BIBLIOTEKA
Zakł. Nar. im. Ossolińskich
XVII 20344

Inv. 3546.

1835.

XIV. g. 15

Irenico-Polemographiæ Continuatio
sive
THEATRI EUROPÆI CONTINUATI TOMUS VIII.
Friedens- und Kriegs-Beschreibung
Von Anfang des 1657sten biß an das 1661. Jahr.

Franckfurt am Mayn, in verlegung Matthei Merians Seeligen Erben.

BIBLIOTEKA OSSOLINEUM

IRENICO-POLEMOGRAPHIÆ CONTINUATIO I.

Das ist/

Der Historisch-fortgeführten

Friedens- und Kriegs-

Beschreibung

Zweyter-

Oder/deß

THEATRI EUROPÆI

Achter Theil/

Von den denckwürdigsten Geschichten/so sich hie und da in Europa/und zwar vornehmlich/in Friedens-Geschäfften/ in dem Heil. Röm. Teutschen Reiche/ bey vorgewesenem Interregno, der Käyserl. Wahl halber / und wegen Verlegung deß Ordinari Reichs-Deputations-Tags / in Schrifften / und sonsten/in Kriegs-Läufften / in desselbigen zugehörigen Stifftern und Fürstenthümern/ Münster/ Bremen/ Vor-Pommern/ Mechelburg/ Holstein und Jüttland; So dann ausserhalb demselbigen/

Zwischen den allerseits höchststreitenden Theilen in Spanien/ Franckreich/ Portugall/ Italien/ Niederland/ Polen/ Preussen/ Litthauen/ Liefland/ Moscau/ Schweden/ Dänemarck/ Norwegen/ wie auch/ bey unvermuthetem Türcken-Einfall / in Siebenbürgen / einem Theil Hungarn / Wallachey / Moldau und anderwärts / in Dalmatia und Candia; Deßgleichen bey wunderseltsamer Regiments-Veränderung der vormahligen Republic England/ Schott- und Irrland/ und an andern Orten mehr/ von dem 1637. Jahre anzufangen/ biß an das 1661. Jahr/ und also auff den allerseits erfolgten Frieden/ beydes zu Wasser und Land/ begeben und zugetragen.

So/ auß vielen treulich mitgetheilten Schrifften/ nachrichtlichen Berichten und Briefflichen Urkunden / zusammen getragen und beschrieben

Martin Meyer/ vom Hayn in Schlesien.

Mit unterschiedlichen hoher Potentaten/ Chur-Fürsten/ Graffen/ Herren/ Kriegs-Generalen und Stands-Personen Bildnüssen/

Dabenebenst auch mit etlichen vornehmen Kriegs-Actionen / als: Battalien / Belägerungen / Bestürm- und Eroberungen der Vestungen / Schantzen und andern zur Erläuterung der Historien annehmlichen Sachen/ in deutlichen Kupffer-Figuren außgezieret / und verlegt

Durch

Weyl. Matthäi Merians seel. Erben /

in Franckfurt am Mäyn.

21.020

ANNO CHRISTI M. DC. LXVII.

INSTYTUT OSSOLIŃSKIEGO.

XVII-20344-IV/8

Dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/

Hn. Friederichen/

dem Dritten/

Von GOttes Gnaden / zu Dänemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen

König/

Hertzogen zu Schleßwig/ Holstein/ Stormaren und der Dithmarsen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ ꝛc.

Unserm Gnädigsten Könige und Herrn.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König/ Gnädigster König und Herr:

Da schon das bekannte Lateinische Sprüchwort: Non à quibusvis se fingi aut pingi volunt Reges: Daß hohe Potentaten und mächtige Herren ihre Sachen lieber für sich allein haben / und nicht gern einen jeglichen zum Außruffer derselbigen / weniger zum Richter darüber leiden mögen/ dieses unser Theatrum bil-

lich zu rück stossen können/ daß es unter E. Königl. Maj. so Majestätischem Namen nicht zum Vorschein gekommen wäre/ angemerckt / dasselbige bey uns in Teutschland aufgezimmert worden / und anfangs nichts mehrers/als wüsten Krieg und Bluttrieffende Waffen vorgestellet: So hat jedennoch die nahe Nachbarschafft/welche die Schutz-Götter etlicher E. Königl. Maj. ansehentlicher Provinzien und Länder mit unserm vielgeliebten und geehrtestem Vaterland / die Zeit her / und noch / in ungefärbter Aufrichtigkeit / unterhalten/ uns endlich angereitzet / dieses unser Theatrum vor Dero Königl. Thron und Gnädigstes Antlitz / in allertiefffster Unterthänigkeit aufzuschlagen/zumahlen E. Königl. Maj. auf demselben/ bey vorgewesenem leydigen Kriegswesen/ Dero hohe Person / wiewol nicht mit eben so günstig anlachendem Glück/ als unvergleichlicher Geschicklichkeit / aller Welt höchstrühmlichster massen/in unterschiedlichen Verthön oder Verstellungen / präsentiret haben.

Dann ziehen wir den Vorhang unsers Theatri ein wenig auf/und schauen die Historie an/wie sie theils von den Ruh-liebenden Friedens-Söhnen / und theils von den erbitterten Martialisten gespielet worden / findet sichs/daß E. Königl. Maj. unter den beyden Hauffen/allemahl die principalsten Personen und berühmteste Helden präsentiret/und bald/in Verehrung der Göttlichen Majestät/einen frommen David/bald/in verständiger Regierung der von GOtt anvertrauten Lande / einen weisen Themistoclem, bald/in rühmlicher Bezäumung der unordentlichen Lüsten nnd Begierden / einen keuschen Scipionem, bald/in nöthiger Administrirung der lieben Gerechtigkeit/einen billichen Æmilium, bald / in freywilliger Erweisung Königlicher Huld und Gnade / einen gütigen Cæsarem, bald/in vernünfftiger Anordnung eines Königlichen Hofwesens und Lebens / einen bescheidenen Augustum, bald / in löblicher Beherrschung der selbst eygenen Affecten/einen mässigen Trajanum, bald/ in unverdienter Erzeigung Fürstlicher Milde / einen freygebigen Titum, bald/in gnädiger Linderung der Straffen und Verzeyhung der Beleidigungen / einen gutwilligen Antonium,

bald / in unverbrüchlicher Vesthaltung der mit andern Potentaten gemachter Freundschafft und aufgerichteter Bündnüssen / einen getreuen Achatem, bald / in unverruckter Außhaltung Glücks und Unglücks / einen beständigen Miltiadem, und bald / einen andern vortrefflichen Helden agiret haben / wol wissend / daß alle diese gerühmte Tugenden / vorauß die Gottesfurcht und Frömmigkeit / die Grund-Säulen seyen / worauf ein wolbestelltes Regiment in gutem Wolstand könne erhalten werden / welcher Frömmigkeit die kluge Vorsichtigkeit alsdenn billich an der Seiten steht / als die da alle menschliche Handlungen nach dreyerley Zeiten einrichten / und zwar das Gegenwärtige anordnen / das Zukünfftige vorher sehen / und deß Vergangenen sich zu rück erinnern heisst: In welchem allen E. Königl. Maj. sich einen streitbaren Verfechter der väterlichen Freyheit / und einen rettenden Vater deß Vaterlands / erwiesen haben / so daß Sie Dero grossen Namen / FRIEDERICH / nicht umbsonst tragen / sondern nunmehro dadurch recht FRIEDENREICH worden.

Wannenhero dann auch wir / an unserm wenigsten Orte / bewogen worden / Deroselben lieblich klingenden Königl. Namen / an unser Theatrum, demselbigen zu einem kräfftigen Schutz / den unzeitigen Tadlern aber / so dasselbige mit ihrem Neidharts-Zahne möchten benagen wollen / zu abscheuendem Trutz / vornen anzusetzen / und unter solchem / nebenst anderer Potentaten und Republiquen ihren Politischen Friedens- und Kriegs-Händeln / auch E. Königl. Maj. obgepriesene wunderbare / seltsame und angeborne Tugenden / in gegenwärtiger Historischen Beschreibung / gleichsamb als auf einem Theatro, der jetzigen und künfftigen Welt vorzustellen / in unterthänigster zuversichtlichen Hoffnung / und mit tiefffst-demüthigster Bitte / Euer Königliche Majestät geruhen / Dero / in aller Welt / Heroisch-gepriesenen Leutseligkeit nach / gnädigst / dieses Ihrem hohen Königlichen Nahmen gewiedmetes Theatrum mit gnädigsten Händen anzunehmen / und mit noch gnädigern Augen zu durchsehen.

Dann solche erzeigte unverdiente grosse Königliche Gnade wird uns eine nimmer nicht vergeßliche Anmahnung seyn / nicht allein für E. Königl. Majest. beständige Leibs-Gesundheit / glücklich friedfertige Regierung und allen höchstgesegneten Königl. Wolstand / so dann zugleich für Dero hochgeliebter Königl. Fr. Gemahlin / Sr. Königl. Hoheit deß Königl. Erb- und Cron-Printzens / dessen Herrn Bruders / und der jungen Königl. Printzessin / ja deß gesampten Königl. Hauses und Familie selbst verlangendes Wolergehen / den Himmel eyferigst anzuflehen; Sondern auch in tiefffster Demuth und möglichster Unterthänigkeit / uns dahin befleissigen werden / daß wir / zu Vermehr- und Außbreitung Dero ohne das in aller Welt bereits angeschriebenen unsterblichen Ruhms / bey aller geziemlich vorfallender Begebenheit / seyn und bleiben mögen

E. Königl. May.

Gegeben in Franckfurt am Mayn / den 22. Martii / Alt. Calend. im Jahr der Christen-Heyl-Zahl 1667.

Unterthänigste / demüthigste und gehorsamste

Weyland Matthäi Merians / gewesenen Bürgers / Buchhändlers und Kunst-Kupferstechers daselbst / nunmehr seel. Erben.

An den Geschicht-liebenden Leser.

STande und Würden nach / Pflicht-schuldigst/ dienst- und freundlich geehrter Leser: Demnach wir/ vor etlichen Jahren/unser Theatrum Europæum, oder/den grossen Schau-Platz / auff welchem alle Potentaten in gantz Europa / ihre Personen/ entweder unter dem anmuthig grünenden Oelzweige deß Heyl-bringenden Friedens/ oder/ unter dem Blut-rothen Fahnen deß Land-verderblichen Krieges/ gespielet / in sechs unterschiedlichen Scenen/ oder Theilen / mit dem zu Oßnabrück und Münster / im Jahr 1648. auffgerichteten / und in Nürnberg/ im Jahr 1650. zur Execution gebrachten Friedens-Schluß / sperren und schliessen: Seithero aber/ und vor 4. Jahren/ das Theatrum einmahl verändern/ und auff demselben ein neues Spiel / Historisch-fortgeführte Friedens- und Kriegs-Beschreibung genannt / auffstellen / auch in der ersten Scene / oder erstem Theile desselbigen/präsentiren lassen den eigentlichen Verlauff aller / in der gantzen Welt/ und zwar vornehmlichen /in Europa innerhalb 7. Jahren/ von Anno 1650. biß 1657. vorgekommener denckwürdigsten Begebnüssen: So öffnen wir nun demselben allhie die zweyte Scenam, das ist / den Zweyten Theil unserer Historisch-fortgeführten Friedens- und Kriegs-Beschreibung/ oder unsers veränderten Theatri Europæi Achten Theil/ und stellen in demselben vor alles Denckwürdiges/was von dem 1657. biß an das 1661. und also innerhalb vier Jahren / sich hin und wieder in der Welt zugetragen.

Daß aber dieser Theil / gegen die andern zu halten/so viel mehr wenigere Jahre/ und doch so viel mehr Bögen in sich begreifft/solches hat der unterschiedlichen hochangelegenen Materien Weitläufftigkeit verursacht/ welche/ wegen ihrer Wichtigkeit/ damit man sich ja aller Partheylichkeit entschlagen möchte/mit ihren zugehörigen / und uns zu Handen geschickten Documenten und Schrifften selbsten haben sollen und wollen belegt seyn; Daß dannenhero der Huldgeneigte Geschicht- und Warheit-liebende Leser/verhoffentlich ihm diese Weitläufftigkeit wird umb so viel angenehmer seyn lassen / je wichtiger und unpartheyischer er das Werck befinden wird: Welche Wichtigkeit der Materien dann auch alles verdrießliches Harren/ ob vielleicht eines möchte darüber entstanden seyn / daß wir mit diesem Theil allzu lang dahinten geblieben/ gar leichtlich wird niederdrücken können/zumahlen die Schuld nicht so wol uns/als den ungleichen Zeiten/auffzubürden / indem wir eins theils/mit den zwar vertrösteten/ aber allzu lang außgebliebenen benöthigten Documenten und Abrissen der Haupt-Actionen/verzögert/und andern theils/sonst durch unvermeydentliche bey Todes-Fällen nicht ungewöhnliche darzwischen gefallene

Veränderung und Hindernüsse/zu rück gesetzt worden/ welchen Verzug wir mit desto mehr schleiniger Außfertigung der noch hinterstelligen denckwürdigen Geschichten/ in dem bereits in der Feder und unter Händen habenden Dritten Theil/ ersetzen wollen/ umb dadurch auch die unreiffe Judicia, oder Vorurtheile/die etwann von einer oder andern mißgünstigen und neidischen Zunge mögen seyn herauß gestossen worden/ als ob dieses unser Werck gäntzlich ins Stecken gerathen/ zugleich mit zu rück in die finstere Schand-Höle der Unwarheit zu treiben.

Im übrigen ist hierbey noch unser gebührendes Ersuchen/ daß/ wo etwann/ wider Verhoffen und besseres Wissen / auß ungleichem Bericht/ eines und das andere möchte seyn mit eingerückt worden/ welches mit der eygentlichen Warheit nicht gründlich übereinstimmen/ oder jemanden zu nahe tretten solte/ man uns davon eines bessern berichten / wie auch/ wer ins künfftig seine rühmliche Actionen und Handlungen gern der Nachwelt zum Beyspiel möchte auffgestellt sehen/ solche darzu bedürfftige Documenta bey Zeiten günstig zuschicken wolle / es soll alsdann einem jeden der Gebühr nach so willigste/ als schuldigste/ Satisfaction geschehen; Allermassen eine bescheidene Erinnerung/ wann sie die Warheit einer Geschicht und nicht unzeitiges Judiciren betrifft/ mehr zu loben/ als zu schelten/ und niemanden zu verargen ist. Und ich/ der itzige Author/ oder Verfasser/ dieses gegenwärtigen Theils/ als dem dessen Außarbeitung/ nachdem sie der sonst in solchem Historischen Spiel wolgeübte Herr Schleder/ mein geehrter Vorfahrer/ wegen herbeynahenden unvermögenden Alters/ und anderer schwer obliegender Ampts-Geschäfften/ von sich abgewältzet/ zugefallen / will einem sothanen freundlichem und günstigem Unterrichter/ für solche bescheidene Erinnerung/ wann dieselbe mir hierinnen oder ins künfftig bey dem schierstfolgenden Theile solte vonnöthen scheinen/ vielmehr ein danckbarer Schuldner verbleiben/ als unziemliche Schmäh- oder Läster-Worte außzahlen. Indessen sey derselbige der starcken Obsicht GOttes deß Allmächtigen von uns Christ-getreulich empfohlen/ und erwarte deß rückständigen mit nächstem weitere Außführung/ in unverlängter Gedult.

Anweisung für den Buchbinder/ wohin eygentlich eine jede/ von den beyliegenden Kupffer-Platten/ in gegenwärtiger Continuation der Irenico-Polemographiæ, ordentlich zu fügen.

1. Dänische Land-Charte. Pag. 172
2. Siebenbürgische Land-Charte. 1003
3. Stadt Münster vor der Belägerung im Prospect/ auff 2. Bögen. 91
4. Grund-Riß der Stadt Münster mit der Belägerung. 93
5. Das Königl. Schloß Wiserat zu Prag mit der neuen Fortification. 110
6. Belägerung der Stadt Cracau. 128
7. Bestürm- und Einnehmung der Vestung Friedrichsöde. 229
8. Profil der bestürmten grossen Wercke zu Friedrichsöde auff anderthalben Bögen. 231
9. Stadt und Vestung Sovazchi von den Venetianern erobert. 337
10. Einzug der zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majest. zum Wahl-Tag in Franckfurt am Mäyn / auff 2. Bögen. 351
11. Auffzug zum Ringel-Rennen daselbst in Franckfurt/ auff 2. Bögen. 449
12. Abbildung der Renne-Bahn selbsten. 451
13. Abbildung der Röm. Käys. Wahl und Crönung. pag. 531
14. Abbildung deß Käyserl. und Churfürstl. Banquets nach der Crönung. pag. 533
15. Vestung Gothenburg und Schloß Baduß. 760
16. Vestung Renßburg und Schloß Laholm. 227
17. See-Schlacht im Sund. 913
18. Greiffenhager Zoll- und grosse Schantzen. 1153
19. Belägerung der Vestung Damm in Pommern. 1154
20. Schwyner- und Divenauer-Schantzen. 1154
21. Bestürm- und Eroberung der Stadt Wollin. 1154
22. Beläger- und Eroberung der Vestung Demmin. 1157
23. Stadt Coppenhagen im Grund-Riß mit der Belägerung. 1247
24. Stadt Coppenhagen / mit dem Haupt-Sturm/ auff 2. Bögen. 1249
25. Batallie der Schwedischen und Allirten Dänischen Völcker auff der Insul Fühnen. 1271
26. Einzug deß Königs und der Königin in Franckreich zu Paris auff anderthalben Bögen. 1354.

Verzeichnüß der hohen Potentaten und Stands-Personen Conterfeyte/ nach der Ordnung/ wie sie bereits mit in die Materie eingedruckt worden.

1. Ferdinandus Maria, Churfürst und Hertzog in Bäyern. Pag. 3
2. Johannes Philippus, Ertzbischoff und Churfürst zu Maynтz. 45
3. Antonius Dux de Grammont, &c. Königl. Frantzösischer Extraordinar Abgesandter. 48
4. Hugo de Lionne, &c. Königl. Frantzös. Extraord. Abgesandter. 49
5. Casparus Comes de Pennaranda, &c. Königl. Spanischer Extraordinar Abgesandter. 347
6. Carolus Casparus, Ertzbischoff und Churfürst zu Trier. 356
7. Joh. Georgius II. Churfürst und Hertzog in Sachsen. 359
8. Joh. Mauritius, Fürst von Nassau/ Chur-Brandenburgischer Principal Abgesandter zum Wahl-Tag nach Franckfurt. 363
9. Maximilianus Henricus, Ertzbischoff und Churfürst zu Cölln. 366
10. Carolus Ludovicus, Churfürst zu Pfaltz. 369
11. Leopoldus, Röm. Käyser. 526
12. Fridericus VVilhelmus, Churfürst und Marggraff zu Brandenb. 638

13. Rupertus Duglaſſius, der Cron Schweden Feldmarſchall in Curland. 696
14. Fridericus III. König in Dänemarck/ Norwegen/ꝛc. 756
15. Carolus Guſtavus, König in Schweden. 757
16. Jacobus, Herr von Opdam/ꝛc. Holländ. Leut. Admiral. 912
17. Aſſan Aga, Baſſa von Aleppo. 1002
18. Ludov. Radvvig. Com. de Souches, Käyſ. Gen. Feldzeugm. 1142
19. Raimundus, Comes de Montecuculi, Käyſ. Gen. Feldmarſchall. 1268
20. Carolus II. König in Engelland/ꝛc. 1293
21. Carolus, Hertzog in Lothringen. 1296
22. Philippus IV. König in Hiſpanien. 1347
23 Ludovicus XIV. König in Franckreich. 1350
24. Maria Thereſia, Infantin von Spanien/ Königin in Franckreich. 1351.

1657. 1657.

IRENICO-POLEMOGRAPHIA
SIVE
THEATRI EUROPÆI CONTINVATI
TOMUS II.

Das ist:

Der Historisch-außgeführten

Friedens- und Kriegs-Beschreibung

Zweyter Theil/

Von den denckwürdigsten Geschichten/so sich hie und da in Europa, absonderlich aber in dem Heil. Röm. Reich/ bey und unter vorgewesenem Röm. Königl. Wahl-Tag/so dann auch anderwärts/als; in Franckreich/Spanien/Portugall/Italien/Engelland/Schottland und Irrland/Hungarn/Böhmen/Polen/Schweden/Dänemarck/Norwegen/Moscau/Nieder-Teutschland/Ober- und Nieder-Oesterreich/Siebenbürgen/Wallachey/Moldau/Türckey und Barbarien/so wol im weltlichen Regiment/als Kriegswesen/vom Jahr Christi 1657. biß in das 1660. Jahr/ beydes zu Wasser und Land/ begeben und zugetragen haben.

Fernere Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten/so nach geendigtem Ersten Theil/vom Anfang deß Aprils/durch das 1657. Jahr/in dem Heil. Röm. Teutschen Reiche/ hin und wieder vorgegangen.

Die Röm. Keyserl. M. Ferdinand der Dritte/ segnet diese Welt.

GLeich wie ein starcker und wolbeasteter Baum / wenn er entweder durch Ungestümigkeit des Windes / oder aber durch menschliche Stärcke und Arbeit niedergefället wird/ein grosses Gerassel und Geprassel verursachet/ so/ daß selbiges nicht nur allein in der Nähe/ sondern weit in den Wald hinein gehöret wird; Also / nachdem (wie in dem vorhergehenden ersten Theile/ auff der 1031. Seite zu ersehen) unser allerhöchstgeehrtester Lands-Baum/ unter dessen Schatten Teutschland nun eine geraume Zeit her in gutem Fried und sicherer Ruh gesessen/ die Röm. Käyserl. Majest. Ferdinand der Dritte / allerhöchstlobseligsten Andenckens/den 2. April (23. Märtz) so da war/M. Kal. nach/der zweyte Oster-Tag / des Morgens früh gegen 4. Uhr/von dem allgemeinen und unvermeidentlichen Menschen-Würger/dem zeitlichen Tod/umbgefället worden/ erschall solches auff den Tag alsbald in der gantzen Stadt Wien/und hörte man an statt eines frölichen Halleluja/ein trauriges Miserere anstimmen/auch ward dieser unvermuhtete Todes-Fall in allen Kirchen so kläglich und mit so wehmütigen Worten verkündiget/ daß fast männiglichen/der es hörte/ weinen muste. Und hierbey gieng es umb so viel kläglicher zu: Denn indem Jh. Maj. in den letzten Zügen lagen/und fast mit dem zeitlichen Tod rungen/kam ein unverhofftes Feuer in der Keyserl. Mund-Küchen auß/ und zwar eben zwischen 11. und 12. Uhr/in der Nacht/da jedermann im besten Schlaff lag/welches grosse Feuer männiglichen in der Keyserl. Burg sehr erschröckte. Und als die Trabanten/die dessen am ersten gewahr wurden/hierüber ein Geschrey und den Hof wacker machten/entstund unter dem Frauen-Zimer/wegen Rettung deß ibrigen/auch der jungen Herrschafft

Vorbedeutete Zeichen/als eine unversehene Feuers-Brunst.

1657. ein absonderliches grosses Klagen: Dann sie vermeynten es würde alles drauff gehen / und durch das Feuer verzehrt werden; Zumahln der Brunnen in der Burg nicht über zweymahl Wasser gab / so war nichts mehr da. Muste also die Statt mit Feuer-Kuffen / neben den Schlottfegern und andern Leuten / das beste thun / damit solch Feuer gestillet würde. Als man nun unter währendem Brand / mit dem allerjüngsten Printzen / von acht Wochen alt / Namens Ferdinand Aloysius Joseph / mit sammt der Wiegen davon liesse / und durch das Zimmer muste / darinnen der Kayser todt kranck lag / fiel eben vor dem Kayser über der Boden an der Wiegen auß / und der junge Printz mit sammt dem Bettlein in die Stuben / welches vermuthlich daher kommen / daß ein alter Trabant mit der Wiegen an eine Wand gelauffen / wodurch dieselbige / in Ermangelung deß Liechts zerbrochen worden.

1657. hält Trauer-Fest über den Kayf. Todts-Fall.

und Absterben dreyer Adler.

Uber das wurden auch zween Adler todt gefunden / der dritte aber legte dieselbige Nacht ein Ey / und starb darauff gleichfalls dahin.

Der Kayf. Todts-Fall wird Chur-Maintz zu wissen gethan.

Nicht allein aber ward die Kayserliche Residentz-Statt Wien / die Zierd und Perl von Oesterreich / hiervon voll; Sondern es erschall dieser traurige Todes-Fall auch durch das gantze Römische Reich / und in andere demselben angräntzende Königreiche und Lande; Absonderlich aber ward derselbe von Sr. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopold Wilhelmen / an Chur-Maintz / durch einen eigenen Currier / schrifftlich berichtet / damit Se. Churfürstl. Gn. den andern Herren Mit-Churfürsten (wiewol sie dessen ohne das durch eigene Currierer verständiget wurden) hiervon Nachricht geben / und / vermög tragenden hohen Ambts / als deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / Krafft der Güldenen Bull / einen gewissen Tag zur Wahl eines andern Römischen Königs und zukünfftigen Kayfers benahmen könte.

Chur-Maintz schreibt einen Wahl-Tag auß.

So bald nun höchstgedachte Se. Churfürstl. Gn. zu Maintz von deß Römischen Kayfers Tod benachrichtiget wurden / fertigten sie unverzüglich dero geheimen Rath / Herrn Johann Friedrich Greiffenklau von Wallrath / als Abgesandten / neben einem Notario und Diener / mit einem offenen Patent / unter dem Churfürstl. grossen Insigel / erstlich nach Prag ab / umb die zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. als einen Churfürsten / und so dann ferner weit auch die übrigen Herren Mit-Churfürsten / nacher Franckfurt am Mayn / als dem von Alters her / vermög der Güldenen Bull / zu solchem hochwichtigen Wahl-Werck löblich gewidmeten Orte / auff den 4/14. August zur Röm. Kön. Wahl einzuladen.

Franckfurt

Hierauff hörte man in allen Stätten / Flecken und Dorffschafften / durch das gantze Reich / wo nur einiges Geläut war / die Glocken erklingen / und deß Kayfers Tod verkündigen / auch wurde hierüber sonderliche Trauer-Predigten gehalten / massen unter andern ein Wol-Edler und Hochweiser Rath dieser Löblichen Kayf. Freyen Reichs-Wahl- und Handel-Statt Franckfurt / den Sonntag jubilate, so da war der 19/29. April / hierzu wolbedächtig erkieste; Es wurden auch alle Seyten-Spiel bey Hochzeiten und andern Lustigkeiten auff eine Zeitlang verbothen / und gebothen / ein stilles ehrbares Leben zu führen / und Gott hertzinniglich anzuruffen / daß Er das Heilige Römische Reich mit einem anderwärtigen tüchtigen Ober-Haupt versehen wolle / gestalt denn auch nach geschlossenen Predigten und in den gewöhnlichen Abend-Beth-stunden auff den Cantzeln hierumb gebetten wurde.

Reichs-Vicariat wird streittig.

Zu der Zeit / da das Heil. Röm. Reich seines höchsten Ober-Haupts entlediget stund / und desselben Provintzien / Reichs-üblichen Herkommens / durch gewisse Vicarios und Verweser pflegten geregirt zu werden / waren derselben / wider Gewohnheit / vier / als in Italien der Hertzog von Mantua / Carolus Gonzaga, welcher (wie in dem nächst vorhergehenden Theile dieses Theatri Europæi Continuati, auff der 1041. Seyte / in der ersten Spalte / Meldung geschehen) erst in diesem Jahr / und kurtz vor der Röm. Kayserl. Maj. tödlichem Abschied / von Derselben / weil er damahls in dem Italiänischen Kriege die Kayserliche Spanische Parthey wider Franckreich antratt / war zu einem Vicario perpetuo, oder Erb-Verwesern / deß Heiligen Reichs in Italien / wider den Hertzog von Modena / der die Frantzösische Seyte hielt / war ernennet worden / worüber Franckreich sich nachgehends / unter währendem Wahl-Tage / bey dem Churfürstlichen Collegio und der Ordinari Reichs-Deputation in Franckfurt am Mayn / durch seine Gesandschafft höchlich beschweren liesse / massen hierunten unter den Wahl-Tags-Geschäfften eygentlicher zu vernehmen.

Chur-Sachsen nimbt sich der Reichs-Vicariats an / in den Teutsche Unter-Kreyssen.

Chur-Sachsen nahm sich in den Unter-Kreyssen / und da man sich deß Sächsischen Rechtens gebraucht / deß Reichs Vicariats oder Verwesung an / und ließ solches allenthalben durch angeschlagene Patente kund thun / mit dem Ersuchen / daß sich männiglich / Zeit währenden Vicariats / zu gedeylicher Wolfahrt deß Heil. Reichs / auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens / Ruh und Einigkeit / alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen / keiner den andern mit Gewaltthaten beschweren / sondern vielmehr / da eines oder andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten / dieselben und deren Erörterung bey und an Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit als Vicarium, suchen und bringen wollte.

In

1657. 1657.

FERDINANDVS MARIA, DVX BAVAR. ET
Palat. Sup. S. Rom. Imp. Archidapifer,
Princ. Elect. Com. Palat. ad Rhen. etc.

Chur-Bayern und Chur-Pfaltz thun deßgleichen/ in den Ober-Kreyssen.

In den Ober-Kreyssen aber und in den Landen deß Rheyns / Schwaben und Fränckischen Rechtens / maßten Chur-Bayern und Chur-Pfaltz-Heydelberg sich deß Vicariats zugleich an; Sonderlich liesse Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern unterm 2. 12. April / zu München / in Dero Chur-Fürstl. Residentz ein Patent in offentlichen Truck herauß geben/ und hin und wieder anschlagen/ welches folgenden Innhalts:

Chur-Bayerisches Vicariats-Patent.

Von Gottes Gnaden / Wir Ferdinand Maria/ in Ober- und Nider-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraff bey Rheyn / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / und in den Landen deß Rheyns/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Landgraff zu Leuchtenberg/ &c. Entbiethen allen und jeden deß Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Stätten/ Gemeinden und sonsten allen andern deß Heil. Reichs Verwandte/ Unterthanen und Angehörigen/ was Würdens / Stands oder Wesens die seyen/ Unsere freundliche Dienste/ freundlichen und gnadigen Gruß / Gnad und alles Guts zuvor.

Hochwürdige / Durchleuchtige/ Ehrwürdige / Hochgebohrne/ Würdige/ Hoch- und Wolgeborne/ Edle/ Ehrsame und Weise/ besonders liebe Freunde/ freundliche liebe Väter/ Vetter und Oheim/ liebe Getreue und Beson-

1657. dere / Euer Ld. Freundsch. und Euch fügen Wir die mit diesem Unserm offenen Brief freundlich und gnädig zu wissen: Nachdem Gott der Allmächtige/nach seinem unwandelbaren Rath und Willen/ Weyland den Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinanden / den Dritten/erwöhlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs / in Germanien/zu Hungarn und Böhmen/ ꝛc. König/ Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund/in Ober- und Nider-Schlesien/ ꝛc. Marggrafen zu Mähren / Grafen zu Tyrol und Görtz/ ꝛc. Unsern Allergnädigsten Herrn/ und Herrn Vettern/höchstlobseliger Gedächtnuß / Montags / den andern gegenwärtigen Monats-Tags April/ auß diesem mühseligen und zergänglichen Leben / durch den zeitlichen Tod/abgefordert/ und dadurch/ mit und neben Unserm Chur-Hauß zuständigem / durch Kayserl. Concession ordentlich erlangtem/ und durch den jüngstern Frieden-Schluß / als Sanctionem publicam, confirmirten Chur- und Wahl-Recht/und allen derselben Churfürstl. Dignität anhängigen Regalien/ Hochheiten/ Würden/ Vorsitz/ Recht und Gerechtigkeiten/nichts daran außgenommen/auch die Provision, Verwaltung und Vicariat deß Heiligen Reichs/in den Landen deß Rheyns/ Schwaben und Fränckischen Rechtens / biß dasselbige/ nach dem Willen deß Allmächtigen / anderwärts wiederumb mit einem ordentlichen Haupt versehen/Uns anerwachsen/und/nach Weiß der Güldenen Bull / dieselbige Verwesung und Vicariat Uns numehr gebührend zustehet / daß Wir Uns zu deß Heil. Reichs und dessen Stänt Ehr / Nutzen und Wolfahrt schuldig erkennt/solche Verwaltung und Vicariat, vermög obberührter Kayserlichen Concession, und deß im Römischen Reich publicirten Friedens-Schlusses / auff Uns zu nehmen/ und demselben/ Unserm besten Vermögen nach/vorzustehen.

Wiewol Wir Uns nun keinen Zweiffel machen/Euere Ld. Freundschafft und Ihr dieses Uns und Unserm Chur-Hauß anerwachsenen Rechtens/Würden/ und Dignität ohne das gute Wissenschafft tragen werdet; So haben Wir jedoch / zu männigliches Nachrichtung / dasselbig / und daß Wir Uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen / durch diesen unsern offenen Brieff/allenthalben verkünden und publiciren wollen: Uns demnach freundlich und gnädig versehend/auch begehrend/Euere Ld. Freundschafft und ihr werden und wollen sich / in Zeit dieses unsers Vicariats / zu gedeihlicher Wolfahrt deß Heil-Reichs/auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens / Ruh und Einigkeit / alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen/keiner den andern mit Gewaltthaten beschweren; Sondern vielmehr / da je eines oder andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wollten / dieselben und deren Erörterung bey und an Uns/ als Vicarium, suchen und bringen; Seynd Wir deß Churfürstl. und geneigten Gemüts und Erbiethens/ männiglichen in seinem Anbringen zu hören/und darauff Recht und Billichkeit dermassen wiederfahren zu lassen / daß sich niemand mit Fugen zu beschweren Ursach haben möge. Neben dem auch/ ob Wir Uns wol nicht versehen/daß sich / Zeit währenden Unsern Vicariats/in dem Heil. Reich ichtwas Beschwerliches erheben werde (darfür dann auch die Göttliche Allmacht inniglich anzuruffen und zu bitten)/nichts destoweniger aber auff den unverhoffen widerwärtigen Fall/mit Eurer Lbd. Freundschafft/Eurem und anderer deß Heil-Reichs-Ständen Rath und Hülff/ allen möglichen Fleiß anwenden/damit/durch Verleihung deß Allmächtigen / Ungemach/ Schaden und Gefahr von dem Heil. Reich abgewendet / und alles in gutem friedlichen Stand und Wesen erhalten werde. Zu denen Wir Uns dann auch alles getreuen Beystands und assistenz, der Gebühr nach/getröstten und versehen / wie dißfalls zu Eurer Lbd. Freundschafft und Euch unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist/und Dieselben und Ihr daran ein gut / löblich und billich Werck / wie es deß Heil-Reichs unvermeidentliche Nothdurfft erfordert/bezeigen thut / das wollen Wir umb Eure Ld. Freundschafft und Euch / sampt und sonders / mit Freundschafft und Gnaden beschulden und erkennen. Geben zu München in Unserer Residentz und Haupt-Statt / unter Unserm vorgedruckten Secret / den 12. Monats-Tag April / nach Christi unsers Heylands und Seligmachers Geburt / im sechszehn hundert sieben und fünfftzigsten Jahre.

1657.

Hingegen ward von Chur-Pfaltz ein fast gleichmässigen Innhalts Patent / unterm Auffsatz Heydelberg den 6/16. April/in offentlichen Druck herauß gegeben / welches also lautet:

Chur-Pfältzisches Vicariats-Patent.

Wir/Carl Ludwig/von Gottes Gnaden/ Pfaltzgraf bey Rhein/deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister/und Churfürst / und in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher, und Vicarius, Hertzog in Bayern ꝛc. entbiethen allen und jeden deß Heil-Reichs Churfürsten/ Fürsten / Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/Freyen/Herren/Rittern/ Städten/ Gemeinden / und sonsten allen andern deß Heil-Reichs Verwandten/ Unterthanen und Angehörigen/ was Würdens/ Stands oder Wesens die seyn/ Unsere freundliche Dienst/ freundlichen/günstigen / gnädigen und gnädigsten Gruß/Gnad und alles Guts zuvor.

Hochwürdige/Durchleuchtige / Ehrwürdige / Hochgeborne/Würdige/ Wolgeborne Edle/ Ehrsame und Weise/ besondere liebe Freunde / freundliche liebe Vettern/Schwägere/Brüder und Gevattern / liebe Getreue und Besondere: Eu. Ld. und Euch fügen Wir

mit

1657. mit diesem unserm offenen Brief dienstfreundlich/freundlich/günstig/ gnädig und gnädigst zu wissen; Nachdem Gott der Allmächtige/ nach seinem unwandelbaren Rath und Willen/ weyland den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand/ dē Dritten/ erwählten Röm. Keyser/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Schlavonien ꝛc. König/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund und Braband/ Grafen zu Habspurg/ Flandern und Tyrol ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn/ hochlobseligster Gedächtnüß/ Montags/ den zweyten Aprilis/ neuen styli, auß diesem mühseligen und zergänglichen Leben/ durch den zeitlichen Tod/ abgefordert/ und dadurch nunmehr/ vermög außdrücklicher Verordnung der Güldenen Bullen/ Keyserlichen und Königlichen Confirmationen und Privilegien/ und deß klaren unverruckten Herkommens und Observanz, wie auch Münster und Oßnabrüggischen Friedenschlusses: Krafft dessen die Pfaltzgrafschafft bey Rhein/ mit allen Rechten/ wie solche unsere Vorfahren vor dem Krieg gehabt/ Uns restituirt: Uns/ als Pfaltzgrafen bey Rhein/ ratione Principatus, seu Comitatus Palatini, die Provision, Verwaltung und Vicariat deß Heil. Reichs/ in den Landen deß Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ biß dasselbe/ nach dem Willen deß Allmächtigen/ anderwärts wiederumb mit einem ordentlichen Haupt versehen/ anerwachsen/ daß Wir Uns/ zu des Heil. Reichs und dessen Stände Ehr/ Nutzen und Wolfahrt/ schuldig erkannt/ solche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter Güldenen Bull/ Confirmationen/ Privilegien/ Herkommens bey der Pfaltz/ und Frieden-Schlusses/ auff Uns zu nehmen/ und demselben/ Unserm besten Verstand und Vermögen nach/ vorzustehen.

Wiewol Wir Uns nun keinen Zweiffel machen/ Euer Lbd. und Ihr/ dieses der Pfaltzgrafschafft bey Rhein anerwachsenen Rechtens/ Würden und Dignität ohne das gute Wissenschafft tragen werdet; So haben Wir jedoch/ zu männigliches Nachrichtung/ dasselbe/ und daß Wir Uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklich unterzogen/ durch diesen Unsern offenen Brieff/ allenthalben verkünden und publiciren wollen: Uns demnach dienstfreundlich/ freundlich/ gunst/ gnädig und gnädigst versehend/ auch begehrend/ Euer Libden und Ihr/ werden und wollen sich/ in Zeit dieses Unsers Vicariats/ zu gedeylicher Wolfahrt deß Heil. Reichs/ auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens/ Ruh und Einigkeit/ alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen/ keiner den andern mit Gewaltthaten beschweren/ sondern vielmehr/ da je eines oder andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wollten/ dieselben und deren Erörterung/ bey und an Uns/ als Vicarium, suchen und bringen. Sind wir deß geneigten Gemüths und Erbietens/ männiglichen in seinem Anbringen zu hören/ und darauff Recht und Billichkeit dermassen wiederfahren zu lassen/ daß sich Niemand mit Fugen zu beschweren Ursach haben möge: Neben dem auch/ ob wir Uns wol nicht versehen/ daß sich/ Zeit währenden Unsers Vicariats/ in dem Heil. Reich ichtwas Beschwerlichs erheben werde (dafür dann auch die Göttliche Allmacht inniglich anzuruffen und zu bitten): Nichts desto weniger aber/ auff den unverhofften widrigen Fall/ mit Euerer Libden/ Euerm und andern deß H. Reichs Ständen Rath und Hülff/ allen möglichen Fleiß anzuwenden/ damit/ durch Verleihung deß Allmächtigen/ Ungemach/ Schaden und Gefahr von dē H. Reich abgewendet/ und alles in gutem friedlichen Stand und Wesen erhalten werde: Zu denen Wir Uns dann auch alles getreuen Beystands und Assistentz/ der Gebühr nach/ getrösten und versehen/ wie diß-falls zu Euer Liebden und Euch Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist/ und Dieselben und Ihr daran ein gut/ löblich und billich Werck/ wie es deß Heil. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft erfordert/ bezeigen thut. Das wollen Wir umb Eure Lbd. und Euch/ samt und sonders/ mit Dienst/ Freundschafft/ günstigem Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben zu Heydelberg/ unter Unserm auffgedruckten gewöhnlichen Insigel/ den sechsten Aprilis/ nach Christi unsers Heylands und Seligmachers Geburt/ im sechszehnhundert sieben und funfftzigsten Jahr.

Beyderseits Patente werden abgerissen.

Dieses Patent ward so fort hin und wieder in den Städten und andern gehörigen Orten angeschlagen/ und dargegen das Chur-Bäyrische abgerissen/ sonderlich geschach es zu Cölln/ den 17/27 April/ daß das Chur-Bäyrische Patent/ welches erst zween Tage vorhero ein Notarius Publicus an unterschiedlichen Orten der Statt angeschlagen hatte/ zu Nachts Zeiten herunter gerissen/ und an dessen statt das Chur-Pfältzische angemacht wurde/ doch blieb dieses auch nicht lange stehen/ und behielt endlich das Chur-Bäyrische die Oberhand. Dergleichen geschach auch allhier zu Franckfurt/ daß bald deß einen bald deß andern Patent angeschlagen und abgerissen ward/ biß sie endlich beyde beysammen stehen blieben. Zu Speyr ließ Se. Churfürstl. Durchl. in Bäyern/ durch einen absonderlich dahin geschickte Herold das neue/ als Ihres und das Chur-Sächsische/ außgepregte Vicariats Insigel auff das Chur Pfältzische anschlagen; Es ward aber dasselbige in wenig Stunden hernach/ durch 5. oder 6. Reyter/ die bey Zeiten wieder durchgeritten/ wiederumb abgerissen.

Chur-Pfaltz will die unter dem Chur-

Und obwol das Kayserl. Cammergericht sich/ bey acht Tage lang/ der beyden Herren Churfürsten/ Bayerns und Sachsens/ von Chur-Maynutz zugeschickter Insigel/ in den

1657. Bayrische Vicariats-Sigel außgefertigte Processe nicht gelten lassen.

Processen / Zeit währendens Interregni, gebrauchte / und unter deren Behuff verschiedene Decreta und Urtheil ergehen und publiciren liesse; So wurden doch die Herren Cammergerichts-Verwaltere / Protonotarius, und gesampte Cantzeley-Anverwandte / von dergleichen hinführo abzustehen / durch betrohliche Schreiben vermahnet und stutzig gemacht / daß sie damit zurück hielten / biß etwann Chur-Maynz / als Reichs-Cantzler / unter dessen neuem Vicariats-Insigel / einen solennem Actum publiciren würde / da Sie alsdenn um so viel besser würden gegründet seyn können / Dero hohem Exempel nachzugehen / und so dann ferner in denen hiernächst ergehenden Urtheilen zu verfahren.

Damit nun Jedermann wissen möchte / woher und welcher Gestalt das Vicariat / in Landen deß Rheyns / Schwaben und Fränckischen Rechtens / deß Herrn Pfaltzgrafens / Carl Ludwigs / Churfürstl. D. von Rechtswegen zustünde und gebührte / ward hierzwischen auff Anordnung und im Namen Deroselben / ein kurtzer und Summarischer Bericht hievon / in der Churfürstl. Residentz-Statt Heydelberg zu Papier gebracht / und nachgehends / unter dem 1. May dieses Jahrs / durch offentlichen Truck herauß gegeben / welcher / seinen Worten und Innhalt nach / also lautet:

Dessen kurtzer und Summarischer Bericht / daß das Vicariat in den Landen deß Rheyns / Gr. C. D. als Pfaltzgrafen bey Rheyn zustehe und gebühre.

Es ist Reichs- ja weltkündig / auch auß bewehrten Historien / und Historienschreibern / auß der Guldenen Bull Käisers Carlen deß Vierdten / auß vielen Keyserl. und Königl. Privilegien, und deroselben nach und nach von einem Keyser zum andern erfolgten Confirmationen; Ja dem uhralten Herkommen und Observanz selbsten überflüssig zu beweisen / wann das Römische Reich seines ordentlichen Oberhaupts / entweder durch dessen Todsfall oder Abwesen / in Mangel stehet und vacirend wird / daß den Pfaltzgrafen bey Rhein / Churfürsten / ꝛc. die Verwesung desselbigen in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens biß zu dessen anderwärtlicher Bestellung / und zwar ratione & respectu Comitatus Palatini, in Krafft der Guldenen Bull und angezogenen Privilegien, nicht allein zustehet und gebühret; Sondern auch daß die Herren Pfaltzgrafen Churfürsten von etlich 100. Jahren / ja vor der Güldenen Bullen her / solch Vicariat und Verwesung deß Reichs biß an die verwichene letztere Unruh im Reich / benantlich noch in Annis 1612. und 1619. exercirt, und in possessione desselben verblieben / deßwegen auff die hiebevor in offenen Truck außgangene Tractätlein und alle vornehme Politicos, sonderlich aber die bey der Chur-Pfältzischen Cantzley mit gantzen Säcken voll sich befindende Actus Vicariatus Kürtze halben beziehend.

Wiewol nun nicht ohne / daß durch den zu Münster und Oßnabrug auffgerichteten Friedenschluß / art. 4. §. Et primo quidem, &c. die Churfürstliche Dignität mit allen Regalibus, officiis, insigniis & juribus quibuscunque, &c. Beneben der Oberen-Pfaltz und Grafschafft Cham / auf Chur-Bäyern transferirt worden / dannenhero scheinen möchte / ob wäre mit und under solchen Worten zugleich auch solches Vicariat, als ein vornehmstes Stück solcher Churwürde / den Churfürsten Pfaltzgraffen benommen / und den Churfürsten in Bäyern zugelegt worden; So ist doch hingegen zu wissen und wol zu mercken / daß solche Vicariats Gerechtigkeit und Hochheit kein dependens der Chur-Dignitet, sondern ein inseparabile connexum der bey dem Chur-Hauß-Pfaltz verbliebenen Pfaltzgrafschafft bey Rhein jederzeit gewesen und noch seye; Dannenhero und gleichwie nicht alle der Churfürsten Pfaltzgraffen Dignitäten, Aempter / Würden / præeminentien, Rechten und Gerechtigkeiten / sondern notabiliter und allein *ad Electoralem Dignitatem spectantia*, das ist / diejenigen Aempter / Würden / Rechten und præeminentien, so zu solcher transferirten Chur-Würde gehören / durch das Instrumentum Pacis an das Churfürstliche Hauß-Bäyern transferirt und überlassen worden / und demnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Bäyern auch ein weiters und mehrers nicht als was solcher auff Sie transferirten Churwürden inseparabiliter anhanget / oder Ihr außtrücklich überlassen und Chur-Pfaltz benommen worden / prætendiren, oder ansprechen kan: Also ist hingegen deß Herren Churfürsten Carl Ludwiges Churfürstl. Durchl. die gantze Undere Pfaltz (oder Pfaltzgrafschafft bey Rheyn) mit allen und jeden Rechten / Gerechtigkeiten und Zugehörungen / wie die Churfürsten und Pfaltzgraffen bey Rheyn solche vor der Böhmischen Unruh besessen / genutzt und genossen / consequenter auch die Vicariats-Gerechtigkeit / als welche Dero Vor-Eltern vor dem letzten Krieg noch besessen / in Krafft erstbesagten Friedenschlusses restituirt, und Sie demnach in ruhiger Ubung derselben / ohne Contravention mehrgedachten Friedenschlusses daran nicht zu hindern / weniger von jemand zu turbiren.

Dann daß solch Vicariat kein dependens der auff das Hauß Bäyern transferirten Chur / sondern der Pfaltzgrafschafft bey Rhein seye / erhellet nicht allein überflüssig auß diesem / daß die Pfaltzgraffen bey Rhein lang vor der Guldenen Bull / und ehe sie Churfürsten gewesen / Vigore Præfecturæ Prætorii, Majoratus Domus & Palatii Comitatus Palatini die Verwesung deß Reichs und Vicariats versehen / wie mit den Exempln Conradi, Comitis Palatini, der nach Absterben deß Keysers Henrici Aucupis: und Pfaltzgraff Ludwiges / welcher / nach zeitlichem Ableiben Kaysers Rudolphi, deß Ersten / die Reichs provision und Verwaltung geführet: ingleichem mit Pfaltzgraff Rudolphen / Kaysers Caroli IV. Schwehervatters und Pfaltzgraff Ruprechts / deß Eltern /

1657.

1657. Exempeln und deßwegen habenden Diplomatibus und Confirmationen zu verificiren: Welches auch Kayser Ludwig in seiner zu Franckfurt publicirten Constitution, de Anno 1339. mit folgenden Worten bezeuget: quòd, longa & probata consuetudine inconcussè à Majorum ordinatione retrò observata, vacante Imperio, jus administrãdi Imperii, jura feudalia cõferendi, & cætera negotia disponendi *Palatino Rheni* debeatur, &c. Sondern es erweiset es auch die darauff/in Anno 1356. erfolgte und publicirte Guldene Bull Kayser Carls/deß Viertẽ/ als welche/ sub tit. 5. nicht nur die rubric und titul (*de jure Comitis Palatini & Saxoniæ Ducis*) inscribirt, und der Churfürstlichen Dignitet und Ampts/als darvon schon in præcedentibus gehandelt worden/nicht im geringsten gedencket; sondern auch im nigro und context selbsten die Vicariats-Gerechtigkeit dem Comitatui Palatino, außtrücklich zuschreibet/ mit diesen formalien; Quoties insuper, ut præmittitur, sacrum vacare continget Imperium, Illustris Comes Palatinus Rheni, Sacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum, in partibus Rheni & Sueviæ & in jure Franconico, *ratione Principatus seu Comitatus Palatini, privilegio esse debet Provisor Imperii*, cum potestate judicia exercendi &c. Darauß dann folglich/ daß nicht der Electorat, sondern der Comitatus Palatinus oder Comitiva Palatina ad Rhenum, deß dem Churfürsten Pfaltzgraffen bey Rheyn beygelegten Vicariats das rechte Fundament und Haupturſach schon zuvor jederzeit gewesen und in der Guldenen Bull behalten worden; Und hindert im geringsten nicht/ daß deß Archidapiferi dabey gedacht wird/ weiln männiglichen vor Augen liegt/ daß solches nicht dispositivè, sondern allein enunciativè, mit Außtrückung damahligen prædicats, weiln damaln die Pfaltzgrafen zugleich Archidapiferi gewesen/geschehen.

Hierzu kommet auch dieses/ daß/ was also in der Guldenen Bull/auff sorgfältige Ersuch: und Erwegung deß Teutschen Rechtens/ und Erkündigung deß alten Herkommens und Observanz, wolbedächtlich verordnet/ vom Keyser Sigismundo in seiner Guldenen Bull mit diesen Worten: Electores & Comites Palatinos diuturnâ temporum præscriptione inconcussè habuisse Vicariatum Imperii & possedisse legitime &c. wiederholt und bekräfftiget/ Ja von allen Römischen Kaisern und Königen/ von Carolo IV. biß auff Ferdinandum II. zu rechnen/ nach uñ nach vielfältig confirmirt und bestättigt worden/ welche Privilegia, gleich der Guldenen Bull/solch Gerechtigkeit der Reichsverweſung den Pfaltzgrafen bey Rheyn/so Churfürstẽ seyn (ad distinctionem scil. Primogeniti Comitis Palatini à Secundo genitis) einmüthig confirmiren/ und also auch in den Schrancken deß juris confirmati zu verstehen/massen auch Kayser Maximilianus I. in seiner Confirmation über solch Vicariat außtrücklich diese Wort anhänget: in aller Maß/wie das die Gulden Bull und Kayser Carls deß Vierdten Brieff inhält/ und Seine Vorfordern und Er das hergebracht und Gerechtigkeit haben. Zugeschweigen daß mit Churfürstl. in specie auch Churfürst Johansen zu Trier Schreiben/de Anno 1468. zu Coblentz/auff unser lieben Frauen Tag/ datirt, zu belegen/ daß auch Sie darvor gehalten/ wie die Formalia lauten/ daß das Fürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn solch Gnad und Freyheit habe/ꝛc. Und das ists/ was in der Guldenen Bull in obenangezogenem tit. 5. mit dem emphatischen und nachtrücklichem Wort *Privilegio* (dann also stehet es in dem Original) gemeinet wird/ daß der Pfaltzgraff bey Rheyn *Privilegio* (speciali scilicet) *Provisor & Vicarius Imperii* seyn soll. Darbey gleichwol dieses nicht ungeandet zu lassen/ daß/ gleich wie in dem Lateinischen Nachtruck der Gulden Bull/ an statt Privilegio, das Wort Privilegii übel eingeruckt; Also in deroselben Teutschen Translation die Wort: *ratione Principatus seu Comitatus Palatini*, sehr übel von deß Churfürstenthumbs und Pfaltzgraffschafft wegen/in Teutsch vertirt und geben worden/weilen männiglichen bekant/ daß Principatus ein Fürstenthumb heisset: So dem Teutschen Leser zur Nachricht nothwendig müssen erinnert werden.

Nachdem nun deß Herren Pfaltzgraffen Churfürstl. Durchl. Eingangs gedachter massen/die Pfaltzgraffschafft bey Rheyn/ oder die gantze Undere Pfaltz/mit allen und jeden Rechten und Zugehörungen/ vermög Instrumenti Pacis, restituirt, darauff in dieselbe/ durch ein Kayserl. Commission, eingesetzt/ auch mit der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn und deren Pertinentien, von jüngst verstorbener Kayſ. Mayst. Glorwürdigsten Andenckens/ in Anno 1652. zu Prag solennissimè belehnet worden; So folget unwidersprechlich/ daß auch dieses vornehme Stuck und hohes Regal der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn/ als ein connexum & dependens derselben/ Seiner Churf. Durchl. mit gegeben und gelassen seye/ zumahlen auch ohne das dessen Benem- und Entziehung im Instrumento Pacis nirgend befindlich/ welche doch billich hätte außtrücklich sollen und müssen geschehen/ in Ansehung Chur-Pfaltz/ krafft der General Amnisti (deren J. Churfürstl. Durchl. nicht weniger als andere Stände deß Reichs zu geniessen/ art. 4. Instrumeni Pacis §. Deinde tota Domus Palatina) alles dasjenig/was Deroselben nicht außtrücklich benommen/ wiederum zukompt und zu restituiren ist. 1657.

Man berufft sich zwar Chur-Bayerischer Seytẽ vermög eines ins Reich publicirten vermeintlichen Vicariats-Patents, auff ein Kayserliche Concession und den Friedenschluß; Gleich

1657. wie aber auß bißher gemeltem gnugsam abzumercken/daß berührter Friedenschluß Seiner Churfürstl. Durchl. in Bäyern/ꝛc. in hoc passu, vielmehr zuwider ist/ dann daß Er deroselben patrociniren solte; Also weiß man auch Chur-Pfältzischer Seyten keiner absonderlichen Kayserl. Concession sich zu erinnern / so dißfals Chur-Bayern vorständig/oder Chur-Pfaltz nachtheilig seyn könte / wol erwogen/ falls dergleichen vor dem Instrumento Pacis ertheilet/solche durch daßelbe / insonderheit vermög der truckenen Wort/ art. 4. §. *Deinde cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt*, wieder auffgehoben / Falls aber nach dem Friedenschluß deme zuwider und der Chur-Pfaltz zu Nachtheil etwas beschehen seyn solte / dennoch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solches nicht præjudiciren könte.

Solten aber deß Herren Churfürsten zu Bayern Churfürstl. Durchl. durch solche Kayserl. Concession (wie vermuthet wird) die Kayserl. investitur und Lehenbrieff verstehen wollen / indeme zwar nicht ohne/ daß Dero Herr Vatter / Churfürst Maximilianus, in währendem Krieg unter andern auch in specie mit dem Vicariat von Kayserl. Mayest. in anno 1638. belehnet worden / ꝛc. So würde solches Chur-Bayern nicht/ sondern vielmehr Chur-Pfaltz zu statten kommen/und deroselben Vicariats-Befugnuß noch mehr begründen / in deme solcher gantze Lehenbrieff nicht allein durch das Instrumentum Pacis und in art. 4. all. enthaltene hieroben angezogene Wort / *Cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt*, &c. So dann die Einrichtung eines neuen Lehenbrieffs (dessen es / morte Domini vel Vasalli non interveniente, sonsten nicht bedörfft hätte / wann der vorige nicht wäre getödtet gewesen) gäntzlich und allerdings cassirt und auffgehaben / Gestalten auch die verstorbene Kayserl. Mayest. zum Uberfluß ein clausulam cassatoriam dem Chur-Bayerischen neuen Lehenbrieff zu inseriren/oder ein Rescriptum Cassatorium derentwegen deß Herrn Pfaltzgraffen Churf. Durchl. zuzustellen/Sich zu verschiedenen mahlen und in Schrifften erbotten; Sondern es ist auch (quod probè notandum) in dem neuen Chur-Bäyerischen Lehenbrieff de anno 1652. so wol das Vicariat selbsten / als auch die Wort/ wie Churfürst Maximilian in Bayern Lbd. hiebevor damit belehnt worden/ und solche vermög voriger Lehenbrieff biß auff sein Christseeliges Ableiben innen gehabt/ꝛc. außgelassen/und hingegen in genere auff Chur-Pfaltz Erinnern darbey gelassen und gesetzet worden/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern mit der Chur-Dignitet und Obern-Pfaltz belehnet werden soll/ wie der Friedenschluß außtrücklich mit sich bringet: Allermassen Ihr. Kayf. Mayest. Glorwürdigster Gedächtnuß / noch wenig Wochen vor Dero zeitlichem Ableiben/benantlichen am 10. Martii 1657. Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz solchen neuen Chur-Bayerischen Lehenbrief copialiter Allergnäd. communicirt und darbey folgender massen rescribirt, daß Ihr Kayserl. Mayst. Sich annoch guter massen erinnerten / was dißfalls Chur-Pfaltz für Erinnerungen und monita gehorsamst überreicht/ welche auch von Ihrer Kayserl. Mayest. in reiffe Erwegung gezogen und in effectu dergestalt in acht genommen worden / daß Sie solchen neuen Lehenbrieff etwas enger einziehen und restringiren lassen / wie die Abschrifft außweisete. 1657.

Wann demnach Chur-Pfaltz die Würde und Hoheit deß Vicariat-Ampts/respectu der Pfaltzgraffschafft am Rheyn/als eine derselben anhangende sonderbahre Prærogativ von Alters her erworben/ auch in solcher Qualitet, *ratione Principatus seu Comitatus Palatini*, und zwar *Privilegio speciali*, in der Güldenen Bull/ als deß Reichs Fundamental-Satzung confirmirt, hernach von Römischen Kayfern und Königen darüber mit sonderbahren Privilegien begnadet / und durch die uhralte ununderbrochene Observantz darinnen gewaltig gestärcket / durch den Münsterischen und Oßnabrüggischen Friedenschluß nicht weniger bekräfftiget; So haben J. L. D. bey jetztmahliger Reichs-Vacantz Sich der Versehung und Verwesung deß Reichs an dem Rhein / in Schwaben und Orten Fränckischen Rechtens / billich underzogen / und wollen nicht zweiffeln / es werde Sie männiglich auch also dafür zu halten und zu erkennen gemeinet seyn. Und wie Ih. Churfürstl. Durchl. erbötig seyn männiglich gutwillig zu hören und darauff unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit dermassen ergehen zu lassen / daß sich niemand zu beschweren Ursach haben solle; Also wollen und werden Sie gegen diejenigen/ so Dieselbige in Ihrer Gerechtsam und deren Verwaltung turbiren/oder einige Hinderung thun werden/ zu Handhabung Ihrer Befugnuß / alle geziemende Mittel und Weg/ außtrücklich vorbehalten und reservirt haben. Geben unter Ihr L. D. Insigel/ Heydelberg den 1. May 1657.

Chur-Pfaltz schreibt an Chur-Sachsen / deß Reichs Vicariats wegen/ und

Unterdessen ließ offt höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auch / unter dem 19. April/an Chur-Sachsen schrifftlich gelangen/ daß Sie Sich deß Reichs-Vicariats würcklich unternommen / wolte derohalben Se. Ld. ersucht haben/daß Sie/nach dem Exempel ihrer Vorfahren/von deß Reichs Vicariat und dessen Angelegenheiten einander schrifftliche Nachricht geben wolten/zumahln/vermög der Güldenen Bull/ solch Vicariat einem Chur-Fürsten zu Pfaltz/ als Pfaltzgrafen bey Rhein/ zukäme. Es ward aber Se. Churfl. Durchl. beantwortet/als wie folget:

wird beantwortet.

Wir haben Eu. Lbd. vom 19. hujus, an Uns abgelassenes Schreiben voriger Tagen empfangen/

1657. pfangen/und darauß verstanden/wie Eu. Ld. Uns zuerkennen zu geben gefallen/Sie hätten/ nach tödlichem Hintritt der Röm. Keyſl. Maj. Unſers geweſenen Allergnädigſten Herren/ſich erinnert/was / vermög außdrücklicher Verordnung der Güldenen Bull/Käiſer- und Königlicher Privilegien/deß klaren unverruckten Herkommẽs und Obſervantz/wie auch Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedenſchluſſes/ Ihr obligen und gebühren wollen/ als Pfaltzgraf bey Rheyn/ ratione Principatus ſive Comitatus Palatini, ſich deß Heil. Reichs Verweſung und Vicariats/in dẽ Landẽ deß Rheyns/ Schwaben und Fränckiſchen Rechtens/zu unterziehen; Dahero Sie nicht ermangeln mögen/Uns die beſchehene Ubernehmung deß Vicariats/und was Sie dargegen ergehen laſſen/ zu notificiren zu aller vertraulichen Correſpondentz/wie ſolche zwiſchen beyden Chur-Häuſſern in dergleichen Fällen jederzeit hergebracht/ anzuerbietẽ/ohngezweiffelter Zuverſicht/ Wir würden Unſers Orts zu der heilſamen Fortpflantzung nicht weniger geneigt ſeyn/ Ihr auch zu ſonderbahren Danckenehmung gereichen würde/da Sie könnten verſtändiget werden/ob und was Wir Unſers Theils von einem und dem andern/das Vicariat betreffend/ entweder allbereit vorgenommen / oder noch zu thun/rathſam erachten möchten: Geſtalt auch Eu. Ld. in Poſtſcripto deß geſandten Vicariats-Siegels Erwehnung thun/ und Unſere Gemüths Erinnerung darbey zu vernehmen begehren.

Gleichwie E. Ld. verſichert wiſſen können/ daß Wir Deroſelben allen glück- und friedlichen Zuſtand / gedeyhliches Auffnehmen und Erſprießlichkeit gern gönnen/auch ſolche/nach Vermögen und Gebühr/befördern zu helffen/ ſtets willig Uns befinden: Alſo müſſen Wir nun bekennen / daß Uns ermeldte notification unverhofft/und nicht ohne Befremdung eingelauffen. Dann wie die Verordnung der Güldnen Bull männiglich bekannt / auch noch bey ihrer vielen in gegenwärtiger Zeit ohnvergeſſen/was/ auff eräugnete Vacantz deß Käyſerthums/Unſer und E. Ld. Hauß / deß an ſich erwachſenen Vicariats halben/ zu deß Reichs Beſtem vorgenommen: Alſo wäre zu wünſchen / es hätte biß gegenwärtige Zeit ſein Verbleiben dabey erhalten/und das liebe Vatterland Teutſcher Nation an Haupt und Gliedern ruhig und ohnzerrüttet gelaſſen werden mögen. Nachdem aber ein Widriges/ und zwar dermaſſen Aenderung vorgefallen/ daß (nach den Worten obangezogenen Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedenſchluſſes) Churfürſtliche Würde/welche hiebevor Chur-Pfaltz geführt/mit den Regalien/Freyheiten/ Würden/ Rechten und Gerechtigkeiten/ ſo viel dieſer Dignität anaehörig/nichts überall/ als die Mit-Lehenſchafft vor Euer Lbd. außgenommen / wie (Krafft der Kayſerl. Chur-Bayern ertheilten/auff das Pfältziſche Wahl-Recht/Ertz-Truchſeſſen-Ampt/ in ſpecie auff das Vicariat gerichteten Belehnung) bißhero (zum Friedenſchluß) alſo auch ins künfftig verbleiben ſollte: So geben Wir (ſonderlich Uns gar nicht bewuſſt/daß Chur-Bäyerns Ld. ihres Rechtens ſeither deutlich/wie es ihr verlieben / alſo per Expreſſ. deſſen entſetzt worden) Eu. Ld. ſelbſten reifflich zu bedencken anheim/ ſo bald Uns obgedachter Keyſerl. Tods-Fall zuwiſſen kommen/und Wir den höchſtſorglichen Zuſtand im Reich/neben der Uns anbefohlnen Vicariats-Gebühr zu Gemüth geführet / ob Uns anſtändig ſeyn mögen/ von vorhin angezogenen Worten deß allgemeinen Friedenſchluſſes abzuweichen/ und über der ſorgfältigen Beobachtung deß Reichs Angelegenheit/ mit jemand anders / als die neuliche Reichs-Sanction weiſet/ Uns zu vernehmen/inmaſſen Wir auch zeitlich/und vor Ankunfft Euer Ld. Schreibens / mit Chur-Bäyerns Ld. wegen deß gemeinen Vicariat-Sigels und ſonſten Uns verglichen/ und anders zu thun keine Befug Uns erſehen haben.

Leben demnach deß gäntzlichen Vertrauens / Eu. Lb. werden die Sachen nochmahls recht erwegen / und ihr Vorhaben dergeſtalt mäſſigen / daß Unſer liebes Vatterland hierdurch in neues Ungemach und Zerrüttigkeit gebracht zu ſeyn/ keine billige Klag zu führen Urſach habe. Welches Wir Eu. Ld. unverhalten wollen/und ſeynd Derſelben ꝛc. Datum Dreßden den 30. April 1657.

Von Gottes Gnaden/Johann Georg/Churfürſt zu Sachſen/ deß Heil. Röm. Reichs Vicarius.

1657.

Chur-Pfaltz läßt abermals ein Edict wegen deß Vicariats anſchlagẽ.

Hierauff nun / und nachdem Se. Churfl. Durchl. zu Pfaltz vernahm / was zu Speyer mit dem Chur-Bäyriſchen Vicariats-Inſigel vorgegangen / wurden alle Stände und Einwohner in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens erſucht / vermahnt und befehlicht / keine Proceſſe/wie die Namen haben möchten / anzunehmen / noch denſelbigen zu gehorſamen / wenn ſie neben dem Chur-Sächſiſchen nicht auch zugleich mit dem Chur-Pfältziſchen Namen und Vicariats Inſigel bezeichnet wären / wie auß nachgeſetztem und damahls deßwegen hin und wieder angeſchlagenem Patent mit mehrerm zu erſehen.

Wir/Carl Ludwig/von Gottes Gnaden/ Pfaltzgraf bey Rhein/deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt/und in den Landen deß Rheins/ Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Fürſeher und Vicarius, Hertzog in Bäyern ꝛc. Entbiethen allen und jeden in dem Bezirck itztgedachter Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens begriffen- und geſeſſenen deß Heil. Reichs Chur-Fürſten / Fürſten/ Geiſt- und Weltlichen / wie auch Prälaten / Grafen/ Freyen/

1657.

Herren/Rittern/Städten/Gemeinden und dero Angehörigen/ insonderheit aber Unsern Räthen/Beampten/Schultheissen/Bürgermeistern und sämmtlichen Unterthanen/Verwandten und Angehörigen/Unsere respective freundliche Dienste/freundlichen/günstigen und gnädigsten Gruß/Gnad und alles Guts zuvor/und werden dieselbige/auß dem von Uns in das Reich unlängst publicirtem Patent/sich annoch zuerinnern wissen/was gestalt Wir/nach Absterben der Röm. Kayserl. May. Glorwürdigsten Andenckens/auß denen/in bemeldtem Patent/enthaltenen/und in Unserm in Druck gegebenen kurtzem und Summarischem Bericht/ꝛc. mit mehrerm außgeführten Gründen/deß Uns zustehenden Vicariat-Ampts in den Landen deß Rheyns/Schwaben und Fränckischen Rechtens/Uns gebührend unterzogen haben. Nachdem Wir nun vernehmen/daß Chur-Bayerns Lbd. Sich angeregten Vicariats/unbefugter Weiß/nicht allein anmassen/sondern auch dem Cammergericht zu Speyer Dero Insigel/zu Außfertigung der Processen daselbsten/neulich zugeschickt; Solches aber/als Uns/Unsern Nachkommenden und gantzem uhralten Hauß der Pfaltzgraffē bey Rheyn/ꝛc. zu höchstem Nachtheil gereichend/Wir keines Wegs nachsehen oder gestatten können oder mögen: Als gelanget hierauff an alle Churfürsten/Fürsten/Graffen/Freyen/Herren/Rittere/Stätte/Gemeinden/in den Landen deß Rheyns/Schwaben und Fränckischen Rechtens/Unser Dienst-Freund-Günst-und gnädiges Ersuchen/Gesinnen und Begehren/den Unserigen aber alles Ernstes befehlend/daß sie von vorgedachtem Cammergericht keine Processus, es seyen Mandata, Citationes, Inhibitiones, Compulsoriales, Promotoriales, Sententiæ, Executoriales, oder wie sie Namen haben mögē/hinkünfftig annehmen/weniger denselbē Parition leisten wollen oder sollen/welche nicht neben deß Herrn Churfürstens zu Sachsen Lb. Namen und Sigel/zugleich in Unserm Namen verfasset/und mit Unserm Mit-Vicarii Sigel unterzeichnet und besigelt seyn. Widrigen Falls Wir dergleichen Insinuationes Processuum, durch mögliche Mittel zu verhindern/und Uns bey Unserm Rechten zu handhaben gemüssiget seyn werden. Geben Heydelberg/unter Unserm Insigel den 12. May/im Jahr Christi Unsers Erlösers/1657.

Chur-Bayern will sein Vikariats Recht behauptet haben.

Hingegen hatte es das Ansehen/als wenn Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern Dero zu deß Reichs Vicariat habendes und prætendirtes Recht beydes mit der Feder und auch mit dem Degen verfechten wollte/massen unterschiedliche Patente/etliche Regimenter zu werben/herauß gegeben wurden: Und weilen der Hertzog zu Würtenberg so wol das obeingeführte Chur-Bayerische als Chur-Pfältzische Vicariats-Patent bißdaher noch nicht/umb daß dergleichen Actus in seinen Landen nicht vorgegangen wären/anschlagen lassen wollen; Als ward deßwegen eine besondere Post an Se. Fürstl. D. abgeschickt mit einem bedrohlichen Schreiben/das Chur-Bayerische allein anzuschlagen. Das Rothweilische Gericht ließ zwar Anfangs beyde Vicariats-Patenta anschlagen/aber/wegen eingekommener Chur-Bayerischer harten Schreiben/das Chur-Pfältzische wieder abnehmen/und Sr. Churfürstl. Durchl. nach Heydelberg zurück bringen.

1657.

Läßt ein Patent wider obiges Chur-Pfältz. Edict anschlagen/und

Und damit weder diese noch andere zu diesem Vicariats Bezirck gehörige Stände und Einwohner sich obige Chur-Pfältzische Patente weiters nicht irr machen lassen sollten. So ward deßwegen ein anderwärtiges Patent wider das vorgesetzte Chur-Pfältzische Edict/in der Chur-Bäyrischen | Residentz- und Haupt-Statt München/zu Eingang deß Monats Junii/durch offentlichen Druck herauß gegeben/und so dann ferner hin und wieder neben das Chur-Pfältzische angeschlagen/also lautend.

Von Gottes Gnaden/Wir Ferdinand Maria/in Ober-und Nider-Bäyern ꝛc. Auch der Obern Pfaltz Hertzog/Pfaltzgraf bey Rheyn/deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst/und in den Landen deß Rheyns/Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehr und Vicarius/Landgraf zu Leuchtenberg: Entbiethen allen und jeden/in dem Bezirck itztgedachter Landen deß Rheyns/Schwaben und Fränckischen Rechtens/begriff-und gesessenen Geist-und Weltlichen deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen/Prälaten/Grafen/Freyen/Herren/Rittern/Stätten/Gemeinden und allen Dero Angehörigen/Unsere respective freundliche Dienste freundlichen/günstigen und gnädigsten Gruß/Gnad und alles Guts zuvor.

Hochwürdige/Durchleuchtige/Ehrwürdige/Hochgeborne/Würdige/Hoch-und Wolgeborne/Edle/Ehrsame und Weise/besondere liebe Freunde/freundliche liebe Vatter/Vettern und Oheime/liebe Getreue und Besondere/E. Lb. Freundschafft/und Euch/mögen wir freundlich und gnädigst nicht verhalten/welcher gestalten Uns die Nachricht eingelangt/daß sich Chur-Pfaltzes Ld. nicht allein unterstehe/angeregter/in Krafft Keyserl. Concession auch deß Münster-Oßnabrüggischen Friedenschlusses/Uns und Unserm Chur-Hause unwiderspruchlich zustehender Vicariats Gerechtigkeit/unbefugter Weise/anzumassen; Sondern auch E. Lb. Freundschafft und Euch/vermittelst eines unlängst hin und wieder außgesprengten neuen Patents/vermeintlich zu inhibiren/daß E. Lbd. Freundschafft/und Ihr/dem/unter Unserm und Chur-Sachsens Lbd. Namen/und ins gesampt verglichenem gemeinen Reichs Vicariats-Insigel/mit beyder Unserer Ertz-Aempter Insignien/dem Herkommē

gemäß/

1657. gemäß/außgebenden Kammer-Gerichtlichen Proceß und Mandaten keine Parition leisten wollen und sollen. Obwoln wir nun gäntzlich dafür halten/es werde sich niemand diese Chur-Pfältzische widerrechtliche Anmassung irre machen/oder dadurch von des Heiligen Römischen Reichs höchstem Gerichtsschuldigen Respect und Gehorsamb verleiten und abhalten lassen / bevorab / weils eine Reichskündige Sache ist/daß die Churfürstl. Würde und Dignität/mit dem darzu gehörigen Ertz-Ampt/und andern davon dependirenden Prærogativen / Insignien / Officien/Recht und Gerechtigkeiten/und namentlich auch mit des Heil. Römischen Reichs Vicariat und Verwesung / vermöge ertheilter/und durch offentlichen Druck/männiglich bekanter Keyserl. Concession und Investituren / auff Uns und Unser Chur-Hauß kommen/und nach Innhalt des Friedens-Instruments/ plenissimè confirmirt und bestättiget worden: So haben Wir doch E. Ld. Freundschafft/und Euch/hiermit freundlich und gnädigst erinnern und ermahnen wollen/in Ansehung itzt angeführter Motiven und Ursacher/ nicht allein dem Chur-Pfältzischen unbefugten Beginnen keine Statt und Platz zu geben/sondern auch die an obgedachtem Kammer-Gericht zu Speyr / unter Unserm und Chur-Sachsens Ld. Namen/und dem gemeinen verglichenen Vicariats-Insiegel außgehende Processe und Mandata, unerachtet der Chur-Pfältzischen Bedrohung (dargegen Wir die Nothdurfft zu beobachten/und der heylsamen Justitz ihren unverhinderlichen Lauff/durch gebührende Mittel / zu erhalten nicht ermangeln werden) das jenige zu vollziehen / worzu einen jeden seine gegen dem Reich tragende Pflicht und Schuldigkeit anweiset. Geben zu München/in Unser Residentz-und Hauptstadt / unter Unserm vorgedruckten Secret / den 12. 2. Monats Junii/ nach Christi Unsers Heylands und Seligmachers Geburt / im sechszehen hundert sieben und funffzigsten Jahre.

Und zu mehrer Außführung und besserer Behauptung solches vorgegebenen Rechtens zu des Reichs Vicariats Verwesung / ließ mehr höchstermeldte Se. Churfl. Durchl. in Bäyern eine etwas weitläufftigere Schrifft/ unter dem Titul: Wolgegründeter Gegenbericht/wider einen unlängsten in Druck außgangenen also genannten kurtz-und summarischen Bericht/ wegen deß Heil. Römischen Reichs Vicariats / in Landen des Rheyns/ Schwaben und Fränckischen Rechtens; in dero Residentz-Stadt München auffsetzen/ und in offentlichen Druck herauß geben/umb dadurch männiglichen vor Augen zu stellen/ daß solche Vicariats-Gerechtigkeit keines Wegs Chur-Pfaltz / sondern dem hochlöblichen Chur-Hauß Bäyern allein zustehen und gebühren thäte / wie auß deroselben hierbey eingeführtem Abdruck mit mehrerm zu vernehmen.

Auch einen Gegen Bericht wider den Chur-Pfältzischen kurtzen uñ summarischen Bericht herauß geben.

Es ist unlängstens ein also genannter kurtzer und summarischer Bericht in Truck gegeben/und außgesprengt worden / in welchem sich der Berichtgeber unterstehet / mit allerhand zusammen gesuchten nichtigen und erdichten Ursachen/die Leut zu bereden/daß bey jetziger/auff Absterben der in GOtt ruhenden Keyserl. Majest. weyland FERDINANDI des Dritten/Glorwürdigsten Angedenckens/ erfolgten Reichs-Vacatur, das Vicariat und die Verwesung desselben/in Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/Ihr Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von Rechtswegen zustehen und gebühren thue: Obwoln sich nun billich zu verwundern/daß man mit dergleichen Information / ohne den geringsten Schein einiges Grunds auffziehen/ und ans Tages-Liecht kommen dörffen / dahero auch unnothwendig wäre/zu Ableinung der angeführten an sich selbsten gantz unerheblichen Motiven und Ursachen / einiges Wort zu verlieren / weil ohne das des Churfürstl. Hauses Bayern zu dem Vicariat/in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens/habende Befugnuß und Gerechtsame männiglich/und sonderbar denen/so in Reichs-Sachen nur etwas wenigs erfahren/ dergestalt bekannt/daß der jenig/so ein widriges auff die Bahn bringen wolte/ nichts anders thun/als mit lärem Effect sich unterstehen würde/der Mittag-Sonnen das Liecht zu benehmen. Damit aber gleichwoln dem Berichtgeber sein Fabelwerck nicht gar zu wol gefalle/ und sonderlich unerfahrne Leut darmit irre gemacht und verleitet werden; Als wil man in diesem kurtzen Gegenbericht klärlich anzeigen/wie die Vicariats-Gerechtigkeit in obbesagtem District nicht allein dem hochlöblichen Chur-Hauß Bäyern gebühre/sondern auch/ daß sich Chur-Pfaltz derselben wider allen Fug und Gebühr anmasse.

Und erstlich zwar wird zu einem Fundament des gantzen Berichts gesetzt / daß solche Vicariats-Gerechtigkeit und Hochheit kein Dependentz der Chur-Dignität: Sondern ein inseparabile connexum, der dem Chur-Hauß Pfaltz wiederumb restituirten Pfaltz-Grafschafft bey Rhein jederzeit gewesen. Obwoln nun darauff kürtzlich zu antworten wäre/daß jetziger Zeit nicht mehr die Frag / quid juris olim fuerit; sed quid nunc obtineat? Weiln Reichskündig/daß es nunmehr in einen weit andern und neuen Stand kommen/ indeme biebevor von Chur-Pfaltz die Chur/ Ertztruchsessen Ampt/wie auch das Vicariat/ Stimm und Wahl verwürckt / solches alles aber/und nominatim auch das Vicariat/auff Chur-Bäyern / vermög Keyserl. Concession und Lehen-Brieff verwendt / und durch das Friedens-Instrument bestätiget worden; So erscheint doch auß nachfolgenden Ursachen

über-

1657.

1657. überflüssig / wie unerfindlich dieses Chur-Pfaltzes præsuppositum seye; Dann

1. Hätte Berichtgeber wissen sollen / daß man vor diesem an Seiten Chur-Pfaltz viel andere Seiten auffgezogen / und in etlichen so gar in offnen Truck gegebenen Schrifften nit nur einmahl / sondern offt und vielfältig bekennt / und zu behaupten sich unterstanden habe / daß den Pfaltzgraffen bey Rhein / bey denen in vorigen Zeiten sich ereigneten Interregnis, das Vicariat anderst nicht / als wegen der Churfürstl. Würde / Dignitet und Hochheit gebührt habe; wie dann

2. In den Protocollis deß Heil. Römischen Reichs Cammergericht zu Speyr findig / daß / als hiebevor / von Chur-Pfaltz wegen / dem Cammergericht die notification deß angefallenen Vicariats geschehen / die Chur-Pfältzische Abgeordnete für das meiste Fundament deß bey den Assessoren gesuchten Beyfalls angezogen / daß ihrem gnädigsten Herrn die Verwesung deß Heil. Römischen Reichs an End und Orten / wie obgemelt / Von deß Churfürstenthumbs wegen zustehen thue. Ja man hat sich

3. Vor diesem an Seiten Chur Pfaltz deß jenigen hochgerühmt / was in Anno 1519. nach weyland Käyser Maximilians tödlichem Hintritt / das Cammergericht / durch dessen Richter Ambtsverwesern / Bernharden von Oberstain / und zween ihme zugeordnete Doctores, angebracht haben solle / mit diesen formalibus: Nachdem sie Cammerales angelangt / wie die Röm. Käys. Maytt. mit Todt abgangen / und Sie dann befunden / daß die güldene Bull Caroli IV. vermöge / daß ein Pfaltzgraff NB. Chur-Fürst in den Landen an dem Rhein / Schwaben und Fränckischen Rechtens / in Krafft NB. Churfürstlicher Freyheit / Fürsehung thun solle / Gericht zu halten / ꝛc. Als hätten sie vor gut angesehen / ꝛc. Auß welchen Worten aber nichts anders erscheint / als daß man bereit damahlens / so wol an Seiten Chur-Pfaltz / als deß Cammergerichts / das Vicariat für kein connexum der Pfaltzgraffschafft: Sondern der Chur-Fürstl. Würde und Hochheit gehalten habe / welches

4. Der Berichtgeber auß Pfaltzgraff Ruprechts / Anno 1394. ergangenem Verkündungsbrieff deß damals / als der Röm. König Wenceslaus in Böheimb gefangen lag / außgeschriebenen Vicariats noch klärer hätte ersehen können; Dann in solchem Außschreiben Pfaltzgraff Ruprecht außtrücklich bekennt / daß Er / Von deß Chur-Fürstenthums und solcher Würdigkeit wegen / Vicarius und Fürseher deß Reichs seyn solle. Was bedarff es aber viel solcher eigenen Chur-Pfältzischen Bekändtnüssen / ist doch

5. Die güldene Bull Käyser Carls / deß Vierdtens / an sich selbsten lauter und klar / daß die Vicariats-Gerechtigkeit einem Pfaltzgraffen bey Rhein anderst nicht / als Ertz-Truchsessen / und also von wegen der Chur-Fürstl. Würde und Hochheit gebühren thue / wie solches nicht allein der Latein. Text in sich hält / sondern auch die Teutsche Version noch scheinlicher an Tag gibt / indeme darinn außtrückentlich vermeldt wird / daß solche Vicariats-Gerechtigkeit einem Pfaltzgraffen bey Rhein / Von deß Chur-Fürstenthums Freyheit wegen / gegeben worden? Gleiche Meynung hat es

6. Mit denen vor diesem von Chur-Pfaltz so hoch berühmten Privilegien Käyser Carls / deß Vierdten / Maximilians / deß Ersten / und Käyser Carls / deß Fünfftens; Dann die Vicariats Gerechtigkeit / vermög dieser Brieff / dem Pfaltzgraffen anders nicht / als mit diesen reduplicativè gesetzten / und offters wiederholten Worten: Die Chur-Fürsten seyn confirmirt worden / daß also die Chur-Fürstliche Würde und Dignität dieser hohen Prærogativ und Gerechtsame die wahre Wurtzel und Ursprung ist / darauff sich die güldene Bull / und vorermeldte Chur-Pfältzischer Seits hiebevor etwan gehabte Käyserl. Confirmationes lenden thun.

7. Dargegen wol wunderlich zu vernehmen / daß der Berichtgeber Ihme traumen lassen / als ob in der güldenen Bull deß Archidapiferi nur enunciativè, und nicht dispositivè gedacht würde; Daß auch die Teutsche Version in translation der Wort / ratione Principatus, seu Comitatus Palatini, gar übel eingericht; und in das Teutsch geben worden; weil männigklichen bekannt / daß Principatus ein Fürstenthum / und nicht Chur-Fürstenthum heisse; Dann auch / daß in den Käyserlichen Confirmationibus die Wort / so Chur-Fürsten seyn / allein ad distinctionem primogeniti Comitis Palatini à secundogenitis gesetzt worden: Dann das erste / nemlich / das in der güldenen Bull gesetzte Wortlein Archidapifer belangend / ist gar nicht zu gedencken / daß solches in dieser deß Heil. Römischen Reichs Fundamental-Satzung (cum aliàs in dispositione legis nullum verbum debeat esse otiosum) werde umbsonst gesetzt worden seyn / ja das klare Widerspiel / daß nemlich solchen Chur-Fürstl. Ertz-Ambts nicht nur enunciativè, sondern dispositivè gedacht worden / erscheint dahero / weil der in gedachter güldenen Bull bloß vorhergehende vierdte Titul von den Chur-Fürsten ins gemein inscribirt, und dadurch angezeigt wird / daß in dem gleich darauff folgenden fünfften Titul von deß Pfaltzgraffens bey Rhein und Hertzogen zu Sachsen Special-Freyheiten / welche ihnen nicht qua talibus, als Pfaltzgraffen bey Rhein und Hertzogen zu Sachsen / sondern als Chur-Fürsten / Ihrer

1657.

hohen

1657. hohen Dignität und Ertz-Aemter halber gebühren / bebörige Verordnung geschehen seye; Wie dann das rubrum besagten fünfften Titels (da sich jetzterwähnte Verordnung nicht auff den Pfaltzgraf Churfürsten allein/sondern das gantze Hauß der Pfaltzgrafen verstehen solte) nicht bloß in singulari würde gesetzt und eingericht/sondern ohne Mittel deß gantzen Hauses (darvon doch kein Buchstaben zufinden) gedacht worden seyn.

Gleiche Meinung hat es bey dem andern Einwurff/ deß in der Teutschen Version vermeintlich vorgangenen Fehlers; Dann weiln dieselbe/vermög uhralter editionen/ nunmehr von etlich hundert Jahren hero / und zwar ohne alle contradiction der Pfaltzgrafen bey Rheyn/recht gewesen/so ist ja darauß zuschliessen/daß man iederzeit darfür gehalten / wie die Vicariats Gerechtigkeit der Chur-Fürstl. Würde / und dem Ertztruchsessen Ambt anhängig seye/dahero wol seltzam und frembd zuvernehmen / daß der Chur-Pfältzische Berichtgeber erst anjetzo contra judicium tot seculorum ein anders erzwingen will.

Dargegen nichts hindert / ob solte das Wörtlein Principatus, auff Teutsch nichts anders / als ein Fürstenthumb heissen; Dann wann der Berichtgeber die Güldene Bull völlig gelesen hätte / würde er solches Wörtlein/ Principatum, öffters und allein in dem zwantzigsten Titul fünffmahl gefunden haben/wo es nichts anders heissen kan / als ein Chur-Fürstenthumb; Dahero daun auch in dem fünfften Titul also zu verstehen: Auch recht und wol in das Teutsch transferirt worden ist; Gleichermassen ist ein lauter lähre Einbildung/ daß die in obangezogenen Kayserl. confirmations- und Bestättigungs Brieffen einkommene Formalia, so Churfürsten seyn / allein ad distinctionem primogeniti à secundogenitis gebraucht worden; Dann wann deme also wäre/hätte man in solchen Confirmations-Brieffen mit viel leichterer Mühe / und auff einen kürtzern Weg gleich mit einem Wort die Primogenitur exprimiren können / und wäre solcher so offt emphaticè widerholter/und mit sonderm Nachtruck gesetzter Wort / so Churfürsten seyn/nicht vonnöthen gewesen; Ist also nur gar zu klar und offenbar/wie dardurch angedeut worden / daß die Würdigkeit und Freyheit deß Vicariats ein unseparirliche Sequel der Chur-Würde und deß Ertztruchsessen-Ambts / je und allzeit gewesen seye/daß auch so wol die Güldene Bull / als mehrgedachte Kayserl. Confirmations- und Bestättigungs Brieff / kein andern Verstand haben können. Wann der Chur-Pfältzische Berichtgeber/so sich in seiner vermeinten Außlegung gar zu hoch überstiegen / nur Pfaltzgraff Ruprechtens Verkündigungs-Brieff / so vorher ermeldter massen/nach Konig Wenceslai gefänglicher Enthaltung/deß Vicariats halber in Anno 1394. publicirt worden seyn soll/gelesen hätte / würde er primo aspectu gleich gesehen haben/wie man damals/an Seiten Chur-Pfaltz die Güldene Bull / so Anno 1356. auffgericht worden/und Kayser Carls in An. 1375. deß Vicariats halber ertheilten Confirmations-Brieff verstanden habe / nemlich / daß ein Pfaltzgraff bey Rhein/nit als ein Pfaltzgraff/ sondern von seines Churfürstenthumbs und solcher Würdigkeit wegen (wie die außtrückliche Formalia lauten) Vicarius und Fürseher seyn solle/ Zweiffels ohne wird man damals/da/ nach Auffrichtung der Güldenen Bull/ erst acht und dreyssig/ und von Kayser Carls ertheiltem Confirmations-Brieff an/erst neunzehen Jahr verflossen gewesen / dieselbe besser/ als der jetzige Berichtgeber verstanden haben.

1657.

Zu deme / so ist Achtens wol zu observiren/ daß bey vorigen Interregnis, als die Cammergerichts Proceß, communi Vicariorum nomine & Sigillo, außgefertigt wordē/ in dem/bey besagtem Cammergericht / gebrauchten gemeinen Reichs-Vicariats Insigel nicht deß Hauses der Pfaltz-Grafen bey Rheyn eignes Wappen/nemblich ein Löw/ sondern das der Churfürstl. Würde und dem Ertz-Truchsessen-Ampt zugehörige Kleinod und Insigne, nemblich der Reichs-Apffel/geführt worden/welches ein augenscheinliches und unwidertreibliches Zeichen ist/ daß / gleich wie die Außfertigung der Cammer-Gerichts-Proceß unter den Churfürstl. Insigniis geschehen / also auch die Vicariats-Gerechtigkeit von der Churfürstl. Würde und Dignität dependiren thue.

Welches Neundtens noch mehr daher abzunehmen/ weiln die vorige Pfaltzgrafen Churfürsten/den Titul eines Vicarii und Verwesers deß Reichs gleich nach dem prædicat Ertztruchseß und Churfürst geführt haben/ welches Zweiffels ohne nicht geschehen: Sondern besagter Reichs-Vicariats-Titul gleich nach dē Prædicat, Pfaltzgraff bey Rheyn/ gebraucht worden wäre/wann man darfür gehalten hätte / daß die Reichsverwesung vielmehr mit der Pfaltzgrafschafft / als der Churfürstl. Dignität und Hochheit ein connexität haben solte.

So wäre zehendens contra omnem Politicam Rationem, wann/ deß Berichtgebers irrigen Einbildung nach / vermög der Güldenen Bull/die Churfürstē/als die vornembste Glieder und Säulen deß Heil. Röm. Reichs solten umbgangen / und die Verwesung desselben in Zeit währender Vacatur nur einem Fürsten/ und zwar so gar mit Gewalt / Gericht und Recht/ auch in die Churfürsten zu üben/übertragen worden seyn.

Daß aber / wie der Berichtsteller vorgeben will/die Pfaltzgrafen bey Rheyn schon vor der Güldenen Bull/und ehe Sie Churfürsten gewesen / die Verwesung deß Reichs und Vi-

BIBL. Z. N. IM. GOSLAR

1657. cariat versehen haben sollen/das ist ein purlauteres Gedicht/ und bereit hiebevor in offnem Truck dergestalten abgeleint worden/ daß dieses Orts weiters nichts zu addiren: gleichwol lächerlich/daß Berichtgeber ein Exempel/nach welchem/auff Abfterben Kayser Henrici Aucupis, ein Pfaltzgraff soll Vicarius gewesen seyn/ anziehen darff/da doch ex Historiis ein bekandte Sach/ daß zu solcher Zeit weder die Pfaltzgrafschafft noch Pfaltzgrafen bey Rheyn in rerum natura gewesen.

Erst letztlichen zugeschweigen/ daß von der Zeit an/als Keyser Carl/der Fünffte/die bey dem Hochlöblichen Hauß Sachsen/ Ernestischer Lini/geweste Chur-Würde/von Hertzog Johann Friederichen auff Mauritium, Hertzogen in Sachsen/ transferirt, auch das Vicariat bey solcher Churfürstl. Lini ohne einige Widerred verblieben/ ob schon hernach wolermelder Hertzog Johann Friderich in all vorige Gerechtigkeiten/ Forderungen/ Ehrē/ Begnadungen/ Titul/ Wappen/ und Freyheitē (dergleichen aber mit Chur-Pfaltz nicht geschehen) restituirt worden; Welches dann ein genugsames præjudicium ist/daß solche Gerechtsame deß Heil. Rō Reichs-Verwesung der Chur/ und derselben anhangendem Hohen Reichs-Ampt zugehörig seye.

Ist nun deme also/wie anjetzo mit fürtrefflichen und beweglichen Ursachen angeführt worden/daß nemblich die Vicariats-Gerechtigkeit der Churfürstl. Würde und dem Ertz-Truchsessen-Ambt anhängig/so folgt für sich selbsten/ daß solche dem Churfürstl. Hauß Beyern gebühre; Sintemalen ein Reichskündige Sach ist/ daß die Churfürstliche Würde und das Ertz-Truchsessen Ambt nit allein durch Keyserliche Concessiones und ertheilte Investituras, auff wolgedachtes Hochlöbliches Chur-Hauß Bayrn/quasi jure postliminii, wiederkommen/ sondern auch demselben/vermög Münsterisch- und Oßnabrückischē Friedenschlusses/plenissimè confirmirt worden/juxta art. 4. v. & primo quidem, &c. Vbi dicitur, & primò quidem quod attinet Domum Bavaricam, dignitas Electoralis, quam Electorales Palatini ante hac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, præcedentiis, insignis, & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, &c. sicut hactenus, ita & imposterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ Ducem, ejusque liberos, totamque Lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint: In welchē so emphaticè gesetzten Worten auch die Gerechtsame deß Vicariats klärlich begriffen. Insonderheit aber ist wol zu observiren das Wörtlein Maneat, dardurch man anzeigen wollen/daß dem Churfürstlichen Hauß Bayrn durch besagten Friedenschluß nichts neues gegeben/sondern allein dasjenige confirmirt, und bestättiget worden/ was daß-

selbe bereit vorhero durch Kayserliche Concession und Bewilligung bekommen. Nun geben aber die in Anno 1628. und 1638. Der in Gott ruhenden Chur-Fürstl. Durchl. Maximiliano Hochsel. Angedenckens ertheilte/Chur-Pfaltz so wol/ als sonsten im gantzen Reich bekandte Kayserliche Investituræ an Tag/ daß dem Hochlöblichen Chur-Hauß Bayrn mit/ und neben der Churfürstlichen Dignitet/ dem Ertztruchsessen Ampt und anderen darvon dependirenden Prærogativen, Hochheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ auch nominatim und in specie die Vicariats-Gerechtigkeit verliehen worden; So macht sich dañ der Schluß selbsten/ daß solche/ in Krafft deß Münsterischen und Oßnabrückischen Friedenschlusses/ wie Sie hactenus, das ist/ vor Abhandlung der Pfältzischen Sach/bey Hertzogs Maximilians Chur-Fürstl. Durchl. gewesen/also auch imposterum bey Desselbē Successorn, Wilhelmischer Lini/verbleiben solle.

1657.

Und obwoln der Chur-Pfältzische Berichtgeber zwey Stück ohne Scheu vorschreiben darff (1) Daß obberührte Kayserl. Investituræ und Lehenbrieff durch das Instrum. Pacis, und sonderbar die in art. 4. §. Deinde, enthaltene Wort/ Cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, &c. auffgehoben worden seyn/ und daß man (2) eben darumben in dem jüngsten Chur-Bayrischen Lehenbrieff (dessen es sonsten morte Domini, vel Vasalli non interveniente nicht bedürfft hätte) so wol das Vicariat selbsten/ als auch die Wort: Wie Churfürst Maximilians in Bayrn Lbd. hiebevor damit belehnt worden/ und solche/ vermög voriger Lehenbrieff/ biß auff sein Christsel. Ableiben innen gehabt/ &c. außgelassen/ und hingegen in genere auff Chur Pfaltzs Erinnern darzu gesetzt habe/ daß Ihr Chur-Fürstl. Durchl. in Bayrn mit der Chur-Dignitet und Obern Pfaltz belehnet werden soll/ wie der Friedenschluß außtrücklich mit sich bringet; so ist doch dieses ein wissentlicher Ungrund/ zumahln/so viel das erste belangt/ niemand mit gesundem Verstand sagen kan/ daß man dem Chur-Fürstl. Hauß Bayrn in dem §. Deinde, &c. nehmen wollen/ was demselben bloß vorhero mit so vollkommnen Worten confirmirt und bestättiget worden. Der §. Cassatis, &c. verstehet sich allein auff die Under-Pfaltz/ mit welcher das Vicariat kein Gemeinschafft hat/wie bereit vorhero gründlich deducirt und außgeführt worden; Ja deß Berichtgebers/ auß mehrgedachtem §. Deinde, hergenommenes unschließliches Argument läßt sich besser dergestalten wider ihn gebrauchen; Nemblich Chur-Pfaltz hat bey denen vormahls verwürckten Land und Leuten/ Rechten und Gerechtigkeiten weiter nichts zu prætendiren/ als was Deroselben/ vermög mehrgedachtens §. Quoad. & §. Deinde, &c. deß Friedens-Instruments, solo pacis amore,

gege-

1657. gegeben worden; nun ist Ihr aber die Reichs-Vicariats-Gerechtigkeit nicht/ sondern allein die achte/vor diesem/nie in rerum natura gewe-ste Churfürstl. Dignität/ und zwar gantz bloß ohne Assignation einigen Ampts / Verrich-tung/Prærogativ, Hoch-oder Freyheit / neben der Undern Pfaltz/geaeben worden; So folgt dann/ daß man an Seiten Chur-Pfaltz / zu solcher Gerechtigkeit deß Vicariats/ gantz kein Fug oder Zuspruch habe.

Belangend den jüngsten Chur-Bayrischen Lehenbrieff/ ist erstlich ein gantz unerfindliches/ wider deß Berichtgebers selbst eigen besseres Wissen / allein ad deceptionem ignorantium, erdichtes Præsuppositum, daß solche Lehens-Investitur, ohne alle Noth / nulla morte Domini vel Vasalli interveniente, renovirt und erneuert worden; Zumahln ja ein bekandte Sach / daß die in Gott ruhende Churfürstl. Durchl. Maximilian/ Anno 1651. das Zeitliche gesegnet; Und dahero / wegen solch erfolgten Verände-rungsfall/ nothwendig gewesen/ die vorhero Anno 1628. und 1638. ertheilte Kayserl. Investi-turas zu renoviren. So ist zu dem andern ein lauterer Ungrund/daß in solchem Chur-Bay-rischen jüngsten Lehenbrieff die obangezogene mit majusculis getruckte Wort: Wie Chur-fürst Maximilian/ꝛc. auff Chur-Pfältzi-sche Erinnerung außgelassen worden; Dann nicht allein solche: Sondern Verba adhuc ma-gis prægnantia, in gedachtem jüngsten Lehen-brieff/nemblich diese zu finden; Deßwegen Wir mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath/ und rechtem Wissen/ auch/ in Ansehung der sehr angenehmen / ge-treu-und ersprießlichen Diensten/ wel-che Seine/deß gedachten Churfürsten/ Ferdinandi Mariæ Lbd. Vorfahren/ in-sonderheit Dero in Gott ruhenden ge-liebten Vatters Lbd. Unsern löblichen Vorfordern am Reich/und Uns gantz unverdrossen bewiesen: Nicht weniger/ auff Ihr Lbd. Zuthun/gantz willig und erbietig seyn / auch wol thun können/ sollen / und mögen / mehrermeldtes Hertzog Albrechts Lbd. von Adminis-tration wegen/ obbeschriebene Regalia, und Lehen der Chur-und Ertz-Truch-sessen-Ampts/sampt darzu gehörigem Recht/Session/Stimm/ und Wahl/ und andern Pertinentien/Würden/und Hochheiten/Aemptern/und Præceden-tien / wie auch die gantze Obere Pfaltz/ mit allen ihren Ein-und Zugehörun-gen/ NB. wie vorbesagtes Churfürsten Maximilians in Bayern Lbd. Christ-seeligen Gedächtnuß / solche / biß auff Ihr Ableiben / gehabt / besessen/ und genossen / und wie selbige beym Hauß Bayern/ Wilhelmischer Lini/ Krafft deß jüngst / zu Münster-und Oßna-brück / getroffenen Friedenschlusses bleiben soll/zu Lehen verliehen.

1657.

Obwoln nun nicht ohne/daß in jetztangezo-genem Context die Wort: vermög voriger Lehenbrieff: nicht begriffen/so weiß doch der Chur-Pfältzische Berichtgeber ohne allen Zweiffel selbsten wol/ was die Ursach der Auß-lassung gewesen/ nemblich eben diejenige/ de-rentwegen man auch den jüngsten Chur-Bay-rischen Lehenbrieff eingezogen und kürtzer ge-macht / indeme Chur-Pfaltz gar zu beschwer-lich fallen wollen / der in vorigen Lehenbrieffen einkommnen Geschicht/ und einverleibten Ur-sachen der verwürckten und auff Chur-Bayrn transferirten Churfürstl. Dignität/und Obern Pfaltz/auch nur per Relationem, zu gedencken; Daß man aber Chur-Bayern dardurch das Vicariat oder einige andere/ in Krafft voriger Investituren / competirende Gerechtsame im geringsten difficultiren / geschweigens bene-hmen wollen / daran ist niemaln gedacht wor-den; Wie dann das lautere Widerspiel auß obigen Worten deß jüngsten Lehenbrieffs er-scheint / indeme jetzt regierender Churfürstl. Durchl. in Bayern alle Jura, welche Dero ge-liebsten Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. biß auff Ihr Christseeliges Ableiben / so wol bey der Chur / als Obern Pfaltz / inngehabt/ per renovationem Investiturarum, quæ aliàs ex natura sua nihil novi tribuit, sed tantùm Ius antiquum conservat, stabilirt / und bestättiget worden/darunter dann das Ius Vicariatus, hoc ipso gleichsfalls begriffen/ weil die mehrhöchst-gedacht in Gott ruhende Churfürstl. Durchl. solches / vermög der vorigen Lehenbrieff/nomi-natim inngehabt/ und gar nicht zu zweiffeln/ wann sich/intermedio tempore, als etwann/ nach Weyland Kaysers Ferdinandi II. Glor-würdigsten Angedenckens tödtlichem Hintritt/ ein Interregnum begeben hätte / daß Sie solche Gerechtsame der Reichs-Verwesung würck-lich exercirt haben würden/ und sich niemand anders derselben hätte anmassen können.

Sonsten ist nicht ohne / daß man von Sei-ten Chur-Pfaltz / wie der Berichtgeber ver-meldt / bey der seeligist verstorbenen Kayserl. Mayest. die Cassation der vorigen Chur-Bayrischen Lehenbrieff öffters gesucht hat; Es ist aber Ihr Kayserl. Majest. allergnädigste Resolution nie weiter gangen / als daß allein das jenige / was in den vorigen Lehenbrieffen/ wegen der Undern Pfaltz / so viel Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn hievon gehabt/ enthalten / in Krafft deß Frieden-schlusses / auffgehebt / todt/ und abseyn solle; daß Sich aber Ihre Mayest. zu verschiedenen Mahlen erbotten haben solle/zu durchgehender Auffhebung der vorigen Chur-Bayerischen

1657. Lehenbrieff/ generalem clausulam cassatoriam dem Chur-Bayrischen neuen Lehenbrieff zu inseriren/oder ein Rescriptum cassatorium derentwegen Chur-Pfaltz zuzustellen / das ist gleichsfalls ein erdichte Sach/ weil mit unterschiedlichen Kayserlichen Decreten beyzubringen / daß Chur-Pfaltz die gesuchte Cassation öffters/ und zwar erst jüngstlich / unterm 10. Martii diß Jahrs / wiederumb abgeschlagen worden.

Weiln nun deme also/daß Ihr Churfürstl. Durchl. auß Bayrn / vermög der Güldenen Bull/Kayserlichen Concession, und Investituren/auch deß Münster- und Oßnabrückischen Friedenschlusses deß Heil. Röm. Reichs Verwesung / und das Vicariat in den Landen deß Rheyns/Schwaben und Fränckischen Rechtens also notoriè gebührt / daß auch vor dieser ereigneten Reichs-Vacatur in offentlichen Büchern darvon geschrieben/und Chur-Bayerns Befugnüs / als ein gantz unzweiffelhafftige Sach/præsupponirt worden ; Als wird umb so viel weniger jemand Ursach haben / sich / durch den Anfangs angezogenen also genandten kurtzen und Summarischen Bericht / irr machen zu lassen ; Bevorab weil alle Churfürsten / insonderheit aber Chur-Mayntz / als Ertz-Cantzler per Germaniam , Churfürstl. Gu- und Chur-Sachsens / als/ an End und Orten deß Sächsischen Rechtens / Convicarii Churfürstl. Durchl. neben deß Heil-Römischen Reichs Cammergericht zu Speyer / und andern Ständen deß Reichs / Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern Gerechtsame und Befugnuß allbereit agnoscirt und erkennt haben; allermassen dann niemand die in dem Chur-Pfältzischen Bericht zu letzt angehängte Bedrohungen sich von gleichmässiger Nachfolg anderer Churfürsten und Ständ Exempel abschröcken lassen soll/ weil mehrhöchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayrn die Mittel nicht ermanglen werden / Ihr Gerechtsame und deren Verwaltung / wider alle unfugsame Turbation, gebührend handzuhaben. Geben in der Churfürstlichen Haupt- und Residentz-Statt München / im Jahr 1657.

Welcher Chur-Bayrische Gegenbericht von Chur-Pfaltz abgeleihnet wird.

So bald aber dieser Chur-Bayerische Gegenbericht / durch offentlichen Truck/ herauß kam / ward so fort/ und zwar noch in diesem Monat Junio / von Chur-Pfältzischer Seyten/eine Ableihnung verabfaßt/ und offentlich an Tag gelegt/umb dadurch nochmals gründ- und klärlich darzuthun / daß die Vicariats-Gerechtigkeit in Landen deß Rheyns/Schwaben und Fränckischen Rechtens / der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn anhängig/ und/ durch den Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß/ nicht auff Chur-Bayern versetzt/ sondern bey der wiedereingeraumten Pfaltzgraffschafft bey Rheyn verblieben wäre : Massen auß nachgesetztem/mehrerm Innhalt nach/zuvernehmen:

Es haben (spricht besagte Ableihnung) deß Herrn Pfaltzgraffen Churfürstl. Durchl. als Sie erfahren / daß Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern/ nach tödtlichem Hintritt der Römischen Kayserl. Mayest. Ferdinandi deß Dritten/ Glorwürdigstē Andenckens/Sich deren/ den Pfaltzgraffen bey Rheyn/ ratione & respectu Comitatus Palatini, gebührenden Reichs-Verwesung / auß dem nichtigen und falschen Præsuppositо, als wäre die Reichsverwesung oder Vicariat ein Connexum der/ vermög Instrum. Pacis, auff Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern transferirten Chur-Dignität/ de facto angemasset/ und zu Behaupt- und Bestärckung Ihro dißfalls competirenden Iuris, zu männigliches Wissenschafft und Nachrichtung / einen kurtzen und Summarischen Bericht/ daß das Vicariat/ in den Landen deß Rheyns / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Ihrer Churfürstl. Durchl. von Rechtswegen zustehen und gebühren thue / durch den Truck publiciren lassen. Ob nun wohl dieser Summarischer Bericht auff unbewegliche Gründe der uhralten Observantz und Herkommen/Güldenen Bull/Kayserl. und Königl Privilegien/ und Derselben nach und nach/von einem Kayser zum andern/ erfolgten Confirmationen / auch dem Instrum. Pacis Monasterienſis selbst bevestiget stehet/und das / den Pfaltzgraffen bey Rheyn gebührendes/Vicariat also klar an Tag leget/daß einer/ der nur gesunden Verstands/ und mit widerigen præconceptis opinionibus , nicht eingenommen / diese der Pfaltzgraffen bey Rheyn Befuanuß sehen / spühren und greiffen kan ; Nichts destoweniger ist neulich von Chur-Bayrischer Seiten ein also genandter Wohlgegründeter Gegen-Bericht in Truck gesprengt worden / darinnen der Gegenberichtsteller mit allerhand zusammen gesuchten falschen und erdichten Gründen / und anzüglichen höchststraffbarlichen Auflagen/ daß die Vicariats-Gerechtigkeit ein inseparabile Connexum der / durch deß Friedens-Instrument / auff Chur-Bayern transferirten Churfeye / zu erzwingen sich zwar eyfferigst/ aber vergeblich bemühet ; Solches nun kürtzlich jedoch gründlich darzuthun und zu erweisen / und deß Gegenberichtstellers darinnen gebrauchten Fucum und Falschheit männiglich desto besser für Augen zu legen / so wird vor nöthig erachtet/ dieses angeregte Tractätlein/ von Puncten zu Puncten zu durchgehen und zu widerlegen. Und zwar anfänglich ist einmal vor all wohl zu mercken/daß der Gegenberichtsteller in seiner gantzen Schrifft die Churfürstl. Würde / so auff Chur-Bayern transferirt/ mit dem Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn / oder den Landen der Undern Pfaltz/ sampt deren Annexis, so deß Herrn Pfaltzgraffen Churfürstl. Durchl. Krafft Friedenschlusses völlig reservirt worden/mit allem

1657. Chur-Pfaltzische Ableihnung/ deß/von Chur-Bayern/ wider den Chur-Pfältzischen Summarischen Bericht/ außgegangenen Gegenberichts.

1657. Fleiß confundirt / nur zu dem Ende / damit er den unpartheyischen Leser irr machen / und die jenigen Regalien / Hochheit und Pertinentien / so vermög der Güldenen Bull auff die Lande der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn oder Undere Pfaltz gewiedmet / zugleich Chur-Pfaltz entziehen / & tanquam Regalia, ad Electoralem Dignitatem spectantia, Chur-Bayeren zueignen möge.

Nun zu dem Werck selbsten zu schreiten / damit dieser Gegenberichtsteller sein hitziges und passionirtes Gemüth an Tag geben / zugleich auch der nichtigen faulen Sachen ein scheinbaren Grund legen möge / so scheuet er sich nicht vorzugeben / daß es jetziger Zeit nicht mehr die Frag / quid juris olim fuerit, sed quid nunc obtineat, weiln Reichskündig / daß es nunmehr in einen weit anderen und neuen Stand kommen / indeme hiebevor von Chur-Pfaltz / das Ertztruchsessen-Ampt / wie auch das Vicariat / Stimm und Wahl verwürckt / solches alles aber und nominatim, vermög Kayserl. Concession und Lehenbrieff / auch das Vicariat auff Chur-Bayeren verwendet / und durch das Friedens-Instrument bestättiget worden; Gleichwie aber dieser Berichtsteller / sich nicht entblödet / frevenlicher und hochstraffbarer Weiß / dasjenige zu rüttelen und wieder herfür zu suchen / was durch das Instrumentum Pacis hingelegt / und wie die formalia lauten / perpetua oblivione sepultum est, und dannenhero tanquam Violator Instrumenti Pacis, mit gebührender Straff anzusehen; Auch da schon die Chur wäre verwürckt gewesen / Chur-Bayern jedoch zu prætendiren / nicht was Ihro die gerühmte Kayss. Concession und Investitura de An. 1623. zũ besten zuschreibet / als welche nur eventualiter geschehẽ / biß die Pfältzische Kinder und Agnaten und dero Ius quæsitum, vel amicabili compositione, vel per ordinarium Processum juris, coram Imperatore & Electorali Collegio, erörtert und determinirt seyn würd / welches dann bey den Friedens-Tractaten / zu Münster und Oßnabrück / zu Werck gerichtet worden; Also ist es auch ein gantz newerliches und wider den Friedenschluß lauffendes Vorgeben / daß es mit Chur-Pfaltz in einen weit anderen und neuen Stand kommen / und wie ers pag. 17. erklärt / nur allein die achte / vor diesem nie in rerum Natura gewesene Churfürstl. Dignität / und zwar nur bloß ohne Assignation einigen Ambts / neben der Undern Pfaltz gegeben worden seye. Sintemal unlaugbar / bringt auch solches mit sich der Friedenschluß / und geben es auch die klare außgedruckte Wort deß Chur-Pfaltz An. 1652. ertheilten Kayserl. Lehenbrieffs / daß / was Chur Pfaltz specialim im Friedenschluß nicht entzogen / dasselbige plenariè ohne einigen Abgang geblieben seye; Massen auch Chur-Pfaltz also durch Kayserl. Commission immittirt, und bißher aller Orten in possession desselben admittirt und gelassen worden; Nun ist im Friedenschluß dem Hauß Bäyeren allein nominatim die Dignitas Electoralis, cum omnibus Regaliis, officiis &c. *ad hanc dignitatem spectantibus*, ut & Palatinatus Superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum pertinentiis &c. gegeben / deß Vicariats aber mit keinem Wort gedacht worden / folget also nothwendig / weilen darinnen deß Vicariats nicht gedacht / dieselbe auf Chur-Beyern nicht transferirt / sondern bey der Undern Pfaltzgrafschafft bey Rheyn / welche / Krafft obangezogenen Keyserl. Lehenbrieffs / in Instr. Pacis die Undere Pfaltz genennet wird / und nicht weniger / Krafft Friedenschlusses / vers. Deinde &c. Inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, juribus & appertinentiis, quibus, ante motus Bohemicos, Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis &c. Der jetziger Zeit regierenden Churfr. Durchl. plenariè restituirt, auch dieselbe von der letzt abgestorbenen Keys. M. Glorwürdigsten Andenckens / in Anno 1652. mit der gantzen Undern Pfaltz nichts außgenommen / wie die mit sonderlichen Worten genannt und / in dem Friedenschluß / in specie, von der Restitution der Undern Pfaltz / nicht außgenommen (wie die formalia deß Lehenbriefs lauten) würcklich belehnet / als ein vornehmes Stück und Kleinod deroselben reservirt worden; Und mag daran angeregte Chur-Beyer. Belehnung nicht hindern / weiln selbige nur ad tempus eventualiter geschehen / und durch den Friedenschluß dict. vers. Deinde &c. in verbis; Cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt &c. cassirt und auffgehoben worden / davon hiemit eine mehrere Außführung gethan werden soll.

1657.

Wird nun also an deme seyn / daß die vom Gegenberichtsteller angeführte argumenta, damit er astruiren will / daß das Reichs-Vicariat von der Chur-Dignität dependire / durchgangen und examiniret werden. Und zwar erstlich / gibt er vor / daß man an Seiten Chur-Pfaltz in etlichen / gar in offenem Druck gegebenen Schrifften / offt und vielfältig bekandt / daß den Pfaltzgraffen bey Rheyn das Vicariat anders nicht / als wegen der Churfürstl. Würde / Dignität und Hochheit gebührt habe; Nun wird zwar solches also positivè von dem Gegenberichtsteller gesetzet / aber nicht erwiesen / sondern es ist vielmehr wahr / und auß den Chur-Pfältzischen An. 1614. in Druck gegebenen Schrifften zu beweisen / daß man Chur-Pfältzischen Theils damals behauptet / daß Chur-Pfaltz das Vicariat-Ambt / *jure Comitatus Palatini & potestate per legem & sanctionem publicam sibi attributa* (wie die Formalia lauten) an statt eines Röm. Keys. verübt / und also ebẽ auf der Pfaltzgrafschafft altes Recht / die Güldene Bull / und Observantz / wie auch jetzo beschicht / sich fundirt.

Daß auch vors ander in den Protocollis deß Cammer-Gerichts zu Speyer findig seyn soll /

1657. daß man hiebevor / wann von Chur-Pfaltz die notification deß angefallenen Vicariats/geschehen/für das meiste Fundament angezogen/ daß Chur-Pfaltz die Verwesung deß Reichs/ von deß Churfürstenthumbs wegen/ zustehen thue/ist ebenfalls ein unbeschienen Vorgeben/ sondern / da man das gantze Werck mit unpartheyischen Augen anschauen wird / wird sichs befinden / daß man Chur-Pfältzischen Theils Sich allezeit Hauptsächlich auff die Güldene Bull/und ununderbrochene Observantz gelendet / wie dann solches klar auß deß Bernhard von Oberstein und zween ihme zugeordneten Doctoren vom Cammergericht zu Speyer/von ihme Gegenberichtsteller selbsten im dritten Einwurff gesetztem Vortrag/ mit diesen Formalibus, nachdem sie Camerales angelangt/ wie die Römische Kayserliche Mayestät mit Todt abgangē/ und sie dann befunden/ daß die Güldene Bull Caroli IV. vermöge/ daß ein Pfaltzgraff Churfürst/ in denen Landen/ an dem Rheyn/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ in Krafft Churfürstlicher Freyheit / Fürsehung thun soll / Gericht zu halten/ꝛc. abzunehmen / daß man sich auff die Güldene Bull Caroli IV. fundirt; Und ob schon die Wort/in Krafft Churfürstlicher Freyheit / ꝛc. urgirt werden wolten / so ist doch zu wissen / daß man Chur-Pfältzischen Theils auff die Formalia der Güldenen Bull/ welche in dem Lateinischen Original lauten/ ratione Comitatus, seu Principatus privilegio, fussen/und nicht præjudiciren könne/wie einer oder der ander dieselbige verstehe/oder außlege/ oder übersetzet hat; Wiewohl auch diese Chur-Pfaltz / von wegen der Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn / gebührende Freyheit/ weilen selbige von etlich hundert Jahren hero von Churfürsten Pfaltzgraffen besessen worden / eine Churfürstliche Freyheit sano sensu genennet werden kan; Nicht weniger / als auch die Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn / auß eben diesem Fundament, vor ein Churfürstenthumb gehalten und genennet worden; Darauß sich dann nicht schliessen läßt/die Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn/ ist vor und nach der Güldenen Bull ein Churfürstenthumb genennet worden / Ergo dependiren die von Alters her / bey der Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn wohlhergebrachte Privilegien von der Chur-Dignität / welches / weilen es planè diversa, übel dahero inferirt wird.

Gleiche Beschaffenheit hat es vors vierdte/ mit Pfaltzgraff Ruprechts Anno 1394. ergangenem Verkündigungs-Brieff / dann wie der Contextus und Formalia außweisen/ so gründet sich Pfaltzgraff Ruprecht darauff / daß Ihme / als einem Pfaltzgraffen by Rin / von deß Churfürstenthumbs (sc. der Pfaltzgrafffschafft) und Wirdekeit wegen / das Vicariat gebühre; Dabey dann in acht zu nehmen/daß dieser Gegenberichtsteller den Contextum verfälschet / und anstatt/ daß in dem Context stehet / Von Unsers Churfürstenthumbs und Wirdekeit wegen/Er gesetzet/von deß Churfürstenthums und solcher Wirdekeit wegen/ꝛc. Wiewol/wann deme schon so wäre/die Chur-Pfältzische intention vielmehr dardurch gestärckt als impugnirt würde / weilen / wie bereits angeregt / und noch ferners außgeführt werden soll / dieses Wort / Churfürstenthumb/nothwendig von der Landschafft der Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn / und dessen Würdigkeit verstanden werden muß. 1657.

Dann daß der Gegenberichtsteller vors Fünffte vorgeben darff / daß in der Güldenen Bull Keyser Carls / deß Vierdten / an sich selbsten lauter und klar/daß die Vicariats-Gerechtigkeit einem Pfaltzgraffen bey Rheyn anders nicht / als Ertz-Truchsessen / und also/ von wegen der Churfr. Würde und Hochheit/ gebühren thue/ und solches auß der Teutschen version, in verbis: von deß Churfürstenthumbs Freyheit wegen/erzwingen will/ ist ein pur lauter erdichtes Fabelwerck; In deme / wann vors erst der Gegenberichtsteller die Rubric deß 5. Tituls der Güldenen Bull mit Unpartheyischen Augen hätte angeschauet / würde er wahr genommen haben/ daß sie / gleich wie im vorhergehenden Capitul von den Churfürsten ins gemein/also in diesem Titul was absonderlichs von dem Recht der Pfaltzgraffen / als Besitzern der Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn / und der davon dependirenden Freyheiten / handele / in Erwegung / da deß Gegenberichtstellers Meinung nach / das Vicariat ein necessarium connexum der Chur-Dignität wäre / wären alle Churfürsten ins gemein / ratione Dignitatis Electoralis, Reichs-Vicarii / und hätte dieses absonderlichen Tituls nicht bedörfft. So hat auch/ratione horum jurium, etwas absonderlichs von Ihnen statuirt werden müssen / welches dann gar deutlich zu demonstriren/ wann man nur fleissige Achtung darauff giebt/ Erstlich/von weme das Vicariat/ vacante Imperio, zu exerciren/ und Zweytens/ auß was Ursachen / Grund und Fundament es den Pfaltzgraffen gebühre? So viel die erste Frag belanget/so setzet der Textus deutlich: Quoties sacrum vacare continget Imperium, Illustrissim. Comes Palatinus Rheni, Sacri Imperii Archidapifer, in partibus Rheni & Sueviæ & in Iure Franconico esse debet Provisor Imperii; So viel aber die andere Frag belangt / woher Ihme solches gebühre? Sagt der Text/ Privilegio sc. speciali, ratione Principatus seu Comitatus Palatini, und da es / deß Gegenberichtstellers Einbildung nach / den Pfaltzgraffen bey Rheyn anders nicht / als Ertz-Truchsessen/ und also von der Churfürstlichen Würde gebührete/müste es heissen/ ratione Archi-Dapi-

fera-

1657. feratus, wären auch diese Wort/ ratione Principatus seu Comitatus Palatini &c. überflüssig und umbsonst gesetzt/ welches aber der von ihme selbsten gesetzter Regul nach; Quod in dispositione Legis, nullum verbum debeat esse otiosum, nicht zu præsumiren. Ist also das Wort Archidapifer, weilen damahls/ und schon zuvor/ der Pfaltzgraff ein Churfürst und Ertz-Truchseß/ gewesen/ nur enunciativè dabey gefügt/ und dann folgends von Kayser Carln/ dem Vierdten/ und allen folgenden Kayseren/ biß auff Ferdinandum Secundum, solches Recht den Pfaltzgraffen/ so Churfürsten seynd/ confirmirt worden; Dann solte zu dem Wort Pfaltzgraff/ nicht Churfürst und Ertz-Truchseß seyn gesetzt worden/ hätte solches ein grosse Confusion und Zwyspalt under den Pfaltzgraffen verursachet/ weilen es alsdann auch andere Pfaltzgraffen/ weiln das Vicariat kein Connexum der Chur-Dignität/ prætendiren können; Darauß dann Sonnenklar erscheinet/ wie ungereimbt/ und wider alle Principia Politicorum und der Güldenen Bull seye/ wann er vors sechste also argumentirt, die Vicariats-Gerechtigkeit seye/ vermög der Kayserlichen Confirmationen/ den Pfaltzgraffen anderst nicht/ als mit diesen reduplicativè gesetzten/ und offters wiederholten Worten/ die Churfürsten seyn/ confirmirt worden; Also folge/ daß die Churfürstliche Würde und Dignität dieser hohen Prærogativ und Gerechtsame/ die wahre Wurtzel und Ursprung seye/ dann dieses schleust gar nicht; Den Pfaltzgraffen so Churfürsten seynd/ ist das Vicariat confirmirt worden/ Ergo ist die Chur-Würde die Wurtzel und Ursprung dieser Prærogativ; Dann wie oben erwiesen/ so fließt das Vicariat nicht auß der Chur-Dignität/ und seynd gantz separata, und werden die Wort die Churfürsten seynd/ in den Kayserlichen Diplomatibus nur Erläuterügsweiß/ und enunciativè, nicht aber dispositivè, sondern ad distinctionem Primogeniti Comitis Palatini, à Secundogenitis, also hoc respectu nicht umbsonst noch vergebens/ sondern cum effectu gesetzet; Daß deme nun also/ und den Pfaltzgraffen Churfürsten in gedachten Kayserlichen Confirmationen/ das Vicariat/ ratione Palatinatus seu Comitatus Rheni, bestättiget worden seye/ erhellet nicht allein darauß/ daß dieselbige sich auff die Güldene Bull und deren Innhalt gründen; Sondern es setzet Kayser Carl/ der Fünffte/ in seiner Pfaltzgraff Ludwigen Anno 1520. ertheilten Confirmation, diese klare und druckene Wort/ daß Kayser Maximilian/ Pfaltzgraff Ludwigen Churfürsten/ Seiner und Seiner vorderen Churfürsten der Pfaltz Vicariat-Ampt und Gerechtigkeit confirmirt und bestättiget; Darauß dann Sonnenklar erscheinet/ daß das Vicariat nicht von der Chur-Würde/ sondern der Pfaltz dependire/ wie solches auch die Güldene Bull im Buchstaben mit sich bringt/ in verbis, ratione Principatus seu Comitatus Palatini. 1657.

Weiln aber dem Gegenberichtsteller diese Formalia der Lateinischen Güldenen Bull/ mit seinem unbegründeten Vorgeben/ durchzutringen/ im Weg ligen/ so nimbt er seine Zuflucht zu der Teutschen versionda die Wort/ ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegio, also/ aber malè & incongruè übersetzt worden/ von deß Churfürstenthumbs und Pfaltzgraffschafft Freyheit wegen: will darauß erzwingen/ weilen dieselbe/ vermög uralter Editionen, nunmehr vor etlich hundert Jahren hero/ und zwar ohne alle Contradiction der Pfaltzgraffen bey Rheyn/ recht gewesen/ so seye darauß zu schliessen/ daß man jederzeit darvor gehalten/ wie die Vicariats-Gerechtigkeit der Churfürstlichen Würde/ und dem Ertztruchsessen-Ampt anhängig seye; Er gebraucht sich aber hierinn nicht eines geringen Unfugs/ indem er also schleust/ die Wort in der Teutschen versionvon deß Churfürstenthumbs wegen/ seynd recht/ Ergo ist die Vicariats-Gerechtigkeit der Churfürstlichen Würde und dem Ertz-Truchsessen-Ambt anhängig/ da er also schliessen solte/ Ergo so gebühret den Pfaltzgraffen bey Rheyn/ so Ertz-Truchsessen seynd/ das Vicariat von deß Churfürstenthumbs und Pfaltzgraffschafft Freyheit wegen; Ob nun wohl dieser Irrthumb und Fehler notori, und den Knaben in den Schulen wissend/ daß Principatus ein Fürstenthum heisset/ und was vor hundert und mehr Jahren unrecht gewesen/ per lapsum temporis, und wie man sagt/ nicht ein viertel Stund recht ist/ auch der Gegenberichtsteller in Ewigkeit nicht wird erweisen/ daß diese Teutsche Uberseßung von Chur-Pfaltz approbirt worden; Zu geschweigen/ daß in dergleichen Fälle/ wo die proprietas verbi disputirt wird/ man nicht auff die version, sondern auff den Original-Text zu sehen/ und die dijudicatur dahero zu nehmen; Gestalt dann so wol Chur-Beyren/ also auch anderen Ständen deß Reichs unaelegen seyn würde/ wann über hundert und mehr Jahren/ ihnen auß dem/ in Teutsch/ versetzten Exemplar Instrumenti Pacis, so dem Lateinischen zuwider/ oder übel vertirt/ etwas entzogen werden wolte/ sondern sich auff das Lateinische Exemplar/ als authenticum, beruffen/ und man also nicht schuldig von der Proprietät deß vocabuli Principatus, und dem Original-Text abzuweichen/ umb so viel mehr/ weil ein altes manuscriptum Teutscher version der Güldenen Bull/ bey Chur-Pfaltz Archivo, vorhanden/ da in cap. V. das Wort *Principatus* ein Fürstenthumb übersetzet worden/ so würde es doch dem Gegenberichtsteller wenig zu statten kommen/ da man schon/

1657. dato sed non concesso, das Wort Principatus, vor ein Churfürstenthumb wolte außlegen/ inmassen dann in gedachter Güldenen Bull cap. 20. das Wörtlein Principatus fünff mahl gefunden wird / allda es nothwendig / seiner Meinung nach/vor Churfürstenthumben verstanden werden müsste. Dann derselbe nicht wird können in Abred seyn / daß das Wort Principatus seu Comitatus Palatini, wann es schon/seiner eigenen Meinung nach / vor Churfürstenthumb vertirt, dennoch von der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn und denen Landen zu verstehen sey / welche Chur-Pfaltz würcklich besitzet/welches dann auch so wol vor diesem / als auch noch / vor ein Churfürstenthumb gehalten und genennet worden; Gleich wie nun die Güldene Bull cap. 20. außdrücklich statuirt; Quod universi & singuli Principatus, quorum virtute sæculares Principes Electores, jus & vocem, in Electione Regis Romanorum, in Cæsarem promovendi, obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi, nec non officiis, Dignitatibus, & juribus aliis, eis & cuilibet eorum annexis, & dependentibus ab iisdem adeò conjuncti & inseparabiliter sint uniti; quod Jus, vox, officium & dignitas, alia quoque jura, ad quemlibet Principatum eorundem spectantia, cadere non possunt in alium, præter illum, *qui Principatum ipsum, cum terra, vassalagiis, Feudis & Dominio, ac eis pertinentiis universis dignoscitur possidere &c.* Ingleichem in cap. 7. d. Aur. Bullæ in verbis, Sanè generaliter longè latèque est publicum & quasi per totum orbem notorium & manifestum, Illustres *Regem Bohemiæ, nec non Comitem Palatinum &c. virtute Regni & Principatuum suorum*, in Electione Regis Romanorum &c. jus, vocem & locum habere. Und nun ausser allem Zweiffel/daß Chur-Pfaltz die Under Pfaltzgrafschafft bey Rheyn/ sive Principatum & Comitatum Palatinum, in possessione und Besitz hat; Also muß auch nothschließlich folgen / daß auch Chur-Pfaltz alle von dero in Besitz habenden Pfältzischen Landen herrührende jura, officia, Dignitates, Privilegia, darunter dann das Reichs-Vicariat ein vornehmes Stück und Kleinod ist/von Rechtswegen zustehe und gebühre; Und solches umb so viel mehr / weilen / Krafft Instrumenti Pacis, Ihre Churf. Durchl. in Beyern/ Electoralis Dignitas, cum omnibus Regaliis, officiis, &c. *sed ad eam Dignitatem spectantibus*, ut & Palatinatus superior totus unà cum Comitatu Cham, zwar zugeeignet/hergegen inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus bonis, juribus & appertinentiis, quibus antemotus Bohemicos, Electores Principesque Palatini gavisi sunt, Chur-Pfaltz reservirt und restituirt worden; Ist dem nun also/wie sattsam erwiesen / daß die Vicariats Gerechtigkeit ein inseparabile connexum Principatus seu Comitatus Palatini ist/und/ Krafft angezogenen cap. 20. der Güldenen Bull/dem Possessori solches Principatus allein gebühret / so muß unwidertreiblich folgen/daß der Churfürst Pfaltzgraff/ als Possessor solches Principatus, man mag es nun auff Teutsch ein Fürstenthumb oder Churfürstenthumb tauffen/pro vero Vicario Imperii zu halten und zu erkennen seye; Fällt also hierdurch alles das jenige / was der Gegenberichtsteller/ biß auff den achten Puncten operosè zusammen getragen.

1657.

Und wie bißhero dieser Gegenberichtsteller/ sein Fundament auff falsche Principia und Præsuppositа gesetzet / und wohl abmercken können / daß damit nicht durchzutringen: Also nimbt er vors Acht / seine Zuflucht auff das Churfürstl. Wappen/vorgebend/bey vorigen Interregnis, als die Cammergerichts-Proceß/ communi vicariorum nomine & sigillo, außgefertiget worden / seye in dem gebrauchten gemeinen Reichs-Vicariats-Insigel / nicht deß Hauses der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn eigenes Wappen / nemblich ein Löw/ sondern das der Churfürstl. Würde und dem Ertz-Truchsessen-Ampt zugehörige Kleynod und Insigne, nemblich der Reichs-Apffel geführet worden / darauß er unwidertreiblich schliessen will / wie die Außfertigung der Cammergerichts-Processen under den Churfürstlichen Insigniis geschehen/ also dependire auch die Vicariats-Gerechtigkeit von der Churfürstlichen Würde und Dignität; Es ist sich aber höchlich zu verwundern/ daß ein solcher vornehmer Politicus, wie dieser Gegenberichtschreiber seyn will/ nicht besser erfahren / und gewust/ daß erst Anno 1544. der Reichs-Apffel mit dem güldenen Creutz in das Churfürstl. Pfältzische Wappen eingeruckt worden; Deme aber seye wie ihm wolle / so läst sich gleichwol eine solche supina negligentia vel ignorantia nicht entschuldigen/weiln er solches leichtlich gewahr werden können/wann er nur die An. 1519. Vicarii nomine & sigillo außgefertigte Cammergerichts-Proceß angesehen / da er dann in dem Sigillo gewiß keinen Reichs-Apffel gefunden haben würde; Und kan man darauß schliessen / wie diesem Gegenberichtsteller nicht einmal bekant/ was das alte Chur-Pfältzische Wappen gewesen/ also noch weniger von den Iuribus, Privilegiis, Dignitatibus & appertinentiis &c. so das hochlöbliche Chur-Hauß Pfaltz/vor etlich hundert Jahren/wohl hergebracht/und in Besitz und Genuß gehabt/ Wissenschafft haben müsste; Damit aber diesem Gegenberichtsteller auß dem Traum geholffen/und bessere Information gegeben werde/so kan er vor sich nehmen / Kayser Carls deß Fünfften / Pfaltzgraff Friderichen Churfürsten/den 5. Maij An. 1544. deß Wappens halben/ertheiltes Diploma, darinn er dann finden wird/daß in dem Römischen Reich / auch sonsten gemeiniglich in allen Landen / kund und offenbar / daß damahls erst in dem rothen Schild / den Reichs-Apffel mit

dem

1657. dem Güldenen Creutz / den Pfaltzgraffen Churfürsten zu führen/ex speciali Imperatoris gratia, assentientibus Electoribus, gegeben und verstattet worden. Ist nun / wie sattsam angeführt und erwiesen/daß der Reichs-Apfel mit dem güldenen Creutz allererst An. 1544. den Churfürsten Pfaltzgrafen im Wappen zu führen vergönnet worden / da etlich hundert Jahr vorher die Churfürsten Pfaltzgrafen undisputirlich Reichs-Vicarii gewesen / und auch von dem Fürstl. Hauß Beyeren/vermög in offenen Druck gegebener Schrifften/ darfür erkennet worden/so ist auch dem Churfr. Hauß Pfaltz frey gestanden / diesen Reichs-Apffel/ oder aber den Löwen/ gleich vorhero geschehen/ dem Reichs-Vicariat Wappen zu inseriren; Erscheinet dannenhero/wie gantz ohne Grund Chur-Beyerischer Seiten behauptet werden wollen/ daß das Vicariat von der Chur-Dignität und Ertz-Truchsessen Ambt dependire.

Gleichen Schrots und Würdigkeit ist/ was neuntes vorbracht wird / weilen die vorige Pfaltzgrafen Churfürsten den Titul eines Vicarii / nach dem prædicat Ertz-Truchseß und Churfürst/ nicht aber / nach dem Prædicat Pfaltzgraff bey Rheyn / geführet; So müsste man darfür halten / die Reichs-Verwesung müste vielmehr mit der Churfr. Dignität und Hochheit/ als der Pfaltzgraffschafft/eine connexität haben; Wie aber das gantz absurd, und/ da man von den Titulen argumentiren will/ auch folgen müste/daß das Hertzogthum Beyern zur Chur-Pfaltz gehörete / weilen von Alters her/der Titul Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Beyern / geführet worden ; Auch deß Ertz-Truchsessen Ambt zur Chur-Dignität nicht gehören / weilen in etlich alten Brieffen/ die Pfaltzgrafen allein Ertz- oder Oberste Truchsessen/und nicht Churfürsten genennet werden; Also kan auch diese ratio gegeben werden / warumb das Prædicat, Ertz-Truchsäß und Churfürst/dem Titul eines Vicarii vorgesetzet worden / weilen diese Aembter und Titul beständig gebraucht und geführt / das Reichs-Vicariat-Ambt und Titul aber / nur in gewissen Fällen/die sich nicht bald zutragen/ exerciret und geführt wird.

Von gleicher importantz ist der zehende Einwurff/daß contra omnem Politicam Rationem seye/wann die Churfürsten/ als die vornehmste Glieder und Säulen deß Reichs / solten umbgangen / und die Verwesung desselben/ zeitwährender Vacatur , nur einem Fürsten/ und zwar auch über die Churfürsten / solte übertragen worden seyn; Dann zugeschweigē/ daß Chur-Pfaltz nicht ein blosser Fürst / sondern auch ein Churfürst deß Reichs / und die Stimm und Wahl mit den andern Herren Churfürsten deß Reichs/ in gemein hat / so ist dißfalls auff den fontem und originem dieser Dignität zu sehen / welche den Pfaltzgrafen/ ratione der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn (die auch also situirt,und an die / in der Güldenen Bull enthaltene Bezirck und Provinzien stösset/daß sie darauß wohl und bequämlich exercirt und geführt werden kan) auch vor der Güldenen-Bull / und ehe sie Churfürsten gewesen / zugestanden ; Dannenhero wie Chur-Mäintz/Trier und Cöllen/welche doch/ratione præcedentiæ, Chur-Pfaltz vorgehen / dennoch Chur-Pfaltz pro Vicario Imperii jederzeit gehalten und erkennt ; Also kan auch nun kein ratio diversitatis allegirt werden / zumahlen/wie die Historien weisen / nit eben nöthig/ daß ein Vicarius höhern Stands seyn muß/ als die jenige/denen Er/als Vicarius/zubefehlen / weiln dessen Potestas nur temporanea, auch gnugsam bekandt/daß Keys. Commissarii, ohngeacht sie niedrigeren Stands / dennoch/Krafft Keys. Commission/ Churfürsten/ Graffen und höhern Stands/dann sie seynd/ in Commissions-Sachen / ubi alterius vicem gerunt,befehlen können.

1657.

Daß sonsten dieser Gegenberichtsteller vorgeben darff / daß es ein pur lauteres Gedicht/ daß die Pfaltzgraffen bey Rheyn/vor der Güldenen-Bull/und ehe sie Churfürsten gewesen/ die Verwesung deß Reichs versehen haben solten : Item ; daß nach Absterben Keysers Henrici, Aucupis, Conradus Comes Palatinus, nicht Vicarius gewesen / auch daß zu solcher Zeit/weder die Pfaltzgraffschafft / noch Pfaltzgraffen bey Rhein / in rerum natura gewesen seyn sollen / damit gibt derselbe seine Unerfahrenheit in Historicis und Reichssachen gnugsam zu verstehen / sintemahlen / da er nur die formalia cap. 5. Aur. Bullæ recht angesehen / und ponderirt hätte / so würde er befunden haben/ daß den Pfaltzgraffen die Reichsverwesung nicht damahls erst gegeben / sondern weilen sie solche Dignität/ Privilegio sc. speciali, ratione Principatus seu Comitatus Palatini, von Alters hergebracht/confirmirt worden; Massen dann nicht allein Keyser Carl/ der Vierdte / als Er Anno 1354. und also für Auffrichtung der Güldenen Bull/ sich auß Teutschland begeben wollen/Pfaltzgraff Ruprechtē/ als deß Reichs-Vicarien in Teutschlanden die Verwesung deß Reichs vertrauet/ und was er Zeit seines Vicariats verrichtet / ratificirt ; Sondern es bezeuget auch derselbe/in dem/ Anno 1375. Pfaltzgraff Ruprechten ertheilten Diplomate , daß schon der Zeiten die Pfaltzgrafen / von langen und alten Zeiten hero / das Recht deß Reichs Vicariats gehabt ; So ist auch klar ex Ludovici Bavari, zu Franckfurt im Jahr 1339. gemachten/und auff dem Reichstag daselbst publicirten Constitution, de Imperii juribus. Quod longa & approbata consuetudine inconcussè à Majorum ordinatione , retrò observata, vacante Imperio , jus administrandi Imperii jura, Feuda conferendi,& cætera negotia disponendi, *Palatino Rheni debeatur* , welches dann nochmehr bestärckt Ruperti Regis Romanorum An. 1401. Pfaltzgraff Ludwigē ertheiltes Diplomā,

in

1657. in verbis. Præcipuè etiam advertentes à Divis Rom. Imperatoribus & Regibus Prædecessoribus nostris, hactenus extitisse observatum, ac etiam de jure Comitatus Palatinatus Rheni fuisse & esse, quòd cùm Romanus Imperator vel Rex, ultra Montes, Italiam ingressus fuerit, in ipsius absentia, vicariatum Imperii in Germaniâ, Galliâ & Regno Arelatensi, ad Comitem Palatinum Rheni pertinuisse & pertinere. Diesem astipulirt Historica fides, wie bey dem Cuspiniano und Goldast. zusehen/wie auch die berühmbtesten Politici. Nur eines und anderen zu gedencken/ so setzet Arumæus in discurs. ad Auream Bullam: discurs. 3. th. 25. in confesso est, Jus Vicariatus Palatino Comiti, ante Bullam hanc, ab antiquo tempore competiisse; *& paulo post*; utique negari nequit, longo tempore ante Bullam hanc, Comiti Palatino vicariatum competiisse. Buxtorff. ad Aur. Bull. th. 56. Illud tamen constat, longissimo ante Bullam tempore, hoc jus (Vicariatus) competiisse Palatino Rheni &c. And. Knichen de sax. non prov. jure cap. 3. Comit. Palat. Rheni ante Ottonem III. & ante Institutionem Septem Electorum, Vicariatum Imperii promeruisse, Daß auch Conradus Comes, Palatinus, nach Absterben Keyser Henrici Aucupis, das Vicariat verwaltet/ist auß dem Spangenberg und anderen von Buxtorff. allegirten Authoribus, gnugsam zu erweisen/so geben auch die vor diesem von Chur-Pfaltz in Druck gegebene Schrifften/wie auch die Chur-Pfältzische Genealogien gnugsam an Tag/wie das hochlöbl. Churhauß der Pfaltzgrafen bey Rhein/Ihren Ursprung genommen/und Besitzer der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn gewesen/unnöthig solches/als eine/an sich selbsten gnugsam bekante Sach/ferners zu deduciren.

Den letzten Einwurff betreffend/ nemblich/ als von Keyser Carln/dem Fünfften/die bey dem hochlöbl. Hauß Sachsen/ Ernestischer Lini, geweste Chur-Würde/von Hertzog Johann Friederichen/auff Mauritium, Hertzogen in Sachsen transferirt worden/ seye auch das Vicariat bey solcher Churfr. Lini, ohne einige Widerred/verblieben/ ob schon hernach wolermeldter Hertzog Johann Friederich/ in alle vorige Gerechtigkeiten/Forderung/ Ehren/ Begnadungen/Titul/Wappen/ und Freyheiten (dergleichen aber mit Chur-Pfaltz nicht geschehen) restituirt worden; Welches ein gnugsammes præjudicium, daß solche Gerechtsame der Chur und derselben anhangenden/ hohen Reichs-Ambt zugehörig seye; Es ist sich zuvorderst über die Vermessenheit dieses Gegenberichtstellers nicht gnugsam zu verwundern/daß er so positivè, mit höchstem Ungrund schreiben darff/Chur-Pfaltz wäre nicht allein in alle vorige Gerechtigkeiten ꝛc. Wie Hertzog Johann Friedrich zu Sachsen/restituirt worden; Dann wann er nur das Instr. Pacis auffgeschlagen/hätte er ohne Brillen diese formalia wohl lesen können/Deinde, ut inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus bonis, juribus & appertinentiis, *quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt &c.* Eidem plenariè restituantur, cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt. Man möchte also wohl wissen/ wie diese Restitutio, in die Undere Pfaltz oder Pfaltzgrafschafft bey Rheyn/vollkommener geschehen können/ und worinn Hertzog Johann Friederich zu Sachsen dißfalls mehr Recht/als Chur-Pfaltz/ erlangt/ sintemahl Chur-Pfaltz in alle vorige Gerechtigkeit und Freyheiten (wie Hertzog Johann Friderichen geschehen) restituirt/und noch über das der achte Electorat uffgetragen worden/ daß aber dahero argumentiret werden will/ weilen das Vicariat mit der Chur-Dignität auff Mauritium, Hertzog in Sachsen transferirt worden/so müste es gleiche Beschaffenheit mit dem Pfaltz-Vicariat haben/ist gantz ungereimbt/ daß zugeschweigen/quòd omne simile claudicet, und daß sich/von einem Exempel auf das ander/nicht also schliessen lässt/in Betrachtung/ man bey solchen Fällen auch die minimas circumstantias, quæ jus variant, zu erwegen; So findet sich auch bey diesem Casu diese merckliche Discrepantz/daß/ bey transferirung der Sächsischen Chur/ von Hertzog Johann Friderichen/auff Hertzog Mauritium, zugleich auch der Comitatus Palatinus Saxoniæ, und consequenter auch der Vicariatus Imperii, als ein inseparabile connexum, mit übertragen worden/wie solches in der Kayserl. Investitur, in verbis, Si verò præfatum Mauritium, modernum Saxoniæ Ducem, &c. sine legitimis Masculini sexus hæredibus Laicis, &c. mori contigerit, ex tunc Principatus & Comitatus Palatinus Saxoniæ, necnon Archi-Marschalliæ Sacri Imperii &c. ad Illustrem Augustum Ducem Saxoniæ &c. pertinebit, klar abzunehmen; Hingegen daß Chur-Pfaltz die Vicariats-Gerechtsame vor der Böhmischen Unruhe/notorietate juris & facti, vigore Præfecturæ Prætorii, Majoratus & Rectoratus Domus & Palatii Comitatus Palatini, Privilegio speciali, ab antiquissimis temporibus jederzeit gehabt/exerciret und geübet/und ihm/durch den Friedenschluß/ nicht entzogen/ sondern vielmehr plenariè wieder darein gesetzet worden/ ist so wohl hierin/ als in vorigem kurtzen und summarischen Bericht/stattlich außgeführt worden.

Wann dann nun hierauß klärlich erscheinet/ daß die Reichs-Vicariats Gerechtsame ein unzertrennlich Connexum der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn ist/ und mit der Chur-Dignität keine Gemeinschafft hat/so muß folgen/ daß dieses Ampt/ krafft Friedenschlusses/nicht auff das Hauß Bayeren transferirt, sondern bey dem Chur Hauß Pfaltz geblieben und noch seye; Es bemühet sich zwar der Gegen-Berichtsteller/ aber vergeblich/ auß dem Instrumento Pacis und darinn articulo 4.

1657.

enthal-

1657. enthaltenem Wörtlein / Maneat, zu erzwingen / daß dem Churfürstl. Hauß Bayeren durch den Friedenschluß nichts neues gegeben / sondern allein das jenige confirmirt, und bestättigt worden / was dasselbe bereits vorhero / durch Keyſ. Conceſſionen / und Anno 1623. und 1638. beſchehene Inveſtituren bekommen ꝛc. Wie ungereumt aber ſolches ſeye / erſcheinet theils dahero / daß auff ſolchen Fall / da es nemlich bey der Keyſ. Inveſtitur allerdings verbleiben ſollen / ſo weitläufftiger und koſtbarer Tractaten / der Pfältziſchen Sach halber / zu Münſter und Oßnabrück / nicht bedörfft / auch kein neuer Chur-Bäyer. Lehenbrieff auffgerichtet werden müſſen / ſondern allein dieſe Inveſtitur confirmirt werden können. Nachdem aber Chur-Pfaltz dieſe Inveſtitur jederzeit widerſprochen / und vor null und nichtig gehaltē / hat es gantz neue Tractaten erfordert / und iſt dieſe Sach von vornen wieder angefangen / auch endlich verglichen / und alles / was Chur-Pfaltz zu Präjuditz vorher gangen / gäntzlich caſſirt und zernichtet worden / wie ſolches die klare druckene Wort Inſtrumenti Pacis, ibi, Ante omnia verò cauſam Palatinam Conventus Oſnabrugenſis & Monaſterienſis eò deduxit, ut ea de re, jam diu mota lis diremptа ſit, modo ſequenti &c. & ibi, caſſatis iis, quæ in contrarium acta ſunt; Item ibi. Contra hanc tranſactionem, nulla jura Canonica &c. Inveſtituræ, Tranſactiones &c. vel ullæ aliæ quocunque nomine & prætextu excogitati poterunt, Exceptiones, unquam allegentur, hell an Tag legen. Darauß dann gründlich zu ſchlieſſen / was nicht ſpecificè & nominatim der Chur-Pfaltz in dem Friedenſchluß entzogen worden / ſolches derſelben ohne Abgang vollkommen verblieben; Zumahln ex art. 4. §. Deinde tota Domus &c. bekant / daß Chur-Pfaltz und Dero Angehörige der General Amniſti, nicht weniger / als andere Ständ / plenariè genieſſen ſollen / Krafft Deren alles / was Ihr nicht expreſſè benommen / Deroſelben ohnwiderſprechlich gebühret und zukompt; Maſſen dann ſolches auch außdrucklich bezeuget / wie bereits oben berühret / der von der jüngſt abgeſtorbenen Kayſ. Mayſt. Glorwürd. Andenckens Chur-Pfaltz ertheilter Lehenbrieff de An. 1652. Krafft deſſen Chur-Pfaltz von höchſtſel. geb. J. Kayſ. May. mit wolbedachtem Muth / zeitigem Rath und rechtem Wiſſen / mit der achtē Chur- und Wahl-Gerechtigkeit / mit aller ſeiner Zugehör / wie auch mit der Pfaltzgrafſchafft bey Rheyn / ſo in dem Friedenſchluß die Undere Pfaltz genennet wird / und allen andern Zugehörungen / Herrſchafften / Land und Leuten / Schloß und Gütern / wie die Churfürſten / Pfaltzgraffen / vor der Böhmiſchen Unruhe / dieſelbigen ingehabt / und was Chur-Pfaltz ſonſten / vermög Friedenſchluſſes / gebühret / mit allen und jeden Chur- und Fürſtl. Würdigkeiten / Ehren und Herrlichkeiten / Gebräuchen und Zugehörungen / Freyheiten / Aemptern / Rechten / Hohen und Niederen Gerichten / Waſſerſtrömen / Flüſſen / Zöllen / Geleidten zu Waſſer und Land / Lehenſchafften und Mannſchafften / Baſtartfällen / Wildfängen / Eigenſchafften / Stätten / Schlöſſern / Gütern / Gülten / Zinſen / Nutzungen und Gefällen / auch Wildbahnen / Jägereyen / Fiſchereyen / Eißbruchen / Schätzen / Bergwercken / Müntzen / Keßlerhandwercks Zirckesbegnadigung / und allen ihren Herrlichkeiten / Gebräuchen und Zugehörungen / auch was die jetzige regierende Churfürſtl. Durchl. Dero Herr Vatter und Vorfordere / darzu erkaufft / ihnen verpfändet / verſchrieben / erlöſt oder ſonſten an ſich bracht haben / es ſeye Schloß / Land / Leut / Güter / oder Theil der Oeffnung an Schlöſſern / die von der Kayſerl. Mayeſt. und dem H. Reich zu Leben rühren / nichts außgenommen / wie die mit ſonderlichen Worten genennet / und in dem Friedenſchluß in ſpecie von der Reſtitution der Undern Pfaltz nicht außgenommen / würcklich und mit eben dieſen Formalibus belehnet worden.

1657.

Was nun die verba Inſtrumenti Pacis, *maneat ſicut hactenus ita impoſterum*, anbelangt / ſeind ſelbige billich und eigentlich ad proximè præcedentia nemblich den Palatinatum ſuperiorem cum pertinentiis zu referiren / und da ſie auch gleich ad Dignitatem Electoralem extendirt werden wollten / ſo folget darauß gar nicht / daß darunter das / im Keyſerl. Lehenbrieff An. 1523. benamſte Reichs-Vicariat-Ambt / auch zuverſtehen ſeye / ſintemahlen wie oben angeführt / die Electoralis Dignitas & Vicariatus Imperii, gantz diverſa jura, und wie die Chur-Würde / und was derſelben anhängig / im Friedenſchluß Chur-Beyern gegeben / alſo die Pfaltzgraffſchafft bey Rheyn / und was derſelbē anhängig / (deſſen das Vicariat ein vornehmes Stück iſt) Chur-Pfaltz reſervirt worden; So iſt auch die Reichs-Vicariats-Gerechtigkeit / als ein edles Kleinod / wol von ſolcher Würde / daß / da es die Meinung gehabt hätte / ſolche mit der Chur-Dignität auff Chur-Beyeren zu transferiren / davon ſpecificè und expreſſè (wie im caſſirten Keyſ. Lehenbrieff / de Anno 1628.) in Inſtr. Pacis Meldung geſchehen wäre / dann ſolche hohe jura nicht alſo ſchlechter bloſſer Ding einem entzogen / und dem andern auffgetragen werden können / zumahlen ohne das alle ademptiones ſtricti juris, und über den Buchſtaben / nicht zu extendirē / auch die explication billich wider den jenigen zu machen / qui potuit legem dicere apertius, welches auf Chur-Beyern / nicht aber Chur-Pfaltz / als welche / amore Pacis, angenommen / was man verordnet / redundiren würde.

Was den letztern in Anno. 1652. Chur-Beyern ertheilten Keyſ. Lehenbrieff betrifft / ſo iſt wol zu mercken / daß man zwar / an ſeiten Chur-Beyern / in das Project Lehenbrieffs / dieſe Clauſulam einrücken laſſen wollen /

wie

1657. wie gedachtes Churfürsten Maximiliani in Bayern Ld. hiebevor damit belehnet worden / und solche / vermög voriger Lehenbrieff / biß auff sein Christselig Ableiben / innen gehabt / gebraucht und genossen / ꝛc. Nachdem aber solche Clausul, neben anderen darinnen zu Chur-Pfaltz Präjuditz gereichenden Puncten / auff beschehenes gebührliches remonstriren / nicht allein gäntzlich außgelassen / sondern auch in gedachtem Chur-Bayerischem Lehenbrieff / weder der vorigen Anno 1628 und 1638. beschehenen Belehnung / noch auch der Lehenbrieff / weniger deß Vicariats-Ampts / mit einigem Wort gedacht; sondern sich vielmehr auff den Friedenschluß / in Verbis, wie selbige bey dem Hauß Bayeren Wilhelmischer Lini / Krafft deß jüngst zu Münster und Oßnabrück getroffenen Friedenschlusses / bleiben soll / zu Lehen verlieben / ꝛc. & paulò post, wie der Friedenschluß außtrücklich mit sich bringt / ꝛc. sich eintzig und allein gründet; Ja Krafft Reichs-Hoffraths Concluſi vom 3. October 1652. eine Clausula Cassatoria, wegen der Under-Pfältzischen Aempter / so im vorigen Chur-Bayerischen Lehenbrieff gestanden / weilen mit denselben durch den Friedenschluß ein Aenderung getroffen / dem Chur-Bayerischen Lehenbrieff eingerückt werden sollen: So macht sich der Schluß an sich selbsten / daß solche angeregte Chur-Bayerische Lehenbrieff / so wohl / wie oben erwiesen / durch den Friedenschluß / als durch diese letztere Kayserl. Belehnung / in effectu cassirt, annullirt und auffgehobē seynd. Und das ist / was die letzt-abgestorbene Kayſ. Mayest. Glorwürdigsten Andenckens / Chur-Pfaltz / auff Dero verschieden unterthänigstes Ansuchen / noch jüngsthin den 10. Martii rescribiren lassen / daß J. Kayſ. Maj. die von Chur-Pfaltz beschehene Erinnerungen und Monita in reiffe Erwegung gezogen / und in effectu dergestalt in Acht genommen / daß Sie solchen neuen Lehenbrieff etwas enger einziehen / und restringiren lassen; Ist sich also nochmals nicht wenig über deß Gegenberichtstellers Vermessenheit zu verwundern / daß er falscher und erdichteter Weiß vorgeben darff / Chur-Pfaltz wäre die gesuchte Cassation öffters / und zwar erst jüngstlich / underm 10. Martii diß Jahrs / wiederumb abgeschlagen worden.

Und wie er alles / seine faule Sach zu underbauen / herfürsuchet / also läst er sich auch traumen / und understehet sich die Leut zu bereden / daß die Wort in dem jüngsten Lehenbrieff / wie er sie der Länge nach / in dem Gegenbericht / anführet / verba adhuc magis prægnantia seyen / als die durchstrichene und außgelassene Clausula, wie Churfürst Maximilianus in Bayeren Lbd. hiebevor damit belehnet worden / ꝛc. da doch / wie der Contextus klärlich außweiset / solche sich bloß auff den Friedenschluß / und vermög dessen auff Jh. Churfl. Durchl. in Bayeren transferirten Chur-Dignität / sampt darzu gehörigen Pertinentien / ꝛc. Wie auch die gantze Obere Pfaltz / wie solche Churfürst Maximilian in Bayeren besessen / restringirt, und deß Vicariats / wie in dem alten Chur-Bayerischen Lehenbrieff geschehen / mit einigem Wort nicht gedacht wird; Und möchte man wol die Ursach und rationem differentiæ wissen / warumb in den alten Chur-Bayerischen Lehenbrieffen deß Vicariats gedacht / in dem letztern aber übergangen worden? Dann wann das die Ursach / wie ohne Grund fürgeben wird / daß das Vicariat ein Connexum der Chur-Dignität seyn solle / so wäre die Meldung deß Vicariats in alten Chur-Bayerischen Lehenbrieffen ebenmässig unnöthig und überflüssig gewesen / so aber nicht zu præsumiren / weilen in dergleichen Diplomatibus kein Wort umbsonst / & absque effectu seyn soll / muß also eine andere uñ dieses die Ursach seyn / warumb das Vicariat im letzteren Chur-Bayerischen Lehenbrieff außgelassen worden: Weilen durch den Friedenschluß die Pfältzische Sach in einen gantz andern Stand gesetzt / alles / was vorhero / tempore belli, vorgangen / gäntzlich cassirt, und consequenter der neue Chur-Bayerische Lehenbrieff / eintzig und allein / auff die / Krafft Friedenschlusses / transferirte Chur-Dignität und Ober-Pfaltz restringirt und eingericht werden müssen; Bleibt also das Fundament unverrückt / und unbeweglich stehen / daß / was Chur-Pfaltz nicht specificè und nominatim durch den Friedenschluß entzogen worden / solches alles Chur-Pfaltz plenariè verblieben; Nun findet sich / weder im Instr. Pac. noch jüngstem Chur-Bayerischen Lehenbrieff / das Geringste vom Vicariat / daß es seye von der Chur-Pfaltz genommen / und auff Chur-Bayeren / wie die Chur-Dignität und Obere Pfaltz (deren Pertinentien operosè gnug beschrieben und exprimirt werden) transferirt worden; Muß also nothschließlich folgen / daß es bey Chur-Pfaltz / als ein Annexum der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn / verblieben seye / und restringirt das gar nicht / daß der Gegenberichtsteller / in gantz keinen Zweiffel setzet / daß da sich / intermedio tempore, als etwann / nach Weyland Kayſers Ferdinandi II. Glorwürdigsten Andenckens / tödlichem Hintritt / ein Interregnum begeben hätte / daß Churfürst Maximilian in Bayeren / solche Gerechtsame der Reichs-Verwesung / würcklich exercirt haben würde. Dann da man schon solches zugibt / ja auch wann schon / tempore belli, dergleichen Vicariats-Actus, von Chur-Bayeren wären exercirt worden / so wäre doch nicht darauff zu sehen / noch zu fussen / was tempore belli vorgangen / sondern / was durch den Münsterischen und Oßnabruggischen Friedenschluß außgemacht und verglichen worden ist.

1657.

Daß sonsten schließlichen Gegenberichtstel-

ler

1657. ler so hoch ruhmt / daß Ihre Churfr. Gn. zu Mäintz / als Ertz-Cantzler per Germaniam, und Ihre Churfürst. Durchl. zu Sachsen / als an End und Orten deß Sächsischen Rechtens Con-Vicarius, wie auch deß Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht zu Speyr und andere Stände deß Reichs Ihrer Churfürstl. Durchl. Gerechtsame uñ Befugnuß allbereit agnoscirt und erkandt haben sollen / dessen hat er so grosse Ursach nicht; Dann wie solches von Chur-Bäyerischer Seiten / stracks nach Ihrer Käyserl. Mayst. Absterben / ehe Chur-Pfaltz einmahl davon wissen können / auff der Post / præoccupando, und ehender von Chur-Pfaltz dieser Ihrer deß Reichs Vicariats-Befugnus halben / gründliche information, communicirt werden können / geschehen; Also zweiffelt man hergegen Chur-Pfältzischen Theils gar nicht / höchstgedachte Ihre Chur-Fürstl. Gn. und Durchl. wie auch andere Reichsstände / hierdurch Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nicht zu præjudiciren gemeint / sondern gleich anderen Chur-Fürsten und Ständen / die nicht / metu potentiæ Bavaricæ, oder wegen partialität der Religion / davon abgeschröckt / Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als welche in dieses / dem hochlöbl. Chur-Hauß Pfaltz / von vralten Zeiten hero / gebührendes / durch die Güldene Bull Caroli IV. wie auch andere Röm. Käyser und Könige / bestättigtes / biß auff den letzteren Teutschen Krieg / in ununterbrochenem Herbringen / gehabtes / von der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein dependirendes Reichs-Vicariat, Kraft Friedenschlusses / plenariè restituirt worden / pro Vicario Imperii erkennen / und annehmen; Höchstgedacht Ihr Churfürstl. Durchl. seynd hergegen nochmahls erbietig / männiglich gutwillig in seinem Anligen zu hören / und biß ein ander Haupt im Reich ordentlich erwählt und bestättigt / unpartheyisch Recht widerfahren zu lassen / daß sich dißfalls niemand mit fug zu beschweren Ursach haben mag / werden sich auch nichts desto weniger gegen die jenige / so / Sie in dieser ihrer Befugnüß zu turbiren / sich anmassen werden / durch dienſame Mittel und Wege zu handhaben wissen. Geben Heydelberg den 27. Junii Anno 1657.

Chur-Bäyern exercirt sein Vicariat wider Chur-Pfaltz / an Weyden und Parckstein.

Unter solchem Verlauff und Feder-Kampff eräugete sich eine ungefährliche Gelegenheit für Chur-Bäyern / dero bißher in Schrifften angemaßtes Vicariats-Ampt auch in der That selbst zu erweisen uñ in würckliche Ubung zu setzen. Denn es hatte Chur-Pfaltz mit dem Herrn Pfaltz-Grafen von Sultzbach einigen Streit / wegen der Stadt Weyden und Schlosses Parckstein / in der Ober-Pfaltz gelegen / welcher daher entstanden:

Weiln in dem / zu Nürnberg / im Jahr 1650. geschlossenen und vollzogenem Executions-Haupt-Receß unter andern auch dieses mit bedungen worden / daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Ihro / zum halben Theil / gebührende Stadt und Ampt Weyden wider solte eingeraumt werden; als ward dieselbige auch darauf mit Chur-Pfältzischen Soldaten besetzt. Es ward aber solcher Besetzung der Stadt Weyden gleich so bald von Ihren Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. Bäyern und Pfaltz-Neuburg hefftig widersprochen / und deßwegen bey der jüngsthin abgestorbenen Käyserl. Mayst. Allerhöchst Lobseligsten Andenckens allerseits Handlung gepflogen / und / durch deroselben Allerhöchst vermögliches zu thun / die Sach endlich im Jahr 1652. vermög einer / unter dem 17. Julii / zu Prag / auffgerichteten Transaction und Vergleichung / dahin güttlich entschieden / daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für die zu den Aemptern Weyden / Parckstein und Bleystein habenden Anforderungen / auß Lieb deß Friedens / und um dessen besserer Bevestigung willen / auch zu Stifftung guter Nachbarschafft und Vertrauens / zwischen den Churfürstl. und Fürstl. Häusern Bäyern / Pfaltz und Pfaltz-Neuburg / zweymahl hundert tausend Gülden Rheinisch / zu Franckfurt / so bald immer möglich / erlegt werden / auch so lang solche Gelder nicht bezahlt wären / Sr. Churf. Durchl. Macht und Gewalt verbleiben solte / die Halbschied an Weyden und Parckstein / wie solche Sr. Churfürstl. Durchl. Vorfahren vor dem Krieg gehabt / hinführo zu Ihrer Versicherung / Jure pignoris & antechreseos, als ein Pfand zu besitzen und zu geniessen. Worauff / weil der damahlige Chur-Bäyerische Hr. Administrator und Vormund / Hertzog Albrecht / wie auch des Herrn Hertzogs zu Neuburg Fürstl. Durchl. solche güttliche Handlung schrifftlich bestättigte / die Chur-Pfältzische Besatzung auß der Stadt Weyden / und die Fürstl. Neuburgische auß dem Schloß Parckstein abgeführet wurde.

16,7. Weyden und Parckstein werden Chur-Pfaltz Pfands-weiß zur Halbschied überlassen.

In solchem Stand nun blieb die Sach beruhen biß ins vierdte Jahr; Als aber damahls Pfaltz-Neuburg das / in dem Pragerischen Vergleich / mit verabschiedete simultaneum Exercitium Catholicæ Religionis, oder die Römisch-Catholische offentliche Religions-Ubung zugleich / in der Stadt Weyden einführte / deßgleichen auch Pfaltz-Sultzbach / nachdem sie kurtz zuvor hero zu der Catholischen Religion getretten war / und von Pfaltz-Neuburg dessen an dem gemeinschafftlichen Ampt Weyden und Parckstein habenden Antheil bekommen hatte / für sich selbst allein die Bürgerschafft zusammen fordern / und zween neue Catholische Bürgermeister / und vier Rathsverwandten einsetzen lassen; So nahm dahero Chur-Pfaltz Ursach und Gelegenheit / dero Besatzung von neuem dahin zu verlegen / mit dem Vorwand / allen fernern besorglichen Neuerungen damit abzuwehren / brauchte auch (wie in dem nechstvorhergehenden Theile / auff der 1007. Seyte / in der ersten Spalte zu sehen) den 8. 18. April / deß zu rück gelegten

Chur-Pfaltz besetzt beyde Orte mit Soldaten.

Die Ursach dessen.

1657.

ten 1656. Jahrs/ eine gewisse Mannschafft/ zu Roß und Fuß/ nächt- und heimlicher weise/ in beyde Oerter/ Weyden und Parckstein/ welche nachgehends noch mehrers verstärckt/ und damit schrifftlich entschuldiget wurde/ daß man solche/ zu keines Menschen Belästi- und Beleidigung/ abgenöhtigte Verordnung alsobald wieder abstellen wolte/ wann nur zuvor/ dieser Thätlichkeiten halben/ von Pfaltz-Sultzbach schuldige Vergnügung geschehen/ die vorgenommene Neuerungen wiederum abgeschafft/ alles in den Stand/ wie es vor den unterfangenē Eingriffē gewesen/ wiedergesetzt/ auch daß dergleichē Eingriffe ferner nit geschehen solten/ gnugsame Versicherung gegeben seyn würde/ welches alles mā dem Käys. Hofe/ zu unterthänigster Nachricht/ schrifftlich hinterbringē liesse.

Pfaltz-Sultzbach beschwert sich drüber bey Käys. Mayst.

Dargegē fing deß H. Pfaltzgrafen von Sultzbach Fürstl. G. an sich hirwider bey der R. K. Maj. Aller-Christseligsten Gedächtnüß/ höchlich zu beklagen/ und erhielt auch darauff so viel/ daß ofthöchstermeldter Sr. Churf. Durchl. unterm 27. May/ 1656. zugeschrieben/ und dabey allergnädigst anbefohlē ward/ da sich die Sach/ geklagter massen/ verhielte/ dero Völcker von Weyden und Parckstein abführen zu lassen.

Chur-Pfaltz entschuldiget solches.

Solchem nach kam Chur-Pfaltz mit einem anderwärtigē umständlichen und unterthänigstē Bericht von neuem ein/ samt dem nochmahligen Erbieten/ daß/ so bald die von Pfaltz-Sultzbach geschehene Eingriffe abgeschafft/ alles in vorigen Stand gesetzt/ auch von Pfaltz-Sultzbach gebührende Vergnügung und Versicherung de non turbando in futurum, und ins künfftig nichts mehr anzufangen/ geleistet seyn würde/ Chur-Pfaltz dero Völcker unverzüglich abführen wolte.

Käyserl. Mayst. ertheilt einen Befehl an Chur-Pfaltz die Besatzung wieder abzuführen.

Auf deß Herrn Pfaltzgrafens von Sultzbach fernerweitiges Anhalten aber/ kam/ unter dem 4. Januarii dieses vorhabendē Jahrs/ an S. Churf. D. zu Pfaltz ein gar ernstlicher Käyserl. Befehl/ dieses Innhalts: Daß Sie/ ungehindert Ihres beschehenen Einwendens/ sonderlich aber der abermahln prætendirten Caution und Satisfaction, als welche hiemit nochmahln gäntzlich verworffen würden/ vorigen gerechtesten Käyserl. Befehlichen/ mit unverzüglicher würcklicher Abführung Ihrer Völcker auß Weydē und Parckstein/ ohne fernere Einred/ gehorsamest nachkommen/ und/ daß solches geschehen/ am Käyserl. Hof/ innerhalb Monats frist/ den nächsten nach der Insinuation, gebührend bescheinen und dociren solten/ sonsten/ in dessen Verbleibung/ Ih. Käys. Maj. die würckliche uneinstellige Execution vorgehen zu lassen nicht würden geübrigt seyn können. Neben dem erklärten sich allerhöchstged. Käys. Mayst. gegen Chur-Pfaltz/ in dero an Sie abgelassenem Befehls-Schreiben/ auch noch gnädigst dahin/ daß/ so viel die begehrte Versicherung anlangte/ S. Maj. Pfaltz-Sultzbach dahin an und darob halten wolten/ damit von deroselbē/ nach Abführung der Chur-Pfältzischen Völcker/ nichts vorgenomēn oder geändert würde.

1657.

Chur-Pfaltz bittet um eine Käyserl. Amnistie und sichern Paß.

Hierbey liessen es zwar Se. Churf. Durchl. verbleiben/ und bahten dabenebenst unterthänigst/ daß die R. Käys. Maj. dero schrifftliche Käys. Resolution allergnädigst ertheilen/ die Bürgerschafft zu Weydē der Amnistie geniessen/ und dessen/ was seithero vorgegangen/ nit entgelten lassen/ auch zu desto sicherer Zurückführung der Völcker zu Roß und Fuß/ samt bey sich habenden Bagasche/ und Chur-Pfaltz zustehender Ammunition/ einen Käyserl. Paß ertheilen wolten: Als aber diese Sach darauff wiederum bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath vorkam/ ward dahin geschlossen/ daß/ was anlangte die begehrte Käys. schrifftliche Versicherung/ es bey denen bereits ertheilten Käys. Rescriptis und Bescheidē/ und von Pfaltz-Sultzbach darauff erfolgter Erklärung/ daß nämlich alles in dem Stand/ wie es damahls gewesen/ verbleiben solte/ allerdings zu lassen: Und was seithero zu Weyden vorgegangen/ J. K. Maj. von Amts wegen auffheben/ und dem gesuchten Paß für die abzihende Völcker ertheilē wolten.

Deß Käys. Reichs-Hof-Raths Resolution drauff.

Indessen segnete die Röm. Käys. Mayst. diese Welt/ der Paß blieb zu rück/ und die Chur-Pfältzische Besatzung in beyden Orten ligen. Deßwegen nun ward Se. Churf. Durchl. in Bäyern/ auff so erfolgten tödtlichen Hintritt allerhöchstseligst gedachten Käys. Mayst. von mehr besagter deß Herrn Pfaltzgrafens zu Sultzbach Fürstl. Gn. unständig angeruffen/ wegen deß auff Sie rechtmäßiger Weiß erwachsenen Reichs-Vicariats/ angezogene Käys. Befehle handzuhaben/ und/ auff Chur-Pfaltzs noch unerzu verharrende Verzüglichkeit/ die angedrohete würckliche Execution werckstelligzu machen.

Pfaltz-Sultzbach hält bey Chur-Bäyern um Execution deß Käyserl. Befehls an.

Hierauff wurden so fort von Chur-Bäyern vor Chur-Pfaltz/ zu Abführung ihrer Völcker/ auß beyden Orten/ Weydē und Parckstein/ noch 14. Tage bestimt/ und Ihro solcher Termin/ mit wiederholter Verwarnung der/ widrigen falls/ gemässigter unfehlbarn Execution/ gebührend verkündet/ auch/ unter dem 9. May/ von dem Chur-Bäyrischen geheimen Rath und Abgesandten zu Franckfurt am Mayn/ H. Doct. Oexel/ an den Chur-Pfältzischen Rath und Abgesandtē allda/ H. Doct. Peilen/ von München auß/ auff gnädigsten absonderlichen Befehl seines Gnädigsten Churfürstens und Herrens (denn wegen der Titulatur/ da beyde Chur-Häuser sich Vicarios uñ Verweser deß Reichs schrieben/ wolten die Briefe nicht angenommen werden) zugeschrieben/ daß/ dafern Se. Churf. Durchl. zu Pfaltz Ihre/ in Weydē und Parckstein/ ligende Völcker nicht abziehen lassen würden/ S. Churf. Durchl. in Bäyern/ als Kreyß-Obrister und Vicarius Imperii, deßwegē nothwendige Vorsehung thun müßte/ dabey begehrend/ dz er es Chur-Pfaltz/ seinem Gnädigstē Herrn/ ohnverzüglich schrifft- oder mündlich/ wie es am füglichstē und förderlichsten geschehen könte/ hinterbringē wolte.

Chur-Bäyern wil/ als Vicarius/ den Käys. Befehl wider Chur-Pfaltz exequiren/ und läst es ihm andeuten.

Dieses Schreiben nun liessen Se. Churf. Durchl. zu Pfaltz/ mit Wiederholung was dißfalls bey dem Käyserl. Hof vorgangen/ dahin beantworten: Daß/ da S. Churf. D. in Bäyern/ als deß Bäyerischen Kreysses außschreibender Fürst (nicht aber unter dem Namen eines Vicarii, welches Chur-Pfaltz Sr. Churf. D. in Bäyern keines wegs einraumen könten) obgedachte Versicherung Sr. Churf. D. geben wolten; So wären dieselbe auch ihres Theils/ obige Erklärung zu vollziehen/ erbietig. Nichts desto weniger versuchte man noch durch gütliche Unterhandlung die Sach zu schlichten und beyzulegen/ massen ohne die bereits bevollmächtigte Chur- und Fürstl. Bediente/ auch schon der Ort/ nämlich die Stadt Weyden/ zu den vorhabenden Tractaten war benennet worden.

Chur-Pfaltz wil Chur-Bäyern/ als einem Kreys-Obristen/ nicht aber Vicario/ pariren.

Hierzwischen aber ward von mehr höchsterwehnten Churf. D. in Bäyern der auch höchstgedachten Churf. Durchl. zu Pfaltz/ unterm 13. Junii/ zugeschrieben/ und

Wird deßwegen von Chur-Bayern nochmals ermuert/ und

Sie/

1657. Sie/ von Vicariats-Amts wegen/ nochmahlen erinnert: Daß Sie Jhro nicht zu wider seyn lassen wolte/ offtersagten Käyserl. Mandatis, sub termino peremptorio der 14. Tagen/ schuldige Vollziehung zu leisten/ mit dem Anhang/ daß Sie/ in eventum (es erfolge gleich eine abschlägige oder gar keine Antwort) allbereit Verordnung gethan/ daß/ nach verfliessung berührten Termins/ deß Pfaltz-Grafen zu Sultzbach Fürstl. Gn. zu dem jenigen/ was deroselben/ in Krafft Käyserl. Rescripten/ gebührt und zuständig/ durch die würckliche Execution, der Reichs-Executions-Ordnung gemäß/ würde verholffen werden. Welches Schreibē gleichfalls dem Chur-Pfältzischen Abgesandten zu Franckfurt/ obgemeldtem Herrn Doctor Peilen/ und zwar vor Notario und Zeugen/ eingelieffert/ und darbey der Jnnhalt dessen verkündet ward/ auß Beysorg/ selbiges/ wegen der strittigen Titulatur/ von Chur-Pfaltz nicht möchte angenommen werden.

Die Stadt Weyden uñ Schloß Parckstein mit Kriegs-Volck überzogen.

Diesem Schreiben folgte unlängst drauff eine starcke Convoy/ von 3. biß in 4000. bewehrter Mann/ mit 6. Stücken Geschützs und 2. Feuer-Mörsern/ unterm Statthalter zu Amberg/ Herrn Grafen von Wolffseck/ General Truckmüllern und Kolben/ hernach/ welche den 2. Julii die Stadt Weyden rings umbher einschlossen/ was herauß und hinein wolte/ scharff examinirten und besuchten/ vornehmlich aber einen Botten/ wie auch einen Chur-Pfältzischen Trompetter mit Schreiben an den Commendanten und Landrichter/ Herr Obrist Leutenant Arenden/ anhielten/ und die Schreiben eröffneten/ worinnen sie unter andern auch die Jnstruction für denselben zu den vorhabenden güttlichen Tractaten fanden/ dahin gehend: 1. Daß die Besatzung in Weyden und Parckstein von Chur-Pfaltz allein/ und mit Außschliessung Pfaltz-Sultzbachs/ möchte behalten. 2. Das Exercitium Religionis in den Stand/ wie es Anno 1624. gewesen/ gestellt werden. Oder wann man 3. je das Simultaneum nachzugeben hätte/ solches mit diesem Beding und anderst nicht geschehen solte/ nämlich dafern hiernächst die Catholische für sich selbst/ oder durch andere/ darwider thun und handeln würden/ daß sie alsdann deß Simultanei Exercitii ipso facto & jure entsetzt seyn/ und den Evangelischen frey stehen solte/ bey ihrem alleinigen Exercitio zu bestehen. Und 4. daß die von Chur-Pfaltz erhabene Friedens-Gelder von Jhro nicht wider zurück gefordert/ noch Sie derowegen angefochten werden solten.

Die Jnstruction für den Chur-Pfältzischē Commendanten daselbst wird auffgefangen/ und

Als solches so vorgangen/ ward gleich zu der vorhabenden Execution geschritten/ und der Commendant in Weyden bedrauet/ dafern er die Chur-Pfaltzische Volcker auß Parckstein und Weyden nicht also fort abführen würde/ man solcher Oerter sich mit Gewalt zu bemächtigen gedächte.

Der Ort auffgefordert/ und

Ob nun wol besagter Commendant sich hiebevor hertzhafft vernehmen lassen/ Er wolte sich auff das äusserste wehren/ die Stadt auff erfolgenden Angriff an vier Orten in Brand stecken/ und sich neben den Pfaltz-Sultzbachischen und andern auff einer Tonnen Pulver in die Lufft sprengen; Bedachte er sich doch anjetzo eines bessern/ antwortete auff die Auffforderung bescheidentlich/ in was für einem Stand nämlich die Sach stünde/ und daß er von Chur-Pfaltz zum Abzug befehlicht wäre/ und es dahero keines Gewalts bedörffte. Gieng also den von dem Chur-Bäyerischen Feld-Zeugmeister/ Herrn Grafen von Wolffseck/ vorgeschriebenen Accord güttlich ein/ und ließ deß folgenden Tags/ als den 3. Julii/ die Chur-Pfältzische wenige Besatzung (als die gegen Gewalt mit darzu gehöriger Nothdurfft nicht versehen war) abziehen/ folgte auch bald hierauff selbst hernach gen Heydelberg/ umb daselbst fernern Verhaltungs-Befehl zu holen; Chur-Bäyern aber ließ/ neben Pfaltz-Sultzbach/ beydes das Schloß und auch die Stadt mit den Jhrigen/ nach Nothdurfft/ besetzen.

1657. den Chur-Bäyerischen übergeben.

Deßwegen nun ward von Chur-Pfältzischer Seyten eine besondere Relation zu Papyr/ und durch offentlichen Druck an Tag gebracht/ worinnen man sich über das/ was hiesiger Orten vorgegangen/ als über eine gewaltsame Thätlichkeit/ zum höchsten beschwerte/ mit folgenden Worten.

Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Relation/ wegen Chur-Bäyerischer gewaltsamer Einnehmung der Stadt Weyden und Parckstein.

Es ist gnugsam bekandt/ Ja Reichskündig/ was gestalt/ nach dem Anno 1650. zu Nürnberg geschlossenen und vollzogenen Executions Haupt-Receß/ und darauff erfolgter entraumung und Abführung der Völcker auß denen/ vermög angedeuten Haupt-Receß/ zu restituiren gewesener Städt/ Schlösser und Plätz/ unter andern auch von dero anjetzo Regirenden Königl. Mayst. zu Schweden/ damahls selbiger Cron Generalissimi und Plenipotentiarii/ Hochfürstl. Durchl. Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Dero/ Krafft Friedenschluß/ zum halben Theil gebührenden Stadt und Ampt Weiden/ restituirt und eingeraumbt worden/ Jhre Churfürstl. Durchl. auch darauff derselben possession ergriffen/ und mit ihren Soldaten besetzt: Massen dann Höchstged. Jhre Churfürstl. Durchl. Jhro dißfals competirendes Recht/ und Befügnüß durch zwey unterschiedliche in Druck gegebene Tractätlein/ männiglich vor Augen legē lassen.

Nun ist zwar nicht ohn/ daß dieser Chur-Pfaltz rechtmäßig beschehener restitution/ und besetzung der Stadt Weiden/ von Jhrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. Bäyern und Pfaltz-Neuburg contradicirt und häfftig bestritten worden/ auch allerseits mit Handlung und Gegenhandlung bey der jüngsthin abgestorbenen Käyserl. Mayst. Glorwürd. Andenckens einkommen.

Nachdem aber Allerhöchstged. Jhrer Käyserl. Mayst. Chur-Pfaltz befügnuß und gerechtfa-

1657. rechtsame klärlich demonstrirt worden / haben dieselbe durch eine den 17. Julii Anno 1652. auffgerichte transaction die Sach dahin gütlich entschieden/daß Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfaltz / zu denen Aembtern Weiden/Parckstein und Bleystein führenden prätensionen/auß lieb des Friedens/und umb dessen besserer Stabilirung willen / Auch zu stifftung guter Nachbarschafft / und Vertrauens zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern/ Bäyern / Pfaltz und Pfaltz Neuburg / zweymahl hundert tausendt Gülden Reinisch zu Franckfurt so bald immer möglich / erlegt / Auch so lang solche zwey hundert tausend Gülden nicht bezahlt / Ihre Churf. Durchl. Macht und Gewalt haben sollē/ die halbscheid an Parckstein und Weiden/wie solche Seiner Churfürstl. Durchl. Vorfahrē vor dem Krieg gehabt/hinführo zu Ihrer Versicherung Jure pignoris & antechreseos zu besitzen und zu geniessen/ꝛc. Welche gütliche transaction so wol des damahligen Chur-Bäyerischen Administratoris H. Hertzog Albrechts Fürstl. Durchl. Als auch der Hn. Hn. Hertzoge zu Neuburg F. F. D. D. durch ertheilung schrifftlichen Consenses/confirmirt und stabilirt ; Darauf auch die Chur-Pfältzische Garnison auß der Stadt Weiden/nicht weniger die Fürstl. Neuburgische auß dem Schloß Parckstein abgeführt worden.

Wie man nun Chur-Pfältzischen theils diesem Pragerischen Vergleich stricte nachgelebt / So hat hergegen nicht allein Pfaltz-Neuburg durch gewaltthätige Einführung des simultanei Exercitii Catholicæ Religionis in der Stadt Weiden / Sondern auch Pfaltz-Sultzbach / nach dem Sie kurtz vorhero zu der Catholischen Religion getretten/und von Pfaltz-Neuburg/ was sie noch an dem gemeinschafftl. Ambt Weiden und Parckstein gehabt/ deroselben eingeraumbt worden / mit einseitiger zusammenforderung der Burgerschafft/ betrawung / den alten Rath gantz abzusetzen / und einsetzung zweyer neuer Catholischer Bürgermeister und 4. Rathsverwandten/ auch anderen exorbitantien/ demselbigen zu wider gehandelt.

Dannenhero Chur-Pfaltz so wol anderen besorgenden Neuerungen und Eingreiffen vorzukommen / als auch Sich bey dero habenden Rechten handzuhaben / gedachte in Gemeinschafft habende Stadt Weiden und Schloß Parckstein mit etlich wenig Soldaten zu besetzen veranlast worden. Dabey aber so wol schrifftlich als in offnen Druck publicirten Patent dahin sich erklärt/ daß Sie diese/zu keines Menschen Offension und Belästigung abgenötigte Verordnung alsobald wiederumb abstellen wolten / waun Ihr nur zuvor dieser thätlichkeiten halben von Pfaltz-Sultzbach schuldige Satisfaction geschehen / die vorgenommene Neuerung widerumb abgeschafft / alles in den Stand / wie es vor den Attentaten gewesen/wider gesetzt ; Auch daß dergleichen Eingriffe ferner nicht geschehen solten / gnugsame Versicherung gegeben sein würde : Auch dieser Sachen gantzen Verlauff der ohnlängsthin abgestorbenen Käyſ. Mayst. Glorwürd. Andenckens unterthänigst berichtet. 1657.

Als aber auch Pfaltz Sultzbach dißfalls bey Allerhöchstged. Ihrer Käyserl. Mayst. klagend einkommen / und die Sach viel anderst / als selbige in der Warheit bestanden / angebracht / Ist solche Chur-Pfaltz unterm dato den 27. May. 1656. communicirt / und darbey Allergnädigst anbefohlen worden / da sich die Sach geklagter massen verhalte/dero Völcker von Parckstein und Weiden abführen zu lassen.

Es hat aber hierauff Chur-Pfaltz Ihre Käyserl. Mayst. der gantzen Sachen umbständlich unterthänigste Information erstattet/auch zu gleich sich nachmahls anerbietig gemacht / daß so bald die von Pfaltz Sultzbach beschehene Attentaten abgeschafft / alles in vorigen Stand gesetzt / auch von Pfaltz Sultzbach gebührende Satisfaction und Versicherung / de non turbando in futurum, geleistet sein würde/ Chur-Pfaltz dero Völcker unverzüglich abführen wolten / der unterthänigsten Hoffnung/ gleich wie die Evangelische Deputirte zu Franckfurt solches Erbieten vor gantz billich erkennet/es würdens Ihr. Käyſ. Mayst. auch dabey bewenden lassen.

Nachdem aber Ihre Käyserl. Mayst. auff Pfaltz-Sultzbach ungestümes Anhalten / bey jetzt erwehntem Käyserl. Rescript es gelassen / auch in deme den 4. Januarii dieses Jahrs an Chur-Pfaltz abgelassenen Befelchsschreiben sich dahin gnädigst erklärt/ daß so viel die prätendirte Versicherung anlangt / Ihre Käyserl. Majest. Pfaltz Sultzbach dahin an: und darob halten wolten / damit von deroselben/ nach abführung der Chur-Pfältzischen Völcker/nichts attentirt/ oder innovirt werde. Haben Ihre Churf. Durchl. Ihrer Käyſ. Mäy. zu allerunterthänisten Ehren/ diese Ih. Mäy. parole, pro sufficienti cautione acceptirt/ und dabey underthänigst gebetten/ daß Ih. K. M. dero schrifftliche Käyſ. Resolut. allergnädigst/ wie jetzt angezeigt/ertheilen/die Bürgerschafft zu Weiden der Amnestie geniessen/und dessen/ was seythero vorgangen / nicht entgelten lassen / auch zu desto sicherer zurückführung der Völcker zu Roß und Fuß / sambt bey sich habender Bagage / und Chur-Pfaltz zu stehender Ammunition / einen Käyserlichen Paß ertheilen wolten. Haben auch zugleich eine schrifftliche Ordre an dero Land-Richtern und Comendanten zu Weiden/ Herrn Obrist Leutenant Arenten / an dero damahls an dem Käyſ. Hof anwesendē Abgeordneten geschickt.

Als nun die Sach darauf widerum bey dem Reichs-Hoff-Rath vorkommen/ist geschlossen worden/daß in puncto/der begehrten schrifftlichen Käyſ. Versicherung/es bey den bereits ertheilten

theilte Käys. Rescriptus und von Pfaltz-Sultzbach darauff erfolgter Erklärung / daß es alles in dem Standt / wie es damals gewesen / verbleiben solte / allerdings zu lassen / und was seithero zu Weiden vorgangen / Ihre Käyserl. Mayst. ex officio auffheben / auch den begehrten Paß auff die abziehende Völcker ertheilen wolten. Welches auch also fort wäre vollzogen worden / wann Ihrer Käyserl. Mayst. Glorwürdigsten Andenckens plötzlicher Todesfall die Außfertigung dieses Concluſi nicht verhindert: Nichts desto weniger aber haben Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dero Land-Richtern und Commendante in Weiden gnädigst anbefohlen / die in Weiden und Parckstein liegende Völcker zum Abzug fertig zu halten.

Gestalten dann / alsbald hierauff / nemlich den 9. May). der Chur-Bäyerische Geheimde Rath und Abgesandter zu Franckfurt / Doctor Oxel / an den Chur-Pfältzischen Rath und Abgesandte allda D. Peilen vō Münche auß / aus gnädigstem Special-Befehl Seines gnädigsten Churfürstens und Herren (weilen wegen neuer Chur-Bäyerischer Titulatur die Correspondentz zwischen beyden Chur-Häusern in ſuſpenſo ist) geschrieben / daß / dafern Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Ihre in Parckstein und Weiden liegende Völcker nicht abziehen lassen würde / Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern / als Creiß-Obrister / und Vicarius Imperii, deswegen nothwendige Vorsehung thun müste / dabey begehrend / daß Er es Chur-Pfaltz seinem gnädigsten Herrn ohnverzüglich schrifft- oder mündlich / wie es am füglichsten und förderlichsten geschehen könne / hinterbringen wolle: Haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dieses Schreiben mit Erholung was dißfals bey dem Käyserl. Hoff vorgangen / dahin beantworten lassen: Daß / da Ihre Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern / als des Bäyerische Creiß außschreibender Fürst (nicht aber unter dem Namē eines Vicarii, welches Chur-Pfaltz Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern keines weges einraumē könten) obgedachte Versicherung Ihrer Churfürstl. Durchl. gäben / so wärē Dieselbe auch Ihres theils / obige Erklärung zu vollziehen / erbietig: Zugleich auch abgeleihnt / was wegen besorgender Verstärckung / und Werbung neuer Völcker vom Commendanten in Weiden / in berührtem deß Chur-Beyerischen Gesandten Schreiben angeführt worden / auch zu Benehmung allē Scrupels / ein Copia Befelichs-Schreibens an den Commendanten in Weiden communicirt.

Indem man nun hierüber der Chur-Bäyerischen Erklärung erwartet / inzwischen auch die von Pfaltz-Sultzbachischer Seyten veranlaste / und von Chur-Pfaltz auch beliebte gütliche Unterhandlung vor die Hand zu nehmen / im Werck begriffen / auch allbereits Chur- und Fürstliche Bediente bevollmächtiget / nicht weniger der Ort / als die Stadt Weiden / zu den vorhabenden Tractaten benennet gewesen / und man Chur-Bayerischen Seyten besorget / Es möchten durch vorhabendē Vergleich und freywillige Abführung der Chur-Pfältzischen Völcker auß Parckstein und Weiden / Sie / die Chur-Bäyerischen / an Ihrem eingenützigen Vorhaben gehindert werden.

Ist man Chur-Bäyerischer Seyten de facto zugefahren / auch ohne zuvor beschehene gehörige Notification (wie doch in dergleichen Fällen gebräuchlich und Herkommens / Feindseliger Weiß die Stadt Weiden rings umbher blocquirt / was herauß und hinein gewolt / scharff examinirt / und besucht / den Botten / wie auch einen Chur-Pfältzischen Trompeter / so mit Schreiben an den Commendanten in Weiden von Chur-Pfaltz abgeschickt / wider aller Völcker Rechten / gefänglich angehalten / die Schreiben eröffnet / und nachdem Sie in den Schreiben / die Instruction / vor den Chur-Pfältzischen Land-Richter und Commendanten zu Weiden / zu den vorhabenden gütlichen Tractaten gefunden / selbige neben dem Trompetter zu ruck gehalten / hierdurch die vorgehabte Tractaten gehindert / hergegen mit der vorhabenden Execution fortgeeilet / den Commendanten in Weiden betrauen lassen / dafern Er die Chur-Pfältzische Völcker auß Parckstein und Weiden nicht also fort abführen würde / solcher Ort sich mit Gewalt zu bemächtigen.

Und obwohln von dem Commendanten in Weiden bescheidentlich darauff geantwortet / in was Terminis die Sach stünde / und daß Er zum Abzug von Chur-Pfaltz befelcht / und dahero es keines Gewalts bedörffte / remonstrit: Hat solches an Chur-Bäyerischer Seiten doch nichts verfangen wollen: Sondern da der Chur-Pfältzische Land-Richter und Commendant / als gegen Gewalt (dessen man sich gar nicht besorgt) mit darzu behöriger Nothdurfft nicht versehen: So wol sein / und bey sich habender Soldaten / als der Gemeinschafftlichen Stadt und Unterthanen des Ampts Parckstein und Weiden vor Augen stehende Gefahr und Untergang nicht ohnfehlbarlich erwarten wollen / den von Chur-Bäyerischer Seiten vorgeschriebenen Accord eingehen / und die Chur-Pfältzischen Völcker abziehen lassen müssen.

Und wie die Chur-Bäyerische gleich Anfangs bey thätlich vorgenommener Blocquade und Berennung der Stadt Weiden sich feindlich erzeiget: Also haben sie auch solches / wie bereits der von dem Chur-Bäyerischen Feld-Zeugmeister Herrn Grafen von Wolffseck vorgeschriebene Accord zu ermeltem Chur-Bäyerischen Feld-Zeugmeister zur Unterschrifft hinauß gebracht worden / noch mehr hervor leuchten lassen / In deme die Chur-Bäyerische Völcker gegen die Thürn in der Stadt / ja gar mittē in die Thorwacht mit Musqueten Feuer gegeben / nur zu dem Ende / damit die in der Stadt dergleichen thun / und Sie dahero

1657. eine Ursach haben möchten/ eine Feindseligkeit zu verüben: Welches aber von dem Commendanten Obrist Leutenant Arenden/ als der dessen zuvor avisirt gewesen/ verhütet/ und einigen Schuß hinauß zu thun verbotten/ und also fort der Accord vollzogen / die Stadt Weidē und Schloß Parckstein mit Chur-Beyerischen Völckern besetzt/ und so wol die unnöhtiger/ vielmehr gewaltthätiger weiß vorgenommene Executions-Unkosten / als auch Unterhalt: Und Verpflegung der Chur-Beyerischē Guarnison von der Gemeinschafft und Herrschafft prätendirt. Jngleichem auch Jhme / Obrist-Leutenant Arenden/ zugemuhtet worden/ eine Anlag zu Verpflegung der Guarnison uff die Ambts-Unterthanen/ so viel Chur-Pfaltz halbschied betrifft zu machen / mit dem Andeuten / daß sie die Verpflegungs-Gelder von Jhme empfangen wolten.

Nachdem nun der Pfaltz-Sultzbachische Beambte mit dem der Obrist Leutenant darauß communicirt / damit sich entschuldiget / daß sein Herr seinen Antheil nicht auß dem Gemeinschafftlichen Ambt / sondern von Sultzbach auß/ beytragen lassen wolte / und Er dahero abnehmen müssen / weiln er keine einseitige Anlag machen / noch auß seines gnädigsten Herrns Gefallen ichtwas begeben könte/ daß es uff Jhn allein ankommen würde / hat Er der den Unterthanen angetrauter Execution nicht erwarten / sondern lieber von droben hinweg sich nacher Heydelberg begeben / und fernern Verhaltungs Befehl erholen wolten.

Wann dann nun auß diesem kurtzen und Summarischen Bericht klärlich am Tag und Männiglich vor Augen lieget/ welcher gestalt man Chur-Beyerischer Seyten auff anders nichts bedacht ist/ als Chur Pfaltz das jenige / was deroselben durch den Münsterischen Friedensschluß / und den von der Chur-Fürstl. Wittiben und Vormünderin / und des gewesenē Administratoris in Beyern F. F. D. D. confirmirten und bestätigten Pragerischen Receß (Krafft deren sie von Vormundschafft und Administrations wegen in bester Form Rechtens versprochen / demselben in allen / das Churfürstl. Hauß Beyern concernirenden Puncten fest nachzukomen / und darwider nit zu handlen) gegeben worden / eigennützig zu entziehen / und vor zu enthalten / und so viel an Jhnen den/ so theuer erworbenen Frieden/ und Pragerischen Receß zu durchlöcheren.

Als ist man Chur-Pfältzischer Seitē benötiget worden/ solche widerrechtliche/ eigenmächtige Chur-Bayerische Thathandlungen/ und Zunötigungen/ Jedermänniglich vor Augen zu stellen/ auch zugleich gegen solche feindselige Uberziehung/ an Chur-Pfältzischen Bedienten und Gemeinschaffts Unterthanen verübten Gewalt und Schadē/ gewaltsame Uffangung und gefängliche Anhaltung der Chur-Pfältzischen Botten und Trompetters / wiederrechtliche Erbrechung/ uñ Hinterhaltung der Chur-Pfältzischen an Dero Land-Richtern zu Weiden geschickten Schreiben/ gewaltsame Occupirung und Besitzung der Gemeinschafftlichen Stadt und Schlosses Weiden und Parckstein: Abnöhtigung des Unterhalts vor solche Chur-Bayerische Besatzung/ und dißfals unrechtmässige geforderte Executions-Kosten / und was ferners thätlichs vorgangen / und noch vorgehen möchte / auch alle bißher verursachte oder noch künfftig verursachende Kosten und Schaden hochfeyerlich zu protestiren/ und alle in Rechten erlaubte Gegenmittel/ sich derselben beste möglichst zu bedienen/ zu reservirē.

Chur-Bayern hingegē liesse zu Ableihnung solcher Relation/ und Erweisung / daß/ was Sie dißfalls zu Weiden und Parckstein vorgenommen/ Sie / als rechtmässiger Reichs-Vicarius / gantz nothwendig und billichmässig exequiret hätte / einen andern Bericht außgehen/ dieses Jnnhalts.

Welcher gestalten bald nach dem im Heil. Röm. Reich erfolgten lieben Frieden / und geschlossenen Nürnbergischen Executions Receß des Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Churf. Durchl. sich angemaßt/ in die Stadt Weyden/ deroselben Besatzung einzuschleichen / das ist ohn allen Zweiffel/ und dabey so viel männiglichen bekandt / wie übel solche wider den außtrücklichen und klaren Jnnhalt des Münster- und Osnabruggischē Friedenschlusses Art. 17. §. & nulli omnino, &c. aepflogene Thathandlung von besagten zu Nürnberg versamlet gewesten Deputirten Ständen auffgenommen worden. Nun ist zwar hierüber durch Der in Gott ruhenden Röm. Käyserl. Mayst. Ferdinandi des Dritten glorwürdigstē Andenckens/ hohen Jnterposition / die Sach vermög eines unterm 17. Julii Anno 1652. zu Prag auffgerichten Vergleichs-Receß dahin gebracht und verglichen worden / daß Jhre Churf. Durchl. zu Pfaltz für dero zu den Aembtern Weiden / Parck- und Bleystein herfür gesuchtē Prätensionen / allein auß Lieb des Friedens zweymal hundert tausent Gülden bezahlt werden / und biß dz solches geschicht/ dieselbe die halb Scheid an Weiden und Parckstein bloß Jure pignoris & antechreseos zu ihrer Versicherung zu besitzen / und zu geniessen haben: Hingegen aber Jhre Völcker auß Weiden wiederumb abführen sollen. So hernach geschehen/ und man also dafür gehalten/ daß vermittels solchen Vergleichs alles zu guter Richtigkeit kommen seye.

Es haben sich aber bald hernach / nehmlich den 18. April / deß verwichnen 1656. Jahrs/ höchstgedacht Jhr Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz abermahln unterstanden / ein gewisse Mannschafft zu Roß und Fuß / und zwar nächt- und heimlicher Weiß/ in beyde Ort Weiden und Parckstein unter dem Vorwandt einer von deß Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Fürstl. Gn. vorgenommener Neuerung abermaln einzutringen/ auch solche gantz widerrechtlich / einseithig/ und gewaltthätiger Weiß eingetrunge-

1657. Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Bäyern Gegenbericht und Ursachen/ daß Sie / als rechtmässiger Reichs-Vicarius/ die Execution zu Weiden und Parckstein gantz nothwendig und billich mässig vorgenommen.

ne

ne Besatzung nach und nach ohne alle Noth (zumahln man sich wider deß Herrn Pfaltzgrafen zu Sultzbach Fürstl. Gn. der wenigsten Thätligkeit nit zu befahren gehabt) mehrers zu verstärcken. Derentwegen deß Herrn Pfaltz-Grafen von Sultzbach Fürstl. Gn. verursacht worden/sich wider solche gewaltthätige Occupation/und andere von den Chur-Pfältzischen Guarnisonē vorgenommene beschwerliche Procedurn bey Ihr Kayſ. Mayſt. Christseligsten Andenckens höchlich zu beklagen; Worauff Sie auch so viel erhalten/daß an höchstgedacht Ihr Churf. Durchl. zur Pfaltz unterschiedlich/ gantz ernstliche Käyserl. Befelch und Mandata/ und sonderbar unterm 4. Januarii dieses lauffenden Jahrs solch gemeßnen Inhalts abgangen: Daß Sie ungehindert Ihres beschehenē Einwēdens/sonderlich aber der abermaln prätendirten Caution und Satisfaction (welche Satisfaction auf die vorgedachter gewaltsamen Occupation halber gantz widerrechtlich prätendirte Unkosten gemeint gewesen) als welche hiemit nochmahln gäntzlich verworffen werden/ vorigen NB. gerechtigsten Käyserl. Befehlichen/ mit unverzüglicher würcklicher Abführung Ihrer Völcker auß Weiden und Parckstein NB. ohne fernere Einred gehorsam ist nachkommen/ und daß solches geschehen/ am Käyserl. Hoff/innerhalb Monats Frist/ den nechsten nach der Insinuation/ gebührend bescheinen/und docieren sollen/ mit widerholter ernstlicher Verwarnung/ daß sonsten/ und in dessen Verbleibung Ihr Käyserl. Mayest. die würckliche uneinstellige Execution vorgehen zu lassen nit werden geübriget seyn könnē.

Dieweilen man aber an Seiten Chur-Pfaltz solchem gantz ernstlich Käyserl. Mandat und Befehlichen in dem angesetzten monatlichen Termin nicht nachkommen/ Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern aber auff den hernach erfolgten tödtlichen Hintritt der in Gott ruhenden Röm. Käyſ. Mayſt. Christseligsten Angedenckens/von deß Herrn Pfaltz-Grafen zu Sultzbach Fürstl. Gn. inständig angeruffen worden/ wegen auff dieselbe rechtmässiger Weiß erwachsenen Reichs Vicariats angezogene Käyserl. Befehlich handzuhaben/und auff Chur-Pfaltz noch immer zu verharrende Verzüglichkeit die angetrohete würckliche Execution werckstellig zu machen/ so haben höchstgedachte Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern von obhabenden Reichs-Vicariat-Ambts wegen weniger nicht thun können und sollen/als zu Erhaltung der ergangenen Käyſ. Decret uñ Mandatē/auch deß H. Röm. Reichs hohen Respect/ uñ Autorität dem implorirenden Theil Ihre Vicariats-hülff zu ertheilen.

Damit man aber Chur-Pfältzischer Seits sich umb so viel weniger zu beschweren Ursach gewinne/ haben mehr Höchstgedachte Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern/ Deroselben/ zu Abführung ihrer Völcker/ auß beyden Orten Weyden und Parckstein/ nochmahlen 14. Tag zu allem Uberfluß bestimmen: und solchen Termin mit wiederholter Gewahrnung der widrigen falls bemüssigten unfehlbaren Execution/gebührend verkünden lassen. Nachdem aber auch hierüber die schuldige Partition nicht erfolgt/ ist weiter nichts übrig gewesen/ als die von Allerhöchstgedachten Ihr Käyserl. Mayst. zu verschiedenen mahlen angetrohete/ und von Ihr. Churfürstl. Durchl. in Beyern/ in Krafft tragenden Reichs-Vicariats/ ordentlich verkündte Execution dermahlen einist würcklich ergehen zu lassen. Allermassen Sie dann gegen dem Reich/und dessen getreue Stände ins gesambt nicht würden haben verantworten können/ wann Sie deß Pfaltz-Graffen von Sultzbach Fürstl. Gn. so wol wider die Käyserl. als Ihre Reichs Vicariats Mandata und Erinnerungen hülffloß gelassen/ und dē Reichs-Constitutionibus zugegē solche unverantwortliche und zumaln gefährliche Auffzüglichkeit länger geduldet hättē.

Auß welchem allem nun genugsam erscheinet/ wie ungütig mehr höchstgedacht Ihr Churfürstl. Durchl. zu Bayrn in einer unlängstens zu Heydelberg in Truck gegebenen/ und hin und wider außgesprengten Famos-Schartecken (so ein Relation über die Weydau- und Perckſteinische Execution genennet wird) eines wider den Friedenschluß begangenen Unfugs und unverantwortlicher Procedur beschuldiget werden; In deme sie dißfalls nichts anders gethan/ als was den öffters ergangenen Käyserl. von Ihr Mayst. glorwürdigstē Angedenckens selbst also genañten allergerechtigsten Befehlich und Mandaten/deß H. Röm. Reichs Satzungen/ und der heylsamlich versehenen/ auch in dem Münster- und Osnabruckischen Friedenschluß confirmirt und bestättigtē Reichs-Executions-Ordnung ähnlich und gemäß ist.

Und obwolen in angezogener Chur-Pfältzischen mit allerhand ungegründten/ und zum theil unverschamten Anzügē wider die Gebühr angefüllten Scartecken Erwehnung geschicht/ als wañ die Sach wegē Abführung der Chur-Pfältzischen Quarnisonen zur Weiden und Parckstein allein an deme gehafftet/daß ein wenig Tag vor Ihr. Käyſ. May. Christseligster Gedächtnüß erfolgtem zeitlichen Ableiben/bey dem Reichs-Hoff-Rath verfastes Conclusum, und der darin bewilligte Käyſ. Paß nicht also gleich habe außgefertiget werden könen; so hat man doch dieses Orts von solch angezogenem Concluso kein/wol aber so viel Nachricht/ daß man sich Chur-Pfältzischer Seits unterstehen dörffen/über so öffters ergangene Keyſ. Befelch und Betrohungē die allbereit vorhero verworffene Einreden/ sonderlich wegen unbillich gesuchter Satisfaction der über obbemelte gewaltsame occupation erloffener Unkostē zu widerholen; und darbey noch weiters zu begehren/ daß alles in dem Stand/wie Sie es vermittelst Ihrer eingetrungenē Quarnison wider die an

1657. Seiten Pfaltz-Sultzbach beschehene Contradiction, und so gar am Käys. Hoff darwider eingewendte Klag und verfangne Litis pendentz, unerwart der Käys. Verabscheidung/ Ihrem selbst eignen Willē und Wolgefallen nach/ einseitiger Weiß angeordnet/ verbleibē solle; darauß man aber nichts anders abnehmen kōnen/ als daß Chur-Pfältzischer Seits die Intention keines wegs zu schuldiger Parition: sondern allein zu Auffziehung und Gewinnung der Zeit angesehen gewesen/ wie es dann an dem Salvo conductu der Chur-Pfältzischen Völcker nit ermanglet/ weilen Ihr Churfürstl. Durchl. zu Bäyrn in Bestimmung deß weitern Termins sich gegen Chur-Pfaltz selbsten erbotten/ denselben Ihren gantz frey und sichern Abzug (allermassen es hernach bey der würcklichen Execution geschehen) von tragenden Reichs-Vicariat Ambtswegen zu verschaffen.

So ist auch ein blosses unerfindliches Vorgeben/ daß gedachte Chur-Pfältzische Quarnisonen zum Abzug fertig gestanden seyn sollen/ zumahlen zu solchem Abzug die wenigste Anstalt nit gemacht; sondern vielmehr das Widerspiel gethan worden/ in deme sich der Chur-Pfältzische Commendant auch unter der Zeit/ als man sich/ jetzigem Vorgeben nach/ zu Abführung der Quarnisonen in vermeintlicher Bereitschaft gehalten/ immer zu verstärckt/ uñ ungescheut vernehmen lassen/ er wolle sich auff das äusserste wehren/ die Stadt auff erfolgende attaque an vier Orten in Brand stecken/ und sich neben den Pfaltz-Sultzbachischen und anderen auff einer Tonnen Pulver in die Lufft sprengen/ und was dergleichen Reden mehr seyn/ wie dann auch keines weges zu zweifflen/ wann die würckliche Execution nit wäre angeordnet und ein Ernst gezeigt worden/ daß solche Pfältzische Quarnisonen noch auff diese Stunde an beyden Orten wol verbliebē wärē.

Was aber die in obberührter Chur-Pfältzischen Relation angezogene/ mit Pfaltz-Sultzbach veranlaste gütliche Tractaten betrifft/ hätten solche/ da es Chur-Pfaltz Ernst gewesen/ längsteus vorhero/ ehe der Termin so wol der Käys. als auch von Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn ergangene endliche Vicariats-Mandaten außgeflossen/ können und sollen ins Werck gestellt werdē; Die intercipirte Schreiben aber geben genugsam an Tag/ daß man Chur-Pfältzischer seits dadurch nichts anders/ als die Zeit zu gewinnen gesucht/ in deme der Chur-Pfältzische Commendant uñ Landrichter bey den Tractatē solche prętensiones zu stellen befelcht worden/ welche dem Pragerischen Anno 1652. allerseits beliebt: und angenommenem Recess, ja der Billigkeit selbst schnur gerad zuwiderlauffen; Als 1. daß die Quarnison zu Weiden und Parckstein von Chur-Pfaltz (uneracht sie so gar kein gemeinschaftliches dominium: sondern an beyden obbesagten Orten/ das blosse Jus pignoris haben) allein/ und mit Außschliessung Pfaltz-Sultzbach behalten mögen. 2. Daß das Exercitium Religionis in den Stand/ wie es Anno 1624. gewesen/ reducirt werden solle/ da man doch bereit Anno 1652. zu Prag das simultaneum Exercitium mit allerseits Wissenuñ Beliebē außdruckentlich pactirt und verglichen hat. Oder wann man 3. ja das Simultaneum nachzugeben hätte/ daß solches (neben mehr andern schweren) auch mit diesem Geding/ und anderst nit geschehe/ nemlich dafern hernechst die Catholische für sich selbst/ oder durch andere darwider thun und handlen würden/ daß sie alsdann deß simultanei exercitii ipso facto, & jure entsetzt seyn/ und den Evangelischen frey stehen solle/ bey ihrem alleinigen Exercitio Religionis zu bestehen/ da doch hingegen von den Evangelischen/ wann sie wider solchen Vergleich thun und handlen würden/ reciprocè kein Meldung geschicht. 4. Daß die von Chur-Pfaltz erhobene Friedens-Gelder von Ihro nicht wieder zurück gefordert/ noch sie derentwegē angefochten werden sollen/ und was dergleichen Puncten mehr seyn/ so theils conditiones sine quibus non genennt werden/ welche alle das Chur-Pfältzische Gemüth überflüssig entdecken.

1657.

Daß man aber bey der auff nicht beschehene Chur-Pfältzische Parition vorgenommenen Militarischen Execution die Chur-Pfältzische Botten und Brieff auffgehalten/ daran ist nichts anders geschehen/ als was in dergleichen Fällen der Brauch und Herkommen ist. Sonsten muß man auch dieses nothwendig erinnern/ daß deme nicht also/ wie in der Chur-Pfältzischen Relation wider wissentlichē Grund vorgeben wird/ daß die Plocquada der Stadt Weiden ohne zuvor beschehene gehörige Notification vorgenoñen worden seye/ dañ höchstgedacht Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern/ der auch Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unterm 13. Junii mit Einschluß des von Pfaltz-Sultzbach Fürstl. Gn. eingewendten beweglichen Memorials und Anruffens zugeschrieben/ und von Vicariat-Ambts-wegen nochmahlen Erinnerung gethan/ daß Sie Ihro nicht zuwider seyn lassen wolle/ offtersagten Käys. Mandatis sub termino peremptorio 14. Tagen schuldige Vollziehung zu leisten/ mit dem Anhang/ daß Sie in eventum (es erfolge gleich eine Abschlägige oder gar keine Antwort) allbereit verordnung gethan/ daß nach verfliessung berührten Termins deß Pfaltz-Grafen zu Sultzbach Fürstl. Gn. zu dem jenigen/ was Deroselben in Krafft Käyserl. Rescripten gebührt und zuständig durch die würckliche Execution der Reichs-Executions-Ordnung gemäß verholffen werde.

Dieweilen aber zu besorgen gewesen/ daß es bey Einliefferung solchen Schreibens/ wegen der in mehrbesagter Chur-Pfältzischen Relation einkommnen Ursach/ seine Difficultät haben möchte/ ist die Verordnung geschehen/ daß solches Schreiben dem Chur-Pfältzischen Abgeordneten zu Franckfurt/ dem Doctor Peil/

welcher

1657. welcher ohne das/ auß Befehlich jenes gnädigen Herrn/ dieser Weidawischen Sach halber mit dem Chur-Bäyerischen geheimen Rath dem Doctor Oexl correspondirt/coram notario & testibus (damit man nur Chur-Pfältzischer Seits einige Entschuldigung vorzuwenden nicht Ursach habe) eingelieffert/und darbey der Inhalt desselben verkündiget worden. Daß also mit Grund nicht kan gesagt werden/ diese Execution seye ohne vorher beschehene Notification vorgenommen worden.

Schließlichen ist auch ein lauterer Ungrund/ daß die Chur-Bäyerische zu solcher Execution verordnete Völcker so wol vor als nach getroffenem Accord einige Feindseligkeit verübt haben/ wie dann so gar von dem Evangelischen Prediger auff offentlicher Cantzel gerühmt worden/ daß bey dieser Execution niemand/ weder an Leib/ noch Gut/ einiges Leyd widerfahren seye/ allermassen sich in Warheits-Grund also befindet/ in deme nicht allein den Chur-Pfältzischen Soldaten der freye Abzug/ ohne einige zugefügte Beschwer verstattet/ sondern auch den Bürgern beyder Religionen samt und sonders gebührender Schutz und Sicherheit gehalten worden. Und ob es zwar wol seyn mag/ daß etwan ein/ oder der ander auß den Chur-Bäyerischen Soldaten seine Mußqueten gelöst/ wie dann solches unter so vielen Soldaten/ auch über beschehenes Verbott/ nicht wol zu verhüten/ so ist doch ein unerfindliches Vorgeben/ daß einiger Schuß auff die Thürn in der Stadt und in die Thorwacht geschehen seye/ wie dann solches auch von den Chur-Bäyerischen Officiren den gemeinen Knechten bey hoher unaußbleiblicher Straff zu vermeiden/ mit ernst auffgetragen worden.

Dieweilen nun auß deme/ was anjetzo in Warheitsgrund kürtzlich angezeigt worden/ klärlich erscheint/ daß an Seiten Ihr Churf. Durchl. in Bäyern bey dieser von tragenden Reichs-Vicariat Ampts wegen auff deß Betrangten Theils so inständiges Anhalten vorgenommene gantz billichmessige Execution das jenige beobacht worden/ was deß Heil. Röm. Reichs-Satzungen/ die wolversehene Reichs-Executions-Ordnung/ der Münsterisch- und Oßnabruckische Friedenschluß/ auch die so offt ergangene Käyserl. Geschäfft vermögen/ als wird verhoffentlich nimand gefunden werden/ welcher auß Verleitung obbemeldter Chur-Pfältzischen gantz ungegründten Relation solche mehr höchstgedachter Ihr. Churf. Durchl. in Bäyrn zu nichts anderm/ als beförderung der lieben Gerechtigkeit/ Handhabung der Käyserl. Decret und Mandaten/ auch deß H. Röm. Reichs hohem Respect und desselben heylsamen Satz- und Verordnungen/ vermeinte gerecht- und billichmässige Intention ungleich auffnehmen oder außdeuten möchte/ Wie dann höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyeren nochmahln deß beständigen allbereit gegen deß H. Röm. Reichs Ständen und sonsten männiglich contestirten Erbietens seyn/ daß Sie nicht allein alles/ so wol in Religion- als Prophan-Sachen/ in dem Stand/ wie es sich anjetzt befindt/ biß zu rechtlichem Außtrag der Sach/ oder erfolgtem gütlichen Vergleich verbleiben lassen; sondern auch/ wofern Chur-Pfaltz die über solche durch deroselben dem Käyserl. Mandat und Befehlichen erzeigten beharrlichen Ungehorsam verursachte Execution erloffene Unkosten (so man in Krafft der Reichs-Constitutionen und sonderbar der heylsamlich versehenen Reichs-Executions-Ordnung an dieselbe billich zu begehren/ und entzwischen die exequirte Ort Jure retentionis von Rechts und Billigkeit wegen ein zubehalten befugt ist) widerumb erstatten/ und benebens genugsame Assecuration leisten würde/ daß man ins künfftig für dergleichen einseitig und eigenthätigen/ zu Pfaltz-Sultzbachs und des löblichen Bäyerischen Kreiß präjuditz gereichender occupation versichert seyn köndte/ daß Ihr Churfürstl. Durchl. alsdann Ihre entzwischen/ neben Pfaltz-Sultzbachs Fürstl. Gn. zum halbscheid habender Besatzung/ eingelegte Guarnison ohne männigliches Beschwer widerum abführen zu lassen/ nicht ermanglen werden.

[So weit dieser Chur-Bäyerische Gegen-Bericht.]

Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. in Bäyern giengen solchem nach mit dem Reichs Vicariat und dessen anhangenden Geschäfften noch weiter fort/ und weiln hierzwischen bey deroselbē unterschiedliche Klagen wider Chur-Pfaltz von denen bey Rhein gelegenen und angräntzenden Chur-Fürsten und der Ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft/ wegen der bißher geübten Wildfänge oder Leibeigenschafft/ als wann Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz damit allzu weit um sich griffen/ und der Unterthanen/ in andern benachbarten und gemeinschafftlichen Orten/ mehr/ als sichs gebührte/ zu Wildfängen oder Leibeigenē machten/ ein kommen. So ward deßwegen von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bäyern/ von deß Reichs-Vicariats-Amts wegen/ ein besonderes Patent/ unter dem 6. 16. Julii/ von München/ der Chur-Bäyerischen Haupt- und Residentz-Stadt/ auß/ hierwider außgefertiget/ und an gebührenden Orten angeschlagen/ folgendes Innhalts.

Rheinische Reichs-Stände beschweren sich bey Chur-Bäyern über Chur-Pfaltz/ wegen der ihnen entzogenen Wildfänge.

Von Gottes Gnaden/ Wir/ Ferdinand Maria/ in Ober- und Nider-Bäyern/ ꝛc. Auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltz-Graff bey Rhein/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst/ und in den Landen deß Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsteher und Vicarius/ Land-Graff zu Leuchtenberg/ ꝛc. Entbieten allen und jeden/ insonderheit an der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein gelegenen und angräntzenden Chur-Fürsten und Ständē/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Städten/

Chur-Bäyerisches Vicariats-Patent wider Chur-Pfaltz/ wegen der am Rhein allzu viel zu sich gezogener Wildfäng/ oder Leibeigenen.

1657.

Städten / Gemeinden und andern deß Heil. Röm. Reichs Verwandten und Unterthanen / und Angehörigen / was Würdens / Stands / oder Wesens die seyn / Unsern freundlichen Dienst / freundlichen und gnädigsten Gruß / Gnad und alles Guts zuvor.

Hochwürdige / Durchläuchtige / Ehrwürdige / Hochgeborne / Würdige / Hoch- und Wohlgeborne / Edle / Ehrsame und Weise / besonders liebe Freunde / freundliche Liebe / Vatter und Vettern / auch liebe Besondere: E. Ld. Freundschafft und Euch mögen Wir mit diesem Unserm offenen Brieff freundlich und gnädigst nicht verhalten / welcher gestalten bey Uns / als deß H. Röm. Reichs / in Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürsehern und Vicario / unterschiedliche Klagen und Beschwerden einkommen / wie daß sich deß Herrn Churfürstens zur Pfaltz Ld. unterstehen solle / in Krafft eines / von Weyland Käyser Maximiliano / dem Ersten / ertheilten / und von Käyser Carln / dem Fünfften / confirmirten Privilegii / ermeldte an der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein gesessene Chur-Fürsten und Stände / und deroselben Unterthanen / mit dem Recht der Wildfänge / und was dem anhängig / zu beschweren. Dieweil Wir aber die gründliche Nachricht erlangt / daß besagtes Privilegium / wegen der Wildfäng / und was dem anhängig / den vorigen Pfaltz-Grafen und Chur-Fürsten bey Rhein anderst nicht / als wegen der vor diesem gehabten / anjetzo aber auff Uns und Unser Chur-Hauß transferirten Chur-Fürstl. Würde deß Ertztruchsessen-Amts / und insonderheit der davon dependirenden Vicariats-Gerechtigkeit / gebühret habe / solchem nach für sich selbsten lauter und klar ist / daß / nach deme solche hiebevor bey Chur-Pfaltz geweßte Churfürstl. Dignität samt dem Ertztruchsessen-Amt und Vicariat von der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein ab- und auff Uns und Unser Chur-Hauß verwendet worden / anjetzo deß Herrn Chur-Fürsten zur Pfaltz Ld. solche Gerechtsame der Wildfänge / und was derselben anhängig / zu exerciren keines wegs mehr zustehen und gebühren thut; Als haben Wir / zu Erhaltung Unsers Rechtens / und billicher Vorsehung der / wider Recht / Bedrangten / diesem Chur-Pfältzischen unbefugten Anmassen hiemit offentlich contradiciren / auch E. Ld. Freundschafft und Euch freundlich und gnädigst erinnern wollen / bey so kund- und offenbarer der Sachen Bewandnüß / solchem Chur-Pfältzischen unbefugtem Ansuchē und Beginnen keine statt zu geben. Allermassen Wir dann nicht allein dißfalls Unsere Gerechtsame von selbsten in gebührende Obacht zu nehmen Vorhabens / sondern auch deß freundlichen und gnädigsten Erbietens seyn / da man sich / an Seyten Chur-Pfaltzs / solchen Unfugs weiter anmassen solte / den Bedrangten / wider alle unbillliche Zumuhtung / gebührende Assistentz zu leisten. Geben in Unser Haupt- und Residentz-Stadt München / den 6. 16. Julii / Anno 1657.

1657.

Chur-Pfaltz läst ein Reichs-Vicariats-Hof-Gericht bestellen.

Dieweiln aber Chur-Pfaltz nichts desto weniger bey dem einmal unterfangenem Reichs-Vicariat beständig verbliebe / und sich mit nichten darvon verdringen / ja vielmehr zu desto besserer Verwesung desselben ein benöhtigtes Reichs-Vicariats-Hoffgericht anrichten lassen wolte; So ward dahero von Chur-Bäyern solchem Vornehmē nicht allein strack widersprochen / sondern auch durch ein besonderes / unter dem 12. 22. August. außgefertigtes / und hin und wider angeschlagenes Patent dargegen zierlichst protestirt / mit diesen Worten:

Chur-Bäyern aber protestirt dagegen / durch ein offenes Patent.

Von Gottes Gnaden / Wir / Ferdinand Maria / in Ober- und Nider Bäyern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graff bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / und in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürseher und Vicarius / Land-Graff zu Leuchtenberg / ꝛc. Entbieten allen und jeden deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Städten / Gemeinden und sonst allen andern deß H. Reichs Verwandten / Unterthanen und Angehörigen / was Würdens / Stands oder Wesens die seyn / Unsern freundlichen / Dienst-freundlich- und gnädigen Gruß / Gnad und alles Guts anvor.

Hochwürdige / Durchläuchtige / Ehrwürdige / Hochgeborne / Würdige / Hoch- und Wohlgeborne / Edle / Ehrsame und Weise / besondere liebe Freunde / freundliche liebe Vatter / Vetter und Oheime / liebe Getreue und Besondere / E. Ld. Freundschafft und Euch ist noch guter massen bekandt / welcher gestalten Wir Uns / auff zeitliches Ableiben der in Gott ruhenden Röm. Käyserl. Mayst. Ferdinandi / deß Dritten / Glorwürdigsten Angedenckens / der / auff Uns rechtmässiger Weiß / erwachsenen Reichs-Verwesung und Vicariats / in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / würcklich unterzogen / und solches / durch Unsere offentliche Brieffe / allenthalben gebührend verkünden und publiciren lassen. Obwolln Wir nun auser Zweiffel stellen / es seye solche / Uns und Unserm Chur-Hauß / in Krafft Käyserl. Concessionen / auch deß Münster- und Osnabrüggischen Friedenschlusses / zustehende Gerechtsame männiglichen numehr dergestalten zu genügen kund und offenbar / daß hoffentlich niemand seyn werde / der sich durch die widrige Chur-Pfältzische unbefugte Anmassung verleiten lasse: Dieweiln Uns aber gleichwol unlängstens gewisse Nachricht zukommen / daß man Chur-Pfaltzischer Seits noch immerdar Mittel und Wege sucht / ihr widerrechtliches Beginnen hindurch zu drucken / und dahero

sich

1657.

sich unterstanden habe / ein vermeintliches Reichs-Vicariats-Hofgericht anzustellē / und zu demselben auch andere ohne das zu dergleichen Gericht nicht gehörige Sachen zu ziehen / in Meinung / durch solche / zwar an sich selbstē / nichtige / und zumahlen auch unformliche Anstalt / dem Wesen einen Schein zu machen / uñ dadurch eine vermeintliche quasi possession einzuführen; So haben Wir / zu Erhaltung unserer Gerechtsame / weniger nicht thun können und sollen / dann wider solch nichtiges Gericht hiermit auff das zierlichst zu protestiren / deß gantzlichen Versehens / daß sich niemand / durch diese abermahlige Chur Pfältzische Anmassung / irr machen / viel weniger / bey solch vermeintlichem Gericht / Recht zu nehmen und zu geben verleitē lassen werde. Wie Wir dañ / da solches wider bessere Zuversicht / auf einigerley Weise geschehē solte / nicht allein hiermit bester massen contradiciren / und / von Unsers rechtmässigen Vicariats wegen / solche / zwar ohne dz und für sich selbst / nichtige Actus gäntzlich annulliren / cassiren und aufheben / sondern auch nicht unterlassen werden / durch andere geziemende Gegenhandlung / Unsere Gerechtsame hand zuhaben / und solchen Unfug gebührend zu widertreibē. Darbey Wir gleichwoln deß nachmahln freundlich- und gnädigsten Erbietens / da jemand wider den Andern etwas mit Recht zu suchen vermeint / denselben mit seinem Anbringen zu hören / die Gebühr darüber verhandeln / auch Recht und Billichkeit dermassen widerfahren zu lassen / daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach habē möge. So Wir hiermit männiglichen zur Nachricht anfügen wollen. Geben in Unser Haupt- und Residentz-Stadt München / den 12. 22. Auguſt. Anno 1657.

Läst auch die Chur-Pfältzische Ablehnungs-Schrifft beantworten.

Uber das / ward auch die ohnlängst hin von Chur-Pfaltzischer Seyten / wider den Chur-Bayerischen Gegenbericht / außgegangene / und kurtz vorhero eingeführte Ablehnung / allhier an dem Chur-Bäyerischen Hofe zu examiniren vorgenommen / und / nach einweiliger Erwegung derselben / eine anderwärtige Beantwortung / unter diesem Titul: Fernere wolgegründte Anzeigung / wegen des Jhr. Churf. D. in Bäyern zustehenden Reichs-Vicariats / über eine unlängst / an Seiten Chur-Pfaltz / in Druck außgesprengte übel fundirte Ablehnungs-Schrifft: darwider außgefertiget / ihrē Wortē und Jnhalt nach also lautend:

Chur-Bäyerische Anzeigung über die Chur-Pfaltzische Ablehnungs-Schrifft / das Vicariat betreffend.

Recht und wol hat Lipsius gesagt / quod miseræ causæ plerunque maledicentia adjuncta sit, dañ dieses in einem unlängst in Truck außgegangenen Chur-Pfältzischen Scripto (so ein Ablehnung deß Chur-Bayerischen Gegenberichts wegen deß H. Röm. Reichs Vicariat / genent wird) anugsam erscheint / in deme solcher Scribent / da er in der Hauptsach nichts beständiges auff die Bahn bringen können / schier anderst nichts gethan / als den Chur-Bayerischen Gegen-Berichtsteller / mit allerhand Calumnien anzutasten / gleichwolen sich derselbe dieses nichts irren läst / sondern deß besagten Lipsii Rath bedient; Ut enim inquit, si te canis aut equus luto aspergat, non excandescis statim, & vicissim in illum regeris, sed potiùs te purgas, ita cum calumniatoribus faciendum, qui pro caniculis & equuleis habendi, cùm non judicio sed impetu & protervia lædant: **Man wil dahero alle solche Calumnien auf ihrem Authore ersitzen und beruhen lassen.** Uñ obwolē auch die Hauptsach an sich selbstē also beschaffen / dz die Gegenseits angeführte liederliche / und für sich selbst nichtige Behelff / keiner weitern Ablehnung bedörfftē / zumahln J. Churf. D. in Bäyern gnug ist / dz sie in dieser so sonnenklaren Sach das Judicium der gesampten Churfürstē uñ Ständ / wie auch deß Hochl. Cammer-Gerichts zu Speyer / und aller unpassionirten / so in Reichs-Sachē nur ein wenig erfahrē / für sich habē / und dergestaltē firmirt wissen / dz der gegenseitige Calumniator ihme vergebens traumen läst mit seiner Famos-Scarteckin jemand irr zu machē: Damit jedoch desselben ungegründte Zulagē / und hin uñ wider eingemischte fallaciæ in etwas entdeckt / und männiglichen vor Augen gestellt werden / wil man desselben vermeintliche Ablehnung in möglichster Kürtze / und mit gebührender Bescheidenheit durch / das meiste aber / so keiner Antwort würdig / gantz umbgehen.

Und erstlich zwar ist im gantzen Röm. Reich und ausser demselben genugsam bekant / und pro fundamento zu setzen / was gestalten / nach dem Böhmischen Unwesen / die Churwürde deß Ertz Truchsessen-Ampts / wie auch das Vicariat / Stim̃ und Wahl / samt Land und Leut / auch allem anderen Recht und Gerechtigkeitē / von Chur-Pfaltz kommen / und hernach solche Churwürde deß Ertz-Truchsessen-Ampts mit an desselben Regalien / Hoheyten / Würden / Vorsitz / Recht und Gerechtigkeitē / nichts darvon außgenommen / und in specie auch mit der Provision / Verwaltung und Vicariat deß H. Röm. Reichs / durch Kayſ. wiederholte Concessiones uñ Investituras auf das Churf. Hauß Bäyern transferirt, und folgends durch den allgemeinen Reichs-Friedenschluß / als legem pragmaticā Imperii, wie nit weniger durch des Reichs-Abschied / Anno 1654. solenniter und beständig confirmirt wordē. Dahero und weilen es mit Chur-Pfaltz weit in einen andern Stand / als vor diesem gewest / gerahten / so läst sich von der vorigen Observantz auf die jetzige Zeiten / Chur-Pfaltz zu gutem / gar nichts inferirē uñ concludiren, sondern es hat bey solcher Kayſ. Concession Bewilligung und Bestättigung so lang sein ungeändertes Verbleiben / biß man Chur-Pfältzischer Seiten liquidò docirt, daß solche / mit und neben der Churwürde deß Ertz-Truchsessen-Ampts / so deutlich und klar / mit außgetruckten Worten / auf das Churf. Hauß Bäyern transferirte Gerechtsame deß H. Rö. Reichs Vicariats Hochged. Churhauß Bayern wiederum seye benommen wordē / darvon aber weder in dē Actis, noch Prothocollis aller der Pfältzischen Sach halber gepflegenen Handlungen und Tractaten / geschweigens in dem Münster- und Osnabruckischen Friedenschluß mit einiger Buchstaben / sondern das schnur gerade und glatte Widerspiel zu finden / in deme mehr gedachtem Hochl. Churhauß Bäyern solche vorher durch Kayſ. Concession, erlangte Chur Dignität / cum omnibus regaliis, officiis, præcedentiis, insigniis, & juribus quibuscunq; ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, plenissimè confirmirt und bestättiget worden / und zwar / welches sonderbar zu notirn, dergestalten / ut domui Palatinæ ad ea, quæ cum Electorali dignitate Domino Electori Bavariæ, totiq; lineæ Guilhelmianæ attributa sunt (darunter NB. das Vicariat nominatim & specificè begriffen) nihil juris præter simultaneā investiturā competat: Jst dahero sich wol zu verwunderen / dz der Chur-Pfaltzische Scribent in seiner vermeintliche Ablehnung / ein Argument einführen dorffen / so viel mehr wider / als für ihne ist / in dem er schreibt / dz solche hohe Jura mit also schlechter und blosser Dingen einem entzogen

und

1657. und dem andern auffgetragen werden können/ zumahl ohne das alle ademptiones stricti juris und über den Buchstaben nicht zu extendiren: Dann dieses ein treffliches Argumentum für Chur Bäyern ist / weilen vorher verstandener / und sonsten Reichskündiger massen derselben in Krafft der Käys. Investituren und Lehenbrieff in specie auch die Reichs-Vicariats-Gerechtigkeit geben und zugeeignet worden / derentwegen Ihro dieselbe nicht also schlechter und blosser Dingen / wie der Chur-Pfältzische Schrifftendichter ihme einbild/ wiederum kan entzogen und benommen werden; Hoc nunc pro infallibili fundamento præmisso & præsupposito, ist zu sehen / was dann Gegenseits für vermeintliche Behelff angezogen worden; Das gantze Werck solcher nichtigen und ungegründten Ableinung bestehet hauptsächlich in drey Puncten.

Primò, in deme der Chur-Pfältzische Scribent vorgibt / was Chur-Pfaltz speciatim im Frieden-Schluß nicht entzogen worden / dasselbe thue Ihr plenariè und ohne einigen Abgang verbleiben: Nun seye aber derselben das Vicariat speciatim nicht benommen worden; so folge dañ/ daß Ihr solches in allweg gebliebē.

Secundò, wil er behaupten / daß die Vicariats-Gerechtigkeit ein Connexum deß Lands der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein/ und dahero Chur-Pfaltz mit und neben der Pfaltz-Grafschafft (wie er redt) reservirt, und restituirt worden seye.

Und daß Tertiò, die Chur-Pfältzische Lehen-Brieff solches außweisen.

So viel nun den Ersten Puncten belangt / bestehet so wol die major als minor Propositio deß obgesetzten Chur-Pfältzischen Syllogismi in falsissimis principiis, dann (Anfangs die majorem zu berühren) was kan ungereimters gesagt werden / als daß Chur-Pfaltz verbliebē seye/ was derselbē durch das Friedens-Instrument nicht benommen worden / da sie doch / so wol vor / als zur Zeit deß gedachten Friedenschlusses nichts gehabt/ wer aber nichts hat dem kan nichts bleiben? Anderst thut das Friedens-Instrument selbsten (welches der Chur-Pfältzische Berichtsteller corrigiren wil) von der Sach reden / und das Wörtlein *Restituatur*, welches auff Teutsch nicht verbleiben heist/ gebrauchen/ darauß sich dann besser schliessen läst/ daß Chur-Pfaltz nichts anders zu begehren / als was Ihr durch die Pfältzische Tractaten / auch den Münster- und Oßnabruckischen Friedenschluß/ auß Lieb deß Friedens restituirt und wieder gegeben worden: Nun ist Ihr aber die/ mit- und neben der Churwürde deß Ertztruchsessen-Amts/ auff Chur-Bäyern transferirte Vicariats-Gerechtigkeit nicht wieder gebē/ und restituirt worden/ so hat man daß Chur-Pfältzischer Seiten keinen einigen Fug/ solche Gerechtsame zu prætendiren und zu begehrē. Und ist dieses Orts wol zu notiren/ daß in dem Friedens-Instrument / da von der Pfältzischen Sach Verordnung geschicht/ für Chur-Bäyern das Wörtlein *Maneat* (welches der Chur-Pfältzische Schrifften-Dichter anjetzo gern in seinen Kram entlehnen wolte) für Chur-Pfaltz aber das Wörtlein *Restituatur* gebraucht worden/ dardurch anzuzeigen/ daß Chur-Bäyern die Regul für sich habe/ Chur-Pfaltz aber auff der blossen Exception bestehē/ und mit dem sich begnügen lassen müsse / was ihr solche Exception attribuiren und zueygnen thut / darunter aber das Vicariat nicht zu finden.

1657.

Es wil zwar der Chur-Pfältzische Scribent die Wort deß Friedens-Instruments: *Sicut hactenus, ita & imposterum maneant*, allein auf die Obere Pfaltz verstehen: aber zu geschweigē/ daß die pluralis locutio, so sich auff die Obere Pfaltz allein nicht appliciren läst / das gerade Widerspiel an Tag gibt; So ist auch wol zu notiren/ was der gleich darauf folgende versicul quod ad &c. disponirt, nehmlich: Ut nihil juris, præter simultaneam investituram, Domui Palatinæ *Ad ea*, quæ cum Electorali dignitate Electori Bavariæ attributa sunt, competat, allwo das Wort/ *Ad ea*, die blosse Obere Pfaltz / wie der gegēseitige Scribent ohne einigē Schein vorschreiben dörffen/ keines wegs heissen kan.

Damit auch umb so viel mehr erscheine/ wie übel der Chur-Pfältzische Scribent daran seye/ in dem er die Leut zu bereden vermeynt / daß Chur-Pfaltz regulam positivam & generalem auß dem Friedens-Instrument für sich habe / so ist zu wissen / daß die Pfältzische Sach lang vorhero / ehe man den Frieden völlig geschlossen / ja ehe man den punctum Amnistiæ zu seiner Richtigkeit gebracht / schon außgemacht / und bey den Herrn Mediatoren deponirt, hernach aber / allein umb mehrer Confirmation und Bestättigungs willen / in das Friedens-Instrument eingetragē worden/ auß welchem dann folget/ daß solche Pfältzische bereit vorhero ordentlich abgehandlete / und verglichene Sach mit den erst hernach geschlossenen General-Regeln deß Friedens-Instruments keine Gemeinschafft habe / noch dahin gezogen und verstanden werden könne. Und wäre wol seltzam / wann Chur-Pfaltz auß dem Friedens-Instrument regulam: Chur-Bäyern aber auß den Pfältzischē vorhero schon zu End gebrachten Tractaten allein Exceptionem haben solte/ dann solcher Gestalten contra omnem rationem, die Exception vor der Regel / und die Tochter älter / als die Mutter seyn würde: Darbey zu männigliches Nachricht unverhalten bleibt / daß man Chur-Pfältzischer Seits eben unter diesem Prætext bey dem Käyserl. Reichs-Hofrath zu etlichen Ober-Pfältzischen und in der Grafschafft Cam gelegnen Landsessen Gütern hiebevor eine Prætension gesetzt. Nachdem aber der Interessenten solchen Unfug getührend demonstrirt, und vor Augē gestellt/ haben Ihr Käys. Mayst. glorwürdigsten Andenckens Chur-Pfaltz rotundè abgewiesen/ dahero sich nicht wenig zu verwundern/ daß man

mit

1657. mit solchen ungegründten von J. Kayſ. Maj. judicialiter verworffenen Principiis wiederumben von neuem auffziehen/ und herfür kommen dörffen. Und dieſes/ ſo viel dē Majorem deß obangezogenen Syllogiſmi belangt.

Die Minor deſſelben iſt von gleicher Unerheblichkeit/ dann geſetzt (doch mit zierlichſter Proteſtation, daß es ſine præjudicio veritatis geſchehe) Chur-Pfaltz hätte Regulam generalem auß dem Friedenſchluß dergeſtalten für ſich/ daß Chur-Bayrn die Einraumung/ und Zugebung dieſer Gerechtſame nothwendig docirn und erweiſen müſte (ſo aber vorhero verſtandener maſſen durchauß nit iſt) ſo wäre doch ſolche Prob auß dem Friedens-Inſtr. klar am Tag/ daß 1. daſſelbe außtruckentlich diſponirt, daß die Churwürde/ welche vorher die Pfaltzgraffē bey Rheyn gehabt/ mit allen Regaliis, Officiis, Præcedentiis, Inſigniis, & jurib. quibuscunq; ad hāc dignitatem ſpectantibus nullo prorſus excepto bey dē Churhauß Bayrn verbleiben ſolle: Nun wird aber bald hernach beſtändig angezeigt werden/ daß die Vicariats-Gerechtigkeit von der vor dieſem bey dem Hauß der Pfaltz geweſten/ und hernach wiederumb auff Chur-Beyrn reducirten Chur Dignität deß Ertz-Truchſeſſen Ampts ein unſeparirliches Connexum und Dependens jederzeit geweſen/ und noch ſeye/ ſo folgt dann/ daß ſolche auch dem Chur-Hauß Beyern verbleiben ſolle.

So iſt zum andern bereit oben Erwehnung geſchehen/ daß Ih. Churfürſtl. Dl. in Bayern/ Hertzog Maximiliano, Hochſeeligſten Angedenckens/ die Vicariats-Gerechtigkeit/ vermög der Kayſ. Conceſſion- und Lehenbrieffen nominatim auch attribuirt, und ertheilt worden: Nun aber ſo thut das Friedens-Inſtrument außtrücklich verordnen/ ut ad ea, quæ Electori Bavariæ attributa ſunt, nihil juris, præter ſimultaneam inveſtituram, Domino Carolo Ludovico aut ejus ſucceſſoribus competat:

Wie dann auch drittens die jetzige Churfürſtl. Dl. in Beyern mit allem dem jenigen/ was Dero in Gott ruhenden Herren Vatters Churfürſtl. Dl. biß auff Chriſtſeligſtes Abſterben/ innegehabt/ und beſeſſen/ darunter/ Vermög voriger Lehenbrieff / die Vicariats-Gerechtſame in ſpecie begriffen geweſen/ würcklich inveſtirt und belehnet worden.

Es gibt zwar der Chur-Pfältziſche Berichtſteller für/ daß man ſich Chur-Beyriſcher Seits der Keyſ. Conceſſion und Inveſtitur de Anno 1623. nichts zu bedienen habe/ weilen ſolche nur eventualiter geſchehen / biß der Pfältziſchen Kinder / und Agnaten jus, vel amicabili compoſitione, vel per ordinarium proceſſum juris erörtert/ und determinirt ſeyn werde: Es iſt aber dieſes ein lauterer Betrug/ zumahl der in Truck gegebene Gegenbericht klärlich außweiſt/ daß man ſich Chur-Bayriſchen Theils nit auff die in An. 1623. ſondern hernach in Annis 1628. und 1638 ertheilte Kayſ. Inveſtituren/ und Lehenbrieff bezogen. Dann ob zwar in beſagtem Lehenbr. de An. 1623. den Pfältziſchen Agnaten ihr Recht reſervirt worden/ ſo iſt doch ein kundbare Sach / daß nachdem zu Müllhauſen gehaltenen Collegial-Tag/ und zu der von Ihr Kayſ. M. mit der Churwürde deß Ertztruchſeſſen-Ampts vorgenommenen anderwerten Diſpoſition erfolgten Churfürſtl. Conſens, dasjenige/ was Chur-Bayrn vorher/ reſervato jure Palatinorum Agnatorum, geben/ hernach in An. 1628. und 1638. purè & ſimpliciter ſtabilirt und beſtättiget worden: Welches alles dann (auſſer was Chur-Pfaltz auß bloſſer Lieb deß Friedens reſtituirt worden/ darunter doch die Vicariats Gerechtigkeit nicht iſt) Chur-Beyern / vermög Friedens-Inſtr. ſicut hactenus alſo auch impoſterum, verbleiben thut/ welches/ damit es der Chur-Pfältziſche Scribent wol mercke/ und verſtehe ad nauſeam uſq; repetirt wird.

1657.

Ingleichem iſt ein lauterer Ungrund / daß in öffters erwehntem Friedens-Inſtrument ꝛc. deinde ut. &c. durch die Wort caſſatis iis &c. obbemeldte Chur-Bayeriſche Lehenbrieffe de Annis 1628. und 1638. in welchen das Reichs-Vicariat Chur-Bayern außtrücklich zugeeygnet worden / wiederumben caſſirt und auffgehebt worden ſeyn. Dann wann man den gantzen Contextū beſagten ꝛc. deinde ut &c. durchgehet/ erſcheinet klar/ daß Chur-Pfaltz bloß das Land der Undern-Pfaltz reſtituirt, und allein das jenige caſſirt worden/ was etwann vorher/ wegen unterſchiedlicher in ſolchem Land liegenden Gütter für widerwertige Verordnungen und Schanckungen vorgangen / wie dann gedachter ꝛc. ſich ſelbſtē gleich explicirt, und erläutert/ in dieſen Worten/ ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde (id eſt exinferiori Palatinatu) aliquid tenet, ſe huic reſtitutioni ullo modo opponat, welches auch der Chur-Pfältziſche Lehenbrieff de Anno 1652. nach Inhalt der von dem Chur-Pfältziſchen Scribenten in ſeiner Ableynung fol. 33. und 34. ſelbſt eingeführten Formalien/ in ſich begreift/ in welchem dieſe Wort zu finden / daß Chur-Pfaltz mit der Pfaltzgraffſchafft bey Rhein/ ſo in dem Friedens Inſtrument die Undere Pfaltz genennt wird / und allen deſſelben Zugehörungen/ ꝛc. nichts außgenommen / wie die mit ſonderlichen Worten angezeigt / Und in dem Friedenſchluß von der Reſtitution der Undern Pfaltz nicht außgenommen/ belehnet worden. Dieweil dann Ihre C. D. in Bayern von der Undern-Pfaltz nicht einen Fuß breit behalten/ noch ſeithero / als die Reſtitution derſelben geſchehen/ weiter etwas darbey prætendirt und begehrt haben; So kann man ſich wider dieſelbe/ weder deß ꝛc. caſſatis iis, noch deß angezogenen Chur-Pfältziſchen Lehenbrieffs/ im geringſten nichts bedienen.

Und diß iſt kürtzlich die Subſtantial-Antwort auff den erſten Puncten der vermeinten Chur-Pfältziſchen Ableinung. Darauß nun handgreifflich erſcheint / wann man das/ von dem Chur-Pfältziſchen Berichtgeber / eingeführte

1657.

erste Fundament/und den hie obgesetzten Syllogismum nur in etwas wenigs anatomiren thut/ was für ein schöne Wahr herauß / und ans Tags-Liecht komme. Anjetzo nun den andern Puncten zu berühren und zu examiniren/ ob dann das Vicariat ein Dependens von der vor diesem bey Pfaltz gewesten Churfürstl. Dignität / oder aber ein Connexum deß Lands der Pfaltzgrafffschafft seye; ist anfangs wol wunderlich zu vernehmen / daß der Chur-Pfältzische Scribent von den / Chur-Pfältzischer Seits/ vor diesem in offnem Druck beschehenen Bekantnussen/daß das Vicariat den Pfaltzgrafen/ anderst nicht/dann wegen der Churfürstl. Würde/Dignität und Hochheit/gebührt habe/keine Wissenschafft haben will. Dann in dem An. 1614. außgangenem also genannten kurtzen Bericht/und in An. 1615. darauff erfolgter also intitulirter Rettung deß Chur-Pfältzischen Vicariats wol hundertmal zu zeigen wäre/daß Churpfaltz die Vicariats Gerechtigkeit allein/ als Churfürsten / und von wegen der Churwürde/allerirt worden; Damit jedoch diese Schrifft nicht zu lang/ und verdrießlich werde/will man allein etliche Stellen in etwas berühren/im übrigen aber den Leser auff obangezogene vor diesem in Druck außgangene Tractätlein / so unlängstens wiederumb new auffgeleget worden/ gewiesen haben.

Vid. Londorp. Supplet. & contin. p. 713. 783.

Und erstlich zwar / so ist in dem also genannten kurtzen Bericht fol 31. l. 3. 4. und 5. zu sehen/ wie man Chur-Pfältzischer Seits mit trucknen Worten allegirt, daß ein Pfaltzgraff/Churfürst / in den Landen am Rhein / Schwaben und Fränckischen Rechtens/in Kraft Churfürstl. Freyheit /Fürsehung thun solle/Gericht zu halten / ꝛc. Welches ja Teutsch genug ist/und klar an Tag gibt / auff was für einen Grund man Chur-Pfältzischer Seits das Vicariat gesetzt habe/nemlich nicht auff das Land der Pfaltzgrafffschafft / sondern auff die Churfürstliche Würde und Freyheit. Jngleichem erscheint solches auß deme/ was fol. 61. lin. 6. gemeldt wird / daß nemlich Churfürst Ludwig so wol/als seine Vorfahren an der Chur / (nit an der Pfaltzgrafffschafft/) dieses vornehme Ambt deß Vicariats stattlich exercirt haben.

in citat. Londorp. p. 722. Colum. 1.

Cit. Lond. p. 72. Colum. 2.

Noch klärer seynd die Chur-Pfältzische Bekantnüssen auß der also genannten Rettung abzunehmen/und sonderlich fol. 30. l. 10. und 11. allwo außtruckenlich gesagt wird/daß dieses vortreffliche Ampt deß Vicariats einem Pfaltzgraffen bey Rheyn/ neben der Chur / auffgetragen worden.

Cit. Lond. pag. 789. Colum. 2.

Weiters hat der Chur-Pfältzische Rettungssteller fol. 38. l. 15. in terminis terminantibus bekennt/daß das Vicariat Amt eben an Heydelberg nicht gebunden seye/ welches ja nichts anderst heist/als dz es mit dem Land d' Pfaltzgrafffschaft kein gemeinschaft habe.

ibid. p. 791 Col. 1.

Endlichen und letztens / so lese der Chur-Pfältzische Scribent nur das jenige/was in der Rettung fol. 115. circa f. und f. 116. circa initium geschrieben stehet/und sage ob nit solche Wort klar an Tag geben/daß man Chur-Pfältzischer Seits die Vicariats Ubung/ pro actu Electorali der Chur-Pfaltz/gehalten habe / dann als in einem gegen den Chur-Pfältzischen Bericht außgangenen Gegenbedencken widersprochen worden/daß das Käyserliche Decret / so Hertzog Johañsen Pfaltzgrafen in causa administrationis ertheilt worden/zugleich ad Vicariatum könte gedeutet werden / hat man Chur-Pfältzischer Seits darwider eingewendt / daß solch Käyserliches Decret mit außgedruckten Worten aller *Actuum Electoraliũ* gedencke/ und darauß inferiren wollen / daß consequenter, in Krafft besagten Käyserlichen Decreti, Pfaltzgraff Johañsen/auch das Vicariat zu exerciren gebührt habe ; So hat man dann bey Chur-Pfaltz das Exercitium Vicariatus unwidersprechlich pro actu Electorali gehalten: Und diß von den Chur-Pfältzischen Bekantnüssen/wer noch mehr vernehmen will/ der lese nur obbemeldte zwey Tractätlein / allda er deren genug und sonderbar dieses finden wird/ dz jederzeit/so offt gemeldt wird/daß ein Pfaltzgraf bey Rheyn Vicarius seye/diese reduplicativè gesetzte wort darbey stehẽ/ als Churfürst.

1657.

So ist zu dem andern wahr und erweißlich/ daß Chur-Pfältzischer Seits vor diesem/als man das angefallene Vicariat dem Cammergericht zu Speyer notificirt, für dz meiste Fundament angezogen worden / daß Chur-Pfaltz die Verwesung deß Reichs/von deß Churfürstenthums wegen/zustehen thue/allermassen in deß Camergerichts Prothocoll mehrers zufindẽ/welches/wann es der Chur-Pfäl. Scribent zu sehen begehrt / er sich zu Speyer anmelden kan / da ihn anderst nicht abschreckt/ was die Hn. Camerales Chur-Pfaltz / auff deroselben/bey jetziger Reichs Vacatur, allda beschehenes unbefugtes Anmelden/ zur Antwort ertheilt haben.

Und ob zwar wol seyn maag/ daß man sich Chur-Pfältz. Theils bey Verkündung deß Vicariats vor diesem auch auff die Güldene Bull/ und die ununderbrochne Observantz gelendet; So ist doch auß deme nichts anders abzunehmen/als daß man die / deß Vicariats halber/ in der Güld. Bull beschehene Verordnung/ und die so hoch gerühmte ununderbrochene Observantz auff die Churfürstl. Dignität und Würde fundirt habe: Dann was wäre es sonsten vonöthen gewesen/zu allegiren/daß Chur-Pfaltz solche Gerechtsame der Reichs-Verwesung/ von deß Churfürstenthumbs wegen/zustehe/ wañ man nicht hätte die Churf. Würde/ pro radice solcher Gerechtf. gehalten.

Welches drittens nochmehr erhellet auß deme/was die Abgeordnete deß Cammergerichts zu Wormbs in An. 1519. angebracht/welches Anbringen in dem Chur-Pfaltz. An. 1614. in Druck gegebenen Bericht f. 51. zu finden/daß die Abgeordnete außtrücklich vermeld habe/ dz Churpfaltz die Vicariats gerechtigkeit/in kraft Churfürstl.

1657. fürstlicher Freyheit/gebühre/welche Wort ja teutsch genug seyn / und ohne sonderbare Vermessenheit/und Absurdität auff das Land der Pfaltzgrafffschafft keines wegs können außgedeut werden: Darbey doch dieses auch zumercken/daß besagte Abgeordnete vermeldt/ die Güldene Bull Caroli IV. vermöge/daß ein Pfaltzgraf Churfürst NB. in Krafft Churfürstl. Freyheit / Fürsehung thun solle ꝛc. Auß welchem abzunehmen/daß man schon damalen/bey solch höchstem Gericht/ allwo jederzeit so fürtreffliche/verständige/gelehrte/ und in Reichssachen erfahrne Leut gewesen/ keinen andern Verstand der Güld. Bull gehabt/ als daß die Vicariats-Gerechtigkeit von der Churfürstlichen Würde und Hochheit dependire: Und dahero haben die Abgeordnete notanter gesagt/in Krafft/das ist/ ex vi & virtute, anzuzeigen/quod vera causa, principium, fons & origo hujus Juris sit dignitas Electoralis Archidapiferiæ, welche aber jetzo bey dem Hauß der Pfaltz nicht mehr ist.

Es gibt zwar hierauff der Chur-Pfältzische Scribent die Antwort/daß Chur-Pfaltz nichts præjudiciren könnte/ wie gleich einer oder der ander die Güld. Bull verstehe/ außlege/ oder übersetze. Wie schön sich aber diese Antwort reime/ist daher zuschliessen / weilen ein gemeine / so gar bey Bauren-Gerichten bekannte Regul ist/daß einer das jenige wider sich gelten lassen müsse/was er zu seinem Behelff/und für sich angezogen: Nun hat aber Chur-Pfaltz solch Cammeralisches Anbringen in An. 1614. für sich starck angezogen/ so ist dann hingegen auch billich / daß sie es anjetzo wider sich gelten lasse/zu deme die Außlegung der Güld. Bull/ so dißfalls bey dem Käyserl. Cammergericht schon vor hundert etlich und dreyssig Jahren richtig und undisputirlich gewesen / zweiffels ohne bey einem jeden unpassionirten mehrers gelten und verfangen wird / als die jenige / so der jetzige Chur-Pfältzische Schrifften-dichter von neuem in seinem unruhigen Kopff ersunnen/und ans Tagslicht gebracht.

Ingleichem thut der gegenseitige Scribent einwenden / es lasse sich nicht schliessen: Die Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn ist vor und nach der Güld. Bull ein Churfürstenthum genennt worden / ergo dependiren die von Alters her/ bey der Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn wolhergebrachte Privilegien von der Chur-Dignität. Dann es ist hierauff die Antwort / daß man in dem Chur-Bayrischen Gegenbericht solche Consequentz nirgends gemacht/sondern man hat also inferirt; Die Vicariats Gerechtigkeit hat Chur-Pfaltz / vermög vieler / und schier hundertfältiger Bekantnüssen / vermög der Güld. Bull Kayser Carl deß Viertens/und derselben uhralten Explication und Außlegung/ vermög deß Cammergerichts zu Wormbs/ bey Chur-Pfaltz vor diesem gethanen/ acceptirten und hochberühmten Anbringen/vermög Pfaltzgraff Ruprechts in Anno 1394. ergangenen Verkündigungs-Brieff/ ꝛc. nicht anderst/als Churfürsten und Ertztruchsessen / von der Churfürstl. Freyheit/ Würde / Dignität und Hochheit wegen/gebührt/so folgt dann / daß solche Gerechtsame der Reichs Verwesung / mit und neben der Chur-Würde deß Ertztruchsessen Ambts/als ein inseparabile connexum und dependens, auff Chur-Beyern transferirt worden seye/welches ein gute schließliche/und gantz unbewegliche Consequentz ist. Hingegen gibt man zu erkennen / wie übel der Chur-Pfältzische Scribent argumentire / indeme er gleich vorhero diese Illation gemacht / die Undere Pfaltz seye vor etlich hundert Jahren hero von den Pfaltzgraffen Churfürsten besessen worden / ergò könten die der Pfaltzgrafffschafft bey Rheyn gebührende Freyheiten sano sensu wol Churfürstliche Freyheiten genennet werden ; Dann auß diesem würde folgen/daß wañ E. G. ein Pfaltzgraff Churfürst bey Rheyn/auch König in Ungarn / Polen/ oder Böheimb gewesen wäre / die Vicariats-Gerechtigkeit auch ein Königl. Freyheit hätte können genennt werden/so aber für sich selbsten ein lautere Absurdität wäre/zu deme dieses Orts nicht die Frag/ob die Vicariats Gerechtsame könte ein Churfürstl. Freyheit genennt werden/ sondern ob es ein Churfürstl. Freyheit seye/das letztere geben die Chur-Pfältzischen so wol bey dem Kayf. Cammergericht/als sonsten in denen in Truck außgangenen Schrifften gethanen Bekantnussen genugsam an Tag/ so ist dann von der blossen Denomination nichts zu melden. Ingleichem ist wol zu observiren/daß in obangezogenen Chur-Pfältzischen Schrifften / so dißfalls mit den Kayserlichen deß Vicariats halber ertheilten Privilegiis übereinstimmen/ öffters herkompt/dz solche Freyheit der Reichs-Verwesung dem Pfaltzgraffen/ als Churfürsten/gebühre/welches sich dann auff obgemeldte Chur-Pfältzische Consequentz nicht applciren läst / zumahlen es übel lauten würde/ wann man dasjenige/was einem Churfürsten gebührt/einem Land/so er lange Jahr besessen/ attribuiren würde.

1657.

Und wird Viertens für bekannt angenommen/ daß man gegenseits nicht widersprechen können/ Pfaltzgraff Ruprecht habe in seinem An. 1394. ergangenem Verkündigungs-Brief diese außtrückenliche Wort gebraucht/ daß er/ seines Churfürstenthumbs und Würdigkeit wegen/ein Vicarius und Fürseher deß Reichs seyn solle: Dann weil man Chur-Pfältzischer Seits keine ältere Verkünd- und Außschreibung deß Vicariats allegiren kan/als eben diese deß Pfaltzgraf Ruprechtens/ so zur Zeit Königs Wenceslai Gefangenschafft geschehen seyn solle/so ist leicht zu erachten/ daß mã bey Chur-Pfaltz niemalen kein andere Mei-

1657. nung gehabt/ als das Vicariat für ein Connexum der Churwürde zu halten und zu erkennē.

Und obwolen der Chur-Pfältzische Berichtschreiber einwendt/es müsse/ bey dem Wörtlein Churfürstenthumb und Würdigkeit/ stillschweigend verstanden werden/ der Pfaltzgraffschafft/ also daß der Sensus wäre/ deß Heil. Römischen Reichs-Verwesung gebühre einem Pfaltzgrafen bey Rheyn/ von deß Churfürstenthums der Pfaltzgraffschafft/ und solcher Würdigkeit wegen/ so ist doch dieses Wort (der Pfaltzgraffschafft) ein von dem Chur-Pfältzischen Scribenten erdichter Zusatz/ welcher in Pfaltzgraf Ruprechtens Verkündigungs Brieff nit zu finden: Gleichwolen/ wann deme schon also wäre/ dardurch Ihr Churfürstlich Durchl. in Beyern Intention vielmehr gestärckt/ als geschwächt würde/ zumahlen wissentlich/ und kundbar ist/ daß Chur-Pfaltz das blosse Land der Undern Pfaltz/ ohne die vor diesem darbey geweste Churfürstl. Würdigkeit/ so anjetzo/ in Krafft Keyserl. Concession- und Lehen-Briefen/ auch darüber erfolgten Münster- und Oßnabrückischen Friedenschlusses/ dem Hochlöbl. Churhauß Bäyern gebührt/ restituirt worden.

Es sagt zwar der Gegentheil/ daß die Pfaltzgraffschafft bey Rheyn noch ein Churfürstenthumb blieben seye; Es ist aber deme nicht also. Dann es kein Churfürstenthum blieben/ sondern von neuem worden ist/ nachdem man der jetzigen Churfürstl. Dl. zur Pfaltz die achte/ vor diesem niemals in rerum natura geweste Chur-Würde/ allein auß Lieb deß Friedens/ durch den Münster und Oßnabrückischen Friedenschluß/ und zwar gantz bloß ohne Assignation einigen Ampts/ Verrichtung/ oder Prærogativ gegeben und eingeräumt.

Was fünfftens die Güld. Bull Caroli IV. belangt/ gibt der Lateinische und Teutsche Text überflüssig zu erkennen/ daß die Vicariats Gerechtigkeit nit anderst/ als von deß Churfürstenthumbs und Ertztruchsessen-Amts wegen/ einem Pfaltzgrafen bey Rheyn gebührt habe: Dann sonsten in dem lateinischen Text das Wörtlein *Archidapifer* vergebenlich/ die teutsche Version aber wider die etlich hundertjährige Observantz unrecht seyn müste.

Welches sechstens noch mehr confirmirt und bestättiget wird/ auß den Keyserlichen Privilegiis Maximiliani I. und Caroli V. allwo diese Gerechtsame den Pfaltzgrafen anderst nicht/ als mit diesen außtrückenlichen Worten: Die Churfürsten seyn/ conferirt und zugeeignet wird. Darauß dañ der klare und unwidertreibliche Schluß folgt/ daß die Chur-Dignität deß Ertztruchsessen Ambts/ und nicht das Land der Pfaltzgrafschaft die Wurtzel und Ursprung dieser Gerechtsame seye.

Obwolen nun der Gegentheil hinwider starck urgirt, daß so wol in der Güld. Bull/ als in den Keys. Privilegiis und Diplomatibus obvermeldte Wort: *Sacri Romani Imperii Archidapifer*, Item die Churfürsten seyn/ nicht umbsonst und vergebens/ sondern cum effectu und Erläuterungs weis/ ad distinctionem primogeniti à secundo genitis, gesetzt worden. Dann solte (sagt er) zu dem Wort Pfaltzgraff nicht Churfürst und Ertztruchses beygesetzt worden seyn/ hätte solches ein grosse Confusion und Zwispalt unter den Agnatis verursacht/ weilē das Vicariat alsdān auch andere Pfaltzgrafen prætendiren könnē; so hat doch dieses alles gantz keinen Bestand: dann wann man 1. allein die distinctionem primogeniti à secundogenitis exprimiren wollen/ hätte es wol leichter geschehen/ und der Primogenitur mit einem einigen Wort gedacht werden können. 2. Würde die Verordnung der Güld. Bull von dem Vicariat nicht gleich selbigen Orts/ da man von den Churfürsten handelt/ gesetzt/ sondern an ein anders mehr bequemlichers Ort vorbehalten worden seyn/ wann nicht die Meinung gewesen wäre/ daß die Vicariats-Gerechtigkeit ein Dependentz der Churfürstl. Dignität/ und dahero ein Notturfft seye/ daß gleichwie in cap. 4. von den Churfürsten ins gemein gehandelt worden/ also in gebührender Ordnung gleich darauff in dem 5. cap. von der Churfürsten zu Pfaltz und Sachsen special-Freyheit deß Vicariats/ so ihnen als Churfürsten gebührt/ gehandelt werde/ welche Continuation schier bey allen Scribenten/ so über die Güld. Bull schreiben/ in acht genommen wird. So geschicht auch 4. im 5. c. besagter Gül. Bull mit keinem Buchstaben von dem Hauß der Pfaltz Meldung/ welches nicht würde unterlassen worden seyn/ wann dieses vielmehr ein Privilegium reale deß Hauses der Pfaltzgraffschaff bey Rheyn/ als ein Privilegium personale eines Churfürsten Pfaltzgraffen gewesen wäre. So ist 5. bey den Gelehrten ein bekannte Sach/ quòd reduplicatio nunquam ponatur sine singulari emphasi, & ejus naturæ sit, ut indicet causam, cur Prædicatum subjecto insit. Dieweil dañ in den Kays. Privilegiis das Wort Churfürst nicht nur per modum nudi Prædicati, sondern jedesmals reduplicativè gesetzt und gebraucht worden; So ist ja mit Handen zu greiffen/ daß man ein mehrers/ als die von dē gegenseitigen Scribenten eingebildte blosse Erläuterung oder Enuntiation begreiffen/ und dardurch die wahre Wurtzel und Ursprung der Vicariats-Gerechtigkeit anzeigen wollen. Welches 6. die Chur-Pfältzische vor diesem selbsten observirt, indeme sie vorhero/ verstandner massen/ die Vicariats Ubung pro actu Electorali vorgeschrieben/ und dahero ipsam dignitatem Electoralem pro causa gehalten haben. Erst 7. zugeschweigen/ daß Pfaltzgraff Ruprecht in seinen Anno 1394. außgeschriebenen Vicariats Patenten herkommen/ und Pfaltzgraf Johannes Anno 1619. bey dem Cañer-Gericht anbringen lassen/ daß solche Gerechtsame deß Vicariats ihnen/ von 1657.

deß

1657. deß Churfürstenthumbs / und der Churfürstl. Würde und Freyheit wegen/gebühren und zustehen thue / welche Wort je kein Mensch mit gesundem Verstand allein ad distinctionē primogeniti à secundogenitis, verstehen/ oder tanquam enunciativè solum posita außdeuten kan.

Was die Teutsche Version der Güldenen Bull betrifft/beruft man sich auff den klaren Buchstaben aller alten und neuen Editionen, in welchen außtrückenlich begriffen / daß einem Pfaltzgraffen Churfürsten die Reichs-Verwesung/von deß Churfürstenthumbs/und desselben Dignität und der Churwürde Freyheit wegen/ gebühre. Nun ist aber die Pfaltzgraffschafft bey Rheyn seines vorigen Churfürstenthumbs destituirt, und erst durch den Friedenschluß wieder mit einer neuen vor diesem nicht gewesten Chur / doch ohne Assignation einiges Ertz-Ampts/Verrichtung/Prærogativ, Hoch- und Freyheit geziert/die alte Churwürde aber/ darvon die Güldene Bull redt/mit allen derselben Recht und Gerechtigkeit/nichts außgenommen/und in specie auch mit dem Vicariat auff Chur-Bayrn transferirt worden Ergo.

Und ob zwar der Chur-Pfältzische Berichtsteller hingegen einwendt / daß man bey dem Chur-Pfältzischen Archiv ein Teutsches Manuscriptum habe/darin̄ sich die Version anderst befinde/und daß man an Seiten Chur-Pfaltz solche Editiones nie approbirt habe; so läst man doch das erste/als ein blosses allertū, an sein Ort gestelt seyn/bey dē ädern aber heist es qui tacet, consentire videtur: Wäre auch bey Chur-Pfaltz nicht gestanden/den Worten einen andern Verstand zu geben/als welchen sie ex mente Legislatorum ins gemein gehabt haben.

Weiters/und zum achten/ kan der Chur-Pfältzische Scribent nicht widersprechen / daß bey vorigen Interregnis in An. 1612. und 1619. bey Außfertigung der Cammergerichtlichen Processen/in dem gemeinen Reichs-Vicariats Insigel/nicht deß Hausses der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn eignes Wapen/ nemlich ein Löw/ sondern das der Churfürstlichen Würde deß Ertztruchsessen-Ampts zugehörige Kleynod und Insigne, nemlich der Reichs-Apffel / auff der Rechten/und von Chur-Sachsen wegen/ das Schwerd auff der lincken Seiten gebraucht und geführt worden / darauß dann unwidertreiblich folgt: daß/gleichwie die Außfertigung der Cammergerichts-Proceß/unter den Churf. Insigniis, geschehen; also auch die Vicariats Gerechtigkeit von der Churfürstlichen Würde deß Ertztruchsessen und Ertzmarschall-Ampts nothwendig dependiren müsse.

Wie aber dieses Insigne an die Pfaltzgrafen bey Rheyn kommen/ist in historiis ein bekante Sach: dann als Keyser Carl der Vierdte den Churfürsten deß Reichs ihre Ertzämbter außgetheilt/ist dem Pfaltzgrafen bey Rheyn / als Ertztruchsessen und Churfürsten / der Reichs-Apffel/ Chur-Sachsen das Schwerdt/ Chur-Brandenburg aber der Scepter zugeeignet worden. Obwolen man nun Chur-Pfältzischer Seits solch Churfürstliches Ertz-Insigne lange Jahr nicht geführt; So hat doch Pfaltzgraff Friederich der Ander / von Keyser Carl dem Fünfften zuwegen gebracht/daß ihme vergunt und bewilliget worden/den Reichs-Apffel seines Hausses Wapen und Kleinodt zu inseriren/welches er hernach auch gethan/ut imitatione collegarum suorum, Saxonis & Brandenburgici, ipse quoque illud, quod Imperatori de solemnitate in publico præfert, palam in insignibus suis ostenderet: Inquit Freherus in orig. Palat. c. 14. Auß welchem allem nun klärlich abzunehmen / daß der Reichs-Apffel/ein Churfürstliches Insigne seye/so den Pfaltzgrafen Churfürsten/in Krafft der Güldenen Bull und alten Observantz/allein wegen der vor diesem gehabten Churwürde deß Ertz-Truchsessen Ambts gebührt hat / und dahero/vermög Keyserlicher Concessionen/ auch deß Münster und Oßnabrückischen Friedenschlusses mit- und neben der Chur-Würde auff Chur-Beyern transferirt worden. Ist nun zu Außfertigung der/ under gemeiner Vicarien Namen und Insigel/in Anno 1612. und 1618. außgangnen Cammergerichts Processen von nöthen gewesen/die Churfürstliche Insignia deß Reichs-Apffels und Schwerdts zu gebrauchen? So ist ja dieses ein unfehlbares Zeichen / daß dieser Gewalt/vacante Imperio, Recht und Gericht zu üben / solchen beyden Chur- und Ertzämbtern anhängig / und dahero das Vicariat ein Connexum der Churfl. Dignität / und keines wegs deß Lands der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn seye/sonsten man gewißlichen in dem Cammergerichtlichen Vicariats-Insigel nit dē Reichs-Apffel/sondern deß Pfaltzgräflichen Hauses Insigne, den Löwen/würde gebraucht haben.

Und hindert dißfalls nichts/ was der gegenseitige Scribent einwendt / nemlich / daß man bey dem Cammergericht zu Wormbs in An. 1519 nach Keyser Maximiliani I. Todtfall / den Reichs-Apffel nicht geführt habe: Dann weil verstandener massen erst hernach Pfaltzgraff Friederichen/dem andern Churfürsten/und seinen Successorn an der Chur / von Keyser Carl dem Fünfften die Bewilligung beschehen/solch Churfürstliches Insigne deß Hausses der Pfaltzgraffschafft bey Rheyn Wapen zu inseriren; So hat man es ja vorhero an Seiten Chur-Pfaltz auch nicht gebrauchen können. Und obwolen man dieses Orts keine Proces gesehen/ so nach tödlichem Hintritt Weil. Keysers Maximiliani I. tempore interregni, an besagtem Cammeraericht zu Wormbs außgangen; So hat man doch so viel Nachricht/ daß damaln regierender Pfaltzgraff Ludwig/ welcher zu selbiger Zeit die Außfertigung der Cammergerichts Processen, unter seinem Namen und Insigel/ allein/mit Außschliessung Chur-Sachsens/prætendirt, nicht dz blosse Wapen der Pfaltzgraffschaft/sond'n wie er es/teste Frehero Cōsiliario Palatino, damals als Churfürst geführt/nemlich

1657.

1657. mit einem leeren Schild in der Mitt (auff welchen hernach der Reichs-Apffel kommen)/ bey dem Cammergericht zu gebrauchen begehrt habe/ welches in effectu nichts anderst ist/ als daß Pfaltzgraff Ludwig das Vicariat für kein Connexū deß Lands der Pfaltzgrafschafft/ sondern für ein Sequel der Churfürstlichen Würde und Hochheit gehalten/wie dann auch mit diesem der damaligen Cammergerichts-Assessorn gethanes Anbringen bey Chur-Pfaltz wol übereinstimt/indem sie die obangezogene Formalia vermeldt/ daß ein Pfaltzgraff Churfürst in dē Landē/ am Rheyn/Schwaben/ und Fränckischen Rechtens/ in Krafft Churfürstlicher Freyheit/ Fürsehung thun solle/Gericht zu halten/ꝛc. In welchen Worten Sie Sich auff die Churfürstl. und nicht deß Lands der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn Freyheit bezogen.

Und dieses alles wird neundtens umb so viel mehr bestättiget/ weilen die vorige Pfaltzgraffen Churfürsten/ den Titul eines Vicarii, nach dem Prædicat Ertz-Truchses und Churfürst/ und nicht nach dem Prædicat Pfaltzgraff bey Rheyn geführt.

Es giebt zwar der Chur-Pfältzische Schrifftensteller hieruber die Ursach/ daß das Prædicat Ertz-Truchseß und Churfürst dem Titul eines Vicarii darumben vorgesetzt worden / weilen diese Aempter und Titul beständig gebraucht und geführt/das Reichs-Vicariat aber nur in gewissen Fällen/ die sich nicht bald zutragen/ exercirt werde. Aber dieses kan darumben nicht seyn/weil die Pfaltzgraffen bey Rheyn den Titul Hertzog in Bayern auch geführt/ und beständiglich gebraucht/ und dannoch ist derselbe dem Prædicat Reichs-Vicarii nicht vor-sondern nachgesetzt worden / muß also ein andere Ursach gewesen seyn / warumb man Chur-Pfältzischer Seits gleich auff die Wort Ertz-Truchseß und Churfürst den Titul eines Reichs-Vicarii gebraucht / nemblichen diese/ dieweil die Vicariats-Gerechtigkeit für ein Effect, Sequel und Annexum der Churfürstl. Würde deß Ertz-Truchsessen-Ampts jederzeit gehalten worden/und biß dahero verblieben ist.

Mit dieser Occasion kan man das ungereimbte Argument deß gegenseitigen Schrifftenstellers nicht unberührt lassen / indem er vermeldt/ wann das Vicariat ein Dependens der Churfürstlichen Würdigkeit wäre / so würde folgen / daß alle Churfürsten Vicarii seyn müsten/ es wird aber ein jeder verständiger von selbsten judiciren/daß dieses ein lautere Calumnia seye / weil man diß Orts niemalen daran gedacht/vielweniger gesagt / daß die Vicariats Gerechtigkeit an die Churfürstl. Würde in genere & in abstracto gebunden/ sondern dieses ist mit stattlichen Fundamenten behauptet worden / wie noch / daß dieselbe in specie & in concreto der Chur-Würde deß Ertztruchsessen-Ambts/anhängig seye.

So ist auch zehendens nicht abgeleint worden / daß contra omnem politicam rationem wäre / wann in Zeit währender Reichs Vacatur, die Churfürsten/ als die vornehmste Glieder und Säulen deß Reichs / solten umbgangen/ und die Verwesung desselben nur einem Fürsten auffgetragen worden seyn. Dann ob zwar Chur-Pfaltz nicht nur ein blosser Fürst/ sondern auch ein Churfürst deß Reichs ist/ und die Stimm und Wahl mit andern Herren Churfürsten deß Reichs ins gemein hat/ so ist doch dieses per accidens, und müste dannoch auß den Chur-Pfältzischen Præsuppositis folgen/ daß / wann dem Pfaltzgraff Churfürsten das blosse Läd der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn/ ohne die neue achte Churstell wäre geben worden / daß derselbe nichts destoweniger Vicarius deß Reichs hätte seyn / und also den höhern Ständen Urtheil und Recht sprechen sollen/ welches sana ratio politica nicht zugelassen hätte : So läst sich auch auß dem Situ der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn nichts inferiren / weil sonsten andere selbigen Orts situirte Fürstenthumb und Land eben dergleichen Argument gebrauchen könten. Und möchte man diß Orts wol wissen / wie sich der berühmte Situs der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn auff die hieobige Land schicken thue ? Ist also dieses wol ein schlechtes Argument / so ex situ loci hergenommen/ und diß Orts wol übel situirt und applicirt worden. Ingleichem/ ob zwar nicht ohne/ daß ein Kayserl. Commission wider einen höhern Stand auch wol auff einen wenigern kan erkennt werden; So ist doch zu beobachten/ daß das Vicariat/ vacante Imperio, nicht ex nuda Commissione (dann wann kein Kayser ist/ wer solte alsdann committens seyn) sondern ex Iure directo & proprio, so beyden Chur-Aemptern / nemblich dem Ertz-Truchsessen- und Ertz-Marschall-Ampt / in Krafft der Güldenen Bull / tanquam ex lege fundamentali Imperii, gebührt/ exercirt wird/ daß sich also von Commissions-Sachen auff das Vicariat / utpote jus ordinarium, proprium & directum, nit argumentirē läst / sondern noch beständig wahr bleibt / daß die Güldene Bull bey Assignation dieses hohen Ampts der Reichs-Verwesung/ den Respect auff die Chur-Dignität und obbemeldte hohe Ertz-Aempter gehabt habe.

Was sonsten von der Geistlichen Churfürsten Præcedentz vor den Weltlichen / und daß Sie dennoch dem Vicariat untergeben / gemeldt wird / ist keiner Antwort würdig : Zumalen die Vernunfft selbsten gleich gibt / warumben die Reichs-Verwesung vielmehr Weltlichen/ als Geistlichen Churfürsten auffgetragen worden.

Was im übrigen die von dem Chur-Pfältzischen Scribenten weiters angezogene vermeintliche Behelff / als wann nemblich das Vicariat lang vor der Güldenen Bull/so gar zu Ottonis deß Dritten / und Henrici Aucupis Zeiten/ den Pfaltzgraffen bey Rheyn zugestan-

1657.

den

1657. den wäre/ anbelangt/ das ist bereit vor diesem in offenem Truck zu Genügen abgeleint worden / und wann ja der Chur-Pfältzische Berichtgeber/ der ihm einbildet/ in den Historiis mehr als andere versirt zu seyn / nicht genug daran hat/ kan er sich/ damit dißfals der unpartheyische Leser nicht zu lang auffgehalten werde/ noch ferner in dem Sachsen-Spiegel/ und dabey gesetzten Glos ersehen/ woher das Wort Pfaltzgraff seinen Ursprung: Was die Pfaltzgraffen/ deren/ post translatum Imperium ad Germanos, viel und unterschiedlich gewest/ für ein Verrichtung gehabt/ welche mit dem jetzigen Reichs-Vicariat-Ampt gantz kein Vergleichnüß; Er wird bey dem Spangenberger in seiner Mansfeldischen / und bey dem Lehman in seiner Speyrischen Chronick / was es mit den Comitibus Curiæ seu Palatii vor uhralten Zeiten/ für ein Beschaffenheit/ in specie aber bey dem Münstero und Spiegelio finden/ was es etwann vor diesem mit der Undern Pfaltz/ welche mehrern theils andern zugehörig gewest/ für ein Bewandnüß gehabt; Wann er ermeldten Spangenberger/ und den von ihme selbst angezogenen Gerlacum Buxtorfium, auch andere mehr Historicos und Politicos lieset/ wird er ihme seinen Zweiffel/ wegen deß in seinem Bericht eingeführten Conradi, so tempore Heinrici Aucupis gelebt haben solle/ leicht benehmen können / insonderheit / so er dabey in Acht nehmen thut/ daß selbiger Zeit entweders kein Gelegenheit gewest/ ein Reichs-Vicariat zu versehen/ oder wann es geschehen/ daß solches ex speciali Commissione Cæsaris auffgetragen und verricht worden/ und also das Exempel von Conrado gar impertinenter angezogen werde. Was aber Kayser Ludwigs angezogene Constitution betrifft / da will man den Chur-Pfältzischen Schrifftensteller auff den vor diesem in Truck außgangenen Gegenbericht gewiesen haben/ allwo er fol. 13. genugsame Antwort finden wird.

Schließlichen daß die Vicariats-Gerechtigkeit ein Sequel und Annexum seye der Churfürstlichen Würde / gibt das Exempel mit Hertzog Moritzen in Sachsen / genugsam zuerkennen: Dann uneracht Hertzog Johann Friderich in alle vorige Gerechtigkeiten / Forderungen / Ehren / Begnadungen / Titul/ Wayen und Freyheiten restituirt worden; so ist doch mit und neben der Churwürde die Vicariats-Gerechtigkeit bey Hertzog Moritzen / und dessen Successoren / biß auff jetzige Zeit / ohne alle contradiction beständig verblieben. Und ob zwar der gegenseitige Berichtsteller vorgibt / daß dieses darumben geschehen / weilen Hertzog Moritzen mit und neben der Chur auch die Pfaltzgraffschafft in Sachsen conferirt worden/ welcher das Vicariat anhängig seyn solle: so ist doch oben bereit angezeigt worden/ was es mit den Pfaltzgraffen im Reich vor diesem für ein Beschaffenheit gehabt/ und daß hernach / als das Reich in einen andern Form und Stand/ und die Churfürstliche Dignität auffkommen / die Pfaltzgräffliche Gewalt/ so ohne das nur ein personal-Sach gewesen / erloschen / und nichts als der blosse Namen / doch auch nicht überall / sondern bloß bey den Pfaltzgraffen bey Rheyn überblieben seye / wie dann die Hertzogen zu Sachsen den Titul eines Pfaltzgraffen nicht führen. Und wann schon auch nothwendig wäre/ daß ein Vicarius deß Reichs zugleich ein Pfaltzgraff seyn sollte: thäte es Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayrn/ allwo ebenmässig dergleichen Pfaltzgrafschafft gewesen / dißfalls auch nicht ermangeln. 1657.

Anjetzo nun zu dem dritten vermeintlichen Haupt-Fundament/ nemlich dem Chur-Pfältzischen Lehenbrieff zu kommen / da ist wol zu mercken / daß in demselben von dem Vicariat mit keinem Buchstaben Meldung geschicht. Was aber Chur-Pfaltz nicht wieder geben worden/ das bleibt öffters wiederholter massen derselben noch allzeit benommen/ und thut dißfalls Chur-Pfaltz die fol. 33. und 34. angezogene generalitas verborum das geringste nicht vortragen / weil solche allein auff das Land der Undern Pfaltz lautet/ an welcher derselben Chur-Bayrn keinen Eintrag zu thun begehrt.

Hingegen ist aber richtig und unwidersprechlich/ daß die in Gott ruhende Churfürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayrn / so wol in Anno 1628. als 1638. neben der Chur-Würde auch in specie mit dem Vicariat investirt und belehnet worden. Und ob zwar in dem letzten Chur-Bayrischen Lehen-Brieff de Anno 1652. das Vicariat nominatim nicht begriffen; so ist doch dasselbig nicht der Ursachen willen geschehen/ Chur Bayrn das Vicariat wiederumb zu entziehen/ und Chur-Pfaltz zuzulegen (welches verbis expressis hätt müssen gedacht werden) sondern wie dem gegenseitigen Berichtgeber vorhero genugsam wird bewusst seyn/ ist dieser jüngstere Lehenbrieff darumben fürnemlich enger zusammen gezogen worden/ damit die Erzählung von dem Böhmischen Unwesen / und deß Pfaltzgraffen Friederichs Verhalten/ wie mans an Seiten Chur-Pfaltz selbst begehrt / außbleiben könnte. Es ist aber nichts destoweniger das Vicariat in andern Worten überflüssig genug comprehendirt: Dann 1. wird Ihr Churfürstl. Durchl. die Churwürde und das Ertztruchsessen-Ampt/ in amplissimis terminis, mit allen darzugehörigen Recht und Gerechtigkeiten / Aemptern und Hochheiten verliehen/ unter welchen Worten dann das von der Churwürde dependirende Vicariat-Ampt auch begriffen ist. 2. Thut dieser letztere Chur-Bayrische Lehenbrieff außtruckenlich in sich halten/ daß Ihr Churfürstl. Durchl. so wol die Churwürde/ und das Ertztruchsessen-Ampt / als auch die gantze Obere Pfaltz mit allen ihren Ein- und Zugehörungen/

1657. gen/ wie solche die in Gott ruhende C. Durchl. Hertzog Maximilian biß auff Ihr Ableiben inngehabt und besessen/ verbleiben solle: Nun haben aber Höchstged. Se. Churfürstl. Durchl. vermög der vorigen Lehenbrieff de An. 1628. und 1638. mit und neben der Chur-Würde deß Ertz-Truchsessen-Ampts/ auch die Vicariats-Gerechtigkeit ingehabt und besessen/ ergo &c. 3. Thut sich dieser letztere Lehenbrieff außtruckenlich auff das Münster- und Oßnabrückische Friedens-Instrument beziehen: Nun sagt aber das Friedens-Instrument/ daß dem Churfürstl. Hauß Bayern/ Wilhelmischer Lini/ die Churfürstl. Würde imposterum verbleiben solle/ wie sie hactenus, und biß dahin bey Ihr Churfürstl. Durchl. Hertzog Maximiliano Christseligsten Angedenckens gewesen: Bey Hertzog Maximiliano aber/ ist die Chur-Würde mit dem Vicariat gewesen/ ergo, &c.

Sonsten thut der gegenseitige Schrifftensteller bey diesem Paß deß Churfl. Lehenbrieffs de Anno 1652. wiederumben zwo unwarhaffte und unverschamte Calumnien einführen/ indem er 1. solche Chur-Bayrische Investitur einen neuen Lehenbrieff nennt/ und dann 2. vorgiebt/ daß die im besagten Lehenbrieff enthaltene Wort/ wie solche Hertzog Maximilians Churfürstl. Durchl. biß auff Ihr Ableiben gehabt/ besessen/ &c. allein auff die Obere Pfaltz zu verstehen seye/ da doch/ so viel das Erste belangt/ ein wissentliche Sach/ daß der Anno 1652. ertheilte Lehenbrieff nur renovata Investitura gewesen/ welche man wegen der in Gott ruhenden Churfl. Durchl. Hertzog Maximilians erfolgten tödtlichen Hintritt auff die jetzt regierende Churfürstl. Durchl. in Bayern vornehmen lassen müssen. Gleich wie aber kein renovatio Investiturae etwas Neues gibt/ oder das Alte benimbt; Also kan auch der in Anno 1652. ertheilte Chur-Bayrische Lehenbrieff den vorigen de Anno 1628. und 1638. dißfalls das Geringste derogiren/ vielweniger ein neuer Lehenbrieff genennt werden. Ohne ist zwar nicht/ daß man Chur-Pfältzischer Seits die Cassirung besagten Chur-Bayrischen Lehenbrieffs/ de Annis 1628. und 1638. bey der seligist verstorbenen Kayserl. Mayest. öffters sollicitiren und begehren dörffen; es ist aber hingegen wahr/ daß solche/ gantz unbefugter Dingen/ gesuchte Cassation lediglich abgeschlagen worden.

Bey dem andern erscheint deß Chur-Pfältzischen Schrifftenstellers Calumnia handgreifflich daher/ daß er wider den klaren Buchstaben ermeldten Lehenbrieffs auß dem numero plurali gern ein singularem machen/ und das Wörtlein solche allein auff die Obere-Pfaltz restringiren wolte/ da es sich doch auff alles/ was bloß vorhero/ so wol von der Obern-Pfaltz/ als auch der Churfürstlichen Würde/ dem Ertztruchsessen-Ambt/ und darzu gehörigen Regalien/ Recht und Gerechtigkeiten gesagt worden/ extendiren und verstehn thut.

Dieweilen nun auß diesem allem/ was bißhero zu Genügen deducirt und außgeführt worden/ deß Churfürstlichen Hausses Beyern Befügnuß zu deß Heil. Römischen Reichs Vicariat und Verwesung in Landen deß Rheyns/ Schwaben/ und Fränckischen Rechtens nunmehr am hellen Tag ligt/ und darbey erscheint/ wie man sich Chur-Pfältzischer Seits derselben wider alle Recht und Billigkeit anmasse; Als werden Ihr Churfl. Durchl. in Bayern nicht zu verdencken seyn/ wann Sie Sich bey dem Jenigen/ was Ihro in Krafft Kayserl. Concession, auch deß Münster- und Oßnabrückischen Friedenschlusses so kund und offenbar gebührt/ nach Mögligkeit/ und nicht nur in Schrifften/ sondern mit Real-Mitteln/ an welchen Ihro gar nichts ermangelt/ manteniren und handhaben/ allermassen dann Höchstgedachte Churfl. Durchl. in Bayern Sich versichert halten/ und gantz ausser Zweiffel setzen/ die Herren Chur-Fürsten und Stände deß Reichs werden fürtershin/ wie bißhero allbereit nicht auß Ubereilung/ oder auß Furcht der Chur-Bayrischen Waffen/ oder auß Affection der Religion (wie der Chur-Pfältzische unverschämte Calumniant vorschreiben dörffen) sondern auß reiffem Vorbedacht/ auch/ auß Lieb und Begierd zu der Warheit/ löblich geschehen/ ob dieser so gerechten Sach Höchstged. Jh. Churfl. Durchl. in Bayern halten/ und sich durch die Chur-Pfältzischer Seits zusammen gesuchte gantz unerfindliche Anzüg/ und gegen den schwächern Ständen angemaste Bedrohungen/ keines Wegs irr machen/ oder verleiten lassen/ dargegen Höchstgedacht Ihre Churfl. Durchl. in Bayern deß wiederholten Erbietens seynd/ in Zeit/ wehrenden Interregni, jedermänniglich die heilsame Justitz zu administriren/ auch ihre treue Sorgfalt für deß Heil. Röm. Reichs Ruhe und Wolstand dergestalten zu bezeigen/ wie sie in den publicirten Verkündigungs-Patentē mehrers angeführt haben.

(So weit diese Chur-Bayerische der Chur-Pfältzischen Ableihnung entgegen gesetzte Anzeigung.)

1657. Mittlerweile/ daß diese beyde Hohe Churfl. Häuser sich solcher Gestalt umb deß Reichs-Vicariat und dessen Verwesung miteinander zweyten/ lieff fast der Sommer hin/ und die zur Wahl eines neuen Römischen Königs und zukünfftigen Kaysers von Chur-Maynz bestimpte Zeit (womit denn auch dieser Streit seine Endschafft erreichen sollte) ruckte allgemach herbey; Massen dann schon/ den 8. 18. Julij/ der zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayest. Hof-Quartiermeister/ Herr Johann Chunibert Wentzel/ die Königl. Quartier zu dem zukünfftigen außgeschriebenē Wahltag zu machen/ in Franckfurt am Mayn ankommen war.

Der Termin zur Wahl eines Röm. Kaysers rückt herbey.

So

Der Rhat zu Franckfurt am Mayn thut deßwegen löbliche Vorsorg.

So ließ nun ingleichem Ein Wol-Edler und Hochweiser Rath daselbst Ihm sorgfältigst angelegen seyn/ auch für die übrigen Herren Churfürsten und Deroselben Hofstätte die benöthigte Losamenter auffs bequemeste zu bestellen. Selbigen/ oder Deren höchstansehentlichen Herren Abgesandten/ aber/ mit desto scheinbarlicher Ehrerbiethigkeit entgegen zu gehen/ und Sie umb so viel prächtiger einzuholen/ ward bey einer löblichen Bürgerschafft die Verordnung gethan/ daß/ wer mit einem Pferd und darzu gehöriger Rüstung auch geziemender Außstaffirung/ bey den Einzügen aufftwarten würde/ ein solcher von dem anderweitigen Auffziehen und Nachtwachen befreyet seyn solte. Welchem Obrigkeitlichen Ansinnen zu gebührender Folge sich dann viel von den vornehmern und vermöglichern Bürgern und Kauffleuten/ auch deren Söhne und sonst andere ledige Bursche angaben/ auffs zierlichste außputzten/ und zu angedeuteter Zeit/ nemlich den 3. 13. August/ auff dem ihnen angewiesenen Platz/ unfern von der Statt/ die Bornheimer Heyde genannt/ erschienen/ woselbst sie von dem Herrn Siebert/ gewesenem Rittmeister/ gemustert/ und in Glieder und Compagnien gestellt wurden/ so daß Er/ Herr Rittmeister/ die erste Compagnie von Bürgern/ 55. Pferde starck/ Herr Junckherr Daniel Stallburger aber/ als Rittmeister/ die zweyte Compagnie/ auch von Bürgern/ bestehend in 66. Pferden/ und Herr Jacob de Famars, der

Jün-

1657.

Jüngere/auch als Rittmeister/die dritte Compagnie / so mehrentheils in lauter junger und lediger Mannschafft bestund/führte: Jegliche Compagnie kriegte ihren besondern Standart/als die erste einen weissen / und die zweyte und dritte jede einen rothen.

Der Chur-Cöllnische Abgesandte hält daselbst hierzu seinen Einzug.

Der erste Ritt und Dienst/ den diese Reiterey thun muste / geschahe dem Chur-Cöllnischen hochansehentlichen und zu dem Wahlwerck/biß auff Sr. Churfl. Durchl. selbst persönliche Gegenwart/gevollmächtigtem Herrn Abgesandten / Herrn Grafen Frantz Ego von Fürstenberg/ zu gebührenden Ehren/ als welcher Freytags den 7.17. August / Vormittag/zwischen 10. und 11. Uhren / bey vollscheinender Sonnen und helklarem Wetter/ durch das Bockenheimer Thor / von zweyen Herren Deputirtē deß Raths/nemblich Herrn Peter von Stetten/Schöffen und deß Raths/ und Herrn Johann Daniel Weitzen / auch deß Raths / und obgedachten dreyen Compp. zu Roß / unter fliegenden Standarten/ und dreyfacher Lösung etlicher/bey dem Thor/ auff dem Wall/stehender Stücke/eingeholet ward: Vor jeglicher Compagnie ritte blasend her ein Trompeter von der Statt; Ihm folgte der Rittmeister vor der Leutenant nach der Compagnie/ jeder mit entblöstem Degen/ gantz allein; Im fünfften Glied(deren jegliches in 7. Pferden bestund) fand sich der Cornett/ mit auffgerichtetem Standart: Die übrigen vom Truppen aber führten ein jedweder eine außgezogene und Schußfertige Pistole in der Häd. Hinter diesen kam deß Herrn Abgesandten Suite oder Hofstatt: 1. Ein Trompeter/mit in der Hand führenden Trompet / und daran hangender Liberey: 2. Unterschiedliche Hand-Pferde: 3. Etliche vornehme Herren/3. oder 4. in einem Glied: 4. Die Carosse/worinnen der Herr Abgesandte / mit noch einem vornehmen Herrn sasse / war mit 6. Pferden bespannt: 5. Noch etliche andere Kutschen/mit 6. Schimmeln/welchen 6. etliche zu Pferd nachritten mit Carabinern / so aber nicht sonderlich mundirt waren. Bey diesem Einzug warteten auch noch 6. Quartier oder Fahnen von der Bürgerschafft/von oberwähntem Thor/biß an das Chur-Cöllnische Reichs-Quartier / in der Thönges- oder St. Anthonii-Gassen/ im Gewehr auff / die unter währendem Einzug unterschiedliche Salven gaben: Deßgleichen ward auch von vorgemeldter Statt-Reiterey/ auff unser lieben Frauen Berge/eine zimliche Salve gelöst/und indessen wolgedachter Herr Abgesandter in das obige Quartier begleitet.

Wie auch S. Churfürstl. Gn. zu Maynt̃z in eigener Person.

Nachdem auch ein Wollöblicher Magistrat Ehrengemeldter Statt Franckfurt / die gewisse Nachricht erlangt / welcher gestalt der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Philipps/ auß dem Hoch-Adelichen Geschlechte der Schönborne / deß Heil. Stuls zu Maynt̃z Ertz-Bischoff/und deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst/ꝛc. entschlossen/ Sich noch eben diesen Tag / dem zu vorhabender Wahl von Se. Churfl. Gn. selbst daher außgeschriebenem Termin gemäß / unfehlbar einzufinden; Als ließ/höchstgedachter Sr. Churfl. Gn. zu schuldigen Ehren/ Derselbe die schleunige Anordnung machen/damit Jhro/als viel dißmal/wegen Kürtze der Zeit/seyn konte/mit schuldigster Empfängniß auffgewarteet werden möchte. Derowegen verfügten sich oberwähnte beyde Herren deß Raths / mit den dreyen Compagnien zu Pferd/alsbald auff den Nachmittag / hinauß vor die Statt / und als Sie daselbst S. Churfl. Gn. in etwas/biß zwischen 6. und 7. Uhr erwartet/ und Selbige empfangen hatten / kehrten Sie mit Jhro wieder nach der Statt / und führten Sie in obbeschriebener Ordnung gleichsfals durch das Bockenheimer Thor / unter dreyfacher Loßbrennung 6. Stücken Geschützes / und Salveschiessens der Statt Soldaten/unterm Thor/ durch die in den Gassen / wodurch der Einzug geschahe/ im Gewehr stehende Bürgerschafft/ nach dem Chur-Maynt̃zischen eigenen Quartier/das Compostel genannt/woselbst/die drey Compp. Reiter auch ihre Pistolen/ und die im Gewehr auffwartēde Bürgerschafft ihre Musqueten lösten / und ein dreyfaches knallendes Salve schossen.

Der Churfl. Einzug aber bestund in dieser Ordnung: 1. Wurden 15. Hand-Pferde vorgeführt/ welche denen mitanwesenden Herren Cavallieren zugehörig. 2. Denn kam der Chur-Maynzische Hof-Furirer. 3. Zween Trompeter. 4. Herr Johann Werner Wolff/ von Sponheim/Obrister Wachtmeister/ welcher einen Truppen von ohngefähr 70. Pferden/ führte. 5. ein Cornette/ hinter dem 9. Kutschen nachfolgten/als: 6. deß Herrn von Vorburg. 7. Deß Herrn von Schönborn / Sr. Churfl. Gn. Herrn Bruders / und Amptmanns zu Steinheim. 8. Deß Herrn Brömsers/Freyherrns und Vice-Doms zu Maynt̃z. 9. Deß Herrn Ober-Marschalls / Freyherrns von Boineburg. 10. Deß Herrn Groß-Hofmeisters/Freyherrns von Waldpurg. 11. Deß Herrn Dom-Propsts zu Speyer. 12. Deß Hn. Dom-Propsts zu Bamberg. 13. H. Dom-Dechants zu Maynt̃z / und. 14. Herr Dom-Propsts zu Maynt̃z Kutsche. 15. Diesen folgten nach 5. Churfl. Kutschen: In der ersten sassen Jh. Churfl. Gn. beyde Beicht-Vätter/als Herr Pater Preuning/ und Herr Pater Kraihing; Wie auch Herr Sebastian Wilhelm Mehl/geheimer Rabt/und Cantzler zu Würtzburg. 16. In der Zweyten: Herr Philipps Werner von Emmerich / Kays. Rabt und General Reichs-Fiscal; Deßgleichen Herr Johann Philipps von Vorburg / Probst zu Münster im Cranichfeld/ geheimer Rabt und Amptmann zu Schwanburg und Hartheim. 17. In der Dritten: H. Heinrich Brömbser von

1657.

Rü-

1657. Rüdesheim / Freyherr / Herr zu Sauerberg / geheimer Raht / Hof-Richter / und Vice-Dom zu Mayntz: Und Herr Gerhard / Freyherr von Waldburg / genannt Schenckherr / Ritter / geheimer Raht / Groß-Hof-Meister und Vice-Dom zu Aschaffenburg. 18. In der Vierdten: Herr Dieterich Caspar von Fürstenberg / der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Mayntz / und Speyer / und St. Albanus auſſer der Statt Mayntz / Capitular: Ferners Herr Johann Hartmann von Rosenbach / der hohen Dom- und Adelichen Ritter-Stiffter / Bamberg und Würtzburg / Heich- und Wechterswinckel / Resp. Dechant / Probst und Capitular / auch Statthalter zu Würtzburg: Item: Herr Wilderich von Wallendorff / der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Mayntz / Würtzburg und Speyer Resp. Dom-Probst / und Capitular / auch des Adelichen Ritter-Stiffts S. Albanus auſſerhalb Mayntz Scholaster, geheimer Raht und in Spiritualibus Vicarius Generalis: Weiters / Herr Frantz Conrad von Stadion / der Kayſ. hohen Dom- und Adelichen Ritter-Stiffter / Bamberg / Würtzburg und Comburg Resp. Dom-Probst / Probst und Capitular. 19. In der Fünfften: Herr Johann von Heppenheim / genannt von Saal / der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Mayntz / Wormbs und Würtzburg / Resp. Dom-Dechant / Dom-Probst und Capitular / geheimer Raht / Hof- und Cammer-Rahts Präſident / auch Statthalter zu Mayntz: Item Herr Adolph Hund von Saulheim / der hohen Ertz- und Dom-Stiffter / Mayntz und Speyer / auch der Adelichen Ritter-Stiffter / S. Albanus und S. Burkards zu Würtzburg Resp. Dom-Probst und Capitular.

20. Nach diesen kamen zu Pferd / Herr Theobald Senfft / Under-Stallmeister. 21. Sechs Churfl. Hand-Pferde. 22. Der Bereiter. 23. Vier Trompeter. 24. Ein Heer-Paucker. 25. Vier Trompeter. 26. Herr Johann Peter von und zu Franckenstein / Amptmann zu Lohr und Rieneck / Hof-Marschall.

Auff diesen folgten die Herren Reichs-Grafen / Cavallire / Cammer-Junckherrn und Truchsessen / je Gliederweise in solcher Ordnung: 27. Im ersten Glied: Herr Lorentz Ludwig von Münster: Herr Frantz von Münster: Herr Frantz Morian von Grießheim. 28. Im zweyten Glied: Herr Hannß von Bibera: Herr Christoff Arnold von Rothleben: Herr Hannß Faust von Stromberg: Herr Hannß Caspar von Bibera. 29. Im dritten Glied Herr Johann von Hutten; (diese acht waren alle Truchsessen) Herr Johann Heinrich von Ostheim: Herr Jacob Ernst von Wolffskehl. 30. Im vierdten Glied: Herr Wolff Dieterich Truchseß von Wetzhausen (alle drey Cammer-Junckherrn) Herr Philips Friedrich von Weingarten: Herr Johann Daniel von Cronburg. 31. Im fünfften Glied: Herr Philips Elwerhausen von Ept / Obr. Wachtmeister: Herr Friedrich Wambold von Umbstatt / Raht und Amptmann zu Dieburg / auch bestellter Obr. Leutenant zu Pferd: Herr Johann Cämmerer von Wormbs / genannt von Dalberg / Freyherr / Raht und Amptman zu Nider-Olmen und Algesheim / Ritter: Herr Wolff Heinrich von Bamberg / Kriegs-Raht und Oberster. 32. Im sechsten Glied: Herr Lucas von Spick / Kriegs-Raht / General Wachtmeister und Amptman zu Carlstatt: (nachfolgende waren Geheime Herren Räthe:) Herr Philipp Ehrwein von Schönborn / geheimer Rath und Amptman zu Steinheim / Ritter: Herr Friderich Greiffenklau von Vollrath / geheimer Rath und Vice-Dom des Lands Rheyngau / ꝛc. Herr Johann Christian / Freyherr von Boineburg / Ritter / geheimer Rath / Ober-Marschall und Amptman zu Höchst / und Hoffheim / ꝛc. 33. Im siebenden Glied / die Herren Reichs-Graffen: Herr Christian Moritz / Graf zu Ysenburg und Büdingen / ꝛc. Herr Frantz Gustav Adolph / Graf zu Nassau Saarbrücken und Saarwerden / Herr zu Lohr / Wißbaden und Idstein / ꝛc. Hr. Johann Ludwig / Wild- und Rheyn-Graf / Graf zu Thaun und Kirchberg / ꝛc. Herr Friderich Casimir / Graf zu Hanau / Müntzenberg und Ochsenstein / ꝛc. Obervogt zu Straßburg / ꝛc.

35. Auff diese alle folgte endlich die Churfürstl. Mayntzische Leib-Kutsche / mit schwartzem Tuch überzogen / inwendig aber mit schwartzem Sammet bekleidet / worinnen Se. Churfl. Gn. persönlich allein saſſen / und gegen Jedermann Sich mit Verwunderung freundlich sehen lieſſen: Diese Kutsche wurde von 6. gleichfärbigen ansehentlichen Pferden gezogen. 35. Auff Derselben lincken Seyte ritte Herr Philipps Philibert von Herrißheim / Oberster Stallmeister / Amptman zu Vollkach und Klingenberg / Ritter / ꝛc. 36. Zu beyden Seyten aber giengen her 6. Lackeyen / und so viel Trabanten mit ihren Partisanen. 37. Hinter der Kutschen ritten die Paschen und Cammerdiener / je 4. und 4. in vier Gliedern. 38. denn ein Trompeter / und 39. hinter diesem Herr Jacob Jacobi / Reiter-Hauptman und Commendant zu Höchst. 40. Ihm folgten die Churfl. Einspänniger und etliche Carabiner / in 7. Gliedern / jedes zu vieren. 41. Den gantzen Einzug beschlossen drey Maul-Thiere / davon zwey eine Sänffte / das dritte aber den Knecht oder Maulthier-Treiber truge.

Diese höchstged. Sr. Churfl Gn. sämptliche Bediente / wie auch Kutschen und Pferde / zohen alle in der Trauer auff.

Anders aber kam die Königl. Frantzösische Gesandschafft eingezogen / und war an derselben nichts Traurhafftiges zu sehen / wiewol Teutschland die / auff erfolaten höchstschmertzlichsten Hintritt seines allerhöchstgeehrtesten

1657. Prächtiger Einzug der Königl. Frantzösischen Ge-

Ober-

ANTONIVS DUX DE GRANDMONT / PAT: et Mareschallus Franciæ etc. Christ^mi S. R. M^tis ad totum Imperii tractum, et Regna Septentr. Legatus. Extraord. et plenipotentiarius.

sand-schafft in die Statt Franck-furt.

Oberhaupts/deß Römischen Kayſers / angelegte Trauer noch nicht wieder abgelegt hatte/ ſondern es fünckelte und ſchimmerte alles von Gold und Silber/ja die Pferde/die Kutſchen/ die Maul-Thier/die Treiber/die Lackeyen/die Hof-Junckherrn und die Herren und Knechte waren alle auffs prächtigſt / nach Frantzöſiſcher Manier und Artlichkeit / außſtaffiret. Nachdem ſie nun drey Tage lang / unſern der Statt Franckfurt / auff deß Herrn Churfürſtens zu Maintz Einzug/und gut Wetter/damit der Einritt um ſo viel herrlicher und anſehentlicher ſeyn möchte/gewartet/und deß Morgens früh (weil es Sonntag war) den Gottesdienſt verrichtet/auch eylig darauff das Frühmahl eingenommen hatten / näherten ſie ſich allgemach auff die Statt zu/ und wurden/ gegen Abend/ umb 5. Uhr/ nach dem ohngefähr eine viertheil Stund vorhero Sr. Fürſtl. Gn. Herrn Landgraff Georg Chriſtians zu Heſſen-Homburg/ꝛc. Bediente / als: 1. Officirer / 3. Hand-Pferde/ 1. Heer-Paucker / 4. Trompeter/ 35. Perſonen zu Pferde / und 2. Caroſſen eingeritten geweſen / gleichsfalls von zweenen Herren Deputirten / als einem Schöffen und einem Rathsherrn/ nemblich Herrn Johann Ogier Stallburgern / und Herrn Johann Daniel Weitzen / in Mitfolgung mehr erwehnter dreyen der Statt Franckfurt Compp. zu Pferd / durch Sachſenhauſen über die Bruck / bey dreyfacher Löſung der 6. Stücken Geſchützes und Muſqueten der im Gewehr

auff-

HVGO DE LIONNE, MARCHIO DE FRESNE etc.
Christian. S.ae R.ae M.tis ad totum Imperii tractum
et Regna Septentr. Legat, Extraord. et plenipotentiarig.

auffwartenden Bürgerschafft und Soldaten/ in folgender Ordnung eingeholet:

Gleich vornen an/ nach den dreyen Compp. der Statt Reiterey kamen deß Herrn von Lionne/ Marggraffens von Fresne/ ꝛc. als Sr. Aller-Christlichsten Königl. Mayst. in Franckreich höchstansehentlichen Herrn Mit-Abgesandtens/ Küchen- und Stall-Bediente zu Pferd. 2. drey seiner Schweitzer/ in der Liberey/ zu Fuß/ mit Federn auff den Hütten/ und in den Händen Spanische Rohre führend. 3. Eben deſſelben zehen Maul-Thiere/ mit Güld- und Silbernem Haupt-Zierath/ deren jedes mit etlichen Kisten beladen/ und mit köstlichen von Gold und Silber reich gestickten/ und das Wapen auffhabenden/ und rund umb mit langen Silbernen Frantzen gezierten bleumourant und Olivenfarbenen Sammeten Decken beleget/ auch jedes von einem wolbekleideten Knechte geführet ward. 4. Deß Herrn Marschalls/ Hertzogs von Grammond/ ꝛc. als auch Sr. Aller-Christlichsten Königl. Mayest. in Franckreich höchstansehentlichen Herrn Mit-Abgesandtens/ Küchen- und Stall-Bediente. 5. Vier deſſen Schweitzer/ gleichsfalls in der Liberey/ zu Fuß/ mit Federn auff den Hütten/ und in den Händen Spanische Rohre. 6. Eben deſſelbigen 16. Maul-Thiere/ gleicher Gestalt/ wie die vorigen/ mit Güld- und Silberner Haupt-zierde/ dicken über sich stehenden Federbüschen/ und mit silbernen und starck übergüldeten breiten Buckeln über den Augen und

1657. der Stirn gezieret / auch mit Kisten beladen / und über denselben mit gelb sammeten (worein das Grammondische Wapen von Gold und anderer färbichter Seyde gestickt war) Decken belegt / welche an allen vier Seyten mit spannlangen silbernen Frantzen behängt waren / neben denen bey einem jeglichen ebenfalls ein Knecht hergieng. 7. Auff diese folgte deß Herrn Abgesandtens / von Lionne Stallmeister. 8. Zehen seiner Paschen zu Pferd / je zween in einem Glied / in zierlicher Liberey / und mit schönen färbichten Federn auff den Hütten. 9. Zwey dessen Hand-Pferde / jedes von zweenen Knechten geführt / eines mit einer blauen / und das andere mit einer grün sammeten / reich von Gold und Silber gestickten Satteldecken belegt. 10. Deß Herrn Abgesandten / Hertzogs von Grammond / Stallmeister. 11. Zwölff seiner Paschen zu Pferd / in köstlicher Liberey bekleidet / je zween in einem Glied / mit schönen färbichten Federn auff ihren Hütten. 12. Deß Herrn von Lionne Edelleute / und andere freywillig für sich mitgezogene vom Adel. 13. Deß Herrn Marschalls / Hertzogs von Grammond / ꝛc. Edelleute. 14. Andere Frantzösische vom Adel / welche dem Herrn Marschall freywillig gefolget / alle miteinander zu Pferd / in zehen Gliedern / je zween neben einander / in köstlichen mit Gold und Silber gestickten Kleidern / mit schönen färbichten Federn auff ihren Hütten. 15. Deß Herrn von Lionne beyde junge Söhne / zu Pferd. 16. Ein Cavallier / so die Hand-Pferde begleitete. 17. Acht Spanische Hand-Pferde / theils mit rothen / theils mit blauen köstlichen sammeten / von Gold und Silber / einer Spannen hoch / reich gestickten Satteldecken / beleget / jedes vō zween Knechten geführet / dem Herrn Marschall / Hertzogen von Grammond / ꝛc. zugehörig. 18. Deß Herrn von Lionne Trompeter. 19. Ein Heer-Paucker mit dem Grammondischen Wapen. 20. Deß Herrn Marschalln / Hertzogs von Grammond / ꝛc. Trompeter: Alle diese waren in köstlicher / mit silbernen Paßmenten / reich gezierten Liberey gekleidet / und hatten Federn auff ihren Hütten. 21. Sechs und zwantzig Trabanten / oder Valets de pied, mit ihren Degen an der Seithen / in 6. Gliedern. Hierauff folgten offthochgedachte beyde Herren Abgesandten zu Pferd neben einander / und zwar

22. Auff der Rechten: Hr. Antonius, Hertzog von Grammond / Pair und Marschall von Franckreich / Staats-Minister, Herr in Bidachen / Statthalter und General Leutenant im Königreich Navarren / Fürstenthumb Bearn / Schloß St. Johann / Pedisport, wie auch in der Stadt und Schloß Bajona und in der Landschafft Labourt / Feldmeister über die Königl. Garden / und Sr. Aller-Christlichsten Königl. Majest. auff gegenwärtigen Wahl-Tag ins Reich / und zu Befriedigung der Nordischen Cronen / gevollmächtigter Extraordinar-Abgesandter.

23. Zur Lincken: Herr Hugo de Lionne, Marggraff von Fresne / Herr von Berny / Sr. Aller-Christlichsten Königl. Mayest. Staats- auch sonst in allen andern Dero Consiliis verordneter Rath / Commenthur der Königl. Ritter-Orden / und auch / auff gegenwärtigen Wahl-Tag / ins Reich / und zu Befriedigung der Nordischen Cronen / gevollm. Extraordinar-Abgesandter.

24. Hinter den beyden Herren Abgesandten ritten deß Herrn Marschalln / Hertzogs von Grammond / ꝛc. Wachtmeister / Lieutenant und Cammermeister. 25. Dessen Leib-Kutsche / mit 6. braunen ansehentlichen Pferden. 26. Deß Herrn von Lionne Leib-Kutsche / mit 6 weissen kostbaren Pferden: Beyde diese Kutschen waren vor andern hinden / vornen und an den Ecken mit der Herren Abgesandten Wapen bemahlt / überall vergüldet / inwendig am Sitz und Vorhängen mit rothem Sammet und Carmasin Damast / auch güld- und silbernen Frantzen und Paßmenten köstlich und reich gezieret. 27. Deß Königl. Schwedischen nach Franckfurt daher verordneten Extraordinar-Abgesandtens / Herrn Bärenklaus / Kutsche / mit 6. Pferden. 28. Deß auch Königl. Schwedischen Abgesandtens bey dem Reichs-Deputations-Tag allhier / und Residentens / Herrn von Snoylsky Kutsche / gleichsfalls mit sechs Pferden. 29. Deß Herrn Marschalls / Hertzogs von Grammond / ꝛc. drey andere Kutschen. 30. Deß Herrn von Lionne drey andere Kutschen / jede mit 6. Pferden. 31. Deß Herrn Tubeuf, und 32. deß Herrn Amelot, beyder zur Gesandschafft mitgehöriger Herren / Kutsche / jegliche mit 6. Pferden bespannt / worinnen Edelleute sassen. 33. Deß Herrn von Lionne 4. Pagasche-Wägen / jeder mit 4. Pferden versehen / deß Herrn Marschalls 8. Pagasche-Wägen aber / sampt etlichen Kutschen und Hof-Bedienten / waren schon den Tag zuvorhero in die Statt eingezogen. 34. Die gantze Ordnung beschloß ein Knecht mit einem Maul-Thier / worauff etliche Kisten geladen waren.

1657.

Solcher Gestalt nun ward diese hochansehentliche und prächtige Königl. Gesandschafft eingeholet / und in der Statt in ihre zuvor bestellte Quartiere begleitet. Als Sie nun die Nacht über außgeruhet hatte / verfügten die beyde Herren Abgesandten sich deß andern Tags / mit ihrer gantzen Hofstatt / in zierlicher Ordnung / zu Sr. Churfl. Gn. von Mayntz / umb

Die Gesandschaft legt bey Chur-Maintz die Visite und das Kön. Credentz-Schreiben ab.

1657.

umb bey Selbiger/als deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern / die gewöhnliche Visite und Königl. Gruß/auch das mitgebrachte Königl. Credentz-Schreiben / abzulegen/ von Dero sie dann auch gar freundlich und verträulich empfangen und gehalten wurden. Die Ursachen aber / umb welcher willen Se. Königl. Mayest. in Franckreich eine so ansehentliche und kostbare Gesandschafft daher schicken wollen/gibt der hierbeygehende und auß dem Lateinischen übersetzte Abtruck erstangeregten Kön. Credentz-Schreibens / für sich selbst eigentlich zuvernehmen/also lautend:

Sr. Kön. Mayest. in Franckreich Credentz-Schreiben für Dero/ ins Reich auff den Wahl Tag an die H. Hn. Churfürsten/geschickte Gesandschafft.

Ludwig/ von Gottes Gnaden/ König in Franckreich und Navarren/ entbieten allen / so Gegenwärtiges sehen werden/Unsern Gruß.

Es ist männiglichen bekannt/ wie sehr Wir Uns bemühet haben / die Münsterische Friedens-Tractaten zum Schluß zu bringen / damit der schwere Krieg / welcher das Teutschland auff die dreyssig Jahr lang / geplagt hatte / dermahl eins ein Ende gewinnen möchte/ worzu auch die benachbarte Potentaten ihres Theils / und dann wegen ihrer Freunde und Bundsgenossen / wie auch eben so wol wegen eines iglichen seines Wolstands / gleichsamb als in einer eigenen Sach/gehören. Und weil Wir nun sehen / daß daselbst neue Gefahr obhanden sey / wegen unterschiedlicher Kriegs-Armeen / welche besagtes Teutschland allenthalben umbgeben wollen / so daß es daselbige Kriegs-Feuer/welches fast in der gantzen Christenheit von neuem angegangen/ nochmals zu fürchten hat/ wofern man solchem nicht durch kräfftigere und vorsichtigere Rathschläge/auch sichrere Mittel/ als bißher geschehen/ entgegen gebt/ und darob ist/ daß der so kostbare Friede (welchen zu erlangen/ Wir und Unsere Bundsgenossen nicht ein Geringes von dem / was Wir / vermöge deß Kriegs-Rechts/mit Gottes Hülff/ erworben/fahren lassen) hinführo auff keinerley Weise violiret oder gekräncket / weniger Unsern Feinden gestattet werden möge / ihr Vorhaben werckstellig zu machen / und alles hervor zu suchen/ umb durch ihre particular oder besondere Strittigkeiten das Römische Reich wieder in vorigen Jammer / auß dem es so glücklich entkommen/ einzuwickeln/und zu stürtzen.

Wir aber halten dafür/Unsers Theils werde durchauß nichts unterlassen/wodurch der Fried im Reich könne beständig erhalten werden / zumahlen auch der Benachbarten Wolfarth gleichsfalls vornehmlich daran hafftet/ wiewol Wir Uns darumb nicht so sehr zu bekümmern haben / als wie die Herren Chur-Fürsten und Stände / welche schuldig sind/ das/was Sie versprochen/ zur Gnüge zu halten/und ihr Wort/so Sie vor Jedermännig-

lichen/und in Gegenwart fast deß gantzen Europâ / von Sich gegeben / und worzu Sie Sich verbunden / nicht weniger / als Sich Selbsten bey rubiger Besitz- und Geniessung Ihrer Gütter/Rechten/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/ die Ihnen/ Krafft der Friedens-Tractaten gantz unversehret geblieben / handzu haben und drüber zu halten: Da Wir dann keinen Zweiffel tragen / Sie werden zu Vollziehung eines so löblichen / und zu Versicherung alles dessen / so in gemeldten Friedens-Tractaten beschlossen worden/ nothwendigen Vorhabens/ alle sämptlich miteinander/nach Ihrem Vermögen/ einmüthig zusammen setzen und Hand mit anlegen.

1657.

Weilen es dann in dem Reich mit desselben Geschäfften eine solche Bewandnüß hat/so haben Wir für rathsam erachtet / Unsere Extraordinar Gesandschafft mit genugsamer Vollmacht dahin abzufertigen/daß sie mit erwähnten Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs/ so wol ins gesampt/als besonders/oder mit deren Gesandten/tractiren/ und über die vergleichende Mittel und Satisfactionen oder Gnugthuungen/wie Sie die am besten erachten werden/einen Schluß fassen sollen/und zwar mit solcher Vollmacht/nicht allein zu tractiren/sondern auch die vorigen Bündnüsse wieder zu erneuren / deßgleichen den lieben Frieden zu erhalten/und damit derselbige nicht möge gebrochen werden / sich mit zu bemühen/ und/ wofern die Zeit her etwann eines oder das andere wider denselben möchte seyn vorgenommen worden/ solches wiederumb in bessern Stand zu setzen / und in Summa alles das jenige/ was Sie zu sothanem Zweck nöthig und ersprießlich befinden werden/ zu beschliessen/wie auch die alten Bündnüsse und Freundschafft/ zwischen Uns und deß Reichs Unterthanen/ handzuhaben / und beyder Nationen Nutzen und Auffnehmen/ nach Vermögen/ zu befördern.

Haben demnach deßwegen unter Unsern Bedienten die Wahl ergehen lassen / und etlichen vortrefflichen Personen / als auff deren Verstand / Geschicklichkeit und Treue Wir Uns sonderlich zuverlassen haben möchten / so ein hochwichtiges Werck anvertrauen wollen/ und hierzu keine bequämere und bessere Personen befunden/als daß Wir dem Hochgebornen/Unserm Vetter/Herrn Antonio, Hertzogen von Grammond/Pair und Marschallen von Franckreich/Unserm Staats-Ministro, Herrn in Bidachen/ Statthaltern und General Lieutenanten deß Königreichs Navarren / im Fürstenthumb Bearn / auff dem Schloß St. Johann/Pedisport/deßgleichen in der Statt und Vestung Bajona / und in der Landschafft Labourt/und Obersten über Unsere Leib-

1657.

wachten: Wie auch Unserm liebē Getreuen/ Herrn Hugo von Lionne / Marggraffen von Freßne/ Herrn in Berny / Unserm Staats-Rath und Commenthuren Unserer Königl. Ritter-Orden/ Unsere Stelle auffgetragen / und zwar / wegen ihrer zu unterschiedlichen mahlen erwiesenen neuen Experientz und Wissenschafft / welche sie / bey Abhandlung anderer ihnen anbefohlenen schweren Geschäfften / inn- und ausserhalb Unsers Reichs / von sich höchstlöblich spüren lassen. Umb welcher und anderer treibenden Ursachen willen Wir dann / auff Einrathen Unser geehrten Frau Mutter / und Unsers geliebten Bruders/ deß Hertzogs von Anschu / wie auch Unsers geliebten Nevens/ deß Cardinals Mazarini / und vieler Fürsten/ Hertzogen / Pairen und Bedienten Unserer Cron/ gedachten Unsern Vetter/ den Hertzog von Grammond/ und den Herrn von Lionne/ verordnet haben / bestellen und verordnen sie auch/ Krafft dieses mit Unser eigenen Hand unterschriebenen Briefes/ zu Unsern Extraordinar Abgesandten und Gevollmächtigten / an das gantze Römische Reich und an die Nordische Cronen / und geben ihnen hiermit völlige und freye Gewalt / so bald sie den Teutschen Boden / wohin Wir sie eylend gehen lassen/ würden betretten haben / wie auch nicht weniger in den Nordischen Königreichen / wo es vonnöthen/ mit eben solcher Gewalt und Vollmacht/ wie oben/ zu tractiren/ auch allenthalben mit den Herren Chur- und Fürsten und andern Ständen deß Röm. Reichs/ im Namen und von wegen Unser/ sich zubesprechen/ so wol ins gemein/ als insonderheit / auch mit Derselben Ihren Gevollmächtigten/ wenn sie mit gnugsamen Befehl darzu versehen / allerhand Obligationes, Societates und Bündnüsse zu tractiren und zu beschliessen. Wir erklären Uns noch ferner/ daß ermeldte Unsere Gevollmächtigte / oder/ da der Eine davon unpäßlich / oder sonst rechtmässiger Weise verhindert würde / der Andere anordnen möge/ was sie/ in Respect Unser Cron/ und zu Unserer Unterthanen Ruh und Wolfahrt / am besten düncken wird/ und was Wir selbst thun könten / wenn Wir in Person zugegen wären/ ob schon das Werck an sich selbst einen nähern und besonderern Befehl / als in gegenwärtigem Schreiben enthalten/ erfordern sollte. Welches alles zu verrichten Wir ihnen völlige und absolute Macht eingeraumt haben/ auch/ da sie selbst persönlich nicht erscheinen könten / andere an ihre statt zu bestellen/ und zu verordnen / mit gleichmässiger Gewalt zu tractiren/ und zu schliessen/ auch offentliche Patente / und freye Paß-Brieffe durch Unsere Provintzien und Länder/ zu ertheilen.

Alles das jenige nun / was ermeldte Unsere Abgesandten/ auff itzterzählte Art und Weise/ und in Unserm Namen/ verhandeln und versprechen werden/ dasselbe billichen Wir anitzo hier mit diesem / und wollen es für geschlossen halten / versprechen auch/ bey Unsern Königlichen Worten/ daß Wir/ wo es von nöthen/ neue und andere Ratificationes oder schrifftliche Genehmhaltungen / in berahmter Zeit/ wie Unsere Gesandten sich werden verbunden haben / von Uns geben wollen. Und das ist Unser Will. Zu Bevestigung dessen haben Wir Unser Insigel hieran hangen lassen; Gegeben zu Mouzon / den 10. Jul. im Jahr deß Heyls 1657. Unsers Reichs im Fünfften.

1657.

Der Königl. Frantzösischen folgt nach der Chur-Pfältzische.

Dieser Königl. Frantzösischen Gesandschafft folgten dieselbige Woche noch unterschiedliche andere nach / als den 11. 21. August die Chur-Pfältzische/ nemblich: Der Wolgeborne Herr Baron von Huhn/ und H. D. Minque/ Sr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz Vice-Cantzler/ welche gleichsfalls / wie die Vorigen/ von zween Raths-Deputirten / und den dreyen Compagnien zu Pferd/ angenommen/ und/ bey dreyfacher Lösung der Stück und Musqueten / über Sachsenhausen / durch die im Gewehr auffwartende Bürgerschafft und Statt-Soldaten/ eingeholt wurden.

Königl. Böhmische.

Mit eben dergleichen Ehrerbietung und Freuden-Zeichen auß Stücken und Musqueten ward / den nächstfolgenden Tag darauff/ der zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayest. höchstansehentliche Gesandschafft / Seine Fürstl. Gn. von Lobkowitz / Herr von Colebrad/ und Herr Johann Scheidler / deß Königreichs Böhmen Secretarius, mit ihren zugehörigen Leuten / Kutschen und Wägen einbegleitet.

Chur-Trierische.

Noch denselbigen 12. 22. August / und zwar Abends/ zwischen 5. und 6. Uhren/ wurde auch die Chur-Trierische hochansehentliche Gesandschafft/ als: 1. Der Hochwürdig/ Wohlgeborne Herr Damian Hartard/ Freyherr von der Leyen/ Herr zu Adendorff/ Creutzberg und Münchweiler / der Ertz- und Hohen Dom-Stiffter/ zu Maynтz und Trier/ respective Chor-Bischoff / Tit. S. Castoris in Cardona und Capitular / auch deß Ritterlichen Stiffts zu St. Alban in Maynтz Propst. 2. Der Wolgeborne Herr Lotharius, Freyherr von Metternich / zu Winnenburg und Beilstein/ Herr zu Königswarth / Zollveren und Differdingen / ꝛc. Weyland der Römischen Kayserlichen Mayestät Cämmerer/ Reichs-Hof-Rath / und Obrister/ Ihrer Churfl. Gn. zu Trier geheimer Rath/ Land-Hofmeister und Amptmann zu Coblentz/ und in der Bergpflege. 3. Der Wol-Edle/ Gestrenge Herr Johann Anethan/ Weyland der Röm. Kayserl. Mayest. Reichs-Hof-Rath / und Churfürstl. Trierischer geheimer Rath und Cantzler/ durch das Bockenheimer Thor / mit eben obbeschriebenen Zeremonien in die Statt gebracht.

Ohne

1657. Der Bäpstl. Nuncius/ und

Ohne diese fand sich auch den 15/25. dieses/ von Sr. Bäpstl. Heil. Alexandro dem Siebenden ein Gesandter/ mit Namen Iosephus, Maria, Sanfelicius, (sonst Ordinari Nuncius Apostolicus in den Rheinischen Provintzien) jedoch in aller Still und unbekannter Weise/ allhier ein/ so bey den Hn. Carmelitern in ihrē Kloster einkehrte/ und nach diesem daselbst und in andern Röm. Catholischen Kirchen täglich dem Gottesdienst abwartete /und selbiger Religion zugethane Fürsten und Abgesandten offtermahls besuchte. Als die Königliche Frantzösische Herren Gesandten ihn nachgehends/ am 17. 27. August / heimsuchten / ließ er ihnen die rechte Hand / und titulirte sie Excellentz / sonst den andern Geistlich Fürstlichen Abgesandten aber keinem nicht.

die Chur-Bayerische Gesandschaft

Letztlich ward auch eben diesen Tag die Chur-Bayerische Hochansehentliche Gesandschafft/ als: 1. der Hoch-Wolgeborne/ Herr Hermann Egon/ Graff von Fürstenberg/ Heiligenberg und Wertenberg/ Landgraff in der Bahre/ Herr zu Hausen im Kintziger Thal und auff Weitra/ &c. Seiner Churfürstlichen Durchleucht in Bayern geheimer Rath / Cämmerer und Oberster Hof-Marschall/ und zu gegenwärtigem Römischen Königlichen Wahl-Tag Gevollmächtigter Haupt-Abgesandter 2. Der auch Hoch- und Wolgeborne Herr Otto/ Graff zu Fridberg und Trauchburg/ Herr zu Waldburg/ &c. Deß Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchseß und Ritter/ Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchleucht in Bayern geheimer Rath/ und zu ermeldtem Römischen Königlichen Wahl-Tag auch Gevollmächtigter Mit-Abgesandter. 3. Der Wolgeborne Herr Carl Augustin/ Freyherr von Leibelfing in Rhain / Seiner Churfürstlichen Durchleucht in Bayern Cämmerer / und deß Kayserlichen Cammeraerichts zu Speyer Beysitzer. 4. Herr Johann Georg Oexel/ Graff von Döring/ &c. Seiner Churfürstlichen Durchleucht in Bayern Truchseß / allesampt zu bevorstehendem Wahl-Tage Gevollmächtigte Abgesandten / neben denen zu solchem hohen Werck benöthigten Secretarien/ Canzellisten/ Schreibern und Dienern/ gleich den andern Königl. und Churfürstl. Gesandschafften/ offentlich eingeholet.

Das Churfürstl. Collegium ist ergäntzt.

Und also war anietzo das Churfürstliche Collegium gäntzlich beysammen: Denn Chur-Sachsen und Brandenburg hatten ihre bereits bey der Ordinari Reichs-Deputation (von deren Beschaffenheit bald hiernächst Bericht geschehen soll) anwesende Herren Gesandten zu diesem hochwichtigen Wahlwerck bevollmächtiget.

Fast gantz Europa sucht

Hierauff nun fieng sich das Spiel an: Denn die Statt Franckfurt war für dieses mal gleichsamb wie ein Theatrum, oder Schauburg/ worauff gantz Europa sein Interesse oder Angelegenheit abhandelte; Massen in nächstfolgendem Jahre / ohne die zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayestät wie auch fünff in Person erschienene Herren Churfürsten/ sich noch unterschiedliche andere Königliche und Fürstliche / als Spanische / Polnische und Dännemarckische / deßgleichen auß Italien/ Mantuanische und Modenesische auch Venetianische/ und sonst von Reichs-Fürsten und außwertigen Republiquen geschickte Abgesandte daselbst einstellten / umb ihrer hohen Herren Principalen und Oberern hierbey mit unterlauffendes Interesse zu beobachten.

1657. sein Interesse bey diesem Churfl. Wahl-Tag.

Die Königliche und Churfürstliche Herren Gesandten besuchten solchem nach einander freundlich/ und unterredten sich verträulich zusammen / wie / bey so gefährlich außsehenden Läufften / das entledigte und ohne Haupt stehende Römische Reich / durch eine vorsichtige Wahl / aller androhenden Unruh entübrigt/ und hingegen bey erwünschtem Fried und Wolstand erhalten werden möchte. Sonderlich aber liessen Ihre Churfl. Gn. zu Maintz Ihro solch heilsam Werck höchstrühmlichsten Fleisses angelegen seyn/ und umb selbiges desto fruchtbarlicher zu vollziehen / waren Sie sorgfältigst darauff bedacht / welcher Gestalt alle im Weg liegende Hindernüsse füglich auff eine Seyte zuraumen wären. Weilen dann hierzu kein bequämeres Mittel erschiene / als daß die/ umb das liebe Vatterland/ Teutscher Nation / mit höchster Gefahr desselben / entstandene Kriegsflammen unschädlich gedämpfft würden: So wurden die Wahl-Geschäffte noch in etwas verschoben / und hingegen das von offthöchstgedachter Ih. Churfl. Gn. zu Maintz/ mit Dero Geistlichen Herren Mit-Churfürsten Trier und Cöllen / zuvor schon höchstvernünfftig überlegte Friedenswerck / nemblich die beyde mächtige Cronen/ Spanien und Franckreich vors erste gütlich zu vergleichen / und dann auch anderer hohen Kriegführenden Theile Strittigkeiten verlangter massen beyzulegen/ wiederumb eyffrig vor die Hand genommen / und/ umb selbigen einen kräfftigern Nachdruck zugeben/ die neulichst angelangte Chur-Bayerische hochansehentliche Gesandtschafft / im Namen und von wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maintz/ in Beysein der Chur-Trier- und Cöllnischen Herren Gesandten/ den 24. August (3. Sep.) um treuliche Mitarbeitung hierzu beweglich ersucht/ mit folgenden Worten:

Chur-Maintz lässt Ihr deß Reichs Ruh und Wohlstand angelegen seyn.

Sucht Spanien und Franckreich zu vergleichen/ und

Es wüsste sich die Chur-Bayerische Gesandschafft zu erinneren / was im abgewichenen Monat Junio Ih. Churfürstl. Gn. nebens Dero Herrn Mit-Churfürsten zu Cölln/ mit Genehmhaltung Chur-Triers / Ih. Churfürstl. Durchl. von Bayern/ deß damahligen Status Imperii halber / und ihrer dabey führender Gedancken wegen / durch gewisse Abordnung/ in Fürstl. Vertrauen eröffnen las-

thut deßwegen der Chur-Bayerischen Gesandtschafft einen Vorschlag/ um solches Frie-

1657. dens-Werck mit befördern zu helffen.

sen / darüber der Wahltag hierbey gerucket / und die Churfürstliche Gesandschafften nach und nach zum Theil angelanget / man hätte aber vieler wichtigen Considerationen halber mit dem Wahlwerck selbst biß dato keinen Anfang machen können / sondern Jh. Churfürstl. Gnaden vor gut befunden / vor sich und im Namen dero beyden Geistlichen Herren Churfürsten ihre bey diesem hochwichtigen Werck beywohnende Gedancken der Chur-Bayrischen Gesandschafft vertraulich zu eröffnen / mit dem Begehren / solche Ihrer Churfürstl. Durchl. mit nechstem zu überschreiben / mit dem Anhang / daß die drey Geistliche Herren Churfürsten Jh. Churfürstl. Durchl. zu Bayern / als eines vornehmen Catholisch- und hiebey hoch interessirten Churfürstl. Mitglieds hierunter beywohnende Gedancken / und Gemüthsmeinung über ein und anders gern vernehmen / auch was sie etwann in einem und andern weiters vor rathsamb erachten / und an Hand geben würden / zugleich erwarteten.

Wäre demnach an dem / daß die drey Geistliche Herren Churfürsten dafür hielten / daß / bey dieser bevorstehenden Wahl / allermeisten vor allen Dingen darnach zu trachten / auch die Consilia auff diesen scopum principaliter zu richten / wie der so theuer erworbene Fried im Römischen Reich beständig conserviret / die Churfürsten in keine neue Unruhe verwickelt / die allgemeine Securität erhalten / und auff die werthe posterität fortgepflantzet werden möchte / erachteten zwar ohne Noth zu seyn / die annoch schwebende Mißhelligkeiten deß leidigen Kriegswesens / damit das arme Vatterland Teutscher Nation fast über dreyssig Jahr überschwemmet / und außgemergelt worden / dieses Orts der Länge nach anzuführen / und vor Augen zu stellen / imgleichen in was gefährlichem Zustande sich die Sachen dieser Zeit befinden / also daß gewiß heilsame und dapffere Consilia durch einmüthige Zusammensetzung zuvorderst der sämptlichen Catholischen Herrn Churfürsten hoch vonnöthen / dardurch die imminirende allgemeine Gefahr abgewaltzet / und die gantze werthe Christenheit / absonderlich das Römische Reich in beständige Sicherheit gesetzet und erhalten werden möchten / zweiffeln auch J. Churfl. Gn. nicht / es werden J. Churfl. Durchl. zu Bayern mit Jhnen diß-falls einerley Meynung führen / massen Jhro / auß der / bey vorigen Kriegen / mit Dero in Gott ruhenden Herrn Vattern Christlöbl. Andenckens / geführten Correspondentz / und sonsten wohl bekannt / was gestalten J. C. D. Dero vernünfftige Preißwürdige Intentionen einig und allein auff den liebē Frieden gerichtet / massen sie dē auch emsiglich / uñ mit sonderbarē Eyfer befördert / uñ dadurch ihrē Estat mercklich stabilirt, solgends so lang sie das Leben gehabt / auff dessen Conservation allezeit bedacht gewesen / wie es auch ohne Zweiffel an deme / wann (da Gott vor seye) einige neue ruptur entstehē / und das Reich in Krieg eingeflochten werden solte / daß Jh. Churfürstl. Durchl. als welche gleichwol sampt der Chur pertinentien an Land und Leuthen durch den Friedenschluß erworben / zugenommen / solches alles wieder in Gefahr setzen / und dem Wegweiser aleæ belli unterwerffen müsten / da hingegen sich anjetzo die Gelegenheit selbst præsentirte, solches alles durch eine behutsame Wahl unverlängt verhoffentlich zu præcaviren.

1657.

Solchem nach könte jedoch Ihrer Churfürstl. Gnad. und dero Geistlichen Herren Churfürsten Bedencken noch zur Zeit nicht zu Werck gerichtet werden / ehe und bevor die in dem Weg stehende obstacula, so viel müglich / hindan geraumet / und dardurch zu der bevorstehenden Wahl ein sicherer und gewisser Weg gebahnet würde. Auß denen vornehmsten und wichtigsten obstaculis wäre dieses / daß sich die Kron Franckreich / wie bewust / so hoch beschwerte / man hätte biß dahero / ex parte Oesterreich / den Münsterischen Friedenschluß / welchen sie pacem juratam nenneten / wie auch der letzten Capitulation und Reichs-Abschied è diametro zuwider / der Cron Spanien nun etlich Jahr hero mit gantzen Armeen in den Niderlanden assistirt, ja noch unlängst ein Corpo in Italien / unterm Titul einer Reichs-Armee / wider Franckreich / und Dero Alliirten / inscius Electoribus & Statibus Imperii, geschickt / den Hertzogen von Savoyen seines kundbaren zustehenden Vicariats de facto priviret und entsetzet / solches hingegen Mantua conferiret / und was dergleichen Klagen und Beschwerden mehr / welche sie zwar / ihres Vorgebens / unterschiedlich zu Wien / auch allhier bey der Ordinari Reichs-Deputation zum öfftern angebracht und geführet / aber damit nie wären gehört / und dem Werck gebührend remedirt worden / dardurch sie dann unter andern auch bewogen / Dero gegenwärtige Ambassade anhero zu schicken / wider solche und dergleichen Proceduren sich auffs höchste zu beschweren / und insonderheit bey dem Churfürstlichen Collegio die Notturfft / auch / daß dergleichen gäntzlich abgeschaffet / künfftig unterlassen / und Sie derowegen sattsamb versichert werden möchten / anbringen zu lassen; Jh. Churfürstliche Gnaden hätten zwar ihres Orts / da dergleichen Anfangs durch den Graveli, und nun wieder durch gegenwärtige Frantzösische Gesandschafft bey Deroselben anbracht worden / sich äusserst bemühet / Jhr allerhand Media, und glimpffliche Wege vorzuschlagen / auch zu repræsentiren / daß dergleichen Inconvenientien, vermittelst einer starcken Capitulation und eydliche Verbündung auff dieselbe / und den Frieden-Schluß wol könnte remedirt und abgeholffen werden / es hätten aber alle dergleichen Vorschläge bey der Kron Franckreich nicht verfangen / oder sie sich damit vergnügen lassen wollen / sondern wäre allzeit damit repliciret / und darauff be-

stan-

1657. standen worden / sie könnten sich auff dergleichen bloſſe Capitulationes/und wortliche Versicherung nicht weiſſen laſſen / oder darauff zuverläſſig bauen / nachdem man / ex parte Oesterreich/die vorige so heilig beſchworne Pacta nicht gehalten/ſondern in allen Wegen durchlöchert / und darzu von einer obhanden ſeyenden neben Alliantz zwiſchen Spanien und Oesterreich/durch Verheuratung ſelbiger Infantin an den Ungariſchen König / glaubwürdige Nachricht vorhanden / daß alſo wol zu befahren / wann dieſem Werck nicht genügſam in Zeitē vorgebauet würde/es dörffte ſich Franckreich endlichen gar zu einer offentlichen ruptur reſolviren/wie dann es reſolvirt geweſen / dem Hauß Oeſterreich im nechſtverwichenen Monat Februario durch offentlichen Herolden den Krieg ankündigen zulaſſen / welches zwar damals durch etlicher Stände treu gemeintes Vorſehen verhindert / und die allhier vorgenommene Memorialia noch endlich mit groſſer Mühe befördert worden / ſey aber noch zu beſorgen / da dieſem Ding kein Rath geſchaffet würde/ Franckreich werde doch eines brechen/ alſo das Reich in neue Unruh mit verwickelt/ und das letzte Theil ärger als das erſte werden. Da dann wol zu bedencken / in was groſſe Pericul das gemeine Reichswesen / inſonderheit die vier Catholiſchen Herrn Churfürſten / incurriren/ angeſehen Franckreich gleichwol vor ſich mächtig / und jetzt mit gewaltigen Allianzen/ als Engelland/ Schweden/ Portugall und dergleichen verſehen/ſich leicht ihrer mehr/ ex parte anderer unruhigen Malcontenten/ darzu ſchlagen / und als die Parthey gar zu ſtarck / per conſequens auch die Gefahr deſto gröſſer machen würden. Dann ob zwar die Cron Schweden in ſpecie ſo gar mächtig von Geldmitteln/ und einträglichen Landen nicht/ ſo habe Sie doch valiante Leuthe/ und ſtehe anjetzo in ſolcher Poſtur/daß es ſich mit denen Allirten und ſonſt ziemlich formidabel macht/und alſo dem gemeinen Reichswesen allerhand Unruh cauſiren könne. Hielte dieſem nach Ihre Churfl. Gn. neben Dero beyden Geiſtlichen HHnn. Churfürſten darvor / man ſolte ſich bey dieſer Conjunctur bemühen / einen beſtändigen Frieden / zwiſchen denen kriegenden Cronen/Spanien und Franckreich zu vermittlen/ oder doch zum wenigſten zu ſehen/ welchem Theil ein rechtſchaffener Ernſt darzu oder nicht / Jh. Churfürſtl. Gn. wie auch andere/inſonderheit der hier anweſende Nuncius Apoſtolicus,hätten unterſchiedlich von der gegenwärtigen Frantzöſiſ. Geſandſchafft verſtäden/ daßihr gnäd. König und Herr / kein geringes Verlangē darnach trüge /wobey Sie es zwar dahin geſtellt ſeyn laſſen / ob es ihm ein rechter Ernſt ſeyn möchte/jedoch hätten ſie die Herren Ambaſſadeurs ſich eben hierdurch ſo weit engagiret/daß ſie zum wenigſten der Interpoſition deß Churfürſtl. Collegii ſich nicht würden entbrechen können / warumb dann auch ihre Päpſtliche Heiligkeit daſſelbe ohne Zweiffel ſtattlich ſecundiren/und zu ſolchem gemeinnutzigen/und der gantzen Chriſtenheit ſo hochnöthigen/ und bedörffendem Werck/ das Jhrige gern contribuiren würden/ ſo hätte auch das Churfürſtliche Collegium in ipſo Inſtrumento Pacis genugſamb Fug und Anlaß / almaſſen zwar in demſelben verſehen worden/ daß ſo wol der Kayſer als das Reich denen beyden Cronen/præſenti hoc bello, auff keinerley Weiß oder Weg Aſſiſtentz leiſten ſolle/es wäre aber ſolches nicht eben auff die perpetuitatem bellorum angeſehen / und das præſens in infinitum zu extendiren / ſondern man könte ex parte Imperii billich darauff dringen/daß denen Kriegen einmal ein Ende geſchafft werden möchte/dann im widrigen gleichwol das Hauß Oeſterreich in die Harre nicht ſtill ſitzen / und ſich darauß halten würde. 1657.

So wolte man darfür achten / es würde ſo wol Spanien als Franckreich dergleichen Friedens-propoſition und interpoſitions-Anerbietung mit Fug nicht außſchlagen können/ zumal / Jhre Stände und Unterthanen ſelbſt deß Handels endlich müd und überdrüſſig werden/auch/ da ſie ſelbſten ſagen / daß es ihren Königen kein rechter Ernſt / ſie auß denen Kriegs-preſſuren und miſerien zu erretten/ zu andern Gedancken unnd reſolutionen ſchreiten möchten / angeſehen ſo wohl Frantzöſiſche als Spaniſche/gleich wie andere Lande an Mitteln ziemlich erſchöpfft/und ſchlechtē Luſt zu dem Krieg mehr hätten / ſo wäre auch die Frantzöſiſche Ambaſſade ohne deß allbereits hier/und weil ſie ſelbſt die Friedens-Begierde conteſtirte,die Spaniſche auch / dem Verlaut nach/ſchon unter wegs/das beſte tempo, dieſes hochwichtige Werck / an dem die Ruhe und Wohlfahrt deß Reichs / ja der gantzen Chriſtenheit zum Theil mit hienge / anzugreiffen/ und wann ſchon der Spaniſch Bottſchaffter außbleiben ſollte/ſo würd er nicht allein damit bezeugen / daß man ihrer ſeits zum Frieden keinen Luſt / ſondern es würden dardurch ihn und vielmehr ſeinen König die Frantzoſen mercklich überall aggraviren / denen Herren Churfürſten aber bevorſtehen / an den König in Spanien ſelbſt beweglich zu ſchreiben / und das Werck mit allem Eyffer zu pouſſiren / da ſich dann ohne Zweiffel bald zeigen und herfür thun würde / ob es einem oder keinem Theil ein rechter Ernſt zum Frieden oder nit. Würde nun ein oder ander Theil darzu nicht zu bewegen ſeyn/ſo müſte man denſelben dergeſtalt ſtringiren/ ſich auch eventualiter gegen ihme ernſtlich vernehmen laſſen/ daß man dem Friedliebenden zu aſſiſtiren / und alſo den Widrigē zur raiſon zu bringen verurſachet wäre: würden ſie aber beyde auff deß Krieges continuation beharren / und ſich zu keinem Zweck wollen lencken laſſen / alsdann müſte das Churfürſtliche Collegium einmüthig zu-

1657.

sammen tretten/weiter deliberiren und eine resolution fassen/in was Postur sie sich zu stellen/ und auff was Weiß und Maß sie die Securität deß Reichs stabiliren/ auch ob sie durch die Wahl sich einem und andern Theil beypflichtig machen/ und zufallen wollten / wie dann auch/da sich ein oder anders / oder auch gar kein Theil zu einem raisonable Frieden verstehen wollte / die causa gantz immutirt werden/ und nicht mehr privata bleiben würde / zumaln dardurch auch andern und in specie dem Heiligen Römischen Reich neue Unruh und eine allgemeine Gefahr zu besorgen / und/ wo jemals/billich zu vigiliren. Ehe aber ein solche Resolution genommen werden könnte/ würde zuvor die Intention beyder Cronen recht zu ergründen und zu fundiren seyn/wollte man anderst salva conscientia, keine Parthey erkiesen und sich in Krieg einlassen/dann ja bekannt / daß der beyden Cronen Krieg mehrentheils auß einer blossen ambition, herrühre / man sich also mit gutem Gewissen noch zur Zeit nit mischen / und Land und Leuthe in Gefahr stellen könnte. Beyde kriegende Könige wären mächtige Potentaten/ hätten ihre grosse Königreiche und Provintzien / könnten wol auffsetzen / gewinnen und wieder verliehren / und dannoch Könige bleiben; mit denen Herren Churfürsten aber / bevorab denen Catholischen / hätte es die kundbare Bewandtnuß / daß wann einer sein einiges Schäfflein verliehre / wäre er alles quit / und fünde keines wieder: so wären auch der drey Geistlichen Herrn Churfürsten Estats und Situation ohne das bekant/ und in was Gefahr sie mit ihren Ertz- und Stifftern stehen würden / da es wieder zu einer Ruptur kommen sollte. Ihr Churfürstl. Durchl. hätten Ihro nicht weniger zu vigiliren: dann ob man sich schon zu einer Parthey zu schlagen / derselben beyzustehen und sich auffs eusserste zu defendiren / resolviren möchte; so wäre doch der sichere Fried allezeit denen ungewissen Waffen vorzuziehen / und hiesse es: Alea belli semper anceps, welches dann der widrige Event kurtz vor dem Friedenschluß/da Schweden Chur-Bayern in die Viscera gangen/ gnugsam bezeugete.

Wollten also Ihre Churfürstliche Gnaden sampt Dero andern Geistlichen Herrn Mit-Churfürsten / sich versehen / Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Bayern würden diesem so hoch importirenden Werck reifflich nachdencken / ihnen ihre dabey zu Gemüth gehende Meynung und Gutbefinden wohlmeynend eröffnen / oder aber / da ihro andere zuträgliche Mittel und Weg/den berührten gemeinnützigen Scopum zuerreichen/beyfallen möchten / solche nicht weniger vertraulich zu communiciren/da sie dann denselben / dafern sie sich ja nicht vergleichen könnten/ und solche practicabel fänden/weiter nachdencken wollte. Und ob wol es an dem/ wann man nur die Capitulation vest / und bündig einrichtete/ und sich von denen künfftigen Käisern gnugsam versicherte/ daß es alsdann dieser Weitläufftigkeiten nicht bedörffen würde / wie sich einige verlauten liessen/ man solte nur zur Wahl schreiten / da jemand sich opponiren solte / könnte man denen Herren Churfürsten mit gnugsamer Macht assistiren; So wäre es doch an dem/ daß das Reich / es falle wie es wolle / wann eine Parthey risse / sich zergliedern müste/ und die Haar dazu leiben würde. Und wann die Herren Churfürsten auch die aller ängste und stärckste Capitulation machten / ja sich solche zu manuteniren / verbinden mögten/ so würden sie doch dardurch sich nur selbst desto mehr vinculiren / und entweder denen auswärtigen / so sich über die Nichthaltung beschweren möchten / Gelegenheit geben / sie selbst anzugreiffen / und zur garanti zu constringiren / oder aber / da sie sich dem Capitulirenden und von der Capitulation abweichenden widersetzen solten / dessen prosecution und hostilität auff sich zuladen: Item / wäre die balance noch frey und gleichsam indifferent, die müste man wol in acht nehmen / daß sie nicht auff ein oder ander Theil præponderirte. Dieses einige Mittel und Vorschlag / dünckete Ihre Churfürstliche Gnaden nach reifflichem Uberlegen / am rathsambsten / und vorträglichsten zu seyn/ darüber sie / sambt den beyden Geistlichen Herren Churfürsten / dero hochvernünfftige Meynung mit ehestem erwarten thäten / in Hoffnung/dieselbe / nach dero bekantem Zelo vor das gemeine Wesen und Besten / auch dero eygenes hierunter mercklich versirendes interesse sich also entschliessen und erklären würden / wie sie es allerseits am vorträglichsten zuseyn reifflich ermessen würden; Zumaln da man den Friedenschluß nicht manuteniren / und demselben allerdings inhæriren sollte / die außwärtige Kronen auch daran nicht gebunden seyn und man alles / was darinn stipulirt, und also das Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeiten competirende prædicat und was ihm anhängig / in Streit zu ziehen beginnen würde / welches alles Ihre Churfürstliche Gnaden purè, aus ungefälschter treuer intention zu dem Hochlöblichen Churhauß-Bäyern / also wolmeinend errinnern wollen. So wäre auch dieses dabey zu bedencken / wann diese beyde Kronen / als unter denen Catholischen Königen die mächtigste / diesen Krieg noch länger also continuiren solten / daß es eine solche Verbitterung der Gemü-

1657.

ther

1657.

ter abgeben dörfft / daß vielleicht die jetzt lebenden und Dero Kinds-Kinder dessen Ende nicht erleben möchten / dardurch dann beyde Cronen dergestalt erschöpft uñ geschwächt würdē werdē / dz wann etwa die Türcken / oder auch andere unruhige / da Gott vor sey / heut oder morgen einen neuen Auffstaud erwecken möchten / und man alsdenn ihre Hülff gegen selbige / tanquam contra communes hostes, implorirē müste / sie doch dem allgemeinen Wesen / ob vires exhaustas, der Gebühr nicht würden securiren können / und also tertius interveniens seine Parthey desto besser spielen: so würden sich auch so wol die Spannische als Frantzösische Ministri dieser Gelegenheit / im Fall jemand sich interponiren / und also die Könige im Krieg bleiben würden / redlich bedienen / auch da schon hernach eine Wahl vorgehen sollte / das Reich zu impliciren suchen. Erinnerten dabey nochmals / was gestalten Ihrer Churf. Gn. vor andern hiebey zu Gemüth gienge / wann das Churfürstl. Collegium vor versuchten solchem Frieden schon zur Wahl schreiten / und den erwählenden Kayser zu genauer Unterhaltung der Capitulation und deß Friedenschlusses verbinden würde / daß dennoch / so lange diese Controversien zwischen beyden Cronen dauren / und das Hauß Oesterreich die Hülffleistung nicht unterlassen könnte / also die Herrn Churfürsten von der Cron Franckreich die Capitulation zu beobachten würden constringiret / oder in Krieg wieder eingewickelt werden: Repetirten endlich / vorberichtete Requisition Ih. Churfürstl. Durchl. alles umständlich vorzubringen und dieselb insonderheit Dero / wie auch der andern Geistlichen Herren Churfürsten beständigen treuen Affection vestiglich zu versichern.

Diese Friedens-Handlung aber bleibt stecken.

Es ward aber an solchem gemeinnützigen Wercke dieses Jahr wenig oder nichts verrichtet: Denn der Königl. Spanische Gesandte kam erst im folgenden Jahre daher / und inzwischen fielen andere / das Röm. Reich selbst angehende Sachen vor / deren Wichtigkeit über außwärtige Geschäffte zu berathschlagen / es nicht zulassen wolte: So drangen auch theils der andern Hn. Churfürsten inständig darauff / daß man die Wahl / als das Haupt-Werck / mit Hindansetzung aller andern fremden darzu nicht gehörtiger zweiffelhaffter Sachen / beschleinigen sollte.

Die zu Franckfurt stehende Ordinar

Und über das alles erhub sich nunmehr die strittige Frage: Ob die im Jahr 1655. (wie im nächstvorhergehenden Theile / auff dem 709. Blatt / zu sehen) allhie zu Franckfurt angefangene Ordinar Reichs-Deputation / bey eingetrettenem Wahl-Termin / solte weiter fortgesetzet / oder biß nach vollbrachter Wahl verschoben werden? Denn / seint allerseeligstem Hintritt der Röm. Keys. Majest. war bey Derselben von den Herren Deputirten nichts vorgenommen worden / sintemahlen unterschiedliche von ihnen wieder nach Hauß / und unter andern auch der Herr Graff von Wolckenstein / als bey diesem Convent præsentirter Kayserl. Commissarius / umb die Mitten deß May-Monats / von hinnen nacher Wien abgereyset war. Ob man nun wol verhofft hatte / daß / bey Wiederankunfft deß Chur-Sächsischen Abgesandten / Herren Dr. Strauchs / im Monat Junio / die Deputations-Geschäffte vertrösteter massen würden wieder vorgenommen werden; So ward doch nichts gehört / daß von dem Reichs Directorio den Ständen einige Zusammēkunfft / an gewöhnlichem Ort / sollte angedeutet werden. Dannenhero mehrentheils Stände sich beredten / wofern nicht ehestes Tages Zusammenkunfft gehalten würde / sich bey dem Chur-Mäyntzisch-Würtzburgischen Cantzler / Herrn Dr. Mehlen / deßwegen zu beschweren / und zu bitten / daß ein oder ander Punct ehestens vor die Hand genommen werden möchte. Hierauff ward den Ständen von dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio angesagt / auff den 12/22. Junii / an gebräuchlichem Ort / auff dem Römer (oder Rathhauß) zu erscheinen; Da denn / nach Ankunfft der Herren Gesandten / von erst wolgedachtem Directorio der Vortrag eröffnet wurde / unter anderm dahin gehend: Ob nach tödlichem Hintritt der Röm. Keyserl. Maj. und Abzug Dero Herren Commissarien / dieser Reichs-Deputations-Convent auffzuheben / oder aber / wie selbiger zu continuiren? Worauff die im Churfürstl. Collegio sich entschlossen / daß / weil nunmehr der außgeschriebene Wahltag und dessen bestimmte Zeit herbey nahete / man solche Reichs-Deputation / wo nit gar abstellen / doch zum wenigsten / biß nach verbrachtem Wahlwerck / auffschieben könnte: Welcher Verschiebung aber der Deputirten Fürsten und Stände Gesandten in ihrem Rath schlechter Ding widersprochen / und dieses beständig behaupten wollten / daß / gleichwie deß Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt kundbar vornehmlich in gemeiner Sicherheit bestünde / also wäre auch / bey gegenwärtigem desselbigen gefährlichen Zustand / was anlangte diese zu gemeiner Reichs-Wolfahrt angesehene und darauff gewidmete Ordinari Reichs-Deputation, ob periculum in mora, und weil die Sach keinen Verzug lidte / zugleich nothwendig zu reden / und durch gute Rathschläge in Zeiten vorzubauen / damit der so theuer und mühsamlich erworbene Fried beständig erhalten werden möchte.

1657. Reichs-Deputation wird strittig gemacht.

Das Churfl. Collegium will selbige verschieben / das Fürstliche aber fortsetzen.

In

1657.

In solchem unerörterten Stand blieb diese Frag für dißmahl/ weil jeder Theil seine Meinung behaupten wollte / bestehen. Inzwischen hatte Seine Königliche Majestät in Dännemarck / auß gewissen Ursachen / Seiner Königl. Majest. und der Cron Schweden/ durch einen Herold / den Krieg offentlich ankündigen / auch so gleich die Schwedische Lande auff dem Reichs-Boden / die beyden Hertzogthümer Brämen und Vörden / mit dero Kriegs-Völckern feindlich überziehen lassen: Weßwegen der Königl. Schwedische Resident und Abgesandter auff dem hiesigen Deputations-Tag wegen Vor-Pommern/ Herr Georg von Snoilsky/sich/ im Namen seines Gnädigsten Königs und Herrns/ in einem/ bey der Ordinar Reichs-Deputation/ eingegebenen Memorial zum heftigsten darüber beschwerte / und deß Reichs Schutz und Beystand wider die Dänische Waffen ersuchte mit folgenden Worten:

Der Kön. Schwedisch-Pommerische Abgesandte übergibt der Reichs Deputation ein Memorial/ wegen deß Dänischen Einfalls in die Bremische Lande.

Hochwürdige / Hoch-Wol-Edle / Gestr. Vest- und Hoch-Gelährte/ Großgünst. Hochgeehrte Herren. Obwol nicht ohn ist/ daß wider den/ im Jahr 1648. mit so unsäglich angewendter grosser Mühe und Unkosten/ geschlossenem Reichs-Frieden / bald Anfangs / nicht allein ausserhalb deß Röm. Reichs/ einige vermeinte Widersprechungen sich hören lassen/ sondern auch innerhalb desselben unterschiedliche Mißverstände/ wegen deß Verstands und Außlegung besagten Friedenschlusses sich ereignet haben; Uber dieses zwar auch von hohen Orten grosse Klagen / ein und anderer fürgelauffenen dawider Handlung halber/ bey hiesiger Reichs-Versammlung / eingekommen: So hat jedoch noch Niemand von obgedachten außwärtigen Widersprechern etwas Thätliches dagegen fürzunehmen sich unterstanden / auch innerhalb deß Römischen Reichs noch kein Beklagter biß heute den Nahmen haben/ vielweniger gestehen wollen / daß er den Frieden nicht zu halten begehre / gleich wie anjetzo die Königl. Majest. zu Dennemarck sich ungescheuet vernehmen läst / auch in der That selbsten bezeuget/ indem Selbige nicht allein ein geraume Zeit hero mit Ihrer Kriegs-Bereitschafft einige Reichs-Stände zum höchsten belästiget / sondern auch das Hertzogthum Bremen unlängsten feindselig mit Kriegs-Macht angegriffen / und den obgedachten Reichs-Frieden (als wodurch erstbesagtes Hertzogthumb der Königlichen Schwedischen Erstattung/ ihrem Vermeynē nach/ unrechtmässig einverleibt worden) vor ihre fürnehmste Ursache zu diesem Kriege anführen thut; Da doch dieselbe als ein König von Dennemarck mit dem Hertzogthumb Bremen weniger als nichts zu schaffen hat/ als ein Stand deß Römischen Reichs / an offtberührten Reichs-Frieden/ und zu desselben Schutzhaltung / so wol/ als alle andere Stände deß Reichs / hoch verbunden/ dahero sie auch das hiebevor gewesene Ertz-Stifft Bremen / so von dem Röm. Käyser und gesampten Römischen Reich / als ein Weltlich Hertzogthumb / Ihrer Königl. Majest. und Cron Schweden / so herrlich und gewöhnlich übergeben / auch vermittelst der bey jüngstem Reichs-Tag / auff der Weltlichen Fürsten-Banck / geführten Stimm und Sitzung so vielmehr bestättiget worden / anjetzo ohn die gröste Unwarheit für Ihr Ertz-Stifft/ wie es Ihro zu nennen beliebet/ nicht mehr halten/ noch angeben können/ oder mögen.

1657.

Wann aber allerhöchstgedachten Ih. Kön. Majest. zu Schweden / meinem allergnädigsten König und Herren / mercklich daran gelegen zu wissen/ was Churfürsten und Stände deß Röm. Reichs bey diesem so offenbahren Friedens-Bruch zu thun gemeynet seyn / zumaln Dennemarck sich in dem zu Coppenhagen den dritten Junii außgegebenen so genannten Iure feciali armatæ Daniæ (rechtmässigen Kriegs-Ankündigung der Cron Dennemarck) von Theils hohen Häuptern der Christenheit/ durch ansehnlich Bottschafften / empfangenen hocherwünschten Beyfalls / in dieser Sach außdrücklichen rühmen thut/ wiewol hoffentlich im Römischen Reich kein Stand / es sey dann/ die den Frieden nicht zu halten begehren/ und sich gern in frembde Händel einmischen/ billichen oder gut heissen wird / daß Teutschland in diesen / zwischen beyden Cronen/ Schweden und Dennemarck / angehenden Krieg eingewickelt und geflochten werde; Als erfordert meine Schuldigkeit Krafft habender Gesandtschafft/ bey hochansehentlicher Reichs-Versammlung / als welche zu Vollzieh- und Befestigung deß Friedens angewendet worden / mich hiemit gebührend zu erkündigen/ was bey diesem weit außsehenden Werck/ und welcher Gestalt allem besorglich darauß entspringendem grossen Unheyl und Zerrüttung im Römischen Reich/ mit Krafft zu begegnen/ der hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände Gedancken seyn mögen / damit Ihro Königl. Majest. Ich solches allerunterthänigst hinterbringen/ und Selbige in ein- und andern Ihr Maaß darnach nehmen können. Und setze dabey auffer allem Zweiffel/ daß/ gleich wie dieser feindliche Einfall in den Nieder-Sächsischen Crayß nunmehr im gantzen Römischen Reich kundbar/ also auch die sämptliche/ fürnehmlich aber die zu der / wegen Ruhe und Sicherheit im Reich/ fürnehmlich gestifftēten/ und jetzo allhie gegenwärtigen ordentlichen Reichs-Deputation/ gehörige Chur-Fürsten und Stände/ von Ihnen selbsten / ohn jemands Erinnern/ ihres obligenden Ampts halber/ die Wichtigkeit dieser Sach in reiffe Erwegung gezogen/ und allerseits ihre Gesandte und Abgeordnete allbereits dahin unterrichtet haben werdē/ ohn langē Verzug hierüber einen solchē Schluß allhie zu fassen/ wie sie es/ bey gegenwärtigem Interregno, die allgemeine Ruh und Sicherheit zu erhalten / denen Reichs- und Crayß-Ord-

nun-

nungen / dem Friedenschluß und allgemeinen Sicherheit / gemäß / billich und zulänglich befinden / auch wie ein Jeder gern will / daß er bey dem seinigen unbeschwert wohnen / und das jenige / so ihm der Friedenschluß gegeben / in Ruh besitzen / und erhalten möge. Ich verbleibe allezeit (unterschrifft) Meiner Großgl. Hochgeehrten Herren (drunter stund) bereitwilligster und geflissener Diener / Georg von Snoilsky. (auf der Seyten) Franckfurt am Mayn / den 5/15. Julii 1657.

Das Chur fürstl. Collegiũ will sich der Deputations-Geschäffte nicht annehmen.

Dieses Memorial ward zwar nachgehends den 7. 17. Septemb. durch den Chur-Mäyntzischen Kantzler / Hn. Dr. Mehl / den gegenwärtigen Chur- und Fürstl. hochansehentlichen Herren Räthen und Abgesandten in offentlicher Versammlung vorgetragen; Von dem Churfürstl. Collegio aber kein anderer / als obiger Schluß / gefasst / daß nemlich / weil nunmehr die bestimmte Zeit deß Wahltags herbey / und Sie / die Herren Abgesandte / auch in völliger und darzu gehöriger Anzahl beysammen / und allein zu dem Wahlwerck / nicht aber Deputations-Geschäfften bevollmächtiget und unterrichtet wären / der Deputations-Tag / sammt den vorfallenden Verrichtungen auch billich / biß nach vollzogener Wahl könnte verschoben werden: Da denn ein jeder / was zu Beruhigung deß Reichs dienlich / treulich hervorbringen würde. Die Fürstliche Herren Deputirte hingegen bestunden darauff / daß neben dem Wahltag auch zugleich die Deputations-Geschäffte / zu mehrer Sicherheit deß Reichs / continuirt werden könnten / welches die Herren Churfürstl. dahin anzogen / als wenn das Fürstl. Collegium hierdurch ein Recht und Gewohnheit / sich ins künfftig in das Wahlwerck / als in ein den Herren Churfürsten allein zugehöriges Regale / mit einzumischen / suchte.

Die im Fürsten-Rath aber blieben bey der Deputation bestehen.

Chur-Mayntz holt der andern HH. Mit-Churfürsten Gutachten hierüber ein / durch ein Schreiben.

Dieser Zwiespalt nun gieng Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäyntz / auß tragender getreuen Sorgfalt für deß Heil. Reichs Ruh und Wolergehẽ / tieff zu Hertzen / so daß sie auch Dero anderer Herren Mit-Churfürsten hochvernünfftige Gedancken über diesen strittigen Puncten zeitlichen einholen wollte / schriebe dannenhero / als deß Heil. Röm. Reichs / durch Germanien / Ertz-Cantzler und erster Churfürst / an die übrigen und einen jeden insonderheit / folgendes Innhalts:

Unsern Freundlichen Dienst / ꝛc.

Ewer Lden wird Zweiffels ohne von Dero dieses Orts anwesendem Gesandten mit mehrerem referirt worden seyn / was sich jüngsthin / bey Proposition deß / im Nahmen der Cron Schweden / von dem Pommerischen Deputirten eingegebenen Memorials, zwischen dem Churfürstl. Collegio und der Deputirten Fürsten und Ständ anwesenden Gesandten / wegen Continuation deß ordinari Reichs Deputation Convents, für spaltige Meynungen erwecket / indem nemlichen die mehrern / im Churfürsten-Rath / darauff bestanden / daß / nachdem nunmehr deß Wahltags Termin purificiret seye / also auch die ordinari Reichs-Deputation billich / biß nach vollzogener Wahl / in suspenso zulassen wäre / dazumahlen auch sie anjetzo allein zum Wahl-Werck bevollmächtiget und instruiret / und über die Deputations Geschäffte weiter nicht befehlicht und legitimiret wären / ermeldter Deputirten Fürsten und Stände Gesandten aber sothaner suspension simpliciter widersprochen / und dieses beständig behaupten wollen / daß / gleichwie deß Heil. Röm. Reichs Wolfarth notorie vornemblich in publicâ securitate bestünde / also auch / bey gegenwärtigem desselbigen gefährlichẽ Zustand / ex parte dieser / pro publica salute, angesehener / und darauff gewidmeter ordinari Reichs Deputation, ob periculum in mora zugleich nothwendig zu reden / und durch gute Consilia in Zeiten vorzubauen wäre / damit der so theuer und mühsamblich erworbene Fried beständig erhalten werden möge.

Nun gehet Uns hierbey nicht unbillich tieff zu Hertzen / wann / wie nicht zu zweiffeln / der Deputirten Fürsten und Stände Gesandte bey dieser ihrer Meynung / bevorab solches bereits den 22. Tag Junii unanimiter in beeden Collegiis beschlossen / daß nemlich diese Reichs Deputation zu continuiren und dem Fürsten-Stand nicht weniger als dem Churfürstl. Collegio de securitate & salute publica zu reden / gebühre / beständig beharren / und hingegen man auch à parte deß Churfürstl. Collegii, von dieser Intention nicht weichen sollte / was darauß leicht im H. Röm. Reich vor noch grössere und gefährlichere Weitläufftigkeiten und abermahl weitaussehende Dissensiones und Zerrüttungen entspringen könten / da bevorab auch zu besorgen / es dörfften diejenige die ihr Absehung auff Trennungen gerichtet / sich dessen zu ihrem Vortheil bedienen / da hingegen aber / wann dieselbe der gestalt verfahren wolten / man denselben mit gesampter Hand desto besser begegnen könte. Haben dahero / auß tragender Sorgfalt zu deß allgemeinẽ Reichs Wesens Wolfahrt / und beständiger Erhaltung gemeinen Friedens-Zustands / nicht unterlassen mögen / E. L. selbsten / dazumalen wir zwar mit Deroselben und theils andern Churfürstl. Gesandten hierauß vertreulich communiciret, Sie aber sich dißfalls auff ihre habende Instructiones bezogen) solches in herbrachtem freund-Brüderlichem Vertrauen / hiermit zuerkennen zu geben / und ihro hierneben höchst vernünfftig zuerwegen anheim zu stellen / ob bey gegenwärtigen höchst gefährlichen conjuncturen, dem H. Röm. Reich ins gemein / als insonderheit dem Churfürstl. Collegio dienlich und rathsamlich seyn wolle / diese weitaußsehende Sach in disputat kommen zu lassen / und mit den Fürsten über diese Fragen sich zu collidiren, und ob auch bey so bewandten Umbständen wider dieselbe damit außzulangen seyn werde / in tiefer Erwegung / neben oberzählten und andern

1657. Motiven gleichwohl nicht unbekand ist / was bey jüngstem Reichs convent in puncto securitatis publicæ vorgangen/und welcher gestalten zwar darüber eine Deputation angeordnet/darinnen auch wegen sothanen hochnötigen und gemeinnutzigen Wercks und desselben beständiger Richtigmachung verschiedener Sessiones, zu dem Ende/damit dieser nicht weniger / als der Punctus justitiæ, in damahligen Reichs-Schluß gebracht werden mögen/gehalten worden. Als aber die Röm. Kayſ. Majest. inständiglich auff Ihre Abreyse getrungen/ist es endlich dahin gelangt / und vor ein interims remedium, diese höchst importirliche Sache gleichwohl einen als den andern Weg werckstellig zu machen/ergriffen worden/daß zwar derselbe Reichstag prorogiret, aber in præfixo termino biënii continuiret, immittelst auch diese ordinari Reichs Deputation dieses Orths gehalten/ und von derselben/neben andern dahin verwiesenen materien über den Punctum securitatis geredet / und einige Guttachten verfaßt werden sollten/welches dann die Fürsten jetzo/ex commissione aller Reichs Stände / ins Werck zurichten/ desto nötiger erachten / und darauff so viel besser bestehen werden / weilen es immittelst nicht allein zu deß interregni, und einfolgentlich deß Reichs-Tages fernerm Auffschub gekommen / sondern auch aller Orten an den Gräntzen/ja nunmehr so gar auff deß Reichsboden selbsten/solche motus, wobey ein und anderer benachtbarter Creyß und Stand notoriè in grosser Gefahr stehet / sich erwecket haben/ welchen dergestalt lang nach zusehen / und wenigst gar nicht de securitate publica zureden/sie vor unverantwortlich halten/ja so gar/in Entstehung dessen/ massen sie sich albereits verlauten lassen / von dem Churfürstl. Collegio aller ihres theils hierauß besorgenden Schäden caution begehren wollen. Unsers Orths zwar seynd wir mit einer und andern unserer Herren Mit-Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. der beständigen Meynung/daß die Churfürstl. Præeminentz unversehrt mit getreuer Zusammensetzung zu manuteniren, und in keinen Dingen / welche dem Churfürstlichen Collegio in Wahl-und andern Sachen allein gebühren und zuständig seyn/ einiger Eintrag zugestatten / wie Wir dann auch / in Krafft der mitbeschwornen Churfürstl. Verein/ das Unserige jederzeit hierzu trewlich mitwürcken zu helffen/sorgfältig angelegen seyn/auch das geringste/ so darwider laufft / nicht annehmen noch proponiren lassen werden. Daß aber / bey gegenwärtigem Zustand / und da der von mehr als 2. Jahren hero/continuirte ordinari Reichs-Deputations-Convent nach und nach verschiedene/die allgemeine Reichs-Sicherheit betreffende Sachen / würcklich tractiret hat / nunmehr erst den Fürsten und andern Ständen hierüber und andern die gemeine Securität betreffenden negotiis, das suffragium, durch die ins Mittel gebrachte / von ihnen aber übel auffgenommene und contradicirte suspension in effectu sollte contravertiret und disputiret oder auch die jetzt vorhandene schwere und gefährliche deliberationes über gemeine Sicherheit und Reichs-Ruhe von dem Churfürstl. Collegio allein übernommen und getragen werden; solches müssen Wir unsers Theils neben anderer Herrn Mit-Churfürsten Lbden so sampt Uns hierinnen einer Meinung seyn/ auß obangezogenen Motiven vor höchstgefährlich und zumahlen unrathsam achten; sondern befinden vielmehr vor dienſam und nöthig/ daß hierüber vor dißmahl nicht weniger als zuvor allbereits in der Frantzösischen Pohl-Churbrandenburg-Constant-und Baselischen wie auch Modenischen und andern Sachen beschehen/in beeden Collegiis ordentlich deliberiret werde / halten auch nicht darfür / ob schon solche deliberation in die/zu Erwöhlung eines Röm. Königs angesetzte Zeit / und der Herrn Mit-Churfürsten Wahl Orth und Tag einlauffen thut/ daß darauß von den Fürstlichen ein actus concurrentiæ combinationes gemachet/ und hiernechst pro exemplo werde allegiret werden können / weilen sich ein solcher vor diesesmahl accidentaliter und unversehens zugetragener casus villeicht nimmermehr begeben wird/dessen künfftige Verhütung / wann ein præjudicium, wie wir nicht darfür halten/ darauß zubefahren seyn solte / auch allezeit in deß Churfl. Collegii, insonderheit aber die Außschreibung der Reichs-Deputation in unsern handen stehet und nicht wohl zugedencken/daß ein Churfürst zu Mäyntz/ins künfftig/Wahl und Deputations-Cövent zugleich außschreiben werde/auch jetzt zum Uberfluß genugsam præcavirt, und dem Fürstl. Collegio vorgesetzt werden können / daß ob man zwar schon diesesmahl nach angefangenem Wahltag/ wider der Herren Churfürsten observanz, über diese zu der ordinari Reichs-Deputation eingegebene Sachen/ auß beweglichen Ursachen/in beeden Collegiis zugleich deliberiret, man jedoch hierdurch/dem Churfürstl. Collegio in einige wege zu præjudiciren/oder den Fürsten und Ständen in Wahl und andern zů Churfürstl. Collegio gehörigen Sachen das wenigste einzuraumen nit gedencke/ und sich expressè bedinge/daß dieser ordinari Reichs-Deputations-Convent, und was weiter dabey vorgehen würde/ auff künfftigen Wahl oder Collegial-Tag nicht außgedeutet oder dahin extendiret/und zu andern Zeiten pro exemplo angeführet werden solle. Gleichwie nun auß allen oberzehlten Motiven die schädlichen Inconvenientien / so auß besagtem Suspensions-Disputat herfür brechen werden/genugsamb erhellen; als befinden Wir auch hingegen nicht / daß auß Continuation dieses Deputation-Convents (so ohne das/als eine vom Reich decretirte Versamblung/ schwerlich vom Churfürstl. Collegio allein wird auffzuheben / oder zu suspendiren seyn) einiges Unheil entstehen könne: dann obschon

1657.

vor-

vorkommen / daß die Fürsten darauß Anlaß nehmen würden / sich gleichfals in künfftige Wahltag einzumischen: Item dermahlen über die Wahl Capitulation Erinnerungen einzuwenden; so ist doch hierüber allbereits angeführet / wie die hierauß besorgte Consequentz entweder gar nicht auffkommen oder doch derselben Abwendung in deß Churfürstl. Collegii und Unser freyer Disposition stehen werde: die Erinnerungen bey der Capitulation aber betreffend / seynd dieselbe bey dem jüngstē Reichs-Tage von den Fürsten allbereits dergestalt erwogen / dem Churfürstl. Collegio behändiget und von demselbigen / so viel möglich / beobachtet worden / daß vermuthlich dergleichen nicht mehr auff die Bahn kommen / oder doch ebenmässig als vorhin zu der Herrn Churfürsten Belieben seyn werden. Und wañ schon der Deputations-Tag suspendiret / oder gar aboliret wäre; so würden / Unsers darvor haltens / nichts desto weniger solche Monita durch absonderliche der Fürsten Zusammenkünffte und Schickungen / und zwar viel häfftiger verfast und eingebracht werden können. Wollen also hierüber nicht weniger auch E. Ld. hierbey zu Gemüth gehende hocherleuchtete Gedancken demnechst zuvernehmen erwarten / als Wir auch nicht zweiffeln / dieselbe auch darum ersuchen / dieselbe werden und wollen zugleich dißfals die Ihrige noch weiter unverlangt dergestalt instruiren und befehlen / wie sie / nach reiffer Uberlegung deß Wercks / selbst befinden / daß es zu beständiger Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlstands im H. Röm. Reich / und Abwendung fernerer Gefährlichkeit die unvermeidliche Nothdurfft / vermittelst einmühtiger Zusammensetzung Chur-Fürsten und Ständen erfordern thue / und den Reichs-Constitutionibus, sonderlich aber dem Anno 1655. und nachgehends darauff erfolgtem Reichs-Abschied gemäß ist / und verbleiben / ꝛc. Datum Franckfurt den 26. Sept. 1657.

Die in dem Churfürstl. Collegio verharrete demnach bey ihrem einmal gefasten Schlusse / der Wahl abzuwarten: Der Deputirten Fürsten und Stände Gesandten aber / deren Meinung auch Chur-Mayntz selbst nicht abgeneigt war / wolte mehrern Theils den Deputations-Tag gehalten haben / verblieben auch indessen nichts desto weniger zu Franckfurt stehen / und præsentirten also die Reichs-Deputation ihres Theils / wurden auch von den Kön. Frantzösischen und Schwedischen Gesandtschafften dafür erkant / und um Abhelffung ihrer / wider Spanien / das Hauß Oesterreich / Polen und Dänemarck führender Klagen und Beschwerden gebührend belangt / massen Se. Excell. der Herr Bärenklau / Sr. Kön. Maj. in Schwed. Extraordinar Abgesandter / den 22. Sept. (2. Octob.) zwey Memorialien / eines an Se. Churfürstl. Gn. zu Mayntz / und das andere an obbesagte Ordinari Reichs-Deputation / einzig und allein wider die jüngsthin abgelebte Röm. Kayserl. Mayst. Ferdinandum / den Dritten / allerhöchstlobseligsten Andenckens / dessen hinterbliebenen Herrn Sohn / die zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayst. und vorerwähntes Hochlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich gerichtet / einhändigen / wovon das erste auß dem Lateinischen übersetzt / also lautet:

Der. Kön. Schwedische Extraordinar Abgesandter übergibt auch zwey Memorialia.

Hochwürdigster Churfürst / Gnädigster Herr:

Daß auff Anhalten Ihr Königl. Mayst. in Schweden / meines allergnädigsten Herrn / Eure Churfürstl. Gn. den 7. dieses Monats / die Ordinar Deputirte deß Reichs / über das / im Namen Ihr. Kön. Mayst. in Schweden / wegen deß Dänischen Einfalls / vor etlichen Monaten übergebene Memorial oder Erinnerungs-Schrifft zu rathschlagen / versamlen wollen / wird Sie noch weiter deßwegen nicht weniger bey allen Ständen des Röm. Reichs / als bey Ihr. Kön. Mayst. in Schweden / als einem Glied erwehnten Reichs / sich wol verdient machen. Ich hab verstanden / daß das Oesterreichische Directorium gemelte Berathschlagung in dem Fürsten-Rath verhindert habe. Auff daß derowegen E. Churfürstl. Gn. desto eigentlicher sehen / warum Oesterreich ebē zu dieser Zeit da das Reich ohne Haupt stehet / die Uberlegung dieses Wercks so sehr scheue / füge ich zu diesem meinem Memorial ein anders an deß H. Röm. Reichs Ordinari Deputation oder Außschuß. E. Churfürstl. Gn. kan der Zustand im Reich / und in dessen Benachbarschafft nicht unbekandt seyn / fürnemlich aber da man Teutschland wieder in ein neu Kriegesfeuer zu stürtzen suchet. Doch wann sie werden das berührte Memorial durchlesen / werden sie finden / daß die jenige / die den Frieden im Reich / und die treue Nachbarschaft mit denen in Bündnüß stehenden Königreichen sollen unterhalten / solche Gefahr / von langem her / so wol mit Rath / als That / anstifften. Dem gantzen Reich ist bekant / nicht nur mit was vor Eifer E. Churfürstl. Gn. neben andern Churfürsten / Fürsten und Ständen deß Reichs / schon längst gerahten / daß die Defensions-Ordnungē deß Reichs wieder übersehē / und auff gegenwärtige Zeit zum allerschleunigsten gerichtet würden / sondern auch auff wessen Antrieb / uñ unter welchem Vorwand / diese so grosse und so nöhtige Berathschlagung auff dem jüngsten Reichstag verschoben worden. Es war denen daran gelegen / die sich fürnahmen / den Frieden nur mit dem Munde zu halten / aber im Werck selbsten / ihn unter die Füsse zu tretten / daß das Reich allezeit bliebe / wo nicht gar ohne Waffen / doch von einer vollkommenen und dieser Zeit füglichen Verfassung einer gewissen und ordentlichen Kriegs Macht entsetzet: Dieweil aber die Ordinari-Reichs-Deputation / auß Krafft so wol der allerersten Stifftung / als der jüngsten Regenspurgischen Reichs-Satzung / wie man eine vollkommene Defension anrichten könne / der

Das Erste / an Chur-Mayntz / als Ertz-Cantzlern deß Reichs.

1657. Gemeine am besten rahten mag/und E. Chur-Fürstl. Gn. wann grosse und unversehene Tumulten / als da ist der Dänen und Polen Einbruch/ entstehen/ oblieget/ nicht allein die Deputation zu beschreiben / wann sie nicht versamlet ist / sondern auch bey derselben das Directorium zu führen. Darumb nehm ich / auß Krafft beygefügter Vollmacht / und empfangenen Befehls / desto hertzhaffter zu Eu. Churfürstl. Gn. Zuflucht / und begehr mit gebührender demütigster Reverentz von Ihr / Sie wollen mein beygefügtes Memorial/oder Erinnerungs-Schrifft die ordentliche Reichs Abgeordnete lassen berathschlagen / und das Werck dahin richten / daß / da man anders auch von einiger Reichsschützung und Sicherheit Rath halten wil / unterdessen und ohne einigen unterlauffenden Verzug / man nach Außweiß der Reichs-Abschieden / und zwar deß allerletzten zu Regenspurg §. Nachdem auch Chur-Fürsten und Ständen / ꝛc. wie Bremervörden / und andere vom König in Dännemarck eingenommene Ort/zum schleunigsten wieder zu erobern / eine Reichshülff beschliesse. GOtt wolle E. Churfürstl. Gn. lange Zeit / dem Reich zum besten / frisch und gesund erhalten. Verfertiget zu Franckfurt am Mayn den 22. Septemb. im Jahr 1657.

Das andere/ an die Ordinari Reichs-Deputation.

Das Andere von erst wolermeldtem Herrn Abgesandten der Ordinar Reichs-Deputation eingereichte Memorial lautet/ seinem auß dem Lateinischen übersetzten Jnhalt nach/also:

Nachdem die Königl. Mayst. in Schweden vor zweyen Jahren und länger die Waffen wider Polen hat wieder ergreiffen müssen / haben Sie auß offentlichen Anzeigungen verstandē / daß die jüngst abgeleibte Käys. Mayst. auß feindseligem Gemüte/ zum Theil die Benachbarte wider Schweden anhetzeten / zum Theil ihre Waffen bereiteten/sich mit der Zeit in die Polnische Unruh zu mischen ; Gleichwol gedachte Sie darneben / es gebüre einem Römisch-Teutschē Käyser nicht/ohne Reichs-Tag und ohne der Reichs-Stände freye Stim̃ und Einwilligung Bündnüsse zu machen / und Kriege / so die Wolfart deß gantzen Reichs betreffen / zu führen; und hoffeten deßwegen / das gantze Werck solte auff einen Reichstag verschoben werden / da Jhr Kön. Mayst.in Schweden auch ihre Meinung dem gantzen Reich darlegen könten. Nachdem es auch Gott gefallen / Jhr Käyserl. Mayst. verwichenē Früling / als sie mitten im Werck begriffen / den Krieg wider Schweden anzufangen/ auß dieser Welt abzufordern/ schöpfften Jhr. Königl. Mayst. in Schweden bey sich selbst gewisse Hoffnung / es würden die zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayst. wie auch das Hauß Oesterreich / in Betrachtung der ungewissen Wahl/ wo nicht länger / doch so lang von dem obigen Vorhaben abstehen / biß dem Reich ein neues Haupt erwählet worden. Zu dem Ende denn / und damit das H. Röm. Reich von dem droben angezeigtē Vorhaben und Händeln deß Hauses Oesterreich Kundschafft hätte/ haben Jhr Kön. Mayst.in Schweden dero Bedienten im Reich anbefohlen / daß ein jeder derselben an gewissen Chur- und Fürstlichen Höfen das gantze Werck und den Jnnhalt deß Oesterreichischen Vorhabens/so fern es sich in den Polnischen Krieg mit eingewickelt/ wie auch Jhr Kön. Mayst. Klagen reifflich und gebührlich solten anbringen / und zugleich mit anhalten / daß deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten auff dem bevorstehenden Churfürstl. Wahltag / die andern Fürsten und Stände aber auff fügliche Weiß jede Klagen/ und deß Hauses Oesterreich Fürnehmen bey sich erwegen/ und ein jeder unter ihnē/ nach seinem Ampt für den Frieden im Reich sorgen/und das obschwebend Unheil bey zeiten abwenden möchte. Daß aber auf Seitē Oesterreichs mehr sein Stand und desselben Beschaffenheit/als deß Reichs gegenwärtiger Zustand und desselben Rechts Gesetze gegolten/ist auch daher abzunehmen / daß nach tödtlichem Hintritt Jhr Käys. Mayst.nicht nur der König in Dännemarck/auf dessen Angeben und Antreiben / die Schwedische Länder im Reich angefallen ; sondern auch die Kön. Mayst.in Hungarn und Böhmen / nunmehr selbst in Polen die Waffen offentlich wider J. Kön. Mayst.in Schweden ergriffen / und solche theils wegen anderer Ursachen/theils und fürnemlich (wie der Bericht Jh. Kön. Mayst. in Böhmen vor Herrn Volmar geschrieben/und hernach in offentlichen Truck außgangen / solches offentlich sagt) den Frieden/ so jüngst dem Reich erworben/zu erhalten/und vorzukommen/damit nit/ wann die Krohn Polen bezwungen / nebenst denen Schweden die Orientalische Barbarische Völcker/ so auf allē Seitē auf Teutschland laurten/ das Reich mit offenem Krieg angreiffen möchten ; ohn daß sie in einem so hochwichtigen und dz gantze Reich betreffendem Werck/ einiges Absehen auf das Reich/ so ohne Haupt schwebt/und auff die künfftige Wahl gehabt / und einige Meldung gethan hätte / hiervon zuvor gebührlich und in offentlicher Reichs-Versamlung zu berathschlagen/nicht anderst/ als ob das Reich in beliebiger Macht und Bottmässigkeit deß Hauses Oesterreich wäre / und Jhm im Reich in Fried- und Kriegs-Geschäften nach Belieb̄ Anstalt zu machen/frey stünde. Man wil zwar solch eilfertiges Fürnemen mit folgenden Ursachen bemänteln ; daß nemlich J. Kön. Mayst. in Schweden den König in Polen/der/ Krafft deß Oßnabrückischen uñ Münsterischen Friedenschlusses/in der Amnistie oder allgemeinen Versöhnung begriffen/ mit Kriegsmacht angegriffen;und ob schon die jüngst abgeleibte Käys. Mayst. Jhre Vermittelung/mit Zuziehung der Chur-Fürsten/den beyden kriegenden Königen angebotten / und der König sampt dem Königreich Polen/solch Anerbieten angenom̃en/hätte doch J. K. M. in

1657.

Schweden

1657. Schweden nachdem sie den Käyserischen Abgesandten biß in den vierten Monat vergeblich und nicht ohne Schimpff auffgehalten / die Käyserische Vermittelung verworffen: und daß doch dieses nicht geachtet / J. Käys. M. auff obigem ihren Zweck bestanden / nemlich einen Frieden zwischen beyden Königreichen zu stifften: und hingegen / daß J. Kön. M. in Schweden (welches die Frantzösische Bediente selbst gestanden) auch nicht hätte gestatten wollen / daß Jh. Käys. M. in dem Frieden / so zwischen Schweden und Polen solte vorgehen / begrieffen seyn solten: Sondern hätte denselben ungeheuren Krieg fortgesetzt / den König in Poln auß dem Königreich getrieben / und die Schlesi angefeindet / auch den Tartarn Anlaß gegeben / sich zu dem Reich zu nähern: Also daß / nachdem Jh. Käys. M. von dem König in Poln / und vielen andern berichtet worden / Jh. Kön. M. in Schweden hätte auff Einblasẽ der Kron Franckreich beschlossen / wann sie mit Polen fertig wären / den gantzen Krieg in die Oesterreichische Länder zu versetzen / und deßwegen bey der Ottomannischen Pforten sich bemühet / daß der Fürst in Siebenbürgen Polen mit Krieg anfallen möchte / theils die jüngst abgeleibte Käys. M. theils auch / nach Dero Hintritt / Jh. Kön. Mayst. in Böhmen vor gut angesehen hätten / nicht länger still zu sitzen; sondern ehe Polen gar unter das Joch geriete / und so viel Barbarische Völcker dem Reich sich nähern / auch der Türck / ohneracht deß Stillstands / sich in dieses Unwesen einmischen möchte / es ihnen selbst und dem Reich verträglich erachtet / dem Königreich Polen zu helffen / nicht der Meynung / als wann sie in Polen etwas zu erwerben suchten / sondern / weil der König in Schweden / durch keine sänfftere Mittel / als mit Gewalt könte zu einem leidentlichen Frieden gebracht werden.

Mit diesen Ursachen / wird der Oesterreichische Krieg wider Jh. Kön. Mayst. bemäntelt. Damit aber kund und offenbar werde / daß die neulichst verstorbene Kayss. Mayst. und nach Dero Exempel die zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayst. in allem das Widerspiel gethan / und nichts weniger als deß Reichs Wolfahrt und Ruhe gesucht haben; Wird derhalben solches alles hier mit dieser Erinnerungs-Schrifft der ordinar Reichs-Deputation, weil es ein solche Sache ist / die das gantze Reich angehet / und aber die ordinar Reichs-Deputation, wegen Ihr ertheilter Vollmacht itziger Zeit das gantze Reich darstellt / augenscheinlich dargewiesen werden / Erstlich / daß die jüngst abgeleibte Kayss. Mayst. den Frieden zwischen Polen und Schweden nicht nur gehindert / sondern auch noch andere Feinde wider Ihr. Königl. Mayst. und die Kron Schweden / ja gar dem Römisch-Teutschen Reiche allerhand feindliche Einfälle erwecket / und dahero verursacht habe / daß auch J. Kön. Mayst. zu Schweden sich mit andern in Krieg wider Polen eingelassen / und daß dannenhero die Kron Polen erbärmlich zugerichtet worden. Darnach / daß das Hauß Oesterreich hiedurch / da es andern zum Kriege / den Polnischen Adel / der ihm allezeit zu wider gewesen / anzutasten / treulich geholffen / endlich wann die Polen wol abgezwagt und gedemütiget worden / gesucht einen Anspruch zu der Polnischen Kron / und diesen Krieg umb ein ewiges Recht zu derselben zu erlangen / angefangen habe; Drittens / daß / weil das Hauß Oesterreich über solchen Rechten und Anforderungen fest zu halten pfleget / die benachbarte Könige / Potentaten und Republiquen aber nimmermehr zugeben können / daß zu dem sonst unermäßlichen Oesterreichischen Ehrgeitz auch noch das Polen kommen solle / deßwegen dahero nichts anders zu gewarten / als daß Polen werde zum Schauplatz alles Jammers / und diese Vormauer deß Reichs zerstöret werden / und daß Oesterreich so gar andern / auff deß Reichs Boden einzufallen / Ursach und Gelegenheit gegeben habe. Anlangend das erste / wird solches noch leichterer zuerkennen seyn / wenn wir die Ursachen dieses Schwedisch-Polnischen Krieges / nach Anlaß und Anführung deß obgedachten Königlich-Böhmischen Berichts / nur mit wenigem und beyläufftig berühren werden. Es ist zwar der König in Polen in dem Osnabrügischen Frieden mit eingeschlossen / aber auff solche Weise und Beschaffenheit / wie alle andere Könige / Potentaten und Völcker daselbst unter dem allgemeinen Schlusse erzählet werden. Wie es nun ungereimt fallen würde / daß alle Strittigkeiten aller der Könige und Völcker / so in besagtem Friede begriffen / krafft dieses allgemeinen Schlusses / solten beygelegt seyn; also kan auch der Streit / den die Könige in Schweden und Polen mit einander / wegen deß Rechtens zu der Kron Schweden / führen / nicht dahin gezogen werden / als von welchem in dem Osnabrügischen Frieden nichts / weder gehandelt noch beschlossen worden / ja auch nit hat können geschlossen werden. Sondern ist vielmehr im Jahr 1635. in dem Stumsdorffischen Vertrag / die Fürsehung gethan worden / daß man / umb einen ewigen Frieden zwischen beyden Kronen zu treffen / eine absonderliche Handlung anstellen solte / welche auch nach geschlossenem Teutschen Frieden / auff beyderseits Beliebung / zu Lübeck zweymal ist angestellet worden. Damals liessen die Polen (wie solches auß der Polnischen Abgesandten Protocoll / so zu Lübeck geschrieben worden / ihrer vielen augenscheinlich dargewiesen worden / und noch kan dargewiesen werden) nachdem sie bey Berestesko das Feld wider die Tartarn und Cosacken erhalten / ihren Abgesandten zu Lübeck befehlen / daß sie bey währendem Anfang der Tractaten / an den Schwedischen Abgesandten / wessen sie gesinnet / vernehmen / und

1657.

1657. denn diese Lübeckische Zusammenkunfft mit Glimpff auffheben solten. Welches als sie es lang getrieben und die Schwedischen auff den gantzen Titul beständig drungen / haben sich endlich die Polnische Abgesandte zu Lübeck mit einander berahtschlaget: ob man wol auff der Schwedischen Abgesandten Anforderung den Titul ändern könne? In welcher / als man das von der Cron Polen damaligen Groß-Kantzlar / nunmehr aber Ertz-Bischoffen zu Gnesen / auß Warschau unter dem 20. August. deß 1651. Jahrs an die Polnische Abgesandte abgelassene Schreiben verlesen hatte / worinnen enthalten / daß man der Kron Schweden Begehren an den Erb-Titul deß Königs in Polen keines Weges zulassen / sondern vielmehr diese Handlung auff andere Zeit verschieben solte / und solches darumb / sintemahl / weñ man den Titul abschlagen würde / auch das / warumb man jtzt handelte / würde auffgehaben werden: riehte der Castellan zu Chelm / man solte über den Titul nicht allzu eyferig seyn / und deßhalben den Unschuldigen das Bad lassen außgiessen; Denn (sagt eben dieser im Protocoll) es steht nicht mehr in unserer Willkühr / dergleichen Sachen von Schweden zu begehren / wegen der allzu grossen Freyheit und Sicherheit / welche die Polnische Abgesandte auff denen neulichsten Tractaten in Preussen / nicht nur mit schändlicher Befehlung deß Siegels / sondern auch mit dem Vertrage wegen deß Tituls und wegen der Art und Weise sich mit denen Schwedischen zu vergleichen / begangen haben: Werden wir solches höher treiben / und machen daß sich die Versamlung zerschlägt / kan es leicht von den Schweden eine Zerreissung der Tractaten genannt werden / und uns einen unzeitigen Krieg erwecken / welchen zu vermeiden wir / wie jedermann wol sihet / wegen erschöpffter Macht / hohe Noht haben.

Diesem gaben zwar der Castellan zu Gnesen / und der Commendant in Mitau / Beyfall / doch meynte dieser / wie man mit Schweden den Bogen nicht all zu hoch spannen / also solte man auch denselben nicht all zu schlaff halten / dann denen Schweden käme der Frieden eben so gewünscht / als denen Polen; Oesterreich könnte der erschöpfften Polnischen Macht schon zu Hülff kommen / als welches uns (diß sind Worte auß gedachtem Protocoll) einigen Vertrag mit ihnen einzugehen / abhält / und eine Schiff-Flotte von Spanien und Geld / so offt es von nöthen / zum Kriege wider Schweden verspricht / und begehret / daß man nur allein die Spannische Stätte in Polen handeln lassen / und daß der König in Polen allzeit außgerüstete Kriegs-Schiffe / umb die Beherrschung der Ost-See für sein Theil damit zu behaupten / haben solle. 1657.

Traun / seint der König in Polen die Oesterreichische Hülffe zu hoffen gehabt / ist Er nicht mehr auff einen ewigen Frieden / sondern auff bequeme Gelegenheit / die Cron Schweden anzugreiffen / bedacht gewesen. Und weil Jhn solche damals / als es nehmlich das Ansehen hatte / daß theils in Schweden / bey abgetrettener Regierung Jhr. Königl. Mayest. Christinen / wenig Einig- und Verträulichkeit wäre / theils auch im Hertzogthumb Bremen sich Krieg entspinnen wolte / erlangt zu haben dauchte / hat Er deßhalben / ungeacht es damahls in Polen und Litthauen auch übel bestellt war / sich doch dieser Gelegenheit bedienen wollen / und auff Mittel und Wege gedacht / wie er eine Flotte auff die Ost-See bringen / und die Cossacken wider Liefland in Harnisch jagen möchte. Und damit er seinem vermeynten Recht auff die Kron Schweden / in Zeiten vorbauen möchte / schickte er einen / Nahmens Canasiles / in Schweden / welcher auff offentlichem Reichs-Tage zu Upsal / im Jahr 1654. bey gedachter Abtrettung der Regierung / nicht nur der Fortsetzung der Kron auff die jetzige Königl. Mayst. widersprochen / sondern auch noch andere unleydenliche Sachen bey denen Reichs-Ständen anhängig zu machen / sich unterfangen. Als nun ihr Königl. May. zur Regierung kommen / und verstanden / daß der König in Polen keine Lust zu einem ewigen Frieden; Ja vielmehr / wie sein Bruder / nicht nur viele Sachen / zu Nachtheil deß Stumsdorffischen Vertrags / zu Werck gerichtet / sondern auch durch einen absonderlichen Gesandten in Versamlung der Reichs-Stände der Fortsetzung der Kron / welche Jhr und deroselben Stammen schon längst war auffgetragen worden / hätte widersprechen / und auch zugleich / beydes in- und ausserhalb deß Reichs Schweden / wider sie / bey denen Benachbarten Haß und verderblichen Krieg erregen lassen / und zu dem Ende Jh. Königl. Mayest. den gebührenden Titul nicht geben / Jhm aber vorbehalten wolle / auch damit umbgienge / eine Schiff-Flotte auff die Ostsee / umb sich deroselben zu bemeistern / zu führen; Haben S. Königl. Mayest. freylich ja mehr als billiche und nothwendige Ursache gehabt / die Waffen wider gedachten König in Polen zu ergreiffen / daß sie mit ihm / weil er weder in Güte Frieden haben / noch den Stillstand gebührender massen beobachten wollen / unter dem Fechten davon handeln könten. So wird ja auch Niemand / ohn wer all zu partheyisch ist / sagen / daß die Könige und die Cron Schweden leiden müsten / daß der Stumsdorffische Vertrag gebrochen /

1657. und ihnen von Polen viel und mancherley Gewaltthätigkeit zugefüget würde/ darum/ weil der König in Polen mit in dem Oßnabrückischen Frieden begriffen wäre. Ehe und bevor aber Jhr. Kön. Mayst. die Waffen ergriffen/ haben Sie anfänglich durch gemeldten Polnischen Abgesandten/ Canasiles/ hernach auch durch Jhre und deß Reichs Räthe/ den König und Kron Pohlen ermahnen lassen/ daß sie doch/ weil der Vertrag so mercklich gebrochen/ den Frieden wider zu ergäntzen vorbauen/ oder nichts anders als deß Kriegs gewärtig seyn solten. Aber gleich wie auß obangezogenem Polnischen Protocoll erhellet/ daß das Hauß Oesterreich es zu Lübeck zu keinem Frieden kommen lassen; also wird auß nachfolgenden klärlich zu sehen seyn/ das eben dieses Hauß vor 2. Jahren und länger/ da es sich zwischen Schweden und Polen zu einem Krieg anliesse/ wie auch nachgehends/ aller Friedens-Handlung zum hefftigsten widerstanden.

Dann als im Jahr 1655. der König und die Kron Polen eine Gesandschafft in Schweden schickten/ hat auch zugleich/ und eben damahls/ da Jhr. Käys. Mayst. jhre Bediente zu dem Moßkowitischen Czar/ oder Groß-Fürsten abgefertiget/ das indessen/ weil die Polnische Gesandten J. K. M. zu Schweden mit vergeblichem Tractirē in ihrem Lande auff/ und von dem Zuge in das Königreich Polen abhielten/ die Käyserlichen den Moskowitischen Czar zum Kriege wider die Kron Schweden auffwickeln solten. Es suchten zwar anfänglich die Polnische Abgesandte zu Stockholm/ daß man den vorigen Stillstand halten/ und darnach (weil die Kron Schweden dem nicht trauen wolte) die Schwedische Armee nicht in Polen/ sondern in Liefland marschiren lassen solte/ damit nehmlich selbige also desto grössern Argwohn bey dem Moskowitischen Czar verursachen möchte. Als sie keines hievon erhalten konten/ und die Gesandten sich entschuldigten/ daß sie auf solchen Fall nicht gnugsam befehlicht wärē/ hat man sich verglichen/ diesen Handel nach Stetin zu verlegen. Hierauff nahm J. K. M. ihren Zug nach Pommern/ und dann ferner nach Polen. Wie sie auff die Polnische Grentzē kommen/ kamen Jhr die Polnische Stände entgegen/ und klagten über ihren König und dessen Anhang/ daß selbige nicht so wol dem Adel/ und der Polnischen Republic/ welche jederzeit/ wie der Friede möchte beschleuniget werden/ ihr Absehen gehabt/ als der Oesterreicher ihrem Einrahten gefolget/ welche immer vorgegeben/ man müsse zusehen/ wie es mit der Gesandschafft in Moßkau würde ablauffen. Weil nun der König in Polen auch der Hoffnung lebte/ es würde solch Osterreichisch Beginnen wol außschlagen/ hat er auch den Stetinischen Handel/ worein doch die Polnische Gesandten zu Stockholm gewilliget/ wider hindan gesetzt. In dem Osnabrückischen Frieden ist versehen/ daß beyde Friedmachende Partheyen eine der andern Nutzen/ Ehre und Wolfahrt suchen/ und keine der andern ins künfftig unter einigem Schein/ wie der auch seyn möchte/ einige Feindseligkeit oder Haß/ Verdruß oder Hindernüß/ offentlich oder heimlich/ mit Recht oder Unrecht/ im Reich oder auffer demselbigen/ zufügen/ oder zufügen lassen solte. Wie treulich nun die jüngst verstorbene Käys. M. diesen Friedens-Satz gehalten/ und was für treue Nachbarschafft/ und verträuliche Fortsetzung des angefangenen Friedens das Hauß Oesterreich der Kron Schweden erwiesen/ bezeuget beydes die obgemelte Auffhebung der Lübeckischen Tractaten/ und dann auch wol nur deroselbigen eintzige Vermittelung zur Wilda zwischē dem König in Polen und dem Groß-Fürsten in der Moßkau vorgangen/ da es (wie auß der Polnischen Abgesandten Protocoll/ welches zu Wilda auffgeschrieben worden/ und in öffentlichen Druck kommen/ mit mehrerm zu sehen) nicht allein überauß grosse Ehr und Lob/ wegen des/ daß es den Moßkowiter wider Schweden verhetzet hätte/ davon getragen/ und zu dem grausamen Kriege/ so in Liefland/ Esthland und Ingermanland fortgesetzt worden/ Ursach gegeben/ sondern auch den Groß-Fürsten in der Moßkau mit nichtiger Hoffnung/ die Polnische Cron zu erlangen/ welche es damahls für sich selbst suchte/ gespeiset hat.

1657.

Diese Oesterreichische Anschläge waren in Moßkau noch nicht geschmidet/ als im Jahr 1655. J. Kön. Mayst. zu Schweden/ in Polen/ überall den Meister spielte. Und weil man noch zur Zeit nichts gewisses vernehmē konte/ wie dieser Osterreichische Anschlag in Moßkau außschlagen möchte/ so fieng der König in Polen wider an/ die Tractaten durch seine Abgesandte/ Przimsky und Bronkowsky vor die Hand zu nehmen. Dann darum wurde von J. Kön. M. für die Polnische Abgesandte/ für den Woywoden von Lanzicz/ Herren Graffen von Lessin/ und der Kron Polen Ober-Marschall/ Herren Lubomirsky/ ein freyer Paß uñ sicher Geleit begehret. Und als sich beyderseits gute Hoffnung zu einem glückseligen Fortgang spüren liesse/ da schickte J. Käys. M. im Jahr 1655. den 16. Novemb. den Böhmischē Vice-Kantzler/ den Herrn Graffen von Pottingen/ an J. Kön. M. daß er mit dem Munde die Vermittelung und Unterhandlung vorschlagen/ in der That aber Ubel ärger machen solte. Es wusten traun damahls J. Käys. M. gar wol/ daß man ohne Vermittler den Friedē zwischen beyden Kronen zu behandlen angefangen: Sie wusten auch/ daß/ dafern man Vermitler darzu nemen würde/ man die/ so zu Lübeck beyderseits darzu gebraucht wordē/ nit könte vorbey gehen/ und solte man auch Käys. Vermitler dazu komen lassen/ würdē ihrer gar

1657. zu viel werden: So wüsten sie auch besser/ als sonst Niemand / wie weit sie ihre Gesandten / so noch in der Moßkau waren / befehlicht und unterrichtet hätten/ und konten Jhro leicht die Rechnung machen/ daß die daselbst befindliche Schwedische Gesandten/ beydes würden vernommen/ und auch Jhro Mayst. berichtet haben/ welch groß Mißtrauen zwischen der Cron Schweden und Moßkau Sie allbereits gestifftet hätten; Uber das wusten J. Käys. M. nicht alleine/ sondern auch gantz Teutschland/ daß der König in Polen durch den Woywodē von Lanziez zu Wien um Hülff wider Schweden anhielte. Daß aber Polen sich schon damahls/ als der Herr Pöttinger seine Gesandschafft verrichtete / auf die Käys. Hülffe verlassen/ haben J. Kön. Mayst. zu Schweden/ eben zur selbigen Zeit / auß deß Königs in Polen Schreiben an die Stadt Thorn (wie die Beylage unterm Buchstaben A außweiset) verstanden. Dieses/ sag ich/ wusten Jhr. Käys. Mayst. alles mit einander / und konten wol erachten / daß sich solche Sachen zur angetragenen Vermittelung nicht schicken würden: Doch gleichwol haben Sie ihren Abgesandten und ein Schreiben an ihr Kön. Mayst. zu Schweden abgefertiget/ auff daß sie die Polen/ welche/ sich mit Schweden in Tractaten einzulassen/ nicht so gar ungeneigt waren/ durch solche Hofnung etwas auffhalten und unter dessen das Kriegs-Feuer immer grosser auffschüren könten; Und solches kan man so wol auß deß Käyserlichen Abgesandtens Verrichtungen / als auch auß deß Schreibens Jnhalt/ beweisen.

Der obangezogene Bericht sagt / der Käyserliche Abgesandte wäre von J. Kön. Mayst. biß in den 4. Monat schimpfflich auffgehalten worden. Er/ der Käyserische Abgesandte/ kam im Jahr 1655. im December nach Thorn / da gleich J. Kön. Mayst. mit dero Armee bey dem Städtlein Friedland/ im Hertzogthum Preussen/ stunden/ und da er gleich/ als er in Thorn angelangt/ von dem Commendant daselbst ein paar hundert Pferde zu sicherm Geleit / und Beschleunigung der Reise hätte haben können/ hat er lieber so lange daselbst verziehen wollen / biß der Edelman und Trompeter / welche er nach der Schwedischen Armee geschickt / ihm vom Könige sichern Paß und Geleite brächten/ damit er desto sicherer/ nicht nach der Kön. Schwedischen Armee/ sondern nach Elbingen kommen könte. Dieser Edelman hat auch auff sein Begehren einen Paß erlanget; Weil aber gleich damahls die Zeitung kommen / daß die Quartianer abgefallen wären/ und Jh. Kön. Mayst. deßwegen mit einem Theil Jhrer Armee/ um gedachten Tumult zu stillen/ unverzüglich durch Masuren nach Lowitz gehen / und etwan an einem Ort unter Weges dem Käyserischen Gesandten Verhör geben wollen / haben sie deßwegen gemeldtem Edelman andeuten lassen / er solte etliche Tage warten / damit Jh. Königl. Mayst. dem Käyserischen Abgesandten zur Audientz/ oder Verhör/ Ort und Tag bestimmen / wie auch sicher Geleit ertheilen könnten. Dann es schiene nicht rathsam / weil man noch mit Jh. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg in Tractaten stunde/ und der Weg durch Masuren gar unsicher war/ den Käyserlichen Gesandten/ der es sonst mit der Gegenpart hielte / von gedachter Jh. Königl. Mayst. vorhabenden schleunigen Reise nach Polen/ zu verständigen. 1657.

Weil aber der vom Adel inständig und gar scharpff anhielte/ man möchte doch den begehrten Paß und sicher Geleite beschleunigen / hat man ihme hierinnen gewillfahret. Wenig Tage hernach begaben sich Jh. Kön. Mayst. auff die Reise nach Polen zu / und schickten unter Wegs Jhrer Kammer-Diener einen nach Thorn/ um den Käyserlichen Abgesandten von dar nach Soldau abzuholen / daß er daselbst sein Gewerb vorbringen solte.

Weil er aber schon vorhero nach Elbingen verreiset war / daselbst vielleicht Jhro Königl. Mayst. welche/ wie er meynte/ diesen Zug wider die Stadt Dantzig fürnehmen würde / zu erwarten / so hat Jh. Königl. Mayst. deßwegen Jhm ihre Reise / durch dero und deß Reichs Cantzlar zu wissen thun lassen / und daß sie ihn (dafern er sich nur bald würde auff den Weg begeben) entweder zu Lowitz oder zu Warschau / vor sich / zur Verhör/ kommen lassen wolten. Er ist nicht ehe nach Warschau kommen/ biß da Jh. Königl. Mayst. die Polnische Armee bey Columbo geschlagen hatte / und jetzt den Flüchtigen biß nach Reussisch-Lemberg nachsatzte. Von dar ertheilten Sie Jhro Bedienten Befehl/ daß sie den Käyserlichen Abgesandten / weil er von Warschau nach Sandomirien / und von dannen gar bequem in Oesterreich kommen könte / mit gehörigem Begleit nach Sandomirien bringen solten. Wessen nun Jh. Königl. Mayst. gesinnet / und wie der Weg und die Reise nach Hause gar bequem wäre / wurde ihm da fürbracht: Er aber hat nebenst etlichen boßhafftigen Leuten / lieber zu Warschau der Schweden Vorhaben verwirren / als diese gute Gelegenheit nach Hause zu kommen / ergreiffen wollen.

Wie er nun solcher Gestalt / vom December an/ biß in den April folgenden Jahrs/ diese seine Gesandtschafft und Gewerb / entweder auß seiner selbst eigenen Saumnuß/ oder doch vom Lisola und desselben Leuten verhindert / auffgeschoben / hat er endlich bey Jh. Königl. Mayst. zu Schweden / als selbige von Reussisch Lemberg wieder zurück kommen/ in dem Städtlein Praga / bey Warschau/ den 5. April deß 1656. Jahrs / sein ihm anbefohlene Verrichtung / nebenst dem Käyserlichen Schreiben / abgelegt. Man hat ihm hierauff frey gegeben / ob Er / weil Jh. Kön. Mayst. mit dero Armee dem Feinde / welcher sich nach Groß-Polen zöge / auff dem Fuß nachsetzen / und

und von dar in Preussen gehen wolte / begehrte mit der Armee zu gehen / und unter Weges gegen Schlesien zu abgefertiget zu werden / oder aber / ob er gleichs Wegs in Preussen gehen / und daselbst seine Abfertigung nehmen wolte. Als er sich hierauff mit dem Abgesandten Lisola unterredet / hat er das letztere erwählet / und so lange zu Warschau verzogen / biß der König in Polen selbige Stadt belägert. Ist aber von dannen herauß / und auff etliche Wochen nebenst dem Abgesandten Lisola in das Polnische Läger gezogen / und als Sie von dar mit einander nach Thorn kommen / ist jener daselbst geblieben / und hat Ihr Königl. Mayst. welche der Zeit sich zu Marienburg auffhielten / nicht eins zu besprechen begehret. Dieser aber hat seinen Weg nach Marienburg genommen.

Vielleicht dachten Sie / es stünde ihrer Gesandtschafft und empfangenem Befehl besser an / wann sie sich verweileten / und allenthalben die Polen auffwickelten / als daß sie ein so hohes und heylsames Werck der Vermittelung / bey Ih. Königl. Mayst. in dem / wann Sie die Reise beschleunigten und ohne Partheylichkeit handelten / befordern solten.

Wird man sich von denen Bedienten zu dem Käyserlichen Schreiben wenden / und selbiges mit Bedacht überlesen / so wird man darinnen scharpffe Verweise / und die Partheylichkeit gegen Pohlen finden / auch daß es die Meynung gehabt / nicht auff bloße und unpartheyische Vermittelung / sondern entweder nach dem hohen Ansehen und Gewalt / damit ein Käyser von Gott begabt / oder zum wenigsten nach dem Recht / so einem Vorsteher oder Beschützer zukompt / das Werck zu treiben / so gar / daß / wann schon keine andere Hinderuuß gewesen / auch nur die Schreiben alleine (nach Außweiß der Beylagen unter denen Buchstaben B. C. D.) so an beyde Könige abgangen / Ih. Kön. Mayst. die Vermittelung anzunehmen / hätten mögen zu rück halten. Damahls / als gemelte Käys. Schreiben abgegeben wurden / waren fast alle Woywodschafften in Groß- und Klein-Polen / und in Roth-Reussen / wie auch die Quarcianer in J. Kön. Mayst. Hulde. Deßgleichen hielten es auch die Cossacken mit deroselben; So ließ auch der Groß-Fürst in der Moßkau noch alle Freundschafft von sich spüren: Und gleichwol schreiben Ihr. Käyserl. Mayst. in gedachtem Briefe: Sie müsten mit höchster Beschwerlichkeit zusehen / daß so viel und mancherley Feinde in der Nachbarschafft zusammen kämen / und sich hören liessen.

Doch hat man dem König in Polen nichts verwiesen / ohngeacht er seine Völcker nach Belieben auß Schlesien in Polen schickte / und daselbst solche Unruh stifftete / welche nachgehends immer gröffer worden. Und so man Ihr. Käyserl. Mayst. an beyde Könige abgegangene beyde Schreiben ohne Partheylichkeit gegeneinander überlegen wird / wird man befinden / daß Ihr. Königl. Mayst. in Polen darinnen herauß gestrichen / und Ihr das Zeugnuß gegeben werde / daß Selbige / wie zuvor niemahls / also auch noch zur Zeit / zu einigem gütlichen und billichem Vergleich nie abgeneigt gewesen: Von Ih. Königl. Mayst. zu Schweden aber wird gemuhtmasset / daß Sie entweder bey angehendem Kriege / oder vielleicht umb anderer Ursachen willen die Tractaten bey Ihro nicht haben wollen lassen fortgehen; Ja / daß Deroselben Gemüth wegen glücklichen Fortgangs Ihres Vorhabens / nicht einen gütlichen Vergleich vor die Hand zu nehmen / sondern vielmehr den Krieg fortzusetzen / wäre geneigt gewesen.

Ob sie nun eine solche Muthmassung entweder auff Ihr. Königl. Mayst. Thun und Vorhaben / oder auch / ob sich eine so scheinbare / Partheylichkeit auff einem / so sich zu einem Mittler und Unterhändler wil gebrauchen lassen / schicke / mag ein unpartheyischer Biedermann erkennen. Daß auch ferner deß höchsten und gröstenAmpts in der gantzen Christenheit / damit ein Käyser vor allen andern Christlichen Königen und Potentaten begnadet seye / gedacht worden / hat bey Ih. Königl. Mayst. nicht geringes Nachdencken verursacht. Es haben zwar die Käys. Mayst. vor andern Christlichen Königen einen grossen Vorzug / welchen auch Ihre Königl. Mayst. weil er mit Bewilligung anderer Mit-Glieder eingeführet worden / wie alle andere Könige gebührlich respectiret und in Ehren hält. Ob Ihr aber auch entweder die höchste und oberste Gewalt über andere Könige solle zugleich mit verliehen seyn / oder / daß man dann den Käyser zum Unterhändler andere zwistende Könige zu vergleichen / gebrauchen müsse / davon hat allerdings / wie billich / gezweiffelt / also auch Anlaß genommen werden können / die Unterhandlung abzuleihnen.

Auch war es nicht genug / Ihr. Königl. Mayst. Gemüth durch solch hochtrabendes und verdächtiges Schreiben zu verkehren / man must ihm auch noch auff eine andere Art einen Stoß geben. Dañ bald nach seiner / deß Herrn von Pöttingen / Gräffl. Excell. gehaltener Verhör / hat der Käyserliche Abgesandte Lisola Ihro Königl. Mayst. eine Abschrifft eines Schreibens / von H. Koniespolski / Woywoden zu Siradien / an einen Käyserlichen Bedienten / unter dem 22. Jenner deß 1656. Jahrs / abgangen / überreichet / folgendes Innhalts: Zu dieser unglückseligen Zeit / darein unser liebes Vaterland gerahten / suchen wir Zuflucht zum Schutz und Schirm Ihr. Käys. Mayst. als des Obersten Haupts der gantzen Christenheit / und finden uns warlich in solcher Meynung nicht betrogen. Wann dann Ih. Kays. Mayst. Willens gewesen / die Streitigkeiten zwischen

1657. dem König in Schweden / und zwischen dem König in Polen / entweder vermöge deß höchsten Gewalts / oder Krafft auff sich genommener Beschirmung / zu vergleichen / wie hat dann Selbige / als ein unpartheyischer Mittels-Mann / von Ihrer Königlichen Mayst. zu Schweden können angenommen / und dafür gehalten werden? Es sagt zwar / der mehrangezogene Königlich-Böhmische Bericht / nicht nur die Käyserliche / sondern auch Jh. J. Chur-Fürstl. Chur-Fürstl. Gn. und Durchl. zu Mäyntz und Sachsen Unterhandlung wäre damahls mit dabey gewesen. Aber dieser Chur-Fürsten Unterhandlung hat weder Herr Pöttingers Gräffl. Excell. mit einem eintzigen Wort gedacht / noch auch das Käyserliche Schreiben einige Meldung gethan.

Daß aber die Oesterreicher / nachdem sich allbereit alle vertrauliche Freundschafft mit Schweden zerschlagen / allererst bey dieser Versamlung allhie zu Franckfurt / die Käyserliche und Chur-Fürstliche Vermittelung auff die Bahn gebracht / hat in Warheit das Ansehen / als wann Ihr Königl. Mayst. zu Schweden bey denen Ständen hätten verunglimpfen / und dann die Stände durch Practicken ihrer Parthey anhängig machen wollē.

Wer nun das gantze Werck der angebottenen Vermittelung wird ohne Haß und Partheylichkeit überlegen / der wird auß allen desselben Umbständen gewahr werden / daß die Oesterreicher nichts anders im Schilde geführet / als daß hiemit erstlich Jh. Königl. Mayst. möchte veranlast werden / die Käyserl. Unterhandlung abzuschlagen / und dann die Oesterreicher Ursach bekommen / andere wieder Ihre Königl. Mayst. als welche alle Friedens-Mittel vermeydete / auffzuwickeln. Dann das war denen Oesterreichern nicht gnug / daß sie den Groß-Fürsten in der Moßkau auffgebracht / und die Polen / der Kron Schweden zum Schaden / verhetzt hatten / sondern auch der Fürst in Siebenbürgen / und die Zaporovskischen Cossacken musten angesucht / wie auch die Türcken / Tartarn und Dänen wider die Kron Schweden in Harnisch gejagt werden. Bey denen Cossacken in der Ukrain / hat der Oesterreichische Gesandte / wie sehr er sich auch wider Schweden bemühet / dennoch nichts außgericht. So hat der Lisola als er in Preussen der Cossacken Abgesandten / den Pater Daniel / mit Hülffe deß Radziewsky wolte verleiten / was er gedacht / nicht zu Werck richten können. Als der Osterreichische Minister bey der Ottomannischen Pforten / oder Türckischem Hofe / für Polen umb Hülffe inständigst angehalten / haben endlich die Tartarn mögen denen Polen zu Hülffe kommen. Aber mit was für grossem Schaden der Kron Polen / und was für eine grosse Menge Menschen drüber weggeführet worden / ist schwerlich außzurechnen.

Solches alles wissen die Oesterreicher / daß sie es gethan haben / und gleichwol legt der Böhmische Bericht die Schuld / daß die Tartarn wären gefordert worden / auff Ihr Kön. Mayst. zu Schweden. Wie sich nun die Polen wieder zusammen gethan / und mit denen Tartarn verstärckt hatten / wolten sie von keinem Frieden hören / sondern da Ihr. Aller-Christlichsten Königl. Mayst. in Franckreich Abgesandter zum Frieden riehte / liessen sie sich verlauten: Es würde nimmer Frieden / wann nicht Ihre Königl. Mayst. zu Schweden mit Ihrer Armee auß Polen und desselben Länder zögen / und dann den durch diesen Krieg zugefügten Schaden gut thäten. 1657.

Als aber folgender Zeit der König in Polen bey Warschau geschlagen wurde / ließ er durch Herrn Albert Girisky / Truchsessen zu Bielun / andeuten / es solte ihm der Aller-Christlichsten Königl. Mayst. in Franckreich Hülffe zu einer Unterhandlung nicht unangenehm fallen / wann nur die Abgesandten zu Jhr. Mayst. reysen wolten. Sie machten sich hierauff bald auff den Weg nach Lublin / und schien anfänglich / als wann ein guter Fortgang zu hoffen wäre: So bald aber Bericht von Wien kommen / haben sie hernach viel ein härtere weder zuvor / und zwar eine solche Antwort bekommen / daß sie selbige Jh. Königl. Mayst. gar nicht sagen wollen.

Es war damahls alles auff den Moßkowiter und Dennemarck / welche die Schweden auß dem Land ziehen solten / angesehen. Wie aber Jhr. Königl. Mayst. zu Schweden die Bündnüß mit denen General Staten der Vereinigten Niederlande / wieder verneuret / ingleichem auch der Großfürst auß der Moßkau in Liefland etwas Stösse bekommen hatte / ließ der König in Polen / der sich den Winter über deß Sechszehenhundert sechs und funfftzigsten Jahrs in Dantzig auffhielte / abermahls / theils durch Vermitteler / theils auch / durch andere zu- und abreisende Personen / einen Lust zum Frieden sehen.

Als nun beyde Könige und die Vermittler / welche stäts auff- und abzogen / hierinn so weit gekommen / daß Jhr. Königl. Mayst. zu Schweden / und Jhr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg über denen Vor-Tractaten / nach der Polen Begehrē / schon einig waren / und das Ansehen hatte / als wann das gantze Werck / innerhalb dreyen Tagen / könte zu recht gebracht werden: Da hat damahls der am Königlich Schwedischen Hoff sich befindliche Käyserliche Abgesandte Lisola / solch Werck in der Still zu hintertreiben / sich alsbald ohn genommenen Abschied von Jhro Königlichen Mayestät zu Schweden / von Elbingen / nach Dantzig erhoben / und nebenst dem Dänischen Gesandten es dahin gebracht / daß beydes diese Friedens-Handlung unterlassen wurde / und dann auch daß der König in Polen so lange sich nach Czenstochow begeben solte / biß der Dänische Krieg vollends

gar

1657. gar außgewürcket / und die zween Vorschläge / welche Oesterreich in der bevorstehenden Bündnüß mit Polen/wegen leistender Hülffe zu fordern hätte / besser erwogen werden könten.

Hier will der Böhmische Bericht abermahls einwenden und sagen / es hätten nicht allein die Frantzösische Gesandten für gewiß außgegeben / daß Jh. Käys. May. und das Hauß Oesterreich in den obhandenen Frieden/ zwischen Polen und Schweden / nicht könte eingeschlossen werden/sondern Franckreich hätte sich auch verlauten lassen/ daß Jh. Kön. May. zu Schweden/wann der Schwedisch-Polnische Krieg würde vergliechē seyn/ Oesterreich mit Krieg angreiffen solte. Wann dann entweder die Frantzösische Gesandten solches (welches gleichwol am Königlich-Schwedischen Hofe von Jhnen niemahls vorbracht/noch gehöret worden) außgegeben/ oder da ja Jh. Käys. May. in gedachte Friedens-Handlung hat wollen mit eingeschlossen seyn/warumb hat dann nicht der Käyserliche Rath und Abgesandte Lisola/ von Jh. Käys. May. Vorhaben/entweder Jh. Kön. M. zu Schweden/ oder auch die Gesandschafft von denen vereinigten Niederlanden / die sich damahls als Unterhändler gebrauchen liesse/berichtiget? Dafern Jh. Käys. Mayst. gewust/ daß die Cron Schweden und Franckreich/ wann der Polnische Krieg verglichen wäre/ wolten die Oesterreichische Land angreiffen/ und folgends den Krieg dem Römischen Reich über den Halß ziehen / warumb haben dann Jhr Mayst. bey so gefährlichen Zeiten nicht die Chur-Fürsten und Stände auff den verschobenen Reichs-Tag beruffen ? Warumb haben sie nicht selbiger Rath und Gutdüncken/ wie billich und rechtmässig / hierüber vernommen ? Der offt angezogene Böhmische Bericht streicht die Gefahr / welche damahls dem Reich vorgestanden / und Jh. Käys. M. Vorsorge für deß Reichs Frieden und Wolergehen/ trefflich herauß / und doch wird daselbst keiner Stände gedacht / die gleichwol in allen Raths-Versamblungen/so das Reich betreffen/fürnehmlich wann etwañ Krieg zu schliessen/ oder abzutreiben/Fried oder Bündnuß zu machen/ohne Widerrede/ja ohne einige mit unterlauffende Säumnuß ihre Stimm und Gutdüncken sollen mit darzu geben/und ohne deren gebührende Einwilligung / so sie auff den Reichs-Tägen führen/ nichts/weder in jetzt erzählten/ noch in andern dergleichen Sachen / mag vorgenommen werden.

Ja/es war damahls deß Oesterreichs Nutz und Vortheil/ wann beydes Chur-Fürsten/ und Stände deß Reichs der Oesterreicher Sinn und Gedancken / wohin die ziehlten/ nicht wüsten / und dann / wann die Polen von deß Siebenbürgers und der Cosacken hereinbrechenden Armee wol abgezwagt würden/damit man von diesen / weil sie in so gar grossem Elende steckten/ desto eher die an Sie begehrte Puncten erpressen könnte/und jene/ die Stände/wann sie so viel und mancherley Feinde sich in der Nachbarschafft deß Reichs würden sehen zusammen thun / der Oesterreicher Vorhaben gut heissen möchten.

Wer aber bedenckt / wie viel und manchmahl Oesterreich die Friedens Handlung zwischen Schweden und Polen nicht nur gehindert / sondern auch wie viel Feinde / fürnehmlich die Moßkowiter und Dänen/es der Cron Schweden erwecket habe ; der wird nit in Abrede seyn können / daß Oesterreich gleichsfalls Ursache dran sey/daß Jh. Königl. Mayst. zu Schweden sich mit andern wider die Kron Polen verbunden. Als man die Polnische Cron einem und dem andern vorbracht hatte / ist sie auch Jh. Hoch-Fürstl. Gn. in Siebenbürgen angetragen worden/ welche / weil Jhr nicht nur die Reichs-Satzungen und Rechte der Cron Polen/sondern auch die Rath-und Anschläge / welche man deßwegen / theils am Kayserl. Hofe / theils auch in der Moßkau führte / wol bekandt waren/solch Antragen für nichts anders/ als für ein Gespött und Geäffe hat halten können; Zumahlen weil sie sahe/daß die Oesterreicher Sie nicht weniger / als den Groß-Fürsten in der Moßkau/äffeten / und unterdessen ihrem selbst eigenem Hause die Crone / andern aber den Krieg / beybringen wolten. Nachdem auch Jhre Königl. Mayest. zu Schweden nach der Schlacht bey Warschau die gar hochmüthige Antwort / von dem König in Polen vernommen/und sahen/daß die Polen nicht mit ihnen selbst zu Rath giengen / sondern an Oesterreich hiengen / dieses aber nichts weniger als Frieden suchte / fiengen sie von der Zeit an/ sich etwas genauer mit Jhr Hoch-Fürstl. Gn. auß Siebenbürgen zu berathschlagen. Die Bündnuß / welche damahls mit Selbiger geschlossen worden / hat nichts in sich/was da entweder ins gemein deß Römischen Reichs Fried und Ruhe / absonderlich deß Hauses Oesterreichs Erb-Reichen und Landen/auch nur in einem Stücke/ nachtheilig seyn könne : Sondern es ziehlte gemeldte Bündtnuß darauff / wie die Bundsverwandten möchten sicher seyn/ und ein ehrlicher Friede in Polen gestifftet werden. Und wann ihn die Polen und Litthauer vergangenen Frühling oder Sommer in offenem Felde hätten machen wollen / würden sie bey Jhr Königl. Mayest. zu Schweden / und bey deroselben Bundsverwanten hierinnen weder einige Säumnuß / noch etwann unbillliche und harte Vorschläge hierzu / sondern vielmehr Selbige / beydes was die freye Wahl / und dann auch

1657.

andere

1657. andere Gerechtigkeiten anlanget / gar willig hierzu verspüret haben. Auch hatte es das Ansehen / als wann GOtt / weil Er Jhr. Käys. May. Ferdinanden / den Dritten dieses Nahmens / mitten unter denen Gedancken deß Kriegs / und da eben der Krieg in Polen am grausamsten war / auß diesem Leben abforderte / nicht weniger der Cron Polen als dem Hauß Oesterreich weisen wollen / es wäre Zeit auff Friede zu gedencken. Aber es gieng der Cron Polen in dem eintzigen Stück gar übel / daß sie / weil sie keinen allgemeinen Reichs-Tag außschreiben / und deß gemeinen Bestens halber sich nicht Rahts erholen konnte / deßwegen deß Oesterreichs Eingeben folgen / und Schutz suchen muste. Und hierbey hat Oesterreich weder sein selbst / noch solcher Gelegenheit vergessen / sondern es listig gespielet / daß die Polen / welchen ein König vom Hauß Oesterreich so offt zu wider gewesen / und die jetzt / da sie mit Krieg geplagt wurden / von einem solchen Könige kaum hören mochten / von Freund und Feind / als / Schweden / Teutschen / Moßkowitern / Tartarn / Siebenbürgen / Cossacken / Moldawern / Wallachen / ja von ihren eigenen Lands-Leuten denen Polen selbst / möchten unaußsprächlich / so wol an Haab und Gütern / als auch an Leib und Leben / je mehr und mehr außgemergelt / und sich auff der Oesterreicher Meinung zu bequemen / gebracht werden.

Dann wann (zum Andern) Oesterreich diesen Krieg auß keinem Vorsatz / etwan das Königreich Polen an sich zu bringen / sondern entweder / wegen der alten Bündnüsse / welche dieses Hauß mit Polen hat / oder aber auß Christlicher Barmhertzigkeit gegen die Angefochtene wil angefangen haben / Warumb hat es dann den Frieden zu Lübeck / und nachgehends so viel mahl verhindert? Warumb ist es nicht offt der Cron Polen (ich wil nicht sagen) wider ihre Feinde die Türcken und Tartarn / sondern neulich wider der Cron Polen geschworne Feinde / die Cossacken und Moßkowiter zu Hülffe kommen? Warumb ist es nicht anfänglich / als dieser Schwedische Krieg wieder angieng / fürnemlich da alle Woywodschafften vom König in Polen / der sich gleich damahls in Schlesien auffhielt / zu Jh. Kön. May. zu Schweden überfielen / und alles in Polen verlohren schiene / vermöge der alten Bündnusse / zu Felde gezogen: Traun! am Willen mangelte es ihm nicht / sondern nur an Gelegenheit / welche darstellen könte / daß beydes Polen zum Steinhauffen / und die Kron mit solchem Recht / daß sie stäts bey einem Stamm verbleiben solte / wäre vergeben worden. Es ist unnoth die vorige Zeiten zu überlauffen / und wie offt sich das Hauß Oesterreich / bey Anstand der Bestellung deß Regiments in Polen / umb die Polnische Kron beworben habe: Nur der jüngsten Zeit zu gedencken / wird gnug seyn / und zwar erstlich / daß damahls / als im Jahr Tausend sechs hundert fünff und funfftzig / der König in Polen von denen Schweden auß dem Reich vertrieben war / und die Quarcianer nicht fest mehr hielten / ein Oesterreicher bey denen Quarcianern gewesen / der ihnen viel von Jh. Käys. M. Hülffe versprochen / wann man nur nach Ableiben König Johann-Casimirs die Krone auff einen auß dem Hauß Oesterreich bringen wolte. Ob nun schon die Stände und die Edelleuthe / so unter die Quarcianer gerechnet werden / diesen Vorschlag nicht annehmen wolten / hat man doch deßwegen auff Seyten Oesterreichs solch Vorhaben nicht ersitzen lassen. Und daß man nachgehends vor dem König und etlichen Räthen hievon zu handeln angefangen habe / ist auch dahero zu ersehen / dieweil damahls / als der König in Polen / in dem obgedachten / und unter dem 4. Jenner deß Sechszehenhundert sechs und funfftzigsten Jahrs / von Crossen / an die Statt Thorn abgegangenem Briefe / meldet / der Käyser wolle Jhm helffen / und daß die Käyserliche Abgesandte bey der Friedens Handlung zur Wilda denen Polen gerathen / daß / wann nur der Groß-Fürst in der Moßkau würde wider Schweden in den Harnisch gebracht seyn / und sich diese zween mit einander würden herumb schlagen / Sie alsdann die Friedens Handlung mit Moßkau brechen solten / daß die Hoffnung / welche Sie dem Moßkowiter zu der Krone gemacht / damit / wann die Polen brächen / auch in den Brunnen fiele / und es nicht das Ansehen gewönne / als wann der Käyser den Moßkowiter durch vergebliche Hoffnung berücket / und hergegen ihm selbst das Königreich Polen gesucht hätte.

Ferner ist auch dieses fleissig zu erwegen / daß / als der Lisola die Friedens Handlung zu Dantzig / welche (wie oben gemeldet) in Preussen sollen fortgesetzt werden / verhindert hatte / und die Unterhändler und Vermittler zu wissen begehret / warumb man doch so bald anders Sinnes worden / die Polen frey offentlich bekannt und gesagt / es wären zwischen Jh. Käys. M. und Jh. Kön. M. zu Polen Tractatē vorgelauffen / daß mit der Zeit einer auß dem Hauß Oesterreich in der Regierung in dē Königreich Polen folgen solte / und solche könnten von der Cron Polen auch wol bestättiget werden. Weil aber Jh. Käys. May. noch zwey Stück von Jhnen begehrten / nemlich: Erstlich / daß das Wahl-Recht / so die Pohlen hätten / möchte auffgehoben / und hinfüro dem Hauß Oesterreich ein ewiges Recht auff die Polnische Cron und in der Königlichen Regierung zu folgen zugelassen werden. Zum Andern / daß sich Oesterreich und Polen mit Dennemarck wider die Cron Schwedē auff zehē Jahr lang mit einander verbindē / und zugleich mit einander dahin trachten soltē / wie Jh. Kön. M. zu Schweden nit nur auß Polen und Preussen / sondern auch von dem Teutschen Boden möchte ver-

1657.

trieben und außgehoben werden: Deßwegen nun wären die Herren Reichs-Räthe hierinnen nicht einerley Meinung; Welche es damahls mit dem König in Polen gut gemeynt / hatten dafür gehalten / der König solte nach Czenstochow / oder anders wohin die Reichs-Räthe versamlen / daß daselbst theils Oesterreich auff sein Begehren und Anfordern / theils auch Polen auff die begehrte Hülffe / gewissen Bescheid haben könte. Zwar die Oesterreicher wollen nicht gestehen / daß sie einen solchen Vergleich mit dem König in Polen getroffen haben / und solches auch nicht ohn Ursache / dann es wäre auch noch nicht rathsam / so wol weil der Groß-Fürst in der Moßkau erzürnet / als auch weil andere ihnen feind sind / ja auch weil es gar ungewiß / welchem noch die Polen ihre Stimm geben möchten / dergleichen Sachen offentlich zu gestehen.

So hat sich doch auch der König in Polen selbst einst / den 15. Tag nechsthin verwichenen Monats Junii / gegen Jh. Aller-Christlichsten Königl. Mayst. Gesandten erkläret / Er wäre so wol wegen alter / als auch erst neulich mit dem Durchläuchtigen Hause Oesterreich geschlossener Bündnüsse / mit demselben / wie auch mit andern dergestalt verbunden / daß Er ohn desselben Vorwissen und Willen / wann / wo / oder wie einige Zusammenkunfft anzustellen / nicht benahmen könnte.

Und die Polen / wie sie bißher der freye Wahl-Recht ihnen einen König zu erwählen / gehabt; also haben sie / so bald sie vernommen / daß solch Recht solte abgeschafft seyn / auch die / so schon von Hauß und Hoff verjagt gewesen / solche Bündnuß durch offentlich gedruckte Schrifften alsbald vor nichtig unnd höchst unbillig geschätzet. Kan derowegen auß obertwehnten Ursachen nichts anders geschlossen werden / als daß Oesterreich / in dem es sichs dieses Krieges annimbt / und ein solch wichtige Bündnuß mit Polen getroffen / dahin ziehle / wie es nicht allein das Recht / mit der Zeit / nach Ableiben deß jetzigen Polnischen Königs / zur Regierung zu kommen / sondern auch auff solchen Anfang stäts dabey zu verbleiben / überkommen möge.

Belangend das Dritte Stuck bey dieser Schrifft / ist ohne Noth weitläufftig darzu thun / wie man dieses deß Hauses Oesterreichs Beginnen solle ansehen / und was endlich für ein schädliches Facit darauß kommen werde. Es gehören etliche hundert Jahr zu dem / was sie jetzo wollen außgeführt haben / auß keiner andern Meynung / als daß sie drey Königreiche erblich zusammen bringen / und welches sie schon längst gesucht / den Anfang / gantz Europa zu beherrschen / machen könten. Jederman weiß der Polen Macht / auch was sie für gute Soldaten / und fürnehmlich was sie für treffliche Reuterey haben. Solte nun selbige / unter Befehl eines erfahrnen Oesterreichischen Generals bey Teutsche Reuter und Fußvölcker gestellt / und die Armee mit gehörigen Lebens-Mitteln versehen seyn / würde sich Oesterreich nicht nur alles dessen / was es wider alle seine Nachbaren / sondern auch was es wider das Romisch-Teutsche Reich und wider der Stände Freyheit und Gerechtigkeiten thun könnte / unterfangen. Und weil das Hauß Oesterreich über seinen Anforderungen steiff und fest hält / und immer nach mehrerm trachtet; Die benachbarte Potentaten aber nicht werden zulassen können / daß eine so grosse Macht zusammen kommen solle; So wil dannenhero das Hauß Oesterreich / mit solchem seinem weitziehlenden Beginnen / allem Ansehen nach / nothwendig: Erstlich; der Cron Pohlen den verderblichen und endlichen Untergang / und hernach auch dem benachbarten Teutschlande von den Polnischen Kriegs-Flammen / ein grosses Feuer zuziehen. Es geruhen deß Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände / Herren Abgeordnete nicht nur die Exempel voriger Zeit bey sich zu erwegen / und wie offt auch die allerärgsten Feinde eines worden / eine dergleichen auffkommende und ehrsüchtige Macht zu dämpffen; Sondern auch mit was für mächtigen und streitbaren Volckern Teutschland umbgeben sey / deren etliche allbereit von Oesterreich mit Verachtung und Krieg angegriffen; Andere aber anfangen mit den vorigen in ein Horn zu blasen / und alle zweiffels ohne so gesinnet seyn / daß sie ehe lieber das allerärgste versuchen / als zugeben wollen daß dem Hauß Oesterreich auffs neue auch diese Polnische Macht solte zufallen. So darff man auch die bevorstehende Gefahr nicht viel groß machen / sintemahl derselben schon gnug vorhanden / und dem Römischen Reich allbereits auff dem Halse liget.

Unter was für nichtigem Schein der König zu Dennemarck den Krieg wider die Cron Schweden fürgenommen / seine Krieges-Macht aber auff Antrieb seiner hohen Bundsgenossen der Oesterreicher / und auß einer gantz unbillichen Kühnheit in das Reich gezogen habe / und darinnen jetzund Jhr. Königl. Mayst. zu Schwedē / als ein Glied deß Reichs / zu Wasser und Land bekriege / ist bekandter als nöhtig / allen Umständen nach dieses Orts zu wiederholen / fürnehmlich weil Jh. Königl. Mayst. schon längst deßwegen an deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände geschrieben. Die fürnehmsten Oesterreichische Bediente berichten auß Böhmen und Polen / der König in Polen wolle dem König in Dennemarck zu Hülffe kommen / und deßwegen solle eine Polnische Armee durch das Reich gehen.

Traum! Dieses sind Oesterreichische Anschläge / die sie den Polen geben / daß / wie die Pohlen vor diesem die Marck und Pommern / die Dänen aber das Hertzogthum Bremen ungestrafft / und ohne einigen gespührten Unwillen deß Reichs / durchstreifft / sie (die

Polen)

Polen) auch jetzt keine Scheu tragen dörffte/ eben so leicht wider Pommern und die andern Länder deß Reichs zwischen Polen und Holstein / wie auch die daran stossende Landschafften zu verhergen / und also den Frieden im Reich zu brechen/ und gäntzlich unter die Füsse zu tretten.

Derohalben / weil die neulich verstorbene Käyserliche Mayestät / und die auff Sie folgende Königl. Mäyst. zu Ungarn und Böhmen / Jhr. Königl. Mayst. und der Cron Schweden/so grosse Uberlast/ Verhinderung und endlich auch offentliche Feindseligkeit / was dero Zustand und Sicherheit anlangt / so wol durch sich selbst als durch andere / heimlich und offentlich/ fürwerts und hinterwerts/ im Reich / und fast allenthalben ausser demselben / wider den Sonnenklaren Friedens-Schluß/ zugefügt / und noch zufügen lassen / auch so gar / daß sie jetziger Zeit Selbiger ihrem Stand und Sicherheit den Garauß machen wollen/ und / welches hiebey höchnöhtig zu erwegen / Jhr. Königl. Mayst. und die Cron Schweden von ihren / im Reich erworbenen Landen / gar außzustossen gedencken: Weil auch die neulich abgeleibte Käys. Mayst. mit Rath und Bewilligung deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände/die Cron Schweden / von dem Tage an / da der Friede geschlossen worden/ in völlige und billiche Besitzung der im Reich gelegener Hertzogthümer und Länder eingesetzt/ und versprochen/ Selbiger / Krafft deß Osnabruckischen Frieden-Schlusses / wegen der Länder / Güter und Gerechtigkeiten / so ihr durch gedachten Frieden eingeräumet worden / Sicherheit zu ertheilen / und die Cron Schweden bey deroselben Länder Besitzung rühig und ungekräncket/ wider Männiglichen / zu erhalten und Hand zu haben;

Deßwegen hat auch Ihre Königl. Mayst. zu Schweden/welche schon zuvor durch andere Ihre Bediente deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / von obgedachtem Oesterreichischen Vorhaben absonderlichē Bericht gethan/ nicht nur Jhro zuträglich / sondern auch dem Reich höchst ersprießlich geschätzet/ jetzund/ da alles Tichten und Trachten zu offentlichem Krieg außgeschlagen/ und jetziger Zeit kein allgemeiner Reichs-Tag könne gehalten werden / eben solches der Ordinar Reichs-Deputation vor Augen zu stellen. Dann gleich wie auß dem / so bißherer zählet worden / wie auch / was im Nahmen Jhr. Aller-Christl. Königl. Mayst. deroselben absonderliche Gesandtschafft / vor deß H. Röm. Reichs Ordinar Deputation / vorbracht/ erscheinet / wie die neulich verstorbene Käyserl. Mayst. Jhro im Reich eine vollkommene und unumbschriebene Gewalt beygemessen / und in was für einen gefährlichen Zustand dannenhero jetzt das Reich/ in Ansehung der Benachbarten / gebracht sey: Also zweiffelt man von Seyten Jhr. Königl. Mayst. zu Schweden nicht / es werden deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände / und die Ordinari Herren Deputirte / welche jetzt in der Ordinar Versamlung deroselben Stell vertretten/ nachdem sie hiemit von allem Verlauff völligen Bericht eingenommen / sich nicht nur der Gewalt/ Macht und Gerechtigkeiten / welche denen Ständen/ dem Reich die Wag zu halten/ vermöge deß Osnabrückischen Friedens unversehrt behalten worden / sondern auch noch der Treu und Pflicht erinnern / nach welcher sie nicht weniger denen / mit Jhnen in Bündnüß stehenden/ Königen und Cronen/ als Jhnen unter einander selbst / zu Erhaltung deß Friedens/ auffs treueste verbunden seynd/ und bey gegenwärtigem Anstand der Bestellung deß Regiments/ und bey solcher Beschaffenheit als Glieder in einem Regiment/ und als Schützer und Erhalter der gemeinen Freyheit / mit Rath und That zusammen thun/ und zu Abhelffung so grossen Unheils / wie auch der Klagen der Cron Schweden und Franckreich gebührende Mittel brauchen.

Insonderheit aber werden / im Nahmen Jhr. Königl. Mayst. zu Schweden / deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände hiemit gebührend ersuchet; Erstlich/ daß sie das/ was auß oberwähnten Oesterreichischen Anschlägen / und dem in Pohlen angefangenen Krieg erfolgen / und endlich dem Reich zu Nachtheil außschlagen möchte / fleissig erwegen / und Jhr. Königl. Mayst. zu Ungarn und Böhmen / als ihren Mit-Stand / von Reichs Macht wegen / und in der That selbsten / von der Polnischen Unruh / und Verbündniß mit dem König in Dennemarck / so bald es wird seyn können / abhalten/ und daran seyn wollen/ daß Sie / Jhr. Kön. Mayst. zu Schweden/ den allbereits zugefügten Schaden gut machen möchte.

Zum Andern: Daß sie Jhr. Kön. Mayst. und der Cron Schweden/ als einem Friedens-Genossen und Gliede deß Reichs / nicht nur wider den König in Dennemarck / so sich noch mit Volck im Hertzogthum Bremen auffhält/ und die in Pommern an der See gelegene Orte feindlich angreifft / auch die Handlung auff den Reichs-Strömen/ der Elbe und der Weser/ unsicher macht; Sondern auch wider alle andere/ welche sich Jhr. Kön. Mayst. und der Cron Schweden Gerechtigkeiten und Länder auff deß Reichs Boden feindlich und thätlich anzugreiffen werden gelüsten lassen / gebührlich / und denen Reichs-Satzungen gemäß / auffs ehist / und zwar die Vestung Bremer-Vehrden wieder zu erobern / beystehen / und vollkommenen Schutz und Beystand leisten wollen;

Und zum Dritten: Daß sie auff Mittel bedacht seyn / damit Jhr. Kön. Mayst. und die Cron Schweden / was ihre Länder und Gerechtigkeiten/ auf deß Reichs Boden/ anlangt/

hinfüro möge versichert werden/ daß sie fortan bey dem Ihrigen ruhig und sicher verbleiben sollen. Es sind schon etliche Monat verflossen/ seint/ im Nahmen Ihrer Königl. Mayest. die gegenwärtige Ordinar Reichs-Deputation, umb Hülffe/ wider Dennemarck zu thun/ erinnert worden. Dafern man nun auch hinfüro/ wie biß anhero/ da der Oesterreicher Fünde und eingewurtzeltes hohes Ansehen vorgezogen worden/ eine so nothwendige Sache wird für nichts gültig und nit würdig schätzen/ daß sie von denen Ständen in Berathschlagung gezogen werde/ und also Ihr Königl. May. von allgemeiner Sicherheit und Hülffe/ welche einem jeglichen Gliede im Reiche/ auff solchen Fall/ vermöge der Reichs-Satzungen/ widerfahren soll/ länger entblösst lassen/ wird Sie selbst sich/ nach benöthigter Ihrer Selbst Beschützung/ GOTT geb auch wie sie solche bekom̃en möchte/ umsehē müssen.

Geben zu Franckfurt am Mayn/ den zwey und zwantzigsten Septemb. im Jahr 1657.

Itzt folgen nun die jenige Schreiben/ deren in diesem Memorial, unter den Buchstaben A/B/C und D. gedacht worden/ und mit beygeschlossen gewesen. Das mit A bezeichnete Königl. Polnische Schreiben an die Stadt Thorn/ ist bereits in dem nächst vorhergehendē Theile dieser Friedens- und Krieges-Beschreibung/ auf dem 807. Blatt/ wie auch die beyde/ unter den Buchstaben B. und C. gedachte Käys. Schreiben/ an den König in Schweden und König in Polen/ daselbst/ und zwar das erste pag. 801. Col. 1. und das andere p. 802. Col. 2. zu finden/ und überflüssig dieses Orts nachmahls zu wiederholen; Das letzte aber mit D. bezeichnet/ so in Antwort an die Röm. Käyserl. Mayst. von dem König in Schweden abgangen/ lautet nachdem Lateinischen Aufsatz zu Teutsch also:

D. Antwort-Schreibē an die Käyserl. Mayst. von der Königl. May. in Schweden/ die angebottene Käyserl. *Interposition*, zwischen Ihro und der Kron Polen/ ablehnend.

Durchleuchtigster und Groß-mächtigster Käyser/ &c.

Wir haben auß dem/ was E. Mayst. Uns theils mündlich durch Dero eigenen Abgesandten/ den Wohlgebornen/ Uns sonders Geliebten/ Frantz-Eusebien/ Graven von Pöttingen/ E. Mayst. Rath/ Kämerer und Teutschen Vice-Cantzler im Königreich Böhmen/ theils auch in dem Schreiben/ so zu Wien den 16. November nächst verwichenen Jahrs außgefertiget/ Uns aber zu Praga bey Warschau den 5. 15. April. jüngst verstrichenen Monats April. überliefert worden/ berichten lassen wollen/ vernom̃en/ E. Mayst. geruheten Uns nicht nur das/ wessen Sie sich schon zuvor/ sind den 24. Aug. vorigten Jahres/ gegen Uns erbotten/ vorzuschlagen/ nehmlich Sie wünschten nicht mehr/ hielten auch der gantzen Christenheit nichts nöhtiger/ als daß die zwischen Uns und dem König Johann-Casimiren entstandene Mißhelligkeitē mit ehistē in Gütte möchtē beygelegt werden; sondern auch daß die Vorsorge/ den lieben Frieden zu erlangen/ nachgehends bey E. Mayst. auch deßwegen zugenommen habe/ weil Sie ungern vernehmen müsten/ daß so viel und mancherley Feinde in der Nachbarschafft zusammen kämen und sich hören liessen: Und deßwegen hätte sie Hoffnung geschöpfft/ es würde die güttliche Friedens-Handlung/ so mit aller willen in Stockholm/ und nachgehends zu Stettin hat sollen vorgenommen werden/ zu End gebracht/ und dadurch die auß solchem Kriege dem H. Röm. Reich und dessen angräntzenden Ländern bevorstehende Gefahr abgewendet werden; Nun aber lebten sie im Kum̃er/ weil entweder die erste Furie dieses angehendē Krieges/ oder etwann andere Ursachen diese Friedens-Handlung nicht hätten wollen lassen vor sich gehen: Doch wären E. Mayst. der Meinung/ ob gleich der Krieg durch Unsern glücklichen Fortgang ein andere Gestalt bekom̃en/ Unser Gemüht würde dennoch von Friedens-Gedancken nicht abgeneigt seyn/ weil Wir Uns beydes solches jederzeit vernehmen lassen/ und dañ auch wol wüsten/ wieviel der gantzen Christenheit daran gelegen/ daß nicht das Königreich Polen/ nach so vielem anderwertlich erlittenem Ungemach/ anjtzt biß auff den äussersten Grad geschwächt und außgemergelt würde: Darum hätten E. Mayst. weil sie solches gesehen/ und wegen Ihres Hohen Amptes/ welches der höchste GOtt Ihr unter allen Königen und Potentaten in der gantzen Christenheit verliehen/ nicht umbhin gekönet/ Sie hätten müssen sich bey beyden Theilen/ umb sie zu vergleichen/ als einen Unterhändler sich gebrauchen zu lassen/ freundlich angeben/ gestalt Sie dañ nicht allein Unsere Antwort/ sondern auch eine Erklärung hierauff begehrten/ wo und wann Wir meynten/ daß solches Werck am allerbequemsten vorzunehmen.

Wir/ und Unsere Vorfahren/ die Könige in Schweden/ haben nebenst anderen Potentaten/ und Republiquen/ ins gemein schon lang gewünschet/ Verlangen gehabt und Uns dahin bemühet/ daß die/ zwischen ermeldten Unsern Vorfahren/ denē Königen zu Schweden/ und zwischen denen Königen in Polen/ entstandene/ und nu zugleich mit der Schwedischen Cron und Regierung auff Uns gebrachte/ und folgends zwischen Uns und König Johann-Casimiren viel und manchmal verbitterte Mißhelligkeiten möchten/ so bald als immer möglich in Gütte zu Ende gebracht werden. Dann ob Wir wol nur wegen einer einigen Beschimpfung/ zu geschweigen der vielfältigen so auff einander erfolgt/ und die allesampt auff Unserer Königl. Würde Verkleinerung/ und deß Reichs Nachtheil angesehen gewesen/ welche uns König Johann-Casimir angethan/ die billichste Ursache zur Rache gehabt: So haben Wir dennoch/ auß Lieb und Hoffnung zum Frieden/ Unsere und deß Reichs Räthe den Polnischen Reichs-Räthen Erinnerung thun lassē/ die Gelegenheit zu einem schleinigen Vergleich zu ergreiffen.

1657. Sie aber haben nichts weniger als solchen heilsammen und fast nothwendigen Rath beobachtet / als welchen Wir so lange stecken gesehen / biß sie vergangenen Sommer innen worden / daß sich Unsere Armee / umb solche Beschimpfungen zu ahnen / der Cron Polen nahen / und Wir noch mit einer andern folgen wolten. Denn die Polnische Gesandtschafft / so im vorigen Jahr im Frühling zu Uns nach Schweden abgefertiget worden / ist allererst damahls gen Stockholm kommen / als Unser und deß Reichs Feld-Marschall Graff Wittenberg schon lang die Cron Polen zu überziehen / befehlicht gewesen / und Wir allbereit Segelfertig waren / nach Pommern zulauffen / so gar daß es Uns damahls nicht möglich gewesen / gedachten Feld-Marschall wieder zurücke zu ruffen / noch rathsam zu Hausse zu bleiben / noch auch vernünfftig / den einmahl vorgenommenen und beschlossenen Krieg auffzuhalten und zu verschieben / weil man bey dem vorigen Stillstand nicht sicher gewesen / und die Cron Polen zuvor zweymahl zu Lübeck in der Friedenshandlung die Cron Schwedē herumb geführet hatte. Darumb wurde die Friedens Handlung mit beyder Theile Bewilligung nach Stettin verlegt. Nun giengen wir hierauff nach Pommern / und die Polnische Abgesandte nach Preussen. Es wurden auch Unsertwegen zween Abgesandten mit gnugsamer Vollmacht und Befehl zu handeln / und zu schliessen in Stettin hinterlassen. Als aber Wir Uns nach Polen auffmachten / schrieb der Oberste unter denen Polnischen Gesandten / der Woywod von Lanziez / Grav von Lessin / an Unsern und deß Reichs Cantzler / Grav Ochsenstirn / mit Erinnern / daß die jetzterwehnte nach Stettin verlegte Friedens-Handlung daselbst nicht könne füglich vorgenomen werden. Ja der König Johann-Casimir selber hat vergangenen Sommer umb ein sicheres Geleit für seine Abgesandte / damit sie sich zur Friedens-Handlung in Polen fertig machen könten / angehalten / und solches auch alsbald in Unserm Feld-Läger bey Sobotha erlanget. Eben die / welche in Schweden gewest waren / kamen / unter Unserm sichern Begleit / im Monat September / nach Warschau / aber / weil das Werck verſäumet / giengen sie wieder fort / einer nach Litthauen / und der ander zu Uns nach Cracau / von dannen Er weiter in Schlesien zu seinem König gezogen. Nach etlichen Monaten hielt man wieder an umb einen freyē Paß für die Polnische Gesandten / und Wir schlugen ihn den auch nicht ab: Aber gedachte Polnische Gesandten sind nicht kommen / und hat man nun schon lange Zeit vom König Johann-Casimiren nicht gehöret / daß Er etwas vom Frieden und dessen Abhandlung gemeldet hätte / so gar / daß es scheinet / als wenn sich das jenige / was in Eu. May. an Ihn / von Wien auß / unter dem 16 November nächst vergangenen Jahrs / eben deßwegen abgelauffenem Schreiben befindlich / nicht allerdings auff vorbemeldten König schicken könne / daß nehmlich König Johann-Casimir / wie vor niemahls / also auch jetzund nicht / da der Krieg allbereit angangen / einen güttlichen Vergleich außgeschlagen habe. Deñ daß den Polnischen Gesandten / welche im Jahr 1651. mit zu Lübeck in der Zusammenkunfft waren / durch ein Schreiben / so ihnen den 11. Augusti obgedachten Jahrs auß dem Läger bey Beresteſko zukommen (welches Wir jtzt auß gewisser Erfahrung wissen) eingegeben worden / daß sie bey denen Schwedischen Gesandten / wessen sie gesinnet / und was sie fordern wolten / außgrübeln / und die Zusamenkunfft in Lübeck mit Glimpf auffheben solten / und solches haben sie auch bey der damahligen / wie auch bey der andern daselbst angestellten Friedens-Handlung / nicht ohne der Cron Schweden / wie auch der Unterhändler Beschimpfung / zu Werck gerichtet: Also hat König Johann-Casimir die gantze Zeit Unserer Regierung / auch mitten in dem Kriege / zwar von Friede geredet / aber doch bey sich heimlich auff Krieg gedacht: daß man von Jhm (woher aber Wir damit verdacht worden / ist Uns unwissend) mehr als billich sagen könne / daß Er nehmlich nie Lust gehabt / auch noch nicht habe / sich in Vergleich einzulassen / sondern vielmehr den Krieg weiter fort zusetzen / und daß daher billich zu betaurē / daß entweder die erste Furie bey angehendem Kriege oder etwañ andere Ursachen / fürnehmlich aber seine eingebildte Anforderung auff Unser Königreich / es / wie vormahls bey beyden zu Lübeck angestellten Friedens-Handlungen / also auch jtzt / da Wir Jhnen so offt Gelegenheit / einige Handlung vorzunehmen / angetragen / nicht haben wollen lassen dazu kommen. Es geht Uns billich zu Hertzen / daß die hartnäckichte Anschläge beydes andere / so wol Benachbarte / als auch der Cron Polen Unterthane / theils auch Uns die Cron Polen feindlich anzugreiffen und außzumärckeln / verursacht haben. Andere Königreiche und Stände wie auch unterschiedlicher Potentaten und Völcker Bündnüsse sind beständig und werden erhalten / fürnehmlich wann sie Treu und Glauben halten / auch in Worten und Wercken einander beständig bleiben. Weil denn nun die Polen / entweder der König / oder die Stände nebenst dem Könige / vermeynet / man solle die Handlung / so deß Friedens halber und mit gemeiner Bewilligung so wol der Partheyen als der Unterhändler beliebet / und von Seitē Schwedē auf Treu und Glauben zweymahl in Lübeck angetretten worden / mit Glimpf / das ist / betrüglicher Weiße / auffheben: Weil sie Treu unnd Glauben / wie auch den theuren Eyd / und die beliebte Bündnuß in Wind schlagen / unnd nachdem es die Zeit gibt / umb eigenen Nutzes halber / ohne 1657.

einiges

1657. einiges Absehen/was so hoch beteuerlich abgehandelt worden / bald so/ bald anders kehren und wenden: Weil sie bald die Benachbarte unter einander zu Zwiespalt / bald der Benachbarte Ihre Unterthanen zum Abfall auffzuwickeln vor nichts achten: Weil sie / so wol der König als die Räthe / erinnert worden/ Mittel für so grosses Unglück zu gebrauchen und aber sie alle ziemende und billiche Mittel verachten wollen: Sollen sie auch dabey erwegen/daß listige Rencke / Untreu und böser Raht / gemeiniglich ihren Herrn zu treffen pflegen; Und daß Polen deßwegen Niemanden anderst / als Ihm selbor/ diese seine itzige/ und zwar/erbärmliche Gestalt zu zuschreiben habe. Doch gleichwol kan es sich noch auß diesem Unglück herauß reissen/ wenn nur guter Rath / friedliche Handlung / Treu und Glauben noch Platz finden können.

Was aber anlangt/ daß so viel Feinde sich in E. Mayest. Nachbarschafft zusammen finden und hören lassen / so geruhen E. Mayest. nur ein wenig/ zu rücke zu gedencken / da E. Mayest. diesen Brieff an Uns geschrieben / so werden sie befinden / daß sich schon damahls Groß- und Klein-Polen und andere Landschafften/wie auch alle Quarcianer theils freywillig/theils mit Gewalt/ theils auch auff getroffenen Vergleich unter Unsern Schutz und Bottmäßigkeit ergeben. Ja auch der Groß-Fürst in der Moßcau hielt damals steiff und fest den Frieden mit Uns/und die Zaporovskischen Cossacken waren selbiger Zeit auch auff Unser Seyte / daß dannenhero Wir / weil Wir/und diese alle stille gesessen/ nicht verstehen können / wo / und welche denn die so viel Feinde gewesen / die zusammen kommen und sich haben hören lassen/welches E. Mayest. in Dero Nachbarschafft zu vernehmen habe beschwerlich fallen müssen. Wann der König/ Johann-Casimir / nebenst denen Ständen und die Edelleute / als sie auß Polen entwichen / entweder in Schlesien keinen Auffenthalt gefunden / oder Unserm Krieges Zustande in Polen kein Ungelegenheit gemacht hätten / würde schon längst in E. Mayest. Nachbarschafft von keinem Kriege etwas zu vernehmen gewest seyn.

Und eben deßwegen haben Wir auch / als Wir theils andere Landschafften / theils auch die beyde Polen überkommen / so wol schrifftlich/ auß Casimir bey Cracau / unter dem 12. October nächstverwichenen Jahrs / als auch mündlich / durch Unsern Abgesandten an E. Käyserl. Mayest. Hoofe / von gedachtem Unserm Zustande in Polen freundlich Bericht thun/ und dabey andeuten lassen / daß Wir auß Zuversicht nicht allein zu dem Oßnabrügischen Frieden-Schlusse/sondern auch zu denen neuen und gar dienstfertigen Bezeugungen bey so gestalten Sachen / theils Selbst wolten treue / auffrichtige und unsträffliche Nachbarschafft treulich halten / und denn solche auch von E. Mayst. gewärtig seyn. Dann weil ja König Johann-Casimir sonst alle Mittel und Wege sich zu vergleichen nicht geachtet / hätte er am allerfüglichsten auff solche Weise beydes den Krieg in Polen stillen/und denn auch alle Gefahr von dem Römischen Reich/und dessen angräntzenden Landen/abhalten konnen. Ferner haben Wir auch vernommen/ es hätte E. Mayst. ernstlich verbotten / daß die entwichene Polen keinen Streiff auß Schlesien in Polen auff Uns thun solten; Und gleichwol sind nachgehends / vielleicht auß etlicher Bedienter Uberseyung / selbige auff Uns von darauß angezogen kommen/ und haben sich wiederumb zu gantzen Truppen dahin eingezogen: Und sind auch fast alle Practicken daselbst/ bey dem König Johann-Casimir und seinen Leuten/die sich in Schlesien auffhielten/welche neulicher Zeit wider Uns außgebrochen / anfänglich geschmiedet worden/daß kein Wunder / wenn sich itziger Zeit die Feinde an denen Schlesischen Grentzen mehren und hören lassen. Gleich wie aber E. Mayest. durch diese Hochstlöbliche Verordnung die Polen haben in Ihro Landen behalten wollen / und behalten lassen / und auch Wir hierumb E. Mayest. auffrichtiges Gemüht ersucht: Also zweiffelt Uns numehr nit/ es werden Eu. Mayest. auß diesem Unserm Schreiben noch ferner Unsern freundlichen Willen zu vernehmen haben/und nicht allein solche Friedens-Stöhrer hinfüro gebührlich lassen anhalten / sondern auch denen Unserigen / so durch Eu. Mayest. Länder zu reisen haben / freyen und sichern Paß zu erstatten. Daß sich/ wie vor diesem der Aller-Christlichste König / wie auch etliche andere Hohe Republiquen die Mißhelligkeiten zwischen der Cron Schweden und der Cron Polen beyzulegen/ bestes Fleisses sich bemühet / also auch Eu. Mayest. ohne die sonderbahre Reichs- und eigene Landes-Sorge / der benachbarten Potentaten Uneinigkeit/und insonderheit diesen Krieg zu stillen / embsig und eyfferig von Ihr selbst haben finden lassen wollen / haben Sie gethan was einem Christlichen Potentaten hoch-rühmlich/und Ihrem Hohen Ampt/ welches Ihro der Aller-Höchste und Grund-Gütige GOtt in dem Heil. Römischen Reiche wie auch in E. M. Konigreichen verliehen/ wol anständig gewesen. E. Mayest. geruhen nur der vorigen Zeiten und was wegen dieses Schwedisch-Polnischen Streits / damit er möchte beygelegt werden/vorgelauffen / nach Dero Hohem Verstande/und ohne Partheyligkeit zu durchgehen / Sie werden befinden/ daß es nicht bey der Cron Schweden gestanden / daß es nicht schon längst mit Schweden und Polen zu einem Friede kommen / sondern daß die Könige in Polen / Sigismund und seine Nachkommene / entweder auß eigener Hartnäckigkeit oder auß an-

1657.

derer Leuthe Anreitzen/ und zwar der jenigen/ welchen dran gelegen / daß diese Zwistigkeit bliebe / und Schweden dadurch auffgehalten würde/ Schuld dran seyn / daß die Mittel zu einem mehr als billichen Frieden so offt außgeschlagen / und die Ursachen zur Zwistigkeit je länger je mehr gehaufft/ wie auch daß auß dem jüngst angefangenem Vergleich / dieser sehr hefftige Krieg worden. Es kan sich die Cron Schweden/ zum Zeugnuß/ daß sie es treulich gemeinet/ und daß Sie auch redlich gehandelt habe/ nicht nur auff der Unterhändler ihr Wissen/ sondern auch auff etlicher Polnischē Räthē Schrifften / ja gar auff die Handlungen / so beydes auff denen Reichs-Tägen / und dann auch zu Lübeck bey denen Versamblungen vorgangen/ und von denen Polen schrifftlich verfasset worden. Derowegen ist nachgehends/ weil die Friedenshandlung zu Lübeck unglücklich angefangen war / und die Vermittler sich nun zweymahl vergebens bemühet hattē/ beyderseits beliebet worden das Werck ohne Vermittler zu treiben/ auff welchem Vorsatz Wir dann auch noch beruhen / nicht etwann daß Wir entweder Unserer Sache oder der verspürten Billichkeit der Vermittler nicht trauen wolten / sondern weil ihrer ohn das schon mehr sind / als ihrer etwan die feindselige Gemühter/ welche von sich selber Lust zum Friede haben/ möchten bedürfftig seyn/ und weil Wir auch ingleichem bey dem Oßnabrügischen Friedens-Schlusse erfahren/ daß die allergrösten und schwersten Strittigkeiten könten ohne Unterhändler/ allein von denen Kriegenden Theilen/ wenn sie anderst nur beyde Lust zum Friede hätten/ beygelegt werden. Weil denn nu E. Mayest. so hoch betheuret / daß sie beydes mit Worten und denn auch in der That selbst diesen Streit und Krieg wollen helffen zu einem gewünschten Ende bringen / und Sie bey Ihro selbst leicht abnehmen können/ daß/ wenn mann nun / da es schon beschlossen ohne Vermittler zu handeln / wiederumb andere/ und zwar E. Mayest. auffs neue zum Unterhändler gebrauchen solte/ man die vorigen dazu nehmen müste / und weil auch dieser Argwohn daher entstehen könte / als wann Wir/ entweder wegen der weitentlegenen Oerter/ dahero man alle Unterhändler beschreiben müste / die Friedens-Handlung verzögern und auffhalten / oder wegen der vielen Unterhändler/ auch viel Hindernüsse/ beydes das Werck zwischen Feinden zu verrichten / und dann auch die Art und Weise unter so vielen Unterhändlern zu handeln/ machen wolten; so leben Wir dannenhero der Hoffnung/ E. Mayest. werde alle oberzählte Umbstände erwegen/ und diese Unsere Entschuldigung freundlich auff- und annehmen/ und solches umb so viel mehr/ weil als anfänglich König Johann-Casimir der ersten Unterhändler sonderlichen Fleiß und Mühe schimpflich außgeschlagen hatte / und nachgehends beyderseits / ohne Unterhändler zu handeln / beliebet worden / Uns nunmehr aber schwer fallen würde / wann Wir entweder die vorigen Unterhändler auff ein ungewiß Ding solten kommen lassen/ oder dieselben vorbey gehen/ und andere annehmen.

Im übrigen wie E. Mayest. auffrichtige Freundschafft und Wohlgewogenheit/ deren sie sich so wohl schrifftlich / als auch durch dero Abgesandten den Graven von Pöttingen gegen Uns vernehmen lassen / Uns sehr lieb und angenehm gewesen; Also haben Wir Selbige hinwiederumb wohlmeinend und freundlich unsers auffrichtigen und zum Eyffer / wie auch zur Genehmhalt- und Beobachtung deß lieben Friedens/ geneigtes Gemühts versichern wollen / Eu. Mayest. in Göttlichen Schutz auff viel/ und zwar gedeyliche Jahre von Hertzen befehlend. Gegeben zu Straßburg in Preussen den 24. Tag Monats Junii / Im Jahr 1656.

[So weit das von Königl. Schwedischer Seyten bey der Ordinar Reichs-Deputation eingereichte Memorial, sampt seinen Beylagen.]

Die Kön. Frantzösische Gesandschafft zu Fräckfurt übergibt dem Churfürstl. *Collegio* und der *Ordinari* Reichs *Deputation* gleichsfalls ein *Memorial* wider dz sämtliche Hauß Oesterreich.

Deßgleichen hatten auch die beyde allhie zu Franckfurt anwesende Königl. Frantzösische Herren Gesandten sich über die jüngsthin abgelebte Röm. Käyserl. und Dero hinterbliebenen Herrn Sohn/ die zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayest. und das gesampte Hoch-Ertzfürstl. Hauß von Oesterreich / in einem und dem andern/ zu beschweren/ welches alles sie umständlich und schrifftlich zusammen fasten/ und dem Churfürstl. *Collegio*, wie auch der Ordinar Reichs-Deputation, zu billich mässigen Erkäntnüß / in einem Lateinischen Memorial vortrugen / dessen übersetzte Abschrifft also lautet:

Es hätte schwerlich jemand gemeinet / daß sich Spanien so viel Gewalts/ in dem / da es das Röm. Reich wie eine Monarchie bißher regirt/ hätte unterfangen/ und dieses seines hohen Gewalts und Ansehens so weit mißbrauchen können / daß es der Teutschen Unruhe so gar hätte vergessen / und auß gutem Vorbedacht vielleicht besagte Unruhe/ worzu vor diesem / der auff sein Angeben in Italien gebrochene Friede / unter dem scheinbarlichen Vorwand/ als wann es zu der Mantuanischen Succession Gerechtigkeit hätte / Anlaß gegeben/ wieder einzuführen/ auch die neulichst verstorbene Käys. Mayest. wider ihren eigenen Wahl-Eyd / und wider den Münsterischen Frieden-Schluß/ wie auch nachgehends/ nach Ih. Käys. Mayest. Absterben / die zu Ungarn Königl. Mayest. dahin verleyten und vermögen können / gantze Armeen in Italien zu schicken/ damit selbige auff ihr Angeben unter dem Befehl und Anführung deß gemachten neuen Vicarii oder Fürsehers in Italien/ im Nahmen deß Reichs und offentlich für sich selbst / nicht ohne der Ständ Beschimpffung/ alle Feindseligkeiten / gegen eine Crone/

die

1657. die dem Reich mit Freundschafft und Verbündnüß zugethan / verübten: da in dessen Jh. Käys. und Kön. Mayst. Mayst. nicht zuvor (wiewol billich gewesen) deß Reichs Chur-Fürsten/und Stände hierumb befragt/ sondern zweiffels ohn mit gröstem Widerwillen Deroselben es gethan haben: denn es hat ihnen verdrießlich und unerträglich fallen müssen/daß auff deß Spaniers geringstes Begehren der Käys. Wahl-Eyd nichts geachtet/ und der hochtheure und mit der Stände so grosser Mühe kaum getroffene Friedens-Schluß / welcher für ein würckliches Gesetz/ und für ein unbewegliche Reichs Satzung in Ewigkeit sol gehalten werden / auch dem Reichs-Abschied zu Regenspurg im Jahr 1654. einverleibet worden / von Oesterreich auff vielfältige Weise / wie anfänglich heimlich/also nach der Zeit gar offentlich gebrochen und umbgestossen werde.

Hergegen kan jederman augenscheinlich sehen/wie es die Aller Christlichste Königl. M. bey Verleyhung / wie auch theuer Genehmhalt und Beobachtung deß Friedens im Reich gemeinet und gehalten; wie billich Sie ihren Nutz und Frommen hinan gesetzt; wie Christlich Sie zur Ehre GOttes (als welcher dieses Kriegs-Feuer/wann es hätte länger währen sollen / den gröstenAbbruch hätte thun können) den überauß grossen Nutz / den Sie allbereit in Teutschland durch ihre glückliche Waffen überkommen/und noch besser zu hoffen hatten/wann Sie ihre Feinde / mit welchen es (wie Jedermann wol weiß) offt gar gefährlich stunde/hätten wollen gar Schachtmatt machen/vorbey gelassen; Wie gern und willig Sie auch den Frieden/daran Teutschlandes Wolfahrt hieng/ damit / daß Sie so viel Stätte und Festungen wieder eingeraumet/erkaufft haben. So ist auch von dem Tag an / da der Friede beschworen worden/ von Jh. Königl. Mayest. nichts zu einem andern End oder Vorsatz gesucht oder vorgeschlagen worden / als daß die nunmehr eingeführte Ruh im Reiche desto standhafftiger und die Vereinigung zwischen denen Catholischen und der Augspurgischen Bekantnüß zugethanen Ständen / desto näher beysammen möchte erhalten werden/nebenst welchem/sich Höchstgedachte Jh. Königl. Mayest. offt anerbotten / auch noch gar willig finden lassen wollen/wider alle/so den Teutschen Friede beunruhigen/ unter was Fürwand sie sich auch hervor thun/Raht und That mit zu geben.

Dieweil aber das Hauß Oesterreich/ Teutscher Nation, bey diesem Friede / auff vielerley Art und Weise/mehr als kein ander Fürst/Nutzen geschafft/ in dem nehmlich / so viel und fürnehme Oerter wieder abgetretten; so viel Völcker auß dem Reich abgeführet oder (damit man nicht etwann was anders/so minder höflich/ob es wohl wahr ist/sage) abgedanckt worden/ welche man es also beredte; In dem man der Stände in Boymen Jhr alt Königliches Wahl-Recht / dem lieben Friede zu Gutem / fahren lassen; Ja das Ober-Oesterreich selbst/ohn eintzigen Entgelt der dreyzehn Millionen Gülden / so es dem Hauß Bäyern bezahlen solte / gantz frey/ jedoch einem andern Churfürstlichen Hause zu grossem Schaden/in seinen Stand wieder gesetzt hat. So hat Jhm dannenhero männiglich für gewiß eingebildet / es würde das Hauß Oesterreich / weil es von gedachtem Friede so viel und grosse Gut-und Wolthaten empfangen / sich die Spanier ins künfftig nicht mehr so einnehmen und treiben lassen/ daß es so bald deß Friedens vergessen / und wiewohl nicht ohne seine selbst eigene Schande/in dem es Treu und Glauben nicht gehalten/den Friedens-Schluß/so ihm nicht allein wol zu statten kommen / sondern auch sehr dienlich gewesen/damit/daß es lieber eines andern Regiersucht / als deß Vatterlandes Wohlfahrt und Ersprießlichkeit hat bedienlich seyn wollen/brechen solte. 1657.

Gleichwol hat gantz Europa gesehen und sich verwundert / daß für so grosse Wolthat deß Friedens (welchen zu stifften sich die Aller-Christlichste Königl. Mayest. so treu/ so embsig/und dabey gar nicht auff sich sehend/und so gar willig zum gemeinen Besten erzeiget) gedachter Jhro Königl. Mayest. von dem gantzen Hausse Oesterreich kein anderer Danck-Hab gegeben worden/als daß es alles in-und ausserhalb deß Reichs / zu wider dem Friedens-Schlusse/ heimlich und offentlich durch Sich und durch Andere / für und hinterwerts / unter dem Schein deß Rechtens und mit Gewalt auffgewickelt und noch auffwickele/damit es Jhro Königl. Mayest. neuen und immerwährenden Krieg auff den Halß bürden/Dero Reiche und Lande / theils durch Erweckung und Unterhaltung innerlicher Unruhe und Auffstände: theils durch eusserlich und offentliche Feindseligkeiten und Anfälle in Abnehmen bringen mochte. Hierauff Teutscher Seiten ist der Münsterische Friede gebrochen/dort auff Spanischer / die gar billiche und ehrliche Friedens-Vorschläge / welche man ihnen biß nach Madrit entgegen geschickt/außgeschlagen worden.

Ferner nachdem der verstorbene Käyser/ und (ab ejus interitu) nach dessen Ableiben der König in Ungarn/ dadurch / in dem Sie theils offtmahls viel Volck und Hülffe in die Niederlande; theils auch/wie gemeldet/ eine gantze Armee in Italien geschickt / offentlich an Tag gegeben / daß Sie den Zustand und Beschaffenheit/ den Nutz und Sicherheit deß Reichs der Cron Spanien entweder zu sonderbarem Nutz oder auß Wohlgewogenheit weit hindan setzten / ja auch leichtlich gar in den Wind schlügen / weil Sie nehmlich entweder durch Jhre Feindseeligkeiten oder doch zum wenigsten durch

1657. Ihre Anschläge an so vielen Orten der Christenheit/als in Franckreich/ Schweden/ Polen/Dännemarck/Moßcau/Tartarey/ Siebenbürgen / Ukräine / Pedemont und im Hertzogthumb Modena/den Krieg angesponnen / in alle welche Kriege sich das Hauß Oesterreich/auff Spaniens Angeben/deß Reichs-Stände unbefragt/ eingemischt / auff daß es endlich auch das Reich selbst (wann es seyn könte) mit in diesen Krieg einwickelte und Teutschland nach jenes Spanischen Höflings gar bekandtem Wundsche / von dem / umb dasselbe allenthalben herumb entbrandte Kriegs-Feuer desto eher möchte angestecket werden/damit es Spanien wolgehe.

Als haben der Aller-Christlichsten Königl. Mayst. absonderlich Gevollmächtigte Abgesandten/sich an den Friedens-Schluß halten/ wie auch bey fast eben dergleichen Ursachen und Anforderungen / welche von Seyten Höchstbemeldter Mayest. durch den Herren von Gravel / in zweyen hierbey gelegten Schrifften / dem verordneten Reichs-Außschusse hiebevor überreichet worden/es bewenden lassen / und deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten / wie auch der Fürsten und Stände Abgesandte gebührend ersuchen wollen / daß ein Jeder nach seiner gebührenden Würde und Gewalt / welche Er von GOtt im Gemeinen Wesen erhalten/wegen Handhabung der Gerechtigkeit/welche Ihnen Vermöge der Rechte und Reichs-Satzungen zukömmet/ wegen gäntzlicher Erhaltung Ihrer Hohen Begnadungen / Ihrer Freyheit und Ihrer Privilegien/ umb deß lieben Friedens willen/ der so gutwillig verliehen worden; wegen der/ Ihren ins gemein gegen das Vatterland/und absonderlich gegen etwa eines Standes Wolergehen / angebornen Wohlgewogenheit; wegen der Wolfahrt und Ruhe deß Reichs/ dessen Hütter und Säulen Sie sind ; wie denn auch endlich wegen Treu und Redlichkeit über den beschwornen Frieden / und (welches Wir Uns nicht einbilden wollen) wegen Vermeydung deß Meineydes/ wolle solche Mittel für gemeldten / und auch für den bevorstehenden gröster Jammer gebrauchen / vermittelst welcher nicht nur der getroffene Friede möchte erhalten / sondern auch der Verletzte hinfüro steiffer befestiget werden/und zuschauen / wie beydes Ihrer Aller-Christlichsten Mayst. der Cron Schweden / dem Hertzog von Saphoyen/und dann auch dem Hertzog von Modena/nach dem wie es so hohe Potentaten und Herren/rechtmässiger Weise durch Dero Gesandschafften und Abgeordnete es gesucht/ möchte wegen so vieler Klagen und Beschwerungen eine billiche Erstattung geschehen: Sollt es aber anders fallen / so kan alle Welt klärlich sehen/ daß es an Ih. Aller-Christlichsten Mayest. nicht gemangelt / daß Sie nicht ein glückseliges und ruhiges Regiment haben behalten können. Gegeben in Franckfurt den 22. Sept. und 2. October deß 1657. Jahrs. 1657.

Hertzog von Grammont. Marggraff von Lyonne.

Was die Cron Franckreich zu fordern; Ist daß man den gebrochenen Frieden schleinig und gebührender Weise ergäntze. Und insonderheit.

1. Daß alsbald alle Teutsche Kriegs-Völcker auß Italien abgefordert werden.

2. Daß dem Hertzog von Mantua deß Reichs Fürsehung in Italien benommen werde.

3. Daß Ihm Hertzoge bey Straff deß gebrochenen Friedens anbefohlen werde die Festung Trino dem Hertzog von Savoyen in gewisser Zeit wieder abzutretten.

4. Damit nach dem Friedens-Schlusse die Montferratische Belehnung unter keinerley Weise oder Schein dem Hertzog von Savoyen vorbehalten werde.

5. Sollen und müssen alle Handlungen/ welche wider den Hertzogen von Modena bey dem Reichs-Hof-Raht ergangen / vor null und nichtig erkannt werden.

[So weit auch das von Königl. Frantzösischer Seyten dem Churfürstl. Collegio und der Ordinar Reichs-Deputation übergebene Memorial.]

Hierwider kam nachgehends von Oesterreichischer Seyten eine Gegenschrifft / unter dem Titul : Brevis Discussio querelarum, quæ, per Regis Christianissimi Legatos & Internuncios, contra Augustissimum Imperatorem Ferdinandum III; postque ejus mortem, contra ipsius Filium Serenissimum, Hungariæ & Bohemiæ Regem, Collegio Electorali, simulque Ordinariis Imperii Deputatis Francofurti congregatis, propositæ sunt: Zwar in offentlichen Druck/jedoch verdeckt/ und weder bey dem Churfürstl. Collegio, noch der Ordinari Reichs-Deputation, angemeldt/ herauß/ worinnen die/ von Seyten der Kron Franckreich / angegebene Klagen / beantwortet und widerlegt wurden/auff folgende Weise:

Es ist (spricht erwähnte kurtze Widerlegung) die Frag ? Ob Käyser Ferdinand der Dritt wider den Münsterischen Friedenschluß gehandlet / als er im Jahr 1656. den General Enckefort mit ungefehr 12000. Soldaten in Welschland wider den Hertzogen von Modena/ als Frantzösischen Generalen/ geschickt / und als er diesen von Franckreich nicht abwendig machen können / den Hertzogen von Mantua zum Reichs-Vicario in Welschland gesetzt / und ihm Gewalt über seine Kriegsvölcker gegeben/ damit solcher auff Spanischer Seiten das Hertzogthumb Mayland wider die Frantzosen beschützen möchte?

Auff solches antwortet Franckreich in den Klag-Libellis / welche dem Churfürstlichen Collegio und anwesenden Reichs Deputirten in Franckfurt / nach Käysers Ferdinandi seel. Todt/übergeben worden/mit Ja:

Oester-

Oesterreich aber widerspricht / und beweist / daß dem Hochlöbl. und Frommen Käyser seel. sampt seinem Sohn Leopoldo / als zu Hungarn und Böheim König / Gewalt und Unrecht geschehe.

Auff Frantzösischer Seiten werden allerhand Einbildungen / Großsprüch / Verleumbdungen und Schein argumenta auff die Bahn bracht / mit welchen man sich bemühet zu beweisen / daß nicht allein durch das ins Mayländische / sondern auch ins Niederland vom Käyser Ferdinand und seinem Sohn geschickte Volck der Frieden vielfältig sey gebrochen worden.

Dann erstlich sagen sie / Frantzosen / das Frieden-Instrument mit ihnen gemacht / und zwar der §. Et ut eò sincerior &c. sey also zuverstehen / daß weder dem verstorbenen Käyser / weder dem gantzen Hauß Oesterreich / weder den Reichsständen gebühre / nicht allein in währendem Krieg mit Franckreich / Spanien Hülff zu leisten / sondern auch gar nicht zugestatten / daß ein Teutscher Soldat / nach dem er seines Kriegs-Eyds entlassen / auff Spanische Seiten trette / und in dero Diensten sich gebrauchen laß. Deßgleichen solle und könne weder der Käyser / noch einiger Reichsstand sich deß Kriegs / nicht allein im Burgundischen Kreyß / sondern auch an andern Orten / welche dem König in Spanien / ratione utilis Dominii gehörig / annehmen. Und also sagen sie zum

Andern / daß wider diß alles Ferdinand Römischer Käyser / und / nach seinem Todt / der zu Hungarn und Böheim König / auß Antrieb der Spanier / ihre Völcker in Niederland und Italien wider die Frantzosen geschickt / und sey dieses zum

Dritten nicht allein dem Münsterischen Friedenschluß / sondern auch der Käyserl. Capitulation zuwider / weiln in solchen versehen / daß der Käyser ohne der Churfürsten Wissen und Willen keinen Krieg anfangen sol.

Vierdtens / damit solches ins Werck gestellt würde / hätten sie / Spanier / solchen Gewalt ihnen zugeeygnet / daß sie auch das Römische Reich zur Monarchi gemacht / und ihr Authorität dergestalt mißbraucht / daß sie auch zu diesem Ubel den Röm. Käyser und seinen Sohn angetrieben / und bey solchen so viel Wiederwärtigkeiten und Elend deß Teutschlands gantz und gar vergessen.

Zum fünfften / hätte zu solchen Verwirrungen der Allerchristlichste König in Franckreich die geringste Ursach und Anlaß nicht geben. Dann es sey wissentlich / wie hoch Seine Mayest. den Teutschen Frieden gesucht und gehalten / wie er seines Reichs Nutzen bey seiten gesetzt / mit was für einem Eyfer und Gottsforcht er allen Nutzen / welchen er auß dem Teutschen Krieg gewinnen und haben können / wofern er nemlich seine Feind / deren Sachen offtermahls gantz verlohren gangen / biß zum eussersten hätt verfolgen wöllen / in Wind geschlagen / und endlich mit was Heroischem Gemüth er durch Wiedergebung und Hinderlassung vieler Schlösser und Plätz den Frieden gepflantzt und erhalten.

Sechstens / ziehen sie den Münsterischen Frieden an / und weilen solcher mit einem Eyd bekräfftiget / der Käyser aber und König in Hungarn und Böheim nicht gehalten / seyn sie an solchem Meineydig worden.

Endlichen zum Beschluß / wollen und begehren sie wider die zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayest. und gesamptes Hauß Oesterreich gegenwärtige Reichsständ in Franckfurt / das ist: das ohne Haupt stehende Reich / zu einem Richter / durch dessen Gutachten und Außspruch wolgedachtes Hauß in alle Schäden und Anklagen so Franckreich / Schweden / Saphoyen / und Modena angeben / condemnirt und verurtheilt werden solle.

In specie aber setzen sie / Frantzosen / für sich dieses hinzu:

1. Daß alsbald auß Italien alles Teutsche Kriegs-Volck abgefordert werd.

2. Daß dem Hertzogen von Mantua das Reichs-Vicariat in Italien benommen werd.

3. Daß ihm / Hertzogen / bey Straff deß gebrochenen Friedens / die Vestung Trino dem Hertzogen von Saphoya in gewisser Zeit zu restituiren anbefohlen werd.

4. Damit nach dem Friedens-Instrument die Montferratische Investitur unter keinerley Weiß oder Schein dem Hertzogen von Saphoya vorbehalten werd.

5. Sollen und müssen alle Acta, welche wider den Hertzogen von Modena / bey dem Reichs-Hoffrath / ergangen / vor null und nichtig erkant werden.

Auff Seiten der zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayst. und deß gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich: Ist erstlich zuwissen / mit was schönen und klaren Beweisungen in dem Münsterischen Tractat / im Nahmen der Römischen Käyserlichen Mayestät / Ferdinandi deß Dritten Hochseel. Gedächtnuß / und deß gantzen Hauses Oesterreich / zum öfftern dargethan worden / daß wider alle Billigkeit / wider alle Treu und Glauben von den Frantzosen begehrt werde / daß man das Elsaß / als welches von Alters hero mit Recht und Gerechtigkeit dem Hauß Oesterreich gehörig / dem König auß Franckreich übertassen / wie auch alle Hülff dem König in Spanien / zu Beschützung deß Burgundischen Kreyses und der jenigen Lehen-Güter / welche dem Röm. Reich unterwürffig / versagen solte / auch was dannenhero nicht allein für Schaden und Ungelegenheiten / sondern auch für Spott und Verachtung /

1657. so wol dem Römischen Käyser / als allen deß Reichs-Churfürsten und Ständen/entstehen würde.

Dann was das Elsaß anlangt / ist erstlich wissend / daß im Convent etlicher Reichsständ zu Franckfurt am Mayn den 11. Junii Anno 1634. der Abgesandte Fequir, im Nahmen seines Königs / so wol Mündlich als Schrifftlich versprochen im geringsten nichts/ wegen gethaner Hülff und Beystand / zu begehren / sondern alle zum Reich gehörige Herrschafften und Länder/ bevorauß das Elsaß/ in dem jenigen Stand zu lassen / in welchem sie vor dem Krieg gewesen / weil seinem König genug / daß er/ wegen geleisteten Succurs, die Ehr und den Nahmen der beschützten (besser der gestürtzten) Teutschen Freyheit erworben.

Zu dem ist klar / daß Elsaß damahls allein Ihr. Hochf. Durchl. Leopold seel. Gedächtnuß hinderlassenen Pupilln gehörig gewesen/ welche noch wider die Ständ der Augspurgischen Confession / noch wider den König und Cron-Franckreich die geringste Feindseligkeit verübt. Ja so gar hat wolgedachter fromme Ertzhertzog sich von aller Feindlichkeit enthalten/daß/zu Dämpffung der ersten Zwietracht und Mißverstand / umb welche hernach der Krieg grössere Flammen gewonnen/er neben andern zu einem Schiedman und Mediatorn erwählt worden.

Und auß diesem erscheint / daß der König in Franckreich nie Ursach gehabt / weder dem Ertzhertzog seel. weder seinen hinderlassenen Kindern/von welchen er nie verletzt/ihr Väterliche und ererbte Länder sampt dem Elsaß abzunehmen und ihm selbsten zuzueignen/ welches dann denen Frantzosen von den Herrn Mediatorn / als damals Nuncio Apostolico, jetzt aber Päbstl. Heil. und Venedischen Ambassadorn dermassen zu Gemüt geführet worden/daß/als sie Frantzosen durchauß zur Wiedergab sich nicht verstehen wöllen / jedoch endlich im Gewissen gerührt/3. Millionē in Geld darfür herzuschiessen versprochen/welches aber wie sie es biß dato verspottet und vernichtigt/ sol unten vernommen werden.

Und hierzu kompt/daß/als denen in Münster anwesenden Reichs-Gesandten und Gevollmächtigten wol zu beobachten / offt vorgehalten worden / es würden nemlich sie / Frantzosen / sich nicht mit den Elsasischen Landen allein besättigen lassen / sondern dieses ihnen noch heimlich vorbehalten/ auff daß sie mit der Zeit/und da es die Gelegenheit geben würd/den gantzen Rheinstrom und dessen Inwohner in ihren Gewalt bringen/ zuforderst aber die vier Churfürsten / als Maintz / Trier/ Cölln/und Pfaltz / an sich ziehen möchten/welche alsdann all ihre Consilia nach ihnen/Frantzosen/zu richten würden gezwungen werden: Und dannenhero als/ nach fleissiger Erwegung/von den dreyen gesampten Collegis erkant worden / daß eine solche Absonderung und alienation der Länder vom Reich sehr schädlich und gefährlich / haben sie/ Frantzösische Gevollmächtigte/lauter gute Wort von sich geben und verheissen/ sie hätten im Befelch / sich der löblichen Reichsständ Rath in allem zu gebrauchen/und ohne ihr Vorwissen in Reichssachen nichts anzufangen. Man hat aber bald gemerckt / daß dieses lauter lehre Wort und durch alle Reichs-Creyß außgestreute Verheissungen falsch und betrieglich gewesen/ und nichts anders gesucht worden / als dadurch die Ständ zu ihrem unbillichen Begehren zu zwingen. 1657.

Dann nachdem sie Frantzosen der Ständ Decreta wenig in acht genommen/das Oesterreichisch Elsaß mit der Reichs Vogtey über die Stätt im Elsaß einbekommen / und dem Bischoff von Speyer/Philipsburg auß dem Gewalt gerissen / haben sie der Welt gnugsam zuverstehen geben/was Gestalt sie/ unter dem schönen Titul/ die Teutsche Freyheit zu beschützen / ihre Gewalt über neue Herrschafften außzubreiten gesunnen / also daß sie auch sich nicht schämen / dem gantzen Churfürstlichen Collegio Gesätz fürzumahlen/welchen sie zum Römischen König und Käyser haben wollen.

Was weiter ihr / der Frantzosen / Sinn und Meynung gewesen / in dem sie dem Käyser und allen Reichsgliedern allen Gewalt/ so wol den gantzen Burgundischen Kreiß / welcher vor alters / und noch neulich durch die Anno 1545. mit Carolo V. auffgerichte Pacta zum Röm. Reich kommen / als auch das Hertzogthum Mayland und alle andere Italiänische und dem Reich/jure feudi, zuständige Fürstenthümber zu beschützen/ abschneiden wöllen/das erzeigt nunmehr klärlich der wider Spanien / als einen aller dieser Provincien und Länder in Ansehung deß Röm. Teutschen Reichs / zugehörigen Fürsten und Vasaln/neun Jährige / und noch / nach dem geschlossenen Münsterischen Frieden / immerwehrende Krieg.

Dann damit sie alle diese sehr Reiche und Edele Fürstenthümber vom Römischen Reich zwacken und ihnen zueignen könten / vermeinen sie es sey ihnen allein zugelassen / gantze Kriegsheer auß Teutschland zuführen / und Italiänische Fürsten/ welche dem Reich zugehörig / wider den Römischen Käyser und seine Vasallen, auffzuwickeln / damit sie endlich das gantze Römische Reich umbkehren / und darauß eine Monarchi für sich auffrichten möchten / als ob ihnen deß Caroli Magni Reich wieder von neuem herfür zu suchen und für sich zu stabiliren gebühr / wie etliche Frantzösische Geschichtschreiber ihnen träumen lassen.

Und zwar / als viel dergleichen böse conse-

quentien

1657. quentien von den Kayserl. und Oesterreichischen Gevollmächtigten offtermahls vor Augen gestellt wurden/ und fürnemlich damahls/ als der Frantzösische Abgesandte / Graff Servient, die Stadt Münster zu den Friedens-Tractaten verworffen / und zu Oßnabrug/ dem Præliminarschluß zuwider / die Reichs Gesandten / und andere/ so die Frantzösische Parthey hielten/ in den Artieul/ daß man nemlich den Burgundischen Crayß zu schützen nicht schuldig seyn solt / zu consentiren gezwungen / hat man Augenscheinlich greiffen können / daß mit der Zeit viel übels wider die höchste Authorität deß Röm. Käysers / wider die dem Reich gebührende Treu/ wider dessen Conservation, und wider der Ständ Freyheit/ Stand/ Ehr und Hochheit entspringē würde.

Dann den grossen und prächtigen Worten der Frantzosen / mit welchen sie sich für Beschützer der Teutschen Freyheit so hoch herfür streichen/ nicht zutrauen/ in Bedenckung/ daß dergleichen Schirm-versprechungen/ welche von frembden hohen Potentaten oder Königen eines andern seinen Unterthanen angebothen werden/ gleichsam ein Angel oder Hamen seyn / womit man sie auß jenes seinem Netze herauß fischen / und seinem eigenen Gewalt unterwerffen möge.

Und als die Gevollmächtigte deß Churfürstlichen Collegii diese starcke Remonstrationes reifflich erwogen / haben sie Schrifft- und Mündlich Anno 1648. den 5. Oct. sich erkläret/ deß Churfürstlichen Collegii, wie auch der andern Stände deß Reichs Meynung sey nicht anderst gewesen / als daß man / wegen Abstrickung der Hülff / dem Burgundischen Crayß zuthun/ fürsichtig und Behutsam/ wie auch/ nach Ordnung der Güldenen Bull/ der Käyserlichen Capitulation und den gemeinen Reichs-Satzungen umbgehen solt / in welchem Verstand denn auch die Freyheit und Vergönstigung / Volck auff deß Reichs Boden und in dessen Provintzien zu werben / zuverstehen wäre: und dahero dörffte nicht nur ein Käyser/ als Käyser/ sondern auch als Ertzhertzog zu Oesterreich / thun / was andern Ständē/ nach den Reichs Satzungē/ zukäme.

So müste man denn / was diß anlangte / auch dafür halten / daß Franckreich durch das gantze Römisch-Teutsche Reich nicht mehrere Gewalt und Freyheit hätte / als Spanien/ sondern was einen bey den Werbungen nöhtig beduncke/ das wäre dem andern/ vermöge deß Reichs Satzungen/ mit wol abzuschlagen. Denn die Teutsche Freyheit brächte dz mit sich/ dz deß H. Röm. Reichs Fürsten uñ Stände dē freyen Willen hätten/ so wol den Spanischen/ als den Frantzosen / jedoch den Reichs-Satzungen und Abschieden ohne Schaden und Nachtheil/ Werbungen zu vergönnen.

Endlichen als der von Avaucurt auff nechstem Reichstag zu Regenspurg unter andern seinen Klagen auch diese fürbracht / daß wider den Münsterischen Friedenschluß und zwar/ Et ut eo sincerior, &c. den Spaniern zugelassen/ auff dem Teutschen Boden Soldaten zu werben und sie gantze Regimenter zu Roß und Fuß in Niederland geführet / welches weder dem Käyser noch den Reichsständen zugelassen/ ist darauff von Chur- und Fürsten dieser Sententz erfolget/ und dem Römischen Käyser den 14. Martii 1654. zugestellt worden/ es sey nemblich/ was deß Allerchristlichsten Königs Klag betreffen thäte / auß allen Reichs-Satzungen/ wie auch dem alt herkommenen Gebrauch bekandlich/ daß der löblichen Teutschen Nation allezeit frey steh/ sich in Kriegsdiensten Außländischer König und Fürsten zu begeben/ und hab solches/ doch ohne Verletzung der allgemeinen Reichs-Satzung und Ordnungen/ nicht sollen noch können verhindert werden/ und anderst wäre auch der Münsterische Friedens-Schluß nicht zuverstehen noch außzudeuten. 1657.

Und weilen diesem also/ folgt nothwendig/ daß dem Röm. Käys. seel. Gedächtnuß/ oder dero zu Hungarn und Böheimb Königlichen Mayestät kein einiger Friedensbruch zuzumessen / daß sie ihre abgedanckte Soldaten vom König in Spanien / welcher damals in Niederland und Italia allein bellum defensivum geführt/ annehmen/ wie auch nicht allein in ihren Erbkönigreichen und Landen/ sondern auch im gantzen Röm. Reich zu Roß und Fuß zu Schwadronen/ oder Compagnien oder zu Regimentern / üblicher Gewohnheit nach werben / und zu ihrem Dienst auß Teutschland führen lassen. Dann daß solches einem Röm. Käyser erlaubt sey/ ist in dem Reichs-Abschied Anno 1576. zu Speyer gemacht/ zu sehen.

Nemblichen/ daß hinfüro ein jedweder außländischer Fürst oder König/ welcher im Reich Kriegsleut zusamlen/ und zu seiner Notturfft zu gebrauchen begehrt/ für allem dem Röm. Käyser sein Noth fürbringe / alsdann umb Erlaubnuß bitte und anzeige / wie viel an der Zahl und was für Führer / Hauptleuth und Obristen er begehre / und endlich bey Treu und Glauben verspreche/ diese seine Werbungen keines wegs wider den Käyser / Churfürsten/ Fürsten/ Ständ deß Reichs/ ihre Vasallen und Unterthanen zu gebrauchen/ niemand mit Durchzügen zu beleidigen / wegen Herberg und anderer gebührlichen Nothwendigkeiten Billigkeit zu pflegen / und endlich keine Musterung oder Abdanckungen in deß Heil. Röm. Reichs Landen anzustellen / und auff dieses als die Hispanier nach geschlossenem Frieden vernommen / daß der Röm. Käyser ein guten Theil seines Volcks zu Roß und Fuß entlassen/ und solche ihnen dienen wolten / haben sie alle vorgesetzte Conditionen wol in acht genommen/ den Käyser umb die Werbungen bearüst/ niemand im Reich verletzt / und das Kriegsvolck / welches sie auffm Reichsboden/

zu Be-

1657. zu Beschützung ihrer den mehrern Theil auff deß Reichs Boden ligenden Güter / geworben / sicher außgeführt / welches aber die Frantzosen mit Verachtung jederzeit in Wind geschlagen: dann nie haben sie von einem Röm. Käyser Erlaubnuß begehrt / Völcker im Reich zu werben / sondern solche allzeit nach ihrem Gefallen / und nicht allein gemeine Knecht / sondern auch Fürsten / Grafen / Freyherrn und Edele / auff ihre Seiten gezogen / deren Hülff sie nicht allein ausser / sondern vielmehr innerhalb deß Reichs / der den Röm. Käyser / und wider deß Hauß Oesterreichs Hochheit / Ehr und Dignität sich gebraucht / welches alles offentlich am Tag und in den actis publicis zu sehen.

Der Röm. Käyser hat nie die jenige unbillliche Condition, § Et ut eò sincerior &c. welche Ihm / auff der Frantzosen ungestümes Anhalten / auffgebürdet worden / (damit nemlich den Spaniern zu Beschützung ihres alt herkommenden Rechtens im Burgundischen Crayß kein Hülff zukomme) gebrochen / nie unter seinen Fahnen Kriegsvolck in die Niederlande geschickt / wie auch nicht in Italien / biß der Hertzog von Modena seiner Schuldigkeit / mit welcher er dem Röm. Käyser verbunden war / vergessen / da er dann solche allein denen / die ihrer vonnöthen gehabt / nach den Reichssatzungen werben zu lassen / erlaubt / ergò hat er wider den Müsterischen Frieden nie gesündigt.

Und gesetzt: die Frantzosen lissen sich in ihrer Phantasey beduncken / es wäre in erst angezogenem §. verbotten / den Spaniern nicht allein keine gantze Armee / oder einen Theil davon / unter Käyserl. oder Oesterreichischen Fahnen / zuzuschicken / sondern auch so gar / keine Werbung zuzulassen / so steht es doch nicht bey ihnen / diesem §. den sie bloß nach ihrem Kopff und Gutdüncken / wiewol ohne alle Bescheidenheit / der Röm. Käyserl. Mayst. wie auch den Churfürsten und Ständen deß Reichs so gewaltthätiger weiß auffgedrugen / einen solchen Verstand und Außlegung anzudichten. Dann in solchem zweiffelhafftigen Verstand / sagt Hugo Grotius in seinem Tractat de Jure pacis & belli lib. 3. cap. 20. n. 26. ists billicher / daß man die Außlegung wider den mache / der die Conditiones oder Artickul auffgesetzt / weiln / wie Hannibal dort sagte / ein solches dem Mächtigern und Stärckern zukommt / wann er spricht: Est ejus, qui dat, non qui petit, Conditiones Pacis dare, das ist: allein der jenige / so den Frieden gibt / nicht aber / der darumb bittet / mag die Friedens-Puncte vorschreiben. Massen man sich auch einer solchen Außlegung wider einen / der etwas verkaufft hat / zu gebrauchen pflegt: Denn ein solcher muß ihm selbst die Schuld zumessen / daß er nicht klärlich und deutlicher alles zu verstehen geben / der ander aber kan ihm solches zu seinem Behelff nehmen / und für sich außlegen / was auff mehrerley Weiß mag verstanden werden. Und ist also hiemit dem ersten und andern Frantzösischē Einwurf hoffentlich gnugsam widersprochen.

Den dritten belangend / in welchem der Röm. Käyser beschuldigt / als ob er die Käys. Capitulation nicht in acht genommen / uñ ohne der Churfürsten Rath ein Kriegsheer in Italien geschickt / ist solche gleichfals leicht umbzustossen / wie auß nachfolgenden sol vernommen werden.

Dann in vorigem probirt worden / daß in dem §. Et ut eò sincerior &c. die Hülff dem König in Spanien zu Beschützung seiner Ländern / welche dem Reich unterworffen / zuzuschicken / allein auff den Burgundischen Creyß zu verstehen seyen / welches der Text klar außweiset / und sich gar nicht auff die andere Italiänische Lehen-Güter ziehen läst / und stehet derowegen nicht bey den Frantzosen / das Wort Assistentz, welches sie als ein absonderliches Verbott erdichtet / und so wol dem Käyser als dem Röm. Reich auffgebunden / auf die jenigen Lehengüter / welche in Italien liegen / zu ziehen / dann dergleichen Geding und Vertrag sollen und müssen nicht dahin gezogen werden / worzu sie keinē klaren und außdrücklichen Verstand haben / weilen sie eines engbegriffenen Rechtens seyn. Und daß dieses eben der Frantzösischen Gevollmächtigten Meinung gewesen sey / ist dahero abzunehmen / daß sie zu End deß Teutschen und Frantzösischen Friedens-Instrument die Clausel hinzu setzen lassen.

Es sol auch den Hertzogen von Saphoja und Modena zu keinen bösen Nachtheil gerahten / daß sie auff Seiten deß Aller-Christlichsten Königs in Italia Krieg geführet / und noch führen.

Dann wofern das Verbot der Assistens / darvon droben Meldung geschehen / so universal gewesen / und auf alle Lehengüter und Vasallē deß Welschenlands hätte können und sollen verstanden werden / wär gar nicht vonnöhten gewesen / die Clausel hieher zu setzen.

Was aber diese Caution und Versicherung anlanget / hat der Röm. Käyser genugsam die Churfürsten sämptlich versichert / daß er mit dem H. von Modena / darum / daß er bey noch währenden Friedens-Tractaten zu Münster / und biß auff derselben Schluß / den Krieg in Italien für Franckreich geführt / gar durchauß keinen Streit und Widerwillen gehabt / sintemahlen er gleich nach geschlossenem Frieden alle Feindseligkeit wider Spanien von sich selbst fahren lassen / und sich dessen Freund und Bundsgenossen genannt / auch dahero den Krieg / welchen er / vor- und noch beym Schluß erwähnter Friedens-Tractaten / für Franckreich geführt / gäntzlich auffgehoben / so gar / dz seint Anno 1649. biß zu Eingang deß 1655. 1657.

Jahrs

1657. Jahrs nicht die geringste Feindseligkeit zwischen Ihm und den Spanischen / so das Hertzogthum Mayland defendirten / vorgieng / biß er nachgehends den Frieden wieder gebrochen / angefangen Kriegsvolck zu werben / den Gubernator zu Meyland mit erdichten Calumnien zu lästern / alle Feindseligkeiten zu verüben / und das Land mit Krieg anzufallen.

Als er nun dieser Untreu und gröstẽ Undanckbarkeit halben / beyder Röm. Käyserl. Mayst. als beyder Fürstenthümer Meyland und Modena / höchsten Obrigkeit billich und von Rechts wegen verklagt wurde; ist er von seiner Mayst. erstlichen durch ein freundliches Schreiben abgemahnet worden / weilen aber auff solches kein Antwort erfolgt / und er mit Frantzösischem Volck ins Mayland feindselig eingefallen / auch die ihme geschickte Käys. Abmahnung öffentlich verachtet / als hat ja der Röm. Käys. genugsam und billiche Ursachen gehabt / seine Völcker in Italien zu schicken / damit er ihn H. von Modena wieder zum Gehorsam bringen / das Hertzogthumb Mayland wider so ungerechten Einfall / und Verwüstung beschützen / und beym Röm. Reich erhalten möchte.

Und hat allhier der Gottselige Käyser nichts wider seine Capitulation / nichts wider die Reichssatzungen / nichts wider die Natürliche und allgemeine Rechte gesündiget. Dann was die Käyserl. Capitulation belanget / ist nirgends darinn zu finden / daß der Römische Käyser einem Reichsvasallen gestatten soll / wider sein Befelch / einen Mitvasallen feindselig anzugreiffen / solches Reichs-Lehen gut zu verwüsten / und einem außländischen König oder Fürsten unterwürffig zu machen.

Sondern es ist viel mehr diese nachfolgende Satzung im achten Articul der Capitulation zu lesen.

Daß der Käyser die Chur- und Fürsten / wie auch alle andere / wider die Rauber und Landsverderber / bey dem ihrigen ohn einigen Verzug beschützen / und welche von ihren Gütern unrechtmässiger Weiß verstossen worden / wieder einsetzẽ / und bey allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten beschirmen solle.

Im neundten Articul ist dieses noch hinzu gesetzt.

Der Röm. Käyser solle und wolle alle Müh anwenden / damit die Lehen in Italien / welche zum Reich gehörig gewesen / und vor der Zeit durch Unglück darvon kommen / wieder herbey gebracht werden / und in alten Stand kommen möchten.

Ergò soll ein Käyser vielmehr Vorsehung thun / damit das jenige / was noch biß dato zum Reich gehörig / durch unbillliche Einfälle nicht in Außländischer Fürsten und Herren Besitzung komme.

Im eylfften Articul wird zwar dieses gesetzt: 1657.

Es soll der Röm. Käys. Fried und Einigkeit gegen Außländischen Christlichen Königen Fürsten und Ständen erhalten / und keinen Zanck oder Streit / worauß ins künfftig Krieg entstehen möchte / anhaben / ohne Vorwissen und Rath deß Churfürstlichen Collegii: und so einer auß den Reichsständen sich etwas dergleichen unterstünde / und außländische Kriegsknecht zu solchem End in des Reichs Gebieth einführete / der solte nach Käys. Ungnad gestrafft werden. So aber dem Käyser oder dem Reich dergleichen Feindseligkeiten oder auch Krieg angemuthet wird / solte ihm erlaubt seyn / solchem Unheil mit allerhand Hülff und Beystand sich zu widersetzen.

Und so man alles das jenige / was dem Röm. Käyser von den Frantzosen klagend vorgeruckt wird / gegẽ das / was in erst eingeführtem Articul disponirt und verordnet worden / halten will / wird man nichts darauß nehmen können / womit der Käyser sich versündiget habe. Es hat ja der Käyser weder dem König in Franckreich / noch dem H. von Modena je den Krieg angekündet / auch nie im Sinn gehabt solchen anzukünden: Sondern ist bloß und allein darauf bedacht gewesen / wie er deß Reichs Gräntzen und Vasallen / in solchen Fällen / die in dem Münsterischen Fridens-Schluß nicht verbothen wären / schützen / die Gewaltthätigen und Krieganheber mit rechtmässiger Gewalt abtreiben / und den all zu muthwilligen Vasallen / so mit einem außwärtigen Feinde zu hielte / abhalten möchte. Wofern der H. von Modena den treuhertzigen Warnungen seines höchsten Haupts gefolget / und der Allerchristlichste König ein so herrliches Reichs-Lehengut wider alle Billigkeit mit offentlichen Krieg nicht angefallen hätte auch der Röm. Käyser nie seine Waffen wider ihn / Modeneser / geschickt / ob er auch schon sich unnd seine Völcker mit Franckreich wider das Neapolitanische Königreich oder wider gantz Spanien vereiniget / gehabt hätte.

Und nicht unbillicher / noch mit wenigerm Recht / hat die zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayst. solche der Röm. Käyserl. Mayst. Intention und Vorhaben / nach Dero Herrn Vaters Todt / verfolgt und fortgesetzt. Dann ob Sie wol nicht Käyser ist / ligt Ihr doch / vermöge des natürlichẽ und aller Völcker Rechts / ob daß sie das an ihres Nachbarn Wand brennende Feuer lösche / ihren Verwandten bey seinem rechtmässigen Lehn / wider alle muthwillige Fridensstörer / beschütze / und sich selbst bey der Hoffnung / daß noch mit der Zeit ein so herrliches Lehn / auf Sie und ihre Nachkommende / fallen werde / erhalte.

Dann es ist genugsam kundbar / daß die

Frantzosen

1657. Frantzosen seint der Zeit Königs Franciscí/ deß Ersten / nichts anders im Sinn und Gedancken gehabt/ als daß sie nach Einnehmung deß Hertzogthums Mayland gantz Italien einen Schrecken einjagen/ und den nechstgelegenen Oesterreichischen Ländern nach ihrem Gefallen Gesätz und Ordnung fürschreiben möchten. Und daß dieses Höchstgedachte Se. Königl. May. zulassen/ und nicht/ als ein vorsichtiger Potentat/ auf ihrer Hütt stehen solle/ ist weder in den Reichs-Satzungen / noch im Westphalischen Frieden das geringste zu finden / und wil auch keinem freyen König oder Fürsten geziemen.

Der Christlichste König vermeint ihm zugelassen zu seyn/ daß er wider den Röm. Käyser und das Hauß Oesterreich mit den Welschen Fürsten/ und mit deß Röm. Reichs Vasallen und Lehenmännern seinem Belieben nach möchte allerhand Verbündnussen machen / wil aber gleichwol nicht leiden / wann Oesterreich auff Mittel und Weg gedenckt/ dergleichen schädlich und verdamliches Fürnehmen zu hindertreiben/ und solten sie/ Frantzosen/ wol gedencken / daß sie das jenig einem andern nicht thun solten / was sie für Unrecht erkennen/ wann es ihnen geschicht.

Wollen aber gleichwol dem gemeinen Mañ fürmahlen / daß dieses alles nicht von dem Röm. Käyser noch von der zu Hungarn und Böheim Kön. May. herühre/ sondern es hätten die Spanier bey Hoff so grossen Gewalt und Authorität / daß dieses allein durch ihren Antrieb geschähe / und würde nichts von importantz/ und was den Stand deß Römischen Reichs betreffe / geschlossen / es sey dann daß solches sie / Spanische Ambassadores, rahten und gut heissen thäten.

Daß aber solches falsche Inzüchten / wird einjeder leichtlich bey sich erachten können. In Sachen / welche den allgemeinen Stand deß Röm. Reichs betreffen / bedarff man keines Spanischen Raths/ und wird auch keiner zugelassen/ was aber die Geschäfften deß Hauses Oesterreich / als welche vom Reich gantz abgesondert/ anlanget/ ist nicht unbillich/ in solchem Fall mit gesamptem Rath das jenige zu betrachten/ was dem Hauß ersprießlich/ und wer wolt solches einem vom Hauß Oesterreich erwählten Käyser verbieten? Es beklagen sich die Spanier wegen allerhand ihnen angethanen Schmach und Unbillichkeiten/ begehren derowegen das Recht/ und bitten umb Hülff. Der Röm. Käyser/ als Käyser/ thut nach Erkandnuß der Sachen / was Recht und billich/ und wer wil solches straffen? der Hoff zu Pariß ist voll von Englischen/ Schwedischen/ Holländischen / Venedischen / Welschen und Teutschen Gesandten / ergò: kan oder solt ich derowegen schliessen/ als ob Franckreich durch dieser Rathgeben regieret werd? solches würden warlich deß Christlichen Königs Abgesandten keines wegs gedulden.

Mit was für keckem Gemüth mögen sie solches den Spaniern zumuhten? gewiß ist es/ und wird solches niemand läugnen können/ der ein wenig den vergangenen Sachen nachdencken wil / daß die gantze Zeit dieses werenden Teutschen Kriegs der Spanischen Gesandten Consilia nie zugelassen/ sondern allzeit verworffen oder nichts geacht worden / so offt in unterschiedlichen Tractaten vom Frieden gehandelt worden.

Die grosse Ruhmsichtige Wort welche allhier zugesetzt werden/ als: der Christlichste König hätte zu diesem Unfrieden kein Ursach geben / sondern allzeit dem Reich Frieden geschafft / solchen redlich gehalten / und wegen absonderlicher affection und devotion gegen GOTT kein grössere Frucht oder affect der Waffen von seinen Feinden außwürcken wollen/ ꝛc. seynd nur grosse Wortsprüch/ aber in der That eytel. Dann so wir den Anfang dieses Teutschen Kriegs betrachten / können die Frantzosen mit nichten beweisen / daß ihnen vom Hauß Oesterreich einige Schmach geschehen/ oder Ursach geben worden/ daß sie die Waffen ergriffen / und sich wider solches zu den Schweden geschlagen: oder vermeinen die Frantzosen / dieses sey wegen einer devotion gegen GOtt von ihnen geschehen / daß sie die gantze Sach dahin richten helffen / daß gantze Ertzbistumber und Bistumber / in welchen die Catholische Religion / nach dem Zwispalt zwischen den Chur- und Fürsten/ entweder erloschen oder wenigst zertrent war/ anjetzo gantz und gar in frembder oder außländischer Fürsten Händ gerahten/ da deren zuvor die jenige auch genieſen können/ welche auß Fürstlichen Häusern entsprungē/ mumehr aber solcher gätz uñ gar uñ zu ewigē Zeitē müssen beraubt seyn?

Was für Umbschweiff / Verlängerungen und Außflücht den Frieden zu tractiren / zu schliessen und zu erhalten sie Frantzosen tausendt und aber tausendmal auff die Bahn bracht/ wären gantze Bücher davon zu schreiben/ wann alles auß den actis solte herbey gezogen werden.

Im Friedens-Instrument war geschlossen/ daß dem Durchl. Ertzhertzog von Insbruck/ wegen Elsaß/ welches ihm sampt der Vestung Breysach unbillicher weiß abgenoñen wordē/ vom König in Franckreich auff 3. Terminen/ als nehmlich 1649. 50. 51. 3 Millionen in Turonensischen Pfunden ohn einige Condition oder Clausul solten erlegt werden.

Damit aber der Frantzösische Gevollmächtigte zeigen thät/ mit was für einem affect oder devotion gegen GOtt und seinen Nächsten (scilicet) er solches an statt seines Königs verheissen / und wie gewiß er zu Pfingsten auffm Eiß seinem Versprechen ein Gnügen thun wolt/ hat er von etlicher Ständte Abgeordnetē ein solche Versicherung außgewürckt/ in welcher wider alle deß Römischen Käysers und deß Hauses Oesterreichs Gevollmächtig-

1657.

1657. mächtigten protestiren versehen / daß Franckreich weder das versprochene Geld zu bezahlen / noch die Waldstädt dem Ertzhertzogen wieder zuzustellen verbunden seyn solte / biß und so lang der König in Hispanien ein Cession-Instrument aller seiner Rechten über gedachtes Elsaß erlegte / im Fall die Mannliche Lini der Ertzhertzogen vom Hauß Oesterreich mit Tod abgehen solte / welches doch im Instrument deß Frantzösischen Friedens nirgends einverleibt / auch nichts anderst versprochen war / als daß der Käyser und Hauß Oesterreich verhülfflich seyn wolten / daß die Cession von Spanien erhalten würde / und gar nicht / wofern nicht solches könt erhalten werden / daß sie / Frantzosen / nicht solten schuldig seyn / das versprochene Geld zu erlegen / weiln auch solches nicht vonnöthen war. Dann auß dem General Friedens Instrument / in welchem die Versehung oder Caution einverleibt / ist zu ersehen / daß der Römische Käyser / dz Hauß Oesterreich / die Chur- und Fürstē / wie auch alle Reichsständ verobligiret seyn / daß sie Franckreich bey der Besitzūg deß Elsaß und Vestung Breysach mit allen Kräfften wider jedermann schützen sollten.

Und in solcher Meynung sind die Abgeordnete jederzeit verblieben / und haben die Churfürstliche Räth und Gevollmächtigte bey obiger Antwort vom 5. Oct. Anno 1648. Hoffnung gehabt / es würde Servient von diesem unbillichen Begehren abstehen / aber es hat die Frantzösische devotion gegen Gott und dem Nechsten ein anders haben wöllen. Wann wir aber jetzt den grossen und unwiderbringlichen Schaden betrachten wollten / welcher so wol einem als dem andern Reichsstand bey der Religion / an Kirchen / Klöstern / Schlössern / Märckten und Dörffern / durch dero Verwüstungen und Plünderungen / geschehen / da sie doch mit prächtigen Worten ein anders versprochen / würd jedermann leichtlich erkennen mögen / daß der Schaden umb viel Millionen gröſſer seyn würd / als daß er solt mit ihrer versprochenen Wiedererstattung können verglichen werden / und deßwegen ihnen wenig Danck sagen.

Ja es seynd die Frantzosen schuldig gegen den Teutschen Fürsten und Ständen mit Danck zu erkennen / daß sie unbesonnener weiß so viel Jahre ihre Kriegsheer in Teutschland herumb und die Winterquartier beziehen lassen / durch welches sie gantze Regimenter wider die Hispanier samlen / und ihre Kräfften aller Orthen brechen können / welches alles sie nie erhalten / wofern die Teutschen ihre / der Frantzosen / treulose Hülff auß ihrem Teutschen Vatterland vertrieben hätten.

Mit was für einem Gewissen und Redlichkeit sie Frantzosen den Frieden exequirt, und biß dato gehalten / ist auß dem Nürnbergischen Tractat zu sehen: Dann bald in einem gantzen Jahr hat man nicht erhalten können / daß sie ihre Völcker auß deß Reichsboden führten / und die mit ihren Waffen eroberte Plätz räumeten / ja biß auff den heutigen Tag kan man nicht so viel von ihnen erhalten / daß sie die jenseit deß Rheins gelegene Schlösser / welche zwar mit Lotharingischen / jetzt aber in ihrer Macht und Gewalt stehenden Völckern besetzt / ihren eygenen Herren wieder zustelleten. 1657.

Und zwar / wider den außtrücklichen Friedens-Schluß / in welchem versehen / daß die Schifffahrt auff dem Rheyn frey / und keinem Theil / weder den Frantzosen noch den Oesterreichischen / zugelassen seyn sollte / die Auff- Nider und Uberfahrende auffzuhalten / zu arrestiren und zu verbindern / auff welcherley es seyn möchte / allein die Visitation der Kauffmanns-Güter außgenommen / hat der von Harcourt / damahls zu Breysach Gubernator / den Paß über Rheyn mit Nachen und Zielen bey Oberhausen und Limburg / welcher doch mit Oesterreichischen Privilegien bekräfftigt / nicht gestatten wollen / sondern alles mit gewehrter Hand hinweg genommen / und den Wall / mit welchem Neuburg am Rheyn umbgeben / und ohn alle Widerred / laut Friedenschlusses / dem Ertzhertzog zugehörig war / niedergerissen / und keine Besatzung darinn leiden wöllen.

In dem Friedens-Instrument ¶ Præter dictam pecuniæ quantitatem &c. ist geschlossen worden / daß der König in Franckreich zwey / und der Ertzhertzog ein Drittheil Schulden in die Cammer nach Ensisheim erlegen / und zu deren richtigen Bezahlung sollten beyderseyts Commissarii verordnet werden / welches aber biß dato von Frantzösischen Ministris nicht können erhalten werden.

In den Frieden / welchen das Hauß Oesterreich noch Anno 1615. mit den Schweitzern getroffen / und welchen auch beyde Theil die gantze Zeit deß Teutschen Kriegs beständig gehalten / unterstehen sich jetzo die Frantzosen einen Bruch zu machen / und die sämptliche Schweitzer dahin zu bringen / daß sie in dem jenigen Frieden / welchen die vorige Könige in Franckreich mit ihnen / den Schweitzern / getroffen / und eben solchen anjetzo verneuern wöllen / das Hauß Oesterreich außschliessen sollten. Und mit diesem sind sie gar nicht begnüget / sondern (welches erschröcklich zu sagen /) schicken noch zu der Ottomannischen Pforten nach Constantinopel / den allgemeinen Feind deß Christlichen Namens dahin zu vermögen / daß er dem Hauß Oesterreich einen offentlichen Krieg ankünden / und den theuren Frieden brechen wolle / damit sie nemlich ihre schädliche Consilia desto sicherer und besser fortsetzen möchten / und zwar / nach dem Exempel Francisci deß Ersten / und Henrici deß Andern / gewesener aller Christlichsten Könige in Franckreich / welche wider Carolum V. den dapfferen Röm. Kayser / zum gröſten Schaden der gantzen Christenheit / mit dem Türcken sich verbunden.

1657. Daß/nachdem es sich itzo zu Münster ziemlich zum Frieden ansehen ließ/er/ auff Einrathen der Herren Mediatoren, mit den Frantzösischen Herren Gevollmächtigten / wegen einer Beyhülff wider den Türcken tractiren lassen wollte/damit er nämlich ihnen den Weg zu so bösem Vornehmen abschneiden möchte. Es ließ sich auch gar sehr gute Hoffnung sehen/ und wurden den Herren Mediatorn lauter süsse Wort gegeben / auch ein geheimer Artickel auffgesetzt/ in welchem enthalten/es würde Franckreich dem Käyser wider den Türcken und zu Erhaltung der Gräntzen / bey jetzo so gefährlichen Kriegs-Läufften / Jährlichen zu Hülff 150000. Reichsthaler herschiessen/und wofern auch der Türck dem Kayser einen offentlichen Krieg ankünden wolt / mit 10000. Soldaten beyspringen.

Als aber gedachter Artickel durch die Hn. Mediatores, nach getroffener Unterredung/ zum Unterschreiben fürbracht worden / haben sie/Frantzosen / solches abgeschlagen / damit nemlich die Gelegenheit den Türcken wider das Hauß Oesterreich anzuhetzen dardurch nicht benommen würde.

Letztlich/damit sie den Verständigen die Augen verkleiben möchten / ziehen sie auch dieses/ als eine sonderliche erzeigte Gutt- und Wolthat/an/nämlich: das Hauß Oesterreich hät ihnen und den Schweden zu dancken / daß Böheimb / welches von Alters hero ein freyes Wahl-Königreich gewesen / anjetzo und zu ewigen Zeiten erblich an sie/Oesterreichische Fürsten/ kommen wäre / über welches sich gewißlich jedermänniglich / welcher ein wenig Hirn im Kopff hat/verwundern mag / daß dergleichen Lufftwort und eitele Fabeln von eines Christlichsten Königs Abgesandten ohn einiges Fundament mögen ruhmsüchtiger weiß außgegossen werden.

Dann auß den Münsterischen Tractaten durchauß nirgend zu beweisen / daß der Kayser/durch Beystand der Frantzosen und Schweden / das Königreich Böhmen Erblich erhalten / und an sich bracht : Dieses aber ist viel mehr wissend / daß beyde Könige nichts mehr gewünschet/als daß das Hauß Oesterreich solches Erbguts gantz beraubt würde / welches auch ohne Zweiffel geschehen / wofern der Schwed die Hauptstatt Prag in sein Gewalt bringen können. Nachdem er aber daselbst männlich abgetrieben worden / und vermerckt gehabt / er dörffte noch eine andere Schlappe von den Keyserischen bekommen ; Haben Schweden und Franckreich solche Erbgerechtigkeit nicht weiter anfechten dörffen / sondern das gantze Werck in seinem alten Stand beruhen lassen müssen / zumahlen / so wol auß Historien als aus bewehrten documenten zu beweissen / daß dieses Reichs Erb-Succession niemanden billicher / als dem Hauß Oesterreich/zuständig/und ist wenig zu achten / daß in der Anno 1618. entstandenen Rebellion die vermeinte Directores dieser Succession widersprochen/und sich/bey noch währender Famili der vorigen Könige/der freyen Wahl anmassen wöllen : denn solche prætension ist durch waaren und gründlichen Beweiß verworffen und wiederlegt worden/wie dann in der Güldenen-Bull Käyser Carls IV. das Recht zur freyen Wahl auff solchen Fall allein verstanden/wofern nemlich niemand mehr von Königl. Geblüt vorhanden.

Und wann der Frantzosen Meynung allhier statt haben sollt / würde gewißlich ihr König selbsten bey seiner Succession nicht sicher seyn/ sondern müste/nach Frantz Hottomans Lehr/ in seinem Tractat von der freyen Wahl eines Königs in Franckreich/seinen/den Frantzösischen Ständen/das Recht solcher Wahl lassen/und zwar nicht unbillich/weilen / was für ein Urtheil einer über ein andern fällt / er mit solchem sich auch muß beschlagen lassen.

Villeicht wollen die Frantzosen dieses Orts dafür angesehen seyn / als hätten sie zu dieser Unruh / so nicht zugleich mit dem Teutschen Kriege/ sondern erst nach geschlossenem Frieden/sich angefangen/verstehe / da der Kayser den Hertzog von Modena von seinem Einfall in das Hertzogthumb Mayland abgemahnt/ und/als einen uugehorsamen / widerspänstigen und Eydsvergessenen Vasallen/mit Krieg angegriffen / keine Ursach gegeben: Aber wie eytel und lächerlich diese Entschuldigung sey/ gibt die That selbsten zu erkennen.

Dann wie oben gemeldt/hatte sich der Hertzog von Modena allbereit mit Spanien verglichen/und dessen Freundschafft angenommen/welches aber den Frantzosen nicht gefallen thät/derhalben als sie vermerckten/daß zu Unterdruckung deß Hertzogthumbs Mayland etlicher Italiänischen Völcker vonnöthen/haben sie heimlich mit dem Modeneser zugehalten/und/damit er wieder auf ihre Seiten tretten möchte/itzu ihrem Heerführer gemacht/ dannenhero sie/ die ersten Anfänger und Anbläser aller dieser Kriegs-Unruh gewesen / und nicht der Käiser / nicht der zu Hungarn und Böheim König/oder das Hauß Oesterreich/ als welchen allein gebühret hat/daß sie sich und die ihrigen/wider so frevenlichen und unbillichen Einfall / nach den Reichssatzungen und allen Rechten / durch gebührliche Mittel / beschirmen möchten.

So findet sichs auch im Friedens-Schluß gar nicht/ daß der Käyser/ Chur- und Fürsten verbunden wären / zu Hauß müssig zu sitzen/ und so lang durch die Finger zu sehen / biß die Frantzosen die fürnehmsten Reichs-Vasallen/ entweder mit Gewalt / oder Furcht / oder Betrug / an sich ziehen / wie auch den gantzen Burgundischen Crayß / sampt dem Hertzogthumb Mayland / durch un-

1657.

gerech-

1657. gerechten Krieg / dem Reich abnehmen / und das Röm. Reich in solche Enge bringen thäten / daß es endlich gezwungen würd sich ihrer Bothmäßigkeit zu unterwerffen. Es probiret das Friedens-Instrument auch nicht / daß den Frantzosen erlaubt sey / den angefangenen Krieg mit Spanien immer und in Ewigkeit zu continuiren / den Teutschen aber verbotten / ihr Gerechtigkeit / Lehen und Fürstenthümer / welche ihnen und dem Reich von unerdencklichen Jahren gehörig / zubeschützen.

Nach geschlossenem Münsterischen Frieden mit den Frantzosen und Schweden / haben die Herrn Mediatores sich anerbotten / zugleich zwischen ihnen / Frantzosen / und Spanien Frieden zu machen / welches auch Spanien eingangen / es seynd aber die Frantzosen die erste gewesen / welche hierzu nicht verstehen wöllen / und welche bißhero die Vätterliche Sorg deß Papsts wegē Friedenpflantzung in Wind geschlagen / suchen / bettlen und erkauffen mit Schweden / Pohlen / Dennemarck / Holländern / Engelländern / ja mit dem Türcken selbst Bündnusse und Vereinigungen / allein die Spanier hassen sie auffs ärgste / damit sie / weñ sie diese untergedruckt / dem Hauß Oesterreich den Gar auß machen könnten.

Dieses alles nun ist der gantzen Welt kündig. Wofern deñ wahr / daß der Münsterische Fridens-Schluß ein beschworner / das ist / ein mit Eyd bestättigter Fried sey / könnte / wenn man alles / so seint desselben Schluß vorgegangen / umständlich erwegen wollte / viel eher Franckreich / als Oesterreich / für Eydbrüchig gescholten werden. Es beweisen aber die gegeneinander außgewechselte Ratificationes, daß dieser Münsterische Vertrag nicht mit einem außdrücklichen Eydschwur / sondern nur mit Königlichen Worten bestättiget worden; ob nun eines so kräfftig sey / als wie das andere / läst man die Rechtsgelehrten erkennen. Doch gleichwol hat man in derjenigen Bündnuß / so Franciscus I. und Henricus II. Könige in Frãckreich / mit dem Türcken / wider die Christliche Potentaten / geschlossen / allein den Königlichen Worten und Verheissungen nicht trauen wollen / sondern es ist beyderseits ein Eyd abgelegt worden / wie auß selbiger Constantinopolitanischen Handlung / so geschehen den 1. Feb. 1553. zu sehen / deren Innhalt dieser ist:

Dieses / wie es hieroben geschrieben steht / hat der von Aremont / König Heinrichs in Franckreich Abgesandter an Sultan Solymann / mit eben dẽ Worten / wie gebräuchlich / versprochẽ / und mit einem feyerlichen Eyde beschworen. Hierbey ist auch als Internuncius, uñ Mitabgesandter gewesen der Fürst von Salernita (verstehe deß Königs in Spanien Rebell) und der Rosthan Bassa hat / im Namen und von wegẽ deß Sultan Solymanns / von freyem / Gelöbnüß gethan / ꝛc.

Endlich folgt der Beschluß in dem Frantzösischen Memorial / darinnen sie begehren / daß die jüngstabgelebte R. K. M. (nach Ihrem Untergang / post ejus interitum, wie die Worte lauten) wie auch Dero Hr. Sohn / die zu Ungarn und Böhmen K. M. sich vor den Deputirten stellen sollen / damit Sie / als Friedensbrecher daselbst angesehen und dafür erkannt würden.

1657.

Ewiger Gott / hatt der unschuldigste und Gottesförchtigste Käyser umb den Frantzosen das verdient? Das sie auß seinem Gottseliggen Hintritt / hoffentlich zur Ewigen Seligkeit / spöttlicher weiß / einen Untergang machen / als ob er deß ewigen Lebens beraubt / und gestiegen wär ad fauces gravio lentis Averni, in den stinckenden Höllenschlund / wie beym Virgil. 6. Æneid. zu lesen.

Doch hat dieses der Frantzosen hochmühtiges Begehren bißher nicht statt haben mögen / weiln am End deß Friedenschlusses versehen / dz / wenn sich Streit / zwischen dem Beleidigten und dem Beleidiger / erhübe / solcher nicht vor die Reichs-Deputation sollte gezogen / sondern freundlich / oder den Rechten nach / verglichen / und darzu drey gantzer Jahre Zeit genommen werden: Denn es haben auch die verständigere deß H. Röm. Reichs-Fürsten nicht für gut befunden / dergleichen Zanckhändel anzuhören / ehender und zuvor ein neuer Käyser erwählt worden / und alsdann das gesampte Reichs Corpus dergleichen fingirten Klagen ein End machen könt. Weil ohne das gnugsam bekannt / daß solche Sachen um keiner andern Ursachen willen mit einem so grossen Pomp / Ubermuth und Eyffer zu dieser Zeit von Frantzosen vorbracht und gesucht werden / als daß sie die Oesterreichische Fürsten / bey jedermann verhast machen / an der künfftigen Kayserl. Würde verhindern und die Churfürsten antreiben möchten / kein andern zu einem Käyser anzunehmen / als welchen sie / Frantzosen / haben wollten / oder welcher ihnen gantz zugethan / oder an Land / Leuthen und Reichthumb ungleich wäre.

In Summa / wann einer betrachtet / wie harte und schwere Conditionen sie / Frantzosen / in den Münsterischen Frieden mit eingeschoben / was für Verlängerungen und Verhindernüssen sie in Tractaten zu Nürnberg eingeführt / was für Ungelegenheitẽ sie wider dz Hauß Oesterreich angericht / und wie unbillige erdichtete Klagen / wegen ihrer zugefügten Schmach / sie hernach mit vollem Halß außgesprengt / kañ man billich und warhaftig nichts anders schliessen / als dz dergleichen Großsprecher auß der jenigen Zahl seyen / welche beym Terent. in adelph. act. 4. scen. 3. vermeinen / sibi fieri Injuriam, ultrò si quam fecere, ipsi expostulant & ultrò accusant, das ist: Wann sie einem Schmach und Unbilligkeit angethan / fangen sie anzuschelten / zu pochen und sich zu beklagen / als ob es ihnen geschehen.

Auff der Frantzosen Endschluß ist leicht zu antworten.

Auffs Erste.

Sie / Frantzosen sollen / sich deß Hertzogthumbs Mayland / als Reichs-Lehen / enthalten / die Schlösser / Märckt und Vestungen /

1657. welche zu solchen gehörig / wiedergeben / und ihre Soldaten abführen / und solches wird auch alsbald das Hauß Oesterreich thun.

Auffs Andere.

Der Hertzog von Mantua ist nicht absolutè zum Vicario deß Welschenlands vom Käyser Ferdinand Seel. gesetzt worden / sondern deßwegen / damit er nemlich zu Bestraffung deß Hertzogen von Modena / und zu Beschützung deß Hertzogthum-Maylands dem Volck / welches in Italien geschickt worden / im Nahmen deß Käysers vorstünde.

Auffs dritt und vierdte.

Ist kundbar / daß alsbald nach dem Münsterischen Friedenschluß weder der Hertzog von Saphoja / noch der König in Franckreich ihrem Versprechen nachkommen / sondern mit Krieg alles verwirret. Der Hertzog von Mantua / so Neutral gewesen hat am Käys. Hoff nichts anders begehrt / als daß zwischen ihm und seinem Gegentheil ein rechtlicher Außspruch ergehen möchte / man höre ihn noch einmahl. Unterdessen mache Franckreich und Saphoien ihm den zugefügten grossen Schaden wieder gut.

Die Frantzosen stellen dem Hertzogen von Saphoja Pignerola und Susa wieder zu / welche Oerther sie ihm wider den Chetescanischen Tractat abgenommen. Und auff diese weiß kä alsbald aller Zwitracht hingelegt werdē

Auffs fünffte.

Der Kayser hat Recht und Gerechtigkeit verwaltet / und solches Vermög seiner Capitulation. Folgt nicht / die Frantzosen mögen solches nicht leyden / ergò sol man es auffheben oder gantz zu nichts machen / was wider sie geschlossen und geurtheilt worden. Der Kayser ist nicht an die Frantzösische / sondern an die Iustinianische Gesetz gebunden / juxta L. Digna Vox, C. de Legibus & Constitutionibus &c.

(Biß hieher die Widerlegung auff die / von Seyten der Kron Franckreich / bey dem Röm. Reich / wider das gesammte Hauß Oesterreich / eingegebene Klagen)

Hr. Marschall von Grammont reyset von Franckfurt nach München.

Nach diesem erhub sich der eine von den Königl. Frantzösischen Herren Abgesandten / nämlich der Herr Marschall von Grammond / mit 60. Personen / von Franckfurt über Darmstadt und Heydelberg nach Augspurg / woselbst er den 12/22. Decemb. anlangte / und von E. E. Rath mit zween Zübern Fische / auch einem Wagen Wein und Habern beschencket ward / deß folgenden Tags aber in angelegenen Verrichtungen von dar ferner nach München zu Sr. Churfl. Durchl. in Bäyern passirte.

Evangel. Deputirte communiciren den Katholischen und Chur-Mäyntz

Eben in denselbigen Tagen communicirten der Evangelischen Fürsten und Stände / zu bemeldtem Franckfurt / stehende Herren Gesandten / ihre bißhero zusammen getragene / die Wahl-Capitulation betreffende / Monita und Erinnerungen / nicht allein den Herren Abgesandten der Catholischen Fürsten und Stände zu deren Beyfall / sondern lieferten selbige auch Sr. Churfürstl. Gn. von Mayntz absonderlich ein ; Da denn jene zwar gedachte Monita nur ad referendum und auff weitern Bescheid annahmen / Se. Churfürstl. Gn. aber versprachen / solche dem sämmtlichen Churfürstl. Collegio bester massen zu recommendiren / behielten auch die deßwegen zu Ihr geschickte Deputirte bey der Taffel / und begaben sich Sambstags / den 12/22. Decemb. wegen der bevorstehenden Heil. Weyhnacht-Feyertage / nacher Dero Residentz-Statt Mäyntz.

1657. ihre Monita der Wahl-Capitulation halben.

Chur-Mäyntz reyst nach Mäyntz.

Indem man nun an diesem Ort zu Franckfurt alle vermeintliche heylsame Rathschläge sorgfältigst herbey trug / wie das auff den Reichs-Gräntzen allbereits in lichter Loh brennende Kriegs-Feuer / wo nicht gar außgelöscht / doch so weit abgehalten werden könnte / daß es nicht auch etwann deß Reichs-Boden unvermerckt ergreiffen / und selbiges in gleichen betrübten Stand / worauß es sich kaum entrissen / wieder setzen möchte: Sihe / da erhub sich in desselbigen eigenen Landen / und zwar in dem Westphälischē Kreysse / eine schädliche Brunst / welche nicht allein die Stadt Münster / sondern auch das gantze Stifft und dessen Einwohner wol empfunden.

Statt Münster geräth mit ihrem H. Bischoff in offene Feindschafft.

Es hatte sich nämlich etliche Jahre her ein heimlicher Haß / zwischen erstbesagter Statt Münster und deren Einwohner eins Theils / und denn ihrem Herrn Bischoff / dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christoph Bernhardten von Galen / andern Theils / in den Gemüthern enthalten / welche numehr dieses Jahr in offentliche Feindschafft außschlug. Denn so bald Se. Fürstl. Gn. nach zeitlichem Ableiben Herrn Ferdinands / Ertz-Bischoffs und Churfürstens zu Cölln / auch Hertzogs in Bayern ꝛc. und Bischoffs allhie zu Münster / den Bischofflichen Stuhl besessen / kamen unterschiedliche Klagen ein / daß sich die Bürgerschafft täglich spitziger und widerspänstiger Reden gegen deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. vernehmen liesse / welche man zwar gern von der Obrigkeit gestrafft und den Rechten nach abgethan gesehen hätte, man konnte aber deßwegen nicht einig werden. Hierzu kam noch / daß der Thum-Dechant zu Münster / Hr. Bernhardt Malinchrotius, an Haaren und Barth / nicht so wol von hohem Alter / als von Natur / gantz Weiß / und wie dessen nachgelassene Schrifften bezeugen / ein gar gelehrter Mann / darbey aber auch ein harter Kopff / und deß neu erwählten Herrn Bischoffs abgesagter Feind / hochgedachten Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. überall offentlich mit Worten und Schrifften schimpfflich antastete / als wenn selbiger nicht rechtmässiger und ordentlicher Weise wäre erwählet worden. Denn wie auß den Geistlichen Bullen oder Rechten bekannt / soll / wenn ein Bischofflicher Stuhl durch Sterbfall entledigt

Ursachen solcher Feindschafft.

1. Der Bürger schimpfliches Reden

2. Deß Thum-Dechants ärgerliche Schrifften.

wor-

1657. worden / der Thum-Dechant innerhalb 6. Monaten Zeit das Capitul zusammen ruffen / und die Herren Capitularen einen neuen Bischoff erwehlen lassen / oder der Bapst Macht haben / nach seinem Gefallen / einen dem Stifft vorzusetzen. Dieser Malinchrotius, oder Mallingkrot / aber / der gern selbst Bischoff / und so wol wegen seines hohen Verstands / als vornehmen Adelichen Stands / auch wol würdig darzu gewesen wäre / verschob damahls solche Wahl länger / als es den Herren Capitularen oder Thumherren wollte annehmlich seyn / so daß schon der fünffte Monat vorbey lieff / in Meynung (wie ihm Schuld geben wird) durch solchen Verzug desto eher zu der Bischofflichen Würde zu gelangen. Aber viel der Herren Capitularen / und zwar die jüngern waren ihm / wegen seiner bißher verübten Rauchigkeit und Schärfe / nicht allerdings wol gewogen / auß Furcht / weil er / in seinem Decanat und Thum-Dechants-Stande / sie offtermahls / umb eines geringen verbrechens / oder übersehens willen / mit harten Worten und auch wol scharpffer Straff belegt hatte / er nachgehends / als Bischoff / ihnen noch wol was ärgers weisen dörffte. Derohalben / als er / auch auff widerholtes Ersuchen und Erinnern / das Capitul nicht wollte zusammen ruffen / mit Vorwand / daß es noch Zeit genug wäre / und dieses seine freye Wahl-Gerechtigkeit nicht gern verliehren / und den Nachkommenden etwas unverantwortlich vergeben wolte; so kamen die Herren Capitularen einsmahls bey ihrem Mit-Capitular, obhochermeldtem Herren Christoff Bernhardten von Galen / so deß Herren Thum-Dechant Vetter war / auff einem Gastmahl zusammen / wobey sie / neben anderer genossenen Lustbarkeit / auch die fröliche Stimm: vivat Bernhardus Episcopus! Oder Glück zu dem Herrn Bischoff Bernhardten! Von sich hören liesse. Der Herr Mallingkrott / als der auch Bernhardt hieß / hielt solch Freuden-Geschrey / als es ihm zu Ohren kam / für einen anmuthigen Vorbotten seiner verhofften und schierstkünfftigen Ehre; Musste aber bald darauff vernehmen / daß ein Hochwürdiges Thum-Capitul notdringlich zur Wahl schreiten müssen / und seinen Vettern / den Herren von Galen / zu einem Bischoff zu Münster erwehlet hätte / mit Bitt / daß er solcher Wahl / mit einstimmen und sie unterschreiben wollte.

3. Die widerwärtige Wahl deß Herrn Bischofs.

Welche von dem Thum-Dechant nicht gebillicht /

Der Herr Thum-Dechant / Mallingkrott / war damit übel zufrieden / und verwieß den Herren Capitularen auffs schärpffste / daß sie ohn sein wissen und willen / wider ihre Gebühr / und an ungewöhnlichem Orte zusammen gelauffen / und einen Bischoff erwehlt hätten / da doch / wenn eine Wahl sollte rechtmässig seyn / ihm / als Decano, oder Thum-Dechant / vermöge ihrer habenden Geistlichen Rechten / zustünde / das Capitul zusammen zuruffen / und die Stimmen ordentlich ergehen zulassen: wollte derhalben solche Wahl durchauß nicht guttheissen; Und als ein Hochwürdiges Thum-Capitul nach diesem nichtsdestoweniger bey dem einmahl gemachten Schlusse beständig verblieb / und bey dem Bapst zu Rom umb die Confirmation und Bestättigung deß neuerwehlten Bischoffs anhielt / protestirte dieser Mallingkrott auffs hefftigst darwider / einwendend / daß solche Wahl unter andern Ursachen darumb nicht rechtmässig und gültig sey / weiln sie / wider Recht und Ordnung / und ohne sein / als Thum-Dechants / vorwissen und Willen / auch noch ohne Noth und Gefahr / in dem noch Zeit gnug übrig gewesen / und zu dem an einer solchen Person vollzogen worden / die zu so hohem unsträfflichem Amt nicht zuzulassen / Krafft ihrer Geistlichen Rechten / als welche unter andern keinen Maleficanten noch dessen Kinder zuliessen; Nun aber wäre bewusst / daß deß neuerwehlten Bischoffs Vatter einen andern vom Adel / im Duel oder Balgen / entleibt hätte / und deßwegen aller seiner Gütter beraubt worden / auch in der Verhafftung gestorben wäre.

1657.

von dem Thum-Capitul der entschuldigt / und

Ob nun wol ein Hochw. Thum-Capitul sich dargegen mit dem Nothzwang und der Gefahr daß sie / hätten sie anders wegen deß Herrn Thum-Dechants Unnöthigen Verzögerung / ihr hohes Regale / die freye Wahl / nicht verschertzen wollen / nothwendig hätten zur Wahl schreiten müssen / und der Herr Bischoff seines Vatters Verbrechen damit entschuldigte / daß solches kein mißthätiges und halßbrichiges Verbrechen zu nennen / weil ihm an dem Leben nichts gethan worden / und also könnte es auch ihm anjetzo nicht hinderlich oder nachtheilig an der Wahl seyn; So brachte jedoch der Herr Mallingkrott darauff wieder bey / daß die Erlassung der Straff (so auß Gnaden geschehen wäre) die That nicht rechtfertigte / und hielt mit seinen Schrifften / beym Papst Innocentio X. die Confirmation biß ins fünffte Jahr zurücke / biß nämlich der noch itzt regierende Papst / Alexander der Siebende / vormahls Fabius Chisius genannt / auff den Päpstlichen Stuhl erhoben worden / so geschehen den 7. April deß 1655. Jahrs / welcher den Herrn Bischoff so fort bestättigte.

vom Bapst bestättigt wird.

4 Deß Thum-Dechants Absetzung und Widerkunfft in die Statt.

Dieser Malingkrott ließ sich / dieweil er in der Statt Münster war / von deß Herrn Bischoffs Person vieler verkleinerlichen / von sich selbst aber ruhmrediger Reden gegen den Rath und auch den gemeinen Mann vernehmen / so daß Se. Fürstl. Gn. die damahls sich zu Coßfeld auffhielten / ihn in Bann thun musten / worauß er aber sich gar bald wieder loß würckte / und zwar listiglich; denn er begab sich ungesaumbt nach Cölln am Rhein zu dem daselbst befindlichen Nuncio, Sanfelicio, und brachte bey demselben seine Sache also vor / daß er nicht allein vom Bann loß

1657. gesprochen ward / sondern auch wiederum in die Stadt Münster kam. Dieses halff nicht wenig zu der darauff erfolgten Unruh / vornehmlich als er sich am Fest deß H. Apostels Jacobi / mit seinem geistlichen Habit / in der Thum-Kirchen wieder sehen liesse: Jdermann / jung und alt / Weib und Mann / lieff zu / und war guter Dinge: da hörte man ruffen und wünschen / sie möchten den Mallingkrott bey sich haben / Galen aber sollte anderswohin gehen; welches alles die Sach nicht gut machte / sondern nur je mehr und mehr Verbitterung erweckte.

Und f. die Begehrte / aber abgeschlagene Bischoffl. Besatzung in die Statt.

Denn dieweil der Herr Bischoff die Stadt so gar widersinnig gegen sich sahe / daß sie ihm auch (wie ihn beduncke) in seinen gar billichen Begehren nicht zu willen seyn wollte / und er sich zu ihr nichts guts versehen konnte; so begehrte er / zu mehrer Sicherheit seiner Person an die Stadt / daß sie von ihm eine Bischoffliche Besatzung einnehmen sollte / und weil ihm solch begehren rund abgeschlagen ward / trachtete er darnach / wie er es mit Gewalt zu wege bringen möchte.

Beschreibung deß Stiffts- und Statt Münster.

Es ligt aber das Stifft und die Stadt Münster in Westphalen; das Stifft hat zwölff Municipal- oder Land-Städte / worunter Münster die vornehmste oder Haupt-Stadt ist / alle diese sind besetzt mit Röm. Catholischen Obrigkeiten / und wenn ein Landtag gehalten wird / schickt eine jede ihre besondere Abgeordnete darzu / um ihr bestes auff denselbigen zu suchen. Die Einwohner befleissigen sich sehr deß Ackerbaus / und halten viel Rind- und Schaff-Vieh / wovon sie / wie auch von den Schweinen / deren Schincken anderswohin verführt werden / ihre meiste Nahrung haben. Die vom Adel beherrschen ihre Dörffer und Bauren / und wohnen auff ihren Stamhäussern / und haben auch ihre Ackerwerck / Viehzucht und Wisenwachs. Man hat vor diesem den Ort / wo itzt die Statt Münster steht / Mimgarden in den Dulgibinen / sonst Dulgumnien / Mimingarvorde / Mimingerode oder Mimingardefurde oder Memingardevord / genannt / der itzige Nahm / Münster / aber ist ihm gegeben worden von dem lateinischen Wort Monasterio, so ein Kloster heisst / welches Bischoff Hermann / zu Ehren der Jungfrau Maria / der Mutter Gottes / allhie auffbauen lassen. Der Boden daherum / ist / wie sonst in Westvalen / nit so gar unanmuthig / und gut für Schwein- Rind- und Schaff-Vieh auch für die Acker- oder Bauren-Pferde. Die Statt hat neun Thore / welche alle mit Basteyen und neuen Wercken wol versehen sind / als drey gegen Morgen / mit Namen St. Moritz / von der Kirch / die haussen vor der Stadt steht / St. Servatius, auch von der Kirch / die in der Statt-Mauer ligt / und dz Horster-Thor / weil mã von dar nach d' Mühl gleiches Namẽs / an dẽ Wasser Wersa / od' nach dem Stättlein Sendenhorst / über der Wersa / geht; Zwey gegen Mittag / nämlich: St. Ludgers / und St. Egidy / Thor; andere Zwey gegen Abend / als unser lieben Frauen- und das Judenfelder-Thor / und denn noch zwey gegen Mitternacht / das Creutz- und Neu-Brücken-Thor. Uber das ist die Statt auch mit einer doppelten Mauer und doppelten Wassergräben / die der Fluß Aa anfüllt / umbgeben. Der Rath / die Bürgerschafft und Einwohner / sind alle der Römisch-Catholischen Religion zugethan: In der Statt finden sich fünff Collegia oder Stiffter / als das hohe Thum-Stifft zu S. Paul im alten Thum / das zu S. Ludger / dabey auch eine Pfarr-kirch / das zu S. Moritz / auſſer der Statt / und das zu S. Martin / in dessen Bezirck ein Minoriten-Kloster ist. Der Kerspel oder Pfarr-Kirchen sind so wol diß- als jenseyts deß Wassers / ohne die zu St. Jacob auff dem Thum-Hof / sechs / als die zu Uberwasser / St. Lambert / St. Ludger S. Martin / St. Ægidius oder Ilgen / und S. Servatius / darunter die zu S. Lambet beynahe mitten in der Statt liegt. Noch hat es allhie vier Manns-Kloster / als das zu S. Georgen / welches das Vornehmste in der Statt / worinnen sich lauter Adeliche und Rittermässige Personen deß Teutschen Ritter-Ordens befinden; das Frater-Hauß / mit Canonicis Regularibus besetzt / welche / wann sie nicht zur Kirche gehen dörffen / arbeiten müssen / iglicher seine Arbeit / die er kan / sind gemeiniglich Schreiber / Pergamentmacher / Buchbinder und andere Handwercker; Das zu St. Johann / und das zu den Minoriten oder Brüdern. Der Jungfrauen Kloster sind sieben / als; Das zu Uberwasser / St. Egidy / (bey der Pfarr-Kirchen / so einen schönen Thurn hat) zu Nising (gar ein sauberes Gebäu / worinnen Jungfrauen / St. Augustini Ordens / vom Adel und andere vornehmer Leute Töchter) zum Rosenthal / zu Ringe / zu Hoffring und zu Rheine. Keine Universität oder hohe Schul hat es hie / doch sonst zwo kleine Schulen / zu St. Ludger und zu St. Merten / in welchen die Kinder die erste Fundamenta lernen / worauß sie denn in die Thum-Schul / welche die Jesuiten berühmt machen / kommen / die aber Magistri oder Baccalaurei werden wollen / müssen entweder nach Paderborn oder nach Cölln / oder sonst wohin reysen. Unter den weltlichen Gebäuen ist das Rathhauß das höchste und vornehmste / dasselbe steht auff runden Pfeilern / und ist mit schönen Bildern gezieret: Die Bürgershäuser sind auch zum Theil schön von Bamberger

1657.

BIBLIOTECA
CENTRAL

A. Erste ChurFürstliche Battrey. B. die andre C. die dritte. D. Vierte. E. die Erste und andre Fürstl. Münstrische Battrey. F. die dritte. G. die Erste Fürstl. Münstrische Battrey. H. ChurFürstl. Kessel oder Boller Statt so von dem geschwölten Ay fluss vertrangt. I. der andre R. Fürstl. Neub. Kessel. L. Münstrischer Kes. M. ChurFürstl. Approsche. N. Fürstl. Neuburg Approsche. O. Fürstl. Münst. Approsch. P. Chr. Fürstl. 4. Stück. worauss glühende Kugeln in halb Bögen geschossen. Q. Chr. Fürstl. Erster v. ander Kes. und Streich Battrey Reutter Wacht, so die Brücke über die Ay bewahrt. S. Ohrt allwoh die Reutter gelägert. T. Bauren Schantzen. V. Ay Fluss. X. Aussfall. 1. Der Attaquirte Rawlin alwoh die Chur und Fürstliche Völcker 2 mahl Mina gesprengt und darauff 2 mahl Sturm gelauffen und alda einen guttlichen Accord getroffen. 2. Frauen Pfort. 3. Ruinirt worden. 3. Neumerck so ruinirt worden. 4. Judenfelder Pfort. welches mit schiessen denen im Läger grossen Schaden gethan. 5. Lieb Fraun Kirch, worauss mit 2 Stücklein ins Läger geschossen worden. 6. Hospital welcher Thurn abgeschossen worden. 7. S. Chatharinen Kirch an welcher dass Thürnlein abgeschossen worden. 8. der Thum. 9. S. Niclaus. 10. S. Lambert. 11. S. Jacob. 12. Jesuiter Coll. 13. S. Egidi. 14. Frater Hauss. 15. Rath Hauss. 16. S. Georgi. 17. S. Ludgeri. 18. Claris Closter. 19. Capucin Clo. 20. S. Nising. 21. Margaret. 22. S. Michel. 23. Martin. 24. S. Johan. 25. Butten Thurn. 27. Nuebrug. 28. Egidi Pfort. 29. S. Ludgers P.

1657. Steinen (welcher Ort zwo Meilen von Münster liegt) gebauet / so daß Münster nicht die Geringste von den Teutschen Stätten/ und/wegen ihrer Schönheit und Grösse/ wol würdig ist/für das Haupt in gantz Westphalen zu halten.

Eine solche Beschaffenheit nun hat es mit mehrgedachter Statt Münster. Se. Fürstl. Gn. der Herr Bischoff aber / weil er die Bürger darinnen bißher nicht zu seinem Willen haben können / beschrieb das Thum-Capitul und die meiste Ritterschafft / zu Eingang dieses Sommers/nach Coßfeld auf einen Landtag / woselbst man zwar das Werck bald so bald anders überlegte/aber nichts destoweniger in dem man nicht einig werden konnte/ unverrichter Sachen wider von einander gieng; doch gleichwol ward Volck geworben / und die junge Mannschafft auff den Dörfern bewehrt gemacht.

Der Thum-Dechant wird von den Bischofflichen auffgefangen.

Unterdessen wollte der Mallingkrott (so von dem Bischoff seines Thum-Dechanten-Amts war entsetzt worden / und zu Cölln im exilio oder Elend saß) widerumb einmahl seine Münsterer besuchen / und bey ihnen / auch wider deß Herrn Bischoffs willen / das Fest St. Jacobi halten / weil sie ihn gern bey sich gehabt hätten. Ehe er aber dahin gelangen konte/ward er von den Bischofflichen Verkundschafft/unterwegs auffgefangen / und vor den Bischoff gebracht. Ob nun wol Se. Fürstl. Gn. Ihm hierauff gar beweglich / Vetter-und güttlich zuredten / daß er die gegen Sie gefaßte Widerspänstigkeit schwinden lassen/und Ihro die von Gott verliehene Ehre neben andern auch gönnen wollte / mit der Versicherung/sie wolten allein den Fürstl. Titul für sich behaltē/ im übrigen möchte er die gantze Regierung führen; So wollte jedoch solches alles bey ihm nichts verfangen/sondern er hub an S. F. Gn. verächtlich vorzurucken/wie er Sie/nach Dero Vatters unglücklichem Zufall/als Sie noch klein gewesen / gleichsam auß dem Staub herauß gezogen / wie er Sie versorgt/ wie er Sie studiren lassen und wie er Sie nachgehends auch zu Ehren gebracht / in dem er Ihro anfänglich zu einem Canonicat, und letztlich gar in das Thum-Capitul verholffen hätte/und anjetzo würde ihm solcher Gestalt dafür gelohnet/ und die verdiente Ehr entzogen / und sollte er/ als so lang gewesener Decanus, Ihro unterwürffig werden / und dieses alles brachte er in secunda persona, und mit dem unannehmlichen Wort/Du/vor. Worauff er dann von Sr. Fürstl. Gn. hinwiederumb hören muste / daß/ weil er ja sich nicht bequemen wolte / Sie/ auß Landsvätterlicher Vorsorg/ anders nicht thun könte / als Sich seiner Person zu versichern/ damit er nicht das gantze Land in verderbliche Unruh bringen möchte. Und also ward er/ weil alle wolgemeinte Vermahnungen / die der Herr Bischoff nach der Zeit / durch die Herren Jesuiten und andere Geistliche/bey ihm thun liesse/ durchauß nicht hafften wolten/ endlich aller seiner Ehren-Aempter entsetzt/ und im Land auff ein Hauß gebracht / und daselbst mit einer bewehrten Mannschafft verwahret/jedoch dabey wol gehalten / und ihm auch einige Ergetzlichkeit und Belustigung/ sonderlich mit jagen/aber nicht alleine/vergönnet. In solchem Stand nun muste er sein Leben beschliessen/wobey er sich aber gegen die armen Studenten gar freygebig erzeigte/und dardurch viel derselben an sich zog / daß sie ihn besuchtē/ welche er dann freundlich tractirte/auch mit einem ehrlichen Zehr-Pfenning begabte/ mit dieser Vermahnung: quando vos eritis aliquando clari, statum nostrum scriptis vestris deplorabitis, das ist: Wenn ihr dermal eins werdet zu wackern Leuten seyn worden/ so gedencket alsdenn in eurem Schrifften/ in was für einen schlechten Zustand ich gerathen.

Und in verhafft gesetzt.

Hierauß konnte die Statt unschwer abnehmen/worauff deß Herren Bischoffs angestellte Kriegs Bereitschafft angesehen / in dem er nicht allein in dem Stifft starck werben / sondern auch den Außschuß auff dem Land / von Emsländern / Bramern und Strombergern/und andern Einwohnern / in dem Gewehr üben / und mit allerhand Schantz-Gezeug versehen liesse: So ermangelte es ihm auch nicht an außwärtiger Hülffe. Denn obwol die beyden Herren Bischoffe / Frantz Wilhelm/ zu Oßnabrück / und Adolph von der Reck/ zu Paderborn/auß sonderbarer Lieb zum Frieden/sich in diese Unruh nicht einmischen wollten; So hatten sich doch die drey Geistlichen Herrn Churfürsten / von Mayntz / Trier und Cölln / so diesen Sommer im Monat Junio/ zu Rhein eine zusammenkunfft hielten/ wie auch deß Herren Hertzogs zu Neuburg Fürstl. Durchl. vermöge der unter sich habenden Bündnüß / mit deß Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gn. verglichen/Ihro eine gewisse Hülff an Volck zuzuschicken/massen auch geschahe.

Bischoff zu Münster rüstet sich zur Belägerung.

Ehe und bevor es aber zur feindseligen Thätlichkeit kam/ward gleichwol noch der güttliche Weg versucht/und deß Stiffts Erbmarschall/ Herr von Morien/ neben etlichen andern auß der Ritterschafft/mit Vorwissen und gnädigster Verwilligung deß Herrn Bischoffs/an die Stadt abgefertiget / um mit selbiger einen friedlichen Vergleich zu treffen. Den 29. Julii alten Calenders übergaben die von der Stadt zu diesem heylsamen Werck geschickte Abgeordnete dem Herrn Marschall schrifftlich/ was die Ursach wäre / warum sie ihrem Fürsten nicht allerdings trauen könnten/und was die Stadt beschwerte; wenn nun solches entweder gäntzlich abgethan/oder von Sr. Fürstl. Gn. vätterlich und gnädigst in etwas gemildert

Die Statt Münster erbietet sich zum Vergleich.

1657.

würde / könnte gar bald ein guter Fried und neues Vertrauen gestifftet werden: Und indem man damit umgienge / müsste beyderseyts ein Stillstand der Waffen gehalten werden / um dadurch alle und jede Gelegenheit zum Unfried und Verbitterung abzuschneiden.

Die Feindseligkeiten gehen an / und wird der Statt Syndicus gefangen.

In solcher Hoffnung schieden die Friedmacher wieder von einander / und der Herr Marschall nahm die von der Stadt Seyten vorgeschlagene Puncten / biß auff weitern Bescheid mit sich. Deß andern Tags drauff / als an St. Laurentii Abend (neuen Calenders) wurde der Statt Münster Syndicus, Nicklas Drachter / auff seiner Rückreiß auß dem Haag / bey der Glaner Brück / von etlichen Bischofflichen Reitern / so ihm daselbst auff den Dienst warteten / gefänglich angenommen / erstlich nach Coßfeld / und endlich nach Ahusen gebracht; Welches die Bürger / als sie es hörten / noch mehr verbitterte. Auff den folgenden Tag hernach / als den 31. dieses / ward ein Trompeter auß der Statt an den Herrn Bischoff geschickt / mit Bitt / daß / weil man anitzo vom Frieden handelte / der Syndicus doch möchte wieder loß gelassen werden; Diesem folgte noch selbigen Tag ein anderer / kamen aber beyde ohnverrichter Sach und unangehört wieder zurück / weßwegen der Rath sich bey den Herren Reichs-Vicarien / Chur-Bayern und Chur-Sachsen über den Herrn Bischoff höchlich beklaate.

Daß nun Se. Fürstl. Gn. der Herr Bischoff etwas feindseliges gegen die Statt vorhätte / war auß diesem und anderm Verfahren gnugsam abzunehmen: Denn es wurde allen Müllern umb Münster herumb verbotten / den Einwohnern drinnen kein Getreyd zumahlen; Sie aber richteten drinnen Roß-Mühlen an / beschlossen die Wälle und Mauren / liessen die Drommel rühren / und Volck werben in der Statt / wollten auch niemanden / weder Geist- noch Weltlichen Stands / ja so gar die Bischoffliche Bediente / ungeacht der Heer Bischoff sie durch einen Trompeter abforderte / und die studirende Jugend nicht herauß lassen.

Die Bischoffliche kommen vor die Statt / und mit denen drinnen in ein Gefecht.

Solchem nach fingen sich die Feindseligkeiten gegen einander an / indem die Bischoffliche sich vor der Statt sehen liessen / und vor allen Dingen darnach trachteten / wie sie denen in der Statt das Wasser / so sie durch einen neu gemachten Graben ableiten wollten / benehmen möchten. Als sie damit umbgiengen / nahmen die in der Statt ihrer auch wol wahr / liessen an dem Orte / wo der Fluß Aa auß der Statt fleust / den Schutzgattern herunter / und machten / daß das übrige Wasser in seinem Gange blieb. Und damit ihnen von den Gärten und Häusern in der Vorstatt keine Gefahr zuwachsen möchte / thätē sich die Bürger mit ihrem Gewehr zusammen / zogen hinauß vor die Statt und verbrandten und rissen alles nider. In solcher Arbeit stiessen etliche Truppen von den Bischofflichen Völckern auff sie / die aber / mit Hülff deß Statt-Commendantens / Obr. Lieutenant Levin Friderichs von Wittenberg / so lang männlich zurück gehalten wurden / biß derselben nach und nach je mehr und mehr darzu kamen / und diese / mit etwas Verlust wieder in die Statt weichen musten / da dann scharpff mit Stücken von den Wällen und Mauren unter die Nachhauende gespielet / und weiterer Verlust abgetrieben ward.

Statt Münster stellt sich zur Gegenwehr.

Mittler weile hatten sich ihrer viel in der Statt schreiben lassen / die Bürger aber machten sich selbst bewehrt / wurden nebenst den Geworbenen vor das Rathhauß geführt / gemustert und in Compagnien abgetheilt / worauff sie den Herrn Bürgermeistern und sämptlichem Rath schwören musten / und zwar unter andern also: Daß sie ihnen lieber das Leben / als ihrer Vor-Aeltern Privilegien und Freyheiten / nehmen lassen wolten. Uber die Statt-Soldaten war vorgedachter Obr. Lieutenant Levin Friderich von Wittenberg verordnet / welchem auch alle übrige bewehrte Mannschafft willigen Gehorsam zu leisten eydlich versprechen muste. Bald hierauff ward alles / was zum Widerstand auff den Mauren und Wällen nöthig / und zu Abhaltung auch Beunruhigung deß Feindes dienlich seyn wollte / sorgfältigst herbey geschafft / Wachthäuser auffgerichtet und Schantzkörbe für die Musquetirer auffgesetzt.

Die Bischoffliche schlagen ein würckliches Läger umb die Statt.

Indem die in der Statt hiermit umbgiengen / kamen die Bischoffliche sampt obermeldten Chur- und Fürstl. zu Hülff geschickten Völckern an dem Fluß Aa herunter und auff die Statt angezogen / und weil sie dieselbe verschlossen fanden / fingen sie gleich an fünff Orten an ein Läger zu schlagen. Von dem neuen Hornwerck an der Statt Münster geht der Weg nach Borgstenfurt / und auff dieser Strassen gegen Nidergang / am lincken Ufer deß Flusses / war wol für drey Läger Platz; Aber etwas näher am Wasser / doch weiter von der Statt / hatte der Chur-Mayntzische General Wachtmeister / Lucas von Spick / sein Quartier / unter welchem auch die Chur-Trier- und Cöllnische Völcker / bey 3000. und 200. Mann starck stunden: Gegen Mitternacht lag der Bischoffl. Münsterische General Wachtmeister / Johann von Reymund / mit seinem Fußvolck / und zwischen diesen mitten innen / aber näher an der Statt / der Fürstl. Neuburgische Statthalter zu Düsseldorff / Obrister Goldstein. Das stäte Regenwetter aber hinderte viel an der Arbeit / daß man mit Graben und Schantzen auffwerffen nicht / wie man gern gewolt / fortfahren konte; So lieff auch der Aa-Fluß so hoch auff / daß er den neu vorgeschlagenen Tamm durchbrach / und in seinen vorigen Gang wieder durch die Statt kam / welchen dann die Belägerte in al-

1657.

ler

OBSIDIO URBIS MONASTERII IN WESTPHALIS, A°. M DC LVII.
Eigentliche DELINEATION der Belägerung Münster inn Westphalen,
welche von Ihr. Fürstl. G. daselbsten, mit hülff der ver alierten Chur u. Fürstl.
völckern den 20 Augusti 1657 attaquiret u. sich den 1 Octob. gütlich accommotiret hatt.
1. Erste Churfürstl. Battrey
2. Die Andere
3. Die Dritte.
4. Die Viertte
5. Die Erst u. andere fürstl. Neuburgische Battrey
7 Erste Fürstl Munstrische Batterey
9 Der Andere
10 Fl. Neuburg Kessel
11 Fl Munst Kessel
13 Fürstl. Neuburg Approschen
14. Fl. Münst. Approschen.
15. Churfl. Schantz vor St. Moritz Pforten.
16 Angelegte u. unferfertigte Schantzen und Redutten.
17. Andere angefangene u unverfertigte Battereyen u. Gallereyen
a. der Attaquirte Ravelin
18. Neu Churf. Läger so den 23. formirt worden
19. Mühlen worinnen die C. Fürstl ihre Posten gefast
20. der Stadt Erster Ausfall auff die C. Fl.
21 der Andere
26. Frawen Pfort so von den Fürstl Völkern zu Grundt geschossen.
27. New werck so von den C Fürstl
A. Dess Attaquirten Ravelin Erste gelegenheit
B. Andere gelegenheit wie die Chur u. Fürstl. völcker Mina gesprengt und
auf Sturm geloffen.
31. C. Fl. Approschen in dem Newen Lager.
C. Dritte gelegenheit wie die in der Statt eine Contra Mina a. gesprengt b. Mina welche die Fl. Neuburgische gesprenget und die C. und Fürstl. volker darauff Sturm geloffen.
Baur Schantz
Bauren Lager
Baron Claris delinavit

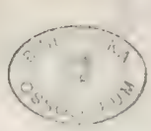

1657.

ler Eyl/ so hoch sie konten/ zustopfften/ daß er wiederumb zurück hinauß in das Läger tretten solte. Dessen ungeachtet/ wurde das grobe Geschütz herbey geführt; Die Reiterey gieng auff Kundschafft und Fütterung auß/ und schaffte dem Läger die benöthigte Lebens-Mittel zur Hand/ muste gleichwol je zuweilen sich erst mit denen auß der Statt drumb schlagen. Die Bramer junge Bauerschafft muste anitzo an statt deß Pflugs und der Ege die Musquet und Degen in die Hand nehmen/ und Lauffgräben und Batteryen machen lernen: Und dieses geschah auff der lincken Seyten deß Flusses Na. Auff der rechten Seyten/ wo der Statt Hochgericht stehet/ sind zwo Strassen/ wenn man von S. Gaidii Thor herauß kompt/ die eine geht nach Dulmen/ und die andere nach Ludingshusen: Nicht weit hiervon/ nemblich zwischen der Sandgrub/ und dem Schloß Geist/ bey Bockshausen/ hatte der von Cratz sein Läger und den Stromberger Bauren Außschuß bey sich/ die eine Batterie gegen dem S. Ludgers-Thor auffwerffen wusten/ und die Emsländer Bauren hielten die Straß nach Tecklenburg/ gegen dem Horster-Thor/ sonst auch S. Salvators Thor genannt/ besetzt.

Stärcke und Beschaffenheit solches Lägers.

Dieses gantze Läger war/ dem Ruffe nach/ starck 9000. Mann zu Roß und Fuß/ das Bischoffliche Geschütz bestund in vier grossen Mörsern/ deren jeglicher 100. Pfund trieb/ in 14. halben Carthaunen/ davon eine jede 12. Pfund Eysen schoß/ und in acht kleinern Stücken. Die Chur-Mayntzische/ Trier- und Cöllnische Völcker hatten gleichfals vier Feuer-Mörser/ 12. halbe/ und 10. drey viertels Carthaunen/ nebenst noch 9. andern Stücken/ der Fürstl. Neuburgische Obriste von Goldstein aber 3. grosse Feuer-Mörser/ 6. halbe Carthaunen/ und 8. zwölffpfündige Stücke/ mit sich gebracht.

Es wird auß denselben der Anfang mit Schiessen auff die Statt gemacht.

Die Belägerte sassen hingegen auch nicht still/ sondern führten 180. schwere Stücke auff die Mauren und Wälle/ rings umb die Statt herumb/ womit sie tapffer hinauß in das Läger feuerten/ und zwar manchem das Liecht außbliessen; Doch liessen die andern sich das wenig anfechten/ und fuhren indessen/ nachdem das unstätte Wetter sich ein wenig wieder gelegt hatte/ und das Wasser im Fluß gefallen war/ mit ihren Schantzen und Batterien eyffrig fort/ so daß den 16. 26. August/ eben an einem Sonntag/ mit Schiessen und Feuereinwerffen in die Statt ein grausamer Anfang gemacht/ und hierdurch in gar kurtzer Zeit nicht allein unser lieben Frauen Thor/ sondern auch andere dabey/ und in der Nähe liegende Gotts- und andere Häuser erbärmlich eingeäschert wurden. S. Egidy Kloster/ worinnen geistliche Jungfrauen vom Adel/ wie auch S. Georgen Kirch/ welche der Teutsche Ritter-Orden inn hat/ wurden von den Kugeln und Feuerballen dermassen verderbt/ daß die Kloster-Jungfrauen sich mit ihrem Creutz-Fahn/ den sie vorher trugen/ von dar weg/ und bey die zu Rising begeben musten. Jedermann in der Statt war in grosser Furcht und Angst; Die Geistliche liessen in die Kirchen/ umb Gott zu bitten/ daß Er dem Fürsten und der Bürgerschafft mildere Gedancken geben/ und deß armen Volcks verschonen wolte/ und das thäten sie Tag und Nacht/ ausser wann Feuer eingeworffen ward/ da sie löschen oder ihre Sachen außtragen musten: Alte verlebte Manns- und Weibs-Personen/ auch die Kinder/ so ihres Alters halben sonst nichts thun konten/ giengen täglich mit den Dominicanern in offentlicher Procession herumb/ mit ihren Rosenkräntzen in der Hand/ und von einer Kirch zur andern: Die Mägde und starcken Weibsbilder waren durch die Gassen und auff die Plätze der Statt ordentlich eingetheilt; Etliche füllten die Kuypen und Wasser-Fässer/ andere aber hatten nasse Ochsenhäute/ womit sie die Granaten/ wann sie in die Statt geflogen kamen und niderfielen/ und wo sich etwann ein Feuer anzünden wolte/ alsbald außlöschten; doch war fast niemand für den vielen Granaten und Kugeln recht sicher/ und ward bald hie bald dort einem entweder ein Bein oder der Kopff ab- oder er sonst durchschossen/ daß er davon sterben muste. Unter andern trug sichs zu/ daß/ als ein Priester zu St. Johann Meß hielt/ und anjetzo die Hostie in die Höhe hub/ und den Kelch segnen wolte/ eine Kugel in die Kirch und wider die Wand flog/ welche den Kalck in den Kelch sprützte/ und den Priester vor dem Altar hinweg nahm.

Ein Priester über der Meß erschossen.

Den 21. 31. dieses/ thäten die Belägerte/ unter ihrem Obr. Lieutenant/ dem von Wittenberg/ einen Außfall durch das Judenfeld-Thor in den Kessel/ machten alle darinn befindliche Bischoffliche Völcker/ deren doch zimblich viel waren/ nider/ und kamen mit wenig Beschädigten wieder in die Statt. Der Obriste Goldstein dargegen satzte der Statt mit Feuereinwerffen dermassen zu/ daß viel Häuser auff einmahl im Rauch auffgiengen/ ungeachtet der Herr Bischoff offt zu ihm schickte/ daß er doch etwas gelinder verfahren wolte/ dann seine Meynung war mehr die Statt zu schröcken/ als gantz und gar zu verderben.

Die Belägerte thun einen glücklichen Außfall.

Noch denselbigen 21. und nächst drauf folgenden 22. August/ ließ der Rath die Schatzkammer und der Thumherren Häuser besichtigen/ woselbst unterschiedliche viele Gewehr gefunden/ und von dar auff das Rathhauß und Wälle gebracht wurden: Der Kugeln waren 1700. dreyssig Morgensterne/ und ein Stück Geschütz/ dessen alles man sich wider die Belägerer gebrauchte.

Der Thum-Herren Häuser werden visitirt.

Doch gleichwol ward mitten unter diesem Kriegs-Getümmel und donnernden Car-

Die Ritterschafft

thau-

1657.

Betrübter Zustand in der Statt.

1657. deß Stifts Münster legt sich zwischen den H. Bischoff und die Statt/ die Feindseligkeiten zu vergleichen.

thaunen auch noch die liebliche Stimm deß Friedens gehört/ und zu Außgang dieses Monats von der Ritterschafft rühmlichen Fleisses versucht/ ob dieser Streit güttlich könnte beygelegt werden; Weßwegen zween Trompeter / einer von dem Herren Bischoff und der andere von erstgedachter Ritterschafft / nach der Statt geschickt wurden/ die zwar die Statt anbliessen/ und eingelassen zu werden begehrten/ mussten aber/ weil die Thore gesperrt blieben / unverrichter Sach wieder umbkehren. Hierauff ward eine Zusammenkunfft nach Geist angestellt/ wohin auch die Statt ihre gevollmächtigte / welche sie wollte / abordnen sollte. Die Ritterschafft erschien in grosser Anzahl / war mit deß Herren Bischoffs Suchen und Vorhaben nicht wol zu friedē und ließ sich vernehmen/ eine solche schädliche und grausame Belägerung käme mehr einem Tyrannen als einem Herrn zu. Und damit Se. Fürstl. Gn. Deroselben zu deß Vatterlands Wolfahrt tragendes recht Adeliches Gemüthe sattsam spühren möchte/: hielten sie Selbiger das hier auß beförchtende Unheyl / in einem/ unter dem 1. 11. September/ an Sie aufgesetzten beweglichen Schreiben umbständlich vor/ mit nachfolgenden Worten:

Copia Klag- und Protestations-Schrifft der Münsterischen Ritterschafft an den H. Bischoff/ wegen Belägerung der Statt Münster.

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Herr.

Euer Hochfürstl. Gn. werden gnadigst sich zu erinnern wissen/ was Gestalt / auf Dero Gnädigst Vorwissen und Willen / wir unlängst einige auß unserm Mittel / zum Versuch eines gütlichen Vergleichs dero/ zwischen E. Fürstl. Gn. uñ der Statt Münster/ schwebenden Differens deputiret / welche dann die Tractaten bereits angefangen / dazu der Allmächtige Gott vermuthlich seinen Segen gegeben haben würde / daß die Sache zu einem E. Hochfl. Gn. reputirlichen und dem lieben Vatterland wohlgedeylichen Effect außgeschlagen seyn möchte/ wann nicht darauf alsbald und gleichfals in ipso limine negotii ein und anders sich zugetragen/ dadurch wir und unsere Deputirte ihrer wolmeinender Intention nicht allein frustriret / sondern auch bey vielen verdächtlich und mit ungleichem Nachreden / als daß wir unter dem Schein der Güttlichkeit / nur lauter Gefährlichkeit gesuchet/ nicht ohne höchsten Ihren und unsern Despect traduciret werden/ zumalen E. Hochfl. Gn. immittelst ohne unser und Dero Stätte/ als zweyten und dritten Standes/ Vorwissen und Bewilligung/ verschiedene frembde Völcker ins Land kommen/ darüber und darbeneben den Aufbott ergehen/ und die übrige mehrentheils zugleich zu Beyschaf- und Fortsetzung allerhand Victualien/ an feisten Rindern / Schafen / Schincken/ Hünern / Heu / Habern / und dergleichen Proviant / Artollerey und andern Kriegs-Präparatorien / und Bedräuung würcklicher Einquartierung und militarischer Execution, gleichsamb als wann es ins Feinds Land wäre/ benöthigen / endlich auch hin und wieder zwängliche Werbungen anstellen lassen/ wodurch die Bauersleuthe und deren Knechte/ theils mit unerhörter / theils dieser Ends nicht verübten Practicken zu denen Kriegsdiensten gezwungen und entführet worden/ alles zu dem Ende / damit die Statt Münster/ welche gleichwol noch zur Zeit von J. K. M. seligster Gedächtnuß / oder den Herren Reichs-Vicarien Churfl. Durchl. als höchsten Richtern/ in keine Acht erkläret / oder einiger Gestalt condemniret worden/ mit Macht und Gewalt / Feuer und Schwert / und andern nicht viel belebten Extremitäten attaquiret/ angezündet und überwältiget werden möchte. Wann aber / Gnädigster Fürst und Herr/ zum ersten / in dem von E. Hochfl. Gn. selbsten und Dero Vorfahren mit Ratification deß Thumb-Capitels nicht weniger / als von J. Röm. Kayf. Maj. bestättigtem Privilegio Patriæ nicht allein folgende Formalia (Wir sollen auch keine Kriegsspiel noch Verbündnüß mit Jemand anfangen / eingehen oder machen/ ohne Bewilligung deß Thumb-Capitels und anderer Unserer Landschafft Stände) sondern dieses auch außtrücklich fürbehalten / daß ein zeitlicher Landsfürst gegen die/ von der Ritterschafft/ von der Statt Münster/ und den zum Land-Tag gehörigen Ständ und Stätten/ weder in Civil- noch Criminal-Sachen/ auch so gar in criminibus flagrantibus & notoriis nichts vornehmen lassen wolte / als was gegen sie auß dem Rechten und billichmässiger Weise würde seyn beschlossen worden. Zum 2. in dem zu Cossfeld gehaltenem Land-Tag außtrücklich beschlossen/ daß mit dem Aufbott und fernern neuen Werbungen eingehalten/ und nur allein zu Completirung der alten Compagnien ein halbe Kirspels-Schatzung anticipando ex Decembri eingenommen werden solte. Zum 3. auch über die zwischen E. Hochfl. Gn. und der Statt Münster schwebende Differentien am Kayf. Reichs-Hof-Rath notoria litis pendentia obhanden/ und daselbst in der Sachen so weit verfahren / daß der Statt per Decretum Cæsareum ein gewisser Terminus præfigiret und dabey zugleich die Cognitio periculi & causæ, ob nemblich/ da sich in dem Creyß einige Gefahren herrühren thäten/ nöthig seyn würde/ mehrbesagte Statt Münster mit stärcker Guarnison zu versehen/ E. Fürstl. Gn. mit Zuziehung deß Thumb-Capitels/ der Ritterschafft und Stätten/ und also den gesampten Land-Stän-

1657.

den

1657. den allergnädigst deferiret worden/ als solcher Punctus periculi aber / so viel in specie die Statt Münster betrifft/uns nicht einmalen proponiret/weniger darüber cognosciret/oder nicht beschlossen worden: So haben E. Hochfl. Gn. wir/der Sachen Wichtigkeit und der Gelegenheit nach / solches alles forthin vor Augen stellen müssen / damit sie Tenorem privilegii & Decreti Cæsarei, gnädigst behertzigen/und darbey in Fürstväterliche Consideration ziehen wollen/ was auß dieser Unruhe dem gantzen lieben Vaterlande so wol / als allen und jeden Standsgliedern und Eingesessenen / für Schaden/ Gefahr / und hochnachtheilige Consequentz entstehen / und ferners über den Halß gezogen werden könte. Indem nemblich das liebe Vaterland/welchem der blutige Schweiß auß den passirten langwürigen Kriegs-Pressuren annoch nicht abgewischet / in eine neue Verwirrung gestürtzet / die Statt Münster gantz deformiret / so viel Geistliche beyderseits Geschlechter / so viel Kirchen/ Clöster/ Clausen/ Hospitalen / auch Adeliche und dem Stifft zugehörige Höf / binnen Münster / in Gefahr stehen / so viel unschuldiges Bluts vergossen/ so arme Wittib und Wayfen / derer bitter Zehren und Wehklagen durch die Wolcken zum gerechten Gott dringen/ gemacht/so viel Erbe und Kalten / die noch guten Theils wüste und unbesetzt hinliegen/desoliret/der Ackerbau/darinnen die Wolfarth dieses Landes meistentheils bestehet/verhindert/der Adel seines Frondienstes/ dessen doch derselbige / zu seiner und der Seinigen Unterhaltung/ so hoch und unentbährlich bedürfftig ist/ unverschuldter Sachen beraubt wird. Ja was mehr ist/die Benachbarte und andere auß dieser Empörung ihr sonderlich Absehen nehmen/ auch wol ein Tertius all solcher Occasion/zu E. Fürstl. Gn. Dero Unterthanen und gantzer Posterität unwiderbringlichem Präjuditz / sich bedienen möchte. Dann was für Veränderungen/ Jammer und Elend auß der Uneinigkeit und Mißtrauen/bevorab zwischen dem Haupt und denen Gliedern/ Obrigkeit und Unterthanen zu entstehen pflegen / solches haben wir in vielen alten Exempeln / so geschehen / im Röm. Reich selbst erlebt / und schmertzlich empfunden/und hat es sonsten annoch die tägliche Erfahrung im Königreich Polen / zwischen dem König und Ständen / in dem Ertz-Stifft Bremen/zwischen dem Ertz-Bischoff/Thum-Capitul und der Statt/ zu verstehen geben.

Gelanget derowegen zu E. Hochfl. Gn. Unser unterthänigste Bitt / die ohn unser Vorwissen und Bewilligung / gegen die Statt Münster angefangene Action, in Gnaden auffzuheben / die frembden Völcker abzuführen / dem ordentlichen Rechten am Kayserl. Reichs-Hof-Rath seinen Lauff zu lassen/ und uns mit sampt der Statt und Stätten/ wider die alte wolhergebrachte bestättigte Privilegia/Recht und Gerechtigkeit / nicht zu betrüben/sondern gegē die Statt/als der Landsfürst / Bischoff und Geistlicher Hirt/ Fürstväterliche Gedancken zu schöpffen/ unsere auffgebottene Bauren zu ihrer Arbeit nach Hause zu lassen / die unbilliche Wochentliche Beysteurung einzustellen / denen Werbern die unzulässige und zwängliche Werbung mit Exemplarischer Straff zu verbiethen / und uns mit denen Unserigen deß allgemeinen/ im Röm. Reich / so theuer und mühselig erkaufften Friedens/ dessenthalber von diesem Stifft ein ansehnliches vor andern Crayfen und Ständen Vorschußweise fœneriret und beygetragen/mit geniessen zu lassen. Im übrigen Fall / und da unser hierin rechtmässige Bitte nicht erhöret werden solte / bedingen wir uns unterthänigst/an allem Unglück und Widerwärtigkeit/so E. Fürstl. Gn. und dieser Landschaft zustossen möchte/ zumahln unschuldig zu seyn/und mit unterthänigster Erinnerung dasjenige verrichtet zu haben / was einem gehorsamen Landstand gebühret / welche Euer Hochfürstl. Gn. von Anfang der Regierung treulichst unter die Armen gegriffen/ und an ihme nichts/was zu Ew. Hochf. Gn. Person und deß gantzen Landes Wohlfahrt gedeyen möchte/ ersitzen lassen/und dahero diese angefangene Sachen ungern gesehen und gespühret/ und thun dieselbe hiemit zu langwiriger Hochf. friedlicher Regierung dem Gott deß Friedens unterthänigst empfehlen / den 1. Sept. Anno 1657.

1657.

Dieses nun war unterschrieben: E. Hochfürstl. Gn. unterthänigste von der Ritterschafft: Ferdinand von Morien/Erbmarschall Graf vō Flodorff. Wilhelm Dietrich Freyherr vō Werth. Johann von der Recke. Ferdinand von Nagel zu Eithlingen. Stephan Falck. Lang von Münster. Johann Heinrich von Aschenberg zu Ichterlohe. Ferdinand von Raeßfeld. Joachim Gißbert Freytag von Sautvort. Johann von Groß. Henrich Weyrich von Münster. Johann Henrich von Rehde. Theodor Heinrich von Aschenberg. Werner von Dort. Adolph von Nagel. Rheinhard von Mallingkrott. Ernst Henrich von Westerholt. Bernhard Theodorus von der Recke. Johann Henrich von Remmen. Conrad von Mettwirt. Engelbert von Langel. Johann Rudolph von Bank. Theodoricus Heinrich von Bergen. Guilhelm Graf von Flodorff. Carl Wilhelm von Ripperde. Caspar Her-

1657.

mann von Oer. Johann Conrad Fridrich von Wolff. Steffan Theodoricus von Lorck. Wilhelm von Morien. Heinrich von Haeren. Moritz von Schluppengrill. Rudolph Lambert von Mounichen. Bernhard von Kobringk. Conrad Gerhard von Grothauß. Dietrich Gießbert von Morien. Johann Fridrich von Nissen.

Deß Herren Bischoffs Antwort auff der Ritterschafft Klag- und Protestations-Schrifft.

Der Herr Bischoff ließ hierauff in einem weitläufftigen Schreiben umbständlich antworten/dahingehend; Er hätte niemahls was anders im Sinn gehabt/als wie Er mit Landsvätterlichem Gemüth/Sorgfalt und Treuen die Seinigen bey friedlichem Ruhstand erhalten möchte. Er hätte Ihm jederzeit Fried und Einigkeit möglichst angelegen seyn lassen/ die Statt Münster aber solche billichmässige und noch wol härtere Straff mit ihrer Halßstarrigkeit verdienet: Denn es wäre nun keine Hoffnung mehr/dz die Bürgerschafft/als welche Ihm nun so lange Zeit sich so gar hartnäckiger Weise widersetzt gehabt/ durch gelindere Mittel sich erweichen lassen würde. Daß Er den Land-Außschuß für die gemeine Wolfart/und die Rebellen zu bändigen/auffgebotten/hätte Er gethan/ was in solchem Fall einem Fürsten und Oberherrn zukäme: Solte nun den Stätt- oder Land-Leuten hierauß einiger Schaden oder Nachtheil erwachsen/ würde solchen die Zeit schon wieder ersetzen. Mit der Litispendentz oder bey dem Kayserl. Cammergericht hangenden Strittigkeit und deren Außgang hätte es eine andere Beschaffenheit/als die Ritterschafft vorbrächte. Denn darinnen hätte die Statt sich deß Kayserl. Cammergerichts und der Herren Reichs-Vicarien Ihrem Außspruch entzogen/ indem sie außwärtige Hülff/ bey den Hansee-Stätten und den vereinigten Niderlanden/ gesucht. So hätte man sich auch von keinem Reichs-Fürsten oder außländischen Potentaten einiger Feindseligkeit/wie sie wähnten/zu beförchten/dessen Er sie gewiß versichern könte; Noch weniger würde sich/ bey solcher Gelegenheit/ ein Drittmann in diese Sache einmischen. Damit Er aber von solchem seinem Vorhaben nicht wieder abstehen dörffte/wolte Er sie/ die Ritterschafft/höchlich gebetten habē/Ihm/ als ihrem Herrn/ beyzustehen/ und mit Ihm die widerspänstige Statt mit Gewalt zum Gehorsam zwingen zu helffen/dafür wolte Er ihnen in allen Fürst-vätterlichen Gnaden wolgewogen/ und ihr Gnädigster Herr verbleiben.

Hiermit verlieffen sich zween Tage/ in welcher Zeit der Rath drey Rechtsgelehrte/ mit Nahmen/ Keppel/ Wittfeld und Kemmer/ wie auch zween Gilden- oder Zunfftmeister/ Sorst/ und Modersem/ an die Ritterschafft abschickten/ welche in spater Nacht mit schlechter Verrichtung wieder kamen.

1657.

Die Bischöffliche bemächtigē sich mit List/ jedoch mit Schaden/ eines Thors an der Statt.

Eben in selbiger Nacht/vor dem 3.13. dieses/ umb 1. Uhr/ ward der Holländische Postwagen durch S. Salvators Thor auß der Statt gelassen/ dasselbe zwar bald wieder mit allem Fleiß verschlossen und auch mit einer Schiltwach besetzt; Die in dem Läger aber/ welche auff alle Strassen und Zugänge nach der Statt gute Acht hatten/ und bald hie bald da derselben beyzukommen versuchten/ ersahen in aller Stille einen Vorthel bey diesem Thor/ und kamen/in 300. zu Pferd und 600. zu Fuß starck/ unter ihrem Anführer/ dem Hoverpinck/ mit Leitern/ Aexten/ und anderm Sturmgezeug/biß über den Graben/schlugen die Leitern an die Mauer an/ hieben die Pallisaden umb/ fanden die auff der Wache gantz schlafftruncken/ nahmen das Gewehr/und einen von ihnen gefangen/die andern lieffen unbewehrt davon/ und liessen den Bischofflichen das Thor und die Mauren. Diese brachten hierauff eine Petarde an das Thor/ welches mit Stacketen und mit spitzigen Eysen beschlagenen Pfälen verwahret war/ in Meynung selbiges damit auffzusprengen. In dem wird von dem starckē Klopffen/die Schildwach auff dem nächsten Bollwerck wacker/die rieff: Wer da? Weil nun Niemand antworten wollte/ muthmasste sie/ es müsste der Feind da seyn/ gab derhalben Feuer/ von dessen Schall auch die andern Schiltwachen eine nach der andern munter wurden/biß man endlich auf dem dritten Bollwerck ein Stück abschoß/ da denn jederman auff dieses Thor zulieff/ und möglichsten Widerstand that/ so daß die Bischoffliche mit vielen Verwundten davon abweichen musten/jedoch nur zween dahinden liessen/davon der Eine bald starb/ der Ander aber/ an dem Fuß von einer Granat verwundet/ in die Statt gebracht ward.

Die Belägerte werden nur hartneckig gegen den Herren Bischoff.

Hierdurch wurden die in der Statt gegen ihren Bischoff dermassen verbittert/ daß sie/ ungeacht die im Läger Tag und Nacht mit Feuerkugeln hinein spielten/ sich umb so viel weniger bequemen wolten/sondern/ damit sie deß Jahrs und Tags/ darinnen ihre Statt vom Feuer so übel zugerichtet worden/ nicht vergessen möchten/neue Fahnen machen/ und drein schreiben liessen: GaLen InCenDIt VrbeM, das ist: Der von Galen hat die Statt also mit Brand verderbt/in welchen Lateinischen Buchstaben dann die Jahrzahl M. DC. LVII. (1657.) enthalten. Hiermit zogen sie durch die Gassen der Statt und auf die Wälle/ und titulirten ihren Bischoff nicht anders/ als einen Mörder und Mordbrenner; Ja auch die Weibsbilder/ die doch sonst weich und kleinmüthig sind/frischten ihre Männer tapffer an/ daß sie sich männlich halten sollten.

Papst mahnet

Unter solchem Verlauff kam ein Schreiben vom Papst auß Rom an den Herrn Bischoff/

so

1657. den Bischoff von der Belägerung ab.

so Ihm/ allen Anzeigungen nach/ nicht allerdings annehmlich / sintemahln er darinnen dem Verlaut nach/von allem fernern feindlichen Vornehmen wider die Statt vätterlich abgemahnt/widrigen falls aber mit dem Bann bedrohet worden.

Die HH. Reichs-Vicarien schreiben auch an denselben wegen deß gefangenẽ Syndici.

Deßgleichen schrieben auch die beyde Herrn Churfürsten Bayern und Sachsen an deß Hn. Bischoffs Fürstl. Gn. vom 17. August/deß Innhalts: Se. Lbd. und Freundschafft würde sich noch bester massen zurück erinnern/ was Sie/auff Oero an Sie/als der Zeit deß Heil. Reichs Vicarien/gethanes Ansuchen/ wegen der mit der Statt Münster/der Besatzung halber obschwebenden Strittigkeit/ für zu längliche Erinnerungen und Vermahnungen / so wol an die Statt Münster/ als an die Stätte Lübeck/ Brämen und Hamburg/abgehen lassen. Nachdem aber anitzo die Statt Münster/ ihre Beschwerde ihnen umständlich vortragen lassen/ und dasjenige / daß sie die Vereinigte Niderlande um Hülff ersucht/damit gar leicht zu entschuldigen vermeinte/dieweiln auch Se. Lbd. und Freundschafft selbst ihren Residenten/den Obristen Willich/im Haag gehalten; warum sollte deñ ihr/als einer Hansee-Statt/ verwehret seyn/ ihren Gesandten ingleichem dahin zu schicken? welches zu keinem andern End geschehen wäre/als daß sie/dem Hansee-Bñd gemäß/ sich bey so zweiffelhaffter Außschlag uñ bevorstehenden Gefahr/nothdürftig uñ bestens vorsehen möchte. Uber dz hätte die Statt auch noch eine und andere Gewalthätigkeit beygebracht/ womit wider das Kayſ. Decret, und wider die noch unerörterte litis pendentz und Streit-Sach schwerlich wäre verfahren worden / weßwegen sie sich denn vornemlich bey ihnen beklagen wollen: Indem nemlich S. Ld. und Freundschafft ihren Syndicum, den Licentiat Drachter/als er auß dem Haag wieder nach Münster gewollt/wohiner im Namen uñ von wegen der Stadt verschickt gewesen / in Verhafft führen/ und noch biß dahero nicht loß gelassen hätte/ungeacht sie/ die Statt/ihro Satisfaction dafür thun wollen / auch die Ritterschafft einige auß ihrem Mittel an Se. Ld. und Freundschafft deßwegen/und umb einẽ güttlichẽ Vergleich zu treffen/abgefertigt hätte. Sie/ deß Heil. Reichs Vicarien/nun hätten dahero es der Nothdurfft zu seyn erachtet/Sr Ld. uñ Freundschafft solche eingelangte Klagen und Beschwerden zu hinterbringen: und weiln sothanes Vornehmen dem Käyserlichen Decret/ da doch Se. Ld. und Freundschafft sie ersucht/ die Stadt dahin zu vermahnen/daß sie demselben gehorsamlich nachgeleben möchte / gar nit gemäß wäre; So hätten sie das gäntzliche Vertrauen/begehrten auch/von deß Reichs Vicariat-Ampts wegen/Se. Ld. und Freundschafft wollte nicht allein den in Hafftẽ habenden Syndicum mit allen seinen ihm zugehörigen Sachen an seiner Reise nicht verhindern/ zumahlen die Stadt für denselben caviren uñ Bürgschafft leisten wolte / sondern auch von aller Thätlichkeit/und feindlichẽ Werbungẽ / auch andern Kriegsbereitschafften/wid die Statt/ abstehen/damit/ bey dem/ ohne das gnugsam betrübten und gefährlichen Zustande/nicht zu neuer Unruh Anlaß gegeben werden möchte. Dafern aber Se. Ld. und Freundschafft wider die Statt etwas zu sagẽ/ oder an sie zu fordern hätte/sollte sie solches mit Recht und nach Außweiß deß Kayserl. Decrets / vornehmen und hinaußführen. Widrigen falls könnte Se. Ld. und Freundschafft unschwer bey sich selbst erachten/daß Sie würden gemüssiget seyn/auff deß lieben Vatterlands Ruhstand zu sehen/und wenn fernere Klagen einlauffen sollten/vermöge der Reichs-Satzungẽ zu agiren und zu verfahren.

1657.

Grosser Brand in der Statt.

Den 6.16. Sept. entstund abermahls von dem vielen Feuer Einwerffen ein erschröcklicher Brand in der Statt / der von halber Nacht/biß auff den anbrechenden Tag/währte/und erbärmlich anzusehen war. Eben damahls wurde/durch Vermittelung der Herrn Deputirten von der Ritterschafft / ein Stillstand der Feindseligkeiten erhalten / und der Statt eine kurtze Ruh gegönnet; Worauff gleich alsbald mit anbrechendem Tage sich 2. Trompeter mit einem Schreiben vor dem Thor anmeldten: Sie musten von aussen behalten bleiben / das Schreiben aber ward dem Rath einaelieffert/und auß demselben deß Bischoffs Begehren vernommen: Daß die Statt 2000. Mann zur Besatzung einnehmen/ und ihren Commendanten/den von Wittenberg/abdancken sollte; Wenn das geschähe/ könte Fried gemacht werden. Worzu sich aber die Bürgerschaft durchauß nit verstehen wolte.

Friedens-vorschlag an die Statt.

Nach diesem giengen die Feindseligkeiten mit Schiessen und Feuereinwerffen und Außfallen von neuem wieder an/als jemals zuvorhero / wie dann am 16. 26. dieses zu Abend die Belägerte eine Mine geben liessen/ und darauf ein scharpffes Gefecht anfingen / in welchẽ von denen haussen / neben andern Officirern der Hauptmañ Morien und Capitän Leut. Maulart/ samt noch einem Fähndrich todt blieben/ etliche andere aber biß auff den Todt verwundet wurden. Am 20.30. dieses kam ein Schreiben von den 3 geistl. Hn. Churfürsten am Rheyn/ Maynтz/ Trier und Cölln / wie auch von deß Hn. Hertzogs zu Neuburg F. D. unterschrieben/ vom 9.19 Sept. an die Statt/worinnen Sie gleich Eingangs Sich gegen dieselbe beschwerten/dz/da sie/ auß einem wolmeinenden und ihr Bestes eyffrigst suchendem Gemüthe/ zuvor schon an die Statt geschrieben / und selbige ermahnet / ihrem rechtmässigen Herren gebührenden Gehorsam und Treue zu leisten/ und eine leidentliche Besatzung einzunehmen/ sie sich doch auf so heilsame Vermahnung nicht bequämen wollen / sondern fuhren in ihrer wider ihren rechtmässigen Fürsten und Herrn vorgenommenen Rebellion noch immer fort:

Die Belägerte sprengen eine Mine.

Die drey geistl. HH Churfürsten vermahnen die Statt zum Gehorsam gegen ihren Bischoff.

1657. Die Rationes und Ursachen/ so sie in ihrer Antwort vorgebracht/ wären von keiner Wichtigkeit/ und würde darmit gar nicht erwiesen/ daß die Stadt Münster dem Bischoff nicht/ sondern dem Röm. Reich ohnmittelbar unterworffen wäre: Es könte aber gar leicht geschehen/ daß/ da sie sich solcher Privilegien und Freyheitē theilhafftig machen wolte/ die ihr nicht gehörten/ sie wol die jenigē/ so ihr zukämen/ drüber verliehre dörffte. Demnach aber sie/ Chur- und Fürsten noch zur Zeit nichts anders suchten/ als daß die Stadt der Gefahr/ worinnen sie bey so unruhigem Wesen stünde/ möchte entrissen/ und alles Unheil/ so wol von den Einwohnern der Stadt/ als auch von dem gantzen Stifft/ abgetrieben werden; So hätten sie nicht umbhin gekonnt/ die nochmahlige Vermahnung zuthun/ sie wolten doch ihren unschuldigen Weibern und kindern/ durch ihre Hartnäckigkeit/ kein schwerer Ubel/ als sie bißher gehabt/ über den Hals ziehen/ und von dem Bischoff die Besatzung/ so weder schwer noch unbillich wäre/ nicht gezwungen/ sondern freywillig einnehmen: Im übrigen wolten sie bey ihren Chur- und Fürstlichen Worten sie versichern/ dz der Bischoff nichts/ so der Stadt löblichen Satzungen zuwider/ vornehmen würde/ und wo sie mit Recht etwas wider ihn erhalten möchten/ solten sie dasselbe darum nit verliehren/ weil sie also gehorsam gewesen. Würden sie aber wider verhoffen allen guten und treuen Rath der Chur- und Fürsten/ wie auch die Bischoffliche Besatzung außschlagen/ und in ihrer Rebellion fortfahren/ wolten sie vor Gott und aller Welt entschuldiget seyn/ wann sie thäten/ was nicht anders seyn wolte: denn ihre Völcker/ so vor der Stadt lägē/ solten das äusserste an ihr versuchen/ welches sie ihnen/ zur Nachricht/ zuvorhero gnädigst andeuten wollen.

Die drinnen aber wollen sich darzu nicht verstehen.

Aber die einmal unruhig gemachte Gemühter der Bürgerschafft mochten auch hierdurch nicht wieder gestillt werden: und der gemeine Mañ frischte sich untereinander an/ schlugen die Hände in die Höhe/ und schryen: Halt dich frisch Münster/ halt frisch! die Holländer kommen. Denn sie hatten von den Herrn General Staten Vertröstung/ daß sie der Stadt die Hansee-Hülff widerfahren lassen wolten.

Die Bischoffliche verrücken das Läger.

Die Belägerer/ weil sie sahen/ daß sie an diesem ihrem alten Orte/ der Stadt nichts abgewinnen mochten/ verruckten hierauff am 21. Sept. das Läger auf eine andere Stell/ und fiengen an gegē dem Horster-Thor Schantzen und Batterien auffzuwerffen. Mit dieser Arbeit giengen sechs Tage hin/ daß nichts würckliches von Feindseligkeit gegen die Statt außgerichtet ward; Denn es fiel auch zugleich ein gar unstätes Regenwetter ein/ da indessen die von der Ritterschafft täglich/ zwischen beyden streitendē Partheyen/ auf uñ abzogen/ uñ teils zur Einigkeit riethen/ theils wiederriethen.

1657. Der Statt wird mit Feuer hart zugesetzet.

Den 26. dieses ward abermahls ein grausamer Anfang mit Schiessen gemacht/ und das währte biß auff den 7/17. October/ in welcher Zeit man inn- und ausserhalb der Statt nichts anders/ als Rauch und Dampff und erschröckliches Donnern auß den Stücken und Mörsern hörte und sahe. Die Stück- und Feuer-Kugeln/ wie auch die Granaten und Bomben flogen/ wie die Bienen/ in der Statt herum/ und schlugen alles nieder/ was sie antraffen/ so daß/ ohne die zwo Kirchen/ zu St. Lambert und St. Martin/ über hundert Wohnhäusser dadurch in die Asche gelegt/ und sonsten unterschiedliche Personen/ so löschen wollten/ entweder gar todt geschmissen/ oder jämmerlich zerquetscht wurden.

Die Bischoffliche versuchen noch einen Sturm.

Nichts destoweniger bemüheten sich die Hn. Abgeordnete von der Ritterschafft gar ernstlich/ gütliche Puncten zu einem friedlichen Vergleich vorzuschlagen. Indem man aber sich darüber berathschlagte/ ward von den Bischofflichen ein Sturm auff unser lieben Frauen Bollwerck vorgenommen; selbiges war mit dreyfacher Wehr versehen: Vornen her stund ein zihmlich starckes Revelin mit Schantzkörben; etliche Schuch davon war eine Brustwehr Manns hoch auffgeworffen/ worein spitzige Pfäle gesteckt warē/ und darhinder lag ein von Erd auffgeworffenes gähes Werck mit Stacketen und Pallisaden umgeben/ welches so wol die in der Statt/ als die im Läger minirt hatten. Diese nun füllten anfangs den Graben mit Erd und Faschinen auß/ satzten hernach mit grosser Gewalt auff das Bollwerck an/ und bemächtigten sich gleich alsbald deß Aussenwercks und der Brustwehr/ so daß die von der Statt nur den Oberwall/ oder das von Erd auffgeworffene Werck innen hatten/ wovon sie überauß starcken Widerstand thaten. Die Bischoffliche liessen zwar ihre Mine springen/ dieselbe aber gieng zurück und that ihnen mehr Schaden als den Belägerten/ worauff die in der Statt und auff den Wällen auß Stücken und Mußqueten dermassen scharpff auff die Stürmende schossen/ daß sie das hohe Werck und unten die Brustwehr verliessen/ welche die Belägerte bald wieder einnahmen; und den Abend drauff/ als den 6/16. dieses zündeten sie ihre Mine unter Revelin oder Aussenwerck an/ die ihnen so wol angieng/ daß selbiges mit aller darinn ligenden Bischofflichen Völckern/ auff 150. Mann starck/ in die Lufft flog/ so erbärmlich anzusehen; deñ es war/ als regnete es Menschen/ und fiel bald hier bald da ein Bein oder Arm/ Rumpff oder Kopff/ Hut oder sonst etwas von Kleidern herunter auff die Erden.

Werden aber mit Verlust abgetrieben.

Die Belägerte hingegen wurden hierdurch noch muthiger/ schryen einander frisch zu/ und thaten bey 200. Mann starck einen Außfall/ durch St. Moritz-Thor/ in Meinung/ den Bischofflichen/ welche in der Vorstatt hinter den Gärten Posto gefasst/ die Stücke in der Still hinweg zu nehmen. Dieser Anschlag aber

Die Belägerte thun einen schädlichen Außfall.

wol-

1657.

wollte ihnẽ zu diesemmahl nit angehẽ: Deñ die drauſſẽ/ als die sich schon eines Außfalls besorgt hatten/ waren wachsam auff ihrer Hutt / und empfingẽ diese dergestalt/ dz 16. Bürger theils nidergeschossen / theils verwundet/ und die übrigen wieder in die Statt getrieben wurdẽ.

Es wird beyderseits ein Stillstãd/ uñ

Deß andern Tags/ als den 17/7. fiel der gewöhnliche Jahrmarckt zu Münster ein/ es kam aber niemand wegen der Belägerung dahin; Doch ward auff vier Tage ein Stillstand getroffen/ und in der Zeit/ was beyderseits geblieben/ begraben. Hierüber wurdẽ etliche von dem gemeinen Mañ dermassen unwillig / dz sie den Rath/ wegen solchen Stillstands/ auff offentlicher Gaß mit Scheltworten angrieffen/ uñ wenig fehlte/ daß sie nit auch gar Hand an ihn legten. Als aber ihrer drey ins Gefängnüß geworffen und umb eine Geldbuß gestrafft wurden/ gaben sie sich widerum ein wenig zufriedẽ.

ein güttlicher Vergleich getroffen.

Unterdessen trugen die / von einem Hochwürdigen Thum-Capitul / der Ritterschafft und der Statt / auff dem Schloß Geist / anwesende Herren Deputirte alle ersinnliche und zu Widerbringung deß verlangten Friedens und zerrissener Einigkeit diensame An- und Vorschläge eyffrig zusammen / schieden auch nicht eher von einander / biß daß den 11.21. dieses/ ein güttlicher Vergleich zu beyden Seyten getroffen ward/ auff nachfolgende Puncten.

Accords-Puncten/ zwischen dẽ Herrn Bischoff / dessen Thum-Capitul/ der Ritterschafft und sämptlichen Statt Münster.

In Gottes Nahmen/ Amen.

Kund und zuwissen sey hiemit jedermäniglich/ demnach zwischen dem Hochw. Fürsten und Herrn/ Herrn Christoff Bernhardt/ Bischoffen zu Münster an einer : So dann Bürgermeistern und Rhat / wie auch Alter- und Meister-Leuthen und sämbtlicher Gemeinde der Statt Münster / anderer seithen/ sich einige schwäre Streitigkeiten enthalten/ und Ihre Hochfürstl. Gn. darauff vorgemelte Statt/ mit Hülff und Assistenz einiger Chur- und Fürsten/ belägert/ daß solche Strittigkeiten/ durch Beystand Gottes deß Allmächtigen/ von sichern / auß Mittel dieses Stiffts Ritterschafft/ beliebten H. Deputirten folgender Gestalt / jedoch alles mit außtrücklichem Vorbehalt dero hierüber am Käys. Hoff hangender alter- und neuer litispendentz und sonsten anderer daselbst/ und am Speyerischen Cammer-Gericht unerörtert schwebender Rechtsfertigung/ vermittelt/ güttlich beygelegt und verglichen.

Anfänglich solle alles das/ wz solcher Strittigkeit halber/ vor- und bey wehrender Belägerung bemelter Statt Münster/ vorgangen/ allerseits / per generalem & illiminatam Amnestiam, gäntzlich auffgehoben: in ewigen Vergeß gestellet : und davon keine / so wol Civil- als Militar-Personen der Statt Münster/ Bürger / Einwohner / Bediente / Hohe und Niedere Officirer / in specie der Obrist Levin Friderich de Wittenberg/ und Licent. Trachter/ der Statt Syndicus, an Ihren Personen und Gütern / in- und ausserhalb der Statt Münster/ wie sie einen Nahmen haben / und sonsten niemand außgeschlossen seyn.

1657.

Wie dann auch / vermöge Deroselben/ alle Gefangene beyderseyts auff freyen Fuß gestellet/ uñ zu den ihrigen gelassen werdẽ/ die jenige Gefangene aber/ so sich in Dienst eingelassen/ der General Amnestiæ mit zugenieſſen/ uñ dabey die Versicherung haben sollen/ daß ihnen an Leib uñ Leben/ wie auch deren Ehr uñ Güter / nichts wiedrigs zugefügt werden solle.

Zum Zweyten sollen alle zur Belägerung der Statt gebrauchte und vorhandene fremde Kriegs-Völcker / sambt dem groben Geschütz / Feuermörsell und Munition von der Statt ab: Dieses Stiffts-Völcker auch zu den Guarnisonen geführt und die auffgebottene Mannschafft nacher Hauß gelassen werden/ und habẽ Bürgermeistere und Rhat der Statt Münster sich hingegen erklärt und versprochen/ daß Sie von Ihren in Dienst habenden Völckern 300. Mann zu Fuß in der Statt behalten / und dieselbe / biß nächstkünfftigen Land-Tag/ oder den nächsten Monat November über/ auß eigenen Staats-Mittlen unterhalten/ und daneben/ citra præjudicium lurium Civitatis & Litispendentiæ, in Ihrer Hochf. Gn. und der sämmtlichen Land-Stände so wol/ als der Statt Eydt und Pflichten kommen lassen wollen.

Vors Dritte ist abgeredt und verglichen/ daß zu besagten 300. Mann von den Fürstl. Münsterischen Landschaffts Völckern 500. Mann zu Fuß (welche gleichfalls zu Stifftung gnädigst und unterthänigsten Vertrauens / in Ih. Hochfl. Gn. der Land-Stände / und der Statt Ayd und Pflichten kommen und stehen sollen) unter 4 Comp. in der Statt eingenommẽ/ logirt/ und so wol an Monatlichem Sold als Servis und Wachtholtz/ neben dem Commendanten / auß gemeinen Landsmitteln/ verpfleget werden: wegen Continuation obgemeldter Guarnison aber/ solle bey nächster der Land-Stände Zusammenkunfft tractirt/ und/ quoad cognitionem periculi & necessitatis, dem am 19. Dec. 1656. Jahrs ertheiltem / und an Seitẽ der Statt eventualiter angenommenem Kay. Bescheid in alle Wege eingefolgt werden.

Zu obgemeldten Völckern solle die Ordinari Ih. Hoch-Fürstl. Gn. Leibquardi zu Roß und Fuß mit in die Stadt eingelassen werden.

Inmassen zum 4. zum Commendanten deß Kriegswesens und Verwahrung der Statt der Gen. Wachtm. Reumond gnädigst verordnet/ unterthänig beliebt und angenommẽ/ darbey auch bewilligt/ daß derselb/ zu Stifftung guten Vertrauens/ auch Adeliche Parola versprechen soll/ der Statt Münster treu zu seyn/ und gegen deroselben Privilegia, Recht uñ Gerechtigkeiten nichts vorzunehmen/ sondern vorgemeldte Statt zu Ihrer Hochfürstl. Gn. deß Stiffts uñ gemeiner Bürgerschafft Recht/ Nutzen und Besten getreu und fleissig zu verwahren/ bey welchẽ pastu Ih. Hochfürstl. Gn. gleichfalls versprochen / wann besagter von

1657. Reumond mit Tod abgehen/ oder anderwerte Verordnung dißfalls nöthig seyn wird / daß Sie alsdann/mit Vorwissen deß Rhats und nit ohn vorgehenden Vergleich mit demselben / eine andere qualificirte Person vorstellen und verordnen wollen / inmassen dann auch Derselbe und die Soldaten / bey vorfallender verwechselüg/ die Zusage und Gelübte vermittelst leiblichen Eidts allerseits thun sollen.

Zum fünfften ist abgeredet und verglichen/ daß das Wort/oder Symbolum militare, von Ihrer Hochfürstl. Gn. und Dero Regalisirtem/und Regierendem Successore, wann Sie persönlich in der Statt seyn/Bürgermeistern und Rhat ertheilt / sonsten aber in Dero Abwesen/von obgemeldten Bürgermeistern und Rhat dem Commendanten gegeben und ertheilt werden solle/abermal salvâ litispendentiâ.

Als auch zum Sechsten/wegen der Schlüssel/am Keys. Hoff alt- und neue Rechtsfertigung eingeführet / so ist selbiger Punct dahin und zu deroselben Rechtlichem Außtrag verwiesen / sonsten wollen Bürgermeistere und Rhat Jh. Hochfürstl. Gn. die Pforten / so offt es Deroselben gnädigst belieben / und Ihre Notdurfft erfordern wird/eröffnen/und dabey schuldige Ehr und Respect beweisen lassen.

Zum Siebenden wollen Ihre Hochfürstl. Gn. die Statt bey Ihren herbrachten Freyheiten/Privilegien/Gewonheiten/Recht und Gerechtigkeiten allerdings lassen / schützen und handthaben: Hingegen Bürgermeistere und Rhat versprochen/daß Sie bey dem/tempore inaugurationis, geleistetem Eidt treu und vest halten wollen.

Endtlich ist allerseits verglichē/ beliebt und abgeredet/daß es/wegen dessen / so in diesem Receß nicht enthalten oder geändert/allerseits beym Schoneflehtischen Vertrag bleiben und gelassen / auch obiges alles litispendentiâ salvâ verstanden werden solle.

Zu mehrer Versicherung und Vesthaltung dieses Vergleichs/haben Ihre Hochfürstl. Gn. denselben so wol mit Ihrem Fürstl. Secret und eigenhändiger Subscription, auch ein Hochwürdig Thumb-Capitul und die H. Deputirten von der Ritterschafft / als Mediatores, Als zugleich E. E. Rhat mit Ihrem respectivè Insiegel/ unterschrifft und angebohrnen Adlichen Pittschafften bestättiget. So geschehen zur Geist Anno 1657. am 21. Octobris.

War unterschrieben: Von deß Herren Bischoffs Fürstl. Gn. selbst; Im Namen eines Hochw. Thum-Capituls und der Ritterschaft/ von den Herren: Johann von der Recke/ und Stephan von Valck; Wegen der Statt aber/ von den Herren: Johann von Welfelch/ und Ferdinand von Nagel.

500. Bischoffliche Völcker ziehen in die Statt Münster.

Den 17/ 27. Dieses zogen die/ vermöge getroffenen Vergleichs / bewilligte 500. Mann Fürstl. Bischoffliche Völcker in die Statt Münster ein / und den dritten Tag hernach kamen der Herren General Staaten Abgeordnete auch dahin/ so mit Lösung der Stücke und im Gewehr stehender Bürgerschafft trefflich empfangen wurden. Diese besichtigten allein deß andern Tags die Fortification und Bevestigung der Stadt und die zerschossene Wercker/ und begaben sich den 21. dieses von dar wieder zurück und nach Hauß. Deßgleichen wurden auch die zum Entsatz der Statt verordnete / und schon im Anzug begriffen gewesene 45. Compagnien zu Pferd/ und 97. Compagg. zu Fuß / Statische Völcker / nachdem im Haag von dem / zwischen dem Herren Bischoff und der Statt/belibtem Vergleich Nachricht eingekommen/wieder zurück gefordert / und nicht weniger die zur Belägerung gebrauchte Chur-Fürstl. und Bischoffliche Kriegs- und Landvölcker / sammt den andern Bereitschafften/ abgeführt / und jegliches an seinen Ort geschafft.

1657. Hingegen der Holländische Entsatz/ und die Chur- und Fürstliche Völcker wieder nach Hauß

Um Eingang deß December- oder Christ-Monats hielten auch deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. einen friedlichen Einzug in diese Statt (die man an dem erlittenen Schaden allgemach wieder zu bauen anfieng) mit einer Leib-Wache von 200. Mann zu Pferd/und 100. zu Fuß/alle in Castanien-brauner Liberey / und zierlicher Ordnung / auch wol bewehrt/ vor welchen zween Heer-Päucker mit klingenden Spielen / und sechs Trompeter mit schallenden Trompeten vorher ritten. Der Rath empfieng Se. Fürstl. Gn. mit Deroselben neulichst in die Statt eingelegten Völckern/und die Bürgerschafft stund in den Gassen/wodurch der Einzug geschahe / im Gewehr; Aber niemand wollte vor dem Herrn Bischoff/der in seiner Kutschen saß/das Haupt entblössen/oder/wie sonst gebräuchlich / eine Freuden-Salve thun/auff gut Westphälisch/ welche sich äusserlich anderst nicht stellen können/ als wie sie es im Hertzen meynen. Hierauff hielte der Herr Bischoff in dem Bischoffs-Hoffe/seiner Gewohnheit nach / ein köstliches Mahl/wobey die Herrn Burgermeister und unterschiedliche andere Herren deß Raths/ und unter denselben auch der Medicus Rottendorp erschiē/welcher/als Se. F. Gn. ihm eine gläßerne Pistol mit Wein Fürst-freundlich zubrachten/und auch gantz außtrancken/ wolmeinend sagte: **mit diesem Gewehr ist besser zu fechten / als mit dem andern.** Und also war man miteinander lustig und gutter dinge: Hochgedachte Se. Fürstl. Gn. aber blieben nicht lange in der Statt/weil Ihr die Bürgerschafft nicht aller dings war / wie Sie dieselbe gern gehabt hätte.

Der Herr Bischoff kompt auch in die Statt.

Verlust zu beyden Seyten.

Also nun hatte diese Belägerung/ wovon bißher viel Redens und Schreibens gewesen/ auf eine Zeitlang ein Ende/bey welcher von denen in der Statt umkommen auff die achtzig Personen / im Läger aber über 2000. Soldaten und Bauren in das Graß beissen müssen/ unter welchen am meisten beklagt wurden der

1657.

Chur-Maynzische Hauptmann Nordeck/ deßgleichen der Herr von Burgau/ und der Rittmeister Morien/ sampt dem von Borkloh und Hunteler. Die jenigen so etwas genauere Achtung auff diese Belägerung gehabt/ erzählen/ daß auff die 8000. grosse und kleine Feuer-Kugeln und Feuer-Ballen/ und auff die 60000. andere Kugeln/ auß Carthaunen und allerhand andern Stücken / in und auff die Statt zugespielet worden; Die allerletzte Kugel blieb an der Capuciner Kirch in der Mauer stecken / gleich als ob sie da hinein gemaurt worden. Mit welchem also gütlich abgelauffenem Friedens-Vergleich denn alle bißher / nicht allein in dem Stifft Münster/ sondern auch in dem gantzen Westphälischen Creysse / eingerissene Furcht auff einmal verschwande/ und männiglich sich eines glückseligen Wolstands nun wieder versicherte.

Anzahl der Feur- und Stück-Kugeln nach der Statt zu.

Deßgleichen schätzte es ihm auch der Ober-Sächsische Creyß / absonderlich aber die darinnen gelegene Chur-Sächsische Lande/ derselben Stände und Unterthanen/ für eine sonderbare Glückseligkeit/ daß/ auff zeitliches Ableiben deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrns/ Hrn. Johann Georgens / Lobseligsten Andenckens / Hertzogs und Churfürstens zu Sachsen/ als ihres gewesenen Gnädigsten Herrns und geliebtesten Landsvaters/ und nach eröffneter Testamentlicher Väterlicher Verordnung (wovon bereits im nechst vorhergehenden Theile / auff der 1008. Seyte/ und zwar in der zweyten Spalt / einige Anregung geschehen) sich der auch Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg/ der Andere dieses Namens/ als ältester Chur-Printz/ und Erb der Churfl. Hoheit und Würde/ mit den übrigen dreyen Herren Brüdern/ als Herrn Augusto/ Hn. Christian und Herrn Moritz/ allesampt Hertzogen zu Sachsen / Hall / Mörseburg und Naumburg/ ꝛc. auf dem zu Dreßden angestellten Landtag/ im Aprilen/ in der Gütte gäntzlich verglichen hatte/ so daß höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. in Dero Abwesenheit / weil Sie dem Wahl-Tag zu Franckfurt in Person beywohnen wollten / auch Dero Herrn Brüder einen / nemblich Hertzog Moritzen von Naumburg/ indessen zu einem Statthalter in Dreßden verordneten.

Johann Georg der Zweyte vergleicht sich mit seinen Herren Brüdern/ der Theilung halben.

Nach solchem gütlich getroffenem Vergleich ward Sr. Churfl. Durchl. im 45. Jahr Dero Alters mit Freuden/ besonders aber in Leiptzig gar prächtig gehuldiget. Den 29. Septembr. umb 4. Uhr Nachmittag kamen Dieselbige sampt Dero Churfl. Frau Gemahlin/ Frauen Magdalena Sibylla/ gebornen Marggräfin von Brandenburg/ und dem Churfl. Fräulein/ daselbst hin/ und wurden mit dreyfacher Lösung der Stücke bewillkompt. Vom Thor an / durch welches der Einzug geschahe / biß

Wird zu Leiptzig prächtig empfangen.

ins Schloß/ oder Vestung Pleissenburg/ stunde die Bürgerschafft zu beyden Seyten im Gewehr / die Officirer mit gelben Feldzeichen oder Scharpen umb den Leib/ und mit schwartzen und gelben Federbüschen auf den Hütten/ dergleichen auch ihre Leibschützen hatten: Die Bürger aber mit gelben Strümpffen / gleichfärbigen Bändern/ Patron-Täschen und Hutschnüren. Nicht weit vom Schloß hatten die Herren Studenten den Berg Parnassus/ so mit seiner Breite die Gasse bedeckte / künstlich auffführen lassen/ worauf die neun Musen/ oder Göttinnen der freyen Künste/ in Lebens-Grösse / mit Musicalischen Instrumenten stunden; Und hierdurch muste der Einzug geschehen. Auf diesem Berge (wozu allein 1500. Elen gewixte Leinwand war verbraucht worden/ und in allem bey 900. Rthlr. gekostet hatte) wurde sehr künst- und lieblich musicirt / so daß die Churfl. Frau Gemahlin mit ihrer Carette sich daselbst in etwas aufhielt und mit gnädigstem Wolgefallen zuhörte. Auf der einen Seyten deß Berges stunden vornen an die damals also genannten Herren Pönäle / oder junge Studenten/ so noch kein völliges Jahr auf der Universität gewesen / denn die Herren Studenten (als welche beyde solch Werck sämptlich auf ihre Unkosten allein verfertigen lassen) und letztlich die gantze löbliche Universität; Auf der andern aber E. E. Rath der Statt Leipzig. So bald nun Se. Churfl. Durchl. sammt Dero gantzem Begleit zum Schloß hinein / wurde die Bürgerschafft auff den Marckt geführt/ und allda von ihr ein dreyfaches Salve auß Mußqueten gegeben. Deß andern Tags ward / bey geschlossenen Statt-Thoren/ vom Herrn Hoff-Prediger eine Predigt von anderthalb Stunden lang gehalten/ nach welcher Se. Churfürstl. Durchl. sich auffs Rath-Hauß begaben / und Ihro daselbst die Universität und den Rath huldigen liessen. Als dieses vollbracht/ verfügten Sie sich auff einen Gang / welcher vor dem Rath-Hauß herauß gebaut/ mit schwartzem Tuch überzogen/ und woran diese Schrifft / mit grossen güldenen Buchstaben/ zu lesen war:

Die Universität und Statt Leiptzig huldigen Sr. C. D. zu Sachsen.

ADESTE CIVES!
Principi Dominoque nostro
Optimo & Maximo
JOHANNI GEORGIO II.
Votum Sacramentumque solvite.

Welches auff Teutsch ohngefehr also gegeben werden kan: Herbey ihr Bürger! Legt unserm Gnädigsten und Großmächtigen Fürsten und Herren / Johann Georgen/ dem Andern/ euren Eyd und Huldigung ab. Auff itzgedachtem Gange stunden Se. Churfürstl. Durchl. mit entblösstem Haupt/ alle Bürger aber in gantz schwartzer Kleidung mit Mänteln / und eine grosse

1657.

Menge anderer Bürger / auß den kleinen Stätten / drey oder vier Meilen von Leiptzig gelegen/auff offenem Marckt / welche den Eyd von Wort zu Wort nachsprechen musten/ welcher Handel sich biß umb zwo Uhr Nachmittag verzog / da alsdann die Thore wieder geöffnet wurden.

S. Churfürstl. Durchl. wird von dem Rath köstlich tractirt/ und

Den 1. October drauff hielte der Rath zu Leiptzig ein prächtiges Banquet/bey welchem Se. Churfl. Durchl. Sich/ um 3. Uhr/ Nachmittag/auch einfanden: Vor Dero Karetten gienge her der gantze Rath/und sonst ein schönes Begleit / wobey auch waren die Churfl. Frau Gemahlin/ das Churfl. Fräulein/ der Hertzog von Altenburg/ und Hertzog Moritz von Naumburg. Bey dieser Mahlzeit war eine über alle Maßen vortreffliche Music zu hören/ und der köstlichste schönste Confect zu sehen. Se. Churfl. Durchl. erzeigten Sich gar frölich und freund-gnädiglich gegen dem Herrn Bürgermeister / dem Sie ein grosses Glaß/ auff Wolergehen der Statt Leiptzig/zubrachten / mit Vermelden/ daß Sie solches recht Bescheid thun/ und Wein einschencken lassen wollten; Liessen auch durch die im Gewehr stehende Bürgerschafft auff dem Marckt/ wie sie bey dem Einzug geputzt gewest/ fünfmal nacheinander Salve geben/ welches wehrte biß Abends umb 7. Uhr / als womit sich denn dieses Banquet endigte/unter welchem offthöchstgedachte Churfl. Durchl. mit einem grossen silbernen vergüldeten Becken / und darauff stehendem Pferd von Silber/so an statt der Gießkanne Wasser von sich sprützte/1500. Rthlr. kostend/ingleichem auch die Churfl. Frau Gemahlin und Fräulein absonderlich verehret wurden/so daß alle hierbey auffgewandte Unkosten/dem Verlaut nach/auff 7000. Rthlr. sich sollen belauffen haben. S. Churfl. Durchl. erlustiaten sich solchem nach mit Jagen / die Churfürstin aber mit Besichtigung der Messe.

ansehentlich beschenckt.

Königl. Spanis. Extraordinar-Abgesandter zieht zu Leiptzig ein.

Den 7. 17. Dieses fand sich der von dem König in Spanien/Philippo/dem Viertē dieses Namens/nach Teutschland verordnete Extraordinar Legat / Herr Graf von Pegnaranda / allhie ein/ der hielte deß Abends zwischen 6. und 7. Uhren / einen ansehentlichen Einzug in solcher Ordnung: Voran giengen vier Maul-Thier mit einem grossen Schatz / wol auff die 11. Thonnen Golds werth/beladen / die wurden von 50. Reutern/ Heyduckē uñ Musquetirern begleitet: Denen folgten 14. beladene Last-Wägen mit Kisten und Kasten / wie auch 14. Land-Kutschen mit Personen und Mobilien / jede mit 4. Pferden bespannt: Dann vier Maul-Esel mit 2. Säufften: Ferner 20. schöne Carossen/vor deren jeden 6. Pferde giengen/und hinter diesen acht Trompeter: Hierauff kam eine Carosse mit 6. schönen Pferden/in welcher der Herr Abgesandte sasse / und neben derselben wurden 16. weisse Wind-Lichter getragen: Letztlich folgten die Edelleute zu Roß/ und weiters noch 18. Karossen mit 6. Pferden/ viel aber mit 2. Pferden bespannet. Was nun dieser so kostbaren und ansehentlichen Gesandschafft Gewerb und Ansuchen mag gewesen seyn/ist uns noch zur Zeit unbewusst / unterschiedliche hatten unterschiedliche Gedancken hiervon. Und dieser Herr Graff von Pegnaranda war eben derjenige Abgesandte/auf welchen die Königl. Frantzösische Gesandschafft in Franckfurt mit Verlangen wartete/ umb mit selbigem alsdenn die zwischen beyden Kronen Spanien und Franckreich/angestrengte Friedenshandlung / mit Zuziehung der Herren Churfürsten zu Mäyntz und Cölln / oder auch wol deß sämmtlichen Churfürstl. Collegii, weiter fortzusetzen und vollends hinauß zu führen.

S. Churfürstl. Durchl. mißfällt die Verzögerung deß Wahl Tags in Franckfurt.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aber konnte sich zu sothaner Friedenshandlung/ und daher erwachsender Verzögerung der Wahlgeschäffte auß gewissen Ihro beywohnenden hochwichtigen Ursachen/vornehmlich/ wegen der/zu dem Heil. Röm. Reich und dem geliebten Vatterland Teutscher Nation / tragender schuldigen Churfürstl. Pflicht/noch zur Zeit nicht verstehen / weßhalben Sie/ nach Dero Wiederankunfft in Dreßden/ihren hieran habenden Mißgefallen dem Herren Landgraffen Georgen zu Hessen-Darmstadt freundlich eröffneten/in einem Schreiben vom 16 Octob. dieses Inhalts.

Abschrifft Chur-Sächsischen Schreibens an Hessen Darmstatt wegen Beschleinigung deß Wahl-Tags und Hindansetzung deß Spanisch und Frantzösischen Friedens.

Euer Liebd. wird ohne Zweiffel von den Ihrigen auß Franckfurt Bericht überkommen haben/ was für ein unverhoffter Einwurff/ und nicht vermuthete Hindernuß/bey daselbst angestellter Wahl eines Römischen Königs/ dannenhero eintretten wollen / daß Chur-Mäyntz den ersten verwichenen Herbst-Monats/denen alldar befindlich Chur- und Fürstl. Gesandschafft/deß Königl. Schwed. Gesandten Snoilsky / unterm dato den 5. Julii als zwey Monat vorhero/eingegebenes Memorial, darinnen er zu wissen / und (wie die formalia lauten) zu erkündigen begehrt / was bey dem weit außsehenden Werck deß Dänischen Kriegs wider Schweden/der Chur- und Fürstē Gedancken seyn möchten/ damit er solches hinterbringen / und sein Allergnädigster König/ in einem und andern / seine Mesur darnach machen könnte/vortragen lassen. Worauff die Churfürstl. Gesandten sich entschuldiget/daß/ gleichwie ihre Hn. Hn. Principalen von Chur-Mäyntz Lbd. zu nichts anders / dann Behandlung obbesagter Wahl/dorthin geladen / also ihre Vollmacht auch einig und allein auff solchen Actum eingerichtet/ihnen dahero nicht anständig/oder von ihnen zu verantworten wäre/ für dißmahl einige andere Sachen vorzunehmen/dardurch das Hauptwerck gehindert oder zurück gelegt werden möchte. Welches von

1657.

Euer

1657. Euer Lbd. und etlich anderer Fürsten Gesandten ungleich und dahin auffgenommen worden/gleichsam gedächte man ihnen ihre suffragia bey der Deputation abzustricken / und ihre bey derselben habende Befugnuß gar nider zulegen/deßhalben auch allerhand harte und fast weit außsehende Reden und Bezeugungen zuvermercken gewesen seyn sollen. Uns ist dieser Mißverstand nicht wenig zu Gemüth gangen / in deminn- und ausser Recht bekannt/ wann ein Röm. Käyser diese vergängliche Welt geseanet / und vorher kein Röm. König erwählt worden / mit was harten geschärpfften Warnungen/nicht nur ein Churfürst zu Mäyntz / umb ehister zusammen Beruffung der andern Churfürstē/ sondern auch dieselbe zu gewisser Erscheinung und unverzögerter Fortstellung der Wahl eines Christlichen Ober-Haupts / angefast und verbunden seyn / und dieses ohne Zweiffel dannenhero/weil unsere Vorfahren es zum Theil für die höchste Ehr und Herrlichkeit geachtet/ die Gewalt zu haben / daß sie auß ihrem Geblüt und Teutscher Nation einen Herren und Oberhaupt für sich frey und ungehindert wählen möchten / deme alle Potentaten der Christenheit sonderbare Ehrerbietung zu erweisen / und für den höchsten Monarchen zu halten sich nicht weigerten/zum Theil war genommen / daß etliche derselben solche præeminenz der Teutschen Nation mißgönneten/ und unvermerckt durch allerhand Wege / sonderlich bey begebenden Reichs-Vacantien / mit Molirung der Stände Trennung / der Wahl Verzögerung/und anderm diese Herrlichkeit an sich zu bringen bemühet wärē/ weßwegen dann die Churfürsten deß Reichs/ da ihnen/ Innhalts der Güldenen Bull/ von Käyser Carln/dem Vierten/auff Rath/Willen und Gutbefinden aller Reichs-Stände/von selbiger Zeit an / einen Römischen König zum Haupt der Christenheit zu erwählen / eingethan/und übereignet / solches vorgeschriebener massen / von undencklichen Jahren / je und je / nach Erheischung ihrer Pflichten/ treulich in acht genommen/welches wir gleichfalls zu erstattē in eigener Person/ den außgeschriebenen Wahlhandel / mit Göttlichem Beystand/ohne Verzug/ehistens ins Werck zu richten/ und das liebe Vatterland mit einem Christlichen Oberhaupt versehen zu helffen/entschlossen gewesen/wann wir mit Wissenschafft erlanget / daß Chur-Mäyntz Lbd. gesinnet seyn solten/ die Berathschlagung etlicher præparatorien (welches ohne unser persönliches Beysein zu effectuirē/ wir wol müglich / und zu Beschleunigung deß Hauptwercks nicht undüchtig erachtet) vorhero an Hand zu nehmen/ dannenhero unsere Reisse biß jetzo umb etwas anstehen lassen / biß wir nunmehr von Euer Libd. und der andern Fürsten Gesandten Einwenden/zu Hindansetz- und Verzögerung solch hochwichtigen Wahlhandels/daß man nemlich ehe andere frembde zur Wahl nit gehörige zweiffelhaffte Sachen fürnemen/ dann die Wahl eines Oberhaupts befördern sollte / Bericht überkommen. 1657.

Wir müssen bekennen / daß Uns dergleichen ohnvermuthet / und wider undencklicher Herkommen lauffendes Beginnen nicht wenig zu Hertzen steigen würde / wann Wir Uns von E. Lbd. nicht versichert wüsten / Sie werden dieses niemahls gut heissen/ oder bejahen/ was zu höchstgefährlicher Trennung der Stände/ zu Verschimpff- und Nidertruckung der Churfürstlichen alten Befügnuß / zum Verlust der Teutschen Frey- und Herrlichkeit eines und andern Orts in der Stille angesponnen und intentionirt werden mag. E. Lbd. ist ohne Unser Erinnern wohl bekannt / daß dem bono communi & publico alle Privat-Sachen billich auß dem Weg tretten sollen / welches kein Volck unter der Sonnen/deme das Heil seines Vatterlands angelegen gewesen/ jemahls in Abred zu stellen begehrt hat: Nun haben alle Reichs Stände von viel hundert Jahren hero darfür gehalten/daß an ungehinderter Wahl eines Ober-Haupts und Röm. Kayſers/nit nur deß gantzen Reichs (wie der Churfürsten Eyds-Formul lautet) sondern auch der gantzen Christenheit Universal- und allgemeines Heil und Wohlfahrt daran gelegen / und also nicht wohl verantwortlich seye/ dieses gemeinnutzige Werck auß allerley Gelte zu werffen/und einer oder andern Particular-Sache den Vorzug zu geben/deß Vatterlands höchstnöthiges Anliegen aber auß Augen zustellen / und frembde Händel / die zum theil Verzug leyden/zum theil durch andere Mittel geschlichtet werden möchten/ für die Hand zunehmen. Dann was das Schwedische Memorial oder deß Gesandten Erkundigung betrifft/ ist die Sache theils durch Gesandtschafft/theils durch Schrifften an beyde Vicarien deß Reichs gebracht/ingleichem wie Uns wissend/an jeden Churfürsten überschrieben.

Nun wollen wir Uns gleichwohl nicht versehen/daß jemand den Reichs-Vicarien übel außdeuten / oder widersprechen werde / wann sie/ nach Erheischung ihres Ambts/ gegen einen oder andern König in Antwort sich außlassen / oder das Churf. Collegium dergleichen thun wollte/entzwischen aber/und ehe die Königl. Erklärung einlangen würde / dieses fortzustellen gesonnen/was Ihres Churf. Ambts/ und ihre von undencklichen Jahren zuständige treue verpflichtete Gebührnüß/unverneintlich erforderte; wäre jedoch allen Falls zu vernehmen / was einer oder ander König gegen deß Reichs Vicarien oder sonsten sich bezeigen möchte/darnach man die Consilia alsdann zurichten hätte / die Wahl aber entzwischen / zu deß lieben Vatterlands höchster Gefahr/ nicht hindern dörffte.

Wir vernemen auch / daß Chur-Mäintz

1657. Libd. auff Vergleichung der Frantzös- und Spanischen Händel Gedancken führen mag. Ew. Lbd. und männiglich ist bewust / mit was höchster Bemühung / Eyfer / und grosser Auffwendung die Päbste zu Rom sich hierinnen zwischen ihren Religions-Verwandten bemühet / aber so wenig / als die Venetianer und Holländer / die gantze geraume Zeit über außgerichtet; dannenhero / und daß die Deputirte von ungleicher Religion das Werck in einer Hatz / und lauterer Geschwindigkeit erheben möchten / bey uns schlechte Hoffnung ist / werden es alsdann zu versuchen / nit hindern. Daß aber die Churfürsten schuldig seyn solte / biß dahin mit der Wahl zurück zu halten / und das liebe Vatterland ohne ein Christlich Oberhaupt / zu jedermännliches Raub und Bemächtigung / unter Angst und Seufftzen / zu stellen / will denen Churfürsten deß Reichs die schwere theure Pflicht und Liebe deß Vatterlands / keines Wegs verstatten oder nachlassen. Diese und andere Considerationes haben Uns angemahnet / Eu. Lbd. solches in Vätterlicher Wohlmeinung zu eröffnen / und zugleich anzusuchen / Sie wolle die Sach nachmals reifflich erwegen / und wie Derselben und andern Fürsten oder Ständen in ihren Suffragiis von einem einigen Churfürsten / oder der von dem Röm. Kayser / nunmehr Glorwürdigster Gedächtnüß / mit Rath und Willen der Reichs-Stände auffgetragener Commission ihrer Deputation, die geringste Hinderung oder Widerspruch nicht geschehen / also sich zurück erinnern / und die Churfürsten bey denen Rechten / so Sie von undencklichen Zeiten / auff aller Reichs-Stände Gutachten und Einwilligung / überkommen / ruhig verbleiben lassen / keines Wegs aber / daß Sie hierinn von einem oder andern gekräncket werden solten / ferners nachsehen. Datum Dreßden den 16 Octobr. 1657.

Wie nun hiesiger Orten alles in ruhigem Stand und Ergötzlichkeit lebte; also war hingegen anderswo in eben diesem Kreysse / und zwar in den Hinter-Pommerischen und theils Churfürstl. Brandenburgischen Landen / deßgleichen in dem Nidersächsischen und Burgundischen Kreysse / wegen deß in helle Flam außgeschlagenen Krieges-Feurs / eine lautere Forcht / Angst und Schröcken / wovon unter denen bald hernach folgenden Königl. Spanischen und Frantzösischen / wie auch Königl. Polnischen und Schwedischen / so dann Königl. Schwedischen und Dänischen Kriegs-Händeln / als worinn ein Theil der erstgedachten Ober- und Nidersächsischen Lande mit eingeflochten worden / ein außführlicher Bericht erstattet werden soll / wenn wir zuvorhero werden besehen haben /

Was / nach tödtlichem Hintritt deß Weyland Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Römischen Kaysers / FERDINANDI deß Drittens / Allerhöchstlobseligsten Andenckens / bey der Königl. Ungarischen und Böhmischen Hofstatt / in Wien und Prag / erzählens würdig vorgegangen.

1657.

Ehe und bevor wir den mit Blut benetzten und mit tausend Aengsten angefüllten Tummel-Platz / deß zu der Zeit in den Catholischen Niderlanden / Italien / Cathalonien / Polen und Dänemarck / wütenden Kriegs betretten / wollen wir noch erstlich die jenige Geschichte / so / auff Allerhöchstgedachten Kayserl. Mayest. schmertzlichst betrübten Todes-Fall / sich an dem Königl. Ungarischen und Böhmischen Hofe zugetragen / und wovon uns die darzwischen eingelauffene Reichs-Wahl- und Deputations-Geschäffte so weit zurück gehalten haben / allhier kürtzlich hernach holē / und also damit auch diesem Titul seine Richtigkeit geben.

Leopold / zu Ungarn und Böhmen König / tritt die Regierung an.

LEOPOLD (sonst / bey Seiner H. Tauff / Leopold-Ignatius-Franciscus-Balthasar-Joseph-Felicianus genannt) nunmehro / nach dem drey Kayserl. Printzen / als; Ferdinandus-Franciscus / gewesener Römischer König / ꝛc. Philippus-Augustinus und Maximilian-Thomas / in ihrer besten Blüth und zarten Kindheit / den Weg alles Fleisches gegangen waren / der seligst verstorbenen Kayserl. Mayest. hinterbliebener ältester Herr Sohn / und gecrönter König zu Ungarn und Böhmen / ward nun / nach deß höchstseligsten Herrn Vatters zeitlichem Ableiben / im 17. Jahr seines Alters / ein gewaltiger Herr und würcklicher Regent aller Vätterlichen Erb-Königreiche / Landen und Verlassenschafften / jedoch aber auch als ein Mensch mit menschlicher Schwachheit / und zwar mit den Kinderflecken / gleich nach der Kayserl. Leich-Procession (welche im nächstvorhergehenden Theile auff der 1032. Seyte eigentlich beschrieben worden) überfallen / wiewol es sich / nach gebrauchter Aderlaß bald besserte / so daß Seine Königl. Mayest. den 8. 18. April die Flecken schon überstanden hatten.

Bekommet die Kinderflecken.

So bald die Röm. Kayserl. Mayest. Dero matte Augen geschlossen / wurde der Reichs-Hof-Rath / neben andern Expeditionen und Geschäfften gesperrt; Entgegen aber kam der Geheime und Kriegs-Rath in unterschiedlichen Angelegenheiten / auch die Nider-Oesterreichische Regirung / Recht und Gerechtigkeit zu verwalten / hinwiederumb zusammen. Nach traurig verrichteter Kayf. Leich-Procession / ward der indessen vor der Statt Wien angelangte Königl. Polnische Gesandte / Herr Lessinsky / oder Graf von Leßno / der Cron Polen Schatzmeister / mit seinem Comitat / wie auch ein Türckischer Chiaus / oder Zauſche / mit 5. Personen / den 28. Märtz (7. April)

Ein Polnischer Gesandte und Türckischer Zausch kommen gen Wien

ein-

1657.

eingelassẽ/welche/etliche Tage hernach/auch zugleich/ und zwar dieser Letztere bey dem Fürsten von Lobkowitz / als Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten/jener aber/bey deß Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Audientz hatten / worauff Höchstgedachte Se. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. als Sie / nebenst der zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayest. zuvor die geheime Hof-Räthe in ihren Aemptern bestättiget hatten/ sich/ den 7.17. dieses./ gleichsfalls an den Kinderflecken / jedoch mit bald erfolgter Besserung/ darnider legten.

Hierzwischen ward nichts desto weniger mit den/bey Kayſ. Mayest. Lebzeiten/ angefangenen Werbungen eyfferig fortgefahren/ Geld und Patenten hierzu außgegeben / und der Herr General Susa zu den in Schlesien zusammen ziehenden Völckern auff der Post abgeschickt. Dahingegen kam den 11.21. dieses/ der nach Polen/ an Herrn Georg Ragotzy/Fürsten in Siebenbürgen (umb desselben Anzug in das Königreich Polen zu hintertreiben) geschickte Ungarische Kantzler von dar wieder zurück/und hatte Montags/den 13.23. drauff bey Sr. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Audientz/in welcher er vorbrachte/daß er schlechte Verrichtung gehabt / indem der Fürst nicht allein von seinem Vorhaben nicht abzuwenden gewesen / sondern es hätte derselbe ihm noch mehr andere erhebliche Ursachen vorgelegt/die ihm keines Wegs zulassen wollten/sich auß der Schwedischen Bündnüß zu lassen/ sondern vielmehr zwängen/darinnen zu verharren: Er erböthe sich auch aller fernern guten Freundschafft zu dem Röm. Kayser / dafern er ihm nur auch nichts Widriges zumässen thäte. Und weil sich ohne diesen auch der Ungarische Palatinus und Ertz-Bischoff / sampt andern vornehmen Herrn auß Ungarn sich zu der Zeit allhie in Wien befanden; als ward mit denselbigen/wie Se. Königl. Mayest. ohn einen absonderlichen Land-Tag/die Regierung deß Königreichs Ungarn antretten möchten/ tractirt / und hierbey auff deß Türcken Vorhaben allenthalben gute Aufsicht gehalten/ auch der Don Lovys (oder Herr Ludwig) Gonzaga / anstatt deß zu Raab mit Tod abgegangenen Herrn Grafens von Mannsfeld/ zum Commendanten über die Ungarische Grentzhäuser verordnet. Den 15.25. hernach bekam der oberwähnte Türckische Zausche von Sr. Fürstl. Gn. von Lobkowitz seine Abfertigung/ womit er sich deß folgenden Tags (mit was Verrichtung aber/ war in geheim) wieder auff den Rückweg machte; Höchstgedachte Königl. Mayest. und Hoch-Ertzfürstl. Durchl. aber begaben sich solchem nach auff etliche Tage hinauß nach Laxenburg / und nach deren Wiedergenesung frische Lufft zu schöpffen/und die Ungarische Stände verfügten sich auch nach und nach/jedoch mit dem Verlaß/nacher Hauß / daß Sie zu Preßburg mit ehestem nochmahln zusammen kommen/ und von einem und anderm ferners berathschlagen wollten. Den 29. dieses (9. May) wurden 10. Stücke Geschütz von Wien auß nach Schlesien/ und 12. andere nach den Ungarischen Grentzhäusern abgeführt/und deß Abends kamen der König und Ertzhertzog von Laxenburg / von wannen Sie den Herrn Lisola auff der Post zu dem König in Polen geschickt hatten/wiederumb in die Statt / worauff Donnerstags den 6.16. May die Vigilien für die mit Tod abgangene und in Gott seligst ruhende Kayserl. Mayest. in allen Kirchen auß- und die Exequien auff drey Tage nacheinander / angiengen/worzu in der Augustiner Schloß-Kirchen ein ansehentliches Cattrum doloris auffgerichtet / und den 7.17. dieses die Leich-Predigt in Gegenwart Sr. Königl. Mayest. zu Ungarn und Böhmen/ Ertzhertzogl. Durchl. Leopold Wilhelms und allerseits Hofstatt / wie nicht weniger deß Herrn Cardinals von Harrach/ etlicher Prälaten/ und vieler anderer vornehmen Geist- und weltlicher Stands-Personen/ gehalten ward. Als nun Sambstags den 8.18. dieses die Exequien ihre Endschafft erreicht hatten / reyseten die Königl. Mayest. mit der Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Dinstags den 12.22. drauff/ abermahls hinauß nach Laxenburg/ nachdem Sie zu verhero Hertzog Philips Ludwigen zu Schleßwig-Holstein die Stelle eines General Feldmarschall Lieutenants (also Se. Fürstl. Gn. bey der seligst verstorbenen Kayserl. Mayest. auch schon gehabt) auffgetragen/und dabeneben einige Regimenter zu werben/Geld und Patenten gnädigst geben lassen. Daselbst zu Laxenburg wurde Sr. Maj. von den Ungarischen Magnaten und vornehmsten Herren Ständen/im Namen selbigen Königreichs aufs neu gehuldigt/uñ hierauf der Weg wieder nach Wien genommen/allhier aber fast täglich wegen der neuen Werbungẽ/ weiln der Herr General Hatzfeld / so bey dem König in Polen gewesen war/dieser Tagẽ einen eylendẽ Currier auß Schlesien daher geschickt hatte/ absonderlich und vornemlich aber wegẽ der Ragotzischen wider Polen ergriffenen Waffen/ Kriegs-Rath gehalten/und die Statt-Guardie von den neuen Werbungen auff etlich 100 Mann verstärckt. Dergleichen Völcker/so bißher in Oesterreich gelegen / zogen täglich hie vorbey auff den zu Korneuburg angestellten Musterplatz/und stunde sonst zu einem und dem andern alles in Bereitschafft/worzu Se. Königl. Maj. und Ertzhertzogl. Durchl. den 27. dieses (6. Junii) 50 schöne neugegossene Stücke vor der Statt probiren liessen / nachdem Sie auch Herrn Lessinsky/dem Königl. Polnischen Abgesandten seine Abfertigung / zu dessen gutem Vergnügen/gegeben hatten/welcher hierauff den 2.12. Junii/ sampt seiner gantzen Hofstatt wieder von hier ab- und zu seinem König verreyſete. Die Bündnüß aber/

so

1657.

Exequien für die K. K. M. gehen an.

Der an Ragotzy geschickte Ungar. Kantzler kommt zurück.

Hertzog von Holstein wird Gen. Feldmarschall Lieutenant.

Mit den Ungarischen HH. Magnaten wird tractirt wie die Regirung anzurichten.

Ungarische Magnaten huldigen dem König.

Kriegs-Anstalt wird gemacht.

Türckischer Zausch abgefertiget.

Polnis. Abgesandter beköpt gute Abfertigung.

1657.

so zu beyden Theilen/ zwischen höchstermeldten Königl. Maj. als einem König zu Böhmen/ und dem König und der Cron Polen/ auffgerichtet worden/ ist bereits in dem offtangezogenen nächstvorhergehendem Theile / auff der 1030. Seyte/ ihren Puncten nach/ eingeführet zu finden.

Kayserl. Hofstatt wird reformirt.

Als man nun solcher Gestalt hiermit fertig/ ward mit Reformirung der hinterbliebenen Kayserlichen Hofstatt ein Anfang gemacht/ den Herren geheimen Räthen/ am 9/19. dieses der Eyd von neuem abgenommen/ und Herr Graff von Harrach zu einem geheimen Rath erklärt/ auch die Hoff-Cammer / jedoch mit einiger Veränderung/ wieder bestättiget / und wurden von den Kayserl. Cammer-Herren ihrer 60. abgedanckt/ so daß nur noch 40. bey der Königl. Hofstatt verblieben/ als vom Jahr 1650. die Herren/ 1. Gundacker / Graff von Dietrichstein; 2. Joseph/ Graff von Rabatta; 3. Frantz/ Graff von Lamberg; 4. Fridrich-Hartmann / Freyherr von Herberstein; 5. Humbert-Johann / Graff von Tschernin. Vom Jahr 1651. 6. Wilhelm / Graff von Oettingen. Vom Jahr 1652: 7. Ferdinand-Maximilian/ Graff von Sprinzenstein. Vom Jahr 1654: 8. Frantz-Augustin / Graff von Wallenstein; 9. Frantz-Albrecht-Julius Breuner/ Freyherr; 10. Johann-Carl/ Graff von Porzia; 11. Johann-Balthasar/ Graf von Hoyos; 12. Ludwig/ Graf von Caprara; 13. Johann-Maximilian / Graf von Herberstein; 14. Ludwig/ Graf von Colloredo; 15. Ulrich-Adolph-Wratislav / Freyherr von Sternberg; 16. Helmhard-Christoph-Ungnad/ Graf von Weissenwolf. Vom Jahr 1655: 17. Leopold Wilhelm/ Graf von Königseck; 18. Michael-Kaunzkhy/ Freyherr; 19. Nicklas/ Graf von Ardedy; 20. Paulus/ Graf von Esterhasy; 21. Christoph/ Graf von Budiani; 22. Nicklas / Graf von Traschgowitz; 23. Stephan/ Graf von Zschackhy; 24. Ladislaus Reglawitsch/ Freyherr; 25. Casimir von Metternich/ Freyherr; 26. Johann Lippay/ Freyherr; 27. Adam-Wilhelm/ Grafund Herr zu Prandeiß. Vom Jahr 1656: 28. Maximilian-Frantz/ Graf von Fürstenberg; 29. Frantz-Hulderich / Graf von Künzkhy; 30. Wenzel/ Graf von Altheim; 31. Frantz-Ernst/ Graf von Mollart; 32. Ferdinand-Leopold/ Graf von Berckha; 33. Joachim/ Graf von Slawata; 34. Bartholomäus / Graf von Starenberg; 35. Sigmund-Friderich/ Graf von Serau; 36. Carl-Adam/ Freyherr von Ritschau; 37. Jacob-Leopold / Freyherr von Hallweil; 38. Graf Paul Zschackhy/ Hauptmann in Leventz; 39. Johann Albrecht/ Freyherr von Hoyos; 40. und Christoph-Johann Graf von Altheim/ zu welchen in diesem Jahr noch angenommen worden: 41. Ferdinand-Victor Teuffel/ Freyherr/ und 42. Ferdinand-Johann/ Fürst von Lichtenstein.

Namen der jenigē Cammerherrn/ so bey der Kön. Hofstatt verblieben.

Die von der Kayserl. Hofstatt abgedanckte Cammer-Herren waren: 1. Frantz/ Graf von Piccolomini; 2. Carl-Gottfrid Breuner/ Freyherr; 3. Johann-Friderich / Grafin Trautmannsdorf; 4. Johann-Reichard/ Graf von Starenberg; 5. Rudolph/ Graf von Kaunitz; 6. Reimund/ Graf von Montecuculi; 7. Johann-Ludwig/ Graf vō Starenberg; 8. Bartholomäus/ Graf von Maradas; 9. Johann-Adam Hersan/ Freyherr; 10. Georg-Wentzel-Holitzkhy / Graf von Sternberg; 11. Claudius/ Graf von Collalto; 12. Georg-Jacob/ Freyherr von Herberstein; 13. Georg von Frangepan/ Grafin Tarschütz; 14. Sigmund Friderich/ Graf von Götz; 15. Graf Johann-Maria Testa Piccolomini; 16. Jaroslaus/ Freyherr von Hasenburg; 17. Friderich Wilhelm/ Graf von Oettingen; 18. Carl-Ferdinand / Freyherr von Rappach; 19. Carl/ Graf von Paar; 20. Ludwig/ Graf von Rabbata; 21. Johann-Sebastian/ Freyherr von Hallweil; 22. Frantz/ Graf von Pötting; 23. Prosper/ Grafin Arch; 24. Adolph-Ehrenreich/ Graf von Buchheim; 25. Frantz Anthon/ Grafin Trautmansdorff; 26. Albrecht Maximilian/ Graff von Fourr; 27. Niklas Pasmañi von Paames/ Freyherr; 28. Graff Frätz Christoff-Histerle; 29. Valentin Balassi Freyherr; 30. Johann Wentzel von Collowrat; 31. Frantz-Ernst/ Graff von Paar. 32. Frantz-Ernst/ Graf von Schlick; 33. Johañ Victorinus / Graf von Wallenstein. 34. Adam-Frantz/ Graf von Wallenstein. 35. Johann-Sebastian/ Graf von Pötting; 36. Georg Christoff/ Graf von Serau; 37. Maximilian / Graf in Dietrichstein; 38. Carl-Ferdinand/ Graf von Wallenstein/ der jüngere; 39. Carl Ferdinand/ Graf von Wallenstein/ der ältere; 40. Johann-Quintin Görger/ Freyherr; 41. Wolfgang/ Graf vō Oettingē; 42. Michael Oßwald/ Graf in Thuen; 43. Frantz-Adam / Grafin Lösenstein; 44. Dionysius Kotz/ Grafin Dobers; 45. Frantz-Leopold/ Freyherr vō Thürheim; 46. Frantz Niklas/ Grafin Laderon; 47. Gilbert/ Graf von Santelier; 48. Johann-Fridrich/ Graf von Herberstein; 49. Ernst/ Graf von Merode; 50. Christof-Leopold/ Graf vō Schaffgotschy; 51. Johañ-Georg/ Graf von Götz; 52. (diese nachfolgende waren erst dieses Jahr angenommen worden) Sixtus / Graf von Trautson; 53. Heinrich-Wilhelm/ Graf von Schlick; 54. Frantz-Bernhard / Graf von Urschenbeck; 55. Johann-Bernhard / Graf von Herberstein; 56. N. Graf von Würben; 57. Stephan-Georg/ Freyherr von Sternberg; 58. Carl / Graf von Tauß; 59. Ferdinand Rabenhaupt/ Freyherr / und 60. Gilbert Marckgraff Pio.

1657. der jenigen Kammerherren so von der Käyserlichen Hofstatt abgangen.

Es wurden aber alle diese jetzt benamte Herren/ das folgende Jahr/ nachdem Se. Königl. Majest. zur Römischen Käyserlichen Hoheit erhaben worden/ wider in ihren vorigē Stand gesetzt / und noch neun andere Herren zu die-

Namen

sem

1657.

Unterschiedliche Gesandten werden ins Reich geschickt.

sem ansehentlichen Ampte befördert / wie an seinem Ort zu sehen.

Den 17. 27. dieses probierte man abermals 13. neugegossene Stücke / wovon 3. zersprangen / die übrigen 10. wurden nach Ungarn geführt / auch zu der Zeit Jh. Jh. Excell. Herr Graf von Trautson / zu Chur-Bayern / und Herr Graf von Rothal an Chur-Sachsen abgefertiget / Herr Graf von Oettingen / Reichs-Hof-Raths Präsident aber sollte nacher Franckfurt und zu den drey Geistlichen Herrn Churfürsten gehen; Hingegen liessen Se. Königl. Mayest. von Prag den Obersten Burggrafen / Herrn Grafen von Martinitz / wie auch den Obersten Land-Hofmeister und Cammer-Präsidenten selbiges Königreichs / Herrn von Lobkowitz zu sich nach Wien erfordern / weilen Sie / sampt dem Herrn Ertzhertzog Leopold-Wilhelmen eine Reyse auff dahin vorhatten / worzu schon allerhand Anstalt und Bereitschafften waren gemacht worden. Doch ward vor dem Auffbruch der Hochlöblichen Herren Fürsten und Ständen deß Hertzogthumbs Ober- und Nider-Schlesien ein Fürsten-Tag / auff den 8. 18. Julii / nach der Kön. Haupt-Statt Breßlau außgeschrieben / und eine ansehentliche Gesandschafft mit gewisser Instruction, was sie nemblich hochgedachten Herren Fürsten und Ständen / im Namen Königl. Mayest. vortragen sollten / dahin abgeordnet / bestehend in nachgesetzten Puncten:

S. Majst. haben eine Reyß nach Prag vor.

Schreiben einen Fürsten-Tag nach Breßlau in Schlesien auß.

Extract der Kön. Böhmischen Propositionen für die hochlöbliche Fürsten und Stände in Schlesien.

1. Fürsten und Stände sollen dem König dieses Jahr die Wein- und Bier-Accisen ohne Außnahm / deß Haußtruckes / wie solches vor Jahren verwilliget gewesen / in eadem qualitate, nebenst denen Fleisch-Accisen willigen / nemblich auff einen jeden Eymer Wein 45. Kreutzer indifferenter, und zwar in der ersten Einfuhr alsobalden bey der ersten Grentz-Zollsstatt / und nicht allererst nach dem Außschenck oder Verkauff bezahlen und gefolgen lassen.

2. Daß die Acte und neue Steuer Restanten in einem noch kurtzen Termin dermahl einsten eingebracht / und zuverlässig entrichtet werden möchten.

3. Weil zu fortification der vesten Plätze groß Glogau / Bezegk / Namblau und Neyß / abgewichenes 1656. end in diesem jetztlauffenden Jahre / auß denen Schlesischen Cammer-Mitteln / in die 72409. Gülden hergegeben / dahero gegen die beschehene Bewilligung nur 25008. Gülden gewesen / und noch darzu den 29. May ein mehrers nicht / als 2649. Gülden 11. Creutzer abgeführet wordē / daß also daran noch 22350. Gülden 47. Creutzer restirt.

4. Zu allen dreyen Fortificationen / Munition und Proviant Unkosten / wenigsts 50000 Güldē solcher Gestalt und zwar in gar engen Terminen zu bewilligen / daß zuvor ein ergebiges Quantum als nemlich 25000. Gülden an Geld / das übrige in dem gewöhnlichen Kauff mit Korn abgeführet werden möchte.

5. Zur Defension deß Landes / weil die Soldateſca moderiret / also / dz nur von den alten Regimentern 4685. Mañ in der Quarnison verblieben; Weil aber die Vermehrung der Königl. Armada unumbgänglich nothwendig erachtet wird / als soll zu den alten Regimentern Werbung und benebenst auch neue Regimenter auffzurichten / Patenta außgetheilet / und an den neuen Werbungen ins Hertzogthumb Schlesien verwiesen / und mit gebräuchlichem Unterhalt der 40. Creutzer wochentlich auff eine Portion gerechnet / verpfleget. Oder wo die Portiones in natura gereichet werden / dasselbe an guten Sorten / an Brod / Bier und Fleisch nebenst den Servitien dem Pretio, wie es auf dem Marckt gilt / und in andern Landen auch abgestattet wird / gewiß und sicher abgeführet werden / zumahlen / weilen bißhero von denē Soldaten viel Klagens uñ Beschwer einkommen / daß theils Orte umb Privat-Nutzes willen / das Mehl übel gemahlen / das Brod schlecht gebacken / auch das Fleisch und Bier nichts nutzes gegebē / absonderlich die Fouragie vor die Pferde gar zu theuer ihnen angeschlagen worden / warumb denn so wol darauff zu sehen / daß dieses alles verläßlich uñ sicher eingerichtet werde.

6. Solte und wolte Ihr Königl. Majest. den Herren Fürsten und Ständen wie Dero Herr Vatter vor 2. Jahren gethan / ein General Moratorium auff alle Civil an Krieges Schulden und Resten auffs neue ertheilen / damit die Stände desto mehr gehorsambst Ihr Mayest. zu succurriren Ursachen haben möchten / als solte solch vor 2. Jahren ertheilet Moratorium in eadem qualitate als damahlen geschehen / so wol in Civil als militar Schulden und Resten / so wol im Land uñ Coramur als Privat Schulden / auff 2. Jahr / doch auch exceptis excipiendis, nemlich denen Miserabilibus und geistlichen Stifftungen auß Königl. Gnaden continuiren und ersterben lassen.

Geben Wien den 30. Monats Tag Junii im 1652sten Jahr Unserer Reiche deß Hungarischen im 2. und deß Böheimischen im 1. Jahr.

Zu Eingang deß Monats Julii / kam ein Currier von Constantinopel wieder zurück / mitbringend / daß Schwedisch-Frantzösisch-Siebenbürgische Gesandten sich allda befänden / zu was End aber / wüsste er nicht zuerzählen. Immittelst waren die hiesige Oesterreichische Land-Stände / auff den 2/12. dieses unfehlbar zuerscheinen citirt worden / und erwartete man ingleichem auch von den Ungarischen Ständen einer Gesandschafft.

Königl. Reyß nach Prag gehet fort.

Wie man nun hiesigen Orts alles auffs sorgfältigst bestellt hatte / ward von Sr. Königl. Maj. und Hoch-Ertzfürstl. Durchl. den 6/16. drauff / nachdem Sie zuvor in der Kirchen zu den Carmelittern / Baarfüssern / über der Schlagbrücken / dem Ampt der Messe / deß Morgens umb 8. Uhr / beygewohnet / mit beyderseits ansehentlichen Hofstätten / ein glücklicher Anfang zu der / nach Prag / in das Kö-

nig-

1657.

nigreich Böhmen / angestellten Reyß / gemacht / zum Statthalter in Wien aber der Fürst / Don Hannibal Gonzaga / hinterlassen / welcher zugleich den höchsten Gewalt in Kriegs-Sachen führte. Deßgleichen gieng auch der Herr General Feldmarschall / Graf von Buchhaim / von hier zu den in Ungarn liegenden Völckern / umb daselbst wider den Ragotzy alle Anstalt und Gegenwehr zu machen.

S. Maj. ziehen in der Still ein.

Höchstermeldte Se. Kön. Maj. und Hoch-Ertzfürstl. Durchl. mit aller unterthänigsten Ehrerbietung zu empfangen / verfügten sich obgedachte beyde Herrn / als der Herr Graf von Martinitz / und Herr von Lobkowitz / mit etlichen Hofleuten / wie auch der Herr Ertz-Bischoff und Cardinal von Harrach / nach und nach / etliche Tage eher in die Statt Prag / auff daß sie alles in gute Bereitschafft stellen möchten. Selbige aber blieben 2. Tage zu Brandeiß / und erlustigten sich indessen mit Jagen / liessen sich den 17. 27. dieses / Morgens früh / mit zwoen Compp. alter Piccolominischer Reiter / und 40. Hatschirern / ohne die andern Hof-Bediente / zu Hollezowitz übersetzen / und zogen deß Mittags drauff / mit Abstellung aller im Gewehr stehender Bürgerschafft und alles Schiessens / über die Staub-Brück / in der Stille / zu Prag ein / und wurden allein / durch deß Obersten Herrn Burggrafen Excell. im Namen der gesampten Königl. Statthalterer / mit einer wolverfasten Oration empfangen / und Sr. Mayest. dabey der getreuen Stände deß Königreichs Böhmen Gehorsam unterthänigst angetragen / welche denn Selbsten / jedoch gar kurtz / mit gar tapfferm und heroischem Gemüth antworteten / und Sich hernach in Dero Königl. Schloß begaben.

Schicken eine Gesandschafft zum Wahl-Tag nach Franckfurt.

Nach diesem liessen Se. Mayst. Dero Herrn Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten / S. Fürstl. Gn. von Lobkowitz / und deß Königreichs Böhmen Appellations-Präsidenten / Herrn Frantz von Kolowrat / als gevollmächtigte Haupt-Abgesandten / mit in 160. Pferden / und etwan mit 150. Personen / von hier auß über Nürnberg / nach Franckfurt am Mayn / zu dem daselbsthin außgeschriebenen Churfl. Wahl-Tag eines Römischen Königs und zukünfftigen Kayßers / eylends gehen / schickten auch Dero allda / bey der Ordinari Reichs-Deputation / von wegen deß Hauses Oesterreich anwesenden Gesandten / Herrn von Vollmar / einen absonderlichen Bericht und Instruction zu / worinnen enthalten die treibende Ursachen / umb welcher willen Se. Königl. Mayest. Dero Völcker zu Wiederauffrichtung der von Schweden fast zu Boden getrettenen Cron Polen / dem König in Polen zu Hülff schicken müssen / damit Er sich dessen bey einem und andern Chur-Fürsten und Stand deß Reichs nachrichtlich bedienen / und von solchem Vornehmen richtigen Bescheid geben könnte / und zwar sollte er unter andern vorzubringen habē:

und für dero Gesandten allda eine kurtze Instruction oder

Jh. Ld. wird / ohne Unsere weitläufftige Anführung / vorhin bekannt seyn / was Gestalt der König in Schweden ꝛc. in nächst abgewichenem Jahre / gantz unversehener Dinge / in das Königreich Polen / bey noch währendem Stillstand zwischen beyden Cronen / und zwar neben andern / in seinem außgegangenen Manifesto, angeführten Ursachen / auch unter diesem Vorwand / feindlich eingefallen / daß die Cron Polen Unsers in Gott ruhenden gnädigst- und geliebtesten Herrn Vatters Majest. und Ld. in dem jüngst vorgewesenen Teutschen Kriege / wider die Cron Schweden Hülff geleistet / deß Obristen Bothens und Crackauens vorgehabte Einfälle und Anschläge / nicht allein nicht gehindert / sondern sie darzu vielmehr angereitzet / ungeachtet ermeldte Cron Pohlen in specie in dem Teutschen Frieden begriffen / und dahero / wañ auch einige Hülff / Vorschub und Conniventz geschehen wäre / derenthalben / propter generalem abolitionem & amnistiam, mit Krieg nicht überzogen werden sollen.

1657. Bericht / warumb die zu Ungarn und Böheimb Königl. May. Dero Völcker wider Schweden in Polen gehen lassen.

Nun hätten allerhöchstseeligst gedachte Jh. Kayserl. Majestät diß unversehene / an deß Reichs / und Dero Erb-Königreich und Landē Gräntzen angehende Feuer noch in der Aschen zu löschen / sich also gleich äusserst angelegen seyn lassen / zu beyden Königen eigene Abseñdung gethan / Dero Kayserl. Interposition, mit Zuziehung der Herren Churfürsten zu Mayntz und Sachsen Ldn. Ldn. offerirt / und obschō der König in Pohlen sammt Dero Republic / solche alsobald acceptirt / doch der König in Schweden dieselbe / nachdeme er den Kayserlichen Abgesandten in den vierdten Monat fast schimpff- und vergeblich aufhalten lassen / endlich gantz außgeschlagen / und sich mit deme entschuldiget / daß / wann nach vorhero beyderseits beliebter Handlūg / sine mediatoribus, J. Kay. Maj. anerbottener Interposition statt gegeben werden solte / die vorige Mediatores nicht weniger darzu zu erfordern seyn / ūd man dardurch nur allerhand Verzug und Verhinderung verursachen würde / und was er darbey für Anzüglichkeiten / als wann man denen flüchtigen Polnischen Völckern auß Conniventz etlicher Kayserl. Ministrorum in Schlesien Unterschleiff gegeben / und von dannen auß allerhand Machinationes wider Schweden außgebrochen wären / angeführet hat / allermassen solches das Königliche Schreiben an allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Mayest. höchstseligsten Angedenckens / de dato Straßburg in Preussen den 24. Junii / mit mehrerm außweisen thut. Bey dieser Revolution seye es biß anhero verblieben / der Krieg ex parte Schweden gegen Polen auf das heftigste fortgesetzet / die Cron Polen mit Feuer und Schwert verhergt und verderbt / und der König gar auß dem Königreich gejagt worden; Worüber dann auch unterschiedliche Einfäll von den Schwedischen Trouppen in Unser Land Schlesien erfolgt

wären /

1657. wären/also daß ihre Kayserl. Maj. getrungen worden dieses Schwedischen Einfalls in Pohlen halben/von 30. biß 40000. Mann/ (hätten Sie anderst Dero Erb-Königreich und Land/ so wol von den Schwedischē/als andern annahenden Tartarischen/Barbarischen Völckern/ versichert wissen wollen) auff die Bein zu bringen und zu erhalten. Unter währender dieses Königreichs Empörung/hätten Jh. Kayſ. Mayest. von dem König in Polen und mehr andern Orten vernehmen müssen / was Gestalt dieser Krieg / nicht allein auff das Königreich Polen / sondern Hauptsächlich auch auff Jh. Kayserl. Mayest. Erb-Königreich und Länder angesehen / und daß die Intention an Seyten Schweden seye / mit Polen bald ein End zu machen/und sedem belli in diese Unsere Erb-Königreich und Lande zu transportiren / worzu Jhme dann von Franckreich ansehentliche Gelt- und Volck-Hülff versprochen worden wäre/wann er mit Polen Fried machē/ und Unsere Erb-Königreich uñ Lāde infestiren würde / dessen aber allen ungeachtet/hätte höchstged. Jh. Kayſ. Maj. an Ihro nichts erwinden lassen / was den König in Schweden zu friedlichen Gedancken immer induciren können: Es hätte aber nicht allein einiges Officium nicht verfangen/noch einige Neigung zum Friedē seiner Seits erscheinen wollen / sondern es seye auch/an der Ottomañischen Pforten und Siebenbürgen/solche Diligentz geschehen / daß ermeldter Fürst sich mit der Cron Schweden/nicht weniger ohne einige gegebene Ursach/ aller Jh. Kayserl. Maj. darwider gethanen Abmahnungen / hindan gesetzt / in diesen Krieg wider Polen eingelassen/und Jh. Kayserl. Maj. sein Intention die Cron Polen feindlich anzugreiffen/selbst denunciret / darauff gegen Cracau avanciret/und selbige Blocquade aufgehoben/und nun in würcklicher hostilität gegen gedachter Cron Polen mit begriffen seye/also auch dieser Ends der Krieg unserm Königr. Ungarn nächst an der Seitē. Waß also höchstseeligst gedachte Kayſ. M. das Königreich in äusserster Gefahr deß total-Verlusts gesehē/daß dessen Untergang dem H. R. Reich/so wol als Ihrem Erb Königreich und Landen ein stete Unruh und Unsicherheit auff den Halß zöhe/durch welche Dieselbe sich nothwendig in sich selbsten consumiren und zu befahren haben müsten/daß endlich auch wol der Türck/ ungeachtet deß verlängerten Stillstands mit demselben/in dieses Werck involvirt/ und gegen Ungarn und andere Jh. Mayest. Erb-Lande concitirt werden möchte; Uber dieses auch die Frantzösische Ministri, so sich/der Cron Schweden zum besten / einen Frieden mit Polen zu tractiren/unternommen/ sich dahin außtrücklich vermercken lassen / daß Jh. Kayserl. Maj. und Dero Erb-Königreich und Landen in solchen Frieden keines Wegs eingeschlossen werden solten; So hätten Dieselbige nicht weniger thun können / so wol zu deß Heil. Reichs/ als mehrgedachter Dero Erb-Königreich und Landen mehrer Sicherheit/denen/ an Seyten der Cron Polen/ so beweglich gethanen Remonstrationibus Gehör zu geben / und zu verstatten/daß/salva pace Germaniæ, gehandelt würde / wider Cron Polen assistirt/ diese je länger je mehr umb sich greiffende Kriegsflamme gedämpfft/und der König in Schweden zu friedlichen Gedancken (zu welchen Jh. Kayſ. M. die Cron Polen jederzeit gantz geneigt gefunden/ und noch) beweat werden möchte. Und Wir dann nachdem inzwischen kommenen tödlichen Hintritt Jh Kayſ. M. nunmehr allerseeligsten Andenckens/bey Antrettung Unserer schweren Regierung / nicht weniger selbsten wahrgenommen/ und befunden/ daß nicht allein Unserm Erb-Königreich und Landen / die äusserste Gefahr augenscheinlich bevorstünde/wann Wir diesem Schwedischen und nun Ragotzischen Vorbruch in Polen / länger also stillsitzend zusehen/den König und das Königreich Polen abandonniren / solches gantz zerreissen und zergliedern lassen/ und nach dessen Unterdruckung/gedachten Schwedischen und Ragotzischen Waffen Unsere Erb-Königreich und Lande anzufallen statt und Platz geben sollten; sondern auch daß der jüngst so theuer erworbene Teutsche Frieden hierdurch einen Hauptbruch leiden / und neben Unsern Erb-Landen auch das Heil. Reich/durch die von allen Orten und Enden gegen diesem Christlichen Königreich in grosser Menge anziehenden Orientalisch- und Barbarischen Völckern/in neue Gefahr und Kriegsflamme præcipitirt werden dörffte: Welchem allem in Zeiten vorzukommen und zubegegnen / sich kein anders Mittel hervor thun wollen/als das Werck in Gottes Namen anzugreiffen/und noch in Zeiten/da die Königl. Polnische Macht noch also beschaffen/daß sie Unsern Exercitum secundiren und nachtrücklich operiren könt; So wären Wir diesem nach in procinctu Unsere auff den Beinen habende Armada nunmehr mit der Cron Polen zu conjungiren/zu keinem andern Ende / als damit dieses Königreich nicht so erbärmlich gantz zertrümmert/und die sowol Unserm Erb-Königreich und Landen/ als denen angräntzenden Reichs-Provintzen bevorstehende Gefahr abgewendet werden möchte. Uns wäre nicht lieb/daß Uns von der Cron Schweden und dem Ragotzi solche Resolution abgetrungen würde/hätten viel lieber sehen mögen/ verlangten auch noch nichts anders / als diese zu einem so grossen Blutbad außgeschlagene Mißhelligkeiten gütlichen zu entscheiden / damit ein jeder bey dem Seinigen ruhig und unbekümmert verbleiben / und mithin die Cron Polen bey Dero Land und Leuten / erhalten werden möchte; Wir begehrten auch der Cron Schweden weder Land noch Leut abzutringen/ weniger in- oder ausserhalb deß Königr. Polē für Uns einig acquisto zu thū/sondern dasselbe bloß von unbillich und gewaltsamer oppression zu

1657.

1657. retten/ auch Uns und Unsere Erb-Königreich und Lande/ sampt den angräntzenden Reichs-Provintzen in Sicherheit zu wissen/ setzten dabey auſſer allem Zweiffel / Jh. Ld. würden die erhebliche Rationes, so Uns zu dieser Vorsorg bewogen und genöthiget/ förderst selbsten so bewandt finden/ nachdē sich mehr höchstged. Unser Herr Vatter/ glorwürdigsten Andenckens/ so eyfferig/ aber umbsonst/ zu Erhebung deß Friedens zwischen Polen und Schweden/ bemühet/ und Wir also nichts anders/ als antrohenden An- und Uberfalls in Unserm Erb-Königreich und Landen zu besorgen gehabt hätten/ daß kein anders Mitel mehr übrig gewesen/ als/ Krafft derer/ zwischen Unsern Vorfahren und der Cron Polen auffgerichteter alter Pactorum, in dergleichen Zuständen dieselbe in dieser ihrer äusserſten Noth nicht zu verlassen/ nicht zweifflend / sie würden sich diesen Unsern zu der allgemeinen Sicherheit angesehenen Zweck nicht allein gefallen lassen / sondern auch für nothwendig erkennen.

(So weit dieser Kön. Böhmische Bericht.)

Böhmische Land-Tags-Proposition zu Prag eröffnet.

Montags den 25. Aug. (4. Septemb.) ward die neue Landtags-Proposition eröffnet / und von dē Königr. Böhmen 400 f 0000. fl. baares Gelds zu erlegen; Deßgleichen die Soldateſca/ wie vorhero/ noch weiters zu verpflegen; Dañ die durchziehende neugeworbene Völcker mit dē Unterhalt zu versehen; Ferners auch/ daß die Hn. Stände die Kön. Bergstätte der Contribution überheben/ und dann das Moratorium der Böhmischen Cammer-Schulden noch auff ein Jahr verlängern sollten/ begehrt: Welches alles Sie/ Herren Stände/ in schleunige Berathschlagung zogen/ so daß sie umb die Helffte deß Septembers eine annehmliche Resolution darüber gefaſt hatten.

Die Statt Prag und Schloß Wischerad bevestiget.

Jnzwischen begaben sich Se. Königl. Maj. und Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. Mittwochs den 3/13. Septemb. von hier/ auff etliche Tage/ hinauß nach Brandeiß auff die Schweinhatz; nach deren Wiederkunfft etliche güldene Vliesse aus Spanien für unterschiedliche groſse Hn. daher gebracht/ aber nicht so gleich außgetheilt wurdē/ biß der Königl. Spanische Extraordinar Gesandte/ Hr. Graf von Pegnaranda/ selbst zugegen war/ da indessen S. Maj. die Arbeit an der Fortification/ welche Sie um die Alt- und Neu-Statt/ wo es von thun/ verbessern liessen/ selbst in fleissigen Augenschein nahmen; So ward auch das Zeughauß auff dem Wischerad wiederumb aufgebaut / und nachgehends sammt den andern Gebäuen mit neuangelegten Fortifications-Wercken eingeschlossen und zierlich bevestiget / wiewol es so bald nicht zur Perfection mochte gebracht werden / obschon groſse Kosten darauf gewendet wurden.

Kön. Spanischer Extraordinar. Gesandter.

Den 27. dieses (7. Octob.) fand sich erst hochgedachter Königl. Spanische Extraordinari Abgesandter unsern Prag ein/ woselbst Se. Excell. anfangs von dem Königl. Spanischen Ordinari Abgesandten/ Hn. Marckgraffen de la Fuente bewillkommt/ nachgehends ohngefähr zwo Meilen von der Statt/ durch den Herrn Grafen von Paar/ in Dero zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayest. Namen/ empfangen/ und endlich/ durch Hn. Grafen Heinrich von Starenberg/ Kön. Ober-Hof-Marschallen/ und den Freyherrn Nicolo Paravicino de Capelli, Kön. Mundschencken/ und Vice-Obr. Silberkämmerer/ auff eine Meilwegs von der Statt/ in einem Dorff angenommen / und so dann / nach geschehener allerseyts freundlicher Bewillkommung / in Vorgehung etlich und 60. vornehmer Herren Kutschen/ mit groſſem Pomp/ und in der Königl. Leib-Carette/ eingeholt und einbegleitet wurde.

1657. kompt nach Prag

Se. Maj. machen etliche Herren zu Rittern deß Güldenen Vliesses.

Hierauff giengen den 1. 11. October die Ceremonien mit den neuen Rittern deß Güldenen Vliesses in der Königl. Schloß-Kirchen vor/ wobey Se. K. M. selbst eine Oration hielten/ und die Einsetzūg dieses Burgundischen/ oder vielmehr Oesterreichischen Ritter-Ordens vornehmlich auff das Fell Gideons zogen/ und darneben ihnen nachdencklich dieses zuverstehen gaben: Es würde ihnen allda ein Lämmlein von klarem Gold gegeben/ welches an einem Güldenen Kettlein am Halß und auf ihrer Brust herab hienge/ damit sie deß Lams/ so der Welt Sünde getragen / zu keiner Zeit vergessen / sondern dessen Glauben wider die Unglaubige und Sectirer/ behertzt und standhafftig verfechten sollten. Nach geendigter Oration/ liesse Se. M. die zukünfftige neue Ritter / als Dero Ober-Hofmeister/ Se. F. Gn. von Porzia/ den Königl. Böhmischen Ober-Burggrafen/ Herrn Bernhard/ Grafen von Martinitz/ und den Herrn Gen. Feldzeugmeister/ Fürsten von Gonzaga/ hervor tretten/ und hiengen ihnen das Güldene Vließ mit gewöhnlichen Zeremonien selbst umb.

Deß Ritterlichen Ordens vom Güldenen Vließ Herkommen.

Es hat aber dieser alte/ hochritterl. löbliche Orden und Brüderschafft Ritterlicher Würdigkeit und freundliche Gesellschafft der Ritter deß Güldenen Vliesses angefangen / den 10. Jan. An. 1429. vom Hertzog Philippo in Burgund/ Hertzog Carls/ zugenamt deß Kühnen/ oder auch deß Gutten/ seinē Vatter; welcher Philippus der Tugend so geneigt war/ dz/ wenn er an einer Rittermässigen Person Tugend sahe/ er selbige weder ungelobt noch unbegabt liesse. Deßwegen stifftete er zu Ehren unsers Heylands Jesu Christi/ der Jungfr. Mariæ Gottsgebährerin / und deß Apostels Andreæ/ diesen Ritter-Orden/ durch Anleitung deß güldenen Velleris oder Vliesses Iasonis, wie er selbst in seinem Diploma, oder Stifftungs-Patent/ bezeuget. Das also genannte güldene Vließ selbst / ist ein Halßband / oder Kette/ von lauterm Gold / in Gestalt zweyer Feuereysen / eines an dem andern / mit ihren rückwerts gekehrtē und gekrümten Handhaben / hangend / zwischen denselben aber ein Feuerstein / jedes in seiner natürlichen

Deß Güldenen Vliesses Beschaffenheit.

Farb

Abbildung deß weitberümbten Pragerischen alten Schlosses WISERAT, wie solches von Ihr Kayserl: vnd Königl: May: FERDI III A° 1653 zu Fortificiren angefangen, vnd von Ihr Kay: vnd Kön: May: LEOPOLDO I. durch He: Obristen Joseph Priami Frey He: von Rouorat, He: auff Lishna. vollführet würt.

1. Königl: Schloß Wiserat. 2. Newerbauwte fortification mitt hohen mauwern. 3. Alteß Hornwerck. 4. Newer Ravelin. 5. Eine Retirate zu bauwen. 6. Andre stärckere Retirate vnd Burg. 7. Königl: wohnung. 8. Newgebauwtes zeughauß. 9. Munition Turn. 10. Soltaten Quartir. 11. Altes gebauwtes mauwerwerck. 12. New Rauelin. 13. Newe Brücken. 14. St. Peters Kirche. 15. Newe Schanken zu bauwen im fall feindes gefahr. 16. Statt mauwer vnd Pfort. 17. Newe haüser. 18. Brücke. 19. Ein Hültzner weg da durch alle Nothurft auff daß schloß zu bringen mitt einem seill. 20. Weinberge. 21. Weg in die Newstatt Prag.

1657. Farb/mit etlichen von sich werffenden also gestalten Feuerflammen/zu sehen. An dieser Ketten hangt ein Lamm / oder wie etliche vermeinen/ ein Widder-Fell / so auch von lauterm Gold/und gleichsam in der Mitten zusammen gebunden zu seyn scheinet / von welchem Fell es den Namen Aurei Velleris (Gülden Fluß) Vellus, oder Vließ bekommen hat. Obgedachter Philippus ordnete Anfangs daß in solcher Ritterlichen Gesellschafft deß besagten Güldenen Vliesses nicht mehr als 25. Ritters-Personen auff einmal seyn sollten / doch satzte Er nachgehends noch 6. darzu / daß die Zahl auff 31. kam. Carolus V. aber/ als König in Hispanien und Hertzog zu Burgūd/ so hernach auch Röm. Kayser ward/ vermehrete / zwey Jahr zuvor / ehe Er zu der Röm. Kayserl. Hoheit kam / die vorige Zahl mit noch 20. Personen/ so daß heutiges Tages sich dieses Ordens Zahl auff 51. erstreckt/und verbleibt das Haupt oder der Oberste deß Ordens auff ewig die Königl. Mayest. in Hispanien/und/ nach Ihro/ derselben Nachfahrer/die da regierende Hertzogen zu Burgund seyn. Den Habit oder die Kleidung betreffend/ deren sich dieses Ritterlichen Ordens Leute / wann sie/ Capitul zu halten/ zusammen kommen/wie vor Zeiten offt geschehen/gebrauchen/ ist solche/ ordentlicher Weise nach / eine lange rothe Schaube von Scharlach/zu beyden Seiten offen/ biß auff die Erd hinab / deren Schlitz und Saum rings umb gestickt ist/ mit einem Gebräm/ in Gestalt der Feuersteine und Eysen/gleich wie an den Ketten zusehen / sampt dem Lamms-Fell daran/ inwendig mit weissem Fell durchauß gefüttert; Auff dem Haupt tragen Sie einen Hut mit einer langen abhangenden Binden / auch von Scharlach/und gefüttert wie die Schaub oder Mantel / fast lustig und prächtig anzusehen. An was für Tägen aber dieses Güldene Vließ oder Halßband zu tragen die Ritter desselbigen verbunden seyn/ist in der Rechten zu Brüssel auffgesetzten Capituls-Constitution enthalten/und überflüssig daher zu setzen.

Nach solcher Verrichtung wohneten S. M. und Hoch-Ertzfl. D. Montags/ den 5./15. dieses/als am verlegten S. Theresiæ Chorfest/dem Gottesdienst bey den HH. Carmelitern / auff der kleinen Seyte der Statt Prag/ bey/ und nahmen daselbst das Mittagsmahl ein / giengen hernach/durch deß Klosters Weingarten/ in deß verstorbenen Gen. Feldmarschalls Coloredo dran liegendes Lust- und Wohnhauß/ spatzierten solches durch und durch / und fuhren von dannen zu den neu eingeführten Carmeliter-Kloster-Jungfrauen / hinter dem Klein-Seyter-Rathhauß / hörten daselbst die Vesper mit an/und verfügten Sich Donnerstags/ den 8./18. dieses/ abermals nach Brandeiß auff eine wilde Schweins-Hatz/ kamen aber Sonntags den 11./21 wieder in die Statt/ und vernahmen von dem vormahls nach Coppenhagen / an den König in Dänemarck / abgefertigten/und nun zurück gekommenē Currier die Bestättigung der Bündnüß zwischen selbiger und dieser Cron auch andern Interessirten/und schickten ihn gleich alsbald noch selbigen Abend nach Dreßden an Se. L. D. zu Sachsen. Wenige Tage hernach/verneuerten die Herren Assessores oder Beysitzer deß Kön. grössern Landrechts zu Prag/wie auch das Appellations-Collegium, Dero Königl. Mayest. Ihre Pflicht / welchen denn die andern Expeditionen gleichsfals nachfolgten.

1657. Den 29. dieses war die jährliche Processiō/ wegen erhaltener Victori / auf dem weissen Berg vor Prag/und den 5./15. Novemb. das Fest St. Leopoldi/so ein Marckgraf zu Oesterreich gewesen/und vom Bapst Innocentio dem VIII. in die Zahl der Heiligen versetzt worden/ sehr stattlich gehalten/wobey Se. Königliche Maj. und Hoch-Ertzfürstl. Durchl. sich persönlich befanden/und der Herr Cardinal von Harrach das hohe Ambt der Messe verrichtete. Die übrige Jahrs-Zeit war/wenn das Wetter sich fuate / meistens zu Brandeiß mit der Schweinhatz / oder mit andern Lustbarkeiten in der Statt Prag zugebracht/und zwar am letzten Christ-Feyertage in der Thum-Kirchen daselbst das Te Deum laudamus &c. mit schöner Music gesungen/darunter 20. Stücke Geschütz dreymahl gelöset/und von der im Gewehr aufgezogenen Statt-Guarnison gleichfalls dreymal Salve geschossen / und damit also diesen Tag die Trauer abgelegt/wobey die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. und deß Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. neben dem Päbstl. Hn. Botschaffter / wie auch den Spanischen und Venetianischen Gesandten und allen hohen Ministris, selbst in Person dem Gottes-Dienst beywohnten ; die beyden Spanische Abgesandten aber drey Abende nach einander stattliche Feuerwercke halten/Wein offentlich laussen/Geld außwerffen/und grosse Freude erzeigen liessen/weiln sie am Heil. Christ-Tag/ als den 15./25. Decemb. zuvor/durch deß Königl. Gesandten/Herrns von Lamberg/Stallmeister/auß Spanien die fröliche Bothschafft erhalten/daß selbige Königin/ am 18./28. Nov. einen Königl. Printzen zur Welt gebohrē hätte.

Jedoch wurdē hiebey andere hochangelegene Geschäffte deßwegen nit auff die Seyte gesetzt/ sondern/ohne den Böhmischen Landtag/ auff welchem die Stände/neben andern Puncten/in ihrem/ am 14./24. Dec. gemachtem Schlusse/ 330000. fl. zu Sr. K. M. Dispositiō/in 4. Terminen abzuführen / bewilligten/ gar geheime uñ hochwichtige Consilia uñ Rathschläge über gegenwärtiger Zeit Beschaffenheit/ absonderlich aber über das Poln. und Dänische Kriegswesen geführet / weiln man dißseyts sich in das Polnische/mit Hineinschickung einer ansehentl. Armee/bereits eingeflochten hatte/mit Dänemarck und Chur Brandenburg aber zu Berlin eyfferig im Werck begriffen war/eine off- und

Anzahl der Ordens Ritter.

Habit und Kleidung derselben.

Sr. Kön. Maj. legen allerhand Geist- und weltliche Geschäffte ob.

Königl. Maj. zu Ung. und Böhm. halten Freuden-Feste/ wie auch einen

Landtag zu Prag/ und wichtige Rathschlage über gegenwärtiger Zeiten Zustand.

1657.

Beschluß dieser Materie und

Einleitung zu andern Geschichten.

defensive-Alliantz oder (wie man etwann Teutsch sagen möchte) eine Trutz- und Schutz-Bündnüß wider Schweden und alle andere Feinde auffzurichten. Womit also dieses alte Jahr hingieng/ darentgegen das neue und die Zeit / nach dem zu Franckfurt am Mayn angestelltem Wahl-Tage / wohin dickhöchstermeldte Kön. Mayj. als ein König zu Böhmen und deß H. Röm. Reichs Ertz-Schenck und Churfürst/von Chur-Mayntz waren eingeladen worden/auffzubrechen/ herbey kam.

Wann es dann die Ordnung der Historien/ damit selbige desto richtiger mögen gefaßt/ und nicht von ihrer ersten Quell und Ursprung abgerissen werden/ anitzo erfordern will/erstgedvorangegangenen Oesterreichischen Völckern von hier/ auß Böhmen/ hinüber in Polē hernach zu folgen/ umb zu sehen/ was sie daselbst dieses Jahr über für Verrichtūg gehabt/weiln dieser Polnische Krieg zu vorangezogener Bündnüß uad Anfang deß Dänischen Kriegs gute Gelegenheit gegeben / und deßwegen von dem Kön. Schwedischen Extraordinari Abgesandten zu Franckfurt am Mayn (wie droben unter den Wahl-Tags-Geschäfften Erwähnung geschehen) die Feder / wider das hochlöbliche Hauß Oesterreich so gewaltig gebraucht worden; Als folget so dann ein

Historischer Verlauff dessen/

was zwischen den beyderseyts vereinbarten/als der Kön. Polnischen und Ungarischen/ oder Oesterreichischen / und denn der Kön. Schwedischen / Chur-Brandenburgischen / und Fürstl. Siebenbürgischen Armeen / in Polen und Preussen / dieses 1657. Jahr über/vorgegangen.

Deß Königreichs Polen Zustand zu der Zeit.

Das / eine Zeithero von inn- und außländischen Kriegen/ übel zerplagte Polen fieng mit diesem Jahr kaum an/ ihm wiederumb einige gute Hoffnung zu machen / als würden seine Sachen endlich den gewünschten Port erreichen; So kriegte es bald darauff/und zwar in dem Monat April / das Ansehen/ als wolte es abermals in ein tieffes und ungestümmes Meer gerathen. Sein König/Johann Casimir/und die Herren Reichs-Räthe/hatten sich in der im Kloster Czenstochova gehabten Versamblung (wovon in nächstvorhergehendem Theile/auff der 1063. und 1070. Seyte/ in der erstē Spalte einige Meldung geschehē) mit einander verglichē/wie sie Hülffe bekomen/und auff was Maß und Weise/ wann Se. M. der König verfiele/ die Cron Polen mit einem Nachfahrer könte versehen werden / zu welchem Ende Cron und Zepter/umb solchen Schluß gewiß ins Werck zu setzen / von dem Herrn Leßzinsky nacher Wien geführt werden sollten. Diese Sach aber war kaum recht abgehandelt worden / und der Herr Leßzinsky erst weg / kam die unverhoffte traurige Post/daß die Kō. Kayſ. M. durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert worden/und die Fürstl. Sibenbürgisch-Ragotzysche Armee / um zu der Königl. Schwedischen zu stossen/unsern Cracau ankomen wäre/ wodurch der Polen Anschläge zu diesem mahl ziymlich verrückt wurden. Doch hatte erstberührte Absendung deß Hn. Leßzinsky an dem Königl. Ungar- und Böhmischen Hoffe/wider vieler Vermuthen/eine gute Würckung/ daß das fast nidergedruckte Polen bald anfieng/etwas wieder übersich zu kommen.

1657.

Ragotzy Fürst in Siebenbürgen fällt in Polen ein

Welcher Gestalt und auß was für Ursachen S. F. Gn. Herr Georg Ragotzy/ Fürst in Sibenbürgen/gleich nach Eingang dieses Jahrs/ mit einem grossen Schwarm allerhand Völcker/in die Cron Polen feindlich eingedrungen; davon kan der nächstvorhergehende Theil dieser Kriegs- und Friedens-Beschreibung / auff der 1054. und etlichen folgenden Blättern/ umbständlichen Bericht geben. Wie bald und auf was unglückliche Weise aber er selbige wieder verlassē müssē/wird untē zu vernehmē seyn.

Stand der Polnischen Armee zu der Zeit

Damahls lagen die Polnischen Völcker in unterschiedlichen Armeen an unterschiedlichen Orten zertheilet. Der H. General Steph. Zarnetzky/vor diesem Castellan zu Kyov/nun aber Woywod von Reussen/welches ein Woywodschafft im Land Roth-Reussen oder Ukraine ist/ und dahero sonst auch Woywoda Rußky genannt/stund mit einem Theil derselben / zur Zeit deß Ragotzischen Einfalls/bey Novemiasto/nicht gar weit von dem obgedachten wolbevestigten und berühmten Kloster Zenstochov/ als woselbst mehr höchstermeldte Kön. May. in Polen sich offtermals aufhielten/ und wartete den in dem Cracauischen herumstreiffenden Ragotzyschen Völckern fleissig auf den Dienst/so daß täglich viel Ungarn und Cosacken gefangen eingebracht wurden. Wie aber Se. Maj. der König in Schweden mit seiner Armee in diese Gegend angezogen kam/wandte sich der Hr. Zarnetzky mit einem Theil seiner Völcker nach dem Sandomirischen zu der Haupt-Armee/woselbst/bey Solecz/der Hr. Georg Lubomirsky / als der Cron-Polen Ober-Marschall und Unter-Feldherr / etliche tausend zusammengestossenes Volck bey sich hatte / der gleichsfalls/weil er zu schwach / nicht lang Stand hielt/sondern/bey Herannahung der numehr vereinigten Königl. Schwedischen und Fürstl. Siebenbürgischen Armeen / sich bey erwähntem Solecz über die Weichsel und gegen Litthauen machte. Der Hr. Potozky/der Cron-Polen Ober-Feldherr/ hielt sich mit etwan 5000. Mann bey Lublin/ und erwartete der Lubomirskyschen Haupt Armee / und der Hr. Sapieha/ deß Groß-Hertzogthums Litthauen Ober-Feldherr und Woywod zur Wilda / und dahero ins gemein Woywoda Wilensky genant/gieng mit in 15000. Mañ/ unter Zakrozin über den Bug / und besagter Haupt-Armee entgegen/ bey welcher sich auch der Adel je mehr uñ mehr einstellte; Der Hr. Goncevsky/als deß Groß-Hertzogthums Litthauen Schatzmeister und Unter-Feldherr/

Klein Polen/

Groß Polen und

Litthauē.

aber

1657.

Ragotzy stöst zum König in Schweden/und

aber war bald in Churland/bald in Samogiten und bald in Litthauen.

Demnach nun hochgedachter Fürst Ragotzy sich (wie in erstbedeutetem Theil/ auff dem 1072. Blate/ erwähnet worden) mit Sr. Maj. Carl Gustavo / Könige auß Schweden in dem Dorff Modlibzyce/ am 31. Märtz/ besprochen/ brachen beyde hohe Potentaten deß folgenden Tags / als am 1. April/ von dannen wieder auff/ nahmen Ihre Weg nach Zavichost/ und das Nachtlager und Haupt-Quartier in einem Dorff/ Mindziaorze genannt/ allwo Se. K. M. von dem Fürsten Ragotzy/ mit 2. stattlichen Türckischen Pferden/ auff deren einẽ ein mit Gold sehr reich gestickter Teutscher Sattel/ Pistolen und köstliches Zeug/ und auff dem andern ein Polnischer Sattel / mit einer Schabrack/ Zeug und Pallasch/ alles mit massiv-Gold sehr reich gezieret / und mit Türckisen und andern Edelsteinen besetzt / verehret und beschenckt wurden.

beschenckt Denselbẽ

Am 3. 13. dieses war die Ankunfft zu besagtem Zavichost / und deß folgenden Tags darauff ward zwischen beyden Potentaten Unterredung gepflogen / auch Kriegs-Rath gehalten/ und/ weil gewisse Kundschafft einlieff/ daß die Polen ihre itzo beysammen habende Macht über die Weichsel gezogen/ vermuthlich mit der Litthauischen Armee / und was sonsten von auffgesessenem Adel auffzubringen/ sich zu vereinigen/ geschlossen/ den Polen nachzugeben/ solch ihr Vorhaben zu verhindern/ und sie wieder von einander zu treiben; Zu welchem Ende man eine Brücke daselbst über die Weichsel schlagen liesse/ wiewol theils Ungarn und Cossacken so lange/ biß sie fertig/ nicht warten konten/ sondern einen Furt suchten/ und durch das Wasser mit ihren Pferden hindurch satzten: Der Herr Ragotzy aber machte sich/ auff geendigten Kriegs-Rath / nach seinem 2. Meilen von Zavichost stehendem Lager.

Beyde setzen mit ihren Armeen den Polen nach.

Unterdessen / als man noch an der Brücke arbeitete/ wurden unterschiedliche expeditiones und Geschäffte verrichtet: Unter andern ward der Hr. General Major/ Paul Würtz/ zurück naher Cracau abgefertiget/ mit Ordre und Vollmacht/ selbigen Ort zu räumen/ und dem Fürsten von Siebenbürgen / vermöge auffgerichteter Allianz/ abzutretten/ und diejenigen Völcker zu Roß und Fuß/ welche erstbemeldter Fürst/ unter einem vornehmen Siebenbürgischen Hn. Johann Bethlen (ins gemein Bethlen Janos genannt) zugleich mitabordnete/ in Besatzung hinein zu legen: Wann nun die Statt solcher Gestalt dem Fürsten wäre zugestellt worden/ sollte der Hr. General Major auß denen daselbst in Guarnison gelegenen Völckern und andern ihm zugeordneten Trouppen ein Corpo machen/ und damit in Polen auff der Seyten der Weichsel agiren/ um so wol gute Achtung zu haben/ was Se. Majest. der König in Polen vornehmen möchte/ als auch zu verhindern / daß der Adel und andere Landsassen nicht zusammen lauffen und auffkommen könnten.

Cracau wird mit Ragotzyschẽ Völckern besetzt.

So bald die Brück bey Zavichost fertig worden/ ward eine Parthey Cosackẽ außgeschickt/ um von der Polen Vorhaben/ und wo sie stünden/ Kundschafft einzuholen / welche auch so fort eine Polnische Parthey von 10. Compagnien/ so Makovsky führte / unter Casimir/ antraffen/ von welchen ein grosser Theil auff dem Platz blieb / der Rest zerstreuet/ und 2. Standarten erobert wurden.

1657.

Cosacken schlagen eine Polnische Partie.

Am 8. 18. liessen Se. K. M. zu Schweden sich von dem Fürsten Ragotzy in dessen Ungarischem Lager tractiren / und erwartete man deß Herrn Feldmarschalln/ Graf Steinbocks/ welcher auß Thoren und andern Orten in Pommerellen eine Armee von 5000. Mann zusammen brachte/ worzu unterwegs noch der Chur-Brandenburgische Succurs/ bestehend in 1500. Reitern und 1000 Tragonern/ stossen solte/ im Läger mit grossem Verlangen.

Hierauff nũ (nachdem beyde Armeen in diesem ihrem Läger zu beyden Seyten der Weichsel etliche Tage außgeruhet/ und einige Schlösser hiesiger Gegend in der Zeit eingenommen und geplündt hatten) wädte/ am 11. 21. Apr. sich der gätze Hauffen/ võ 50. biß in 60000. Mañ/ ohne das gemeine Gesindlein/ võ der Weichsel nach dem Bug-Fluß gegen Litthauen/ und da gieng ein erbärmliches Sengen und Brennen/ Rauben und Morden/ wo dieser Feldzug hinkã/ an; Insonderheit giengen die Cossacken/ unter ihrem Gen. Anthoni / so ein bitterer Feind deß Polnis. Adels war/ mit den Poln. Edelleuten und theils Geistlichen/ selbiger Nation/ sehr jämerlich um/ so/ daß sie auch solche in den Kirchen und vor den Altären niderzusäbeln/ keine Scheu trugen/ vorgebend / sie müsten es wett machen/ gleichwie die Polen es ihnen vorhero in der Ukraine gemacht hätten. Mit dẽ Schwedischen Völckern aber kosten sie sich wol vertragen/ und wie sie von den Siebenbürgern nichts sonderlichs hielten/ also achteten sie hingegen diese hoch und für gute Soldaten/ nannten sie auch nicht anders/ als ihre Brüder/ und theilten ihnen von Essen und Trincken freygebig mit/ was sie hatten. Im Marschieren führten sie gemeiniglich den Vortrab/ jedoch ohne sonderliche Ordnung/ und streiffsten ins gemein 2. oder 3. Meil Wegs zur Seyten hinauff. Wañ sie der Ordre halben erinnert wurden/ gaben sie zur Antwort / es wäre Ordre gnug / wenn sie bey Sr. Königl. Mayest. beständig blieben.

Cossacken hausen übel mit dem Polnischen Adel.

Können mit den Schweden sich wol vertragen.

Am 14. 24. war das Feld-Läger bey dem Stättlein Urzendov; Von hier gieng die Kön. Schwedische Armee auff Curov und nach dẽ Wyperz-Strom/ weilen man Nachricht hatte/ dz die Polnische und Litthauische Armeen/ unter den Feldherren Potozky/ Sapieha und Lubomirsky und dem Gen. Zarnetzky/ in allem von 40. biß 50000. Mann / Edelleuthe und Soldaten starck/ bey Lukov/ zwischen dẽ Flüssen Bug uñ Wiepertz/ stünden. Den 16. 26. erreichte

Schwedische und Ragotzische Armeen gehẽ weiter nach Groß-Polen.

1657.

Polen wollen nirgends Stand halten.

reichte besagte Königliche Schwedische Armee den Wiepertz/ und satzte also fort über denselben hinüber auff Oerzka und von dannen weiter auf Latoniecz: Die Polen aber waren/ auf erhaltene Kundschafft von diesem deß Königs in Schweden und Ragotzy Anzug/ von Lukor zeitlich weggegangen / und hatten sich bey Minsko in zwey Theile getheilt/ so daß der Hr. General Zarnetzky sich wieder nach der Weichsel/ die Feldherren aber nacher Livo und dem Bug wandten. Den 19/29. langte Se. Maj. der König in Schweden mit seinen Völckern zu Minsko an/ woselbst Sie erfuhren/ daß die Polen unterwärts Minsko sich getrennet/ und der Zarnetzky mit etlichen Fahnen/ zwischen Minsko und Latoniecz/ nach der Weichsel gegangen / als liessen Sie den Chur-Brandenburgischen General Lieutenant/ Herrn Grafen von Waldeck / mit unterschiedlichen Völckern dem Herrn Zarnetzky nachgehen / Sie selbst aber brachen von hier bald wieder auff/ und kamen den 20.30. zu gedachtem Livo/ und den 21. (1. May) zu Wagrov an/ allwo Sie abermal Kundschafft kriegten / daß die Polen hinauff nach Nur / und allda über den Fluß Bug gegangen / und ihrer 300. daselbst am Bug / von denen ihnen nachgeschickten commandirten Ungarn und Cosacken / wären niedergesäbelt / deßgleichen von den andern Ungarn und Cosacken unter dem Herrn Grafen von Waldeck/ bey 1000. Quartianer / unsern Cirsko / in die Weichsel gejagt worden/ davon wol die Helffte ersoffen. Die übrige Polnische Völcker/ so/ unter ihren Feldherren Pototzky/ Lubomirsky und Sapiha / an diesen Orten bißher gestanden / liessen sich zwar Truppenweise mercken / die gantze Armee aber gieng allenthalben eylig fort/ denen dann die Schwedische/ wegen deß Fürsten Ragotzy langsamer Bagasche / als die mit lauter Ochsen geführet ward/ so bald nit nachsetzen konnten/ doch hatte sie zusammen noch einen starcken Zug/ so daß sie schon um den 26. dieses (6. May.) ihr Haupt-Quartier bey Krzemyn / nicht weit vom Fluß Bug/ auffschlugen/ auff deren Ankunfft vorgedachte Polnische Feldherren mit ihren Völckern / in grosser Eyl und Unordnung/ durch den Bug/ und gegen Brzescie zugiengen / der General Czarnetzky aber hatte mit 1500. Pferden und 200. Dragonern/ schon bey Warschau durch die Weichsel gesetzt. Ob nun wol Se. Königl. Maj. auff eingelangte Nachricht/ daß die Polen nur 2. Meilen jenseyt deß Flusses stünden / mit Dero Armee alsofort durch den Bug/ der itziger Zeit an theils Orten gar seichte war/ gingen/ und ihren Gegentheil suchten / war doch derselbige/ ehe diese mochten durchkommen / in die 8. Meilen voran gegangen / dahin ihm/ wegen deß täglich starck gethanen Marschirens und Müdigkeit der Pferde / ferner zu folgen unmöglich fallen wollte / und musten sich Se. Kön. Maj. deß folgenden Tags unverrichter Sachen wieder herüber ziehen/ woselbst Sie mit den Ihrigen/ und der Fürst Ragotzy mit den Seinigen zu Grodeck an besagtem Flusse etliche Tage still lagen/ theils die Pferde wiederumb außzufüttern/ theils auch umb anderer wichtigen Ursachen willen.

1657.

Schmielinsky versichert den König in Schweden seiner Treue.

Unterdessen erhielten höchstermeldte Königl. Mayest. in Ihrem Läger/ auß der Ukraine/ vō der Zaporovischen Cossacken Feldherrn / Chmielnicky/ (ins gemein Schmielinsky genannt) Schreiben/ darinnen er Sie versicherte/ daß die Polen sich keines Moscowitischē Entsatzes zu getrösten hätten / indem er selbst allbereit mit 100000. Mann auf halbem Weg nach Moscau begrieffen wäre / und alsdenn (wie seine Worte lauteten) denselben eine solche Sackpfeiffe anstimmen wolte / daß sie mit blutigen Köpffen darnach würden tantzen müssen.

Ragotzi versichert die Ordinari Reichs-Deputation seines Feldzugs halben.

Hingegen/ weilen mit allen einkommenden Posten so viel zu vernehmen/ daß S. Kön. M. und die Cron Polen sich mit dem Hauß Oesterreich/ als einem König in Ungarn/ vest verbunden/ und ein ansehentliche Kriegsmacht bereits an den Polnis. Gräntzē auf den Beinen stünde/ auff den ersten Geheiß vollends in Polen hinein zu rucken; So liesse deßwegen Se. Fürstl. Gn. Herr Ragotzy auß seinem Lager / unter dem 27. dieses (7. May) ein freundlichs Schreiben an die zu Franckfurt am Mayn auf der Ordinari Reichs-Deputation stehende Chur- und Fürstliche Herren Räthe / Vottschafften und Gesandte ablauffen / worinnen er sie versicherte/ daß dieser sein vorgenommener Feldzug und Vereinigung mit Schweden / dem Römischen Reich keinen Schaden noch Nachtheil bringen solte/ mit Ersuchen/ daß man im Gegentheil auch dissēyts von deß Reichs Boden ihm und seinen Bundsverwandten nichts Widriges begegnen lassen wollte / massen auß beygesetzter Abschrifft deß angedeuteten Fürstlichen Schreibens solches eigentlicher zu ersehen:

Copia Fürstl. Ragotzischen Schreibens an die Reichs Deputation / zu Versicherung deß wider Polen vorgenommenē Feldzugs und Abhaltung der Oesterreichischē Völcker von dem Poln. Boden.

Hochwürdige / Wolgeborne/ Hoch-Edle und Hochgeehrte Herren Deputirte.

Wiewol Wir nicht zweiffeln/ es werde allen Christlichen Fürsten / so ohne Vorurtheil Unsere Actiones anschauen/ insonderheit aber denen Durchl. Churfürsten und Ständen deß Heil. Römischen Reichs klärlichen kund seyn/ daß der Krieg/ welchen Wir wider Pohlen anzufangen gezwungen worden / wie auch die Vereinigung der Waffen/ welche Wir mit J. Königl. Mayst. von Schweden eingegangen/ weder das Heil. Römische Reich insambt/ noch jemanden von den Reichs-Ständen absonderlich angehe/ und Wir dañenhero gäntzlich dafür halten/ daß itzo höchstgemeldete Hn. Churfürsten und Stände deß Reichs von Unsern Waffen gegen Pohlen keine andere Meynung haben werden / als von einem Christli-

chen

1657. chen Fürsten und Mitgenossen deß allgemeinen Friedens zu haben sich geziemet: gestalt dann auch stracks anfangs an Ihr Kayserl. Majestät hochlöblichsten Andenckens / Wir durch einen eigenen Abgesandten klärlich solches bezeuget haben / daß weder gegen höchsterwehnte Keys. Mayest. noch wider des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständ / noch wider irgend jemand / so sich in diesen Polnischen Krieg nicht einmischet / Unsere und Unserer Bundsgenossen Waffen gerichtet wären. Nichts desto weniger / weil Wir nicht allein auß dem vielfältigen gemeinen Ruff / sondern auch auß etlicher vornehmen Polnischen Herren an Uns abgelassenen Schreiben vernehmen / daß Ihre Königl. Mayest. von Polen so eine feste Zuversicht auff die Oesterreichische Hülffe setzen / daß sie keinen Zweiffel gehabt / Uns zu überreden / daß Oesterreich / umb den Polen Hülffe zu leisten / so viel desto mehr eylen werde / weil es gantz gewiß dafür hält / daß diese des Keyserlichen Hauses Conjunction mit dem Könige von Polen ihnen grossen Nutzen bringen werde / zu der verhofften Unruhe wegen Ihr. Keyserl. Mayest. Absterbens. Als haben Wir nicht unterlassen wollen / gleich wie zuvor Ihr. Keyserl. Mayest. als auch jetzo E. Hochwürden / Hoch Edl. und Herrl. mit diesem gegenwärtigen kund zu thun / daß der König von Polen / wie auch die Polnische Republique durch unterschiedliche an Uns abgeschickte Gesandten / die Polnische Cron Uns angetragen / und damit Sie durch Unsere Vermittelung auß ihren Schwürigkeiten kommen möchten / deßwegen mit Uns gehandelt: Unterdessen aber / indem sie unter dem Schein der Auffrichtigkeit mit Uns tractiret / und Wir auff Mittel zu ihrem Besten / mit Unsern grossen Unkosten bedacht waren / Sie eben dieselbige Cron / an andere / zur Belohnung der künfftigen Hülffe vorgeschlagen haben.

Weil Wir dann verspühret / daß Wir von den Polen verachtet und gespottet worden / und aber auch Unsere Fürstliche Ehr und Sicherheit in Acht nehmen wollen: Also haben Wir nicht anders gekönt / als die alte Vertrauligkeit zwischen den Königen und Fürsten von Siebenbürgen zu erneuern / und die Waffen mit einander zu conjungiren. Indem Wir nun solches gethan / haben Wir weder gegen die Keyserliche Mayest. noch wider des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände ichtwas Böses gedacht / zu geschweigen in der That zu vollbringen beschlossen: dennoch dieses vorauß bedungen: So jemand von außwärtigen Fürsten sich in diesen Polnischen Krieg mischen / und dem Könige von Polen wider Uns oder wider jemanden von Unsern Bundsgenossen anhängen würde / daß alsdann einer den andern männlich verthädigen / und die gesampten Waffen wider denselbigen zu wenden verbunden seyn solle. Gleich wie Wir nun Unsers theils den Frieden mit dem Heil. Römischen Reich eifferigst zu halten / und alle nachbarliche Dienste und Freundschafft denen Herren Chur Fürsten und Ständen des Reichs zu erzeigen / bereit sind / gestalt Wir auch mit gegenwärtigen die sämptliche Herren Chur-Fürsten und Stände deßwegen ernstlich versichern: Also hoffen Wir gantz gewiß / (weil Wir in dem allgemeinen Teutschen Frieden mit begriffen / und deßwegen auch der allgemeinen Sicherheit nebst Unsern Friedensgenossen zu geniessen) daß auß dem Römischen Reich Uns kein Schaden wiederfahren / noch Unserer Waffen Progress in Polen werde gehindert werden. Solte aber auß Oesterreich (welches Wir doch von diesem hohen Hause nicht hoffen / als welches von Uns weder beleidiget / noch gereitzet worden) wider Uns und Unsere Bundsverwandten einige Hülffe den Polen zugeschicket werden / wird man es Uns nicht verargen / so Wir den jenigen / die Uns unbillig anfallen / Unsere Waffen entgegen setzen. Damit nun nicht dergleichen etwas geschehen möge / so ersuchen Wir Ew. Hochwürden / Hoch Edl und Herrligkeit / gantz freundlich / gleich wie sie mit unermüdetem Fleiß vor die Wolfahrt und Frieden des Heil. Römischen Reichs wachen / daß Sie auch also an Ihrem Orth verhüten wollen / damit Wir den unschätzbaren Frieden zu brechen / und auff die teutsche Gräntzen Unsere Völcker / die sonsten weit genug von dar entlegen sind / zu schicken / nicht gezwungen werden.

Welches hochrühmliche und löbliche Werck / gleich wie es zu Erhaltung des allgemeinen Friedens / zu Beförderung der Freundschafft des Heil. Röm. Reichs mit denen Außwärtigen / und dann zu Heyl und Wolfahrt des gantzen Teutschlandes selbsten gereichet: Also wollen Wir solches umb Ew. Hochwürden / Hoch Edl. und Herrligk. mit allem geneigten Willen zu verschulden / Uns befleissigen: GOtt bittende / daß Er Dieselben lange Zeit frisch und gesund erhalten wolle. Gegeben in Unserm Läger zu Grodeck am Bug / den 7. May / Anno 1657.

Als hiezwischen die Armeen nothdürfftig außgeruhet / und die Polen nicht zum Stand zu bringen waren / gieng der Marsch gleiches Wegs nach Brzescie zu / so eine wolbefestigte Stadt ist in Lithauen / auf den Polnischen und Podlachischen Gräntzen / an dem mehrerwehnten Schiffreichen Wasser Bug / welcher mit denen daherumb befindlichen Pfützen den Ort gar veste macht / gelegen. S. Mayest. liessen erstlich die Stadt / wie sie nicht weit mehr davon waren / durch einen Trompeter auffordern / mit ernstlicher Bedrohung / im Fall sie sich nicht gutwillig ergeben würde / daß sie nichts anders / als den endlichen Untergang zu gewarten haben solte. Der Trompeter aber brachte von dem daselbst befindlichen Castellan / Herrn Zawitzky / diese Antwort wieder

Schwed. und Ragotzische Armeen erobern Brzescie in Lithaut.

1657.

zurück / daß ihm nemblich solcher Ort höchst anvertrauet worden / auch so befestiget wäre / daß er gegen alle ankommende Macht für sich selbst gnugsamb bestehen könte / und dannenhero gedächte er ihn auffs äusserste zu vertheidigen. Auff solche angehörte Resolution liessen S. Königl. Mayest. gleich alsbald am 4. 14. May / den Herrn Graffen von Waldeck / wie auch Herrn Graffen Jacob de la Gardie, mit einigen so wol Schwedischen als Ragotzischen Völckern / vorauß an die Stadt rücken / und selbiger / durch eine auß zweyen Stücken gegebene Schwedische Salve / dero Ankunfft zu wissen thun / welche Salve denn so wol gerieth / daß sie durch das Thor mitten in das Zimmer ermeldten Castellans gieng / und einen solchen Schröcken bey ihm verursachte / daß er seiner vorigen hertzhafften Resolution gantz vergaß / und stracks darauff des folgenden Tags / mit den andern Belägerten / ehe noch S. Mayest. der König in Schweden / und der Fürst Ragotzy / mit denen bey sich habenden Völckern völlig dahin anlangten / sich zu einem Accord und Vergleich fast demüthig anerboth / welcher denn auch andern Theils beliebt / und am 6. 16. dieses vollzogen wurde / auff folgende Weise:

Accords-Puncten / worauff sich Brzescie ergeben.

1. Die Stadt Brescie soll ohne Verzug nach abgelegtem Eyde der Treue / Ihr. Königl. Mayest. zu Schweden und dem Fürsten von Siebenbürgen übergeben / doch einem jeden seine Freyheit so wol in geist- als weltlichen Sachen von hochbesagtem Fürsten gelassen werden.

2. Ist von beyden Theilen beschlossen worden / daß alle und jede in selbiger Stadt Besatzung befindliche / so wol Polen als anderer Nation / so zuvor Ihrer Königl. Mayest. zu Schweden / dem Churfürsten von Brandenburg / dem Fürsten von Siebenbürgen / oder auch dem Printzen Radzivil gedienet / ohne Unterscheid / sie seyn zu Roß / zu Fuß / Tragouner / oder bey der Artiglerie gefangen / übergangen / oder sonst bißhero in Polnischen Diensten gewest (auser etlichen Ober-Officierern / so durch Kriegs-Recht erobert) nebst ihren Fahnen / Paucken und Waffen ohne einige Außflucht / wiederumb in die Gewalt Ihr. Königl. Mayest. zu Schweden und Dero Conföderirten gebracht werden sollen.

3. Den andern Polnischen Soldaten aber / so unter Allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Mayest. dem Churfürsten und andern beyden Fürsten nicht gedienet / solle frey gelassen werden / mit fliegenden Fahnen / Mußqueten und brennenden Lunten / auch eygenem Haußgeräth auß der Stadt abzuziehen.

4. Die Stücke / Pulver / Proviant / und was zur Beschützung der Stadt und Schlosses / so auch zu Unterhaltung der Guarnison eigentlich gehöret / soll auser 6. des Castellans und 2. andern kleinen Feldstücklein / die Besatzung abzuführen / in der Stadt gelassen / und Ihr. Königl. Mayest. und des Fürsten Ragotzky freyer Disposition heimgestellet werden.

1657.

5. Denen vom Adel / welche bey Ihr. Königl. Mayest. und Hochgedachtem Fürsten getreu verbleiben wollen / solle nicht allein Sicherheit ihrer Häuser und Besitzungen in- und ausserhalb der Stadt gegeben / sondern auch alle Abwesende / so zu solchem Gehorsam tretten wollen / gleich denen andern vom Adel bey ihren alten Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten gelassen werden / wofern sie nur friedsam leben / und nichts Feindliches beginnen werden.

6. Zu mehrer Sicherheit Ihrer Königl. Mayest. und des Fürsten Ragotzky / soll stracks nach Unterschreibung dieses Instruments die eine Stadt-Pforten gegen dem Ort dieser Tractation nebst der nechstgelegenen Schantzen von denen Polnischen Soldaten evacuiret / und Ihr. Königl. Mayest. und des Fürsten Gewahrsamb übergeben werden.

7. Wann dann nach dreyen Tagen / von dato an inclusivè zu rechnen / die Polnische Guarnison und Soldaten abgezogen / soll zu Erhaltung der Stadt und Schlosses ein Commendant nebst behöriger Besatzung von dem Fürsten in Siebenbürgen eingeführet werden.

8. Zu mehrer Versicherung der abgehenden Polnischen Besatzung / und damit niemand wider sie auß Rache üben möge / wollen Ihre Königl. Mayest. nebenst dem Fürsten von Siebenbürgen 300. Reuter verordnen / welche sie biß Pruzan begleiten sollen. Zu vesterer Beglaubigung sind obige Artieul / &c. Gegeben im Feldläger bey Brzescie den 6. 16. May / Anno 1657.

Solcher gestalt nun gerieth dieser wolgelegner Orth / ohne Verlust eines eintzigen Manns / in des Königs zu Schweden und Fürstens Ragotzy Gewalt. Von den darinn befundenen 2000. Mann Fußvölcker und Tragonern / von des Herren Sapieha Armee / wurden allein die 2. Compagnien Teutsche von S. Königl. Mayest. unter des Fürsten Radzivils Regiment in Dienst genommen / und die übrige Heyducken und Polacken mehrern theils von des Fürsten Ragotzy Leuten geworben / so daß wenig davon mit dem Commendanten Woyna abzogen. Den Freytag / als den 8. 18. dieses / hielten S. Mayest. allhie in dieser Stadt den angestellten Buß- und Bett-Tag / und hatten des Abends darauff obgedachten Herren Castellan Zawitzky / neben andern hiesigen Orts befindlichen vom Adel / und dem Commendanten Woyna / bey Ihr zu gaste.

König in Schwedt zeucht sich vom Ragotzy wieder ab.

Und weilen Sie inzwischen auß dem Reich Nachricht erhalten / daß Dänemarck brechen wolte / und einen Herolden sampt einem Trompeter nach den Schwedischen Gräntzen geschickt / und selbiger Cron den Krieg offent-

lich

1657. lich ankündigen lassen / und dahero bey sich entschlossen / sich mit den ihrigen von dieser Gegend hinab nach den Preussischen Gräntzen zu ziehen / umb daselbst von Ihren Räthen und Krieas-Bedienten eigentlich zu vernehmen / ob Dänemarck noch still stünde / damit sie nebenst ihren Bundsverwandten noch eines mit den Polen wagen könte / oder / da die Cron Dänemarck in würckliche Feindseligkeit außgebrochen / wie solchem entstandenen mächtigen Feinde zu begegnen; So liessen Sie hierauff Sonnabends / am 9. 19. dieses / beyde Armeen wieder von einander gehen / und offt höchstermeldte S. Königl. Mayest. nachdem Sie sich mit dem Fürsten Ragotzy gesegnet / begaben sich von Brzesc̃ie zurück in Dero Haupt-Quartier Ostrowzana; der Fürst aber zog sich mit seiner Armee an besagtem Orte / den er unter seinem Schottischen Obristen Andrea Gaudi / besetzen liesse / über den Bug / woselbst er etwas still stunde.

Setzt den Polen vergeblich nach.

Gleich nach S. Königl. Mayest. Ankunfft in vorerwehntem Haupt-Quartier / kam Kundschafft / daß der Herr Gonscevsky / mit 5000. Mann auff der andern Seiten des Bugs bey der Narew stünde / und sich mit dem Lithauischen Ober-Feld-Herrn Sapiha / so auch in die 4000. Mann bey sich hätte / conjungiren wolte / welches zu verhindern / eine Brücke über den Fluß geschlagen wurde / man befand aber / daß allein in 200. Pferde zu Orle gewesen / und selbige Salvaguardien weggenommen hatten. Die andern Polnische Völcker waren mit ihren Ober- und Unter-Feld-Herren Potozky und Lubomirsky / gegen Sokal und Zamoischze gegangen / des Vorhabens / die Tartarn an sich zu ziehen / und der Herr General Zarnetzky / der sich in der Zeit umb Lowitz mit etwas Volck wieder verstärckt hatte / war dem Herrn Feldmarschall Graff Steinbocken / welcher mit seiner zusammen gezogenen Armee / dem König in Schweden / auß Pommerellen und Preussen / nach Groß-Polen entgegen gehen wolte / stets in den Eysen / und machte ihm mit seinem geschwinden Nachhauen / und unvermuthetem Einfallen manchen guten Soldaten zu Schanden.

Zarnetzky hawt den Schweden ein.

Unterdessen / da S. Mayest. der König in Schweden mit seiner meisten Macht so weit hinein in Polen / und biß an die Lithauische Gräntzen dem Ragotzy entgegen gegangen war / kriegten die hievornen in Groß-Polen / sonderlich in Cujavien / Pommerellen und Preussen / hin und her zerstreut gelegene Polnische Truppen wieder Lufft / sich zusammen zu ziehen / und auff die Schwedische Besatzungen zu streiffen: massen / gleich nach S. Königl. Mayest. in Schweden Durchzug durch das Cracauische in das Sandomirische / dem Ragotzy entgegen / sich etliche hundert vom Adel unter Sziradz zusammen schlugen / und biß gegen Peterkau / welches höchstgedachte Königl. Mayest. mit Chur-Brandenburgischen Völckern / unter dem Adam Schubert / besetzen lassen / partierten / damit sie denen drinnen das Außlauffen auff die Dörffer verwehren wolten / woselbst sie auch je zuweilen etliche ertappten. So wurden auch die von Schweden in Pintczov eingelegte Völcker bedrangt / welcher Ort 7. Meilen von Peterkau / auff der Cracauischen Strassen gelegen / und von vielen Juden bewohnt / sonst aber eine schlechte Vestung ist / und Mangel an Wasser hat.

Polnische Partheyẽ beunruhigen die Schwedische Besatzungen.

Bey solchem Verlauff hielten S. Mayest. der König in Polen / diesen gantzen Frühling über / meistens an den Schlesischen Gräntzen zu Czenstochov / Dankau und Krzepitz Hoff / und zwar hatte am 27. Mertz (6. April.) der Königl. Frantzösische / zu Hinlegung dieses verderblichen Kriegswesens / gevollmächtigter Abgesandte / Herr de l'Ombres, bey erst höchstermeldter S. Königl. Mayest. in Dankau Audientz / worinnen er (so viel man von seinem Anbringen Nachricht haben können) sich / mit Auffweisung genugsamer Vollmacht vom König in Schweden / den Frieden zu schliessen / anboth / wenn man nur Preussen wolte fahren lassen / mit angeführter dieser beweglichen Ursach / ob es nicht gröſſer Schad und Jammer wäre / daß die gantze Cron Polen / und des eintzigen Preussens willen / solte so erbärmlich zu Grund gerichtet werden? Deme dann hierauff zur Antwort wurde: Ob es auch nicht grosser Schad und Jammer wäre / daß gantz Liefland / Pommern / Stifft Bremen / ja Schweden selbst / in obangedräuete Gefahr lauffen solte / und bereits lieffe / wegen des eintzigen Preussens? Zu dem / so wäre es nunmehr nicht Zeit hierumb zu tractiren / sondern biß auff den letzten Mann ehrlich zu fechten. Den 2. 12. April kamen Schreiben vom Herrn Woywoden Braclavsky und dem Tartar Cham selbsten / mit Bericht / daß er / Cham / den bißherigen Hospodar / oder Fürsten in der Wallachey / auff Ordre seines Keysers / der ihm 6000. Janitscharen deßwegen zugeschickt / vertrieben / und den vorigen Hospodar Lupulum wieder eingesetzt hätte / stünde anjetzo mit 180. tausend Mann seiner Tartarn / zu Sr. Königl. Mayest. als seines Bruders / Diensten bereit / und solte selbige nur anordnen / wieviel davon in Siebenbürgen gehen / welche wider die Cosacken bleiben / und mit wie viel und wohin er selbst in eygener Person zu Sr. May. stossen solte; der Fürst Ragotzy wolte König in Polen seyn / und / mit Beystand der Moldauer / Wallachen / Cosacken / und den benachbarten Schweden in ihrem vermeinten Preussen / sich so mächtig machen / daß er sich und seine Nachbarn auß des Türckischen Keysers Bothmäſſigkeit setzen möchte.

Auch fand sich an eben diesem Tage / ein Capitän / und des Tags zuvor / als den 1. 11. April / ein Trompeter von dem Königl. Ungarischen General Feldmarschallen auß Schle-

sien /

1657.

Frantzös. Gesandter tractirt am Poln. Hoff vom Frieden.

Der aber nicht annehmlich.

Der Tartar-Cham versichert den König in Polen seiner Hülff / und vertreibt den neuen Fürsten in der Wallachey.

Die Ungarisch-Oesterreichische Hülff ist auch im Anzug.

1657.

sien / allhie bey Hoff ein / davon dieser / der Trompeter / in seinen eingereichten Schreiben mitbrachte / daß die Röm. Keyserl. Mayest. am 2. dieses / N. Cal. Todes verblichen / dessen ungeacht die Zusammenstossung der Oesterreichischen mit den Polnischen Völckern doch vor sich gehen solte: Der Capitän aber begehrte von S. Königl. Mayest. Ordre zum Muster-Platz / und einen Monat Sold auff denselben vor die Völcker zu schicken.

Anzahl derselben Armee.

Jetztermeldte von der zu Ungarn und Böhmen Königl. Mayest. der Cron Polen zu Hülffe verordnete Völcker stunden nunmehr diesen Monat guten theils / in dem Fürstenthumb Oppeln / umb Tarnowitz / an den Polnischen Gräntzen gegen Cracau / in aller Bereitschaft / und zwar unter dem Haupt-Befehl des Herrn Melchior / Grafens zu Hatzfeld und Gleichen / ꝛc. höchstgedachter Königl. May. Geheimen und Kriegs-Raths / auch General Feldmarschalls und Obristens; Die Regimenter aber / so zu diesem Zug ernennet / und theils noch unterwegs begriffen waren / wurden benamet / und solten bestehen an Mannschafft / als wie folget:

Bey dem Fußvolck:

	Mann.
Das Schlesische Regiment starck	3000.
de Susische	1100
la Cronische	800
Honoldsteinische	1000
Badische	1000
Keysersteinische	800
Kielmannische	800
und das Nicolassische	1200

Thun in allem 9700. zu Fuß.

Bey der Reuterey:

	Mann.
Das Piccolominische Reg. starck	1000
Montecuculische	800
Sporkische	800
Garnirische	800
Heysterische	800
Gonzagische	800
Götzische	800
de Mersische	600
Schneidauische	300
Und die Hatzfeldische Leibguardie	150

Machen 6850. Mann zu Roß.

Oesterreichische uñ Schwed. Völcker sind noch Freunde.

Von dieser Armee wurden einsmahls umb die Mitten des besagten Monats April 50. Mann außcommandirt / welche biß hinter Cracau kamen / und daselbst eine Schwedische Parthey / auch von 50. Reutern / antraffen; da sie dann zu beyden Seiten still stunden / und nur durch zwey abgeschickte Reuter gegen einander vernehmen liessen / was jegliche Parthey für Volck wäre / auff wessen Erkundigung eine jede ihren Weg fortritte.

Es währte aber diese Freundschaft und Verträglichkeit nicht lang: denn am 15. 25. May / schickte vor wolgedachten Herrn General Feldmarschalls Excell. den General Quartiermeister Lieutenant Wentzeln / von Oppeln auß / zu S. Königl. Mayest. in Polen nach Dankau / daß er umb Krzepitz / Dankau / Zenstochov und daherumb die Gelegenheit biß an die Weichsel / doch daß Cracau auff der lincken Hand bliebe / besichtigen / auch einen Abriß machen solte / wo und an welchem Orte am füglichsten ein Läger zu schlagen wäre; welchem am 22. darauff der Hauptmann Vetter mit 500. Mann / sampt den Lieutenanten und andern hierzu gehörigen Officierern / deßgleichen auch eine Anzahl Pferde / nacheommandiret ward / obgedachte drey Posten damit zu besetzen. Worauff es dann den folgenden Monat zum völligen Marsch kam / wie bald hierunten / nach dem Königlichen Schwedischen Schreiben an Chur-Mäyntz zu vernehmen.

König in Schwedē tompt auß Polen in Preussen an.

Mittlerweile hatte S. Königl. Mayest. zu Schweden mit ihrer Armee Dero Rückreyse vom Fürsten Ragotzy / auß Masuren nach Preussen dergestalt beschleuniget / daß Sie am 3. 13. Junii / schon zu Straßburg anlangte / und weil Sie allhie gewisse Nachricht erhielte / daß auff Seiten der Cron Dänemarck offentliche Feindseligkeiten wären vorgegangen / und etliche Schwedische Saltz-Schiffe im Sunde weggenommen worden / auch beschlossen wäre / einen Einfall auf des Reichs Teutsch-Schwedischen Boden zu thun; Als nahm erstböchstermeldte Königl. Mayest. Ihr nun vor / Polen vor dieses mahl gantz zu verlassen / und vielmehr Ihr erb- und eygenthümblich Land / wider feindlichen Anfall / möglichsten Fleisses zu beschützen / als Ihre wolversuchte Soldaten bey einem so unerfahrnen und unbändigen Volcke / in einem frembden Lande / einem andern zum besten zuzusetzen; liesse gleichwol aber hierbey auch einen Unterricht seinen hinterbleibenden Bundsverwandten stellen / daß nemblich des Herrn Ragotzy Fürstl. Gn. mit seiner Armee / neben den Cosacken / die ihn an ihren Gräntzen schützen und begleiten würden / sich / durch Moldau und Wallachey / nach seinem Lande machen solte / sonst möchte er den Polen oder anziehenden Oesterreichischen Völckern in die Hände gerathen / welches ihm auch / weil er solche Warnung / vielleicht auß Furcht / oder wegen allzu fernen Umbreysens nach seinen Gräntzen / nit in acht genommen / also widerfuhr / wie gleichfalls nächst hierunten zu vernehmen seyn wird. S. Churfürstl. Durchl. wurde Masuren zum Quartier verordnet / daß Sie solches mit Ihren Völckern besetzt halten solte: Weil sie von darauß / in dem die hinterbliebene Schwedische Besatzungs-Völcker ihr würden zur Seiten stehen / die Churfürstlichen Lande vor feindlichem Einfall und Uberzug wol schützen und handhaben könte.

Wendet sich wider Dänemarck.

Läst seinen Bunds-Verwandten einen Unterricht nach sich.

1657. Oesterreichisch-Ungarische Armee hat ihr Abseh auff Cracau.

Von

1657. Schickt einen Extraordinar Gesandtē auff den Wahltag nach Franckfurt/umb sich wider das Hauß Oesterreich beklagen zu lassen.

Von hier kam Se. Königal. Mayest. am 8. 18. Junii nach Theren/und am 1. 11. Julii/ nach Stettin / woselbst Sie am 6. 16. nach Mittag Brieffe mit gewisser Nachricht von dem Hn. Gen. Maj. Würtzen auß Cracau erhielte/daß der Herr Graff von Hatzfeld / als Königlicher Ungarischer General Feldmarschall/mit einer starcken Armee nunmehro in Polen hinein gegangen / und es bereits zwischen den Schwedischen und desselben Völckern zur Feindseligkeit gerathen wäre. Hierauff ward alsobald Rath gehalten / und von S. May. beschlossen / von darauß Dero Geheimen Rath und Præsidenten der Regierung/in den Hertzogthümbern Brämen und Vehrden / mehr wolgedachten Herrn Matthias Bärenklau/ in Ansehung eines Extraordinar Abgesandtens/auff den/zu Franckfurt am Mayn / angestellten Churfürstlichen Wahl- und Reichs-Deputations-Tag abzuschicken/daß er/wie droben sein weitläufftiges auff dem Blatt eingeführtes/und in dem darauff folgenden Jahr nach und nach eingegebene Memorialien bezeugen/daselbst vorstellen solte/in wie vielen Wegen die nechstverstorbene Keyserl. May. den zu Oßnabrūg und Münster gemachten Frieden überschritten/ und was für gefährlichen Außgang dieses der Königl. May. zu Ungarn Beginnen in Polen/ im Fall man / an Seiten der Chur-Fürsten und Stände des Röm. Reichs/bey währendem Interregno und unbesetztem Keyserthum/ solches mit einstimmigem Rath nicht hemmen thäte/nach sich ziehen würde.

Beschwert sich gegen des Heil. Reichs Churfürsten und Stände über den Dänischē Anfall.

Ehe aber S. Königl. May. von hier gäntzlich auffbrachen/liessen Sie zuvor/zu Ablehnung deß wider Sie von Königl. May. zu Dänemarck und Norwegen angefangenen Kriegs / ein weitläufftiges Schreiben/vornemblich an S. Churfürstl Gn. zu Mäyntz/ als Ertz-Cantzlern/und so dann auch an die übrigen Herren Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs/in Lateinischer Sprach abgehen/welches in übersetzter Abschrifft also lautet:

Copia Königl. Schwedischen Beschwerungs-Schreibē an Chur. Mäyntz über S. Kön. M. und der Cron Dänemarck feindlichs Vorhabē gegen die Schwed. Reichs-Provintzien.

Wir/Carl Gustav/von Gottes Gnaden / der Schweden/ Gothen und Wenden König/Groß-Fürst in Finland / Hertzog in Esthen/ Careten/ Brämen / Verden/ Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden; Fürst zu Rügen; Herr über Ingermanland und Wißmar; wie auch Pfaltzgraff bey Rhein; In Bäyern/zu Gülich/Cleve und Bergen Hertzog/ꝛc. Dem Hochwürdigsten und Hochgebornen Fürsten / Unserm vielgeliebten Freunde/Herrn Johan Philipsen/ Ertz-Bischoffen zu Mäyntz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten/Bischoffen zu Würtzburg/und Hertzogen zu Francken/Unsern Gruß/und alles glückseliges Wolergehen zuvor.

Hochwürdigster und Hochgeborner Fürst/vielgeliebter Freund:

1657.

So bald Uns / auß sonderbarer Schickung und Vorsehung Gottes/anfänglich das Generalat/und der höchste Gewalt/über die Schwedische Kriegs-Waffen in Teutschland/ uñ hernach auch der Reiche Schwedē Cron uñ Scepter/sampt völliger Beherrschung deroselben/auffgetragen worden/haben Wir Uns allwege angelegen seyn lassen / wie die zu Oßnabrug und Münster in Westphalen angefangene Friedens-Handlungen weiter fortgesetzt / und zu einem gewünschten Ende gebracht werden/der Friede selbst aber/ der von allen/ so darbey zu thun gehabt/mit überauß grosser Mühe und Fleiß gesucht/und auch endlich durch Gottes sonderbahre Güte erhalten worden/bey seiner Krafft und Würckung stets verbleiben möchte. Zu dem Ende Wir dann auch die jenige Unruhe/die sich / bey Anfang Unserer Königlichen Regierung/im Hertzogthumb Bremen/angesponnen / Unsers theils nach Müglichkeit wieder gestillt/und den Fried und Ruhe im Röm. Reich allem andern vorgezogen. Und nachdem Wir den jetzigen Polnischen Krieg angefangen/haben Wir bestes Fleisses darnach getrachtet/daß zwischen Uns/ Ihrer Königl. Mayest. und der Cron Polen Friede gemacht werden / und des Römischen Reichs Gräntzen vor allem feindlichen An- und Einfall gesichert bleiben möchten.

Indem Wir aber mit so heylsamen Werck umbgehen/werden Wir anders woher hieran verhindert/und zwar keiner andern Meynung halber/als daß Polen in seinem Unglück stecken bleiben möchte/so lang es einem und dem andern Außländer zu seinem Vorhaben wolle dienlich und gelegen seyn. Und unter diese rechnen Wir billich den König zu Dänemarck/ als welcher sich/auß Hoffnūg/die/ im neulichsten Dänischen Kriege/verlohrne Länder wieder zu bekommen / verleyten lassen: Er hat uns zwar unter dem Schein einiger gütlichen Handlung auffgehalten / aber hergegen die Polen und andere gegen Uns je mehr und mehr verbittert / und gleichsamb wie unversöhnlich gemacht/damit Er nur/Zeit deß mit ihnen währenden Kriegs / füglicher Gelegenheit den Frieden zu brechen / überkommen möchte. Wir zwar haben diesen Fund schon längst gemercket/und verdächtig gehalten/und daher verlangt / zu sehen / wohin man doch auff Dänischer Seiten mit solcher grossen Bereitschafft zielete: Nachdem Uns aber neulicher Zeit das Jus feciale armatæ Daniæ, oder Kriegs-Recht der in Waffen stehenden Cron Dänemarck zu handen kommen/haben Wir Uns nicht weniger über den Titul / als auch über den Inhalt der Ursachen desselben / fürnemblich aber über etliche/einem Christlichen Könige und Potentaten übel anstehende Redens-Arten/nicht anders als wie etwan über

eine

1657. eine schändliche Paßquill oder Schmäh-Karten/verwundert.

Weil aber unter denen daselbst angezogenen Ursachen die Vorbehalt- und Anforderung auff Unser Hertzogthumb Bremen/bald Anfangs gesetzt wird/und Wir über das vernommen / wie daß nicht allein gedachtes Unser Hertzogthumb/und die bey Wißmar gelegene Aempter und Vogteyen von denen Dänen allbereit feindlich angeariffen / sondern auch alle Gedancken und Rathschläge von dem König in Dennemarck/und von seinen hohen und groſſen Bundsverwandten (wie Er selbst Sie zu nennen pflegt) dahin geführet würden / wie Wir umb Unsere Länder auff Teutschen Boden kommen möchten : So haben Wir dahero/weil Wir nun zu Verhinderung dessen mit einer Armee in das Reich eylen müssen / Ewrer Liebde mit diesem Unserm Brieffe den Anfang und Fortgang aller Händel / welche jetzt zwischen Uns und der Cron Dennemarck vorlauffen/ eröffnen wollen/daß Sie darauß urtheilen könne/wie unbillich der König in Dennemarck diese seine Sache angestrenget / und daß Wir genöthiget/Unsere Armee durch des Reichs Länder zu führen/und daselbst Uns zu nothwendiger Beschützung gefaſt zu machen.

Als sich im Jahr 1654. der König in Polen/Johann Casimir / den Königlichen/und der Cron Schweden Satzungen / auch dem Stumdorffischen Vertrage zuwider / unterstanden/ in Gegenwart der Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Königin in Schweden Christina / als sie sich damahls der Cron und Regierung begeben wollen/durch seinen Abgesandten Canasiles/auff dem Reichs Tag zu Upsal / der Fortsetzung der Königlichen Schwedischen Regierung auff Unsere Persohn und Unser Geschlecht nicht allein zu widersprechen/sondern auch bey etlichen Ständen Unsers Reichs allerhand unerträgliche Ding wider Uns und Unsern Stand vorzunehmen ; und Wir sahen/daß alles/was Unser und Unsers Reichs Cantzlar/ auff Unsern Befehl/durch gedachten Canasiles/dem König in Polen angetragen/nur verspottet und verachtet / fürnemblich aber von Polen bey Dennemarck und anderswo umb Vergünstigung/eine Schiff-Flotte in die Oſt-See wider Uns zu führen / angehalten/auch dergleichen mehr/ so wol bey denen Cossacken / als bey andern zu Unserm Nachtheil / angestifftet würde ; So sind Wir damahls gemüssiget worden/nicht nur die Waffen wider den König in Polen / der Uns so hochmüthig nach Unserm Erb-Recht gestanden/und alle Treu und Glauben der Verträge verachtet/ und in Wind geschlagen/zu ergreiffen/sondern auch Unsern Benachbarten/ und fürnemblich dem König in Dennemarck/die Ursachen/warumb Wir die Waffen wider die Cron Polen ergriffen/zu eröffnen/wie auch daß Wir gesinnet/mit Jhme/Könige in Dennemarck/wegen Beschütz- und Bewahrung der Oſt-See zu handeln/damit die Rath- und Anschläge/ welche der König in Polen/wegen einer frembden Flotte in die Oſt-See zu führen/ gefaſt/ nicht zu der einen oder andern Cron Nachtheil und Schaden gereichen möchten. 1657.

Diesen unsern Bericht/wegen des Polnischen Kriegs/ hat der König in Dennemarck freundlich angenommen ; Auch das andere/ daß sich nemblich beyde Cronen mit einander zur Beschützung der Oſt-See verbinden solten/ vermeynet/ daß es uns beyden sehr zuträglich seyn würde / und deßwegen alsbald gewisse Abgesandten verordnet / welche mit unserm Residenten daselbst zusammen kommen/ das gantze Werck genauer überlegen/ und eine Bündnuß unter einander auffrichten solten.

Als nun solche Bündnuß zu Papier gebracht/und von beyderseits Abgesandten öfters überlegt worden/ja im Hornung deß Sechszehenhundert sechs und fünfftzigsten Jahrs so weit darmit kommen war/ daß solche von beyden Theilen vor geschlossen gehalten werden sollte/ da wenden die Dänische Gesandten ein / daß die Herren General Staaten der vereinigten Niederlande möchten in gedachte Bündnuß mit eingeschlossen werden. Wie nun unser Resident sie gefraget / auff was Art und Weise Sie solten eingeschlossen werden/ ob sie dieselbigen entweder in eine General-Clausul/ wie sonst in andern Verträgen und Bündnussen gebräuchlich / begriffen / oder aber was anlangte die particular-rationes, oder absonderlichen Ursachen / so die Staaten haben möchten/wolten beygeschlossen haben? Haben sie keine andere Antwort gegeben / als daß Jhre Königliche Majestät in Dennemarck Jhren Residenten/ an Uns / die Wir damahls in Preussen waren / schicken wollten / der sollte theils von Unserer Meynung völligern Bericht einnehmen/theils auch wie Jhr Königl. Maj. zu Dennemarck gesinnet/ weitläufftiger sich erklären. Hierauff ist zwar gedachter Resident im May oder Junio noch selbigen Jahrs in Preussen angelangt/ und hat sich einer und andern/zu bemeldter Handlung/dienlichen Sachen/bey Uns und Unsern Bedienten vernehmen lassen / wie er aber von der Art und Weise mit Einschlieſſung der General-Staaten nochmahls befraget wurde / gab er zur Antwort / Er wäre hievon noch nicht gnugsamb unterrichtet / und wolle deßwegen an Jhr. Mayestät seinen Herren schreiben. Und hiebey ist auch noch dieses/weil es/ was folget/ desto besser zu verstehen/ dienet/ zu gedencken / daß uns nemblich vor zwey Jahren/als Wir uns auß Schweden begeben wollen/der König in Dennemarck durch einen seiner Bedienten zu verstehen gegeben / daß unsere Leuthe mit den Anfag-Zetteln/so im Oresund müssen auffge-

wie-

1657. wiesen werden/ eins und das ander thäten/ welches dem gemachten Vertrag zuwider lieffe/ und daß er deßwegen einige Verbesserung freundlich wolle begehret haben.

Wir/ weil Wir solch Begehren nicht konnten abschlagen/ haben alsbald an unsere Unterthanen/ so durch den Sund schiffen/ Schreiben außfertigen/ und ihnen andeuten lassen/ daß sie/ was die Ansag-Zettel anlangte/ im geringsten nichts Unbilliches/ dem Vertrag zuwider/ thun solten/ haben auch zugleich unserm Residenten in Dänemarck befohlen/ daß er mit denen Dänischen Bedienten zusammen rechnen/ und wann er die Sache wol eingenommen/ dahin trachten wolte/ daß/ was er an sich selbsten klar/ und dem Vertrag gemäß befindete/ trewlich und redlich in acht genommen; Was aber noch mehrer Außwürckung bedörffte/ auffs erste vor Uns gebracht/ und Uns zu wissen gethan würde/ damit Wir demselben/ vermöge des Vertrags/ mit ehistem abhelffen könnten.

So lange das obgedachte Bündnuß zwischen Unserm Residenten/ und zwischen denen Dänischen Bedienten ist überleget worden/ ist von Seiten Dänemarcks keine Klage oder Beschwerung zu betrachten vorkommen/ sondern wie Unser beyder Vereinigung zu Beschützung der Ost-See seyn könnte/ wie sie sonst seyn solte. Unterdessen aber/ und indem sich Dänemarck so gestellt/ als wenn es darauff umbgienge/ eine Bündtnuß mit Uns auffzurichten/ hat es nicht allein die Vereinigte Niederlande mit List gesucht zu überreden/ als wann in der Bündtnuß/ so zwischen uns und dem König in Dänemarck solte gestifftet werden/ viel/ das dem Staat der Vereinigten Niederlanden schädlich und nachtheilig/ von Uns mit eingemischet würde; Sondern ist auch mit Moscaw zu Rathe gangen/ weil es vermeynte/ wann es den Moscowiter wider uns in Harnisch brächte/ würde ihm alsdann schon geholffen seyn.

Und wie es damahls alles/ seinem Vorhaben und Gedancken nach uns anzugreiffen/ für zeitig und gelegen hielte; Also haben auch die Dänische Räthe/ vom 15. Julii des 1656. Jahrs/ ein gar scharffes/ und eytel Krieg dräuendes Schreiben an unsere und unsers Reichs Räthe lassen abgehen.

Auch gleich umb selbige Zeit kommet zu uns eine ansehentliche Gesandschafft von denen Herren General Staaden der Vereinigten Niederlanden/ welche theils andere/ unserer beyderseits Stand betreffende Sachen/ theils auch und fürnemblich/ die alte Bündnusse und auffgerichtete Verträge wieder zu vernewern/ mit uns gehandelt/ und zu Elbingen/ den ersten Septembris des Sechszehen hundert und sechs und fünfftzigsten Jahrs/ mit unsern Abgesandten etliche gewisse/ und hierüber auffgerichtete Verträge geschlossen hat/ in welchen unter andern beyderseits verglichen worden/ daß/ weil die Stadt Dantzig in solchen Bund mit eingeschlossen/ auch hinführo zu beyden Theilen alle Feindseligkeit auffhören/ und die vorige/ zwischen unsern Unterthanen/ und zwischen gedachter Stadt/ gebräuchliche Handel- und Kumerschafft/ wieder ins Auffnehmen gebracht werden solte/ jedoch/ daß Sie/ die Stadt/ bey der Trew und Hulde/ welche sie dem König in Polen schuldig ist/ ungekräncket verbleibe.

1657.

Weilen dann nun dem Ansehen nach/ alle Materie zu Haß und Feindschafft/ die Dänen bißher außgestrewet hatten/ in Holland auffgehoben/ und die Stadt Dantzig in dem Bunde mit begriffen/ auch dem Moscowiter/ die Belägerung und Bestürmung unserer Stadt Riga/ nicht nach Wunsch abgelauffen war: Hat sich der König in Dänemarck hierauff abermahls zu einem gütlichen Vergleich gewendet/ und Lust zum Frieden bekommen.

Dann als Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Dero Abgesandten nach Dänemarck schickte/ umb Anregung zu thun/ wie nöthig und nützlich es wäre/ daß beyde Nordische Cronen in gutem Vernehmen mit einander stünden/ und durch denselben zugleich zu Unterhaltung des Friedens freundliche Anmahnung thun lieffe/ hat der König in Dänemarck durch ein absonderliches Schreiben sich erkläret/ daß er bereit sey/ die angefangene und bißher in etwas verzogene Tractaten wieder vor die Hand zu nehmen.

Welches/ als es uns vorgebracht worden/ haben Wir unsere alte und beständig hierzu tragende Gemüths-Neigung/ so wol in einem Schreiben an des Herrn Chur-Fürsten von Brandenburg Liebden/ als auch durch Ertheilung newes Befehls und Gewalts an unsern Residenten in Dänemarck/ genugsamblich bezeuget.

Aber des Königs in Dänemarck Vorhaben war/ nicht die Sachen zu schlichten/ sondern nur die Zeit zu gewinnen/ und auff Gelegenheit zu warten/ daher hat Er/ erstlich in der Vollmacht/ welche Wir unserm Residenten überschickt/ und nachgehends in währenden Tractaten/ allerhand Außflüchte gesuchet. Unsere überschickte Vollmacht aber/ ware gäntzlich auff das Werck der Verbündtnuß/ woran man den Anfang gemacht hatte/ gerichtet/ und demnach keines Wegs vor ungnugsamb zu halte/ weiln aber die Dänische Commissarien die

1657. Veränderung der Zeiten/und andere Umbstände vorwandten/und daher auff eine genugsamere Vollmacht / als die erste gewesen/inständig getrungen / haben Wir auch diesem ihrem Begehren / ungeacht Wir darauß der Dänen ihr Vorhaben vermercketen/ Raum und Statt gegeben/und ein Vollmacht fast auff die Weise/wie die Dänen verlangeten/verfertigen lassen/mit diesem Unterricht an unsern Residenten / wofern der König in Dänemarck / unverletzt des Bremsebrohischen Vertrags vom Jahr 1645. jetzund / neben der Bunds-Handlung / auch durch eine gewisse Zusammenkunfft alles das jenige / was er etwann in diesem Polnischen Krieg / wider die Gesetz des Friedens / und guter Vertrawlichkeit / bey andern uns zum Nachtheil heimlich gethan / wolte auffgehoben wissen / daß auch unser Gevollmächtigter darein verwilligen / und daran seyn solte/ daß das jenige/ was verabscheidet/und als verglichen/beschlossen worden/an den Gräntzen beyder Reiche vollzogen und publicirt würde. Und so etwann wiederumb (wie bey unserer Abreyse auß unserem Königreiche geschehen) von Abstellung der Beschwerden die Dänen Anregung thäten/ solte er Versicherung thun / daß Wir/im Fall uns deßwegen genugsamer Bericht gegeben würde/denenselben abhelffliche Maß zu geben/wolgesinnet wären/dafern sie auch mit solcher Bezeugnuß und Versicherung nicht solten zu Frieden seyn / solte er dem Vertrag einverleiben lassen / daß von beyden Seiten Abgesandten verordnet würden/ welche an den Gräntzen beyder Königreich/ beyder Theilen Beschwerung erörterten/ und dieselben vermittelten.

Als man nun hierauff zusammen kommen / und die Vollmachten gegen einander außgewechselt / hat zwar unser Resident versucht / daß man bey den vormahls gemachten Projecten und schrifftlichen Auffsätzen / die eine Weile her ligen geblieben/ verbleiben möchte; Dieweiln aber die Dänische Commissarien gantz ein anders haben wolten / und neben einem und andern gewissen Vorbehalt / newe Materie zum Tractiren hervor brachten; So hat er sich auch in diesem Stück nach ihrem Willen bequämt.

Es ward aber von Dänischer Seiten prætendirt und vorgegeben; Es wäre die Stadt Dantzig / dem Bremsebrohischen Vergleiche zuwider / von uns mit newen Zoll-Auffiagen beschwert/ und die Handelschafft auff der Ost-See beunruhiget/ja den Dänischen Zöllen und Einkünfften ein grosser Abtrag zugefügt worden / so wol dadurch/dieweil Wir die Handelschafft gehemmet / als deßwegen / indem die unserigen/ durch ungewisse und erlichtete Certificationes oder Pfund-Zettel/die Zölle vervortheilet hätten. Welches alles / und was noch über das/in dem Jure Feciali, von dem gewesenen Reichs-Hoffmeister in Dänemarck/ Herrn Corvitz Ulefelden / welchen anfangs Ihre Mayestät / die Königin Christina/ und dann/Ihrem Exempel nach/Wir/vermög aller Völcker Rechtens/ und der/zwischen beyden Cronen obhandener Verträge / in unsern Königlichen Schutz und Schirm genommen/wie auch/was von den dreyen Kirch-Spielen zu Angershausen/ und andern dergleichen Sachen mehr/beygebracht wird / weil es eygentlich unsere Cron angehet / und eine mühsamere und nachdrücklichere Außführung erfordert/wir biß auff eine andere Zeit und weitläufftigere Erklärung hiemit verspahren. Nur dieses wollen Wir gegen E. Lbd. noch berühren/ daß / weil Wir Uns nicht allein oberwehnten Bremsebrohischen Vertrags / sondern auch der Handelschafft/welche unsere Unterthanen mit der Stadt Dantzig schon von langen Zeiten her treiben/erinnerten/Wir nemblich damahls/ als Wir den Krieg wider Polen beschlossen hatten / ermeldter Stadt Dantzig/durch unsern Agenten daselbst/zu unterschiedlichen mahlen alles das jenige antragen lassen/was zu ihres Stands Wolfahrt und zu voriger Erhaltung und erwünschtem Fortgang der Commercien gereichen wolte/wenn sie sich nur nicht in den Polnischen Krieg mit einmischte/noch unsern Feinden einigen Vorschub und Hülff erzeigte. Als aber solch wolgemeintes und gantz unnachtheiliges Anerbiethen spöttlich außgeschlagen wurde/und die Stadt Dantzig/ weil sie sich in das Polnische Wesen mit einließ/sich dahero auch würcklich der Bremsebrohischen Tractaten und deren Vortheils/in Ansehung der Cron Schweden / verlustig machte; So haben Wir zwar unsere Schiffs-Flotte den Dantziger Hafen verwachen/jedoch aber die Commercien im geringsten nicht benachtheiligen / zu geschweigen einige Feindseligkeit erweisen lassen. Was aber von den zu-und abfahrenden Schiffen an Zoll zu einigem Unterhalt der Flotte gefordert worden/ist so wenig und moderirt gewesen/daß es kaum ein Zoll zu nennen. Ja/als Wir vermercketen/daß unsere Freunde solches anderst außdeuteten/liessen Wir nicht allein die Flotte noch dasselbige 1655. Jahr von dar/wieder abführen / sondern auch / in dem folgenden 1656. Jahr/am 1. Septemb. die Stadt Dantzig (oberzählter massen) in die Elbingische Tractaten mit einschliessen. 1657.

Gleichwie aber dem König in Dänemarck solche mit den General Staaden der Vereinigten Niederlande erneuerte Bündtnuß nicht gefallen/und deßwegen / von dem Tage an/

die-

1657. dieses eintzig und allein gesucht / damit dieselbe nicht möchte ratificirt werden; Also hat er auch den Rath zu Dantzig so unbesonnen gemacht / daß / da er anjetzo sich der Elbingischen Tractaten gebrauchen / und der Commercien in vollem Flor und Wolstande genieſſen könte / derselbige den zweiffelhafften Krieg erwählet / und nachgehends mancherley Enderungen außgestanden hat. So wird auch niemand / als wer seinen Affecten und der Partheyligkeit nachhängt / mit Warheit sagen können / daß / nachdem gedachte Stadt Dantzig allen unsern guten Willen / und die Elbingische Tractaten / und deren Beyhuff selbsten in Wind geschlagen / wir wider das Recht aller Völcker gehandelt / oder (wie das Dänische Jus Feciale redet) der Natur und den Commercien einige Gewalt angethan haben deßwegen / dieweil wir den einen Arm des Weichsel-Stroms / so an Dantzig hinfleust / verstopffen wollen. Die Weichsel hat noch einen andern / und zwar gröſſern Außfluß / als der bey Dantzig ist / also / daß die Natur und die Commercien auff der Weichsel noch ihren freyen Lauff haben: Zudem / so wird dieses unser Vornehmen den Dantzigern weiters keinen Schaden thun können / als so fern sie nicht selbst ihnen Schaden und Unheyl auff den Halß ziehen wollen.

Was anlanget die Beschwerden / welche von den unserigen sollen seyn eingeführt worden / sie mögen nun entweder durch betriegliche Pfund-Zettel / oder auff einige andere Weise geschehen seyn. So sind Wir niemahls der Meynung gewesen / daß die Verbrecher ungestrafft bleiben / und der Cron Dänemarck auch in dem allergeringsten einiger Schaden widerfahren solte. Wir haben Uns gegen den König in Dänemarck zu aller möglichen Satisfaction oder Erstattung anerbothen / wenn nur die Sach also könte examinirt und bewiesen werden / wie es den Verträgen und Unserer Hoheit gemäß seyn wolte. Es hat auch unser Gevollmächtigter viel von unsern Unterthanen namhafftig gemacht / welche zu verschiedenen und benamten Zeiten in Dänemarck / bald mit Arresten / bald auff andere Weise / wider den außtrücklichen Vertrag / angefochten worden / und biß auff diese Stund weder Hülff noch Trost erlangen können. Wir haben von dem König in Dänemarck nicht begehrt / daß allein nach Unserm Præscript und Gutachten / ohne eintziges billichmäſſiges Examen / entweder Satisfaction gegeben / oder auch die Verbrecher gestrafft werden solten. Die Verträge zwischen Uns beyderseits schreiben schon Weg und Weise vor / wie hierinnen zu verfahren und überein zu kommen. Als nun Unser Resident gesehen / daß man Dänischer Seiten solche in den Verträgen vorgeschriebene Art und Weise / in diesem Fall / nicht beobachtete / sondern die Satisfaction und Allecuration wider Recht und Billigkeit / und ziemlich ungestümig forderte / und solcher gestalt den Bremsebrohischen Vertrag / und vornehmlich die von Uns und Unserer Cron erlangte Provintzien antastete / über das auch der König in Dänemarck / seine schon längsten mit dem Ertz-Bischofflichen Titul veraltete Prætension oder Ansprach auff Unser Hertzogthumb Brämen wieder erneuert / und auß Haß gegen Uns / wie auch dem Oßnabrück- und Bremsebrohischen Frieden zuwider / des Herrn Hertzogs zu Holstein / Unsers vielgeliebten Schwähers Fürstlichen Durchleucht bedrängte / und alles sich in Dänemarck zum Krieg ansehen lieſſe / so gar / daß weder Unser Resident mit seinen gar billichmäſſigen Rationibus und Einwendungen / noch der Chur-Brandenburgische Abgesandte und Mediator mit seinen Remonstrationibus und Bemühungen einigen Raum und Platz haben konnten. So fieng hierauff ermeldter Unser Resident an von seinem Abzug auß Dänemarck zu schwätzen / und brachte / noch vor seiner Abreyse / dem König und den Reichs-Räthen in Dänemarck abermahls vor / es würden die Gravamina oder Beschwerden / welche zu beyden Seiten angegeben werden / daß sie wider den Vertrag eingeführt worden / und die man noch zur Zeit durch kein rechtmäſsiges Examen dafür probirt und erwiesen hat / füglicher / durch beyderseits hierzu verordnete Commissarien / und wieder von newem angefangene Tractaten / entweder an einem dritten Ort / oder aber auch / wie es vor diesem unter beyden Nationen bräuchlich gewesen / auff den Gräntzen beyder Reiche Schweden und Dänemarck / außgemachet / und durch freundliche Zusammensetzung und vernünfftige Rationes geschlichtet werden. Wie es schiene / so waren der König und die Reichs-Räthe in Dänemarck mit diesem / was Unser reyßfertiger Residente demonstrirte und vorschlug / zu frieden. Er war aber kaum auß Dänemarck weg / so wurden drey Unserer / und zwar gute und wolbeladene Schiffe / welche sich auff die Pacta zwischen den beyden Cronen / und auff der Dänen Sincerationes oder Schein-Freundschafft verlieſſen / und durch den Dänischen Sund wolten / noch vor offentlicher Ankündigung des Kriegs / im Ore-Sund weggenommen / und unsere Unterthanen als Feinde tractiret. Und zweiffelt uns nicht / sie werden seithero noch mehrere Feindseligkeiten wider unsere Cron vorgenommen haben. Wessen sie sich in dem Römischen Reich unterfangen / das zeigen nicht allein der Cron Dänemarck Jura

1657.

1657. Fecialia, sondern auch die Waffen selbst/ und die Auffwickelung Unserer Unterthanen zur Rebellion/an.

In dem Jure Feciali armatæ Daniæ wird gleich vornen an gesetzt / daß erstlich im Jahr 1643. wider die dem Könige in Dänemarck / damahligem Ertz-Bischoffe zu Brämen / verliehene Exemption oder Befreyung/desselben Ertz-Stifft von den Schweden mit Krieg angefallen / hernach die Vestung Brämervörden / zuwider dem gemachten Stillstand / eingenommen / und denn Drittens ermeldtes Ertz-Stifft und Bistumb Vörden / wider der Schwedischen Commissarien / auff dem Bremsebrosischen Convent gethanes Versprechen / daß nemblich das Ertz-Stifft wieder solte abgetretten werden / Ihrer Mayestät/der Königin/und der Cron Schweden zur Satisfaction zu theil worden. Was der König in Dänemarck mit Erzählung dessen/meyne und haben wolle / ob er das Ertz-Stifft ihm wieder einzuraumen/oder auff andere Weise Satisfaction und Vergnügung begehre/ wird nicht deutlich genug gemeldet. Wäre Er im Jahr 1643. in den Schrancken der Exemption und mit der Dänemärckischen Unruh unverworren geblieben; So hätte niemand keinen feindlichen Fuß in das Ertz-Stifft Brämen gesetzt. Auch haben seine Officierer die Artickel des Stillstands / welcher ein genaues Recht hat / nicht gehalten / und deßwegen mag er ihnen allein die Einnahm des Hauses Brämer-Vörder zuschreiben. So haben auch die Schwedische Commissarien bey den Bremsebrohischen Tractaten anders nichts auff sich genommen / als daß sie (wie die Pacta außweisen) die Sach recommendiren wolten. Nach diesem ist bey den Tractaten zu Oßnabrück in Vorschlag kommen / daß das Ertz-Stifft Brämen und Vöhrden der Cron Schweden zur Satisfaction solte eingeräumet werden. Diese Sach ist lang genug an dem Orte/ wo die allgemeine Tractaten vorgiengen/ im Namen und vonwegen des gantzen Reichs/ vorgewesen/ und erwogen worden. Es ist auch des Ertz-Bischoffs zu Brämen Gesandter zugegen gewesen / welcher / weil er das jenige / was mit höchster Vollmacht/ auff gewöhnliche und rechtmässige Weise/ mit deren Bewilligung / die solches wissen und darein willigen solten / war verhandelt und außgemacht worden / nicht verhindern und ungültig machen können / angefangen/ umb einen gleichgültigen Recompenß für seinen Herrn zu handeln: Welcher denn auch Zweiffels frey von dem Reich erfolget wäre / wenn entweder der Ertz-Bischoff selbst / so damahliger Zeit die Dänische Cron empfieng / solchen hätte haben wollen/oder vielleicht die Interessirte/weiln anjetzo der Geistliche Titul auffhörte / zu dergleichen etwas wären verbunden gewesen. Auch haben Wir Uns berichten lassen / es hätten die Stände der Cron Dänemarck dem Ertz-Bischoffe die Dänische Cron nicht eher wollen auffragen / er hätte denn zuvor versprochen / daß er alles das jenige / was er ihm von dem Ertz-Stifft Brämen und Vörden her einbildete / als wenn es ihm zu viel geschehen / in Vergeß stellen / und deßwegen ins künfftig nichts prætendiren oder begehren wolte. 1657.

Der König in Dänemarck mag von dem / was bißher erzählt worden / für unkräfftig halten / was er will; So wird er doch den zu Oßnabrück und Münster getroffenen und beschlossenen Frieden keines Wegs unkräfftig machen können / als welchen alle und jede des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände / und also einfolgendlich auch der König in Dänemarck / als ein Hertzog zu Holstein / nicht nur allein mit ihren außgehändigten Ratificationen/sondern auch newlichst / krafft des Reichs-Abschieds zu Regenspurg / haben kräfftig / gültig / steiff und vest seyn lassen. Es hat auch der König in Dänemarck / bey noch währendem Reichs-Tag zu Regenspurg / Ihr. Mayestät die Königin Christinam / als eine Hertzogin zu Brämen und Vörden ersucht / daß er / vermittelst ihrer Hülff / auff besagtem Reichs-Tage/mit unter die alternirende Fürsten möchte gesetzt werden. Und als man wegen der Stadt Brämen ihrer Immedietät an dem Keyserlichen Hof Proceß führte / und die Königin in Schweden bey dem König in Dänemarck/umb ein Testimonium Actorum, wider das kurtz zuvorhero ergangene Keyserliche Mandat/ anhielt/ ward alsobald ein stattliches Attestatum und die Cassation selbst der Stadt-Brämischen Immedietät in Originali überschickt. Seithero auch Wir Könige in Schweden und Hertzogen zu Brämen und Vörden schreiben / ist Uns solcher Titul auch von dem Könige in Dänemarck ohne eintzige Widerrede gegeben worden. Er wird zwar anjetzo in dem Jure Feciali armatæ Daniæ außgelassen; Ob es nun auß Unachtsambkeit des Buchdruckers / oder etwann auß einem Dänischen Geheimnuß geschehen / ist nicht viel daran gelegen / sintemahlen selbiges Scriptum oder Außschreiben/wie in vielen andern/also auch in diesem Stück/ einer Paßquill ähnlich ist. Warlich diese zu allerförderst gesetzte Ursach des angefangenen Kriegs dienet zu nichts anderm mehr / als daß sie die Zahl voll mache. Es werden diesem Kriege vornehmlich fünff gerechte Ursachen vorgeschützt/ wovon die ersten drey / so einigen Schein des Rechtens von sich spühren lassen / sich

zu-

1657. zugetragen / ehe Wir zur Regierung in Schweden kommen: Die übrigen zwo aber mögen (wie auß dem bißher erzähltem klärlich erhellet) der in Waffen stehenden Cron Dänemarck nicht einmahl einen Deck-Mantel / zu geschweigen etwann eine rechtmässige und nothwendige Ursach zum Kriege geben.

Wann dann auß diesem erscheinet / wie heimlich und verdeckt der König in Dänemarck sich halten wollen / biß er Gelegenheit finden könte / Uns und Unsere Lande anzufallen / nun aber mit seinen Waffen und feindlichem Ansatz auff Unsere Lande dem Oßnabrüg- und Münsterischen Frieden-Schluß / und dem allgemeinen Land-Frieden in dem Römischen Reich zuwider gehandelt / und also mit Recht und in der That selbst / als ein Fürst des Reichs in die Straff des Land-Friedbruchs verfallen; So besprechen Wir deßwegen Ewer Liebden und die andern des Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände / als Consortes und Mitgenossen erwehnten Friedenschlusses / anietzo gebührend / und ersuchen Ewer Liebden freundlich / Sie wolle an Ihrem wolvermögenden Orte die Fürsehung thun / daß wider den König in Dänemarck / als ein Glied des Reichs / laut des Friedens-Instruments / und nach den Reichs-Satzungen möge verfahren / und Uns / zu Beschützung Unserer Lande / wider des Königs in Dänemarck ungerechte Waffen / bey Zeiten Hülff geschicket werde. Welches Unser Begehren / wie es dem gedachten Friedens-Instrument gemäß / und zu Erhaltung des Friedens im Reich gehörig ist; Also zweiffelt Uns nicht / Ewer Liebden werde / auß Lieb zu dem allgemeinen Fried und Ruh / solches auffs baldest zu verlangtem Ende befördern / und Uns eine Antwort wiederfahren lassen. Womit / ꝛc. Gegeben zu Stettin / am 7. Julii N. Cal. im Jahr 1657.

König in Schweden wendet sich nach Holstein.

Solchem nach geschahe noch diesen Tag der Auffbruch / und der Marsch gieng von hier durch Pommern / über Stralsund und Wißmar / grades Wegs nach Holstein zu; Von welcher Reißfahrt und was darbey vorgefallen / die Beschreibung der Dänischen Kriegs-Händel einen mehrern Bericht erstatten wird. Wollen hiermit offt höchstgedachte Seine Königliche Mayestät zu Schweden dero zu fortsetzen / die Feder aber / als welche umb der Historien desto besser Richtigkeit willen / den Königlichen Schwedischen Völckern biß daher nachgezogen / wieder nach Polen und Preussen spatzieren / und sie daselbst nun auch vollends in ordentlicher Erzählung entwerffen lassen / wie es Seiner Mayestät hinterbliebenen hohen Bunds-Verwandten / als Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg / und dem Herrn Ragotzy / Fürsten in Siebenbürgen / deßgleichen den Königl. Schwedischen Besatzungen / dieses Jahr über / ergangen.

1657.

Fürst Ragotzy sucht sein Land wieder.

Dieser aller Glück schien / als wenn es mit Seiner Königlichen Mayest. zu Schweden Abzug / zugleich auch auß dem Land gezogen wäre / insonderheit aber fieng des Fürsten Ragotzy / in vorigen Jahren / bey dem Moldawischen / Wallachischen und Cosackischen Kriegen auffgegangene Glücks-Sonne nunmehr durch den Krebs zu lauffen / und durch die auff ihn loßtringende Polen und Tartarn dermassen verfinstert zu werden / daß er auch sein eygenes Land / von sich selbst / und ohne frembde Wegweiser / nicht finden konte. Denn so bald er von der Königlichen Schwedischen Armee entblöst stunde / flohen gleichsamb die hin und wieder zerstreute und versteckte Polen auß den Wäldern und Morasten / wie ein erzörnter Bienschwarm / wiederumb in das offene Feld zusammen; Uber das waren auch die Königliche Ungarisch-Oesterreichische Völcker in vollem Anzug gegen Cracau begriffen / so / daß er ihm im Felde zu stehen / nicht getrawete.

Begehrt von Polen Frieden.

Nun hatte Ihre Mayestät / die Königin in Polen schon vormahls den Fürsten Ragotzy von Schweden ab- und auff Ihre Seiten zu ziehen / versucht / auch der damahlige Woywod zu Posen / Herr Johann Leßzinßky / Graff von Leßno / so hernach der Cron Polen Vice- oder Unter-Cantzlar worden / deßwegen an die ihm zugefallene Polen geschrieben: Derohalben schickte der Fürst Ragotzy / als der anietzo von Türcken und Tartarn hefftig bedrohet wurde / auß Furcht / und umb der Gefahr zu entgehen / den Posensky nach dem Königlichen Polnischen Hofe / der sich mit dem Königlichen Ungarisch-Oesterreichischen Läger vor Cracau auffhielt / welcher Posensky zugleich Schreiben von dem Ragotzischen General / H. Johan Kemeni (ins gemein Kemen Janosch / oder Kimen Janos / genannt) dem Kantzler Mikes / und einem andern Ragotzischen Ministro, Stanislav / dahin mitbrachte / und dabenebenst einen Stillstand der Waffen / und leidentlichen Frieden erhandeln solte / worauff man das gantze Land zu räumen begehrte. Die Discurse fielen bey Hofe hierüber unterschiedlich / theils giengen dahin; Es wäre besser einen Feind mit gutem Rath / als mit der Waffen Gewalt zu überwinden; theils wolten / man solte ihm keinen Stillstand einwilligen / sondern ihn mit aller Macht verfolgen / so aber die Königin widerrieth / als die darvor hielt / daß man sich auch mit seinem Feind und Widerwärtigen bißweilen vereinbaren müste: Die Ursachen / umb welcher willen höchsterneldte Ihre Mayestät den Ragotzy nicht gantz

1657.

Ursachen/ warumb mit dem Ragotzy Frieden zu machē.

und gar vertilgen lassen wolte/waren diese: Damit nicht der Türck sich des Fürstenthumbs Siebenbürgen bemächtigen möchte / wovon die Cron Polen für sich keinen Nutzen haben / die gantze Christenheit insgesampt aber grossen Schaden dabey leiden würde; Zudem / so könte man sich seines Geldes und seiner Hülff wider Schweden gebrauchen. Sie / die Königin / hatte auch schon zuvorhero / als Ragotzy bey Cracau ankommen war / den Vorschlag gethan/daß man sich mit ihm vergleichen solte / denn dadurch würden die in der Besatzung ligende Schwedische Völcker kleinmüthig gemacht / die Stadt selbst desto eher wieder erobert / viel Woywodschafften der Winter-Quartier befreyet/ die Unkosten so von der Cracauischen Woywodschafft auff die Keyserliche Oesterreichische Völcker gewendet würden/erspahret/und gantz Preussen / welches weder mit gnugsamem Volck noch Lebens-Mitteln versehen wäre/vornemblich aber Thorn (so erst nach der Zeit ein mehrers bevestiget worden) umb so viel leichter auß Schwedischen Händen gerissen werden. Das alles aber hatte vor dieses mahl keinen Fortgang.

Die Polen verfolgen den Ragotzy auff seiner Heimflucht/ und

Weiln dann der Fürst wol sahe /was für ein grausames Ungewitter ihm über seinem Kopffe bereits schwebte / suchte er nichts mehr/als wie er demselben füglich entfliehen/ und den nächsten Weg wieder in sein Land kommen möchte: Nach Cracau aber dorffte er nicht gehen; denn daselbst war ihm der Paß schon verlegt/ derohalben muste er einen andern treffen / zog sich also wieder zurück/ und satzte/mit Hinterlaß- und Verbrennung der jenigen Bagasche/welche nicht wol fort zu bringen war/bey Sendomir über die Weichsel/ und nahm einen fernen Umbweg / und ungeschlachten Marsch nach Hauß. Dessen ungeacht / folgten ihm die beyden Cron- und der Lithauische Ober-Feldherr / Pototzky / Lubomirsky und Sapieha / von allen Seiten / und der General Zarnetzky / von hinten unabläßig nach / biß sie ihn und seine in den langen und unwegsamen Wüsteneyen sehr zerschmoltzene / und schier gantz erhungerte Armee / so sich / ohne die hinterlassene Besatzungen/ noch etwan auff dreissig tausend Mann belauffen mochte / am 8. 18. Julii / unterhalb Jaroslav/ bey Jaworov/ noch ereylten / und ihm innerhalb vier Tagen/auff die fünff tausend Mann/theils Soldaten / theils mitgeführte arme Leute / so die Cosacken den Türcken verkauffen wollen/abzwackten und erledigten / darbey noch neunzehen Stück Geschütz / sieben und dreissig Standarten / und in hundert Munition-Wägen abnahmen. Und gleichwol waren sie hiermit nicht vergnügt / sondern schwärmeten mit ihrer Reuterey allenthalben umb ihn her / und jagten ihn Reussisch-Lemberg vorbey / biß in dreissig Meilen davon / in Podolien hinein/woselbst/weil er keinen andern Weg auß ihren Händen / und dem endlichen Untergang (der doch die Seinigen bald und zwar nur etliche wenige Tage hernach betraff / auff ihn aber noch drey Jahr lang/wiewol allein ihm zu mehrer Bekümmernuß/wartete) zu entgehen/ersehen konte/er endlich mit ihnen einen Frieden / wie sie ihm den vorschrieben/schlieffen/und mit einem schröcklichen Eyd betheuren muste/ dergestalt / daß er 1. eine Gesandschafft an die beyde in Polen und Ungarn Königlichen Mayestät Mayestät schicken / und ihnen völlige Abbitt thun lassen. 2. Von den Schweden und Cosacken sich gäntzlich trennen / auch allen mit der Cron Polen Feinden gemachten Bündnussen absagen/ hingegen mit derselben sich verbinden. 3. Mit der zu Ungarn und Böhmen Königlichen Mayestät deßgleichen auch mit Dänemarck / sich beyderseits in gewisse Friedens-Tractaten einlassen / und/seine Völcker keinem andern Potentaten / als obgedachten beyden Mayestäten/da sie es anders begehren würden / zu übergeben/verbunden seyn. 4. Dem Tartar Cham eine ansehentliche Verehrung/von hundert und funffzig tausend Floren / zahlen / deßgleichen seinen Vezier oder Feldherrn / damit er ins künfftig an ihn nichts zu fordern hätte / beschencken. 5. Der Polnischen Armee zwölff hundert tausend Flor. verschaffen. 6. Alle Polnische Gefangene oder deren Bediente/ loß lassen. 7. Seine Völcker auß allen Besatzungen abführen / und alle Stücke/ Munition und Kriegs-Bereitschafften / so er in den Vestungen gefunden / hinterlassen. 8. Allen Kirchen-Zierath/und alle entwendete Mobilien gleichsfalls wieder zu rück geben. Und dann 9. Wenn oder wohin die Cron Polen seiner Hülff vonnöthen haben/ oder sie begehren würde / selbige leisten solte. Zur Versicherung dessen musten zween von dem Siebenbürgisch-Ungarischem Adel / mit Namen Stephan Apafi / und Georg Geromsi / sampt dem Herrn Schelker von Hermanstatt/ zu Geisseln oder Bürgen bey den Polen verbleiben / wiewol der Fürst die ihm aufferlegte Geld-Summ Zeit seines Lebens nie abgetragen hat/unter dem Vorwand/daß auch die Polen ihren Contract nicht gehalten hätten.

1657.

zwingen ihm einen Friedens-Vergleich ab.

Artickel desselbigen.

Werden nicht alle gehalten.

Bald hierauff kriegte der Fürst Nachricht / daß der Tartar-Cham mit seiner gantzen Macht auff ihn angezogen käme/ welche Zeitung ihn dermassen erschröckte/ daß er die völlige Armee unter dem oberwehnten Kemeni Janos / seinem Obersten General / in Podolien verließ / und allein mit etwan drey hundert Pferden / seiner und Polnischer Völcker / die ihm den Weg wiesen / etliche Tage an einander

Fürst Ragotzy entfleucht nach Hauß.

schnell

1657.

schnell vorauß reyſete / biß er endlich in einer dem Fürſtenthum Siebenbürgen einverleibte Span- oder Landschafft / Maramorosch / auff Teutsch / Alt-Möresch genannt / an den Polnischen Gräntzen gelegen / und dem Herrn Grafen Frantz Redey zuständig / und vō dannen in ſeine Veſtung Etſched / in Ober-Ungarn / da ſeine Gemahlin und Sohn ſich auffhielten / mit geringer Reputation anlangte; indem er daſelbſt von ſeinen eigenen Unterthanen ſehr beängſtiget ward / und zwar meiſtens von denjenigen Weibern und Kindern / deren Männer oder Eltern / oder ſonſt nahe Blutsverwandte / bey dieſem unglückſeligen Feldzug waren drauff gegangen / oder in die unbarmhertzige Tartariſche Dienſtbarkeit geführet worden / ſo daß er ſich eine zeitlang deß offentlichen Anſchauens enthalten muſte.

Hat deſſē ſchlechte Ehre.

Denn obſchon er / für ſeine Perſon / dem grauſamen Platz-Regen itzterzählter maſſen entgienge / blieben doch ſeine hinterlaſſene Völcker / unter dem General Kemeni / vor dem obſchwebenden Ungewitter entblöſt / und der Gefahr im Rachen ſtecken / und war der Fürſt kaum entwiſcht / als eine unzählige Mēge Tartarn dieſes elende / abgemattete und erhungerte Volck / umringten / und wie die wütende Hunde anfielen. Doch gleichwol trieben die Sibenbürger der Tartarn Angriff tapffer ab / und hielten ſie deß erſten Tags mannlich von der Haut / wiewol ſie gegen jener Menge ſo gering / daß einer von denen / ſo etwann noch fechtē koſten / wol mit zehn / ja mehrern hätte ſtreiten müſſen.

Tartarn greiffen ſeine hinterlaſſene Arme an / und

führen ſie in die Dienſtbarkeit.

Deß andern Tags ſatzten die Tartarn von neuem häuffiger und friſcher an; die armen Siebenbürger / als denen inwendig in ihrem Lager das Schwerdt deß Hungers ihre Kräffte allbereit nicht wenig geſchwächt hatte / wehrten ſich zwar noch eine Weile zimblich / als aber die Szemenyer (ſind eine Art Fuß-Knechte auß Thracien / ein kühnes und färtiges / und dabenebenſt auch unbeſtändiges / und auffrühriſches Kriegsvolck) deren der Fürſt Ragotzy etliche Regimenter in ſeinem Sold hatte / nicht nur ihren Platz verlieſſen / ſondern offentlich zum Feind überlieffen / und demſelben alſo den Einbruch eröffneten / da war es um die Sibenbürger geſchehen / bey 3000. blieben auff der Wahlſtatt todt / und bey 23000 derſelben / ſambt ihrem General Kemeni / wurden in die traurige Dienſtbarkeit nach der Tartarey geführt / welche die abtrünnigen Szemenyer gleichsfalls alle miteinander zum wolverdienten Lohn ihrer Verrätherey / empfiengen.

Böſe Vorbedeutungen dieſes Feldzugs.

1. Das gählinge

Einen ſolchen unglücklichen Außgang hatte dieſer Sibenbürgiſch-Ragotziſche Feldzug / welcher / wie man nach dieſem die Außlegung machen konnte / gleich anfangs / durch etliche mercklicheOmina und böſe Zeichen war vorbedeutet worden. Denn erſtlich widerſtund ihm die Natur ſelbſt / indem mitten im Jenner / da ſonſt die Kälte in dieſen Orten pflegt am härteſten zu ſeyn / und auch damals war / eben bey deß Fürſtens Anzuge / als er in obbeſagter Grafſchafft Alt-Möreſch anlangte / der damalige harte Froſt / ſich gählingin einen groſſen Regen verwandelte / und den Fürſten / der mit dem Vortrab von der Armee auff Kundſchafft etwas voran gereyſet war / von dem übrigen Corpo dermaſſen abſonderte / daß innerhalb ſechs Tagen kein Theil zum andern kommen konnte. Nachdem nun endlich gleich das Haupt und der Leib von dieſer Armee wiederum / wiewol mit ſchwerer Mūh und groſſem Verluſt an Menſchen und Vieh / zuſammen gefügt wurden / ſo verlegte doch gleich darauff ein tieff fallender Schnee / das Gebürge / durch welches der Marſch gehen muſte / dergeſtalt / daß man die Wägen kaum mit mühſeligſter Arbeit und durch viel Heben und Trāgen hinüber bringen mochte / Menſchen und Pferde aber ſich durchwühlen muſten. Als er auch ſchon in Polen ankommen war / wurde er etliche Wochen lang von einer ſchweren Kranckheit angegriffen / in welcher Zeit ihm dann 10. ſeiner vornehmſten Pferde / an denen er ſonſt ſonderliche Luſt hatte / gar geſchwind verreckten / daß man nicht wiſſen konte / was ihnen gemangelt. Vor allen andern aber ward dieſes vor eine auff etwas unglückliches zihlende Vorbedeutung angenommen / daß / als er in die Königl. Polniſche Haupt- und Reſidentz-Statt Cracau zu dem Königl. Schwediſchen Commendanten und General Major Würtzen / mit einem anſehentlichen Gepräng / gleichſam triumphirend / als auff den Königl. Thron / einzog / und in dem Königl. Pallaſt vom Pferd herab ſteigen wolte / er (nicht ohne Entſetzen der Herumſtehenden) nach der Länge auff den Rücken dahin fiel / daß ihm die Mütz vom Kopff flog. Nach dieſem / als er ſich unfern der Statt Zavichoſt / den 31. Märtz / mit dem König auß Schweden / mit groſſem Kriegs-Pracht conjungirte / und die beyde Potentaten miteinander in einer Caretten fuhren / ſtürtzte dieſelbige mit Ihnen umb / auff gleichem Boden / da man ſich deſſen ſonſt nit beſorgt hätte / welches gleich damals beyderſeyts Völcker alſo außlegten / daß die Zween in die Länge nicht würden beyeinander bleiben.

1657. Tau-Wetter.

2 Der tiefe Schnee.

3 Seine eigene Kranckheit und Hinfallen ſeiner Leib-Pferde.

4. Sein Fall vom Pferde.

5. Und das Stürtzen auß der Carette

Auff ſolche Weiſe ward Polen deß einen Feindes loß / von deſſen anderwärtigem faſt kummerhafften Zuſtand / und wie er von der Ottomanniſchen Pforten zu Conſtantinopel angefeindet worden / an ſeinem Ort / unter den Sibenbürgiſchen Geſchichten ein mehrers.

Polen tractiret um Oeſterreichiſche Hülffe.

Die übrigen frembde und ungeladene Gäſte nun auch vollends vom Halſe zu treiben / hatte Se. Maj. der König in Polen noch (wie oben ſchon erwähnet worden) bey Lebzeiten der Röm. Kayſerl. Maj. Ferdinand deß Dritten / Allerhöchſtſeligſten Andenckens / und / nach deſſen tödlichem Ableiben / bey der zu Ungarn und Böhmen Königl. anitzo aber Allerhöchſt-

1657.

löblichst regierenden R. Kayſ. May. als hinterlaſſenem Herrn Sohn / durch den Cron-Schatzmeiſter / Herrn Bogislav Leßzinsky / Grafen von Leßno / umb eine erkleckliche Beyhülff an Volck / in Wien tractiren laſſen / welche Tractaten aber anfänglich lang keinen Außſchlag geben wolten / biß letztlich Jh. Maj. die Königin auch hierinnen mit ihrer Vorſichtigkeit zu Hülff kam / und vermittelſt ihrer Liberalität / oder Freygebigkeit / dem Werck ein nachdrückliches Gewicht zulegte. Denn als der Herr Abgeſandte die Saltzgruben nicht verpfänden wolte / Sr. Königl. Mayeſt. zu Ungarn und Böhmen Staats-Miniſtri aber / ſo über alles zu ſchalten und zu walten hatte / unter andern / an ſtatt leiſtender Hülffe / die Helffte vō beſagten Saltzgruben / und über daß auch diejenigen Gelder / ſo der König vom Königreich Neapolis zu fordern hat / zum Unterpfand begehrten / welches der Herr Abgeſandte einzugehen Bedencken trug / und hingegen den Miniſtris anwieſe / daß der König in Polen ſein meiſtes Einkommen auß dieſen Saltz-Bergwercken hätte / und der König in Ungarn doch ohne das / auß Furcht für den Schweden / eine Armee auff den Beinen halten müſte / welche / wann Er ſie in Polen gehen lieſſe / würde Er dadurch ſeine Lande der Kriegs-Laſt befreyen / und den obſchwebenden Krieg in einē frembden Lande führen / und dabenebenſt auch zugleich die vormals zwiſchen dem Hauß Oeſterreich und der Cron Polen auffgerichtete Pacta einführte / und die nichts damit außrichten konte; So brachte die Königin / als ſie dieſes erfuhr / den König dahin / daß Er ſothane neue Bündnüß begehrter maſſen unterſchrieb. Wie dieſes alles richtig / verhoffte die Königin / Polen würde nun bald wieder in ſeinen vorigen friedlichen Ruhſtand gebracht werden / und wolte derhalben dem Königl. Frantzöſiſchen / zu Vermittelung eines beſtändigen Friedens / gevollmächtigtem Abgeſandten / Herrn de L'Ombres, welcher zum Frieden mit Schweden rieth / kein Gehör geben. Als man aber nachgehends ſahe / daß die Oeſterreichiſche Hülffe allzu langſam kommen wolte / trieb der König ſolch Friedenswerck mit dem Frantzöſiſchen Herrn Abgeſandten ſelbſt deſto ernſtlicher.

Dieſelbe wird ihm ſchwer gemacht.

Der Polē Bedenckē über ſolche Oeſterreichiſche Hülffe.

Denn auch viel von den Polen und vornehmen Stands-Perſonen ſelbſten machten ihnen ſchon allerley kummerhaffte Gedancken von dieſer Oeſterreichiſchen Hülffe / als ob ſie ihnen / zur Erhaltung ihrer angebornen väterlichen Freyheit / mehr ſchädlich als verträglich ſeyn würde; Dannenhero hörte und ſahe man ſo mancherley wunderliche Diſcurſe und ſchrifftliche Bedencken davon im Schwang gehen.

König in Polen zeucht den Ungariſch Oeſterr. Succurs an ſich.

Aber aller ſolcher und dergleichen Diſcurſen und Schreiben ungeachtet / zog Se. Königl. Maj. in Polen / welche wir mit theils Herren Reichs-Räthen droben zu Dankau in voller Berathſchlagung gelaſſen / wie das bißher faſt unterdruckte Vatterland wieder auffzurichten / den in der Nähe auff den Schleſiſchen Gräntzen in dem Oppeliſchen Fürſtenthum in Bereitſchaft ſtehenden Königl. Ungariſch-Oeſterreichiſchen Succurs an ſich; Und der Herr General Feld-Marſchall / Graf von Hatzfeld / nachdem er mit höchſtermeldter Sr. Königl. Maj. zu beſagtem Dankau / etliche Tage lang / über den vorhabenden Feldzug mündliche Unterredung gehalten hatte / und nun wieder in ſeinem Quartier zu Oppeln ankommen war / ſo ſchickte er Freytags am 15/25. May den General-Quartiermeiſter-Leutenant Wenzeln von dar / nach dem Königl. Polniſchen Hofe / um bey Krzepitze / Dankau und Czenſtochov und daherum die Situation oder Gelegenheit biß an die Weichſel / damit aber Cracau auf der lincken Hand bleiben ſollte / zu beſichtigen / auch einen Abriß zu machen / wo und an welchem Ort ein Lager zuſchlagen. Se. Excell. commandirte hierauf am 22. dieſes (1. Junii) den Hauptmann Vetter / ſambt den Leutenanten und andern hierzu gehörigen Officirern / obgedachte drey Poſten mit 500. Mann zu beſetzen / deßgleichen auch eine gewiſſe Anzahl von den Regimentern zu Pferde.

1657.

Cracau wird berennt / und beſchrieben / wie ſie gelegē.

Unterdeſſen da man allhie noch auff 6. Regimenter und die ſchweren Stücke warten muſte / gieng der Herr Obriſte Sporck / ſo als General Feldmarſchall Leutenant dieſem Feldzug mit beywohnte / mit 6000. Mann zu Roß und Fuß über die Gräntzen vorauß nach Polen / um Cracau zu berennen. Es iſt aber Cracau gelegen in demjenigen Theil deß Königreichs Polen / welches Klein-Polen genennt wird / und iſt nicht allein in dieſem die Haupt- ſondern auch die vornehmſte Statt im gantzen Königreiche / als welche / üblicher Gewonheit nach / den Königen die Cron auffſetzt / und wegen ihrer prächtigen Gebäue / überflüſſiger Nahrung / Handels und Gewerbs / deßgleichen wegen Menge und Höflichkeit der Einwohner / den ſchönſten Stätten in Teutſchland / auch wol Italien / zu vergleichen. Sie wird vornehmlich getheilt in drey unterſchiedene Theile / und hat ein jeglicher ſeine beſondere Obrigkeit und Gerichte / wiewol auch andere fünff Theile darauß machen. Der erſte Theil iſt die alſo genannte Statt Cracau ſelbſt / unterhalb dem Königl. Schloß / welche auff einer Seyten gegen Mittag durch die vorbeyflieſſende Weichſel von der Statt Caſimir abgeſchnitten / und durch eine höltzerne Brück wieder an dieſelbe gehenckt wird. Den andern Theil macht die erſtgedachte Statt Caſimir / ſo gegen Mittag ligt / uñ vom König Caſimiro / dem Zweyten / oder Groſſen / der ſie anfangs erbaut / und mit einer Academie / im Jahr 1361. gezieret hat / den Namen bekommen: An dieſe Statt ſtöſt auch die Juden-Statt / und werden alle beyde mit einer Mauren umfangen. Zwiſchen angeregter Brücken und der Statt Cracau ligt noch die Statt Stradom

auff

DELIN: OBSIDIONIS CRACOVIÆ,
À POLONIS ET AVSTRIACIS FORMATÆ
AC CONSVMATÆ AVGVSTO M.DC.LVII.
Belägerung Cracau, von den Polen vnd Östreichischen vorgenommen, vnd im Augusto 1657. vollführet worden.
1. Daß Castell.
2. Thor am Castell.
3. New Thor.
4. S. Niclaus Thor.
5. S. Florians Thor.
6. Ilaskoska Thor.
7. Schuh Thor.
8. Thürlein bey S. Anna.
9. Weihsel Thor.
10. Seiten oder neben Thor.
11. Brücke von Crackau nach dem Casimir.
12. die Statt Casimir.
13. S. Marien Kirche.
14. S. Peter.
15. S. Franciscus. vnd der Italiener Bethauß.
16. Zu den Dominicanern oder Pretigern.
17. daß Stift oder Bisthum.
18. S. Florian.
19. S. Maria dell' Arena.
20. Novitiat der Herrn PP. Carmeliten.
21. Zwirniniec, ein Nonnen Closter.
22. Emauß.
23. Weichsel Strom.
24. Pallast Zubroua, Sampt dem Königlichen Garten.
25. Rodova fluß.
26. Schantzen deß ersten Lagers.
27. Daß Königliche Quartier.
28. Ihr Exel. Herrn General Feldmarschalls Grafe von Hatzfelt. Quartier.
29. H. Generals. Grafen Montecuculi Quartir.
30. H. General de Souches oder Susa Quartier.
31. H. Gene. Sporckens Quartier.
32. deß Colonellen über die Artigliara Quartier.
33. deß Heisterischen Regigments Quar.
34. deß Garnierischen Regiments. Quar.
35. La-Coronischen Regi. Q.
36. H. de Mercyschen Regi.
37. H. Contisch Regi.
38. H. Iaquischen Quar.
39. H. Hunoldsteinischen Regiments Quar.
40. H. Gene. Monticuculi Regi. Quar.
41. Margraf Batischen R. Quar.
42. Ranftischen R. Quar.
43. H. Keysersteinischen R. Quar.
44. H. Gene. Susichen R. Quar.
45. H. Götzischen R. Quar.
46. H. Gonzagischen R. Q.
47. H. Heñemanisch Comp.
48. H. Merheimisch Comp.
49. Königliche Dragoner Regiments Quar.
50. Polackischen Cavalier Quartier.
51. Montanarische Infanterie.
52. Nicolasischen Regimẽts Quartier.
53. H. Picolominischen Regiments Quar.
54. Waldsteinische Comp.
55. Moriaß.
Morras
Statt Casimir.
Weichßel Fluuius.
CRACAV.
Scala di milli passi andanti.
100 200 300 400 500 1000
Misurò e delineò Isidoro Affeità.
Franckfurt beij Caspar Merian.

BIBLIOTECA
UNIVERSITARIA

A. Deß Königl. Herrn Lieutenant Generals Wrangels Hochgräfl. Exell. B. Ihr Excell. Graff Iacob Delagardie, General Lieut. von der Infanteria. C. Herr General Maior Fabian Berns. D. die kleine Schantz oder Citadelle, wohin sich bey 2000 Man retirirt, welche sich doch also bald uff Discretion ahn Ihro Hochgräfl. Excell. Ergeben. E. bey dem Anlauff dieses Bollwercks E. hatte Herr Graff Nilß brache mit der Vplandischen Brigade zu fues, die Avantquarde, ihm folgete Herr Obrister vnd Baron Peer Sparre mit Einer Brigade Sontermanländer. F. das Bollwerck Griffe Herr Obrister Fabian Fersen mit seiner Brigade ahn vnd ward durch Herrn Obrist. Spensen Secondiret. G. diess Bollwerk Attaquirte deß H. Gen. Lieut. Delagardes Regiment, darauff folgete Obrister Lieut. Zanitz mit denen Helsingen. H. das Bollwerck Griff H. Obrist. Essen ahn, mit seiner Brigade die Reserue Commendirte Obrist. Hesenig I. I. die Bra tions wie auch das Ravelin K. wurden durch H. Obr. Lieut. Stuwart mit 200 Commendirten knechten angriffen, Gen: Adjudant Stowing folgete darauff mit das Ostgotische Darmstadische Anhaltische, Opmerbeckische vnd Aschenbergische Regement Reütter so abgesessen. M. bey der Lit. M. brachten ihro Fürstl. Gnaden von Anhalt die Cavalleria durchs Wasser vmb die Pallisaden vnd bey N. In die Vestung. H. Ob: Lieut. Erich Blanting hatte mit dem Vplandischen Regem. zu Pferd die Avantquarde darauff folgten die Westgothen. O. Danische Flucht nach der Citadelle. P. danische Flucht auß der Vestung nach dem Moras vnd Wald. P. Q. Schwedische Batterie vnd Approche uff dem Galaenberg den 26 Augusti. R. Falscher graben in dem Hauptgraben. S. Alhie wardt der Danische Reichs Marschall, Andres Bilte vnd Reichs Rath Mogens Hoogh gefangen.

1657.

auff einer Insul / welche an dreyen Seyten von der Weichsel/und auff der vierten von der Rudau/so allhie in die Weichsel fällt / umflossen wird. Der dritte Theil von der gesamten Statt Cracau heist Clepard / ein schöner Ort/vor Cracau/gegen Mitternacht gelegen/ den etliche für eine Statt/etliche aber nur für eine Vorstatt halten/weil er in keine Mauren eingeschlossen; Ist sonst / unter andern/berühmt / wegen deß herrlichen Tempels St. Florians/als worinnen dieses Heiligen Reliquien und Heiligthümer verwahret werden. Gegen Nidergang der eigentlich also genanten Statt Cracau ligt eine Vorstatt/ die Lednere-Vorstatt genannt/von den Schustern und Leder-Gärbern / die darinnen wohnen: Und ausserhalb dieser Vorstatt steht das Königl. Lusthauß / Lobzav / ein lustiges und prächtigst außgeziertes Gebäu / in welchem der König / wenn er zu Cracau ist / meistentheils Hofhält / und mit seinen Reichs-Räthen zu Rath geht. Das Königliche Schloß oder die Vestung aber liegt gegen der Weichsel und der Statt Stradom / auff einem sehr hohen und biß in gedachten Fluß hinein gähabschiessenden / und gegen Cracau zu allgemach nidersinckendem und thalhängigem Felsen; Ist wegen der Grösse und Weitläufftigkeit mehr einer Statt als Schloß ähnlich/ und mit Mauren / Thürnen und Bollwercken sehr bevestiget/auch mit schönen Gebäuen gezieret/ unter denen sonderlich deß Heil. Stanislai Kirch hervor leuchtet / worinnen vor diesem Kriege/neben dem Königl. Schatz/deß Königreichs Privilegien und Regalien / als Cron / Zepter und dergleichen pflegten verwahret zu werden.

Diese Königliche Residentz und Vestung Cracau nun ward gleich in der ersten Furie/ dieses leidigen Kriegs/(wie bereits in dem vorhergehendem Siebenden Theile dieses Theatri Europæi Continuati, oder zweyten Theile der Irenico-Polemographiæ, auff der 796. Seyte umbständliche Meldung geschehen) dem König in Schweden / Carln-Gustav/ zu Theil: Und obwol Se. Mayest. wie oberwähnt worden / die Statt Cracau dem Fürsten in Sibenbürgen Ragotzy in diesem Jahr einraumen / und mit Ragotzyschen Völckern unter dem mehrgemeldten Bethlen Janos/ besetzen lassen; So zog doch der Königliche Schwedische Gubernator/ General Major Würtz/ das Ober-Commando an sich/ und behielt das Schloß mit seinen Schwedischen Völckern besetzt.

Cracau wird von den Polen uñ Oesterreichischen belägert.

Beyderley Besatzung aber wieder herauß zu treiben/ sollte itzt der obgemeldte General Feld-Marschall Leutenannt Sporck indessen den Anfang machen/biß die übrigen erwarteten Völcker auff dem general Randevous oder Musterplatz / welcher auf den 16/26. Junii nicht weit von Tarnowitz angestellt war/völlig erschienen wären/ und noch kommen könnten. Als nun am 12/22. Junii/ diese vorauß gegangene Königl. Ungarisch-Oesterreichische Völcker sich gedachter Statt Cracau näherten/und derselben Vortruppen gegen der Statt außgiengen/einigen Vortheil außzusehen / kamen ihnen bey 2000. vermischte Schwedische und Ragotzysche Pferde mit 6. Regiment-Stücken herauß entgegen/bey deren Ankunfft die Oesterreichische sich flüchtig stellten/und auff ihren Hinterhalt zurück zogen/welchen dann jene starck nachsatzten/ biß sie bey etlichen Büschen (worinnen die Oesterreichische im Vortheil verborgen lagen) an einander kamen / und einen hitzigen Scharmützel anfiengen/ denn das Piccolominische Regiment/so der Obr. Graf Capvara führte/ insonderheit hart empfand/ massen unter andern seinem Bruder der Arm sampt dem Gewehr/durch einen Säbel/abgehauen/auch der Obr. Lieutenant Zobel/so im Vortrupp war/ beschädiget wurde; Dieweilen aber das Sporckische Regiment dieses bald entsetzte / und die in den Büschen verdeckte Oesterreichische Knechte von allen Seyten tapffer Feuer von sich gaben / musten die Ragotzysche das Feld räumen / und / mit Hinterlassung etlich hundert Todten/bey 400. Gefangener und 4. Regiment-Stücke / sich nach Cracau unter die Stücke/biß wohin die Wolberittene verfolgt wurden/retteriren. Auff so glücklich versetzten Streich bemächtigten sich die Oesterreichische auch der Schantz St. Florian auff dem Clepard/und der Welitzka / woselbst die Königl. Saltzgruben sind.

Die Schwedische und Ragotzysche Besatzungen fallen mit Verlust auß.

Nach diesem ruckten die übrigen Regimenter immer eines nach dem andern herbey/auch langten der König in Polen und der General Feld-Marschall Hatzfeld im Läger persönlich an/wovon einige Reiterey/unter dem Herrn Obristen Garnier/mit dem Herrn General Zarnetzky dem Ragotzy auff Sandomir nachgeschickt/und ein ander Theil der Armee mit dem Herrn General/Grafen de Souches, ins gemein Suses oder Susa genannt / vor das Schloß Pinzov geführt wurde / welches Schloß aber sich nicht lang sperrte / sondern am 26. Junii (6. Julii) auß Furcht der gesetzten Minen/ohne Blutvergiessen/ auff Gnad und Ungnad übergieng; die darinn gelegene Schwedische Officirer convoyirte man nach Thoren / die Musquetirer / Ungaren und Schweden aber liessen sich willig unterhalten.

Schloß Pinzov ergiebt sich an die Oesterreichische.

Hierauff machte sich das Läger allgemach näher an die Statt/ wiewol es Anfangs nicht allzu scharpff und hitzig hergieng/ weil sie Zeit gnug/hingegen die schweren Stücke nicht bey sich hatten: Denn am 10.20. Julii geschahe erst der erste Schuß auß Stücken vom Schloß in der Statt Cracau herauß/ deme die im Läger antworteten/ und bey St. Florians-Kirche ein altes umbschantztes Gemäuer/ unweit von der Statt/ mit Sturm eroberten / alle Ragotzysche darinnen nidermachten / und 2.

Cracau wird beschossen.

Stück

1657. Stück Geschütz bekamen / auch an 5. Orten zu miniren anfiengen. Am 12/22. Julii langte auch das Nieclassische Regiment / und am 19. 29. das noch rückständige Fußvolck und die schweren Stücke vollends im Lager an / die Königin aber ließ sich am 14/24. mit 2. Regimentern zu Pferd über die Weichsel convoyren / worauf man dann das Spiel mit mehrerm Ernst / und über das Wasser auff Casimir in die Juden-Statt eine Presse zu schiessen anfieng / welche aber die Belägerte nicht groß achteten / noch zubauen wollten / sondern auß Cracau und dem Schloß sehr scharpff herunter schossen / daß die Erd bebete / und also mancher guter Kerl davor sitzen blieb. Sonsten war im Läger alles voll auff / und alle Lebens-Mittel für einen guten Preyß zu bekommen / allein der bald hernach entstandene Regen und starcke Wind nahm die Soldaten zihmlich mit / indem sie alle Augenblick in den Approschen / und die Reiter bey Tag und Nacht in Bereitschafft ligen musten.

Ragotzyschen Besatzung raumt die Statt Cracau.

Dieweil dann solcher Gestalt die Schärpffe nichts richten mochte / grieffen es die heraussen mit der Gütte an / und versuchten durch gütliche Tractaten und vortheilhafftige Vorschläge die Schwedische und Ragotzysche von einander zu trennen; Allein dieses wollte auch nicht angehen: doch kam bald hernach die sichere Post in das Läger / und der Fürstl. Ragotzysche Schatzmeister in die Statt / mitbringend / daß zwischen dem Ragotzy und den Polnischen Feldherrn ein gewisser Fried geschlossen worden / worauff / am 5/15. August / die gantze Königl. Ungarische Oesterreichische Armee in Bereitschafft gestellt ward / und deß Abends / zwischen 10. und 11. Uhren / Salve gab / auch mit heller Stimm schrye / vivat Ragozius, das ist: Lang leb der Fürst Ragotzy! Welchen Wunsch die Ragotzyschen in der Statt mit gleichem Echo und Widerschall und Lösung der Stücke beantworteten / und das vivat Rex Hungariæ & Poloniæ, lang leb der König in Ungarn / und der König in Polen! mit heller Stimm hören liessen: Die Schwedische aber schossen auß dem Schloß mit einem feindlichen Salve in das Läger / und fielen darauff mit 300. Mañ ungestümmiglich herauß / wiewol sie wenig damit außrichteten / sondern mit Verlust etlicher und 90. Mann / worunter ein Capitän Lieutenant / so gefangen blieb / bald wiederumb in die Statt getrieben worden. Deß folgenden Tags war man allerseyts / so wol im Läger als bey den Schwedischen und Ragotzyschen gantz still / und sehr starck in dē / am 3/13. August / angefangenen und deß vorigen Tags abgerissenen Tractaten begrieffen / und / Falls die Uberggb nicht bald erfolgen solte / mit einem Sturm fertig / zumahlen die Schwedische noch keine Lust zum Abzug von sich spühren liessen. Aber die Ragotzysche verglichen sich dahin / daß man sie abziehen und biß an ihre Gräntze sicher convoyren lassen wolte: Welchem Accord zu Folge sie / am 8/18. August / mit etwann 2000. zu Pferd und 500. zu Fuß außmarschierten / und durch den Herrn Obersten Leutenant Zobel / mit 300. Teutschen und 400 Polen zu Pferd / an die Ungarische Gräntze ungehindert begleitet wurden.

1757.

Die Schwedische im Schloß zu Cracau tractiren mit den Belägerern vom Accord.

Mit diesem Außziehen geriethen die mit der Schwedischen Besatzung zuvor schon angegangene Tractatē wiederumb etwas ins Stecken; Doch ließ der Herr Gen. Major Würtz / nachdem er die Statt Cracau und Casimir anitzo wieder mit den Seinigen besetzt hatte / die abgerissene Tractaten / durch die beyden Herren Obersten / Fabian von Fersen und Heinrich von Vicken / und seinen Herrn Bruder / Benedict Würtzen / Obr. Lieutenanten / von neuem vor die Hand nehmen. Er selbst aber beruffte indessen / am 10/20. August / weil er wol vermerckte / daß die Oesterreichische und Polnische Völcker von der Belägerung unverrichter Sach nicht ablassen würden / seine noch übrige Obersten / Hauptleute und andere Officirer zu sich auff das Schloß / und redte sie ohngefähr also an:

Deß Hn. Würtzēs Ober-Commendantens Red an seine Officirer

Ihr tapfferen Cameraden / wir haben nun in das zweyte Jahr / mit der Schweden Ruhm und Ehre dieses Schloß und diese Statt in unserm Gewalt; Wir haben deß Lubomirsky Belägerung / welche das Ragotzysche Kriegs-Heer mit seinem Anzug hernach auffgehoben / mit unerschrockenem und freudigem Muth / als spielend überstanden; Wir haben das Werck mit Gottes Hülff und unserer Militarischen Tapfferkeit bißher dergestalt geführt / wollen es auch noch ferner also führen / damit die Leute / mit welchen wir umbgegangen / und gelebt haben / unser nicht vergessen / ja auch die Nachkommende / sich über uns / wenn unsere Leiber schon in der Erden liegen und faulen werden / allenthalben wo der Schweden Ruhm und ihrer Thaten in den Historien zu dieser unserer Zeit gedacht wird / ergetzen sollen. Wir hatten uns zwar die Hoffnung gemacht / als wollten wir ewig allhier sitzen bleiben: Wir verhofften auch / der Fürst Ragotzy würde das Wesen mit besserm Glück hinauß führen. Weilen es ihm aber so unglücklich ergangen / und unser unüberwindlichste König mit der Dänischen Unruh zu thun hat / und also gar weit von uns abgesondert ist / so müssen wir allgemach andere Hoffnung schöpffen / und andere Gedancken fassen. Der Churfürst zu Brandenburg hätte uns eine starcke Zuflucht / und bey diesem wiederwärtigen Wesen eine Schutzwehr seyn können / wenn er nicht zu Polen und Oesterreich inclinirte / aber die itzigen Läuffte lehren ihn das. Wir könten auch wol diese Statt und Vestung eine Weile lang mit unbezwinglichem Muth und unermüdeter Faust beschützen und erhalten; Wir könnten biß in tieffen Winter hinein / und nicht nur den bevorstehendē Herbst über / diese beschwerliche

Profil der Groſsen wercken zu Fredrichsodde, gegen dem Hohenland

Geſtürmet, von der Königl: Schwediſchen Haupt Armee, den 24 octobris. 1657.

Prospectus muniminum maiorum Friderichsöddæ, oppugnatorum in altiori terra à Sueco-regio commilitio, die 24. Octobr. A°. 1657. *Erich Dahlberg Delineavit.*

1657. liche und überdrüssige Belägerung verschlucken und verdauen. Aber zu was Ende? damit/wenn wir alles auffgezehrt/wir es hernach Raison und Zeit zu seyn erachten wollen. Wir werden doch dermal eins außziehen müssen/ entweder als überwundene / oder als die sich förchten/daß sie möchten überwunden werden. Derohalben so last uns / weil die Sache noch in gutem Stand ist/mit dem Feind/unsers Lebens und Abzugs halbē/veraleichen. Wolten wir mit dē Polen allein tractirē/ist zu befahrē/ sie möchten das/was sie würden zusagen/nicht halten: Denn Warschau und andere Stätte können von ihrem schlüpffrigen Glauben sattsames Zeugnüß geben; sondern wir sind bereits mit den Oesterreichischen / als zugleich Teutschen / und die von Natur redlich/ auffrichtig und beständig sind in ihrem Thun/im Vergleich begriffen/ und deßwegen haben wir drey Gesandten zu ihnen hinauß ins Läger geschickt/nemblich die Mannhafften Fabian von Fersen/ Heinrichen von Vicken/ und meinen Bruder Benedict Würtzen; Diese sind schon etliche Tage mit ihnen in Unterredung/ und zweiffelt mir nicht/sie werden das Werck also für uns einrichten / daß es für Schweden werde heylsamlich und rühmlich seyn: Allein dieses wird uns und unsern Soldaten sorgfältigst obligen/daß/Zeit währender Conferentz/ und da man von dem Accord mit einander handelt/ein jeder seinem Ampte eyffrigst nachgelebe/ und seine Hutt und Wache versehe/ gleich als wolten wir nimmermehr auß der Besatzung hinauß ziehen: Auff solche Weise werden wir der Feinde ihrem Beginnen allenthalben entgegen gehen / und leichter den Verlust deß Guts und Bluts/ als deß frischen freyen Muths ertragen können.

Der Accord wegē Übergab der Statt und Schlosses Cracau wird geschlossen.

Nach angehörter solcher Vermahnung giengen die erschienene Officirer wieder an ihren Ort / und warteten ihres Thuns embsigst ab/wie ihnen befohlen worden: Und die hinauß ins Läger geschickte Herrn Deputirte tractirten indessen mit denen ihnen zugeordneten/ so wol Königl. Ungarisch-Oesterreichischen / als auch Königl. Polnischen Herren Officirern/ und zwar von Seyten der Oesterreichisch-Teutschen Armee mit den Herrn Obersten/ Herrn Sigmund Friedrich/Grafen von Götzen / und Herrn Hanns Frantz / Freyherrn von Kayserstein/und dem Herrn Obr. Lieutenanten/Otto Wilhelm von Berlitz/von Königl. Polnischer Seyten aber mit den Herren Johann Andreas Morstein / Sr. Königl. Mayest. in Polen Cämmerern/Andreas Miaskovsky/ höchstgedachter Sr. Königl. Mayest. Secretario / und dem Herrn Obersten/ Heinrich von Denhofen/und schlossen endlich/ am 13.23. August/deß Abends um 7. Uhr/ auff diese/für die Schwedische Besatzung/gar vortheilhafftige Puncten/welche deß andern Tags ins Reine gebracht unterschrieben und gegeneinander außgewechselt wurden / und ihres Teutschen Innhalts waren / als wie folget:

1657.

1. Soll der Herr Gouverneur sambt denen Herrn Commendanten in der Statt Cracau/und auff dem Schloß/ imgleichen in Calzimir, sambt allen darinnen gelegenen Guarnisonen an Officirern und gemeinen Soldaten/zu Roß und Fuß/auch Dragonern und Artollerie Bedienten / was Condition oder Nation die auch seynd/mit fliegenden Standarten und Fähnlein/ klingenden Heerpaucken/Spielen und Trompeten / brennenden Lonthen/ Kugeln im Munde/fertigen Ober- und Unter-Gewehr/ gefülleten Bandolieren und Patrontaschen / sambt ihren Weibern und Kindern/Dienern/Knechten/und Mägden / Marcketenderen / sambt aller Bagage/ mit Sack und Pack/frey und sicher auff nachbestimbte Zeit abziehen/und unauffgehalten/ den nechsten Weg durch Polen über Croßen nach Alten-Stettin in Pommern nachgesetzter massen convoyret / unterwegens mit bequemen Nachtlägern/nothdürfftigem Unterhalt an Brodt und Bier für die gemeine (einem jeden täglich 2. Pfund Brod und 1. Feldmaß Bier) auch Fleisch für die Officirer/ wie auch Heu und Haber für die Pferde/ der Verpflegungs Ordonnance nach / ohne Entgeldt verseben werden / worzu vor Ihre Königliche Mayestät zu Polen und Dero Königreichs wegen / gewisse Commissarien verordnet seyn sollen / welche ihnen das auffgesetzte Futter und Mahl / auch die Vorspann verschaffen / und da dessen einiger Mangel erscheinen solte/und durch ordentliche Wege die Verpflegung zu Zeiten nicht erfolgen könte/ durch andere extraordinarii Wege mit Ordnung anweisen sollen / damit kein Mangel erscheine/und dadurch der Marche nit versäumet werde: solten aber gedachte Herrn Commissarii/auf vorbesagte beyde Wege/für die Guarnison die Notturfft nicht verschaffen/ so soll derselbe H. Obr. so die gantze Convoy zu commandiren hat/ eine expresse Ordre von J. K. M. in Polen / und deß Herrn Feld-Marschalls Hatzfelds Excell. haben / die Deputirte Herrn Commissarios hierzu ernstlich anzuhalten/daß sie was vonnöthē/wie obgemelt quocunque modo schaffen oder auff den benöthigten Fall selbsten zu Hand anweisen. Auch sollen unter diesē freyen Abzuge/sichern Begleit/und Proviantirung verstanden/und mit begriffen seyn/alle Königl. Schwedische Ministri, Cammerarii, Commissarii, und in Summa alle Bediente/von was qualitäten die seynd/Item alle Wittiben/Reformirte Officirer sambt den ihrigen/niemanden außgenommen/sie gehören gleich zu den Guarnisonen oder nicht / ausser was gebohrene Polnische und Königl. Preussische Rittermässige vom Adel/welche aber Officirer biß auf Cornets/und Fendrichs inclusivè, oder Königl. Ministri seynd/so hierunter nicht begriffen/doch wollen J. K. M. in Polen dieselben

1657. selben in Gnaden auffnehmen. Imgleichen diejenigen/ welche von der vormals Kayſ. anitzo zu Hungarn und Böheimb Kö. Maj. Regim. und ihren Standarten und Fähnlein innerhalb den nechſten 2. Jahrē/ ſchelmiſcher Weiße außgeriſſen und Feldflüchtig worden/ welche aber ſo wol als obige Pohlniſche vom Adel keines Wegs gewaltthätiger Weiſe auß den Trouppen genoñen/ ſondern diſcreto modo von dem Hn. Gen. Major/ und dem Hn. Commendanten der Regimenter geſuchet/ und nach warhafftiger Befindung unverweigerlich abgefolget werden ſollen.

2. Bey der Armee und in allen Beſatzungen wo die Marche in der Nähe vorbey gehē möchten/ ſoll offentlich verbotten und ernſtlich darüber gehalten werden/ daß keiner wer der auch ſey/ ſich unterſtehe unter die Regg. und Trouppen zu miſchen/ noch die Reuter/ Dragoner uñ Soldaten mit einigen unnützen Geſprächen/ Drauworten oder böſen Zeitungen zu erſchröcken und zu verführen/ viel weniger darunter zu werben; und da dieſem zuwider/ ſich jemand dergleichen unterſtehen und darüber betroffen werden ſolte; So ſoll der oder dieſelben Verbrecher darauff alſofort exemplariſch auch nach Befindnuß der Sachen Wichtigkeit/ abſonderlich wann ſolche gefunden werden/ welche ihres Königs und deſſen höchſte Generalität verſicherten Glaubē violiren/ wie ehrloſe Leute declariret/ und an Leib unnd Leben geſtraffet werden. Wann auch gleich einer oder der andere von den Abgezogenē ſeiner Pflicht vergeſſende/ überlauffen/ oder ſonſt außreiſſen ſolte (wobey aber den Schwediſchen H. Officirern ſelbſt die Verwahrung der Ihrigen beſter maſſen obliget/ ſintemal man hierfür nicht gut ſeyn kan) ſo ſoll der oder dieſelbe dem Hn. Gouverneurn alſofort zu eygener arbitrar-Abſtraffung nach Anzeigung wieder außgelieffert werden/ welches der H. Commendant von der zugegebenen Convoy auff gnugſamen Beweiß zu præſtiren und darvor im wiedrigen Fall bey deß Herren Feldmarſchall Grafen zu Hatzfelds Excell. zu antworten ſchuldig ſeyn ſoll. Auch ſoll dem Hn. Gouverneur frey ſtehen/ allemal nach ſeinem Gutbefinden unter ſeinen eygenen mit ihm abgezogenen Leuten Juſtitz zu adminiſtriren/ auch die Verbrecher am Leben zu ſtraffen: Welches alles viceverſa an Seyten deß Herrn Commendanten von der Convoy præſtiret werden/ und jedem bey den Seinigen Juſtitz zu adminiſtriren frey ſtehen ſoll.

3. Die Königl. Schwediſche Stücke und Mörſer/ nemlich die 4. Schwediſche Chartaunen/ 9. Regiment Stücke/ 2. Feuer-Mörſel und 3. Pedarden/ ſo hereingebracht oder auf der Belagerten Verordnung in der Statt gegoſſen worden. Item alle Artolleri-Wägen und Pferde ſambt Munition an Pulver und Salpeter/ Lonten/ Kugeln und Granaten/ Bley und Gewehr/ ſollen gleicher Weiſe/ frey mit herauß paſſirt/ und ſicher begleitet werden/ zu welcher beſſerer Fortbringung ihnen mit 200. Pferden/ ſambt darzugehörigen Geſchirr und Wägen vom Lande außgeholffen und continuiret werden ſoll/ dergeſtalt/ daß 4. Pferd für einen Wagen gerechnet werden. Item ſoll ihnen erlaubet ſeyn/ alle in der Statt Cracau und Caszmir/ vorhandene Pferde ſambt Geſchirr und Baur- oder Fuhrwagen zu dieſem Ende mit ſich zu nehmen/ und zu gebrauchen/ welche alle mit der Convoy dimittiret und zuruck gelaſſen werden ſollen. 1657.

4. Den Abziehenden ſoll auch frey ſtehen/ all ihren Vorrath/ wie der Namen haben mag/ dem Herrn Gouverneurn oder Officirern und Soldaten in privato zuſtändig/ an wen und auff was Weiſe ſie wollen/ zu verkauffen oder zu veräuſſern. Wobey J. K. M. in Polē gnäd. conſentiren/ daß von den in Cracau vorhandenen Fäſſer Saltz dem Hn. Gouverneur für fünff tauſent Reichsthaler/ Herrn Obriſten Fersen für 1200. Reichsth. dem Hn. Obriſten Yrkul/ für dreyzehen hundert Reichsthaler/ und dem Herrn Obriſten Forgell für zwey tauſent und fünff hundert Reichsthaler/ das Faß zu gewöhnlichem Preiß gerechnet/ eigenthümlich verbleiben ſolle/ womit ſie nach ihrem Belieben zu diſponiren und ſolches zu veräuſſern/ auch jemand mit Commiſſion/ um ſolches zu verrichten/ dabey zu laſſen Macht haben ſollen. Welcher von J. K. M. in Polen und deß Hn. Feldmarſchall Hatzfelds Excell. mit ſichern Geleit-Brieffen verſehen/ und alle mahl/ wann ihm beliebet/ mit dem darauß gelöſeten Gelde ſicher paſſiret werden ſoll.

5. Alle Krancke und Beſchädigte/ welche nicht fort zu bringen ſeyn/ mögen zur Stelle verbleiben/ und ſollen mit Medicamenten und ſattſamen Lebens-Mitteln ohne Entgeld verſehen/ auch nach erlangter Geſundheit durch die Schleſien und auff der Oder ſicher nach Alten-Stettin geſchaffet/ und zu dieſem Ende mit aller Nothdurfft biß auff die Brandenburgiſche Gräntze verſehen werden. Es ſoll dem Herrn Gouverneur auch frey ſtehen/ einen Officirer dabey zu laſſen/ welcher Inſpection darüber habe/ deme hierinnen beſagter maſſen an die Hād gegangen werden ſoll. Welche Krancke aber die Abziehende mit ſich nehmen wollen/ für dieſelben müſſen ſie ſich mit der oben im dem dritten Punct gemeldten Vorſpann contentiren. Dabey ihnen gleichwol frey ſtehen ſoll/ zu ihrer Notturfft/ ſo viel ihnen beliebet/ umb ihr Geld/ Wagen und Vorſpann zu bedingen.

6. Den March betreffende/ ſo ſoll dem Herrn Gouverneur frey ſtehen/ ſelbigen wie auch alle Nachtläger/ nach Gelegenheit der Zeit und deß Wetters/ es ſeye unterm Dach oder im Felde/ nach ſeinem Belieben/ doch auch zugleich mit Vorwiſſen und Einwilligung deß Herrn Commendanten von der Convoy/ und darzu gegebenen Herrn Commiſſarien/ zu erwählen/ auch die Tagereyſe nach der Commodität und Notturfft anzuſtellen.

Und

1657. Und weil der bevorstehende March sehr ferne gebet / als soll der Herr Gouverneur mit aller Guarnison deß Tages weiter nicht als zwey/ drittehalb/ und zum weitesten drey Meilen zu marchiren schuldig/ und den vierdten Tag allemahl Ruhetage zu halten befugt seyn/ wil und kan er aber den March besser beschleunigen / so soll ihm solches alle mahl frey stehen / auch den Officirern / gemeine und Marcketenteren auß den nechst gelegenen Städten / was ihnen für ihr Geld einzukauffen beliebet/ umb gewöhnlichen Preiß abgefolget werden.

7. Es sol niemand weder der Herr Gouverneur selber / noch einiger ander höher oder niedriger Officier/ oder gemeiner/ was Condition oder Nation er auch sey/ vor/ in/ oder nach dem Abzuge / unter keinerley prætext oder Schein/ warhafftig oder verdacht/ nicht arrestirt oder angehalten / noch einige Restitution oder Satisfaction von jemanden begehret werden / auch soll weder vor noch in dem Abzuge / noch auff dem Marche biß nach Alten Stettin keine Inquisition oder Außmusterung unter den Leuten / noch Visitation unter den Pferden/ Wagen und darauf geladenen Sachen/ weder in genere noch in specie, directè noch indirectè verstattet oder zugelassen werden/ sondern einem jeden soll frey stehen/ seine Pferde / Wagen / und darauf geladene Sachen; Item Geld und Geldes werth frey und sicher abzuführen/ worunter der Abwesenden ihre allhier hinterlassene Leute/ Pferde uñ Sachen mit begrieffen seyn und stets mit unter dem sicheren Geleit verbleiben sollen/ auch niemand / unter was prætext es auch Nahmen haben möge/ publico vel privato nomine, kein Anspruch darzu gestattet/ noch deßwegen gehöret/ sondern die Prætendenten damit/ daß es Iure & consuetudine belli geschehen/ abgewiesen werden / doch daß hiedurch dem ersten Punct und sequentibus nichts derogiret werde. Die Schulden betreffende / was baare geliehene Gelder seyn / sollen absolutè bezahlet werden/ auch soll einem jeden unter den Abziehenden frey stehen / seine rechtmäßige Schulden vor dem Abzuge einzutreiben; Dagegen will der Herr Gouverneur die Officirer und Gemeine/ was sie an Wahren von den Kauffleuten außgenommen/ Item in Schencken und Krügen schuldig seyn möchten/ auch dahin halten/ daß sie ihren Creditoren / nach eines jeden Vermögen/ Satisfaction thun/ doch soll dieser keines dem freyen Abzug/ und sichern Geleit hinderlich seyn / oder Jemanden mit dem Seinigen auffhalten/ jedoch auch zu längerem Bleiben keinen Prætext geben.

8. Solten auch der Abziehenden einer oder mehr/ nach geschlossenem Accord/ vor dem Abzuge/ innerhalb der Statt/ oder im Abzuge/ oder hernach im Marche/ von einem oder mehr Officirern oder Gemeinen einige Excesse geschehen/ oder in einige Wege delinquiret werden / so soll doch solches diesem Accord im geringsten nicht præjudiciren/ doch soll der Herr Gouverneur / auff Anklage und erfolgten genugsamen Beweiß/ nach Gestalt deß Verbrechens / Justitz darüber zu administriren schuldig seyn. 1657.

9. Alle in dieser Belägerung hinc inde Gefangene sollen außgewechselt und gratis restituiret werden/ der Herr General Major Rokebi/ und die übrige Gefangene/ welche zuvor zu Crackau eingebracht / und bißhero enthalten worden/ sollen frey und ledig gelassen werden. Hiergegen haben J. Königl. Mayest. gnädigst bewilliget / den Herren Obr. Weyher und Commissarium Busso/ von Zamosc/ Capitain Rasch / und Lieutenant Tappert von Sandec/ und deß Herrn Gouverneurs zu Lubowuia sitzenden Diener Forbes frey zu lassen/ und also bald anhero zu verschaffen. Solten auch der Herr Obr. Weyher und Commissarius Busso vor dem Abzuge hier nicht anlangen können/ so wollen Ihre Königl. Mayst. dieselben inner wenig Tagen hernach mit Paß und sicherem Geleit dem Herrn Gouverneur nachschicken / solte aber einer oder der Ander Kranckheit halber alsobald nicht fortkommen können/ so soll derselbe/ so bald als er zu reisen vermag/ mit Paß und sicherem Geleit von Jh. Königl. Mayest. und deß Herrn Feldmarschall Hatzfelds Excell. nacher Alten Stettin befördert werden. Der Herr Obriste Forgell soll dem Herrn Obristē Heinrich Denhoff die vorgestreckte Rantzion bezahlen / und darauff gleich andern passiret werden / und bey Ihr Königl. Mayest. zu Schweden verschaffen/ daß man auff den Herrn Obristen Johann Denhoff/ wegen seiner Gefangenschafft in Wielun/ nichts mehr prætendire.

10. Alle vom Adel / Einwohner und Unterthanen/ welche in Cracau und Caszimir unter Jh. Königl. Maj. zu Schweden Schutz gelebet/ und Dero Parthey zugethan gewest/ von was Condition / Nation und Religion dieselben seynd / sollen hinführo bey Jh. Königl. Maj. zu Pohlen Gnade und Clementz bleiben/ auch soll ihnen/ denen es beliebet / frey stehen/ und wegen ihrer Sicherheit genugsam caviret werden/ mit den Guarnisonen abzuziehen / und innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen ihre Gütter zu verkauffen / und in währender Zeit dieselben rühig und ungeturbiret zu besitzen.

11. Die Convoy soll also eingerichtet werden/ daß von deß Herrn Feld-Marschall Graff zu Hatzfelds Excell. von ihrer unterhabenden Armee ein Obrister/ mit ein tausend teutschen Reutern / und von ihrer Königl. Maj. in Pohlen zwey Compagnien Polnischer Reuter so gleichfalls unter gedachten Herrn Obristens Cōmando seyn/ zugegeben werden sollen/ welche den Herrn Gouverneur sambt der gantzen Guarnison und gantzem Anhang den nechsten Weg biß nach Crossen über die Oder sicher begleiten sollen/ sollte es auch die Nothdurfft er-

1657. fordern/ so sollen von gedachter Convoy 200. Teutsche Reuter biß nach Franckfurt mit zu gehen schuldig seyn. Jedoch soll der Gouverneur für die mitgehende Convoy von der Brandenburgischen Regierung der Orten die Bewilligung schaffen und wegen ihrer sicheren Zurückkunfft gewisse Geissel / nemlich Herren Obristen Yrkul / Herrn Obristen-Leutenant Stuart und Herrn Major Stein zurücke lassen / welche forderlichst nach Groß-Glogaw geschicket und daselbst so lange behalten werden sollen / biß die Convoy der tausend Pferde / drey Tage von der abgezogenen Guarnison / auff dem Rück-Marche gewest / alsdenn soll der Herr Commendant von der Convoy alsobald Ordre stellen / daß die Geisel dimittiret und ohne einig weitern Anspruch mit Paß und sicherem Geleit nach Alten Stettin geschaffet werden / sollten aber die mit Chur-Brandenburg / dem Verlaut nach / obhandene Tractaten / oder einige Kriegs-Occasionen die Marck Brandenburg in einen andern Stand setzen / auff solchen Fall soll der Herr Gouverneur nicht gehalten seyn von Chur Brandenburgischer Seyten einige Sicherheit für die Convoy zu schaffen / sondern die Convoy soll dem Herrn Gouverneur und allen mit ihm Abgezogenen alle veraccordirte Sicherheit biß nach Alten-Stettin præstiren / dergestalt / daß (dafern sie selbst weiter nicht mitgehen wollten) sie zu völliger Præstirung deß Accords biß auff Alten-Stettin eine Brandenburgische Convoy zu wege zu bringen / welche zu allem / worzu diese mit commendirte Convoy verbunden ist / gleichmässig gehalten seyn soll / auff welchen Fall auch erwehnte Geisel unauffgehalten / wie obgedacht / nacher Alten-Stettin sicher verschaffet werden sollen / auch haben Jh. Königl. Maj. in Polen wie auch deß Herrn Feld-Marschall Graffen zu Hatzfelds Excell. den Herrn Gouverneur versichert / ihn sambt der gantzen Guarnison und allem obbeschriebenen Anhang dergestalt sicher nach Alten-Stettin zuverschaffen / daß ihm noch ihnen / weder von der zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Armee und Trouppen / noch von der Polnischen und Littauischen Armee / Pospolite / Bauren oder Landvolck / Tartarn noch sonsten niemand / wie die Nahmen haben möchten / der geringste Schade nicht zugefüget werden solle. Uber diß auch / daß obernannter H. Obrister und Commendant über die Convoy von deß Herrn Feld-Marschall Graffen zu Hatzfelds Excell. expresse beordert seyn solle / daß im Fall einige Armee oder Trouppen / oder Landvolck / wer sie auch seyn möchten / dem Herrn Gouverneur oder seiner abgezogenen Guarnison einige Widerwärtigkeit zufügen wollten (welches doch nicht geschehen soll) der Herr Obrister mit der Convoy nebenst dem Herrn Gouverneur und den Seinigen für einen Mann stehen / und sie auffs euserste zu manteniren gehalten seyn solle. Welcher Ordre wolgedachter Herr Obrister und Commendant von der Convoy nebenst seinen Officirern und gemeinen Reutern / bey ihren Ehrn und Lebens-Straffe nachkommen solle / dafern auch einem etwas gewaltthätiger Weise abgenommen würde / soll der Herr Commendant von der Convoy solches / wo möglich / zu restituiren gehalten seyn. 1657.

12. Und weiln verflossener Zeit einige der Belägerten mit Tode abgangen / so in der Kirchen Sanct. Martini, und auff andern Kirchhöfen begraben worden / als sollen die Cörper daselbst ruhig verbleiben und nicht außgegraben werden.

13. Dem Herrn Gouverneur soll auch erlaubt seyn / zwey Tage nach geschlossenem und unterschriebenen Accord und gegebener Versicherung / einen expressen an Ihre Königl. Majest. zu Schweden abzufertigen / welcher von Jhro Königlichen Mayestät in Polen / und deß Herrn Feld-Marschall Hatzfelds Excellentz mit Paß und sicherem Geleit durch Schlesien / und so weit es vonnöthen / versehen und unauffgehalten passiret werden soll: Item / einen andern an die Chur-Brandeburgische Regierung / wohin der March zufalle / mit aviso zeitlich voran zu schicken / welcher gleichfalls mit Paß und sicherm Geleit versehen werden soll. Dergleichen auch der Herr Gouverneur einen expressen an den Herren General-Gouverneur in Preussen beym Abzug abfertigen mag / welcher gleichfalls mit Paß und sicherm Geleit versehen und unauffgehalten passiret werden soll.

14. Hiergegen sollen alle in der Statt Cracau / und auff dem Schloß / wie auch in Caszimir / verhanden Polnische Stück / sie seynd gleich / tempore occupationis, allda gewest oder seither hereingebracht worden / zuruck verbleiben / wie auch die in verschiedenen Occasionen eroberte Trophæa, Item das Magazin / so viel beym Abzug übrig seyn wird / Item was an Munition / Lonten / Kugeln / Granaten / Burgerlichen annoch im Rathhauß und sonsten anderwerths vorhandenem Gewehr und Schantzeug / nachdem der Herr Gouverneur / nach Belieben / das Seinige davon mitgenommen / übrig seyn wird / jedoch / daß davon nichts distrahiret oder corrumpiret werde / und alles bona fide sine dolo malo geschehe. Die noch verhandene Archiva Regni, Acta publica & Castrensia auff dem Schloß: Item die in Kirchen und Klöstern annoch verhandene Geistliche Sachen / Bücher und Schrifften / auch Reliquien / absonderlich deß heiligen Stanislai Reliquien / im güldenen Kästlein / sollen unversehret in dem Stande / wie sie bey angefangenen jetzigen Tractaten gewesen seyn / zuruck gelassen werden. Auch sollen sechs Commissarii verordnet werden / derer zwey wegen der Geistlichen und andern Sachen / wie obgedacht / zwene wegen der Stück und Mu-

1657. nition / und zwene wegen deß Magazins, zwey Tage vor dem Abzug hinein kommen / und was vorgeschriebener massen alldar verbleibet in Auffsicht und Empfang nehmen mögen: Auch sollen die Abziehenden beym Abzuge keine Minen oder sonsten Feuer vorsetzlich anlegen / die Statt oder Leute damit zu beschädigen.

15. Damit auch der Herr Gouverneur und die sämptliche Guarnison genugsam versichert seyn mögen / daß dieser Accord vollenkömlich gehalten / und demselben auff keinerley Weise noch Wege / weder directè noch indirectè zu wider gehandelt / noch mit anderem Verstande / als es gemeinet / außgedeutet werde: Als haben Ihr Königl. Majest. zu Polen Ihres Theils / verbo Regio, bona & publica fide, wie auch die anwesende Herrn Senatores, Generales und vornehmsten der Nobilität / vor sich und im Nahmen der gantzen Crone und Republicq. Pohlen / imgleichen auch Herrn Feld-Marschall Graffen zu Hatzfelds Excell. vor sich und so wol für diese als andere Ihrer Königl. Majest. zu Hungarn und Böheimb Armeen / bey Gräffl. Ehren und wahren Worten / auff alten Teutschen Trauen und Glauben / einer für alle und alle für einen / und also quilibet in solidum & pro toto, zugesaget und versprochen / gestalt solches annoch hiemit kräfftigster massen geschicht / daß sie alles und jedes / so in diesem Accord begriffen / ohne einigen Mangel / præstiren und leisten / und alle Contravention verhütten wollen. Und zu dem allem ein jeder für sich gehalten seyn solle / so lange biß der Herr Gouverneur mit allem sicher zu Alten-Stettin angelangt seyn wird. Dabey auch also fort höchstermeldte Ih. Königl. Majest. Ihre Literas Vniversales an alle Generales, Armeen / Woywodschafften / Nobilität und Einwohner dieses Königreichs / ergehen lassen / und Ihnen ernstlich anbefehlen wollen / sich an den abziehenden Guarnisonen und deren Zubehörung nicht allein in keinerley Weise nicht zu vergreiffen / sondern sie sicher und ungehindert / biß nach Alten-Stettin passiren zu lassen / auch ihnen mit der oben veraccordirten Beforderung / an Lebens-Mittlen und Vorspan / auß zu helffen. Wann dieses also geschlossen und vollenzogen / so soll das Floranische Thor / sampt der innersten Pforten mit ein hundert Mann Teutsches Volckes von deß Herrn Feld-Marschall Hatzfelds Excell. untergebenen Armee / im Nahmen Ihrer Königl. Majest. zu Pohlen zu besitzen / imgleichen Caszimir eingeräumet werden / welche ein hundert Mann aber weiter in die Statt nicht kommen solen / als biß an deß Herren Gouverneurs dagegen gestellete Wacht. Auch soll bey der gantzen Armee bey scharpffer Straffe verbotten werden / sich an die Stattraben nicht zu näheren / biß der Abzug geschehen / welcher Abzug innerhalb sieben Tagen (welchen Tag doch der Herr Gouverneur erwählen wird) à dato subscriptionis, ratificationis, & extraditionis anzurechnen / unfehlbar geschehen soll. Gleichsfalls soll auch ab eodem dato ein General-Armistitium, überall anbefohlen werden. In wehrender Zeit soll dem Herrn Gouverneur und der jetzigen Schwedischen Guarnison die Statt Cracau und das Schloß alleine gelassen / und wider deß Herrn Gouverneurs Willen und Erlaubnüß niemanden hienein zu kommen bewilliget werden. Uhrkundlich ist dieser Accord von allen sechs Herrn Deputirten mit eigenen Händen unterschrieben / und mit angebohrenen Petschafften bedrucket / alles getreulich / auffrichtig / ohne arge List und Gefehrde / und sollen vier Original-Exemplaria gleiches Innhalts davon außgefertiget / wovon dem Herrn Gouverneur zwey zu seinen Handen extradiret werden / die übrige aber bey den andern contrahirenden Theiln verbleiben sollen. Geschehen vor Cracau den 14. und 24. Augusti, Anno 1657.

1657.

Dieser Accord wird von dem König in Polen insonders ratificirt.

Und weiln dickermeldter Herr Statthalter / General Major Würtz / in Erinnerung wie schlecht im verwichenen Jahre / seinen Cameraden in Warschau / bey Uebergab der Statt / der Accord von den Herren Polen gehalten worden / vorsichtiglich / in diesem 15. und letzten Artickel / bedingen lassen / daß er nicht allein von Seiner Majestät / dem König in Polen / sondern auch von den anwesenden Herren Reichs-Räthen und Ständen / so wol der Cron Polen / als deß Groß-Hertzogthums Litthauen / insonderheit aber von dem Königl. Ungarischen Herrn General-Feld-Marschalln / Grafen von Hatzfeld / als einem auffrichtigen Teutschen Cavallier / dieser abgehandelter und redlich beschlossener Puncten schrifftlich möchte versichert werden; So ward ihm auch hierüber ein dreyfache Ratification / seinem Suchen nach / in bester Form / eingehändiget / und zwar deß Königs und der Herrn Reichs-Räthe ihre in Lateinischer Sprach / zu Teutsch also lautend:

Wir Johann Casimir / von Gottes Gnaden / König in Polen / Groß-Hertzog in Litthauen / ꝛc.

Thun allen und jeden / denen daran gelegen / mit diesem Unsern Schreiben kund und zu wissen / daß / nachdem auff Unsern absonderlichen Befehl zwischen Unsern Abgeordneten / so wol auff Seythen Unser / als der Armee / welche unterm Haupt-Befehl deß Hoch-Wolgebornen Herrens / Herren Melchior / Grafens von Hatzfeld / Ihrer Königlichen Majest. zu Ungarn und Böhmen Feld-Marschalles / vor Uns zu Felde dienet / mit deß Herrn Paul Würtzens / Schwedischen General Majors / und Statthalters der Statt und Schlosses Cracau / Abgeordneten ein Unterred- und

1657.

Handlung von wieder Auß- und Einraumung Unserer Statt und Schlosses Cracau nebenst dem daran liegenden Casimir vorgangen/ auch endlich diesen 14.24. August-Monats 15. gewisse Articul in Teutscher Sprach auffgerichtet / und Unserm absonderlichem Befehl nach vor Unsern vorgedachten Abgeordneten / mit deß Herren Statthalters in Cracau Abgeordneten auffrichtig und ohne einigen sorglichen Betrug berahmet und beschlossen/auch mit ihren eigenen Händen unterschrieben und besiaelt worden Wir bemeldte Artickel/als Wir solche gelesen und fleissig in Betrachtung genommen/mit reiffem Vorbedacht und gutem Wissen und Willen gut geheissen und bestättiget haben/wie Wir denn nochmahln solche hiemit gut heissen / und bestättigen/und sagen durch dieses gegenwärtige Placat zu / und versprechen bey Königl. wahren Worten und altem Teutschen Glauben/daß Wir alle und jede vorbenahmte 15. Artickul in allen und jeden Stücken/Puncten/Clausuln und Bedinaungen/nicht anders als wenn sie hier von Wort zu Wort beygesetzt wären / vor genehm und unverbrüchlich halten/auch mit allem Ernst befehlen und verschaffen wollē/daß solche/ Unserm Königl. Exempel zur Nachfolge / von allen Unsern Unsers Reichs / deß Groß-Hertzogthums Litthauen und der zugehöriaen Provintzen / Senatoren / Räthen / Feld-Herrn/Generalen/ Officirern/ Adels-Personen/wie auch von allen Unsern Soldaten und getreuen Unterthanen unverrückt und ungekränckt gehalten und in Acht genommen werden sollen und wz solchē entweder schnurstracks oder verkehrter Weise/zuwider lauffē möchte/ wollen Wir verhüten und zurück halten/auch zu dem End an alle Unsers Königreichs Groß-Hertzogthums Litthauen und anderer Unserer Provintzen / Stände und Einwohner mit offenen Schreiben ohn allen Verzug ernstliche Befehl außfertigen und abgeben lassen. Zu dessen Uhrkund und Bekräfftigung haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben / und deß Reichs Insigel darauff drucken lassen.

Geben im Feldlager vor Cracau den 14. 24. August-Monats: Im Jahr 1657.

War unterschrieben vom König: Johann Casimir / mit beygedrucktem Insigel / und weiter drunter stund: Andreas Olszevsky/ Cron Groß-Secretarius.

Die anwesende Herren Reichs-Räthe und Stände der Cron Polen/wie auch deß Groß-Hertzogthums Litthauen händigten hierauff auch ihre Ratification auß/alsolautend:

Der H. H. Reichs-Räthe Ratification über den Cracauischen Accord.

Wir der Crō Polen uñ deß Groß-Hertzogthums Litthauen / wie auch der andern darzu gehörigen Provintzen und Landschafften/Räthe und Bediente / thun auff eingehändigtes Schreiben J. Kön. M. unsers allergnädigsten Herrens/ mit diesem gegenwärtigen Brieffe/ im Namen unser jetzt hier gegenwärtig und der andern Abwesenden / auch der gantzen Polnischen Gemeine/allen und jeden/denen hieran gelegen / kund und bezeugen; daß/ nachdem vor etlich verwichenen Tagen auß absonderlicher Vergünstigung und Befehl Jh. Königl. Maj. so wol auff Seyten Ihrer/ als der Armee/welche anjetzo unterm Haupt-Befehl Jh. Königl. Majest. zu Ungarn und Böhmen Feld-Marschallens / deß Hochwohlgebornen Herrns/ Herr Melchior Grafens von Hatzfeld/vor Cracau stehet/zwischen deroselben Abgeordneten/ mit deß Herrn Paul Würtzens/ Jh. Königl. Maj. zu Schweden General-Majors/ und der Statt und Schlosses Cracau Statthalters Exc Deputirten/eine Unterredung und Handlung/ wegen wieder Abtrett- und Einräumung der Statt und Schlosses Cracau/ nebenst dem daran liegenden Casimir / gepflogen / und endlich an diesem 14. 24. Tag August-Monats fünffzehen gewisse Articul in Teutscher Sprach auffgesetzt/und von vorgemeldten Abgeordneten mit Unserer Bewilligung auffrichtig / ohne Falsch und Betrug gleichstimmig berahmet/beschlossen / und mit ihren eygenen Händen unterschrieben und besiegelt worden/ wir gedachte Artickul/ nachdem solche Uns zuhanden kommen / und von Uns in allen und jeden Stücken fleissig und reifflich erwogen worden / zugleich nebenst Jhr. Königl. Maj. Bekräfftigung / auch für kräfftig und unverbrüchlich halten/ihnen auch für Uns selbst und im Nahmen der gantzen Gemeine völligen Beyfall geben/und Krafft dieses Brieffes im Nahmen Unserer und der Abwesenden darthun und versprechē/dz Wir alle gemeldte 15. Artickul und jeden absonderlich in allen und jedē Stücken/ Puncten/Schlüssen und Bedingungen/gleich als wenn sie hier von Wort zu Wort mit beygesetzt wären / steiff/ fest und unverbrüchlich halten und bestes Fleisses daran seyn wollen/ daß selbige vor allen ohn einige Außflucht und andere Deutung mögen auffrichtig/steiff und fest gehalten werden/ wollen auch alles/ was entweder schnurstracks oder verdeckt denenselbigen zu widerlauffen wolle / mit allem Fleiß zurück halten und abwenden. Zu dessen Uhrkund und Bekräfftigung Wir Uns alle für einen/und einer für alle/und Wir Gegenwärtige für die Abwesende zusammen gethan/Uns mit Unsern eigenen Händen unterschrieben/ und mit Unsern angebohrnen Pittschafften besiegelt und bestättiget haben. Gegeben im Feld-Lager vor Cracau/ den 14.24. August-Monats Im Jahr 1657.

War unterschrieben und besigelt von 13. Herrn Woywoden und Castelläne / unter denen sich mit befanden die beyden Herren Cantzler und der Groß-Schatzmeister der Cron Polen/der Herr Hoff- oder Unter-Marschall/der Herr General Zarnetzky/als Woywod in Reussen/und andere mehr.

1657.

1657.

Und damit der Herr Gubernator Würtz für sich und die Seinigen ja gnugsamb versichert seyn möchte; so ließ es ingleichem der Herr General Feldmarschall/ Graf von Hatzfeld/ an seiner Ratification nicht ermangeln/ welche nachgehends der Schwedischen Besatzung auch wol zu statten kam / und ihr bester Schutz war / ihren Worten nach aber also lautet:

Deß Hn. General Feldmarschallen Grafens von Hatzfeld Ratification über diesen Accord

Der zu Hungarn und Böheim Königliche Mayestät / Geheimer- und Kriegs-Rath / General Feld-Marschall und Obrister/ Herr Melchior / Graf zu Gleichen und Hatzfeld/ Herr zu Wilden- und Trachenberg. Thue hiemit Männiglichen kund und zuwissen/ demnach zwischen Ihrer Königlichen Mayestät in Polen und Mir/ an einem/ und Dero Königlichen Mayestät zu Schweden bestellten General Major und Gouverneur der Statt und Schlosses Cracau Herrn Paul Würtzen und dessen Officirern / am andern Theil/ neulichst verwichener Tagen/ wegen Abtrett- und Evacuirung der Statt und deß Schlosses Cracau / sampt dem daran gelegenen Caszimir/ durch die allerseits darzu verordnirte und specialiter Gevollmächtigte Herrn Deputirte/ als nemblich (Titul) Herrn Herrn Sigmund Friedrich / Grafen von Götz/ der zu Hungarn und Bohaimb Königniglichen Mayestät Cämmerern und bestellten Obristen zu Roß/ Herrn Andreas Morstein/ Ihrer Königlichen Mayestät in Polen Cämmerern / Herrn Johann Frantz Freyherrn von Kayserstein/ der zu Hungarn und Bohaimb Königlichen Mayestät bestellten Obristen zu Fuß/ Herrn Henrich Denhoff/ Ihrer Königlichen Mayestät in Polen Cämmerern und Obristen / Herrn Otto Wilhelm von Berlips / deß löblichen Heisterischen Regiments bestallten Obristen Lieutenants / und Herrn Andreas Miaskowski/ der Königlichen Mayestät zu Polen Cämmerern / an einem/ so dann von Seythen deß Königl. Schwedischen Herrn General Majors und Gouverneurs, Herrn Obristen Fabian von Fersen/ Herrn Obristen Henrich von Vicken / und Herrn Obrist Lieutenant Benedict Wirtz/ andern Theils / eine Conferentz und Tractaten angefangen / und endlich ein Accord in fünfftzehen Puncten oder Articuln bestehende/ auff heutigen Tag mit allerseits einhelligem Consens wolbedächtlich/ redlich und auffrichtig getroffen und geschlossen/ auch unterschrieben und versigelt worden. Weil denn obersagter Accord / wie gedacht/ mit meinem guten Vorbewust und darzu gegebener Vollmacht / auch willige Approbation geschlossen und vollnzogen worden: Also thue Ich denselben in allen seinen Puncten / Clausulen und Conditionen/ als wann er hierinnen von Wort zu Wort inseriret wäre / hiemit nochmalen ratificiren / für wolgeschlossen und genehm halten / auch bey meinen Gräflichen Ehren/ wahren Worten/ und auff guten alten Teutschen Treu und Glauben hiemit kräfftigster massen zusagen/ und versprechen/ daß Ich dem allen/ so darinnen enthalten/ in keinerley Weyse noch Wege / weder directè noch indirectè zuwiderkommen/ noch anderen solches zu thun gestatten/ sondern obgedachten Königlichen Schwedischen General Major und Gouverneur/ Herrn Paul Wirtz/ und dessen Mitbeschriebene dabey beständigster Massen mainteniren / schützen und handhaben will/ alles ohn Argelist und Gefährde. Zu Urkund dessen habe meine Handschrifft und angebohren Insigel hierunter gestellet. Geschehen vor Cracau den 24. Augusti, Anno Domini, 1657.

Ursachen solches milden Accords.

Daß aber die Königliche Schwedische Besatzung einen so milden Accord erhielte / war diß die meiste Ursach / weil noch keine Noth die Schweden zu solcher Ubergab drang / in Betrachtung sie 1. an Proviant / dessen sie den Belägerern einen grossen Vorrath überliessen / keinen Mangel / und 2. an Munition einen Uberfluß hatten / indem sie den Oesterreichischen / ohne das / was sie mitnehmen mochten / noch hundert Centner Pulver und viele andere Munition / und über diese auch hundert und fünfftzig groß und klein Geschütz / neben zwoen halben Carthaunen von ihren eigenen. 4. Viele Petarden und Granaten. 5. Etliche und fünfftzig Gefangene hoher und nidriger Condition. 6. Etliche und sechstzig den Polen abgenommene Trophæa an Standarten und Fahnen. 7. einen zihmlich vesten Ort / den sie lang hätten halten können / und 8. viel Abtrünnige und Uberlauffer wieder herauß gegeben.

Schwedische Besatzung zieht auß Cracau ab.

Hierauff nun räumten die Schweden noch diesen 14/24. August / den Oesterreichischen die Florians-Pforte sambt dem Casimir ein/ sie aber schickten sich zum völligen Abzug/ welcher geschahe Donnerstags / den 20/30. August / deß Morgens zwischen 7. und 8. Uhren / mit schlagendem Spiel und Heerpaucken / fliegenden Fahnen und Standarten / allermassen in dem ersten und dritten Artickel deß getroffenen Accords verglichen worden; wobey sich an Officirern / Soldaten zu Roß und Fuß / und an Bagasche befanden / unter sechs und zwantzig Fähnlein zu Fuß / hundert neun und dreyssig Officierer; neun und viertzig Spielleute/ und eylff hundert und siebentzig gemeine Knechte; Bey der Bagasche / ein und siebentzig Officierer / und hundert sechs und siebentzig Gemeine: Unter zwey Fähnlein Tragonern neun Officirer; vier Spielleute / und zwey und siebentzig Gemeine: Unter zwölff Standarten Reuterey sieben und sechstzig Officirer; vier hundert und sechs Gemeine / und hundert und neun und neuntzig Knechte und Diener: Ferner bey der Bagasche an Rey-

1657.

tern und Mußquetirern zusammen vier hundert zwey und neuntzig Mann; Macht in allem zwey tausend/acht hundert und neun und viertzig Personen: Bagasche-Wägen waren drey hundert und siebenzehn; Caretten sieben und zwantzig; Caleschen sechs und viertzig; Hand-Pferde hundert und zwey und dreyssig; Weiber zu Roß und Fuß zwey hundert und ein und zwantzig. Eine Stunde von der Statt hatte deß Herrn General Feldmarschalls/Grafe von Hatzfeld Excell. zwey grosse Zelte/ an dem Wege/ da der Marsch hingieng/ auffschlagen lassen/ worunter sie den Herrn General Major Würtz/ neben dreyen Obersten und andern Officirern mit einer stattlichen Mittagsmahlzeit tractirten/darbey die Trompeten und Heer-Paucken sich lustig hören liessen. Um 5. Uhr nahmen die Herrn Schweden einen höflichen Abschied von Sr. Excell. und zogen zimblich berauscht ihres Weges nach Cüstrin zu / wohin sie der Königl. Ungarisch-Oesterreichische Obriste/ Freyherr von Garnier / mit seinem gantzen Regiment/ mit fliegenden Standarten und 200. commandirten Pferden von der Königl. Polnischen Armee sicher begleitete / wogegen diese die in dem 11. Artickel benahmte Officirer zu Geyssel hinter sich liessen.

Herr Gen. Feldmarschall Hatzfeld tractirt den Herrn Würtz.

Die Polen/ unter ihrem General/ Herrn Zarnetzky/ ohngeachtet derselbe neben andern der Cron Polen und Groß-Hertzogthumbs Litthauen Herren Reichs-Räthen/ Woywoden und Castelläuen/ die Ratification deß Cracauischen Accords mit unterschreiben helffen/ gedachten dennoch den außgezogenen Schwedischen Völckern/ alldieweil sie noch auff Polnischem Boden waren/ eines anzuhencken; Aber der redliche Cavallier/ Herr General Feldmarschall von Hatzfeld wollte seinem Teutschen Glauben keinen Schandfleck anhencken lassen / sondern verhütete noch mit seinem scharpffen Widersprechen vor dieses mahl solche Unbilligkeit / welche Auffrichtigkeit nachgehends Se. Königl. Mayest. zu Schweden selbst in einem an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg abgelassenen Schreiben / so nächst hernach unter dē Preussischen Geschichten befindlich/ und zwar fast am End desselben mit wenig nachdencklichen Worten höchlich zu rühmen wuste. Nichts destoweniger hieb der Herr General Zarnetzky für sich selbst den Schweden nach/ als die Oesterreichische Convoy von ihnen wieder zurück gegangen war/ verfehlte aber deß Wegs / und der Herr General Major Würtz langte mit den Seinigen ohne Schaden zu Stettin an.

Wil seinen Teutschē Glauben beym Accord gehalten haben.

Mit dieser Haupt-Statt Cracau kam nun gantz Groß- und Klein-Polen / auß frembder Hand wieder an seinen vorigen Herrn: Denn Se. Königl. Maj. zu Schweden hatte bey Dero Abzug auß Polen nach Preussen und Pommern alle kleine und geringe Oerter von sich selbst räumen lassen/ und die Besatzungen darauß mitgenommen; Posen aber/ welches man für die schönste/ und gröste Statt in Polen nach Cracau hält / von der sie ohngefähr 50. Meilen liegt / und die Haupt-Statt ist in Groß-Polen / an dem Schiffreichen Fluß Warta und dem Wasser Prosna / mit sehr schönen hohen Häusern von gehauenen Steinen/ und einem gemauerten Schloß auff einem Hügel/ versehen/ deren sich die Schwedische im Jahr 1655. gleich bey Anfang dieses Kriegs/ bemächtigt hatten / und anitzo mit Chur-Brandenburgischen Völckern besetzt war/ diese Statt (sag ich) hatte sich eben zween Tage zuvor/ ehe der Accord mit Cracau außgewechselt ward/ nemblich den 12. 22. August/ mit gar reputirlichen Conditionen an die Polen ergeben / welche die eingelegene Besatzung nach Driesen/ oder Oresen in der Marck/ frey und sicher abziehen lassen. Deßgleichen hatten auch die in Costen (oder Costian) so ein vestes Stättlein mit einem Schloß in dieser Woywodschafft Posen/ und 9 Meilen von der besagten Haupt-Statt gegen den Schlesischen Gräntzen zu gelegen / den Ort wieder in Polnische Hände gelieffert.

Posen und Costen/ und also gantz Polen/ kommen wieder in Polnische Gewalt.

Nach der Schwedischen Besatzung Abzug auß Cracau zog hingegen bald darauff den 25. August (4. Sept.) Se Königl. Mayest. zu Polen / mit einem hochansehnlichen Begleit von Oesterreichischen Generals-Personen / und vornehmen Polnischen Bedienten wiederum hinein/ auff diese Weise: 1. Gieng von dem Königl. Polnischen Feld-Läger auß deß Herrn General Feldmarschalls/ Grafens von Hatzfeld Leib-Guardie; Dieser folgte der Obr. Leutenant Henneman mit seiner Schwadron; Dieser die Polnische Bediente / und hinter diesen von der zu Ungarn und Böhmen Kön. Mayest. Armee alle Obersten; Hinter denen ritten 5. der Feldmarschall-Lieutenant Sporck und Susa. 6. Die Königl. Polnische Trompeter und Heer-Paucker / worauff der General Montecuculi (so unlängst in Königl. Ungarischer Verrichtung daher ins Läger kommen war) folgte; Dann ritte 7. höchstgedachte Se. Mayest. Johann Casimir/ König in Polen/ in Teutscher Kleidung/ und nach Ihm/ die Königl. Frau Gemahlin Maria Alonsia/ oder Ludovica/ auß dem Fürstl. Frantzösischen Hause Nivers/ in einer Sänffte von Maul-Thieren getragen. 8. Hierauff kamen alle Feld-Trompeter mit etlichen Paucken; 9. Nach diesen unterschiedliche viele Teutsche Officirer/ auß der Königlichen Ungarischen Armee/ denen die Königl. Leib-Guardie folgte. Unter dem Thor ward Seine Königl. Mayest. vom Rath der Statt mit einer langen Oration empfangen / wie ingleichem auch in der Statt Gassen einer/ unter einem hierzu auffgerichteten Throne (unter welchen sich der König und die Königin so lang als die Glückwünschung währte/ zusammen niedersatzten) von der Bürgerschafft/ die in zierlicher Rüstung auffwartete/ und

Königin Polen zeucht prächtig ein zu Cracau.

1657.

1657.

te / und hernach beyde Majestäten in das Schloß begleitete. So bald Sie durch das Thor in die Statt kamen / wurden alle Stücke um die Statt und um das Schloß los gebrannt; Auff deß höchsten Thurns Spitzen / oder Knopffe / stund ein Mann mit einer Cron auff dem Haupt / welcher eine Fahne von rothem und weissem Taffet schwunge. Auff dem Ring in der Statt hatten sich drey Teutsche Regimenter zu Fuß gestellt / welche / nachdem Jh. Jh. Majest. Majest. vorbey / zwo lustige Salven gaben. Mitten in der Straffen / gegen der Jesuiter Kirch über / war zu sehen ein weisser Adler / als der Cron Polen Wapen. Als Jh. Jh. Majest. Majest. auff dem Schloß anlangten / wurden Sie allda bey der Schloß-Kirchen vom Herrn Bischoff und sämptlichen Thumherren bewillkompt und gebührend einbegleitet / allwo sich auch schon zuvor deß Herrn General Feldmarschalls von Hatzfelds Excell. eingefunden / und anitzo den König und Königin durch eine zierliche Rede mit empfinge. Hierauff ward in aller Herren Gegenwart das Ampt der Messe gehalten / das Te Deum laudamus, &c. mit beystimmender lieblichen Music gesungen / und nochmals alle Stücke gelöst / so dann / nach vollendetem Gottes-Dienst der König und Königin von allen Generals-Personen und Officirern auß der Kirchen in den Königlichen Saal begleitet / und die übrige Zeit deß Tages biß in die Nacht in Lustigkeit zugebracht.

Oesterreichische Armee bricht von Cracau auff / und

Weiln dann durch gantz Polen kein Feind mehr anzutreffen / ohn allein was in Pommerellen und Preussen war / woselbst die Schwedische sich desto vester eingesetzt hatten; So machten sich dannenhero die Königliche Ungarisch-Oesterreichische Krieas-Völcker allhie bey Cracau zu einem Auffbruch fertig / welchen / am 30. August (9. Septemb.) der Herr General Feldmarschall Leutenant Sporck mit der Reiterey anfieng / dem die Herren Generalen und Grafen Montecuculi und Susa / weiln der Herr General Feldmarschall von Hatzfeld / auff seine Herrschafft Drachenberg in Schlesien / verreysete / mit dem Fußvolck / am 1. 11. Septembr. mit sich führend in 40. Stücke Geschützes / und andere viele Kriegs-Bereitschafften / auch dahin nachfolgten. Die Statt Cracau aber blieb / unter dem Ober-Commando deß Hochwolgebornen Herrn Johann Frantz / Freyherrns von Kayserstein / der zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majestät bestelltem Obersten zu Fuß / sampt dem Casimir / unter dem Herrn Obersten Nicola / mit 1000. Teutschen Oesterreichischen Musquetirern und 500. Reitern / deßgleichen die Juden-Gasse mit fünffzig solchen Musquetirern besetzt / welche die Juden selbsten auff ihre Unkosten begehrten / sintemalen sie sich von den Bürgern einiger Ungelegenheit befahrten / als die sehr schwürig waren / darum / daß die Juden den Muth / Bier und Brandtenwein gepachtet / und jährlich dafür ein hundert tausend Ducaten zu zahlen versprochen hatten / auch in den Vorstätten schon grosse Schenck-Häuser zu bauen anfiengen. Dz Schloß hingegē ward mit den Kö. Polnischen Teutschen Dragonern verwahrt / und Se. Maj. der König sambt der Königin machte sich auch zugleich mit den Oesterreichischen Fußvölckern von Cracau wieder weg / der König nach Warschau / woselbst man wieder baute / was die Schwedische bey ihrem Abzug im vorigen Jahre / an den Mauren / Thürnen und neuen Vestungswercken nidergerissen / und die Königin richtete / mit dem Königl. Frantzösischen Abgesandten / Hn. von Lombres ihren Weg nach Posen.

Läst die Statt besetzt.

Wollen demnach den König mit der Armee seines Wegs ziehen / die Feder aber auß Polen / weiln daselbst nach der Zeit / in diesem Jahr / nichts schrifftwürdiges vorgegangen / vorauß hinab nach Pommerellen und Preussen sich wenden / und in ordentlicher Erzählung verfassen lassen / was an selbigen Orten / vor / unter / und nach der Belägerung der Statt Cracau / als die Kö. Ungar. Völcker dahin kommen / deßgleichen bey wieder Vereinigung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit der Königl. Maj. und Cron Polen / biß zu Außgang dieses Jahrs / vorgelauffen.

Preussische Kriegs- und andere Geschichte.

Königs in Schweden Bruder wird Statthalter in Preussen.

Von dieser Materi ist bereits im nächst vorhergehenden Theile dieses Theatri Europæi continuati, biß in den Märtz umständlicher Bericht geschehen / selbiger aber / mit Sr. Maj. deß Königs in Schweden Auffbruch und Fortzug dem Ragotzi entgegen / auff der 1072. Seyte / abgebrochen worden. In dieser seiner Abwesenheit satzte Se. Maj. Dero Hn. Bruder / Printz Adolph-Johann / so erst neulicher Tagen / auß dem Haag in Holand / über Teutschland zu Marienburg / ankomen war / zum Generalissimo und Ober-Directorn der Königl. Preussischen Landen ein / welcher sich denn gleich nach seiner Ankunfft mit dem Hn. General Graf Otto Steinbocken besprache / und alles wol zu fassen und in guten Stand zu setzen ihm sorgfältigst angelegen seyn liesse / auch zu dem Ende die in dieser Gegend mit Schwedischen Völckern besetzte Oerter / längst der Weichsel hinauff / biß Thorn / genau besichtigte / und sich am 22. Märtz (1. April) zu ermeldtem Marienburg wiederumb einstellte / allwo Se. Hochfürstl. Durchl. von den Holländischen dortselbsten anwesenden Extraordinar-Abgesandten alsobald besucht wurde.

Schwedische Partheyen streiffen glücklich.

Auff solchen Kö. Schwedis. Abmarsch kriegten die Streiff-Partheyen hiesiger Orten desto bessern Platz / auß ihren ummauerten und verbollwerckten Schlupff-Löchern herauß zugehē /

1657. und ihrem Feinde einigen Vortheil abzulauffen / welche umb so viel desto besser einzuhalten die beyde Herren Generalen Graf Otto Steinbock und Philipps Pfaltzgraf von Sultzbach mit etlichen Regimentern gegen Dantzig herum stehen blieben: Von diesen gieng einsmahls eine Parthey auß/und überfiel durch Verkundschafftung eines Bauren/ eine andere Polnische Parthey auß Tauchel in 80. Mann starck / welche sie alle/biß auff drey niederschossen/und allein etliche Standarten und 30. Pferde mit zu rück brachten/ denn das übrige gieng alles im Feuer auff. Gleicher Gestalt schickte auch der Commendant in Plotzko/Herr General Major Würtzburg/den Major Streithorst vom Königsmärckischen Regiment/ umb selbige Zeit mit hundert Pferden auff Parthey gegen Poltovsko auß/welcher zehen Meilen von besagtem Plotzko/eine Parthey Polen antraff/ 20. davon caputirte / und 31. Gefangene mit heimbrachte. Ungeachtet auch die Polen schon einmahl / im verwichenen Jenner/vor dem Städtlein Brzestye/oder Breste/in Cujavien gelegen / ziemlich unfreundlich abgewiesen worden / wie in dem offters angezogenen nächstvorhergehendem Theile/auff der 1057. Seite/hiervon Bericht einzunehmen; So zohen sie sich/ bey jetziger Gelegenheit / und umb Außgang deß Monats Martii abermahls zusammen/in Meynung den Ort anzugreiffen/ und die Schwedische von dannen zu vertreiben. So bald der darinn commandirende General Major Arendsohn hiervon Kundschafft erhielte / gab er alsofort dem Herrn Grafen von Solms eine Parthey/ was er nur auß dem Platz missen konnte/zu/ der dann drey Fahnen von diesen zusammen gelauffenen Polen/und zwar eine von Quartianern/und die andern beyden von Edelleuten/über 300. Pferde starck/zwo Meilen davon/zur Nachtzeit/in einem Dorff ertappte/ wovon ihrer wenig auff blossen Pferden entkamen/und nur etliche/neben einem guten paar Heer-Paucken/eingebracht wurden/die übrigen aber blieben alle im Stich / worunter ein Rittmeister von den Quarcianern / der mit ihrem Fahnen/ vielen schönen Pferden / Gewehr und Zeug im Feuer verderben muste/ massen die Schwedische das Dorff / weil die Polen sich auß den Häusern wehrten/ an allen Seyten anzündeten / daß nicht ein Stock mehr übrig blieb. Fernere dergleichen Zusammenkünffte deß Adels um so viel genauer zu beobachten und zu hintertreiben ward der Obrist Leutenant Peter mit dem ihm gegebenen Gräfl. Wirtenbergischen Regiment nach Bromberg ins Quartier gelegt. Dieser erstermähnte Obrist Leutenant Peter / zugenamt Kiesel / war erst vor etlichen Tagen von der Tartarischen Gefängnüß / darein er das vorige Jahr bey der Polen und Tartarn Einfall (dessen in dem nächst vorhergehenden Theile / auff der 984. Seyte / in der ersten Spalte Meldung geschehen) gerathen/ wiederkommen / mitbringend / daß der Herr General Major Israel Ritterhelm zwar annoch bey den Tartarn gefangen säße / würde aber über selbiger Nation Art / und so gut / als man es daselbst zu Lande hätte/ehrlich gehalten. Dahero dasjenige / was an vor angezogenem Orte von deß Herrn General Majors Todt gemeldet ist / auß damahligem allzu eylfertigem / und also ungewissem eingelauffenem Bericht eingerückt worden.

1657.

Elbing. Pfarr-kirch den Lutherischen eingeraumt.

Deßgleichen wurden auch die unter dem Hn. Pfaltzgr. von Sultzbach und dem Herrn Graten Steinbock stehende Regg. hin und wieder verlegt / und zwar begab sich der Herr Graff/ für seine Person / nach Marienburg/ der Herr Pfaltzgraff aber nach Elbingen/woselbst man kurtz zuvor die Pfarr-Kirch den Römisch-Catholischen entzogen / und die Evangelisch-Lutherische sie am Heil. Ostertage feyerlich einweyhen lassen. Nachdem hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden der Herr Pfaltz-Graff allhie einige Tragoner und Reyter von den daherum liegenden Regimentern an sich gezogen / gieng er am 6./16. April damit nach Marienburg/um sich allda mit noch mehrern Tragonern und Reytern zuverstärcken / und dem Woywoden Grudsinsky/ welcher/auff der andern Seyten der Weichsel / mit einer starcken Parthey Polen / in seinen gewesenen Eigenthumen / den Schweden allen möglichen Abbruch that / zu begegnen. Unter andern suchte gedachter Grudsinsky den Schwedischen Obersten Unger in der Cron unversehens heim; Denn obwol der Oberste zu vorhero fleissig parthiren liesse/ konnte er doch keine Kundschafft von den Polen bekommen / biß sie am 26. Märtz (5. April) vor Mittag umb 10. Uhr/bereits vor der Thür waren/da dann Reyter und Tragoner zugleich absassen und stürmten / und zwar so weit glücklich/daß sie die Pallisaden alsobald zum Brand brachten. Immittelst ließ der Obrist Unger anderwärts außfallen/ worauf die Polen sich in ihren Vortheil satzten / auch darinnen biß in die Nacht stehen blieben: Aber der Obrist Unger / weil es ihm an Munition mangelte / zog sich / noch selbige Nacht mit 14. Beschädigten / mit guter Manier nach Trachmin/ und die Polen/ nachdem sie der ihrigen in 20. begraben und etliche und achtzig verbinden lassen / giengen vor Flatov/allwo sie zwar das Stättlein in Brand steckten / das Schloß aber vergeblich anrannten / und mit Verlust etlicher 60. wieder verlassen musten.

Pfaltzgraf von Sultzbach partirt gegen die Polen.

Polen fallen den Schwedischen in die Cron ein.

Wie auch in Flatov.

Nach diesen Tagen kriegten die Dantziger Nachricht/als wäre der Königl. Schwedische Feldmarschall/ Herr Graff Steinbock / neben andern Officirern / auß der Pillau nach Schweden zu Segel gangen/könte aber/ wegen

Dantziger Galliotten fahren in April.

con-

1657.

trari Winds nicht fortkommen; Weßwegen sie ihre Galliotten / zu Eingang deß Aprils / in See gehen liessen / in Meynung / selbigem vorzubiegen / und ihn / dem Herrn Graf Königsmarck / so noch auff der Weichsel-Münde gefangen saß / zur Gesellschafft zuzuführen. Als sie nun bey 2. Meilen von der Münde hinauß waren / wurden sie eins Capers / so ein Fischer-Both bey sich hatte / gewar / welchen sie / da sie näher zu ihm kamen / anschryen und fragten: Woher er käme / und was er bey sich hätte? Worauff einer von den Capern antwortete / sie wären etliche Meilen in See gewesen / und Steinbutten (verstehend den Fischer / so sie ertappt) gefangen / welches aber der Capitän von den Galliotten unrecht verstand und meynte / sie hätten den Feldmarschall Steinbock gefangen; Liesse derohalben alsbald eine von den Galliotten wiederumb zurück nach Dantzig lauffen / und durch sie dem Magistrat annelden / daß sie in kurtzem mit dem Feldmarschall Steinbock da seyn wollten; Und diese Galliot kam auch umb Mittag mit solcher angenehmen Zeitung vor der Statt an / worüber grosses Frolocken und Zulauffen entstund / so daß Jedermann der nächste seyn / und den Gefangenen sehen wolte. Indem sie aber mit sehnlichem Verlangen / biß auff den Abend / der Ankunfft deß Herrn Graf Steinbocks erwarteten / kam der Caper mit dem Steinbutten / womit die Freud wieder vergieng / und bey vielen ein Gelächter oder April-Possen drauß ward.

Schwedische Kriegs-Schiffe kommen vor der Pillau an

Solchen und deralcichen bißher verübten Capereyen abzuwehren / langten bald hernach / den 7. 17. April / vier Königl. Schwedische Kriegs-Schiffe und eine Jacht auff der Pillauischen Reide an / und Se. Churfl. D. zu Brandenburg liesse ingleichem ein Schiff / so 16. Stücke führte / erhandeln / und hatte ohne das bereits zu Königsberg 2. grosse Jachten / jede mit 10. Stücken besetzt / ligen / auff daß sie damit nicht allein den Haven zur Pillau / gegen einen oder andern von feindlichen Orten darauff gerichteten Anschlag / versichern / sondern auch zu weilen / so wol längst der Nährung / als auff dem Haff / den obgedachten eine Zeit hero sich angegebenen Capern auffpassen könnten.

Polen bedrangen die Schwedische in Cujavien.

Mittler weile vermeinten die beyden Herren Woywoden / Grudsinsky und der von Posen / in den Pommerellischen / Cujavischen und Groß-Polnischen Landen / den Schweden / biß an den Weichsel-Strom / einige diversion zu machen / und ihnen ihren Marsch von Pommern auß und ein in Gefahr zu setzen / gestalten sie zu solchem Ende sich umb Pyssdry zimblich starck satzten / und von dar auß das Land hin und her durchstreifften / auch Mine machten / die Schwedische in Brzestie anzugreiffen. Der Herr Pfaltzgraf von Sultzbach aber / der eben auff diese Polen einen Anschlag hatte / verstärckte sich / über die jenige Mannschafft / so er auß Elbingen mit sich genommen / je mehr und mehr in Marienburg: Daselbst ward / am 2. 12. April / dem eine Zeitlang gefangen gesessenem Schwedischen Obersten Rosen / welchem / eines Verbrechens halben / das Kriegs-Recht das Leben abgesprochen / das Haupt abgeschlagen / ohngeachtet der Königliche Frantzösische Abgesandte Herr von Avancourt sich noch bey Anwesenheit deß Königs in Schweden sehr bemühet hatte / selbigen bey Seiner Königlichen Mayestät wiederumb außzusöhnen. Die Execution aber fiel gar schlimm und schmertzlich für ihn / weiln der Scharpffrichter den ersten Hieb all zu hoch / und nach dem Munde zu / führte / daß also der Halß den dritten Schwerdstreich erdulden muste / ehe der Kopff herunter wolte.

1657.

Obrister Rose wird zu Marienburg enthauptet.

Nachdem nun deß Herrn Pfaltzgrafen von Sultzbach Fürstliche Gnaden hiesiger Orten eine schöne Parthey Reyter und Tragoner zusammen gebracht hatte / gieng er und der Herr Landgraf von Hessen-Homburg mit solchen Völckern / am 18. 28. April von Marienburg über Graudentz nach Thorn zu / deß Vorhabens / über die daselbstige Weichsel-Brücke in Cujavien einen Ritt zu thun / und den bedrangten Besatzungen allda / sonderlich der in Brzestye (oder Breszie) Lufft zu machen. Ehe sie aber dahin gelangen mochten / hatte die Besatzung darinnen die Polen schon selbst abgewiesen: Dann am 21. dieses (1. May) deß Morgens früh schickte der Herr Commendant / General Major Arendsohn / seine Fouragierer / nebenst etlichen commandirten Pferden / hinauß / die wurden von vier hundert zu Pferd und zwey hundert Tragonern / Polnischen Völckern / die sich indessen von jenseyt / unter Pysory / und über Colo / zehen Meil wegs näher derbey gezogen hatten / und ihnen die Stück und Proviant nachführen liessen / biß an die Pforten zurück gejagt / worauff die Polen sich allernächst bey der Statt stellten / in Hoffnung / entweder mit den Wenigen in der Furie hinein zu kommen / oder / bey Ankunfft ihrer Stücke / den Ort mit Gewalt zu gewinnen. Aber der Herr General Major gieng ihnen ungesäumt herauß entgegen / worüber es denn zu einem scharpffen Scharmützel kam / dergestalt / daß die Polen mit Hinterlassung mehrer / als 100. Todten (massen derselben allein den dritten Tag hernach auff einer viertel Meil 52. zusammen eingescharret wurden) und 36. Gefangener / worunter 2. Fähndriche und 12. Towartschen / oder vom Adel / ohn einige / so von Schwedischer Seyten bey ihnen gefangen gewesen / deßgleichen 3. Fahnen / eines Paar Heer-Paucken / und zwoer Trommeln / sampt ihren Trommelschlägern / das Feld raumen musten. Nach welchem Verlust die Polen

Schwedische in Breszie verjagen die Polen.

nicht

1657. Breszie brennt ab.

nicht mehr wieder kamen / wiewol auch kaum 14. Tage darauff dieses Stättlein durch eine unversehene Feuersbrunst / die man vier Reitern zuschrieb / zur Defension gantz untüchtig gemacht ward / so daß der Herr General Major Arendson sich mit der Besatzung von dar hinweg / und zu Thorn über die Brücke zu dem Herrn Feldmarschall Graf Steinbocken verfügte / welcher eben damahliger Zeit / umb den 7.17. May / mit einer Armee von 5000. Mann starck / die er auß dem Elbingischen / Marienburgischen und Thornischen zusammen gezogen hatte / fünff Meilen von Thorn bey Golup stund / und von dar über die Drebnitz nach Maſuren / Sr. Maj. dem König in Schweden / der nun auff dem Wiederherauß marsch von dem Fürsten Ragotzy begrieffen war / entgegen gehen sollte.

Chur-Brandenburgische auß Posen überfallen die Polen.

Gleicher Gestalt glückte es / wenige Tage vor obigem Scharmützel bey Breszie / der Chur-Brandenburgischen Besatzung in Posen / daß sie am 16. April zwey Fahnen Polen in einem Dorffe überfiel / und neben den Officirern meistentheils nidermachte / wie nicht weniger bey Sampter zwey andere Fahnen Polen / welche ihnen vorgenommen / die Chur-Brandenburgische anzugreiffen / auß dem Felde schlug / das Sampter außplünderte / und / nebenst aller Bagasche der Polen / gute Beute in Posen brachte.

Schwedische Kriegs-Schiffe beschliessen den Dantziger Hafen.

Dieweiln aber durch all dieses Partiren und eingelegte Besatzungen die Statt Dantzig / als welcher man dadurch alle Zufuhr zu Land zu sperren suchte / doch noch nicht zu zwingen war / sintemahlen ihro dahingegen zu Wasser desto stärckerer Vorrath an allerhand Lebens-Mitteln und Munition zukommen konnte; So wurden dahero umb den 25. April / obige 4. Kön. Schwedische Kriegs-Schiffe / nebenst der Jagt / wovon der Admiral 40. Metalline Stücke führte / auff die Reide vor den Dantziger Hafen gelegt / welche zwar die frembden Schiffe auß- und eingehen liessen / die Dantziger Wahren aber nahmen sie von darauß hinweg / massen sie solches gleich bey ihrer Ankunfft an zwoen Dantziger Schuten / so sich in den Putzger Wick salviren wollten / und darüber in ihre Hände fielen / erwiesen / worauß sie Ancker und Thau / und was sie an Bier und andern Sachen darinnen funden / unter sich auff ihre Schiffe vertheilten.

Dantziger können die Weichseldamm nit stopffen.

Eben umb selbige Zeit thäten die Dantziger zu Land einen starcken Außfall / umb das / im verwichenen Monat Februario / an dem Weichsel-Damm gemachte Loch (wovon i m nächstvorhergehenden Theile pag. 1063. col. 2. Meldung geschehen) wieder zu verstopffen / welches Vorhaben ihnen zwar so weit angieng / daß sie den Durchbruch / nachdem sie ihn zuvor abgemässen / mit einem darzu zubereiteten Kasten mit Steinen beladen außfüllten / wiewol mancher Soldat und Baur durch der Schweden grobes Geschütz im Haupt dabey nidergelegt ward; Sobald aber die Dantziger von der Arbeit weg / so geschwind rissen die Schweden das zugefüllte Loch wieder auff / und machten noch ein neues daneben / daß das Wasser viel häuffiger / als vorhin in den Werder einlieff.

1657.

Lauffen bey dem Haupt übel an.

Dessen ungeacht liessen die Dantziger den Muth noch nicht sincken / sondern nahmen ihnen einen weit wichtigern Anschlag / nemblich die also genannte Dantziger Haupt-Schantz zu überrumpeln / vor / zu dem Ende sie an einem Donnerstage / so da war der 14.24. May / nebenst einigen Polnischen Völckern / unterm Commando deß mehrgemeldten Herrn Woywoden oder Oberstens Grudsinsky / zusammen / wie sie sich schätzen liessen / mit 3000. zu Fuß und 1000. zu Roß / wie auch mit 24. grossen Stücken / ohne die Feuer-Mörser / und vielen / ja wie nachgehends die Gefangene außsagten / mit 300. Munition-Wägen / und etlichen Weichsel-Kähnen / außgiengen / und noch selbigen Abend allda vor der besagten Schantze / das Höfft oder Haupt genannt / über die Nährung anlangten / in Meynung (wie der Herr Grudsinsky versprochen) sich desselben innerhalb dreyer Tagen zu bemächtigen: Denn der Anschlag war also angelegt / daß etliche hundert Reiter und Dragoner / welche man vermittelst etlicher zusammen geklammerten Prämen / mit Balcken und Brettern belegt / in das grosse Marienburgische Werder überführen wollte / biß vor Marienburg und Elbingen dermassen partiren sollten / daß der Haupt-Schantz kein Succurs zukommen möchte; Unterdessen wollte man mit den darzu absonderlich zugerichteten Feuerwercken der Schweden Brück anfallen / und dieselbe suchen zu ruiniren und zu verbrennē / auch die nächst dem also genannten Käsemarck auff dem Thamm im Werder beym Haupt gelegene kleine Schantz mit Gewalt hinweg zu nehmen: Hierauff hätten vier Feuer-Mörser von dem Thamm auff der Dantziger Seythen mit Granaten und Steinen ohne Unterlaß in die Haupt-Schantz spielen / und etliche grobe Stück von unterschiedlichen Orten / denen im Haupt alle Flanquen benehmen / in der Nährung auch einige Batterien verfertiget / und auß denen darauff gepflantzen Stücken dermassen Feuer gegeben werden sollen / daß man Schwedischer Seythen nicht wissen mögen / wo die Gegenwehr am ersten anzugreiffen. Als sie nun dahin kamen / funden sie den commandirenden Obersten / Herrn Danckward Lilienstrohm / darinnen in guter Postur und Wachsamkeit / worauff sie alsbald dieselbige Nacht drey Batteryen auffwarffen / deß nächst drauff folgenden Morgens aber / weil das Geschrey gieng / daß ein Schwedischer Entsatz von etlichen Regimentern im Anzug / etliche Weichsel-Kähne mit Feuerwerck anfülleten / deren Mast-Bäume unten mit Flinten versehen / und also zugerichtet wa-

ren /

1657. ren/daß/ wenn sie mit dem Mast die Brücke hätten erreichen können / würden durch das Anstossen die Flinten loß gegangen seyn / das Feuerwerck angesteckt/ und also alles zerschmettert und angezündet haben. Solchem nach liessen die Dantziger/am selbigen Tage / drey derselben den Wind auff die Brücke zutreiben; Es geschahe aber ohngefähr / daß der eine davon/ehe er die Brücke erreichte / auff die allda versenckte Kähne / und woan einen Hacken stieß/daß die Flinte gleich loß-und das Feuer angieng / dessen denn eine solche Glutt mit vielen Granaten und Feuer-Kugeln herauß fuhr / daß auch etliche Stücke davon in die Schantze sprangen/ wiewol sie keinen Schaden thaten. Hierauf satzten die Schwedische alsbald mit kleinen Böthgen an die andern an/ hielten selbige auff/ und brachten darinnen einen grossen Vorrath an Pulver/Granaten/ Feuer-Kugeln und andern feurigen Sachen mit an Land. Diesen dreyen Kähnen folgten noch zwey andere Böthe mit Dantziger Völckern/worinnen ein Fähndrich mit 40. Mann / und befehlicht war / daß / wenn die Kähne mit den Feuerwercken ihre Würckung gethan/sie die Brück in Brand bringen/und an der Schantz einen Versuch thun sollten; Allein auch dieser Anschlag ward zu Wasser/ und das eine Both zu Grund geschossen/ worüber ihrer 15. todt blieben und 10. gefangen wurden/ worunter auch der Fähndrich / welcher alle obgedachte der Dantziger Anschläge entdeckte/ die übrigen musten im Wasser ersauffen/ doch ward das andere Both / worinnen gleichsfalls einige Materialien von Feuerwercken lagen/noch errettet. Weiln dann der Handel allhie beym Haupt und der Brücken nicht angehen wollte/ machten sich die Dantziger noch selbigen Freytags Abend vom Haupt hinweg/und stellten sich/als wann sie gar davon gehen wollten: Ihr Absehen aber war auf das obgemeldte Reduitgen oder Schäntzlein/ bey dem Küsemarck/auff der Dantziger Seyten/oben auff dem Thamm/ massen sie gleich gegen die Nacht dem darinn commandirenden Capitän und seinen bey sich habenden 80. oder 100. gutten und wol bewehrten Mußqueterern mit Schiessen und Approschiren ernstlich zusatzten/ die aber dargegen auch nicht feyerten/sondern ebenfalls starck herausschossen/ und gegen sie an approschirten / weiln sie ihre Stücke vom Haupt zum besten hatten / die Dantziger aber davon sehr beschädiget wurden. Hierzwischen ward solches Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Generalissimo in Marienburg kund gethan / welcher so fort an besagtem Freytag Ordre ergehen liesse/ daß sich die in der Nähe daherum ligende Völcker zu Roß und Fuß von 10. Regimentern dahin zusammen ziehen sollten / welches auch unverzüglich geschahe/so daß sie Sonnabends und Sonntags hernach / unter Sr. Hochfürstl. Durchl. wie auch unter dem Herrn Generaln/Baron von der Linde/ als Gouverneuren über das Haupt/und dem Herrn Grafen von Dohna / schon beym Haupt zur Stelle waren. Eben denselben Sonntag/Morgens um 10. Uhr / bestürmten die Dantziger das Reduitgen/musten aber unverrichteter Sachen wieder abziehen / weiln nicht allein die drinnen tapffern Widerstand thaten/ sondern man auch sonsten noch 400. Mußqueterer über die Weichsel hinüber geführt hatte / die sich neben der Schantz im Thamm einschmiegen musten/und anitzo auß denen in Eyl gemachten Durch-und Abschnitten jene defendiren und das Reduitgen bestreichen/auch den Gegentheil flanquiren konnten. Nach etlichen Stunden wandten sich die Dantziger wiederum um und fiengen an ordentlicher Weise zu approschiren / so daß sie es ihnen einen Ernst zu seyn vermercken liessen/solchen Ort einzunehmen / gleichwol giengen sie die Nacht wieder in ihre Approschen und ins Läger; der Herr Generalissimus aber ließ sich die seinigen fertig halten/um mit der Morgenröth hinauß zu gehen/und die Dantziger anzugreiffen. Wie diese dessen innen wurden/liessen sie zu Mitternacht in allen ihren Posten brennende Lunten stecken/ zur Versicherung/ als wenn sie noch da wären/und zogen indessen mit allem ihrem Sack und Packt in der Stille ab/wo sie herkommen waren / daß also die Schwedische Vortruppen / die mit der Morgenröth hinauß satzten/nicht einen lebendigen Menschen / sondern todte Cörper / und hin und wieder viel bluttige Plätze fanden. Unter den Todten war ein Ingenieur / so mit einer Canon-Kugel/zwischen dem Herrn Obersten Winter/der Statt Dantzig Ober-Commendanten/und dem Hn. Kriegs-Commissario Krompusen/mitten von einander geschossen wurde; zween Leutenamte / deren der eine ein Bein und der andere einen Arm einbüste; 6. Gemeine/so im Butendyck/ gleich dem rothen Krug über/woselbst ihr Fähnlein stund/ durch einen Schuß erlegt wurden; 1. Capitän/ welcher ein Minirer war; 2. Constabel und Handlanger; 15. blieben auff dem Wall vor der kleinen Schantz; 2. Capitäne/einer ein Pole / der ander ein Dantziger / blieben auch im Sturm ; 2 Leutenante / deren der eine auch ein Pole/ und der andere ein Dantziger war; 6. wurden auff dem Glophoff durch die Stücke auß der Schantz erschossen ; Vier und zwantzig / theils Unter-Officirer / theils Gemeine / blieben im Sturm sitzen / die aber die Dantziger meistens abholten; 1. Fähndrich und noch 4. gemeine Knechte wurden erschossen/daß also die Zahl derjenigen / so bey dem Stürmen umkommen / sich auff 66. belief / ohne was bey der Brücke / und sonst in den hohen Bäumen / welche dicht an Butendyck stehen / mochte geblieben seyn. Gequetschet waren ; Ein Capitän ; Drey Leutenannte und Fähndriche ; Sechs Unter-

1657.

Offi-

1657.

Officirer/ und 46. Gemeine/ welche die Dantziger theils zu Wagen/ theils zu Wasser wegführten/ womit sie am alten Pfingstmontag/ als am 18.28. dieses daheim anlangten.

Polen holen von dē Schweden gute Beuth.

Drey Tage hernach/ als den 21.31. dieses kam auch der Woywod von Podlachien/ Herr Opalinsky/ und der Herr Castellan von Posen Grzymultovsky/ mit ohngefähr 2000. Mann zu Roß/ auß Groß-Polen/ durch Pommerellen/ daselbst an/ umb die bey deß Königs in Polen Abreyse unter Dantzig zurück gelassene Fußvölcker sampt den Stücken abzuholen: Diesen hatte sich das Kriegs-Glück etwas günstiger erzeigt/ indem sie auff ihrer Reyse/ unfern Bütov (oder Bütau) etlichen Schwedischen Officirern/ in 40. Pferde starck/ so nach Pommern auff die Werbung gehen sollen/ vō 40. Wägen in die 30. abgejagt/ und auff denselben an baarem Gelde/ Silberwerck/ güldenen Kelchen/ Tapezereyen/ stattlichen Kleidern und andern kostbaren Sachen/ gute Beuten/ auff die 10000. Gülden werth/ gemacht hatten/ welches alles/ ohne bey 500. Pferden/ und einer grossen Menge Rindviehes/ sie zugleich mit dahin brachten.

Können vor Kyschov nichts schaffen.

Am 26. dieses brachen sie/ zusammen in 5000. Mann starck/ zu Roß und Fuß/ vor Dantzig wieder auff mit sich führend 10. Feldstücke und 4. Munition-Wägen/ kamen noch selbigen Abend nach Schoneck/ und den folgenden Morgen vor Kyschov/ einen schlechten Ort/ allda sie dz Schlößgen durch einen Trompeter anblasen/ und den Commendanten den Ort auffzugeben ermahnen liessen. Weil sie nun zum ersten mahl abschlägige Antwort erhielten/ liessen sie demselben zum andern mahl mit Dräuworten ansagen: Wofern er den Ort nicht würde in Gütte räumen/ sollte/ nach Eroberung dessen/ deß Kinds in Mutter-Leib nicht verschonet werden. Worauf der Commendant nochmahls antwortete: Es wäre kein Manier/ daß ein Schwedischer Landsknecht einen Ort solcher Gestalt so bald quittirte; Zudem/ so hätte er sich der angebottenen Dräuworte halben auch nicht zu befürchten/ dieweil keine schwangere Frauen bey ihm drinnen wären: Womit die Polen wieder weg/ und eine halbe Meil Conitz vorbey/ auff Flatov/ und ferner nach Groß-Polen giengen/ kriegten aber unter Wegs Königl. Ordre/ daß die Fußvölcker biß auff fernern Bescheid in Tauchel verbleiben sollten.

Schwed. Reichs-Cantzlers Oxēstirns Leiche wird nach Schweden geführt.

Am 27. ward deß in verwichenem Jahre/ am 23. Octob. zu Frauenburg in Preussen verstorbenen Herrn Graf Oxenstirns/ gewesenen Reichs-Cantzlers in Schweden Leiche/ zu Elbingen/ mit ansehentlichen Zeremonien gehoben/ und zu Schiffe gebracht/ welchen deß Hn. Generalissimi Hochfl. Durchl. von Marienburg selbst Persönlich mit beywohnte/ worauff Sie sich deß andern Tags wieder dorthin/ und von dar weiter nach Thorn erhub/ Dero Herrn Bruders/ daselbst zu erwarten: Denn Se. Königl. Mayest. war seint Dero Abreyß vom Ragotzy von den Lithauischen Gräntzen und durch Masuren bereits zu Plotzko ankommen/ und hatte von Pultovsko auß den Chur-Brandenburgischen Gen. Lieut. Herrn Grafen von Waldeck/ nach Königsberg/ zu dem Herrn Churfürsten von Brandenburg/ der nun schon über ein Jahr allda Hof hielt/ gehen lassen/ umb wegen Sr. Königl. Mayst. Dessein und Vorhaben Sr. Churfl. Durchl. umbständliche Nachricht zu geben/ und Dero Sentiment und Gutachten in ein und andern Angelegenheiten zu vernehmen.

1657.

Unterschiedliche Gesandte bey Chur-Brandenburg.

Sonsten hatten sich auch andere frembde Abgesandte bey diesem Churfürstl. Hofe eingefunden/ und war man deren noch mehr gewärtig/ sintemahln man sich allschon sehr bemühete/ Se. Churfürstl. Durchl. von der Königl. Schwedischen Parthey abzuziehen. Unter andern war bereits/ den 18/28. Märtz/ ein Königl. Dänemärckischer/ Hr. Rosenwing/ mit etlichen Carossen eingeholet worden/ von dessen Anbringen ein mehrers nicht zu vernehmen/ als daß er Se. Churfürstl. Durchl. ersucht gehabt/ die vormahls auff sich genommene Interposition und Vermittlung zwischen den beyden Cronen Dänemarck und Schweden noch ferner weit fortzusetzen/ massen zu glücklichem Fortgang gute Hoffnung wäre.

Deß Kön. Dänischē Anbringē.

Die Churfürstl. Antwort hierauff war/ daß dem Churfürstl. dahin nacher Dänemarck abgefertigten Abgesandten die Sachen zu tractiren vollmächtig anbefohlen worden/ nichts destoweniger blieb der Herr Abgesandte noch zween gantzer Monat in Königsberg ligen. Hingegen ward man bey Hof/ nach Eingang deß Aprils/ mit deß/ vor ungefähr dreyen Monaten daselbst angelangten Moskowitischen Gesandtens Abfertigung in voller Arbeit begriffen/ und gieng höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. vermittelst eines außführlichen an den Groß-Fürsten gerichteten Antwort-Schreibens/ Erklärung dahin: daß/ weil sie numehr in solchem Hertzogthum Preussen zur Souverainität gelanget/ auch/ nächst Göttlicher Hülff/ sich dabey zu handhaben gesonnen wäre; Als lebte sie der guten Zuversicht/ es würde der Groß-Fürst Ihro dergleichen gönnen/ und sie in solchem Zustand nicht turbiren: Se. Churfl. Durchl. wolte dagegen dem jenigen/ so Dero Abgesandter/ den Baro von Eulenberg/ vor diesem versprochen und angelobt/ behöriger massen nachkommen/ und der Königl. Mayest. und Cron Schweden/ wider ihn/ den Groß-Fürsten/ weder mit Volck noch Munition/ einiger Massen assistiren; Gestalt dann Se. Churfl. Durchl. sich auch niemahln darzu verbündlich gemacht/ sondern dergleichen in der mit Schweden habender Allianz außdrücklich außbedungen hätte.

Deß Moscowitischē Abfertigung.

Am 10.20. April/ hatte der Gesandte seine letzte Audientz/ worinnen er erstberührtes Churfürstl. Schreiben und Resolution

kriegte/

1657.

kriegte / womit er sich / am 12/22. auff die Heimreyse machte / zuvor aber mit einem Präsent von etwann 300. Reichsthalern regaliret / und mit 16. Carossen hinauß begleitet ward: Er hatte auch über das von Seiner Churfürstlichen Durchl. die Gnad erhalten / daß er biß Kauen von Dero Bedienten und Cavalliren / mit Dero silbernen Servicen/und auß Dero Küch/ die gantze Reyse über / bedient und frey gehalten werden sollte.

Polen suchē Chur-Brandenburg auff ihre Seyt zu ziehen.

Nach diesem stellte sich der Litthauische Groß-Schatzmeister und Unter-Feldherr/ Herr Gonscevsky / der zu der Zeit mit etlich tausend Mann Polen und Litthauern in Samoiten stund / als ob er nicht allein von dem König in Polen sehr disgustiret und erzörnet/ sondern auch von dem Litthauischen Ober-Feldherrn/dem Herrn Sapieha / gar übel tractiret/ und dahero Sinnes worden/ die Chur-Brandenburgische Parthey anzunehmen / massen er den Seinigen / bey Galgen und Rad/ keine Feindseligkeit auff den Churfürstlichen Preussischen Gräntzen zu verüben/ verbiethen/auch durch die Seinigen bey dem Printzen Bogislav Radzivil am Chur-Brandenburgischen Hofe zu Königsberg um eine mündliche Conferentz und Unterredung mit Seiner Churfürstl. Durchl. vornehmsten Ministris anhalten liesse: Worauff endlich/ am 2.12. Junii / höchstermeldte Seine Churfürstliche Durchl. Seine Fürstliche Gnaden Printz Radzivilen selbst/ mit Dero geheimen Rathe / Herrn Baron von Schwerin / nacher Raguit abfertigte / umb in selbiger Gegend mit dem Herrn Gonscevsky sich zu besprechen / und dessen Meynung zu vernehmen. Es war aber am End nur List / und meistens dahin angesehen / wie Seine Churfürstliche Durchl. mit der Cron Polen wiederumb zu vereinbaren / und kamen vorhochgedachte Herren Abgesandte / am 12.22. dieses/ von der Conferentz wieder zurück nach Königsberg/ mitbringend/ daß der Herr Gonscevsky unter andern gerathen und begehrt / Seine Churfürstliche Durchl. wollten es bey dem König in Schweden dahin vermitteln/ damit Selbiger/ ehe und bevor die Republic das jenige/ so der König von Polen mit dem Moscowiter und dem Hauß Oesterreich abhandeln und schliessen lassen/ ratificirt würde/ mit der Cron Polen tractiren möchte / weilen hernacher/ wann etwann die Ratification vollzogen/ res nicht mehr integra, noch in der Polen Macht seyn würde/ mit Seiner Königlichen Mayest. zu tractiren/ vielweniger etwas sicheres zu schliessen.

Dänische Abgesandte segelt nach Hauß/ und etliche Schwed.

Unterdessen gieng am 1.11. Juny/ der oberwähnte Königliche Dänemärckische Deputirte von hinnen nach der Pillau / umb von dar mit einer Churfürstlichen Jagt nach Coppenhagen fortzusegeln; Hingegen waren an eben diesem Tage daselbst in der Pillau der Herr General Leutenant Heinrich Horn / und der General Major Gustav Gabrielson Oxenstirn/ nach Schweden zu Segel gangen/ welchen/ etwann 4. Tage hernach/ der Herr General Graf Duglaß / so nun Königlicher Schwedischer Feld-Marschall worden/ und auff den Gräntzen in Schweden der Dähnen Thun und Vorhaben beobachten sollte/ mit deß verstorbenen Herrn Reichs-Cantzlers Leiche/ und zweyen Kriegs-Schiffen/ auff dahin nachfolgte.

1657. Officirer nach Stockholm.

Dantziger plündern den Schwed. etliche Dörffer auß.

Hingegen rüstete sich der Herr Pfaltzgraff von Sultzbach auß Preussen nach Pommern und Holstein wider die Dänen / als die mit etlich tausend Mann bey Wedel im Anzug gegen das Hertzogthum Brämen stunden/ zu gehen / zu dem End er zu Meva etliche Regimenter auß den Besatzungen zusammen zog. Als nun am 3/13. dieses / die in Bütov und Lauenburg gestandene Trouppen auff ihrem Marsch nach dem Randevu auff Meva zu begrieffen waren / passten die Dantziger in sechs Fahnen starck ihnen auff/ wollten sie jedoch nicht angreiffen / sondern giengen in der Stille vorbey / fielen in das Ambt Bütov / und plünderten darinnen drey Schäffereyen und etliche Dörffer auß: Und damit sie die Beuthen desto besser und sicherer fortbringen möchten / satzten sie sich mit etlich Trouppen vor die Statt / und liessen gleich in zwantzig Pferde nahe hinzu gehen / mit welchen die Schwedische biß in die Macht chargirten / selbige aber nicht recht auß den Büschen und Thälern bringen konnten / und allein drey von ihnen nidermachten / worüber eines Schwedischen Knechts Pferd geschossen ward.

Schwed. quittiren Polen gantz und gar.

Nach diesem ward es hiesiger Orten in Pommerellen / Cujavien und auff den Groß-Polnischen Gräntzen mit den Kriegs-Geschichten gantz still: Denn/ wie oben gedacht/ so kamen Se. Königl. Maj. zu Schweden am 8/18. dieses / von dem Fürsten Ragotzy/ wieder zu Thorn an / deß gäntzlichen Vorhabens / den Dänen mit einer ansehentlichen Macht in Person das Haupt zu biethen. Deßwegen nun gab man Polen preyß / die kleinen Vestungen rieß man nider / und führte die Völcker von darauß theils in die grössere und stärckere Besatzungen / theils nach Meva auff den angestellten Sammel-Platz. Plotzko ward von den Chur-Brandenburgischen Völckern außgeplündert und in Brand gesteckt/ und der Schwedische Commendant / Herr General Maior Würtzburg/ begab sich von dar nach Dirschau: Das Schloß Babrantz wurde gar rasirt / Lowitz deßgleichen / welchen das Schloß Cruschwitz und dann Watzlov in ebenmässigem Zustande nachfolgten/ also daß in Masuren und Groß-Polen etliche hundert Dörffer hierbey im Rauch auffgiengen / und etliche tausend Stück Vieh weggetrieben wurden / worauff

1657. die Königliche Schwedische Armee / unter deß Herrn Feld-Marschall Steinbocks Commando / sich auch wieder zurück / und nach Thorn wandte: Hingegen giengen deß Herrn Marckgraffen von Baden / und deß Herrn Pfaltzgraffen von Sultzbach Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. am 13/23. dieses von hier nach Meva / und wenige Tage hernach mit den daselbst stehenden Regimentern von dar vorauß gen Stettin in Pommern / und der Herr Graff Schlippenbach (welcher in den Schwedischen Reichs-Rath erhaben worden) ward zu Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg nach Königsberg geschickt / der Herr Graff von Waldeck aber / von welchem bißher die Sag gegangen / daß er von den Schnapphanen todt geschossen worden / stellte sich am 19.29. wieder bey Seiner Königlichen Mayest. in Thorn ein / welche / am 23. darauff / mit einigen Völckern der Armee / unter dem Herrn Pfaltzgrafen von Sultzbach eylends nachfolgten / und ob wol die Herren Holländische Abgesandte ein Project / oder Entwurff / zu neuen Tractaten übergaben / wolten Sie sich doch dadurch nicht auffhalten lassen / sondern satzten Ihren Marsch so schleunig / als es seyn konte / fort / und überliessen den Kriegs-Staat in Preussen Dero Herrn Bruder / dem Generalissimo, welcher sich / nach der Königlichen Abreyse / von Thoren wieder nach Marienburg machte / woselbst deß Herrn Feldmarschalln / Graf Steinbocks Excell. imgleichen Herr Graf Gabriel Oxenstirn und Herr General von der Linde / sich am 25. deß Abends spät eingefunden hatten.

Churbrandenburg hat viel Freyer.

Itzund nun / da die meiste Schwedische Macht auß dem Lande / ward den hinterbliebenen Besatzungen von den Polen gar sehr gedräuet / absonderlich / wenn sie es dahin würden gebracht haben / daß der Churfürst zu Brandenburg die Neutralität angenommen / und von der versprochenen Defension der Preussischen Gräntzen ablassen würde / welches umb so viel eher zuwegen zu bringen / von der zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. ein Abgesandter / Herr Francisco de L'Isola, so hiebevor bey Sr. Königl. Mayest. zu Schweden Kayserl. Resident gewesen / zu Eingang deß Monats Julii / in Königsberg anlangte / woselbst man ihn mit 3. Karossen einholte / nachgehends zur Audientz führte / und auff dem Schloß einlosirte. Dieser bemühete sich allgemach / mit Hülff deß etliche Tage nach ihm allda eingezogenen Herrn Bischoffs von Ermeland / wie Seine Churfürstliche Durchl. von Schweden abgezogen / und mit Polen reconciliiret werden möchte / zu welchem Ende er den vornehmsten Churfürstlichen Ministris bald allerhand Offerten und Versprechungen anboth / bald aber die grosse Gefahr und den Ruin vorstellte / worein Seine Churfürstliche Durchl. Sich und Dero Hauß stürtzen würde / dafern Sie nicht bey Zeiten Sich accommodiren und eine andere Resolution ergreiffen sollten. Der Herr Graf von Schlippenbach reysete nun wieder zu seinem Könige / und die bey demselben zu Bromberg gewesene Churfürstliche Gesandten / Printz Radzivil und der Herr Dobrzinsky / kamen dargegen hinwiederumb bey Hof an.

1657.

Churbrandenburgischer Printz gebohren.

Als dieses allhie so vorgieng / und von den unterschiedlichen Gesandschafften / bald eine ein- bald eine abzog / ward das Churfürstliche Brandenburgische Hauß / am 1.11. Julii / nach glücklicher Entbindung der Churfürstlichen Frau Gemahlin / mit einem jungen wolgestalten Printzen vermehret / welches bey Hofe grosse Freude verursachte / massen man selbige noch diesen Tag allhie in Königsberg / und hernach auch in allen Chur-Brandenburgischen Landen und Besatzungen auff erhaltenen Befehl / so wol mit Trompeten und Heer-Paucken / als Leutung aller Glocken / und Salve-Schiessen / offentlich hören liesse. Zu Gevattern wurden gebetten beyde Königliche Maj. Maj. in Franckreich und Ungarn / Jh. Jh. Churund Fürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und zu Braunschweig-Lüneburg / Printz Radzivil und die Hertzogin in Curland / und der junge Printz / am 19.20. dieses / mit grossem Pomp getaufft.

Dantziger Partey leydet Schaden.

Mittler weile schlugen sich die Polnische vom Adel hin und wieder / sonderlich in Masuren und Cujavien / in zihmlicher Anzahl / wol auff die 4000. starck / zusammen: Und die Dantziger giengen auch wieder einmahl mit etwann 300. Pferden / auff einen Anschlag auß / wurden aber von der Schwedisch-Würtzburgischen Reuterey zu Dirschau zeitlich zurück / und Grebbin vorbey / biß Praust / getrieben / daß sie 13. oder 14. Gefangene und 10. biß 12. und die Schwedische 2. Todte im Stich lassen musten.

Obrister Drack trennt eine Parthey Polnischer Edelleute.

Eben in denselbigen Tagen / und zwar / am 6/16. Julii / gieng der Schwedische Obrist Drack / mit 600. commandirten Pferden von dem Duglassischen / Würtzburgischen und seinem eigenen Regiment / auch etlichen von den Radzivilischen Tragonern / von Thorn in Massuren / wider die vorgedachte Polnische Edelleute auß / um selbige bey Zeiten von einander zu bringen / traff sie auch den 8/18. dieses bey einem Kloster an; Diese giengen gleich bey anbrechendem Tage / mit grossem Geschrey auff den Obristen loß / in Meinung ihn zu übereylen und in Unordnung zu bringen / gaben ihm auch anfänglich / weil sie in grosser Anzahl anfielen / viel zu schaffen / doch weil er alart und in guter Postur stund / musten sie mit mercklichem Verlust wieder abziehen: An Schwedischer Seyten blieben Rittmeister Kleist vom Würtzburgischen / ein Capitän und ein Leutenant vom Radzivilischen / und der Adjutant von deß Obristen Dracken Regiment / nebenst 11. Gemeinen auff dem Platze.

We-

1657. Der Masurische General gefangen.

Wenige / und etwann 6. Tage hernach / glückte es einer andern Schwedischen Parthey / in siebentzig Pferde starck / von deß Obr. Schönecks Regiment / daß sie den neuen Masurischen General Narzymsky / Castellan von Rava / als er eben nacher Plotzko zu dem von den obgemeldten Edelleuten daselbst angestellten Rendezvous, reysen wollte / mit einer grossen Baarschafft an Gold und Silber / auff die 70000. Polnische Gülden geschätzt / neben fünffzehen Carossen und Rüstwägen / auch etlichen über die massen mit Silber und Gold köstlich mundirten Hand-Pferden / nach Polnischer Art / und dabey noch unterschiedliche vornehme vom Adel gefangen kriegte.

Dantziger Frey-Schützen büssen ein.

Nach diesem versuchten die Dantziger Frey-Schützen einen andern Anschlag auff das Schloß Berend / welches sie zwar einnahmen und außplünderten; Weilen sie sich aber allzulang unter Wegs auffhielten / und beym Trunck lustig machten / wurden sie von dem Herrn General Major Würtzburg / welcher mit den Seinigen eben außgegangen war / das Pulver / so neulich auß Pommern kommen war / der Schwedischen Convoy / die solches in Bütov abgeholet hatte / abzunehmen / ertappt / und allesampt / ein und fünfftzig an der Zahl / biß auff neun / welche er perdonnirte und gefangen nahm / nidergemacht / und von den Würtzburgischen auch 1. Fähndrich / 1. Corporal / und 6. Reiter gemist.

Polnische und Schwedische partiren auff einander.

Hergegen streiffte die Polnische Völcker / so eine Weile her in Tauchel gelegen / wegen der Pest aber nicht wol drinnen bleiben konnten / zu Außgang dieses Monats / biß in Pommern hinein / allwo sie etliche Schwedische Partheyen schlugen / und fünff hundert Schafe und drey hundert Stück grob Vieh / neben einigem Geschütz und Pulver / zur Beuth nach Hauß brachten. Die Schwedische Besatzungen thaten deßgleichen / massen / am 16. 26. Augusti / eine derselben Streiff-Partheyen / unter dem Major vom Obristen Dracken / drey gefangene Edelleute / und eine zimbliche Anzahl allerhand Vieh / mit sich auß Cujavien in Thoren einbrachte. So schlug auch der mehrgemeldte Herr General Major Würtzburg / unfern Graudentz / abermahl eine Polnische Parthey / daß dreyssig davon auff dem Platz blieben / und 14. gefangen wurden.

Dantziger halte mit den Schwedischen einen scharpfen Scharmützel.

Hitziger und schärffer gieng es / am 23. Augusti (2. Septembr.) her / bey Stybelau / zwischen der Statt Dantzig Völckern / und den Schwedischen / so zu der Zeit dissevts der Weichsel bey Dirschau in einem Lager stunden. Denn am 21. 31. dieses / giengen die Dantziger / zimblich starck zu Roß und Fuß / mit etlichen Stücken / auß / in Meynung die Schiff-Brück bey Dirschau zu ruiniren: Deß Königlichen Schwedischen Herrn Generalissimi Hochfürstliche Durchl. so vorhin gute Kundschafft von diesem Anschlag hatte / als Sie durch die außgeschickte Partheyen Nachricht erhielte / daß die Dantziger sich bey Stybelau gesetzt / und / dem Vermuthen nach / die alte Schantz / die Jüttländer-Schantz genannt / einnehmen würden / brachte eylends alles / was Sie zusammen zu bringen vermochte / an Völckern beyeinander / und schickte alsbald vier hundert Mann zu Fuß / und zwey hundert Dragoner / in das Läger vorauß / und folgte / am 22. neben dem Herrn Generaln von der Linde / und Herrn Grafen von Dohna / mit 2. halben Carthaunen / in Person / von Marienburg / dahin nach; Da es sich denn füglich zutrug / daß der junge Graf von Waldeck mit seinem Regiment / von acht Compagnien zu Roß / und vier Compagnien Dragonern / womit er nach der Marck zu gehen sollte / ohngefähr in dieser Gegend anlangte / und für dieses mahl den Schwedischen einen fruchtbarlichen Reiter-Dienst leistete. Damit nun der Herr Graff desto sicherer fortkommen sollte / zog sich der Herr Generalissimus dieselbige Nacht mit der Reuterey / so im Läger stund / wie auch mit den commandirten Fußvölckern und Tragonern über die Weichsel-Brück / und ließ gleich morgens früh / gegen dem Tag / eine Parthey von 60. Pferden auff Kundschafft außgehen / welche der Dantziger Vortrouppen bald ansichtig wurden / mit selbigen scharmirten / und so viel sahen / daß die Dantziger in einem ebenen Thal in voller Bataglie / als acht Brigaden zu Fuß / jede von zwoen Fahnen / und sechs Schwadronen zu Pferd stünden / zogen sich derhalben so gut sie konnten / wieder zurück / und berichteten dieses. Der Herr Generalissimus stellte hierauff seine Trouppen auch alsbald in Ordnung / und ließ die angekommene Chur-Brandeburgische zu mehrerer Sicherheit mit beyschliessen. Indem sich nun die Dantziger der Brück nähern wollten / kamen ihnen die Schwedische in voller Fronte entgegen / und ob sie wol sahen / daß diese ihnen an Macht und der Menge weit überlegen / wollten sie doch Reputations halben nit weichen / sondern giengen mit guter Resolution / mit auffgeschlagenen Hahnen denselbē / und zwar den Brandenburgischē / so nahe unter Augen / daß sie einander mit den Pistolen auf die Brust hätten stossen mögen / da deß der Tantz so tapffer angieng / daß die Brandeburgische bald in Unordnung kamen / und auch der junge Graff selbst darüber in den Arm / und der / so die Dragoner führte / gar todt geschossen ward. Die Schwedische satzten entgegen wieder tapffer an / und trieben die Dantziger zurück; Derselben reuter Flügel hielt sich so tapffer und ritterlich / daß er zweymahl durchbrach / weil aber die Schwedische eine Reserve von

1657.

1657.

Pickenirern / die Dantziger aber keine hatten / so ward fürs erste das Fußvolck biß an einen Moraſt / und die Reiterey / ungeachtet die zu Fuß Salve über Salve auff die Schwedischen gaben / dermaſſen eingetrieben / daß ſie gezwungen wurden / ihr Fußvolck zu verlaſſen. Indeſſen gewannen der Herr Generaliſſimus mit dem rechten Flügel / und der Herr Graf von Dohna mit den Schwedischen Fußvölckern die Höhe / und drangen alſo ſtarck und mit ſolcher Macht auff die Dantziger loß / daß / ob ſie gleich mit Stücken und Muſqueten unauffhörlich und tapffer ſchoſſen / ſie dennoch in die Flucht gebracht wurden: Viel von dem Dantziger Fußvolck verkrochen ſich in den Moraſt / andere aber muſten darinnen erſticken und erſauffen. Den Schwedischen wurden hierbey zu Theil ſieben Stücke / als 4. Quartier- und 3 Regiments-Stücke / neben 5. Fahnen / worunter deß Herrn Obriſten Winters Leib-Fahne / mit der Statt Wapen / und bey 200. Gefangene / unter denen 1. Major / und 1. Capitän. Die auff der Wahlſtatt und in den Moräſten / von Dantziger Seythen Gebliebene ſchätzte man auff 300. Mann / darunter auch 2. Fähndriche / ſo ſich in die Fähnlein gewickelt / und nidermachen laſſen. Die Schwedische rühmten ſich / daß ſie hierbey ihres Theils / auſſer den Brandenburgiſchen / nicht über 5. oder 6. verlohren / und Capitän Schulenberg durch und durch / und dem Herren General Grafen von Dohna das Pferd unterm Leib geſchoſſen worden. Die Dantziger geſtunden zwar / daß ſie von ihrem Fußvolck von zwey biß in dreyhundert Mann / und von der Reiterey / welche zeitlich entwichen / nur etwann fünfftzig mißten / getröſteten ſich aber / daß der Gegenpart wol in die vier biß fünffhundert hierbey eingebüſt / und die Ihrigen noch drey Dragoner Standarten / ſo ſie den Churfürſtlichen abgenommen / mit zurück gebracht / auch ihre eigene Munition- und Pulverwägen angezündet hätten.

Der Dantziger Anſchlag auf Lauenburg iſt vergeblich

Dieweil dann den Dantzigern dieſer Anſchlag nicht angeben wollen / verſuchten ſie auff eine andere Weiſe ſich an den Schwedischen zu rächen / nahmen nicht allein / etliche Tage nach dieſem Scharmützel / denen in Lauenburg einige Pferde vor dem Thor hinweg / ſondern hatten auch vor / ſich der Statt ſelbſt durch heimliche Verſtändnüß zu bemächtigen / worzu ein Dantziger Taglöhner mit zwantzig Reichsthalern / und Verſprechung eines mundirten Pferds erkaufft worden / deraeſtalt / daß er ſich auff eine Zeitlang unter ſelbige Beſatzung unterhalten laſſen / alle Poſten und Wachten abſehen / und allerhand Vorbereitungen zu einem Uberfall incaminiren und anſtellen ſollte: Allein er ward zu zeitlich eingezogen / und / auff ſein gethanes und beſtändig wiederholtes Bekäntnüß / der Verrätherey überwieſen / und endlich / auß Begnadigung / gehencket. Wiewol die Schwediſche bald den folgenden Monat September hernach / dieſe ihre Herberge von ſich ſelbſten raumten. Denn weil es nunmehr an dem / daß die Kön. Ungariſch-Oeſterreichiſche Armee die Statt Cracau einnehmen helffen / und anitzo im Anzug auff Preuſſen begrieffen war; So verlieſſen ſie / die Schwediſche / nun vollends alle kleine Stätte in Pommerellen diſſeits der Weichſel / als Bütov / (oder Bütau) Meve / Stargard und andere / hieben die Palliſaden um / riſſen auch ſonſten / was veſte und zum Widerſtand dienlich war / nider / und verſtärckten hingegen mit den von darauß abgeführten Völckern die andern Beſatzungen in Thorn / Graudentz / Straßburg / Marienburg / Elbingen / und das Dantziger-Haupt deſto mehr. Zu beſagtem Lauenburg zogen ſie gar eylend auß / und überreichten dem Burgermeiſter die Statt-Schlüſſel wieder / wiewol noch bey 150. Reichsthal. Brandſchatzung reſtirten; Nach ihrem Abzug fanden ſich auch noch viel andere ein / die angeſetzte Contribution abzutragen; Weil ſie aber keine Guarniſon mehr drinnen antraffen / giengen ſie wieder mit Freuden nach Hauß. Als nun eine von dieſen außziehenden Beſatzungen / und zwar die zu Culm / bey hundert Mann ſtarck / ſich nach Thorn begeben wollte / ward ſie unter Weas von den Polen erhaſcht / und ſämptlich geſäbelt. Nach der Schweden Abzug / nahmen die Polen ſich der entledigten Oerter an / und beſatzen unter andern Bütau und Schlochau / die Dantziger aber Lauenburg.

1657. Schwediſche verlaſſen alle kleine Oerter in Pommerellen.

Polen beſetzen theils derſelben.

Jedoch unterlieſſen die Schwediſche darumb ihr Außſtreiffen nicht / geſtalt wenig Tage hernach / am 17/27. Septembris, der Obriſt Andreas mit einer Parthey auß Marienburg außgiengen / um dem Michalsky / ſo den Schwediſchen mit Partheyen viel Hindernuß und Schaden that / in Meve auff den Dienſt zu warten: Selbiger aber war vor dißmahl ſchon wieder weg / gleichwol kriegte er einen andern / mit Namen Jan Montri / einen Litthauiſchen vom Adel / ſo Commendant in Tauchel geweſen / und itzt eben von Dantzig kam mit 2. Wägen mit Tuch beladen / welches er daſelbſt und ſonſt noch 20. Sättel / und andere Sachen mehr / zu Außſtaffirung ſeiner Tragoner / geholt hatte. Welches alles der Herr Obriſt mit dem Commendanten / neben noch einem Towarſchen und 2. Knechten in Marienburg einbrachte. Die in Thorn machten es nichts beſſer / ſondern lieſſen zum öfftern Partheyen in Cujavien gehen / und holen / was ſie kriegen konnten / deren eine noch am 18.28. dieſes mit etlich hundert Stücken Vieh wieder heim kam.

Göſcevsky fällt in

Daentgegen machte ſolches der Litthauiſche Unter-Feldherr Gonſcevsky in dem Churfürſtlichen Preuſſen wieder wette / gieng nach

zer-

1657. das Churfürstl. Preussen ein.

zerrissener Conferentz / bey Raganit gehalten / mit seinen Völckern ungehindert über die Memel in das Insterburgische und Raganitsche / und thät darinnen mit Sengen und Brennen grossen Schaden / umb dadurch S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von der Schwedischen Parthey desto eher ab- und gäntzlich / ohn einige Neutralität / auff Polnische Seyten zu ziehen / brachte es auch damit so weit / daß eine andere Zusammenkunfft zwischen Ihm und dem Herrn Lisola / der schon zeitlich im vorigen Monat Auguſt von Königsberg zu Ihm gereyset war / und den Chur-Brandenburgischen Ministris, zu Wetau / angestellt ward / woselbst Seine Churfürstliche Durchl. Persönlich Selbst erschiene / und mit dem Herrn Gonscevsky einen gewissen Tractat / biß auff deß Königs in Polen Ratification / abhandeln liesse / dessen Puncten aber gar in geheim gehalten wurden.

Und bringt den Churfürsten zu Friedens-Tractaten

Noch ärger hausete der Herr General Zarnetzky zu der Zeit in der Neuen-Marck und in Hinter-Pommern: Derselbe stund am 20. 30. Septembr. mit seinen Völckern / etwann 6000. Mann starck / darunter die Quartianer / wiewol ihrer die Wenigsten / und nächst ihnen / die weissen Tartarn die Besten / die andern nur ein zusammen gerafftes Gesindlein von Groß-Polen waren / vor der Statt Falckenburg / und zwang den Einwohnern eylff hundert Reichsthaler baares Geldes / und für die Armee / so umbher auff ein halbe Meilwegs stund / auff zwey Tage und Nächte / gnugsam Proviant ab. Viel Dörffer / und mit denselben auch das Stättlein Nürnberg wurden eingeäschert / die Leute hin und wieder jämmerlich erschossen / und nidergesäbelt / die Weiber und Junafrauen geschändet / und gar viel Kinder mit weggenommen. Nach Verrichtung dessen gieng der Herr Zarnetzky mit seinen Leuten über Uszye gegen Czarnko / und ließ indessen die Groß-Polen umb Tempelburg / Friedland / Schelpa / Uszye / Wilene und in der Gegend daherumb stehen / denn sein Absehen war in Vor-Pommern einzubrechē / und die Schwedische Landschafften heimzusuchen.

Zarnetzky fällt in die Neue Marck ein

Unterdessen langte obhöchstgedachte Seine Churfürstliche Durchl. von der Zusammenkunfft zu Welau wiederumb / am 10. 20. dieses / gegen Mittag zu Königsberg an; Und weiln Sie die viele und mancherley Ihro fast täglich vorgebrachte sehnliche Klagen / heisse Zähren und bewegliche Supplicationen Dero Unterthanen / sonderlich der Preussischen / anderst nicht / als mitleidig ansehen und anhören konnte / selbigen aber abzuhelffen / kein bequämeres Mittel erscheinen wollte / als Sich von Schweden gäntzlich abzuthun / und hingegen mit Polen desto näher zu vereinigen / als machte Sie Sich gleich darauff fertig / mit ehestem von hier wieder abzureysen / und mit dem König in Polen zu Bromberg / wohin Seine Mayest. und die Königin von Warschau schon vorauß auff dem Wege waren / Persönlich zusammen zu kommen / und Sich so dann nach Berlin zu begeben. Auff dieser deß Königs Reyse / bemühete sich der Königliche Ungarische Abgesandte / Herr de Lisola, fast sehr / daß dem Königl. Frantzösischen Abgesandten / Herrn de Avancourt, so auch mit dem Hof dahin folgte / für seinen bißher angewandten Fleiß möchte Danck gesagt / und er wiederumb nach Hauß gelassen werden; Aber die Königin war hart darwider / und hielt hingegen dem König und den Herren Reichs-Räthen vor / daß / wenn ein solches geschehen solte / zu besorgen stünde / es möchte hierdurch der König in Franckreich erzörnet werden / und den Schweden / welchen Er bißher heimlich die Stange gehaltē / offentlich und würcklich beiffen / und also die Cron Polen noch mehr Feinde bekommen. Womit denn J. M. die Königin so viel erhielt / daß der Abgesandte bey dem Königl. Hofe verbleiben mochte. Ehe und bevor Se. Churfürstliche Durchl. Dero Reyse antratt / wurden die gesampte Preussische Landstände nach Königsberg verschrieben / und ihnē / am 15. 25. dieses / die Landtags-Proposition auff dem Schloß eröffnet / dahin gehend / daß / weil Se. Churfl. Durchl. gewisser erheblicher Ursachen halben sich dem Röm. Reich wieder zu nähern veranlasset / inzwischen aber so viel Völcker / als das Land zu seiner Defension vonnöthen / hinterlassen würde; Als hätte Sie Dero Abreyß den Ständen kund machen / und dabeneben ihnen zu überlegen anheim geben wollen / wie nicht allein solche Hinterbliebene / etwann auff 5000. Mann / ins gesampt sich belauffende / Truppen zu unterhalten / sondern auch zu Abtragung der auff dem Land hafftenden schweren Schulden / einige Mittel beyzutragen seyn könnten.

Hält einen Landtag zu Königsberg.

Nachdem nun dieser Landtag zu Ende / ließ Se. Churfl. Durchl. Ihro gnädigst belieben / ein besonderes Tribunal / oder hohes Hofgericht von etlichen vornehmen Adelichen und gelährten Leuten zu besagtem Königsberg anzurichten / und den Fürsten Bogislav Radzivil in Dero Antheil Preussen zum Statthalter zu verordnen: Worein aber die Stände / als die sich hierbey ihrer Freyheit befürchteten / gar nicht willigen wollten / es wäre dann / daß man ihnē den Innhalt deß mit Gonscevsky abgehandelten Polnischen Friedens / und dann / dafern derselbige ihnen und ihren Freyheiten nicht nachtheilig und schädlich seyn würde / auch die gewöhnliche auff offentlichem Reichs-Tag geschehene Proposition deßwegen vorhero vorzeigte / uñ bey die Hand schaffte / welches zu bedencken angenommen ward.

Läßt ein Tribunal anrichten.

Stände protestiren dagegen.

Solchem nach machte Sich Seine Churfürstl. Durchl. sampt Dero Churfürstl. Frau Gemahlin / jungen Printzen und gantzen

Chur-Brandenburg

1657. reyset von Königsberg ab.

Hofstatt/ am 5.15. Octobris/ von hier hinweg nach Bromberg zu/ langte am 11.21. zu Salfeld an/ und passirten am 15.25 die Weichsel bey Meva mit einer ansehentlichen Armee/ die unter dem General-Feldzeugmeister Sparren vorauß daher gegangen war/ und sich anitzo bey der Weichsel etwas nidersatzte. Mittlerweile schickte die Statt Dantzig ihre Abgesandten nach obgedachtem Bromberg/ welche so wol bey Seiner Mayestät dem Könige/ als bey einigen Herren Reichs-Räthen Audientz hatten; Es fand sich auch der Königliche Ungarische Oesterreichische General Feld-Marschall/ Herr Graf von Hatzfeld daselbst ein/

Kompt zum König in Polen nach Bromberg.

worauff dann/ am 17.27. Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ mit obvermeldter Hofstatt/ in Begleitung 1500. Ihrer Reiter glücklich anlangte/ denen Seine Königliche Mayestät mit 1000. Cürassirern vor die Statt-Pforten hinauß entgegen ritten. So bald beyde Potentaten einander ansichtig wurden/ stiegen Sie von den Pferden ab/ und umbarmte einer den andern auffs freundlichste: Hernach fassen Sie wieder zu Pferd/ die Königin aber begab Sich mit der Churfürstin zu Kutsch/ und zogen also sämptlich/ bey grossem Zulauff und Frolocken eines unzählbaren Volcks/ unter donnernden Canonen und knallenden Musqueten in die Statt ein.

Trifft einen Vergleich mit demselben

Auff so frölich gehaltenen Einzug/ tratt man zu der angestellten Conferentz/ welcher unter andern auch deß vor wolgedachten Herrn Grafens von Hatzfeld Excell. und der Statt Dantzig Abgesandte ebenmässig mit beywohnten/ die dann sonderlich auff dieses Herrn Grafens angewandten Fleiß und nachdrückliches Zusprechen/ so glücklich ablieff/ daß/ nach Verfliessung sechs Tagen/ mit männiglichs höchsten Freuden ein völliger Fried beschlossen ward/ dieses ohngefährlichen Innhalts: 1. Solte Seine Churfürstliche Durchl. Souverain verbleiben/ und niemahls von den Königen in Polen über das Fürstliche Preussen das Ober-Lehen begehrt noch angenommen werden/ so lang die Churfürstliche Linie währte. 2. Solte ins künfftig kein Proceß und Appellation nach dem Königlichen Polnischen Hofe gehen/ und daselbst anhängig gemacht werden. 3. Solte Seine Churfürstliche Durchl. deß Tributs/ so bißhero Lehens-Pflicht halben den Königen in Polen gegeben worden/ gäntzlich befreyet seyn. 4. Solten Seiner Churfürstlichen Durchl. zwo Starosteyen/ Lauenburg und Bütau/ zur Lehen/ wie sie vor diesem die Hertzoge in Pommern von den Königen in Polen eingehabt/ eingeraumt werden/ jedoch mit diesem Vorbehalt/ und der Condition/ daß Sie die Römisch-Catholische Religion/ und deß Landes Freyheiten handhaben solte. 5. Solte Ihro wegen deß/ daß Sie/ der Cron Polen zum Besten/ sechs tausent Mann zuführen/ und biß zu End dieses Krieges unterhalten wolte/ die Statt Elbingen Pfandsweise versetzt/ und von der Cron Polen/ zur Wiedereinlösung/ Ihr vier mahl hundert tausent Reichsthaler erlegt werden/ und denn solte sechstens Seine Churfürstliche Durchleucht. von wegen gemeiner Bündnüß gehalten seyn/ wider alle und jede der Cron Polen und Dero Bundsverwandten Feinde die Waffen/ so wol off- als defensivè, zu ergreiffen.

1657.

Schreibt und sagt der Schwedischen Parthey ab.

Nun hatte offt höchstermeldte Seine Churfürstliche Durchl. schon zuvorhero/ und gleich nach den zu Welau mit dem Herrn Gonscevsky abgehandelten Friedens-Tractaten/ an Seine Mayestät den König in Schweden geschrieben/ und sich von deßwegen entschuldiget/ daß Er der Noth und Gefahr/ als welcher Er entgegen zu gehen nicht gnugsamb gewachsen gewesen/ endlich pariren und folgen müssen/ wodurch Er denn mit der Cron Polen wieder Freund worden/ welche nunmehr/ da Sie von Oesterreich eine so grosse Hülff bekommen/ zum Feind zu haben/ für das gemeine Beste nicht wol rathsam hätte seyn wollen; Jedoch damit Seine Mayestät sehen möchte/ daß Er nicht gantz und gar von Ihr abgesetzt/ wolle Er Ihro damit versprochen haben/ besten Fleisses daran zu seyn/ daß/ wofern Seine Mayestät ingleichem zum Frieden mit Polen geneigt/ Sie denselben auff gute und reputirliche Conditionen erhalten solte. Und mit diesen und andern Erinnerungen schickte Seine Churfürstliche Durchl. das Schreiben versigelt fort nach Witzmar/ woselbst sich der König in Schweden/ umb deß Dänischen Kriegs willen/ itziger Zeit auffhielt. Aber Seine Königliche Mayestät wolte selbiges nicht erbrechen/ sondern schickte es also versigelt an Seine Churfürstliche Durchl. wieder daher zurück; Ließ jedoch gleichwol über das eines von Ihr selbst an den Herrn Churfürsten/ vom 11.21. Octobr. in Lateinischer Sprach ablauffen/ welches Seine Churfürstliche Durchl. noch hier in Bromberg/ bey währenden Tractaten/ empfinge/ und dieses Innhalts war:

Wird vom König in Schweden deßwegen übel angesehen.

Wir können nicht unterlassen/ Eure Churfürstliche Durchl. zu berichten/ daß Wir vernommen/ wie Euer Churfürstliche Durchl. umb die bevorstehende Gefahr von Ihren Land und Leuten abzuwenden/ und dargegen denselben Fried und Ruhe zu verschaffen/ sich in einige Neutralität mit dem gemeinen Feinde eingelassen. Nun wissen Wir zwar gar wol/ daß Dero Unterthanen schon lang bey Ihr darumb angehalten/ und daß/ Gefahr zu vermeiden/ Deroselben Rath und inständiges Anhalten viel habe gelten müssen. Unterdessen erinnern Wir Eu. L. D. was Wir gerathen/ als es schiene/ daß ein solch Unglück entstehen würde/ welches hernach erschröcklich gewesen/ und vielleicht dieser Ab-

hand-

1657. handlung Gelegenheit an die Hand gegeben hätte/alsdann das Ubel/so viel Wir gekönt hätten / mit Müh und stärckerer Macht die Verbundenen in der Stille zu vertragen. Aber es ist geschehen/daß die Sache erstlich/wir wissen nicht mit was Rathschlagen/bey Zusammenstossung des Fürsten in Siebenbürgen verhindert worden / biß Wir Uns wieder zertrennet / und hernach auch nicht vor thülich gehalten worden/daß Wir sich allein des Wercks unterwinden/weil Uns von den Vestungen in Preussen/ lange zu verziehen/ Unser Armee sich leichtlich wieder könnte zu nichte machen/ja weil Uns damahls der Compaß solcher Gestalt verrückt worden/wolt es die unumbgängliche Nothdurfft erfordern/ Unserm newen Feinde/der sich von Tag zu Tag immer mehr verstärckte / zu begegnen/ wann Wir nicht wolten / daß er Uns / weil Wir so lange verzögen/desto grössern Schaden zufügen solte.

Aber gleich wie Wir allezeit vor Ewer Churfürstl. Durchl. Auffnehmen geforget: Also haben Wir bey solchem Ansehen/ keines Wegs unterlassen / dieselbige Sorge fortzuführen / und im Nothfall haben Wir zwar darfür gehalten / und wo andern Hülffs-Mitteln nicht getrawet würde / daß zum Nachtheil Unserer irgends ein Tractat angestellet würde/damit Ew. Churfürstl. Durchl. Ihr rathen könnte. Inzwischen hat GOtt mit sonderbarer Wolfahrt Unser Vorhaben wider Unsere Feinde gesegnet/ daß Wir zeitlich genug / nach gegebener Hoffnung Ewer Churfürstl. Durchl. werden an der Hand stehen können. Gleich wie Wir Uns auch darzu gerüstet / und gefast gemacht haben / daß Wir auff dieses bedacht und fertig wären/es wäre dann/daß der Graff von Schlippenbach sein Gemüth E. Churfürstl. Durchl. also erkläret hätte/als wann es auff beyden Seiten beylsamer geachtet würde / von dieser Seite Unsere Macht also zusammen zu stossen / daß mit gesampter Macht des Feindes Beginnen gesteuret würde/indem Wir aber auch in diesem Stücke bereit waren / daß nach solchen Erklärungen Wir Unsere Rathschläge Ew. Churfürstl. Durchl. ankommenden Kriegs-Heers dahin richteten / und zugegen wären/ damit Wir das Ubel durch die Diversion dahin zu rücke trieben/wohin es weit genug gestossen/offenbahr wäre/damit Wir nicht nach des Feindes eygener Einbildung selbst auff Unser Verderben zueyleten. Aber unterdessen hat es E. Churfürstl. Durchl. beliebet / Unsere vorgeschlagene Gedancken wegen Ihrer Länder Versicherung hinden anzusetzen / und Ihren Landen auff solche Weise Rath zu schaffen. Weßwegen Wir GOtt bitten/daß es Ewer Churfürstl. Durchl. nach Hertzens-Wunsch ergehen möge / und dieselbige Sicherheit erlangen / welche Sie Ihnen selbst vorgesetzet. Im übrigen/ wie Wir allezeit darauff bedacht gewesen/wie Ew. Churfürstl. Durchl. Zustand möge wachsen und zunehmen; Also können Wir Uns nicht einbilden/ daß Wir muthmassen dörffen / daß zwischen E. Churfürstl. Durchl. und den Polen etwas wird gehandelt seyn / was den Gesetzen der Neutralität und Ihren neulichsten Betheurungen zuwider liefe/oder etwan zu Unserer Abgunst oder Ubereylung und Schaden gereichet / ja Wir wollen vielmehr der jenigen Hoffnung leben / daß wenn E. Churfürstl. Durchl. folgends in der That wird erfahren haben/mit was vor Auffrichtigkeit und guten Glauben / da Wir das jenige abgehandelt/ Sie zugleich nicht allein Ihr altes und auffrichtiges Gemüthe gegen Uns behalten haben/daß es bey der Neutralität verbleiben solte/sondern wolten auch nachgehends anderer Leuthe Rath und Einreden/so Ihr das Widerspiel antragen würden / dergestalt annehmen/daß Sie zugleich fleissig überlegen wolten / was entweder Sie vor sich selbst/ oder das gemeine Besten ins künfftig und in die Harre vor Sicherheit hievon haben könnte. Wir sind allezeit mit ungefälschtem Gemühte zu diesem geneigt / und deßwegen haben Wir auch das Vertrawen / es werde dieses mit einem solchen Verständnuß regiert werden/daß wann E. Churfürstl. Durchl. wegen der gefährlichen Zeit etwas werde eingehen und fürnehmen/Sie solches so weißlich mässigen werde/auff daß nicht zuwider der gegen Uns vor diesem gespührten Vertrawlichkeit/ der alten Freundschafft und dem gemeinen Wesen/Abbruch geschehe/welches Wir dann E. Churfürstl. Durchleucht bestes Fleisses antragen/daß Sie solches allen andern Anschlägen vorzusetzen / nicht außschlagen wollen/ GOtt nochmalen bittend/ auffdaß alles/was Sie gethan / Ihro glücklich und erwünscht von statten gehe. Im übrigen haben Wir vor das jenige Sorge/daß Wir eben so auffrichtig gegen Ew. Churfürstl. Durchl. ferner verbleiben mögen/wie Wir bißhero vor deroselben Nutzen und Auffnehmen geforget haben: Und empfehlen hierauff E. Churfürstl. Durchl. u. a. m.

Gegeben zu Wißmar/den 11. Tag des Weinmonats des 1657. Jahrs.

1657.

Aber es blieb bey dem einmahl gefasseten Entschlusse / und die Antwort biß nach der Churfürstl. Ankunfft zu Berlin/ verschoben: Denn nachdem beyde hohe Potentaten / am 27. dieses / (6. Novemb.) einander auff obige Puncten geschworen / und sich mit einem Mittags-Mahl geletzet / satzte S. Churfürstl. Durchl. noch selbigen Tags Dero Reyse von Bromberg nach der Marck fort / wurde von Sr. Mayest. dem König in Polen auff eine viertheil Meilwegs hinauß begleitet/und hernach beyderseits ein freundlicher Abscheid genommen. Se. Königl. Mayest. machte sich hierauff den sechsten Tag hernach mit Ihrer

1657. Mayest. der Königin und sämptlichen Hofstatt / auch dem Königl. Frantzösischen und Königl. Ungarischen / so dann der Stadt Dantzig Gesandten / gleichsfalls von dar hinweg nach Posen / umb daselbst mit den Herren Reichs-Räthen und Ständen einen Convocations-Tag und Zusammenkunfft zu halten / und sich mit ihnen wegen der Winter-Quartiere / weiln die Kälte schon ziemlich starck anhielt / zu berathschlagen.

Oesterreichische Völcker parthieren biß vor Thorn.

Indem / da man allhie zu Bromberg und Welau den Frieden tractierte / näherten sich die Königl. Ungarisch-Oesterreichische Völcker allgemach / seint ihrem Abzug von Cracau / den Pommerell- und Preussischen Gräntzen / massen sie schon zu Eingang dieses Monats Octobris bey Plotzko an der Weichsel stunden / wovon am 4. 14. der Herr General Feldmarschall Leutenant Sporck mit seinem Regiment / biß auff anderthalb Meilwegs von Thorn anlangte / und das Wasser / die Träbnitz genannt / recognoscirte, ob es / (weiln es ein Paß des Landes Preussen / und an wenig Orten durchzukommen ist / auch damahls an zweyen Orten mit Schantzen und Schwedischen Völckern besetzt war) zu reiten wäre. Als sichs nun befand / daß man es reiten könte / nahm der Herr General Feldmarschall Leutenant die Helffte seines Regiments / in Meynung / gedachte Schantzen bey der Nacht zu überrumpeln / gieng auch deßwegen durch das Wasser darnach zu; Wie er aber durch und dahin kam / fand er die erste und dann auch die andere leer: Denn die des Tags annoch darinn gewesene Schwedische Völcker hatten von der Oesterreichischen Ankunfft bereits Kundschafft bekommen / und sich / bey der Sonnen Untergang / auff einem Prahm nacher Thorn / so nur eine halbe Meil davon / auf der Weichsel hinweg geflüchtet; Worauff die Oesterreichische in aller Eyl / so viel müglich seyn wolte / die Pallisaden an den Schantzen ruinirten. Nach Verrichtung dessen marschirten sie stracks auff eine Mühle zu / eine halbe Meil von besagten Schantzen / und eine Meile von Thorn gelegen / so von der Schwedisch-Thornischen Guarnison mit einem Leutenant und 24. Mann besetzt / und sehr wol fortificirt war / woselbst alsbald ein Theil der Reuter absitzen / und sich zur Mühl begeben muste. Weil nun diese sahen / daß selbige mit einem tieffen und breiten Wassergraben umbfangen / und auff einer Seiten der Fluß Träbnitz mit Schantzen und Pallisaden wol versehen war / die darinn ligende Schweden auch ziemlich Feuer herauß gaben / und gleich anfangs drey von den Oesterreichischen / jedoch nicht tödtlich schossen / und bey der Nacht ohne das nichts mochte verrichtet werden / zogen sie sich wieder über das Wasser zurück / und nahmen auß einem Hauer oder Behalter nahe an der Mühl viel Pferde mit sich hinweg.

Den 6/16. gieng wolgemeldter Herr General Feldmarschall Leutenant Sporck mit etlichen Reutern und 200. Fußknechten / so mit des Herrn Graffen Montecuculi Excell. indessen daher commandiret worden / noch eins auff die Mühle loß / welches als es die Schweden drinnen sahen / und daß Fußvolck und Stücke kämen / schickten sie alsobald herauß / liessen umb Quartier bitten / und übergaben also die Mühl an die Oesterreichische / welche die Besatzung untersteckten / und an Mehl und Korn etliche hundert Maaß / und solcher Gestalt einen guten Vorrath / der ihnen wol zu statten kam / erhielten / sintemahlen diese Mühl ein treffliches Magazin für die Thornische Besatzung gewesen / und dabey also verwahret war / daß / wenn gleich 1000. Pferde davor kommen / sie doch allda / ohne Fußvolck nichts hätten außrichten können; und dennoch verliessen sie dieselbige wiederumb / nachdem sie zuvorhero den darinn vorhandenen Vorrath herauß genommen / und die Wercke und Schantzen daherumb hinweg gerissen hatten. Sonst muste sich auch das Städtlein Golup sampt dem Schloß an den Herrn Grafen Montecuculi / auff Gnad und Ungnad / ergeben / und wurden über das noch drey Schwedische Truppen geschlagen / und zwar einer durch den Rittmeister Bertel / von des Herrn General Wachtmeister Heisters Regiment / und dazu der Schwedische Rittmeister gefangen / der aber bald hernach / wegen eines Schusses / den Geist auffgab: Dann wurden wieder 40 Pferde geschlagen und gefangen; Auch satzte der Rittmeister Kahlkopff mit seiner Compagnie an eine andere Schwedische Parthey / von 45. Pferden / dermassen scharff an / daß / neben dem Rittmeister / so ein gebohrner Schwed war / und kein Quartier nehmen wolte / noch 24. Reuter todt / und die übrigen gefangen blieben / so / daß kein eintziger die Post nach Thoren bringen konnte / wie es den andern ergangen.

1657. Thun den Schwedischen Abbruch.

Wegen solcher Feindseligkeiten liesse der Herr General Major Bülau / als Königl. Schwedischer Gouverneur und Ober-Commendant in Thoren / an den Herrn Grafen Montecuculi ein höfliches Schreiben ablauffen / und sich vermittelst dessen erkundigen / wessen er sich zu ihm und seinen unterhabenden Völckern zu verlassen / indem ihm wissend / daß die Cron Schweden mit dem Hauß Oesterreich in gutem Frieden stünde / und erhielte hingegen diese gar freundliche Antwort: Daß die zu Ungarn und Böhmen Königliche Mayest. sein gnädigster Herr / von keiner Feindschafft wider S. Königl. Mayestät zu Schweden wüste; Weil er aber umb anderer Ursachen willen beordret worden / so hoch ins Land / und in Preussen zu gehen / hätte er pariren müssen / wolte jedoch die Gefangnen gegen Rantzion loß lassen.

Wollen nit Feind seyn.

Nach diesem wandten sich diese Oesterreichische Völcker wiederumb in etwas zu rück / theils

Ziehen wieder zu rück.

1657. theils gegen Straßburg/ und theils nach der Haupt-Armee: Denn die dieses verrichteten/ waren allein der General von der Cavallerie/ Herr Graff Montecuculi/ mit etlichen commandirten Fußvölckern / 3. Regiment Reutern/ und 13. Stücken/ und der Herr Feldmarschall Leutenant Sporck mit seinem Regiment/ allesampt auff 5000. Mann geschätzt/ die übrigen stunden noch bey Plotzko/ ohngefehr 12. oder 13. Meilen von Thoren / unter dem Herrn General Feldmarschall / Graffen von Hatzfeld/ der jedoch/ auff Einladung des Königs in Polen/ und Ersuchung S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ sich bald hierauff von der Armee weg/ und nach obgemeldtem Bromberg / zu der daselbst angestellten Zusammenkunfft/ verfüate.

Kommen abermahls vor Thorn/ und

Die Oesterreichische Völcker waren kaum weg / da gieng der Obriste Dracke mit einer starcken Convoy/ bestehend in seinem und des abwesenden Herrn Feldmarschalls / Graff Douglasses/ Regiment zu Pferde/ nach Graudentz / kam auch am 21/31. Octob. zu Nacht/ mit einer grossen Menge Pulver und Tücher für die Guarnison/ und des Obersten Hattens Regiment Dragoner/ ungeklopfft wiederumb in Thoren an. Die Oesterreicher/ so hiervon Kundschafft bekommen / und ihm auffzupassen/ und den Weg nach der Stadt zu verhawen/ gemeynet waren/ folgten bald darauff/ in 900 Pferde/ und 800. Fußknechte starck/ unter dem Herrn General/ Grafen von Montecuculi / hernach/ fassten in grosser Furie/ mit ohngefehr 80. Mann / in der St. Georgen-Kirch/ hart vor dem Culmischen Thor/ Post/ und fiengen an vom Kirch-Thurn/ und durch die außgestossene Dachziegel Feuer von sich zu geben. Die Schwedische in der Stadt zogen alsofort zween Truppen Musquetierer/ und einen andern mit Aexten/ zusammen/ und liessen solche auff die Kirche zu/ umb die Thür auffzuhauen/ und die Oesterreichische herauß zu schlagen/ unter einem Schottischen Capitän Larson/ avanciren: Mittlerweile säumte auch die Bürgerschafft nicht/ das ihrige zu erweisen/ und mit Stücken von dem einen Rundel und andern Thürnen/ in die Kirch zu spielen. Dieweil aber die außgeschickte Musquetirer ihr Vorhaben an der Kirch nicht erreichen konnten / trug man Stroh und Reissig an die Kirch-Thür / und brachte solche in Brand/ schaffte auch Leitern an die Hand/ damit man den drinnen mit Hand-Granaten beykommen könnte: Dieselbigen/ von denen der Capitän / so sie commandiren solte/ weggeritten war/ geriethen hierüber zur Extremität / steckten die Kirch inwendig selber in Brand/ und lieffen auten theils zu der einen Kirch-Thür herauß; Allein die Schwedische Musquetirer und Reuter nahmen ihrer gar wol war/ und liessen derselben gar wenig darvon kommen/ viel wurden in der Kirch/ und auff dem Kirch-Hoff niedergemacht/ die übrigen erstickten und verbrannten drinnen/ 18. worunter die meisten Verwundte/ wurden gefänglich eingebracht/ und mochten etwann 12. entrunnen seyn. Es war zwar ein starcker Trupp Reuter und Musquetirer sie zu entsetzen/ schon nahe bey besagter Kirch/ und ihr Groß hielt ausser der Vorstadt/ kamen aber in etwas zu späth / und wie die Schwedische Reuter / unter dem Major Lode / und die Musquetirer auff sie loß giengen/ liessen sie mit Verlust unterschiedlicher der ihrigen / die in der Kirch im Stich/ und begaben sich alle mit einander auff eine Meile von der Stadt zu rück. Die Schwedische hatten von beyden Scharmützeln etwann 4. oder 5. Gequetschte/ und so viel Todte/ der Gegentheil aber war mit den zu rück gelassenen Gefangenen wol umb hundert Mann schwächer worden. Uber diesem Gefechte / gerieth ein gut Theil der Vorstadt in Brand/ und begunnten die Oesterreicher zugleich auff der andern Seiten/ auß dreyen Orten / auff die Schwedische Knechte (so mit Abwerffung zweyer Joch von der äussersten Brück geschäfftig waren) und auff das äusserste Werckleim mit Stücken und Musqueten zu schiessen / thäten jedoch grössern Schaden nicht / als daß sie einem Fähndrich vom Skyttischen Regiment den Arm abschossen / und zween oder drey mit Musqueten-Kugeln streifften / womit gleichwol die andern darumb von der Arbeit nicht abliessen/ biß die besagte beyde Joch gantz abgetragen waren. Nach diesem warffen die Oesterreichische zwo Batterien auff den Bergen/ und eine vor der Brück im Gesträuch auff/ worauß sie dieselbige ziemlicher massen bestreichen konnten/ legten auch in ein altes Schloß unweit von der Stadt/ Musquetirer ein/ und liessen sich ansehen/ als wenn sie ebenfalls darinnen eine Batterie verfertigen wolten. Hergegen rissen die in der Stadt / am 13/23. die nächsten Häuser in der Vorstadt / vor der Neustadt/ ein/ und die Oesterreichische gaben auff der andern Seiten / von den erwähnten dreyen Batterien/ auff deren jeden drey Stücke gepflantzt stunden/ scharff Feuer / warffen auch eine Feuer-Kugel nach der Brücke/ welche aber in der Weichsel erlosche. Weiter wurde gegen die Stadt nichts merckliches vor diß mahl vorgenommen/ sondern die Oesterreichische wandten sich solchem nach bey Golup über die Träbnitz/ oder Drebnitz / wieder zu rück gegen Plotzko und Masuren zu den ihrigen.

1657. Werden mit Verlust abgewiesen.

Nach dieser ihrem Abzug/ war die Schwedische Generalität bedacht / auch die jenige Polnische Völcker/ die sich unterm Favor gedachter Oesterreichischen Armee in die Culmischen Woywodschafft / und in einige darinn ligende Schlösser eingeschlichen/ in Meynung/ von darauß das Land zu durchstreiffen/ und die Correspondentz zwischen Thorn und Marienburg / zu verhindern / hinwiederumb zu

Michalsky/ Poln. Rittmeister / wird gefangen.

1657. vertreiben. Nachdem nun dem Herrn General Major Bülau von dem Königl. Schwedischen Herrn Generalissimo dißfalls die Ordre zukam / ließ er unverzüglich den Herrn Obristen Dracken mit den in Thorn und Graudentz stehenden Reutern / so dann einigen commandirten Musquetirern und Dragonern vors erste vor das Schloß Althausen rücken / und selbiges dergestalt scharff angreiffen / daß die in 80. Mann darinn ligende Besatzung sich den 18/28. dieses / mit Accord ergeben muste; Derselbe aber fiel für den Commendanten / Rittmeister Michalsky / darumb schlimm / dieweil gleich der erste Punct darinnen dahin lautete / daß alle die jenigen / so vor diesem den Schwedischen gedient / bey dem Abzug zurück bleiben solten / und dieser Michalsky ehemahls unter dem Gräfl. Steinbockischen Regiment ein gemeiner Reuter gewesen / nach der Zeit aber zu den Polen kommen / und sich bißher bey denselben für einen Rittmeister gebrauchē lassen / und Zeit solcher seiner Bedienung den Schwedischen manche gute Beute abgejagt hatte. Derhalben ward er anietzo allhie / dem die Schwedische so offtmahls umbsonst nachgesetzt / gefänglich angenommen / und nebenst verschiedenen Gemeinen / so dann 3. Standarten und 2. Heer-Paucken / nach Graudentz / wenige Tag hernach auff Elbingen / und letztlich zu Eingang des Christ-Monats / nach Marienburg geführt / und daselbst vor dem Kriegs-Gericht examinirt / warum er von Schwedischen Diensten entlauffen / welches er damit entschuldigte / daß er von den Polen unter Rava wäre gefangen worden / und sich also weitern Examinirens und Gerichts befreyete. Gemeldtes Schloß wurde darauff von den Schwedischen zur Gegenwehr untüchtig gemacht / und dagegen ein anders Lupinko / oder Leipnick genannt / welches die Polen von sich selbsten verlassen / besetzt / und damit die gantze Culmische Woywodschafft gäntzlich wieder in Schwedischen Gehorsamb gebracht; Die übrigen Truppen zogen sich an ihre Orte zu rück / und der Obrist Hatten blieb bey Golup stehen / auff der Masuren Vorhaben acht zu geben. Bey Dirschau / welches / nach der Schweden freywilligem Abzuge / die Dantziger besetzt / stund der Herr General Feld-Zeugmeister Grudsinsky / mit etlichen Fahnen Polen / der Herr General Zarnetzky aber war indessen mit einer fliegenden Armee / von 12000. Reutern und Dragonern / durch die Churfürstl. Brandenburgische Marck / gegen das Königliche Schwedische Vor-Pommern / außgegangen: Und zwar nahm er seinen Weg nach der Oder auff Franckfurt zu / von wannen der Rath etliche Abgeordnete zu ihm ins Läger schickte / und denselben mit Wein verehren / auch / wegen der zwischen dem König in Polen / und dem Herren Churfürsten geschlossenen Tractaten / umb Verschonung der Churfürstlichen Land und Leute / ersuchen liesse / wozu er gute Vertröstung gab.

Schloß Althauß ruinirt.

Am 18/28. satzte er in 57. Standarten starck unterhalb Franckfurt / zwischen Lebuß und Gontz (welches letztere hierbey biß auff 4. kleine Hütten gantz wegbrannte) durch einen Furth / allwo vor diesem schon einmahl der Herr General Bannier durchgegangen / durch die Oder hinüber auff die andere Seite / breitete sich wie ein Platzregen / über das platte Land auß / und war den 21/31. Octob. bereits vor Stettin / da denn die nechst anligende Dörffer also fort im Rauch auffgehen musten. Eine Parthey davon / bey 300. Pferde starck / welche zum Hinterhalt 3000. Reuter hatte / stellte sich gar bey die Stern-Schantze / nicht weit von der Stadt / des Wegs hinauß / wo man von Stettin nach Berlin reyset; weiln sich nun die drinnen zu schwach befanden / ihnē einen Combatt zu liefern / als konnten sie ihren Willen mit Sengen / Brennen / Morden / Rauben und Schand-Thaten / desto ungehinderter vollbringen. Von hier wandten sie sich nach Vor-Pommern / und thäten einen Versuch auff das Städtlein Ukermünde; Als sie aber von den darinn ligenden Völckern abgetrieben wurden / zogen sie sich weiter hinauff / durchstreiffften und verderbten das Land gantz biß an Anklam / giengen so dann wieder zu rück / umb zu versuchen / ob sie einen andern Paß über die Oder / nemlich bey Schwet / finden möchten / durch welchen sie zu den andern jenseit des Stroms stehen gebliebenen Polnischen Völckern gelangen könnten / weilen sie Kundschafft kriegten / daß der König in Schweden etliche Truppen bey Wißmar / ihnen zu begegnen / zusammen ziehen liesse. Alles was dißeits der Peine / in dem Schwedischen Antheil Pommern ligt / wurde mit Feuer ruinirt / daß auff 5/6/7 und mehr Meilwegs kein Dorff zu sehen / ausser etlichen wenigen / so an der Oder stehen geblieben / welches Unglück zugleich zwey Städtlein / als Gartz und Pasewalck / mit betraff / wie auch eines / mit Namen Penkuhn / so dem Herrn Land-Rath von der Osten gehörig / welche gäntzlich im Rauch aufflogen. Nach Verrichtung dessen / nahm der Herr Zarnetzky / mit vielem Vieh und jungem Volck / auch andern Beuten / seinen Marsch wieder nach Polen / deß Wegs / den er herkommen war: Die mit ihm gewesene Groß-Polen verfügten sich hierauff wieder nach Hauß / Er für seine Person aber rückte mit den übrigen Völckern nach Pommerellen / umb selbige in die von den Schweden verlassene kleine Orte einzulegen.

1657. Zarnetzky hauset übel in dem Schwed. Antheil Pommern

Mittlerweile satzte auch S. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg mit Dero gantzen Hoffstatt Dero Heimreyse von Bromberg ungehindert fort / so daß Sie am 6/16. Nov. zu Berlin glücklich anlangte / uñ mit aller gebührendē Aufwartung eingeholet und bewillkommet ward. Gleich den 9/19. darauff erschien

Churfürst zu Brandenburg komt wieder nach Berlin.

bey

1657.

bey Hof ein Polnischer Gesandter von dem Herrn General Zarnetzky/welcher S. Churfürstl. Durchl. wegen glücklicher Ankunfft gratulirte/und dabenebenst die in den Churfürstl. Landen geschehene Excesse entschuldigte. Nach diesem versetzte Se. Churfürstliche Durchl. das kurtz hiebevor eingeführte Königl. Schwedische Schreiben mit einer Antwort/auch in Lateinischer Sprach /und entschuldigte sich wegen deß zu Bromberg nothwendigst mit der Cron Polen getroffenen Vergleichs/und recommendirte dem König in Schweden nochmahls den Frieden/auff diese Weise:

Beantwortet den König in Schwedē/ und entschuldiget sich wegen deß mit Polen nothwendigē getroffenen Vergleichs.

Durchleuchtigster / Großmächtigster/ꝛc. E. Königl. Mayest. zu Wißmar / unterm 11. Octob. abgelassenes Schreiben ist uns gleich zu der Zeit/als Wir Uns zu Bromberg beydes bey S. Königl. Mayest. in Polen / und denn auch der Cron Ständen und Reichs-Räthen umb Frieden bewarben/eingehändigt worden. Welches Wir umb so viel desto lieber erbrachen/je mehr Wir Uns einbildeten/ E. Königl. Mayest. würde in demselben einige Mittel/den Frieden wieder zu erlangen/fürschlagen. Denn dessen kan sich E. Königl. Majestät zu Uns gewiß und warhafftig versehen/ daß/wie Wir niemahln was anders gesucht/ als wie der erwünschte Friede/welcher in denen Uns angräntzenden Königreichen/und zu Unsers Staats Erhaltung/sehr hoch vonnöhten/wieder möchte eingeführet werden/zu dem Ende Wir denn bloß und allein vor diesem Uns mit E. Königl. Mayest. zusammen gethan habē/Wir auch also noch biß auff diese Stunde auff alle Mittel und Wege bedacht gewesen / welche Wir nur zu dessen Erlangung dienlich zu seyn erachtet. Wir haben aber wider alles Verhoffen und Verlangen nichts dergleichen/sondern vielmehr eitel Verweise darinnen vernommen/ weil Wir damahls/da Wir nebenst E. Königl. Mayest. das auffkommende Unglück mit einander hätten können dämpffen/ hätten lieber wollen E. Königl. Mayest. Rath hindan setzen/und vielmehr Uns versäumen. Und dieweil in Ew. Königl. Mayest. Schreiben fürnemblich die jenigen Ursachen enthalten / vermöge welcher Sie sich mit dem Fürsten auß Siebenbürgen vereiniget/so nimpt Uns groß Wunder/daß E. Königl. Mayest. entfallen/ daß Wir ja selbiger so viel Volcks zu Hülffe geschickt / so viel Sie sich zu vereinigen von Uns begehret gehabt/welches denn E. Königl. Mayest. auch danckbarlich erkannt / indem Sie Unsere Gutwilligkeit in vielen Schreiben höchlich gelobet. Das übrige Unser Armee haben Wir des Kriegs halber/nicht allein Unsere Land und Leute/und die von E. Königl. Mayest. eroberte Landschafften für aller feindlichen Gewalt zu beschützen / brauchen müssen/sondern auch darzu gehalten / damit E. Königl. Mayest. von hinden für des Feindes gantzen Armee/welche Ihro in den Rücken gehen wollen / möchte desto sicher seyn. Wie denn auch solcher Gestalt der Feind verhindert/und daß Er E. Königl. Mayest. weiter nicht nachsetzen können / abgehalten worden; Zu geschweigen der vielen Cosacken und Ungarn/welche damahls E. Königl. Mayest. bey sich gehabt/die (wenn es GOtt nicht anders beschlossen hätte) allgenug gewest wären/ allen feindlichen Gewalt zu hintertreiben/und gantz Polen Ihr unterthänig zu machen/und zu überwinden. Dieweil es aber E. Königl. May. beliebig gewesen/der vorigen Zeit/und was vor diesem berathschlaget worden/zu gedencken; So werden E. Königl. Mayestät hoffentlich keinen Mißfallen tragen / wenn auch Wir Sie erinnern/welcher Gestalt Wir verganenen Winter/ so wol selbst persönlich in dem Städtlein Holland/als auch nachgehends durch Unsere Abgesandte zu Marienburg all dieses Unglück gar treulich/fleissig und sehr offt vorbracht/und aber vorbringen lassen/und daß wegen den Frieden zu beschleuniaen/gerathen/fürnemblich/weil selbiger Zeit der König in Polen bey der Hand/ und noch mit keinem außländischen Potentaten in Bündnuß getretten war / und dahero umb sich mit E. Königl. Mayest. wieder zu vergleichen / sich so geneigt und eyffrig vernehmen lassen. Daß er auch/ehe die Tractaten angangen/sich der Cron Schweden und des Liefflandes zu verzeyhen antragen lassen/auch dabey nicht undeutlich zu verstehen gegeben/ wie daß man wegen Wiederabtrettung des Hertzogthumbs Preussen/auch wol eine ziemliche Summa Geldes erhalten könnte. Wie sehnlich Wir damahls gewünscht/daß sich E. Königl. Mayest. möchten in Tractaten einlassen/ solches wird bey Ihro noch in frischer Gedächtnuß seyn. Daß Sie aber viel mehr und viel lieber sich zu denen Ungarn und Cosacken schlagen wollen / das haben Wir E. Königl. Mayest. Willkühr / als welcher das gantze Werck auff dem Halse lag / nachgeben müssen / und gewünscht/daß es Ihro nach Wunsche außschlagen/und daß solche gefährliche Anschläge einen andern Außgang/ als Wir vermutheten/und nunmehr geschehen/ gewinnen möchten. Darumb nachdem nun der Krieg in Polen angefangen/und E. Kön. Mayest. wegen eines neuen Feindes davon abliessen/und sich/Uns unbefragt/mit der gantzen Armee anderswohin begeben/und wegen bevorstehender Gefahr / Uns also gäntzlich zu verlassen/ genöthiget wurden / wie auch/weil Sie betrachteten/wie gefährlich es umb Uns stünde/zugleich Uns diesen Rath gaben/daß Wir Uns/nur wie Wir könnten/ mit Polen wieder vergleichen/und Sicherheit suchen solten; So hätten Wir zwar bald / nicht nur darumb/weil Wir gar verlassen waren/ sondern auch nach E. Königl Mayest. Uns mitgetheil-

1657.

1657. theiltem Rathe/ solche Tractaten können vor die Hand nehmen/dergleichen Uns nie bessere/ als damahliger Zeit/vorkommen/wenn Wir nicht bey Uns beschlossen gehabt / lieber alles Ungemach zu erfahren/als etwas/ehe es Zeit/ anzufangen. Als Wir aber vernommen / der König in Dänemarck söchte mit seiner Armee so fürsichtig/daß E. Königl. Mayest. unmöglich fallen würde / Ihn zu einer Schlacht zu bewegen/und die Reichs-Räthe und Stände der Cron Schweden dringeten dergestalt auff E. Königl. Mayest. Wiederkehr / daß keine Hoffnung mehr von Ihro / als wenn Sie in Polen wiederkommen würden / zu schöpffen; Uber das/so war auch die Stadt Cracau / wider aller Verhoffen / in kurtzer Zeit wieder abgetretten worden / die Oesterreichische Armee gienge auff Preussen zu/der Czarneczky war mit seinen Völckern in die Marck und in Pommern/und der Gonsevsky in Preussen eingefallen / Unsere Unterthanen hielten bey Uns inständigst an/ daß/weil E. Königl. May. Uns mit Ihrem Wegzuge Ihrer Bündnuß entlassen / Wir auch nicht länger Ihro beystehen möchten; Und dann endlich so war auch gar keine Hoffnung mehr übrig/daß Uns in alle diese Orte von E. Kön. Mayest. einige gnugsame Hülffe würde können zugeschickt werden.

So haben Wir demnach Uns und Unserm Staat nicht anders rathen können / als daß Wir/ nächst Göttlicher Hülffe / mit Polen wieder Frieden machten / wovon Wir schon längst E. Königl. Mayest. in Unserm Schreiben weitläufftigern Bericht ertheilet haben; Warumb aber E. Königl. Mayest. Uns selbiges unentsiegelt haben wiederumb zugeschickt/ da es doch in der Uns bißher öffters gewöhnlichen Sprach und Form geschrieben gewesen/ müssen Wir an seinen Ort gestellet seyn lassen.

Wessen E. Königl. May. der Herr Graff von Schlippenbach Unserthalben berichtet/als wenn Wir Unsere Armee deßhalben in das Römisch-Teutsche Reich wieder führen wolten/damit Wir Uns daselbst zu E. Königl. May. schlagen / und das Hauß-Oesterreich feindlich angreiffen könnten/wissen Wir nit/ woher er eigentlich dieses genommen; Denn zu geschweigen/daß Er solches von Uns, wegen E. Königl. May. begehret/ist es Uns sonst niemahln in Sinn kommen/ so kan auch E. Königl. May. leichtlich erachten/daß eine solche Erklärung / wann sie sol werckstellig gemachet werden/gar viel reifflicher müsse erwogen und überlegt werden; So können auch Wir nicht sehen/ daß Wir daher sicher seyn solten/indem Wir solcher Gestalt noch mächtigere Feinde wider Uns und Unsere Lande auffwühleten.

Daß E. Königl. Mayest. des löblichen Vorhabens / Unsers Standes Auffnehmen noch mehr zu befördern / solches erkennen Wir mit gar danckbarem Gemüth/wenn auch E. Königl. Mayest. zu rück dencken wollen/was Wir Ihro zum Besten gethan/und was hergegen Unsere Lande deßwegen für Unglück und Ungemach außgestanden haben/so haben Wir an solchem E. Königl. May. Vorhaben nicht zu zweiffeln. 1657.

Aber Wir können E. Königl. Mayest. nicht verhalten/daß der Herr Grat von Schlippenbach nit nur fast alle mahl/wann Er bey Uns gewesen/das Hertzogthumb Preussen im Namen E. Königl. Mayest. von Uns begehret/ sondern auch letztlich zu Königsberg solchen Tausch inständigst getrieben/ und unter andern auch solche Ursachen angezogen habe/die Uns fast zu dem was Wir gethan/Anleitung gegeben/gleich als wenn es nicht seyn könnte/ daß man einen Ort oder Land/so für E. Königl. Mayest. und dero Staat gelegen / und bequem wäre/solte erhalten können. Gleich wie Wir aber E. Königl. Mayest. Ihro herrliche Reiche/und was Ihr sonst Gott bescheret / nicht mißgönnen; Also leben Wir der Versicherung/daß dergleichen auch E. Kön. Mayest. werde gesinnet seyn. Im übrigen wünschten von Grund des Hertzens/der Allerhöchste Gott wolle E. Königl. Mayest. solche Sinnen und Gedancken eingeben/vermöge welcher der so hochgewünschte Friede möchte erhalten werden/und E. Königl. May. sich gegen Uns auff beygelegte Schreiben dergestalt erklären/damit Wir das mit Polen angefangene Friedens-Werck/dem gemeinen Besten zu gut und zu Vorbau- und Abwendung alles zukünfftigen Unheyls/mit Gottes Hülff/verfertigen mögen/so werden Wir Uns alsdenn gegen E. Königl. Mayest. in der That selbst erweisen/daß Uns E. Königl. Mayest. wie auch Dero Standes Auffnehmen / in alle Wege lieb und angenehm seyen; Dero Wir schließlichen zu Ihrem Thun alles glückseliges Wolergehen wünschen. Gegeben auff Unserm Schloß zu Cölln an der Spre/den 12. Nov. im Jahr 1657.

Diesem Schreiben war noch ein anders mit beygefügt/worinnen S. Churfürstl. Durchl. die Königliche Mayestät zu Schweden bestes Fleisses ersuchte/Ihres Theils daran zu seyn/ damit die Ihrigen keine Durchzüge durch die Churfürstlichen Lande wider die Cron Polen nehmen noch begehren möchten / weil Seine Durchl. solches nicht zu gestatten / den Polen zu Bromberg versprechen müssen/nach Außsag der hierbey übersetzten Abschrifft:

Durchleuchtigster und Großmächtigster König/ꝛc.

Chur-Brandenburg will den Schweden keine Durchzüge mehr gestatten.

Auß beygelegtem Schreiben wird E. Kön. Mayest. zu ersehen haben/warumb Wir Uns mit dem Könige und der Cron Polen / bey so bewandtem Zustande der Sachen / in Handlung eingelassen. Wir hätten zwar wünschen mögen/daß man alles hätte anders

und

1657. und glückseliger enden und schliessen können; Aber/weil sich die Sache solcher Gestalt geändert / daß Unsere Lande allenthalben zum Raube und Verheerung seyn musten; so hat Uns demnach die gesunde Vernunfft / und Unserer Unterthane unauffhörlich vorgebrachtes Seufftzen und Klagen gerathen/selbige von dem gäntzlichen Verderb- und Untergang zu erretten. Weil nun die Polen in solche Handlung anders nicht einwilligen wollen / Wir wollten denn E. Königl. Mayest. Völckern durch die Pillau zu schiffen / wie auch durch Unsere Lande / so wol durch Preussen als Pommern durchzuziehen / nicht gestatten/ als wollen Wir selbige bestes Fleisses gebetten haben/Sie wollen zusehen/damit selbiger Armee oder Squadronen hinfüro durch gedachte Pillau oder Unsere Lande einigen Durchzug nicht begehren oder nehmen mögen/zumahln weil bewust/wie jämmerlich ermeldte Unsere Lande von solchen Durchzügen und Einquartierungen/welche man niemals nach des Reichs Satzungen vorgenommen oder beobachtet/ erschöpffet/ und fast gar zu Boden gerichtet worden seyn; Wir leben der Zuversicht/E. Königl. May. werde dieses alles der Noth / welche Uns nicht hat lassen zum Schreiben kommen/beymessen/und Unser gar billiges Begehren bey Ihr statt finden lassen. Welche Wir/nächst Wünschung alles glückseligen Wolergehens/der Göttlichen Obacht befehlen Geben auff Unserm Schloß zu Cölln an der Spree/am 12. Tag Nov. des 1657. Jahrs.

Chur-Brandeb. schlägt dem Kön. in Schwed etliche Puncten und den Ort zu den Friedens-Tractaten mit Polen vor.

Diesen beyden Schreiben ward noch das dritte beygelegt/und S. Kön. May. die Churfürstl. Geflissenheit zur Mediation und Vermittlung eines guten und sichern Friedens zwischen den beyden Cronen / Polen und Schweden / und zugleich der Frieden selbst höchlich recommandirt/auch dabey die Conditiones und Puncten / so die Polen von Schweden begehren liessen / und der Ort zu den Tractaten/vorgeschlagen / auff nachfolgende Weise:

Durchleuchtigster und Großmächtigster König/ꝛc.

Nachdem E. Kön. Mayest. Ihro geneigtes Gemüth / den Frieden mit dem König und der Cron Polen zu stifften/öffters spühren lassen/wie auch E. Kön. May. Herr Bruder/der Herr Generalissimus / durch Schreiben/ die Er/als Wir noch in Preussen waren / abgehen lassen/dergleichen bezeuget hat; Ist Uns nichts liebers gewesen/als daß Wir dieses löbliche Beginnen/dem gemeinen Besten zu gute/befördern möchten. Dannenhero haben Wir Uns zu Bromberg mit dem König in Polen/ und denen daselbst anwesenden Räthen / von vielen Sachen / so zu einem so nothwendigen Werck dienlich schienen / persönlich unterredet/und befunden/daß der König/wie auch die Räthe gar begierig zum Frieden wären / nur daß sie je zu weilen dieses klagten/wie daß vor einem Jahr die Friedens-Handlung von E. Kön. May. umbgangen worden / und so unglücklich außgeschlagen wäre / da sie doch damahls den Frieden ernstlich gesucht / und sich auffrichtig vernehmen lassen/Sie wolten E. K. M. Bündnuß und Freundschafft aller anderer Könige und Potentaten Bundsgenoßschafft weit vorziehen: Weil aber gedachte Friedens-Handlunge/wegen der Bündnisse/ die Sie allbereits mit andern eingangen wären/nicht mehr bey Ihnen allein stünde / als haben Sie sich verlauten lassen/ Sie wolten und könten selbige Handlung umb jene Bündnisse hinfüro desto sicherer und kräfftiger zu machen / keines Wegs mit E. K. M. wieder vor die Hand nehmen/wenn E. K. M. Ihnen nicht folgende Stücke zuvor eingienge: 1. Daß der Cron Polen Bundsgenossen zugleich mit zu diesen Tractaten beschrieben/mit denenselbigen auff gleiche Weise gehandelt/ wie auch dem Moscowiter zu wissen gethan würde/ daß eine allgemeine Friedens-Handlung solle vorgenommen werden/ ohne welche sie höchlich betheuret / keine Tractaten einzugehen. 2. Daß sich E. K. M. schrifftlich erklären wollte/weder gantz Preussen/noch einen Theil davon zur Satisfaction der Kriegs-Unkosten zu begehren / sondern nach glücklich verbrachter Handlung/alle darinnen eroberte Orte abzutretten/und sich aller Anforderung / wie sie auch zu denselbigen möchten kommen seyn/zu begeben. 3. Haben sie auch vorgeben/sie wollten ohne Vermittler/und zwar/ohn die jenigen / welche vor diesem / bey denen Schwedisch-Polnischen Tractaten gewesen/nit tractiren. Worzu Sie zwar noch das Vierdte gethan / nemblich daß die Stadt Thoren/ und die Vestung/das Haupt genannt/ehe die Tractaten angiengen / einem Dritt-Manne zu verwahren eingeräumet/doch also/daß/wenn die Tractaten ohne Frucht abgiengen / selbige wieder in vorigen Stand gesetzt würden. Als Wir aber wegen dieses Stücks gar viel Beschwerligkeiten vorgezeiget / haben Wir vermercket/daß Sie wol noch endlich davon zu bringen wären. Aber von denen vorigen/sagten Sie einmahl / wollten Sie keines Wegs absteden oder nachlassen.

1657.

Was den Ort anlangt/dünckt Uns Franckfurt an der Oder/weil es nahe gelegen/zu solchē Werck am bequemlichsten zu seyn / über welchen auch die Polen leicht werden einstimmen/ wenn er nur E. K. M. beliebig seyn wolte. Wiewol Wir aber Uns gerne bemühet/mit solcher Gelegenheit einen bequemern Weg/den Frieden zu beschleunigen / zubereiten/haben Wir doch damals ein mehrers und bessers nit erhalten kōnen. Unterdessen habē Wir solches E. K. M. zu hinterbringen/für rathsam erachtet/uñ weil Wir an Deroselben friedfertigem Gemüth keinen Zweiffel tragen/bitten Wir höchlich/Sie wollen selbigen mit Ernst und Be-

1657. händigkeit befördern und wieder stifften helffen/und diesen lieblichen und vor allen Menschen gewünschten Namen/dem zweiffelhafftigen Kriegs-Glück vorziehen/damit hinfüro nicht so viel Christen-Blut möge vergossen/der Untergang/die Verwüstung/und die der gantzen Christenheit darauß bevorstehende Verwirrung abgewendet/denen Barbarischen und andern Völckern/die Hoffnung selbige anzufallen und außzureuten abgestrickt/und so viel Königreiche und Lande/welche durch diese Unruhe beunruhiget worden/wieder in friedlichen Stand gesetzet werden. Wodurch denn E. Königl. May. ein Gott dem Allmächtigen sehr angenehmes/Ihro selbst lobwürdiges/und der gantzen Christenheit höchsterspießliches Werck thun werden. Welche Wir/ꝛc. Cölln an der Spree/am 12. Novembr. 1657.

Mit solchen Schreiben wurde ein Chur-Brandenburgischer Cammer Juncker alsbald nach Wißmar zu S. Kön. May. abgefertiget; Hingegen erschien der Herr Graf Schlippenbach umb diese Zeit an dem Churfürstl. Hofe/im Namen und vonwegen seines Gnädigsten Königs und Herrns/eins und das andere mit S. Churf. D. mündlich abzureden/der wurde gar wol tractirt/und wenige Tage hernach mit verspührter guter Vergnügung wieder zu seinem Könige gelassen.

König in Schweden antwortet auf die drey Churfl. Schreibē.

Auff des Herrn Grafen Abzug erfolgte den andern Monat hernach/nemblich im December/eine Königl. Gegen-Antwort auff obige drey Churfürstl. Antwort-Entschuldigungs- und Friedens-Recommendations-Schreibē/worinnen S. Kön. May. den gantzen Kriegs-Staat/wie selbiger zwischen Ihnen beyden in Polen und Preussen geführt worden/und die Beschaffenheit der dannenhero beyderseits eingegangenen Bündnussen umbständlich wiederholte/und das jenige/so Ihr von S. Churf. D. in Dero Schreiben beygelegt worden/weitläufftig von sich ableinte/dieses ohngefährlichen Innhalts:

Wir Carl Gustav/von Gottes Gnaden/der Schweden/ꝛc. König/ꝛc. Durchleuchtigster und Hochgeborner Fürst/freundlich geliebter Herr Bruder/Vetter und werther Freund. Wir haben E. Churfürstl. Durchl. unter dem 12. Tag Nov. zu Cölln an der Spree abgefertigtes Schreiben empfangen/worinnen E. Churf. D. bald anfänglich/nach etwas erwehnter Ihrer Friedfertigkeit/Unser/an Sie unter dem 11. Octob. von Wißmar auß/abgelauffenes Schreiben/anfängt durchzuziehen/als wann Sie darinnen nicht einen einigen Friedens-Gedancken hätten sehen und spühren können/auch nichts anders/als eitel Verweise in demselbigen enthalten gewest wären: Hierbey macht Sie viel Sagens von Ihrer Wolthat und Hülffe/die Sie zu Unserer und Unserer Lande Beschützung angewendet: Führet ferner auch ein/mit was für Unkosten Sie/den vergangenen gantzen Winter über/den lieben Frieden vortragen lassen/weil Sie diese jetzige unglückselige Zeit damahls gleichsamb mit Augen gesehē hätte/und leget alle Schuld/daß man besagten Friede nicht werckstellig gemacht/auff Uns/da er doch so gut wäre angetragen worden; Endlich bezüchtiget Uns E. Churf. D. als die nach Unserm Abzug auß Preussen zu keiner Bündnuß mehr verbunden gewest wäre/gar schwerlich/daß Wir Sie unbefragt von dem Polnischen Kriege/und nachgehends von E. Churf. D. abgestanden wären/wie auch/daß es mit Unsern neuerwachsenen Feinden ein solch Außsehen gehabt/daß Wir Uns wieder zu kommen/nicht einmahl Hoffnung machen dörffen: E. Churf. Durchl. Zustand aber wäre an allen Orten und Enden dergestalt mit Gefahr umbgeben gewesen/daß Sie demselben anders nicht/als sich mit dem König in Polen wieder außzusöhnen/hatte können Rath schaffen. Welches alles/nebenst noch etlichen andern mit unterlauffenden Sachen/in E. Churfürstl. Durchl. Schreiben weitläufftig zu befinden.

Gleichwie nun E. Churfürstl. Durchl. solchen Brieff/darinnen Sie sich unterstehet alle Schuld von sich abzuschieben/und hergegen Uns viel Sachen/die Wir nicht einmahl für Unser erkennen oder annehmen können/auffbürden läst/unterschreiben wollen; Also leben Wir der gäntzlichen Zuversicht/E. Churf. D. werde ingleichem geruhen/mit für lieb zu nehmen/weñ auch Wir der Sachen eygentlichen Verlauff berühren/auff alle Stücke antworten/und etliches weniges Ihro kürtzlich wieder vorhalten werden. Denn daß E. Churf. D. Unser/unter dem 11. Octob. außgefertigtes Schreiben/nachdem Sie sich vorhero gar weiß gebrennet/als wenn Sie grosse Lust zum Frieden gehabt hätte/bezüchtiget/als wenn solches mit eitel Scheltworten und Verweisen angefüllet gewest wäre/hat in Warheit keinen Grund oder Bestand. Es ist selbiges auß einem gar freundlichen Hertzen und mehr als bescheidentlich geschrieben worden/und bedarff keines der es anders außlege. Aber es ist wenig dran gelegen/hierauff weitläufftig zu antworten/sintemaln es andere/welche nur unpartheyisch den rechten eygentlichen Verstand desselbigen Schreibens suchen wollen/gar bald gewahr werden können.

Die Wolthaten aber/so da E. Churfürstl. Durchl. vorbringt/daß Sie solche Uns erzeiget/haben Wir nicht vermeynet/daß Sie hätten sollen so groß werden/daß man Sie Uns etwan solte fürwerffen/und dem Ruhm davon einen Schandfleck andencken. Denn die Warheit zu bekennen/gesteben Wir gar gern/daß Sie dergestalt beschaffen gewesen/und dafern Sie nicht also erfolget wären/hätte E. Churfürstl. Durchl. einen auff Ihrer Seiten haben müssen/der Ihro die auffgerichtete Bündtnüsse und Verträge/nach Ihrem

1657.

Wil-

1657. Willen außgeleget hätte. Es weiß E. Churfürstl. D. daß zwar bey allen Bündnussen (deren in einem Jahr drey zwischen Uns auffgerichtet worden) beyderseits Wolfahrt genugsam versehen / und daß E. Churfürstl. Durchl. wegen gedachter ewigwährenden Bündtnuß Uns dergestalt verbindlich worden/daß Sie das Unserige nicht anders / als wie das Ihrige/in acht nehmen dörffen / daß auch im Fall der Noth/einander Hülffleistende Hand zu bieten/gewisse Puncten zwischen Uns gemacht und auffgesetzt worden / deren sich zu entziehen/kein Theil/so lang der Krieg währete/solte befugt seyn. Es scheinet aber/ als wenn es E. Churfürstl. Durchl. übel deuten wolte/daß Sie der theuren Zusage nachkommen / und Ihre Schuldigkeit abgeleget. Wir hergegen sagen/daß E. Churf. Durchl. darinnen recht und löblich gethan/und wenn Sie anders verfahren / hätte Sie gar ohne Schuld nicht seyn können. Und dafern Euer Churfl. Durchl. es Ihro nicht wird lassen beschwerlich fallen / die Sache recht auß dem Grunde zu überlegen/wird Sie in Warheit befinden/daß Wir/wo nicht mehr/doch zum wenigsten dergleichen nebenst Ihr gethan/ so gar/daß/weil Wir allenthalben/und zwar wegen der Bündnüsse dem gemeinen Besten zu gut/Treu und Glauben / unverrückt bewiesen/Wir an statt des Geniesses/der Uns vonwegen der würcklichen Gegenhülff hätte zukommen sollen / den gröstẽ Schaden selbst empfunden/in dem/weil ein gut Theil Unserer Armee/ von E. Churfürstl. Durchl. Völckern unentsetzt/und im Stiche gelassen/entweder von denen Tartarn niedergesäbelt / oder in elende Dienstbarkeit geführet worden. Daß Uns solches beschwerlich gewesen / wird auch E. Churf. Durchl. selbsten erachten/und nicht sagen kösten/daß Wir wider der Freundschaft Gebühr gehandelt/wenn Wir/ an statt solches Verlusts/noch grössere Danckbarkeit begehret hätten. Es ist aber dahin kommen/daß beydes Unsere Wolthat und Unser Verlust gleichsam in Vergeß gestellet worden/daß nit allein kein Danck erfolget / sondern auch zuweilen solche Sachen vorgenomẽn und werckstellig gemacht worden / welche Uns bald darauff nicht geringen Anlaß gegeben zu argwohnen / als ob Sie mit denen hochbetheurten Bündnussen keines Wegs überein kämen/ und daß Sie also beschaffen gewesen/hat sich nachgehends bey Außgang der Sachen erwiesen. Wir halten dafür/es werde E. Churf. D. zu desto besserer Erinnerung dienen/weñ Wir selbiger kürtzlich/was sich von Zeit zu Zeit zugetragen/vor Augen stellen/ damit E. Churf. D. darauß/als wie etwann einer Tabell oder einem kurtzen Entwurff wie die Sache beschaffen/selbst sehen/und abnehmen möge/wie gar wenig Vertrauligkeit/ Wir wollen nicht sagen/wie gar wenig Hülffe Wir Uns auß solchen Handlungen zu getrösten gehabt.

Denn als Wir im Jahr 1656. den 7. Jenner zu Königsberg ein Bündnuß mit einander auffgerichtet hatten/konte Sie kaum etliche wenige Monat bey Ihrer Krafft verbleiben/ weil man unter währendem Tractiren/wie die Völcker zusammen zu stossen/zugleich auch begehrte/die Puncten wegen der Lehen zu erläutern/und solches darumb/damit die hierauff folgẽde Bündnüsse ins künfftig desto bequemer möchten eingegangen / und von Abschaffung des Lehen-Rechtens gleichsam ein Vorschmack gegeben werden / welches die jenigen wol gewust/welche in acht genommen/was je zu weilen der Görge Maydel mit untergemischt/und was man auch damals mit dem General Gonsceovsky vorgehabt. Nachdem Wir Uns wegen Zusammenstossung der Armeen/wenn ein Feind anzugreiffen/verglichen/ und sich auch E. Churfl. Durchl. dahin vermögen lassen/ daß Ihro Armee möchte ins Feld wider den gemeinen Feind/und zu Kriegs-Diensten angeführet werden / hat Sie etlicher massen ein eintziges Hauptwerck bey der Warschauischen Schlacht bestanden / als solches verbracht/ist fast nichts mehr geschehen/als daß Wir Uns durch das Pralen von neuen Wolthaten anführen lassen/gleich als wäre es allein umb Unseren/und nicht umb den gemeinen Nutzen zu thun. Nachdem Wir durch Göttliche Verleyhung/den Sieg bey Warschau erhalten/ haben Wir den Polnischen Krieg mit E. Churfürstl. Durchl. Bewilligung also anstellen wollen/daß Wir so herrlichen Siegs anjetzt mit Ruhe fruchtbarlich geniessen könnten; Aber E. Churfürstl. Durchl. überredete Uns / daß Wir Uns wieder in Preussen begaben / und zwar der Hoffnung / damit Unsere Reuterey Euer Churfürstl. Durchl. Hertzogthumb verwahrten / und E. Churfürstl. Durchl. Ihr Fußvolck / die Weichsel-Münde zu bestürmen/zu Hülff geben solte / welches damahls von Seiten E. Churfl. Durchl. (nach Unserm Rath aber / daß das gantze Kriegswesen in Podlachien und Brescien eingeführet würde) dem gemeinen Besten am zuträglichsten zu seyn erachtet wurde. Wir haben ein Theil von Unserer Reuterey auff gedachte Gräntze/Sie zu beschützen/gelegt/selbige hat zwar/wie oben gemeldet worden/ eine grosse Niederlag erlitten; Wir aber haben weder die versprochene Fußvölcker/zu Bestürmung erwehnter Münde/bekommen/noch auch nachgehends/als Unser Feld-Marschall/Graf Steinbock/ welcher befehlicht war/den Fluß Niemen oder Memel/ zu beobachten/sich an dem hochmüthigen Gonsceovsky/bey Philippow rächete/einige Truppen/wiewol man selbige dem Zarnetzky/ und des Königs Völcker/auff der andern Seiten der Weichsel / anzugreiffen / inständig begehrt / erhalten können: Indem Euer Churfürstliche Durchleucht allezeit / bald die unbequeme Zeit im Jahre/bald die vorhandene Furcht und Schrecken vor dem Gon- 1657.

1657. scevsky eingewendet/ von welchem man doch wol wuste / daß auch ein heimlicher Verstand / der von Tag zu Tag je mehr und mehr außbrache / wäre getroffen worden/ und die Erfahrung hat es auch bezeuget/ daß man es mit Uns nicht treulich gemeynet / sintemahln Uns / als Wir Unsern Feind zu beunruhigen suchten / weder einige Hülffe zukommen/noch auch Euer Churfürstl. Durchl. hat haben wollen / Unserm Feinde Gonscevsky von dorten einige Feindseligkeit zuzufügen. Ja man hat auff die Souverainität / oder / die Ehre / ein freyer Fürst für sich selbst zu seyn/damit man schon lang schwanger gangen / und zuvor schon unterschiedlich mahl bey Uns drumb angehalten / nunmehr offentlich und durch Abgesandte / gleich als müste es seyn/ zu dringen angefangen: So gar hat man sich das gemeine Beste nicht nur immer weniger angelegen seyn lassen / sondern auch/ was noch neulicher Zeit behandelt und beschlossen worden / hat die kürtzeste Zeit auff gutem Teutschen Glauben nicht bestehen können / daß sich nicht immerzu neue Anforderungen hätten mercken lassen/ und das/ was allerdings vollkömmlich geschlossen worden/ wäre mit frischen Fünden angefochten worden. Worinnen Wir E. Churfürstl. Durchl. als Unserm vertrautestem Freunde / und die sich vernehmen lassen/ was Wir thäten / ingleichem treulich fortzusetzen / alles (jedoch Sie zuvor der Beständigkeit und der Treue / die Wir beyderseits einander versprochen / erinnert) übersehen / also gar / daß Wir gedachtes Lehen-Recht auffgehoben / und Uns mit Euer Churfürstl. Durchl. über vorige Bündtnüß / in ein ewige und unauflösliche Bündnüß eingelassen / darfür haltend / daß hierdurch die Vertraulichkeit und gemeine Wolfahrt genugsamb versehen wären / fürnemblich nach dem ersten/ sechsten/ siebenden und achten Articul in der zu Labiau getroffenen Bündtnüß / worinnen sich E. Churfürstl. Durchl. nicht nur auff ewig von Polen zu scheiden/ mit wahren Fürstlichen Worten versprochen und bekräfftiget/ und sich wiederumb mit Uns auffs neue / auffs allervesteste verbunden / sondern auch alle Krafft/ so wol voriger als noch folgender Bündnüsse/ dafern man meynen würde / daß selbige entweder damahls wider gedachte Bündnüß gemacht wären/ oder ins künfftig gemacht werden möchten/ abgeschafft hat.

Auff solche Versprechung nun haben Wir Uns verlassen/ und gemeynet / es würde einmahl des Tractirens ein Ende/ und das gantze Hauptwerck steiff und veste gemacht werden; Aber diese Hoffnung ist Uns bald in Brunnen gefallen/ und auffs neu Ursache zu argwöhnen gegeben worden. Denn daß man in der Bündnuß / auff beyden Theilen / alle Vertraulichkeit und Correspondentz mit dem Feinde/ so ohne des andern Vorwissen geschehe/ außdrücklich verbotten/ ist solches doch wieder auff die Bahn gebracht worden/ und zwar dergestalt/ daß man nicht allein über alles Verhoffen / mit dem Ermeländischen Bischoffe heimliche Unterredungen/ und heimliche Vertrauligkeit angestellet/ und zweiffels ohne den Grund zu dem jetzigen Werck geleget/ sondern auch angefangen mit dem Litthauischen Unter-Feldherrn Gonscevsky/ zu Unserm Nachtheil unter einer Decken zu liegen / hernach auch Uns vorbey gangen / und Uns unbefragt/ durch den Obr. Aurick einen Stillstand der Waffen/ gleich damahls/ da Wir mit einer tüchtigen Armee schon zur Stelle / und weder einige Noth vorhanden war/ noch die gesunde Vernunfft darzu riethe/ allerdings geschlossen. Hierauff hat man ferner mit dem Feinde hier und dort heimliche Briefe gewechselt/ worauff allgemach erfolget / daß man die hochbetheurte Bündnüsse wenig geachtet/ und endlich in einen solchen Zustand/ wie klärlich und am Tage/ gerathen. Denn/ als Wir dem Fürsten in Siebenbürgen / welcher mit einer Armee in Polen kommen war/ entgegen giengen/ hat sich zwar der Graff von Waldeck mit etlichen E. Churfürstl. Durchl. Truppen/ auff fleissiges Anhalten/ umb zu diesem Zuge Volck zu Hülffe zu schicken/ zu Uns geschlagen/ aber doch nicht/ daß Er bey Uns verbleiben/ sondern Er war befehlicht/ daß er in Groß-Polen gehen solte / welchen Befehl man nachgehends offt vorgebracht/ so gar/ daß Wir Ihn nicht anders als mit seinem Widerwillen eine Zeitlang bey Uns behalten können. Die Stadt Petrikow/ welcher Wir Uns bemächtiget/ haben Wir/ vermöge der Bündnuß/ zu E. Churf. Durchl. Händen gestellt/ wie aber/ nach geschehener Zusammenstossung beyderseits Armeen/ die Sache ein solches Außsehen bekam / daß Wir alles wol besser hätten hoffen mögen/ und ein jeglicher/ der nebenst Uns mit diesem Polnischen Kriege zu thun hatte/ sich umbsehen solte/ daß solcher/ nach vorfallender Gelegenheit möchte zu einem gewünschten Ende gebracht / und billich eine gewisse Anstalt gemacht werden/ wie alle Partheyen in Sicherheit zu setzen / und die Gefahr abzuwenden; dachten Wir es fürnemblich Uns anständig zu seyn/ E. Churf. Durchl. zu offenbaren/ wie weit Wir es Ihro für das rathsamste hielten/ daß der Krieg des gemeinen Bestens halber solte ins künfftig fortgestellt werden/ nemblich/ der Graff von Waldeck solte mit denen an sich gezogenen Regimentern/ und wann er sich mit etlichen Truppen von Unsern Völckern verstärckt hätte auff der einen Seiten der Weichsel/ gegen Groß-Polen zu; Wir aber/ wann Wir von E. Churf. Durchl. etliche Truppen würden bekommen haben/ zwischen dem Bug-Fluß und gedachter Weichsel / den Krieg führen/ da dann Euer Churfürstliche Durchleucht Armee / in des Feindes Quartieren/ 1657.

wann

1657. wann sie Ihn/von dieser Seiten an Polen/ abgetrieben / hätte können gute Beute machen; Auff der andern würden Wir auch schon das gemeine Beste beobachtet / und E. Churfürstl. Durchl. Lande / von der Seite/ mit Unserer Macht gnugsamb beschirmet haben. Und deßwegen liessen Wir E. Churfürstl. Durchl. weil Sie ohne das Volck genug hatte/denen Samogiten Widerstand zu thun/anfangs schrifftlich / darnach auch/ damit Unser Vorhaben desto besser möchte Ihro beygetragen werden/ durch E. Churfürstl. Durchl. Rath / den Dobersinsky / so von Uns/auß der Ursache/ auß Podlachien herauß geschickt wurde/ gebührlich ersuchen/daß E. Churfürstl. Durchl. doch nur etwas wenige Hülffe/zu einem so heylsamen Außschlage/mit beytragen wolte; Wir haben aber/ über vier Wochen/bey der so grossen Armee/ in Siebenbürgern / Cosacken / Moldauern/ und Wallachen bestehend/auff E. Churfürstl. Durchl. Antwort/wie auch auff Ankunfft etlicher Truppen vergebens gewartet. Unterdessen kam ein Geschrey auß / es würde auß Oesterreich ein Armee in Polen gehen/ worauff Wir / als Uns solches zu Ohren kommen/E. Churfürstl. Durchl. durch offtmahlige Schreiben wissen lassen/was es mit Uns für eine Beschaffenheit hätte: Nebenst angehängter Vermahnung/sich bey Zeiten wider den gemeinen Feind zu berathen/ und Ihm zu widerstehen/ ernstlich bittend/ daß Sie einen guten und starcken Theil Ihrer Armee zu Hause lassen/und Uns nur tausend und zwey hundert Pferde/wie auch tausend und fünff hundert Dragoner zuschicken wollte / mit welchen/wenn Wir Uns auch mit denen Ragotzischen Völckern vereinbaret / Wir dem gemeinen Feinde die Stirn zu biethen / und das Unheyl / mit Gottes Hülff/ in der Still hinzulegen / kein Bedencken tragen wolten. Es hielts zwar E. Churfürstl. Durchl. für gut und zuträglich/daß man solchen trübseligen Zeiten bey Zeit vorkommen solte / gleichwol aber hat man unter dem Schein / als wenn man von Polen Frieden erlangen müste / allerhand Außflücht gesucht / womit der Handel ohne Außtrag und Endschafft verzogen wurden / mit Vorschützung/ zu bequemer Zeit eine Zusammenkunfft und Unterredung anzustellen / gleich als wäre was Wichtiges vorhanden/und müste die Sache fürsichtig / und mit keckem Bedacht getrieben werden / worüber man denn auch Unsere Meynung hören wollen. Wir haben Uns hierauff auff solchen Vorschlag verlassen / und es durch Unsern Trieb so weit gebracht/daß der Fürst in Siebenbürgen/ Ragotzy / und die Cosacken/ so sonst gern nach Hauß gewest wären / wieder mit hinunter nach Masuren und der Stadt Warschau giengen/ bey welchen Wir / so lange Unsern Feld-Marschall / Graf Steinbocken gelassen/biß Wir etwas Gewisses/wessen sich E. Churfürstliche Durchleucht erklären würde/ vernommen hätten. Unterdessen gieng die Zeit vorbey / und da Wir auff Antwort gewartet / musten Wir erstlich hören / daß E. Churfürstl. Durchleucht den Stillstand der Waffen / mit obgedachtem Gonscevsky/biß mitten in Sommer erlängert hätte / wie Sie denn auch für diesem schon / als Wir in Litthauen/ und bey Brescie/ zu thun hatten/den Feind über die Memel/ worüber Er geben wolte / frey und ungehindert passiren lassen / da er doch / von Ihren daselbst stehenden Truppen leicht hätte können abgehalten / und geschlagen werden. Wir hatten Uns starck und vest fürgenommen/ wann sich E. Churfürstliche Durchleucht/wie Wir Uns einbildeten / würde dem gemeinen Besten zu gut erklären / Wir wolten dem Polnischen Kriege selbst in eygener Person beywohnen / und den gantzen Dänischen Krieg/ einen von Unsern Generalen / führen lassen/ Wir wären nun gleich selbst bey der Armee in Polen geblieben / oder wieder zu rück in Preussen / selbiges zu schützen/kommen/und hätten das Kriegswesen in Polen den Graf Steinbock verrichten lassen. Und wann man Hochgedachten Fürsten auß Siebenbürgen / und seine Armee / die er in Polen bracht / darinn behalten / hätte man nicht allein das gemeine Beste / wider alle Feinde nach Wunsch befördern / sondern auch eine taugliche Armee wider Dänemarck schicken können.

1657.

Dieweil aber auß denen gesuchten Außflüchten und Entschuldigungen nicht unklar zu ersehen gewesen/ daß Euer Churfürstlich Durchleucht die Vereinigung / welche mit dem Fürsten Ragotzy / dem gemeinen Besten zu gut / war getroffen worden / nicht gut hiesse / und über das auch der Herr General Wachtmeister Görtzky / welcher Uns zwar einmahl auffgewartet / aber nicht Uns zu gute / sondern damit er Uns nur mit in Preussen ziehen möchte / Bericht brachte/ es könnten sich Euer Churfürstl. Durchleucht Truppen nicht zertheilen / auch daneben anzeigte/daß Euer Churfürstliche Durchleucht zu der angetragenen Zusammenkunfft / keinen Lusten trüge / als haben Wir Uns hierauff leicht zuvor einbilden können / daß man was anders fürhabe/ und Unser Hoffen vergebens seyn würde. Dennoch haben Wir/ für Unser Person für gut angesehen / nach Straßburg zu gehen/und das Werck/wenn Wir noch ein gewissere Antwort bekämen/ durch den Grafen von Waldeck / wieder vor die Hand zu nehmen / und wie Wir könnten und möchten Euere Churfürstliche Durchleucht dahin zu vermögen / daß Sie eine so wichtige Sache / bey sich erwegen wollte / unnd die mit Uns

1657. fürgehabte Unterredung etwann werckstellig zu machen.

Wie man aber auff gegenwärtiges Stücke kommen solte / wurd Uns zur Antwort / man könnte dieses mahl mit E. Churfürstl. Durchl. Person keine Unterredung anstellen / es solte das Werck nur durch Abgeordnete verrichtet werden. Da konnte man aber noch klärer sehen / daß alle tapffere Rathschläge allhie gar verschwunden / und man nichts anders vorhätte / als nur stäts Auffschub suchte / davon Wir keine Hülffe / dem gemeinen Besten zu gute / zu gewarten hätten. Darum entschlossen Wir Uns / offt hochgedachten Fürsten Ragotzy (welcher / wann er mit dieser langweiligen Erklärung / auff denen Polnischen Gräntzen / nicht wäre auffgehalten worden / dem hierauff erfolgten Unglück hätte zuvor kommen können) beydes seiner eygenen Wolfahrt zu erinnern / und dann auch weil Uns so viel Feinde zugleich auff einmahl anfielen / einen davon anzugreiffen / und solche Anschläge zu fassen / die Uns / zu Unserer selbst Erhaltung / Unsers Zustands Beschaffenheit / und die Geschwindigkeit / welche im Kriege guten Vortheil hat / an die Hand gabe. Wir wusten daß E. Churfürstl. Durchl. mit besagtem Fürsten gar nicht verbunden war / unterdessen aber wolt Ihro / in Betrachtung Unserer Freundschafft und des gemeinen Bestens / obliegen / alle die jenigen Vorschläge anzunehmen / welche dem gemeinen Feinde zu Abbruch / und zu Unserm Vorhaben unter Uns dienlich seyn könnten.

Wie aber der König in Dänemarck Uns in Unsere Teutsche Provintzen einfiele / und sich stellte / als wann Er das Reich selbst in grosse Unruhe stürtzen wolte / haben Wir nach etwas glückseligem Anfang bey selbigem Kriege / Uns nothwendig dahin erheben müssen / zumahln / weil Uns / wie gemeldt / E. Churfürstl. Durchl. theils in dem / daß Sie sich säumete / auffhielte / theils auch / indem Sie Unsere heylsame Vorschläge gar nicht anhören wollen / eytel Auffschub verursachte / und solches vielleicht der Meynung / damit Sie Unser Armee daselbst auffhalten / und denn unter Dero Macht und Behuff desto bessere Vorschläge für sich / von dem gemeinen Feinde überkommen möchte.

So haben Wir Uns derowegen ja fürsehen müssen / daß nicht etwan Unserer Armee / durch solches Säumen / wegen des rauhen und unbequemen Landes / einiger Schaden zuwachsen möchte / weil es / daß sie daselbst lange stille liegen / und die Quartiere für Unsere Besatzungen / erschöpffen und außsaugen solte / weder rathsam noch vernünfftig seyn wolte. Wir haben aber / noch ehe Wir Uns auff den Weg begeben / E. Churfürstl. Durchl. nicht nur / wessen Wir gesinnet / wissen / sondern auch durch Ihro Aller-Christlichsten Königl. May. Abgesandten / Herren von Avancurt / wie auch Herrn Grafen von Schlippenbach Ihro alle bewegliche Ursachen / wenn ja noch etwan E. Churfürstl. Durchl. zu erweichen wäre / noch eines fürtragen lassen / mit angehengter fernerer Versprechung / daß / ob schon der Fürst Ragotzy solte nicht zugegen seyn / Wir dennoch in Preussen / umb selbiges in Schutz zu nehmen / verbleiben wolten / weñ nur E. Churf. Durchl. nach Unserer beyderseits Wolfahrt / sich nebenst Uns / mit dem Feinde / wie es sich thun lassen würde / zu handeln / gebrauchen lassen wolte: Weil Wir aber gar ein widrige Antwort von E. Churfürstl. Durchl. durch gedachten Grafen von Schlippenbach erhalten / haben Wir ja freylich die Zeit bey so Gestalt der Sachen nicht vergebens zubringen sollen / sondern wegen des Feindes auff die Reyse bedacht seyn müssen. Doch daß gleichwol an Uns nichts ermangelte / haben Wir bey solchem Zustande / noch vor Unserm Abzuge solch Rath und That angebotten / welche / wann man sie angehöret / und zu Wercke gesetzt / zu Unser beyderseits Wolstande / ob Wir schon nicht zur Stelle gewest wärē / hätten sehr wol zuträglich seyn können. Zu dem Ende liessen Wir unter Sr. Fürstl. Durchl. Unsers Hn. Bruders Commando / einen ziemlichen Theil Volcks zu rücke / welches sich / wenn es vonnöthen seyn würde / zu Behauptung Unser allerseits Landen / und dem Feinde Gegenwehr zu thun / mit E. Churf. Durchl. Völckern zusammen ziehen solte / und wolten dessen noch mehr hinter Uns gelassen haben / wenn E. Churf. Durchl. entweder einigen Rath oder That zu dem gemeinen Besten gegeben hätte. Dieweil man aber keine Erklärung / die sich auff solche Zeit geschickt hätte / erhalten konnte / auch zu Unserm Hertzogthum Preussen / als welches seine Vestungen hat / so gar viel Reuterey nicht bedörfftig war / so haben Wir zwar den meisten Theil zu dem Dänischen Kriege gebraucht / doch also / daß zu Unserer allerseits Beschützung in Preussen / an Volck kein Mangel zu spühren. Wie Wir denn auch wissen / daß E. Churfürstl. Durchl. umb sich mit denenselben zusammen zu ziehen / nachgehends bey Unserm Herrn Bruder anhalten / unter dem Vorwand / als wenn Sie eines mit dem Gonsceysky waagen wolte / wie sie aber fertig / und nur auff weitern Befehl gewartet / habe wiederumb ansagen lassen / sie hätte Ihrer nicht vonnöthen / in welchem Stück Wir E. Churfürstl. Durchl. Unser auffrichtiges Gemüth abermahl klärlich zu erkennen gegeben / da hergegen Euer Churfürstliche Durchleucht / als Unser Herr Bruder dergleichen gebetten / und gerathen / daß sich Unsere Truppen / mit denen Ihrigen bey Soldau / oder an einem andern bequemen Orte / zusammen thun / und dem Feinde das Streiffen verwehren möchten / nichts bey Unser aller Wolfahrt hat thun wollen. 1657.

Aber

1657. Aber (möcht jemand sagen) das ist nach Unserm Abzuge geschehen/da man sich schon vielleicht mit dem Feind so weit verglichen/ daß es für kein Wunder zu achten/wenn man die Gegen-Hülff nicht mehr in acht genommen. Als Wir nun noch zu Thoren still lagen/und von dem Herrn Grafen Schlippenbach Bericht eingenommen/daß man Unsern Vorschlag in Wind geschlagen/blieben Wir auff Unserer Meynung / Uns nach Holstein zu erheben / damit nicht auch die Sache daselbst möchte verhindert und ärger gemachet werden. Zuvor aber/ehe Wir von Bromberg abreyseten / kam zu Uns E. Churfürstl. Durchl. Rath/Obersinsky/und da Wir der Hoffnung zu ihm lebten / es würde Unser Rath und Anschläge/noch etwan was geholffen haben / brachte er nichts anders für/als daß es mit E. Churfürstl. Durchl. Zustand/ wegen des neuen Dänisch-und Oesterreichischen Kriegs/ ein solche Bewandtnuß hätte/ daß Sie müste mit dem Feinde tractiren/oder könnte nicht bestehen/und bat Uns/Wir wolten Uns doch E. Churfürstl. Durchl. Zustand zu Hertzen geben/und Sie mit Unserer Vergünstigung solche Tractaten vor die Hand nehmen lassen: Da Wir dann zwar wiederumb kräfftigen Rath und Anschlag beybracht/ aber umbsonst und vergeblich / weil man bey dem / was zuvor schon beschlossen worden/ steiff und veste verbliebe. Endlich wie gedachter Obersinsky so gar inständig anhielte/ und betheuerte / es solte nichts zu Unserm Nachtheil fürgenommen werden: Können Wir nicht läugnen/daß Wir gesagt/ Wir wolten etwas nachgeben/wenn E. Churfürstl. Durchl. sonst gar keine Hülffe hätte / und im höchsten Nothfall sich in Tractaten einliesse/ woraus doch nicht zu schliessen/daß Wir damahls solches gäntzlich eingangen / ja Wir haben nachgehends von Unsern freyen Stücken/durch den Herren Grafen von Schlippenbach/bewilliget/daß E. Churfürstl. Durchl. schliessen / und auch Ihr Bestes in acht nehmen möchte / doch mit dem außtrücklichen Fürbehalt/daß man bey solchem Schluß gar nichts fürnehmen solte / was wider Unsere Freundschafft liesse: Auß welchem allen denn leicht zu ersehen / wie treulich Wir mit E. Churfürstl. Durchl. umbgangen/und wie gar unbillich Wir von etlichen angegeben werden/als wenn Wir gäntzlich von Ihr abgestanden. Daß aber etliche Leute Gefallen tragen / alle Unsere Rathschläge hinter sich zu werffen./ und Unser auffrichtige Vorschläge und redliches Beginnen noch darzu übel außzulegẽ/geht Uns zwar nicht wenig zu Hertzen/ gleichwol aber leben Wir der Hoffnung / es werde ein jeder/welcher umb Unsere gegen E. Churfürstl. Durchl. tragende kräftliche und treue Beständigkeit Wissenschafft hat / anderst urtheilen / noch Uns / die Wir Uns/ das gemeine Beste zu bestellen/treulich haben angelegen seyn lassen/mit dergleichen Unzüchten beschweren/als wenn Wir durch Unsern Abzug / entweder von dem Polnischen Kriege/ oder von E. Churfürstl. Durchl. abgelassen hätten / da doch / auch noch nach Unserm Abzuge / Ewer Churfürstl. Durchl. Volck gnug gehabt / einem jeglichen Feinde gewachsen zu seyn / wenn man nur Lust und Liebe / zu Unserer allerseits Beschützung/getragen hätte. Es fehlt auch so weit daß Wir E. Churfürstl. Durchl. der Bündnuß Schuldigkeit erlassen / wie nöthig es Ihro gewesen/ einer scheinbarlichen grossen Gefahr vorzukommen / als welche noch nirgends zu spühren war / es wäre dann daß man eine solche Gefahr meynen wolle / wenn man billichem Rath nicht recht nachlebet / und lieber verkehrter und kleinmüthiger Leute Schmeicheleien / als tapfferem Vorschlage folget. 1657.

Es bezeugets all Unser Thun / welches jederzeit gegen E. Churfürstl. Durchl. redlich und auffrichtig gewesen / es bezeugens die Rath-und Anschläge / und zwar Unsere gelinde und sanfftmüthige / welche Wir nach Gelegenheit deß Krieges und fürfallender Beschaffenheit der Sache je zuweilen ins Mittel gebracht haben / welchen dafern man etwann Raum und Platz gegeben hätte / die Sache wol nicht wieder in einen solchen verwirreten Stand würde gerathen seyn / so bezeugens auch ferner die noch in Preussen stehende Truppen / daß Wir auch noch zur Zeit vom Polnischen Kriege nie abgelassen / wird auch nächst Gottes Hülff / mit Dessen Beystand Wir den Krieg führen / nicht dazu kommen/ daß man anders als auff erhaltene billiche Friedens-Vorschläge davon abstehen wird / noch viel weniger ist Uns einiger Gedancken / Eu. Churfl. Durchl. zu verlassen/ in Sinn kommen/ als deren Wolfahrt Wir/ vermöge der zwischen Uns miteinander bewährten Vertraulichkeit / allem andern vorgezogen / und zwar mit dem vesten Fürsatz/daß/ dafern etwann wo einige Noth fürfallen solte / Wir/ wenn Wir zuvor dem Dänischen Krieg etwann einen guten Anfang gemacht hätten/ alsdenn mit einer tüchtigen Macht wieder in Preussen kommen / oder anderst sonst wo Unsere Truppen/mit Eu. Churfl. Durchl. Truppen / wie man sich gegen dem Herren Grafen von Schlippenbach erkläret / (als der an Uns außgefertigte Brieff mit der Zahl I. bezeichnet/ außweiset) bey Zeit zusammen führen/ und alle Gefahr / wofür man sich all zufrüh angefangen zu fürchten/ abwenden wollen / wann nur auch zugleich Eu. Churfl. Durchl. Uns/ von Ihro Wiederkunfft in Teutschland/oder von einiger Ihrer Gefahr / hätte wollen berichten lassen. Aber es ist geschehen/ daß/ehe noch sich einige Noth mercken lassen/ oder/ da E. Churfl. Durchl solche zugestossen wäre/ ehe man noch gebührlich / und zwar zu rechter Zeit umb Abhelffung derselben angehalten/

1657. Wir in Erfahrung kommen / daß E. L. D. Uns / als einen treuen Kriegs-Gespan / unbefragt / sich mit dem gemeinen Feinde nicht nur in Tractaten eingelassen / sondern auch selbige gebührlicher Weise zu Ende gebracht hätte. Wer nun hierzu fürnehmlich geholffen / ist nit Noth genau darnach zu fragen. Wir kennen Eu. Churfl. Durchl. treues und auffrichtiges Gemüth / welches Wir allerdings hoch achten / wie Wirs denn allezeit gethan haben / und wollen demselbigen Unsern / gegen E. Churfl. Durchl. auffrichtigen guten Willen / nach Unserer gegen Sie tragenden Lieb und Freundschafft / auch wiederumb jederzeit sehen lassen. Doch gleichwol gehts Uns nahe / daß sich Eu. Churfl. Durchl. bißweilen etliche verkehrte Rathgeber läst einnehmen. Denn daß E. L. D. Räthe nicht gleichstimmig seyn / kan nicht verneinet werden / und hat mans damals wol gesehen / als über der Bündnuß / welche zwischen Uns solt auffgerichtet werden / nicht nur rauhe Wort gewechselt / sondern auch gar gezanckt wurde. Da man denn umb so viel mehr einen Mißfallen haben muß / daß das jenige / was dem gemeinen Besten zu gute über auß wol bedacht / und mit solchen Brieffen und Siegeln auffgerichtet worden / bißweilen anders gedeutet wird. Weil aber Eu. Churfl. Durchl. auch Ihrer Zuneigung zu dem gemeinen Besten deß gantzen Evangelischen Wesens / welches Wir Ihro in Unserm vorigen Schreiben weitläufftig recommendirt / und noch fleissig anbefehlen / hin und wieder gedencket / als schöpffen Wir diese Hoffnung / Sie werde Ihr Thun und Fürhaben solcher Gestalt führen / daß Sie nebenst Uns mit allem Ernst und Fleiß darauff ziele / werde auch die Tractaten / welche Sie entweder auß Noth oder sonsten eingegangen / nach Art einer rechtschaffenen Neutralität und Unpartheylichkeit / dergestalt beobachten / daß Sie Unserer Freundschafft / (als welcher Sie warhafftig und von langer Zeit her / zugethan ist) zuwider den öffters gethanen Gelöbnüssen / nichts Nachtheiliges / oder Schädliches werde wiederfahren lassen. Womit Wir denn wünschen / daß Euer Churfürstliche Durchl. die jenige Ruh uñ Sicherheit / welche Sie Ihr und Ihren Landen bey diesen Tractaten / eingebildet / nach Wunsch überkommen möge; Wir / an Unserm Orte / möchten nicht nur Ihro zu Ihrem glücklichen Zustande / dem Wir jederzeit wolgewolt / reichlich Glück wünschen / sondern auch Gelegenheit haben / daß Wir Uns um dieselbe mit allen nachtbarlich- und treuen Freundschaffts-Diensten wol verdienet machen könten. Was mit E. Churfürstl. Durchl. der Herr Graff von Schlippenbach wegen einiges Tausches geredt hat / kan wol seyn / daß er solches / wie es die Rede gegeben / und zufälliger Weise / gethan habe. Unterdessen weiß man / daß E. Churf. Durchl. zu dieser Unterredung Anlaß gegeben habe / weil wolgedachter Graf zu keinem andern Ende / als denen vorgebrachten Beschwerden vorzukommen / solche Vorschläge wird gethan haben. Denn er wuste / daß ihm außtrücklich war mitgegeben worden / allen möglichen Fleiß anzuwenden / damit E. L. D. durch alle annehmliche Accommodemente und Anerbiethungen möchte vergnüget / und Uns immer genauer verbunden gemacht werden. Hierbey ist gedachten Grafens Schreiben / mit der Zahl 2. bezeichnet / mit beygelegt / umb desselbigen eigentlichen Verstand darauß desto besser zu vernehmen. 1657.

Endlichen nun auch / daß Eu. L. D. Ihr / die Lust und Begierde zum Frieden / als eigenthumblich machen will / meynen Wir solches sey so weit zu dulden / als es ohn eines andern Verunglimpff- und Schmähung geschicht. Wir ersuchen E. L. D. gar freundlich / Sie wolle die gantze Zeit von Anfang dieses Polnischen Krieges überlauffen und erwegen / ob Wir etwann das Geringste einer guten Gelegenheit vorüber streichen lassen / dadurch man einen Weg zu einem ehrlichen und sichern Friede hätte machen können. Es würde all zu lang werden / solches außzuführen / und bezeugen es auch / da nunmehr die Stettinische Zusammenkunfft schimpfflich zerschlagen worden / so viel Unserer sicheren Geleits-Briefe / welche zu dem Ende gegeben worden / wie auch die vor einem Jahre / mit sämptlichem Rathe eröffnete Erklärungen. Die Conditiones aber vor den præliminar-Tractaten / schienen nicht rathsam / weder zu geben / noch anzunehmen / als welche umbgekehrte Art / zu tractiren / mehr dienet zum Außforschen / wessen beyde Theile gesinnet / und bißweilen auch selbige zu verbittern / als etwas Gewisses / dem gemeinē Besten zu gut / zu schliessen. Dahero haben wir / wie es nicht nur bey der Cron Schweden / und der Cron Polen / sondern auch bey andern Völckern üblich ist / für das allererst die Präliminarien oder Vortractaten zu endigen / ernstlich anhalten wollen: Damit wann solche fertig wären / man die andern desto leichter / zu beyden Theylen abhandeln könte. Und die / so beydes die Art und Beschaffenheit der Cron Polen / und daß auch der Einwohner Brauch wissen / werden sagen / daß Wir solches nicht unbillich begehrt haben; Absonderlich die / welchen ohne die / bey Übergebung der Statt Warschau / vorgelauffene sonderbare schändliche Untreu / wol bewust / was man über diß Unserer Besatzung / als sie auß Cracau geführet worden / anthun wollen: Dem Großmüthigen Feld-Marschallen / Grafen von Hatzfeld / hat man es zu dancken / weil er gesagt / er wolte nicht / daß ihr die Polen einigen Schaden zufügen solten. Damit Wir ferner Unser Seyths bey diesem heilsamen Friedens-Wercke nichts unterlassen möchten / thäten Wir auch in Unserer Abwesenheit / als Wir auß Preussen giengen / hierzu Vorschub / und

1657. liessen daselbst Unsern Abgesandten / mit gebührender Macht und Gewalt versehen/wañ ja der andere Theil etwann einige Gedancken und Vorsorge zum Frieden bekommen solte. Und hierüber haben Wir Uns neulich an dem Polnischen Hofe anugsamb vernehmen lassen/ und zwar dergestalt / daß/ wann ihr Gemüth mit Euer Churfl. Durchl. Schreiben überein kommen solte/kein Zweiffel/ man würde einen Weg sich wieder zu vergleichen/ erfinden können.

Wie nun E. Churfürstl. Durchl. hierauß klärlich ersehen kan/daß Wir nebenst Euer Churfürstl. Durchl. in diesem Werck Zweiffels ohn / jederzeit gleiche Müh und Ernst gebraucht haben; Also werden wir auch noch biß heute dabey verharren/und keine Mittel oder Wege/dadurch Wir dazu gelangen mögen/unterlassen. Der/so ein Stiffter ist/beydes deß Friedens und deß Krieges/wolle sein Gedeyen zu diesem Werck geben / und die feindseligen Gemüther / mit rechtschaffener und wahrer Ruh ergötzen/damit dermahl eines der langwierige und blutige Krieg ein glückliches Ende gewinnen/ und beydes dem gemeinen/wie auch dem Evangelischen Wesen Rhat geschafft werden möge/mit welchem Wunsch Wir schliessend E. Churf. Durchl. in Göttliche Obacht empfehlen/und Ihr alles glückseliges Wolergehen von Grund deß Hertzens wünschen. Gegeben zu Wißmar den 6. Decemb. 1657.

Diese Gegenantwort war unterschrieben von Sr. Königl. Maj. selbst / Carl Gustav/ und besser drunter von Dero Secretario/ Eduard Philipson / und wurde also mit gewöhnlichem Pitschafft versigelt Sr. Churf. Durchl. zugeschickt.

Bidgostische Tractaten zwischen Polen und Brandenburg wegen einer würcklichen Volck-Hülff.

Es hatte aber Se. Churfl. D. schon damahls/wie sie droben zu Brombera war/sich mit Sr. Königl. Maj. und der Cron Polen/ ohne die daselbst beschworne ewige Bündnuß noch in einem besondern Nebē-Tractat/durch ihre hierzu gevollmächtigte Deputirte / in Bydgost zu einer gewissen Hülff an Volck und Conjunctionem armorum, biß auff zehn Jahr lang nach diesem itzigen Kriege / dahin verglichen/daß Se. Königl. Maj. Dero Königl. Nachfahrer und die Cron Polen/Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Churfürstl. Nachfahrern / in der Zeit/wenn sie Volck vonnöthen haben möchten/8000. Mann/als 5000. zu Roß/und 3000. zu Fuß/Sr. Churfürstl. Durchl. aber dem König/dessen Königl. Nachfahrern und der Cron Polen halb so viel/als 2000. zu Roß und 2000. zu Fuß allbereits zu Hülff schicken sollte; Für solche Kriegs-Kosten und Werbungen / so Seine Churfürstl. Durchl. diesen gantzen Krieg über / entweder eher oder längsamer auffwenden würde/sollte Sie / innerhalb dreyen Jahren von itzt an/ hundert und zwantzig tausend Thaler / und zwar jedes Jahr 40000. Thaler/ von Sr. Königl. Maj. und der Cron Polen zu empfangen haben. Zu desto mehrerer Versicherung der Haupt-Summ aber wurde Sr. Churfürstl. Durchl. mit Rath und Guttbefinden der Königl. Herrn Räthe / so wohl Geistlicher als Weltlicher/und mit Gemeinem Rathschluß verschrieben und verpfändet das Schloß und Stättlein Drahim / mit allen zu dieser Starostey oder Ambt Drahim gehörigen Vasallen/Unterthanen / Nutzbarkeiten/Freyheiten/Vorzügen/Zinsen/Einkünfften und Zugehörungen / nichts für die Könige/noch Dero Königl. Nachfahrer oder die Cron Polen außgenommen/welches alles Sie so lange Zeit innen haben und nutzen möchte/biß entweder Ihr / oder Dero Nachkommenden die Haupt-Summ der 120000. Rthlr. würcklich und völlig erlegt worden. Und wofern itztgedachte Summ in bestimpter Zeit der dreyen Jahre nicht würde können bezahlt werden/solten Se. Churfl. Durchl. oder Dero Nachkommende / sich auß eigener Gewalt/ (doch daß Sie zuvor dero die Zahlung fordern und auffkündigen und dahero keinen Titul oder Ampt führen solten) in besagte Starostey Drahim und alle dero Zugehörungen einsetzen/und alle Nutzbarkeiten davon geniessen mögen/biß sie Ihre völlige Bezahlung erhalten/und dabey wolten Se. Königl. Maj. Dero Königl. Nachfahrer und die Cron Polen den Pfands-Innhaber wider alle und jede in Schutz nehmen: Hingegen solte Se. C. D. oder Dero Nachkommende/wenn Sie/ nach Verfliessung der dreyen Jahren / ermeldte Starostey möchten in ihren Gewalt bekommen/die Röm. Catholische Religion / in dem Stande / wie sie gegenwärtiger Zeit wäre/ darinnen bleiben lassen und erhalten; Das Ius Patronatus über die geistliche Kirchen-Güter aber wolte Se. Königl. Mayest. Ihro und Ihren Königl. Nachfahrern an der Cron vorbehalten haben. Hierbey nun muste es sein Verbleiben haben / und Se. C. D. wolte sich davon nicht wieder wendig machen lassen.

Der Königin in Polen Gutachten hievon.

Von diesen Tractaten gab nachgehends die Königin Ihr Gutbedüncken / und sagte einsmals: Sie würden für Uns nicht so schwer gewesen seyn/wenn nicht die Königl. Ungarische Gesandschafft ein empfindliches Gewicht darzu gelegt / und dem Herrn Churfürsten zu Gefallen sein Wort geredt hätte / damit Er ihrem Könige seine Stimm bey der Wahl eines zukünfftigen Römischen Kayserns geben/ und zum Kayserthumb verhelffen möchte.

Sonsten gieng an hiesigem Chur-Brandenburgischen Hofe zu Berlin itziger Zeit / bey Außgang dieses Jahrs / hochwichtige Rathschläge/und mit unterschiedlichen Gesandten in hochangelegenē Sachen heimliche Tractaten vor. Unter andern hatte man schon eine Weile mit einem Königl. Dänemärckischen Abgesandten/ H. Detleff vō Alfeld/der aber in eben dergleichen Geschäfften sich diesen Monat December/

1657.

1657. cember/zu Posen/an dem Königl. Polnischen Hofe/ etwas aufhielte/ tractirt/ und am 24. fanden sich von Königl. Ungarischer Seyten/ zu gemeldtem Berlin/ ein/ der Herr Graf Montecuculi/und Herr Lisola; Dann war über diese/von wegen deß Königs und der Cron Polen/zugegen Herr Leßzinsky/ Woywod von Posen/ so gantz Podagraisch/ und sich auff einem Stuhl muste tragen lassen. Alle diese itztgedachte Herren Abgesandten nun waren umb deß willen allhie zusammen kommen/ daß sie/ im Namen ihrer hohen Herren Principalen/zusampt S. Churfl. D. eine off- uñ defensive-Alliantz oder Bündnüß/ wider Dero Feinde/absonderlich wider Schweden/ unter sich/ und zwar vornehmlich der Cron Dänemarck zum besten/ auffrichten solten/ wiewol damals alles in solcher Still gehandelt wurde/daß man nichts darvon vernehmen konte/ biß daß/im folgenden Jahre/etliche deß Herrn Alfelds Schreiben an seinen gnädigsten König und Herrn nach Coppenhagen abgefertigte Schreiben den Schwedischen in die Hände kamen/ und den gantzen Handel offenbarten. Am 23. (2. Jenner) kam wolermeldter Herr Alfeld von Posen wieder zu Berlin an/ und hatte deß folgenden Tags bey Sr. Churfl. D. Audientz/worinnen er so wol die Ratification als Execution der bißher zu Papyr gebrachten Bündnüß abermals vorschlug/ und durch alle dienliche Motiven inständigst drauff drang/ deme dann Se. Churfl. Durchl. zu beyden zwar gute Vertröstung gaben/ jedennoch aber sich nichts schließliches resolviren wolten/ biß Sie mit den Oesterreichischen oder Ungarischen Herrn Gesandten die unter Händen habende Tractaten geendiget hätten/ wobey es der Herr Abgesandte zu diesem mahl/ und für dieses Jahr/beruhen lassen muste.

Dantziger werden vō König in Polen übel angesehen.

Zu Posen war inzwischen die von dem Könige angestellte Convocation von den Polnischen Herrn Reichs-Räthen und Ständen gehalten/und darauff geschlossen worden/ daß im Junio zukünfftigen Jahrs ein Reichs-Tag zu Warschau solte gehalten werdē. Die Dantziger Abgeordnete wurden allhie von Sr. Königl. Mayest. umb der Ursachen willen übel angesehen/ weilen ihre Herren zu Dantzig das Schottland vor der Statt und andere Königl. Oerter (ohne dringende Noth) abgebrannt und ruinirt/wie auch sich unterstanden/einige Stätt in Pommerellen zu besetzen/ und Contribution zu nehmen/ und über das ihre Officirer und Soldaten an theils Orten übel haußhalten lassen. Solche allbereits entzündete Königl. Ungnade aber bey Zeiten und noch in der Aschen zu dämpffen/ liesse der Magistrat zu Dantzig geschehen/ daß Dirschau/ welchen Ort die Jhrigen erst neulicher Zeit besetzt/den Polen eingeraumet wurde.

Raumen den Polen Dirschau ein.

Man hätte zwar am Königl. Polnischen Hofe gern gesehen/ daß noch vor dem würcklichen Winter Thorn belägert/und wieder unter vorigen Gehorsam gebracht worden; Allein der Herr General Feldmarschall Hatzfeld schützte die Unmöglichkeit vor/ und ließ sich vernehmen/ als ob er nach Pommern/ dem König in Dänemarck zu Hülff/ gehen solte: Se. Königl. Mayest. und Churfl. Durchl. die auch selbst Persönlich mitgehen wolte/ liessen ihnen ein solches gefallen; Aber die Ordre hierzu blieb ihm so lang von seines Königs Hofe auß/ biß er in diesem December-Monat auff seiner Herrschafft Drachenberg in Schlesien/ an den Groß-Polnischen Gräntzen/von dem allgemeinen Menschen-Feinde/ dem Tode/überfallen/und auß dieser unfriedlichen Sterblichkeit zu der ruhigen Ewigkeit abgefordert ward. Derhalben trieb die Königin bey der Convocation in Posen drauff/ daß der König in Franckreich zu einem Vermittler deß mit Schweden vorhabenden Friedens möchte angenommen werden/ sintemahlen die andern Potentaten in Europa mit in dieses Krieges-wesen verwickelt wären/als der König in Ungarn und Böhmen/der König in Dänemarck und der Churfürst zu Brandenburg hielten es mit Polen/ die Holländer mit Dänemarck und der Engelländer mit Schweden.

Oesterreichische Völcker nicht zum besten mit dem Landmann umb/ und plünderten so wol die Königliche/ als Geistliche/wie auch Adeliche Güter/wo sie deren habhafft werden konten/ alldieweil die Lebens-Mittel bey ihnen etwas schmal fielen/ wodurch sie sich bey den Polen sehr verhaßt machten/die denn manchen guten Kerlen in der Stille schlaffen legtē. Hinfüro aber desto besser außzukommen/ward die gantze Armee getheilt; Der eine Theil blieb in Groß Polen/zwischē den Flüssen Warta und Noteтz/oder Netsche/liegen/und der H. General Wachtmeister Heyster/ mit 4000. Mann zu Roß kriegte das Bistumb Ermeland zum Winter-Quartier/weiln er vermeynte/die Schwedische auß Marienburg und Elbingen zu treiben; Der Königl. Polnische General Feldzeugmeister und Obrister Grudzinsky stund mit der gantzen Polnischen Artiglerie und 5. Regimentern zu Fuß in Meva/ und die Zarnetzkysche Völcker wurden auff die Gräntze gegen die Neue Marck und Caßuben verlegt/ der Herr Gonsecvsky aber war schon nach den droben zu Welau mit Chur-Brandenburg geendigten Tractaten von dem Churfürstl. Preussen wieder ab- und in Liefland eingezogen/ dessen Verrichtung daselbst allhie mit vorgestellt wird/durch nachgesetzte

Oesterreichische haben nicht

Oesterreichische Völcker werden bey den Polen verhaßt/ und in die Winter-quartier verlegt.

Historische Erzählung dessen/ was in Liefland/ zwischen den Schwedischen Besatzungen/ und den Moscowitern/ auch eins Theils Polnisch-Littauischen Völckern/ dieses Jahr durch/ denckwürdig vorgelauffen.

1657. Lust Thorn anzugreiffen.

Ihr General Hatzfeld stirbt.

Obwol das in dem Königreich Polen umb sich

Hertzog

1657. in Fur. land muß dem Gonscevsky eine Reiterzehrung mitgeben.

sich fressende Kriegs-Feuer alle desselben zugehörige Provintzien ergriffen / und darinnen viel Stätte und Dörffer zu Grund gerichtet hatte; war doch das Hertzogthum Curland davon bißher noch unversehret blieben / obschon um dasselbe um und um alles in heller Flamme stund / und das daher / dieweil der Hertzog daselbst sich gegen die allerseits kriegende Theile gar vorsichtig in acht zu nehmen wuste / biß der Litthauische Unter-Feldherr / vorgedachter Hr. Gonscevsky / um Außgang deß Mertzens / mit etlichen Obersten und andern Officirern / in die Fürstl. Residentz Mittau kam / und seine Völcker hin und wieder einquartierte / wodurch das Land in zimblichen Schaden geriethe. Gleichwol brachte es der Hertzog durch eine Fürstliche Verehrung von 10000. Rthlrn. an den Herrn Gonscevsky / und Darschaffung anderer Lebens-Mitteln / so weit / daß diese neue Gäste / nachdem sie sich ziemblich erholt / mit Außgang deß Aprils / von dem Land wieder ab- und in ihre vorige Quartiere nach Samoiten und Litthauen marschirten. Und also kriegte das Land Ruh.

Moscowiter lassen einige Lust zum Frieden mit Schweden spüren.

Aber so gut mochte es dem übel bedrangten Liefland nicht werden: Es ließ zwar der Offnasi Naschockin / Moscowitischer Woywod in Kockenhausen / und Gubernator über die eroberte Liefländische Plätze / sich (wie in dem nächstvorhergehenden siebenden Theile deß Theatri Europæi p. 1073. col. 1. zu ersehen) gegen den Herrn Reichs-Schatzmeister und General Statthaltern in Liefland / Graf Magnum de la Gardie, schrifftlich vernehmen / was für grosse Begierd sein Czaar hätte / und wie er ihn bevollmächtiget / mit der Cron Schweden einen ehrlichen Frieden auffzurichten / hielt auch nach diesem / auff eingelangte Antwort vom Herrn Reichs-Schatzmeister / in einem anderwärtigen Schreiben / neben andern Complimenten fleissig an / daß doch Jemand Vertrautes zu ihm möchte geschickt werden / mit dem er sich in Conferentz einlassen / und so dann mit ehestem einen Christlichen Stillstand tractiren könte; Und damit ja solch Anerbiethen einen desto grössern Schein und Glauben hätte / schickte der Woywod über das noch seinen leiblichen Sohn / mit etlichen andern vornehmen Moscowitern / als Geysel nach Riga / worauff auch unterschiedliche Königl. Schwedische Räthe / mit Vollmacht von dem H. Statthalter / Eingags deß May-Monats von dar auff dahin verreyseten / umb den Tractaten einen Anfang zu machen. Wie diese dahin kamen / wiese der Woywod erstlich seines Czaaren Ordre / wie auch die benöthigte Vollmacht zu tractiren klärlich auff / mit Vermelden / daß er zu weiterer Demonstrirung derselben befehlicht wäre / weßwegen er dann an des Herrn Graf Magni Excell. schon geschrieben: Zum 2. wollte man die in Moscau / voriges Jahrs / gefänglich angenommene Groß-Gesandschafft wieder loß lassen / und gern mit zu den Tractaten nehmen / auch wen Se. Königl. Mayest. zu Schweden ihnen zuordnen würde. 3. Könnten sie ohne die Polen wol Fried machen / alldieweiln dieselbe kein Theil an sie / sondern sie beredet / und gegen Schweden auffgewickelt hätten. 4. Hätte er Ordre von seinem Czaar. / wegen des Orts / wo man zusammen kommen solte / und mit des Herrn Graf Magni Excell. selbsten zu reden / auch darbey alle Feindschafft auffzuheben / und vorhero einen Stillstand der Waffen zu machen / bathe also / S. Excell. möchte doch nach Wollmar kommen / er wolte hinagegen nach Adzel sich begeben / auff daß sie solcher Gestalt zwischen beyden Orten zusammen erscheinen / und mit einander alles abhandeln könnten. 5. S. Excell. möchte so starck kommen / als es ihr beliebte / er wolte fast allein erscheinen mit seinen Knechten / satzte schließlich noch diese Bitt hinzu / keine Zeit in diesem Werck vorbey passiren zu lassen / sondern auffs schleunigste sich dahin zu begeben / und solte man ihm solches nur zu wissen thun / er wolte sich auch ungesaumt finden lassen / nicht zweifflend / sie würden sich vergleichen / und alsdenn in allem gewisse Abred nehmen / wie sie ihre Zusammenkunfft anstellen / und an welchem Orte die Tractaten eingerichtet werden könnten: Mit welchen Puncten die Gesandschafft wieder abgefertiget ward. Es suchten aber die Moscowiter (wie es der Außgang nachmahls erwiese) durch diese Tractaten nur Zeit zu gewinnen / umb zu sehen / wie es mit der Conjunction des Fürstens auß Siebenbürgen mit Schweden / und den Cosacken / die es meistens unter dem Chmielinsky mit diesen beyden hielten / und bereits die Moscowitische Besatzungen in Litthauen ziemlich betrangten / noch ablauffen möchte.

Suchen aber nur Zeit zu gewinnen.

Schlagen die Präliminar-Puncten vor.

Die Schwedische / dieses merckend / versäumten indessen gleichwol keine Gelegenheit / wodurch sie den Moscowitern einigen Abbruch zu thun vermochten / unter andern gerieth dem Obrist-Leutenant Thiesenhausen ein Anschlag / daß er zwo grosse Russische Straussen oder Schutten mit Bürgern und Handwercksleuten / auch anderm jungen Manns- und Weibs-Volck / und sonst allerhand Sachen / auß Derpt beladen / welche über die Peipus- oder Petschurer-See nach der Moscau geführt werden solten / auff der Einbeck erkapte / die dabey befindliche Russen oder Moscowiter nidermachte / jene aber von der Sclaverey erledigte / und nebenst der Beute / wobey auch ein Theil Pulver war / nach Riga brachte. Nach diesem gieng der Obrist Glasenap biß unter die Stück zu Kockenhausen / nahm über 200. Pferde hinweg / hieb bey 40. Moscowiter nider / und schleppte fast so viel Gefangene mit nach Riga. Der Obrist Bistrum brachte bey Derpt viel daselbst angekommene Schutten mit Proviant in Brand /

Schwedische greiffen die Moscowiter an.

und

1657.

Schlagen dieselbe bey Walck in einer Battalie auß dem Feld.

und ließ die dabey befindliche Völcker nidermachen.

Bey solchem Verlauff liesse der Woywod Nasschockin das obgedachte veste Schloß Adzel an der Aa / starck besetzen und verbauen. Weil aber dieses den Schweden ein unleidentlicher Dorn in Augen/in Ansehung/ daß auß demselben dem Land grosser Schaden/Furcht und Schröcken verursacht ward ; So gab mehr hochgedachten Herrn Reichs-Schatzmeisters und Statthalters/Graf Magni de la Gardie Excell. dem Herrn General Major Friderich von Löwen Ordre/sich mit seinen unterhabenden Truppen diesem Ort zu nähern/und mit dem förderlichsten anzugreiffen/ zu welchem Ende dann/ am 30. May/ einige außcommandirte Truppen das Schloß berennen und blocquirt halten musten/ da indessen etliche andere Regimenter sich bey dem Schwartzbach/ eine Meile davon/ nidersatzten / und der Artollerie und Stücke / so zu Wolmar in Bereitschafft stunden / erwarteten. Währender Zeit kam von den Moscowitern Kundschafft ein/ daß sie sich um Pleßkau und Petschur/ auff etliche / und wie man muthmaste/biß in 10000. Mann starck/ versambleten / und ihre Vortruppen schon bey Neuhausen sehen liessen. Solches nun gewiß zu erfahren/wurde von den Schwedischen eine Parthey außgeschickt/welche diese Zeitung vergewisserte: Worauff dann alsofort ein Obrist-Leutenant mit etlichen Reitern und Dragonern an einen Paß/ da bereits zuvorhero eine Vorwach / unter einem Major/ stund/zu Verstärckung derselben/commandiret ward/umb solchen Paß und dessen Zugänge wol in acht zu nehmen/und auff deß Feindes Vorhaben ein auffmerckames Auge zu haben. Die Moscowiter aber drungen mit gantzer Macht auff diese Vorwach loß/daß sie sich mit etwas Verlust auff die übrigen Truppen retteriren muste; Weßhalben der Herr General Major die Commandirten / so das Schloß Adzel blocquirt hielten / alsobald zurück zu sich zog / mit dem gantzen Corpo sich in Battalie stellte / und fast den gantzen Tag auff die Moscowiter wartete / welche von erwähntem Paß sich also bald wandten / und grades Wegs nach Adzel zu marschirten. Dieweil nun der Herr General Major eigentlich nicht wissen konnte / was der Moscowiter Vorhaben/wie starck sie/und wohin sie weiter zu gehen willens seyn möchten / wurde ein Quartirmeister mit 8. Corporalen/so wol beritten/außcommandirt / um dißfalls gewisse Kundschafft einzubringen. Unterdessen satzten die Regimenter sich/am 8. Junii/bey dem Stättlein Walck nider/und wurden also fort starcke Vorwachten außgestellt/auch alle Päsße/ darüber man kommen konnte / wol besetzt. Besagter Quartirmeister / indem er gegen Adzel zugieng/ gerieth gleich alsobald an die Moscowiter/wandte sich aber geschwind wieder um / und retterirte sich auff die Schwedische Vorwachten: Die Moscowiter eylten ihm in grosser Furie nach/und kamen fast mit ihm zugleich dahin / zwangen auch dieselbige Vorwach/ so mit ihnen etwas chargirte / sich zurück zu ziehen. Hierauff stellte der Herr General Major alle Regimenter in Ordnung/ und gieng/im Namen Gottes auff die Moscowiter loß / die sich/wider Vermuthen / anfänglich tapffer wehrten/und die ersten Schwedische Truppen/als deß Obristen Tollen Regiment / so zwar sehr frisch ansatzte / zurück schlugen / welches aber deß Obristen Glasenaps/ deß Herrn Graff Pontus de la Gardie, und deß Herrn General-Major Christer Horns Regimenter / dermassen tapffer entsetzten/daß die Moscowiter / ob sie gleich etliche mahl sich wiederholten / und mit Carabinern und Pistolen starck Feuer gaben/insonderheit auch mit Flitzen und dem Hand-Gewehr auff die Schwedische muthig ansatzten/ endlich doch in grosser Unordnung das Reißaus nehmen musten.

1657.

Hierbey kam von den Schwedischen der lincke Flügel allein zum Treffen (denn der rechte paßte auff der Moscowiter ihren Hinderhalt) und gieng seinem Feind so tapffer unter Augen / daß er das Feld gäntzlich räumen/ und sich auff die Flucht begeben muste / da ihm dann die Schwedische hurtig nachjagten/und bey den Päßen eine grosse Menge/so Officirer und Bojaren / als gemeine Knechte/ welche/ wegen der Confusion und Enge der Päße/ nicht so bald durchkommen konten / sondern von den Pferden sprangen / und sich in den Morast wühlten/ theils nidermachten/ theils gefangen nahmen: Vier Compagnien Dragoner / so die Moscowiter an einen Paß commandirt hatten / wurden alle umringt / und caputirt / und deren vier Fahnen/ wie ingleichem noch 26. Standarten und Fahnen / 5. Paar Heer-Paucken / nebenst der Artollerie und aller Bagasche erobert. Der Moscowitische General und Groß-Woywoda von Pleßkov (oder Pleßkau) Nahmens Mattwil Wasilowitz Szaremietov/ welcher diese Armee commandirte/fiel selbst den Schwedischen in die Hände / aber mit etlichen tödtlichen Schüssen/worā er deß folgenden Tags starb/ und zu Wolmar in der Kirchen beygesetzt ward: Noch blieb der General Quartirmeister/ sambt 7. der vornehmsten Bojaren / oder Moscowitischen Edelleuten / auß Pleßkov/ und vielen andern/ bey den Schweden gefangen/und sonst/auff dem Platze/ohne viel vornehme Bojaren / in die 1500. Gemeine todt liegen. Den Flüchtigen wurden auff dem Fuß zween Obrist-Leutenante nach commandirt/ so derselben noch viel einholten / und nidermachten/deßgleichen brachen auch die Bauren in den Wäldern noch manchem den Halß/und schleppten etliche mit sich gefangen herauß. Die Schwedischen mißten ihrer Seyts nur einen

Anzahl der Gebliebenen.

Nitt-

1657. Rittmeister/mit Namen Grotenhelm/etliche Cornette und Quartiermeister/und gar wenig Reuter. Die Schwedische giengen hier auf wieder zu rück an ihren Ort/und liessen deßwegen zu Riga ein grosses Danck-Fest halten.

Riga wird mit der Pest heimgesucht.

Immittelst war am 3. Junii/ein Engelländischer Gesandter vom Protector Cromwel in der Dünamünder Schantz ankom̃en/welcher sich in den bereits obhandenen Tractaten/zwischen S. Königl. May. zu Schweden und dem Czaar/oder Groß-Fürsten in der Moscau/zur Mediation solte gebrauchen lassen; derselbe aber scheuete sich in Riga zu kommen/weiln die Pest von neuem daselbst eingerissen/daß des Tags zu 40. 50. 60. und mehr Menschē dahin sturben/uñ gieng deßwegen nach Mitau in Churland/des Groß-Fürstens Resolution zu erwarten. Nichts desto weniger ward Riga mit etlichen Compagn. frischen Völckern verstärckt/und um die Mitten des Monats Junii der Obr. Firx/so ein Churländer/nebenst noch mehr andern Churländischen Edelleuten und Officirern/bey 50. Personen/die Dänische Bestallung angenommen/und unter Libus waren verkundschafft worden/daselbst gefänglich eingebracht. Dem Major Aurix und Rittmeister Bilauen glückte auch ein Streiff/daß sie mit 60. Pferden/uñ einer Anzahl Baurē/von Marienburg in Liefland auß/500. Moscowiter überfielen/und etliche davon/neben 3. Standarten gefangen bekamen/ den Rest aber biß auff drey Meilen verfolgten. So ruinirten auch 20. Schwedische auß Riga bey 60. Moscowit.

Schwed. Armee belägert Derpt vergeblich.

Und weil die obgedachte Schwedis. Armee/wegē ermanglender Lebens-Mittel/um Walck und Wolmar/nit länger stehē konte/so ruckte des H. Reichs-Schatzmeisters Hochgräfl. Exc. damit vor Derpt (welchen Ort die Moscowiter vor einem Jahr/in dem grossen Einfall/so in dem mehr angezogenen nächst vorher gehenden Theile dieses Theatri Europæi von der 966. biß zur 983. Seite außführlich beschrieben wordē/neben andern Plätzen mehr erobert hatten) um daselbst eine Belägerung vor zunehmē/zumaln die gewisse Nachricht eingelauffen/daß man sich in Liefland diesen Soñer über von Moscowitischer Seiten nichts Hauptsächliches zu befahrē/in dem die Tartarn im Reich Astracan wider den Groß-Fürsten rebellirt hätten/und Casan belägern wolten/über das auch der Groß Fürst seinen Bojaren und Unterthanen/auff ihr inständiges Ersuchen und flehentliches Bitten/daß er sie diesen Soñer mit dem Feldzug gegen Liefland verschonen wolte/versprochen/sie gebettener massen in Ruh und Fried zu lassen/damit sie sich gegen künfftiges Jahr erquicken und außfrētzen könten. Um Pleßkau stundē zwar in 4000. Mann zusam̃en getriebenes Landvolck/worzu noch 3000. auß Reußland/so der Orten aufgeboten worden/stossen solten/mochtē aber nit hindern/daß die Schwedische sich nit vor besagtes Derpt biß unter die Stücke legtē/wiewol sie für dieses mahl auch nichts dafür außrichten kontē/ohne daß der Obrist Schultz/am 20. Julii/die Brück über die Einbeck/nächst oberhalb Derpt/und etwa einē Pistolen Schuß davon/mit 3. Brand-Böthen ruinirte/die sonst den drinn ligenden Moscowitern gar bequem war: Unterhalb Derpt eroberten die Schwedische die also genañte Caster Schantz/bey dem Außfluß der Einbeck in den Petschurer See gelegen/mit Accord/liessen die darinn liegende Guarnison/200. Mann starck zu Wasser/ihrē Belieben nach entweder nach Petschur oder Pleßkau/abziehen/schnitten dadurch denen in Derpt alle Zufuhr von Pleßkau und der Orten ab/und giengen darauff weiter in Reussen oder Moscau/hinein.

Sperrt der Stadt die Zufuhr.

Doch gleichwol schrieb unter solchen Feindseligkeiten/der Moscowitische Wonwod in Kockenhausen/Naschockin/abermals an die Königl. Schwedis Regierung in Riga/daß man ihm/ wegen der præliminar-Tractaten den Herrn Assessor Bilau zuschicken möchte: Es ward aber jetzund auß dem Friedens-Werck nichts/sondern allein am 20. 30. Aug. die vidimirte Copeyē von beyderseits Original-Vollmachten gegen einander außgewechselt/ und zwischen beyderseits Unterthanen sichern Handel und Wandel zu treiben/beliebt.

Zeucht in Rußland ein.

Dessen ungeacht satzten des Hn. Graff Magni Völcker ihren Zug ungesaumt fort/marschirten den 29. Aug. (8. Sept.) durch Narva/uñ bey Ivanogrod auff dem Felde stiessen noch zu ihnen der Gen. Major Burmeister mit seinē Völckern/als 1800. guten Reutern und 1400. Dragonern/und der Obr. Wittinghof/mit der Ingermañländ. Ritterschaft uñ einigē andern Reutern und Dragonern/auch 400. Mañ auß der Narvischen Guarnison/daß also des Hn. Reichs Schatzmeisters Armee allhie auß Ingermañland um 5000. Mañ vermehret ward. Bey Neuschloß wurde indessen eine Brücke über den Grāntz-Fluß nach Reußland geschlagen/uñ daselbst solte auch noch der H. General Major Fritz/oder Friderich von Löwen/als General Leutenant zu ihnen stossen/und ihm/gleich dem Hn. Reichs-Schatzmeister/ zu pariren/das Commando übertragen werden: Deñ des Herrn Reichs-Schatzmeisters Hochgräfl. Exc. sonderten sich mit einem Theil der Armee von diesen ab/und gieng weiter hinauff in Esthland/die im Land ligende Moscowiter aufzuklopfen. Am 20. Sept. passirten jene die Brücke bey Neuschloß/und marschirten in Rußland ein: Als die Moscowiter dessen innen wurdē/und sahen/daß sie über waren/drangen sie mit gantzer Macht und grossem Geschrey auff die Schwedische loß/wurden aber mit grossem Verlust hinwiederumb zu rück gejagt/und die Schwedische legten sich darauff vor Optau/hingegen die Russen/oder Moscowiter mit 3. biß in 4000. Mann/vor Kexholm/in Carelen/wohin sich der H. General Gustav Horn mit seinen Völckern zog/und jene allda gantz ruinirte/so/ daß er etliche hundert davon nie-

1657. dermachte und gefangen kriegte/und die übrigen verjagte/ die sich/ mit Hinterlassung der Stücke in ihren Lödigen salvirten / so in der Lodagiesen See lagen/wie aber der Schwedischen Lödigen/so auch in der See waren/sich jnen näherten/retterirtē sich die Russen auf einen Holm/und verliessen ihre Lödigen/welche die Schwedische in Stückē uñ in Grund schossen. Die andere Armee / unter des Herrn Reichs-Schatzmeisters Excell. traff nicht weit von Pernau mit den Moscowitern/und bekam neben 4. Standartē/an Munitiō/ Proviant und vielen Gefangenen stattliche Beuten.

Kompt bey Andowa den Moscowitern in die Klemme / und

Nach solcher Verrichtung zog sich S. Hoch-Gräfl. Excell. nach des Feindes Land / und satzte sich mit den ihrigen unter die Vestung Andowa/hielt selbige etliche Tage eingeschlossen/ und that im Lande ziemlichen Schaden/ konte jedoch aber der Vestung selber in so geschwinder Eyl nichts anhaben/zumahln da auch keine Lebens-Mittel weder für Menschen noch für Pferde mehr vorhanden/und indessen die Zeitung einlieff / daß ein starcker Entsatz von Pleßkau/so nur 4. Meilē davon/im Anzug: Derohalben ließ sie von der Belägerung ab/und zohe am 15. Octob. mit dero Völckern weg. Als nun die groben Stücke nebenst dem Fußvolck/wie auch der rechte Flügel voran/ und schon über einen morastigen Paß war; kamen die Moscowiter / wie es schon anfieng finster zu werden/ angehauen/ und fielen mit grosser Furie den zurück gebliebenen lincken Flügel an / welchen jedoch der Schwedische Nachzug unter dem General Major Burmeister/Obristen Glaßnapp und Obristen von Vittinghof/bald entsetzte/ und die Moscowiter stutzend machte. Weil aber selbigen Orts ein gar langer Weg/ an dessen einer Seiten der See Peipus oder Beibas/und an der andern ein hohes Land mit Sträuchen bewachsen/worinnen die Moscowitische Musquetirer lagen / und dahero grossen Vortheil auff die Schwedische zu treffen hatten/musten selbige abermahls weichen / und solches währte die gantze Nacht / daß bald die Schwedische die Moscowiter/bald diese die Schwedische/nach dem sie den Vortheil kriegten/ und von ihren Musquetirern konnten entsetzt werden / verfolgten. Auff den Morgen misten die Schwedische von den ihrigen in 180. biß 200. Mann/ und eben dergleichen Verlust schätzten sie auch den Moscowitern zu. Als nun nach diesem der Herr Reichs Schatzmeister der Polē Einbruch in Liefland vernahm/zog er sich mit der gantzen Armee vollends gar auß Moscau/verlegte die Völcker in Esth- und Liefland/ und begab sich für seine Person nach Riga.

wird in die Quartiere verlegt.

Riga von der Pest befreyt.

Diese Statt Riga war anjetzo kaum ihres inwendigē Feindes/der Pestilentz/die ihr/vom Junio an biß daher/dermassen grimmig zugesetzt daß es an Handwercksleutē/Taglöhnern und Dienstbothen ermangeln wollte/wieder entlediget worden/da sich schon wieder ein anderer Feind von aussen mercken liesse. Denn der Hr. Gonscevsky/deß Großhertzogthums Litthauen Groß-Schatzmeister und Unter-Feldherr/ bediente sich dieses Unglücks/ und deß Herrn Graf Magni de la Gardie Abwesenheit/zu seinem Vortheil / machte sich nach obgedachten (pag. 149. col. 1. und pag. 150. col. 1.) mit Chur-Brandenburg abgehandelten Tractaten/mit etwann 8. oder 900. Mann/ von den Preussischen Gräntzen gegen Liefland/ und als er in der Gegend Riga ankommen / gieng er mit einigen Truppen Tag und Nacht vorauß/ in Meynung / die Schantzen daherum zu überrumpeln / gestalt er schon um die Mitten deß Monats Octobris sich bey der Kobrun-Schantze sehen liesse. Als aber die drinnen mit Stücken herauß spielten / zoge er sich in etwas wieder zurück/ließ jedoch die Schantze mit etlichen Compagnien Reytern und Tragonern/von vier biß fünff hundert Mann starck / blocquirt / und die übrige rückstellige Armee zwischen Kockenhausen (Kackenhausen) und Riga übersetzen. Selbige Völcker lägerten sich bey Kirchholm/ führten bey sich 12. Stücke Geschütz und etliche Wägen mit Pulver/Lunten und Kugeln/ und hatten sonst vom Landmann das Lob / daß sie den Baurn gantz keine Uberlast thäten / selbigen auch nichts abnehmen/als ein Stück Brodt/ welches sie ihnen gern gäben / und also ohne Furcht bey den ihrigen bleiben könnten.

1657. Wird hingegen von den Polen angegriffen.

Riger schlagen ein Polnisches Quartier auff.

Aber dem Gouverneur und Commendanten in Riga/Herrn General Major Simon Helmfelden wolte solche nahe Nachbarschafft der Polen und Littauer / sonderlich derer vor der obgedachten Kobrun-Schantz/ gar nicht gefallen: Derhalben/wie er/gleich bey ihrer Ankunfft/ein Absehen/ selbige auffzuklopfen/ hatte; Also ließ er/ bey den zu solcher Jahrs-Zeit tunckeln und stillen Nächten / den Obr. Leutenant Allwander mit in 300. Reutern/ und den Obr. Wenzel/ mit etlich 100. commandirten Knechten/am 27. Octob. (6. Nov.) Morgens früh hinüber in obbesagte Kobrun-Schantz setzen/folgte auch in Person selbst hernach/und hielt sich unterhalb der Schantz still/ biß Abends 9. Uhr: Ein viertheil Stund hernach gieng er auff der Polen/ deren etliche am Tage aufs fouragiren außgeritten waren/ ihr Quartier loß / und ob sie zwar den Zugang mit einem Graben und Drachonern versichert/ auch an zweyen Orten sich ziemlich verbauet/ und unter andern eine gemauerte Mühl mit einer Brustwehr / Graben und Spanischen Reutern verwahret hatten/und anfangs sich ziemlich wehrten; musten sie doch endlich der Gewalt weichen/alle ihre Bagasche / 5. Fahnen/1. Capit. 2. Leutenant uñ 61. Gemeine/den Schwedischē lassē/welche solches alles / nebenst einem Paar Heerpaucken in Riga/ einbrachtē/ und den übrigē Rest in der Furie nidermetzeltē/ so dz man die Entruñenen nit über 20. schätzte.

Un-

1657. Unter den 5. Standarten oder Fahnen war ein weisser mit Gold bordirt/ worinnen diese Worte/ tandem peribis, (das ist: Du must doch einmal dran und untergeben) stunden. Und das geschahe eben die Nacht vor dem Fest Simonis und Judä / als deß Herrn Gouverneurs Nahmens-Tage; Das Wort war: Gott helffe Simon! Dieser Verlust machte/ daß auch die andern Polen und Littpauer/ so zwischen Riga und der Reymunder Schantz/ wo die Düna am engsten/ schon Posto gefast/ daß fast nichts ohne Convoy herauff in die Statt kommen konte / von der Arbeit wegliessen / und alle Instrumente / wie auch die Furaschirer die Wägen stehen liessen.

Hergegen satzten sich 3. andere Compagnien bey dem Mühlgraben in ein Retrenchement/ gegen welche der Herr Gubernier / am 13.23. Novembr. seine Reiter nebenst einigen Knechten zu Wasser außschickte; Das Wetter aber war so hart und das Wasser so klein / daß sie nit konten an Land setzen/ sondern ohnverrichter Sach/ doch ohne Verlust / wieder zurück kehren mustẽ; Worauff auch die Polen noch selbigen Tags solchen ihren Posten verliessen/ und sich davon machten / satzten sich jedoch aber bey der Ahe wieder nieder. Deß andern Tags / als am 14.24. liesse der Herr Gubernier abermals die Reiter nebenst einigen Dragonern auß- und nach dem Schloß Neumühl angehen/ um daselbst den Paß hinunter zu öffnen/ und gewisse Kundschafft einzuholen. Diese hatten das Glück / daß sie Anfangs der Polen Schildwach ohn Alarm weg kriegten/ und so dann den Ort selbsten/ welcher mit einẽ Graben und Pallisaden wol verwahret war/ übermannten/ die 60. Mann/ so darinnen lagen/ alle/ biß auff einen Leutenant und 13. Gemeine/ die sie gefänglich annahmẽ/ nidermachten/ und ihre Hütten/ Pallisaden und alles in Brand steckten. Am 20.30. zu Nacht holten die Niger widerum einige Gefangene ein / um Kundschafft zu kriegen. Wie nun der H. Helmfeld erfuhr/ daß die am 13.23. auffgebrochene 5. Compp. sich bey der Ahe gesetzt/ commandirte er alsbald / am 21. die beyden Obersten / Alphendeihl und Rosen/ mit etwann 150. Pferden/ und 30. Dragonern dahin / welche auch die nächste Nacht drauff die Polen unversehens übereylten/ und nach empfundener guten Gegenwehr/ meistens erlegten / und 4. Fahnen sampt einem Leutenant/ einem Fähndrich und 11. gemeinen Gefangenen davon brachten. In zwoen Fahnen/ welche roth uñ schwartze Creutz in der Mitten hatten/ stunden folgende Worte. Gott helff uns fechten wider die Ungerechten! In den andern zwoen so grün waren/ stund nichts geschrieben. Der Obrist Oette/ ein Frantzoß/ so die Polen commandirte/ kam allein mit seiner einen Compagnie zu Pferd davon; Eine Fahne und ein gut Theil Bagasche gieng im Rauch auff.

Noch eines.

Abermahl eines.

Die Polen verlassen die Blocquade.

Weil dann die übrigen zur Blocquade der Statt Riga verordnete Truppen sahen / daß das Glück ihnen gar nicht fügen wollte / gaben sie vor dißmahl der Statt gute Nacht/ und zogen sich nach Kirchholm und zu dem Haupt-Lager/ welches unter dem Herrn Gonscevsky bey Wolmar im Lande stund.

Erobern Roneburg

Dieser Herrn hatte das wanckelbar-Glück indessen anderswo etwas freundlicher angeblickt / indem es ihm das Schloß und Vestung Roneburg/ und darinnen einen überauß grossen Vorrath an Korn/ Gersten / Habern und andern Victualien und Vieh / auch 10. Stücke Geschütz / 1500. Mußqueten und 30. Thonnen Pulver / übergeben. Mit solchem Glück gieng er weiter fort vor die 3. Meilen davon gelegene Real-Vestung Wolmar/ welche (wie auch Roneburg) meistens mit Bauern und Schützen besetzt war / und ließ den Commendanten drinnen / General Major Scheingorten/ mit fliegenden Fähnlein/ klingendem Spiel / brennenden Lunten/ 3. Feld-Stücken/ und jeden Soldaten mit 10. Schüssen Pulver und so viel Bley/ in 500. Mann starck/ nebenst der Kantzeley / und deß Hn. Cantzler Oxenstirns Bedienten/ nach Reval sicher convoyren. Die Polen kriegten hierinnen 48. grosse und 20. andere Stücke/ und einen unbeschreiblichen Vorrath an Getreyde/ wie auch von allerley andern Sachen. Bey Wenda schlugen sie den General Wachtmeister Aderkäß / und den Obrist Leutenant Job/ die den Ort entsetzen wollten / zurück / worauff der Ort an die Polen übergieng / die alle Nothdurfft drinnen fanden. Kentschin/ welches der Schweden Mauth- oder Zollhauß gegen Riga zu / und jährlich ein grosses einträgt / gieng mit Sturm über / wobey der Liefländische Adel/ wegen der schweren Schwedischen Contribution / selber mit anliess. Nach diesem brachten sie auch noch die Vestung Limburg / und in derselben 11. grosse Stücke/ 173. Doppelhacken / 40. Granaten/ 49. kleine Stücke / 13. Zentner Lunten / 200. Zentner Pulver / 1. Feuer-Mörsel / und an Proviant/ 500. Thonnen Rocken/ 500. Thonnen Gersten/ 100. Thoñen Haber/ 60. Thonnen Hirse uñ 9. Fässer Saltz/ in ihren Gewalt.

Wolmar.

Wenda.

Kentschin und

Limburg.

Hr. Gonscevsky läst die Statt Riga auffordern.

Dieser glückliche Verlauff machte / daß der Herr Gonscevsky wieder einen Lusten nach der Statt Riga (die indessen am 21. Nov. (1. Dec.) deß Abends spät / einen Succurs auß der See erhalten hatte) bekam/ fertigte deßwegen einen Trompeter dahin ab / selbige auffzufordern/ dieser langte/ am 11.21. Dec. vor besagter Statt an/ und begehrte/ daß der Herr General Gubernier / 2. Bürgermeister / etliche Rathsherren und die vornehmsten auß der Bürgerschafft zu ihm herauß kommen möchten/ umb sein Anbringen zu vernehmen. Der Herr Helmfeld / so dieses nicht rathsamb befand/ schickte seinen General Adjutanten zum Trompeter ab / welcher / so bald jener zu ihm kam/ einen Brieff/ von Sr. Königl. Mayst. in

1657.

Polen geschrieben/ hervor zog/ und ihn dem General Adjutanten einhändigte/ mit diesen Worten: Sein Herr/ der General Gonscevsky/ sehe wol/ daß die Statt Riga numehr in äusserster Noth stünde/ sintemahl durch die Seuche/ die Pestilentz/ die Mannschafft mehrentheils drauff gegangen: Wann sie also die Statt ihm gutwillig auffgeben würden/ versicherte er sie/ im Namen Sr. Königl. Maj. in Polen/ die Privilegia und alle Gerechtigkeiten/ so die Statt jemals gehabt/ zu conservirē/ widrigen Falls/ da solches nicht geschähe/ würde er mit einer grössern Macht/ als vorhin/ sie schon/ unter Sr. K. M. in Polen Devotion/ zu bringen wissen. Der Gen. Adjutant antwortete hierauff: Er sollte seinem Herrn/ dem Gonscevsky/ wieder berichtē/ daß die Schwedische Ministri nicht eydbrüchige und treulose Leute wären/ auch nicht darzu in die Statt gesetzt/ dem Gonscevsky/ wann ers nur begehrte/ dieselbe zu überliessern/ sondern biß auff den letzten Bluts-Tropffen zu manuteniren; überreichte ihm darneben obgedachtes Schreiben/ jedoch unerbrochen/ wieder zurück/ mit dem Bedeuten/ wenn er mit solchem Schreiben wieder käme/ solte er den Galgen zum Trinckgeld bekommen.

Bekomt schlechte Antwort/ und

Und dennoch wollte der Herr Gonscevsky von seinem Intent und Vorhaben nicht ablassen/ in Meynung/ was die Gewalt und das Schwert nicht außrichten könnten/ das sollte eine langwürige Blocquir- und Belägerung thun; Legte zu dem Ende auffs neue 15. Compagnien/ als 8. zu Roß und 7. an Dragonern/ über die Düna bey Ulenbrochs-Hoff/ und 9. als 5. Reiter- und 4. Dragoner-Compagnien bey obgedachtes Neu-Mühl/ so ein altes Schloß/ 2. Meilen von Riga gelegen; Er selbst aber gieng mit den übrigen Völckern vor Pernau. Wie unglücklich nun es ihm allda/ und den Seinigen vor Riga ergangen/ geben die Liefländische Kriegs-Geschichte/ unter dem nächstfolgenden 1658. Jahre/ umbständlich zu vernehmen.

blocquirt die Statt Riga zum zweyten mahl.

Hierzwischen fiel der Cron Schweden eine grosse Säule in der Ukraine umb/ welche war der Zaporovskyschen Cosacken General und Feldherr/ der alte Chmielnicky (insgemein Schmielinsky genannt) zu Kiov/ der Hauptstatt in Roth-Reussen/ so man heutiges Tags die Ukraine heisset/ um den Herbst-Monat/ mit aller Cosacken höchster Traurigkeit/ nachdem er kurtz vor seinem Tode die gantze Cosackische Nation zur Beständigkeit/ Defension und Verfechtung ihrer Religion und Freyheit ermahnet hatte: Der Alte wurde darauff begraben/ und sein Sohn zwar zum Oberhaupt angenommen/ das Regiment aber dem Wichovsky Ostapa/ einem Reussischen vom Adel und Eyfferern der Griechischen Religion/ so deß Alten Cantzler und nächster Rathgeber und Adsistent gewesen/ auffgetragen. Dieser hielt nach empfangener Bullava/ oder Feldherrn-Stelle/ und verrichteten der dabey gebräuchlichen Zeremonien/ alsobald/ in Beyseyn deß Patriarchen oder Ertz-Bischoffs in Kiov/ Rath und beschloß/ der Cosacken Staat auff vorigem und vor dem Chmielinsky gesetzten Fuß zu erhalten und zu prosequiren: Versicherte auch dabeneben den anwesenden Königl. Schwedischen Gesandten/ daß das jenige/ was der General Anthonio wider den Fürsten auß Siebenbürgen demselben zum Nachtheil/ gethan/ da er durch seinen ohnzeitigen Abgāg von der Siebenbürgischen Armee einen solchen Schaden verursacht/ nicht solte ungestrafft bleiben/ und wolte er bey erster Frühlings-Zeit Sr. Königl. Mayest. zu Schweden eine gute Diversion machen.

Schmielinsky verstirbt/ und

der Wichovsky wird der Cosacken Feldherr/

1657.

welcher mit Schweden gut Freund.

Deßgleichen ließ es sich auch mit Moscau zu Außgang dieses Jahrs ansehen/ als wollte sich der durch andere wider die Cron Schweden erweckte Haß und Feindschafft in einen neuen Fried und Freundschafft verwandeln/ indem der Groß-Fürst oder Czaar die eine Weile in harter Gefängnüß gehaltene Königl. Schwedische Groß-Gesandschafft wieder auff freyen Fuß stellte/ und einen Hoff-Junckherrn davon mit etlichen Friedens-Puncten herauß an Se. Königl. Maj. zu Deren Ratification/ schickte. Daentgegen hatte Schweden indessen einen erzörnten Nachbar und neuen Feind anderswo/ nämlich an der Cron Dänemarck bekommen/ und waren die Dänische Truppen schon im Junio in das Hertzogthum Brämen eingefallen/ wohin wir uns dann mit unsrer Historischen Beschreibung wenden/ und/ auß den hiervon eingekomenen schrifft- und brieflichen Urkunden/ umbständlich entwerffen wollen die

Moscau stellt sich auch friedlich gegen Schwed.

Ursachen/ Anfang und Fortgang deß/ zwischen den zwoen Nordischen Cronen/ Dänemarck-Norwegen und Schweden/ entstandenen Unwillens/ und darauff erfolgten bluttigen Krieges.

Zwischen beyden Cronen werden Alliantz-Tractaten vorgenommen.

Höchstgedachte beyde Cronen hatten Ihnen zwar schon vorigen Jahrs belieben lassen/ neben andern auch einige Alliantz-Tractaten in Coppenhagen vorzunehmen/ und auff Mediation und Unterhandlung deß anwesenden Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten/ Edward von Kleisten/ abzuhandeln. Nachdem aber die von Sr. Königl. Maj. zu Schweden Dero Residenten und Gevollmächtigten/ Herrn Magno Dureeln/ deßwegen zugeschickte Vollmacht von den Königl. Dänischen Herrn Commissarien in Disputat und Zweiffel gezogen ward/ weiln sich indessen die Zeit und der Sachen Beschaffenheit in etwas geändert hatte/ auch von den Gravaminibus oder Beschwerden/ als warumb es den Dänischen meistens zu thun/ und um welcher willen/ sie abzuschaffen/ diese gantze Handlung war angestellt worden/ keine Meldung darinnen geschehen; Als gerieth das gantze Werck damals ins Stecken/ biß Se. Königl.

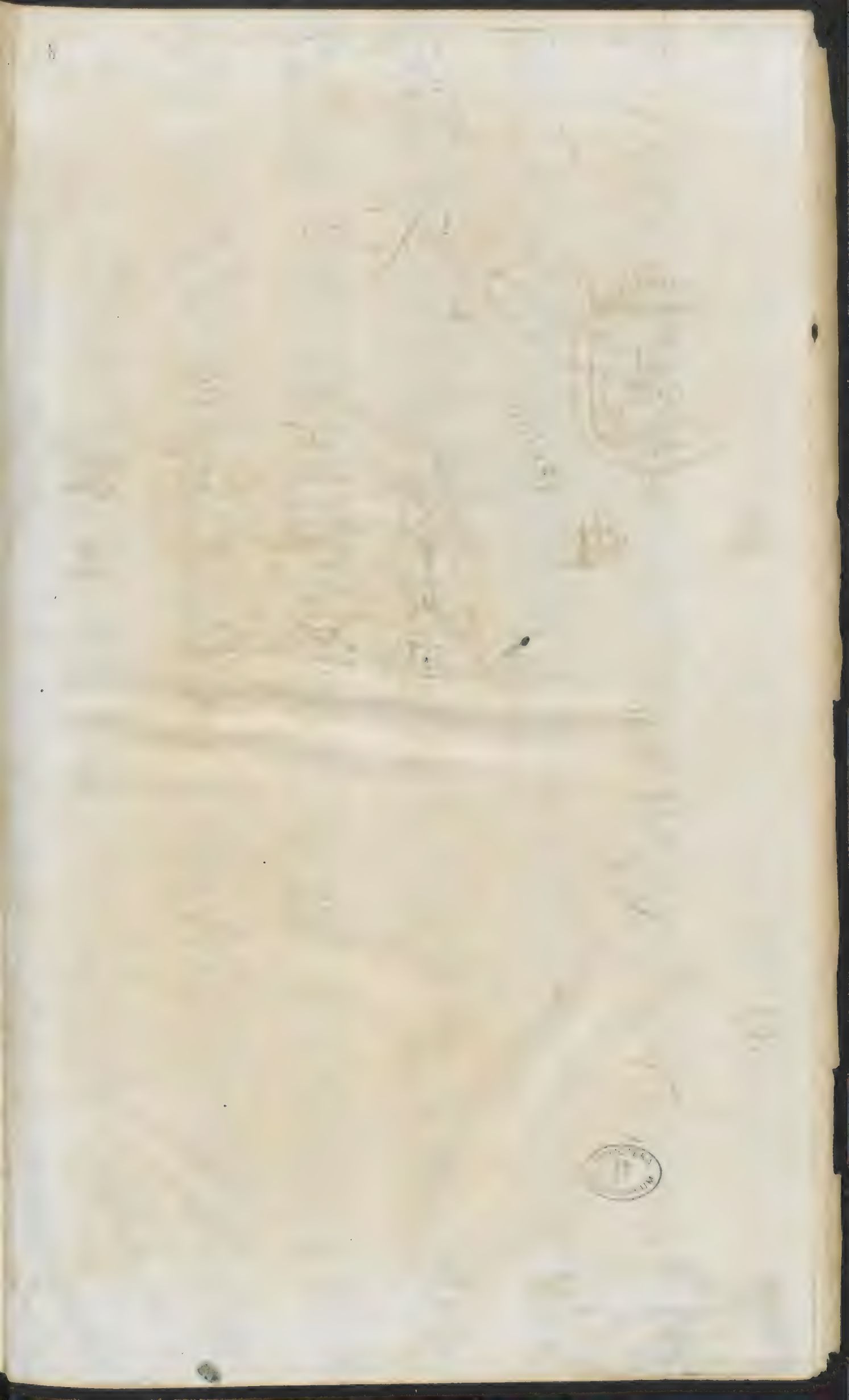

SEDES BELLI DANO. SUECICI

Mandals Leen
Nedenes Leen
Lister landt
Farsünt
Spangerd
Lindenes
Mandal
Christiansand
Arendal
Wolfesund
Tromb
Mardöe
Randesund
Flekkerö
Ostermes
DE NOORDT ZEE
Vulgo
SINUS VODANUS
Anout
Schager Reff
Hertshals
Hirtshals
Sane dancr
Ribbekaut
Skagen
Rerberg
Astrop
Asdal
Oden
Tuglstrop
Higgerslöf
Hiöring
Berlum
Worlum
Stoda
Knifhuls
Strehgrat
Pickerholm
Tisholm
Horsholm
Dekis
De Trend
Trindel
Rom
Lesö
Holshaven
Hanwich
Hanhoved
Colderup
Agard
Kettrup
Clim
Timmerlyo
Troste
Swenstorp
Brouer
Lemvig
Wenssussel
Hollewat
Hunsö
Orum
Astorp
Horsens
Hals
Bredsher
Jock
Oby
Sundby
Tystrup
Hunstrup
Mors
Ty
Hum
Orum
Sallerup
Nibe
Alborg
Norreled
Higeberg
Holker
Strantb
Sundergaard
Sedegard
Almsoe
Lemgrop
Ogard
Hatboor
Hierpstrup
Engelsborg
Schlus Hobro
Rorsing
Marcaki
Oxsnes
Bowenberg
Swartzburg
Hiörnebierk
Gaerne
Dorrerl
Rom
Nesum
Husby
Hessenbro
Kiersaa
Wars
Ding
Bregum
Randerss
Hals
Tistet
Hiörring
Schanderborg
Arhuss
Aalborg
Ibstrup
Lyms
Ghelsted
Holm
Wolderot
Sinse
Samsoe
Oreen
Aldum
Pallegard
Tandrup
Husmeng
Gudbergo
Randbul
Bording
Asbierbo
Wool
Brebek
Ebele
Endelo
Malsunt
Bolsack
Nikiöp
Asnes
Dragsholm
Kallenberg
Salby
Slagelf
Andersnou
Karsoer
Schouckloster
Schelsoer
Hollen
Bewen
Daulund
Middelfar
Regard
Odenslee
FYN
Lemkier
Holsager
Swanberch
Rudkiöbing
Faborg
Rantzauberch
Aasens
Ringsted
Roschild
Hadersleus
Hoptorp
Ostad
Apenrade
Broderup
Tunderen
Tolstr
Clipstat
Bygart
Stolteland
Bracker
Bowen
Lerck
Flensborg
Eschebek
Langenhem
Bordum
Hastede
Husum
Bellingstat
Sleswick
Anglen
Stender
Cappeln
Sild
Amrod
Westerland
Fore
Anetusse
Buder
De Stram
Sles
Nienkerk
Westerhewen
Widdenhuse
Hiörlands
Eiderstede
Tönning
Utholm
Wick
Stapelholm
Dip
Buschen
Bosum
Bornholt
Rickers
Mildstedt
Nienhuss
Wesselburen
Lutkenfand
Nienhuss
Hadler &
Aurendorp
Melum
Otterndorp
Bolsen
Himelpoort
Ter
Hersel
Stade
Buxte
Rhe
Barnstede
Gumbek
Sulvelt
Oldesloe
Trittau
Reinbek
Hamburch
STIFT BREMEN
Ritzebuttel
Cuxhaven
Bremervorde
Stor
Ma
Wilsen
Sulvelt
Oldesloe
Trittau
Reinbek
Hamburch
Lubeck
Wismar
MEKLENBURG
Ivtlandt
Sydersyvtlandt
Nordyvtlandt
Wensussel
Anglen
Holsten
Wagerland
Femeren
Stal
Heyde
Aar
Alsen
Monkgart
Laaland
t Voor
Rothe
Aalen
Humlud
Kruggelf
Cellesberger
Elgard
Oeldorf
Christian Pors
Petershorn
Swantzen
Gestervif
Mone
Fallow
Sand wich
Eertholms
Castellum
Rettenby
Hasfel
Sandthan
Alant
Suenche
Nex
Bornholm
Gotland
Wisby
Farv
Ottenby
Hauns
Mudsgaren
Der Klipper
Der Sunde
Arx Cronenb
Helsingor
Helsingborg
Landskron
Raa
Lundborg
Bosorop
Gunnesorp
Wanckiftap
Erickholm
Hogener
Horarti Closter
Akarp
Wisseo
Wisseloso
Lagbu
Glemsgra
Leopharts
Kastlinge
Ahus
Wisele
Christianopel
Bromsebro
Calmer
Oland
Barcholm
Ronneby
Lutteboo
Haly
Carlscrona
Karlskrona
Ronneby
Lutteboo
Christianstad
Wanstad
Ahus
Ystad
Schonen
Malmuyen
Landskron

1657.

Mayest. zu Schweden eine andere Vollmacht/ unterm dato Haupt-Quartier im Dantziger Werder Stüblau den 22. Decembr. 1656. dem Herrn Residenten übersandte/ womit es sich dann biß in dieses 1657. Jahr verzog.

Kön. Dänische HH. Cömissarien übergeben dem Kön. Schwedischen Herrn Residenten ihre Gravamina eines Theils.

Als man nun in dem itztgemeldten Jahre die vorigen Tractaten wieder zur Hand nehmen/ und der Königl. Schwedische Resident den Handel an dem Ende/ wo man auffgehört/ anfangen wolte; Brachten die Dänische Herrn Commissarien zuvor einen Theil ihrer Gravaminum herbey/ daß denselben vors erste ihre abhelffliche Maß möchte gegeben werden/ bestehend in folgenden Puncten:

Welcher Gestalt/ von den Schwedischen den Brombsebröischen pactis ist zuwider gelebet worden/ man auch ein solches biß dato nit hat wollen remediren/ wiewol inständig darumb angehalten worden / das wird eines Theils hiemit erwiesen. Die Pacta vermelden/ daß die Schiffe ihre Certificationes mit sich führen sollen/ in solcher Form stilisiret / wie deßfals ist berahmet worden. Es kommen aber offtermalen Schiff in Hellsingör an/ welche keine Certificationes bey sich haben / sondern lassen dieselbe auff Blanquete / von den Schwedischen Bedienten daselbst allererst einschreiben/ und machen also diese Schwedische Bediente sich solcher Gestalt zu Bürgermeister und Rath/ und einem sitzenden Recht von Stockholm / Riga / und von welcher Statt es ihnen beduncket. Diese Blanquetten / werden auch in zimblicher Anzahl in frembde Länder und Stätte/ verschicket/ daß die Kauffleute hinein schreiben können/ was ihnen gefällt / wie Wir dann klare Documenta in Händen haben / und dadurch erweisen können/ daß durch vielfältige handgreiffliche Mißbräuche/ wider die Pacta/ frembde Schiff und Güter von den Zöllen befreyet werden.

Die Christianopelsche Pacta so mit den Holländern/ mit der Schweden Cooperation geschlossen worden / und zu dero Observantz selbige sich zur Guarantie verschrieben/ werden folgender Gestalt violiret. Diese Puncta vermelden/ daß die Punt und Maanzettel sollen von den Holländischen Schiffern welche von Ostischen Häfen kommen/ Ihr Königl. Mayest. Zöllner im Oresund / vorgezeiget werden/ daß der Zoll darnach könte eingenommen werden. Hierwider nehmen die Schwedische Bedienten / in Hellsingör / sich die Macht / die frembden Schiffer davon abzuhalten/ (dessen sie sich so wenig/ als hiebevor jemaln/ anzumassen/ als sie noch jetzo dazu befuget seyn) als wenn nicht nöthig/ sich nach den Pactis zu richten/ lassen also an deß statt/ sich einen Lastzettel / entweder von den Schwedischen Bedienten / oder andern Schreiben/ und werden solcher Gestalt/ von den Schwedischen Bedienten / ihre rechte Punt- und Maanzettel vorenthalten/ auff daß J. Königl. Mayest. nicht mehr an Zoll bekommen möge/ als was der Schwedischen Bedienten Discretion etwa zulassen will.

1657.

Hierauß ist Ihr Königl. Mayest. ein unsäglicher Schade und Präjuditz erwachsen/ in Dero Regalien und Einkommen; Ja es ist nun in etlichen Jahren/ so weit kommen/ daß fast alle Waaren so entweder kommen / oder durch den Oresund gehen / nach oder von Schwedischen Stätten und Häfen was Nation sie auch zugehören / mit Schwedischen Certificationen / von den Zöllen befreyet werden/ welche sie sonst J. K. M. geben müssen / ꝛc.

Der Kön. Schwedische Resident beantwortet die Dänische Gravamina/ und wendet die Schwedische zugleich mit ein.

Der Königl. Schwedische Resident wandte hierauff ein/ daß ein solches dem Recht/ der vorigen gebrauchten Ordnung/ dem Zweck/ der nachbarlichen Freundschafft / und der beyden Cronen ihren Verträgen zuwider / auch ohne Grund und Raison begehrt würde / und dahero nicht zulässig wäre; Satzte hingegen eine schrifftliche Remonstration auff / zu weisen/ wie unförmlich auff solche Weyse verfahren würde/ und was man Schwedischer Seyten für Beschwerden wider Dänemarck einzugeben hätte/ nemblich diese:

Der Schwedische zu diesen Tractaten Gevollmächtigter Resident / hätte gewünschet/ daß zu Erklärung deß 8. Puncts im Dänischen Project/ und der Tractaten besserer Fortsetzung alle Gravamina auff einmahl hätten können überlieffert werden/ und daß man von Anfangs sich utrinque umb diesen Modum vereiniget hätte. Will dennoch hierinnen nicht difficil seyn/ nach dem verheissen ist/ das Ubrige hernachmals/ alles auff einmal außzufertigen/ und diese Tractaten/ nach aller Müglichkeit zur Endschafft zu bringen.

Daß auff Schwedischer Seyten/ wider die Bromsebröische Tractaten / etlicher Massen solte gehandelt worden / und nicht wieder remediiret seyn/ wie inständig/ man auch Dänischer Seyten darumb solte angehalten haben/ solches weisen/ die unterschiedliche Königliche Resolutiones und insonderheit Ihr Mayest. Königin Christinä vom 28. Martii 1653. und die zwischen beyderseits Königlichen Schwedischen / und Dänischen Commissarien in Stockholm unterschiedlich darüber gehaltene Conferentien viel anders auß. Item Ih. Kön. Mayest. zu Schweden/ dem Seel. Herrn Ambassadeur Peer Iull im Julio 1654. wie auch dero dem Schwedischen Residenten hierüber eben zu selbiger Zeit gegebenen Resolution/ zu geschweigen dero von Ihr Königl. Mayest. zu Schweden der K. M. zu Dänemarck geschehenen unterschiedlichen Offerten und Anerbietungen/ und deßfalls Dero Residenten in Helsingör vielfältig ertheileten Resolutionen und Befehligen/ worinnen denselbē anbefohlen/ allē Fleiß anzuwenden / daß so wenig im Sunde/ als andern Zollbahrē Oertern/ von Schwedischer Seyten/ nichts committiret werdē möchte/ worüber man an Dänischer mit Fug und Recht sich zu beschweren Ursach hätte.

1657. Es vermeldet die Dänische übergebene Schrifft/daß die Schiffer nicht alle Certificationes mit sich führten / in der Form stilisiret/ wie sichs nach den Pacten geziemete / besondern / daß zu Helsignör die Güter von den Schwedischen Bedienten in Blanketten eingeschrieben würden/und deßhalber selbige sich zu Bürgermeister und Rath/und einem sitzenden Recht / von einer oder andern Schwedischen Statt machten / wie auch daß gemelte Blanquetten gleichsfals in frembde Länder/ verschicket würden / daselbst frembde Güter/ von den Zöllen zu befreyen / nebenst viel anderen handgreifflichen Mißbräuchen / und frembde Schiff und Güter / den Pactis zuwider von den Zöllen zu eximiren : Zur Erklärung dieser Gravaminum muß nothwendig in Bedencken gezogen werden/ daß gleich wie es eine Unmüglichkeit ist/daß Schwedische Bürger eigentlich wissen können / mit was für Schiffen / und wie viel und mancherley Art Wahren ihnen überschicket werden; So ist es auch ein alter Gebrauch und Gewonheit gewesen / so lang Schwedische Güter jemals im Sund einige Freyheit gehabt haben / daß einkommende Waaren / in die Certificationes möchten eingeführet werden/ die nach den Pactis von Bürgermeister und Rath in ein oder anderer Statt seyn erheilet worden/ auff daß hiemit alle minutien, nach den pactis, umb so viel besser mögen observiret/ und auff Dänischer Seyten die Certificationes unverweigert acceptiret werden.

Wie nun dieser Modus gar uhralt ist/ und in den pactis nicht verbotten wird / daß man mit dergleichen Certificationen / wie mit andern procedire/und hie alle requisita einer richtigen Certification, so nach den Pactis erfordert werden/sich befinden / hierüber auch niemaln ist geklaget / sondern selbige fast mehrentheils für gut erkant worden/so wird hie auff eine mildere Interpretation vermuthet. Daß die Certificationes, nicht mit den Schiffern/ sondern auff der Post zu Lande überschicket werden/ kan den pactis, oder deren Intention kein præjudicium machen/wiewol doch mehrentheils und fast allezeit dergleichen Certificationes mit den Schiffern übersandt werden. Daß nach fremden Oertern einige Blanquetten außgefertiget seyn/ hat man auff Schwedischer Seyten nimmer vernommen/wäre derhalben viel besser und billich gewesen / daß man an statt der außgestossenen lauter Dräu- und herben Wort auff den Dänischen Zollbuden/ ein solches bey der angebottenen gütlichen Conferentz hätte eröffnet / damit allen vorfallenden Inconvenientien gäntzlich abgeholffen worden.

Daß die Christianopelsche Tractaten / so zwischen Dänemarck und den vereinigten Niderlanden / vermittelst der Cron Schweden Guarantie und Cooperation, geschlossen worden/ deßfals violiret geschätzet seyn/ daß im Oresund Maan und Puntzettel nach dem 3. Articul sind vorenthalten / und dagegen von den Schwedischen Bedienten auß eigener Begierde ein blosser Zettel/ von ihnen selbst/ oder durch andere gestellt/ J.K.M. in Dänemarck zu unsäglichem Schaden und Präjuditz / in Dero Regalien und Einkünfften/vorgezeiget worden ; Ja daß es in etlichen Jahren so weit kommen / daß fast alle frembde Wahren / so durch den Sund ab- und zu auß Schwedischen Oertern und Häfen gehen / was Nation sie auch zugehörig / mit Schwedischen Certificationen von dem gebührlichen Zoll befreyet werden/dieses wird zum Beschluß gemeldet.

1657. Gleich wie nun J. Kön. M. von Schweden nichts gefälligers seyn wird/als zu Manutenirung der Christianopel. Tractaten salvo Majestatis Iure, etwas contribuiren zu können/damit J.K.M. zu Dänemarck nicht etwa einiger Schade in Dero Regalien geschehe/ ungesehen/die Christianopelsche Tractaten allein der Convoy- und Puntzettel gedencken : So wird dennoch überflüssig können erwiesen werden/daß so wenig/Maan/ Punt/ als Convoy-Zettel den Dänischen Zoll-Bedienten im Oresund jemaln seyn verweigert geworden / daß vielmehr die Schwedische sich niemaln darwider gesetzet / daferne hierunter keine Schwedische Güter sind vermenget gewesen.

Was nun den Lastzettel anbelangen thut/ haben solchen die Dänischen Zollbedienten/ als eine Gerechtigkeit / von den Schwedischen Schiffern gefordert / ohne welchen sie nicht seynd abgefertiget worden/und dieser Ursachen halber/hat man wegen der Schwedischen und sonst keiner frembden Nation bey den Dänischen darüber sich beschweren müssen/ damit bemeldte Schiffer von einem unerträglichen Pfenning (der ihnen für solche Außrechnung gleichsamb abgezwungen worden) befreyet werden möchten. Daß durch Schwedische Certificationes alle frembde Güter sollten befreyet worden seyn / solches wird besser als bißbero geschehen / erwiesen werden müssen ; Und gleichwie/ wenn man die Certificationes nicht alle Requisita richtig gehabt zu haben vermeynet/dieselbe dahero nicht angenommen / sondern der Zoll exigiret und erleget werden müssen / so wird zur Dijudication gestellt/was für Schaden und Abgang Ihr Königl. Majest. von Dänemarck deßfalls in Dero Regalien haben empfinden können.

Ihr Königl. Majest. sind anerbötig/ damit auff Dänischer Seyten / nicht der geringste Mißgedanck möge können geschöpft werden/ daß dieselbe Freyheit/ so Schwedische Unterthanen von Alters her / und vi pactorum geniessen/Ihr Königl. Majest. von Dänemarck in Dero Regalien nicht zum præjudiz gereichen sollen.

1. Im Fall von jemand Ihr Königl. Mai. Bedienten und Unterthanen / einige faute committiret wäre / oder hernachmals began-

1657. gen würde/ selbige gebührender Massen zu bestraffen / dafern von Dänischer Seiten man ein gleiches thun wird/ zumahln ein solches zu Unterhaltung nachbarlicher Freundschafft sehr wird dienen können.

2. Daß alle frembde Punt- und Maan-Zettel / so in Schwedischen Häfen eygenen Unterthanen/ oder frembden Schiffern ertheilet/ den Dänischen Zoll-Bedienten im Ore-Sund über frembde Güter/ sollen vorgewiesen/ jedoch auch darauff die Convoy-Zettel alsofort unweigerlich abgefolget werden.

3. Und da etwan zu Zeiten auff Schwedische Certificationes einige suspicion möchte fallen können / solle die Richtigkeit/ mit den klaren actis, durch dero Bediente justificiret werden/ dafern es salvis pactis. ohne Schaden und Auffhaltung / auch manierlicher Weise begehret wird/ dagegen im Fall die den Dänischen Zollbedienten auff den Zollbuden / von den Schwedischen Bedienten ohnwissentlich vorgezeigte Certificationes nicht allerdings richtig gehalten würden / sollen dieselben retradiret, die Schiffe und Güter nichts desto weniger passiret/ die Sache aber untersuchet und die Contravenienten zur Verantwortung und Straff gezogen werden.

Und weiln Ihre Königl. Mayest. von Dänemarck hierdurch in allen dem deferiret wird/ so Ihr. Mayest. und Dero Regalien zur Verbesserung und Vermehrung gelangen mag/ so ist man der gewissen Zuversicht/ daß hingegen auch die Schwedische Zoll-Gerechtigkeit im Sund werde allerdings nach den pactis gehandhabt/ und manteniret werden.

Die Kön. Dänische HH. Commissarien übergeben auch die noch übrige Gravamina.

Solchem nach drangen beydes der Herr Resident / und dann der Herr Mediator/ embsig drauff / daß auch die übrigen / und noch bißher in Gedancken behaltene Gravamina vollends möchten zu Papyr gebracht/ und zur Beantwortung übergeben werden/ welche denn auch endlich herauß kamen/ und bestunden in nachgesetzten Puncten:

1. Der Bremsebrohische Friedens-Tractat vermeldet im 23. Articul / daß alles / was in Norwegen eingenommen worden/ wieder restituiret werden solle / außbenommen Jempteland/ und noch etwas von Herrdalen/ welches auff jenseit des Fiolden ligt: Ohnangesehen nun daß in den Tractaten nichts vergessen worden/ zu specificiren und zu nennen/ was die Cron Schweden erhalten sollen/ und klärlich befunden wird / daß die beyde Kirch-Spiel Jrrne und Zerne / so bey Agershuß und Opslo Stifft ligen / weder zu Jempteland noch zu dem Theil von Herredaal/ wovon die Tractaten melden / belegen; So ist es doch dero Wiederforderunge vergeblich gewesen / und seyn sie mit Gewalt unter die Cron Schweden behalten/ wie sehr man auch darumb sollicitiret hat. Es ist zwar nach der Zeit eine Commission/ und daß beyder Reiche Commissarii die Gräntzen in Augenschein nehmen möchten/ begehrt/ ist auch bewilliget/ und ein gewisser Tag benahmet worden / da aber die Dänischen erschienen / hat niemand von Schwedischer Seiten sich eingestellet. 1657.

2. Welcher Gestalt der 38. Articul in dem Bremsebroischen Tractat / welcher von Jhr. Königl. May. so damahls Ertz-Bischoff war/ Dero Officirer und Bedienten Inclusion in dem Frieden und dero Restitution handelt/ ist gehalten und observiret worden / solches weisen die actiones auß / so darauff erfolget seyn.

Bremervöhrde ist mehr denn ein halb Jahr/ nachdem der Frieden geschlossen war/ feindlich angegriffen/ mit einer starcken Belägerung zur Ubergab gezwungen/ und solcher Gestalt seyn Jhr Königl. Mayest. Officirer und Bediente/ welche mit in den Frieden eingeschlossen gewesen feindlich tractiret worden.

Gleichfalls ist bekannt/ wie die Tractaten/ So Jhr. Mayest. zu Stockholm beginnen liessen/ eludiret/ und nachmahls was für eine Veränderung zu Osnabrück damit gemacht worden / auch wie lang die Bedienten wegen Jhrer Güter Restitution sollicitiren müssen; Welche/ obwol die Schwedischen Commissarii zu Bremsebrö verhiessen zu befördern / so postulirten die Schwedischen selbst das Stifft Bremen und Vehrden zu Osenbrücke zu ihrer Satisfaction / welches Sie auch solcher Gestalt erhielten/ daß Jhr Mayest. der eintzige Stand gewesen/ in gantz Teutschland/ der das Seinige ohne Vergeltung entbären müssen / welches die Früchte waren von der verheissenen Schwedischen Recommendation/ zu geschweigen / welcher Gestalt das Stifft Brämen und Vöhrden entgegen der von der Cron Schweden ratificirten Neutralität überfallen und eingenommen worden.

3. Daß der 42. Articul in offterwehnten Tractaten / welcher die Stadt Dantzig/ wegen ihrer Freyheit der Commercien versichert/ ist violiret worden / ist jedermänniglich wissend/ indem alle dahin gehende Commercien allerdings verbotten/ Jhr Mayest. in Dänemarck Einkünfften im Sund ein grosser Nachtheil und Schade / wie auch grosse Unkosten zu Außrüstung dero Flotte darüber verursachet/ daselbst auff der Rehde in der offenbahren See/ Zoll gehoben/ auch ausser dem unterschiedliche Plackereyen auff der Cron Strömen verübet worden/ und weiset in der That solches auß / was in unterschiedlichen Schrifften ist publiciret worden / daß Jhre Königl. Mayest. zu Schweden Jhr mehrerere Hoheit in der Ost-See zuschreiben / als die Cron Dänemarck mit Fuge erdulden kan.

4. Das Gut/ so auff der Insul Rügen ligt / mit Namen die Grafschafft Strewen und Ralßwigsgart/ und unter der Cron Dänemarck Protection gehöret/ wird gleich andern Gütern allda im Lande mit Contribu-

1657. tion graviret / unangesehen König Gustav hochlöblichen Andenckens / wie Er des Orts gewesen/solches nicht geschehen lassen/ein solches auch der Cantzler Ochsenstern gleichfalls nicht gethan / wie er Director in Teutschland gewesen / noch eintziger Schwedischer Officirer es gebilliget / biß daß nach der letzten Schwedischen Fehde / solche onera obspecificirten Oertern auffgebürdet worden/wogegen weder Sollicitation/noch Protestation/ noch der 36. Articul in pactis etwas hat helffen wollen/daß Sie also noch jetzo gleich andern gravirt verbleiben.

5. Der 35. Articul meldet von einer solchen vertraulichen Freundschafft / so da hinfüro solte gestifftet und gehalten werden / also/daß alles das jenige/so des einen Herren Person/ Regierung/Reiche/Land und Unterthanen/ könnte schädlich und zuwider seyn/der ander abwenden/und nach Müglichkeit verhindern solte. Welcher Gestalt aber diesem auf Schwedischer Seiten nachgegangen/deßfalls könten unterschiedliche Exempel angeführet werden. Das von Herr Corfitz Ulefeld kan vor eins passiren/der Ihr Mayest. Person und die Dänische Regierung so schändlich angegriffen/und obwol beydes bey Ihr Königl. Mayestät zu Schweden / und dem Schwedischen Senat umb Remedirung auffs fleissigste ist angehalten worden/zumahlen ein solches im Stettinischen Vertrag bey Leibes-Straff verbotten/ die Bremsebröische Pacta auch weit ein anders erfordern / so ist doch nicht einmahl einiges Mißgefallen hierüber contestiret/sondern alles zu Ihr Mayest. gröstem Schimpff wider den klaren Buchstaben / und alle vertrauliche Nachbarschafft und Freundschafft ohne Beobachtunge und ungestrafft hinpassiret worden. Zu deme hat man bemeldtem Corfitz Ulefeld solcher Gestalt favorisiret/daß da Unser abgeordneter Ambassadeur Peter Juul/sich beklaget/daß dessen Diener unverschuldeter Weise von Corfitz Ulefelds Dienern einem überfallen und geprügelt worden / Ihme das geringste Contentement oder Satisfaction nicht widerfahren. Ja was noch mehr ist/ es ward Unser Ambassadeur / Peter Juul/zu der Königin Christina auffgefordert/daß er zu Ihr Mayhöchstem Despect in Ihrer und des Reichs-Raths Gegenwart / Herrn Corfitz Ulefelds Apologie gegen Ihr Mayest. mit anhören solte/umb Ihme also zu einem Actu behülfflich zu seyn/welcher Ihme zu seiner Justification dienen könnte / welches/ wie es mit dem Respect/so man Unserm Ambassadeur gebührte zu geben/und der Freundschafft/so Wir Uns vermuthet / überein stimme / hierüber lassen Wir alle Unpartheyische urtheilen. Uber einen andern beeydigten Diener / so sein Eyd und Ampt ohne Erlaubnuß verlassen / ist geklaget worden/daß er in Schwedischen Diensten angenommen/ist aber so wenig attendiret/ daß er in Diensten verblieben / und annoch darinn behalten wird.

6. Ein Schiffs-Capitain / so Anno 1653. Ihr Mayest. Flotte vorbey gelossen/und nach den pactis im geringsten sein Siegel nicht streichen wollen/ist auch verklagt/aber biß auf diese Zeit die geringste Satisfaction nicht darauff erfolget.

Und nachdem klärlich demonstriret/worinnen die pacta nicht observiret worden / also/ daß man in den blossen Tractaten keine Sicherheit findet / so wil vonnöthen seyn / daß Wir gebührender Massen versichert werden/ daß dasselbe / was abgehandelt/ tractiret und geschlossen wird / auch unverruckt gehalten/ und demselben nachgelebet werden solle.

Der Herr Resident bestund darauff/ daß/ vermöge der Reichs-Verträge zwischen diesen beyden Cronen/die Gravamina, auff einem andern Convent / und durch anderwärige Tractaten / müsten erörtert und abgethan werden/und sollte man indessen/da man doch die klaren pacta vor sich hätte/und nach derselben Innhalt leben könnte / ein so heylsames und gemeinnütziges Werck / nemblich vertrauliche gute Nachbarschafft / und ein vestes Verbündtnüß zu stifften/nicht hindern/überreichte solchem nach auch seine Antwort auff erst eingeführte Dänische Beschwerden/nachgehenden Innhalts:

Der Kön. Schwed. Resident beantwortet die übrigen Dänische Gravamina.

Zur Replic auff den Rest der Dänischen Beschwerden den 1. April. übergeben/ist nachfolgendes zu consideriren.

1. Der 23. Articul in den Bremsebröischen Pacten meldet nichts von Norwegen/oder einiger Restitution von Jemptland. Es wird aber vermuthlich hiemit der 25. Articul indigitiret/vermöge dessen/Anno 1645. gegen andere jure belli eroberte Oerter Jemptland und Herredalen / der Cron Schweden inclusivè cediret werden sollen / so viel von gemeldtem Herredahl auff Schwedischer Seiten ligend/ befunden wird.

Anlangend die beyde Kirchspiel Irne und Zerne/so vermeynet man auff Schwedischer Seiten / daß dieselbe zu erwehntem Herredahl/auff Dänischer Seiten aber zu Norwegen/nacher Agershuß und dem Stifft Opslo belegen; Nun ist davon für ungefehr eilff Jahren auff Dänischer Seiten geredet/ auch beyderseits ein Tag gesetzet worden/auff welchem beyder Cronen Deputirte selbige Sache vornehmen und schlichten solten / da aber befunden / daß die Dänische auff bestimpten Tag nicht an bemeldtem Ort erschienen/sondern noch zuvor davon gereyset. Wie nun die Schwedischen/so auff die Gräntze kamen/ der Dänischen Abreyse vernommen / haben sie vor unnöthig befunden / sich daselbst zu præsentiren. Es ward aber dem Königl. Schwedischen Residenten befohlen / solchen von Dänischer Seiten begangenen Errorem anhero an den Königlichen Dänischen Hoff

1657. zu notificiren/welches auch geschehen/und dabenebenst den Dänischen anpræsentiret / daß wañ mã anderweit einen gewissen Tag benahmẽ wolte/sich die Schwedischen alda einfinden solten/welches aber damahlen nicht für nöhtig gehalten. Nach der Zeit weiß man nicht/ daß davon ein mehrers geredet ist. Da nun über dieser Gräntzen Unrichtigkeit Quæstion/ oder einiger Zweiffel auff Dänischer Seiten möchten gefallen seyn/seynd Ihre Königliche Mayest. zu Schweden inclinirt / solches zu vernehmen/Bericht darüber einziehen / auch nach Einhalt der Pacten solchen abhelffen und remediiren zu lassen/ zumahlen denn auch an der Schonischen Gräntze auff Schwedischer Seiten einiges Beschwer kan befunden werden.

2. Daß wider den 38. Articul Ihr Königl. May. von Dänemarck/als damahls Ertz-Bischoffen zu Brämen/und dessen Officirern und Dienern die Inclusion und restitutio bonorum nicht ist gehalten/ besondern Brämer-Börde mit Gewalt eingenommen/und dessen Officirer und Bediente feindlich tractiret worden/ die Tractaten/so hierüber in Stockholm angestellt/eludirt/das Ertz-Stifft Brämen bey den Oßnabrückischen Tractaten von den Schwedischen zur Satisfaction begehret worden/und Ihr Königl. May. von Dänemarck der eintzige in Teutschland überblieben/der deß Seinigen ohne Vergeltung hat entbären müssen / solches wird im andern Punct vermeldet.

Auß was Ursachen nun die Röm. Keyserl. Mayest. nach dreissig jährigem Krieg/und so manches Orts Eroberung in Teutschland/ das Hertzogthumb Brämen/zur Satisfaction der Cron Schweden/vorgeschlagen/wird an seinen Ort gestellet. Wie aber Krafft Instrumenti Pacis bemeldte Hertzogthümber Ihr Königl. May. zu Schweden / als ein membrum Imperii cediret worden / da cessirten ohnstreitig alle übrige / so wol Ihr Königl. May. zu Dänemarck / als damahligen Ertz-Bischoffs von Brämen/wie auch dessen Officirer und Bedienten prætensiones. Daß Ihr Königl May. als damahligem Ertz-Bischoff bey den Oßnabrückischen Tractaten dafür nit einige Widergeltung geschehen/kan der Cron Schweden nicht imputiret werden / in dero Macht und Gewalt es nicht stand/besondern wie es eine Sache war / die damahls in loco hätte sollen proponiret werden/also beruhete es auff des Röm. Keysers/der Chur-Fürsten und Stände in Teutschland Willen/ deßfals Satisfaction zu geben/und zu bewilligen.

3. In diesem Punct wird vermeldet/ daß der 42. Art. in den Bremsebröischen Pacten violiret sey / indem die Stadt Dantzig ihrer Freyheit in den Commercien nicht genossen habe/besondern selbige zu Ih. Königl. May. in Dänemarck mercklichem Schaden dero Intraden im Sund gesperret / auch grosse Unkostung zu Außrüstung dero Flotte/ deßfals verursacht/wie auch/daß auff der Rehde ein offener See-Zoll gehoben / und auff der Cron Strömen allerhand Plackereyen getrieben worden/ so/daß Ihr Königl. Mayest. von Schweden / sich auff der Ost-See mehr Freyheit wolle zueygnen/als die Cron Dänemarck erdulden könne. 1657.

Es ist der ehrbaren Welt zur Gnüge bekannt/wie von Anfang des Polnischẽ Kriegs Ihr. Königl. Mayest. von Schweden gesuchet haben/mit der Statt Dantzig friedlich zu leben/in Ansehung/daß Ihr Königl. Mayest. Antecessoren die Könige von Schweden und diese Stadt allezeit mit einander in guter Correspondentz gestanden / und daß Sie in den letzten Bremsebröischen Pacten mit eingeschlossen/zu deme auch/weil die Inwohner daselbst der Evangelischen Religion zugethan seyn/weßwegen dann alsofort im Anfang Ihr Königl. Mayest. durch dero Commissarium mit bemeldter Stadt dahin/daß Sie sich in den mit dem König Casimir und der Republique von Polen entstandenen Krieg nicht einmischen / besondern bey so gestalten Sachen in terminis neutralitatis verbleiben möchte/tractiren/auch ihr deßfals libertatem Commerciorum zu Wasser und Land offeriren lassen. Wie aber hierauff nichts anders erfolget ist/als eine Feindseligkeit nach der andern/die man von seiner ärgsten Feinden einem gewärtig seyn mögen: Als haben Ihr Königl. Majest. nicht dazu still sitzen können/sondern sind verursachet worden/ Gewalt mit Gewalt zu steuren/und deßhalber ihre Orlogs-Flotte für gemeldte Stadt legen zu lassen / Sie dardurch / wie hiebevor durch anerbottenes Accommodement geschehen/wiewol vergebens/ zu raisonablen Gedancken zu bringen. Wie nun gemeldte Stadt mit ihren feindlichen Comportementen sich der Bremsebröischen Inclusion verlustig gemacht und Ihr Kön. Mayest. verursachet / Ihre Flotte auff dero Rehde zu legen / so hats nicht anders seyn können / als daß zu deren kostbarem Unterhalt / Sie mit selbigem Recht / so andern Völckern und Nationen in dergleichen Fällen vergönnet/daselbst einen moderaten Zoll/ohne der Commercien Verhinderung/heben liessen/welches jedoch mit solchem Temperament geschehen/daß/ so bald Ihr Königl. Mayest. vernommen / daß dero Freunde und Alliirte hievon ungleich urtheilten/Sie/umb alle widrige Impression / wegen der Commercien freyen Lauff außm Weg zu räumen/dero Flotte von dannen geben/auch so dann der Stadt noch immerzu den Weg zum Accommodement offen / und daß Sie in die Elbingischen Tractaten mit eingeschlossen werden möchte/ frey gelassen. Bey solcher Beschaffenheit der Sachen/wird eines jeden vernünfftigem Bedencken anheim gestellet/ob Ihr Königl. Majestät von Schweden / oder die Stadt selbst/ 1657.

zur

1657. zur Turbation der Commercien Ursach gegeben/ wie dann auch/ was für eine reale Verbündnuß über die Freyheit der Commercien zu Werck zu richten/ für eine Nothwendigkeit gewesen sey/ weil Sie noch biß dahin allezeit ungehindert ihren freyen Lauff gehabt / und noch haben. Was also für Schaden Ihr Königl. Mayest. von Dänemarck deßfals in dero Königl. Intraden im Sunde empfinden können/ und wie unnöthig es letztmahl gewesen/ deßfals ein Schiffs-Flotte außzurüsten / Ihr Königl. Mayest. von Schweden und dero Interesse nicht allein / besondern auch dem gantzen Evangelischen Wesen zu einem unersetzlichen Schaden/ den pactis, aller Freundschaft und der solennen von Ihr Königl. May. zu Dänemarck gethanen Zusage / unter Dato Coppenhagen den 21. Junii 1655. schnurstracks zuwider/ ist leichtlich zu ermessen.

Belangend einige verübte Plackereyen/ so ist in diesem zweyjährigen Kriege nimmer darüber geklaget/ daß ein einiger Kahn oder Schute in der Ost-See solte angetast oder gerührt worden seyn / welches doch anderer Orts in der Welt so genau nicht observiret wird. Einer Dänischen Galliot seyn wider Befehl und Willen/ worüber aber die billige Straff ergangen/ zwey Reichsthlr. für einen Schuß abgenommen worden / die doch dem Schiffer wieder zugestellet und er befriediget worden; Dahero man confideriren solte/ wie hart es Ihr Königl. Mayest. zu Schweden Unterthanen drucken müsse/ welche im Sunde mit Confiscationen/ Arresten/ und andern Novitäten sind geplaget worden / wann solche geringe Sachen so hoch empfunden werden.

Was für unterschiedliche Schrifften / wegen Ihr Königl. May. in Schweden Ihr zugeeygneten Hoheit in der Ost-See/ seynd publiciret worden / wird an seinen Ort gestellet. Ihr Königl. May. begehren auch nicht Ihr Mayest. zu Dänemarck Hoheit an dem Ort zu disputiren / derowegen wollen Sie auch gleichfals Ihr Recht und Hoheit in der Ost-See undisputirlich mainteniren und vertheidigen.

4. Anlangende das Gut/ so auff dem Land zu Rügen ligt / und unter der Cron Dänemarck Protection und Lehens-Recht ist / und daß solches/ nach letzter Fehde/ gleich wie andere allda liegende Güter/ mit Contribution graviret worden/ wiewol davon dem Schwedischen Gevollmächtigten nichts bekannt ist/ so wird es doch ad referendum angenommen/ und soll nach fleissiger Außforschung hierüber nach den pactis selbigem abgeholffen und remediret werden.

5. Die Exempel/ so zum Beweiß induciret werden / daß der 35. Art. auff Schwedischer Seiten nicht sey observiret worden/ sind von der Natur und Eygenschafft / daß/ nachdem diese Sachen mehrentheils Ihr Königl. May. von Dänemarck / wie auch Dero Estat und Ministros touchiren/ billich die Antwort darauff zu suspendiren/ und auff Dänischer Seiten nicht kan requiriret werden. Herrn Corfitz Ulefelden ist/ nach den pactis, mit Schwedischer Protection favorisiret worden/ und wird an seinen Ort gestellt / es sey entweder Paßquill oder Apologie/ womit er seine Sache vermeynet zu justificiren: Und wiewol man Schwedischer Seiten mit Herrn Corfitz Ulefelds gesuchter und impetrirter Protection sich gerne verschohnet gesehen gehabt / so hat man Sie Ihme doch nicht können versagen. Was den Seel. Ambassad. Herrn Peter Jull angelanget / weiß man anderst nicht/ als daß ihme alle dergleichen Ehre widerfahren / die ein Königl. Gesandter und Minister disseits hat können requiriren/ und ist auch kein Zweifel/ daß der Seel. Mann bey seiner Anwesenheit an diesem Königl. Hoff seines Herren wegen seine Reputation selbst wol hat wissen in acht zu nehmen.

Und gleich wie der Schwedische Bedienter an diesem Ort Ursach zu rühmen hat/ was ihme publicè allhie widerfähret / so läst er sich auch das/ was ihme etwa in Privat-Sachen zustosset/ nicht irren; Es wäre sonst zu wünschen/ daß mit denen Paßquillen möchte eingehalten werden/ welche Ihr Königl. May. zu Schweden und deren Actionen zur Schmach herfür gegeben / und von Leuten von Condition durch alle Gassen außgeschrien werden; Welches alles Sachen seyn / so man eher dämpffen als divulgiren solte. So wird man auch nachforschen / ob einiger Ihr Königl. May. zu Dänemarck mit Eyd verpflichteter Diener sich in Schwedische Dienst begeben habe/ auch auß was Ursach solches geschehen sey; Und soll Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck deßfals gnugsames Contentement widerfahren/ daferne selbiger Bedienter schuldig befunden/ und keine rechtmässige Ursach fürbringen wird / wodurch er zu dergleichen Resolution gebracht worden.

6. Daß ein Schiffs-Capitain Anno 1653. Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck Schiffs-Flotte vorbey gelossen / und nach den pactis das oberste Segel nicht gestrichen/ davon hat man keine Wissenschafft/ aber wol Nachrichtung / daß ein vornehmer Schwedischer Cavallier selbigen Jahrs mit einer Spiel-Jagd die Flotte vorbey gangen / das Topsegel gefellt/ und die Flotte mit Schwedischer Lösung geehret/ welches auß Unvorsichtigkeit auff Dänischer Seiten nicht ist in acht genommen/ besondern zur Recompens wegen dieser Ehr scharff nach ihm geschossen worden.

Gleichwie nun hierauß klärlich zu vernehmen/ daß die Bremsebröischen pacta in ihren Clausulis auff Schwedischer Seiten observiret worden/ so wird dahin gestellt/ ob auff Dänischer oder auff Schwedischer Seiten mehr Ursach verhanden/ ausser den pactis, für sich

1657.

bey

1657. bey diesen Tractaten einige Versicherung zu suchen. So kan auch von Dänischer Seiten nicht begehret/ noch Schwedischer Seits einige andere Versicherung gegeben werden/ dieweil man auff Schwedischer Seiten sich am meisten gravirt befindet: Man kan auch Dänischer Seits keine Reparation und Erstattung prætendiren/ alldieweil auff Schwedischer Seiten der gröste Verlust geschehen/ und der Cron Schweden nicht weniger als Dänemarck daran gelegen/ daß selbiges/ was tractiret worden/ in allem steiff und veste observiret werde; Deßfals zu reiffem Bedencken heimgestellet wird/ ob das eine Theil mehr/ denn das andere / mit gutem Fug auff eine andere Versicherung dringen könne/ als welche/ nach Gebrauch anderer löblichen Nationen/ durch vorsichtige Tractaten geschicht/ in Anmerckung/ daß dem einen mit des andern Freundschafft gleich gedienet ist/ und die Observantz der Tractaten zu Unterhaltung und Cultur guter Freundschafft/ dem einen so viel/ als dem andern/ importiren und Nutzen schaffen kan. Letztlich/ alldieweil mit mehrer Reputation und Raison auff Dänischer Seiten keine Versicherung kan begehrt werden / als die man auff Schwedischer Seiten von Dänemarck erhalten wird/ so stellet man zur Dijudication anheim / ob Dänischer/ so wol als Schwedischer Seits man zu frieden sey/ die Versicherung zu fundiren / auff eine fleissige Observantz der Pacten / auch reciproque inclination, bey allen vorfallenden Occasionen/ einer des andern Nutzen/ Best- und Auffnahm zu suchen/ allerdings wie die pacta solches mit sich und im Munde führen. Coppenhagen/ den 4. April. 1657.

Schwed. Gegen-Gravamina an Dänemarck.

Dieser Antwort fügte der Herr Resident zugleich mit bey ein Register der jenigen Klagen und Beschwerden/ so die Cron Schweden und dero Unterthanen von der Cron Dänemarck zu fordern hätten / und waren selbige diese nachfolgende:

1. Es hat sich zugetragen / daß obwol Schwedische richtige Certificationes auff der Dänischen Zoll-Bude vorgezeiget und acceptiret / dennoch auß blosser Suspicion der Schiffer darüber examiniret / und ihme eine contrarie schrifftliche Bekanntnuß abgezwungen worden.

2. Daß Schwedische Schiffer offt auffgehalten/ und andere frembde clariret/ und hierdurch allerhand Unglück und Schaden verursachet worden.

3. Daß auff der Rehde im Sunde Schwedische Schiff und Güter angehalten und visitiret worden.

4. Daß Schwedische Güter confiscirt worden.

5. Daß Schwedische Schiffer/ Botsleute und zu Zeiten auch Kauffleute arrestiret und vor Recht gefordert worden.

6. Daß ein gantzes Jahr hingangen/ daß Schwedische Güter nicht clariret auff Schwedische Certificationes, besondern auff frembde Attestationes und Beweiß die Schiffer angehalten worden/ wann bemeldte acta nicht sind vorhanden gewesen.

1657.

7. Daß Schwedische Güter durchgehends haben müssen Feyrgeld und Last bezahlen.

8. Daß obwol richtige Certificationes sind vorhanden gewesen/ man Sie doch auff Dänischer Zoll-Bude verworffen/ den Zoll angenommen / und von Frembden annehmen lassen.

9. Daß von Schwedischen Schiffern ein See-brieff requiriret/ und da solcher nicht verhanden/ sie mit Straff beleget worden.

10. Daß den Schwedischen Schiffern mit der gantzen Ladung nicht so viel Zeit vergönnet worden / daß sie der Certification haben können abwarten/ sondern Ihnen eine gewisse Zeit vorgesetzt/ in welcher entweder der Zoll erlegt/ oder die Certification vorgewiesen werden müssen.

11. Daß/ wann Schwedische Maan-Punt- oder Convoy-Zettel nicht überlieffert / ist denen Schwedischen Schiffern / und den Gütern die Clarirung verweigert/ zu Zeiten auch darüber eine Recherche angestellt/ und wo die Certification nicht just / mit bemeldten actis accordiret, sie verworffen und der Zoll angenommen worden.

Obbemeldte Puncten können mit mannigfaltigen Exempeln deduciret werden/ inmassen dann eine Specification, wie in allen Articuln gehandelt/ mit zu übergeben und anzufügen/ überflüssig gehalten wird.

Des Kön. Schwed. Residentē Memorial und Ansuchen/ umb eine endliche Absolution.

Die Königl. Dänische Herren Commissarien aber blieben steiff bey ihren postulatis, und wolten den erlittenen Schaden ersetzt haben/ und für das künfftige versichert seyn; Wogegen der Herr Resident die Ohnmöglichkeit einwandte/ und umb eine runde Erklärung/ wie nemblich solche Satisfaction zu verstehen/ anbielt in diesem Memorial:

Alldieweil man Dänischer Seiten auff eine gewisse Satisfaction für erlittenen Schaden/ so aber von Swedischer Seiten zugefügt zu seyn/ niemahls erwiesen worden / persistiret/ da dennoch auff Schwedischer Seiten so wol mündals schrifftlich dargethan worden/ daß man nichts/ so den Bremsebroischen pactis zuwider liesse/ committiret/ besondern vielmehr daß von Dänischer Seiten ein solches geschehen/ und dadurch der Cron Schweden ein unersetzlicher Schade erwachsen/ zur Genüge zu erweisen stünde; So befindet der Schwedische Gevollmächtigte / als der auch darauff nicht instruiret/ nicht/ wie hierüber eintzige andere Satisfaction, als die er bereits fürgestellet/ zu geben/ sondern erwartet vielmehr dieselbe von Dänemarck wegen der Gravaminum, so von Schwedischer Seiten fürgebracht seyn.

2. Und nachdem man so wol auß dem an-

dern

1657. dern und dritten Punct/als sonsten mündlichen Resolution und den vorigen actis vernimpt/daß man Dänischer Seiten auff einer Satisfaction beharret/welche in Veränderung der Bremsebröischen Pacten auff Wiedererstattung des Schadens und Allecuration über dieser Tractaten Observantz beruhe/worinnen ebenfalls der Schwedische Gevollmächtigte/klärlich erwiesener Ursachen halber/nicht condescendiren kan/so wird begehrt/daß man sich Dänischer Seits hierüber vollkömmlich erklären/und dem Schwedischen Gevollmächtigten eine Cathegorische Antwort ertheilen wolle. Nachdemmahl er hierinnen mit den Dänischen Gevollmächtigten einig ist/daß wann solchen Incidentien nicht abgeholffen wird/die Tractaten ihren Fortgang nicht gewinnen können. Coppenhagen den 8. April. 1652.

Der Dänischen HH. Commissarien Resolution auff obige Replic.

Die Königl. Dänische Herren Commissarien bestunden nochmahls auff ihren vorigen Postulatis, und verständigten den Herrn Residenten dessen in dieser ihrer schrifftlich von sich gegebenen Resolution.

Auff Ihr Königl. May. zu Schweden Gevollmächtigten Replica so den 8. April überantwortet/ist Unsere Resolution und Antwort/wie folget.

1. Wir vermeynen allerdings keine Ursach vernommen zu haben/warumb Wir Unsere billichmässige Postulata, wegen Erstattung des Schadens/so der Cron Dänemarck dahero wiederfahren/daß die pacta nicht observiret worden/verändern solten. Es ist augenscheinlich erwiesen/und bezeuget es die tägliche Erfahrung/welcher Gestalt die Dänische Bediente im Sunde/mit Certificationen/und was sonst davon dependiret/wider den klaren Buchstab der Reiche Abscheide/und die Form und Stylum, wornach sie authorisiret und produciret werden sollen/hintergangen worden. Weßwegen dann der Cron Dänemarck zugefügter Schade/ohne andere Ursachen mehr/worinnen erwiesen/daß die pacta zu Unserm höchsten Præjuditz violirt seyn/so geringe und schlecht nicht zu æstimiren ist. Dahingegen soll nicht dargethan werden/daß auff Dänischer Seiten etwas wider die auffgerichtete pacta begangen. So ist man auch auff Schwedischer Seiten nicht gewohnt gewesen/im Fall etwas passiret/so nur den geringsten Schein gehabt/als wann die pacta nicht observiret wären/lange still zu schweigen/besondern man ist also fort bey dem Dänischen Hofe mit dergestalt exaggerirten Klagen einkommen/daß da man nicht hat wollen guter Freund- und Nachbarschafft ungewiß und unversichert seyn/man den Schweden Satisfaction und Vergnügung geben müssen/was Fug und Recht sie auch dazu gehabt haben/und kan kaum ein Exempel produciret werden/darin nicht über der Observantz der Pacten gehalten worden/und wofür nicht mehr Vergnügen geschehen/als Recht und die Billigkeit wol erfordert hätte/weßwegen dann die begehrte Satisfaction mit eben so gutem Recht als zuvor annoch von Dänischer Seiten gefodert wird/dagegen von Schwedischer dieselbe mit keinem Fug und Billigkeit kan begehret werden.

2. Daß der Schwedische Gevollmächtigter sich außtrücklich erkläret/daß er weder zu einiger Reparation des Schadens noch Æsecuration über dieser Tractaten Observantz condescendiren könne/Solches ist Uns/weil Wir von so billigmässigen postulatis nicht abstehen können/wie auch dieses ohnlieb zu vernehmen/daß er hiemit Ursach gibt/daß Wir auff seine eigene Anforderung und Cathegorische Erklärung/es hiebey nun müssen bewenden lassen/Wollen aber Unserer Seits/daß diese Tractaten nit eine bessere Endschafft gewinnen/bester massen entschuldiget seyn. Coppenhagen/den 2. May 1657.

1657. Der Königl. Schwedische Resident übergibt allhie seine letzte Schrifft/ und

War unterschrieben von dem Herrn Joachim Gerstorff/als Reichs-Hoffmeistern/und den beyden Herren Chr. Thomson/und J. Reetz/als hierzu gevollmächtigten Königl. Commissarien. Nun bemühete sich zwar der Chur-Brandenburgische Herr Mediator gar embsig/beyde tractirende Theil in gutem Vernehmen beysammen zu erhalten; Weil aber der Schwedische Herr Resident/länger zu warten/in dem keine andere Resolution von Dänischer Seiten erfolgen sollte/es nicht nützlich/oder ihm verantwortlich erachtete; so suchte er endlich seinen Abschied/und wiederholte zuletzt nochmahlen seine Willfährigkeit/und beschuldigte hingegen der Dänen ihre Langweiligkeit und Widersetzlichkeit/dieses Innhalts:

Ihrer Königl. Mayest. in Schweden Gevollmächtigter zu diesen Tractaten vernimpt ungerne/daß ob Er wol zu Fortsetz- und Schliessung dieser Tractaten alles das/was hierzu erfordert werden können/contribuiret/dennoch der Herren Dänischen Commissarien endliche Cathegorische Antwort vom 2. hujus dahin gangen/daß sie auff die von Dänischer Seiten vorgestellte postulata bestehen/so man aber Schwedischer Seits mit Fug und Reputation nicht acceptiren und annehmen kan. Nun haben Ihr Königl. Mayest. zu Schweden kurtz vor Anfang des Polnischen Kriegs Ihr Königl. Mayest. in Dänemarck dero Dessein und Ursachen dazu/freund-nachbarlich entdecket/Ihr Königl. Mayest. haben Sie auch dero nachbarlichen Freundschafft in Vorschlagung einer nähern Alliance/im Fall selbige von Ihr Königl. Mayest. möchte also verstanden/und zu beyder Königreiche Nutz und Avantage angewandt werden/wollen versichern/und wie es damahls von Dänischer Seiten nicht allein wol auffgenommen worden/besondern man auch gewünschet/da-

von

1657. von nähere ouverture zu haben; Als seynd Ihr Königl. Mayest. zu Schweden ohn einiges Nachdencken auß auffrichtigem Nachbarlichen Vertrauen der Erste gewesen / so hierüber den Vorschlag gethan. Wobey auch / ob man wol durch beyderseits fleissige Conferentzen so weit kommen / daß zur Perfection der gemeldten Alliance nichts als die Vollmacht gefehlet / welche der Schwedische Minister mit ehistem gewärtig gewesen: So ist doch der gantze Tractat / so hier in loco den Anfang gewonnen / wegen allerhand dazwischen fallenden Considerationen auff Dänischer Seiten abgebrochen / und nach Ihr Königl. May. zu Schweden / so damals in Preussen waren / daselbst / unterm Vorwand / daß der Dänische daselbst anwesende Resident denselben reassumiren und fortsetzen solte / transferiret worden. Da dennoch gemeldter Resident deßfals nit allein nichts urgiret / sondern noch drüber / wie er von Ihr Königl. Mayest. zu Schweden deßfals angesprochen worden / sich mit dem defectu instructionis & mandati entschuldiget.

Hierauff schickten Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / auß wolmeynender Affection dero Ambassadeurn an beyde Potentaten / die niedergelegte Tractaten wieder zu reassumiren / und hat selbiger von Ihr Königl. May. in Schweden erhalten / daß nach Ihr Königl. Mayest. in Dänemarck selbst eygenem Desiderio die Tractaten hier in loco vorgenommen werden solten / so doch vermöge üblicher Observantz und den pactis zu Folge / entweder an einem andern Ort / oder auff den Gräntzen vorgenommen zu werden gebührte / deßfalls Sie auch Dero ministrum dieses Orts am Königlichen Dänischen Hoff legitimirten / und ihn mit einer sufficienten Vollmacht versahen: Welche / ob gleich / wie erwiesen / in omnibus & per omnia vollkommen / so ward doch noch eine andere desideriret / so auch in weniger Zeit dem Schwedischen Ministro zugeschickt worden. Und obwol nach gebräuchlicher Außwechßlung der Vollmachten der Schwedische Gevollmächtigter gern gesehen hätte / daß man alsofort zu den Tractaten geschritten / so hat er sich doch nicht verdriessen lassen / vor erst des Außschlags der Affairen / so damahls mit den Reichs Ständen in der Cron vorgewesen / abzuwarten.

Nach welchem endlich die Tractaten ihren Anfang gewonnen / und die Projecte ein und anderer Seits außgewechselt worden / da hat man aber contra morem tractandi auff Dänischer Seiten die Gravamina Stückweiß herauß gegeben / und des Schwedischen Gevollmächtigten Antwort Stückweiß requiriret / biß daß auff inständiges Anhalten / und des Mediatoris fleissige Unterhandlung endlich es dahin gelanget / daß auff Dänischer Seiten alle Gravamina bey diesen Tractaten zugleich herauß kommen. Und wie auß diesem Fundament auff Dänischer Seiten erstlich eine Veränderung der Anno 1645. zu Bremsebro geschlossenen Pacten / 2. Reparation deß im Sund Ihr Königl. May. in Dänemarck von den Schwedischen Unterthanen zugefügten Schadens / und 3. eine Assecuration der Tractaten selbst requiriret worden; So hat der Schwedische Gevollmächtigter dagegen umständlich und außführlich remonstrirt / 1. daß die pacta conventa eine Grundveste zu dieser Alliance seyn müsten / und daß es dem einen so wenig als dem andern Nutzen schaffte / wann hierinn eine Veränderung geschehe / besondern selbige vermuthlich viel Absurditäten mit sich führen würde / 2. daß mit Billichkeit keine Reparation einigen Schadens von deme könnte erfordert werden / der keinen Schaden gethan / sondern vielmehr grossen Schaden erlitten. 3. Daß keine Assecuration in einem Tractat von Alliance / insonderheit von denen / so die pacta lædiret / ja zu Præjuditz derselben einen unersetzlichen Schaden selbsten leiden müssen / in dem die pacta von der andern Seit lædirt / könnte begehrt werden. Und dennoch dessen allen und aller zugefügten Tort und Schadens ohngeachtet / so haben Ihr Königl. M. zu Schweden doch hierinnen persistirt / mit Ihr Königl. May. zu Dänemarck eine reale Alliance und Freundschafft auffzurichten / und deßwegen durch dero Gevollmächtigte vorschlagen lassen / alle præterita, was Art und Beschaffenheit die etwa an sich haben möchten / in Vergeß zu stellen / wann Ihr Königl. Mayest. in Dänemarck hingegen sich zu einem ebenmässigen verstehen wolte. Nachmahls im Fall etwa ein oder andern Seits einige Gravamina im Wäge wären / selbigen zu beyder Potentaten Nutz und Vergnügung reciprocè abzuhelffen / und zu remediren. Daß also Ihre Königliche Majestät zu Schweden Ihrer Seits erböthig gewesen / Ihre Königliche Mayestät zu Dänemarck in allem dem / so nicht etwann wider dero Reputation / Interesse und die pacta lieffe / zu deferiren / wozu sich außzulassen / von der Dänischen Seiten der Schwedische Gevollmächtigte gleichsamb genöthiget worden / indem man allezeit vorgeschüttet / daß die pacta lædiret und beschädiget / und derohalben ernstlich auff oberwehnten postulatis bestanden / als ohne deren Abthuung die Tractaten nach beyderseits Intention nicht könnten fortgesetzet werden. Wann dann aber hierdurch es sich gestützet / und von den Dänischen Commissariis fernere Tractaten refusiret; So hätte zwar Ihre Mayestät zu Schweden Gevollmächtigter gewünscht / daß solche Offerten von guter Freundschafft / so von Schwedischer Seiten vorgeschlagen / und Dänischer acceptirt worden / und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gesandtens / in diesem Fall / wol-

1657.

1657.

meynende Intention etwas würcken können: Protestiret aber deßfals/ daß auff Schwedischer Seiten keine Ursach gegeben / so diese Tractaten auffgehoben und stutzig gemacht/ deren ferner Abhandlung und Vollführung er/nach den pactis, zu gelegener Zeit/der alles zu committiren/ zu einiger Gräntz-Commission wil außgestellt haben. Coppenhagen/ den 2. May 1657.

Reyset wieder heim.

Hierauff machte sich der Herr Dureel zur Ab- und Heim-Reyse fertig / und nahm bey dem Königl. Hofe seinen Abschied/den er auch ohn eintziges Auffhalten/gar willig erhielte; Doch wurde dabey erwehnt/daß die Gravamina und deren Erörterung deßwegen nicht solten außgesetzt und unterlassen seyn / sondern wie zwischen den beyden Cronen gebräuchlich/ durch gewisse hierzu bevollmächtigte Räthe und Commissarien auff den Gräntzen außgemacht werden/welchen Vorschlag der König so wol / als die Herren Reichs-Räthe ihnen belieben/und den Herren Residenten seinen Weg nach Schweden nehmen liessen.

Andere Gesandten kommen an.

Hingegen kam der hiesige Königliche eine Weile zu Königsberg bey Chur-Brandenburg geweste Abgesandte / mit einem Churfürstl. Ministro, Herrn Overbecken/wieder zu rück nach Coppenhagen/welchen der Oesterreichische Baron von Gois / der zu Ungarn und Böhmen Königl. M. Abgesandter/folgte.

Der Krieg wird wider Schwedē beschlossen

Wann daß die Cron Schweden sich durch ihren Residenten/zu keiner Satisfaction verstehen wolte/sondern resolvirt blieb/nichts/ja nicht einen Fuß Landes zu restituiren vō dem/ was sie vormahls beyden Münsterischen Friedens-Tractaten / und in den Bremsebrohischen Pacten von Dänemarck bekommen/als worauff der Cron Dänemarck postulata zielten; So ward dahero bey den in Coppenhabagen versamleten Reichs-Ständen beschlossen/die Waffen an Hand zu nehmen/mit gefaster Resolution / solche nicht niederzulegen/ sondern ihre ansehentliche Armee mit guter Disciplin gegen Schweden agiren zu lassen.

Schwedische Schiffe und Posten werdē angehalten.

Selbige lag zu der Zeit noch im Land still/ es war aber alles / so wol für ein Läger zu Land / als vor die Schiffs-Flotte / in voller Bereitschafft / nur daß man täglich der Königl. Ordre erwartete / und gleichwol wuste niemand/wem eigentlich diese schwere Kriegs-Last auff den Halß sollte gelegt werden / ausser daß man es auff Schweden muthmaste/ welche Muthmassung umb so viel mehr bestärckt ward / als die Dänische im Sund drey Schwedische Schiffe/so auß Portugall wol beladen kamen / auffhielten / und am 18/ 28. May/ nach Coppenhagen brachten/ daselbst außluden / und die Leute ins Gefängnuß legten. Deßgleichen ward zu Helsingör eine auß Schweden kommende / wie gleichsfalls eine andere nach Schweden gehende Post/ und zu Flensburg die dritte / so von Hamburg nach Schweden wollte / angehalten / und alle Schreiben nach Hof geschickt.

Endlichen brach das / was man bißher in Gedancken gehabt/klar herauß/ indē mā (wie zwischen diesen Cronen üblichen Herkommens) einen besondern Herolden nach Stockholm abschickte / welcher der Cron Schweden den Krieg offentlich ankündigen sollte/und indessen denselben zu Coppenhagen in Schrifften publicirte und offentlich kund machte/mit diesen übersetzten Worten:

1657.

Der Cron Schwedē wird von Dänemarck der Krieg angekündigt

Wir Friederich der Dritte/ꝛc.

Geben allen und jeden/absonderlich denen/ so fürnemblich daran gelegen / kund und zu wissen; Daß nachdem Wir zu viel mahlen/ für die viele und grosse Ungelegēheit/ so Uns vō der Schwedischen Regierung von einer Zeit zur andern zugefüget/in aller Freundschafft/ und durch gütliche Tractaten eine billichmässige Satisfaction/jedoch vergeblich/gesuchet.

Als haben Wir darauff mit Einstimmung Unsers geliebten Reichs-Raths / durch deß Allwaltenden Beystand / und Unser treuen Unterthanen Zuhülff / allen Rechten nach/ einhellig beschlossen/mit dem Großmächtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Carl Gustav/ der Schweden/Gothen und Wenden König ꝛc. Unserm Nachbaren/ und der Schwedischen Cron und Unterfassen in einen offenbaren Krieg beydes zu Wasser und Land Uns eingelassen; Damit nun die fürnehmste uns dazu movirende Ursachen / der Welt nicht sollen unbekannt seyn/ als ist die Beschaffenheit folgender massen.

Es ist nunmehr Weltkündig und offenbar/mit welcher Gewalt und List Wir so gar unverschuldeter Weise / doch wider der Schwedis. Regierung außgegebene Hand und Siegel/Unserer Ertzbischoffthumbe Brämen/ so wol Böhrdē/seyn beraubet/Unsere Länder/ Städte/auch Mobilien/abgenoñen worden/ und niemahl die geringste Satisfaction dafür haben geniessen können/viel weniger es auch dahin zu bringen gewesen/daß sie wegen derselben prætendirten Satisfaction sich mit Uns in einen gütlichen Tractaten haben wollen einlassen/unangesehē/sie in deren zu Bremsebroe getroffenen pactis sich dazu verbunden/allein nur hiemit zu erweisen/wie gering sie/das jenige/ihm nachzukoñen/nöthig erachten/was Uns zum besten in selbigen pactis von ihnen zugesagt und versprochen. Massen dann folgends Unsrer und aller Officirer Inclusion/wie sie in ernanten Friedenschluß außtrücklich stipuliret war/solchen Effect nur gehabt/daß sie nach einigs Monats Zeit auffs neue mit offenem Krieg Unsere Residentz Brämer-Vöhrde haben belägert/und nach einigen zwar abgeschlagenen Stürmen/die Guarnison sich zu übergeben/gezwungen/welche nachhin gleich mit andern Feinden gefangen / und untergestecket seyn/damit sie in allen Dingen an statt

des

1657. des versprochenen Friedens die ärgste Hostilität erwiesen. Nach Antrettung Unser Regierung in diesen löbl. Königreichen/haben sie die jenige/so unter ihrer Protection Uns und Unsere Regierung mit öffentlichen und publicirten Schrifften zu beschimpffen / sich unterstanden / nicht allein nicht bestraffen wollen/ dazu sie die pacta hielten/sondern gleich entgegen selbige beschützet/und nochmahl desto höher beneficiret.

Ein Stück Land in Norwegen genant Irne und Jerne/solte secundùm pacta zu Bremsebroe/ so fort restituiret werden / nachdem selbiges/wie einem jeden im Lande bewust/niemahlen/entweder zu Jempteland oder Herredalen gelegen/dieses haben sie Uns biß auff den heutigen Tag mit Gewalt fürenthalten/und an statt/daß/wann die Restitution secundùm pacta begehret worden/sie sich selbst solten gütlich einfinden / so haben Sie Uns nur mit Außflüchten und illusionibus begegnet.

Es ist den Schweden in den pactis zu Bremsebroe für ihre eygene Schiffe und Güter die Zollfreyheit im Oresund / auff gewisse Maaß zugelassen / Gestalt dann Sie nun bey dieser Gelegenheit gesucht/Uns zu beschnellen/ und auch der Cron jährlich ein grosses Theil von Unsern Zoll-Intraden zu benehmen/und das unterm Schein von Schwedischen Wahren/ indem Sie andere und frembde Güter/auch Schiffe so auß den Schwedischen Häfen gekommen oder hinaugen/durch die vielfältige falsche und unrichtige Certificationes auff ein gar andere Weise/ wie die pacta lauten/ für Erlegung des Zolls befreyen wollen.

Hiemit seynd Sie annoch nicht vergnüget gewesen / da Sie dann Uns grossen Eingriff und Præjuditz in Unsern Regalien und Hoheit zu thun / sich bemühet / indem sie frembden Schiffern / welcher gestalt sie im Ore-Sund verzollen sollten/zu befehlen sich angemasset/denselben haben Sie ihre Documenta, welche sie der auffgerichteten Vorträge nach/ auff Unsere Zollbude zu produciren schuldig seyn/und laut dessen zu verzollen abgenommen / dagegen aber einige blosse specificationes nur auff so viel Gut / davon Uns die Schwedische Ministri den Zoll haben gönnen wollen/hinwieder eingelieffert worden; Wan dann Wir solche ungleiche Proceduren in Schweden haben klagen lassen / da endlich nach langem Auffhalten / Uns zur Antwort geworden: Es befinde sich nicht in den Bremsebroischen pactis, daß die Schiffere solche ihre documenta solten produciren/da ihnen doch wol bekannt war/ daß dieses als ein frembde Sache/den pactis zu Bremsebroe nicht beykomme/sondern in denen pactis zu Christianopel mit den Herren Staten General der Vereinigten Niederlande / klärlich eingeführet/daß es solcher massen damit solte gehalten werden. Die falsche Certificationes werden jetzo täglich mehr als noch zuvor multipliciret und vermehret. Mit solchem unbillichen Verfahren haben sie embsig continuiret/und annoch bey währenden Tractaten so gröblich damit gespielet und umbgangen/ daß solches länger zu toleriren/Uns unmüglich gewesen. Nachdem auch die Trafiquen auff Dantzig uns im Oresund gute Intraden brachten/ damit aber daß der gantze Oresund uns könnte undienlich gemachet werden / Als haben Ihre Mayestät in Schweden von der benannten Stadt Dantzig / die doch in specie in den Bremsebroischen Tractaten mit eingeschlossen/ Zohl/so wol von den Unserigen/ als andern frembden Untersassen / auff der Dantziger Reide zu nehmen / sich resolviret. Hierüber nun wird die Trafique uns zum mercklichen Schaden und Præjuditz gehemmet / und ist dieses gleich wider versprochene Zusage / was wegen der Commercien freyen Cours von Dantzig in den pactis verabredet; Noch kompt es endlich dahin / daß auch der König in Schweden die trafiquirende Commercia auff Dantzig allerdings will verbieten/ gleich wäre das gantze Maris Dominium, wornach die Schweden eine geraume Zeit getrachtet/ihnen schon heimgefallen. Da nun Wir Uns gleich mit den Herren Staten General opponiren/und solches nicht verstatten wollen / so werden Wir / daß die pacta von Uns gebrochen / beschuldiget / massen dann darauff unsere Lande und Unterthanen mit feindlichem Uberfall bedräuet worden / und an statt daß jenige was passirt/zu remediren/ und allem Unheyl beyzulegen / suchen sie die Weichsel von der Stadt Dantzig zu divertiren / auff daß die Trafiquen/ von selbiger Stadt abe/auff diese Länder/ nochmahl stätig mögen cessiren und aufhören; Es wird uns auch ein billichmässige Reparation für allen zugefügten oballegirten Schimpff und Schaden gäntzlich abgeschlagen.

1657.

Die allhie zu einer freundlichen Vereinigung angesetzte Tractaten / werden von dem Schwedischen Plenipotentiario abgebrochen/ und hat er darauff seinen Abschied folgends genommen/ꝛc.

Nach allen dergleichen Umbständen und Beschaffenheiten/haben Wir dann nicht länger wollen erwarten / bevor Wir unsere Waffen wider den König in Schweden wolten setzen. Hienebst aber für Gott dem Höchsten und allen Christlichen Potentaten/auch Regierungen zuforderst protestiren / daß Wir an dem kommenden Jammer und Elend / so dieser Krieg möchte mit sich bringen/unschuldig seyn wollen. Dagegen soll es unsere höchste Freude und Sehnen seyn/so ferne diese uns abgezwungene Waffen möchten die glückliche Endschafft haben/daß sie den Zweck / welchen Wir Uns absonders fürgenommen/Als daß die Ehre des Allerhöchsten/ die Restauration der Commercien/so von den Schweden jetzo gäntzlich verdorben seyn/

1657. dann endlich entzwischen diese und alle umbliegende Christliche Potentaten/und Republiquen einen guten/sichern/allgemeinen und beständigen Frieden könne gesuchet werden/erreichen mögen. Geben auff Unserm Schloß Coppenhagen den 1. Junii Anno 1657.

Dieser Krieg und dessen Ursachen werden noch weiter bekannt gemacht.

Diesem Patent folgte bald den dritten Tag hernach ein anders und etwas weitläufftigers/eben auch wie das vorige unter höchstgedachter Sr. Königl. May. und mit dem Königl. Secret-Insiegel bezeichnet/welches also fort/durch den offentlichen Druck/nicht allein in der Königl. Haupt- und Residentz-Stadt Coppenhagen / und in den Reichen Dänemarck und Norwegen / sondern auch andern Königl. und Fürstl. Höfen gemein gemacht ward/unter diesem vorgesetzten Titul. Jus feciale armatæ Daniæ, nebenst kurtzem Entwurff vieler hocherheblicher Bewegnüssen/dadurch die zu Dänemarck/Norwegen/der Wenden und Gothen/ꝛc. Königl. May. hoch genöthiget worden/König Carln Gustaven und der Cron Schweden / nach zugefügten unerträglichen Beschwerden / und von ihnen zerschlagenen Güte/offenbare Fehde/zu Wasser und Land/durch dero Herold/gebürlich anzukündigen/und alle nachbarliche Freundschafft auffzuheben. Das Patent selbst aber lautet also:

Wir Friederich/der Dritte/von Gottes Gnaden/zu Dänemarck/Norwegen/der Wenden und Gothen König / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Ditmarschen/Graff zu Oldenburg und Delmenhorst/ꝛc. Entbieten allen und jeden/so dieses lesen/oder hören lesen/Stands Gebühr nach/Unsere besondere Freundschafft/wolgeneigten Willen/und Königl. Gnade/und fügen hiemit zu wissen/was massen Wir/auß angeborner Inclination/dem höchstlöblichen/Weltkündigen Exempel Christmässiger Friedfertigkeit Unser Königlichen Vorfahren / absonderlich Unsers glorwürdigsten Herrn Vatters / beständig nachgeeyffert / Unsere Rathschläge und Gedancken zur sehnlich gewünschten Erhaltung des theuerwerthen Friedens zielen lassen/gäntzlich gesinnet / von solchem einmahl gefaßten Vorsatz / ohn anderer unumbgänglichen Zunöthigung / nimmer außzuschreiten / Zumahlen Uns der Allerhöchste an Königreichen und Landen/und Unsere gehorsame Unterthanen an reichlichem Auffnehmen/ohn jemands Beschwernuß und Unterdruckung/so mild und gnädig gesegnet / daß sie andern nichts mißgönnen / und mit dem ihrigen fried- und schiedlich leben können. Haben auch nunmehr eine geraume Zeit Unser benachbarten Cron Schweden verdächtigem Beginnen langmüthig nachgesehen/des Gemüths und Meynung / von vielen Widerwärtigkeiten etliche zu übersehen und zu verschmertzen/andere durch Glimpff und gütliche Vermittlung zu heben/in Erwartung/Gott möchte die Unart solcher friedhässigen Gemüther besänfftigen / daß sie einmahl vor solchem Blutstürtzen gewissenhafftes Abscheu tragen/und ihre Benachbarte unangefochten lassen würden. Wir haben endlich/nach Unser beständigen Anforderung / und ihrer jährigen Tergiversation/die unter Uns vorgelauffene Schwürigkeiten zu Tractaten befördert / zu anfangs Unsere erhebliche Gravamina eingebracht/billiche Erstattung vor die überzeugte/und klärlich erwiesene Zoll-Defraudation/und wider die heylsame Verträge Uns zugefügten Unglimpffs und Schadens/ rechtmässig begehret. Es hat aber dem Schwedischen Deputato und Residenten allhie/ Magno Durelio, so fort an Vollmacht/ und seinem König noch mehr an gutem Willen und der Billichkeit ermangeln/die gerechte Satisfaction den Suecicis juribus Majestatis, wie er es genannt/verkleinerlich achten/und die auf wolgemeynte Unterhandlung unsers freundlichen lieben Vettern/des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Ld. veranlassete Tractaten unvermuthlich und trotzig abbrechen/und weder auß der vorgeschlagenen Güte/Unsere friedliche Gedancken / noch folgends auß den angelegten Repressalien Unsern Ernst abnehmen / sondern vielmehr ihr friedhässiges Gemüth verhärten/ und intraitables seyn und bleiben wollen. Und lassen Sie also der gantzen Welt ungescheuet sehen/wie sehr sie sich verärgert haben/weil Gott etliche ihrer blinden Streiche/seiner allweisen Verhängnuß nach / gerathen lassen/und sich nun weiter zu keiner Billigkeit legen und bequemen / sondern alles auff die Schärffe/und ihre Blutrüstige Waffen setzen wollen. Wir hätten lieber die nächstmahlige/gleich dem Himmels-Fall unvermuthliche Ubereylung und Abnahm unser Ertz- und Stifter/auch vieler ansehnlichen Provincien und Insuln gantz vergessen/ als durch ihre neue Gewaltthätigkeit und unbefugte Verübung daran erinnert werden wollen. Da zwar Fried und Ruhe/nechst Gott/auff mühsame Unterhandlung des Königs in Franckreich Ld. wieder erhoben / und zu Bremsebrohe auff den Gräntzen so wol verbriefte Verträge auffgerichtet/darüber sie von unserm höchstseeligen Herrn Vattern desto schwerere Versicherung und Assecuration/ mit Einraumung der mit dreyen Vestungen versehenen/unschätzbaren Provincien Halland/begehret und erhalten/je weniger sie jemahls gesinnet gewesen / sich daran zu verbinden. Da uns dann zu unserm Königl. Gemüthe schmertzlich gangen/daß sie die im Bremsebroischen Friedensvertrag/begriffene stattliche Mittel / zu Erhaltung des Nordischen friedlichen Wesens / mit unser höchsten Verkleinerung auß den Augen und Hertzen gesetzet/und alle von uns vergeblich gesuchte Güte verächtlich außgeschlagen. Dadurch sie uns nunmehr freye Hände lassen/mit unverletztem Königlichen Gewissen/nach allen Gött- und Weltlichen Rechten / in des

1657.

Aller-

1657.

Allerhöchsten Namen/des HErrn der Heerscharen/zu seinen Ehren / zur abgenöthigten Gegenwehr/Rettung und Schutz / der Uns von Gott anvertrauten Reiche und Fürstenthumben/und billicher Erstattung des erlittenen unwiederbringlichen Schadens/die gerechte Waffen zu ergreiffen/Uns dadurch bessere Ruh und beständigen redlichen Frieden/ durch Gottes und der hohen Alliirten hülffreichen Beystand / zu erstreiten und zu schaffen. Wie Wir dann auff bedachtsamen Einrath Unsers ansehnlichen Reichs-Raths/und einmüthigen willigen Vorschub Unser getreuen Unterfassen / dem Durchleuchtigen Fürsten/ Herrn Carl Gustaven/der Schweden/Gothē und Wenden König/zusamt der Cron Schweden/und dero Unterfassen/einen offenbahren Krieg und Fehde/so wol zu Land als zu Wasser/aller Völcker Rechten gemäß/hiemit durch Unsern Herold/ gebührlich ankündigen/und alle nachbarliche Freundschafft auffheben.

Eigentliche Ursachen dieses Kriegs.

Weil Wir aber Unsere Waffen nicht allein vor Gott und Unserm guten Gewissen/mit denen Wir Uns zu erst abgefunden/unschuldig an allem Jamer/Unglück und Elend/so dieser Krieg nach sich ziehen dörffte/sondern auch vor der ehrbaren Welt/uñ der lieben Christenheit zu verantworten getrauen/wollen Wir Uns von allem unverschuldeten Verdacht einiger Rachgier und Zunöthigung/durch nachgesetzte hochbeschwerliche Gravamina und erhebliche Ursachen/entheben und befreyen.

1. Der Schwedē Einfall in die Stiffter Brämē und Pöhrden/ und derselben Besitzung.

I. Ist demnach weltkündig/ wie Uns die Schweden A. 1643. in Unsern Ertz- und Stiffteru/wider die/ mit grosser Bemühung von ihnen theur erhandelte/und bey Königl. wahren Worten/ Treu und Glauben/von allen Schwedischen Reichs-Räthen / vest mitverschriebene Neutralität und Exemtion / ohne Unser Verschulden/mit gewaltsamer Kriegs-Macht überzogen/uñ gedachte Stiffter feindselig occupiret. Da Wir darauff das veste Residentz Hauß Pöhrde wieder erobert/ist mit der Schwedischen Generalität ein Armistitium geschlossen/und zu Unterhaltung Unser darinn ligenden Besatzung/ eine gewisse Pflege auß dem Lande einzuschaffen/ verabschiedet/ und wol eingewilliget/ aber übel gehalten/und in dieser einigen Sache zum andern mahl Treu und Glaube gebrochen worden. Drittens ward in dem Bremsebroischen Vertrag die Wiedereinraumung und Restitution der Ertz- und Stiffter/auff Vermittlung des Herrn Frantzösis. Unterhändlers/uñ stattliche Vertröstung der Schwedischen Gevollmächtigten/ zu anderweitigen Tractaten nacher Stockholm/vor Unser freundliche / liebe Muhme / Königin Christinen zu Schweden Lbd. remittiret und verschoben. Nicht weniger wurden Wir/als damahliger Ertzbischoff/wie auch Unsere Officirer und Diener/und deren Haab und Güter in den Frieden Art. 38. eingeschlossen und gesichert. Was sie aber unter der versprochenen Restitution uñ Sicherheit zu thun gemeynet/ erwiesen sie offenhertziger/da sie wider die vō ihnen erhaltene Neutralität und Exemtion/wider das geregte Armistitium, wider den Bremsebroischen Friedensvertrag/eben bey währenden von dem Frantzös. Ambassadeur zu Stockholm introducirten Tractaten/ das Residentz-Hauß Pöhrde feindlich angriffen/nach schwerer Belägerung eroberten/auch endlich/an statt der gerühmten Restitution/solche Stiffter Ihrer/zu Münster und Oßnabrück vorgetragenen Satisfaction einverleibten/ damit/ was sie mit Gewalt gewonnen/mit gleichem Unrecht beybehalten und mainteniren möchten.

1657.

2. Des Corfitz Ulefelds in Schwedē Beschützung.

II. Da dann auch Art. 35. heylsamlich versehen / daß gute vertrauliche Freundschafft gestifftet und aufgerichtet seyn/uñ alles/was deß einen Herren Person/ Regierung/ Reichen/ Ländern und Einwohnern könte zu Schaden gereichen / solches der ander abwenden solte. Dem allen zuwider haben sie Corfitz Ulefelden/ gewesenem Reichs-Hoffmeistern allhie/in seinen Anzügaigen / und zu mehrer Verunglimpfung Unserer Königl. ehrliebenden Unterthanen inviolablen Person/und der unsträfflichē löbl. Regierung/ in unterschiedlichē Sprachen außgebreiteten Famos-Schrifften unverantwortlich nachgesehen/und Uns mit Unserm billichen/absonderlich auf den Stettinischen Vertrag begründetem Ansuchen/daß solche Injurien mit Leibsstraff beleget werden sollen/wenig gehöret/gantz hülffloß gelassen/und er in seiner boßhafftigen Intention gestärcket worden/da man ihn/in Königin Christinen und des Schwedischen Reichs Raths Gegenwart/ zur Verantwortung gegen Uns zugelassen/ und zu solchem schimpfflichen Verhör Unsern damaligen daselbst anwesenden Ambassadeur/ zu Unser höchsten Verkleinerung auffgefodert/ anzuhörē/daß er eben auß der bösen Apologie/ damit er sich hochstraffbarer Weise an Uns und Unsern Reichen vergriffen / seine unverantwortliche actiones justificiren/und einen Vorsprung in dem liederlichen Proceß gewiñen solte: Wie sie auch andere/Eyds und Pflichten von Uns unerlassene und beschuldigte Diener/ Unser Einrede ungeachtet/ bestellen/und sich deren noch jetzund gebrauchen wollen.

3. Der Kirchspiele Irne und Zerne Vorenthaltung.

III. Konten sie ihre unersättliche Begierde mit den überlassenen Provincien nit erfüllen/ die ihnen nach dem Bremsebroischen Vertrag eingeräumet und abgetretten worden. Uber welche sie dann drey vornehme/zu Aggershuß gehörige Kirchspiele/Irne und Zerne/ wider den Vertrag eingenommen/aller wolgegründeten Widerrede ungeachtet/unter Schweden behalten/und die von Uns darüber geforderte/ von ihnen angenommene Tagefahrt keine andere Endschafft erreichet/als da sich die Unserige gebührlich eingefunden / sie zu Unserer unleidlichen Verunglimpffung außgeblieben/ als die ihrem Recht mißtrauen müssen.

4. Vervor-

IV. Haben sie die im Bremsebroischen Frie-

1657. theilung des Zoll-Wesens im Sunde.

dens-Vertrage angewiesene/ und mit grosser Bedachtsamkeit erfundene richtige Verzollung in Unserm Ore-Sund gantz und gar übergangen/ sich des Zollwesens daselbst/ in Unserm Reich wider gesunde Vernunft ungebürlich angemaßt/ alles in Unrichtigkeit/ Betrug und Zoll-Defraudation mit möglichstem Fleiß gesetzet / diese gewaltsame Administration/ Uns desto mehr bey frembden Nationen zu verhönen/ durch unerfahrne Jungen/ ja durch Weibspersonen verwalten lassen / mit der zu Bremsebroe erhaltenen Zoll-Freyheit vor ihre Schiff und Güter andere Zollbare durchgeholffen/ die nach dem Vertrag eingerichtete Convoy-Mahn- und Pfund-Zettuln/ darauß Unsere Zoll-Bediente von der freyen oder zollenden Ladung und Schiffen könten benachrichtiget werden/ von den Frembden/ und zugleich von Uns/ Unser hohes Regal/ eygenmächtig abgenommen/ und hingegen ihre eygennützige Notuln / darinnen sie nach ihrem Belieben ein geringes an Wahren eingeschrieben/ wieder eingeschoben. Und ist auß den Zoll-Büchern unwidersprechlich zu erweisen/ daß An. 1642. da der Cron Schweden Unterthanen noch verzollen müssen/ von den beyden Städten Riga und Revel/ für ihrer Bürger und Einwohner Güter/ so sich an Gelde auff zehē tausend Reichsthlr. belauffen/ angegeben. Es sind aber Anno 1655. in dem einen Jahr/ da die Schwedische/ nach dem Bremsebroischen Vertrag/ Zollfrey gewesen/ von den beyden Städten allerhand Güter/ sechsmahl hundert und fünfftzig tausend Reichsthlr. wehrt/ darunter viel Zollpflichtige ohne Zweiffel gewesen/ mit unläugbarem Unterschleiff durchgelassen worden. Bey solcher Ihrer vortheilhafftigen Verfälschung sind sie/ ungeachtet Unser Einrede beharret/ die erwehnte Incertificationes immerfort multipliciret und überhäuffet/ auch bey währenden darüber/ allhie zu Coppenhagen / mit dem Schwedischen Gevollmächtigten/ auf Chur-Brandenburgische Unterhandlung/ angestellten Tractaten/ so spöttlich damit gespielet und gehandelt/ daß es Uns endlich unerträglich gefallen. Und haben Wir Uns nichts anders zu ihnen versehen können/ weil sie so fort/ nach auffgerichtetem Vertrag/ in ihren Gedancken so eytel und irre worden/ und unangesehen desselben / bey den Herren General Staaden der Vereinigten Nieder-Landen sich anheischig gemacht/ Ihnen alle würckliche Hülff und Beystand zu thun/ damit ihre Unterthanen des Oresundischen Zolls auch gäntzlich entübrigt seyn möchten. Sie haben aber lieber bey wolgehaltener Treu und Glauben/ Ehr und beständigen Ruhm/ als auß diesem Vorschlag einigen Vortheil/ mit unglimpfflicher Nachrede/ suchen wollen. Wie sie dann in allen/ unter Uns und Unsern Nächsten/ lieben Anverwandten/ vorfallendē Streitigkeiten sich verweißlich eingemischet/ ihre Armee/ noch unerörterter Sachen/ zur gewaltsamen Execution/ so es nur begehret werden solte/ angeboten/ Uns dadurch von Unsern habenden Rechten abzuschrecken.

1657. 5. Bedrangung der Stadt Dantzig/ und Hemmung des Kauffhandels in der Ost-See.

V. Haben sie den 42. Articul/ die Stadt Dantzig und die Freyheit des Commercii angehend/ auß dem Wege gehoben/ ihrem vermeynten Dominio maris Balthici den freyen/ ungehemten Lauff zu lassen/ Unser Unterthanen Schiffen vor Dantzig/ den so gar unbefugten Zoll zugemuthet und abgenommen/ und sich unterstanden / den Weichselstrom gantz von Dantzig abzuführen/ und der Natur/ und zugleich den Commerciis Gewalt zu thun. Dardurch aber werden Wir an Unser Königl. Authorität/ mit welcher Wir die in den Friedens-Vertrag zu Bremsebroe mit eingeschlossene Reiche/ Republiquen und Städte/ dabey schützen müssen und wollen/ sehr gefehrdet/ an Unsern wolhergebrachten / weltkündigen Rechten auff der Ost-See/ die von Unsern Königl. Vorfahren auff Uns/ ohn einige Wider-Rede der Nachbarn gekommen/ auch endlich an Unserm Interest im Oresund / weil durch gewaltsame Sperrung des Commercii die gewönliche Abgifften und Einkünfften wegen des Zolls zu rück bleiben/ so viel an ihnen/ doch beschädiget und benachtheiliget/ andere unzählige Beschwernuß/ so fürterlichst mit den zugehörigen Beylagen/ sollen außgefertiget werden/ dißmahl zu übergehen.

Wie Wir nun endlich wahrgenoñen/ daß durch Unsere Sanfftmuth Sie sich je mehr uñ mehr zu Uns nöthigten/ die Freundschaft so unter Nachbarn soll ehr- und redlich gepflogen werden/ in heimliche Feindseligkeit verwandelten/ die Uns und den Herrn Staten General der Vereinigten Niderlanden/ nachdem Bremsebroischen Vertrag/ abgetrungene Rettung der nothleidenden Stadt Dantzig und deß Commercii vor eine offenbahre Ruptur und Feindseligkeit hielten / und kaum anhören und gedulden konnten/ daß von einer Reparation und Erstattung zugefügten Schadens und Unglimpffs geredet und gehandelt wurde/ solchen hochbefügten Anspruch nur salvo Majestatis jure annahmen / als wäre die Schwedische allein / aller Völcker Rechten nach/ zur Billigkeit nicht verbunden/ darüber Uns mit harten/ offt widerholten Betrohungē/ mit sehr verkleinerlichen/ vor vielen Christlichen Potentaten geführten Discursen/ mit unbilichen in den Reichs- und Craiß-Abschieden hochverbottenen / unangemeldeten Durchzügen durch Unsere Hertzogthümber Schleßwig und Hollstein/ auch Grafschafft Pinnenberg/ als fässen Wir schon unter ihrer Hand und Bottmäßigkeit/ sehr verunglimpfften / dessen sich alle hohe Häupter der Christenheit / die solches angehöret/ zu Unser Entschuldigung freundlich erinnern/ deren theils Uns/ in dieser Sache / hochgewünschten Beyfall gegeben/ und durch ihr ansehnliche Bottschafften freund-nachbarlich / vor besorgter Gefahr/

war-

1657. warnen lassen/mit denen auch andere/unsrer Zuversicht nach/übereinstimmen werden. Zumahln ihr gefährliches Vorhaben in der Cron Polen augenscheinlich zu sehen / daß ihre/ durch das Glück verwehnte Kühnheit/ über alle Schrancken der Ehrbar- und Billichkeit/ zum Raub und Gewinn eyle/ daß sie auch in solcher Verblendung nicht wahrnehmen können/wie die Cron Polen/ so wol mit Einheimischer/unzahlbaren/als kriegenden außländischen Mannschafft/angefüllet gewesen/nur allein/daß sie/ durch Eroberung deß Fürstenthumbs Preussen/der Ost-See und deß Commercii je weiter sich bemächtigen / und so fest setzen möchten/daß sie zwar keiner Rücken/sie hingegen ihre Nachbaren in Gefahr und Unglück bringen / und darauß sich über das Heil. Röm. Reich mit Heersmacht/ nach gegebener Gelegenheit/ergiessen und fallen könnten.

Demnach müssen wir ja / bey solcher ihrer Unart / Unsere getreue Unterthanen in bessern Schutz nehmen/ weil Wir Uns auff alte und neue Verträge weiter nit verlassen können/die sie auß dem Grunde schon auffgehoben/und in ihren verwildeten Gemüthern / mit Verderb der Nachbaren/ Verlust ihrer eigenen Unterthanen/ und unnöthiger Blutstürtzung/ zu obliteriren und gantz außzulescben gedencken. Es haben auch Unsere getreue Reichs-Eingesessene und Unterthanen / durch sonderbare Verhängnuß deß Höchsten/ solche über ihnen schwebende Gefahr / wills Gott / zu rechter Zeit selbst in acht genommen/ und gehen Uns mit solchem allerunterthänigsten Gehorsamb zur Hande/ daß Wir mit Göttlicher Hülffe/ nicht allein Unsere Reiche und Fürstenthümer zu beschirmen/sondern auch Unsere Ehr- Treu- und Friedliebende gute Nachbarn in Friede und Ruhe zu erhalten Uns getrauen / wann sie nur zu solchem heylsamen Vorhaben cooperiren und beförderlich fallen. Zumahln ihre/der Schweden/ Teutsche Unterthanen/ die unlängst/das allgemeine Vatterland zu beruhigen / der Schweden Ubermuth und Tyrannischem Trangsal überlassen worden/so feindselig von ihnen gehalten werden/ daß sie umb Hülffe zu Gott und Uns schreyen.

Wir werden auch in angestammeter/ tragenden Pflicht / als ein Fürstliches getreues Glied deß H. Röm. Reichs dessen hohes Auffnehmen/und allgemeinen Fried und Ruhe zu stifften/zu unterhalten und zu bestättigen/Uns möglichst befleissigen. Und haben Uns ja/neben Unsern Königl. Vorfahren / Unser ungezweiffelten Zuversicht nach/gegen das Reich/ Unser vielgeliebtes Vatterland / so freundnachbarlich verhalten / daß sie ohn einigen Verdacht einer angefangenen weitaußsehenden Neuerung/Unserer abgenöthigten Resolution wolmeynentlich beypflichten / selbige mit Rath und Hülffe unterbauen/ hingegen solchen Friedenstörern/zugleich mit Uns widerstehen/der rauhen Art in Zeiten begegnen und mit Göttlicher Hülff ihren Hochmuth und Frechheit dämpffen und brechen werden/ die sonsten nichts vorhaben/als daß sie alle das Böse und Schwürige/darauß unter deß H. Röm. Reichs Kayser/ Königen / Chur- und Fürsten/und den sämptlichen löblichen Ständen/auch unter den benachbarten Königreichen und Republiquen/ Mißverständnüß erwachsen kan/zu sich ziehen/ und Böses ärger machen / dadurch sich an Ländern und Reichthumb auffzubringen. Solchen förderlichen Beystand und Affection werden Wir jederzeit dancknehmig erkennen/ und mit besonderer Freundschafft und wohlgeneigtem Willen gebührlich zu verschulden/Uns angelegen seyn/und diese hohe Bewegnüssen ehist außführlicher zu besserer Nachricht herfür geben lassen.

1657.

Der Allerhöchste / dessen Schutz Wir sie von Hertzen ergeben / lasse Unsere Waffen das vorgesetzte Ziel erreichen / und zu seinen Ehren / zu Errettung der untergedruckten Nachbarn/deß zerstörten Commercii Restauration und Flor/dann endlich zu Unser/ und der umbliegenden Christlichen Potentaten und Republiquen guter/ sichern und beständigen Ruhe und Friede vätterlich gesegnet seyn und gedeyen. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und Secret-Insigel. Geben auff Unser Residentz Coppenhagen/ den 3. Junij/Anno 1657.

Damit aber diese itzt kürtzlich erzählte Ursachen der gantzen Welt und Allermänniglichen möchten noch besser kund gethan und kenntlicher vor Augen gelegt werden: So wurde/ innerhalb dreyen Wochen/ eine andere weitläufftige Schrifft/ unter dem Titul: Manifest/auß was erheblichen Ursachen die zu Dännemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen Königl. Maj. ꝛc. Sich/ Ihre Reiche/ Fürstenthümer/Land und Leute/wider König Carl Gustaffen zu Schwedem/ ꝛc. zu schützen/ und von so vielfältiger Zunöthigung/Drangsalen/ Beschwerden/ auch offt angedroheter Gefahr/zu retten/die in Göttlichen/ Weltlichen und aller ehrbarn Völcker Rechten / erlaubte Defensions-Waffen zu ergreiffen/und würcklich fortzusetzen genöthiget worden: Anfänglich in Dänischer/ und nachgehends auch in übersetzter Teutscher Sprach/ zu Coppenhagen/ durch den offentlichen Druck/ an deß Tagesliecht gebracht/ wovon die Teutsche dieses in sich hält und vorbringt.

Welche Ursachen durch ein Manifest noch weitläufftiger außgeführet werde.

Es ist ausser allem Zweiffel der ehrbarn Welt und allermänniglichen offenbahr und bekannt/daß die/jetzo zu Dennemarck/ Norwegen/der Wenden und Gothen ꝛc. regierende Königl. Maj. nach Dero in Gott ruhenden hochseligsten Herrn Vatters tödtlichem Hintritt / weyland CHRISTIAN deß IV. Christmildigster löblichster Gedächtnüß/ durch ordentliche Wahl zu der Königl. Würde und Hoheit erhoben/und auff den erledig-

1657. König in Dänemarck bezeugt sein friedfertiges Gemüth.

ten Thron gesetzet / dieselbe von der ersten Stunde / dero angetrettener Königl. Regierung / sich nichts höhers und mehrers anligen und befohlen seyn lassen / als mit allen Christlichen Potentaten / Königen und Republiquen bevorab mit dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation / als ein vornehmes Glied dessen / wie auch sonderlich mit dero benachbarten Cron Schweden / in gutem aufrechtem Vernehmen / Ruhe und Concordi zu leben / auch alle Ihre Königliche Actiones und Consilia immerfort dahin gerichtet / wie der edle / theure / und von Gottes reichem Segen trieffende Friede / allenthalben beständig erhalten / auch dabey die Zeit ihres Lebens zu verharren / in dero Christlichen Hertzen und Gemüthe sich festiglich vorgesetzet. Nicht weniger ist Weltkündig / daß die löbliche Dänische Nation zu jederzeit mit ihrem eigenen zufrieden gewesen / und sich in ihren Gräntzen eingeschrencket gehalten / und / dieselbe zu erweitern / ihren Nachbarn keine Kriege über den Halß gezogen / sondern sich an dem Ihrigen begnügen lassen. Ihre Königl. Maj. müssen aber Ihre und jetziger / so gar gefährlicher Läuffte und Zeiten Unglückseligkeit / darinn sie durch Gottes Verhängnüß gerathen / auch ihrer nächst-anreinenden Nachbarn so unauffhörliche Zunöthigung / Unrecht und Gewalt / Eingriff in Dero Regalien und höchstes Kleynod deß Reichs Dänemarck / sonderlich im Oresund / auch immer fort und fort noch weiter offentlich androhende Gefahr / Feindlichen Uberzugs / Verheer- und besorgender Desolirung Ihrer Lande und Leuthe / billich zum höchsten deploriren: Sie können anders nicht als schmertzlich beseufftzen und beklagen / daß wider Ihr Friedliebendes / ohne Ruhm zu melden / aller Welt / bey Ihrer vorhin Neun-Jähriger Fürstl. Bremischen / und nunmehr auch Neun-Jähriger geführten Königl. Regierung / bezeugtes und kund gethanes Gemüthe / Sie keine Mittel ersehen noch ersinnen können / wie Sie sich / und Ihre / von Gott verliehene Königreiche / Fürstenthümer / Land / Leute / und andere Dero hohe Iura und Königl. Respect / in Friede und Ruhe conserviren / von solcher übermachter Trangsal / Unfug und Violentz versichern / auch noch ferner angedroheter / täglich für Augen stehender Gefahr entgehen mögen / als durch Gegen-Verfaß- und Anstellung rechtmässiger Defension. Massen Sie dann nicht / ohne sonderbares Leidwesen und schmertzliche Bekümmernüß Ihres Gemüths / nun ein gantzes halbes Jahr hero / ansehen und vernehmen müssen / wie Ihre Unterthanen / sonderlich in ihren Fürstenthümern / wegen solcher besorgter Invasion geschrecket und geschüchtert / immerfort ihre Güter in die grosse Stätte und Vestungen / mit nit geringen ihren Unstatten / Schadē und Kosten flüchten / und bald hin / bald her schleppen / und stets ohne Auffhören in Furcht leben und sitzen müssen. Worzu Sie dann um so viel desto mehr angeursachet / weil ihnen noch gar wol und in frischer unentfallener Gedächtnuß ruhet / wie Sie eben von diesen Ihren benachbarten Feinden / für ohngefehr 14. Jahren / Anno 1643. so gar unverwarneter Sache / wider aller vernünfftigen Völcker / ja deß Barbarischen Türcken und Erbfeindes Christlichen Namens / üblichen Sitten und Rechten / ohne einige vorhergehende Ankündigung deß Krieges / ehe sich ein einiger Mensch dessen versehen / auch gar unter falschem Vorwenden / ob kämen sie wie Freunde / nur umb Winter-Quartier in Holstein zu nehmen / urplötzlich überfallen / und so gar unversehens ihrer Haab und Güter / weil sie sich keiner Gefahr besorget und nichts an sichere Oerter geschaffet / so erbarmlich beraubet und das Ihrige verlohren. Nun wollen Ih. Königl. Maj. der ehrbaren Welt das Urtheil heimstellen / ob es Ihro / Ihren Reichen / auch Fürstenthümern und Landen / leydlich und erträglich / von Ihren Friedhässigen Nachbaren / wider verschiedene / theure / mit Königlicher Parola / Hand und Siegel auffgerichtete Pacta, Conventa, sonderlich den jüngsten Anno 1646. auff den Gräntzen / zu der Schweden überauß grossem Vortheil / geschlossenen Brömsebroischen Frieden / mit grosser Beschimpff-Abbruch und Schmählerung der Königlichen Hoheit / dergestalt ihren / der Schweden / blossem Willen nach / violiren und unter die Füsse tretten zu lassen / auch in stäter / immerwehrender Furcht / feindlicher angedroheter Ubereylung / auff ihre Discretion zu sitzen / und nachmals deß ersten Streichs / der ihren benachbarten Feinden / für diesem / einen so grossen Vortheil in die Hände gebracht / daß ihre Königreiche und Lande in so mercklichen / unwiederbringlichen Schaden gesetzt / ohne einige Empfindligkeit so gar sicher zu erwarten? In mehrer Erwegung die Cron Dennemarck damahln gar harte und fast unbilliche Conditiones eingehen müssen / und noch darüber ferner / nach ihrer Feinde Wolgefallen / wider die Pacta sich stäts graviren und beschweren zu lassen / und ob nicht vielmehr / der gesunden Vernunfft nach / die so gar frisch empfangene / und bey vielen noch lange nicht consolidirte und geheilete Wunden / bevorab bey eben derselben Parthey / die vorhin den Frieden und Verträge / ohne rechtmässige Ursachen gebrochen / auch allezeit unauffhörlich / mit ihrer Nachbaren Schaden dahin tichten und trachten / ihre Gräntzen durch blutige Waffen zu erweitern und fort zu rücken / bald diesem / bald jenem herrliche Lande und Provincien abzuzwacken / und an sich zureissen / auch gantze frembde Königreiche unter ihren Gewalt zu bringen / die unfehlbare Gewißheit künfftiger gleichmässiger Gefahr / so offt ihnen die Zeit und Occasion es zugeben dergleichen zu verüben / männiglichen für Augen stellet / den Glauben in die

1657.

Läst ihm seiner Unterthanen Furcht für einem Schwedischen Uberfall zu Hertzen gehen.

Hand

1657. Ist auff einen Defensiv-Krieg bedacht/

Hand giebet/und in stäter Furcht und Schrecken hält? Und ob Ihre Königl. Majest. nicht vielmehr tragenden hohen Königlichen Ampts und Pflichte halber / genöthiget / solcher immerwehrenden Furcht/durch die / in Göttlichen/Geist-und weltlichen/auch aller vernünftiger Völcker Rechten / erlaubte und durch die Natur selbsten/nicht allein den Menschen/ sondern auch den unvernünfftigen Thieren/ eingepflantzete Defensions-Mittel zu ergreiffen/ihre Reiche und Lande durch die Waffen zu sichern/ auch ihre getreue Reich-Landes Stände und Unterthanen / bey dem Ihrigen zu schützen. Sie wollen nicht hoffen / daß jemand/der unpassionirten gerechten Gemüths ist/sich finden werde/der seine Gedancken darinn den ihrigen nicht conformire/daß ein Potentat / der ohne Waffen nicht subsistiren/ noch deß Friedens einen Tag gesichert seyn/ oder seiner/von Gott verliehenen/hohen Regalien, ohne Turbation und Beschimpffunge genieſſen kan / wider seinen / in den Waffen/ und gleichsam für der Thür in gewaltiger Bereitschafft stehenden / und trohenden feindlichen Nachbarn/ nicht genöthiget sey/ dieselbe auch an die Hand zunehmen/und seinen Feinden unerwartet deß vorhergehenden feindlichen Einfalls / und ersten höchstschädlichen Streichs / unter Augen zu gehen / die Stirn zu bieten / sein Pferd an dessen Zaun zu binden/und sich eben in seinen eigenen Läden nit überziehen/verheeren/verderben zu lassen und demselben seine eigene Mittel/Land und Leute zu seiner selbst eigenen Vergewaltig-und Bekriegung/wie in obgedachter jüngsten Fehde geschehen/in die Hände/ zu dessen Disposition, zu stellen/und solche von aussen und mit dem Rücken anzusehen. Welches dann nicht allein allen Rechten / sondern auch der Souverainen Königen und hohen Häuptern und Regenten zustehender Macht und Gewalt / so dann deß H. Röm. Reichs (dessen Ihre Königl. Maj. ein Glied seyn) publicirten Abschieden/Crayß-und Executions-Ordnung/allerdings gemäß / auch darinn den Reichs-Ständen auff ihre Pflichte anbefohlen und aufferleget / der annahenden / besorgenden Gefahr nicht zu erwarten / sondern mit gehöriger/ zureichender Defensions-Armatur und Verfassung / tapffer entgegen zu gehen / ehe dieselbe gröſſer wird. Gestalt dann von verständigen Welt-Leuten eine gerechte considerable Furcht / besorgten und an der Wand stehenden Kriegs und Uberfalls/ für ein gerechte und nöthige Ursache dieſſelben gehalten wird/und durch das gar frische Exempel eines anderen/ohnlängst in Ruhe und Frieden gesessenen Königreichs/mit dem/bey annoch wehrendem Stillstande / plötzlichem Uberfall/mehr als zu viel gewarschauet worden/ sich keines bessern zu versehen. Dahero dann auch/umb solcher Furcht/die abgedrungene Defensions-Waffen nicht allein in dessen eygenen/sondern viel nutzlicher und besser auſſer demselben/in deß annahenden Feindes eygenen Landen / vermöge Geist-und Weltlicher Rechte/gebracht und gepflantzet werden können/ und darumb die Defensio sich in kein Bellum offensivum verwandelt / sondern vor/ wie nach/eine rechtmässige Defension verbleibet/vermöge obangeregter Reichs-Abschiede/ und der Völcker Gewonheit. Massen dann auch jederzeit bey denselben ein Krieg für gerecht/nöthig und nutzlich gehalten / wann einer erhebliche/grosse Ursachen hat/ sich zu befahren/daß er durch Krieg nicht unversehens überzogen und vergewaltiget werde. Zumahln je kein Mensch länger Friede haben und behalten kan / als sein unruhiger Nachbar Ihme denselben gönnet. damit aber die Gerechtigkeit Ih. Königl. Majest. auß höchster Noth und ohnumgänglich-auffgebrachter Waffen / und Ihrer feindlichen Nachbaren so vielfaltige Annöthigunge/Contraventiones und Violationes auffgerichteter Verträge/ Friedenschlusses und zurückgesetzter Billigkeit/ mit mehrerm warhafften Grund repræsentiret und dargestellet werde / so hat man die Particularitäten / auß erheb-und unwidertreiblichen Gründen / zu Verhütung ungleicher Gedancken/zusammen zu bringen/ und der gantzen Welt in diesem Manifest für Augen zu stellen / eine Notturfft zu seyn befunden.

1657.

Und ergreifft die Waffen/ auß Ursachen/

welcher in Rechten zugelassen

Solchem nach ist erstlich / auß dem Buchstablichen Innhalt deß Brömsebrohischen Frieden-Schlusses artic. 38. laut Beylage Lit. A. gantz klar und hell am Tage / was massen auff sonderbare Interposition deß Königl. Frantzösischen Ambassadeurs, als wegen seines Königs Mediatoris, zwischen beyden Cronen/ bey dem Friedenschluß beyderseits abgeredet/ und wie die Formalia dessen besagen/ umb den Frieden / auß solchen Ursachen / nicht länger auffzuhalten / für gut angesehen und beliebet/ daß solche/ das Ertzstifft Bremen und Vehrden angehende Sache / bey Ihrer Königl. Maj. in Schweden selbst tractiret / gehandelt und geschlossen werden solte.

1. Weil Schweden dem Brömsebrohischen Frieden zuwider gehandelt in dem es

Worauff Sie dann/ als auff einen/ zwischen Königen und Cronen/ Publica fide abgehandelten Friedensschluß sicher gefusset und sich verlassen/ auch Ihre Räthe und Gesandten mit gnugsamer Vollmacht/ Creditiv und Instruction, nach Coppenhagen und von dannen nach Stockholm zu gehen/ beordret/die aber/ wegen Anfangs/ wider alle Raison und Völcker Rechte/ auch wider den/ so gar frisch

die Dänische Gesandschaft und Tractaten auffgehalten.

auff

1657.

auff den Gräntzen geschlossenen Frieden/ verweigerten / sicheren Geleids-Brieffes/ über 2. Monat zu Coppenhagen / biß derselbe einkommen / vergeblich auffwarten müssen/ und wie sie endlich nach Stockholm und zur Conferentz gelanget / hat der alte Reichs-Cantzler/Graf Oxenstirn/den Brömsebrohischen Friedenschluß / und die darin veranlaste Restitutions-Tractatus in diesem pallu gantz hinter sich geworffen und zurück gesetzet / darvon nichts hören wollen/sondern Jh. Königl. Mayest. Jura zu den Ertz- und Stifftern/ wider die Pacta disputiret / und daß dieselbe nicht mit gutem Titul darzu kommen/ gantz ohne Fundament contravertiren/ J. Königl. Maj. Gesandten gleichsam ludificiren und daselbsten vergeblich / mit nichtiger Hoffnung und Vanitäten / umb die Brände führen wollen. Immittelst aber/und bey veranlaßteten und eben angefangenen Tractaten zu Stockholm/ haben die Schwedische Gesandten zu Münster und Oßnabrück/ Jh. Königl. Maj. Ertz- und Stiffter/ Bremen und Vehrden/ erblich und eygenthumblich zu der Cron Schweden Satisfaction gesuchet/und durch die Waffen abgenöthiget/ uñ darmit evidenter den Brömsebrohischen Friedenschluß ipso facto violiret/ dannoch Dero Gesandten vergeblich/mit keinem geringen Schimpff und Kosten / zu Stockholm auffgehalten.

Brämer Vöhrden mit Gewalt eingenommen/ und sampt dem gantzen Stifft vor sich behalten.

Ob auch wol Jh. Königl. Maj. dero vestes Residentzhauß Vöhrde/im Ertzstifft Bremen/ im Monat Julio / lange für dem Friedenschluß/so den 4. Septembr. getroffen / wieder in dero Gewalt gebracht /und dardurch Ihre vorige Possession deß Ertzstiffts continuiret/ auch Krafft deren/mit der Schwedischen Generalität auff gewisse Masse/ ein Armistitium gemachet/ daneben auff ein gewisses Quantum veraccordiret/ was/ zu Unterhaltung Ihrer/ darinn liegender Guarnison/Monatlich ohnweigerlich vom Lande einzuschaffen/ so seynd doch diese Pacta Conventa so wenig/ als andere respectiret/ sondern so fort darauff die versprochene Mittel / zu Unterhaltung der Soldatesca / zurück gehalten / und bey den/in Stockholm veranlasseten / und währenden Restitutions-Tractaten/ und in Gegenwart Jhr. Königl. Mayest. Gesandten zu Stockholm/den 12. Martii Anno 1646. von dem General Königsmarck das Hauß Vöhrde / ein gantz halb Jahr nach getroffenem Frieden/ ohnerachtet Ihre Königl. Mayest. mit allen Ihren Officirern und Bedienten in dem Brömsebrohischen Frieden eingeschlossen/Dero darauff gelegenen Commendanten benebenst der Soldatesca Feindlich attaquiret/ beschossen / und nach abgeschlagenen verschiedenen Stürmen/ endlich zur Auffgabe/ und die drey hundert darauff gelegene Knechte sich unterzustellen / anderst nicht/ als wann kein Friede geschlossen / und man vor wie nach in offentlicher Fehde gelebet / genötiget/ alles dem Friedenschluß und deß interponirenden Frantzösis. Ambassadeurn teurgeschehener Versicherung / daß nemblich alles in dem Stande/wie es tẽpore signatæ pacis gewesen/ biß zu Außgange der angetrettenen Restitutions Tractaten/verbleiben sollte/ schnurstracks zu wider / welches dann auch der Natur und Eygenschafft aller Tractaten und Völcker Rechten gemäß. Es hat auch Jh. Königl. May. die Königin Christina / in ihrer den Gesandten unterm dato Stockholm den 27. Januar. Anno 1646. ertheilten Resolution selbsten mit nachfolgenden Formalibus setzen lassen: Daß Sie/in Consideration der/im letzten Friedens-Vertrag/zwischen Jhr. Königl. Majest. in Schwedẽ und J. K. M. in Dänemarck/ verneuerter/guter und starckẽ Freundschafft/so auch deß nahen Blutbandes Jh. Königl. Majest. und dessen Herrn Sohns / deß Ertz-Bischoffen Fürstl. Gn. zu Tractaten/Abhandlung und Schluß kommen zu lassen/geneigt und begierig / gestalt dieses der 38. Articul in berührten Pacten vermag / daß bey Jh. Königl. Majest. in Schweden diese Sache selbsten behandelt und geschlossen werden solle: Solches auch in der andern und letztern Resolution / deren signatum stehet/Stockholm/den 26. Mart. An. 1646. expresse wiederholet/wiewol / weil es damals mit Bremer-Vöhrde in einem andern Stand gewesen/ etwas dunckeler und auff Schrauben gesetzet. Es hat auch zwar die Königin/ den Fürstlichen Bremischen Gesandten einen blauen Dunst für die Augen und vergebliche Hoffnung zu machen/zwey Schreiben/ eines an den General Königsmarck/ das ander an den Ober-Commissarium Brandten/pro forma, unter den datis den 28. Martii / und 3. April. Anno 1646. abgehen lassen/laut Beylage Lit. B. C. Aber es hatte Königsmarck das Hauß Vöhrde schon mit Gewalt erobert / ehe das letzte Schreiben etwa datirt oder geliefert; Wer kan und will hierbey nun glauben/ daß der General Königsmarck / ohne der Königin Ordre / Wissen und Willen / den Bromsebrohischen Frieden violiren und brechen wollen oder sollen/ wann er dessen keine Ordre gehabt.

Was wegen Restitution Ihrer Königl. Maj. Bedienten Güter im Bromsebrohischen Frieden geschlossen / ist theils auff diese Stunde noch nicht erfolget.

Man hat zwar/zu da mehrer Jh. Königl. Maj. Ambassade Bespottung und vergeblichem Auffenthalt/von derselben eine/von den Ertzstifftischen Ständen außgebende/ Vollmacht gantz ungereumbt erfordert/ da sie / die Schwedische/doch gemeldte Stände/wie auch

1657.

Stätte

1657. Stätte und Vestungen / ausserhalb mehrgedachtes Bremer-Böhrde / unter Jh. Macht und Gewalt gehabt / und in Jh Königl. Maj. Vermögen nicht mehr gestanden / die Stände zu convociren / dieselbe auch darauff nicht erscheinen dürffen / und Ihr. Königl. Maj. solche Condition zu erfüllen / eben so müglich gewesen / als müglich es wäre / daß Sie mit der Hand den Himmel ergriffen und dessen Lauff hindern wolten / man hätte dann vorher deroselben authentisirte Königl. Folge und Gehorsams Brieffe zugeschicket / Krafft deren die Ständ / auff Ihr Erfordern / erscheinen müssen. Aber dessen ist mit keinem Wort gedacht. So ist auch in offtbemeltem Friedenschluß keiner Stände / oder deren Vollmacht gedacht / sondern bloß und allein Ihre Königl. Maj. gemeldet / die Stände haben auch dabey kein Interesse gehabt ; Weil Jh. Kön. Maj. nichts Neues oder Veränderliches / sondern in vorigen Stand in die Ertz- und Stiffter sich zu setzen begehret. Endlich sind die Gesandten / nachdeme man sie eine gute Zeit zu Stockholm ludificiret / und gantz zu keiner Hauptsachlichen Handlung gestattet / ohnverrichter Sachen / mit Glückwünschunge zur Reyse / zurück geschicket worden.

2. Hätt Schweden bey dem Münsterischen Frieden keine Satisfaction für Dänemarck dagegen suchen lassen.

Ob auch wol die Schwedische / nacher Münster und Oßnabrück zu den Friedens-Tractaten abgefertigte Gesandten / für andere Fürsten und Stände / so von Ihren Landen zu Ihrer Satisfaction hergeben müssen / am fleissigsten sollicitiret / auch deren Æquivalent müglichst befördert / haben sie doch Ihr Königl. Majest. Gesandten / die sie deßwegen auch dahin geschicket / schlechter Dinge / ohne alle Hoffnunge / ab- und an andere gewiesen / massen dieselbe auch allein / unter allen in gantz Teutschland / ohne einige Satisfaction ledig außgangen / und das Ihrige entbehren müssen: Dahero auch ihrer / in dē gantzen Instrumento Pacis, mit keinem Wort gedacht / Wiewol der Alte verstorbene Reichs-Cantzler / Graf Ochsenstirn / gegen J. Königl. Maj. Gesandten zu Stockholm satis gloriosè sich herauß gelassen: Daß die Cron Schweden wol tausend Mittel hätte / Ihrer Königl. Maj. wegen angeregter Ertz- und Stiffter anderweits Satisfaction zu geben. Aber wo bleiben die übrige Meune? Und wo sind solche tausend Mittel geblieben / oder anzutreffen?

3. Wären die Schweden bey dem Teutschen Kriege / ungeachtet der Neutralität / in

Nicht weniger ist Welt- und Reichskündig / welcher Gestalt Ihre Königl. Maj. hindangesetzet verschiedener / mit der damaligen Vormündlichen Schwedischen Regierunge getroffener / besigelter und beyderseits unterschriebener Verträge und Versicherunge / auch zugleich erhaltener Kayserl. Neutralität / so wol von allem Kayserl. als Schwedischen / feindlichem Uberfall befreyet / und in eine sichere Neutralität gesetzet gewesen. Massen darüber von damahligen / in Schweden regierenden Herrn Reichs-Räthen / im Namen der Königin Christinen / auff vorgepflogene Tractaten / diese Exemption in bester Form vollnzogen / wie der / mit dem Original / übereinstimmende Abdruck hierbey sub Lit. D. klärlich anzeiget / und durch den Herrn Salvium, als damahlen Königlichen Schwedischen Abgesandten / überliessert und dazu auffs zierlichste gratuliret / und solches von Jhrer Königlichen Maj. als damahligem Ertz-Bischoff mit gleichmässiger Höfflichkeit beantwortet worden / besage der Beylagen Lit. E und F. Ob auch wol Jh. Königl. May. sich bey Dero geführten Ertz- und Bischofflichen / Brämischen und Böhrdischen Regierung / nach Inhalt dieser Neutralität uß Exemption, dergestalt comportiret / daß man an Schwedischer Seyte niemahln darwider einige Klagen oder Beschwerunge geführet / sondern damit dergestalt friedlich gewesen / daß dieselbe / wie mit verschiedenen / von der Königin und Schwedischen Regierung / zu der Zeit abgelassenen Original-Brieffen zu bescheinigen / höchst gerühmet / und darüber eine grosse Vergnügung zum öfftern contestiret worden; So ist doch der General Graf von Königsmarck / eben zu selbiger Zeit / Anno 1643. wie der General Torstensohn in Holstein eingefallen / mit einer absonderlichen Considerablen Armee gantz ohnversehens und plötzlich in die Ertz- und Stiffter / ohne einige gebene Ursache und Verschulden / eingebrochen / so bald alle Vestungen / Päsſe und Stätte / sampt darin liegender Guarnison / nebenst der Landes-Contribution und Cassa / Jhme zu übergeben begehret / und / wie solches nicht gleich gewilliget / auch in effectu ein anders nicht / als eine Vertreib- und Einsetzunge von Landen und Leuten importiret und nach sich gezogen / und dahero mit Ehren und Reputation / auch ohne Verletzunge der Pflichten / wormit J. K. M. als ein getreuer Fürst / dem Römischen Reich zugethan / an dessen offenbahren Feind nicht cediren und so bloß überlassen können / mit Heeresmacht einen Ort nach dem andern angegriffen / theils durch List und Verrätherey / theils durch Fried und Bundbrüchige Waffen / obangeregten pactis und Versicherunge zu wider / unter die Schwedische Regierunge gebracht / Jh. Königl. Maj. so wol auch Dero hochgeliebten Gemahlin / der Königin / eigene preciosa, auch andere stattliche mobilia und moventia, nebenst Dero Archiven, auch particulier-Brieffschafften und documenten / weggenommen / und derowegen gantz keine Erstattunge geschehen. Aber wann man auff solche Weise / contra Pacta Conventa, einen unschuldigen Fürsten ohne einige gegebene redliche Ursache / überziehet und von Land und Leuten vertreibet / ist dann auch Treu und Glauben / Ehr und Auffrichtigkeit in der

1657. Holstein feindlich eingefallē.

Welt

1657.

4. Würden zwey Kirchspiele in Norwegen von Schweden vorenthalten.

Welt mehr zu suchen und zufinden?

Ferner/ so ist den Brömsebroischen Concordaten art. 25. gar klar und deutlich versehen/ daß alle/ von der Cron Schweden/ in Norwegen / per arma occupirte und eingenommene Land und Oerter / ausserhalb Jempter-Land mit Herndahlen/ so auff Schwedischer Seyten des Fielles oder grösten Gebürges / so Schweden und Norwegen scheidet / belegen/ auch sonsten alles gar genau specificiret/ was Schweden von den occupatis behalten / und was also per expressum nicht außgenommen/ der Cron Dännemarck restituiret werden sollen: So hat doch Schweden dessen ohngeachtet/ Seinem blossen Belieben nach/ einen zimlichen district Landes/ von zwey gantzen Kirchspielen/ so in einem andern Ampt und Stifft/ als in Aggershuß Ampt und Ubschlo-Stifft gelegen / Irne und Zerne genannt/ und zu Jempterland und das Theil Herrendahl gantz nicht gehörig / dennoch biß auff den heutigen Tag/ mit lauterm Gewalt und de facto, vorenthalten und nicht wieder gegeben. Und ob wol verschiedentlich darumb sollicitiret und angehalten worden/ so sind doch J. Kön. M. von den Schweden mit lautern Außflüchte abgewiesen. Ob auch wol einsmals beyderseits einige Commission und Zusammenkunfft veranlasset worden / und darauff die Königliche Dännemärckische Commissarii der Oerter sich eingefunden/ so sind doch die Schwedische nicht erschienen/ haben jene nur eludiret/ auch vergeblich reisen und auffwarten lassen.

5. Hätten die Schwedische Unterthanen bey den Zöllen im Sund grossen Unterschleiff gemacht.

Mit sonders angelegenem Fleiß und Vorsichtigkeit ist umbständig / und fast weitläufftig/ in den Brömsebrohischen Friedens-pactis der Paß/ wegen Befreyhunge der Schwedischen Schiffe und Güter von dem Oresundischen Zoll/ und wie es damit und denen Certificationen zu halten/ in den Friedens-Articuln von dem 1. biß auff den 15. gar hell und klar abgehandelt und beschlossen/ davon hierbey/ sub lit. G. zu besserer Nachricht/ der 3. und 6. mit den formulis der Certificationen / wie auch der 9. und 10. Artic. beygerücket. Wie vielfältig und frevelhafft die Schwedische Bediente diesen Friedens-Pacten / sc offt es Ihnen beliebet / zuwider gehandelt / und den Königl. Dännemärckischen Zoll/ so sich / wann alles genau annotiret und zu Tage gebracht wäre / auff eine überauß hohe und unsägliche Summa belauffen würde / defraudiret / beschädiget und vervortheilet / wäre gar zu weitläufftig / per speciales actus solches anzuführen: Darvon man aber vor und nach nur etwas ad notam genommen/ so von den Schiffern selbsten/ auff Befragunge/ gutwillige eingestanden / deren man nur etzliche wenige auffzeichnen will/ und dardurch / was dergleichen mehr in vielen Jahren/ seit dem geschlossenen Friede/ vorsetzlich contraveniendo vorgangen/ allen Verständigen zum fernern Nachsinnen / fürderlichst zu erkennen gegeben wird. Und wann man sich/ Dennemarckischer Seiten/ gegen den Schwedischen Residenten beschwert/ und über solche handgreiffliche Defraudationes, Unterschleiff und Practiken geklaget/ ist doch deßwegen keine animadvertantz oder Einsehen geschehen / sondern sind vielmehr die Zollbedienten mit unnützen/ betrohelichen Worten angeschnarchet / außgelachet und höhnisch gehalten worden. Es gehet kürtzlich die Summa der Compactaten dahin/ daß alle/ auß Schweden kommende und dahingehende Schiffe/ Güter und Wahren/ dero Certificationes, in solcher Form stilisirt und eingerichtet / wie darin eigentlich formaliiret und vorgeschrieben/ mitbringen sollen; So haben doch eine geraume Zeit hero von Jahren / die Schwedische/ Liefländische und andere/ zu solchem Reich gehörige Schiffe / und zwar die meisten/ keine dergleichen/ ex Conventione beliebte/ Certificationes mit-gebracht/ sondern/ an deren Statt/ offene Blanquetten/ darin deß Schwedischen Residenten Diener zu Helsingör/ seinem Belieben nach/ wie ers gut befunden / auch einem und andern favoriiren wollen/ die Wahren hinein geschrieben/ hernacher aber/ in fernerer Nachfrage/ viel verschwiegen und unrichtig befunden.

Es ist auch abgeredet/ und giebet es der dürre klare Buchstab vorgeschriebener / und dem Friedenschluß/ mehrer Gewißheit halber inserirte formula der Certificationen / daß solche von Königl. Maj. in Schweden/ oder Dero Bedienten NB. in dero selbst angehenden Sachen oder von Bürgermeister und in den Städten / über Schiffe und Güter / welche Burgern und andern des Reichs Einwohnern zuständig/ mit sich führen/ wie auß lit. D. beygedrückter Formula zu vernehmen? Worin dann auch klärlich gesetzet / daß die Schwedische Bürger und Einwohner / NB. für Bürgermeister und Rath jedes Orts / specificiren und benennen sollen/ 1. das Schiff/ 2. dē Schiffer / 3. die Wahren / dafern es Schwedische Güter / und derowegen für befreyet zu werden/ bona fide certificiren / welches je nicht geschiehet / wann in einer Certification, deren Datum Stockholm/ Riga, oder an andern Orten stehet / der Einhalt und Contenta zu Helsingör eingezeichnet werden / so vermöge der Pacten an den Orten / da die Schiffe befrachtet / von Bürgermeister und Rath geschehen soll: So haben doch / solchen pactis zuwider/ des Residenten Diener / und andere Schwedische/ sich dessen angemasset/ oder in denen/ ihnen zugeschickten Blanquetten/ die ins gemein die Schiffer nicht mitgebracht/ sondern daselbsten vor gefunden / was einem jeden beliebet/ hineingesetzet/ und deßwegen keine Nachfrage gestatten wollen. Ja es sind sothane Blanquetten/ in grosser Menge/ nach Holland und andere frembde Oerter und Handelstätte überschicket/ und der Kauffleuthe Discretion und Gefälligkeit anheim gegeben/ was sie selbst gewollet/

1657.

1657. let / hinein zu schreiben: Und solches mit grosser unverantwortlicher Verkürtzung der Königlichen Dänemärckischen Zölle: Viel anderer vorgelauffener / vorsetzlichen Defraudationen; die contra pacta, bey Durchführunge fremder / Zollbahrer Schiffe und Güter / vorgelauffen und öffters animadvertiret (darüber allhie zu Coppenhagen viel documenta und probationes verhanden und beyzubringen) zugeschweigen: Darwider aber keine Remedirunge / wie offt es auch geklaget / nicht zu erlangen und zu hoffen gewesen.

6. Wäre durch die Schwedische und andern Zollbarn Nationen durchgeholffen worden.

Die Anno 1645. zwischen Dänemarck und Holland auffgerichtete / Christianopelsche Pacta / welche / vermittelst Schwedischer Cooperation, geschlossen / auch von Ihnen versprochen / sie in Schweden deßwegen zu guarantiren / sind in diesem Paß deß Innhalts / daß allemal / ab Seyten der Holländischen Schiffer / so von den Pforten und Hafen der Ostsee kommen / die Convoye-Pfund- und Mahnzetteln dem Königl. Dänemarckischen Zöllner auff die Zollbude / im Oresund / produciren und vorzeigen / und der Zoll darnach gefordert und eingehoben werden solte: Welches dann auch biß in das Jahr 1653. also observiret. Dawider haben die Schwedische Bedienete in Helsingör sich der Auctorität unternehmen dörffen / mit denen sie doch sonsten niemals / mit einigem Fug oder Schein Rechtens und der Billichkeit / auff die Manier / nichtes zu thun und zu schaffen gehabt / zu inhibiren und zu verbiethen / und sich dardurch zugleich einiger Cognition und Jurisdiction, in J. Kön. Maj. Reich und Hoheit / anzumassen. Und solches / angeregten Pactaten zuwider / auch den Zöllnern vorzuschreiben / wie viel sie möchten erheben oder nit / und an deren statt einen blossen / schlechten Zettel / entweder von einem Schwedischen Bedienten / oder einem andern / solten schreiben / und ihrem Willen nach darin setzen lassen / und solches dem Zöllner vorweisen. Wordurch dann das gantze Fundament der Gewißheit / wornach mit den Schiffern Richtigkeit zu treffen / vortheilhafftiger Weise von den Schwedischen Bedienten verrücket / und zu aller Finantz / Lobrenträgerey und anderm Betrug / Thor und Thür geöffnet / alles dargegen beschehenen Bittens und Erinnerns ohngeachtet. Daß also die frembde Schiffer / so den Zoll zu erlegen schuldig gewesen seyn / und vermöge pactorum, ihre Convoye-Pfund- und Mahnzettel vorzeigē solten / durch der Schwedischen Bedienten Anstalt / selbige dem Zöllner vorenthalten / alles zu dem Ende / nit allein für sich und ihre Schiffer / sondern auch für andere den Königl. Zoll zu hindergehen / und zu vervortheilen: Durch welchen Betrug J. K. M. ein Grosses entzogen / uñ dieselbe ein Mehrers nit davon haben und erlangen mögen / als der Schwedischen Bedienten Discretion zugeben wollen. Ob auch wol J. K. M. Anordnūge gemachet / daß alle Convoy-Zettel zusammen gehefftet / versigelt und auff die Zollbude geliefert werden solten / so ist doch bey der Schwedischen Residenten Bedienten die Vermessenheit so sehr gewachsen / daß sie sich unterfangen die Convoy-Zettel davon abzureissen / und an deren Statt ihre übel authentisirte Certificationes darinn nach ihrem Belieben gezeichnet / beyzulegen / welche offters mit solchen Ceremonien und Höfflichkeit / auch Benennunge deß Orts / Jahrs und Tags / außgegeben / als wañ sie zu Stockholm / oder an andern Orten in Schweden / datirt, da sie doch in Helsingör geschrieben. Sie haben auch offt viel maculirte / radirte / und kundbarlich falsificirte Certificationes dem Zöllner obtrudiret / und wann darwider gesprochen / hat solches Schwedis. theils gleich für eine Ruptur angesehen werdē wollē. Ja es ist offenbar und erweißlich / daß durch die zu Helsingör / in Bereitschafft häuffig liegende Certificationes einige fremde Schiffe uñ Güter deren Schiffer auf beschehene Befragūge / selber gutwillig bekant / dz solche frembde Rehder gehabt / dañoch durch die Schwedis. Certificatiō, Schwedisch angegeben worden. Der Schwedische Resident hat auch wol vergeben wollen / dz die Kauffleute nit solten wissen können / was sie vor Wahren anderswoher verschreiben thäten / sondern den Factorn frey stünde / ihnen zu schicken / wz denselben gelüstete. Hierüber könte man wol vernünfftige Kauffleute selbstē urtheilen lassen / ob solches Practicabel: Zū wenigsten kōñen die Güter uñ Wahren / so nit von einem Schwedis. Mann verschrieben / gleichwol von dessen Factor / ohne Ordre seines Principalen / ihme zugesandt / solche Wahren nit ehe / daß er dieselbe beköpt oder davon advertirt wird / für Schwedisch gehalten werden / man wolte daß alle das jenige / was ein Schwedischer Factor nach dem Sunde schicket / der Ursachen halber / zu Schwedis. Wahren machen: Wordurch J. K. Maj. an Dero Regalien und Intraden / ein unsäglicher / viel Tonen Goldes übertragender Schaden und Präjuditz in den nächsten Jahren zugezogen / und ins künfftig / wann es bey solcher unleidlicher Insolentz verbleiben solte / noch ein Mehrers ohnfehlbarlich zuwachsen würde: Massen dañ auch / in Zeit etzlicher Jahren es nūmehr so weit uñ dahin kōñen / daß fast alle Wahren / so durch dē Oresūd passiren / uñ entweder vō / oder zu den Schwedis. oder Liefl. Häfen uñ Stätten gehen / sie seyn auch vō was Nationen sie wollen / und denen angehörig / vermittelst der Schwedischen Certificationen / von denen Zöllen / so man J. K. Maj. zu geben schuldig / eximiret und befreyet werden.

1657.

Auß den Zollbüchern ist advertiret uñ wargenommen / daß An. 1642. da der Crō Schweden Unterthanen in Liefland noch verzollen müssen / vō den 2. Stätten / Riga und Revel / für ihrer Bürger uñ Einwohner Güter / so sie durch den Sund geführet / und im selbigen Jahr angegeben / der Zoll sich an Gelde belauffen / auff zehen tausend Rthlr. Aber An-

1657. no 1655. in dem einen Jahr/da dieselbe/ nach dem Brömsebr. Vertrag/ Zollfrey gewesen/ sind von beyden Stätten/an allerhand Gütern uñ Waren/an 6005000. Rthlr. werth/ durchgägen. Welche plötzliche Metamorphosis oder Veränderüge augenscheinlich den grossen Unterschleiff uñ Betrug des Zollens bezeuget/ daß die meiste Wahren/so darunter gewesen/ Frembden zugestanden/und vermög Friedenschlusses/Zollbar gewesen.

Man könte diese Zoll-defraudationes zwar weitläufftiger deduciren: Weiln aber allen trafiquirenden mercklich darã gelegen/ deroselben eigentliche und umbständliche Nachricht/ und/ wie wider besser Wissen und Gewissen/ darmit umgesprungen/zu erlangen: So soll darüber ein absonderliches Tractätlein/ mit nöthigen Beylagen/förderlichst an des Tages Liecht gegeben werden.

Die Schweden seynd auch darau nit ersätiget gewesen/dz Sie/ durch ihre damalige unversehene Gewalt/der Cron Dänemarck ansehentliche Provincien uñ Insulen abgezwacket/ und dero Oresundischen Zoll/für Ihrer Reiche Unterthanen/ihrẽ Belieben nach/eingeschrencket und fruchtloß gemachet/ sondern bey den Herren Staten General der vereinigtẽ Niderlanden/ auß unersättlicher feindlicher Begierde/ das Reich Dänemarck herunter/ und von allem Vermögen zu bringen/sich anheischig gemachet/ damit Ihre Unterthanen auch des Oresundischen Zolls gäntzlich entübrigt seyn möchten. Wolgemelte Herren Staten haben aber bey versprochener Treu uñ Glauben mehr Ehr und Ruhm erhalten/ als auß diesen/ der Schweden/unehrbaren Offerten/ihren Vortheil mit unglimpflicher Nachrede suchẽ wollẽ.

In dem 35. Art. Brömsebr. Friedenschlusses sind alle Widerwertigkeiten consopiret und auffgehoben/ und zwischen beyden Cronen beständige Freundschafft/Vertrauen und gute Nachbarschafft gestifftet/aufgerichtet/ uñ bekräfftiget/alſo und dergestalt/ daß ein Hr. dem andern mit aller Freundschaft gewogẽ und zugethan seyn/ dessen Nutzen und Fromen mit Worten uñ Wercken/gleich als sein eygẽ/ suchen und erhalten/befördern uñ verthädigẽ/ auch was etwa deß andern Person/ Regierunge/Reich/Land und Unterthanen zu nahe und Schaden seyn möchte/ solches abwenden/ und nach Müglichkeit verhindern soll. Wie aber/ vermöge dieses Passus/bey Einbringunge deß Oresundischẽ Zolles/und andern obeingeführten Contraventionen/solches in acht genomen/ist darauß überflüssig zu sehen.

7. Hätte Schweden den enwiche- Wie wenig man auff J. K. M. Person und die gantze Regierunge/bey der Uhlefeldis. angenomenen Protection und Favorisirunge/ reflectiret/solches ist offenbar und bekant. Worvon nur kürtzlich dieses hierin zu gedencken. Es ist in beyden Reichen Dänemarck und Schweden/ auch im Röm. und andern Reichen/kund geworden/ was massen der gewesene Reichs-Hofmeister/Corfitz Uhlefeld/mit einem Weibe in Coppenhagen/Dina genãt/ in offentlichen Proceß gerathen/ der dann auch offentlich/ in J. K. M. und Dero Herrn Reichs-Räthe Gegenwart/ventiliret/außgeübet/ uñ er ein obsiges Urtheil/ über diese der Dina Beschuldigũg/deren er sich auch bey sitzendem Gerichte/ und also damit wol administrirter Justici, bedãcket/ erhalten/ auch vermittelst blutiger Hinrichtung desselben Weibes/ durch den Nachrichter vollstrecket/und er also vō dieser Klage absolviret und loß gesprochen worden.

1657. nen Dänischen Reichs-Hoffmeister in Schutz genommen.

Nun hätten so wol J. M. als jedermänniglichen/sich keines andern versehen/als daß Uhlefeld sich hernach zur Ruhe begeben/ und vor wie nach/ seiner hohen Charge sich bedienet haben solte; So hat er doch wenig Tage hernach seine vornehmste Sachen und pretiosa convasirt und eingepacket/und ohne Zweiffel auß keiner andern Ursachen/ als auß Trieb seines/in seinẽ Hertzen verborgenen Gewissens/ darmit unversehẽs/ohn einiges Mẽschẽ Muthmasst/ stillschweigend/sampt seiner Fraue/ Kindern und Familie/ohne genomenen Abschied/ohne Wissen und Willen deß Königs/vorhergegãgene Erlassung seiner Eyd und Pflichte/ auß dem Reiche sich begeben/ flüchtig geworden/ heimlich davon gezogen/und sich J. K. M. als seines von Gott vorgesetzten Königs/ Herrn und einigen Oberhaupts/Gehorsam selbstmüthig entzogen/sich nach dem Niderlande verfüget/ und ein Zeitlang daselbsten sich auffgehalten/ da er dann von Ihrer Königl. Mayest. für den nechsten Herrentag citiret und vorgeladen/zu erscheinen/und da er sich über jemand zu beschweren/solches/wie Rechtens und Herkomens im Reiche/vorzubringen. Er ist aber ungehorsamlich außgeblieben/und hat seinem Rechte nicht getrauet/sonder ferner sich unter Schwedische Protection begeben/ unter dem Vorwand einer Apologi- oder Defension-Schrifft/ein überauß schandloß/ Ehrenvergessenes Buch/so ein rechte Paßquill/ in Dänischer/Holländischer/Frantzösischer und Lateinischer Sprache/ trücken/ und durch die Welt und gantze Christenheit außbreiten und spargiren lassen: Worinn er J. K. M. seinen gehuldigten/gesalbeten und gekröneten König und Herren/ Deroselben Statum, Ih. geliebte Hn. Reichs-Räthe und Senatores Regni, die gantze Regierunge und sein eygen Vaterland/ an Ehren/Würden/Stand und Ampt/zum befftigsten angreiffet/ und in der gantzen Christenheit abscheulich diffamiret/ es auch eben darumb in vier verschiedenen Sprachen trucken lassen/ daß es auch unter dem gemeinen Mañ kund werden sollte/welcher gestalt er Ihre Königl. Maj. die Herren Reichs-Räthe und gantze Regierunge/wie sei-

1657. ne Formalia lauten/einer Tyrannischen und solcher gewaltsamen Regierunge/ übeler Verwaltunge der heilsamen Iustici und solcher disordre, darauß deß Reichs Verderben entstehe/zu beschuldigen und anrüchtig / auch zu Patronis scelerum und Injustitiæ zu machen sich unterfangen / so gar / daß kein ehrlicher/unschuldiger Mañ in Dänemarck für Gewalt und Unrecht sich schützen könnte / sondern die Lügen und Schelmenstücke den grössesten Beystand bey solcher Regierunge bekommen: Item/ es hätte ihn die grosse Ungerechtigkeit/ Gewalt und Unrecht auß seinem Vaterlande getrieben: Und was dergleichen schandbaren/groben Lästerungen mehr in solchem famoso scripto zu finden: In deme fast kein Periodus darinn gesetzet/so ohne Lästerunge stehet/hätte es auch nicht ärger machen können/wann ers nicht mit seinem Könige / sondern etwa mit einem Kesselflicker oder Börstenbinder/zu schaffen: welche grobe Schandlästerunge zu extrahiren / und hier einzubringen/zu weitläufftig und dem Leser beschwerlich fallen würde/ der ohngezweiffelten Andacht/ Ihre Königl. Maj. bey Dero getreuen Unterthanen/und sonsten in der gantzen Welt/ unwerth und verhasset zu machen / hingegen seine eigene Person und hohe Qualitäten den Königl. vorzuziehen / mit nachfolgender Beschreibunge: Wann ihn Gott in den Königlichen Stand gesetzet/hätte er allen/ und einem jeglichen / gleich gethan / sie bey Recht und Gesetze gehandhabet/ und nicht einer blossen/ungegründeten Rede Gehör gegeben/ viel weniger gestattet / daß jemand deßwegen Spott und Unglück zugefüget worden: Und also darmit/ gleich dem auffrührischen Absolon/ der auch auff solche Art und Weise einer bessern Verwesung der Iustici und Regiments/ den gemeinen Mañ an sich ziehen und von seinem Vatter / dem König David abwendig machen/sich selbsten zu einem Qualificirtern/ Gerechtern/und Gewissenhafftern König recommendiren und angeben/und gleichsam an Scepter und Cron greiffen/ den Königl. Respect/darin das Vinculum und Harmoni zwischen Unterthanen uñ Obrigkeit bestehet/ convelliren/und die Grundfeste der Königl. Regierunge evertiren und übern Hauffen werffen wollen. Auß welchen/uñ viel andern mehrern/ darin befindlichen Anzüglichkeiten uñ Machinationen offenbar und Rechtens/daß er in viele Wege die höchste K. M. verletzet / und sich deß abscheulichen Lasters læsæ Majestatis theilhafftig gemacht. Derowegen solche Leute bey keinen Potentaten / ihrer eigenen Person und anderer höchstschädlicher Exempel und Nachfolge halber/ sich billich keiner Protection zu erfreuen haben solten / wann es bey Schweden nit J. K. M. zu tort/und solche/ dero Person/ Statum und Regierunge/ touchirende/ höchstverkleinerliche/ gantz Teuffelische Calumnien gleichsam zu approbiren und gut zu heissen/ angesehen gewesen. Nun ist solches bey der Königin Christina/von J. K. M. zu Dänemarck/ als auch von den Kön. Dänemärckischen Hn. Reichs-Räthen/bey den Schwedischen Herrn Reichs-Räthen und gantzen Senat beweglich/ mit stattlicher wolgegründeter Remonstration geklaget/und umb dessen Remedirunge zum fleissigsten angesuchet worden / man hat sich auch hierbey auf den klaren Buchstaben deß Stettinischen Vertrags de A. 1570. welcher in dē 32. Art. der Brömsebrohischen Concordatē außtrücklich repetirt und als ein ewiges pactū, alles seines Innhalts / darinn confirmiret/ beruffen? worin klärlich enthalten/daß in den dreyen Königreichen / Dennemarck/Norwegen und Schweden/bey Leibes und Lebens-Straffe verbotten/ keine Schand und Schmähschrifften und Gedichte trucken zu lassen/ zu publiciren und zu divulgiren/ dessen Extract hierbey geleget sub lit. H. Aber man hat darauff Kön. Schwedis. Theils/ nit allein gantz keine displicentz oder Mißfallen erblicken lassen/sondern mehrgemelten / gewesenen Reichs-Hofmeistern zu Stockholm/bey der Königl. Residentz/in grossen Würden gehalten/ und ihme noch vielmehr als vorhin/ Gnade/ Ehr und Favor erwiesen / und in seinem frevelhafften Beginnen animiret und gestärcket: Hindangesetzet/er dardurch gemeldten Stetinischen/im Brömsebrohischen bestetigten Frieden/ notoriè violiret/denselben / und die gemeine tranquillität und Ruhe/seines Theils/ und so viel an Ihme / turbiret, seines Königes Majestät verletzet und gelästert/und sich dero in selbigem Vertrag auff gewisse Maß/und den profugis gegönneter protection selber incapabel und unfähig gemachet: Welches auch dem vorher allegirten Brömsebrohischen Frieden/ wegen Erhaltung guten/ beständiger Freund- und Nachbarschafft/ auch daß einer von deß andern Person und Regierung/Reiche und Landen / was denselben schädlich seyn möchte/abwenden uñ nach Müglichkeit verhindern sollte/allerdings zuwider. Es ist auß der Geschichtschreibern/auch den heydnischen und der Observantz bekannt/ obschon Könige und Potentaten in die eusserste Feindschafft gerathen und darinn begriffen/und einer den andern/wann ers vermag/ gar von Landen und Leuten zu bringen gedencket / dannoch nicht gern seben / daß privati, und sonderlich gehuldigte und geschworne Unterthanen und beäydigte Diener/deren Majestät verlästern/ schmähen und beschimpffen/ 1657.

1657. nicht so sehr denselben zu ehren / als zu ihrer eigenen Person und Staats-Versicherunge / welches dann dißfalls / in Ansehunge der nahen Bluts-Verwandtnüß / propter Jura sanguinis, welche tieff in der Natur gewurtzelt / und derowegen aller vernünfftigen Creatur ins Hertz gepflantzet / daß / dem Sprichwort nach / wo das Geblüt nicht hinkommen könne / da krieche es hin / so viel da weniger geschehen sollen. Zumahlen noch nicht so gar lange zurück / daß beyder / dieses Königs und Königin / Vor- und Eltern unter einem Hertzen gelegen und gewärmet. Es sitzet aber mehrgedachter Corsitz Uhlefeldt / wie die / von ihme zu Bahrt noch unlängst abgelassene / Briefe außweisen / diese Stunde sicher unter Königl. Schwedischer Protection, in Pommern / als wann er den Stetinischen und Brömsebroischen Frieden nit gebrochen / und alles gar gut und wol gemachet: Welche Aufhaltunge Jh. K. Maj. flüchtiges Unterthanen / offenbahren Lästerers und Feindes / keine Freundschafft / sondern eine offetliche Feindschafft ist. Es ist dieses Manns Favor zu Stockholm so groß worden / daß Ihr Majest. die Königin Christina / Ihr Königl. Maj. zu Dennemarck vorlängst verstorbenen Ambassador / Peter Juell / einsmahls / wie dieser gewesene Reichs-Hoffmeister bey Ihr gewesen / zu sich erfordern lassen / und in dero / wie auch der Schwedischen Reichs-Räthe Gegenwart / seine vermeinte Apologi oder Schutzrede / und Justification seiner gantzen Sache / dero Meynunge / durch diesen Actum gleichsam diese Sache zu Stockholm anhängig zu machen / und das Recht zu befestigen / zu gröfferem J. K. M. und Dero Ambasade und Ambassadors Beschimpffunge / in Verhör genommen / der Meynung / es würde berürter Kön. Dännemärckischer Gesandter sich drauf einlassen / Item contestiren / und seines Königs und Herrn Notturfft dawider einwenden. Welcher jedoch / seiner circumspectiõ nach / solches viel besser verstanden / dawider protestiret / die Klage nit einmal anhören wollen / sondern sich so fort darauff vom Königl. Schlosse nach Hause begeben. Es hat sich auch gemeldter Ambassador bey höchstgedachter Königin beschwert / daß des Uhlefelds Diener sein / deß Ambassadorn Diener / auff offener Gassen überfallen und bastonniret / ist ihme aber die Iustitia denegiret und nicht geahndet worden.

Noch über einen andern Diener / genannt Memmius Burinus, so auß J. K. M. Dienst / Eyden und Pflichten / ohne Deren Erlassung / ohne erlangte dimission und einige Anzeige getretten / und zu ihnen gangen / haben J. K. M. auch geklaget / und denselben / als einen Außgetrettenẽ / uñ seiner Pflichte vergessenẽ Diener zu remittiren / freund- und nachbarlich gesuchet und gesonnen. Es ist aber bey diesem so wenig / als bey vorigem / der Brömsebroische Friede / gute Freund- und Nachbarschafft in einige Consideration gezogen / sondern derselbe noch mehr favorisiret und in Schwedische Dienste genommen worden / darinn er noch stehet / auch bey der Regierung zu Stade in Estats Sachen / als ein vornehmer Minister, gebrauchet wird: Dadurch dann aber eins J. K. M. das Recht versaget. Uber einen Schiffs-Capitän / so An. 1653. J. K. M. Flotte vorbey gangen / und im geringsten sein Segel / vermöge der Pacten / nicht streichen oder sincken lassen wollen / ist auch geklaget / aber derowegen keine Satisfaction erfolget / und darinn auch Iustitia denegiret.

Es ist auß der Schweden geführten Consiliis, abgefasseten Bedencken / den / ihren Ministris ertheilten Instructionen / und gemachtem Concluso in ihren Collegiis, absonderlich dem von Commercien / nunmehr an deß Tages-Liecht gekommen / (wie heimlich sie auch damit umgangen /) welcher gestalt ihr Intent dahin gerichtet / alle / an der Ost- und West-See belegene An-See-Stätte an sich / und unter ihres Königs Protection zu ziehen / und zu verbinden / alle Commercia von den Reichen Dennemarck und Norwegen / wie auch den vereinigten Niederlanden zu derriviren.

Und dafern die An-Seestätte / ihrer Natur und Gewonheit nach / mehr auff sich selbst / die Libertät der Commercien / und die verspürte gute und nützliche Handlunge in Dännemarck und Norwegen / als auff das Königl. Schwedische Interesse sehen / dieser Intention sich widersetzen würden / und dazu nit zu bringen wären / dem König in Schweden / wie vor Zeiten Marggraf Albrechten zu Brandenb. die Protection über die An-Seestätte uñ Commercien / der gefasseten Hoffnũg nach auffzutragen: Haben Sie für gut befunden / daß man hierin behutsam gehen / und den An-Seestätten darum bey den zu Lübeck außgeschriebenen / An-See-Conventen dieses Werck gar nicht / zum wenigsten aber die interiores recessus, und Arcana Intentionis Suecicæ, vertrauen und eröffnen solte; Sondern vielmehr gerathen / per cuniculos die Stätte unter sich zu separiren / von Dänemarck abzuziehen / einer jeden / nach deren Inclination, mit Verheissung Exemtionen / Privilegien und Zollfreyheiten an sich zu locken / die Syndicos und theils Burgermeistere zu gewinnen / und die Stätte unter Schwedischer Iurisdiction, den Widrigen zu opponiren / dadurch sie bey den Conventen zu keinem Schluß würden kommen können / und die an der Ost- und theils an der West Seyten belegene / bald zu andern Gedancken zu bringen seyn. Und weiln die Statt Lübeck sich am meisten / wegen ihres habenden Hädels in Dennemarck / diesem Vorhaben opponiren möchte / müsse mã die Statt Wißmar / in æmulationẽ der Statt Lübeck / groß machen uñ ihr aufhelffen / als welche zu der Schwedischen dessein an der Ostsee / für allen andern dermassen gelegen / daß alle / nicht allein in Teutschland / sondern auch in

1657.

8. Würde von Schweden gesucht / alle Handlung von Dennemarck und Niderland an sich zu ziehen.

Italien

1657. Italien fallende Wahren / zusempt denen Reinischen und andern Weinen/näher per terram, weiln die Landzölle sehr gering/und niemand dieselben den Reichs Constitutionen zuwider/verhöhen dörffte/als durch weite Umbwege per mare, und durch den Sund dahin zu bringen wären. Da dañ ferner in dieser Stadt Wißmar von denen auß Muscau/Polen/Litthauen und andern an der Ost-See belegenen Oertern/per mare kommenden Wahren/das Jus Stapulæ zu fundirē/dadurch auch die grosse Profiten/so die Holländer davon genossen/ der Stadt Wißmar zuwachsen / die Stadt Lübeck aber nahrloß gelegt werden könnte.

Wie dann auch die Schweden Vorhabens/ in der Stadt Gottenburg eine Stapel-Gerechtigkeit anzuordnen/daß vorerst alle Kön. Schwedische Städte und Unterthanen / hernach auch andere Benachbarte / ihre auß der Ost-See gehende Wahren allda niederzulegē/und anzuweisen/umb desto besser die Commercien daselbst zu stabiliren/ und dieselbe zu einer mächtigen Haupt- und Handel-Stadt/ zu der Cron Schweden starcken Versicherung zu machen/hergegen die Königl. Dänemärckis. Unterthanen/ und andere Benachbarte / an Handel uñ Wādel/auch Mitteln zu debilitirē.

Es würde zu weitläufftig fallē/der Schweden Rathschläge allhie ferner anzuführen/was massen sie bereits in ihren Consultationen veste gestellet/wie die Moscowitische/Polnische/ Litthauische/ Churländische/ Teutsche/ Niederländische/Englische/vornemblich aber die Dänische Handlung zu divertiren/und an die Schwedische Nation zu bringen. Welche weit außsehende Consilia dann nirgend anders hinzielen/als alle Trafiquen/absonderlich die an der Ost See belegene Lande/Stätte und Ströme unter ihre Gewalt / hergegen Dänemarck von allen Kräfften/auch Handel und Wandel zu bringen.

Auff daß die Cron Schweden nun mit all solchen violentis consiliis desto besser durchdringen/und einen titulum erlangen möchte/ hat sie bey diesen ihren Rathschlägen/für gut befunden / am Keyserl. Hofe / bey Sollicitirung der Lehen über Pommern und Wißmar/zugleich die Investituram Maris Balthici zu suchen? Deß Vorhabens/ wann sie solches nur erlangen würde/ sich mit der Spitze der Waffen dabey zu mainteniren.

9. Hatte Schwedē sich in frembde Händel eingemischet.

Es haben die Schwedische ferner keine Occasion und Gelegenheit auß Handen gegeben/ wo sie nur immer gekönt und vermöcht/ sich zu Ihrer Königl. Mayest. zu nöthigen/und in frembde/sie nicht angehende Sachen zu ingeriren: So gar/daß sie in denen/zwischen Ihrer Mayest. und Dero beliebten Nechstanverwandten/für vielen langen Jahren sich eräugten/nachbarlichen Irrungen/die doch in Güte oder durch ordentliches Recht sonsten füglich beyzulegen / sich verweißlich einmischen wollen/und annoch unerwartet einiger gütlichen Handlung oder rechtlicher Erörterunge/ so vermöge alter Verträge vorhergehen sollen/ Ihre Armee/ wann es hur begehret worden/ zur gewaltsamen Execution præsentiret/ Ihre Königl. Majest. dardurch von Dero und Ihrer Gott ergebener Vor und Eltern rechtmässigen/ fast hundertjährigen Besitz und Rechten abzuschneiden.

1657.

10. Seine Augen auf die Grafschafft Delmenhorst geschlagen.

Sie seyn in ihren Consiliis noch weiter gangen; Und weiln die Grafschafft Delmenhorst ihnen gar wol gelegen/und mit dem Hertzogthumb Bremen benachbaret/in Zeiten darauff bedacht gewesen/wie sie dieselben / unerachtet daß die / wegen deß Hertzogthums Bremen vor vielen Jahren daruff gemachte Prætension annoch am Kayserlichen Cammergericht in unerörterten Rechten hanget / durch die Waffen occupiren und sich in deren possession setzen möchten/so gar daß von dem jetzigen Könige in Schweden Ordre an Graff Königsmarck / und die Regierung zu Stade / fürm Jahr ohngefähr/ertheilet/daß/wann/wie damahln das Gerüchte gelauffen/Ihre Hochgr. Gn. zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. auß dieser Welt abgefordert/sie alsbald mit Gewalt die Vestung Delmenhorst wegnehmen sollten; Dadurch dann die/Ihr Königl. Maj. und Dero hohen Angehörigen zustehende rechtmässige Succession auß Dero Händen würde gebracht und invertiret worden seyn/ da es dem Allerhöchsten nicht anders gefallen/ und Ihr Hochgr. Gn. biß annoch bey beständiger Leibs-Gesundheit gefristet hätte.

11. Dem König in Dänemarck den Titul davon disputirlich gemacht.

Bey Ihren Rahtschlägen ist weiter vorkommen / ob man Ihrer Königl. Mayt. den Titul von Dithmarschen und Delmenhorst hinfüro geben / oder in der Titulatur außlassen sollte? Weiln Sie auff beyde Oerter alte/ Ertzstifftische Bremische prætensiones hätten; Da doch einer/ihres Mittels/gerathen/damit einzuhalten / Dännemarck die Augen dadurch nicht zu eröffnen/es wäre noch zu frühzeitig.

12. Sich über Se. May. bey dem Nider-Sächsischen Creyß ohne Noth beklagen lassen.

So hat auch unlängst der Schwedische Legatus Ochsenstirn / sich unterfangen / an die außschreibende Fürsten dieses löblichen Nieder-Sächsischen Crayses zu schreiben/ und über Ih. K. M. höchstabgenöthigte / in Dero Fürstenthumben und Landen vorgenommene Defensiv-Armatur sich zu beschweren / und bey J. J. F. F. Gn. Gn. odios zu machen / ob solte solches den Reichs-Executions-Ordnungen/ auch jüngsten Crayß-Abschieden / zu widerlauffen; Aber dabey vergessen/ daß/ zu Diensten seines Königs/in einē unnötigen uñ ungerechten Offensiv-Krieg/bey annoch wehrendē/ und allerseits Königlich versprochenē Induciis und Stillstande der Waffen wider Polen/im Ertzstifft Bremen / und auß den benachbarten Fürstenthümern dieses löblichē/ auch anderer Creyssen/in den beyden nächsten Jahren/über 20000. Mann / deß Graffen Königsmarcks eigener Bekantnüß und der selbstredenden Notorietät nach/zu Roß und Fuß/mit Hindanie-

1657. tzunge aller / deß Heiligen Römischen Reichs Abschieden und Executions-Ordnungen / ohne vorhergehende Anmeldunge bey dem Röm. Kayser / ohne Dessen / vermöge der Abschiede / erlangten Consenß / mit Vorbeygehunge jedes Crayses Obristen / dieselbe auch / ohne Leistunge einiger Caution und anderer nöthiger Requisiten præstirunge / mit grosser Beschwerde und Damnification der benachbarten Fürsten und deren Unterthanen / deren theils darüber gar ruiniret / eigenes Gewalts durchgeführet: So hat er auch vergessen / daß solchis alles / in den beyden / jüngst de Anno 1652. zu Lüneburg / uñ de An. 1654. zu Braunschweig auffgerichteten Creyß-Abschieden / welche die Schwedische mit auffrichten und concludiren helffen / und im Namen ihrer Principalen unterschrieben und besigelt / verbotten / und wider die / so darwider handelten / die gemeine Hülffe versprochen. Ihm ist auch auß dem Gedächtnuß gefallen / was in dem Instr. Pacis, von der / nunmehr deß Heiligen Reichs ohnmittelbahrer / freyen Reichs-Statt Bremen / und ihrem district verordnet / und dieselbe von der Schwedischen Landes-Fürstlichen Hoheit und Iurisdiction gantz eximirt, und deßwegen / Publica Fide, von den mehresten Potentaten Europæ, dem Römischen Kayser und gantzen Reich / guarantiret und versichert / aber nichts desto weniger dieselbe Statt und ihr districtus dem obgemelten / allgemeinen / ver-Instrumentirten Frieden / auch dē gemeinen Landfrieden zuwider / vō den Schwedischē mit Heeresmacht überzogē / ihre Schantze und Flecken / die Burg genannt / so ein Paß / mit gewaltiger Hand abgenommen und biß noch behalten / wie auch das veste Hauß Berxte / den Flecken und das Gerichte Lehe / solchem nach die Statt selbsten ohne acht verschiedener / an die Schwedische Regierunge zu Stade abgelassener / Kayserlicher ernster Advocatori und Pœnal-Mandaten / so alle verächtlich gehalten / angegriffen und belagert / auch endlich wol emportiret hätten / wann nicht die Herren Staten General ihre Auctorität interponiret und einen Vergleich / jedoch mit Zurücklassunge gedachter Burg / deß vesten Haußes Berxte und Fleckens Lehe / so sie noch / durch lautern Gewalt innen haben und behalten / erhandeln helffen. Wider welche / im Nieder-Sächsischen Creyß verübte / grosse Hostilitäten / Gewaltthaten / Befehd- und Bekriegunge eines einverleibten Creyß Glieds / weder die Reichs- und Creyß-Abschiede / oder der Kayserliche Respect und Mandata, bey den Schweden in einige Consideration kommen / noch von dem Creyse der bedraugten Statt / ohnerachtet sie / bey eben damahls gehaltenem Nieder-Sächsischen Creyß-Tage / durch einen eigenen Deputirten / des Creyses Hülffe vergeblich imploriret / succurriret oder geholffen werden können. Und wie kan sich offtgemeldter Graf Ochsenstirn auff die Reichs- und Crayß-Executions-Ordnungen und Abschiede beziehen / da sein König totaliter und unauffhörlich darwider impingiret und handelt: Auch nit zu hoffen / daß einige Reichs- oder Crayß-Ordnunge zum Stande / oder einiger Observantz kommen wird oder kan / so lang solcher Schwedischer Dominat währet? Gestalt dann auch / in contemptum deß Röm. Kaysers und Reichs / der König in Schweden / Innhalt deß Instr. Pac. in so vielen Jahren / sich durch Leistunge schuldiger Pflichte / bey dem Röm. Kayser / und dem H. Reiche / nicht legitimiret / oder die Lehen empfangen / Sich dardurch billich alles Reichs- und Crayß-Schutzes verlustig gemachet / und / gleich andern Crayß-Fürsten und Gliedern / denselben mit keinen Pflichten annoch zugethan und verwandt / und dahero darin / seinem Belieben nach / alles schafft und thut / was Ihne gelüstet. Deme zufolge dann auch / mehrangeregten Abschieden zuwider / in nächstverwichenem Jahr / die Schwedische Ihre Völcker ohnangemeldet / durch das Hertzogthumb Holstein verschiedentlich geführet / in specie Obr. Arēssohn / unvermuthlich und ohnwissend einiges Menschen / über die Elbe / mit seinem Reg. in J. K. M. Grafschafft Pinnenberg gegangen / als währen J. K. Maj. der Schweden Botmässigkeit schon unterworffen gewesen: Auß Schottland / Engeland auch verschiedene neugeworbene Völcker / theils in Provincie Jütland bey Ripen / theils in Ih. Königl. Majest. Hertzogthumb Schleßwig / ans Land gesetzt / dadurch ihre Marche gantz und unangemeldet genommen / und allerhand höchst verbottene Insolentien verübet.

1657.

Ferner ist in dem Bromsebrohischen Friedenschluß / Art. 36. disponiret / daß nicht allein in Dennenmarck / Holstein / ꝛc. sondern auch auff der Insul Rügen / alles sollte restituiret und in vorigen Stand gesetzet werden. Dessen ohngeachtet / sind die Ralswigische Güter / in der jetzgedachten Insul Rügen belegen / welche sonst das Bischöffliche Gut zu Rothschildt / oder die Grafschafft Strey / genannt wird / so unter der Cron Dennemarck Protection von Alters gehörig / und von deroselben Lehn ruhig / von allen Anlagen und Schatzungen befreyet gewesen: So wird doch solch Gut / gleich andern Gütern daselbsten / mit schweren Contributionen / wider die alte Freyheit und das Herkommen / auch Brömsebroische Pacta / beleget und unfrey gemachet. Unangesehen König Gustavus Adolphus, höchstlöblicher recordation, wie Ihre Kön. Maj. selbst / auff dem Lande Rügen gewesen / und nach dessen hochseligem Hintritt / der Reichs-Cantzler Oxenstirn / weil er das Directorium in Teutschland geführet / solchem Gute seine Freyheit gelassen / aber nach dem letzten Schwedis. Kriege und Brömsebroischē Friedēschluß / unter die gemeine Onera und Contribution gezogen: Darwi-

13. Würden die Ralswigische güter auff Rügē mit Schwedischer Contribution belegt / und

der

1657.

der keine Sollicitation/Protestation oder pacta etwas helffen und verfangen wollen/sondern darinn auch Justitia denegiret.

14. Die Unterthanen in Halland ihrer Privilegien entsetzt.

In dem 27. Artickel des Brömsebroischen Friedens ist stipuliret und abgehandelt/daß in der/den Schweden abgetrettener Provincie/Hallandt/alle darinn wohnhaffte Unterthanen/Adel und Unadel/Geist- und Weltliche/Bürger und Bauren/bey ihren alten Privilegien/Freyheiten/Dänischen Rechten/ungeturbiret/und ein jedweder bey dem Seinigen/verbleiben solten. Es ist aber denselben so wenig/als denen in Pommern und Brämen/solches gehalten/sondern allenthalben/in viele Wege/contraveniret/und die Unterthanen mit vielen Neuerungen beschweret worden.

15. Hätte Schwedē auch die Stadt Dantzig feindlich tractirt/und alle Handelsschafft auf der Ost-See gesperrt.

Uber dieses alles ist in offtgemeldtem Brömsebrohischen Tractat/ohnerachtet vorher alle/zu dem Han-Seeischen Bund gehörige Stätte mit ihren freyen Commercien darein geschlossen/der Stadt Dantzig halber absonderlich/Artickel 42. gehandelt/beliebet/und veraccordiret/daß dieselbe ihre freye Commercien/Handel und Wandel in beyden Reichen/zu Wasser und Lande/wie zuvor/gebrauchen/und da im jüngsten Kriege etwas vorgangen/so einen oder andern Theil offendiret/solches abgethan/und vergessen seyn solte. Wie fein und treulich aber solches/Schwedischē theils/observiret und gehalten/solches stellen die bey diesem Polnischen Kriege vorgangene/von der guten Stadt gantz nit verursachete/grosse/gegen dieselbe verübte Hostilitäten männialichen für Augen: Zumahlen gleich bey angehender Invasion der Cron Polen/aller Handel und Wandel dahin niedergeleget/die Schwedische Flotte auff die Dantziger Rehde gebracht/die Stadt und deren Hafen dadurch blocquirt gehalten/einen neuen Zoll/Ihrer Königl. Mayestät zum höchsten Præjuditz/Schaden und Sperrunge der Trafiquen/angestellet/von Ihrer Königl. Mayest. wie auch andern frembden Unterthanen/den Zoll gefodert/und den freyen Cursum der Commercien gehemmet/und dadurch das längst affectirte absolutum Dominium Maris Balthici, so Ihre Königl. Mayest. Ihnen nie zugestanden/wie für diesem durch die in offenen Druck gegebene Schrifften außgeführet/prætendiren und behaupten wollen. Haben sich daneben unterfangen/den Weichselstrom wider die Natur zu stopffen/oder gar von der Stadt Dantzig abzuleiten/und das Commercium von/und auff solche Stadt gar fruchtloß zu machen: Wordurch Ihre Königl. May. an ihren von undencklichen Jahren wolhergebrachten Regalien und Intraden im Ore-Sund ein unleidlicher Abgang zugezogen/und dieselbe contra pacta publica, nicht wenig gezwacket und verringert worden/daneben überauß grosse Spesen/zu Außrüstung der Flotten/Befreyung der Commercien/Abstellung des ungewöhnlichen Zollens/auch Liberirung der Stadt Dantzig/Krafft Fœderis und pactorum, angeursachet und causiret; Dafür ihro billich Satisfaction gebühret: Ja über das allerhand Plackereyen/auff der Cron Dänemarck ohnzweiffelichen Strömen verübet/von Ihrer Königl. Mayest. Unterthanen und Schiffen/gleichsamb in dero conspectu, Geld erpresset/dieselbe durch Canon-Schüsse anzulegen/genöthiget/bey dero Insul Moen/die von Dantzig gekommene Schiffe/Güter und Wahren weggenommen/und bevor die Cron Schweden noch ein eintziges Schiff in See gehabt/Handel und Wandel naher Dantzig verbotten/solches Ihr Königl. Mayest. durch Durelium auch ankündigen lassen/gerade als wann derselben die Herrschafft in der Ost-See überall erb- und eygenthümblich zugehörete/und sie solches durch dergleichen actus künfftig desto besser zu behaupten hätten.

1657.

Wie nun Ihre Königl. Mayest. wider solche Gewalt und Unbilichkeit/zugleich mit den Herren Staden General der Vereinigten Niederlanden sich opponiret/und solchen den Schwedischen nicht zustehen wollen/wird Ihr Königl. Mayest. beygemessen/ob hätten Sie dardurch wider den Bremsebrohischen Frieden gehandelt/und denselben violiret/auch an statt/daß man solche Gravamina abstellen solte/wird gleich Deroselben und ihren Unterthanen/feindlicher Uberfall und Hostilität angetrohet/und darmit in effectu der Krieg angekündiget/dessen Fortsetzunge aber nur so lange differiret/biß Sie darzu die erwünschte Zeit und Gelegenheit ersehen würden.

Ob auch wol auff Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg hochansehnliche Interposition/Ihre Königl. Mayest. zu gütlichen Tractaten/freundlicher Vereinigung/sich eingelassen/so hat man doch Schwedischer Seiten gar schlecht und villaria ung sich dabey erzeiget/nur beneficium temporis gesuchet/und der darzu abgeordnete Gesandter sich eine geraume Zeit/mit Legitimirung seiner Person/und gehöriger Vollmacht auffgehalten.

Und ob schon zu Facilitirung der angestellten Tractaten/ein außführlich- und gründliches Schreiben von den Herren Reichs Räthten allhier/an die Schwedische Reichs-Räthte/sub dato den 16. Julii/nächst abgewichenen 1656. Jahrs abgelassen/laut Beylage Lit. I. worinn denselben remonstriret/welcher Gestalt durch eine und andere feindliche Thätlichkeit/zu Wasser und Lande/wider die Stadt Dantzig/die Commercien turbiret/und selbe Stadt/den Brömsebroischen pactis schnurstracks entgegen/unauffhörlich graviret würde/mit inständigem Begehren/den König in Schweden dahin zu vermögen/bemeldte Stadt nicht weiter zu inquietiren/sondern dieselbe der auffgerichteten Pacten würcklichen Genoß empfinden/und den Commercien ih-

1657. ren freyen und ungehinderten Cours zu lassen; Wie denn auch/umb desto schleuniger Abhelffung dieser Beschwerde / dieses Schreiben durch einen eygenen Edelmann fortgesandt/ und den Schwedischen Reichs-Räthen wol übergebracht worden / so ist doch darauff gantz und gar keine Besserung erfolget / der Abgefertigte mit einem Schreiben / worinn nichts Hauptsächliches/sondern nur dilatoriè geantwortet/besage der Beylage sub lit. K. zu rück geschicket/endlich aber / und allererst den 11. April. jetztlauffenden Jahrs / obberührtes mit vielen zur Sache nicht gehörigen narratis von den Schwedischen Reichs-Räthen beantwortet worden: Worinn an statt der gesuchten Abhelffung angeregter Gravaminum, jetztgedachte Stadt Dantzig mit verschiedenen unerfindlichen Imputationen und nicht gegründeten Aufflagen belegt worden. Wiewol nun auch dieselbe in der von den Herrn Reichs-Räthen allhier darauff erfolgten Wiederantwortung/mit gutem Grunde widerlegt / so hat doch solches diese Tractaten nicht facilitiren wollen.

Und wie man diesen vorgewesenen Tractaten endlich näher getretten/ist wegen Abschaffung dieser Beschwerde so wenig/ als wegen zugefügter / obangezogener Beschimpffung und grossen Schadens/alle billige Reparation kurtz für der Faust abgeschlagen / und wegen angedroheter feindlicher Bezeigung gantz keine Versicherung offeriret / sondern darauff von dem Schwedischen Gevolmächtigten Durelio, in Gegenwart Ihr Königl. May. und dero Herrn Reichs-Räthe / die Tractaten gantz trotzig abrumpiret/zerschlagen/Abscheid genommen/und keine Hoffnung zu deren Reassumirung mehr übrig gelassen worden. Worauß dann anders nicht zu schliessen gewesen/als daß Schwedischer Seiten dem Friedẽ renunciiret/und der Krieg/ so bald sie darzu gelangen könnten/resolviret/ beschlossen/ auch darmit gleichsamb angekündiget wäre.

Auß diesem allen nun kan ein jeglicher/der nur geringen Verstands ist / überflüssig verspühren/wie schimpfflich und unleidlich Ihre Königl. May. wider vorige pacta und hernacher den Brömsebrohischen Frieden/bey den veranlassteten Restitutions-Tractaten/gehalten und ludificiret; Wie hoch dero Oresundischer Zoll darwider vervortheilet und beschädiget; Wie offt man sich darüber beschweret und beklaget / aber kein Einsehens erfolget: Wie sehr die Commercien gekräncket / und sonderlich von und nach Dantzig/gantz geleget: Wie hinderlistig man damit umbgangen / den Oresundischen Zoll inutil zu machen/ und die Commercien vom Reiche Dänemarck gantz zu divertiren / Ihr. Königl. May. dero künfftige rechtmässige Successiones und Erbfälle mit Gewalt auß den Händen zu bringen: Wie offt und vielmahls die heylsame Justitia imploriret und verweigert? Welches allein bey Potentaten/ die keinen andern Richter in der Welt / als GOtt und das Schwerdt / so Er ihnen zu Schutz und Rettung/auch pro consequenda Justitia, angegürtet/eine rechtmässige Ursache/die Waffen zur Hand zu nehmen giebet: Wie hoch dero außgetrettene Unterthanen und Bedienten/ so eines theils Ihre Königl. Mayest. durch offentliche/schandtlose/wider Königliche Personen nicht leicht erlebte/noch erhörte/durch offenen Truck/in verschiedenen Sprachen publicirte Paßquillen und Lästerungen / calumniiret und verlästert/und zugegen dem klaren Einhalt des Stettinischen auch Brömsebrohischen Vertrags / bey dem Königlichen Schwedischen Hofe/zu dero höchstem Despect/favorisiret/untergebracht und accommodiret / und noch von dem jetzigen König in Schweden gar werth und lieb gehalten/und zu den Consiliis so zu Opprimirung ihres Königes und Vatterlands angesehen / gezogen werden: Wie überauß vielfältige Betrohungen eines unversehenen Uberzugs / vorgangen / welche bey denen Potentioribus, bey welchen das Wollen und das Vollbringen / gewöhnlich und gemein ist / pro belli denunciatione gehalten werden. Gestalt man gute und sichere Nachricht erhalten/als für ohngefehr dritthalb Jahren / wie der Polnische Krieg zu Stockholm in Berathschlagung gezogen/von vielen die Meynung geführet / daß man besser thäte/wenn man auff Dänemarck/ weil solch Königreich in keiner sonderbaren Kriegs-Verfassung stünde / loß gienge/und den Rest mit ihnen theilete: Aber andern theils ist darfür gehalten / wann erstlich Polen übermeistert wäre/man mit Dänemarck bald fertig werden könnte: Welches dann auch nicht in Geheim gehalten/ sondern fast öffentlich darvon geredet und discuriret worden. Man ist auch für längst gewarschauet worden/ daß für etlichen Jahren der verstorbene alte Reichs-Cantzler/ Graff Ochsenstirn/sich ohne Scheu vernehmen lassen/daß er schon etzliche und zwantzig Ursachen verzeichnet / warumb Schweden mit Dänemarck zu brechen / und den Krieg anzukünden/Ursach genug hätte. Andere grosse und hohe Officirer haben sich auch vernehmen lassen/daß allen Schadẽ/den die Schweden in Polen litten / Dänemarck wieder erstatten und büssen müste: Und was dergleichen vielmehr ohne Scheu öffentlich spargiret. Bey al-solcher Beschaffenheit und viel andern bekannten Umbständen mehr/so nicht zu erzählen dienen / sonderlich wegen der grossen Furcht und Schreckens / und darauff erfolgter unnachläßiger Flüchtunge der Unterthanen / und deren Beschützunge / seynd Ihre Königl. May. zu jetziger Defensions-Armatur/wider ihren Willen und angebornes/aller Orten bekanntes Friedliebendes Gemüth/ wie ungern sie auch dazu kommen / angenöhtiget: 1657.

1657. tiget: Contestiren und bezeugen für Gott im Himmel/ der aller Welt Richter ist/und in das Hertze siehet/auch für allen Potentaten/ Regierungen und Republiquen/und der gantzen Christenheit/daß Ihre Königl. May. unschuldig seyn wollen/an allem Unheyl/Jammer/Noth und Elend / auch Vergiessung Menschen-Bluts/so dieser Krieg mit sich führen und verursachen möchte. Bitten und wünschen von Gott dem Allerhöchsten / in dessen hochheiligen Namen und wahrer Anruffung/Sie Ihr Panier auffgeworffen/daß seine Göttliche Gütigkeit diese/Ihrer Königl. Mayest. mit Gewalt auffgetrungene Waffen von oben herab zu diesem Zweck segnen und benedeyen wolle/ daß dadurch seines allerheiligsten Namens Ehre gefördert/ das gemeine Beste vermehret/die Commercien/die von den Schwedischen gantz verstöret und verwirret/ restauriret/und zu vorigem guten Flor und Auffnehmen gebracht / viel tausend elende/ höchst-betrangte / und täglich zu Gott / umb Rettung seufftzende Leuthe und Benachbarten darvon errettet/und in ihre vorige teutsche Freyheit/deren sie beraubet/nach so lang außgestandenen Trangsalen/ wieder gesetzet/und endlich zwischen beyden Cronen/wie auch andern umbliegenden Potentaten/ ein sicherer und beständiger Friede/als warumb man diese Waffen ergreiffen müssen/auch Ruhe und Einigkeit restabiliret und auffgepflantzet werde: Nicht zweifflend/es werde dero gute Sache/durch des Allerhöchsten Beystand/zum gewünschten Schluß gedeyen. Datum Kopenhagen den 20. Junii Anno 1657.

Hierauff folgen nun die Beylagen/unter ihren Buchstaben / als worauff in dem Manifest sich bezogen worden.

Lit. A. Extract auß dem Brömsebr. Vertrag / Artic. 38.

Nachdeme Hertzogen Friederichs/Ertz Bischoffens zu Brämen/Fürstl. Gn. auch in diesen Krieg mit eingewickelt seyn/ und vermittelst Ihrer Königl. May. in Schweden Waffen/so wol das Ertz-Stifft Brämen/als auch Stifft Vehrden / darüber occupiret und eingenommen worden / und die Zeit jetzo nicht weiter zulassen will/daß Seiner Fürstl. Gn. Restitution allhier abgehandelt und beschlossen werden kan: Als ist auff des Herrn Königl. Frantzösischen Ambassadeurs vorsichtigen Rath und fleissiges Antreiben/ den Frieden ohne längern Auffschub zu schliessen/und diesen blutigen Krieg / auß solcher Ursache/ nicht länger zu continuiren / für gut angesehen und beliebet / dasselbige/ das Ertz-Stifft Brämen und Stifft Vehrden angehende Sache bey Ihr Königl. May. in Schweden selbst tractiret/gehandelt und beschlossen werden soll. So ist auch dabenebenst geschlossen und verabschiedet/daß Seine Fürstl. Gn. der Ertz-Bischoff / nebenst allen dero Officirern und Dienern / in dieser Pacification sollen eingeschlossen und begriffen seyn/auch Selbige Ihre Land-Güter wieder bekommen / genieſſen und behalten / alle Gefangene ohne Rantzion loß gegeben/und wegen vorbesagter Ertz- und Stiffter Restitution bey Ihr Königl. May. in Schweden/ wie angedeutet ist/ weiter tractiret werden. Gestalt Wir dann auch solches bey Ihr Königl. May. Unser allergnädigsten Königin zu recommendiren/ und zu befördern allhie versprochen und zugesagt haben.

1657.

CHRISTINA.

Lit. B. Copia der Königin in Schweden Schreiben/an den General Königsmarck.

UNsern gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor: Wol-Edler / Gestrenger und Vester / besonders Lieber und Getreuer. Es haben bey Uns die allhier anjetzo anwesende Ertzbischoffliche Brämische Abgesandten sich beklaget / sampt solltet Ihr mit einigen Völckern etwas Feindliches wider das Hauß Brämer-Vohrde zu tentiren/und ins Werck zu setzen/Vorhabens seyn. Ob nun zwar der veranlassete Restitutions Tractat für dieses mahl allhie / wegen ermangelender nothdürfftiger Vollmacht / seinen Fortgang nicht erreicht/weniger ein gewisser Schluß darinnen gemachet werden können / sondern alles/biß auff weitere vollkommliche Abhandlung/ außgestellet worden: So haben Wir gleichwol inmittelst bewilliget/daß des Herrn Ertz-Bischoffs Lbd. das Hauß Brämer-Vöhrde/ mit ihrer Guarnison/jedoch ohne einige Disposition über das darunter ligende Ampt besetzt behalten mögen / und wie Wir vermuhten wollen/es werde solchem nach/der Commendant in gemeldtem Brämer-Vöhrde aller Excursionen und Hostilität sich enthalten: Also ist hiemit Unser gnädigster Will und Befehl / daß Ihr/ und Euere unterhabende Völcker/Euch aller Feindseligkeit und Attaque gegen gemeldtes Hauß enthaltet. Wie Wir dann auch Commissario Peter Brandten / wegen Reichung deß hiebevor bewilligten Monatlichen Unterhalts/für die Guarnison daselbst/behörliche Ordre ertheilet haben. Wir wollen es Euch also zur Nachricht / in Gnaden nicht verhalten/wormit Wir Euch stets beygethan verbleiben / und Göttlicher Bewahrung beharrlich empfehlen. Datum Stockholm/den 3. April/Anno 1646.

CHRISTINA.

Lit. C. Copia der Königin in Schwede Schreiben/an den Ober Commissarium Brandten.

UNser Gunst und gnädigen Willen/nechst GOtt dem Allmächtigen. Wir wollen Euch/Peter Brand/gnädiglich nicht vorenthalten/ daß/nachdem der Restitutions-Tractat / zwischen Uns und Sr. Liebd. Ertz-Bischoffen zu Brämen/für dißmahl/und bey jetziger Sr. Liebd. Gesandten allhiesigen Anwesenheit / auß Mangel anuahaffter Vollmacht / nicht hat vorgenommen werden/ viel weniger einiger Schluß darinn geschehen können: Als ist die Sache so weit/und zur voll-

komm-

1657. kommlichen Abhandlung/außgestellet. Inmittelst bleibt das Ertz-Stifft Brämen und Vehrden nichts desto weniger hernacher/wie biß hiezu/und nun über ein Jahr gewesen/in Unser Devotion und Disposition / und das Hauß Vöhrde mit Sr. Lbd. Guarnison besetzt/ohne einige Disposition von Sr. Liebd. über das Ampt Vöhrden/und wie verwichenen Herbst draussen verabscheidet/daß selbige Guarnison zu ihrem Monatlichen Unterhalt 1500. Reichsthlr. solle haben: Ebener massen versehen Wir Uns zu Sr. Liebd. daß weder stärcker Guarnison darein geleget/noch auch selbige Guarnison einigen Außfall thun/ besondern sich in terminis halten werde. Als seyn Wir darmit friedlich/daß die Guarnison selbigen Unterhalt/biß eine endliche Abhandlung wegen besagter Ertz- und Stiffter / geschehen könne/genieſſe und bekomme. Ist derwegen Unser gnädiger Will und Befehl/daß ihr besagter Ertzbischöfflichen Guarnison in Vöhrde/alle Monat/ohne Auffenthalt / dafern die Contribution richtig zufällt/berührte 1500. Reichsthlr. Unterhalt/außfolgen lasset. Wornach Ihr Euch zu richten. GOtt gnädiglich befohlen. Stockholm den 28. Martii Anno 1646.

Lit. D. Königl. Schwedische Exemtion und Neutralität / über das Ertz-Stifft Brämen.

WIr Christina/von GOttes Gnaden/ der Schweden/Gothen und Wenden/ designirte Königin und Erb-Fürstin/ Groß-Fürstin in Finland/ Hertzogin zu Ehesten und Carelen/Fräulein über Ingermannland/ꝛc. Entbieten hiemit allen und jeden/Unsern bestalten Generalen / Feldmarschalcken/ Obristen Leutenampten / Obristen Wacht- und Quartiermeistern / Furirern / auch allen andern Befehlichhabern/und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß/ Unsere Gnad/und geben ihnen dabey zu vernehmen. Demnach Wir / auff Recommendation und Freundnachbarliche Ansuchung des Durchleuchtigsten / Großmächtigen Fürsten und Herrn/ Herrn Christian des Vierdten / zu Dännemarck/Norwegen/der Wenden und Gothen Königs/ Hertzogen zu Schleßwig / Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ꝛc. Unsers freundlichen geliebten Oheimbs/ Schwagern und Nachbarn/dem Hochwürdigsten/ Hochgebornen Fürsten/ Unserm auch freundlichen geliebten Oheimb / Herrn Friederichen / erwehlt- und postulirten Ertz- und Bischoffen der Stiffter/Brämen und Vöhrdē/ Coadjutorn zu Halberstatt/Erben zu Norwegē/Hertzogē zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ꝛc. das Ertz-Stifft Brämen/zu Bezeugung Unserer zu beyder Lbd. Lbd. tragenden guten Affection/und auch in Ansehung Seiner/des Herrn Ertz-Bischoffens Lbd. an selbigem Ertz-Stifft wohlerlangten Wahl-Rechts/nunmehr gutwillig abgetretten / und gantz eingeräumet: Und Uns darauff / mit mehrerm angemuthet worden/daß Wir auch selbiges Ertz-Stifft / Unsers Theils / in eine völlige Neutralität / bey jetzwährenden Unsern Kriegen setzen/und durch eine special-Salvaquardi, von aller Einquartierung/ Contributionen und Kriegs-Beschwerden gäntzlich möchten exemptiren: Massen Wir auch solches hiemit einwilligen und consentiren/dergestalt/daß Wir mehrermeldetes Ertz-Stifft mit allen dazu gehörigen Ländern / Aemptern / Unterthanen und Eingesessenen / so lange die Keyserliche/Ligistische/oder andere/ gegen Uns kriegende Theile solches Ertz-Stifft mit Einquartierung/ Durchzügen/ Contributionen und andern Kriegs-Beschwerden verschonen / und hochermeldtes Herrn Ertz-Bischoffens Lbd. und die Stände des Ertz-Stiffts/durch widrige/feindliche Bezeigung/ ein anders gegen Uns nicht verursachen werden / gleicher Gestalt mit Einquartirung/ Durchzügen / Exactionen und allen andern Kriegs-Beschwerden gäntzlich übersehen/und deren entfreyet halten wollen. Verordnen und befehlen darauff gnädigst / gnädig und ernstlich / Euch / obgedachten Unsern Hohen und Niedern Kriegs-Officirern und der Soldateſca ins gemein / sampt und sonders/daß Ihr hochgedachtes Herrn Ertz-Bischoffen Lbd. nebenst dem gantzen Ertz-Stifft / sampt darinn belegenen Städten/Schlössern/Klöstern/Vorwercken/Adelichen Häusern/Dörffern / und also ihre Lande und Leute ins gemein / an Personen / Haab und Gütern/beweg- und unbeweglich/wie das immer Nahmen haben mag / bey dieser Unser Salvaguardia und Exemption ruhig bleiben lassen/und darwider/unter was Prætext es auch geschehen möchte / mit Einquartirung/ Bestreiffung/Brand/Raub/Nahm/Execution oder anderer Gewalt belästigen/verunruhigen/oder diese Unsere Salvam-Guardiam einigerley Weise violiren/ sondern selbige in alle Weg/wie Wir zu thun gemeynt/gebührend halten/respectiren und ehren sollen/so lieb einem jeden ist / Unser schwere Ungnade / und unnachläſſige Leib und Lebens-Straffe zu entflieben. Darnach sich ein jeder zu achten. Thun Uns aber hiebey außtrücklich reserviren und vorbehalten/daß/dafern die Keyserliche/ Ligistische/oder einige andere kriegende Theile/sich obgemeltes Ertz-Stiffts/mit Einquartirung/Exactionen und Contributionen/unter was Prætext das immer seyn kan/ directè vel indirectè, wieder annehmen / oder des Herrn Ertz-Bischoffens Lbd. oder das Ertz-Stifft/für sich/oder die Ihrigen Ihnen einigerley gestalt Fürschub wider Uns und Unsere Confœderirte/thun solten / Alsdann auch diese Unsere Salvaguardia ipso facto cassirt, abgethan/krafftloß und ungültig seyn solte. In Urkund ist dieses mit Unserm Königl. Secret/ auch Unser und der Reiche Schweden/

1657.

respe-

1657.

respective Vormündere/und Regierung/Unterschrifft bekräfftiget worden. Geschehen auff Unserm Königl. Residentz-Schloß Stockholm/den 27. Monats Februarii / des 1637. Jahrs.

[War unterschrieben von Ihrer Königl. Mayest. und der Cron Schweden respective Herren Vormündern und Regierungs-Rähten/nemblich den fünff Reichs-Aemptern/als Reichs-Truchseß / Admiral / Schatzmeister/ Marschall und Cantzler.]

Lit. E. Der Königin Christinä Schreiben an Hertzog Friederichen/Ertz- und Bischoffen zu Brämen und Vöhrden/ auß dem Latein übersetzt.

Hochwürdigster und Hochgeborner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ꝛc. Wir hätten gern eher die Ratification über das/was im vergangenen Jahr zwischen Unsern und Euer Liebd. Abgeordneten/wegen des Ertz- und Bistumbs Brämen und Vöhrden zu Stade abgehandelt worden/ E. Lbd. zuschicken wollen/ wenn Uns nicht die Unbequemlichkeit der allzuweiten Reyse/sonderlich zu Winters Zeit/ abgehalten hätte: Wir wollen aber auch nicht dafür halten/daß durch diese Verzögerung/ weil das/was Unsertwegen hat geschehen solen/vollzogen worden/einiger Verlust dabey seyn werde: Nachdem Wir aber anjetz bessere und sichere Gelegenheit überkommen / haben Wir sie dem Edlen und Großachtbaren/ Unserm lieben getreuen Rath/Herrn Johann Salvio überschickt / daß er sie E. Lbd. überantworten / wie auch von andern/ dem gemeinen Besten ersprießlichen Sachen / sich mit E. Liebd. in aller Vertraulichkeit unterreden solle.

Und gleich jetzt dieser Tage haben Wir vernommen/wie daß Euer Lb. von denen sämptlichen Ständen des Ertz-Stiffts Brämen solle ehest zu der Bischofflichen Hoheit feyerlich eingesetzt werden: Welches / wie es uns nicht weniger lieb und angenehm ist / als es E. Lbd. zu höchsten Ehren gereichet; Also haben Wir es unserer/gegen E Lbd. tragenden Freundschafft und Zuneigung zu seyn erachtet/E. Liebd. hiemit freundlich Glück zu wünschen/ und unsere hierauß geschöpffte Freude zu bezeigen.

Weil nun solches bemeldter Herr Salvius unserthalben beydes thun und verrichten sol/als ersuchen Wir E. Lbd. freundlich/ daß Sie jetztgedachten unsern Rath in Gnaden anhören/ihm Glauben zustellen / und so Sie was dem gemeinen Besten zuträgliches wissen wird/sicherlich mittheilen wolle. Wir seyn und verbleiben Eu. Lbd. zu allen Freundschaffts-Diensten von Hertzen bereitwilligst. Im übrigen wollen Wir E. Lbd. Göttlichem Schutz freundlich befohlen haben.

Gegeben zu Stockholm den 22. Tag des Mertz-Monats im Jahr 1637.

Durchläuchtigste und Großmächtigste Königin/ freundliche liebe Frau Base!

Lit. F. Herrn Hertzog Friederichs/Ertz und Bischoffs zu Brämen und Vöhrden Antwort an die Königin Christina/auch auß dem Latein uberſetzt.

Es ist uns Euer Königl. Würde Credentz-Schreiben/so den 22. Mertzen zu Stockholm geschrieben worden/den 9. August von Euer Königl. Würde Geheimen Rathe und Cantzlar/dem Edlen und Großachtbaren Herren Johann Salvio/ unserm besonders Geliebten/gebührlich überliefert worden. Welches Wir eröffnet/und gelesen / und darauß verstanden/daß Ihm Euer Königl. Würde/sich mit uns persönlich weitläufftiger zu unterreden/wie auch die Bestättigung über die Stadische Tractaten/uns in recht gründlicher beglaubter Abschrifft zu überreichen / und von solchen Sachen/die das gemeine Besten anlangen/uns zu berichten/ Befehl ertheilet habe. Wir haben ihn mit gebührender Freundlichkeit/wie es E. Königl. Würde Hoheit erfordert hat / auffgenom̃en/und vor uns kom̃en lassen/ da er denn / seiner Treu und Vorsichtigkeit nach/ das/ was er außzurichten gehabt/ außführlich und zierlich vorbracht / und uns dabey gedachten Stadischen Vertrag auch zugleich eingehändiget hat. Welchem Wir auch nach kurtz vorher gethaner Danckſagũg/ für Euer Königl. Würde uns angetragene Gunst und Freundschafft/ geantwortet/und tragen keinen Zweiffel/ er werde von allem treulich Bericht thun.

Uber diß sind Wir auch E. Königl. Würde nicht geringen Danck schuldig/daß sie uns zu unserer hochfeyerlichen Bischofflichen Einweyhung / und da neulicher Zeit die Herren Stände in unserm Ertz- und Stifft Brämen und Vehrde den Eyd der Huld und Treue bey uns abgelegt/durch gedachten Herren Salvium Glück und alles ersprießliches Wolergehen wünschen wollen. Wir aber/ weil Wir uns würcklichen gnugsam̃en Danck zu erweisen/nicht thätig gnug wissen/ hefften unsern Wunsch dazu/und bitten Gott / den Beschützer aller Regenten und Königreiche von Hertzen/daß Er Euer Königl. Würde Königlichen Thron / durch seinen mächtigen Arm befestigen/langes Leben/friedliche Regierung/sicheres Regiment/und starcken Schutz verleyhen wolle; Damit Sie zu seines Nam̃ens/und seines Göttlichen Gewalts Ehre/ und zu des Volcks Wolfahrt Ihren Landen in höchster Glückseligkeit / lange Zeit vorstehen/und den angehenden Friede dero Königl. Crone/als eine unverwesliche Perle/eingraben möge; Und versprechen uns Deroselben hinwiederumb jederzeit/wo es uns wird thunlich seyn können/wo nicht in grosser würcklicher That / doch mit noch grösserer Begierde eines diensthafftigen Gemüths/bereitwilligst. Gegeben in unserm Residentz-Hause Vöhrden/den 10. August-Monats/im Jahr 1637.

So sollen auch alle/Ihre Königl. Mayest. und Dero Unterthanen und Einwohner in Schweden/Finland/Ingermannland/ Estland und Lifland / Schiffe und Güter/von was Sorten dieselbe auch seyn mögen / nebst deren Schiff-Kauffleuten/und andern Passa-

Lit. G. Extract auß dem Brömsebrobischen Vertrag/ Artic. 3. 6. 9. und 10.

gie-

1657.

gierern/die Schiffe mögen ihnen gantz eygen/ oder Schwedischen Unterthanen darinn ein Parth zugehören/wegen der Zölle/ Accisen/ Impostẽn/ Ungelder/ oder was dergleichen Nahmen sie jetzo haben/ oder künfftig unter einigen Prætext/ wie der auch seyn möchte/ erfunden und erdacht werden könnten/so wol mittler Zeit die Schiffe in dem Sund und Beld stille ligen/als wann sie dardurch/und wieder zu rück gehen/in erstberührtem Sund und Beld/frey und ausser Beschwerung seyn. Solten aber die Schiffe gantz und gar Frembden zustehen/oder Frembde darinn Parth haben/ und von Schwedischen Unterthanen gemiehtet seyn/so mögen dieselbe Ihrer May. in Dänemarck/die Gerechtigkeit/welche Sie/ vermög der Pacten und Gewonheiten/ von den Schiffen abzustatten/ schuldig/ entweder von dem gantzen Schiffe/dafern es Frembden gantz zugehörig/ oder nach Proportion des Antheils/erlegen/und solches alles der in diesem Vertrag/für die Schwedischen Schiffe/ Personen und Güter beschriebenen Freyheit/ Gerechtigkeit und Immunität/in alle Wege ungekräncket.

Alle andere Schwedische / Ihr. Königl. Mayest. Unterthanen und Einwohnern in Schweden/Finland/Ingermannland/Estland und Liffland zugehörige/und mit lauter Bürger und Einwohner Gütern und Wahren beladene Schiffe/als welche vermöge dieses Vertrags und Vereinigung von allen Molestien und Beschwerungen exempt und befreyet seyn/sollen von Ihr. Königl. May. selbst oder dero Bedienten / in dero selbst angebenden Sachen/oder von Bürgermeistern und Rath in den Städten/einen Generalpaß über die Schiffe und Güter/welche Bürgern und andern des Reichs Einwohnern zuständig/ mit sich führen/welcher mit General-Worten das Schiff und Güter vorbemeldten Schwedischen Unterthanen und Einwohnern zugehören/bezeuget. Und sol solcher Paß nachfolgender Gestalt lauten.

Concept eines General See-Passes/ für ein Schwed. Schiff/ so gantz Schwedisch/ und mit Schwed. Gütern beladen ist/ welchs mutatis mutandis auff frembde Schiffe/ so lauter Schw. Güter führen/ apti-

WIr/Bürgermeister und Rath / N. N. thun zu wissen / daß dieses Schiff N. worauff N. Schiffer ist / Schwedisch/und in unser Stadt (oder einer andern Schwedischen Stadt) zu Hause/und mit Gütern uñ Wahren/so alleine Schwedischen Leuten zuständig/beladen/und nach der West-See zu gehen/gewilliget/wie solches dessen Rehder N. nebst seinen Mitrehdern und Consorten/ (so fern mehr Mitrehder gefunden werden) für uns und unserm Gerichte bezeuget/und darüber diesen unsern Paß und Uhrkund/zum Beweiß/ daß Schiff und Gut/vermöge der Gerechtigkeit/und der Reichs-Abschieden/ in dem Sunde und Belt / von allem Zoll und Beschwerde frey zu seyn/ gebühret/begehret hat. Uhrkundlich haben Wir dieses mit der Stadt Insiegel/und des Stadtschreibers Unterschrifft bekräfftiget. Actum &c.

Welcher Paß / nachdeme er auff der Zoll-Bude in Helsingör von den jenigen/so durch den Sund segeln / und in Nyburg von denen / welche durch den Beld gehen / auffgewiesen worden/Ihr. Königl. May. zu Dänemarck Zollnern eingelieffert werden/und dieser hingegen verpflichtet seyn sol/alsofort ohne Auffhalten/seinen Beweiß/mit dem Tag/ und Dato / daß selbiges Schwedisch Schiff und Güter durchpassirt/und seinen See-Paß vorgezeiget/von sich zu geben; Und solchen deß Inhalts/wie folget:

1657. ret und gerichtet werden kan.

ANno 1645. —— in dem Monat —— hat Schiffer —— N. —— in —— N. —— zu Hause/mit seinem Schiffe —— N. —— mir seinen See-Paß/oder Certification auff Schiff und Güter / überantwortet. Datum —— N. —— Tag und Jahre/ꝛc. Zu mehrer Gewißheit ist ihm dieser Schein mitgetheilet/und mag also das Schiff mit den Gütern und Leuthen/ohne Hindernuß/Nachtheil/ Beschwer/oder fernerer Molestie/seinen Weg und Cours gehen.

Concept des Beweises/ so den Zöllnern in Helsingör und Nyburg/ den Schiffern/so ihre See-Pässe und Certificationen einliefern/zu geben obliget.

Solte aber einig groß oder klein Schiff/so mit theils Schwedischen / theils andern außländischen Gütern und Wahren/welche dem Zoll im Sund und Belt unterworffen/beladen wäre/durch den Sund und Belt gehen/ selbiges soll eine sonderliche Certification/auf die Güter und Wahren / so es für Schwedische Bürger und Einwohner / in Schweden/Finland/Ingermanland/ Estland und Liffland geladen hat/mit sich führen/und selbige Certification dergestalt formiret seyn/ daß darinnen alle Last-Güter / welche offen/ loß und ungebunden / mit ihrem Gewicht/ Zahl und Masse / an Schiff-Pfunden und Lasten/specificiret; Als da ist Kupffer/ Messing/Eysen/ Theer/ Pech/ allerhand Getreidig/Saltz/eingesaltzene Fische/Butter/Talch/ Hanff/Flachß / oder dergleichen Wahren: Aber Krämer-Wahren / und was in den Kisten / Packen / Fässern oder Tonnen geschlagen/und eingefasset werden kan/ solches sol ohne Specification der Wahren / mit Schwedischen / und eines jedwedern Merck- oder Kenn-Zeichen auff der Kisten/ Packen/ Fässern und Tonnen gezeichnet/und dasselbige Packen/Kisten/ Fässer und Tonnen/ nebst darinnen befindlichen Wahren / Schwedischen Bürgern und Einwohnern zugehören/ in der Certification ohne Specification der Sorten/bezeuget werden: Gestalt dann mehrer Richtigkeit halber / und umb alle Disputaten und Mißverstände zu verhüten / das Formular der Certificationen hierbey folget.

Concept der Certification/ für ein Schw. Schiff/ so mit ein Theil

WIr Bürgermeister und Rath N. N. thun zu wissen/ daß für uns und unserm Gerichte / an untergesetztem Dato / N. N. Bürger in dieser Stadt (oder einer andern Schwedischen Stadt/oder sonsten ein Schwedischer Einwohner) sich eingestellet und zu erkennen gege-

1657. Schwed. und mit einem Theil unbefreyte Gütern beladen/ welches mutatis mutandis auff ein befrachtet/ oder gemietetes/ frembdes Schiff zu accommodiren.

gegeben hat/ was Gestalt er in das Schiff --- M. --- so --- M. --- zugehörig/ und worauf --- M. --- Schiffer/ einschiffen lassen/ Kupfer/ Eysen/ Flachs/ Hauff/ Schiffpfund/ ꝛc. Roggen/ Gersten --- Last oder Tonne ꝛc. --- Bretter/ Dielen ꝛc. Masten --- Stücke ꝛc. Weinpiepen/ Oxehöfft/ Ahmen/ Bier --- Last ꝛc. Packen/ Kisten/ Fässer und Tonnen/ mit allerhand Schwedischen Krahm Gütern und Wahren (die Zahl darzu gesetzet) bezeichnet mit --- M. --- Kennzeichen/ so ihme oder dem Bürger und Einwohner --- M. --- zugehöret; Begehrende darnächst/ zum Beweiß/ diese unsere Certification/ daß das Schiff gantz/ oder weniger nebst obspecificirten Gütern/ vermöge der Gerechtigkeit und der Reichs-Abscheiden/ in dem Sund uñ Belt von allem Zoll und Beschwerde befreyet zu seyn gebühret. Urkündlich haben Wir dieses mit der Statt Insiegel/ und mit des Statt-schreibers Unterschrifft bekräfftiget. Act.

Und wann eine dergleichen Certification/ wie erwehnet/ nach Anleitung der Wahren eingerichtet/ auff der Zollbude zu Helsingör oder Nieburg/ vorgezeiget und eingeliefert worden/ alsdann sollen die dergestalt certificirte Wahren hernacher mit fernerer Visitation/ Inquisition/ Arrest und Detention/ Gerichts-Processen oder Confiscation nicht beschweret oder angefochten werden. Da es sich auch begäbe/ daß wegen der andern/ dem Zoll unterworffenen Güter/ einige Inquisition anzustellen/ Anlaß und Ursach gefunden/ und der Unterschleiff so groß seyn würde/ daß das Schiff und die Segellation/ durch Außstellung einiger Bürgen/ nicht zu salviren seyn könnte/ so sollen die mit dem Zoll beschwerte Güter/ worauff man einen Argwohn oder Action haben wird/ alsofort außgeladen/ und allda zu Helsingör oder Nyburg auffgebracht/ und solches zum höchsten innerhalb 8. Tagen verrichtet werden/ damit das Schwedische oder gefrachte Schiff/ sampt den Schwedischen Gütern/ auffs längste/ ehe 8. Tage vergeben/ ungehindert seinen Cours möge fortsetzen können/ und die Schwedische nicht länger auffgehalten/ vielweniger der Schwedischen/ Finnischen/ Ingermanländischen/ Ehstischen und Liefflandischen Unterthanen und Einwohner/ Schiffe/ Güter uñ Wahre/ vonwegen solcher Fautē oder Versehens/ mit einiger Action oder Beschwerden beleget oder bekümmert werden.

Wird einig Schwedisch/ Finnisch/ Ingermanländisch/ Estnisch oder Liefflandisch Schiff gefrachtet/ und mit frembden/ dem Zoll unterworffenen Gütern beladen/ sol selbiges nicht weniger auff Schiff und Leute aller Freyheit/ Gerechtigkeit und Immunität/ so den Schwedischen mit Recht und in Krafft dieses Vertrags zustehet/ genieſſen/ doch daß der fremde Kauffmañ in dem Sunde und Belt/ wegen seiner Güter/ die Schwedis. Freyheit unverletzt/ Bescheid gebe/ und Richtigkeit mache.

1657. Lit. H. Extract auß dem Vertrag zwischen Dänemarck und Schwedē/ vom Jahr 1570. wegē Abstellung aller Schmäh-Schrifften.

DJeweil auch die mannigfaltige Schand- und Schmäh-Gedichte/ die bey König Erichs Zeiten außgegangen/ und dadurch beydes Orts Obrigkeiten und Unterthanen gröblich verletzt und angegriffen/ die Uneinigkeit und den Widerwillen/ zwischen beyden Königlichē Würden fast mehren/ verbittern/ und den angefangenen Krieg verlängern lassen/ und da demselben künfftig nicht gewehret und fürkommen/ dardurch leichtlich wiederumb Uneinigkeit erregt und angestifftet werden könnte/ so sollen und wollen beyde Ihre Königliche Würden/ ein jeder in derselben Königreichen und Landen/ durch offentliche Mandata ernstlich gebieten/ versehen und beschaffen lassen/ daß die vorhin außgegangene Schmäh-Gedichte nicht nachgedruckt/ noch deren Abschrifft jemand mitgetheilet/ sondern da die Drucker/ auch andere eintzele Personen/ solcher Schmähe-Schrifften und Gedichte noch etzliche bey sich hätten/ dieselbe auff eine benenntliche Zeit und Ort verreichen. Und da künfftiglich sich jemand unterstehen würde/ dermassen Schand- und Schmäh Schrifften oder Gemählde/ dadurch Hohes oder Niedern Stands-Personen/ an Ehren/ Gerücht und guten Namen verletzt/ selbst zu stellen/ zu schreibē/ zu drücken/ oder gefährlich außzusprengen/ und an Tag zu bringen/ daß derselbe am Leibe/ ohn alle Gnade/ gestraffet werde.

Lit I. Ihr. Kön. M. zu Dänemarck/ Norwegen Schreiben an die Königin in Schweden/ betreffend Herrn Corfitz Uhlefelden Protectiō/ ins Teutsche übersetzt.

WIr Friederich/ der Dritte/ ꝛc. (tit.) Entbieten der Durchleuchtigsten Fürstinnen/ Frauen Christinen (tit.) Unserer freundlichen lieben Schwester/ Muhmen/ Nachbarinnen/ und sonders guten Freundinnen/ Unsern Freund-Nachbarlichen Gruß/ sampt was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen/ zuvor: Durchleuchtigste Fürstin/ freundliche liebe Schwester/ Muhme/ Nachbarin/ und sonders gute Freundin/ Wir haben vor etzlicher Zeit vernommen/ was massen Herr Corfitz Uhlefeld/ nachdem er ohne einige Unsere Wissenschafft oder Zulassung/ gantz heimlich hier auß diesem Reiche sich begeben/ seines Vatterlands hohes und grosses Ampt verlassen/ endlich nach langem Herumbreysen bey E. Lbd. Protection gesuchet und erhalten/ uñ hernachmals mit einer schändlichē Schrift/ zu Unserm/ Unserer geliebten Reichs-Räthe/ und der gantzen Regierung Verachtung/ als wäre er wegen Unsicherheit/ vor Gewalts-Verübung/ auß seinem Vatterland vertrieben/ vor aller Welt beklaget. Haben deßwegen nicht länger umbhin gekönnt/ mit E. Lbd. hierumb Freund-Nachbarlich zu communicirē/ und vors erste zu verstehen zu gebē/ wie sehr unvermuthlich Uns solches vorgekommen/ daß H. Corfitz Uhlefeld umb Euer Liebd. Protection Ansuchung gethan/ nachdem er die Sachen/ so er allhie vor dem Herren-Tag hatte/ wider eine mit Namen Dina/ und einen andern/ Walther/ von welchen er vermeynte/ verunrechtet zu seyn/ solcher Gestalt ge-

1657. endiget / daß der einen ihr Kopff auff einen Pfahl gesetzet/and der ander Unserer Reiche verwiesen worden/und was Wir Uns sonsten wider ihn zu beschweren hatten / Wir weder gedachten noch begehrten / anders/ als durch Rechtliche Mittel/ zu verrichten und außzuführen/daß er also dagegen keiner Protection/ sondern alleine dessen bedürfftig gewesen/was er/seine billige Erklärung außzuführen/zu gebrauchen vonnöthen gehabt. Viel unvermuthlicher aber haben Wir hernacher die erlangte Protection erfahren müssen / und die grosse Künheit/so er ihm hernachmahls angemasset/ Uns/ Unsere geliebte Reichs-Räthe/ und Unsere gantze Regierung/vermittelst einer schändlichen Schrifft/in unterschiedlichen Sprachen/sehr verächtlich und spöttlich außzuruffen / und zu verhöhnen/ gleich samb als wann kein Recht und Gerechtigkeit im Lande wäre / sondern daß er vor Gewalt und Unsicherheit hätte räumen / und sich ausser dem Reiche/unter frembde Hülffe und Beschützung salviren müssen.

Nun können E. Lbd. Ihro leichtlich einbilden/wie schmertzlich Uns solche grobe und unverschuldete Beymessung zu toleriren sey/ gleich hätten Wir Gottes / Unsers Königlichen Eyds / und aller Ehrbarkeit vergessen; Allermeist/weil niemahlen solches kan bewiesen werden/und Wir Uns vor Gott und der gantzen Welt hierinn entschuldiget wissen. Warumb Wir/wegen der guten Meynung/ so Wir von E. Lbd. hohen Verstande haben/ alle Obrigkeit in dem Werth und Authorität zu halten/womit GOtt der Allmächtige Dieselbe nöthig geachtet/wider allen Ungehorsam und Verachtung zu armiren/und zu befestigen/und der guten Affection/so E. Lbd. allezeit gegen Uns verlauten lassen/vor rathsamb erachtet haben/E. Lbd. hiemit freundlichst anzumuthen/E. Lbd. wolten vernünfftig nachdencken/wie weit ein solcher Mann zu protegiren sey/so seinen Eyd und Pflicht so geringe achtet/daß er seinen eygenen Herren und König/ wie auch des Vatterlands Regierung / so schändlich verspottet und verhönet. Was Treu und Danckbarkeit kan bey einem solchen zu vermuthen seyn/so wider seine rechte Obrigkeit/und einiges Vatterland im geringsten dieselbe erweiset? So/daß E. Lbd. deßwegen gute Ursach haben/vor aller Welt hierinnen erkennen zu lassen/daß die/so auffrührisch unmuthwillig gegen andere seynd/eben so wenig bey E. Lbd statt finden können/unter E. Lbd. eygenen Unterthanen tolerirt zu werden/und E. Lbd. mit dero Exempel/Uns anweisen möchten/wie Wir Uns gegen dergleichen schändliche Tichter und Gedichte / so in den Reichs-Verträgen so höchlich verbotten werden/hinfüro könten wissen zu verhalten. Wir wollen solches vor ein sonderbares Zeichen E. Lbd. jederzeit erbottener guten Affection æstimiren/ und in allen dergleichen und andern massen Uns befleissigen / solches bey E. Lbd. mit allen Nachbarlichen Bezeugungen/ zu verschulden und zu erkennen. Coppenhagen/den September Anno 1652.

1657.

Lit. K. Copia der H. Reichs Räthe in Dänemarck Schreibens/an die Schwedische H. Reichs-Räthe.

UNsern Nachbarlichen Gruß / sampt was Wir mehr Liebs und Guts vermögen/jederzeit zuvor / Wolgeborne / Hoch-Edle/ Schwedische Reichs-Räthe / gute Herrn/ Nachbarn/und sonders gute Freunde. Die Ursach / warumb Wir nicht länger umbhin gekonnt/Euch/gute Herrn/mit diesem Unsern wolgemeynten Schreiben zu beschweren/seyn die grosse Inconvenientien/so der blutige und weitläufftige Krieg zwischen Ihre Kön. May. in Schweden/und Ihrer May. in Polen/mit sich führet: In dem nicht allein die Länder/so der Cron Polen zugehören/dem Kriege/und dessen Ungelegenheiten/untergeben seyn/sondern auch die Ost-See/und die darinnen florirende Commercien/worinnen andere mehr/als Ihre Mayest. in Polen / zu sagen haben/ darüber Anfechtung und Verhinderung haben leiden / und Pericul außstehen müssen. Zwar hätten Wir vermeynet/daß/gleich wie Ihr Königl. Mayest. in Schweden/ehe sie auß Schweden verreiset/ gegen Ihre Kön. May. Unsern allergnädigsten Herrn/sich freundlich erkläret/ daß dero Armatur gegen keinen/als Polen / gemeynet wäre / und sie unterdessen mit allen andern / dero Nachbaren / gute Freund- und Nachbarschafft conserviren wolten.

Es hat aber der Krieg/seit dem derselbe angefangen/gleich wie ein angezündetes / umb sich fressendes Feuer/alsofort seine Beschwerligkeiten nicht allein in Polen/oder zu denen/ bey der Ost-See anwohnenden/sich erstrecket/ sondern auch zu andern/weit davon abgelegenen/so dennoch derselben nicht entbären können. Im vergangenen Jahr ward vor Dantzig/in der offenen See/Zoll genommen/und wurden ohne Unterscheid / so darauff segeln/ des Orts Tributarii gemachet / da die Macht mehr als das Recht gegolten. Zwar wehrete es nicht lang / ist aber gefährlich/ solcher Discretion untergeben zu seyn. In diesem Jahre ist der Krieg wider Dantzig / beydes allhie / und bey den Herren Staden General notificiret / mit Denunciation / daß die Trafiquen darauff nicht könnten gelitten werden.

Wir waren ein Zeitlang guter Hoffnung/ daß die Tractaten/so Ihr. Kön. M. in Schweden/ durch dero allhier anwesenden Residenten/im vergangenen Jahre/zu näherer Conjunction und Vertrauligkeit anfangen liessen/ und durch unterschiedliche Conferentien ziemlich avanciret waren/so alücklich hätten werden sollen/daß sie allen Ungelegenheiten/so diese verwirrte Zeiten mit sich führen/hätten vorkommen können.

Aber/da die allhie angelangte/der Herren Staden General Extraordinari-Gesandten

An-

1657. Anſuchung thäten / zu ſelben Tractaten admittiret zu werden / und Jhr. May. in Schweden Conſens / wie billig / dazu begehret ward / daß die / ſo mit beyden Cronen in Conföderation waren / auch möchten dazu gelaſſen werden / iſt es leyder / durch Auffhalten / und Weitläufftigkeit / dazu gerathen / daß mittler Weile groſſe Inconvenientien und Veränderungen eingefallen ſind. Die Herren Staden General haben ſich zu einer groſſen Armatur reſolviret / eine mächtige Schiffs-Flotte anhero / auff Jh. Kön. May. Ströme geſchickt / und zu Verſicherung dero Commercien / Paſſage in der Oſt-See begehret; Dieſes haben Jhr. Königl. May. ſehr ungerne geſehen / daß nemlich ſolch frembde Macht in die Oſt-See ſolte gebracht werden; Und ſeynd deßwegen Jh. Kön. May. Unſer allergnädigſter Herr / mit Billigkeit deſſen nicht zu beſchuldigen / ſondern die ungewöhnliche Proceduren / mit Zoll-Auffiegung in der See / mit Verboth der Commercien auff Dantzig / als welche Jhr. Kön. Mayeſt. die Reſolution extorquiret / denenſelben ſich nicht zu widerſetzen / ſo vermeyneten / billige Urſach zu haben / der Commercien unbehinderten Courſes ſich zu verſichern. Dieweil nun ein groß Theil ſelber Commercien auff der Freyheit / ſo die Stadt Dantzig lange Zeit genoſſen / beruhet / und Jh. Königl. May. ſich deſto mehr verpflichtet befinden / die Conſervation der Statt Jhro angelegen zu ſeyn laſſen / weil dieſelbe in dem Brömſebrohiſchen Tractaten / zur Freyheit ihrer Commercien außdrücklich einbegriffen / und Jhr. Königl. May. ſampt Dero Unterthanen / höchſtes Intereſſe darinnen verſiret / daß dieſelbe Stadt bey voriger Libertät und Freyheit erhalten / die Trafiquen unperturbiret und unaraviret verbleiben; Als haben Wir es vor höchſtnöthig erachtet / Euch / gute Herren / auffs freundlichſte uñ fleiſſigſte zu vermahnen / daß ihr Jhr. Königl. May. Eurem gnädigſten König und Herrn / dahin rathen wollet / die Stadt Dantzig nicht weiter zu inquietiren / ſondern dieſelbe in ihrer alten Libertät und Freyheit zu verbleiben laſſen / wie dann auch die Commercien in ſolchem Stande / daß der trafiquirende mit Billichkeit ſich darüber nicht zu beſchweren habe. Wir ſtellen es zu Euerm vernünfftigen Nachdencken / was Cenſur Wir von Unſerer Poſterität zu vermuhten hätten / wann Wir Jhrer K. M. Unſerm allergnädigſten Herrn / rathen wolten / ſtillſchweigens zu opprimiren laſſen die Stadt / ſo durch pacta ihrer Freyheit zu Waſſer und Land verſichert iſt / ſo J. K. M. Vorfahren allezeit geſuchet / mit Ruhm zu manteniren / von welcher ſo groſſe Commercien dependiren / und J. K. M. Unterthanen täglich Vortheil und Verdienſt haben. Und wie Wir nicht zweiffeln / Jhr / gute Herren / ſeyd ja zu allem / wodurch Vertraulichkeit / Pacta, gute Freund- und Nachbarſchafft können erhalten werden / geneigt; So bitten Wir Euch / gute Herrn / auch dieſelbe Meynung von Uns zu haben / und daß uns nichts liebers ſeyn ſolle / als allein / ſo Mißgedancken und Weitläufftigkeit verurſachen könnte / vorzukommen / und vollkommene Freundſchafft / gute Nachbarſchafft und Ruhe zu unterhalten. Koppenhagen / 15. Jul. 1656. Iſt unterſchrieben geweſen von den anweſenden Herren Reichs-Räthen in Dänemarck. 1657.

Lit. L. Copia der Schwed. Herrn Reichs-Räthe Schreibens / an die Däniſche Hn. Reichs-Räthe.

UNſern Nachbarlichen Gruß / und was Wir mehr Liebes und Guts vermögen / zuvor; Wolgeborne und Hoch-Edle / Dänemärckiſche Reichs-Räthe / gute Herrn / Nachbarn / und ſonders gute Freunde. Wir haben Euer / durch Euch / gute Herrn / abgeſchicktes freundliches Schreiben / zu Coppenhagen den 15. paſſato datiret, empfangen: Worinn ihr gute Herrn / vermeynet / der jetztentſtandene Krieg / zwiſchen Jhr. Königl. Mayeſt. Unſerm allergnädigſten König und Herrn / und dem König in Polen / ſolle groſſe Inconvenientien und Ungelegenheiten / in der Oſt-See und Commercien / inſonderheit in den Trafiquen auff Dantzig / mit ſich führen: Jndem ſelbe Stadt turbiret wird: Weßwegen auch Jhr. Königl. Mayeſt. in Dänemarck / Eurem / gute Herrn / Schreiben nach / ſollen verurſachet geweſen ſeyn / der Herren Staden General außgerüſteter Schiffs-Flotte Paſſage in der Oſt-See zu verſtatten: Und vermahnet Jhr / gute Herren / Uns auch freundlich / daß Jhr. Königl. Mayeſt. Unſerm allergnädigſten Herrn / Wir dahin rathen wolten / die Stadt Dantzig nicht weiter zu inquietiren / ſondern dieſelbe in ihrer alten Freyheit / und die Commercien in unbeſchwertem Zuſtand / zu verbleiben laſſen: Mit mehrerm / ſo in Eurem / gute Herren / Schreiben der Länge nach / gedacht wird.

Gleichwie nun dieſe Sachen von groſſer Importantz ſind / und zu erſt Jhr. Kön. May. Unſerm allergnädigſten König und Herrn / von uns in Unterthänigkeit müſſen vorgetragen werden / ehe Wir darauff etwas Außführliches antworten können: Zudeme auch viele von den Reichs-Räthen / Unſeren Collegen / theils bey höchſtgemeldter Jhr. Königl. M. theils an anderer / weit abgelegene Oerter / von hinnen entfernet ſeyn: Wir ingleichem auch ſo eygentlich allhier nit wiſſen / was bey und unter dieſen Kriegs-Beſchwerden / in Polen und Preuſſen / allzeit vorläufft / und ſich verändert: Alſo wollen J. K. M. Unſerm allergnädigſten König / Wir / vor Unſere Perſonen / die Wir allhier zur Stelle ſeyn / mit dem allerforderlichſten / was Euer / gute Herren / Brieff einhält / treulich und unterthänig überſchreiben: Nicht zweiffelnd / daß J. Kön. May. ſich alſo darüber erklären / und die Anſtalt machen werden / ſo beyder K. K. Mayeſt. Mayeſt. hoher und vertraulicher Freundſchafft / und dieſer Reiche Vertrag und Abſchied / anſtändig und gleichförmig iſt. Ha-

1657.

ben mittler weilen Euren/gute Herren Abgeschickten / wieder zu rück abgefertiget / mit Freund-und Nachbarlicher Zuversicht/daß/ gleich wie Ihr/gute Herren/theils in Euren Schreiben/ theils durch Ihn mündlich und rühmlich/Euren guten Willen und Zuneigung/ alle vertrauliche Freundschafft zu unterhalten/ contestiret habt; So wollet Ihr/ gute Herrn/Euch auch versichern/daß Wir/ Unserer Seits/nichts unterlassen wollen/alle beständige Freundschafft/Einigkeit und gutes Vertrauen/zwischen höchstbemeldten Kön. Kön. May. May. und diesen Nordischen Reichen/zu stärcken/und zu unterhalten/und stets beweisen/was Euch/gute Herrn/ ingesampt zu Ehren und Wolgefallen / gereichen mag. Euch gute Herrn dem Schutz des Höchsten/ zu allem guten und behäglichen Wolstande befehlende. Datum Stockholm/den 1. August. Anno 1656. War unterschrieben von fünffzehen Königl. Schwedischen Herren Reichs-Räthen.

[So weit das Dänische Manifest.]

Die Dänische Armee movirt sich in Teutschland.

Der Königl. Dänische Futter-Marschall/ als verordneter Herold/ war mit seinen beyden zugegebenen Trompetern kaum von Coppenhagen ab-und hinüber durch Schonen und Laholm / welches eine Gräntz-Vestung ist in Halland / welche Provintz in den vormahligen letzten Friedens-Tractaten der Cron Schweden / auff 30. Jahr / zum Unterpfand eingeraumet worden/gekommen/als die Königl. Dänische Armee in Holstein schon anfieng sich zu moviren. Es bestund aber derselben gantze Macht/in nachgesetzten Regimentern/unter diesen Haupt-Officirern:

Anzahl der Regim. zu Roß.

1. Des Königs Leib-Regiment/unter dem Obristen Käye Lyke/1000. Mann Dänen zu Pferd. 2. Des Herrn Andreas Bilden/Reichs-Marschalls/als General Feldmarschalls Leib-Regiment / unterm Obristen Bilde / 1000. Dänische Reuter. 3. Das Jüttländische Regiment/unterm Obristen Waß 1500. Curassirer/Dänen. 4. Das Fühnische Regiment/ unterm Obristen Jönß / 600. Curassirer. 5. Des General Kriegs-Commissarii/ Detloff von Alefelds Regiment / 600. Teutsche Reuter. 6. Des General Major/Friederich von Buchwalds Regiment 600. Teutsche zu Pferd. 7. Des General Major Hans Rantzauen Reg. 600. Teutsche zu Pferd. 8. Obrist Heinrich Alefeld / 600. Teutsche Reuter. 9. Obrist Heinrich Seestätt 800. Teutsche zu Pferd. 10. Obr. Lützau 800. 11. Ein Regiment Tragoner / unterm Obristen Benfeld 1000. Köpffe starck / und 900. Freywillige: Welche alle zusammen machten 10000. Mann zu Pferde.

Zu Fuß.

Zu Fuß waren 1. der General Feldzeugmeister und Obrister Frieß mit 1700. Mann. 2. Der General Major N. mit 600. Mann. 3. Das alte Jüttländische Regiment/unterm Obristen Lycke 2500. Mann starck. 4. Das alte Fühnische/ von 1000. Köpffen. 5. Das Leib-Regiment vom Herrn Reichs-Marschall/unterm Obr. Holcke/von 1000. Dänischen Knechten. 6. Obr. Friederich Güldenlöw/ der Jüngere/mit 1000. Teutschen Knechten. 7. Obr. Lange/mit 1000. Mann. 8. Obrister Detloff Brockdorff mit 1000. Teutschen Knechten. 9. Obr. Rosenkrantz mit 1000. Mann/und der Obr. Eggerich auch mit 1000. Mann; Welche sich beliessen auff eylff tausend und 800. Mann/zu Fuß/so daß die gantze Armee zu Roß und Fuß/starck war ein und zwantzig tausend und acht hundert Mann: ohne welche noch in Besatzung lagen / zur Glückstatt 1000. Mann; Zu Crempe 600. Zu Rentzburg 1500. zu Friederichs-Oede 2000. und der Holsteinische Außschuß belieff sich auff 3000. und der Jüttländische auff 5000. Mann; ohne die jenigen Regimenter / so in Schonen und Norwegen wider Schweden zu Feld geführet wurden.

1657.

Dänische Armee gehet theils über ins Brämische.

Nachdem nun solcher Gestalt die Dänische grosse Kriegs-Verfassungen offentlich proclamirt/und der Welt kundbar gemacht worden / erfolgte alsbald der Auffbruch dieses neuen Lägers drauff/und marschirte ein Theil desselben auß den Aemptern Oldesloh / wo das völlige Läger war/Segeberg/Reinbeck/ und Trittau nach der Elbe zu/hatte aber gleich anfangs gleichsam die Natur zuwider/in dem das von stätem Regen hoch auffgelauffene Wasser/und die anhaltende ungestüme Winde hinderten / daß die Völcker nit überschiffen konten/doch giengē derselbigē noch einige oberhalb Hamburg durch das Lüneburgische über/ dessen sie die Zurückgebliebene / durch angezündte und brennende Teer-oder Pech-Tonnen verständigten/worauff dieselbigen am 16. 26. Junii des Morgens/in 3000. Mann nach dem Stifft/numehr Hertzogthumb Brämen/ unterhalb Glückstatt und der Stöer / übersatzten/ welche auff der Oegst/ oder Osten/an Land giengen / und daselbst vermittelst einer allda in dem Ampt Neuenhauß auffgeworffenen Schantz/so mit etwa 20. Soldaten/und so viel Landvölckern vorher war besetzt gewesen/und anietzo bey der Dänischen Ankunfft verlassen worden/Posto fassten; das Geschütz aber/bestehend in 40. Stücken/als 24. schweren Canonen/4. Feuermörsern und 12. Feld-Stücken / und eine grosse Quantität Ammunition / liessen sie ihnen auß ihrem verlassenen Läger zwischen Blanckennäß und Wedel nach überbringen. Die Schwedische Soldaten im Stifft waren zwar Willens gewesen / bey dem Alten-Land die Dycken / oder Dämme / zu durchstechen/ aber von dem Landvolck verhindert wordē/als welches den Dänemärckern mehr zugethan; Denn selbige den ihrigen bey Leib-und Lebens Straff verbothen/ keinem Unterthanen das Geringste zu nehmen / noch ihn auff einigerley Weise zu betrüben/zu welchem Ende sie viel

1657.

gedruckte Placaten von Glückstatt mit überbrachten/und aller Orten anschlugen/worin dem Landmann Schutz und Schirm versprochen/ und er bey den Seinigen getreu zu verbleiben/erinnert ward.

Theils bleibt in Holstein stehen.

Zu Versicherung deß Lands Holstein aber blieben noch in 6. oder 7000. Mann / geworbene Teutsche Völcker/unter dem Herrn General Major/Johan Ranzauen/bey Itzehoe stehen/woselbst sie ihnen ein Läger auffschlugē/ und alles was sie von Schwedischen Gütern und Personen bekommen konten/wegnahmē. Unter andern wolte/am 13/23. Junii / als die Völcker noch zwischen Blanckennäß und Wedel lagen / ein Schwedischer Obrister / von Hamburg nach Harburg überfahren. Auff diesen satzten 12. Dänische Officirer in einem Schiffe an/und ob er sich wol tapffer wehrte/ und in die 20. Schüsse von sich thät/wurde er doch übermannt / und sein Geld so er bey sich hatte/in die 2000. Rthlr. ihm abgenommen / und er gefangen nach Pinnenberg gebracht. Dergleichen Falle war auch dem Obr. Mohr gestellt; Denn weil sie erfahren/daß er in der Stadt Hamburg sich auffhielte/fertigten sie einen auß/der sich stellte/als wolte er ihm dienen/und dieser muste unterdessen jenen hinauß berichten/wenn er würde abreysen. Aber der Oberste muste vielleicht den Braten gerochen haben / ließ die Dänische beym Krantz ihm auffpassen/und sich zum Morenberg ansetzē/begab sich zu Pferd/und jagte also davon. Eben denselben Tag wolten ein Schwedischer Rittmeister und Leutenant mit etlichen Soldaten nach Stade reysen / wie sie aber auß Hamburg herauß waren / und jetzt über die Elbe fahren wolten/wurden sie von den Dänischen umbringt / und nach einem kleinen Scharmützel (darinnen jedoch die Dänen keinen Schaden erlitten) gefangen nach Altena geführt. Am 14-24. zu Mittag/kriegten sie einen Schwedischen Capitän von Riga auff der Lübeckischen Kutsche gefangen. So nahmen sie auch bey dem Baum vor Hamburg einen jungen Wrangel mit vielem Gelde hinweg; und dem am Königl. Frantzösischen Hofe gewesenem Schwedischen Abgesandten/ Herrn Graf Totten/wurden zur Glückstatt in einem von Roan kommenden Schiffe sieben Päcke köstlicher Mobilien außgehoben/und er selbst dorffte sich auß Hamburg nicht wagen/sondern eine Zeitlang drinnen still ligen. Ein Schwedisch Gothenburgisches Schiff/von Hamburg nach Holland gehend/ward von zweyen bey Glückstatt ligenden Dänischen Schiffen/obngeachtet es eine Hamburger Flagge führte/angehalten/und daselbst auffgebracht. Nach solcher Verrichtung probirten auch die im Läger zurück gelassene Regimenter zu Pferd einen Ritt in das Meckelburgische / kamen am 23. Junii/ mit etwa 5. oder 600. Pferden/unter dem einen von Alefeld/biß bey Gadebusch/4. Meilen von Wißmar/umb das Ampt Neu-Kloster außzuplündern. Und des andern Tags früh waren sie vor 2. Thoren vor Wißmar/ doch so weit/daß man sie mit den Stücken nit erreichen konte / thaten ferners keinen Schaden/als daß sie einigen Leuten und den Müllern die Pferde und anders Vieh nahmen/ und damit wieder zu rück giengen.

1657.

Brämer-Vöhrde wird von den Dänischen belägert.

Unterdessen hatten die andern mit Uberbringung ihrer schweren Stück über das weisse Moer/oder Meer/so eine morastige Heyde ist/uñ mit Verfertigung eines beständige Passes/etliche Tage zu thun/so daß sie allererst/am 26. dieses (6. Julii) recht vor das Residentz-Hauß Brämer-Vöhrde ruckten/und zu einer ernstlichen Belagerung den Anfang machten/ worinnen commandirte ein sonst alter erfahrner Officirer und Obrist-Leutenant/Namens Jacob Lundi/ein Schottländer/mit 4. Capit. und ungefehr 300. Mann: Zudem/so war der Ort überflüssig mit Stücken/Munition und Proviant wol versehen/hat auch ein stattlich Schloß auff der Ebene / mit Wassergraben uñ Real-Fortification verwahret. Die Schwedische im Schloß thaten bey der Dänischē Annäherung einen starcken Außfall/ des Vorsatzes/ein Hauß/welches sie ihnē zu nahe zu seyn bedauchte/in Brand zu bringen; Worüber die Dänen auff sie loß giengen/und unter dem Dampff und Rauch/der nach der Vestung zuschlug/ziemlich nahe hinan kamen/auch viel Schwedische/so sich verspätet hatten/niederlegten. Bald hierauff fassten der Obr. Eggerich und der Obr. Lycke mit ihren Regimentern zu Fuß/und einem Regiment zu Roß/auff dem neuen Kirchhof Poste/und verschantzten sich an dem alten Garten daselbst / biß der Herr Reichs-Marschall Bille (oder Bilde) mit den übrigen Völckern darzu kam/da sie deñ sämptlich in 9000. Mann starck/den Ort mit allem Ernst angriffen / welchen der Commendant nichts schuldig blieb/und hinwieder kein Pulver sparte/und damit manchen guten Soldaten schlaffen legte/worunter auch war der General Adjutant Kehrberg / der mit einer Canon-Kugel durch den Bauch geschossen ward. Der Herr Obrist Eggerich kriegte gleichsfals einen Musqueten-Schuß in die Schulter/ doch sonder Lebens-Gefahr/und andere mehr.

Gesendorffer Schantze gehet an die Dänische über.

Uber das griffen die Dänische es auch an einem andern Orte/und zwar zu Wasser/auff der Weser an/wohin sich drey Kriegs-Schiffe auff ihres Königs Befehl (der indessen mit der Flotte in die Ost-See nach Dantzig gegangen war) gelegt hatten. Am 3-13. Julii führte der Admiral über diese 3. Schiffe selbige biß an die Gesendorffer-Schantz / und lösete alsofort eine gantze Lage Stücke von allen dreyen Schiffen auff die Schantz / schwang die Schiffe dann behend herumb / und ließ gleichfals die andere Lage auf gedachte Schantze loß brennen. Wie er nun solches zum dritten mahl wiederholte / fieng der drinn ligende Major Müller an zu parlamentiren/

1657.

mochte aber keinen andern Accord / als auff Gnad und Ungnad sich zu ergeben/erhalten. Worauff ungesäumt die Officirer und Soldaten gefänglich herauß genommen / und nacher Brämer-Vöhrde ins Läger geführt wurden. In der Schantz befanden sich 16. schwere Stücke/davon man die 8. gröſten ebenmässig nach dem Läger schickte/und die andern in der Schantz behielt: An Vorrath war noch eine grosse Quantität von Munition / 300. Last Rocken/60. Faß Mehl/200. Tonnen Bier/ 2000. Käß / 1000. Pfund Stockfisch / 80. Tonnen Saltz / zu geschweigen anderer Victualien. Der Major muste selbst gefangen bleiben/und mit ihm ein Leutenant/ 2. Fähnderiche/4. Scherfanten/6. Corporale/5. Constabel/3. Feuerwercker/und 6. Zimmerleute/ ohne die gemeine Knechte.

Königl. Dänischer Gesandter an die Statt Brämen.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit ward ein Dänischer Gesandte / Herr Helm/ nach Brämen geschickt/und durch eine Dänische Convoy dahin begleitet/welcher dem Magistrat daselbst vortrug/daß die Stadt mit dero Völckern die Burg möchten angreiffen und erobern/auff welchen Fall sein König verspräche/dieselbe Burg der Stadt nicht allein auff ewig einzuraumen und zu überlassen/sondern auch/wenn er sich des Hertzogthumbs bemeistern würde / die Stadt bey ihren alten und neuen Privilegien zu erhalten/ihro auch dieselben zu vermehren. Wofern er aber die Burg mit seinen Völckern einnehmen müste/ solten sie versichert seyn/daß ihnen alle Wege zu derē Possession hiemit solten abgeschnitten seyn. Es mochte aber dennoch wolgedachter Magistrat dadurch nicht bewogen werden / sondern blieb resolvirt/sich bey der Neutralität/so lang immer möglich/zu erhalten.

Obr. Offner schlägt eine Dänische Convoy.

Nun hielt sich eben in diesen Tagen/als die Convoy mit dem Legaten nach Brämen kam/ der Schwedische Obriste / Georg Friederich Offner/mit einigen Reutern/die er im Stifft zusammen gelesen/als 2. Obristen/6. Rittmeistern / und 150. Reutern zu Ottersburg auff. Als er von dem Commendanten zur Burg/ Capitän Beckern/gewisse Kundschafft erlangete/daß diese Dänische Convoy / von 250. Reutern/ unterm Commando zweyer Leutenante/in den Dörffern Leesem und Masselen/ etwas sicher stünden/und mit geringer Mühe könnten auffgeschlagen werden; Zog sich ermeldter Obriste des Nachts vor dem 6.16. Julii/in aller Still/längst dem Blocklauer Teich oder Thamm/nach der Burg zu / nahm von dar noch 40. Musquetirer mit sich/und gieng also über die Lese fort: So bald solches die Bauer-Wacht auff dem Lesener Kirch Thurn gewahr wurden/stürmten sie mit den Glocke/ und gaben dadurch den Dänischen die Losung/ die sich eilends zu Pferd satzten; und zu ihrem grossen Vortheil/hatte die Vorwacht am Lesener Thamm den Schlagbaum geschlossen/und hielt denselben mit einigen langen Feuerröhrē besetzt/daß die Schwedische nicht so gleich eindringen konten/sondern erst mit Verlust eines Capitän-Leutenants/ der die Avantguardie führte/und durch den Kopff geschossen ward/ und sonst noch dreyer Reuter/ darumb fechten musten. Wie aber die Musquetirer von der Burg darzu kamen/verließ die Dänische Vorwacht den Schlagbaum/und retterirte sich zu ihren Truppen/also daß die Schwedische Musquetirer den Baum eröffnen/und der Obrist Offner und seine Leute die Dänen verfolgen konnten/welche er im Felde antraff/ allwo es zu einem kurtzen Scharmützel kam/worüber beyderseits einige todt blieben und verwundet wurden: Doch liessen die Dänen/als die wegen Mangel der Officirer/ den Schweden nicht bastand waren/zu erst vom Gefecht ab/ und retterirten sich allgemach biß an die Huderbröcke/denen zwar der Obrist Offner ein Stück Wegs nachsatzte/weiln er aber sie daselbsten wieder in guter Ordre haltend / befand/und sich auch einiges Succurses besorgte/wandte er sich wieder zu rück/und da stiessen ihm nahe dem Dorff Lesem / 12. andere Dänische Reuter / so zum Vegesack gelegen/ und von weitem den Alarm gehört hatten/ und sich derowegen zu den ihrigen begeben wollen/unversehens auff/und wurden darüber in Meynung/daß es ihr Volck wäre/von den Schwedischen gefangen / welche sonst in diesem Scharmützel 1. Capitän-Leutenant/ 2. Corporalen/1. Trompeter/7. gemeine Reuter verlohren/und 3. Verwundte hatten; Hingegen misten die Dänische (ihrem Vorgeben nach) ihrer Seits 1. Corporal / 9. gemeine Reuter/als Todte/und dann diese 12. unversehens Gefangene; Nach des Herrn Obr. Offners Schreiben aber/solten ihrer nur 50. entkommen/28. gefangen worden/und die übrigen auff dem Platz geblieben seyn. Die Schwedische plünderten hierauf Lesem und Masselen/ brachen die Kirch auff/nahmen alles was darinnen war/heraus/und giengen damit wieder nach Ottersburg.

Brämer-Vöhrde ergibt sich den Dänischen mit Accord.

Nachdem nun die Königl. Dänische Völcker vor Brämer-Vöhrde noch mehr schwere Stücke bekommen / satzten sie dem Ort noch viel hefftiger zu/sonderlich spielten die Feuer-Mörser wol hinein/daß sie den Commendanten zu andern Gedancken brachten/sonderlich da er sahe / daß schon alles zu einem Sturm fertig / und die Leitern bereits angeschlagen waren / dahero er dann mit Sr. Excell. dem Hochwolgebornen Herrn / Herrn Andreas Billen/auff Dambsdor Erbherrn/Rittern/ der Königl. May. und der Cron Dänemarck-Norwegen Reichs-Marschalln und Rath/ und Stadthaltern auff Schandenburg / am 9/19. Julii einen Accord eingieng / auff folgende Puncten:

Artickel desselbigē.

1. Solte der Obr. Leutenant noch diesen Vormittag / sampt seinen Officirern und Knechten/

1657. ten/dergestalt und also abziehen/daß dem Obr. Lieutenant 1. Pferd / und noch 2. Capitänen 2. Pferde gelassen werden/die Ober-Officirer/ Lieutenante und Fähndriche mit dem Untergewehr / die Übrigen aber ins gesampt allerdings Wehrloß außgehen solten.

2. Solte deß Herrn Reichs-Marschalls Excell. das Schloß mit allen Zugehörungen/ als Stücken/Munition und Proviant/treulich und ohn eintzigen Unterschleiff zu Handen geliessert werden.

3. Allen Officirern und Soldaten/so Sr. Königl. Majest. und der Cron Dänemarck zu dienen Lust hätten/solte solches frey stehen.

4. Das Übrige solte durch sichere Convoy nacher Stade begleitet werden.

5. Der gemeldte Obr. Lieutenant und andere Ober-Officirer außgenommen/solten nit nach Stade begehren/sondern nach Vegesack begleitet werden/damit sie sicher nacher Bremen kommen könten.

6. Solten 2. Capitäne zu Geyssel bleiben/ biß die Convoy sicher zurück käme.

7. Solte keine falsche angeleate Mine/oder sonsten einige Untreu in der Vestung verspühret werden/wofür die Geyssel antworten solten.

8. Solte nottürfftige Fuhr für der Officirer Baagasche gestellt werden.

9. Nach geschlossenem Accord/solte alsbald das Thor zur Vestung geöffnet/und mit Dänischen Völckern besetzt werden/ hingegen die Schwedische Guarnison sich in dem innersten Platze setzen/und biß auff ihren Abzug warten. Damit nun solcher Accord ohne Argelist und Fehde möchte gehalten werden/ wurden zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget / und von beyden Theilen/ als dem Herrn Reichs-Marschalln/und dem Commendanten/ Obr. Lieutenant Jacob Lundi/unterschrieben und besigelt.

Die Belägerte ziehen auß. Diesem zu Folge / ward an demselbigen Morgen/umb 8. Uhr/das Schloß den Dänischen eingeraumet: Der gewesene Commendant begab sich nach Bremen/die Gemeinen aber / deren etwann 130. biß in 150. waren/ mehrentheils in Dänische Dienste/ Stücke/ Bagasche / Proviant/ Munition und alles hinterlassend; Der Stücke waren 45. von Metall/und darunter 6. halbe Carthaunen.

Leber-Schantz geht an die Däniß. über. Der Gesendorffer (oder Gestendorper) Schantz folgte in diesen Tagen auch die Leber-Schantz an der Weser/doch machte sie den Belägerern die Einnahm etwas saurer / indem sich die darinn liegende Schwedische Besatzung hefftiger wehrte: Hierauff ruckten die Königl. Dänische Völcker zu Land mit etwas Volck vor die Burg bey Bremen/umb sich desselbigen Orts zu bemächtigen/worzu sie allbereits im Lager vor Bremer-Vöhrden durch die Bauren viel Faschinen und Schantzkörbe hatten machen lassen. Und weil das Lager noch mit 2. Regg. über die Elbe war verstärckt worden/brach dasselbe am 10./20. Julii/ingesampt auff/deß Vorsatzes/die Statt Stade mit einer würcklichen Belägerung zu fassen/ berennten es auch zwar / und pflantzten schon an einer Seyten die Stücke. Als sie aber sahen/ daß die Schwedische Besatzung drinnen sich zu einer starcken Gegenwehr gefast machte / indem sie das / was ihr hinderlich seyn möchte / auch Lust-Gärte/selbst wegraumte/ und sonst guts Muths erwiese/warffen sie 2. grosse Schantzen davor auff/umb den Ort eingeschlossen zu halten/liessen noch selbigen Tag 2. Reg. zu Pferd/ und 1. zu Fuß/in 2500. Mann bestehend/auß dem Hertzogthumb Bremen wieder zurück/ und auff Blanckennäß zugehen. Die drinnen wolten gleichwol auch nicht gar müssige Zuseher seyn/ sondern ritten einsmahls/ in 150. Pferde starck/unterm Commando eines jungen Herrn Grafen von Königsmarck/auß/in Meynung eine gute Parthey zu thun; Wurden aber von den Dänischen auß einem Hinderhalt also empfangen/daß in 60. biß 70. derselben gefangen wurden / und der Graf selbst kaum mit genauer Noth durchs Wasser davon kam. Diese nun noch enger einzuhalten/ machten sich die Königl. Dänische Völcker mit einiger Mannschafft hinunter nach Braunshausen/wo die Schwing in die Elb fleust/und zwangen / nach gethanen etlichen Canon-Schüssen/und empfundenen tapffern Widerstand/die Schwedische Besatzung dahin/daß sie sich mit dem Platz in ihre Discretion ergeben muste/womit denen in Stade alle Zufuhr zu Wasser gesperret wurde/und meinten nun die Dänische / sie wolten deß Orts schon von sich selbsten Meister werden/zumalen sie durch ihre angeschlagene annehmliche Patente und die darinn außgedruckte lockende Versprechungen den Landmann sehr auff ihre Seyte gezogen/und die Einwohner fast in dem halben Lande den Schweden schon abgesagt hatten.

1657. Stade wird von ihnen blocquirt.

Die Besatzung fällt unglücklich auß.

Die Schwinge-Schäz ergiebt sich an die Dänen.

Schwed. Regierüg zu Stade vermahnt die Unterthanen zum getreuen Gehorsam gegen die Königl. Maj. zu Schweden. Solchem von der Königl. Schwedischen Regierung hiesiger Landen erblicktem weitaußsehendem Unheyl zeitlich vorzubauen/ damit es in den Gemüthern der Unterthanen nit weiter einreissen möchte/liessen die Königl. Schwedische in diesen Hertzogthümern Bremen und Vöhrden verordnete Statthalter und Regierungs-Räthe ein Gegen-Patent hin und wieder offentlich anschlagen / worinnen Jedermänniglich zu seiner schuldigen Pflicht gegen die rechtmässige alleinige hohe Lands-Obrigkeit / als die Königl. Majest. in Schweden/ernstlich angewiesen ward / mit diesen außdrücklichen Worten:

Dero Königl. Maj. zu Schweden/&c. in die Hertzogthümer Bremen und Vöhrden verordnete Statthalter und Regierung: Fügen allen und jeden jetzgemeldter Hertzogthümer Ständen/Einwohnern/ Eingesessenen/Unterthanen und Angehörigen/Geist- und Weltlichen / Hohen und Nidrigen Standes/

1657. Haupt- und Amptleuten/ Greven/ Richtern/ Voigten und Befehlhabern/ und ins gemein allen und jeden/ mittelst Vermeldung unsers Grußes/ und geneigten Willens/ hiemit zu wissen/ und ist ihnen ausser dem zur Gnüge bekant/ was Gestalt durch den allgemeinen Osnabrüggischen Friedenschluß/ von der abgelebten Röm. Kayf. Majest. Glorwürdigsten Andenckens/ mit außdrücklichem Consenß gesambter Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs/ auch einfolgig beschehener des damahligen Herrn Ertzbischoffen der Ertz- und Stiffter Bremen und Vöhrden wolbedachtliche Relignation, jetztbesagte Länder zu weltlichen Hertzogthümern erigiret/ Dero Königl. Majest. und hochlöbl. Cron Schweden in perpetuum & immediatum Imperii feudum cum pleno jure cediret und abgetretten/ auch darauff von gesambten Unterthanen dieser Hertzogthümer Höchstged. Ihr. Königl. Majest. und Dero Successorē die Huldigūgs-Pflicht/ als Ihrer rechtmässigen und einigen hohen Lands-Obrigkeit abgestattet/ Dieselbe über das davor nicht allein von jetzt gedacht. Ihren Unterthanen/ besondern auch von Allerhöchstgedachter Jh. Kayf. Majest. auch gesambten Chur-Fürsten und Ständen auff Reichs- uñ Creyß-Tägen ohne einige Contradiction, ja von jetzigem höchstgemeldtem Jh. Königl. M. benachbarten Feinde davor respectiret und angesehen worden. Deme allen aber ungeachtet/ sind bey jünast entstandener unverwuthlichen Dänischen Kriegs-Unruhe unterschiedliche/ bald unter dem Titul deß jetzigen Königs in Dänemarck/ bald unter dessen Reichs-Marschallen Andreæ Billen Hand und Sigel/ so gedruckte so geschriebene ungewöhnliche Patenta/ in diesen J. K. M. zu Schweden/ unsers allergnädigsten Herrn Landen und Hertzogthümern hin und wieder spargiret und außgebreitet/ auch darinnen dieselbe durch unbekante Auflagen unt angeführte Beschwerdē/ welche von dem Königreich Schweden dem Königreich Dänemarck und Norwegen solten zugefüget worden seyn/ dermassen vor der ehrbaren Welt denigriret/ und durch die unbeschnittene Feder des Concipienten beschimpffet worden/ daß dadurch J. K. M. getreue und gehuldigte Unterthanen durch glatte Worte/ grosse Sincerationes und Versprechung sonderbahrer Freyheiten/ Erledigung der unerträglichen Servitut, des überschweren Jochs und eysernen Scepters (wie dem Concipienten der unzeitige Eyfer zu schreibē dictiret hat/) zu einem allgemeinen Unwillen und Abfall persuadiren und bewegen; Ja/ welches wol zu verwundern/ sie ihrer hiebevorigen dem zeitigen und damahligen Herrn Ertz-Bischoffen geleisteten/ als einer unerlassenen Eydes-Pflicht und habenden Verbindlichkeit/ welche einer gezwungenen Pflicht und Regierung (als ihnen abermahl zu schreiben beliebet) vorzuziehen/ auerinnern wollen/ mit dem fernern Anhang/ daß in Erwegung obigē grossen Versprechens/ und Restituirung in vorige alte Teutsche Libertät/ und Erinnerung der vorigen saufftmütig geführten Ertzbischofflichen Regierung/ sie bey dieser langgewünschten Occasion der Dänischen Parthey alsofort gutwillig beytretten/ sich mit Ihnen animo, consilio, & corpore conjungiren/ und ihre vermuthlich gerechte Intention mit aller Macht secundiren helffen solten: In Verbleibung dessen/ und da bey einem oder andern J. Kön. M. Unterthanen diese der benachbarten Feinde geschöpffte Hoffnung und Ermahnung nicht statt finden/ und dem- oder denselben etwas Widriges darüber begegnen würde/ sie solches ihrer Halßstarrigkeit allein beyzumessen hätten. 1657.

Ob wir nun wol ausser allem Zweiffel stellen/ es werde ein jedes Rechtliebendes unpassionirtes Gemüth auß diesem und dergleichen hin uñ wieder spargierten Patenten ohnschwer von selbsten judiciren und abnehmen können/ daß durch sothanes unverantwortliches Beginnen der so theur und mühesam erlangter allgemeiner Osnabrüggischer Friede mercklich violiret/ und zu einem mahl durchgelöchert/ das von vorigem Kriege kaum in etwas respirirte Römische Reich Teutscher Nation in eine neue unverschuldete blutige Kriegs-Gefahr und Unruhe leichtlich könne gesetzet/ und nur alle Mittel und Wege gesuchet werden wollen/ die zwischen dem Königreiche Schweden und Dänemarck etwann obschwebende Strittigkeiten unter einem vor der Welt gantz fremden Prätext in das Teutsche Wesen zu vermischen/ sub spe futurorum contingentium die Unterthanen Pflichtbrüchig zu machen/ und von ihrer ordentlichen rechtmässigen hohen Landes-Obrigkeit/ als bey welcher dieselben in Glück und Unglück beständig außzuhalten/ vermöge ihres geleisteten Huldigungs-Eydes und sonsten gehalten seyn/ abwendig zu machen/ und einer neuen Obrigkeit ohne einigen rechtmässigen Titul beyzupflichten/ wider Gott und Weltliche Rechte/ auch hochbesagtem allgemeinem Teutschen Friedenschluß/ zu bereden/ und/ da solches nicht hafften wolte/ durch Gewalt zu zwingen. Wie unbillich nun J. K. M. zu Schweden hieran geschicht/ dasselbe lassen wir alle Unpassionirte judiciren/ uñ werden Dieselbe solches zu seiner Zeit schon mit Mehrerm zu repräsentiren wissen.

Wann wir aber besorgen/ daß bey dem gemeinen Mann diese und dergleichen respectivè beschehene grosse Versprech- und Bedrohungē/ sonderlich bey jetziger Invasion/ die mit Kriegsmacht belegte Unterthanen zu einem Widrigen veranlassen möchten/ und dann dieselben sich guter massen zu bescheiden haben/ was Gestalt dieser J. K. M. Feinden so hoch gerühmte Sincerationes und in ihren Mächten nicht bestehende Versprechungen nur blößlich dahin gemeinet/ und angesehen seyn/ daß durch sothane Promessen der Einfältigen Gemüther gewon-

1657. wonnen/ und der Feind Posto fassen möge/ alsdann die Einaesessene nach seinem Willen zu gebrauchen: So werden alle und jede obgedachte Jhr Königl. Maj. Unterthanen/ wes Standes und Würden die auch seyn/ hiermit ernstlich erinnert und ermahnet/ daß sie all solchen und dergleichen außgestreueten Patenten/ welche/ gleichwie sie wider Gott und alle Billichkeit lauffen/ also auch ihres geleisteten Eydes und Gewissens sie nicht entbinden können/ gar kein Gehör geben/ sondern vielmehr gedencken/ und sich versichert halten wollen/ daß J. K. M. höchstgedacht/ als die ihnen vorgesetzte alleinige hohe Landes-Obrigkeit/ sie wider diese feindliche und wider mehr hochgedachten Friedenschluß lauffende unvermut- und unverantwortliche Irruptiones und feindliche Uberziehung Königlich und kräfftiglich schützen/ auch keine frembde anmaßliche Liberatores in Dero Hertzogthümern und Landen gedulden/ sondern mittelst Göttlicher Verleyhung und Dessen kräfftigen Beystand durch die Jhro abgenothigte Defensions-Waffen bald wieder zurücke treiben/ diese Jhre jetzt überzogene Unterthanen aber der frembden Gewalt entziehen/ und in beständige Sicherheit setzen werden. Inmassen dann höchstgedachte J. Kön. Maj. nunmehr mit Jhrer Armee auß Preussen bereits vor einiger Zeit in Dero Person sich erhoben/ und in der Benachbarschafft mit deroselben jetzo stehen/ Jhren getreuen Unterthanen dadurch zu erweisen/ wie König- und Vätterlich Sie es mit ihnen meynen/ indem Sie der höchstimportirenden Kriegs-Expedition in Polen Jhrer lieben Unterthanen Liberir- und Erfreyung præferiret und vorgezogen haben. Dannenhero Dieselbe umb so viel mehr Hertz und Muth fassen/ und weder durch des Feindes simulirte Offerten und Anbietung künfftiger Freyheit/ noch durch einige Bedrohung feindlicher Uberzieh- und Bedrückung sich von ihrer so theur geschwornen Eydes- und Huldigungs-Pflicht abwenden lassen werden.

In mehrer Erwegung/ daß/ wann sie dieselbe feindliche persuasionen wider alles Vermuthen bey ihnen gelten lassen/ und/ wie man doch nit verhoffen wil/ meineydig werdē würden/ sie zuforderst dadurch Gott den Allerhöchsten/ als der den Meineyd nimmer ungestraffet gelassen/ erzürnen/ dabenebenst sich vor der Welt ihrer Untreu verächtlich machen/ alle ihre zeitliche Güter und Wolstand periclitiren/ ja sich dem Feinde selbst zu seiner Disposition hingeben/ und all deß Jhriaen sich verlustig machen/ zugeschweigen Jhr Kön. Maj. als welche diese Land und Unterthanen nimmer verlassen können/ noch mögen/ zu grosser Ahnd- ja Leib- und Lebens Bestraffung sich unterwerffen würden. Gleichwie nun der Unterthanen Treu und Beständigkeit in den Nothfällen je und alle wege nicht allein grossen Nachruhm bey der Welt erhalten/ sondern auch mit sonderbahren Gnaden/ Privilegien und Freyheiten der hohen Obrigkeit angesehen; Hingegen aber Unbeständig- oder Treulosigkeit mit ernster Straffe geahndet und geeyffert worden: Also werden alle höchstgedachter Jh. Königl. Majest. getreue Unterthanen sich einer gleichmässigen Belohnung/ die ungetreue bereits außgetrettene und Eydvergessene aber (dafern sie nach Publicirung dieses sich nicht wieder begreiffen/ und zu ihrer hohen Landes-Obrigkeit/ und in Dero Namen zu der Königl. Regierung sich halten/ und dieselben mit Rath und That assistiren werden/) sich obangedreueter Straffen mit ihrer sehr späten Bereuung theilhafftig machen. Wornach sich ein jeder zu richten/ und vor unnachbleiblichem Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter dem Königlichen Regierungs-Einsiegel/ und gegeben Stade den 14. Julii/ Anno 1657.

1657.

So bald nun die in Stockholm hinterbliebene Schwedische Herren Reichs- und Regierungs-Räthe vernahmen/ daß Se. Kön. M. zu Dänemarck-Norwegen/ durch einen nacher Laholm und Helmstatt abgefertigten Herold/ der Crō Schweden den Frieden auf- und einē offentlichē Krieg ankündigen lassen. Als wurde drauff im Reiche alles alert/ und die Gräntzen aller Orten starck besetzt: Sonderlich giengen die neulicher Zeit von der Pillau auß Preussen glücklich übergekommene hohe und andere Officirer alle nach den Dänischen Gräntzen/ umb den daselbst vorhandenen Völckern vorzusteben/ und zwar nahm der Herr Feld-Marschall Graff Duglas seinen Marsch gegen das veste Schloß Bahuß in Norwegen/ unweit von Gothenburg gelegen; Herr General Major Graff Gustav Oxenstirn machte sich gegen Oxslo/ auch in Norwegen/ und die beyden Statthalter/ als der Obriste Creutz/ Statthalter über den Kupfferberg und über die Provintz Ost- und Westdalern gieng mit etlich tausend Westerdalern über das Gebürg/ Fiäll genannt/ der andere über Wester- und Suder-Gothen aber/ Herr Graff Johann Oxenstirn/ auß Jemptland gegen Trontheim. Der Herr Feldmarschall Graf Duglas hatte auff seinem vorhabenden Marsch das Glück/ daß er sich zwoer mit Dänen besetzten Schantzen/ auff dem Tiurholm/ nach etwas empfundenem Widerstand/ bemächtigte: Denn die Dänen/ so viel deren noch im Leben/ retterirten sich zeitlich von darauß hinüber auff das veste Land/ und die Schwedische rissen beyde Schantzen/ sampt den Häusern und allem/ was auff dem Tiurholm war/ nider/ und zogen sich nach Wenersburg. So war man auch noch deß Herrn Feldmarschalls/ Graf Gustav Otto Steinbocks/ auß Preussen gewärtig/ welcher die Schonische Gräntze beobachten solte.

Schweden greifft Norwegen an.

Und eben dieses der Cron Dänemarck feindseliges Beginnen/ und darauff erfolgte Thät-

König in Schwe-

1657. den wendet sich mit der Armee nach Holstein.

lichkeit hatte (wie droben auff der 119. Seyte gemeldet worden) Se. Kön. Maj. zu Schweden auß Polen / durch Preussen / biß nach Stettin gezogen. Nachdem Sie nun daselbst wegen eines und deß andern behörige Anstalt gemacht / und die auß Polen und Preussen mitgebrachte Völcker / unter deß Herrn Pfaltzgrafens von Sultzbach Fürstl. Gn. als Gen. Leutenants über die Reuterey vorauß gegen Demmin / auff den General Rendevous gehen lassen / als worzu deß Herrn General Feldmarschall Wrangels Hochgräfl. Excell. indessen zu Wolgast eine schöne Artillerie von 30. Stücken / und eine taugliche Mannschafft im Lande zusammen gebracht hatte; So folgte ersthöchstgedachte Se. Königl. Maj. am 7. 17. Julii / nachdem Sie zuvor der Post abgewartet / den Völckern von Stettin nach / umb auch die übrigen Vestungen in Pommern und Mecklenburg zu besichtigen.

Kompt zu Gripswald an.

Am 9. 19. Julii langte Se. Maj. mit einem starcken Comitat / wobey unter andern Graf Bray / so vormahls unter den Quartianern / Obrister gewesen / und nach deren Abgang von Schweden allzeit beym König verblieben / wie auch Herr Uhlefeld / und verschiedene andere hohe Officirer waren / zu Gripswalde an / wurde von dem Rath vorm Thor mit einer schönen Oration / dann beym Einzug so wol auß Stücken / als von der im Gewehr auffwartenden Bürgerschafft mit zweymahliger Musqueten-Salve / bewillkompt und herrlich tractirt. Begab sich aber noch selbigen Tags wieder von hier auff den Weg / und kam / den 11. 21. nach Stralsund / woselbst Ihro 7. Compagg. Bürger / jede 300. Mann starck / auffwarteten / und eine stattliche Reuterey von Geschlechtern und Bürgern / so sich auffs prächtigste außgeputzt hatten / auß der Statt entgegen ritten / und Sie einholten: Vor dem Thor ward Se. Maj. gleichsfalls mit einer zierlichen Oration bewillkompt / unter lustigem Salveschiessen einbegleitet / in der Statt herrlich tractirt / und Ihro mit einer anmuthigen Music auffgewartet. Hierauff gieng das General Rendesvous zu obbesagtem Demmin vor sich / und wurde die gantze Armee ohngefähr neun tausent Mann zu Pferd / an Reutern und Dragonern / und in 4000. zu Fuß starck befunden. Es waren zwar so wol Officirer als Gemeine ein schwartzes und schmutziges Volck / aber doch wolgeübte und versuchte Leute / und begierig nach neuen Quartieren: Dahero sie auch nit lange ligen bleiben wollten / sondern schon am 13/23. durch Sprens und Schwan / zwo Meilen von Rostock / marschirten / der Herr Pfaltzgraff von Sultzbach hatte mit Theils Reiterey die Avantguarde / oder den Vorzug / und der Herr Carl-Gustav Wrangel / Graff zu Salmis / Freyherr zu Schocklosster / ꝛc. Sr. Königl. Maj. und der Cron Schweden Reichs-Rath / Reichs-Vice-Admiral und General Feldmarschall / als Lieutenant Royal / oder Königl. General Lieutenant / folgte mit dem übrigen Corpo hernach.

Zu Stralsund.

Schwedische Armee hält General Musterung.

Am 15/25. zog Se. Königl. Maj. zu Wißmar ein / besahe denselben Abend die Vestung Wallfisch / und deß folgenden Tags die Wercke um die Statt herum; Am 17/27. aber gieng die Reyse mit der Armee wieder fort gegen die Lüneburgische Lande zu.

1657.

Der König kompt nach Wißmar.

Als nun Se. Maj. der König in Dänemarck auff der Dantziger Reyde / woselbst er sich damahliger Zeit mit seiner Flotte auffhielt / die versicherte Nachricht erhielte / daß der König in Schweden einen so eyligen Marsch über Pommern nach den Holsteinischen Landen genommen / dauchte es ihn auch nit rathsam länger von den Seinigen zu seyn / sondern hub die Ancker auff / spannte die Segel auß / und richtete seinen Lauff nach dem Sund ein. Unter dem Land Rügen / bey Münchschut / satzten die Dänische von der Flotte an Land / plünderten daselbst eine Kirche / packten auch etwas Rind- und Schaff-Vieh an / schlachteten daselbige also fort ab / und saltzten das Fleisch davon in Tyonnen ein. Wie sie aber hörten daß Schwedische Völcker von Stralsund überkämen / begaben sie sich wieder auff ihre Schiffe / hinterlassend viel Thonnen mit Saltz und solchem eingepackten Fleische. Allhie unter Rügen ward höchstermeldter Sr. Königl. Maj. zu Dänemarck nochmahls der Schweden starcker Anzug durch Pommern / Stralsund vorbey / und nach dem Holstein / für gewiß berichtet / worauff Sie desto mehr / und nur mit 2. Schiffen von der Flotte weg / und nach Coppenhagen eylte.

Der König in Dänemarck segelt von Dantzig ab.

Es verursachte auch solcher der Schweden schleuniger Anmarsch / daß die vor einer weyle bey dem Königl. Dänischen Hoffe mit einem Königl. Polnischen Gesandten angetrettene Alliantz-Tractaten wider Schweden umb so viel ernstlicher getrieben / und endlich / am 18/28. Julii / in der Königl. Residentz Coppenhagen / biß auff beyder Könige Ratification / zu einem gewissen Schluß gebracht wurden / bestehend in diesen eylff Puncten.

Polen und Dänemarck verbünden sich wider Schweden.

I. Soll zwischen Ihro Königl. Maj. und der Cron Polen eines / und zwischen Ih. Königl. Maj. und der Cron Dänemarck andern Theils / ein wahrer und auffrichtiger Fried und Freundschafft seyn / dergestalt / daß kein Theil dem andern einigen Schaden oder Unheyl weder durch sich selbst / noch durch andere thue oder thun lasse. Sondern beyde Theil sollen eines dem andern mit guter Vertraulichkeit und auffrichtiger Freundschafft entgegen gehen / und eines des andern Nutzen und Auffnehmen suchen / hergegen aber was dem andern zum Schaden und Nachtheil gereichen will / so viel an Ihm seyn wird / hindertreiben und abwenden.

Articul solcher Bündtnuß.

II. Dergleichen Fried und Einigkeit sollen beyderseyts Unterthanen und Landsassen unter

1657. ter sich selbst auch spüren lassen / und allenthalben/wo sie zusammen kommen möchten / es sey zu Wasser oder zu Land/ sich nicht nur aller Feindseligkeit und Ungebühr enthalten; Sondern auch allen Gunstgeneigten Willen und förderliche Freundschafft / dafern es thunlich wird seyn können/einander erzeigen.

III. Soll beyder Könige Unterthanen frey stehen/ daß sie mögen mit ihren Wahren deß andern Landschafften/ Handels-Stätte/ See-Häfen und Ströme zu Wasser und Land besuchen/ ohne einige Hindernüß handeln und wädeln/wo sie nur hin wollen/nur daß sie den gewöhnlichen Zoll hiervõ entrichtẽ/dergestalt/ damit die Rechte und Freyheiten deß Lands/ welchen alle andere außländische Völcker nachleben müssen/ nicht auff einigerley Weise verrückt und gebrochen werden/fürnehmlich was etliche Insulen und See-Häfen im Königreich Norwegen anlanget/da auch deß Königs selbst eigene Unterthanen ohn absonderliche Königl. Erlaubnüß und Befreyung nicht hin handeln dörffen. Und weil demnach Weltkündig und offenbar/wie daß der Cron Schweden Thun und Vorhaben dahin gerichtet ist / damit Sie nur Ihr Reich/zu Nachtheil und Unterdrückung der Benachbarten / erweitern/ und die Beherrschung der Ost-See zu sich allein ziehen möge: Als sind höchstgedachte J. K. M. zu Polen und J. Kön. Maj. zu Dänemarck und Norwegen / weil beyde Theil bestes Fleisses daran seyn/dem daher entstehenden Unheil und Schaden vorzubiegen / zusammen kommen / daß dahero zwischen itzt höchstgemeldten Königen ein auffrichtige und unverbrüchliche Bündnuß getroffen und auffgerichtet werde/ solcher Gestalt.

IV. (1.) Soll zwischen J. Kön. M. und der Cron Polen/ wie auch zwischen J. K. M. und der Cron Dänemarck eine vertrauliche und beständige Bündnüß wider den König in Schweden der Gräntzen halben gehalten werden.

V. (2.) Sollen nicht allein andere Könige/Fürsten/Republiquen und Stätte/ denen etwas daran gelegen seyn kan / und auff gebührende Maß und Weise darumb werden anhalten/ darein genommen / sondern noch darumb angesprochen werden/als namentlich J. K. M. zu Ungarn und Böhmen/der Groß-Fürst in der Moßkau / und die Herrn General Staaten der vereinigten Niderlande.

VI. (3.) Soll keinem Theil / innerhalb dreyen Jahren/von itzt gemachter Bündnüß an/frey stehen / mit Schweden einigen Frieden / Vertrag oder Stillstand vor die Hand zu nehmen / viel weniger zu schliessen/ ohn deß andern Vorwissen / oder Miteinschliessung desselben/wenn er anders auch begehret mit dabey und eingeschlossen zu seyn.

VII. (4.) Soll diese zwischen beyden höchstbenahmten Königen auffgerichtete Bündnüß und Vereinigung steiff und fest gehalten werden/auch eines des andern Nutz/Wolfart uñ Sicherheit bester massen suchen und gern sehen/gleich wie im Gegentheil Sie dem König in Schweden / als beyder Theile Feinde/ Schaden und Unheil / wie und wo Sie immer können und mögẽ/ thun/und Ihn mit aller Macht und Gewalt angreiffen sollen. 1657.

IIX. (5.) Soll dem jenigen Theil / so von Schweden ins künfftig möchte angegriffen werden/von dem andern Hülffe geschehen/ also daß / wenn nun entweder Fried oder ein Stillstand einmal wäre geschlossen worden/ und aber der König und die Cron Schweden mit einigerley Prätext und Vorwandt/ rechtmässiger oder unrechtmässiger Weise/Jh. Jh. K. K. M. M. in Polen und Dänemarck in ihren Landen / Orten und Stellen anfallen möchte/daß daher die beleydigte Majestät und Cron zur Waffen greiffen müste/soll die mit in Bündnüß stehende Kön. Maj. und Cron auch verbunden seyn/ sich wider Schweden in offentlichen Krieg einzulassen/und nachgehends nicht eher Frieden machen oder schliessen/es geschehe dann mit des andern Theils Bewilligung.

IX. (6.) Sollen öffters höchstgemeldte beyde Könige dahin trachten / und sich bemühen/ wie Sie J. Churfl. Durchl. zu Brandenburg von Seyten Schweden abziehen möchten.

X. (7.) Wenn es endlich dahin kommen sollte/daß die Königl. Maj. zu Schweden/ Polen und Preussen vor dißmahl quittiren/ und dagegen das Hertzogthum Hollstein/oder andere der Cron Dänemarck zugehörige Land und Herrschafften feindlich angreiffen würde; So soll höchstgedachte Königl. Maj. in Polen / wenn Sie von Schweden und anderen ihren Feinden wird erlediget seyn / welches Sie in kurtzen geschehen zu seyn hoffet / alsdenn vorgedachten König in Schweden mit aller Macht zu verfolgen/und als einen gemeinen Feind mit gleicher Gewalt anzugreiffen und zu bekriegen/ verbunden seyn; Solt aber Jh. Maj. durch den Schwedischen oder einen andern Krieg daran noch gehindert werden/ soll Sie nichts desto weniger wider Schweden die gebührende Hülff an Volck/so viel Sie dessen ohne Ihre selbst eigene Lands-Beschützung wird auffbringen können/schicken.

XI. (8.) Soll diese itzt abgehandelte Bündnüß von Ihr Königl. Maj. und der Cron Polen Herrn Räthen und Ständen eines/ wie auch von Jh. Königl. Maj. und der Cron Dänemarck Ihren Herrn Räthen und Ständen andern Theils/ innerhalb dreyen Monaten/von heut an zurechnen/ bestättiget und bekräfftiget/ auch alsdenn gegen einander außgewechselt werden: Uber das sollen J. Kön. Maj. und Stände der Cron Polen verpflichtet seyn/ selbige auff den nächstzukünfftigen allgemeinen Reichs-Tage für genehm zu halten/ zu bestättigen und zu bekräfftigen. Unterdessen soll nichts destoweniger diese getroffene Bündnüß

von

1657.

von beyderseits in alle Wege steiff und unverbrüchlich gehalten werden. So geschehen in Coppenhagen den 18.28. Jul. 1657.

Schwedische Armee langt zu Möllen an.

Se. Königl. Maj. zu Schweden aber satzte inzwischen mit der Armee den Marsch unverrucktes Wegs fort / so daß die Partheyen davon / schon am 17.27. Julii / sich zu Ratzeburg und Möllen / vier Meilen von Lübeck / und 7. von Hamburg / sehen liessen / allwo die Völcker in etwas außruhen solten.

Dänische gehen zurück auß dem Brämischen.

Auff solches unvermuthetes Annähern der Schwedischen Armee / wurden die Dänische in dem Hertzogthumb Bremen Raths / dasselbige vor dißmahl wieder zu quittiren / und hingegen mit den zurückgelassenen Regimentern in Holstein sich zu conjungiren / brachen demnach / am 16.26. dieses / vor Stade auff / besatzten hingegen die bey Butzfleth auffgeworffene Schantz / hinterliessen auch sonst noch zu defendirung der andern eroberten Plätze etliche 100. und zwar allein in Bremervörde 500. Mann / von wannen sie die besten und schwersten Stücke nach Glückstatt führen liessen / und Sie selbst folgten mit dem Groß der Armee über die Elbe auff dahin nach.

Schwedische Armee geht weiter ins Land.

Als die Schwedische Völcker umb Möllen ein paar Tage außgeruhet / wurde die gantze Armee am 21.31. dieses / dahin auffs Randevou geführt / und hatte das Nachtläger zu Nienborp / so Lüneburgisch: Den 22. war das Mittagsmahl zu Trittau / allwo die Dänische vor diesem gestanden / anitzo aber zurück gangen ware; Weßwegen auch Se. Majest. der König / nach eingenommener Mahlzeit / weiter fortrückte / und das Haupt-Quartier zu Rostrop nahm. Den 23. zog die Armee bey Fulstbüttel über die Alster / woselbst innen umb 10. Uhr Se. Maj. Mahlzeit hielt / und so dann die Völcker auff Ottensen zu gehen liesse / commandirte man 27. Mann vor auß / welche auff einen Truppen Dänische / von ungefähr 3. biß in 400. commandirten Reitern stiessen; Weil sich nun die 27. Mann nicht bastant befanden / retterirten sie sich / denen die Dänische nachjagten / als die nicht wusten / daß mehr Schweden vorhanden / biß ihnen die Vor-Truppen von der Armee / um 2. Uhr nach Mittag / entgegen kamen / von welchen sie alsobald poussirt wurden / daß sie etliche und 50. Gefangene / worunter ein Obr-Leutenant / 2. Rittmeister und 1. Corporal waren / auch einen guten Theil Todte hinterlassen musten. Hierauff ward das Haupt-Quartier zu Ottensen / eine Meile von Hamburg / auffgeschlagen / da es dann abermahls eine neue Rencontre auff der Elbe gab / indem etliche Dänen auff einer Schmack lagen / und von darauß auff die Schwedische am Lande scharff schossen / und 2. davon erlegten / welche hingegen jenen nichts thun konte / dieweil sie nur mit Stücken schiessen musten. Den 24. lag die Armee allhie still / und gieng nichts vor / als daß die Schwedische gern ein Dänisch Schiff / so von Glückstatt nach Hamburg wolte / angehalten hätten / welches / wegen guten Winds / unmüglich war. Unterdessen kamen die Bürger auß Hamburg häuffig ins Läger geritten / gefahren und gegangen / hingegen wurden auch die Schwedische Soldatē / um sich mit Kleidern / Gewehr / und andern Sachen zu versehen / in grosser Menge in die Statt gelassen. Der Magistrat selbst schickte etliche Deputirte mit Wein und andern Victualien zum König hinauß ins Läger / und erhielt auff der Statt Güter Salva-Guardien / die auch andern Leuten / wer sie nur begehrte / nicht versagt wurden. So ward auch sonst im Läger allenthalben gute und stattliche Ordre gehalten / und keinem Menschen / deren viel tausend von der Statt darinnen waren / einiges Leyd angethan. Den 25. war noch Stillager / an welchem Tage ein Fürstl. Hollsteinischer Gesandte bey Sr. Königl. Maj. ankam.

Schlägt eine Dänische Parthey.

Lagert sich zu Ottensen.

1657.

Dänische gehen immer zurück.

Den 26. Julii / Sonntags früh Morgens gieng Dieselbige in Person mit einig 1000. Pferden auß / die Dänische / so sich bey der Schantz zu Elmshorn und in der Gegend sehen liessen / zu suchen / kam aber deß Abends unverrichter Sach wieder in das Haupt-Quartier zurück / weil sie die Dänen nicht angetroffen: Selbige stunden zu der Zeit bey Steinberg / Bredeberg und Itzehoe; Die Generales unter ihnen hatten sich verunwilliget / indem einer den Schweden entgegen zu gehen fürs Beste erachtet / der andere aber solches verworffen hatte.

Schwedische geben über ins Brämische.

Am 27. deß Vormittags ließ Se. Maj. den Herrn General Feld-Marschall Wrangel / und General Major Arendson / mit 1000. Pferden / und 2. Brigaden zu Fuß / und also zusammen 1800. Mann zu Roß und Fuß / nach dem Hertzogthumb Brämen gehen / die dann auff unterschiedlichem auff der Elb zusammen gebrachtem kleinen Fahrzeug / von Neumühln ins Alte-Land übersatzten / und / nach an sich Ziehung deß General-Major Aschenbergs mit einem Theil der Besatzung auß Stade / die Butzflether-Schantz / welche unter dem Dänischen Obr. Leutenant Kragge / mit ohngefähr 300. Mann / besetzt war / alsbald anarieffen / auch deß andern Tags / als am 28. Julii / sich deren mit stürmender Hand bemächtigten / was nicht im Sturm blieb / ward gefangen genommen / und zwar insonderheit der Obriste Lang / so ohngefähr von Brämer-Vöhrde kommen / und in berührter Schantz commandiren sollen / der Obr. Leut. Kragge / 5. Capitäne / 4. Leutenante / 3. Drommelschläger / 15. Gefreyte / und 196. Gemeine. Hierauff galt es der Schwinger-Schantz / welche mit etwann 120. Mann besetzt war / die sich den Schwedischen auff Gnad und Unagnad ergeben musten. Und hiermit ward die Blocquade der Statt Stade von dieser Seyten auffgehoben / den Dänischen aber der Paß über die Elbe zu kommen verriegelt / welche

Erobern die Butzflether-Schantz.

hierauff

1657. hierauff mit der gantzen Cavalleri e / so viel derselben sich im Lande befand / und fast in zwey tausend Pferden bestund / mit den wenigen noch übrigen Officirern (weil die Meisten und Vornehmsten sich schon mit den ersten Schiffen weg gemacht) Tag und Nacht durch / mit grosser Confusion nach der Leher-Schantz an der Weser begaben. Ob nun wol der Herr General Feldmarschall sie gern auff dem Fusse verfolgt hätte / war ihm doch der Ost-Strohm daran hinderlich / und zudem / so hatten die Dänische alle Schiffe auff ihre Seyte hinüber holen lassen / so daß viel Zeit verlieff / eheer so viel Schiffe zum Ubersetzen an die Hand bringen konte / und hatte Seine Hoch-Gräfliche Excell. eine gantze Nacht (als deß 31. Julii) über / wie auch den folgenden Tag / als den 1. 11. Augusti / biß fast gegen Abend zu thun / um die völlige Cavallerie und Artillerie über den Strom zu bringen.

wie auch die Gesendorffer Schantz / und

Nachdem sie sämptlich miteinander über / giengen sie noch selbigen Abend den Dänischen anderthalb Meilen nach. Wie aber der Herr General Feldmarschall von einer / gegen Bremer-Vöhrde / von ihm selbst außgeschickten Parthey verständiget ward / daß die Dänische Reiterey nicht / wie er gemuthmaßt / sich nach Bremer-Vöhrde geretterirt / sondern ihren Weg mit grosser Furcht und Unordnung auff die Leher-Schantz eingerichtet hätte / etwas von Fußvölckern zwar in besagte Vestung Bremer-Vöhrde kommen / die Meisten aber voneinander gegangen wären / das Gewehr weggeworffen hätten / und einzelicht hin und wieder im Land herum lieffen / massen die von der Parthey unterschiedliche Musqueten und Bandeliere / so sie in dem Gebüsch gefunden / mitbrachten; Als machte er sich in voller früh auff / und satzte den Marsch so schleinig / als es immer seyn konte / gegen die Gesendorfer-Schantz fort / daß er sie noch denselben Abend erreichte / der gäntzlichen Meynung / es würden auch die Dänische allda anzutreffen seyn. Sie hatten aber bereits deß vorigen Tags / als am 1. 11. August / weil sie zeitlich an diesem Ort ankommen / alle auff der Weser ab- und zugehende Schiffe auffgefangen / und sich in denselben alsbald abführen lassen / und waren (der Gefangenen Auffage nach) schon am selbigen Morgen sechs Schiffe voll abgesegelt / und wurden eben die Letzten von den Gemeinen / bey der Schweden Ankunfft / eingeschifft: Doch hatten sie alle ihre Pferde mit Sattel und Zeug ins Feld lauffen lassen / welches so voll / daß deren noch wol auff die 1000. Stück in der Gegend Gesendorp herum lieffen / wovon die Schwedische viel auffiengen / ehe die Nacht einfiel; Theils hatten ihre Pferde selbst erschossen / theils den Bauren gelassen. Von diesen Letztern blieben viel im Lauff / weil sie sich / als sie der Schwedischen Ankunfft vernahmen / mit grosser Confusion / nach dem Wasser häuffig drängten / und solcher gestalt über einander in die Weser fielen. 1657.

jagen die Dänische Reiterey gantz auß dem Land.

Womit denn das gantze Land auff einmahl dieser Dänischen Gäste loß ward / die Gemeinen waren eine armselige Mannschafft / massen unter allen denjenigen Gefangnen / so die Schwedische im Lande ertappt / kein rechtschaffener Kerl zu sehen / sondern waren alle Jüttländische Bauren-Knechte / schlecht mundirt / und hatten bestanden in 16. Compagnien / als 6. vom Obristen Waß (oder Wachs) 6. vom Obristen Jöns und 4. vom General Major Buchwald / worunter dessen und deß Obristen Jöns Leib-Compagnien Teutsche gewesen / welche aber mit den andern nicht von ihren Pferden gewollt / sondern sich getrennt hatten / so daß etliche nach dem Lande zu Hadelen / etliche aber nach dem Wursterland gegangen / welchen hochgedachten Herrn General Feld-Marschalls Hochgräfl. Excellentz also bald einige Partheyen nachschickte / die auch eine zihmliche Anzahl von ihnen mit zurück brachten. Und weil sich noch ein guter Theil im Lande hin und wieder verlauffen / wurden unterschiedliche andere Partheyen auff sie außcommandirt / welche dieselben vollends verjagten und theils auffiengen. Itzt solte es der mehrbesagten Leher-Schantz gelten / allein die Schwedische Fußvölcker und die Artillerie kamen erst zwey Tage hernach daher nach Gesendorp.

Unter solchem Verlauff waren die / so die Burg vor Bremen blocquirt hatten / auch abgewichen / und nach Bremer-Vöhrde zugegangen; Und der Schwedische Obrist Offner / der eben dieser Völcker halben / umb gewisse Kundschafft von ihnen und ihrer Beschaffenheit einzuholen / nach der Burg gehen wollen / hatte an dem Teuffels-Moer eine kleine Schantz / worinnen ein Fähndrich mit dreissig Knechten gelegen / angetroffen / und selbige ohne Verletzung einiges Manns erobert / und besagte Mannschafft gefangen genommen.

Gleicher massen machte sich auch der / eine Zeithero in Bremen / sich in Qualität eines Königlichen Dänischen Abgesandten / auffgehaltene Licentiat Helm / in aller Eyl weg / so bald er hörte / daß die Schwedische in das Bremische übergangen / und nahm seinen Weg durch das Oldenburgische.

So bald der Herr General-Feld-Marschall / Graff Wrangel / die hinterbliebene Fußvölcker mit dem Geschütz zu sich bekommen / grieff er noch denselben Morgen mehr erwähnte Leher-Schantz damit an; Ob nun wol dieselbe über die massen gut und veste / so

1657. Leber-Schantz geht an die Schwedische über.

fieng dannoch der darinn liegende Commendant / nachdem er sich 2. Tage gehalten / am 6.16. dieses / in aller früh / an zu parlamentiren / und ergab sich / mit allen seinen Leuten auff Discretion / so daß den Schwedischen in dieser Schantz 243. Knechte / und 155. Reiter / wie auch / neben 12. andern geringern Officirern / ein Major / und eine Fahne vom schwartzen Regiment / zu Theil wurden / noch ein Major war in währender Belägerung geblieben; Die Schwedische hatten einen Todten / und zwey Gequetschte. Und mit dieser Schantze kam das gantze Hertzogthum Bremen / ohne Bremer-Vöhrde / wieder in Königliche Schwedische Devotion / welches die Dänische eine ziemliche Mannschafft gekostet hatte / und schätzte man / daß sie in diesem Hertzogthum / die zehen Tage über / welche der Herr General Feldmarschall Graf Wrangel drinnen gewesen / bey 3000. Mann zugesetzt hätten.

Bremer-Vöhrde von Schwedischen bloquirt.

Wann dann itzt Bremer-Vöhrde noch allein übrig / welches mit Dänischen Völckern besetzt / so ließ der Herr General Feldmarschall den Herrn General Major Aschenberg mit der Reiterey davor stehen / und den Ort von weitem bloquiren / und gieng solche nach mit dem Fußvolck / unter dem Herrn General Major Arendson wieder zurück auff Stade / und über die Elbe / nach dem Königl. Schwedischen Haupt-Quartier zu.

Schwedische Armee rückt weiter in Holstein ein.

Daselbige war mittlerweile / seint dieser beyder Herren Außzug und Ubergang über die Elb in das Hertzogthum Bremen / an einen andern Ort versetzt worden. Denn gleich den Tag nach ihrem Wegreysen / nemlich den 28. Julii / deß Morgens früh / ließ Seine Königliche Majest. zu Schweden / auß 2. Stücken / die Losung geben / und brach alsdann mit der gantzen Armee / welche das Läger in Brand stecken muste / wieder auff / und hatte das Haupt-Quartier zu Wedel / 3. Meilen von Hamburg. Von hier gieng der Marsch nach dem Kloster Uetersen / von wannen man / am 3.13. August. die Bagasche auff Barmstede führen liesse / und Seine Königliche Majestät wandte sich mit der Armee gegen Elmshorn / um die unweit von dar an der Kremper-Marsch gelegene Kröcker-Niendorper- und Moer-Schantzen zu attaquiren / welcher Anschlag auch so glücklich von statten gieng / daß obschon die in der vördersten / als der Kröcker-Schantze / mit ihren bey sich habenden zweyen Stücken / etliche mahl Feuer herauß gaben / und in einem Schuß den Obrist-Leutenant Angel und Rittmeister Versen dergestalt streifften / daß sie kurtz beyde Todes verblichen / jedoch als sie den Ernst sahen / die drey Compagnien Tragoner / so darinn stunden / zu erst durchgiengen / denen die drey Compagnien Knechte auch bald folgten. Die Schwedische satzten den Flüchtigen auff dem Fuß nach / ereylten sie noch in gesampt / hieben einen guten Theil derselben / so die Dänische Sprach verrieth / nieder / und nahmen die übrigen / bey 200. starck / gefangen. Hierbey ward auch eine Compagnie von den Dragonern eingeholt / und ausser den Officirern / gleichfalls meistens nidergemacht: Die übrigen zwo Compagnien flüchteten sich / wiewol gantz auß einander zerstreuet / nach Glückstatt. Als die in den andern Schantz dessen gewar wurden / legte sie das Gewehr nieder / und ergaben sich auff Discretion / waren etwa 4. oder 500. Mann starck / und unter denselben der Obrist-Leutenannt Wackerbarth von Brockdorff / sampt etlichen Capitänen / Leutenanten / Fähndrichen / Tragoner- und 2. Knecht-Fähnlein. Eben damahls fiel auch der Obrist Benfeld den Schwedischen in die Hände / und die Schantzen ließ man rasiren.

Jagt den Dänischē etliche Schantzen ab.

Nach Verrichtung dessen wandte sich die Armee nach dem Fluß Stör umb selbigen zu passiren / und den Fuß weiter ins Land zu setzen / weiln die Dänische Armee allezeit etliche Tage vor an gieng / und nirgends Stand hielt. Nun lag den Schwedischen die Statt Itzehoe / an dem besagten Fluß / im Wege / weßhalben Seine Königliche Majestät selbst / mit zwey tausend commandirten Völckern / am 7.17. August / auß Dero Haupt-Quartier Kelinghausen / dahin giengen / und zwar die alte Statt verlassen / die Neue aber von den Dänen mit einer Brustwehr und andern Wercken besetzt fanden. Die Statt ward alsobald auffgefordert / wogegen der Commendant sich auff Pulver und Bley resolvirte / dessen auch die Schwedische eine würckliche Prob sehen / und starck Feuer auff sie herauß geben liessen. Diese musten also ihre Stücke dagegen pflantzen / und schossen wieder hinein; Theils Fußvölcker wurden indessen zum Graben und Schantz Körbe / theils eine Floß-Brücke von Thannen und Brettern mit Stricken zusammen zu machen / commandirt / womit man auff dem Strom gegen die Brücke / welche die Dänen auffgezogen / übersetzen / und selbige herunter werffen wollte.

Schiesst die Statt Itzehoe in Brand.

Deß andern Tags / als am 8/18. dises gegen Mittag / wurde der Commendant nochmals befragt / ob er accordiren wollte / welches er / indem er 200. Tragoner mit 4. Stücken zum Succurs bekommen / mit Nein beantwortete.

Hierauff gab Se. Königl. Maj. als die den Ort zubestürmen / und die Mannschafft davor zu verliehren / nicht werth achtete / Ordre / Feuer hinein zu werffen / welches auch gegen Abend angieng / und weil wegen stetigen Schiessens auß Stücken niemand wol wehren konnte / an zween Orten Flamm fasste / worzu ein starcker Wind kam / der in kurtzer Zeit die gantze Neu-Statt ins Feuer satzte. Von der Besatzung gieng alles durch /

1657. was nur reiten und lauffen konte/ so daß nicht mehr/ als vier Mann/ ergrieffen/ und von den Schwedischen / die auff bemeldtem Floß die Brück abwarffen / nidergemacht wurden. Die meisten und vornehmsten Beuten/ so die Schwedische allhie bekamen / waren Wein/ Bier/ Mehl/ Brod und Käß/ wiewol sie auch dessen / wegen deß Feuers/ wenig genossen/ und hatten die Einwohner all das Beste schon vorhero nach Crempe und Glückstatt gesetzet. Der Verlust auff Schwedischer Seyten bestund in 80. Mann / doch mehr Gequetschten / als Todten / und auff Dänischer waren bey hundert / mehr todt gebliebene als Beschädigte. Gegen Morgen wandte sich der Wind/ und schlug das Feuer übers Wasser in die alte Statt / welche auch sampt dem Kloster und der Kirchen drauff gieng/ daß also in beyden Stätten nicht über 10. oder 12. Häuser stehen blieben.

Geht nach Kiel. Solchem nach befahl Se. Königl. Majest. zu Schweden alle Wercke zu und um Itzehoe zu demoliren / und nahm den Marsch gegen Rentzburg und Kiel / ließ aber deß Herrn Marggrafen von Baden Fürstl. Gn. mit 47. Compagnien Reitern zu Itzehoe stehen / deß Herrn General Feldmarschall Wrangels Excell. mit den Fußvölckern auß Bremen zu erwarten / und so dann Ihro auff den Fuß nachzufolgen. Am 12. 22. langte ein Theil der Schwedischen Armee vorm Kiel an/ für welche Proviant auß der Statt geschafft ward. Als sie zwo Nacht vor derselben gestanden / zogen 5. Regimenter davon hinein / und nahmen ihre Quartiere mehrentheils in den ledigstehenden Adelichen Häusern / bey zwey oder drey hundert Mann in einem Hause; Die Bürgers-Häuser blieben zwar verschonet / musten ihnen aber Unterhalt schaffen / da entgegen musten der jenigen Edelleuthe Häuser/ so in Dänischen Diensten stunden / gewaltig herhalten / und konten weder Fenster-Beschläge noch Rahmen/ noch sonst anderes Holtzwerck vor ihnen gantz bleiben/ sondern es ward alles abgerissen und verbrannt. Den 18. 28. kamen noch 7. Regimenter / mit dem Herrn General Feldmarschall Wrangel/ Marggrafen von Baden/ Fürsten von Hessen-Homburg/ General Major Arendson/ und einem jungen Grafen von Königsmarck/ nahe bey Kiel an/ und giengen der Haupt-Armee nach.

Nach Gottorff. Selbige langte/ am 14/24. dieses/ um Gottorff an/ und Se. Königl. Maj. begaben sich vor dero Person / mit einer starcken Suite/ von den vornehmsten Generals- und andern Stands-Personen und 12. Trompetern/ nach der Statt/ Dero Se. Fürstl. Durchl. Hertzog Friederich / als höchstgedachter Kön. M. Herr Schweher-Vater/ mit der gantzen Hofstatt und jungen Herrschafft herauß entgegen kam/ und Selbige unter Loßbrennung der Stücke und Salve schiessen/ mit grossen Freuden auf das Schloß einholte / die Armee aber marschirte auff ein Viertheil Meil Wegs vorbey. Folgenden Tags/ als an einem Sonnabend/ deß morgens fuhr man von Hoff dahinauß/ und muste sich die gantze Armee zu Feld in Bataglie präsentiren/ und auß den Stücken/ Mußqueten und Pistolen Salve schiessen. Als dieses geschehen/ gastirte Se. Königl. Maj. hochermeldten Hn. Hertzog Friederichs Fürstl. Durchl. dessen Fürstl. Frau Gemahlin/ junge Herrschafft und Fräulein in einem Gezelt/ wobey alles lustig hergieng / und musten die Canonen-Schüsse bey allen Gesundheiten den Wunsch bestättigen. Nach vollbrachter Mahlzeit kehrten die gesampte hohe Königl. Fürstl. Gräfl. und andere Personen wol berauscht wieder nach Hoff. Andern Tags/ den 16/26. drauff hatten die Fürstl. Lüneburgische Abgesandten bey dem Könige/ und am 17/27. bey dem Hertzog Audientz. Se. Königl. Majest. erzeigten sich in solcher ihrer Anwesenheit gar mild und leutselig/ gab Jh. Durchl. der Hertzogin allemahl die Ober-Hand mit entblößtem Haupt/ führte Sie auch solcher Gestalt in die Kirch und wieder herauß: Dem Hertzog selbsten verehrte Sie ein paar schöne Türckische Pferde/ so Sie vorhero vom Fürsten Ragotzy bekommen / mit allem Zugehör / als Sattel/ Decke/ Pistolen und Zaum/ welches alles von Gold und Silber glänzte / der Zaum aber mit allerhand kostbaren Diamanten und andern Edelsteinen / auff viel tausent werth/ besetzt war; Mit einem dergleichen Pferd ward auch der Junge Printz regalirt/ wobey noch sonst allerhand Galanterien von silbernen Sporen / Degen und dergleichen Sachen; Die Hertzogin bekam eine schöne Fontaine / so ein Kunststück in Gestalt eines Röhr-Brunnens.

Nach Flentzburg. Am 18. 28. August / nahm Se. Königl. Maj. von hier Abschied/ und gieng der Armee nach auff Flenßburg/ wohin Sie der Hertzog/ die Hertzogin und der Fürstl. Hoff begleiteten/ allwo dann nächst darbey ein Gezelt auffgeschlagen stund/ in welches man die Fürstl. Gäste brachte und herrlich tractirte: Nach abgehobener Taffel führte Se. Maj. der König dieselbigen umb die Armee herum / so in voller Schlacht-Ordnung hielt/ und begleitete Sie hernach einen guten Weg wieder nach Hauß.

Rückt in Jütland ein/ und Von hierauß ließ Se. Maj. nach Dero Zurückkunfft/ die Armee vorauß und mit voller Fronte in Jüttland hinein avanciren; Sie selbst aber bliebe noch 3. Tag still ligen / und theilte immittelst auff 9. Regimenter Patenten auß/ und gab auf jegliches altes bey der Armee 4000. Rthlr. Recruten. Von den Dänen war niemand weder zu sehen noch zu hören/ und die meiste Macht auß Jüttland schon weg und nach Fühnen übergangen/ welcher dann auch andere Einwohner Adel und Unadel / mit Haab und Gut/ nach und nach dahin/ und auff die andern Insulen folgten/ die-

1657.

weil ein Geschrey durch das gantze Land erschollen / als brächte der König in Schweden wenig seiner Landsleute und Teutsche / sondern meist Türcken / Tartarn / Cosacken und allerley Barbaren mit sich / welche ohn einiges Bedencken und Discretion Itzehoe abgebrañt hätten / und weder Jung noch Alt verschonten / sondern alles auff Barbarische Art tractirten. Doch gleichwol fand sich nachgehends der Lädmann / wie er die Soldaten in seiner Sprach und Teutsch reden hörte / allgemählich bey dem Seinen wieder ein. Die Armee aber kam nicht wieder hervor und zu Stande.

Lägert sich vor Fridrichs-Oede.

Dieweilen dann den Schwedischen solcher Gestalt das gantze Land bloß und offen stund / ruckten sie immer tieffer hinein biß an Koldingen / von wañen einige Regg. nach der 2. Meilen davon gelegenen neuerbauten Statt und Vestung Fridrichs-Ort / oder Oede / geschickt wurden / selbige zu berennen / und die Besatzung darinnen so lang indessen einzuschliessen / und innzuhalten / biß Se. M. der König selbst angekommen. Nach desselben Ankunfft / ward / am 25. Aug. (4. Sept.) die Belägerung würcklich angefangen / und die Vestüg von den Batterien auß Stücken begrüßt. Die Belägerte antworteten tapffer / und machten einen Constabel auff der einen Batterie zu nichte / und einem Musquetirer schossen sie den Kopff ab. Gegen 9. Uhr hörte das Schiessen zu beyden Seyten auff / und ein Trompeter kam auß der Vestung mit einem Paß vom Obr. Seestätt / und fragte nach dem Rittmeister Rumor / den die Schwedische voriger Tägen in einem Außfall gefangen bekommen. Noch selbigen Vormittag fielen in 300. Mann auß / und wurden mit Verlust eines Rittmeisters / so verwundet gefangen ward / zurück geschlagen. Auff den Mittag gieng das Schiessen wieder an / und weil einige untergesteckte Dänen unterdessen übergelauffen waren / und verrathen hatten / wo ohngefähr S. K. M. zu Schwedē Dero Quartier hätte / incommodirten sie darauff selbige Gegend mit Bogenschüssen auß halben Carthaunen / so daß eine Kugel durch deß Herrn Gen. Feldmarschall Wrangels Gezelt gieng / eine andere traff ein Königl. Caroß-Pferd und verwundete es; Deß Obr. Leutenant Ferssens seines wurde durch und durch geschossen / und deß Herrn Graf Tottens Leib-Knecht von einem Stück Eysen von einem Marquetenter-Wagen / den eine Canon-Kugel in Stücken schlug / am Arm etwas verwundet: In Summa die drinnen schossen tapffer auff die Schwedische zu; Dannenhero Se. Majest. auff Einrathen deß Herrn Graf Wrangels / Dero Läger etwas zurück zog / und es mit Retrenchementen befestigen liesse. Selbige war zwar Willens / einen General-Sturm auff den Ort zu thun / wurde aber nicht rathsam befunden / weil man die Nachricht hatte / daß / den Außschuß mit gerechnet / über 5. oder 7000. Mann allbereit in den Schantzen wären / und auß Fühnen täglich mehr Succurs überkommen könte.

1657.

König in Dänemarck kompt dahin / und macht andere Anstalt.

Dieser der Schweden so schleiniger Ein- und Durchbruch durch Holstein und Jüttlād / und dagegen die bey der Dänischen Armee unvermuthet entstandene Disordre und Widerwärtigkeit verursachte bey dem Königl. Dänischen Hofe in Coppenhagen viel Nachdenckens und neue Consilia, den Kriegs-Staat wiederumb in gute Form zu bringen / zu welchem Ende Se. Kön. Majest. neben deß Herrn Reichs-Hofmeisters / Joachim von Gerstorffs Excell. sich / um die Mitten deß August-Monats / von Dero Residentz / in geschwinder Eyl hinweg begabe / und auß Seeland auff Fühnen / und von dar nach Friedrichs-Oede übersetzen liesse / worinnen Sie deß Taas über auff alles gutte Ordre stellte / und deß Nachts denn wieder hinüber auff die Insul Fühnen fuhr. Allda gieng höchstermeldte Se. K. Maj. auch sonst mit theils Herren Reichs-Räthen fleissig zu Rathe / wie das Werck ferner anzugreiffen / sonderlich da man die Armee sehr dissipirt und verstreut / auch darzu noch in schlechtem Zustand befand / und von den 15000. Mann / die Anfangs miteinander berauß in Hollstein und Bremen gegangen / kaum 6000. mehr beysammen waren. Es kā zwar in Deliberation / die Armee auß Schonen herüber kommen zu lassen / weil aber das Land an selbigen Orten den Schweden würde zu offen stehen / hielt mā es nicht für rathsam / sondern schloß dahin / die vesteste und stärckste Oerter in Holstein / als Glückstatt / Crempe und Rentzburg / sampt noch einigen Schantzen allda zu erhalten / und die Fortresse und Schantzen zu Fridrichs-Oede / als die eintzigste Vestung in Jüttland / in gute Defension zu bringen.

Geht wieder nach Coppenhagen / und giebt einem Engelländ. Abgesandten Audientz.

Nach solcher gemachten Anstalt erhub sich Se. Königl. Majest. wiederumb nach Coppenhagen / und fand allda vor sich den Herrn Philipp Meadowe / Engelländischen Abgesandten / welchen Sie bald darauff mit gewöhnlichen Ceremonien nach Hof und zur Audientz auffholen liesse / worinnen derselbe die Ursach solcher seiner Ankunfft mündlich vorbrachte / welche vornehmlich dahin zihlte / daß sein Herr Principal die / zwischen den beyden Nordischen Cronen / bereits zur Feindseligkeit außgeschlagene Mißverständnüsse / gern möchte vergliechen sehen / und deßwegen hätte Er ihn an diesen Hof geschickt / daß er Seine Vermittelung Seiner Königlichen Majestät an- und vortragen solte. Dieweil nun der Herr Gesandte eine schleinige Antwort auff dieses sein Anbringen begehrte / ward er / wie gebräuchlich / wieder nach Hauß begleitet / und von dem / was er itzt mündlich vorgebracht / ein schrifftlicher Auffsatz gefordert / den er auch unverweigerlich nachgehends in Lateinischer Sprach von sich gab / welcher im Teutschen also lautet:

Se.

1657. Deß Engelländis. Abgesandten schrifftliches Anbringen an den Königin Dänemarck.

Se. Königl. Hoheit/ der Herr Protector über Engelland/ Schott- und Irrland/ mein Gnädigster Herr/ hat Eu. Königl. Majest. Schreiben/ worinnen der/ zwischen Deroselben und Dero zu Schweden Königl. Majest. entstandene Krieg enthalten/ wol empfangen. Ob nun zwar Se. Hoheit solches/ daß nemblich E. Majest. selbiger hiervon Bericht ertheilen wollen für ein Zeichen guter Freundschafft und guten Vernehmens hält; So hat Ihr doch nichts unannehmlichers zu Ohren gebracht werden können/ als dieser Krieg zwischen diesen beyden Cronen/ und solches fürnehmlich daher/ weil beyde Cronen mit Fried und Freundschafft einander verbunden/ und darzu noch einerley Religion und Glaubens seynd/ deren Macht/ wann Sie beysammen hielten/ dem gemeinen Feinde/ wol ein Schrecken einjagen/ und der Protestirenden Sache nicht wenig dienlich seyn solte/ hergegen aber/ da Sie solche wider Sich selbst anlegen/ Sich untereinander/ deß Christenblutes/ so dadurch vergossen wird/ zugeschweigen/ selbst auffreiben/ fürnemblich jetziger Zeit/ da die Römisch-Catholischen überall sich miteinander zu unserm Schaden und Verderb zum Kriege rüsten; Und kan in Warheit dem König in Spanien/ mit welchem vorbesagter mein Allergnädigster Herr offentlich Krieg führet/ nichts liebers/ wie auch dem König in Ungarn und dem gantzen Hauß Oesterreich (welches deß gantzen Papstthumbs fürnehmste Stütze ist) nichts nützlichers und erwünschters vorkommen/ als diese neulichst entstandene Feindseligkeit.

Ferner/ so kan auch E. Majest. nicht unwissend seyn/ wie ein grosser Anstoß der freyen Schiffart und Handelschafft/ nur allein in der Ost-See/ zu grossem Nachtheil der Benachbarten/ jedoch keiner mehr als der Englischen Gemeine/ hiedurch nothwendig erwachsen wird/ als welche zu ihrer Schiffart derselbigen Länder täglich gebrauchen muß. Deßwegen nun hat Se. Königl. Hoheit/ so viel an Ihr ist/ dem Schaden und Verderb/ so dieser unglückhaffte Krieg nach sich ziehen möchte/ vorbauen wollen/ und mich zu Eu. Königl. Maj. anhero gesand/ daß ich von Ihr Eurer Majestät alle Treu und Freundschafft antragen solte/ als Zwist- und Strittigkeiten so zwischen Deroselben und der Cron Schweden vorgelauffen/ hinzulegen/ verspricht auch hiemit deßhalben Eu. Majestät/ daß Sie/ hochgedachte Seine Königliche Hoheit/ so viel Sie bey Ihrer Königl. Majestät zu Schweden wird thun können/ eintzig und allein darauff wenden wolle/ damit Sie Seine Majestät auff gleiche Friedens-Gedancken bringen möge/ weßwegen Sie dann auch schon einen absonderlichen Abgesandten an Selbige abgefertiget hat.

Dafern nun Eu. Königl. Majest. Seine Königl. Hoheit zu einem Mittler und Schiedsmann werden annehmen/ wird Sie sich hierinnen beydes gutwillig und auch unpartheyisch erzeigen/ danebenst auch ernstlich dahin trachten/ daß der Friede/ welcher vermittelst Göttlicher Gnaden/ zu beyden Theilen wird geschlossen/ möge vest und steiff gehalte werde.

Dieses bitt ich unterthänig/ von Seyten Sr. Hoheit anzunehmen/ von E. Kön. Maj. aber mir Antwort wiederfahren zu lassen/ damit ich was Gewisses an meinen Gnädigsten Herrn berichten könne. Gegeben den 13. Septembr. Im Jahr 1657.

1657.

Deß Königs in Dänemarck Resolution auff deß Engelländischen Gesandtē Vortrag.

Wegen allerhand vorfallender hochwichtigen Geschäfften konte dem Herrn Abgesandten die begehrte Antwort so bald nicht wiederfahren/ doch ward das Werck indessen in reiffe Betrachtung gezogen/ und endlich noch denselben Monat Sr. Kön. Maj. zu Dänemarck-Norwegen Resolution/ daß man dissеyts/ zu einigen Friedens-Tractaten mit Schweden/ nicht ungeneigt/ eben auch schrifftlich zugestellt/ welche dieses Innhalts:

Es hat der Durchläuchtigste und Großmächtigste König zu Dänemarck/ ꝛc. Unser Gnädigster Herr/ auß wiederholter Proposition deß von dem auch Durchl. und Hochgebornen Herrn Protectorn über Engelland/ ꝛc. abgeordneten Extraordinar-Abgesandtens/ deß Wol Edlen Herrns/ Philipp Meadowe/ in Person verstäden/ wie schmertzlich Se. Hoheit den zwischen Sr. K. M. und König Carln in Schweden/ neulichst entsprungenen Krieg vernommen/ auß was für hochwichtigen Ursachen Sie zu Fried und Einigkeit zu rathen/ und wie eyfferig Sie den unendlichen Kriegs-Schaden von beyden Königen/ welche einerley Religion/ darzu auch mit Blut- und Nachbarlicher Freundschafft einander zugethan seyn/ abzuwenden/ Ihr angelegen seyn/ auch zu dem Ende Dero Vermittelung antragen lassen; Ob nun zwar hochged. Ih. K. M. unser Gnädigster Herr/ bald anfänglich diesen Kriegs-Jammer bey Ihr reifflich überleget/ und allzeit mit höchster Sorafältigkeit dahin getrachtet/ mit allen/ insonderheit aber mit denen benachbarten Cronen/ Freunden und Bunds-Verwandten/ Fried und Einigkeit/ treulich und steiff zu halten; Ist Sie doch endlich/ nach vielem zugefügten unerträglichen Unrecht und Schaden/ und auch/ da man auff Seyten Schweden alle billiche Friedensmittel außgeschlagen/ auß hochdringender Noth die Waffen zu ergreiffen gezwungen worden: Gleichwol hat Sie Ihr bald im Anfang dieses Krieges/ das vorbehalten/ auch deßhalben die Waffen ergriffen/ dz dadurch so wol J. K. M. selbst/ als auch allen an dem Balthischen Meer liegenden Einwohnern frey zu handeln und wandeln/ ein auffrichtiger/ sicher und ungefährlicher Friede möchte wieder zu Wege gebracht werden/ hat auch die Zeit her nichts/ was zu solchem heilsamen Friedens-Werck dienlich/ unterlassen. Und weil Se. Königl. Hoheit auß sonderbahrem Eyffer/ Fürsich-

1657. tigkeit und Großmütigkeit Ihre Unterhand- und Vermittelung / diese zwischen beyden Nordischen Cronen entstandene Zwist- und Strittigkeiten gütlich hinzulegen / anerbotten / auch darbey versprochen / solches Werck gutwillig und unpartheyisch zu treiben ; Als hat J. Kön. Maj. an solcher für Dero Reiche Ruhe und Sicherheit / für der Evangelischen Einträchtigkeit / und für die freye Handlung tragenden Sorgfältigkeit ein söderliches Wolgefallen ; Und gleichwie Seine Königl. Hoheit / durch dieses neue Freundschaffts-Zeichen / nemlich den Frieden wieder zu erlangen / Se. Königl. Maj. unsern gnädigsten Herren Ihro nicht wenig verbunden gemacht / also erkennet Sie auch solche Müh mit danckbarem Gemüthe / und verwilliget / wegen vorgeschlagener Ursachen / daß auch auff solche Weise ein sicher / reputirlicher / steiffer und sicher Fried / auff Sr. Königl. Hoheit Vermittelung getroffen werde. So bald aber höchstgedachte Königl. Majest. vernehmen wird / daß Jh. Königl. Maj. zu Schweden zu diesem Friedens-Werck Eyffer und Gedancken trage / wird Sie sich schon der Zeit / deß Orts / und der Art und Weise wegen / zu tractiren / weitläufftiger erklären. Welches hiemit auff sonderlichen Befehl Sr. Kön. Maj. unsers gnädigsten Herrens / dem Wol-Edlen Herrn Extraordinar-Abgesandten / an statt einiger Antwort / auff daß / was er münd- und schrifftlich vorbracht und übergeben / unter Sr. Kön Majest. Jnsiegel wieder überreichet wird. Geschrieben in Coppenhagen den 25. Sept. deß 1657. Jahrs.

Der Nieder-Sächsische Creyß schreibt an König in Dänemarck / um Brämer Vöhrde zu evacuiren.

Nicht weniger zogen ihnen deß hochlöblichen Nider-Sächsischen Crayses außschreibende Fürsten dieses weitaußsehende Kriegswesen und dessen besorglich erfolgendes Ungemach / so desselben Crayses Stände und Einwohner unverschuldeter Weise betreffen möchte / zu dieser Zeit Landsvätterlich zu Gemüthe / bevorab da das Ertz-Bischoffliche Residentz-Hauß Bremer-Vöhrden noch alleweil von den Dänischen besetzt blieb / und Se. Königl. Majest. zu Schweden auff dessen Restitution und Widereinraumung / bey hochgedachten Crayß-außschreibenden Fürsten / so schrifftlich / als durch Gesandte / ernstlich treiben / und hierzu die in den Reichs-Abschieden uñ Münsterischem Friedens-Schluß gegründete Reichs-Crayß-Hülffe requiriren liesse. Weßhalben Sie / zu Vorkommung alles beförchtenden Unheyls / die Crayß-Directoria und zugeordnete Fürsten zeitlich nach Lüneburg beschrieben / und mit denselben diese und andere deß Crayses Notturfften wolbedächtlich überlegten ; Darauff dann endlich zur Crayß-Hülff / dabey aber auch dieses resolviret ward / ein solches an Seine Königl. Majest. in Dänemarck zuvorhero zu berichten / und Selbige um Evacuation und Entraumung obgedachten Platzes Freund-Dienstlich zu ersuchen ; Thaten demnach solches mit diesen Worten : 1657.

Durchleuchtigster / ꝛc.

Ewrer Kön. Würde geben Wir freunddienstlich zu vernehmen / was Gestalt wir / in Betracht der jetzigen umb und in diesem Niedersächsischen Crayß sich gefährlich außlassender motuum, höchstnöthig und Unsern tragenden Crayß-Aemptern gemäß zu seyn erachtet / eine Bey-Einkunfft anzustellen / und dabey wie dieser löbl. Crayß in vorigen friedlichen Stand hinwieder gesetzet / und für fernerem Ein- und Uberfallen durch gehörige Mittel bewahret und gesichert seyn möge / reifflich zu erwegen / auch zu gäntzlicher Entschlieffung der particularium defensionis, nach Jnnhalt der beyden letzteren Abschieden de Anno 1652. und 1654. die Crayß außschreibende Fürsten nacher Lüneburg zu vermögen / die dann gleich zu uns Jhre Räthe und Gesandschafften abgeordnet / und dieses wichtige Geschäfft in behörige Rathschlagung geschlagen. Nun ist zuforderist höchlich zu bedauren / daß die beyde mächtige Nordische Cronen / zu nicht geringem Abbruch deß Evangelischen Æstats, zu offentlicher Ruptur und Feindseligkeiten gegen einander gerathen / insonderheit aber daß solch entstandene Kriegs-Brunst auch den Nieder-Sächsischen Crayß ergreifft / und sich besorglich zu dessen ohnersetzlichem Schaden weiter darinn außbreiten dörffte. Gleich wie aber Fürsten und Stände erwähnten Crayses die Ursachen deß / zwischen beyden so hohen Potentaten / empor gehenden Kriegs an seinen Ort verstellen ; Also hätten sie billich anders nicht vermuthen sollen / denn daß derselbe in solche gefährliche weitsüchtige motus, nicht mit eingeflochten / sondern bey friedlichem Stande allerdings ohngekräncket wäre gelassen worden.

Damit aber auser deme / was vorhin bereits im Fürstenthum Holstein und Stifft Lübeck vorgangen / auch der feindliche Fürbruch in das Hertzogthum Bremen und darinn die Eroberung deß Hausses Vehrde zu Wercke gerichtet / solches ist nebenst andern Verübungen uns und andern Mitständen / nicht allein wider alle gefaste Zuversicht gantz ohnvermuthlich / sondern auch sehr betrübt uñ schwerlich vorkommen / zumahln leichtsam anzusehen / was für ohnsägliches Nachtheil / diesem gantzen Nieder-Sächsischen und den andern benachbarten Crayse̅n / so doch mit diesem Nordischen Kriege nichts zu schaffen noch darzu unsers Wissens befugte Ursach gegeben / ohnverschuldter Dinge auffwachsen und zugefügt werden dörffte / dahero denselben billich zustehet und oblieget / dahin äusserst zu wachen / damit diese weitreichende Motus, wo nicht alleförderlichst hin- und beygeleget / dannoch also geführet und geleitet werden / daß zuforderst dieser Nieder-Sächsische Crayß und dessen

Mit-

1657. Mitglieder in vorigen Ruhstand gesetzet/ auch fürterhin dabey erhalten/ und occasione deren zwischen mehr höchstgedachten beyden Nordischen Kriegen entstandenen Mühseligkeiten nicht angefochten/ sondern davon gäntzlich separiret/ und in einem corpore unzertrennet und unbetrübt gelassen werden mögen/ in mehrerer Erwegung dessen/ was die Reichs- und Crayß-Constitutiones nebens dem Instrumento pacis, in dergleichen Fällen so wol allen Crayß-Ständen/ als absonderlich deren Obristen nach und zugeordneten ernstlich auffragen und befehlen/ allermassen dann auch die Königliche Würde zu Schweden diesen Nieder-Sächsischen Crayß auff die Executions-Ordnung und Garantie/ zu Recuperir- und fernerer Mit-Vertädigung dero darinn durch jüngsten Friedenschluß erworbener Länder/ gantz inständig requiriret/ und erfordert hat/ und werden Wir obhabenden schweren Crayß-Pflichten nach zur zeitigen Vorkommung weitern Unheyls/ und Entladung widrigen als obligenden hohen Verantwortung nicht umbhin können/ das jenige hierunter zu beobachten und vorzunehmen/ was obgereate Reichs-Crayß und Executions-Ordnung nebens dem allgemeinen Friedenschluß von Uns erheischen und erfordern.

Wir haben gleichwol eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen/ E. Königl. Würde obige Bewandtnuß beweglich zu Gemüth zu führen/ und dieselbe hiemit Freund-dienstlich zu ersuchen/ Sie wolle zu desto ehiger Beruhigung dieses Crayses (dessen E. Königliche Würde zugleich ein solches vornehmes Mitglied vertretten) sich so geneigt erweisen/ und zuforderst das occupirte Hauß Brämer Vöhrde von dero darinn habenden Besatzung evacuiren/ und sich benebens versichern/ daß Sie durch solche Friedrühmliche Bezeugung/ nit allein Fürsten und Stände dieses löblich-Nieder-Sächsischen Crayses/ sondern auch das gantze Röm. Reich höchlich obligiren und verbinden werden.

Solten aber Euer Königl. Würde dabey noch etwas ansteben/ und darfür halten/ daß solches ohn vorgehende absonderliche Handlung füglich nicht ins Werck zu stellen/ so sol Uns solches gar nicht zuwider seyn/ sondern ersuchen E. Königl. May. vielmehr Freund-dienstlich/ Sie geruhen zu dero Behuff/ und was sonsten zu Beruhigung des gantzen Crayses/ und deren jetzt bedrängten Ständen diensam/ allerförderlichst und zwarten da nit ehender/ dannoch zum Anfang des nechstfolgenden Monats Decembr. gewisse Deputirte nacher der Stadt Hamburg mit zulänglicher Instruction und Vollmacht abzuordnen/ gestalt Uns kein Zweiffel beywohnet/ es werde höchstgedachte Ihre Königliche Würde zu Schweden (an welche es bereits gebührend gebracht) sich ebenmässig darzu verstehen und zureichend erklären. 1657.

Massen Wir auch theils Unserer Räthe und Gesandte/ gegen selbige Zeit/ dahin abzuordnen/ nicht unterlassen wollen. Immittels werden Wir verhoffentlich nicht zu verdencken seyn/ wann Wir Unsern Pflichten gemäß/ den Auffbott der Crayß-Völcker/ zu zeitlicher Rett- und Beruhigung desselben/ ohngesäumt würcklich ergehen lassen/ sintemahl die Königl. Würde zu Schweden/ wegen annahender Winterlicher Zeit/ auff dessen Werckstellung ohnabläßig dringet/ und zuversichtig hingegen/ wann dero in diesem Crayß belegenen Landen/ dardurch Sicherheit geschaffet wird/ alsdann denselben ihres Theils nicht zu belästigen/ noch in jetzigen Nordischen Krieg mit impliciren/ sondern davon gantz separiret seyn und verbleiben zu lassen/ gemeynt seyn werden.

Im übrigen wünschen Wir von Hertzen/ daß die zwischen beyden Königl. Cronen außgebrochenen Feindseligkeiten durch gütliche Mittel je ehe je lieber beygeleat/ und dieselbige zu vorigem Friedenstand Flor und Wachßthumb hinwieder kommen mögen/ mit dienstfreundlichem Anerbietben/ da von Uns zu dem Ende etwas Ersprießliches herbey getragen werden könnte/ es daran im geringsten nicht ermangeln zu lassen/ wie Wir dann nicht zweiffeln/ es werde E. Königl. Mayest. gefällig seyn/ auch Ihres hohen Orts nachdrücklich zu befördern/ daß/ bey den künfftig Haupt-Friedens-Tractaten/ der Nieder Sächsische Crayß wegen seines/ allen Anstalten Umbständen nach/ darbey mercklich habenden Interesse, nicht vorbey gangen/ sondern/ wo nicht interponendo, dannoch zum wenigsten cooperando, darzu mit verstattet und zugelassen werden möge.

E. Königl. Würde haben Wir diese Unsere/ bloß zu des Crayß schleuniger Versicherung/ wolgemeynte Gedancken/ und suchen/ durch gegenwärtigen Unsern resp. lieben getreuen und besondern Christian von Bardeleben/ zu zufertigen und überreichen zu lassen/ für nöthig befunden/ mit Bitte/ denselben darzu zu verstatten/ und sich darauff in möglichster Eyle dergestalt gegen Uns schrifftlich hinwieder zu erklären/ wie zu E. Kön. Würde Wir das hohe Vertrauen gesetzet/ und es dieses Nieder-Sächsischen Crayß Wolfahrt/ und unumbgängliche Nothdurfft erfordert. E. Königl. Würde der Göttlichen Beschirmung zu allem Königl. Wolergehen getreulichst empfehlend. Datum den 13. Octobr. Anno 1657. 1657.

War unterschrieben von Herrn Augusto/ Herrn Christian Ludwig und Georg Wilhelm/ Vettern und Gebrüdern/ sämptlich Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ wie auch von Herrn Adolph Friedrichen/ Hertzogen zu Mecklenburg/ und Herrn

1657. Friederichen/ Hertzogen zu Schleßwig-Holstein/ als von des hochlöblichen Nieder-Sächsischen Crayses Obristen und Zugeordneten.

Als wolermeldter Fürstl. Commissarius/ Herr von Bardeleben/ mit diesem Schreiben zu Coppenhagen ankam/ war eben Se. Königl May. nicht auff Dero Residentz anzutreffen / sondern hielt sich in der Insul Fühnen auff/ alle benöthigte Gegenverfassung zu machen/ weiln die Schwedische mit aller Macht darnach trachteten/ wie sie sich besagter Insul bemeistern möchten / und dahero verzog sichs auch etwas mit der Antwort/ welche erst einen gantzen Monat hernach erfolgte/ und dieses in sich hielt:

Der Kön. nig beantwortet den Nieder. Sächsis. Crayß.

Friederich der Dritte/ &c. Unsere/ &c. Hochgeborne Fürsten/ freundlich liebe Vettere/ Oheimb/ Brüdere/ Schwägere und Gevattere/ Wir haben E. E. E. E. E. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. am 13. nechst abgewichenen Oct. datirtes gesampt Schreiben für wenig Tagen/ erstlich bey Unser Wiederkunfft auß Fühnen/ auß Händen Dero abgeordneten Commissarii, Christian von Bardeleben / zu recht empfangen / und den Inhalt dessen kürtzlich dahin verstanden/ wie E. E. E. E. E. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. in Betracht der in und umb den löblichen Nieder-Sächsischen Crayß sich anlassender motuum eine Bey-Einkunfft angestellet / die Crayßaußschreibende Fürsten nacher Lüneburg mit verschrieben / und welcher Gestalt der Crayß und dessen Mitglieder/ in vorigen friedlichen Stand wieder zu setzen/ und von allem Uberfall gesichert werden möge/ reifflich erwogen / auch daß des Königs in Schweden Lbd. diesen Crayß auff die Executions-Ordnung und Quarantie zu Recuperir- und fernerer Mit-Verthädigung / dero durch den Friedenschluß erworbenen Lande gantz inständig requirirt/ und daß Uns E. E. E. E. E. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. dienstfreundlich ersuchen wollen / zu Beruhigung dieses Crayses/ das occupirte Hauß Brämer-Vöhrde/ von Unser Besatzung zu evacuiren / oder da deßhalben einige Handlung zu pflegen/ die Unserige zu dem Ende nacher Unser Stadt Hamburg / mit Vollmacht und Instruction abzufertigen / immittelst E. E. E. E. E. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. nicht zu verdencken/ wann sie dero Pflichten gemäß / den Auffbott der Crayß-Völcker / zu Beruhigung desselben/ ungesäumt würcklich ergehen liessen / worauff der König in Schweden unabläßlich dringete/ mit dem Erbieten/ wann dem Crayß Sicherheit geschaffet würde/ alsdann denselbigen seines Theils nicht zu belästigen.

Nun ist Uns zwar äusserlich kund geworden/ daß ein solcher Convent von den hohen Crayß-Aemptern unlängst außgeschrieben/ es befremdet Uns aber/ daß die beyde alternirende Directoria darzu beruffen/ Wir hergegen von dieser Conferentz / so Uns doch vornemlich mitbetrifft/ außgeschlossen worden/ da doch dem Herkommen nach / solche wichtige Sachen nicht für die Crayß-Aempter und Directoria, sondern für das gantze Heil. Röm. Reich/ und für den gantzen Crayß gehören/ und darüber ein jedweder Crayß-Stand sein Gutachten billich eröffnen sollen/ bevor man zu einem solchen Concluso geschritten / darumb Wir Uns dann auch durch Unsern dahin deputirten Ministrum, dieser Præterition halber/ mit Fug und Recht beschweren / und wider diesen einseitigen Schluß protestiren lassen. 1657.

Und kan ferner E. E. E. E. E. L. L. L. L. Lbd. auß Unserm publicirten Manifest nicht unbekannt seyn / auß was für erheblichsten Ursachen Wir das Hertzogthumb Brämen / mit denen Uns von dem König und der Cron Schweden abgenöthigten Waffen zu berühren/ mehr denn wol befugt/ worauff Wir Uns referiren/ und können E. E. E. E. E. L. L. L. L. L. daneben wol versichern/ daß Wir bey diesem Uns auffgetrungenen Kriege niemahls in Sinn und Gedancken genommen/ dardurch das Heil. Röm. Reich/ vielweniger den hochlöbl. Nieder-Sächsischen Crayß / an seiner theuer erworbenen Ruhe und Frieden zu kräncken/ sondern Unserm Feinde/ der ein Anfänger aller dieser und benachbarten Unruhe ist/ in seinem eygenen Territorio zu begegnen/ welches dann aller Völcker Recht nach/ erlaubet/ in Betracht eben in diesem Hertzogthumb Unser Feind seine vornehmste Werb- Recreute und Sammel-Plätze allemahl gehabt/ auch darauß verschiedene viele Regimenter zu Roß und Fuß / mit Hindansetzung aller des Heil. Röm. Reichs Abschieden/ Executions-Ordnung / auch der jüngsten beyden Crayß-Abschieden/ so von ihme doch selbst mit beliebet/ ohne vorgehende Anmeldung beym Röm. Keyser/ ohne dessen Consens/ und mit Præterition anderer nöthigen Requisiten/ durch die benachbarte Fürstenthümber/ auch Unser Hertzogthumb Holstein / und Unser Herrschafft Pinnenberg eygenes Gewalts geführet/ dabey Wir aber keinen andern Vorsatz gehabt/ als die Waffen/ womit derselbe Uns zu opprimiren gedencket/ an dem Ort in etwas zu dämpfen/ und Uns von der darauß beförchtenden Gefahr zu entfreyen/ und ob Wir wol befugt gewesen/ Unserm Feinde/ auser Unsern Landen/ mit grossem Vortheil unter Augen zu rücken/ und seine weitere Progressen in Unsern Fürstenthümbern in der Nachbarschafft zu hindern; So haben Wir doch / die übrige Crayß-Stände nicht zu betrüben/ noch zu einigem Ubernehmen Anlaß zu geben / Uns in Unsern Reichen und Fürstenthümbern mit Unsern Völckern gehalten / hergegen ists am Tage/ daß der König in Schweden nicht allein seine hin und wieder geworbene viele Regimenter/ sondern seine gantze Armee/ eygenes Gefallens / durch den Nieder-Sächsischen Crayß/ mit Landverderblichem Nachtheil/ in

Un-

1657. Unsere Fürstenthümber geführet / auch noch neulich einen grossen Antheil seiner Armee durch Mecklenburg und die benachbarte Oerter nach Pommern geschicket / und beym Durchzug übel hausen lassen/wozu doch bißhero der Nieder-Sächsische Crayß gantz still gesessen/und solches so wenig geahndet / als die wider den Landfrieden / und das Instrumentum Pacis, der Stadt Brämen vor Jahren von den Schwedischen Waffen zugefügte Gewalt und Hostilität / ohnerwogen diese Stadt/bey damahls gehaltenẽ Nieder-Sächsischen Crayß-Tage/des Crayses Hülffe gantz inständig gesucht/und wider diese/den Reichs- und Crayß-Abschieden schnurstracks zuwider lauffende Befehdung/gantz ernstliche Keyserl. Avocatoria und Pœnal-Mandata erhalten. Sehen demnach nicht/auß was Fundament dem König in Schweden/wider Uns/die Crayß- und Reichs-Executions-Ordnung zu statten kommen könne / welche derselbe so vielfältig violiret / und bey seinem bißhero geführten ungerechten Krieg niemahln in acht genommen / noch künfftig in Observantz zu ziehen/ gesinnet/auch bißhero vom Röm. Reich über das Hertzogthumb Brämen/den Reichs-Satzungen/und dem Instrumento Pacis gemäß/ die Investitur/nicht empfangen/noch sich bey dem Reiche / mittels Leistung des Juramenti fidelitatis legitimiret/und also des Reichs- und Crayß-Schutzes biß annoch unfähig ist/über das dem Friedens-Executions-Receß und auf jüngstem Regenspurgischen Reichs-Tage ergangener Decision zuwider/die Warnemünder-Schantze zu mercklicher Hemmung der Commercien in der Ost-See/und Unserm unleidlichen Nachtheil / bißhero nicht restituiret.

Wissen Uns im übrigen nicht zu erinnern/ daß auff Unser Geheiß im Hertzogthumb Holstein Gottorffischen Antheils / und dem Stifft Eutin/ausser der Einquartirung etwas vorgangen/worzu Wir nicht/ vermöge der Union und Compactaten/befugt seyn solten. Wie aber an beyden Oertern von der Schwedischen Parthey darinn gehauset/und was für Insolentien mit unverträglichen Pressuren dabey noch vorgehen/wie gar dart die Hertzogen zu Schleßwig-Holstein-Sonderburg/ꝛc. gedruckt/ solches kan den benachbarten Mit-Crayß-Ständen nicht unbekant seyn. Wir können zwar E. Lbd. L. L. L. L. als der hohen Crayß-Aempter / für die gemeine Ruhe und Wolfahrt des Crayses / tragende Sorgfalt/ nicht anders / als wol vermercken/ haben auch den vornemsten Zweck Unserer Waffen dahin gerichtet / daß Wir dardurch Unseren Königreichen / Fürstenthümern und Gräntzen / Ruhe / Frieden und Sicherheit schaffen mögen. Ob aber/durch die von Euer Lbd. L. L. L. L. gesuchte Evacuation der Veste Vehrde/oder durch die vorgeschlagene Præliminar-Tractaten zu Hamburg (wozu Uns doch des Königs in Schweden Inclination noch zur Zeit unbekannt) zu erreichen/dabey stehen Wir auß vielen erheblichen Erwegnussen billich an. Können gleichwol E. Lbd. L. L. L. L. freund-vätterlich unangefügt nicht lassen/daß auff Veranlassung und eygene ansehenliche Gesandschafften des Königs in Franckreich Lbd. wie auch des H. Protectors in Engeland / Schottland und Irrland/und der Herren Staden General der Vereinigten Niederlanden / zwischen Uns und dem König in Schweden/gütliche Friedens Tractaten/in der Stadt Lübeck beliebet / und die Præliminaria bereits mehrentheils ihre Richtigkeit erlanget; Welchen hohen Interponenten Wir dann / ohne Dero Vorwissen/ und mit Belieben / durch einige Particulir-Handlung zu præjudiciren/ Bedencken tragen.

Ersuchen demnach E. Lbd. L. L. L. L. Freund-Vätter-Oheimb-und Schwägerlich / Sie wollen/Ihrem erleuchteten Verstande nach/ obangezogene Erhebligkeiten/und daß der löbliche Nieder-Sächsische Crayß/diese Garantie über sich zu nehmen / so wenig gehalten/ als der König in Schweden dieselbe zu suchen befugt / reifflich und wol erwegen / sich dieses Nordischen Kriegs / zu Unserm und Unsers Estats Præjudiz / nicht theilhafftig machen/ die Schwedisch-gesinnete mit diesem ihrem unbefugten Zumuthen/abweisen/und bey bevorstehendem Crayß-Tage (worzu Wir doch dem Herkommen zuwider / noch nicht verschrieben / und also Unsere Gesandten dahin nicht instruiren können) und bey allen ihren Conventen solche Consilia führen/damit darauß keine neue weitere Unruhe erwachse/und vielmehr darauff bedacht seyn / wie diese Schwedische Völcker vom Teutschen Boden gebracht werden können. Wordurch dann vornemblich das Heil. Röm. Reich / bevorab der löbl. Nieder-Sächsische Crayß/in vorige Libertät und Sicherheit kan gesetzet/und dabey beständig erhalten werden.

Wir wollen immittels von diesen veranlasseten Tractaten / Unsern hohen alliirten Part geben / und wann Uns des Königs in Schweden geneigtes Gemüth dazu eröffnet/ Uns ferner darzu dißfals erklären/ haben E. Lbd. L. L. L. L. zur Freund-Vätter-Schwäger- und Brüderlicher Wiederantwort anfügen wollen/und ergeben dieselbige. Coppenhag. den 20. Novembr. 1657.

Wie man hiesiger Orten mit der Feder geschäfftig war; also seyerten hingegen unterdessen anderswo die Kriegs-Waffen nicht/ massen unter andern der Herr Obrist Eggerich/Commendant auff dem Hauß Brämer-Vöhrden/seine Person wol agirte / und den Schwedischen/so der Herr General Feldmarschall Wrangel bey seinem Abzug auß dem Hertzogthumb Brämen / unter dem Herrn General Major Aschenberg/ zur Blocquade

Obr. Eggerich in Brämer-Vöhrde hält sich wol.

hin-

1657. hinter sich gelassen hatte/viel zu schaffen machte/sonderlich fiel er einsmahls der Weymarischen Reuterey bey dem Dorff Oerll/eine kleine Meile von der Vestung/nächtlicher Weile ein/und brachte/nachdem er derselben nicht wenig erlegt/ihren Obrist-Leutenant / neben etlichen Reutern gefänglich davon. Damahliger Zeit hielt der Herr General Major Aschenberg sein Läger bey Heckhausen an der Osten/und suchte beym Kirchdorf Merlsen/ anderthalb Stunden von Brämer-Vöhrde/ Posto zu fassen/weßwegen er das Moor zwischen Merlsen und dem Stader-Wege von Bauren durchspecken liesse; Der Herr Eggerich aber umbringte beydes die Bauren / so die Specken/und auch andere / so Proviant ins Quartier führten/allesampt mit Wagen und Pferden / und brachte sie nach der Vestung/da sie ihm etliche hundert Reichsthaler/ auch viel Tonnen Bier und Rocken zur Rantzion erlegen musten / und zwang über das noch das Land auff anderthalb Meil Wegs herumb/ ihm Contribution hinein zu bringen. Als aber die Einwohner manchmahl etwas langsamb damit einkamen/und er/solche einzutreiben/ einsmahls in 100. Pferde herauß schickte/wurden sie von des jungen Hertzogs von Weymar Reuterey dergestalt angegriffen/daß sie/ohne etliche Todte/in 70. Gefangene hinterlassen musten / welche die Schwedische nach Stade führten. Dessen ungeacht / ließ er doch noch alle wege auff die Schwedische starck parthieren/ worzu die in Glückstatt ligende Besatzung ihm je zu weilen hülfflich an Hand gieng. Als selbige nun noch vor Außgang des Septembers eine starcke Convoy/theils die Besatzung auff Brämer-Vöhrde mit einer und andern Nothdurfft zu versehen/theils auch die Schwedische Gefangene von dar nach Glückstatt abzuholen/hinüber schickte/nahmen die Seinigen diese mit vor die Belumer-Schantz / welche sie dann zwar zu zweyen mahlen mit Stürmen hefftig angriffen / wegen mannlicher Gegenwehr aber/und weil der Herr General Major Aschenberg zum Entsatz im Anzuge/wieder verlassen musten / nachdem sie einen jungen Eggerich/deß Commendanten Sohn/so Fähnderich gewesen / neben 60. Gemeinen davor verlohren. Wie der Alte den Verlust seines Sohns vernahm/ ward er dermassen entrüstet/daß er ohn Verzug mit noch 400. Mann stärcker vor erwähnte Schantz ruckte/und/ nach deren Eroberung/die sämptliche Besatzung/so in 40. Finnen bestunde/niedermachen liesse.

Dänische Schnaphane thun d. Schwedischen Schaden.

Deßgleichen rottirten sich auch / nach der Schwedischen Haupt-Armee Abzug auß Holstein in Jüttland/die also genannte Schnaphäne/in Holstein/Dithmarsen und den Morast- und büschichten Orten in grosser Anzahl zusammen/grieffen die kleinen nach der Armee gehende Convoyen allenthalben an/und thäten damit den Schwedischen grossen Schaden/wie dann derselben eine Parthey/am 8. 18. August. 26. Reuter / und etliche Fracht-Wägen zu Crempe einbrachten. Von des Herrn Graf Oxenstirns Convoy/die ihn von Wansbeck bey Hamburg / nach der Armee führen solte / verspähete sich ein Rittmeister mit dreissig Pferden/und gerieth darüber einer solchen Parthey in die Hände/die ihn mehrentheils caput machte/daß nur 3. oder 4. davon kamen So brachten auch umb selbige Zeit/der Herr General Quartiermeister und Obrister Jönß/die mit 150. Pferden/auff dem Rückweg von Lübeck / einen starcken Schwedischen Trupp geschlagen/ 50. Gemeine/und 8. Officirer/bey welchen sie vieles baares Gelts gefunden/in Glückstatt ein.

1657.

König in Schwed. geht wieder auß Jüttland.

Dahinten in Jüttland aber hatten die Schwedische gute Ruh / und forderten die Contribution fleissig ein; Nicht weniger stund auch die Armee noch unperturbirt in ihrem Läger vor Friederichs-Oede / dieweilu die in der Vestung sich in gleichem still hielten. Allhie resolvirte sich S. Königl. May. zu Schweden eylends/nach Wißmar zu gehen/umb daselbsten auff dero Teutsche Hertzogthümber und Lande gegen Polen ein wachendes Aug zu haben; Überließ derhalben dem Herrn General Feldmarschall Graf Wrangeln/als Königl. Leutenant General das Commando über dero gantze Armee in Jüttland und Holstein/ und kam den 6. 16. Septemb. wieder zu Flenßburg an: Gieng am 7. 17. über Gottorff nach Kiel/und am 14. 24. auff eine halbe Meile der Stadt Lübeck vorbey / über die Fähre/ mit 1200. Pferden/allwo sie nicht mehr/als 200. und darunter 50. Dragoner mit sich/und die übrigen wieder zu rück gehen liesse.

Dänische uñ Schwedische Flotte gerahten an einander.

Unterdessen geriethen die beyde Königliche Schiffs-Flotten auch an einander/und zwar gar unversehens: Denn die Dänische Flotte/ auff die 30. Segel starck/so eine Weile her die See ungehindert durchstriche/mit dem Pommerischen Vieh/so sie/sampt anderer Contribution/vom Land holen lassen/sich wol erfrischet hatte/und anjetzo unter Rügen/zwischen Hildensee und Wittau/gar sicher vor Ancker lag/mit den Einwohnern wegen einer Brand-Schatzung tractirte/und eben in dem war/ daß das Veraccordirte solte geliefert werden/ kam ein Holländischer Schiffer/und gab den Dänischen Nachricht / daß die Schwedische Flotte gegen sie im Anzuge begriffen/worauff sie gar geschwind vom Land / und zu Segel eylten/und beydes der Tractaten und des Geldes vergassen. Als die Schwedische/welche starck waren 59. Segel zusammen/als 26. Capital-Krieas- 20. Compagnie- und einige andere grosse Schiffe/desselben Tags/als am 12. 22. Sept. der Dänen ansichtig wurden/und sahen/daß sie den Lauff nach dem Sund zunehmen wolten/ beugten sie ihnen vor/und trafen dieselbigen unweit von der Dänischen Insul

Schloß Laaholm. in Hallandt.
Weeg nach Helmstatt
die Statt Laaholm.

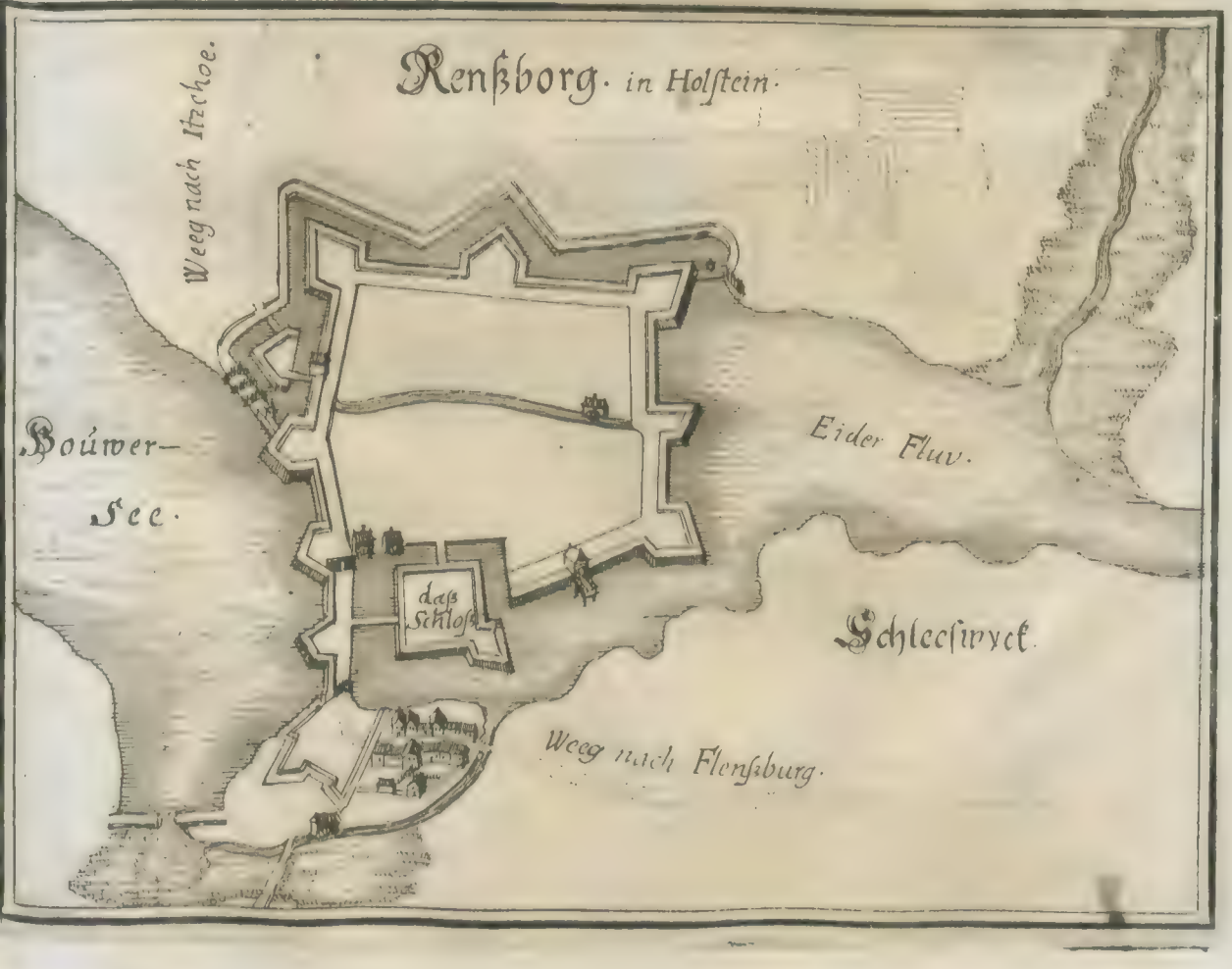
Renßborg. in Holstein.
Weeg nach Itzehoe.
Kouwer-
See.
Eider Fluv.
das Schloß
Schleeswyck
Weeg nach Flensburg.

1657. ſul Möne an. Ob nun wol beyde Flotten ſich zum Streit gefaſt ſtellten/ kamen ſie doch für dieſes mahl wieder von einander/ und ſuchten die Dänen den geradſten Weg nach Coppenhagen/ woran ſie durch Contrari-Wind gehindert wurden. Indeſſen ſchoſſen beyde Theile biß in die ſpäte Nacht auff einander/ da die Däniſche die Ecke von Schonen bey Falſterbo/ da man nach Coppenhagen einſegelt/ erreichten / woſelbſt die Schweden ſie verlohren.

Widerholen den Streit von neuem

Den folgenden 13. 23. früh Morgens/ thät die Däniſche Flotte ſich wieder hervor / und gieng der Streit unter Falſter erſt recht von neuem an/ währte auch biß in die Nacht hinein/ da denn beyde Theile/ was ein entferntes Stück-Gefechte vermochte (denn auſſer dem konnten ſie einander nichts thun) ſich tapffer und wol hielten. Der Schwediſche Admiral Bielckenſtern machte ſich an das Däniſche Admiral-Schiff/ Friederich der Dritte/ ſonſt der Elephant genannt/ und ſatzte demſelben mit ſeinem Geſchütz ſo ſcharff zu/ daß faſt der gantze Uberlauff davon flog / welches nachgehends / als er es wieder verließ / zwey andere Däniſche Schiffe mit ſich nach Coppenhagen nahmen. Auff Schwediſcher Seiten traff es auch vornehmlich ein Schiff/ die Maria genannt/ gar hart/ in dem es vier Däniſche und ſich hatte/ die es übel zurichteten. Und alſo hatte ſich kein Theil des Siegs zu rühmen/ auſſer daß die Schwediſche mit Schieſſen den Däniſchen in der Geſchwindigkeit überlegen/ welches endlich zum endtern wol außgelauffen wäre; Aber die Däniſche Flotte zog ſich nach der Örögte/ deß Wegs nacher Coppenhagen zu/ zehlten an dem Elephant in 500. Schüſſe/ davon etliche und dreiſſig durch und durch gegangen/ an dem Admiral 9. Schüſſe unter Waſſer/ und auff der gantzen Flotte 60 Todte/ und über hundert Verwundte. Die Schwediſche ſatzte ſich ſolchem nach dahin/ wo zuvor die Däniſche gelegen / und wolte auch nicht mehr / wo nicht wenigern Verluſt und Schaden gelitten haben.

Schwed. Armee in Schonen retterirt ſich nach Laholm.

Etwas freundlicher blickte das Kriegs-Glück die Däniſche in Schonen und Norwegen an / und folgte denſelbigen ziemlich nach / maſſen der Herr General Leutenant/ Ulrich Chriſtian von Güldenlöw/ ſo in Schonen das Commando führte/ die Schwediſche/ unter dem Herrn Feldmarſchall/ Graf Guſtav Otto Steinbock/ als bey denen an ihren Orten die Lebens-Mittel etwas knap fielen/ und daſelbſt in Schonen beſſere Quartiere ſuchen wolten/ mannlich abbielt/ und in unterſchiedlichen Scharmützeln viel Volcks abſchlug/ ſo daß ſie ſich von dar nacher Laholm/ und von dannen / weil die Däniſche ihnen in den Eyſen waren / gar biß unter die Stücke zu Helmſtätt/ in Halland mit Verluſt retteriren muſten.

Laholm

Hierauff legten ſich die Däniſche vor erſt-beſagtes Schloß Laholm: Indeſſen hatte der Herr Feldmarſchall/ Graf Douglas/ ſeint ſeiner obigen/ auff der 213. Seite gedachten Verrichtung/ mit ſeinem fliegenden Corpo von Infanterie und Landvolck / womit er wider den H. Iffer Krabbe/ Kön. Däniſchen General in Norwegen agirte/ denſelben in der Stille verlaſſen/ und ſich zu den andern bey Helmſtätt zu rück gezogen/ in Meynung / die Däniſchen vor Laholm/ welchen Ort ſie auch deßwegen verlaſſen muſten/ unverſehens auffzuſchlagen; Hierüber kamen beyde Partheyen/ am 3. 13. Septembr. an einander/ und fochten (jedoch nur auß Stücken) biß ſie die finſtere Nacht von einander ſchied/ mit welcher Gelegenheit denn die Schwediſche ihre Stücke in der Stille abführten/ und den Däniſchen das Feld lieſſen.

1657. wird von den Däniſchen belägert/ und verlaſſen.

Beyde Armeen bencken ſich bey Laholm an einander.

Denſelbigen nun einen beſſern Muth zu machen/ begab ſich S. Königl. Mayeſt. zu Dänemarck am 28. dieſes / ſelbſt in Perſon von Coppenhagen hinüber nach Schonen/ brachte es auch mit dero Gegenwart bey den Völckern ſo weit/ daß ſie die Schwediſche mit continuirlichem Scharmützieren warm hielten/ biß endlich am 2. 12. Octob. ein Meilwegs oberhalb Laholm ein rechter Ernſt drauß ward. Denn nachdem der Herr Feldmarſchall Graf Steinbock / an bemeldtem Tage zu Knarid anlangte/ und durch die außgeſchickte Partheyen Kundſchafft erhielt/ daß die Dänen ſich zwar über Halland-Saaß gezogen hätten/ aber bey dem Lage-Strom noch nicht ankommen wären/ wandte er ſich ſo fort auff denſelbigen zu/ und commandirte etliche Truppen vorauß/ von denen die Vortruppen der Dänen/ welche mit der Armee bereits den Strom paſſirt waren/ gewahr wurden / und weil ſie über einem Paß ſtehend/ ſich etwas allzu geſchwind mit jenen einlieſſen/ und zu weit auß dem Vortheil waren/ muſten ſie ſich auch retteriren. Allein der Herr Guſtav Bannier/ nebenſt dem Obr Leutenant Drackenberg ſetzte ſie und ſich bald wieder/ und machte mit dreyẽ Schwadronen zu Pferd die gantze Däniſche Armee ſtutzend/ nichts deſto weniger kriegten die ihrige/ ehe der Schweden Battallie (ſintemahln an dieſen Orten die Wege gar enge/ daß kaum einer dem andern vorbey gehen kan) annähern konnten/ eine Standarte von den Lehn-Pferden/ und eine von dem Upländiſchẽ Regiment hinweg/ und ließ ſich anfangs/ weil der lincke Flügel/ ſo den Nachzug hatte/ bey dieſem Scharmützel nicht zum Treffen kam/ auch das Fußvolck ſpätt folgte/ etwas gefährlich anſehen.

Bey ſolcher Beſchaffenheit commandirte der Herr Feldmarſchall den Major Prutz/ oder Preyß / von den Oſt-Gothen / mit 300. Muſquetirern/ und vier dreypfündigen Stücken/ auff einen Hügel/ von welchem ſie recht in den vorerwähnten Paß ſehen konnten/ und den Däniſchen/ weil ſelbige ſie nicht groß ach-

teten/

1657.

teten/mit Musqueten und Stücken dapffer in den Rücken spielten / biß der Herr Feldmarschall/als er der Dänen gantze Macht in ihrem Vortheil sahe/des Obr. Schweinhofts Brigade/uñ einige Stücke Geschütz/unter dem Obr. Leut. Pfauenfeld/auff einen andern Berg/unfern von diesen commandirten/satzte/und die Dänen mit dem Fußvolck und der Reuterey wiederumb über den Paß zu rück zu gehen/nöthigte/in welcher Retirada ihnen dann auß den Stücken ziemlich nachgespielet ward.

Geben wieder von einander.

Mittlerweile kamen die Brigaden eine nach der andern an/und wurden von dem H. Feldmarschall an vortheilhafftige Oerter gestellt/biß endlich der lincke Flügel anlangte/auch ein Theil des Rechten folgte. Weil aber die Dänische in gutem Vortheil stunden / und die Schwedische wegen der unbequämen gantz engen Pässe gleicher Gestalt sich auß dem ihrigen nit begeben wollte/ward nur zu beyden Theilen auß Stücken auff einander geschossen/biß die Nacht herein drang / da die Schwedische sich wieder nach Helmstätt/und ins Gebürg hinein zogen.

Verlust zu beyden Seiten.

S. Königl. May. zu Dänemarck war selber bey der Armee/und hielt (der bey den Schweden Gefangenen Außsaae nach) auff einem Berg mit drey Brigaden; und wiewol sie den Berg/weil die Schwedische mit ihren Stücke gegen über auf eine andern Berge sie sehr beunruhigten/zeitlich verliesse/ machte jedoch dero Königl. Gegenwart den ihrigen Hertz und Muth / daß auch die vornehmsten Officirer/ durch den weichenden Gegenparth/biß in dessen geschlossene Glieder hinein satzten / und darüber/als der Graff von Styrum/Obrist. Wachtmeister / der Ritter Knut Uhlefeld/ Statthalter auff Landskron/der Obr. Leuten. Claeß Caaß/und der Obr. Wachtmeister Catte/ihr Leben einbüsten: Von andern und geringern Stands blieben 1. Rittmeister/2. Leut. und der Dänischen Bekantnuß nach/8. Reuter/oder/wie es die Schweden rechnen wollte/ auff 600. Gemeine: Dieselbigen gestunden/ daß sie ihrer Seits/bey diesem Scharmützel von Officirern/den Herrn Baron Lilienhöck/ als Obr. Leut. von der Ritter-Fahn / welcher erst blessirt/und stracks darauff gefangen worden/auch nachgehends im Gefängniß (worinnen der König in Dänemarck selbst in Person ihn kurtz vor seinem Tode/besucht) gestorben/ und den Obristen Johann Stacke/der zwar nicht todt/sondern nacher Babuß / auff die Norwegische Gräntze gefangen geführt worden/dann den Obr. Ribbing/der von einem empfangenen Schusse des folgenden Tags gestorben/den Rittmeister Kuhlbars/so gefangen/und den Rittmeister Begghustroudh/der auch gefangen und blessirt/aber noch selbigen Abend auff Parol zu der Armee gelassen worden/und ohngefähr 200. gemeine Knechte verlohren/die aber die Dänische/sampt denen/so in den nächst vorhergehenden Tagen geblieben/auff 1500. Mann vergrösserten.

1657.

Der König in Dänemarck geht auß Schonen wieder nach Fühnen.

Die Königl. Dänische Völcker schlugen hierauff den 6./16. Sept. ihr Läger zu Schnetztruppen Helmstätt in Halland / Vorhabens/ sich mit der Norwegischen Armee zu conjungiren/ und eine wichtigere impresa vorzunehmen; Welcher Anschlag aber/durch der Schweden Progresse in Jüttland/und beförchtenden Uebergang auff die Insul Fühnen/mercklich gehindert ward. Denn S. Königl. May. brauchte des Herrn General Leutenant Güldenlöws Dienste bald hernach auf Fühnen/weil die Gefahr allda gröſſer wurde/und Sie selbst eylte wieder nach Seeland/woselbst Sie am 11./21. Oct. mit dem Hn. Reichs-Hofmeister/Reichs-Admiral/ und Hertzog Johann Friedrichen von Braunschweig/in Coppenhagen anlangte: Da Sie doch auch nicht lange blieb/sondern gleich wieder fort/nach Fühnen überfuhr/ umb zu sehen/wie nicht allein selbige Insul für allem feindlichen Anfall zu erhalten/sondern auch wie den Schweden in Jüttland und Holstein/bey ihres Königs Abwesenheit/einiger Abbruch zu thun/und vermittelst der Diversion/ so in Pommern und Preussen solte gemacht werden/worauff man sich hier verließ/ zum Auffbruch zu zwingen.

Schwed. Armee vor Fridrichs Oede Zustand.

Diese hingegen liessen noch wenig Lust darzu verspüren/ und hatten ihr Läger vor Friedrichs-Oede/etwann eine halbe Meile davon/ mit Schantzen dermassen wol formiret/ auch den einigen Paß nach der Vestung also verwahret/ daß die drinnen mit ihrem Außfallen einhalten musten/ diese aber von darauß das Land daherum in Contribution setzen koñten/ welches sie dergestalt abgetheilt/ daß der Herr General Major Bodecker einen Theil deß Nord-Jüttlands biß an Wensüssel in Contribution zu halten hatte/deß Herrn Marckgrafens von Baden Fürstl. Gn. nahmen selbige zu Flenßburg vom Schleßwigischen Theil/ und deß Herrn Pfaltzgrafens von Sultzbach Fürstl. Gn. das von der Ritterschafft zum Kiel ein/ so daß sie nirgends einigen Widerstand empfanden/auſſer was die eintzige Besatzung in Renßburg mit Parthey gehen thät/ so aber dem Hauptwerck nichts geben mochte/wiewol sie auch keine Seyden dabey spannen / und offtermahls mit Stössen wieder heim gewiesen wurden/massen zu Eingang deß Monats Octobr. eine starcke Schwedis. Parthey von den im Kiel ligenden Regimentern eine auß besagter Renßburg von 200. Pferden gantz ruinirte/ 40. niedermachte / und über 130. naher Kiel gefangen brachte/welche man/auff ihr Begehren/in Dienst nahm und untersteckte.

Kieler-Schwed schlagen eine Renßburger Parthey.

Schwedische dringen in Wensüssel ein.

Nur die einige Provintz Wensüssel / so der äusserste Winckel und letzte Theil von Nord-Jüttland ist / war bißher von den Schwedischen noch nicht betretten worden: Koñte aber doch auch für denselben länger nicht sicher seyn/ biß obgedachter Herr General Major Bode-

cker

1657. decker mit Gewalt hinein drang/ und die zur Verwahrung der Päss auffgeworffene und besetzte Schantzen eroberte/worinnen er denn an Gefangenen erhielt den Obrist-Leutenant Nilß Lücke / Obr-Leut. Ziegler / Rittmeister Jürgen Lück/einen Teutschen Capitän/einen Leutenant/den Cornet Mogens Krabbe/Cornet Iser Seefeld/ein Quartiermeister/6. Corporalen/so mit 40. Gemeinen sich unterhalten liessen/sampt einem guten Vorrath/und wurden allein in der Halß-Schantze/bey Alburg über gegen der See zu/das Schaaer-Rack genant/6. eyserne Stück/jedes 18. Pfund schiessend/3. halbe Tonnen Pulver/36. kleine Bund Lunten/50. Musqueten/60. Piquen/150. halbe Canonkugeln/40. Tonnen Häringe/ etliche Tonnen Butter/und etwas Vorrath an Roggen gefunden: Todt blieben 1. Leutenant/ 80. Reuter/und in 200. Bauren.

Fridrichs Oede wird von den Schwed. eng eingefasst.

Nun war nichts mehr übrig/als die eintzige Vestung Fridrichsöde/welche den Schwedischen umb so viel härter anlag/ je mehr sie verhofften/durch deren Eroberung auch zugleich den Schlüssel zu Fühnen zu finden / und also von dem Fußvesten Lande auff die Insulen zukommen/und gleichsam das Hertz von Dänemarck anzugreiffen/weßwegen der im Läger zu rück gelassene Königliche Leutenant General/Herr Graf Wrangel ein wachsames Auge auff solchen Ort hatte/und denen drinnen alle Zufuhr zu benehmen suchte/auch einsmahls am 6./16. Octobr. drey mit Proviant beladene Schiffe/und den folgenden Tag noch eines/mit 4. Stücken besetzt / vor der Vestung erwischte und wegbrachte. Die in der Vestung aber achteten das wenig / hatten auß Fühnen gnug zu leben/ und eine starcke Mannschafft beysammen/ worüber Se. May. der König in Dänemarck den Reichs-Marschall und Feldherrn/ Herrn Andreas Billen/zum Gubernatorn und Ober-Commendanten gesetzt/und zu dem End neulicher Zeit/als S. Mayest. nach Schonen gieng/von Glückstatt daher kommen lassen.

Von dem Königl. Schwed. Gen Leut. Wrangel zu bestürmen geschlossen.

Unterdessen kriegte der Königl. Herr Leutenant General/Graf Wrangel von Sr. Königl. Mayest. zu Schweden auß Wißmar den Obristen Fersen mit etlich hundert Mann zu Fuß zu sich ins Läger/mit Gnädigster Ordre/ daß er den von höchstgedachter Königlichen Mayest. schon zuvor gnädigst resolvirten Anschlag auff Friderichsöde werckstellig machen/ und sein Heyl daran versuchen solte/ob man den Ort mit gutem Glück erobern / und dadurch den Feind (verstehend die Dänische) in seinen Consiliis irre machen/auch wie demselben in Fühnen / oder sonsten etwa ferner / ein glücklicher Streich beygebracht werden könte. Hierauff hielt erst hochgedachten Herrn General Leutenants Excell. am 23. dieses (2. Novembr.) einen/auß den vornehmsten hohen Officirern / versambleten Krieas-Rath/ hielt denselben das Königliche auff Friederichs-Oede gerichtetes Intent / und wie er solchen Vorsatz fort/und ins Werck zu richten vermeynte/vor/gab auch zugleich zu verstehen/wie er die Wercke/Wälle/und Gräben/deßgleichen deren Höhe/ Tieffe und weite Beschaffenheit / bevor aber / wo sothane Vestung am füglichsten zu besteigen / durch einige verständige Befelchshaber (welche bey nächlicher Weile auff Händen und Füssen hinan gekrochen/und alle/zu wissen nöhtige Fundamenta mit besondern Fleiß notiret) schon längst zuvor / verschiedene mahle besichtigen und entwerffen lassen: Da denn im Rath alles gar genau beleuchtet/und endlich/nach vielen pro & contra gehaltenen Discursen/der gemeine Schluß/in Gottes Namen/ gemacht ward / offtermeldte Vestung Friederichs-Oede (als welche sonder Zweifel eben nun in Sicherheit stehen/und sich dergleichen anietzo nicht versehen würde) zugleich an dreyen Orten mit dem Morgen/ und zwar noch vor anbrechendem Tage mit aller Macht anzufallen/und durch Schwerdtes Gewalt in der Königl. Mayest. zu Schweden Devotion zu bringen: Massen dann S. Excell. so fort gemessene Ordre stellte / und die Außtheilung machte / wie die Völcker zu Roß und Fuß auff die Vestung anmarschiren/und an diesen dreyen Orten selbige bestürmen solten.

Der Sturm wird außgetheilt.

Als erstlich ward resolvirt/ daß S. Hochgräflich-Excell. der Herr General Leutenant Wrangel die beyden Bastions/so nächst am Wasser / gegen Mittelfahrt Sund gelegen/ attaquiren wollte/wozu er diese 4. Brigaden zu sich nahm/als den Graffen Niels Brahe/ den Obr. Peter Sparrn/Obrist. Fersen und Obrist. Spens; Von Cavallerie aber Seine Fürstl. Gnaden von Anhalt mit dem Upländ- und West-Gothischen Reaimentern/welcher Hochgedachter S. Fürstl. Gnaden angedeutet ward / weiln das Wasser zur rechten Hand von der Bastion etwas untieff und verschlossen wäre/daß sie möchte versuchen/ob sie die jenigen Pallisaden/so von der Bastion an/biß in das Wasser gesetzt wären/vorbey und umreiten/und also von hinden zu in die Vestung dringen könnte: Von Artiglerie Bedienten nahm S. Exc. zu sich den Major Christer/einē Leuten. einen Fändrich/2. Stück Junckern/ 2 Serjanten/10. Constabler/10. Handlanger und 13. Zimmerleute/nebenst 150. Hand-Granaten. Mit 4. andern Brigaden/die der Herr General Leutenant Graff Jacob de la Garde commandirte / als unter den Obersten Essen und Saucy/und in des Herrn Grafens selbst eygenem / dem Pfaltzgräfischen und sonst noch einem Regiment bestehend/solte derselbe die nächst an dem Galgenberg gelegene beyde Bastionen anfallen/wozu diese Artiglerie Bediente / nemblich 1. Capitän/ 1. Leutenant/1. Fändrich/ 3 Unter-Officirer/ 8. Constabler/ 8. Handlanger / 2. Zimmerleute / und über

1657. diese 100. Hand-Granaten verordnet waren. Der General Major Berends aber solte mit drey Regimentern zu Pferd/als seinem eygenen/dem Gallischen und den Schmaländern mit an den Graben rücken / auff daß/ so bald die dritte attaque, welche auff die Königs-Pforte angesehen / von denen darzu verordneten Reutern/die da absitzen/und zu Fuß mit anlauffen solten / als den Ost-Gothischen/Anhaltischen / Darmstättischen/ Badischen und Aschebergischen/wobey noch 200. commandirte Musquetirer/unter dem Obr. Leut. Stuard/ von Artiglerie-Bedienten aber ein Capitain/ 1. Minier-Leuten. 1. Petardierer/ 6. Zünerleute/3. Constabler/und 3. Handlangere/ mit 50. Hand-Granaten/geordnet waren/geschehen/ und das Thor würde seyn eröffnet worden/ Er/General Major/in die Vestung hinein hauen solte Welche Truppen denn allesampt in selbiger Nacht/mit guter Still/sich unweit von solchen ihnen zugetheilten Posten enthilten/und der angedeuteten Morgen-Stund mit Verlangen erwarteten.

Die Vestung wird bestiegen / und

Wie nun solche zum Anfall bequäm geachtete Zeit heran nahete / und wegen des Zeichens verabredet ward/daß/ so bald in einem wüsten Dorffe/wovon der General-Leutenant Graf Wrangel unweit stund / ein Hauß im Feuer auffgehen würde/man alsofort von allen dreyen Orten her zugleich auf die Vestung ansetzen solte/worzu S. Exc. zuvor das Wort (HILF JESUS!) außtheilte/ und dabey befahl/daß ein jeder einen Büschel Stroh zum Unterschied/wer Freund oder Feind/auff den Hut stecken solte; So brachen die Völcker / auff solche gegebene Losung / auß ihren Orten hervor/da denn S. Excell. auff seinen Posten ordinirte/daß erstlich die 13. Zimmer-Leute/nebenst etlichen Unter-Officirern voran gehen/und die Pallisaden/umb den Reutern einen Weg dadurch zu machen/abhauen musten/darauff folgten die Artiglerie Leute/wie obgedacht/mit den Hand-Granaten/so dann 50. Knechte/unter einem Capitän/ mit dieser gemessenen Ordre/alsofort die halbe Bastion/ so nächst am Wasser lag/zu besteigen/welchen der Graf Niels Brahe und Obr. Sparr mit ihren Brigaden folgten. Auff die nächste Bastion zur lincken Hand gieng der Obrist Fersen und Obrist-Spens loß; Und in dem die Knechte im Besteigen der Bastion im Werck begriffen waren/ritte S. Fürstl. Gn. von Anhalt mit bey sich habenden beyden Regimentern zu Pferd/umb die zwo ersten Reigen Pallisaden / durch das Wasser/ wie sie aber vor die dritte kam/befand sie/daß das Wasser zu tieff/und nicht zu reiten war / ließ derowegen etliche Reuter absitzen/die muste mit denen/zu solchē End/expresse mitgenomenē Beilen und Aexten ein Loch durch solche Pallisaden machen/daß sie also dadurch in die Stadt hinein dringen konnten/allwo sie eine Brigade von der Dänischen Besatzung vor sich fanden/die sie alsofort scharfirten / und übern Hauffen warffen. Unterdessen bestiegen die Knechte die Bastions/ und zwar/ obwol die in der Besatzung ein Bollwerck nach dem andern suchten zu disputiren/ mit bewehrter Gegenwehr/so giengen doch/deß ungeacht/deß Herrn General Leutenant Graf Wrangels Leute mit einer solchen tapffern Resolution auff jene loß/ daß sie einen Posten nach dem andern quittiren musten: Der General Leutenant/ Herr Graf Jacob de la Garde drang auch mit seiner bey sich habenden Brigade auff die ihm vorgesetzte Bastions ein / daß also die Besatzung auch an diesem Ort endlich weichen/ und was in der Furie nicht erlegt ward / sich gefangen geben muste; Allein die Reuter samt den zwey hundert commandirten Musquetirern fanden auff ihren Posten / gegen dem Thor zu/wo sie anlieffen/den härtestē Stand/ sintemahl ihnen gröster Widerstand geschahe/ als man gemeynt hatte/doch musten die drinnen/ weil diese nicht abweichen wollten/ letztlich die Posten verlassen /wiewol es/ weil der Petardirer/so das Thor eröffnen sollte/ verwundet ward/ etwas langsamb hergieng/ehe die Pforten auffgethan / und dem General Major Berends/der Weg hinein zu brechen gebahnt wurde.

1657.

erstiegen.

Also ward diese weitberuffene/und mit 7. Bollwercken neu fortificirte Stadt Fridrichsōde/sampt der gantzen Besatzung/auff 5000. Mann geschätzt/in gar kurtzer Zeit/und durch einen eintzigen Sturm erobert/und in Königl. Schwedischen Gehorsamb gebracht. Unter allen von denen in der Besatzung hielt sich sonderlich der Herr Reichs-Marschall Bille/bey dem Angriff/wol/ so daß er darüber verschiedene Wunden ins Haupt kriegte. Wie nun derselbe endlich sahe/daß alles verlohren/reterirte er sich neben dem Herrn Reichs-Rath Magnus Höck in die kleine Schantz / dahin sich auch die meisten Officirer flüchteten / in Meynung/über das Wasser hinüber in Fühnen zu komen. Weiln aber der contrari Wind viel zu starck wähete / muste er nolens volens daselbsten verbleibē/und sich gleich andern auf Discretion ergeben. Auff Schwedischer Seiten gab des Königl. General Leutenants Hochgräfl. Excell. in dero an S. Königl. Mayest. zu Schweden nach Wißmar abgelassenem Bericht-Schreiben von Einnahm dieses Orts/ allen Officirern und Soldaten diesen Ruhm/ daß sie sich so rühmlich und tapffer verhalten / daß ihnen vom Gröstē biß zum Kleinsten ein grosses Lob und Zeugnuß ihres redlichen Wolverhaltens billich beyzuleaen wäre. Was aber zu beyden Seiten geblieben/ verwundet und gefangen / deßgleichen an Fähnlein / Stücken / Munition/Proviant/ und dergleichen darinnen gefunden worden/ solches alles ward auff hochermeldten Königlichen General Leutenannt Graf

Wran-

1657.

Verlust auff Dän. Seiten.

Wrangels Befehl/ordentlich auffgeschrieben/ und die Specification davon S. Kön. M. nach Wißmar zugeschickt/welche dieses in sich hielt.

Als den 24. Octobr Anno 1657. die Stadt und Schantz Friederichsöde durch einen General-Sturm an Kön. Schwedischer Seiten übergangen/ist darin gefangen/und an Stücken und Munition erobert worden.

Von des Herrn Reichs-Marschall Billen Hofstatt/nemblich:

1. Herr Andreas Bille/Dänischer Reichs-Marschall. 1. Major Eylers. 1. Monsr. Gärßdorff/Hof-Juncker. 1. Friederich Gieste/ Secretarius. 1. M. David Hanisius/Feld-Prediger. 1. Johann von Kahlen/Leib-Medicus. 7. Diener an Pagen und Laqueyen. 1. H. Mogens-Höck/Danischer Reichs-Rath. 4. Diener so er bey sich gehabt.

Von des Herrn Reichs-Marschalls Leib-Regiment zu Fuß.

1. Obrister Leutenant. 1. Major. 5. Capitain. 1. Capitain-Leutenant. 4. Leutenants. 5. Fähnderichs. 1. Capitain d' Armes. 3. Sergeanten. 1. Fourier. 3. Corporals.

Von dem Linderotschen Regiment zu Fuß.

1. Obrister Leutenant. 1. Major. 5. Capitain. 1. Capitain-Leutenant. 3. Leutenanten. 4. Fänderichs. 3. Sergeanten. 1. Musterschreiber. 1. Feldschärer.

Von dem Lesselischen Regiment zu Fuß.

1. Oberster Leutenant. 1. Major. 4. Capitains. 1. Capitain-Leutenant. 5. Leutenants. 5. Fändrichs. 3. Sergeanten. 3. Fourirer. 1. Corporal.

Von dem Rosenkräntzischen Regiment zu Fuß.

1. Obrister Leutenant. 1. Major. 3. Capitain. 4. Leutenants. 1. Regiments-Quartiermeister. 7. Fähndrichs. 1. Capitain d' Armes. 3. Sergeanten. 1. Fourirer. 4. Corporals. 1. Musterschreiber. 1. Feldschärer.

Von dem Pogwischischen Regiment zu Fuß.

1. Obrist-Leutenant. 1. Major. 4. Capitains. 3. Leutenants. 1. Fähndrich. 2. Sergeanten. 1. Corporal.

Von dem Luckischen Regiment zu Fuß.

1. Obrist-Leutenant. 1. Capitain. 6. Leuten. 3. Fähndrichs. 1. Capitain d' Armes. 6. Sergeanten. 8. Corporals. 1. Tambour.

Von der Artillerie.

1. Major. 1. Capitain. 1. Fähndrich. 4. Stück-Junckern. 13. Constables. 2. Ingenieurs.

Von des Herrn Reichs-Marschalls Regiment zu Pferd.

1. Leutenant. 3. Corporals. 19. Gemeine Reuter. 14. Personen/der Officirer Bedienten.

Noch ist bey dem Herrn Reichs-Marschall.

1. Gewaltiger Leutenant. 2. Capitain d' Armes.

Thut also in allem:

6. Obrist-Leutenants. 8. Majors. 26. Capitains. 27. Leutenants. 26. Fändrichs. 2. Ingenieurs. 56. Unter-Officirer. 4. Stück Junckers. 13 Constabler.

An gemeinen Knechten gefangen.

2000. Und mehr/ohne was sich in den Busch und Morast verkrochen.

An Unter-Officirern und Gemeinen todt.

100. Und noch etwas drüber.

An Fähnlein bekommen.

33. Stück / unter welchen 6. Dragoner-Fahnen.

Noch hat man bekommen einige des Feinds Cantzley-Sachen.

Verlust auff Schwed. Seiten.

Dahingegen seynd an Königlich-Schwedischer Seiten beschädiget und todt blieben/ wie folget:

Beschädigte von der Cavallerie.

3 Rittmeister. 1. Capitain-Leutenant. 4. Leutenants. 3. Cornets. 4. Corporals. 89. Reuter.

Todte von der Cavallerie.

3. General Adjutant Jobst Stöwing. 1. Rittmeister 1. Capitain-Leutenant. 1. Corporal. 19. Reuter.

Beschädigte von der Infanterie.

2. Capitains. 4. Leutenants. 1. Fänderich. 5. Unter-Officirer. 79. Gemeine.

Todte von der Infanterie.

1. Obrist-Leutenant. 4. Capitains. 1. Leutenant. 2. Unter-Officirer. 44. Knecht.

Eroberte Munition

Specification der Stücken/Ammunition und andere Bereitschafften/ so in Friedrichsöde erobert worden/den 24. Octob.

Metallene 24. Pfündige/2. Stücke/Eyserne 19. Pf. 15. St. Eyserne 16. Pf. 6. St. Metallene 12. Pf. 7. st. Metallene 10. Pf. 6. st. Eyserne 8. Pf. 21. st. Metallene 6. Pf. 2. st. Eyserne 4. Pf. 7. st. Eyserne 3 Pf. 3. st. Metallene 1. Pf. 4. st. 30. Pf. Feuer-Mörser/Metalln. 1. st. 18. Pf. Feuer-Mörser Metalln 1. st. Eyserne 60. Pf. Feuer-Mörser Metalln 1. st. 24. Pf. Kugeln 300. st. 19. Pf. dito 1570. st. 16. Pf. dito 300. st. 12. Pf. dito 720. st 10. Pf. dito 346. st. 8. Pf. dito 974. st. 6. Pf. dito 1356. st. 3. Pf. dito 377. st. 1. Pf. dito 1200. st. 24. Pf. Cardusen. 60. st. 19. Pf. dito 18. st. 12. Pf. dito 11. st. 8. Pf. dito 12. st. 6. Pf. dito 10. st. 3. Pf. dito 4. st. 24. Pf. Neue Landschuffeln 7. st. 19. Pf. dito 2. st. 12. Pf. dito 2. st. 6. Pf. dito 2. st. 3. Pf. dito 2. st. Vorsteller zu schweren Stücken. 9. st. Granaten bedeckte Wagen. 2. st. Pulver 382. Centner/Lunten 90. groß gebunde. Musqueten-Kugeln 8200. st. Bley 2. Schippf Hand-Granaten gefüllt 250. st. dit. ungefüllt. 300. st. Schauffeln und Spaden 2000. st. Haken und Picken 1000. st. Musqueten fertige 800. st. Alte zerbrochne 600. st. Picken 1000. st. Alte Picken 1000. st. Halbe Picken 2000. st. Schufkahren 500. st. Werck zu Lunten 2. Schippf. Carbiner fertige 120. st. Reuter-Harnisch 1200. st. Caschiern 1200. st. Picknierwapē 700. st. Sturmhaubē 700. st. Schleptagel 6. st. Fünff Dreyer Nagel ein halb Thonn Brett-

1657.

Nageln/ein halb Thonn Musqueten-Kugeln-Formen. 2. St. grosse Bohren zu Stückräder. 2. St. Kamelkraa von Metall. 1. St. Morgenstern. 200. Stück alte Degens. 400, St. ungebleicht Leinwand. 4. Ballen Fuß-Angeln. 1. Thoñ Pechkräntz mit eysern Schlägē. 2. St. Schweinßfedern. 200. St.

Verzeichnuß was im Proviant-Hauß in Friederichsöde von Proviant und sonsten bey der Visitation den 27. Octobr. Anno 1657.

Hering/124. Tonnen/Dorsch. 190. Tonn. Gesaltzen Fleisch 26. Ton. Butter 32. Tonnen/ Saltz 350. Tonnen/Ter 18. Ton. Geräuchert Speck 10240. Schalber Hopffen 34. Sack. Geschlagen Kohlbley 400. Wl. 56. Pfund. 22400. Schalber Steinkohlen 75. Ton.

Noch ist vorhanden so nicht gemessen oder gewogen.

Rocken 900. Tonnen. Rocken-Mehl 50. Ton. Maltz 30. Ton. Gärsten 50. Ton. Stockfisch 50. Schipf. ein Nachbock von Metall.

Eroberte Fahnen/ und deren Emblemata und Symbola.

Auff den obgedachten eroberten Fahnen und Standarten waren diese nachgesetzte Emblemata und Symbola zu sehen und zu lesen/ als:

In der 1. Acht Hände an einer Klippen befestiget.

Symbolum: Vnitate fortiores.

2. Eine Hand hält auß den Wolcken eine Weltkugel an einer güldnen Ketten hangend

Symb. Deus pro nobis.

3. Hercules reisset einen Löwen von einander.

Symb. Audentes juvat.

4. Ein gewapneter Mann/fasset die Fortun bey den Haaren/ und removiret sie von ihrer Kugel.

Symb. Aut nunc, aut nunquam.

5. Eine Wagschale hänget auß einer Wolcken an der Ketten/an deren Spitze perpendiculariter ein blosses Schwerdt hänget.

Symb. Justus Jehovah Vindex.

6. Mutius Scævola brennet seine Hand.

Symb. Fortiter agendo vincimur.

7. Ein Schiff segelt mit zwey Segeln auff dem Meer/gegen welches sich ein Blitz erhebet.

Symb. Dominus providebit.

8. Zween Löwen halten einen Rosenkrantz über ein brennendes Hertz / worauß ein gewapneter Arm sich strecket / der ein blosses Schwerdt hält.

Symb.

För wäris Konung och wär Lond/
Så ha wy Hierta/Modh och Hand.

Das ist:

Für unsern König/unser Land/
Ist Hertzens gnug/Muth/und die Hand.

9. Eine blaue und weisse Fahne/mit zwey blauen Löwen in einem rothen Feld. Ohne Uberschrifft.

10. Eine blaue und weisse Fahne. No. 6. Mit einem Jehovah in Stralen.

11. Eine blaue und weisse Fahne. No. 10.

Symb. Tröste mich Gott in meiner Noth

12. Eine blaue und weisse Fahne/mit einem zertheilten rothen Felde.

13. Eine blaue und weisse Fahne/mit einem rothen Creutz in der Mitten/ und umbgeben mit einem Lorberkrantz.

14. Eine rothe und weisse Fahne/mit einem gekrönten Fisch in der Mitten/im rothē Felde.

15. Eine rothe Fahne mit 3. Cronen: F. 3. gekrönet darüber. Drunten: Pro Rege & Patria.

16. Eine rothe Fahne mit einē weissen Creutz

Symb. A Deo per Deum.

17. Eine rothe und gelbe Fahne/mit einem grossen weissen Creutz / worüber zwey blosse Schwerdter Creutzweiß stehen: Auff der einen Seiten F. 3. gekrönet / und dabey diese Dänische Wörter:

Medh Frymodighet daran / medh Löcka derfro. Ist so viel:

Mit freyem Muth daran/mit Glück wieder davon.

18. Eine rothe und gelbe Fahne mit einem Löwen im gelben Felde/ein blosses Schwerdt haltende: Symb. Pro Pace armatus.

19. Eine alte zerrissene Fahne.

20. Eine rothe und gelbe Fahne.

21. Eine weisse Fahne mit einer gewapneten Hand/die ein blosses Schwerdt hält/auff dessen Spitz ein Todtenkopff / und daherumb: Plustost mourier que changier. Das ist: Lieber nicht leben/als dieses von sich geben.

22. Eine grüne zerrissene Fahne.

23. Eine grüne zerrissene Fahne / worauff noch ein vergüldeter Löwe zu sehen/und: Adhuc volvitur Cœlum.

24. Eine alte zerrissne Fahne.

25. Noch eine zerrissene Fahne.

26. Ein Stock von einer zerrissenen Fahnē.

27. Noch einer deßgleichen.

Die Standarten.

Eroberte Standarten/ und deren Emblemata und Symbola.

1. Eine weisse Standarte mit einer gewaffneten Hand/und in selbiger ein Schwerd/auf dessen Spitze ein Todtenkopff/und daherum: Plustost mourier que changier.

2. Drey Cronen im weissen Felde.

Symb. Auget Diademata Virtus.

3. Drey güldene Balcken und 2. weisse Creutze vertheilet.

Symb. Hoc nexu basis immota.

4. Drey blaue gekrönte Löwen und 9. Hertzen im weissen Feld.

Symb. Vis unita fortior.

5. Ein gekrönter Löwe auff einem Beyl stehend.

Symb. Animosis arma parantur.

6. Ein gewapneter Reuter mit einem weissen Pferd/verfolget einen Schwan/und hält ein blosses Schwerdt in seiner Hand.

Symb. Vis nostra non torpescet agone.

Alle diese Fahnen und Standarten wurden hierauff S. Kön. M. zu Schweden nach Wißmar zugeschickt/wie auch auff einmahl in 800. Gemeine/von den gefangenen Dänen durch

1657.

den

1657. Gefangne Dänen werden weggeführet.

Dänische Reichs-Marschall stirbt an seinen Wunden.

den Obr. Schönleben mit 1000. Reutern dahin convoyiret/umb sich derselben in Preussen und Liefland in Kriegs-Diensten zu gebrauchen/weil man ihnen an hiesigen Orten nicht traute / die Ober-Officirer aber behielt man noch in Friedrichs-Oede / wovon der Herr Reichs-Marschall Bille/umb den 10. 20. Novembr. an seinen beyden Wunden den Geist auffgab / und den Wandel dieser Welt beschloß/ward noch kurtz vor seinem Ende von dem H. General Leuten. Royal/Graf Wrangeln besucht/der ihn aber sehr wunderlich von Humor fand/theils wegen des Schmertzens/ theils wegen seiner Gemahlin/von welcher er die Post erhalten/daß sie/in der Flucht nacher Fühnen/mit vielen Leuten jämmerlich ertruncken/theils auch wegen des schleunigen Verlusts/solches hocheintragenden Orts. Als der Herr Corvitz Uhlefeld/so mit darbey war/mit dem Herrn Reichs-Marschall reden wollte/ kam denselben deßwegen ein sonderlicher Widerwillen an/daß also der Herr Uhlefeld/auff Zuwincken des Herrn Graff Wrangels/abtrat. Seine Außsag war biß in den Tod beständig/die er auch mit seinem Sterben versiegelte/ daß er an diesem verderblichen Kriege allerdings unschuldig/und nimmer darzu gerathen hätte. Se. Excell. der Königl. Herr General Leutenant ließ den todten Leichnamb des Seel. Herrn Reichs-Marschallen honorificè halten/von Gräfflichen Personen köstlich ankleiden / und alle Nacht von zwey Obristen/ und so viel Obr. Leutenanten bewachen/auch nachmahls gar ohne Rantzion nach Fühnen überführen/ohngeacht sich niemand finden wollte/der so wenig nach des Hn. Reichs-Marschall Person und Zustand/als nach dem Herrn Reichs-Raty Mogens/oder Magnus Höcken/die geringste Nachfrag anstellte.

Schweden befestigen Pinnenberg.

Nach diesem fiengen die Schwedische/ zu Einagang des Novembers/ auch an/ sich hievornen in Stormarn/und an den Gräntzen des Holsteins veste zu setzen/liessen zu dem End das Hauß Pinnenberg/welches die Dänen bey ihrem Zurückweichen/zur Gegenwehr untüchtig gemacht/bevestigen/umb von darauß beydes die auß Glückstatt und Crempe streiffende Partheyen einzuhalten / und denn auch die Contribution vom Lande desto bequämer zu erheben.

Nieder-Sächsis. Crayß-Fürsten wollen Brämer-Vöhrde selbst evacuiren/ uñ schreiben deßwegen an Chur-Sachsen/ als Reichs Vicarium.

Es waren auch nunmehr die Nieder Sächsische Crayß-Völcker im Auffbruch und Marsch nach dem Hertzogthumb Brämen begriffen/ das von den Dänischen besetzte Hauß Bremer-Vöhrde für Schweden wieder zu gewinnen/ und damit den gantzen Crayß der von Sr. Königl. Mayest. zu Schweden angedeuteter Gefahr zu befreyen. Solches Vorhaben aber liessen des hochlöblichen Nieder-Sächsischen Crayses Außschreibende Fürsten vorhero Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / als jetziger Zeit/bey dem entlediaten Keyserthum/Reichs Vicario und Verwesern / schrifftlich zu wissen thun/mit dem freundfleissigen Ersuchen/mit Dero hohen Authorität ihnen hierinnen die hülffliche Hand zu biethen/ welches sie thaten mit diesen Worten:

1657.

Durchleuchtiger/Hochgeborner/ꝛc. Euer Liebd. geben Wir zu vernehmen /was Gestalten / nach der kundbarer massen beschehenen Irruption der Königlichen Dennemärckischen Armee / in die respective Hertzogthümber und Stiffter Holstein / Lübeck und Bremen/ und in diesem occupirten Hauß Vöhrde / die Königliche Würde zu Schweden/ diesen löblichen Nieder Sächsischen Crayß/ auff die Reichs- und Executions-Ordnung/ wie auch das Instrumentum Pacis, zur Guarantiæ Recuperir- und Verthaidigung dero darinn belegenen Plätzen und Lande / gantz eyfferig und inständig requiriret/ꝛc. Wir Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg/auch als Crayß-Obrister / zu Dero Behueff eine Beeinkunfft mit denen Uns nach- und zugeordneten Fürsten in Unser Stadt Lüneburg benahmet und angesetzet/ woselbst dann von dieses Nieder-Sächsischen Crayses Rettung / Sicherheit und Wolfahrt/und denen darzu gehörigen Mitteln/reiffe Deliberation gepflogen/ und allerseits in Ereignung der klaren Reichs- und Executions-Ordnung / auch Instrumenti Pacis, ein anders nicht ermessen noch befinden können/dann daß dem Crayß dabey nicht still zu sitzen/sondern/zu desselbigen Beruh- und Versicherung/gegen jetzige und künfftige/auff den widrigen Fall unaußbleiblich erfolgende Uberfäll / Ruin und Verwüstung ernstlich bedacht zu seyn/in allweg obligen/ und gebühren wolle/Gestalt Wir dann zu dem End den würcklichen Auffbott deren/ einem jedwedern Stande zukommenden Mannschafft/ sampt denen darzu erforderten requisitis, bereits außgeschrieben/und ergehen/zugleich aber an die Königliche Würde zu Dennemarck / ein beweglich Schreiben abgelassen / umb dieselbe dahin zu vermögen / daß zu höchstnöthiger Beruhigung und Verhütung besorgender mehrern Gefahr dieses löblichen Crayses/ zu forderst das Hauß Bremer-Vöhrden/von jetziger dero Besatzung evacuiret und entraumet/ auch sonsten denselben und dessen Gliedern / seine vorige Ruh / ohne fernerer Einmischung/in die/zwischen den beyden Nordischen Cronen/vorgestandene Hostilitäten(damit je derselbige/nebenst andern des Heiligen Reichs Crayses / im geringsten nichts zu schaffen) unbetrübet gegönnet und wiederbracht/ohn dessen Entstehung aber/dem Crayß nicht übel gedeutet werden möchte / daß sie auff inständiges unnachlässiges Anhalten der Königl. Würden zu Schweden/die Recuperirung besagten Hauses Brämer-Vöhrde / vermög obgeregter Reichs- und Crayß-Gesätze/ohnverlängt mit anzugeben/gemüssiget würden. Demnach Wir Uns aber bil-

1657. lich dabey erinnern/daß in dergleichen motibus, die benachbarten Crayß zu gleichmässiger Hülff requirirt und ersuchet/dieselbe auch unweigerlich geleistet werden solle; So haben Wir Uns dessen bey jetzigem Zustand umb so viel mehr gebrauchen müssen/ alldieweilen beydes die Gefahr und Verbindlichkeit zur Assistentz gemeynten / und was dißfalls dem einen Crayß begegnet / dem andern in mitstehender Gegenverfassung hiernächst ohnzweiffentlich widerfahren dürffte / ersuchen derowegen Euer Liebden hiemit freundfleissig/Sie wollen Dero/bey dem Ober-Sächsischē Crayß führenden Directorio, hohen Authorität nach / so wol vor sich / als vermittels jetztbesagten Crayses nach- und zugeordneten Chur- und Fürsten / die schleunige Anstalt verfügen / daß sich ein jedweder desselben Stand mit seiner zustehenden Quota, an Mannschafft und zugehörigen requisitis allerdings parat und gefast halten / damit sie/ auff fernere Notification und erfolgenden Auffbott sich alle mahl/ zu Behueff der Assistentz / bey Schutz und Rettung dieses und der benachbarten Crayß / an forderendem Ort und Zeit / ohnfehlbar anstellen sollen und mögen/und wie nun hier an mehrgemelten Reichs-Satzungen/und dem Instrumento Pacis, völlige Folge geschicht / also sind Wir Uns in dergleichen Fällen hinwieder ohnmangelhafft zu erweisen/gantz willig und bereit. Als auch über das Euer Liebden des Heiligen Römischen Reichs hohes Vicariat, in den Sächsischen Landen / bey währendem interregno, rühmlich vertretten; So ersuchen Wir dieselbe hiemit gleichfals hochfleissig/Sie wollen/in Krafft desselben / beyde Nordische Könige und Cronen / allerförderlichst dahin nachdencklich disponiren und vermögen/daß Sie des Heiligen Reichs Provintzien und Crayse/in die/zwischen ihnen/dafftende Mißverstände und Krieges-Ubung nicht mit einmischen / sondern dieselbe auſſer des Reichs Gräntzen/biß zu erster erwünschter Vereinigung / setzen und außführen mögen: Allermassen dann Unser einiges Intent und Absehen allein dahin gerichtet/damit/nach evacuirtem Brämer-Vöhrde / dieser Crayß in vorige Ruh und Frieden-Stand / ohn einige Implicir- und Einflechtung in frembde Krieg und Interelle, hinwieder gesetzet / und nächst Göttlicher Verleyhung/durch gehörige Mittel/dabey geschützet und gehandhabt werden mögen. In welcher auffrechten Reichs- und Crayß-Satzungs-mässigen Intention E. Ld. in Krafft tragenden hohen Reichs-Vicariats-Ampts / diesen Nieder-Sächsischen Crayß kräfftiglich zu secundiren / und zu vertretten zweiffelsfrey/nicht allein von selbsten/geneigt seyn werden/sondern Wir thun Sie auch hiemit freund-fleissig darumb ersuchen/empfehlen E. Lbd. ꝛc. Datum den 13. Oct. Anno 1657.

Nieder- Und eben deßwegen/nemblich den Nieder-

1657. Sächsis Crayß-Tag wird reassumirt.

König in Schweden schreibt dahin.

Sächsischen Crayß auſſer Gefahr zu setzen/ ward der erst auffgehobene Crayß Tag im November-Monat reassumirt / und ein jeder Stand desselben von den Crayßaußschreibenden Fürsten von neuem nach Lüneburg beschrieben/auff deren entweder persönliche oder ihrer Herren Räthe und Abgesandten Erscheinung/die Fürstl. Bischoffl. Hallische Herren Gesandten die Proposition/bestehend in acht Puncten / den 30. November / in offentlicher Versamlung vortrugen: Da denn gleich alsbald ein Schreiben vom König in Schweden auß Wißmar an die sämptliche Crayß mnd Stände in Lateinisch Sprach einlieff/ dessen Inhalt auß nachgehender übersetzten Abschrifft zu vernehmen.

Hochwürdigste und Hochgeborne Fürsten/ insonders vielgeliebte Vettern und Freunde/ wie auch Edle und Hochgelehrte liebe Getreue: So bald Wir zu der Königl. Crone kommen/ haben Wir Uns fürnemlich angelegen seyn lassen/den Teutschen Frieden / der so viel Blut und Mühe gekostet/so viel als an Uns wäre/ unverletzt zu erhalten/wobey Wir so viel gethan / daß/ als gleich anfänglich / wegen der Böhmischen Unruh/und der darunter verborgenen heimlichen Anschläagen/nicht nur Uns/ sondern der allgemeinen Ruh und Sicherheit Gefahr zustossen wolte/und an andern Mitteln die Unruhigen zu hintertreiben / oder zu Rede zu setzen/kein Mangel war/Wir/nach der gemeiner Ruhe halben erheischenden Gelindigkeit/und auff Eure Unterhandlung/die Strittigkeit gütlich beylegen lassen.

Da Wir Uns/wegen feindlicher Nachstellung/nothwendig wider Polen zum Kriege rüsten müssen/haben Wir mit allem Fleiß versehen/damit der Teutschen Ruhe und Sicherheit Unsers Theils/ja nit etwan einiger Nachtheil oder Gefahr zuwachsen möchte.

Und obschon etliche von darauß Unsern Feinden nicht geringen guten Willen und Hülffe erzeiget/ zuweilen auch gar Zuflucht verstattet/daß Wir dannenhero solche Helffer zu verfolgen und außzureuten / billiche Ursach und Gelegenheit gehabt/haben Wir es jedoch dabey bleiben lassen/ und Uns dessen nicht ohne Unsern geringen Schaden enthalten. Unsere Hoffnung und Verlangen aber/die Wir von andern/als daß sie dergleichen zu thun gesinnet seyn würden/ geschöpffet/ hat Uns nicht wenig betrogen.

Unter solchen nun greifft der König in Dänemarck/indem Wir alleweil anderswo mit Kriegen verwickelt seyn/Unser Hertzogthumb Brämen feindselig an/und fängt Uns da/wie er es wider Uns beschlossen hatte/in Teutschland an zu bekriegen/Vorhabens/Uns mit desselben Willen desto gewaltthätiger anzugreiffen. Es ist Uns aber solches umb so viel mehr unverhofft fürkom̃en/je mehr Wir Uns bißher auff den so höer geschlossenen und bekräfftigten Frieden/wie auch auff die andern/demsel-

1657. ben zu gut geordnete Reichs-Satzungen/und unter denenselbigen absöderlich auff der Stätte dieses Crayses/ worinnen die Landschafften gelegen / ihre Pflicht und Schuldigkeit verlassen/ von welchen Wir Uns Hoffnung machten/ daß sie entweder sich jenes schämen/ oder Uns helffen würden. Denen Wir es auch nit nur für wolanständig gehalten/ sondern auch Uns/als einem Stande deß Reichs/ wie auch Unserer Cron/ als die Wir Uns/ indem/daß der Frieden wieder gestifftet worden / so sehr verdienet gemacht / und deßhalben versichert worden seyn / solches für gewiß eingebildet/ daß durch reiffe Fürsehung alle Gefahr/ fürnemblich / so bald man von der Dänen Vorhaben vernommen / würde abgewendet und hintertrieben werden; Weil aber weder vor/ noch nach der Dänen Einfall nichts dergleichen fürgenommen worden/haben Wir nothdringlich einen Theil Unserer Armee an die jenige Gegend / woher der Einfall geschehen/ und noch grössere Gefahr vorhanden war/ verlegen müssen. Wie unumbgänglich dieses gewesen/kan ein jeder sehen / wann er erweget/ wie so gar kein Bekümmerniß oder Hülffe / auff dergleichen Fall / vom Römischen Reich und desselben Ständen / auch nur nicht einmal sey vorgewiesen worden / und / weil Wir/ wann Wir nicht kommen wären/ ehe umb alle dz Unserige in Teutschland gesprungen / ehe wir jenes hätten geniessen können/ nur noch das einige Mittel übrig gewesen. Aber/ mit was für grossen / nicht nur Unkosten / sondern auch Verlust solches geschehen/ können die wol sehen / welche zurück dencken/ was für eine Beschaffenheit es mit Uns in Polen hatte/was auff Unsern und Unserer Armee Abzug erfolget/weil uns nichts dergleichen zukommen. Wenn so wol die würckliche Thätlichkeit/ und die thätliche Wercke / als wie die Reichs-Abschiede / und der neulichste Oßnabrüggische Frieden-Schluß / bey Handen geweſt wären/mögen Eu. Eu. Lbd. Lbd. und ihr erachten / wem Wir solches zu dancken hätten. Gleichwol aber haben Wir wegen der Treu und Redlichkeit/welche bey einem allgemeinen Vertrag erfordert wird/wie auch wegen der Krafft und Würckung / welche bey dem allgemeinen Friedens-Schlusses erfolgen sollen / auch das Vertrauen / es werden bey Ew. Ew. Lbd. Lbd. ob man schon der Dänen ihren geschwinden Einfall in Unser Lande/ nicht bey Zeiten vorkommen / dennoch nachgehends dasjenige / so noch darhinter stecken/ oder ferner zu befahren seyn möchte/ wieder in vorigen Stand zu bringen / und/ weil wir anderwerts anugsam Schaden erlitten / das eingenommene wieder zu erobern/ und allen feindlichen Gewalt abzutreiben/ noch die ihnen obliegende gebührende Hülffs-Mittel überig seyn/damit wir das / was sie/ an unserer Stelle wären / zu haben begehrten erlangen mögen. Es haben Uns zwar etliche darauff vertröstet/daß wir ohn ihren Nutzen/ dessen was auff dergleichen Fall geordnet und verabschiedet worden/ theilhafftig werden sollten/und gleichwol haben Wir Uns noch zur Zeit unter solchem Hoffen und Harren vergeblich darnach umgesehen. Unter dessen sind Unsere Lande von der Dänen Ubelhausen und Rauben sehr vergeringert worden: Nur ein Ort unter denenselbigen ist noch zur Zeit besetzt/ darauß denen Unterthanen Drangsal und Gefahr/der Armee Müh und Arbeit/und weil Wir gern für die Ruh und Sicherheit/ welche alle/im Reich sich befindliche/ beobachten sollen/Uns wachsam erzeigen wollen/nicht nur allein Uns / sondern auch denen Benachbarten/ als durch deren Länder die Völcker deßhalben nothwendig hin und wieder herziehen müssen/Nachtheil/Schaden/ Ungelegenheit und dergleichen zu wachsen wil: Woran Uns ein jeglicher unpartheyischer Biederman/ theils weil Wir Uns haben schützen müssen/ theils auch/weil die/so es hätten thun sollen/ solches nicht bey Zeiten gethan / unschuldig halten wird Wie aber jenen dieses desto lieber gewesen/daß man nach Gestalt der Sachen/dafern so wol Wir Uns/als auch andere/hierumb unbekümmert hätten / noch grössere Gefahr/wie bey zwo feindlichen Armeen zu geschehen pfleget / hätte müssen außstehen/ also lassen Wir nicht nach Uns dahin zu bemühen/daß solche Gefahr nicht nur von Unsern/ sondern auch von andern benachbarten Landen abgetrieben/ wie auch verhindert werden/ damit nicht etwann die Dänen/oder welche sie mit in diesen Krieg an sich zu ziehen/und durch das Teutschland wider Uns anzuführen suchen/ einen Einfall thun / und Teutschland zum Tummelplatz deß Krieges machen mögen. Und hierinnen thun wir nicht nur was Uns/ sondern auch zugleich was das Reich und den Nieder-Sächsischen Kreiß angehet/ welches dort im geringsten nicht in acht genommen worden. Denn der König in Dennemarck greifft das an/was das Reich an statt deß Friedens und billiger Gnugthuung/ mit Versprechen/ selbiges zu handhaben/verliehen; Er fällt in ein Land/ welches unter deß Reichs Herrschafft und Schutz begriffen ist: Er kräncket und bricht den allgemeinen Frieden-Schluß/ er kriegt mitten in Teutschland/ und fürnemlich in diesem Kreise. Er hat durch seinen feindlichen Einfall viel darinnen zu Schanden gerichtet/ und noch grösserm Unheil und Gefahr Ursach und Anleitung gegeben/ welche abzutreiben und zu ahnen denen Ständen deß Reichs/absonderlich dieses Kräises gebühren und obliegen wil. Wannenhero wir / weil niemand als wir seine Schuldigkeit gebührlich in acht genommen/nicht wenig und geringen Schaden empfunden. 1657.

Wie geduldig aber wir solch Verziehen und langweiliges Beginnen / dessen man so lange sich gebrauchet/biß die gebührlich thätli-

1657. che Hülffe erfolgt / vertragen; Eben so gern und treulich bildē Wir Uns ein / daß auch endlich nachdem mā sich hierzu geschickt gemacht / und auff der neulichen Crayßversammlung / wohin solches gehöret / drüber entschlossen / wie auch auff dem jetztaußgeschriebenē Crayß-Tage würckliche Hülffe erfolgen werde.

Weil demnach nun diese Sache soll ausgetragen werden / so haben Wir bey E. E. Ld. Ld. und euch freundlich und günstig anzuhalten / nicht unterlassen wollen / daß man ohne weitere Saumnüß / beydes / wie Uns Unsere Vestung Bremer-Vöhrden / welches die Dänen noch inne haben / möge für allen Dingen auffs eheste wieder eingeraumet werden / in der That selber und auff gebührliche Weise vor die Hand nehmen wollen / und dañ auch daß Uns für den vorigen Schaden und Unkosten / wie auch für die zukünfftige Gefahr / was billich und denen Reichs-Satzungen gemäß ist / wiederfahren / und daß Wir nachgehends auß etwann einer würcklichen That abnehmen mögen / daß Wir Uns beydes der Reichs-Abschiede / und denn auch was einem Crayß-Gliede zukömpt / zu erfreuen haben sollen.

Wir zweiffeln zwar nicht / daß solches eben so willig und scheinbarlich geschehen werde / als billich und nützlich es dem gantzen Crayß ist; Solte aber doch gleichwol wider Verhoffen und Vermuthen es anders außschlagen / so wird man nichts weniger / als Treu und Glauben / Freundschafft / Nachbarschafft / Bündnüß / Friede und dergleichen Vertrauligkeit zu suchen Ursache haben / das wollen Wir Uns aber außnehmen / daß Wir ins künfftig zu anderm als Uns wiederfähret / nachdem es andere bedörffen werden / wenn es etwa dermaleins / wie es denn gar bald noch ärger geschehen kan / an andere kommen solte / nicht wollen verbunden seyn / und wenn Wir ja auff andere Weise und Mittel beydes Unserer Länder Wolfart / und denn auch Unserer Unschuld Rath schaffen solten / Wir entschuldiget und unsträflich seyn wollen. Sonsten soll Uns obliegen / nach aller Möglichkeit / beydes den allgemeinen Teutschen Frieden / und denn auch dieses Crayses Ruhe ungekränckt zu erhalten / keine Mühe / welche auffrichtige und treue Freundschafft vermag / hindan zu setzen / und nichts vorzunehmen / als worzu Uns deß Feindes grosse Gewalt / und die Nothwendigkeit Uns zu beschützen / bringen wird. Womit Wir E. E. L. L. und euch der Göttlichen Obacht empfehlen. Gegeben zu Wißmar den 20. Tag Nov. im Jahr 1657.

Und dieweil über das bey einer hochlöblichen Kreyß-Versamblung die Nachricht einlieff / daß die Oesterreich- und Polnische Völcker daher ein ins Reich brechen wollten / ward den 11/21. Decemb. nach gepflogener Deliberation, geschlossen / zuschreiben. 1. an den König in Dänemarck / um Abstellung der Sollicitatur außwärtiger Hülffe / und Annehmung der Friedens-Mittel. 2. An beyde Könige zu Ungarn und Polen / um das Römische Reich mit Einfällen nicht zu beschweren / und 3. an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg / an seinem Orte / solche An- und Uberfälle abzuwenden. Und solchem nach liessen sie die bey Walßrade zum Randevou fertig gestandene Kreyß-Völcker wieder von einander gehen / wogegen die in Lüneburg anwesende Königl. Schwedische Gesandschafft hart protestirte. 1657.

Unter solchen Geschäfften vergassen beyde kriegende Theile doch nicht einige Gelegenheit wodurch einer dem andern einigen Abbruch zu thun getraute / sonderlich verlägte die Schwedische in Jüttland sehr / auff die Dänische Insulen zu kommen / worzu es ihnen noch zur Zeit an bedörfftigem Schiffs-Gefäß ermangelte. Als nun zu Eingang deß Novembers Se. Kön. Maj. zu Schweden einen Schiffs-Major / Uggla genannt / mit 3. Schiffen und einer Galliotte von Wißmar ab nach Friedrichs-Oede schickte / liesse Se. Hochgräfl. Excell. der Königl. General Leutenant / Herr Graf Wrangel / den 8. November / selbige ingesampt nach der kleinen Insul Samsö außlauffen / umb zu versuchen / ob man dieselbe in Schwedischen Gehorsam und Contribution / wie auch diejenigen Schiffe und Schutten / so sich von Fridrichsöde / und andern Orten an dē Jüttländischen Strande / dahin salviret hatten / deren über etliche und 40. seyn mochten / bekommen könte. Gedachter Major fuhr dahin / fand die Insul im Gewehr / und bey 600. Mann / worunter theils geworbene Reiter / im Trupp vor sich stehen / die er so fort auß ihrem Posten trieb / ihnen die Stücke ab- und die Vornehmsten davon / als den Propst und Vogt / die sich ihm gutwillig ergaben / und zu Leistung ihrer Schuldigkeit alsobald anbothen / mit sich nahm / damit er mit den Einwohnern selbiger Insul / wegen der Contribution / alsdenn so viel eher zu einem guten Accord gelangen könnte. Als der Major aber im besten Tractiren war / und es an nichts mehr mangelte / als daß das Gewehr ihm von den Insulanern sollte außgeliefert werden; da kamen eben 7. Dänische Schiffe auß dem Belt / am 10/20. dieses / gegen ihn angesegelt / wodurch der Major verursacht ward / sein Vorhaben einzustellen / und sich wiederumb an Friedrichsöde zu reteriren: Doch blieb die Galliott / die er auff die andere Seyte der Insul / umb die Schiffe und Böthe hinweg zu nehmen geschickt hatte / zurück / die sich aber nach der Hand in den Jüttländischen Hafen bey Arhusen einfand. Itzt besagte 7. Dänische Schiffe / (worunter 4. grosse / 2. Galliotten und ein Brander) setzten dem Major Uggla nach / trieben aber mit dem Strohm so sachte fort / daß sie etwann gegen 1. Uhr nach Mitternacht gar nahe an Friedrichsöde kamen / wo die Schwedische Schiffe lagen. Diese giengen den Dänischen alsobald entgegen / und

hielten

1657. hielten so lang gegen dieselbigen / biß endlich beyde Theile unter die Canonen geriethen: Da sie dann mit Stücken einander ziemlich zugesprochen: Doch weil der Wind sehr still / der Strohm etwas starck / als trieben die Schwedische Schiffe mit demselben allgemach Friedrichsöde vorbey nach der Enge von Mittelfahrt / ausser dem Nordstern / welches Schiff (als das wegen der grossen Stille nicht im Schwang zu halten war) hart an Friedrichsöd vom Strohm auff den Sand getrieben ward. Hierauff machten die Dänische Schiffe sich auch allgemach heran biß unter die Canonen der Vestung / auß welchen die Schwedische jene scharpff begrüßten / und das währte zwo gantze Stunden lang / ehe die Dänische sich wiederumb fort machten und unweit von der Vestung Friedrichsöde gegen der See vor Ancker legten. Selbige vergassen immittelst auch nicht dem Nordstern auß ihrem Geschütz eines zuzubringen: Und ob dasselbe Schiff seine Stücke schon wieder auff die Dänische hurtig lösete / schadete ihm doch das vest sitzen so weit daß es gegen die Dänische einen harten Stand halten muste / gleichwol kriegte es nicht mehr / als 5. Mann beschädigte / hingegen misten die Dänische 6. der Ihrigen.

Schwedische nehmen zwey Dänische Schiffe.

Am 13/23. Novemb. zu Nacht / vermeinten etliche andere Dänische Schiffe / so sich bey dieser Occasion / als die 4. Schwedische von Samsö wieder zurück kamen / Friedrichsöde vorbey / unter Mittelfahrt salvirt hatten / durch den kleinen Belt nach der Ost-See eschapiren / giengen derhalben von dar mit einem durchstehenden Winde zu Segel / und die Schwedische Batterien / so der Königl. General Leutenant / Herr Graff Wrangel / Mittelfahrt gegen über / auffwerffen lassen / vorbey / konnten aber / wegen starcken Contrari-Windes / weiter nicht / als unter ein Schloß auff Fühnen / die Häuse-Gagel genannt / kommen / und musten sich darunter setzen. Se. Hocharäfl. Excell. ließ alsbald das eine Kriegs-Schiff / Samson / dahin geben / umb zusehen / ob es einige von solchen Schiffen daselbst könnte anpacken; welches auch in so weit angieng / dz es eine zihmliche Galliot mit 4. Stücken / nebenst einem Kauffardey-Schiffe hinweg nahm / und / wegen widrigen Windes / in der Caldinger-Wyck auffbrachte. Das Volck auff diesen 2. Dänischen Schiffen / so bald es der Schwedischen ansichtig ward / begab sich mit Böten an Land / und legte Feuer in die Schiffe / welches aber nicht konnte zum Brand kommen / weiln die Schwedische zu geschwind dabey waren.

Besetzen die Insul Alsen.

Die Schwedische grieffen hierauff noch weiter um sich / satzten mit etlichen Schiffen und Schutten auff die Insul Alsen / dem verstorbenen Hertzog von Sunderburg gehörig / überquartirten bey die 1000. Reyter auff dem Land ein / und besetzten auch das Schloß zu gemeldtem Sunderburg mit 200. Mann / was aber von Flensburger Leuten dahin geflüchtet worden / das nahmen sie indessen in Arrest / biß sie es wieder rantzionirten. 1657.

Setzen die Marschländer in Contribution.

Deßgleichen breiteten sie sich auch an anderen Orten auß / und zwar gieng der Herr General Major Arendson mit 15. Compagnien zu Pferd und einigen Fußvölckern nach den Marschländern / um selbige zur Contribution nach Pinnenberg zu zwingen. Wie er nun am 16/26. Decembr. zu Hillingenstede / oder Heiligenstätte / eine halbe Meile disseits der Stöerstadt Wilster anlanate / fand er den Herrn General Major Alefeld mit den Obristen Ilten und Wensehy / sammt in 5. oder 600. Mann / ohne die Reyter / daselbst vor sich welche mit 2. Stücken in ihrem Vortheil hielten. Dessen ungeacht trieben die Schwedische / als die wol noch zweymahl so starck waren / diese auß solchem ihren Posten / die sich aber mit guter Manier auff die allda an der Stöer verhandene Schantze zurück zogen / und allda wieder in Stand setzten / daß die Schwedische nicht weiter avanciren konnten / weiln die Dänische die Brücke darzu eylends abwarffen / bey welcher Action dieselbe 4. Gefangene / und 2. todte Mußquetirer mit einem Leutenant im Stich liessen / die Schwedische hingegen 4. Gemeine einbüsten. Der Herr General Major Arendson liß hierauff mit den Deputirten vom Lande und auß der Stadt Wilster / die sich bey ihm einfanden / der Contribution halben / tractiren / wie auch an die Cremper-Marsch deßwegen schreiben / unnd ihnen die mitgenommene Königl. Mandata insinuiren. Die Dänische aber / weil sie mit so wenigem Volcke / bey einfallendem starcken Frost-Wetter solchen Posten / gegen einen sie an Mannschafft so weit übertreffenden Feind / länger zu manteniren nicht raisonabel befanden / giengen dieselbige Nacht drauff nach der Crempe durch / denen der Herr General Major Arendson / der eben damahls zu recognosciren außgeritten war / um zu sehen / wie über die Stöer zu kommen / und den Dänischen in Rücken zu gehen / ohn Verzug / so bald die Brücke wieder gebaut / biß fast an Crempe nachsatzte / in welchem Nachhauen von den Schwedischen Reitern / jedoch ohne deß Herrn General Majors Befehl / etliche und 20. den Schnaphanen zugehöriae kleine Häuser in Brand gesteckt / unterschiedliche davon todt geschossen / und 8. gefangen wurden. Deßwegen schrieb nachgehends der Königl. Dänische General Major Ahlefeld / auß Crempe / unter dem 18/28. Dec. an den Herrn Arendson / und bedanckte sich gegen denselben freundfleissig / daß er ihm seine Truppen in so guter Parade gewiesen / dabey vermeldend / weil Undanckbarkeit das gröste Laster / als versicherte er den Herrn General Major (den er in dem Schreiben Herr Bruder nannte) daß er sich äusserst dahin bemühen wolte / solche Favor auffs ehest

mit

1657. mit gleichem zu bezahlen. Weilen aber die schönen neuen Estandarten viel besser bey Tag/ als bey der Fackel deß Nachts scheineten / als versähe er sich zu deß Herrn Bruders alten ihm bekanten Discretion/daß er bey dieser Gelegenheit solche Anstalt machen würde / daß sein alter wolhergebrachter Ruhm nicht durch den dicken Rauch der angezündeten Häuser verdunckelt würde ; Sein Lob würde er dadurch desto gröſſer machen/und ihn obligiren/ daß er so wol im Ertzstifft/als da zu Land/ alles Gutes und Böses/ als Brand oder Verschonung / mit gleichem würde zu vergelten wissen.

So kamen auch um diese Zeit etliche tausent Mann Schwedische Völcker auß Jüttland/ nach Flensburg / auff einen besondern Anschlag/herauß/welcher in dem folgenden Jahre / unter diesen Dänischen Kriegs-Geschichten/umständlich zu lesen. Die Dänische verlieſſen hierauff die Stapelholmer-Schantz/ und legten die Besatzung von darauß in Rensburg ein. Nach diesem gieng eine Parthey/über 100. Mann zu Roß und Fuß starck/ von hier biß jenseyt Eckelvörde/ wogegen die Schwedische zum Kiel den Rittmeister Saltzmann/mit 60. oder 70. Pferden/außcommandirten/ welcher Anfangs die Dänische Reiter in die Flucht brachte / und darauff unter dem Fußvolck also hauſete / daß derselben 25. auff dem Platz blieben/ und in 35. mit einem Leutenant nach Kiel gefangen eingebracht wurden. Und hiermit ward der Krieg an hiesigen Orten zu diesem Jahr beschlossen.

Dänische in Norwegen erobern die Schantz Frodzoe mit Accord.

Glücklichern Fortgang der Waffen hatten daentgegen die Dänische in Norwegen/allwo sie nicht allein die Schwedische den vergangenen Sommer und Herbst auß dem Felde getrieben / sondern auch bey dieser Winterszeit/ unter dem Königl. Dänischen General Commissario und Commandeuren der Nordenfildischen Armee / Herrn Jürge Bielcken / die starcke Schantz Frodzoe in Jempterland/worinnen der Major Anderson commandirte/angrieffen / und die Besatzung darinnen dahin brachten/ daß sie diesen Accord mit ihnen eingehen muste/als ; 1. Solte der Commendant sampt seinen Officirern mit ihrem Gewehr außziehen ; Die gemeine Knechte und andere aber solten so wol Ober- als Untergewehr/wie auch die Fahnen und Drummeln hinterlassen. 2. Sollte er die Schantz überlieffern mit allen vorhandenen Stücken/ Munition und Proviant/auch allem/ was der Cron Schweden zugehörig / getreulich und ohn Unterschleiff: Was aber von andern Gütern darinn befindlich wäre / sollte visitirt/ und / denen es zustünde /anaewiesen werden. 3. Den geworbenen Officirern und Soldaten sollte frey stehen unter der Königl. Dänischen Armee Dienste anzunehmen. 4. Alle eingeborne Jempter und andere Norweger oder Dänen sollten alsobald auff freyen Fuß gestellt werden. 5. Dagegen sollte der Commendant mit seinen Officirern und übrigen Soldaten sicherlich an die Schwedische Gräntzen convoyret und befördert werden. 6. Zween von den Officirern sollten zur Geyssel verbleiben/ biß die Convoy wieder sicher zurück kommen. 7. Da einige Minen angelegt worden / oder sonst andere Untreu vorgienge/sollten die zu Geyssel gebliebene Officirer dafür antworten. 8. Die Schantze sollte den 19. Nov. deß Morgens früh überlieffert / und mit Norwegischen Völckern besetzt werden / die Dänische bekamen hierauff in der Schantze 20. Metalline Stücke/ 800. Mußqueten / und eine grosse Quantität allerhand Munition und Proviant: Und hiemit fiel die gantze Provintz Jempterland in Königl. Dänischen Gehorsam/und konnten die Dänische dadurch einen grossen Theil von Schweden/ dahin sie nun einen offenen Paß hatten / in Contribution setzen.

1657.

Der König in Dänemarck richtet ein Kriegs-Directorium an.

Solchem nach wurden zu Coppenhagen von dem Königlichen Hoffe dem gantzen Dänischen Kriegsheer/für das zukünfftige Jahr/ 4. Directores, bey welchen alles Werck bestehen sollte / angesetzt / als der Herr General Leutenant Eberstein / der Herr General Leutenant Güldenlöw / der Herr Schack/so bißher als Obrister in der Statt Hamburg Commendant gewesen/von Dänemarck aber zum General Major war angenommen worden/und der Herr Fuchs. Was nun bey diesem Kriegs-Directorio vorgelauffen / besaaen die auffgezeichnete Dänische Kriegs-Geschichte in dem folgenden Jahre.

König in Schweden ist zu Wißmar.

Se. Königl. Maj. zu Schweden hielt sich in der Zeit noch immer in Wißmar auff/ hatte einen Engelländisch-Cromwellischen Abgesandten/ General Major Jepson / und unterschiedliche ihrer eigenen hohen Officirer / als unter andern den Hn. Reichs-Legaten / Graf Johann Ochsenstirn / Herrn Graf Gabriel Ochsenstiern und Herrn Graf Totten/ sampt dem Herrn General Major Würtzen bey sich/ und der Herr Graf Schlippenbach reyſete zwischen höchstgedachter Sr. Kön. Maj. und Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg auff und ab. Dergleichen thät der Königl. Frantzösische Gesandte/Herr Terlon/und deß neulich zu Lübeck verstorbenen Barons de Avancourt Secretarius/ Herr Akakias/ zwischen diesem Königlich-Schwedischen und dem Königlich-Polnischen Hofe. Die in Preussen gewesene Holländische Gesandschafft kam zwar um die Mitten deß Octobr. auch daher / konte aber/ wegen der Mißverständniß/ so im Haag mit dem Königlich Schwedischen Residenten/ Herrn Appelbaum / vorgegangen waren innerhalb 4. Wochen bey Sr. Königl. Majest. keine Audientz haben / biß endlich die Herren Gesandten/ auß habender Commission/ sich dahin erklärten/ daß Herr Appelbaum ex eodem dato und von dem Tag an/da sie würden bey Sr. Majest. zur Audientz gelassen werden/

Versagt der Holländ. Gesandschaft eine Zeitlang die Audientz.

in

1657.

in seinen vorigen Stand restituirt seyn / und ihme hinfüro frey stehen sollte / ohne der Herren General Staten Consens / seine Commission zu verrichten ; Auff welches wolermeldte Herren Abgesandte bey Sr. Königl. Majestät solenniter zur Audientz auffgeholt / uñ sehr wol empfangen wurden.

Läst ein Danckfest halten / und das Dänische Manifest beantworten.

Am 1. 11. Nov. ließ Se. Maj. wegen Eroberung der Vestung Friedrichsöde / ein Danck-Fest / dem Sie in der Statt Wißmar Haupt-Kirche Persönlich beywohnte / halten / und solches mit Singen / Glockenleuten und Schiessen / so wol von den Wällen / als dem Wallfisch und der gantzen Königl. Flotte / feyerlich begehen : Unterdessen aber gewisse Information auß Dero Cantzeley in Schweden / wegen der Strittigkeiten mit Dänemarck daher kommen / und einen Tractat unter diesem Titul : Responsio ad duo Scripta Danica, quorum alterum sub Titulo Juris Fecialis armatæ Daniæ, alterum sub nomine Manifesti exiit, zu Beantwort- und Widerlegung der oben (p. 184. col. 1. und pag. 187. col. 2.) eingeführten / und von Sr. Königl. Majest. zu Dänemarck-Norwegen / zu Behauptung der Ursachen deß wider Schweden angefangenen Krieges / herauß gegebener beyden Schrifften / zu Papier bringen / und nachgehends zu Gripswalde in solcher Lateinischer / nachmals auch in übersetzter Teutscher Sprach / durch offentlichen Truck / der Welt vorlegen / welchen Tractat man / wegen der Sachen Wichtigkeit / weil es um die Ursachen deß in etlichen vorhergehenden Bögen der Länge nach beschriebenen leidigen Kriegswesens zu thun / allhie mit einzurücken für gut angesehen / theils um Uns allen Verdachts einiger Partheiligkeit zu entreissẽ / theils auch dem Leser sein Iudicium und Gutachten davon solcher Gestalt frey zu lassen; Es lautet aber der Teutsche Abdruck desselben / seinen Worten nach / also :

Königl. Schwedische Beantwortung / auff die Dänische Kriegs-Ursachen / und zwar

Den Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl-Gustav / der Schweden / Gothen und Wenden König / auch dessen Reiche mit feindlichen Waffen anzugreiffen / hat den König zu Dänemarck nicht gnug zu seyn bedaucht / sondern man ist in seinem Namen noch viel grausamer mit gifftigen bittern Schrifften außgefahren / indem newlicher Zeit dero zwey außkommen / eins unter dem Titul Iuris fecialis armatæ Daniæ, das ander als ein Manifest: so gewiß / wann nicht unter gekrönten Häuptern die Sache wäre / man Paßquillen oder Schmäh-Schrifften nennen würde. Mögen gleichwol solchen Titul weiter nicht halten / dann das jenes / nach dem Dänischen Gehirn und Weiß / ein Recht außquillt / welches unter allen Völckern Unrecht / dieses aber die handgreiffliche Unfug deß ohne rechtschaffene Ursache angesponnenen Kriegs offenbahre und an den Tag gebe ; Inmassen dann der Einhalt sein selbst Verräther ist / wann zu den also übel getaufften erheblichen Ursachen nichts anders angeführet und beschuldiget wird / dann was nicht unter Ihr Königl. Maj. sondern Dero Vorfahren Regierung ergangen / oder durch vorige Friedenshandlungen gäntzlich beygeleget / auffgehoben / und zum ewigen Vergeß gestellet worden / / oder was andere uñ nicht den König und Königreich Dänemarck angehet / oder was viel zu wenig / daß darumb ein blutiger Land- und Leute verderblicher Krieg anzufangen / oder da einiges wäre / füglicher durch die vorgewesene Tractaten hätte mögen hingeleget werden.

Wie nun alles / in den Schrifften enthalten solcher Bewandnuß / also ist nicht zu befahren / daß bey ohnpartheyischen Gemüthern dieselbe Beyfall gewinnen mögen / dahero sie so viel weniger weitläufftiger Beantwort und Widerlegung bedürfftig oder würdig; Allein damit nicht durch das Stillschweigen entweder die Dänen sich ferner hohe Einbildungen / oder die / so der Weltläuffe ohnerfahren / darüber Zweiffel machen / will man auß dem / so öffentlich vorgangen / einen warhafften Bericht von dem / so Dänischer Seyten zu Bescheinigung der Waffen außgestreuet / vorbringen.

Der grossen Vortheile / so Schweden Dänemarck genieſſen lassen / und

Es ist bey der Welt in ohngezweiffeltem frischen Angedencken / in welchem Zustande sich im Jahr 1644. und folgenden der König und das Reich Dänemarck befunden / wann dazumal die Cron Schweden durch Dero zugleich gerechte und obsiegende Waffen ein vornehmes Antheil der Dänischen Reich und Lande zu dero Mächten gebracht / und vermittelst von Gott verliehenen Glücks und Gedeyen ohnschwer bey dero Feinde abbrechenden Kräfften ein mehrers ablangen und erhalten mögen. Dessen dennoch ohnangesehen / haben die regierende Königl. Majest. unter so stattlichen Siegen und Vortheilen mehr dahin ihr Gemüth gelencket / wie es zwischen den Nordischen Reichen zum beständigen Frieden gelangete: Demnach der Macht und Recht / so das Kriegsglück wider ihre Feinde erlaubte / hindangesetzet / zu Brembsbroy im Jahr 1646. die Strittigkeiten also hingeleget / daß gegen einer billigen Erstattung / mittelst Behalt- und Lassung einiger eroberten Länder / ein mehrers und Grössers an Dänemarck wieder eingeräumet / und es in vorigen Stand gesetzet worden / bloß und allein / besage aller Umbstände / auß der Ursache / daß man für der ehrbaren Welt die auffrichtige Begier deß Friedens / und daß man Recht und Ruhe zu erhalten / nicht aber umb Land und Leute den Krieg geführet / in der That erweisen / zugleich aber durch eine augenscheinliche sonderbare Wolthat den König in Dänemarck / seine Nachkommen und Reiche / zu so viel besser Freund- uñ Nachbarschafft bewegen und verbinden wolte.

der Dänen Hinterlist

Man hat aber an der Hoffnung so gar verfehlet / daß / als kaum der Friedenschluß verbrieffet

1657.

1657. wider Schweden zugeschweigen

brieffet und außgegeben / man fast im ersten Monat darnach in Dänemarck angefangen zu bedencken und berathschlagen / wie nach denen durch den Frieden wieder erlangeten Plätzen und Ländern man newe Kräffte ergreiffen / die abgetrettene Lande recuperiren / und Schweden beständiger dann vorhin bekriegen möge / davon gar glaubliche Nachricht eingekommen / daß der abgelebte König in denen Gedancken biß zu seinem tödlichen Hintritt begriffen gewesen / der jetzo Regierende / damaliger Ertz-Bischoff in Bremen / darzu gereitzet / und die Wiedereinnehmung seiner Stiffter gerathen und getrieben worden / deßwegen man nach publicirtem Frieden die noch übrige Kriegsvölcker eine geraume Zeit ohn andere Noth wider der Stände Willen zusammen gehalten / und auff die Gelegenheit gelauret / so auch fortgängig geworden wäre / wann nicht unter den Ständen und Räthen einige den Frieden und guten Glauben mehr bey sich gelten lassen / und mit sonderer Vorsichtigkeit die Völcker / ehe es zu dem Schluß und Effect gekommen / von einander gebracht hätten.

Es war in dem Brembsebröischen Frieden der Reiche vornehmste Controversia, von der Schwedischen Schiffe und Güter Freyheit im Oresunde / vollkommlich und deutlich abgerichtet; Ob man aber wol Scheu trug solchē alsfort öffentlich zu wieder zu handeln / so ward doch in Dänemarck dahin gedacht und gearbeitet / wie unter einigem Schein / durch zureichende Mittel / mit der Zeit solche Freyheit benänget und gar zerstöret würde / dahero man zu vorigen Turbationen wiederumb geschritten; Solche mit besserm Schein und Nachdruck außzuführen / ist bey den Hochmögenden Herrn Staaten der vereinigten Niderlande der Cron Schweden Bunds-Verwandten / einige Mißverständnuß anzustecken / dadurch sie zu einer offensiv- und defensiv-Alliance / auch benanntlich wider Schweden zu bewegen / versuchet / zugleich mit denenselben über die redemption deß Oresundischen Zolles / dadurch ein grössers / denn derselbe tragen könte / zu erhalten / und die bemeldte Staaten mit der Cron Schweden zusammen zu hetzen / anfänglich durch Christianum Quartum hernach durch den jetzo regierenden König gearbeitet worden. Wiewol nun bey den obgedachten Niederländern / in währendem Gedächtnuß deß vorigen Bundes und dadurch erreicheten grossen Nutzen / eine Offensiv Alliance dasmal nicht abgelanget / wann gleichwol zur Defension dieselbe beschlossen / zugleich die Redemption deß Zolles abgehandelt / so seyn dem Reich Schweden dadurch viel unaewöhnliche Dinge und fast dieselbe Beschwer / so durch den Friedens-Vertrag gehoben / zugewachsen / den Dähnen aber der Muth ziemblich gestiegen / wie hiervon darunten mit mehren wird gemeldet werden; Wann aber nicht lange hernach zwischen der Republig in Engelland und den Staaten in Niederland es zur offenen Fehde außgebrochen / dabey Dänemarck sich nicht wenig vertiefft / ist man in etwas zur Erkändtnuß der Mißhandlungen gekommen; Und weil auß einem bösen Gewissen die Furcht erquillete / daß Schweden sich seines Rechtens und der Occasion / die unleidlichen Beschwerlichkeiten abzuthun / bedienen möchte / Anno 1653. eine Gesandschafft in Schweden gekommen / unter vorgeschütteter Vertrauligkeit / so wol über die von Engelland androhende Gefahr ein wolmeinendes Bedencken zu vernehmen / als auch die vorigen Irrungen auffzuheben.

1657.

Und als darauff einige Gravamina dem Dänischen Gesandten vorgestellet / derselbe solche beantwortet / dero Abschaffung und ins künfftig der Pacten besser Observantz versprochen / ist Schwedischer Seiten an den Tag gegeben / wie unleidlich auch der Unfug und Zunötigung an Dänischer Seiten bißhero gewesen / und wie hingegen man solche ander Gestalt zu beanden Recht und Mittel zur Hand hätte / dennoch solchem allen in Schweden die Liebe zum Frieden vorgezogen würde / worüber biß zu der Zeit / da Jh. Königl. Maiest. Königin Christina Scepter und Cron abgeleget / es geblieben / und an Dänischer Seiten man sich auch nichts anders mercken lassen.

Auff die 1. Ursach p. 189. hatte Dänemarck selbst die Tractaten zu verzögern getrachtet.

Nachdem dieselbe auff jetzo regierende Jh. Königl. Maj. gekommen / ist bey deroselben der beständige Fürsatz gewesen / der Nordischen Reiche Ruhe und auffgerichtete Verträge ohnabbrüchig zu halten / und solchen gemäß mit dem König von Dänemarck / als dero nahen Anverwandten / nachbarliche Freundschafft zu pflegen / im wenigsten einige Unfuge oder Neuerung zu veranlassen. Als nun bey Antrit dero Königl. Regierung / wider die Polen / wegen deroselben / zu Jhr Königl. Maj. und Dero Reiche Rechte / Freyheit und Sicherheit gefährlichen Nachstellung Abbruch und Eingriff zielende weitaußsehende Machinationen die Waffen zu ergreiffen / die unvermeidliche Noth erfordert / und unter andern geschwinden Practicken eine frembde Kriegs-Flotte in die Ost-See zu Dero Beunruhigung und Hemmung der Commercien / bevorab auff die Schwedische Länder / auffzubringen moliret ward / haben höchstgemeldte Jh. Königl Majest. die Freund-Nachbarliche Erweisungen hierin zu erkennen gegeben / daß sie auß sonderbarem Vertrauen Jhrē Vorhaben und dessen Ursachen / daneben auch der Ost-See antrohende Gefahr dem König zu Dänemarck entdecket / und zu einer freundlichen Zusammensetzung durch Dero Residenten sich erbieten lassen Num. I. Hieneben als bey Dero Abreyse zu Führung deß Polnischen Kriegs / der König von Dänemarck einig Beschwer / wegen der Ungebühr / so von etlichen Schwedischen Unterthanen im Oresunde mit

den

1657. den Certificationen / welche Einhalt der Pacten von ihnen bey der Dänischen Zoll-Kammer auffzuweisen / vorbringen lassen / ist seinem Suchen alsfort gebührend Statt gegeben / also daß man durch ernstliche Befehl allen Schwedischen Unterthanen angefüget / sich in allen den Verträgen gemäß zu verhalten / im wenigsten darwider nicht zu handlen / zugleich dem Schwedischen Residenten in Dänemarck befohlen / die geklagte Beschwerden mit den Königl. Dänischen Ministris zu überlegen / so ein Exceß befindlich / und die Sache / durch Anweisung zur Observantz / solches zu bessern / da aber etwas zweiffelhafft und mehrer Erforschung bedürfftig / Ihr Königl. Majest. zu fürderlichster Remedirung davon Relation zu erstatten. Bey diesem hat der König in Dänemarck es beruhen lassen / erstbesaates aber als sonderbares Freundnachbarliches Vertrauen angenommen / und das Vorhaben sich gar wol gefallen lassen; Dazu nebst Bezeugung grosser Freundfertigkeit Glück gewünschet / wie auß seiner dem Königlichen Residenten den 21. Junii Anno 1653. gegebenen Erklärung Num. 11. mit mehrem zu ersehen. Hierauff ist erfolget / daß die Königliche Dänische Ministri mit dem Königlichen Schwedischen Residenten Magno Durelio sich zusammen gethan / und was zur Ruhe und Nutzen beyder Nordischen Reiche / insonderheit der Ost-See halber zuträglich / in Bedencken genommen / und als dieser ein nähere Verbündnuß zu solchem Zweck das diensamste Mittel erachtet / solchem auch an Dänischer Seiten beygepflichtet / ist zu dero Beschluß und Auffrichtung die Handlung vorgenommen / gepflogen / und dahin alles gerichtet worden / daß ein solche Alliance von denen hierzu Deputirten außgearbeitet / hernach von einigen ferner verordneten Reichs-Räthen auff den Gräntzen / dem Herkommen gemäß / völlig beschlossen und vollenzogen werden solte. Unter diesen Tractaten hat man alles freundlich und wol communiciret / von sonderlichen Gravaminibus und dero Abrichtung / wie auch andern Dingen / so jetzo zum Prätext der erhobenen Waffen geführet werden / nichts gemeldet oder gesuchet; Nach unterschiedlich entworffenen Auffsätzen und derer Erwegungen / ist es im Februario An. 1656. so weit gekommen / daß man alles beliebig und bey nahe geschlossen gehalten / inmassen sich dann auch keine Ursache oder Materia auffgab / oder gemeldet wurde / so es sonderlich behindern konnten: Allein ist an Seiten der Dänischen Commissarien vorgebracht worden / daß sie der Staaten der vereiniaten Niederlanden Inclusion gerne sähen / so dann auch an Schwedischer Seiten nicht mißfällig gewesen / allein hat man zu wissen begehret / wohin mit dieser Einschliessung gezielet / ob auff Art und Weise wie bey solchen Allianceen nicht ohngewöhnlich in genere selbige gescheden sollte / oder ob etwas absonderliches vor die einschliessende mit einzuverleiben / dadurch gemeinet würde? Hierauß ist von Dänischer Seiten Anlaß zur Verzögerung genommen / und durch den Reichs-Hoffmeister und Reichs Cantzler dem Schwedischē Commissario, unter dem Vorwand so viel ehender die Alliance zu perficiren / in Warheit aber das Werck und den Residenten bey seinem Fleiß ob deß Wercks Beschleunigung zu retardiren / angezeiget worden / als ob der König in Dänemarck an den Königl. Schwedischen Hoff einen Residenten zu schicken / und durch denselben die Alliance zur Endschafft zu bringen bedacht wäre.

1657.

Jndem es die Gen. Staten drein schlieffen wollen / auff sonderliche Weise.

Wie nun bey nicht ermeßlicher dessen Ursache solches an sich verdächtig / so ist zu noch gröfferm Argwohn anlässig gewesen / daß wie jetzberegter Dänischer Resident zu Jh. Königl. Maj. damaln in Preussen anwesend anlangete / und auff sein Stillschweigen Jhr Königl. Maj. durch einige dero Reichs-Räthe mit ihm darüber communiciren / insonderheit was er deßhalber in mandatis und vorzubringen hätte / erkundigen ließ / er den defectum mandati vorgewandt / und sich fast ohnwissend gestellet / dabey auch nichts weiter thäte / denn daß er es ad referendum annahm. Jnzwischen ist gläublich außgebrochen / was Gestalt hierunter ein anders verdeckt / nicht die Vollführung der Alliantz-Tractaten / sondern andere præjudicirliche nachtheilige Händel und Molimina betrieben würden / inmassen dann an Dänischer Seiten bey Seiner Hoheit dem H. Protectore in Engelland und Hochmögenden Herrn Staaten der vereinigten Niderlanden / die wolgemeinte Handlungen gar übel außgetragen / und diesen / als würde darunter etwas zu sonderbahrer Gefahr ihres Staats intendiret / eingeräumet worden; Jn der Moscow hat man den Einfall in Liefland mit auffgereitzet / und an einer Verbündnuß wider Schweden gearbeitet / die Polen durch gemachete Hoffnung zur Hülff und Assistentz angefrischet / die Dantziger in ihrem Muthwillen gestärcket und auffgewiegelt / in Oesterreich auch dasjenige / so numehr an das Tages-Liecht gekommen / geschmiedet / und dardurch erwiesen / daß bey den Dänen nichts wenigers als zu Vollentziehung der Tractaten ein Vorsatz sey. Wie sehr man sich aber verstellete / so mochte doch das vergällete Gemüth nicht gantz verdeckt bleiben; Die erste Anfechtung ergieng wider das / so bey Dantzig nach aller Völcker bey den Kriegen üblichen Rechten vorgenommen war / welches unter dem Vorwand / als würden die Commercien behindert / (so doch auff die Statt nimmer gemeinet / dero Freyheit aber durch die Elbingischen Tractaten ebē zu der Zeit versichert worden) der Reichs-Rath in Dänemarck under dem Dato den 11. Julii

Jndem es seinen Residenten nicht bevollmächtiget.

Feindliche Anschläge wider Schweden vorgehabt.

1657.

selbigen Jahres / durch ein Schreiben an den Reichs-Rath in Schweden / fast bedrohentlich und also abließ / daß darauß Kriegs- und nicht Friedens-Gedancken erblicketen; Man wäre auch ohnzweiffentlich nicht dabey geblieben / sondern fort weiter gegangen / wann nicht eben damaln dem Moscowiter seine Anschläge auff Riga fehl- und die Polen nebst den Tartarn bey Warschau auß dem Felde geschlagen / zugleich auch die Elbingische Tractaten zum Ziel geleget / und die Statt Dantzig darinn mit eingeschlossen worden / bey welchen Conjuncturen der König von Dänemarck nicht rathsam oder bequem gefunden / loß zu brechen / sondern auff eine bessere Zeit und Gelegenheit zu lauren: Doch hat es gleichwol immittelst daran / was zu Präjuditz und Nachtheil der Cron Schweden gereichet / nicht ermangelt / angesehen der König von Dänemarck nicht allein die Niederländische Kriegsschiffe in ansehnlicher Anzahl wider die wolhergebrachte und durch der Vorfahren Tapfferkeit bißhero erhaltene Freyheit der Ost-See / ja wider die Verträge und Versprechen / durch den Oresund zu gehen / und sich in der Ost-See eines ungewöhnlichen das Dominium maris berührenden Vornehmens anzumassen verstattet / sondern auch nach beschlossenem Elbingischen Tractat / und der darinn der Statt Dantzig zugelassenen Frey- und Sicherheit / seine Schiffe dafür gebracht.

Deß Königl. Schwedischen Residenten Vollmacht disputirlich gemacht.

Wann nun die zu Brandenburg E. D. wo das endlich binauß wolte / abgesehen / hat Dieselbe mehren Weiterungen vorsichtiglich vorzubauen / durch Dero Gesandten bey dem König in Dänemarck / vermittelst Remonstration der hierauß dem gemeinen Evangelischen Wesen und der Nachbarschafft eräugeten Gefahr und Schaden / von dem vermercketen Vorhaben ab- und zu guter Einigkeit und Zusammenhaltung ermahnen lassen / dadurch so weit es gebracht / daß durch eine den 6. Sept. ertheilete Erklärung Num. III. Er sich zu Vollführung der von Ihm bißhero abgebrochenen und verzögerten Tractaten außgelassen: Wie nun J. Königliche Majestät Dessen Anzeig von vorbemeldtem Chur-Brandenburgischen Gesandten nebst gleichmässigem Gesuch vorgebracht / ist durch die demselben in Frauenburg den 2. Octobr. gegebene Königliche Resolution Num. IV. solchem beygepflichtet / und was zu so viel ehender Abhandlung diensam / anerbotten / aber fort bey dem Anfang eine weit andere Dänische Intention erschienen / indem man das Mandatum, welches Ihre Königliche Majestät den 7. Octobris selbigen Jahres Ihro Residenten zugesandt Num. V. in Zweiffel und Disputat gezogen / ob es gleich ohnmangelhafft / dem negocio zureichend / und nichts / als daß die Zeit und Sachen sich in etwas geändert hätten / auch von den Gravaminibus darinn nichts gedacht wäre / fürgewandt worden.

Ob nun wol darauff mit fattem Grund hätte können geantwortet werden / eine solche General Einrede von der Zeit unnd Dinge Veränderung / da der Zweck und das Werck an sich ungeändert / nichts gültig / solches / wie auch was zu den Gravaminibus gehörig / sub generali mandato nach dessen rechtem Verstand enthalten / einer andern Formul nicht bedürfftig / diese demselben / was vorhin unter den Tractaten gewesen / wie auch der an den Chur-Brandenburgischen Gesandten abgangenen Dänischen Erklärung zustimmig / darinn kein mehrers desideriret; Haben dennoch Ihr Königliche Majestät Dero auffrichtigem beständigen Fürsatz nach / solches hindangestellet / und ein ander Mandatum auff die Weise / als es desideriret wurde / übersandt Num. VI. Und weil sie dabey zugleich andere besorgliche Hindernüssen vorher auß dem Wege zu räumen bedacht / solchem nach dero Residenten befohlen / dem König in Dänemarck / wann er zu Stifftung vertraulichen Vernehmens geneigt / anzubiethen / daß alles / so dem jüngst vereinigten Frieden nicht allerdings gemäß gehandelt / in Vergeß gestellt / auch die von beyden Theilen habende Gravamina den Verträgen gemäß / durch gewisse Commissarios auff der Reiche Gräntzen / oder sonst an einem andern beyderseits beliebigen Orth abgethan werden sollten / wie auch ihm alles das / was den pactis zustimmig und Königl. Reputation nicht zuwider / zu offeriren / deme dann mit angehängt / daß / im Fall an solcher Erklärung man in Dänemarck bey etwa geschöpffetem Argwohn nit ersättiget / solches alles den Vereinigungen verbindlich einverleibet werden könte / und hat sich Ihr. Kön. Majest. nicht freund- und friedlicher / auch mehr der vorhabenden Bündnuß ersprießlicher außlassen mögen.

Die prætendirte Gravamina nur stückweiß vorgebracht.

Wie nun die vorigen Tractaten wiederum zur Hand genommen / hat der Kön. Schwedische Resident an dem Ende da abgebrochen / den Handel wieder anfangen / und nach den zu dem Zweck zielenden und vorhin beliebten projecten solche vollführen wollen; Aber ungeachtet / der hiebey an Königlicher Schwedischer Seiten erwiesenen guten Neigung nach / zu auffrichtiger Freundschafft die Alliätz-Handlung fortgesetzet werden sollen / hat man an Dänischer Seiten angefangen die Ordnung / Materiam und Art der Tractaten zu verändern / jetztberegte Haupt-Handlung bey die Seyte gesetzet / und nurten von Gravaminibus und zwar also gesprochen / daß es mehr die Gemüther voneinander zu halten / als zusammen zu verbinden / gereichen konte; Und wurden gleichwol anfänglich nicht alle also genannte Gravamina auff einmal / sondern stückweiß ein und anders (damit man so viel mehr die Zeit und Verweilung gewünne) vorgebracht Num. VII. Da denn bey den Tractaten gleichsfalls zur Richtschnur vorgestecket war / daß

der

1657. der Brembsebröische Friedenschluß geändert/ die durch die Schwedische Unterthanen dem Zoll im Oresunde angefügter Schade ersetzet / und über den künfftigen Tractat Versicherung gestellet würde/ welches dann als dem Recht / der vorigen Ordnung / dem Zweck/ der Nachbarlichen Freundschafft / der Reiche Verträgen zuwider/auch als eine ohne Grũd und Raison begehrte Sach/ nicht zulässig befunden ward ; Ob man aber wol solches vor Augen außgedruckt / ist doch damit nichts Gelinders zu erhalten gewesen / demnach der Resident das Ansehen / als mißtrauete man der Sache/ zu verhüten/ in Hoffnung künfftiger besserer Anschickung zur Beantwortung sich eingelassen/ da er dann nebst erholeter Remonstration wie so gar ungeschickt hierinn verfahren würde/ außführlich repræsentiret/ was Gestalt die also genannte Gravamina Recht und Warheitsloß / hergegen an Schwedischer Seiten viel grössere und mehr begründete Beschwerden wider Dänemarck verhanden/ Num. VIII. Und als endlich durch deß Herren Mediatoren Bemühung / auch die noch übrige in mente bißhero behaltene an das Liecht gekommen / Num. IX. Seynd solche mit gleicher gebührender Antwort abgeleget/ Num. X. Dabey der Resident nicht unterlassen / abermaln darauff zu dringen/ daß nach Anweisung der Reichs-Verträge/ die Erörter- und Abrichtung der Gravaminum zu einem andern Convent und Tractat verwiesen worden/inzwischen weil man dem dürren Buchstab der pactorum nachleben könte/ die noch ohngestandene ohnrichtig- und mehrer Erforschung erheischende Gravamina , die Anstifftung guter Freundschafft und Verbündnuß nicht behindern möchten.

Eine unnöthige Satisfaction und Assecuration begehrt.

Es ward aber hierüber an Dänischer Seiten nur eine Ungedult / und ob gleich kein einzig Gravamen erweißlich/ die steiffe Meynung bey den postulatis satisfactionis & assecurationis zu beharren verspühret/darunter die Begierde zu Wiederabtreibung der Lande / so durch letzten Frieden auff Königlichen Glauben der Cron Schweden für Wiederräumung der occupirten Lande zur Satisfaction abgetretten/also/daß es leicht zumercken war/ verdecket:Und ob gleich zum Uberfluß vor Augen gestellet ward/daß solches alles ohne Recht und Raison / nemblich eine Satisfaction ohne Pflicht und erweißlichen Schaden / eine Versicherung ohne Gefahr/auch/da solche die Allianz erstatten würde/ohne Noth/und unter Potentaten solche Dinge nie gebräuchlich/ auff solche præsuppolita die nicht erwiesen/ noch zu Fried und Freundschafft dieneten/ alles gestutzet/die Anstellungẽ auch ohne Friedbruch nicht geschehen/noch ohnverletzt der Königlichen Reputation zugelassen werden könten/ ohne daß die unabbrüchige Haltung deß Friedens das Band und Krafft der Einigkeit und beyder Reiche Wolfahrt/hingegen die gesuchete Enderung der guten Freund- und Nachbarschafft / imgleichen den vorseynden Tractaten entgegen liesse : Hat es doch nichts verfangen / sondern in Armerckung der Dänen verhärteten Gemüths / imaleichen auff dem Reichstage gepflogenen Rathschlägen und Schlüssen/darauff erfolgeten Zurüstung/ grossen geschwinden Werbungen / mit Ihr Königl. Maj. Feinden und Freunden vorgehenden Händeln und widrigen Verbündnüssen / darauff Sr. Fürstl. Durchl. dem Herrn Hertzog zu Holstein / als Ihr Königl. Maj. Herrn Schwieger-Vatter / auß Haß gegen dieselbe/ zugefügten Trangsalen und Betrübnussen handgreifflich gewesen/ was die Dänen im Sinn hätten.

Es hat gleichwol der Resident durch Fürstellung der Ohnmöglichkeit dessen / so gefordert wurde / annoch vermittelst überreicheten Memorials und dann gesuchter Cathegorischẽ Erklärung / einen Versuch gethan Num. XI. doch vergeblich / es ist voriges Lied gesungen worden Num. XII. Wie nun bey deme bereits mehr dann zuviel erscheinenden steiffen unveränderlichen Vorsatz/die Waffen zu ergreiffen/ durch deß Residenten Remonstrationen und Vorbringen/ oder deß Chur-Brandenburgischen Gesandten dabey erwiesene gute Officia nichts mehr zu gewinnen / der gebrauchte Glimpff und Bescheidenheit als eine Furcht angesehen / und die Dänische Geister auffgeblasen/ dabey alle Hoffnung zum Frieden/ oder vielmehr zu der angezielten Alliance verlohren/hat der Resident nicht Nutz befunden/ vergebliche Mühe ferner anzuwenden/sondern von seinem bey solchen Bezeigungen nötigen Abscheid / dabey gleichwol/ wie sonst füglich die Tractaten weiter vorzunehmen/Meldung gethan/in einer den 2. May lauffenden Jahres eingereicheten Schrifft seine bey den Handlungen bezeigte Willfährigkeit / hingegen der Dänen auffzügliche Widerwärtigkeiten erholet/Num. XIII. Darmit er gleichwol/ wie ihm beygemessen wird / die Tractaten nicht auffgehoben/ sondern zu mehr zureichenden Mitteln gestellet; Man hat ihn aber gantz nichts auffgehalten/ sondern willig abziehen lassen/ mit nit geringer Anzeige / wie man seiner gerne ohne das loß seyn wollen; Wiewol nun damit der von den Dänen längst bey Seiten gelegter Allianz-Tractat geendiget/so ist doch die Erörterung der Gravaminum nit außgeschlagen/sondern vielmehr durch gebührende Mittel anerbotten worden / wie dann außtrücklich vom Residenten / die in der Reiche Verträge enthalten und vorhin übliche Wege/ uñ daß beyder Reiche Räthe und Commissarien auff den Gräntzen hierüber zusammen kommen und sich vereinigen möchten/erwehnet worden.

Es gaben zwar der König und Reichs-Räthe einen äusserlichen Schein von sich/ als wann ein solches nicht außgeschlagen seyn solte / es ist aber der Resident so ge-

1657. und den Königl. Schwedischen Residenten mit Fleiß ohnverrichteter Sach abziehen lassen.

1657. schwind auß Dänemarck nicht gekommen/als man die feindliche Actus angefangen / indem 3. grosse wolbeladene Schwedische Schiff im Oresund ohne einige dazu gegebene Ursache bey ihrer Durchfarth angegrieffen / beraubet/ weggeführet / die Leute in harte Gefängnuß geworffen/ übel gehalten/ über das ist darob gearbeitet worden/Ih. K. M. sonst getreue Unterthanen zur Rebellion und Auffstand auffzuwickeln / sich dero zu vorhabender Eroberung der Lande wider Ihre Landes Obrigkeit zu bedienen/ darauff dann endlich die Ankündigung deß Kriegs erfolget.

Auß dieser warhafften/den ohnbetrieglichen Actis zustimmigen Erzählung / lässet man die ehrbare Welt urtheilen / welches Theil/ Schweden oder Dänemarck/ mit Erhaltung deß Friedens zwischen den Nordischen Reichen es zum besten gemeinet/und sich meist angelegen seyn lassen; Imgleichen/ob bey so kalt und seltzam geführten Actionen / auch verworffenen Frieden und Freundschaffts-Mitteln / mit Warheit der angemassete eigene Ruhm von deß Friedens Begierde und Suchen / worvon die Dänische Schrifften häuffig pralen / bestehen könne/ solches aber wird mehrfältig bey Erwägung der vorgewandten Ursachen dieses Kriegs erhellen.

Dahero ihr Gewissen sie für Schwed̃ sich fürchtend gemacht.

Der Anfang und das End wird von der Furcht für den Schwedischen Waffen gemachet/sonst aber/ohn daß der bewuste Verdienst voriger unfreundlichen Bezeigungen das Gewissen gerühret/ist keine redliche Ursache abzusehen / so dazu ein standhafftes verständiges Hertz bewegen können/und ob einige gewesen/ hätte doch solche durch die anerbottene und gesuchte Erhaltung guter Nachbar- und Freundschafft auffgehoben werden können. Was deßwegen vorgebracht / beruhet auff lautern Ungrund.

Wie dann zu erst vergeblich besorget worden/dz Sie von den Schweden vor Ankündigung deß Krieges würden überfallen werden; Es ist auß den Historien bekannt / wie in den Kriegen / so Schweden mit Dänemarck geführet / nicht ohne eine Solenn Denunciation die Waffen erhoben / es wäre dann auß sonderbarer Ursache solche nicht nöthig gewesen/ wiewol dieselbe ex jure gentium nicht præcisè und zu allen Zeiten und in allen Fällen erfordert wird/ bevorab wann das ander Theil den Anfang zu deme gemachet / was durch die Waffen zu hindertreiben/ oder sich Gefahr eräuget/so mit ohnverzüglicher Gegenwehr abzuwenden/ zumahln der dem andern zu seiner Beschütz- und Rettung Ursach giebt / den Krieg durch die That angekündiget / und seinen Gegentheil fernerer Loßkündigũg enthebet.

Wie nun in dem vorigen Krieg an Dänischer Seiten sich dergleichen was begeben / so nicht anders / dann durch resolvirte Waffen abzukehren gestanden/als hat man die Solennitat so eben Anfangs nicht observiren können oder dürffen / ist dennoch nicht gantz unterlassen worden. Mit Unverstand wird solches Barbarisch und Türckisch genant / es möchte wol besser auff die Weise Dänisch heissen/weil neulich der König in Dänemarck vor solcher Ankündigung deß Kriegs die Hostilität wider die Schwedische Schiff und Leut geübet. Was nun einmal Ihnen begegnet / besorgen Sie ferner/aber auß was Ursache/wann Sie nicht gethan/wordurch Sie Schweden zur zeitigen rechtmässigen Schutzwehr / und Abkehrung gefährlichen Vornehmens bewogen. Verrathen durch solche Furcht und dero Vorwenden ihr eigen Gewissen und Erkäntnuß deß Verdienstes. 1657.

Das Schrecken und Vorfliehen der Dänischen Unterthanen / so zum Behelff angeführet/ist nicht ehe entstanden / als da mit Hindansetzung der zu Fried- und Freundschafft zielenden Tractaten der König von Dänemarck zum Krieg gerüstet/und Anstalt gemachet/also daß solches auß seinem selbsteigenen Vornehmen / nicht aber daher kommen/ daß an Schwedischer Seiten das Wenigste/so dieselbe oder Jemand in Frucht bringen können/ vorgenom̃en oder angedrohet worden. Wann aber Dänemarck die Tractaten außgeschlagẽ/ und so starck wider Schweden armiret/da hat niemand anders gedencken können / dann es würde eine deß Kriegs gewohnte Nation sich tapffer wehren/ und die Bravaden nicht länger erdulden; Mancher hat sich wol verwundert/mit was für Gedult und Glimpff man so lange der Tractaten unter dem Dänischen Spiegelfechten vergeblich abgewartet.

Man schwatzet wol von Rath- und Anschlägen/wie die Dänen zu überfallen und zu bekriegen / aber ohne Grund und Beweißthumb/ daß solche jemals in den Sinn gestiegen oder ergangen / und ob dergleichen obhanden gewesen wäre/ so hat doch der Außgang bezeuget/ daß es ohne Schaden und Gefahr gewesen/ und solchen Gedancken nicht Beyfall oder Folge gegeben; Wann man aber also den Willen dazu/wie die Ursache und Kräffte gehabt hätte/würde man gewiß Schwedischer Seiten ehe und leichter die Dänen als die Polen angegriffen haben.

Es hat wol an rechtschaffener Ursache niemand Zweiffel tragen können / welcher die Præjudicia, Einariffe und Schaden / so dem Reiche Schweden wider die Verträge eine Zeithero zugezogen / betrachtet / auff welche vielleicht deß Sel. Reichs-Cantzlers Wort gezielet/dafern sie jemaln geredet seyn.

Wann aber mit Gewalt und Waffen Schwedischer Seiten nichts fürgenom̃en/hingegen diese wider einẽ andern Feind gewendet worden/ ist es eine viel stärcker Anzeige der beharrlichen Intention zum Frieden und Wolvernehmen/als zu einiger Furcht; Die unbedächtiglich auß dem genommen wird/ daß einige/wissen nicht welche/sich solten haben verlau-

1657. lauten lassen / daß deß Polnischen Kriegs Schaden auß Dänemarck noch würde ersetzet werden / so sonder Zweiffel Privat-Discurß seyn / oder auch damalen ergangen / wie man bereits das Dänische Vornehmen und die dagegen nötige Defension sampt den vermuthlichen Effecten abgesehen. Gantz unbescheiden wird hierzu angeführet / daß bey dem Brembsebröischen Frieden Dänemarck gar harte und unbillliche Conditionen eingehen müssen / da Ihr damaliges Verhalten ein Härters wol verschuldet. Und ob wol nach dem Recht deß Kriegs und Siegs man ein Mehrers billich auffliegen können / hat man dennoch das Wenigste / gegen Wiederabtrett- und Räumung eines weit mehren / behalten / darüber ein offentlicher Friede getroffen / hochbetheurlich versichert / auch dawider in zehen Jahren bey gepflogener Freundschafft nichts geredet worden / so daß Dänemarck noch / auser Haltung deß Vergliechenen / in Ruhe und Wolstand so lange bleiben können.

Man hat sonst gute Nachricht / und können die Dänen solche bey ihren Archivis nachsehen / was Gestalt damaliger König von Dänemarck seinen Commissariis bey den Brembsebröischen Friedens-Handlungen zu Abtrettung eines weit mehrern / nemblich gantz Schonen und anderer Herrligkeiten Befehl gegeben / und solche lieber fahren lassen / als im Krieg bleiben wollen / daß dannenhero die Dänen die Schwedische Moderation bey so blühendem Glück mehr zu preisen und mit Danck zu erkennen / als darüber daß ein Wenigers behalten / als Sie hingeben wollen / sich zu beklagen Ursache haben. Was haben Sie sich aber deßwegen weiter zu befahren / wann Sie nur guten Glauben gehalten? Wie Sie aber Friedbrüchig geworden / also seyn Sie bemühet ein solches Schweden beyzumessen / doch ohne Benennung einer eigentlichen Sache wordurch es geschehen / noch weniger mit einem scheinlichen Grunde. Sie aber müssen dessen geständig seyn / wann Sie die so gar frisch empfangene / und bey vielen noch lang nicht consolidirte und geheilete Wunden sich reitzen lassen / da doch solche in Vergeß zu stellen / und alle Ansprache deßhalber zu erlöschen in dem Frieden festiglich zugesaget / hingegen aber jetzo die bittere Gedächtnuß und Rachgier so im Hertzen geblieben / entdecken.

Wie auß dem Polnischen Krieg man eine Ursache der Furcht nimbt / ist nicht abzunehmen / es sey dann / daß Sie als die ein Gleiches verschuldet / der Polnischen Sache sich verwand und theilhafftig gemachet; Dessen nothwendige und erhebliche Ursachen seyn bereits der Welt kund geworden. Wie nun der König von Dänemarck auff die Jhm geschehene Eröffnung darzu Glück gewünschet / und an den gemeldten Ursachen die geringste Mängel nit gehabt / also ist wol befremdlich / daß er solchen zu tadeln ietzo sich anmasset. Bey wehrendem Krieg hat Dänemarck sich so viel weniger zu befahren / wann solcher geendiget worden / gantz nichts Ubels zu besorgen gehabt / da vermittelst der gepflogenen Tractaten und Vereinigungen / eine gnugsame Versicherung Jhm hätte werden können; Auser dem aber daß in diesem allen ein verletzetes Gewissen erblicket / so ist alles eitel und nichtig: Das vornehmste und gleichsam quinta essentia dieser Einwürffe ist die erscheinende Abgunst / und daß man mit schelen Augen ansiehet die glückliche und gedeyliche Außschläge und Endschafften der Kriege / womit die Göttliche Güte die Crö Schwedē bißhero beseliget / und dadurch Jhre Land und Gebiete erweitern lassen / so / weil sie durch die himmlische Vorsehung und Gerichte zugetheilet / von Christen in der Furcht Gottes besser anzusehen / und zu veneriren / als dahero zu feindlichen Verfolgungen Ursach zu nehmen wäre.

Gesetzet aber / es wäre bey Dänemarck zur Furcht einige ansehnliche Bewegnuß vorhanden gewesen / gibt doch dieselbe an sich keine rechtmässige Ursache zur Erhebung der Waffen und gewaltsamen Eingriffen und Uberfälle; Zwar ist wider anscheinende Gefahr sich in Verfassung und Bereitschafft zu stellen / nicht aber / wie das neue Dänische Ius feciale vorbildet / in jemands Land einzufallen / und die Pferde an eines andern Zaun zu binden erlaubet / so Gott und weltlichen Rechten so viel mehr entgegen / wann noch kein Feind / dem zu begegnen / vorhanden / und alles herumb in fried- und ruhesamen Stande ist.

Wegen künfftig besorglicher Gefahr mit gegenwärtiger Gewalt loß zu fahren / und auß blossem Argwohn Feindschafft anzufangen / ist durch die eingenaturte Rechte verbotten. Cicero der deß Iuris fecialis wol erfahren / hat weit anderst dann die Dähnen hievon gehalten / wann er vermeinet / daß kein Mensch das billigen / noch das menschliche Leben und Gesellschafft in Ruhe dabey bestehen könnte / wann darumb jemand einen andern todtschlagen möchte / daß er auser würcklicher Offension sich auß blosser Furcht besorgete / er möchte getödtet werden; Es mag bey Schweden keine Bedrohung noch weniger etwas feindliches angezogen oder behauptet werden / ehe die Dähnen mit bewehrtem Hauffen die Schwedische Lande überfallen. Alles Vorgeben beruhet auff blossem Argwohn / und ist gar ferne von solcher Gefahr / so eine gewaltsame Defension erfordert.

Nebenst dieser ohnbegreifflichen Furcht wird ein und ander Unfuge Schweden beygemessen / und der Anfang von dem Ertz- und Stifft Bremen und Verden gemachet. Die wahre Bewandnuß auß dem Grund zu erzählen: So ist nicht unbekannt / was Gestalt jetztgemeldte Länder durch dem Glorwür-

Auff die 2. Ursach p. 191. hätte Schwedē die Stiffter Bremen und

1657. Vehrden seinem Feind abgenommen.

digsten König Gustav den Grossen in dem Teutschen Kriege den Kayserl. welche dieselbe eingehabt und besetzet/ab-und eingenommen/ und als solche jure belli occupiret/ dem damaligen Ertz-Bischoff Herrn Johann Friederich als Ihr Königlichen Majestät nahen Anverwandten und wolgeneigten Freunde Zeit seines Lebens die Iurisdictionalia und Bischoffliche Intraden überlassen / die Besatzung aber behalten / nach Dessen tödtlichem Abschiede hatte niemand dann Ihr Königliche Majestät und die Cron Schweden daran einig Recht oder Macht/ es befand sich auch keine Ursache oder Obligation/was also von dem Feinde gewonnen / abzutretten / allein dem König von Dänemarck eine Freundschafft zu erweisen / und solche seinem Sohn in der That geniessen zu lassen / ist die Räumung an diesen geschehen / wiewol die Kayserliche Parthey seine Postulation zu den Stifftern längst nichtig gehalten und erkläret / auch so viel Schweden betrifft / keine Verbindlichkeit hatte.

Auff die 3. hatte der Herr Ertzbischoff sich der Neutralität selbst verlustig gemacht/ und darüber die Stiffter verlohren.

Bey solcher Abtrettung ist eine Neutralität vereiniget/ derselben diß außtrückliche Beding einverleibet und vorbehalten worden/ daß von dem Ertz-Bischoff und Stifft durch Sie oder die Ihrigen keinerley Gestalt Hülff und Gunst wider Jo. Königliche Majest. und Dero Alliirte geleistet werden / im widrigen mit der That die Salva-Guardia auffgehoben/und zernichtet seyn solte: Num. XIV. So lange diesem nachgelebet/ ist Er bey den Landen unbeunruhiget geblieb̃; Als aber in jüngstem Krieg/ zwischen der Cron Schweden uñ seinem Vatter König Christian dem Vierdten/der Ertzbischoff seinen Privat-Affecten zu viel nachhängete / dabey die Neutralitet und was versprochen / bey Seiten setzete/ und nicht allein wider die Cron Schweden Hülff und Zuschub auß dem Lande reichete/ sondern sich auch deß Kriegs so gar theilhafftig machete/und seinem Vatter associirte/ daß er öffentliche Feindseligkeit wider die Königliche Schwedische Soldatesca übete / hat er damit die Waffen wider sich gereitzet/ und dem Rechte der Kriege die Landen unterwürffig gemachet / daß also nach Krieges-Manier die Plätze in den Stifftern occupiret/ einbehalten und nicht anders als durch den Krieg verlohren und erworben / zu schätzen gewesen / solche wieder zuerlangen war kein ander Mittel/ dann der Friedens-Tractat / dessen Eigenschafft ist / was dadurch nicht restituiret wird / solches denen so es inne haben/zu bestättigen. Wann demnach über dergleichen Restitution bey dem Friedenschluß nicht vereiniget / zwar darumb angesuchet/ nichts aber eingewilliget oder versprochen/ allein in dem XXXIIX. Articul. Num. XV. zu weitern Tractaten alles außgesetzet / und von den Schwedischen Commissariis allein die Hoffnung zu recommendation dieser Sachen gemachet worden/ wie dann darauff eintzig der klare Buchstab lautet/ist darauß dem damaligen Ertzbischoff/ jetzigẽ König vō Dänemarck/ kein Recht zur Repetition dessen / so durch den Krieg eingenommen / noch der Königin zu Restitution ihrer Conquesten/einig Obliegen/ zugewachsen/sondern an Schwedischer Seiten die freye Wahl und Willkuhr darüber zu statuiren geblieben / darumb bey dem Mangel seines Rechten und der Königl. Obligation über Unrecht / wegen nicht beschehener Restitution/zu klagen keine Fug zu ersinnen. Daß sonst/dem Beymessen nach/ einigen andern / nach dem Einhalt der Pacten/ das Ihrige nicht wiederumb geworden sey/ ist unerfindlich / auch keiner der darüber geklaget hätte / und nur diß allein bewust / und wird vielleicht darauff gezielet / daß einmal der Dänische Resident in Schweden angehalten / einigen Leuten ihre Präbenden und geistliche Beneficia wieder einzuräumen/ aber gar ohnzulässig / nachdem solche durch deß Römischen Reichs Willen und Macht nebst allen Capitulis gantz erloschen / solchem nach nicht mehr vorhanden/secularisiret/ und dem Reiche Schweden zu Leben auffgetragen gewesen; Zu denen wegen der Stiffter außgesetzten absonderlichen Tractaten hat man an Schwedischer Seyten es hernach kommen lassen/ dabey aber wird gar übel und ungleich außgeleget/daß es bey dem damaligen Kriegs- und Friedens-Bemühungen ein paar Monat damit sich verweilt / und der Geleitsbrieff auff ersten Winck nicht übersand / den man dann/ nach getroffenem Frieden/ vor die Gesandten für überflüssig geachtet/ nicht aber auß anderer beschuldigten Ursache / zurück gehalten; Daß aber die Tractaten nicht fortgängig geworden / ist der Mangel an Dänischer Seyten/ durch Unterlassung dessen / so sich gebühret/ entsprossen / wie dann auch daß sich hernach die Sachen mercklich geändert; Als dem Ertz-Bischoffe zugestanden/Leute zu schicken/ die über die Restitution tractirten/so seyn nach Stockholm an den Königlichen Hof solche angelanget/ so/ohnangesehen es wegen der Einnehmung und Erwerbung ex jure belli im andern Stand war/gleichsamb über Unrecht sich beklagten/und als ein Eygenthumbs-Gut die Stiffter wieder foderten/denen derowegen der Herr Reichs-Cantzler billich entgegen gehalten / wie der Ertz-Bischoff / ex beneficio der Cron Schweden / darzu erstmal gelanget wäre/hernach wie Er sich dero durch feindliche Actus verlustig gemachet/wie imgleichen auff die Ort contra pactum unfüglich prätendirte/ uñ dahero ihnen abschlägig zu begegnen gute Ursache wäre.

1657.

Hieneben brachten die Gesandten kein Mandatum zu tractiren mit / sondern allein die Restitution zu fordern / ward demnach dem Articul darinnen nit nachgelebet / dahero die Tractaten in Mangel der Vollmacht mit

1657. ihnen nicht angefangen / weniger beschlossen werden konnten / Sie haben jedoch selbst bekennen müssen / wie freundlich Ihnen begegnet worden. Daß aber Sie damit umbgeführet worden / ist des Concipienten ohnerweißliches Gedicht. Es rühret aber alles auß einem irrigen Wahn her / als wenn wider den Buchstab des Articuls ohne einigen Tractat / Beding oder Satisfaction die Wiederabtrettung geschehen solte / die man vergeblich zu weiterer Verhandlung außgesetzet hätte / wañ nicht[9] mehr nöthig / und sie also stracks auff bloß Anhalten hätte geschehen sollen; Den begangenen Fehler hat der Vatter erkannt / und hernach andere Tractaten gesuchet und anerbotten Num. XVI. aber zu spät / und da es in einen andern Stand gerathen / wie demselben Num. XVII. wieder antwortlich zu Gemüthe geführet worden.

Dann inzwischen wurden zu Oßnabrück und Münster obberegte Stiffter unter die Teutsche Friedenshandlungen gezogen / als ein Zubehör des Römischen Reichs / auch dessen Frieden mit betreffend; Über das / so begab sich ein ander Incident: Dann als vor beschlossenem Bremsebröischen Frieden mit dem Herrn Feldmarschall Graff Königsmarck ein Stillstand der Waffen dieser Gestalt getroffen worden / daß Jhr Königl. Mayest. des gantzen Landes Besitz von aller Feindseligkeit und Gefahr sicher / dem Ertzbischoff aber das Schloß Bremer-Vöhrde / jedoch alles in gegenwärtigem Stande bleiben / ausser das Proviant und gewiß Geld / so der Besatzung gewilliget und gereichet / und den Einwohnern kein Schade oder Beschwer zugefüget werden solte / und demselben zuwider / die so in der Besatzung waren / auff das Land lieffen / die Einwohner mit Plackereyen beschwerten / die Wege durch Raub / an etlichen Kauffleuten verübet / unsicher macheten / und den Keyserliche Soldaten Durchzug und Unterschleiff gönneten / dagegen den Schwedischen Soldaten verwehreten / der Ort auch mehr befestiget und mit Mannschafft besetzet / und darinn dem Vergleich zuwider gehandelt / und der Nachbarschafft einige Besorglichkeiten zugezogen ward / hat bemeldter Graff Königsmarck sich gemüssiget befunden / ohnerwartet des Kön. Befehls / durch Antast- uñ Eroberüg deß Lãds / das Land in bessere Sicherheit zu setzen / mehrern Gefährlichkeiten vorzukommen / und was durch nicht gehaltenen Glauben verschuldet / zu beanden: Entzwischen begibt sichs / daß der Keyser zusampt den Chur-Fürsten und Ständen der Cron Schweden zu dero gebührenden Satisfaction die Landschaften Bremen und Vöhrden übergibt / dieselbe mittelst Tilgung des Geistlichen Standes und Tituls secularisiret / und zum weltlichen Fürsten-Leben und Hertzogthumb machet / cedirt solche nicht allein / sondern verspricht deßwegen die Guarantie / dabey das Reich Schweden zu erhalten und zu vertretten: Welchem nach die Cession / so der König von Dänemarck anficht / eine des Römischen Reichs Sache ist. Wir lassen zu des Röm. Keysers unnd der Reichs-Stände Betrachtung gestellet seyn / wie hierunter dero Handlung / Glaube / Macht / Recht und Ehre von demselben angetastet / und wie Sie solche zu retten gemeynet. Das Reich Schweden ist immittelst zuversichtig / daß so wol das Röm. Reich seine Authorität mainteniren / und was verschrieben / heilig und auffrichtig halten / als auch niemand dem zuwider den Dänischen Einreden Beyfall geben werde. An Seiten Schweden wird nur ohngleich außgetragen / daß man die Länder gefodert und angenommen / dafür aber eine Vergeltung nicht verschaffet.

1657.

Müste dieselbigen von dem Römisch. Reich wieder fordern.

Es ist aber solche von dem Reich zu fodern / da man Sie jure belli bereits gehabt / nicht nöthig / und weil Sie daneben von dem Reich offeriret worden / dieselbe anzunehmen / kein Bedencken gewesen; Als man zu Oßnabrück über der Cron Schweden Satisfaction zu handeln angefangen / hat dero Gesandschafft die Oerter und Länder / welche einnenommen waren / und zu dem Zweck dienen konten / genennet / aber dabey nichts Gewisses vor sich bedungen / sondern sich erkläret / daß es die Meynung nicht hätte / alles / so specificiret / vor das Reich Schweden zu fordern / sondern daß ein und ander Land deroselben gelassen / auß dem übrigen die jenige / so auff die cedenda einige Prætension hätten / darauß befriediget / und die Ruhe so viel besser verwahret werden möchte / wie dann davon das wenigste an dasselbe / und das übrige an andere gekommen; Auß denen specificirten aber seyn vorbemeldte Länder deroselben angebotben / wie in obberegtem Schreiben König Christian der IV. selbsten solches anzeiget / deßwegen er sich nicht über Jhr Königl. May. sondern den Keyser und das Reich beschweret.

Gegen welches der König und sein Gesandter die Cession tacite gebillicht.

Dieselbe hat mit Fug und Billichkeit annehmen können / was von dem Reich also abgetretten worden / und zu längerm Auffenthalt deß so hoch desiderirten Friedens darüber nicht disputiren dürffen / sondern auff ihre Verantwortung es hinlassen können. Es hat auch der damahln nach Oßnabrück abgesandte Ertzbischoffliche Cantzler nicht so sehr die Cession angefochten / als die Erstattung bey dem Reich gesucht / in Betrachtung / wie nach seiner im Truck sonst außgegebenen Meynung / der Keyser mit Consenß der Stände dergestalt zu Erreichung des Friedens einige Landschafften hinzugeben / befugt / und sine lacrilegio es nicht möchte disputiret werden / seinem Herrn auch ein æquivalent zu suchen / bey damahliger Hoffnung zur Crone / und daß ohne dem die Stiffter nur einen zeitlichen Nutzen ohne Eygenthumb bey sich führen / zuträglicher wäre. Wann derselbe auch die Warheit berichten will / wird er bekennen / daß die Kö-

1657. nigl. Schwedische Gesandschafft nicht allein seinem Suchen nicht zu widern/sondern über Schuldigkeit darob mit Rath und That behülfflich gewesen/daß einige erkleckliche Satisfaction wiederfahren / so dann auch erreichet wäre / wann nicht sein Herr dazumahln zum König erwählet/dahero nach Maßgebung seiner Stände von der Forderung abgestanden / oder auch billige Dinge gesuchet hätte: Als aber sein Gesandter ein viel und grosses foderte/aber in Versamblung des Reichs man ihm nit viel geständig war/ist damit der Tractat geändiget/wie man sagt/auff seines Herrn Befehl/weil er an Geld nichts begehrte / und an Landereyen man ihm pro temporali feudo Ecclesiastico nichts schuldig war: Sonst ist ihm ohne das die Cron Schweden zu keiner Erstattung verbunden gewesen noch geworden / sondern hätte er deßwegen allein wider das Reich seine Action/da einige übrig; Es ist aber so viel mehr unnöthig / hier von mehr Wort zu machen / weil durch ohnzählliche Actus der König in Dänemarck diese Cession gebilliget und gut geheissen; Nach geschlossenem Frieden hat Er der damahln regierenden Königin durch Schreiben / und seinen Residenten des wiedergebrachten und publicirten Friedens/als folgig dessen gantzen Einhalts wegen congratuliret/dabey nichts klagend / bedingend oder vorbehaltend Numer. XVIII. bald darauff hat Er umb einige Schulde/damit Ihm/und Josias Rantzowen die Stände der Hertzogthümber dem Vorgeben nach verbunden / gesprochen / und von Ihr Königl. Mayest. als Hertzogin zu Bremen und Vöhrden administrationem justitiæ gesuchet; Als das Capitul zu Hamburg/so ein Zugehör des Hertzogthums ist / durch ihre Abgeordnete umb dessen Consistentz und ihrer Rechte Bestättigung bey Ihr Königl. Mayest. ansucheten / hat er durch seine Recommendation daran dero gutes Königliches Recht und Macht erkannt; Und so wol voriger als jetzo regierender Königl. Mayest. den Titul eines Hertzogen zu Bremen und Vehrden gegeben/auch die unter solchem einkomende Schreiben ohne einige unter Potentaten übliche Einrede und Verwahrung angenommen; Und welches sonderlich anzumercken/ unter den nechsten Tractaten/da bereits nach Anzeige des Events der Krieg in Gedancken/ ja fast beschlossen gewesen/in den außgereichten Vollmachten solcher Titul von Ihm gesetzet und angenommen worden; Als bey jüngstem Regenspurgischen Reichs-Tage der Friedenschluß und die in demselben begriffene Cession der Hertzogthümber dem Reichs-Abschiede als ein Grund-Gesetz einverleibet worden/ seyn des Königs von Dänemarck Gesandten so wol der von ihm ut à Rege, als welcher von Holstein geschicket/gegenwärtig gewesen/ihre Namen zur Vesthaltung unterschreiben lassen/auch da die Session und Vota wegen bey-

Und der König die Königin in Schweden eine Hertzogin zu Bremen tituliret gehabt.

der Hertzogthümber allda geführet / eben wenig als sonst denenselben beym Craiß-Tage zu Lüneburg Anno 1652. widerredet; Ja wie Ihr Königl. May. Krafft des alternirenden Directorii im Nieder-Sächsischen Craiß Anno 1654. den Craiß-Tag außgeschrieben und dirigiret/darzu den König in Dänemarck/als Hertzogen zu Holstein eingeladen/ist sein Gesandter erschienen/bey dem Directorio die Curialien und Creditiv abgeleget/ferner bey dem gantzen Craiß-Tage dasselbe erkant/und sich das wenigste von seines Herrn mit solchen actibus nicht übereinstimmenden Vorbehalt vermercken lassen; Wann auch die Stadt Bremen bey dem Keyserlichen Hof den Streit von ihrer Immedietät wiederumb auff die Bahn geführet/seyn von Ihm die Original-Document/so Er Zeit währender Ertzbischofflichen Dignität erhalten und gebrauchet/Ihr Königl. Mayest. zu Außführung der Sachen außgelieffert / anderer mehrer actuum zu geschweigen: Wie Er als ein Stand des Reichs solche Cession nicht widersprechen können/zumahln die demselben gebührende Pflicht Ihn zur Observantz des Friedens und Reichs-Satzung verbunden; Also hat Er wie ein König von Dänemarck noch weniger / weil diesem Reich daran kein Recht zustehet/solchem entgegen seyn mögen; Uber das wird glaubwürdig berichtet / daß unter denen Articuln/ so ihm bey der Wahl von seinen Ständen fürgehalten worden / worauff er auch die Cron angenommen / insonderheit diß mit gewesen und begehret worden / daß Er die zu dick berührten Stifftern vermeynte Prætensionen/ also auch deßwegen die Satisfaction in Vergeß stellen/und der sich nicht weiter gebrauchen wolle; Wie nun solches auß vielen andern Umbständen wol abzunehmen / so gibt es zugleich an den Tag/was von den Dänischen Reichs-Ständen kurtz vor erfolgter Wahl des Königs/zu der Zeit/wie die Cessio der Hertzogthümber bereits beschlossen / verbrieffet/ und der Welt kund war/bey Ihr Königlich Mayest. zu Schweden/wegen Einschliessung ihres Reichs/und dero künfftigen Haupts in den Oßnabrügischen Frieden/gesuchet Num. XIX. darauff dieselbe bewilliget/befordert und erfolget / demnach so viel unverantwortlicher dessen Einhalt angefochten wird.

Gleichwie nun wegen der concedirtẽ Stiffter dem Teutschen Frieden/also wird demselben/welcher zu Brembsbrò beschlossen worden/durch die Anmaßligkeiten an den zweyen Kirchspielen Irne und Zerne zuwider gehandelt/der außtrückliche Buchstab jetztbemeldten Friedens / Articulo 25. Num. XX. hat der Abtrettung des Jempterlands mit den Herrndalen diese Masse gegeben / daß darunter begriffen seyn solle/was auff der Schwedischen Seiten des Fiölles (welches ist das grosse Gebürge/so Schweden und Norwegen scheidet) belegen zu seyn/sich befindt.

Auff die 4. pag 192. befässe Schwedẽ die Kirchspiele/Irne und Zerne/billich / als ein Stück des abgetrettenen Jempterlands.

Wann

1657. Wann nun vorbenannte beyde Kirchspiel inwendig der vereinigten Gräntzen ohnwiedersprechlich belegen/so hat die Cron Schweden solche nach dem Buchstab der Pacten billich behalten und besessen. Es ist neben diesen noch ein ander Kirchspiel/so gleicher Art/aber von den Dänen zu rück behalten worden/darüber man mit mehrerm Fuge sich zu beklagen hätte; Nach zweyjährigem ruhigen Besitz hat der Dänische Resident unter dem Vorwand/die beyden Kirchspiel wären in dem Frieden nicht buchstäblich benennet/die Ansprache angesponnen/gleich als wenn nicht eben viel wäre durch den Buchstab oder durch eine andere dergleichen außtrückliche Demonstration etwas anzudeuten; Hat darauff von der friedliebenden Königin erhalten/daß laut der den 26. Octobr. Anno 1648. ertheilten Resolution Num. XXI. eine Zusammenkunfft und Unterredung an dem Ort zwischen beyderseits Commissarien geschehen solte / darzu in derselben der 3. Julii folgenden Jahrs bestimmet / der dann auch in dem Antwortschreiben vom 26. May dem König in Dänemarck eygentlich angedeutet worden Num. XXII. darauff seyn die Königliche Schwedische Commissarii gar zeitig zur Stelle gereiset/und von dannen den 27 Junii ihr Anseyn und Bereitwilligkeit zum Gespräch den Dänischen angezeiget/von denen aber in langer Zeit nichts/endlich auß Christianiē ein/den 20. Julii datirtes Schreiben angekommen Num. XXIII. darinn berichtet wurde/wie sie den 3. Junii / welcher doch nicht angesetzet oder beliebet war / sich einfinden wolten / jetzo aber ohne weiter Special-Befelch sich nicht gestellen könnten.

Ob nun auß des Residenten oder derer/so die Commission außgefertiget / Unachtsamkeit/ oder vermuthlich auß Veränderung der Meynung/wegen der Beysorge / daß man Schwedischer Seiten mit besserm Bestande das dritte Kirchspiel zu rück fodern werde/dieses entstanden / ist zwar nicht eygentlich bewust/diß aber gewiß/daß von Dänischer Seiten es versehen/und durch dero Verursachen es rückgängig worden/daher sie ohnfüglich einer Delusion die Schwedischen beschuldigen wollen: Haben aber einen Verweiß von dem Schwedischen Residenten/den er über solche Versaumnuß vorgebracht/gedultig übertragen/und als derselbe zugleich/in dem Zuverlaß auff gutes Recht / eine anderwärtige Zusammenkunfft anerbotten / der Dänische Reichs-Cantzler Christian Thomsen/ dessen die Sache nicht würdig gehalten/welche jetzo zur Ursache des Kriegs gemachet wird.

Auff die 5. pag. 192. wäre der Unterschleiff bey den Zöllen nicht dem König und

Es folget ferner unter den Dänischen Beschuldigungen/was von dem Unterschleiff bey dem Oresundischen Zoll weitläufftig angeführet worden/dabey aber außgelassen/und nicht befindlich ist / welcher Gestalt deßwegen Ihr Königl. Mayest. und das Reich Schweden sich also gehalten/daß Sie bekrieget werden könnten. Vermöge aller Völcker Rechte/ sey die Unterthanen ihre Mißhandlung zu büssen/ nicht aber die Obrigkeiten solche zu entgelten/ schuldig/viel weniger deßhalben mit Waffen zu überfahren/ es wäre dann / daß vor ihnen jene ordentlich beklaget/der That überwiesen und die Justitz darauff ersuchet / aber böslich deneairet worden/davon das Geringste die nit zu befinden.

1657. der Cron Schweden zuzumessen.

Es ist zwar einmahl bey Ihr Königl. May. im Anfang dero Königl. Regierung/da Sie in der Außreyse zu dem Polnischen Kriege begriffen/ deßwegen Klage/ jedoch ohne Erwehnung/vielweniger Beybringung einiger special-Mißhandlungen/ vorgebracht worden/ darauff aber alsfort ein ernster Befehl an die Unterthanen sich den Friedens-Pacten gemäß zu halten/an den Residenten aber/darauff zu sehen / auch was erscheine zu bessern/ zugleich / so etwas altioris indaginis wäre/zu bequemen / und gewöhnlichen Abhelffungs-Mitteln zu veranlassen/abgegangen. Dabey es der König von Dänemarck beruhen lassen (wie dann auch kein mehrers können erheischet werden) so lange man einen Ernst zu den Alliantz-Tractaten simuliren können. Nachdem aber das Vorhaben des Kriegs sich entdecket/ damit demselben am Vorwand nicht ermangelte/hat sich von den Gravaminibus ein Geplärr erhoben/worbey doch an Schwedischer Seiten man zu alle dem/was könte erfordert werden/bereit gewesen; In dem zu Stättin Anno 1570. zwischen beyden Reichen auffgerichtetem Vertrage ist ein gewisser Modus die Meuerung-und Irrungen zu behören und zu entscheiden vorgeschrieben: Hierzu hat der Schwedische Resident zum öfftern sich erbotten/und nur/dz durch solche Einwürffe die Alliantz-Tractaten nicht verzögert würden/gesuchet.

Weil man den Klagen abhelffen wollen/

Als es zu diesem so billigem und dienlichem Vorschlag nicht zu bringen gewesen/ hat Er zur Beantwortung sich bereit erwiesen / und umb Eröffnung der Gravaminum angehalten/ dabey aber erfahren / daß man nicht so leicht / als man die Abschaffung suchete/die Gravamina zur Hand hätte/inmassen bey geschehenem Anhalten die Antwort geworden/ es könnten solche so geschwinde nicht auffgesetzet / sondern müsten zu vorher auffgesuchet werden / so gar ungewiß und unrichtig war bey Ihnen selbsten das jenige / darüber sie solch Geschrey gemachet/und darauff der unsägliche Schade prætendiret ward / anzuzeigen / daß sie bißhero ohne Grund geklaget/ und nun sich fast schämten/daß sie besser klagen/als beweisen könnten.

Dänemarck keine gewisse vorbringē können.

Wie Sie aber endlich an den Tag gekommen/seyn sie also beantwortet und widerleget worden/daß ein ohnpassionirter Biedermann befinden wird/es seye zu einer beständigen Klage / noch weniger zur Kriegs-Ankündigung darauß keine rechtschaffene Ursache zu erzwin-

gen

1657.

gen/wollen den Leser auff dieselbe / immassen sie beygefüget seyn/verwiesen haben. Zu erst wird derselbe für selbst dabey anmercken/ daß alles in bloſſen Worten bestehe/und nichts beleget werde/wird es auch bey dem weltbekanten Rigeur der Dänischen Zöllner nit glaublich halten/daß auff ein so grosses/als die Dänische Beschwerden lauten / von Schwedischen Unterthanen der Unterschleiff geschehen können/oder da solcher etwa ergangen/ nicht alsofort bey der Befindung wäre geandet/geändert und gestraffet worden/da bekannt/wie in vielen Puncten/ob sie gleich durch den Frieden anders verglichen / wider die Schweden gar scharff verfahren/ und auß nichtigen geringen Prætexten ein gestrenger Proceß vorgenommen worden.

Und alles Klagen allein Kauffleute und Schiffere angieng.

Zum andern betrifft die Beschuldigung allein Kaufleute und Schiffere/dero Weise und Manier ist durch alle Wege und Künste ihr Vortheil und Gewinn / doch auch gleichwol nur auff ihre Gefahr/zu suchen ; Derentwegen Könige verbindlich zu machen / in der Welt ohnerhöret ist. Nach gemeiner Weltweise müssen die jenige/so die Zölle defraudiren/ihre Gefahr außstehen/und ist Beandung an ein jede Zollstätte verbunden/also daß/welche die entgehen/an andern Oertern deßwegen ohnbekümmert bleiben. Und würde wol der König von Dänemarck nie sich vor seine Unterthanen so weit einlassen/daß Er vor ihr Betrug und Mißhandlung bey frembden Zoll-Stätten wolle gehalten/oder mit Krieg verfolget werden; Sie geben zwar vor/daß sie bey dem Königl. Schwedis. Residenten hierüber Beschwerden geführet / aber nichts erhalten hätten/aber derselbe ist ausser einigen ungestümen / doch ohnbilligen und ohnbegründeten Aufrucken/nichts geständig/und ist sich so viel weniger zu verwundern/daß sie nichts erhalten/weil sie ohne Grund/Beweiß und Recht geklaget. Und haben also da die also genannte Beschwerden / weil sie den Pacten nicht gemäß / auch nicht erfindlich / nicht abgestellet werden können/inmassen dessen Antwort auff die also getauffte Gravamina es klärlich außweiset.

Auff zwey Haupt-Punct lauffet vornehmlich alles Dänische Beklagen auß; Einmahl/ daß die Certificationen im Oresund nicht also eingebracht/wie sie bey jedes Orts Obrigkeit/ nach Einhalt der Pacten/ertheilet wären/sondern ein Blanquet außgegeben und versiegelt würde/worauff durch den Schwedischen Residenten und dessen Diener/oder auch wol an andern frembden Orten / was man gewollt/ geschrieben worden. Es ist aber durch den Residenten vorhin und bey den Tractaten gnügig vor Augen gemahlet / an sich aber handgreifflich/wie die bey der Schiffahrt und Kauffmannschafft vorlauffende veränderliche Umbstände nicht erleiden / daß an jedem Ort die Certificationen gantz eingerichtet werden/bevorab wann Schwedische Schiff und Wahren von weit abgelegenen Orten kommen/ imgleichen die Factorn allda bißweilen andere Wahren einkauffen / als ihnen zugeschrieben / davon man bey jeder Stadt / darunter der Schiffer oder Kauffmann gehörig/vorher eygentlich die Wissenschafft nicht haben mögen/dahero zuweiln dergleichen Certificationen/denen hernach die Bewandtnuß von dem Residenten auff fleissige Erkundigung eingeschrieben worden / übersandt werden müssen. Daß von Jungen/Weibern und Frembden/ oder auch von des Residenten Dienern/ohne sein Wissen und Befelch solches Einschreiben geschehen/ist der Dänischen Zöllner Calumnie/damit Sie ihn angiessen wollen.

Als aber obgedachtes vor langer Zeit im Gebrauch gewesen / deßwegen vorhin nichts getadelt/noch einig Betrug bißhero darunter betroffen / durch der Reiche Verträge dem Ding keine Maß gegeben / demselben auch gleichwol nicht zu widern / vielmehr dem / so im 9. Articul des Brembsebröischen Friedens enthalten/gemäß/ist aar unrechtmässig darüber geklaget. Es hat Ihr Königl. Mayst. Königin Christina allen Unterschleiff zu verbüten / vorlängst bey allen dero unterthäniaen Städten und Ihro Residenten im Oresund Versehung gethan/daß die Certificationen an diesen gesandt/durch Ihn alles wol durchgesuchet/daß es recht zugehe/beobachtet/darauff der Zoll-Kammer eingelieffert werden sollen. Immassen auch auß dero diesem den 20. Martii Anno 1648. ferner gegebener Instruction Num. XXIV. zu befinden ; Nach welcher Zeit niemand auff den beschuldigten Betrug betroffen worden/selbige auch bey den Rigoreusen Processen der Dänen sich nicht leicht begeben / oder auch ohngeandet hinstreichen können.

Auff die 6. pag. 193. wären die Schwedische Unterthanen nit an die Christianopolische/ sondern Brömsebroische Pacta gebunden.

Zum andern beziehen sich die Beschwerden auff den mit den Vereinigten Niederlanden zu Christianopel auffgerichteten Vertrag/ und daß nicht verstattet werden wollen / daß wegen der Schwedischen Güter/so in Holländischen Schiffen oder sonsten durchgeführet/ Convoy-Pfund und Maanzettel außgereichet werden: Aber jetztgedachte Pacten gehen die Schwedische Nation / dero Schiffahrten und Commercien nichts an / seyn in dem andern zu Bremsebrö zwischen dem Nordischen Reiche auffgerichteten Vertrage / als darinn es ander Gestalt versehen/nicht gemäß/ja gar zuwidern/diesem nach seyn die Schwedischen Leute zu nichts dann bloſſer Auffweisung der Certification verbunden/derowegen mit Unrecht von Ihnen gefodert/was ungewöhnlich in bemeldten Verträgen nicht enthalten/auff andere Weise verfasset.

Daß nun der Königl. Schwedische Resident/was dagegen seinen Principalen und den Schwedischen Unterthanen zu Præjuditz begehret/nicht einwilligen können/sondern wi-

der-

1657. dersprochen und verwehret/darüber wird Er unbillig beschuldiget/zumahln ohne Recht wider die Verträge ein mehrers begehrt/welches der König von Dänemarck einzuführen nicht berechtiget war. Daß mit seinem Wissen oder Willen / ausser dem/was zu Erhaltung der Schwedischen Freyheit gehörig/Frembden zu Nutz / oder dem Dänischen Zoll zu Abbruch etwas geschehen wäre/hat er bey den Tractaten öffentlich widerredet/und biß jetzo ist dergleichen nichts überwiesen / bey den Dänischen Schrifften ist auch kein eintzig Document / alles lautet dahin / wie verdrießlich es sey / daß die Schwedische Ministri nicht erdulden wollen/daß wider des Reichs Freyheit den Schwedischen Unterthanen etwas neues auffgebürdet/sondern durch die Conservation der Verträge ihre Schiffahrten und Kauffmanschafften zu besserm Auffnehmen befodert werden.

Daß durch die Schweden der Dänische Zoll geringert worden / ist gantz ungereimt/ zumahln Sie ja zu keinem Zoll verbunden/ noch bey Mangel des Dänischen Rechts solchen von ihnen zu fordern / ein Abbruch geschehen mögen/daß Sie dawider mit Frembden colludiret hätten / so viel weniger vermuthlich / als geringer der Vortheil/ und je gröſſer die Gefahr/welche Sie darauß zu gewarten gehabt. Sehr übel wird zur Behauptung angeführet der Unterscheid der Einkommen bey den Zöllen von den Liefländischen Städten Revel und Riga vormahln und jetzo/zumahln solcher nicht auß dem Unterschleiff/ sondern dahero rühret/ daß nunmehr durch den letzten Friedenschluß die groſse beschwerliche Hindernussen der Commercien/denen sie durch die Dänische Proceß und Beläſtigung unterwürffig waren/ihnen auffgebürdet / Sie also eygene Schiffe zulegen/ was vorhin der Dänische Zoll weggenommen/in den Handel verwenden/ und so viel leichter die Kauffmannschafft treiben können/ davon ein Exempel zu nehmen/was auß den Dänischen Zöllen/und dabey ergehenden Beschwernussen vor Ungelegenheit und Hindernussen den Commercien erwachsen.

Es haben aber die Dänische Gravamina wegen des Zollen eine gedoppelte Brunnquell/ darauß selbige flieſſen. Die eine ist der Schmertz über die verringerte Einkommen des Zolles/ nach dem Schweden die uhralte Freyheit vor sich und die angehörige Lande manteniret/ die Niederländer die voriae unerträgliche Beläſtigungen auff den sechsten Theil gebracht/ deßwegen gleichwol auß jenem keine Abkürtz- oder Ringerung / da Schweden von Alters im Beſitz der Freyheit/und dagegen die Dänen kein Recht haben/auß diesem aber eintzig aller Abgang entstehet/so gleichwol nicht vor einen Schaden/sondern Abstellung eines unverantwortlichen Gewinns gehalten wird; Der ander in dem Irrthumb/als wann Dänemarck im Oresund ein Recht über Schwedische Schiffe und Güter hätte/ welches aber bereits der Welt anders erwiesen/ durch die Waffen außgeführet/und in jüngstem Friedenschluß also erkläret / daß demselben keine Herrschafft/ Jurisdiction/ Visitation/ Auffage und Beläſtigung wider das/so Schwedischer Nation zustehet/ welches dann generaliter und völligst ohne einige Restriction verfaſset/zukomme; Allein/weil einige andere Völcker sich ihrer Freyheit begeben / und zollbahr machen lassen / unter den jenigen und den Schwedischen Leuten den Unterscheid zu wissen/ist bloß eingeräumet/daß durch vergliche ne auff der Dänischen Zollkammer auffweisende Certificationen / was Schwedisch Schiff und Gut angezeiget werden solle: Im übrigen seyn dieselbe von allen andern/wo es Namen haben / oder erdacht werden könte/frey/ und hat der König in Dänemarck über sie gantz kein Recht.

1657.

Welchem nach folgig ist/daß alle darüber ergehende Anstellung unrecht seyn/und wann solche nicht zugelassen werden können / nur bloß auß dem Eygennutz/welchen man zum Recht gerne machen wolte/gar übel Gravamina genennet werden.

Wann sonst über Gravamina Schweden mit Dänemarck agiren solte / würde sich in Warheit befinden / daß es mit mehrerm Grund und Fug sich jenes über diß zu beklagen habe; Fort im ersten Jahr nach beschlossenem Brembsbröischen Frieden trachteten die Dänen darnach/wie sie die Schwedischen Schiff und Güter wiederumb unter ihre Visitation / und folgig unter andere Beschwerden zieben möchten; Gebraucheten dazu diese List/daß sie die vorgebrachte Certification alsbald annahmen/nicht aber erwarteten / daß der Paßzettel abgefordert würde / sondern gleich als gieng es mit mehrerm Respect zu/ muste denselben der Visiteur dem Schiffer ins Schiff lieffern / der alsdann durch solche Gelegenheit/als ersehe er des Schiffs Zimmeratie / oder auß anderm Vorwand herumb schnuckerte / alles zum genauesten besahe / und da er nur das geringste/worauff ein Verdacht zu werffen/befunde/ darauff alles in Zweiffel/ und unter die Inquisition zoge/ damit er sich dann fernern Processes/davon die Schwedische Schiffe und Güter gantz befreyet waren/ gebrauchete/und also diese mit Schaden auffhielt / und zur Abfindung nöthigen wolte: Hernach ohnangesehen die Certificationen jeden Orts Obrigkeit Versehung beimgelassen/ masseten sich die Zoll-Einnehmere eines examinis darüber an/ und wenn das geringste Jota mangelte/ foderten und erpreſten Sie/ ohngeachtet aller Justification/und daß man sonst die Warheit bescheinigen möchte/nichts deste weniger den Zoll.

Langeten auß Portugall oder andern abgelegenen Orten Schiffe an / und funden die

Ver-

1657. Certificationen nicht vor sich / ward ihnen in der freyen offenen See/dero Antheil der Oresund ist/das Ligen und Warten nicht verstattet/ja auch nicht eins auff ihr Bitten biß zu der nächsten Post-Frist gegönnet/ sondern angesaget / in 24. Stunden/so doch unmüglich/die Certificationen einzuschaffen/oder bey Verlust und Abführung des Schiffes und Güter nach Coppenhagen / die Zoll-Erlegung zu thun / da doch die Auffweisung der Certificationen an keine gewisse Zeit verbunden/und niemand an solchem freyen Orth so lang er wollte / zu ligen mit einigem Rechte nicht könnte verwehret werden. War in den Schiffen anderes als Schwedisches Gut/ wurd dieses mit jenem wider die Verträge unter die Visitation gezogen / insonderheit auch hiemit beschweret/daß des Schiffes Visitation so lange/ biß alle andere ankommende Schiffe visitiret worden /verschoben/ also an seiner Reyse mehrmahlen vorsetzlich behindert/daneben des Guts Außrechnung einigen Bürgern unter Handen gegeben / und ihm noch dazu das Außrechnung-und Schreib-Geld/so zuweilen den Zoll überstieg/ auffgebürdet ward.

Es war aber an diesem nicht genug/ sondern nach dem Anno 1649. getroffenen Niederländischen Redemption-Tractat wurden den Schwedischen Schiffern und Leuten mehr und grössere Beschwerligkeiten zugefüget; Zu geschweigen der weit außsehenden Præjudicien/so hiedurch den alten Rechten und Freyheit des Baltischen Meers und der Nordischen Reich hohen Regalien zugezogen/ward insonderheit dadurch dem Reich Schweden zugedacht/daß durch diß Mittel die Zölle und Unlusten/davon es doch gantz frey seyn solte/ auff die Schwedische Schiffe und Güter deriviret / und also die durch den Brembsbröischen Friedens-Vertrag befestigte Freyheit gantz abgethan und untertrucket wurden. Es wurden unter einem andern Namen/in den Niederländischen Hafen / auff eine andere Weise / im Oresund die Schiff und Güter beschweret.

In jenen geschahe es unter dem Vorwand des Hafens Gerechtigkeit; Bey diesen wurden nicht nach dem Wort der Friedens-Pacten/ wann auff der Dänischen Zollkammer die Certificationen auffgewiesen waren/die Leute erlassen / sondern zu ferner Auffweisung an die Niederländische Zollbediente verwiesen/und wann sie sich dessen mit Beobachtung ihrer Freyheit verwiederten/den Zoll abzustatten/ angehalten/und darauff mit der Visitation/ Inquisition und andern Processen beleget/ auch zuweilen bestraffet; Waren Schwedische Güter in Niederländischen Schiffen/ gleich als wäre damit die Freyheit erloschen/ mustẽ die/der Friedens-Articuln ohnangesehen / außsteben was dem Schiff obgelegen/ dahero die Beschwerden verdoppelt wurden/ auch die nicht einfach zu ertragen waren/welches Ihr Königl. Mayest. Königin Christina zeitig abgesehen / dahero solchem vorzukommen/zwey bewegliche Schreiben an den König in Dänemarck den 10. und 17. May Anno 1651. jedoch vergeblich und ohne Remedirung abgehen lassen Num. XXV. & XXVI. Man wil den Leser nicht aufhalten/mit Erzählung der Arrest-Auffiagen / Belästigungen/Angriff/ Confiscation / welche nach der Zeit entstanden/worauff von den Dänen/die davon nicht ohnwissend seyn / (inmassen mehr dann einmahl darüber Klage geführet worden) zuweilen in Erkäntnuß der Unfuge die Ersetzung/zu weilen das Versprechen erfolget ist/dero Exempel man auß denen Anno 1653. den Dänischen Legaten zu Stockholm übergebenen Gravaminibus ersehen kan Num. XXVII. zugleich aber auß dero Antwort vom 14. Martii Num. XXVIII. und der Königl. Schwedischen Commissarien Replica Num. XXIX. ersehen wird. Worauß ohne ferner Außführung offenbahr / wie die Verträge von ihnen gar übel observiret / noch übeier aber ihrer Seits Gravamina angeführet worden/ vielmehr aber die Schwedischen Handlungen unterzudrucken und umbzukehren man bemühet gewesen.

1657.

Daß/nach neulichst beschlossenem Friede/ den Vereinigten Niederlanden / sie des Oresundischen Zolls zu entübrigen / Hülffe und Beystand versprochen worden / wird ohne Glauben vorgegeben und nicht gestanden. Vor der Zeit aber Sie dazu auffzubringen/ ist nicht nöthig gewesen/ da solche ihre Meynung von langen Jahren ohnverholen gewesen/ in offenen Schrifften umbgetragen/ und endlich durch die Waffen befochten worden/ daß mit keinem Fuge und Recht im freyen Meer/dessen Theil der Oresund ist/ein Lastzoll gefodert würde. Weltkündig ist zugleich/daß als sie solch Joch ihrer Kauffmanschafften nit länger ertragen wollen/nicht sie von Schweden/sondern vielmehr Schweden von ihnen/ zur Allianee invitiret worden.

Hierauff folget das Vorgeben / daß/ dem Frieden zuwider / der Herr Reichs-Hoffmeister Corfitz Uhlefeld im Reich Schweden/ und zwar in Königl. Schutz angenommen/ nicht aber auff Begehren alsfort außgeliefert oder außgewiesen worden. Alles was deßwegen vorgebracht/ist unter Ihr Königl. May. Königin Christinæ Regierung ergangen/welche so wol Num. XXX. als auch der Reichs-Rath Num. XXXI. außführ-und gründlich auff des Königs in Dänemarck und des Reichs-Raths in Dänemarck deßwegen abgelassene Schreiben geantwortet: Darauß zu vernehmen / was massen sie der Sachen sich nicht theilhafftig machen wollen / doch auch des Schutzes und Rechten die beschuldigte Person nicht entobniaen könnten / und als darauff nichts weiters erfolget / und das

Auff die 7. pag. 194. Die Auffnehmung des flüchtigen Ulefelds / wäre schon zu der Königin Christinæ Zeiten geschehen/und

Recht

1657. Recht nicht fortgesetzet worden / kan mit keinem Schein darauß als frembden Händeln / wider Ihr Königl. Mayest. eine Ursache des Kriegs genommen werden.

Dem Recht aller Völcker gemäß / weil er durch Urthel und Recht nit überwiesen gewesen / und

Einen Mann / der auß seinem Vatterland nicht durch Urtheil und Recht verwiesen / sondern auß Furcht der Widerwärtigkeiten / und umb solchen zu entgehen / flüchtig geworden / auffzunehmen / ist der Völcker Rechte nicht zuwider / vielmehr gemäß / unter Königen und Völckern gebräuchlich / und der Reiche Verträgen zustimmig: Gestaltsamb in dem / so zu Stettin Anno 1570. auffgerichtet / Articul 24. Numer. XXXII. wortlich geordnet / daß / wann ein Edel- oder ander gemeiner Mann auß einiger Ursache in Königliche Ungnaden / und solche zu entgehen / in des andern Reich kompt und Recht leiden will / Er allda sichern Geleits / Frieden und Schutzes genieſſen / dem König aber / dessen Untertan er ist / nachdem er es vorbringet / und beweiset / wider ihn Rechts-Hülffe geleistet werden solle. Und mögen so viel weniger die Dänen sich beschweren / weil Sie zu vielen mahlen nicht allein Schwedische vorflüchtige Unterthanen in Schutz und Gunst auffgenommen / sondern dieselben zu Ehren und Aemptern erhoben. Wie aber das Erste / so in bemeldtem Articul enthalten / einem Mann / welcher in Dennemarck der Nechste nach dem König / in seinen Gnaden und Geheimnussen der Vornehmste / umb das Vatterland wol verdienet / und dahero sehr geehret / ausserhalb demselben auch berühmt / keiner Ubelthaten aber überwiesen / oder geständig gewesen / bey geziemendem Mitleiden in solchem Unglück nicht können versaget werden; Als ist das ander dem König und Reichs-Rath in Dennemarck anerbotten worden. Darauff dann der Dänische Resident / Peter Juel / so die Beschuldigung vorbracht / vor Ihre Königliche Majestät beruffen worden / des Reichs-Hofmeisters Defension zu vernehmen / darauff zu antworten / und daß eine rechtmässige Königl. Verordnung zu erwarten.

nicht gehöret worden.

Er ist aber / als einer / der über die rechtliche Cognition bestürtzet / mit grossem Unmuth / ohne Erweisung der Ihr Königlichen Mayestät gebührenden Reverentz / und ihm wolanständlichen Manier / davon gegangen. Dabey sich dann begeben / daß der Reichs-Hoffmeister mit Auffliegung brieflicher Uhrkunde / was Ihme vorgeworffen worden / hintertrieben / insonderheit da Er beschuldiget worden / als hätte Er eine grosse Summa Geldes in Rechnung geführet / doch an die so es empfangen sollen / nicht gezahlet / da hat er durch Quittung und Schreiben / das Gegenspiel / und wie fälschlich er beschuldiget würde / dargethan.

Weil man ihn denn nicht hören wollen / was ist das anders / als daß an Dänischer Seiten man Ihn zwar verklaget / doch nicht überwiesen / verdammet / doch nicht zum Gehör und Verantwortung verstattet / gerne außgewiesen und gestraffet / doch die Händel / deren er bezüchtiget / ungern eröffnet gesehen; Wie aber solches GOtt und weltlichen Rechten entgegen / so hat Ihr Königliche Mayestät darinn nicht verwilligen / und gleichwol der Dänische Eyffer auch nicht so verärgerlich auffmutzen können / als wann das der Königlichen Würde entgegen / daß ein König anderswo einen Proceß wider seinen Unterthanen anstrengte / weil der Reiche Verträge solches erforderen / und einem Könige in frembder Herrschafft mit Gewalt zu verfahren / auch / wenn er schon mit seinen Unterthanen zu schaffen hat / einen ohne Gehör und Defension zu untertrucken / nicht gebühren will. Es ist so ungewöhnlich nicht / sondern auß den Historien mehrfältig zu befinden / daß Könige wider ihre flüchtige Unterthanen ordentlichen Rechts in anderen Reichen und Landen gepflogen. Daß anderer Gestalt in Schweden nicht können verfahren werden / hat der Buchstab des obbemeldten Stettinischen Frieden Vertrages angewiesen. Weil aber solcher Weg außgeschlagen / nichts erwiesen / und über das / was zur rechtmässigen Erkantnuß nöthig / verweigert worden / hat nichts anders erfolgen können / dann daß einem wolqualificirten / vornehmen und geehrten Manne wider dergleichen verdeckte Verfolgungen bey Ihr Königlichen Mayest. Schutz / bey unpartheyischen Biderleuten die præsumptio innocentiæ und bey allen und jeden Gunst und Mitleiden widerführe.

Man hat zwar an Dänischer Seiten vermeynet / man solte / nach Einhalt des 21. Articuls Num. XXXIII. des jetztgedachten Vertrages / wegen des außgelassenen Scripti, alsfort nach dem Kopff greiffen / weil aber solcher allein von Paßquillen und Schmäh-Schrifften / so bloß zu jemands Schmach und Unrecht außgeben / redet / und nur wider die gerichtet ist / so auß einem Reich wider des andern Reichs Haupt / Stand / oder Angehörige solche außgehen lassen / hat es anhero nicht appliciret werden können; Dann ohne das / daß die Sache zwischen dem König in Dennemarck und seinem vornehmen Diener und Unterthanen / imgleichen zwischen den Reichs-Räthen und ihrem Mitglied zwistig war / muste man nicht nach den pactis, sondern nach Ordnung und Einhalt des 24. Artic. verfahren: So ist auch die beschuldigte Schrifft nit auff Art und Weise eines Paßquills und famosi libelli, sondern unter dem Titul einer Apologie / und zwar also außgangen / daß sie nicht dem König und dem Reich Schmach anfügen / sondern zu seiner Verantwortung / und seines Namens Ehrenrettung gereichen sollen; Wie es denn die Antwort war auf das Scriptum, welches der

1657. König von Dänemarck zu des Reichs-Hoffmeisters Beschuldigung durch offenen Truck außgegeben; Gleich wie er nun damit seine Beymessungen der ehrbaren Welt vorgetragen/und es zu deroselben Urtheil gestellet/ also hat es nicht anderst seyn können / denn daß der Beklagte solchem ihm gegebenen Exempel folgen/und/wo er eines ehrlichen Mannes Namen behalten wolte / für derselben Welt sich gleicher Weise verantworten muste/auch ohne seine Schmach und Unehr dessen keinen Umbgang nehmen konnte. Daß hierunter etwas anderst / als der Könige interesse, die Blutverwandtnuß/oder die That meritiret/zugelassen oder versäumet wäre/ist unerfindlich / angesehen man in Schweden das anerbotten/was der Justitz und Reichs-Verträgen gemäß/da man hingegen an Dänischer Seiten nichts erstattet/was solche erheischen/sondern hat es zu Erkundigung der Warheit nicht wollen kommen lassen/und alles dahin gerichtet / wie man den Zorn und Rachgier ersättigen/nicht aber die Administration der Justitz erreichen wolte/welches zuzulassen / einem Gerechten König nicht wol anstehet/noch zuzumuthen ist.

So viel Ihr Königliche Mayestät Estaats Secretarium im Hertzogthumb Bremen/ Memmium Burinum betrifft / wird derselbe zwar eines Pflichtvergessenen Abtritts auß den Dänischen Diensten/und daß er vor erhaltener Dimission in Dienst genommen worden/beschuldiget/aber nicht überwiesen; Als einmahl zu Stockholm durch den Dänischen Residenten/Peter Juel/davon Erwehnung geschehen/und er es dahin gebracht/daß Ihr Königl. Mayestät/Königin Christina/denselben zu seiner Verantwortung in Schweden fodern lassen/ hat er darauff mit Erweisung eines guten Gewissens/sich eingestellet/ und Ursachen / warumb er mit solcher Beschuldigung nicht zu belegen / vorgebracht/ und als seine Gegenreden dem Residenten communiciret worden / hat derselbe es dabey bewenden lassen/ihn folgends in seinem Logir bewürtet/tractiret/und als einen unschuldig befundenen der Conversation gewürdiget / daneben zur Außsöhnung mit seinem Herrn Hoffnung gemachet; Wann auch etwa vor drey Jahren Ihr Königl. Mayestät Krafft zustehenden Directorii denselben bey dem Braunschweigischen Craiß-Tag zum Craiß-Secretario præsentiret / darauff er solche Bedienung angetretten und verwaltet/hat des Königs in Dänemarck anwesender Gesandter von solchen Dingen das geringste nit gedacht.

Doch gleichwol hat über das höchstgemelte Königin nicht unterlassen/durch etliche hierzu verordnete Reichs-Räthe und andere Ministros die Bewandtnuß zu erforschen. Es ist aber nichts/was Treu und Ehrbarkeit zuwider/sondern dieses befunden worden/ daß er zwar zu Bedienung in der Königlichen Dänischen Cantzley beruffen gewesen/aber bey jetzo regierenden Königs Zeiten würcklich in derselben nie gedienet/und nur bey Peregrination eines von Adels gebrauchet werden wollen/ immittelst/als er abwesend/von Abgünstigen angegossen worden/dahero er seinen Abschied unterschiedlich gesuchet/aber keine Antwort/ weniger denselben erhalten können; Nach beschehener Anzeige/daß ihm also länger hin zu leben ohnmöglich/und er dahero sein Brodt ander Gestalt erwerben müste / hat er sich in Schwedische Dienste eingelassen. 1657.

Und weil über das seine Unschuld auch darauß abzunehmen / in dem sein Ankläger still schwieg/und das jenige/wessen er beschuldiget worden/keinen Bestand und Glauben hatte/ noch auch die Klage weiter fortgeführet ward/ und hingegen das/was der Beklagte vorgebracht / der Warheit ähnlich war; So hat man einen Menschen/der sonst unsträfflichen Lebens und Leumuths / ohne seine Bekantnuß oder Gegentheils Uberweisung nicht verdammen/noch seiner Ehre und Ampts / ohn Verletzung der Justitz/entsetzen/weniger dem Zorn des Königs in Dänemarck hingeben können.

Was ferner für Beschuldigungen eingeführet werden/damit hat es keine andere Bewandtnuß/ist auch kein besserer Beweißthumb da. Worauff man denn nicht sagen kan/ daß die Justitz versaget sey/sintemahln nichts billiches begehrt noch bewiesen worden. Und solcher Gestalt begehrt einer des Richters Parthey übel für sich/wenn er noch nicht gethan hat/was einem Kläger zustehet.

Von denen in Schweden zu des Reichs und dero Unterthanen Auffnehmen durch die Schiffahrten und Commercien fürgehabten An- und Rathschlägen werden viel Wort gemachet / und wie die Dänen darob neidisch und argwöhnisch seyn/also suchen sie bey andern gleiche Abgunst und Haß zu erwecken; Ohne das aber/daß solches zu Beschönigung des Kriegs nichts thut / ist alles/was darunter von dem den Nachbaren heimlich oder gefährlich angezielten Nachtheil und Verfänglichkeit zusammen gerafft worden / lauter ertichtes Ding/und mit keinen glaubwürdigen Urkunden beleget. Auff die 8. pag. 196. Commercien an sich zieht/ wäre keine Ursach zum Kriege.

Die jenigen/ mit welchen dem Vorgeben nach / dergleichen Händel sollen beredet oder verübet seyn/wissen es viel anders/Verständige werden bey den Umbständen nichts davon glauben können. Allein es erscheinet/welch ein Stachel den Dänen im Hertzen sey / daß Schweden bißhero die Freyheit der Commercien so wol ins gemein / zu sonderbarem Nutzen und Vortheil für gantz Europa/ als zum Auffnehmen seines Reichs und

1657. dessen Unterthanen ihrem Nutzen / zu befördern / jedoch ohne jemands Schaden und Unrecht beflissen gewesen / und hingegen den Dänen / selbige mit unbillichen Zollen zu beschweren / nicht zugelassen habe.

Sondern in Rechten erlaubt. Jedwedem ist nach aller Völcker Rechte wol erlaubt / der Commercien / als deren Freyheit zu jedermännigliches Genieß durch die Natur auffgestecket / wie er füglichst mag / sich zu bedienen / und darin seinen Fleiß zu erweisen; Man ist dabey auch nit an die alte Weisen verbunden / sondern wie die Zeiten und Sachen sich ändern / also mag man darin etwas anderst veranlassen / wie dann in Dänemarck und Norwegen viel angerichtet worden / davon man zuvor nichts gewust.

Und von Schweden erworben. Ob Schweden oder Dennemarck den Commercien mehr Vortheil gestifftet / wird sich bey Betrachtung der vorigen Zeiten leicht erweisen. Es ist noch ohnvergessen / wohin es etwa vor dreissig Jahren bey der Dänen Krieg in Teutschland mit demselben gerathen / als die Keyserliche Völcker fast alle See-Häfen eingenommen / und besetzt hatten; darauß sie die Ost-See unsicher machten / über das sich weit außsehender ungeheuren Titul anmasseten / auch darauff gedachten / und sich bemüheten / wie solche unter Spanische Gewalt gebracht würden / dabey es der König zu Dänemarck / durch den zu Lübeck gemachten Frieden bewenden ließ / und nicht bedacht war / wie so wol seine Glaubens- und Bunds Verwandten / welche seinetwegen umb Land und Leute gekommen waren / als die Sicher- und Freyheit der Ost-See zu vorigem Stande zu bringen seyn möchten / wäre auch wol alles in dem Elend und Unwesen geblieben / wann nicht Schweden Sorge / Blut und Vermögen zur Wiederbringung angewandt; Dadurch es denn gleichwol / vermittelst Göttlicher Gnade / dahin kommen / daß auch bey wehrendem Krieg an den Commerciis nichts ohnsicheres oder behinderliches / ohne was von Dennemarck geschehen / empfunden / und durch den Oßnabrückischen Frieden alles in voriaen ruhigen Stand zu Wasser und Lande versetzet worden.

Was vor grosse Unlust und Beschwerden / wider aller Völcker Rechte / durch Dänemarck im Ore-Sunde den Seefahrten und Kauffmannschafften zugefügt worden / davon seyn der benachbarten Völcker / insonderheit der Polen und Niederländer Klagen und Beschwerden gnugsamb / dagegen auch diß bekannt / was Schweden zu dero Abschaff- und Enderung angewandt / inmassen solches die Brembsbröische und Christianopelsche Handlungen bezeugen; Diese seyn die rechte Stachel in den Dänischen Augen / weil dadurch der unmässigen Begierde eine Masse gesetzet worden. Es ist nicht nöthig alle Dänische Nicenten zu berühren / können (weil kein eintziger Beweiß dabey) noch leichter / als sie erdichtet worden / geleuguet werden. Daß man an dem Keyserlichen Hoff die Belehnung über das Balthische Meer gesuchet / ist / ohne daß es ohnerwiesen / so ungereimt / daß es keiner / der Verstand hat / glauben kan oder wird; Es ist bekannt / was Schweden an dem Dominio maris vor Alters vor ein Recht bereits gehabt / dahero solches durch einige Belehnung zu suchen / ohnnöthig / bevorab von denen / welchen die Nordische Reiche daran nichts geständig seyn / ja der Römische Keyser vor einigen Zeiten sich solches anmassen wollen / hat der hochseeliaste König GUSTAFF der Grosse / wider Ihn auch auß solcher Ursache die Waffen erhoben / und dadurch sich und seinem Reich ihr Recht / und der Ost-See ihre uhralte Freyheit dadurch maintenirt.

1657.

Die 9. pag. 197 müste zuvor erwiesen werden. Was von der Einmischung in des Königs von Dänemarck und seiner Anverwandten Händel geschwätzet worden / darvon ist nichts eygentlich außgetrucket / daneben ohnbewust / und an sich / weil es das Liecht gescheuet / verdächtig: So etwa das darunter verborgen ist / was wegen Schwabstedt und anderer des Schleßwigischen Bistumbs rechten mit Ihr Fürstl. Durchl. dem Herrn Hertzog zu Hylstein gehandelt worden / kan darauff der Einhalt nicht appliciret werden / angesehen / man weder einigen Außschlag darüber gegeben / noch sich deßwegen zum Krieg angebothen / noch auch den freundlichen Vergleich und die rechtmässige Erörterung und Entscheidung widerrathen hat. Ja es haben vielmehr Ihr Königl. Mayst. dem Dänischen Gesandten die Sache / zu freund- und billiger Hinlegung und Verhütung aller Verbitterung / zwischen so nahen Anverwandten / guter Wolmeynung recommendiret.

Deßgleichen auch die 10. und 11. pag. 197. Gleiches Ungrundes ist / was von voraehabter Einnehmung der Grafschafft Oelmenhorst / auch den Rathschlägen über den Titul von Ditmarschen angeführet wird. Es lässet sich aber ansehen / es quäle Sie hierüber das Gewissen / und verursache einigen Argwohn und Furcht / weil dem König von Danemarck nicht unwissend ist / was Gestalt jetztgedachte Grafschafft von Alters ein Lehen des Ertz-Stiffts Bremen sey / Numer. XXXIV. Deßwegen die Zusprach wider die Graffen von Oldenburg noch nicht erloschen / nach Absterben des letzten Graffen Christian / hat das Capitul dem von dem Herrn Grafen zu Oldenburg angemasseten Besitz durch zugesandte Protestation Num. XXXV. widersprochen. Imgleichen wie inwendig 100. Jahren Ditmarschen von seinen Vorfahren mit Gewalt von dem Ertz-Stifft abgerissen / und die Einwohner mit den Waffen bezwungen worden / hat der Ertz-Bischoff sich darüber bey dem Keyser und dem Reich Num. XXXVI. beklaget / sein Recht vorbehalten / und / obwol die Ansprache / nachdem das Ertz-Stifft in folgender Zeit bey dem Hause Holstein gewesen /

1657.

eine Zeitlang geruhet/hat sie doch nicht gäntzlich auffgehört/noch die Bischoffe oder Stände ihrem Recht abgesaget.

Auf die 12. pag. 197. Wz beym Nider Sächsischen Craiß wider Dänemarck geklagt worden / wäre im Reich zulässig.

Den Beymessungen wird ferner/was der Königliche Legatus Herr Graff Johann Oxenstierna in obliegender und tragender Vorsorge für den teutschen Frieden / auß Wißmar den 26. Februarii lauffenden Jahres/ an die Herren außschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Craises / und zwar zu der Zeit/als der Krieg in Dänemarck bereits beschlossen/und der feindliche Einfall vor der Thür war / schrifftlich gelangen lassen/ Numer. XXXVII. angefüget. Darinn gleichwol nichts enthalten / als was dem Instrumento Pacis zustimmig/und wozu der Craiß/ so wol/nach dem Einhalt des Prophan-Friedens und darauff auffgerichteten Executions-Ordnung und Recesses / als durch die im Frieden verbrieffete Guarantie/gehalten/zumahlen durch dieselbe jeder Craiß der angräntzenden Unruhe zeitig vorzukommen/ und die darunter belegene Länder und Plätze wider feindliche Uberfälle zu verwahren und zu beschirmen verbunden ist; Wie nöhtig solches gewesen / hat der Erfolg bereits außgewiesen / wie heylsamb die Erstattung dessen nicht allein Ihre Königl. Mayest. sondern auch den Benachbarten / ja des Königs von Dänemarck eygenen Landen gedeyen werde / ist auß dem grossen Unheyl und Schaden / so die Dänische ohnbesonnene Armatur bereits verursachet / genug gefühlet.

Für Dänemarck selbst nöhtig.

Das Vertrauen wird zu den Reichs- und zuforderst den Craiß-Ständen gesetzet / gleich wie Sie nicht anders/ dann übel/ den Dänischen Einfall in die teutsche Provincien/und daß damit gleichsamb dem Teutschland selbst der Krieg inferiret werde/ empfinden und ansehen / daß sie also auch das/ was demselben fürzukommen/ wolmeynentlich erinnert worden/fürsichtlich und wolgethan zu seyn achten werden / Inmassen hochbemeldte außschreibende Fürsten / laut der Antwort/ es wol auffgenommen Num. XXXVIII. darauff an den König von Dänemarck beweglich Num. XXXIX. geschrieben / und sonst sich auch der Sachen angenommen. Es darff sich aber derselbe gar nicht einbilden/als wäre durch das jenige / welches zu Abwendung nunmehr leyder in der That erfolgten Unheyls vorgenommen/ Ihm einig Haß erwecket worden / zumahln derselbe nicht hierauß / sondern auß so vieler Land und Leute äusserstem Armuth/Elend/Verderben/Verheer- und Verwüstung entsprungen/so durch seine unzeitige Waffen verursachet und verschuldet worden/ da er dann vor GOtt und der Welt schuldig/ an dem Ubel und Schaden/so auß seinem Vornehmen/und dagegen nothwendig opponirenden Defension / entstanden oder noch künfftig entstehen möchte.

Und den Craiß-Ständen nicht unannehmlich.

Was von nicht beobachteten Reichs-Satzungen angehänget / betrifft frembde Händel / die Ihn nicht angehn / deßwegen auch noch kein procuratorium auffgewiesen. Der Vorwitz ist so viel gröſſer/ weil die/so es antreffen möchte/still schweigen. Womit denn offenbahr/daß es sich also nicht verhalte/oder nicht würdig sey/darüber Klage zu führen; Was dem Römischen Reich und dessen Ständen von ihrer Frey- und Sicherheit durch des Königs in Dänemarck Krieg und Frieden in Teutschland abgegangen/und was hingegen durch die Schwedische Waffen und Friedens-Handlungen wiedergebracht / ist auß voriger Zeit Läufften zu erlernen / insonderheit auß dem jüngsten Friedens-Schlusse/ wie Schweden an demselben nichts verschmälert/sondern was davon die beschwerliche Zeiten bedrucket und geändert/ ersetzet und versichert: Es mögen die acta publica zeugen/ was auff Reichs-Deputation- und Craiß-Tagen / zu Erhaltung des gemeinen Friedens/ Freyheit und Wolstands im Namen Ihrer Königlichen Mayestät vorgebracht und gehandelt worden; Bey den nähesten Nieder-Sächsischen Craiß-Tägen zu Lüneburg und Braunschweig haben Ihr Königliche Mayst. als Hertzog zu Bremen/mit andern Ständen sich gar wol vereiniget/also daß alles mit gutem Gnügen und Einhelligkeit/ ohne einige dero Widerrede und Abstimmung/ ja da auch schon auff dem letzten die Holstein-Dänische Abgesandte/der vorhin beliebten Craiß-Verfassung sich hefftig widersatzten / beschlossen/und unter dero Direction/ was von dem Reichs-Tage dahin verwiesen gewesen / mit freundlicher Zusammensetzung tractiret/alles glücklich verhandelt / auch so viel an Ihro/ werckstellig gemachet worden.

Mit was grosser Unbilligkeit Ihr Königl. Mayest. Werbungen zum Polnischen Kriege wider einen dienstwärtigen Freund taxiret werden / ist dahero am Tage/ daß er sich dero selbst / und zwar wider Ihre Königliche Mayest. als einen Mit-Stand des Reichs/ ohne einige Beobachtung dessen / was er an Schwedischer Seiten vornemblich desideriret / unternommen; Es ist darinn wider die Reichs-Constitutionen nichts gehandelt/ als welche in Teutschland auch außwärtigen Königen und Völckern dieselbe erlauben/und in dero Verstattung ein Theil der Teutschen Freyheit setzen / und niemanden / dann des Reichs offenbahren Feinden/verwehren/ Inmassen dero Exempel bey andern heutiges Tages offenbahr.

Per elenchum ignorantiæ wird in der Dänischen Censur verfehlet / daß dieselbe Ihr Königlichen Mayest. als einem Stand und Glied des Reichs die Præstation auffbürden und dessen Nachlaß auffrucken / welche die Reichs-Constitutionen frembden Potentaten beylegen / bevorab / da Ihre Königliche

1657.

May.

1657. Mayestät geworbene Völcker nicht in anderer Stände Oertern bestehen geblieben / sondern in dero eygene Lande geführet / allda ohne eines Stands Ungelegenheit verpfleget / hernach nur einen unschädlichen Durchzug / so aller Völcker Rechte nach / niemand zu wehren / und vor außwärtiger Potentaten geworbene Leute verstattet wird / gesuchet und genommen / darinn denn wissentlich nichts / als was dem Friedenschluß und dessen Execution zustimmig / vorgenommen worden; Hätte dabey die Soldatesca einigen Excess begangen / ist es wider Ihr Königlich Mayest. Meynung geschehen / dero nicht zuwider gewesen / daß dem Durchmarsch zur Auffsicht und Remedirung einige zugeordnet wären / Sie haben daneben ihren Officirern ernstlich befohlen / die Soldaten im Zaum / und sich den Reichs-Ordnungen gemäß / zu halten.

Sonsten erinnern Ihre Königliche Majestät sich nicht / daß sie durch Dänische Länder jemahln einen Durchzug solten veranlasset haben; Jngleichen auch / daß an denselben einige zu Schiff überführte Völcker angesetzet worden wären. Ist dergleichen etwas eraangen / ist es ohne dero Willen und Befehl / sonder Zweiffel nur auß Noth / daß Sie etwa durch widriges Gewitter und Wind angetrieben worden / geschehen. So ist es auch Seiner Mayestät Wille nicht gewesen / daß man solches bey Dänemarck nicht angezeiget hat: Doch weiß man sich auch nicht zu besinnen / daß deßwegen jemahls zuvor seye Klag einkommen. Wann gleichwol hiebey die Dänische Schrifften keinen Schaden anziehen / da Sie sonst auch das wenigste / so verärglich mag außgetragen werden / nicht vorben lassen / ist es ein gewisser Schluß / daß kein Schade dadurch zugefüget sey / sondern auß blossem bösen Widerwillen solches so hoch auffgemutzet werde.

Daß Dänemarck die bißhero nicht beschehene Keyserliche Investitur ansticht / ist ein grosser Vorwitz / und keiner Antwort würdig; Wie imgleichen / was von der Stadt Bremen auff die Bahn geführet wird; wobey das Schmeicheln gegen dieselbe fast lächerlich / diß aber gar übel anständlich / daß / als der König von Dänemarck vormahlen mit scharffer Feder / und sein Herr Vatter mit den Waffen dero Statum angefochten / Er auch mittelst Darreichung der dazu dienenden Instrumenten / wie obertwehnt / dieselbe gewonnen sehen wollen / jetzo aber derselben das Wort führet / ohnzweiffentlich / damit sie zu Untreu und Friedbruch auffgewiegelt werde; Wie dann nicht unbekannt / was zu solchem Zweck sonst vorgenommen ist; Weil Jhn aber diese Sache nichts angehet / und man seinetwegen freye Hände hat / so ists vergeblich mit Jhm darüber zu streiten; Auß dem Vertrage aber mit der Stadt jüngsthin Anno 1654. auffgerichtet / ist offenbahr / und dabey in ohnentsunckenem Angedencken / was Gestalt / da schon Mittel und Vermögen / derselben anderer Gestalt beyzukommen / und den Streit zu heben / bey Handen gewesen / man doch solchem allem die gütliche Hinlegung / zu Erhaltung des Friedens in Teutschland und der Stadt Ruhe und Wolstands / vorgezogen. Es bricht aber bey Dänemarck hiedurch auß / wie gern er die Zweyheiligkeit wieder aufferwecket / den Frieden und Glauben gebrochen / und die Stadt in Unruh sehen möchte / damit er / was durch Recht und Macht der Waffen nicht zu erlangen gewesen / durch dergleichen Practicken und Hinterlist erjagen könte.

1657.

Mit den Gütern Ralschwyck und Strew in Rügen belegen / hat es diese Bewandtnuß / daß sie dem Bischoff zu Rothschildt / unter dessen Sprengel ehemahlen jetztberegte Jnsul gehörig / eygenthümblich zugestanden / aber in dem Territorio der Fürsten zu Rügen belegen / und unterthänig gewesen: Nachdem nun die Reformation der Religion vorgenommen / und der Religion-Fried die Geistliche Jurisdiction suspendiret / und die Geistliche Güter / zusampt der cura religionis den juribus Territorialibus anhängig gemachet worden / haben die Herrn Hertzogen in Pommern solche eingezogen; Als aber der König von Dänemarck bey Anmassung der Rechte / so ehemahln der Bischoff zu Rothschildt gehabt / sich derselben widersetzet / ist Anno 1570. zu Kiel in Holstein darüber ein richtiger Vertrag Numero XL. auffgerichtet worden / krafft dessen der obbemeldten Güter Eygenthumb / Genoß und Belehnung zwar bey dem König in Dänemarck / die Lands-Fürstliche Obrigkeit und Gebiethe aber dem Hertzogen / in dessen territorio sie belegen / wie imgleichen demselben darvon / nach wie vor / gleich wie von andern des Landes Gütern und Ackerwercken / Ding- und Steur-pflichtig geblieben; Haben also vor oder nach der Zeit keine Freyheit oder Exemption von den Land-Steuren und Bürden gehabt / sondern sind in gleicher Condition mit der andern Einwohner Gütern im Lande gewesen.

Auf die 33. pag. 198. Die Ralswegische Güter wären anjetzo unter Schwed. Bothmäßigkeit / und andern Schwed. Unterthanen gleich.

So lang die Cron Schweden den Krieg in Teutschland geführet / und jure belli & specialis pacti die Jnsul Rügen innen hatte / seyn in Respect der Freundschafft mit dem König von Dänemarck die Güter mit den Kriegs-Beschwerden ohnbeleget gelassen worden; Nachdem aber durch den Oßnabrückischen Frieden das Land Rügen Ihr. Königlichen Mayestät und Reich Schweden mit zu Lehen auffgetragen / und nach der Zeit alles nicht belli, sondern superioritatis territorialis jure, angeordnet ward / haben die Güter / dem Herkommen nach / die Landes-Bürden mit ertragen müssen / die Land-Stände

1657.

auch inständig darauff gedrungen / daß die beym Krieg verstattete Freyheit zu ihrem Beschwer nicht länger continuiren möchte/demnach dann bey nicht erscheinenden einigem Privilegio/den Lands-Obrigkeitlichen Rechten zur Schmählerung / und den Einwohnern zum Bedruck/das Prætendirte suchen/ als ohnbefugt/und dem Vertrage zu wider/ nicht zugelassen/noch dannenhero bey Mangel des Rechten/dessen Verweigerung hat beschuldiget werden können.

Auff die 14 pag. 199. Die Unterthanen in Halland / als nunmehr Schwed. Unterthanen / giengen jetzt Dänemarck nichts mehr an.

Die gemachte Wort von Schwäch- und Verschmälerung Ihr Königl. Mayest. Unterthanen / Rechte und Freyheiten / und dero Beschwerden / zielen dieselbe zum Ungehorsamb / Ungedult und Rebellion zu reitzen/ man weiß nicht / ob sie jemahlen dem König zu Dänemarck hierzu einig Vollmacht gegeben haben mögen: Zu dergleichen Schutz aber und Sollicitationen sich selbst auffzuwerffen / wird unter Königen und Potentaten sehr improbirt: Dann nach dem der Eygentrumb und die Gebiethe unterschieden / und einem jeden das Seinige davon zugeeygnet/ ist dadurch unter den Völckern und derselben Regenten dis Recht eingeführet / daß ein jeder vor die Seinige sorgen / und niemand sich umb frembde Herrschafft und Unterthanen bekümmern und annehmen solle: Inmassen solches in Gött- und Weltlichen Rechten also verordnet/den Regenten hieran hoch gelegen/die Vernunfft/und der gemeine Nutz und Grund der menschlichen Gesellschafft dasselbe erheischt / über das des Römischen Reichs Constitutionen den Chur-Fürsten un Ständen eines des andern Unterthanen zu seinem Schutz zu ziehen / ernstlich verbiethen und verdammen.

Selbige verstehen Zweiffels ohn der Dänen List und Betrug nunmehr gar wol/nach dem sie gewahr worden/was für Schaden ihnen dieser unnöthig angefangene Krieg gebracht/wie sie von den Dänen tribuliret worden/ und wie sie an statt/ da sie sollten wider Gewalt und für Streiffereyen geschützt werden/noch grössere Gefahr zu förchten haben/ und noch mehrers beschwert werden/und daß an diesem allem eintzig und allein die Dänen schuldig seyn. Weiln sie dann nun keine Besserung zu hoffen/ es seyen denn die Dänische Feindseligkeiten / als die Brunnquell solches Unheyls / zu End gebracht / so werden sie sich der Gefahr desto kräfftiger widersetzen. Man wil jetzo nicht anfügen/wie der König in Dänemarck mit seinen Unterthanen umbgehe / und in welchem Stand sich die befinden/dero Erkündigung sonst an den Tag geben würde / was Gestalt sie in vielen grössern Beschwerden und Ungelegenheiten stecken/recht und nahrloß sitzen/ keiner Freyheit theilhafft/ und nur etlicher weniger Leuthe Ambition und Geitz unterworffen seyn / dabey nach Hülffe und Erleichterung seufftzen / bey währendem Krieg jedoch solche von ihm nicht/nach demselben aber nichts gewissers / als den langgesuchten Dominat/ und ihre Dienstbarkeit / zu erwarten haben.

Endlich muß das / was mit und bey der Stadt Dantzig vorgangen/verhalten/unerwogen nichts / so nicht durch aller Völcker Rechte erlaubet / und von der Stadt verschuldet / oder also bewandt ist/daß der König von Dänemarck es billich nicht beschuldigen / und ohne weitaußsehenden Præjuditz anfechten kan/vorgenommen worden: Wie dann dasselbe durch des Reichs-Raths in Schweden Beantwortungs Schreiben Num. LXI. an den Reichs-Rath in Dänemarck in vorigem Jahr abgelassen/außführlich remonstriret / und darauff nichts anders vorgebracht worden / als was die Pflicht / damit die Stadt dem König in Pohlen verhafftet/ betrifft; So aber den König in Dänemarck nichts angehet/auch Ihr Königlichen Mayst. das Recht wider dero Feinde nicht benimpt/ sondern vielmehr darreichet.

Auff die 15. pag. 199. Was bey Dantzig vorgegangen/ wäre rechtlich erlaubt: weil

Nach aller Völcker Rechte / wordurch die Unterthanen Ihrer Herrn Kriege mit unterwürffig werden / seyn Ihr Königl. Mayestät wol berechtiget gewesen/in dem wider Pohlen entstandenen Krieg eine dem angehörige unterthänige Stadt mit Krieges-Macht zu überziehen / und zwar dieweile sie zuvor des Kriegs theilhafft war/und wie sie vor dem Stillstand der Waffen dem Kriegs-Recht und Glück unterworffen gewesen / auch der Cron Schweden durch die Zoll-Übernahme pflichtig geworden/also hat sie/nach dem der Stillstand durch des Gegentheils List und Practiquen auffgehoben worden/ in vorigen Stand wiederumb verfallen müssen. Ob nun zwar Ihre Königliche Mayestät von Ihr den Anfang des Kriegs machen/ und Sie zum äusserstẽ verfolgen können/ haben doch dieselbe Ihre Güte und Mildigkeit darin erwiesen/daß Sie in Betrachtung der Religion/Nachbarschafft und Commercien durch dero Residenten und andere/ Ihro die Neutralität und alles/was Ihr zu keiner Verantwortung oder Nachtheil gereichen könte/anerbiethen lassen/nur daß Sie in das Kriegswesen sich nicht einmischete/und den Feinden zu Vorschub/oder Ihr Königl. Mayestät zu Schaden nichts thäte; Nachdem aber solches von Ihr verächtlich verworffen / und nicht allein mit gantzem Gemüth den Feinden anhieng/sondern auch alle Feindseligkeiten übete/haben Ihre Königliche Mayestät sich des Rechtens / so allen kriegenden Theilen wider Ihre Feinde zustehet/ billig gebrauchet/ alles gleichwol mit solcher Mässigkeit und Anstalt/daß es mehr die Gemüther zu gewinnen/und selbige zu Beobachtung ihrer eygenen Wolfahrt anzuleiten/als zu dero Verderben angesehen und gerichtet gewesen / dabey

Die Unterthanen ihrer Herren Kriege mit theilhafftig würden.

zu-

1657. zugleich der freye Lauff der Commercien ohnbeeinträchtiget geblieben/zumaln dieselben nie verbotten oder verschlossen worden / ob es gleich jure belli nach Gewondeit und Exempel anderer Könige und Völcker mit gutem beständigen Fug geschehen können; Allein ist zu Erhebung der Kosten/welche die/zur Versicherung und Abwendung der Gefahr / vor der Statt Hafen / biß zum verhoffeten völligen accommodement, sich auffhaltede Schiffs-Flotte erfodert/ einige mässige/ geringe und leidliche Licent oder Zoll angeleget worden/ welcher umb so viel weniger mag getadelt werden/ weil in der Welt bey allen Königen und Völckern/ der Feinde und ihrer Untergehörigen Stätte Hafen gar zu sperren / die Schiffart und Handlung dahin zu verbieten/ die so dageaen handeln/mit Confiscation der Schiff und Güter zu belegen / üblich und rechtmässig.

Wann nun Jh. Königl. Maj. solches Ihres Rechten hindangesetzet / die Commercia frey/ und sicher/auff den feindlichen Ort/verstattet / hat Dieselbe sich die Gedancken nicht machen können / daß sich Jemand so unbillich und abgeneigt wider Sie erweisen würde/daß er ohnaern gegen den Genoß solcher Frey- und Sicherheit der Schiffart und Kauffmanschafft in Kriegszeit einen geringen Entgelt und Erkantnuß erstatten solte / da er ja sonst dazu nicht hätte gelangen können/ sondern sich dero enthalten müssen/und wann jemand nach Kriegsgebrauch solches lieber thun wollen/ die Abstattung nicht nötig gehabt hätte. Es ist nit ohnbekant/ wie in derogleichen Fällen/ auch ohne billiches Recht / viele grössere Last und Beschwerden / von andern Völckern auffgelegt und eingetrieben worden.

Wz geschehē/ hat seine unhintertreibliche Verantwortung auß den gemeinen Rechten der Waffen/von denen doch ein viel wenigers/ als wol zulässig gewesen/an der Statt Dantzig vorgenommen und verübt worden / wie auß dem/was man unterlassen und abgestellet/bekandt ist; Dabey Ihr Königl. Majest. Ihro Nachbarn und dero Freundschafft / insonderheit auch den König von Dänemarck nicht auß den Augen gesetzet/darumb so bald Sie gemercket/ daß man auß Ubung solchen Krieas-Rechts eine Eraernuß empfunden/ hat Sie/obgleich darzu keine Ursach war/den geringen nichts einbringenden Zoll nicht würdig geschätzet / darumb ungleiche Gedancken/ Neid und Widerwillen aegen sich zuerwecken/und demnach Ihre Schiffs-Flotte nach Hauß geben/auch fürters die Statt Dantzig und die Commercia mit derselben in den Elbingischen Tractat / so damals mit den Herrn Staaten der vereinigten Niderlanden gepflogen und geschlossen worden / einschliessen lassen/daß so wol Sie/als ein jeder mit derselben/ solche Commercien/bey wehrendem Krieg nit weniger/als vorhin bey dem Frieden/pflegen können Num. XLII. Man ist auch nicht ungeneigt gewesen/ wann Dänemarck gewolt/ sie mit in die Tractaten / welche man zur selben Zeit mit ihm vorhatte / einrücken zu lassen; Aber gleich wie Dänemarck darob mit Fleiß und Ernst bemühet war / die Ratification deß Elbingischen Tractats zu behindern/ also hat er durch seine Practiquen die Statt erregt/daß sie lieber unter deß Kriegs Hazard bleiben wollen; Und obgleich in geraumer Zeit keine Schwedische Schiffe vor dem Dantziger Hafen gewesen/ hat Er/ voriger Zeiten Observantz entgegen/die Holländische Kriegs-Schiffe durch den Sund / denselben zu besetzen /gelassen / und wie mit den Staaten der vereinigten Niderlanden bereits zu Elbingen die Tractaten geendiget gewesen/seine Kriegs-Schiffe mit dafür geleget. Wie hierinn wider die Gebühr/gute Freund- und Nachbarschafft gehandelt / und was damit bey der unruhigen Statt außgerichtet wordē/ist auß dem Event bereits bekannt.

Wann aber die Statt es nicht besser haben/ und was angebotten / nit annehmen/ sondern unter dem Vorwand der Pflicht / damit sie der Cron Polen verbunden/ welche sonst/ besage der Historien in vorigen Zeiten so hoch nicht geschätzet und fürgezogen worden/ wider die Schweden mit Schmähewortēn und feindlichen Handlungen loß gehen und wüten wollen / so haben sie sich damit aller solcher Wolthaten verlustig gemachet / und ist also nichts billigers gewesen/dann daß sie als Feinde tractirt würden. Wann Gött- und weltliche Rechte die Feinde / die sich zu friedlichen Mitteln nicht lencken wollen/ gantz auffzureiben erlauben/viel weniger ist unrecht/sie so läg zu beängstigen und zu betrucken / daß sie zu bessern friedliebenden Gedancken greiffen / dahero kein Verständiger lästern kan / daß man den Außlauff der Weichsel in die See bey Dantzig zu verstopffen vorgenommen/bevorab da es allein zu der feindlichen Statt/wann sie nicht zeitlich umbkehren und ihrer Wolfarth wahrnehmen würde/schaden/nicht aber zu dem Verderb der Commercien/weil an andern Orten die Ab- und Zufuhr bequämer zu erhalten/ angesehen und außschlagen können/ dasselbe auch bey Kriegen nicht ungewöhnlich/ in der Welt mehrfältig geschehen/und davon so viel Wesens nicht gemacht worden; Es ist sich aber so viel mehr zu verwundern / daß der König in Dänemarck wider Schweden jetzo/auß nichtigem Vorwand/weil den Dantzigern die Commercien gehindert worden/ klaget und gar die Waffen zu erheben sich anmasset/da sein Herr Vatter/und nach demselben er selbst / sich deraleichen gebrauchet/insonderheit auch bey diesem Krieg wider die Stätte und Länder in Teutschland / ohngeachtet sie unter deß Röm. Reichs Schutz und Schirm seyn / und sie mit Hemmung der Schiffart/Beschliessung der Hafen/ Be-

1657.

Die Statt Dantzig durch ihre feindliche Wercke sich dessen schuldig gemacht hätt.

1657. ängstig-Beraubung und Beschwer der von dannen kommenden Schiffe und Güter vielfältig betrübet. Bey vorigen Kriegen zwischen Schweden und Pohlen / ehe der jüngste Stillstand getroffen worden / war die Statt Dantzig von dem Glorwürdigsten König Gustaff dem Grossen gleichsam blocquiret / der Hafen geschlossen / und die Schiffart / Zu- und Abfuhr anfänglich gantz verbotten / hernach ein viel höherer Zoll denn jetzo / angeleget; Es hat aber so wenig der König von Dänemarck / als andere Könige und Potentaten demselben sich also widersetzet / oder der Statt sich angenommen / sondern nur ein und ander vor die Seinigen die freye ohnbeschwerete und ohnbehinderte Ab- und Zufuhr gesuchet: Wann aber darauff / was ex jure gentium in solchen Fällen bey Kriegen hergebracht / und zu dero Außführung nötig / fürgehalten worden / hat man es dabey bewenden lassen / keines Weges sich dannenhero in den Krieg geflochten / noch einige Widerwärtigkeit vermercken lassen / auch nicht dafür geachtet / daß es eine Ursache zur Weiterung oder eine ohngebührliche Hindernuß der Commercien sey.

Und andere Exempel zum Beweiß da wären.

Bey vielen ist vermuthlich noch in frischem Angedencken / was Gestalt höchstgemeldter König durch offentliche Patente die Commercia nicht allein mit Dantzig / sondern anderen der Cron Pohlen zugehörigen Stätten verbieten lassen / ohne einige Widersetzlichkeit oder Anfechtung derer / so vormahln auff die Plätze trafiquiret / immassen es mit Fuge und Recht nicht geschehen mögen / und andere deßgleichen bey ihren geführten Kriegen gethan und gewohnet; Es ist auch vom vorigen König in Dänemarck Christiano IV. nicht allein demselben nicht widersprochen / sondern gebilliget und Handbietung darzu geleistet worden; Gestaltsamb / als bey währendem seinem Krieg mit dem Kayser er die Beysorg trug / daß dieser auß erscheinender Begierde zur See-Herrschafft sich einiger Häfen an der Ost-See / dieselbe dadurch zu beunruhigen / impatroniren möchte / seinen Kräfften aber solchem zu begegnē nicht getrauete / durch ein den 12. Sept. Anno 1626. abgelassenes Schreiben Num. XLIII. höchstgedachten König ersuchete / auff die Teutsche See-Häfen durch seine Kriegs-Schiffe ein wachendes Auge zu haben / dahingegen sich erbotten / die Fahrten und Handlungen auff Dantzig / so wegen deß Polnischen Kriegs damaln in gleicher Condition stund / zu verwehren. Darauff den 28. Martii Anno 1628. öffentliche Edicta Num. XLIV. anschlagen lassen / womit er bey Verlust Schiff und Güter dieselbe verbotten / daneben durch Schreiben vom 14. May selbigen Jahrs Num. XLV. versprochen / auff seine Ströhme kein Schiff und Güter / so von Dantzig kamen / oder dahin giengen / passiren zu lassen / sie möchten dann bescheinigen / daß sie vor Dantzig den Schwedischen Zoll erleget hätten / hat dabey frey gegeben / die Schiffe und Güter auff seinen Ströhmen zu fahen und wegzunehmen; Was also der Vatter nach Kriegs-Recht gut geheissen / und als ein Nachbar und Freund befördert / darauß machet jetzo der Sohn eine Ursache zum Kriege / aber wie gar unrechtmässig / sintemahlen kein Recht dabey vorhanden / wird zu der ehrbahren Welt Urtheil gestellet. 1657.

Niemal ist ein solch Recht in der Welt gewesen / daß ein Potentat / so lang er Freund und unpartheyisch seyn wil / was ein ander in derogleichen Fällen wider seine Feinde vornimpt / hindern und hemmen könnte; Zum Behelff wird angezogen / daß die Dänische Zölle hiedurch verringert worden. Wie aber und wann hat Dänemarck ein solch Recht erhalten / daß damit nicht die Zölle einen geringen Abgang erleiden möchten / ein anderer seines Rechts wider seine Feinde sich nicht gebrauchen / noch ihre Hafen schliessen oder zum Unterhalt der Kriegsflotte eine Zulage auffbürden sollte? Bevorab / wann nicht directè, sondern per consequentiam eine solche Ringerung auff eine geringe Zeit / so lang der Krieg wehret / entstehet / und durch den Frieden oder andere Vereinigungen abgestellet werden kan. Uber das aber ist solchen / durch Verstattung der freyen Commercien von Anfang abgeholffen / immassen nur gegen Erlegung eines Geringen / den Commerciis ohnbehinderlichen Zolls / vorhin solche ohnbehindert verstattet / hernach durch den Elbingischen Tractat der Freyheit versichert worden. Daß es nicht zum Effect damit gelanget / hat derer in der Statt versteiffter Sinn und der Dänen Verführung verursachet.

Man gibt allen Ohnpassionirten zu bedencken / wann Dänemarck einige Ungelegenheit darauß empfunden / was Ihm besser angestanden / deßhalben wider J. K. M. die sich zu aller Billichkeit / insonderheit zur Zulassung der freyen Commercien erbotten / die Waffen zu erheben / oder die muthwillig widersetzliche Statt zur Gebühr und zimblichen Anschickung ernstlich anzuweisen; Jenes konte mit Recht wider den nicht geschehen / welcher seines Rechts und aller Welt Gewonheit sich gebrauchete / dieses aber hätte nach dem Exempel seines Vattern wider die / so ohne Noth die Unruhe beliebten / uñ den angebottenē Frieden und Elbingischen Tractat nit annehmē wolte / besser angestāden; Soll denn Dänemarck deßwegē bald Ursach zū Kriege habē / weil es durch anderer Leute Kriege an seinen Zöllen etwas Schaden gelitten? Gleichwie nun die an den Meeren gelegene Cronen keinen Krieg / ohne solchen Zoll-Schaden / führen werden; Also werden sie für den Dänen niemahls sicher seyn können / dieweil es ihnen niemahls an prætext mangeln wird. Dahero ein solch principium als Dänemarck setzet / nachzugeben / nicht anders ist / als ihm Ursach und prætext

1657. zu den Waffen durch alle Kriege zu geben/ und es ins gemein zum Arbitrio belli & pacis zu machen/ dessen sonderbar Präiuditz/ so gantz Europa darauß vorsteht/ leicht zu begreiffen/ massen dann diß folgen wird/ daß er den Fahrten und Handlungen zur See entzwischen/ da andere kriegen / nach seinem Gefallen Gesetz geben / und also andern ihre Freyheit/ und was ihnen das Kriegs-Recht erlaubet / seines Beliebens nehmen/ einschnüren/ behindern/ und da man diesem nicht beypflichten wolte/ die Waffen ergreiffen/ so dann/ so bald Er einen Vortheil und Occasion absiehet/ auff dieselbe beyzukommen/ und seinen eigen Nutz zu suchen/ lauren werde / wie dann dißmal ein stattlich Exempel und Proba der Welt auffgegeben wird.

Was in dem 42. Articul. Num. XLVI. des Brembsebröischen Friedens von obgemeldter Statt enthalten/ lautet dahin nicht/ daß auß dem/ was wider dieselbe vorgenommen/ der König von Dänemarck ein Recht zum Kriege erlanget / oder zu Hülff und Schutz obligiret werde/ weniger daß dadurch der Cron Schweden ihres Rechts durch die Waffen sich zugebrauchen benommen sey; Inmassen dergleichen Incluſiones, ſo ex accidenti dem Frieden und andern Pacten angefüget werden/ unter Potentaten und Völckern nie den Verstand und Meynung gehabt/ dz darumb ohne Friedensbruch wider die Eingeschlossene nichts voraenommen / oder auch auß andern Ursachen deß Kriegs Rechte wider Sie nicht möchten gebrauchet werden.

Noch ungereimbter aber ist / daß da die Statt alle Feindseligkeit wider Ihr Königl. Maj. verübt/ und alle friedliche Mittel in den Wind geschlagen/ mit bösen Zungen/ Federn und Waffen die Feindschafft verübt / wider dieselbe die Gegenwehr/ und was verschuldet/ nicht sollte vergönnet seyn; Nach der gesunden Vernunfft haben alle Pacten und Verträge den Verstand bey sich / daß sie auff den Statum, in welchem sie getroffen worden / gerichtet / mit dessen Veränderung ihre Krafft verlieren/ und nicht weiter in andern Fällen verbindlich seyn; So hat es auch mit dem/ was dem Brömbsbröischen Frieden ihrentwegen einverleibt worden/ diese und keine andere Meynung / dann daß deßwegen deß damit auffgehabenen Kriegs wider Dänemarck/ die Statt dessen / so sie bey demselben etwa gethan oder betroffen/ nichts entgelten / sondern in den Ruhestand versetzet seyn / mit nichten aber/ daß auß andern den vorigen Krieg nichts angehenden Ursachen/ im Frieden oder Krieg keine Zusprache und Action wider Sie statt haben solte/ welches auß solchem Vertrage so wenig zu erklauben/ als davon gehandelt/ oder an sich vernünftig wäre; Hienebē hat die Statt auß solchem Vertrage keine andere Sicherheit/ dann nach dem Stande/ worinn sie sich befunden / und hernach geblieben; Es ist aber bekannt/ daß so viel die Cron Schweden betrifft/ sie als eine den Polen zugehörige Statt/ mit derselben in keinem beständigen Frieden / sondern nur unter einem Stillstand der Waffen/ welcher ein Stück deß 26. Jährigen Stillstandes mit Polen war/ begriffen gewesen: Als nun derselbe auffgehöret/ mag es nicht anderst seyn/ dann daß Dantzig in den Stand/ da sie vor den induciis gewesen / wiederumb verfallen/ in welchem sie als Feind tractirt worden/ auch Zoll und Licent geben und leyden müssen; Daran in dem Brembsebröischen Frieden so wenig etwas geändert/ als davon das geringste tractiret worden. 1657.

Wann man aber schon hierunter der Statt Dantzig etwas sonderliches machen und ihr darauß ein mehres zulegen wolte / hätte sie sich doch dessen alles durch ihr weltkündiges feindliches Comportement verlustig gemachet: Und wird hoffentlich kein ehrliebender Mensch so gar ohnbillig wider die Cron Schweden seyn / daß er derselben zumutten wolte/ von den Dantzigern den grossen Muthwillen und Insolentien zu ertragen / und sie dagegen nicht widerumb als Feinde zu tractiren.

Daß andern die Schiffarten verbotten/ uñ in der öffentlichen See Schiff und Güter abgenommen worden / weiß man nicht / und wird ohn Exempel gelästert / wie dann auch gleicher Gestalt dieses/ daß den Dänen es wiederfahren/ weil nichts benennet/ kan man auch nichts beantworten; Es ist aber hiebey und sonst überall auß den Dänischen Schrifften ein gewisser Schluß/ die weil sie alles / was mit etwan einem Schein vorzubringen / auffgesuchet/ erklaubet und taxiret/ was dabey außgelassen oder nicht glaublich belegt ist / in Warheit sich so nicht verhalte / und worbey nichts specificiret / eine ohnbegründete Beschuldigung sey.

Derowegen wie Dänemarck keine Ursachen zum Krieg gehabt/ also

Auß oberzähltem und angeführtem ist am Tage/ wie weit der Einhalt der Dänischen Schrifften und vom Recht und Warheit sich abferne/ und nicht weniger einem jeden ohnpassionirten / ohne fernere für Augen Stellung/ begreifflich / daß der König zu Dänemarck ex jure feciali die Befügnnß seiner Waffen wider Ihr Königl. Maj. als Seinen Nachbarn/ Freund / Bluts- und Religions-Verwandten keinerley Gestalt zu behaupten habe; Wann ein vornehmes Antheil dessen / was zu Bescheinigung der Ursachen vorgebracht worden / auß denen Händeln/ welche vor jüngstem Friedenschluß sich zugetragen/ und dadurch gehoben worden/ hervor gekratzet und beygeführet werden/ kompt ans Liecht / wie Dänemarck / was durch dessen Buchstab erlediget/ im Gemüthe ohnauffgehaben gewolt/ dahero dann den Frieden zu halten in Gedancken nicht gehabt / sondern nur so lang als dagegen zu handeln an Kräfften und Occasion es ermangelt / sich dessen zum Vorwand

1657. wand und Nutzen gebrauchet: Imgleichen bey Betrachtung / daß der mehrer Theil der Schrifften nurten was den König von Dänemarck / daß er es zu vindiciren und zu anden hätte / nichts angehet; Oder auch bey Regierung Jh. Königl. Majest. Königin Christinen ergangen / und deßwegen Jh. Königl. Maj. zur Rede und Antwort nicht gehalten / in sich begreifft / ist dadurch offenbar / daß es an rechtschaffenen Ursachen gemangelt / und man solche zu diesem Werck nit gehörige Dinge zum Behelff anzuziehen und zusammen zu scharren / wo man einig prætext erreichen wollte / nöthig gehabt; Zumahlen auch fast alle die Dinge theils durch vieljähriges Stillschweigen an Seiten Dänemarck hingelassen / über einige vor den ergriffenen Waffen niemaln Klage oder Beschwerden vorgebracht / theils darüber freundlich gehandelt / und nimmermehr in eine solche Verbitterung die zum Krieg außbrechen möchte / vermercket worden; Man hat zehn und mehr Jahr her / nach dem der Friede getroffen / überall mit sonderbahrer Bezeigung guten Vernehmens und vertraulicher nachbarlicher Freundschafft durch Gesandschafften / Briefe / und Residenten communiciret / jetzo aber wird erst solches zur Behauptung der feindseligen Zusetzung / gebrauchet / und erscheint darauß mit mehrem / was man an Dänemarck bißhero gehabt / wie der Groll und Feindschafft im Hertzen geblieben / nur das Vermögen und Gelegenheit loß zu brechen gesuchet / ist also immittelst es an Seiten Dänemarck eine gefährliche und gefärbte Freund- und Nachbarschafft gewesen; Biß man / nach dem Jhr Königliche Majestät dero Reich und Lande in den Krieg mit zweyen mächtigen Feinden / den Pohlen und Russen / eingeflochten / dabey zugleich einige untrewe Freunde vermercket oder gemachet / und zu Verbündnussen wider Jhre Königl. Majest. darzu von einigen gereitzet / oder andere angereitzet worden / hierzu gelangen können / massen diß alles numehr kund ist / dabey man sich einbilden ließ / als wenn bey der Cron Schweden das Vermögen und Mannschafft nicht wäre / solchen zu widerstehen / oder was daran übrig / wider obgedachte so mächtige Feinde müste gebrauchet werden / und nicht zu entrathen wäre / dahero es sie gut gedaucht / loß- und den Frieden zu brechen. Welche Einbildungen und gefassete Meinungen doch bißhero betrogen gewesen / und so wenig zu ihrem Ziel gelangen werden / als es auff so schlechten Grund und Einbilden mit vernünfftigem Bedacht angefangen worden.

Hätte Dänemarck den Krieg wider Kriegs-Manier und

Wie man aber ohne erhebliche beständige Ursachen den Krieg gewählet / also ist derselbe nicht auff Art und Weiße / wie die jura belli erheischen / sondern gantz eylfertigst angefangen worden; Nach aller Völcker Rechte sollte zuerst darauff bedacht und versuchet worden seyn / ob nicht / auffer dergleichen blutigen / gefährlichen und Landzerstörlichen Mitteln in Güte den Streitigkeiten abzuhelffen. Es ist aber nicht allein an Dänischer Seiten solches nicht gesuchet / sondern auch / da man zu Fried und Freundschafft / auch Vergleich und Entscheidung aller Irrungē an Schwedischer Seiten / geneigt und erbietig gewesen / ein solches stracks außgeschlagen worden; Es ist / durch den zu Stettin in Anno 1570. Num. XLVII. zwischen den Königen und Reichen Schweden und Dänemarck auffgerichteten und bey jüngsten Brembsebröischen Pactis bestättigtem Friedens-Vertrage ordentlich uñ heilsamlich versehen / und verglichen / wie bey den Begebenheiten / wann Streit und Zwyspalt sich eräuget / zur freund- und friedlicher Hinlegung zu verfahren / da denn dem König von Dänemarck obgelegen / zuforderst dem darin vorgeschriebenen Wege nachzugehen / bevorab da Schwedischen Theils man sich darauff unterschiedlich beruffen / wie dadurch alle Gravamina füglich erörtert / überleget und abgerichtet werden könten / fürgehalten / und zu allen schiedlichen Mitteln sich willfährig erwiesen / auch solches / Fried und Glauben ohngebrochen / nicht können oder sollen an die Seite gesetzet werden; Und gleichwol hat Dänemarck nichts / so solchem gemäß / zulassen / weniger / wie dem Theil / das sich beschweret zu seyn vermeynet / gebühret / darumb zu erst suchen wollen.

1657. Recht angefangen.

Es ist über das in dem Oßnabrüggischen Friedens-Instrument / bey den zwischē Chur-Fürsten und Ständen oder wider Sie entstehenden Strittigkeiten alle Thathandlung und gewaltsamer Uberfall bey Straff des Friedenbruchs verbotten / zugleich ein gewisser Modus solche auffzuheben veranlasset / und dazu alle ernstlich verbunden. Der König in Dänemarck aber hat bey seinen Prätensionen / so Teutschland angeben / solches so wenig geachtet / als voriges; Und den Anfang seiner Hostilitäten bey den Teutschen Landschafften und Plätzen gemachet. Wann auch die Kriege nit weiter rechtmässig seyn als sie nötig / kan sich dieser Dänische Krieg keines Rechtens rühmen / als dessen einiges Antrieb ist die Rachgier gegen Schweden / und die Begierde die Welt im Oresund Zoll- und Lastpflichtig zu machen; Wann solche ohnziemliche Affecten hätten können gemässiget werden / wäre es zu der Weiterung nicht gekommen / sondern solche leicht zu vermeyden gestanden / im Fall die zu Friede / Einigkeit und Ruhe gereichende Tractaten so stracks nicht abgebrochen worden / und zwar ohne einige vernünfftige Ursache / bloß daher / daß man sich der Macht und Gelegenheit Schwedē eins anzumachen / gar zu geschwind einbilden lassen.

In Ansehung der Dänischen Intentionen uñ Vorschläge wird sich diß für selbst eräugnē; Dann bey den Tractaten setzeten sie alles auff solche Dinge / welche bey Königen unerhöret

und

1657. und unannehmlich/ohne Grund und Raison prætendiret/auch an sich irraisonabel und einzugehen ohnmüglich waren/nur daß Sie dadurch einen Schein vermeintlich gewinnen möchten von den Tractaten zu Ergreiffung der Waffen abzukommen: Der Zweck der Tractaten war Freundschafft und Bündnuß zu stifften/an Dänischer Seiten aber ward begehret/die Pacta/wordurch die Könige und Reiche zu Frieden/Freundschafft/und Sicherheit wieder gebracht und verbunden worden/in dero Halt-und Erstattung bißhero das Vornehmen bestanden/gäntzlich auffzuheben; Man bemühet sich darüber/der Ostsee ihre Freyheit und Ruhe durch eine absonderliche Alliance zu befestigen/was aber zu solchem Behuff Schweden bißhero gethan/oder dagegen nicht zulassen konte/darauß machete man Gravamina; Wann es zur Freundschafft und gutem Vertrauen vornehmlich gehöret/daß ein jeder bey dem Seinigen ohnbeeinträchtiget bleibe/da wolte man Schweden das jenige/so durch Krieg rechtmässig erworben/und durch den Frieden cediret und bestättiget worden/abpressen und abpochen; Weil Dänemarck nicht sagen konnte/daß es auff einigerley Weise und Wege/ausser daß man ihm und seiner Begierde/nicht allein der Cron Schweden/sondern auch der gantzen Ost-See/und aller deren/so darauff ihre Handlung treiben/zu ihrem Schaden und Nachtheil/nicht den Zaum schiessen lassen wollen/wäre offendirt/weniger lädirt worden; So wolte es eine solche Satisfaction auffzubürdē/als wie man von denen/so bereits unten liegen und überwunden sind/begehren möchte. Als man Freundschafft/Nachbarschafft/vertrauliche Zusammensetzung uñ Bündnuß erbotten und tractirete/ward hingegen grosse/unter Königen/bevorab Freunden und guten Nachbarn/ohngewöhnliche Versicherung erfodert/und unter Dero Namen Land und Leute abzubringen bearbeitet; In Summa/man ist verfahren/gleich hätte man Schweden bereits bekrieget und überwunden/darumb/weil man solche Sachen zugemutet/so bey keinen Christlichen Potentaten/dann nur durch den Sieg und Oberhand der Waffen abzuzwingen üblich/ist zu ersehen/daß man gar zum Frieden nicht geneigt/sondern/die längst gehabte Intention zu erreichen/den Krieg längst im Sinn gehabt.

Nicht besser/als man die Waffen ergrieffen/hat man sie auch geführet. Der Anfang deß Kriegs ist im Römischen Reich/mit Violirung deß/nach so vielem Blutvergiessen und angewandten unaußsprechlichen Kosten/mit grosser Mühe endlich wiedergebrachten Friedens/durch den feindlichen Einfall in dessen angehörige Länder/gemachet worden; Ob nicht der König von Dänemarck als ein Städ deß Reichs dadurch eines Friedbruchs schuldig und nach den Reichs-Constitutionen und letztem Frieden-Schluß durch die darin gesetzte Mittel und coercitiones zur Gebühr zu treiben/lässet man jedermänniglich urtheilen; Nebst dem ist ihm und seinen Leuten zum meisten angelegen gewesen/im Hertzogthum Bremen und sonsten/Ihrer Königl. Maj. Unterthanen zur Untreu/Rebellion/Widersetzlichkeiten/und Auffruhr zu reitzen und zu bringen/Dero Landen und Leuten/ungeachtet Sie der Christlichen Evangelischen Religion zugethan/unchristliche/Barbarische Feinde über den Halß zu führen/Dero Freunde mit falschen Zu-und Nachreden/zu Widerwärtigkeiten und Verbitterungen zu verleiten/in den Evangelischen Kirchen grosse Zerrüttung und Unwesen anzurichtē/und deren Ruhe/Schutz und Vertrettung/so von der Ruhe der Nordischen Reiche dependiret/über den Hauffen zu werffen.

Was für Schaden und Gefahr nicht allein Dänemarck und dessen zugehörigen Landen (welches durch Ihr Verursachen Sie billich tragen) sondern den Nachbarn und anderen die in den Nordischen Orthen wohnen/imgleichen den Religions-Verwandten zugefüget worden/und weiter eräuge/wird von vielen in der That gefühlet/ein jeder hat es leicht/dabey aber wol nicht was von Dänemarck für Trost und Hülffe zugewarten/zu ermessen.

Ist demnach/bey so vielen unrechtmässigen und abscheulichen Ursachen deß Dänischen Kriegs/kein Zweiffel/daß man Schwedischer Seyten zur Defension wol befugt gewesen: Das aber kan man nicht ersehen/mit was für Gewissen und Gottesfurcht die Dänische Schrifften unter solchen Ursachen so offtmals Gott den Allmächtigen zum Zeugen und Richter anruffen. Die Dänen mögen deß Göttlichen Gerichts/als welches sich nicht/wie der Menschen Gericht/durch corrumpirte oder falsche Narrata und Geschwätze/betriegen lässt/gewärtig seyn und erfahren; Man lebt hingegen der gewissen Hoffnung/es werde Gott/die Welt und der Degen/welchē diese Streit-Sache der beyden Könige überlassen wird/sich gegen die gerechte Sach gnädig und günstig finden lassen.

Was sonst in denenselben an scharpffen und anzüglichen Läster-und Schmähungen enthalten/wie es für sich den Ohnstand solcher Dinge/bevorab in Sachen/so Könige angeben/entdecket/und kein Ehrliebender daran Gefallen haben kan noch wird; Also lassen wir solches ohnberühret/und zu einer/besser mit den Waffen als durch die Feder und Zunge beschehender retorsion gestellet; Gott der ein gerechter Richter und Rächer ist/verleyhe Ihr. Königl. Maj. gerechten Waffen nicht weniger Sieg und Glück/als bey Dero abgemüssigten Defension dieselbe ein gut Gewissen/Vertrauen/Recht/Ruhm und Ehre haben und erhalten können.

1657.

(Hier-

1657.

(Hierauff folgen nun die in diesem Tractat angezogene Beylagen.)

Num. I. Deß Kön. Schwedischen Residentens Propositi on wegen deß Polnischen Kriegs.

Großmächtigster König/ Gnädigster Herr.

Nach demmahl gegenwärtiger Zeiten Beschaffenheit und die Vorsorge/ so Jh. Kön. M. mein allergnädigster König und Herr für dieser Nordischen Königreiche Heyl und Wolfahrt träget/ Jh. Kön. Maj. Ursach und Anlaß geben auß Brüderlicher Nachbarlicher Vertrauligkeit mit Eu. Kön. M. Dero Meynung zu communiciren / wordurch höchstermeldte Königreiche in friedlichem Wolstand möchten können erhalten/ und gute Freundschafft und Correspondentz gestifftet werden / auch sonst Dero Meynung und Resolution / welche der Zeiten wanckelbare Zufälle mit sich führen/ zu entdecken: Als haben Jh. Kön. Maj. mir allergnädigst anbefohlen/ diese Commission Eu. Kön. Maj. vorzutragen / und bey Deroselben umb Antwort und Dero ferners hocherleuchtetes Bedencken anzuhalten.

Eu. Königl. Maj. ist Zweiffels ohne vor diesem schon gnugsam wissend und offenbar/ was massen für einiger Zeit zwischen dem König in Polen und dem Großfürsten in der Moßcou einige Streitigkeiten und Mißverstände erwachsen/ also daß diese beyde Potentaten endlich in einen offentlichen Krieg und Fehde miteinander gerathen. Weil nun Jh. Kön. Maj. eine Zeithero zusehē müssen/ daß beyde Kriegsheer umb Jhr Königl. Maj. Gebiet in Liefland herumb geschwärmet/ und allda gleichsam Sedem belli gesetzet. Als hat solches Jhr Königl. Maj. die Gedancken zu fassen verursachet/ auff allen Fall Jhre Macht so considerabel zu machen/ daß Sie zu beyder/ oder nach ein oder deß andern / Discretion zu leben nicht Ursach hätten / insonderheit da ohne das der Zweyspalt und die Differentien zwischen Jhr Königl. Maj. und der Cron Schweden/ wie auch dem König und der Republique in Polen annoch nicht auffgehoben und abgehandelt/ und dieweil der König in Polen nach letztgeschlossenem Stillstand die hierüber auffgerichtete Pacta in viele Wege schon übertretten / der Cron Schweden Feinde assistiret / und durch Dessen Land den Durchzug erlaubt/ welches dann nicht ohne mercklichen Schaden und Abbruch/ wie auch grosser Verhindernuß der Cron Schweden abgangen: Immittelst aber mit ostendirter Hoffnung zu den Tractaten und freundlicher Vergleichung dieses heylsame Werck traniret / und hiedurch die gantze Welt/ insonderheit die/ mit welchen hätte sollen tractiret werden/ eludiret: Ohne daß auch bey Anfang Jhr Königl. Maj. angetrettenem Regiment nicht unterlassen an selbiges ein und anders zu tentiren/ und durch unterschiedliche dessen Envoyen an Jhr. Königl. Maj. verschiedene Schreiben/ worinn präjudicirliche reservata zu nicht geringer Verkleinerung Dero Rechtens und Hoheit enthalten gewesen/ überbringen lassen/ nur zu dem Ende/ damit Er die Zeit gewinnen / und die Occasion in acht nehmen möge / vermittelst welcher dieser böse Vorsatz möchte können werckstellig gemachet werden; Und damit nichts überbleiben möchte/ so J. Königl. Maj. zu Präjuditz und Schaden gereichen könte/ der König von Polen mit den Rathschlägen umbgangen/ nicht allein in die Ost-See eine Orlogs-Flotte zu setzen/ dem Vertrage Schnurstracks zuwider/ besondern auch Jh. Königl. Maj. Freunde und Alliirte zu verleiten und abwendig zu machen / mit höchstem Fleiß gesuchet/ selbige zu widrigē Gedancken animirend und ohne billichmässige Ursache Jhre Macht diesen beyden löblichen Nordischen Königreichen zu höchster Gefahr/ Unsicherheit und troublirung an die Ost-See führend. Wie nun Jh. Kön. Maj. nicht angestanden / dergleichen torten / Eluſiones und Practicken länger zu erdulden ; Also haben Dieselbe resolviret/ solche zu reflentiren/ und mit gewaffneter Hand diesen hinterlistigen Attentatis zuvor zukommen / und dergestalt den König in Polen zu andern Gedancken zu bringen/ und daß Er von solchen ohnfundirten Prätensionen und Proceduren abstehen möge / und endlich denen zwischen beyden Cronen Schweden und Polen untereinander habenden langwürigen Differentz und Strittigkeiten eine Endschafft zu machen. Dem Allerhöchsten hierüber die Disposition/ solches nach seiner Göttlichen Allmacht zu einem guten Außschlag zu dirigiren anheimb stellend.

Dieser Ursach halber haben Jh. Kön. Maj. auß Brüderlicher/ Freund-Nachbarlicher Zuversicht und Unterhaltung beständiger Freūd- und Nachbarschafft nit wollen Umbgang nehmen/ solches Eu. Königl. Maj. zu entdecken/ auff daß Dieselbe deßfalls umb so viel domehr versichert / und der wahren Ursach halber/ wie auch hierinn gefasten Resolution gründlich informirt seyn könten; Gleich wie Jh. Königl. Maj. von Eu. Kön. Maj. Person und Actionē das Concept und die Gedancken gefast / daß nachdem Dieselbe hierob und hinfüro mit mehrerm werden ersehen und erfahren können die unumbgängliche Noth/ die Jh. Königl. Maj. veranlasset gegen den König in Polen sothane Resolution zu fassen / und hingegen mit dessen Benachbarten / insonderheit Eu. Kön. Maj. in stettem Fried und gutem Vertrauen zu leben; Also versehen Sie sich/ Eu. Königl. Maj. bey sothaner Beschaffenheit Dero Consilia dahin lencken werden/ und weder der Cron Polen auff ein oder andere Maß einigen Beyschub zu thun / oder auch einiger frembden Kriegsmacht die Passage durch Dero Land und Strömen in die Ost-See / Jh. Königl. Maj. zu einigen Hindernuß in Dero Vorhaben/ dem Feinde zum Vortheil und Avantage/ zu gönnen.

Welches / gleich wie es dem Freund-Nachbarli-

1657.

1657. barlichen Vertrauen gemäß/ und auff die von beyden Cronen auffgerichtete Friedens-Verträge fundiret ist/ also versichern sich Ihr Königl. Majest. dessen umb so viel desto mehr/ und werden Ihrer Seits nichts unterlassen/ was zu Observantz der Pacten / verträulicher Freundschafft / und zu deren Zunahm und Vermehrung zu beobachten dienlich seyn wird. Hierauff erwarte ich gehorsamst Eu. Königl. Majest. Antwort/ und verbleibe stets/ ꝛc. Coppenhagen den 12. Junij 1655.

Num. II. Ihr Kön. Maj. von Dänemarck Resolution und Antwort auff diese Propositon.

Ihr Königl. Majest. haben wol vernommen/ was massen Ihr Königliche Majestät zu Schweden zu erkennen gegeben / wie daß die Strittigkeiten zwischen Polen und dem Groß-Fürsten in Muscovien zu einer öffentlichen Fehde und Krieg zwischen bemeldten beyden Potentaten außgebrochen / also daß sich fast Sedes belli in Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden Gebiet in Liefland gesetzet: Weßwegen Ihre Majestät verursachet worden/ Dero Macht so Considerabel zu machen/ daß Dieselbe ins künfftige nicht etwa benötiget seyn möchten/ sich Dero Discretion zu ergeben/ insonderheit weil die Strittigkeiten zwischen Ihre Majest. und der Cron Polen annoch nicht abgehandelt wären/ besondern vielmehr die Stillstands Pacta auff vielerley Art und Weise violiret/ und in wehrender Zeit Polnischer Seits/ die Welt / und die so mit Ihnen tractiren sollen / in der Hoffnung zum Tractaten zu schreiten/ eludiret worden; In Ihren Brieffen / so deßfals gewechselt worden / präjudicirliche Reservata eingeführet / und ohne das gefährliche Consilia geschmiedet/ nit allein eine Orlogs-Flotte in die Ost-See zu setzen/ besondern auch gesucht Ih. Maj. gute Freund und Gönner zu verleiten/ und Deren Macht an die Ost-See zu ziehen. Und nach demmahl Ihr. Maj. gesonnen wären/ dergleichen Torten und Elusionen zu resentiren/ und der Differentien zwischen beeden Cronen ein End zu machen; So wolten Ihr Majest. auß Brüder- und Freund-Nachbarlicher Zuversicht nit unterlassen / Ihr Königl. Majest. in Dänemarck hievon gründliche Information zu geben: Wie dann Ihr Majest. die unumbgängliche Ursachen/ welche Ih. Kön. M. zu Schweden dergleichen Resolution wider Polen zu fassen bewogen/ ferner umbständlicher vernehmen solten/ uñ hingegen mit Dero Nachbarn/ insonderheit aber mit J. K. M. zu Dänemarck in beständigem Fried und gutem Vertrauen zu leben gesonnen wären. Dahero Ihre Maj. Dero Consilia hiernach lencken / und den Polen in keinerley Weise Beyfall geben/ oder permittiren wolten / einige frembde Kriegsmacht durch Dero Land oder Strömen in die Ost-See gehen zu lassen / umb Ihre Majest. etwa Verhinderniß in Dero Vorhaben zu verursachen/ wie solches die schrifftliche Proposition weitläufftiger und mit mehrem außweiset.

Weßwegen dann Ih. Majest. von Dänemarck zu Brüderlich- und Freund-Nachbarlicher Antwort sich auffs freundlichste und fleissigste gegen Ihr Majest. zu Schweden bedancken/ daß Dero selben beliebig gewesen Ihre Amptsorge für dieser beyden Nordischen Reiche Ruh und Wolstand zu bezeugen/ und Dero Resolution und Vorsatz / so dieser Zeit Unbeständigkeit mit sich bringen/ zu communiciren/ auch solcher Gestalt Ih. Maj. zu Dänemarck Anleitung zu geben. J. M. zu Schweden mit aller Uffrichtigkeit/ und was zu Unterhaltung guten Vertrauens und beständiger Freundschafft dienen kan / an Hand zu gehen.

1657.

Es bekennen Ihr Königl. Maj. in Dänemarck/ daß so starcke Armatur zweyer mächtigen Potentaten / als deß Groß-Fürsten von Muscovien und Königs in Poblen/ die so nahe umb Ihr. Majest. zu Schweden Gräntze in Liefland herumb schweben/ deroselben Ursach geben/ sich in etwas vorzusehen / zumal da die Streitigkeiten zwischen Ihr Königl. Maj. zu Schweden und der Cron Polen biß anhero durch gütliche Tractaten nicht haben können abgehandelt werden / so doch Ihr Königliche Majestät als nechst angrentzend mit dem gröstẽ Theil von Europa gerne gesehen und gewünscht hätte. Gleichwie aber dem Allerhöhesten/ als welchem gefällig gewesen / die in diesen Nordischen Quartieren ohnlängst gedämpffte Kriegesflamme von newen anglimmen zu lassen/ und dessen Allmacht so dergleichen Veränderung allem moderiret/ der Außgang heimzustellen / so nehmen solches Ihr May. zu Dänemarck für eine besondere Freundschafft auff und erkennen es zu hohem Danck/ daß J. K. M. zu Schweden andern dero benachbarten und guten Freunden alle jalousie zu benehmen sich so vollkömlich wegen der mit Polen gefaßten Resolution erklären/ und hingegen mit dero Nachbarn/ insonderheit mit Ihr Königl. Maj. zu Dänemarck in Fried und guter Vertraulichkeit leben wollen. Derowegen dann Ihr May. zu Dänemarck sich erklären / desto mehrere Ursach zu haben/ dero Consilia und Actiones dahin zu dirigiren/ dem König in Polen auff keinerley Weise einige Assistentz zu leisten. Und nachdem weder Ihre Maj. zu Dänemarck noch Schweden dem König von Polen jemaln einige Gerechtigkeit in der Ost-See geständig gewesen/ und es J. M. vielfältiger Massen præjudicirlich uñ schädlich seyn sollte / wañ einiger Krieg in die Ost-See eingeführt werden solte; Als erfordert J. M. selbst eigenes Interesse/ nit zuzugeben/ dz einige frembde Macht durch dero Stöme eingehen möge/ so dem König in Polen zur Verstärckung oder sonst anderer Avantage dienen könnte/ besondern vielmehr allerdings denen zwischen beyden Cronen auffgerichteten Pactis vollkömmlichen nachzuleben / und je länger je mehr nach deme zu trachten / wordurch gute vertrauliche Freundschafft gestifftet/

1657.

befördert und erhalten werden möge. Und verbleibe hiemit dem Herrn Residenten mit Königlicher Gnade und Hulde stets beygethan. Geben auff Unserm Schloß zu Coppenhagen den 21. Junii 1655.

Num. III. Die Kön. Dänische dem Churf. Brandenburgischen Gesandtē ertheilte Resolution.

Als bey dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichen dem Dritten / zu Dänemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Hertzogen zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn uñ der Ditmarsē / Gräfe zu Oldenburg / und Delmenhorst / Unserm gnädigsten König und Herrn / im Nahmen deß Durchläuchtigsten / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelms / Marggrafen zu Brandenburg / in Preussen / zu Gülich / Cleve und Bergen / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstatt und Minden / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / ꝛc. Dero fürtrefflicher Abgesandter / der Wolwürdige / Hoch Edle / Gestrenge / Herr Ewald von Kleisten / höchstgemeldter Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeiten geheimer Rath und Präsident Dero Hinter-Pommerischen Regierung / auch Dechant deß Stiffts Camin / auff gesuchte und verstattete anderweite Audientz mit sonderbahrer dexterität außführlich remonstriret uñ für Augen gestellet / was der Pabst und die Römisch Catholische Potentaten mit Dero neuen Vereinigūg / auffgerichteten starcken Armatur und bereits auff den Beinen habendem Kriegsvolck wider die Evangelische Kirche künfftig für gefährliche Desseins vornehmen möchten / und wie Ihr Churfl. Durchl. höchstnötig zu seyn ermessen / daß die Evangelische einmütig zusammen halten / und Sie selbst in Betrachtung dessen die Strittigkeiten / so zwischen Jh. Königlichen Majest. zu Schweden und Deroselben eine Zeitlang gewesen / durch einen gütlichen Vergleich auffgehoben / und dahero Jh. Königl. Majest. ersuchet haben wolten / Ihro nebenst Derselben angelegen seyn zu lassen / daß so gefährlichem Beginnen in Zeiten möge entgegen gegangen / und der Evangelischen Kirchen Ruin zurück gehalten werden / mit dem Anerbieten / zu desto mehrer Vinculir- und Vergnügung der Evangelischen Potentaten / die zwischen Ihr Königlichen Majestät zu Dänemarck / Norwegen / und Ihr Königl. Maj. in Schweden neulich obhanden gewesene Tractaten zu einer nähern Alliance / als Unterhändler / wieder zu reassumiren / und mit Gottes Hülff zu beyderseits bestem / Erhaltung deß gemeinen Interesse der Nordischen und an der Ost-See interessirenden Potentaten / auch der Kirchen Gottes zu gute / zum gewünschten Effect zu bringen / so haben Ihr Königl. Majest. die anderweite Proposition ihrer Wichtigkeit nach reifflich und wol erwogen / und ist deroselben vorhin bekand / wie bey jetzigē schwürigen Zeiten und Läufften die Römisch-Catholische eine ansehnliche Macht an Mannschafft auff die Beine gebracht / und sich noch weiter dem Vorgeben nach zur Defension derer Landen und Leute armiren / seynd selbst der Meynung / daß deroselben jetzige Armatur nicht vergeblich seyn werde / sondern billich in Consideration zu ziehen sey / wollen gleichwol nicht dafür halten / daß dieselbe wider den im Röm. Reich so theur erworbenen Religions-Frieden / woran Haupt und Glieder verbunden / oder zu Unterdruckung der benachbarten Evangelischen Potentaten sollte angesehen seyn; Auff den unverhofften Event aber / und da die Religion sollte angefochten werden / wollen Ihr Kön. Maj. neben andern Evangelischen Königen / Chur- und Fürsten auff vorgangene nähere Vereinigung an sich nichts ermangeln lassen / so zu Manutenentz und Handhabung der Evangelischen Christenheit ersprießlich seyn mag / befinden auch Jh. Churf. Durchl. zu diesem Ziel gereichende Intention an sich löb- und Christlich / und wie Ihre Königl. Maj. Ihrer friedliebenden Inclination zu Folge niemals abgeneigt gewesen / die mit Ihrer Königlichen Majestät in Schweden zu näherer Vereinigung veranlassete Tractaten weiter fortzusetzen und zu vollenziehen / so lassen sie sich das / der offerirten Interposition halber / von Ihr Churf. Durchl. gethanes Anerbieten freundvetterlich wolgefallen / hätten auch ihres Theils gerne gesehen / daß an Königl. Schwedischer Seite der gegebenen Vertröstung nach jemand mit gnugsamer Plenipotentz und Vollmacht sich darzu allhier eingefunden hätte / und Ihrer Kön. M. Begehren zu Folge die Herrn Staaten General der Vereinigten Niederlanden / als dero sonders gute Freunde und alliirte Nachbarn / zugleich mit zu diesen Tractaten wären zugelassen worden / wiewol nun jenes nicht erfolget / und auff dieses Jh. Kön. Maj. in Schweden Resolution noch erwartet wird / so bleiben Ihr Königl. Maj. doch bey Ihrer vorigen Erklärung und Anerbieten dieser Vereinigung halber / und ist deroselben auß obangeführten Ursachen angenehm / daß an diesem Ort die Tractaten wieder reallumiret / und durch J. Churf. Durchl. hochgültige Unterhandlung ferner vollführet werden. Welches sie dem Herrn Abgesandten (deme Sie mit Königl. Gnaden beharrlich wol affectioniret) zur Resolution ertheilen lassen. So geschehen auff dero Residentz Coppenhagen den 6. Septembr. 1656.

1657.

Num. V. Der Kön. Maj. zu Schweden Resolution auf deß

Ihre Königl. Majest. zu Schweden haben nicht allein auß Ihr Königl. May. von Dänemarck Resolution obgedachtem Churfürstlichen Abgesandten wie er ohnlängst in Dänemarcken verschickt / den 6. nechst abgewichenen Monats gegeben / sondern auch auß dem / so gemeldter Abgesandter

1657. erstgedachten Chur-Brandenburgis. Gesandtens münd. und schrifftlich gethane Propositionen.

mündlich proponirt, zur Gnüge vernommen/ was Gestalt Ihre Churfürstliche Durchläucht demselben bey seiner Abfertigung nacher Dänemarck unter andern Commissionen auch zugleich Befehl gegeben / Ihre Majestät von Dänemarck den gegenwärtigen Zustand in Europa / sonderlich deß Evangelischen Wesens / und was zu dessen mercklichem Präjuditz und besorglichem Schaden für Gefahr vohanden seyn möchte / mit allem Fleiß zu repräsentiren / und deroselben auß allerhand beweglichen Gründen / so viel müglich zu Gemüth zu führen / wie hoch nützlich den sämptlichen Evangelischen seyn möchte / wann unter beyden Königen Schweden und Dänemarck eine auffrichtige Freundschafft und genauere Vereinigung unterhalten und geschlossen würde : Zumahlen höchstgedachte Ihre Ihre Königliche Königliche Maj. Maj. vorigen Jahrs durch Vornehmung einiger Tractaten zu Schliessung einer nähern Alliantze zu gelangen bedacht gewesen/ dieselbige auch nachmalen auffgesetzet worden/ welchem nach im Namen Ihr Churfürstlichen Durchl. bey Ihr Königliche Majestät in Dänemarck er gebührend habe anzeigen und remonstriren sollen / wie hochnötig dem gemeinen Wesen seyn / und zu Verhütung vieler Inconvenientien dienen würde / wann die Tractaten wieder reassumirt und zur Endschafft gebracht würden. Wobey dann/ der Churfürstliche Abgesandter noch dieses hinzu gethan/ daß Ihr Königliche Majestät von Dänemarck/ wie er derselben dieses alles gegenwärtig der Länge nach vor Augen gestellet/ demselben völlig beygepflichtet/ und zugleich sich dahin erkläret hatten / daß sie obgedachte Tractaten mit Ihr. Königl. Majestät zu Schweden reassumiren wollten/ auch solche ihre Gemüths Meynung / und was Sie sonst bey der Reassumption zu beobachten vermeynet gehabt/ in erstgedachter Ihrer Resolution angezeiget/ auch dieselbe schrifftlich verfassen und unter dato den 6. Septembr. ihm überreichen lassen / welche Königl. Dänische Resolution dann jetzt Ihr Königl. Majestät in Schweden offtgedachter Churfürstl. Abgesandter in Originali zu verlesen geben/ und von Allerhöchstbesagter Ihr. Maj. in allen Puncten mit Fleiß verlesen und erwogen worden; Wie nun Ihr Königliche Maj. in Schweden in vielen andern affairen Ihr Churfürstl. Durchl. hohen Verstand und tapffere Resolution gesehen und erfahren/ als müssen Sie nicht weniger rühmen den Eyfer und unermüdeten Fleiß / so Sie für das gemeine Wesen und Sicherheit nicht allein der Evangelischen/ sondern auch in gantz Europa zu befördern und zu unterhalten/ mit sonderbarer dexterität/ bevorab in vorgedachtem Werck angewandt / und nachdem Sie ebenfals den gegenwärtigen Zustand in Europa wol bey sich betrachtet / haben Sie gerne nebst Ihrer Königlichen Majestät von Dänemarck/ Ih. Churfürstlichen Durchleucht Proposition und Dero über offtgedachte Tractaten/ und wie durch dieselben / unter beyden Nordischen Königreichen/ eine beständige genauere Freundschafft könte geschlossen werden/ gefastes Bedencken vernommen. Condescendiren dahero und geben Ihren Willen drein/ daß die Alliance-Tractaten/ so vergangen Jahr in Dänemarck ihren Anfang gewonnen/ und bey Anfang dieses Jahrs continuiret worden / anjetzo reassumirt werden mögen/ und das umb so viel mehr/ weil Ihre Majestät sich allezeit höchst bemühet haben/ solche Tractaten zu befördern und zu schliessen/ Ihres Theils auch nichts vorgenommen/ so dieses heilsame Werck irgend hätte behindern oder gar umbstossen mögen.

1657.

Daß aber solcher Tractat vom Monat Februar. lauffenden Jahrs an/ biß auff diese Zeit ins Stecken gerathen/ solches ist der Resolution / beyzumessen/ so Ihre Königliche Majestät von Dänemarck durch Ihre Commissarien dem Königlichen Schwedischen Residenten / mit dem Sie an dem Königlichen Dänischen Hoff über dieses Werck tractiret / den 21. Februar. nächst abgewichenen Jahrs / umb Ihr Königliche Majestät von Schweden zu hinterbringen / gegeben / und darinnen Sie sich erkläret/ Ihren Residenten an Ihre Königliche Majestät von Schweden Hof zu schicken / der zuvorderst den Zustand gedachter Tractaten remonstriren / und über einige von Schwedischer Seiten angeführte Dubia Ihrer Königlichen Majestät von Dänemarck Resolution mitbringen solte; Wobey dann gedachte Königliche Dänische Commissarii dem Schwedischen Residenten zugleich angedeutet/ daß die Notturfft zu Außführung dieses Wercks erfordern würde / gnugsame Vollmacht und Instruction/ um die Tractaten zu schliessen/ inzwischen anzuschaffen/ welches da es geschehen / hielten Ihr Majest. von Dänemarck vor rathsamb / daß beyderseyts Abgesandten in loco tertio zusammen kämen/ und dasjenige/ so abgehandelt werden sollte/ solenniter vollentzögen. Hierauff ist nun der Königl. Dänische Resident an Ihr Majest. von Schweden Hoff zwar gekommen / und alles mit guter Dexterität vorgebracht / aber von seinem Könige nichts auff obgedachte dubia angebracht/ nemlich/ auff was Art Ih. M. von Dänemarck andere hohe Potentaten / sonderlich Engeland und die unirten Niderländischen Provincien/ mit zu diesen Tractaten zu ziehen / und Sie darinn zu schliessen gedächten/ ob als selbst tranſigirende Theile / oder wie sonst bey dergleichen Tractaten gebräuchlich/ nur durch einige angehängte General-Formul? Man hat auch gedachten Residenten gefraget / ob er ein Instruction hätte / sich hierauff zu erklären / aber er hat sich darauff entschuldiget / gleichwol vorgegeben/ er wolte darumb schreiben und anhalten / daß

1657. Er deßfalls Resolution bekommen möchte / er hat aber auff diese zu Information des Königlichen Schwedischen Gevollmächtigten auch Beförderung deß gemeinen Wercks höchstnöthige Frage biß auff diese Stunde nicht das geringste beygebracht. So viel nun den Ort der Tractaten / und auff was Art dieselbe vorzunehmen betrifft / halten Ihre Königl. Maj. dafür / daß beyderseits Königen daran gelegen / und zu Beförderung der Sachen selbst zuträglich sey / daß so wol an dem Ort als auff die Art / welche Ihr Mayest. von Dänemarck den 21. Febr. wie obgedacht / durch Ihre Commissarien haben vortragen lassen / das Werck vorgenommen werde / nemlich / daß die Tractaten so zwischen dem Königl. Schwed Residenten und den Dänischen Commissarien vergangen Jahr angefangen / auffs newe reassumiret / und dem Fundament der Conditionen so lange nachgegangen und insistiret werde / biß die Alliantz unter ihnen abgerichtet worden: alsdann könnten beyder Könige Gevollmächtigte legati in loco tertio zusammen kommen / und daselbst das gantze Werck solenniter und geziemender Massen zu völliger perfection bringen. Damit nun ein solches an Seiten Ihr. Königl. Majest. in Schweden desto ehender befördert werde / haben dieselbe / zu Bezeugung Ihrer auffrichtigen intention, alles das jenige / so diesem Zweck zureichlich / insonderheit die hierzu nötige Vollmacht / Ihrem / an dem Königl. Dänischen Hofe / jetztbefindlichen Residenten zugeschickt. Und weil vorhin wenig abzuhandlen übrig geblieben / erachten Ihr Königl. Maj. in Schweden / daß auch jetzt (dafern nur auff beyden Seyten mit gleichem Ernst die Schliessung der Alliantz gemeinet und getrieben wird) unter beyderseits Königl. Dienern / als dem Schwedischen Residenten und den Dänischen Commissarien allein solch Werck ohnschwer könne abgehandelt werden.

Gleichwie nun Ihr Churfürstl. Durchl. dieses heylsame Werck unter beyden Nordischen Reichen fäst zu setzen / ihren rühmlichen Fleiß angewand; Also lassen Ihr Königl. Maj. in Schweden / im Fall Ihr Königl. Mayest. von Dänemarck Dero vorigen Resolution / wegen deß Orts und modi der Tractaten / inhæriren / und J. Churfürstl. Durchl. Ihre Leute an den dritten Ort dessen zu Consummation dero in Dänemarck vorher gegangenen Tractaten beyderseyts Königl. gevollmächtigte Ministri sich vereinigen können / senden würden / nicht allein Ihr solches höchst gefallen / sondern es wird auch dem gemeinen Wesen zu sonderbahrem Auffnehmen gereichen. Womit Ihr Königl. Majest. dem Churfürstlichen Abgesandten glückliche Heimkunfft wünschen / und demselben mit Königl. Gnaden zugethan verbleiben. Gegeben in Frauenburg den 2. Octob. deß 1656. Jahrs.

1657. Die erste dem Kön. Schwedischen Residenten gegebene Vollmacht.

Num. V. Wir Carl Gustaff von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finland / Hertzog zu Ehesten / Carelen / Bremen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltzgraf bey Rheyn / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Hertzog. Thun hiemit zu wissen / daß / nachdeme beliebet worden / daß der im verwichenen Jahr zwischen Uns und Ihr Lbd. dem König in Dänemarck bereits angefangene und projectirte Tractat wieder reassumiret und verfasset werden soll / nun nicht etwa von Uns ichts / so zu Vollnführung der Tractaten / und zu Erhaltung Nachbarlicher Freundschafft und guten Vertrauens gereicht / desideriret werden möge; Als geben Wir hiemit Unserm in Dänemarck anwesenden Residenten / dem Edlen und Vesten / Unserm besonders lieben Getreuen / Magno Dureel, Ordre und Vollmacht / vorgemeldte Tractaten mit Ih. Ld. deß Königes in Dänemarck bevollmächtigten Cōmissariis zu reassumiren / und sich deßfals mit ihnen allerdings zu vereinbahren / welches hernachmals auff behörliche Art und Weise und an einem von beyderseits determinirten Ort seine vollkommliche und endliche Richtigkeit bekommen möge: Wie Wir dann alles / was bemeldter Unser Resident in selbigem Tractat thun und eingehen wird / vor allerdings gült- und kräfftig halten wollen. Zu mehrer Versicherung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Pittschafft bekräfftigen lassen. Geschehen in Frawenburg den 7. Octobr. 1656.

Num. VI. Die andere dem Schwedischen Residenten übersandte Vollmacht.

Wir Carl Gustaff von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finland / Hertzog zu Ehesten / Carelen / Bremen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltzgraf bey Rheyn / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Hertzog. Thun kund und zu wissen / daß nachdem es zu einem Vorschlag kommen / und beyderseits vor gut befunden worden / den in vergangenem Jahr zwischen Uns und dem Großmächtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrichen dem Dritten / zu Dänemarck / Norwegen / auch der Wenden und Gothen König / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. gehaltenen Tractat zu reassumiren / und solcher Gestalt die zwischen Uns und hochgedachter Sr. Lbd. gestiffte Freundschafft und gutes Vertrauen ferner zu einer näheren Conjunctur zu lencken / zu bekräfftigen und zu bevestigen; Daß demnach Wir zu dem Ende dem Edlen und Vesten / Unserm lieben Getreuen Magno Dureel, Land-Richtern in Halland / wie auch Residenten am Königl. Dänischen Hofe in Gnaden

com-

1657.

committiret/anbefohlen und gevollmächtiget/ wie Wir Ihm dann auch in Krafft dieses offenen Brieffs befehligen/ committiren und bevollmächtigen / mit Sr. Lbd. deß Königs in Dänemarck gevollmächtigten Commissarien zusammen zu tretten/ und mit Ihnen zu tractiren/zu verabscheiden/ und oberwehnte Sachen vollkömmlich zu adjoustiren / welche hernachmals an einem von beyden Theilen beliebenden Ort durch gewisse und darzu verordnete Commissarien können solennisiret / und alsdann beyderseits Principalen Ratification gebührlich außgewechselt werden. Derowegen wollen Wir alles das jenige / was von oberwehnten Unserm Residenten Magno Dureel in angezogenem Tractat mit Seiner Lbd. deß Königs in Dänemarck zu selbigem Werck gevollmächtigten Commissarien gehandelt/ verabscheidet und geschlossen wird/in allen dessen Stücken und Clausulen für gethan und gültig gehalten/gleichsfalls auch confirmiren und bekräfftigen.

Zu mehrer Urkund haben Wir dieses eygenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Insigel bekräfftigen lassen. So geschehen im Haupt-Quartier im Dantziger Werder Stüblau/den 22. Dec. 1656.

(NB. Die allhie nach diesem Numero VI. angezogene und biß auff Numerum XIV. folgende Beylagen sind der Königlichen Dänischen Herrn Commissarien dem Königl. Schwedischen Herrn Residenten in Coppenhagen eingereichte Gravamina, und desselben darauffertheilte Resoluciones und Gegen-Gravamina; Welche/weil sie bereits droben/als Num. VII. pag. 173. col. 1. Num. IIX. ibid. col. 2. Num. IX. p. 175. col. 1. Num. X. p. 176. col. 2. Num. XI. p. 179. col. 2. Num. XII. pag. 180. col. 1. Num. XIII. ibid. col. 2. außführlich eingerückt worden/ für überflüssig erachtet werden / nochmahln mit einzuführen.)

Num. XIV. Extract deß zwischen Schweden und dem Ertz-Bischoffen zu Bremen eingegangener Neutralitäts-Pacten.

Thun Uns hiebey außtrücklich reserviren/ und vorbehalten/daß dafern die Kayserliche Ligistische oder einige andere kriegende Theile sich obgemeldtes Ertz-Stifft mit Einquartirung/Exactionen und Contributionen/unter was prætext es immer seyn kan / directè vel indirectè wieder annehmen / oder deß Herrn Ertz-Bischoffs Liebd. oder das E. y. Stifft für sich oder die Ihrigen/ihnen einiger Gestalt Fürschub wider Uns und Unsere Confœderirte thun sollten/alsdann auch diese Unsere Salvaguardia ipso facto cassirt, abgethan/krafftloß und ungültig seyn solle. Zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Königl. Secret / auch Unser / und der Reiche Schweden respectivè Vormündere und Regierung Unterschrifft bekräfftiget worden. Geschehen auff Unserm Königl. Residentz-Schloß Stockholm den 27. Monats Febr. 1637. Jahrs.

Num. XV. Der 38. Articul

Nachdeme Hertzogen Friedrichs Ertz-Bischoffens zu Bremen Fürstl. Gn. auch in diesem Krieg mit eingewickelt seyn/ und vermittelst Ihr Königlichen Majestät in Schweden Waffen / so wol das Ertz-Stifft Bremen/ als auch das Stifft Vehrden darüber occupiret und eingenommen worden / und die Zeit jetzo nicht weiter zulassen will / daß Se. Fürstl. Gn. Restitution allhier abgehandelt und beschlossen werden kan; Als ist auff der Herrn Königlichen Frantzösischen Ambassadeurn vorsichtigen Rath und fleissiges Antreiben/ den Frieden ohne längern Aufschub zu schliessen/und diesen blutigen Krieg auß solcher Ursache nicht länger zu continuiren / für gut angesehen und beliebet / daß selbige das Ertz-Stifft Bremen und Stifft Vehrden angehende Sache bey Ihrer Königlichen Majestät in Schweden selbst tractiret / gehandelt und beschlossen werden soll. So ist auch danebenst geschlossen und verabscheidet/daß Se. Fürstl. Gn. der Ertz-Bischoff nebst allen Dero Officirern und Dienern in dieser pacification sollen eingeschlossen und begriffen seyn/ auch selbige ihre Landgüter wieder bekommen / geniessen und behalten: Alle Gefangene ohne Rantzion loß gegeben / und wegen vorbesagter Ertz- und Stiffter Restitution bey Ihrer Königlichen Majestät in Schweden / wie angedeutet ist/weiter tractiret werden; Gestalt Wir dann auch solches bey Jh. Kön. Maiest. Unser allergnädigsten Königin zu recommendiren und zu befodern allhier versprochen und zugesagt haben.

1657. Deß Bremsbrödischen Friedens-Tractaten

Num. XVI. König Christian schreibt an die Königin Christinam umb nähere Tractaten/wegen Restitution der Stiffter Bremen und Vehrden.

Wir Christian der Vierdte / von Gottes Gnaden zu Dänemarck/Norwegen/wie auch Der Gothen und Wenden König / Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/Stormarn und der Ditmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Entbiethen der Großmächtigen / Hochgebohrnen Fürstin und Fräulein / Fräulein Christinæ der Schweden/Gothen und Wenden Königin / Groß-Fürstin in Finland/ Hertzogin zu Ehesten und Careleu/ Fräulein über Ingermanland / Unserer vielgeliebten Muhmen / Nachbarin und besondern guten Freundin Unsern freund-nachbarliche Gruß/ sampt was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Größmächtige / Hochgeborne Fürstin/vielgeliebte Muhme/Nachbarin und besonders gute Freundin. Ew. Liebd. können Wir hiemit freund-nachbarlich nicht vorenthalten/was massen der Hochwürdige Hochgebohrne Fürst/Unser vielgeliebter Sohn/Friderich/Ertz-Bischoff zu Bremen/ Bischoff zu Vehrden und Coadjutor zu Halberstadt ꝛc. Uns schrifftlich zu erkennen gegeben / welcher Gestalt bey den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster in puncto satisfactionis Sueciæ von den Kayserl. plenipotentionariis das Stifft Bremen und Vehrden neulichst solle offerirt worden seyn / wogegen gemeldter Unser vielgeliebter Sohn verursachet zu seyn vorgiebet / eine außführliche schrifftliche protestation den Kay-

1657.

serl. Eu. Liebden den Chur-Fürstl. und anderer Stände daselbst anwesenden Gesandten eingeben zu lassen/ wie Eu. Lbd. Zweiffels ohn schon wird bewust seyn/ und Dieselbe vor unbillich werden erachtet haben/ daß vorerwehnte Stiffter / die Se. Lbd. so geraume Zeit mit Friede besessen und genossen haben/ dißreputirlicher Weise ohne einige weitere Ansprach uñ Unterhandlung solcher Gestalt Deroselben solten abhändig gemachet werden.

Alldieweil aber davon nach denen letzt zwischen diesen beyden löblichē Königreichen auffgerichteten Friedens-Tractäten im 38. Artic. durch versprochene special-Tractaten sollen gehandelt werden; Als haben Se. Lbd. an Uns Söhnlich begehret / Eu. Lbd. mit Unserm Freund-Nachbarlichen Schreiben zu Gemüt zu führen und zu erinnern / daß gemeldter Punct in den Friedens-Tractaten/ anlangende die Restitution deß Stiffts Bremen und Vehrden/ nach den special-Tractaten / welche zu Stockholm zwar angefangen/ aber unvollzogen zurück blieben/ wol beobachtet/ und solcher Tractat entweder nach Hamburg oder sonst einen bequemen Ort transferirt und wieder reassumirt werden möge / woselbst billiche Vorschläge geschehen / und die Sache durch die darzu deputirte Gevollmächtigte freundlich abgehandelt/ und zu glücklicher Endschafft gebracht werden könte.

Haben derowegen in Betrachtung dieser Sachen Umbstände / ein besonder Bedencken getragen/ diese Unsers geliebten Sohns freundliche Anmuthung abzuschlagen/ und nicht weniger thun können / als von Eu. Lbd. Freund-Nachbarlich zu begehren / wie Wir es dann hiemit Bestes thun / daß Dieselbe Ihr wolle gefallen lassen/ die Restitution deß Ertz-Stiffts Bremen und Vehrden und dessen Unterhandlung/ als eine hochangelegene Sach/ in billiche Consideration zu ziehen/ und deßfalls die Verordnung zu thun/ daß diese Veränderung vō den Kayserl. und Eu. Lbd. Plenipotentiarien zu Oßnabrück und Münster/ Unserm vielgeliebten Sohne zu höchstem Präjuditz und Schaden nicht gemacht oder beschlossen werden/ sondern man deßfals einige special-Tractaten vornehmen möchte / in welchen alles freundlich abgeredet/ und mit einem rechtmäßigen und erwünschtem Außgang / wie Wir Uns von Eu. Lbd. Freund-Nachbarlichen Affection / und Dero Christlichen rechtliebenden auffrichtigen Intention sicherlich vermutten/ der Sachen abgeholffen werden könte / Wir erbieten Uns hinwiederumb zu allen dem / worin Eu. Lbd. Wir Unsere Freund-Nachbarliche Affection erweisen und bezeugen können/ bereit und willig. Und thun Eu. Lbd. damit dem Schutz deß Allerhöchsten zu aller selbst wählenden Prosperität Freund-Nachbarlich empfehlen. Geben auff Unserm Schloß Coppenhagen den 18. Decembr. 1646.

Num. Wir Christina von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden Königin/ ꝛc. Entbiethen dem Großmächtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn Christiano/ ꝛc.

1657. XVII. Ihr Maj. der Königin Christinä Antwort.

Großmächtiger / Hochgeborner Fürst/ freundlich vielgeliebter Herr Vetter/ Nachbar/ und besonders guter Freund.

Uns ist vor wenig Tagen Eu. Lbd. Freund-Nachbarliches Schreiben de dato Coppenhagen den 18. Dec. abgewichenen Jahrs wol zukommen und eingehändiget worden/ wodurch Eu. Lbd. Uns verständigen/ was massen Dero vielgeliebter Sohn / Unser Vetter/ Hertzog Friederich zu Schleßwig Hollstein Lbd. Deroselben vermeldet/ wie daß die Kayserl. Plenipotentiarii bey den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster in puncto Satisfactionis Sueciæ das Stifft Bremen solten offerirt haben. Wogegen Ihre Lbd. durch Dero anwesenden Gesandten Ihre Protestation so wol Schrifft- als mündlich soll haben einwenden und geben lassen / alldieweil unbillich zu seyn erachtet würde/ daß solche Stiffter ohne fernere Ansprach und Unterhandlung Ihrer Lbd. dergestalt solten abwendig gemachet werden: Nachdemmal Dero in dem letzten zwischen beyden löblichen Königreichen auffgerichteten Friedenschluß 38. Artic. zugesagte und verheissene special-Tractaten deßfals annoch keine Endschafft erlanget hätten ; Mit Söhnlichem Ansinnen/ daß Eu. Lbd. Uns vermittelst Dero Schreiben möchten zu Gemüth führen und erinnern/ daß vorerwehnter Punct der Tractaten / so allhier in Stockholm den Anfang gewonnen/ und unvollbracht verblieben/ möchte nacher Hamburg oder sonst einigen andern Ort transferiret/ und also nach gethanem Vorschlag zum endlichen Außschlag verholffen und abgehandelt werden können. Welches Eu. Lbd. nicht hätten können abschlagen / besondern begehrten Freund-Nachbarlich / daß Wir dieser beyder Stiffter Bremen und Vehrden Restitution in billichmäßige Consideration ziehen möchten / und die Verordnung thun/ daß wegen dieser Veränderung von den Unserigen und Kayserlichen Plenipotentiariis nichts endliches möge geschlossen/ besondern die special-Tractaten vorgenommen/ und alles auffs freundlichste abgeredet werden. Wie hievon mit mehrerm in Dero Freund-Nachbarlichem Schreiben weitläufftiger erwehnet worden. Zu Freund-Nachbarlicher Antwort zweiffeln Wir nicht / daß Eu. Lbd. auß dem Verlauff nächstverflossener Zeiten uñ auß gegenwärtigem Zustand wol und favorabel judiciren werden / was für grosse Mühe und Beschwernuß Wir und Unser Königreich biß dato/ nun bey die 16. Jahr/ in dem mit dem Römischen Kayser/ Dessen Hauß und Adhärenten geführten Krieg erlitten und außgestanden/ welchen der Allerhöchste dennoch auff Unsere und Unserer Alliirten Seyte in so weit glücklich außgeben lassen/ daß Wir nach lang

auß-

1657. außgestandener Mühe/ Unkosten und grosser Gefahr letztlich so weit kommen/daß Wir zu den Friedens-Tractaten geschritten/und Unsere Bundsverwandte und Interessenten/ insonderheit die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände im Römischen Reich endlich die Occasion erlanget/daß Sie umb des Römischen Reichs Freyheit/und so wol Ihrer Religion und Prophan-Friedens / als anderer Prætension halber / davon vor einiger Zeit etzliche verjagt / andere unterdruckt gewesen/ nunmehr sprechen mögen. Nachdem nun nicht allein Wir/besondern auch andere mehr mit gutem Fug umb Unsere und des Reichs Satisfaction sollicitiret haben/angesehen daß der Allerhöchste durch Unsere sieghaffte Waffen unterschiedene considerable Vestungen/Stätte und Länder Unsern Feinden auß Händen gerissen/und Uns eingeräumt; Als wirds niemand mit Recht von Uns begehren können/ daß Wir so mercklicher Vortheil ohne Recompens und Satisfaction solten fahren lassen: So haben sich zu deme auch viel der Evangelischen Stände und dero Länder Unserm vielgeliebten Herrn Vattern Christlöbl. Andenckens/wie auch hernachmahls durch dero mit Uns selbst auffgerichtete Allianceen verobligiret und verbunden / und einer so wol als der ander nach gewisser Proportion des Progreß Unserer sieghafften Waffen genossen. So ist auch hierauff erfolget/ daß die Keyserl. sampt andern Chur- und Fürsten und Ständen des Reichs ein solches nicht improbiret/ und unter andern Uns auch die Stiffter Bremen und Vehrden offeriret. Wir lassen alles in seinen Würden stehen / was etwa die Keyserl. mag moviret haben/mehr auff dieser Stiffter Cession/als auff etwas anders zu incliniren/ und zu zielen. Doch können E. Lbd. dieses selbst leichtlich ermessen / daß / da Uns einige Satisfaction widerfahren sollen/solche anderer Gestalt nicht können erdacht noch erfunden werden / als daß darzu entweder das Haupt oder die Glieder des Röm. Reichs mit contribuiren müssen. So sind nun die Bischoffsthümber/als welche da von keinem erblich besessen werden/vom Widerpart und den Evangelischen judicirt worden / dem Röm. Reich und Ihnen selbst am wenigsten præjudicirlich zu seyn. Daß nun Ihr Liebd. Hertzog Friederich vor gut befunden/dero Protestation hier wieder einaeben zu lassen / solches stellen Wir an seinen Ort. Daß sich aber Ihr Liebd. auff den 38. Articul der letzt zwischen Uns und E. Lbd wie auch beyde löbliche Nordischen Königreiche geschlossener Pacten beruffet/so wollen Wir nicht hoffen/ etwas wider diesen Articul gehandelt zu haben / noch daß das Project Unserer Satisfaction dahin könne gezogen werden. Die Ursachen/warumb diese Sache nicht auff den Gräntzen verglichen / und mit unter andern dieser Nordischen Königreiche damals obhandenen Streitigkeiten geschlichtet und verabhandelt / sondern zu Uns anhero abzuhandeln uñ zu schliessen / remittiret worden / seynd so unbekannt nicht/und was allda versprochen / weiset der 38 Articul zur Gnüge auß. Es haben zwar Jhr Lbd. Hertzog Friederich / dero Abgesandten umb zu sollicitiren bey Uns gehabt / Sie haben aber einigen Tractat weder angefangen/noch ihre Vollmacht darzu vorgezeiget/ also daß vorerwehnter Articul von Jhr Lbd. hierinn keines Wegs observiret worden. Daß Wir Uns nun neuen Tractaten in Hamburg oder anderswo/und so folgends langwierigen Processen und Weitläufftigkeiten unterwerffen solten/ finden Wir den Pacten nicht gemäß/Uns auch gantz nicht rathsamb zu seyn/ und umb so viel desto weniger/weil Wir mit Göttlicher Hülffe vermuthen/durch die allgemeine Friedens-Tractaten nun bald von solcher Sorgfalt anderer interesse befreyet und erlediget zu werden. Da Wir dann/ was Uns zur Satisfaction nicht wird gelassen und abgetretten werden/ einem jedweden/ so ihm etwa zustehet / oder durch den Friedenschluß bewilliget wird / gerne wollen cediren / und wieder einräumen. Es solte Uns nichts liebers und angenehmers seyn/als daß Wir in diesen und andern Fällen E. Liebd. und dero hohen Angehörigen bezeugen könnten / wie sehr Wir geneigt und willig seyn/das jenige werckstellig zu machen/ was Deroselben und Ihnen zu besonderm Wolgefallen und auffrichtiger Freundschafft gereichen mag. Die allgemeinen Friedens-Tractaten aber länger auffzuhalten / da sie sonst nunmehr zum Schluß und endlicher Endschafft gelangen können/ und das Römische Reich so wol als andere mehr benachbarte Königreiche und Länder in Verwirruna und Confusion stecken zu lassen/glauben Wir nicht/daß E. Lbd. selbst billigen und gemäß finden werden/nach deme Wir Unserer Seits Uns keiner Mühe/ Gefahr und Unkosten entziehen / diese allgemeine Friedens-Tractaten zu einem gewünschten Ende bringen zu helffen/von Hertzen wünschende / daß alles einen heylsamen guten Außschlag gewinnen / und die werthe Christenheit endlich zu innerlichem Friede/ und erwünschter Einigkeit kommen und gelangen möge. Wünschen hiemit auch E. Lbd. und Dero gantzem Königl. Hause zu diesem angetrettenen neuen und vielen folgenden Jahren alle Prosperität und glückliches hohes Wolergehen / und empfehlen Sie damit zu beständiger Leibes-Gesundheit/ und sonst aller selbst begierigen Ersprießligkeit / der allwaltenden Obhut des Allerhöchsten Freund-Nachbarlich. Stockholm den 11. Januarii 1647.

1657.

Wir Friederich der Dritte/ von Gottes Gnaden / zu Dennemarck / Norwegen/ auch der Gothen und Wenden König/ Her-

Nu. XVIII. König Friderichs des Dritten/

1657. Glückwünschung über den erhaltenen Teutschen Frieden.

zog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen/ Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Entbieten der Großmächtigen/ Hochgebornen Fürstin und Fräulein/ Fräulein Christinæ/ der Schweden/ Gothen und Wenden Königin/ und Erb-Fürstin/ Groß-Fürstin in Finland/ Hertzogin zu Ehesten und Carelen/ Fräulein über Ingermanland/ Unserer vielgeliebten Muhmen/ Nachbarin/ und besonders guten Freundin/ Unsern Freund-Nachbarlichen Gruß/ sampt was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen zuvor/ Großmächtige/ Hochgeborne Fürstin/ vielgeliebte Muhme/ Nachbarin/ und besonders gute Freundin. Nachdemmahl E. Lbd. durch gnädigen Beystand des Allerhöchsten/ dieses nun zu End fliessende alte Jahr werden vorbey gebracht haben/ und in selbigem einen reputirlichen auffrichtigen Frieden/ wornach ein jeder mit so grosser Begierde und Verlangen gewartet/ erhalten/ worüber Wir Uns billich erfreuen/ als haben Wir Unsern Residenten/ den Edlen/ Unsern besonders lieben Peter Juel/ zu Hunßbeck Erbsessen/ der sich nun an E. Lbd. Hoff wieder einstellet/ gnädigst committirt und anbefohlen/ diesen Unsern Freund-nachbarlichen Wolgefallen/ so Wir hierüber haben/ Unserentwegen Eu. Liebd. nicht allein mündlich zu erkennen zu geben/ besondern haben auch noch drüber diese Unsere wolmeynende Affection Deroselben mit diesem Unserm Schreiben selbst contestiren wollen. Mit Versicherung/ daß Uns nichts liebers noch angenehmers seyn kan/ als zu vernehmen/ daß E. Lbd. diß neue Jahr mit vielen folgenden in gleicher Königl. Prosperität/ beständiger Leibes-Gesundheit/ Fried und Ruhe/ auch andern selbst wünschenden Wolstand beginnen/ mitteln und vollenden mögen. Und wie Wir Uns stets zu Conservation der zwischen beyden Königreichen und Landen auffgerichteten Freundnachbarlichen Correspondentz und Freundschafft befleissigen und bemühen wollen/ also werden Wir auch/ was zu Vermehrung und Beforderung derselben dienen kan/ Uns gerne angelegen seyn lassen. Und thun damit E. Lbd. dem Schutz des Allerhöchsten zu allem glücklichen und Königlichen hohen Wolstand treulich empfehlen. Datum in Unserer Stadt Friederichsburg den 29. Decemb. 1648.

Großmächtigste/ Hochgeborne Fürstin und Fräulein.

Euer Königl. Mayest. offeriren Wir Unsere demüthige willigste Dienste jederzeit zuvor:

Num. XIX. Der Reichs-Räthe in Dänemarck Schreiben an J. Kön.

Gnädigste Königin/ E. Königl. Mayest. können Wir in Demuth nicht vorbey gehen/ mit diesem zu besuchen/ nachdem Wir in Erfahrung kommen/ daß die allgemeinen zu Oßnabrück und Münster angefangene Friedens-Tractaten/ durch des Höchsten Gnad und Beystand/ allbereits so weit schon fortgesetzet/ daß sie sich nunmehr dem von so langer Zeit her und mit gröstem Verlangen begehrtem und erwünschten glücklichen Außgange nähern. Weßwegen Wir Uns denn nicht allein zum höchsten erfreuen/ besondern auch darneben hertzlich wünschen/ daß der Allerhöchste GOtt ferner zu solchem hochwichtig- und Christlichen Wercke seine Gnad und Gedeyen geben und verleyhen wolle. Und ob Wir wol keinen Zweiffel tragen/ daß E. Königl. Mayest. als dieser Königreiche und Lande gute Freundin/ Benachbarte/ und Confœderirte/ vermöge deß zwischen Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn Christmiltesten hochlöblichen Andenckens/ und E. Königl. Mayest. sampt diesen hochlöblichen Nordischen Reichen und Landen auffgerichten ewigwehrenden Vertrags und Friedens/ Ihr alles das/ was zu dieser Reiche gutem Wolstand und Auffnehmen ersprießlich seyn mag/ werde angelegen seyn lassen/ So haben Wir dennoch vor nöthig erachtet/ Unsers geliebten Vatterlands/ und beyder Reiche hierunter versirenden Interesse halber/ dieselbe demüthigst zu erinnern/ und zu bitten/ daß Ew. Königl. Mayest. Ihr gnädig gefallen lassen wolle/ daß bemeldte Königreiche Dennemarck und Norwegen mit dero unterliegenden Ländern/ sampt dem/ was bey ordentlicher Wahl nach Schickung des Allerhöchsten hiebevor schon diesen Königreichen und Landen zugehörig gewesen/ mögen in den allgemeinen Friedens-Vertrag mit einbegriffen und geschlossen werden. Weßwegen Wir dann demüthiglich suchen/ daß Euer Königl. Mayest. Dero zu den Friedens-Tractaten verordneten vornehmen Ministris und Plenipotentiariis gnädigst anbefehlen wolle/ daß Sie solches werckstellig machen/ und vor der Tractaten Außgang und Beschluß in gebührende Obacht nehmen mögen. E. Königl. Mayest. versichern Wir/ daß Wir nichts liebers hören/ wünschen noch sehen werden/ dann daß diese beyde löbliche Nordische Königreiche in einem beständigen/ auffrichtig- und ewigwehrendem Frieden mögen conserviret und erhalten werden: Wie Wir dann Unserer Seits nichts werden ermangeln lassen/ was zu Nachbarlichem Vertrauen und guter Freundschafft wird nützlich/ ersprießlich und dienlich seyn können/ hierzu zu contribuiren. Womit Wir E. Königl. Mayest. deß Allerhöchsten Protection zu langwüriger beständiger Leibs-Disposition und Gesundheit/ auch immerwehrender glücklichen Regierung und aller ander Königlichen Prosperität und hohem Wolergehen demüthigst empfehlen. Coppenhagen den 13. April. Anno 1648.

1657. May. zu Schwedē wegen mit Einschliessung der Cron Dänemarck in den Oßnabrückischen Frieden.

Bevorab/ nachdem Ihr Mayst. zu Dänemarck von den Königl. Frantzösischen Herrn Ambassadeurn suadiret und vermahnet worden/ und für sich und Ihre Successoren/ die

Num. XX. Extract des 25. Art. der Bremisch-Verdischen Friedens-Pactē

1657. Dänische und Nordische Könige und Cronen/ zur Vergeltung und Satisfaction gegen vorbemeldte restituirte Provincien/ Vestungen/ Städte und Länder/ Ihrer Königl. Mayest. und dero Successoren/ den Schwedischen Königen und Cronen/ Jempterland mit Herrndalen/ so sich auff der Schwedischen Seiten des Fiöles (welches ist das grosse Gebirge/ so Schweden und Norwegen scheidet) etwas belegen zu seyn befindet/ Gothland mit Wißby/ Stadt und Schloß / nebst darzu gehörigen Insulen und Scheeren ꝛc. abzutretten bewilliget und beliebet hat.

Num. XXI. Königl. Resolution/ wegen der Zusammenkunfft auff den Gräntzen Jempterlands.

Obwol Ihr Königl. Mayst. verhoffet/ daß dero der jüngst abgelebten Königl. Mayst. ertheilte Resolution und Erklärung über bemeldte beyde Kirchspiel Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck zu so guter Nachrichtung dienen solte / daß Sie wegen erwehnter beyden Kirchspiel keine weitere Anregung thun würden/ wie denn/ daß Sie innerhalb des Fiöllen auff Schwedischer Seiten belegen/ Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck von dero Befehlshabern/ und andern an der Gräntze bey Mörige wohnenden zur Gnüge erfahren können/ Jedennoch alldieweil Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck durch dero bey hiesigem Ihr K. M. Hoffe anwesenden Residenten/ den Edlen und Vesten Peter Jull/ eine Zusammenkunfft des Orts von beyderseits Commissarien begehret/ als lassen Ihr K. M. sich solches gar wol gefallen/ und wollen gegen den 3. nechstkünfftigen Monats Julii nach Herredahlen/ bey den Kirspel Irrne und Zerne zwey ihrer Commissarien gegenwärtig zu seyn/ verordnen/ umb eben zu gleicher Zeit an bestimptem Ort das jenige/ was etwa der Cron Schweden mit Fug und Recht mag zukommen können/ in Augenschein zu nehmen/ nicht zweifflend/ es werden Jh. Kön. M. zu Dänemarck durch dero Commissarien/ durch bessere Nachricht vernehmen/ daß Jh. K. M. Jhro nichts anders zueygnen/ als was billich und recht/ beyder Reichs-Abscheide gemäß/ und der Cron Schweden undisputirlich zuständig ist. Welches der Herr Resident Ihr K. M. seinem gnädigen Herrn hinwiederumb zu referiren auff sich nehmen wird.

Nu. XXII. Der Königin in Schweden Schreiben an den König in Dänemarck/ wegen solcher Zusammenkunfft.

Wir Christina von Gottes Gnaden/ ꝛc. Entbieten dem Großmächtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich dem Dritten ꝛc. Nachdemmahl Ew. Liebden in nechst abgewichenem Jahre Uns durch dero an Unserm Hofe anwesenden Residenten/ den Edlen und Vesten Peter Julle / wegen einer Zusammenkunfft auff den Gräntzen zwischen Herrndahl und Mörige/ umb dadurch wegen Situation der beyden Kirchspiel in bemeldtem Herrndahl/ nemblich Irnes und Zernes/ und ob selbige entweder auff Schwedischer Seiten beym Fiöll oder Sundfiels liegen/ schließliche Abrede zu nehmen / begrüssen lassen; Als haben Wir Uns zu erwehnter Gräntz Zusammenkunfft willig resolviren/ und Unsere Commissarien der Orts hinauff nach dem Herredahl umb den 3. nechsten annahenden Julii/ wie in Unser vorigen hierüber gegebenen Resolution gemeldet worden/ daselbst auf der Gräntze Ew. Lbd. Commissarien zu begegnen / schleunigst abfertigen wollen. Weil Wir aber vor einiger Zeit in Erfahrung kommen/ was massen das Kirchspiel Södhrelyden in Jemptland belegen/ so nach beyder Reiche letztem Vertrage und Abschiede von Rechtswegen unter die Cron Schweden gehöret/ dazumahl aber / wie Uns Jemptland eingeräumt ist / von Unsern Commissarien/ auß Mangel davon habenden Unterrichts/ die Possession darüber zu nehmen/ in Vergeß gestellet worden; Als ist an Ew. Liebd. Unser Freundnachbarliches Begehren und Ansinnen/ dero Commissarien Befehl und Ordre zu ertheilen/ daß sie bey dieser Occasion/ nach eingenommenem Bericht von Unsern Commissarien/ diese Sache gleichfals auch zur Richtigkeit bringen mögen / damit Wir und die Cron nach dem Vertrag / das jenige / was nechst dem Fiöllen auff Schwedischer Seiten belegen / undisputirlich geniessen mögen/ wie Wir Uns dann auch deß/ was bey Sunnen Fiels auff Nordischer Seiten belegen / keines Wegs anmassen wollen. Und wie Wir Uns versichern/ daß E. Lbd. sich belieben lassen werden/ das/ was der Billigkeit/ und der Reiche Abscheide gemäß/ werckstellig zu machen; Also werden Wir Unserer Seits auch nach nichts so sehr trachten/ denn das jenige / was die Pacten in allen ihren Articuln und Puncten in sich haben/ und begreiffen/ stetigst und ohnfehlbar zu halten/ Uns auch jederzeit zu alle deme/ was E. Lbd. zu Freundnachbarlichem Wolgefallen und besonderer Freundschafft gereichen kan/ bereit und willig finden lassen. Und thun hiemit dieselbe der Allwaltenden Obhut des Allerhöchsten zu aller selbst desideririenden Prosperität und Wolergehen Freundnachbarlich empfehlen. Auff Unserm Schloß Stockholm / den 26. May. Anno 1649.

Edle und Veste Herren Commissarien / besonders gute Freunde und Nachbarn.

Nu. XXIII. Des Amptmanns zu Christiania Brieff an die Schwed. Commissarien.

Nachdem der Herren Commissarien Schreiben Uns zu Handen kommen / haben Wir darauß ersehen/ was massen Sie Uns einen gewissen Termin setzen/ da Wir auff den Gräntzen möchten zusammen kommen / den Irrungen / in welche beyderseits Reiche mit einander wegen der Kirchspiel Irne und Zerne/ welche die Herren in dem Friedens-Vertrag mit eingeschlossen zu seyn vermeynen/ gerathen / zu einer vollkommenen Endschafft abzuhelffen.

Wie nun von beyderseits Ihre Mayest. Mayest. hierzu bevor schon der 3. Junii verordnet gewesen/ allda zu erscheinen / welches

auch

1657. auch von Uns geschehen/von den Herren aber an dessen statt der 3. Julii verstanden worden/ So wollen deßwegen Wir die Herren Commissarien auff dero angenehmes Schreiben zur freundlichen Wiederantwort verständiget haben; Daß Wir von Ihr Königl. May. keine schrifftliche Commission noch Ordre haben/in einen neuen Termin zu willigen / und Ihnen entgegen zu kommen / ausser Unserer ersten Instruction/welche von beyderseits J. Mayst. Mayst. vor gut befunden worden/ und deren Wir nachleben müssen. Weßwegen Wir Uns dann nicht unterstehen dörffen / eine andere nicht benannte Zeit / oder neuen Termin ohne special Ordre einzugehen/da aber Ihren Mayst. Mayst. beyderseits beliebig seyn möchte / eine neue Ordre und Instruction zu ertheilen / hätten Wir Uns dann unterthänigst und pflichtschuldigst darnach zu richten: Welches Wir die Herren Commissarien zur freundlichen Wiederantwort auff dero angenehmes Schreiben verständigen / und Sie damit dem Schutz des Allerhöchsten freundnachbarlich empfehlen/ stets bleibende ꝛc. Christiania den 20. Julii 1649.

Nu. XXIV. Extract der Kön. Instructiõ dem Residenten Magno Durelio ertheilet.

Nachdem Ihr Königl. Mayst. auß Durelii Rapport und Relation vernommen/ was massen es biß dato zu Helsingör mit der Schwedischen Unterthanen Certificationen auff dero Schiff und Güter daher nicht allerdings richtig zugegangen/ daß bemeldte Certificationes nicht allein zum öfftern zur Unzeit/ und andern/als denen es gebühret/übersandt und eingehändigt worden/besondern auch daß zu weilen bey ein und andern grosse Versaumnuß gewesen/von Bürgermeistern und Rath in den Städten solche Certificationes zu nehmen/wie ihnen nach Einhalt der Pacten geziemet und gebühret hätte; Und dann dergleichen Desordres und unziemliche Dinge leichtlich ein und andre Difficultäten mit sich führen und verursachen könnten: Als haben Ihr Königl. Mayst. an Bürgermeister und Rath aller Schwedischen Stapelstätte Schreiben abgehen lassen / mit ernstlichem Befehl/ daß sie dero Bürger / und sonst alle die jenigen / so etwas von Gütern durch den Sund geben lassen/ warnen/ und dahin halten sollen/daß sie nach dieser Zeit es nicht verabsäumen/unter der Städte Insiegel richtige Certificationes zu nehmen/und solche alsofort unter einem versiegelten Umbschlag von dem Stadt-Secretario nacher Helsingör an Hn. Dureel zu übersenden/ also/daß er diese Certificationes/so bald die Schiffe und Güter ankommen / auff der Zollbuden zugleich möge præsentiren/und den Schiffen forthelffen können/wie er solches mit mehrerm auß Ihr Königl. Mayst. abgangenen Schreiben/ wovon ihme Copey communiciret wird / zu vernehmen hat. Und wollen derowegen Ihr Königl. Majest. daß Dureel Ihme diß zur Nachricht dienen/und angelegen seyn lasse / damit Ihr Königl. Majest. Unterthanen hierinnen recht geschehen/und den pactis von beyden Theilen unversehrt / gebührender massen/ sonderlich aber denen Articuln so die Commercien/Zoll-Freyheit/und die Seefahrt durch den Sund angehen/ alles nach der Instruction / welche Durelio vor diesem ertheilet/nachgelebet werden möge. 1657.

Nu. XXV. Ihr Kön. M. Königin Christinen erster Brieff an den König in Dänemarck/ wegen der præjudicirlichen Redemtions-Tractaten

Wir Christina von Gottes Gnaden/der Schweden/Gothen und Wenden Königin/ ꝛc. Entbieten dem Großmächtigen/Hochgebornen Fürsten und Herrn Friederich ꝛc. Unserm freundlichen vielgeliebten Brudern / Vettern / Nachbarn / und besonders guten Freund/Unsern Freundnachbarlichen Gruß/ sampt was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor / Großmächtiger/ Hochgeborner Fürst/freundlicher vielgeliebter Herr Bruder/Vetter/Nachbar und besonders lieber Freund. E. Lbd. können Wir Freundnachbarlich nicht vorenthalten/daß Wir dieser Tagen etzlicher massen verständiget worden/was Gestalt E. Lbd. vermittelst eines besondern auffgerichteten Schluß und Accords mit den Herrn General Staaten der Vereinigten Niederlanden Ihnen den Zoll / so im Oresund gehoben wird / auffgetragen und verachtet hätten / und daß Sie Ihren Residenten in Dänemarck schon beordret / allda erwehnten Zoll einzunehmen / und daß alle auß der Ost- und West-See kommende/und durch den Sund passirende Schiffe sich bey Ihme anmelden/seine Zettel annehmen/und damit auff E. Lbd. Zollkammer in Helsingör clariren solten/wie er sich dann/einkommendem Bericht nach/jetzt unterstehen soll/nicht allein von Unsern Unterthanen ihre Certificationes abzufordern/ besondern auch sich verlauten lassen/ daß er von seinen Principalen instruiret und beordret wäre / die Schwedischen Güter/so etwa in einem Holländischen Schiff möchten übersandt werden / gleicher Gestalt wie andere auch visitiren zu lassen. Nun zweiffeln Wir zwar nicht/daß E. Liebd. sich annoch wol erinnern / was die Bremsebröischen Pacten / Vereinigungen und Abschiede/die so gar jüngst zwischen beyden Königreichen/der Schwedischen Zoll-Gerechtigkeit halber/im Sunde auffgerichtet worden/ dem eygentlichen Buchstaben nach/in sich begreiffen und inne halten; Tragen auch zu E. Lbd. die ungezweiffelte gute Zuversicht/und das Freundnachbarliche Vertrauen/daß Sie in bemeldtem dero mit den Herrn General Staaten geschlossenen Contract nichts werden bewilliget noch zugelassen haben/so Uns und Unsern Unterthanen einiger massen zu Schaden und Præjuditz möge können außgedeutet werden/oder den angezogenen pactis und Abscheiden zuwider lauffe/ deren Worte/so wol wegen der Certificationen/als auch

Un-

1657. Unserer Unterthanen durch den Sund gehender Güter/in sich selber so hell und klar sind/ daß Sie niemand mit Fug und Recht anderst wird verstehen noch außdeuten können/ als daß Unsere Unterthanen sonst nirgends/ als auff E. Lbd. Zoll/ ihre Certificationes zeigen und weisen sollen.

Jedennoch/alldieweil gemeldter Holländischer Resident allbereits den Anfang gemacht/ auff der Zollkammer im Sund Unserer Unterthanen Güter/so in Holländischen Schiffen gewesen/ mit seinen Zetteln zu clariren/ und/ohne einige Consideration deß von Unsern daselbst anwesenden Residenten geschehenen billigen Einwendens/ sich allein auff die von seinen Principalen in Handen habende Instruction beruffen/ Und aber diese Zeiten und der Welt Läuffte Bewandtnuß/zwischen Uns beyderseits/ und diesen Unsern Nordischen Königreichen/ein gutes Vertrauen und Verständnuß/worauff Unser beyderseits Sicherheit und Wolstand beruhet/ erfordern; Wir auch Unserer Seits Uns allewege angelegen seyn lassen/ auch annoch zum höchsten bemühen werden/ alles Freundnachbarliche Vertrauen und gute Freundschafft zu unterbauen und zu befestigen/ Uns auch in allen Stücken und Articuln/nach Inhalt der Pacten/zu richten und zu halten/Als haben Wir auß freundnachbarlicher Zuversicht/ so Wir zu E.Lbd.tragen/nicht Umbgang nehmen können/ dieselbe mit diesem Unserm Schreiben freundlich zu besuchen/und der letzt abgehandelten und bereits gemeldten Bremsebroischen Pacten wolmeynentlich E.Lbd. zu erinnern/ Welche/gleichwie sie vermuthlich die zwischen Uns auffgerichtete verträuliche Freundschafft/ so bey dieser Zeit Beschaffenheit hochnöthig ist/unversehrt zu halten/stärcken und unterbauen geneigt seyn wird; Also versehen Wir Uns zu derselben Freundnachbarlich/ Sie die vorerwehnte præjudicirliche Attentata und Anmuthungen/ so den Pacten schnurstracks zuwider lauffen/ ferner nicht einzureissen gestatten/ besondern vielmehr hierauff ein genaues Auffsehen haben werde/wie beyderseits Unsere mit einander auffgerichtete Freundschaft und der Reiche gutes Vertrauen/ so wol in diesem/als andern Fall/gebührend möge beobachtet/und allem widrigen abgeholffen und gesteuret werden/ Ew. Lbd. versicherend/daß Unserer Seits Wir mehrberührte Pacten in immerwehrende Observantz ziehen/und nichts unterlassen werden/was zu Unserer und beyderseits Reiche täglicher Auffnahm/ Conservation/ vertraulicher Correspondentz/ auch Vermehr- und Befestigung derselben dienlich seyn kan/wie Wir dann auch keinen Zweiffel tragen/daß E. Lbd. sich hierauff also und dergestalt erklären werden/ wie die Pacten an sich selber und beyderseits Unsere mit einander auffgerichtete Freundschafft es erfodert. Und thun hiemit E.Lbd. zu aller selbstwehlen-

den Prosperität und Wolergehen dem Schutz des Allerhöchsten freundnachbarlich empfehlen. Datum auff Unserm Schloß Stockholm den 10. May 1651.

1657.

Nu. XXVI. Der zweyte Brieff/ so von der Königin in Schweden an den König in Dänemarck eben deßwegen abgangen.

Wir Christina ꝛc. Entbieten dem Großmächtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Friedrichen/dem Dritten/König zu Dänemarck und Norwegen ꝛc. Großmächtiger/ Hochgeborner Fürst/freundlicher vielgeliebter Herr Bruder/Vetter/Nachbar und besonders lieber Freund. Uns ist vor weniger Zeit berichtet worden/ ob solten E.Lbd. dero/vermittelst alter Gewonheit/und biß dato Ihro selbst zustehende special Zollgerechtigkeit/im Oresund und Belt/denen Herrn General Staaten der Vereinigten Niederlande vermiethet und auffgetragen haben. Welches/ weil Wir verhoffen/daß es nicht etwa zu Unser noch Unserer Unterthanen Præjuditz angesehen/als lassen Wirs gleich eine Sache/so E.Lbd.und dero Reich und Unterthanen allein angehet/ billig an seinem Ort bewenden. Wir spühren aber und vernehmen auß ein und andern im Ore-Sund vorgelauffenen Actionen und der Clarirung Unserer Unterthanen Güter/daß die jüngst zu Bremsebrö zwischen Uns und E.Lbd. höchstgeehrtem seel. Herrn Vattern (Christmiltesten Andenckens) wie auch beyden Reichen Schweden und Dänemarck geschlossene Pacta durch verschiedene Novitäten wollen verdunckelt/und mit neuen Außdeutungen geschwächet werden/ worauß leichtlich ein Mißverstand erwachsen/und den Pacten zu beyderseits Schaden und Nachtheil Eintrag/und zu viel geschehen kan/alldieweil nach dergleichen Veränderungen sich neue Streitigkeiten zu erregen pflegen/so viel andere Sachen mit sich ziehen/und mehr Unheils und Unheyl/als wol hernachmahls nicht so bald abzuwenden/ caufiren und verursachen/wann man denselbigen nicht bey Zeiten zuvor käme. Weil Wir nun von der Zeit an/da Wir mit E.Lbd. hochgeehrten seeligen Herrn Vattern wieder in gute Verständtnuß und Freundschafft gerathen/ Uns dahin inständig bemühet/mit demselben und nach dessen tödtlichem Hintritt mit E. Lbd. wie auch diesen Nordischen Reichen ein nachbarliches gutes Vertrauen/ Fried und Einigkeit/wie auch vertrauliche Correspondentz und gute Verständtnuß/allerdings/nach laut und Inhalt der Pacten/zu stifften und zu halten/wie Wir dann bißhero von E.Lbd. nichts anders gespühret/ als gleicher Intention zu seyn; Als haben Wir nicht unterlassen können/ E. Lbd.deßfals freundnachbarlich zu erinnern/ daß Sie weder im Oresund noch Belt gestatten/ auch dero eygnen Zöllnern oder Ihren Dienern keines Wegs erlauben/weniger einigen Frembden/es sey ein Minister der Herren Staaten General/oder jemand anderst/ das jenige/was nicht mit den Bremsebröischen Pacten überein kompt/ und bißhero in üblichem

1657.

chem Gebrauch gewesen/oder was sonst einige Novität scheinet mit sich zu führen/zu thun oder vorzunehmen / sondern vielmehr dahin sehen mögen/wie dasselbe / was bißhero ins Werck gerichtet werden wollen / bey Zeiten geändert / und in vorigen Stand gesetzet werde.

Solten nun Unsere Unterthanen anderer Gestalt tractiret werden/es sey in ihren eygenen oder geheuerten Schiffen / so können E. Lbd. den Effect / so hierauß erfolgen würde/ als eine Sache / so der gegebenen Versicherung gantz zuwider läufft/ leichtlich dijudiciren. Wir zweiffeln nicht/es werde E. Lbd. mit Uns in dieser Sache einig seyn/und da nichts bey diesen gefährlichen Zeiten Uns und Unsern Königreichen beyderseits nützlicher und ersprießlicher ist als Friede/Freundschafft und gute Correspondentz / wie auch die Reichs-Verträge und pacta zu mainteniren und zu unterhalten / nicht zugeben/ daß etwa einige kleine Vortheil hierinnen etwas widriges und schädliches würcken mögen. Da Wir dann Unser Seits allezeit willig und geneigt seyn zu allem dem/ nicht allein/ was die zwischen Uns und Unsern Königreichen gestifftete/auffrichtige Freundschafft erfodert/besondern auch dazu/was Wir zu guter Vertraulichkeit absehen und befinden/auch E. Lbd. zu Nutz/ Heyl und Wolfahrt allermassen erdencken können; Wünschende von dem Allerhöchsten E. Lbd. sampt dero hertzvielgeliebten Gemahlin und jungen Erben beständige Gesundheit/und alle selbstwählende Glückseligkeit. Datum auff Unserm Königl. Schloß Stockholm den 17. May 1651.

N. XXVII. Gravamina, welche den Dänischen Commissarien zu Stockholm sind außgeantwortet.

Anno 1649. kam im Sund ein Lübisch Schiff an/mit theils frembden / theils auch Schwedischen Gütern beladen/die Schwedischen gehörten Bürgern in Revel und Narve/diese Schwedische Güter nun wurden auß dem Schiff gelichtet/nacher Coppenhagen geführet/und daselbst confisciret/ohnangesehen der Kauffmann so auffm Schiffe war / dem Visitator im Sunde die Convoy-Zettel gezeiget/und zum Zeugniß den Frachtbrieff auffbrechen lassen/damit er darauß sehen können/ daß bemeldte Güter Schwedischen Bürgern und Unterthanen zugehöreten.

2. Alle Schwedische Güter in frembden Schiffen geladen / seynd nachmahls Anno 1649 meistens auff der Staadischen/und nicht in der Dänischen Zollbuden/auff Stadische/ und nicht Dänische Certificationes / clariret worden.

3. Gleicher Gestalt sind auch Schwedische Güter in frembden Schiffen geladen / nach des Stadischen Ministres Gefallen und Gutdüncken clarirt/zuweilen auch wol auffgehalten worden/weßhalber es sich öffters zugetragen / daß einer einigen Stunde halber die Schiffer unterschiedliche Tage und Wochen in ihrer Reyse verhindert und auffgehalten worden.

4. Alle Schwedische Güter in frembden Schiffen geladen/so nicht eben in Holland/ oder auß der Ost-See dahin zu gehen/willens gewesen/haben dennoch allezeit den Zoll erleget/wann Sie nicht dem Stadischen Minister die Schwedische Certificationes vorgezeiget/wie dann unter andern ein Schwedischer Bürger von Riga den Zoll vor zwey Schiffsfracht Saltz auß Portugall kommend / erleget hat.

5. Seithero Anno 1649. haben Schwedische Güter den Stadischen Ministern Last- und Schreibgeld erlegt/so sich das erste Jahr 3. Reichsthlr. und nachmahls 2. und ein halb. vor jedes Schiff belauffen/es mochte mit lauter Schwedischen Gütern oder nicht beladen seyn.

6. Anno 1652. kam ein Hamburger-Schiff von Stockholm in den Sund an/mit einem ziemlichen Theil Schwedischer Güter beladen/ welches nachdem es auff der Dänischen Zoll-Buden die Schwedische Certificationes vorgezeiget/und richtigen Beweiß erhalten/auch der Schiffer hierauff seine Reyse nach Spanien fortsetzen wollen/ward ihme von einem Stadischen Capitain anbefohlen/daß er auff der Rehde ligen bleiben solte / dennoch begab er sich mit etlichen Lübeckern und Dantzigern/ wie auch einer Holländischen Coffardey-Flotte in Gesellschafft nacher Holland / und wurd stracks etwa 3. Meil von Cronenburg unter Koll angetastet und weggeführet.

7. Gleicher massen ward auch ein Norköpings-Schiff mit mehrentheils Schwedischen Gütern beladen/in Willens mit einer Holländischen Flotte nacher Holland zu segeln/etwa 3. Meiln von Cronenburg bey Koll mit dessen Gütern und Schrifften visitiret / und nachdem es nicht anderst befunden worden/ als daß diß Schiff nacher Holland gewollt/ ward es zwar loß gesprochen/muste aber wieder zu rück nach dem Sund lauffen/und einer andern Holländischen Flotte/so nach Holland gienge / abwarten.

8. Ein Schwedisch Schiff Ingermanland/ mit lauter Schwedischen Gütern beladen/ so nach Spanien gewolt/nachdem es gebührender massen seine Attestation vorgezeiget / und hierauff den Beweiß empfangen/ward alsofort ausserhalb Cronenburg angetastet/ visitiret und weggeführet.

Anlangend die im Lübschen Schiff confiscirte Güter / hab ich Peter Julle dem Hoff-Cantzler Niels Tungel den 16. Februarii 1652. ein Original von dem Außspruch/so hierüber ergangen/zugestellet/worauß zu ersehen/ daß selbige Güter nicht nach den Pacten angegeben und certificiret worden / besondern gantz verschwiegen blieben/ biß daß vom Visitirer solche unter ein Theil Stroh und Matten gefunden worden/da gab selbige der Kauffmann

N. XXVIII. Der Dänischen Legaten Antwort auff die Gravamina.

vor

1657. vor Holländische Güter an / wie Sie aber schon confisciret/begunte man allererst zu sagen / daß es Schwedische Güter gewesen/ weßwegen man nicht nach den Pacten die Restitution urgiren kan: Doch haben Ihr Königl. Mayest. sich gegen dem Herrn Residenten Magnus Dureel erkläret / daß/ da etwa Ihr Mayst. die Königin in Schweden nach solcher Beschaffenheit dieser Güter Restitution wieder begehren möchten/ Ihr Mayestät solches nicht sonderlich difficultiren wolten/ besondern Ihr Mayst. zu freundnachbarlichem Wolgefallen wol hierinnen gratificiren.

2. Daß die Schwedische Güter seithero A. 1649. mehrentheils auff der Staadischen und nicht Dänischen Zollbuden/ und mit Stadischen und nicht Dänischen Certificationen clariret und beleget worden/ darüber hat sich bemeldter Herr Resident Monsr. Dureel in dessen Schreiben an Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck/ vornehmsten Secretarium, den Wolgebornen Otto Kragh / sub dato den 4. May 1651. beklaget/ worauff alsofort von höchstermeldter Ihr Königl. Mayst. an die Zöllner im Oresund Ordre ertheilet worden / daß sie die Schwedischen Güter nach den Bremsebroischen Pacten expediren solten/ daß man also nicht weiß / daß seyd deme hierüber geklaget worden / und hierwider etwas solle passiret seyn. So viel der Schwedischen Unterthanen sich nach den Pacten angegeben/ die seyn nach selbigen auch expediret worden. Da nun die Kauffleute selbst entweder mit den Certificationen oder sonst sich nach den Pacten verhalten/ und kein Contentement bekommen / ist die Schuld ihr eygen. Wann aber die Herren in dem Uns zugestellten Memorial etwa frembde Schiffe hinein gesetzt / halten Wir/ daß auffer Zweiffel / allein Holländische dadurch verstanden werden. So wissen Wir auch nicht/ daß die Holländer im Oresund eine Zollbude haben solten; Daß aber der Stadische Minister sich mit Holländischen Schiff und Gütern bemenget/ wie auch/ daß die Güter billiger massen nach Stadischer Certification clariret worden/ hiemit geschicht der Cron Schweden kein Præjuditz: Und ist solches den General Staaden zu Christianopel zugelassen und bewilliget / wie der Bremsebroische Vertrag zwischen Dänemarck und Schwegen geschlossen ward / welche Freyheit Sie durch Cooperation der Cron Schweden erhalten.

3. Anlangend den dritten Punct/ vermeynen Wir / daß/ was in selbigem enthalten/ auch bereits dergestalt sey remediiret worden/ daß nicht Ursach sey/ darüber zu klagen/ und obwol zu Anfang der Redemptions-Tractaten es etwas schlecht daher gangen / so ists der Schiffer und Kauffleuthe Schuld gewesen/ die sich nicht bey dem Dänischen/ besonder dem Staadischen Minister angegeben.

4. Wegen des Rigischen Bürgers Zoll und von dessen Schiffs-Ladung mit Saltz und dergleichen/ kan das Versehen niemand als dem Schiffer und Kauffmann/ beygemessen werden/ die ihre Certificationes nicht vorweisen wollen / Wir können Uns aber nicht anderst erinnern/ als daß auff beschehene Klage eine favorable Resolution gefallen/ da nun zu mehrerm Contentement ferner etwas desideriret wird/ wollen Wir die Sache / wann Wir von deren Particularien etwas besser informiret worden/ bey Ihr Königl. Mayest. bester massen referiren. Und ist ohne das bekant und offenbar/ daß nichts nach den Pacten vor Schwedische Güter geschätzet wird/ es sey dann die Certification darüber auff den Zollbuden vorgezeiget worden/ dann daß der Zöllner deßfals / und ob es Schwedische Güter seyn / inquirire / oder hernachmahls erst die Certification auffgeleget werden/ kommet weder mit den Pacten oder der bißher gebräuchlich gewesenen Observantz überein / daß also der Schwedische Kauffmann mit Fug und Recht sich über niemand/ als den Schiffer zu beschweren/ der den Zoll lieber außgeben/ als sich der Certification zu seiner Freymachung gebrauchen wollen.

1657.

5. Nach den Bremsebroischen Tractaten 3. Articuls/ seynd frembde Schiffe die Richtigkeit abzustatten schuldig/ so man nach den Pacten zu thun verbundē/ also daß niemand/ wañ dergleichē geschicht/ Ursach zu klagē hat/ jedoch was die Schwedische Wahren anbelanget/ vermeynen Wir/ daß solches schon so sey remediret worden/ daß niemand hierüber Ursach zu klagen hat.

6. Betreffend das Hamburger-Schiff / so ein Theil Schwedischer Güter inne gehabt/ so weiß Monsr. Dureel wol/ was massen Ihre Königl. Mayst. sich gegen dem Schiffer gnädigst resolviret / daß ihme auff Ihr Königl. Mayest. Ströme keine Gewalt widerfahren solte / worauff er auch frey in See gangen: Ob er nun hernachmahls von den Holländern auffgefangen worden/ davon wissen Ihr Majest. nichts / weniger haben sie es permittiret. Im Oresund wäre ihme von den Holländern kein Schade zugefügt worden/ und ist nur gefraget worden/ wohin er gewollt/ worüber der Schiffer selbst in Coppenhagen seine Attestation übergeben.

7. Was wegen des Norköpingischen Schiffs angeführet/ so kan sich solches nur eines geringen Auffhaltens beschweren / da es dann nachmahls mit einer Holländischen Flott in salvo kommen / ohne deren favor es doch der Englischen Gewalt nicht entgangen wäre/ derer viel andere Schwedische Schiff außhalten müssen / weßwegen man dann hoffet/ daß Ihr Mayst. bemeldtes Schiffs Zurückhaltung gegen der Cron Schweden vormals alliirten Freunden/ den Herrn General Staden / nicht zum übelsten außdeuten werden/

1657. und noch weniger gegen Ihr Königl. May. zu Dänemarck/welche der Holländischen Caper Insolentz allerdings improbiret haben.

8. Es ist Ihr Mayst. zu Dänemarck sehr zuwider / da der Holländische Caper entweder das Schiff Ingermanland oder andere solte weggenommen haben/und hoffen Wir/ daß Ihr Mayst. Flotte künfftigen Sommer in dem Stand seyn werde/daß man dergleichen Desordres auff Ihr Mayst. Strömen zuvor kommen könne/ hätte man gewust/daß dergleichen solte vorgelauffen seyn/hätte man sich wol in Postur stellen können/ solches zu verhindern. Was nun in der offenen See geschicht / ist einer andern Natur und Eygenschafft/als das/was im Hafen und auff einer Rhede verübet wird.

9. Anlangend das Stralsundische Schiff/ haben sich Ihr Mayest. mehr offendirt befunden/als die Cron Schweden deßfals jemahls thun können / haben auch deßwegen an die Herrn General Staaden geschrieben/ damit der Kauffmann Satisfaction und Restitution überkommen möge. So hat auch der Holländische Deputirte Mons. Keyser in Coppenhagen die Satisfaction deßfals verheissen/ also daß nicht zu zweiffeln / es werden die Interessirende schadloß gehalten werden / und kein Ursach haben/sich des Verlusts halber zu beklagen.

10. Von den zwey Gothenburgischen Schiffen ist Uns nichts particulires bewust/ wissen auch nicht / ob dergleichen am Dänischen Hofe fürgebracht worden. Das eine belangend/so eine Gottenburger Schute gewesen/ und im Marstrander Hafen genommen worden/davon hat man wol gehört/und sind versichert/daß/wanns Ihr. Mayst. mit aller Beschaffenheit remonstriret wird / Sie dabey alles thun werden / was Ihr Mayst. wissen und können / dero gute Intention sehen zu lassen/auch bey allen Occurrentien/insonderheit diesen gefährlichen Zeiten alle Nachbarliche Correspondentz und gute Freundschafft zu mainteniren und zu unterhalten. Stockholm den 17. Martii 1650.

N.XXIX. Der Kön. Schwed. Commissarien Replica.

Ihr Königl. Mayst. Unser allergnädigsten Königin unterschriebener und wolverordneter Commissarien Erklärung und Replica auff die Antwort/so Ihr Königl. Mayest. in Dänemarck abgeordnete Gesandten / die Wolgebornen ꝛc. Herrn Magnus Höög zu Kerrey und Holm ꝛc. der Cron Dänemarck Rath und Befehlshaber auff Silkeborg ꝛc. wie auch Peter Jule zu Hundebegk ꝛc. hiesiger Resident/nunmehr aber wolverordneter Ambassadeur an hiesigem Ihr Königl. Mayst. zu Schweden Hoff/eingegeben und überlieffert/ wegen des Schadens und der Hindernuß/so Ihr Königl. Mayst. Unterthanen im Oresund und daherumb erlitten. Actum Stockholm den 28. Martii Anno 1650.

1. Daß es unbillich / daß die Schwedische Güter Anno 1649. auß dem Lübschen Schiff heraus geholet und confiscirt worden/ auch den Bremsebroischen Pacten zuwider/ ist klar und augenscheinlich auß der Pacten ersten Articul / welche Schwedische Schiff und Güter / für alle dergleichen Inquisitionen/ Visitationen/Maaßnehmung/Arresten/Anhaltungen / Gerichts-Processen und Ubungen / Confiscationen und andern Molestien mit klaren außdrücklichen Worten befreyen/ zu ersehen/und sind die Certificationes zu keinem andern Ende bewilliget worden/als daß Sie Zollmässige Güter von den Freyen unterscheiden / wie es dann anderer Gestalt in Dänemarck nicht außgedeutet worden / biß man die Alliance mit Holland geschlossen/von welcher Zeit an durch vielfältige Manier die Certificationes nicht sind respectiret worden; So sol dennoch auß den Pacten nicht können erwiesen werden / daß man in Dänemarck Fug und Recht habe alsofort zum Zoll zu schreiten / dafern der Einhaber oder Schiffer den Schaden erleiden / und im Oresund mit Schiff und Güter auff dem Strom stille liegen bleiben wil/biß die Certificationes möchten überkommen können. Viel weniger mag man alsofort auch zum Urtheil und der Confiscation schreiten / wovon die Schwedische Nation, Schiff und Güter/allerdings exempt und befreyet seyn / welcher Ursach halber des Herrn Peter Julin im abgewichenen Jahr gethane Erklärung nicht allerdings wol auffgenommen worden / noch mans dabey bewenden lassen können. Derowegen dann Ihr Königl. Mayestät annoch in der Hoffnung sind/daß Ihr Mayst. zu Dänemarck es nicht anderer Gestalt verstehen / als wie es die Reichs-Pacten und Abschiede klärlich außweisen und mitbringen/und wohin sie eygentlich zielen / und derhalben ihre Zollbediente Ihr Königl. Mayst. Unterthanen das jenige/ was ihnen abhändig gemacht / und Sie für Schaden erlitten/wieder gut zu thun / und dahin halten / auch die Dänische Herrn Abgesandten sich deßfals dahin bemühen werden.

2. Was die Bremsebroischen Pacten in sich begreiffen/und wie Schwedische Güter auff der Zollbuden im Oresund richtig gemacht sollen werden/solches bedarff keiner Deduction oder Erklärung/so bedarffs auch keiner weitern Remonstrantz / wie dagegen von Anno 1649. procediret/ auch wie alles von der Dänischen zur Staadischen Zollbude und die Certificationen sind herumb getragen worden. Des Residenten Durelii Anmahnung und Erinnerung/und darauff etzlicher massen erfolgete Veränderung kan an statt Beweises dienlich seyn/jedennoch ist vor und nach von den Stadischen dort im Sunde zu Verhinderung etwz clariret/und zu Nachtheil uñ Schaden examiniret/zuweilen auch gar auffgehal-

ten

1657. ten worden. Die Bremsebroischen Pacten wissen von keiner andern als der Dänischen Zollbuden und darzu verordneten Zöllnern/ umb bey ihnen abgeredter massen Richtigkeit zu machen/und so dann Freyheit zu erlangen/ seinen Weg zu gehen / solches ist der Reiche Abscheide gemäß. Vor und nach aber von den Staadischen examinirt zu werden/davon wissen die Pacten nichts/und wann etwa von den Kauffleuten und Schiffern hierinn einiger Irrthumb begangen würde/ daß Sie an statt der Dänischen die Staadischen ansprächen/oder hierinnen irreten/so hat man Sie dennoch hierinn so groß nicht zu beschuldigen/ als welche auff nichts anders sehen / als ihren Profit/und Beförderung der Schiffahrt/ohne weiters Nachdencken/so den jenigen zustehet/welche die Pacten in Handen haben/und ohnturbirt hiebey einen jeden erhalten sollen. Weßwegen dann nichts anderst begehret wird / als daß man bey der Reiche Abscheide und letzten Verabredung bleiben / und dergleichen Novitäten nicht einführen möge. Anlangend / daß man durch die zuvor gesetzte Worte frembde Schiff / allein Holländische verstanden zu seyn vermeynet/So ist in den Bremsebroischen Pacten kein Unterscheid gemachet worden unter der Nationen Schiff/so Schwedische Güter führen/besondern gehören unter einerley Articul und Condition. Wie die Staadischen Ministri der Niederländischen Unterthanen Schiff und Güter tractiren/obs wol oder übel/das lassen Wir in seiner Würde dahin gestellet seyn / und wann Ihr Königl. May. zu Dänemarck oder andere der Ihrigen halber einiges præjudicium leiden können/ stehet dahin: Ihr Kön. Mayst. Unterthanen aber directè und indirectè zu turbiren/ zu verhindern/ auffzuhalten/ und zu beschweren/oder den Lauff ihrer See-Fahrt und der Commercien dreyfacher oder doppelter Inquisition zu unterwerffen / solches ist wider alle Freundschafft und der Reiche Abschiede / welche da wollen und ordnen/ daß man vor dergleichen allen/so da seyn und erdacht werden kan/ frey und exemt seyn sol. So weiß man auch nicht/ daß dergleichen etwas denen Herrn General Staaden zu Bremsebro zugelassen sey/ so der Navigation und den Commercien im Sund behinderlich/und viel weniger dieser doppelten Beschwerung ähnlich/mit welcher man jetzo im Sunde behafftet ist.

3. Wie es in verwichenen Jahren von Anno 1649. gehalten worden ist mit Clarirung der Swedischen Güter/so in frembde Schiff eingeladen gewesen / solches ist offenbahrer und bekannter/als daß es mit Fug kan geleugnet werden. Man hat zwar bey diesen turbulenten Zeiten gesucht / hierinn etwas zu emendiren und zu lindern/ so bleibt man jedennoch immerzu noch molestirt / und muß man bey den Staadischen die Rechnung jouriren und richtig machen/wannenhero leichtlich zu dijudiciren/was Hindernuß und Verlust der Zeit die Interessenten hievon haben müssen. 1657.

4. Wie das mit den Pacten übereinstimt/ daß man dem Staadischen Minister im Sunde für Schwedische Güter die Certificationes præsentirt/und wann solches nicht geschehen/ daß man alsfort zum Zoll schreitet / solches mag ein unpartheischer judiciren. Die Schwedische Unterthanen wissen von keinen andern im Sunde als von Dänischen Zöllnern und Zollbuden / man mag mit inländischen oder frembden Schiffen gesiegelt kommen / und wird weder bey den Kauffleuten noch Schiffern einige Schuld gefunden/ besondern entweder bey denen/die ihrer Herrn Gerechtigkeit versäumen / oder ihnen mehr / als ihren Principalen zukompt/zueygnen. Was vor Güter / und wann sie vor Schwedische gehalten werden / solches erweisen die Pacten klärlich gnug. Schwedische Güter aber mit solchen neuen Inventionen und verschiedenen Zollbuden zu turbiren/ob den Pacten gemäß sey/stellet man zu reiffer Erwegung/und hofft derohalben/daß Ihr Königl. Mayst. Unterthanen hierinnen recht geschehe/wann man hinfüro dergleichen vorkommet und abwehret.

5. Was man Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck oder einem andern gibt / und Ihr Königl. Mayest. zu Schweden Unterthanen Schiff und Güter nicht touchiret und angehet / da bekümmern Ihr Mayst. sich nichts umb/belangend aber den Effect von den Unkosten/den die Staadische im Sund von Holländischen Schiffen nehmen/ so Schwedische Güter führen / und damit Schwedische Unterthanen/ wie zum Theil bißhero geschehen/ drucken und beschweren/deßfals wird die Erstattung und Veränderung begehret / als eine Sache die öffentlich wider die Pacten streitet.

6. Anlangend das Hamburger-Schiff mit einer ziemlichen Quantität Schwedischen Gütern beladen/welchem Ihr Königl. May zu Dänemarck promittiret hatten / daß selbigem auff dero Strömen keine Gewalt geschehen solte / also/ daß es hierauff frey zur See gegangen/ob dasselbe hernachmahls von den Holländern genommen worden/davon wissen Ihr Mayst. nichts/wie auch nicht/daß selbige wegen der Restitution einige Prometz solten gethan haben. Man verhofft/ daß die Herren Abgesandten diese Sache besser überlegen werden/damit den Bremsebroischen Pacten und beyderseits Cronen auffgerichtete Freundschafft ein Gnügen geschehe/ und die Schiffe/ wenn Sie für das Schloß Cronenburg geführet/sampt dero Gütern guter Sicherheit allda geniessen mögen. Was in dem Sturm und der offenbaren See geschicht/ das stellen Ihr Königl. Mayest. dahin / und ist es bey

1657. denen zu suchen/ die entweder den Schaden selbst verursachen / oder durch den Ihrigen zufügen lassen/Aber in der Enge und innerhalb Dänischen Gebiets/ja beym Kollen/und so zu sagen / im Angesicht der Vestung Cronenburg selbst / Schwedische Güter wegnehmen zu lassen/und die pacta zu eludiren / als wanns in der offenbaren See geschehen wäre/vermuthet man/daß es in Dänemarck anderst außgedeutet werde/insonderheit weil dieser District fast nicht anderst kan geschätzet werden/als für einen Hafen / dessen ohngeachtet ligen die Holländer mit ihrer Kriegs-Flotte zu weilen starck/und bißweilen schwach im Oresund/und das mit Ihr Kön. May. zu Dänemarck Conniventz und Verstattung/ und gehet es fast mit jedweden Schiffen/so da hindurch siegeln/solcher Gestalt zu/daß durch diese Conniventz Freund und Feind / einem wie dem andern geschicht. Man siehet die Beschwerungen gar wol / so sich täglich zwischen den streitenden Republiquen zeigen und weisen / welche dennoch durch diese Consilia nicht sich vermindern/sondern noch wol wachsen und zunehmen. Wie aber Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck dergestalt diese Gefahr auff sich und dero Land/und vielleicht wol gar in die Ost-See führen wollen / solches übertrifft etlicher massen Ihr Königl. Mayst. Censur und Gedancken/und vermuthen deßfals/ daß Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck diese Commission in bessere Consideration ziehen werden/und helffen Ihr Kön. Mayst. Unterthanen wieder zu dem ihrigen / wehren auch ab/daß dergleichen Exorbitantien nicht mehr vorkommen / keine andere mehr zugelassen/ weniger vertheidiget und befördert werden.

7. Was Tort dem Norköpingschen Schiff mit Visitiren und Auffhalten widerfahren/ und wie es mit den Pacten überein stimmet/ solches ist leicht zu erwegen / und zu dijudiciren/und können die Herrn Dänischen Gesandten selbst leichtlich erachten/wie es die jenigen afficiren müsse/die dergleichen erdulden / daß Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck der Stadischen Capers Insolentien selbst improbiren / und dennoch in dero Hafen leiden und dulden.

8. Daß Ihr Königl. Mayst. Unterthanen Schiff Ingermanland wider alles Recht und Billigkeit in seiner Reyse auffgehalten / weggenommen / und in die Dänische Enge und Gewalt geführet worden/wodurch Ihr Kön. Mayest. Unterthanen grosser Schade und Nachtheil widerfahren / dafür wollen Ihre Mayst. hoffen/daß dero Unterthanen Satisfaction geschehen/und daß dergleichen Insolentien und feindliche Attentaten/hinfüro werden abgeschaffet werden/sonderlich in der Enge/zwischen den Dänischen Orten/da umb so viel leichter die Ost-See zu befreyen/und die innerliche Ruhe und Freundschafft/auch was sonst davon mehr dependiret/zu erhalten und zu befördern stehet. 1657.

9 Gleichfals ist bekannt/was für groß Tort und Unrecht Ihr Königl. Mayst. Unterthanen von Strahlsund im Oresund widerfahren/ zumahlen Sie nach dem der Friede geschlossen / ihren Zoll erlegt / das Schiff von den Stadischen Capers weggenommen/das Gut auffgebracht / die Völcker übel tractiret und abgesetzt/und vielerley Insolentien gegen ihnen verübt worden. Welches alles Ihr Kön. Mayest. für sich selbsten nicht anderst denn zur Verachtung/und dann wegen deß dero Unterthanen zugefügten Schadens / verdrießlich auffnehmen können. Wir wollen dennoch verhoffen/ daß alldieweil solches bey Cronenburg von denen/so daselbst ligen/mit Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck Beurlaubung geschehen/ es wieder werde erstattet und recompensiret / auch dergleichen exorbitantes actus hinfüro verhütet und eingestellet werden.

10. Welcher Gestalt die zwey Gothenburgische Schiffe abhändig gemacht / und das eine/so bey dem Marstrand fest gemacht gewesen/dennoch mit Gewalt genommen und weggeführet worden / solches ist männiglich bewust / und nachdeme die Herrn Gesandten den grossen Mißgefallen/so sie meynen / daß Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck deßfals schöpffen werden / wann sie solches erfahren/ contestiren/so wird auch diese Commission nebenst denen andern Ihnen bester massen recommendiret/Ihro Königl. Mayst. dero gnädigstem Herrn / solche vorzutragen / und behülfflich zu seyn/daß alles wieder ersetzt/und dafür Vergnügung geschehen möge/auff daß zwischen beyderseits Ihr Mayst. Mayst. wie auch beyden Nationen/nach den Reichs-Abschieden und Pacten/ein festes Vertrauen/gute Affection und Freundschafft möge conserviret und erhalten werden können/wozu Ihr Königl. Mayst. Unsere allergnädigste Königin sich allezeit bereit und willig werden finden lassen. ut suprà.

N. XXX. J. May zu Schwedē Königin Christinen Schreiben an den König in Dänemarck.

Wir Christina/ ꝛc. Entbieten dem Großmächtigen/Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrichen dem Dritten/ zu Dänemarck/Norwegen/wie auch der Gothen und Wenden König ꝛc. Unserm vielgeliebten Herrn Brudern / Vettern / Nachbarn und besonders lieben Freund / Unsern Freundnachbarlichen Gruß/ sampt was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor. Großmächtiger/Hochgeborner Fürst/ freundlicher vielgeliebter Herr Bruder/Vetter/Nachbar/ und besonders guter Freund. E. Lbd. an Uns abgelassenes Schreiben vom 7. jüngst verflossenen Monats Octobris ist Uns durch dero Residenten an Unserm Hoff für etlicher Zeit schon wol überliefert und eingehändiget worden/dieses Inhalts/ daß offenbar und bekannt / welcher massen Herr Corfitz Ulefeld

1657. ohne E. Lbd. Wissen und Erlaubnuß sich auſſer Reichs begeben / und seines Vatterlands hohe und wichtige Amptsgeschäffte verlassen/ bey Uns Protection gesucht / und erhalten/ und hernachmahls in einer schändlichen Schmäh-Karten Ew. Liebd. dero Reichs-Räthe und Regierung verachtet und vernichtet / auch daß er auß seinem Vatterland wider Fug und Recht vertrieben / sich vor aller Welt beklaget ; Weßwegen auch E. Liebd. nicht länger Umbgang nehmen können / mit Uns deßfals zu communiciren/ und Uns für erst zu erkennen zu geben/ wie vermuthlich es Ew. Liebd. vorgekommen / daß Herr Corfitz Ulefeld umb Unsere Protection Ansuchung gethan habe / nachdemmahl Jhme in seiner vorgebrachten Klage Satisfaction geschehen wäre/ und er das übrige durch rechtliche Mittel außführen können / vielmehr hätten sich aber E. Lbd. nach seiner empfangenen Protection noch über seine grosse Kühnheit/ derer er sich gebrauchet / bestürtzt empfunden / daß Er E. Lbd. Dero Herrn Reichs-Räthe und die gantze Regierung mit einer Schmähschrifft hat außruffen und verspotten dürffen/ worab Ew. Liebd. vermeynen / Wir leichtlich abnehmen könnten/ wie verdrießlich es Deroselben fürkommen müste / eine solche Zunöthigung und Tort zu toleriren/ von einem/ der Ew. Liebd. GOtt/ seinen Kön. geleisteten Eyd und alle Ehrbarkeit hindan gesetzt und vergessen hätte/ weßwegen dieselbe auß zu Uns gesetztem guten Vertrauen vor rathsamb erachtet/ Uns hiemit auffs freundlichste anzumuhten / daß Wir vernünfftiglich erwegen und betrachten möchten/ wie weit ein solcher Mañ/ der sein Eyd und Pflicht so gering schätzete/ daß er seinen eygenen König und Herrn/ wie auch seines Vatterlands Regierung so schändlicher Weise vernichtet und verachtet/ zu protegiren sey / Uns zu Gemüth führende / daß von solchem nichts guts zu vermuthen / und daß Wir vielmehr Ursach hätten/ der gantzen Welt darzuthun/ daß dergleichen Auffrührische bey Uns eben wenig Beyfall zu vermuhten hätten / als toleriret würden / besondern daß Wir mit Unserm Exempel einen modum weisen möchten/ wie man mit dergleichen schändlichen Schmähworten/ die in den Reichs-Verträgen so höchlich verbotten/ sich möchte wissen zu verhalten / wie dann dieses etwas weitläufftiger/ und mit mehrern Umbständen in dero Schreiben erkläret und außgeführet wird.

Zu freundnachbarlicher Wiederantwort ists Uns in Warheit sehr unangenehm / daß dergleichen Mißverstand und Widerwillen zwischen E. Lbd. und Dero vor diesem gewesenen vornehmsten Rath und Minister erwachsen und entstanden / und haben Wir so wol ins gemein / als auß dero Schreiben zur Gnüge abnehmen können / daß dieser Mißverstand sehr groß seyn müste/ wie/ wann dergleichen wächst und zunumpt/ es nicht pfleget 1657. ohne mercklich Præjuditz und Schaden abzugehen. Wir wünschen als dero angräntzende Nachbarin / Schwester und gute Freundin/ daß der Allerhöchste alles zu E. Lbd. und dero Interessenten Nutz und Wolfahrt dirigiren / verändern und außschlagen lassen wolle.

Was nun sonst die Sache an ihr selbst anbelangen thut/ so ist Herr Corfitz Ulefeld vor diesem weiter nicht mit Uns bekannt gewesen/ als da die in abgewichener so wol Fehde als Friedenszeit unter Uns und E. Lbd. Herrn Vattern/ Christmildesten Gedächtnuß / und E. Lbd. selbst damahlig vorgewesenen Verrichtungen / Er in die Reichs-Hofmeisters Charge in Dänemarck gesetzt/ und durch auffgetragene Commissiones sich bekannt und nahmhafft gemacht. Und ob Wir wol vor eim Jahr oder zwey von einigem Mißverstand und Discredit gehöret/ der da solte erwachsen seyn / wie dann solches in Königreichen und andern Regimenten gewisse Kranckheiten seyn/ die leyder nicht frembd / wie wol leichtlich Exempel könnten angezogen werden; So haben Wir doch nicht anderst gemeynt / als daß der Mißverstand zwischen E. Lbd. und dero vornembsten Rath und Reichs-Minister durch dero hohen Verstand und Discretion sich wol wieder solte haben stillen und abhelffen lassen/ ehe es zu einer solchen Extremität kommen wäre/ derowegen Wir Herr Corfitz Ulefelden/ wie Er zu Uns herüber kommen/ dieser Orts zu bleiben/ und unter Unsere Jurisdiction sich zu versichern begehrt / solches mit Fug nicht verweigern können/ alldieweil er gleichwol E. Lbd. seel. Herrn Vattern/ wie auch E. Lbd. höchster Rath und vornehmster Minister gewesen/ und in vielen Dero hohen Angelegenheiten und wichtigen Reichs-Geschäfften emploiret worden. So hat Uns auch nicht anstehen wollen / da es nicht von Uns begehret worden / ohne vorhergehende Verhörung / mit Unserer Censur einigem Menschen / er sey hohen oder niedrigen Stands/ Freund oder Feind / præjudicirlich zu seyn/ besondern haben Jhme deßfals diese Freyheit und Sicherheit vergönnt / innerhalb Unsern Gräntzen und dessen Provincien und unter Unser Jurisdiction so lang zu verbleiben/ biß er seine Sache bey Ew. Lbd. außgeführet und beygeleget hätte. Befinden also / daß Wir keines Weges weder durch vorige noch jüngst geschlossene Pacta und Friedens-Verträge von dieser Unser Resolution hätten können abgehalten / sondern vielmehr hierzu bewogen werden/ insonderheit wann Wir die rechte Intention und Wort der Pacten genau übersehen / wie auch die Exempel und Acten durchsichtigen und beschauen / die sich so wol vor Alters / als noch bey Unsers vielgeliebten Groß Herrn Vatters und Herrn Vatters/ wie auch Euer Liebd. Herrn Vatters Zeiten/

1657. und kurtz zuvor begeben und zugetragen. Solche und dergleichen Exempel haben Uns hierinnen gestärcket/und wird mit Fug und Recht nicht kön̄en also außgedeutet werden/daß Sie wider die pacta lauffen.

Wann man auch alles genau erwegen und überlegen wolte / so ists bißher vor billig erkant und observiret worden/daß wann auch grobe Missethäter über beyderseits Gräntzen geschritten/dieselbe zum öfftern daselbst sicher Geleit bekommen/und biß zu Außtrag ihrer Sache vertheidiget worden. Dahero dann Uns Herr Corfitz Ulefelden Anhalten etlicher massen billig vorkommen/daß Wir ihme/als einem Mann von solcher Qualität und voriger æstimeé in seinem Vatterland/es nicht abschlagen können/und glauben Wir gäntzlich/daß E.Liebd. selbst von der Sachen nicht anders judiciren werden. Seiner Person/und was von selbiger dependiret/haben Wir das Domicilium und die Sicherheit in Unserm Königreich/jedoch ohne eintziges Menschen/insonderheit Ew. Lbd. præjudicio verstattet. Was aber die Sache an ihr selbst anbelangen thut/davon haben Wir keine andere Wissenschafft/als was Uns ins gemein/und von E. Lbd. Residenten an Unserm Hoff / wie auch Herrn Corfitz Ulefelden selbst etwa mag communiciret worden seyn / welcher Uns versichert/daß Er niemahln eintzige Schrifft würde haben lassen außgehen/da er nicht durch die publicque Acten/so auff ihn gerichtet worden/und in Truck außgangen / hiezu genöthigt worden wäre/also/daß dieser vornehme Minister der Cron Dänemarck/vermeynet/hierzu gleichsamb gezwungen zu seyn / welches Wir auff seine eygene Verantwortung ankommen lassen. Uns ist allerdings nicht mit gedient / in deraleichen Sachen Uns einzumischen/welche Wir selbst gerne flieben/und so viel sichs thun läst/meiden. Daß Wir aber hierinn eintzig ander Mittel erdencken solten/als was E.Lbd. selbst mit dero Herrn Reichs-Räthen beschliessen/auch zu Beyleg- und Abhelffung dieser Sache / vors bequämst und rathsambst erfinden werden / solches stellen Wir deroselben selbst zu erwegen anheim/uñ zweiffeln nicht/es werde bey E.Liebd. wol vor entschuldigt genommen werden / nachdeme Wir sonst Uns gern bereit und willig finden lassen/E.Lbd. in alle dem/so Uns anständig/gefällige Freundschafft und allen Wolgefallen zu erweisen. Womit wir E.Lbd. sampt dero Hertzvielgeliebten Gemahlin und jungen Erben dem Schutz des Allerhöchsten zu allem selbstwählenden Wolwesen freundnachbarlich empfehlen. Datum auff Unserm Schloß Stockholm den 28. Decembr. 1652.

Unsern Nachbarlichen Gruß / sampt was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen/ zuvor:

Nu. XXXI. Der Schwed. Reichs-Räthe Antwort an die Dänische Reichs-Räthe.

1657.

Wolgeborne / wie auch Edle und Veste der Cron Dänemarck Reichs-Räthe / liebe Herrn/Nachbarn/und besonders gute Freunde. Wir haben für einiger Zeit Euer Freundnachbarliches Schreiben auß Coppenhagen vom 30. Septembr. wol erhalten / worinnen die Herrn sich über Herrn Corfitz Ulefeld/welcher eine Zeitlang die Reichs-Hoffmeisters Charge in Dänemarck vertretten/ beschweret befinden/daß er in einer publicirten Schrifft/ seine abgenöthigte Ehrenvertheidigung intituliret/die Königl. Mayst. zu Dänemarck Euren gnädigsten König und Herrn/ die gantze Regierung/und so wol euch ins gesampt/als einen jeden in particulier/für Meineydige beschuldiget; Weßwegen ihr nicht umbhin gekonnt/alldieweil er unter der Cron Schweden Protection gesucht / Uns zur Nachricht mit dieser Relation zu bemühen und zu verständigen/ wie unbillig Eure Reichs-Regierung dahin beschuldiget werde/als wann nicht jemand / er sey so gering er immer wolle/viel weniger ein so hoher Minister/als Herr Corfitz Ulefeld / solte für Gewalt / unzimblichem Tractament / Unterdruckung der Warheit/ und Unsicherheit halber/ dort im Reiche bleiben oder wohnen können / besondern müste sich nothwendig an andere Orte salviren und begeben. Welches die Herren noch ferner etwas weitläufftiger anführen/ und mit berühren die entstandene Streitigkeiten / welche wol anderer Gestalt hätten können beygeleget werden / als landflüchtig zu werden/seinen König und Herrn so wol/als des Reichs-Räthe / und die gantze Regierung / unverschämpter Weise mit Schmäh-Karten und Ehrenrührigen Beschuldigungen anzugreiffen und zu verachten; Auch nichts zu unterlassen/was der Obrigkeit zu Hohn und Spott gereichen/und die Unterthanen zur Auffruhr und Faction erwecken könte. Welche gefährliche unrechtmässige Intentiones und Vorhaben die Herrn nach dieser wanckelbaren Zeiten gefährlichem Außsehen sorgfältig anführen / und deßwegen sich zu Uns freundlich versehen/daß Wir Herr Corfitz Ulefelds grosse Unverschambeit gegen seinem Könige und Herrn / auch seines Vatterlands Regierung keines Wegs billigen / besondern es vielmehr für eine Sache schätzen und halten werden/ die alle Regierungen ins gesampt angehet/ und daß ein beeydigter und so vornehmer Minister / der seine hohe Obrigkeit vernichtet und verachtet/ nirgends einigen Beyfall finden solle. Denn obwol die Reichs-Verträge zuliessen / daß / da etwan ein Unterthan/bey seiner Obrigkeit in einige Ungnade gefallen/ derselbe des andern Protection suchen und erhalten könnte / so wäre dennoch hingegen in selbigen pactis bey Leibsstraff verbotten und præcaviret/daß keine Schmäh-Karten/weder gegen hohe noch niedrige Stands-Personen / so dessen Ehre / ehrlichen Nahmen und guten Leumuth/verkleinerlich seyn könnten / solten toleriret und geduldet wer-

1657. die Dänische Reichs-Räthe.

den;

1657. den; So wäre auch in den letzte Brêsebroischen Tractaten verabredet/daß der eine alles dasjenige was etwa deß andern Person / Regierung/Reich/Land und Unterthanen zu nahe und zu Schaden seyn möchte / gleich als sein eygen Abwenden und nach Müglichkeit verhindern solle: Weßfals dann die Herrn Uns freundlich ersuchen / daß Ihr Königl. Majest. unser allergnädigsten Königin wir zu Gemüth führen möchten/ ob Herr Corfitz Ulefeld nicht mit seiner Schmähschrifft / worinn er Ihr Königl. Majest. Herrn Bruder/Nachbar und Vettern / Euren gnädigsten König / Euch selbst und Euer gantze Regierung so hoch angegriffen/ sich Ihr Königl. Maj. Gnade und Protection unwürdig gemacht? Und daß Er deßfals also tractiret werden möchte / wie ers mit seinen groben Thaten meritirt und verschuldet hätte. Wogegen die Herrn uns versichern/daß solche Bezeugung guter Freundschafft bey Ihnen mit hohem Danck solle erkannt werden / und daß Ihre posteri hierab ein löblich Exempel nehmen werden / wie eine Regierung der andern Ehr und Glimpff beobachten und in acht nehmen solle; Massen Ihr eurer Seits zu nichts anderst Ursach geben woltet/ als was unter Uns/zu Stärckung und Erhaltung beständiger und auffrichtigen Correspondentz / gereichen und gelangen könte/wie dieses alles weitläufftiger und mit mehrern in Dero Schreiben deducirt und angeführet wird. Dieses der Herrn freundliches Schreiben haben wir mit allem Fleiß durchgelesen/auch dessen Jnhalt und Circumstantiæ umbständlich überleget und erwogen: Und ist Uns von Hertzen leyd/daß Ihr Majest. Euer gnädigster König und Herr einem dero vornembsten Minister in Dänemarck Ungnade zu zutragen Ursach haben soll/und daß die Herrn auch gegen einem dero vornembsten Collegen solche widerwärtige Gedancken gefasset / wie Wir auß dero Schreiben zur Gnüge sehen und spühren können: Und bedancken Uns vor beschehene Communication gegen die Herrn gantz freundlich. Nun haben Wir wol vor diesem schon gespühret / daß einige Mißhelligkeit unter ihnen entsprossen / und daß Herr Corfitz Ulefeld in solche mit eingeflochten gewesen / gleichwie es aber eine frembde Sache gewesen und Uns nicht angegangen/ also haben Wir solche auch / gleich andere Relationen/nur mit angehöret/unter dieser Vermutdung/ daß durch Ihr Majest. ewers gnädigsten Königs und Herrn vorsichtige Conduicte, und der Herrn heylsamen Intervention, diesem allen wol leichtlich würde können abgeholffen werden.

Spühren und sehen aber wider alles Vermuthen/ daß dieser Mißverstand je länger je mehr zunimbt / und fast gar zum argen außschlagen dörffte. Wegen der Sachen an sich selbst wissen Wir nichts zu schreiben noch zu antworten / als welche Uns weder auß ihren Ursachen/noch dem Anfang und Verlauff bekannt ist/besondern nur auß einem gemeinen Gerüchte und etlichen Scharteken/auß welchen allen man übel und schwerlich urtheilen kan / worauff eine solche Sache sich fundire/ und welcher Ursach halber/ so ein Mann/wie Herr Corfitz Ulefeld/der so eine geraume Zeit in Dänemarck gewesen/ nun erst sein Vatterland verlassen/ und an statt seines honorablen Estats mit Weib und Kind die Frembde erkiesen / Landflüchtig werden / und das jenige/ was Er und seine vornehme Vorfahren dort im Reich besessen/quittiren und mit dem Rucken ansehen solte. Jn solcher Beschaffenheit ist Er nunmehr für einem Jahr anhero gekommen/und zwar etlicher Massen Jh. Kön. Maj. Unserer allergnädigsten Königin sein Anliegen zu erkennen gegeben/Jh. Königl. Majest. ersuchend / daß Sie Jhme Freyheit und Sicherheit verstatten / und unter Dero Jurisdiction biß zu Außtrag seiner Sachen/und dessen Accommodements / mit Jh. Kön. Maj. zu Dänemarck/Schutz zu geben/geruhen möchten. Welches weder der Billigkeit noch Freundschafft noch den pactis conventis zwischen beyden Reichen im geringsten zuwider/besondern vielmehr den vorigen Exempeln unter denen abgelebten Königen zustimmig.

Wie dann dergleichen unsern vorigen Königen und der Cron Schweden zum öfftern wiederfahren / daß Jhrer viel / so hohen als nidrigen Standes/ Jhre Retraite von hinnē und meistes nacher Dänemarck genommen/ und daselbst durchgereist. Viele haben sich öffters allda gar niedergelassen und eine geraume Zeit dort verharret / und ist solches nit allein toleriret / sondern auch offtmahls wol gar befödert worden. Weßwegen dann bey Uns auch keine andere Gedancken geschöpfft werden / als daß etwa einige Ungnade auff Herr Corfitz Ulefelds Person gefallen / und vielleicht ein und andere Mißhelligkeiten zwischen ihme und ein Theil seiner Collegen/wie solches in Königreichen und Republiquen nichts neues ist / und sich ehender bedauren/ als wieder verbessern und zu recht bringen läsſet/entstanden/jedoch es hiemit also beschaffen wäre/daß es mit gutem Fug wol hätte beygelegt werden können. Daß aber wider alles Verhoffen die Mißverstände also wachsen und zunehmen/und die Herrn deß Herrn Corfitz Ulefelden publicirte Schrifft/unterm Titul der nothwendigen Ehrenvertheidigung / für eine Schmähekarte/so auff Dero Königl. Majest. Dero Gnädigsten Herrn / Sie selbst und die gantze Regierung zielen solte/außdeuten; Solches ist Uns leid / und in Warheit sehr zuwider/ wann dergleichen solte geschehen seyn/ so dahin möchte können gedeutet werden. Und wann Wir ohne Verdruß und Verdacht einiger Partialität frey herauß schreiben mögen/ was Er Uns hierauff antwortet / wann Wir Jhn deßfals anreden und zusprechen;

1657. So gesteht er niemaln im Sinn gehabt zu habē einige Schrifft außgehen zu lassen/ nachdem aber seine Abreise von verschiedenen seinen Mißgünstigen nicht allein so übel außgedeutet/ besondern noch hierzu in Druck etwas herauß gelassen worden/ so seinen ehrlichen Namen/ da er doch deßfalls niemaln überzeuget/ oder dieser Ursach halber einiges Urtheil über Ihne gefället worden / gar hart angegriffen; Als habe Er nicht können/ seinen ehrlichen Namen und gutes Gerücht / als ein vornehmer Minister der Cron Dänemarck / unverantwortet lassen. Und wie Er selbst bezeuget/ hätte Er nur hiedurch den Verlauff der Sachen uñ seine Commissiones beschreiben wollen/ welche Er gerne verschwiegen/ wann man Ihn nicht darzu veranlasset/ und es zu dieser Extremität hätte kommen lassen.

Dieses melden Wir nicht in der intention, jemanden in einer Sache/ so Uns nicht angehet/ davon Wir auch die rechte Beschaffenheit nicht wissen/ und so unter Unser Dijudication nicht gehöret / zu beschuldigen oder zu entschuldigen / allein weiln die Herrn es so hoch anziehen/ daß Herr Corfitz Ulefeld dieser Orten gelitten wird/ als wäre es dē pactis uñ Reichs-Abschieden zuwider / haben Wir nicht können unterlassen/ hievon in aller Freundschafft und ohne der Sachen præjudicio etwas zu mentioniren. Ihr Königl. Maj. Unsere allergnädigste Königin hat je und allezeit nach Ihrer höchsten Begierde mit allen Dero Benachbarten und Freunden gute und vertrauliche Freundschafft zu stifften und zu unterhalten/ insonderheit mit Ihr Königl. Maj. zu Dänemarck/ sich höchsten Fleisses bemühet/ alle pacta und Verträge auffrichtig zu halten und zu excoliren/ auch wann etwas dawider liefe/ bey Zeiten allem Beschwer und Unglück durch billiche Mittel zu remediren/ und zuvor zu kommen/ und werden sich umb so viel weniger eines andern particular Interelle halber in dergleichen Ungelegenheiten mit einmischen. Alldieweil Wir aber die Zeiten / Affairen und Personen mit deme was passiret / und observiret worden / collationiren / und gegeneinander halten/ was vor diesem/ zwischen beyderseits Königen und Königreichen / sich begeben/ da auch vornehme Ministri mit interessiret gewesen/ und in selbigem Schutz und Sicherheit/ Ihres Rechtens abzuwarten/ genossen; So können Wir nicht absehen / wie Ih. Königl. Majest. Unsere allergnädigste Königin/ Dero sicher Geleit/ so Sie Herr Corfitz Ulefelden geben / ohne Blasme werden können verändern und zuruck ziehen / zumal da man von Ihme nichts anderst vernimbt / als daß er sich still und friedlich verhalten thut.

Die Herrn haben sich deß zu versichern/ daß Ihr Königl. Majest. Unsere allergnädigste Königin nach nichts so sehr trachtet/ als die/ zwischen Ihr / dero Königl. Maj. zu Dänemarck/ und beyden löblichen Reichen / auffgerichtete Freundschafft und gutes Vertrauen zu conserviren und zu erhalten; Und da Wir Unsers Orts für Unsere Person hiebey zu Stärckung und Erhaltung sothanen guten Vertrauens und auffrichtē Freundschaft durch Unsere Vermittlung etwas werden contribuirē und mit leisten können/ soll bey Uns niemals einiger Mangel/ sondern vielmehr eine besondere Begierde erspüret werden/ alles das was Ihr Königl. Maj. und der Cron Dänemarck/ wie auch ihnen ins gesampt zu sonderlichem Wolgefallen und treuer Freundschafft gereichē und gelangen kan/ zu effectuiren und werckstellig zu machen. Und thun sie damit sampt und sonders zu allem selbst wehlenden Wolergehen dem Schutz deß Allerhöchsten treulich empfehlen. Datum Stockholm den 28. Dec. 1652. 1657.

Num. XXXII. Der 24. Articul deß zu Stettin An. 1570. auffgerichteten Vergleichs.

Begebe sichs auch/ daß einer oder mehr/ der dreyen Königreichen Untersassen / vom Adel oder andere / bey Ihrem Könige und Herrn auf Klage/ Anzeigen oder Angeben/ in Ungnad fielen/ und sich der oder dieselbe/ umb besorgender Ungnade willen/ auß einem in ein anders der dreyen Reiche zu begeben verursachet und gedrungen würden/ und in demselben Reich/ dahin Sie Zuflucht genommen / gleich und Rechtens gewärtig seyn wolten; Sollen der oder dieselbe / die also gewichen seyn / in dem Reich/ dahin sie sich begeben/ vergleitet/ und in desselben Reichs Sicherheit/ Fried und Schutz bleiben/ und der Königl. Würde/ unter der Er oder Sie gesessen seyn/ auff rechtliche Anklage und Besprechung wider dieselben gebührlich Recht wiederfahren.

Num. XXXIII. Der 21. Articul. deß zu Stettin auffgerichteten Vertrags.

Dieweil auch die mannigfaltige Schand- und Schmähe-Gedichte/ die bey König Erichs Zeiten außgegangen / und dardurch beydes Orts Obrigkeit und Unterthanen gröblich verletzt und angegriffen worden / die Uneinigkeit und den Widerwillen zwischen beyden Kön. Würd. fast mehren / verbittern und den angefangenen Krieg verlängern helffen/ und da denselben künfftiglich nicht gewehret und fürkommen/ dadurch leichtlich wiederum Uneinigkeit erregt und angestifftet werden könnte; So sollen und wollen beyde Ihr Königl. Würde ein jeder in derselben Königreiche durch offene Mandat ernstlich gebieten/ versehen und beschaffen lassen / daß die vorhin außgegangene Schmähegedichte nicht nachgedrucket/ noch deren Abschrifft jemands mitgetheilet/ sondern/ da die Trucker/ auch andere einzele Personen solcher Schmähschrifften und Gedichte noch etliche bey sich hätten / dieselbe auff eine benandte gewisse Zeit und Ort vorreichen/ und da künfftiglich sich jemands unterstehen würde/ dermassen Schand- und Schmähschrifften/ oder Gemählde/ dadurch hohes uñ niedriges Standes-Personen/ an Ehren/ Gerücht und gutem Namen verletzt werden/ selbst zu stellen/ zu schreiben/ zu drucken/ oder gefährlich außzusprengen und an Tag zu bringen/

daß

1657.

daß derselbe an Leibe ohne alle Gnade gestraffet werde.

Num. XXXIV. Der Lehens Recognitions-Brieff auf die Grafschafft Delmenhorst.

Wy Otto unde Clawes syn Söne von Gades Gnaden/ Greven to Delmenhorst/ bekennen un betügen openbare in dessem Breve/ dat Wy schuldich sint/ rechter Schult den Erwertigen in Gade Vadere un Herrn Johanne Ertzbischope/ Godschalke Dekene/ un Capitele der Hiligen Kerken to Bremen/ und eren Nakömlingen dre dusent Bremer Marck/ de Marck to twe Ninsche Güldene to rekende/ de wy van en to veelen tyden in menigen Sumen entfangen/ un en deil in Unse un Unser Herrschop nüttichet gekeret hebben/ dar wy en vore gesatet und vorpendet hebben/ saten un verpenden in desser Schrifft Unse Herschop to Delmenhorst/ de van dem Stiffte to Bremen to Lene geyt/ un Wy von deme Ertzbischope entfangen hebben/ mit Sloten/ Dorpen/ Erveguden/ Tolnen/ Tegheden/ Tynsen/ Molen/ Wateren/ Vischerie/ Holte/ Jacht/ Acker/ Weyde/ Gerichte/ Herlicheit/ mit aller Rechtigkeit und Tobehöringe nichts utesprecken. Und laten/ und steden se/ in besittinge un were Jegenwardich in desser Schrifft der sülven Herschup/ Slote/ Dorpe/ Ervegauder/ Tolnen/ Tegheden/ Tinsen/ Mölen/ Watere/ Vischerie/ Holte/ Jacht/ Ackere/ Weyde/ Gerichte/ Herrlicheit/ in desser wise/ offt idt sacke were/ dat wy/ dat Gold vorhöde/ aflivig worden/ eer wy den verscrevenen Heren/ oft eren Nakömelingen/ de egentlicke Sumen Geldes wedder geven/ un betaladen/ so mogen se sick der vorscreven Herschop/ Slote/ Dorpe/ Ervegude/ Tolln/ Teygeden/ Tinse/ Molen/ Watere/ Vischerie/ Holte/ Jacht/ Ackere/ Weyde/ Gerichte/ Herrlicheit/ unterwinden/ unde Holden/ hebben/ und besitten/ und de uredelicken bruken/ to ewigen tyden/ ane jemanden hinder und weddersprake/ deß to tüge so hebbe Wy Unse Ingesegele gehangen laten to dessem Breve Datum Anno Domini M CCCC. decimo quarto in Crastino Epiphanie Domini.

Num. XXXV. Deß Bremischen Capittels Protestation über Einnehmung der Grafschafft Delmenhorst.

Im Namen der Heiligen Göttlichen Dreyfaltigkeit/ Amen!

Sey kund und zu wissen jedermännig lich/ daß im Jahr/ nach Christi unsers HErrn und allein Seligmachers trostreichen Geburt/ tausend sechshundert und sieben und viertzig/ in der vierzehenden Indiction/ bey Regierung und Herrschung deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigen uñ Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinandi dieses Namens deß Dritten/ erwöhlten Römischen Kayſers/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/ zu Ungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Königs/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyr/ Cärndten/ Crain und Würtemberg/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. Ihrer Kayſ. Majest. Reiche im eilfften/ deß Hungarischen im ein und zwantzigsten/ und deß Böheimischen im zwantzigsten Jahren/ den fünffzehenden Tag Monats Julii umb zehen Uhr vormittags in der obersten Capittelstube/ die Glocke genant/ der hohen Stiffts-Kirchen in Bremen/ die daselbst residirende und zur Capitular Versamblung anwesende Herrn Canonici nach zeitig verpflogener Berathschlagung hernach beschriebener Sachen/ mir zuverstehen gegeben/ welcher Massen E. Hoch-Ehrwürdig Thumb-Capittel meines tragenden Notariats/ wegen Interponirung einiger protestation sich zu bedienen hätten/ derowegen sie mich/ quoad hunc Actum, meines Secretariats, wie auch die erforderte und gleich gegenwärtige Gezeugen ihres respectivè Vicariats und Cüster Eyds/ damit sie Ihrer Hoch-Ehrwürden verwandt/ wollten erlassen/ und demnach mich gebührlich requiriret haben/ solche Protestation/ deren Zettul Sie mir zugleich zu verlesen überreichten/ zu instrumentiren/ damit es förderlichst Herrn Cantzler und Räthen zu Oldenburg/ ꝛc. intimiret werden möchte/ welcher mir eingereichter und zu Verlesung zugestellter Protestation Zettul seines Buchstablichen Einhalts also lautet:

Euch Notario und Gezeugen (die Wir auß sondern anitz dazu habenden Ursachen Eures Secretariats - Vicariats - und Cüster-Eyde damit Ihr Uns verwandt/ ad hunc actum, erlassen/ geben Wir Thumbechant/ Senior und Capittel der hohen Ertz-Stiffts-Kirchen in Bremen der Gebühr zu vernehmen/ daß nach Gottes gnädigem Willen und allerweisestem Rath/ weiland Graff Christian zu Oldenburg ꝛc. jüngst am 23. May diese Welt gesegnet/ deßwegen Wir gebührende Condolentz tragen/ und Sr. Gn. die Freudenreiche Aufferstehung zum ewigen Leben an jenem Tage der Herrlichkeit hertzlich anwünschen/ dabey aber in Erfahrung kommen/ daß der Hochgeborne Graf und Herr/ Herr Anthon Günther/ Graf zu Oldenburg/ ꝛc. sich der possession vel quasi deß Hauses und Herrschafft Delmenhorst angenommen/ und die Untersassen Ihr Gn. huldigen und schweren lassen/ dabey Wir aber zum höchsten interessiret/ wegẽ der bekanten litispendentz am hochpreißlichen Kayserl. Cammergericht zu Speyer/ massen daselbst trefflich außgeführet/ daß Delmenhorst vom Ertz-Stifft Bremen/ auffs utile dominium, 6000. Reinische Gülden empfangen/ die damit getödtet/ nachdeme Graf Otto und Nicolaus/ den man auch zum Ertz-Bischoffe gewündiget/ solche Lehen Anno 1414. refutiret/ und was es besser gewesen/ denn der Pfandschilling/ dem Ertz-Stifft übergelassen: Wie dann auch ferner erweißlich/ daß hochgemelte Graff Otto und Nicolaus sich nicht Grafen zu Oldenburg/ und Graff Dieterich sich auch nicht Graff zu Delmenhorst geschrieben/ der Bapst Eugenius auch dem Graffen Nicolao/ weil er vom Ertz-Stifft wieder abgestanden/

1657.

und

1657. und Baldevvinus Ihme succediret / Delmenhorst / das Ampt Hagen / die Mühlen zu Burtehude und das Gericht im Stedinger Lande / quo ad vitam, nur reserviret / demnach gleichfals erweißlich / daß die Burgleute und Rath zu Delmenhorst dem Ertz-Bischoff zu Bremen gehuldiget haben / und stehet im Brieffe / das Weichbilde Delmenhorst sey im Stifft Bremen gelegen; Ja es ist ohnstreitig / daß Graf Heurich von Schwartzenburg / als Archiepiscopus Bremensis, zur Possession vel quasi deß Schlosses und Herrschafft Delmenhorst gekommen / hernacher aber von den Münsterischen und ferner von Graf Anthon hochseel. Andenckens / und Bremen / auß der possession vel quasi widerrechtlich entsetzet worden; Wann nun Wir im Namen deß Ertz-Stiffts Uns auffs Dominium stützen und fundamentiren / den Proceß in Camera Imperiali auch so weit gebracht / daß Dänemarck / Bremen / Holstein / Münster und Oldenburg Ihre Procuratores der Gebühr legitimiret / und Anno 1597. schon in beyden Sachen / Bremen contra Münster und Oldenburg / wegen Delmenhorst und Wildeshausen / ad decretum submittiret worden / nicht zweifflend / daß Wir mit einer erwünschten Definitiv erfreuet werden können; Dahingegen aber nach Absterben in Gott seel. Grafen Christians Jh. Gräfl. Gn. zu Oldenburg / ꝛc. die Possession ergreiffen lassen; So können Wir nicht umbhin / denn / pro conservando jure nostro, demselben Actui bester Gestalt Rechtens zu contradiciren / dagegen zu protestiren / und Uns alle Rechtliche Notturfft zu reserviren / welches Wir dann Krafft dieses also thun / contradiciren / protestiren uñ reserviren / mit Bitte / umb gebührliche Belohnung solches ad notam zu nehmen / und Uns davon Instrumentum vel Instrumenta außfertigen zu lassen. Geben Bremen unter Unser Kirchen grossem Insigel ad causas am 7. Julii Anno 1647.

Worauff auch meines tragenden Notariat officii erinnerend / solchen Protestation-Zettul öffentlich verlesen / wie auch im übrigen beschehener requisition annuiret / und mich dazu der Gebühr willfährig erkläret habe. Hiebey waren mit gegenwärtig an- und über die Würdig und Ehrbare Albinus Kirchdorff / Vicarius und Subbursarius / und Andreas Hauken / Cüster / vorgedachter hohen Ertz-Stiffts Kirchen ꝛc. als glaubwürdige Gezeugen hierzu insonderheit beruffen und gebeten.

Wann dann für mir Endtsbenandten Notario und jetzt gedachten Gezeugen diese contradictio und protestatio obmentionirter Massen geschehen; So habe gegenwärtiges glaubhafftes Instrumentum darüber begriffen / mit meiner Hand geschrieben und unterschrieben / auch an statt deß Notariat-Zeichens mit meinem Pittschafft betrucket / ediret und herauß-

gegeben / hierzu insonderheit requiriret und erbetten. War unterschrieben: Theodorus Vosfeld. Imp. auth. Not. Mpp.

1657.

Num. XXXVI. Deß Ertz-Bischoffs zu Bremẽ Supplication wegen der von den Dänischẽ beschehenẽ gewalthätigen Occupierung Ditmarschen.

Allergnädigster Herr. Wiewol Ich für meine Person Eu. Röm. Kayf. Maj. die anwesende Churfürsten / Fürsten und Stände deß Heil. Röm. Reichs auch derselben Bottschafften in diesen hochwichtigen Tractationibus deß Reichs mit meinen Sachen gantz ungerne bemühe / ich wüste auch (Gott Lob) bey mir wol zu ermessen / daß es sich nicht wol gebührete / dennoch dringet mich darzu mein hohes Anliegen / daß ich als ein Glied deß Reichs zu Eu. Röm. Kayserl. Majest. als meiner von Gott gesetzter ordentlichen Obrigkeit und den andern Ständen deß Heil. Reichs in jetziger Beysammenkunfft Zuflucht und Hülff suchen muß / und wollen es E. Röm. Kayf. Maj. gewiß dafür halten / daß ich diß nicht auß Lust oder Liebe zu Hader und Unwillen oder einigem eiffrigen Gemüthe / wie es vielleicht von andern möchte wollen verstanden werden / erhebe / sondern daß zum Theil E. R. Kayf. M. auch dem Heiligen Reich hieran mit gelegen / und sonst auch meine Ayde und Pflichte / damit ich meinem Ertz-Stifft obligiret bin / mich darzu fordern / dann ich (ungerühmt) die Zeit meines Lebens und sonderlich in jetzigem meinem Alter und geistlichen Stande dermassen dem gemeinen Friede geneigt / daß ich ungern dem geringsten Stand deß Heil. Reichs / so fern es nicht zu grossem Abbruch meiner befohlenen Land und Leute / deine ich / ohne Verletzung meiner gethanen Eyde und Pflichte / nicht zu zusehend / gereicht / worinnen zu nahe seyn wolte / da dergleichen von meinen Benachbarten mir auch begegnen möchte / wäre ich dieses Klagens gerne übrig. Bitte demnach unterthäniges Fleisses / E. Röm. Kayserl. Majest. die wollen diese mein und meiner befohlenen Land und Leute Notthurfft allergnädigst zu vernehmen und auß hohem tragenden Kayserlichem Ambt mir hierin mit Rath und Zuthat der Churfürsten / Fürsten und allgemeiner Stände Hülff und Trost zu beweisen sich unbeschweret finden. Und dieweiln ich mich etlicher zugefügten Handlungen und Gewalts / so mir und meinen Unterthanen / wider E. Röm. Kayf. Maj. und deß Heil. Reichs hochverpönten Kayf. Land-Frieden / desselben Execution Ordnungen und Abscheide / neulicher Jahr und Zeit Eu. Röm. Kayf. Majest. Regierung / über gutes Vertrauen und alle Zuversicht / wiederfahren / über etliche benachbarte Potentaten und Fürsten / so deß Heil. Reichs Mitverwandte seyn / zu beschweren genötiget finde / will ich mich gleichwol deß hiemit vor E. Röm. Kayf. M. und den Ständen deß Reichs öffentlich bedinget haben / daß ich mit dieser Erzählung der Geschichte niemands injuriire oder ichtwas zu Verkleinerung jemandes hoher oder Fürstl. Standes Reputation oder ihrer Person Namens Ver-

unglim-

1657. unglimpffung gemeynet haben wil. Demselben zu Folge stelle ich in keinen Zweiffel / E. Röm. Kayf. Majest. die werden in Ihrer und deß Heil. Reichs Annalen und Cantzley gute Nachweisung befinden / welcher Gestalt das Land zu Ditmarschen / nach Abgange der letzten Erben / durch die Röm. Könige und folgends Kayser / sonderlich durch König Friedrichen den Ersten / auff einem Reichs-Tage zu Erffurt / in Beywesende vieler Chur- und Fürsten und Stände deß Heiligen Reichs / im Jahr 1180. Sigfrieden / Ertz-Bischoffen zu Bremē / durch eine beständige freye Donation, gegeben worden / welches auch hernach von den Volgern / Herrn Philipsen / auch Römischen König und andern / auch von Päbsten bestättiget / und also diß Land / auß gutem Titul / als von den Römischen Königen und Kaysern an das Ertz-Stifft Bremen gekommen ist. Darbey auch selbiges etzliche hundert Jahr geblieben / daß / seithero die Ditmarschen die Ertz-Bischoffe zu Bremen / alle meine Vorfahren / biß auff mich / für ihren rechten Herrn und Obrigkeit erkannt / auch derselben geistlichen und weltlichen Jurisdiction unterworffen gewesen / wie sie dann mir noch / als ich zu dem Stifft Bremen gekommen bin / gleich meinen Vorfahren / Ertz-Bischoffen Johann und Christoffen / die gewöhnliche Bekäntnuß und Anzeig ihrer Subjection, welche von meinen Vorfahren auff eine namhaffte Summe Geldes gesetzet / gethan / gegeben und bezahlet / auch andere schuldige Pflicht erzeigt haben / ich auch hinwieder ihre Privilegia / Gerichte und Gerechtigkeit / so sie vom Stifft Bremen tragen / bestättiget habe / daß also desselben Landes zu Ditmarschen meine Vorfahren und ich / rechte Herrn / Obrigkeit und Besitzere gewesen; Es haben auch seither alle Römische Kayser und Könige / namentlich die löblichen Kayser / Herr Maximilianus / Herr Carl und Herr Ferdinand / E. Röm. K. M. geliebte Hn. Vorfahren / Anherr / Schweher und Vatter / allerdochlöblichster Gedächtnuß / meine Vorfahren und mich dafür gehalten und geachtet / also da von den Ditmarschen bey ihrer Kayserl. Maj. und Derselben Cammergericht oder sonst auff Reichs-Tagen etwas extraordinariè gesuchet worden / so ist solches gemeiniglich an meine Vorfahren / als ihr ordentliche Oberkeit / wiederumb remittiret worden / wie dasselbe unlaugbar / und E. Röm. Kayf. Maj. und allen Chur-Fürsten / Fürsten auch Ständen deß H. Reichs wol kund seyn wird / da es auch Zweiffel habē sollte / so kan es mit guten glaubwürdigen Siegel und Brieffen / die die Römische Könige / Kayser und Päbste / darüber geben / auch andern stattlichen Documenten / beygebracht werden; Und ist dasselbe in diesen Orten bey allen benachbarten Fürsten und Ständen deß Reichs publicum & notorium, die Ditmarschen selber auch müssen diß bestehen und bekennen / und ob etwann die Inwohner dieses meines Landes sich gegen meine Vorfahren etwa auffgeleget haben / so seyn sie doch wiederumb zu der Subjection gebracht / dazu auch ehemals / wie mit glaubwürdigen Historien zu bescheinen / unsern Vorfahren die Grafen zu Holstein und Oldenburg mit Landen und Leuten nach ihrem Vermögen geholffen / und dadurch zum allerherrlichsten meinen Vorfahren die Ober Hoch- und Bottmässigkeit an uñ über das Land zu Ditmarschen gestanden und bekennet haben. Nun mag wol seyn / daß König Christian zu Dänemarck / deß Namens der Erste / Weyland Kayser Friedrichen dem Letzten fürbracht / als solte gemeldte mein Land Herrnloß seyn / und darauff mit Verschweigung meines Stiffts Gerechtigkeit erhalten haben / daß es der Grafschafft Holstein incorporiret und mit derselbigen zu einem Hertzogthumb erhöhet / und Sr. Königl. Würde und Derselben Erben zu Lehen gereicht seye. Es ist aber hinwiederumb an dem / als hernach Ihr Kayf. Maj. warhafftiglich berichtet worden / und erkündiget hat / daß die Ditmarschen vor Alters unter das Stifft Bremen gehörig / daß demnach höchstgemeldter Kayser Friederich die gethane Belehnung / so viel Ditmarschen belanget / retractiret uñ statuiret hat / daß Ditmarschen beym Stifft Bremen soll gelassen werden. Es ist auch hochgedachter König darumb an den Kayserlichen Hof zu Rechte citiret worden / wie sonder Zweiffel davon in den Kayserl. Annalen und Cantzley-Büchern wol wird weiter Nachweisung seyn / wie ich / zur Anzeigung solches / E. Röm. K. M. davon ein Vidimus überreichen lasse / mit n. l. Und obgleich hiernach hochgenannts König Christians zu Dänemarck Lehens-Erben / und die jetzige Königl. Würd. zu Dänemarck / und Hertzog zu Holstein / von E. Kayserl. Maj. Vorfahren / so Kayser Friederichen am Reich erfolget / Belehnung auff Ditmarschen erhalten / so werden doch dieselbe auff Kayser Friederichen fürgehende Incorporation und Belehnung fundiret / und also / auff einen fälligen Grund / welcher durch die Revocation umbgestossen / erbauet / auch mit gewöhnlicher Clausul / daß solches jedermänniglich an seinen Rechten unschädlich / gegeben seyn / und dardurch mir und meinem Stifft nichts nehmen und den Impetranten geben mögen / demnach seynd auch sindhero die Ditmarschen bey meinen Vorfahren und dem Ertz-Stifft geblieben / und haben sich also gegen dieselben unterthänig erzeigt und gehalten / daß meine Vorfahren und ich mit ihnen als Unterthanen / und sie auch hinwiederumb mit meinen Vorfahren und mir / als ihren rechten Herrn / wol zu frieden gewesen / daß also in desselben Landes administration und daran habenden hoch- und Gerechtigkeit alle meine Vorfahren biß auff mich von viel hundert Jahren in quieta possessione vel quasi gewesen seyn / wie solches alles E. Röm. Kayserl. Maj. in der Warheit / ohne 1657.

daß

1657. daß es den Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß Reichs/auch allen benachbarten Stätten an der Elbe auch Seewerts gesessen/ kund und offenbar/also befinden werden. Nun hat es sich aber zugetragen/ wie E. Röm. Kayß. Majest. solches beneben andern Churfürsten/ Fürsten und Ständen deß Heil. Reichs auß dem gemeinen Geschrey und erfolgten Geschichten auch wol werden vernommen haben/ daß im verschienen 59. Jahre / im Frühlinge/ der Durchl. Großmächtigste und Hochgeborne Fürst und Herr/ Fridrich der Ander/ erwählter König zu Dänemarck/ ꝛc. und Herr Johann und Adolff Gebrüdere / Erben zu Norwegen/ zu Schleßwig und Holstein Hertzogen / sich umb ein stattlich Kriegsvolck zu Roß und Fuß beworben / und in der Gegend meines Ertzstiffts Bremen / auch in andern meinen Stifften/ und umblängst/ bestalt und angenommenen / und an der Elbe zusammen ziehen lassen. Als nun hierbey das Geschrey erschollen / es solte diß Kriegsgewerbe wider die Ditmarschen gelten/und die Ditmarschen solches mir/ als ihrem Landesherren und Oberkeit / unterthänigst geklaget und kund gethan / so habe ich alsobalde meinen Unterthanē verbotten/daß sich niemands in einige Bestallung oder sonst ausserhalb Landes begeben solte / und darauff meines Ertz-Stiffts Stände an mich verschrieben / und ungesäumet an hochgedachten Hertzogen Adolffen/als deß Nieder-Sächsischen Creyß Obristen/darin ich meines Ertz-Stiffts halber ein Zugeordneter bin / was von diesen Kriegsgewerben/ durch gemein Geschrey und anbrachte Klage meiner Unterthanen der Ditmarschen / deß Uberzuges wegen/ vor mich gekommen wäre/ gelangen lassen/Se. Liebd. dabey ihres Amts ermahnet / und umb Abwendung solches Uberzuges zum fleissigsten gebeten / auch für meine Unterthanen zu gütlicher Handlunge gleich und Recht / da Se. Lbd. oder jemands mit ihnen Unwillen hätte/mich erbotten/ wie ich solthanes meines Schreibens Abschrifft E. Röm. Kayserl. Majest. beneben mit A. zu verlesen übergebe.

Darauff haben Se. Lbd. diese Erklärung/ unter Ihrer eigen Hand und Pittschafft / gethan/daß ich und meine Landschafft mich gantz und gar nichts zu besorgen / und daß Se. Lbd. zu Ihrer eigen Behuff und Notturfft/dieweiln sie sich mit etlichen Außländischen Potentaten/ jedoch keinem gehorsamen Stande deß Reichs zuwider / eingelassen / etlich Kriegsvolck bestelt / Se. Lbd. hätten auch bey denselben die Versehung gethan / daß kein gehorsamer Stand deß Reichs durch dieselbe/ so lange sie in Sr. Lbd. Dienste und Bestellung wären/ solten beleidiget oder beschweret werden / darauff auch den Paß bey mir gesuchet / mit dem Erbieten/da mir etwas Widerwärtiges gegen den Kayserl. Landfrieden und deß Heil. Reichs Ordnung begegnen solte/das wolten sich Se. Lbd. weniger nicht/als ob es Sie selbst belangte/anliegen lassen / mit diesem außtrücklichen Anhange der Ditmarschen halber / daß nicht ohne/da Se. Lbd. darzu Lust gehabt/daß Sie derselben vorlängest zu vielen Dingen drengliche Ursache gegeben/die doch Se. Lbd. Ihrer Gewonheit nach mit Sanfftmütigkeit überwunden/und wolten Se. Lbd. wohin die gehöreten oder nicht/gar nicht streiten/und ich solte mich dieses gewißlich verlassen/ daß Se. Ld. gegen sie gar nichts/ das dem Kayserl. Landfrieden und deß Heil. Reichs Ordnungen entgegen/ fürzunehmen/ jemals in ihr Gemüthe steigen lassen/ viel weniger würcklich zu versuchen gemeinet/alles mit weiter Buchstäblichen wortlicher Außführung Sr. Lbd. Schreibens mit B. signiret. Fast zu gleichem Effect haben sich Se Ld. auch gegen den Ertz-Bischoffen zu Magdeburg / auch unsern Vettern / Herrn Frantz Otto / seeligen Gedächtnuß / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. dieses Kriegsvolcks halber/daß Se Ld. solches zu keines Standes Nachtheil gebrauchen wolte/ wie die Abschrifften mit C. weiter mit mehrem erkläret/außgelassen. Sein Hertzogen Adolffs Ld. haben auch bald hernach noch einmal an mich geschrieben und gebetten/ sothanem Sr. Ld. Kriegsvolck / so dieselbe / Ihren Landen und Fürstenthumb zum besten / ohne einiges gehorsamen Reichs-Standes Schaden und Nachtheil / geworben / den Lauff durch mein Ertz-Stifft zu gönnen / wie auß der Copey mit D. zu ersehen. Gleicher Gestalt haben sich auch die Königliche Würde zu Dänemarck ꝛc. dahin erkläret/daß sie zu Beschützung Ihrer Reich und Lande ein Regiment Knechte in der Herrschafft Oldenburg annehmen lassen/für dieselben auch den Paß durch mein Ertz-Stifft gesucht / nach Außweisung J. K. W. Schreibens mit E. Es haben auch folgends Graff Anthoni zu Oldenburg / auch Reymer von Wolde / Oberster/ umb Erlaubung Knecht in unserm Stifft anzunehmen/ auch die sie angenommen / ihnen zuziehen zu lassen bey mir angehalten/wie die Copeyen ihrer Schreiben mit F. G. und H. mitbringen.

1657.

Als nun mir diese obberührte Erklärung von der Kön. W. zu Dänemarcken und sonderlichen Hertzogen Adolffen/als deß Nieder-Sächsischen Crayß Obersten/zu welchem ich mich/S. L. grossem Erbiethen nach / keines Argen im geringsten nicht vermuthen sollen/ dieses Krieges-Volckes / und bevorab meiner Unterthanen der Ditmarschen halber einkommen/habe ich so wol/als meine Stiffts-Stände/ und auch die Dithmarschen diesem nicht allein getrauet/und guten Glauben zugestellet/sondern ich habe auch mein Mandat deß Außzugs halber relaxiret/und darauff Graff Anthonien zu Oldenburg/und andern Obersten / Hauptleuten und Rittmeistern meine eigene Unterthanen in grosser Anzahl zu Roß

und

1657. und Fuß zu ziehen lassen / und hernach auch allen freyen Paß und Durchzug gestattet/den von Oldenburg mit einem gantzen Regiment durch ziehen lassen/und darzu / auff der Kön. W. zu Dennemarck auch Hertzoges Adolffen Bitte/alle müegliche gute Beförderung / auch mit meiner armen Unterthanen wenigem frommen beweisen/wie E. Röm. Kayſ. Mayſt. solches auß meinen Antworten an die Königl. W. zu Dänemarck und Hertzogen Adolffen/ mit I. und K. signirt/ gnädigſt ersehen. Da ich dennoch demselben wol in andere Wege Verhinderung thun können/ da ich geglaubet hätte/daß unter diesem ein anders wäre begraben gewesen/und daß es mir selber und meinen eigenen Unterthanen den Ditmarschen gegolten hätte ; Als nun sothan Kriegs-Volck über die Elbe bey einander gebracht/und mir immermehr und mehr Klagen von den Ditmarschen auch allerhand glaubwürdige Anzeige ankommen / habe Ich noch auff einen Kreiß-Tag/von Hertzog Adolffen / als Obersten deß Kreyses / so doch sonst in dem Nieder-Sächsischen Kreyse nicht gebräuchlich ist/ binnen Hamburg / den Donnerstag nach Vocem jucunditatis An. 59. angesetzet / nach S. L. Außschreiben/unter lit. L. meine Räthe mit etzlichen auß meinem Thumb-Capitel und Landschafft geschicket / und obwol im Anfang deß Kreyß-Tages Hertzog Adolffs Gesandte ihres Herrn Vorhaben und Expedition mit dem Namen einer Defension wider die Hertzogen zu Lotthringen bekleiden wollen/auch unter solchem Scheine von den andern Ständen die Zufuhr und die Hülffe bitten lassen / so hab ich doch auß getreu Väterlicher Vorsorg daselbst meine Notturfft den anwesenden Ständen/der Ditmarschen halber/ anzeigen lassen/ abermals für sie als meine Unterthane gegen männiglichen die Güte/gleich und recht/ auch Handlung angebotten/ aber es hat mein Erbieten kein statt haben könnē / und ist auff demselben Tage letztlich außgebrochen / was man im Sinne gehabt / daß den Herren zu Holstein/ꝛc. nach meiner armen Unterthanen (die ich in dieser Ungelegenheit / dieweilen ich meine Reiter und Knechte auß dem Land ziehen lassen / in Eyle nicht entsetzen können) ihrem Gut und Blut gedürstet hat. Da ich mich doch eher Himmelsfallens versehen/ dann daß ich mich auff die geschehene Erklärung der Königl. Würde / und sonderlichen Hertzogen Adolffen/ als Obersten deß Nider-Sächsischen Crayses / eines sothanen Widerstandes im geringsten befahren sollen. Und haben sich also folgends die Kön. W. zu Dänemarck/ꝛc. und Hertzog Adolff zu dem Kriegsvolck gethan / meinen Unterthanen plötzlich und über alle Zuversicht abgesagt / und mit Heereskrafft sie feindlich überzogen/ belagert/ ihre Vesten erobert/das Land gebrandt/ verheeret/sie geschlagen/gefangen/ und auff etlich tausent Menschen erbärmlich umbgebracht/ und nicht auffgehöret/biß sie das gantze Land/ und die übrigen armen Leute in ihre Gewalt gebracht / welche sie hernach zu unzimblicher Capitulation gebrungen/ ihnen ihr Geschütz und Munition/und was sie von Privilegien/ Siegel und Briefen/uñ sonst werthes gehabt/ abgenommen/sie gebrandschatzet/und mit andern grossen Auffiagen beschweret/ und die armen Leute also in eine ewige Servitut unter ihr Joch gebracht/darunter sie auch noch behalten werden. Durch welches thätliche Fürnehmen und widerrechtliche und gewaltsame Handlung/derer ich der Zeit nicht vermuthet/ auch mich nicht zuwidersetzen vermocht / ich also meines Landes Ditmarschen / so dem Ertz-Stifft Bremen von den Römischen Königen/ folgends Kayſern / und Päbsten eigenthumblichen gegeben und incorporiret worden/und etlich viel hundert Jahr/bey und unter meinen Vorfahren/den Ertz-Bischoffen zu Bremen/ biß auff mich und itzige erzählte Occupation continuè gewesen/von hochgedachter Kön. W. zu Dänemarck/und Herrn Johann und Adolffen/Vettern und Gebrüdern/ Hertzogen zu Hollstein/ꝛc. wider alle gemeine beschriebene Rechte Ew. Röm. Kayſerl. Majeſt. und deß Heil. Reichs hochverpönten Landfrieden und desselben Executions-Ordnung und Abschiede/auch ihrē eigenen gethanen schrifftlichen Erklärungen zu entgegen / in gutem Glauben und Trauen/ de facto spoliiret wordē bin/auch mir dasselbe noch vorenthaltē wird.

1657.

Dieweiln diß alles aber sich erzählter Maß und in der Warheit also verhält/begeben und zugetragen hat / und durch diese That und Handlung die gemeine Rechte Ihr Röm. Kayſerl. Majeſt. und deß Heiligen Reichs Landfriede/und desselben Execution-Ordnungen und Abscheide an mir und meinem Land zu Ditmarschen/und desselben armen Eingesessen/gröblich übergangen und gebrochen/ und dadurch mit der That die Pœn deß Landfriedbruchs verwärcket worden ist/und sothane ungebührliche Handlung E. R. Kayſ. Majeſt. und dem Heil. Reich keines Weges zu duldende.

Demnach gelanget an E. Röm. Kayſerl. Maj. als meinen allergnädigsten Herrn und Obern/meine gantz unterthänig hochfleissige Bitte/E. R. Kayſerl. Maj. als ein gerechter Kayſer und ein Beschirmer aller Beschwerden / die wollen sich meiner abgedrungenen hochbeschwerten und betruckten armen Unterthanen der Ditmarschen mit Gnaden erbarmen lassen / und in diesen hochsträfflichen Handlungen Ih. Kayſ. Authorität und Macht gebrauchen/und auff jetzigem Reichs-Tage mit den Churfürsten/Fürsten und allgemeinen Ständen deß H. Reichs auff Wege gedencken/daß ich/vermög deß H. Reichs Landfrieden/desselben Execution-Ordnung/ Constitution uñ Abschieden/meines spoliirten Landes Ditmarschen wiederumb völlig restituirt

1657. werden möge / mit Erstattung alles des jenigen/was demselben abgenommen/ und seither darauß genossen worden ist / und daß solche Restitution würcklich erfolgen möge / bey den Occupatoren meines Landes ernstlich beschaffen / und daß ich damit an das langweilige Recht deß Kayf. Cammergerichts / dieweilen es recens & flagrans adhuc spolium, und die That an ihm selber E. Röm. Kayf. Majest. und allen Chur-Fürsten/Fürsten und Ständen deß H. Reichs kund und offenbar ist/nicht möge verwiesen werden / oder aber / da solche restitutio von den occupatoren unverzüglich nicht geschehen würde/alsdann in Krafft deß Land-Friedens und zu Handhabung deſſelben die Occupatores, dieweiln sie / als Hertzogen zu Holstein / deme Reich ohne Mittel unterworffen/ in die verwürckte Poen deß Landfriedbruchs / worinnen sie ipso facto gefallen seyn/ auff jetzigem Reichs-Tage declariren und erklären/und darauff die execution stündlich verordnen und befehlen / sollte aber/ bey E. Röm. Kayserl. Majest. erlassen/ den Churfürsten / Fürsten und allgemeinen Ständen deß Heil. Reichs einig ander Bedencken (wie ich doch nicht hoffen wil) fürfallen / und hierinn der gebührlich Ernst nicht gebrauchet/und mir und meinen armen Uberwältigten und betruckten Unterthanen / zu der restitution nicht geholffen werden können/ daß alsdenn zum wenigsten E. Röm. Kayf. Majest. zu Errettung meiner armen Dithmarschen/ eine Sequestration verordnen und fürnehmen / und sonst auff Mittel und Wege / daß mir zu der restitution förderlich geholffen werden möge / sich mit den Churfürsten / Fürsten und Ständen deß H. Reichs auff jtzowehrendem Reichs-Tage verabscheiden wollen/ dann E. Röm. Kayserl. Maj. auß hohem begabten Verstande wol zu erwegen/ da diß den Occupatoren meines Landes also hinauß geben / und ich und meine Unterthanen / die Dithmarschen/von E. Röm. Kayserl. Maj. und dem H. Reich Trost und Hülff loß gelassen werden sollten/was für beschwerliche ärgerliche Exempel zu letzt darauß erfolgen würden/ja endlich was für eine ewige Zertrennung alles friedlichen Wesens deß gemeinen Friedens und aller guten Ordnungen im Heil. Reich / darumb Ewer Röm. Kayserl. Majest. hochlöblichste Vorfahren in dem gantzen Reich viel Mühe und Arbeit gehabt/ehe man es dahin bringen können/ daher entstehen könte / und niemands mehr auff E. Röm. Kayserl. M. und deß heiligen Reichs Landfrieden / deſſelben executions Ordnungen / alle Constitutionen und Abschied hinfürter nichts achten würde / wie dann deß allbereit auch andere mehr Exempel vorhanden seyn / dargegen Ew. Röm. Kayf. Maj. mit Rath und That der Churfürsten/Fürsten und Stände deß Heil. Reichs/ohne mein unterthäniges weiters Erinnern / ihren Ernst werden fürwenden. Ewer Röm. Kayserl. Majestät wollen sich/als ein hochlöblichster gerechter Kayser / hiervon nichts abwenden lassen/sondern sich hierin also gnädigst/mild und gütig erzeigen/ daß ich und meine arme offtberührte Unterthanen / die Ditmarschen / errettet werden/ und Hülff bey denſelben finden mögen; Solches wird Eu. Römische Kayserl. Majest. in dem gantzē Heil. Römischen Reich/ dieweiln es zu Handhabung deß gemeinen Friedens gedeyet/ zu grossem Kayserl. Ruhm gereichen / und wird Gott der Allmächtige Eu. Röm. Kayserl. Maj. solches in andere Wege reichlich belohnen/ und wo ich es nach meinem / wiewol geringen Vermögen / umb Eu. Röm. Kayf. Maj. zu verdienen weiß / da wil ich ungespart Liebs und Gutes in Unterthänigkeit hinwieder gefliessen/ und willig befunden werden / und bin hierauff Eu. Röm. Kayf. Majest. allergnädigsten Bescheides auff diesem Reichs-Tage gewärtig. Datum/ꝛc.

1657.

[Diese nachfolgende drey Beylagen sind bereits in dem nächstvorhergehenden ersten Theile dieser unserer Irenico-Polemographiæ, oder Theatri Europæi continuati siebendem Theile / und zwar die sub N. XXXVII. pag. 1076. col. 2. die sub N. XXXVIII. p. 1077. col. 2. und denn die sub N. XXXIX. p. 1078. col. 1. eingeführt worden / worauff man sich dieſiges Orts der Kürtze halben bezogen haben wil.]

N. XL. Extract auß dem Kyelischē Vertrage.

Wir Christian von Gottes Gnaden / zu Dennemarcken / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Ditmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. und Wir Barnim und Philips Gevettern/ von deroſelben Gnaden / Hertzoge zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen / und Grafen zu Gützkou / ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit/ daß Wir Uns / von wegen der Irrung / die sich zwischen Uns davon zugetragen / und biß daher unentscheyden enthalten haben/ daß Wir Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ etzliche Güter / Bischoffs Roggen / Zinse und Einkommen in dem Fürstenthumb Rügen gelegen und gefällig / der Kirchen und Bischofflichen Stiffte zu Rotschilde zuständig / auß fürfallenden Ursachen vor wenig Jahren an Uns gezogen / nachfolgender Gestalt freundlich mit einander verglichen und vertragen haben / nemblich / daß Wir Barnim und Philips Hertzogen vorgemeldt / die Güter / so das Bischoffliche Stifft oder Kirche zu Rothschilde in Unserm Fürstenthumb Rügen/ zuvor und ehe Wir dieſelben an Uns gezogen / in Gewehr und Besitz gehabt/ hierzwischen und omnium Sanctorum schierſten/ der Kirchen zu Rotschilde wiederumb zukommen lassen/ und einräumen wollen/ auch fort an dem Christl. Bischoff/Administratorn oder Oeconomo, so dem Bischofflichen Stifft

oder

1657. oder Kirchen zu Rotschilde/ in Mangel eines Bischoffs/ fürzuseyn/ und die Nutzungen desselben zu milden Christlichen Sachen zu gebrauchen / zu jederzeit verordnet wird / alle und jede Gerechtigkeit an Eygenthumb/ Besitz und Gebrauch / welche gemeldte Stiffts-Kirche/ ehe Wir dieselben Güter an Uns gezogen / und von alters in Unserm Fürstenthumb zu Rügen gehabt hat / friedsamb vor Uns und den Unsern ungehindert / nach alter hergebrachter Gewonheit/ bestellen / gebrauchen und geniessen lassen / und dieselben Güter oder die Innhaber derselben mit keinen neuen ungewöhnlichen Bürden oder Beschwerungen beladen / sondern Uns an dem/ so Wir Krafft Unser Fürstlichen hohen Obrigkeit und Gerechtigkeit in gemeldten Kirch-Gütern/ an Folg und Steur / Alters und von Rechtswegen / gehabt haben / benügen und sättigen lassen/ auch die Innhaber der Güter etwas ungewöhnliches auffzunehmen / wie vorgemeldt / nicht benöthigen noch bedrängen / dagegen sollen auch durch die Innhaber gemeldter Güter/ die Hebungen/ so biß daher Uns auß den Gütern gegeben worden/ gereicht und zugestellt werden.

N. XLI. Der Hn. Reichs-Räthe in Schwedē Schreiben an die Reichs-Räthe in Dennemarcken.

Unsern Freund-Nachbarlichen Gruß/ sampt was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen/ zuvor/ Edle/ Wolgebohrne/ ꝛc. Der Cron Dänemarck Reichs-Räthe / vielgeliebte Herrn / Nachbarn / und besonders gute Freunde. Wir hätten gern etwas ehender der Herrn Freund-Nachbarliches Schreiben / unterm dato Coppenhagen den 15. jüngstabgewichenen Monats Julii / welches Uns kurtz darauff durch ihren Abgeschickten / den Edlen und Vesten Jons Jull / wol eingehändiget worden / beantwortet; Weilen aber ein und andere mitler Zeit darzwischen gefallene besondere Verhindernuß / ohne dem was Wir in Unserm vorigen Schreiben vom 11. Augusti angedeutet / Uns biß dato davon auffgehalten und verhindert/ Insonderheit weil Wir von Ihrer Königlichen Majestät Unserm allergnädigsten König und Herrn / wie auch unterschiedlich vielen Unsern Mit-Collegen zimblich weit entfernet gewesen/ daß Wir also nicht ehe alle Circumstantien und momenta rerum, der Sachen halber / derer in bemeldtem der Herrn Schreiben Anregung geschicht/ beobachten/ einnehmen/ und Uns hierüber informiren können; Als seynd Wir der Freund-Nachbarlichen Zuversicht/ daß die Herrn den bißherigen Verzug nicht übel auffnehmen / besondern freundlich und günstig entschuldiget halten werden.

Damit nun hierin kein längerer Verzug geschehe/ haben Wir nicht umbgehen können/ die Herrn mit diesem Unserm wolmeynenden Schreiben freundlich zu besuchen / und dabenebenst / so weit Uns vor dißmahl zustehet/ Uns gegen dieselbe in deme / was Wir vor nöthig und billich zu seyn erachtet/ auff vorbemeldtes der Herrn geliebtes Schreiben / weiter zu beantworten / Freund-Nachbahrlich herauß zu lassen. In welchem die Herrn insonderheit sich vernehmen lassen/ was massen dieser blutige und weitaußsehende Krieg/ zwischen Ihrer Königlichen Majestät / Unserm allergnädigsten König und Herrn/ und dem König in Polen / unterschiedliche grosse Inconvenientiē mit sich geführet habe/ indem nicht allein der Cron Polen zugehörige Länder dem Kriege und dessen mit sich führenden Ungelegenheiten unterwürffig gemacht werden/ besondern auch die Ost-See und die darinn florirende Commercia/ worinnen andere Interessenten mehr / als der König von Polen allein / zu sprechen hat/ deßfals Gefahr / Ungelegenheit und Anfechtung erdulden und außstehen müsten; außführlich deducierende / daß angeregte und vermeinte Inconvenientien zum ersten und vornemblich in Auffleguug und Nehmung deß Zolls bey der Statt Dantzig bestünden/ wodurch alle dahin seglende ohne Unterscheid zu Tributarii gemachet worden/ da die Macht mehr als das Recht gegolten. Nach deme wäre die Kriegs Notification gegen erwehnte Statt Dantzig/ so wol dort in Dennemarck/ als bey den Herrn General Staaten geschehen / mit Denunciation / daß die Traffiquen damit nicht könnten gelitten werden: Wie auch die zu letzt bey Ihr Majest. von Dennemarck eurem gnädigsten Herrn angefangene und zu näherer Conjunction und gutē Vertrauen zimblich weit avancirte Tractaten gehemmet / auffgehalten und in Weitläufftigkeit gerathen. Welche ungewöhnliche Proceduren / wie sie die Herrn nennen/ Ihrer Königlichen Majestät die Resolution zu fassen verursachet hätten / nicht allein den Herrn General Staaden mit einer mächtigen und armirten Schiffs-Flotte/ zu Versicherung der Commercien/ die begehrte Passage in die Ost-See zu verstatten / besondern auch in Ansehung derer Commercien / so auff diese Freyheit / welche die Statt Dantzig in so geraumer Zeit genossen / beruhen / und derselben in den Bremsebroischen Tractaten außtrücklich reservirt und vorbehalten / sich umb so vielmehr verobligirt befunden / deren Conservation Ihr angelegen seyn zu lassen/ insonderheit weiln Ihr Majest. Unterthanen höchstes Interesse hierinnen mit versiret. Uber welchem allen die Herrn erwehnen verursacht zu seyn / Uns mit Ihrem oberwähnten wolgemeyntem Schreiben zu besuchen / mit angedeuckter freundlichen Ermahnung / daß Wir mehrhöchstgemeldte Ihre Königliche Majestät / Unserm allergnädigsten König und Herrn möchten abrathen/ der Statt Dantzig fernere Molestien zuzufügen/ besondern dieselbe in ihrer alten Freyheit / und den Lauff der Commercien in dem

1657.

1657. Stand bleiben zu lassen / damit die traffiquirende sich keiner Unbillichkeit hierüber möchten zu beschweren haben. Wie solches mit mehrern in ihrem Schreiben deducirt und außgeführet ist.

Zu freund-nachbarlicher Antwort zweiffeln Wir nicht / daß die Herrn auß der abgewichenen Zeiten Verlauff sich erinnern werden / daß höchstgemeldter unser allergnädigster König und Herr / für etwa zwey Jahren / von hierauß eine vertrauliche Notification an Ihr Majest. in Dennemarck / Euren gnädigsten Herrn / freund-nachbarlich abgeben lassen / und umbständlich dero hohes Recht und die auffgedrungene Ursachen eröffnet / welche Ihr Königl. Majest. unsern allergnädigsten König und Herrn / wie auch die Cron Schweden / zu denen Consiliis bewogen / sich damals ausserhalb Reichs in selbst eigener Person mit einer starcken Armee hinüber naher Polen und Lifland / gegen Ihre und deß Reichs Feinde / den König in Polen und Polnische Republique / zu begeben. Worüber dann damals Ihr Maj. zu Dennemarck nicht allein keinen Mißgefallen haben spühren lassen / besondern Ihr K. M. unserm allergnädigsten König und Herrn hierzu allen gedeylichen Fortgang gewünschet. Erachten derhalben für unnötbig / die Herrn mit einer weitern Relation auffzuhalten und molest zu fallen. Was nun Ihr Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn vor diesem geführte und annoch führende Kriegs-Actiones und Consilia, wider den König in Polen und dessen Adhærenten / anlangen thut / wiewol solche an sich selbst gantz vernünftig und rechtmässig dirigirt und fortgesetzet / also daß wir nicht bedürffen selbige einiger massen zu justificiren / vermuthen auch / daß alle ohnpassionirte in der Welt / so von der Sachen Beschaffenheit einige warhaffte gründliche Wissenschafft haben / hievon kein ander Urtheil werden fällen können: Jedennoch alldieweil uns höchstbemelt Ihr Königl. Maj. höchstrühmliche Intentiones nicht verborgen / sondern zur gnüge bekannt seyn / als wil uns nicht anstehen / solche mit Stillschweigen vorbey zu geben / sondern als trewe und pflichtschuldige Unterthanen die Herrn deßfals freund-nachbahrlich zu versichern; Daß / ohnangesehen Ihr Königl. Maj. unser allergnädigster König und Herr von der Necessität selbst genöthiget worden / diesen jetzt entstandenen schweren Krieg gegen den König und die Republique von Pohlen vorzunehmen / und das insonderheit zu dem Ende / damit / vermittelst deß Allerhöchsten Gnad und Beystand und Ihr Königlichen Majestät rechtmässigen Waffen / bemeldte Ihre und deß Reichs Feinde gefährliche und höchstpræjudicirliche Anschläge / Meneen unnd feindliche Anstifftungen / welche Sie von so langer Zeit her gegen die Könige von Schweden und dem Reiche ohn Auffhören im Sinne geführet und gehabt / auch annoch täglich vorhaben / vorgebauet und gedämpffet werden möchten: Dennoch Ihr Königliche Majestät unser allergnädigster Herr / stäts und allezeit / weniger nicht / als dero Antecessores, deß Königreichs Schweden hochstrühmliche Könige und Regenten / nichts höhers gewünschet noch gesuchet / als geziemender massen Mittel und Wege zu finden / wodurch man mit Ihr Königl. Maj. von Dennemarck auch andern alliirten Nachbarn und guten Freunden eine beständige Freundschafft stifften / sanctè conserviren und eine vertrauliche Correspondentz auffrichten / dabeneben auch aller Gefahr und allem / was etwa einigen Ombrage / Widerwillen und Mißverstand / insonderheit zwischen diesen beyden so nahe aneinander gräntzenden Nordischen Reichen verursachen könnte / vorbauen möchte: höchstvernünfftig erwegend / und wolwissend / daß der gröste Theil beyderseits Sicherheit und Wolstand auff Ihr Maj. Maj. innerlichem guten Vertrauen und beständiger nachbarlicher Freundschafft stehet und beruhet. 1657.

Daß nun dieser Krieg / wie die Herrn vermeynen / seine Beschwernuß weiter / als in Pohlen / und den hiebevor angehörigen Ländern / solle außgestrecket haben / und daß die Ost-See sampt den darinn florirenden Commercien hiedurch Anfechtung leyden / Verhindernuß und Pericul außstehen müsten / solches scheinet uns anderst verstanden und außgedeutet zu werden / als der Sachen rechtmässige Beschaffenheit und Verlauff mit sich bringet. Welches wir doch in seiner Würde lassen / vermuthen aber nicht / daß es auß diesem Fundament herrühre / daß es einigem Wolaffectionirten Ursach und Anlaß gebe / seine Affecten etwa zu einer so starcken und nachdencklichen Apprehension verleiten zu lassen. Insonderheit darumb / alldieweil man nicht zu zweiffeln hat / daß dergleichen theils von vielen Unserer übelwollenden Discurß und ungegründeten Imaginationen derer / so gerne gefährliche und weitaußsehende Consilia fomentiren / herrühre / welche sie ohne einige Consideration auff gegenwärtige der Welt gefährliche Läuffte und Zustand / in welchen diese beyde Nordische Königreiche so wol / als andere Potentaten und Republiquen / dieser Zeit inne schweben / zu ihrem eygenen Interesse ziehen und erzwingen / Ihrer Königlichen Mayestät / Unsers allergnädigsten Königs und Herrn höchstvernünfftige Entreprisen / und Heroische Kriegs-Actiones, und dessen Fundamental-Ursache aber wie rechtmässige / die auch immer in sich selber sey / zu verhindern suchen. Gleich wie aber alle Kriege Straffen Unserer Sünde seyn / und durch

deß

1657. deß Allerhöchsten Dispositiõn und Schickung erwachsen/und herrühren/ und allezeit grosse Beschwerlichkeiten nach sich ziehen; Also im Fall der vorigen Zeiten Veränderung und der Kriegs-Actionen unumgänglicher Lauff sich etwas weiter erstrecket / als man anfänglich hätte absehen und vermuthen oder hernachmahls durch menschliche Hülffe und Macht vorkommen können: So stellen Wir solches in eines jeden unpartheyische Consideration/ob Ihr Königl. Maj. unserm allergnädigsten König und Herrn solches mit Recht könne beygemessen/und sie damit beschuldiget werden Wir können Uns zu der gantzen ehrbaren Welt vestiglich versehen / und fast ein mehres zu Jh. Königl. Majestät von Dänemarck / als Ihr Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs und der Cron Schweden so vertrautem guten Freund und Nachbar/ wie dann auch zu denen Herren selbsten (die nicht weniger/dann wir / auß selbst eigner Erfahrung/ wol wissen/ was für unumbgängliche Gefahr und Beschwernuß von dem Feuerbrennenden blutigen Krieg und Orlogh offters herrührt und verursachet wird) daß/wañ alle Ding wol und recht überleget / reifsinnig erwogen/ und außgedeutet werden/ die vermeinte Inconvenientien sich nicht weiter erstrecken / als biß nacher Polen und dessen Adhärentẽ; Viel weniger unsern Nachbarn/Freunden und Alliirten es so beschwerlich und hinderlich gefallen in ihrer Navigation und Commercien / wie viele ungefehr ohne gegebene Ursach präsumiret haben / und von allen passionirten auffgemutzet und abgemahlet worden. So können wir dieses auch vor der gantzen ehrbaren Welt mit Warheit darthun und bezeugen / daß mehr höchsterwehnte Ihr Königliche Majestät unser allergnädigster König und Herr den gegenwärtigen Polnischen Krieg gegen Polen und die Polnische Republique in dieser Intention und Vorsatz nicht resolvirt und beschlossen haben / daß die Ost-See und die darinn florirende Commercien / worinn dann mehrere als der König in Polen und Dessen Adhärenten / interessiret seyn/etwa dadurch solten (wie die Herrn vermeinen) einige Anfechtung oder Hindernuß in ihrem freyen Lauff und der Navigation leyden. Besondern es ist je und allezeit Ihre Königliche Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn Ziel und Zweck dahin gegangen/wie Ihre Königliche Majestät nächst Dero Reichsbesten auch Dero guten Freunde und Bunds-Verwandten / insonderheit der Anarentzenden und Nachbaren Interesse in so weit möchten beobachten/damit Ihr Königliche Majestät endlich durch einen sichern und beständigen Frieden / so wol mit Polen/ als andern unsern Widerwärtigkeiten / die Navigation und Commercien in einem freyen unturbirten Lauff und Zustand / nach aller Völcker Rechten / und den auffgerichteten Verträgen und Pacten gemäß / stabiliren/ und also mit Göttlicher Hülffe und Beystand allem Unglück und Gefahr / so man augenscheinlich gesehen / daß es nicht allein dem Königreich Schweden / unserm geliebten Vatterland / angedrohet / vorgestanden/ besondern auch in die Länge leichtlich / wie es zu geschehen pfleget / biß an ihre Grentzen gelangen / und die Nachbahren durch die Kriegs-Flammen hätte erreichen mögen / bey Zeiten vorgebauet werden könte. 1657.

Anlangende Ihrer Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn Proceduren gegen die Statt Dantzig / welcher die Herrn/und dabeneben deß im abgewichenen Jahr auff dero Rhede genommenen Zolls / in specie gedencken/so wollen wir keines andern vermuthen / als daß die Herrn numehro von der Zeit an / deß Verlauffs der Sachen unterrichtet und kundig / und selbst werden befunden haben/daß bemeldter Statt nichts anderst widerfahren ist/als was die Ihr Königl. Majest. unserm allergnädigsten König zugefügte und unleydliche Injurien und Affronten/wie auch allerhand verübte gewaltsame Attentaten caufiret und gnugsamb meritiret haben; Je dennoch nichts desto minder/ indem wir uns hierüber mit wenig Worten herauß lassen / würden die Herrn sehr wohl thun/wann ihnen belieben würde/etwas nachzusinnen / was vor diesem in der Welt/ bey ein und anderer Zeit / in dergleichen Fällen/ vorgelauffen; Wie dann auch hierneben rechtmässig zu balanciren und gegen einander zu wägen / was von Seiten Ihr Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn / wehrender Zeit dieses Kriegs/ etwa gegen die Statt Dantzig möchte können tentiret seyn / und wie selbige sich gegen Ihre Königliche Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn comportiret und verhalten habe. Dann wie sehr auch und mit was Farben diese Statt und andere/ in ihrem Namen / ihre Feindliche Proceduren und Actiones suchen anzustreichen und zu bemänteln / und vor der ehrbaren Welt zu justificiren: So halten wir gleichwol dafür / daß Ihre Königliche Majestät zu Dänemarck / wie auch denen Herrn / nicht unbekant seyn könne / was massen Ihre Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr / so wol im Anfang dieses Krieges / als hernachmahls / durch billiche Mittel / gesucht habe / mit gemeldter Statt in guter Vertraulichkeit zu stehen / angesehen/ daß derer Inwohner unserer / der Evangelischen / Religion zugethan / und daß Ihr Kön. Maj. Antecessoren/ die verstorbene Könige von Schweden / mit selbiger / auch in Kriegs-Zeiten mit Poblen/ stäts gute Correspondentz gepflogen; Wie dann Ihr Königl. Maj. ohne das auch/was selbiger Statt in

1657. dem Bremsebroischen Vertrag reserviret und vorbehalten gewesen / genaue Reflexion getragen; Dahero dann Jh. Königl. Maj. wie auß rechtmässigen Ursachen Sie dero Waffen in Pole nführen müssen / durch dero damahls in Dantzig antwesenden Ministrum Jhr intimiren lassen / daß / dafern Sie in den mit dem König Casimiro und der Republique von Polen entstandenen Krieg sich nicht würde einmischen / besondern bey so gestalten Sachen sich indifferent halten / Jhr Kön. Maj. geneigt und intentionirt wären / sie in ihrem Stande / so ihr wol gegönnet / zusampt auch ihr Trafiqueu und Commercien in unturbirtem Lauff verbleiben zu lassen; Aber auff sothanes billich und heylsam Anmuthen ist nicht allein keine Cathegorische Antwort erfolgt / besondern man hat verspühren müssen / daß solches alles nur umbsonst und vergebens gewesen / und an statt / daß man von selbiger eine zuneigende Declaration vermuthete / Jh. Königl. Maj. gute wolmeynende Intention und Vorsatz zu befördern und ins Werck zu richten; So ist erwehnte Statt zu dem König Casimiro getretten / und gegen Jhr K. Maj. allerhand Hostilität und Feindschafft verübet / und solcher Gestalt die anerbottene Correspondentz und gutes Vertrauen außgeschlagen und verachtet / weßwegen dann die Herrn leichtlich erachten können / daß Jhre Königliche Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn / nichts anderst ausstehen wollen / noch zu thun obgelegen / als durch die Mittel / welche Gott und die Natur deroselben verliehen haben / Gewalt mit Gewalt zu dämpffen. Und haben derowegen Jhro Königl. Maj. Dero Schiffs-Flotte auff die Rhede vor Dantzig führen lassen / umb selbige dennoch hiedurch zu billichern Gedancken und à la raison zu bringen. Wiewol auch Jh. Königliche Maj. Jhnen hierauff nach wie vor haben lassen Tractaten zum Accommodament vorschlagen / mit ebenmässiger Versicherung / wie vor diesem / daß Jhre Königliche Majestät nichts anders intendirten / als daß die Statt bey ihrer Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeiten möchte verbleiben und conservirt werden: Jedennoch hat sie sich zu nichtes wollen lencken noch bequemen / sondern ist mit allerhand feindlichen Actualitäten fortgefahren / und hat nichts unterlassen / auff Art und Weise / wie sie gekönt / Jhr Königl. Majest. unserm allergnädigsten König und Herrn / alles zu Verdruß und Nachtheil zu bezeigen / solcher Gestalt und auf vielerley Art und Weise dero Waffen und Armeen gesucht zu hemmen und zuverhindern / also / daß manche gute und nutzliche Occasion / dem Feind Abbruch zu thun / deßfalls hat müssen zurück bleiben. So hat sie auch zu Jhr Königl. Maj. höchstem Præjudiz und dero Hoheit und Verkleinerung nicht unterlassen / so wol mit Jhr Königl. Maj. Freunden und Alliirten / als dero übel Wollenden / und Feinden / zu correspondiren / hiezu auch ein und andere wider Jhr Königl. Maj. mit bösen Practiquen zu öffentlicher Feindschafft auffgewiegelt / wie auch selbst gegen unser geliebtes Vatterland allerley gefährliche und Jhr Königl. M. höchst präjudicirliche Consilia fomentiret und geschmiedet; Kurtz zusagen / so hat sie bey dieser Zeit nichts anderst / als J. Kön. Maj. und der Cron Schweden Schaden und Nachtheil / zu Wasser und Land / intendiret und gesuchet. Ab sothanen nun der Dantziger Proceduren können alle unpassionirte urtheilen / ob Jhr Kön. Maj. nicht hohe und rechtmässige Ursache gehabt haben / sie allerdings vor offentliche Feinde zu declariren und zu halten. Daß Jhr Königl. Majest. Dero Schiff-Flotte vor Dantzig auff die Rehde gelegt / solches ist nicht in der Intention geschehen / als wolten Sie etwa die Navigation und den Lauff der freyen Commercien auff dero Ost-See perturbiren / hemmen und verhindern / besondern gleichwie die Statt Dantzig / vermittelst oberwehnter ihrer ungehorsamen und halßstarrigen Comportementen / gnugsam verschuldet / aller Beneficien / so ihr in den Stillstands Pacten oder sonst etwa möchten können vergönnt worden seyn / verlustig gemacht zu werden / also haben Jhr Königl. M. mit eben dem Recht / so andern Nationen und Völckern in dergleichen Fällen zustehet / ihre Schiff allda auff die Rehde setzen / und zu Unterhaltung der Flotte ihnen einen erleydlichen und moderaten Zoll auffliegen lassen / biß daß sie durch eine Cathegorische Antwort gegen Jhr Königl. Maj. dahin gesandten Minister sich herauß lassen / und erklären würden / ob sie sich in diß Polnische Wesen mit einmischen und impliciren / oder die Offerten / so Jhr Königl. Majest. Jhnen damals angebotten / acceptiren und annehmen wolten. Ob nun Jh. Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr ohne Fug und rechtmässige Ursach hierinnen äusserliche Gewalt mehr gelten lassen / als jus belli und rationes rerum etwa haben mögen zulassen / solches wollen wir der Herren Discretion und näherer reiffrer Erwegung davon zu urtheilen anheimb stellen. Und ob wol Jhre Königliche Majestät anugsame Fug und Recht hatten / worauff Sie sich gründen könten / jedennoch wie Jhr Königliche Majestät vernahmen / daß solches bey dero guten Freunden und Alliirten mit ungleicher und Jhr Königliche Majestät Intention gantz zuwider lauffender Außlegung auffgenömen worden / haben dieselbe aller widrigen Impressionen halben / so ein oder der ander / etwa hievon fassen möchte / viel lieber Jhre Flotte / in Consideration deß freyen Lauffs der Commercien / abfordern wollen / als deß Rechts / so Jh. Königl. Majest. in solchem Fall zugestanden / genieſſen. Dabeneben haben sie auch umb dero besondere Zuneigung zu Beförderung der Trafiquen und Commercien 1657.

darzu

1657. darzu thun/ wie auch alle Mittel und Wege offen zu halten/ zu einem billichmässigen Accommodement für bemeldte Stadt zu dem Ende nicht allein urgiret/ daß selbige in dem Elbingischen Tractat auch möchte mit begriffen und geschlossen werden/ sondern wurden auch hernachmahl/ ob sie die Stadt gleich dessen nicht würdig/ noch sich angelegen seyn lassen möchte/ nicht unterlassen haben/ zu näherer Verständnuß und gutem Vertrauen Ursach und Anlaß zu geben / daferne Sie nur selbst dahin incliniret hätte. Anlangend aber/ daß Ihr Königl. Mayest. anderen Nationen und Potentaten / durch freundliche Warnung/ notificirte/ daß mit den Traffiquen auff Dantzig/ zu der Zeit/ und bey solcher Beschaffenheit/ man inhalten möchte/ so war solches der Freundschafft und Correspondentz/ so sich in dergleichen Fällen zu geziemen pfleget/ und der eingetrettenen Alliance gemäß/ und nicht etwa darauff angesehen/ daß deßfals die Commercien in der Ost-See solten perturbirt und gehemmet werden. Und obwol Ihr Königl. Mayest. zum höchsten verursachet waren/ und nach aller Völcker Rechten/ wie noch heutiges Tages unter vielen Christlichen Nationen gebräuchlich/ und in Praxi/ guten Fug hatten/ gemeldter Stadt feindlich zuzusetzen/ und zu incommodiren/ so ist dennoch Ihr Königl. May. meistes Absehen und Intention dahin gerichtet gewesen / daß diese Stadt mit aller Raison und billichem Accommodement von aller feindlichen Verübung wider Ihr Königl. May. möchte können abgeführet werden/ auff daß die Commercien und Traffiquen so wol an diesem Ort/ als anderswo in der Ost-See hätten mögen können in ihrem freyen und unturbirten Lauff verbleiben. Hernachmahls wie weit Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck und deren Unterthanen Interesse hierunter möchte verfiren / daß mehrerwehnte Stadt Dantzig auch möchte bey voriger ihrer Libertät und Freyheit verbleiben und erhalten werden/ wie dann auch auß was Ursach Ihr Königl. May. zu Dänemarck hiezu gekommen/ daß sie sich deren Conservation lassen angelegen seyn/ solches alles stellen Wir dahin/ allein dieses wollen Wir der Herren unpartheysches Bedencken freund-nachbarlich anheimb gestellet haben/ daß/ nachdem die Dantziger in vorigen Zeiten gleicher massen/ wie Uns vorm Jahr geschehen ist/ vermittelst ihrer zugefügten Hostilitäten/ Ihr Königl. Mayst. Christmiltesten Gedächtnuß dem König Gustavo Adolpho / weyland Unserm allergnädigsten König und Herrn / auch höchstverursachlich abgezwungen / daß Sie die Stadt Dantzig mit etlichen dero Orlog-Schiffen beleget/ und biß vor dero Strand führen müssen / daselbsten Licenten und Recognition zu nehmen/ von allen denen/ die damahls ab- und zu segelten mit Gütern und andern Wahren / daß Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck / sich damahls nicht allein der Stadt Dantzig und deren Conservation keines Wegs anmasseten/ besondern erachteten selbst zu der Zeit vor recht und billich/ daß höchstermeldte Ihre Königl. May. die Stadt Dantzig allermassen zu Wasser und Land feindlich verfolgete und gravirte/ zu deme auch selbst eygene Placaten de dato den 25. Martii Anno 1628. publiciren und außgeben lassen/ in welchen sie allen Negocianten zur See / bey Confiscation Schiff und Güter/ so lang diese Stadt mit der Cron Schweden in Uneinigkeit lebte/ dahin zu segeln ernstlich verbieten lassen. Hiebey auch noch in einem andern Instrument unterm dato Copenhagen den 19. May selbigen Jahres obligiren sich Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck/ daß sie keinen Dantziger-Fahrer oder sonst jemand durch dero Ströme nacher Dantzig wollen passiren lassen/ der nicht mit einem Schwedischen Paß beweisen könnte / daß er vor einhabende Güter dem Schwedischen Licent-Verwalter / so damahls auff der Rehde vor Dantzig lag/ den Zoll und die Gerechtigkeit abgetragen / handelte jemand dawider/ solten desselben Güter preiß gemacht werden/ und die Schwedischen Schiff und Freybeuter Macht haben/ sothane Schiff anzutasten / und so wol auff Dänischen als Schwedischen Strömen und Fahrwassern preiß zu machen. Wann nun solches zu der Zeit von Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck vor recht und billich gehalten worden / So verseben Wir Uns nun auch zu den Herren/ daß sie mehrere Reflexion auff Ihr Königl. Mayst. und die Cron Schweden / als auff erwehnte Stadt Dantzig/ und deren bißher geführte Proceduren und Insolentien haben werden / damit nicht/ unterm Schein dieser Stadt Conservation/ Ihr Königl. Mayst. Unsers gnädigsten Herrn Respect und Hochheit/ Recht und Gerechtigkeit/ ja der Vertrag selbst/ und beyder Königreiche vertrauliche Freundschafft/ würcklich möge gerührt/ gebrochen und auffgehoben werden. Was sonst der Herrn General Staden Orlog-Schiffs-Flotte Passage durch den Sund in die Ost-See anlangen thut/ lassen Wir ohnecensurirt/ mit was Fug oder Recht wolbemeldte Herren General Staaden seynd bewogen worden / solche zu suchen/ oder warumb es von Ihr Königl. M. zugelassen worden. Unsers Theils können Wir nicht finden / daß höchstgedachter Ihr Königl. May. Unsers allergnädigsten Königs Kriegs-Actionen und rechtmässige Proceduren gegen die Stadt Dantzig solten vor gnugsamb und kräfftige Ursachen/ insonderheit bey dieser Zeit weit außsehenden gefährlichen Conjuncturen / angesehen werden können/ deßfals eine so starcke Armatur und Orlogs-Flotte durch die Fahrt in die Ost-See einzulassen. So finden Wir auch gleichfals nicht in den Reichs-Verträgen und Abschieden (welche da billich ihre immerwehrende und

1657.

1657. inviolable Observantz haben solten) gnugsam fundirt zu seyn/daß einer frembden so grossen armirten Kriegs-Flotte der Accesß solte vergönnet seyn / und selbige auff ein oder andern Fall den Sund in die Ost-See passiren / besondern daß beyderseits Könige sich mit außtrücklichen klaren Worten einander verbunden / daß einer des andern Nutz und Frommen/gleich sein eygenes/mit Rath und That suchen/befördern und erhalten/auch was ein und des andern Person/Regierung/Reichen und Ländern / auch dessen Unterthanen zu Schaden gereichen kan/abwenden/und nach aller Möglichkeit verhindern solle. Ob nun dieses alles / in dem Ihr Königl. Mayst. zu Dänemarck bemeldter Flotte die Passage/ durch den Sund erstattet/intendiret worden/ solches wollen Wir der Herrn ohnpassionirtem selbst eygenem Bedencken anheim gestellet haben. Unsers Theils befinden Wir/daß der Effect fürnemblich hierauff erfolget ist/ und daß Ihr Königl. Mayest. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn sieghaffte Kriegs-Actiones und Consilia dadurch sehr turbiret / dessen rechtmässiger Waffen Fortgang verhindert/und so dann die Kriegs-Last und vielfältige Difficultäten Uns umb so viel schwerer gemacht worden.

Letztlich/daß die Herren in der Hoffnung gewesen / daß die Tractaten/ so Ihr Königl. May. Unser allergnädigster König und Herr Anno 1655. durch dero Residenten in Dänemarck umb zu einer nähern Conjunction und Vertraulichkeit zu gelangen/beginnen lassen/ und durch verschiedene Conferentien schon ziemlich avancirt gewesen / so glücklich hätten werden sollen/daß sie all denen Ungelegenheiten / so diese verwirrete Zeiten mit sich bringen/hätten zuvor kommen können; So seynd die Herrn wegen dieses ihres Wunsches und guter Wolmeynung und Affection höchst zu rühmen. Es wäre wol sehr gut gewesen/und hätten Wir Unser Seits nichts liebers noch höhers desideriren noch wünschen wollen/als daß gemeldter Tractat bey dessen erstem Anfang seinen glücklichen Fortgang und Schluß gewonnen hätte. Wiewol aber derselbe angefangene und biß in den Februarium Monat nechstfolgenden Jahrs continuirte Tractat cessiret hat / So kan dennoch dieser Auffschub Ihr Königl. Mayest. Unserm allergnädigsten König und Herrn nicht beygemessen noch zugeschrieben werden/als welche allzeit zur Beförderung und Schluß obbemeldten Tractats sehr intent gewesen / besondern ist fast mehr Verzögerung durch die Resolution / so Ihr Königl. Mayest. zu Dänemarck Unsers allergnädigsten Königs und Herrn Residenten am Dänischen Hof/ den 20. Februarii verwichenen Jahrs/einreichen lassen/ingefallen: In dem Ihr Königl. May. zu Dänemarck schlüssig geworden/dero Residenten/den Edlen Olle Jul/zu instruiren und zu schicken / daß er sich zu Ihr Königl. Mayst. Unserm allergnädigsten König und Herrn begeben solte / umb in was Stand die Tractaten begriffen wären/ zu repræsentiren/wie auch über etliche Dubia/ so da inzwischen etwa vorgekommen wären/ Ihr Königl. Mayest. Sentement einzunehmen. Wie aber gemeldter Resident bey seiner Ankunfft über seine Commission keine vollkommene Erklärung thun können/besondern bey der ersten und andern Conferentz versprochen / die Sache ad referendum zu nehmen/ weil er hierüber besser instruirt zu seyn / von nöthen hätte / und in etlichen Stücken eine distincte Declaration begehren wolte/ ist hierauff hernachmahls nichts weiters erfolget/biß daß Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vergangen Jahr die Sache zu reassumiren/ proponiren und vorschlagen lassen. Derowegen dann hierauß klärlich abzunehmen / worinnen die Verzögerung bestanden habe. Tragen also zu den Herrn die freundnachbarliche Zuversicht/daß Sie/weder J. K. M. Unserm allergnädigsten König und Herrn/noch Uns/ hierinnen etwas werden beymessen können: Jedoch ist/so wol damahls/als in wehrender Zeit/Unsers Orts stäts gewünschet und gern gesehen worden/daß gemeldter Tractat/zwischen Ihr May. May. Unseren allerseits gnädigsten Herren/hätte mögen ohne einige Verhindernuß seinen erwünschten Fort- und Außgang gewinnen/und daß höchstgemeldte Ih. M. M. dadurch in nähere verträulichere Verständtnuß hätten kommen mögen / welches Wir dann / da es annoch künfftig geschehen mag/von Hertzen wünschen. Wozu dann der Herrn friedliebende Inclination und ernstliche Cooperation vermuthlich ein grosses wird verrichten / und in einem so heylsamen Werck/ vermöge dero hohen Authorität und Respects thun können.

1657.

Im übrigen / gleich wie Wir nicht zweiffeln / daß die Herrn ja allezeit gerne die gute Freundschafft/so beyderseits Ihr May. May. und diese zwey Königreiche billich unter einander pflegen sollen/stärcken und vermehren helffen / und alle dem / wodurch etwa selbige Anstoß leiden / und sich verzingern möchten/ durch dero hoben Verstand sich widersetzen und beyder dieser löblichen Königreiche unter einander auffgerichteten Pacten und Verträgen zuwider lauffenden Sachen widerstreben werden / considerirende / was bey der lieben Posterität die Herrn für Censur können zu gewarten haben / wann Sie ihrem gnädigsten Könige einrathen/was diese beyde Nordische Reiche etwa in Hazard und Gefahr setzen solte; Also haben Sie gleichfals gegen Uns sich dessen festiglich zu versichern/daß Wir Unser Seits nicht unterlassen / sondern Uns dahin bemühen / und mit einander nach äusserstem Vermögen streben wollen/was Wir wissen/ das denen Herren zu gefälligen Diensten und aller Annehmligkeit werde gereichen können.

Und

1657.

Und wollen Sie damit dem Schutz des Allerhöchsten zu allem Wolergehen freundnachbarlich empfohlen haben. Datum Stockholm ꝛc.

N. XLII. Articul/so wegen Sicherheit der Dantziger Commercien denen Elbingischen Tractaten ist annectirt und hinan gethan.

Damit aber allen kund und offenbar werde/daß durch diesen Tractat/so wol Ihr Königl. May. in Schweden/als die hochmögende Herrn General Staaden der Vereinigten Niederlande / nichts anderst / dann eine genaue Beobachtung der vorigen Bündnussen und Beyhaltung beyderseits Herrlich- und Gerechtigkeiten/wie auch Freyheit der Commercien und Schiffahrt gesucht / und jedermann sehe/wie auff beyden Seiten dahin gearbeitet worden/daß mit allen respectivè guten Freunden / Nachbarn und Bundsverwandten ein fester und beständiger Friede erhalten/auch die Verträge und getroffene Allianzen mit denselben auffrichtig und ohnverrückt observirt werden/ist beliebet und beschlossen/massen dann hiemit beliebet und beschlossen wird/daß die Könige in Franckreich und Dänemarck / der Protector in Engelland/ Schott- und Irrland/auch der Churfürst von Brandenburg in diesen gegenwärtigen Tractat und darin enthaltenen Conditionen mit allen ihren respectivè Königreichen / Land- und Herrschafften/da sie es begehren würden/ mit begriffen seyn sollen / auch allen deren Clausuln und Wolthaten / so den Alliirten Krafft dieses Instruments zu statten kommen/kräfftiglich geniessen. Imgleichen soll die Stadt Dantzig in diesen Tractat auch eingeschlossen seyn / massen sie dann hiemit darinn begriffen und eingeschlossen wird/sampt allen ihren Privilegien/Freyheiten und Gerechtigkeiten/auch rechtmässig hergebrachten Gewonheiten/also/daß die Hostilitäten zwischen Ihr Königl. Mayst. in Schweden und gemeldter Stadt Dantzig hinfort auffhören sollen/doch der Pflicht/damit diese Stadt dem König in Polen zugethan/unschädlich. Demnach/sollen auch so wol höchstgedachte Könige in Franckreich und Dennemarck/ der Protector in Engel- Schott- und Irrland und der Chur-Fürst in Brandenburg/als die Stadt Dantzig / von keinem der beyden Confœderirten auff keinerley Art und Weise in ihrer Schiff-Fahrt und freyem Gebrauch der Commercien auff obgesetzten See-Plätzen und Strömen beenget / noch von denselben Alliirten ihnen in ihren Reichen/Land- und Herrschafften und Gebiethen / Stätten / Gerechtigkeiten und Freyheiten directè vel indirectè einige Ungelegenheit und Unrecht / jetzt und ins künfftig zugefüget werden/sondern vielmehr soll eine wahre und beständige Freundschafft/auch gute Correspondentz unter einander und mit selbigen gepflogen und erhalten werden.

Zu mehrer Befestig- und auffrichtiger Haltung dieses Brieffs (gestaltsamb dann von dem Tage an/da diese Tractaten geschlossen/ Wir solche ohnverbrüchig zu halten angenommen und versprochen / nachdem so wol Ihr Königl. May. in Schweden als die hochmögende Herrn Staden General der Vereinigten Niederlande diese ratificirt/welche Ratification von dato innerhalb vier Monaten auffs höchste erfolgen und gegen einander außgewechselt werden soll) haben Wir zwey Instrumenta gleiches Lauts verfertigen lassen/ und mit Unsern eygenhändigen Unterschrifften/auch untergedruckten Pittschafften bekräfftiget. So geschehen und beschlossen in Elbing den 1.11. Sept. des 1656. Jahrs.

1657.

Wir begehren sonst auch/daß E. Lbd. mit 7. oder 8. Orlog-Schiffen die Rhede vor Lübeck/Stettin/Wißmar und Stralsund besetzen lassen wolle/alldieweil der Feind auß diesen Stätten/insonderheit Lübeck/sich sehr stärcket / damit selbiger und andere dabey abnehmen können/daß E. Lbd. dieses Werck treulich meynen/und es fortsetzen und befördern wollen: Wir wollen gleichfals auch den Dantzigern die Zufuhr an Proviant und Ammunition durch Unsere Land und Ströme nicht verstatten. Und wann E. Lbd. damit könnte gedienet seyn/wollen bey erster Gelegenheit ein oder etliche Unserer Orlog-Schiffe bey E. Lbd. Flotte unter Preussen sich legen lassen/die Zufuhr der Orts zu verhindern.

N. XLIII. Extract-Schreiben des Königs in Dänem. an König Gustav Adolph vom 12. Sept. 1627.

Wir Christian der Vierdte/von Gottes Gnaden/zu Dennemarck/Norwegen/wie auch der Wenden und Gothen König / Hertzog zu Schleswig/Stormarn und der Ditmarschen / Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen/daß/nachdem Wir verursachet worden zu Unserer Reiche / Länder und Unterthanen Defension auch wider allen feindlichen Anfall / bey diesen beschwerlichen Zeiten und Zustande / Uns mit Unsern Benachbarten und Anverwandten zu conjungiren und zu vereinbaren/und unter denen Ihr Königl. Würde zu Schweden auch begriffen/ mit welcher Wir Uns gegen sothane Gefahr in Confœderation eingelassen/und Ihrer Lbd. gleichfals wider dero Adversarios und Feinde/unter welchen Wir ungerne vernehmen/ daß auch die Stadt Dantzig mit seyn solle/ Hülffe und Assistentz zugesaget und versprochen; Als wollen Wir/damit sich niemand einiger Unwissenheit beklagen möge/mit diesem Unserm offnen Brieff / allen und jeden/ wie und wo die etwa seyn mögen/ernstlich advertirt und verbotten haben/auff ermeldte Statt Dantzig/währender Zeit/und so lange vorerwehnte zwischen J. K. Würde zu Schweden und Uns auffgerichtete Confœderation währet/oder biß gemeldte Stadt Dantzig mit Ihrer Liebd. wieder vereiniget worden/bey Confiscation Schiffs und einhabenden Gütern/ nicht zu segeln.

N. XLIV. Copey des Kö. Dän. Edicts / darein die Commercien auff die Stadt Dantzig verbotten werden.

Gebieten und befehlen demnach Unsern Voigten / Amptleuten / Bürgermeistern/

Raths-

1657. Rathsherrn und Zöllnern in Unser Kauff- und Handelstadt Helsingör / auch sonst allen andern/daß ihr hierauff fleissige Obacht/und ein genaues Einsehen habt / dafern sie selbst deßfals Uns nicht zu Rechte stehen / und gestrafft werden wollen / Wornach sich jedermänniglich zu richten/und für Schaden vorzusehen. Geben auff Unserm Schiff Hummer den 25. Martii Anno 1628. 1657.

N. XLV. Extract-Schreibē Christiani 4. Königs zu Dänemarck de dato 19. May 1628.

Wollen demnach auch zulassen/daß Ihre Lbd. Verbotschreiben gegen alle Dantziger in Dennemarck mögen angeschlagen werden/ wie Wir dann auch selbst durch Unsere Patenta / daß niemand auff Dantzig / noch von dannen nacher Dennemarck/und durch Dänische Ströme siegeln möge/inhibiret haben/ es seye dann/daß er Ihr Lbd. Gevollmächtigter / oder Unsern eygenen Paß und Erlaubnuß habe; Da nun jemand Ihr Lbd. Zollgerechtigkeit vor Dantzig sich widerlegen/handeln oder einiger Dantziger / Polnischer oder Dantziger-Fahrer sich wider dieses Verbott opiniastriren wolte/wollen Wir nicht allein selbst solche confisciren / besondern auch alle Dantziger-Wahren als Feinde Güter antasten und preiß machen lassen/und den Schwedischen Schiffen und Freybeutern erlauben/ daß/wo sie solche nur auff Unsern Strömen/ Fahrwassern und Hafen finden können/ gleichfals auch verfolgen und antasten mögen.

N. XLVI. Der 42. Art. auß dē Bremsehr. Pacten.

So soll auch in specie die Stadt Dantzig mit eingeschlossen und begriffen seyn / und gleicher massen ihre freye Commercien in beyden Reichen zu Wasser und Land/wie zuvor/ gebrauchen/und da in diesem Krieg sich etwas begeben/so den einen oder andern Theil verärgert haben kan/nicht weniger beygelegt und vergessen seyn.

N. XLVII. Der 23. Art. auß dem / zwischen beyden Königreichen/zu Stettin aufgerichteten Vertrage.

Und da ein Theil wider diesen Vertrag und Friedens-Vergleichung ichts fürnehmen / thun/handeln/und das ander Theil hierüber beleydigen und beschweren würde/so soll der also beschweret wird/ solches dem beschwerenden Theil anmelden / und der ander darauff schuldig seyn / innerhalb vier Monaten / die Beschwerung abzuschaffen / und den Schaden/der hierauß verursacht worden/abzutragen/und da er dasselbe nicht thun würde/soll alsdann der Beschwerte zweyen des beschwerenden Theils Reichs-Räthen solches ankündigen / und dieselbe schuldig seyn / innerhalb zweyer Monaten hernach bey ihrem Könige die Abschaffung zu befördern. Und da auch dasselbe nicht statt fünde / sondern das Recht dafür angebotten würde/so soll der Beschwerte dem beschwerenden Theil innerhalb vier Monaten einen Rechts-Tag zuschreiben/uñ im fünfften Monat auff einen benannten Tag die Rechtsfertigung angefangen werden/dergestalt / daß auß beyden Königreichen jedem derselben sechs Reichs-Räthe / auffrichtige/ schiedliche/ friedliebende gute Männer bewilliget/verordnet/und denselben ihr Eyd und Pflicht erlassen/und sie zu fürstehenden Sachen wiederumb auffs neue vereydet / und dann auff dieselbe Macht und Gewalt gestellet werde/daß sie auff benannten Tag an beyder Reichs-Gräntzen / oder sonst einem gelegenen Ort/zusammen kommen/ die Sache/ zwischen beyden Ihr. Königlichen Würden/ hören/ sich derselben Grundes/Stands und Gelegenheit mit Fleiß erkunden / eines jeden Theil Recht und Gebühr / ein und fürbringen/wol erinnern/ erwegen/ betrachten/und von einander nicht scheiden / biß Sie beyde Ihr. Königl. Würd. auff Christliche billiche Mittel gütlich verglichen/oder da sich ein oder beyde Theile auff billiche Mittel nicht wolten behandeln und vertragen lassen / alsdann einen gewissen endlichen Rechtsspruch auff die gantze Sache schrifftlich verfasset / eröffnet und abgesprochen haben. Und da sich die Reichs-Räthe eines endlichen gewissen Spruchs darumb / daß dem einen so viel Stimmen/als dem andern Theil zugefallen/ nicht entschliessen könnten/so sollen sich beyde Ihre Königliche Würden eines Obmanns vergleichen / oder da Sie sich desselben nicht vergleichen könten / ein jeder derselben eine Person darzu benennen/und das Loß darumb fallen lassen / und derselbe auff den das Loß trifft / zum Obmann gesetzt und bestättiget werden. Welchem Theil alsdann unter den Reichs-Räthen der Obmañ mit seiner Stimme Beyfall gibt / desselben Theils Meynung soll/als die gemeinste / bewehrste und billichste/eröffnet/und bey Macht und Würden gehalten werden.

Und sollen die Reichs-Räthe und der Obmann (im Fall einer verordnet werden müste) in Verfassung solches Spruchs und Urtheils/allein Gott/die Warheit / das Recht/ insonderheit auch der Reiche gemeine und sonderbare Satzung/Ordnung/ehrbare und vernünfftige Gewonheiten und Billichkeit für Augen und in Acht haben / und sich davon nichts leiten noch abhalten lassen / und was durch dieselbe behandelt/erkannt und gesprochen wird / dasselbe sollen beyde Ihre Königl. Würd. ohn alle Ein- und Widerrede zu halten/verpflichtet seyn.

Wolte aber einer Ihr Königl. Würd. das Recht nicht zulassen/oder dem/was durch die Reichs-Räthe gehandelt / oder zu Recht gesprochen worden/nicht folgen noch nachsetzen/ So sollen auff solchen Fall die Reichs-Räthe und Unterthanen ihrer Eyde und Pflicht entbunden/und Ihr Königl. Würd. so lange biß Sie sich zum Rechten eingelassen / oder dem gesprochenen Urtheil nachgekommen / zu folgen und zu gehorsamen nicht schuldig seyn.

Also und gleicher Gestalt sol es mit Verordnung und Niedersetzung der Reichs-Räthe gehalten werden / wann zwischen zweyen Reichen / oder zweyer Reiche Ständen vom

1657.

Adel/ oder Stätten/ oder auch privat-Personen/ der Gräntzen und allen andern Sachen halber / da die Jurisdictio und Gerichts-Zwang nicht einem Ihrer Königl. Würd. allein zustehet/ gehalten werden/ jedoch daß nach Wichtigkeit und Gelegenheit der Sachen und Personen viel oder wenig Räthe verordnet werden.

[So weit die/ von Königl. Schwedischer Seiten/ auff das Königl. Dänische jus feciale und solchem nachgefolgte Manifest/ herauß gelassene schrifftliche Beantwortung.]

Geschichte auſſerhalb dem Röm. Teutschen Reiche.

Womit denn zugleich auch die/ zwischen beyden hohen kriegenden Theilen/ diese letztere sieben Monat der / vorgegangene merckwürdigste Geschichte / für diese Jahrs-Beschreibung/ ihre Richtigkeit haben: Die übrigen/ so nach dieser Zeit sich beyderseits zugetragen/ gibt der nechstfolgende Jahrs-Lauff/ allen Umbständen nach / außführlich zu vernehmen. Wenden uns demnach von des Heil. Röm. Reichs Teutschen Boden hinunter auff desselben benachbarte Gräntze/ und zwar namentlich in den also genannten Burgundischen Kreiß / umb zu verfassen eine

Kurtze Historische Erzehlung

deſſen / was eins Theils die Königl. Spanische/ und andern Theils / die Königl. Frantzösische Armeen/ sampt dem Engelländisch-Cromwellischen Succurs / in den Catholischen/ oder Spanischen Niederlanden/ in diesem 1657. Jahre / gegen einander vorgenommen/ und verrichtet haben.

Span. Niderlande dem Röm. Reich zum Schutz verwand.

Es sind zwar die sämptliche Niederlande vormahls / zu des Heldenmüthigen Keyser Carls/ des Fünfften/ Zeiten/ auff dem Reichs-Tag zu Augspurg/ im Jahr 1548. unter einen Kreiß gebracht / und derselbe der Burgundisch-Niederländische Kreiß genannt/ und an das Römische Reich gebunden worden/ alſo/ daß er von demselben solte in Schutz genommen werden / hingegen solte er so viel / als zween/ und/ wenn es wider den Türcken gienge/ so viel als drey Churfürsten/ zum einfachen Römer-Zug geben/ jedoch dabey seine Privilegia behalten / und an die Reichs-Abschiede und Ordnungen nicht gebunden seyn: Es hat aber / nach dieses hochlöblichen Keysers Absterben/ als sich/ unter seines Sohns Philippi/ des Andern/ Königs in Hiſpanien/ Regierung / der langwührige Niederländische Krieg erhub / eine andere Gestalt mit diesen Niederländischen Provinzien und deren Reichs-Hülffe bekommen/ wie die beyden berühmte / und der Teutschen Reichs-Sachen wolerfahrne Scribenten Lymnæus und Reinkingh/ jener Tom. 4. de jure publ. Imperii Romano-Germanici, pag. 697. und dieser in seinem Tractat de Regim. Iecul. & Eccleſ. bezeugen/ so daß sieben Provinzien / welche man heutiges Tages die Vereinigte Niederlande / oder

Werden zertheilt/ und von Franckr. bekriegt.

ins gemein mit einem Worte Holland/ nennt/ seint der Zeit von der Königl. Spanischen Bothmäſſigkeit abgegangen/ und sich gäntzlich frey gemacht/ umb die übrigen aber/ zwischen den zween Cronen Spanien uñ Franckreich/ eine Zeit her/ grosse und schwere Kriege geführet worden / maſſen die vorhergehende Theile dieses unsers Theatri Europæi hiervon sattsamen Bericht erstatten/ da denn bald diese bald die andere Parthey den Meister spielte/ gestalt die Königl. Spanische Völcker gleich Anfangs/ nach ihrem Außzug auß den Winter-Quartieren / im Mertz-Monat dieses Jahrs/ den Frantzösischen die vortheilhafftige und wolbevestigte Stadt St. Giliain (sonst ins gemein St. Gulain genannt) mit Accord/ abnahmen/ wie in dem nechstvorhergehenden Siebenden Theile/ auff der 1036. Seite dessen/ und was ferner hierauff erfolgt / hierunten Nachricht einzunehmen/ wenn wir zuvor das jenige/ was deßhalben an dem Königl. Hofe zu Pariß gehandelt worden/ beyläufftig werden erzählt haben.

Franckr. nimpt hier zu Engelland zu Hülff.

Den Spanischen nun mit desto stärckerer Macht entgegen zu gehen/ ward hierauff mit dem neulich auß Engelland zu Paris angelangten Cromwellischen Abgesandten/ Herrn Wilhelm Lockard / umb so viel embsiger an der beyderseits beliebten Allianz und Vereinigung der Kriegs-Waffen/ tractiret / auch der Herr de Thou (Thuanus) Graf von Meslay/ des Königs Geheimer Rath/ in wichtiger Gesandschafft nach dem Haag an die Herren General Staten der Vereinigten Niederlande geschickt/ umb sich mehr wehriger derselben guten Freundschafft / Correspondentz und Vertraulichkeit zu versichern. Es kam aber bald eine merckliche Hindernuß darein: Deñ weil der Hof Nachricht kriegte / daß der Holländische Vice-Admiral de Ruyter/ oder Reyter / zwey Frantzösische Kriegs- oder Caper-Schiffe in dem Mittel-Meer hinweg genommen; So wurden gleich darauff zu Pariß/ und nachgehends auch an allen See-Plätzen und Marckt-Flecken durch das gantze Königreich Kön. Patente angeschlagen/ dz man alle Holländische Schiffe und Güter/ ja auch so gar die Packt-Häuser/ Comptoren/ Register und alle Affairen/ was nur zur Holländischen Handel- und Kauffmannschafft gehörte / mit Arrest belegen solte. Und obwol der am Königl. Hofe befindliche Stadische Resident/ Herr Boreel/ umb dem hierauß entstehenden Unheyl bey Zeiten vorzubauen/ sich ungesäumet bemühte / solche Königliche Placate und Mandaten zu hintertreiben; War doch alles umbsonst und vergebens/ und muste des Königs ernstlicher Will vollzogen werden: Weßwegen der Herr Resident seinen Sohn unverzüglich auff der Post nach dem Haag abfertigte/ den Herren General Staten das jenige / was hiesigen Orts solcher Gestalt vorgegangen / kund zu thun/ und wessen Er/ Herr

Geräth mit den Vereinigten Niederlanden in Mißhelligkeit.

Re-

1657.

Der Niederländis. Resident hat deßwegen beym König Audientz/und thut seine Propositionen.

Resident/sich hierbey ferner zu verhalten haben solte/nähere Instruction einzuholen.

Nachdem der Herr Resident Boreel dieselbe vollkömmlich erhalten/drang er bey Hof inständigst drauff/daß er vor S. Königl. M. zur Audientz gelassen werden möchte/und als ihm endlich dieselbige vergönnet wurde/redte er höchstgedachte S. Königl. Maj. dieses Inhalts an:

Gnädigster König/ꝛc. Es werden nicht unbillich von hohen Potentaten an E. Maj. und anderer Printzen Höfe Ambassadeurs abgefertiget/zu dem Ende/damit sie gutes Verständnuß und Vertreuligkeit unterhalten/uñ da etwan einig Mißverstand und Schwürigkeit sich erhoben/ins Mittel tretten/und durch allerhand gründlichen Bericht/alle Beschwerde und nachtheilige Consequentzen auß dem Wege räumen möchten. Ich bin gleichfals zu solchem Ende von meinen Herren Principalen an E. Maj. abgefertiget/ und muß sagen/daß mir gar frembd vorkommen/als der Graff von Brienne E. Maj. und dero Raths Resolution dieser Tage mir eröffnet hat/nemlich daß E. Maj. wegen deß Mißfallen/ welches Sie deßwegen/ was zwischen den zweyen Frantzschen Schiffen/und dem Vice Admiral Reyter auff dem Mittelländischen Meer vorgelauffen/ geschöpffet/ Ihr belieben lassen/in dero Rath alsobald Anordnung zu machen/ damit durch gantz Franckreich alle Holländische Schiffe und Wahren angehalten werden möchten. Davon mir doch die geringste Nachricht von keinem auß E. Maj. Rath/wer der auch seyn möchte/ertheilet worden. Und welches einen noch mehr befremdet/ ist/daß damahls/ als der Graff von Brienne/mir dieselbe Resolution angebracht/man erfahren/daß bereits drey Tage zuvor in E. Maj. Königreich Ordre und Befehl deßwegen ergangen/und den Tag vor dero mir geschehenen Notification man schon zu Roan zur Execution geschritten/ und Holländische Schiffe/die sich zu derselben Zeit allda befunden/angehalten habe. Wann E. Maj. dem Rechten und Billigkeit gemäß befunden/von solchem Thun vorgängig mich erinnern zu lassen/und deßfals Rede und Antwort zu begehren/würde ich mich unterthänigst erbotten haben/allen guten Bericht/und der Sachen Beschaffenheit/ so viel mir bewust/zu hinterbringen: Und da ich dessen keine vollkommene Nachrichtung gehabt/ von meinen Herren Principalen mich darinnen weiter informiren lassen können. Und hätte ich bey Abhandlung selbiger Resolution/ehe dieselbe zum Effect gekoñen/vielleicht so viel zu wegẽ bringen köñen/daß dabey einige Moderation were in acht genoñen worden. Zum wenigsten hätte auch solch eine so eylfertige Resolution gehemmet werden können/ und solches durch Beybringung des rechten Ursprungs und Ursachen der Zusammenstossung selbiger zwey Frantzschen Schiffe/und des Vice Admiral Reyters/wie ich dann auch zu solchem Ende bey dem Graffen Brienne angehalten habe/ dieses mein Ansuchen Ihrer Majest. vorzutragen/ damit mehrgedachte Resolution oder derselben Execution so lang zu rück gehalten werden möchte/ biß ich meine Herren Principalen davon berichtet/ und von Ihnen Ordre und Instruction erhalten hätte/ wie ich mich dabey/ es wäre in der Sachen Rechtfertigung oder derselben Entschuldigung/und dañenhero billig uñ rechtmässige Vergnügung zu thun zu verhalten haben möchte. Aber gnädigster König/ an statt alles dessen bin ich berichtet/ daß man allewege zuvor kömpt/ und sich nicht vergnügen lässet/ die Schiffe und die darin geladene Holländische Güter anzutasten/ sondern auch (welches eine harte Procedur ist) der Kauffleuthe Häuser und Canthor/ es seyen Holländer oder andere/da man muthmasset/ daß bey ihnen Wahren oder Geldter meiner Herren Principalen Untersassen zugehörende vorhanden/ zu überfallen/ ihre Brieffe/ Bücher/Rechnungen und Wechsel-Brieffe/ ja auch ihre Kasten und bahr Geldt wegzunehmen/sich nicht scheuet/und durch die jenige/welche diese Execution verrichten/versiegeln lässet/welches ein gar frembde und ungewönliche Sache ist. Mit E. Maj. Vergünstigung muß ich dieses hinzu setzen/daß die Herren General Staten vier und zwantzig Jahr Krieg geführet/der König in Hispanien aber die gantze Zeit über/dergleichen nicht verübet noch gestattet hat: Ob man wol sagen möchte/daß er solches vorzunehmen mehr Schein gehabt habe.

1657.

Bestärckt seine Propositiõ mit einem Schreiben.

S. Königl. Maj. nun von der Sachen wahren Beschaffenheit/und wie es eygentlich mit Hinwegnehmung der beyden Frantzösischen Schiffe zugegangen/desto richtiger zu informiren/zog der Herr Resident einen Extract eines Schreibens/welches von der Holländisch-Levantischen Compagnie zu Livorno in Italien an die Admiralität in Holland eben deßwegen/unter dem 18./28. Feb. dieses Jahrs/geschrieben wordẽ/und den Handel also erzehlte:

Nachdem das Holländische Schiff/ der schwartze Adler genannt/ von Livorno abgelauffen/ist es an einen Frantzschen Kaper gerathen/ welcher ehe er gefragt war/ wer es wäre/und von wannen es käme/ auch ehe er ein Chaloupe/wie er zu thun schuldig gewesen/voran geschicket/ alsobald an Bord sich begeben/und desselben Holländischen Schiffs sich bemächtiget: Darauff der Vice Admiral Reyter mit seiner Flotte angekommen/ und nach dem Holländischen Schiffe seinen Cours gerichtet/als der Kaper solches inne worden/ hat er das Schiff verlassen/ und in die See sich begeben; Der Vice Admiral/so bald er ankame/erkundigte sich durch seine Commissarien dieser Sachen halben/ und verfolgete darauff den Kaper mit vier seiner Schiffen.

Der

1657. Der Resident bringt noch ein anders Schreiben bey.

Der König gab hierauff zur Antwort/daß ihm solches alles wol bewust wäre / massen der Resident dasselbe dem Grafen von Brienne/als S. Kön. Maj. Commendatori der Königl. Ritter-Orden/Rath- und Staats-Secretario, zuvor umbständlich erzählt hatte. Solchē nach bath der Resident unterthänigst/daß/ weil er noch neuere Zeitung hiervon bekomen/ Se. Maj. ihm ferner weit gnädigste Audientz verstatten wollte/er wollte selbige zur Erläuterung der Warheit vorbringen/worein dann der König auch gnädigst willigte/darauff der Herr Boreel noch 3. besondere Extracte unterschiedlicher Schreiben hervor brachte/wovon der erste ein Extract eines Schreibens auß obbesagtem Livorno/vom 26. Febr. (8. Märtz.) dieses Inhalts:

Der Vice Admiral Reyter/nachdem er mit seinen 4. Orlogs-Schiffen den 27. Febr. diese Stadt vorbey gesegelt/ist er folgenden Tags des Morgens frü/nahe bey der Insul Gargona zween Frantzös. Caper ansichtig worden/ und erfahren/daß es waren die Königin und der Jäger/welche die gantze Nacht einem Holländischen Schiff S. Salvator genant/worauff M. Cloppenburg Schiffer war/nachgejaget/ welches seinē äusserstē Fleiß anwandte/durch Macht der Segel sich zu salviren/weil es aber von den Capern immer verfolget wurde/stund es darauff daß es sich ergeben wolt/da liesse der H. Vice Admiral Morgens früh/ zu desselben grossem Glück sich blicken/und eylete den gedachten Capern/welche er auff der That selbst betroffen/mit Macht nach/die durch Hülffe der Segel die Flucht zu nehmen/die unserige aber sie zu verfolgen/ihr bestes thaten/welches bey nahe anderthalb Stundē gewehret/biß der H. Vice Admiral sie ertappet/in dem er besser zu Segel war als die Frantzösis. Dises alles ist uns von dem Capit. Cloppenburg/als einem Zeugen/der es selbst mit Augen gesehen / erzählet worden. Dabeyfügend/daß er gesehen/wie die Chaloupen so wol von dem H. Vice Admiral als den Frantzösis. von einem zum andern gefahren/indem sie die Segel beyderseits streichen lassen/und nicht weit von einander gelegen/endlich der Capit. Cloppenburg auch gesaget/daß er beneben all den seinigen gesehen habe/wie ungefehr umb Mittag den 20. Febr. dieselbe sechs Schiffe mit einander so wol die Frantzösischen als Hollandische in Compagnie mit einem West-Winde weggesegelt/ und gedachter Capitain sie bald hernach auß dem Gesicht verlohren.

Abermahl eines.

Der Herr Boreel fuhr weiter fort/und wiese das dritte Schreiben/von eben selbigem Ort und Dato/vor/welches unter andern dieses in sich hielt:

Der Herr Vice Admiral Reyter/als er von uns berichtet ward/daß noch andere Caper gegen Osten an den Küsten von Italia uñ Sicilia sich sehen liessen/hat er alsbald den Commandeur Brakel mit 3. Orlogs-Schiffen so wol 4. beladene Holländis. Kauffmans-Schiffe von Venedig kommende/ zu convoiren/ als auch ihr Heyl zu versuchen/und die 4. gedachte Caper auff den Küsten von Sicilia zu besuchen/ woselbst eine grosse Zahl Seeräuber sich finden/und wir haben gewisse Zeitung/ daß sie unsern Capit. Schey/einen Holländer/lange Zeit verfolget/weil er aber wol besegelt/sie ihn nicht haben einholen können.

1657.

Und dann noch eines

Der letzte Bericht/welchen der H. Resident Boreel S. Königl. Majest. vorzeigte/war ein Extract eines Schreibens auß Marsilien vom 10.20. Mertz/also lautend.

Das Frantzös. Schiff Apollo ist in der Rückreyse nach Toulon begriffen/und hat auff der See in selbigem Hafen ein Holländisch Schiff/ der rothe Hase genant/von Alexandria, reich beladen komend/nach Livorno definiret/weggenommen; Wir können nit glauben/daß gedachtes Schiff für die Spanier von Alexandria nach Livorno Traffiquen gethan habe/weil in keiner derselben Stätte Spanische Factoren oder Kauffleute gefunden werden.

Der König ist damit nicht zu frieden.

Auff alle diese beygebrachte Informationes antwortete der König also: Alles dieses ist nit genug; Sondern die Eurigen haben sich in dem vergriffen/ dieweil sie in meinem Meer/ so weit sich meine Hoheit erstrecket/sich unterstanden/meine Schiffe wegzunehmen: Hätten dieselbe was übels gethan/oder worin excedirt/so hätte ich/auff Euer Anklagen gebührende Straff und die Justitz wol können ergehen lassen.

Der Resident entschuldiget die Sach weiter.

Der H. Resident entschuldigte solches weiter/ und sagte: Aber gnädigster König / dieselbe Frantz. Schiffe hatten schon feindlicher Weise ein Holländisch Schiff/der schwartze Adler genant/und solches in Angesicht des Vice Admir. Reyters/vor Livorno weggenommen/wie die offentliche Relationes außweisen: Die Schiffe/ die Königin uñ der Jäger (wovon jetzo der streit ist) seynd auch von dem Holländischen Vice-Admiral mit seiner gantzen Esquadron gesehē/ uñ auff der That selbst betroffen wordē/nemlich des Nachts zwischen dem 27. und 28. Febr. da sie noch ein ander Holländisch Schiff S. Salvator, mit Capit. Cloppenburg verfolget haben/dasselbe wegzunehmen/und vermög desselben Capitains und seines Volcks Aussage/dasselbe Schiff sich hätte den Frantzosen ergeben müssen/was nit zu rechter Zeit der Holländis. Vice Admiral mit seinen 4. Orlogsschiffen angekommen wäre; Bitte demnach (sagte der Ambass.) unterthänigst/daß ich nebenst gebürender Observantz E. Maj. anbringen/und von der Kön. Prudentz eine Antwort darauf erhalten möge/ nemlich: daß wenn auff der See/welche allen Menschen und Nationen gemein ist/die Holl. Schiffe von den See-Räubern solten wollen weggenommen werden/ob die Holländische sich solten ergeben und nehmen lassen/wenn sie sich am stärcksten befänden/insonderheit da sie von des Staats Orlogs-Schiffen convoiret wür-

1657. den/und die Herren Staten der Vereinigten Provintzien und Interessenten sich vergnügen solten/daß sie allhie zu Pariß Erstattung deßfals und Recht suchen möchten?

Fährt noch ferner fort

Der König antwortete hierauff nichts: Weßwegen der Herr Resident / nach erzeigter gebührender Ehrerbietung gegen desselben Se. M. seine Rede weiter verfolgte/und sagte:

Das wäre eine sehr beschwerliche Sache/ und meine Herren Principalen würden solches nicht begreiffen können. Vielleicht wird sich E. Maj. noch wol zu entsinnen wissen/daß ich vor ungefehr 6. Jahren die Ehre gehabt habe/als Ambassadeur an E. Maj. Hof/damals zu Bourdeaux mich auffzuhalten/da ich unter andern Puncten meiner Commission / auch den grossen Ubermuth und Plünderungen/ welche von etlichen Frantzös. Unterthanen an den Holländischen Schiffen und eingeladenen Gütern und Wahren verübet worden/vor Augen gestellet: Weßwegen ich damals rechtmässige Erstattung gesucht habe/mich fundirend auff die ergangene Erkäntniß E. Majest. Raths / Deroselben Decrete und des See-Raths Urtheile/ welche befunden/ daß es ein unrechtmässiger Raub sey/und deßwegen Erstattung geschehen solte. Die Zahl der genommenen Holländischen Schiffe waren damahls bey meiner Ankunfft schon 168. welche Zahl/ nachdem ich mich in Franckreich etwas auffgehalte/noch mit 160. andern Schiffen vermehret worden/so daß die Zahl über 300. Holländische Schiffe die damahls beschädiget/und durch die Frantzös. Caper und Unterthanen der Vereinigten Niderlanden weggenommen worden/ anlauffen thut/wofür man/auch auff geschehenes Anhalten der Interessenten und angewandten Fleiß im Namen der Hn. Staden/ keine Erstattung des erlittnen Schadens erhalten können/und solches zum Vorfang E. Maj. Raths und der Urtheile/welche die Erstattung billigten/deren ich 58. bey mir habe/durch welche die Caper condemniret worden/wiewol ich mit allem nichts erlangen können/nach so vielfältigen und stätigen Anhaltungen/so wol bey E. Maj. als anderwerts. Die Caper haben dabey eine grosse Stütze gehabt/in dem sie gesehē/ daß es fast unmüglich war/zum Effect der Execution zu gelangen/und als E. Maj. für rathsamb befunden/einen Commissarium mit Befehl zu solchem Ende nach Thoulon abzuschicken/etliche derselben Erkäntnüsse und Urtheile zur Execution zu bringen/seynd die Caper so kühn und verwegen gewesen/daß sie denselben Commissariū auß der Statt gejaget/uñ so viel Authorität daselbst sich angemasset/daß sie ihn nit wieder haben einlassen wollen. Der Holländ. Consul welcher auf E. Maj. Vergünstigung/und auff Commission meiner Hn. Oberen/in Provence residiret / als er auff meine Ordre selbigem Königl. Commissario die gedachte Erkäntnisse/Urtheile uñ nötige Schriften überantworten wollen/ist am hellen Tage/ uñ auff öffentlicher Strasse zu Toulon von den Capern übel tractiret/geschlagen / und am Haupt und sonsten verwundet worden/also/ daß er auff der Strassen für todt ligen blieben; Wegen welcher rauberischen an einem offenbaren Ministro, welcher von E. Maj. authorisiret war/verübten That/ich nicht die geringste Empfindligkeit an E. M. Hof verspüren können/oder eine rechtmässige Vergnügung zu hoffen gehabt habe/und seynd nach der Zeit die gedachte Erkäntnüsse und Urtheile von keinen Kräfften/und gleichsam todt gewesen/also/dz meine Hn. Oberen/nach dem Exempel/was vorhin passiret/sich keines Wegs ins künfftige versichert halten können/wofern E. Maj. nit geruhen/wie ich unterthänigst gebeten/andere würckliche und kräfftige Ordre deßwegen ergehen zu lassen/alsdann man ins künfftige alles gutes zu gewarten haben wird/weñ die Executiones der Erkäntnüsse/Urtheile und anderer Rechts-Mittel den Unterthanen der vereinigtē Niederlanden etlicher massen zum besten werden gepflogen werden: Aber gnädigster König unter den Summen/die man annoch zu fodern hat/seynd noch 100000. Cronen/die E. Maj. Financen zu thun schuldig: Dieselbe hab ich offt und vielfältig gefodert/so wol münd- als schrifftlich/aber niemahls erhalten können/da doch selbige Summ zu E. Maj. Dienste/laut deßfals vorhandenen Urkunden und gnugsamen klaren Beweißthumben dargereicht worden. Und weil E. Maj. Finantzen das jenige/wz sie den Holländ. Unterthanen von langer Zeit her richtig / und ohne einiges Widersprechen schuldig seyn/nit entrichten/nehmen die Caper daher (ob sie schon durch E. Maj. und des See-Raths ergangene Urtheile und Erkäntnüsse verdampt seyn) ein grosses Exempel eben deßgleichen zu thun: Und demnach all das vorige ein Ursach der gegenwärtigen Strittigkeiten ist/bitte ich nochmals umb Execution und Erstattung dessen/warumb so viel Jahr her bey wehrender meiner Residētz an diesem Hof so inständig angehalten worden. Endlich gnädigster König bitte ich gantz unterthänig/Deroselben geliebe mir Frist zu gönen/an meine Hn. Oberen die Ursach worauf E. Maj. dero Mißfallen gründet/gelangen zu lassen/damit ich vermittelst deroselben Instruction wissen möge/wie ich mich/wz angeret die Zusammenstossung in dem Mittelländischen Meer/zu verhalten habe/mit Bitt/daß unterdessen die Arreste uñ Anhaltungen auffhören/und nichts weiter vorgenommen werden möchte/massen ich nit zweifele/ E. Maj. in allem rechtmässige Vergnügung überkommen werde.

1657.

Der König antwortet ihm.

Der König antwortete: Ich habe den Herrn de Thou in Holland abgefertiget/Erstattung zu suchen/wenn das geschehen wird/werd ich wissen / was auff Euere Anfuchung zu thun seyn wird/jetzo aber/sagte der König (mit der lincken Hand etlich mahl schlinckernd oder schütternd) werd ich nichts thun.

Der

1657. Der Resident replizirt und nimpt Abschied.

Der Herr Resident Boreel wandte dargegen wieder ein: Weiln E. Maj. Ihro nicht belieben läst / auff mein Ansuchen etwas zu verhengen und nachzugeben: So wil ich Bericht thun/daß ich bey E. Majest. durch meine Bitt für meine Herren Oberen das meinige gethan habe. Und hiemit nahm er von dem Könige Abschied / welcher dann denselben nicht anderst/ als wie vorhin allezeit/ mit aller Freundlichkeit und gnädigst tractirte.

Der Herr Cardinal fällt ihm in die Rede

Der Herr Cardinal Mazarini aber/so bey dieser Audientz gegenwärtig war / fiel einsmahls (welches sonst bey solchen Audientz-Geschäfften von den Staats-Erfahrnen für etwas ungewöhnliches gehalten wird) dem Residenten in die Rede/und sagte: Es scheinet/ ihr wollet hier einen Zungendrescher agiren: Worauff der Herr Resident den Herrn Cardinal ansahe / und ihn damit beschlug/ sagende: Mein Herr/ich habe die Ehr / bey Sr. Maj. Audientz zu haben; Und von Sr. Eminentz / dem Herrn Cardinal/ wandte er sich wieder zu dem Könige/mit gebührendem Respect bittend/daß ihm verstattet seyn möchte/sein Gewerb vollends an- und vorzubringen/ welches ihm denn auch gnädigst gegönnet wurde.

Und das thut er zum zweyten/und

Dessen ungeacht / fiel der Herr Cardinal dem Residenten/wie er von der Schuldsumm zu reden kam/zum zweytenmahl ins Wort/ und sagte: Ihr wisst wol/daß man verwilliget habe/daß die Herren Staten den Interessenten dieselbe Summ bezahlen/und dingegen solche an dem/was sie dem König schuldig sind/abziehen sollen: Deme der Resident antwortete: Ich habe schon vorhin gesagt / daß meine Oberen nichts schuldig seyn / und daß nicht die Herren Staten selbige hundert tausend Cronen von den Finantzen fordern/sonsten könnte eine Compensation darinnen geschehen/sondern Privat-Unterthanen in den Niederländischen Provinzien. Wobey es der Herr Cardinal zu diesem mahl bewenden liesse/und der Herr Resident fuhr in seiner Rede/wie oben erzählt worden/weiter fort.

zum drittenmahl.

Doch fiel Seine Eminentz/der Herr Cardinal/dem Herrn Boreel / als er es zu lang machte / zum drittenmahl hinderlich / und schrie laut: Lasset den König reden: Worauf derselbe sagte: Gnädigster König / ich wil schliessen/und Se. Maj. der König hörte ihn biß zu Ende gar gnädiglich. Und solcher Gestalt endigte sich diese Audientz.

Der König schreibet dieser Sach halben an die HH. General Staten.

Nach derselben schickte der König Seiner Excellentz/dem Herrn de Thou/ so schon unterwegs nach dem Haag begriffen war / ein anders Credentz-Schreiben (unter dem 25. Märtz (4. April) an die Herren General Staten zu / sampt einer Instruction von dieser vorgewesenen Audientz/und wie er sich gegen Ihr. Hochmög. über dero Residenten Boreel deßhalben/im Namen Sr. Königl. Maj. beschweren solte: Welches Credentz-Schreiben seinem / auß dem Frantzösischen / übersetzten Inndalt nach/also lautet:

1657.

Sehr Liebe Grosse Freunde und Bundsgenossen/der Herr de Thou/Graff von Meslay/Unser geheimer Rath/welchen Wir unter andern erwählet/bey Euch in Qualität eines Ambassadeurn sich auffzuhalten/der auch schon von Unserm Hof auffgebrochen war/ als Wir berichtet worden/von dem jenigen/ wessen der Vice Admiral sich unterfangen/ und ohne Exempel freventlicher Weise begehret/daß Unsere Schiffe die Segel streichen solten/und zu was Ende sie sich auff die See begeben/wissen wollen/welches man von Kauffmanns-Schiffen zufordern pfleget. Wann Wir geglaubt hätten/ daß solches auff Euer Ordre geschehen wäre/würden Wir den Hude Thou wieder zu rücke gefordert haben/ indem Wir aber von Euer Prudentz eines andern versichert seyn/und Ihr dergleichen nit beginnen werdet/als haben Wir Unserm Ambassadeur anbefohlen / mit allem Fleiß nach dem Haage sich zu begeben/und vor allen andern Dingen Reparation zu begehren / wie auch Erstattung Unserer Schiffe und Wahren / welche Unsern Unterthanen weggenommen worden/Freylassung der jenigen/welche in selbiger equippage sich befunden/ und eine exemplarische Strasse deß gedachten Reyters/ welcher wider Recht zwo Englische Flaggen gebrauchet/ und hernach die Eurige wiederumb auffgesetzet hat / auch des Capitain de Lande Einfalt sich mißbrauchet/in dem er denselben als einen Freund mit sich geführet/damit er ihn besuchen möchte. Wir haben selbiges Schreiben an den Herrn de Thou übersenden lassen/mit Befehl/ Euch dasselbe vorzuzeigen / welches nichts sonderliches in sich hält/als daß Ihr ersuchet werdet/ Ihme darinn/was Er dieser Sachen halben in Unserm Namen vorbringen würde / vollkommenen Glauben beyzumessen / Uns versichert haltend / daß Ihr auß Erkäntnuß Unsers und Unserer Vorfahren geneigten Willens gegen Euch/Uns werdet gerecht werden/in dem jenigen / was Wir von einer Bundsgenossenen Republique zu erwarten haben / zu dero Auffnehmen die Crone Franckreich nicht wenig geholffen hat. Befehlen hiermit Euch sehr Liebe/grosse Freunde und Bundsgenossen dem Schutz des Allerhöchsten. Gegeben zu Pariß den 4. April 1657.

War in seiner Sprach unterschrieben: Euer guter Freund und Bundsgenoß / und drunter stund Lovis (ist so viel als Ludwig) besser drunter aber: de Lomenie.

Und erhält derselben schriffliche Erklärung darauff.

Ihr. Hoch-Mög. die Herren General Staten entschuldigten und wandten dieses alles von sich ab/so gut sie vermochten / wiewol erst einen gantzen Monat hernach / nachdem der Herr de Thou bey ihnen an- und mit seiner Klag-Proposition in ihrer Versamblung einkommen war/und gabē darüber dem H. Gesand-

1657. ten ihre Erklärung schrifftlich von sich / mit dem bittlichen Ersuchen / selbige an gehörigem Orte bester massen anzubringen / der sie dann auch also an den Königl. Hof schickte / welche / nach dem Frantzösischen Original / dieses übersetzten Inhalts:

Die Herren Staten General der Vereinigten Niederländischen Provintzen / nachdem sie verstanden / und in reiffe Deliberation gezogē / die neulich geschehene / und folgends den 28. April. schrifftlich übergebene Proposition des Hn. de Thou / Grafen zu Meslay / des Aller-Christlichsten Königs Ambassadeurn / im Namen und vonwegen Ihr. Maj. krafft überreichten Creditiv-Schreibens auß Pariß den 4. April 1657. an hochgemeldte Herrn Staten General / welche Proposition in sich hielte / die Beschwer- und Beklagungen / wegen der 2. Schiffe / welche neulicher Zeit auff dem Mittelländischen Meer / durch den Vice-Admiral Reyter weggenommen worden / und ins besonder wegen desselben Verhalten bey dieser Action / weßwegen der vorgemeldte Ambassadeur in seines Königs Namen Ergäntz- und Erstattung derselben Schiffen / wie auch exemplarische Straffe des Vice Admirals begehret hat / mit Hinzusetzung / daß der Herr Boreel / Ambassadeur dieses Staats / bey dem Könige in Franckreich / auff ankommene Zeitung dieses Zufalls zur Audientz sich gedrungen habe / uñ an statt dz er diese Sache mit Gelindigkeit hätte tractiren / und Ihr. Maj. deßfals Vergnügung thun sollen / er in seinem Anbringen solcher Reden sich gebrauchet / welche Ihre Maj. übel empfunden / weßwegen er bey den Herrn Staten sich beklaget und begehret / Sie ihnen belieben lassen wolten / demselben Ambassadeur auffzuerlegen / daß er ins künfftige bescheidener Maniere im Reden sich gebrauche: als haben die Herren Staten den Verlust und unwiderbringlichen Schaden / so die Einwohner und Unterthanen der Vereinigten Niderlande etliche Jahre her von den Frantzösischen Capern und See-Räubern erlittē / wie auch die Wegnehmung der Schiffe / Kauffmanschafften und Wahren gedachten Unterthanen zugehörende / weßwegen Ihre Maj. neulicher Zeit Ordre und Befehl in allen See-Hafen in Franckreich ergehen lassen / zu Gemütye gezogen / uñ glauben gäntzlich / daß vorgedachte Beschwerde und Klagen von Seiten Ihr. Maj. zu keinem andern Ende vor den Tag gekommen / als / wo müglich / die offenbare Warheit der Drangsalen und Gewaltsamkeiten / die an diesen Unterthanen verübet worden / zu verdunckeln. Und weil die Herrn Staten gesehen / daß ihre rechtmässiger Weise vor Ihr. Maj. geführte Klagen / und da sie Ansuchung thun lassen / damit sie in vorigen Stand gesetzet / und die verübte Excesse geheñet werden möchten / vergeblich und ohne Frucht gewesen / könnten sie leichtlich alle Hoffnung fallen lassen / daß solche Vorsorge ins künfftige etwas fruchten / und zu Abbelffung des empfundenē Unheyls ein Mittel seyn würde; Und dennoch haben sie ihr Vertrauen auf Ihr Maj. angeborne Gerechtigkeit setzen wollen / in Hoffnung dieselbe dermal eins die Billigkeit der vorgemeldten Beschwerde uñ Anfechtungen Ihr zu gnädigsten Ohren werde gehen lassen / wie sie dann hochged. Herrn Boreel / ihrem Ambassadeur an dem Frantzös. Hofe / auffs neue Ordre ertheilet / daselbsten die Rauberey / Plünderung / Blutvergiessungē / und andere obangeregte unerträgliche Gewaltthaten / die von den Frantzösis. Capitänen ohne Auffhören verübet werden / nochmals und mit allem Ernst vor Augen zu stellen: Und der Hoffnung leben wollen / es werden J. Maj. den Unfug solcher grausamen Verwirrung in gnädigste Betrachtung ziehen / durch bequeme und kräfftige Mittel hintertreiben / uñ Anordnung thun / damit ihren Einwohnern und Unterthanen in allem Erstattung geschehen / und gewisser Vergleich getroffen werden möchte / wie man die übermütbige Excesse hemmen / und zu Auffrichtung vollkommener Verträuligkeit und Bekräfftigung der alten Bündnussen und Freundschafft / welche allzeit zwischen der Cron Fräckreich uñ diesem Staat nützlich unterhalten worden / gelangen könte. Zu welchē Zweck zu kommen / die Herren Staten sich versichert halten / der Herr Ambassad. de Thou, als eine Person von sonderer Auffrichtigkeit / sein bestes dabey thū werde. Und damit diese Sach dēselben Hn. Ambassadeur klar vor Augen gestellet werde / wollen die Hn. Staten allezeit bereit seyn / dieselbige mit gar gewissen Gründen zu behaupten / und dem jenigen / was ihr Ambassadeur zu Pariß in dieser Sache vorbracht hat / völliges Gnügen thun. In Betrachtung aber / daß die Hn. Staten neulicher Zeit vernommen haben / wie J. Maj. unlängst Befehl hat wollen ergehen lassen / an allen Orten dero Königreichs alle Holländis. Schiffe und Effecten anzuhaltē / wie dann auch zu Folge dessen / dieselbe Schiffe und gantze Ladungen in allen Frantzösis. Hafen würcklich arrestiret worden / und was mehr ist / zu Rouan und andern Orten mehr / die Königl. Commissarii, der Holländischen Kauffleute Häuser überfallen / und alle Effecten / Gelder / Wechsel-Briefe / Register und alle Güter ins gemein weggenommen haben. Die Herrn Staten wollen dem gedachten Hn. Ambassad. die rechte Beschaffenheit dieser Proceduren kürtzlich zu verstehen geben / Ihn bittende / den Unfug derselben Ihr Maj. vor Augen zu stellen / und daß ihnen vergönnet seyn möchte / von derselben Unbilligkeit also zu redē / massen bekannt / daß / nach aller Völcker Recht / man solcher gestalt gegen diejenigen / welche neutral sind / zu verfahren / nit befugt ist / viel weniger gegen die Bundsgenossen / ohne habende rechtmässige und wichtige Ursachen / ja auch als dann nit / ob man schon Ursach dazu gegeben hätte (wie niemahls wird erwiesen werden / daß von den Hn. Staten dergleichen geschehen sey) weil 1657.

man

1657. man nicht zuvorhero gegen der Parthey / von welcher die Beleidigung hergekommen / sich beschweret / und Erstattung gefordert hat / und dieselbe wider alles Recht und Billigkeit sich darinn weigerlich finden lassen. Dißfalls aber seynd die Herren Staten gäntzlich versichert / daß der mehrgedachte Ambassadeur / die gantze Welt / und Ihre Mayt. selbsten sehen und gestehen werden / daß dergleichen vorgängige Ankündigung nicht geschehen: Massen die Herren Staten niemahls worinn überzeuget worden / daß Sie die Crone Franckreich im geringsten solten beleidiget / viel weniger / nach der Uberzeugung / Erstattung zu thun / sich geweigert haben. Sie können auch sagen / daß / als die Anhaltungen so hart vorgenommen worden / man deßfals keine Erinnerung gethan / weder den Herrn Staten noch Ihrem Ambassadeur zu Pariß; Und dennoch haben die Herrn Staten nicht unterlassen / gegen Ihre Majest. in aller Billigkeit sich finden zu lassen. Und wann sie nun die eygentliche Beschaffenheit dieser Procedur klärlich vor Augen gestellet / und daß dieselbe wider Geist- und Weltliche / ja aller Völcker Rechte anlauffen / auch dadurch alle Commercien und Correspondentz beyder Nationen / und folgends alle Freundschafft auffhören und verlöschen werden / wie nicht anders zu besorgen stehet / wenn die Sachen in dem Stande / darinn sie jetzo seynd / verbleiben werden / nemblich wenn man mit Anhaltungen der Schiffe und Güter ferner verfahren / und auff das Königl. Creditiv-Schreiben / und offtgemeldtes Herrn Ambassadeurn Anbringen so gar genaue Untersuchungen anstellen wird / worauß vielmehr ein Zwyspalt der Gemüther / und grosse Verbitterung zwischen beyderseits Völckern / als eine Auffrichtung der so nothwendigen Correspondentz und alten Freundschafft zu erwarten seyn wird: Als erfordert der Sachen Wichtigkeit / daß das allgemeine Arrest vor allen Dingen auffgehoben / die freye Handlung in vorigen Stand gebracht / und alle Hindernussen / die von einem und andern Theile dazwischen gekommen / auß dem Wege geräumet werden möchten / zu welchem Ende die Herren Staten General unterdienstlichst und inständigst bitten / es geruhen Ihre Maj. ohne einigen Auffschub / nothwendige Anordnung deßfals ergehen zu lassen / alsdann die Herren Staten an sich nichts wollen ermangeln lassen / auff Ihrer Majest. Klagen und Ansinnen ihre Gedancken gebührender massen zu richten / und folgends mit dem Herrn Ambassadeur de Thou / wegen der in dem Creditiv-Schreiben enthaltenen Puncten / der Proposition / und was dem anhängig / wie auch der ersten Ursachen / wodurch dieser Status eins uñ ander vorzunehmen / verursacht worden / in Conferentz zu tretten. Vermittelst welcher / wie die Hn. Staten der gäntzlichen Hoffnung seyn / allem Unheyl wird können abgeholffen / und Ihr. Maj. geführten Klagen gnugsame Vergnügung nach Recht und Billigkeit geleistet werden. Und wann demnach all das jenige / was von den Herrn Staten hierbey angeführet worden / auff recht- und billichmässigen Grund beruhet / als können Sie auch nicht anders als von dem Allerchristlichsten Könige einen gewünschten Außgang dieser Sachen erwarten / den obgemeldten Herrn Ambassadeur bittlich ersuchende / dieselbe bester massen sich wolle recommandiret seyn lassen. Gegeben im Haage den 6. May 1657.

1657.

Was nun hierauff im Haag weiter verhandelt worden / solches ist theils in dem offtangezogenen vorhergehendē Siebenden Theile / auff der 1050. Seite / theils auch hierunten / unter den Holländischen Geschichten / zu lesen.

Der König ertüstiget sich sonst.

Bey solchen wichtigen Geschäfften hatte S. Königl. Maj auch unterweilen Oero-Plaisier und Lust bey dem Exerciren der neuangenommenen Musquetirer zur Garde / von denen zu 10. und 12. auff 24. Stunden lang gefänglich einaelegt wurden / welche gefehlt / und nit recht auffgepaßt hatten. Inzwischen kamen 25. schöne Spanische Pferde mit Paßport daher nach Paris / so derselbige König dem Don Joann di Austria zuschickte / welche S. Maj. auch in dem grossen Stalle besichtigte. Hernach schickte Sie den Colonell Balthasar nach Teutschland / 1500. Mann zu werben / und den Monſ. de Bezemes, Capitän von des Cardinals Mazarini Leib-Compagnie zu Pferde / machte Sie zum Gouverneur der Bastillen / welches ein Gefängniß ist für Herren und Standspersonen / den Monſ. de Launai aber / gewesenen Leutenbey selbiger Compagnie zum Gouverneur oder Statthalter der Insul de Re: Worauff Sie / am 19. 29. Mertz / so da / neuem Calender nach / war der Grün-Donnerstag / 13. armen Männern die Füsse wusche / und hernach denselben / mitten unter 100. in Waffen stehenden Schweitzern / zur Tafel diente. Dergleichen thäte die Königin selbigen Taags bey den PP. Capucinern 13. armen Töchtern / welches an solchen hohen Catholis. Höfen von Alters her also gebräuchlich / dergleichen auch vor der Zeit die Könige in Engelland / ehe das Protectorat uñ die Regiments Form einer Republic durch den Cromwel eingeführet ward / zu thun pflegten / und noch heutigs Tags / nach wieder abgeschafftem Protectorat / und eingeführter Kön. Regierung / von der jetztregierenden Königl. Maiest. jährlichen auff diesen Fest-Tag in üblicher Gewonheit unterhalten wird.

Besetzt neue Aempter.

Wäscht etlichen Armen die Füsse.

Mittlerweile kam der Herr Schomberg / gewesener Commendant in St. Giliain bey Hof an / und beklagte sich gleich alsbald bey dem König und den hohen Ministris, daß der Verlust des besagten Orts / nur auß Mangel Volcks verrührte. Deßgleichen langte auch / am 2. 12. April der Hertzog von Orleans / in Begleitung des Hertzogs von Anville / welcher Seiner Königlichen Hochheit biß auff

Schomberg entschuldiget den Verlust St. Giliain.

Hertzog von Orleans kompt zu Pariß an.

1657. Lemours/auff Königlichen Befehl war entgegen gegangen/von Blois zu Pariß an/wurde von Sr. Eminentz / dem Herrn Cardinal Mazarini eine Meile von der Stadt empfangen/und mit vielen Carossen eingeholt; Nach welcher seiner Ankunfft er unverzüglich beyde Ihre Maj. Maj. begrüste/von denen er gantz freünd- und lieblich umbälset/und deßAbends drauff von hochgedachtem Herrn Cardinal stattlich tractiret ward. Hingegen stund der Königl. Schwedische Abgesandte/Herr Graf Todt/ so jüngst anhero kommen war/zu seiner Abreyß fertig.

Franckr. und Engelland verbinden sich gegen einander.

So hatten auch die Königl. Herren Commissarien/als mehrermeldter Herr Graf von Brienne/und der Herr von Lionne/ Sr. Königl. Majest. Staats-Rath/ꝛc. mit dem Engelländisch-Cromwellischen Abgesandten/Herrn Lockard / die eine Weile her unter Händen gehabte/veste und ewige Bündnuß zum endlichen Schluß gebracht: Neben derselben wurden auch noch einige Neben-Artickel/ so sie ein secretissimum ac inviolabile fœdus, das ist/ein gantz geheimes und unverbrüchliches Bündniß/nannten/auffgesetzt/und von beyden Seiten unterschrieben/bestehend in diesen nachfolgenden Puncten:

Geheime Artickel solcher Bündnüß.

1. Der Allerchristlichste König und Herr Protector / geloben einander Heilig und unverbrüchlich/daß Sie in keinerley Weise/unter keinem Prætext / wie der Nahmen haben mag/mit dem König von Hispanien/oder einig andern Potentaten / so ein Feind dero beyden/oder deß einen/ sey/ Franckreich oder Engelland / ohne zeitiger Verwahrnung/ einige Union/Accord oder Verbündtnuß machen sollen / damit der ein und ander wissen möge/ welcher Gestalt er mit seinem oder ihrem/oder den Feinden beyder Reiche handeln solle.

2. Im Fall der ein oder ander der Alliirten/mit einigen Fürsten/ Potentaten oder Republiquen/so anjetzo mit Franckreich oder Engelland in Alliantz begriffen/ genoth-tränget werden solte zu kriegen/so sollen sie beyde gehalten und verpflichtet seyn / auff die allererste Anmahnung / wider den jenigen/ so mit Franckreich oder Engelland/in Krieg sich engagiren werde / feindselig zu agiren/ damit selbige Parthey / durch alle bedeckt- und offenbare Mittel gekräncket/und suppriniret werden möge.

3. Dazu geloben des Allerchristlichsten Königs Majestät/ und der unüberwindlichste Herr / Herr Olivier / Protector von Engelland/Schottland und Irrland/einer dem andern reciproce oder dero respectivè unterhörigen Reichen / Landschafften und Stätten/ mit Gelde/ Munition/ Schiffen/ Geschütz / und allem deme/ so beyderseits Feinde vertilgen/ruiniren und verderben kan/zu assistiren/ꝛc.

4. Also die Herren Staaden der Vereinigten Niederlanden / den Allerchristlichsten König auffs höchste beleydiget/ und auff dem Mediterraneo durch ihren Vice Admiral de Ruyter / der verrätherisch und betrieglicher Weiß / zwey Seiner Majestät Schiffe angesprenget und genommen / affrontiret: So ist Seine Majestät darüber im Hertzen entrüst/und geneiget/wie sehr Sie solches resentiren/der Welt zu erweisen/ welchen unleidlichen Affront zu revangiren / sol der Herr Protector gehalten seyn / allen möglichen devoir und Hülffe zu Wasser und Land zu bezeigen / damit andere Könige und Republiquen einen Spiegel und Vorbild haben mögen / den Allerchristlichsten König/ und Herrn Protector/welcher beyden Kriegsmachten nunmehr so kräfftiglich mit einander combiniret und verbunden/hinfüro so vermessend und unbedächtlich nicht zu affrontiren und zu injuriiren.

5. Welche Affronten und Injurien/so Sr. Allerchristlichsten Majestät angethan/ zu revangiren/sol der Herr Protector Deroselben eine gute Anzahl stattlicher und wolmundirten Kriegs-Schiffe überlassen / welche / umb alle Nachrede zu vermeiden/in Frantzösische Dienste sollen angenommen werden. Jedoch wann der Herr Protector derselben wiederumb benöthiget werden möchte/sollen sie des Eydes/so sie Seiner Majest. geleistet/erlassen werden/und in des Herrn Protectors Dienste wieder übergehen.

6. Die Anzahl solcher Schiffe sol provisionaliter seyn 36. biß 40. alle wol versehen/ mit brafen Officirern / Matrosen und Soldaten/ein Theil vor Ostend und Duynkirchen/ der ander zwischen der Engte im Canal/biß vorbey Heissand / damit die passirende Holländ- und Seeländische Schiffe im Namen der Allerchristlichsten Majest. mögen angehalten/ und auffgebracht werden.

7. Im Fall Seine Majestät noch mehr Schiffe benöthigt seyn würde / sol der Herr Protector mehr außzurüsten / hingegen dieselbe gehalten seyn/die Gelder/als des Volcks Gage und Schiffs-Haur / alle drey Monat dem von dem Herrn Protectore darzu bestelltem Empfangener zu fourniren und bezahlen zu lassen.

8. Ferner umb den Krieg so Franckreich contra Spanien führet/zu glücklichem und zu gewünschtem End zu bringen/sol der Unüberwindlichste Herr / der Herr Olivier Protector von Engelland / Schottland und Irrland gehalten seyn/auß Engelland in Franckreich eine Armee / auffs wenigst von 12000. guter und wolgeübter Englischer Soldaten überzusenden/welche alle in den Eyd der Königlichen Majestät von Franckreich genommen werden/und so lange darinnen bleiben sollen/biß selbige Majestät Dero vorhabende Desiein und Concepten außgeführet/es wäre dann Sach/daß der Herr Protector derselben

1657.

Sol-

1657. Soldaten doch genöthigt werden möchte / in welchem Fall sie wiederumb dimittiret werdē/ und zu dem Herrn Protector in dessen Dienste kehren sollen.

9. Seine Allerchristlichste Majestät und der unüberwindlichste Herr/ Herr Protector/ beloben und versprechen einander mit Volck/ Schiffen/ Geld und allem was zu Eroberung der Flämischen Stätte und Hafen/ Ostende/ Neuport/ Grevelingen/ ꝛc. nöthig/ beyzustehen: Wozu Se. Majest. eine mächtige und gnugsame Armee zu Lande bestellen soll/ umb selbige Stätt oder einige derselben zu belägern und zur Ubergab zu zwingen/ zu welchem End der Herr Protector eine gute Anzahl Kriegs-Schiffe versorgen soll/ wann nemblich die vorberührte Schiffe nicht gnugsamb seyn würden / die bemeldte Haven / daß nichts weder auß noch einkommen kan/ zu besetzen.

10. Und umb die jenige Oerter/ so die beyde Alliirte gewinnen und acquiriren werden/ zu theilen / so gelobt der Allerchristlichste König/ dem Herrn Protector in vollem Eygenthumb Friedlich und ohn einige Ombrage, alle die vorbenandte Oerter/ Häven uñ Stätt/ mit allen deroselben Gerechtigkeit/ Freyheiten und Jurisdiction, aller Gestalt selbige der König von Spanien anjetzo besitzet/ besitzen und beherrschen zu lassen.

11. Worgegen Se. Allerchristlichste Maj. gleichsfals in vollem Eygenthumb / allen die andere Stätt/ Häven und Plätze/ so von den 17. Niderländischen Provincien gewunnen werden sollen/ keine außgenommen/ wer auch deroselben Possessor ist oder vorhin gewesen/ besitzen und beherrschen soll.

12. Wann nun diese Theilung geschehen/ und etliche Stätte derselben/ von dem König von Franckreich/ oder dem Herrn Protector/ gewunnen und erobert worden/ so daß der ein oder ander seine Portion bekommen/ oder mit dem/ so er erobert/ Friedlich seyn möchte/ so soll doch Se. Maj. dem Krieg kein Ende machen/ ehe und bevor der Herr Protector seinen Theil auch bekommen / so soll auch dieser mit dem Krieg wider deß Königs von Franckreich Gegentheil nicht vermögen einzuhalten / biß demselben sein Theil auch worden zu seinem Contentement.

13. Und demnach der König von Dänemarcken/ dem eygentlichen Ansehen nach/ wider Se. Majest. von Schweden sich offentlich anfängt zu setzen/ Deroselben trohend/ mit einer Armee auff den Leib zu fallen / so geloben die Aller-Christlichste Majest. und der Herr Protector/ alle mügliche Mittel anzuwenden/ umb dem vorgedachten König von Dänemarcken zu widerstehen / dessen Desseinen zu brechen/ und dem König von Schweden in seinem Vornehmen beyzustehen und ihn zu beschützen/ demselben auch zu seinen Anschlägen wider die Statt Dantzig und den König von Polen zu verhelffen.

14. Jngleichen gelobet der Herr Protector / alle bedencliche Mittel anzuwenden/ damit die Wahl deß Röm. Kayfers auff den Allerchristlichsten König fallen möge / oder aufs wenigst zu helffen verhindern/ damit dieselbe auff keinen auß dem Hause Oesterreich komme/ oder deroselben Alliirte. 1657.

15. Worgegen Se. Allerchristlichste Maj. gelobet/ Gelt-Mittel zu verschaffen / daß die Statt Dantzig gewonnen/ und dem König von Schweden unterthänig gemacht werde/ solchem nach so gelobet auch Se. Maj. Geld-Mittel zu versorgen / umb deß Königs von Dänemarckens Casteln und Forten/ gelegen in und auff dem Orisont/ gemeiniglich genennet der Sund/ wie auch andere desselben Königs Lande zu gewinnen/ wozu der Herr Protector eine gnugsame Schiffs-Flott/ umb den Sund zu besetzen/ und Völcker überzuführen/ derbey schaffen soll.

16. Jngleichem gelobet der König von Franckreich bequeme Mittel / als Volck und Geld / zur Einnehm- und Besatzung aller Forten an dem Belt und Ost-See / der Herr Protector hingegen die Schiffe / Volck und Munition dazu zu verschaffen / umb also mit gesambter Hand / mit Hülffe deß Königs zu Schweden/ mit desselben und dessen Alliirten Landen den Kauffhandel frey und unbekümmert zu behalten.

17. Wann man einige Lande / Stätt/ Schlösser oder Vestungen deß Königs von Dänemarcken oder etlicher ander Fürsten von desselben Parthey / in und auff dem Orisond oder Belt/ conquestiren würde/ soll der Herr Protector allein nach seinem Willen frey damit zu disponiren befugt seyn / eben und alleins / als ob sie seiner Durchleuchtigkeit eygen und Patrimoniale Güter / Landen/ Stätt und Forten wären / oder vorlängst gewesen wären.

18. Jedoch gelobet der Herr Protector daß / wann sichs begäb/ daß deß Königs von Franckreich Unterthanen/ ins Osten / Norwegen / Schweden / oder auff einige dieser weit abgelegenen Lande / und also mit einigen Schiffen und Kauffmannschafften durch den Orisont und Belt passiren möchten/ dieselbe frey und unbekümmert passiren und repassiren mögen / mit all solcher Freyheit als deß Herrn Protectors Unterthanen selbigen passiren und repassiren / so daß niemand er sey wer er wolle / unter welchem Schein es auch geschehen könnte / vorbemeldte deß Königs von Franckreich Unterthanen einiger massen belasten/ bekümmern oder behindern/ jedoch jeder von denselben behörlich und mit Discretion sich comportiren und verhalten soll.

19. Noch gelobt der Herr Protector dem Allerchristlichsten König zu assistiren/ und mit allen bedencklichen Mitteln an die Hand zu gehen/ damit Se. Majest. Catalonien / Porto

1657. Longone und andere an der Seyten und an der Gegend belegene See-Orte / dem König von Spanien wiederumb abnehmen möge / wozu dann der Herr Protector ein gute Anzahl Schiffe / Volck / Munition und allerhand Krieges-Bereitschafft so zu solchem Anzug nöthig / herbey schaffen solle.

20. Welche alßdann also gewonnene / uñ recuperirte Stätte / Plätze / Forten / Häven und Schantzen / alle unter deß Allerchristlichsten Königs Subjection und Dessen freyen Disposition stehen sollen / und solle Se. Maj. dieselbe in so freyem Eygenthumb / und mit solch Souvereiner Macht besitzen / als Sie Oero andere eygenthümbliche Herrschafften beherrschen und besitzen / bey welcher Possession der Herr Protector Se. Majest. mainteniren wil und soll.

21. Alle Schiffe so man den Feinden zur See abnehmen werde / sollen dessen seyn / der sie genommen / und sollen deß Allerchristlichstẽ Königs Unterthanen / wann sie einige Schiffe dero Feinden auff der See abnehmen werden / selbige zusampt der Ladung / in alle See-Häven von Engelland / Schottland und Irrland auffbringen / feyl bieten und verkauffen mögen / ohn einige andere Beschwerung / als welche deß Herrn Protectoris Unterthanen zu tragen schuldig / & vice versâ.

22. Im Fall sichs begiebt / daß in wehrendem gegenwärtig- oder künfftigen Krieg / einige Provintzien / Fürsten / Herren oder Stätte / Geistliche oder Weltliche / wessen Standes oder Condition dieselbe seyn mögen / so sich auffrichtiglich zu diesem gegenwärtigen deß Allerchristlichsten Königs und Herrn Protectoris / zu Ruin und distructie der Hoffärtig- und Tyrannischen Spanischen Monarchie / angesehen Dessein fügen und mit ihnen halten wollen / so sollen Se. Maj. und der Herr Protector / selbige in ihre Protection und Alliantz mit an- und auffnehmen / und mit ihnen eine off- und defensivè Ligue machen / um alles so ihnen hiezu möglich seyn wird / ins Werck zu richten / damit solch obangerührte Provincien / Fürsten / Herrn / Stätte / ꝛc. Der Effecten dieser Handlung sich zu erfreuen haben mögen / gelobend dieselbe in alle Friedens-Handlung / Verbündnuß / Alliantzen und andere Tractaten / so gut als die Frantzösische und Engelländische Unterthanen mit einzuschliessen / und sie contra quoscunque zu schützen / von der Stunden an / als sie sich dieser Sachen und Interesse theilhafftig gemacht haben; Und man soll von denselben keine andere Versicherung nehmen / als bloſſe Fidem & obsides, welche eine gewisse Zeit / nachdem man dißfals wird verglichen werden / verwahret werden sollen / verstehe / daß erwehnte Herren / Fürsten / Landschafften und Stätt das jenige / so sie / nach Gelegenheit Dero Mittel / vermögen beyzubringen / zu dero eygenen Beschirmung und Defension contribuiren sollen.

23. Und ob sichs begäbe / daß einige Provintzien der Feinde / oder Neutrale Stätt / sich sämptlich / oder die eine nach der andern kämen zu übergeben / oder begehren möchten / in diesen gegenwärtigen Tractat mit eingenommen zu werden / so ist zwischen Sr. Maj. und dem Herrn Protector dißfals dieses beschlossen / daß nemblichen die also ins gesampte conjungirte Stätt / ein Corpus und freyen Statum oder Rempublicam unter sich zu formiren vermögen / und alsdann darvor angenommen und erkannt werden sollen. 1657.

24. Damit auch die Ialousie und Begierd / umb zu erst zugewinnen / keine Disordre verursachen möge / ist verabredet worden / daß Sr. Maj. Armee / verstärckt mit den Trouppen / so der Herr Protector in Franckreich allbereit gesandt oder noch senden wird / erstlich einen Ort / welchen man den bequemsten zu seyn urtheilen wird / umb in deß Königs von Spanien Landen einen festen Fuß zu setzen / angreiffen solle / umb mit mehrer Commodität und geringer Gefahr den Spanischen Seehäven in Flandern näher zu kommen.

25. Verstehe daß / wann der Feldmarschall oder die Feldmarschalle zusamen / einige Statt oder Stätte / gehörend in deß Herrn Protectoris Theil / erobern werden / selbige also fort mit einer Guarnison von dem Volck / so der Herr Protector in Franckreich gesandt / besetzet und mit einem Gubernatore nach deß Königs oder dessen Feldmarschalls Gutdüncken / biß der Herr Protector darinn Ordre gestellt / versehen werden sollen. Deßgleichen soll es auch gehalten werden / wann deß Herrn Protectors Schiffe oder Völcker / einige Oerther / so dem König in Franckreich zu Theil worden / einnehmen werden / und sollen selbige in Seiner Majest. Hände also fortgestellt / und von deroselben mit einem dero beliebigem Gubernatore und Besatzung versehen werden.

26. Endlich ist verabredet und beschlossen / daß alle diese vorhergehende Artickel sorgfältiglich secretirt und heimlich bedeckt gehalten werden sollen / damit deß Allerchristlichsten Königs und Herrn Protectoris Desseinen in keinerley Weise entdeckt oder reveliret werden mögen / jedoch mit diesem Verstand / daß selbige Artickel / ehe und bevor sie utrinque ratificiret / beschworen und unterschrieben worden / Krafftloß und ungültig seyn sollen / welche Ratification und Unterschreibung dann / innerhalb 4. längst 6. Wochen / nach deroselben Exhibition, geschehen muß. Jedoch im Fall vor der Ratification und Unterschreibung dieses Tractats / Se. Maj. oder der Herr Protector einige Satisfaction von dero Feinden oder denjenigen / mit welchen sie eine differentz haben / bekommen / oder da sie unterdessen mit ihrem Widerpart accordiren möchten / so soll eben derselbige Tractat / in Regard derjenigen Parthey / mit welcher man einig worden / Nul / Krafftloß und von keinem Werth seyn / und

1657. und nicht anders gehalten werden / als wann er ungethan gewesen wäre / und man in solch besagtem Theil keines Dinges sich verglichen hätte.

Also abgehandelt / accordiret und übereinkommen zu Pariß / zwischen deß Allerchristlichsten Königs von Franckreich Commissarien / und deß Herrn Protectors Olivary Ambassadorn / den neundten May / Stylo Novo, im Jahr Tausend sechshundert sieben und fünfftzig.

Diese heimliche Bündnuß / als sie hernach offentlich außbrach / erweckte bey jedermann / der davõ hörte / die furchtsame Gedancken / als wenn gantz Europa dadurch würde in Harnisch gebracht werden / vornehmlich aber das Römische Reich ein schweres Ungewitter außstehen müssen: Doch gleichwol ward dasselbe durch die Göttliche Vorsehung noch also geleitet / daß es seine Gräntzen nicht überschreiten dorffte. Auch viel von den Grossen in Franckreich hatten an dieser neuen Freundschafft mit Engelland ein heimliches Mißfallen: Weilen aber der Herr Cardinal Mazarini ein solches also haben wolte / muste es auch sein Verbleiben dabey haben. Ja auch obgedachte Se. Königl. Hoheit / Herr Gasto Jodannes Baptista / Hertzog zu Orleans / als Sr. Königl. Maj. Herr Vetter / und Dero abgelebten Herrn Vatters Bruder / als man ihn ersuchte / daß Er sothane mit dem Engelländischen Protectore Cromweln getroffene Bündnüß unterschreiben wolte / schlug solches beständig ab / mit dem Vermelden / daß eben diese Bündnüß und Freundschafft der Cron Franckreich sehr schädlich seyn / und grosse und mächtige Feindschafft erwecken würde. Und was man wider die vereinigte Niderlande vorhätte / könte er keines Weges gut heissen. Es wäre zwar derselben Republic klein / aber also beschaffen / daß sie sich gar leicht / ohn einiges Nachbarn Hülff / wehren und beschützen könte: Zudem / so wäre sie noch jederzeit mehr vor als wider Franckreich gewesen: Wolte derhalben / wie Er Ihm vorgenommen hätte / mit dergleichen Sachen nichts zutun / sondern / den Hof gebetten haben / daß er bald wieder von dannen reysen möchte / massen er dann auch gleich so fort / weil Er die Einsamkeit mehr als das Hofleben suchte / sich wiederumb nach Blois wandte / ungeacht der Hof Ihn inständig ersuchte / und länger auffzuhalten vermeinte.

Diese Bündnuß macht kummerhaffte Gedancken.

Der Hertzog von Orleans wil sie nit unterschreiben.

Uber das machte die oberwähnte Verarrestirung der Holländischen Schiffe und Güter / wie anderswo in dem Königreiche / also auch zu Pariß / einen grossen Unlust und Verdruß / sintemalen dadurch alle Handlung in Abgang kam: Zu Bordeaux allein waren in 70. Schiffe verarrestirt / worüber die Bürger selbst nit weniger / als die Holländer schwürig wurden / alldieweil dadurch die gantze Provintz Noth litte; Dahero das Parlament daselbst einen eigenen Commissarium daher nach Hof schickte / welcher Sr. Königl. Maj. kenntlich vor Augen stellte den Abgang der Schiffart / und Untergang der Handelschafft / nicht allein in selbiger Statt / sondern auch durch gantz Guienne und la Garonne / so durch solche Verarrestirung herrührte / mit beweglicher Bitte / daß dieselbige möchte nachgelassen und die Schiffe erlediget werden / widrigen Falls / und da solches noch länger währen solte / würden sie weiters die schwere Last und Ordinari Gelder / zu Sr. Maj. Notturfft / auffzubringen nicht vermögen. Worauff Se. Eminentz / der Herr Cardinal Mazarini diese Antwort gab: Es wolte der König von den Holländern seinen Respect reparirt und wieder gut gemacht haben / solte auch schon Bordeaux und Guienne nit einen Pfenning auffbringen. Und solchem Vorsatz zu Folge / ward allenthalben mit Ernst zugegrieffen / und den Kauffleuten alle ihre Comptöre / oder Schreib-Stuben und Bücher visitirt / doch meistens und vornehmlich derer auß den vereinigten Niederlanden / oder / welche mit denselben handelten; Dahero auch alle Wechsel darnieder lagen / und die Börse zu Pariß nicht mehr so starck besucht ward. Welche Verbitterung und scharpffe Proceduren Sr. Königl. Maj. in dero Einkünfften selbsten nicht geringen Schaden beybrachten / indem die tägliche Nahrung dadurch sehr abnahm / weiln aller Handel und Wandel Mangel litte: Denn in allen Häven kam nichts / weder auß noch ein. Und eben um der Ursachen willen schickten die von Bordeaux / Guienne und Garonne / zween andere Deputirte / weiln ihr voriger Commissarius nichts außrichten können / an Se. Königliche Majest. und den Herrn Cardinal / um selbigen noch deutlicher vor Augen zu stellen die grosse hierauß erwachsende Ungelegenheiten / mit demüthigem Bitten und Anhalten / die voranaezogene Arreste auffzuheben und zu vernichtigen. Welches aber noch zur Zeit nicht so bald seyn mochte / ehe von den Herren General Staaten auß dem Haag eine nähere Erklärung / auff Sr. Königl. Maj. Begehren / der bewusten beyden Schiffe halben / eingekommen. Denn weil der Hof Nachricht hatte / dz der allda anwesende Niderländische Residēt / Herr Boreel / an die Herrn General Staaten geschrieben / und dieselbe erinnert / bey ihrem angefangenen Stücke und prætension vest zu stehen / wodurch dann die Sache an dem Königl. Frantzösischen Hofe sich allgemach verschleissen würde; Als war der Hof deßhalben über den Herrn Residenten gar zornig / und dahero deß noch steiffern Vorsatzes / von der geforderten Satisfaction im geringsten nichts fallen zu lassen / sondern vielmehr hingegen die angezogene prætension zu vermehren und zu verhöhen.

Hiesiger Cron-Widerwill gegen Holland verursacht grosses Klagen.

Hierzwischen richtete Se. Majest. und der Königl. Hoff dero Augen und Gedancken

1657.

auch

1657. auch auff den Kriegs-Staat / schickte zu dem End/am 16.26.April/ den Printz von Conty durchs Delphinat nach Italien / umb daselbst seinem Läger wider die Spanische vorzustehen: Und der Herr Marschall von Touraine hatte Amiens zu seinem principal Randevous und vornehmsten Musterplatz/wohin/am 24. April(4.May)seine Bagasche von Pariß auß abgeführet ward: So marschirten auch die Truppen auß Languedocq nach und nach mit guter Ordre über die Brücke de S.Esprit, woselbst ein Deputirter von genannter Provintz mit 100000.Gülden Baarschafft sich befand/ den Völckern Geld zu geben.

Der König reyset nach Compeigne.

Dem gantzen Corpo aber durch die Majestätische Gegenwart einen desto hitzigern Muth zum Fechten anzuzünden / und dem Kriegswesen selbst etwas näher zu seyn/ begab sich der König/am 27.April(7.May)sampt der gantzen Hofstatt von Pariß hinweg / und gieng nach Compeigne. Als Se.Maj.etliche Tage allhie Stilläger gehalten / nahm Sie Dero Weg über la Ferre und Mondidier auff Amiens/allwo Ihr die Bürger in Waffen auffwarteten/und die Canonen sampt den Trummeln und Trompeten beym Einzug lustig hören liessen. Hernach wurde Sie allerseyts von Geist-und Weltlichen complimentirt/ und Ihro die Schlüssel präsentirt. Denselbigen Abend / nach dem Einzug berathschlagte sich Se.Maj.der König mit dem Herrn Cardinal Mazarini über die Holländische Sache/ da sich dann der zuvor wider die vereinigte Niderlande steiff gefaste Widerwill in etwas legte/und resolviret ward/ein Temperament zu Auffhebung der Arresten vorzuschlagen/ und zwar / wann nur die 2.weggenommene Schiffe wieder restituiret würden / gar einen Tractat von Verneurung einer weitern Alliantz vorzunehmen / worinnen auch ein Reglement und Ordnung wegen der Marine/ und wie es der See-und Schiffart halben zu halten / sampt einer Provisional Annullation und Einziehung aller Commissionen und Cassationen / so im 69.Artickel der von König Heinrichen dem Dritten/im Jahr 1584. auffgerichteten Ordonantz/eingeschlossen worden/ begriffen seyn solten.

Nach Amiens.

Berathschlaget das Holländische Wesen/

Von hier gieng die Reyse auff Peronne/ woselbst Se. Maj. sich mit dem Herrn Marschall von Touräne unterredte: Von Peronne langte Sie am 26.May (5.Junn) zu St. Quintin an / und verfügte sich deß folgenden Tags nach dem Läaer. Wollen uns demnach allhie von dem Hof ein wenig ab-und zu den Kriegs-Geschichten wenden / umb zu sehen/ wie beyde Läger/das Königl.Spanische/und das Königl. Frantzösische / diesen Sommer gegeneinander zu Feld geführet worden/ und was deroselben Verrichtungen gewesen.

und gehet nach dem Läger.

Nachdem die Spanis.St.Gulain erobert/ ihre davor auffgeworffene Wercke uñ Schantzen wieder geschlichtet/ Volck und Munition hinein gebracht/und den Ort in solchen Stand gesetzt hatten/ daß der Frantzosen halben allda keine Furcht mehr war: So machten sich dieselbige Völcker/ so die Belägerung bißher vorgedachtem Platz verrichtet / umb die Mitten deß Märtz-Monats/von dar wieder weg/und nahmen ihren Marsch gegen La Bassee/ selbiges zu blocquiren / und zwar auff Anhalten der Statt Ryssel/ so sonst auch Lille genannt wird / und die Hauptstatt in Welsch-Flandern/auch dabey schön gebaut/ reich / gewaltig/ vest/ groß und Volckreich ist/ welche bey Sr.Königl.Hoheit / dem Printzen von Oesterreich deßhalben starck angehalten/auff daß sie von der darinn liegenden Frantzösischen Guarnison / die sich täglich vor der Statt-Pforten zu besagtem Ryssel sehen liessen/ und derselben grossen Schaden zufügten / möchte befreyet seyn.

Spanis. geben von

1657. St.Gulain wieder weg.

Rüsten sich zum General-Feldzug.

Damaliger Zeit befand sich hochgedachter Printz Don Iuan de Austria, als Königl. Spanischer General Gubernator und Statthalter dieser Lande / in Brüssel / wohin auch der vertriebene König von Schottland/mit einem Comitat von ungefähr 40. oder 50. Pferden kam/ umb mit Sr.Hoheit mündliche Conferentz zu pflegen. Unterdessen wurden allhie/ wie ingleichem in andern Spanischen Stätten hier zu Lande / zum bevorstehenden General-Feldzuge grosse Vorbereitungen gemacht/ ob schon die Völcker noch in den Quartieren stille lagen. Den Condeischen Truppen ward ihr Randevous zur Seiten der Statt Bergen assignirt / und der Marggraf von Caracena suchte zu Antorff / oder Antwerpen / die Bezahlung seiner jüngst auß Spanien eingelauffener Wechselbriefe / von 800000.Cronen/ einzusamblen. Es begab sich zwar auch Se. Hoheit der Printz von Oesterreich am 24.April(4.May)in besagte Statt / kehrte aber/ am 5.15. May / nach Mittag wieder nach Brüssel / und kamen noch selbigen Abend dahin: Worauff derselbe deß folgenden Tags Ordre ertheilte/ und alle Völcker zum Auffbruch/ und ins Feld sich zu begeben/ ermahnen liesse/ massen noch selbigen Tags ein Theil davon/ die in der Näbe lagen/ durch die Statt Brüssel durch/und nach dem Randevous/zwischen Ryssel und Dornich/passirten.

Als nun Se.Königl. Hoheit mit den vornehmsten und principalsten Häuptern der Läger/nemblich dem Printzen von Conde/Printzen von Ligne / Marggrafen von Caracena/ Don Alonzo de Cardenas / Don Stephano de Gamara und Grafen vö Marcini/in Brüssel / Kriegs-Rath gehalten / verfügten sie sich miteinander (ausser Don Stephano de Gamara/der als Königl. Spanischer Abgesandter nach dem Haag verordnet war) hinauß nach dem Läger / und ein jeder mit seinen unterhabenden Truppen an seinen ihm zugewiesenen Ort/umb auff die Frantzosen/ so/ allem

An-

1657. Ansehen nach/ einen wichtigen Anschlag vorhatten/genaue acht zu haben. Und eben deßwegen wurden einige Völcker nach Arien und St. Omar beordret; Und weilen der Frantzösische Graf de Grand-Pre mit einem fliegenden Läger in Schampanien (Champaigne) längst der Aisne herumb schwärmte/ umb die in Rocroy zu beängstigen und ihnen das Außlauffen zu verwehren; So verstärckte der Printz von Conde solchen Platz mit 1000. Mann zu Fuß und 300. zu Pferde; Mit einem andern Theil der Spanischen Völcker aber hatte er ein wachendes Aug auff den Marsch deß de la Ferte, welcher durch Lützenburg nach dem Groß deß Frantzösischen Lägers im Anzug begrieffen war: Und über diese lag noch ein fliegendes Lager von den Spanischen an dem Fluß Ley/so daß sich die gantze Armee/wie sie vertheilet lag/ mit den Condeischen und Königlichen Schottischen Truppen/auff 30000. Mann zu Roß und Fuß schätzte.

Frantzösische Armee bricht auff und ruckt vor Camerich.

Die Königl. Frantzösische Armee/unter dē Haupt-Commando deß Herrn Marschalls von Touräne/ lag zu der Zeit bey Amiens: Am 18. 28. May stund das Läger zu Auchile Chateau. Von hier gieng der Marsch nach Hedyn/ in Meynung bey St. Johann den Engelländischen Succurs/ so bey Bouloigne (Bolonia) in 6000. starck/an Land gestiegen war/an sich zu ziehen/und alsdenn einen See-Platz anzugreiffen: Weil aber selbige Oerter von den Spanischen so mit Volck als allerdād Notturfften wol versehen waren/ daß zu befürchten/es möchte/ ohne grosses Blutvergiessen/ allda nichts fruchtbarliches außgerichtet werden; Als ward auch dieser Anschlag bald wieder geändert/ und hatte der von Tourän gar was anders im Sinn. Denn nachdem mā sich Frantzösischer Seyten eine Zeit her berathschaget hatte/ was bey dieser ihrer also starck zusammen geführten Macht (die eben auch auff 30000. Mann außgegeben ward) am besten anzugreiffen/ und endlich die Resolution auff die schöne/ vornehme und veste Statt Camerich/ von den Frantzosen und Flanderern Cambray genannt/ an dem Fluß Schelde/ und an den Gräntzen Franckreichs gelegen/hinauß fiel; Als nahm der von Touräne mit dem Läger/ in 16000. Mann ungefähr starck/ seinen Marsch unvermerckt auff dahin zu/ ließ erstlich die Reiterey/ am 19. 29. May/ deß Morgens umb 6. Uhr/ und deß Nachmittags auch das Fußvolck vor die Statt rucken/und jedes seinen Posto fassen/deß Marschalls de la Ferte Senneterre und seiner Völcker Ankunfft erwartend.

Printz von Conde gebt auff sie loß.

Eben denselbigen Tag langte Se. Hoheit/ der Printz von Conde/ mit seinen Völckern zu Valanfin/7. Meilen davon an. Wie er nun allhie die Nachricht kriegte/daß die Frantzosen schon vor Camerich lägen/ begab er sich in geschwinder Eyl mit seiner bey sich habenden Cavallerie/ etwann 3. biß in 4000. Pferde starck nacher Bouchain/ und ließ indessen die Infanterie sampt der Bagasche vor den Thoren zu Valanfin stehen. Daselbst bekam er Confirmation deß Obigen/und daß die Frantzosen bereits angefangen sich zu vergraben: Hierauff thät hochgedachter Printz seine Officirer und Generalen zusamen ruffen/und war zwischen ihnen/und dem Marquis Diene und Gubernatorn zu Bouchain/ rathsam befunden und beschlossen/ daß/ weil die Besatzung in Camerich den Frantzosen zu widerstehen nit bastand/ ein Versuch solte gethan werden/ ob ein Entsatz hinein zu bringen. Dieser Resolution zu folge machte sich der Printz von Conde deß Abends umb 7. Uhr wieder auß Buchain zu seinen Völckern/und umb 9. Uhr gieng der Marsch fort. Die Truppen waren abgetheilt in vier Brigaden/ und einer jeden ein General Leutenant/als Haupt/vorgestellet/Seine Hoheit aber gieng allen vor/ Dero der Monsieur Guitaut folgte/ bey welchem ihrem Abzug sie dieses nach sich liessen/ daß/ wenn dem Printzen dieser Anschlag gerathen/ und er den Succurß glücklich hinein bringen würde/alsdenn alles Geschütz in Camerich/zum Zeichen dessen/solte loßgebrennt/und also bald darauf auff dem Thurn Feuer außgesteckt werden.

1657.

In solchen Gedancken und Vorhaben kamen sie biß vor das Frantzösische Läger: Da denn Se. Hoheit/ der Printz von Conde für sich etwann eine Stunde vor Tage/ zwischen 2. und 3. Uhren/ deß Marschalls von Turēne Quartier mit solcher Courage und Tapfferkeit angrieff/daß/ unangesehen der Frantzosen ihres grossen Widerstands/dasselbe gleichwol weichen muste/mit Hinterlassung vieler Todten/ und in 800. Gefangener/ welche in die Statt eingebracht wurden. Se. Hoheit ließ gleich/ nach dero Hineinkunfft das abgeredte Zeichen geben/ und/ zu mehrer Versicherung deß wol eingebrachten Entsatzes/noch eine andere Salve schiessen. Auff den Morgen/ward wegen so glücklichen Entsatzes in der Cathedral-Kirche das Te Deum Laudamus, &c. gesungen/ auch zum dritten mahl das Geschütz und die Musqueten loß gebrannt/ zum Gedächtnüß aber nachgehends in Flandern eine besondere silberne Müntz/und derselben 6000. Stück gepregt/ da auff einer Seyten stund das Bildnüß der allerglorwürdigsten Jungfrau und Mutter Gottes Mariæ/ das Kindlein Jesus auff den Armen haltend/ und auff der andern diese Worte: Camerich von Sr. Hoheit/dem Printzen von Conde/ entsetzt/den 30. May.

Und schlägt das gantze Läger auf.

Bey Einbringung dieses Succurses blieben 2. Regiment zurücke/welche auff einen andern Anschlag außcommandirt wurden/ der gleichsfals wol abgieng/ und waren dieselbe das Regiment deß Printzen von Conde und deß Monsieur Maseaux/sampt 2. Compp. auß Bouchain/alles unter Anführung und Com-

man-

1657. mando deß Gouverneurs von besagtem Bouchain / wodurch denn auch die Conjunction deß Marschalls de la Ferte Seneterre mit den jüngst angelandten Englischen / welche schon im Marsch / und zugleich den Frantzösischen in der Belägerung vor Camerich beyzustehen / zum Touräne zu stossen / vorhabens waren / hintertrieben.

Frantzösische Armee reterirt sich. Sonst waren die Frantzosen in der Circumvallations-Linie schon so weit kommen / daß sie von 3. biß 4. Füsse hoch die Erde vor sich auffgeworffen hatte; Auf so empfindlichen Streich aber reterirte sich der von Touräne nach dem Castel Cambresis / und zog die übrigen Truppen von den andern Quartieren / so sich gleichsfals in grosser Eyl und Unordnung davon gemacht hatten / wieder zu sich / umb diese Scharten an einē andern Orte außzuwetzen / und satzte sich mit dem gantzen Läger bey Fonsomme / woselbst der Graf von Lileban / sampt zwölff Schwadronen zu Pferd / sich mit ihm conjungirte / wie dann auch der Marschall de la Ferte nicht weit davon stund / und die Enalische ebenfals drauff zugiengen: Doch erwartete er derselben Ankunfft nicht / sondern brach schleinig wieder auff / einen wichtigen Anschlag vorzunehmen.

Die Spanische bricht auch auff. Unterdessen hielt sich Se. Königl. Hoheit der Printz von Oesterreich mit seiner gantzen Hofstatt etwas in Valansin auff / war / am 1.11. Junii zu Bouchain / allwo er die Schleusen befahl zuzuschliessen / brachte über das eine grosse Convoy von Lebens-Mitteln und Kriegs-Munition dahinein / verstärckte auch selbige Besatzung / am 2.12. Dieses / mit neuen Truppen / welche unter dem Sersant General von der Battallie / Don Caspar Bonifacio / auß Flandern dahin kommen waren. Worauff das gantze Spanische Läger / am 4.14. zu marschiren anfieng / den Zug nehmend auff Crespin / und Kievrain / und von dannen nach Bins zu passiren / wohin auch Se. Hoheit noch selbigen Tags von Valansin in Person nachfolgte / dieweiln Nachricht eingekommen / daß das Frantzösische Läger eben auch im Auffbruch von Fonsomme begriessen / und nach dem Fluß Sambne marschiret wäre.

Die Frantzösische belägern Mommedy. Aber der von Touraine hatte sein Absehen auff die starcke und beruffene Vestung Mommedy (Mont-Medy) im Hertzogthumb Lützenburg / welche der Graff Grandpre mit der Reuterey / noch denselbigen 4/14. Junii / berennen muste / deme der Marschall de la Ferte mit einem Theil der Frantzösischen Armee / und der von Touraine mit der gantzen Macht dahin folgte: Doch kamen noch 200. Pferde in die Vestung hinein / indem sie sich durch ein Regiment zu Fuß durchschlugen / und selbiges zumahl ruinirten / daß also die Besatzung darinnen bey 1200. Mann starck war / unter dem Commendanten / Herrn Malandry / welcher den Frantzosen viel zu schaffen gab.

Der Engelländische Succurß herbey / welchen Se. Maj. der König von Franckreich / so sich in la Fere auffhielt / am 6/16. Junii / zu Reblemont selbst in Augenschein nahm / und auff 6600. Mann / unter 6. Regimentern / befand / das erste Regiment wurde genennt le Royal, das ist / das Königische / und die andern nach den Farben: Die Soldaten kriegten allhie / in Gegenwart deß Königs / Geld / und riessen drauff: vive le Roy, das ist: Es lebe der König!

1657. Engelländische Succurs kommt an.

Spanische sucht dem Frantzösischen Läger eine Diversion zu machen. Das Spanische Läger / unter Sr. Königl. Hoheit / Don Johann di Austria / ein schönes außerlesenes Volck zu Roß und Fuß / befand sich hingegen zu der Zeit zwischen St. Gulain und der Statt Bergen im Hennegau: Und am 8/18. Junii / langte der Hertzog von Jorck / deß Königs auß Schottland Herr Bruder / mit 2000 Mann / meistens Engell- Schott- und Irrländische vom Adel / in demselben an / bey dessen Ankunfft / auff hochgedachter Sr. Königl. Hochheit Befehl / das Geschütz zum drittenmahl gelöset / und bald darauff der Marsch nach dem Lützelburger Lande eingerichtet ward / um zu versuchen / ob man die Frantzösische Armee / durch etwann eine andere Diversion von Mommedy abziehen möchte.

König in Franckreich geht selbst vor Mommedy. Damit aber dieselbigen der Belägerung desto ungehinderter obligen könnten / hielt der Herr Marschall von Touräne ein fliegendes Läger / womit er das andere Läger wider allen feindlichen Anfall bedeckte: Und den Soldaten in demselben einen eyffrigen Muth zu machen / reysete Se. Königl. Maj. am 26. Junii (6. Julii) von la Fere / in Begleitung deß Herrn Cardinals Mazarini / und einer mercklichen Anzahl grosser Herren / convoyiret von einem Theil / dero Mußquetirer / der Leib-Guarde / wie auch von einigen leichten Pferden / und 3. Schwadronen Reuter auß dem Tourānischen Läger / ab / und erhub sich über Sissone und Rethel / am 28. Junii / nach Sedan / von wannen auß Se. Maj. das Läger offtermahls besuchte / massen Sie / am 4/14. Julii Persönlich darinnen ware / in deren Gegenwart man eine Mine springen liesse / die aber nichts fruchtete / worauff der König wieder zurück kehrte / und dagegen die mitgebrachte Reuter / auß Mangel deß Fußvolcks / die Linien zu behalten / im Läger hinterliesse. Deßgleichen begab sich auch der Herr Marschall von Touräne mit andern Generals-Personen von dar nach Stenay / Kriegs-Rath zu halten / was bey so gestalten Sachen mit Mommedy vorzunehmen / ob es rathsam / die Belägerung (so diese 4. Wochen über / schon auff die 6000. Mann gekostet) weiter fortzusetzen / oder dienlicher / dieselbe zu quittiren.

Die Belägerte halten sich tapffer. Die Belägerte hielten sich indessen trefflich wol / und thaten / als heroische Soldaten / manliche Gegenwehr / so dz die im Läger nichts avanziren konten / ja sie hatten bißher noch nit die Contrascharp erobern können / ob schon die

Offi-

1657. Officirer deß de la Ferte einsmahls/als derselbe seinem General Leutenant / die Wacht der Contrascharp anzufallen/ auferlegte/ worzu dieser die Völcker persönlich anführen muste/ sich berühmten und vermassen / nicht eher abzulassen / biß sie erstlich die Wacht übermeistert / und folgends sich besagter Contrascharp impatronirt hätten. Sie satzten zwar mit grosser Furie darauff an / wurden aber von den Spanischen dermassen tapffer abgetrieben / daß sie unverrichter Sach/ mit Hinterlassung vorgedachter Leutenants/ auch sechs oder sieben Capitäns/und in zwey hundert Todter / ohne viele Verwundte/ so sie auff Wägen mit weg schleppten / sich zurück begeben musten. Am 18.28. Junii/griessen die Frantzösische auch den vor der Statt-Pforten liegenden halben Mond an / und avancirten schon auff die Pünt desselben/ und dennoch wurden sie/ nach etlichen Stunden / nicht ohne ihren mercklichen Verlust/ von dannen wieder herauß geschlagen. Ob nun wol die Frantzosen hierauff eine Ader in dem Felsen zum Miniren fanden / auch zweyer halben Monden mächtig wurden/ thäten doch die drinnen einen Außfall / schossen die Minirer nider/ vernägelten die Stücke / kriegten darzu die 2. halbe Monden wieder ein/und nahmen über das noch 2. Stücke mit sich in die Vestung.

Machen den Belägerern die Eroberung zweiffelhafftig.

Welcher Zeit- und Leute-Verlust bey dem Herrn General La Ferte und gantzem Frantzösischen Hofe grosse Alteration verursachte/ sintemahlen man der Meynung gewesen/ solchen Ort innerhalb vierzehen Tagen / oder zum längsten / innerhalb dreyen Wochen / wegzunehmen / worauß nun schon sechs Wochen worden / und war darzu noch kein Ansehen zur Gewinnung da / massen die Belägerte nicht allein starck gnug an Volck waren / dieweil der Ort klein / sondern auch durch ihre Mannhaffte Gegenwehr machten/ daß/ was die Frantzosen etwa von den Aussenwercken einkriegten/solches anders nicht/als mit Verliehrung vieles Volcks geschahe / indem die in der Vestung / durch ihr stätiges Außfallen und starckes Canoniren dieselben allemahl wiederumb darauß schlugen: Und war/die Belägerte zuzwingen das eintzige Mittel / die Hungers-Noth/ der Frantzösischen Generalen bester Trost/ wiewol der Commendant Seine Königliche Hoheit / den Printzen von Oesterreich/wissen liesse / daß er sich noch einen gantzen Monat / ohne Noth / zu halten getraute. Es trug sich aber bald hernach dieser Unfall mit ihm zu / daß / als die hauffen im Läger / am 26. dieses (5. August) abermahl eine Mine sprengten / er von einer Pallisaden so hart getroffen ward/daß er zwo Stunden hernach davon starb; So blieb auch sein Obrister Leutenant der an statt seiner commandiren sollte/in einem Außfall todt.

Ob nun wol der nachfolgende Commendant sein bestes zu thun vermeinte / liessen doch beydes Soldaten und Bürger den Muth sincken / und fiengen den 27. dieses/ (6. August) darauff an/zu capituliren / raumeten so dann / deß nächstfolgenden Tags/ die Vestung / dem getroffenen Accord gemäß/den Frantzosen ein / und zogen / in vier hundert Mann starck / so Bürger / als Soldaten / Kriegs-Gebrauch nach / mit ihrem Gewehr / deßgleichen mit Sack und Packt/ ohne die Stücke / auß; Und die Frantzosen dargegen hinein / welchen der Monsieur Vandi zum Gubernatorn und Commendanten vorgestellt ward. In der Statt fanden sich noch ein und dreyssig tausent Pfund Pulver / fünff und zwantzig tausent Pfund Lunten / fünff und zwantzig tausent Pfund Kugeln / zwey hundert Bomben/ zwölff hundert Granaten / zwey Feuer-Mörsel/ sechs und zwantzig kleine und grosse Stücke Geschütz/ und hatten die Spanische/ bey währender Belägerung in hundert und zwantzig tausent Pfund Pulver verschossen. Die Frantzösische Armee aber kostete die Eroberung dieses Orts / allein an Volck/auff die acht tausent Mann / die theils waren geblieben/ theils beschädiget oder gefangen worden/ oder sich sonst verlauffen hatten. Solchem nach ward / was an den Wercken der Statt schadhafft worden/ wieder außgebessert/ und zu Sedan Kriegs-Rath gehalten / was weiter vorzunehmen.

1657. Die Vestung Mommedy geht mit Accord über.

Die Frantzösische Armee satzte hierauff dem einmahl auffgegangenen Kriegs-Glück ferner nach / und satzte sich / unter dem von Touräne vor St. Venant/so der vornehmste Paß über den Ley-Strohm ist / der gäntzlichen Meinung / solchen Ort in der Furie weg zu nehmen / gestalt sie gleich / nach ihrer Ankunfft/am 6/16. August / drey Stürme nach einander/jedoch allemahl vergeblich/ anlieffen: Weßwegen der von Turäne erst eine rechte Belägerung formiren/und die Armee sich verschantzen lassen muste; Wobey derselbe ein sonderbahres Stück eines vorsichtigen Kriegs-Obristens sehen liesse/indem/als es an Geld gebrach/und die Soldaten rebellisch werden wollten/er/damit ein so wichtiges Vorhaben nicht gehindert würde/alles sein Silberwerck/und Service / so viel er bey sich hatte/ auff 30000. Pfund geschätzt/ in Stücke schlagen / und mit einer Lilie bezeichnen liesse / womit er die Soldaten und Arbeiter bezahlte/ welche Freygebigkeit so viel zu wege brachte/ daß sie Tag und Nacht an den Linien arbeiteten.

Frantz. Armee greifft St. Venant an.

Deß Turäne Freygebigkeit.

Inzwischen commandirte Se. Königl. Hoheit/Don Johann / den Grafen von Boutteville mit 1000. Pferden / als 500. Königlichen und 500. Condeischen/ sampt 600. Fußknechten / auff daher / einen Versuch zuthun/ ob noch einige Völcker in gemeldtes St. Venant

Spanisch. schlagen eine Frantzösische Convoy.

1657.

nant zu bringen. Er kam aber hierzu zu spath / doch ward ihm zu gelegener Zeit beybracht / daß die Frantzosen einer ansehentlichen Convoy / von Bapaume kommend / gewärtig wären: Machte derhalben seinen Anschlag auff sie / und als er dieselbe / starck sechs hundert zu Pferd und acht hundert Schweitzer / mit der gantzen Bagasche / bestehend in 2500. mit Lebensmitteln und Munition beladenen Wägen / zwischen Lilliers und St. Venant erreichte / fiel er sie mit seinen Völckern gleich alsbald mit grosser Courage an / daß Anfangs die Reuterey in Unordnung und letztlich gar auff die Flucht gebracht ward / wodurch dann die Fußvölcker ebenfalls in grosse Confusion geriethen / und / nachdem sie sich ein wenig defendirt hatten / das Gewehr niderlegten / und umb Quartier rieffen / das sie auch erhielten / so daß ihrer zusammen über acht hundert gefangen / und dabey stattliche reiche Beuten erlangt wurden / welche bestunden in silbernen Servicen / köstlichen Kleidern / Capotten / vielen gebordirten und übergüldten Carossen / mit vier und sechs Pferden bespannt / sampt allem Zugehör / deßgleichen acht Maul-Eseln / darunter einige mit Geld beladen / viertzig tausend Pistolen an Baarschafft / die Frantzösische Armee davon zu bezahlen. Vier grobe Stück Geschütze wurden von den Spanischen vernagelt / und die jenigen Karren und Wägen / die nicht viel nutz / verbrannt / an Pferden aber / so von den Carossen / als dem Geschütz und andern Troß / über 8000. Stücke davon gebracht. Unter den Gefangenen befand sich ein Graf von Nassau Saarbrücken vom Elsassischen Regiment / der im Scharmützel sich tapffer hielte / und nach demselben mit andern Frantzösischen Officirern nach Antwerpen in Verwahrung geschickt ward.

Nicht weniger ließ auch der Marschall von Touraine den Monsieur Ciron, so jetztgedachte Convoy commandirt hatte / zu seiner Ankunfft / in Arrest nehmen / und beschuldigte denselben / daß durch seine Unachtsamkeit die gantze Armee vor St. Venant so grossen Mangel gelitten / und in obberührte Extremitäten gerathen / daß er / Marschall / sein Silbergeschirr angreiffen müssen.

Spanische belägern Ardres.

Dieweil dann den Spanischen dieser Anschlag / St. Venant zu entsetzen / nicht angeben wollte / versuchten sie die Frantzosen / auff eine andere Weise / von ermeldtem Orte weg zu ziehen / ruckten / am 15/25 August / in aller Eyl vor Ardres / und fiengen / am 17/27. dieses / an den Ort mit Stücken zu beschiessen / und an unterschiedlichen Plätzen zu miniren / satzten ihm auch sonst so ernsthafftig zu / daß sie die Aussen-Wercke in kurtzem fast alle eroberten / und ohnzweiffentlich deß Orts bald Meister worden wären / wann St. Venant sich nur noch etwas länger gehalten hätte.

Aber der Turäne ließ der Besatzung drinnen nicht so lange Zeit und keine Ruh / biß sie am 17. 27. dieses einen Accord beliebte / und deß andern Tags zu Mittag / dem Accord gemäß / außzog. Der Spanische Commendant / Herr de la Vergne / ward / wegen so plötzlicher Ubergab / von den Seinigen übel angesehen / und dahero auff das Castel zu Gent gefänglich eingesetzt / denn durch diesen Ort gerieth anitzo das gantze West-Quartier von Flandern in Frantzösische Contribution.

1657. Frantzösische erobern St. Venant.

So bald dieser Ort über / ließ der Herr Turäne flugs 4000. Pferde nach Ardres zu gehen / und er selbst folgte / am 19/29. dieses / sehr frühe mit dem Rest der Armee dahin nach / mit dem gefasten Vorsatz / solchen beschlossenen Platz wieder zu öffnen. Seine Königl. Hoheit / der Printz von Oesterreich / und der von Conde aber / wollten seiner nicht erwarten / sondern zogen sich eylfertig / so gut / als möglich / zurück / hinterlassend alles Volck / so an den Wercken arbeitete / sammt 13. Minirern / auff welche die in der Vestung außfielen / mehr als 600. derselben todtschlugen / und auff 300. davon gefänglich einbrachten.

Entsetzen Ardres.

Die Spanische theilten sich hierauff in zwey Theile / das eine zog sich nach Cambresis / und Seine Königliche Hoheit / Don Johann di Austria / und der Printz von Conde giengen mit dem andern Theile nach der Seekante / dieser nach Winorbergen / und jener nach Dünkirchen / umb diese und andere daherumb gelegene Plätze desto besser wider die Frantzosen und Engelländische zu versichern. Denn die Engelländer hielten Duynkirchen allbereits zu Wasser mit einer Flotte von 15. und Ostende mit 12. Schiffen beschlossen. Von dortauß begab sich einsmahls / umb die Mitten deß Septembers / deß Printzen von Conde Leutenant / mit einer starcken Anzahl Condeischer Kriegsvölcker / biß an das Meer-Ufer / recht gegen über / allwo die Engelländische Kriegs-Schiffe lagen / meldeten sich für Frantzösische an / und rieffen den Engelländern zu / daß sie zu ihnen an Land kommen wolten / welches jene mit einem Booth thäten; Worauff diese vorgaben / der Herr Marschall von Touräne wäre gegenwärtig / und hätte mit dem Engelländischen General Montagu / gewisser Nothwendigkeiten halben / persönlich zu reden. Derselbige hielt hierüber Rath / befand es aber nicht für thunlich / selbst in Person an Land zu fahren / sondern schickte 4. Committirte in seinem Namen dahin / welche die Spanische gleich gefangen und mit sich nach Duynkirchen nahmen.

Spanische versichern die Seekant.

Die Frantzösische liessen mittlerweile das St. Venant noch ein mehrers bevestigen / und täglich 800. Mann dran schantzen / brachten nach diesem auch die Castele Soisson und Selli / zusampt den Forten oder Schantzen /

Frantzösische Armee greifft um sich.

Buth /

1657.

Buth/St. Christoffel/Borburg/Ennewyn/ Wattene und mehr andern in ihre Gewalt/ und näherten sich drauff mit dem Läger der Vestung Mardyck/zwischen Grävelingen und Duynkirchen gelegen. Borburg raumten die Frantzosen/ vermöge der oben eingeführten heimlichen Bündnüß / den Engelländischen eigenthümlich ein / die es auch mit 3000. zu Fuß/und 400. Pferden/ besatzten. Damals gieng in dem Engelländischen Lager viel neues Geld umb / da auff einer Seyten deß Protectors Bildnüß/und auff der andern sein Wapen mit einer geschlossenen Crone geprägt war/auff der güldenen Müntze an dem Rand herumb stund Schrifft / auff Teutsch also lautend: Ich suche Fried im Krieg. Auff der silbernen aber hatte die Schrifft diesen Verstand: Ich verderbe den der mich angreiffet.

Gibt Borburg den Engelländern

Neues Engl. Geld.

Nachdem nun die Frantzösische gnugsames Schantz-Gezeug von Calis/woselbst die Engelländische Schiffe dessen eine grosse Menge außgeladen / ins Läger bekommen hatten/ grieffen sie vorgemeldtes Mardyck zu Land/ und die Engelländische Kriegs-Schiffe zu Wasser an/und zwar so glücklich/daß/als sie/ am 22. Septembr. (2. Octobr.) den Belägerten eine Contrascharpe wegnahmen / dieselben sich deß folgenden Tags / auff zuvorhero getroffenen Vergleich / ergaben; Krafft welches Accords der Commendant mit seinen Ober-Officirern nach Duynkirchen convoyret/ 240. reformirte Officirer aber / so dann drey hundert und achtzig Soldaten / als Kriegs-Gefangene/auff den Engelländischen Schiffen nach Calis geführt wurden. Und die Frantzosen gaben den Engelländern dieses Mardyck / gleich wie Borburg/ zu besetzen/ und legten auch von den Ihrigen einige Mannschafft / unter dem Baron von Schomberg/ als Commendanten mit drein / daß die gantze Guarnison auff 3000. Mann starck darinnen war / welche alle auß der sämptlichen Armee waren gezogen worden.

Mardyck ergibt sich den Frantzosen.

Wird den Engell. eingeraumet.

Es hatte zwar der von Turäne auch ein Auge auff Grävelingen / dieweiln aber die Spanische dessen Resolution wegen solcher Belägerung vermerckten / und dannenhero die Wasser dermassen schwöllten/daß bey drey Meilen daherumb das Land davon überschwemmet war/zog er sich wieder zurück/und langte den 30. Septembr. (10. Octobr.) in der Nacht bey Ardres an. Doch als die Spanische sich hierauff auß ihren Schantzen begaben/und erzeigten/als ob sie auff Borburg einen Anschlag hätten/ schlug er sich mit seiner Armee zu Rüningen nider / umb den beyden Orten Borburg und Mardyck desto näher zu seyn / biß sie noch besser fortificiret/ und mit gnugsamen Lebens-Mitteln und Munition versehen worden.

Spanl.

Aber den Spanischen war es mehr umb den viel eintragenden Ort Mardyck zu thun/ welchen sie gern wieder gehabt hätten / dessen Recuperirung ihre hohe Herren Generalen ihnen sorgfältigst angelegen seyn liessen / zu dem Ende sie eine starcke Mannschafft / als/ 2000. zu Roß und 6000. zu Fuß/zusammen brachten/womit sie/am 12/22. Octobr. deß Abends umb 9. Uhr/vor offtbesagtem Mardyck anlangten/ und selbiges alsbald an dreyen unterschiedlichen Orten zugleich auffielen; Da dann Anfangs das Glück den Spanischen so wol wolte/daß es schiene/ sie würden das vorgesteckte Ziel ihres Intents ohn Zweiffel erreichen/ indem sie gleich mit dem erste Angrieff über die Gräben kamen/und allbereits anfiengen die Aussenwercke mit Leitern (deren sie einen guten Theil bey Handen hatten) zu übersteigen / wobey die Officirer mit Handgranaten / und die Musquetirer mit Schiessen/einen unglaublichen Ansatz thäten; Denen aber die Besatzung darinnen / welche der von Turäne / wenige Tage vorhero mit dreyhundert Frantzösischen Soldaten verstärckt hatte/sich dermassen widersetzte/daß die Spanische nicht eines eintzigen Aussenwercks Meister werden konten/sondern eylends (weil der Ruff gieng / Marschall von Turäne käme zum Entsatz angezogen) mit Verlust über tausent Todter / ohne die Gefangenen / wie auch Hinterlassung bey 6. tausent Faschinen/ einer Menge Pulvers / vieler Granaten und andern Sturm-Gezeugs/unverrichter Sach wieder umbkehren musten / nachdem sie zuvorhero alle gemachte Englische Wercke zu Boden geriffen. Der Printz von Ligne/ Marggraf von Caracena / und deß Königs auß Schottland beyde Herren Brüder/ der Hertzog von Jorck und der Hertzog von Glocester/kamen mit Hülff der Flucht noch unbeschädigt davon.

1657. sche lauffen an Mardyck übel an.

Mit solchen Actionen und Verrichtungen ruckte allgemach der rauhe Winter herbey/ dessen Unfreundlichkeit die Läger auß dem Feld in die Quartiere trieb/massen der Marschall von Touraine/nach Eingang deß November-Monats/weiln Bourburg und Mardyck nunmehr mit aller Nothdurfft von Engelland auß gnugsam versehen worden / und die Fortification auch zu End gebracht war/ sein Läger bey Rüningen wieder quittirte/ und die Armee in Boulonois/ungefähr umb Calis / verleate. Und auff daß die vornehmsten Obristen mit unordentlichem Verreysen von ihren Regimentern / auch andere Officirer von den Compagnien / nicht möchten abbleiben/ als kam vom Königlichen Hof auß Ordre und außdrückliche Gewalt an den Herrn Marschall / daß alle Officirer/ Befehlshabere und Capitäne / so / ohne seine schrifftliche und außdrückliche Bewilligung/ wegzieben / und ihre Stellen unbekleidet lassen würden / ihrer Officien würcklich beraubt seyn / und der Herr Marschall die nächste Offi-

Tourän. sche Armee bezeucht die Winter-Quartier.

1657.

La Fertische deßgleichen.

Der Spanischen ligt Mardyck sehr an.

Bestellen die Winter-Quartiere.

Mardyck wird versehen.

König in Franckreich ist

ste Officirer hernach thätlich in solcher Abwesenden Platz stellen sollte.

Die La Fertische Truppen / nachdem sie Virton erobert / geschleifft und die Besatzung darauß untergesteckt hatten / giengen gegen die Lützenburgische Gräntze.

Die Spanische hingegen blieben um Duynkirchen und bey Seyten der Fahrt nach Winoxbergen noch ligen: Se. Hochheit der Printz von Conde lag im Gent gefährlich kranck darnieder; Don Johann di Austria aber war bald in Duynkirchen / bald in Gent / bald in Ryssel und anderswo / und berathschlagte sich mit den andern Spanischen Generalen und Kriegs-Obersten / selbiger Orten / emhsiglich / wie und auff was Wege das Fort Mardyck wiederumb zu gewinnen seyn möchte / worzu die Stände des Lands / eine grosse Summe Gelds darzuschiessen sich anerbothen. Es ward aber nichts drauß / uñ dz Geld / welches die Stände deßwegen zusammen gebracht / an Grävelingen / selbiges mit aller Nothdurfft zu versehen / und die Guarnison zu bezahlen / auch Duynkirchen zu fortificiren / angewand. Hierauff ließ man noch vor Außgäg dieses Jahrs / im Christmonat / die Völcker die Winter Quartiere beziehen / und Se. Kön. Hochheit / der Printz von Oesterreich / machte sich / kurtz vor Außlauff erstbesagten Monats / wieder nach Brüssel / allwo die Ständ von Braband / die Winter-Quartiere auff dem platten Lande / von der Generalität abzukauffen / bey einander kommen waren. Der Printz von Conde / nachdem es sich mit ihm gebessert hatte / ließ sich auch von Gent in einer Säufte dahin tragen / indessen versahe deß Hn. Marggrafens von Caracena Excell. die Oerter dort umb Duynkirchen und Winoxbergen; Der Printz de Ligne aber hatte die beyden Flüsse Colme und Aa zu beobachten: Die Guarnison zu Grävelingen ward abgewechselt / und mit Spaniern und Italiänern besetzt.

Deßgleichen schickte der Königl. Frantzösische Hof den Monsieur Manchini mit einem Kriegs-Schiffe nach Mardyck / und ließ gedachtes Fort / worinnen täglich von 20. biß in 30. und mehr Personen von der Guarnison wegsturben / mit vielen Officirern / Freywilligen und deß Königs Musquetirern verstärcken / auch mit einer grossen Convoy von allerhand Munition / wider allen Feindlichen Anfall / versehen. Und weiln jüngstdin der General Reynold / so den Engelländischen Succurß in Flandern biß daher commandirt hatte / auff seiner Heimreyse von Mardyck nach Engelland gescheitert / und mit noch 15. andern Engelländischen vom Adel / Obristen und Officirern / in der See ertruncken / so kam der Graf von Falcombridge / mit Außgang dieses Jahrs / daher das Engelländische Läger auff künfftigen Frühling zu führen. Und hiermit ruheten die Kriegs-Waffen zu diesem Jahr / wobey auch wir die Beschreibung hiesiger Kriegs-Geschichte für diesen Jahrs-Verlauff still stehen / und die Feder sich nach dem Königl. Frantzösischen Hofe / den wir droben zu Sedan gelassen / wenden / und desselben Wiederheimreyse und Einquartirung in die Königl. Residentz- und Haupt-Statt Pariß / auch / was sich auff solchem Wege denckwürdig zugetragen / in ordentlicher Erzählung hernach holen lassen.

1657. noch zu Sedan.

Empfängt von den H. H. Staaten ihre endliche Resolution / wegen der abgenommenen 2. Schiffe.

Unterdessen / da der beste Theil deß Sommers mit Belägerung der Veste Moñedy hingangen / und man allgemach um die Winter-Quartiere besorgt war / gedachte auch Se. Königl. Maj in Franckreich mit dero Hoffstadt auß diesen Flandrischen Quartieren wieder nach dero Königl. Residentz auffzubrechen. Ehe aber der völlige Abzug geschahe / kam der Herr Gentillot auß dem Haag von dem Herrn de Thou / als Sr. Königl. Majest. Abgesandten allda / beyhiesigem Hofe zu Sedan an / mitbringend eins Theils Ihro Hoch-Mög. der Herren General Staten Klagen / daß die in Franckreich gegen die Niederländische Kauffleute / Schiffe und Gütter / ergangene Arresten noch nicht wieder eingezogen worden / andern Theils Ih. Hoch. Mög. Resolution / wessen sie sich gegen den Herrn Abgesandten de Thou, der bewusten und vom Vice-Admiral Reyter weggenommener beyder Schiffen halber / um solches Sr. Majest. vorzubringen / endlichen erklärt hätten / welche denn / ihrer auß dem Frantzösischen übersetzten Abschrifft nach / der Herrn General Staten Gemüths-Meinung also endeckte:

Die Staaten General der vereinigten Provinzien in Niederland / nachdem sie das nochmahlige Anhalten deß Aller-Christlichsten Königs / durch den Herrn Präsidenten de Thou, Grafen von Meßlay / und desselben Abgesandten / gethan / wie es in seinen Vorträgen und Instructionen, vom 28. April / 25. May 2. 10. und 16. deß abgelauffenē Monats / verfast ist / wegen restitution zweyer Schiffe an Ihr Majest. genannt die Regina und der Jäger / sampt ihrem Zugehör / Officirern und Boots-Volck / so unter ihren Händen geblieben / und der Vice-Admiral den letzt verwichenen 28. Febr. im Mittelländischen Meer angepackt / in Bedencken gezogen: Haben sie sich dahin wollen erklären / wie sie dann hiermit thun / daß ihre Meynung nie gewesen / einige feindselige That oder Injuri gegen den König zu erweisen / oder die Würdigkeit seiner Crō zu verschimpffen / weit weniger / daß sie solten an dem Respect und den Ehren / die man ihm schuldig / und sie Ihm iñerzu widerfahren lassen / ichtwz ermangeln lassen solten / sondern hingegē vollkömlich gesiñet / alle / Krafft einer gutē Freundschafft uñ Correspōdentz / durch eine vollständige Cordialität mit J. M. durch Tractaten und Alliantzen je mehr uñ mehr zu unterhaltē / selbige auch zu verneuern / uñ zu verstärckē / darumñ vorgemeldte Hn. Staaten General ihr Abse-

hen

1657. ben nehmen auff den Vortheil der alten Freündschafft/ die von allen Zeiten/ zwischen Franckreich und dieser Republic gewesen/ und sind derentwegen entschlossen/ die obgemeldte zwey Schiffe zu restituiren/ mit dem Geschütz/ und anderer Zugehör/ haben auch/ auß solchem Absehen/ gegenwärtig dem gemeldten Herrn Abgesandten zu Handen gestellt/ was sie vor Officirer in ihrem Gewalt hatten/ neben der Copeylichen Ordre an ihren Vice-Admiral/ sie ohn Entgelt in den ersten Frantzösischen Hafen zu senden/ mit den beschriebenen Schiffen/ sampt aller Rüstung und Zugehör/ und weil unvermuth das Schiff genannt Regina/ wider ihre Meynung verkaufft worden/ davon sie noch keine Kundschafft haben/ als versprechen sie/ so es müglich/ selbiges wieder zu bekommen/ dasselbe innerhalb dreyen Monathen/ von dato/ Ihr Majest. wieder zustellen/ oder da es/ nach allem müglichen Versuch/ den sie bereits gethan/ und noch thun sollen/ nicht könt geschehen/ ein æquivalent Jh. Maj. zu geben/ darüber man hernach mit dem Hn. Abgesandten/ und ihren Deputierten sich zu vergleichen. Welche Resolution die obgemeldte Herrn Staaten dem erwehnten Herrn Abgesandten communiciren wollen/ denselben ersuchende/ solches an Jh. Maj. auff das eheste und glimpfflichste als möglich zu berichten/ auff daß sie mit dem ersten Jh. Majest. gute Meynung würcklich empfinden mögen/ wie dieselbige in allen seinen obspecificirten Instructionen/ und absonderlich in der letzten/ unter dem 16. dieses Monats datirt/ verfaßt worden/ welche sie hiemit annehmen/ und sich darauff verlassen. Geschehen im Haag den 20. Junii 1657.

Gibt seine Gegen-Resolution drauff.

Nun hatte höchstermeldte K. M. schon zeitlich zuvorhero an alle Dero Admiralitäten uñ See-Plätze/ sonderlich aber an das Parlament zu Roan schrifftliche scharffe Ordre ergehen lassen/ daran zu seyn/ daß nit allein die Arreste/ gegẽ die vereinigte Niderländische Kauffleute/ Schiffe und Güter/ alsbald möchten abgethan/ sondern auch das Geringste/ so ihnen diese Zeit her abgenommen und abgefordert worden/ denselben wieder zugestellet werden. Dessen aber J. Hochm. die Hn. Gen. Staaten zu vergewissern/ schickte der König ihnẽ/ durch den oberwähnten Gentillot eine Abschrifft võ der/ an den Obersten Präsidenten deß Parlaments zu Roan/ ergangenen Königl. Ordre zu/ und beantwortete dabenebenst unter dem 30 Jul (9. Aug.) die vorhergehende Stadische Resolutiõ in seiner Sprach/ auff diese Weise:

Sehr werthe grosse Freund/ Allürte und Bunds-Verwandte.

Es ist uns sehr befrembd vorkommen/ nachdem der Herr Gentillot welchen Unser lieber und getreuer Ordinari Staats und geheimer Rath/ der Herr von Thou/ Graff zu Meßlay/ Präsident in Unserm Parlament zu Pariß/ und Unser Abgesandter bey Euch/ sich zu Uns zu erheben gebetten/ Uns hat zu erkennen gegeben/ daß die hiebevor von Uns ertheilte Ordre/ die ewren Unterthanen/ die völlige Freyheit ihrer angehaltenen Güter und Effecten zu genieſſen/ und darüber zu disponren/ verstatten/ nicht werckstellig gemacht worden. Dann dieweil Wir solche so außtrücklich gegeben/ haben Wir Uns keines Verzugs versehen/ und ob Wir wol gegenwärtig versichert seyn/ daß solches bey alten Jurisdictionen Unserer Admiralschafften in Franckreich geschehen/ uñ daß man von den Interessenten kein Geld genommen/ weder vor Gerichtliche Handlung so wider sie verübet worden/ oder ihnen zu lieb geschehen/ noch auch für die Miethe der Packhäußer/ darinnen etliche ihrer Güter gebracht worden; massen Wir Uns auch noch ferner deßhalb informiren lassen/ und verschaffen/ daß die Ubertretter Unsers Befehls mit Ernst gestrafft werden: So haben Wir doch begehret/ daß vorgemeldter Herr Gentillot die Schreiben/ so Wir an den ersten Präsidenten Unsers Parlaments zu Roan abgehen lassen/ selbst überbrächte/ in welchen anbefohlen wird/ bey euren Unterthanen/ die in der Statt sind/ Kundschafft einzuziehen/ ob man das Geringste ihnen abgenommen und abgefordert habe/ damit Er nit allein verschaffe/ daß solches wieder zurück gegeben werde/ sondern auch sich der jenigen bemächtige/ und sie in gefängliche Hafft ziehe/ die das jenige/ so ihnen befohlen/ nit zu Werck gerichtet/ und sie biß zu Unser anderweiten Verordnung selbst behalte/ welches Wir dann zu dem Ende thun/ damit Wir der gantzen Welt kũd machen mögen/ wie hoch Wir eure Affection schätzen/ und wie grosse Satisfaction und Cõtentement Wir geschöpffet/ nachdem Wir auß besagten Herrns de Thou und Eurem an Uns gethanem Schreiben verstanden/ wie begierig Ihr seyet/ die/ zwischen Uns und Euch/ Unserẽ Kön. Vorfahren/ und Eurer Republic gepflogene enge Correspondentz zu erhalten/ und/ wo müglich/ zu vermehrẽ. Uñ über das habẽ Wir/ durch dieses Schreibẽ/ auch auf ein Neues wollen versichern/ daß alles/ was auch durch gemelten H. Thou versprochen gewesen/ statt haben/ uñ auffrichtig gehalten werden solle/ dazu Wir Unser Kön. Wort verpfänden. Und wie Ihr ingleichem erfahren habt/ dz Wir darüber eyfferig halten/ und jederzeit dẽ jenigen/ was Euch gesagt worden/ auffs genaueste nachkommen/ also wollen Wir versichert bleiben/ Ihr werdet nit/ nur diesem Schreiben Glauben zumessen/ allermassen Ihr hiebevor auff Unsere gegebene uñ außgangene Ratificationen bey dẽ mit Euren und Unsern Deputirten gepflogenen Tractaten gethan/ sondern auch allem dem jenigen/ was gemeldter Herr de Thou in Unserm Namen/ in dieser Sache Euch anbringen wird/ wie dann dieses gegenwärtige Schreiben zu keinem andern Ende gerichtet ist. Wir bitten GOtt/ daß Er Euch sehr wehrte und

1657.

1657.

grosse Freunde/Allürte und Bundsgenossen/ in seinem Heiligen und werthen Schutz halte. Geschrieben zu Sedan den 9. Augusti 1657.

Der Kön. kompt nach Metz.

Nach diesem Schreiben (dessen Effect die bald hernach folgende Holländische Staats-Geschichte zu erkennen geben) und Abfertigung deß Herrn Gentillot/machte sich der König mit dem gantzen Hof von Sedan auff die Heimreyse nach Pariß/ hielt sich etwas zu Peronne auff/ und langte am 8.18. Sept. deß Abends umb 4. Uhr zu Metz an/ und ward mit grosser Freude von den Einwohnern/welche meistentheils ausserhalb der Statt im Gewehr stunden/empfangen/die Bauren aber hatte man zwischen Verdun und Metz an die etwas verdächtige und gefährliche Orte verlegt. Denselben gantzen Nachmittag biß in den Abend hinein lieff Wein auß drey hierzu zugerichteten springenden Brunnen / deren der eine stund vor dem Ort/wo der König und die Königin losierten/der andere vor deß Duc de Anjou Quartier / und der dritte vor dem Bischoffs-Hofe/ wo der Herr Cardinal inn lag/ und wurde die gantze Nacht Freuden-Feuer gehalten. Wenige Tage hernach kam ein Königliches Edict an deß Ober- und Nider-Elsasses Reichs-Stätte und Stände herauß/ Krafft dessen sie wissen solten/daß Se. Königl. Majest. nachdem in dem Münster- und Oßnabrügischen Friedensschlusse das Ober- und Nider-Elsaß mit allen darzu gehörigen Gerechtigkeiten/übergeben worden/ bey sich entschlossen hätte / ein Parlament in der Statt Ensißheim anzurichten/damit von demselben einem jeden Recht widerfahren könte/derowegen wolte man sie / Reichs-Stände/ Stätte und Ritterschafft ersucht haben / bey dessen Einführung zu erscheinen. Es war aber itzbesagtes Parlament/oder hohe Rath/welchen die Frantzosen ein Parlament/das ist/eine Zusammenkunfft und Unterredung nennen/weil an solchem Orte ihrer viel auß unterschiedlichē Orten zusammen kommen/und von deß Landes Wolfahrt / welche das gröste Gesetz seyn soll / miteinander bereden / und was dem gemeinen Besten zuträglich beschliessen sollen/ also angestellt: Daß zwar ermeldtes Parlament zu Ensisheim sollte auffgerichtet/ jedoch aber auch/ wenn Se. Königl. Majest. in Franckreich anders Raths würde/anderswohin möchte verlegt werden; Der Præses, oder Oberste-Richter darinnen/sollte ein geborner Frantzoß/die Rathsherrn nach ihm einer ein Abt/und einer vom Adel auß dem Elsaß / zween Beysitzer auß dem Rath zu Tull seyn / und diese sollten so lang darinnen verbleiben/biß zween andere/vō Geburt Frantzosen/an dero Stell geschickt würden; Weiter sollte noch darinn seyn ein Rechtsgelehrter/ von Geburt ein Teutscher/und der Frantzösischen Sprach kündig / deßgleichen ein General-Procurator / der Macht haben sollte/ mit zu berathschlagen; Ein General Advocat / ein geborner Frantzoß / und der Teutschen Sprach kündig; Ein Prothonotarius, sechs Secretarii und Briefschreiber/welche die drey Sprachen / Lateinisch / Teutsch und Frantzösisch wüsten / und letztlich sollte auch ein Marschall seyn. Es ward aber die Einführung deß jetztbedeuteten Parlaments noch biß in das folgende Jahr verschoben / allwo von den dabey vorgegangenen Ceremonien auch der Elsassischen Reichs-Stätte Protestationen/unter hiesigen Hoff-Geschichten/ umbständlicher Bericht einzunehmen.

Schreibt ein Parlament nach Ensisheim auß.

Desselben Beschaffenheit.

1657.

König besucht die Königin Christinam.

Von hier gieng die Reyse gen Pariß sachte fort; Zu Fontäneblo gab Se. Maj. der König/ in Begleitung deß Grafen von Soissons/ Marschalls von Plessis / und deß von Villeroy/ auch vieler anderer hohen Stands-Personen und seiner Guarde/am 20.30. Nov. der Königin Christina von Schweden die Visite/ so von Rom daher kommen war / und besprachte sich mit Derselben ohngefähr eine halbe Stund lang über gegenwärtigen Kriegs-Zustand. Höchstgedachte Königin hatte / am 3.13. verwichenen Monats Octobris / ihren Hofmeister den Marquis de Monaldesque, durch den Grafen Sentinelli/in der Gallerie des Cerfs, mit dem Rapier durchbohren lassen/ auß Ursach / weil er einige Briefe zu grosser Disreputation der Königin anderswohin geschrieben hatte.

Selbige läst ihren Hoffmeister niderstossen.

Der Kön. kombt nach Pariß.

Von hier wandte sich der König wieder nach Pariß/ wohin ihm auch die Königin Christina/jedoch unbekannter und verdeckter Weise nachfolgte/umb den Ceremonien/ so S. Maj. zu Folg der Päpstlichen Bullen/ wegen Verwerffung der Jansenischen Lehr-Puncten/am 9.19. Decembr. in versambletem Parlament ergehen liesse / zuzuschauen. Nach diesem ward wegen deß Kriegs-Zustands in Flandern etliche mahl Kriegs-Rath gehalten / und damit dieses Jahr beschlossen: Dessen Schluß dann auch dieser unser Beschreibung für dieses Jahr seine Richtigkeit giebt; Wollen derhalben uns von hiesigem Hof etwas ab- und / umb einen vollständigern Bericht von Hinlegung der mehrberührten/ zwischen dieser Cron und den vereinigten Niderlanden/ entstandenen Mißhelligkeiten einzunehmen/ nach Holland wenden / und zu dem / wovon bereits in dem nächstvorhergehenden siebenden Theile/ auff der 1074. und etlichen folgenden Seyten/ ein Anfang gemacht worden / noch hinzu thun/eine

Kurtze Erzählung dessen/ was im Haag bey den Herren General Staaten und sonsten in den vereinigten Provinzien/dieses Jahr durch/ denckwürdig vorgegangen.

Das Wichtigste / so hochgedachte Herren

Ge-

1657. General Staten in ihrer Versamblung zu berathschlagen hatten/waren die zweyerley Mißhelligkeiten/ die theils mit der Kron Franckreich/theils mit Portugall noch außzumachen waren/doch krieaten die mit Franckreich bald ihre erwünschte Richtigkeit/ wie in vorangezogenem Siebenden Theil unsers Theatri Europæi Continuati, auff der 1051. Seite/berühret worden; Wobey denn dieses noch zu gedencken/ daß als das kurtz vorher eingeführte Schreiben Sr. Königl. Majest. in Franckreich an die Herren General Staten/im Hag/am 5. 15. August. bey dem Herrn de Thou ankommen/er dasselbe alsobald des folgenden Tags/ Ihr. Hochmög. in völliger Versamblung überliefert mit einer in seiner Sprach zierlichen Rede/ dieses ohngefährlichen übersetzten Inhalts:

Des Kön. Frantzösis. Abgesandtens/ Hn. de Thou/ Rede an die HH. Gen Staten/bey Uberliefe-rung des Köntgl. Ratifica-tions-Schrei-bens.

Meine Herren/ꝛc.

Ich habe meine Schuldigkeit zu seyn erachtet/das von Sr. Maj. abgelassene Schreiben/dessen Inhalt ihr jetzo werdet zu vernehmen haben/nicht allein dem Herrn Præsidenten Euer Versamblung zu überlieffern / sondern es selbst in diese Audientz zu bringen/ umb Euren Hochmög. Ihrer Maj. die zu Eurem Staat ins gemein/und zu allen desselben vortrefflichen Gliedmassen absonderlich tragende warhafftige und Königliche Affection mit desto mehrer Solennität zu befestigen.

Ihr sehet meine Herrn/was vor eine heroische Unruhe S. Maj. bezeuget/ nachdem Sie vernommen / daß dero Befehlen mit solcher Hurtigkeit und Fleiß / als die Fürsichtigkeit dero Raths resolviret hat / nicht seyen zu Werck gestellet worden/und mit was Strenge und Schärpffe Sie wider die particulier-Personen/die zu dieser Auffhaltung/und zum Præjudiz Dero Befehl und Verbotten geholffen/und einig Geld empfangen/procedirt haben wolle/dieweilen aber/nach bezeugter solcher Sorgfalt / und nach eingenommenem Inhalt Sr. Maj. Schreiben/kein ander Bedencken/warumb Ihr nicht alles das jenige/ darüber ich mit Euern Herren Deputirten mich veralichen gehabt/ vor genehm halten/ und gebührend befestigen soltet/in Euren Gemüthern hinterstellig seyn kan / so ist nun nichts mehr übrig/als E. Hochmög. zu ermahnen / Sie wollen Ihres Theils die Wieder-Auffrichtung deß guten Vertrauens ihnen angelegen seyn lassen/und die Verbotte/welche den Lauff des Handels bey ihren Unterthanen auffhalten/ und unterbrechen/förderlichst auffheben.

Dann gleichwie keine Freundschafft anderst/als durch die abwechselende / von beyderseits guter Correspondentz herrührende Dienst-Bezeigungen gemacht oder unterhalten werden kan / also ist es auch unmüglich/ daß sie zu ihrer Vollkommenheit gelangt/ wann nicht von beyden Theilen gleichmässige Sorge und Fleiß zu solchem Ende erwiesen wird. 1657.

Dieweil nun S. Maj. Ihres Orts nichts/ was zu Vollstreckung dieses Wercks dienlich/ vergiesset/so versichert Sie sich auch von Eurer Fürsichtigkeit/ daß Ihr weder Euch noch Uns in diesem schönen Eyffer werdet wollen überwinden lassen/und daß Sie in allen Begebenheiten gnugsame Zeichen Euerer Affection/Erkändtlichkeit empfangen werden.

Gleichwie auch einem guten und auffrichtigen Freund gebühret/seinen guten Willen/ nicht nur in geringen Occasionen / sondern ins gemein/bey allen Begebenheiten / zu bezeugen. So kan auch Se. Maj. dissits die ohne das ohne Unterlaß/zu Beförderung der Wohlfahrt/und Vortheil seiner Bundsgenossen/ein wachendes Aug hat/ sich nicht enthalten/Euch erkennen zu geben/ wie ungern sie seben / daß ihr in Bereitschafft stehet/mit der Portugisischen Cron in Krieg zu tretten.

Darumb dann S. Majest. mir anbefohlen hat / das jenige bey Euer Hochmög. zu verrichten/welches Sie bey dem regierenden Könige desselben Königreichs gethan / erwartet auch desselben Resolution alle Stunden/und zweiffelt nicht / derselbe werde mit dero guten Intentionen einstimmig seyn/alldieweil Sie Ihm den Frieden zu verschaffen/ und denselben mit Eurem Staat zu versühnen suchen/ umb so viel desto mehr / dieweiln ein Staat durch Krieg viel Schaden/und hergegen durch einen auff Recht und Redlichkeit bestehenden Vergleich viel Vortheils erlangen kan.

Ich halte aber nicht / daß es nötbig seye/ Euern Hochmög. die sich auff das Intereſſe Ihres Staats ohne das allzu wol verstehen/ mit mehrerm fürzuhalten / wie viel besser es seye / daß die Strittigkeit lieber durch einen Vergleich geendiget werde / als durch einen solchen Krieg / wie dieser seyn wird / dessen Außgang allzeit unsicher und zweiffelhafftig ist: Indeme man nicht allein gegen seine Feinde/ sondern auch gar gegen die Winde und Ungewitter/die offtmahls grosse und mächtige Armeen / sonder Schwerdtstreich und Treffen/zu Grund gerichtet/ zu fechten hat / Ihr auch bey dem Vergleich die Versicherung von solcher Wichtigkeit und Authorität finden werdet / daß Ihr an der Gewißheit der Sachen/so resolviret worden/ und veraccordiret werden sol/die geringste Ursach zu zweiffeln/ nicht haben könnet. Ich kan diese Audientz nicht enden / ehe ich Euch zuvor / meines Herrn / des Königs wegen/ mit Deroselben Gemüth belanget und ersuchet / Ihr wollet darauff bedacht seyn / daß der jetzige Dänemärckische Krieg beygelegt werden möge/und zu solchem Ende Euer Mediation der von S. Königl. Maj. schon verordneten und von beyden Köntgen genehm gehaltenen Mediation beyfügen/inmassen dann S. Maj. dafür halten müste / Sie würde an der Pflicht eines

1657.

guten Freunds und Bundsverwandten etwas haben ermangeln lassen/ wann Sie/ in dem beyde Könige mit Ihr in Alliance stehen/diesem Krieg nicht vorbiegen / und das Feuer/dessen Flammen sich biß an dero Nachbarn möchten außbreiten/alsobald im Anfang außzulöschen/bemühet seyn solte.

Zu solchem Ende/meine Hochmög. Herren/ hab ich meines Herrn Königl. Befehl / Euch auffs kräfftigst-und nachdrucklichste deßwegen zu belangen/und versichere Euch im übrigen hiermit für gewiß / daß Ihr in allem/ davon ich mit Euer Hochmög. bey dieser Begebenheit zu tractiren habe / bey mir dieselbe Freyheit und Auffrichtigkeit finden werdet / die Ihre Maj. begehrt/und von denen erfordert/welche die Ehre haben/Dero Befehl und Geheiß zu verrichten: Geschehen im Haag / Donnerstag den 16. August. 1657.

Die Herrn Gen. Staten befindē sich hierdurch versichert gnug/ und

Hierauff nun examinirten die Herren General Staten das Königl. Schreiben / sampt des Herrn de Thou Proposition/die er ihnen auch schrifftlich zustellte/und weil sie dasselbige als beständig gnug zu ihrer Satisfaction annahmen/gaben Ih. Hochmög. so dann Ordre/daß die Schiffahrt auff Franckreich ihren Lauff wieder nehmen solte/massen am 11. 21. drauff der Börse-Knecht zu Amsterdam zur Börse-Zeit offentlich außruffen muste/daß gegen den 15. 25. August die Convoy-Schiffe segelfertig seyn würden/umb die nacher Franckreich gehende Schiffe zu convoyren: Wegen des Schadens / so auß den angelegten Arresten in Franckreich und in den Vereinigten Niederlanden entstanden / hatten sich beyde Theile dahin verglichen/daß derselbe beyderseits auffgehoben/ weiter nichts darauff prætendirt werden/und die Marine / oder Ordnung zur See/so im Jahr 1655. mit den Ansee-Stätten gemacht worden/in den bevorstehenden Tractaten mit diesen Provintzien mit eingeschlossen seyn solte.

publiciren der Comēcien freyen Lauff nach Franckr.

Solchem nach/ward am 13. 23. August/ein Placat im Haag/auff Ih. Hochmög. Befehl/ publicirt/des Innhalts: Daß/nachdem Ihr. Hochmög. mit dem Herrn Ambassador von Franckreich / der entschlagenen Arresten halben/genugsames Accommodement getroffen/ die Commercien auff Franckreich wiederumb ihren vollen Lauff nehmen / und die Herren von den Admiralitäten / zur Auffsicht und in Ansehung der Frantzösischen Nation / sich nach den Artickeln / so zwischen Franckreich und den Ansee-Stätten gemacht worden/ richten solten.

Copey des Tractats de Marine zwischen Franckr. und den Teutschen Hansee-Stätten /

Solcher Artickel nun waren zwölff schon/ wie gesagt/im Jahr 1655. zu Pariß/den 30. April (10. May) zwischen Sr. Königl. Maj. in Franckreich darzu gevollmächtigten Herren Commissarien / und zween Rathsverwandten der Statt Hamburg/ Herrn David Pensborn und Theodor Möller/als der Stätte Lübeck/Brämen und Hamburg/und unter dieser ihrem Namen / auch anderer Teutscher Hansee-Städte Abgesandten/beschlossen und ratificirt worden/welche/weil sie auß Mangel der benöthigten Copey/damals in dem nechstvorhergehenden Siebenden Theile nicht mit eingekommen / hiesiges Orts/da sie eben in denselben Clausulen und Puncten / zwischen der Cron Franckreich und Ihr Hochmög. gleich wie voriger Zeit mit den vorgenannten Hansee-Städten/von neuem beliebt worden/ nit stillschweigend vorbey zu gehen/sondern/ zu desto richtigerm und vollständigerm Verstands obgedachten Placats/allhie mit einzuführen gewesen/und dieses in sich halten:

1657. wornach die Holländ. disf. Schiff Fahrt einzurichten.

Freye Schiffart ist zugelassen.

P.P. 1. Sollen die Einwohner der Hansee-Städte Macht haben/ in aller Sicherheit zu fahren und zu trafiquiren oder zu handeln/ so wol in Franckreich/als andern zugehörigen Reichen/ Landen/ Städten/ Seen/ Häfen/ Küsten und Strömen/und allda zu wandeln/ zu passiren und zu repassiren/beydes zu Wasser/und auch zu Land/mit ihren Schiffen und Kauffmanschafften/ also/ Ih. Maj. Unterthanen/welche Orlogs-und andere Schiffe haben möchten/dieselbe nicht hindern/arrestiren oder anhalten sollen / unter was Prætext dasselbe seyn möchte/ob schon dieselbe nach den Stätten/Häfen und andern Ihrer Mayt. Feinden zustehenden Oertern gehen würden / es sey dann/daß dieselbe mit Wahren von Contrabanda beladen wären.

Contrabanda Wahren sind verbotten.

2. Welche Kauffmanschafften von Contrabanda verstanden werden/Orlogs-Ammunition/Feuer-Waffen/nemlich Canonen/Musqueten/Kugeln/Petarden/Granaten/Saulciffen / Pech-Krantze / Musqueten-Gabeln/ Bandelier / Pulver / Lunten/ Salpeter und andere Art Waffen / als Picken / Degen/ Sturmhauben / Küraß / Hellebarten / halbe Picken und andere zum Orloge dienende Waffen mehr / wie auch Pferde / Tauwerck und Segeltuch / welches nirgends zu dienet/ als Segel davon zu machen. Doch gleichwol sol ihnen allerhand Art Geträide und ander Erdgewächß/ als Erbsen/Bohnen und dergleichen Sachen/zu des Lebens Unterhalt dienende/zu führen/verstattet seyn/Es sey dann daß die Städt und Oerter wo solche Sachen hin sollen geführet werden/von Ihrer Mayt. attaquiret wären / und sie dieselbe freywillig dahin brächten/aber nicht von dem Feinde dazu forciret worden wären/da denn derselbe ihrer Schiffe / die er in seinem Hafen oder anderswo finden würde/sich mit Gewalt bedienen möchte/in welchem Fall die Commendanten auff Ihrer Maj. Schiffen/das Geträide/ und andere zu des Lebens Auffenthalt gehörende Sachen anzuhalten/befugt seyn sollen/ gegen Erlegung des behörenden Preises dafür/wie derselbe deßfals gesetzet werden sol/im widrigen Fall/da die Erstattung mit bahrem Gelde nicht erfolgen würde/sollen alsdann der Hansee-Städte Unterthanen mit ihren Schiffen

1657.

sen und Kauffmanschafften / frey wegzufahren/Macht haben / wenn sie nur nicht von obspecificirten Sachen von Contrabanda führen; Und wil Ihr Maj. nicht/daß die Schiffs-Capitaine einige Schiffe/der Hansee-Stätte Einwohnern zugehörende / arrestiren sollen/sondern nur die jenige/ welche mit Contrabanda Wahren beladen seyn werden/Dieselbe sollen/Zufolge Königs Francisci des Ersten/im Jahr 1554. und Königs Henrici des III. im Jahr 1584. publicirten Ordonnancen/ zusampt den Contrabanda Wahren / die an einem oder mehr Orten wolbedächtig eingeladen worden / purè und simpliciter confisciret werden / die andere Wahren aber und Schiffe damit nicht gemeynet; Und der jenige/welcher dieselbe geladen hat/alle Unkosten/ Schaden und Interesse, welche dannher erlittē wordē/zu tragen schuldig seyn. Bey begebendē solchem Fall/soll nach der Schärffe dieses Articuls/und nicht nach obgedachten Ordonnancen verfahren werden. Nach ergangenem Urtheil soll erst das Schiff mit dem Rest der Ladung frey wegzusegeln Macht haben / und sollen die Officirer und Admiralität diesem Folge zu leisten/gehalten seyn/biß auff das Urtheil der gedachten confiscirten Sachen.

Andere Kauffmanschafften lauffen mit durch.

3. Und wiewol dieselbe Ordonnancen der vorgedachten Könige Francisci und Henrici des Dritten / in sich halten/daß wenn Ihrer Mayt. Unterthanen bey entstehendem Orlge/einige Beute von den Schiffen/die Ihrer Maj. Bundsgenossen und Freunden zugehören / worinn Feindes-Güter seyn möchten/ überkommen würden/oder auch wol von der Feinde Schiffen/in welchem der Freunde oder Bundsgenossen Güter oder Kauffmanschafften vorhanden seyn / oder in welchem die Bundsgenossen oder Freunde Antheil haben möchten/ selbiges alles für preiß erkläret werden sol. So wil Ihr Mayt. dennoch/in Ansehen der Einwohner und Unterthanen der Hansee Städte / und in Betrachtung ihrer Privilegien / denselben Ordonnancen so viel abbrechen und verstatten/daß die vorgemelte Einwohner von dem Rigor derselben befreyet seyn sollen/und solches eine Zeit von 15. Jahren/solcher Gestalt / daß des Feindes Kauffmanschafften der Freund nicht confisciren/ihre Schiffe auch frey seyn/und alle ihre Ladung frey machen sollen/ob schon Kauffmanschafft dem Feinde zugehörig/darinn wäre/nur daß es keine Wahren von Contrabanda seyen / oder die Schiffere ihre hernach specificirte Schrifften in die See geworffen / oder Ihrer Mayt. Schiffe angefochten hätten / imgleichen vergönnet Sie auch/daß die Kauffmanschafften/welche in der Feinde Schiffe sich befinden werden / nach ergangenem Beweiß/ daß dieselbe den Hansee-Stätte Einwohnern zu gehören/ denenselben sollen wiedergegeben werden.

Contra-

4. Da sichs zutrüge/daß jemand der Frantzösischen Capitainen Schiff mit vorgedachten Wahren von Contrabanda beladen/erobern würde/dieselbe sollen alsdann keine Kofer/Ballen/Tonnen oder Kasten zu eröffnen oder zu erbrechen befugt seyn / oder dieselben anderwärts bringen/verkauffen/verwechseln oder ander Gestalt veralieniren/ ehe dieselbe an Land gebracht seyn/und zwar in Gegenwart der Richter von der Admiralität/ und nach dem von denselben von den Kauffmanschafften / welche in denselben Schiffen sich befinden werden/ein Inventarium gemacht seyn wird.

1657. bande-Wahren gehören vor die Admiralität.

5. Deßgleichen sol auch bey denen in den Ordonnancen gesetzten Straffen und confiscirten Gütern/ allen Personen/Kauffleuten und andern verbotten seyn/ die Kauffmannschafften oder Güter von Contrabande / welche in denselben Schiffen werden gefunden werden/zu kauffen/zu verwechseln/zum Geschencke/oder unter was anderm Prætext es seyn möchte / zu empfangen/ dieselbe zu verschweigen oder zu verbergen/entweder selbst/ oder durch andere/ directè oder indirectè, auf welchen Fall die Schiffs-Capitaine / welchen die Kauffmanschafften abgenommen seyn werden/dieselbe wiederum für den gesetzten Preiß zu kauffen/befugt seyn/und allen andern præferiret werden sollen.

Contrabande Wahren verbotten zu verkauffen.

6. Und damit man an der eingeschifften Kauffmanschafften Qualität nicht zweiffeln möchte/ sollen die Capitaine und Schiffere/ die sich zur See befinden/gehalten seyn/Ihr. Maj. Orlogs-Capitainen eine Paßport oder See-Brieff und Certification oder Beweiß wegen der Ladung vorzuzeigen/wodurch dargethan werden soll/daß das Schiff der Hansee-Stätte Einwohnern zugehöre/welches auf ihren Eyd unter des Orts Obrigkeit / von wannen dasselbe her ist / Insiegel attestiret werden soll/und sol dieselbe Certification die Beladung des Schiffs/den Ort/ von wannen es kompt / und wohin es gehet/ und daß darinn keine Contrabande Wahren seyn/in sich halten.

See Zettel richtig zu haben.

7. Und den Ungelegenheiten vorzukommen / welche sich begeben möchten/ wenn der Hansee-Stätte Schiffe/Ihrer Maj. Orlogs-Schiffen begegnen würden/ und alle Prætexte der Violentz die ihnen zustossen möchte/ zu benehmen/ sollen dieselbe/nachdem sie werden gestrichen haben/ so bald sie die Frantzösische Flaggen vernommen/und ihnen die Frantzösischen das Zeichen mit einem Canonenschuß/ ohne Kugel geben werden/sich auffhalten/an Bort kommen/und die Chaloupe/welche ihnen von Ihrer Maj. Orlogs-Schiffe wird zugeschicket werden / erwarten / worauff zwey oder drey Mann von dem Orlog-Schiffe/auf die Kauffartey-Schiffe sich begeben sollen/denen die Schiffere und Capitaine die Paßporte / See-Briefe und Certificationen wegen der Ladung vorzuzeigen/schuldig seyn sollen/

Kauffschiffe sollen vor den Kriegs-Schiffen streichen/ und an Bort kommen.

wel-

1657. welchen vollkommener Glaube beygemessen werden sol/und nachdem dieselbe zum Vorschein gebracht worden/und keine Contrabande Wahren darunter zufinden / alsdann sol keine andere Untersuchung in dem Schiff gethan/oder einig andere Schrifft begehret/noch einige Koffer/Ballen/Tonnen oder andere Kasten/was Art dieselbe seyn möchten/geöffnet/oder unter einigem Prætext oder Schein des Rechten/erbrochen/noch Geschenck und Gaben genommen / und die Schiffe damit auffgehalten werden. Und damit bey Untersuchung der vorgedachten Schrifften/den Officirern von den Königlichen Schiffen/die sich in die Kauffartey-Schiffe begeben werden/keine Gewalt zugefüget werden möchte/als sollen die Capitaine uñ Schiffer derselben Schiffe zween oder drey von ihren vornehmsten Officirern in die Chaloupe geben / und so lang darin verbleiben lassen/biß die Nachforschung der Briefe verrichtet/und die von den Königlichen Schiffen wieder in die Chaloupe eingetreten seyn werden.

Die Königliche Schiffs-Herren sollen caution leisten.

8. Die Befrachtere der Königl. Schiffe sollen/zu Folge der Ordonnancen / ehe sie absegeln/gnugsame Caution vor den Richtern der Admiralität / auff zehen tausend Pfund / zu leisten schuldig seyn/damit man sich dannenher wegen ihrer gefährlich angestellten Coursen oder Reysen und Gegenhandlung dessen/ was hierin beliebet ist / möchte erholen können.

Hansee-Städte haben aller Freyheiten zu geniessen.

9. Sollen die Hansee-Städte/beneben ihren Bürgern / Einwohnern und Ländern/ was die Handlung und Commercien zur See und Lande betrifft/alle und jede Rechten/Freyheiten / Immunitäten und Privilegien geniessen/welche den Vereinigten Niederländischen Provincien und andern Nationen/die mit Franckreich Freundschafft und Correspondentz halten/gegönnet werden; Doch daß solches den Tractaten/Vergleichungen und Privilegien/welche von Ihrer Maj. Vorfahren herrühren; Auff keinerley Weise abbrüchig seyn / sondern dieselbe in ihrem Wesen unverrückt bleiben.

Die alten Privilegia werden ihnen confirmirt.

10. Und zu diesem Ende verstattet Ihre Mayt. daß alle andere Tractaten/welche zwischen Ihrer Mayt. Vorfahren und den Hansee-Städten beliebet seynd/wie auch alle Privilegien und Nützen/die denselben vom Könige Ludovico dem Elfften im Jahr 1536. Henr. 2. im Jahr 1552. und Henr. 4. im Jahr 1604. gegönnet worden/die ob schon dieselbe allhie nit specificirt seyn / dennoch durch gegenwärtige Tractaten confirmirt bleiben sollen/als wenn dieselbe von Wort zu Wort allhier mit einverleibt wären/und damit sie derselben geniessen möchten / sollen sie ihnen gleichsfalls/wie des Königs Unterthanen vormahls/gegönnet werden.

Parlament soll

11. Wann gegenwärtige Tractaten ratificirt worden/ sollen dieselbe in Jh. Maj. Parlament ingrossirt / und in allen Häfen und Oertern / da es nöthig seyn wird/publicirt werden: Und damit nicht darwider gehandelt werde/sol so wol den Copeyen / als den Originalen/Glauben beygemessen werden.

1657. diese Tractaten ingrossiren.

12. Wenn sichs zutrüge / daß vor dieser Tractaten außgewechselter Ratification/welche innerhalb zween Monaten geschehen sol/ einige Hansee-Stättische Schiffe von Frantzösischen Außrehdern genommen würden/sol/disen Tractaten gemäß/Erkäntnüß darüber geschehen.

Die Tractaten sollen ratificirt werden.

Zum Zeugnuß dessen / hatten beydes die Königl. Herren Commissarien / de Lomenie, d' Haligre und Bignon, und denn obgenannte zween Hansee-Stättische Abgesandte / krafft habender respective Vollmachten/solche Tractaten mit eigenen Händen unterschrieben/ und ihre gewöhnliche Pitschafften darzu gesetzt.

Lebten also nunmehr die Einwohner der Vereinigten Niederlande in guter Hoffnung/ daß hinfüro zwischen der Cron Franckreich und ihrem Staat bessere Correspondentz und Vertrauligkeit würde unterhalten werden/ vornemblich weil diese gegenwärtige Tractaten von Marine noch besser erläutert/und eine nähere Allianz und Bündnuß solte auffgerichtet werden.

Herr de Thou feyrt wegen Eroberung Mommedy.

Auff so glücklich getroffenen Vergleich hielt der Königl. Frantzösische Abgesandte/ Herr de Thou/wegen Eroberung der Vestung Mommedy/dieser Abende einen/ein herrliches Freuden-Fest in Gegenwart vieler tausend Menschen. Vor des Herrn Abgesandten Losament/ recht dem Gemach gegen über/wo die Herren Räthe der Herren General Staten pflegen zusammen zu kommen/waren viel Pech-Tonnen auf hohen Pfälen/in Gestalt als Pyramides, auf einander gesetzt/welche/ als sie angezündet worden/ein lustiges Feuer machten: In Sr. Excell. Hofe liessen sich die Trompeten und Heer-Paucken anmuthig hören; Längst dem Hauß hinauff biß oben an den Giebel brennten ein Hauffen Kertzen in Papiernen Laternen; Zu öberst in einem Thürnlein wurden viel artige Feuer-Peile/und darzwischen verschiedene Mußqueten-Schüsse losgebrannt; und an des Printz Moritzes Marstall vornen am Thor / waren etliche Röhre gemacht/worauß ohnaufhörlich Wein floß/wovon sich das gemeine Volck lustig und frölich machte.

Die Gen. Staten schicken eine Flotte und Commissarien nach Portugall.

Anlangend die Mißhelligkeiten mit Portugall / zu deren Beylegung der Herr Abgesandte / wie er in seiner oben eingeführten mündlich gethanen/und schrifftlich überlieferten Proposition gemeldet hatte/sich als einen Mediatoren und Mittelsmann gebrauchen lassen solte / auch der König in Franckreich schon einen Gesandten an Jh. Maj. die Königin in Portugall geschickt hatte / davon konten die Herren General Staten sich noch

nichts

1657. nichts gewisses resolviren/ sondern hatten allein die beyde Herren Ten Hooven und Gisbert de With/ernennt/die als Commissarien (nicht aber als Ambassadorn oder Abgesandten) mit einer Flotte Kriegs-Schiffe / unter dem Leutenant Admiral/Herrn von Opdam/ nach Portugall gehen/und von selbiger Königin zuvor dero endliche Resolution vernehmen solten/was für Satisfaction sie dem vereinigten Niederländischen Staat / für den in Brasilien/Angola/Insul St. Thomas und andern Orten in West-Indien erlittenen Schaden/geben wolt. Solcher Commission zu Folge / begab sich der Herr Opdam / am 27. Julii (6. August) auß dem Haag hinauß nach den Schiffen / welche vor Goere lagen/ die Völcker zu mustern / wohin ihm / am 17. 27. die vorgemeldte zween Herren Commissarien nachfolgten/und am 24. dises (3. Sept.) mit der gantzen Flotte/ 14. Schiffe starck/ in See giengen.

Die Commissarien kommen wieder zu rück/und

Am 31. Octob. (10. Novemb.) kamen erstgedachte Herren Commissarien schon wieder im Haag an / waren nur 11. Tage zwischen dem Strom vor Lisabon und dem Texel auff der See gewesen. Den 1.11. Novembr. überlieferten sie Jh. Hochmög. des Herrn Leutenant Admirals mitgebrachte Schreiben / und den folgenden Tag drauff vor Mittag / thäten sie in Jhr. Hochmög. Versamblung Relation/ was sie / zu Folg ihrer mitgegebener Instruction / an dem Königl. Hofe zu Lisabon für Verrichtung gehabt / wovon die gleich hernachfolgende Portugesische Geschichte mehrere Nachricht geben.

die Flotte deßgleichen.

Den 27. Novemb. (7. Decemb.) drauff lieff auch der Herr Leutenant Admiral von Opdam mit der Kriegs-Flott wieder in der Maaß/und der Herr Vice-Admiral de Reyter mit seiner Schwadron/womit er auch vor Lisabon bey dem Herrn von Opdam gelegen / im Texel glücklich ein/und gieng sampt andern Commandeuren/den 30. dieses/von dar nach dem Haag/von seiner Expedition Bericht zu geben: Woselbst mehr wolgemeldter Herr Leutenant Admiral Opdam/am 1.11. Decemb. in Versamblung Jh. Hochmög. der Herren General Staten/und am 2.12. desselben/vor Jh. Edl. Groß-Mög. den Herren Staten von Holland und West-Frießland / außführliche Relation thät von dem Succeß seiner Verrichtung wider die Portugesische Flotte / als deren er 23. beladene Kauff-Schiffe abgenommen/wovon die Holländer nicht allein die Unkosten dieser Expedition vermeinten gut zu machen/sondern auch gegen das Vorjahr eine ansehentliche Flotte in See zu bringen / zu welchem End alsbald einige Herren auß dem Collegio der Admiralität nach dem Haag beschrieben wurden/und darüber mit den Herren Staten sich zu berathschlagen.

Chur-Pfältzi-

Nach diesem trug sich allhie im Haag ein Casus zu/welcher der sonsten in vielen Wie-

derwärtigkeiten klug und beständig befundenen/Churfürstin von Pfaltz/ sonst von vorigen Zeiten her / Königin von Böhmen genannt/sehr zu Hertzen gieng/in dem/am 9. 19. dieses/ihre älteste Fräulein Tochter/Princessin Louysa / ohne Vorwissen dero Frau Mutter / auß dem Haag und ihrer Residentz verreysete / und allein ein Handbrieffl ein. an hochgemeldte ihre Frau Mutter/in ihrer Kammer hinterliesse/des Inhalts/daß durch Gottes unschätzliche Gnad ihro ein bessers Licht deß allein seligmachenden Glaubens erschienen/und sie sich eine Zeithero in der Religion eines bessern informiren lassen/dadurch sie bewogen worden/selbige zu ändern/und ein solches desto bequämlicher zu thun / sich anderst wohin zu begeben / gehorsambst und unterthänigst bittend / die Frau Mutter wolle ihr einen so eyligen Abzug mütterlich verzeyhen/ so bald sie an sicherm Ort seyn würde / wolte sie die Frau Mutter ferner / dieser gefassten Resolution halben/zu berichten/schuldpflichtig nicht unterlassen. Die Herren Staten von der Provintz Holland schickten alsbald auff die Gräntzen Ordre/wann es möglich/der Princessin den Weg zu behindern / aber vergebens; Ein Frantzoß/Namens Laroque/begab sich denselben Tag eylends zur See zu Schevelingen / welchen man deßwegen in Verdacht hatte/ als wenn er sich in dieser Sach gebrauchen lassen/ und deroselben etwann in Seeland oder sonsten den Weg öffnen wolte/ weßhalben ein anderer Frantzoß/ deß Laroque vertrauter Freund/ auff der Königin Begehren in Arrest genommen ward. Und weiln der Königl. Spanische Ambassador/Don Stephan de Gamara/ dieser Tagen der Princessin eine Visite gegeben; als wollen einige eine Præsumption drauß machen/ daß Se. Excell. einige Wissenschafft davon gehabt hätte. Noch verdächtiger ward die Princessin von Oxholder/ die sich eine Zeitlang im Haag incognito und unbekanter Weise auffgehalten hatte/ und anitzo zugleich mit weg gezogen war/ welche man vermeynte / daß sie mehrentheils zu diesem Werck Anleitung gegebē hätte. Es kam zwar/ noch vor Außgang dieses Jahrs/ von hochgedachter Princessin Louysa ein Schreiben an die Frau Mutter im Haag an/ es war aber in demselben weder Zeit noch Ort gemeldet/ daß man nicht wissen konnte/ wo sie sich auffhielte. Deßgleichen entschuldigte sich auch die Princessin vor Oxholder in einem Schreiben dessen/ was sie irgend der Königl. Churfürstl. Prinzessin zur Beförderung solte gethan haben. Allein dasselbige Schreiben ward gar schlecht angenommen/ und Jhr deßhalben von den Herren Staten die bißherige Iurisdiction zu Bergen op Soom zu exercciren verbotten.

1657. sche Princessin ändert die Religion und geht stillschweigens weg.

Herr de Thou Frantzösischer Abgesandter

Den 23. Decemb. (2. Jenner) hatte Se. Excell. der Herr de Thou / Abgesandter von Franckreich / in der Herren General Staten Versamlung eine solenne Audienz/ worinnen

en/

1657. übergibt ein Kön. Schreiben.

er / neben seinem eigenen Memorial / ein Schreiben von seinem König und Herrn an Ihr. Hochmög. überlieferte / worinnen enthalten. 1. daß Se. Maj. dero Vermittelung anböthe / die Mißhelligkeiten / zwischen diesem Staat und der Kron Portugal / bey zulegen / zu welchen Tractaten sie / die Herren General Staten Zeit und Ort benennen solten / massen der Hr. Graf von Cominges / Frantzösischer Abgesandter zu Lisabon / auff Befehl und Instruction seines Königs eben dieses an jenem Königl. Hofe triebe / weßwegen man inzwischen einen Stillstand der Waffen zu beyden Seyten belieben solte. 2. Möchte Se. Maj. von Franckreich gern sehen / daß die in Waffen stehende drey Nordische Könige dieselbige niederlegten und Fried machten / worzu Ihr. Hochmög. ebenmässig ihre Vermittelung mit beytragen solten / in Erwegung derselbige Fried diesen Landen zu ihrer Handelschafft sehr vortheilhafftig seyn würde / und 3. wolte Se. Maj. der Herren General Staten Mediation zwischen ihr und dem König in Spanien auch wol leiden.

Das Zweyte betreffend / nemlich den Krieg / zwischen Polen / Schweden und Dänemarck / so ist derselbe droben bereits der Länge nach beschrieben worden / deßgleichen auch kurtz hier vornen das dritte zum Theil / nemlich was anlangt den Krieg zwischen Franckreich und Spanien in den Niederlanden; ist also noch übrig das erste / als die Mißhelligkeiten zwischen der Kron Portugal und dem Staat der Vereinigten Niederlande / welche denn etwas umständlicher erzählt werden in nachgesetzter

Verfassung dessen / was in dem Königreich Portugal / dieses Jahr über / denckwürdig vorgelauffen.

Ursprung der Mißhelligkeit zwischen Portugall und Holland.

Demnach auß andern Geschicht-Büchern zur Gnüge bekannt / welcher gestalt die Kron Portugal und die Vereinigte Niederlande um deß willen in grosse Mißhelligkeit und Feindschafft gerathen / weiln die Portugesische Nation / in West-Indien / die Niederländische auß Brasilien / Angola und von der Insul St. Thomas vertrieben; Als wird derselben weit läufftige Erzählung / die ohne das zu dieser unser unter Händen habenden Zeit nicht gehörig / billich dieses Orts außgesetzt.

Die Gen. Staten schicken deßwegen Commissarien nach Lisabon.

Solche Mißhelligkeit und Feindschafft nun / auff Seyten deß Vereinigten Niederländischen Staats / durch einige annehmliche Restitution der abgenommenen Länder und vergnügliche Gegenerstattung deß erlittenen Schadens / beyzulegen und zu vergessen / bevollmächtigten die Herren General Staten (wie kurtz vorher gedacht worden) in ihrer Versamblung im Haag / zween Commissarien / nemblich de Herren N. Ten Hooven und Gißbert de With / daß sie nach Lisabon in Portugall geben / und mit selbiger Königin (denn König Johannes war das vorige Jahr den 27. Octob. (6. Novemb.) gestorben / hinderlassend einen minderjährigen Königl. Erb-Printzen von 14. Jahren) wegen vorbesagter Restitution und Reparation tractiren / auff verweigerten Fall aber Ihro und der Cron Portugall den Krieg offentlich ankündigen solten. Denselbigen aber auch gleich alsbald würcklich anzufahen / wurde zugleich mit den Herren Commissarien eine ansehentliche Flotte von vierzehen Kriegs-Schiffen / unter dem Herrn Leutenant Admiral / Baron von Wassenaer / Herrn von Opdam / ꝛc. ohne die 16. Schiffe / welche der Herr Vice Admiral von Reyter bereits in der See commandirte / auff dahin geschickt.

Die Statische Commissarien kommen dort an.

Am 13. 23. Septembr. kam gedachte Flotte auff den Strom vor Lisabon / ließ am 15. 25. desselbigen die Ancker fallen / und am 16. 26. Ih. Hochmög. der Herren General Staten Credentialien oder den Glaubens-Brieff / ihrer Commission halben / an die Königin zu Portugall / überlieffern. Den 17. 27. kamen die beyden Herren Commissarien in die Stadt / und legten sich in ein Hauß / so sie selbst für sich bestellen lassen. Den 18. 28. erkündigten sie sich durch ein Schreiben / bey dem Königl. Secretario, der Zeit und Stund / wenn sie bey der Königin und dem jungen König Audientz haben könnten / welche ihnen aber nur vor der Königin allein zugelassen ward.

Haben Audientz un thun die Proposition schrifftlich

Den 19. 29. wurden sie durch der Königin Zeremonien-Meister auß ihrer Behausung / mit fünff Carossen abgeholt / und in einen grossen Saal eingeführt / allwo sie die Königin mit vielen Grossen und Edlen auß Portugal / auch einigen Edelleuthen des Frantzösischen Abgesandtens / und andern Hofbedienten fanden. Nach vorher gegangenen gebräuchlichen Zeremonien laß der Herr Ten Hooven seine Proposition und Werbung in Lateinischer Sprach ab / dieses Inhalts:

Klagen der Königin das Leyd.

Wir sind von Ih. Hochmög. den Herren General Staten der Vereinigten Niederlande / unsern Herren / daher an E. Maj. Königlichen Hof abgeschickt worden / daß wir zu erst und vor allen Dingen / im Namen ihrer / auff Königs Johannis / dieses Namens des Vierten / Glorwürdiger Gedächtnuß / Königs allhier in Portugal / zeitliches Absterben / als wodurch E. Königl. Majestät eines hocherleuchten und hochverdienten Regiments- und Ehegenossens / das Reich Portugal und alle dessen Einwohner aber zugleich eines Königs und Vatters beraubt / und / wie die Herren General Staten erachten / in Betrübnuß gesetzt worden / das Leyd klagen; Hernach dem Herrn Alphonso / dieses Namens dem Sechsten / Könige in Portugal / wegen angetretteter Vätterlicher Succession / Glück / friedliche Regierung / und beständiges Wolergehen wünschen solten / welchem wir auff Euer Königlichen Majestät gnädiges Zulassen / auff

Wünschen dem jungen König Glück.

die-

1657.

diesen heutigen Tag gegenwärtig also nachkommen.

Beschweren sich über der Portugesen Gewaltthätigkeit.

Drittens / Durchleuchtigste und Großmächtigste Königin / sind wir befehlicht / Euer Majest. vor Augen zu legen / wie schon viel Jahre hero Jh. Hochmög. die Herren General Staten auff die Restitution der Lande / und Reparation des Schadens und Unfugs / so dem Staat ihrer Provinzien und desselben lieben Einwohnern / wider alles Recht / Fug und Billigkeit / durch die Portugesen / welche der abgelebte König darzu angefrischt / gesteifft und gehandhabt hat / in Brasilien / Angola / Insul St. Thomas / und anderswo im Bezirck der Niderländisch-West-Indischen Compagnie / entzogen / angethan und zugefügt worden / gewartet haben.

Und doch gleichwol ist auff so viele und theure Zusag- und Versprechungen / so höchstgedachte Se. Königl. Maj. thun lassen / biß auff diesen Tag nicht allein nichts erfolgt / sondern es haben auch im Gegentheil besagte Portugesen sich Jh. Hochmög. der Herren General Staten Langmuth und Gedult mißbraucht / sind darauff weiter fortgegangen / und in ihrem frevelhafften Vorhaben zugefahren / und haben / weil der verstorbene König sie darzu getrieben / und darbey geschützt und gehandhabt / das Recif und alles andere / was ihr Staat biß auff diesen Tag in Brasilien / bono titulo, und mit gutem Fug / inn hatte / angefallen.

Derowegen / ob gleich Jhr. Hochmög. die Herren General Staten unwiedersprechliche Red und Recht haben / und besagte Restitution und Reparation mit der von Gott ihnen verliehenen und in Händen seyenden Kriegs-Macht wiederholen könten; So haben sie doch nichts desto weniger / ehe und bevor sie es so weit kommen lassen wolten / und damit sie ihr friedfertiges Gemüth der Welt darthun möchten / es für thunlicher erachtet / zuvorhero die Einträchtigkeit zu versuchen / und auff Mittel und Wege eines Accommodements und Vergleichs / wegen der zwischen beyden Nationen / auß obgedachten Ursachen / entsprossener Differentien und Mißhelligkeiten / zu gedencken.

Und solchem nach haben sie die jenigen Friedens-Artickel / welche sie von hochgedachter Sr. Königl. Majest. ihrem Abgesandten / im Graven-Haag / am 11. Jun. des 1648. Jahrs / begehrt / und die auch von eben demselben Abgesandten / am 15. berührten Monats / Jhr. Hochmög. der Herren General Staten ihren Deputirten eingehändiget worden / wieder übersehen und reifflich erwogen / und selbige nach dem / wie es die veränderte Läuffte / und der Sachen Zustand erfordert / auff gegenwärtige Zeit eingerichtet / zu Papyr gebracht / und uns / ihren Commissarien / anbefohlen / daß E. Königl. Maj. wir sie also eingerichtet zustellen solten.

1657.

Wollen Satisfaction dafür haben.

Welches / wie wir es heutigs Tags thun / also ist auch unseres inständiges Bitten / Euer Königl. Majest. geruhe anjetzo / ohne fernern Verzug / in diese von uns überreichte Artickel einzuwilligen / sie anzunehmen / und / vermöge derselben / mit uns / als die wir hierzu mit benöthigter Vollmacht versehen / auffs baldest / innerhalb viertzehen Tagen / wie selbige im 21. Artickel außdrücklich gesetzt sind / zu schliessen / und den Schluß genehm zu halten / auch mit unserm Fleiß / den wir in diesem Stück / damit es in bemeldter Zeit zu End gebracht werde / anwenden wollen / für Lieb und Willen zu nehmen. Gegeben in Lisabon / den 29. Sept. 1657.

Können dieselbe nit erlangen.

War unterschrieben von beyden Herren Commissarien. Dieselbigen forderten zwar unverzügliche Antwort von Jh. Majest. der Königin; Sie aber entschuldigte sich mit Unerfahrenheit der Lateinischen Sprach: Und hierauff fuhren die Herren Commissarien wieder zu rück. Nachgehends hielten sie mit etlichen Königlichen Committirten unterschiedliche Conferenzien / dieweil sie aber / wegen allzu grosser Forderung nichts richten konnten / und indessen die vorgesteckte Zeit verstrich / fuhren sie wiederumb an Boort / doch kündigten sie zuvor / wegen nicht erlangter Satisfaction / der Kron Portugall den Krieg an / wie ihnen bey ihrer Abreyse auß dem Haag / dessen war Ordre mitgegeben worden / und das auch durch einen / am 12. 22. Octob. auffgesetzten Lateinischen Brieff / welcher im Teutschen also lautet:

Kündigen deßwegen der Königin und der Kron Portugal den Krieg an.

Es ist Euer Majestät sattsamb bekannt / und der Staat dieses Reichs kan keine Unwissenheit vorschützen / wird auch der Welt / durch Publicirung was für grosse und mannigfaltige Mühe man angewendet / kund gemacht werden / daß Jhr. Hochmögend. die Herren General Staten der Vereinigten Niederlande / unsere Herren / schon vor vielen Jahren / und noch itzt in den neulichst verstrichenen Tagen / Euer Königlichen Majestät und der Kron Portugal / durch uns / ihre Commissarien / billiche / freundliche / gerechte und löbliche præsentationes und Werbungen thun und antragen lassen / damit ihnen die von GOtt und Rechts wegen gebührende Restitution der Lande und Reparation des überauß grossen Schadens und Unfugs / so durch Euer Königlichen Majestät Unterthanen / die Portugesen / der West-Indischen Compagnie in ihren Landen / und den darin befindlichen lieben Einwohnern / entzogen und zugefügt worden / widerfahren und würcklich gegeben werden möchte / und dennoch derselben biß daher nicht haben theilhafftig werden / noch auch Wir

1657. dieselbigen von E. Königl. Maj. und der Cron Portugal/wie fleissig Wir Uns / im Namen und vonwegen ihrer darumb bemühet / biß auff den heutigen Tag nicht erlangen können. Derohalben finden Wir Uns gemüssiget/ das letzte Stück unserer Ordre zu exequiren/ und vor E. Königl. Majest. zu declariren und kund zu thun/daß Ihr. Hochmög. die Herren General Staten bey sich höchstfleissigst erwogen / was massen ihnen das Regiment und Vorsorge über dero Unterthanen von GOtt anvertrauet/und dabenebenst auferleget seye/ derselben ihre Güter und Gerechtsame zu schützen/und wieder herbey zu bringen/vornemblich/wenn sie wider alles Recht und Billigkeit unterdruckt/und ihnen ihre Güter mit Unfug genommen und entzogen werden/ gleichwie von Euer Königl. Maj. Unterthanen / weil der verstorbene König Johannes/ dieses Namens der Vierdte/ihnen Anleitung darzu gegeben / geholffen/ und sie geschützet hat / nun viel Jahr her an vielen Orten geschehen und verübet worden; Und dannenhero / wegen vorgemeldter beydes gäntzlich / und denn auch zum theil verweigerter Restitution und Reparation / auß Antrieb ihres eygenen Gewissens dahin gebracht worden/ daß sie sich zum Krieg / welcher noch allein übrig/fertig gemacht.

Protestiren wider alles darauß entstehende Ungemach/ und

Weil sie aber wissen / daß solcher Krieg/ gleich wie sonst alle/werde grausamb und volles Elends seyn/und dannenhero E. Königl. Majest. und Ih. Hochmög. Unterthanen einander noch mehr äussern werden; So haben sie uns befohlen / gegen E. Königl. Majest. und diese Cron Portugall / hertzgründlich/ als vor dem allwissenden GOtt / auch allen Königen / Potentaten und Nationen der Welt/zu protestiren / daß sie an allem darauß entstehendem Elend und Entäusserung der Gemüther unschuldig seyn/als die wider ihren Sinn und wider ihre Art / auch wider alles Vermuthen darzu gezwungen worden/ und die gantze Welt ersuchen und bitten/daß dieselbe sie für unschuldig halten wolle.

Derowegen/damit dieser Krieg rechtmässig angefangen sey/so kündigen/melden und sagen wir/als mehrgedachter Ihr. Hochmög. der Herren General Staten der Vereinigten Niederlande Commissarien / von ihrentwegen und auff ihren Befehl / E. Königl. Maj. und der Cron Portugall / denselben hiermit an/deß zuversichtlichen Vertrauens/ es werde der gerechte GOtt glücklichen Fort- und einen erwünschten Außgang darzu verleyhen/ höchlich bittend/daß solches geschehen möge.

Was nun itzt uns anlangt / und wir zu thun haben / besteht in einer Danckſagung/ welche wir/im Namen unserer Herren/gegen Euch/ Durchläuchtigste und Großmächtigste Königin/ bester massen thun/für das/daß Sie uns freundlich auff- und annehmen/ehrlich hören/ und ruhig allhie verbleiben lassen wollen: Im übrigen bitten wir/uns auch einen freyen Abzug zu gönnen. Lisabon den 22. Octob. 1657.

1657.

Die Herren Commissarien kehrten solchem nach / auff empfangenes sicheres Geleit/ wieder nach Hauß/die Herren Opdam und Reyter aber grieffen alle Portugesische Schiffe an/und brachten derselben in kurtzer Zeit bey 23. zusammen/worunter einige reich beladene Zucker-Schiffe von der Brasilianischen Flotte waren.

kehren wieder heim.

Die Portugesen liessen hierauff ein Manifest offentlich außgehen/ umb zu zeigen/ welches die eygentliche Ursachen der/zwischen ihrer Cron und den Vereinigten Niederlande entstandener Mißhelligkeit wären / und daß sie sich in Krieg gegen dieselbige einzulassen/ von ihnen selbst gezwungen worden / massen auß der hierbeygebenden übersetzten Abschrift des berührten Manifests weitläufftiger zu vernehmen.

Portugal entschuldiget sich dises Kriegs halben durch ein Manifest/ und legt die Schuld auff Holland/ welches

Es wird nicht unbillich der Welt frembd vorkommen/ daß Portugal und die General Staten der Vereinigten Niederlanden gegen einander die Waffen ergriffen / da doch die Restitution des Portugesischen Königs diese Nationen vielmehr zur Freundschafft bringen / und die Nutzbarkeiten / die sie von einander geniessen/sie zur Einigkeit anhalten solten/umb sich gegen einen gemeinen Feind zu beschützen / für welchem man sich so viel mehr zu fürchten hat / als er sein Vorhaben zu verbergen weiß.

Und ob zwar leicht zu erachten / daß Portugal / indem es ohne das mit einem mächtigen Feinde zu thun hat/ diesen Krieg ungerne eingangen sey/so wird es doch nicht unfüglichen seyn/denen Begierigen die Ursachen dieses Kriegs zu entdecken / und zwar also/wie es sich in der Warheit verhält / dieweil doch bey so grosser Menge lebendiger Zeugen/dieselbe nicht kan geleugnet oder verborgen werden. Es soll aber/nach Erkäntniß der Sachen/ einem jedweden/von jedes Theils Recht oder Billigkeit unpartheyscher Weise zu urtheilen/frey gelassen seyn.

Der Durchläuchtigste Fürst Johannes der Vierdte / nachdem er König von Portugal erkläret und außgeruffen worden / hat solche seine Restitution denen Landen so über Meer unter dieser Cron gehorsamb sind/andeuten lassen/und zugleich gebieten / daß man die Compagnien der Vereinigten Niederlanden keines Wegs mit Kriege weiter beläſtigen solle/wegen der Oerter so sie eingenommen/ zu der Zeit als der König von Spanien dieses Reichs sich bemächtiget/dann nachdem die Ursache des Kriegs auffgehöret / riethe die Vernunfft/daß man sich mit enger Verbündtniß vereinigen solte / und das übrige mit aller Freundligkeit beylegen. Dieser Befehl ist also fort vollzogen worden/also daß der Marggraf

1657. de Mantalvao, Vice-König in Brasilien/ seine Kriegsvölcker/ so denen Holländern in Farnambuc auff dem Halse lagen/ alsobald in Freundschaft und Beschenckungen verändert/ so ist auch Sanchus de Faria, der Obriste Admiral über die Ost-Indische Flotte ohne Widerstand umbgebracht worden/ indem er den Holländern zur See begegnet/ und sie als Freunde empfangen wollen/ sich auff ihre Treue allzuviel verlassende.

Zur selbigen Zeit/ und mit eben diesem Intent hat der König von Portugal an die Gen. Staten einen Legaten gesandt/ Namens Tristand de Mendosa Furtado, und weil dazumahl des neuen Königs Verrichtungen einen ewigen Frieden zu schliessen/ nit wol leidē kunten/ hat er mit ihnen ein 10 jährigen Stillstand machen lassen/ am 12. Tag Julii/ im Jahr 1641. Mit dieser beygefügten Erklärung/ daß der Stillstand alsofort in Europa anfangen solte/ ausserhalb Europa aber/ so bald die Publicirung desselben jedes Orts würde anlangen/ wie solches klärlich erscheinet auß den Worten des 1. 2. uñ 8. Art. welche der Legat selbsten ohne Falsch gestellt/ als einem auffrichtigen Contract geziemen will. Auch die Demonstrationes solches weisen/ darinnen die General beschlossen/ den 5. Mart. selbiges Jahrs (noch vor des Legaten Ankunfft) dem Reich Portugal eine Schiff-Armade zu Hülff zu schicken (welches auch geschehen) und über diß auch eine gute Anzahl Florenen zu contribuiren.

Den Stillstand gebrochen.

Es hat aber die West-Indische Compagnie diesem scheinbarlich zuwider gelebet/ indem sie ihrem Admiral über die damahlige Americanische Flotte/ den man in gemein den Holtzfuß genant/ durch eylige Post zu entbieten lassen/ er solte einnehmen und sich bemächtigen alles dessen/ so er bekommen könte/ und ihme die gute Gelegenheit zu Nutze machen/ die sich bey solcher Zerrüttung und plötzlichen Veränderung des Reichs præsentirte.

Angolam und Loandam angefallen.

Pè de Pas, oder Holtzfuß/ ist hierauf in Angolam gezogen/ die er wegen publicirten Stillstands sicher/ und zum Kriege unbereitet befunden/ und als sie hierwider protestirt/ und ihr Recht vorgewandt/ hat er zur Antwort geben: Es sey ihm von den Seinigen nit zu wissen gethan worden/ hat auch die Stadt Loandam angefallen und einbekommen/ und als er hernachmahls nit leugnen können/ er habe sie zu unrechter Zeit eingenōmen/ hat er vorgeben/ daß/ nachdem die Eroberung der Statt geschehen/ habe er nit Macht dieselbe wieder überzugeben sonder Befehl seiner Principalen: Indem er sich aber darauf enthielte/ solte dem Gouverneur, Petro Cæsari de Meneses, und denen andern Portugisen/ die da hin und her schweiffsten/ zugelassen seyn/ bey Bengum (welches ein Ort nit weit von der Stadt ist) mit all ihrem Haab und Gesinde friedlich ihr Lager zu schlagen/ welches nachdem es geschehen/ und sie unter einander mit allerhand Dienstbezeugungen und Pancketen Freundschaft gemacht/ haben die Holländer in einer Nacht der Portugisen Läger angefallen/ viel derselbigen niedergemacht/ den Gubernator gefangen/ uñ ein grosses Gut daselbsten geraubet. Gleicher Gestalt haben sie nach Verfliessung etlicher Jahre die Vestung Mesangam treuloser Weise belägert/ und allen möglichen Unfug daselbst getrieben.

1657.

St. Thomas und St. Ludwig eingenommen.

So haben sie auch/ ungeachtet/ daß man ihnen den Stillstand vorgehalten/ die Vestung der Insul S. Thomæ angegriffen und noch mit schlimmerm Recht die Stadt St. Ludwig in Maranhaon eingenommen/ dann als sie sich vor Freunde außgeben/ und auf wenig Tage Herberge begehret/ auch gebeten/ man möchte ihnen was sie nöthig hätten/ auß der Statt folgen lassen/ sind sie hierauf ebrlich uñ freundlich empfangen worden/ aber den 3. Tag hernach/ haben sie den Ort überfallen/ den Gouverneur in Recif, (welcher aber unterwegens Tods verfahren) zu den grossen Provisorn in Niederland geschickt/ und die vornehmsten Einwohner in West-Indien relegirt.

Den Portugesischen Gesandten unverrichter Sach abziehen lassen.

Der König von Portugal/ als er solcher Begebenheiten verständiget worden/ hat dennoch von den Repressalien/ so er in seinen Hafen anschlagen köñen/ sich enthalten wollen/ und viel lieber einen neuen Legaten/ Francisc. de Andrade Leitao, (weil Tristand de Mondeza, der den Stillstand aufgerichtet/ wieder zu rück komen war) nach Niederland schicken wollen/ ein Mittel zu suchen/ bey solcher Treue/ an der er nicht unbillig hätt gäntzlich verzweiffeln mögen: die Vornehmsten der Compagnie entschuldigten sich mit angemaster Unwissenheit vom Stillstand/ und wiewol endlich die Billigkeit und Recht die Staten dahin getrungen/ daß sie verheissen solche Oerter wieder frey zu geben/ ist es doch nie ins Werck gesetzt worden/ weil die jenigen/ derer Interesse hierunter begriffen war/ sich mit solchem Fleiß und Gewalt darwider legten/ daß den 5. und 29. Julii Anno 1642. ob schon die Gen. Staten beschlossen/ man solte den Portugisen ein geladenes Schiff genant S. Espirito, das nach Paraiba, und noch ein anders/ das zu Marahnau auf gut Vertrauen einkommen war/ nit hat können vollzogen werden/ ja auch viel Schiffe mehr in den Orten Brasiliæ uñ Europæ zu rauben immer fortgefahren. Dazumahl hat auch die Ost-Indische Compagnie/ nachdem der Stillstand in Indiē außgeruffen/ die Statt Negumbo eingenommen/ da dann viel Portugiesen niedergemacht worden/ vorlich als die Schlacht schon zu Ende gewesen. Durch solche vielfältige Verzögerung ist der Legat endlich müde worden/ und hat seinen König gebetten/ Er möchte ihn dieses Geschäffts entlassen/ und Se. Maj. ihm anderswohin zu ziehen/ Befehl thun.

Den andern deßgleichen.

Der König aber sich auf seine gerechte Sache verlassende/ hat noch einen andern Legaten/ Franciscum de Sousa Conthino, dahin abgefertiget/ da dann zum Anfang seiner Legation die

1657. Oerter Maranho durch Macht der Waffen/ ohne Hülffe der Portugisen/ dem Reich Portugall sind wieder zugestellet worden. Hernacher haben sich auch die Einwohner der Insul S. Thomæ wiederumb frey gemacht/ sich hierzu vornemlich als ein Instrument gebrauchende/ der Kranckheit/ die der Orten sehr gemein ist/ uñ die Außländische wacker auffzureibē pfleget. Endlich sind die Kriege in America herfür gebrochen/ der Ursachen hierunte verzeichnet sind.

In Farnambuco übel gehalten.

In Abwesen des Grafen von Nassau/ als Gouverneurs in Farnambuco, haben sich die Soldaten/ uñ Obersten der Compagnie gegen die Portugisē dergestalt muthwillig erwiesen/ daß man einem sein Haab und Gut zu rauben/ unter die geringsten Verbrechen gezählt. Was vor gottloser Thaten da vorgangen sind/ ist schrecklich zu gedencken/ uñ umb Schande willen deren/ die solches leiden müssen/ und deren die es begangen/ scheue ich mich solches zu erzählen. In solch verzweifelt Unglück sind sie gerathen/ daß sie lieber ohne Waffen und Widerstand sterben wollen/ sintemahl nach Freyheit zu ruffen/ unmüglich war/ derwegen sie/ gleichsam als durch Unsinnigkeit getrieben/ die Holländer hinweg gejaget/ uñ an die Seekanten sich zu begeben/ gezwungen haben/ und als die Portugisen Besitzer des Lands bieben/ haben sie Bahiam zu Hülffe geruffen. Der Portugisische Gouverneur Antonius Telles de Sylva, hat hierinnen gezweifelt/ als er gesehen/ daß die Einwohner mit solchem Tumult ihren Befreundten und Verwandten haben helffen wollen/ dahingegen die Pflicht/ so man dem schuldig war/ den Stillstand wolte gehalten haben/ endlich ist er willens worden/ etliche Compag. Soldaten dahin zu schicken / sich mit solcher Kunst versehende/ wie die/ die Sache zu schlichten/ uñ den Auffruhr zu stillen/ vonnöthen war. Hat aber doch hierinñen seines Königs Ungnade nicht vermeiden können/ in dem er ihn seines Commando entsetzet/ und ihm von dannen zu ziehen befohlen/ und ist er hernach zur See umkommen. Sie aber fest auf ihrem Schlusse verharrende/ haben jene/ die da viel Worte machen wolten/ nit zugelassen/ weil sie ihre Treulosigkeit nunmehr als zu viel erfahren. Ja sie haben vielmehr einen neuen Rathschlag gefast/ den König zu bitten / Er wolle ihnen Hülffe schaffen/ wo nit/ so wollen sie sich alsofort an einen andern Printzen ergeben. Der König der sich also auff das äusserste gebracht zu seyn/ befand/ indem er entweder den gemachten Stillstand auffheben/ oder seinem gantzen Reich/ dz ihn um Schutz anruffte/ Ergernuß gebēmüste/ hat diß einige Mittel außerlesen/ sie zu beschützē/ und auch wieder zur Einigkeit zu bringen/ doch ist solches hernach sehr schwer hergangen.

Einemächtige Flotte in Brasilien geschickt.

Die General Staten/ übergebende die vornehmsten Mittel dadurch dieser Tumult könte gestillt werden/ haben eine mächtige Flotte nach Brasilien außgerüstet/ der Legat Franciscus de Sousa nachdem er wol vermerckt/ was vor Unheyl auß diesem Vornehmen kommen würde/ hat sie offt gebetten/ sie möchten davon abstehen/ verhieß ihnen auch/ man solte ihnen die Landschaften/ darauß sie vertrieben worden/ wieder einräumen/ und damit es desto leichter geschehe/ verwilliget er auf einem Holländis. Schiffe nach Brasilien zu reysen/ die General Staten aber/ sich an diese Verheissung wenig kehrend (entweder daß sie solchen nit glauben wolten/ oder/ daß sie ihre Rache außzuüben sucheten) haben nit nur eine/ sondern zwo Flotten außgeschickt/ welche sich gleichsam für unüberwindlich haltende in Brasilien ankommen/ und haben die Soldaten/ nachdem sie ans Land gestiegē/ müssen eyserne Ketten mit sich tragen/ mit welchen sie die gefangene Portugisen zu binden draueten. Es scheinet aber/ daß sie Gott hierum gestrafft habe/ sintemal sie in 2. Feldschlachten von viel wenigern Portugisen sind überwunden worden/ und zwar gar leichtlich/ also daß das meiste Theil ihres Volcks blieben/ und man also scheinbarlich sehen köñen/ es habe eine mehr als natürliche Macht wider sie gestritten. Noch haben sie die 3. Flotte gesandt in Bahiam/ eine Stadt/ die mit allem Recht dem König von Portugall zukommet/ aber nit viel glücklicher. Daß als sie vermerckt/ wie noch ein andere Flotte auß Portugall kommen würde/ ist diese wieder zurück gangen.

Durch so viel Schiff-Flotten sind die Gemüther der Inwohner erbittert worden/ uñ ist hernach solchen Streit beyzulegen/ unmöglich gewesen/ und weil der Legat die Gen. Staten also zu vermahnen angefangen/ haben sie seine Reue und Schmertzen/ daß man sein Anerbieten nit hat wollen annehmen/ in einen Haß verändert/ vorgebende/ er halte seine Zusage nun vor unmöglich/ und haben nit betrachtet/ daß sie selber daran schuldig gewesen. Als aber endlich der König wol vermerckt/ daß ihnen der Legat nicht annehmlich/ hat er ihn in Franckreich verschickt/ und an seine Statt zum Legaten verordnet Antonium de Sousa de Macedo.

Diesem hat man in etlichen Monaten keine Audientz geben wollen/ gleich als ob alle Hoffnung zum Vertrag vorbey sey.

Weil aber des Königs Exempel der Unterthanen Regel ist/ hat er die Unbilligkeit dieser Leute verhelet/ und seine Zeit auff andere Verrichtungen gewendet/ und eine Gewaltsamkeit des Glücks erwartet / welche diesen Frieden verhindern würde.

Endlich hat er mit seiner Gedult Audientz erhalten/ und hat man angefangen in der Sache zu handeln. Der Legat hat diesen langwürigen Tractat aufrichtig zu End bringen wollen/ hat alle verlauffene Sachen wieder angeführt/ wie er sey so lang aufgehalten und zu rück gestellet worden/ welches man alles Krieg zu vermeiden erduldet habe. Hernacher hat er angeführt/ wie billich die obristē Vorsteher d Compagnie/ diese Länd/ welchen mā zuvor allerhand Unbilligkeit angethan/ verlohrē/ uñ nun die Unmöglichkeit/

1657. selbige wieder zu bekommen/verursachet hätten. Er hat bewiesen/wie es gantz ungereimbt sey/daß die Vestungē an den Seekantē in ihrer Botmässigkeit bleiben solten. Dafür er der Compagnie/ und zu Wiedergeltung ihres Schadens/eine grosse Summa Gelds angebotten. Zuletzt hat er ihnen die Nutzbarkeit der Commercien/ den Kauffhandel und Gewinst ihrer Schiffe/daher die Provincien insgesampt grossen Nutzen hätten/vorgehalten.

Wer diese Anerbietungen des Königs gesehen hat (denn sie sind gedruckt) wird des Königs zum Friede geneigtes Gemüthe wol erkennen. Warumb aber solche treffliche Anerbietungen seynd verworffen worden/ist nicht wol zu vermercken.

Wider Portugall gedrohet.

Dieses alles ungeachtet/ haben sie gesagt: Sie wolten weiter nit tractiren/und darauff zu dräuen angefangen. Der Legat Antonius de Sousa Macedo hat wiederum angehalten/sagende/daß er auff ihre Dräuworte nicht antworten wolte/dann weder seines Königs heroisches Gemüthe/ noch seiner Diener Verstand/noch auch seines Ampts Bescheidenheit zulasse/hiervon zu disputiren.

Er wolte wol zugeben/daß viel Ubelaffectionirte ungleich von beyder Macht urtheilten; Aber diese hätten allein Sr. Majest. Begierde zum Friede/aber nit sein tapffer resolvirtes Gemüthe im Kriege erkant. Sagte aber doch/ Portugal habe zu Erlangung des Friedens gethan/so viel ihm möglich gewesen/mit Gedult/Höfligkeit und verheissenen Geschencken. Wann aber ihr Gemüth anders nichts/als durch unmügliche Ding/zu befriedigen sey/so sey es auch sich zu beschützen natürlich. Es sey nichts gerechters als die Nothwēdigkeit. Nachdem alle Hoffnung zum Frieden gäntzlich verlohren/müsse man sich den Waffen vertrauē. Doch bat er nochmahls/sie wolten die Sache fleissig erwegen/ als denen vornehmsten Befehlhabern der Edlen Republic wol anstünde. Dann/ sintemahl ein Richter in einer jeden Sache ein Urtheil zu fällen/und ein Medicus bey der Chur eines jeden Menschen allen möglichen Fleiß anwenden sol; Wie vielmehr müsse eine solche Sache/die so vieler Leib/Leben und Gut beträffe / wol erwogen werden. Und so ihnen / was er vorbrächte / nicht annehmlich wäre/wolte er ihnen/ etwas anders zu erwehlen/frey gestellt/ ihme aber unterdessen vorbehalten haben die Restitution der Länder. Und als man ihn nicht hören wollen/ist er wieder in Portugall verreist.

Nach Abzug dieses Legaten/im Monat Junio 1651. (nachdem innerhalb 10. Jahren drey Legaten angehalten) hat jedermann vermeynet/Portugall werde nun Krieg ankündigen/ dessen erster Streich seyn würde/die Commercien in seinen Hafen zu verbieten / welche denen Vereinigten Provincien so zuträglich. Welches/als es etliche von ihren Kauffleuten vermerckt/haben sie mit dem Legaten gehandelt/daß man vor die freye Handlung von jedem Schiffe eine gewisse und zwar eine grosse Summa Gelds geben möge/gleichwie sie bey Regierung des Spanischen Königs/von dem Saltz/ so man außgeführet/geben müssen. 1657.

Der König aber durch eine Königl. Auffrichtigkeit seine Affecten zwingende/und nach seiner Königl. Hochheit dieselben temperirende/hat auß ihren Beleidigungē/seine Gutthaten zu mehren/Ursache genommen/und seinen entbranten Zorn dermassen gelindert/daß er/ ungeacht des grossen Einkommens an Gelde/ allen Schiffen zugelassen/frey und ohn Entgelt/gleich wie zuvor/anzulenden. Sie derohalben/so lang es ihnen beliebte/haben Friede gehalten / so sie aber einen Profit wusten/ fiengen sie wieder Krieg an/und raubten was sie kriegen konten. Wie sie dann in Ost-Indien sich feindlich gnug erzeiget/und die vornehmsten Plätze in der Landschafft Celav eingenommen/ endlich alles nach ihrem Willen getrieben.

Bey so gestalten Sachen hat der König in Angola zum Gubernatorn gesetzt Salvador Correa & Bonavides, gleichwie er zu thun gewohnet (nach Eroberung der Stadt Loandæ) damit das übrige selbiges Lands unter seinem Gehorsamb bliebe. Der Legat hat versucht an Land zu tretten / und die Oerter/ so den Portugesen zugehörig/und auffer der Holländer Gebiethe gelegen/zu bewohnen. Sie aber haben solches auß grosser Gierigkeit nicht zulassen wollen/welches/als es Salvador Correa gesehen/ist er auß heroischer Ungedult bewogen worden/die Stadt anzufallen / die er auch in wenig Tagen zum Gehorsam bracht/ benebst den andern Plätzen / welche die Compagnie in selbiger Gegend inne hatte.

Als nun die zehen Jahr des Stillstands zu Ende gelauffen/und dazumahl einem jedweden frey stunde / zu nehmen was er kriegen kunte/haben die Portugisische Einwohner in Brasilien/mit Hülffe etlicher Schiffe von der Lißbonischen Compagnie/Recif bekriegt/und haben sich darauf auch ander Oerter/ welche die Holländer inne gehabt/ergeben. Noch dennoch aber hat der König bey solchem glücklichen Fortgang nicht nachgelassen / mit allem Fleisse den Frieden zu suchen. Und obwol zweymahl Niederländische Commissarien zu Lißbon ankommen/und man doch nichts erhalten können/ ist er Willens gewesen/noch einen Legaten abzusenden / ungeachtet der schmählichen Antwort/so denen vorigen gegeben worden. Er ist aber durch den Tod darin verhindert worden. Nichts desto weniger hat die Königin/so bald Sie zum Regiment kommen/Ihrem Factor zu Ambsterdam befohlen/ er solle den General Staten anzeigen/wie sie auß grosser Begierde zum Frieden einen Legaten zu ihnen senden wolle.

Entzwischen aber/weil noch etliche nothwendige Geschäffte des Legaten Reyse

1657.

verhinderten / hat sie dahin abgeordnet Felicianum Daurado, damit das Werck ohne Verlust der Zeit fortgienge. Der Allerchristlichste König wolte gern diesen Krieg auffheben / und seine Bundsgenossen zur Eintracht bringen / hat sich in dieser Sach zum Mittler anerbotten / welches auch von beyden Theilen ist beliebet wordē. Der Abgeordnete aber ist nit hingereyset / weil die gemeine Sage gieng: Die General Staten hättē beschlossen / eine Schiff-Armada in den Poort zu Lißbon zu senden / und zugleich etliche Commissarien / die da viel hochmüthige Propositionen thun solten / begehrende / daß man ihnen innerhalb bestimpter Zeit deßwegen Satisfaction thue / oder in Verweigerung dessen / solten sie den Krieg ankündigen / uñ auch alsofort anfangen. Ist fürwar ein Angeben des Spanis. Legaten / der im Haag sich auffhält / zu dessen Factiō sich ihrer viel bekennen. Derselbe hat öffentlich gesagt: Daß man mit einer grossen Menge Span. Kriegs-Volck Portugall bekriegen wolle / so ferne es nit gerne thun wolte / was man von ihm forderte (wie daß selbiges Reichs Ministri solches in gantz Europa außgesprenget.) Es scheinet daß die General Staten vergessen haben des Anfangs / darauff sie ihre Freyheit gegründet haben / derer sie annoch geniessen / und also / in dem sie dem vermaschten Feinde trauen / ihre rechte Wiedergeltung empfangen.

Mit Spanien zugehalten.

Zu Brüssel hat Antonius Brun (als er daselbst auffs Rathhauß kommen / in Niderländ. Geschäfften / dahin auch der Spanische Legat geschickt war) öffentlich gesagt: Des letzten Printzen von Oranien / so vor wenig Tagen verschieden / Todt / habe seinē Könige mehr gefruchtet / als wañ er in vielen Feldschlachten den Sieg erhalten hätte. Aber man möchte vielmehr sagen / daß in den wenig Jahren / in welchen der Spanische Legat in Niederland gewesen / die Provincien mehr zerrüttet worden / als da sie vorhin 80. mal mit Krieg überzogē wordē.

Es ist jedermann kund / wie der gemelte Legat / nach Absterben des Printzen / Uneinigkeit angerichtet habe. Der jetzo im Hag sich aufhält / bemühet sich einē Haß wider Portugal zu erwecken / denckende auf einen grausamen Krieg gegen die Staten / und darum müsse man sie von den Feinden Hispania absondern / vornemlich von Portugal / welches ihn am meisten im Hertzen sticht / dann die andern alle allein das äusserste antasten können. Und das ist die Ursach gewesen / daß der König von Spanien niemahls gegen die Staden Friede vorgeben / als seither Portugal verlohren.

Den Krieg von neuem vorgenommen / und

Letzlich sind die General Staten beredet worden / weil zu Dantzig nach geendigtem Krieg / uñ nachdem man den Argwohn gegen Franckreich fallen lassen / viel Orlogs-Schiffe müssig stünden / sie damit ihre Intention auf Portugal außrichten könten / und zugleich das Begehren der West-Indischē Compagnie befördern / welchem eine Gnüge zu thun / sie vornemblich diesen profitlichen Krieg angefangen. Weil sie aber selbst das Begehren der Compagnie / nicht vor zuläßlich gehalten / uñ daß dahero die Tractaten nit würden können geschlossen werden / haben sie keinen auß den General Staten dahin gesandt / sondern nur etliche privat Personen der Compagnie / mit dem Scheine etlicher Credentz-Schreiben.

1657.

Der Admiral Opdam ist mit 14. Schiffen nicht weit von dem Hafen zu Lisabona ankommen / und allda / als ein Freund seine Ancker gesencket. Unter welchem Namen ihn auch die Königin zu besuchen / und mit dem gewöhnlichen Præsent zu verehren / verordnet. Er hat aber allda erwartet den General de Reuter / der auß dem Mittelländischen Meer mit 16. Schiffen kommen / und mit ihme sich vereinigen solte. Zwey Commissarii seynd an Land komen / und haben bey der Königin Audientz begehrt / welche sie auch den 4. Tag erlanget. Und an statt daß sie mündlich ihre Sache vorbringen solten / hat der eine ein Lateinisch geschrieben Papir abgelesen / in dessen Anfang sie unter dem Namen der General Staten der Königin condolirten wegen des verstorbenen Königs / und zugleich dem neuen Könige Glück wünschten. Aber bald darauf haben sie ihre Handlung mit Klagen angefangen / und innerhalb 14. Tagen eine Antwort begehret / und haben mit ihrer Unhöfligkeit dermassen die Umstehenden geärgert / daß sie fast in Leib- und Lebens-Gefahr darüber kommen wären / wann Jh. Maj. mit dero Weißheit nicht wäre zuvor kommen / und das Papir gnädigst angenommen / benebenst noch einem andern / darinnen der Innhalt der Artickel verfast / wie sie die Hochmög. Herren Staten begehrt.

eine Flotte mit Commissarien nach Lisabon geschickt hätte

Welche Commissarien ungestümig verfahren.

1. Daß man alle die Länder / Provintzien / Städte und Schlösser in der Gegend Brasilien / zwischen dem Fluß St. Francisco gegen Süden / und der Landschafft Seara / gegen Mitternacht gelegen / der West-Indischen Compagnie wieder zustellen solle.

2. Item / daß man alle Geschütz und Stück / so im Reif oder andern Orten gedachter Landschafft von den Portugesen erobert / wiedergeben / auch alle Vestungen in währender Zeit der Restitution wieder abtretten solle.

3. Daß die Vasallen der General Staten die Zucker-Mühlen wiederumb haben sollen / deßgleichen alle Wohnungen / Felder und Güter / so ihnen von den Besitzern entnommen worden.

4. Daß die Portugesische Inwohner in Brasilien gedachter Compagnie innerhalb 6. Jahren geben sollen tausend Zug Ochsen / tausend Küh / drey hundert Pferde / und 600. Schaaffe.

5. Daß die Portugesen / so vor diesem in Brasilien oder andern Orten der Compagnie unterworffen gewesen / und unter ihnen gewohnet / und nun von ihnen sich abgesondert hätten / der West-Indischen Compagnie alle

Unbescheidene Friedens-Artickel vorgeschlagen.

Schul-

1657. Schulden bezahlen solten/und hinwieder die Holländer den Portugesen.

6. Daß denen Portugesen/so von den Oertern/die da solten wiedergegeben werden/ sich hinweg begeben wolten / solches möchte frey stehen/so fern sie keine Güter mit auß dem Lande führen/und was sie gekaufft/darinnen lassen wolten.

7. Daß die Portugesen hierüber noch mehr der Compagnie innerhalb 13. Jahren zahlen und liessern sollen sechs hundert tausend Gülden / und dreyhundert tausend Küsten Zucker.

8. Deßgleichen/ daß man gemeldter Compagnie wiedergeben solle alle Stätte/Dörffer/ Wohnungen und Schlösser / welche sie vorhin in der Süder-Seiten gegen Africa besessen / mit allen dem was darinnen ist gebauet und gemacht worden/ nachdem es die Portugesen bekommen. Welches aber zu verstehen ist von 4. biß auff 13. Grad inclusivè.

9. Daß die Plätze / so sie Anno 1647. besessen/ den Portuaesen bleiben sollen/ und die da Kauffmanschafft treiben wollen / sollen der Compagnie Zoll erlegen/ gleich ob sie Holländer wären.

10. Daß gemeldten Portugesen/so Kauffmanschafft treiben wollen/solle vergönnet seyn an allen Porten mit ihren Schiffen anzuländen / außgenommen bey Loanda / daselbst Knechte abzuholen.

11. Daß man der Compagnie wieder zustellen solle die gantze Insul St. Thomä/ mit allen Schlössern und Vestungen / und was sonsten von Portugesen in selbiger Insul und der Nord-Seyten bey Africa ist gebauet worden/seyth dem Jahr 1642.

12. Daß man alle Gefangene zu beyden Seithen loß geben / und alle Verbrechungen verzeihen solle / außgenommen Theodoro Hochstrata, und dem Obr. Leutenant Nicolai de Nicolao nicht.

Auß der Unbescheidenheit dieser Articul uñ Forderungen ist kund worden/mit was Meynung sie ankommen seynd/ welches auch noch mehr darauß erschienen / da der Haupt-Admiral Opdam die Schiffe/ so in Port lauffen wollen/biß under das Geschütz deß Schlosses verfolget. Hat man also an Abhandlung dieser Sach gezweiffelt. Und als die Commissarii darumb angehalten haben / ist ihnen geantwortet worden / wann sie ihre Articul moderiren dörfften / wolte man sich mit ihnen in Handlung einlassen/anders würden die Tractaten vergeblich seyn. Und als sie vorgaben/ sie hätten Macht und Befehl / der Billichkeit nach zu geben / hat Se. Maj. hierauff zu der Sache gewisse Personen abgeordnet.

Bey der ersten Conferentz ist ihnen vorgehalten worden/daß man sich sehr daran gestossen/ daß/ nachdem die General Staden die Intermediation deß Königs von Franckreich beliebet/ und eben der Portugesische Minister hätte wollen nach dem Haag verreisen/ da deß Aller-Christlichsten Königs Legatus sich auffhalte / die General Staden dannoch sie von neuem mit gewehrter Hand hätten absenden wollen. Darauff sie geantwortet/die General Staden hätten die Interposition nicht angenommen/ und daß sein Legat dieselbige Sache an diesem Hofe auch wol abhandeln könte.

1657.

Nachmals ist man zu Abhandlung der Articul geschritten / die Restitution der Landschafften und Plätze betreffende / und hat man ihnen bewiesen/daß (über das sie dem Reiche Portugal von Rechtswegen zu gehörten) sich solche Restitution der Religion halber gantz und gar nicht könte schicken / daß man das Römisch Catholische Volck einem andern übergeben solte / das der Religion nicht wäre. Und sey auch darumb unmöglich/weil beydes die Innwohner jener Landschafft/ und auch dieses Reich / sich darwider setzen würden. Hierwider sey die Reichs-Constitution/ welche eine Alienation bey minderjähriger Zeit der Könige/gantz und gar verbiete.

Hierauff haben die Commissarii angezogen die Exempel anderer Catholischer Fürsten/die umb Friedens willen anderen / so ihrer Religion gewesen / Landschafften überlassen. Die Anforderung aber solcher Restitution sey nicht unmöglich / sondern gantz leicht / so ferne der König nur sein Kriegs-Volck auß den Ländern abfordere. Darauff ist ihnen geantwortet worden/selbige Fürsten hätten nur die angrentzende Länder / und die der feindlichen Macht unterworffen gewesen / abgetretten/ und zwar in solchen Ländern/da die Religion frey gelassen worden: Könne dannenhero kein tüchtiges Argument genommen werden/ die Oerter dahin zu übergeben/da die Religion nicht frey gelassen sey / und da man friedsam leben könne/als wie in der neuen Welt / und Se. Majest. habe auch nicht völlige Macht sie zu zwingen. Solte man aber die Besatzungen da wegnehmen/würde man anders nichts außrichten / als daß die Innwohner sich einem andern Fürsten ergeben würden/sintemal sie mächtig und streitbar seyn/ würden auch der Staaten Joch nicht tragen / von welchen sie mit so viel grausamen Unbilichkeiten am Leben/Ehr und Gut seynd beleidiget worden.

Die Commissarii (nachdem sie diese angeführte Ursachen erwogen) haben neue Articul übergeben/welche sie die moderirte (gemilderte) genennet/und den bestimbten Termin noch auff 7. Tage erlängert. In diesem haben sie die Restitution St. Thomä und Angole übergangen / wann sie nur allenthalben freye Handlung treiben möchten/und ihnen vergönt würde in den Orten Africa bey dem Meerbusen Soco/oder an dem Flusse Loansa/oder bey dem Fluß Lucalla eine Vestung zu bauen. Der Wiederzustellung aber der Oerter in Brasilien/haben sie sich keines Weges begeben wollen. Die andern Forderun-

1657. gen haben sie zusammen gezogen / und ihnen zu geben begehrt 300000. Gülden baares Geldes/mit sampt dem Zucker / innerhalb acht Jahren.

Die Antwort hierauff ist gewesen / weil sie nicht von der Restitution der Länder abstehen wolten / so sey ihnen vorhin gesaget/ daß selbige gantz unmöglich sey/derowegen sollten sie mögliche und thunliche Mittel an die Hand geben / so wolten Ihr. Majest. auß Begierde zum Friede mit allem Fleiß hierinnen zu handeln Befehl thun.

Also hat man mit vielen Motiven hierüber geschritten / und hat sich Monsieur de Cominges/Frantzösis. Legat/mit allem Fleiß versucht/hierinnen ein Mittler zu seyn/als er bey der letzte Conferentz mit gegenwärtig gewesen. Dann da hat er drey Mittel vorgeschlagen/ auß welchen man das beste erwählen solte. Als erstlich/ daß man andere Artickel machen/und darinnen der Restitution der Länder nicht mehr gedencken sollte/ so anders die Commissarii solches zu thun Vollmacht hätten. Das Andere/daß/so fern ihnen Vollmacht ermangelte/ Ihre Maj. einen Gesandten nach Holland schickte / der zugleich mit denen von den Herrn Staden hierzu verordneten Commissariis / und durch Vermittelung deß Gesandten deß Aller-Christlichsten Königs / und deß Protectoris in Engelland/ diesen Streit beylegte / und den erwünschten Frieden wiederbrächte. Drittens/ so ferne dieses nicht annehmlich / könte man einen Ort in Franckreich erwählen/ dahin die Ministri zusammen kämen/nebenst dem Legaten deß Aller-Christlichsten Königs und deß Protectoris in Engelland / damit die Verträge innerhalb eines gewissen und bestimbten Termins præcisè geendigt würden. Ihre Maj. haben jedes von diesen Mitteln ihr belieben lassen / und die Wahl denen Commissariis überlassen/ welche geantwortet / sie könten ohne die Restitution der Landschafften kein ander Mittel annehmen. Und ob wol der Legat hiermit nicht zufrieden gewesen / und ihnen hinwieder entgegen gesetzt / wann man dieses nachlassen solte / so hätte er sich vergeblich zum Unterhändler anerbotten: Dann seine Verrichtung ist allein gewesen/die Strengigkeit der Artieul zu moderiren/ welche Moderation aber die Commissarii nicht haben zulassen wollen.

Noch über diß / was vermeldet/ hat die regierende Königin/damit sie ihr die Sach zum fleissigsten angelegen seyn liesse/allen Versamlungen und Tribunalen wissend machen lassen/ und wiewol so viel Ministri dazu darwider gewesen / haben sie doch alle einhellig beschlossen/viel lieber den Todt zu leyden / und das Land / so sie von ihren Vorfahren überkommen/zu beschützen/Ih. Maj. auch zugleich mit erinnerende / wie / Ihr nicht zugelassen seye / der Cron patrimonium zu verringern/ vielweniger in ihren Minder-Jahren. Eben dieser Meynung sind auch die Privat-Personen gewesen / als welchen die Gemüther der Brasilianer wol bewust/mit solchen Umbständen und grössern Unmöglichkeiten als man sagen kan. 1657.

Letztlichen ist kein Ding/ keine Anerbietung noch Fleiß genugsam gewesen die Commissarios vom Krieg abwendig zu machen. Dann so offt sie mit Beweißthümern überwunden/ gaben sie vor/ sie hätten keine Vollmacht demselben nachzuleben. Seynd also davon gangen/ und den Krieg angekündiget. Was ist nun wider Gewalt vor Mittel/ als auch Gewalt zu brauchen/dann was anders nicht werden kan/darüber ist unnöthig länger zu rathschlagen/die Nothwendigkeit hat kein Gesätze. Man hat sich zum Frieden erbotten / so viel man gekönt hat/aber die Widerpart hat vor der Gerechtigkeit die Ohren verstopffet/ und haben zu rauben fortgefahren / den Sieg an statt deß Accords begehrende: Daß dergleichen Gewaltthätigkeit nicht zu leiden sey/ gibt die Vernunfft den Gelehrten zu verstehen/den Barbarischen/ die Nothwendigkeit/ allen Völckern / die Gewonheit / den wilden Thieren/die Natur. Und mögen die Portugesen wol sagen mit dem tapffern Machabæo, wir nehmen kein frembdes Land ein / begehren auch nicht zu behalten was nicht unser ist/sondern allein das Erbe unserer Vätter / welches die Feinde eine Zeitlang mit Unrecht innen gehabt/und seynd wir zu rechter Zeit wiederumb zu unserer Vätter Erbe gelanget. Wir hoffen/der HErr der Heerscharen/der die Hertzen und Billichkeit beyder Theile erkennet/ werde vor die Gerechtigkeit streiten. und endlich den Krieg ihnen gefallen lassen.

[So weit das Portugesische Manifest wider Holland]

Uber das hatten die Portugesen / ohne die vereinigten Niderlande/bereits einen starcken Feind / die Spanische / in ihrem Lande / welche auff dem platten Lande / nach ihrem Gefallen/deminirten / und in ihren Progressen sehr avanfirten/indem sie/ neben andern geringern Oertern/sich der Statt Olivenza/ ungeachtet selbige mit allerhand Kriegs-Munition/auch einer starcken Guarnison wolversehen /und noch darzu ein Entsatz von 500. Pferden dahin einkommen war / nach einer kurtzen Belägerung mit Accord/deß starcken Forts Moyran (oder Mouran) aber durch Sturm bemächtigten; Wiewol sie auch in diesem letzten nicht lange Quartier machten. Portugesen verlieren Olivenza und Muran.

Denn umb die Mitten deß Octobers zog das Portugesische Läger/unter dem General Johann Mendoza de Vasconteles / auß Lisabon zu Feld/bestehend in 12000. Soldaten zu Fuß/die Sold nahmen/4000. Freywilligen/ als Bürgerskindern und andern/die nit Geld nehmen wolten; 3100. Reutern; 2500. Gastadoren oder Schantzgräbern; 600. Feuerwerckern und Constabeln; 200. Ingenieuren; Portugesische Armee zieht zu Feld.

700. Last-

1657.

700. Last-Thieren / die Bagasche zu tragen; 200. offenen Karren; 600. gedeckten Karren; 600. Reutern / die Bagasche zu convoyren; 32. Stücken Geschütz / worunter zwölff 24. Pfündige / und zwantzig 18. Pfündige.

Und erobert Mouran wieder.

Dieser Armee erste Verrichtung war / daß sie vorbesagtes starcke Fort Muran / nach einer drey- oder viertägigen Belägerung eroberten / und das meiste Volck / bestehend in 1400. Spaniern / erschlugen / und die sonderlich umb deßwillen / weilen die Beläagerte / unter dem währenden 24. stündigen Stillstand / nach welcher Zeit sie / falls sie in solcher Frist nicht würden entsetzt werden / sich übergeben wollten / eine behände Mine verfertigten / und auff die Portugesen herauß schossen / die sich dann hierüber erzörnten / und bedacht waren / wie sie den Ort mit bewehrter Hand durch Sturm erobern möchten / und ungeachtet der Ihrigen / als sie auff die Mine kamen / bey anderthalb hundert Mann in die Lufft flogen / daß sie zu diesem mahl abziehen musten / fatzten sie doch noch eines an / und wurden deß Platzes Meister / worinnen sie / neben vieler Kriegs-Munition 300. Pferde zur Beute kriegten / wenig Spaniern aber Quartier gaben. Sie steuten sich zwar nach dieser glücklichen Verrichtung / als wenn sie entweder Olivenza oder Badajos angreiffen wollten / allein es ward dieses Jahr nichts drauß.

Noch hatte Spanien an einem andern Ort / nemblich in Italien / mit Franckreich zu fechten / wovon der Verlauff dieses Jahrs biß in den Märtz / in dem nächstvorhergehenden Siebenden Theile / auff der 1040. und 1041. Seyte / anhängig gemacht worden: Wollen nun in dieser Geschichten Erzählung weiter fortfahren / und hiesiges Orts vollends beybringen die

Spanische und Frantzösische Kriegs-Händel / so sich seint dem Monat Märtz dieses Jahrs / biß zu Außgang desselben / in Italien / Catalonien und andern / diesen angräntzenden / Landschafften / hin und wieder zugetragen.

Spanische blocquiren Valenza.

Welcher Gestalt und woher der Hertzog von Mantua im verwichenen Jahre die Frantzösische Parthey verlassen und die Spanische angenommen / auch gleich darauff die Frantzösische Besatzung in Valenza zu bedrängen angefangē / davon gibt der erstangezogene nächstvorhergehende Siebende Theil pag. 1041. col. 1. Bericht. Solchem nach liesse der Königl. Spanische Gubernator zu Mayland / Graf von Fuensaldagna / um die Mitten deß Mayens / alle Spanische Völcker mustern / und hielt die Vestung Valenza noch starck beschlossen / worein gleichwol die Bauren allerhand Lebens-Mittel brachten / ob es ihnen schon hoch verbothen worden. Dem Ort aber etwas Lufft zu machen / nahm der Savoysche General / Marggraf von Villa / mit 7000. Mann / in Lombardia / das Castell Montiglio / zwischen Asti und Verua / worinnen 100. Teutsche und 200. Bauren lagen / ein / wovon er die Knechte nach Asti / und die Bauren nach Hauß schickte.

Savoy.

1657. Eroberns Montiglio.

Mittler weile war der Printz von Conty auß Franckreich zu Turin ankommen / von wannen er / am 23. May (2. Juny) in Begleitung deß Hertzogs von Modena / wieder ab- und nach dem Läger reyfete / welches er besichtigte / und darauff gegen Valenza / woselbst die Spanische alle Posten besetzt hatten / daß nichts mehr hinein kommen konnte / anführte. Unter wehrendem Fortzuge machte sich die Armee an den vornehmen Paß Annone / am Fluß Tanaro gelegen / beschoß und bestürmte die Statt zween Tag an einander / und eroberte sie auch den dritten Tag / nemblich den 29. May (8. Juny) hernach / ungeachtet der Obriste / Freyherr von St. Moritz / mit seinem Regiment / auch sonsten noch 200. Mann / unterm Marggrafen Marcchesini / vorhero hineinkommen waren / daß sich also auff 900. wehrhaffter Mañ zusamen darinnen befanden. Der gedachte Obrist von St. Moritz / retterirte sich mit der Besatzung eylends auff das Castel / worinnen ihm die Frantzosen eben so wenig Ruhe / und den Ort alsbald / unterm Marggrafen von Estrade / stürmen liessen / wobey ihnen das Glück zwar so wol wollte / daß sie gleich Anfangs eines Retrenschements mächtig / aber auch bald darauff mit Verlust eines Majors / dreyer Leutenante / und 30. Soldaten / wieder herauß getrieben wurden.

Frantzös. Armee erobert Annone.

Wie nun die Frantzosen mit dem zweyten Sturm ansetzen wolten / die Belägerte aber Mangel an Munition hatten / schritt man zu gütlichen Tractaten / und muste sich der Obrist von St. Moritz mit seiner noch übrigen Mañschafft / in 600. starck / auff Discretion / oder wie die Teutschen sagen / auff Gnad und Ungnad ergeben / der dann alsobald gegen den Grafen Bojardi / welchen die Spanischen im vorigen Jahre bey Fontana Santa gefangen bekommen / außgewechselt ward.

Bricht von dar wieder auf.

Nach gefaster Resolution und gemachter Anstalt / wie eine grosse Convoy in Valenza einzubringen / brach die Armee / den 3/13. Junii / von Annone wieder auff / und hatte der Hertzog von Modena die Avantguarde / oder den Vorzug; Derselbige nahm im vorbey gehen Castanole und Montemagno ein / in welchem jeden Posten 200. Mann lagen / und marschirte weiter nach Sinaglio. Der Printz von Conty führte die Arriergarde, oder den Nachzug und langete auch selbigen Abend / um 4. Uhr / zu Viguas / 12. Italiänische / oder 3. Teutsche Meylen / von besagtem Annone an; Die Bagasche und Convoy aber folgten ihm zur lincken / und das Geschütz zur rechten Seiten / jedoch / wegen linden und Regenwetters /

etwas

1657. etwas langsam nach. Deß folgenden 4. 14. dieses / als die Bagasche und alles zu Viguas beysammen war / gab der Printz dem Marquis Villa / welcher die Savoysche Truppen commandirte / Ordre / sich einer Brücken zu impatroniren / und von dar in die Ebene und auff das flache Feld vor Valenza zu avanciren. Als dieser dahin kam / hatten die Spanische selbige den Tag zuvor ruinirt / weßwegē er bald eine andere verfertigen liesse / worüber das gantze Frantzösische Läger / ohne einigen Widerstand / marschirte / und in voller Batallie / biß Comagna und Mirabel / mitten auff erstgedachte Flache (allwo sie auff den Mittag anlangte) fortruckte / daselbst wurden die Völcker gewahr / daß die Spanische eine halbe Meile von dannen von St. Salvador / biß nacher Poma / auff einer Höhe außgebreitet lag / und sich stellte / als wann er ihnen bey Lazaron den Paß verlegen wollte.

Entsetzt Valenza. Als der Printz von Conty dieses sahe / stellte er sein Volck in Ordnung / mit Begehren / es wollte der Hertzog von Modena mit der Arriergarde avanziren / welches auch geschahe / und wurde im übrigen alle Anstalt gemacht / den Spanischen eine Schlacht zu lieffern; Selbige aber wollten dieser nicht erwarten / sondern der General Graf von Fuensaldagna passirte / bey der Frantzosen Anzug / auß seinem Posto / die Brücke über den Poo / und begab sich nach Frescarolo / worauff die Frantzösische Armee / am 5. 15. dieses Vormittag / ihre Convoy zu Valenza ungehindert einbrachte / welche bestunde in 300. Wägen und 400. beladenen Maulthieren / mit aller Notturfft reichlich versehen.

Mache das Land unsicher. Nach Verrichtung dessen gieng die Armee nach Bassignano / und satzte sich bey Crescentino / nahm hernach Monte Castello ein / worauß 40. Spanische abzogen / und ließ dargegen die Castele Piovera und Rivellino gantz nider; Deßgleichen ward auch der Paß Annone von ihnen außgeplündert und wieder verlassen / welches auch noch mehr andere Oerter erfahren musten / und war in Lombardey / sonderlich zwischen Alexandria und Tortona / daß sie alles rein außplünderten / eine lautere Unsicherheit. Die Spanische satzten sich mit den Teutschen bey Frescarolo / bey denen der Hertzog von Mantua umb die Mitten deß Juny / anlangte / da er von beyden Armeen mit dreyfacher Losung auß Stücken und Musqueten empfangen ward.

Rückt vor Alexandria. Nachdem die Frantzösische Armee sich mit in 2000. zu Fuß und 1200. Pferden / auch 8. Stücken Geschütz / auß dem Modenesischen verstärckt hatte / machte sie sich an die veste Statt Alexandria / an dem Fluß Tanaro / zwischen Mayland und Genua gelegen / besatzte anfangs alle Posten daherum / und fieng darauff an sich davor zu verschantzen; Weßwegen die Spanische zwischen Breme und Sartirana zusammen zogen / den Ort zu entsetzen / der Hertzog von Mantua aber / weil er mit einem Fieber behafftet war / gieng nach Casal.

1657.

Beschiest die Statt Die Frantzosen liessen sich darum von ihrem Vorhaben nit abwendig machen / sondern setzten desto schärpffer drauff an / und beschossen die Statt von dreyen Baterien / jede mit 8. Stücken besetzt; Die Belägerte hingegen defendirten sich tapffer / fielen offtmals auß / und thäten grossen Schaden unter den Frantzosen / sonderlich legten sie in deß Hertzogs von Modena viel Officirer von hoher Qualität / nieder / massen auch sein Leutenant durch die eine Schulter geschossen ward: Uber das ruinirten sie ihnen auch noch eine Batterie in einem Außfall / vernägelten die Stücke / und machten dabey in 600. Frantzosen zu Schanden / die theils blieben / theils verwundet wurden. Dessen ungeacht hielten die Frantzosen mit Stürmen und Schantzen unablässig an / so daß sie 2. halbe Monden übermeisterten und biß an den Statgraben kamen.

Wird von den Spanischen überfallen. Inzwischen naherten sich die Teutsche und Spanische Völcker allgemach herbey / und lägerten sich bey Felizano und Solerio. Den 26. July (5. August) grieff der General Feldzeugmeister Don Inigo di Vellandia / mit vier Schwadronen zu Fuß und 1000. Pferden / das Frantzösische Läger von Marengo auß an / schlug zwar / nach langem Gefechte ein Quartier davon auff / und legte sich darin; Wurde aber von deß Printzen von Conty Leuten / die häuffig herzuliessen / wieder herauß geschlagen / worüber zu beyden Seyten viel Volcks blieb / doch kam der Don di Vellandia noch mit etlichen Officirern und einer Anzahl Soldaten in die Vestung hinein / worauff er deß folgenden Tags einen starcken Außfall / und / am 1. 11. August / abermahls einen mit Bürgern und Soldaten thät / die Frantzosen etliche hundert Schritte zurück trieb / und eine Schantz mit dreyen Stücken eroberte / in welchem Scharmützel beyderseyts / auff 1000. Mann / und unter denselben von den Frantzösischen der Graf von Bojardi / deß Printzē von Conty General Leutenant / der Graf von Estrade und der Hertzog von Birone / auff Spanischer Seiten / der Graf Premoli von Crema / 4. Capitäne und andere Officirer / im Lauff blieben; So ward auch der Savoysche General / Marggraf von Villa / durch die Backen geschossen. Uñ hierauf huben die Spanische auch an von aussen das Frantzösische Läger mit 30. Stücken zu beschiessen / massen sie über dem Fluß Bormida / nur 200. Schritte davon / lagen.

und von Alexandria abgetrieben. Weilen dann über das auch noch die Baurē um Alexandria den Frantzosen 9. Schiffe und zwo Convoyen / von Asti kommend / mit Mehl wegnahmen / und sie im Läger weder von vornen noch hinten Ruh hatten / indem die Spanische Armee ihnen so nahe auff dem Halse lag / und die in der Vestung / 12. Tage lang / seint dem vorgedachten erhaltenen Succurß / Tag

und

1657. und Nacht außfielen/ihnen die Gallerie über den Graben verbrandten/ auch im Läger ihre gemachte Wercke meistens ruinirten/ und in solcher Zeit in 1000. Mann nidermachten; Als steckten die Frantzosen/den 8.18. dieses/ ihr Läger in Brand / huben die Belägerung auff/ und begaben sich mit den Stücken und der Bagasche nach Asti und dem Genuesischen Gebiethe; Weßwegen nachgehends zu Meyland in der Thum- und andern Kirchen das Te Deum Laudamus, &c. gesungen ward.

Plündert das Montferat auß.

Nach auffgehobener Belägerung liessen die Frantzosen ihre meiste Stücke in Valenza führen/sie selbst aber legten sich in- und umb Montcalvo im Montferat/plünderten alles auß/uñ schonten weder Kirchen noch Klöster. Die Teutsche und Spanische Armeen hingegen lagerten sich bey Sartirana und Monte-Castello/ welches die Frantzosen / ihrer unerwartet/wieder verlassen hatten/und ruinirten denen in Valenza alle Mühlen auff dem Poo/ biß auff eine. Als die Frantzosen abermahls etwas Succurß bekamen/brachen sie/nach Eingang deß Septembers / von Montcalvo wieder auff/ und der Printz von Conty/ reysete nach Franckreich: Die Spanische aber berañte den Thurn St. Diego dissеyts am Poo gegē Valenza über / und liessen die drinn liegende Frantzosen abziehen. Von Montcalvo gieng die Frantzösische Armee gen Palestoo und Castel-Nocetto am Fluß Sesia; Marschirte so dann / umb den 8.18. Septembr. dissеyts deß Poo weiter fort/ und wie sie über den besagten Fluß Sesia passiren wollte/brach die Brücke/ gegen Palestro über/ ein/ dz also in 300. Pferd und einige Fußvölcker / so schon übergesetzt waren / in höchster Gefahr stunden / daß sie möchten vō den Spanischē auffgehoben werdē. Selbige Armee hatte sich indessen nach Lumelina gemacht/uñ lag theils um Mortara/ theils um Frescarolo / der Frantzosen Vorhaben zu beobachten. Diese/nachdem sie im Lumelinischē uñ Novaresischen/auff etliche Thönen Goldes werth Beuten gemacht / verschantzten sich zu Trecate und Cerano / willens dissеyts den Fluß Ticino zu passiren / dahero das Landvolck häuffig nach Meyland flehete; Die Spanische dagegen verschantzten sich bey Vigene/solches zu verwehren/denen das Landvolck getreulich beystund / und die Frantzosen von dem Ubergang abhielt: Derohalben warffen sie bey Vigevano / Ticino und Trecate drey Real-Forten/oder Schantzen auff/und schickten die gemachte Beuten nach Asti und ins Piemont; Als aber 600. Frantzösische Pferde mit Gewalt in Belinzago einbrechen wollten/ wurden sie von 200. Teutschen und den Bauren abgetrieben/ ihrer viel nidergemacht / und in 300. gefangen.

Spanisch. erobern St. Diego.

Spanisch. und Frantzösch. Armeen marschiren gegen einander.

Frantzösch. Armee kriegt Succurß.

Unterdessen war abermahls ein neuer Succurß von 3. Regg. auß Provenza im Piemont für die Frantzösische Armee ankommen / worunter viel Bauleute / weil sie sich im Mayländischen Staat veste zu setzen / vermeinten; Doch / als sie den Succurß an sich gezogen/ hatten / brachen sie auß dem Novaresischen wiederumb auff/ und liessen Valenza mit etlichen Compp. zu Roß und Fuß verstärcken/ auch mit einer guten Summa Geldes / und mit Mehl und Holtz versehen.

1657.

Die Spanische thäten an ihren Orten deßgleichen / besatzten die Vestungen starck mit Volck/ und verwahrten alle Päsſe auffs beste/ daß die Frantzosen keinen Platz anzugreiffen getrauten; Welche derhalben/umb den 10.20. Nov. aber eins den Fluß Sesia passirten/und bey den drey Säulen auch über den Poo ins Montferat noch einmahl eingiengen/zu Bolzola/Corno/Torione/ Morano/ und Villanova Posto fasten / eine starcke Convoy mit Holtz/Brod und Mehl abermahls in Valenza einbrachten/und etliche Völcker auß Casal/ so solches wehren wollten/schlugen/ 20. nidermachten / und in 50. gefangen hinweg führten.

Geht ins Montferat.

Als dieses geschehen/streifften die Frantzösische Truppen auff 25. Meilen weit in das Mayländische Gebieth/raubten das Montferat vollends gantz auß/ und machten dadurch das Landvolck so sehr verbittert / daß sie alle Soldaten/deren sie mächtig werden konten/ niderschlugen / oder gefangen nahmen / und hierauff ruckte die gantze Armee in das Modenesische/ die Winter-Quartiere zu beziehen: Unter Wegs fielen sie das Castell Novo di Scrivia an/wurden aber mit zihmlichem Verlust wieder abgetrieben / und weil sie sich bedrohlich vernehmen liessen/ihre Quartiere im Mantuanischen und Cremonesischen zu nehmen/massen sich schon etliche Truppen davon zu Uredana einlosirt hatten / als marschirten etliche Teutsche und Spanische Regimenter auß dem Mäylandischen dahin / sie wieder außzutreiben/und die übrigen blieben darinnen in den Winter-Quartieren ligen.

Frantzösch. und Spanisch. beziehen die Winter-Quartier.

In Catalonien ließ sich ein Frantzösischer Capitän von deß Hertzogs von Anjou Regiment / so Commendant im Castel Fovillet war / das Geld dahin bewegen / daß er den Platz an die Spanische um 2000. Pistolen verkauffte. Weiln denn der Königl Frantzösische General Hertzog von Candale solchen Ort nicht gern missen wollte/trachtete er darnach/wie er denselben wieder mit Gewalt einnehmen möchte. Unterdessen erfuhr der Königl. Spanische Vice-Re und General Capitän besagten Reichs Catalonien der Frantzose Anschlag/wartete ihnen an einem gewissen Orte/den sie gehen musten/vor/und grieff sie dermassen hitzig an / daß deren in 700. auff dem Platz blieben/und in 500. gefangen wurden/ worunter bey 70. Officirer waren/ der Hertzog von Candale aber kam mit der Flucht noch davon: Worauff er seine Truppen gegen dem Land Roussillon einquartierte/ und sich naher Perpignan verfügte/ um allda

Spanische schlagen die Frantzosen in Catalonien.

neue

1657. neue Ordre vom Hofe/und Erlaubnüß/nach Pariß zu kommen/zu erwarten. Und das war das Ende der Kriegs-Geschichte hiesiger Orten/zu diesem Jahr/womit sich auch zugleich unsere Beschreibung derselbigen endet/und im übrigen hernach holet

Was sich sonst / ausser dem Krieg/in Italien / absonderlich zu Rom und Venedig/ Erzählens-würdiges zugetragen.

Der Papst hält sich zu Castell Gandolfo auff.

Demnach (wie im vorhergehenden Sieben-den Theile pag. 42. col. 2. gemeldet worden) der Papst die Promotion der 6. neuen Cardinäle verrichtet hatte / erhub er sich in einer Sänfften in Begleitung etlicher derselben neuen Cardinäle von Rom hinauß nach dem bekannten Lust-Orte / Castell Gandolfo genannt/um frische Lufft zu schöpffen: Wohin ihm am 23. dieses (3. May) die Donna Berenice/seines Herrn Bruders / Don Marii Gemahlin/von Siena durch Rom nachfolgte. Den 28. (8. May) kam Se. Heil. wieder in die Statt/und gab dem neuen Venetianischen Ambassador/Herrn Angelo Cornero/ so mit 60. Gutschen kurtz verwichener Tagen allda war einbegleitet worden / die erste Audientz/reysete aber/den 1.11. May schon wieder hinauß nach gedachtem Castel Gandolfo. Deñ ob wol die Pest/ so seint dem Junio nun fast ein gantzes Jahr her in dieser Statt gewaltig grassiret / und viel tausend Menschen hingerissen / itziger Zeit gantz nachgelassen hatte/ mochte doch Se. Heil. der Lufft nicht allzuwol trauen.

Genua wird mit der Pest hart heimgesuchet.

So viel nun diese leidige Seuche allhie abgenommen hatte/ umb so viel mehr hingegen nahm sie in der prächtigen Statt Genua zu der Zeit / am meisten aber im Junio und Julio/zu/daß es ein Jammer anzusehen/massen deß Tags zu 800. biß in 1000. Personen dahin sturben; Daher sahe man die Todten haufenweise auff den Plätzen und Gassen der Statt liegen. In den Lazareten/in Pancitano, und in Consolatione waren der Todten in einen acht Tagen/vom 21. biß 28. Juny (1. biß 8. July) so überhäufft viel/ daß man sie nimmer begraben konte/und zum grausamen Spectacul häuffig auff dem Platz liegen blieben / absonderlich in Consolatione muste man bey 600. todte Cörper mit Feuer anstecken und verbrennen / weil sie allbereit anfiengen zu verwesen und zu riechen. Der Krancken kamen so viel in gedachte Lazarete/daß man sie nimmer lostren konte / weßwegen ihrer viel sich auff die blosse Erd/und unter den offenen Himmel/nur auff ihre selbst eigene Kleider / oder / wenn sie es so gut haben konnten / auff ein wenig Strod legten: Theils hatten ihr Lager gar zwischen den Pfeilern unter den Bogen der Brücken in Besagno auff den harten Steinen/welcher Fluß gantz außgetrocknet war / und kein ander Medicament/ Trost/ Hülff noch Erlabung/ als was sie ihnen selbst helffen oder zusprechen konten. Dergleichen erbärmlicher Schauplatz war auch in der Statt/unter der grossen Logia di Banchi, da alles mit Krancke angefüllet war. Der Beichtvätter/so sich der Krancken annahmen/waren damals schon 175. gestorben/ und der Medicorum auch eine grosse Anzahl/ und unter denselben etliche berühmte Männer; Weßhalben man eine Galere nach Marsilien in Franckreich außschickte / Medicamente/ Doctores und Barbierer/gegen reiche Bezahlung/abzuholen. Zu Eingang deß August-Monats aber ließ diese Zorn-Ruth Gottes schon wieder so weit nach/daß deß Tags nicht mehr/als 10. biß in 15. Personen sturben/worauff man die Statt wieder von allem Gestanck der hin und her gelegenen Cörper säuberte/und nachrechnete/daß noch 14000. Menschen in der Statt übrig geblieben / auß welcher Zahl/neben den 24000. so sich auff das Land reterirt hatten / man abnahm / daß in Summa bey 50000. Menschen mangelten/ die dahin gestorben waren: Unter den 14000 Uberbliebenen / befanden sich noch 3000. Weibs-Personen.

Der Papst hält Danckfest wegen nachgelassener Pest.

Se. Päpstl. Heil. als die bißher an ihrem Ort wol erfahren / was für Elend ein solcher leidiger Zustand mit sich führe / verfügte sich dahero abermahls nach Rom / hielt am 29. August (8. Sept. als am Fest Mariæ Geburt) Gott zu schuldigster Danckſagung für dessen grosse Barmhertzigkeit/ wegen nachgelassener Pest in der Statt Rom/in der Kirchen Sancta Maria del Populo das hohe Ampte der Messe hochfeyerlich / und ließ das Te Deum laudamus darzu singen: Hernach bestättigte sie auch den neu erwählte Großmeister von Malta/gewesenen Prioren de Navarra und Vice-Re in Sicilien / und machte sich dann wieder hinauß nach Castel Gandolfo/ließ aber zuvorhero für die Durchl. Herrschafft zu Venedig 30000. Cronen zum Türcken-Krieg außzahlen. Den 19/29. Octobr. befand sie sich wieder in Rom/ bey dero am 26. dieses (5. Nov.) drauff deß Hertzogs von Parma Abgesandter/Marggraf Palavicini Audientz hatte/die Ablösung deß versetzten Hertzogthumbs Castro und Ronciglione / so auff den 9/19. Decum 800. tausend Cronen der Apostolischen Cammer verfallen sollte/noch auff zwey Jahr zu erlangen. Diesem Abgesandten folgten wenige Tage hernach der Marggraf Campugnani und der Präsident Rodin/hochgedachten Hertzogs zu Parma vornehmste Staats-Personen/an diesen Hof nach/ welche wegen vorbedeuteter beyder Hertzogthümer dem Papst anbotten 200000. Cronen alsobald baar/und für die übrigen 600000. Cronen ein Jährliches Interesse/mit 5. vom 100. abzustatten. Allein dem Hofe war solches nicht annehmlich / sondern man wollte die gantze

Hertzog von Parma sucht beym Papst das Fürstenthumb Castro wieder.

Aber vergebens.

Bezah-

1657. Aber vergebens.

Bezahlung haben / derhalben der Papst auch am 9/19. Decembr. weil die Auslösung daran nicht geschahe / besagtes Castro und Roncigione für die Päpstliche Cammer einzog / ungeachtet was deß Hertzogs von Parma Abgesandte darwider protestirten / wie nemblich ihr Herr / unter währender Seuche / mit dem Geld nicht auffkommen könte.

Groß Ungewitter zu Rom.

Unterdessen / da man hiervon tractirte / und ehe der Außspruch geschahe / erhub sich allhie zu Rom ein groß Ungewitter / mit Donner und Blitz / wovon einer in deß Papsts Sixti V. Capell / zu St. Maria Majore / und einer in den Thurn Chisi genannt / im Parmesanischen Pallast / einschlug; So fiel auch die Mauer an deß Papsts Lustgarten zu Monte-Calvo / wegen grossen Gewässers ein / welches grosse Quader-Stücke / so viertzig Mann nicht erheben mögen / auff die sechtzig Elen weit fort / und eine Ecke zwantzig Elen breit gantz umbwandte.

Papst hält die Christ-Metten.

Am 14/24. Decembr. Abends (als am Heiligen Christ-Abend) hielt der Papst in dem Quirinal Vesper, wobey sich alle in Rom anwesende Cardinäle befanden / deren nachgehends ein Theil bey dem Herrn Cardinal Chisi eine stattliche Collation hatten / und deß Nachts über bey der Christ-Metten / hernach bey der Früh-Meß / welche der Herr Cardinal Barbarini sang / verblieben / wobey der Papst den gewöhnlichen Degen und Hut weyhete / die er grossen Herren und Potentaten / so wider die Unglaubigen oder Ketzer kriegen / zu verehren pflegt.

Venedig stellt sich dem Türcken entgegen.

Zu Venedig war die Durchleuchtige Herrschafft sorgfältig bedacht / wie dem von den Türcken hefftig bedroheten Dalmatien zu helffen / schickte deßwegen im Monat Augusto viel Geld dahin / umb den Krieg der Orten fortzusetzen / und am 12/22. Octobr. den Signor Girolamo Contareni de Berucclo, als der Republic neuen Capitän über die Galleonen / an statt deß Signor Marco Bembo, welcher / wegen seiner Unpäßlichkeit / von der Herrschafft Erlaubnüß erhalten / nach Hauß zu kommen / mit fünff Schiffen nach der Armada in der Levante.

Venediger Flott erobert Sovazchi.

Selbiger Waffen hatte indessen GOTT / wie das vorige / also auch das itzige Jahr also glückhafft gemacht / daß sie nicht allein die Statt und Vestung Sovazchi / auff dem vesten Land am Meer / und 4. Meilen von Scio in Natolia gelegen / nach etwas empfundenem Widerstand (dessen Beschaffenheit beyliegende Kupffer-Figur kenntlich vor Augen stellt) überwältigten / außplünderten / und zur Gegenwehr forthin untüchtig machten / damit die Türckische Raub-Schiffe keinen Schutz und Zuflucht allda haben möchten / sondern auch nach diesem / am 7/17. 8/18. und 9/19. July / mit der Türckischen Kriegs-Flotte / bey Tenedo / dergestalt zum Schlagen kam / daß vier Türckische Galleazzen / vier Schiffe und ein Galleren zu Grund geschossen und verbrannt / sechs erobert / die andern aber / deren achtzehn Schiffe / dreyssig Galeren und zehen Galleazen waren / auff den Strand gejagt / und mit dem Geschütz übel zugerichtet / auch in vier tausend Türcken erlegt / und sechs hundert / worunter ein Baffa / gefangen wurden. Auff der Venediger Seyten gieng kein Schiff verlohren auisser dem General und einer andern Galere / die fast halb verbrannten / doch waren die übrigen / die mit deß Papsts und den Maltesischen machten siebenzehen Schiffe / sieben Galleatzen / und 33. Galleren / zum theil auch übel zerschossen / und neben dem Generalissimo Lazaro Mocenigo / auch die Edle Herren Aluize Foscati / Constantin Michael / Matthio Corner / Tomaso Soranzo / Johann Baptista Balbi und in 800. Mann geblieben. Die Venediger Flotte retterirte sich hierauff nach Tenedo / die Türckische aber an das Land gegen Natolia: Und von der Durchl. Herrschafft wurde nachmahls an statt deß gebliebenen Herrn Mocenigo / der damahlige General in Candia / Francesco Moresini / zum Generalissimo erwählt.

1657. Und schlägt die Türckische Schiffs Armada.

Die Türcken / damit sie diesen empfindlichen Streich an den Venedigern anderswo rächen möchten / verstärckten sich bald wieder mit frischen Schiffen / und als die Venetianische Flotte auß der hiesigen See wieder nach Candia war / satzten sie noch dieses Jahr mit Ungestüm auff die Insul Tenedo an / worauff ein Venetianischer vom Adel / auß dem Hauß Loredano / das Commando führte; Wie dieser nun den Türcken nicht länger Widerstand thun mochte / traf er mit den Türcken einen Vergleich und räumte ihnen die Insul ein. Als der andere / auff der Insul Lemnos solches hörte / und die Türckische Macht auff sich zu segeln sahe / ließ er ingleichem / sich und sein Leben zu erhalten / ermeldte Insul an dieselbige übergehen / welche beyden Insulen die Venediger erst im verwichenen Jahre erobert hatte.

Türcken erobern Tenedo und Lemnos.

Besser verfochten den Christlichen Namen und Ehre die zu Cattaro in Dalmatien / und zwangen durch ihre Standhafftigkeit die Türcken / welche den Ort mit etlich tausend Mann belägert hielten / und auß 5. Stücken beschossen / dahin / daß sie die Belägerung wieder umb auffheben musten. Hingegen starb der Republic General in jetzt gedachtem Dalmatien / Don Camillo Gonzaga / in 24. Stunden / an einem tödtlichen Fieber: Und von dem Castel Novo thät ein starcker Trupp Türcken von 600. Köpffen einen Außfall / plünderte unter Perastro die Venetianische Bauren auß / und nahm 11. von den vornehmsten Einwohnern / die sich zu erlustiren auffs Land begeben hatten / für Schlaven mit sich. Als aber deren Freunde und andere solches

Verlassen Cattaro.

Gonzaga stirbt.

Türcken kommen auff einem Streiff zu kurtz.

1657. hörten / schlugen sie sich in 200. starck zusammen / paßten den Türcken an einem engen Wege auff / und trennten selbige nicht allein / daß deren in 300. blieben / sondern jagten ihnen auch die Beuten wiederumb ab / unter denen sich befanden 500. Mußqueten / viele Säbel / Lantzen / Schilde und sonderlich viel Geschmeide bey den erschlagenen Cörpern / unter denselben lag auch ein Türck / der einen sehr kostbaren Turbant auff seinem Kopff führte / und erst kürtzlich von Constantinopel in dieses Land kommen war.

Welches dann hiermit auch seyn die hiesiger Orten vorgefallene denckwürdigste Geschichte zu diesem Jahr: Wenden uns demnach von hierab weiter und besehen also vollends den

Verlauff dessen / was sich in Engelland / Schott- und Irrland / unter dem Cromwellischen Protectorat / dieses Jahr über / zugetragen.

Das Parlament geht mit einer neuen Regiments Form schwanger.

Die Gemüther hiesiger Lande zur Einigkeit und Ruh zu bringen / wolte anjtzo kein besseres Mittel hervor scheinen / als wenn man die Kön. Dignität wieder einführte / und solche Sr. Hoheit / dem Herrn Protector / (also ließ sich Olivier Cromwell itziger Zeit tituliren / bey welchem Titul auch diese unsere Beschreibung darumb verbleiben will / weil er von andern grossen Königen und Potentaten damit beehret worden / er auch denselbigen biß an seinen Todt behalten / wiewol es nach diesem bey wiedereingeführter Königl. Regierung / eine andere Gestalt mit seiner Hoheit und Ehren-Stande bekommen) diesem Cromwel / sag ich / auffträge / und ihm frey stellte einen Successoren und Nachfolger nach ihm zu benennen / doch mit dieser Condition / daß / nach seinem Ableiben / solche Wahl oder Erwählung hinwiederumb in Handen deß Parlaments solte gestellt werden. Umb deßwillen nun / und zur Zubereitung eines vorhabenden so grossen uñ doch eintragenden Wercks / welches nur zur Erhaltung deß Friedens / und dessen stäter Versicherung / bey dieser Nation einzuführen / angesehen seyn sollte / ward von dem in Londen versammleten Parlament / am 27. Febr. (9. Märtz) keine Session / sondern allein ein Fast-Tag gehalten / und deß folgenden Tags sothane Meinung im Parlament / durch eine von der Statt Londen Deputirte Person / vermittelst einer auffgesetzten schrifftlichen Remonstration abgelesen / uñ noch dieses hinzugesetzt / daß der General Major Lambert sollte zum Hertzogen gemacht / ingleichem alle andere Kriegs-Officirer / nach eines jedweden Qualität und bewiesenen Diensten recompensiret werden. Ob nun wol diese Remonstration anfangs einige Alteration verursachte; So giengen doch endlich die meisten Stimmen dahin und schlossen / daß die Königl. Regierung bey dieser Nation zumahln nothsächlich wäre / und sollte man solche Remonstration von Punct zu Punct absonderlich examiniren / und / dem Befinden nach / entweder billichen oder verwerffen / worauff nachgehende Tage unterschiedliche Zusammenkünffte gehalten wurden.

1657.

Es fanden sich zwar alsobald viel hohe Officirer vom Läger / als sie hörten / daß auch einige Prädicanten einen Vorschlag / zu Wiedereinführung einer Königl. Regierung gethan / bey dem Herrn Protector ein / und formalisirten sich dargegen mit weitläufftigen Reden; Wurden aber von demselben mit einer scharffen Antwort begnügt / und zufrieden gestellt.

Ist auff ein Ober-Hauß bedacht.

Das Parlament gieng in seinem Vorhaben noch weiter / und sahe für gut an / daß auch ein Ober- oder wie es andere zu nennen pflegt / ein Lords-Hauß / das ist / von Stands-Personen / sollte auffgerichtet werden / und solches solte bestehen in 40. Personen zum wenigsten / dieselbigen aber fürs erste durch den Hn. Protector erwählet / bey dē Parlament approbirt / und derselben entledigte Stellen alsdañ durch eine der hohen Obrigkeit einverleibte Person wieder ersetzt / und selbige / nach Approbation der übrigen Herren / in Rath zugelassen / keiner aber / ohne Erwählung / auff Prätension einiges erblichen Rechtens / wie vor diesem bey obgedachtem Lord-Hause / oder Ober-Parlament (denn dasselbige hatte Cromwel mit der Königl. Monarchialischen Regierung abgeschafft / und allein das Unter-Parlament / oder das Hauß der Gemeine / (bestättiget) geschehen wäre / eingenommen worden.

Rathschlagt auch über andere Puncten

Solchem nach nahm es die Glieder oder Personen / so das beliebte Ober-Hauß repräsentiren sollten / in gemeiner Versammlung vor sich / durchgieng ihre Qualitäten und Eigenschafften nach einander / und machte deßfalls einen gewissen Schluß / daß zwar solches Hauß meistens gleichen Respect mit dem hiebevorigen Ober-Hauße / aber nicht überall dessen Macht haben sollte. Und wie nun desselben Glieder durch den Herrn Protector sollten erwählt / und vom Parlament approbirt werden / eben so sollte es auch gehalten werden mit Anordnung eines geheimen Raths / und mit Bestellung deß Generals über die Armee. Hierauff rathschlagte das Parlament etliche Tage nach einander deß Vor- und Nach-Mittags / über die Religions-Puncten / deß Vorsatzes / alles vollends zur Richtigkeit zu bringen / und / mit Unterdruckung der vielen Secten / eine Haupt-Religion zu stabiliren; Zu Unterhaltung deß Staats und Verpflegung der Armee wurden für jährlich 1300000. Pfund Sterlings bewilliget.

Will dem Protector Cromwell

Nachdem das Parlament eine weile hierüber zugebracht / nahm es abermals den Punct / betreffend den Königlichen Titul vor sich /

selben

1657. den Königl. Titul zulegen.

selben dem Herrn Protector auffzutragen/ worüber am 23. 24. und 25. Märtz (2. 3. und 4. April) etliche ernstliche Rathsitze vorgiengen/ welcher die Herren Deputirte Fleedwood/ Lambert/ und General Desborug/ neben allen Ober-Befelchshabern von der Armee sich widersatzten/ und das Parlament zu untergehen suchten/ daß es den Titul deß Protectors nicht ändern möchte. Wie nun die Vota oder Stimmen im Parlament deßhalben umbgiengen / befand sichs / daß 126. Vota dahinauß lieffen / man sollte den Herrn Protector/ wie es sich dann gebührte/ den Königlichen Titul und Dignität über Engelland/ Schott- und Irrland/ sampt allen zugehörenden Landen/ anzunehmen/ alles möglichsten Fleisses zu disponiren suchen: Der widrigen Meynungen aber waren nur sechtzig/ weßwegen man in Arbeit war/ die Acte / oder diesen Schluß ins Reine auffs Papier zu bringen/ und deß Herrn Protectors Consens und Bewilligung darüber zu erwarten: Man ließ auch sechs Personen / so sich solchem Schluß widersetzt und auffs stärckste reclamirt hatten/ gefänglich in den Thour setzen.

Er will denselben nicht annehmen.

Ob nun wol das Parlament / umb seinen einmahl verabfasseten Schluß zum Effect zu bringen/ nicht unterliesse/ den Herrn Protector/ durch Deputirte / demüthigstes Fleisses ernstlich anzuflehen und zu bitten / er wolle doch einmahl sein Hertz erweichen / und dem Volck den so lang verlangten Crönungs-Tag blicken lassen; So beharrete er doch noch wie vormahls immer auff der abschlägigen Antwort/ wehrte und lehnte alle Objectiones ab mit den so vielfältig gethanen grossen Engagementen und geleisteten Eyden / so wider die Königl. und Monarchialische Regierung/ selbige in Ewigkeit nicht wieder einzuführen/ offentlich vorgegangen wären / und begehrte deßfalls vom Parlament Satisfaction und gnugsame Versicherung: Sagte auch dabeneben unter andern: Daß er den Antrieb und Willen Gottes/ den er deßwegen angeruffen/ in seinem Hertzen noch nicht fühlte/ dabey auch seine Ohnmacht und Unfädigkeit / eine solche schwere Last zu tragen/ erkennen thäte.

Das Parlament trägt ihm denselben selbst an.

Diese und andere Entschuldigungen brachten deß Parlaments Deputirte der gantzen Versamblung wieder vor / wodurch dieselbige noch mehr angefrischt wurden/ um fort und fort/ unauffhörlich anzuhalten/ bevorab/ weilen auch die jenigen Glieder deß Parlaments/ welche / wie gedacht / wider die Einführung der Königl. Wahl und Tituls/ votirt und sich hefftig dargegen gesetzt hatten / anitzo/ in reiffer Erwegung deß Herrn Protectors so offt und ernstlich bezeugter Demuth/ ihre gegebene Stimmen widerrufften / und ihnen die Königliche Dignität gefallen liessen. Derhalben als das Parlament deß Herrn Protectors Adviß und Antwort im völligen Rath abgehandelt hatte / ward für rathsamb befunden bey der vorigen Request und Bitte zu bleiben/ und Sr. Hoheit über das noch was mehrers anzupräsentiren; Worauff die Herrn sämmtlich/ am 8/18. April/ sich bey dem Herrn Protector im Banckquet-Hauße einfanden/ da denn der Orator/ oder Präsident deß Parlaments desselben seine Meinung vorbrachte / wogegen Seine Hoheit von einigen Particularitäten etwann weitere Information/ so dann in andern Puncten Satisfaction und Versicherung so wol für sich selbst/ als für das Volck und sämmtliche Nationen begehrte / und deßwegen eine Conferentz zur Erklär- und Erläuterung etlicher schweren Puncten suchte / welche auch so fort / auff den 10/20. April/ auff den Nachmittag angestellt ward.

1657.

Conspiration wider den Protector Cromwel entdeckt.

Bey solchen Geschäfften brachte der Staats-Secretarius/ im Namen Sr. Hoheit / beym Parlament/ wegen einer neuen obhanden gewesenen general Conspiration Bericht ein/ durch welche der gesammte Staat/ innerhalb einer Stunde Zeit/ gegen Se. Hoheit sollte auffgestanden und revoltirt seyn/ massen man in 20. Personen davon ergrieffen/ uñ bey denselben unterschiedliche Gewehre und Waffen gefunden hatte; Ihr Randevous hätte sollen zu Millend-Greene bey Withe-Chapel seyn/ von wañen/ wie ihre gedruckte Declaration in sich hielt/ sie hätten wollen nach Essex/ und also fort nacher Nordfolck zu marschiren / in Meinung/ es würden sich von allen Orten und Plätzen immer mehr und mehr Völcker zu ihnen verfügen. Bey diesen obgedachten Personen ward auch ihre verfertigte Standart gefunden / worinnen ein rother Löwe in einem weissen Felde stund/ bedeutend den Löwen vom Stamm Juda. Worauff man aber denselben 10. 20. April den General Major Harrison/ den Vice-Admiral Lauson/ den Obr. Rich und den Major Dauvers in Verhafft nahm / wiewol man nicht gewiß war / daß sie an dieser Conspiration schuldig seyn sollten.

Der Protector erklärt sich auff deß Parlaments Bitte deß Königl. Tituls halben.

Dieses und deß Herrn Protectors Leibs-Schwachheit verursachten/ daß der Punct den Königlichen Titul belangend ins Stecken gerieth/ und deß Herrn Protectors endliche Resolution auff deß Parlaments letzte Präsentation zurück blieb; Welche einzuholen/ am 27. April (7. May) abermahls einige Committirte deß Parlaments bey Sr. Hoheit in dem grossen Saal zu Withal waren / denen dann Dieselbe etliche Stücke zu bedencken vorhielt über die Artickel deß bewusten Instruments oder deß Parlaments seiner Request und Bitte / Krafft welcher die Regierung über die drey Nationen Dero Person sollte auffgetragen seyn / sagende / es wäre eine Sach von der allerschwersten Importantz / dahero er für gut angesehen/ ein Schreiben zu verfertigen/ und in demselbigen einige Sachen einzubringen/ die er ihnen/ dem Parlament/ gegen die anstehende Zusammenkunfft zu Gemüth zu führen

1657.

verobligiret wäre. Als die Committirte dieses im Parlament erzählten / ward für rathsam erachtet / erstbesagte Committirte nach Mittags abermahl zu Seiner Hoheit abzuschicken / und nachdem dieses geschehen / brachte deß folgenden Tags der Herr Wittelock im Parlament vor / es hätte Seine Hoheit ihm ein Schreiben einhändigen lassen / worinnen unterschiedliche Puncten auff unterschiedliche Artickel ihres an Se. Hoheit überreichten Instruments und Requests zu finden: Zu welchem Ende etliche Herren auß der Versamblung beschwert und ersucht wurden / solche deß Herrn Protectors Antwort gantz und zumahl schrifftlich abzufassen / damit man sie in bessere Beratschlagung ziehen könte: Unter andern waren vornemlich diese Puncte darinnen enthalten: Daß es unmöglich / mit 1300. tausend Pfund Sterlings jährlich die Lasten der Regierung zu unterhalten / vornehmlich bey währendem Krieg mit Spanien / und da ohne das noch so viel Feinde durchs gantze Land sich finden liessen: Deßgleichen / daß der Artickel / betreffend die Religion und das Predig-Ampt / nicht deutlich gnug außgeführet wäre. Hierauff nun ließ das Parlament alle andere Sachen liegen / biß daß diß grosse Werck / den König betreffend / vollkömmlich abgehandelt worden; Zuvorderst aber / damit es den Herrn Protector desto besser vermögen möchte / erbott es sich / die vorgemeldte Geld-Summ noch umb ein gutes zu begrössern / und biß auff 1900000. Pfund zu vermehren. Dennoch blieb derselbe bey seiner alten Resolution / und ließ endlich / am 8.18. May / auff so langes und vielfältiges Anhalten deß Parlaments / in dem Banckquet-Hause seine eygentliche Meynung zur Antwort geben / daß er auß unterschiedlichen Ursachen / so doch bey ihm in Geheim verbleiben sollten / die Regierung / mit beygefügtem Titul eines Königs / nicht annehmen könte.

Das Parlament will ihm den auffdringen.

Wie sehr sich der Protector Cromwel gegen den Königlichen Titul sperrte / eben so eyffrig war hingegen das Parlament / ihm denselben auffzubürden / so daß es auch / als der Orator Ihm deß Protectors Resolution vortrug / noch nicht abließ / diese Sache weiters zu debattiren und zu überlegen / was ferners darinn zu thun seyn möchte: Da denn einige der Meynung / daß man es dabey nicht sollte beruhen lassen / sondern die Succession der Cron ihm auffdringen / unerachtet einige Widerspänstigkeit sollte dabey vermercket werden.

Der Protector bequämt sich gegen dasselbe.

Deroyalben erhub sich der Orator deß Parlaments / und mit ihm das gantze Hauß / am 27. May (7. Juny) abermahl nach der geschilderten oder gemahlten Kammer / zu dem Protector ins Withal / welchem daselbst der Orator eine anderwärtige demüthige Request präsentirte / mit Anzeigung / daß in dieser etliche Puncten / so in voriger gestanden / geändert wären / und / nachdem er dieselbe abgelesen / bath er / im Namen deß gesampten Parlaments / daß Se. Hoheit auff alles / was da auffgesetzt und vorgebracht worden / dero Consens geben wolte / welches dieselbe vermittelst einer Gegen-Oration an das Parlament bewilligte / und sich in derselben erklärte / daß Sie nemblich den schwereſten Last / so jemahls einigem Menschen auffgetragen worden / itzund auff sich genommen hätte / so gar / daß Sie ohne sonderbare Göttliche Hülffe darunter vergehen müste / wollte derowegen das Parlament um Vorbitt und Beystand ersucht haben / wie er denn auch vertraute / und dasjenige / was noch an diesem Werck den sämmtlichen Nationen zum guten und besten ermangelte / ferners zu vollziehen verhoffte. Nach welcher Oration der Herr Protector seinen Abschied wieder nahm / und sich zurück / der Orator mit dem Parlament aber nach Hauß verfügte.

1657.

Wird zum Royal Protector installirt.

Hierauff gieng / am 25. Juny / der feyerliche Actus und Installirung deß Herrn Olivier Cromwels zu einem Royal Protector und höchstem Ober-Haupt über die 3. einverleibte Königreiche Engelland / Schott- und Irrland in der oberwähnten gemahlten Cammer im Withal mit fast Königlichen Ceremonien vor sich. Er / der Herr Cromwell / saß auff einem erhabenen köstlichen Stuhl / unter einer blauen Decke / und war mit einem Talar / von weissen und schwartzen Hermelinen und mit einem langen Schweiffe / angethan. Zur Rechten und Lincken saſſen die außländischen Ministri, vor ihm stunden die Herrn deß Parlaments / und der Lord Major der Statt Londen. Der Orator vom Parlament laß ihm den Eyd vor / welchen er leistete / und empfieng darauff eine Bibel / Schwerd und einen auff Scepters weise gemachten Stab. Wie dieses verrichtet / rieff der Herold: Vivat Lord Protector Souverain! das ist: Es lebe der freye Herr Protector! womit sich dieser Actus endigte.

Worinn solch Ambt bestanden.

Die Annehmung solchen Royal- oder Königl. Regiments aber hatte der Herr Protector vornehmlich auff folgende Puncten gebracht: 1. Sollte das Parlament ihn (Lord Protector) bey Königlicher Würde und zugehörigem Einkommen erhalten. 2. Sollte er allezeit das höchste Wort und also votum decisivum, oder das Schlußwort / im Parlament haben / und dann Drittens absolute und allein das Commando zu Wasser und Land / und solche Generalen / welche ihm annehmlich / ohne Widerrede bestellen; Nach seinem Todt aber sollte alsdann erst die Wahl freystehen. Hierauff ward dieses Royal Protectorat zu Londen herrlich publicirt / und von der Gemeine ein fröliches / Vivat Protector! gerufen.

Unterdessen hatte diesem verneueten Protector das Glück selbst auch anderswo

1657. Engelländische Flott hat einen Anschlag auf die Span. West-Indische Schiffe.

in den Spanischen Meer-Häfen / schon neue Siegs-Zeichen auffgerichtet / massen einer auß der Engelländischen Flotte die gewisse Nachricht nach Hof brachte / welcher Gestalt der Admiral Black die Spanisch-West-Indische Flotte bey St. Crux in der Insul Tenariffa gantz zu Grund gerichtet hätte. Denn gedachter Admiral hatte Ordre auff die Spanische zu kreutzen / sonderlich hielt er ein genaues Auge auff die Spanische Kriegs-Flotte / so den Winter über zu Cadix für die West-Indische Silber-Flotte zugerichtet ward. Als er aber zu End deß Märtzens etliche Tage vor besagtem Cadix still lag / und sahe / daß die Spanische noch so bald nicht würden können in See kommen / versorgte er seine Flotte mit nothwendigen Lebensmitteln / und rieff an einem Montag / den 13.23. April / alle hohe Officirer zusammen / und eröffnete denselben / wie er bey sich entschlossen / nach St. Crux in der Insul Tenariffa zu segeln / umb selbigen Orts einen Anschlag zu versuchen / welcher denn auch nach vorgenommenen Motiven / mit einhelliger Stimm approbirt und gut geheissen war.

Geht deßwegen nach St. Crux.

Als nun immittelst sich ein bequämer Wind erhub / welcher diesem Vorhaben nicht undienlich schiene / gieng die Flotte drauff loß / und den 18.28. April gegen Abend / sahen die Englische Erden oder vest Land / konten ihnen aber nicht einbilden / daß es Negro seyn sollte / wie sie dann dessen / weil die Lufft etwas dunckel / nicht versichert waren / biß auff den folgenden Tag gegen Mittag / da die Spanische ihrer auch gewahr wurden.

Langt daselbst an.

Montags / den 20.30. April / langten die Englische mit anbrechendem Tage zu Offin bey St. Crux an / und vernahmen allda von einer ihrer außgeschickten Fregatten durch gegebene Losung / daß die Spanische Flotte auß dem West-Indien in der Baye vorhanden / worauff sie sich kurtz miteinander unterredten / wie der Gegentheil anzugreiffen / und so dann / nach Anruffung Göttlicher Hülffe / sich zwischen die Spanische Schiffe mengten / und gegen acht Uhr allezumahl Ancker warffen. Theils der Englischen kamen unter das Castel und die Vestung / andere aber an die Spanische Schiffe / doch dergestalt / daß sie Platz gnug hatten / sich ohne Berührung der Spanischen zu wenden / und ihnen desto mehr Schaden zu thun.

Stand der Spanischen.

Der Spanischen waren sechs Gallionen: Der Admiral / Vice-Admiral und Contre-Admiral hatten ihre Flanquen / die andern grossen Schiffe aber / biß auff zehen / waren theils mit Kauffmannschafften auß Indien / theils mit Kauffmanschafften und Provision nach gedachten Indien / und der Insul Hispaniola / zu geben / beladen / und mehrentheils mit Metallenen Stücken versehen: Ihre Compagnien waren alle complet / und die Anzahl ihrer Bootsleute völlig: Seint ihrer Ankunfft her (so geschehen den 1. Febr.) hatte ihr Admiral die gantze Zeit über nicht mehr / als einmahl / ausserhalb seines Schiffs geschlaffen. So lagen sie auch nach der Länge deß Ufers / in gestalt eines halben Monds / und konten aller Orten von den Stücken auff dem Castel und sechs oder sieben Bollwercken / wie auch auß einer schier continuirlichen Linie von Musquetirern und Stücken beschützt werden.

1657.

Die Engl. richten die gantze Flotte zu Grund.

Dessen gleichwol ungeacht wurden die Engelländische gezwungen / den gemachten Anschlag zu vollführen / und sich so nahe anzulegen / daß der meiste Theil derjenigen / so von den ihrigen umkamen / oder verletzt wurden / solches von den Mußquetierern am Ufer kriegten. Nichts destoweniger hielten sie hitzig an / so daß sie innerhalb 4. Stunden die Spanischen zertrennten und zurück trieben / auch alle ihre Schiffe in Grund schossen / außgenommen deß Admirals und Vice-Admirals Schiffe / welche / ob sie sich wol hefftiger als die andern wehrten / doch um 2. Uhr nach Mittag / als der Vice Admiral verbrañte / der Admiral aber entweder durch einen Schuß oder andern Zufall / in die Lufft flog und auch im Feuer auffgieng / auff welchem eine grosse Anzahl Volcks war. Und also sahe man alle diese oberzählte Schiffe am Abend desselbigen Tags verbrannt / biß auff zwey / so zu Grund gegangen waren / wovon die Spitzen von den Mast-Bäumen noch hervor ragten. Ob nun wol in währender dieser scharpffen Action so wol von gedachten Bollwercken / als auch vom Castell auff die Englische unauffhörlich / biß um sieben Uhr gegen Abend / auß groben Stücken gespielet ward (wobey dann ihre Schiffe / deren theils gar nahe am Ufer lagen / theils nach auffgehobenen Anckern / grades Wegs nach der Baye / und eine von ihren Fregatten gar auff den Sand getrieben ward / ein Hartes außstehen musten) So brachten sie doch noch endlich ihre Schiffe auß den Spanischen Canonen / also daß ihnen in dieser Hitz mehr nicht als fünfftzig Mann todt geschossen / und hundert und zwantzig gequetscht wurden. Wie sie nachgehends innerhalb zween Tagen die zerschossene Schiffe zur gnugsamen Versicherung wiederumb außgebessert hatten / und indessen der Wind sich Sud-Sud-West wandte / welches in diesen Insulen für etwas seltsames gehalten wird / zogen sie sich nach Capo Mariæ zurück / woselbst sie auch am 2.12. Monats May anlangten.

Verlust der Englischen / und

Der jenigen / so an Spanischer Seyten hierbey / durch Feuer / Schwerdt und Wasser / umbkommen waren / wurden von drey biß in vier tausend Menschen geschätzt; Der Schaden aber (den hernachmahls die Autorsser sonderlich beklagten) so durch Verbrennung der Schiffe und

der Spanischen.

1657.

Güter geschahe/belieff sich zum wenigsten auff zwo Millionen/ das Beste/ als das Silber/ so in drey Millionen für den König und acht für die Particularen bestund/hatten die Spanische / auß Forcht vor den Englischen / bey Zeiten außgeladen/ und zu Land in Verwahrung genommen.

Londen feyret deßwegen.

Auff solche erhaltene Nachricht / ward zu Londen deßwegē ein Danckfest gehalten / und vom Parlament Ordre gestellt / dem Admiral Black ein Juwel oder Präsent / von 500. Pfund Sterlings/ dem Capitän aber/ so die Zeitung gebracht 100. derselbigen Pfund zu geben.

Parlament scheidet sich.

Jtztgedachtes Parlament hatte numehr alle übrige und hinterstellige Puncten so viel als gäntzlich abgehandelt/und schied alsdann auff eine Weile von einander/auff dessen Wiederzusammenkunfft die Form der neuen Regierung recht abgefast und fest gestellt werden sollten; Mit welchem Parlament denn zugleich der Geschicht-Verlauff sich hemmte und gleichsam stillstund / dieweil nichts sonderlich Denckwürdiges mehr vorkam.

Grosse Aufflagen in Engelland.

Der Herr Protector belegte solchem nach/ mit Zuthuung seines Raths / alle Negotien und Kauffmannschafften / so wol inn- als außländische mit grossen Aufflagen und Beschwerungen/ vornehmlich die Weine / als ein Faß Spanischen Weins sollte geben 9. Pfund/und eines mit Frantz-Wein 6. Pf. Sterlings/und so fortan nach advenant, und das zu Unterhaltung deß Kriegs und seines Staats. Der Herr Protector ließ ihm darneben auch den Krieg zwischen den beyden Cronen Schweden und Dänemarck sehr angelegen seyn / und schickte deßwegen nach reiffem Bedacht zween von seinen Ministris an beyde Potentaten/in Hoffnung/ selbige / wo müglich wieder zu vereinigen.

Admiral Black kompt todt nach Hauß.

Mittler weile kam die in der Spanischen See gewesene Flotte / im August-Monat wieder nach Hauß / mitbringend den todten Cörper deß tapfferen und berühmten Admiral Blacks / welcher kurtz vor der Flotte Einlauff / im Sund vor Pleymuth / auff seinem Schiff seinen heroischen Geist aufgegeben. Der Richard Stayner / Commandeur auff der Fregatt Orator / ward / weil er sich in obigem Treffen mit den Spanischen vor andern wohlgehalten hatte / von dem Cromwel zum Ritter geschlagen; Der Admiral Black aber/ am 14/24. Septemb. in Londen sehr stattlich zur Erden bestattet/ und dessen verstorbener Leichnam mit überauß grossem Gepräng zu Westmünster / in König Heinrichs deß Siebenden Capell/ beygesetzt.

Womit also auch dieser Titul seine Richtigkeit. Folgendemnach / über die bereits hin und wieder miteingerückte denckwürdige Sachen und Fälle/noch unterschiedliche sonder- und wunderbare Geschichte / so sich füglich unter keinen gewissen Titul bringen lassen wollen/und zwar

Etliche merckwürdige Sachen und Fälle.

Menschen vom Teuffel besessen.

Zu Paderborn in Westphalen / hatte der Teuffel bey fünffzig Menschen leibhafftig besessen/und wurde der Besessenen Anzahl täglich gröſſer.

Gefährlicher Auffstoß im Haag.

Zu Amiens/einer fürnehmen Statt und Vestung in der Picardey / stürtzte der junge Graf von Brederrode mit seinem Pferd/und muste damit deß Todtes seyn.

Jm Haag begab sich Sonntags den 2. 12. August. ein gefährlicher Auffstoß. Denn als beyde Königliche Gesandten / nemblich der Spanische und Frantzösische/ mit ihren Carossen auff offener Strassen einander begegneten / hielten sie dermassen stutzig gegeneinander / daß durchauß keiner dem andern weichen wollen. Und obwol der Herr von Beverwerde mit hundert Soldaten / welche er zwischen beyde in Ordnung gestellt / darzu kommen / und man in anderthalbe Stund tractirt/in Meynung/ Sie gütlich voneinander zu bringen: So wolte es doch nichts helffen; Biß endlich das Mittel ersonnen / und die Lehnen langs der Strassen abgehauen und umbgerissen worden/ da alsdann der Frantzösische Ambassadeur die rechte Hand einbekommen/ und fort passirt; Auch der Königliche Hispanische Bottschaffter seines Wegs gefahren.

Elb-Strom bey nahe ohne Wasser

Ein entstandener Ost-Wind / hatte die Ströme dergestalt außgetröcknet / daß man die Eyländer oder Jnsulen in der Elbe / wie gleichsamb Berge / sehen können: Wie dann der Hafen zu Hamburg gantz ohne Wasser gestanden.

Staveren eine versuncken Statt läst sich wieder sehen.

Daher hat man damalen auß Holland Nachricht gehabt / daß bey so gedachter Außtrücknung und anhaltendem Ost-Wind/ die Statt Staveren/ so vor etlich hundert Jahren versuncken/sich dergestalt wiederumb hervor gethan / daß man die Bollwercke auß dem Wasser sehen können.

Muthwill etlicher Engelländer in Grävelingen.

Zu Grevelingen in Flandern hatten einige Engelländer in der Kirch sich ungebührlich gehalten/und Muthwillen verübet/weßwegen ein Priester ihnen hart zugesprochen/ so diese für übel auffgenommen. Wie nun die Englische folgenden Tags wiederumb in die Kirche kommen / und eben desselben Priesters gewahr worden/ haben sie denselben/ da er eben Meß halten wollen/ am Altar erstochen. Dieses hievon.

Aller-

1657.

Allerhand Ungewitter.

Erdbeben an unterschiedlichen Orten.

Den 29. Jenner/war zu Neapolis in Italien ein sehr starckes Erdbeben: Welches zwar nicht lang gewähret / gleichwol aber bey der gantzen Statt einen grausamen Schrecken verursacht.

Diesem folgte bald ein anders und noch stärckers/in der Provintz Calabria/wodurch auff 200. Häuser zu Boden geworffen worden.

Zu Saincte More en Touraine, einer Frantzösischen Landschafft/ entstunde den 15. Hornung/und auf 6. Meilen Wegs umbher/nach Mittag umb 3. Uhr/ ein solch erschröcklicher terræmotus, daß man vermeynt / das gantze Land würde darüber untergehen: Wie denn viel Häuser in einen Hauffen gefallen / und darbey unterschiedliche Menschen erschlagen worden/einige auch für Schrecken gestorben. Darauff sich endlich ein starcker Donner hören lassen.

Und Salerno in Italia war ein Erdbeben/ so 5. Tage lang angehalten: Wobey viel Häuser und schöne Gebäu zu Grund gangen/ daß die Innwohner ihre Behausungen verlassen / und sich ins freye Feld begeben müssen.

Pulver-Thurn durchs Wetter angezündt

Zu Colberg in Pommern/ward Sontags den 3. 13. May ein Pulverthurn durch Ungewitter angezündet / daß etliche und achtzig Zentner Pulvers angangen /und so wol an Gebäuen als Menschen grosser Schaden geschehen.

Feuers-Brunsten.

Waal.

Im Stättlein Waal/ zum Ertz-Stifft Cöln gehörig/war in mehrgedachtem Mertz-Monat ein Feuer außkommen /wodurch der Ort in wenig Stunden mehrerntheils in die Asche gelegt worden seyn solte.

Sondershausen.

In der Gräfl. Schwartzenburgischen Residentz-Statt Sondershausen an der Wipper/seynd Mittwochen den 29. April in 160. Häuser / sampt dem Rathhauß / Pfarr- und Schulhauß / so auch dem Gräfl. Vorwerck/ im Rauch auffgeflogen/ also daß etwa zwantzig Häuser / neben zwey Kirchen übergeblieben/und das Schloß kümmerlich errettet werden können.

Wien.

Zu Wien vor dem Kärnther-Thor/nechst bey den Paulinern/brannte Sonnabend den 9. 19. May des Herrn Grafen Conrad Balthasars von Starenberg Behausung / gantz gählingen ab/gegen Abend zwischen 4. und 5. Uhr: Wodurch denen Inwohnern und Benachbarten ein mercklicher Schade zugewachsen. Dergleichen seynd diesen Monat zu gedachtem Wien/innerhalb 14. Tagen vor ermeldtem Thor 36. auff dem Neuen Bau vorm Burg-Thor/8. zu Pillerstorff/3. Stunde von Wien/111. und noch in einem andern Dorff/ ein Stund von dannen/8. Häuser in die Asche gerathen; Welches man mehrentheils für angelegtes Feuer gehalten.

Nicht weniger ist im Monat Augusto / abermahls zu Wien/des Freyherrn von Verdenberg Wohnhauß/auf dem Neuen Marckt/ bey den 7. Säulen / durch eine gewaltsame Brunst gäntzlich verdorben.

Friedberg bey Augspurg.

Zu Friedberg / ein Meil von Augspurg/ seynd durch Unachtsamkeit eines Weibs vier Häuser und Scheuren abgebrunnen. Dienstag den 15. 25. Septembr.

Turino.

Als man zu Turino in Piemont / wegen Eroberung Mommedy / im Hertzogthumb Lützenburg (davon wir droben Meldung gethan) Freuden-Feuer machen wollen/ist im Pallast daselbst ein schröcklicher Brandt entstanden/ wodurch derselbe/ sonderlich wo die Madame Royale ihr Zimmer hat / mehrentheils eingeäschert worden/und über hundert tausend Cronen Schaden geschehen.

Bourdeaux.

Zu Bourdeaux in Gasconien / ward das Pulver-Magazin-Hauß den 13. Decemb. unversehens angezündet: Durch welchs Schlag das Rathhauß gantz zersprengt / das Jesuiter/ Carmeliter und Guyenner Collegium/ neben andern vielen Häusern ruinirt/und in 300. Menschen jämmerlich erschlagen worden.

Pontremoli.

Zu Pontremoli in Italia war ebenfals Feuer ins Pulver kommen / welches selbige Vestung gantz übern Hauffen geworffen/das Gewehr alles vernichtet/und sonst grausamen Schaden gethan. Dieses von Feuers-Brünsten.

Wassers-Noth/ und dahero unterschiedlich verursachte Schäden.

Schiffbruch auff dem Rhein

Zu Rheinfelden waren einige Handwercks-Leute von Basel auff dem Marckt gewesen. Als sie nun in zwey Waidlingen oder Nachen wieder nach Hause fahren wollen / seynd dieselbe den 26. Aprilis/unweit von Basel/auff dem Rhein durch Sturm untergangen/daß von 22. Personen nur 3. außschwimmen können.

Wassers-Noth in d Schweitz.

Im September/seynd durch die Schweitz/ fürnemlich aber umb Basel/die Wasser von vielfältigem Regen dergestalt hoch angelaussen / daß alles einem See gleich gesehen / und dahero vieler Orten unsäglicher Schade entstanden.

Zu Poictu und Xaintonge.

Die Frantzösische Landschafften/Poictu und Xaintonge, erlitte eine grausame Uberschwemmung/dadurch eine gute Anzahl Häuser auff dem Land hinweg geschwemmt/und alles Getraid ersäufft worden. Der gröste Jammer war zu sehen in den Morästen/so man hiebevor außgefüllt hatte/sintemahl alles/ was sich dahin geflüchtet / jämmerlich umbkommen/ und mit allem Vieh ertruncken. Daher war

1657.

an denen Gestatten der Wasser zu beyden Seiten anders nichts denn todte Cörper zu sehen/der jenigen/so in dieser Wassers-Noth erbärmlich verdorben waren / worunter viel ertruncken Kindlein in den Wiegen/ wie in ihren Todten-Gräblein daher geschwummen kommen.

Weixel ergeust sich mit der Anliegenden Nachtheil

Zu Dantzig hat sich die Weixel/durch die vor diesem von den Schwedischen gemachte Durchschnitte dergestalt ergossen / daß das Wasser biß an die äusserste Vorstatt hinan gedrungen / und etliche Dörffer im Dantziger-Werder fast Manns hoch überschwemmt worden/so daß sich die Leute mit Böten und Kähnen kümmerlich salviren können.

Unterschiedliche Mord- Diebs- Schand- und Läster-Thaten/ darauff zum theil die verdiente Straffen erfolgt.

Gottslästerer gestrafft.

Zu Pariß ließ das Parlament/ im Außgang des Mayen / einen Gottslästerer mit Ruthen außstreichen/ und auff 9 Jahr lang an die Galeen-Ruder schmieden.

Zauberer verbrannt.

Im Padebornischen begab sichs / daß daselbst ein Handwercksmann/ so unter andern begriffen und verbrannt worden / bekannt/ daß er auff einer Hochzeit 18. Menschen in einer Morgen-Suppen den bösen Geist beygebracht: Welches sich auch also befunden / in dem sie noch alle besessen gewest/ davon aber/ nach des Mannes Tod / etliche vom bösen Geist wieder verlassen worden.

Monſ. de Barbezieres enthauptet.

Freytags den 25. Sept. 5. Octobr. hat man zu Pariß dem Monsieur de Barbezieres, (weiln er/ ohnerachtet der ihme ertheilten amneſtie, zum zweytenmahl des Printzen von Conde Seiten gehalten; Den Herrn Gerardin/des Königs fürnehmen Bedienten / nechst der Statt gefänglich weggeführt / und sonsten anderer Mißhandlung wegen) auff offentlichem Marckt den Kopff abgeschlagen. Deßgleichen war dem Monſ. de Rochefort, als einem Condeischen Kundschaffter/zu Toulouſe auch geschehen.

Kirchen-Diebe geheuckt.

Der Hertzog von Modena ließ 20. Soldaten auff einmahl hencken/ weil sie die Kirchen zu Oleggio im Navarrischen geplündert hatten.

Kinder-Mörderin zu Anklam in Pomern

Fast im Außgang des Jahrs/wurden auß Furcht wegen der herannahenden streiffenden Polen in Pommern / in die Stadt Anclam Schwedische Soldaten einquartiret / welche Einquartierung den Einwohnern hart ankam / unter andern war ein Bürger (seines Handwercks ein Hüllenmacher) der empfand hiervon auch grosse Beschwer / weil er nebst dieser Einquartierung noch andere schwere Contribution außstehen müssen / dessen bekümmerte sich seine Ehefrau (weil sie mit ihm in Gottseligkeit friedlich lebete) sehr hart/ hielt derhalben/bey denen/welche diß Werck dirigirten / offt umb Linderung an / bekam zwar tröstliche Wort/ aber keine würckliche Hülffe/darüber ward sie so traurig und melancholisch/daß sie den 3. Novembr. auß Ungedult (sich dieser Last und Mühe abzuhelffen) ihr eygen saugendes Kind/eines vierthel Jahres alt/im Grimm ergriffe / und demselbigen mit einem Messer das Gürgelein abstache/ warff es todt auff einen Kasten/ und lieff mit grossem Geschrey auß dem Hause/in Willens / sich bey dem Richter selbst anzugeben. Ihr Mann/dieser That unwissend/weil er in der Stuben arbeitete/lauffet ihr nach/und holet sie wieder zu rücke/in Nachfrage der Ursache dieses Geschreys/ erfähret er mit Bestürtzunge diese grausame That. So bald nun dieses kund worden / lässet sie die Obrigkeit gefangen nehmen / da sie sich willig eingestellet. Folgenden Tags hat sie diese That sehr bereuet/und nach der Zeit sich des eingeboleten Urtheils/ daß sie mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod solte gebracht werden/ gern untergeben. Welches auch den 13. Novembr. offentlich auff dem Marckt vollzogen worden. Die Leiche ward in ein Sarck geleget/ in ihr Hauß getragen/ und zusampt dem entleibten Kind mit Christlichen Ceremonien / nebst einer gehaltenen Leich-Sermon ex Eſa. 59. v. 15. 16. zur Erden bestattet. Ihr Mann aber ist drey Wochen darnach für Hertzenleyd gestorben/und den 9. Decembr. begraben worden.

Hohe Geburten.

Pfaltz-Neuburg. Princeſſin

Zu Düsseldorff brachte die Hertzogin von Neuburg ein Princessin glücklich zur Welt. Im Mayen.

Königl. Spaniſ. Printz.

Die Königin in Spanien beseligte selbe Cron mit einem Königl. Printzen/den 18. 28. Novembr. umb 11. Uhr Vormittag. Der wurde den 13. Decembr. in der Hof-Capell zu Madrit / durch den Cardinal und Ertz-Bischoff zu Toledo getaufft/und Jhme der Name Philippus Proſper zugelegt.

Todes-Fälle/Fürstl. Gräfl. auch sonsten anderer hohen Stands und Personen von Qualität.

Hergegen musten dieses Jahr/ohne die jenige/so theils bereits im nächstvorhergehende VII. Theile/auff der 1096. 97. und 98. Seiten/ theils in dieser unser so weit gebrachter Geschicht-Beschreibung nambafft gemacht worden/so viel man weiß/die Schuld der Natur bezahlen.

Graf von Witgenstein.

Herr Graf von Witgenstein/ Churfürstl. Brandenburgischer Statthalter zu Berlin/ im Monat April.

Graf von Mansfeld

Herr Philipps / Graf von Mannsfeld/ Teutscher Gubernator und General Commendant über alle Königl. Gräntz-Häuser in Ungarn/zu Raab.

Der

1657. Cardinal Bicchi. Der Cardinal Bicchi, nach etlich tägiger Kranckheit/zu Rom/am 15.25. May / der machte mit seinem Tod die sechste Cardinal-Stelle ledig.

Graf Horn. Herr Graf Gustav Horn/der Kron und Reiche Schweden Feldherr.

Groß-Meister. Der Herr Groß-Meister des Hoch-Ritterlichen Ordens zu Maltha / Johannes Paulus Lascaris genannt/Montags den 3.13. August. 98. Jahr alt.

Graf von Gleen. Herr Graf von Gleen/ weyland Keyserlicher Feldmarschall / und des Teutschen Ordens Land-Commenthur/oder Land-Meister der Baley Biesen / den 10.20. August/in Mastricht.

Baron d' Avangourt. Herr Baron d' Avangour, der Allerchristlichsten Königlichen Majestät in Franckreich/ zu Hinlegung der zwischen Polen und Schweden entstandenen Feindseligkeiten/und Vermittlung eines beständigen Friedens/bey dem Königlichen Schwedischen Hofe gevollmächtigter Ambassador/auff der Reyse zu Lübeck/ den 1.11. Sept.

Graf Wittenberg. Herr Arfwed/Graf von Wittenberg / der Kron und Reiche Schweden Feldmarschall/ an einem Stöckfluß/zu Zamoischze in seiner Gefangenschafft/ worein er (wie des vorhergehenden Siebenden Theils 955. Seite Bericht gibt) das vorige Jahr gerathen/den 21. 31. Sept.

Hertzog zu Savoyen. Hertzog Moritz zu Savoyen/den 22. Sept. (2. Octob.) zu Turin im vier und sechszigsten Jahr seines Alters.

Donna Olympia. Die Donna Olympia Maildachina, deß vorigen Papsts nahe Base/in eben diesem Monat / in dem Städtlein St. Martin/nicht weit von Rom / nachdem sie zuvorhero den Printz Pamphilio/ihren Enckel/zum Erben ihres gantzen Vermögens/doch mit dem Beding / eingesetzt/daß er alle ihre Bediente ihr Lebenlang unterhalten solte.

1657. Cardinal Sandoval. Der Cardinal Sandoval in Spanien/welcher jährlich grosses Einkommen hatte.

Hertzogin Roquelaure. Graf Buchheim. Die Hertzogin von Roquelaure/zu Pariß den 5.15. Novemb. in Kinds-Nöthen.

Herr Graf von Buchheim/ weyland Keyserlicher Feldmarschall / Sontags den 15.25. Novemb. in Wien.

Graf Oxenstirn. Herr Graff Johann Oxenstirn Apelson/ der Kron Schweden Reichs-Marschall und Extraordinarie Ambasladeur, wegen Seiner Königlichen Majestät zu Schweden/im Römischen Reiche / welcher auch den Tractaten zu Oßnabrück mit beygewohnet / und sie schliessen helffen/zu Wißmar/den 6. Decemb. Morgens früh umb 6. Uhr.

Und am 23. Septembr. (3. Octobr.) ward des Durchleuchtigen Fürsten und Herrns/ Herrn Friedrichs / Landgrafens zu Hessen/ Fürstens zu Hirschfeld/Grafens zu Catzenelenbogen/ꝛc. Fürstlicher abgeseelter Leichnamb zu Eschwegen / in Begleitung vieler Fürstlicher/Gräflicher und Adelicher Personen mit gebörigen Fürstl. und Kriegsgewönlichen Zeremonien / in der Marckt-Kirchen daselbst beygesetzt.

Deren Leibern allen der Besitzer des Todes und Fürst des Lebens in der Erden eine sanffte Ruhe/an jenem grossen Gerichts-Tage aber/eine fröliche Aufferstehung und ewige Freuden-Vereinigung mit der Seelen gnädiglich verleyhen wolle!

So viel von den denckwürdigsten Geschichten deß 1657. Jahrs.

Fer-

Fernerweitige Beschreib-und Erzehlung der denckwürdigsten Händel und Geschichten / so sich/hin und wieder in der Welt/vornehmlich aber in Europa und Teutschland/so wol bey Friedens-als Kriegs-Geschäfften/ das 1658. Jahr über/ begeben und zugetragen.

DJeweil wir diese unsere Beschreibung der denckwürdigsten Geschichten/in dem zu rück gelegten Jahre/mit dem höchstseeligsten / wiewol dem Heil. Röm. Reich allzufrühzeitigem und sehr gefährlich scheinendem Hintritt / auß dieser Welt / weyland des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Römischen Keysers und Herrns / Herrn Ferdinands/des Drittens dieses Nahmens ꝛc. aller-Glorwürdigst-und höchstlobseligsten Andenckens/und also mit dem Interregno, und entledigtem Keyserthumb / angefangen; So wollen wir nun dieselbe/mit dem vorgenommenen 1658sten Jahre / in dergleichen Materie weiter fortfahren/und den Geschichtliebenden Leser berichten lassen / mit was für einem tüchtigen Ober-Haupte erstbesagtes ohne Haupt gestandene Römische Reich wiederumb versehen worden/und was unter desselbigen Keyserlichen Regierung/in unserm hochgeliebten Teutschen Vaterlande / schreibwürdiges vorgegangen/zuvorhero aber auffsetzen eine

Umbständliche Erzählung/

wie die/in der Keyserlichen freyen Reichs-Stadt/Franckfurt am Mayn/angeordnete Wahl eines Römischen Königs/und zukünfftigen Keysers / vollzogen / und was sonst darzwischē eingeschoben wordē.

Was massen Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynutz/auß tragendem hohen Chur-Fürstlichen Ampte/ als des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Kantzler und Churfürst / in dem vorigen Jahre/ gleich nach deß erst Allerhöchstlobseligst gedachten Römischen Keysers/seine übrige Herren Mit-Churfürsten zur Erwählung eines anderwärtigen tüchtigen Ober-Haupts nach Ehrengemeldter und von Alters der hierzu gewiedmeten Wahl-Stadt Franckfurt/ schrifftlich ersuchen lassen / Selbige auch/ durch ihre/zu solchem hochwichtigen und gemeinnützigem Wercke bevollmächtigte Herren Abgesandten / zeitlich erschienen/ uñ die Præliminaria und was zu desto leichterer Beschleinigung des Hauptwercks / dienlich seyn möchte / zuvorhero außzuarbeiten und abzuhandeln/ist in dem abgelegten 1657sten Jahre/unter den Wahl-und Deputations-Tags Geschäfften/zu ersehen.

Hierauff nun rüsteten sich höchstermeldte Herren Churfürsten / jeder an seinem Orte/ auffs köstlichst und prächtigste zur Reyse nach Franckfurt auß. Und nachdem auch die zu Ungarn Kön. Maj. Herr/Herr LEOPOLDUS/als ein König zu Böhmen/und des Heiligen Römischen Reichs Churfürst und Ertz-Schenck/sampt des Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hoch-Ertzfürstl. Durchl. sechs gantzer Monat lang / vom 17. 27. Julii/biß daher/in der Stadt Prag/wegen allerhand unverzöglichen Fällen/sich auffgehalten / ward der Hoffstatt zu Eingang dieses Jahrs angedeutet/sich gegen den 20. 30. Jan. zum Auffbruch fertig zu halten.

König in Ungern rüstet sich zur Reyse nach Franckfurt.

Dieweil aber dieselbige groß und starck/ und inzwischen auch noch der Königliche Spanische nach Teutschland verordnete Extraordinar Abgesandter / Herr Graf von Peguoranda/ꝛc. darzu gestossen/ als begab sich Se. Excellentz umb besserer Bequämlichkeit willen in den Nacht-Quartieren/einen Tag eher/ und zwar den 19. 29. Jan. auff den Weg/und langte auch vier Tag früher/ nemblich den 4. 14. Märtz/zu Franckfurt am Mayn an/ woselbst diese hochansehnliche Königl. Gesandschafft/gleich den Churfürstlichen (wie oben auff der 46. Seite gemeldet worden) durch zween Abgeordnete eines WolEdlen Raths/ als Herrn Johann Ogier Stallburgern/ Schöffen und des Raths / und Herrn Philipps Christian Lerßnern / auch des Raths/ denen zu Ehren etliche von den Franckfurterischen Patriciis mit ritten/ in Mitfolgung 4. Franckfurterischer Trompeter/und der hierzu außstaffirter dreyen Compagnien zu Pferd/ auß der Franckfurterischen Bürgerschafft/ von den Chur-Maynzischen Bedienten an der gewöhnlichen Geleids-Stelle empfangen/ und durch die Affen-Pforte zu Sachsenhausen/wodurch der Einzug geschahe/in die Statt einbegleitet wurde. Auff diese der Statt Franckfurt Reuterey folgtē etliche mit 6. Pferden bespannte Gutschen/und zwar:

Königl. Spanis. Extraord. Bothschafter zeucht zu Franckfurt ein.

1. Gut-

1658. 1658.

CASPARVS COMES DE PENNARANDA
Legatus Extraordin. Hisp. Per
Germ. Anno. M D C LVIII.

Dessen Suite.

1. Gutsche/worinnen des Herrn Grafen Adami Edelleute gesessen.
2. Gutsche / worinnen des Herrn Ertz-Bischoffs de Trani Edelleute gesessen.
3. Gutsche/worinnen des Herrn Margarafen de Fuentes. Ordinari-Bottschaffters/Edelleute gesessen: Er selbst war mit unter der Königl. Ungarischen Suite.
4. Gutsche/worinnen etliche des Herrn Bevollmächtigten Officirer gesessen.
5. Gutsche/worinnen desselben Edelleute gesessen.
6. Gutsche / worinnen desselben Beichtvatter/noch ein Geistlicher / und einige Edel-Leuthe gesessen.
7. Gutsche/ worinnen Don Allegretti, Sig. Friget, und ein Cavallier gesessen.
8. Gutsche/worinnen ein Caplan/zween Aufwarter und der Schatzmeister gesessen.
9. Der Unter-Stallmeister/zu Pferdt.
10. Vier Trompeter/mit silbern Trompeten.
11. Zwey und dreissig Laqueyen/je vier in einem Glied.
12. Gutsche / worinnen gesessen/der Bevollmächtigte/Herr Caspar de Braccamonte & Gusman, Comes de Pennaranda, Eques Ordinis militaris de Calatrava, Commendator in Daymie, Sac. Reg. ac Catholicæ Majestati à Cubiculis & Consilio status & belli, Præses in Regio Indiarum, Legatus Extraordinarius per Germaniam, &c.

Item/ H. Pater de Sartia, Archiepisc. Tranens.

Item/

1658.

Item/ Herr Marggraf de Monroy.
Item/ Herr Graf Hercules de Viſconte.
Item/ Herr Graf Adami.
Und Don Juan-Antonio Vaſquez Coronado.

Cavalleria.

13. Der Herr Ober-Stallmeiſter zu Pferd.
14. Ein Page.
15. Vier und zwantzig Heyducken/ ſo mit ihren Säbeln beyderſeits neben der Gutſchen gegangen.
16. Kammer-Junckern/ Doctores und Secretarii.
17. Zwantzig Pagen.
18. Kammer-Diener.
19. Mundſchencken / Tafeldecker / und Kuchen-Bediente.
20. Allerhand Herren-Diener.
21. Fünff Hand-Pferd.
22. Vier Gutſchen/ unbeſetzt.
23. Drey Pagage-Wägen. (Die übrige Pagage iſt theils vorhero zu Land/ theils dato mit zweyen Schiffen / anhero gebracht worden.
24. Eine Senffte/ mit zwey Maulthieren.
25. Zween Reitknecht / ſo noch zwey Maulthier geführet.

Nota: Dieſer Einzug iſt in Traur-Kleidern beſchehen.

König in Ungarn gehet von Prag nach Königshofen.

Unterdeſſen hielten die zu Ungarn und Böheimb Königl. Maj. und Se. Hoch-Ertzfürſtl. Durchl. an eben demſelben Tage / als hochermeldter Herr Bottſchaffter von Prag abreyſete/ eine hochanſehentliche Proceſſion/ von der Herren Jeſuiter Kirch / in der Alt-Stadt/ auß/ biß zu unſer Lieben Frauen Bild auff dem Ring/ zu Fuß/ und verrichteten daſelbſt dero Andacht umb glücklichen Fortgang der vorhabenden Reyſe nach Franckfurt. Deß andern Tags/ als am 20. 30. Januarii/ ſatzten Sie / nach geleiſtetem Gottes-Dienſt / und nach eingenommener Mittags-Mahlzeit im Strohofer-Kloſter/ die Reyſe in Gottes Namen fort/ ungeachtet der groſſen Kälte/ ſo eben ſelbigen Tags einfiel / die auch ſo grimmig war/ daß denſelben Tag und die darauff folgende Nacht über/ unterſchiedliche Menſchen für Kälte todt blieben/ daher Sie auch/ wegen ſo unbequämen Wetters und tieffen Schnees gar kümmerlich / und gar ſpäth in die Nacht / biß Beraun und Königshofen zum Nachtläger kommen konnten.

Nach Rockiſan.

Den folgenden 21. 31. Jan. nahmen höchſtgedachte Jh. J. K. M. und Hoch-Ertzfürſtl. Durchl. das Quartier zu Rockiſan.

Pilſen.

Den 22. (1. Febr.) war es zu Pilſen / daſelbſt Sie auch / umb gewiſſer Urſachen willen/ biß auff den 29. dieſes (10. Febr.) ſtill lagen.

Teinitz.

Denſelbigen 29. Jan. gieng die Reyſe nach der Stadt Teinitz/ allwo Se. Königl. Majeſt. in des Herrn Grafens von Trautmansdorff anſehnliches Schloß loſirt / und herrlich und koſtfrey / die gantze Zeit über/ gehalten/ wie auch mit vielen andern Kurtzweilen/ Jagten und Ergetzligkeiten beluſtiget ward. Und allhie war abermahl Stilllager biß auff den 6. 16. Febr.

1658.

Hoſtau.

An gemeldtem 6. 16. Febr. geſchahe der Aufbruch von Teinitz/ und langte man zu Hoſtau an/ woſelbſt Sie wieder in vorgedachten Herrn Graf Adams von Trautmansdorff Schloſſer eines eingeführt/ ſtattlich tractirt/ und koſtfrey bewirtet wurden/ blieben auch den folgenden Tag / als am Sonntage/ daſelbſt ſtill liegen.

Wodraſch.

Den 8. 18. erreichten Sie Wodraſch/ ſo eine Stadt und Schloß iſt Pfaltz-Sultzbachiſchen Gebiets; Welches Tags ein ſo wunder-tieffer Schnee fiel / daß ſie erſt gegen Mitter-Nacht das Quartier erreichen konnten / hielten ſich auch deßwegen den 9. 19. darinnen auff.

Hirſchau.

Den 10. 20. dieſes wurde das Quartier zu Hirſchau genommen/ allwo Herr Graf Truchſeß von Wolffseck / Chur-Bäyeriſcher Amberg iſcher Statthalter/ ſich befand/ und Se. Königl. Maj. vonwegen Sr. Churfl. Durchl. zu Bäyern bewillkommte.

Amberg.

Den 11. 21. Febr. hielten beyde Jh. Jh. Königl. Maj. und Hoch-Ertzfürſtl. Durchl. Dero Einzug zu Amberg; Allwo Sie/ im Namen höchſtermeldter Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Bäyern / wie auch die gantze mitfolgende Hofſtatt/ durch vor wolgedachten Herrn Grafen koſtfrey tractirt wurden; Und biß auff den 12. 22. dieſes verharreten.

Hirſchbruck.

Deſſelbigen Tags war das Nacht-Läger zu Hirſchbruck / einem Städtlein unter der Stadt Nürnberg Gebiethe: Woſelbſten 6. der vornehmſten Rathsherren auß der Stadt Nürnberg / neben vielen andern Geſchlechtern und Patriciis Sr. Königl. Maj. auffwarteten / und Sie mit Dero Hofſtatt frey hielten / wogegen ſelbige Sie mit güldenen Ketten / Gnaden-Pfennigen und dergleichen beſchencken lieſſe/ blieb auch den nächſten Tag allda ſtill ligen.

Fürth.

Den 14. 24. geſchahe des Nachmittags der Wiederauffbruch/ und gieng die Reyſe nächſt an der Stadt Nürnberg Mauren vorbey; Da dann Sr. Königl. Maj. zu unterthänigſten Ehren ein ſchönes Salve auß Stücken von den Thürnen/ Mauren und Baſteyen/ gegeben ward; Auff den Abend quartierte man ſich zu Fürth ein / welches Fürſtl. Onſpachiſchen und Nürnbergiſchen Gebiets iſt. Von hierauß begaben ſich viel Hof-Cavaliere nach Nürnberg/ die Stadt zu beſichtigen/ denen von Einem Wol-Edlen und Hochweiſen Rath allda die bey ihnen wolverwahrte hochanſehentliche Reliquien mit gebührender Andacht: Ingleichem der erwählten Röm. Keyſer Zierrath und Kleinodien/ als Kron/ Scepter/ Mantel/ Reichs-Apffel/ und anders mehr/ wie auch Keyſer Carls/ des Groſſen/ Schwerd/ womit bey einer Keyſerl. Crönung

die

Abbildung der Statt und Vestung SOAZCHI, so von den Venetianern, durch den H. G. Lazaro Mocenigo, erobert und demolirt worden. den 18. Maij. 1657.

Der Umkreiß der Fortificatio welches Bevestiget, helt in sich 160 Venetianischen Paßen, 10 der Paß machet 2 Schuch. Der Umkreiß der Statt helt 612 Paßen welche mit Ballwerchen begriffen. 1. Bollwerck am Eck der Statt worauff 2. Stuck geschütz stehen. 2. das Thor so nach der Statt Nova gehet 3. der Thurm allwo 100 Fäßlein Pulver und allerhand Stück benebenst anderer Gewehr, allerley Krigsrüstungen, als Schippen, Spaaten und anderer dergleich Eisenwerck gefunden worden 4. Moschea mit seiner Badtstuben. 5. Das Thor oder Pforte so nacher Smirna gehet. 6. Ein kleiner Thurn am Wasser, allwo ein Außgang von 50 Paßen ist. 7. der große eckigte Thurn welcher 50 Schuch dicke und 30 Schuch hoch ist, die dicke der Mauer ist 12 Schuch, mit 4 lagen Stücken der Sollern über einander worauff dem 8 kleine Thürlein stehen. 9 Ein Viereckigter Thurn an welchen 2 Pforten nach der Fortification zu gehen. 9 Ein außlauff da täglich ein Strom von 50 Paßen durch gehet. Das thor oder Pforte auff dem Thorn oder an dem haven zu. 11. der Seckafen. 12 Ein Schantz worauff 5 Eiserne Stuck geschütz stunden, die alles im hafen beschiesen konten. 13 Die andere Schantz worauff 2 Eiserne Stück geschütz lagen. die den eingang der Rivier oder des Flußes beschiessen konten. 14 Die Barbarischen Schiffe, welche den Mundt des havens bewahren sollen. 15. 17. Grosse Schiffe. 16. die Venetianische Schiffe. 17. Sein Exc: der H. General, und die Galleren so die Schiffe auszuladen gebrauchet worden. 18. wirdt deß krigsvolck nach der Schlachtordnung gestellet. 19. Der Admiral so vor dem treffen an der Statt halten thut.

1658.

die Ritter pflegen geschlagen zu werden / gezeigt ward.

Langenzehend.

Den 15.25. wurde zu besagtem Fürth Königl. Taffel gehalten/bey welcher Se. Fürstl. Gn. der Herr Margaraf von Onspach / als der S. Königl. Maj. auffzuwarten dahin kommen war/auff geschehenes gnädigstes Begehren verbliebe. Nach gehaltener Tafel/geschach nach Mittag der Auffbruch von Fürth / und gieng die Reyse nach Langenzehend / daselbst man gegen Abend ankam.

Winßheim.

Des andern Tags war die Ankunfft in des Heil. Reichs Stadt Winßheim/allwo man abermahl einen Tag still lag.

Aub.

Am 18.28. ruckte man weiters auff Aub/ welches man noch selbigen Abend erreichte/ und/weil wegen grossen Gewässers / so sich von dem anhaltenden Regenwetter/und plötzlichem Abgang des Schnees/sehr ergossen hatte/der Weg gar böse war/und die Fuhren dadurch zurück blieben; So lag man den folgenden Tag still: Da sich denn Würtzburgische Hn. Commissarien/umb Se. Königl. Maj. im Namen Sr. Churfl. Gn. zu Mayntz/als auch Bischoffs zu Würtzburg / zu beneventiren/ einstellten / sintemahlen die Reyse/ so zwar nach Würtzburg hätte gehen sollen / wegen des schlimmen Wegs/nicht dahin konnte genommen werden.

Bischoffsheim.

Derhalben ward der Weg am 20. Febr. (2. Märtz) nach Bischoffsheim genommen/ und daselbst drey Tage lang verharret / biß die Wasser wieder in etwas verfielen.

Gilsheim

Mitwochs den 24. Febr. (6. Märtz) nach Mittag brach man wieder auff / und gieng nach Gilsheim.

Miltenburg.

Folgenden Tags machte man sich nach Mittag wieder von dannen weg/und erlangte gegen Abend Miltenburg.

Aschaffenburg.

Andern Tags/als am 26. dieses (8. Märtz) ließ man sich über den Mayn setzen/ und kam des Abends zu Aschaffenburg glücklich an/allda Sie durch den Chur-Mäyntzischen Herrn Hof-Marschall und andere bediente Cavalliere / in das Churfürstl. ansehnliche Schloß begleitet/ und vier gantzer Tage auff das allerstattlichste kostfrey bewirthet wurden.

Unter solchem Reysen aber wurden darumb von offtböchstermeldter Königlichen Majest. darumb die Seria nicht auß der Acht gelassen/massen Sie etliche dero Cammerherrn zu unterschiedlichen Churfürsten abschickte/ umb selbige von dero Königlicher Annäherung nach Franckfurt / wie auch / wegen anderer hochangelegenen Sachen/zu benachrichtigen/ als nemblich an Chur-Maynz / Herrn Leopold Wilhelmen/Grafen von Königseck/ꝛc. An Chur-Cölln / Herrn Grafen Humprecht Johann Tschernin/ꝛc. An Chur-Trier/ Herrn Wolffgang/Grafen zu Oettingen/ꝛc. An Chur-Sachsen / Herrn Graff Frantzen Kinßky/ꝛc. (dessen dahero bey dem Königl. Einzug in Franckfurt / und in desselben bald hernach folgenden Beschreibung / nicht gedacht wird / weiln er erst des Tags hernach/ als der Einzug schon geschehen / wiederkam) und an Chur-Pfaltz/ Herrn Frantz Augustin/ Grafen von Wallenstein/ꝛc. Welche alle nach einander/zu unterschiedlicher Zeit/mit guter Verrichtung sich wieder einstellten.

1658.

Steinheim.

Montags/den 8.18. Märtz/brach man von Aschaffenburg wieder auff/und kam gegen Abend zu Steinheim am Mayn an / woselbst sich drey Herren Deputirte/eines Wol Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Franckfurt / als Herr Christoph Bender / V. J. Lic. Schöff und des Raths / Herr Zacharias Stenglin/Dr. und Syndicus, und Herr Philipps Christian Lerßner/des Raths/ einfanden / und bey der zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. im Namen eines wollöblichen Magistrats unterthänigst anmeldten / auch zur Audientz gnädigst gelassen wurden.

Mittlerweile daß Se. Königl. Majest. das Nachtläger allhie nahmen/ wurden viel von derselben schweren Cammer- und Güter-Wägen diesen/ wie auch den folgenden Tag hernach/ehe der ordentliche Einzug geschahe/in die Stadt Franckfurt geschickt. Deßgleichen kamen auch denselbigen Tag unterschiedliche hohe Bediente und Ministri von dero Königl. Hofstatt zuvoran in die Stadt/und unter solchen vornehmlich Se. Fürstl. Gn. von Aursberg/ Kön. Maj. vornehmer Geheimer Rath/ Se. Hochgräfl. Excell. Herr Graf Adam von Trautmansdorff/ des Königreichs Böhmen Marschall / sampt dero ansehentlichem und volckreichem Comitat/und Herr Nicklas Paravicinus/Freyherr von Capell/ Sr. Königl. Maj. Mundschenck und Vice-Obrister-Silberkämmerer ward eben auch diesen Tag in die Stadt Franckfurt geschickt/daß er die Königl. hochschätzbare Silber-Cammer wol und ordentlich auffstellen solte. Wie er solches alles fleissig und gebührlich verrichtet hatte/begab er sich wieder hinauß/ dem Königl. Einzuge auch mit beyzuwohnen.

Den folgenden 9.19. Märtz fiel des Heil. Josephi/als des HErrn Christi Pflegvatters/ welcher für einen Patron und Vorsteher der Stadt Prag und des gantzen Königreichs Böhmen gehalten wird / Gedächtnuß-Tag ein/welcher denselben Morgen feyer- und frölich begangen ward: Nach verrichtetem Gottesdienst und eingenommener Mittags-Mahlzeit aber gieng die Reyse vollends fort nach Franckfurt zu.

Und endlich zu Franckfurt am Mayn.

Gegen Abend/zwischen 4. und 5. Uhren/kamen mehrmahls höchstgedachte zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. und Se. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. mit dero prächtigen/ aber noch mit der Keyserl. Trauer bekleideten sehr volckreichen Hofstatt vor Franckfurt an/wurden durch Eines Wol Edlen und Hochweisen Raths zween Herren Deputirten/ in Mitfolgung der mehrberührten dreyen Franckfurte-

rischen Reiter-Compagnien/an dem Schlag-Baum auff dem also genanten Quirins-Wege/vor Sachsen Hausen / von dem Chur-Mayntzischen Geleit angenommen/und unter donnerndem Canonen und Musqueten-Knall / und lustigem Trompeten-Schall/ durch die kleine Stadt Sachsenhausen über die Mayn-Brück/durch die im Gewehr auffwartende Bürgerschafft/in das hierzu vorbero zubereitetes Königl. Quartier / der Grosse Braunfelß/an unser Lieben Frauen Berg gelegen/einbegleitet/in nachgesetzter Ordnung/ wie beygehender Kupfferriß abbildet.

Des Kön. Ungarisch. und Hoch-Ertzfürstl. Einzugs in die Statt Franckfurt Zug-Ordnung.

1. Kam vorher die besagte Franckfurterische Geleits-Reuterey/dero folgten
2. Sechs Trompeter.
3. Zween Hof-Einspenniger zu Pferd.
4. Sechs Hand-Pferde.
5. Ihrer Königl. Maj. und Hoch-Fürstlichen Durchl. Sattelknecht/und etzliche von der Stall-Parthey/zu Pferde.
6. Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Bereiter.
7. Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. Hand-Pferd 25.
8. Königl. Maj. Ober-Bereiter.
9. Ihrer Königl. Maj. Hand-Pferd/18.

NB. Folgenden Tag seynd noch gefolget 12. J. Maj. Handpf.

Hierauff folgten Ihro Excell. Königl. Spanischen Bottschaffters/Herrn Marchese de la Fuente, &c.

10. Sechs Carossen/mit dero Edelleuten und Officirern besetzt.

Hernach der Königl. Herrn Räthe und Cavalier-Wägen.

11. Herrn Johan Scheidlers Königl. Raths.
12. H. Johann Georg Puechers/ Freyherrn/ Hof-Kriegs-Raths.
13. H. Graf Sigmund von Dietrichstein/ Königl. Cämmerers/1. Pasche/1. Handpf.
14. H. Ferdinand Grafen von Harrach/Kön. Cämmerers/1. Pasche/1. Handpf.
15. H. Ferdinand von Hohenfeld/ Freyherrn/ Königl. Cämmerers und Hof-Cammer-Raths/1. Pasche/1. Handpf.
16. H. Frantz Adam Grafen von Loffenstein/ Kön. Cämmerers/1. Pasche/1. Handpf.
17. H. Frantz Ernst Grafen von Paar/ Königl. Cämmerers/1. Pasche/1. Handpf.
18. H. Hanß Joachim Grafens Slavatha/ Kön. Cämmerers/1. Pasche/1. Handpf.
19. H. Michael Wentzl Grafens von Altheim/Kön. Cämmerers/1. Pasche/1. Hand-Pferd.
20. H. Helmhardt Christophens / Grafens von Weissenwolff/Königl. Cämmerers/1. Pasche/2. Handpferd.
21. H. Ludwig Grafens Colloredo / Königl. Cämmerers/1. Pasche/1. Handpf.
22. H. Joh. Balthasars Grafens von Hoyos/ Kön. Cämmerers/ und N. O. Regiments Raths/1. Pasche/1. Handpf.
23. H. Johan Carl Grafens von Portzia/Königl. Cämmerers 1. Pasche/1. Handpf.
24. H. Frantz Augustin Grafens von Wallenstein/Kö. Cämmerers/1. Pasche/1. Handpf.
25. H. Wilhelmen Grafens von Oetting/Kö. Cammerers/1. Pasche/1. Handpf.
26. H. Humprecht Johan Grafens Tschernin/Kö. Cämmerers/1. Pasche/2. Handpf.

Dann folgten die Königl. Herren Geheime Räthe.

27. Herr Johann Hedwig Graf von Nostitz/ Königl. Maj. Geheimer Rath/und Obrister Cantzler im Königreich Böheim/ꝛc. 2. Pasche/2. Handpf.
28. H. Ernst Grafens von Oetting/Kön. M. Geheimen Raths/ Wagen/2. Pasche/ ein Handpferd.
29. H. Johan Adolph Grafens von Schwartzenberg/Kön. Maj. Geheimen Raths/auch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen Raths und Obr. Hofmeisters/bey welchem Ihrer Kön. Maj. Cammer-Præsident H. Georg Ludwig Graf von Sintzendorff/ꝛc. gesessen/sampt neben- und nach dem Wagen gefolgten 5. Officiern und Paschen/zu Pferd/mit 4. Handpferden.
30. H. Ferdinand Grafens von Portzia/Kön. Majestät Geheimen Raths und Obristen Hofmeisters Wagen mit seinen Officirern und Paschen zu Pferd / sampt 4. Hand-Pferden.

Auff diese Wägen folgten

31. Fünffzehen Trompeter und ein Heerpaucker

Darauff

32. Ihr Königl. Majest. Obrist-Stallmeisters Wagen/darinnen Ihr Majest. Geheimer Rath/Cämmerer und Obrister Hofmarschalck / Herr Heinrich Wilhelm Graf und Herr von Starenberg/mit seinen Officirern und Paschen zu Pferd / sampt eim Handpferd. Mehr in gedachtem Obrist-Stallmeister-Wagen / höchstgedacht Ihr Kön. Maj. Hof-Cantzler / H. Hanß Joachim Graf von Sintzendorff/und J. Kön. M. Cämmerer / Herr Joseph Graf Rabbatha. Beyde Herrn Grafen mit 2. Cammerdienern/2. Paschen und 2. Handpf.

Hernach

33. Ihro Excellentz Herr Marches de la Fuente, Kön. Spanischer Bottschaffter/ꝛc. neben seinem Wagē sein Stallmeister zu Pferd/und 24. Laggeyen/nach dem 8. Paschen zu Pferd.

Hierauff folgten

34. Der zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Leib-Wagen/worinnen Ihro Kön. Maj. und Ihro Hoch-Ertzfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. in Person gesessen.
35. Neben diesem Leib-Wagen seyn geritten/ J. K. M. Geheimer Rath und Leibguardi-Trabantē-Hauptman/H. Ferdinand Friderich/Graf von Fürstenberg/ꝛc. J. K. M. Cämmerer und Obrist-Stallmeister/Herr Gundacker Graf von Dietrichstein / und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Obrist-Stallmeister / Herr Marches Matthæi, &c.

Dero zu Hungarn Bohaim Königl: Maÿ: Herrn He: Leopoldi,, vnd Ihrer Hoch Ertz fürstl: Durchl: Herrn He: Leopoldi Wilhelmi, Ertzhertzogen zu Östreich,,
Einzug, zu dem nacher Franckfurt aufgeschribenen Wahltag so geschehen in Franckfurt, den 10/20 Mertz. Anno 1658.

1658.

J. Königl. Maj. Kriegs-Rath und Obrister zu Roß.

36. Vornen/neben und hinder dem Leibwagen/Kön. und Ertzhertzogl. Leib-Laggeyen/und Leibguardi Trabanten.

37. Nach dem Leibwagen die Kön. Pirenknaben/sampt vier und zwantzig Edelknaben/zu Pferd.

Auff selbige

38. Fünff Königl. Hartschier Trompeter/und ein Heerpaucker.

Folgends

39. Ihr. Kön. M. Hof-Kriegs-Rath und Leibguardi-Hartschier-Hauptman/H. Leopold Wilhelm/Marggraf zu Baden ꝛc. zu Pferd

40. Sampt nachgefolgter Compagnie der Königl. Leibguardi Hartschiern Gliederweiß in der Klag-Liberey/von 80. Pferden.

Nach diesen

41. Ihr. Kön. Maj. 2. Cammerherrn Hof Wägen/worinnen im ersten gefahren/J. Maj. Cämmerer/Herr Leopold Wilhelm Graff von Königseck/J. K. M. Cämmerer und Obr. Küchenmeister H. Frantz Ernst Graf von Mollarth/und J. K. M. Cämmerer/und Obr. Silber-Cämmerer/H. Frantz Christoph Hysterle/Freyherr/ꝛc.

42. Im andern Hofwagen/Kön. Maj. Cämmerer/H. Wolffgang Graf zu Oetting/und Jh. Maj. Cämmerer/H. Michael Oswald Graf zu Thun/ꝛc. und Ihr. Kön. M. Mundschenck/und Vice-Obrist-Silber-Cämmerer H. Nicolao Paravicino de Cappelli.

43. Zween Jh. Hochfürstl. Durchl. Cammer-Herrn Hofwägen/worinnen im ersten 4 dero Cämmerern gesessen/als H. Sebastian Freyherr von Pötting/ꝛc. H. Johan Max. Freyherr von Schönkirchen/Obristen/ꝛc. H. Ferdinand Herr von Schäfftenberg/und H. Philipp Jacob Breiner/Freyherr und Rittmeister.

44. Im Anderen Hofwagen Ihr. Durchl. 3. Cämerern/H. Ehr Gott Graf von Khuefstein/ꝛc. H. Anthoni Graf von Colalto/ꝛc. H. Georg Herr von Stubenberg/und J. Durchl. Obr. Silber-Cämmerer/H. Ferdinand Christoph Unverzagt/Freyherr.

45. Zwey J. K. Maj. Cammer-Diener Hof-Wägen.

46. Zwey Jh. hochf. Durchl. Cammer-Diener Hof-Wägen.

47. H. Obristen Knich 15. Handpferde.

48. Ein Heerpaucker.

49. Vier Trompeter.

50. H. Knich/Obrister zu Roß/und Commendant der Königl. Convoy.

51. H. Obrister Leutenant Christoph Zeisser/und H. Obrister Wachtmeister/Ferdinand Victor Teuffel/Baron, und Kön. Majest. Cämmerer.

52. Zwey Rittmeister: nach welchen gefolget seynd Jh. Kön. M. 6. Compagnien Curassirer 600. Mann starck: so gleich selbigen Abend auß der Statt gezogen.

53. Erste Truppe der Curassier/ꝛc.

1658.

Verzeichnuß der vor Ihr. K. Maj. und Ihr Hoch-Ertzfürstl. Durchl. nach Franckfurt angelangten Carossen/Vierspänigen Landgutschen/und schweren Cammer- oder Güter-Wägen.

[die erste Ziefer ist der Ordnung/die zweyte ist die Zahl der Calleschen/Carossen und Wägen/und die dritte der Pferde.]

N.	Calles.	Pferd.
1.	1. Der Königl. Quartiermeister/mit einem Kön. Hof-Furier/so vorher kommen.	4
2.	1. Kön. Cammer-Furier.	4
3.	2. Vier Königl. Hof-Furier	8
4.	1. Ihr Durchl. Cammer-Furier.	4
5.	1. Ihr Durchl. Hof Furier	3
6.	1. Ihr Kön. Maj. Beichtvatter/Ihr Hochwürden/H. P. Müller/und H. P. Boccabella, Hof-Prediger/mit 2. Socius, in einer Königl. Carossen	6
7.	1. Ihr Durchl. Beichtvatter	6
8.	1. J. K. M. Rath/Ihr Hochwürden H. D. Aettinger	4
9.	1. Kön. Eleemosinarius mit 2. Hof Caplän	4
10.	1. Kön. Leib Medici, H. Doctor Manegetha, und H. Wechtler	4
11.	1. Ihr Durchl. Leib Medicus	4
12.	1. Königl. Cammer-Zahlmeister H. Corololanza.	4
13.	1. Ihr Durchl. Hof-Caplan mit dem Capel-Diener.	4
14.	Zwey Kön. Zwergen mit 2. Dienern und 2. Reitknechten zu Pferd	6
15.	Ihr Durchl. Zwergen mit	3
16.	1. Königl. Hof-Medicus H. Manegetha, und ein Leib-Apotecker	4
17.	1. Kö. 2. Leib Barbierer uñ 1. Quardaroba	4
18.	1. Jh. Durchl. Leib-Barbierer und Quardaroba	4
19.	1. Königl. Sumelier	4
20.	Ihr Durchl. Sumelier	4
21.	1. Kön. Außspeiß Kellermeister	4
22.	Königl. Silberdiener	4
23.	1. Ihr Durchl. Silberdiener	4
24.	1. Ihr Durchl. Apothecker	4
25.	2. Der Königl. Edelknaben Diener	8
26.	1. Ihr Durchl. Edelknaben Diener	4
27.	2. Kön. Cammerdiener/Diener und Nothdurfften	8
28.	1. Zwey Tappecierer	4
29.	1. Liecht-Cämmerer und Capeldiener	4
30.	1. Kön. Mund-Beck und Kellerdiener	4
31.	1. Zwey Cämmerer/1. Saal- und 1. Geheimer Raths-Thürhüter	4
32.	2. Kön. Einkauffer und Zehrgad Personen	8
33.	1. Kön. Hofzuschrader	6
34.	1. Frey- und Cammerherrn Tafeldecker	4
35.	1. Patres und Secretari Tafeldecker	4

N. Call. Pf.

36. 1. Edelknaben und Kammerdiener Tafeldecker 4
37. 1. Officier Tafeldecker 4
38. 8. Kön. Köch/auff jeder Calessen 7. Pers. 32

Spanischen Bottschaffters.

39. 4. Maulthier 4
40. 2. Spanische Küch-Calessen mit 8
41. 4. Spanische Heerwagen mit 24

Hierauff folgen der Herren Geheimbde Rähte und Cavaglerie/ihre Officier/Diener und Pagage.

42. 2. Calessen mit Ihro Hochgräfl. Excell. H. Grafen von Portia Obristen Hofmeisters Officirer uñ Diener/mit eim Heerwagen 18
43. 2. Ihro Hochfürstl. Durchl. Obr. Hofmeisters/H. Grafen von Schwartzenbergs Officirer und Bediente mit eim Güterwagē 18
44. 1. Ihr Excell. H. Grafen von Aittingen Officier 4
45. 1. Ihr Excell H. Grafen von Nostitz Officier und Diener mit eim Güterwagen 14
46. Ihr Excell. H. Obr. Hof-Marschalcken/Grafen und Herrn von Starhembergs Officier und Bediente mit 1. Heerwagen 14
47. 1. Ihr Excell. H. Grafen von Fürstenbergs Officier. 4
48. 1. Ih. Excell. H. Obr. Stallmeisters/Herrn Gundackhers/Grafen und Herrn von Dietrichsteins Officier mit eim Güterwagen 10
49. 1. Ihr Durchl. Obr. Stallmeisters H. Marches Matthei, &c. Officier mit eim Heer-Wagen 10
50. 2. Ihr Gn. H. Ungarischer Cantzler mit seiner Carossa und ein Calessen/sampt vier Reitpferden 14
51. 14. Zwey uñ zwantzig Kön. Kämmerern ꝛc. Officier und Pagage-Wagen sampt 14. Calessen/jede mit 4. Pferden 56
52. 3. Königl. Obrist. Kuchelmeister Graf von Mollarth/und Obr. Silber-Cämmerer/Freyherrn Hysterle/und Vice-Obr. Silber-Kämmerer/H. Paravicini, Officier drey Calles. jede mit 4. Pferden 12
53. Königl. Obr. Postmeister mit 10
54. 4. Ihr Durchl. Kämmerer ꝛc. Officier mit 4. Calessen.
55. Königl. Hof-Kammer-Rath/H. von Coenens mit 8

Nun folgen die Hof-Aempter.

56. Königl. Hof-Contralor 4
57. Königl. Hof Zahlmeister 4
58. Königl. Hof-Zahlampts Contralor 4
59. Ih. Durchl. Hof-Contralor und Küchelschreiber 4
60. Königl. Hof-Fuetermeister 4
61. Ihr Durchl. Pfenningmeister 4
62. Ihr Durchl. Hof-Fuetermeister 4
63. 2. Königl. Hof-Postampt mit 2. Kammer- und 5. Hof-Curier. 8

Die hinderlassene Keyserliche Reichs-Expedition.

64. 1. Herr Wilhelm Schröder 4
65. 1. H. Leonhard Pipius Registrator/mit 2. Cantzelisten/und ein Cantzleydiener 4
66. 1. H. Johann Walderode 4
67. 1. H. Matthias von Blödten/mit 2. Cantzelisten und 1. Cantzleydiener 4

Kriegs-Expedition.

68. 1. Herr Christoph von Dorsch/Secretar. 4
69. 1. H. Niclaß Zeller/Expeditor, mit 4. Cantzelisten und ein Cantzleydiener 4

Hof-Kammer Expedition.

70. 1. Herr Johann Adolph Merpold/Secretarius 4
71. 1. H. von Rossenau/Concipist/sampt 2. Cantzelisten und ein Cantzleydiener 4

Ungarische Expedition.

72. 1. H. Ungarischer Secretarius. 4
73. 1. H. Registrator, mit 2. Cantzelisten und 1. Cantzleydiener 4

Böheimische Expedition.

74. 1. H. Pächta Secretarius 4
75. 1. H. Meior Expeditor, sampt 4. Cantzelisten und ein Cantzleydiener 4

Oesterreichische Cantzleyen.

76. 1. H. Gregor Schidenitsch Königl. Rath und Secretarius 4
77. 1. H. Johann Khager Königl. Rath und Secretarius 4
78. 1. H. Christoph Abele/Secretarius 4
79. 1. H. Ferdinand Klueg/Concipist/sampt drey Cantzelisten und ein Cantzleydiener 4
80. 1. H. Gotthardt Putterer/Hof-Secretarius 4

Ihr Durchl. Expedition.

81. 1. Zwey Herrn Secretarii. 4
82. 1. Registrator 4
83. 1. Ein Expeditor sampt drey Cantzelisten 4
84. 1. Ih. Durchl. Kammer- und Saalthürhüter mit dem Pixenspanner. 4
85. 1. Königl. Trabanten Furier/ein Huschier und Bixenspanner 4
86. 1. Königl. Leib- und Mundwäschin 4
87. 1. Ihr Durchl. Leib- und Mundwäschin 4
88. 1. Frey- und Kammerherrn Tafelwäschin 4
89. 1. Kön. Hofschmidt mit 2. Gesellen 4
90. 1. K. Hof-Sattler/Riemer uñ 4. Gesellē 4
91. 1. Ihr Durchl. Hof-Schmidt 4
92. 1. Ihr Durchl. Sattler und Riemer 4
93. 1. K. Senfften 1. Wagen und 1. Gschirrm. 4
94. 1. I. Durchl. Wagen- und Gschirrmeister 4
95. 1. Ein Hof-Profoß 4

Kammer- und schwere Güter-Wägen.

N. Wägen. Pferd.

96. 2. Königl. Ordinari Kammer-Güter Wägen mit Königl. Pferden 12
97. 6. Extra Kammer-Güter-Wägen mit 36
98. 3. Ihr Durchl. Kammer-Güter-Wägen mit 18
99. 8. Tappecerey-Wägen mit 40
100. 7. Zöhrgadt-Fuhren mit 42
101. 8. Hof-Zahlampts Geldwägen/jede mit 6. Pferden 48

1658.

102.	2. Ihr Durchl. Pfennigmeister Wägen.	12
103.	6. Königl. Silber-Wägen.	36
104.	1. Geflügel-Wagen.	6
105.	5. Kuchelwägen mit	30
106.	12. Kellerwägen.	76
107.	3. Tafelwägen.	18
108.	2. Liecht Cammerwägen.	10
109.	1. Der Königl. Edelknaben Notturfft.	6
110.	1. Der Durchl. Edelknaben Notturfft.	5
111.	1. Der Königl. Trompeter.	4
112.	1. Ihr Durchl. Trompeter.	4
113.	2. Der sämptlichen Leib Laggeyen Notturft.	8
114.	1. Der Hartschiern Notturfft.	6
115.	1. Der Trabanten Notturfft.	6
116.	2. Der sämptlichen Schmidt/ Sattler und Riemers Notturfft.	10
117.	3. Kön. und Ertzhertzogl. Stahlwägen.	18
118.	2. Sattel Kammerwägen.	10
119.	1. Röder und Haberwagen.	6
	Der Expeditionen Notturfft.	
120.	1. Reichs Cantzley Schrifften/ mit	6
121.	1. Kriegs Expedition Schrifften.	6
122.	1. Hoff Cammer Schrifften.	5
123.	1. Böhaimische Expeditions Schrifften.	6
124.	1. Oesterreich. if. Expeditions Schrifften.	6
125.	1. J. Durchl. Expedition Schrifften.	6

Der Fürstl. Modenesis. Abgesandte klagt beym Churfl. Collegio über die verstorbene Keyserl. Maj.

Höchsterwähnte Königl. Maj. war noch unterwegs und weit zu rück / als schon indessen unterschiedliche Klagen theils wider Sie selbst/ theils und meistens aber wider dero weyland Herrn Vatters Keyserl. Maj. bey dem Chur-Fürstl. Collegio in Franckfurt einliessen; Unter andern beschwerte sich des Hertzogs von Modena Abgesandter/ der Baron von Stom/ daß von erst allerhöchstlobseligst gedachten R. Keyserl. Maj. Ferdinando/ dem Dritten/ die bey dem Keyserlichen Hofe gesuchte billichmässige Belehnung über das Fürstenthum Correggio versaget worden/ mit Bitte/ daß ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium einem zukünftigen Röm. Keyser in der Wahl-Capitulation solche Belehnung/ umb sie dem Hertzog von Modena/ auff sein Suchen/ nicht zu versagen/ vest einbinden wolte/ gab zu dem End/ am 21. 31. Januarii/ ein kurtzes Lateinisch verfasstes Memorial ein/ welches dieses in sich hielt:

Memorial des Modenesischen Abgesandtens an das Churf. Collegium wider die verstorbene Keyserl. Maj.

Hochwürdigste / Durchleuchtigste Chur-Fürsten/ ꝛc. Es hat der Durchl. Hertzog von Modena/ mein gnädiger Herr/ an jüngst verstorbener Keyserl. Maj. Ferdinandi des Dritten / glorwürdigsten Andenckens Hof einen Gesandten abgeordnet/ S. Keyserl. Maj. wegen der Belehnung des Fürstenthumbs Correggio/ welches gedachter mein gnädiger Herr von dem letzten Fürsten selbiges Geschlechtes überkommen / in aller Unterthänigkeit und Gehorsamb zu ersuchen: Worinnen dann höchstgedachte S. Keyserl. Maj. gnädigst zu willigen versprochen.

Weilen aber wegen des Kriegs / welchen mein gnädiger Herr zu seiner selbst Beschützung wider das Hertzogthumb Meyland oder Mantua führete/ das hohe Ansehen der Spanier bey Keyserl. Maj. Bedienten mehr gegolten/ als ist solches Versprechen nicht ins Werck gerichtet worden.

Es haben auch alle Fürsten bißhero keines Wegs der Billigkeit gemäß zu seyn befunden/ daß solche versprochene Belehnung nicht geschehen: Massen dann auch alle Recht/ einem jeden/ sich und die seinige wider Gewalt zu beschützen/ auch Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben/ ohnsträfflich zu lassen/ zumahlen auch in dem Münsterischen Frieden-Schluß außtrücklich verfasset/ daß umb dieser Ursach/ auch umb der mit andern Fürsten beschehenen Bündnuß willen/ dem Durchl. Hertzog von Modena / meinem gnädigsten Herren/ kein Nachtheil zuwachsen solte/ wie auß dem Paragrapho: Ducibus quoque Sabaudiæ &c. erhellet.

Wenn nun meinem gnädigen Fürsten und Herren wol wissend/ daß E. Churfl. Durchleuchtigkeiten Liebhabere der Gerechtigkeit seyen/ als die nicht würden gestatten / daß einem Reichs-Fürsten und Vasallen die gehörige Belehnung versagt würde / dannenhero er zu E. Churfürstl. Durchleuchtigkeiten Zuflucht nimpt und bittet / daß wann E. E. Churfürstl. Durchleuchtigkeiten dem erwählten Keyser die Capitulation vorschreiben würden/ Sie/ unter andern Articuln/ auch diesen außdrücklichen deroselben einzuverleiben geruheten/ damit meiner in vorher eingegebenen Schrifften geschehenen Bitte ein Genügen geschehen möge / daß nemblich der erwählte Keyser die obgedachte Belehnung des Correggianischen Fürstenthumbs / so offt man S. Keyserl. Maj. darumb gebührender massen ersuchen würde/ ohne eintzige Außnahm/ unter was Schein es auch geschehen möge / nicht auffschieben / sondern zugeben und befördern solle. Dessen sich mein gnädiger Herr ohnfehlbar versiehet / GOtt den Allerhöchsten bittend/ daß er E. E. Churfürstl. Durchleuchtigkeiten dem Heil. Röm. Reich zu gutem bey langwieriger beständiger Gesundheit erhalten wolle.

Was nun der Herr Gesandte hiermit für seinen Herrn Principalen außgerichtet/ giebt der 39. Artickel der drunten mit eingerückten Wahl-Capitulation zu vernehmen.

Der Kön. Schwed. Abgesandte beklagt sich auch gegen das Churfl. Collegium wider das Hauß Oesterreich.

Diesem folgte den andern Monat / und zwar den 22. Februar. drauff/ der Königliche Schwedische Extraordinar Abgesandter/ Herr Matthias Bärenklau / mit einem andern Memorial nach/ darinnen er sich beklagte/ daß seine droben auff der 61. und 62. Seiten übergebene beyde Memorialia noch zur Zeit in keine Berathschlagung gezogen/ noch auch die von S. Königl. Maj. zu Schweden so deutlich bezeugte Neigung zum Frieden mit Polen / vom andern Theil (verstehend das Hauß Oesterreich) biß daher im wenigsten nicht geachtet worden; Ersuchte deßwegen

1658.

Ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium/ daß/ umb das Heil. Röm. Reich von aller Furcht einer neuen Kriegs-Unruh zu befreyen / Sie dero höchstvernünfftige Gedancken auff solch wichtiges Werck schlagen / und noch vor der würcklichen Wahl befördern helffen wolten/ zu dessen unvergeßlichen Erinnerung der Herr Abgesandte die erstberührte beyde Memorialia nochmahls bey der Chur-Mäyntzischen Reichs-Kantzeley einreichen liesse sampt dem neuen/worinnen Se. Excell. die Klagen dieses auß dem Latein übersetzten Inhalts vorbrachte:

Memorial des Königl. Schwed. Abgesandtens an das Churf. Collegium für des Reichs Ruh und Sicherheit.

Es gehet nun in fünfften Monat/seithero im Namen der Königl. Maj. zu Schweden/ Ihrer Hochwürd. dem Herrn Churfürsten zu Mayntz/wie auch des Reichs Ordinari Deputation/zwey hie beygefügte Erinnerungs-Schrifften übergeben / und in denselben erwiesen worden/welcher gestalt der nunmehro vor neun Jahren/und was darüber/ zu Oßnabrück und Münster in Westphalen gemachte Friede/nach der Zeit/grossen Schaden gelitten / und jetzo (daferne durch allgemeine Vorsehung aller und jeder Reichs-Stände/ das vor der Thür stehende Unglück nicht verhütet werde) leichtlich gar zertretten werden könne. Wie aber dieses zugangen seye/daß eine so hochwichtige Sache/als diese/bey der Ordinari Reichs-Deputation bißhero nicht in Berathschlagung gezogen worden / das läst man vor jetzt dahin gestellet seyn. Es achtet höchsterneldte Jh. Königl. Majest. für gar genugsamb/daß Sie bey Zeiten / so wol durch dergleichen Schrifften / als auch Ihre eygene Gesandte mehrmahlen / in solchen Reichs-Versamblungen/und anderstwo bey den jenigen/die es eben wol angehet/ daß der Fried in seinem Werth/und ohnzerbrechlich gehalten werde/bezeugen lassen/ welcher gestalt Ihro/ als einem Mitgenoß besagten Friedens/und Mit-Stand des Reichs/allzeit angelegen gewesen/und noch seye / damit nicht allein dem H. Rö. Reich seine völlige Beruhigung/ sondern auch zugleich / nach dermahlen behörig gestillten Kriegs-Unruh in Polen der Christenheit ihr voriges Vermögē wieder erstattet werden möchte. Es hat aber bißhero dem andern Theil/welcher S. Kön. Maj. zu Schweden/ auff oberwehnte Weise so offtmals beleidiget/ nicht belieben wollen/solches so gar nit mündlich zu bezeugen / geschweige im Werck selbsten zu erweisen/daß Er Jhme berührte Zurechthelffung im geringsten angelegen seyn lasse: Daß dannenhero/wie auch auß andern Anzeigungen mehr / der Argwohn billig entstehen möchte / Er nehme sich eines gütlichen Vergleichs nur so lang an/biß die anjetzo vorstehende Wahl eines Röm. Königs ihre Vollkommenheit erlanget habe; Hernach aber/ wenn er seines Wunsches gewähret seyn werde/alsdann in seinem Vornehmen zu verharren gedencke.

Wann derhalben ein solchs Vorhaben zu nichts anders als zum Præjuditz und Nachtheil deß im Reich gemachten Friedens gereichen und außschlagen kan: Und aber Jhre Hochwürden und Durchläuchtigkeiten des Heil. Reichs Herren Churfürsten / anjetzo Vorhabens seyn/ die Wahl würcklich anzutretten; Als hat Jh. Kön. Maj. zu Schweden/ Endsbemeldter Extraordinari-Abgesandter seiner Schuldigkeit ermessen/durch diese/und beygelegte Erinnerungs-Schrifften / Jhren Churfürstl. Hochwürden und Durchleuchtigkeiten der Sachen wahre Beschaffenheit und Zustand nochmaln vorzustellen/und zugleich Jhrer Königl. Maj. zu Schweden Begehren/ am Ende dieses letztern Memorials zu erwegen/gebührend vorzutragen.

Gleichwie nun Jh. Kön. Maj zu Schweden/denen Hochw. und Durchl. Herren Churfürsten zu Dero Vornehmen und Anschlägen/ bey bevorstehender Wahl / glücklichen Fortgang vom Himmel wünschet: Also zweifelt Sie in keine Wege / Jh. Churfl. Hochw. und Durchl. werden bey so guter Gelegenheit Dero hochgeltendem Ansehen nach am ersten Vorsehung thun / wie die mit in Bündtnuß stehende Cronen der Billigkeit gemäß vermittelt/und der Fried im Reich erhalten werde; Bevor Sie mit der obhandenen Keyserlichen Wahl völlig zum Ende kommen. Franckfurt am Mayn/den 22. Hornung Anno 1658.

Königl. Frantzösische Gesandschafft beklagt sich deßgleichen.

Deßgleichen kam auch die Königl. Frantzösische Gesandschafft mit einem neuen Klag-Memorial/eben an diesem Tag/ein/worinnen sie eben das/was sie im vorigen Jahr bey dem Churfürstl. Collegio und der Ordinari Reichs-Deputation zugleich geklagt/nochmals widerholte/und die droben auff der 78. Seite angedeutete Puncten weitläufftiger außführte/mit Ersuchen/daß denselben noch vor der Wahl möchte abgeholffen/und ein zukünfftiger Römisch. Keyser zu Beobachtung derselben in der Wahl-Capitulation verbunden werden.

König in Ungarn empfängt von Chur Maynz die Visite.

Nachdem nun die zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. die Nacht über und den darauff folgenden Vormittag von so beschwerlicher Reyse außgeruhet/wurde Jhro/auff den Nachmittag/zwischen 4. und 5. Uhren/besagten 10. 20. Märtzens/von Sr. Churfl. Gn. zu Mayntz/ in Begleitung etwan 50. ihrer Hofbedienten/ mit 15. oder 16. Gutschen/die erste Visite gegeben. Se. Churfl. Gn. stieg vor dem Königl. Quartier (der grosse Braunfelß genant) auß Dero Gutschen ab/und gieng durch den langen Hoff zu Fuß/biß an die Stiegen/da Sie alsbald von dem Königl. Ober-Hoff-Marschalln/Herrn Heinrich Wilhelmen/Graffen von Starenberg bewillkompt ward.

An bemeldter Stiegen empfieng Sie/im Namen Sr. Kön. Maj. deroselben Obr. Hoffmeister/H. Graff Ferdinand von Porzia: Und als Sie ferner von diesen beyden die Stiegen hinauff begleitet worden/stunde Se. Kö. Maj.

selbst

1658.

selbst oberhalb derselben / ohngefähr ein paar Schritte davon mit bedecktem Haupt. Nach dem Sie aber Sr. Churfürstl. Gn. ansichtig ward / tratt Sie Deroselben / mit entblößtem Haupt / biß an die Stiegen entgegen / und empfinge Sie / nach geschehener beyderseyts tiefer Darreichung der Hände / gantz freundlich / worauff Sie Sich miteinander in das Königliche Zimmer verfügten. Nach etwann einer halben Stunden Verlauff / kam Seine Königl. Majest. mit Sr. Churfürstl. Gn. wieder herauß / welche nochmahls auff der lincken Hand gienge: Der König aber trat etwa drey oder vier Träppen die Stiegen herunter / da dann mit Fürstl. Zeremonien / und abermahligen tiefen Handbiethung Abschied genommen ward; Worauff vor wolgedachte beyde Herren / als der H. Obr. Hof-Meister / und der Herr Ober-Hof-Marschall Se. Churfürstl. Gn. biß nach Dero Gutsche in den innern Hof begleiteten / welche denselbigen allda die Hand both / und davon fuhr.

Und gibt sie Ihr wiederum

Den 12. 22. Märtz / gab höchstermeldte Königl. Majest. der auch höchsterwähnten Churfürstl. Gn. zu Maynutz / in Dero Churfürstl. Losament / das Compostell genannt / die Contra-Visite / dahin Sie allein mit einer Gutsche auß Dero Quartier abfuhr / alle Hof-Bediente und hohe Königl. Ministri aber in grosser Anzahl / und in prächtigem Ansehen / vor dem Wagen mit entblößten Häuptern / vergiengen. Sr. Königl. Maj. kam in dem Chur-Maynzischen Hofe Se. Churfürstl. Gn. biß an den Königl. Wagen entgegen / bothe Deroselben die rechte Hand durchgehends / so wol bey dem Empfang / als bey dem Abschiede.

Hingegen Chur-Maynutz dem Hn. Ertz-Hertzog.

Deß andern Tags drauff legte Se. Churfürstl. Gn. zu Maynutz gleichsfalls bey Seiner Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen / die gewöhnliche Visite ab / und hielt Sich bey Deroselben wol bey drey Stunden lang auff.

Chur-Trier langt zu Franckfurt an.

Mittler weile / da diese hohe Königl. und Fürstl. Potentaten einander allhie Fürst-freundlich begegneten / nahete sich Se. Churf. Gn. der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Carl Caspar / deß Geschlechts von der Leyen / Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier / &c. mit seiner / so wol von vielen Grafen / Freyen und Edlen / als auch zierlich außstaffirten Hofstatt / allgemach der Statt Franckfurt / und ward Samstags / den 13/23. Märtz / wie offt erwähnt / von Eines Wol-Edlen und Hochweisen Raths hierzu ernennten Herren Deputirten / mit den dreyen Compagnien zu Pferde / vor dem Bockenheimer Thor / empfangen / und unter der gewöhnlichen dreyfachen Lösung der daselbst auff und neben dem besagten Thor stehenden Stücken / durch dasselbige in die Statt und biß an das Churfürstl. Quartier / der Trierische Hof genannt / einbegleitet.

1658. Chur-Trierischer Einzug in die Statt.

Den Anfang dieser Chur-Trierischen Hofstatt / nach der Statt Franckfurterischen Geleits-Reiterey machte:

1. Der Cammer-Furier / Henrich Wentzel.
2. Zwölff Hand-Pferd / denen in der Churfl. Suite anwesenden Herren Grafen / und Cavalliren zuständig.
3. Ein Trompeter.
4. Hof-Furier.
5. Der Herren Grafen / Freyherren und Cavallieren Pagen und Diener / drey in einem Glied / an der Zahl ohngefehr 100.
6. Johann Bierbreuer / als Lieutenant.

Hierauff folgten die Gutschen.

7. Herrn Obristen Freyherrens von Metternich / Winnenburg und Beilstein / &c. Gutsche.
8. H. Obristen Freyherrns von Ratschin / &c. Gutsche.
9. H. Land-Hofmeisters / Freyherrns von Metternich / Winnenburg und Beilstein / &c. Gutsche.
10. H. Land-Commandeurs und Statthalters zu Trier / Gutsche.
11. Freyherrn Wolffs genannt Metternich von der Gracht / Dhombherrn zu Maynutz / Gutsche.
12. H. Dhomb-Scholasters zu Maynutz / Freyherrn von Metternich / Winnenburg und Beilstein / &c. Gutsche.
13. H. Grafen von Aldenburg / Gutsche.
14. H. Dhombdechants von Trier / Gutsche.

In diesen Gutschen haben verschiedene Jh. Churfl. Gn. Hof- und Herren-Bediente und Cantzley-Verwandten gesessen.

Denen folgten 5. Churfl. Gutschen.

15. In der ersten haben gesessen / H. Franciscus Denizet, Churfürstl. Leib-Medicus, H. Broccard, Maximinischer Amptmañ / H. Georg Wolffgang Oßberg / Hof-Capellan / H. Theodorus Nidercorn / Frantzösischer / und H. Nicolaus Metzen / Cammer-Secretarius.
16. In der Zweyten / Herr Johann Henrich Anethanus / Dechant zu Wimpffen / Herr Franciscus Meyer / Doctor / Churf. Rath und Resident am Kayserl. Hof / H. Joh. Fidler / Hof-Cammer-Rath und Land-Rentmeister / H. Johann Buschman / Doctor / Hof-Rath und Statt-Schultheiß zu Coblentz / Herr Johann Solenmacher / geheimer Secretarius.
17. In der Dritten / Herr Johann Hotter / Doctor / Rath / Official zu Trier / und Dechant zu St. Simeon / Herr Johann Anethanus / Churfürstl. Geheimer Rath und Cantzler / Herr Johann Christoff von Schellardt / Hof-Rath / und Ihr Churf. Gn. Beichtvatter.
18. In der Vierdten / Herr Hugo Friederich / Edler Herr zu Eltz Blies Cassel / der Hohen Ertz- und Dhombstiffter / Maynutz und

CAROLVS CASPARVS, ARCHI EPISC. TREVIR.
S. Rom. Imp. Per Gall. et Regn. Arelat.
Archi-Canc. Princ. Elect. etc.

Trier/resp. Dhomb-Dechant uñ Dhomb-Sänger/ Herr Carl Henrich / Freyherr von Metternich/ Winnenberg und Beilstein/ꝛc. der Hohen Ertz- und Dhombstiffter / Mayntz und Trier / resp. Dhomb-Scholaster und Chorbischoff / Herr Damian Hartard / Freyherr von der Leyen/ Herr zu Adendorff/ ꝛc. der Hohen Ertz- und Dhomb-Stiffter/ Mayntz und Trier/ resp. Chorbischoff und Capitular/ Churf. Geheimer Rath/ H. Johañ Wilhelm/ Freyh. Wolff genannt Metternich zur Gracht/ der Hohen Ertz- uñ Dhomb-Stiffter Mayntz/ Paderborn und Münster/ Capitular. H. Frantz Etherich Caspar Waldpott/ Freyherr von Bassenheim/ der Hohen Ertz- und Dhomb-Stiffter/ Mayntz/ Wormbs und Speyr/ Capitular.

19. Unter Stallmeister/ H. Eilard Koch.
20. Sechs Churf. Hand-Pferde.
21. Hoff-Marstaller.
22. Zween Churf. Trompeter.
23. Ein Heerpaucker.
24. Vier Trompeter.
25. Herr Wolff Henrich von Metternich/ Hr. zu Baurscheidt/ Churfürstl. Rath/ Amptmann zu Wittlich / und Mannrichter zu Prüm/ ꝛc. Welchem die Herren Grafen/ Cavallier/ Amptleuth und Cammer-Junckern / in nachgesetzter Ordnung Gliederweiß/ gefolget.
26. Herr Hieronymus von Weitzendorff.

Herr Anthoni Günther von Bardeleben.
Hr. Frantz Streng.
Hr. Johann Georg von der Huben / genannt Pampuß.

27. H. Johann Burckhard von Pißport.
H. Johann Henrich Zandt von Merl.
H. Johann Werner von Pallandt.

28. H. Heinrich Wilhelm von Brambach zu Welterßburg.
H. Heinrich Jacob von Fleckenstein zu Wetiers Weiler.
H. Johann Ludwig Muhl von Ulmen.

29. H. Hartmuth von und zu Cronenburg.
H. Friderich Schenck von Schmidtburg/ Herr zu Weiler.
H. Johann Wilhelm Hilgen von Larich.

30. H. Johann Niclaß Schenck von Schmidburg/ Herr zu Zievel/ Schmidburg uñ Pesch/ Erbvogt zu Lonquich.
H. Damian Emmerich/ und
H. Johann Hugo/ Gebrüdere von Orßbeck/ Herren zu Vernich.

31. H. Johann Jacob/ Edler Herr zu Eltz Oettingen.
H. Lotharius Friderich Mohr von Wald/ Herr zu Peters Wald.

32. H. Frantz/ Freyherr von Hohenfeld.
H. Johann Wilhelm von Metternich zu Müllenarck.
H. Carl Ludwig Zandt von Merl zu Lysingen/ Erbvogt im Ham.

33. H. Georg Ludwig von Brambach/ Erbgesäß zu Wassert und Neurath.
H. Arnold von Deutsch zur Kaulen/ Herr zu Seinßfeld/ Hofmeister.
H. Anßhelm Frantz von Breitbach / Herr zu Buresheim.

34. H. Joh. Eberhard von Kesselstatt / Herr zu Fuhrn/ Rath und Amptmann zu Cochem/ Ulmen und Ohaun.
H. Henrich Ernst von der Felß / Herr zu Contern und Effringen/ Amptmann zu Montabaur.
H. Hugo Reinhard von und zu Hattstein/ Obrister und Amptmann zu Limburg/ Camberg und Villmahr.

35. H. Philipps Emerich/ Freyherr von Metternich/ Winnenburg und Beilstein/ ꝛc. Obrister/ und Königl. Majest. zu Hungarn und Böheimb / Burggraf zu Eger.
H. Joachim/ Freyherr von Ratschin/ Königl. Majest. zu Hungarn und Böheim/ auch Churfürstl. Trierischer bestellter Obrister zu Pferd.
H. Achatius/ Freyherr von Hohenfeld/ Obrister/ Churfürstl. Geheimer Rath und Cammer-Präsident.

36. H. Johann Lotharius Wald-Pott/ Freyherr von Bassenheim / Herr zu Cranperg und Sevenich.
H. Lotharius Ferdinandt / Freyherr von der Leyen/ H. zu Nickenich und Leiningen/ Obrister/ Amptman zu Hammerstein und Rheinbrol.
H. Johann Antoon / Edler Herr zu Eltz-Oettingen / Obrister / Erb-Marschall und Amptmann zu Meyen / Kaysers-Esch und Monreal.

37. H. Henrich Moritz von Wolframstorff/ Maltheser Ordens-Ritter / Receptor, Commandeur zu Trier / Hall und Weissensee/ ꝛc. Obrister.
H. Lotharius Braun von Schmidburg/ Teutsch Ordens-Ritter / Land-Commandeur der Balley Lothringen/ Commandeur zu Trier und Beckingen / Obrister/ Geheimer Rath/ Statthalter zu Trier/ und Amptmann zu Pfaltzel.
H. Anthon/ Graf von Aldenburg / Edler Herr zu Fuhr und Knipshausen.

38. H. Georg Wilhelm / Graf zu Leiningen/ Herr zu Westerburg / deß Heil. Röm. Reichs Semper-Frever.
H. Ferdinand Ludwig / Graf zu Manderscheidt/ Blanckenheim/ Züttig und Gerolstein/ Herr zu Cronenberg / Pottingen und Ohaun.
H. Frantz Ernst / Graf zu Dorstweiler Grichingen / Freyherr zu Puttingen/ Herr zu Homburg/ Malburg/ Dodenburg / Tontry und Lösenich/ der hohen Ertz- und Ohomstiffter / Cöllen und Straßburg/ Capitular/ Erb-Marschall deß Hertzogthumbs Lützenburg / und Grafschafft Chiny.

39. H. Lotharius / Freyherr von Metternich/ Winnenburg und Beilstein/ ꝛc. weyland der Röm. Kayserl. Majest. Cammerer/ Reichs-Hof-Rath und Obrister/ Churfürstl. geheimer Rath/ Land-Hofmeister und Aptmann zu Coblentz: So für Jh. Churfl. Gn. Gutschen allein geritten.

40. Jh. Churfürstl. Gn. Leib-Gutsche/ worinnen Dieselbe allein gesessen.

41. H. Johann Ludwig von Blanckard/ Herr zu Landerscheid und Sahr / Ober-Stallmeister/ ist auff der Seiten geritten.

42. Acht Lacqueyen / so auff beyden Seyten mit entdecktem Haupt gegangen.

43. Sechs Pagen in 2. Gliedern zu Pferd.

44. Vier Cammerdiener in 2. Gliedern zu Pferd.

45. Ein Trompeter.

46. Capitain de Guarde, H. Hanß Henrich Schenck von Niedeck.

47. Vier und zwantzig von der Leib-Guardie zu Pferd/ mit der Livree, und erhebten Carabinern.

48. Rittmeister/ H. Peter Wagner von Wirges.

49. Eine Compagnie zu Pferd à 60. Reutern/ je 3. in einem Glied.

50. Leutenant/ Steffan Haidger.

51. Zwey Maulthier / so von 2. zu Pferd geführt worden.

Ihr Churfürstl. Gn. Bagage, mit denen zur Küchenbotteley gehörigen Personen / seynd 3. Tage vorhero zu Wasser in Franckfurt ankommen.

Visiten werden gegen einander abgelegt.

Andern Tags ruhete höchstermeldte Se. Churfürstl. Gn. in dero Quartier auß; Hingegen gab S. Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. der Hr. Ertzhertzog Leopold Wilhelm / S. Churf. Gn. zu Mayntz die Contra-Visite / welche auff 2. Stunden lang währte. Folgendes Tages / als den 15. 25. Märtz / aber kam Se. Churfürstl. Gn. zu Mayntz Se. Chufl. Gn. zu Trier zu besuchen / und ward selbigen Nachmittag / umb 5. Uhr / von Derselben hinwiederumb besucht / und solch Visiten ablegen und besuchen währte an dem Königl. Ungarischen und an dem Chur-Mayntzischen und Chur-Trierischen Höfen / Wechselsweise von diesem Tag an biß auff den 21. 31. Märtz.

Tartarischer Gesandte kommt zum König in Ungarn.

Unter solchen Churfürstl. Einzügen fand sich auch am 20 30. dieses ein Tartarischer Gesandter / Namens Schach Temir Aga / mit etlichen wenigen / und / weder an Kleidung noch sonsten von Gestalt nicht so gar ansehentlichen Personen / allhie zu Franckfurt ein / welcher für die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. von seinem Herrn / Mahomet Gierey / Cham oder Könige über die Præcopenser Tartarn und Europäische Seytben / 2. Pferde / so für vortreffliche Lauffer gehalten wurden / zum Geschenck mitbrachte.

Chur-Sachsen zeucht zu Franckfurt zum Wahl-Tag ein.

Zween Tage hernach / als den 22. dieses (1. Aprll.) erhub sich ingleichem der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg / der Andere / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall uñ Churfürst / Hertzog zu Sachsen / ꝛc. und zu der Zeit bey entledigtem Kayserthumb / in den Landen deß Sächsischen Rechtens Fürseher und Vicarius, von Hanau / woselbst Se. Churfürstl. Durchl. sich zween Tage lang / bey S. Hoch-Gräfl. Gn. Herrn Fridrich Casimir / regierendem Herrn zu Hanau / auffgehalten hatte / nach der zwo Meilen davon gelegenen Wahl-Statt Franckfurt / und ward allda ebenfalls / wie Dero Herren Mit-Churfürsten einbegleitet worden / durch zween Herrn Deputirte deß Raths / namentlich Herrn Hieronymus Peter von Stetten / Schöffen / und Herrn Philipps Christian Lerßnern / deß Raths / mit den gewöhnlichen Zeremonien / vor dem Allerheiligen-Thor empfangen / und in das Churfürstl. wolbestellte Quartier / der Goldstein genannt / auff dem Kornmarckt / einlosiret / und zwar ward bey dem Churfürstlichen Einzug in die Statt diese Ordnung gehalten:

1. Kamen vorgedachte beyde Herrn Deputirte deß Raths zu Franckfurt mit den dreyen Compagnien zu Pferde / unter ihren dreyen / als einer weissen / und zween rothen Standarten.

2. Deß Reichs Erb-Marschalls / Grafens von Pappenheimb / Gutsche mit 6. Pferden.

3. Ein desselben Handpferd.

4. Der Reichs-Quartiermeister Jacob Heinrich Lentz.

5. Der Reichs Erb-Marschalck / Herr Wolff Philipp / Graf von Pappenheim / neben ihme seine zween Trabanten und hinter ihme einer zu Pferd.

6. Der Hof-Quartiermeister August. Meusel.
Der Cammer-Fourier Daniel Horn.
Der Hof-Fourier Clauß Conrad Holtzmann / in einem Gliede.

Die Churfürstl. Leib-Guardie zu Roß / als:

7. Ein Reuter in Brust- und Rückstück / Caßquet und Carbiner.

8. Die 8. Handpferde / deren ihrer 5. ihrer Officirer Caßquet geführet.

9. Ein Heer-Paucker.
10. Fünff Trompeter.
11. Vier Lacquais.

In rother Liberey / mit schwartz und gelben Schnüren gebrähmet / auch an denen Paucken und Trompeten dergleichen rothe Fahnen / mit schwartz und gelben Quasten und Panerollen.

12. H. Rudolph von Reitzschitz Cammerherr / Hof-Oberster über die Leib-Guardie zu Roß / und Ampts-Hauptmann zu Mühlberg / in Rück- und Bruststücken / mit entblösten Degen.

Nächst ihme

13. H. Christian Ernst von Kanne / Oberster Lieutenant / Cammer-Juncker und Ampts-Hauptmann zu Schweinitz.

Und

Wolff Heinrich von Spor / Cammer-Juncker und Hof-Rittmeister / neben einander / beyde ebenfalls in Rück- und Brust-Stücken / mit entblösten Degen.

14. Der Cornet / Herr Wolff Lorentz Freyherr von Hofkirch / Cammerherr / so gleichsfalls gewaffnet / und selbst die Leib-Estandarte / welche weiß und darauff Sr. Churfürstl. Durchl. Symbolum und Emblema gesticket / geführet / mit 30. Gliedern / worunter 30. vom Adel 4. in jedem Gliede / alle in Rück- und Brust-Stücken / auch Caßqueten auff dem Haupte / mit Carbienern.

15. Der Lieutenant Hauß Caspar von Grünradt / auch in Rück- und Bruststücken mit entblösten Degen.

16. Deß Ober-Hofmarschalls 3. Trompeter.

17. Dessen Stallmeister / Hauß Georg von Haselauer.

18. Sechs dessen Handpferde / mit Decken / alle in dessen rother Liberey / mit Blemeurent-Isabelfarbenen und schwartzen Schnüren.

19. Der Churfürstl. Bereiter Christoff Mentel.

IOAN-GEORGIVS II. DVX SAX. S. ROM. IMP.
Archi Marschallus, Princ. Elect. Landgrav.
Thuring. Marchio Misniæ etc.

20. Sechs Glieder Reisige Knechte / 3. in jedem Gliede/und gelber Liberey mit Naccara-Farben / schwartz und gelben Schnüren.
21. Zwölff Handpferdte mit blauen von allerhand Farben außgemachten Decken/woran zu beyden Seiten das gantze Churf. Wappen / wurden geführet / von so viel Adelichen Pages in gelber Liberey und durchauß mit schwartzem Sammet gefütterten Mänteln / mit schwartz Sammeten Schnüren und güldenen Gallonen reichlich verbrämet / mit Naccarafarbenen schwartz und gelben Federbüschen auff den Hüten.
22. Drey Leib-Knechte.
23. Sieben Cammer-Pages in 2. Gliedern.
24. Ein Heerpaucker.
25. Zwölff Trompeter mit silbernen Trompeten und anhangenden Fahnen von gelbem und schwartzem Damast / darinnen das Churfürstl. gantze Wapen mit Farben/ Gold und Silber gesticket/und zwar obige alle zusammen in vorbenannter köstlichen Liberey und Federbüschen auff denen Hüten.
26. Zwey Glieder Wallachen in gelb Atlassen Röcken/so mit güldenen Schleiffen außgemachet/in ebenfalls Naccarafarbenen Hosen / umb den Leib von dergleichen Farbe/ daffetenen Charpen/ auff denen schwartzen Mützen mit reich gold- und silbern Schnüren/Naccarafarben / schwartz und gelben

Federn/

1658. Federn/mit eingelegten Röhren auff denen Rücken und Streithämmern/welche wie auch die Säbel mit Silber beschlagen/fünff in jedem Glied.

27. Zwey Glieder Laquais in Cossacken/vier in jedem Gliede/ ebenfalls in obbemeldter köstlicher Liberey und Federn.

28. Herr Hieronymus Sigmund Pflug Trabanten Hauptmann und Cammer-Juncker.

H. Isaac de Magni Schweitzer-Hauptmañ/ Cammer-Juncker und Oberster Leutenant.

H. Hanß Georg von Schleunitz/ Unter-Stallmeister und Cammer-Juncker/in einem Gliede/und zwar der Unter Stallmeister in der Mitte.

29. Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ ꝛc. in einem Kleide und Rocke von Scharlach/mit Gold und Silber reichlich gesticket/auff einer schwartzbraunen Schäcke/darauff der Sattel und Zeug von Naccarafarben Sammet ebenfalls auffs schönste gesticket. Darneben zur rechten Hand 12. Trabanten in gelb und schwartzer Liberey und gelben Federn auff denen Hüten/ und zur lincken zwölff Schweitzer in gelber Naccarafarbener und schwartzer Kleidung/ und Naccarafarbenen Federn auff denen Hüten/beyderseits in 6. Gliedern/je zween und zween neben einander.

Darauff gefolget die sämptlichen Cavalliers/als:

Im 1. Glied.

30. H. Johann Georg Freyherr von Rechenberg/Ober-Hof-Marschall/geheimer Rath und Ober-Cammerherr.

H. Heinrich der Aeltere Reuß/ Herr von Plauen zu Graitz/Cammerherr/ Rath und Ampts-Hauptmann zu Zwickau/ Stollberg und Werdau.

H. Heinrich der Zehnde Reuß/ Herr von Plauen zu Lobenstein und Gera.

Im 2. Glied.

31. H. Graf Ulrich Kintzky/ Cammerherr und Oberster.

H. Wolff Günther von Carlowitz/ Reichs Erb-Ritter/Cammerherr/und Ampts-hauptmann zum Hayn.

H. Alexander von Krahe/ Cammerherr/ Unter-Marschall und Obrister Lieutenant.

Im 3. Glied.

32. H. Christian Sigmund von Holtzendorf/ Cammerherr.

H. Wiegand von Lützelburg/Cam̃er-Herr und Obrister.

H. Nicolaus von Gerßdorff / Cammer-Herr/Hof-Justitien-und Appellations-Rath.

Im 4. Glied.

33. H. Georg Ernst von Dölau/Ober Küchen-Meister und Cammer-Juncker.

Georg Rudolph von Bomsdorff / Cammer-Juncker.

Hans-Sigmund von der Pfordte / Cammer-Juncker.

Im 5. Glied.

34. Herman von Wolfframsdorff/ Cammer-Juncker.

Wolff-Sigmund von Hartitzsch / Cammer-Juncker/ und Ampts-Hauptmañ zu Frauenstein.

Jost Christoph Röhmer / Cammer-Juncker.

Im 6. Glied.

35. Hans Christoph von Bernstein. Hieronymus võ Gerßdorff. } Cammer-Junckern uñ Tafelsteher.

Hanß-Adolph von Haugwitz / Cammer-Juncker.

Im 7. Glied.

36. Julius von Burckersroda.

Augustus von Lüttichau.

Carl Bose.

Der Leib-Page / Hanß-Ernst von Moltzahn.

37. Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen/ꝛc. erste Leib-Gutsche mit 6. schwartzbraunen Stuten/inwendig mit schwartzẽ Sammet außgefüttert/ mit güldenen Fransen und Gallonen reich verbrehmet/ auch die Gutscher in obbemeldter köstlicher Liberey bekleidet.

38. Derselben andere Leib-und Reyse-Gutsche/ mit 6. grauen Pferden/ die Gutscher in gelber Liberey/worinnen gesessen:

H. Heinrich Freyherr von Friesen / geheimer Rath und Cammerherr.

H. Carl Freyherr von Friesen / geheimer Rath/Cammerherr und Ober-Steuer-Einnehmer.

H. Reinhard Dieterich Freyherr von Taube/geheimer Rath und Cammerherr.

H. Wolff Siegfried von Lüttichau/ geheimer Cammer-und Berg-Rath / Cammerherr und Reichs-Pfennigmeister.

39. Sechs Leib-Gutsch Pferde/Roth-Schimmel/so ledig gangen.

40. Deß H. Ober-Hof-Marschalls / Freyherrns von Rechenberg Gutsche mit 6. Pferden.

41. Deß geheimen Raths/ Herrn Heinrichs Freyherrns von Friesen/ Gutsche mit 6. Pferden.

42. Deß geheimen Raths/Herrn Carls/Freyherrns von Friesen Gutsche mit 6. Pferden.

43. Deß Herrn geheimen Raths/ Freyherrns von Taube Gutsche mit 6. Pferdten.

44. Deß Herrn geheimen Raths von Lüttichau Gutsche mit 6. Pferden.

45. Herrn Reussens zu Graitz Gutsche mit 6. Pferdten.

46. Herrn Hof-Oberstens von Neitzschitz

Gutsche

1658.

Gutsche mit 6. Pferden.
47. Herrn Wolff Günthers von Carlowitz Cammer-Herrns Gutsche mit 6. Pferdten.
48. Herrn Unter-Marschalls von Krahe Gutsche mit 6. Pferden.
49. Herrn Holtzendorffs Cammerherrns Gutsche mit 6. Pferdten.
50. Herrn Obersten von Lützelburg Gutsche mit 6. Pferdten.
51. Herrn Hoff-Raths von Gersdorff Gutsche mit 6. Pferden.
52. Herrn Trabanten-Hauptmann Pflugs Gutsche mit 6. Pferden.
53. Herr Doctor Jacob Weller / Ober-Hof-Prediger / Beichtvatter / und Ober-Consistorial-Rath / auff einer Gutsche mit 6. Pferden.
54. Herrn Adrian Aruds von Plötze / Cammer-Junckers und Reise-Stallmeisters Gutsche mit 4. Pferden.
55. Herr Gabriel Voigt / Rath und geheimer Cammer-Secretarius auff einer Gutsche mit 4. Pferdten.
56. Die beyden Leib-Medici, H. D. Johan Nestor / und H. D. Abraham Birnbaum / auff einer Gutsche mit 4. Pferden.
57. Der geheime und Reichs-Secretarius Herr Rudolph Putscher / auff einer Gutsche mit 4. Pferden.
58. Herrn Petri Werdermanns / Raths und Ober-Inspectoris deß Procuratur-Ampts Meissen / Gutsche mit 4. Pferden.
59. Deß Hof-Commissarii Hanß Georg Beyers Gutsche mit 4. Pferden.
60. Deß Hof-Secretarii Michael Gleichmanns / und Ober-Cämmerey-Secretarii Jeremias Knorrens Gutsche mit 4. Pferdē.
61. Der Cammerherrn und hohen Officier Handpferde.
62. Zween reitende Cammerdiener Moritz Hahn und Hans Baptista Krause / so geführet:
63. Der Cavaliers sämptliche reisige Knechte / in 18. Gliedern / 3. und 3. im Glied.

Nachfolgende Wagen seynd vor dem Einzug in die Statt Franckfurt gangen.

Der Churfürstl. Cammer-Wagen mit 6. Pferdten.
Der Churf. Bett-Wagen mit 6. Pferdten.
Der Cammer-Wäsch-Frau Gutsche mit 4. Pf.
Der Reuterey-Wagen mit 4. Pferden.
Der Cantzley Rüst-Wagen mit 6. Pferden.
Deß Leib-Barbier Christian Luchts Calesse mit 2. Pferden.

Bey der Küche.

Deß Küchenschreibers und der Mund-Köche Gutsche mit 4. pf.
Deß Kalt-Küchenmeisters Calesse mit 3. pf.
Die kalte Küch Calesse mit 2. pf.
Deß Conditors Wagen mit 4. pf.
Der Ritter-Köche Wagen mit 2. pf.
Deß Reise-Metzigers Wagen mit 2. pf
Deß Reise-Fischers Wagen mit 2. pf.
Deß Zehr-Gärtners Wagen mit 2. pf.
Deß Einkauffers Wagen mit 4. pf.
Der übrigen Küchen-Personen zweene Wagen / jeder mit 2. pf.
Der Erste Küchen-Rüstwagen mit 6. pf.
Der Ander Küchen-Rüstwagen mit 4. pf.
Der Dritte Küchen-Rüstwagen mit 4. pf.

1658.

Beym Keller und Back-Hauß.

Deß Kellerschreibers und Mundschencken Wagen mit 4. pf.
Die Mundschencken Calesse mit 2. pf.
Deß Mundschencken Rüstwagen mit 4. pf.
Der erste Keller-Rüstwagen mit 4. pf.
Der ander Keller-Rüstwagen mit 4. pf.
Deß Hof-Beckens Calesse mit 2. pf.
Deß Hof-Beckens Rüstwagen mit 4. pf.

Bey der Silber-Cammer.

Die Silber-Gutsche mit 4. pf.
Der erste Silber-Rüstwagen mit 4. pf.
Der ander Silber-Rüstwagen mit 4. pf.
Des Tapezirers Rüstwagen mit 4. pf.
Der erste Brethdiener Wagen mit 4. pf.
Der ander Brethdiener Wagen mit 2. pf.
Der Silber-Ziehn- und Geräthwäscherin zweene Wagen / jeder mit 2. pf.

Uber Hof.

Des Reise-Apoteckers Wagen mit 4 pf.
Die Barbier und Schneider Calesse mit 2. pf.
Die beyden Kastenwagen / jeder mit 4. pf.
Der Trabanten und Schweitzer Bagagi-Wagen mit 4. pf.
Zweene der Herren geheimen Räthe Diener Wagen / jeder mit 4 pf.

Beym Stall.

Des Reise-Futtermarschalls und Tapezirers Calesse mit 3. pf.
Der erste Stallwagen mit 4. pf.
Der ander Stallwagen mit 4. pf.
Die beyde Schirrmeister mit 2. pf.
Des Hof-Profoß Calesse mit 2. pf.

Gleich deß andern Tages / nemlich Dienstag den 23. Märtz (2. April) folgte die hochansehenliche Chur-Brandenburgische Gesandschafft (denn Se. Churfürstl. Durchl. konnte / wegen anderwärtiger hochanligender schweren Lands-Geschäfften / wovon an seinem Orte besser drunten außführliche Meldung geschicht / persöhnlich nicht erscheinen) hernach / welche / nachdem Sie von Eines Woledlen hochweisen Raths der Statt Franckfurt 2. Herren Deputirten / als Hn. Johañ Ogier Stallburgern / Schöffen und deß Raths /

Printz Moritz von Nassau / Chur-Brandenburgischer Haupt-Abgesandter zeucht zu Wahl-Tag zu Franckfurt ein.

1658.

und Herrn Hartmann Weitzen / auch deß Raths/mit den gewöhnlichen dreyen Geleids-Compagnien / bey der Friedberger Warte empfangen worden/auff mehrbesagte Weise/ wie die vorigen/durch die Friedberger Pforte/ oder das neue Thor genannt/in die Statt und in das Chur-Brandenburgische Haupt-Quartier/der Saal-Hof genannt/einbegleitet ward/in solcher Ordnung:

1. Kam geritten der Furier allein.
2. Ein kleiner Jung/auff Ungarisch gekleidet/ in livrée.
3. Ein Heerpaucker.
4. Zwey Trompeter neben einander.
5. Der Hofmeister Christoff Zezschky alleine.
6. Drey Fürstliche Cammerdiener / in einem Glied.
7. Der Jägermeister selb ander.
8. Sechs Handpferde/mit gestickten Decken/ deß Nassauischen Wapens.
9. Der Cavalliers Knechte zu Pferde / drey und drey in einem Glied/33. an der Zahl.
10. Zwey Reitschmiede neben einander.
11. Ein Gutsche mit 6. braunen.
12. Ein Gutsche mit 6. liechtbraunen.
13. Ein Gutsche mit 6. weissen.
14. Ein Gutsche mit 6. liechtbraunen.
15. Ein Gutsche mit 6. weissen.
16. Ein Gutsche mit 6. Castanienbraunen.

In diesen sechs Gutschen sassen vertheilet/ die zur samptlichen Gesandtschafft Cantzley- als auch andere zur Hofstatt gehörige Personen.

17. Der Unter-Stallmeister allein.
18. Sechs Handpferde nach einander / mit gestickten Sätteln.
19. Sechs Pagen/ zwey und zwey in einem Glied.
20. Der Stallmeister/ Herr Johann Walraven/Baron de Gent, Herr de Dieden, alleine.
21. Vier Trompeter in einem Glied.
22. Ein Heerpaucker.
23. Noch vier Trompeter in einem Glied.
24. Der Cavalliers Laquayen / an der Zahl dreyssig/drey und drey in einem Glied.
25. Der Hof-Marschall Herr Christoff Philipp vom Löe zu Overdyck / Churfürstl. Brandenburgischer Drost zu Wetter/und Obrist Lieutenant/alleine.

Deme folgten die Cavalliers/zwey und zwey in einem Glied/nembdlich

26. Herr Wilhelm Roelman / Freyherr von Quaed und Wickradt/Herr zu Soppenburg und Veldt/Churfürstlicher Brandenburgischer Drost deß Landes Dinßlacken.
H. Schotto Vincent von Isselstein / Herr zu Linnep und Wulfraht / Pfandherr zu Rurort/ꝛc.
27. H. Johann Sigismund/ Baron de Bylant, Herr zu Halt/ꝛc.
H. Roelman Bertram / Baron de Bylant, Herr zu Halt/ꝛc.
28. H. Alexander von Nettelhorst/ Erbherr zu Carmiten.
H. Johann Friedrich von Gaudeck / Erbherr zu Parteinen.
29. H. Philip Friedrich von Schlitz/ genannt von Görtz.
H. Hanß von Katte / auff Wust Erbherr.
30. H. Hanß von Sebach / Erbgesessen auff Oppershausen/Grossenfahn und Gurstät.
H. Caspar Borck / auff Falckenburg / Labes/ Regenwalde und Mangerin Erbherr.
31. H. Ernst Ludwig von Torler.
H. Ludwig von Selbach / genannt Langen.
32. Herr Johann Daniel von Dernbach.
H. Johann Wilhelm von Kospot / Erbherr auff Litzschen und Paulsdorff Churfürstl. Brandenburgischer Cañer-Juncker.
Herr Hanß Albrecht von Königseck/ Churfürstliche Brandenburgischer bestallter Rittmeister und Cammer-Juncker/ Erbherr auff Gese und Wittemberg.
33. H. Graf Bernhard zu Sain Witgenstein/alleine.

Nebenst deme 4. Laqueyen.

34. Ein grosser Schweitzer in livree, mit einer Partesan.

Hierauff folgte

35. Die Leib Gutsche mit 6. Apffelgrauen/worinnen gesessen

1. Ihro Fürstliche Gn. Herr Johann Moritz Fürst zu Nassau / Graf zu Katzenelenbogen / Vianden und Dietz / deß Ritterl. Johañiter Ordens in der Marck/ Sachsen/Pommern und Wendland Meister/ Herr zu Beilstein/ Churfürstl. Brandenburgischer geheimbter Rath / Statthalter deß Hertzogthumbs Cleve unnd Grafschafft Marck / und anitzo zu dem Wahltage eines Röm. Königes Gevollmächtigter Haupt-Gesandter.
2. Herr Raban von Canstein/Seiner Churfürstlichen Durchleucht. zu Brandenburg geheimbder Rath/ Präsident der Ampts-Cammer zu Cölln an der Spree/ auch Director der Fürstl. Halberstättischen Regierung/und zu gegenwärtigem Röm. Königl. Wahltage / gevollmächtigter Abgesandter.
3. Herr Friedrich von Jena / Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg geheimer Rath / und zu dem Wahltage eines Röm. Königes gevollmächtigter Abgesandter.

IOHANNES MAVRITIVS S. R. I. PRINCEPS NASOV. etc. etc. Serenis. Elect. Brandeb. ad Comitia Elect. Francof. Plenipotentiarius Principalis.

36. Zehen Laquayen / an beyden Seyten der Gutsche.
37. Der Capitain der Guarde / Herr Johann Adolff Grothausen / Herr zur Vehr und Mesenburg / alleine.

Deme folgten

38. Zwölff Trabanten zu Pferde / mit Carabinen / drey und drey in einem Glied.
39. Der Corporal alleine.

Hierauff folgte

40. Eine rothe Sammete Gutsche / mit sechs Schwartzbraunen / darinnen sassen 1. Sr. Churfürstl. Durchl. Rath und Resident am Kayserl. Hofe / Herr Andreas Neumann. 2. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Ampts-Cammer-Rath / Herr Lazarus Kittelmann. 3. Der Churfürstliche Legations-Secretarius / Herr Johann Görling.
41. Noch ein rothe Sammete Gutsche mit sechs Rappen / darinnen sassen 1. der Hof-Prediger Herr Johannes Hundius / und 2. der Hof-Medicus Herr Doctor Schardius.
42. Ein grüne Sammete Gutsche mit sechs Fahlen / worinnen waren 1. Herr Jobst Heinrich Heidfeld / Fürstl. Nassauischer Rath. 2. Seiner Fürstl. Gn. zu Nassau Rath und Tresorier Herr Abraham de Vries. 3. Dero geheimbder und Cammer-Secretarius Samuel Hevert.

1658.

43. Der Cammerwagen/mit 6. Pferden.
44. Deß Mundschenckens und Silberdieners Calesse mit 6. Pferden.
45. Vier Rüstwägen nach einander / mit livrey Decken/jeder mit 6. Pferden.
46. Zehen Bagagie-Karren / mit livrey-Decken/jeder mit 3. Pferden.
47. Der Wagenmeister/alleine.

NOTA.

Deß Herrn Hoff-Marschalls / wie auch aller andern Herren und Edelleute Kleidung waren mit Gold und Silber so reich belegt/gestickt und chammarirt, daß man bey nahe das Zeug nicht erkennen und sehen konte.

Die Pagen Trompeters / Heerpauckers/ Lacquayen und Leib-Gutscher waren in fein Orange Tuch gekleidet / mit Massiv feinen silbern Schleiffen / die Mäntel mit Seegrünem Pluysch und Baye gefüttert / die Kleider mit Seegrünem Lint gezieret. Die Wämbser waren von Leder / und mit fein silbern Passementen belegt. Die Plumagen auff den Hüten Seegrün und weiß.

Der Corporal und die zwölff Trabanten hatten Cassacken von dergleichen Tuche / mit massiv silbern Knöpffen/ auff beyden Ermeln das weisse Ordens-Creutz / von Silber reich gestickt.

Die Trompeten waren silbern / die Banderollen/Frantzen und Quasten von Seegrüner Seyde und Silber. Die Trompet-Fahnen von Seegrün Damast / worauff zu beyden Seyten das Nassauische Wapen von Gold und Silber gestickt war/wie ingleichem auff den Fahnen umb die Heerpaucken.

An der Leib-Gutsche war alles Holtzwerck / so wol an dem Gestelle / als an der Gutsche von aussen überauß sauber geschnitten mit Festons, und Kindern / der Grund verkupffert / das erhobene Werck vergüldt und versilbert. Das Eisenwerck zierlich durchbrochen und vergüldt. Inwendig war die Gutsche gefüttert mit couleur de Naccre Sammet / überall einer Hand breit hoch mit Gold und Silber gestickt / wie auch die Vorhänge und die Küssen / die Frantzen inwendig rund umb an dem Himmel / als auch an den Uberschlägen der Außhänge waren zwey Spannen hoch/ Silber und Gold/ starck von Klinkant / wie auch die Quasten rund umb die Gutsche. Der Beschlag außwendig mit Gold und silbernen Rosen und Gespen außgemacht. Dergleichen war auch der Gutschgezeug auff den Pferden. Außwendig an dem Rabat der Gutschen waren vierzehen grosse getriebene Platten vergült und versilbert.

Auff den Helleparten war der Churfürstl. Brandenburgische Zepter mit dem Churhute/in seinem Schilde vergüldt/ und schön fisiliret/die Quasten daran von Silber und Seegrüner Seyden/reich und lang.

Alle die andern Reit- und Stallknechte/ wie auch Gutscher und Beyläuffer waren in dergleichen Livrey Tuch gekleidet / die Mäntel / Röcke und Wämbser mit silbern Knöpffen/ und mit Seegrünem Baye gefüttert.

Die Decken über die Rüstwägen und über die Karren/ waren auch von dergleichen Livrey Tuche/worauff zu beyden Seiten das weisse Ordens-Creutz gemacht war.

1658.

Churf. Collegium ist noch nicht gantz.

Itzund nun mit diesem Tage hatte das H. Römisch. Reich ein gantzes Jahr ohne Ober-Haupt gestanden/ weßwegen die sämmtliche Herren Churfürsten/als die Grund-Säulen desselben/ und als Vätter deß Vatterlands/ auß höchstrühmlichstem Eyffer/um so viel mehr eylten/den nach Franckfurt am Mayn außgeschriebenen Wahltag eines Röm. Königs und zukünfftigen Kaysers / entweder durch dero höchstansehnliche Persönliche Gegenwart/oder ihre dazu bevollmächtigte Herren Abgesandten/auffs förderlichste zu beschleinigen / und das Reich bey so gefährlich hervorscheinendem Zustand mit einem tüchtigen Ober-Haupte wieder zu versehen. Es mangelten anitzo zwar noch drey der Herren Chur-Fürsten / unter welchen aber Seine Churfürstl. Durchl. zu Bäyern / wegen schwacher Leibs-Complexion und fernen Weges / dero Stelle durch den Herrn Grafen Hermann Egon von Fürstenberg/ als bevollmächtigten Haupt-Abgesandten/bekleiden liesse; Hingegen war man Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz persönlicher Erscheinung gewiß versichert; Deßgleichen machte sich Se. Churf. Durchl. zu Cölln in dero Residentz Bonn zur Abreyse nach Franckfurt fertig/und weil Ihro angezeiget ward / daß das viertzigstündige Gebeth / welches man / nach der Römisch Kayserlichen Majestät Tod / für deß gantzen Reichs Ruh- und Wolstand / durch das gantze Ertz-Stifft angeordnet hatte / zu End liesse/so ward/ mit eines hohen Dom-Capituls einhelligem Rathschluß/von neuem befohlen/daß man dasselbige mit dem Tag der Verkündigung Mariæ wieder anfangen sollte/auch zu dem End ein gewisses Patent/unter dem 10.20. Märtz/hin und wieder an den Kirchen angeschlagen / welches dieses in sich hielt:

Churf. Cölln vermahnt seine Geistlichen zum Gebett und Andacht.

Es wäre nunmehr fast ein Jahr vorüber/daß das H. R. Reich ohne Haupt gestanden; Dieweil aber die Wahl eines Rö. Königs schierstkünfftig zu hoffen/ und damit dieselbe friedlich ablauffen / und der Catholischen Kirchen einen tüchtigen Schutzherrn (mit der Hülffe Gottes) mit sich bringen möchte; Als wolte itziger Zeit (wo sonst jemals) wegen bevorstehender Gefahr/deß Gebets vonnöthen seyn/ sintemahln der Türck mit einem grausamen Heer der gantzen Christenheit/ da die rechtglaubige Christliche Könige und Potentaten unter sich selbst uneins/den endlichen Untergang drohete; So wären auch noch andere Feinde uñ Falschglaubige / welche deß Reichs Ruhstand (wo

nicht

1658.

nicht Gott sonderlich davor wäre) durch heimliche Rath- und Anschläge zu beunruhigen suchten: Damit man nun dieser ihrem Beginnen desto kräfftiger begegnen möchte/ wäre billich vonnöthen Gott den Allmächtigen/ auf Vorbitt der lieben Heiligen/ einbrünstigst um Hülff anzuruffen/ als worzu das viertzigstündige Gebeth angeordnet worden / nach dem Exempel der Israelitischen Kirchen beym Propheten Joel / am 2. Cap. 17. vers. dieweil dann dasselbige Gebeth numehr zu Ende/ als sollte man solches auff den Tag der Verkündigung Mariæ wieder anfangen. Damit man aber / gleichwie ihrer viel / bey den vorgewesenen ungewöhnlichen Wassergüssen/ als wodurch beydes Menschen und Vieh umkommen / und Häusser und Aecker überschwemmet und verwüstet worden / grossen Schaden gelitten; Nicht eben auch dergleichen oder noch wol ärger von den Feinden möchte überschwemmet / und von wegen der Sünden in Seelen-Gefahr gestürtzt werden: Als sollte den Pastoren/ Vicarien/ Predigern und Catechisten ernstlich befohlen seyn / die Leute von aller Ungerechtigkeit (als um welcher willen die Fürstenthümer und gantze Länder zu Grund giengen) wie auch von andern Sünden ab- und zum lieben Gebeth anmahnten/ auff daß die Christliche Fürsten einig seyn/ der zukünfftige Römische Kayser glücklich regieren/ und die Kirchen Gottes kräfftiglich geschützt werdē möchte/ damit man für deß Türcken und anderer Feinde Anschlägen Gott dem HErrn in Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen könte.

Ferner war hiemit beygehenckt ein anderer Befehl / daß sie das jenige/ was Se. Churfl. Durchl. vorigen Jahrs / wegen deß viertzigstündigen Gebets/ in fünff gewissen Capiteln verfast/ offentlich herauß gegeben/ fleissig in acht nehmen/ und die Litauey/ welche noch mit etlichen Heiligen/ und zwar absonderlich mit den beyden Heiligen Joseph und Joachim / vermehret worden/ in aller Andacht und Demut/ auff den Knien/ singen solten.

Das Churf. Collegium kommt das erste mahl zusammen.

Mit gleichmässigem Eyffer liesse Ihm nun schon das zu Franckfurt anwesende Churfürstliche Collegium die Wahl eines Römischen Königs würcklich angelegen seyn/ massen/ am 26. Märtz (5. April) daselbst auff dem Rathhauß (welches man den Römer nennt) zum ersten mahl zusammen kamen die drey Herren Churfürsten/ als Chur-Maynutz/ Chur-Trier und Chur-Sachsen / in Person / deßgleichen auch der drey Abwesenden ihre Herren Gesandten / als Herr Frantz Egon / Graf von Fürstenberg/ Cour-Cöllnischer/ Printz Moritz von Nassau / Chur-Brandenburgischer/ und Herr Hermann Egon / Graf von Fürstenberg Chur-Bayerischer Abgesandter / allwo Sie sich eine Weile miteinander unterredten / und also den Grund zu der bevorstehenden Wahl und Erhaltung deß lieben Friedens legten. Se. Königl. Maj. zu Ungarn/ als König und Churfürst zu Böhmen/ mochten/ wegen noch minderjährigen Alters/ weil Sie das 18. Jahr / woran noch zween Monate und etliche Tage mangelten / noch nicht völlig erreicht hatte / für dieses mahl nicht darbey seyn: Ward hingegen denselbigen Vormittag von Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen besucht.

König in Ungarn gibt dem Tartarisch. Abgesandten Audientz.

Deß andern Tags als den 27. Märtz (6. April) gab höchstgedachte Königl. Maj. zwischen 10. und 11. Uhren/ dem neulichst angelägten Tartarischen Gesandten offentliche Audientz/ dessen Anbringen vornehmlich bestund in dreyen Puncten: 1. Entdeckte er Sr. Königl. Maj. im Namen deß Grossen Chams/ ein hertzliches Mitleiden über das Ableiben der Röm. Kayserl. Majest. Ferdinandi deß Dritten / allerhöchstlobseligsten Andenckens / 2. wünschte er Ihro Glück zur angetrettenen Regierung der Erb-Königreiche und Erblände; 3. Erklärte er sich/ daß sein Herr nicht allein mit Sr. Königl. Maj. wie hiebevor mit der abgelebten Kayserl. Majest. alle Freund- und Nachbarschafft halten/ sondern auch Ihr/ und absonderlich der Königl. Majest. in Polen/ und Deroselben Freunden/ ein Freund/ hingegen ein Feind aller Deroselben Feinden seyn wollte. Se. Königl. Majest. liessen den Gesandten durch den Herrn Grafen Johann Joachim von Sintzendorff / als Dero geheimen Hof-Cantzler / vermittelst deß darbey stehenden Tartarischen Dollmetschers/ beantworten/ und indessen seine Person / wie auch dessen gantzen Comitat/ von 10. biß in 16. Personen starck/ biß zu seiner Abfertigung in seinem Losament Kostfrey halten.

Ist gar andächtig.

Nach dieser Zeit und bey herannahender Oster-Feyer/ erzeigten sich Se. Königl. Maj. und Hoch-Ertzfürstl. Durchl. gar andächtig; gestalt Sie vom Palm-Sonntag an/ biß auf den Heil. Oster-Tag/ täglich auß dero Quartier mit der Hofstatt in die Kirche zu unser Lieben Frauen auff dem Berge/ zu Fuß giengen/ und dann also wieder nach Hauß kehrten. Vornehmlich wusch Se. Majest. der König selbst / an dem Heil. Grünen Donnerstage/ nach vollendetem Gottes-Dienst/ zwölff alten Männern in der Ritter-Stuben die Füsse/ speisete selbige nach diesem auch / und diente/ neben Seiner Hoch-Ertzfürstlichen Durchl. ihnen zu Tische.

Chur-Maynutz kehrt nach Maynutz.

Eben an itztbemeldtem Tage/ als am 8/18. Aprilis / begab sich Se. L. Gn. zu Maynutz/ nach geendigtem Gottesdienste/ von Franckfurt hinab nach Dero Residentz-Statt Maynutz/ umb daselbst die heilige Oster-Feyer-Tage zu halten.

Chur Sachsen nach Darmstatt.

So erhub sich auch am 10. 20. dieses / Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen von hier nach Darmstatt / umb allda das Heil. Oster-Fest bey deß Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Fürstl. Durchl. als Herrn Schwagern zu feyren / und nach Verfliessung solcher Feyertage

MAXIMILIANVS HENRICVS ARCHIEPISC. COLON.
S. Rom. Imp. Per Ital. Archi-Canc. Princ. Elect.
Episc. Hildes. et Leod. etc. Bav. Dux etc.

stellten sich beyde Herren Churfürsten wieder ein.

Churf. zu Cölln zeucht in Franckfurt ein.

Deßgleichen fand sich auch am 17/27. April/zu besagtem Franckfurt ein / der Hochwürdigste und Durchleuchtigste Fürst und Herr/Herr Maximilian Heinrich/deß Heil. Röm. Reichs durch Italien und Lombardien Ertz-Cantzler/Churfürst und Ertz-Bischoff zu Cölln/ein geborner Hertzog auß Bayern/ꝛc. mit einer zierlichen und hochansehnlichen Hofstatt an/und ward/gleich den andern/von eines Wol-Edlen und Hochweisen Raths der Statt Franckfurt zween Herren Deputirten/als Herrn Hieronymo Peter von Stetten/und Herrn Johann Daniel Weitzen/respectivè Schöffen und deß Raths / mit den dreyen Compagnien zu Pferd/an der Geleitsstätte/vor dem Bockenheimer Thore / bey der Warte/empfangen/und eingeholt in folgender Ordnung:

1. Churfürstl. Currier.
2. H. Jobst Bernhard von Korff/ꝛc. Cammerer und Obrist-Lieutenant zu Pferd / 2. Handtpferd und Maul-Esel/mit den Decken von seiner Liberey.
3. Desselben 3. Trompeter/in gleicher Liberey.
4. Herr von Korff in Brust- und Rückstück/und ein Casquet mit Federn auff dem Haupt habend.
5. Hundert Reuter mit Carbinern / Brust- und Rückstücken / auch Casquetten auff

dem

1658.

dem Haupt/mit einer rothen Estandart.
6. Cammer und Hoff-Furier.
7. Vierzehen Fürstl. Gräfliche und anderer Cavallier/Handpferd.
8. Ein Trompeter.
9. Hoff Controllor/Jean le Maitre.
10. Fürstl. Gräfliche und anderer Cavalliers/Pages und Dienere zu Pferd/an der Zahl 75. in 15. Gliedern.

Dann folgten die Churfürstl. Gutschen alle mit 6. Pferden bespannet.

11. Ein Churfürstl. Hoffgutsche / mit 3. Hoff-Capellanen.
12. Ein Churfürstl. Hoffgutsche/ darin waren/ Herr Johann Stam / Rath und geheimmer Secretarius, Herr Matthias Lintz/ geheimer Secretarius, und Herr Paschasius Foullon, Latein- und Frantzösischer Secretarius.
13. Ein Churfürstl. Hofgutsche darinn gesessen der Churfürstl. Beicht-Vatter / R. P. Bernhardus Wimpffeling / Herr Ignatius Widemann / Hof-Cämmerer/Rath und Landrichter zu Berchteßgaden / und Herr Doctor Petrus Breun/Leib-Medicus.
14. Herrn Grafens zu Ostfrießland Gutsche.
15. Herrn Grafens von Croy Gutsche.
16. Herrn Grafens von Manderscheids Blanckenheim/Erb-Hofmeisters Gutsche.
17. Herrn Grafens von Salm/ Erb-Marschalls Gutsche.
18. Herrn Graf Wilhelms Eggo zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg/ Landgrafen in der Barr/Churfürstl. geheimen Raths / und Thumbherrn zu Cölln/ Straßburg und Hildesheimb / Gutsche/ darinn gesessen Herr Peter Buschmann/ geheimer Rath und Cantzler / und Herr Johann Christoff von Aldenhoven/ Doct. geheimer Rath.
19. Herrn Frantz Egons/Grafen zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenberg/ Landgrafens in der Barr/geheimen Raths/ Obristen Hofmeisters / und Thumb-Dechants zu Cölln/ꝛc. Gutsche / darinn Se. Hochw. Hochgräfl. Excell. selbsten / neben Freyherrn von Dalamont / Thumbherrn zu Lüttich/gesessen/und hinter derselbē dero drey Pages geritten.
20. Ihrer Fürstl. Gnaden Hermann Otto/ und Frantz Bernhard Fürsten zu Nassau/ sampt H. Wilh. Wunibald/des H. Röm. Reichs Erbtruchsessen/ Grafen zu Friedberg / resp. zu Mayntz/ Cölln/Trier und Straßburg/ Chor-Bischoff und Thumbherrn/in dero eygener Gutschen.

Dann folgten hierauff

21. Der Hofbereiter/Johann Vogt.
22. Zwölff Churfürstl. Handpferde/mit sammeten langen Decken.
23. Ein Heerpaucker.
24. Acht Churfürstl. Trompeter/mit silbern Trompeten/darzu gehörigen Fahnen und Banderollen.
25. Herr Erich Adolff/Graff zu Salm/Herr zu Reifferscheid / Bedtbur / Dick/ Alffter und Hackenbroch/Erb-Marschall.
26. Neun Fürstl. und Gräfliche Edelleuth und Auffwarter.

1658.

Ihrer Churfürstlichen Durchl. Truchsessen/ alle Gliederweiß/ drey und drey. Nemlichen:

27. Herr Werner Dietrich von Friemerstorff zu Putzfeld.
Herr Philips Christoff von Kerckem.
Herr Hubert de Waha.
Herr Adam Philips von Ensen.
28. H. Johann Dieterich/Freyherr von Reuschenberg.
H. Hieronymus Theodoricus von Mirbach/ zu Techelen.
H. Adolff Bertram/Freyherr von Wachtendunck.
29. H. Georg Frantz Wilhelm von Hersell/zu Bochen.
H. von Gulpen / Churfürstlicher Vorschneider.
30. H. Ernst Ferdinand/Freyherr von Suys/ Herr zu Grisort / Churfürstl. Mundschenck.

Ihrer Churfürstl. Durchl. Cammerherren.

Herr Frantz Albrecht/Freyherr von und zu Weix / Cämmerer und Thumbherr zu Paderborn.
H. Alexander Theodorus, Graf von Merode/Cämmerer.
31. Herr Wilhelm Jacob Schall von Bell/ Cämmerer und Amptmann zu Bruell.
H. Anthon Hieronymus, D'oyenbrugge de Duras, Freyherr de la Fosle, Cämmerer und Thumbherr zu Lüttich.
H. Friederich Ulrich von Knigge/Cämmerer und Obrist. Leutenant.
32. Herr Ferdinand von Brede/zu Meschede/ Cämmerer/ Rath und Drost zu Balue.
H. Johann Wilhelm von Mellin/ Drossart der Grafschafft Lootz / Cämmerer.
H. Gaudens/Freyherr von und zu Weix und Kortlinghussen/Cämmerer/ Rath/ Oberster Forst- und Jäger-Meister in Westphalen/und Drost zu Brilon.
33. H. Ferdinand Freyherr von und zu Weix/ H. zu Roesperg und Weyer / Cämmerer/ Obrister Forst- und Jäger-Meister/ auch Amptmann zu Bonn.
H. Johann Wilhem Roist von Werß zu Lorgd und Cochenheim/Cämmerer/und Amptmann zu Zulpich.

1658.

34. Herr Jtel Friderich Roist von Werß/ Herr zu Aldendorff/ Cämmerer/ Rath/ Hofmeister und Amptmann zu Nürburg und Kempen.
Herr Philip von der Forst zu Lombeck/ Herr zu Rinxheim/ Cämmerer/ Rath/ Obrister Stallmeister und Drost zu Kerpen.
Herr Dieterich / Freyherr von Landsberg zu Erwitte / Wucklum / Broch und Marck / Cämmerer / Geheimer Rath und Land-Drost in Westphalen / General-Wachtmeister.

35. Herr Ferdinand Frantz / Graf zu Wied/ Herr zu Jsenburg und Runckel/ Thumherr zu Cölln.
Herr Georg Christian/ Graf und Herr zu Ostfrießland / Herr zu Esens / Stedestorff und Wittmund.
Herr Philip Graf von Croy / Freyherr von Milan und Milendunck.

36. Herr Salentin Ernst/ Graf zu Manderscheid und Blanckenheim/ Freyherr zu Junckenraht/ Dhaun und Erpp/ Erb-Hofmeister und Cämmerer.
Herr Hans Gerhard / Graf zu Manderscheid und Blanckenheim/ ꝛc. Thumherr zu Cölln/ Straßburg und Lüttich.
Herr Carl / Graf zu Manderscheid und Blanckenheim / Thumbherr zu Cölln/ und Straßburg.

37. Acht Churfürstl. Laggeyen.

38. Jhre Churfürstl. Durchl. zu Cölln Hertzog Maximilian Henrich/ in Ober- und Nieder-Bäyern/ ꝛc. in dero Leib-Gutschen / so in und außwendig / wie auch das Geschirr an den Pferdē/ mit schwartzem Sammet / und überall mit güldenen Passamenten und Fransen gestickt und gebrämt gewesen.

39. Zur rechten Seiten der Gutsche zu Pferde / Herr Degenhart Adolff / Freyherr Wolff / Metternich zur Gracht/ Herr zu Liblahr / Cämmerer / Geheimer Rath/ Obrister Stallmeister und Amptmann zu Lechenich/ und dann auff beyden Seiten der Leib-Gutschen 24. Chur-Fürstl. Trabanten / mit ihren Helbarden.

40. Zehen Churfürstl. Pagen oder Edelknaben zu Pferd/ zwey und zwey neben einander.

41. Der Churfürstl. Leibquardi Capitain Leutenant / 2. Handpferd mit Decken von dessen Liberey.

42. Drey kleine Knaben/ deren einer in Atlaß auff Ungarisch gekleidet / die Heerpaucken geschlagen / und die andere zwey/ neben den ordinari zwey Guardi Trompetern/ alle vier in Churfürstl. Liberey-Röcken/ die Trompeten geblasen.

43. Herr Johann Conrad von Diemanstein / Cämmerer / Obrister Silber-Cämmerer/ und Leibquardi Capitain-Leutenant.

1658.

44. Die Churfürstl. Leibquardi von 50. Pferden alle in der Liberey/ und mit blauen Scherpen.

45. Jhrer Churfürstl. Durchl. Reiß-Leib-Gutsche leer.

46. Drey Churfürstl. Hof-Gutschen: Eine mit 6. und die übrige mit 4. Pferden bespannet.

47. Sechs Maul-Esel mit Decken/ darauff das Churfürstl. Wappen genähet.

48. Ein Silberwagen und ein Cammerwagen/ beede mit Decken/ darauff das Chur-Fürstl. Wappen.

Churfürst zu Pfaltz zeucht zum Wahl Tag in Franckfurt ein.

Letztlich und zum Beschluß dieser vortrefflichen und prächtigen Einzügen/ ist noch hinzu zu fügen/ mit was Pomp und grossem Ansehen der auch Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Carl Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst; So dann in den Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius/ Hertzog in Bäyern/ ꝛc. zu dem angestellten Wahl-Tage in Franckfurt eingezogen. Nachdem nun höchstgedachte des Herrn Pfaltzgrafen und Vicarii Churfürstl. Durchl. sich / am 21. April (1. May) mit dero Churfürstl. und gleichfals / von unterschiedlichen Grafen/ Freyen und Edlen / hochansehentlichen Hofstatt besagter Wahlstatt Franckfurt näherte/ und man auf dem Sachsenhäuser Wartthurn die Losung auß zween Doppelhacken deßwegen gab/ wurde Sie alsbald von Eines Wol-Edlen Hochweisen Raths daselbst zuvorhero hinauß geschickten Herren Deputirten mit den dreyen Reiter-Compagnien/ an der gewönlichen Geleits-Stelle empfangen/ und/ unter dreyfacher Lösung 6. Stücken Geschützes und einer Salve auß Musqueten/ durch die Sachsenhäuser-Pforte / das Affenthor genannt/ zwischen der im Gewehr stehenden und Salveschiessenden Bürgerschafft (wie bey den andern allen geschehen) über die kleine Stadt Sachsenhausen und die Mayn-Brücke/ nach der rechten Stadt Franckfurt einbegleitet/ und als Se. Churfürstl. Durchl. fast mitten auff die Brücken kam / ward Sie auß dero auff dem Mayn liegenden künstlich gebautem Lust- und Jagt-Schiffe / welches vor einiger Zeit auß dem Necker und Rhein den Mayn herauff kommen war / und drey schöne mit dem Chur-Pfältzischen Wapen gezierte Fahnen und Wimpeln führte/ mit sechs Stücken und einer Salve von etlichen Rotten Chur-Pfältzischer Blaurócke begrüst und bewillkommt: Der Einzug/ durch die Stadt/ nach dem Churfürstlichen Quartier/ auff dem Roß-Marckte/ die güldene Kette genannt/ aber geschahe in dieser Ordnung.

1. Ritte

1658. 1658.

CAROLVS LVDOVICVS, COMES PALAT. AD
Rhen. S. Rom. Imp. Archi-Thesaur. Princ.
Elect. Dux Bavar. etc.

Zug-Ordnung der Churfl. Suite durch die Stadt.

1. Ritte der Stadt Franckfurt ein Trompeter.
2. Die Zween Herren Deputierte / als Herr Johan Daier Stallburger/und Herr Philipp Christian Lerßner / beyde respective Schöffe und des Raths/mit den besagten dreyen Compagnien/ und in Begleitung unterschiedlicher Geschlechter und derer jungen Söhnen: Auff welche denn folgte die Churfürstl. Suite/als:
3. Ein Trompeter mit Pfaltz Liberey.
4. Rittmeister Geiger mit 40. commandirten gewordenen Chur Pfaltz. Reutern.
5. Ein Chur Pfaltz. Hof-Fourier.
6. Acht Gutschen der Hof-Bedienten/ geheimen Räth und Cantzley.
7. Der Edelleut und Hof-Officirer Diener und Handpferd.
8. Zehen Handpferd und drey Maulthier der Kriegs-Officier und Adelichen Beampten.
9. General Leutenant Balthasars Diener und Handpferd neben einem Maulthier.
10. 50. Grafen und Herrendiener.
11. Der anwesenden Herren Reichs-Grafen Handpferd und Maulthier.
12. Chur Pfaltz beede Leibgutschen.
13. Zwey Maulthier mit Decken/und darauff das Chur Pfältz. Wappen.
14. Zwey Trompeter in Chur Pfältz. Liberey.
15. Drey kleine Mohren/welche gantz nackend/ doch auff Indianisch gezieret/auff drey kleinen weissen Pferden geritten/und auff den

Kö-

1658.

Köpffen mit schönen Hauben / auch der mittelste wie ein Indianischer König mit einem Kleinod und grossen Federbusch/ und auff dem Rücken mit einem Köcher und Pfeilen gleich dem Cupido gezieret gewesen.

16. Vice-Stallmeister Frobenius, dessen Pferd zierlich dantzte.

17. Chur Pfältzische zwölff Handpferd mit Liberey-Decken von blauem Tuch mit Silber gebrämt.

18. Zwölff Pasche/drey und drey/als Henrich Friederich von Donepp/Johann Erckenbrecht von Frehde / Martin Ferdinand von Rochau.

19. Otto Walraff Quad und Landskron/Otto von Rochau/Ludwig Paul von Rammingen.

20. Frantz Ludwig von Erlach/Carl Rheinhard Clauer von Wirra/Robert Wein.

21. Ludwig Casimir von Bernstein/Johann Friederich von Hausen / Christian von Botzheim/in blau mit Gold und Silber gebrämter Liberey.

22. Zween Trompeter und ein Paucker in dergleichen Liberey.

Obrist / Obrist Lieutenant und Adeliche Beampten.

23. Friederich von der Lipp / genannt Hön/ Freyherr/ geheimer Rath und Vicedom zur Neustatt.

Chur Pfaltz geheimer Rath und General Leutenant Balthasar.

Friedrich Moser von Filsegk / geheimer Rath und General Major.

24. Monsieur St. André Obrister.

Emanuel Kotz von Metzenhofen/geheimer Rath/Obrister und Oberamptmann zu Oppenheim.

Monsi. Balandin Ritter und Obrister.

25. Monsieur Jean d'Hervvart Conseillier du Parlement.

Monsieur Robert Lesle Colonel de la Maison des Comtes de Rothes.

Monsieur François Faen.

26. Frantz Rudolff von Sparr / Obrist-Leut. Fauth zu Bretheim.

Ludwig von Wilcknitz/Obrist-Leut-Fauth zu Germersheim.

Nathanael Schiebel / Major und Amptmann zu Stromberg.

27. Johann Nicolaus von Helmstatt/Fauth zu Landeck.

Johann Wolffgang von Botzheim/Fauth zu Altenstatt.

Abraham Wolffgang von Bohn/Amptmann zu Lindenfelß.

Henrich Clignet / Rath und Director zu Mannheim.

28. Ein Trompeter in Chur Pfältz-Liberey.

29. Johann Friedrich von Landaß/ Hof-Marschall und geheimer Rath / auch Fauth des Oberampts Heydelberg.

Adeliche Hof-Officierer/Räthe und Cammer-Junckern.

30. Georg Pancratz Stüeber von Buttenhofen.

Hans Caspar von Ohr.

Wilhelm von Barlings.

31. Friederich Ludwig Schenck von Winterstätten.

Georg Wilhelm Schenck von Winterstätten.

Dieterich Hermann von der Schulenburg.

32. Otto Arttur von Dieffurt.

Friedrich Casimir Herr zu Eltz.

Christian Friedrich von Harling.

33. Bernhard Friederich.

Jacques de Courselles.

Bernhard Friedrich Moser/von Vilseck.

34. Johann Engel von Bochholtz.

Johann Adam von Waldbronn/ Gräfl. Erbachischer Stallmeister.

Wolff Ehrenreich Götschler von Gelheim/ Leiningischer Hofmeister.

35. Jacob Eppe von Rackendorff.

Johann Casimir von Botzheim / Vorschneider.

Friedrich Reinhard von Bernstein.

36. Philips Wilhelm Schütz von Holtzhausen/Jägermeister.

Antoni Günter von Barleben.

Henrich Mösselmann.

37. Carl Melchior Grodnitz von Grodnau/ Vicariats-Rath.

Georg Sigmund von Botzheim / Vicariats-Regierungs- und Hof-Gerichts-Rath/auch Haußhofmeister.

Johann Friedrich Paul von Rammingen/ Vicariats-Regierungs- und Hof-Gerichts-Rath.

38. Estienne Polier, Cammer-Juncker.

Gottfried Christian von Botzheim/ Cammer-Juncker.

Friedrich Blarer von Geiersperg/Cammer-Juncker.

39. Drey Glieder Laqueyen/jedes Glied zu vier/mit ihren Libereyen.

Herren und Grafen.

40. Herr Carl Gustav/ Graf zu Hohenloe/ Herr zu Langenberg und Cranigfeld.

Herr Henrich / Graf zu Solms/ Herr zu Müntzenberg/Wildenfelß und Sonnewald.

Herr Philips Ludwig/ Freyherr zu Reiffenberg/und des Hohen Thumbstiffts zu Maintz Capitular.

41. Herr Georg Ernst / Graff zu Erbach/ und Herr zu Breuberg / Chur-Pfaltz Erbschenck.

Herr Johann Ludwig/Graf zu Isenburg und Büdingen.

Herr Ludwig Eberhart/Graf zu Leiningen und Rixingen/Herr zu Westerburg und Schauenburg.

42. Herr

1658.

42. Herr Crafft Magnus/Graf zu Hohenlohe/ Herr zu Langenberg und Crangfeld.
Herr Philipps / Graf zu Leiningen und Rixingen / Herr zu Westerburg und Schauenburg.
Herr Christian/Graf zu Sayn und Witgenstein/Herr zu Homburg.
Herr Georg Ludwig/des Heil. Römischen Reichs Erb-Schatzmeister / Graf von Sintzendorff/Freyherr auf Ehrensprun/ der Königl. Majestät zu Hungarn und Böheim/ꝛc. Geheimer Rath/Cämmerer und Hof-Cammer-Præsident / Erbschenck in Oesterreich ob der Enß.
43. Johann Philipps von Pettendorff zu Gebangeloch/Rath und Stäbler.
44. Zehen Trompeter und ein Paucker:
Wie auch
45. Zwölff Laqueyen/alle in Chur-Pfältzischer Liberey/wie mehr gemeldt.
46. Schweitzer Trabanten Leutenant.
47. Ihre Churfürstliche Durchleucht Mitten zwischen sechs und zwantzig Schweitzer-Trabanten/ in Chur-Pfaltz Liberey / mit sammeten Pareten/ welche der Schweitzer Fändrich beschlossen.
48. Jacques du Pont, Sieur de la Motte Ober-Stallmeister/und Regierungs-Rath.
Johann Albrecht Frays/Rath/Burgvogt und Commendant zu Heydelberg / auch Hauptmann über die Teutsche Leibquardi zu Fuß/Obrist Leutenant.
49. Ein Cammer-Page Johann Friederich von Landenberg.
50. Drey Quardi-Trompeter in obgedachter Liberey.
51. Christoff Cloß / Chur-Pfältzischer Rittmeister von der Leibquardi.
52. Philipps Sigmund von Friesenhausen/ Cornet von der Leibquardi / war die Estandart blau mit Gold und Silber gestickt.
53. 120 Quardi-Reuter sampt vier Corporalen in blauen Röcken mit silbern Schnüren gebrämt.
54. Georg Balthasar Egrot/Leutenant.
Albrecht Janson/Leutenant.
55. Daniel Bauer/Quartiermeister.

Hiermit und also nun war ein hochlöbliches Churfürstl. Collegium völlig bey einander: Worauff sie noch diese und die folgende Woche fast täglich an gehörigem Orte auff dem Römer/in öfftgemeldter Stadt Franckfurt/zusammen kamen/und öffters 3. 4. und mehr Stunden in eyfferiger Berathschlagung bey einander verharreten / wie nemblich füglich zur Wahl eines Römischen Königs und zukünfftigen Keysers zu schreiten / zuvordero aber alle Steine des Anstossens auß dem Wege zu räumen. Derselben nun fanden sich so unterschiedlich viele und schwere / daß es unmöglich / zu solchem hochwichtigen Wahl-Werck so bald zu gelangen. Unter andern kam der Königl. Schwedische Extraordinar-Abgesandter/Herr Matthias Bärenklau/am 22. April (2. May) abermahls mit einem/ und zwar vierdtem/Memorial ein / welches allerdings wider die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. und das hochlöbl. Erz-Hauß Oesterreich gerichtet / und vornemblich dieses Innhalts war/ daß/weil das Hauß Oesterreich dem Oßnabrück- und Münsterischen Frieden zuwider gehandelt hätte / und aber je ein Keyser auß demselben erwählet werden solte/ er/im Namen Sr. Königl. Maj. zu Schweden / als eines Mitgenossens des Friedens/ und Mitstands des Röm. Reichs / den Herren Churfürsten/ jedoch ohne Nachtheil dero Churfürstl. Würde und Hoheit/dahin gerahten haben wolte/daß Sie/bey gegenwärtigem so gefährlichem der Sachen Zustand/ vor allen Dingen sich dahin bearbeiten wolten/damit es/ wegen des Friedens und des Reichs Sicherheit/wie auch wegen Satisfaction und Abtrag einer und der andern beleidigten Cron/ zu einem gewissen End gebracht werden möchte/ehe und bevor ein solches Hauß/ welches den Oßnabrückischen Frieden/der doch selbigem nicht minder / als dem Reiche/ vorträglich wäre / nur darumb/ dieweil derselbe die Oesterreichische Macht in seinen gebührenden Schrancken hielte/über einen Hauffen zu werffen suchte/zu dem Teutschen Keyserthum erhaben würde / und was dergleichen Beschwerungen mehr waren/die auß des berührten Lateinischen Memorials übersetzten Abschrifft hierbey gehend weitläufftiger zu vernehmen.

Dem Krieg / so die ohnlängst abgeleibte Keyserl. Maj. des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände / denen gleichwol hoch daran gelegen/ohnbefraget vorzunehmen beschlossen/und den Se. Königl. Maj. zu Hungarn und Böheim schon bereits lang in Polen führet / haben viel Oesterreichische Ministri, so wol anderstwo/als auch in gegenwärtiger Versamblung zu Franckfurt/ einen viel mildern Namen gegeben / weder das Werck an sich selbsten fordert/ indem sie nemblich dises weder einen Krieg an sich selbst genennet/ noch daß sie die Waffen diß Orts wider Schweden/sondern allein gegen einen Vasallen oder Lehenmann der Cron Hungarn/nemlich den Fürsten in Siebenbürgen/ ergriffen/ gebeissen haben wollen: Damit es ja den Namen nicht haben möchte / dieser Krieg seye gleich anfangs / und eben damahln/ als der Durchläuchtigste König zu Hungarn und Böheimb zur Keyserlichen Cron Hoffnung schöpffen können/vorgenommen/und zu hoch schädlichem Nachtheil des Römischen Reichs geführet worden. Und wiewol zwar/ nicht allein die vielfältige Injurien/Beschimpffung und Reucke/ (davon ein umbständiges Register in beyden voraehenden Memorialien sub Numero I. zu finden) so jedoch in denen Friedens-

1658.

daß die zu Ungarn und Böhmen K. M. dem Münster-Friedenschluß zuwider/ sich würcklich feindselig gegen Schweden in Polen verhalten.

Der Kön. Schwed. Extraord. Abgesandter Bärenklau/ beschwert sich beym Churfl. Collegio in einem Memorial wider das Hauß Oesterreich/ und zwar

Vid. supra pag. 61.

1658. col. 2. & p. 62. col. 1.

dens-Puncten verbotten / ja denenselben gerade zuwider lauffen: Sondern auch die öffentliche Feindseligkeit dort und da in Polen und Preussen / besonders aber umb Crackau / Thorn / Marienburg und Elbingen / von dem Oesterreichischē Kriegsvolck gegen die Schwedische Soldaten verübet: Wie auch die Fortschaffung des Schwedischen Residenten auß den Erblanden / das feindselige Gemüth und Ansehen einer öffentlichen Fehde / hindan gesetzet alles obangeführten Vorwands / damahls mehr als genug an den Tag gegeben: So hat dannoch die von den Oesterreichischen wiederholte fast scheinbare Bezeugung der vorigen noch immerwährenden Freundschafft / bey der Königl. Maj. zu Schweden so viel vermöget / und zu wegen gebracht / daß bey erster Außkunfft dieses allenthalben erschollenen Ruffs / Sie dero hieunten benanntem Extraordinari-Abgesandten Befehl ertheilet / wie er so wol Ihrer Königl. Majest. zu Hungarn und Böheimb Ministern; Als andern / so er wüsste / daß sie ihnen den Teutschen Frieden angelegen seyn liessen / bezeugen solte / Se. Königl. Maj. wären fertig und geneiget / beydes den neulich entstandenen Krieg / und die entzweyte Gemüther freundlich beyzulegen / und hinwiederumb zu versöhnen: Ihre Königl. Majest. zu Hungarn wolten Ihr nur belieben lassen / diese Meynung mit Anordnung der Tractaten / entweder in Beyseyn des Königes / und der Republiq in Polen / oder eines andern / an einem bequämen Ort / auff Art und Weise / wie solches am kräfftigst und schleunigsten geschehen möchte / zu stabiliiren und zu bevestigen. So balden nun Ihrer Königl. Majest. Abgesandter solchen Befehl bekommen / hat er ohnverzugs von dieser seines gnädigsten Königs Intention und Vorhaben / anfänglich denen Böheimischen Abgesandten / nachmahls auch Ihrer Churfürstl. Gnaden von Mayntz / parte gegeben / und Eröffnung gethan. Gleichwie aber Se. Churfl. Eminentz diese Königl. Gemüths-Bezeugung mit Freuden angenommen: Also hat Dieselbe / auß beständig tragender ohnermüdeter Fürsorge zum Frieden / und umb des Röm. Reichs Bestes / ohnverzüglich / so wol durch Schreiben / unterm Auffsatz den 7. und 12. Januarii jüngstdin / als sonsten auch der zu Hungarn Königl. Maj. hiervon Bericht gethan / und zugleich erwiesen / wie hoch so wol Ihrer Königl. Maj. zu Hungarn und Böheim selbsten; Als auch dem gantzen Röm. Reich daran gelegen / daß mit Schweden Friede / und eine unversehrte Freundschaft erhalten würde.

Nach diesem zwar eine Neigung zur Freundschafft mit Schwedē von sich spühren lassen.

Zu dem gibt auch die Antwort Ihrer Königl. Maj. zu Hungarn / unterm Dato Königshof den 30. vorerwehnten Monats / gute Hoffnung / beydes einer gleichmässigen Intention zu Erhaltung des Friedens im Reich / und Wiederauffrichtung guter Freundschafft mit Schweden / so bald Sie nur in diese Statt gelangen würden. So hat ferner und über das / einer von den Böhmischen Abgesandten / als ihme hier vorgehalten wurde / wie Oesterreich dem Frieden zuwider handele / und er damahls an der Wahl seines Königes noch zu zweiffeln hatte / selbst bekennt / Es seye in vielen versehen worden / und werde sich das Hauß Oesterreich auff beschehene Erinnerung gerne weisen lassen: Dahero Ihrer Königl. Maj. zu Schweden Abgesandter / da er auß Befehl seines gnädigsten Königs und Herrn / auff vorhero übergebene Gravamina, eine billigmässige Verbesserung zu fordern gehabt hätte / wegen solcher Bezeugung / und gegebener Hoffnung einer bald folgenden Versöhnung / durch ein gar kurtzes / und sub Num. II. hierbey gefügtes Memorial / die vorigen Wunden bloß berühren / und seinem Befehl mit gar gelinder Execution nur in etwas nachsetzen wollen. Daß er aber in gedachtem seinem Memorial gebörig begehrt / Ihre Hochwürden und Durchläuchtigkeiten / des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / wolten geruhen / ehe und bevor Sie mit der Keyserlichen Wahl zum Ende kämen / wegen des Friedens im Reich nothwendige Vorsehung zu thun / solches ist nicht etwann auß einer vergeblichen und überflüssigen Sorgfalt herkommen / sondern es haben ihn darzu sehr wichtige und hochnothtringende Ursachen bewogen. Dann / auser deme / daß die Polnische / den Teutschen Gräntzen sehr nahe seyende Krieges-Flamme / wie auch die Waffen beyder Könige zu Schweden und Hungarn / so mit dem Reiche auff gewisse Weise verknüpfft / viel gethan / dergleichen Sache zu begehren: So ist es doch vornemblich darumb geschehen / weil eben selbiger Böhmischer Abgesandter / der kurtz zuvor das Hauß Oesterreich seiner Beytrettung halben so hoch gerühmet hatte / in nunmehr gewisserer Hoffnung / sein König würde zu einem künfftigen Keyser erwählet werden / der Cron Schweden den Garauß offentlich und hochredend gedrohet / mit Vermelden / daß zu dem Ende eine Verbündnuß zu vorhabender Rache wider Schweden / mit andern theils gemacht worden / und man nur warte / daß Schweden / als eine Friedenstörerin / von den Teutschen Gräntzen / wie auch auß andern eroberten Landschafften gejaget / und dermahl eins wieder nach Hause gewiesen werde. Nicht weniger hat auch des Durchläuchtigsten Königs zu Hungarn und Böheim Ankunfft in dieser Stadt genugsamb zu erkennen gegeben / daß oben angezogenes Königliches Schreiben an Se. Churfl. Gnaden zu Mayntz / datirt den 30. Januarii / nur bloß zum Schein geschehen / der jenige aber / so von erwähnter Nachbündnuß so viel Geschreys gemacht / wiewol vielleicht zu unzeitig / jedennoch aber die Warheit / und was den geheimen Consilien seines Königs gemäß / geredet habe. Dann / nachdem der Durchläuchtigste

Kö-

1658.

supra pag. 353. col. 2.

Welche aber der Oesterreichische Gesandte anders auß-gelegt / und

1658.

König zu Ungarn und Böheim/ auff besagter seiner Reyse vernoñen/ daß der Schwedisch-Dänische Krieg sich nunmehr bald zum Friedē schicken würde/ hat er von Stund an/ weder des gantzen Reichs Verlangen und Begehren: noch des Friedens uñ des Kriegs Gerechtsame/ noch die Authorität uñ Würdigkeit deß allhier anwesenden hochansehnlichē Churfl. Collegii/ oder die billig empfundene Offension angesehē/ den Obristen Häuptern seines Kriegsvolcks Ordre zugeschickt/ in das Schwed. Pommern einzufallen/ Zweiffels ohne den Schweden in Dänemarck eine Diversion zu machen/ und damit diese Cron unterdessen/ auß Hoffnung der annahenden Hülffe/ des Friedens oder dessen Vollziehung so lang überhoben bleiben möchte / biß die völlige Entsetzung mit der Zeit selber geschehen könnte.

die Kön. Ordre und anders erwiesen.

Es gestehens zwar die Oesterreichisch. anjetzo nit/ weil sie vernehmen/ der Friede seye zwischē Schweden und Dänemarck nunmehr gemachet/ daß man dergleichen Sachen vorgehabt habe: Aber die Warheit befindet sich theils auß der Oesterreichisch. Ministrorum eygener Ruhmräthigkeit/ theils auch an Polen/ und ihme benachbarten Landschafften/ allwo die Execution und Vollziehung solcher Ordres und Befehl anfänglich geschehen sollen; Daß also die Entschuldigung auch bey denen/ die der Sachen ohnerfahren/ keine statt findet.

Welche theils auß den Oster. Ministris selbst/

So weiset es auch die Erfahrung einen jeglichen/ daß die Oesterreichischē anders nit meynen/ als seye man diesem Hause die Römische Cron schuldig; GOtt gebe/ es handele gleich selbiges den Reichs-Satzungen zuwider oder nit: Und eben umb deß willen gehöre ihm/ mit dem Fried und Krieg nach Belieben umbzugehen/ auch zur Zeit des Interregni, oder da das Röm. Reich ohne Haupt ist: Also daß die Oesterreichische nit groß achten/ was des H. Reichs Chur-Fürsten und Stände von dergleichen Händeln sagen ꝛc. Nemblich alles/ was dem Hause Oesterreich nur nutz und zuträglich seye/ das müsse eine Haupt Satzung des Römischen Reichs seyn und heissen.

Theils auß der Erfahrung.

Es lassen auch die Ursachē deß wider Schweden vorgenommenen Kriegs/ so neulich in offenen Truck außgangen/ niemand zweiffeln an dem mehr als feindseligen Haß des Durchl. Königs zu Ungarn und Böheim gegen die Kön. Maj. und die Cron Schweden. In bemeldtem Tractat/ oder vorgewandten Ursachen/ werden Ihre Königl. Maj. zu Schweden nit allein so wol der gebrochenen Stillstands-Handlung in Polen/ als des Oßnabrückischen Vergleichs halben/ und anderer vielen hier und da begangener Unfuge mehr/ ja gar (welches je einem so mächtigen König unerträglich) der beleidigten Majestät beschuldiget: Gleich als ob dem Könige und der Cron Schweden nit frey stünde/ die von einem andern Könige Ihme zugefügte Injurien und Unbilligkeiten / sonder Vorbewust anderer Potentaten / zu rächen:

Theils auch auß den publicirten Ursachen des Hauses Oesterr. zum Krieg wider Schweden zu ersehen.

Oder/ eben als ob der König zu Schweden uñ Polen/ auch anderer Fürsten so des Reichs Rechten geniessen/ habende Strittigkeiten/ sich müsten von dem Hause Oesterreich decidiren und entscheiden lassen. Andere von den Oesterreichisch. Ministern geben vor/ es sey dieses kein offenbares Schreiben: Andere/ es seye zwar ein solches/ wäre aber ehe und bevor es Zeit gewesen/ an des Tages licht kommen. Unzeitig kan es niemand schelten/ weil selbiges dz Reich von des Königs Vorhaben in Zeiten berichtet. Daß es aber ein offenbares Schreiben/ und im Namen des Königs publicirt worden seye/ wird nit undeutlich vermuthet auß dem Ort/ da solches gedruckt/ welches ist Wien/ wie auch auß dem Reichs-Adler/ so vornen drauf steht. Dessen sich niemand allda ohne mercklichen Frefel/ als einer der im Regiment zu folgen trachtet/ und zwar zur Zeit des Interregni vielleicht gebraucht hat: Deßgleichen auch auß der Materi/ worauß diese Schrifft gemacht/ und mit der Instructiō dem Volmar in diesem pallu ertheilet/ und im vorigen Jahr bey des Heil. Reichs Churfürsten vorgeleget/ in allem überein stimmet: wie nit weniger auß dem Titul uñ Form/ wie sie gewöhnlich bey Eröffnung dergleichen Sachen pflegen gebrauchet werden: Und dañ auch/ weil solche Schrift durch die Ungarisch. Ministros, ohne behörige Nicht-gutheissung des Königs/ überall in Teutschland solenniter publicirt worden. Und solle einen dieses nit unbillig Wunder nehmen/ warum eines so vornehmen Königs Ministri, in Vortragung der Ursachen des Kriegs/ so wol die Thaten /so sie der Cron Schweden zuschreibē/ theils mit schändlichen/ theils schmähsichtigen / allerseits aber entweder mit verdräheten/ oder der Warheit wol gar ungemässen Umständen beschmieren: Als auch das jenige/ was das Recht/ oder vielmehr die Ungerechtigkeit giebt/ ihrem König/ und der gantzen Sache/ auß dem Bartholo und Baldo, auch andern Dolmetschern deß Justinianischen Rechtens mehr/ zusammen raspeln wollen: Eben als wañ grosser Herren und Potentaten Zwiespalt und Händel/ sich müsten durchs Recht/ und der Juristen Feder einhalten und bemercken lassen. Auß solchen Principiis gleichwol/ welche weder in facto noch Jure, so zwischen Königen und freyen Völckern bey solchen Fällen üblich/ gegründet/ seynd diese Conclusionen oder Schlüsse hergenommen/ und wider Schweden gemacht worden: Welche zwar an sich selber nit hoch zu consideriren/ jedennoch aber in Worten erschröcklich/ Kön. Schrifften übel anständig/ und der Kön. Maj. und Reiche Schweden zu höchster Schmach gereichen.

Vide supra pag. 108. col. 2.

Hat demnach dem Durchl. Könige zu Ungarn und Böheim/ als der nunmehr zur Rö. Cron bessere Hoffnung/ für gut angesehen/ dem Krieg/ welcher hiernechst in Teutschland wieder angehen sol/ einen Grund zu setzen/ damit es/ ja nach vollzogner Wal/ denē in besagte

So daß Oester. lust zum Krieg gehabt.

1658.

In dem dessel-ben Residenz deut die præli-minaria und Frantzösis. Me-diation in Polen ge-hindert/

Nachbündtnuß getrettenen/ weder an Ursach noch Gelegenheit zu kriegen/ermangeln möchte. Damit aber die Polnische Unruh eher nicht gestillet/als die Wahl allhier vollendet würde/ und es zu obberührtem Vorhaben/uñ den Oesterreichischen Waffen daselbst/weder an Hülfe noch Vorwand ermangelte/muste der Ungarische Resident in Polen dahin bemühet seyn/ damit weder præliminariter, noch sonsten etwz hauptsächliches mit Schwedē geschlossen würde: Und daß Franckreich/so doch bey so vielen Tractaten zwischen Schweden und Polen/uñ zwar von Anfang her der jüngst entstandenen Unruh/das Ampt eines Mediatoris oder Mittlers löblich gethan/solcher Ehre je länger nicht geniessen möchte. Durch solche Fünde nemlich / und darneben noch bey ersonnene Verwirrung der Königl. Tituln/hat der Ungarische Resident Lisola die Zusammentrettung zwischen den Schweden und Polen/nit ohne höchsten Nachtheil und Schaden der Christen-Welt/bißhero verhindert / einig und allein dahin bedacht/ob Schweden in allem/auch in Teutschland/von der Frantzösis. Bündtnüß möchte abgezogen/und dem Hauß Oesterreich allein verbündlich gemachet werden können?

auch die neue Poln. Titulatur ersonnen.

Derowegen wolle der König in Schwedē solches dem Churfürstl. Collegio nochmahlen vorstellen/und

Sintemal dann Jh. Kön. Maj. zu Schweden/nach so freywilliger obenangezeigter Eröffnung/auch vieler anderer/so es mit angehet/beschehenen Erinnerungen/nunmehr in den fünfften Monat vergeblich wartet/und nit die geringste Anzeigung an dem Durchl. König von Ungarn zum Polnischen Frieden/uñ einiger Freundschafft/so der Frantzös. Bündnüß / was das Teutsche Wesen betrifft/ohnverletzt gemacht werden könnte/ ersehen kan: Entgegen Jhro Majest. zu Schweden gewiß seynd/daß der König von Ungarn/den einmal beschlossenen Krieg wider die Schwedis. Provintzien im Reich zu vollziehen gemeynet / so bald er nur zur Röm. Cron gelanget seyn werde: Als haben sie noch gar neulichst ihrem Extraordinari-Abgesandten/hieunten benannt/ Befehl ertheilet/uñ gebotten/der Sachen wahre Beschaffenheit/und die Ungleichheit der Gemüther/wie sie annoch anzusehen/nochmahln nit allein Jhren Hochwürden und Durchl. des H. Reichs Churfürsten/sondern auch der jetz- und allhier gegenwärtigē ordentlichen Reichs-Deputation/vor Augen zu stellen.

umb die General-Guarantie anhalten/ wider das Hauß Oesterreich/

Jhre Kön. Maj. zu Schweden/welche Jhro den Frieden im Reich/und die Sicherheit Jhrer Provintzien in Teutschland/billig angelegen seyn läst/findet weder für sich selbst/noch andere Friedliebende/ein bequämers oder mehr sichers Mittel wider dergleichen Friedensstörer/als eben die General Guarantia/welche sie auch/als die allen und jeden Friedensverwandten/in Krafft deß zu Oßnabrück aufgerichteten Instruments/bey dergleichen Fällen gebührt/ gleichwie hiebevor mehrmaln/also auch jetzund von dem Reich freundlich begehren thut. Sie wissen sich zwar noch wol zu entsinnen/als den 7. Sept. des entwichenen Jahrs im Fürsten-Rath überleget werden sollen/wie J. Kön. M. und Reiche Schweden zu guarantiren seyn möchten/wie heroisch genug das Oesterreichis. Directoriū sich dargegen gestellet/uñ nit zugebē oder verstattē wollen/daß andere Deputirte zu Sessionen zugelassen werden/geschweigen sich der allgemeinen Wolfahrt annehmen soltē.

1658.

als welches alles nach seinem Willen im Reich anordnen/ und

Wañ aber alles im Reich nach Wolgefallē/ und zum Vortheil dieses Hauses (es habe selbiges gleich die höchste Verwaltung in Teutschland/oder erscheine sonsten als ein Mitstand bey des Reichs Zusamenkünften) dirigiret und angestellet werden solte; so wird alsdann weder den Reichs-Ständen an ihrer Authorität und Freyheit/noch den benachbarten Königen und Gemeinden an Sicherheit etwas überbleiben: Besonders da den Werckmeistern aller Oesterreichis. Consilien/als frembden und außländischen Leuten/frey stehen solte/ihrem Belieben nach/der Teutschē freyen Nation Friedens- oder Kriegs-Gesetze ohne Andung vorzuschreiben. Solchen und dergleichen Leuten/die sich so hoher Sachen unterwindē/ist nichts mehrers angelegen/als wie sie den Leib dieses blühenden und mächtigen Reichs so möchten zurichten/dz er sich weder offentlich/noch d' Gewonheit nach/ schützen köne: nur damit sie alles/beydes inner und ausser Reichs/nach Gutdüncken/und ihrem eygenen Staat zum besten/desto leichter anstellen mögen.

Was die sämpt. Stände geschlossen/ungültig machē wolte.

Was hat doch jemals ansehnlicher/kräftiger und heylsamer können geschlossen werden/weder die Friedenshandlung zu Oßnabrück? als welche anfänglich daselbst uñ zu Münster/nachgehends zu Nürnberg/uñ endlich auch auf dem jüngstgehaltenen Reichstag zu Regenspurg/ vom Keyser und dem gantzē Reich confirmiret und bestättiget worden? Was nun das Reich selbsten allda für hochheilig uñ unverbrüchlich zu halten gebotten/das scheuet sich das Hauß Oesterreich nit/wie ungern es auch die Reichs-Stände sehen/hie durch Krieg/dortē durch verbottene Hülff/allenthalben aber durch feindliches Vornehmē/uñ noch gar neulich durch eine abēdtheurliche Discussion oder Ablehnungs-Schrifft zu entheiligen/oder ungültig zu machen: Womit sie anders nichts sucht/als den Grund des Friedens / und das gemeine gute Vertrauen in einen Hauffen zu werffen. So ist auch reifflich zu erwegen/mit was für einē Fürsatz der König zu Ungarn/fast Angesichts des Churfl. Collegii/nur damit der Friede zwischē beyden Nordischen Cronen zu rück bleiben solte/den Seinigen Befehl gegeben/einen Einfall in Poñern zu thun. Darff er sich nun unterstehē/ein solches zu thun in der Zeit/da er noch/ als ein Candidatus Imperii, oder Werber des Keyserthumbs/hieher kompt: Wessen wird Er sich denn nicht unterwinden/wenn er das Ansehen/und die Macht eines Röm. Keysers erlangen solte?

Vid. supra pag. 78. col. 2.

Derowegen/weiln Jhre Hochwürden und

Derhalben

Durch-

1658. solle ein Churfl. Collegium einem zukünfftigen Keyser vom Hauß Oester. gewisse Leges zu des Reichs Fried und Sicherheit einbinden.

Durchleuchtigkeiten des Heiligen Reichs allhier anwesende Churfürsten/ und der Abwesenden Gevöllmächtigte Bottschafften und Gesandten/nunmehro in dem begriffen/ dem Röm. Reich umb ein Oberhaupt umbzusehen: Das Hauß Oesterreich aber mit allen Vernunffts-Kräfften allein dahin trachtet/ damit der Durchleuchtigste König zu Hungarn / hindan gesetzet der Beobachtung so wol gegenwärtiger Versamblung / als der Gravaminum, an Seiten der Cronen hier angebracht/ mit dem Keyserl. Reichs-Titul geehret werde: So hat dannenhero die Königl. Maj. zu Schweden / als ein Mitgenoß des Friedens / und des Röm. Teutschen Reichs Mit-Stand/das Vertrauen/Ihre Hochwürden und Durchleuchtigkeiten des Heil. Reichs Churfürsten würde es zum billigst und freundlichsten verstehen/wann auch Sie davor halte / und auffer Præjuditz und Nachtheil der Churfürstl. Hoheit und Vorschläge/wie nicht weniger sonder Eintrag aller anderer Interessirten/ die es besser verstehen/ dahin rathe/ daß/ wann je auß dem Hauß Oesterreich ein Keyser zu erwählen/man bey gegenwärtigem so gefährlichem der Sachen Zustand/vor allem sich dahin bearbeite / damit des Friedens/ des Reichs Sicherheit/wie auch der unter einander verbundenen Cronen Satisfaction halber / was gewisses geschlossen/ehe und bevor das Regiment / Macht und höchste Gewalt des Teutschen Reichs / einem solchen Hauß übergeben werde / welches den Oßnabrückischen Frieden/der doch selbigem nicht minder/ als dem Reich in viel Weise und Wege verträglich ist / nur darumb/ weil Er der allzu grossen / und so lange Zeit gebrauchten Oesterreichischen Macht/gebührende Schrancken zu regieren setzet/auff allerhand Weise über einen Hauffen zu werffen bedacht ist. Ihre Königl. Maj. zweifflen mit nichten/Ihre Churfl. Hochwürden und Durchläuchtigkeiten wollen/und köñen auch dem annahenden Reichs-Unheil diesen nothwendigen Riegel vorlegen. Sie finden gewißlich beyde in Bündnuß mit einander stehende Cronen zum Frieden gantz geneiget / gestalt dann auch des Heil. Reichs Stände Begehren / und vielfältige Bemühung zu einem Ziel gerichtet seynd. Hat man in einer allgemeinen Sache / aller Stände Rath und Mitwürckung vonnöthen / so ist des H. Reichs Ordinari-Deputation da/welche in Krafft der ersten Einsetzung / und vermög der bey jüngstem Reichs-Tag vom Reich empfangenen Commission/die allgemeine Sicherheit zu beobachten/verordnet ist/in Warheit nunmehro gantz willig und bereit / dem gemeinen Wesen zum besten/das ihrige beyzutragen/wann sie anderst darzu beruffen/ und ihr nachmahls von der Oesterreichischen Dictatur/mit zu Rath zu geben/nicht verwehret wird. Der Durchl. König von Hungarn hat (wie oben erwähnet) die Wahl schon lange gehabt/ohne einige Verzögerung/den Frieden in Polen/mit Jh. Königl. Maj. und der Cron Schweden Benügen/entweder zu befördern: Oder/da es ihme je nicht umb die Nachfolge am Reich/oder sonsten umb ein Stück Lands zu thun ist (wie man/ damit nur die Wahl indessen ihren Fortgang haben möge/ mündlich außgibt) sein Kriegsvolck an andere Oerter auffer Reichs abzuführen/dahin ihme der Gesetze / und des Reichs Sicherheit halben/ ein solches zu thun vergönnet ist: Auch zu verschaffen/ daß/auff was für eine Weise unter beyden er tractiren wolte/von beyden Theilen ein Tag und Ort zum Congreß in Teutschland ernennet/die Mißverstände daselbst geschlichtet/und insonderheit so wol vom König in Hungarn selbsten/als des H. Reichs Ständen alsdann der Kön. Maj. und Cron Schweden Versicherung gethan werde/ hinfüro wider dieselbige weder inner- noch ausserhalb des Röm. Reichs Gräntzen was Widriges oder Nachtheiliges zu unterfangen. Ein so hochnothwendig und nützliches Werck zu vollziehen/hätte man nit viel Zeit bedörfft/sondern allein friedsamer und gemeiner Beruhigung begierige Gemüther vonnöthen gehabt. Und weil Ihre Hochwürden und Durchl. des Heil. Reichs Churfürsten in gegenwärtiger Wahl-Handlung vermögen/den Frieden entweder zu handhaben / oder dem Krieg das Thor zu öffnen/so wolle man der Hoffnung leben/Ihre Hochwürden und Churfl. Durchl. werden die gemeine Wolfahrt des gantzen Reichs/ wie ingleichem aller und jeder Stände Verlangen/und Begierde zum Frieden/dem Respect und Ansehen eines einigen Hauses freylich vorziehen. Auß Liebe zum Frieden/und mit erwünschtem Fortgang haben Sie von Anfang dieses Interregni, (oder seithero der Keyserl. Thron lär gestanden) die Wahl bißhero vernünfftig auffgeschoben. So nun jetz und die Noth erfordern solte/daß in allewege auß dem Hauß Oesterreich/nicht aber auß irgend einem andern des Reichs/ so das gemeine Wesen und den Frieden besser beobachtet/ ein Keyser erwählt werden müste: So wird ja dasselbe Jhm einen so geringen Verzug nicht verdrießlich seyn lassen / wann umb deß willen / weil das gemeine Wesen durch selbiges freventlich/und sonder aller Reichs-Stände offenes Belieben/in solche Ungelegenheit gesetzt worden / die Wahl anjetzo so lange verzogen wird/biß der von Jhme erregte Krieg hinwiederumb gestillt/der verrückte Reichs-Fried zu recht gebracht/ und in seine Sicherheit/und des H. Reichs Chur-Fürsten und Stände behörige Verwahrung gestellet seye.

1658.

Gleichwie nun kein erwünschter Mittel den Frieden zu erhalten/als dieses: Solches auch den Churfürstl. Bezeugung/und obliegender Sorgfalt / ja der Güldenen Bull selbsten durchauß gemäß ist: Also wird Ihren Hochwürden und Churfürstlichen Durchleuchtig-

1658.

keiten/zu glücklichem Fortgang solches Vorhabens/hiemit der Segen vom Himmel gewünscht.

Franckfurt am Mayn den 22. Tag Aprilis Anno Sechszehenhundert fünfftzig und acht.

Der Venetian. Gesandte stellt dem Churfl. Collegio in einem Memorial vor

So war auch wenige Zeit vorhero von der Durchl. Herrschafft zu Venedig ein Abgesandter/mit Namen Hieronymus Giavarina, in der Still daherkommen/daß er das Reich umb eine zulängliche Hülffe wider den Erb-Feind des Christlichen Nahmens/den Türcken/bittlich ersuchen solte; Zu welchem End derselbige dem Churfürstl. Collegio die grosse Noth und Gefahr/worinnen nicht allein die Republic Venedig/sondern auch das H. Rö. Reich/und ein folgendlich die gantze Christenheit selbst/des Türcken halben / wenn man demselben nicht zeitlich und kräfftig gnug widerstünde/gerathen würde/beweglich vor Augen legte/in einem/ am 16. 26. April/übergebenen Memorial/welches auß seiner Sprach übersetzt also lautet:

der Republic Venedig ihres Türcken-Kriegs in Candien Anfang/

Es sind nunmehr vierzehen Jahr/daß der Erb-Feind Christlichen Namens/der Türck/ auß keiner erdencklichen Ursach/ja noch darzu unter dem hinterlistigen Vorwand des Friedens/ in der That selbst aber verrätherischer Weise das Königreich Candien angefallen.

Nun hat zwar die Durchl. Herrschafft zu Venedig/als die wider Vermuthen und unversehens zu diesem Krieg kommen/damit sie solche Gewalt mit Gewalt abtreiben möchte/ so geschwind / als sie vermocht/eine Schiffs-Flotte/ auff die 300. Meilwegs / und weiter dorthin geschickt/und sich zur Gegenwehr gestellt;

der Türcken glücklichen Fortgang/

Es ist ihr aber anfangs die Ottomannische Macht überlegen gewesen/ indem die Stadt Canea/nach einer langwührigen Belägerung/ zusampt noch einer andern/Rettimo genant/ dem Feinde zum Raub und von ihm unter das Joch gebracht worden / durch welchen glücklichen Fortgang und Eroberung zwoer Venetianischen Städte / die Türcken denn noch wütender worden/und alles versucht haben/damit sie der Durchl. Herrschafft die Haut vollends gar abziehen/und dadurch ihre Gottlose Barbarey noch ferner erweitern möchten/ indem sie auff die Vestung Suda einen jedoch vergeblichen Versuch gethan/uñ nachgehends auch die Statt Candiam mit Gewalt angegriffen / wiewol sie jederzeit von der Besatzung darinnen männlich abgetrieben worden.

der Repub. rühmlichen Widerstand/ und

Seithero hat man alle Jahre eine Flotte in beyde Meere geschickt / und offtermahls mit einander geschlagen / doch ist/ durch GOttes Gnad/der Sieg allemahl auff Seiten der Republic geblieben/welche auch darum zu loben/ daß sie/ die gemeiniglich schwächer an Macht gewesen / dem Feind den Außlauff auß den Dardanellen dergestalt beschlossen gehalten/ daß die Türcken anderst nicht/als mit grossem Verlust der ihrigen durchkommen können.

Diesen Ottomannischen Grimm hat die Durchl. Herrschafft nun 14. Jahre her/auff ihre eygene Unkosten/und mit der ihrigen Blut/ außgehalten; Dañenhero sie durch diese langwührige schwere Kriegslast erschöpfft worden/ uñ weil sie nunmehr an Kräfften abgenomen/ und den Krieg ferner zu führen/schwächer und unvermöglicher/des Feinds Kriegsheer aber durch die Gewonheit des Kriegs stärcker und grausamer wordē/so sol man sich desto mehr für ihm fürchten/je mehr es unter seinem jungen/ kriegerischen/grausamen uñ vornemlich dem Christlichen Namen gehässigem Keyser nichts anders sucht/als wie es das Türckische Reich und dessen Gräntze weit und breit außspannen möge. Derselbige hält sich bereits etliche Monat her zu Adrianopel auff/ allwo er/wie man sagt/eine Armee von 200 tausend Mañ beysammen hat/und allein tichtet und trachtet/wie er den Staat der Durchl. Herrschafft von allen Seiten anfallen möge / deß ungezweiffelten Vorsatzes/wenn er diese Vormaur der Christenheit umbgeworffen / wolle er alsdenn seine Waffen weiter fortsetzen. Welches daher zu muthmassen/weil/als er neulich Friedens-Conditiones vorgeschlagen/ er das Königreich Candien/zusampt denen in Dalmatien bezwungenen Plätzen / und Erstattung der Kriegs-Unkosten begehren dörffen/worauß unzweiffentlich zu sehen/daß/wenn er in diesen Orten von hinten her versichert/und denn mit einer ansehentlichen und mächtigen Armee versehen wäre/er noch was grössers/der Christenheit zu unfehlbarem Schaden/vornehmen werde. Es hat aber die Durchl. Herrschafft/ nachdem sie der Sachen Schwerigkeit erwogen/ dieses Barbaren unbilliches Begehren großmüthig abgeschlagen/und wil sich lieber/ so viel als in menschlichen Kräfften seyn wird/ demselben steiff widersetzen / beydes damit sie ihren Sachen rath schaffen/ und denn auch/ damit sie von andern ihre bevorstehende Gefahr abwenden möchte.

1658. gegen der Türcken grosse Macht geschwächten Zustand/und die

Wie nun dieser der Durchl. Republic geneigter Will und Eyffer gegen das Christliche Wesen bey jedermänniglichen billich ewiges Lobes würdig/also lebt man der zuversichtlichen Hoffnung/es werde kein Christlicher Potentat (dem anderst das gemeine Beste angelegen ist) gefunden werden / der nicht mit Rath und That dieser der Christenheit gemeinnutzigen Sache werde wollen zu Hülffe kommen: Was das benachbarte Königreich Ungern / als worinnen der Feind (der Sage nach) alle Kriegs-Nothdurfft herbey schafft/ für überauß grosse Gefahr zu gewarten / und was dannenhero andern des Reichs Provintzien und Ständen bevor stehe/kan jedermann erachten. Dafern der Feind sich nach Histerreich wenden / oder Friaul angreiffen solte/wie er sich denn dessen nicht allein verlauten lässt/sondern auch bey Sr. Königl. Maj. zu Ungern umb den Durchzug offentlich an-

besorgende grosse Gefahr für Ungern/

das Reich/

ge-

1658. gehalten hat / so wird er ohne Zweiffel mehr Reichs-Stände betretten müssen; Solte er aber entweder Dalmatien oder Albanien feindlich anfallen/und (da GOtt für sey!) sich daselbst eines eintzigen See-Hafens (worinnen er mit seiner Schiffs-Flott ein stätiges Anländen und fügliches Verbleiben haben könnte) bemächtigen; So würden sie alle ihre Kriegs-Züge/zu Land und zu Wasser desto eher und leichter/und zu jeder Zeit verrichten können/ ist auch kein Zweiffel/sie werden durch solchen glücklichen Fortgang den Bogen noch höher spannen/ und sich zu keiner Restitution und Wiedereinräumung dessen/so sie mit Gewalt genommen/verstehen wollen.

das Mittel-Meer/ und

Solte aber der Feind das Königreich Candien (da GOtt für sey!) unter sich bringen/ so würde nicht allein dasselbige Meer/worinnen es ligt/nemblich das Mittelländische/sondern auch alle an demselben anliegende Stände und Länder stäts in Unsicherheit stehen. Und da der Türck bißher zur Winters-Zeit an diesen Orten nicht bleiben können/ und jährlich die Flotte wieder nach Constantinopel führen müssen; So ist gar gewiß / daß / wenn er zu seinen Landen noch dieses Reich bringen solte/ er / wegen der vielen Häfen und Schiffs-Länd/die darinnen sind/nicht allein überall würde sicher seyn / und allemahl ankommen können/sondern auch überauß stattliche Bequämlichkeit haben/Galleren und Schiffe zu bauen und außzurüsten. In Summa; Die Gefahr und der Schaden/so der Christenheit bevorsteht/ist überauß groß/wofern den Türckischen Progressen/ ehe sie weiter einreissen/ nicht gesteuret wird. Die Durchl. Herrschafft hat sich bißher denselben nach ihrem Vermögen widersetzt/und was sie ferner thun werde/ kan sie deutlicher nicht sehen lassen/als daß sie den Frieden in der Hand gehabt / und abgeschlagen hat.

die gantze Christenheit.

Weßwegen der Republic Venedig zu helffen.

Dieweiln sie aber durch diese unerträgliche grosse Last untergedrückt und an Kräfften erschöpfft worden / und schwach ist/ so ist vonnöhten/daß auch andere / nicht allein wegen Defension ihrer eygenen Länder/die hülffliche Hand darbiethen / sondern auch vorsichtiglich bedencken/daß man viel durch Vorsichtigkeit noch wenden könne/ für welches alsdenn hernach / wenn die Noth überhand genommen / kein Mittel mehr zu finden; Der hierauß entspringende Schade wird allen gemein seyn / insonderheit aber werden des Reichs Stände in höchste Gefahr gerathen / wenn Dalmatien / Istterreich und Friaul (welches GOtt nicht wolle!) solten erobert werden.

und zwar vom Röm. Reich/als

Es hat zwar die Durchl. Herrschafft zum öfftern die zu Ungarn Königl. Maj. von diesem der gantzen Christenheit bevorstehendem Unglück erinnern lassen / bey dieser Gelegenheit aber / da dieser höchstansehentliche Convent gegenwärtig beysammen/hat sie es der Mühe werth erachtet/ein solches vivis rationibus und mit gesunder Vernunfft handgreifflich/durch deren Expressen Ministrum, deßwegen für Augen zu stellen/damit man solche gemeinnützige Sache kräfftig/und nach des Wercks Wichtigkeit / mit nothwendiger Hülff unterstützen möge. Dieselbige mag seyn/ wie sie will/so wird sie doch der Durchl. Republic ihren unter der langwürigen Last hinfallenden Kräfften eine Stärcke geben; Aber ein rechtmässiges und zu dieser gegenwärtigen Zeit höchstnothwendiges Kriegs-Heer/unter Anführung eines streitbaren Generals wird solche gemeine Gefahr von der Christenheit abhalten.

1658.

warumb sie das Churfl. Collegium ersuchen lässt.

Derohalben will diesen höchstlöblichen Convent gedachter Durchl. Republic Minister fleissigst gebetten haben/Sie wollen eine solche schwere Sach wol überlegen/ins gesampt mit einander berathschlagen/ und nach ihrer/zu der Christlichen Religion/tragenden Gottesfurcht und Eyffer / einen kräfftigen Schluß fassen/auf daß der Durchl. Herrschafft/bey gegenwärtiger Gefahr/schleinige Hülffe geschehen/und beydes deß Christl. Namens/als dem zu Ehren dieser gantze Krieg geführet wird/ und denn auch Gottes Ehre / der es dermahl eins reichlich belohnen wird/erhalten werden möge.

[So weit des Venetianischen Herrn Abgesandtens Memorial.]

Chur-Pfaltz läst die unter Chur-Bäy. Vicariats Siegel außgefertigte Kammer-Processe wegnehmen.

Unterdessen kam auch der eine Weile her still gelegene Vicariats-Streit wieder hervor: Massen Chur-Pfaltz / zu Exercir- und Handhabung seiner im vorigen Jahr publicirter Vicariats-Gerechtsame/einsmals einen Speyrischen Kammer-Gerichs-Bothen und andere mit Processen/so von den Kantzeley-Verwandten gedachten Kammer-Gerichts/ neben dem Chur-Sächsischen/auch unter dem Chur-Bäyerischen Vicariats-Titul und Insiegel/waren außgefertiget worden/auff Chur-Pfältzischem Boden/ durch einige hierzu bestellte Reuter anhalten/ ihnen die bey sich habende Kameralische Processe abnehmen/ und nach Heydelberg bringen liesse/wofelbst sie coram Notario & Testibus für nichtig erklärt/ auch gar zerrissen wurde/sonderlich aber ward das Chur-Bäyerische Vicariats-Insiael auff der Seiten / wo des Chur- und Erb-Ampts Insigel stund/offentlich durchschnitten.

Schreibt deßwegen an Chur-Maynz.

So bald dieses geschehen / ließ Se. Churfl. Durchl. zu Pfaltz solches unverzöglich an Chur Maynz gelangen/mit dem Anhang/daß Dero Lbd. als Ertz-Kantzler/den Kammer-Gerichts-Verwaltern/Protonotario und sämptlichen Kantzley-Verwandten fortbin anbefehlen wollte/daß sie/ unter Chur-Bäyerischem angemasten Vicariats-Titul und Insigel/ nichts mehr außfertigen solten.

Und an die Kammer-Kantzley zu Speyr.

Es ward auch darauff ein Mandatum Pœnale besagten Verwaltern/Protonotario und angehörigen Kantzeley-Verwandten zugeschickt/uñ ihnen/von Chur-Pfältzischen Vica-

1658. riats wegen / dergleichen mehr zu thun / bey namhaffter Straff verbotten.

Chur-Bäyern schlägt dagegen ein Patent an.

Chur-Bäyern aber / nachdem Sr. Churfl. Durchl. solches vorbracht wurde / liesse gleich so fort ein Churfürstl. Patent deßwegen / unter dem 11. 1. April / in dero Haupt- und Residentz-Stadt München / publiciren / auch nachgehends im Reich / hin uñ wieder / so weit sich des Rheinischen Vicariats Bothmässigkeit erstreckt / offentlich anschlagen / und in demselben jedermänniglichen / sich durch solches Chur-Pfältzische Beginnen von dem Kammer-Gericht hinfüro nicht abschrecken zu lassen / ermahnen / mit folgenden Worten:

Chur-Bäyerisch. Patent / wegen Beobachtung deß bey dem Kammergericht zu Speyer brauchbaren Chur-Bäyerisch. Vicariats Insiegels.

Von GOttes Gnaden / Wir Ferdinand Maria / in Ober- und Nidern Bäyern / ꝛc. Auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / und in den Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg / ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten und Ständen / Geist- und Weltlichen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Städten / Gemeinden / und andern des Heil. Römischen Reichs Verwandten / Unterthanen und Angehörigen / was Würdens / Stands oder Wesens die seyn / Unsern freundlichen Dienst / freundlichen und gnädigsten Gruß / Genad / und alles Guts zuvor.

Hochwürdige / Durchleuchtige / Ehrwürdige / Hochgeborne / Würdige / Hoch- und Wolgeborne / Edle / Ehrsame und Weise / besonders liebe Freund / freundliche liebe Vatter und Vettern / auch liebe Besondere / Euer Liebden Freundschafft / und Euch / wird noch in frischem Angedencken seyn / welcher Gestalten Wir unterm zwölfften Junii des verwichenen Sechszehenhundert Sieben und Fünfftzigsten Jahrs / als man sich Chur-Pfältzischer Seits unterstanden / vermittelst eines außgesprengten Patents männiglichen zu inhibiren / daß denen am Keyserlichen und des Reichs Kammer-Gericht zu Speyer / unter Unserm / und Chur-Sachsens Liebden Nahmen / und ins gesampt verglichenen gemeinen Reichs Vicariats Insiegel / mit beeder Unserer Ertz-Aempter Insignien / dem Herkommen gemäß / außgebenden Proceß und Mandaten keine Parition geleistet werde / entgegen durch ein anders in offenen Truck gegebenes Patent männiglich ermahnet / daß sich niemand durch solche Chur-Pfältzische Widerrechtliche Anmassung irre machen / oder dadurch von des Heil. Römischen Reichs höchsten Gerichts schuldigem Respect und Gehorsamb abziehen und abhalten lassen solle; Obwoln nun hierüber die Proceß an besagtem Kammer-Gericht / unter Unserm und Chur Sachsens Liebden Nahmen / und gemeinem Insiegel / wie obgemeldt / außgefertiget / und aller Orten ins Reich verführt / wie nicht weniger von Chur-Fürsten und Ständen angenommen / und der Gebühr nach respectirt und beobachtet worden; So müssen Wir doch benebens vernehmen / daß man Chur-Pfältzischer Seits / nachdem die obgedachte nichtigliche Inhibition ohne Effect abgangen / zu Behauptung solch ihres unbefugten Beginnens / allerhand Thätligkeiten / und in dem Heiligen Römischen Reich gantz unerhörte / auch dem gemeinen Wesen / welchem an ungesperrtem Lauff der heylsamen Justitz viel gelegen / hochprætjudicirliche Proceduren gebraucht: In deme unlängstens etliche geschworne Kammer-Gerichts-Botten / welche / in Verführung der Kammer-Gerichtlichen Proceß / das Chur-Pfältzische Territorium betretten müssen / auff offentlicher Land-Strassen / uneracht der solchen Personen gebührenden und hochverpönten Reichs-Sicherheit / durch darzu bestellte Chur-Pfältzische Reuter gewaltthätiger Weiß angegriffen / ihnen die Proceß abgenommen / und nacher Heydelberg geführt worden / allwo man solche Kammer-Gerichtliche Mandata nicht allein offentlich zerrissen / sondern auch das gemeine Vicariats-Insiegel / fürnemblich auff der Seiten / da Unsers Chur- und Erb-Ampts Insigne gebraucht wird / mit grosser Aergernuß deß anwesenden Volcks / durchschnitten worden. Obwoln Wir nun billiche Ursach hätten / Uns gegen solchen offenbahren Zunöthungen der in aller Völcker Recht / und dem natürlichen Gesatz erlaubten Gegen-Defension / zu Erhaltung Unsers Rechtens / Ehr und Reputation zu bedienen / darzu Uns dann die Mittel nicht ermanglen würden; So haben Wir doch auß Lieb deß gemeinen Ruhestands / sonderbahr bey jetztmahligem Interregno und Zustand des Röm. Reichs / solche Zunöttung für dißmahl (doch mit außtrücklichem Vorbehalt aller weitern Nothdurfft) allein zu Gemüth führen / Euer Liebd. Freundschafft und Euch aber / hiemit nochmahlen freundlich und gnädiglich erinnern / und ermahnen wollen / ungeacht dieser ungewöhnlichen Chur-Pfältzischen Proceduren bey deme / was Euer Liebden Freundschafft / und ihr allbereit ipso facto für recht und billich erkennt / und approbirt haben / ferner zu verharren / gegen Unserm Reichs-Vicariat den schuldigen Respect zu tragen / und sich an Besuchung des Kammer-Gerichts gantz nicht hindern zu lassen / zumahlen man allbereit darauff gedacht ist / wie durch nachtrückliche / und / da es vonnöthen / auch Real Gegen-Mittel den Kammer-Gerichts-Botten die gebührende Sicherheit nach Innhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen verschafft / und der Justitz ihr ungesperrter Lauff erhalten werden möge. Geben in Unserer Haupt-

Vid. supra pag. 10. col. 2.

1658.

und

1658.

und Residentz-Statt München den 11. April 1658.

Anderwärtiges Chur-Bayerisches Patent an deß Reichs Lehen-Leute und Vasallen.

Nebenst dem ward an eben diesem Tage noch ein anderes Patent daselbst publicirt/ und gleichsfalls an gebührenden Orten und Enden angeschlagen / in demselben aber alle Reichs-Lehnleute und Vasallen / innerhalb Monats-Frist die Lehen/bey S. Churfl. D. zu Bäyern/als deß Reichs Fürsehern und Vicario, bey Verlust der Lehens-Gerechtigkeit / zu suchen/vermahnet mit diesen Worten:

Von Gottes Genaden Wir Ferdinand Maria/in Ober und Niedern Bayrn / auch der Obern-Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraf bey Rheyn/deß H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / und in den Landen deß Rheyns/Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius / Landgraf zu Leuchtenberg/ꝛc. Entbieten allen und jeden deß Heil-Röm. Reichs in den Landen deß Rheyns/ Schwaben und Fränckischen Rechtens seßhafften Lehenleuten und Vasallen / Unsere respective freundliche Dienst/freundlichen/und gnädigsten Gruß/Gnad und alles Guts zuvor.

Demnach von der Zeit an/als nemblich den 2. April/ Newen Calenders deß verwichenen 1657sten Jahrs/ an welchem Tag der Göttlichen Providentz gefällig gewesen / weyland den Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten/ Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Hn. Ferdinand den Dritten / Erwöhlten Röm. Kayser/zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/zu Hungarn und Böheim/ꝛc. König/Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund / in Ober- und Niedern-Schlesien/Marggrafen zu Mehren/ Grafen zu Tyrol und Görtz/ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn/und Herrn Vettern/ glorwürdigsten Andenckens / von diesem zeitlichen Leben abzufordern / nunmehr Jahr und Tag verflossen/Wir auch ausser Zweiffel stellen/ es werde solch hochbetrübter Todfall bald/ nachdem derselbe erfolgt/zu männiglichen Wissenschafft kommen und erschollen/auch ein jeder deß Heiligen Röm. Reichs Lehenmann und Vasall/ deme/in Krafft der Guldenen Bull/ auch anderer Reichs Satz- und Ordnungen/ seine Lehen von Uns/ als an obbemeldten Orten deß Rheyns/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/Fürsehern und Vicario, zu recognosciren und zu empfahen gebührt / von selbsten sorgfältig und geflissen seyn / in gebührender Zeit deß in Leben-Rechten zur Recognition bestimpten Termins bey Unser Geheimen und Reichs-Vicariats-Cantzley / einzukommen/ und sich der darauff gesetzten Pœna caducitatis zu hüten. Damit jedoch niemand Ursach gewinne/sich mit einigerley Unwissenheit zu entschuldigen / oder auch durch widerwärtige Persuasion, oder Betrohungen zu einem Widrigen verleyten zu lassen / als haben Wir mit diesem offenen Patent jedermänniglich/ deme von Uns/ nach Anleytung der Guldenen Bull/die Lehen zu erkennen obligt/ hiemit seiner Schuldigkeit erinnern / und zu Recognoscirung der von dem Heil. Röm. tragenden Lehenstuck Zeit und Termin noch auff ein Monat/doch dergestalten/und mit diesem außtrucklichen Anhang / bestimmen und ansetzen wollen/wofern ein oder der ander inner solcher Zeit sich bey Uns nicht anmelden / und entweders die Recognition / wie sichs gebührt/ suchen/ oder rechtmässige Ursachen/ warumb die Lehens-Recognition und Empfängnuß nit geschehen könnte/ vorbringen und bescheinen sollte/ daß Wir von obhabenden Vicariats wegen verursacht würden / solche Lehen für verfallen zu halten/uñ zu deß H. Reichs Cammer einzuziehen/uneracht was ein oder anderer Seits etwan bey dem Chur-Pfältzischen nichtigen angemaßten Vicariat derentwegen für Anbringen beschehen / und darüber für Bescheid erhalten worden seyn möchte / so Wir hiemit allerdings cassiren/annulliren/ und auffheben / einen jeden aber / ihme vor Schaden und Gefahr zu seyn / erinnern und gewarnet thun. Geben in Unserer Haupt- und Residentz-Statt München den 11. April Anno 1658.

1658.

Chur-Pfaltz beantwortet das Chur-Bayerische Patent von Beobacht- und Annehmung deß Reichs Vicariats Insigel bey der Cammer zu Speyer.

Chur Pfaltz / nachdem Ihr das erste von diesen beyden Chur-Bayerischen Patenten zu Handen kommen / liesse gleich alsbald ein anderes dargegen durch den offentlichen Druck publiciren / auch hin und wieder an gehörigen Orten anschlagen/und in demselben/daß niemand die Chur-Bayerische Bedrohungen etwas achten / noch sich dadurch irre machen lassen / sondern ein jeder solch Chur-Pfältzisches Reichs-Vicariats-Ampt gebührend erkennen / oder widrigen Falls was anders gewärtig seyn sollte/kund thun mit diesen Worten:

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rheyn/ deß Heil-Röm-Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst/und in den Landen deß Rheins/Schwaben und Fränckis. Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern/ꝛc. Entbiethen allen und jeden deß Heil-Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prælaten / Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Stätten/ Gemeinden/und sonsten allen andern deß Heil. Reichs Verwandten/ Unterthanen/ und Angehörigen/ was Würden/ Standes oder Wesens die seyn/ Unsere freundliche Dienste/freundlichen / günstigen / gnädigen und gnädigsten Gruß/ Gnad und alles Guts zuvor/ Hochwürdige / Durchleuchtige / Ehrwürdige/ Hochgeborne/Würdige / Wolgeborne/ Edle / Ehrsame und Weise / besondere liebe Freund/freundliche liebe Vettern/ Schwägere/Brüder und Gevattern/liebe Getreue und Besondere. E. Lbd. und Euch ist auß denen von Uns in offenem Druck außgangenen Deductionen und auch sonsten die von Unsern

1658. löblichen Vor-Eltern ratione Principatus seu Comitatus Palatini auff Uns erstammete und durch das zu Münster und Oßnabruck auffgerichtete Instrumentum pacis bekräfftigte Reichs-Vicariats-Gerechtsame in den Landen deß Rheyns/Schwaben und Fränckischē Rechtens überflüssig bekannt/wird auch denselben noch ohnvergessen seyn/was Gestalten Wir / durch offentlich angeschlagene Patenten / Unsere wohlgegründete Reichs-Vicariats-Befugnüß nicht allein in das Reich und männiglichen kund gemacht/sondern auch den von Chur-Bayerischer Seiten widerrechtlichen Anmassungen deß Reichs-Vicariats gebührend widersprochen / und das Cammergericht zu Speyer / daß es sich ratione Chur-Bayern unrechtmässigen und ungültigen Vicariats-Titul und Insigels nicht gebrauchen solle/ernstlich erinnert/mit außtrücklicher Bedeutung / daß Wir solche außgefertigte Proceß / dafern Wir sie zu Handen bringen würden/als an sich selbsten nichtig/cassiren uñ annulliren würden / Uns auch beständig erbotten/Zeit wehrenden Interregni, Jedermänniglich gütlich zu hören/und unpartheyisch Recht widerfahren zu lassen/ auch dasjenige/ was zu Unterhaltung deß Friedens und Wolstands im Heil. Reich immer dienlich und ersprießlich seyn mag / in schuldige Obacht zu nehmen. Nachdem aber dessen ohngeacht / die Cantzley-Verwandten gedachten Cammergerichts in Außfertigung der Proceß/solches vermeyndlichen Chur-Bayerischen Vicariats-Titul und Insigels sich gebrauchet/ uñ vor weniger Zeit ein Cammerbott und andere mit dergleichen nichtiglichen verfertigten Processē betrettē/selbige ihnen abgenommen/und Uns zu Handen gebracht worden; So haben Wir zu Handhabung Unsers Weltkündigen Rechtens/ des Heil Reichs Verwesung/erheischender Nothturfft nach/ auß rechtlichem Anlaß/ besagte Cammeralische Proceß (jedoch mit außtrücklichem Vorbehalt / auch ohne Nachtheil und præjudiz Chur-Sachsens Lbd. competirender Vicariats-Gerechtsame) in Unserm Vicariats-Gericht offentlich coram Notario & Testibus cassiren und annulliren / auch solches sobalden an Chur-Maynz Lbd. mit dem Anhang/daß Ihr Lbd. besagten Cammergerichts-Verwaltern / Protonotario und gesambten Cantzley Unverwandten fürtershin unter Chur-Bayerischem angemasten Vicariats-Titul und Insigel / nichts mehr außzufertigen anbefehlen wolle / gelangen lassen / auch seithero durch ein Mandatum pœnale besagten Verwaltern / Protonotario und angehörigen Cantzley-Verwandten/dergleichen mehr zu thun/bey nahmhaffter Straffe inhibirt und verbotten. Nun hat man zwarn Chur-Bayerischer Seits/ gantz unbefugter Weiß sich unterstanden/wegen dieser zu Verwahrung Unsers wolhergebrachten Vicariats-Rechten verübten actuum durch ein öffentlich Patent Uns zu verunglimpffen/ und die hochschädliche Verzögerung der heylsamen Justitz / welche doch durch ihre eigenthätig/ unrechtmässig und gewaltsame Anmassung deß Reichs Vicariats verursacht wird / Uns ungütlich beyzumessen/ und von so genannten / schuldigen Respect Chur-Bayerischen Reichs-Vicariats sich nicht abhalten zu lassen/ männiglich erinnert/ ja auch durch fernere gewaltthätige nachtrückliche Realmittel solche ihre offenbare Unbefugnüß zu vertheidigen bedrohet. Wiewol Wir nū Gegenseitige widerrechtliche Bedrohungen uñ gantz unverantwortliche Eingriffe/ Unsers so kūdbarlich hergebrachten/uñ ratione Comitatus Palatini so klar zustehenden Vicariat-Rechtens/ durch alle dienſame Mittel gegen Dieselbe billicher Massen / Uns werden wissen Handzuhaben/so haben Wir doch nöthig erachtet / solches alles / und diese Chur-Bayerische Zunöthigungen mit diesem offenen Patent Jedermann zu erkennen zu geben/ E. Lbd. und Euch nachmaln freundlich / gnädig/und gnädigst erinnerend/ die Chur-Bayerische Bedrohungen nicht zu attendiren/ noch sich dadurch lassen irr machen / sondern Unser rechtmässig übernommen Reichs-Vicariat-Ampt gebührend zu erkennen / und nit allein Unserer bekandten Reichs Vicariats-Befugnüß Beyfall zu geben / sondern auch hierinn alle Beförderung zu thun / oder aber Uns nicht zu verdencken/ da Wir Uns darbey Selbst bestmöglichst Handhaben werden. Geben in Unserer Residentz-Statt Heydelberg den 23. Aprilis Anno 1658.

1658.

Chur-Pfältzisch anderwärtiges Patent an die Reichs Leben-Leute und Vasallen die Lehn zu empfangen.

Kurtz hernach wurden auch / dem zweyten Chur-Bayerischen Patent entgegen / alle Reichs-Leben-Leute und Vasallen die Lehn/ innerhalb sechs Wochen/zu empfangen/ oder derselben verlustigt zu werden/citiret mit nachgehenden Worten:

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden/ Pfaltzgraf bey Rheyn/deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / auch in den Landen deß Rheyns / Schwaben unnd Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern ꝛc. Entbiethen allen und jeden in den Landen deß Rheins/Schwaben und Fränckischen Rechtens wohnenden deß Heil. Röm. Reichs-Leben-Leuten/ Unser respectivè freundliche Dienste / freundlichen und gnädigsten Gruß/Gnade und alles Gutes zuvor:

Obwohln bekannten Leben-Rechtens/ daß ein jeder Lehenmann und Vasall/nach Absterben deß Leynherrns / innerhalb Jahr und Tag/bey dem Lehenhof das Leben zu requiriren/bey Verlust desselben/schuldig und gehalten ist; Und also auch den jenigen/ so von dem Heil. Röm. Reich in den Landen deß Rheyns/ Schwaben und Fränckischen Rechtens dergleichen Leben/ so nach Verordnung der Güldenen Bull von dem Reichs-Vicario zu verleihen in Besitz haben / nach Absterben des

wey-

1658. weyland Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinandi Tertii, Erwöhlten Römischen Kaysers/ ꝛc. Glorwürdigsten Andenckens/ ꝛc. in bestimpter Zeit bey Uns/ als rechtmässigem Vicario Imperii, sich anzumelden/ und der Lehen Empfängnüß halber gebörende Ansuchung zu thun gebühret hätte/ solches auch von theils Lehenleuten geschehen/ von theils aber auß der Acht gelassen worden; Nachdem aber Chur-Bayerischen Theils solche Uns/ Krafft der Güldenen Bull/ gebührende Vicariats-Gerechtsame unrechtmässig bestritten/ und Sich derselben de facto angemasset werden will/ und dahero diese nichtige Anmassung und vermeintliche inhibitiones von einem oder anderm Reichs-Lehenmann zu seiner exculpation vorgeschützet werden möchten: So haben Wir zu Benehmung aller solchen nichtigen Außflücht und Entschuldigungen/ allen denjenigen Reichs-Lehenleuten/ so nach Innhalt der güldenen Bull von Uns/ als Reichs-Vicario/ in den Landen deß Rheyns/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ Ihre Reichs-Lehen zu empfangen schuldig/ den Termin von dato an noch auff sechs Wochen verlängern wollen: Jedoch mit diesem außdrücklichen Anhang und Verwarnung: Dafern Einer oder der Ander in der Zeit bey Uns sich nicht anmelden/ die Reichs-Lehen gebührlich requiriren/ præstanda præstiren/ oder erhebliche Ursachen anzeigen würde/ warumb solches von Ihm nicht bescheden könne/ daß Wir/ Krafft tragenden Vicariat-Ampts/ solche Reichs-Lehen als Caduc der Reichs-Cammer heimweisen und einziehen lassen werden: Und hat sich hieran keiner/ wer der auch seyn mag/ durch Chur-Bayerische Bedrohungen/ Inhibitiones und andere Attentaten/ so hiemit zernichtet/ auffgehoben/ cassirt und annullirt werden/ hindern noch irren zu lassen/ so lieb einem jeden ist angedeute Einziehung der Reichs-Lehen/ und Unsere Ungnade zu entfliehen. Geben in Unserer Residentz-Statt Heydelberg den 1. May 1658.

Chur Pfaltzes drittes Patent/ wegen der Bücher-Privilegien.

Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. gieng noch weiter/ und ließ auch die Buchdrucker/ Buchführer und Kupfferstecher/ umb über ihre Sachen keine Privilegien von Chur-Bayern/ bey Straff 20. Marck löthiges Goldes/ zu erlangen/ ernstlich warnen unnd vermahnen/ mit diesen Worten.

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein/ deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst/ auch in den Landen deß Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Hertzog in Bayern/ ꝛc.

Obwohln Reichskündig/ und jedermänniglich durch die ins Reich publicirte/ und öffentlich angeschlagene Patenten/ unnd in Truck außgangene deductionen bekant/ welcher Gestalt/ nach Absterben/ Weiland deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinandi Tertij, Erwöhlten Römischen Kaysers/ ꝛc. Glorwürdigsten Andenckens/ Wir uns deß/ Krafft der Güldenen Bull/ ratione Comitatus Palatini, geziemenden Vicariat-Rechtens/ in den Landen deß Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens nicht allein würcklich unterzogen: Sondern auch wie nichtiglich und ohne Grund solches Chur-Bayrischen Theils prætendiret werde/ sattsamlich vor Augen gestellet/ und dahero Uns allein so lange dieses Reichs Verwesung wehren möchte/ in Angedeutem Bezirck privilegia impressoria zu ertheilen gebühret; So haben Wir jedoch vernehmen müssen/ daß einige Buchtrucker und Kupfferstecher dergleichen privilegia bey Chur-Bayern/ als prætendirten Vicarii Ld. zu suchen vermeßlich unterstanden. Ob nun wohl diese nichtiglich ertheilte privilegia an sich selbsten von keinen Würden noch Kräfften; Damit aber durch Stillschweigen nichts eingeräumbt und begeben/ sondern vielmehr dergleichen Ubertrettern aller Schein und Entschuldigung genommen werden möge: So haben Wir vor nöthig ermessen/ durch dieses öffentlich angeschlagene Patent jedermänniglich/ insonderheit aber die Buchführer/ Kupfferstecher und Buchdrucker obbemeldten Unsers Bezircks zu erinnern und zu ermahnen/ daß sie/ bey Straff zwantzig Marck Löthigs Golds/ deß Heil. Reichs Cammer unnachläßig zu bezahlen/ dergleichen privilegia impressoria bey Chur-Bayern Lbd. zu suchen sich gäntzlich enthalten/ noch auch unter solchem nichtiglichen Chur-Bayerischen Privilegio in Truck außgangene Bücher/ Tractätlein/ Kupfferstück/ ꝛc. wie die auch einen Namen haben mögen/ bey Straff der Confiscirung/ erhandeln/ kauffen/ verkauffen/ vertauschen/ noch einige Handlung darmit treiben sollen: Geben auch zugleich allen Buchdruckern und Kupfferstechern vollkommene Macht und Gewalt/ alle diejenigen Bücher/ Tractaten und Kupfferstück/ ꝛc. so unter dem nichtiglichen Chur-Bayerischen Privilegio in Truck kommen/ ohne Besorgung einiger Gefahr noch Schadens/ nachzudrucken/ zu veräussern und zu verkauffen; Damit auch diese Unsere Verordnung in schuldige Obacht genommen werden/ so haben Wir Unserm uñ deß Reichs Fiscal und lieben Getreuen/ Bannier Scutenio, der Rechten Licentiaten/ gemässenen Befehl ertheilet/ fleissig zu inquiriren/ und damit die Verbrecher zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen/ fleissige Aufsicht zu haben/ auch aller Orten Unsern Bezircks dergleichen/ unter Chur-Bayern angemasstem Vicariat-Privilegio/ außgangene Bücher und Kupffer würcklich zu confisciren und einzuziehen; Wornach sich ein Jeder zu richten/ und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

1658.

Geben

1658

Chur-Pf. läst die Chur-Bayerische fernere Anzeig abfertigen.

Geben in Unserer Residentz-Statt Heydelberg den 1. May/1658.

Über das alles ward zu fernerer Behauptung solcher Chur-Pfältzischer Vicariats-Gerechtsamen/ und Widerlegung der droben/auff der 35. Seyte und etlichen folgenden Blättern / eingeführten Chur-Bayerischen Fernern wolgegründter Anzeigung/ ein noch weitläufftiger Tractat/unter dem Titul: wolgegründte Abfertigung einer/ Chur-Bayerischen Theils / ohnlängst in Druck gegebenen also genandten Fernern Anzeig/ wegen deß am Rheyn/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Reichs-Vicariats; Darinnen nachmahls klärlich und gründlich dargethan wird/ daß solches Vicariat-Ampt deß Herrn Pfaltzgrafens Churfl. Durchl. vō Rechtswegen zustehen und gebühren thue: Von Chur-Pfältzischer Seyten/um diese Zeit / durch offentlichen Druck gemein gemacht/dessen Innhalt/seinen eigenen Worten nach/dieser:

Chur-Pf. Abfertigung der Chur-Bayerisch. fernern Anzeig/ oben pag. 35. col. 1. wegen deß am Rhein/ Schwaben und Fränckischen Rechtens Reichs-Vicariats.

Es ist ohnlängsthin eine Schmäh-Karten/ also intitulirt / Fernere wolgegründete Anzeig/ wegen deß Jh. Churfürstlichē Durchl. in Bayern zustehenden Reichs-Vicariats / in Druck spargirt worden / darinnen der Schrifft-Dichter/ an statt/ daß er/ wann es ihme möglich gewesen/ solidè auff die Chur-Pfältzische Argumenta/ daß Jh. Churfl. Durchl. zu Pfaltz das Reichs-Vicariat von Rechtswegen zustehet/ antworten/ und selbige diluiren sollen / sich auff das Schmähen und calumnieren gelegt/ und was er vorher in seinem Gegen-Bericht angeführt/fastidiosè wiederholt/der vergeblich eingebildeten Hoffnung lebend / man werde seinem/tanquam ex tripode Delphico hergeflossenen Oraculo alsofort Glauben und Beyfall geben / sein Verneinen und calumnieren vor treffliche Widerlegungen achten / und sich Chur-Pfältzischen Theils wegen angedeuter Betrohungen / als das kräfftigste Argument einer bösen Sache/gefangen geben; Dieses nun zu unterbrechen / und wie nichtiglich von dem Gegentheil das Reichs-Vicariat auff die Chur-Würde und Ertz-Truchsessen-Ampt; und die Jh. C. D. in Bayern in den Kriegszeiten Anno 1628. und 1638. ertheilte Kayserliche Investituras, als zwo vermeynte Grund und Haupt-Säulen gesetzet, und daß dannenhero subruto hoc fundamento was darauff gebaut/nothwendig sincken und fallen müsse/zu demonstriren; Hergegen die Chur-Pfaltzische Befugnuß zu dem Reichs-Vicariat / auß den Reichs-fundamental-Satzungen der Guldenen Bull / Münsterischen und Oßnabrüggischen Friedenschluß / Kayserl. Investituren und Lehen-Briefen zu erweisen/ und Gegentheils falsa principia, præsupposita & fallacias, männiglich vor Augen und an Tag zu legen/ solches wird dieses Scripti vorgesteckter Zweck und Ziel seyn; Wann zuvorderst diejenige anzügliche Calumnien/ mit welchen Gegenseitige Schrifft erfüllet/ ad fontem & originem, da sie hergeflossen/ wiedrumb heimgewiesen und geschoben/ und dasjenige/ was der Author gleich Anfangs setzet/ quod miseræ causæ plerunque maledicentia adjuncta sit, auff den Gegentheil/ als auff welchen es sich besser appliciren läst/wie hiemit beschicht/retorquirt seyn wird.

Der Zweck dieses Scripti ist/ Gegentheils Argumenta umbzuwerffen/ und

1658.

Nun das Werck selbsten anzugreiffen / so gibt vor erst die Guldene Bull klare Maaß und Ordnung / weme das Vicariat vacante Imperio zukomme/nemblich dem Pfaltzgrafen/ nicht/tanquam Electori & Archidapifero, sed tanquam Comiti Palatino; ratione Principatus seu Comitatus Palatini; darbey dann zu beobachten / daß nicht allein die Rubric cap. 5. de Jure Comitis Palatini Rheni & etiam Saxoniæ Ducis, und nicht de Electorali vel Archidapiferiæ Jure inscribirt / sondern auch der klare contextus in nigro mit sich bringt und decidirt/ erstlich/ wer vacante Imperio, das Reichs-Vicariat / in partibus Rheni & Sueviæ, & in jure Franconico verwalten solle/ nemblich Illustris Comes Palatinus Rheni; Vors ander / auß was Ursach/Grund und Fundament / nemlich ratione principatus seu Comitatus palatini privilegio, Ratio rationis est, daß sicut reliqua privilegia & dignitates Electorales principatibus adeò inhærent, ut virtute eorum seculares Principes Electores jus & vocem in Electione Regis Romanorum, in Cæsarem promovendi, obtinere noscantur, iisdemque adeo conjuncti & inseparabiliter uniti sunt, quòd jus, vox, officium & dignitas, aliaque jura ad quemlibet eorum Principatuum spectantia cadere non possint in alium, præter illum, qui Principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis & Dominiis, ac eis pertinentiis universè dignoscitur possidere, uti verba sonant, cap. 20. Aureæ Bullæ; Also auch die Vicariats Gerechtsame / ein reale, & principatui seu Comitatui palatino adhærens privilegium dergestalt seye / daß solches allein derjenige / so den principatum seu Comitatum palatinum in possess hat/ zu exerciren und zu führen Fug und Macht habe; Wann nun deß Herrn Pfaltzgrafens Churfürstl. Durchl. per Instr. Pac. und darauff erfolgte Kayserl. Immission und Investitur, in die Untere Pfaltz/ oder Pfaltzgrafschafft bey Rheyn/ und alle derselben Rechten und Gerechtigkeiten / Geistlich und Weltlich / wie selbige die Churfürsten Pfaltzgrafen / vor der Böhmischen Unruhe ingehabt/genutzt und genossen/ plenariè restituirt worden/ auch verus Possessor hujus principatus seynd / und von jedermänniglich darfür erkannt werden; So muß dannenhero nothschließlich folgen/daß auch höchstgedachte Jh. C. D. deß Reichs-Vicariat / als ein dependens & connexum Comitatus Palatini, von Rechtswegen zustehe.

Der erste Haupt-Grund ist die Güldene Bull/ welche will/daß

ein Pfaltzgraf bey Rheyn als Pfaltzgraf bey Rheyn solle Vicarius seyn.

Ursach dessen/ weil das Privilegium deß Vicariats an der Pfaltzgraffschaft hangt.

Das zweyte vor Chur-Pfaltz militirende

Der 2.

Haupt-

das Chur-Pfältzische Vicariat zu behaupten auß drey Haupt-Gründen.

1658. Haupt-Grund für Chur-Pfaltz ist der Münsterische Friedenschluß.

Haupt-Argument ist dieses/ daß was deroselben/ durch den Friedenschluß nicht specificè & nominatim entzogen/ solches Chur-Pfaltz plenariè reservirt und geblieben / cùm omnes ademptiones sint stricti imò strictissimi juris, & tanquam odiosæ, restringendæ potius, quàm extendendæ vel ampliandæ; Nun ist Chur-Pfaltz in dem Friedens-Instrument das Vicariat nit entzogen/ noch auff Chur-Bayern/ wie die Chur-Würde und Obere-Pfaltz transferirt worden / dannenhero es dann als ein Connexum der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn/ bey dem hochlöblichen Chur-Hauß Pfaltz verblieben ; Es bemühet sich zwar Gegenseits Schrifft-Dichter dieses Argument vor sich zu gebrauchen/ quam frivolè aber solches von ihme beschehe / werden nachfolgende Argumenta und Bericht geben. Dann erstlich/ so gründet sich Gegentheil auff die Kayserliche / Zeit währenden Kriegs / Anno 1628. und 1638. Chur-Bayern ertheilte Investituras und Lehen-Brieff/ invertirt Chur-Pfaltz Argument/ und setzt/ das Vicariat/ als ein hohes Jus, könne nicht also schlechter und blosser Dinge einem entzogen / und dem andern auffgetragen werden; Nun seye Reichskündig / daß Chur-Bayern / Krafft der Kayserl. Investituren und Lehen-Brieff / die Reichs-Vicariats Gerechtigkeit gegeben und zugeeygnet worden / als könte derentwegen Chur-Bayern/ selbige nit also schlechter blosser Ding entzogen und genommen werden ; Daß deme nun nicht also/ und was tempore belli vorgangen / so wenig Chur-Bayern vorträglich / als Chur-Pfaltz nachtheilig und präjudicirlich seyn mag; Solches ist klar auß dem Instr. Pac. welches pro norma & regula zu halten / abzunehmen / dann hier nicht das Absehen zu haben/ was tempore belli, einem oder dem andern zu Präjudiz vorgangen/ sondern was zu Münster bey den Friedens-Tractaten gehandelt / geschlossen/ und dem Friedens-Instrumento expressis verbis inserirt worden/ uñ so die Pfältzische Sach/ durch die Kayserliche Belehnungen / zu ihrer Richtigkeit gebracht/ und der Streit dardurch wegen der Chur-Würde und Obern-Pfaltz hingelegt worden/ hätte es dißfalls zu Oßnabrug und Münster keiner so newen kostbaren Tractaten vonnöthen gehabt / oder es wären doch solche Kayserliche Investituræ pro fundamento gesetzt worden; Nachdem aber in Instrumento pacis einig Wort davon nicht enthalten / sondern vielmehr / welches wohl zumercken/ Chur-Bayern auch bey denen / vor den Münsterischen Friedens-Tractaten/ vorgewesenen gütlichen Handlungen sich jederzeit certo modo, zu der Restitution der Untern-Pfaltz anerbietig gemacht; Chur-Pfältz-Seiten aber keine restrictiva sed plenaria restitutio prætendirt worden/ auch gegen die / bey vorgangenem Kriegs-Wesen beschehenen Kayserl. Belehnungen protestirt/ und dabey nicht acquiesciren können/ hat man bey den vorgewesenen Friedens-Tractaten zu Münster und Oßnabrug die Sach gantz wieder von vornen angefangen / und nach beyderseits vorgangenen Contradictionen und Postulaten/ endlich mit Zuthun der Herren Mediatoren die Pfältzische Sach gantz de novo vorgenommen und verglichen/ wie in dem Instrum. Pacis mehrern Innhalts enthalten; Und lauten die Formalia deß Instrum. Pacis also : Ante omnia verò causam Palatinam Conventus Monasteriensis & Osnabrugensis eo deduxit , ut ea de re jam *diu mota lis* dirempta sit modo sequenti; Ist dann nun/ wie angezeigt/ die Pfältzische Sach tempore tractatuum pacis, noch in lite gewesen/ so ist sie ja nicht durch angeregte Kayserl. Investituras außgemacht ; Sonsten die darinnen transferirte Chur-Vicariat und Obere Pfaltz/ pro fundamento tractatuum gesetzt / und diese Investituræ genennet werden müssen; Nun gedencket aber weder das Instrum. Pacis, noch auch der dem Chur-Hauß Bayern von der letzt abgestorbenen Kayserl. Maj. Glorwürdigsten Andenckens Año 1652. der transferirten Chur und Obern-Pfaltz halben/ ertheilte Lehenbrief weder offtangeregter zu Kriegszeiten vorgangenen Kayserl. Investituren/ noch transferirten Vicariats mit einigem Wort: Massen der Abtruck desselben Numero 1. wie er von der verstorbenen Kayserl. Majest. Glorwürdigsten Andenckens Chur-Pfaltz communicirt worden/ zu erkennen giebt: Sondern vielmehr das Instrumentum pacis cassirt, annullirt, und hebt alles dasjenige auff/ was bey den Kriegszeiten/ in der Pfältzischen Sach / Chur-Pfaltz zu Präjudiz vorgangen §. 3. in verbis, non obstantibus , sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus; It. in §. 4. vers. deinde; ibi, cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt ; So ist darauß kräfftig zu schliessen/ daß solche zu Kriegszeiten vorgangene Belehnungen / per Instr. pacis annullatæ , Chur-Pfaltz nichts präjudiciren können / sondern vielmehr dieser Schrifftsteller/ welcher wider den klaren Buchstaben und Verbott deß Instrum. pacis (welches §. 17. vers. contra hanc transactionem &c. verordnet / quod contra istam transactionem, ullumve ejus articulum & clausulam, nulla jura Canonica &c. *Investituræ*, transactiones, vel ullæ aliæ , quocunque nomine & prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, & in vers. sequenti: Eos, qui huic transactioni & paci publicæ, consilio vel ope contravenerint, vel executioni aut restitutioni repugnaverint, &c. pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrisse &c. außtrücklich statuirt) hierinn mit Allegirung der Chur-Bayerischen bey den Kriegs-Zeiten vorgangenen / und durch den Friedenschluß cassirten Investituren gehandelt / mit der jetzvermeldten Straff fractæ pacis zu belegen seye;

Die Kayf. Lehen-Brieffe für Chur-Bayern benehmen Chur-Pf. nichts/ dieweil

Nun ferners zu gehen/ und des Gegentheils/ auff die Chur-Pfältzische Argument/ gegebe-

die Chur-

1658. Pfaltzif. Sache nach den Lehen-Brieffen bey den Friedens-Tractaten gantz von neuem vorgenommen und

in den Chur-Bayerif. Lehen-Brieffen deß Vicariats nit gedacht worden.

Zu dem/ Chur-

1658. Pfaltz allezeit seine Prätension und die possession ihrer Landen animo behalten. vid. sup. pag. 36. col. 1. lin. 39.

ne Responsiones zu examiniren: So impingirt gleich Anfangs dieser Schrifftsteller/ gegen die principia juris, indem er in versu. So viel den ersten Punct belanget/ ꝛc. unverschämbter Weise vorgeben darff/ es könne nichts ungeräumbters gesagt werden/ als daß Chur-Pfaltz verblieben seye / was Derselben durch das Friedens-Instrument nicht benommen worden/ da Sie doch so wohl vor / als zur Zeit des Friedenschluß nichts gehabt / der aber nichts hat/ dem könne nichts bleiben/ ꝛc. Dann obwohln durch Gewalt Chur-Pfaltz auß Dero Landen getrieben worden / so haben Sie jedoch Sich Dero Prätension niemahlen begeben/ sondern die possessionem animo retinirt/ auch tanquam violenter destitutus, Jus & actiones ad recuperationem violenter ablatorum gehabt / und durch verschiedene in Truck gegebene Protestationes, Dero Gerechtsame/ & per illas jus suum jederzeit integrum reservirt und conservirt; Und ist nicht ungeräumbt/ ob schon der Schrifftdichter in seinem Hirn nicht fassen noch begreiffen kan / daß Chur-Pfaltz durch das Instr. Pacis, und die darinnen emphaticè gesetzte General-amnistia geblieben und reservirt / was Dero nicht expresse entzogen worden.

Dieses ist vielmehr ein ungeräumbt Argument / wann der Schrifftsteller / auß dem Wörtlein maneat, erzwingen will/ daß Chur-Bayern die Regul vor sich habe / Chur-Pfaltz aber/ weiln für sie das Wörtlein restituatur gebraucht worden / sich mit der blossen Exception begnügen lassen müsse; Will also schliessen/ das Wörtlein maneat inferire/ daß was Chur-Bayern von der Pfaltz gehabt/ darunter dann auch das Vicariat/ das hätte Sie alles behalten / ausserhalb der Untern-Pfaltz / welche Chur-Pfaltz allein restituirt worden; Es irret und fehlet aber der Concipist gar weit/ dann wann er die Sach recht überlegt/ und was von Anfang biß zu dem endlichen Friedenschluß in der Pfältzischen Sach vorgangen / und was vor Prætensiones und Forderung Chur-Bayern gegen Chur-Pfaltz gethan/ erwogen hätte/ so würde er befunden haben/ daß Chur-Bayern directò, weder die Obere noch Undere Pfaltz/ sondern neben der Chur-Dignität dreyzehen Millionen Kriegs-Kosten / oder ein Æquivalent darfür prätendirt; Hergegen man Chur-Pfältzischen theils beständig darbey bestanden / daß nicht allein die Chur-Dignität bey Chur-Pfaltz verbleiben / sondern auch alle Derofelben abgenommene Länder restituirt werden sollten; Also daß bey den Münsterischen und Oßnabrüggischen Tractaten nicht in Consideration kommen/ was Chur-Bayern von Chur-Pfaltz in Besitz / sondern wie Chur-Bayern wegen berührter 13. Millionen / darfür Ihro / von der Kayserl. Maj. Glorwürdigsten Andenckens/ Ober-Oesterreich versetzet gewesen/ Satisfaction beschehen möge / und wird weder der Schrifftsteller/ noch jemand anders gesunden Verstands/ in Abrede seyn können/ daß wann Chur-Bayern dieser Prätension halben anderwärte Satisfaction bekommen / Chur-Pfaltz/ neben der Untern-Pfaltz/ die gantze Obere-Pfaltz und Grafschafft Cham plenariè wäre restituirt worden. Nachdeme nun Chur-Bayerischen Theils von obberührter Forderung der 13. Millionen nicht abgestanden werden wollen/ hat man endlich/ amore Pacis, das Medium ergrieffen und beliebt / daß Chur-Bayern zu Abtilgung dieser Forderung die gantze Obere-Pfaltz und Grafschafft Cham/ doch mit dieser restriction, wie Sie dieselbe/ tempore tractatuum, in Besitz gehabt / bleiben sollte/ und dahero diese verba sicut hactenus ita & imposterum maneant &c. dem Instr. Pacis inserirt, & versu sequenti, Chur-Bayern die Renunciation der 13. Millionen aufferlegt worden;

1658.

Dannenhero abzunehmen/ wie ungereumbt wider die Vernunfft und Friedenschluß laufendes Vorgeben seye/ wann der Chur-Bayerische Scribent pag. 7. wie angeregt / setzet/ daß Chur-Bayern die Regul ex Instrumento pacis vor sich habe/ Chur-Pfaltz aber bey der blossen Exception bestehen/ und sich begnügen lassen müsse/ was ihr solche attribuire. Dann ist zu Münster und Oßnabrug (wie wahr und erwiesen) nicht in Consideration kommen/ was Chur-Bayern von Chur-Pfaltz in Besitz gehabt/ sondern allein wie Chur-Bayern wegen der prætendirten dreyzehen Millionen Kriegs-Kosten Satisfaction beschehen möge/ auch man Chur-Bayerischen Theils jederzeit bey dieser Erklärung bestanden / daß wann derselben die Chur-Würde verbleiben/ und die 13. Millionen restituirt seyn würden/ sie alle von Chur-Pfaltz inhabende Lande wiedrumb abtretten wolten / und dieses also kein universalis auff die in Besitz gehabte Chur-Pfältzische Lande/ sondern ein specialis & particularis prætensio gewesen / und dann durch Begebung der Obern-Pfaltz und Grafschafft Cham/ so viel Chur-Bayern in Besitz gehabt/ und von Chur-Bayerischen Seiten beschehener acceptation, diese particularis prætensio getilgt/ und dadurch der so lang gewehrte Streit zur Richtigkeit gebracht worden; So muß ja unwiedertreiblich folgen / daß/ weiln nach Abtilgung dieser Forderung Chur-Bayern weiters an Pfaltz nichts zu prætendiren gehabt; das übrige alles/ was so wol in der Obern als Untern-Pfaltz / ausser diesem übrig blieben / Chur-Pfaltz reservirt worden seye/ cum ademptiones sint stricti juris, & ultra literam non extendendæ.

sup. pag. 36. col. 2. lin. 7.

Aber was darffs viel Wort / es gibt ja das Instrum. Pacis klar an Tag / daß wie alle destituirte Ständ / also auch Chur-Pfals plenariè restituirt seyn solle. in §. 3. his verbis; Juxta hoc uni-

Chur-Bayern hingegen nur die Chur-Würde und eine anderwärtige Satisfaction für die Kriegs-Kosten bey den Friedens-Tractaten prætendirt.

Solche special-Prætensiõ auch also erlangt.

Chur-Pfaltz aber im übrigen plenariè

1658. und vollkömmlich restituirt und

universalis & illimitatæ Amnestiæ fundamentum universi & singuli sacri Imperii Romani *Electores* Principes &c. quibus occasione *Bohemiæ* Germaniæve motuum &c. ab una vel altera parte, aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad *Ditiones, & bona feudalia* &c. quàm quoad *Dignitates, immunitates, jura & privilegia* restituti sunto plenariè in eum utrinque statum in sacris & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; *Non obstantibus, sed annullatis in contrarium factis mutationibus &c.* Wie könnte die restitutio vollkommlicher gesetzt werden? darauß dann kräfftig und unwidertreiblich zu schliessen / daß was nicht Ipeciatim & nominatim Chur-Pfaltz im Friedenschluß entzogen / solches deroselbigen plenariè verblieben und restituirt worden; daß sich also höchlich zu verwundern / daß Gegenseitiger Schrifft-Dichter mit so ungeräumbten Sachen herfür kommen dörffen / sed gnaviter impudentem esse oportet, qui semel verecundiæ fines transgressus est, dann er damit noch nicht zu frieden / sondern weiln ihme die jetzt angezogene verba Instrumenti pacis allzu klar unter Augen leuchten / schewet er sich nicht pag. 8. seiner fernern Anzeig &c. zu setzen / die Pfältzische vorhero ordentlich abgehandelte und verglichene Sach habe mit den erst hernach geschlossenen general-Regeln deß Friedens-Instrument kein Gemeinschafft / könte auch dahin nicht gezogen noch verstanden werden addit rationem, die Pfältzische Sach seye lang vorhero / ja ehe man den punctum amnestiæ zu seiner Richtigkeit gebracht / schon außgemacht / und bey den Herrn Mediatorn deponirt / hernach aber allein umb mehrer Confirmation und Bestättigung willen in das Friedens-Instrument eingetragen worden; Neum dich Bundschuch / ein schöne Consequentz / die Pfaltz. Sach ist lang vorhero / ehe man den Frieden völlig geschlossen / außgemacht / Ergo hat die Pfaltz. Sach mit den General-Regeln der Amnestiæ keine Gemeinschafft &c. Quasi verò, als wann bey den vorgewesenen Friedens-Handlungen alle strittige Pücten zugleich / & uno momento hätten außgemacht werden können und müssen; Bringt nit die Natur mit sich / daß ein Punct vor / der ander hernach zur Richtigkeit gebracht werden muß? Wann aber alle strittige Puncten nacheinander verglichen / so wird alsdann ein Instrument darüber verfertigt / und nimpt man hernach sein Absehen nit darauff / welches das Erste oder zu letzt vorgenommen / sondern wie es verglichen / und dem Instrumento einverleibt worden: Und möchte man diesen Klügling wol fragen / weiln seinem Vorgeben nach / die Pfältzische Sach lang vorhero / ja ehe man den punctum amnestiæ zur Richtigkeit gebracht / schon außgemacht / und bey den Hn. Mediatoren deponirt / hernach aber allein umb mehrer Confirmation und Bestättigung willen in das Instr. Pac. eingetragen worden / ob dann Ihre Kayserl. May. und Chur-Bayern / wann die übrige mit beyden Cronen / uñ Theils Reichs-Ständen noch strittig gewesene Puncten nicht auch verglichen worden / Chur-Pfaltz vorhin verglichener Massen restituirt haben würden? welches von Rechtswegen erfolgen müssen / wann tempore depositionis die Pfaltz. Sach wäre außgemacht gewesen? es fehlet aber so weit / daß auch nachdeme das Instrumentum pacis schon zur Richtigkeit gebracht / und von allerseits hohen Principalen confirmirt worden / noch über zwey Jahr angestanden / ehender Chur-Pfaltz zur völligen Restitution der Untern-Pfaltz gelangen können; Zugeschweigen / daß auff diese Stund / noch vornehme Stück an der vollkommenē Chur-Pfaltz. restitution dem Instr. Pacis gemäß / ermangeln; (deßwegē Chur-Pfaltz sich billich höchst zu beschweren / uñ alle Notthurfft vorzubehalten / Ursach hat.) Sintemal es gnugsam an Tag gibt der Nürnbergisch Haupt-Receß / Wienerische uñ Pragerische Handlungen / wie fein die Pfaltz. Sach zu Münster uñ Osnabrug außgemacht worden. Ist sich also hoch zu verwundern / daß dieser Schrifft-Steller / also frevelhaffter vermessener Weise / das Instrumentum Pacis, gegen dessen klare Verordnung interpretiren / uñ Chur-Pfaltz quoad generalem amnestiam außschliessen darff; Und hätte es noch ein Schein / wann Chur-Pfaltz nicht expressè in die Amnesti und general-Regulen deß Friedenschlusses eingeschlossen wäre; Nachdem aber der textus Inst. pacis §. 4. in princ. & vers. Deinde tota Domus Palatina &c. also lautend: Deinde tota Domus Palatina, cum omnibus & singulis, qui ei quocunq; modo addicti sunt, aut fuerunt, præcipuè verò Ministri, qui ei in hoc conventu, aut alias operam suam navarunt, ut & omnes Palat. exules *fruantur amnestia generali supra descripta, pari cum cæteris in ea comprehensis jure*, & hac transactione singulariter in puncto gravaminū plenissimè &c. Solches klar ans Tags Licht legt / Chur-Pfaltz unter den restituendis ex c amnestiæ vornen an die Spitz stellet / und den geringsten Zweiffel nicht übrig läst / hält man solche calumnias, und verkehrte Außlegungen (zumahlen die jüngst abgestorbene K. M. glor. würd. Andenckens / so wol in Dero Commissions-Patent / als andern offentlichen Schreiben außtrücklich vermeldet / daß Chur-Pfaltz ex cap. amnestiæ zu restituiren) keiner fernern Antwort noch Ableinūg würdig / sondern hat Chur-Pfaltz sich billich derentwegen bey allen denen / so den Friedenschluß gemacht / gegen solchen Concipisten / der einen Churfürsten des Reichs von der Amnesti / so doch die Geringsten betrifft / außschliessen / und damit das Fundament und Grundfest des Friedens / consequenter dz Chur Bayerische auß bemeltem Frieden adquirirtes Recht selbst erschüttern thut / zu beschwehren / und deßwegen gebürende Andung billich vorzubehalten.

Vid. sup. p. 36. c. 2. l. 32.

Die Chur-Pfaltz. Sach mit in die General-Regeln deß Friedens-Instruments eingeschlossen / obschon

1658. Chur-Pfaltz noch nicht alles eingeraumbt worden.

Nicht weniger ein ungeräumbtes und neben der Warheit her spatzirendes Vorgeben ist/daß Chur-Pfaltz wegen der/anetliche Ober-Pfältzis. Aempter/ so Chur-Bayern bey den Friedens-Tractaten nit in Besitz gehabt/ und consequenter auff Chur-Bayern nit transferirt worden/sondern ex generali regula Amnestiæ Chur-Pfaltz verblieben/ rechtmässig habender Prätension/von der Kayserl. Majest. Glorwürdigsten Andenckens/ rotundè abgewiesen worden seye; Dann ob zwar nicht ohn/ daß Chur-Pfaltz die Restitution selbiger/ Krafft Friedenschlusses/ Ihro gebührenden Aempter/so wol bey Allerhöchstged. Jh. Kayf. Maj. zwar nicht als Judice, sondern als Summo Executore Pacis, als auch auff jüngstem Reichstag zu Regenspurg/bey den versamblet gewesenen Chur-Fürsten uñ Ständen des Reichs/ gebührend gesucht/wie dann auch selbige in der zu Regenspurg gemachten und auff den Deputations-Tag remittirten Lista restituendorum noch zu finden seyn werden; So folgt darumb nicht/daß ob vielleicht ein vermeintes Decret vom Reichs-Hof-Rath hierin per sub: & obreptionem erpracticirt worden seyn möchte/solches Chur-Pfaltz an dero habenden Befugnuß/im geringsten nachtheilig seyn könne; Es müste dann Gegentheil erweisen/daß man in hoc puncto beyderseits deß Reichs-Hoff-Raths Iurisdiction agnoscirt / darein consentirt/allerseits zu genügen darüber gehört/wie Rechtens darinnen procedirt und submittirt habe; Alldieweiln aber solche substantial Requisita Iudicii ermanglen/ja/was vom Gegentheil an:und vorbracht/Chur-Pfaltz nicht einmahl zu Einbringung Dero Gegennotthurfft communicirt bekommen; So muß ja folgen/ daß da schon gerümbter massen/ ein Decret in hoc puncto von dem Reichs-Hof-Rath ergägen seyn möchte / daß solches jedoch ob visibile vitium processus ipso Iure nullum wäre; Zugeschweigen / daß in dergleichen Restitutions-Sache ex generali regula amnistiæ, des Reichs-Hof-Raths Iurisdictio nicht fundirt / sondern gleich andern gravaminibus von den versambleten Ständen des Reichs erörtert werden müsse; Gestalt dann darzu Chur-Pfaltz der Weg gleich andern gravirten / die nach Innhalt deß Instrumenti pacis noch zu restituiren/ Gott lob/noch offen stehet.

Bleibt derowegen für Chur-Pfaltz/ was Ihr im Friedensschluß nit Buchstäblich entzogen worden.

Hergegen ist wahr und bleibt unbeweglich stehen/ daß Chur-Pfaltz alles dasjenige was deroselben im Friedenschluß nicht nominatim entzogen/Krafft der general Amnestiæ plenariè reservirt worden seye / hergegen Chur-Bayern nichts weiters in der Obern-Pfaltz zu prætendiren/als was Ihro der Friedenschluß gibt / nemlich was sie von der Obern-Pfaltz und Graffschafft Cham in Besitz gehabt / wie dann die Chur-Bayerif. Seiten selbst so hoch exaggerirte an sich selbst aber vielmehr restringirende Wort/sicut hactenus ita imposterum maneant &c. klärlich gnug zu verstehen geben; Und bestärcket solches sattsam / daß als man gleich nach beschehener Chur-Pfäl. Restitution und Evacuirung der besetzten Plätz/wegen der Aempter Parckstein und Weyden/in Streit gerathen/Chur-Pfaltz eben dieses zum Haupt Argument geführt / daß ex regula generalis Amnestiæ solche Aempter/als welche tempore conclusæ pacis von Chur-Bayern nicht possedirt worden/Chur-Pfaltz zu restituiren seyen/welches Argument von allerhöchstgedacht J. Kayf. Maj. in reiffe Consideration gezogen/ und von deroselben Chur-Pfaltz dabey kräfftiglich zu schützen/versprochen worden; Wie der darüber in Prag den letzten Jul. An. 1652. außgefertigte Receß mit mehrerm außweiset.

1658.

Welches die Streit Sach wegen Weyden und Parckstein bekräfftiget.

Und ist hierbey wohl in acht zu nehmen/daß man damals Chur-Bayerif. Theils/ sich dieser Chur-Pfältzischen Prætension und restitution ex cap. amnestiæ gewaltig widersetzt und eben diejenige argumenta wie jetzt vom Gegentheil beschiehet / gleichwol aber mit mehrerer Bescheidenheit / geführet; Nachdem aber Chur-Pfältzischen Theils solche gründlich abgeleinet/ist darauff/ wie gemeldt/ nit allein der Receß zu Prag auffgericht / die Helffte an Parckstein und Weyden ex capite amnestiæ Chur-Pfaltz verblieben; Sondern es ist auch solcher Vergleich von Chur-Bayern selbsten confirmirt/und eo ipso, von obiger Contradiction abgestanden worden / dann wann Ihre Kayf. Maj. glorwürdigsten Andenckens und Deren hohe Ministri, ja auch Chur-Bayern selbsten darfür gehalten/daß die Chur-Pfältzische Restitution nur auff die Unter-Pfaltz zu restringiren / und von der amnestia zu excludiren/würden sie sich nimmermehr zu einem solchen Receß verstanden / weniger von Chur-Bayern darein gewilliget/noch selbiger/ (wie doch beschehen) Chur-Bayerischer Seyten confirmirt worden seyn; Fällt also hierdurch und ist zu Genügen abgeleinet/ was Gegentheiliger Concipist biß auff das dreyzehende Blatt seiner fernern Anzeig/ zu Bestärckung seiner irrigen Meynung vorbracht.

Nun ferners zu geben/und sein nichtig Einstreuen auß dem Weg zu räumen; So ist sich wohl höchlich zu verwundern/ daß Gegenseitiger Schrifft-Dichter so vermessen vorgeben darff/daß man Chur Pfältzif. Theil hiebevor/ diese der Pfaltzgraffschafft anhangende Vicariats-Gerechtigkeit der Chur-Würde/ Dignität und Hoheit zugeschrieben habe; Schewet sich auch nicht die Anno 1614. und 1615. von Chur-Pfaltz in Truck außgangene Tractätlein zu allegiren/und unverschämbter Weiß vorzugeben/daß darinnen wohl hundertmahl zu zeigen wäre/daß von Chur-Pfaltz die Vicariats-Gerechtigkeit allein als Churfürstē/und von wegen der Chur-Würde/ asserirt worden; Wie fälschlich und betrüglich solches aber von Gegen-Berichtstellern geschehe ; Solches ist auß angeregten Tractät-

Vid. sup. p. 38. col. 1. lin. 13.

Chur-Pfaltz

1658. exercirt das Vicariat nicht von der Chur-Würde/ sondern

ctätlein außtrücklich und klärlich darzuthun; Dann so viel den An. 1614. von Chur-Pfaltz in Truck außgangenen kurtzen Bericht von Chur-Pfaltz Vicariats-Gerechtigkeit ꝛc. betrifft / so ist auff desselbigen Scripti Intention und Vornehmen zu sehen/welches dieses Vorhabens: (1.) klärlich darzuthun/daß / vacante Imperio, Chur-Pfaltz/neben Chur-Sachsen/ deß Reichs Verwesung / Provision und Verwaltung (wie die formalia pag. 1. lauten) von Rechts/uhralter Satzung und Herkommen wegen / zustehe und gebühre/und dann (2.) solche Vicariats-Gerechtigkeit/mit verschiedenen vielen exercirten Actibus Vicariatus zu bestärcken; So viel nun das Erste/ den Ursprung/ Fundament/ und Haupturſach deß Chur-Pfältzischen Vicariats belanget / so wird davon/ daß es von der Chur herfliesse/mit einigē Wort nit gedacht/ sondern vielmehr gründet sich solches Scriptum auff das alte Herkommen / welches durch die Güldene Bull Caroli IV. bestättiget/und p. 7. die Formalia c. 5. als ein Fundament des Pfältzischen Vicariats gesetzt werden; Das Herkömen aber wird bestärckt in Aurea Bulla Caroli IV. in Bulla Sigismundi, & Ludovici Bavari Cōstitution de Anno 1339. wie auß den Formalibus p. 8. & 9. zu sehen / ferner meldet das Scriptum pag. 13. & 14. Daß dieses des Chur-Hauses Pfaltz wol hergebracht/ und vō Kayser Carln erneuertes Recht / Würdigkeit und Freyheit deß Vicariats nicht weniger von allen folgenden Römischen Kayſern und Königen/ den jederzeit regierenden Pfaltzgrafen Churfürsten/und dero Nachkommen / mit unterschiedlichen Brieff und Siegeln/in bester Form bestättiget worden seye/erzählt darnach ordine von Kayser Carln dem Vierdten und dessen Sohn VVenceslao, alle Römische Kayser und Könige/ biß auff Kayser Matthiam, wie und welcher Gestalt/und mit was formalibus, à p. 14. usque ad 36. diese der Pfaltzgraffschafft Vicariats Recht confirmirt worden/bey welchen Confirmationen in Acht zu nehmen / daß pag. 14. diese Formalia gebraucht werden / daß den dreyen Ruprechten / Pfaltzgrafen/ dem Aeltern/Jüngern und Jungen / und ihrem jeglichen besonder/all Ihr Recht/ Würdigkeit/ Freyheit/ Gnad/ Gewohnheit und Herkommen / die zu ihnen / und ihrem Fürstenthumb und Herrschafften gehörend/und all ihr Hand vest ꝛc. damit sie von Kayser Carln und andern Römischen Kayſern und Königen / und dem Heil. Reich begnadet und gefreyet gewesen / samptlich und sonderlich confirmirt und bestättigt: Welche auch successivè von allen Römischen Kayſern confirmirt/und darinnen keiner Dero Chur-Würde anhangenden Vicariats-Gerechtigkeit/sondern jederzeit der Pfaltz zustehendē/ oder den Pfaltzgrafen gebührenden Vicariats-Gerechtigkeit gedacht wird ; Auß vielen unterschiedlichen nur eines oder deß andern zu gedencken/so wird p. 16. gesagt/ dz König Ruprecht/als er auß Teutschen Landē in Italien sich begeben wollen / seinen Sohn/ Hertzog Ludwigen/Pfaltzgrafen/ zu einē gemeinen oder General-Vicarien in Teutschlād/ ꝛc. hinderlassen/ und wird die ratio beygefügt/ *de jure Comitatus Palatinatus Rheni fuisse & esse*, quod cum Romanus Imperator vel Rex, ultra montes Italiam ingressus fuerit, in ipsius absentia Vicariatum Imperii in Germania &c. *ad Comitem Palatinum Rheni pertinuisse & pertinere*, pag. 21. wird vermeldet/als Churfürst Friderich Pfaltzgraf/den mā Victoriosum genāt/ sich An. 1486. des Vicariats / absente Imperatore, unterzogen / von den 3. geistlichen Churfürsten darfür erkennt uñ salutirt/dieselben sich auch außtrücklich dahin erklärt/daß ihre Meynung je nit seye/an solcher Freyheit und Herrligkeit/ ihme und dem Fürstenthumb der Pfaltzgraffschafft/einigen Abbruch zu thū/ p. 24. erklärt sich Kayser Maximilian / daß J. Maj. Meynung nit wäre/ jhme Pfaltzgrafen Philipsen/an seiner Gerechtigkeit deß Vicariats und altem Herkommen / einigen Abbruch oder Irrung zu thun/p. 30. 35. 62. uñ vielen unterschiedlichen Orten mehr / wird dz Vicariat der Pfaltz Erb-Recht genennet/ p. 31. wird gesetzt/dz Pfaltzgraf Ludwig/das Vicariat-Ampt *jure Comitatus Palatini*, & potestate per legem & sanctionem sibi attributa, an statt eines Röm. Kayſers verübt/ ꝛc. Vō p. 35 biß an das Ende werden von Pfaltz exercirte actus Vicariatus in grosser Menge angezogen/und solche Vicariats-Gerechtsame/keine Churfürstliche / sondern der Pfaltz und den Pfaltzgrafen zustehende Gerechtigkeit genennet;

von dem alten Herkommen/ und

1658. von der Pfaltzgraffschafft her.

In der Anno 1615. in Truck gangenen Rettung der Chur-Pfältz. Vicariats-Gerechtigkeit/ ꝛc. hat man eben vorige argumenta wiederholt/uñ wie p. 10. zu sehen / sich nit auff der Historicorum Schrifften / sondern auff das uhralte / durch die Guldene Bull Caroli IV. wie auch andere R. Kayser uñ König/unterschiedliche Decreta und Privilegia, vielfältig bestättigte und bißhero continuirte Herbringen fundirt/ p. 19. meldet solch Scriptum, einmal bleibe wahr und unumbgestossen/dz auch läg vor der Guldenen Bull/testimonio Ludovici Bavari, vacante Imperio, des H. Reichs Vicariat/ longa & approbata consuetudine dem Pfaltzgrafen bey Rheyn zugestanden/p. 23. & 24. wird abermal gemeldet / dz unwidersprechlich wahr bleibe / daß die alte decreta und ordinationes Imperatorum, welche den Pfaltzgrafen das Vicariat-Ampt zuschreiben / von keinen andern/ als den Pfaltzgr. bey Rheyn/verstanden werden mögen; p. 30. setzet der Author, und de-

Welches von Chur-Pfaltz-Seyten allemahl dafür gehalten uñ erwiesen worden. Denn

1658.

ducirt es weitläuffig / daß dieses vortreffliche Ampt des Vicariats / neben der Chur / einem Pfaltzgrafen bey Rheyn / vor andern Fürstl. Häusern / auffgetragen worden / in Erwegung / die alte Pfaltzgrafen nicht allein auß Königl. Stam̃ entsprossen / ꝛc. sondern auch / ratione Comitivæ Prætorii, utpote quæ proximà Rege dignitas fuit, andern weltlichen Häusern / an Ehr und Würde vorgangen; addit, daß auch von etlichen nicht unzeitig vermuthet wird / daß neben der Pfaltz am Rheyn / auch dem hochlöblichen Hauß Sachsen / vi & Iure Palatinæ præfecturæ & Majoratus domus &c. des Heil. Reichs Vicariatus anbefohlen worden / pag. 50. schliest der Author / daß wo nicht überflüssig / iedoch zu genügen erwiesen / daß das Chur-Pfältzische Vicariat so wol als auch die Churfürstl. Würde / iederzeit einem Pfaltzgrafen bey Rhein / wegen der Pfallantz / keines Wegs aber den Hertzogen in Bayern / ratione Ducatus Bavariæ zugestanden und gebühret habe; pag. 55. wird ferner mit truckenen Worten gemeldet / Churfürst Ruprecht der Aelter / als König Wenceslaus in Böhmen gefangen gelegen / hätte sich des Vicariat-Ampts im Heil. Reich / als ein Pfaltzgrafe bey Rheyn / mit Gutheissen anderer Chur- und Fürsten / gebraucht; pag. 59. wird gesagt / daß die löbliche Kayser und Könige / ihnen solche Macht niemahls genommen / noch dem Hauß Pfaltz / an ihrem uhralten / mit ihrem Blut erworbenen Erb-Rechten des Vicariats / wissender Ding / einigen Eintrag zu thun begehrt / und solches stattlich mit Kayserl. Erklärungen / gegebenen Confirmationibus und andern Urkunden außgeführt und bewiesen / wie pag. 60. & seqq. zu sehen / pag. 88. wird gesagt; Man hätte sich Pfältzischen Theils des Vicariats halben / an die von Kaysern und Königen successivè erlangte Confirmationes gehalten / und weiln dieselbe / neben dem uhralten Herbringen / auff die Guldene Bull Caroli IV. daran alle Ständ deß Reichs gebunden / fundirt / sich auch deren wider das Hauß Bayern mit Fugen gebraucht; pag. 92. wird gemeldet / es würde kein Vernünfftiger die Chur-Pfaltz verdencken / daß sie sich ihres / von Ihren löblichen Vorfahren / mit ihrem Blut erworbenen / und durch die Guldene Bull und andere Kayserl. und Königl. Urkunden bestättigten Vicariat-Rechtens auff alle in Dero Bezirck gelegenen Fürstenthumben / und also auch auff das Hertzogthumb Beyern bißhero der Gebühr angenommen / ꝛc. Und wird durch dieses gantze Scriptum das Vicariat nit einmahl der Chur-Würde anhangendes / sondern pag. 8. der Pfaltzgrafft schafft bey Rheyn Kleinod / pag. 9. der Pfaltz am Rheyn Vicariat-Ampt / pag. 11. pag. 62. & seqq. über die 20. mahl der Pfaltz / oder den Pfaltzgrafen zustehendes / Item das Pfältzische Vicariat-Ampt genennet.

Wer siehet nun nicht hierauß klärlich / daß es eine offenbahre Calumnia seye / daß man in diesen jetzt angezogenen Schrifften Chur-Pfältzischen Theils offentlich bekennt / und zu behaupten unterstanden habe / daß den Pfaltzgrafen bey Rhein bey denen in vorigen Zeiten sich ereigneten Interregnis das Vicariat anderst nicht / als wegen der Churfürstl. Würde / Dignität und Hochheit / gebührt habe;

Nun mit wenigem die vom Gegentheil auß jetzt angeregten Scriptis allegirte Päß zu besehen: So berühmt sich zwar der gegnerische Schrifft-Dichter solches wohl hundert mahl zu zeigen / allegirt aber auß dem kurtzen Bericht nur zwey loca, als erstlich fol. 51. da er die verba: in Krafft Churfürstlicher Freyheit ꝛc. sehr urgirt; Und dann fol 61. daß Churfürst Ludwig so wohl als seine Vorfahren an der Chur dieses vornehme Ambt deß Vicariats stattlich exercirt habe; Wer siehet aber hierauß nit dieses Scribenten protervam malitiam; Dann da in diesem gantzen Scripto vornemlich darauff bestanden und behauptet wird / daß auß uhraltem Herkommen / Güldenen Bull / Kayserlichen und Königlichen Confirmationen das Reichs-Vicariat / vacante Imperio, den Churfürsten / Pfaltzgraffen / ratione principatus seu Comitatus palatini, & potestate per legem & sanctionem publicam sibi attributa, zu verwalten gebühret / er captiosè diese verba allegirt / die ihme doch gar nicht in seinen Kram dienen / dann (1.) werden solche nur incidenter, tanquam actus Vicariatus, und zwar (2.) nicht / als ein Chur-Pfältzischer / sondern als des Cämer-Gerichts Vortrag / zu Bestärckung des Chur-Pfältzischen Vicariats / allegirt / so beziehet und gründet sich (3.) der Cameralen Vortrag außtrücklich auff die Guldene Bull / die an sich selbsten klar gnug und keiner Explication dißfalls bedörfftig ist / in verbis, daß die Guldene Bull Caroli IV. vermöge daß ein Pfaltzgraf / Churfürst / in den Landen am Rheyn / Schwaben und Fränckischen Rechtens / in Krafft Churfürstl. Freyheit / Fürsehũg thun soll; Dannenhero auch über den Verstãd und verba formalia derselbigen nit zu extendiren; (4.) So ist in der Chur-Pfältz. Ableinung p. 10. & 11. bereits außgeführt worden / erstlich daß man Chur-Pfältzischen Theils auff die verba formalia deß Lateinischen Original-text Aureæ Bullæ sich gründe, und Chur-Pfaltz nit präjudiciren könne / wie einer oder ander selbige verteutschet / und dañ daß auch diese der Pfaltzgrafschafft bey Rheyn anhangende Vicariats-Gerechtigkeit / weiln selbige etlich hũdert Jahr ein Churfürstenth. gewesen / uñ noch ist / wol sano sẽsu ein Churfl. Freyheit genennet werdẽ könne; Er bemühet sich zwar der Gegẽberichtstellez uñ lässet sich eyferigst angelegẽ seyn / auß allegirten Worten / in Krafft Churfürstl. Freyheit /

1658.

Vid. sup. pag. 38. col. 1. lin. 34. & 43.

Das Vicariat gehört den Churfürsten / Pfaltzgrafen / als Pfaltzgrafen /

vid. sup. pag. 19. col. 2. l. 43.

zu

1658.

zuerzwingen/daß deß Chur-Pfältzischen Vicariats/vera causa, principium, fons & origo seye dignitas Electoralis Archidapiferiæ, sein vornehmste ratio ist / daß man schon damahln bey solchem höchsten Gericht / allwo jederzeit so fürtreffliche / verständige / gelehrte und in Reichs-Sachen erfahrne Leutd gewesen / keinen andern Verstand der Güldenen Bull gehabt / als daß die Vicariats-Gerechtigkeit von der Churfürstlichen Würde und Hochheit dependire; Welches aber eine petitio principii ist/und wie Gegner in Ewigkeit nicht erweisen kan/daß man Chur-Pfältzischen Theils sich jemahls ratione Vicariatus auff die Chur-Würde gegründet; Also wird er noch weniger mit Bestand darthun/ daß damahls die Herren Camerales die Guldene Bull / wie dieser Schrifftdichter sich jetzt vermeßlich unterstehet/interpretirt und außgelegt; Zumahln die verba Aureæ Bullæ, an sich selbsten klar und deutlich gnug / und dahero keiner Interpretation vonnöthen gehabt;

Das Vicariat ist kein dependens von der Chur-Würde.

Was die andern vom Gegentheil allegirte Päß belangt / als fol. 61. daß Churfürst Ludwig so wohl als seine Vorfahren an der Chur (nicht an der Pfaltzgraffschafft) dieses vornehme Ampt des Vicariats stattlich exercirt habe; So seynd vor erst die verba (nicht an der Pfaltzgraffschafft) vom Gegenberichtsteller ein erdichter Zusatz; Vors ander/so ist dieses der klare Verstand solcher Wort / daß Churfürst Ludwig so wohl / als seine löbliche Vorfahren an der Chur/(das ist Churfürsten) das vornehme Ampt/ ꝛc. Läst sich aber dahero gar nicht schliessen/ Churfürst Ludwig/ und seine löbliche Vorfahren an der Chur / oder Churfürsten / haben dieses vornehme Ampt des Vicariats stattlich exercirt; Ergò so ist das Vicariat ein dependentz von der Chur-Würde;

Daß sonsten Gegner auß der Rettung des Chur-Pfältzischen Vicariats / fol. 30. anziehet/ daß dieses vortreffliche Ampt des Vicariats einem Pfaltzgrafen bey Rheyn / neben der Chur/auffgetragen worden/ist mehr wider denselben/als vor ihn; Dann ist das Vicariat (wie wahr) neben der Chur den Pfaltzgrafen auffgetragen worden; So ist es kein dependens Ius ab Electoratu, sed separatum & planè diversum, und dahero von der Chur-Würde nicht herfliessend. Was weiters allegirt wird fol. 38. daß das Vicariat-Ampt eben an Heydelberg nicht gebunden seye ꝛc. dienet gar nicht zur Sach / weiln man Chur-Pfältzischen Theils niemals darvor gehalten/ daß das Vicariat eben an eine Statt der Untern-Pfaltz/es seye gleich Heydelberg/Bacharach oder Neustatt ꝛc. sondern an den Principatum Palatinum oder Pfaltzgraffschafft bey Rheyn gebunden / und dero anhängig seye; Weniger irret das auß dem allegirten Paß fol. 115. conjecturiert und erwiesen werden wil/ daß man Chur-Pfältzischen Theils die Vicariats-Ubung pro actu Electorali gehalten habe ꝛc. dann darauß mit Bestand nicht inferirt noch geschlossen werden kan; Ergo, so hat man Chur-Pfältzischen Theils vor diesem das Vicariat auff die Chur-Würde gegründet/sondern es köñen auch solche von Hertzog Johañ/ als Chur-Pfältzischen Administratore verübte Vicariat Actus, in so weit wohl actus Electorales (weiln selbige jederzeit / von Electoribus Palatinis als Primogenitis, oder deren Administratoribus exercirt/) genennet werden.

1658.

Daß man aber vor diesem/ Bayerischen Theils / als die Chur-Würde und Reichs-Vicariat/als ein Connexum Ducatus Bavariæ, vermeintlich prætendirt worden/gantz andere Saiten auffgezogen / und andere fundamenta geführt habe; Solches soll nur mit wenigem auß denen Anno 1614. & 1615. Chur-Bayerischen Theils in Truck publicirten Schrifften mit besserem Bestand / als vom Gegentheil beschehen / dargethan/ und im übrigen der günstige Leser dahin verwiesen werden; Dann in dem Anno 1614. in Truck außgangenen/also genanten/Kurtzes Gegen-Bedencken und Bericht/ ꝛc. fundirt sich der Bayerische Schrifftsteller und Author nicht auff die Chur-Würde/ sondern setzt pag. 20. daß solche Vicariats-Dignität und Officium von uhralter/und erster Einsetzung der Churfürsten an einen Hertzogen in Bayeren gebühret/*qui certo respectu est vel efficitur Comes Palatinus vel Palatii*, cum nihilominus sit, maneatque idem ipse Elector & Archidapifer &c. In welchen Worten der Electorat à Comitatu Palatino deutlich separirt / und diesem Letzteren das Reichs-Vicariat zugeschrieben wird. pag. 25. & seq. statuirt der Author positivè, daß jedesmahls bey eines Römischen Kayſers oder Königs freyem Willen gestanden in seinem Abwesen auſſer Teutschland / oder auch sonsten in den erheischten Nothfällen/einen Vicarium, Statthalter und Verweser zuverordnen ꝛc. p. 34. & seq. eine Römischen König oder Kayser seyen die Hände gar nicht gebunden gewesen/in seiner Kayserlichen oder Königlichen Majestät Abwesenheit auſſer dem Reich/ einen Vicarium, Statthalter/ Verweser oder Provisorn deß Heil. Reichs/ohnverhindert jedermänniglich/auß andern Reichs-Fürsten/ so ihme jedesmahl darzu gefällig gewesen / zuverordnen/pag. 41. & seq. den Römischen Kayſern seye nicht verwehrt gewesen/ihres Gefallens und Willens/einen Fürsten / in erheischten Fällen/auch Pfaltz unverhindert/zu constituiren zum Hauptmann oder Verweser an ihre statt zu bestellen/deme das Reichs-Panier anzubevelchen/ ꝛc. Welches aber Chur-Pfältzischen Theils nicht nachgegeben/sondern in angeregten Chur Pfältzischen Schrifften widerlegt und dargethan worden/daß Chur-Pfaltz bey jederzeit eräugenden Occasionen / sich

Welches vor diesem von Bayerischer Seyten selbst also verstanden worden.

1658.

bey dem Reichs-Vicariat-Ampt manutenirt/ und dißfals von jederzeit regierenden Römischen Kayſern Verſicherung beſcheben.) Wie räumt ſich dieſes nun mit des jetzigen Schrifft-dichters Vorgeben/ dann iſt das Vicariat ein Connexum & dependens à dignitate Electorali, oder wie Gegner pag. 18. ſetzet/ iſt die dignitas Electoralis Archidapiferiæ vera cauſa, principium, fons & origo Juris Vicariatus, ſo kan ſolche dignitas ſo wenig/ als Electoratus ipſe, von einem zeitlichen Römiſchen Kayſer einem Stand entzogen/ und auff ein ander Fürſtlich Hauß transferirt werden; Dann der Schrifft-dichter in dieſem mit mir einig ſeyn wird; Daß die jenige jura, privilegia, dignitates, ſo den Chur- und andern Fürſtl. Häuſern per leges fundamentales & ſanctiones publicas ſeynd conferirt und ſtabilirt worden; von niemäds/ ne quidem ab Imperatore ex plenitudine poteſtatis können genommen/ und einem andern Hauß gegeben werden; Geſtalt dann ein hochlöblich Chur-Hauß Bayern/ da von einem Röm. Kayſer Ihro diejenige per Inſtrumentum pacis, tanquam legem fundamentalem & pragmaticam ſanctionem, gegebene jura, und in ſpecie Electoratus, ſolte beſtritten oder de facto entzogen werden wollen/ ſich ſtarck opponiren/ und derjenigen Argument/ ſo Chur-Pfaltz in denen Anno 1614. & 1615. in Truck gegangenen Schrifften geführet/ gebrauchen; Sic cum temporibus etiam argumenta & principia mutantur.

vid. ſup. p. 38. col. 2. lin. ult.

Was ſonſten Gegneriſcher Schrifft-Dichter fol. 16. und 17. abermahls vermeintlich wiederholt daß wahr und erweißlich daß man Chur-Pfältziſchen Theils vor dieſem/ als man das angefallene Vicariat dem Cammergericht zu Speyer notificirt/ für das meiſte Fundament angezogen worden/ daß Chur-Pfaltz die Verweſung deß Reichs von des Churfürſtenthumbs wegen zuſtehen thue/ ꝛc. Solches iſt ein unbeſchienen Vorgeben/ und keiner Beantwortung würdig/ biß deßhalben glaubhaffter Beweiß vorgebracht wird/ ſich dißfals

vid. ſup. pag. 18. col. 2.

auff den fol. 9. & ſeq. der Chur-Pfältziſchen Ablehnung gegebenen Bericht beziehend; Es iſt aber gar nicht zu zweifflen/ wann bey der Cammer zu Speyer dieſer Concipiſt etwas fiſchen können/ ſo in ſeinen Kram dienlich/ er würde ſolches ans Taglicht zu bringen nicht unterlaſſen haben; Und weiß man von keiner abſchröckenden Antwort/ ſo Chur-Pfaltz von den Cameralen zu Speyer wiederfahren; Die Partialität der Cantzleyverwandten bey der Cammer zu Speyer wäre daher handgreifflich zu ſpüren/ wann ſie die bißhero auff das Chur-Pfältziſche Geſinnen noch außbliebene Antwort/ Chur-Bayern communicirt hätten/ welche doch vor Chur-Pfaltz annoch ſo geheim gehalten wird/ als die unter dem Chur-Bayeriſchen Siegel nichtig außgefertigte Mandata &c. die aber als heimlich verſchickte/ und von Chur-Pfaltz widerſprochene Actus, niemand/ und conſequenter auch Chur-Pfaltz nit präjudiciren können; Und da man Chur-Pfältziſchen Theils von der Cantzley bey dem Cammergericht zu Speyer/ ſo gute Information und Communication, als wie an Chur-Bayern geſchicht/ zu gewarten/ würden wol andere Sachen herauß kommen.

1658.

Wer ſiehet nun auß jetzt deducirtem nicht klärlich/ wie nichtig/ ohne Grund und Bodenloß/ Gegenſeitig pag. 20. eingeführte unſchlieſſige Conſequentz ſeye/ his formalibus, die Vicariats-Gerechtigkeit habe Chur-Pfaltz/ vermög vieler/ und ſchier hundertfältiger Bekantnuſſen/ vermög der Güldenen Bull Kayſer Carls deß Vierdten/ und derſelben uhralten Explication und Außlegung/ vermög deß Cammergerichts von Wormbs/ bey Chur-Pfaltz vor dieſem gethanen acceptirten und hochberühmten Anbringen/ vermög Pfaltzgraff Ruprechts in Anno 1394. ergangenen Verkündigungs-Brieff/ ꝛc. nicht anders als Churfürſten und Ertztruchſäſſen/ von der Churfürſtl. Freyheit/ Würde/ Dignität und Hochheit wegen/ gebührt; So folgte dann/ daß ſolche Gerechtſame des Reichs Verweſung/ mit und neben der Chur-Würde des Ertztruchſäſſen-Ampts/ als ein inſeparabile connexum und dependens, auff Chur-Bayern transferirt worden ſeye; Dann ſo viel die gerühmte Chur-Pfältziſche Bekantnüſſe betrifft/ iſt hieoben ſattſam außgeführt/ daß man das Vicariat nicht auff die Chur-Würde/ ſondern Uhraltes/ per Auream Bullam und Kayſerliche und Königliche Brieff und Siegel beſtättigtes Herkommen fundirt/ unnöthig zu wiederholen; Die Guldene Bull betreffendt/ ſo gibt ſolche mit klaren truckenen Worten dem Pfaltzgraffen bey Rheyn/ die Reichs-Verweſung *ratione Principatus ſeu Comitatus Palatini privilegio*, und weilen dieſe Wort ja klar und verſtändig gnug/ hat man darüber deß Cammergerichts zu Wormbs Explication und Außlegung nicht nöthig; Zu dem von Gegentheil nicht erwieſen/ ſondern ein unbeſcheintes Vorgeben/ daß angeregtes Cammergericht in den allegirten Worten/ ſich der Interpretation Aureæ Bullæ unterfangen/ ſondern haben ihr Abſehn auff die Teutſche verſion gehabt/ worinn die Wort/ ratione Principatus ſeu Comitatus Palatini privilegio, alſo ſed malè & incongruè überſetzt worden; Von deß Churfürſtenthumbs oder Pfaltzgrafſchafft Freyheit wegen/ wie hievon hierunden mehrere Außführung geſchehen ſoll.

bleibt derhalben das Vicariat bey Chur-Pfaltz.

laut der Güldenen Bull/ und

Belangend Pfaltzgraf Ruprechts in Anno 1394. ergangenen Verkündigungs-Brieff; So beſtärcket ſolcher vielmehr/ daß Chur-Pfaltz das Vicariat-Ampt/ als einem Pfaltzgrafen und Poſſeſſori der Pfaltzgrafſchafft bey Rheyn/ und nicht als Churfürſten gebühre/ wie ſolches die Teutſche klare Wort/ ꝛc. und

laut deß von Pfaltzgraf Ruprechts ergangenen Verkündigungs-

Wir

1658. Briefs/ dieweil

Wir als ein Pfaltzgrafe by Rin von unsers Churfürstenthumb und Würdekeit wegen/ꝛc. im Buchstaben mit sich führen; Dann daß durch das Wort Churfürstenthum/die Pfaltzgrafschafft bey Rhein verstanden werden müsse; Solches ist nicht allein dahero klar und offenbahr/daß Pfaltzgraf Ruprecht selbsten (der diesen Verkündigungs-Brieff außgeschrieben/und ohne Zweiffel der beste Außleger seiner Wort seyn wird) in dem Vicariats Diplomate, so er seinem Sohn Pfaltzgraf Ludwigen/im Jahr 1401. als er über das Gebürg nach Rom gereyset/ertheilet/nicht meldet/daß des Reichs Vicariat/ein connexum der Chur-Würde seye/gedencket auch derselben/noch eines Churfürsten/darinnen mit einigem Wort nicht/sondern setzt positivè, *De Jure Comitatus Palatinatus Rheni fuisse & esse*, Quod cum Imperator Romanus vel Rex ultra Montes Italiam ingressus fuerit, in ipsius absentia Vicariatum Imperii in Germania, &c. *ad Comitem Palatinum Rheni pertinuisse & pertinere &c.* Massen solches Diploma in Marquardi Freheri notis in Petrum de Andlo pag. 200. zu sehen und zu finden ist/sondern auch Krafft der außtrücklichen Verordnung der Güldenen Bull cap. 7. & 20. gebührt einem Churfürsten anderer Gestalt nit die Chur-Würde/Session/Stimm/Wahl ꝛc. als tanquam Possessori Principatus (darauff die Chur-Dignität/und was deren anhängig gewidmet) daß also auch dahero folgen muß/weiln damahls Pfaltzgraff Ruprecht kein anderen Principatum deme die Chur-Würde anhängig/als die Pfaltzgrafschafft bey Rhein in Besitz gehabt/daß das Wort Churfürstenthumb im angeregten Verkündigungs-Brief von der Pfaltzgrafschafft bey Rhein verstanden werden müsse; Gestalten dann auch in der von Gegentheil so hoch gerühmten teutschen Version der Güldenen Bull in cap. 5. in verbis von des Churfürstenthumbs oder Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen / auß dem Wort (oder) klärlich abzunehmen/daß das Wort Churfürstenthumb von der Pfaltzgrafschafft bey Rhein zu verstehen.

Dem Chur Hauß Bäyern mit der Obern Pfaltz allein die Chur Würde auffgetragen/ und

Und ist hierbey wol in acht zu nehmen/inmassen dann auch in der Chur-Pfältzischen Ableinung fol. 5. nöthige Erinnerung geschehen; Daß dieser Schrifft-Dichter nur mit allem Fleiß/den unpartheyischen Warheitsliebenden Leser dardurch irr zu machen / die Chur-Würde / so Krafft Instrumenti Pacis auff Chur-Bäyern transferirt / mit dem Churfürstenthumb der Pfaltzgrafschafft bey Rhein/oder denen Landen der Untern-Pfaltz/so vermöge angeregten Instrumenti Pacis, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. wie die Churfürsten Pfaltzgrafen vor der Böhmischen Unruhe selbige innegehabt/genutzet und genossen/Chur-Pfaltz plenariè restituirt worden/zu confundiren/und mit Entziehung des einigen Kleinods/nemblich der Chur-Würde/und was dero anhängig/zugleich auch alle übrige Regalien/Hoheiten und Pertinentien/so auff die Untere-Pfaltz oder Pfaltzgrafschafft bey Rhein gewidmet / darunter des Reichs-Vicariat/nach Inhalt mehr angeregten 5. Capitels der Güldenen Bull / nicht eines von den geringsten / Chur-Pfaltz abzumen / und Chur-Bäyern zuzueygnen; Er muß aber wissen/ daß ob schon Electoralis dignitas, & Vicariatus Imperii der Pfaltzgrafschafft bey Rhein anhängig / daß es doch diversa jura, und obwoln die Electoralis dignitas quam Electores Palatini ante hac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, præcedentiis, insigniis & juribus quibuscunque auff Chur-Bäyern transferirt worden / daß doch solche officia, regalia &c. durch mehrangeregtes Instrumentum Pacis allein auff die Electoralem dignitatem, in verbis *ad hanc dignitatem spectantia* (welche dann von dem Churfürstenthumb / oder den Landen der Untern-Pfaltz nicht verstanden werden können) restringirt werden; Hergegen in seq. versu. Deinde &c. wird Chur-Pfaltz Inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores, Principesque Palatini gavisi sunt, plenariè restituirt; Wie nun das Reichs-Vicariat ein annexum nicht der Chur-Würden/sondern wie die formalia Aureæ Bullæ cap. V. lauten / Principatus seu Comitatus Palatini, oder auf Teutsch/des Fürstenthumbs oder der Pfaltzgrafschafft bey Rhein ist/also ist es auch/Krafft Instrumenti Pacis, auff Chur-Bäyern nicht transferirt/sondern bey der Pfaltzgrafschafft bey Rhein/und consequenter Chur-Pfaltz verblieben und restituirt worden/weiln wie oben angeführt/ ademptiones stricti Juris sunt, & ultra literam non extendendæ.

1658.

An Chur-Pfaltz hingegen die Pfaltzgrafschafft mit aller Zugehör restituirt worden/welche

Es läst aber der Schrifft-Steller es dabey nicht bewenden/sondern umb sein gegen das hochlöbliche Chur Hauß Pfaltz tragendes mit Neid und Mißgunst erfülltes hitziges Gemüth mehr an Tag zu geben/so scheuet er sich nicht pag. 23. und 27. vermeßlich vorzugeben; (1.) Die Pfaltzgrafschafft bey Rhein seye kein Churfürstenthumb blieben / sondern sey ein Churfürstenthumb von neuem worden. (2.) Jetziger Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz seye die achte vor diesem niemahls in rerum natura gewesene Chur-Würde / allein auß Lieb des Friedens / durch den Münster- und Oßnabrüggischen Friedenschluß / und zwar gantz bloß/ohne Assignation einigen Ampts Verrichtung/oder prærogativ, Hoch: und Freyheit gegeben und eingeraumbt/ꝛc. So viel das erste membrum belangt/ist sich sehr hoch über des Chur-Bayerischen Scribenten spitzfündige Subtilität zu verwundern/daß er so scharpffsinnig/unter

Pfaltzgrafschafft ein Churfürstenthumb blieben/in dem

Chur-Pfaltz der Churfl. Titul und Hoheit/wie auch

1658. ter dem/ein Churfürstenthumb bleiben / oder von neuem werden / zu distinguiren weiß; Nun ist man Chur-Pfältzischen theils niemahls in Abrede gewesen/noch in Zweiffel gezogen/daß vermög Instrumenti Pacis, die vor diesem dem Pfaltzgrafen bey Rhein gewesene Chur-Würde auff Chur-Bäyern transferiret/und hergegen ein neuer/und zwar der Achte Electoratus, Chur-Pfaltz eingeraumt worden; Läst sich aber dahero nicht schliessen/daß die Pfaltzgrafschafft bey Rhein kein Churfürstenthum blieben seye; Dañ wie die Pfaltzgrafschafft / ante Instrum. Pacis, ordine der fünffte gewesen/als ist dieselbe/ nach dem Instrum. Pacis, und jetzund der Achte und letzte Electorat/und möchte man von diesem Klügling wol wissen / weiln pari passu, der fünffte Electorat von Pfaltz genommen/ und hergegen der Achte Electorat gegeben (sintemahl/ was tempore belli vorgangen/nicht zu attendiren) wann dann die Pfaltzgrafschafft bey Rhein kein Electoratus gewesen; Und dann was vor ein Geheimniß oder Effect darunter verborgen; Ob ich sage die Pfaltzgrafschafft bey Rhein seye der Achte Electorat geblieben/ oder der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / seye eo ipso momento, quo quintus Electoratus in Domum Bavaricam translatus est, octavus conferirt worden/weiln ratione loci, ordinis & præcedentiæ dißfals unter den Herren Churfürsten kein Streit. Und wann man ja gut Teutsch sprechen und schreiben solte / so kan man mit besserem Grund und Fug sagen/ daß Chur-Bäyern ein neuer Churfürst / als die Pfaltzgrafschafft bey Rhein ein neu Churfürstenthumb/worden seye.

Das Chur fürstl. Ertz Ampt/ und

Daß aber vors ander dem Churfürsten Pfaltzgrafen der Achte Electorat / und zwar gantz bloß ohne Assignation einigen Ampts/ Verrichtung oder prærogativ, und also nicht Electoratus, sondern allein ein Vmbra, gegeben worden seyn solte; Solches ist ein vermessenes / gegen den wahren Verstand des Friedenschluß/und darauff erfolgter Keyserl. Investitur/lauffendes/und dannenhero höchst straffbares Vorgeben; Dann vor erst so ist in den Actis und Protocollis, welche bey den Friedens-Tractaten gehalten worden/klar zu befinden / daß damahls / als von Einführung des achten Electorats gehandelt/nur allein die quæstio An, resolvirt / die quæstio quomodo aber / als welche das Friedens-Werck nur auffgehalten / verschoben worden; Vors Zweyte/so hat Chur-Pfaltz die Assignatio eines neuen Ertz-Ampts nicht nöthig gehabt/ weiln sie den Titul eines Ertztruchsessen auch nach geschlossenem Frieden billich behalten/ biß endlich auff gepflogene neue Tractaten und Handlungen / Chur-Pfaltz / und zwar auß ungnugsamem Bericht und Information/den Ertztruchsessen-Titul/gegen Annehmung des Ertz-Schatzmeister-Ampts/ nachgegeben; Inmassen dann dem Gegenbericht-Steller / daß deß Ertztruchsessen-Ampt ein dependens von der Chur-Würde seye / satisamblich zu erweisen/sehr schwer fallen würde; Und möchte man wol wissen/ worinnen Chur-Pfaltz deterioris conditionis, ratione octavi Electoratus, als andere dero Herren Mit-Churfürsten seye? Und ob nicht Chur-Pfaltz ausserhalb der Præcedentz und Vorsitzes gleicher Ehr/ Würde und Hochheit seye/ als dero Herren Mit-Churfürsten; Nachdem aber so wol die letzt abgestorbene Keyserl. Majestät Ferdinandus III. glorwürdigsten Andenckens/Als auch die sämptliche Herren Chur-Fürsten Chur-Pfaltz/als einen Churfürsten des Reichs/von gleicher Würdigkeit/wie andere Herren Churfürsten/erkennt/geehret und respectirt / auff den Wahl-Tägen ad conclave Electorale, & ad sessionem & votum zugelassen; So hat man dieses Calumnianten latratus nicht zu achten/noch sich damit auffzuhalten; Sondern so wol wegen dieser/als anderer / gegen das hochlöblichste Chur-Hauß Pfaltz / außgestossener Injurien und Verleumbdungen halber/die gebührende Andung und Straff vorzubehalten.

1658.

ohne die Præcedenz auch

im Churfl. Collegio sessio & votum gelassen worden.

Das Vicariat gehört nicht zum Churfürstenth. und Ertz Truchsessen Ampt: Sondern/

Vid. supra pag. 19. col. 1. & seq.

Vermöge deß Lateinischen Original-Texts in der Güldenen Bull/

Nun ferners in der von dem Chur-Bäyerischen Scribenten gemachter Ordnung zu verfahren/und die Guldene Bull nochmahls zu berühren; So gibt er vor/der Lateinische und Teutsche Text gebe überflüssig zu erkennen / daß die Vicariats-Gerechtigkeit nicht anders/als von des Churfürstenthumbs und Ertztruchsessen-Ampts wegen einem Pfaltz-Grafen bey Rhein gebührt habe/ dann sonsten in dem Lateinischen Text/ das Wörtlein Archidapifer vergebentlich/ die Teutsche Version aber/wider die etlich hundertjährige Observantz/unrecht seyn müsse. Nachdem aber so wol hievornen/als auch in der Chur-Pfältzischen Ableinung fol. 12. & seqq. stattlich dargethan/und weitläufftig außgeführt worden; Daß den Pfaltzgrafen bey Rhein / nicht als Ertztruchsessen und Churfürsten/sondern ratione Principatus, seu Comitatus Palatini privilegio, und als Besitzere der Pfaltzgrafschafft bey Rhein/die Reichs-Verwesung / vacante Imperio, gebühre/und Gegentheils nichtiges Einstreuen auß dem Weg geräumt worden; So will man sich / weiln ohne deme nichts sonders dagegen einkommen/ allhier nit lang auffhalten/sondern den günstigen Leser dahin remittirt haben. Nur die Teutsche Version der Güldenen Bull mit wenigem zu berühren; So ist jedermänniglich/so nur gesunden Verstands/wissend/ daß wann man in dergleichen Fällen/wegen Erklärung eines oder des andern Passes oder Worts/nicht einig/ man seinen recurs zu dem Original-Text nimpt/und auff dessen Proprietät sein Absehen richtet; Dannenhero man Chur-Pfältzischen Theils nicht schuldig/sich von dem klaren Buchstaben des Original Lateinischen Texts der Güldenen Bull/welcher des Reichs

1658.

Vicariat auf den Principatum seu Comitatum Palatinum, und also auff die Unter-Pfaltz/oder Pfaltzgrafschafft bey Rhein gründet/ableiten und an die Teutsche Version binden zu lassen/ zumahlen die Teutsche versiones discrepant und variiren/und zuforderst erwiesen werden muß/welche versio pro authentica zu halten; Da man aber/dato sed non concesso, auch auf die Teutsche Version sein Absehen nehmen wolte/würde sie Chur-Pfaltz mehr/als Gegentheil vorträglich seyn; Dann die Teutsche Version deren Formalien nicht/wie Gegentheil selbige verfälschet und verdrähet (pag. 24. Daß einem Pfaltzgrafen Churfürsten/die Reichs-Verwesung von des Churfürstenthumbs und Ertztruchsessen-Ampts wegen/oder wie pag. 27. Von deß Churfürstenthumbs und desselbigen Dignität und der Chur-Würde Freyheit wegen gebühre ꝛc.) sondern dieser sich gebrauchet / daß der Pfaltzgrafe bey Rhein/des Heiligen Reichs Ertz-Truchseß/ꝛc. Von des Churfürstenthumbs oder Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen/ꝛc. Ein Verseher und Verweser seyn solle/ꝛc. wie die formalia der Anno 1612. zu Franckfurth durch Johann Bringeren getruckten Teutschen Güldenen Bull im Buchstaben lauten. Gebühret nun einem Pfaltzgrafen von des Churfürstenthumbs: oder Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen die Verwesung des Reichs/ so gebührt sie ihme nicht wegen des Ertztruchsessen-Ampts oder der Chur-Würde/ dann dieses planè diversa; Und ist des Reichs Vicariat kein personale, sondern reale privilegium, dem Churfürstenthumb oder Pfaltzgrafschaft bey Rhein also annex und anhängig/daß selbige von keinem als dem Besitzer dieses Churfürstenthumbs oder Pfaltzgrafschafft bey Rhein exercirt und geführt werden kan/wie die klare dispositio Aureæ Bullæ cap. 5. 7. & 20. mit mehrerm mit sich bringet / zum Theil auch hievoben angezeiget worden. Und folget darumb nicht/daß das Wort Archidapifer. Jt. die Wort in den Keyserl. Confirmationen/ die Churfürsten seynd/darumb umbsonst und vergeblich gesetzt worden seyn solten/ꝛc. Dann solche/wie in der Ableinung fol. 14. & seqq. dargethan/nur enunciativè nicht dispositivè ad distinctionem Primogeniti à Secundogenitis, und also cum effectu gesetzt worden; Und irret nicht/was hierwider der Gegentheil pag. 25. vermeintlich auff die Bahn bringet/ weilen solchem Einreden bereits gnugsam begegnet / unnöthig sich damit auffzuhalten; Nur dieses zur Erläuterung anzudencken.

Zur Pfaltzgrafschaft bey Rhein.

Und entscheidet das Wort Churfürst nur das

Wann Gegenseitiger Scribent so wol wie er vorgibt/in Reichs-Sachen und Historicis beritten/so würde ihme nicht unbekant seyn/ daß für Auffrichtung der Güldenen Bull/ und Einführung der Primogenitur, bey den Weltlichen Chur-Häusern/der Streit sich erhaben / weme die Chur-Würde/ Session/ Stimm und Wahl ꝛc. gebühre? In deme bald alle auß dem Chur-Hauß entsprossene/ bald der Eltiste/bald der von einem Churfürsten Erstgeborne / und dessen Descendentes, solche jura prætendirt; Und also in incerto uñ strittig gewesen/weme in einem oder anderm Weltlichen Chur-Hauß bey der Wahl eines Röm. Keysers oder Königs/das jus eligendi gebühre; Dieser zu höchstem Nachtheil der Weltlichen Chur-Häuser gereichender Unordnung abzubelffen / ist bey den Weltlichen Chur-Häusern / das jus primogenituræ, durch die Güldene Bull eingeführet/ und durch die folgende Keyser confirmirt und bestättiget worden / werden also/nicht ohne Ursach & absque effectu, in den Keyserl. Confirmationen und Diplomatibus die Wort/ die Churfürsten seynd/inserirt; Weilen solche hode den principatibus anhangende jura, Krafft der Güldenen Bull/ denen primogenitis allein und also die würcklich possessores principatuum und consequenter Churfürsten seynd/gebühren; Welches dann gar deutlich abzunehmen / wann man nur bey solchen Confirmationen/sein Absehen richtet; Erstlich auff die Personen / denen was confirmirt wird; Und (2) auff die Sach selbst / so confirmirt wird; Solches nur mit einem zu dieser Sach dienenden Exempel zu bestärcken/ so wird in der/von Keyser Carl dem Fünfften/ Pfaltzgraff Ludwigen/Churfürsten/über das Vicariat / Anno 1520. ertheilten Confirmation/deutlich gesetzt/daß/so wol von Keyser Carln dem Vierdten/als auch Maximiliano I. und dann Keyser Carl dem Fünfften/erstlich denen Pfaltzgrafen so Churfürsten seynd (ad distinctionem nimirum primogeniti à reliquis, damit man eygentlich wissen möge/welchen Pfaltzgrafen das Vicariat-Ampt competire) confirmirt wird; Was aber? Davon sagt der Contextus im Eingang Linea prima, Nicht der Chur-Würde oder Ertz-Truchsessen-Ampt anhangendes / sondern (notetur benè) der Pfaltz Vicariat-Ampt linea 19. Das Vicariat-Ampt und Gerechtigkeit/so seine Vorderen/die Churfürsten gewesen seynd/wann das Reich vacíret / oder ein Römischer Keyser oder König über das Gebürg gezogen/nach Jnnhalt der Güldenen Bull und Keyser Carls Brieff/ gehabt und hergebracht hätten/ꝛc. Circa Medium &c. Unserm lieben Schwagern und Churfürsten/Pfaltzgraff Ludwigen/solch Vicariat-Ampt/ Ehr und Gerechtigkeit / auch deß gemeldten Keyser Carls Brieff ꝛc. confirmirt und bestättiget/ꝛc. & circa finem, daß Er und seine Erben/Pfaltzgraffen bey Rhein/so Churfürsten seynd/sich deß gemeinẽ Vicariat-Ampts,

1658. jus Primogenituræ, beyder Churfl. Häusern.

Ehr

1658. Ehr und Gerechtigkeit/ so es zu Fällen kompt/ gebrauchen sollen und mögen/ in aller Maaß/ wie die Güldene Bull / und deß genannten Keyser Carls Brieff / solches einhaltet / und Er und seine Vorderen/ solches herbracht und Gerechtigkeit haben. Auß welchen formalibus klärlich gnug erhellet/ daß den Pfaltzgraffen / nicht allen/ sondern allein die Churfürsten / und also Primogeniti, oder eorum loco seynd / der Pfaltz-oder der Pfaltzgrafschafft bey Rhein anhangendes Vicariat-Ampt confirmirt und bestättiget wird.

sup. pag. 41. col. 1. lin. 37. Es gehet aber der Gegenschrifftdichter fort/ und bringt nochmahls zwey vermeyntliche argumenta auff die Bahn; Erstlich wegen des Wapens/ und dann wegen des Tituls; Das Wapen betreffend / macht er diese nichtige Consequentz; Bey vorigen Interregnis in Anno 1612. und 1619. hätte man bey Außfertigung der Kammergerichtlichen Processen in dem gemeinen Reichs-Vicariat Insiegel/ nit deß Hauses der Pfaltzgrafschafft bey Rhein/ eygenes Wapen / nemblich ein Löwen/ sondern das / der Churfürstlichen Würde des Ertz-Truchsessen-Ampts zugehöriges Kleinod und Insiegel/ nemblich den Reichs Apfel oder das lähre Schilt in der Mitten / darauff hernach der Reichs-Apffel komen/ gebraucht und geführt / darauß dann unwiedertreiblich folgte/ daß/ gleich wie die Außfertigung der Kammergerichts-Proceß / unter den Churfürstlichen Insigniis geschehen; Also auch die Vicariats-Gerechtigkeit von der Churfürstl. Würde deß Ertztruchsessen-Ampts nothwendig dependiren müsse; Es ist aber wie bereits in der Ableinung angedeutet ein gantz unbeschienenes und unerfindliches Angeben/ daß in Anno 1519. bey solchem Interregno, das Kammergericht zu Wormbs/ oder vielmehr das Vicariatische Hofgericht / bey Außfertigung der Proceß/ den Reichs-Apffel/ oder das lähre Schildt in der Mitten (auff welchen hernach der Reichs-Apffel kommen) gebraucht und geführt habe; Und gleich wie sich über die unverschämbtheit dieses Chur-Bäyerischen Concipisten zu verwundern / daß ob er wol fol. 30. selbsten bekennen muß / daß er seines Orts keine Proceß gesehen/ so nach tödtlichem Hintritt weyland Keysers Maximiliani I. tempore Interregni, an besagtem Kammergericht zu Wormbs außgangen; Dennoch so audacter, ohne den geringsten Schein des Beweises/ solches behaupten darff; Also dienet dem unpartheyischen Leser zur Nachricht / daß man Chur-Pfältzischen Theils nicht allein in Anno 1519. bey angefallenem Vicariat/ in den Außschreiben und Verkündigungs-Patenten/ in dem Vicariats-Wapen einen Löwen auff einem Helm/ ohn einiges Schildt; Pfaltzgraf Ludwig aber in Anno 1423. einen Löwen auff im Helm / und dann in zweyen Schilden zween Löwen/ und in zwey Fachen die Weck/ und also das alte Pfältzische Wapen gebrauchet und geführet; Inmassen man mit dergleichen Diplomatibus, Außschreiben und Verkündigungs-Brieffen gefast/ welche jederzeit auff Begehren vorgelegt werden können; Wann nun Gegentheils Vorgeben nach/ ein unwiedertreiblich Argument auß dem Wapen zu schöpffen/ so müste dann folgen/ daß angeregte beyde Herren Churfürsten/ weiln Sie in ihren Vicariats-Insiegeln / der Chur eygenes Wapen/ nemlich den Reichs-Apffel/ oder das lähre Schildt nicht geführt / dieselbe das Vicariat-Ampt vor kein annexum der Chur-Dignität gehalten.

Das Vicariats-Wapen ist daher kein Beweiß/ daß das Vicariat ein Dependens von der Chur-Würde sey.

sup. pag. 41. col. 2. lin. 52. Gesetzt aber/ doch ohne Præjuditz der Warheit / es wäre das Churfürstliche Insigne bey den Interregnis bey Außfertigung der Processen gebraucht worden; So folgt darum noch lang nicht/ daß das Vicariat ein Dependens von der Chur-Würde seye/ weilen durch keine Reichs-Constitution eingeführt/ noch den Vicariis auffgelegt worden / was sie tempore Interregni bey dem Kammergericht vor ein Insiegel zu führen/ sondern in ipsorum mero arbitrio stehet / das gantze/ halbe / oder ein Stück ihres Wapens/ welches ihnen gefällig dem Kammergerichts-Insiegel zu inseriren; Daß aber tempore Interregni, und zwar erst letztlich/ Anno 1612. und 19. der Reichs-Apffel/ und nicht der Löw / dem Kammergerichts-Insiegel einverleibt worden/ kan diese Ursach gegeben werden/ daß/ als Chur-Pfaltz allein/ bey eräugenden Interregnis, wie Anno 1519. und vorher geschehen / dem Kammergericht ein Vicariats-Insiegel zu geben/ prætendirt/ dieselbe Chur-Pfaltz Hauses eygenes Wapen/ den Löwen/ gegeben; Als aber An. 1612. uñ 19. Cur-Sachs. mit concurrirt/ hat mã sich absönderlich dahin verglichen/ daß beyder Reichs-Vicarien/ Chur-Insignien / dem Kammer-Gerichts-Insiegel einverleibt werden solten; Inmassen man bey dergleichen Verrichtungen/ allzeit das dignus ad augendum splendorem zu gebrauchen pflegt / und damahls erst das Churfürstl. Insigne, der Reichs-Apffel/ dem Kammergerichts-Insiegel inserirt worden; So ist auch bekannt/ daß alle Pfaltzgrafen den Löwen in ihrem Wapen führen / ist also auch dahero nicht der Löw / sondern der Reichs-Apffel gebraucht worden / damit auß dem Wapen bey denen / in Reichs-Sachen Unerfahrenen / kein Zweiffel erweckt werde/ welcher auß den Pfaltzgraffen des Reichs Vicariat verwalte; Und wann von den Wapen so unwiedertreibliche argumenta (wie Gegner vorgibt) herzunehmen/ so würde auch folgen/ weilen an etlichen Stätten in Bäyern das Pfältzische Wapen / nemblich der Löw/ auff der rechten Seiten / als das vornehmste / gestanden (es wäre dann/ daß/ gleichwie das alte Chur-Bäyerische Wapen und Titul geändert / also auch dieses wieder außgewischt

auff unterschiedliche Manier gebraucht worden/ und

wor-

1658.

worden) daß solche Chur-Pfaltz: desgleichen weilen in Chur-Pfaltz auff theils Marckstei-nen und Mehl-Säcken das Bäyerische Wa-pen stehet/solche Chur-Bäyern/der Gegen-schrifftdichter aber das Säck-Tragen zu præ-tendiren.

Der Titul eines Vicarii, so nach dem Prædicat, Ertztruch-seß und Chur-fürst/vor Alters ge-braucht worden/ beweiset darumb keine An-eritât oder Depen-dentz von der Chur-Würde.

Was aber Neundtens wegen deß Tituls angeführt wird / daß weilen die Churfürsten Pfaltzgraffen den Titul eines Vicarii nachdem prædicat Ertztruchseß und Churfürst / und nicht nach dem prædicat Pfaltzgraff bey Rhein geführt/solches ein annexum, nicht der Pfaltz-grafschafft bey Rhein / sondern der Chur-Würde seyn müsse ꝛc. ist gantz von keiner Er-heblichkeit; Dann wann der Chur-Bäyeri-sche Scribent nur ein wenig in den alten Chur-Pfältzischen Historiis erfahren/so wür-de er darauß erlernet haben/daß sich die Her-ren Pfaltzgrafen nicht stricte an die Titul ge-bunden/noch ein Mysterium noch Derivation in rer Ertz-Aempter darinnen gesucht/indeme Pfaltzgraff Ruprecht der Elter/ nicht Churfürst/sondern Pfaltzgraff bey Rhein/Oberster Truchseß/ sich geschrie-ben. Item Robertus Bavariæ Dux Comes Pa-latinus Romanorum Rex; Und wann man auß der Ordnung der Titulu argumentiren/ und gleich folgen müste/dieser oder jener/führt di-sen oder jenen Titul/Ergò so gebührt ihm sel-biges auch / was vor Absurditäten und In-convenientien würden dahero entstehen / un-nöthig/weilen es an sich selbsten eine bekante Sach/solche mit Exempeln zu bestärcken; Zu verwundern ist sich / daß man jetzo Chur-Bäyerischen theils so starcke Fundamenta auff das Wapen und Titul setzen/und dahe-ro so unwiedertreibliche Consequentien ma-chen will / da man doch Chur-Bäyerischen theils/vor etlich hundert Jahren / und noch kurtz verruckter Zeit/ den Titul eines Pfaltz-grafen vor dem Titul: Hertzog in Bäyern/ ingleichen / daß der Pfaltzgrafschafft eygenes Wapen den Löwen auff der rechten Seiten/ deß Hertzogthumbs Bäyern Wapen aber auff der lincken Seiten geführt und gesetzt/ und dennoch vor diesem bestritten / daß die Chur-Würde und Vicariat vor der Güldе-nen Bull nicht der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / sondern dem Hertzogthumb Bäyern anhängig seye / und sich durch diese starcke/ und wie sie vom Gegentheil genennet werden/ unwiedertreibliche Consequentien / nicht ab-schrecken/noch abwendig machen lassen; Es mag aber auch der Ursachen geschehen seyn/ die unlängsthin Chur-Bäyerischen theils Er-neuerung und Enderung deß Wapens/und Hindansetzung deß Pfaltzgräfflischen Tituls in etwas zu beschönen / und ein Farb anzu-streichen; So gehets aber wo man nicht fun-dirt/daß man sich mit schlechten Außflüchten behelffen muß.

Wie dann das Zehende ein von gleicher Würde/und gar nicht ad rem dienend Argu-ment ist/daß contra omnem Politicam ratio-nem wäre/wann in Zeit währender Reichs-Vacatur, die Churfürsten/als die vornehmsten Glieder und Säulen deß Reichs/ solten un-gangen/und die Verwesung desselbigen nur einem Fürsten auffgetragen werden; Dann dieses nicht allhier die Frag ist/Ob einem Für-sten (welches gleichwol hiebevor geschehen/ und vor kein Absurdität gehalten worden) deß Reichs Vicariat auffgetragen werden könne? Sondern ob Chur-Pfaltz/ratione der Pfaltz-grafschafft bey Rhein/oder aber Chur-Bäy-ern/Krafft der durch den Friedenschluß auff Ihre Churfürstliche Durchleucht transferir-ten Chur-Würde oder Ertz-Truchsessen-Ampt/deß Reichs-Vicariat/vacante Imperio, gebühre? Und wird unpartheyischen judiciis anheim gestellt/nachdem beyder Theil Funda-menta ans Tages-Liecht kommen/ wer dazu das beste Recht. Und ist dieses gar ein unnöh-tige Sorge/wann der Chur-Bäyerische Scri-bent sich einbildet/es wäre das Chur-Pfältzi-sche Præsuppositum, daß nemblich das Reichs-Vicariat ein connexum der Pfaltzgrafschafft bey Rhein seye/und dem Possessori derselben gebühre / contra sanam rationem Politicam, weilen dahero folgen müste / daß / wann dem Pfaltzgraff Churfürsten das blosse Land der Pfaltzgrafschafft bey Rhein/ohne die neue achte Chur-Stelle wäre gegeben worden/ Er / als ein blosser Fürst/ hätte den höheren Ständen Urtheil und Recht sprechen sollen; Dann wann Er das Instrumentum Pacis, nur ein wenig angesehen/hätte er in §. 4. in vers. Quod ad Domum Palatinam &c. ohne Brillen diese formalia lesen können/ Quod Imperator cum Imperio, *publicæ tranquillitatis causa, con-senſit, ut*, vigore præsentis conventionis, *insti-tutus sit Electoratus octavus &c.* Darauß dann zu schliessen / daß also nicht schlechter blosser Ding der octavus Electoratus eingeführt wor-den/sondern das gantze Friedens-Werck dar-auff bestanden; Weilen nun Chur-Pfaltz auch ein Churfürst deß Reichs / und auſſer-halb der Præcedentz und Vorsitzes/ den übri-gen Herren Mit-Churfürsten an Ehren/ Würden / Stimm und Wahl gantz gleich/ so darffs allhier der Frag nicht/ob ein Fürst des Reichs/ratione sui Principatus, ein Vica-rius deß Reichs / auch über die Churfürsten seyn könne / und müste dieses subtilen Scri-benten Meynung nach / der Author deß in Anno 1614. in Truck außgangenen Gegen-Bedenckens / wegen deß Chur-Pfältzischen Vicariats/davon hieoben auch Anregung ge-schehen / contra sanam Politicorum rationem geschrieben haben / wann er sich bemühet zu behaupten/daß einem Römischen Keyser die Hände nicht gebunden/in seiner Abwesenheit/ nach seinem Wolgefallen einen Verweser oder Statthalter auß den Reichs-Fürsten/so ihme jedesmahls darzu gefällig gewesen/ zu erwäh-

1658.

Chur-Pfaltz ge-bühret das Vicariat/ vonwegen der Pfaltz-grafschaft weil

len;

1658. Auch andere Reichs-Fürsten haben dasselbe verwaltet/ und

len; So müste auch Keyser Sigismundus contra omnem Politicam rationem gehandelt haben/wann er / wie im vorgedachten in Anno 1614. in Truck außgangenen Gegen-Bericht von der Chur-Pfältzischen Vicariats-Gerechtigkeit fol. 33. vermeintlich vorgegeben wird/ als er in An. 1432. auß Teutschland in Welsch-Land gereyset / Hertzog Wilhelmen in Bäyern zu einem Statthalter constituirt/und mit Uberantwortung Ihrer Majestät und deß H. Reichs Panier geordnet/welchen Streit dann dieser Scribent mit ihnen außzufechten.

die Pfaltz darzu gar bequäm gelegen.

Hergegen ob schon ex situ Regionis kein Haupt-Argument zu schöpffen/wie dann solches nur incidenter Chur-Pfältzischen theils angeführt worden/so ist doch nicht ausser acht zu lassen/weilen wie auß der Güldenen Bull sattsam dargethan worden/die Electoralis Dignitas, Vicariatus, und dergleichen hohe Aempter / den Principatibus cohærentia officia seynd/daß man bey Assignation solcher Aempter/auch sonderlich auff den situm Principatuum sein Absehen genommen; Wie nun die Pfaltzgrafschafft bey Rhein an den Rheinischen/Schwäbischen und Fränckischen Craiß stosset / und dahero von dannen wol und bequemlich das Vicariat exercirt werden kan; Also kan man auch wol sagen/daß ex hac ratione deß Reichs Vicariat auff die Pfaltzgrafschafft bey Rhein / und nicht auff ander Fürstenthumb gewidmet worden / und hindert nicht/daß vom Gegentheil eingestreuet wird/ daß sich der situs der Untern-Pfaltz auff die Ober-Länder nicht wol schicken thue / weilen bekannt / daß die Churfürsten Pfaltzgrafen/ biß auff jüngsten Friedenschluß Fürstenthumb in der Obern-Pfaltz und absonderliche Regierung daselbsten gehabt/also auch füglich in den Ober-Ländern das Vicariat exercirn/ und führen können.

Die Geistl. Churfürsten könnten auch wol Reichs-Vicarii seyn; weñ keine

Es fähret aber Gegentheil in seinen Absurditäten fort/gibt vor/was in der Chur-Pfältzischen Ableinung von der Geistlichen Churfürsten Præcedentz vor den Weltlichen/und daß sie dennoch dem Vicariat untergeben/gemeldet werde / seye keiner Antwort würdig/ zumahlen die Vernunfft selbsten gleich gäbe/ warumb die Reichs-Verwesung vielmehr Weltlichen als Geistlichen Churfürsten auffgetragen worden; Aber nur mit wenigem darzuthun/wie unvernünfftig dieses vom Gegentheil gesagt werde / so ist bekannt / daß die Geistliche Herren Churfürsten nicht weniger/ als die andere Herren weltliche Churfürsten/ Principes und Domini Territoriales seynd/die ihre Land und Leuth so wol / als andere weltliche Herren / regieren / und hierinnen nicht weniger Recht und Gerechtigkeit haben und exercirn / als die andern weltliche Herren Churfürsten/so haben sie auch bey der Wahl eines Römischen Königs oder Keysers / ihre Session/Stimm und Wahl / gleich andern Weltlichen Churfürsten; Gleichwie nun die Herren Geistlichen Churfürsten regierende Lands-Fürsten seynd / die ihre anvertraute Land und Leuth schützen / und sich deß Brachii secularis so wol / als andere Weltliche Herren bedienen; So kan man nicht finden/ warumb nicht ex identitate rationis, die Geistlichen Herren Churfürsten so wol/als die weltlichen Herren Churfürsten hätten Anfangs können pro Vicariis Imperii constituirt und geordnet werden/bevorab wann man auff die Præcedentz (wie Gegentheil jetzund starck urgirt) sein Absehen richten wollen; Muß also eine andere Ursach seyn/warumb ein Pfaltzgraff hierinn den Vorzug habe/nemlich/weilen solches die Pfaltzgraffen von uhralten Zeiten hergebracht/ und wie anderswo sattsamb außgeführt/mit ihrem Blut erworben habē/ und ihnen solche Vicariats Gerechtigkeit/nit allein von Keysern zu Keysern confirmirt uñ bestättiget/ sondern sie auch kräfftiglich dabey geschützet worden; Dann als im Jahr 1423. König Sigismundus Herrn Conraden / Ertz-Bischoffen zu Maynz und Churfürsten / zu seinem und des Reichs Verweseren auff zehen Jahr lang geordnet / der damahlige Churfürst Pfaltzgraff aber sich dessen bey den andern Rheinischen Mit-Churfürsten/mit Vorlegung seiner habenden Privilegien und Urkunden/beschwert/ist/ auff Erkandtnuß der beyden Churfürsten Trier und Cöllen/Churfürst Conrad zu Maynz/von dem angemasten Statthalter-Ampt abgetretten/und daß er sich dessen hernacher nicht mehr unterwinden oder gebrauchen wolle/ Pfaltzgraff Ludwigen einen versiegelten Reverß / unterm Dato Boppart/den 11. May/im Jahr 1423. von sich gegeben; Also da der Chur-Pfaltz Interesse nicht dabey verfiret/und die Pfaltzgraffen solch Vicariat-Ampt nicht von uhralten Zeiten hergebracht/ein Geistlicher Churfürst wol Vicarius Imperii seyn könnte.

1658.

Ursach/ warumb die Pfaltzgrafen den Vorzug haben.

Was sonsten abermahl von gegenseitigem Scribenten gegen das Chur-Pfältzische von uhralten Zeiten hergebrachtes und theuer erworbenes Vicariat Recht / und daß selbiges lang vor Auffrichtung der Güldenen Bull/ und in specie, von Pfaltzgraff Conraden exercirt worden/anzüglich widerholt und berührt wird/ist keiner fernern Beantwortung würdig; Weilen die in der Chur-Pfältzischen Ableinung fol. 26. & seqq. angeführte rationes noch auff ihrem Grund unbeweglich stehen/ und vom Gegentheil nichts beständiges dargegen vorgebracht werden können; Und befindet sich dißfals bey dem Chur-Pfältzischen Archivo noch gute Nachricht / gestalt dann noch ein uhralt documentum in beglaubter Form vorhādē/ darinnen diese formalia zu lesen. Wäre auch / daß ein König nicht wäre/der Pfaltzgraff sol deß Reichs Pfleger seyn / biß die Fürsten wehlenden einmüthiglich einen König / dieselben

supra pag. 21. col. 2. seqq.

Für-

1658. Fürsten sollen Recht nehmen von einem König / was sie zu ihm zu sprechen haben / von dem Pfaltzgraffen anhören / ꝛc. Derowegen man sich dahin beziehet / und davon mehrere Nachricht / so wol in denen Chur Pfältzischen / theils vor diesem in Truck gegebenen / als auch in Marquardi Freheri, vom Gegentheil selbst angezogenen Originibus Palatinis, zu finden ist.

Was den letzten gegenseitigen Einwurff und nichtigen Behelff betrifft / nemblich / daß darumb das Vicariat ein annexum der Chur-Würde seyn müsse; Weiln ohneracht Hertzog Johann Friederich in Sachsen in alle vorige Gerechtigkeiten / Forderung / Ehren / Begnadungen / ꝛc. restituirt worden / so seye doch mit und neben der Chur-Würde die Vicariats-Gerechtigkeit bey Hertzog Moritzen und dessen Successoren / biß auff jetzige Zeit / ohne alle Contradiction beständig verblieben; Und obwohlen hergegen Chur-Pfältzischen theils inferirt worden / daß mit und neben der Chur / auch die Pfaltzgrafschafft in Sachsen auff Hertzog Moritzen transferirt worden / so hätte es doch eine andere Beschaffenheit mit den Pfaltzgraffen im Reich gehabt / und daß hernach / als das Reich in eine andere Form und Stand / und die Churfürstliche Dignität auffkommen / der Pfaltzgräffliche Gewalt / so ohne das nur ein Personal-Sach gewesen / erloschen / und nichts als der blosse Namen / nur bloß bey den Pfaltzgraffen bey Rhein / überblieben / wie dann die Hertzogen zu Sachsen den Titul eines Pfaltzgraffen nicht führeten; Hiermit gibt dieser Schrifft-Tichter zu erkennen / daß er entweder nichts von den alten Juribus Imperii weiß / oder muthwillig nichts wissen / und dem einfältigen Leser imponiren wolle; Und ist dieses eine gar ungeräumte Consequentz / mit den alten Pfaltzgrafen hat es gantz eine andere Beschaffenheit gehabt / und als die Churfürstliche Dignität auffkommen / ist solcher Pfaltzgräffliche Gewalt erloschen. Item / die Churfürsten zu Sachsen führen nicht den Titul eines Pfaltzgraffen. Ergò ist das Vicariat nicht der Pfaltzgrafschafft / sondern der Chur-Würde / anhängig / ꝛc. Es ist aber auß den Historicis bekandt / was die Pfaltzgraffen anfangs / als das Imperium noch successivum gewesen / an den Keyserlichen Höfen vor Gewalt gehabt; Welche Pfaltzgräfische Gewalt / und dahero dependirende Dignitates & officia, als die Churfürstliche Dignität auffkommen / nicht (wie dieser Schrifft-Steller vermeintlich vorgiebt) erloschen / sondern vielmehr bestärcket und erblich auff die Principatus gewidtmet worden; Und ob zwar die Churfürsten zu Sachsen den Titul eines Pfaltzgraffen nicht führen / so folget darumb nicht / Ergo so haben sie nicht den Comitatum Palatinum Saxoniæ, noch dessen Effect in Besitz; Nachdem aber der Hertzog Moritz zu Sachsen von Keyser Carl dem Fünfften / mit dem Principatu & Comitatu Palatino, neben der Chur-Würde / Krafft deß darüber außgefertigten Lehen-Brieffs ordentlich investirt / so muß folgen / daß solche Investitur nicht ohne Effect gewesen / sondern zugleich das Reichs-Vicariat / als ein inseparabile connexum der Pfaltzgrafschafft zugleich mit übertragen worden seyn muß / sonsten die verba Principatus & Comitatus Palatinus Saxoniæ, welche unterschiedlich mahl im angeregten Keyserlichen Lehen-Brieff wiederholet / und deutlich genug von der Chur-Würde in verbis, nec non Archi-Marschallia sacri Imperii, ac Jus, Vox, Dignitas & Potestas eligendi Romanorum Regem &c. unterschieden werden / umbsonst und absque effectu seyn / welches doch von solchen dispositionibus, ubi nullum verbum otiosum esse debet, nicht zu præsumiren / und damit man sich hierinn nicht zu lang auffhalte / so wird der gegentheilige Scribent / an den vornehmen Jurisconsultum und Professorem zu Ingolstadt / Christophorum Besoldum, hiervon mehrere Information einzunehmen / verwiesen / der in seinem Thesauro Practico (mihi) fol. 816. diese formalia setzet / solch Vicariat gehört dem Churfürsten auß Sachsen / als einem Pfaltzgraffen / ꝛc.

1658.

Der dritte Haupt-grund deß Chur Pfältzischen Vicariats sind die Keyserlichen Belehnungen: denn

Nun zu dem dritten und letzten Haupt-Fundament der Keyserlichen Belehnungen zu schreiten / weilen der Chur-Bäyerische Scribent wahrnimpt / daß dieselbe ihme / mit seinem ungegründeten Vorgeben durchzutringen / im Weg liegen / begiebt er sich auff das Schänden und Schmähen und gebraucht sich deß / ihme geziemenden Tituls eines Calumnianten fast auff allen Blättern / nur zu dem Ende / ne nihil dixisse videatur, kompt abermahl mit seinen falsis und öffters widerlegten Principiis auffgezogen / Chur-Pfaltz bleibe benommen / was ihr durch das Instrumentum Pacis nicht expressè gegeben worden / wil nochmahls dieselbe so viel an ihme wider die klare Verordnung deß Instrumenti Pacis, und der letzt abgestorbenen Keyserlichen Majestät glorwürdigsten Andenckens unterschiedlich schrifftlich gegebene declarationes, auß der General Amnestia außschliessen / weilen aber solches hievoben genugsamb wiederlegt / und dieses Calumnianten gebrauchter fucus und Falschheit / ans Tage-Liecht gebracht worden / als bedarff es allhier keines Wiederholens / und wird für bekandt angenommen / daß er pagina 39. meldet / daß Chur-Bäyern Chur-Pfaltz an der Untern-Pfaltz kein Eintrag zu thun begehre; Dann ist dem also / daß Chur-Bäyern Chur-Pfaltz

1658. an der Untern-Pfaltz keinen Eintrag zu thun begehret / so kan Chur-Bäyern der Chur-Pfaltz Vicariat-Ampt / als ein annexum und dependens der Untern-Pfaltz / mit Fug nicht ansprechen.

Nun mit dem Anzeig-Steller fortzugehen; So gründet er sich abermahls auff die in Anno 1628. und Anno 1638. beschehene Keyserliche / durch den Friedenschluß aber (wie erwiesen / und männiglich bekandt) gantz cassirte und annullirte Belehnungen; Kan aber auch damit nicht zu recht kommen / weilen in angedeuten zweyen Lehen-Briefen deß Vicariats-Rechts außtrücklich gedacht / in dem letzteren Keyserlichen Lehen-Brieff aber de Anno 1652. mit einigem Wort vom Vicariat nichts gemeldet wird / gibt derhalben vor / das seye nicht der Ursachen geschehen / Chur-Bäyern das Vicariat wiederumb zu entziehen / sondern seye der jüngstere Lehen-Brieff / fürnemblich darumb enger zusammen gezogen worden / damit die Erzählung von dem Böhmischen Unwesen und deß Pfaltzgraffen Friederichs Verhalten / wie mans an Seiten Chur-Pfaltz selbsten begehrt / außbleiben könnte; Wer siehet aber nicht / daß dieses eine handgreiffliche ohnverschämpte Calumnia seye / dann zu geschweigen / daß alles das jenige / was bey den Kriegs-Zeiten vorgangen / per Generalem Amnestiam ipso jure getödtet / annullirt und perpetua oblivione sepelirt worden / so ist wol zu mercken / daß in dem von der letzt abgestorbenen Keyserlichen Majestät Glorwürdigsten Andenckens Anno 1652. Chur-Pfaltz / zu Einbringung deren Monita und Erinnerungen / communicirten Project deß neuen Chur-Bäyerischen Lehen-Briefs über die Chur-Würde und Obere-Pfaltz / die jenige odiosè Sachen / so im vorigen Anno 1628. und 1638. ertheilten Lehen-Briefen enthalten gewesen / bereits außgelassen worden / und die von Chur-Pfaltz allerhöchstgedachter Ihrer Keyserlichen Majestät glorwürdigsten Andenckens überreichte verschiedene Memorialia im Buchstaben mit sich führen / nicht daß diese odiose Sachen / als davon / wie angehört / kein Wort im Project gestanden / solten außgelassen werden / sondern weilen Chur-Pfaltz / wegen der Anwartung auff die Obere-Pfaltz / mercklich dabey interessirt / auch der Billichkeit gemäß / daß nicht weniger als der Chur-Pfältzischen mit Chur-Bäyern Consens und vorheriger Communication eingerichtet worden / also auch der Chur-Bäyerische Lehen-Brieff / mit Wissen und Zuthun Chur-Pfaltz und vön Deroselben überreichter / auff den Friedenschluß und Billichkeit gegründeten Erinnerungen gemäß möchten eingerichtet werden; Und ist die Contradictio (wie die Chur-Pfältzische / dem Project Keyserlichen Lehen-Briefs ad marginem beygesetzte / Ihrer Keyserlichen Majestät selbsten / und Dero Reichs-Hof-Rath übergebene / und Chur-Bäyern communicirte Notata mit sich bringen) vornemblich darinnen bestanden / daß man Chur-Pfältzischen Theils begehrt. (1.) Diese neue Belehnung auff den Friedenschluß zu gründen und einzurichten; Und dann (2.) daß diese clausula (wie gedachten Churfürsten Maximilian in Bäyern Liebden hiebevor damit belehnet worden / und solche vermög voriger Lehen-Brief / biß auff sein Christselig Ableiben innen gehabt / ꝛc.) möchte außgelassen werden; Welche Chur-Pfältzische auff die Billichkeit gegründete Monita und Erinnerungen / nachdeme Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Bäyern sattsamb darüber vernommen / bey der mehr Allerhöchstgedachten jüngsthin abgestorbenen Keyserlichen Majestät Glorwürdigsten Andenckens so viel gefruchtet und gewürcket / daß dieselbe / Krafft der ohnlängsthin den 10. Martii abgelegten 1657. Jahrs dem Chur-Pfältzischen zu Wien damahls anwesend gewesenen Abgeordneten / ertheilten schrifftlichen allergnädigster Resolution sich dahin allergnädigst erklärt / daß Allerhöchstgedachte Ihre Keyserliche Majestät sich annoch guter massen erinnerten / was dißfals Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz / für Erinnerungen und Monita Ihro noch in Anno 1652. gehorsambst überreicht / welche auch von Ihrer Keyserlichen Majestät in reiffe Erwegung gezogen / und in effectu dergestalt in acht genommen worden / daß sie solchen neuen Lehen-Brieff etwas enger einziehen und restringiren lassen / massen sie auch copiam dieses Chur-Bäyerischen Lehen-Briefs zugleich communicirt haben.

In dem letzten Keyserl. Lehn-Briefe für Chur Bäyern ist das Vicariat nicht gedacht.

1658.

Daß aber das Vicariat in dem jüngsten Chur-Bäyerischen Lehen-Brieff / wo nicht außtrücklich / doch in andern Worten überflüssig gnug (wie der Chur-Bäyerische Scribent vermeyntlich fürgibt) comprehendirt seyn soll / solches ist ein offenbahrer Ungrund; Dann (1.) ist das eine petitio Principii, und gantz unerweißlich / auch überflüssig abgelehnt / daß das Vicariat ein dependens von der Chur-Würde seye. (2.) So ist man gern geständig / daß die jetzt regierende Churfürstl. Durchleucht in Bäyern / Krafft offt angezogenen jüngsten Keyserlichen Lehen-Briefs / so wol die Chur-Würde und das Ertztruchsessen-Ampt / als auch die gantze Obere-Pfaltz mit allen ihren An- und Zugehörungen / wie solche die in GOtt ruhende Churfürstliche Durchl. Hertzog Maximilian / biß auf Jhr Ableiben / ingehabt und besessen ꝛc.

ver-

1658.

verbleiben solle; Daß aber darauß inferirt werden will / höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchleucht hätten / vermög voriger Lehen-Brieff / de Anno 1628. und 1638. mit und neben der Chur-Würde deß Ertz-Truchsessen-Ampts/auch die Vicariats-Gerechtigkeit eingehabt/und besessen/ꝛc. Dahero gebühre solche deroselbigen / das ist ohne Grund; Dann wie offters angezeigt/ so hat man sein Absehen nicht darauff zu richten/ was bey Kriegs-Zeiten vorgangen / sintemahl solches alles per General. Amnestiam auffgehaben und cassirt worden/sondern was das Instrumentum Pacis einem oder anderm zu gutem verordnet; Nun conferirt das Instrumentum Pacis Chur-Bäyern nicht das Reichs-Vicariat; Also kan auch selbige das Vicariat nicht prætendiren/und nimpt man drittens vor bekandt an / daß dieser letztere Chur-Bäyerische Lehen-Brieff sich außtrücklich auff das Münster-und Oßnabrüggisch Friedens-Instrument beziehet; Ob nun wol dasselbe statuirt / daß dem Churfürstlichen Hauß Bäyern / Wilhelmischer Lini / die Churfürstliche Würde inposterum verbleiben solle / wie sie hactenus und biß dahin bey Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Hertzog Maximiliano Christseligsten Andenckens gewesen; So folgt darumb nicht / daß das Vicariat / als res separata & planè diversum Jus, zugleich mit bey Chur-Bäyern bleiben solle; Und wann es diese Meynung gehabt hätte; So ist diß Kleinod / deß Reichs-Vicariat / noch wol von solchen Würden/ daß es/ gleich in den cassirten Chur-Bäyerischen Lehen-Brieffen de Anno 1628. und 1638. geschehen / speciatim & nominatim wäre exprimirt und auff Chur-Bayern transferirt worden.

Ursach/ warumb in dem letzten Chur-Bäyer. Lehnbriefe deß Vicariats nicht und doch in den vorigen gedacht worden: Denn

Bey dieser Gelegenheit kan man ungeandet nicht lassen/was dann die Ursach möge gewesen seyn/warumb die Translatio deß Reichs-Vicariats / in denen de Annis 1628. und 1638. vorgangenen Belehnungen außtrücklich genannt/ im Instrumento Pacis aber und jüngstem Chur-Bäyerischen Lehenbrieff kein Wort davon gedacht wird / dann da dieses (wie vermeintlich vorgeben wird) die Ursach seyn solte / weilen das Reichs-Vicariat der Chur-Würde anhängig / so wäre auch solches in den ersten Belehnungen / de Anno 1628. und 1638. unnöthig und überflüssig gewesen/ welches aber von dergleichen Dispositionibus nit zu præsumiren / weilen in dergleichen Diplomatibus kein Wort umbsonst oder vergebens gesetzt zu werden pflegt; Die vera ratio und causa warumb in Instrumento Pacis und letzterem Chur-Bäyerischen Leben-Brieff deß Vicariats nicht gedacht wird / ist diese / daß ob schon Chur-Pfaltz in specie mit dem Vicariat (weilen solches ein inseparabile annexum der Pfaltzgrafffschafft bey Rhein) nicht belehnt worden/jedoch nöthig gewesen / daß deß Vicariats in den Keyserlichen Anno 1628. und 1638. Chur-Bäyern zwar ertheilten / aber durch den Friedenschluß cassirten Lehenbriefen/gedacht worden/weilen sonsten / da sich ein interregnum tempore belli zugetragen/ und Chur-Bäyern nicht nominatim mit dem Vicariat belehnt gewesen / Spanien / so ein grössern Theil / als Bäyern/ von der Pfaltzgrafffschafft innegehabt / auch das Recht der Leibeygenen und Wildfäng ohne Chur-Bäyerische Contradiction exercirt / solches Vicariat-Ampt auch prætendirt haben würde; Nachdem aber Chur-Bayern nichts mehr in der Untern-Pfaltz besitzet/als ist auch das Vicariat in dem neuen Chur-Bayerischen Lehenbrieff de Anno 1652. außgelassen worden; Hierzu kompt/ weilen/ wie jetzt angeregt/Chur-Pfaltz das Vicariat nicht durch Keyserliche Belehnung erlangt/sondern von uhralten Zeiten hero in Besitz gehabt / auch solches durch die Güldene Bull / als per legem fundamentalem, stabilirt worden/ daß solches auff einen andern Principatum, ohne der gesampten Reichs-Stände Consens, nicht transferirt werden können; So ist auch ein andere Ursach in der Chur-Pfältzischen Ableinung fol. 39. angezeigt worden/welche dieser Schrifft-Tichter/weilen er nichts beständiges vorzubringen gewust / stillschweigend übergangen / und ungekränckt lassen müssen.

1658.

Spanien hätte das Vicariat exercirenkönnen/ und

Chur-Pfaltz hat das Vicariat nicht von Keys. Belehnungen/ sondern uhralten Zeiten her besessen. vid. supra pag. 24. col. 2. lin. 25. & seqq.

Ob der letzte Chur Bäyerisch. Lehnbrieff ein neuer Lehnbrieff zu nennen?

Daß letztlichen gegenseitiger Schrifft-Tichter / den Chur-Pfältzischen Schrifft-Steller zweyer unwarhafften und unverschämbten Calumnien bezüchtigen will; Weilen er (1.) die Chur-Bayerische Investitur einen neuen Lehenbrieff nennet. Und dann (2.) vorgibt / daß die in besagtem Lehenbrieff enthaltene Wort (wie solche Hertzog Maximilians Churfürstliche Durchleucht/biß auff Ihr Ableiben/innegehabt/besessen/ꝛc.) allein auff die Obere-Pfaltz zu verstehen seyen/ꝛc. darinnen schreibt er seinen eygenen Willen/und thut dem Chur-Pfältzischen Bericht-Steller Gewalt und Unrecht; Dann so viel die erste Zulag / daß nemblich die letztere Chur-Bayerische Belehnung/ein neuer Lehenbrieff genennet wird / belangt; So ist man (1.) nochmahls der beständigen wolgegründeten Meynung/daß Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Bayern von Chur-Pfaltz und dero Landen zu prætendiren / nicht was deroselben durch die mehrangezogene Keyserliche Belehnungen de Anno 1628. und 1638. sondern was höchstgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchleucht per Instrumentum Pacis, gegeben und zugelegt worden; Gestalt dann ermeldtes Instrumentum Pacis nicht allein jetztvermeldter Belehnungen mit keinem Wort gedenckt / noch bestättigt/

Wird dafür gehalten:

1. Weil der Friedenschluß der vorigen nicht gedenckt/ sondern vielmehr auffhebt.

1658

2. Dieser letztere aber sich auf den Friedenschluß gründet/ und

sondern vielmehr / wie Anfangs angezeigt/ selbige cassirt und auffhebt. Vors andere/ so gründet sich der Anno 1652. ertheilte Lehen-Brieff nicht auff vorangeregte zu Kriegs-Zeiten vorgangene Belehnungen / sondern auff das Instrumentum Pacis, wie Gegentheil solches selbsten geständig / und der klare Buchstaben deß Lehen-Brieffs mit sich bringt; Ist nun das Friedens-Instrument das Fundament solchen Lehen-Brieffs / & vera causa & origo translatæ Electoralis Dignitatis & superioris Palatinatus? So muß folgen/daß auch ein neuer Leben-Brieff darüber hat außgefertigt werden müssen (3.) So ist bekandt / und darff keines Außführens / daß wann eine oder mehr Belehnungen vorher gangen / daß derselben in den folgenden Lehen-Brieffen gedacht wird; Nun wird in dem letzteren Chur-Bäyerischen Lehen-Brieff / keiner vorhergegangener Belehnung gedacht; So muß ja folgen/daß es eine neue Belehnung gewesen. Aber was darffs viel Wort oder Beweisens? Nennet doch (4.) das obangeregte Chur-Pfaltz den 10. Martii Anno 1657. ertheilte Keyserliche Reseript (dessen Originale in guter Verwahrung und jederzeit auff Begehren vorgelegt werden kan) disen Chur-Bäyerischen Lehen-Brieff einen neuen Lehen-Brieff/ His formalibus: Was und so viel nun erstlich die Einrichtung deß neuen Chur-Bäyerischen Leben-Brieffs anlanget / erinnern sich allerhöchstgedachte Ihre Keyserliche Majestät annoch guter massen/was dißfals für Erinnerungen und Monita, Ihro in Anno 1652. gehorsambst überreicht / welche auch von Ihrer Keyserlichen Majestät in reiffe Erwegung gezogen/und in effectu dergestalt in acht genommen worden / daß sie solchen neuen Lehen-Brieff etwas enger einziehen und restringiren lassen/ꝛc. Bezüchtigt also dieser Anzeig-Steller per consequentiam hochstraffbarlicher Weiß die verstorbene Keyserliche Majestät glorwürdigsten Andenckens/selbsten vielmehr als den Chur-Pfältzischen Schrifftsteller.

3. der vorhergehenden nicht gedencket/ auch

4. über das in dem Keyserl. Rescript selbst ein neuer Lehn Brieff genennt wird.

Die zweyte Zulag kan man wol mit Fug eine vermessene offenbare calumniam nennen/ dann die Wort ja gut teutsch und klar gnug in der Chur-Pfältzischen Ableinung fol. 38. nemblich daß der Contextus (deß Keyserlichen Leben-Brieffs) klärlich außweise / daß solche (Belehnung) sich bloß auff den Friedenschluß und vermög dessen auff Ihr. Churfürstliche Durchleucht in Bäyern transferirten Chur-Dignität/ sampt darzu gehörigen Pertinentien ꝛc. wie auch die gantze Obere-Pfaltz/ wie solche Churfürst Maximilian in Bäyern besessen / restringire ꝛc. Und

Ob Chur-Pfältzisch. Theils Chur-Bäyern an dem cedirten und Keys. Lehnbrieff ichts benommen worden? supra pag. 24. col. 1.

muß ja einer gar ungesunden Verstands seyn / der hierauß nicht fühlen noch greiffen könne / daß durch diese Wort/die gantze Obere-Pfaltz/wie auch die Chur-Würde/und was dero anhängig / in dem letztern Chur-Bäyerischen Lehen-Brieff begriffen seye / er giebt zwar vor/ das Wörtlein solche wölle in singulari genommen / und allein auff die Obere-Pfaltz restringirt werden; Es ist aber ein offenbarer Ungrund / dann es ist ja der genuinus sensus der Chur-Pfältzischen Wort diese / daß solche (nemblich Anno 1652. ertheilte Keyserliche Belehnung) sich bloß auff den Friedenschluß und vermög dessen auff Ihre Churfürstliche Durchleucht in Bäyern transferirte Chur-Dignität sampt darzu gehörigen Pertinentien ꝛc. wie auch die gantze Obere-Pfaltz/wie solche (Chur-Würde und Obere-Pfaltz / dann es hier nicht in singulari sondern in plurali gesetzt wird) Churfürst Maximilian in Bäyern besessen ꝛc. restringirt ꝛc. Wie dann in diesem Chur-Pfältzischen Scripto durch und durch und sonst offters gnug positivè gesetzt und gestanden wird/ quod Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis &c. & juribus quibuscunque ad hanc Dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus superior totus, unà cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis &c. sicut hactenus, ita & imposterum manere debeant, penes Dominum Maximilianum Comitem Palatini Rheni, Bavariæ Ducem &c. alles jedoch so lang sie auch ihres theils dem Friedenschluß ein Gnügen leisten werden. Es muß aber bey diesem Schrifft-Tichter heissen: calumniare audacter, semper aliquid hæret &c.

1658. Wird verneint.

Schließlich kan man auch unbeantwortet nicht lassen / daß dieser Chur-Bäyerische Scribent abermahls ohngütlich vorgeben darff / man hatte Chur-Pfältzischer Seits bey der seeligst verstorbenen Keyserlichen Majestät die Cassirung der besagten Chur-Bäyerischen Lehen-Brieff de Annis 1628. und 1638. offters solicitiren und begehren dörffen / es wäre aber solche gesuchte Cassation lediglich abgeschlagen worden/ꝛc. Darauff zu wissen / daß von Chur-Pfaltz nicht eygentlich die Cassirung der jetztangezogenen Chur-Bäyerischen Leben-Brieff de Annis 1628. und 38. auß der Ursachen begehrt worden/ weilen durch den Friedenschluß solche Leben-Brieff bereits cassirt und annullirt gewesen/ sondern weilen von Chur-Bäyern die Extradirung zu würcklicher Cassir- und Zernichtigung solcher Chur-Pfaltz zu Præjuditz ertheilten Keyserlichen Lehen-Brieff in der Güte nicht außgefolgt werden wollen/ ist

Ob man Chur-Pfältzis. Theils beym Keys. Hof die Cassirung der Chur-Bäyer. Lehnbriefe gesucht?

man

1658. man Chur-Pfältzischen theils gemüssiget worden/die jetzt angedeute Extradirung und würckliche Cassir- und Zernichtigung solcher Lehen-Brieff bey der jüngst abgestorbenen Keyserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens/ dem Friedenschluß gemäß/auch noch unlängsthin zu sollicitiren und zu begehren/ daß aber von allerhöchstgedachten Keyserl. Maj. glorwürdigsten Andenckens solche gesuchte Cassation lediglich abgeschlagen worden seyn solle/ das ist ein ertichter Ungrund/ und findet sich ein solches nicht in deren / den 10. Martii zu rück gelegten Jahrs / dem Chur-Pfältzischen Abgeordneten allergnädigste ertheilte Keyserl. schrifftlichen Resolution; Vielmehr hat man Chur-Pfältzischen theils / nachdem man in der That verspühren muß / daß man sich solcher annullirten Lehen-Brieff gegen Chur-Pfaltz gebrauchen will / erhebliche Ursachen gnug/die Extradition solcher Chur-Bäyerischen Lehen-Brieff ad casſandum gehöriger Orten zu urgieen; Und will man Chur-Pfältzischen theils zu Chur-Bäyern der guten Zuversicht leben/weiln die ferner Vorenthaltung solcher offtberührten Lehen-Brieff nur ein schädliches Mißtrauen zwischen so nahen Häusern verursachen/und auch auff die Nachkömliche ſemina diſcordiæ mehr gepflantzet / als auffgehoben würden/wann dergleichen Inſtrumenta (darauß erscheinet wie unfreundlich und hart man Chur-Bäyerischen theils gegen dero eygen Hauß und Geblüt / ohngeacht man an Seiten Chur-Pfaltz sich an Chur-Bäyern nichts verschuldet / verfahren) nicht auß dem Weg geräumt und dem Friedenschluß gemäß ad caſſandum extradirt werden: Man werde Chur-Bäyerischen theils diese jetzt erzählte bewegliche Ursachen reifflich erwegen/und von selbsten zu Restabilirung guten Vertrauens zu der/ ohne dem/schuldigen Cassation geneigt seyn.

Beschluß dieses Scripti.

Auß diesem was jetzo der Länge nach angeführet worden/ wird nun leichtlich der Schluß zumachen seyn/ weme deß Reichs Vicariat in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens von Rechtswegen zustehe und gebühre; Und gleich wie auß dem Uhralten Herkommen/ der Guldenen Bull/ Käyserlichen und Königlichen Inveſtituren / Confirmationen/ und Bestättigungs-Brieffen/ ꝛc. und also ex legibus fundamentalibus & Pragmaticis ſanctionibus diese der Pfaltzgraffschafft bey Rhein anhangende/ und derselben Poſſeſſori allein gebührende Reichs-Vicariats-Gerechtsame stattlich deducirt und erwiesen: Hergegen was vermeintlich vom Gegentheil eingestrewet / auß dem Grund erhebt/ und auß dem Weg geräumet worden; Und nun deß Herren Pfaltzgravens Churfürstl. Durchleucht / Krafft so mühsam und kostbar erhobenen Münster- und Oßnabruggischen Friedens Inſtrument, und darauff erfolgte Keyserliche Belehnung in die Pfaltzgraffschafft bey Rhein/ oder gantze Untere-Pfaltz / wie dero Vorforderen für der Böhmischen Unruhe solche innen gehabt/ genutzet / und genossen/ plenariè restituirt worden/ & pro vero Poſſeſſore der Untern-Pfaltz / und Churfürsten deß Reichs von allen Ständen desselben agnoscirt / und erkennt werden; Also wird verhoffentlich höchstgedacht Ihr. Churfürstl. Durchleucht niemand verdencken / daß sie sich dieses Ihro so kundbarlich competirenden Iuris Vicariatus unterzogen / und solches exerciren; Wollen vielmehr der Zuversicht leben/ es werden die Herren Churfürsten und Stände deß Reichs/ Ihre Churfürstl. Durchleucht hierin alle Beförderung thun / und sich durch die Chur-Bayerische Betrohungen/oder Gewalt nicht abschrecken lassen; Zumahlen deroselben / Gott lob/ die Mittel auch annoch nicht ermanglen / sich bey dieser Ihro rechtmäßig zustehenden Vicariats-Gerechtigkeit handzuhaben; Mehr höchstgedacht Ihr. Churfürstliche Durchleucht seynd wie bißhero/ also auch nochmals deß beständigen Erbietens/ so lang noch dieses Interregnum währen möchte/ jedermänniglich gütlich zu hörē/uñ unpartheyisch Recht wiederfahren zu lassen / auch dasjenige in schuldige Obacht zu nehmen/was zu Unterhaltung deß Friedens und Wolstands im Heyligen Römischen Reich immer dienlich und ersprießlich seyn mag; Widrigen Falls aber / da man mehrhöchstgedacht. Ihr. Churfürstlichen Durchleucht dieses deroselben so kundbarlich hergebrachtes / und ratione Comitatus Palatini, so klar zustehendes Recht in Streit ziehen / oder mit Gewalt benehmen wolte: Wird verhoffenklich Ihr. Churfürstl. Durchl. niemand verdencken/da dieselbige sich darbey / durch alle diensame Mittel/ wie angeregt/ handhaben: Und wil man auch Chur-Pfältzischen Theils an allem Unheil und Schaden / so dem Römischen Reich und dessen Gliederen durch sothane gewaltsame Zunöthigungen wiederfahren/ und entstehen möchten/ unschuldig seyn/und feyerlich dagegen protestirt haben/ ꝛc.

1658.

[Hier folgt nun die droben/auff der 383. Seiten/in der zweyten Spalt/und 28. Zeil/ angezogene Beylage/welche ist eine Abschrifft deß Keyserlichen Lehen-Brieffs / so Seiner Churfürstlichen Durchleucht. in Bäyern Ferdinando Mariæ &c. über die Chur- und Obere-Pfaltz / zu Prag den 5. Octobr. 1652. ertheilt/und von der Römischen Keyserlichen Majest. Ferdinando III. Chur-Pfaltz / den 10. Tag Martii 1657. communicirt worden/ also lautend:]

1658. Num. I. Copia deß Keyserl. Lehnbriefs für Chur-Bäyern/ vom 5. Oct. 1652.

Wir Ferdinand der Dritte/ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/und thun kund allermänniglich/ daß Uns der Hochgeborne Albrecht / in Ober- und Nieder-Bäyern/ auch der Obern-Pfaltz Hertzog/Pfaltzgraff bey Rhein/ Landgraff zu Leuchtenberg/ und deß Churfürstenthumbs Bäyern Administrator / Unser lieber Vetter und Fürst/ durch Sr. Lbd. Gevollmächtigte Gewalthabere / die (tit.) Maximilian Graff Kurtzen/ Freyherrn von Senfftenaw ꝛc. und Maximilian Wilibalden / Grafen zu Wolffsegg/ Erb-Truchsessen ꝛc. so dann Johann Mändel zu Deutenhofen/ gehorsamblich anruffen und bitten lassen; Demnach Se. Lbd. vermög der Güldenen Bull/ von Administration: Auch Lehen-Rechts und Gewonheits wegen / gebühre/ von Uns/ als jetzt regierendem Röm. Keyser/ die auff jüngst erfolgten Todsfall deß (tit.) Maximilian / Hertzogs in Bayern/ Unsers lieben Vettern / Schwagers und Churfürstens / auff Ihr Lbd. nachgelassenen minderjährigen erstgebornen Sohn/ den (tit.) Ferdinandum Mariam, Hertzogen in Bayern ꝛc. Unsern lieben Vettern und Churfürsten/ Jure primogenituræ, erblich gefallene Chur- und Obere-Pfaltz / Ertztruchsessen-Ampt/ desselben Würde / Session / Stimm und Wahl / und allen andern darzu gehörigen Regalien/ Rechten und Gerechtigkeiten / so von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen gehen/ zu suchen und zu empfahen / daß Wir ermeldtes Hertzog Albrechts Lbd. dieselbe/ von Administration wegen/ vorermeldten Churfürstens Ferdinandi Mariæ Lbd. zu verleyhen/ gnädiglich gerubeten; Das haben Wir angesehen/ und deßwegen mit wolbedachtē Muth/ gutem Rath/ und rechtem Wissen/ auch in Ansehung der sehr angenehmen getreuen Nutz und ersprießlichen Diensten / welche Seiner Lbd. deß gedachten Churfürsten Ferdinandi Mariæ Lbd. Vorfahren / insonderheit dero in Gott ruhenden geliebten Vatters Ld. Unsern löblichen Vorfordern am Reich/ und Uns gantz unverdrossen bewiesen / nicht weniger Ihr Lbd. auch gantz willig und erbietig seynd/ auch wol thun können/ sollen und mögen/ mehrermeldtes Hertzog Albrechts Ld. von Administration wegen / obbeschriebene Regalien und Lehen der Chur- und Ertztruchsessen-Ampts/ sampt darzu gehörigem Recht/ Session / Stimm und Wahl/ und andern Præeminentien/ Würden und Hochheiten/ Aemptern und Præcedentien / wie auch die gantze Obere-Pfaltz/ mit allen ihren Ein- und Zubehörungen / wie vorbesagtes Churfürst Maximilians Lbd. Christseel. Gedächtnuß/ solche biß auff ihr Ableiben gehabt / besessen und genossen/ und wie selbige beym Hauß Bäyern/ Wilhelmischer Lini/ Krafft deß jüngst zu Münster und Oßnabrück getroffenen Friedenschluß bleiben sol/ zu Lehen verliehen; Thun das / leyhen Sr. Lbd. die auch hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs/ und meynen/ setzen und wollen/ daß gedachten Hertzog Albrechts Liebd. von Administration wegen/ im Namen und an statt offtgemeldtes Churfürst Ferdinandi Mariæ Lbd. vorerwehnte Regalien und Lehen der Chur / Ertztruchsessen-Ampts / sampt den darzu gehörigen Würden / Hochheiten / Aemptern / Recht/ Session/ Stimm und Wahl / und andern Præeminentien und Gerechtigkeiten / wie auch die gantze Obere-Pfaltz/ mit ihren darzu gehörigen Regalien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ wie der Friedenschluß außtrücklich mit sich bringt / innhaben / besitzen/ geniessen/ gebrauchen und verwesen sollen und mögen / von allermänniglich ungehindert. Darauff hat Uns nun der obbesagt unser Vetter/ Hertzog Albrecht in Bäyern/ als Administrator der Chur-Bäyern / durch obbemeldte Sr. Lbd. bevollmächtigte Gewalthabere/ Gelübd und Eyd gethan / von obgemelten Regalien und Lehen wegen/ getreu/ gehorsamb/ und gewärtig zu seyn/ Uns vor Seiner Lbd. rechten natürlichen Herrn zu halten/ zu dienen und zu thun / als sich von Lehens-Recht und Gewonheit wegen gebührt/ ungefährlich.

1658.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich) ernst- und festiglich/ mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie vielgedachten Unsers Vettern/ Hertzog Albrechts in Bayern Lbd. an statt und im Namen ebistbemeldten Churfürst Ferdinandi Mariæ Lbd. an dieser Unserer obverstandener Leyhung in einige Weg nicht hindern / irren noch anfechten/ sondern Sie dessen alles/ wie obstehet / rühiglich geniessen/ innhaben/ besitzen/ gebrauchen/ und gäntzlich dabey bleiben lassen/ und hierwider nit thun/ noch jemands zu thun gestatten sollen / als lieb einem jeden sey/ Unser und deß Heil. Reichs schwere Ungnad/ und darzu ein Poen 2000. Marck löhtiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere und deß Reichs-Cammer / und den andern halben Theil deß obbemeldten Unsers Vettern/ Hertzog Albrechts/ von Administrations wegen/ und im Namen Unsers auch lieben Vettern Churfürsten Ferdinandi Mariæ L. Lbd. unnachläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle; Das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses Briefs ꝛc. Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag den 5. Tag Octobr. Anno 1652.

[So weit die Chur-Pfältzische Abfertigung auff die Chur-Bäyerische fernere Anzeigung.]

Es war aber damit dieser Streit doch nicht außgemacht uñ geendiget/ sondern gerieth erst wenige Tage hernach/ als die obgedachte Chur-Pfältzische Patenta herauß kommen waren/ in

noch

1658.

noch gefährlichere Weitläufftigkeit / welche allem Besorgen nach / zu einer innerlichen Lands-Unruh hätte außschlagen können / wenn nicht ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium / durch reiffen Rath und seine Hochgültige Intervention, ins Mittel getretten wäre / wie drunten an seinem Ort etwas umbständlicher zu vernehmen / wenn wir zuvor noch einen und den andern Stein des Anstossens / so diesen Monat April / der auff die Bahn gebrachten Wahl in Lauff geschoben worden / werden auff die Seyt geräumt haben.

Tartarischer Gesandte wird von Franckfurt abgefertiget.

Unter solchen Geschäfften ward / am 23. April (3. May) der vor einem Monat nach Franckfurt gekommene Tartarische Abgesandte / im Namen von der zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. durch Se. Fürstl. Gn. von Lobkowitz wieder abgefertiget / und ihm wie auch seinen Bedienten stattliche Güldene Ketten / grosse silberne und übergüldete Pocale und Fläschen verehret / womit sie also offentlich durch der Statt Gassen / von höchstgedachter Königl. Majest. Quartier / biß in ihre Herberge / in Sachsenhausen / zogen; Was ihm aber sonst für eine Antwort auff sein Anbringen mochte sein gegeben wordē / hat man eigentlich nicht erfahren können. Worauff denn der Gesandte sich mit all den Seinigen etliche Tage hernach seines Weges wieder fort machte.

Der Herr Bischoff von Paderborn beschwert sich beym Churf. Collegio über den Edlen Herrn von Büren.

Indem nun die Anwesende Herren Churfürsten mit der Abwesenden ihren gevolmächtigten Herren Abgesandten mit den Wahl-Gedancken / und wie die Capitulation vor den zukünfftigen Kayser / zu deß Heil. Röm. Reichs Ruh und Sicherheit / am füglichsten einzurichten / eyfferigst umbaiengen; So kamen indessen bey dem Chur-Mayntzischen Directorio von unterschiedlichen Orten unterschiedliche Gravamina und Beschwerden ein / welche theils in-theils noch vor der Capitulation ihre abhelffliche Maß. Unter andern hatte sich Se. Fürstliche Gn. der Herr Bischoff zu Paderborn / über den Edlen Herren von Büren / zu beschweren / daß derselbe sich / vermöge eines vom Kayser Ferdinand dem Andern erlangten Privilegii, der Fürstl. Bischofflichen hohen Lands-Bottmässigkeit entziehen und zu einē freyen Landsassen auffwerffen wollte: Weßwegen die zu dem End nach Franckfurt an dz Churfl. Collegium abgeschickte Fürstl. Paderbornische Herren-Committirte / ihres Gnädigsten Fürstens und Herrns Notturfft / in einem schrifftlichen Memorial (unterm Auffsatz den 9. May / 29. April /) zu Papier brachten / und S. Churfürstl G. zu Maynutz / als deß H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern / erstem Churfürsten und Directorn deß Churfl. Collegii / einrichten / und in demselbigen umb Remedirung und Abhelffung ihrer Beschwerden / sonderlich aber daß dem zukünfftigen Röm. Kayser in der Wahl-Capitulation / und zwar in dem 3. und 6. Artickel / möchte eingebunden werden / das jenige / was in vorbedeutetem Privilegio dem Herrn Bischoff und der Kirchen entzogen / hingegen dem Herrn von Büren gegeben worden / zu ändern / bittlich und inständigst anbielten / mit diesen Worten:

1658.

Memorial der Fürstl. Paderbornischē Deputirtē an Chur-Maynutz / daß

Hochwürdigster Churfürst / Gnädigster Herr.

Euer Churfürstl. Gn. haben auß gnädiger Commission Ih. Fürstl. Gn. zu Paderborn / unsers gnädigstens Fürstens und Herrens / wir Deroselben zu End benahmte Committirte unterthänigst zu erkennen zu geben / nicht umbhin können / was massen S. F. Gn. ein Zeithero mit Ihrer und eines jeden / der es höret / Verwunderung warnehmen / und in der Zeit verspühren müssen / wie daß Dero Notorischer ungezweiffelter / angeborner und erzogener Adelicher Landsaß / Mauritius / Edler Herr zu Büren / in An. 1629. von Weyland Kayser Ferdinand dem Andern / Glorwürdigsten Andenckens / per meram sub- & obreptionem, scil. contra leg. 2. (si contra jus vel util. publ. subitendo, quæ si dicta fuissent, principem in diversam sententiā movere potuissent,) ein zumahln nachgreiffliches und präjudicirliches Allerhöchstgedachten Kaysers Ferdinandi geschwornen Capitulation so wol §. und in alle Weg sollen und wollen Wir / ꝛc. als andern heylsamen Reichs-Satzungen / sämptlicher Churfürsten und Ständen deß Reichs wolhergebrachten Regalien und juribus, auch sonst allen Rechten und Billigkeiten schnurgerad widerlauffendes / mit allerhand gefährlichē Anhängen / ex plenitudine potestatis, certa licentia, motu proprio, non obstantibus. &c. und andern dergleichen in allerley hochnachtheiligen Consequentien und sonst weitaußsehenden bißhero im Röm. Reich / in solcher Materie unerhörten / ungewöhnlichen Clausulen (ex quibus ipsis eò magis (juxta doctrinam Antonii Fabri ad tit. de divers. rescript. de fin. 14.) sub & obreptio præsumitur) angefülltes privilegiū exemptionis & immunitatis, wie solches sub & n. 1. hiebey gehet / contra jus Principi & Episcopo Paderbornensi sibique à Deo concreditæ Ecclesiæ quæsitum, & contra omnem notorietatem Landsassiatus, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln / Herrn Ferdinand / Hertzogen in Bayern / hochseel. Andenckens / als damaligen Bischoff zu Paderborn / ungefordert und unwissend erschlichen uñ außgewürcket / und über die 28. Jahr / bey leidigem Kriegswesen / da jedoch solches nicht præjudiciren können / dergestalt hinterhalten / daß man im Stifft unnd Fürstenthumb Paderborn / auch sonsten davon jemals / das geringste nicht gewust / endlich aber im nechsten Jahr am Kayserl. Hoffrath / unterm Nahmen Kayſ. Erklärung / eingeben / und ans Liecht gebracht habe.

das Privilegium deß Hn. von Büren ein unbillich erpracticirtes Privilegium / und

Der Edle Herr zu Büren unter der

Nun ist dieses zumaln null uñ nichtiges Privilegium / besagtem Herrn zu Büren in die hohe Gedancken gestiegen / daß er hochged. Ih.

1658. hohen Landfürstl Obrigkeit sey/indem

Fürstl. Gn. Ihre in der Herrschafft Büren/ als ihres Fürstenthumbs und Territorii ohngezweiffelte Antheil und District, von undencklicher Zeit hero/habende auff sie von ihren Vorfahren wolhergebrachte/ auch stets continuirte Landsfürstl. hohe Obrigk. außtrücklich in Unwarheit zu leugnen / hingegen berührte Herrschafft/ zu einer absonderlichen unmittelbaren Provintz zumachen / und sich darinnen für einen Land-Herren anmäßlich auffzuwerffen/ und solcher Gestalt Ih. Fürstl. Gn. und Dero von Gott anvertrauten Kirchen/ Land und Leuth zu entziehen / und dieselbe ihme zuzueygnen sich nicht entfärbet / da jedoch der Ends/ die Fürstl. Paderbornische Superiorität bey allen und jeden dermassen notoria und offenkündig ist / daß selbige von einem jeden deß Orts Eingesessenen gestanden wird/ auch so wenig / als ob am hellen Mittag die Sonne über dem Horizonten stehe/ in Zweifel gezogen werden kan. Dann kürtzlich davon zu reden (welches man sonsten/ wie auch wie vermessentlich und doch ärgerlicher Weise/der Herr zu Büren / so wol in jüngst außgelassener / also intitulirter gantz nichtigen Gegen-declaratiõ/als anderswo sich der Immedietät/ und anderer darinnen enthaltener unbefugsamen anzumassen/ keine Scheu trage/ mit allererstem / nebenst Tradirung deß Bürischen nichtigen Einstrewens/dem gantzen Rö. Reich / und aller ehrbaren unpassionirten Welt/zur Gnüge und unwiderleglich / wird zu erkennen geben/und vor Augen stellen) so offt im Stifft und Fürstenthum Paderborn Landgebott uñ Befelch außgeschrieben/ seynd selbige in angeregter Herrschafft Büren jedesmals/Namens/und von wegen Ihro Fürstl. Gn. zu Paderborn/als Lands-Fürsten / nit allein über die Cantzelen und sonsten publicirt/an die Kirchenthüren und Pforten offentlich angeschlagen / und allda gelesen worden; sondern es haben die Eingesessene all solchen Mandatis, gleich andern Lands-Unterthanen/ unverweigerliche Folge geleistet / wie noch die Stätt/ Dörffer / und Höfe berührter Herrschafft/seynd in uhralter gemeiner Paderbornischen Landsmatricul mit einverleibt / haben darinnen ihren absonderlichen Anschlag / den Landsschatz auch und andere vorgefallene Onera/biß auff die heutige Stund mit beygetragen/seynd zu den Huldigungen / Musterungen Land und Heersfolge gehorsamlich erschienen/und da sich einer oder ander Unrechtens/ und übel administrirter Justitz halber / sive querelando, sive provocando zu beschweren gehabt/ist solches jederzeit vor Fürstlichem Paderbornischem Hoffgericht oder Cantzeleyen geschehen. Die Edlen Herren zu Büren haben sich/auff außgelassene Ladungen/ bey den Landtägen eingefunden/den Land Conclusis/ auch andern processibus, decretis und mandatis untergeben und bequemet / seynd in der Land-Matricul unter der Ritterschafft mit begriffen / haben darinn ein gewissen Anschlag der Ritterfteur/und selbigen bißhieher gehorsamblich abgestattet/auch sonsten dergleichen actus subjectionis bezeugt/auß welchen die gegen den Herrn zu Büren und dessen Gerichts angehörige Paderbornischer Seiten wohl hergebrachte Landsfürstliche Obrigkeit/Gerechtsame/hingegen auch deß berühmten Bürischen Privilegii / oder (wie der Herr zu Büren es vermeintlich rubriciren wil) declarationis materiam declarabilem non habentis, contra jus longissimo jam tempore ante illius impetrationem quæsitum strebende Unwürde und Nichtigkeit Sonnenklar zu ersehen und abzunehmen. Und ob wol jetziger Herr zu Büren in seiner vermeintlich außgelassenen Declaration auch sonsten einen und andern actum subjectionis von ihme oder seinen Vor-Eltern intuitu & respectu aliorum bonorum feudalium in territorio Paderbornensi sitorum, die Liechtenauische Güter genannt / anders aber nicht verübt zu seyn/an-und vorgeben wil/so ist jedoch/in Ermangelung anderer Einreden/ einso weit gesuchter Prætext und Vorwädt zumalen unerfindlich/gestalten angeregte actus, nebenst deme / daß die Einwohner deß Bürischen Bezircks / das geringste nicht besitzen noch haben/und sich in allen für Paderbornische erkennen und bezeugen / auch noch weit zuvorn / ehe die Edle Herren zu Büren erwehnte Liechtenauische Lehengüter/und zwar noch schier von Menschen Gedencken her/ nachdeme dieselbige nach einiger Neuhaußischen Linien Ab-und Außsterben auff einigen Fürstl. Paderbornischen Anherrn / Sibelium geratben / überkommen/ unwidersprechlich vorgangen und exercirt worden / derjenigen bey Fürstl. Paderbornis. Registratur in grosser Menge vorhandenen Original-Brieffschafften und Urkunden zugeschweigen / worinnen die Herrn zu Büren/qua tales, sich / so wohl intuitu deß allda habenden Gegen-dominii für Fürstl. Paderbornische Landsässige Unterthanen/als ipsum dominium deß Paderbornischen Fürstenthumbs und Territorii einen Theil zu seyn selbsten geschrieben/genañt/ bekannt und gestanden haben.

Demnach dann dieses allein über Menschen Gedencken in irrefragabili notorietate bestehende und allerhöchstgedachten Kayf. M. Ferdinandi dieses Namens deß Andern/ hochseel. Gedächtnuß / angeregter geschwornen Capitulation/ so schnur gerad zuwider/ von deroselben viel angezogenes prætensum privilegium, oder wie es sonsten getaufft werdē mag/auch vielgedachtem Moritzen/ Herrn zu Büren / zu Ihr Fürstl. Gn. zu Paderborn und dero von Gott anvertrauter Kirchen höchstem Machtheil und Præjuditz ertheilt worden/als finden dieselbe sich fürs erste hierab/wie auch fürs ander ab deme / daß man wider sie/so wol in Anno 1656. als sonsten auf eben selbigen Herrn zu Büren blosses im geringsten-

die Landsfürstl. Mandata in seinem Land allzeit offentlich angeschlagen worden.

die Unterthanen unterthänige Pflichtgeleistet/

Die Edle Herrn zu Büren selbst auff ergangene Ladungen bey den

1658. Landtägen erschienen/ und

ihr Dominium einē Theil deß Paderbornischē Fürstenthums genannt.

Der Herr Bischoff befindet sich beschwert/ daß das Privil. wider die Kayf. Capitulation und

1658. Wider die Reichs-Abschiede.

auch andere mandata vom Reichs-Hof-Rath ertheilt worden.

welches Verfahren den sämptlichen Reichs-Ständen gefährlich.

den Unterthanen zu Entschüttung ihrer Pflichten dienlich/

ringsten nicht beweißliches alleiniges nichtiges Vorbringen und Anlangen/ am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien/ decreta & mandata sine clausula, sub privatione Regalium & alias strictissimè pœnalisata, non præviis ad istiusmodi mandata requisitis dero in den allgemeinen Reichs-Abschieden/ so wol in Anno 1594. §. Wann sich auch ꝛc. als jüngsthin 1654. §. Alle Supplicanten &c. zu Regenspurg auffgerichtet/ enthaltener heylsamen Vorsehung/ ebenfalls zuwider/ und zwar subdito, contra dominum suum territorialem (quod tamen exinde subditi contumaces fiant & refractarii, juxta legem Imperii, non tam facile fieri debuisset) welcher sich dann darauff in seinem erkennten Ungehorsam/ und in den Sinn gestiegener Exemption/ nicht wenig gesteifft halte/ dermassen leichtlich und unbehutsam erkant und außgelassen habe/ nicht weniger zum dritten deßhalber/ daß von eben selbigem Reichs-Hoff-Rath/ dem Herrn zu Büren/ wider den klaren Inhalt obangezogenen jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds/ worinnen §. was den Churfürsten und Ständen ꝛc. heylsamlich versehen/ daß die primæ instantiæ und Außträge bey dem Reichs-Hoffrath nit weniger/ als bey dem Cammer-Gericht/ strictè observirt werden sollen/ in causa gegen Ihr Fürstl. Gn. zu Paderborn gewesenen Landtdrosten/ Wilhelm Westphalen seel. mandata avocatoria ertheilt worden/ zum höchsten beschwert.

Und weilen diese Sach ihrer Natur und Eigenschafft nach der gestalt beschaffen ist/ daß wann dergleichen heimliche und so viel Jahr hinterhaltene Concessiones oder declarationes (wañs doch also zu neñen/ cum desit declarabile) nachgegebẽ/ mit dẽ decretis & mandatis sine clausula oder avocatoriis auch præsertim ad instantiam subditorũ contra D. D. territoriales also leichtlich die heylsamen Reichssatzungẽ hindan gesetzt/ verfahren werden solte/ solches im R. Reich zu dermassen gefährlichen und gemeinnachtheiligen Consequentien/ und præjudicien außschlagen dörffte/ daß ein jeder Churfürst und Stand billich zubefahren und zugewärtigen hätte/ daß sich gegen denselben/ ipso facto inaudito & inscio, seine zur Exemption und höhern Titulen aspirirende Unterthanen/ der Kayserl. Majest. Vollkommenheit/ und anderer fast nachdencklichen Clausulen sub- & obreptitiè bewerben/ auff solche Weiß und Weg deß schuldigen Gehorsams und Respects unterm Deckmantel und fiducia all solcher Freyheiten und Befelchen mit Wiedersetzlichkeit entschütten/ und auß ihrem deß Lands-Fürstens Hoch- und Bothmäßigkeit an- und zugehörigem etwa unterhabenden Bezirck ein eygenes territorium machen/ wider denselben unterm Schein Rechtens sich auffleh nen/ oder sonst allerhand Confusionen und Unruhe/ zwischen ihnen selbsten oder Haupt und Gliedern erwecken/ und solcher Gestalt die jenige Ungelegenheiten und Wiederwärtigkeiten/ welche anjetzo Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn leider verspüren müssen/ auch andern Churf. und Ständen deß Reichs mit der Zeit zuwachsen würden: als haben dieselbe/ nit weniger zu aller Churf. und Stände/ bey diesem Werck mit unterlauffendes Interesse und allgemeiner Regierung und Rubstands Erhaltung/ als Ihrer und Ihrer Kirchen gerechtsame Vertheidigung/ eine unumbgängliche Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ sich wider oberzählte Beschwerd/ welche wie sie dermahlen Ihr Fürstl. Gn. zu Paderborn/ wider Verschulden/ begegnen/ auch wol andern ins künfftig leichtlich widerfahren können/ lege Regia versehen zu lassen. Und haben demnechst/ Namens und von wegen Deroselben/ Eu. Churfürstl. Gn. wir unterthänigst und inständigst bitten und anruffen soll:n/ die geruhen/ der werthen Justitz und Billichkeit zu steuer/ auch zu allgemeiner Tranquillität deß Heil. Röm. Reichs/ als desselben starcke Seulen und Liechter/ jetzt deducirte so hoch nachtheilige und weitaußsehende dẽ geschwornen Kayserl. und Königl. Capitulationibus, auch den heylsamen Reichs-Satzungen und sonsten aller Fuge zuwider gehende/ übermässige Gravamina/ in gnädigste Consideration kommen/ und dẽ sub num. 2. ohne unterthänigstes Maßgeben projectirten geringen Innhalt jetzt vorwesender Königl. Capitulation ad Articul. 3. & 6. gnädigst einrücken zu lassen.

Welches wie es an ihm selbsten der Sachen Umbstände nach nicht weniger nötig als billich/ man auch Bürischer Seyten sich hierab umb desto weniger mit Fug beschwert finden kan/ weiln doch der Herr von Büren/ wie ungern er auch will/ sich/ der Herrschafft Büren halber/ zum Fürstl. Paderbornischen Landsassen endlich/ offenkündiger Notorietät nach/ bekennen muß; Also wollen bey Ew. Churfürstl. Gn. wir eine gnädigste Gewehrung unterthänigst verhoffen/ dieselbe hinwiederumb/ Nahmens Ih. Fürstl. Gn. zu Paderborn/ unsers Gnädigsten Fürstens und Herrens/ Dero geflieſſenen Dienstfertigkeit in allem versicherend/ und uns zu hohen Churfürstl. Gn. gehorsamst befehlend.

[So weit der Fürstlichen Paderbornischen Herrn Deputirten eingegebenes Memoriat/ welches dann auch also von dem Churfürstl. Collegio in dem dritten Artickel der Kayserl. Wahl-Capitulation in Obacht gezogen worden.]

Eben an gemeldtem 9. May (29. April) kam auch Sr. Königl. Hoheit deß Hertzogs zu Savoyen daher nach Franckfurt geschickter Abgesandte mit einem Memorial ein/ worinnen er ein hochlöbliches Churfürstl. Collegium kürtzlich erinnerte/ daß/ was in selbigem enthalten in mehrberührter Wahl-Capitulation deß zukünfftigen Kayſers beobachtet werden/ und derselbige höchstgedachtem Herrn Hertzoge zu dem/ was ihm im Münsterischen Frie-

1658. und daher in der zukünfftigen Wahl-Capitulation zu verhüten.

dens-

1658.

Memoriale deß Savoyischen Abgesandtens an das Churf. Collegium.

dens-schlusse versprochen worden / verhelffen möchte / und zwar

1. Solle er die Teutschen Völcker / welche man die Reichs-Armee nennet / auß Italien wieder abführen.

2. Solle er das vermeinte öberste und immerwährende Reichs-Vicariat in Italien (welches zum Nachtheil der uhralten Rechten deß Hertzogs von Savoyen / und ohne der sämmtlichen Herren Churfürsten Vorwissen / dem Hertzogen von Mantua nicht hat können verliehen werden) abschaffen / und soll solches durch ein absonderlich Patent / welches das vorige auffhebt / bald nach vorgangener Wahl thun; Ingleichem soll er auch das Generalat über die Reichs-Armee / welches der Hertzog von Mantua Ihm zugezogen; Wie auch die Bestättigung über dz billiche und rechtmässige Generalat und Vicariat und Privilegien und Begnadungen / nebenst noch andern / gleiches Innhalts / mit denen vorigen / Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Savoyen ordentlichem Abgesandten so bald selbiger hierumb gebührlich anhalten wird / übergeben und einhändigen.

3. Solle er die Contraventiones womit der Hertzog von Mantua den Münsterischen Friedensschluß so offt zu wider gelebt / hintertreiben und besagtem Hertzoge auferlegen / daß er auf bestimbte Zeit und ohnverzüglich sich aller thätlichen Herrschafft und Gewalt (deren er sich über die Stadt Trino / zum Nachtheil Ihr. Hochf. Durchl. zu Savoyen / gebrauchet) allerdings bey Straff deß Ungehorsams und Frieden-Bruchs enthalten: Ihn auch bey gemelter Straff ernstlich dahin anhalten / damit er nicht etwann ins künfftig entweder für seine selbst eigene Person / oder durch andere was fürnehme / welches den Friedens-Schluß beleidigen / üd selbigem zuwider lauffen möchte: Ingleichem soll er bey erwehnter Straff gemeldtem Hertzogen von Mantua / wie auch desselbigen Obristen / Stathaltern und andern Bedienten / absonderlich denen in der Stadt und Vestung Casal austrücklichen Befelch thun / daß sie keines weges ihre Gewalt / Herrschafft und Bottmässigkeit über gedachte Orte und über die Vestungen im Montferat erstrecken sollen / als welche unter Ihr Hochf. Durchl. von Savoyen ungezweiffelter und unstreitbarer Herrschafft und Bottmässigkeit sind / ihme auch / vermöge der im Münsterischen Friedens Schlusse mit bekräfftigten Tractaten / zuerkannt worden. Und über alles itzt vorgebrachte soll er / (der Käiser) bald nach vorgegangener Wahl / gebörige Patenta und Placate verfertigen und aushändigen.

4. Solle er alles dz / was in gedachtem Münsterischen Friedensschluß / sonderlich was wegen deß Montferats dem Hertzogen von Savoyen zu gut geschlossen worden / unverbrüchlich halten / solches auch vollkömmlich und bald zu Wercke richten / und demselben weder unter dem Schein deß Rechtens / oder mit Gewalt zuwider leben / noch auch deß Reichs Lehenleuthe / weder für sich selbst / noch durch andere / auff einige Weise zuwider leben lassen.

1658.

5. Solle er die Belehnung deß Montferats / welche nebenst andern in vorerwehntem Friedens-Schluß frey und schlechter Ding versprochen worden / wie sie zuvor Se. Kayserl. Maj. Ferdinand der Andere / Herrn Victori Amadeo, Hertzogen von Savoyen / verliehen / ohn einigen Verzug / so bald man selbige suchen und drumb anhalten wird / nebenst allen daselbst angehenckten Versprechungen / deß Hertzogs von Savoyen Ordinar Abgesandten / wann er gebührlich darumb anhält / verleihen / und solche Belehnung über das Montferrat / und andere Oerter / unter was Schein / Gelegenheit oder Vorwand / es geschehen möchte / im geringsten nicht auffschieben und verzögern.

[So weit deß Hochfl. Savoyischen Herrn Abgesandtens Memorial]

Beylagen deß Savoyischen Memorials.

Zu Bestärckung dessen hatte der Herr Abgesandte unterschiedliche Privilegia / Begnad- und Belehnungen / so von unterschiedlichen Römischen Kaysern / zu unterschiedlichen Zeiten / seines Herrn Vorfahren / Hertzogen zu Savoyen / waren verliehen worden / mit beygeschlossen / unter welchen das erste ein Privilegium Kaysers Caroli IV. vom Jahr 1356. für den damahligen Grafen zu Savoyen / Herrn Amadeo, oder Gottlieb / daß alle Appellationes, in weltlichen Sachen / so die Ertz- und Bischoffe / Fürsten / Grafen / Vice-Grafen und andere Reichs-Unterthanen / unter der Grafschafft Savoyen Districk und Gräntzen gelegen / bereits nach dem Reichs-Gericht hätten / oder künfftig haben würden / an seinem Hofe möchten außgemacht / und alsdenn allenthalben im Reich für gültig solten gehalten werden.

Das zweyte war ein Privilegium Kaysers Maximiliani I. vom Jahr 1503. für den damaligen Hertzog zu Savoyen / Herrn Philibertum, Fürsten deß Reichs und Vicarium Perpetuum (wie die Worte deß Kayf. Privilegii lauten) daß die Kayserl. Hoff-Pfaltzgraffen (Sacri Palatii Comites Palatini) nit Macht haben solten / dem Hertzog zu Savoyen und seiner Hoheit und jurisdiction zum præjudiz und seinen Unterthanen zum Schaden / wie sonst vorhero geschehen / die Bastarde zu legitimiren und Notarios Imperiales zu machen; Solche Notarii aber sollten alsdenn wider deß Hertzog mittelbare und unmittelbare Unterthanen etwas zu exequiren / ohne desselben seinen absonderlichen und außtrücklichen Consens, und von ihm erhaltene schrifftliche Uhrkund / keine Gewalt haben.

Das Dritte war eine Confirmation Kaysers Caroli V. vom Jahr 1521. für Hertzog Carln in Savoyen / über diese beyde vorbergemeldte

1658. gemeldte Privilegia, und daß besagter Hertzog Carl/ und dessen männliche Leibs-Lehns Erben von der Zeit und ins künfftig stäts deß H. Röm. Reichs in Italien / sonderlich in den Stätten und Stifftern (Lugduni, Matisconi & Gratianopoli) Lyon/ Mascon und Grenoble / so fern sie unter dem Bezirck deß Reichs/ und auff deß Hertzogthumbs Savoyen Boden gelegen/ Vicarii und Verweser seyn sollten.

Die vierdte Beylag war eine abermahlige Confirmation/ welche Kayser Carl der Fünffte/ vorgedachtem Hertzog Carln zu Savoyē/ im Jahr 1530. auff der Crönung zu Bononien über diese vorige Confirmation und alle andere von den Röm. Kaysern jemahls erhaltene Privilegien/ verliehen/ mit dem Zusatz/ daß auch das Bistum Bourges/ in und unter dem Reichs-Vicariat deß Hertzogs sollte mit begrieffen seyn.

Die übrigen Beylagen waren gleichmässige Confirmationes von den nachfolgenden Kayseru/ als Ferdinando I. Rudolpho II. Matthia und Ferdinando II. was nun ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium in dieser Sach für einen Schluß gefaßt / besagt der 4. Artickel der drunten nach der Kayserl. Wahl mit eingerückten Kayß. Wahl-Capitulation.

Olszovsky Königl. Polnischer Abgesandte kombt nach Franckfurt/ und

Obnun wol ein hochlöbliches Churfürstl. Collegium mit diesen und andern vorhergesetzten einheimischen Reichs-Sachen gnugsam Müh hatte; so ermangelte es jedoch auch an außländischen nicht / welche noch vor der Wahl wollten abgethan seyn/ und dahero die Geschäffte derselben schwerer und verwirrter machten/ und also deren Endschafft noch weiter hinauß satzten: Massen unter andern Se. Königl. Maj. in Polen den Cron-Groß-Secretarium, Herrn Andream de Olszovva Olszovvski, Propsten zu Cracau und Posen/ wie auch deß Hohen Ertz-Stiffts zu Gniesen Canonicum, und Erbherrn in Jarocice und Mieczuy/ als Abgesandten/ über Se. Maj. den König in Schweden Klage zu führen / daher nach Franckfurt auff den Wahl-Tag schickte/ welcher/ ohngefähr um diese/ oder wenige Zeit vorhero/ sein Ansuchen / in einem an die gesamte Chur-Fürsten und Stände deß Reichs gerichtetem Lateinischen Memorial / klagend vorbrachte auff diese Weise:

beklagt sich beym Churfl. Collegio über Schweden und die Teutsche Werbungen in einem Memorial.

Wie unbillig (will nicht was ärgers sagen) der Krieg wider Polen von Schweden vorgenommen und fortgesetzet worden/ ist jedermann bekannt / aber Gott der Richter und Rächer wird den gebrochenen Stillstand/ auffgehobene Treu und Glauben / und die Hindansetzung der Gött- und Weltlichen Rechten/ zu seiner Zeit/ nicht ungestrafft lassen hingehen.

Über das steht Se. Königl. Maj. in Polen und Schweden/ mein Gnädigster Herr/ billich in den Gedancken/ daß deß Teutschlands und der Cron Polen Sach darinnen gemein und eines seye/ und alles/ was die Schweden wider Se. Königl. Maj. und die Cron Polen verübt haben/ dem Heiligen Röm. Reich zum Schimpff gereiche. Denn weil die Könige und die Cron Polen mit in dem allgemeinen Münsterischen Frieden begrieffen/ so hat es/ vermöge der redlichen Pacten / und der darauß entstehenden Ruhe deß Römisch-Teutschen Reichs/ seyn sollen/ soll auch noch so seyn/ daß man sich einer in Freundschafft / Nachbarschafft und Bündnüß stehenden Crone sorgfältig annehme und sie vertheidige / wie auch alle Feindseligkeit und neue motus verhüte/ damit / weil die Schweden in ihrem ersten Vornehmen fortfahren / die Tolerantz/ und indem man so zusihet/ sie nicht zu mehrer Licentz verleite / und das einmahl in helle Flamm außgeschlagene Kriegs-Feuer auch deß Nachbarn Hauß verbrenne.

Niemand aber gedencke und bilde ihm ein/ daß Polen umbsonst und vergebens dem Friedensschlusse einverleibt worden / oder die Schweden/ Krafft desselbigen / gar nicht sollten schuldig seyn / den Frieden mit Polen zu unterhalten.

Es wollen nemblich die Schweden / unter ihren außgelassenen Ursachen zum Krieg/ vornen an setzen einen / weiß nicht was für einen Kayserl. Obristen/ mit Namen Both / daß er mit Wissen und Willen/ deß seeligen Königs Uladislai (als gantz Teutschland voller Krieg war) durch die Polnische Provincien und Länder in Liefland gangen/ dasselbig zu bekriegen / und nachdeme auß Anstifftung deß Königs und Anreitzung der Polen derselbe Zug vorgenommen worden/ wäre viel Böses durch den unverhofften Einfall deß Boths den Schwedischen Unterthanen der Oerter zugefügt worden/ viel umbkommen/ Oero Güter geraubet und endlichen dieser Provintz eine grosse Forcht eingejaget worden.

Es wird auch zweytens gedacht/ als wann die Polen durch den Einfall deß Krocoens/ eines Kayserl. Obersten / in Pommern / den Schweden ihre Sach in Teutschland gantz turbirt/ und dieselbige Provintz zu verheeren in Willens gewest wären/ das also nicht gnug gewesen/ daß dem Kroco von den Polen ein freyer Paß zugelassen / sondern auch auß der Vestung Putzig und andern Oertern Volck und Stücke zugeschickt worden.

Welches lautere Nichtigkeiten/ weilen Sie durch die allgemeine Amnestie und ewige Vergessenheit also auffgehoben/ uñ gleichsam vergraben worden / daß man auch dieser oder anderer Ursachen halbē/ was bey dem Schwedischen oder Teutschen Krieg / heimlich oder offentlich/ directè oder indirectè begangen worden/ nicht darff einige neue Unruhe / Krieg oder Feindschafft anheben/ bey Straff deß Friedenbruchs.

Derhalben hat Schweden dergleichen nichtige uñ auffgehabene Ursachen wiederumb zu erneu-

1658. neuern/und sich gegen Polen (als welches dem zu Münster geschlossenen Frieden mit einverleibt) durch Krieg zu rächē/ohne grossen Nachtheil / ja ohne Bruch deß geschlossenen Friedens nicht thun mögen.

Dannoch aber wäre solches noch wol zu vertragen/ wann Polen von Schweden selbsten oder auß Liefland wäre bekriegt worden/ daß aber auß Pommern als einer Römischen Reichs Provincien solcher Krieg entstanden und seinen Fortgang genommen/und daß die Schwedische Völcker in gedachtem Pommern/wie auch in Bremen/ Meckelburg und dergleichen Orten geworben und gemustert worden/ und auch noch darinnen geworben/ suppliirt/einquartiert / und von darauß wider Polen geführet worden ; So wird in Warheit die Ursach/daß Teutschland wieder in Unruh gerathen / und der Fried gebrochen worden/ wie auch das so vielfältige grausame Elend/Unsicherheit und anderes (da Gott für sey!) darauß entstehendes noch grösseres Unheyl/den Schweden/ als Anfängern/ zuzuschreiben seyn.

Hierzu kompt noch/daß dieser gar unbillige Krieg durch Hülffe und Zuthun etlicher Fürsten und Reichs-Stätte gegen Polen unterhalten und fortgeführet worden; Ja so gar noch heutiges Tages (welches Ihr Königliche Maj. in Polen und Schweden/mein gnädigster Herr / für eine Injurie auffnimbt und schmertzlich empfindt) mit ihren in Bereitschafft stehenden Völckern und stäten Recruiten/immer weiter unterhalten wird. So daß Polen / welches jedoch dergleichen nichts verdient/ mehr von Teutscher als Schwedischer Macht zerrüttet wird.

Darumb habe ich es für thunlich erachtet/ im Namen offtgedachter Jh. Kön. Maj. und der Cron Polen / den gantzen Zustand oder Beschaffenheit deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen zu erzählen/und gebührend zu begehren/ daß man zu der Schweden in die Cron Polen / die gleichwol ein Mitgenoß deß Teutschen-Schwedischen Frieden-Schlusses ist / gethanen Einfall / noch zu der auß Pommern und andern Orten deß Reichs geschehener ersten und anderwärtigen Feindseligkeit / noch zu der Teutschen Fürsten und Stätte Vorschub und täglichen Werbungen für Schweden/nit also dissimuliren und stillschweigen/sondern das gemeine Beste mit zusammen gesetztem Fleiß/Rath und Beystand befördern / und zu Erlangung der gemeinen Ruh und Sicherheit / oder zu Abwendung deß Bösen/bey Zeiten Rath schaffen wolle.

Ferner ist auch an der Cron Polen Wolstand und Wolergehen ein Grosses gelegen/ dieweil/ wann diese Vormauer/ wie etwann ein Thamm durchstochen wird / solte umbgeworffen werden/ zu besorgen/ es möchten die Barbarischen Völcker/ (welche weil sie neulicher Zeit schon auff der Gräntze/und nicht weiter als nur eine Tagreise von Schlesien gestanden / ins künfftig uns der Gefahr erinnern/ und einen Schrecken einjagen) hauffenweiß in das benechbarte Teutschland einbrechen.

1658.

Welches alles des Heiligen Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten unnd Ständen vernünfftig zu erwegen ich mit wenigem anitzo habe vortragen wollen / nicht zweiffelnd / man werde der betrübten und schwerlich beleidigten Königl. Majest. meinem allergnädigsten Herren/wie auch der gantzen Polnischen Nation/ für das vergangene/und ins künfftige zu dero Ruh und Sicherheit dienliche / unnd von Rechtswegen vermöge offt erwehnten Friedenschlusses/schuldige Hülffe unnd Mittel erzeigen.

Churfürstl. Collegium sucht den Polnischen Krieg auß dem Weg zuraumen.

Hierauff giengen zwar die Schwedis. Werbungen hin und wieder im Reich/und auch allhie zu Franckfurt / jedoch in der Stille unnd heimlich (denn der Magistrat wollte sie offentlich nicht leiden/und muſten die Werber ihre in der Statt verdeckt auffgefischte Pursche ausserhalb derselben in nächst dran ligender frembden Herrschafft halten) dennoch mit zimlichem Zulauff fort / massen die Schweden/ seint sie mit dem Polnischen Krieg biß daher umbgangen/auff die 6000. Mann von hierauß weg geführt: Aber offt höchstgedachte Herren Churfürsten mit der Abwesenden hochansehentlichen Herren Abgesandten liesen ihnen dieses Kriegswesen/als ein an deß Nachbarn Wand brennendes Feur/tieff und sorgfältigst zu Hertzen und Gemüth gehen/ so daß sie alle ihre Gedancken auff Mittel und Wegerichteten/wodurch diese und anderswo in der Nachbarschafft entstandene Kriegs-Unruh wieder gestillt/das geliebte Teutsche Vatterland von aller besorgender Gefahr entlediget/ und die Bahn zu vorhabender Wahl eben gemacht werden möchte. Derhalben ward endlich für gut befunden / an die allerseits kriegende und Interessirte Theile zu schreiben/ und sie zum Frieden unter sich beweglich zu erinnern/ gestalt dann/am 24. April (4. May) unterschiedliche solche Erinnerungs-Schreiben in dem Churfürstlichen Collegio unterschrieben/ besiegelt und außgefertiget wurden: Insonderheit ward dergleichen eines an die zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät als dem einen Mit-Interessenten deß Polnischen Kriegs/ in dero Quartier geschickt/dieses Innhalts:

Schreibt deßwegen an die zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König/ꝛc.

Ew. Kön. Würde und Maj. erinnern sich guter massen/und ist an sich selbsten Weltkündig/ mit was getreuem Vätterlichem Eyffer dero H. Vatter die Röm. Keyserl. Majest. Ferdinand der Dritte / Glorwürdigsten und Christseligsten Andenckens / deß Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt und Sicherheit ihr jederzeit haben angelegen/und zu demselben End keine Mühe noch Kosten zuwider seyn lassen/

damit

1658. damit der hochnöthige und von männiglich erwünschte Fried zu Münster und Osnabrück in Westphalen geschlossen/und zu beständiger Execution gebracht/ mithin das liebe Vaterland Teutscher Nation sampt allen ihrē Erb-Königreichen und Landen in guten Ruhestād gesetzt werden mögte / und es gereicht solches Sr. Kayf. Majest. zu immerwährendem Lob/ Ehr/Ruhm und Danck. Dieweil nun aber die vor wenig Jahren in Teutschland außgelöschte Kriegsflammen zwischen beyden zu Polen und Schweden Königl. Würden und Maj. wider alles Verhoffen in Preussen und dem Königreich Polen wiederumb angezündet/und nun solches Feuer durch eine und andere darzu gekomene Occasion dermassen hoch auffgestiegen ist / und je länger je mehr umb sich greiffet / daß sich auch deß Röm. Reichs/ bevorab deren Ober- und Nieder-Sächsischen Crayfen Lande / deßhalben in grosser Gefahr begrieffen zu seyn / beklagen/ ingleichem Eu. Königl. Würden und Maj. in dero gegen gedachtes Polen und Preussen anstossendē Erb-Königreichen und Landen ohnzweiffelich nicht ausser Gefahr stehen / bey welcher Beschaffenheit/in Krafft tragenden Churfl. Ampts/ und zu dem Röm. Reich habender Pflichten / uns billich mit fleissiger Sorgfalt obgelegen seyn will/ daß durch alle treue Mittel die empor stehende Gefährlichkeiten ohn verzüglich mit Bestand abgewendet werden mögen. Und weil uns dann der beyden zu Polen und Schwedē Kön. W. und Maj. höchstrühmlich beywohnende Friedfertigkeit/ so weit bekannt ist/ daß wir in Dero ohnverlängte Wieder-Vereinigung keinen Zweiffel setzen/wann nur sothane ihre gute Inclinationes, wie laut beygehender Copien an uns schrifftlich beschehen / vermittelst E. Kön. W. und Maj. der Orten habender Gesandten/mit angelegtem Ernst und Eyfer unterhalten/und zu dem erwünschten hochnöthigen Effect alles Fleisses befördert werden möchten; Als ist und gelanget an E. K. W. und Majest. unsere inständige und unterthänigste Bitt/ Sie wollen Ihro zu Fried/ Ruhe und Einigkeit beywohnende Begierde in diesem H. Röm. Reich und Ihr selbsten höchstangelegenem Werck kräfftig erscheinen lassen / und die gute Hand zu demselben immerwährendem höchsten Ruhm / und aller Churfürsten und Ständ danckbegieriger Gemüther ewiger Devincirung mit anschlagen/ und obgedachte beyde Cronen je eher je besser durch Schrifft- und mündlich-bewegliches Zusprechen zu befürderlichem Schluß ihrer obhabender Friedens-Tractaten erinnern/disponiren und facilitiren/derselben der Orts anwesende Abgesandten/auch neben persönlicher Contestation und Versicherung ihrer zu den beeden Cronen beständig tragender guter Affection und Freundschafft/dahin ersuchen/damit sie auch ihres Orts / so viel möglich seyn wird / durch ersprießliche Officia zu schleuniger Abwendung dieses/zwischen solchen Christlichen Potentaten/ verfangenen blutigen Kriegs / bey den beyden Königl. Würden und Majest. zu verhelffen ihnen eussersten Fleisses wollen angelegen seyn lassen / und gleich wie hiedurch auch der liebe Fried und allgemeine Sicherheit im Röm. Reich erhalten werden kan/also getrösten wir uns würcklicher Willfahr und ehister Vollnziehung / womit Eu. Königl. Würde und Majest. zu langwiriger Gesundheit und allem Wolergehen wir Gottes gnadenreicher Beschirmung befehlen. Datum auff dem Wahltag zu Franckfurt den 4. May 1658. 1658.

An Sr. L. Durchl. zu Brandenburg.

Neben dem ward auch Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / als dem andern Mit-Interessenten deß Polnisch-Schwedischen Krieges beweglich zugeschrieben/und sie/ umb Beschleinigung deß so hochnothwendigen Friedenswerck/ersucht mit diesen Wortē:

E. Lbd. und Churfürstl. Durchl. ist ohne Zweiffel von deroselben zu diesem Wahl-Tag geschickten Bott- und Gesandschafft über diese Wahlhandlung und in specie gebührender Bericht einkommen/was massen die gemeine Reichs-Sicherheit und im Heil. Röm. Reich beständiger Fried und Ruhestand zu erhalten/ und fortzupflantzen seyn möge/vor allen andern Dingen umb deßwillen in gehörige fleissige Consideration zu ziehen/für gut und sehr nöthig angesehen worden/weil auß den/zwischen den beyden Cronen/Polen und Schweden/neulich entstandenen/und vorhin/unter Spanien und Franckreich / von langer Zeit hero wie noch / bafftenden hochschädlichen Kriegen deß Heil. Röm. Reichs eines und andern Orts angräntzenden Churfürsten und Ständen allerhand Gefährlichkeiten vor Augen/und zu besorgen stehen. Dieweil deßfals vor heylsam und gut angesehen und geschlossen worden/daß zu Beförderung allerseits Friedschliessung/bewegliche schrifftliche Erinnerungen ohn Verzug abgehen zu lassen/wie ab den Beylagen num. 1.2.3.4.5. mit mehrerm zu ersehen/und daß ingleichem E. Lbd. und Churfürstl. Durchl. zu diesem Zweck freundlich und unterthäniges Fleißes umb wichtige Assistentz und Mitwürckung zu ersuchen / damit sie/ in Krafft tragenden Churfürstl. Ampts / ebenmäßige gute Beförderung deßhalben / mit beytragen / und in diesem hochangelegenen Werck ihre/wie jederzeit und also noch / zu Stifftung Ruhe/Fried und Einigkeit erzeigte Begierde/dahin sonderbar erweisen wollen/auff daß die in Polen abermals bevorstehende Weitläufftigkeiten dermahlen ohnverzüglich gestillet / und mithin das Römische Reich unser geliebtes Vatterland von allen dannenhero besorgendem und leichtlich weiter außbrechendem Unheil in Zeiten verwehret werde: Als ersuchen und bitten Ewer Lbd. und Churfürstl. Durchl. wir hiemit freundlich und unterthänig/sie wollen dem gemeinen

1658. Vatterland zum Besten / dieses hohe Werck wie sie doch ohne unsere Erinnerung von selbsten darzu geneigt seyn / bestmöglichst dergestalt incaminiren und facilitiren helffen / damit die beyde Königliche Würden und Majestnechst Zurückstell- und Vergessung alles dessen was zwischen ihnen vorgangen seyn möchte / je eher / je besser / und zwar ehe es wieder zum Feldzug komme / wiederumb gute Einigkeit und Vertraulichkeit stifften / und ihre / mit Vergiessung vieler Christen-Bluts / gegen einander führende Kriege gäntzlich hinlegen / immittels aber nach beyderseits Erbiethen auch der Schuldigkeit gemäß in die Reichs-Länder keine Irruption oder Invasion vornehmen lassen mögen. Gleichwie wir nun zu Ew. Lbd. und Churfürstlichen Durchl. hierin ein sonderbares ohnzweiffentliches Vertrauen und unterthänige Zuversicht setzen / also wünschen wir darzu allen glücklichen Succeß von Hertzen / dieselbe damit in GOttes deß Allmächtigen starcke Beschirmung freundtreulich und unterthänigst empfehlend. Datum auff dem Wahltag zu Franckfurt am Mayn / den 4. Maij 1658.

An Se. Kön. Maj. in Polen / und auch

Uber das wurden auch die hohe kriegende Partheyen / die beyden Könige in Polen und Schweden selbst / durch zwey besondere Lateinische Schreiben / umb die vormahls schon angefangene Friedens-Tractaten vollends zum Schluß zu bringen / und indessen deß Reichs Boden mit Einfällen / Streiffen / und dergleichen Plackereyen verschonen zu lassen / ersucht und gebetten / laut der hierbey gehenden übersetzten Abschrifften / wovon die an Se. Königl. Maj. in Polen dieses in sich hielt:

Durchläuchtigster und Großmächtigster König / ꝛc.

Es ist bekannt und ligt am Tage / durch was für blutige und nun fast von Anfang dieses Seculi bey die dreyssig Jahr lang nacheinander gewehrte Kriege das Röm. Reich und alle desselbigen Kreysse gedruckt / verhergt / erschöpfft / und wie schwerlich endlich ein beständiger Fried / auch rechtschaffene und auffrichtige Freundschafft zwischen den Krieg-führenden Theilen / zu Münster und Oßnabrück in Westphalen / vor neun Jahren / getroffen / und / von Seyten der Friedmachenden Principalen / Ew. Königliche Würde und Majestät nicht weniger / als alle andere benachbarte Könige / Potentaten und Republicken darein mit eingeschlossen worden / dannenhero alle rechtschaffene Hertzen nebenst uns nicht unbillich mit den jenigen ein hertzliches Mitleiden haben / welche gleich nach gedachtem Friedens-Schlusse von neuem in den erbärmlichẽ Krieg verwickelt worden. Dieweiln aber / vermöge deß Reichs Grund-Satzungen / und vornemlich dieses gebühren will / daß wir deß Vatterlands Wolfarth und der gemeinen Land-Ruh und Sicherheit / so gut als möglich / Rath schaffen sollen / und das Krieges-Feuer / welches schon längsten mitten in der sonst in vollẽ Flor gestandenen Cron Polen umb sich gefressen / anitzo auch anders wohin zu kommen / und daselbst zu wüten / und je mehr und mehr sich einzuschleichen scheinet / und zu befahren steht / es möchte nebenst E. K. W. und M. auch die benachbarte Ober- und Nider-Sächsische Creyse / wie solches die von dar zum öfftern bey uns an- und vorgebrachte Klagen bezeugen / darein verwickeln; Als können wir nit umhin / E. K. Würde und Maj. Ihrer jederzeit erwiesener Friedens-Begierde nach / fleissig zu ermahnen / und freundlich zu bitten / Sie wolle mit dem Könige in Schweden / als welcher / wie Er sich zu verschiedenen mahlen gegen uns bezeugen lassen / ohne Zweiffel ingleichem zu einem billichen Frieden geneigt ist / die jenigen Friedens-Tractaten / ohnverzüglich zum Schluß zu bringen / von welchen uns nicht zweiffelt / daß sie zu ihrer beyder Freundschafft / und zu beyderseits / wie auch deß Röm. Teutschen Reichs seiner Wolfahrt und Sicherheit / vornehmlich aber zu der Cron Polen starcker Bevestigung / von den auffrichtigen Königl. und einander mit Blut-Freundschafft genau verbundenen Gemüthern / leicht- und rühmlich werden können zu End gebracht werden / und sind deß Vertrauens / es werde indessen kein Theil etwann einen Stand deß Reichs und dessen Unterthanen durch Einfälle oder Streyffereyen / Brandschatzungen / Durchzügen / Einquartierungen / oder durch einige andere Kriegs-Unaelegenheiten beschweren. Es wird hiemit E. Königl. Würde und Maj. ohne Ihre eigene bedrangte Republic / auch noch uns und die sämmptliche Fürsten und Stände deß Heil. Röm. Reichs gar insonderheit / wie auch gantz Europam / welches gern siehet und wünschet / daß es dieser Cron / als der Vormauer / lange wolgehe / verbindlich machen. Indem wir dieses also von Hertzen wollen / und unsers Wunsches theilhafftig zu werden vertrauen / wünschen wir E. Königl. Würde und Maj. alles glückseliges Wolergehen / und verbleiben Ihro mit unsern bereitwilligsten Diensten wol beygethan. Gegeben auff dem Wahltag zu Franckfurt am Mayn / den 4. May 1658.

An die Kön. M. in Schweden.

Das andere / an Se. Königl. Majestät in Schweden / zu Beförderung deß Friedens mit Polen / abgelassene Erinnerungs Schreiben aber bestund in diesen Rationen:

Durchläuchtigster / und Großmächtigster König / ꝛc.

Wenn wir E. Kön. W. und M. Sorgfalt / so Sie / von wegen Ih. Majest. der Königin in Schweden / bey dem Oßnabrückischẽ Friedenschlusse / Ihro zu ewigẽ Gedächtnüß angewãt / erwegen / und uns Dero höchstrühmlichen Fleisses / wodurch Sie erstgemeldten Friedens auffrichtige Execution zu Nürnberg befördert /

1658.

und

1658. und mit ihrem unsterblichen Nachruhm in der That selbst getreulich vollführet haben/zurück erinnern; So geht uns schmertzlich zu Hertzen/daß das Teutsche Kriegs-Feuer/welches kaum mit so grosser Sorg und Müh gelöscht worden/ zwischen E. und der zu Polen Königl. Würde und Maj. sich wiederumb angezündet / und bereits zu einer so grossen Brunst außgeschlagen/dz/wofern es nicht gar bald durch beyder Könige besänfftigte uñ milde Gemüther wieder erkühlet und gedämpffet wird/selbiges/allem Ansehen nach/ nit allein die Cron Polen/sondern auch die benachbarte Provinzien deß Teutschen Reichs/ absonderlich aber deß Ober- und Nider Sächsischen Creyses mit anstecken dörffte.

Dieweiln uns dann/vermöge deß H. Röm. Reichs Fundamental-Satzung / vornehmlich dieses sorgfältig obligen will/daß wir nach der gemeinen Sicherheit alles Fleisses trachten sollen / und aber E. Königl. Würde und Maj. eben auch der löblichen Intention seyn/ wie wir uns dessen zu Ihr nicht allein versehen / sondern auch über das durch Ihren Abgesandten immerzu versichert worden: Als gelanget an Sie unser gar Freund-fleissiges Bitten/Sie geruhen mit Sr. Königl. Würde und Maj. zu Polen/so ingleichem zum Frieden geneigt / und von uns darzu ebenmässig ersucht worden / die allbereits angefangene Friedens-Tractaten / auff billiche Conditiones zum schleinigsten Ende zu bringen / dessen/ so vorgegangen/nicht mehr zu gedenckē/ einen redlichen Frieden zu machen/und dann beydes zwischen Ihr/wie auch den bey diesem Krieg Interessirten / und zwar zwischen Sr. Königl. Würde und Maj. zu Ungarn / und unserm Herrn Mit-Churfürsten zu Brandenburg/ eine ewige/ rechtschaffene und auffrichtige Freundschafft zu stabiliren/ und durch sothane höchstrühmliche Königl. und Teutsch-Fürstliche That solche verderbliche Kriegs-Flammen mit Bestand zu dämpffen/ uñ uns/ wie auch sämptliche Fürsten und Stände deß Reichs/ absonderlich aber obgedachte Sächsische Creyse / als die der Gefahr am nächsten/ sampt andern angräntzenden Provinzien/ bey gemeiner Land-Ruh gesichert zu lassen.

Unterdessen aber leben wir der zuversichtlichen Hoffnung/es werden beyde Theile dafür seyn / damit nicht ein und anderer Stand deß Heil. Reichs und desselben Unterthanen durch Einfälle / Durchzüge / Einquartirungen/ Brandschatzungen/oder auff andere Weise/ es seye durch was für Kriegs-Beschwerde es wolle/mögen belegt werden/ massen auch E. Königl. Würde und Maj. in dieser/als einer deß gesambten Reichs Interesse angehenden Sache / auff dem jüngsten Creyß-Tage deß Nider-Sächsischen Creyses/ ein solches durch ihre Abgesandte offentlich versprochen. Sie wird Ihr dadurch ohnzweiffentlich das gantze Reich zu unvergeßlicher Danckbarkeit/ und dabenebenst zu allen Diensten höchlich verbindlich machen / welche wir Ihro hiemit bereitwilligst darbiethen / und alles Königliches Wolergeben von Hertzen wünschen. Gegeben auff dem Wahl-Tag zu Franckfurt am Mayn/den 4. May 1658.

1658.

Der Kön. Poln. Abgesandte ist mit solchem Schreibē nicht vergnügt/ und

Der Herr Olszovsky/höchstgedachter Sr. Königl. Maj. und der Cron Polen Groß-Secretarius und Abgesandter an ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium und gesampte Reichs-Stände/aber war damit nicht zufrieden/sondern verfügte sich derhalben / auff erhaltene Communication itzt eingeführtē Schreibens/ zu Sr. Churfl. Gn. zu Maynz/und protestirte daselbst wider solches Schreiben / einwendend Rationes und Ursachen / warumb Se. Königl. Maj. in Polen/sein Gnädigster König und Herr/ allein mit Schreiben nicht könte vergnügt werden / mit fernerm Anzeigen/ was deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen bey dieser Sach zu thun obliegen wolte / welches alles der Herr Abgesandte auch schrifftlich (unterm Auffsatz Franckfurt am Mayn den 18. (8.) May) in Lateinischer Sprach einreichte/in übersetzter Abschrifft also klagend:

Sr. Königl. Maj in Polen Abgesandter hat vorzubringen:

übergibt deßwegen seine Expositiones schrifftlich.

Es könne Se. Königl. Maj. in Polen und Schweden damit nicht vergnügt werden/daß ein Churfürstl. Collegium jüngsthin den König in Schweden / Innhabern der Cron/ schrifftlich zum Frieden mit Polen vermahnen lassen. Es ist noch was mehrers/ was mā sucht und begehrt/und wohin das jenige Memorial zielet/ welches / im Namen höchstgedachter Sr. Königl. Maj. in Polen/vorhin eingereichet worden/nemblich:

1. Müsse man wol bedencken und einen Unterscheid machen/daß die Schweden wider den allgemeinen Münsterischen Friedens-Schluß die Cron Polen mit Krieg überzogen / und hierzu Gelegenheit genommen auß den Einfällen / so in Liefland und Pommern geschehen (denn dieses scheinet in der Schweden außgelassenen Rechtfertigung ihres Kriegs gleichsam die reale oder Haupt-That der Polen/uñ das Fundament zu seyn/die übrigen Ursachen sind nur eingebildte / und die meisten solche Prätensionen / da man eher und mehr etwas unterlassen/als begangen hat) welche und dergleichen Klagen und Ursachen / sie seyn gleich so oder nicht/von deßwegen in ewigen Vergeß gestellt worden/weiln Se. Maj. der König in Polen in besagtem Friedens-Instrument mit eingeschlossen/uñ in der General Amnestie ist.

2. Wollen deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten / als Custodes Pacis und die den Frieden bewahren sollen/weil der Krieg auß Pommern und andern Provinzien deß Reichs angefangen worden / und biß noch auff diese Stund währet / die Feindseligkeit von darauß ernstlich und kräfftig verbiethen.

1658. Denn was ist unbillicher / als daß der Feind mag auß Pommern in Polen einbrechen / und wenn er an Kräfften schwach worden / sich wieder dahin / als in ein Asylum und sicheres Ort / zurück ziehen ; Den Polen aber und ihren Bundsverwandten / als dem Oesterreicher und Brandenburger / deß Reichs Majestät vorgehalten wird / damit sie den Feind nicht verfolgen / den Krieg damit auß Polen versetzen / und gleiches mit gleichem vergelten sollen.

3. Wolle man die Recruiten und Werbungen der Schweden / und für Schweden / in den Reichs-Provintzien und Stätten / verbiethen : Denn auch in dieser Statt Franckfurt selbsten zu sehen / daß / indem deß H. Röm. Reichs Churfürsten zugegen sind / und durch die Finger sehen / täglich Soldaten geworben / und nach dem Schwedischen Läger geführt werden. Will man sagen : die Teutschen hätten Recht und Freyheit / diesem oder jenem im Krieg zu dienen (so nur solches füglich / und deß Reichs Satzungen nach / beschehe) und dieses wäre nicht so wohl den Schwedischen / als Schweden / sondern als Teutschen / zugelassen. Warumb will man sichs denn verdriessen lassen / daß die Polen / sich zu beschützen / bey ihren Bundsgenossen Hülff erhalten? daß wir Teutsche Soldaten umb unsern Sold und Unterhaltung bey uns haben? Und warumb wollen die Schweden meynen / daß ihnen Unrecht geschehe / wenn das / was ihnen zugelassen / gleicher Gestalt auch uns / und uns zu gut / zugelassen wird.

4. Da den Schwedischen durch deß Reichs Provincien in Polen zugehen ein freyer Paß gegeben und zugelassen wird ; Warumb solltendie Polen unn ihre Bunds-Verwandte nicht eben dergleichen Freyheit / und Recht haben?

5. Man wil Ihr Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg von Vollziehung der Bündtnüß mit Polen abziehen / und verspricht Ihr Durchl. Dero Länder / so fern sie der Schwede sollte angreiffen / zu handhaben. Worauß abzunehmen / daß man darauff umbgehe / daß / weil denn Teutschland Frieden habe / Polen allein möge ein Schauplatz alles Kriegs / Jammers und Unglücks seyn. Traun solches ist so wol seiner selbst eigenen und natürlichen / als deß Nächsten Liebe entgegen ; Doch gleichwol wollten Wir Uns in dem Fall gar nicht beklagen / wenn Schweden wider Polen kriegete ; Dieweil aber Pommern und andere deß Reichs Landschafften sich in den Krieg mit einmischen und einflechten / so muß man entweder zum wenigsten daran seyn / damit auß gedachten Ländern nichts wider Polen fürgenommen werde / oder das Reich muß uns so weit gleicher Gestalt versichern und guarantiren / in so weit die Schweden auß deß Reiches Ländern / beydes mit deren Hülff und Musterplätzen die Cron Polen ferner anfallen sollten.

Schließlichen ; so ist augenscheinlich zu sehen / daß man sich wenig umb Polen bekümmere / und daß vielleicht des H. R. R. Churfürsten / nit eins behertzigen / was für Gefahr dem Cathol. Wesen / uñ dermaleinst / wenn wir zu Grund gerichtet worden / dem Teutschland auff dem Halse lige. Es möchten ja endlich wol die Schweden von etwan einem Friede schwätzen / aber einen billichen / ehrlichen und sichern Frieden haben Wir mehr zu wünschen / als zu hoffen. Wir haben der Schweden Practiken unter andern im vergangenen Jahr bey Dantzig wol erfahren / allwo auff Vermittelung und Anhalten der Frantzösischen und Holländischen Gesandten der Friede vorgeschlagen wurde. Diese Versprechung und scheinbarlicher Titul Friede zumachen / brachte Ihre Königliche Majestät in Polen dahin / daß Sie sich mit der Armee nach Dantzig begab. Man hatte gute Hoffnung zu solchem vorhabendem Werck / weil beyde Könige nit weit voneinander / und das Werck leicht zu schliessen wäre. Und damit die gantze Welt / und die gantze Polnische Republic sehen möchte / daß Jh. Königl. Maj. in Polen / mein allergnädigster Herr / zum Frieden geneigt wäre / hat Er vorwolgedachten Herren Abgesandten zu erst / und von freyen Stücken / seine Meynung / klärlich / auffrichtig / kurtz / und nicht auff Schrauben gestellt / durch den Herren Grafen Koryeinsky / der Cron Polen Ober-Cantzlern / vortragen lassen / und denen Schweden sehr viel eingangen. Uber welche Jh. Königl. Majest. gählinge und unverhoffte Erklärung sich die Herren Abgesandten selbst verwundert. Welches ich mit ihnen bezeugen kan.

1658. Nachgehends als man sich / dem Ragoczy Widerstand zu thun / von Dantzig weg machte / ist auch damals / sich umb Friede zu bewerben / nichts unterlassen worden / fürnehmlich sind / auff Anhalten der Allerchristlichsten Königl. Majest. Gesandten / von Jhr Königl. Majest. und der Cron Polen Reichs-Rathe zu gevollmächtigten Abgesandten mit anugsamer Vollmacht zu tractiren / in gedachter Statt verblieben / die Hoch- und Wolaebohrne Herren / der Bischoff von Warmeland / der Woywod zu Marienburg / der Castellan zu Dantzig und der Castellan zu Culm / alle auß der Zahl der Reichs-Räthe.

Es hielt sich damahls Jhr Kayserl. Maj. Ferdinands deß Drittens Christmildesten Andenckens Abgesandter / Herr von Lisola / am Königl. Polnischen Hof auff / welcher / ob er wol von denen Schweden mit Schreiben so offt vergeblich auffgezogen worden / dennoch vorgedachter Erklärung und verordneter Gesandschafft nicht konte noch wolte widerstehen.

Zu dem Ende denn endlich / wie auch auß rechtschaffener Friedens-Begierde / und sonderlich auff hochaültiges Zuthun Jhrer Churfürstlichen Durchleucht zu Sachsen ver-

sehen /

1658.

den worden/daß (ob sich wol damals das benachbarte Pommern alle Feindseligkeit außzusteden/schon willig dreyn ergeben hatte)unsere Soldaten / weil ihnen aller Einfall und Streiffen ernstlich verbotten war/ in dem Läger bey Dantzig/bey hartem Winter / überauß schmal beheiffen / und sich im Zaum halten lassen musten.

Nichts destoweniger hat Schweden einmal wie das ander die vorgeschlagene Tractaten mit Polen in Wind geschlagen/mit dem Moßkowiter sich eingelassen / mit dem Siebenbürger geschlossen/ und ist mit aller Grausamkeit in die Cron Polen eingefallen / sich mit dem Ragoczy/ Kosacken/ Wallachen/ Moldauern vereiniget/ und Polen/ welches von dem vielen Pralen deß Friedens gar sicher / mit Schwerd und Feuer auffs grausamste geplaget und geängstiget.

Churfürstliches Collegiū schreibt an die Könige in Spanien und Fräckreich.

Nicht weniger höchstrühmliche Müh und Sorgfalt trug ein hochlöbliches Churfürstl. Collegium auch für anderwärtige/und zwar/ gegen den Spanischen Niderlanden gelegene Reichs-Gräntzen: Damit aber das geliebte Vatterland Teutscher Nation auch von dorther aller angedroheter Gefahr befreyet werden möchte; So ward beyden hohen Potentaten und Krieg-führenden Königen in Spanien und Franckreich / ebenfalls unterm Auffsatz Franckfurt den 4. May (24. April) in Lateinischer Sprach zugeschrieben / und ein jeder derselben zum Frieden beweglich ersucht und gebethen/wovon deß an S. Cathol. Kön. M. abgelassenen Schreibens übersetzte Abschrifft diese:

Durchleuchtigster und Großmächtigster Catholischer König:

Wie schmertzlich und beschwerlich es der gantzen Christenheit vorkomme / daß E. Königl. Würde und Maj. mit dem Allerchristlichsten Könige nunmehr 23. Jahr nacheinander/ an unterschiedlichen Orten in Europa/ einen besttigen Krieg führt/ ist daher sattsamb abzunehmen/ daß/indem die mächtigsten Potentaten in Europa unter sich selbst ihre Kräffte gegeneinander auffreiben / der allgemeine grausame Erbfeind Christlichen Namens seine überauß schröckliche und schädliche Macht/zu der Christenheit Verderb/zu Wasser und Land / weit und breit herauß bringt/ und wegraubt/ was wol nimmermehr wieder zu erobern. Wann dann uns/die wir in diesem Churfürstl. Convent beyeinander versamlet sind/vornehmlich/vō deß Heil. Römischen Reichs Fundamental-Satzung wegen / diese Sorge obligt/ daß wir alle beydes / inn- und auch außländische bevorstehende Kriegs-Gefahr / nach Vermögen stillen sollen / auch zu dem End den Krieg-führenden Königen in Polen und Schweden/auffs beste zum Frieden gerathen / und der beständigen Zuversicht leben/es werde derselbige erhalten werden; Als wird E. K. Würde und Maj. es nit übel vermercken/daß auch Sie wir fleissig und freundlich zum Frieden mit dem Allerchristlichsten Könige bitten und ersuchen / absonderlich da auch unserm Vatterlande / so solchem Kriege nahe angräntzt / seine gantze Wolfarth und völlige Sicherheit daher dependirt und herrühret/und wir vernehmen / daß das gantze Werck/durch die/so wol zu Münster / als Rō und Madritt/ von Eu. Königl. Würde und Maj. mit dem Allerchristlichsten Könige vorgenommene freundliche Friedens-Tractaten fast glücklich zu End gebracht worden/daß wir nicht zweiffeln/es werde dasselbige/vermittelst beyder Könige ihrer hohen und heroischen und mit naher Blut-Freundschafft einander verwandter Gemüther / auch leichtlich erfolgen. Gelanget demnach an E. Königl. Würde und Maj. unser fleissigstes Bitten/Sie geruhe/an dieses Gott dem Allmächtigen hochwolgefälliges/ von der gantzen Christenheit / und uns lang verlangtes/ und Ihro selbst zu unsterblichem Nachruhm gedeyhendes und heiliges Werck Dero Königl. Hand auffs baldest mit anzuschlagen/ und durch dieses höchstrühmliche Beneficium, nebenst dem gantzen Europa/ auch Uns und das gantze Röm. Reich / Ihr und Ihrem hochlöblichen Hause/zu unsterblicher Dancknehmigkeit auff ewig zu verbinden. Welches indem wir es von Hertzen gern sehen / und in beateriger Hoffnung leben / daß wir deß Wunsches mit ehestem werden gewehrt werden / so wünschen wir E. Königl. W. und Majest. alles Königl. Wohlergehen von Hertzen / und offeriren Derselben hiemit unsere jederzeit bereitwilligste Dienste. Gegeben auff dem Wahl-Tag zu Franckfurt am Mayn/den 4. May 1658.

[In eben dergleichem Innhalt bestund auch das an die Allerchristlichste Königliche Majestät in Franckreich abgegangene Schreiben.

Chur-Maynz und Cölln schicken eine Gesandschaft nach Franckreich.

Neben dem trieben insonderheit die beyden Herren Churfürsten zu Maynz und Cölln dieses/droben auff der 53. Seyte / angefangene Friedens-Werck wiederum von neuem gar starck und eyffrig / und schickten zu dem End dero beyde hochansehentliche Abgesandten/ Herrn Iulium Blum/und Hn. Grafen Wilhelm von Fürstenberg nach dem Königl. Spanischen und Königl. Frantzösischen Hofe/ welche erstlich sich von Deutschland nach Sr. Königl. Maj. in Franckreich/die sich der Zeit zu Amiens in der Piccardie auffhielt / verfügten/und daselbst/ihrer mitgegebenen Instruction nach / die Proposition in Lateinischer Sprach vorzubringen hatten/dieses übersetzten Innhalts:

Der H. H. Gesandtē Propositiō vor dem Kōnig

Großmächtigster König/ ꝛc.

E. Kön. M. wird ohne Zweiffel durch Dero Gesandten/ welche Dieselbige hat in Teutschland abgeordnet/seyn berichtet wordē/was allda ist gehandelt wordē/den Friedē zwischen E. M.

1658. in Franckreich zu Amiens.

und deß Catholischen Königs zu befördern. Großmächtigster König/ Ewer Majestät Gesandte kamen nach Franckfort / sich zu beklagen/ daß man wider den Münsterischen Friedenschluß habe in Flandern und Italien gantze Kriegsrotten und Armeen/ zu des Königs in Hispanien Hülff geschicket / und lassen durchpassieren: Und zu begehren / daß man der Cron Franckreich gewisse Versicherung geben solte/ daß ins künfftige dergleichen Ding nicht mehr geschehen möchte/ im Fall die Churfürsten deß Heil. Röm. Reichs darinnen wolten den Frieden erhalten.

Der Churfürst von Maintz befande sich damalen allein in Person zu Franckfurt; Die Ubrige Churfürsten waren allda noch nicht erschienen / sondern hatten allein ihre Abgeordnete allda/ dahero Ew. Maj. Gesandte vornemlich mit höchstgedachtem Churfürsten von Maintz anhuben zu handeln.

Großmächtigster König/ dieser Churfürst gedachte gleich auff ein Mittel / welches man könte beytragen; aber er sahe nit zugleich auch/ daß es leicht wäre diß Ubel gäntzlich zu heilen: Es dunckte ihn wohl/ daß das beste und sicherste Mittel / dessen man sich könte gebrauchen/ nit allein den Samen eines neuen Kriegs zu ersticken/ sondern auch die Ruh im Reich und in allen Christl. Königreichen zu bevestigē/ wäre der Fried zwischen beydē Cronen: Allein er fand in dieser Sach so grosse Beschwernussen / daß er darvor hielte / daß sie mehr wäre zu wünschen als zu hoffen. Nichts desto weniger/ nachdem er seine Gedancken und Begierde dem Churfürsten zu Cöln hatte entdecket / hat er angefangen mit gedachten Gesandten davon zu handeln/ welche ihn wohl versicherten / daß Jh. Maj. Gemüth gäntzlich zum Frieden geneigt wäre; Aber bey ihrem Abzug vom Hof hätten sie kein einige Verordnung/ noch Vollmacht zu solchem Geschäfft bekommen.

Ew. Kön. Maj. ließ bald darauff durch eben höchstgemeldte Gesandte weitläufftig darthū/ und bezeugen/ daß dieselbige diese Zuneigung zum Frieden habe/ so viel man von derselben begehren möchte; Und im Fall man nur davon wolte handeln / ehe die Wahl eines Kaysers vorgienge / so sey Dieselbige auch bereit/ der Churfürsten Raths-Gedancken und Meynung hierinnen zu folgen / als welcher damalen/ wie die Gesandten sagten/ gantz und gar frey wäre: Ew. Maj. versprach auch seinen Gesandten/ eben zu dem End/ seine Vollmacht zu senden/ so bald man vernehmen würde/ daß der Catholische König eben auch diesen Willen hätte. Diese Ew. Maj. Anerbietung hat beyden Churfürsten etlicher massen eine Hoffnung zu einē glücklichen Fortgang gemacht/ dahero auch Chur-Maintz den 10. Sept. nach Prag an Grafen von Pegnaranda/ deß Catholischen Königs Extraordinari Abgesandten/ geschrieben/ und ihn mit grosser Begierde eingeladen/ daß er seine Ankunfft nach Franckfurt beschleunigen solte/ am Frieden zu arbeiten/ zu welchem die Ankunfft deß besagten Abgesandten in Teutschland beyden Churfürsten nicht wenig Hoffnung gemacht hatte / welche sich noch wohl entsinneten / daß gedachter Graf wäre zu Münster der erste Spanische Gevollmächtigster gewesen/ eben zu solchem Frieden/ und daß er besser als ein anderer in solchem Geschäffte unterricht und erfahren. Aber er schobe seine Reiß lang auff; gabe vor/ er wäre nur kommen / im Nahmen deß Catholischen Königs/ der Wahl deß Kaysers beyzuwohnen/ als sein Abgesandter; Er hätte zu solcher Friedenshandlung kein Ordre noch Vollmacht mit sich gebracht; Auch könte solcher Fried in so kurtzer Zeit nicht abgehandelt werden. Jedoch nachdeme er war zu Franckfurt angelanget/ gabe er zimliche Hoffnung zu solchem Werck/ bezeugete daß der Catholische König auch sehr zu dē Friedē geneigt wäre; uñ dz er nichts würde unterlassen/ wz zu dessen Beförderūg dienē möchte: Aber er zweiffelte/ daß/ nachdem Ew. Majestät Gesandte hätten die Bedingung/ Frieden zu handlen vor der Wahl/ dabey gesetzet/ sie allein darauff zihleten / wie sie die Wahl möchten auff die lange Banck schieben/ dahin er sich auff keine Weiß könte verstehen/ weder durch Befehl noch in der That / noch durch Nachsehen; So bald aber der Kayser würd erwählt seyn / da würd alsdann einig und allein die Zeit seyn/ Frieden zu tractiren/ und er erkläre sich auch hiemit vor dem Churfürsten von Maintz/ und vor andern/ die sich alsdann würden anerbieten das Jhrige darbey zu thun / dergestalt daß er derentwegen nicht wolle auß Franckfurt / oder auß Teutschland weichen/ auch nicht in fünff oder sechs Monat nach der Wahl.

Hierüber haben Chur Maintz und Cölln die so lang gewünschete Gelegenheit eine allgemeine Ruhe zu verschaffen / nicht wollen auß den Handen lassen / darzu deß Catholischen Königs Gesandter ihnen hatte eine so gewisse Hoffnung gemacht/ wenn nur die Wahl unter solchem Vorwand nicht zurück geschoben/ und verzögert würde: sie sich auch anders Theils versicherten / der unvergleichlichen Gottseligkeit Ew. Majestät/ und dahero dieselbige durch ihre Schreiben ersuchet und gebetten/ auch sich entschlossen / dieselbige nochmahlen durch ihre Abgeordnete zu bitten/ daß dieselbige geruhen/ und nicht zulassen wollen/ daß einige anderwärtige Betrachtung dieselbige möchten abwendig machen von der guten Zuneigung/ die dieselbige haben zum Friede und Wolfahrt deß gantzen Europæ / welche schon allenthalben bekandt und außgebreitet ist zum unsterblichen Lob Ew. Majestät / ja daß vielmehr dieselbige noch zum Uberfluß ihres Ruhms dieses zu dero hohem Verdienst thue/ und sich in diesem selbst überwinde/ daß dero belieben wolle/ auch diese Ruhe dem gemeinen Wesen zu gönnen / nach der Wahl

1658.

(in

(in Ansehen der gewissen Anerbietungen / die deßwegen von deß Catholischen Königs Abgesandten sind geschehen / wie erst ist gemeldet worden) welche sie haben wollen bewilligen ehe die Wahl geschehe: Und daß auff solche Weiß Ew. Königl. Majest. die Begierd / so dieselbige vor die gemeine Ruhe haben / desto unzweiffelbar mache / auch alle Gelegenheit abschneide / welche möchten auff einige Weiß verhindern / daß der Christenheit / welche nun durch die so lange Krieg hefftig ist angefochten worden / nicht solte durch dieses Mittel geholffen / und von dem Ubel erlöset werden.

Und ligen gedachte Churfürsten darumb E. Majestät mit desto gröfferer Begierde an / weil viel Leut in Teutschland seyn / die das jenige / was Sie / die Churfürsten / vor den Frieden thun / übel außlegen; als wann Sie es nur darumb thäten / die Wahl dardurch zu verhindern und auffzuhalten.

Großmächtigster König / E. Majest. wird hierinnen eine Sach thun / die Dero Hochheit und deß Namens / den Sie tragen / nemblich deß Allerchristlichsten Königs / hochwürdig ist; Und dieselbige wird nicht allein Ihre Königreich und Länder voller Freuden machen / sondern dieselbe werden auch durch diese unschätzbare Gutthat Ihro aller Christlichen Völcker Huld und Lieb erwerben. Wir Churfürsten vor Unsern Theil / und neben Ihnen das gantze Teutschland werden ins künfftig erkennen / daß sie einen grossen Theil ihres Wolstands / und die Ruhe dieser Lande E. Majestät allein schuldig seyn; Weil sie nicht gäntzlich von der Forcht deß Ubels / darauß sie durch den Münsterischen Frieden kommen / kan erlediget werden / wann der Samen deß Kriegs zwischen den Cronen / welcher durch eine sonderbare Seuch sich gefährlicher Weiß vertheilet in das Teutschland / endlich nicht werde gäntzlich außgerottet / und glücklich außgewurtzelt. Im Fall E. Majestät vor rathsamb erachten / daß Chur Maintz und Cölln etwas können dienen / so viel es auch seyn möge / zu Beförderung der Friedshandlung / davon nicht allein das Heyl und die Ruhe deß Römischen Reichs / sondern auch aller Christen ins gemein hanget / so werden sie / so viel in ihrem Vermögen ist / arbeiten / und sich bemühen / beeden Cronen dardurch zu erkennen zu geben / daß ihre gröste Begierde ist / daß / nachdeme der Fried zwischen beyden gedachten Cronen wird bevestiget seyn / das Heilige Römische Reich endlich auch seine vorige Sicherheit / die Christliche Religion / sein höchstes Gut / und so viel angefochtene Völcker ihre erwünschte Ruhe erlangen.

[Und diese Proposition geschahe / zu besagtem Amiens / den 8. 18. May.]

Inzwischen kam Sr. Königl. Majestät zu Schweden Staats und Hof-Rath / auch der Hertzogthümber Brämen und Vörden Präsident / und jetziger Zeit an deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände nach Franckfurt bevollmächtigter Extraordinar-Abgesandter / Herr Matthias Bärenklau / Erbherr in Elmendorff / Wannestadt und Tißlingen / bey dem Churfürstl. Collegio abermahls mit einem / und zwar innerhalb zehen Monaten her / fünfftem Memorial (intitulirt Memoriale novum, in puncto Pacis & securitatis publicæ) ein / welches laut der auß dem Lateinischen übersetzten Abschrift dieses in sich hielt:

Auser würcklicher Leistung gestellter Guarantie / oder gemeiner Versicherung die Ihre Königl. Majest. in Schweden schon eine lange Zeithero von allen und jeden deß H. Reichs Chur-Fürsten und Ständen erwartet / seynd noch zwey vornehme Stücke / welche im Namen Ihrer Königl. Majest. in Schweden nun mehrmahlen deß Heil. Reichs Churfürstl. Collegio behörig überreicht worden / und noch überreicht werden / nemblichen:

I. Nachdem in dem Friedens-Instrument / so wol anderstwo / als bevorab im Ersten und Zweyten Articul / zwischen den Friedmachenden Partheyen eine auffrichtige Nachbarschafft / und sichere Friedens- und Freundschafts-Unterhaltung geschlossen worden / also zwar / daß kein Theil dem andern einiger Ursachen halber einige Feindseeligkeit / Feindschafft / Uberdruß oder Verhinderung / weder an Personen / Stand / Gütern oder Sicherheit / weder für sich selbst / noch durch andere / heimlich oder öffentlich / gerade zu / oder sonsten wohero / weder innerhalb deß Reichs noch irgends anderstwo auserhalb desselben / zufügen / zufügen lassen / oder daß solches von andern geschehe / verstatten solle. Und aber die jüngst abgeleibte Keyserl. Majest. besagter außtrücklicher Friedens-Verordnung schnurstracks zuwider / und zwar bald nach dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß / theils für sich selbst / theils aber durch andere

Erstlich / verstöret hat die Friedens-Tractaten / so in den beyden Jahren 1651. und 1652. zwischen Schweden und Polen zu Lübeck angestellt waren / allermassen auß dem Protocoll der Polnischen Commissarien / welches man zu Warschau in der Reichs-Cantzley gefunden / allhier augenscheinlich erwiesen worden / und denen jenigen / so es begehren / noch zu weisen stehet.

Zum Andern.

Den Moscowitischen Czar / und andere benachbarte Fürsten wider Schweden erregt / und dadurch selbiges Königreich in unsäglichen Schaden gebracht.

Fürs Dritte.

Sich unterstanden / der K. M. zu Schweden Freunde und Bundsverwandte von der Schwedischen Bündnuß abwendig zu machen.

Vierdtens.

Die Friedens-Handlung zwischen Schwe-

1658.

den und Polen/ so wol in Polen selbst/ als auch im Jahr 1656. zu Außgang deß Herbsts bey Dantzig durch den Hungarischen Residenten Lisola verhindert.

Zum Fünfften.

Sich in Bündnuß wider Schweden mit dem König in Polen eingelassen: Und dann

Sechstens.

Diesen gegenwärtigen Krieg in Polen wider Schweden vorgenommen / damit also seinem Sohn/ dem Durchl. König in Hungarn die jenige Waffen/ wodurch er jetzt Polen und Teutschland selbst beunruhiget; Besonders aber denen Schwedischen Provincien/ so dero Gegend gelegen / den Garauß und Untergang drohet/ gleichsamb durch eygene Hand in die Faust gegeben.

Derowegen begebret nun jetzund Ihre Königl. Majest. in Schweden/ als welche auf obenbesagte / auch in viel andere Weise und Wege von dem verstorbenen Keyser wider den Friedenschluß verletzt worden/ daß deß Heil. Reichs Churfürstl. Collegium einem zukünfftigen Römischen Teutschen Keyser/ wer der auch seyn mag (dann dieses muß von einem jeglichen für sich selbst / und ohne Ansehung dessen/ der erwählt werden möchte/ verstanden werden) bey vorhabender/ und im Werckstehender Capitulation / nachfolgende Stücke mit außgetruckten Worten vorhalten und einbinden wolle: Nemblich/ daß ein zukünfftiger Keyser/ als ein Keyser/ und deß Oßnabrückischen Friedens Mitgenoß / 1. schuldig und gehalten seyn solle/ so wol innerhalb deß Römischen Reichs / als sonsten auch allenthalben ausserhalb desselben/ einen auffrichtigen Frieden/ und unverfälschte Freundschafft mit Ihr Königl. Maj. und dem Reiche Schweden zu unterhalten: Ferners 2. daß er wolle allen Bündnussen / so er deren einige bißhero wider Ihre Königl. Maj. und das Königreich Schweden vielleicht eingegangen/ durchauß absagen. 3. In den jetzt gegenwärtigen Polnischen Krieg sich keines Wegs mischen/ und dann 4. die jetzige Königl. Majestät und zukünfftige Könige und Reiche Schweden/ wegen der Hertzogthumbe/ Herrschafften / Güter / und anderer im Reich erworbener Gerechtsamen/ nicht allein nicht beunruhigen/ und weder durch sich selbst/ noch durch andere belästigen; Dargegen aber vielmehr Sicherheit verschaffen/ und sie/ wie alle andere deß Reichs Stände/ in ihrem ruhigen Besitz / wider alle und jede Beleydiger / unverbrüchlich schützen und handhaben helffen.

vid. Instr. Pac. Artic. 1. & 2.

II.

Im Fall aber einem hochansehnlich Churfürstl. Collegio belieben würde / den Durchl. König zu Hungarn und Böheimb/ oder sonsten irgend einen Fürsten auß dem Hauß Oesterreich / zu einem Römisch-Teutschen Keyser zu erwählen: So bedüncket Ihre Kön. Majest. in Schweden / es werde kein bequemer Mittel/ den Frieden in Teutschland zu erhalten/ mögen gefunden werden / als wann deß H. Reichs Churfürstl. Collegium/ vermög dessen hohen Ansehens/ den Durchleuchtigen König von Hungarn ernstlich vermahnte/ den Frieden mit Schweden ohne Verzug/ und zwar noch vor vollzogner Wahl / zu erneuern: Und solches entweder in Polen / zusampt dem König und der Republic in Polen / oder nach beschehener Abführung deß Kriegsvolcks auß Polen / irgendswo hier in Teutschland/ gestalt deß Schwedischen Abgesandten nochmahlige Erinnerungs-Schrifft den 22. Aprilis dieses Jahrs übergeben / solches mit mehrerm eröffnet. Und wird dieses eben darumb vorgeschlagen:

1658.

Erstlich/

Dieweilen Ihre Königl. Maj. zu Schweden / gleich wie Sie hiebevor allezeit geneigt gewesen/ den Frieden mit Polen zu schliessen: Also/ nachdem im vorigen Jahr begehrt worden / Oesterreich solte zu den Schwedisch-Polnischen Tractaten gebührender massen zugelassen werden / von Stunden an darein bewilliget / und im Januario dieses Jahrs ihre Gevollmächtigte zu den Polnischen Tractaten mit behöriger Vollmacht so wol mit Polen / als auch Oesterreich zu tractiren / in Pommern geschickt: Und haben besagte Schwedische Commissarii/ wegen deß Lisolæ Practicken und Verhinderung/ nach Preussen zu gehen / als dahin die Tractaten angestellt / noch biß anjetzo keinen freyen Paß erlangen können.

Darnach/

Weil das Geschrey gehet / der König in Polen und seine Republic: Wie auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / seyen Willens / die Tractaten zu erneuern / und auch zu vollführen.

Drittens/

Weil Ihre Königl. Maj. in Hungarn/ wiewol man Sie vor fünff Monaten versichert/ Ihre Königl. Majest. zu Schweden gantz geneigt seye/ mit Oesterreich in Frieden zu tretten; Selbige jedoch bißhero/ auff einige geziemende Weise/ die Hände an ein so heilig/ und der gantzen Christenheit noch nothwendiges Werck nicht legen wollen.

Vierdtens/

Weil der König in Hungarn unterdessen 1. seine Gevollmächtigte langsam dahin abgefertiget: 2. Durch den Residenten Lisola/ als der allerhand Verwirrung anstellt / die Haupt-Tractaten verzögert: 3. Nicht gestatten will/ daß man ins gemein tractire/ und doch indessen einiger anderer Tractaten / so den Partheyen annehmlich wären / nicht gedencket. 4. Die Frantzösische Vermittlung ohne alle Ursache verwirfft/ welche jedoch von Schweden und Polen/ als beyden vornehmsten Partheyen / durch beyderseits Bewilli-

gung

1658. gung gut geheissen wird. 5. Bey den Polen allerhand Argwohn und Verdacht erreget/ insonderheit wider Schweden: Und kurtz zu sagen/ 6. auff allerhand Wege verhinderlich ist/ daß die Tractaten zu keinem Anfang kommen können.

Fünfftens.

Weil der Durchl. König in Hungarn/ nicht allein auff der Reyse nach dieser Stadt den Seinen Ordre gegeben/ die Schwedischen Provintzien im Reich zu überfallen: Sondern auch anjetzo durch seine Ministros und andere / zu Posen starck anhalten läßt/ die Waffen wider besagte Landschafften zu ergreiffen / und den Krieg gar in Holstein zu ziehen.

Sechstens.

Weil die jenige Schrifft / genannt Brevis Informatio & Demonstratio, mit Willen deß Durchl. Königs in Hungarn (wie der Text auff dem ersten Blat mitbringt) neulicher Tagen allhie durch offenen Truck außgegangen/ außtrücklich in sich hält und vermeldet: **Das Hauß Oesterreich habe nunmehro eine gantz gerechte Sache/ sein Vermögen und Kräfften dahin zu wenden / daß Schweden die jenige Provincien / so es zur Satisfaction/ oder Erstattung der Unkosten bekommen/ und ihren vormahligen Besitzern gewaltsam entzogen / wieder herauß zu geben/ genöthiget werde.**

Siebendens.

Weil man an dergleichen Fürsatz/ welcher diesem Wahl-Convent auff unterschiedliche Weise publicirt worden/ spühren/ lernen und mercken könne/ daß der König in Hungarn/ so balden Er die Keyserliche Cron auff dem Haupt haben werde/ gemeynet seye/ mit seiner Nachverbündtnuß wider Schweden fortzufahren; Das Reich / ohne einiges Ansehen weder der Capitulation/ oder anderer Schuldigkeiten / in einen Krieg einzuwickeln / und umb deß willen die Polen vom Frieden mit Schweden abzuwenden/ damit er durch Hülff derselben zu seinem Vornehmen im Reich desto besser gelangen möge.

Achtens.

Weil der König in Hungarn/ ob er gleich in der Capitulation verspricht und zusagt/ mit der Cron Schweden Frieden/ so wol inner- als ausserhalb deß Reichs/ als ein Keyser zu halten; Nichts desto weniger doch als ein König zu Hungarn und Böheimb/ Ihr. Königl. Maj. und der Cron Schweden allenthalben Schaden/ Ungelegenheit und Feindschaft zuzufügen gedencket: Sintemahl oben angezogener kurtzer Unterricht und Beweißthum/ auff dem ersten Blat hell und klar rühmet; Die Könige in Hungarn und Böheim/ können auch in den jenigen Sachen/ so den Reichs-Frieden (von diesem gebrochenen Frieden redet das Schwedische Memorial/ deme besagter kurtzer Unterricht entgegen gesetzt ist) betreffen / ohne einiges Ansehen/ der Reichs-Versamblungen / das ist/ der Chur-Fürsten und Stände/ nach freyem Willen handeln. 1658.

Neundtens.

Weiln/ dafern dem Hauß Oesterreich also nach Belieben zu thun/ frey/ und die Thür/ Krieg in Teutschland zu erregen/ offen stehen solte / und frembde Völcker einbrechen/ und dem gantzen Vatterland ein höchstschädliche Feuers-Brunst verursachen möchten: So verhoffen Ihre Königl. Maj. zu Schweden alsdann/ vor GOtt und der gantzen Welt entschuldigt zu seyn/ als welche / da Sie vor einem Jahr in Polen mit einer grossen Macht frembder Völcker versehen / und wol Ursach gehabt hätte / dem Oesterreichischen Kriegsvolck den Kopff zu bieten/ solches insonderheit wegen Teutschland/ damahls zu thun unterlassen: Nunmehro aber fünff gantzer Monat/ allein auß Liebe zum Frieden / Mittel vorschlägt/ wie der Krieg vom Reich möge abgewendet werden: Da man aber solche in Wind schlagen/ und verachten werde/ alsdann auff ihre gute Sache / und anderer / die es eben so wol als Sie angehet/ ihre Guarantie oder gemeine Schutzhaltung/ allermeist aber auff deß Höchsten Beystand seine Hoffnung und Vertrauen stellet.

Derohalben/ dieweil dann Ihre Gnaden und Durchl. deß H. Reichs anwesende Churfürsten/ und der Abwesenden Gevollmächtigte Gesandten/ anjetzo in Berathschlagung deß Reichs-Friedens und Sicherheit begriffen: So hat es Ihrer Königl. Maj. zu Schweden Endsbemeldter Extraordinari-Abgesandter seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet/ den Inhalt besagter Puncten nochmahls vorzutragen / damit selbige der gegenwärtig Churfl. Berathschlagung untergeben/ reifflich erwogen werden / und nachmahls zu Erhaltung deß Friedens im Reich diensam seyn mögen. Franckfurt am Mayn / den vierdten May/ im Jahr 1658.

[So weit deß Königlichen Schwedischen Extraordinar Abgesandtens fünfftes Memorial.]

Oesterreichischer Seiten wird auff die Schwedische Memoriation geantwortet/ durch eine

Demnach wir nun die jenige Klagen/ so die Königl. Maj. und Cron Schweden wider das hochlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich / insonderheit aber wider die jüngst seeligst verstorbene Röm. Keyserl. und Dero hinterlassenen Herrn Sohns zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. zu ihrer Nothdurfft/ bey einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio/ zu unterschiedlichen Zeiten klagend vorbringen lassen / bißher weitläufftig und an verschiedenen Orten eingeführt; Als will deß Wercks und der Historie Unpartheylichkeit erfordern / dieſigen Orts dargegen zu besehen / womit und welcher Gestalt man Oesterreichischer Seiten sol-

che

1658.

che wider sie eingebrachte Klagen beantwortet und entschuldiget. Dann da sie/nach dem Königl. Einzug in die Stadt Franckfurt/so vielerhand Gravamina und Beschwerungen in offentlichen Schrifften wider sich im Schwang sahen / ward auch ihrer Seits/ und zu Rettung ihres Thuns/ein besonderer Tractat/und zwar auff Gutachten höchstgedachter zu Ungarn und Böheimb Königl. Maj. (unter diesem Titul: Brevis Informatio & Demonstratio, quàm in jurioſis & calumnioſis perſuaſionibus felicissimæ recordationis Imperatorem quondam FERDINANDVM III. Ejusque Filium Sereniſſimum, Hungariæ & Bohemiæ Regem, LEOPOLDVM, Ablegatus Regis Sueciæ, coram Electoribus & Statibus Imperii, emiſſo in publicum Libello Accuſatorio, ruptæ pacis inſimulare conatus fuerit) zu Papier und zu männiglichs Nachricht in offentlichen Druck gebracht / wobey aber dieses noch zu erinnern / daß dieser Tractat meistens auff das droben/pag. 62. col. 1. befindliche Memorial gerichtet / und nicht wie die bißher angezogene Schwedische und andere mit eingerückte Memorialien / entweder bey dem Churfürstl. Collegio oder der Ordinari Reichs-Deputation eingegeben/sondern nur privatim und besonders publicirt und gemein gemacht worden/auch dieses Orts dafür nicht außgegeben/sondern allein umb deßwillen mit beygesetzt/weil der Königl. Schwedische Extraordinar-Abgesandter desselbigen in seinem obigen Memorial etliche mahl selbst gedencket. Es wendet aber besagter auß dem Lateinischen ins Teutsche übersetzte Tractat zu deß Hauses Oesterreich Entschuldigung und Verantwortung dieses vor:

Kurtze Anzeig- und Beweisung/ wie unbillich und schmächtig der Königl. Schwed. Abgesandte weiland Keyser Ferdinanden den Dritten / und die zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. als wenn Sie den Frieden gebrochen/bey Churfürsten und Ständen deß Reichs in offentlichen Klag-Schrifften

Es hat neulicher Zeit Dero Churfürstl. Gnaden und Eminentz von Maintz deß Durchleuchtigsten Königs von Schweden Extraordinar-Abgeordneter ein Famos- und Schmach-Schrifft wider die in GOtt nunmehr ruhende Keyserl. Maj. Ferdinand den Dritten / dessen Durchleuchtigsten Sohn/ Leopoldum / als zu Hungarn und Böhmen König/und gantz gesamptes hochlöbl. Hauß Oesterreich/übergeben/alles zu dem End/damit er alle deß Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände in Harnisch wider gedachtes Hauß bringen/die neuangebende Keyserliche Wahl verhindern und verwirren / und dadurch bey längerwährender Entledigung deß Röm. Reichs/alle und jede Ständ von einiger Hülff und Beystand / welche Sie bey so groſſem aller Orten angezündtem Feuer und Kriegs-Elend zu thun schuldig/desto stärcker und kräfftiger abhalten möchte! Und damit Er solches desto ehender ins Werck setzet/hat Er mit seinem vielfaltigen und ungestümen Begehren bey höchstgedachter Sr. Churfl. Eminentz also starck angehalten / daß Sie bald darauff solche Anklagen bey allen deputirten Reichs-Gesandten und Gevollmächtigten zu übergeben und zu communiciren befohlen.

1658. ten / beschuldigen wollen.

Wiewol nun das höchste Recht der Königreiche zu Hungarn und Böheimb / wie auch dero Regenten von unerdencklichen Jahren durch die gantze Christenheit in solchem Stand und Würde gewesen/daß Sie gegen keinem Gericht deß Röm. Reichs / auch auff keinem Reichs-Tag ihre Sach zu handeln oder zu defendiren schuldig und verpflicht seyn / ja auch dieser bißhero geweste Reichs-Deputations-Convent/auß Mangel deß R. Keysers/als höchsten Haupts/gantz und gar erloschen scheint.

Nichts destoweniger hat die zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. wegen gerechter Sachen für gut angesehen / mit dieser gegenwärtigen Widerlegungs-Schrifft allen deß H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / wie nicht weniger allen Christlichen Königen und Republiquen klärlich für Augen zu stellen/ mit was falschen/schmählichen und erdichten Läſterungen das gantze Memorial zugespickt/ und daß weder deß seligsten Keysers / noch der zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. kein anderer Sinn oder Gedancken je gewesen/als daß nicht allein in Teutschland/ sondern auch in denen nechst angräntzenden Ländern und Königreichen wahrer Fried erhalten / und alle gefährliche und schädliche Anschläg / welche deß Röm. Reichs Authorität/Hochheit und Staat aufs neue verwirren wolten / möchten verhindert und zu nichten werden.

Und zwar fängt gedachter Schwedische Abgeordneter erstlich seine Läſterung mit bloſſem Argwohn seines Königs an/daß er nemblich / als er den Krieg wider Polen angefangen / auß gewissen Anzeigungen (ein Kind mags glauben) vernommen/wie daß der R. Keyser höchster Gedächtnuß auß einem Widerwillen gegen den Schweden Haß und Uneinigkeit bey den Benachbarten erweckte/und die Waffen zu ergreiffen gedächt/damit er sich mit der Zeit in die Polnische Händel einmischen möchte; Und dieses/was der Keyser im Sinn gehabt/hätte der Sohn vollbracht/ob er zwar noch nicht gewust / wo die künfftige Wahl eines Röm. Keysers hinauß schlagen würde; Und auff diese Weise hätte der König in Dänemarck / auß Antrieb deren von Oesterreich/mit Hindansetzung deß Teutschen Friedens/die Schwedische im Röm. Reich gelegene Länder mit Krieg angegriffen/die Oesterreichische Waffen aber sich mit den Polnischen wider sie Schweden vereinigt/ꝛc.

Wann aber der Schwedische Abgeordnete vermeint / daß seinem König erlaubt sey/ vom Hauß Oesterreich unbillichen und unrechtmässigen Argwohn zu fassen / so wird er auch solches unserm seligsten Keyser nicht unbillichē/bevorauß weil dieser viel kräfftigere und gewissere Ursachen und Anzeigungen gehabt.

1658. Dann obschon auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg nicht allein von Erhaltung der allgemeinen Ruh und Sicherheit / und damit nichts darwider gehandelt würde/von den gesampten Reichs-Ständen geschlossen/sondern auch wegen deß Mißverstands oder Zwispalts der Schweden wider Brämen versehen worden / daß solche Stadt nach dem Friedens-Instrument bey Besitzung ihrer althergebrachten Stimmen im Collegio der Reichs-Städte verbleiben solte / biß durch freundliche Unterhandlung ein anders geschlossen würde. Bald darauff aber haben sie/Schweden/ungeacht der Keyserlichen Verbott / und etlicher Reichs-Fürsten freundlichen Abmahnungen / gedachte Stadt Brämen mit Kriegs-Gewalt angegriffen / endlich zum Accord bezwungen/ihre Privilegien geschmälert / und die Canonicos ihrer Præbenten und jährlichen Einkommens wider Recht und Gerechtigkeit beraubt.

Und ob zwar der König bey Chur-Maynz durch den Grafen Schlippenbach sich entschuldigen lassen/hat er doch außtrücklich zugleich vermelden lassen/daß er über diesen Zwispalt keine Decision oder Rechtspruch weder vom Keyser noch von den Reichs-Ständen annähm und erwarte; Ob er aber recht oder unrecht gethan/mag ein jeder urtheiln/und dieses zuforderst in acht nehmen/daß wolgedachter König zu Schweden/gegen dem Hertzogthum Brämen/nit als ein außländischer König/sondern als ein Stand und Fürst / welcher dem Röm. Keyser und dessen Reich unterworffen und verbunden/müsse geachtet werden.

Und damit er keiner Untreu beschuldiget würde/sondern mit freyer offentlichen Gewalt durch gantz Teutschland herum schweiffen könte/hat er die an ihn gesuchte und gewöhnliche Installirung oder Investitur über so ansehnliche und edle im Reich erlangte Länder/von Tag zu Tag mit allerhand unnützen Außflüchten erlanget / und biß dato die schuldige Eydspflicht nicht geleistet.

Deßwegen dann der Röm. Keyser ihm deßto weniger trauen können / wie mehr er bekümert und sorgfältig/so wol wegen Beschützung Erhaltung seiner Erb-Reiche und Länder/als auch deß gantzen Rö. Reichs und Teutschlands/seyn müssen/bevorauß/weil kundbar/daß damals albereit Er/König zu Schweden/mit dem Groß-Hertzogen auß der Moscau/in Tractaten gestanden / auff beeden Seiten in das Königreich Polen einzufallen/auch entschlossen/durch Angeben und Verrätherey deß meineydigen / und auß Polen entwichenen Unter-Cantzlers/feindlicher Weiß in selbiges Königreich einzufallen.

Und diß alles/ob es zwar dem Keyser genugsamb bekannt und offenbahr / hat er doch damahls kein Krieasvolck / als was nur die Gräntzen zu beschützen / vonnöthen / annehmen lassen; Und weil auch er ihm nichts höhers zu Gemüth führte / als auffrechte und wahre Freundschafft mit dem König in Schweden zu erhalten/als hat er umb dieser Ursachen willen Herrn Blettenberg/daß er den König dieser Lieb und besten geneigten Willens zum öfftern versicherte/nacher Stockholm abgefertigt. 1658.

Mit was für Gemüth aber eben dieser König gegen dem Keyser damahls geneigt gewesen/ist auß dem jenigen klar zu ersehen / was vorgedachter Graf Schlippenbach bey etlichen Churfürsten auch zu selbiger Zeit/als zu End deß Jahrs 1654. und zu Anfang 55. im Namen seines Königs vorbracht und abgehandelt/nemlichen/daß weder Schweden noch Frantzosen mehr leiden könten/hinfüro einen vom Hauß Oesterreich zur Römischen Cron zu erheben/zumaln solches der Teutschen Freyheit/wegen der erblichen Succession/welche die von Oesterreich suchte/zuwider wäre/solche Hochheit müste auff ein andere familiam gepflantzt/und das Königreich Böhmen/welches deß R. Reichs Erbgut/zu einer Keyserl. Unterhaltung darzu genommen werden / hat auch die Schwedische Gevollmächtigte übel durch die Hechel gezogen / und ihnen starck verwiesen/daß sie im Osnabrüggischen Friedens-Tractat dieses Königreich erblich an das Hauß Oesterreich kommen lassen.

Und diß alles truge der fromme und Gottseelige Keyser mit Gedult/und wünschete nit mehr/als daß die für Augen schwebende blutige Krieg möchten verhindert werden: Weilen aber der Göttlichen Allmacht gefiel/diesen Fürsten mehr in den ewigen und himlischen als zeitlichen und weltlichen Frieden zu setzen; hat je der Durchleuchtigste zu Hungarn und Böheim König nicht weniger und besser zu Erhaltung seiner Erb-Königreich und Länder thun können/als daß er dem Königreich Polen und dessen Ländern/welche in völliger und unbilliger Kriegsflammen stunden/mit einem gantzen Kriegsheer zu Hülff kommen thäte.

Dann gleich wie es umb einen zu thun/wañ deß Nechsten Wand oder Hauß brennt/also auch gibt es zum theil die Natur/daß einem jeden die Beschützung seines eygenen Heyls am notwendigsten / zum theil erweisen solches auch die tägliche Exempel / daß niemand zu verdencken/wann er sich unterstehet / seinen Nechsten/von dessen Untergang ihm die äusserste Gefahr auff dem Halß ligt / mit allem Vermögen vom bevorstehenden Unglück zu erretten/weil nach der Lehr deß H. Ambrosii offic. l. 1. c. 36. eben so wol der jenige straffmässig/welcher die Schmach von seinem Nechsten nit abwendt/wofern er anderst kan/als der sie zufüget.

Und bey diesem Zweiffel hat der König in Böhmen nicht zu erwarten gehabt/was von den Reichs-Ständen über das Recht oder Unrecht deß Polnischen Kriegs für ein Urtheil möcht gefällt werden/weil er selbsten seiner eygenen

1658. genen Länder und Erb-Königreichen höchster Schiedsmañ ist/der alle Schäden uñ Kriegs-Pressuren ihm selbsten und den seinigen am nächsten und schädlichsten zu seyn/empfinden würde/wofern er das Königreich Polen von der Schweden/ Cosacken und Siebenbürger Tyranney liesse unterdruckt werden.

Daß wer wolt glauben/daß der König zu Schweden/welcher neulicher Zeit einē so grossen und weiten Königreich vorgesetzt/ mit so schönen im R. Reich gelegenen Ländern bereichert/und anjetzo durch keine Noth gezwungē/ sondern allein auß Edrgeitz und Hochmuth angereitzt worden/und ein frembdes Königreich mit Kriegsgewalt überzogen/nit solte nach erlangtem Sieg seine Waffen weiter fortsetzen/ und das Schlippenbachische Erbtheil/nemlichen das Königreich Böhmen/mit den angrentzenden Landschafften dörffen anfallen / weiln fürnemlich offenbar/daß weder die Frantzösische Ministri, noch der König in Schweden zulassen wollen / daß / wofern zwischen ihnen Schweden und Polen solte Frieden gemacht werden/gar nit der R. Keyser oder der zu Ungarn und Böheim regierende König solte darinn begriffen werden/wie der König in Polen selbsten bezeuget/daß ihm solches sey vorgehalten worden: Und ist dieses gescheben/ehe und bevor einig Oesterreichischer Soldat das Königreich Polen betretten.

Hat derohalben recht und wol Keyser Ferdinand gethan/daß er auß eygenen und nicht deß Röm. Reichs Kräfften/noch bey Lebzeiten/ seinen Nachbarn/den Polen/ wegen nächster Blut- und Freundschafft beyzuspringen/ ihm fürgenommen/auch der Sohn ein lobwürdiges und heroisches Stück bewiesen/daß er den Rath/welchen er von seinem hochlöbl. Herrn Vatter/kurtz vor seinem Abschied auß dieser Welt/empfangen/glücklich vollzogen.

Wie kindisch und ungeschickt aber im Klag-Libel vorgeruckt wird/als ob die zu Ungarn uñ Böheim Königl. Maj. durch eine besondere Legation/bey etlichen Churfürsten die treibende Ursachen dieses Kriegs vortragen lassen/ sich nit anderst verhalten/als ob das R. Reich den Oesterreichern allein Rechtlich zugehörte/mag ein jeder einfältiger und schlechter Mensch leichtlich sehen/weil wahr und ungezweiffelt/ daß die Tartarn und Türcken / als sie der Schweden und Siebenbürger Waffen in Polen schweben gesehen/solches hoch empfunden/ und deßwegē gantze Kriegsheer nit allein in solches Königreich geschickt/sondern auch mit solchen die nechstangräntzende Länder und Völcker überfallen können/wofern die Polen keine Hülffe von ihren Freunden gehabt hätten.

Zu dē wird auch fälschlich vorgeworffen/als ob durch Antrieb und Anreitzung deß R. Keysers und Königs zu Ungarn und Böheim/der König in Dänemarck in die im Reich gelegene Schwedische Länder eingefallen wäre/dann nichts dergleichen ist vom Keyser oder seinem Sohn geschehē/welche sich auch nie in die Tractaten zwischen Dänemarck und Polen/in welchen sie von ihren Bündnussen und Krieg wider Schweden gehandelt/eingemischt; Und bey solchem ist es auch bißhero verblieben/auß der Ursachen/weil in denen mit Polen/wegen der Hülff getroffenen Artickeln außtrücklich geschlossen/daß die Bündnuß sich nit weiter erstrecken solte/als biß das Königreich Polen wieder in den Stand gesetzt werde / in welchem es vor der Schweden Einfall gewesen/und daß die zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. durch ihre Kriegsvölcker keines Wegs den König in Schweden oder seine im Reich gelegene und anstatt einer Satisfaction ihm im Osnabrüggischen Frieden gegebene Länder beleidigen oder beschädigen wolte. Derowegen ist die Meynung allzeit auffrichtig und klar gewesen/den Frieden in Teutschland zu erhalten/und gar kein Ursach solchen zu verwirren/oder gar zu brechen/jemanden an die Hand zu geben. Hingegen als der König in Schweden ohne einige Ursach in Teutschland über 30000. Mann geworben/und ins Königreich Polen / welches so wol auf Seiten deß Keysers und der Reichs-Stände/als auch deß Königs in Schweden/ zum Westphalischen Frieden gehörig/ eingefallen/hätte nit der König in Polen gnugsame Ursach an die Hand nehmen/und nach geschehener Bündnuß mit Dänemarck all diese der Schweden im Reich empfangene Länder feindlich anfallen/ verheeren/ verwüsten/den Schweden entziehen/ und den vorigen rechtmässigen Besitzern wieder zustellen können?

Nachdem aber nicht nothwendig/mit mehrerm die Umbstände deß gantzen Wercks vor Augen zu stellen/und der Gegentheil alle Ursachen/welche im Namen der zu Ungarn und Böheim Kön. Maj. allen Churfürsten vorgetragen worden/wichtiger zu seyn vermerckt/ als daß solche ihnen auß ihrem Hertzen durch ungleiches Herumbführen solten oder könten benommen werden; Nimpt er einen andern Weg vor die Hand/und damit er ihnen einen blauen Dunst oder Nebel für ihre scharpfe und wolsehende Augen machte / understeht er sich drey Stück seinem Wundergestaltigen Deck-Mantel anzuflicken.

Dreyfache Proposition deß Gegen-Libells.

Das erste ist/daß der neulich in Gott abgeleibte R. Keyser nit allein den Frieden zwischen Schweden und Polen verhindert / sondern auch täglich dem König und Königr. Schweden andere Feinde/ja gar dem R. Reich allerhand feindliche Einfäll erweckt/und dardurch verursachet hätte / daß er König in Schweden andere Hülff wider Polen suchen müssen/ dardurch dann selbiges Königreich also elendig wäre verderbt und verheert worden.

Laßt uns aber sehen/was für eine Prob solches zu beweisen/herauß kommen möchte.

Zum ersten wird gesagt/der König und das

1658. Königreich Polen seyen zwar im Oßnabrüggischen Frieden begriffen / aber auff gewisse Weiß/und sey ungereimt/daß man vermeynen und darfür halten wolte / es müsten zugleich die Zwispaltungen zwischen den Königen und Völckern/welche in gedachtem Frieden begriffen/auch zugleich damit gedämpffet seyn. Alsdann wird erzählet/es sey in den Stumdorffischen Pacten Anno 1635. versehen/daß zwischen diesen beyden Reichen/nemlich Schweden und Polen/durch einen absonderlichen Tractat / vom beständigen Frieden solt gehandelt werden/und dieses sey bald nach dem Teutschen geschlossenen Frieden versucht/ aber wie auß dem Protocoll der Schreiben deß Ertzbischoffs zu Gniesen zu ersehen/auß Antrieb deß Hauses Oesterreich verhindert worden.

Der Groß-Hertzog auß Moscau hab die Schweden auß Anhetzung deß verstorbenen Röm. Keysers angegriffen.

Der Graff von Pötting sey nit auffrichtig den Frieden zu machen/geschickt worden/sondern daß er die Schweden und Poln/welche sonsten zum Frieden geneigt/ein wenige Zeit auffhalten/und unterdessen die Kriegsflammen recht anzünden solte. Und in diesen ungeräumten und unnützigen Vorwürffen bestehe die gantze Summa deß ersten Theils; Aber auß lauter Eytelkeiten und Falschheiten/wie der unpassionirte Leser auß nachfolgenden vernehmen wird.

Gegentheil sagt/ der König und das Königreich Poln seyen auff gewisse Weiß im Oßnabrüggischen Frieden begriffen/das ist/daß die alte Zwispaltungen/oder auch die neuen/welche anderwerts her/als vom Teutschen Krieg/herrühren/nicht scheinen gedämpfft zu seyn/ sondern daß nichts desto weniger einem jeden frey stehe / solche weiters zu verfechten/ und wofern es durch gütlichen Vergleich nicht geschehen möchte / mit den Waffen zu rächen. Nun dem sey also. Wann nemlich solches Gezänck und Rechts-Händel nit vom Teutschen Krieg entstanden/ oder mit solchen kein Gemeinschafft haben.

Daß aber bey dieser Cautela, und Vorsorg eben dieses beariffen sey/daß nemlich die Feindseligkeiten/welche einem oder dem andern kriegenden Theil auß Hülff oder Rachgierigkeit zugefügt worden / sollen ewig vergessen/und keinem Friedschliessenden Theil sol erlaubt seyn/denē/welche ihrē Widersachē/als Feind/ in noch währendem Krieg Hülff zugeschickt/ einen neuen Krieg anzukündigen/oder sie mit Waffen zu überfallen/ist für sich selbsten klar/ und wird keiner so unwitzig seyn/der solches laugnen dörff. Dann so solches für zulässig erkannt würde/wäre die Versicherung und Genieſſung deß gewesenen Friedens betrüglich/ umbsonst und vergebens: Und daß es eben diese Meynung sey/ist eben auß solcher Vorsehung in dem Teutsch-Frantzösischen Friedenschluß zu ersehen / allda die Frantzosen die Hertzogen von Saphoja und Modena deßwegen in diesem Frieden eingeschlossen haben wollen/damit sie wegen der Hülff / welche sie ihnen/Frantzosen/in währendem Krieg mit dem Keyser und Hauß Oesterreich geleistet/ deßwegen nicht zu leiden hätten. Ja sie wollen solches noch weiter hinauß deuten/ daß nemlich/ob sie auch nach End deß Teutschen Krieges die mit den Oesterreichern und Spaniern getroffene Verträg brechen würden/gleichwol wegen dieser in dem Teutsch-Frantzösischen Instrument gesetzten Clausul / vom höchsten Haupt und Richter deß Röm. Reichs/nit solten oder könten bestrafft werden/als ob die Untreu/welche zum offtern begangen/wegen anderer Mitgenossen ihrer vorgeschützten Anforderungen nicht zu züchtigen wäre.

1658.

Auß diesem erscheint klar/daß die Ursach/ welche der König in Schweden in seinem wider Polen angekündten und publicirten Krieg wegen deß dem Keyserlichen Volck gegebenen Durchzugs fürwendet / in Ansehen der gedachten Cautel oder Fürsichtigkeit/ gantz keine Krafft habe/und daß vielmehr darauß der Schweden friedbrüchige Thaten zu schliessen.

Wie/wann der Röm. Keyser auch auff solchen Schlag ihm eingebildet hätte/ Er wäre vermög dieser Vorsorg auch nicht verbunden/ daß er das solte in Vergessenheit stellen / was in währendem Teutschen Krieg von etlichen Polen zu Nutz der Schweden geschehen/und hätte bald drauff nach geschlossenem Teutschen Frieden auff Mittel gedacht / sich zu rächen? Weiln sie Polen/in ihrer äussersten Noth / mit der gröste Undanckbarkeit die unter dem Obristen Arnheim zugeführte Regimenter wieder zu rück geschickt/und den Frieden Anno 1629. mit Gustav Adolphen/Könige in Schweden/ durch Beystand deß Königs in Franckreich und Engelland Abgesandten angenommen/ und zwar nur zu dem Ende/damit sie Schweden/desto geschwinder den Röm. Keyser mit Krieg angreiffen möchten. Oder/weil man nachgehends nicht wenige Truppen zu Pferd auß Polen nach dem Schwedischen Läger gehen gesehen: Oder/weil die Polen dem Bannier / der von den Keyserlichen Völckern belägert war/durch die Finger gesehen/und seine Gemahlin sampt allem Haußrath und geraubtem Gute / mit tausend und zwey hundert Pferden durch Polen nach Pommern passiren und convoyren lassen.

Gewißlich/ so der Römische Keyser nach geschlossenem Frieden dieses alles / ungeacht der Clausul (Frieden zu genieſſen) hätte rächen/und seine Waffen wider die Polen wenden wollen / würden ohne Zweiffel die Schweden den Polen / wenn sie den Keyser deß Friedenbruchs angeklagt / beygestanden/ und alsdann ihre Macht wider ihn gewendet haben.

1658. Was sie alsdann für Recht wider den Keyser zu haben vermeynt/ solches werden sie auch ihm dem Keyser nit absprechen können / und kan billich gesagt werden/ die Schweden hätten wegen deß zugelassenen Paß/ welchen die Polen dem Keyserl. Obristen Cracau und Bothen durch ihr Land geben/ kein gnugsame Ursach gehabt/ ein neuen Krieg anzufangen/ sondern durch solches den Frieden selbst gebrochen.

Zu dem ist Gegentheil in seiner Explication suo modo gar zu kalt und nüchtern/ weil er dardurch nichts kräfftiges fürbringt/ oder welches einen Schein seine Sachen mit gegründter Warheit an Tag zu bringen hat. Er springt von seinem eygenen so wol Teutschen als Polnischen Friedenbruch auf die Klag wider den R. Keyser und Hauß Oesterreich/ daß nemblich durch ihre Hülff/ Angeben/ Fleiß und Arglistigkeit die zwischen Schweden und Polen zu Lübeck angefangene Friedens-Tractation auffgeschoben/ und zu nichts worden/ auß diesem einigen Argument / weil nemblich der Groß-Cantzler in Poln damals/ hernach Ertz-Bischoff zu Gnesen/ die zu Lübeck noch anwesende Gesandten durch Brieff ermahnt / der Fried könte allda nit geschlossen/ sondern müste nothwendig wegen etlicher fürfallenden Ursachen auffgeschoben werden; Beforderst weil man Hoffnung hätte/ es würde die Oesterreichische Hülff sampt der Spanischen Schiff-Armada und vielem Gelt ankommen. Gesetzt aber es hätte solches der Cantzler geschrieben; Wie wil man aber dahero beweisen/ es wäre vom Keyser versprochen worden? Da doch gewiß und warhafftig/ daß der Rö. Keyser mit diesen Lübeckischen Tractaten nichts zu thun gehabt/ weil alldort kein einiger Mensch von den seinigen etwas zu erforschen oder zu erkündigen gewesen. Daß viel Gelt auß Spanien mit der Schiff-Armada ankommen solt/ sind allein grosse Wort deß Cantzlers/ welches den Keyser nicht angehet/ weil deß Meer-Gewalt der Spanier und nicht deß Keysers ist oder der Oesterreicher/ welche allein in ihren Teutschen Erbländern regieren; Wofern derowegen in dieser Sachen die Spanier gesündigt/ was ficht es den Keyser an?

Es sey ihm aber wie ihm woll/ so kan und muß warhaftig den Schweden gröster Schuld als den Polen zugemessen werden: Dann wofern wir die Stumdorffische Pacten wol betrachten/ hat ihnen/ Schweden/ keines Wegs gebühren wollen/ denselbigen Stillstand/ es sey auch zu Lübeck für Verzug oder sonsten Verhindernuß fürgefallen/ was es will/ also leichtlich zu brechen.

Dann als Anno 1635. den 12. Sept. Uladislaus König in Polen sich seiner Erb-Succession übers Königreich Schweden nit begeben wollen/ und deßwegen zwischen ihm und der Königin Christina kein ewiger Fried nicht hat können geschlossen werden/ ist wenigst ein Stillstand auf 25. Jahr / nemblich biß auf den 11. Julii Anno 1661. geschehen/ und außtrücklich versehen / daß in währenden diesen Jahren von einem ewigen Frieden gehandelt/ un̄ wofern solcher ein oder mehrmahl nit von statt gehen würde / der Stillstand gleichwol durchauß steiff und fest gehalten werden solte. 1658.

Und eben dasselbig ist auch Anno 1651. und wiederumb im folgenden Jahr den 20. April Alten Cal. mit beyder Theilen Consens/ geschlossen worden/ daß/ weil solche beyde mahl nichts fruchtbarlichs gehandelt/ und die Tractaten auff ein ander mahl auffgeschoben worden/ gleichwol unterdessen der Stillstand seinen friedlichen Lauff haben solte; Und solches bezeugt ein absonderliches Instrument/ welches deßwegen auffgericht/ und dem damahls anwesenden Frantzösischen Gesandten/ der im Namen seines Königs/ als Mediator da war/ geben worden: Und was in selbigem begriffen/ hat nit allein die Königin Christina in den jenigen Briefen/ welche sie dem gedachten Frantzös. Gesandten geben/ sondern auch der jetzige König Carolus Gustavus, in Epistola sua denunciatoria die 3. Anno 1654. an König Johan Casimir bestättiget/ in welcher er den bißhero viel Jahr auffgerichten und erhaltenen Friedens-Stillstand/ wie auch die zwischen beyden Königreichen alte Freund- und Nachbarschaft lobt und preiset.

Und mit was für einem Recht hat er gleich folgendes Jahr dieses alles brechen können/ weil ihm diese gantze Zeit von den Polen kein einige Feindseligkeit widerfahren?

Und auß was für einem Fundament/ oder mit was für einem geringsten Vorwand mag er Keyser Ferdinand den Dritten / seel. Gedächtnuß/ und die zu Ungarn und Böheimb Königl. Maj. anklagen/ als ob durch sie allein dieser ewige Fried wäre verhindert un̄ zerstört worden? Da doch in dieser gantzen Zeit deß Stillstands weder die Spanier noch die Oesterreicher einigen Mann verheissen oder geschickt haben.

Gewiß und warhafftig ists/ daß in selben Tractaten die Polnische Gesandten auffrichtig gehandelt/ und ihnen keine Schuld zuzumessen/ daß der ewige Fried nicht erfolgt. Es haben aber die Schwedische Gesandten auß einer heimlichen Intention neue und grössere Verwirrungen zu suchen/ und ihrem Belieben nach/ die præliminaria zu verlängern/ sich beflissen/ und nur ungereimte Fragen von dem Titul und Wapen deß Reichs Schweden/ von welchen die Polen keine Gedancken je gehabt/ vorgeworffen / und zu unterschiedlich mahlen auff die Bahn bracht/ damit sie nur mit dergleichen Arglistigkeiten und unnützlichen Auffzügen die Haupt-Tractaten verhinderten/ also auch/ daß der Frantzösische Gesandte selbsten bekannt/ er hätte allezeit bey den Polen ein auffrichtiges Gemüth/ den Frieden zu machen/ gefunden.

Ge-

1658. Gesetzt aber/der König in Polen hätte eine außländische Flotte in die Ost-See kommen heissen/ und mit verschieden Potentaten und Völckern Bündnüsse gemacht. Wer will das bestraffen/ sintemahlen es nur umb sich zu schützen/ und nicht die Schweden zu offendiren/und umb der Commercien Nutzbarkeit willen/auß Lust und Liebe seinen Unterthanen wol vorzustehen / geschehen ist? Wer will es gut heissen / daß deßwegen der Stillstand gebrochen worden? Wer will das Hauß Oesterreich/wegen der von Alters her mit Polen auffgerichteter Freundschafft / beschuldigen/als wann es die Friedens-Tractaten verhindert habe?

Als aber Gegentheil vermercket/daß er mit seinen offentlichen Lügen und Schmachreden nichts könnte außrichten / bringt er für / es hätte der Keyserliche Abgesandte die zwischen Polen und Moscau angestellte Friedens-Tractaten/und zwar zu selbiger Zeit/als der Schwed die Waffen in die Hand genommen/und sein von Teutschen und Schweden gesambletes Kriegsheer/damit in Polen einzufallen/ fortgeschickt/ Anno 1655. dermassen verwirrt/daß auch der Fried/welchen der König mit Polen treffen wollen/gantz wäre verhindert worden.

Ewiger GOtt! was ist das für ein unverschämpte Rede/daß der König in Schweden/ welcher bey noch währendem Stillstand/und ohne einige Ursach / mit seinem gantzen Heer in Polen feindselig eingefallen/nichts anders im Sinn gehabt/als den Frieden zu suchen; der Keyser aber übel gethan/und den Frieden verhindert/daß er Moscau zum Frieden mit Polen ermahnt?

Wann Gegentheil vermeynt/ es seye den Schweden erlaubt/mit Gewalt seinen Nachbarn/mit welchem er im Recht ligt/ zu zwingen/daß er von seinem Recht absteh/ehe und zuvor der Stillstand verflossen / mag er sich und seine Länder dem Feind ergeben/und den Frieden unterthänig begehren.

Wofern der König in Schweden vermeynet/Er habe den Stillstand nicht gebrochen/ daß er Polen mit seinem Kriegsheer überfallen/und sey solches nur umb den Frieden zu erlangen geschehen/was für ein Schuld wird man dem König in Polen können zumessen/ als er darfür gehalten / ihm wolle gebühren/ daß er mit einem Feind Frieden mache / und mit dessen gesampten Waffen den andern als einen viel ungerechtern/bekriege/und zu einem billichen Frieden zwinge. Dann die Natur gibt/ daß/welcher zween Feind hat / er mit einem Frieden mache/ und den andern/ welcher unbillicher und ungerechter / unterdrucke.

Und hat der Keyser auch nichts anders im Sinn gehabt/als daß Er durch seinen Rath den Moscowiter / welcher kurtze Zeit zuvor durch die Schwedische Gesandschafft wider die Polen verhetzt worden war / zu einem friedsamen Gemüth bringen/und das Königreich Polen / als eine Vormauer wider alle unglaubige Barbaren/von dem gäntzlichen Untergang erhalten möchte. 1658.

Dann was wäre von Schweden für ein Frieden zu hoffen gewest/wofern sie vom Niedergang/und die Moscowiter vom Auffgang gantz Polen grausamb verwüstet hätten? Gewißlich kein anderer/als daß Weib und Kinder in die Dienstbarkeit geführt / Hauß und Hof zerstört und verwüst/die Kirchen beraubet/alle Freyheit benommen / und die arme Polen zu ewigen Sclaven gemacht worden.

Und daß dieses ihr einige Intention gewesen/ist auß dem abzunehmen/weil der König Anno 1655. im Junio zu Stockholm Tartarische und Moscowitische Gesandten bey sich/ und deßgleichen auch die seinigen bey ihnen/ solche wider die Polen anzuhetzen / gehabt; und mit gleichem Fleiß und Eiffer hat er den neuen Englischen Protector an sich und in seine Bündnuß gezogen.

Mit was Gottlosigkeit und teufflischem Haß wider die Römische Catholische/wie auch wider die Griechische Kirch er beym Türckischen Keyser Freundschafft und ewige unverbrechliche Bündtnuß gesuchet / ist auß der Oration/welche sein Gesandter bey der Ottomannischen Pforten gethan/klärlich zu sehen.

Und weil diß alles warhafftig / wird kein witziger und der Sachen erfahrner Mann läugnen können/daß die Polen recht und wol gethan / daß sie durch Hülff und Rath der Keyserl. Maj. den Moscowiter von Schwedischer Seiten bracht; Und ist dieses nicht darumb geschehen/den Frieden zwischen Schweden und Poln gantz zu verhindern/ sondern damit dem König in Schweden sein Hochmuth benommen / und er zu billichen Friedens-Mitteln getrieben würde.

Wenn der König in Schweden / welcher neulicher Zeit erst zum Majestätischen Thron erhoben worden/ihm billich zu seyn vermeint/ daß er durch vieles Anreitzen/ Anhetzen und gar Drohen/ den Churfürsten zu Brandenburg wider den König in Poln / welchem er als seinem Lehenherrn wegen Preussen verobligirt war / in seine Bündnuß gebracht/ ehender bringen thät/ehender der Moscowiter mit einigem Wort vom Röm. Keyser/daß er wider Schweden den Säbel zücken solte/ ermahnt wordē/gleich wie solches auß dem Keys. Schreiben an Churfürsten den 1. Dec. 1655. zu sehen: Wie wird er dem Keyser vor Ubel aufnehmē köñen/daß er solches erst ein gantz Jahr hernach auf sich genoñen zu thun/wie auß der Polen von Schweden auffgefangenen und in Druck außgangenen Schreiben / als sie mit Moscau in Tractaten stunden/zu sehen? Der Schwed hat vermeint/ihm sey erlaubt/Poln

1658. mit unrechtem Krieg anzugreiffen / und der Keyser ist durch Göttliches/ natürliches und allgemeines Recht angetrieben worden/andere von so schädlicher Gesellschaft abzumahnen.

Der Schwed/welcher sich ansehn ließ/als ob er den Friden begehrte/sucht durch die Waffen und andere Hülff neue Länder ihm unterthänig zu machen. Der Keyser aber unterstehet sich durch seine Gesandten bey Moscau und Siebenbürgen zu erhalten / daß sie vom Einfall in ein frembdes Fürstenthum abstehen wolten.

Der Schwed / zu Erhaltung eines neuen Königreichs/schickt Gesandten zum Türcken/ und begehrt sich mit ihm zu vereinigen/auff daß er mit seiner Hülff die Abgötter/wie er der Catholischen und Griechischen Kirchen zugethane Fürsten nennet / vertilgen / und seiner Tyranney unterwerffen möchte. Der Keyser aber solches zu verhüten / seinen nächsten Freund zu erhalten/und alle Feindseligkeiten zu hintertreiben/gebraucht sich der Göttlichen und natürlichen Rechten.

Der König in Schweden/als Er zum Reich gelangt/hat sich vor keinen Menschen zu fürchten gehabt/stund in grossem Frieden/besaß ein friedsames und mit gehorsamen Unterthanen angefülltes Land/und hatte ihm Freund und Nachbarschafft bey etlichen fürnehmen Teutschen Fürsten erworben/und ware auch sicher vor allem feindseligen Fürnehmen deß Königs in Spanien und Hauses Oesterreich.

Bey solcher Glori aber und Herrlichkeit bricht er den Stumdorffischen Stillstand/und greifft den König in Polen/als welcher zuvor durch der Cosacken Rebellion und Moscowiter Wesen sehr geschwächt war / ohne einige gegebene Ursach mit Krieg an/und beklagt den R. Keyser bey den gesampten Reichs-Ständen / daß er auß Lieb deß Friedens die Sorg auff sich genommen / die grosse Gefahr deß Kriegs / welche so wol ihm als seinen Nachbarn auffm Halß/nit durch Waffen/sondern durch freundliches Bitten und Ermahnen abzuwenden.

Ob nun der König in Schweden nicht mehr durch seine Begierd andere ihm nicht gehörige Länder einzunehmen/als der Keyser solches unbilliches Fürnehmen zu stillen/und zu unterdrucken/gesündigt/mag ein jeder richten.

Es fähret aber Gegentheil in seiner Boßheit fort/und weil er bißhero im Werck nicht vermocht etwas außzurichten / wendet er sich auff falsche und herbe Wort/als ob der Keyser nicht allein Moscau/sondern auch seinen König/unterm Schein den Frieden zu suchen/ betriegen wollen; Dann er sagt/als der König in Polen freywillig den Frieden begehrt/ und beederseits grosse Hoffnung zu solchem gewesen / hätte der Keyser Anno 1655. im November den Grafen von Pötting geschickt / welcher mit Worten die Mediation zum Frieden verheissen/in der That aber nur Oel zum Unfrieden giessen solte/ꝛc.

Diese Schmach trifft gewißlich nicht allein den Röm. Keyser/sondern auch die Churfürsten zu Brandenburg/Mayntz und Sachsen/ ja sie greifft auch das gantze Durchl. Churfl. Collegium an. 1658.

Dann es hat der Keyser allhier nichts für sich selbsten angefangen / sondern alles/was wegen deß Friedens geschehen/mit Rath und Gutachten wolgedachter Churfürsten gethan. Und wofern der Keyser Uneinigkeit zwischen Poln und Schweden zu erwecken/sich unterstanden/ist solches auch zugleich den Churfürsten zuzuschreiben. Aber hinweg mit solchen unverschämbten Lügen und Schmachreden/ weiln nicht zu glauben / daß der König in Schweden mit dergleichen unwarhafften und schändlichen Lästerungen einen so frommen Keyser/und so ansehnlichen Reichs-Fürsten Unrecht thun/oder seinem Minister solches zu thun/befehlen werde.

Damit derhalben kundbar sey / woher die Intention und Meynung Frieden zu machen/ kommen sey/ist zu wissen/daß der Keyser im Anfang deß 1655. Jahrs/als er deß Königs in Schweden Kriegs-Præparatoria vernommen/ den Plettenberg nacher Stockholm/wie oben gemeldt/auß der einigen Ursach geschickt/umb zu erforschen/ob die auß dem Westphalischen Frieden getroffene Freundschafft mit Schweden bleiblich seyn werde; hat auch befohlen/ dem König offt für Augen zu stellen/daß der Keyser ihm nichts mehr lasse angelegen seyn/ als daß aller Argwohn/welcher vielleicht beeden Theilen eine Sorg einiger Feindseligkeit fürmahlen möcht / auß dem Weg geräumt würde. Diese deß Keysers Treu hat der König mit offenhertziger Freundschafft gelobt/und zum öfftern bezeugt/daß ihm nichts mehr zuwider sey/ als wegen einiges Kriegs bey denen Argwohn zu erwecken/von welchen er noch zur Zeit keine Gefahr zu fürchten: Er hab gnugsamb erfahren/was für Elend/Verwüstung / Schaden und Niederlag/ wenn man allein auß Ehrgeitz Krieg anfienge / erfolgen thäten: Er hab ein friedliches Königreich bekommen/und dasselbig begehr er auch mit eben dem Frieden/welchen er mit dem R. Reich getroffen/zu erhalten.

Er könte aber ohne Waffen sich nicht bloß geben/weil er merckte/daß der Krieg zwischen Poln und Moscau täglich mehr und mehr überhand nähm; Und weil der Keyser allen diesen Königl. Worten kräfftigen Glauben geben/hat er sich weder umb Waffen noch umb Kriegsleut beworben/auch noch damahls nit/ als das Schwedische Kriegsheer gar an die Polnische Gräntzen kommen.

Als er aber mit sorgfältigem Gemüth betrachtet/was zu thun/und auf was Weiß das grosse Ubel/welches über Polen schwebete/könte verhindert werden / schickte der Churfürst von Brandenburg/wegen seiner Landen/mit welchen er gleichfals zwischen Angel und Thor

ste-

1658. stecken thät/ einen Gesandten zum Keyser/ welcher mit grossem Ernst fürbrachte/ was für grosse Gefahr und Schaden ihm wegen deß Kriegs zwischen Moscau/ Schweden uñ Poln auffm Halß läge/ bath und rieth darneben/ der Keyser wolte durch seine Unterhandlung diese so starcke Zwitrachten und Widerwärtigkeiten dämpffen helffen.

Der Keyser/ nachdem Er solches bey allen Churfürsten deß R. Reichs anbracht/ nimpt nicht allein die Sorge eines so hochwichtigen Wercks auff sich/ sondern ist auch zu frieden/ daß neben Ihm beede Churfürsten Maynz und Sachsen mitwürcken möchten.

Und weil diß alles die gründliche Warheit/ wie darff Schwedischer Gegentheil so unverschämpt schreiben/ der Keyser habe die Unterhandlung nicht auß treuem Gemüth/ sondern auß Betrieglichkeit auf sich genommen/ weil er wol gewust/ daß/ nach Außweisung der Lübeckischen Tractaten/ noch mehr andere zu solchem Mediations-Werck müsten genommen werden. Und gesetzt/ es sey dem also/ folgt darumb/ daß die neue und letzte Unterhändler/ denen wegen der Nachbarschafft grössere Gefahr auffm Halß/ nicht auch eines so guten Wercks solten Mitgenossen seyn? Solt einer daher schliessen können/ man such nit Beförderung deß Friedens/ sondern mehr Verbitterung der Gemüther anzurichten? Dieses war nemlich der einige Zweck deß Königs/ die Unterhandlung deß Friedens nicht seiner Freund und Bundsverwandten Willen und Meynung zu untergeben/ sondern durch seine allbereit hin und wieder schweiffende Waffen nicht allein den Polen/ sondern auch jedem seinem Gefallen nach/ Gesetz fürzuschreiben.

Als er seinen Gesandten Courtin/ zum König in Franckreich umb Geld außzuwürcken schickte/ uñ wol wuste/ daß selbiger König gern das Ampt eines Interponenten auff sich nehmen wolte/ bat er ihm befohlen zu melden/ es sey ihm zwar sehr angenehm/ daß Er/ König/ dieses so grosse Werck auff sich nehmen wolt; Weiln aber dahero folgen würde/ daß mehr andere auch müsten zugelassen werden/ dahero dañ nit wenig Ungelegenheiten mehr den Krieg anzuzündē als zu dämpffen entstehen möchte/ als wär ihm lieber/ wann solche Interposition könte unterwegen bleiben/ uñ eben solche Antwort haber auch dem Keyser widerfahren lassen: Ergo hat er nit allein dem Keyser/ sondern auch dem König in Franckreich/ als seinem grösten Bundsgenossen/ nit trauen/ jedoch aber gleichwol sich der Frantzösischen Minister gebrauchen wollen/ auff daß solche ihm zu seiner Intention allezeit dienen möchten.

Que pour la mediation de cette paix nous sçavons, que nous ne pourrions pas attendre d' offices plus utiles ny plus synceres, que des Ambassadeurs de la France, estans assez informés par l' experience de la veritable affection, avec la quelle le Roy tres Chrestien regarde Nos interests: mais d'autant que cette Mediation en presupposeroit d' autres que Nous avons remarques estre tres pregjudicables à nos affaires, come tendant à perpetuer la Guerre plustot, qu'a l' esteindre le dit Courtin fera trouver bon, que j'ay faict celuy de l' Empereur, avec cette reserve, portant que Nous ne des approuvons pas, que ceux de France nous servent indirectement & par forme d' entremetteurs dans cette negociation. Dans la quelle come nous scavons les ordres precis que le Roy tres Chrestien à envoyés a ses Amb. pour l' employere tout leur pouvoir à nos rendre service, &c. 1658.

Was aber für Entschuldigungen in diesem Klaglibell/ wegen langer und spöttlicher Herumbführung deß Keys. Gesandten vorgebracht werden/ sind solches lauter unnütze Eitelkeiten. Daß ob er/ Gesandter/ zwar zum öfftern durch Brieff/ uñ durch den Keys. Residenten ab Itola den König ersucht/ Zeit und Ort zu erlangen/ und zum König zu kommen/ hat er doch nie einige gewisse Stund erlangen mögen. Als er im Febr. An. 56. nacher Thoren kommen/ war er der Hoffnung/ der König würde dem gemeinen Geschrey nach/ bald alldorten ankoñen/ hat aber bald darauff vom Commendanten alldorten vernommen/ der König hätte zwar willens gehabt/ dahin sich zu begeben/ wäre aber gezwungen worden/ deß Feinds neuen Anschläaen entgegen zu gehn/ und stünde also in deß Gesandten Willkühr/ ob er ihm biß nacher Warschau folgen wolte.

Und solches ist geschehen/ der König aber war nicht anzutreffen/ weil Er ihm fürgenommen/ mit allē seinen Völckern gegen Schwartz Reussen zu gehn/ und Poln gantz außzutilgen.

Nichts desto weniger aber hat der Gesandte ihm fürgenommen/ auch auff dahin zu folgen/ damit er deß Königs Meynung endlich erforschen möchte/ ob er deß Keysers und der Churf. Unterhandlung annehmen wolte/ wie er denn solches auß Warsau den 22. May A. 56. nacher Wien an die Keys. May. geschrieben.

Als er aber umbsonst auf etliche Schwedis. Völcker/ welche dem König nachzuziehen beordret waren/ umb mit ihnen desto sicherer fortzukoñen/ wartete/ uñ er der König unverrichter Sachē mit der Flucht gegē Preussen sich wendē müssen/ ist er ihm biß nach Marienburg nachgefolgt/ uñ allda deß Keysers Meynung entdecket/ aber von der Mediation nichts erhalten können/ sondern allein ein Schreiben/ in welchem der König deß Keysers Willen Fried zu tractiren/ widerlegte/ bekoñen/ uñ also wieder nach Wien gegangen. In diesem Schreiben wird keine andere Ursach angezogen/ als wie oben gemeldt/ daß die erste im Lübeckischen Tractat benañte Schiedsleute nicht könnten beyseits gesetzt werden/ und wann sie ersucht würden/ möchte das gantze Werck wegen Weite deß Wegs lang auffgezogen werden.

Daß aber diese Entschuldigung ein gedichtes Wesen uñ nichts sey/ ist auß dem abzuneh-

1658. men; weil im Lübeckischen Tractat keines andern Mediators Meldung geschicht/ als deß Christlichsten Königs/ dessen Abgesandte Avancourt und Lombres die gantze Zeit/ da der Graf von Pötting in Polen gewesen/ ab und zum König in Poln und Schweden reyseten.

Und auß diesem ist leicht abzunehmen/ der König in Schwedē hab nichts anders im Sin gehabt/ als daß er ohn einiges Christlichen Fürstens Rath und Meynung allein als ein Uberwinder gantz Polen ihm unterwerffen/ uñ Gesetz fürschreiben möchte; und wegen dieses bemühet sich Gegentheil neue Ursachen herfür zu suchen/ auß welchen dieses die fürnehmste/ es hätte nemlich Johan Koniczpolcki Siradiensischer Palatinus an einen Keyserl. Minister den 22. Jan. 1656 diese Wort geschrieben: Zu dieser unglückseligen Zeit unsers Vatterlands fliehen wir zum Schutz der Keyserl. Maj. als zum höchsten Schutzherrn der Christenheit/ und wir werden uns unter diesem Schutz nit betrogen finden.

Auß diesen Worten wil Gegentheil erzwingen/ wofern der Keyser ihm vorgenommen/ die Zwitrachten zwischen Poln und Schwedē/ in Ansehen deß höchsten Gewalts oder deß angenommenen Schirms/ zur Einigkeit zu bringen/ habe sein König solche Interposition als unpartial nit können noch sollen annehmen.

Und sol oder darff dann kein Christlicher Fürst einen andern mit Krieg behafften/ zum Frieden ermahnen/ und zu dem End sein Müh und Arbeit anwenden? Sol dann niemand zu solchem Werck angenommen werden/ er sey dann gantz frembd/ und hab vom gemachten Frieden weder guts noch böses zu gewarten? Wober wird solches probirt? Ist es dann nit dem Christlichen Gesetz gleichförmig.

Es ist unnöthig/ vom Gewalt deß R. Keysers viel auf die Bahn zu bringen. Dann daß er der Welt Herr sey/ rühmt sich Keyser Antoninus, vid. l. deprecat. C. ad l. Rhod. de jactu. Daß er auch der Christlichen Kirchen Fürsprecher sey/ steht solches in der Keys. Capitulation. Ergò ist es seines Ampts gewesen/ daß er als ein Mittler/ den durch die Schwedische Waffen herzu nahenden Untergang der Catholischen Kirchen verhüten sollen.

Dieses ist nicht dem Keyser/ als ein eygennütziges Werck/ zuzumessen/ gleich als hätte er sein Dominium und Herrschaft dadurch außdehnen wollen: Hat er aber durch diese Intention das Mediations-Werck auf sich zu nehmen/ und darnach zu streben gesucht/ solte er denn dahero mehr/ als etwa Franckreich/ Holland und Engelland zu schelten und zu schänden seyn?

Damit der Schwed den Frieden mit Polen annehmen thät/ haben die Frantzosen auß keiner andern Ursach mit solchem Fleiß/ Eiffer uñ Unkosten gearbeitet/ als daß sie den gemeinen Feind umb ihres Nutzens willen wider das Hauß Oesterreich uñ Spanien anhetzten. Den Holländern stund dieses einige im Weg/ damit sie nach vollendetem Frieden zwischen Schweden und Polen ihre Kauffmanschaften desto freyer und sicherer auff dem Baltischen Meer treiben möchten/ weilen solcher zu Erhaltung aller ihrer Provincien Macht und Auffnehmen gehört: Und dieses war die einige Ursach/ warum sie An. 46. den Schweden Hülff wider Dänemarck geleistet. Und ein gleiche Intention ist auch bey nah beym Cromwel gewesen. Wann derowegen diesen allen erlaubt ist/ allen Fleiß/ Müh und Arbeit anzuwenden/ damit zu ihrem eygenen Nutzen/ anderer Leute Schaden verhütet/ und also ein so gefährlicher Krieg zwischen Schweden und Poln zu End gebracht/ und beederseits billicher Fried gemacht werde. 1658.

Auß was Ursachen solt man dem R. Keyser vor übel halten/ daß er wegen Conservirung seiner und seines Nachbarn sich mit so grossem Eiffer einen Schiedmañ den Frieden zu pflantzen gebrauchen lassen/ und solches nit für sich selbsten? Dann solches der Churfürst von Brandenburg inständig begehrt und gebettē/ auch das gantze Churfl. Collegium gerathen.

Es ist niemals deß gar frommen Keysers Ferdinandi Sinn und Meynung gewesen/ daß er auf solche Weiß der Churfürsten Gemüther wider der Schweden Ubermuth anführen wolte/ sondern damit er solcher billichen und lobwürdigen Bitt deß Churf. von Brandenburg wie der anderen Churfürsten Rath ein Gnügen leistete; Und ist nit zu glauben/ daß der Graf von Pötting in seiner an den König gethanen Oration/ nicht eben dieser Meynung sey eingedenck gewesen/ weilen ihm der Keyser solches allein befohlen/ daß er deß Königs Gemüth erforsche/ ob er mit der Unterhandlung zu frieden seyn wolte; und wenn er solches erhalten/ war allbereit im gantzen Churfl. Collegio beschlossen/ daß Chur Maynt und Sachsen dem Keyser an die Hand stünden/ und zugleich Fleiß anwendten/ den Frieden zu befördern.

Auß diesem allem ist klar zu sehen/ wie ein falsches und unverschämptes Gedicht sey/ dz Gegentheil schreiben darff/ als ob die Oesterreicher nichts anders im Sinn gehabt/ als daß sie dardurch seinem König Gelegenheit gegeben/ die Keys. Interposition zu verwerffen/ und alsdañ Ursach hätten/ alle andere/ als Moscau/ Poln/ Sibenbürger/ Türcken/ Tartarn/ Dänen uñ Cosacken wider die Schwedē zu hetzē. Gewißlich hat der Keyser allzeit diß einig verlangt/ dz er der Orientalis. Völcker Einbruch in Polen verhindern möcht/ und nit daß sie die Waffen wider die Schwedē ergriffen/ der Schwed aber hat sich höchstes bemühet/ solche auf seine Seitē zu bringen/ wie zu sehen bey dem/ was er bey der Ottomañischen Pforten zu richten sich unterstanden/ damit er nemblich diesen allgemeinen Christenfeind wider dz Hauß Oesterreich/ uñ wider alle Catholische König/ Fürsten und Republ. in Europa in Harnisch bringen möchte.

Die

1658. Die Tartarn seynd nicht von denen Oesterreichern/sondern von den Polen selbsten/ und auß Befehl deß Türcken beruffen worden/und solches wegen der Freundschafft/welche Polen längst zuvor bey der Pforten erlangt / erstlichen der Schweden Hochmut dardurch ein wenig zu dämpffen/alsdann deß Siebenbürgers Halßstarrigkeit wider deß Türcken starcken Abmahnen zu züchtigen.

Daß die Polen / nachdem sie durch Hülff wieder etwas über sich komen / der Schweden unbillichste Conditiones zum Frieden außgeschlagen/wer wil ihnen solches vor übel halten? Der Schwed begehrte erstenmahls das gantze Königr. als er nacher Warschau einen Reichs-Tag beschriebe: Bald hernach wolt er für sich das gantz Hertzogthumb Preussen/Posen und viel andere Schlösser und Herrschafften für sich und die Seinigen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten: Mit einem Wort/ Er begehrte vom König in Polen nichts als Scepter und Cron.

Und derowegen wurde deß Christlichsten Königs Gesandten ein rechte Antwort gegeben/daß nemblich sie Polen mit dem König in Schweden nicht könten noch wolten Frieden machen / er züge denn zuvor mit all seinem übrigen Volck auß gantz Polen / und gäbe ihnen alsdann Satisfaction für allen zugefügten Schaden.

Und ist auch dem Keys. Residenten nicht für übel zu halten / daß als er die List der Frantzosen verstanden / welche nach Zeugnuß deß Königs in Polen/den Kayser und Hauß Oesterreich durchauß nicht haben wollen in Frieden eingeschlossen haben/er nach Dantzig verreist/ und Fleiß angewendet/damit nichts wider gedachtes Hauß gehandelt würde.

Und ist auch der Kayser nicht zu schelten/ daß Er bey diesen gefährlichen Polnischen Sachen keinen Reichstag außgeschrieben. Dann nirgendswo ist in der Kays. Capitulation oder denen Reichs-Constitutionen vorgesehen/daß Er/ der Kayser/ in Sachen/ welche ihn und sein Hauß angehen / nicht könne / ohne der Reichsständ Zusammenkunfft/ etwas ordnē/ oder auch gar einen Frieden mit den Benachbarten/ohn der Ständ Wissen/tractiren.

Der König in Schweden hat vielmehr sich gröblich vergriffen / daß Er ohne einige Noth oder erlittene Injuri/auch keiner Gefahr unterworffen/ gantze Kriegsheer in Teutschland beschrieben/und nach gebrochenem Stillstand in Polen geführt/und deßwegē gantz Teutschland in Gefahr gesetzt/ weiln den Polen durch gemeines Recht erlaubt/diese Schmach so wol gegen die nächstgelegene Länder deß Teutschlandes/als zuvorderst gegen die/welche im Osnabruckischen Frieden ihnen Schweden geben worden/zu rächen.

Gegen End dieses ersten Theils fängt Gegentheil an deß Siebenbürgers Sachen zu handeln / dient aber gar nicht zum Handel. Dann im Anfang dieses Kriegs wider Polen ist deß Königs in Schweden Sinn nicht gewesen / mit diesem Fürsten societatem armorum, oder den Krieg in Gemeinschafft zu machen/weiln Er wol wuste / daß etliche grosse Herrn in Polen Ihm Hoffnung zur Cron gemacht/und bey Ihm Hülff und Beystand gesucht/ welche Er damals außgeschlagen/ weil Er so grossen Fortgang der Schweden vermerckete/daß Er Ihm nicht trauete/seine Intention und Hoffnung zu erlangen. Dann der Schwed hat in seinem Gemüth nicht viel andere Gedancken/als vor Zeiten Alexander Magnus, daß nemblich die Welt keiner zwey Sonnen bedürfftig. 1658.

Nachdem sich aber das Glück umbkehrte/ und er Schwed zweiffeln thät / das Königreich Polen zuerhalten/schickt er zum Ragotzi/ und bittet/sich mit ihm zu conjungiren / und zugleich die Königliche Würde anzunehmen/ welcher aber durch diese närrische Uberredung verführt/von Schweden schändlich verlassen/ und durch diese Polnische wie auch Tartarische Waffen überwunden/billich gestrafft worden wie ers verdient/und zwar nachdem er all sein Volck verlohren / Friedens-Conditionen erlangt / solcher aber weil es der Ottomannischen Pforten zuwider/nit geniessen können. Und wofern ihm auch noch grössere Gefahr zusteht/kan er solches der Schweden Betrug billich zuschreiben/weil er wol weiß / wie väterlich ihn der Kayser von so ungerechten Sachen abzustehn ermahnt / und was scharpffe Betrohungen er von der Ottomannischen Pforten eben deßwegen empfangen.

Hat derowegen Gegentheil allhier nichts/ wormit er das Hauß Oesterreich eines Unrechts beschuldigen könnte. Deß Römischen Kaysers wie auch deß Königs in Ungarn und Böhmen Meynung ist keine andere gewesen/ als alle Feindseeligkeit von Polen abzuwenden/und dem König und seinen Ständen Hülff zuschaffen/damit sie sich wider dero Feinde betriegliche und heimliche Nachstellungen vertädigen / und in ihren alten friedlichen Stand wieder setzen möchten. Und umb deß willen / so Gegentheil ein Sünd oder böse That zu seyn vermeint/ist er billich zu schelten / daß er die Rechten der Natur und das Christliche Gesetz / welches den Nechsten als sich selbsten zulieben befilcht/einer Gottlosigkeit anklaget. Und bißhero vom ersten Stück deß Gegentheils.

Ander Stück deß Gegentheils.

Dieses Stück/welches nit weniger voll Gestänck und Unflats/bringt Gegentheil solcher Gestalt vor: Es hätte nemlich das Hauß Oesterreich den Polnischen Adel / der ihm allzeit zuwider gewesen/durch frembde Waffen sehr betrübt / und nachdem endlich die gesambte Polen gnugsam waren gedemütiget worden/ einen Staffel zur Cron gesucht / und umb Erlangung eines ewigen Rechts zu

1658. dieser Cron / gegenwärtigen Krieg auff sich genommen.

Wie viel Wort so viel Lügen.

Mit was für einem Author / mit welchen Beweisungen und Zeugen probirstu mein lieber Abgeordneter / daß das Hauß Oesterreich frembde Waffen den Polnischen Adel damit zubetrüben gebraucht?

Weil du nichts zum Beweiß hast / folgt drauß / daß es lauter Lügen und auß deinem gifftigen bösen Sinn erdichte Schmachreden und Mährlin seyn.

Gewißlich ist auß den Historien bekannt / daß der Polnische Adel allzeit gegen dem Hauß Oesterreich wol gewogen gewesen / und deßwegen offt durch herrliche Thaten sehen lassen. Die Oesterreichische Fürsten sind nie so Ehrgeitzig gewesen / daß sie das Königreich Polen mit List oder Betrug gesucht hätten / dieses allein ist ihr Sorg gewesen / daß sie mit solchem ein steiffe und unverbrechliche Freundschafft erhalten möchten; Und durch solches ist geschehen / daß dieser wie nit gantze doch meiste Adel nicht einmal sondern öffter / einen Oesterreichischen Fürsten zu ihrem König an- und auffgenommen.

Als Anno 1574. nach Abscheidung Henrichs auß dem Valesischen Geschlecht der Frätzosen / das Reich Polen keinen König hatte / und in Erwählung eines andern der Adel nit einer Meynung war / wie Piasecius in seiner Chronica meldet / hat der mehrentheil Maximilianum Secundum Röm. Kayser erwählt / welcher gleichwol nicht also begierig auff solche Crön gewesen; Dann als er etwas lang bey sich über dieses berathschlaget / und mit den Polnischen Gesandten wegen der Conditionen das Reich anzunehmen / wie auch wegen seines Sohns Ernsten und der jungen Polnischen Princessin Anna Heurath langsam umbgeht / kompt ihm Stephanus Battori / welchen die andere Faction erwählt / vor / und wird geerönt / deßwegen gleichwol kein einige Feindschafft entstanden.

Deßgleichē begehrten Maximilianum Ertzhertzogen und deß Kayſers anderen Sohn zum König nicht allein die Catholischen / sondern welche auch anderer Religion waren.

Aber last uns vernehmen / mit was für Beweisungen der Schwedische Abgeordnete dem Leser einen Dunst fürmahlen will / die zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. giengen mit dem allein in Gedancken umb / wie sie ein gewisse Verheiß und Versicherung die Cron Polen auff sich zu bringen außwürcken möchten.

Zum ersten sagt er / als Anno 1655. der König in Polen durch die Schwedische Waffen auß dem Reich vertrieben / und die Quartianer anfiengen zu wancken / hab ein Oesterreichischer Minister diesen Hülff wider die Schweden versprochen / wofern nach deß jetzigen Königs Casimirs Tod die Cron dieses Reichs einem vom Hauß Oesterreich solt zu Theil werden.

Wer aber dieser Minister gewesen / schweigt er still / dahero es billich ein Fabel / zunennen. Dann niemand in einem Fürsten vom Hauß Oesterreich ein solches einfältiges Gemüth oder Ingenium glauben wird / daß er von einem wanckenden Quartianer die Hoffnung künfftiger Cron bettlen sollte.

Er fährt weiter fort / der Kayser hab gerathen / daß das Tractiren / welches mit dem Moscowiter angefangen / auffhören sollte. Ist auch nit wahr / weil der König dieses Tractieren nie gebrochen / sondern weil die Billigung nit in seiner Macht / wegen der Königl. Succession, stund / als hat er alles biß auff einen allgemeinen Reichs-Tag auffgeschoben / mit welchem der Moscowiter zufrieden gewesen.

Daß wegen einer künfftigen Wahl zur Cron Polen einem vom Hauß Oesterreich eine Erbietung geschehen sey / bekennen sie Polen selbsten / welche solches für sich selbsten und nit auß Ehrgeitz oder Antrieb deren von Oesterreich gethan. Und es hat dieses Anerbieten weder der Kayser seliger / noch nach seinem Tod die zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät je annehmen wollen / nit allein weil sie wol im Gedächtnuß hatten / was für Ungelegenheiten und Strittigkeiten vor diesem / so offt Polen / Böhmen und Ungern / einen König gehabt / sich erhoben / sondern auch weiln sie / so viel müglich / das Eyffern der Fürsten in Europa begehren zu meiden.

Und obschon dieses alles sich in der Warheit also befindet / und die Polnische Ständ / mit welchen im Namen deß Königs und der gantzen Cron die Verträg wegen Vereinigūg der Waffen geschehen / solches auch bekennen werden / daß nemblich der Kayser und König beständig auff dieser Meynung verblieben / uñ daß in den Tractaten kein einiges Wort von Meldung der künfftigen Succession zu finden sey.

So bleibt doch Gegentheil bey seiner eitelen Leyer / und sagt / dieses hab auß einer Antwort deß Polnischen Königs / welche er dem Frantzösischen Gesandten den 15. Junij dieses nunmehr vergangenen Jahrs geben / können abgenommen werden. Dann der König wende vor / Er sey so wol im Ansehen der alten Verträgen / als auch wegen deß neulich mit dem Hauß Oesterreich getroffenen Bunds also mit selbigem vereiniget / daß er ohne dessen Vorwissen und Willen kein Tag noch Ort noch Form zu den Zusammenkünfften fürschreiben könte.

Folgt aber daher / daß die Succession der Cron Polen dem Hauß Oesterreich versprochen? Mit nichten. Dann die alte Verträg melden nichts von der Succession / sondern von beyderseits Hülff; und dieses steht gleichens in den Neuen / es verpflichten aber diese

1658.

glei-

1658. gleiche Verträg beyde Theil wegen gegenwärtiger Gefahr/ dergestalt/ daß keiner ohn den andern mit einem Tyrannen/ oder der einen überfält/einige Tractation eingeben kan/und welcher anderst thut / der ist für meineydig zu halten.

Der Frantzösische Gesandte redet den König in Polen nicht wegen Erwählung eines Successors / sondern wegen Friedens-Tractirung mit Schweden an / und wann solches geschehe/ müste das Hauß Oesterreich außgeschlossen bleiben/ oder dessen kein Meldung geschehen. Darauff der König geantwortet/ daß Er solches nicht thun könte/ weiln es ein grosse Undanckbarkeit wäre/ wann Er anderst thät. Als der Christlichste König neulicher Zeit vom Nuncio Apostolico und Venedischen Oratorn gebetten wurd/damit Er endlich einmahl mit seinem Vettern König in Hispanien Fried machete/antwortet Er solches zu thun/wann nur auch im Frieden der Cromwel in Engelland eingeschlossen würde. Kunten auff solche Entschuldigung die Oesterreicher und Spanier nicht wol schliessen/ der Frantzoß hab mit dem Engelländer einen Vertrag gemacht/damit nach deß Cromwels Todt die Englische Cron zu Franckreich kommen möcht? Ist ein solche Folge / welche disseits gleicher Gestalt dem Gegentheil kan und sol vorgestossen werden.

Jetzt berufft er sich auf Zeugnuß etlicher Exulantē. Die Polen/sagt er/gleich wie sie sich bißhero wegen ihrer Freyheit einen König zu erwählen gefreut haben/also auch/ nachdem die jenigen/ welche im Elend vernommen haben/ daß solche Gerechtigkeit nunmehr auß/ haben sie alsbald diesen Vertrag für untüchtig und unbillich/durch offentliche Schrifften umbgestossen.

Warumb werden solche Schrifften nicht offentlich gezeigt? Wer seynd solche Exulanten/ und wie werden sie genannt? Dein König hat viel alte Polnische Bürger und Adeliche Innwohner von ihren Vätterlichen Häusern vertrieben / ihrer erblichen Güter beraubt / und nach äusserster Armut ins Elend gejagt / auß welchen der gröste Theil undern Schutz deß Hauß Oesterreichs sich begeben / und welchen wol bewust/ daß dieses alles wegen eines Haß gegen selbigem Hauß von Feinden also außgebreitet wird; Und mit diesen werden dergleichen erdachte unnütze Geschwätz nicht können bewiesen werden. Was aber die jenige anbelangt / welche gleich Anfangs von ihrem rechten und natürlichen König auff Schwedische Seiten getretten/ alle dieser Zeugnussen/ wofern doch etliche vorhanden / können nicht angenommen werden.

Und ist gewißlich lächerlich/daß Gegentheil vermeint/ er könte mit einem anfehlichen Beweiß auffkommen/ daß das Hauß Oesterreich mehr die Cron Polen under sich zu bringen/ als solche von so grossem Elend herauß zu reissen / seine Hülff so lang auffgezogen und gesperrt; dann wofern die Oesterreicher für recht gehalten/ daß sie vermög der alten Verträg oder auß Christlichem Mitleiden den Nothleidenden solten beyspringen / hätte der Lübeckische Frieden solches nicht verhindern können/ und hätten damals gleich solche Hülff wider die Türcken/Tartarn/Cosacken/ Moscowiter und Schweden geschickt werden sollen. 1658.

Was allhier wiederumb von dem verwirten Lübeckischen Friedens-Tractat geblappert wird/ist allbereit gemelt / daß es eine offentliche Lügen sey / es ist weder Oesterreich noch Spanien bey diesem Tractat gewesen/ und seyn auch die Pohln weder durch Brieff oder durch einigen Menschen zum Auffschub ermahnt worden. Und wann man die Sach recht besehen wil/seyn die Schweden die ersten gewesen/welche so grosses Bloderwesen wegen der Form deß Befelchs gemacht / weil sie solche wegen dieses einigen Worts/& cætera. nit zulassen wollen. Und haben sie gleich im Anfang deß Tractirens den König in Polen zwingen wollen/ er solte sich deß Jhm gehörigen und erblichen Schwedischen Tituls nit mehr gebrauchen / welches doch der Haupt-Punct und die meiste Zwispalt dieses Tractirens war.

Im übrigen nehmen wir für bekannt an/ daß Gegentheil bekant/das Hauß Oesterreich sey wegen der alten Verträg und Christlichen Mitleidens auß eylender Hülff gegen den bedrängten Polen desto mehr zu loben.

Das Hauß Oesterreich ist nit zu beschuldigen/daß bey Vorsehung der grossen Gefahr solches vermeint den Frieden erstlichen mit den Moscowitern/Tartarn und Cosacken/so wol wegen Erhaltung der Lieb und Gunst bey den Interessirten / als wegen Sicherheit aller Reichs-Ständ zu versuchen. Dann wofern es solchen durch gute Vermahnungen von Schweden und Moscowitern erhalten/wäre es warhafftig ewigs Lobs würdig gewesen/ weilen der Frieden under allen Sachen das beste Werck.

Weil aber der König in Schweden dieses verachtet/und die Cosacken / Tartern unnd Siebenbürger wider die Pohlen verhetzet; Alsdann habe der Kayser Ferdinand seeliger und die zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät die gerechteste Ursach gehabt/daß sie ihre Waffen wider Schweden und Ragotzi vereinigten.

Und solches nach dem Exempel Gustavi Adolphi. Als dieser Anno 1630. dem Kayser Ferdinand dem Andern hochseel. Gedächtnuß einen offentlichen Krieg angekündet / hat er unter andern schlechten und unbillichen Ursachen diese als die fürnembste fürbracht / daß seine Gesandten zum Friedens-Tag / welcher zwischen dem Kayser und König von Dennemarck zu Lübeck angestellt / nit wären zugelassen worden.

1658.

Wofern dieses dem Schwedischen König damals billich gewesen/ wie unser Gegentheil vermeint/warumb soll es Ferdinand dem Dritten und seinem Sohn verbotten seyn? Als ob den Schweden allein das Justalionis, oder das Recht der Wiedergeltung erlaubt sey.

Die Fürsten in Oesterreich haben sich allezeit viel mässiger dieses Rechtens gebraucht.

Der vorgenandte Gustavus Adolphus hat gantz Teutschland überfallen / die Catholische Fürsten und zuvorderst die Geistlichen ihrer Länder beraubt/ und zugleich auch die Oesterreicher zu dämpffen begehrt; Und was er wegen seines eygenen Todfalls nicht könnē zu Werck bringen/ das sucht anjetzo sein Nachfolger mit allen Kräfften zu vollführen.

Dergleichen haben die fromme Fürsten von Oesterreich wider Schweden nie im Sinn gehabt.

Es war die höchste Noth vorhanden / daß sie ihre Hülff den Polen nicht länger versagen konten / weiln sie sich so stoltz und vermessentlich von der Friedens-Tractation außgeschlossen sahen; Und ist die Vereinigung der Oesterreicher und Polnischen Waffen zu keinem andern End geschehen/ als daß Polen/ nach Außtreibung der Schweden und ihrer Mitgenossen / wieder in seinen alten Stand und Ruh kommen möchte. Daß aber die Condition/ wie Gegentheil anziehet/ darzu gesetzt/ es solten zugleich seinem König die durch den Oßnabrügischen Frieden erlangte Länder in Teutschland benommen werden / ist gantz nicht war. Dann in der Polnischen Tranlaction ist dieser Artickel.

Es bezeugt offentlich (nemblich der Kayser/ und die zu Hungarn und Böhem Kön. Maj.) daß Sie auff keine Weise nicht können noch wollen vom Münsterischen oder Oßnabrüggischen Frieden weichen/ oder demselben das Geringste zuwider handeln.

Und dieses ist Anno 1656. im Dec. vom Römischen Kayser / als er noch bey Leben/ und nach seinem Tod von der zu Hungarn und Böhem Königl. Maj. im May gegenwärtiges Jahrs beschlossen worden ; Dannenhero der König in Schweden gar kein Gefahr wider sein Reich und Länder zu fürchten. Und ob schon der Kayser/ wann Er deß Oßnabrugischen Friedensgesetz und die Reichs-Constitutionen recht betrachten wollen / die gerechteste Ursach gehabt den König in Schweden/ wegen gantzer Kriegsheer / welche Er in Teutschland ohne Begrüssung geschrieben uñ in Polen geführt / abzumahnen und zu straffen/ und wann er nicht pariren wollen/ so wol ihn als alle seine höhere Officier in die Acht zu thun und zu proscribiren: Hat doch der fromme Kayser auß angeborner Milde solches alles vergessen wollen/ und erzeigen/ daß ihm deß Königs Freundschafft angenehmer / als die Schärpffe deß Rechts sey. Folgt nunmehr

Das dritte Stück.

Dieses bringt Gegentheil mit vollem Maul vor/ wie folgt.

Weil das Hauß Oesterreich ein starckes Aug hat (nemlich auff das Königreich Poln und solches ihm unterthänig zu machen.) Die nechstgelegene König aber und Fürsten nie zulassen können/ daß solchem Oesterreichischen Ehrgeitz/ welcher ohn das gar zu groß / auch noch Poln darzu wachsen sollte / und also nichts anderst zu gewarten/ als daß solches Königreich als ein Vormaur deß Röm. Reichs würde mit Füssen getretten werden; So daß bereits von Oesterreich andern Gelegenheit und Ursach gegeben worden / in Teutschland und dessen Länder zu fallen/ ꝛc.

Es ist aber zuvor erwiesen worden/ daß das Antecedens, oder der Vorspruch falsch sey/ ergo was auch drauff folgt. Dann weder der Kayser/ noch der König zu Hungarn und Böheim haben die Cron Polen gesucht / ja was mehr ist/ als ihnen solche von Polen angetragen worden/ haben sie es abgeschlagen; Nicht daß den Poln nicht erlaubt sey / einen neuen König zu suchen wo sie wollen/ oder daß derjenig zu schelten sey/ der sie annehmen thät; sondern damit sie allen Ungunst und Eyfersucht so wol der Barbaren als deren die unterm Christlichen Namen grössern Neid / Haß und Ehrgeitz im Hertzen tragen/ meiden möchten.

Es haben/ wie bekannt/ die Poln offt diesen Gebrauch gehabt/ daß sie einen König nit auß ihrer Nation/ sondern von andern Orten gesucht. Weil sie darfür gehalten / es sey nit allein der gantzen Christenheit/ sondern auch ihnen dienstlich Poln und Ungarn/ ja auch Böheim eines einigen heroischen Fürstens Administration zu befehlen.

Anno 1300. haben sie Wenceslaum Böhmischen König erwählt.

Anno 1339. als Casimirus von seiner Gemahlin Anna keinen Sohn hatte/ bat er nach Cracau ein Reichstag beschrieben und erhalten/ daß Carl König in Hungarn nach seinem Tod folgen solt / dann sie vielten darvor/ es würde den Hungarn an Macht und Geld nit manglen deß Königreichs Poln Gräntzen zu beschützen und zu erweitern.

Anno 1370. haben sie Ludwigen König in Ungarn / welcher ihres Königs Casimiri Schwester Sohn war/ durch freye Wahl angenommen.

Und wann damals den Poln frey gestanden/ und sie es auch im Gebrauch gehabt/ warumb kündten sie nit eben heutiges Tags gegen den Oesterreichischen Fürsten solche Lieb/ Ehr und Affection haben.

Es wird niemand läugnen können/ daß die Lieb/ Freundschafft und Vereinigung solcher Königreiche und beygelegener Oesterreichischen Länder nicht allein zu ihrer selbst eyge-

1658. nen / sondern auch zu deß Röm. Reichs Nutzen nicht sehr nützlich und ersprießlich / wie auch der Barbarischen Völcker Einfall nicht so sehr zu förchten sey / weil in all diesen Landen ein Menge allerhand Victualien / wie auch ein grosse Anzahl Soldaten zu Roß und Fuß / bey denen / ohne ein Heroisch Gemüth / schöne Kunst und Wissenschafften so wol zur Zeit deß Kriegs als Friedens.

Gegentheil vermeint / das Hauß Oesterreich thue unrecht / so es solches Reich annehmen thue / wenn es ihm auch freywillig auffgetragen würde / weil er ihm allerhand Gefahr deßwegen einbildet und träumen läst. Auff was Weiß glaubt er dann / daß sein König zu entschuldigen sey / zu dem er ohn einigen Titel / ohn einige Feindsgefahr / sondern allein auß Ehrgeitz und Begierd / sein neulicher Zeit überkommenes Reich zu erweitern / mit gantzen Kriegsheeren zu Wasser und Land die Polen feindlich überziehen dörffen.

Dieses hat er gewiß auß Lieb den Frieden zu erhalten / gleich wie der de Lombres der Frantzösische Minister / in seiner an König in Polen gehabten Oration rühmete / sondern umb ein neues Reich zu gewinnen gethan / weil Er gleich Anfangs / als das Glück Ihm wol wolte / mit den Türcken Freundschafft uñ Bündnuß wider alle der Catholischen und Griechischen Kirchen zugethane Fürsten machen wolt / fürnemblich da Er nicht auß Göttlicher Fürsehung / sondern von einem eytelen Traum ermundert worden / welches ein Schwedischer Triumphnarr in seiner schmeichelten Lobred / als ob es ein Prophetisches Gesicht gewesen / in Truck außgehen zu lassen sich nicht geschämet.

Fahr fort in Schweden /
Fahr fort in Polen /
Fahr fort ins Reich / ꝛc.

Was Gegentheil am End dieses Theils von der Armatur deß Königs in Dänemarck wider Schweden murmelt / als wann solches auß Rath seiner Oesterreichischen Bundsgenossen geschehen / ist solches wider die Warheit geredt / wie gnugsamb auß denen zwischen Polen und Dänemarck auffgerichten Verträgen zu ersehen. Es ist zwar die zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät darzu erfordert worden / welches aber bißhero beständig abgeschlagen worden. Dann wie oben zu sehen / hat sich weder der Kayser noch der König in Böheim auff einigerley Weiß verbinden wollen / daß sie durch die Polnische Hülff-Leistung den Westphalischen Frieden brechen wolten.

Wann der Schwed vermeint hat daß ihm zugelassen sey gantze Kriegsheer in Pommern / Bremen / Verden und Mechelburg zu werben / und mit solchen Poln anzugreiffen; ist es auch den Polen erlaubt / solche Länder hingegen wieder mit Krieg zu beleidigen / und dardurch sich billicher massen zu rächen. Ja auch das Hauß Oesterreich habe die gerechteste Ursach / wegen allerhand ihm zugefügter Schmach / dergleichen zu thun / und alle Kräfften dahin zu wenden / damit die Schweden diejenige Länder / welche sie erst wegen ihrer Satisfaction bekommen / und welche sie ihren alten Besitzern mit Gewalt genommen / zur Restitution gezwungen würden.

1658.

Und auß diesem allen / was bißhero vorbracht / kan der günstige Leser gnugsam spüren / daß die Ständ deß Röm. Reichs durch kein einiges Recht / durch keine Reichs-Constitution oder Meynung deß Westphalischen Friedens verbunden seyen deß Gegentheils übel gegründten Begehren statt zu thun: Dann der König zu Hungarn und Böhem / als König / ja nicht unter die Mitständ deß Reichs zu zählen / sondern besteht in der Hochheit und Majestät wie der Schwed / Franckreich und Spanien. Die Oesterreichische Provincien besitzt Er in solcher Freyheit / daß weder die Ständ deß Reichs / weder der Kayser selbst Gewalt haben / einen Oesterreichischen Fürsten zu zwingen / daß Er Freundschafft und Bündnüsse / welche Er mit seinen Benachbarten oder Außländern / wegen beederseits Conservirung / getroffen / brechen / und den Feind über sie zu herrschen leiden soll.

Deßgleichen kan auch Dänemarck / daß er in das Hertzogthum Bremen eingefallen / nit angeklagt werden / weil / wie er bewiesen / sie Schweden die ersten gewesen / welche die neulich mit ihm getroffene Transaction nicht gehalten.

Die Schweden sollen angehalten werdē / daß sie vor allem ihr Kriegsvolck auß allen zu Poln gehörigen Orten abführen / Preussen wieder geben / dem Churfürsten von Brandenburg für alle angethane Schäden gnug thun / dem Hauß Oesterreich Caution de non offendendo leisten / von allen Lästerungen und Schmachreden sich enthalten / Frieden mit Oesterreich / Polen / Dänemarck und allen Ständen deß Reichs / was sie auch für einer Religion zugethan / vest / beständig und auffrichtig halten / sich auch nicht für gedingte Knecht der Frantzosen annehmen lassen / oder ihrem Ehrgeitz sich ergeben / ꝛc. Wofern sie dieses thun / wird aller Krieg / und was Ubels von dannen entstehet / leicht auffgehebt und vergessen werden.

(Biß hieher die von Oesterreichischer Seyten den Schwedischen Memorialien entgegē gesetzte kurtze Anzeig und Beweisung.)

Dieser und anderer bißher erwähnter Beschwerlichkeiten unerachtet / liessen die Herren Churfürsten ihre vätterliche Vorsorge für deß gemeinen Vatterlands Wolfahrt und Ruh-Stand darumb nicht sincken / sondern kamen vielmehr zum öfftersten hierüber zusammen / so wol ins gesamt an gewöhnlichem Orte auf dem Römer / als auch insonderheit in ihren besondern Quartieren / um allerseits das alte auf-

Chur-Pfaltz besucht den König in Ungarn.

richt-

1658.

richtige Fürstliche Teutsche Vertrauen unter sich zu bevestigen: Massen am 1/11. May/vor Mittag/ Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz bey der zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. in Franckfurt die übliche Visite ablegte / und auff den Nachmittag von höchstgedachter Sr. Kön. Maj. selbige hinwiederumb empfinge.

Hält ein Ringel-Rennen.

Gegē Abend ward von ersthöchstermeldter Churfürstl. Durchl. ein Ringel-Rennen auff dem vom Magistrat der Statt Franckfurt hierzu zubereitetem Roßmarckte angestellt/ wobey sich der Königliche Frantzösische Abgesandte / Herr Marschall von Grammont; Herr Leopold Wilhelm/ Marggraf von Baden; Herr Wilhelm Christian / Landgraf zu Hessen Homburg/ wie auch andere unterschiedene Grafen und vornehme Personen befanden. Und dergleichen Ritterliche Exercitia im Rennen wurden zum öfftern / wann nur das Wetter gut / von den Hof Cavallieren auß der Kön. Ungerischen/ und den andern Churfürstl. Suiten friedlich probirt und gehalten: Einsmahls aber umb Außgang deß Monats Aprilis/ als eben auch etliche Cavalliere sich in dem Ringel-Rennen exercirten / gerieth ein Frantzösischer mit einem Spanischen Lackeyen in Streit / worüber die Heyducken dem Spanier / und die Frantzösische Schweitzer dem andern zu Hülff kamen / worauß ein solches Gefecht entstund/ daß dadurch drey hart verwundet / und ein Heyduck in die Wacht von den Statt-Soldaten geführet ward.

Kommt mit einem Chur-Bayerischen Abgesandten im Churf. Collegio in Widerwillen.

Indem nun ein hochlöbliches Churfürstliches Collegium die von den Cronen Franckreich und Schweden prätendirende Satisfaction nunmehr schon so weit erörtert/ und deßwegen solche gute Vorschläge gethan hatte/ daß an Annehmung derselben nicht zu zweiffeln / wie dann auch bereits für gut befunden worden/ eines und anders/ neben dem/ was den Punctum securitatis Imperii beträffe der Wahl-Capitulation einzuverleiben / so daß man deß verlangten Wahl Tags Fortgang mit ehestem erwartete / da kam anderswoher eine neue unvermuthete Schwerigkeit darzwischen / welche dieses Werck abermahls weit hinauß satzte: Denn wie auß den vorhergehenden Actis zu ersehen / so stunden beyde Hochlöbliche Chur-Häuser/ Bayern und Pfaltz/ wegen deß Reichs-Vicariats in ungleichem Vernehmen / und wollte keines dem andern weichen. Derhalben als das Churfürstl. Collegium/ am 7/17. May/ den benöthigten heylsamen Rathschlägen obzuligen an offtbesagtem Orte / auff dem also genannten Römer / oder Statt-Rathhauß/ deß Vormittags / zusammenkommen war/ brachte unter andern der Hr. Dr. Oexel/ Sr. Churf. Durchl. in Bayern geheimer Rath/ und zu gegenwärtigem Wahl-Tag bevollmächtigter Mit-Abgesandter vor / wie und woher die Verwaltung deß Reichs-Vicariats seinem Gnädigst. Churf. uñ Hn/ vermöge deß Münsterischen Friedenschlusses/ zukäme. Und dieweiln er deß verstorbenen Pfaltzgraf Friederichs / Churfürstens und gegenwärtiger Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Vatters / Leben und Thaten / als um welcher willen er der Chur-Würde entsetzt worden / mit zimblich scharpffen Worten / vermittelst einer besondern Schrifft / die er zu dem Ende auffs Papier entworffen bey sich hatte/ vor dem gantzen Churfürstl. Collegio / und in höchsterwähnter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz persönlicher Gegenwart/ ablase; So konte Dieselbige sich länger nicht halten / sondern fiel dem Herrn Abgesandten in das Lesen ein / und hieß ihn still schweigen. Dieser aber fuhr jedoch nichts desto weniger fort/ und als er vermerckte/ daß Chur-Pfaltz das dabey stehende Tintenfaß ergreiffen / und es ihm auff seine Schrifft schütten wolte/ nahm er sich damit in acht/ und laß immer weiter fort. Hierauff warff Se. Churfl. Durchl. das Tintenfaß mit Zorn und Ungestümm auff den Tisch/ oder/ wie andere wollē/ nach dem Herrn Abgesandten / daß die dabey sitzende Herren Churfürsten davon mit Tinten besprützt wurden. Als dieses geschehen/ ward alles gantz still / und fuhr ein Jeglicher wieder nach Hauß/ die Halß-Krägen und andern weissen Zeug zu ändern. Hierüber entstund in der gantzen Statt / so wol bey frembden Außländischen/ als einheimischen Gesandten und andern zu der Zeit anwesenden hochverständigen Leuten grosses Nachdencken/ auch bey allen getreuen Patrioten nicht wenig bekümmerte Vorsorg/ als ob dem Vatterland hierauß eine neue Ungelegenheit und Weitläufftigkeit/ ja wol gar ein Landverderblicher Krieg zuwachsen dörffte.

Churf. Collegium schickt eine Gesandschaft an Chur-Bayern ab.

Einem solchen Unheyl aber in Zeiten vorzukommen / wurden gleich alsbald von den andern Herren Mit-Churfürsten und der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft / zween ansehentliche Herren/ als auß der Chur-Mayntzischen Hofstatt Sr. Hochw. und Gn. Herr Wilderich/ Freyherr von Walderdorff/ der hohen Ertz- und Dom-Stiffter/ Mayntz/ Würtzburg und Speyer respectivè Dom-Propst/ und Capitular/ &c. und auß der Chur-Sächsischen ein Freyherr von Friesen/ in Gesandschafft / dem jenigen Baron / den die Chur-Bayerische Gesandschafft vorauß passiren lassen / an den Chur-Bayerischen Hof/ nacher München eylends nachgeschickt / umb das jenige/ was erwähnter massen vorgegangen/ und hierauß noch ferner Widriges entstehen könte/ zu vermitteln.

Chur-Cölln tractirt die H. H. Churfürsten.

Den 9/19. May drauff/ hielte Se. Churf. Durchl. von Cölln in Franckfurt Ihren andern Herren Mit-Churfürsten ein kostbares Mahl/ wobey sich Chur-Maynz / Trier/ Sachsen und Pfaltz einfanden/ unter welchen nichts / als gute Frölichkeit und vertrauliches Wolvernehmen zu verspühren war. Doch begab sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/

hin-

1658.

am 11./21. dieses / gleichwol von dar hinweg nach Heydelberg. Und als nachgehends / am 13/23. dieses / die noch anwesende Herren Churfürsten und der abwesenden Herren Abgesandten / wiederumb von neuem zusammen kamen / um über das strittig Vicariat in Italien sich mit einander zu berathschlagen / blieben die Chur-Bayerische Herren Abgesandten auß / wollten auch hinfüro bey keiner Session mehr erscheinen / es wäre denn zuvor wegen deß Vorgegangenen / Satisfaction gegeben worden; Allein Chur-Maynz vermochte dieselbige durch bewegliches Zusprechen noch dahin / daß sie bey der nächsten Session sich / wie vormahls / hinwiederumb einstellten.

Chur-Bayern schreibt an das Churf. Collegium / und begehrt von Chur-Pfaltz würckliche Satisfaction.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern aber wolte damit und mit der obigen an Sie abgeschickten Gesandschafft also schlechter Dingenicht zu frieden seyn / sondern von Chur-Pfaltz eine würckliche Satisfaction haben / und schrieb deßwegen an ein hochlöbliches Churfürstl. Collegium mit diesen Worten:

Unsere freundliche Dienste / und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen / auch Unsere Freundschafft und geneigten Willen / allezeit bevor.

Hochwürdige in Gott Vätter / und Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten / auch Hochgeborner Fürst / besonder lieber Freund und Herr Vater / freundlich geliebte Herren Vettern / auch besonders lieber Herre

Es werden Ewer Lbd. L. L. L. L. sich guter massen erinnern / was dieselbe sämptlich durch dero allhier gewesene Gesandschafft / wegen der im Churfürstl. Collegio verübter Gewaltthätigkeit bey uns anbringen lassen / und welcher Gestalt wir uns / eintzig und allein einem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio zu Ehren / und Bezeugung unsers friedliebenden Gemüths / erklärt haben / so ist uns doch wider Verhoffen biß dato gantz nichts berichtet worden / was weiters (außgenommen beyder Gesandten Relation) in diesem absonderlich Unser und Unsers Chur-Hauses Reputation betreffenden Stück wäre verhandelt worden.

Demnach Wir aber auff keinerley Weise und Wege diesen Uns zugefügten Affront / solcher Gestalt und ohne mercklich gnugsame Satisfaction auff Uns liegen und ersitzen lassen können noch wollen; Als haben Wir eine Nothurfft zu seyn ermessen / Euer Lbd. L. L. L. L. Freund-Brüderlich Vetterlich und wolmeinend zu erinnern / Sie wollen Ihnen belieben lassen / und Chur-Pfaltz dahin mit Ernst anhalten / daß Derselbe Uns nunmehro / nach bißhero getragener Gedult / würckliche und Uns genugsamb schuldige Satisfaction und Reparation thun lasse / damit Wir widrigen doch unverhofften Falls nicht getrungen werden / die jenige Uns von GOTT verliehene und gantz nicht ermanglende Mittel zu ergreiffen / durch welche Wir Unsere so billiche Satisfaction selbsten suchen könten / und es mehrerwehnten Pfaltzgrafen / sich dieser freventlichen That unterstanden zu haben / gewißlich gereuen / Er auch ins künfftige Sich dergleichen zu ermessen nicht gelüsten lassen solle / so wir Euer Lbd. L. L. L. L. auß sonderbahren gutem zu Ihnen gestellten Vetrauen anfügen / und Derselben förderliche Antwort / damit Wir Uns darnach zu richten wissen / erwarten / verbleiben / ꝛc. Datum München / den 19. Junii / Anno 1658.

1658.

Diese Mißhelligkeit wird mit Zuthun deß Churfürstl. Collegii beygelegt.

Nun hatten zwar die Herren Churfürsten / zusampt der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft zeitlich zuvor schon / ehe dieses Chur-Bayerische Schreiben zu Papier gebracht worden / in unterschiedlichen Sessionen Sich eyffrigst bemühet / diese weitaußsehende Sach zu schlichten und beyzulegen / wegen der starcken Contradictionen aber und sonst allerhand darzwischen einlauffender unumbgänglicher Geschäfften blieb das Werck biß nach der Wahl verschoben / da dann einen Tag nach der Kayserlichen Crönung / den 2. Auguſt (23. Jul.) dasselbe auff einen sichern Fuß gestellt und vergliechen ward / auff diese Weise:

Nachdem die Chur-Bayerische Gesandten auff anugsame Legitimation, sich erklärt / daß die Chur-Bayerische Reprotestation keine andere Meynung und Verstand gehabt / als der Chur-Pfältzischen Protestation zu begegnen / und Chur-Bayern und Dero Chur-Hauses Recht zu schützen / also bey der Reprotestation keinen animum in juriandi gehabt haben; Als vermeinen die übrigen Herren Churfürsten / und die Chur-Brandenburgische Gesandten / daß Chur-Pfaltz / ohne præjudiz Dero Reputation / sich folgender Gestalt erklären könne: Daß / nachdem Chur-Pfaltz dafürgehalten / daß die Chur-Bayerische Reprotestation, zu Ihrer Verschimpffung gemeint gewesen sey / nun aber vernähme / daß Chur-Bayern eine solche Meinung nicht gehabt; So seye Ihro leyd / was Ihres Theils vorgegangen / und begehrten mit Chur-Bayern in Freund-Vetterlicher Verständnüß zu stehen / wann Dieselbe dergleichen thun. Wollen auch hochgedachte Herren Churfürsten und die Chur-Brandenburgische Gesandten / daß die Sach hiemit gäntzlich abgethan und auffgehaben / und deßwegen weiter nichts an Chur-Pfaltz begehrt werden solle. Dessen zu Urkund haben obgemeldte Herren Churfürsten und die Chur-Brandenburgische Gesandten sich eigenhändig unterschrieben. Geschehen Franckfurt den 2. Auguſti / Anno 1658.

Dieser Vertrag war unterschrieben von den dreyen Herren Churfürsten zu Maynz / Cölln und Sachsen / von wegen Sr. Churfl. Gn. zu Trier aber von Dero Gevollmächtigtem / Herrn Damian Hartart / Freyherrn

1658.

von der Leyen/ und von dem Chur-Brandenburgischen Principal Abgesandten / Printz Johann Moritzen von Nassau: Womit sich denn auch diese Furcht wieder legte.

Der Venetianische Abgesandte hält abermal beym Churf. Collegium um Hülff an.

Inzwischen da ein hochlöbliches Churfürstl. Collegium mit dieser Sach beschäfftiget war/ kam bey demselben/ am 13/23. May/ der mehr gedachte Venetianische Abgesandte/ Herr Hieronymus Giavarina/ mit seinem zweiten Memorial ein/ Innhalts/ weil dz Geschrey je länger je grösser würde / daß der Türck sich gegen der Durchl. Herrschafft zu Venedig Königreich und Lande/ Candia/ Albanien/ Dalmatien und Friaul mit aller Macht zu Wasser und Land/ außrüstete/ so wollte er ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium in aller Gebühr deß ersten Memorials wieder erinnert/ und dabey gebetten haben / jetziger Zeit / erheischender Nothdurfft nach/ heylsame Gedancken zu fassen/ wie solche der Sachen Wichtigkeit/ und die Gefahr der gantzen Christenheit erforderte/ und einfolgendlich der bedrangten Herrschaft mit dienlichen Mitteln/ dem Christlichen Wesen zum besten/ an die Hand zu geben. Ob und was für eine endliche Resolution hierauff mag erfolget seyn/ davon ist uns keine gewisse Nachricht zukommen / ausser daß man sagen wollen / der Herr Abgesandte habe Vergünstigung erlangt / daß die Republic einige hundert Mann im Reich möchte werben lassen.

Das Churf. Collegium schreibt an den Nider-Sächsischen Crayß/ der Kriegs-Gefahr halben/ und

Ausser dem aber liesse das Churfürstl. Collegium ihm insonderheit deß Reichs Notturfft und Sicherheit tieff zu Gemüth gehen/ sonderlich da bey dem noch währenden Schwedisch-Polnischen Kriege der Nider-Sächsische Crayß in einige Gefahr zu lauffen schiene/ weßtwegen es die Crayßaußschreibende Fürsten auff ihrer Hut zu seyn sorgfältig erinnerte/ laut eines Schreibens / vom 25. 15. May/ mit diesen Worten.

Besonders lieber Freund/ Bruder und Vetter/ auch gnädige Fürsten und Herrn.

Wir mögen Eu. Lbd. und Fürstl. Gn. hiebey freundlich nicht verhalten/ welcher Gestalt man allhier / Occasione jetziger Wahlhandlung / und in Erwegung gegenwärtiger gefährlichen Conjuncturen / im Churfürstlichen Collegio die gemeine Sicherheit deß Reichs/ und wie dieselbe bey dem so theuer und mühsamlich erworbenen Frieden ungewancket und beständig erhalten werden möge / zu Gemüth und reiffem Bedacht gezogen/ insonderheit aber/ die/ wegen deß annoch an der Nachbarschafft zwischen beyden Cronen Polen und Schweden continuirenden Kriegs/ bevorstehende Gefährligkeiten / nicht unzeitig apprehendirt/ und erwogen haben/ was in längerer Anstehung dessen Beylegung auch dem Heiligen Römischen Reiche absonderlich aber dem / am nächstgesessenen Ober- und Nider-Sächsischen und Westphälischen Crayse leicht für höchstschädliche implicaturen und neue Landverderbliche Ungelegenheiten zuwachsen könten / dahero man dann auch bewogen worden / alle hiebey interessirte Theile so wol in Schrifften / als auch durch eigne Abschickung dahin gantz beweglich und eyfferig zu ersuchen/ und zu belangen/ zu Verhütung aller solcher / nicht allein dem Heiligen Römischen Reiche/ besonders auch/ bey so zweiffelhafftem Außschlag der Waffen/ ihnen und ihren Königreichen selbsten / ja endlich gar der gemeinen Christenheit zuwachsenden Inconvenientien / die bevorstehende Friedenshandlung / vermittels Hinwegraumung aller etwa ein oder andern Orts im Wege liegenden Obstaculorum, ohne ferner Zeitverliehrung / würcklich anzutretten und schleunig zum End zu befördern.

1658.

Dieweilen man aber gleichwol nicht versichert ist / wie bald solcher Friedensschluß eygentlich zu erhalten seyn werde / und dahero auch auff Seiten deß Reichs unterdessen sich wol in acht zu nehmen/ uñ dahin billich zu sehē hat/ wie man sich auff allen Fall wider alle eines oder andern Orts überhandnehmende Gefährlichkeiten bey dem erworbenen Friedenschluß manuteniren/ und wider alle einbrechende Gewalt best müglich schützen möge/ als wil die ohnumgängliche hohe Notthurfft erfordern/ daß dißfals in denen der Gefahr am nechstgesessenen Crayse / nach Inhalt der Reichs-Constitutionen / und sonderlich der Executions-Ordnung / zeitliche Vorsehung beschehe / gestalten wir nit umhin gekönnet/ auß der uns und unsern Gnädigen Herren Principalen/ bey diesem Interregno, für deß gemeinen Reichs friedliches Wolergehen/ obligenden Sorgfalt Ewer Liebden und Fürstlich Gnaden hiemit zu ersuchen/ dieselb Krafft führenden Crayses directorii, auch alles gelegenen Fleisses bey dem Nider-Sächsischen Crayse dahin richten zu helffen / Belieben tragen wollen / damit bey diesen annoch obschwebenden Gefährlichkeiten derselbe nicht weniger sich/ nach Inhalt der Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung/ in solche Verfassung stellen und halten möge / auff daß man auff alle ohnverhoffende Nothfälle / gefast stehen / und einem und andern verawaltigten Crayse oder Stande ohnverzügliche würckliche Hülffe leisten/ und die Betrangte wider alle unbilliche Beträngnüsse kräfftiglichen schützen / und bey Ruhe und Frieden erhalten werden könne / massen wir dann auch so wohl als unsere Gnädige Herren Principalen sampt und sonders auff den bevorstehenden Nothfall das Unserige / nach Innhalt der Churfürstlichen Verein- und Reichs-Satzungen / treulich mit beyzutragen / wie auch die andere Crayse auff weiter ergehende Noth zu einer ebenmässigen Defension und Rettungs-

ver-

1658. verfassung zu erinnern nicht underlassen werden / und verbleiben Deroselben / benebenst freundlich auch unterthänige Dienste zu erweisen willig. Datum Franckfurt den 25. May/Anno 1658.

Eben dergleichen Schreiben (mutatis mutandis) ward auch an Chur-Sachsen / als Obristen deß Ober-Sächsischen / und an Herrn Bischoffen zu Münster / als Obristen deß Westphältschen Crayses abgeschickt.

Schickt zwo Gesandschaften auß.

Nicht allein aber bemühete sich das Churfürstl. Collegium deß Heil. Reichs beständige Ruh und Sicherheit solcher Gestalt durch Schreiben zu suchen / sondern ordnete auch zu dem End zwo ansehentliche kostbare Gesandschafften / die eine an Seine Königl. Majest. zu Schweden nach Holstein / und die andere an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / uñ zugleich auch mit an Se. Königl. Maj. in Polen / von welcher letztern ihrer zweyfachen Cōmission und gehabter Verrichtung / die Berlinische Allianz-Tractaten und Polnische Kriegs-Geschichte umbständlichen Bericht erstatten.

Die in Franckreich gewesene kompt zurück.

Dargegen kamen die in Franckreich gewesene beyde Herren Abgesandten eben umb diese Zeit daher nach Franckfurt wieder zurück / und zwar der Herr Graf von Fürstenberg von Sr. Allerchristlichsten Königl. Maj. mit guter Dimission; Der Herr Blum aber / weilen er auß Franckreich nacher Madrit ferner zu reysen / keinen Paß erlangen können / hatte unverrichter Sach wieder umbkehren müssen.

Die Kön. Frantzös. Herren Gesandten antworten auff die Chur-Maynz und Cölnische Propostion.

Hierauff kam gleich etliche wenige Tag hernach die Königl. Frantzösische Extraordinar-Gesandschafft mit einer schrifftlichen Antwort / unterm Auffsatz den 7. Juny (28. May) auff die oben (pag 413. col. 2.) angezogene Proposition / bey Jh. Jh. Churfürstl. Gn. und Durchl. Maynz und Cölln / ein / worinnen sie sich / im Namen Sr. Kön. Maj. in Franckreich auff die vorhabende Friedens-Tractaten mit Spanien erklärte / als wie folget:

Ihrer Königl. Majest. Extraordinari Gesandten und Gevollmächtigten in dem gantzen Umbkreiß deß Reichs / und der drey Nordischē Königreich / nachdem sie von Ihrer Maj. Ordre bekommen / in Dero Namen den H. H. Churfürsten Maynz und Cölln / eben die Antwort / welche Dieselbige Ihren Abgeordneten zu Amiens ertheilet / auff ihre Vorträg und auch Anhaltungen / den gemeinen Frieden belangend / zu geben / damit die höchstgemeldte Herrn Churfürsten / indem Sie eine gültige offentliche Schrifft / von offentlichen Königl. Bedienten unterschrieben / in ihren Händen hätten / könten dem gantzen Reich / und insonderheit dem Churfl. Collegio wol gegründte Versicherung geben der Lauterkeit der heiligen Zuneigung die Se. Maj. hat zu dem Werck deß gedachten Friedens / und zu den Mitteln denselbigen abzuhandeln und auff das ehefte zu schlieffē / so fern nur auch Spaniē seines theils dahin wolle dergleichen gute Anstellūg / und eben die leichte und bequeme Mittel beytragen. 1658.

Gemeldte Gesandten erklären auch auß Befehl deß Königs denen erstgesagten Herrn Churfürsten / daß Seine Majestät hat vor sehr angenehm gehalten / und mit einer gantz empfindlichen Freud die Eröffnung und das Anlangē / so sie ihm zu Beförderung der Ruh der Christenheit gethan haben / angehöret / als eine Sach / die dieselbige nach ihrer Seeligkeit / ihme auff dieser Welt mit einer gantz warhafftigen / und brennenden Begierd wünschen; welche Seine Majestät auch / wie jederman weiß / gleich zu Anfang dieses Feldzugs / da sie ihre Macht in einen so guten Zustand sehen / als sie jemalen gewesen / in dem Krieg sehr nachdenckliche progress und Fortgäng zu thun / dahin vermöget / nichts destoweniger biß nach Madrid zu senden / allda diesen Frieden zu suchen / vielleicht wider die Würde ihrer Cronen / wo dieselbige nicht vor eine grosse Ehr hielte / alle die Vorschüb so sie gethan / und jederzeit thun wird / zu einem so guten End und Zweck / nemlich zur Einigkeit zwischen den Christlichen Königen / und zur Wolfahrt ihrer Völcker.

Und obwol dieses Anlangen / so dieselbige seinem Gegentheil mit so grosser Ehrerbietung gethan / diese Würckung nicht zuwegen gebracht / wie sie Ursach hätte solche zuhoffen; Ob auch gleich alle die Erklärungen / und Anhaltungen / so Seine Majestät schon zehen Monat lang seithero in dieser Versamblung gethan / mit so grossem Eyffer / nur damit man möchte einen Weg und Anfang zu diesem grossen Werck machen / keinen bessern Fortgang gehabt / so wil jedoch Seine Majestät nicht zurück gehen / in Ansehung der Hindernussen / welche dieselbige hierinnen antreffen / noch weniger seine Meynung ändern / auß Zuversicht einiger noch hinderbliebener Hoffnung / die sie ihr vermuthlich noch kan einbilden. Im Fall sie aber gezwungen werden / auch wider ihren Willen / den Krieg fortzusetzen / so wird auch Gott / der da siehet den innersten Grund seines Hertzens / seine Gedancken und Zuneigungen zu einer allgemeinen Ruhe / auch nicht nachlassen je mehr und mehr Seine Waffen zu segnen.

In der Warheit und in Betrachtung allerhand Ursachen / die wol in Acht zunehmen / und welche die Nutzbarkeit / und einen leichten Anfang zum Frieden selbsten betreffen / hat S. M. bißhero begehret / daß solcher Friede sich könte handeln uñ schliessen lassen / vor der Wahl deß Kayserß; nit zu dem Ende / daß die Wahl dardurch sollte zurück geschoben werden / wie d' Gegentheil solches außleget / (welches aber der Inhalt dieses Briefs klärlich widerleget / uñ solchē falschen Wahn auß den Gedäcken auch der vō eigenen Zuneigūgen gäntzlich eingenommenen hinweg nehmen wird;) sōdern auß der Ursach / damit ein desto kürtzere Zeit zu solchē Frieden-

1658. schluß angesetzt werde: Und in der That hat man im Fortgang gesehen/ daß/ wann dem Catholischen König beliebet hätte/ seine Ordre und Vollmacht seinen Herren Gesandten einzuschicken/ so bald er durch ihre Schreiben hat vernehmen kön̄/ daß Sie darzu sind eingeladen worden/ seit dem Monat Sept. verwichenen Jahrs 1657. so nun 9. Monat ist; So wäre mehr als zu viel Zeit gewesen/ solchen Frieden zu schliessen/ und noch viel andere abzuhandeln/ also daß die Wahl eines Käysers dadurch nicht ein Moment und Augenblick weiter wäre auffgehalten worden/ als sie ist auffgeschoben worden/ auß ihrer eigen Art und Natur nach/ und durch die lange Proceduren/ welche unnachläßlich müssen vor einem solchen Hauptwerck hergehen.

Ferner ist auch wahr/ daß Seine Majestät hätte über die massen gern gesehen/ daß entweder zuvor/ oder auffs wenigste eben zu der Zeit/ da der Churfürsten Rath anfangen wolte/ die Capitulation/ auff welche der künfftige Kayser solte schweren/ zu überlegen/ und einzurichten/ Er auch in der Warheit/ und sonder allen Zweiffel/ die gründliche Gedancken so wol der Cron Franckreich/ als Spanien/ von dem Friedenswerck hätte können erkennen/ damit er hätte können dabey dahin sehen/ was er beydes vor einen und den andern Theil hätte billich erachtet. Se. Maj. ist zwar gantz versichert/ daß in solchem Fall/ da entweder der Friede bald wäre geschlossen/ oder die Billichkeit/ und Mässigung seiner Prätensionen und Forderungen wäre dem gantzen Teutschland kund worden/ Ihro solches darzu hätte gedienet/ daß dieselbige alle Vortheil über seine Widerpart/ die sie hätte mögen in ihren andern Anliegen hoffen/ hatte davon gebracht. Aber weil die Herrn Spanier nicht haben vor rathsam gehalten/ sich in eine solche Prob einzulassen/ so hat Se. Maj. damit Dieselbige möchte/ so viel an Ihr ist/ auff das wenigste verhindern/ daß die Christenheit/ nach Verlaß der Zeit/ die so nützlich hierzu hätte können angewendet werden/ nicht noch weitern Schaden und Verlust leyden möge/ hat/ sag ich/ Seine Majest. Sich noch heut zu allen gedeylichen leichten Mitteln/ die solchen Verlust mögen ersetzen/ bequemen wollen: Und bereitet sich desto lieber darzu/ daß die Zuneigung/ welche Se. Maj. zu den Reichs-Fürsten und Ständen trägt/ Sie verpflichtet/ wol zu erwegen das jenige/ was höchstgemeldte Herren Churfürsten/ Maynz und Cölln/ Ihr haben vorgetragen/ nemblichen/ daß ohne den Frieden zwischen den beyden Cronen/ deß Teutschlands vornehmste Glückseligkeit/ welche bestehet in der Ruhe/ die es durch dē Münsterischē Friedenschluß erworben/ jederzeit werde in Gefahr/ und das Röm. Reich dero übel versichert seyn.

Zu dem End hat Seine Majestät nicht allein entschlossen/ den gemeldten Herren Churfürsten zu bezeugen/ in was vor grosser Betrachtung sie ihre Personen und ihre Bitt haben/ sondern auch bey dieser Gelegenheit dem Churfürsten-Rath die allerwarhaffteste und helleste Prob/ die niemaln in seiner Gewalt gewesen/ sehen zu lassen/ wie hoch sie diese ansehnliche Versamlung achten/ und was vor ein gäntzliches Vertrauen Sie in ihre Weißheit/ Vorsichtigkeit/ Billichkeit und in ihrē Eyffer/ so sie vor das gemeine Wesen tragen/ setzen: Wollen derohalben all das jenige/ daran dero Kron am meisten gelegen/ Ihnen anheimgestellt haben/ und sich gar nicht an einige andere Betrachtung/ die sie im Gegentheil möchte haben/ kehren/ und deren lassen auffhalten/ auch nicht an diese/ welche Seine Majestät billich sollte abhalten/ als die noch nicht versichert ist/ ob dero werde die schlechte Gerechtigkeit widerfahren/ die Sie vom Reich nunmehr in das zehende Monat lang wegen ihrer Beschwerungen begehren/ wiewol diese Gerechtigkeit deß Reichs Wolfahrt und Sicherheit selbsten betrifft/ weil alle Ihrer Majestät Forderung keinen andern Zweck haben/ als deß Reichs Ruh zu erhalten und zu befestigen: Auch höchstgedachte Seine Majestät anderwärts wol weiß/ daß im Gegentheil gemeldter Churfürsten-Rath werde auff das allerehste dem Catholischen König die allergröste und herrlichste Gnade/ die ihme widerfahren können/ anthun/ nemblichen/ Er werde ohne Zweiffel die Römische Reichs-Cron wieder in sein Geschlecht kommen lassen/ und dieselbige einem Fürsten geben/ der genugsame Gemüthsneigungen sehen läst/ wie sehr er an deß gedachten Königs Anliegen und Will gebunden/ und überauß-partialisch ist; so gar/ daß er auch allein/ auß Furcht er möchte ihm mißfallen (dann sagen/ daß solches auß seinen eigenen Gedancken herrühre/ so wäre es noch ärger/ wie auch der Ruh und Sicherheit deß Reichs gantz schädlich und verderblich) Er seit seiner Ankunfft nach Franckfurt Seiner Majestät Gesandten durch kein einig Anzeigen/ entweder vor sich/ oder durch andere/ lassen sehen/ daß er ein einigen Willen/ oder die geringste Zuneigung hätte/ mit der Cron Franckreich in Einigkeit/ und gutem Vertrauen/ welche im Münsterischen Friedenschluß ist versprochen worden/ zu leben; Wiewol gemeldte Gesandten schon längst zuvor sich hatten erkläret/ daß/ im Fall Er nur wolte lauter und klar gemeldte Tractaten in acht nehmen/ Se. Maj. es Ihres Theils Sie auch nit allein wolten vätterlich vollführen/ sondern gebe ihm auch schon seinen Wunsch/ und/ so es vonnöthen/ biete ihme auch an seine Dienste/ daß er vor allen andern Fürsten möge die Reichs-Cron erlangen: Dahero gar leichtlich zu schliessen/ was vor eine Gnad es sey/ welche

1658.

der

der Churfürsten Rath dem Cathol. König zu erweisen bereit und willig ist; und wie weit sie die Gerechtigkeit/welche Se. Majest. dahero hoffet/überweget. Welches zwar Se. Maj. nicht als eine Klag vorbringt/noch auff einige Weiß begehren/daß die Sach anderster gehe/ sondern allein zu dem Ende/ damit die gantze Welt desto besser möge urtheilen / was seine Majestät zu Beförderung deß Friedens thun; Und so der Churfürsten Raht werde zu Mitlern dieses Friedens angenommen / und dero Mitlung einer Parthey solle verdächtlich seyn/ so siehet man keine Ursach/warum sie solte der Spanischen Parthey verdächtig seyn.

Und ohne Ansehung aller dieser Betrachtungen / deren nicht eine in Ihrer Majestät Gemüth niemaln wird die Oberhand behalten/auch bey der so geringen Hoffnung / die dieselbe möge schöpffen/ der Cyristenheit die Rub zu verschaffen/so bewilliget dennoch Ihre Majestät zu erst/den Frieden/dero Bundsgenossen zugleich mit eingeschlossen/als die wol weiß/daß sie nicht geringere / als Ihre Majestät selbsten/Zuneigungen darzu haben / zu hädeln/uñ zu schliesse/so wol nach als vor der Wahl deß Kaysers / gäntzlich wie solches die höchstgedachten Herrn Churfürsten Maynz und Cölln begehret haben.

Bewilligt zum andern / daß (wie solches in dergleichen Fallen üblich / ja wie man dessen Exempel in dieser Sach hat) der Churfürsten Rath/entweder er selbsten/oder durch seine vornehme Räthe / zu Mittlern dieses Friedens genommen werden / neben den Räthen unsers heiligen Vatters deß Papsts/ und der Statt Venedig.

Bewilliget zum dritten / daß der Churfürsten Rath die Zeit und den Ort zu tractiren benamen/ in welcher Reichs-Statt Sie wollen/ und ihnen bequem seyn mag; Jedoch hoffend/ daß er werde / wie Se. Maj. gern sehen/hierinnen auch auff die Bequemlichkeit seiner Bundsgenossen sehen.

Seine Majestät erkläret sich auch ferner/ und verpflichtet sich / seinen Gesandten seine Vollmacht / gedachten Frieden zu handeln und zu schliessen / in guter Form inner zehen Tagen einzuschicken / nachdem Seine Majestät wird haben vernehmen können / daß die Herren Spanischen Gesandten / die allhier sind / sich haben erkläret / daß sie begehren zu tractiren / und daß sie schon bey Handen haben / oder daß sie sollen empfahen gedachte Vollmacht zu tractiren/so wol wegen Franckreich als ihrer Bundsgenossen.

Seine Majestät verpflichtet sich noch weiter/in solchem Fall zu verschaffen / daß seiner Bundsgenossen Räthe und Bediente / mit Vollmacht zu tractiren und zu schliessen an den Ort/der da wird bestimmet werden/geschwind geschickt werden.

Weil es aber der Vernunfft nicht gemäß/ daß Seine Majestät immer in der Ungewißheit dessen / was hierinnen deß Catholischen Königs Will und Meynung ist / verbleibe/ und einen Weg als den andern an alle hier oben angerührte Verträg und Anhaltungen gebunden wäre/weil derselbigen mercklich viel daran gelegen / wann Sie den Frieden nicht kan haben/ daß Sie sich dennoch auff das wenigste möge in einen Stand setzen/ seine Maaß freywillig mit andern Königen und Potentaten zu nehmen/ wie Sie es vor ihre Sach mag gut befinden: im fall die Herren Spanischen Gesandten/ die zu Franckfurt sind/ sich entschuldigen/daß sie jetzo nicht genugsamen Bericht von ihres Königs Will hätten / auff gemeldte Vorträg und Anbringungen / so Franckreich vorbracht / noch auff hiesige Antwort / so Seine Majestät gethan: So erwartet Dieselbige von den Herren Churfürsten / daß Sie Dieselbige / oder seine Gesandten / wollen berichten und erklären/ was deß Catholischen Königs Will und Meynung sey über gemeldte Puncten / noch vor Außgang dieses künfftigen Monats Julii / auff das Längste/ welches mehr als gnug Zeit ist / eine Antwort von Madrit / durch einen Currier / den man dahin wird haben abgefertigt / zu erhalten: Zu dem Ende sind gemeldte Gesandten erbietig / gedachtem Currier von hier auß durch Franckreich Geleitsbrieffe zu geben / und seine Wiederkunfft von darauß zu erwarten; So fern nur auch dem Herrn Grafen von Pegnaranda gleicher massen belieben möge / sich zu erklären / daß Er auch dessen Antwort erwarten wolle / und zuvor nicht begehre von hinnen zu reisen: Wann aber gedachter Termin deß Ends Julii verflossen ist / so will Seine Majestät gäntzlich frey seyn von allen dem / worzu Sie sich hat durch diese Schrifft verbunden; Wie dann ein jeder selbsten urtheilen wird / daß es nicht mehr als billich sey/auß denen hieoben berührten wichtigen Ursachen.

Schließlichen; Seine Majestät bewilliget nicht allein / wie bereit hieoben gemeldet/daß der Churfürsten Rath zu der Friedens-Mittelung genommen werde; Sondern Sie begehret solches ihres Theils mit einem gantz lautern Gemüth / vornemblich umb zweyer Ursach willen:

Vor Eines/daß/weil dem Teutschland sonderbar sehr mercklich viel an dem Anfang und Vollführung dieses grossen Wercks gelegen/ so sehe Seine Majestät gern / daß deß Reichs vornehmste Versamlung selbsten entweder Theil an der Ehr und an dem Verdienst gegen Gott/und der Christenheit hätte / wann der Friede gemacht wird: Oder im Fall der Zorn Gottes noch nicht gäntzlich gestillet/diese Gnad von ihm zu erlangen/daß der gemeldte Churfürsten Rath könte ein unverwerfflicher Zeug seyn/vor sich selbsten uñ vor allen Fürste/

1658. und Ständen/ wem die Ursach dieses Unheils sey zuzuschreiben; Und ob nit die Cron Franckreich ihres Theils habe so viel leichte und ersprießliche Mittel zu der Friedens-Materia/ wann Sie wird gehandelt werden/ beygetragen/ als Sie noch heut zu Tag zu der Art/ wie sie kan abgehandelt werden/ beyträgt.

Vor das Ander; daß/ weil Se. Majest. auß der letzten Handlung zu Madrit hat erfahren/ daß es schwer hergehet/ wann die Interessirten Partheyen unter sich selbsten gegenwärtig/ ohn einige Unterhandlung/ tractiren / daß man alsdann / wann es zu einer Scheidung kompt/ auff einer oder der andern Seiten eygentlich könne recht wissen/ oder verabscheidē/ was allda geredet/ gehandelt/ oder vorgangen; darvon hernach ein jeder kan offentlich außgeben/ was ihn duncket/ das ihme am meisten in seinen Kram dienet. Dahero hat Se. Maj. besser erkannt / wie groß die Nothwendigkeit und der Nutz seye/ Mittels-Personen zu haben/ die ein recht unpartheyisch Zeugnuß von der pur lauter Warheit der abgehandelten Sachen geben können: Und wie Se. Begierde zum Frieden nicht kan auffrichtiger/ lauterer/ noch billicher seyn/ als sie allbereit seyn/ so wird Se. Maj. desto ein gröſſer Begnügung empfinden/ wann desto mehr Fürsten und unterschiedene Völcker davon mögen wissen/ bevor/ wann das Teutschland/ welches einen so herrlichen Theil der Christenheit machet/ dessen eine vollkommene Erkantnuß und Wissenschafft habe. Geben zu Franckfurt/ den 7. Junij 1658.

Chur-Maynt̃ und Cölln lassen die Königl. Frantzösische Antwort dem Königl. Span. Abgesandten schrifftlich proponiren.

Höchstgedachte beyde Herren Churfürsten zu Maynt̃ und Cölln / nachdem Sie eine so geneigte Erklärung zu dem längst verlangten Friedenswerck von Königl. Frantzösis. Seiten erhalten/ schickten sie dieselbige unverlängt dē Königl. Spanischen Extraordinar Abgesandten/ Herrn Grafen von Pegnaranda / sampt einem Lateinischen Schreiben / vom 20.30. Junij/ zu/ worinnen Sie Se. Excell. zu gleichmässiger Friedfertigkeit erinnerten/ und Ihro dieses proponirten.

Euer Excell. ist kundbar und bekannt / und sie kan es ferner gar leichtlich auß der hierbey liegenden Relation und Erzählung vernehmen/ daß deß Aller-Christlichsten Königs Gesandten sich beklaget haben/ so bald sie sind anhero kommen / über die Hülff / welche das Teutsche Hauß Oesterreich hat in Flandern und Italien geschicket; Und weil es schwer schiene / ein Mittel vor ihre Klag auff eine andere Weiß beyzutragen/ hat man Ursach genommen und angefangen zu reden / und die Mittel Frieden zwischen den beyden Cronen zu machen/ zu versuchen; dergestalt/ daß der Aller-Christlichste König / nachdeme Er durch die vielfaltige Ursachen deß Churfürsten von Maynt̃ ist beweget worden/ hat endlich sich nit gewegert/ den Vortrag/ den man Ihme gethan / anzunehmen den Frieden zu handeln/ auch begehret / daß er ohne Auffschub / und noch vor der Wahl deß Kayſers gemacht würde: Indeme aber etliche solches nicht leichtlich noch thunlich bestanden/ weil die Zeit zu kurtz/ und sich dabey allerhand Unbequemligkeiten finden werden; So haben die Churfürsten/ Maynt̃ und Cölln/ an Se. Aller-Christlichste Maj. gesendet/ Sie auff das demüthigst/ wie auß Ihrer Abgeordneten Vortrag zu sehen/ zu ersuchen / daß der so nothwendige Fried vor die Christenheit eben so wol könte nach der Wahl gemacht werden: Der König/ welcher damalen zu Amiens war/ hat darinn bewilliget/ und etlich Tag hernach seinen Gesandten/ die hier waren/ anbefohlen / eben solchen seinen Willen zu erklären/ der war; Erstlich; daß Se. Majest. bewilliget/ daß der Fried tractirt/ und gemacht würde/ auch nach der Wahl deß Kayſers/ mit Ihm und seinen Bundsgenossen zugleich/ die Ihn nicht weniger/ als Se. Majest. begehrten.

1658.

Zum Andern / daß Dieselbige bewilligete/ daß nach dem Exempel dessen/ was bißhero in dergleichen Tractaten offtmalen ist practicirt worden / auch dessen man in diesem Geschäfft ein Beyspiel hat/ der Churfürsten Rath/ entweder vor sich / oder durch Ihre vornehme Räth zur Unterhandlung und Vermittelung dieses Friedens erbotten und genommen werde/ neben und mit den Räthen unsers heiligen Vatters deß Papsts / und der Statt Venedig.

Drittens/ daß Se. Majestät auch bewilligte/ daß der Churfürsten Rath die Zeit und den Ort zu tractiren benennete / in einer solchen Reichs-Statt deß Teutschlands/ die ihme am bequemsten seyn werde.

Vierdtens/ daß S. Maj. Sich verpflichtete/ Seinen Gesandten die Vollmacht zu tractiren/ und Friede zu schliessen / in guter und genugsamer Form einzusenden in zehen Tagen/ nach welchen Se. Maj. wird haben wissen mögen/ daß Eu. Excell. sich allhier würde erkläret haben / daß sie auch wolle tractiren/ und daß sie entweder schon empfangen habe/ oder noch wird empfangen/ die Vollmacht zu handeln/ so wol mit der Cron Franckreich/ als mit Seinen Bundsgenossen.

Fünfftens/ daß auff solchen Fall/ der Aller-Christlichste König versprochen / dahin zu trachten/ daß Seine Bundsgenossen an ihre Räthe an dem Ort / wo man sich wird versamblen / hinschicken / eben mit dergleichen Vollmacht zu handeln und zu schliessen.

Indessen sagen die Gesandten der Cron Franckreich/ so hie gegenwärtig seyn / daß es nicht recht sey/ daß der König ihr Herr allezeit in der Ungewißheit gelassen werde/ ob auch Spanien Lust und Lieb zum Frieden habe; und müsse indessen Seine Majestät gebunden seyn/ diejenigen Sachen/ so Sie vor sich selbsten anerbotten/ zu halten; Und daß ihr König deßwegen begehret durch die Churfürsten berich-

tet

1658. tet zu werden / was deß Catholischen Königs endliche Resolution und Meynung sey / und daß innerhalb deß gantzen Monats nächstkommenden Julii / welcher ein genugsamer Termin / und gröſſer ist als man vor einen Currier nach Madrit bedarff: Welchem gedachte Gesandten sich auch erbiethen / einen sichern Geleits-Brieff zu geben / damit er desto geschwinder durch Franckreich seinen Weg nehmen könne; Sie verpflichten sich auch allhier zu erwarten / biß er wieder komme / wann nur Euer Excell. sich erklären wolle / sich gleichfals zu dergleichen Verbleibung verpflichten.

Nachdeme aber die Vermittlung der Churfürsten Rath bißhero noch nicht ist von dem gantzen Rath angenommen worden / theils / weil noch nicht alle Churfürsten zugegen / und weil ihre Abgeordnete keinen Gewalt haben; Theils auch / weil es noch nicht gewiß ist / ob diese Vermittlung der Catholischen Majestät möge angenehm seyn: So haben sie sich doch alle anerbotten / mit aller Macht dahin zu trachten / wie diese Friedenshandlung möge fortgesetzet werden; Und haben sie vor gut angesehen / dem Churfürsten von Mayntz und Cöln auffzutragen / ob sie sich der Müh wollen beladen / Euer Excell. Meynung hierüber zu erkundigen: Und weil E. Excell. sich schon hat vermercken lassen / daß dieselbige nach der Wahl wolle alle seine Gedancken und all sein Vermögen zu solcher Friedenshandlung anwenden; So bitten die beyde gemeldte Churfürsten E. Excell. gantz inständiglich / daß deroselben belieben wolle / nicht allein in diesen löblichen / und der gantzen Christenheit sehr nutzlichen Vorhaben zu verharren; Sondern auch einen glücklichen Anfang machen / und seine Arbeit zu solchem Friedens-Wercke beytragen / so bald die Wahl wird zu End gebracht seyn. Nicht zweifflend an E. Excell. Vorsichtigkeit / daß dieselbige sich bereit werde versehen haben mit genugsamer Vollmacht Ihrer Catholischen Majestät; versichern sich auch / daß / im Fall die Ordre noch nicht ist eingelanget / E. Excell. werde dieselbige mit allem möglichen Fleiß begehren / sampt andern Vorbereitungen / die zu dem Werck nothwendig seyn. Indessen hat man sich nicht zu beförchten einiger Verhinderung wegen deß kurtzen Termins / den der Cron Franckreich Gesandte haben angesetzt; Weil sie seithero den Churfürsten haben zu verstehen geben / daß Seine Allerchristlichste Majestät beständig verharret eben in der brennenden Begierd Frieden zu machen / und sich erkläret habe / diesen Termin zu verlängern biß zu End deß Monats Augusti.

Und wie die beyde Churfürsten gar nicht zweiffeln / daß Seine Catholische Majestät nicht eben auch diesen Willen habe / und versichern sich auch gewiß deß grossen Siffers / den E. Excell. jederzeit hat lassen sehen / so wol vor das gemeine Wesen / als vor alle andere Sachen / die auff einige Weiß mögen nutzlich seyn und dienen / diesen so heylsamen Zweck auf das ehiste zu erhalten; Also begehren und erwarten sie von E. Excell. eine Antwort / die ihrem Wunsch / und dem Begehren der gantzen Christenheit gleichförmig sey; Damit / nachdeme sie durch diese Antwort eine gewisse Versicherung erhalten / vornemlich zu wissen / ob E. Excell. die Ordre Seiner Catholischen Majestät allhier wolle erwarten / Sie auch den Gesandten deß Allerchristlichsten Königs / welche dieses inständiglich begehren zu wissen / können eine gewisse Antwort geben.

Deß Herrn Extraordinar Abgesandtens Antwort und Erklärung hierauf vom 3. Julii (23. Junii) hielt dieses in sich:

Der Kön. Spanis. Abgesandte erklärt sich auff solche Churfl. Propostion.

Ich habe mit gebührendem Respect und Ehrerbietung der Herren Churfürsten von Mayntz und Cöln Vortrag / der mit ihrer Hand unterschrieben / den 30. Junii / und der mir auch von ihrentwegen eben an dem Tag ist eingehändigt worden / zu recht empfangen. Darauff nun zu antworten / hat mich vor gut angesehen / daß ich gleich sol sagen / daß ich gar kein Ordre oder Befehl von dem Catholischen König / meinem Herrn / die Friedens-Geschäffte belangend / habe / auch keine Wissenschafft / oder das geringste Zeichen seines Königlichen Willens: Und obwol Seine Majestät ich habe durch meine Schreiben / den 20. April gegeben / von allen Sachen / die mir Blum etliche Tag zuvor / im Namen deß Herrn Churfürsten von Mayntz vorgebracht / Bericht gethan / auch von dem / was mich gut dauchte / ihm zu antworten; So habe ich doch noch keine Antwort von Ihrer Majestät bekommen / entweder wegen der Weitentlegenheit deß Hofs / oder wegen der Gefahr und Beschwerligkeiten der Wege so wol zu Wasser als zu Land.

Es ist auch nicht ohn / Seine Majestät hat vor gut angesehen / sich meiner nun in vierzehen Jahren hero zu gebrauchen / daß ich auff die Friedenshandlung sol dringen / und dieselbige befördern; So weiß ich auch genugsamb / daß Seine Majestät keine so inbrünstige Gelübd zu GOtt thue / als nur Ihn zu bitten / daß es seiner Vorsehung belieben möge / zu gestatten / daß ein beiliger Friede zwischen Ihr und dem Allerchristlichsten König geschlossen / und die Ruh der Christenheit wiederbracht werde; Und hat Seine Majestät nit allein das Zeugnuß seines Gewissens / daß sie allezeit diese grosse Begierd gehabt haben / sondern auch / daß sie solches vielmahl in der That bewiesen / und nicht nur mit schlechten blossen Worten; Indem sie solche Vorschläg und Beding deß Friedens hat anerboten / daß männiglich seine Begierd / mit welcher Sie den Frieden gewünscht / gar wol hat mercken können.

Nachdem nun Blum im Namen deß Herrn

1658.

Churfürsten von Mäyntz mich anlangte und ersuchte/daß von Ihrer Majestät ich möchte eine Vollmacht erhalten / damit man gleich nach der Wahl deß Keysers/ und nicht zuvor (wie er sich klärlich verlauten ließ) anfangen könte/Frieden zu tractiren; habe ich ihme zur Antwort geben/ daß an der Beding/ Frieden zu machen nach der Wahl / hange folgender Gestalt diese/daß die Capitulation deß Keysers möchte zuvor seyn eingerichtet worden/ ehe man könne Frieden tractiren: Und umb dieser Ursach willen beschwere und erinnere er den Herrn Churfürsten von Mayntz / daß er durch sein Ansehen und seine gute Dienste wolle bey dem Churfürsten Rath daran seyn/ daß eine rechtschaffene/ehrliche Capitulation/ und die dem Catholischen Könige nicht præjudicirlich sey/eingerichtet würde: Und wann dieses geschehen/so erbiete ich mich/nicht allein meinen Passeport dem Blum zu geben/damit er sicher kan nach Spanien kommen/sondern auch ihme ein Recommendation-Schreiben beyzulegen/auch meine Dienst mit und sampt dem Herrn Churfürsten von Mayntz anzuwenden/auch indessen allhier zu Franckfurt die Befehl deß Königs/meines Herrn/zu erwarten. Nachdem aber mein Anerbieten/so ich damahln thate / nicht ward angenommen / so hab ich mich erklärt / daß ich mich frey und entlediget hielte von allen Versprechen/ die ich hatte gethan / Ihrer Majestät Ordre und Befehl allhier zu erwarten. Und wiewol fast drey Monat schon sind der Zeit an verflossen / so unterlasse ich doch nicht/mich nochmahlen zu beladen/doch eben mit Beding/ einer rechtschaffenen/ und auffrichtigen ehrlichen Capitulation, einen Currirer in Spanien zu senden/ und nehme zu diesem End die Passeport/welche die Herren Frantzösischen Gesandten haben anerbotten/gern an/damit mein Currier möge desto geschwinder und sicherer meine Bericht und Brieffe/die ich werde beylegen/ dahin liefern / und die Ordre Seiner Majestät zu rück bringen; Verspreche auch von neuem/in dieser Stadt zu warten: Worinnen mich düncket / ich übergehe zu weit die Schrancken deß Gewalts/darinnen der Gesandten Macht ist eingeschlossen / sonderlich in Sachen/davon sie von ihren Herren keinen Bericht haben. Endlichen/obwoln der Vortrag/so mir durch die Herren Churfürsten von Mayntz und Cöln geschehen / den Frieden an ihm selbsten/oder auch seine Beding/ nicht betrifft/ sondern allein die Materi und Form denselbigen zu tractiren / welche von dem Allerchristlichsten Könige ist vorgeschrieben worden/welche/ so sie examinirt und erwogen wird/viel Ding/die einer Anmerckung werth sind/von sich selbsten darthut/ die wol könten gemeldet werden: So dünckt mich doch besser/nichts davon zu melden/damit es nicht das Ansehen habe / daß man Ursach gesucht hätte/die Gemüther zu erregen/ oder Anleitung zu einer unmilden Erklärung zu geben.

1658.

Der HH. Frantzös. Gesandten Anmerckungen auff des Königl. Spanischen Abgesandten Antwort. I. Nit das geringste Zeichen seines Königlichen Willens.

Hierüber satzten die Königl. Frantzösische Herren Gesandten zwar gleich alsbald/ auff erhaltene Communication/ eine und andere Anmerckungen zu Papier/hielten sie aber biß zu deß Hn. Grafen von Pegnaranda Abzug in geheim / damit die Gemüther nicht/an statt den Frieden zu befördern/möchten verbittert werden / welche Anmerckungen denn dieses beybrachten:

Mein Herr/der Churfürst von Mayntz hat an Herrn Grafen von Pegnaranda geschrieben/da er noch zu Prag war/ihn zu den Friedens-Handlungen einzuladen / und daß er sich schleunig solte nach Franckfurt derenthalben begeben; Zu welchem Geschäfft der Cron Franckreich Gesandte auff Seiten und im Namen und auß Befehl deß Königs / ihres Herrn / hätten alle gute Anstalt mercken lassen; Und dieses Schreiben ist gegeben am 10. Septemb. 1657. Gedachter Graf antwortet den 3. Julii 1658. nemblich zeben Monat hernach/daß er kein Ordre/noch einigen Bericht vom König/seinem Herrn/über diese Materi empfangen habe. Ohne Zweiffel wird niemand glauben/daß gemeldter Herr Graf/der sonsten ein so verständiger/und so genauer Geschäfft-Verwalter ist/es hat können/in einer Sach von so grosser Nachfolg / an ihm ermangeln lassen/dem König/seinem Herrn/ alsobald Bericht zu thun von der Einladung/ die ihme durch den vornehmsten Reichs-Fürsten geschehen / Frieden zu tractiren: Also/ weil er zeben Monat hernach sich erklärt/ daß er keinen Buchstaben zur Antwort habe bekommen / ob man schon wol weiß/daß alle vierzehen Tage Brieffe auß Spanien nach Franckfurt kommen / so kan die Christenheit dahero gewißlich schliessen / was Seine Catholische Majestät vor eine Zuneigung zum Frieden habe: Und in der Warheit hat man wol Ursach / sich zu verwundern/daß ein so vornehmer und so kluger Geschäfftshaber sich nicht enthalten habe/dergleichen Anklag auff seinen Herrn zu bringen / welche ihn kundbar und vor aller Welt schuldig machet/ daß er den Frieden nicht wolle.

II. Obwol durch die Brief von 20. April/ darumb geschrieben worden.

Mein Herr / der Herr Graff von Pegnaranda ist zu Franckfurt zu Anfang deß Mertzen deß tausend sechs hundert acht und funfftzigsten Jahrs ankommen. Er hat gleich in derselben Wochen meinen Herrn von Mayntz besucht / der ihme eben diese Anlangungen gantz antreiblich hat auff ein neues vorgebracht/ welche er ihme vorhin durch Schreiben gethan hatte / nemblich die den Frieden betreffen. Jetzo aber sagt gemeldter Graff/daß er nichts davon in Spanien geschrieben habe/dann erst den 20. April/nemblich fast zwey

1658. Monat nachdem ihme die gemeldte Anhaltungen sind geschehen: Und wie er folgender Gestalt sich erkläret/ daß/ nachdem der König/ sein Herr/ sich seiner nun in die vierzehen Jahr hero in diesem Friedens-Werck habe gebrauchet/ er mehr/ als eine Person/ umb Seiner Majestät willen wisse: So muß man darauß schliessen/ daß er wol wisse/ daß sein Herr zu dem Frieden keine Disposition und Zuneigung habe/ weil er sich erkühnet/ auff sich zu nehmen/ und solches erst zwey Monat hernach/ als ihme der erste Reichs-Fürst von solcher Friedens-Handlung hat Meldung und Ansuchung gethan/ an seinen König gelangen lassen/ ja wol sieben Monat nach der ersten Einladung/ die er zu Prag empfangen. Das wäre ein unentschuldig Verbrechen eines Geschäfftshabers/ wann er anderwärts nicht auß gewisser Wissenschafft wüste/ daß sein Herr keinen einigen Gedancken habe/ der zur Ruh der Christenheit gereiche und ziele.

III. Die Capitulation deß Keysers soll vorhergehen/ ꝛc. Es ist nicht leichtlich zu begreiffen die Zusammenknüpffung/ welche mein Herr/ der Graf von Pegnaranda will einführen/ zwischen der Capitulation deß künfftigen Keysers/ und deß Friedens zwischen Franckreich und Spanien/ noch weniger zu verstehen/ wie er kan seinen Beweißthumb/ den er auff solche Weiß machet/ in eine schliessende Form bringen. Was ist doch das für ein Schluß?

Man fertiget vor den Keyser auß/ eine unrechte oder unbillliche Capitulation; Derowegen will der Catholische König keinen Frieden/ und soll ihn auch nicht mit Franckreich machen. Vielmehr kan man durch ein andern Beweiß/ der die Sach auß seinen eygenen Gründen darthut/ gerad das Widerspiel dessen/ was der gemeldte Graff sagt/ auf solche folgende Weiß probiren.

Meine Herren/ die Churfürsten/ die auß schuldiger Pflicht ihres Ampts ein wachendes Aug auff die Sicherheit deß Reichs sollen haben/ in dem sie nun nicht wollen zulassen/ daß das Teutschland wieder werde in einen neuen Krieg eingemenget/ setzen eine Capitulation auff/ die den künfftigen Keyser verpflichtet/ die Münsterische Tractaten auff ein Nägelein und von Punct zu Punct zu vollführen/ und werckstellig zu machen/ welcher Tractaten Hauptgrund und vornehmste Beding ist gewesen/ daß er dem Spanier wider Franckreich keine Hülff schicken soll: Weil nun die Spanier durch diese Capitulation die Hoffnung einigen Beystand auß Teutschland zu haben/ dardurch sie diesen Krieg könnten fortsetzen/ verlieren/ so sollen sie desto mehr/ und umb ihres eygenen Nutzens willen/ den Frieden mit Franckreich abhandeln und schliessen. Die Warheit zu sagen/ der Schluß ist etwas natürlicher/ als dieser da/ uns wird der Zundel und die Weiß den Krieg fortzusetzen/ benommen; Darumb wollen wir keinen Frieden.

IV. Eine Es ist nichts neues/ daß/ meine Herren/ die Spanier/ meynen; Alle Weltgeschäfftz müssen geführet/ und gerichtet werden nach ihrem Willen und Begehren/ oder nachdeme es ihnen nutzlich ist: Und daß sie den endlichen Außschlag geb/ daß alles das jenige/ was dem Catholischen König möge zu einem Nachtheil gereichen/ unrecht/ unbillich/ ungebührlich sey; Aber das ist ihm zu viel zugemessen/ und gar zu vortheilig/ daß sie sich unterstehen/ den Herren Churfürsten ein Schreiben zu überliessern/ welches ihre Hochansehnliche Versamblung einer Ungerechtigkeit und Ungebühr beschuldet/ nur darumb/ weil sie ihres Vatterlands Ruh/ und die geschworne Treu eines offentlichen Vertrags/ dem Willen seiner Catholischen Majestät vorziehen.

1658. Capitulation die billich/ gebührlich/ und dem Cath. König nicht præjudicirlich.

V. Er will seines Versprechens quitt seyn. Nachdem man hat vermercket/ daß mein Herr/ der Graf von Pegnaranda, in dieser Conjunctur und Zusammenstossung der Geschäffte/ so eine grosse Sorg nimmet/ offentlich zu protestiren/ daß er frey/ quitt und entlediget sey von seinem Versprechen/ den Frieden zu tractiren; So haben der Cron Franckreich Abgesandte nicht ohne Ursach gefürchtet/ daß die Zeitungen/ welche die letztere Post hat auß Flandern gebracht/ nicht möchten wahr seyn/ und daß an statt der Niederlag der Spanischen Armee/ der Verlust ihres gantzen Fußvolcks/ die Einnehmung Dünkirchens/ und die neue Belägerung eines grossen Platzes/ gedachter Graf nit etwan hätte gewisse Nachricht erhalten/ daß die Frantzösische Armee wäre in Stücken zertheilet/ Dünkirchen errettet worden/ und daß der Marschall Hoquincourt hätte Amiens eingenommen. Die Zeit wird diese dunckele Zeitung ans Liecht bringen.

VI. Ich beklage mich jedoch ferner/ ꝛc. Man gedachte gleich/ daß etwas sonderbares/ und ein grosser Behuff/ welchen Spanien wolte zum Friedens-Werck beytragen/ würde auff diese Wort/ in me recipio, ich nimm es über mich/ folgen/ und daß auffs wenigste/ im Fall man dem künfftigen Keyser eine rechte und gebührliche Capitulation machte/ mein Herr/ der Graf von Pegnaranda, würde dem Churfürsten-Rath die Ehre thun/ und ihn zum Mittler auffnehmen: Aber alles ist zu nichts anders außgeschlagen/ als zu sagen/ daß/ im Fall einer solchen Capitulation das ist/ so fern/ die Herren Churfürsten wollten umb deß Catholischen Königs willen/ den Krieg in ihrem Vatterland wieder anzünden/ so wollte er gern einen Currier nach Spanien in grosser Eyl abfertigen.

VII. Wiewol ich die Schrancken meiner Commission übertrette. Mein Herr/ der Graf von Pegnaranda, der nun in das vierzehende Jahr Spanischer Gevollmächtigter zu dem Frieden ist/ muß Zweifels ohn wissen/ daß sein König und Herr einen starcken Widerwillen zu diesem Frieden habe/ weil er fürcht/ er übertrette seinen Gewalt/ allein darinnen/ daß er anerbotten/ einen Currier nach Madrit deßwegen abzuordnen.

Biß-

1658. VIII. Betreffe den Frieden.

Bißhero hatte man gemeynet/ es seye eine unnachläßliche Notturfft/ auffs wenigste nur etliche Tag zuvor vom Frieden zu erst handeln / ehe und zuvor man ihn schliesse: Aber der Herr Graff von Pegnaranda wil ihn schliessen/ ehe man ihn abhandele. Es ist der Warheit ungewiß/ ob man wird so glücklich seyn/ daß man den Frieden/ den man tractirt/ auch könne schliessen: Aber das ist gewiß und unfehlbar / daß der Fried nicht kan gemacht oder geschlossen werden/ er werde dann zuvor tractiret und abgehandelt. Hierauß kan man zwo unzweiffelbare Schlußreden ziehen: Eine ist/ daß der jenige/ der den Frieden nicht begehret zu tractiren/ hat auch keine Gedancken denselbigen zu schliessen. Die andere ist/ daß der jenige/ der gern Frieden tractiren wil/ und der auch in alle leichte und gedeyliche Mittel/ die man von ihm möchte begehren/ deßwegen gewilliget hat/ der hat darzu viel mehr Zuneigung/ als seine Parthey/ die solches abschlägt. Darauß folget ferner hauptgründlich / daß Franckreich auff keine Weiß kan beschuldigt noch mit der Lästerung beladen werden/ daß sie den Krieg begehre fortzusetzen; Sondern sie hat ihre Gedancken vor Gott und den Menschen völlig dargethan / und gerechtfertiget/ auffs wenigst so weit/ daß Spanien darinnen verzüglich und saumselig ist.

IX Die Form sey von dem Aller-Christlichsten König vorgeschrieben.

Wann der König sich durch seine Gesandten erkläret/ daß er in Friedenshandlung bewilliget/ so wol nach deß Keysers Wahl / als zuvor ehe er ist erwählet/ daß Seine Majestät auch bewilliget die Vermittlung deß Churfürstl. Collegii/ zu solcher Handlung anzunehmen/ wiewol es an dem ist/ daß er ein Præsent und Geschenck der Reichs-Cron wil seines Feindes Hauß thun und verehren/ daß dieselbe gleiches Falls bewilliget/ den Frieden in einer solchen Reichs-Stadt in Teutschland zu tractiren/ welche gedachter Fürsten-Rath bestimmen wird; Wie auch zu verschaffen/ daß die Bottschafter der Potentaten seiner Bundsgenossen sich allda sollen einfinden; Versprecht deßgleichen/ seinen Abgesandten rechte Vollmacht / in guter Form zu übersenden / dem Currier die Geleits-Brieffe zu bewilligen / den man nothwendig wolte bey dieser Beschaffenheit nach Madrit schicken: In diesen allen begehret Seine Majestät dem Catholischen König nichts vorzuschreiben / sondern erkläret allein/ was dieselbige ihres theils bereit ist zu thun vor die Wolfahrt und Fortgang der gemeinen Ruh. Im übrigen möchte Seine Majestät wol wünschen / daß dem Herrn Grafen von Pegnaranda beliebet hätte / dergleichen Vorschläge zu thun/ und dergleichen ersprießliche Wege zu zeigen/ oder auch andere/ derer er sich möge bedacht haben/ damit man zu diesem grossen Werck möchte schreiten; Sie hätte ihren Beyfall von Hertzen gern darzu gethan/ und werde auch noch darein bewilligen; Ja so gar auch/ daß die Herren Spanier / wann es ihnen beliebt / auch wol ihnen den Vortheil nehmen / und öffentlich außgeben mögen / daß sie der Allerchristlichsten Majestät diese und jene Beding haben vorgeschrieben.

1658.

X. Viel Ding/ die werth sind der Anmerckung / aber man wolle die Gemühter nicht erbittern.

Der König hat bey dieser Gelegenheit/ wie in allen andern/ dargethan/ daß er Frieden suche/ und den mit solcher Begierde und Lauterkeit / daß der Herr Graf von Pegnaranda sich nicht hat dörffen beförchten/ daß/ wann er etliche sonderbare Anmerckungen über der Cron Franckreich Anerbietungen und Vorschläg gemacht hätte / daß darumb das Gemüth Seiner Majestät sich hätte können bewegen oder erbittern/ wann Er sie hätte vorgebracht/ sonderlich / wann es wäre zu dem Ende geschehen / darinnen ein Temperament und Mittel-Weg der allgemeinen Satisfaction zu zeigen. Aber es ist leichtlich zu sehen/ daß/ wann gemeldter Graf sich stellt / Er verschweige unterschiedliche Sachen darumb; So ist es nur eine Außflucht/ deren er sich gebraucht/ sich/ so gut er kan/ durch Stillschweigen auß dem Weg / darein man ihn hat gebracht/ zu ziehen / auß Mangel guter Ursachen; Welches der Welt so augenscheinlich den Spanischen Widerwillen zum Frieden darthut und beweiset. Dann in der That/ nachdem Franckreich anerbietet Frieden zu tractiren/ zu aller Zeit / an allen Orten/ und mit einer mehrern Anzahl der Mittler / damit sie möge reine Zeugen haben ihrer billichen Anforderungen/ und auch der jenigen / die seine Bundsgenossen haben / so wol in der Materi / wann sie wird tractiret werden / als in der Form und Art zu tractiren: Hergegen indem Spanien alle diese Vorschläg so weit von sich wirfft/ daß / so sich es solte mit Franckreich vergleichen / es nicht könte den Krieg wieder in Teutschland bringen; Wie hätte gedachter Hr. Graf/ und mit wz vor Farben hätte er der Welt/ der nichts an diesem Werck gelegen/ können die Augen verblenden/ ein solch Vorgeben zu rechtfertigen; Dahero es ihn viel besser gedunckt/ still zuschweigen/ sonderlich in einer so vornehmen Versamlung / welche noch in frischer Gedächtnüß hat / was vor Siegszeichen und grosses Gepräng gemeldter Graf von Pegnaranda drey Monat lang über dieses Friedenswerck gehabt hat / da die Kron Franckreich noch nicht drein hatte bewilliget/ daß solcher Friede in Teutschland auch nach der Wahl deß Käysers solte tractiret werden. Man gedencket noch wol daran / wie offt die Herren Spanischen Gesandten haben vor den Churfürsten und Räthten aller Fürsten außgeruffen/ daß/ wann der Allerchristlichste König ein rechtschaffne Begierde zum Frieden hätte/ so würde er sie eben so wol nach der Wahl/ als zuvor/ sehen lassen: Daß/ wann seine Gedancken lauter wären / ein Monat eher oder später solten sie nicht ändern: Aber diß seye nichts anders/ als ein listiger Fund/

die

1658.

die Wahl zu verschieben/und zu rück zu halten/und daß sich der Herr von Pegnaranda gern verpflichtete/so ferrn nur die Wahl vorgienge / noch sechs Monat in Teutschland/ wann er auch gleich wäre im Arrest/ zu verbleiben/diesen Frieden abzuhandeln. Die Herren Churfürsten/Mayntz und Cöln/auff solche Treu dieses Versprechens/so er ihnen gethan/ und offt wiederholet/ mit beygefügtem grossem Vorgeben der Begierde/ja auch der Noth/die Spanien zu dem Frieden habe/haben sich damahln eingelassen und verpfändet/ ihre Gesandte in Franckreich zu schicken/damit sie von dem König mögen erhalten / daß Seine Majestät bewilligen wolle/den Frieden so wol nach deß Keysers Wahl/als zuvor/zu tractiren und zu handeln. Seine Majestät hat es von gutem Hertzen verwilliget/ lässt auch die Vermittlung deß Churfürsten Rath gerne zu/kehret sich gar nit an die Betrachtung/ daß gedachter Fürsten-Rath alsdann nicht mehr sey/als ein Glied eines Haupts/welches erwehlet und genommen ist in dem Hause seines Feindes/welches folgender Gestalt/in allen seinen Willen von demselbigen hanget: Und findet sich/daß endlich der Fortgang alles ihres Fleisses seye/daß/an statt der danckbaren Erkäntnüß/ den die Herren Churfürsten hätten mit gutem Recht von den Spaniern sollen hoffen; Da hat der Herr Graff Pegnaranda/wider sein erste Verpfändung/ sechs Monat lang allein dieses Geschäffts halben in Teutschland zu verbleiben/alle Tractaten abgeschlagen/die Vermittelung des Churfürsten-Raths verworffen/und an statt aller Ursachen eines so absonderlichen hinderlistigen und vortheilischen Procedirens/bringt er vor und auff die Bahn/Er habe Anmerckungen gemacht/die er nicht wil offenbar machen/ auß Furcht / die Gemüther möchten sich ergeistern und verbittern/und sie möchten übel außgelegt werden / wann die Cron Franckreich dergleichen Handlung und Ränck vornähme/die Steine würden sich müssen erheben/und wider sie schreyen. Geben zu Franckfurt/den 5. Julii 1658.

Hierauff gerieth solch Friedenswerck ein paar Wochen und drüber wieder ins Stecken. Denn ob zwar die beyde Herren Churfürsten Mayntz und Cöln es gern gesehen/daß dieser zwoen/wie auch der dreyen Nordischen Cronen Strittigkeiten noch vor der Wahl gütlich beygelegt worden/damit man die Capitulation desto besser darnach einrichten / und den zukünfftigen Keyser an dieselbe binden könten; so waren jedoch andere / welche dieses Tractiren allzu weitläufftig/und weil die Wahl dadurch weiter verlängert würde / dem Röm. Reich schädlich dauchte/dahero sie umb so viel ernstlicher auff die Beförderung der Wahl drangen. Sonderlich bemühete sich der Bäpstliche Nuncius, Herr Joseph-Maria Sanfelicius hierumb gar eubsig/als welchen Se. Bäpstl. Heil. schon im vorigen Jahre an Chur Mayntz nach Mayntz/an Chur-Trier nach Coblentz/ und an Chur-Cöln nach Bonn/und hierauf auch nach Franckfurt umb deß willen geschickt hatte/daß sie dem entledigten Röm. Reiche ein solches Oberhaupt erwählen solten / welches beydes deß Türcken und der Ketzer Gewalt nit weniger durch seine Pietät und Frömmigkeit/ als durch Macht/abhalten/und wie das Reich/ also auch die Religion beschützen könnte. Wie nun nach diesem Sr. Heil. vorgebracht ward/ daß die Wahl sich lang verziehen würde/ schickte sie dem Herrn Nuncio auch an die andern Catholische Fürsten Schreiben zu/worinnen Sie dieselbige sämptlich zu Fried und Einigkeit ermahnte/ mit welchen Schreiben denn der Herr Bottschaffter allenthalben an die Fürstl. Höfe herumb reysete. In diesem Jahre erhielt er abermahls Schreiben von Rom an die Catholische Herren Churfürsten/ wie auch an die zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. und an Se. Hoch-Ertzfürstl. D. Ertzhertzog Leopold Wilhelmen/die er einem jeden an seinem Orte zustellte / und jeglichen dabey erinnerte/was zu einem so hochwichtigen Wercke dienlich seyn wollte. Dahero nahmen die Königl. Frantzösische Herren Gesandten (als die mit Chur-Mayntz und Chur-Cölln einer Meynung waren) Gelegenheit/ dem Herrn Bottschaffter zuzusprechen/ und ihn auf ihre Meynung zu ziehen/welcher zwar anfangs etwas im Zweiffel stund/ob man die Friedens-Tractaten hindan setzen sollte/ damit die Ursach deß noch länger währenden Kriegs nicht Sr. Bäpstl. Heil. als Statthaltern deß HErrn Christi möchte beygemessen werden; Solte man aber selbige alsobald zulassen/würde unter dem Schein Fried zu machen/nur die Wahl eines Römischen Königs/ die doch so gar nothwendig zu beschleunigen wäre / je länger je mehr verzögert werden. Derhalben resolvirte er sich gar bald dahin/ daß man zu seiner Zeit vom Frieden reden/ anjetzo aber die Wahl vornehmen solte/nach welcher man alsdenn sehen würde/ob es den jenigen ein Ernst zum Frieden wäre/ welche die Wahl zu verschieben suchten.

1658. starck auff die Wahl/ und

Solchem nach begab sich der Herr Bottschaffter hinauß vor die Stadt in einen Garten/frische Lufft zu seiner Gesundheit zu schöpfen. Am 22. May (1. Junii) aber vor Mittag kamen zu ihm dahin Se. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. und die Herren Churfürsten von Mayntz und Trier / umb ihm mit einem freundlichen Gespräch die Zeit zu kürtzen/und die Unlust der angehenden Kranckheit in etwas zu benehmen. In dem sie also bey einander waren / kamen auch Se. Churfürstl. D. zu Pfaltz/die von Heydelberg wieder zu rück gekehrt war/und nach Ihro Printz Moritz von Nassau / Chur-Brandenburgischer Haupt-Abgesandter / auff dem Mayn / auch darzu. Als der Herr Bottschaffter hörte/daß hochgedach-

wird von etlichen Chur- und Fürsten besucht.

Der Bäpstl. Bottschaffter treibt

1658.

dachter Printz Moritz von Nassau zugegen wäre/ sich mit ihm zu begrüssen und zu besprechen/ biß er denselben alsobald zu sich und in diese höchstansehentliche Gesellschaft eintrette/ allwoselbsten Se. Fürstl. Gn. Sr. Eminentz/ dem Herrn Bottschaffter eines und anders erzählte/ von einem auß dem Sanfelicianischen Geschlechte/ welcher sich zu ihrer Zeit/ da sie die Holländische Flotte in Brasilien gecommandirt/ unter den Spanischen gar dapfer gehalten. Neben dem ward auch der Wahl erwähnt/ und daß selbige nicht länger zu verzögern wäre. Wie dieses hernach außkam/ verwunderten sich die Königl. Frantzösische Herren Gesandten/ daß ein Bäpstlicher Bottschaffter mit einem/ der seiner Religion nicht zugethan/ zusammen kommen wollen/ es ward auch geredt/ und anderswohin geschrieben/ als wenn diese Zusammenkunfft mit Fleiß also angestellt worden/ damit der Wahltag dermal eins zu End kommen möchte.

Chur-Sachsen tractirt das gantze Churfl. Collegium.

Deß andern Tags drauff (an einem Sontage) hatte S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ die sämptliche anwesende Herren Churfürsten/ wie auch der Abwesenden Principale Abgesandten bey sich zur Mittags-Mahlzeit zu gaste; Zuvor aber deß Morgens umb 7. Uhr wurde der Gottes-dienst gewöhnlicher massen/ nachdem man dreymahl mit Heerpaucken-Schlagen und Trompetenschall/ anstatt deß Glockenklangs/ das Zeichen gegeben/ in dem Hofe deß Churfürstl. Quartiers/ der Goldstein genannt/ offentlich unter freyem Himmel (auſſer daß der Churfürstl. Ober-Hof-Prediger/ Herr Doctor Weller/ die Predigt und das Gebett zu einem Fenster herunter verrichtete/ und der Churfürstl. Hof an den übrigen Fenstern zuhörte) mit Singen und Predigen/ wie sonst alle Sonn- und Feyertage gebräuchlich/ mit grossem Zulauff und Gedränge der Stadt Einwohner/ umb dieses Mannes gelehrte und anmuthige Predigten zu hören/ gehalten. Gegen 12. Uhren stellten sich erstlich die Churfürstl. Herren Abgesandte/ und dann die Herren Churfürsten selbsten nach einander ein/ welche/ wie sonst üblich/ mit der Hand und Vorgang angenommen wurden/ und hatten die vier Herren Churfürsten den/ am vorigen Tage/ ihnen zugeschickten Reichs-Adler mit Diamanten besetzt/ auff Art/ wie Se. Churfl. Durchl. täglich anzutragen pflegt/ anhangen. Anfangs wurden die Herren Gäste in das Churfürstl. Gemach/ und nachdem man zur Tafel geblasen/ und die Essen auffgesetzt/ in die Tafel-Stub in gewöhnlicher Ordnung geführt/ auch/ nach genommenem Wasser/ und gehaltenem Gebeth (welches der Herr Doctor Weller verrichtete) also zur Taffel gesetzt/ daß Chur-Maintz und Chur-Trier oben/ Chur-Cölln und Chur-Sachsen/ bey welcher der Taffelsteher stund/ zur rechten/ und Chur-Pfaltz sampt dem Chur-Bäyerischen und Chur-Brandenburgischen Principal Abgesandten/ zur lincken Hand zu sitzen kamen. Es stellte sich auch die zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. hierbey ein/ Dero/ unter währender Mahlzeit/ von höchstgedachter Seiner Churfl. Durchl. zu Sachsen gleichsfalls ein doppelter Adler/ von lauter Diamanten zusammen gesetzt/ præsentirt ward/ mit dem Zuwunsch: Daß/ gleichwie die unterschiedlich zusammen gefaste Diamanten an gedachtem Adler einen Leib machten; Auch also der Gott deß Friedens seinen allerheiligsten Segen verleyhen wollte/ daß die vereinigte Hertzen der Herren Churfürsten/ durch einmüthige Wahl/ dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation/ ein Friedliebendes Oberhaupt erwählen und geben möchten. Es ward alles auß güldenen Geschirren getruncken/ und brauchte Se. Churfl. Durchl. nach der Anzahl der vier Herren Churfürsten/ vier derselben hierzu/ und ließ sich hierbey eine überauß lustige Music/ die die Churfürstl. Italiäner machten/ hören. Gegen sieben Uhren/ deß Abends/ schieden die Herren Gäste/ nachdem sie sich in grosser Vertraulichkeit frölich erwiesen/ wieder von einander.

1658.

Præsentirt dem König in Ungarn/ ꝛc. einen Adler von Diamanten/ mit einem hertzlichen Wunsche.

Folgenden Tags/ als den 24. May (3. Junii) erhub sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nach der alten Gräflichen Stadt Hanau/ zwo Meilen von Franckfurt/ an dem Mayn gelegen/ woselbst Sie/ auff geschehenes Ersuchen/ am 25. dieses/ den ersten Stein/ zu einer neuen Kirchen/ so die Evangelisch-Lutherische Gemeine allda/ die sich bißher allein mit der Gräflichen Schloß-Kirchen behelffen müssen/ zu bauen/ vorgenommen hatte/ selbst persönlich legte/ mit diesen Zeremonien:

Legt zu Hanau den ersten Grundstein zu einer Evangelischen Kirche.

Anfänglich wurden umb 7. Uhr drey Canon-Schüsse nach einander gethan/ darauff ward umb 8. Uhr zum ersten/ umb halb 9. zum andern/ und umb 9. zum dritten mahl/ der Gottesdienst/ so in dem Schloß geschahe/ mit Trompeten und Heerpaucken-Schall/ in Ermanglung deß Geläuts/ intimirt und angezeigt/ indessen aber so wol vocaliter und instrumentaliter auffs zierlichst musicirt/ als auch choraliter etliche Geistliche Lieder darzwischen gesungen/ und dann von dem Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger/ Herrn Doctor Wellern/ eine Predigt über den 6. 7. 8. 9. und 10. Verß/ auß dem 4. Cap. deß Propheten Zachariæ gehalten.

Als nun selbige mit einer abermahligen wolklingenden Music beschlossen worden/ erhuben sich beydes Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und auch Se. Hoch-Gräfl. Gn. Herr Friederich Casimir/ als regierender Herr zu Hanau/ sampt den noch zween jüngern Herren Grafen zu Hanau/ benebenst den Churfürstlichen und Gräflichen hochansehentlichen Herren Räthen und Bedienten/ umb 12. Uhr/ zu Fuß/ auff den Kirch-

1658. Bau-Platz / in zierlicher Ordnung / als wie folget:

1. Giengen die Herren Mareschalle / so den Proceß außführten.
2. Die Schüler / Schul-Diener und das Geistliche Ministerium in ihrer Ordnung.
3. Die Heerpaucker und Trompeter.
4. Deß Herrn Grafens Hofdiener / Officirer und Räthe / zwischen denen Churfürstlichen und Gräflichen Ministris giengen der Reichs-Städte Abgeordnete.
5. Die Churfürstl. Sächsischen Hofdiener / Officirer und Räthe.
6. Die jüngern zwey Herren Grafen von Hanau.
7. Vier Adeliche Knaben / deren einer die Augspurgische Confession und Catechismum Lutheri / der andere das silberne Geschirr mit der Müntze / der dritte ein Glaß mit rothem / der vierdte ein Glaß mit weissem Weine getragen.
8. Der regierende Herr Grafe von Hanau alleine.
9. Seine Churfürstl. Durchl. alleine und bey Deroselben Trabanten und Schweitzer.
10. Hinter Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Leib-Gardia mit den Carabinern.
11. Die Pagen / Lackeyen und Wallachen.
12. Die Churfürstl. Leib-Gutsche.
13. Das übrige Churfürstliche Hoffgesinde.

Im Fortgehen ward eben auch mit einstimmender Instrumental-Music choraliter gesungen / und mit den Trompeten und Heer-Paucken gewechselt / welches auch auff dem Bau-Platz etwas währte / allwo Se. Churfürstliche Durchleucht sich an ihren Ort stellte / die vorgetragene Bücher / Müntz und Gläser wurden auff den Tisch / auff welchem das Model der Kirchen allbereit stund / gesetzt. Als es mit Singen und Musiciren still worden / liessen sich Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden und die gantze Evangelische Gemeine gegen Seiner Churfürstlichen Durchleucht / daß Sie sich so gnädig und geneigt zu diesem Christlichen Werck bemühen wollen / unterthänigst bedancken. Als dieses geschehen / stiegen höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchleucht in die Grufft / legten Ihre Churfürstliche Hand an den Stein / welcher seitwarts angelehnet / und von denen Bau-Leuten an behörigen Ort gebracht wurde / setzten so dann die Augspurgische Bekäntniß / und Herrn Doctor Luthers Catechismum / die Müntze / wie auch den rothen und weissen Wein / in unterschiedenen zweyen Gläsern / in die darzu außgehauene Löcher / und liessen den andern zum Spunt eingerichteten Stein / worinn das Gräflich Hanauische Wapen auß versilbertem Kupffer getrieben / welchen Sie auch mit angriffen / darauff legen / schlugen nachmahls / und nach Seiner Churfürstlichen Durchleucht der regierende Herr Graf / drey mahl mit dem Hammer drauff / und fiengen die Mäurer alsobald an zu arbeiten. In währender solcher Verrichtung liessen sich die Trompeten und Heer-Paucker dapffer hören / und wurde auch auß Stücken und Musqueten einmahl Salve geschossen / welches auch / nachdem man / HErr GOtt dich loben wir / ꝛc. gesungen / zum andern mahl / und nach verlesenem Gebet und gesprochenem Segen / da man zum Beschluß gesungen: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß / ꝛc. zum dritten mahl geschehen. Womit sich also dieses Christeifferige Werck mit aller Evangelischen höchsterfreulichsten Hertzens-Frolocken glücklich geendet.

1658.

Auff der einen Seite der eingelegten Müntze ist gepregt gewesen der äusserliche Abriß der neuen Kirche / in einem Schifflein / stehend auf denen Meeres-Wellen / dessen Ancker eine Hand auß denen Wolcken erfaste / mit dieser Umbschrifft:

SaLVator gentIs Manet anChora fIDa
repreſsIs.

Auff der andern Seiten war folgende Schrifft zu lesen:

S. S.
CHRISTO SALVATORI
AVGVSTANÆ CONFESSIONIS
INCREMENTO
SERENISSIMUS SAXONIAE DUX
JOANNES GEORGIUS II.
S. R. I. ARCHIMARESCHALLVS ELECTOR
TEMPLI HUJUS FUNDAMENTVM SVA MANV
FELICITER POSUIT
HANOVIÆ
XXV. Maij. A. Ch. M. DC. LVIII.
CRESCAT, AVGESCAT, PERENNET!
QUOD PORRO
ACCEDENTE AD SUAM
PIORVM LIBERALITATE
AD FINEM PERDUCTURUS EST
PATR. PATER
FRIDERICUS CASIMIRUS
COMES IN HANAU.

1658.

Nach geendigten Zeremonien dieses so Christlichen als auch hochansehentlichen Actus, fuhr Se. Churfürstl. Durchl. wiederumb nach dem Schloß / bey Dero Einfahrt die Thürner blisen/Allein GOtt in der Höh sey Ehr/ꝛc. und dann ward schließlich die vierdte Salve gegeben.

Chur-Sachsen kehrt wieder nach Franckfurt; reyset nach Darmstatt/und

Deß nächstfolgenden 26. May/ kehrte Se. Churfürstl. Durchl. früh wieder nach Franckfurt/und zwar wegen einer veranlasten wichtigen Zusammenkunfft / auff dem Römer/ weil es nunmehr an dem/ daß die Wahl-Capitulation sollte zu Papier gebracht werden. Nach diesem reysete Seine Churfürstliche Durchl. von dar über die Mayn-Brücke hinüber nach Darmstatt/zu Dero Herrn Schwagers/Landgraf Görgens zu Hessen Fürstliche Durchl. umb das bevorstehende Pfingst-Fest allda zu halten.

die andern Churfürsten anderswohin.

Deßgleichen verfügten sich auch theils andere Herren Churfürsten / wegen herannahender Feyertäge / zu ihren nahgelegenen Residentz-Städten / als Chur-Mayntz nach Mayntz/Chur-Trier nach Coblentz/ woselbst mit der Vestung Hermanstein eine Verrätherey entdeckt worden / und Chur-Pfaltz mit dem Chur-Brandenburgischen Principal-Abgesandten nach Heydelberg.

Königl. Maj. zu Ungarn Geburts-Tag ansehnlich gefeyret.

Inzwischen fiel eben am heiligen Pfingst-Sonntage (war der 30. May Alten/ und 9. Junius Neuen Kalenders) der zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majestät Geburts-Tag ein/ an welchem Sie das achtzehende Jahr ihres Alters glücklich und in guter Gesundheit zurück legte / weßwegen derselbe bey der Königlichen Hofstatt sehr herrlich gehalten wurde. Es ließ auch solchem zu Ehren ein WolEdler und Hochweiser Rath der Stadt Franckfurt / deß Morgens frühe/ umb 4. Uhr/ alles Geschütz umb die Stadt/ bestehend in hundert Stücken/ dreymahl loß brennen / und die gantze Soldatesca auß Musqueten zugleich so viel mahl Salve geben.

Die verreysete HH. Churfürsten finden sich wieder ein.

Den 2.12. Junii/kam Se. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen von Darmstatt / und am 4.14. Chur-Trier von Coblentz / Chur-Pfaltz aber mit Printz Moritzen von Nassau/am 7.17. dieses/ von Heydelberg wieder nach Franckfurt/welchen denn Chur-Mayntz bald nachfolgte / nach welcher An- und Zusammenkunfft abermahls gar starck an der Wahl-Capitulation gearbeitet / und selbige nunmehr so weit gebracht ward/daß man sie am 11.21. Junii/in dem Churfürstlichen Collegio dictirte/wobey aber die zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. nicht zugegen war/ und solte selbige nach der Revision höchstgedachter Königlichen Majestät præsentiret werden/umb dero Erklärung darüber zu vernehmen: Dann ehe das geschehen / mag kein gewisser Tag zur Wahl benennet werden.

Wahl-Capitulation wird dictirt.

Eben denselben Tag langte Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Gemahlin mit Dero Churfürstlichen Princessin/und einem andern Fürstlichen Fraulein von Darmstatt/in Franckfurt an: Hingegen hielt am 13.23. drauff / Seine Excell. der Herr Graff von Rantzau/ Königlicher Dänemärckischer Ambassador/ sein Valet-Banquet / welches Se. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen mit Dero Gegenwart beehrte. Deßgleichen sahe man auch am selbigen Tage zwey Compagnien neugeworbene Oesterreichische Völcker bey der Stadt Franckfurt vorbey ziehen / in deren Standarten drey Kronen mit folgender Schrifft stunden: AVT CORONAM: AVT BELLVM: AVT MORTEM.

1658. Churfürstin von Sachsen komt nach Franckfurt/und der Dänische Abgesandte gehet weg.

Demnach es nun (weil die Keyserliche Wahl-Capitulation dictirt worden) an dem/daß ein wollöblicher Magistrat der Stadt Franckfurt/wie auch dessen angehörige Bürgerschafft und habende Soldatesca / dem sämptlichen hochansehentlichen Churfürstlichen Collegio den gewöhnlichen Schirm- und Sicherungs-Eyd leisten sollte; Als ließ erst Ehrengemeldter WolEdler und Hochweiser Rath ein solches den Tag vorhero/ als am 11.21. Junii / nach Mittag / vermittelst zweer Trompeter/ durch einen Cantzley-Verwandten/auff den vornehmsten Plätzen in der Stadt offentlich außblasen / und darbey zur Nachricht/diese Schrifftliche Anzeig/ wie folgt/ablesen:

Franckfurt leistet dem Churfürstl. Collegio den Schirm- und Sicherungs-Eyd.

Demnach der Hochwürdigsten/Durchläuchtigsten / deß Heiligen Römischen Reichs / bey diesem Wahl-Tag/ anwesender Herren Churfürsten Churfürstlichen Gnaden und Durchleuchten; Auch der Abwesenden Höchst-ansehnlichste Herren Abgesandte und Bottschafften/einem Edlen Hochweisen Rath anzeigen lassen/daß jetzt Ehrengemeldter ein Edler Hochweiser Rath/sampt dessen angehöriger Bürgerschafft und habender Soldatesca/morgenden Sambstags umb 7. Uhr/Innhalts/und nach laut der Güldenen Bull/den darinn begriffenen Protection und Sicherungs-Eyd leisten und schwören sollen.

Als läst ob Ehren-gemeldter ein Edler und Hochweiser Rath/alle und jede dieser Stadt Bürger / Beysassen / und alle Ihm mit Pflichten Angehörige / dessen hiemit avisiren und berichten: Darneben ihnen allen/ und einem jeden insonderheit / ernstlich befehlen / daß sie morgenden Sambstags zu gemeldter Stunde / auff dem Römer-Berg erscheinen / und diß Orts anhören und vernehmen / was ihnen höchstermeldter Herren Churfürsten Churfürstliche Gnaden und Durchleuchtigkeiten / und der Abwesenden höchstansehentliche Abgesandte und Bottschafften / obgedachten schuldi-

gen

1658. gen Schirm- und Sicherungs-Eyds wegen/ vorhalten lassen werden / demselben sich unterthäniast bequämen / den Eyd gehorsamblich abschweren und leisten / auch dabey sich aller gebührenden unterthäniakeu Reverentz/ Ehrerbietung und Bescheidenheit erzeigen und beweisen sollen.

Es läßt auch Ehrengedachter ein Edler Hochweiser Rath/alle dieser Stadt Bürger/ Beysassen und Angehörige / dahin ernstlich erinnern / daß sie alle frembde Personen/so unter höchstermeldter Herren Churfürsten Churfürstliche Gnaden und Durchleuchten/ oder Dero jetzo allhier noch zur Zeit zu bleiben verstatteten Königlichen Gesandschafften/der Fürsten und Stände deß Heil. Römischen Reichs zu dem Deputations-Tag gegenwärtigen Herren Gesandten / oder auch anderer allhie sich befindlicher Fürstlicher Personen Begleit und Hofstatt nicht begriffen / noch dazu gehörig seyn / zwischen hier und nächstem Montag/selbigen Tag mit eingeschlossen/bey Sonnenschein abschaffen/ferner nicht beherbergen/noch ihnen Unterschleiff geben sollen: Alles bey Vermeidung unnachläßiger/auch Leibs-Straffe/deren die jenigen/ so diesem also nicht nachkommen / zu gewarten haben werden. Darnach sich ein jeder zu richten/und für Straff und Schaden zu hüten/wissen wird.

Folgenden Tages früh / zwischen 5. und 6. Uhren/seynd alle Bürger und Beysassen der Stadt vor ihrer ordentlichen Capitainen Behausung / ohne Gewehr / in ihren Mänteln zusammen kommen/ woselbst sie auß der Rolle verlesen / Gliederweise in Ordnung gestellet/und dann also auff den Römer-Berg geführet worden. Mittlerweile haben sich die sämptliche Herren Churfürsten (ausser Ihr. Königliche Majestät in Ungarn und Böhmen) sampt der Abwesenden höchstansehnlichsten Herren Abgesandten / auff dem Römer eingefunden/und in das gewöhnliche Zimmer verfüget / woselbst beschlossen worden / daß ein Wollöblicher Magistrat/wie auch die vornehmsten Officirer von der Besatzung/vor gedachtem Churfürstlichen Zimmer/auff dem äussern Saal/absonderlich den Eyd ablegen solten.

Worauff etliche von denen Herren Chur-Fürsten/ auß ihren Geheimen Räthen abgeordnet worden / umb von der hieunten auff dem Römer-Platz versambleten Bürgerschafft (in Gegenwahrt der Herren Chur-Fürsten / so zu denen Fenstern oben zu dem Römer herunter zuschauten) den Eyd zu nehmen. Nachdem nun solches alles beschlossen/wurden auch Ihre Königliche Majestät zu Ungarn und Böhmen hierzu beruffen/bey dero Ankunfft/die Herren Chur-Fürsten / welche unterdessen auff dem Saal höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät erwarteten/ zugleich mit einander zu beyden Seiten niedergesessen (welches das erste mahl gewesen/ daß höchstgedachte Ihre Königliche Majestät Dero Stell im Churfürstlichen Collegio genommen) da dann der Chur-Mäyntzische Cantzler/ Herr Mehl/ gegen einen Edlen Hochweisen Rath zu reden angefangen: Worauff offt Ehrengedachter Edler Hochweiser Rath / Ihr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / als Decanus unter denen andern Herren Churfürsten / mit auffgereckten Fingern/ und Bezeugung zu Gott und seinem heiligen Evangelio / den gewöhnlichen Eyd/ in die Hand abgelegt und geschworen. 1658.

Als dieses geschehen / haben die von denen Herren Churfürsten deßwegen abgeordnete Herren geheime Räthe / von der sämptlichen auffwartenden Bürgerschafft/noch vor Mittag / den Schirm-und Sicherungs-Eyd/ welchen vorgedachter Herr Doctor Mehl/ mitten unten in der Römer-Thür/abgelesen/ empfangen.

Nach abgelegtem Bürger Eyde / muste auch auff eben solchem Platze / vor dem Römer / der gantze unter der Stadt Franckfurt Bothmäßigkeit gehörige Land-Außschuß/ so im Gewehr erschiene / wie auch die gesampte Soldatesca / die unter dreyen Fähnlein / mit klingendem Spiel auffzog/ den Eyd/welcher ihnen gleichsfalls von dem Herrn Kantzler Mehl vorgelesen ward / ablegen / da indessen die sämptliche Herren Chur-Fürsten wieder in ihr Zimmer giengen. Lands-Außschuß und Soldatesca in gleichem.

Es bestund aber das jenige / was der Chur-Mayntzische Herr Kantzler einem WolEdlen und Hochweisen Rath vorhielt/ daß er darauff schwören sollte / in diesen Worten:

Ihr Schultheiß / Bürgermeister und Rath / sollt anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herren / Herren Johann Philipsen/Ertz-Bischoffen zu Mäyntz/ deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürsten / für sich selbst / und im Namen aller andern gegenwärtigen / deß Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / beneben der Chur-Bayer- und Brandenburgischen anhero verordneten vollmächtigen ansehentlichen Räthen / vor Euch selbsten / und im Namen Eurer anbefohlenen gantzen Bürgerschafft / auch Eures angenommenen Kriegsvolcks/und aller der jenigen / die in Eurer Versprüchnüß stehen / mit Handgegebenen Treuen angeloben/und fürter für Euch sonderbahr und einen jeden so unter dem Rath begriffen / und allhie zugegen seynd / mit einem leiblichen Eyd bestättigen / daß Ihr alle Churfürsten in gemein / und jeglichen / auch der Förmlicher Innhalt deß geleisteten Schirm- und Sicherungs-Eyds.

1658.

Abwesenden Gesandten vor Uberfall deß andern / ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde/oder sonsten von andern Leuten / mit allem ihrem Volck/daß sie/und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte / in der Zahl der zwey hundert Pferde/ und sonsten die sie nach Innhalt übergebener Furier-Zettul gen Franckfurt bracht / und in ihrem Comitat haben/ mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen und behüten wollet / bey denen Pönen und Bussen in der Güldenen Bull außgedruckt / daß Ihr auch die gantze Zeit / darinn von der Wahl eines Römischen Königs tractirt oder gehandelt wird / Niemand in der Stadt Franckfurt/ was Würden / Condition oder Stands der sey/ einlassen/ oder einiger massen gestatten sollet / die Churfürsten oder ihre Bottschafften und Gewalthabere allein außgenommen / und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten / oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Statt erfunden würde / mit dessen Außfahrt solt Ihr/Schultheiß/Bürgermeister und Rath/ auch andere obgemeldte / bey obbestimpten Eyd und Pönen also verfahren/mit Werck verschaffen und ordnen / auff Maaß und Weise / wie es in dem Churfürstlichen Collegio für dißmahl für gut angesehen / geschlossen / und Euch allbereit angezeigt worden.

Die HH. Churfürsten sehen mit zu.

Diesem Actui sahen (wie gemeldet) die Herren Churfürsten oben auß einem Saal/ woran die Fenster mit schwartzem Sammet behenckt waren / wie auch die Churfürstin von Sachsen sampt der Churfürstlichen Princessin in einem Nebenhause zu / wobey sich auch sonst eine grosse Menge Volcks befand; So lang als dieser Actus währte/waren die Stadt-Thore geschlossen/ und in der Stadt die Gassen-Ketten vorgezogen. Wie dieses alles verbracht / verfügten sich die zu Ungarn und Böhmen Königliche Majestät in dem Römer-Saal von den Herren Churfürsten ab zu den ihrigen / jene aber in ihr Zimmer/ und dann/nach etwas gehaltenem Rath-und Unterredung/umb 12. Uhr wieder nach Hauß.

Lassen die Frembden Bottschafften noch in der Stadt verbleiben.

Nun hätten zwar/wie sonst gebräuchlich/ und eines Wol Edlen und Hochweisen Raths den vorigen Tag abgelesenem Decret zu Folge / alle und jede / so in der Herren Churfürsten / oder in der Churfürstlichen Herren Abgesandten Suiten nicht begriffen/ hierauff auß der Stadt sich machen sollen; Aber wegen der unterschiedlichen/als Päpstlichen / Königlichen und anderer hochansehentlicher Herren Bottschaffter / Gesandten und Deputirten / ward von dem hochlöbl. Churfürstlichen Collegio noch so weit Maß gebraucht/ daß Sie/ biß auff weitere Ansag in der Stadt verbleiben mochten. Jedoch damit solches ins künfftig von niemanden/ weß Stands oder Würden er wäre/in Consequentz gezogen würde; Als ließ Selbiges/ noch an besagtem 12.22. Junii / zu männigliches Nachricht ein besonders Decret publiciren/dessen Worte also lauten:

1658.

Decretum in non cõsequens & præjudicium, daß unter vorhabender Capitulation und Wahl frembde Botschafften/&c. in der Stadt gelassen worden.

Demnach ein Hochlöbliches Churfürstliches Collegium auß bewegenden Ursachen für gut angesehen/ daß/nach heut dato beschehener Pflichtleistung hiesiger Stadt Franckfurt / alle diß Orts sich befindende und zur Wahl nicht gehörige gemeine frembde Personen zwar außgeschafft/ wegen Ihr. Bäpstl. Heiligkeit anwesenden Herrn Nuncii, wie auch der Königlichen Gesandschafften/Fürstlicher Personen / und der Fürstlichen und anderer Ständen deß Reichs Gesandten und Deputirten aber / biß auff deß Churfürstlichen Collegii/weitere Verordnung / vor dißmahl nachgesehen / jedoch derentwegen durch den Reichs-Erb-Marschalln zu hochermeldten anwesenden Päpstlichen Herrn Nuncio, Königlichen Gesandschafften / Fürstlichen und Reichs-Stands-Personen / und dann der Fürstlichen und anderen Ständen deß Reichs Gesandten/ Deputirten und Abgeordneten / nach Empfahung dieses zu verfügen/und denselben/ mit mehrerm/glimpfflich vorzustellen/und zu bedeuten / was massen deß Heiligen Römischen Reichs fundamental-Gesetze mit sich bringen / daß in allhiesiger Stadt Franckfurt / so lang ein Wahltag wäre / niemand frembdes ausser der Churfürsten/oder deren Gesandten/und zu ihren Hoffhaltungen gehörige Personen/ darinn bleiben sollen / allermassen auch allbereit wegen unverlangten Außschaffung deren jetzmahls allhie sich befindender frembder Personen gehörige Verordnung beschehen/ und zwar dann die Güldene Bull unter denselben Personen keine Distinction mache / so habe jedoch ein höchstlöblich Churfürstliches Collegium auß gewissen Ursachen vor dißmahl und dergestalt / daß es der Güldenen Bull ohne Nachtheil seyn / auch ins künfftig zu keinem Præjuditz noch Consequentz gereichen solle/ mit ob hoch-und wolgedachten der Päbstlichen Heiligkeit/Königlichen/wie auch der Fürsten und Ständen Gesandten und Fürstlichen und Reichs-Stands Personen/in so weit dispensiren wollen/daß sie biß auff weitere Anfag in hiesiger Stadt verbleiben / immittels aber sich gefasst machen und halten mögen / auff daß sie so bald ihnen fernere Ankündigung geschehen wird/sie denen Fundamental Reichs-Gesetzen und alt-üblicher Observantz sich auch ihres Theils bequämen/und gegen solche Zeit biß nach verrichter Wahl/sich ebenmässig hinauß verfügen/ Gestalt ein Churfürstlich Collegium auß freundlich und gnädiger Wolmeynung solches in Zeiten anfügen zu lassen/ vor gut angesehen habe. Signatum Franckfurt/den 22. Junii 1658.

War

Eigentliche Abbildung vndt Beschreibung, deß Auffzugs zu dem Ritterlichen Köpfe nnen, so in wehrender Keyßerlicher Wahl, durch die anwessenden Graven und Herrn angestelt worden. geschehen Franckfurt am Mayn den 30 Juny / 10 Jully Anno 1658.

1658. Der Rath zu Franckfurt gebiet den Fremdlingen auß der Stadt.

War besiegelt und unterschrieben: Churr-Maynzische Cantzley. Und hiermit kriegte es das Ansehen / als wenn dermahl eins etwas auß der Wahl werden wollte: Massen alle Stadt-Thore biß auff zwey beschlossen blieben / und ein Wol-Edler Hochweiser Rath deß andern Tags / nach abgelegtem Eyde / nochmahls an alle Stadt-Capitäne einen schrifftlichen Befehl ergehen liesse / daß ein jeglicher bey den in sein Quartier gehörigen Bürgern verschaffen solte / daß sie folgenden Montags / bey noch währendem Sonnen-Schein / die bey ihnen befindliche frembde Personen der Herberge entsetzen solten / wie die eygentliche Worte gedachten Befehls außweisen:

Demnach nechstverwichenen Freytag offentlich / und vermittelst Trompetenschall außgeruffen worden / daß alle die jenige Personen hohes und niedriges Stands deß Heil. Römischen Reichs zu dem Deputations-Tage gegenwärtigen Herren Gesandten / oder auch anderer allhier sich befindlichen Fürstlichen Hoffstatten / Comitat und Suite nicht gehörigen / sich morgenden Montaas / bey noch währendem Sonnenschein auß dieser Stadt erheben sollen / als wird denen sämptlichen Capitainen / und einem jeden insonderheit hiemit noch ernstlich anbefohlen / zu verschaffen / daß diesem Gebot und Befelch / allerdings nachgelebet werden möge. Signatum den 13. 23. Junii Anno 1658.

Hierauff erfolgte / daß an bestimptem 14/24. Junii / sich das frembde Volck / von geringer Condition / in grosser Menge / zur Stadt hinauß / in die benachbarte Städte und Dörffer begabe.

Prächtiger Auffzug zu einem zierlichen Thurnier- und Ritterspiel.

Mittlerweile rüsteten sich unterschiedliche in den Königl. und Churfürstlichen Höfen befindliche Gräfliche und andere hohe Standes-Personen zu einem zierlichen Thurnier- und Ritter-Spiel auffs köstlichst und prächtigst auß / welches auch am 30. Junii (10. Julii) an einer Mittwochen / nach Mittag / bey erwünschtem schönen Himmels-Wetter auff dem Roß-Marckt / in den darzu geschlagenen Schrancken glücklich und friedlich gehalten ward / wozu der Auffzug durch die Stadt wunderschön zu sehen / und von unterschiedlichen Nationen / in behöriger Kleidung / angestellt war; Wie auß nachfolgender eygentlichen Beschreibung / und beygelegter Kupffer-Figur / abzunehmen.

Nachdem die hierzu erbettene und von der zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majestät auch den sämptlich anwesenden Herren Churfürsten deputirte Richter sich auff das Judicir-Hauß begeben / kamen die Cavalliers in folgenden Inventionen und Ordnungen auff die Bahn geritten:

Erstlich kamen die Herren Grafen von Aspremont und Reckheim / Christian von Holtach / Schillingsfürst / vor eingezogen / dem Frauen-Zimmer das von den Nationen ihn zu Ehren angestelltes Ritterspiel anzukündigen / und stellten sich / nach erhaltener Antwort / an die Herren Richter / zu denselbigen als Mitrichter.

1658.

Hierauff folgten:

1. Deß Herrn Graff Adam von Trautmansdorff / als Maistre de Campo, Stallmeister.
2. Zwey dessen Handpferd mit schönen Handdecken / von zweyen Reitknechten / so auch zu Pferd / geführt.
3. Herrn Graf von Croy und Herrn Graffen von Heussenstein / auch Herrn Obristen Kniggen Handpferd.
4. Herrn Grafen von Trautmansdorff zwey Page zu Pferd.
5. Sechs Trompeter in einem Glied.
6. Ein Heerpaucker.
7. Sechs Trompeter in einem Glied.
8. Herr Graf Adam von Trautmansdorff / als Maistre de Campo.
9. In einem Glied / als Patrini, Herr Philips Graf von Croy, Herr Graf von Heissenstein / und Herr Jobst Hylmar Knigge / Obrister.

Erster der Mohren Auffzug.

1. Wurden geführt drey Handpferd / mit Gold und Silber gemachten Handdecken / durch drey unbekleidte Mohren zu Fuß / der Pferde Mähnen und Schweiff waren mit ihren Haaren gleichen Rubanden eingebunden.
2. Sechs Trompeter } in Mohren-Kleidern.
3. Ein Heerpaucker }
4. Drey Mohren zu Pferd / so die Lantzen geführt.
5. Drey dergleichen / so die Javelinen geführt.
6. Zwölff Lackeyen in Mohren-Habit / in drey Gliedern.
7. Herr Ludwig Christian Graf zu Sayn und Witgenstein.
8. Herr Graf von Hohenloe / Herr zu Langenburg und Cramichfeld.
9. Herr Moritz Graf zu Solms / Herr zu Müntzenberg.
10. Vier Lackeyen / so die Köpffe getragen / in Mohren-Habit.

Zweyter Auffzug der alten Teutschen.

1. Zween Trompeter in Roth geschnitzt und weiß gebrämten Kleidern.
2. Zwölff Handpferd mit roth / weiß und silbern Zudecken / jedes von einem Knecht in obiger Kleidung geführt.

1658.

3. Ein Heerpaucker mit zehen Trompetern in roth und weisser Liberey.
4. Zwölff zu Pferd/ so Lantzen und Javelinen vorgeführt/ je vier im Glied.
5. Vier Lackeyen.
6. Herr Johann Maximilian Freyherr von Schönkirch / Ertz-Hertzog Oesterreichischer Obrister.
7. Vier Lackeyen.
8. Herr Johann Joachim Graf Schlawatha/ Keyserl. Maj. Kammerherr.
9. Vier Lackeyen.
10. Herr Gottlieb/ Graf und Herr von Windisch-Craitz / Keyserl. Majest. Kammer-Herr.
11. Vier Lackeyen.
12. Herr Graf Frantz Augustin von Wallenstein/ Keys. Maj. Kammerherr.
13. Vier Lackeyen.
14. Herr Graf Carl von Wallenstein/ Keys. Maj. Kammerherr.
15. Vier Lackeyen.
16. Herr Sigismund / Graf von Dieterichstein/ Keyserl. Maj. Kammerherr.
17. Acht Lackeyen/ so Köpff und Lantzen getragen.

NB. In dieser Invention seynd die Kleider gleich gewesen/ ausser diesem daß der Principalen Mäntel/ mit Silber gefüttert/ und mit dergleichen Gallonen verbrämt gewesen.

Dritter Auffzug der Moscowiter.

1. Ein Handpferd mit güldener Handdecken/ geführt durch einen zu Fuß.
2. Zween Trompeter.
3. Zween zu Pferd/ deren einer ein roth vergüldte Lantz / der ander ein groß Javelin geführt/ die Pferd aber waren mit allerhand Rubanden/ und silbern Zeug schön außgebutzt.
4. Vier zu Fuß / deren drey ein jeder einen Kopff/ und der vierdte etliche Javelinen in der rechten Hand trugen / in der Lincken aber Moscowitische Faust-Hämmer.

NB. Alle diese / so wol zu Fuß als zu Pferd/ waren bekleidet mit langen Röcken von schönem Rosenfarben Zeug/ und mit weiß und schwartz getippelten Peltz außgefüttert/ die Hauben/ Schärpen und Stieffeln waren blau/ die Säbel mit Silber beschlagen.

5. Herr Graf Salentin Ernst zu Manderscheid und Blanckenheim / Chur-Cöllnischer Erb-Hofmeister / in Moscowitischer Kleidung mit einem Turbang auff dem Haupt / so mit allerhand farbigen Gold und Silbern Rubanden/ Creutzweiß überzogen/ und mit Edlen Steinen rings umbher besetzt war/ der Oberrock war von rohtem Sammet mit schönem weissen Peltz gefüttert / darauff ein Kragen von selbigem Peltz/ unter diesem Rock trug er einen andern von blau geblümtem Silberstück/ vorn gantz mit Gold und Silbern Spitzen gebrämt / gelben Stieffeln / über die Röcke eine güldene Schärpe sampt einem Säbel/ dessen Gefäß ebenmäßig mit Steinen besetzt war/ das Pferd-Gezeug war gleichfals mit Edlen Steinen besetzt/ der Sattel mit güldener Decke überzogen / in der rechten Hand trug er einen mit güldenem Zeug überzogenen Bogen.
6. Folgten vier Moscowiter zu Fuß.

Vierdter Auffzug der wilden Männer.

1. Zwey Handpferd mit rauhen wilden Thier-Häuten bekleidet/ auff den Köpffen grüne Büsche/ wurde geführt durch zween Wilde zu Fuß/ in gantz grünen Kleidern/ langen Haaren und grünen Krantzen umb den Kopff und Leibe.
2. Hernach ritten vier in dergleichen Kleidungen/ führende zwey grüne versilberte Lantzen/ und so viel Javelinen.
3. Vier Spielleut zu Pferd in vorgemeldter Kleidung / mit einem grossen Polnischen Bock und drey Schallmeyen / spielten allerhand kurtzweilige Auffzüg.
4. Nach diesem ritten/ Herr Graf Carl Ernst zu Manderscheid und Blanckenheim/ und Herr Anthon Günther von Bardeleben/ auff der lincken Seiten / mit grauenhärigen krausen Kleidern / glatt über den gantzen Leib angethan / und umb den Kopff/ Leib/ und Beine/ mit grünen Krantzen so mit gläntzendem Gold durchstochen/ umbgeben / am Haupt/ lange schwartze und graue Haar / wie auch am Bart/ in der Hand führten sie beyde einen Pfeil / ihre Pferde darauff sie sassen/ waren mit rauhen Wildenthierhäuten gleichsamb den Bären bekleidet.
5. Vor ihnen/ auf den Seiten und hinten giengen 16. Wilde Männer / auch mit grünen Kleidern / wie die vorige/ ein jeder führte einen grossen braunen Kolben mit spitzigen Stacheln.

Fünffter Auffzug der Römer.

1. Drey Handpferd mit schönen gestickten Sätteln / sonder Handdecken / ein jedes durch einen Reitknecht / so auff Römisch bekleidet gewesen/ geführt.
2. Drey Trompeter
3. Ein Heerpaucker } in altem Röm. Habit.
4. Drey Trompeter
5. Drey zu Pferd/ so die Lantzen geführt.
6. Zwölff Lackeyen/ je drey im Glied/ so Javelinen und Köpffe getragen.
7. Herr Johan Georg Freyherr von Rechenberg / Churfl. Durchl. zu Sachsen Ober-Hoff-Marschalck / geheimer Rath und Oberster Kammerherr/ ꝛc.

8. Herr

1658.

Abbildung der Rennbahn auff d. Rossmarckt in Franckfurt am Mayn
Allwoh das Ritterliche Köpffe Renne gehalten worden. den 30 Junij / 10 Julij A°. 1658.
7
8
1. Türcken kopf. woh naher man zum Ersten mahl gerent. 2. Mohren kopf wo naher in vollem Rennen Javelinen geschossen oder geworffen worden,
3. Eine Scheibe. wo naher gleichfals mit Javelinen geworffen worden. 4. Ein Kopf. wo naher man mitt blossen Degen gerent. 5. Judicir beusslein.
Cum Privileg: Sac: Cæs: Maÿ: 6. Heusslein wohrinen das Frawen zimmer gewessen. 7. Kayserliches Posthauss. 8. Escheimer Thurn.
Casper Merian Delineavit et fecit

8. Herr Heinrich der ältere Reuß/ Herr von Blauen zu Graitz/ Cammer-Herr/ Rath und Ampts-Hauptmann zu Zwickau/ Stolberg und Werdau/ ꝛc.
9. Herr Friederich Casimir Graf zu Hanau/ Müntzenberg und Ochsenstein/ Obervogt zu Straßburg.

Sechster Auffzug der Schweitzer.

1. Drey Handpferd / so durch Schweitzer geführt/ mit Handdecken von allerhand Farben.
2. Sechs Schweitzer zu Pferd/ führende Lantzen und Javelinen.
3. Drey Pfeiffer.
4. Drey Trommelschläger den Schweitzer Marsch schlagend.
5. Sechszehen Lackeyen / so theils Köpffe/ theils grosse Schlachtschwert getragen/ alle in Schweitzer Kleydung von allerhand Farben auffgebutzt.
6. Herr Erich Adolph Graf zu Salm/ Chur-Cölnischer Erb-Marschalch/ ꝛc.
7. Herr Georg Christian / Graf zu Ost-Frießland/ ꝛc.
8. Herr der Jüngere/ Graf zu Solms/ Herr zu Müntzenberg.

Siebender Auffzug der Hungarn.

1. Drey Handpferd von drey Hungarn zu Fuß geführt.
2. Kleiner Paucker sampt zween kleinen Trompetern auff gar kleinen Pferden sitzend.
3. Vier Trompeter.
4. Drey zu Roß mit Lantzen.
5. Drey zu Roß mit Javelinen.
6. Zwölff Lackeyen in drey unterschiedenen Gliedern/ so Köpffe/ Bogen/ Pfeil und Faust-Hämer getragen.
7. Herr Frantz Christoph / Graf von Fürstenberg.
8. Herr Leopold Wilhelm / Graff von Königseck/ Kayserl. Cammer-Herr.
9. Herr Graf Max von Fürstenberg/ Kayserl. Maj. Cämmerer. Obige drey Grafen führten in den Händen blosse Säbel.

Achter Auffzug/ Ritter der Amazonen.

1. Ein Stallmeister in gantzem Cüraß.
2. Sechs Handpferd. Die Diener so die Pferd geführt / waren zu Pferd/ mit Rück und Bruststück/ auch Casqueten auffm Haupt/ und Carabiner an der Seiten / die Decken waren nach eines jeden Liberey und Wapen darauff.
3. Sechs Trompeter } in langen
4. Ein Heer-Paucker } Köllern.
5. Neun vom Adel/ alle in Cüraſſen/ 3. führten Lantzen/ die andern sechs Javelinen.
6. Sieben zu Fuß mit langen Schnaphanen und langen Köllern bekleydet.

Denn folgten in vollem Cüraß/

7. Herr Graf Johann Ludwig / Wild- und Rheingraf.
8. Herr Oberster Meitsch.
9. Herr Friderich Ulrich Knigge/ Chur-Cöllnischer Cammerherr und Oberster Lieutenant.
10. Folgten zwölff Cüraſſirer/ alle den blossen Degen in den Händen tragende / deßgleichen auch die Herrn Ritter / Ihre Pferde waren alle weiß/ die Cüraß gantz schwartz/ neben her giengen 16. Lackeyen in eines jeden Liberey.

Neundter Auffzug der Freyen Ritter.

1. Drey Handpferd mit schönen Decken/ von drey zu Fuß geführt.
2. Sechs Trompeter.
3. Ein Heer-Paucker.
4. Sechs zu Pferd mit Javelinen und Lantzen.
5. Achtzehen Lackeyen in 3. Gliedern so theils Köpffe getragen.
6. Herr Anthon Graf von Oldenburg/ Herr zu Ferrl und Knipphausen.
7. Herr Ludwig Christian/ Graf zu Hohenlohe.
8. Herr Otto/ Graf zu Sayn und Witgenstein.

Die Herren Richter waren: Nahmen der Richter bey diesem Ritterspiel.

Herr Graf Wilhelm von Fürstenberg.
Herr Graf von Reckheim.
Christian von Hohenlohe.
von Heusenstein.
von Croy.
Freyherr von Friesen.
Herr Obrister Knieage.

Unter denen/ so die besten Däncke davon trugen/ war Besten Däncke/ so davon getragen worden.

Herr Anthon/ Graf von Oldenburg / ein Gießbecken sampt der Kanne/ auff 350. Rthlr. werth/ mit der Lantze.

Herr Obrister Meitsch/ auch ein Gießbecken und Kanne/ von 200. Rthlrn. mit dem Javelin/ oder Wurffspiesse nach dem Kopffe.

Herr Sigmund/ Graff von Dietrichstein/ ein ebenmässiges Gießbecken und Kanne/ von 200. Rthlrn. in der Scheiben.

Herr Frantz Christoff/ Graf von Fürstenberg/ einen vergüldten Springbrunnen von Silber/ 200. Rthlr. werth/ mit dem Degen.

Herr Frantz Augustin/ Graf von Wallenstein/ ein vergüldtes Gießbecken und Kanne/ von 150. Rthlrn. weil er am meisten getroffen.

Die Chur-Sächsische Princessin gab zum Ringelrennen einen Ring mit 4. Diamanten besetzt/ sampt einem Favor und blauen Scherpe/ auff einer silbernen Schale/ von ungefähr

1658.

100. Rthlern. solches gewann Herr Graf von Dietrichstein.

Diesem zierlichen und kurtzweiligen Ritterspiel sahen die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. selbst/ Se. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Leopold Wilhelm/ und auß dē Herren Churfürsten Jh. Jh. Jh. Churfl. Gn. und Durchl. Trier/ Cölln und Sachsen/ wie ingleichem auch etliche tausent allerhand hohe und nidrige Stands-Personen/ mit höchster Ergetzlichkeit/ in die 5. Stunden lang/ zu/ denn so lang währte das Thurnieren/ hernach begaben sich Thurnierer und Zuschauer/ nachdem sie sich hungrig uñ durstig thurnirt und gesehen hatten/ ein jeglicher an seinen Ort/ und erquickte sich/ wer Zeit/ Mittel und Gelegenheit darzu hatte/ wiederumb mit einem guten Bissen und Trunck/ wiewol es am Trincken/ bey den Thurnierern und theils Zusehern/ nicht ermangelte.

Der Kön. Frantzös. Principal Abgesandter hält ein prächtiges Banquet.

Deßgleichen fehlte es auch bey den Churfl. und andern Höfen diese Zeit nicht an Lustbarkeit/ massen unter andern der Königl. Frantzösische Principal-Abgesandter/ der Herr Marschall von Grammond/ am 8. 18. Juny/ ein über die massen stattlich Banquet in seinem Quartier auff dem Roßmarckt/ der Junghoff genannt/ anstellte/ wobey Se. Churfl. Gn. zu Mayntz/ Chur-Pfaltz/ Printz Moritz/ Fürst von Sultzbach/ Fürst von Homburg/ beyde Chur Cöllnische Abgesandten/ Grafen von Fürstenberg/ Margaraf von Baden/ Graf von Oldenburg/ ein junger Graf von Hanau/ der Herr de Lyonne, als Königl. Frantzösischer gevollmächtigter Mit-Abgesandter/ samt seiner Gemahlin/ und viel andere vornehme Cavalliere sich einfanden/ bey währender Tafel wurde schön musicirt und geblasen/ wie nit weniger ein anmuthiges Ballet/ von 7. Personen/ gehalten/ dessen/ wie auch der übrige hierbey vorgegangene Pracht und erweckte Ergetzlichkeit der Gnüge nach nicht wol zu beschreiben. Der Wein lieff roth und weiß auß zweyen hierzu auffgerichteten Röhren/ in grosse untergesetzte silberne Kessel/ und mochte darauß schöpffen und trincken/ wer dazu kommen konte/ dessen sich viel einheimische und außländische Handwercks- und andere Pursche wol zu bedienen wusten/ sintemahlen die Frantzösische Paschen und Laqueyen selbige/ sonderlich/ weñ sie Teutsche waren/ gern ein- und denn wol bezecht mit Lust wieder davon und über die Gassen taummeln liessen. Nach dem Ballet tantzte von deß Herrn de Lyonne seiner Gemahlin Frauenzimmer eine allein/ dergleichen schöne Zierlichkeit nicht leicht bald wird seyn gesehen worden. Das Banquet ward in einem Garten gehalten/ worinnen ein Lustgezelt von Mayen-Bäumen und allerhand Blumen gemacht war/ und zwar so schön/ daß es fast kein Mahler hätte besser mahlen können.

Den folgenden 9/19. dieses war Chur-Pfaltz mit Printz Moritzen bey der zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. zur Audientz. Den 10. 20. drauff hielten erstthöchstgedachte Königl. Maj. und Seine Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Frontleichnams Procession/ worüber viel hundert Menschen zulieffen.

Am 13. 23. Juny/ tractirte Chur-Trier Se. Königl. Maj. sampt den Herren Churfürsten von Mayntz/ Cölln/ Sachsen/ Pfaltz/ Ertzhertzogen/ und Printz Moritzen von Nassau mehr alß Königlich/ und war alles in grossem Uberfluß da/ wie dañ allein an Moßler-Wein 4. Fuder drauff giengen; Nach der Mahlzeit retterirten Sie Sich in das Churfürstl. Zimmer/ allwo Sie über anderthalb Stunden/ biß spath an den Abend/ beysammen verblieben/ ausser dem König/ Chur-Mayntz/ und dem Herrn Ertz-Hertzogen/ welche etwas zeitlicher den Abschied nahmen.

Chur-Trier tractirt die H. H. Churfürsten.

Den 17. 27. waren die sämptliche Herren Churfürsten/ und Se. Königl. Maj. wie auch Printz Moritz von Nassau/ bey Chur-Mayntz zu Gaste/ der Herr Ertzhertzog Leopold Wilhelm aber erschien nicht/ wie Er zuvor bey Chur-Trier Sich eingestellt hatte/ weilen er ein Magenweh bekommen.

Chur-Mayntz deßgleichen.

Den 19. 29. war Chur-Mayntz bey Chur-Sachsen wegen einiger Conferentz; Hingegen legten die zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. und Se. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. bey der Churfürstin zu Sachsen uñ Dero Churfürstl. Princessin die Visite ab/ und war nach der Zeit bey Hohen und Nidrigen viel Redens/ als ob eine Heurath zwischen höchstermeldter Königl. Maj. und der Churfürstl. Princessin solte getroffen werden/ welche aber/ ob sie schon theils so gewiß machen wolten/ daß an dem Chur-Sächsischen Hofe/ mit Zuziehung etlicher vornehmen Theologen auß der Nachbarschafft/ ein Consilium wäre gehalten worden/ ob es ohne Nachtheil der Religion geschehen/ und zuträglich seyn könte/ daß eine Evangelisch-Lutherische Princessin mit einem Catholischen Potentaten vermählet würde/ dennoch endlich nach der Wahl wieder verschwäd. Gegen Abend fuhr Se. Königl. Maj. zu dem Herrn Grafen von Peguaranda/ Königl. Spanischem Extraordinar Abgesandten zur Nacht-Mahlzeit.

König in Ungarn sucht die Churfürstin und Princessin von Sachsen heimb.

Nunmehr waren die frembden Leute alle sämptlich/ so wol Adel als Unadel/ biß auf die jenigen/ welchen in obeingeführte Churfl. Decret insonderheit noch zu verbleiben vergönet worden/ auß der Statt Franckfurt geschaffet/ auch die Thore/ damit niemand Frembdes einkommen möchte/ seynt dem 12. dieses noch alleweil gesperrt/ und wartete Jedermann mit höchstem Verlangen/ welcher der Tag seyn würde/ an dem die Wahl solte vor sich gehen; Zumahlen man/ unter solchem Gastiren und Tractiren/ nichts destoweniger ein hochlöbliches Churfl. Collegium alle Vormittage zu Rath fahren sahe/ und hörte/ wie emsig es in der Capitulations-Revision beschäfftiget/ und biß auff den

Der Wahltag wird abermals verschoben.

13. Punct

1658.

13. Punct bereits gekommen wäre. Dieser aber war wol der schwerste und gleichsamb ein sufflamen oder Auffenthalt deß so höchstgewünschten Wercks/ nemblich: Ob das Hauß Oesterreich/ im Fall die Wahl auff den König zu Ungern und Böhmen fallen möchte/ dem Hauß Spanien wider den Protector Cromwel/ als deß Königs in Franckreich Bunds- uñ Kriegsgenossen in Flandern/ assistiren solte? Chur-Maynz mit den Seinigen sprach Nein darzu: Chur-Trier hingegen mit seinen Nachstimmenden vermeinte daß es/ in Ansehung deß Königs in Engelland/ der in den Münsterischē Friedensschluß mit gehörte/ nicht/ aber wol in Ansehung des Protectors/ der noch zur Zeit im Röm. Reich pro Regente nicht wäre erklärt worden/ geschehen könte und solte. Weil man dann hierüber so bald nicht einig werden konte; Als ward die Wahl noch auff 3. Wochen zurück gestellt/ uñ zwar umb so viel mehr/ weil die versicherte Nachricht einlieff/ daß eine anderwärtige bevollmächtigte Kön. Schwed. Gesandschafft/ den Frieden mit dem Hauß Oesterreich in Franckfurt abzuhandeln/ in der Nähe/ und schon zu Hanau angelanat wäre.

Statt Franckfurt wird deßwegen wieder geöffnet.

Dieses Verschieben verursachte bey etlichen Höfen grosses Lamentiren/ und bey dem Magistrat der Statt die kümmerliche Vorsorge/ daß Er an das Churfl. Collegium/ die gesperrte Statt/ als welcher hierdurch in den Commercien und anderm Verhinderung uñ Schaden angeschähe/ hinwiederum zu eröffnen/ unterthänigst gelangen liesse/ auch deßwegen/ umb den 22. dieses Verwilligung kriegte/ worauff die Frembden/ so sich vor etlichen Tagen hinauß begeben müssen/ häuffig wieder hinein kamen.

Chur-Brandenburg erklärt sein votum im Churf. Collegio.

Doch gleichwol unterließ ein hochlöbliches Churfürstl. Collegium darumb nicht/ die Sessiones noch immer/ wie zuvor unabläßig fortzusetzen/ gestalt es am 23. dieses (3. July) wieder beysammen war/ da denn Chur-Brandenburg sein/ vor diesem/ mit gewisser Reservation abgelegtes Votum, in puncto de non assistendo dem Burgundischen Kreyß wider Franckreich und dessen Bundgenossen/ dergestalt erklärte/ daß zwar der künfftige Kayser/ laut deß Münsterischen Friedens/ weder von seiner/ noch seines Hauses wegen/ wider Franckreich und seine Bundsgenossen Hülff schicken möchte; Es solte aber auch Franckreich dahingegen keinem Feind deß Kaysers/ oder seines Hauses auff einigerley Weise hülfflich beystehen.

Chur-Sachsen begehet seinen Namens-Tag.

Am 24. dieses (4. July) so da war altem Kalender nach/ das Fest Johannis deß Taufers/ begieng Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen Dero Namens-Tag mit einem kostbaren Bāquet/ dem das gantze Churfürstl. Collegium/ wie auch Se. Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopold Wilhelm/ beywohnte/ wiewol Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz reyßfertig war/ und noch selbigen Tags/ da Sie zuvor den General Major Moser an den König in Schweden abgeschickt hatte/ Sich/ nach eingenommener Mahlzeit/ nach Heydelberg begab/ umb allda Seiner Fräulein Schwester Beylager mit einem Hertzogen zu Braunschweig-Lün. beyzuwohnē. So steulte sich auch die zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. bey diesem Chur-Sächsischen Banquet ein/ aber erst nach gehaltenem Rath.

1658.

König in Ungarn wil von der Wahl abreysen

Denn gleich wie das Churfürstl. Collegium seine Sessiones täglich continuirte; Also hielt auch höchstermeldte Königl. Maj. mit den Ihrigen zum öfftern absonderlichen Rath/ und ließ/ nach diesen Tagen einmahls/ weil die Wahl/ wegen oberwähnter und anderer Incōvenientien ihren Fortgang nicht erreichen wolte/ dem Churfürstl. Collegio/ wie Sie innerhalb wenig Tagen zu verreisen entschlossen/ zu wissen thū/ und den Ihrigen/ sich zum Auffbruch fertig zu halten/ anbefehlen.

Churf. Collegium rathschlagt deßwegen/ und über ein

Deßwegen nun ward am 29. dieses (9. July) von dem Churfürstl. Collegio eine Extraordinar Zusammenkunfft gehalten/ und hierüber/ wie auch über das Chur-Brandenburgische Schreiben/ so Se. Churfürstl. Durchl. vor etlichen Wochen dem Chur-Mayntzischen Directorio einreichen lassen/ und darinnen Sich wider die Schwedische Gefahr und bereits vor Augen stehende Ruin der beyden Hertzogthümer Mechelburg und Sachsen-Lauenburg/ wie auch anderer Stände/ beschwert/ und von dem Collegio und dem Reich die Guarantie begehrt hatte/ gerathschlagt. Solches Chur-Brandenburgisches Schreiben aber bestund in diesen nachfolgenden Worten:

Chur-Brandenb. Schreibē an das Churf. Collegium wegen Einhaltung der Schwedischen Durchzüge durch die Reichs Lande.

Wir zweiffeln nicht/ es werde E. E. E. E. E. E. Lbd. L. L. L. L. L. von Uusern daselbst anwesenden Gesandten zur Gnüge remonstrirt seyn/ in was grosser Gefahr nicht allein Unsere Reichs-Lande/ besondern auch das Röm. Reich/ bevorab aber der Ober- und Nider-Sächsische Crayß/ anjetzo daher schweben/ daß allem Vermuthen nach die Königl. Maj. zu Schweden ihren Marsch nach der Cron Polen/ durch Unsere und anderer Reichs-Fürsten Lande hinwiederumb nehmen/ und also dem Königreich Polen Ursach und Anlaß geben werdē/ so bald solches nur geschehen/ feindliche Invasiones ins Reich zu thun/ und ihren Feind daselbst zu suchen/ von wannen ihnen ihre grosse Ungelegenheit herkommen/ Wir halten Uns auch versichert/ Eu. Lbd. L. werden diß Werck allbereits seiner hohen Wichtigkeit nach/ wol überlegt/ und dergleichen Resolution ergriffen haben/ dadurch diesem sonst unaußbleiblichē Unglück bey Zeit abgewehrt/ und vorgebiegt werden könne.

Nachdem aber die Gefahr von Tag zu Tag wächset/ und Wir die geringste Nachricht nit erhalten können/ daß Ih. Königl. W. von diesem unbefuaten/ und dem Röm. Reich hochschädlichen Marsch abstehen wollen/ besondern vielmehr darzu starcke Præparatoria gemacht wer-

1658. werden/ und Wir Uns dabey erinnern/ mit was hochwichtigen und schleunigen Geschäfften Eu. Lbd. allda beladen seyn / und also nicht unzeitig beförchten müssen/ daß diß Werck nit so sehr/ wie es die Noth erfordert/ beschleunigt werden möchte; So hat Uns obbedeutete eusserste Gefahr/ wie auch die Lieb und Pflicht/ womit Wir Unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation verbunden sind / und nicht weniger das Vertrauen/ so Wir zu Eu. Lbd. gefast/ daß Sie nicht allein Unsere/ besondern auch und vornehmlich deß Reichs Wolfarth mit rühmlichsten Fleisse beobachten werden/ dahin veranlasset / Eu. Lbd. vermittels dieses Freund-Vetter- und Brüderlich/ und auffs allerfreundlichste zu ersuchen / Sie wolten Uns dieses zutrauen / daß diese Sache von Importantz ist/ und eine solche schleunige Resolution erfordert / daß sie billich allen anderen obhandenen Deliberationibus vorzuziehen.

Wir haben bißhero verhoffentlich zu Euer Lbd. und männigliches Vergnügen bey diesem Polnischen Krieg Uns dergestalt betragen/ Uns auch durch Unsere Gesandten dergestalt ferner vernehmen lassen/ daß man Unsere Vorsorge vor die Beruhigung deß Reichs und Erhaltung Fried und Einigkeit gnugsamb darauß zu verspüren haben wird/ weñ auch durch diese Schwedische Marsche nur Unser Schaden und Verderben allein in Consideration käme/ so wolten Wir denselben zu wenig halten/ Eu. Lbd. bey Ihren jetzigen höchstnöthigen Occupationibus beschwerlich zu fallen / und Denenselben die geringste Verzögerung verursachen. Wir versichern aber Eu. Lbd. daß der Fried und Wohlstand deß gantzen Reichs hierinn hanget/ und/ in deme derselb so mercklich periclitirt, Uns hierzu antreibet. Eu. Lbd. haben allbereit vernommen / und ist es Weltkündig / welcher Gestalt vor etlich Monaten durch der Polen Irruptiones ins Reich unterschiedlich schöne Stätte / viel Dörffer und Flecken jämmerlich in die Asche gelegt / unzählich viel Leuthe in die äusserste Armuth gebracht/ ja deren eine grosse Anzahl/ grausamblich ermordet und gefänglich weggeführet worden/ und haben wir zur Zeit nicht vernommen/ daß jemals den Polen hierunder Unrecht gegeben/ sondern haben vielmehr den Beyfall erlangt/ daß/ weil ihnen dergleichen in die 3. Jahr durch die Völcker geschehen/ so ihre Marche ungehindert durch deß Reichs Lande genommen / ihnen solches auch nicht verdacht werden könte.

Wenn Wir auch den Polen die Vertröstung nicht gethan / daß sie sich hinfüro eines solchen nicht zu beförchten haben würden/ so würde es dabey nicht verblieben seyn / besondern würde man das Reich anjetzo ohne Zweifel in offentlicher Krieasflamme sehen / gestalten es ihnen dann an Mitteln und Gelegenheit nit gemangelt hat: Was auch von den Ober-Sächsischen Crayß-Ständen dißfalls an den König von Polen geschrieben und vor Versicherung geschehen/ daß die Schwedischen Marche hinfüro durchs Reich nit geschehen solten/ solches haben Ew. Lbd. auß beykommender Abschrifft mit mehrern zu ersehen. Und ob zwar vorgegeben werden möchte/ wenn Ihr Königliche Würde in Schweden/ vermög der Reichs-Constitutionen præstanda zu præstirn, erbiethen/ daß alsdenn deroselben / als einem Reichsstande transitus militum nit verwehret werden könte; so ist doch solches in hoc casu unmüglich/ daß die Polen nit hiedurch ins Reich gezogen/ und der Krieg dahin zu transferiren veranlasset werden solte/ inmassen Wir Eu. Lbd. urtheilen lassen/ ob nicht auff solchen Fall die Thür zu einem offentlichen Kriege im Reiche eröffnet / und ob nachmals Mittel seyn werden/ solchen so bald niederzulegen / in sonderbarer Betrachtung/ daß zugleich eine grosse Colluvies Barbararum gentium sich dabey finden wird.

Ersuchen demnach Eu. Lbd. hiemit nochmals Freund-Vetterlich und Brüderlich inständigst / Sie wollen Ihre diese vor Augen stehende Gefahr zu Hertzen gehen lassen/ und/ so lieb Ihnen die Erhaltung deß Friedens ist im Reiche/ solche Schwedische Marsche durch alle dienliche Mittel abwenden/ und im Fall/ über alles Verhoffen/ Ih. Kön. W. zu Schweden / dieses alles ohngeachtet / gewaltthätig verfahren würden / Uns mit nöthiger Hülffe schleunigst succurriren/ gestalt Wir nit zweifeln/ Ihre Lbd. Sich hierzu so wol verbunden halten werden/ als Wir Dieselbige hiemit versichern/ daß Wir in solchen ja geringern Fällen/ Denenselben/ auffs allererste Erfordern/ zu assistiren/ nimmermehr unterlassen werden/ wünschen im übrigen / daß der Allerhöchste Gott Eu. Lbd. Consilia Vätterlich segnen wolle / damit dem Heil. Röm. Reiche ehestens ein capables Oberhaupt erwählet/ und ferner in seinem Wohlstand/ Fried/ Ruhe und Einigkeit erhalten werden möge / in Dessen Schutz Wir Eu. Lbd. zu beständigster Wolfart/ ꝛc. Geben zu Cölln an der Sprey den 1. 11. May/ Anno 1658.

Diesem Schreiben folgte bald ein anderes nach / worinnen höchstgedachte Se. C. D. zu Brandenburg ein hochlöbliches Churfürstl. Collegium zu Beschleunigung der Wahl erinnerte und ersuchte mit nachfolgenden Motiven:

Anderwärtiges Chur-Brandenb. Schreibẽ an das Churfl. Collegium/ wegen Beschleinigung der Wahl und Guarantie für der Schwedẽ Anzug.

Von Gottes Gnaden/ Friederich Wilhelm/ Marggraf zu Brandenburg/ deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst.

Unsere freundliche Dienste / und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen / auch günstigen Willen/ und gnädigen Gruß zuvorn.

Hochwürdigste/ Durchläuchtige Fürsten/ besonders liebe Freund/ auch freundliche liebe Herrn Vetter und Brüder / wie auch

Hoch-

1658.

Hochwolgebohrne/Edle/Veste/ besonders liebe/ und liebe Besondere.

vid. sup. pag. 409.

Auß Eu. Lbd. L. L. L. L. der Herrn und E. an Uns abgelassenen beeden Schreiben/de dato Franckf. den 4. und 31. May st.n. dieses Jahrs/habē Wir erfreulich verlesen/daß Dieselbe/ auch mit Hindansetzung der höchstnöthigen Wahl-Sache/vor Erhaltung beständigen Friedens im Reich/ und Wieder-Vereinigung der benachbarten Potentaten sich sehr sorgfältig erwiesen/ die Nothurfft deßwegen an die Interessirte Cronen geschrieben/ auch die Königl. Königl. Maj. Maj. zu Polen und Schweden biß zum verhoffenden glücklichen Außgang der Friedens-Tractaten/ mit fernern Progressen der Waffen inzuhalten/ die Reichs-Stände und Glieder mit Einquartierungen / Durchzügen und andern Kriegspressuren zu verschonen/ und wider dē Friedenschluß nicht zu beschweren/ ein Theil dem andern zu vergleichen/Ursach und Anlaß zu geben/durch eine Abschickung ersuchen lassen/dann ferner die drey nächstangelegene Ober- und Nider-Sächsische/ auch Westphälische Crayß erinnert/ sich in solcher würcklicher Verfassung zu halten / damit Sie Innhalts der Reichs- und Executions-Ordnungen/Uns und andern Ständen auff den Nothfall assistiren möchten/ auch nicht allein erkannt/ daß Uns nicht zu verdencken / wann Wir wider den Friedenschluß vergewaltiget werden solten / in Anstehung der Reichs- und Crayß-Hülffe / Uns in berührten Friedenschluß versehener/ und in natürlichen Rechten gegründeter Gegenmittel/zu Unser Defension/ zu bedienen/sondern auch vor Sich und Ihre Herren Principalen Uns versichern/daß Sie auff Begehren/ Krafft der Reichs-Constitutionen und Churfürstl. Verein / auch respectivè absonderlich mit Uns getroffener und treffender Bündniß/ Uns treulich assistiren würden uñ wolten/ alles mehren Innhalts E. L. L. L. L. L. und Euer angezogenen Schreiben.

sup. p. 434.

Gleich wie nū E. L. L. L. L. L. Lbdn. der Herrn/ und Euer Herrn Principalen Sorgfalt/ grosse Bemühung / auch Eyffer vor das gemeine Wesen/ Erhaltung deß so theur erworbenen Friedens / und Wiedervereinigung der benachbarten Potentaten bey der wehrten Christenheit/ und der Posterität zum wahren unsterblichen Ruhm gereichen muß/ also gebühret Ihnen auch von Uns darvor / sonderlich vor das treubertzige Anerbiethen hoher und grosser Danck/ welchen Wir damit behöriger massen abstatten.

Wir tragen aber hiernächst bey gegenwärtigen Zeiten nicht unbillich die Beysorge/(der Höchste verleyhe/daß Wir damit irren) daß E. L. L. L. L. L. Lbdn. der Herrn/und Euer erzählte grosse Sorgfalt und angewandter Fleiß/ wo/über besser Verhoffen/die würckliche Assistentz nicht erfolgen sollte / Uns und andern Reichs-Ständen / sonderlich den Ober- und Nieder-Sächsischen Crayssen fast wenig zu statten kommen möchte.

1658.

Deñ obgleich vor wenig Jahren zu Oßnabrück und Münster der Friede im Heil. Röm. Reich mit etwan Hindansetzung der alten Teutschen Glory/ Verliehrung so stattlicher Land und Leute/auch Spendirung fast unerschwenglichen Summen Geldes / nur den unschuldigen und armen Leuten zu succurriren und dieselbe zu erquicken / gleichsam erkauffet/ und das darüber auffgerichtete Instr. P. mit solchen dienlichen und dringenden Clausulis versehen und eingerichtet worden / daß jederman billich darvor gehalten/wo anders außwärtige und inheimische Potentaten / Chur-Fürsten und Stände auff deß Heil. Röm. Reichs Authorität / und desselben Glieder/veste Zusammenhaltung/Einigkeit und Eyffer vor die gemeine Freyheit/und den berührten so theur erworbenen Frieden / noch einigen Respect hätten/daß nicht wohl müglich / daß diesem Instrumento Pacis perpetuæ schnur stracks zu wider/ sich jemand unterfangen würde oder könte/die Reichs-Stände und im Frieden mit begriffene benachbarte Potentaten und Cronen / durch feindliche Kriegs-Waffen anzugreiffen/ und mit Einquartirungen/ Durchzügen und verderblichen Kriegspressuren zu beschweren/auch Land und Leute ohn einig gegebene Ursach zu ruiniren.

So ist doch sonder Unser weitläufftiges Erzählen Euer L. L. L. L. Lbdn. denen Herrn und Euch zur Genüge bekannt / und lieget jederman vor den Augen/was nun ins vierte Jahr bißhero für Kriegs-Empörungen hin und wieder entstanden/ und noch continuiret werden/ wodurch Wir und andere Reichs-Fürsten und Stände/und Deroselben unschuldige Land und Leute zum Grund außgemergelt und zerstöret werden: Zwar haben Wir nichts unterlassen/ was zur Abwendung aller angedroheten Kriegsgefahr und Landsverderbungen nur immer dienen können / indem Wir bey einer und andern Parthey durch Schreiben/ Abgesandten und Residenten solicitirt/ erinnert und abgemahnet/ darunter keine Occasion verabsäumet/ auch einige Kosten nicht ersparet/und endlich/in Anstehung aller Hoffnung / mit nicht geringer Beschwer Unserer Land und Leute/ darbey Wir doch gleichwol deß Friedens nicht vergessen/sondern allemahl dessen Erinnerung gethan/und durch Gottes gnädigen Beystand/ mit Jh. Königl. Maj. in Polen und Dero Cron/ Uns gäntzlich vergleichen/auch gegen Jh. Kön. Maj. in Schweden Uns allemal vernehmen lassē/die alte Freundschafft und Vertrauligkeit willig zu continuiren / wann Wir nur von Deroselben versichert seyn könten/ daß Sie im H. Reich mit uns Fried halten / und Unser Land und Leut mit Durchzügen und Kriegspressuren nicht beschweren/auch die Tractaten mit Polen befördern wolten/ zu diesem Ende haben Wir

(mit

1658. (mit was grosser Ungelegenheit und Bedruckung Unsrer Unterthanen aber/ ist Gott bekannt) nun biß den 8. Monat mit Unsrer Armee in Unsern Reichs-Landen still gestanden/ und weder Jh. Kön. Maj. zu Schweden/ noch andern Potentaten und kriegenden Partheyen die geringste Ursach und Anlaß zu einigem Widerwillen gegeben / vielmehr aber in der That erwiesen/ daß Wir Uns vestiglich vorgenommen/ im H. Röm. Reich ruhig zu seyn/ und in einige Wege wider das Instr. Pac. nicht zu handeln/ indem Wir alle gute Occasiones, wodurch Wir die vorstehende Gefahr von weitem hätten abkehren können/ dahin gehen lassen / auch andere / so viel an Uns gewesen/ abgehalten / bey Unserer Abwesenheit / ins Reich zu gehen/ und ihren Feind zu suchen/ allein Wir haben doch keine rechte Versicherung erlangen können / dann ob man gleich umb die Zeit/ da vorgewesen/ vō Dännemarck einē solchē Frieden zu erlangen/ wie offenbar ist/ sich von Friedens-Tractaten/ uñ der Reichs-Lāde mit Durchzügen und Kriegspressuren zu verschonen/ zu Leipzig und anderswo vernehmen lassen/ massen man nur dieser Seits verhüten und abwenden wollte / daß die Polen und andere nicht ins Reich giengen; Es ist doch nunmehr offenbar / daß dadurch nichts mehr gesucht worden / dann daß man verwehren möchte/ daß Dennemarck nicht succurrirt und Schweden an seiner Intention nicht verhindert würde/ so auch nun erfolget ist/ und wird Uns vor gewiß berichtet/ daß Jhre Königliche Majest. in Dännemarck abermals genöthiget worden/ die Insul Ween abzutretten / und sich zuerklären/ daß dasjenige/ daß die Schwedische Völcker über die verglichene Zeit in den Dänischen Landen bestanden/ und nicht abgeführt worden/ nun und zu ewigen Zeiten vor keine Ursach deß Kriegs sollte gehalten und angezogen werden / dahero nunmehr der Auffbruch der Schwedischen Armee/ und die Herauß kunfft Jh. Königl. Maj. täglich zu erwarten stünde. Es ist auch mehr dann gewiß/ daß die Schwedische General Major Böttticher und Truck mit vielen Regimentern sich allbereit in Nider-Sachsen/ Mecklenburg/ und einigen Lüneburgischen Orten an der Elbe gesetzet/ welchen/ der Uns bey letzter Post zugeschriebener Zeitung nach/ die jenige Schwedische Völcker/ so in Alt-Sachsen und der Sonderburgischen Fürsten Güter gelegen / folgen / gestalt dann dieselbe allbereit Lübeck vorbey passirt/ und die Artiglerie fortgeruckt worden / und wird Uns von einigen benachbarten Reichs-Ständen treulich entdecket / daß sie sorgen/ man würde Travemünde/ Dämmitz/ und Boitzenburg überfallen / und etwa bey Lauenburg / oder Boitzenburg eine Schiffbrücke schlagen/ sie würden von den Schwedischen Generalen fast hart und als ihre Tributarii tractirt/ und hätte man ihnen gleichsamb pro Imperio andeuten lassen / Anstalt zu machen / damit die Armee auff 14. Tag in ihren Ländern und Territoriis subsistiren könte/ welches ihnen zwar Laid thäte/ aber doch/ weil ihnen die Reichs- und Crayß-Hülffe entstünde/ dasselbe dulden müsten/ wollten sich gleichwol in terminis deß Instr. Pacis halten/ und an gehörigen Oertern mit dienlichē Protestationen uñ Reservationē sich verwahrē: Uber dem schreibt man Uns auch/ daß Gen. Major Böttticher Ordre habe / einige Partheyen in Unsere Lande gehen zu lassen/ umb zu versuchen/ was und wie viel man leyden könte/ gestalt dann in Unserem Prygnitzischen Crayß an der Elbe allbereit Partheyen gesehen worden / daß sie beordret einige Gefangene von Unsern Völckern zu holen: Wir werden auch von gewisser Hād verwarnet/ Uns wol vorzusehen / weiln Jhre Königl. Maj. zu Schweden / in kurtzem eine Schickung an Uns thun und vernehmen würden / wessen Sie sich gegen Uns zu versehen/ Sie möchten aber auch bald mit der Armee folgen. Hierauß nun haben E. L. L. ꝛc. die Herrn und Jhr leicht zu colligiren/ was dergestalt Jhr Schreiben und Schickung bey Schweden operiren werden/ dann er soll/ wie im Anfang erwehnt worden/ mit fernern Progressen der Waffen einhalten/ und die Reichs-Lande contra Instr. Pacis, mit Durchzügen und Kriegs-Pressuren nicht beschweren/ solches aber/ ob es gleich billich/ und fundirt ist/ stehet bey gegenwärtigem Zustand deß Schwedischen Estats nicht einmal zu hoffen / zugeschweigen zu erwarten/ dann daß Jhre Königl Maj. die Völcker nacher Schweden oder über See führen solten/ darzu ist/ so wol wegen Manglung der Mittel/ als der Schwedischen vorgeschützten Kriegs-Raison/ keine Apparentz/ das Corpus der Armee in den Dänischen Landen länger stehen zu lassen/ lässet der Dänische Friede/ die neue Vergleichung und grosse Landes-Verderbung desselben Orts nicht zu. Die Reichs-Stände und Lande mit Durchzüg uñ Kriegsbeschwerden zu verschonen / ist nicht möglich/ weil auß Holstein nach Polen (dahin der Schwedischen Ministrorum Außsage nach/ die Marche gerichtet ist) zu Land kein ander Weg/ dann durch das Reich und Unsere Lande/ nit wol zu finden/ gestalt noch neulich ein vornehmer Schwedischer General gegen den Unsern erwehnet / die Schweden wolten nicht hoffen/ daß Wir Jhnen den Transitum durch Unsere Lande verweigern würden/ dann es wäre Jhnen nicht müglich durchzukommen/ sie könten auch die Armee nicht abdancken/ sondern müsten sich nochmalen mit Polen beriechen.

1658.

Uber das / wenn der modus procedendi, nemblich/ wegen der Durchzüge / den Cräyß-Obersten etwas anzumelden/ und den Reichs-Constitutionibus und Instr. Pacis gemäß sich zu bezeigen/ unterlassen/ und nur pro Imperio denen Reichs-Landen und Stätten Einquartirung und Zusammenbringung Proviants und Futters anzudeuten/ wie angeführt worden

1658. den continuiret wird; Als folget/ daß entweder umb das Schwedische Wesen zu befördern/ deß H. R. R. Churfürsten und Stände/ sich werden der Reichs-Constitution/ und des Instr. Pac. begeben/ der Schwedischen Armee Thür uñ Thor willig aufsperren/ uñ dieselbe so lang es ihr geliebt/ mit Geld uñ Proviant unterhalten/ oder aber sich der Executions-Ordnung und deß Instr. Pac. mit würcklicher Abkehrung darwider zu bedienen/ resolviren müssen.

Nun zielen zwar E. L. L. L. L. L. Lbdn. die Herren/ und Ihr auff das Letztere/ allein Dieselbe wollen bedencken/ dz so viel die Crayß-Hülffe betrifft/ solch remedium nimis lentũ seye/ weil/ so viel Uns wissend/ kein Crayß in einiger Verfassung gestellet begriffen/ oder stehet/ auch hiebevor/ ohngeachtet dessẽ/ was Wir vor geraumer Zeit dieser Gefahr wegen wolmeinend erinnern lassen/ sich nit in Verfassüg setzen/ noch einige Anstalt darzu machen wollen. Solte mã auch auf Seitẽ der jenigẽ/ so armiret seyn/ noch ferner stille sitzen/ und den Schwed. Einquartirungen und Pressuren in den Reichs-Landen zusehen/ was hätte man anders zu gewarten/ dann daß/ mit deß Reichs Mitteln/ Frembde einiger Ständ Armeen ruinirten/ in kurtzem Uns/ wie vormals in Preussen/ überfielen/ uñ demnächst einen Reichs-Stand nach dem andern/ weil jetziger Zeit im Reiche mehr/ dann in Polen zu holen/ vornähmen und zu ihren Willen zwängen. Zwar hat es leyder die Erfahrung bißhero gewiesen/ daß die etwas ferner abgelegene/ denen an den Schwedischen Gräntzen nähern Ländern zugesehen/ und ipuen wenig zu Hülffe gekommen/ wann man aber die militarische actiones, progressus und vorige Zeiten consideriret/ ist es nicht möglich/ daß mit der Zeit die Reihe dieselbe auch nicht treffen sollte: Es ist auch nicht unbekañt/ wann die eine und andere Parthey/ der Religion halber/ vor prætext wider einander zu führen pflegen/ warumb zu Zeiten es mit der Reichs- und Crayßhülffe etwas lãgsam zugehet/ allein weil alle 3. Christliche Religionẽ auff gewisse Maaß einmal durch das Instr. Pacis verglichen/ uñ die Partheyen verbunden/ steiff und vest darob zu haltẽ die Erfahrũg auch bey vorigen und jetzigẽ Krieaen es gelehret/ daß alle Religions-Verwandten fast gleich viel gelitten/ und bald kein Stand/ er sey dieser oder jener Religion zugethan aewesen/ verschont worden.

So ersuchen Wir E. L. L. L. L. L. L. die Herren und Euch/ Freund-Brüder- und Vetterlich/ auch günstig und gnädig/ Dieselbe wollen auff ein taugliches Remediũ bedacht seyn/ wodurch J. K. Maj. zu Schweden ihre Völcker auß deß Reiches/ ihnen nit zustehenden Landen so fort abzuführen/ und mithin andere/ wer die auch seyn/ wider dz Instr. Pac. nit zu beschweren/ absonderlich aber Uns deßwegen Versicherung zu geben/ schleunigst und ohne Säumnüß zu disponiren/ und dabenebenst wegen versprocheuer Assistens (so Wir nochmals mit besonderer Dancknehmung acceptiren) Sich gegen Unsere Gesandten dergestalt herauß lassen/ damit Wir je ehe/ jelieber und besser part erlangen mögen/ daß Dieselbe und Ihre Herrn Principalen Uns eyligst nachdruck- und würcklich zu assistiren/ im Werck begriffen.

1658.

Wann Wir dann hiernächst auß oberzählten Ursachen/ und andern einlauffenden Umbständen/ in Anstehung aller gütlichen Mitteln/ necessitirt und genöhtiget werden solten/ durch Unsere Waffen/ mit Hülffe und Beystand deß Reichs uñ der benachbarten Potentaten/ Uns und Unsere Land und Leute/ in dem Namen Gottes/ wider unbilliche Gewalt zu retten/ und das vorzunehmen/ was Kriegs-raison erfordern wird/ und es würden darüber auch andere Reichs-Lande/ sonderlich die berührte Ober- uñ Nider-Sächsische Crayse nebenst dem Westphalischen/ wid Unser Gemüth uñ Willen/ einige darauß folgende Kriegsbeschwerügen über sich nehmen/ und sösten etwas leyden müssen/ werden Wir hoffentlich vor Gott und dem H. R. R. wol entschuldiget seyn/ uñ haben das zuversichtl. Vertrauen zu E. L. L. L. L. L. L. denen Herren und euch/ gleichwie Dieselbe Uns/ daß Wir uff obged. Fall/ aller in d' natürlichen Billichkeit/ uñ in den Reichs-Constit. gegründeter Rettungs-Mittel/ Uns gebrauchen/ gar nit verdencken/ daß Sie also alles uff das Beste deuten/ dasselbe respectiren/ ihren hohen Principalen bester massen recoñendiren/ und/ wãn es nöthig seyn wird/ Unserer bißhero geführten Sorgfalt und angewendten Fleisses für die gemeine Ruhe und Sicherheit Uns Zeugnüß geben/ und ferner mit Dero hohem und treuen Rath und That zu succurriren nit unterlassen werden. Und weiln E. L. L. L. L. L. L. die Herrn und ihr die Wahlsache selbst höchstnötig zu seyn bekennen/ geleben Wir der guten Hoffnüg/ Dieselbe werden nunmehr solche Sache ferner nit hindan zu setzen/ sondern selbige nebenst Uns eyfferig zu befördern/ und Sich daran nichts abhalten zulassen/ geflissen und begierig seyn: Angesehn die vornemste und wichtigste puncta der Capitulation nunmehr zum mehrentheil abgethan worden/ und nit kan negirt werdẽ/ dz deß H. R. R. Sicherheit/ Ruhe/ Wohlstand und Aufnehmen von einem qualificirten und mächtigen Oberhaupt dependiret und herfliesset/ und versichern Wir E. L. ꝛc. die Herrn und euch nochmaln/ dz wie bißhero geschehen/ Wir also noch ferner an Uns nichts erwinden lassen werden/ alles das zu thun und zu leisten/ worzu Uns/ die vö Unserm Churfl. Ampt deßhalb tragẽde hohe Pflichte/ auch Reichs Constit. Churf. Verein- und respectivè absonderliche Verbündnüß obligiren und anweisen; Thun damit E. L. ꝛc. empfehlen ꝛc. Geben in Unser Residentz Cölln an der Spree/ am 15. Jun. 1658.

Das Churfl. Collegium zeigt diese

Wie nun diese Chur-Brand. Schreiben einem hochl. Churfl. Collegio viel Nachdenckens erwecken: eben also uñ noch wol schwerere Gedancken brachtẽ demselben die unterschiedliche

1658. und andere Schreiben zu Gemüth.

und zu unterschiedlicher Zeit von Sr. Kön. Maj. in Schweden daselbst auß Gothenburg und nachgehends auch auß Flensburg in Holstein auff daher geschickte / aber zugleich diesen Monat Juny und fast eben in diesen Tagen eingelauffene Schreiben / sintemahln höchstgedachte Se. Königl. Maj. in denselbigen so wol insonderheit bey Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynutz / und bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / als Reichs-Vicario / als auch insgesampt bey den sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen auff der Ordinari Reichs-Deputation / Klag über Klag wider die zu Ungern und Böhmen Königl. Majest. und das hochlöbliche Ertzhauß Oesterreich führte / und dabenebenst Dero begierige Zuneigung zur Reconciliation mit höchstermeldtem Hauß Oesterreich / wie auch die von darauß dem Heil. R. R. wenn es nicht bey Zeiten davor seyn / und die Oesterreichische Waffen würde ein- und zurück halten helffen / zuwachsende grosse Gefahr zu bedencken vor Augen legte / massen das Sr. Churfl. Gn. zu Maynutz eingereichte Königl. Schwedische Schreiben dieses (auß dem Lateinischen) übersetzten Innhalts:

Der König in Schwedē klagt bey Chur-Maynutz über das Hauß Oesterreich.

Hochwürdigster: Ob Uns wol E. Lbd. vor diesem schon nicht undeutlich dargethan und erwiesen / wie hoch Sie Ihr angelegen seyn lasse / die gemeine Tranquillität und Ruh zu erhalten; So haben Wir solches jedoch noch scheinbarlicher ersehen auß Eu. Lbd. Glückwünschungs-Schreiben / welches Sie / unterm dato Franckfurt den 7. April an Uns ablauffen lassen / als worinnen Sie Uns Dero grosse Freude / wegen deß mit Dänemarck getroffenen Friedens / zu vernehmen gegeben. Wie Wir nun an Unserm Ort zu Unserer Cron und Teutschen Provincien Defension die Waffen nothwendig ergreiffen müssen; Also haben Wir nichts mehr gewünscht und begehrt / als einen sichern Frieden / welcher Orten es seyn könnte / auch an statt deß gröstē Kriegs Vortheils / anzunehmen. Wir sagen aber Eu. Lbd. für Dero wolmeinende Gemüths-Bezeugung / die Sie gegen Uns erweisen wollen / sonderbaren Danck. Und dieweil Eu. Lbd. Zweiffels ohn von Unsern Ministris wird seyn informiret worden / wie verächtlich / ohne die unzehliche Injurien / Wir von dem Hauß Oesterreich gehalten werden / so daß man weder in den Practiquen und Kriegen Maß halten / noch dem Anerbiethen zum Vergleich / und E. Lbd. Erinnerungen Platz geben will / und aber E. Lbd. für die Erhaltung deß Teutschen Friedens bißher tapffer gewacht; Als wollen Wir Dieselbe ersucht haben / Sie wolle Sich solcher Last und Mühwaltung nit ermüden lassen / sondern beständig dabey verharren / damit Sie bey deß Heil. Röm. Reichs Gliedern / welche Ruh und Fried lieb haben / einen umb so viel herrlichern Namen verdienen / und bey allen Ständen Ihre gebührende Ehr und Lob behalten möge. Wir / gleich wie Wir den bißher für den gemeinen Reichs Ruh- und Fried-Stand angewandten Fleiß hoch achten / wollen Uns eben also dahin bemühen / damit E. Lbd. verstehen möge / daß Wir neben Ihr jederzeit ein gleichmässiges thun wollen. So haben Wir auch von dem Hauß Oesterreich / auff so vielfältig erlittenen Schaden nichts anders begehren wolle / als daß es möchte seine Völcker auß Polen wieder abführen / und den Bündnüssen / so zu Unserer Teutschen Provintzien Verderb / und Unserer Extermination und Entsetzung gemacht worden / absagen / hingegen die billichmässige Vorschläge zur Reconciliation und zum Frieden bey sich annehmen / und Uns / vermöge deß Friedensschlusses von den sämtlichen Ständen deß Reichs cavirt und Versicherung gegeben werden / daß Wir ferner weit nicht lædirt oder offendirt werden sollten. Wie billich nun dieses sey / mag E. Lbd. selbst urtheilen / und deßwegen ersuchen Wir Sie nochmahls / Sie wolle dieses heylsame Reconciliations-Werck / wornach Wir schon lang trachten / mit dem ermeldtem Hauß Oesterreich dergestalt befördern / damit nicht allein Wir ruhig und sicher seyn können / sondern auch der so theur wiedergebrachte Teutsche Fried steiff und vest erhalten werden möge. Zu welchem End Wir / so viel an Uns ist / das Unsrige getreulich mit beytragen wollen / und Gott wolle Eu. Lbd. Dero Sorgfalt anderwärts vergelten / womit Wir Dieselbe / ꝛc. Gothenburg den 17. May. 1658.

1658.

Deßgleichen bey Chur-Sachsen / als Reichs-Vicario.

Was dieses Schreiben mit wenigem klagte und versicherte / dasselbige wiese und bestättigte Se. Königl. Maj. in einem anderwärtigen an Chur-Sachsen / als Reichs-Vicarium, mit weitläufftigern Umständen / dieses übersetzten Innhalts:

Wir Carl Gustav von Gottes Genaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürst in Finnland / Hertzog in Schonen / Esthen / Carelen / Bremen / Verden / zu Stettin in Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar; Wie auch Pfaltzgrafe bey Rheyn / Hertzog in Bayern / Jülich / Cleve und Berg.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserm vielgeliebten Vettern / Schwagern und Freund / Hn. Johann Georg / dem Zweyten / Hertzogen in Sachsen / deß H. R. R. Ertz-Marschallen und Churfürsten / wie auch desselbigen in den Landen deß Sächsischen Rechtens Vicario, Landgraffen in Thüringen / Marggrafen in Meyssen / in Ober- und Nider-Laußnitz / Burggrafen zu Magdeburg / ꝛc. Unsern Gruß und alles Wohlergehen.

Durchleuchtigster Fürst / vielgeliebter Vetter / Schwager uñ Freund. Nachdem Wir / durch Gottes sonderbahre Gnade / die Kriegsunruhe uñ Gefahr / welche Wir eine Zeitlāg in Unseres

Reichs

1658. Reichs Nachbarschafft außgestanden/zu Ende gebracht / und zu einem langerwünschten/ und festen Frieden gelanget zu seyn vermeinen/haben Wir nicht underlassen können/ Unsere dahero erwachsene Freude Eu. Lbd. als welche verhoffentlich gleichen Theil daran nehmen werden/zu verstehen zu geben. Gott wolle den jenigen / in deren Gewalt stehet/ Frieden mit Uns zu halten/ ein friedsames Hertz/ und solche Rathschläge eingeben/ die dahin gerichtet seynd/ und E. Lbd. Land und Leut behüten: Damit sie in beständigem Frieden/ den sie seithero genossen / unaufhörlich verbleiben mögē. Wie auch ferner Unser Wunsch ist/daß Wir mit allen Unsern Feinden möchten versöhnet werden/als welchen Wir vorlängsten dē Frieden weitläufftig anerbotten / und denselben vō ihnen mit ehrlichen Bedingūgen anzunehmen bereit seyn. Es ist Uns aber sehr leyd/ dz etliche unter denselben und sonderlich das Hauß Oesterreich einen solchen Gefallen trägt / seinen tödlichen Haß wider Uns fortzusetzen/ daß es nit nur Unserm Reich und Landen Gewaltthaten uñ Schaden zufügt/erstlich mit heimlichen und verborgenen Practicken/Listen/ Künsten und Rencken/und dān mit offentlichem Krieg/ durch Wehr und Waffen/welche Unbillichkeiten dasselbige/durch sich und andere/ ohnaufhörlich wie auch mit solchen dem H. R. Reich schädlichen Bündnüssen/gerad wider den Jnhalt der Reichs-Satzungen / und wider deß Reichs hohes Ansehen/ auch da dasselbige anitzo entledigt und ohne Haupt steht/ überhäuffet/sondern auch (welches Uns sehr zu Hertzen gehet) alle Unsere freundliche Anerbietungen zur Versöhnung also verächtlich hält / daß es nit nur nichts vō Frieden hören/ sondern auch vornehmer Fürsten des Reichs hohes Ansehen und Vermahnungen keinen Platz geben will. Wir hatten verhofft / daß / nach Absterben Kayfers Ferdinandi III. die/ der gantzen Christenheit schädliche Anschläge fallen / oder der Krieg / welcher zu deß Reichs Besten wie sie haben wolten/solte angesehen seyn/ da er doch ohne der sämptlichen Stände Bewilligung uñ ohn allgemeinen Reichstag nit hätte sollen angefangen werden/umb etwas/ auffs wenigst so lang/als die Wahl noch ungewiß wäre/inhalten würde. Aber bekant ist es/ daß deß Hauses Oesterreich Widerwill und Haß gegen Uns und Unser Reich / oder die eygennützige Begierd so groß/und ein solcher darzu dienlicher Grund gelegt gewesen/ daß dieses alles durch keinen Todesfall hat können geändert werden/ ob schon das Interregnum und das entledigte Kayserthumb / augenscheinlicher Gefahr dardurch unterworffen wurde. Es hat zwar das Hauß Oesterreich den Krieg / so es im Sinn hatte/in wärender Wahl des Kayfers / vermeint zu bemänteln/ indem es die Waffen innerhalb Polen eingeschlossen / und frembde Hülff Unsere in Teutschland liegende Provincien zu verderben gebraucht / und doch allezeit den Frieden vorgeschützt; Da es aber wegen Erlangung der Kayserlichen Cron versichert/ hat es nicht verzogen mit Offensiv- und Raachbündnüssen/wie selbsten dessen Bediente sich rühmen / mit außländischen Königen/ und dem Churfürsten von Brandenburg/ auch durch außtrückliche Befehl an die Generalen/ dergleichen Anzeigungen und Zeichen seiner Anschläge zu erweisen / auß welchen Wir genugsamb abnehmen können/ daß/ so bald es zu der Kayserlichen Cron werde gelangen/dasselbe wie zuvor in Polen/also auch anitzo in Teutschland/ dē Krieg mit aller Macht fortsetzen werde. In dergleichen gefährlichen Anschlägen / haben Wir kein ander Mittel gefunden/als daß Wir durch Unsere Bediente die gewißlich obstehende Gefahr vor Augen stellten/ der Churfürsten/ Fürsten und Stände deß Reichs in dem Instrumento Pacis begriffene Guarantie vorschützten / und unterdessen keine Gelegenheit unterliessen / damit der Zwispalt der Gemüther geschlichtet / und die Satzungen des Instrumenti pacis möchten unverbrüchlich gehalten werden. Jndem Wir aber solches ohn Unterlaß so lange Zeit insinuiren lassen/so geschichts/daß Uns doch von dem Reich keine Antwort wiederfähret / zu geschweigen/daß Uns irgendswo eine Guarantie vorstehen und einige Reconciliations-Condition von dem Hause Oesterreich angenommen werden solte / sondern dasselbige ist vielmehr verhärtet / verachtet Unsere Offerten/ und scheuet sich nicht die in Polen hin und wieder schweiffende Kriegsflammen mit aller Gewalt in Teutschland und weiter zu bringen. Weilen aber durch eben dieses der Oßnabrückische Friedens-schluß und Treu und Glauben mercklich geschwächet / für Uns aber die Gefahr täglich gröffer wird/ also daß Wir Unsere und Unserer Lande Conservation nur in der äusserstē Noth bestehen sehen / haben Wir durch eine ordentliche Gesandschafft an die gesampte Churfürsten und Stände deß Reichs/ auffs neue/ wegen Bestättigung des Friedens/ nit nur Conditiones anzunehmen/ sondern auch anzubieten beschlossen/ wañ nur das Heilige Römische Reich gewisse Versicherung thun wolte/ daß der Teutsche Frieden nicht mehr solte gebrochen/noch Wir und Unsere Landschafften ins künfftig verunruhiget werden. Wolte GOtt/daß die Stände des Reichs dieses Unser Vorhaben also zu Hertzen zieben / und Uns bey Unserm Wunsch und Worten nehmen wolten / damit solches heilsame Vorhaben seinen gewünschten Effect erreichen möchte. Unter andere Friedliebende aber zweiffelen Wir nicht/ Euer Liebden zu rechnen / welche / als deß R. Reichs/sonderlich da dasselbe entledigt steht/vornembste Säule viel zu Beförderung gemeiner Ruhe thun kan / wo Sie sich dahin bemühen will. Weßwegen Wir Sie hiemit freundlich ersuchen / Sie gelieben die hülffli-

1658.

1658.

che Hand zu bieten / und dem so heylsamen Werck beyzuspringen / damit Wir eines sichern und ohngehinderten Friedens geniessen mögen. Wir halten aber darvor/daß es nicht nur/ dem gantzen Reich/ sondern auch E. Lbd. Land und Gräntzen nutzlich sey / daß Wir nicht allzusehr von der Oesterreichischē Macht gedränget werden/ oder durch derselben Gelegendeit sich einige Gefahr in deren Nachbarschafft ziehe. Weßwegen Wir desto gewisserer Hoffnung geleben/es werden E. Ld. so wol wegen Billichkeit Unserer Sache/ als auch gemeine Gefahr abzuwenden / solchen Fleiß anwenden/ durch welchen das Ungewitter in welches das Hauß Oesterreich das allgemeine Wesen zu stürtzen suchet/bey Zeiten gestillet und demselben vorkommen werde. Gott hat Eu. Lbd. nicht geringes Ansehen unter den Mit-Ständen verliehen/und verhoffen Wir/ es werden billiche Rathschläge nicht leer abgehen/ wann mit rechtem Ernst darzu gethan/ und wie die Vernunfft und Billichkeit erfordert/gehandelt wird. Obschon Wir seither an Uns nichts ermangelen lassen/ damit Wir die Wunden heilen möchten / wollen Wir doch ins künfftig nichts verabsaumen/ wann mā sich nur gutē Erbietungen und Rathschlägen Platz zu geben nicht weigert. Wormit Wir Eu. Lbd. Göttlicher Obacht von Hertzen empfehlen. Geben auff Unserm Schloß Gothenburg/den 28. May 1658.

[War unterschrieben: Dilectionis V. Bonus Consanguineus, Affinis & Amicus, Carolus Gustavus, das ist: Eu. Lbd. geneigter Vetter/ Schwager und Freund/Carl Gustav. Und drunter stund: Eduard Ehrenstein/Secret.]

Der Wahl-Tag wird endlich bestimmet.

In reiffer Erwegung dieser Schreiben/ und der darinnen dem Heil. Röm. Reich vorbedeuteter zukünfftigen Gefahr wolten zwar Chur-Maynz / Cölln und Pfaltz vor allen Dingen die Frantzösische Gravamina und diese Schwedische Action abgethan haben/ widrigen Falls zu der Wahl nicht schreiten; Hingegen aber drangen die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. Chur-Trier/Bayern/ Sachsen und Brandenburg hart auff besagte Wahl / wolten mit derselben per majora vota fort/und das Reich mit einem Oberhaupt/bey so gefährlich scheinenden Zeiten/ schleinig versehen wissen. Derhalben ward das Frantzösische und Schwedische Wesen für dißmahl in so weit / biß nach vollbrachter Wahl / zurück gestellt/ und bey dieser Session dahin geschlossen/daß die reciproca obligatio zwischen Frāckreich und Oesterreich verbleiben/ und dargegē die Chur-Brandenburgische Erklärung in dem Termino, Bundgenossen / außgelassen werden/und so dann die Wahl dermahl einst/ gegen den 8./18. July/ihren würcklichen Fortgang haben solte. Auff welches Gerücht der Herr Bärenklau/ Königl. Schwedischer Extraordinar-Abgesandter / sich abermahls mit einem neuen Memorial fertig machte.

Damit aber bey währender Wahlzeit Jedermann sich schied- und friedlich in der Statt halten/ und wissen möchte/ wornach er sich zu richten haben solte; So ward zu dem End von Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen/ in Krafft Dero tragenden deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall-Ampts/ umb diese Zeit / eine besondere Policey- und Tax-Ordnung/mit Zuziehung etlicher eines Wol-Edlen und Hochweisen Raths der Statt Franckfurt Deputirten/durch offentlichen Druck publicirt/und zu männiglichs Nachricht angeschlagen/bestehend in nachfolgenden Puncten:

1658. Chur-Sachsen läst eine Policey- und Tax-Ordnung publiciren wie man sich Zeit währender Wahl verhalten solle.

Als nach tödlichem Abgang deß Weyland Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten uñ unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand deß Dritten / erwöhlten Röm. Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien / zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ꝛc. Königs/ Ertzhertzogens zu Oesterreich/ Hertzogens zu Burgund/Steyer/Kärndten/ Crain/und Würtenberg/ Grafens zu Habspurg/Tyrol/und Görtz/ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrns / Glorwürdigsten Andenckens/die Hochwürdigsten/Durchl. uñ Hochgebohrnen deß H. R. R. Churfürsten auff den allhier zu Franckfurt am Mayn/nach Anleitūg der Güldenen Bull angestelleten und außgeschriebenen Wahl-Tag / die meisten in selbst Churfl. Person / die andern und Abwesenden aber durch Ihre ansehenliche und fürtreffliche Gevollmächtigte Gesandten erschienen und zusammen kommen/hat der Durchl. Fürst uñ Herr/ Herr Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/deß H. R. R. Ertzmarschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen deß Sächsischen Rechtens und an Endē in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius/ Landgraf in Düringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober und Nider-Laußitz/Burggrafe zu Magdeburg/Grafe zu Marck und Ravensberg/Herr zu Ravenstein/ꝛc. in tragenden des H. R. R. Ertzmarschall-Amts seine förderſame Sorgfalt so bald dahin gerichtet / wie allenthalben gute Verfügung und Anstalt gemachet / auch ein billichmässiger Tax über die Logierūg/Zehrungen und Stallungen gesetzet / und so viel möglichst/ allen schädlichen Unordnungen uñ Mißbräuchen vorgebauet werde; Gestalt Se. C. D. die Ihrigen dem Herkommen nach mit dem Reichs-Erbmarschall und E. E. Raths allhier Abgeordneten zusammen sitzen/ sich über eins und anders nottürfftig vernehmen/ und darauff nachfolgende Ordnung abfassen und publiciren lassen.

1. Männiglich soll sich friedlich und bescheidentlich halten.

Es sollen alle die jenige/so zu diesem Wahl- und darauff folgenden Crönungs-Tag erfordert seyn/ auch die so unerfordert/ denselben besuchen oder sonst hieher kommen/wz Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ sampt ihren Dienern und Angehörigen / niemand

1658.

außgeschlossen / sich in ihren Herbergen und sonst gegen männiglich friedlich und dermassen unbeschwerlich erzeigen / damit die untereinander keinen Rumor noch andere unzimbliche Händel antasten / und sonderlich die jenigen / so nicht erfordert / sich mit denen / so zum Tage erfordert seynd / und ihren Dienern / bescheidentlich und ohne Verursachung einiger Klag verhalten / wie dann diese hingegen / mit jenen / und ins gemein alle und jede / was Nation / Stands und Würden dieselben seynd / resp. Ehrerbietig und freundlich einander begegnē / und keiner dem andern wegen der unterschiedlichen Sprachen / Sitten und Kleyder / noch einigerley andern sonderlich Religions- und Glaubens-Sachen willen / weder mit Worten / Schrifften / noch in andere Wege antasten / schelten / schmähen / verachten und verspotten / oder in der Kirchen Ungelegenheit anfangen / noch sonst etwas thätliches einer gegen den andern fürnehmen / oder den Seinigen zu thun gestatten: Auch von denen Wahl- und anderen Reichs-Sachen / denen es nicht gebühret / nichts unbedächtlichs discurriren bey Vermeydung der Straffe / so dißfals nach eines jeden Verbrechen fürgenommen werden solle: Ob sich aber einer über den andern einiger Beysachen halben zu beschweren vermeinte / der soll denselben vor seiner ordentlichen Obrigkeit verklagen / und daselbst rechtlichen Bescheides erwarten.

2. Jedermann soll sich so wol bey Nacht als bey Tage auff den Gassen erbar und stille halten.

Es sollen sich auch alle Gäste und außwärtige Personen und derselben Diener / so wol bey Nacht als bey Tage auff den Gassen erbarlich bezeigen / keine Unruhe mit Geschrey und ungewöhnlichen Gepoch oder sonst erregen / zu niemand sich nötdigen / sondern männiglich unverhindert seines Wegs geyen und passiren lassen / deß Abends auch zu rechter Zeit und zum längsten umb zehen Uhr / in ihre Herbergen und Logiamenter sich begeben / und da jemand Herrendienst oder ander redlichen Geschäfften halber bey Tag in seine Herberg nit kommen möchte / und also zu Nacht über die Gassen zu geyen / seine Nottursst erforderte / der oder dieselben sollen züchtig und gebürlich sich halten / auch nicht ohne Liecht geyen / alles bey Vermeidung ernster Straffe.

3. Von Rumor / Schlägerey und Gefechte.

Ob sich Rumor / Schlägerey und Gefechte erhiebe / dafür sich doch ein jeder alles Fleisses hüten solle / so mögen zwar die Nächstbeystehenden in Abwesen der Wacht / und ehe dieselbe herzu kommen kan / die Parten scheiden / und voneinander bringen / die Wacht aber / so bald die darzu kömmet / soll selbige / unbetrachtet einiger Außrede / als ob sie dieser Jurisdiction und Gerichtszwang nicht unterworffen wären / gefänglichen annehmen / und dem Statt-Magistrat schleunigst darvon Bericht erstatten / welcher die Verbrecher dem Reichs-Marschall solle abfolgen lassen.

4. Von

So sollen auch alle und jede Personen / was Nation oder Standes die seyn / so nicht Herrendienst haben / und solches bescheinigen können / ingleichem / welche kein Handwerck oder sonsten andere ehrliche Handtyerung treiben / wie auch die unzüchtige Weibespersonen / die unbekandten starcken Bettler / und welche mit vergifften Contagiosischen / und Erbkranckheiten / oder andern abscheulichen Leibesschäden beflecket / und beladen / alsobald nach Verkündigung dieser Ordnung ohne allen Verzug auß der Statt an dem Graben nicht finden und betretten lassen: Es soll auch niemands denjenigen / so dieselbe hinauß und abzuschaffen von E. E. Raths wegen hierzu sonderlich verordnet / hinderlich seyn / bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung.

1658. Herrenlosen Gesindel / Bettlern und herumgehendē siechen Personen.

Jedermänniglich soll mit dem Feuer und den Liechtern in den Cammern / Caminen / Küchen und Ställen gute Vorsichtigkeit gebrauchen / auch des Tubacktrinckens / dadurch offtermals viel Feuersbrunsten entstanden / sich gäntzlichen enthalten / auch soll zu mehrer Verhütung Feuers-Gefahr / niemand weder bey Tag oder Nacht innerhalb der Statt Franckfurt Ringmauer / einige grosse oder kleine Büchsen abschiessen / sondern wer damit kurtzweilen oder sich versuchen will / der mag es ausserhalb der Statt an den darzu verordneten Orten / da es ohne Schaden und Gefahr geschehen kan / thun / bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

5. Von Verwahrung Feur und Liecht Unterlassung des Tobackschmögens und Abschiessens der Büchsen in der Statt.

Da aber / das doch Gott gnädiglich verhüten wolle / Feuer außkäme / so soll kein Frembder zulauffen / sondern es sollen die jenigē / welche nach gemeiner Statt Feuer-Ordnung allhie zum Löschen bestellet seyn / die in Gefahr stehende Häuser / zu retten / zu und eingelassen werden / das Königliche / Chur- und Fürstliche / auch der Abgesandten Hofgesind und Diener aber / sollen sich zu ihren Herren verfügen / und daselbst Gefahr und Schaden abzuwehren schuldigster massen auffwarten.

6. Wie man sich in Feuersnöthen halten soll

Damit man auch wissen könne / was vor frembde Leut nach und nach herein kommen / soll ein jedweder Thor-Schreiber und Haußwirth bey welchen ein oder mehr frembde Personen eingekommen und eingekehret / nach geschlossenen Thoren / dem Reichs-Marschall deren Namen und Qualität auffgezeichnet / unnachbleiblich übersenden / auch ob sie sich allhier auffhalten / oder fürter reisen wollen / dabey Meldung thun / und jedesmal vollkommliche Zettel einschicken.

7. Von Auffzeichnung frembder Personen.

Es soll kein Gast / was Würdens / Stands / oder Wesens er sey / seinen Wirth / bey dem er herbergt: Dergleichen auch der Wirth den Gast / einigerley Weiß nicht beschweren / noch beleidigen / uñ sonderlich der Gast / weder Fütterung / Heu / Holtz / noch sonsten etwas / wider seines Wirths Willen und ohne vorhergehende Vergleichung / und richtige Bezahlung eines jeden Werths / darumb sie sich vergliechen /

8. Wie sich die Gäste gegen die Wirthe / und die Wirthe gegen die Gäste verhalten sollen.

1658.

fordern / oder nehmen / sondern ein jeder das Seinige / so er also fordern und nehmen wil / alsobald zu deß Verkauffers billichen Vergnügen bezahlen / wer aber hierwider handeln würde / der soll nach Befindung seines Verbrechens / ernstlich darumb gestrafft werden.

9. Von offenen Wirthshäusern uñ Mahlzeiten.

Welcher Wirth oder offener Gasthalter in einer Mahlzeit zu zweyen Trachten / jede zu vier oder fünff guten Gerichten von Rindern / Kälbern / Hünern / oder dergleichen / wie auch Fische / und Gebradens / und dabey Gemüß / Käse / und Obst speisete / und genüglich Getränckе an Wein und Bier giebet / mag von einer Person / so derselben achte seynd / zehen Batzen nehmen / da aber bey dergleichen Speisung nur Bier zum Getränckе gereichet würde / soll von einer Person mehr nicht als 6. Batzen gefordert werden: Wolte auch ein Gast nur eine truckene Mahlzeit / und dabey kein Getränck haben / mag er sich deßwegen insonderheit mit dem Wirth darumb vergleichen / der dann auch der Billichkeit sich halten / und den Gast darwieder nicht beschweren soll.

Wofern aber ein Frembder eine Gasterey in seiner Herberge anstellen / andere Gäste darzu einladen / und seinem Belieben nach zu derselben ein Mehrers oder Geringers auffgetragen und gespeiset haben wolte / soll sich der Gast ebener Massen mit seinem Wirth zu vergleichen schuldig seyn.

10. Morgensuppe / Nach- und Schlaff-Trunck.

Gleichen Verstand hat es auch mit den Morgensuppen / Nach- und Schlaf-Trunck / wo ein ein Gast vor sich oder sein Gesinde sich dessen gebrauchen wollte / davor soll er dem Wirth absonderliche Zahlung thun.

11. Von Stuben / Kammern / Betten und Lägerstätten.

Welcher Gast in einer offenen Herberge zehret / von seinem Wirth Futter und Mahl nimmet / und doch keine besondere Stuben und Gemach hätte / sondern allein der gemeinen Gast-Stuben und seiner Läger-Stätte sich gebrauchete / für solch Läger und Herberge soll er dem Wirth nichts zahlen; So er aber bey der Kost eine besondere Stuben und Gemach haben wolte / deßhalben mag er sich mit dem Wirth absonderlich vergleichen.

12. Von Logimentern und Herbergen.

Welcher Gast und Frembder ein Logiament in einem Bürgershauß eingenommen hätte / oder noch annehmen würde / der soll auß der besten Stuben und Cammer mit zweyen wolbereiteten Betten wochentlich drey Gülden: Auß einer mittelmässigen Stuben / Cammer und Betten einen Reichsthaler oder 21. und einen halben Batzen / und auß einer Cammer allein mit dem Bette 11. biß 12. Batzen zahlen / bey welchen Stuben und Cammern auch der Boden / das Vorhauß und Küchen / imgleichen Stüle / Tisch und Bäncke mit eingerechnet seyn sollen. Wolte man sich dann der Bette allein gebrauchen / so soll der Wirth sich vor ein Herren Bette 4. Kreutzer / und vor ein Gesinde Bette 2. Kreutzer jede Nacht bezahlen lassen.

Mit der Kön. Ungarischen und Böheimischen / und Churfürstl. Officiers und Dienern Quartiern aber / hat es eine andere Bewandtnüß / und wird dem Herkommen nach / so wol der Logiamenter als Stallung halber auff ein leidlichere Vergleichung anzustellen seyn.

13. Von Stallungen und Stallmiethen.

Welcher Gast bey einem Wirth zehret und Pferde hat / wofern der Wirth alles Futter an Haber / Heu und Stroh genüglich dargiebet / der soll dem Wirth für solche Fütterung und Stallmieth Tag und Nacht von jedem Pferd 7. Batzen / da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebet / von jedem Pferd 4. Batzen / vor die bloße Stallmiethe aber / wann der Stand an Rayffen / Krippen und aller Zugehörung tüchtig / 1. Batzen / und vor einen geringen einen halben Batzen / zahlen.

14. Von Fleisch- Fisch- Brodt- Wein- und Biers Kauff.

So viel den Fleisch- Fisch- Brod- Wein- und Bier- Kauff anbelanget / lassen Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / ꝛc. nachdem E. E. Rath berichtet / daß den Metzgern / Fischern und Beckern gewisse Ordnung fürgeschrieben und die zur Recheney Deputirten darauff zu halten geordnet / und jedes Handwercks geschworne Meister deßwegen insonderheit darüber vereydet seyn / darob zu halten / daß Fleisch und Fisch / wie auch Wein uñ Bier / so verzapffet werden / jedesmals in billichen Werth geschätzet werde / es bey solchen gefaßten Ordnungen für dißmal bewenden; Behalten sich aber außtrücklich bevor / wo es die Notturfft erfordern würde / eine absonderliche Taxam mit Zuziehung deß Raths Deputirten deßhalben dem Herkommen nach auffzurichten.

15. Von allerhand Victualiē ins gemein.

Was an allerhand Victualien auff dem Marck zu feylen Kauff gebracht wird / als Kapaunen / Hüner / Vögel / Wildprett / Gänse / Enten / Eyer / Butter / Käse / auch Salat und Gartenwerck und dergleichen / darüber soll der Marckmeister und sein Adjunctus ihren Pflichten gemäß fleissige und scharpffe Auffsicht haben / daß solche in billichem Werth verkauffet / und niemand darbey übersetzet werde.

16. Von Verkauffung Habers / Heu und Streh.

So viel den Tax deß Haberkauffs anlanget / soll das Achtel biß auff anderwärtige Verordnung / wann er von gutem Kern und sonsten ohne Mangel ist / jetzo umb einen Gülden / das Futterstroh nemblich 60. Bausch ins Logiament geführt / vor 20. Batzen / und der Centner Heu / so tüchtig uñ Kauffmans Gut / vor einen halben Rthlr. verkaufft / was aber mit Lasten zu feylem Kauff herein gebracht wird / gewogen uñ nach advenant des Gewichts bezablet werden.

17. Von Holtz-Kauff.

Weil das jenige Holtz / so zu Wasser anhero kommet / jederzeit von E. E. Raths dieser Statt darzu Verordneten geschätzet wird / mag es dabey sein Verbleiben haben / was aber an Waldholtz zu Lande anhero geführet wird / davon soll der Stecken guten Büchens umb anderthalben Gülden / Eichens aber

umb

1658.

umb achtzehen Batzen / wann beydes vier Schuhe lang ist/verkauffet/und dem Käuffer vor das Hauß oder Logiament geliefert werden: Will jemand einen Wagen voll über Haupt kauffen/das stehet ihm frey/und mag sich des Werths mit dem Verkauffer vergleichen.

18. Von Vorkauff.

Zu besserer Verhütung des schädlichen Vorkauffes/wodurch nicht wenig Theurung zu gewarten/sollen der Stadt Marckmeister auff die jenigen / so sich unterstehen die zugeführte Victualien und andere Bedürfftnüsse auff der Strassen und sonsten fürzukauffen/ und von Stund an allhier wiederumb zu verkauffen/fleissige Aufflicht haben/solches ihnen so bald verwehren/ und dieselbe zu gebührender Bestraffung anzeigen.

19. Von Beobachtung der special-Taxa.

Damit auch obgemeldter massen über die bey dieser Stadt allbereit vorhandenen special-Ordnungen / der Metzger/ Fischer/ Becker/ Wein und Bier-Verzapffer / Holtzverkauffer und andern/desto fester gehalten werde/haben die zu der Rechenen Deputirte / in Erinnerung tragenden Ampts/wie auch die geschworne Meister in Krafft ihres geleisteten Eyds alle nothdürfftige Fürsehung zu thun/ und fleissige Aufflicht zu tragen/daß kein Mißbrauch oder Unterschleiff erfolgen möge. So sollen sie auch dem Reichs- und Sr. Churfl. Durchl. Ober-Hof-Marschalln die Taxam von allen Victualien/an Speißwahren und Geträncken/ingleichem von dem Holtz/so zu Wasser ankommet/ wochentlich communiciren/damit man sehen könne / wie der Werth eines oder andern stehet / fället/ oder auffsteiget/ und dafern nach Befindung etwas erinnert wird / dasselbe in gebührende Obacht nehmen.

20. Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirten.

Solten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über einen oder dem anderen der vorhergesetzten Puncten Irrungen begeben/ so sol deß H. Reichs / wie auch der Churfl. Sächsische Ober-Hof-Marschall / ein jeder seiner Jurisdiction nach / mit Zuziehung E. E. Raths allhier/so offt es die Nothdurfft erfordert / der Billigkeit und dem Herkommen gemäß/entscheiden: Was nun dieselbe zwischen den Partheyen handeln und decidiren werden / dabey sol es sein Verbleiben haben.

21. Von Säuberung der Stadt.

Letztlichen sol ein jeder/ er sey Wirth oder Gast/ Infection zu verhüten / die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten/ auch nichts Unsaubers auff das Pflaster und die Gassen schütten oder giessen/und zum wenigsten alle Wochen zweymahl den Mist und andere Unsauberkeit auß den Häusern und vom Pflaster hinweg führen lassen/worüber dann ein ernstes Auffsehen gehalten werden solle.

Dieses alles und jedes nun/so unterschiedlich hierinnen verfasset und geordnet ist/wollen Seine Churfürstl. Durchl. als deß Heil. Reichs Ertz-Marschall/ von jedermänniglich gehorsamblich gehalten/und dergestalt steiff und fest beobachtet wissen/ daß die jenigen/so derselben in einem oder mehr Puncten zuwider handeln / nach befundener Ubertrettung Obrigkeitlichen an Gut und Leib ernstlich und unnachläßig / andern zum Abscheu und Exempel/gestrafft werden sollen/wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden zu hüten hat. Und haben höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. diese Policey- und Tax-Ordnung mit eygenen Händen unterschrieben / und Dero Churfürstl. Secret vordrucken / auch diese/zu jedermanns Nachricht / publiciren lassen/zu Franckfurt am Mayn / den 8. Monats-Tag Junii/nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt/im sechszehenhundert acht und funffzigsten Jahr.

1658.

Wahl-Capitulation wird dem König in Ungarn vorgelegt.

Obigem in dem Churfürstlichen Collegio genommenem Schluß zu Folge/daß nämlich innerhalb acht Tagen/vom 30. Junii an/die Wahl ihren endlichen Fortgang haben sollte/ kamen die Herren Churfürsten sämptlich/wie auch der Abwesenden hochansehentlichen Herren Principal-Abgesandten / am 5. 15. Julii/ nochmahls an gewöhnlichem Orte/ deß Vor-Mittags / zusammen/ bey denen auch die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. auff vorher geschehene Einladung/erschiene/woselbst Ihro die bißher zu Papier gebrachte Wahl-Capitulation / umb selbige zu durchsehen/ und zu unterschreiben/ vorgelegt ward/ welche Capitulation Se. Majest. in Beyseyn Dero geheimen Räthe mit in ein absonderliches Neben-Zimmer nahm/und mit denselben reifflich überlegte.

Wann es dann nunmehr an dem / daß/ wegen bevorstehender Wahlzeit / alle Fremde/ so nicht unter die Churfürstl. Höfe und Suiten gehörig / und also auch der außländischen Könige / Potentaten und Republiquen/wie auch der Reichs-Stände auff dem Deputations-Tag anwesende Herren Abgesandten eheste Tags auß der Stadt sollten/ und aber der Herr Bärenklau/ Königlicher Schwedischer Extraordinar-Abgesandter / noch vor seinem Außzug/ gern eine Antwort auff seine dem Churfürstl. Collegio / zu verschiedenen Zeiten/eingereichte Memorialien/ gehabt hätte. Als ließ er bey demselbigen in dieser Session hierumb gebührliche Ansuchung thun/ vermittelst eines kurtz verfassten Lateinischen Memorials / dessen übersetzter Innhalt also lautet:

Der Kön. Schwed. Abgesandte hält in einem Memorial beym Churfürstl. Collegio umb Antwort an.

Sr. Königl. Maj. in Schweden zu End unterschriebener Extraordinar-Abgesandter/ achtet für unnöthig zu seyn/denen Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten deß H. Röm. Reichs Churfürsten/ der Sachen jetzige Beschaffenheit ferner vor Augen zu stellen / weil solches / über die unterschiedliche Memorialien/so er eingegeben/noch höchstgedachte S. Königl. Maj. selbst in Dero eygenen Schreiben/die Sie theils auß Gothenburg an ihrer

1658. zween in dem Churfürstl. Collegio/ zu unterschiedlicher Zeit/ theils auch auß Flenßburg/ unterm 18. jüngst verstrichenen Monats Junii/ an ein gantzes Churfürstl. Collegium ablauffen lassen / zeitlich und weitläufftig gnug gethan haben. Weil denn nun aber besagter Königl. Schwedische Abgesandter die Zeithero auch die geringste Antwort von den Herren Churfürsten nicht erhalten / und (dem Ruff nach) der bestimpte Wahl-Tag schon vor der Thür; Als hat er dahero bey einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio / gebührliche Ansuchung thun wollen/ daß/ ehe er sich auß dieser Stadt begäbe / er doch auff so viel eingegebene Memorialien / vornehmlich aber auff die Königl. Schreiben/ zumahlen es die Sach an ihr selbst gnugsamb erfordert/ eine gebührliche und schrifftlich verfasste Antwort überkommen möchte. Franckfurt am Mayn/ den 5.15. Junii/ im Jahr 1658.

[Hier folgt nun das Königl. Schwedische Klag-Schreiben über das Hauß Oesterreich/ auß Flenßburg/ vom 18. Junii/ an das gesampte Churfürstliche Collegium/ dessen der Herr Abgesandte in vorhergesetztem Memorial so außtrücklich gedencket / wovon die auß dem Lateinischen übersetzte Abschrifft dieses in sich hält.]

Sr. Kön. Maj. in Schwed Klagschreiben wegen deß Hauses Oesterreich/ an dz Churfl. Collegium ins gesampt.

Wir Carl Gustav von GOttes Gnaden/ ꝛc. Den Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten / Unsern vielgeliebten Vettern und Freunden/ deß H. Röm. Reichs Churfürsten/ und respectivè Vicariis, Unsern Gruß und alle Wolfahrt.

Hochwürdigste und Durchleuchtigste/ deß H. Röm. Reichs Churfürsten und Vicarii, vielgeliebte Vettern und Freunde/ E. Lbd. Schreiben/ welches Sie im Namen deß Durchleuchtigsten Churfürstlichen Collegii, an Uns abgehen lassen/ haben Wir wenig Tage zuvor/ ehe Wir zu Schiffe nach Unserer Kriegs-Armee gehen wollten/ wol empfangen / und darauß verstanden / daß E. Lbd. annoch in frischem Gedächtnuß behalten/ was massen die Großmächtigste Königin Christina/ sich wegen Anstellung deß Friedens / und Wir umb Vollziehung desselben/ Uns höchlich bemühet; E. Lbd. aber seye hertzlich leyd/ daß zwischen Uns und dem Königreich Polen / eine solche Krieges-Brunst entstanden / welche / wo sie nicht durch vorgesetzte Mittel gelöschet wird / Teutschland selbsten/ und sonderlich die beyde Sächsische Cräyse/ mit anstecken möchte: Weil dann die Fundamental-Satzungen deß Reichs E. Lbd. die Sorg anbefohlen / zuzusehen / daß das Reich keinen Schaden leide/ hätten Sie vor gut erachtet / Uns zu bitten / daß Wir nicht nur mit dem König in Polen/ als der zum Frieden geneigt/ sondern auch mit denjenigen / welche in eben diesem Krieg begriffen zu seyn/ scheineten; Nemlich dem König in Ungarn und Churfürsten von Brandenburg / hindangesetzt dessen so bißher vorgangen/ eine immerwährende / wahrhaffte und auffrechte Freundschafft halten wolten/ wormit/ wie E. Lbd. sagen / Wir dem gantzen Römischen Reich und dessen Ständen und Mitgliedern/ ein grosses Gefallen erweisen würden. 1658.

Wir erfreuen Uns zwar daß E. Lbd. deß Königreichs Schweden Dienste in Wiederbringung der Teutschen Freyheit / und die grosse Mühe in Befestigung desselben Friedens/ annoch in frischem Gedächtnuß / und Wir/ die Wir mit gleicher Affection auff die Wolfahrt Teutschlands bedacht seyn/ können nicht unterlassen E. Lbd. Sorgfältigkeit / die Sie vor des Reichs Ruhe zu haben / bezeugen/ höchlich zu loben/ E. Lbd. hinwiederumb freundlich bittende/ Sie wollen in so herrlichem angefangenen Vorsatz embsiglich fortfahren/ damit Sie das Lob/ welches Sie dardurch suchen / kräfftig und vollkommen machen. Uns belangend/ zweifflen Wir nicht/ es werde E. Lbd. bekannt seyn/ welch und wie eine getreue Sorg Wir den Frieden in Teutschland / nicht weniger in seinen Kräfften zu erhalten / als vor diesem denselben anzustifften / getragen haben. Es betrübt Uns aber nicht wenig/ daß weder Wir noch Unsere Sorgen / noch die gute Intention/ nicht nur keinen Danck verdienen / und zwar bey denjenigen / welche/ Krafft der Reichs Satzungen/ mit Uns nach gleichem Zweck zielen sollten/ sondern sich auch unter denselben etliche finden / und sonderlich der König in Ungarn und Churfürst von Brandenburg / als welcher E. Lbd. in Ihrem Schreiben gemeldet/ die da heimlich und offentlich schon lange Zeit nichts als feindliche Anschläge vorhaben/ und dieses zwar unter dem Schein/ als wenn es lauter offentliche Teutsche Redligkeit wäre/ und haben Wir nichts bessers / so viel Wir auß aller Anstalt abnehmen können/ ins künfftig zu gewarten. Nun kan aber/ damit Wir die Sach von etwas weitern herbey holen/ E. Lbd. nicht verborgen seyn / was für eine grosse Mühe/ Sorg und Fleiß die Schweden angewendet / das Begehren der Stände des Reichs zu erfüllen. Als man/ da das Kriegs-Feuer noch im Römischen Reich brannte/ und etliche in die Gedancken geriethen/ daß sie den Frieden ja so wol wünschten / von gewissen Friedens-Artickeln zwischen den streitenden Partheyen handelte/ nicht daß es die Noth also erforderte / weil Unsere Waffen damahls in bestem Vortheil stunden / sondern weil es ein solcher Krieg war/ welcher nach Wunsch der Conföderirten und Adhærenten/ und zu der Wolfahrt des Reichs solte geendet werden. Dann es waren damahls die Schwedische Waffen nicht nur gantz / sondern auch durch die Hülff GOttes mit einem solchen Heer/ Gelegenheit der Oerter/ Vestungen/ Castellen/ und dem Glück selbsten befestiget/

daß

1658. daß sie nicht vonnöthen hatten / Frieden zu begehren/oder jemand denselben auffzuzwingen / sondern wann man die Wardeit sagen soll / seynd die Friedens-Artickel darauff bestanden/ daß Schweden umb seinen grossen Vortheil kommen / in dem Wir so viel veste Oerter geräumt / welche Uns lange Zeit zum Schutz und Unterhaltung hätten dienen können. Es ist Uns auch nicht unbewust gewesen/es würde das Hauß Oesterreich / wie der Außgang bezeuget/welches seinen Haß gegen Uns außzustossen/damahlen zu schwach gewesen / unter dem Schein und Vorwand deß Friedens andere Wege und Mittel zur Rach suchen / welches Wir zwar durch die Macht der Waffen hätten vorkommen können/wañ Wir in dem Krieg hätten verharren wollen: Weilen aber etliche davor gehalten/ daß dieses dem Röm. Reich zu Hülff zu kommen am nützlichsten wäre / haben Wir vielmehr derselben und anderer Reichs-Glieder inständigem Bitten/und weitläuftiger Versicherung/ als der Strengheit der Waffen/ Platz geben wollen. Jedoch haben Wir vermeynet / es würde das jenige/so Uns versprochen/fest und unzerbrüchlich gehalten werden/wo nicht auß innerlicher Gemüths-Neigung des Hauses Oesterreich / und gewisser Haltung der von demselbigen gegebenen Worten: Zum wenigsten doch in Hoffnung / Wir würden durch die Versicherung und Guarantie der Chur-Fürsten / Fürsten und sämptlicher Stände des Reichs/welche durch eben diesen Frieden/ und zwar in dem 8. Artickel gleichsamb die verlohrne Freyheit/Ansehen und Gerechtigkeit auffs neue bekoñen/gewiß seyn/also daß/ wañ der Keyser eygenes Gefallens/ und allein dz Reich regieren wollte/sie mit ihm die ungemässigte Herrschafft theilen/ oder / wann er seinen Verheissungen und offentlich gegebener Treu nicht nachkommen/oder das so offt ratificirte Instrumentum Pacis ausser Acht zu lassen/sich nicht scheuen / und etwas in oder ausser dem Reich/zu dessen Schaden anrichten wollte/besagte Churfürsten/Fürsten und Stände deß Reichs/Krafft der wiedererlangten Authorität gäntzlich dahin bedacht seyn würden / daß das Schiff nicht zweymahl an einen Felsen stossen/oder die Wunde/so langsamb zugeheylet/wieder auffgerissen/sondern vielmehr der bevorstehenden Gefahr des Reichs alsbald begegnet/und eine solche Artzney darzu gethan werden möchte / welche zu erhalten eines so grossen Leibs/genugsamb wäre. Wañ aber E. Lbd. sich wollen zu rück erinnern/wie sich das Hauß Oesterreich allezeit in der Friedenshandlung angelassen/werden Sie befinden/daß dasselbe nichts wenigers / als Ruhe und Friedens-Gedancken im Sinn gehabt/ auch da es sonderlich den Frieden zu begehren/ schiene. Dann wie langsamb und unwillig hat es sich nicht nur zu dem Schluß/sondern auch zu dem Anfang deß Westphälischen Friedens / als E. Lbd. noch in frischem Gedächtnus ist/erwiesen. 1658.

Der Anfang zu einem Werck/so in wenig Tagen hätte können außgemacht werden/hat auff etliche Jahr müssen verlängert werden/ auß keiner andern Ursach/als damit es erwartete/wie es hin und wieder mit Unsern Waffen ablauffen würde. Darnach/wie viel Fünde seynd in dem Vertrag selbsten mit untergemischt worden/die Gemüther der Conföderirten/und die Uns anhiengen/von einander zu trennen / damit Unser Glück geschwächt/ und dardurch der Fortgang des Friedens verhindert würde? Wie viel hat man endlich zweiffelhaffte Reden vorgebracht/ damit kein beständiger und langwüriger Fried geschlossen würde? Dieses alles/ob es schon dem Königreich Schweden keinen unbillichen Argwohn eines verborgenen Listes/und schlüpfferiger Treue verursachte / hat selbiges doch in dem angefangenen Fleiß des Friedens nichts unterlassen/sondern mit gleichem Eyffer und Standhafftigkeit / fürnemblich den Ständen des Reichs zu Lieb/ob schon mit nicht geringem seinem Schaden/fortgefahren. Auff eben diesen Zweck hat auch Unsere Mühe und Arbeit zu Nürenberg gezielet/da Wir das Generalat über die Schwedische Waffen in Teutschland hatten. Und ist dieses jederman bekannt/daß/wann die Vollenziehung nicht auff der Waffen Gunst gestanden/nichts von den jenigen Dingen / über welche man sich verglichen/ins Werck gesetzt worden wäre. Dann alles was noch zu vollenzieben übrig war / wird nach abgelegten Schwedischen Waffen/annoch/durch weitgesuchtes Grüblen/entweder zweiffelhafftig oder ungültig gemacht. Aber es hat sich nicht nur in diesem das Hauß Oesterreich erwiesen/daß desselben Gemüth aller beständigen Ruh zuwider. Es waren kaum die Nürenbergischen Tractaten zu Ende geloffen/da der Keyser wider den wahren Verstand deß Friedens und offentlich gegebene allgemeine Treu/theils in Niederland und Italien wider Franckreich Kriegs-Hülff gesendet/ theils zu Lübeck dem Zwispalt zwischen Polen und Schweden einen Fuß machte/und die Stadt Bremen gegen Uns in ihrer Hartnäckigkeit stärckte / und von ihrer Schuldigkeit / wider die von ihm zuvor gebillichte Rationes, ableitete. Weil aber dieses alles nicht durch offentliche Gewalt / sondern mit List und heimlichen Practicken und Tücken geschahe/hat Unsere Vorfahrerin sich desselben nicht so hoch angenommen / sondern still darzu geschwiegen: Nachdem Wir aber zu des Schwedischen Reichs Scepter gelanget / haben Wir nichts mehr zu Hertzen genommen und gesorget / als daß Wir mit besagter Stadt Bremen/ durch einen Versöhnungs-Tractat/und in dem Werck selbsten kund thäten/ daß Wir die Beobachtung deß gemeinen Friedens- und Ruhe-Stands allen

1658. Dingen vorzusetzen/willens wären/das jenige/ gleich wie es Uns mit Rechten gebührte/ also mit geringer Mühe hätten bekommen können. Eben diese Sorg haben Wir nachmahls allezeit in andern / und sonderlich in dem Polnischen Krieg gehabt / daß nemblich die Gräntzen Teutschlands mit keinen feindlichen Einfällen beleidiget würden. Auß welchen und wie nöthigen Ursachen aber Wir selbigen Krieg an die Hand genommen / halten Wir vor überflüssig E. Lbd. als welche dessen anderwerts genugsamb verständiget seyn/zu erzählen. Dann wann nicht der König in Polen/über andere Gelegenheiten/ so er allezeit gesucht/das Königreich Schweden zu erschnappen / Uns und Unserm Hause/ das Reich mißgönnet/und/nicht nur da Wir mit einhelliger Bewilligung der Schwedischen Stände / zum König erwählet wurden/sondern auch/da Unsere Vorfahrin den Scepter quittirete / durch seinen Abgeordneten/ den Canasiles, wider die Translation des Reichs/ offentlich protestirt/und also bey Unsern Unterthanen gefährliche und zu Auffruhr reitzende Reden außgestreuet / oder auch/nachdem hierauß kund worden / daß Wir beleidiget/ und die Vertrags-Puncten gebrochen wären/ sich nur der Bündnussen / Correspondentzen und feindlichen Vorbereitung zu Unserm und Unsers Reichs auffsebenden Schaden / nachmahls enthalten hätte / hätten Wir ohne Zweiffel den Stillstand biß auff vorgeschriebenen Termin gehalten. Nachdem aber die Stillstands-Pacten/welche stricti juris seynd/ geschwächet/und viel Bereitschafften/zu Præjuditz Unsers Staats/zu Wasser und Land vorgiengen/und nirgends kein Ansehen zum Frieden ware (angesehen alle Zusammenkünffte in Wind geschlagen / und keinen Ermahnungen Platz gegeben worden) haben Wir dahin Unsere Zuflucht wenden müssen/ da Wir der Gefahr vorzukommen / und eine gewissere Sicherheit zu finden/verhofften. Dann es haben die Polen nach so offt widerholten Ermahnungen/nicht dahin können gebracht werden/daß sie ihre Abgesandte mit einer rechtmässigen Vollmacht verordnet hätten/und ein gewisses Friedens-Zeichen spühren / oder recht mit sich handlen lassen/ ehe und bevor Unser Krieasheer allbereits in dem Marsch und an dem Werck/und Unsere Waffen an den Polnischen und Littauischen Gräntzen waren/und ohne gäntzlich geschlossenen Frieden nun nicht mehr wieder abgeführet werden konnten. Jedoch haben Wir in diesem Krieg kein ander Vorhaben gehabt/ als daß dieses Reich durch die Waffen auff friedliche Anschläg bedacht zu seyn/ gezwungen würde/welches unter den Königen Sigismundo, Vladislao und Johanne Casimiro aller freundlichen Vergleichung der Gemüther zuwider gewesen. Es haben aber Unsere Vorfahren / hochlöblichster Gedächtnuß/ so wol Carol. IX. und Gustav. Adolphus, als auch die Königin Christina/darfür gehalten/es würde das Hauß Oesterreich/wann Teutschland zur Ruhe gebracht worden/ auch das jenige/ so zu Befestigung der Freundschafft dienete/ an die Hand nehmen. Und weil Wir in diesem Polnischen Kriege / sonderlich gesorget/ daß die Gräntzen Teutschlands / von allem Anlauff und Einfall/frey seyn möchten/hielten Wir darvor/es würde der Römische Keyser/so wol wegen gemeinen Absehens auff des Reichs Wohlfahrt / als wegen des kräfftig mit Uns geschlossenen Friedens/auff Unserer Seite stehen. Wie er sich aber darinn verhalten/und wie eifferig er des Teutschen Friedens Artickel gehalten/haben E. Lbd. auß den Memorialien / welche Unser Extraordinari-Abgesandter/erstlich zu Franckfurt der Ordinari Reichs-Deputation/und hernach Euer Lbd. überreichet / verstanden. Ja es hat so weit gefehlet / daß/da Wir/ Unserer Sorg/ Fleiß und guten Intention nach/Hülff und Danck verdienen sollten/Wir auch vielmehr alles Widrige erfahren/so wol in dem/daß er nach verhinderten Tractaten in Polen/ den König in Dänemarck wider Uns auffgewickelt / und er Uns selbsten mit offentlichem Kriege angegriffen / als auch / daß er in Teutschland und andern Uns benachbarten Reichen/und schier in gantz Europa/all Unser Thun auffs ärgste außgebreitet/vornemblich zu dem Ende/daß er/wann es ihme gelegen / die also erkauffte Gemüther auff seiner Seiten hätte / und Uns desto leichter in dem Römischen Reich/nachdem er allen Haß auff Uns geladen/angreiffen möchte. Weil dann das Hauß Oesterreich die Polnische Unruh und andere Kriege / also nach seinem Nutzen und Genuß anordnet / also daß auch Uns nicht erlaubet seyn soll mit Unserm Feind/ auisser dem Röm. Reich umbzugehen/noch in Teutschland des Friedens zu geniessen / als allein nach dem Oesterreichischen Nutzen/ Maaß und eingebildeter Herrschafft/ soll sich niemand verwundern/daß ob schon die Kriegesflamm in Teutschland kaum außgelöscht/ doch ein ander Feuer entstehen könne/welches unschuldige Land und Leuth mit in Gefahr ziehe. Derowegen es nicht nur des H. Röm. Reichs Fundamental-Satzung/sondern auch der Vernunfft gemäß ist/und die Noth erfordert/ daß man bey so gestalten Sachen/vor gemeine Ruhe durchs Reich Sorg trage. Weßwegen Wir auch auff alle die Mittel bedacht gewesen/welche Wir/die Gefahr abzuwenden/und den Frieden/welchen Wir Uns wiederzubringen/ selbsten beflissen / zu erhalten/dienlich erachtet/und derowegen zu E. Ld. und zugleich alle Stände des Reichs unsere Schreiben und Bediente geschickt / welche wegen der hereinbrechenden Practiquen und Anschläge und der antrohenden Ungelegenheiten halben/ nicht allein bey Zeiten War-

1658.

nung;

1658. nung thun/sondern auch auff die beyderseits in dem Instrumento Pacis gegebene Guarantie und Versicherung treiben sollten. Dahero ist es auch (wie Wir verstanden) durch Hülff und Fleiß des Hochwürdigsten Herren Chur-Fürsten von Maintz dahin kommen/daß Unsere Rationes einigerley Weise auffgenommen/und darüber/als einer wichtigen Sach/ zu berathschlagen/ein Tag und Ort bestimpt/ über das auch/ein solches für gut / und dem gemeinen Wesen nützlich / von den Friedsamen angenommen worden / wann nicht nur allein Unsers Abgesandten Memorialien/zur Dictatur kommen/sondern auch die Reichs-Deputation / bey solcher ungewissen Zeit/ continuiret würde / als welche anfänglich zu dem Ende eingesetzt / und in dem letzten Reichs-Abschied zu Regenspurg confirmiret worden/daß durch dieselbe vor die Sicherheit des Reichs geforget / und die nothdringende Kriegs-Gefahr abgewendet werden solte. Damit aber dieses nicht geschehen möchte / hat eben dieses Hauß Oesterreich oben gelegen/ welches / wie es sonst anderswo gute Rathschläge zu verhindern pflegt / also auch damahls/so viel an ihm gewesen/sich verlauten lassen/sein Directorium wäre nichts nutz/und stünde keine Reichs-Deputation mehr / und hat also die / so es gut gemeint / in ihren Rationibus dermassen sehr corrumpirt / daß/ da sie für die gemeine Wolfarth ihre Vota und Stimmen umbgehen lassen wollen/sie weder Session noch Platz darzu haben erlangen kön̄en: Ja es ist über das so weit kommen / daß/da weder Wir noch Franckreich die angethane Schmach alsobald rächen/und Gewalt mit Gewalt zu rück treiben wolten/ sondern Unsere Abgesandten dahin schickten / umb die/ wegen so schlüpfferigen Friedens/bevorstehende Gefahr vor Augen zu stellen / und umb schleunige Mittel darzu anzuhalten / haben sich wol gefunden / welche an statt einer gebührlichen Antwort/und erwarteten Erklärung/gerathen haben/ daß Unseren Legaten/ als welche zu gemeinem Frieden riethen / auß Franckfurt zu gehen/gebotten/und sie so des gemeinen Völcker-Rechts beraubet werden sollten. Daß Uns nun solche Injurien sehr zu Hertzen gehen/werden E. Lbd. nicht zweiffeln/sonderlich weil man auch zu dem gröstẽ Schaden und Unbilligkeit/die grosse Verachtung setzet/also/daß wann Wir Uns zu Tractaten und Versöhnung geneigt erweisen/nit nur Unser billiches Anbringen nicht gehöret wird / sondern es wird auch Unser ehrliches Erbiethen verachtet/und der Churfürst von Brandenburg auff solche dem gemeinen Wesen so schädliche Seite gezogen. Wir hatten zwar die Hoffnung von diesem Churfürsten geschöpfft/es würde Ihn/der Uns zuvor mit verschiedlichen unauflößlichen Bündnussen zugethan/kein Ding von Uns abwendig machen können/ sonderlich weil demselben alles eingegangen worden/was er/entweder Krafft der Bündnuß / oder unter dem Schein der Freundschafft/ von Uns hätte begehren können: Oder wann er ja von seiner Standhaftigkeit und Gemüth solte bewogen werden/ hätten Wir mit nichten darfür gehalten/ daß Unsere Freundschafft also solte geschwächet werden/daß er mit uns nicht besser als einem offentlichen Feind/von welchen er doch in seinem Gemüth überzeuget / daß Wir ihn in nichts beleidiget / unbzuaehen unterstehen würde: Nun ist es aber offenbar/ daß er dem Hauß Oesterreich gar zu geneigt / und nach dem er die mit uns gehabte alte Freundschafft befleckt und geschändet/ sich gar mit den Polen von neuem wider uns / als einen gemeinen Feind/verbunden/und nicht nur mit besagtem Hauß und Polen/sondern auch/wenn er Zeit hätte/daß er Uns/ als die Wir mit so vielen Feinden überladen/auch zugleich auff den Halß fallen könnte / mit dem König in Dänemarck theils eine offensiv theils defensiv Bündnüß einzugehen/ nicht lang verzogen/ sondern/umb unsere Provincien in Teutschland/welche Wir mit so vielem Blut/Mühe und Arbeit erworben/anzufallen/sich würcklich mit ihnen zu conjungiren / offt und inständig angehalten. Und auff daß er/in dem besagte Connunction ein wenig auffgeschoben ward/nichts/was das gemeine Völcker Recht und des Reichs Constitutionen verletzen könte/unterliesse/ hat er uns einen unschädlichen Durchzug auff unsere Feinde abgeschlagen/ unsere und unserer Unterthanen Schiffe und darauff geladene Wahren/ die in seine See-Häfen/als zu Freunden und Bundsverwandten/eingelassen/auffgefangen; Unsere Officirer und Soldaten/welche ohne Schaden und Nachtheil durch sein Land gegangen / theils ins Gefängnuß gesteckt / theils unter sein Kriegsvolck geschoben; Im Widerspiel hat er den Polen nit nur den Durchzug ins Reich gern verwilliget/sondern auch auff alle Weise geholffen / und den Weg gezeiget/ da sie uns auff den Rücken ligen/und unsere Provincien verderben könnten. Daß er aber noch nicht mit dem gantzen Kriegsheer auff uns loß gangen / ist kein ander Ursach / als daß ihn noch nicht Zeit gedünckt/sein Vorhaben ins Werck zu setzen/sonderlich nachdem uns Gott mit unserer benachbarten Kron Dänemarck Frieden verliehen. Was dann das Hauß Oesterreich und dessen offensiv und defensiv-Bundsgenossen/den Churfürsten von Brandenburg angehet / haben Wir erfahren/daß Treu und Glauben bey ihnen wenig geachtet wird / als welche auch den auffs allervestest verclausulirten Verträgen und Bündnüssen zuwider zu handeln/sich nicht scheuten/wann sie nur Gelegenheit darzu haben. Und weil sie bey diesen unsern schlechten Zeiten / da sie sich vor uns nichts zu beförchten gehabt/und Wir gemeynet / dieses Theils gar sicher zu

1658.

seyn/

1658. seyn / wider gegebene Treue / zu Außtilgung Unser / zusammen conspirirt / ist kein Zweiffel / daß sie mit Gelegenheit den eingewurtzelten Haß mit aller Macht vollenziehen werden / wann Wir uns nicht durch die Göttliche Hülff vorsehen / und zu unserer Erhaltung solche Mittel ergreiffen / welche uns die Gesetze der Noth an die Hand geben. Weil es nun mit uns also beschaffen / haben Wir zwar verhofft / daß / weiln unsere Anerbietungen von den Feinden verachtet / und wider die verheissene und eingegangene Pacten unbillich tractiret werden / E. Lbd. und das Reich einige Sorge vor uns tragen / und einige wider solche Gewalt dem Instrumento Pacis gemässe starcke Versicherung anordnen würden; Zu welchem End Wir in dem letzten Nieder-Sächsischen Crayß-Convent versprochen / daß Wir niemanden mit Krieg beschwerlich seyn wollten; Weil Wir aber erfahren / daß seither / und zwar in so langer Zeit / da Wir vor aller Welt Augen solche Unbillichkeit und Gewaltthat erleiden / nicht nur nichts / uns zu gutem / zu Franckfurt gehandelt / sondern auch kein Hoffnung einer Besserung gemacht wird / sintemahlen Wir anjetzo erfahren / daß schier eben zu der Zeit / da der Nieder-Sächsische Crayß-Convent gehalten worden / der Churfürst von Brandenburg heimliche und verkehrte Rathschläge vorgehabt / auch hernach Bündnüsse wider uns gemacht / und sich zu unsers Reichs und unserer Lande Verderben gleichsamb verschworen habe / und eben ein solches noch heut zu Tage überall ohn Auffhören gespielet werde; Als solles E. Lbd. nicht befrembden / wann Wir / weil die vermöge des Friedenschlusses / schuldige Versicherungs-Hülff außbleibt / werden solche Mittel zu suchen / und zu ergreiffen gezwungen werden / welche uns Gott und die Natur zu unserer Erhaltung und zu unsers Reichs und Landen Sicherheit / übergelassen hat. Doch können Wir nicht unterlassen E. Lbd. zu bezeugen / wie lieb es uns ist / daß Sie / als die wol bessers gedencken / auffs wenigst ihre gute Intention uns zu verstehen geben wollen / und daß sie in Erhaltung des Friedens von Hertzen sorgfältig seynd. Wir haben auch das Vertrauen / Sie werden nach ersehenen allerseits deß gemeinen Wesens handlen / unsrer Feinde Anstalten / sich keines Wegs theilhafftig machen / noch sich in den wider uns mit solchem Fleiß und Macht angestellten Krieg / zu unserm Schaden einmengen / sondern in friedlichen Rathschlägen / deß Reichs Sicherheit erhalten / und in einer unverfälschten Sorg vor das Instrumentum Pacis verharren. Wir / ob Wir schon solche Schmach / Unbilligkeit und Schaden / welche unsere Ministri E. Lbd. anderswo genugsamb angezeiget / erlitten haben / jedoch damit Wir von dem Vorhaben / den Frieden wieder auffzurichten / nicht abstehen / haben Wir über die andere unsere Ministros, nochmahlen einen Gevollmächtigten Abgesandten / unsern Obersten Kammerherrn / den Grafen Nicolaum Brahe, senden wollen / welcher schon auff der Reyse / und auffs ehiste sampt unserm an E. Lbd. und andere des Reichs-Stände Abgesandten / Matthia Bärenklau / unsern beständigen Fleiß zum Teutschen Frieden / nochmahlen bezeugen und suchen wird / mit E. Lbd. solche Rathschläge einzugehen / welche zu langwierigem deß H. Reichs Frieden dienen mögen. E. Lbd. Ampt ist es / fertige und zeitliche Mittel vor das einbrechende Ubel zu gebrauchen / dieweil Wir sehen / daß unsere Sachen und die Gewalt und Zurüstungen unserer Widerwärtigen so weit kommen / daß / weil Wir so offt unter dem Schein offentlich gegebener Treu hinders Liecht geführt worden / und durch die offentlich wider uns getroffene Bündnüssen in Gefahr stehen / Wir nit trauē dörffen / es werde dann das jenige / welches seither mit Mund und Worten / und dem Schein nach sehr starcken / aber in der That / klären Pacten ist verheissen worden / würcklich geleistet und bewiesen. Wann aber die Sach verächtlich und nachläßig getrieben wird / stehet zu beförchten / es werde nach der Hand kein Mittel mehr seyn. In welchem Fall Wir aber vor Gott und aller Welt protestiren / daß Wir wollen entschuldiget / uñ aller Schuld frey seyn / wofern unsere Ermahnungen hindan gesetzt / und das Instrument. Pacis auſſer Acht gelassen werden / und dann etwas dergleichen folgen solte / welches auß sich selbsten gröſſeren Jammer erregen möchte. Unterdessen versichern Wir E. Lbd. vor gewisser als gewiß / daß Wir im geringsten nichts wider den Reichs-Frieden / oder jemanden insonderheit / ichtwas anfangen / sondern auß Mangel anderer Mittel nur das jenige thun wollen / welches uns das gemeine Völcker-Recht zu unserm Schutz an die Hand gibt / und bitten demnach E. Lbd. sehr freundlich / Sie wollen auff eine gewissere Versicherung / als seither geschehen / bedacht seyn / damit nachmahlen / nicht nur Wir / sondern auch das gantze Reich nicht zum Raub / sondern warhafftig des Friedens genieſſen / und ein jeglicher bey dem seinigen und den erworbenen Landen ruhig verbleiben möge. Mit welchem Wir E. Lbd. ꝛc. Geben Flensburg 18. Junii 1658.

War unterschrieben: Dilectionum Vestrarum Bonus Consanguineus & Amicus, das ist: E. Lbd. Freundwilliger Vetter und Freund: Und drunter stund Carolus Gustavus, weiter drunter aber zur lincken Hand: Eduard Ehrenstein.

Doch gleichwol verweilte es sich mit der Antwort auff des Herrn Abgesandten Memorial noch biß auff den dritten Tag.

Der König in Ungarn approbirt die Wahl-Capitulat.

Unterdessen / da ein hochlöblich Churfürstl. Collegium hiermit umbgieng / ward die Capitulation von den Königl. Ungarisch-Böhmischen Hof- und Kriegs-Räthen fleissig / auff

die

1658. die zwey Stunden lang / fleissig durchgangen/und/obwol eines und das andere darinnen enthalten/so nicht allzu annehmlich schiene / jedoch / weil man sie nach Innhalt der Güldenen Bull / und den Reichs-Satzungen gemäß verfasst befand / und das übrige zu verbessern / Zeit und Gelegenheit nicht leiden wollte / damit die lang verlangte Wahl nicht wieder noch weiter hinauß verschoben / und etwann neue Unruh erwecket würde / endlich für gut erkannt und angenommen / auch so fort hierauff der nächstfolgende Donnerstag / so da war der 8. 18. Julius/zur offentlichen Wahl vest gestellt / und selbiger noch auff diesen Nachmittag / umb der Frembden willen / die sich / seint obiger Proclamation/ wieder in die Stadt begeben hatten/aber wie vormahls / vonwegen eines WolEdlen und Hochweisen Raths der Stadt Franckfurt/ durch die Stadt-Trompeter / auff mehr als dreissig Plätzen / männiglich kund gemacht / mit diesen Worten:

Der Wahl Tag wird proclamiret / und

Demnach der Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten deß Heiligen Römischen Reichs/ bey diesem Wahl-Tag / anwesender Herren Churfürsten / Churfürstliche Gnaden und Durchleuchtigkeiten / auch der Abwesenden höchstansehnlichste Herren Abgesandte und Bottschafften/einem Edlen / Ehrenvesten und Hochweisen Rath gnädigst anzeigen lassen / daß Sie nächstkommenden Donnerstag / den 8. 18. dieses Monats Julii/zu der Wahl eines Römischen Königs/ und künfftigen Keysers / würcklich zu schreiten / und dieselbe vorzunehmen / gnädigst entschlossen: Als läst Ehrengedachter E. E. Hochweiser Rath / Krafft deren / nach Innhalt der Güldenen Bull/ dem Höchstlöblichsten Churfürstlichen Collegio geleisteter Eyds-Pflichten / alle und jede Frembde / sie seyn auch wer sie wollen / und welche in Höchstgedachter Herren Churfürsten Comitat nicht gehörig/ dahin ernstlich / und nach Befindung/bey Leibs-oder anderer Straff/ erinnern / und denenselben andefehlen / daß Sie sich morgenden Dienstag / bey Sonnenschein / von hinnen hinweg/ und auß der Stadt begeben / auch kein Bürger oder Beysaß jemanden solcher Frembden / bey gleichmässiger Straff / einigen heimlichen Unterschleiff oder Auffenthalt geben/ sondern dieselbe von sich ab-und außschaffen solle. Ingleichem soll männiglich sich / in Zeit solcher Königlichen Wahl / auff den Gassen sonsten also still verhalten/daß ein E. E. Hochweiser Rath gebührende Andung vorzunehmen/nicht Ursach haben dörffte. Wornach sich ein jeder zu richten/deme also gehorsamlich nachzukommen/ und für Straffe sich zu hüten/wissen wird.

Auff sothane ergangene Proclamation machten sich nachfolgenden Dienstag und Mittwoch/ so da waren der 8. 16. und 7. 17. Julii / ohne die viele frembde Privat- und Stands-Personen / auch die publique Ministri, als der Päpstliche Bottschaffter / die Königliche Spanische / Frantzösische / Polnische/Dänische und Schwedische/die Fürstliche Mantuanische / Savoyische und Modenesische und Venetianische / wie auch der Fürsten / Stände und Städte des Reichs Abgesandte und Deputirte auß der Stadt hinauß in die benachbarte Städte / Flecken und Dörffer / wovon die meisten den Tag nach der Wahl wieder zu rück kommen / die Krönung mit anzusehen / außgenommen die Königl. Frantzösische/und Schwedische und andere Herren Abgesandten / welche indessen in der Churfürstlichen Residentz-Stadt Maintz verblieben / und eine besondere Bündnuß mit einander auffrichteten / welche drunten / nach diesen Wahl-Tags Geschäfften / unter den Deputations-Geschäfften/zu finden.

1658. das fremde Volck auß der Stadt geschafft.

Nicht weniger musten auch die Reichs-Stände selbst auß der Stadt weichen/ worunter auch der Herr Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm (wiewol Se. Hoch Ertzfürstliche Durchleucht. als Hoch-Meister des Teutschen Ordens / sich nur über die Brücke nach der kleinen Stadt Sachsenhausen in das Teutsche Hauß retterirte) und die Fürsten von Lobkowitz und Auersberg waren. So dorffte auch kein Churfürst/über seine Anzahl der zwey hundert Menschen / niemanden mehr in der Stadt behalten/ sondern was zu viel/ muste auß der Stadt geschafft seyn/allein dem König von Ungarn und Böhmen wurden drey hundert Personen zugelassen.

Inzwischen hatte Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/am 6. 16. Julii/ zu Mittag / die zu Ungarn und Böhmen Königliche Majestät/ sampt den andern Herren Churfürsten bey sich in Franckfurt / allda sie vor wenig Tagen von Heydelberg wieder ankommen war/ zu gaste. Das Mahl ward in einem vor höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchleucht. Quartier am Roßmarckt / bey einem springenden Brunnen / und unter den herumbstehenden Linden-Bäumen/von Bircken hierzu auffgerichtetem schönen grünen Lust-Hauß offentlich gehalten. Nach eingenommener Mahlzeit liesse Seine Churfürstliche Durchl. durch Dero Hof-Comödianten/ in einem andern Hause gegen über / der Pfuhl-Hof genannt / wohin von erstbesagtem Lust-Hauß eine mit Brettern belegte Brücke verfertiget war/eine lustige Comödie spielen/welcher die sämptlichen Herren Gäste beywohnten. Als auch solche zu End / kam man in dem Lust-Hauß wieder zusammen / und ward so dann dieses Mahl / biß gar spät in den Abend hinein/ in guter Vertraulichkeit fortgesetzt/und mit aller Frölichkeit beschlossen.

Churpfaltz tractirt den König und sämptl. Churfürsten.

1658. Churfl. Collegium ertheilt dem Kön. Schwed. Abgesandten schrifftliche Antwort auff seine Memorialien.

Hierauff ward/deß folgenden 7. 17. Julii/ von einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio/für deß Reichs Anliegen / noch ein mahl vor der Wahl/an gewöhnlichem Ort/ Session und Rath gehalten/und vor den Königlichen Schwedischen Extraordinar Abgesandten/auff seine unterschiedliche eingegebene Memorialien/eine kurtze Antwort in Lateinischer Sprach abgefast/und neben dem 14. Artickel auß der Keyserl. Wahl-Capitulation/die allgemeine Reichs-Ruh und Sicherheit betreffend / mit noch andern Beylagen / demselbigen zugeschickt / dieses meldend:

Sintemahlen deß Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände den / mit dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten König in Schweden/zu Oßnabrüg getroffenen Friede / steiff und redlich zu halten begehren/und drüber nichts mehr wünschen; Als hat dahero ein Churfürstl. Collegium die von dem Herren Abgesandten unterschiedlich eingegebene Memorialien in reiffe Berathschlagung gezogen/ und deroselben Anbringen/was Recht und Billichkeit mit sich brächte/Erstattung thun wollen / und kein besser und heylsamber Mittel zu seyn erachtet/ als daß es/ umb den Schwedisch-Polnischen Frieden wieder einzuführen / an beyde Jh. Jh. Königl. Königl. Majest. Majest. wie auch an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dienstfertigst schriebe/und Sie den Frieden mit ehestem/ohne Verzug/zu bestättigen/ freundlich ersuchte und vermahnte / welches es auch / wie die hiemit eingeschlossene Abschrifften/mit der Zahl 1.2.3. bezeugen/werckstellig gemacht/auch zugleich (wie die Beylag/mit der Zahl 4. bezeichnet / außweiset) bey dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten König in Ungarn und Böhmen Ansuchung gethan / daß er zu desto mehrer Beschleunigung eines so theuren und nothwendigen Wercks / wie auch an Hochgedachte kriegende Könige / und den Churfürsten zu Brandenburg / seine Abgesandte schicken wolle: Jedoch hat man jetzo Nachricht/daß besagte Friedens-Handlung allbereit einen glücklichen Anfang erreichet/ oder doch bald erreichen werde/und lebt der gäntzlichen Hoffnung/daß es damit/ nächst GOttes Hülffe/ zu einem erwünschten Ende kommen werde/ worzu / wenn ein Churfürstlich Collegium was mehrers wird thun können / wird es sich jederzeit / möglichstem Fleiß nach/mehr als willig erfinden / und bey der hier anwesenden zu Ungarn und Böhmen Königlichen Majestät deßwegen ferner sorgfältigst anzuhalten/nicht unterlassen / wie es denn auch einen zukünfftigen Römischen König in dem Königlichen Wahl-Eyde / vermöge deß 14. Artickels / hierzu angestrenget und verbunden: So weiß es auch / daß Ihre Königliche Majestät zu Schweden / das jenige / so der Friedens-Schluß mit sich bringt / wie auch den Frieden/nach aller Möglichkeit durchauß zu befördern/bereit seyn / Gestalt denn auch Ihre Königliche Majestät in Polen/und Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg / so wol schrifftlich / als auch durch Ihre Abgesandten Ihre grosse Lust und Begierde zum Frieden antragen lassen / und sich/ daß Sie täglich hierzu bereit wären / erkläret. Im übrigen entbietet Ihro Königlichen Majestät zu Schweden ein Churfürstlich Collegium / seine Freundschafft/ Dienst und Wolgewogenheit/wie auch dem Herren Abgesandten alle geneigte Gunst und guten Willen. Geben in Franckfurt am Mayn/den 17. Julii Anno 1658.

1658.

suprà pag. 408. seq. n. 4. infra pag. 479. §. 14.

War besiegelt/und unterschrieben: Chur-Mayntzische Kantzeley. Und mit dieser Antwort machte sich der Herr Abgesandte Bärenklau noch desselbigen Tags hinunter nach Mayntz.

Bericht/ wie es mit der Wahl HH. Leopoldi zu Ungarn und Böhmen ꝛc. Kön. ꝛc. zu einem R. Keyser hergegangen.

Mit solchen Geschäfften ruckte der so lang verlangte / und zur offentlichen Wahl eines Römischen Königs und zukünfftigen Keysers bestimpte Tag/so da war/in beyden Calendern / Donnerstag nach dem vierdten Sonntag Trinitatis/der 8. 18. Julii / allgemach herbey: Weßwegen/nach Außschaffung der Frembden / und Abzug der Königlichen Spanischen/ Frantzösischen / Schwedischen und anderer Gesandten/ Mittwochs zuvor/den 7. 17. dieses / umb zwölff Uhr alle Thore und Pforten geschlossen wurden / daß niemand mehr ein- noch außkommen konnte. Denn folgenden Donnerstag / Morgens frühe umb 6. Uhr / ward eine grosse Glocke / die Meß- oder Sturm-Glocke genannt (weilen man dieselbe auffer dergleichen Actibus, nur bey Ein- und Außläutung der Franckfurterischen Messen / und bey entstehenden Feuer-Brünsten und Aufflauff/ oder wenn ein Missethäter zum Tod soll geführt werden/da man vor der Außführung zu unterschiedenen dreyen mahlen drey Schläge nach einander daran thut / zu gebrauchen pflegt / dahero es Tags zuvor nicht allein in den Kirchen auff den Kantzeln abgekündiget/sondern auch in die Häuser angesagt ward / daß niemand erschrecken sollte) fast eine gantze Stunde lang geläutet / und inzwischen die Bürgerschafft/wie auch die zu den Einzügen gebrauchte Reuterey / und theils Soldaten / auff dem Römer-Berg/und von dar auff dem Marckte durch die Krämer-Gasse / biß an Sanct Bartholomæi Stiffts- oder Thumb-Kirche/und sonsten auff den Plätzen der Stadt und an den Gassen-Ketten ins Gewehr gestellt / worauff die anwesende Herren

Chur-

1658.

Churfürsten sämptlich/wie auch die zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. und der abwesenden Herren Churfürsten Principal Abgesandten/ bald nach einander in Gutschen auff den Römer gefahren kamen/woselbst ein jeder ein eygenes Gemach hatte/ worinnen er sich in den Chur-Habit ankleiden konnte / die Herren Abgesandten aber blieben in ihrer gewöhnlichen Kleidung.

Zugordnung der HH. Chur Fürsten nach der Kirchen zur Königl Wahl.

Als es 9. Uhr geschlagen/begaben sie sich allesampt vom Römer herab/satzten sich auf die hierunten auffwartende prächtige und kostbar außgezierte Pferde / und ritten in zierlicher Ordnung nach obgedachter von dem hochlöblichsten Keyser Carln dem Grossen/ fundirten Stiffts-Kirchen/zu St. Bartholomæi (worinnen das Conclave oder die Capelle ist/in welcher die Wahl verrichtet wird) jedoch gantz still und ohne Music: Erstlich giengen der Herren Churfürsten und Abgesandten

Zur Rechten:

Graf von Heusenstein/Erb-Marschall.

Chur-Maynтz.

Graf von Salm/Erb-Marschall:

Chur-Cöln.

Graf von Pappenheim/Reichs-Erb-Marschall:

Chur-Sachsen.

Graf von Fürstenberg/Chur-Bäyerischer Gesandter.

Zur Lincken:

Herr zu Eltz/Erb-Marschall.

Chur-Trier.

Erb-Marschall Graff von Trautmansdorff:

König in Böheim/ꝛc.

NB. Mit der Cron auff dem Haupt.

Erb-Marschall Rheingraff:

Chur-Pfaltz.

Printz Moritz/Chur-Brandenburgischer Gesandter.

So balde man in den Chor der Kirchen eingetretten/haben Jh. Fürstl. Gn. Herr Bischoff von Wormbs/das Ampt der H. Messe gehalten/und die Gesänge: Veni Sancte Spiritus, neben andern mehr vom Heil. Geist/mit Zuthun der Chur-Maynтzischen Musicanten gesungē. Nach vollendetem Ampt / zoge der Bischoff die Casul ab/und verkleidete sich auf eine andere Weise: Indessen naheten sich alle Churfürsten zu dem Altar: Und da Sie Ihre ordentliche Sitze eingenoñen/fienge der Bischoff den hymnum: Veni Creator Spiritus an/deme der Chor wechselsweise geantwortet. Inmittelst wurde der Altar gäntzlich geraumt/ und das Evangelium Buch darauf gelegt. Da zugleich die Churfürsten herbey getretten und geschworen: Als erstlich Chur-Maynтz dem von Trier: Zum andern / Chur-Trier: Zum dritten/ Chur-Cöln: Zum vierdten/der König von Böhmen: Zum fünfften / Chur-Sachsen: Zum sechsten/Chur-Pfaltz: Zum siebenden/ der Cour. Bayerische: und zum achten/der Chur-Brandenburgische Abgesandter / allesampt dem von Maynтz/und zwar die Geistl. mit Auffliegung zweer Finger der rechten Hand auff die lincke Brust/die Weltlichen aber aufs Buch.

Nach abgelegtem Wahl-Eyd vor dem Altar/wobey man mit den Gesichtern gegen das Volck gestanden/haben höchstgedachte Herrn Churfürsten sich wiederumb in ihre Stühle erhoben/welche in solcher Ordnung gestanden:

Zur Rechten des Altars. In der Mitten gegen dem Altar. Zur Lincken.

1. Chur-Maynтz/ 2. Chur-Trier/ 3. Chur-Cöln/
4. König in Böheim/ 5. Chur-Sachsen/
7. Chur-Bayerischer Gesandter/ 6. Chur-Pfaltz/
8. Chur-Brandenburgischer Abgesandter.

Solchem nach/habe hochgedachter Bischoff von Wormbs den Gesang: VENI SANCTE SPIRITVS, &c. abermals an: Darauf die Capella die Collectam: ACTIONES NOSTRAS QVÆSVMVS &c. gesungen; Und indessen die Herrn Churfürsten in das Conclave oder Sacristie zur Wahl eingetretten. Daselbsten Sie/ nach kurtzer Erwegung dessen/ so nothwendig und diß Orts gehörig; auch herbeygeforderten zweyen Notarien (so beyde Chur-Maynтzische Geheime Räthe) uñ auß jeglicher Churfürstl. Hofstatt vier in fünf Gezeugen/mit allen einmüthigen Stimmen zu einem Röm. Keyser erwählet haben: Den Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten

1658.

und Herrn/Herrn LEOPOLDEN/ zu Hungarn und Böheim ꝛc. König: Welcher also erwählt/nach gewöhnlich abgelegtem Keyserl. Eyd/von denen sämptlichen Herrn/Herrn Churfürsten vor den Hohen-Altar geführt worden.

Als nun bey gedachtem Altar/hochermeldter Herr Bischoff zu Wormbs unterschiedliche von Alters hierzu auffgesetzte schöne Gebetter über Ihre Kön. Maj. gesprochen/und der Chor der Musicanten figuraliter geantwortet; ist endlich der Bischoff von dem Altar hinweg gewichen: Die Herren Churfürstē aber haben den Erwählten auff den Altar erhoben/und inmittelst das Volck/so zugegen gewesen/geruffen: VIVAT CÆSAR LEOPOLDVS.

Wie dieses vollbracht / wurde das TE DEVM LAVDAMVS, mit Heerpaucken/ Trompeten/uñ vielen andern allerhand Musicalischen Instrumenten/auf das allerlieblichste gesungen: Inzwischen der Erwählte auff ein an der andern Thür deß Chors ziemlich erhabenes Theatrum oder Bühne geführt: daselbsten offentlich zum Keyser proclamirt/außgeruffen/auch zugleich 100. Stücke 3. mal nach einander gelöset/und alle Glocken eine Stund lang gezogen: Bey welchem überauß prächtigen Actu, die anwesende Herren Churfürsten uñ Gesandte die gewöhnliche signa Imperii Regalia, als wegen Chur-Bayern deß H. Reichs-Erbtruchseß/H. Graf von Zeil den Reichs-Apffel: Wegen Chur-Brandenburg deß Reichs Ertz-Cämmerer/Herr Leopold Friederich/Gefürster Graf zu Hohen-Zollern/den Reichs-Scepter: Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz in Person / des Reichs-Schwerdt und Cron vorgetragen.

Namen der jenigen Grafen und Herren/ so von jeder Churfl. Hofstatt/ als Zeugen mit in das Conclave getretten.

Die Namen der jenigen Grafen uñ Herren/ so von jeder Churfürstl. Hofstatt zu gedachter Keyserl. Wahl mit in das Conclave als Gezeugen eingegangen/auch schon zuvor mit im Rath gewesen/seynd diese nachfolgende:

Von Chur-Mayntz: Ihr. Hochw. Gn. H. Adolph Hund vō Saulheim/Thumprobst zu Mayntz/ꝛc. 2. Ihr. Hochw. Gn. H. Wilrich von Walderdorff/Churfl. Mayntzis. gebeimer Rath/Thumbher2 und Vicarius Generalis zu Mayntz/auch Thumprobst zu Speyr ꝛc. 3. H. Gerhard Freyher2 von Schenckern/Obr. Hofmeister und Vicedom zu Aschaffenburg/ꝛc. 4. H. Christian Freyher2 von Boineburg/Ritter/geheimer Rath und Ober-Marschall/ꝛc. 5. H. Philipps Erwein von Schönborn/Ritter/geheimer Rath und Amptmann zu Steinheim ꝛc. welchen noch beygefügt ward 6. H. D. Sebast. Wilhelm Mehl / Würtzburgischen Cantzler/sampt zweyen Chur-Mayntzischen Secretariis, nemlich 7. Herrn Hettinger/und 8. Herrn Berninger/als hierzu ersuchtē Notariē.

Von Chur-Trier: H. Hugo Friederich von Eltz/Thumdechant zu Trier ꝛc. 2. H. Damian Hartard/Freyher2 von der Leyē/Thum-Capitularher2 zu Mayntz und Trier / auch Probst zu S. Alban. 3. H. Carl Henrich/Freyher2 von Metternich/ Thum-Scholaster zu Mayntz/und Thumher2 zu Trier. 4. H. Lotharius Freyher2 von Metternich Obr. Land-Hofmeister und Amptmann zu Coblentz. 5. Herr Cantzler Anetanus.

1658.

Von Chur-Cöln: Graf Ego von Fürstenberg/Thumdechant zu Cöln. 2. Graf Wilhelm Ego von Fürstenberg/Thumher2 daselbst. 3. H. Peter Buschmann/Cantzler. 4. H. Johan Christoph Altenhofen/geheimer Rath.

Wegen Jh. Kön. Maj. in Böheim: Graf Johan Ferdinand von Porzia/Ritter deß Güldenen Vließ/geheimer Rath/uñ Obr. Hofmeister/ꝛc. 2. H. Johan Hedwig/Graf von Nostitz/geheimer Rath/und Obr. Cantzler im Königreich Böheim/ꝛc. 3. H. Johan Adolph/ Graf von Schwartzenberg/geheimer Rath/ und Jhr. Ertzfürstl. D. Obr. Hofmeister/ꝛc. 4. H. Ernst / Graf von Oettingen / geheimer Rath und Reichs-Hof-Raths-Præsident.

Wegen Chur-Bäyern: H. Graf Herman Egon von Fürstenberg/Principal-Abgesandter. 2. H. Graf Otto/des H. R. Reichs Erb-Truchseß/geheimer Rath. 3. H. Carl Augustin/Freyher2 von Leibelfing/ Cämmerer. 4. H. Johan Georg Oexel/geheimer Rath.

Wegen Chur-Sachsen: H. Johann Georg Freyher2 von Rechenberg/ geheimer Rath/Ober-Hof-Marschall/uñ Ober-Cammerher2. 2. H. Henrich Freyher2 von Friesen/ geheimer Rath und Cammerher2. 3. H. Reichard Dietrich/Freyher2 von Taube/geheimer Rath und Cämmerer. 4. H. Wolff Siegfried von Littichau/geheimer Rath/Cämmerer und Reichs-Pfenningmeister. 5. H. Augustin Strauch D. Appellation-Rath.

Wegen Chur-Brandenburg: Printz Moritz von Nassau/ꝛc. Churfl. vornehmster Abgesandter. 2. H. Raban von Kandstein/geheimer Rath und Mit-Abgesandter. 3. H. Friderich von Jena/gebeimer Rath und gevollmächtigter Mit-Abgesandter. 4. H. Bernhard Graf zu Sayn und Witgenstein ꝛc. 5. H. Christoph Philipp von Loe Hof-Marschall und Drost zu Metter ꝛc. 6. H. Lazarus Kittelmañ/ Cammer-Rath und Legationis Adjunctus.

Wegen Chur-Pfaltz: H. Gener. Lieut. Balthasar/geheimer Rath. 2. H. Johan Friederich von Landaß/geheimer Rath/ Hof-Marschall und Fauth zu Heydelberg. 3. H. Friederich von der Lipp genannt Hoen Freyher2/geheimer Rath und Vicedom zur Neustatt. 4. H. Johann Ludwig Mieg D. geheimer Rath und Vice-Cantzler. 5. H. Johann Jacob Frays/ geheimer Rath.

Unter währendem TE DEVM LAVDAMVS, da man auff den versic. TE ERGO QVÆSVMVS, komen/hat der Gefürste Graf von Hohenzollern/als Erb-Cämerer die Kön.

Cron

1658.

Cron dem Keyser ab: Entgegen Herr Georg Ludwig/Graf von Sintzendorff / als Erb-Schatzmeister/wegen Chur-Pfaltz/bey dem versic. Per singulos dies. wieder auffgesetzt.

Ordnung auß der Kirchen/nach verrichter Wahl.

Da nun alles/altem Herkommen gemäß/ in der Kirchen verrichtet / und der Gottes-Dienst seine Endschafft erreichet/wurden Ihre Keyserliche Majestät in nachfolgender Ordnung auß der Kirchen nach deroselben Pallast begleitet: Vorhero giengen aller Chur-Fürsten auffwartende Pagen/ Räthe/ Grafen und Herren: Diesen nach von jeglicher Churfürstlichen Hofstatt alle Trompeter und Heerpaucker / welche sich überauß prächtig wechselsweise hören lassen: Darnach fünff Herolden/als Oesterreich/Hungarn / Böheim/Römischen Königs/Keysers. Ferner/ wegen Chur-Maynтz/Trier/Cöln und Böheim/vier Erb-Marschallen mit den Schwertern: Folgends der Chur-Bayerischer auff der Rechten / und Chur-Brandenburgischer Gesandter auff der Lincken-Hand.

1658.

Chur-Trier / alleine

Zur Lincken:		Zur Rechten:
Chur-Pfaltz/mit der Röm. Cron.	Wegen Chur-Bayern/ hochged. Erb-Truchsaß Graf von Zeil/ mit dem Reichs-Apfel.	Wegen Chur-Brandenburg Erb-Cämmerer von Hohen-Zollern mit dem Scepter.

Graff Wolff Philips von Pappenheim/ Reichs-Erbmarschall mit der Scheiden.

Chur-Sachsen:

Mit dem blossen Reichs-Schwerdt.

Keyser

LEOPOLDUS

mit der Cron auff dem Haupt.

Chur-Cöln. Chur-Maynтz.

Denen endlich alle übrige Keyserliche/und aller Churfürsten Hof-Bediente gefolgt/und damit die gantze Suite beschlossen. Als auch die Herren Churfürsten Ihre Keyserl. Majest. biß in den Hof Ihres Palasts einbegleitet/ haben Sie daselbsten zierlich Abschied genommen/und ist jedlicher in seinem Chur-Habit reitend / mit der folgenden Hofstatt/wieder nach Hause gekehret.

Anlangend aber den Eyd/oder die bißher so offtmahls erwähnte Wahl-Capitulation/ deren Einrichtung so viel Mühe und Geld gekostet / und worauff der neuerwehlte Römische König und zukünfftige Keyser den Herren Churfürsten / für des Heil. Römischen Reichs Auffnehmen und Wolergehen/ so viel an ihm ist / bey vorherbeschriebener Wahl schwören müssen; So bestund dieselbige in diesen nachfolgenden 47. Artickeln/ welche/ihren eygentlichen Worten nach/also lauten:

Wahl-Capitulation des Allerdurchleuchtigsten/ꝛc. LEOPOLDI/ erwehlten Röm. Keysers / auch zu Ungarn und Böhmen Königs/ꝛc. Ertzherzogs zu Oesterreich/ꝛc. aufgerichtet im Monat Julio 1658. zu Franckfurt am Mayn.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden/erwählter Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien / Croatien und Sclavonien/ꝛc. König/Ertz-Hertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/zu Steyer/zu Kärnten/zu Crain/ zu Lützenburg/zu Würtemberg/Ober- und Nieder-Schlesien/Fürst zu Schwaben / Marggraf deß H. R. Reichs zu Burggau/zu Mähren/Ober- und Nieder-Laußnitz/Gefürster Graf zu Habspurg/zu Tyrol/zu Pfird/zu Kyburg und zu Görtz / Landgraf im Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau/und zu Salins/ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief/und thun kund allermänniglich/ als nach zeitlichem Ableben deß jüngst erwählten Röm. Königs Ferdinandi IV. und hernacher der Röm. Keyserl. Maj. Ferdinanden deß Dritten / Christseligsten und Glorwürdigsten Andenckens/Wir auß Schickung deß Allmächtigen/durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig- und Durchleuchtigen Johan Philipsen zu Maynтz/Carl Casparn zu Trier/Maximilian Henrichen zu Cöln/Ertzbischoffen Johann Georgen deß Andern/Hertzogen zu Sachsen/Jülch/Cleve und Berg/Burggraf zu Magdeburg/ꝛc. Carl Ludwigen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzog in Bayern ꝛc. wie nicht weniger an statt und vonwegen der auch Durchleuchtigen Ferdinanden Maria/ in Ober- und Nieder-Bayern/auch der Obern-Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / und Friederich Wilhelmen/ Maragrafen zu Brandenburg / und Burggrafen zu Nürnberg/ꝛc. Aller deß H. Reichs durch Germanien/Gallien und Italien Ertz-Cantzlern und resp. Ertz-Truchsassen/Ertz-Marschallen / Ertz Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern/Unseren lieben Neven/Oheimen und Churfürsten / und Ihrer Lbd. Lbd. Vollmächtiger Bottschafften / Hermann Egon / Grafen zu Fürstenberg /

1658.

Heiligenberg und Wertenberg/ und Johan Mauritzen/ Fürsten zu Nassau/ Grafen zu Catzenelenbogen/ Vianden und Dietz/ Herrn zu Beylstein/ ꝛc. Zu Ehr und Würde des Röm. Königl. Namens und Gewalts erhoben/ erhöhet und gesetzt seyn/ deren Wir uns auch/ Gott zu Lob/ dem H. Reich zu Ehren/ und der Christenheit und Teutscher Nation/ auch gemeinen Nutzens willen beladen/ daß Wir uns dēnach auß freyem gnädigen Willen mit denselben unsern lieben Neven/ Oheimen und Churfürsten vor sich und sämptliche Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs/ Geding und Pactweiß/ dieser nachfolgenden Articulen vereiniget/ verglichen/ angenommen und zugesagt haben/ alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

Religions Schutz beyderseits.

1. Zum Ersten/ daß Wir in Zeit solcher Unser Königl. Würden/ Ampt und Regierung die Christenheit und den Stul zu Rom/ auch Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirchen/ als derselben Advocat/ in gutem treulichen Schutz und Schirm halten/ darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden/ Recht und Einigkeit pflantzen/ auffrichten und verfügen sollen und wollen/ damit sie ihren gebührlichen Gang/ dem Armen wie dem Reichen/ ohne Unterscheid der Personen/ Stands/ Würden und Religionen/ auch in Sachen unser und unsers Hauses eigenes Interesse betreffend/ gewinnen und haben auch behalten/ und denenselben Ordnungen/ Freyheiten/ und altem löblichen Herkommen nach/ verrichtet werden sollen/ gleichwol so viel diesen/ wie auch den nachfolgenden 19. Artickel gegenwärtiger Obligation: Und als über und wider concordata Principum, &c. belanget/ haben vorgemeldte unsere liebe Oheimen/ die drey Churfürsten zu Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz sich außtrücklich gegen uns erkläret/ was da von dem Stul zu Rom und Päbstlicher Heiligkeit vor Meldung geschicht/ daß Ihre Lbd. Lbd. Lbd. vor sich und ihre Religions-Verwandte darinn nicht willigen/ noch uns damit verbunden haben/ noch erstgedachte Advocatoria dem Religion- und Prophan- auch zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden zu Præjuditz angezogen und gebraucht/ sondern denselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle/ wie Wir Ihnen/ den dreyen Churfürsten dann auch solches Krafft diß versprechen/ und uns hiermit darzu verbinden.

Confirmation deß Religions und Prophan Friedens.

2. Wir sollen und wollen auch die Güldene Bull mit der in deme zu Münster und Oßnabrück auffgerichten allgemeinen Reichs-Friedenschluß auff den achten Electoratum enthaltener Extension/ nach Inhalt erstberührten Friedenschlusses den Frieden in Religion- und Prophansachen/ den Land-Frieden sampt der Handhabung desselben/ wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag auffgerichtet/ angenommen/ verabschiedet/ und verbessert/ auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden widerholt und confirmirt worden/ sonderlich aber obgemeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß/ und Nürnb. Executions-Receß/ wie auch insonderheit alles das jenige/ was bey nechst vorigem Reichs-Tag zu Regenspurg verabschiedet und geschlossen worden/ und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner vor gut befunden und geschlossen werden möchte/ gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet/ stet/ vest und ohnverbrüchlich halten/ handhaben/ und darwider niemand beschweren/ auch nit gestatten/ daß wider die im Reichs-Abschied A. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werden/ deßgleichen sollen und wollen Wir auch andere deß H. R. Ordnungen und Gesetze/ so viel die dem obgemeldten angenommenen R. A. im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet/ und mehrerwehntem Friedenschluß nit zuwider seynd/ confirmiren/ erneuren/ und dieselbe mit Rath und Consens Unser und des H. Reichs Churf. Fürsten und anderer Ständen/ wie das deß Reichs Gelegenheit zu jeder Zeit erfordern wird/ bessern/ zumahlen auch die jenige/ so sich/ gegen jetztermeldten Friedenschluß/ und darinn bestättigten Religion-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwischen Haupt- und Gliedern/ und Gliedern/ und den Gliedern unter sich selbst zuschreiben/ oder etwas in offentlichen Druck herauß zu geben/ (als dardurch nur Auffruhr/ Zwitracht/ Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten/ gebührend abstraffen/ die Schrifften und Abtruck cassiren/ und gegen die authores so wol als complices, wie erstgemeldt/ mit Ernst verfahren/ auch alle wider den Friedenschluß eingewendte protestationes & contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen/ und rühren woher sie wollen/ nach besag erstgedachten Friedenschlusses/ verwerffen.

Die sämptlichen Reichs-Stände sollen bey ihren Privilegien ꝛc. verbleiben.

3. Und zum Dritten/ sollen und wollen Wir in allweg die Teutsche Nation/ das H. Röm. Reich und die Churfürsten/ als dessen fornehmste Glieder/ nach Innhalt der Güldenen Bull sonderlich des 13. Art. wie andere Fürsten/ Prælaten/ Grafen/ Herren und Stände/ sampt der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft/ bey ihren Hoheiten/ Geist- und weltlichen Würden/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ auch sonsten jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen/ ohne Unsern und männiglichs Eintrag und Verhinderung/ und ohne der Chur-Fürsten und Stände vorgehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand/ der Sessionem & votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat/ darvon suspendiren oder außschliessen/ darzu den Ständē/ samt erstgedachter Reichs-Ritterschafft/ ihre Regalia und Ob-

rigs-

1658.

rigkeiten/Freyheiten/Privilegien/Pfandschafften und Gerechtigkeiten/auch Gebräuch und gute Gewonheiten/so sie bißhero gehabt haben/oder in Ubung gewesen seyn/zu Wasser und zu Land/auff gebührendes Ansuchen ohne einige Weigerung und Auffenthalt in guter beständiger Form confirmiren und bestättigen/sie auch darbey als erwählter Röm. König handhaben/schützen und schirmen/und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen/und da einige vor- oder bey währendem Krieg darwider ertheilet worden wären/so im Friedenschluß nicht gut geheissen oder approbirt worden/dieselbe gäntzlich cassiren und annullirē/auch hiemit cassirt und annullirt haben/und keinen Churfürsten und Stand/die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen/seine Landsassen/Unterthanen/und mit Landsfürstl. auch andern Pflichten zugethane eingesessene und zum Land gehörige/von deren Bottmässigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landsfürstl. hoher Obrigkeit und sonsten rechtmässig hergebrachten resp. Steuren/Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem prætext der Lehenherrschafft/noch einigem andern Schein/eximiren und befreyen/noch andern solches gestatten/auch nicht gutheissen/noch zugeben/daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer/deren Empfang/Außgab/und Rechnungs-Recessirung/mit Außschliessung deß Landsherrn privativè vor- und an sich ziehen/oder in dergleichen und andern Sachen/ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung/Conventen anstellen uñ halten/oder wider deß jüngstē Reichs-Abschieds außtrückliche Verordnung/sich deß Beytrags/wormit jedes Chur-Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestügen/Plätzen/und Guarnisonen/wie auch zu Unsers und deß Heiligen Reichs Cammer-Gericht zu Speyr Unterhalt an Hand zu geben schuldig seyn/zur Ungebühr entschlagen/auff den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen/wider dieses oder andere obberührte Sachen/bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath oder erstbemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde/wollen Wir daran seyn und darauff halten/dz ein solcher nit leichtlich gehört/sondern à limine judicii ab- und zu schuldiger parition an seinen Landsfürsten und Herren gewiesen werde/gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbig darüber vernommen/hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene privilegia & exemptiones, sampt allen deroselben Clausulen/Declarationen/und Bestättigungen/wie auch alle darauff und den Reichs-Satzungen zuwider an Unserm Käyserl. Reichs-Hof-Rath/oder Cammer-Gericht zu Speyer/wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vordero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte processus, mandata & decreta, prævia summaria causæ cognitione, vor null und nicht erklären/und dieselbe cassiren und auffheben sollen und wollen.

in specie auff deß Hn. Bischoffs zu Paderborn Klagen oben pag. 403. col. 2.

4. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoya durch die Person seines rechtmässigen Gewalthabern/die in dem zu Münster und Osnabrück auffgerichtetem Instrum. pacis Cæsareo Gall. §. Cæsarea Majestas, &c. frey und unbedingt neben andern versprochene Belehnung deß Montferrats auff die Form und Weiß/wie sie von weyland Römischen Kayß. Maj. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoya, Victori Amadeo, ertheilt worden stracks nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung/ohne einigen Auffschub und so bald Wir nur hierumb gebührend ersucht und angelangt werden/denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Recht gemäß/zumal ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder special Reservatori, Salvatori, oder dergleichen Clausul/sampt übrigen allem/was in gedachtem Instr. pacis und deme darinn confirmirtem tractatu Cherascensi, dem Hauß Savoya mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden/erfolgen lassen/und ihme darzu durch Unser Kayserl. Ampt executivè verhelffen/auch deren keines unter einigem Schein/Ursach oder Fürwād/sonderlich auch die Belehnung deß Montferats wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua schuldiger und nach nicht bezahlter 494000. Cronen/worvon der §. ut autem omnium, &c. disponirt, und das Hauß Savoya allerdings davon befreyet/im geringsten verschieben oder auffhalten/benebenst Unser Kayserl. Authorität bey dem König in Hispanien kräfftiglich einwenden/daß derselbe dem Hertzog von Savoya die Statt Trino unverzüglich gäntzlich und ohne Entgelt restituiren thue/dem Hertzogen von Mantua aber von Kayserlicher Macht und Gewalts wegen alsbald ernstlich befehlen/auch ihne durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten/in einem vorgesetzten kurtzen peremptorischen Termin/sich alles exercitii Jurisdictionis daselbst und an andern in dem Montferat gelegenen/und dem Hauß Savoyen durch die Reichs- und vorhergegangene Friedenshandlungen zuerkanten Orten zu entschlagen/damit der Hertzog von Savoya/seiner ihme in demselbigen zuständiger Jurisdiction gebührend uñ ruhiglich geniessen möge/wie Wir dann nicht wenigers darob seyn/und durch Außfertigung ernstlicher pœnal-Mandaten verfügen wollen/daß weder er/der Hertzog von Mantua/und seine Nachkommen/noch auch jemand anderer für sich oder von ihretwegen fürterhin dem jenigen/was wegen deß Montferats für das Hauß Savoya in dem öffters angezogenen Friedenschluß und dieserer Unser Capitulation begrif-

1658.

Abhelffung der von Seyten deß Hertzogs zu Savoyen eingegebene Klagen/oben pag. 406. col. 1.

1658.

fen / auff einigerley Weiß und Weg im geringsten etwas zu contraveniren und zuwider zu handeln sich unterstehen. So thun Wir auch das jenige / was das Churfürstliche Collegium jüngstdin unter dato den 4. Junij an ihne wegen annullir- und Aufhebung deß dem Hauß Savoya zu Nachtheil unterfangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats- und Generalats in Italien geschrieben / hiemit allerdings einwilligen / und bestättigen / dergestalt / daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten / und die Hertzogen von Savoya bey Ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit uñ Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

Churf. Gesandtē sollen denen von Republiquen vor- und den Königl. nachgehē.

5. Nachdemalen sich auch eine Zeitlang zugetragen / dz außländischer Potentaten / Fürsten / Republiquen Gesandte / und zwar diese unter dem Namen und Vorwand / als wären dieselbe Republiquen vor gecrönte Häupter / und also denenselben in Würden gleich zu achten / an den Kayserl. und Königl. Höfen und Capellen die præcedenz vor den Churfürstl. Gesandten prætendiren wollen / so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nit gestatten; Wäre es aber Sach / daß neben den Churfürstl. Gesandten / der recht titulirten und gecrönter regierender außländischer Königen / Königl. Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung / so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht / zu führen zustehet / und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seyn) Bottschafften zugleich vorhanden wären / so mögen Dieselbe den Churfürstl. Gesandten vorgehen / denenselben aber die Churfürstl. Gesandten vor aller anderer außwärtigen Republiquen Gesandten / und den Fürsten in Person / ohne Unterscheid / immediatè folgen / was auch darwider allem hiebevorn per decreta und absonderlich Anno 1636. oder sonst vorgenommen und verordnet / fürters abgestellt und krafftloß seyn soll. Wie wir denn auch zu Verhütung allerhand simultäten / und darauß entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten wollen / daß außländischer Königen und Republiquen Bottschafften weder an Unserm Hof / noch bey Reichs-Deputation-Collegial- und andern publicis conventibus, mit gewehrter Guardi zu Pferd oder zu Fuß auff der Gassen und Straſſen auffziehen und erscheinen mögen / vielweniger zulassen / daß sich einige fremde Bottschafft heimb- oder offentlich in die Reichs-Sachen / so ihre principales nicht angehen / sondern vor Chur-Fürsten und Stände allein gehören / einmische. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Versehung thun / daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und prærogativa erhalten / und darwider von frembder Regenten und Republiquen Gesandten an Unserm Kayserl. und Königl. Hof / wo es sich sonsten begeben könte / nichts nachtheiliches oder neuerliches vorgenommen oder gestattet. So soll auch bey Kayserl. und Königl. Crönungen und andern Reichs-Solennitäten / den immediat Reichs-Grafen und Herren / die im Reich sessionem & votum haben / vor andern auß- und inländischen Grafen und Herren / wie auch Kayserl. Cammer-Herren und Räthen / und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand / in dessen Reichs-Rath sie erstgedachtes votum & sessionem hergebracht / deßwegen ihnen auch billich / wie bey den consultationibus, oneribus, und Beschwerligkeiten / also auch solchen actibus solennibus nächst den Fürsten die Stell gebühret / die Præcedentz gelassen / und ebenmässig auſſer solchen Reichs-Festivitäten am Kayserl. Hof mit den jenigen / so nicht in würcklichen Kayserl. Hofdiensten begriffen / observirt werden.

1658. vor die Reichs-Grafen.

Außländische Gesandten sollen keine bewehrte Guarde haben.

Prärogativ vor die Churfürsten / und

Churfürsten und Reichs-Krayſſe mögen Conventen halten.

6. Wir lassen auch zu / daß die sieben Churfürsten je zu Zeiten / vermög der Güldenen Bull / und nach Gelegenheit und Zustand deß Heil-Reichs / zu ihrer Notturfft / auch so sie beschwerliches Obligen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu rathschlagen / das Wir auch nichts verhindern noch irren / und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen samptlich oder sonderlich schöpffen und empfangen / sondern Uns in deme und andern der Güldenen Bull gemäß / gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen / gestalt Wir dann auch der Churfürsten gemeine und sonderbahre Rheinische Verein / als welche beede ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlichen auffgerichtet / so wol in diesem / als anderen darin begriffenen Puncten / und was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen möchten / auch Unsers Theils approbiren und confirmiren thun. Soll auch den andern Reichs- und Crayß-Ständen unverwehrt seyn / so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert / circulariter und collegialiter, ungehindert männigliches zusämen zu kommen / und Dero Angelegenheiten zu beobachten / wie Wir dann auch die vor diesem unter ihnen / denen Reichs-Constitutionibus gemäß / gemachte uniones gleicher gestalt / zuvorderst aber die unter Churfürsten / Fürsten und Ständen auffgerichte Erbverbrüderungen hiemit confirmiren und approbiren.

Rheinische Bündnüß approbirt.

7. Wir sollen und wollen auch alle unzimliche hässige Bündnüssen / Verstrickungen / und Zusammenthun der Landsassen / Unterthanen / gemeinen Volcks und anderer was Stands oder Würden die seyen / ingleichen die Empörung und Auffruhr und ungebührliche Gewalt / so gegen den Churfürsten / Fürsten und andern (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) vorgenommen / und die hinfüro geschehen möchten / auffheben / abschaffen / und mit ihrer der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständ Rath und Hülff dar-

Unterthanen sollen sich nicht wider ihre Herren verbinden.

an

1658.

an seyn/ daß solches/ wie es sich gebühret und billich ist/ in künfftige Zeit verbotten und vorkommen/ keines Wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen und Uberey-lung Anlaß gegeben werde/ massen dann auch Chur-Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll / sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Fürstl. Iuribus selbsten/ und mit Assistentz der benachbarten Ständ wider ihre Unterthanen zu manuteniren / und sie zu Gehorsam zu bringen. Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären/ sollen solche auffs schleunigst außgeführet und entscheiden werden.

Schutz und Schirm der außwärtigen Potentaten über die Reichs-Stätte und Stände soll auffgehoben seyn.

8. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen und Kayserm etlichen außwärtigen von deß Heil. Reichs Iurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat-Städt und Stände vor Alters gegebenen/ oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen / oder sonsten usurpirten-Schutz- und Schirm-Brieff/ indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen / deß Heiligen Reichs-Satzungen zuwider bedienet / nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden / dardurch denn deß Heil. Reichs Jurisdiction / Authorität und Hochheit mercklich geschwächt / dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden. Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher/ und gemeiner Tranquillität deß Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverständ dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbare Städt- und Landschafften denen Gewälten und Potentaten/ so Unserm und deß Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction / wie gemeldt/ nicht unterworffen/ nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten/ noch auch die so von vorigen Röm. Kaysern in etwann anderwärtem der Sachen und Zeiten Stand und Consideration ertheilt / und von mediat- Ständen auffgenommen worden/ durch Rescripta oder auff andere Weiß confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn/ damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg/ oberwehnte von vorigen Kaysern oblauts gegebene oder angenommene protectoria auffgekündet und abgethan / oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königl. Concessionen/ wo die vorhanden/ ohne einige fernere deren Extension und Außthenung reducirt, also männiglich forthin in Unserm und deß alleinigem Schutz und Verthädigung gelassen/ und Churfürsten und Ständen deß Heil. Reichs / sampt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft/ und allerseits angehörigen Unterthanen ohne imploration in und außwärtigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- oder Prophan-Sachen / den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen/ Münster- und Oßnabrückisch-Friedenschluß/ und darauff gegründten Executions edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechstvorigen Reichs-Abschied gemäs erhalten/ die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuch/ und die unter denselben auß der angemasten Brabandischen güldenen Bull zu unterschiedlicher Chur-Fürsten und Ständ mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlich auffgehebt/ wie auch das Anno 1594. bey damaligem Reichstag verglichenes Gutachten vollzogen/ und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auff erforderten Nothfall/ durch das jus retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde / so daß die 10. vereinte Stätte im Elsaß / ausser deß Iuris præfecturæ provincialis, Krafft Instr. pacis, unter dem H. Röm. Reich / gleichwie andere immediat-Ständ einverleibt bleiben. Und nachdemmalen auch verschiedene immediat-Fürstenthumen/ Stifft/ Graff- und Herrschafften ohne einige Rechte und Befügnuß durch außwärtige Völcker noch immerhin mit Einquartirungen und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwert werden/ und dahero deß so theuer erworbenen Friedenschlusses in nichts geniessen mögen / vielmehr dem Reich entzogen/ und gleichsamb zu mediat-Ständen gemacht werden wollen: Als versprechen wir nicht allein durch eifferige Interposition die Abstellung zu befördern/ sondern auch / vermög der Reichs Constitutionen / bey den nächstangesessenen Crayß-Ständen die Versehung zu thun / daß ermeldten ohnmittelbaren Stifft- Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistirt/ und sie bey ihrer zustehender immedietät per omnia gelassen werdē/ bey welchem allem Wir Churfürsten/ Fürsten und Stände / ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft/ sampt deren allerseits Land / Leut und Unterthanen/ nach Vermögen schützen / manuteniren / und handhaben / und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

Deß Reichs Mediat-Unterthanē sollen sich mit außwärtigen Potentaten nicht verbinden: Ratione Civit. Monast.

9. Und weil auch in der That verspühret worden/ dz die außwärtige Gewalt/ sich in Reichs-Sachen/ und sonderlich die/ so zwischē Reichs-Ständen und ihren Unterthanen obschweben/ unter dem Prätext der Hansee-Bündnuß/ uñ andern dergleichen Vorwand/ einzumischen/ zusammen zu kommen/ und dero Angelegenheiten zu beobachten / zumaln die vor diesem unter Ihnen auffgerichte Vniones gleicher gestalt zu confirmiren und approbiren sich unterstehen/ das Instr. Pacis aber allein Chur-Fürsten und Ständen Confœderationes und Verbündnusse/ worunter insonderheit die begriffen / welche zu deß Reichs Bestem und gemeiner Lands-defension, auch mehr bequemer

Ver-

1658.

Verrichtung der Crayßverfassungen auffgerichtet werden/einzugehen erlaubt/und denen Unterthanen dergleichen nicht zugibt/sondern derselben hierüber erhaltene Privilegia und indulta cassirt und auffhebt. Als wollen Wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben solchem weitaußsehendem Vornehmen begegnen/und nicht gestatten / daß der Güldenen Bull / dem Friedenschluß und den Reichs-Constitutionen zuwider / einige mediat-Unterthanen mit außwärtigen Potentaten und Republiquen / oder anderwärtigen Reichs-Ständen / oder Dero Land-Ständen und Unterthanen einige Conföderation / Protection/Mediation/ und garantie sub quocunq; prætextu vel colore, eingehen oder auffrichten mögen / und was darwider vorgenommen/ohnverzüglich/jedoch mit der in vorgehendem 8. Art. vermeldter Restriction, abstellen/ sondern auch gegen die beharrliche contraventores insonderheit aber die jenige / welche sich wider ihre Lands-Obrigkeit an frembde Gewalt hencken/und derselben Hülff/ indigenat, und Schutz würcklich begehren/ annehmen/ gebrauchen/darbey zu bestehen sich unterfangen/ und solchen unzimblichen Handlungen auff vorgehende Erinnerung nicht renunciren/ vermög der Rechten und Reichs-Constitutionen / ernstlich verfahren und auff den Notturfftsfall die ereignete Thätlichkeiten und Invasiones durch gehörige Gegenmittel / den Reichs-Constitutionibus gemäß/abkehren.

Ein Röm. Kayser soll mit frembden Nationen ein Bündnuß machen ohne der Churfürsten Consens.

10. Wir sollen und wollen auch für Uns selbst/als erwöhlter Röm. König / in deß Reichs Händeln keine Verbündtnuß oder Einigung mit frembden Nationen/noch sonsten im Reich machen/Wir haben dann zuvor der Chur-Fürsten und Ständen Bewilligũg hierzu erlangt/da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte / da sollen und wollen Wir dann der siben Churfürsten samptliche Einwilligung gelegener Zeit und Mahlstatt/und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen/biß man zu einer gemeinen Reichsversamblung kommen kan/wie sonsten in allen andern deß Reichs Sicherheit concernirenden Sachen/ als auch in dieser erlangen. Wann Wir auch ins künfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden / so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen / als unbeschädigt des Reichs/ und nach Innhalt deß Instrum. Pacis.

Es soll alles nach dem Friedenschluß restituirt werden.

11. Was auch die Zeithero einem Churfürsten/Fürsten/Prälaten/Grafen / Herren und andern/oder dero Vor-Eltern und Vorfahren/Geist- oder Weltlichen Stands/ohne Recht/gewaltiglich genommen/oder abgetrũgen / oder Innhalt deß jüngst beschlossenen Münster- und Osnabrückischen Friedens / Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Receß zu restituiren ruckständig ist / und annoch vorenthalten wird / sollen und wollen Wir der Billichkeit nach/wieder männiglich zu dem Seinigen ohne Unterschied der Religion/verhelffen/ auch das jenige/so Wir selbsten/vermög jetztgedachten Friedenschluß / und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichter Edictorum und arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig/einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommenlich restituiren/bey solchem auch/ so viel er Recht hat/ schützen und schirmen / ohne alle Verhinderung/Auffhalt oder Versaumnuß.

1658.

Der Kayser soll für sich vom R. Reich nichts veräussern/sondern alles recuperiren.

12. Zudeme / und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Römischen Reich und desselben Zugehörungen nit allein ohne Wissen/Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten samptlich/nichts hingeben / verschreiben/ verpfänden/ versetzen / nochin andere Weg veräussern oder beschweren/ sondern Uns auch auffs höchste bearbeiten / und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden / das jenige / so darvon kommen/als verfallene Fürstenthum/ Herrschafften / und andere / auch confiscirte und ohne confiscirte mercliche Güter / die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebürlicher Weiß gewachsen/zũ forderlichsten wiederumb darzu zu bringen/ zuzueignen/und darbey bleiben zu lassen/ nit weniger die Ergäntzung der Reichs-Crayssen zu befördern/vornemblich auch / dieweil vorkommen / daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten/veräuffert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen / wie es mit solchen Alienationen bewandt/ und die eingelvlte Bericht zu Churfl. Mayntzisch. Cantzley / umb solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschafft zu bringen/inner Jahrs Frist/nach Unserer angetretenen Königl. Regierung anzurechnen/ohnfehlbarlich einzuschicken / auch in diesem und obigem allen mit Rath/Hülff/und Beystand der siben Churfürsten allein/oder nach Gelegenheit der Sachen/auch anderer Fürsten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen/ was durch Uns und sie vor rathsam/nutzlich und gut angesehen und vergliechen seyn wird. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter Orden in und ausserhalb deß Reichs / insonderheit bey dem letzten Niderländischen Krieg/ gantz ohnverschuld ansehnliche Güter entzogen/und bißhero vorenthalten worden/so wollen Wir durch gütliche Mittel solche Restitution zu befürdern Uns angelegen seyn lassen/ und ob Wir selbst/oder die Unsere ichts/so dem Heil. Römischen Reich zuständig / und nicht verliehen/ noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde / einhätten/ das sollen und wollen Wir bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten/ demselben Reich ohne Verzug/auff Ihre der Churfürsten Gesinnen/ wieder zu Handen wenden. Was auch Ferdinand Carl/Ertzhertzog zu Oesterreich/

1658.

wegen der Elsassischen Landen prätendiren thut/ solches wollen Wir bey nächstem Reichs-Tag absonderlich vornehmen lassen.

Mit den benachbarten Potentaten Fried/ und ob dem Münst. Frieden halten.

13. Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldter Unserer Regierung/ gegen den benachbarten und anstossenden Christlichen Gewälten friedlich halten/ kein Gezänck/ Vehde/ noch Krieg / in- oder ausserhalb deß Reichs/ von desselben wegen / unter keinerley Vorwand/ wie der auch seye/ ohne der Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ oder zum wenigsten der samptlichen Churfürsten Vorwissen / Rath und Einwilligung anfangen oder vornehmen/ noch ohne jetzgedachten consens, einiges Kriegsvolck ins Reich führen/ oder führen lassen. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige / was zu Oßnabruck und Münster zwischen Unsern Vorfahren am Reich/ dē H. Röm. Reich/ und samptlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen an einen: Dann denen pacificirenden am andern Theil gehandelt und geschlossen worden/ ohnverbrüchlich halten / darwider weder vor Uns etwas vornehmen/ noch andern dergleichen zu thun gestatten/ wordurch dieser allgemeine Christliche immerwährende Fried und wahre auffrichtige Freundschafft gekränckt/ betrübt und gebrochen werde / dahero Wir dann auch zu mehrerer Bevestigung jetztgedachten Friedens der Cron Franckreich gegenwärtigē oder zukünfftigen außwärtigen Feinden unter einigem Schein oder prætext, oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegs-Ursach wider gedachte Cron keine Waffen / Geld/ Volck/ Proviant/ oder andern Vorschub thū/ oder einigen Völckern / so gegen die deme zu Oßnabruck und Münster auffgerichtetem Frieden Zugethane / von jemand geführt werden möchten/ einigen Unterschleiff/ Quartier/ oder Durchzug verstatten sollen noch wollen/ gleich dann auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Westphalischen Frieden zu allem jetztgedachten gegen Uns/ dem Heiligen Römischen Reich und samptlichen Churfürsten/ Fürsten und Ständen ebener massen verbunden / wie Wir Uns dann auch / so viel den Burgundischen Crayß / und den in demselben zu Zeit deß getroffenen Friedens sich befundenen und annoch währenden Krieg betrifft/ dem Westphälischen Frieden gemäß bezeugen wollen uñ sollen/ da auch von einem oder mehr Ständen deß Reichs/ oder auch frembden Regenten dergleichen vorgenommen / und ein frembdes Kriegs Volck in- oder durch das Reich / weme sie auch gehören/ unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte/ geführt würde/ dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und den Beleidigten Unsere Kayserl. Hülff/ Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich widerfahren/ und nach Innhalt der Reichs-Satz- und Executions-Ordnung gedeyen lassen. Wo Wir aber von deß Reichs wegen / oder das Heilige Reich angegriffen und bekrieget würden/ alsdann mögen Wir Uns aller Hülff gebrauchen/ jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Krieg / noch auch sonsten in der Churfürsten / Fürsten und Ständen Landen und Gebiet/ keine Vestungen von neuem anlegen/ oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederumb erneuren/ vielweniger andern solches gestatten oder zulassen/ auch keinen Stand mit Einquartirungen/ wider die Reichs-constitutiones belegen.

1658.

Noch sich in den Span. Frantzös. Krieg in Italien und Burgund einmischen.

14. Damit das geliebte Vatterland Teutscher Nation/ oder Wir selbsten nicht in neue Ungelegenheiten eingeflochten werden mögen/ sollen und wollen Wir Uns in die Kriege / so in Italien und im Burgundischen Crayß anjetzo geführt werden/ in keinerley Weg/ weder vor Uns als Röm. Kayser/ noch Unsers Hauses wegen / einmischen / und wider die Cron Franckreich und Dero Bundsverwandte in gedachtem Italien und Burgundischen Crayß und Kriegen / unter einiger Streits- oder Kriegs-Ursach/ keine Hülff mit Volck / Geld/ Waffen/ oder andern thun und senden/ noch sonsten auff einige Weiß oder Weg Vorschub und Beystand leisten/ jedoch/ daß auch hingegen die Cron Franckreich und deren Bundsverwandte / gleicher Gestalt weder Unsern/ deß Reichs / Unsers Teutschen Hauses / oder eines Churfürsten / Fürsten und Stands samptlich / oder absonderlichen Feinden keine Hülff mit Volck/ Geld/ Waffen/ oder andern Beystād oder Vorschub/ auff keinerley Weiß oder Weg leisten oder thun. Und soll alles und jedes / was wegen der Cron Franckreich und Deroselben Bunds-Verwandten in diesem und nächstvorgehendem 13. Artickul begriffen/ von Unsern/ deß Reichs/ Unsers Teutschen Hauses/ oder eines Churfürsten/ Fürsten oder Stands Bundsverwandten nicht minder als Uns selbsten / dem Reich/ Unserm Teutschen Hauß/ denen Churfürsten/ Fürsten und Standen samptlich oder absonderlich zu versteden seyn / und also alles und jedes / was obstehet / reciprocè und gleich gelten / und von niemand anders gedeutet oder angeführt werden/ gleichwol mit der fernern Erklärung/ im Fall ein oder anderer Churfürst / Fürst und Stand deß Reichs von jemanden feindlich angegriffen werden sollte/ und die Cron Franckreich und Dero Bunds-Verwandte von einem solcher angegriffenen Churfürsten/ Fürsten uñ Stand umb Hülff angelangt würden / daß alsdann ermeldter Cron Franckreich und Dero Bundsverwandten/ solche Assistenh zu leisten/ und demselben Churfürsten/ Fürsten und Stand/ deren/ vermöga habenden/ und im Instrumento Pacis bestättigten juris fœderis, sich zu gebrauchen/ unbenommen und unschädlich seyn soll. Damit aber das Heil. Reich seines beständigen Friedensstands gesichert bleibe/ solten und wollen Wir/ so bald nach Unserer Erhebung zur Kayserl. Regierung / Uns vor allem

1658.

lem äusserst angelegen halten/ auff daß zwischē beeden / meistens in deß Reichs-Crayß und Eigenthumen kriegenden Cronen die Friedens-Tractaten in Teutschland würcklich angestellt / und ihren Königreichen und Unterthanen / auch der allgemeinen Christenheit/ und dem gantzen Heil-Reich zum besten / vermittelst Göttlicher Gnad-Verleihung ehist geschlossen/ gleichfals auch die Polnische Friedenshandlung unverlängt befördert / und zum völligen Schluß beschleuniget werde.

Mit den Reichs-Ständen soll/ via juris non facti verfahren werden.

15. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ und andere Ständ deß Reichs/ingleichem die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft/ nit selbst vergewältigen / solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhängen / sondern wo Wir/ oder jemand anders/ zu ihnen allen/ oder einem insonderheit zu sprechen / oder einige Forderung vorzunehmen hätten / dieselbe sollen Wir sampt und sonders / Auffruhr/ Zwietracht/ und andere Unthat im Heil-Reich zu verpüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten/ vor die ordentliche Gerichte/ nach Außweisung der Reichs-Abschieden / Cammergerichts-Executions-Ordnung/ und neulich zu Münster und Oßnabruck auffgerichteten Friedenschluß/ auch zu Nürnberg erfolgten Edicten/ zu Verhör und gebührlichem Rechten stellen und kommen lassen/ und mit nichten gestatten/ daß sie in denen oder andern Sachen / in was Schein und unter was Namen es geschehen möchte/ darinn sie ordentlich Recht leiden mögen/ und dessen ubrbietig seyn / mit Raub/ Nagm/ Brand/ Pfändungen / Vehden/ Kriegen/ neuerlichen Exactionen und Anlagen / oder anderer Gestalt beschädiget/ angegriffen / überfallen/ oder beschweret werden.

Kriegs-Völcker sollen nit auß dem Reich geführt werden/ und wie dieselben zu werben.

16. Wir gereden und versprechen auch/ wann ins künfftige auff vorgehabtem Rath mit den obgemelten Churfürsten/ und deren darauff gefolgter Bewilligung und Consens, die Nohtdurfft erfordern würde/ daß wir zu deß Reichs defension einige Kriegs-Völcker werben solten/ dieselbe ohne Chur-Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung ausserhalb deß Reichs nicht führen / sondern zu desselben defension und Rettung der betrangten Ständen gebrauchen und anwenden zu lassen. Damit dann auch das Röm. Reich / als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen/ nicht noch weiters durch die fremde Werbungen entblöst und öd gemacht werde/ solle darwider auff nechst bevorstehendem Reichs-Tag alle gute Vorschub geschehen/ und wollen Wir Uns die Volziehung solches außfallenden allgemeinen Reichsschlusses mit Ernst angelegen seyn lassen. Da auch von Uns oder andern einiges Volck im Reich / oder in Unsern eigenen Landen zu außländischer Potentaten Diensten geworden/ wollen Wir die Verfügung thun/ daß die Churfürsten/ Fürsten und Stände deß Reichs/ sampt allen dessen Angehörigē/ bey obgemelter Werbung mit Versambl-Durchführ-Einquartirungē/ Musterplätzen/ oder sonsten in einige andere Weg/ wider die Reichs-Constitutiones, Instr. Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied Anno 1570. nit beschweren/ oder darwider von Uns oder andern verfahren werde. Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Eingesessenen verbotten seyn/ sich bey außwärtigen in Kriegsdiensten zu begeben und einzulassen/ da es nicht wider das Reich / oder einen Stand desselben angesehen.

1658.

Stände deß Reichs sollen nit mit Reichs-Tägen/ Contributionen uñ Taxen beschweret werden.

17. Deßgleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten / und andere deß Heil. Reichs Stände/ mit den Reichs Tägen / Cantzley-Geld/ Nachreisen/ Auflagen und Steuren/ unnotthürfftiglich nicht beladen noch beschweren / auch sollen die jenige Chur-Fürsten und Stände / welche vermög deß Friedenschluß/ Länder haben abtretten / und darvor andere annehmen müssen / zu keiner neuen Cantzley oder Leben-Gebühr vor die überkommene Hertzog- und Fürstenthumē und Landen vor das Mahl angehalten werden/ oder darzu einigerley Weiß verbunden seyn / auch Wir in zugelassenen nottürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuer-Aufflagen anderst nicht/ als nach Außweisung berührten Friedenschlusses ansetzen noch außschreiben/ und sonderlich keinen Reichs-Tag ausserhalb deß Reichs Teutscher Nation/ auch ehe und bevor Wir darzu umb der sieben Churfürsten Consens und Verwilligung/ durch sonderbare Schickung angehalten/ und Uns mit denselben so wol der Zeit als Mahlstatt verglichen/ oder sie von selbsten deß Reichs-Anligenheit halber Uns darumb unterthänig angelanget und erinnert / vornehmen oder außschreiben / auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern End/ als darzu sie gewilliget worden / und andern Reichs-Lasten anwenden / noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichs-Hülffen/ andern zum Nachtheil nachlassen oder verringern/ weniger gestatten/ daß ein Reichs-Stand von Außwärtigen eximirt werde.

Wie es mit den Processen und Kayſ. Hoffgerichten zu halten.

18. Auch sollen und wollen Wir die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und andere Stände deß Reichs / ingleichem die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ und deren allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation/ und von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen/ erfordern/ oder vorbescheiden / sondern sie alle und jede/ vornemlich im Reich/ laut der Güldenē Bull/ wie auch deß Heil. Reichs- und Cammergerichts-Ordnung und andere Gesetz vermögen/ bevorab auch jeden bey seiner Immedietät, privilegiis de non appellando & evocando bey der ersten Instantz / und deren ordentlichen ohn-

mit-

1658.

mittelbahren Richtern/mit Auffheb- und Vernichtung aller deren bißhero dargegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge/ beschehener Contraventionen / ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen bleiben/ und keinen mit Commissionen, Mandaten/ und andern Verordnungē darwider beschweren oder eingreiffen / noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht eingreiffen lassen. Als auch von Churfürsten/ Fürsten und Ständen schon von langem hero so wol wider das Käyserl. Hoff-Gericht zu Rothweil/ als das Weingartische und andere Land-Gericht in Schwaben / allerhand grosse Beschwerungen vorkommen / auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt / dahero auch im Friedenschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung beschehen / so wollen wir inmittelst/ biß solches der Ständen Beschwerden würcklich auß dem Grund abgeholffen/ und von der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichten auff dem nächsten Reichstag ein gewisses statuirt werde/ohnfehlbarlich daran seyn / daß die eine Zeit hero wider die alte Hoff- und Land Landgerichts-Ordnung extendirte Eyehaffts-Fälle abgethan / und die darbey sich befindende excessus und abusus, zu welcher Erkündigung wir ohn interessirte Reichs-Stänt ehist deputiren wollen/förderlichst auffgehebt/sonderlich aber Churfürsten/ Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien/ ohngeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte/handgehabt werden/ und nächst deme jedem Grav rten frey stehen solle/ von mehrerwehnten Hoff- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream oder an das Käyserl. und deß Reichs Cammergericht zu Speyer/ ohne einige unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren / in alle Weg aber wollen wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen/auch anderer von Alters hergebrachten Exemtion von vorberührtem Rothweilischen unnd andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten / und sie darwider nicht turbiren / noch beschweren lassen. Und dieweilen auch vorkommen/daß in Sachen hoher Lands-Fürstl Obrigkeit und Regalien, als in specie juris Collectarum sequelæ, und dergleichen / zu verschiedenen malen ad nudam istantiam subditorum, ehe und bevor Churfürsten/ Fürsten und Ständ darüber gebührend gehöret/ Mandata cum & sine clausula ertheilt worden/als wollen wir verfügen/ daß in solchen Fällen dem letzten Reichs-Abschied gemäß/die interessirte Churfürsten/ Fürsten unnd Stände vorhin vernommen werden/bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle / solchen Mandatis keine parition zu leisten.

Abolition deß Rothweil- und Weingartischen Landgerichts

Pro Episcopo Paderbornensi pag. 403.

19. Und als über und wider concordata Principum, auch auffgerichtete Verträg zwischen der Kirchen / Päpstlicher Heiligkeit/ oder dem Stul zu Rom / und Teutscher Nation/mit unformlichen Gratien/ Rescripten, Annaten der Stifft/so täglich mit Mannigfaltig und Erhöhung der Officien am Röm. Hof/ auch Reservation, Dipensation, und sonderlich Resignation all solcher Präbenden/ Prälaturen/Dignitäten/und Officien/ die sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden/sondern jederzeit/ ohngeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacirend werden/denen Ertz- und Bischoffen / auch Capitulen und ander Collatoren zu vergeben heimfallen / wie weniger nicht per coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum oder in andere Weg / zu Abbruch der Stifft Geistlichkeit und anders / wider gegebene Freyheit darzu zu Nachtheil deß juris patronatus, und deß Lehen-Herren stetig und ohnunterläßig offentlich gehandelt / derhalben auch ohnleidliche verbottene Gesellschafft und Contracten oder Bündnuß als wir berichtet/vorgenommen und auffgerichtet worden/ das sollen und wollen wir mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Raht/ bey unserm H. Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom/unsers besten Vermögens abwenden und vorkommen/auch darob und daran seyn/ daß die vorgemeldte concordata Principium und auffgerichtete Verträg / auch Privilegia und Freyheiten gehalten/gehandhabt / und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen/ jedoch was vor Beschwerungen darinn gefunden / und Mißbräuch entstanden / daß dieselbe / vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr, bey gehaltenem Reichstag abgeschafft / und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde. Gleicher Gestalt wollen wir auch die etlicher Orthen eingerissene Mißbräuch / dardurch die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im H. Reich ab- und auſſer dasselbe ad Nuncios Apostolico, und wol gar ad curiam Romanam gezogen worden/abschaffen / vernichten und ernstlich verbiethen/auch unsern Käys. Fiscalen so wol bey unserm Käys. Reichs-Hoff-Rath als Cammergericht anbefehlen / wider die jenige so wol Partheyen/ als Advocaten / Procuratoren und Notarien / die sich hinfüro dergleichen anmassen/und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden/ mit behöriger Anklag von Ampts wegen zu verfahren / darmit die Ubertretter dem nächsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen. Doch so viel diesen Articul betrifft / unsern lieben Oheimen und Churfürsten zu Sachsen / Brandenburg/ und Pfaltz / auch ihren Religions verwandten Fürsten und Ständen / ingleichem der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen / und denen Augspurgischen Confessions-Ver-

1658.

wandten / die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischen Geist- oder Weltlichen Obrigkeiten wohnen / oder Landsassen seyn / dem Religion- und Prophan-Frieden / auch dem jüngst zu Münster und Osnabruck aufgerichtem Friedenschluß / und was deme anhängig / wie obgemeldt / unabbrüchig und ohne consequenz, Nachtheil und Schaden.

Monopolien und Einfuhr fremder Wahren im Reich sollen abgeschafft werden.

20. Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschafften und Kauffgewerbs-Leuth und andere / so bißhero mit ihrem Geld regieret / ihres Willens gehandelt / und mit Wucherung und unzulässigem Vorkauff und Monopolien viel Ungeschicklichkeiten dem Reich und und dessen Inwohnern unnd Unterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwerungen zu gefügt / und noch täglich einführen und gebähren thun / mit der Churfürsten / Fürsten / und anderer Ständen Raht / inmassen / wie deme zu begegnen / hiebevor auch bedacht und vorgenommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthun / keines Weges jemanden einige Privilegia auff Monopolia ertheilen / sondern da auch dergleichen erhalten / dieselbe vielmehr als den Reichs-Satz- und Ordnungen zuwider / widerumb abthun und auffheben. Und dieweilen auch Klagen vorkommen / daß in dem Nider-Burgundischen Kreiß und andern benachbahrten Reichs-Landen die etwann daselbsten verbottene Einführ- und Verhandlung frembder Manufacturen, auch wollenen Tücher und anderer guter auffrichtiger Wahren / auch auff das Reich und dessen Glieder erstreckt werden wollen / solches aber dem Inhalt und Verstand deß Reichs-Abschieds de Anno 1548. nicht gemäß / auch der Freyheit der Commercien zuwider / so wollen Wir Uns dessen Abstellung zubefördern angelegen seyn lassen / im widrigen aber die Fürsehung thun / daß solche und andere Wahren auß ermeldtem Kreiß ins Reich zu bringen / gleicher Gestalt nicht zugelassen seyn solle.

Zölle / alt und neu sollen nit gemehret noch gesteigert werden.

21. Wir sollen und wollen auch / insonderheit dieweil die Teutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschweret / nun hinfüro (jedoch unbeschädiget deren / vor diesem von dem mehrern Theil deß Churfürstlichen Collegii bewilligter Zoll-Concessionen / Prorogationen und Perpetuationen / sambt deroselben auß der Käyserlichen Reichs-Hoff-Cantzley / oder auch von dem Churfürstlichen Collegio zwar also geschlossener / aber daselbsten wegen entzwischen kommenen Käyserlichen Todsfall / oder anderer Verhindernussen noch nicht außgefertigter respectivè Gutachtẽ / Consens-Brieff und Diplomaten) keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor uns selbsten keinen auffrichten / erhöhen oder prorogiren / es seyen dann die benachbarte und interessirte Ständ / und dero erfordertes / auch in gebührende Consideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen / und hernacher aller und jeder sieben Churfürsten Wissen / Willen / Zulassen / und Collegial-Rath mit einhelligem Schluß also und der gestalt in diesem Stück vorgangen / das keines Churfürsten Widerred oder dissens dargegen / sondern alle und jede deren Collegial-Stimmen einmühtig seyen / massen wir dißfals die majora nicht attendiren, auch ohne vorgehende unanima zu keinen Stand bringen / und den supplicirenden mit seinem Begehren gäntzlich hinweg und abweisen / wie auch alle die jenige / so umb neue Zöll / es seye gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung prorogation anhalten werden / einer Collegial-Versamlung zu erwarten erinnern / und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmals dahin sehen sollen und wollen / damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessiones, andere Churfürsten / Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkunfften keine Beeringerung / Nachtheil oder Schaden zu leiden haben. Dieweil sich aber zuträgt / das zwar der Nahm deß Zolls bißweilen nicht gebraucht / sondern unter dem Mißbrauch und prætext einer Niderlag und Staffel-Gerechtigkeit / oder sonsten von den auff- und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel / als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schiffart durch ungebührliche und abgenötigte auß- und einladen / außschiffen und außschütten deß Getreidigs und anderer Güter / mercklich-grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht und zugefügt wird / so sollen und wollen alle dergleichen / so wol unter währendem Krieg / als vor demselben / auff allen Strömen unnd Schiffahren Wassern deß Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende vornehmen / und ohne ordentliche Verwilligung deß Churfürstlichen Collegii also außgebrachte Concessiones, oder sonsten ein- und andern Orths vor sich unternehmende usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden / oder einiges Gewalts und Willens / durch zuführen gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / dergleichen auch von uns niemanden / von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen / ohne Oblauts deß Churfürstlichen Collegii consens und Einwilligung ertheilt werden / auch einem jedwedern deß Heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschwert befindet / frey und bevor stehen / sich solcher Beschwerung / so gut er kan / selbsten zu entheben / doch soll den jenigen Privilegien / welche Churfürsten / Fürsten und Stände deß Reichs / sambt der gefreyten Reichs-Ritterschafft / von weyland denen vor gewesenen Römischen Königen oder Käysern zur Zeit / da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet

1658.

oder

1658. oder nöthig gewesen / rechtmässig erlangt / oder sonsten ruhiglich hergebracht / hierdurch nichts præjudiciret oder benommen / sondern von uns auff gebührendes Ansuchen / vermög und in Krafft deß obgesetzten dritten Articuls confirmirt, und die Stände darbey ohne Eintrag männiglichs / gelassen / alle unrechtmässige Zöll / Staffel und Niderlag aber / oder derselben Mißbräuch / da einige wären / gleich bey Antrettung Unserer Käyserl. Regierung cassirt und abgethan / und ins künfftig derselben keine mehr ertheilt werden / es geschehe dann erstbesagter massen / mit einmüthigem Collegial-Raht und Bewilligung der Sieben Churfürsten. Auff den Fall auch einer oder mehr / was Stands oder Wesens der oder die wären / einigen neuen Zoll / oder eines alten Ersteigerung oder prorogation in ihren Chur- und Fürstenthumen / Grav- und Herrschafften und Gebiethen zu Wasser und Land / im auff- und abfahren für sich selbst / ausserhalb unserer Vorfahren am Römischen Reich und deß Churfürstl. Collegii Bewilligung / angestellt und auffgesetzt hätte / oder künfftiglich ohne unsere mit obgedachtem einmütigem alter und jeder sieben Churfürsten Collegial-Consens, ertheilte Begnadigung also anstellen oder auffsetzen würden / den oder dieselbe / so bald wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen / oder andern Anzeig darvon empfangen / sollen und wollen Wir durch Mandata sine clausula und andere behörige Nothürfftige Rechts-Mittel / auch sonsten in alle andere mögliche Weg darvon abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten / daß hinfüro jemanden de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Die Accisen und Ungelder sollen den Reichs- und Mediat-Städten verbotten seyn.

22. Als auch vielfältig geklagt wird / daß unterschiedliche ohnmittelbahre Reichs- so wol als andere Mediat-Städte sich eine Zeit hero gantz neuerlich unternommen / und noch de facto, auch durch Arresten / und andere in dem Heiligen Reich verbottene eigengewaltige Zwangs-Mittel unterstehen / unter ihren Thoren / oder sonsten anderer Orthen in- und vor den Stätten / die ein- auß- und durchgehende Wahren / Getreid / Wein / Saltz / Vieh und anderst / mit gewissen Auffschlägen / unter dem Nahmen Accis, Umbgeld / Niderlag / Stand- und Marckt-Recht / Pforten- Brücken- und Weg- Kauffhauß- Renthen- Pflaster- und Cento-Gelder / und andere dergleichen Impositen zu beschweren / solches alles aber in dem Effect uñ Nachfolge für nichts anders / als einen neuen Zoll / ja offtmals weit höher zu halten / und denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen / deren Landen / Leuten und Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der Cõmerciorum deß Handels und Wandels zu Wasser und Land gerad und schnur-stracks zuwider / so wollen wir so bald bey Antrettung unserer Käyserlichen Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen / auch worinn solche ohnzulässige Beschwerungen unnd Mißbräuch bestehen / von den benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe ohne Verzug aller Orthen abstellen und auffheben / auch gegen die Ubertrettere gebührendes ernstes Einsehen thun / ingleichen unserm Käyserlichen Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen / und solle darneben einem jeden Churfürsten / Fürsten / und Stand / ingleichem der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn / sich umb die seinige solcher Beschwerden wie bey dem 21. Articul all schon vermeldet / selbst so gut er kan zu erledigen und zu befreyen / doch den ohnmittelbahren Reichs-Städten auff ihre angehörige Burgerschafften wegen der consumptionen ichtwas / ohne Berührung / Schaden oder Nachtheil der Frembden / zu schlagen ohnbenommen / auch ohne præjudiz dessen / so sie vor den Kriegs-Jahren in rechtmässiger Ubung und Herbringen gewesen.

Zollbefreyung für die Churfürsten, und dero Hof-Bediente sollen bleiben.

23. Deßgleichen wollen Wir auch die jenige Ständ / denen von unsern Vorfahren Römischen Käysern / mit Verwilligung des Reichs Churfürsten / mit dieser Maß und Vorbehaltung / entweder neue Zöll gegeben / oder die alte erhöhet / oder prorogirt worden / daß sie mehrgedachte Churfürsten ihre Unterthanen / Diener / zugewandte und andere gefreyte Personen / auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen / erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht zu beschweren / sondern an allen und jeden Orthen ihrer Fürstenthumen und Landen mit ihren Wahren und Gütern Zollfrey durch passiren / verfahren und treiben lassen / sich auch sonsten der Zolls-Erhöhungen halber / gewisser vorgeschriebener massen verhalten / und darüber vermittelst eines sonderbahren verglichenen Revers gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben / mit allem Ernst dahin erinnern und anhalten / sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen / und angeregte Revers ohn längern Verzug herauß zu geben und den Churfürsten ein zuhändigen / denen aber / so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zöll oder der alten Ersteigerung oder prorogation erhalten werden / wollen wir von Herauß gebung solcher Revers Unsere Käyserliche Concessiones keines Wegs außfertigen noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zöll / und der alten Erhöhung / neben andern Impositen und Auf-

1658.

lagen/ ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget / desto mehr beständige information und Nachricht haben möge/ So wollen Wir Uns dessen bey jedes Creisses außschreibenden Fürsten erkundigen/darüber auch eine specification geben lassen/ und darauff der Abschaffung und reduction halber mit dem Churfürstlichen Collegio comuniciren, und da jemand bey Uns umb neue Zoll Begnadig- oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zöllen supplicirenund anlangen würde/ So sollen und wollen Wir ihme einige Vertröstung- oder promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben/noch außgehen lassen/ auch weder am Rhein / noch sonsten einigem schiffbaren Strom im Heil. Reich keine armirte Schiff/ Außläger/Licenten,noch andere ungewöhnliche exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornemblich aber den Rheinischen und andern Churfürsten deß Heiligen Reichs zu Schaden und Schmälerung ihres hohen Regals gereichig/ verstatten oder zulassen.

Zollstreit soll vor Käyserl. Mäyst. entschieden werden.

24. Und wäre es Sach/daß in solchen Fällen neuer Zöll oder Auffsätz halber / dardurch der Churfürsten Zöll geringert und geschmälert werden möchten / die Churfürsten zu Rechtlichen Ansprüchen activè oder passivè geriethen / demnach dann solche Zoll-Regal und Privilegia allein von Römischen Käysern und Königen / mit Bewilligung der Sieben Churfürsten / nach Anweisung deß 21. Articuls/im Reich ertheilt und geben werden/und also den darüber einfallender Streitt entscheidung vor niemand anders als Uns gehörig/ sollen solche Rechtliche Ansprüch vor Uns außgeführt und erlediget werden/ und kein Churfürst schuldig seyn/sich derenthalben weder an Unserm unddeß heiligen Reichs Cammergericht / oder andern Gerichten mit ordinariis actionibus ansträngen zu lassen / gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung und Verfügung zuthun nicht unterlassen wollen / auch alle die jenige Proceß / welche an ermeldtem Käyserlichen Cammergericht zwischen den vier Churfürsten am Rhein sambt oder sonderlich / und andern des Heiligen Reichs Ständen oder Städten zu vorigen Zeiten bereits passivè oder activè anhängig gemacht/darvon widerumb ab- und an Unsern Käyserl. Reichs-Hof-Raht avociren und ziehen.

Exemptions Privilegien in Zöllen wider die Churfürsten sollen abgethan werden.

25. Und nachdeme etliche Zeit hero die Churfürsten an dero schiffbahren Strömen habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen öffternal durch Beförderungs-Brieff auch exemtions-Befelch/ und zu præjudiz der Churfürsten Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia,und in andere Weg ersucht und beschwert werden / das sollen und wollen Wir alß unerträglich abstellen / fürkommen / und zumalen nicht verhängen/ noch zulassen/ fürters mehr zu üben noch zu geschehen / auch keine exemtions-Privilegia mehr ertheilen / und die/so darwider unter währendem Krieg ohne deß Churfürstlichen Collegii Bewilligung ertheilt worden/ cassirt,todt und ab seyn.

1658.

Der Reichs-Stände Processe bey der Cammer sollen nit davon abgezogen werden.

26. Ob auch einiger Churfürst/ Fürst oder anderer Stand / die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen / seiner Regalien, immedietät/ Freyheiten/Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten halber / daß sie ihme geschwächt/geschmälert/ genommen/ entzogen / bekümmert oder betrübt worden/ mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichem Rechten kommen / und ihne fürfordern wolte / desselben/ wie auch alle andere ordentliche schwebende Rechtsfertigungen / oder darüber am Käyserlichen Cammergericht zu Speyer erkante Urtheil und derselben Executiones sollen und wollen Wir nicht verhindern / abfordern / oder verbiethen/ sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

Die Confiscirungen sollen die Ständē deß Reichs für sich behalten mögen.

27 Wir gereden und versprechen auch/ daß Wir die Churfürsten / Fürsten unnd Stände deß Reichs / ingleichem die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen/die seyen gelegen wo sie wollen / wann deroselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis,oder sonsten dieselbe verwürckt hätten / oder noch verwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen/ keines Wegs aber dieselbige zum Käyserlichen Fisco einziehē/ noch ihnen vorige oder andere Vasallen / die allodial-Güter auch/ welche ex crimine læsæ Majestatis,oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seyn oder werden möchten / denen mit den juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ unter welcher Obrigkeitlicher Bottmässigkeit sie gelegen / nicht entziehen/ sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren confiscirung gewähren lassen wollen.

Kein Reichs-Stand sol in Bann gethan werden ohne der Churfürsten consens, als nur in gantz fundbaren Verbrechen.

28. Wir sollen und wollen auch fürkommen/und keines Wegs gestatten/ daß hinfüro jemanden/hohen und nidern Stands/ Churfürst/Fürst/Stand oder anderer/ ohne rechtmässige und genugsame Ursach / auch ungehört und ohne Vorwissen/ Raht und Bewilligung deß Heiligen Reichs Churfürsten / welche sich deß Wercks nicht theilhafftig gemacht/in die Acht uñ Aberacht gethan/gebracht oder erklärt / sondern in solchem ordentlicher Proceß gehalten und vollzogen werden / wie es sich nach Außweisung des Heiligen Reichs vor auffgesetzter Satzungen und der im Jahr 1555. reformirter Cammergerichts-Ordnung/ auch darauff erfolgter Reichs Abschie-

den

den gebühret / und was deßhalben bey dem künfftigen Reichstag / wie reservirt worden / von Churfürsten / Fürsten und Ständen de modo & ordine weiter verglichē werden möchte. Wäre es aber Sach / daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbahr / der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe / obwolen es dann nicht eben eines sonderbahren Proceß von nöthen / So wollen Wir jedoch auch in diesem Fall mit Zuziehung deß Heil. Reichs erstgemeldter massen ohn interessirter Churfürsten / ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreitten / communiciren, und ohne deren erfolgten That und außtruckliche Einwilligung damit nicht verfahren.

Die veräuserte Collecten des Reichs sollen wider herbey gebracht werden.

29. Und nachdeme das Röm. Reich fast höchlich in Abnehmen und Ringerung gekommen / so sollen und wollen Wir neben andern die Reichs-Steuer der Städt und anderer Gefällen / so in sonderer Personen Händ gewachsen / und verschrieben / wiederumb zum Reich ziehen / auch eine gewisse designation, in wessen Handen dieselbe jetziger Zeit seyn / inner 6. Monaten / den nächsten / nach würcklicher Unserer Käyserlichen Regierung / zur Mäyntzischen Churfürstl. Cantzley einschicken und nicht gestatten / daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Billichkeiten entzogen werde / es wäre dann / daß solches mit rechtmässiger Collegial-Bewilligung aller Sieben Churfürsten geschehen wäre.

Die verfallene Reichs-Lehen sollen für das Reich behalten werden.

30. Wann auch Lehen dem Reich und Uns bey Zeit Unserer Regierung durch Todtfall oder Verwirckung eröffnet / und lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / alß Fürstenthumer / Gravschafften / Städt / und dergleichen / die sollen und wollen Wir ohne Vorwissen / der Sieben Churf. ferner niemand leihen / auch niemanden einigen expectanz oder Anwartung darauf geben / sondern zu Unterhaltung deß Reichs / Unser und Unserer Nachkommender König und Käyser behalten / einziehen / und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erblanden / und sonst männiglich an seinem Rechten und Freyheiten unschädlich / sollen auch die Lehen-Brieff und expectantien über deß H. Reichs angehörige Lehen / welche bey einer andern / alß Unserer Reichs-Cantzley / und ohne Vorwissen der Herren Churfürsten ins künfftig ertheilt / und außgefertiget werden möchten / gantz ungültig seyn.

Die Reichs-Lehen sollen deß Lehn-Leuten unvorenthalten seyn.

31. In alle Weg wollen Wir Uns angelegen seyn lassen / alle dem Römischen Reich angehörige Lehen / in und ausserhalb desselben gelegen / auffrichtig zu halten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen / und renovirt, auch wider allen unbillichen Gewalt die Lehen und Lehenleut manutenirt und gehandhabt werden; Da auch Wir deren eines oder mehr Uns angehend befinden / sollen und wollen Wir daß oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen / oder wañ das nicht bequemlich geschehen könte / deßwegen denen Herren Churfürsten zu Sicherung deß Reichs gebührende Revers und recognition zu stellen.

Die verfallene Reichs-Lehen sollen die Collecten an gehörigen Ort außrichten.

32. Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit / Fürstenthumen / Gravschafften / Herrschafften / Affter- und Lehenschafften / Pfandschafften / und andere Güter / dem heiligen Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuren / und sonsten verpflichtet / dessen jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben dero Inhaber Uns durch Erbschafften oder in andere Weg heimfallen oder auffwachsen / und Wir die zu Unsern Handen behalten oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten / anderen zukommen lassen würden / oder da Wir dergleichen allbereit in Unsern Handen hätten / darvon sollen dem heiligen Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Anlagen / Steuren / und andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / in dem Creiß / deme sie zuvor zugehört haben / hindan gesetzt aller prætendirten Exemtion, geleistet / abgerichtet / und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen / dem Instrumento Pacis gemäß / gelassen / geschützt und geschirmt werden. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände deß Reichs nächst diesem vielfaltig beklagen / daß ungeachtet deren in den Reichs-Constitutionen enthaltenen Versehungen sie theils in Exemtion-Steuer- und Anlag-Sachen / theils in jurisdiction und andern gegen das Hauß Oesterreich habenden Irrungen bißhero zu keinem Rechtlichen Außtrag gelangen könen / als wollē Wir gleich bey Antrettung Unser Käyserlichen Regierung hierinnen die unverlangte würckliche Vorsehung thun / damit so wol in Exemtion- und ermeldten Steuerwesen / deme im Jahr 1548. bey damals gehaltenen Reichstag mit consens und Bewilligung deß Ertzhauses Oesterreich verglichenem Rechtlichen Außtrag Unsers Käyserlichen Cammergerichts / als auch in andern Sachen der Cammergerichts-Ordnung wegen der Außträg in gemein würcklich nachgelebt / vor denselben beede Theil gegeneinander in ihren habenden Rechten und prætensionen vernommen / darauff auch einem jeden schleunige und unpartheyische justiz administrit werde.

Die Müntz sol examinirt werden.

33. Und nach dem im Reich viel Beschwerungen und Mangel der Müntz halben bißhero gewesen / und noch sind / wollen Wir dieselbe zum förderlichsten mit Raht der Churf. Fürsten und Stände deß Reichs zuvor kommen / und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen / möglichsten Fleiß fürwenden / auch zu dem End die jenige Mittel / so in Anno 1603. und auff vorigen Reichstägen

1658.

durch Churf. Fürsten und Stände deß Reichs in gemein bedacht / in gute Obacht nehmen / und was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewährten Unrichtigkeit auff dem prorogirten nechstkünfftigē Reichstag vor gut befunden werden möchte / zumalen nichts unterlassen.

Müntz-Gerechtigkeit sol ohne der Churfürsten Consens, vom Käyser nicht verliehen werden.

34. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und Consens der Sieben Churfürsten / niemands / weß Stands oder Wesens der seye / mit Müntz-Freyheiten und Müntzstätten begaben und begnädigen / auch wo Wir beständig befinden / daß die jenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselb dem Müntz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitution zugegen mißgebraucht / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich als ihrer Müntz Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnüß verlustiget gemacht / ihnen / wie auch den jenigen / so solches Regal mit Unserer Vorfahren Römischen Käysern / und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten / oder sonsten rechtmässig und beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbieten / und durch die Creiß oder sonsten wider sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privirten Stand ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten nicht restituiren. Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Städten und andern / so dem Reich immediatè nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen / begebe / alßdann sol durch deroselben Lands-Fürsten und Herren wider sie / wie sich gebühret / verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt / cassirt, und ferners nicht ertheilt werden / massen Wir dann auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien ohne Miteinwilligung der Churfürsten / viel weniger zu derselben oder der Ständen Privilegien Behinderung oder Abbruch nicht willfahren wollen.

General Reichs-Post-Meister sol in seinem esse verbleiben.

35. Und demnach auch wider die im Römischen Reich verordnete Posten einige Beschwerden geführt werden / so seynd zwar dieselbe nach Anweisung deß Instrumenti *Pacis* auff die bey nächstkommendem Reichstag erfolgende Erinnerungen außzustellen. Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Post-Aemptern haffenden differentien Erwegung deß vom Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichstag zu Regenspurg wegen deß Reichs Post-Ampts eingegebenen Gutachten / und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun / daß Unser General Obrist Reichs Post-Ampt in seinem esse erhalten / und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen / verwilliget / oder nachgesehen / Insonderheit aber der darmit belehnte General Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Käys. Hoff-Post Ampt / jenem biß dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff / und Verschliessung absonderlicher Ampts-Paqueter handgehabt / und so wol in beysein Unserer Käyserl. Person und Hofstatt / alß abwesend derselben / bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Außtheilung aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankomender und abgehender Brieff und Paqueten gegen erhebendes billiches Postgeld gelassen / und was deme und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider / auf einigerley Weiß und Weg ergangen und verliehen worden / hiermit allerdings auffgehoben seyn / hingegen Unser Käyserl. Erbland Hoff Post-Ampt bey seiner in A. 1624. erlangter investitur und deß General Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte revers, in den Erblanden gantz unbeeinträchtiget verbleiben / und darbey geschützet werden soll.

Das Reich sol ein Wahl-Reich / wie auch der Vicarien-Amt verbleiben.

36. Und insonderheit sollen und wollen Wir Uns keiner Succession oder Erbschafft deß Römischen Reichs anmassen / unterwinden / noch unterziehen oder darnach trachten / dieselbe auf Uns selbsten / Unsere Erben und Nachkomen / oder auff jemand anders zu wenden / sondern die Churfürsten / ihre Nachkommen und Erben / zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römisch. Königs / nach Inhalt der güldenen Bull / und dieselbe jedes mals und auff alle Fäll / wañ sie es vor nöthig / und zu Erhaltung der Grund-Gesätz und dieser Capitulation, oder sonsten dem H. Reich nothwendig und nützlich befinden / auch bey Led-Zeiten eines Röm. Käysers / mit oder ohne desselben consens vorzunehmen / auch die Vicarios, wie von Alters hero auff sie kommen / die güldene Bull / alte Rechten und andere Gesätz oder Freyheiten vermögen / so es zu Fällen komen / die Nothdurfft und Gelegenheit erforderen wird / bey ihrem gesonderten Rath / in Sachen das H. Reich belangend / gerühiglich bleiben / und gantz unbetrangt lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und derē jura, sambt was denselben anhängig / von jemand disputirt oder bestritten werden; Wo aber darwider von jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme getrungen würden / das doch keines wegs seyn soll / das alles soll nichtig seyn.

Käyserl. Crönung sol zu Cölln geschehen / und der Käyser in Teutschland Hof halten.

37. Wir wollen auch die Röm. Königliche Cron forderlichst empfangen / und bey allem demselben das thun / so sich derhalben gebühret / auch alle und jede Churfürsten / und ihr Ampt zu versehen / zu der Crönung erfordern / und was zwischen beeden Churfürsten / zu Maintz und Cölln / wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen ohnlängst gütlich beygelegt und verglichen worden / hiermit confirmirt und bestätiget haben / vor dieses mal aber den Crönungs-Actum in der Statt Cölln / zumaln die Stadt Aachen wegen dero unlängst erlittener Feuersbrunst

darzu

1658.

darzu der Zeit ohnbequem ist/ celebriren und verrichten lassen / auch Unsere Königl. und Käyserliche Residentz / Anwesung und Hofhaltung im H. Röm. Reich Teutscher Nation / es erfordere dann der Zustand zu Zeiten ein anders / allen Gliedern / Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr / und Gutem/beständig haben und halten.

Die rescripta contraria und impetrata sollen cassirt seyn.

38. Wir wollen und sollen auch in dieser Unserer Zusag der Wahl-Capitulation, der güldenen Bull / der Reichs-Ordnung / oder wie dieselbe ins künfftig geändert oder verbessert werden möchte / dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/auch dem Land-Frieden / sambt Handhabung desselben / wie auch der in Ann. 1555. auffgerichten Cammergerichts-nebens deß Reichs Executions-Ordnung / auch mehr ermeldtem Münster- und Osnabrückisch. Friedenschluß/ und deme zu Nürnberg An. 1650. auffgerichtem Executions-Recess, auch andern Gesätzen und Ordnungen / so jetzo gemacht oder künfftiglich durch Uns mit der Churfürsten / Fürsten/auch andern Ständen deß Reichs/Rath und Zuthun möchten auffgerichtet werden / zuwider / kein Rescript, Mandat, oder Commission außgehen lassen/ oder zu geschehen gestatten/in einige Weiß oder Weg/dergleichen auch für Uns selbsten wider solche güldne Bull und deß Reichs Freyheit / den Frieden in Religion und Prophan-Sachen/auch Münster- und Osnabrückisch. Friedenschluß und Land-Frieden / sambt Handhabung desselben von niemand nichts erlangen / noch auch ob Uns etwas dergleichen auß eigner Bewegnuß gegeben wäre/ oder würde / nicht gebrauchen in keine Weiß/ ob aber dieses und andern vorgemeldten Artic. und Punct. einiges zuwider erlangt / oder außgehen würde / das alles soll krafftloß/todt und abseyn / inmassen Wir es auch jetzt alßdann / und dann alß jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun / und wo Noth/ den beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn sollen / Argelist und Gefährde hierinn außgeschieden.

Die Lehen- und Lehn-Brieffe und Privilegien soll der Käyser den Ständē confirmiren/ auch dem Hertzog zu Modena cum suis conditionibus.

39. Wir wollen und sollen auch allen deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / so wol ihren Bottschafften und Gesandten/die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen/jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen / denselben und dem Reichs-Adel ihre Confirmationes Privilegiorum, auch Lehen und Lehen-Brieff nach dem vorigen tenor unweigerlich und aller contradiction (alß welche zum Rechtlichen Außtrag zu verweisen) ohngehindert widerfahren/darbey auch dieselbe über die edition der alten pactorum familiæ mit exhibition neuer / ein oder ander Hauß allein concernirender / und von dem Lehenthum kein dependenz habender/ nicht beschweren/ viel weniger die Reichs Belehnunge wegen erst gedachter edition der pactorum familiæ, die seyen neu oder alt/ auffhalten lassen. Soll auch dem Hertzogen von Modena / daß er sich im Krieg mit der Kron Franckreich conjungirt hat / an der Belehnung Corregio nicht verhindern/wann er anders den Lehen-Rechtē gemäß sich darzu qualificirt, und sonsten keine andere rechtmässige exception vorhanden. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen / und von hohen præjudiz und weitem Außsehen seyn / bald Anfangs der Churfürsten / auch / nach Gelegenheit der Sachen/ Fürsten und Ständen Rathbedenckens uns gebrauchen/und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

1658.

Die Käyserl. Hof- und Kriegs-Ambter sollen mit Reichs Stands-Personen besetzt und die vom Adel den Graven gleich gehalten werden.

40. Wir wollen auch künfftig bey Antrettung unserer Kayserlichen Regierung/unsern geheimen Rath/wie auch unsern Reichs-Hoff und Kriegs-Rath / wann nemblich wir deß Heil. Reichs wegen in Krieg begriffen / mit Fürsten/Graven/Herrn/vom Adel und andern ehrlichen Leuten / vermög Instrumenti Pacis, und nicht allein auß unsern Untersassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern mehrentheils auß denen / so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen/ darinn nach Stands Gebühr angesessen und begütert / der Reichs-Satzungen wol erfahren/gutes Nahmens und Herkommens/ und niemanden dann uns / und sonsten keinem Churfürsten/Fürsten oder Stand deß Reichs/ noch außländischen Potentaten mit absonderlicher Dienst-Pflichten verwandt seyn / ingleichem unsere Käyserliche und deß Reichs-Aempter am Hoff / und die wir sonsten/ in- oder ausserhalb Teutschlands / zu begeben/ und zu besetzen haben / alß da seynd Protectio Germaniæ, und dergleichen / mit keiner andern Nation/dann gebohrnen Teutschen/ die nicht nidern Stands noch Wesens / sondern namhaffte hohe Personen / und mehrentheils von Reichs-Fürsten / Graven / Herrn und vom Adel / oder sonsten guten tapffern Herkommens/besetzen und versehen / auch obgemelte Aempter bey ihren Ehren / Würden Gefällen/Recht/und Gerechtigkeiten bleiben/ und denselben nichts entgehen oder entziehen lassen/so dann verfügen/daß in unsern Reichs-Höff-Kriegs- und andern Räthen / auff den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand / welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmässig geboren / und denen Graven und Herren / so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben / oder von solchen Häusern entsprossen unnd gebohren seyn / in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß / kein Unterschied gehalten/ sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten / ohne einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug verbleibe/wollen auch in Bestell- und Ansetzung unserer Reichs Hoff-Cantzley so wol

1658.

mit deß Reichs Vice-Cantzlers/ alß der Secretarien/ Prothocollisten / und aller andern zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Personen / unserm lieben Neven / dem Churf. von Maintz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien / in der ihme allein dißfals zustehender dispolition, unter was Vorwand es seye / kein Eingriff oder Verhindernuß thun / noch darinn einige Ziehl oder Maß geben / Soll auch / was hiebevor darwider vorgangen seyn mag / zu keiner consequentz gezogen / und wenn ins künfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden / und damit hinfüro an Unserm Königlichen oder Käyserlichen Hof deß H. Reichs Ständen und andern zum Reich gehörenden / unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers widerfahren unnd administrirt werden möge / so wollen Wir bey benantem Reichs-Hofrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen / oder verordnen / es seye denn derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst / Grav / oder Herr / in demselben ohnmittel- oder mittelbar gesessen und begütert.

Die Reichs-Hof-Rahts-Ordnung sol vest gehalten und ein jeder richtig bezahlt werden.

41. Wir wollen auch die neuauffgesetzte / und von unsern Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs-Hoffraths-Ordnung / (es seye denn / daß bey künfftigem Reichstag ein anders verordnet werde) vest halten lassen / unterdessen aber neben vorgedachtem Præsidenten (wie auch von Chur-Maynz ansehenden Reichs-Vice-Cantzler) und Vice-Præsidenten, Unsern Reichs-Hoffrath / nach Besag vorermeldter Reichs-Hoffraths-Ordnung und Friedenschluß / von Fürsten / Graven / Herrn / von Adel und andern der Reichs-Satzungen wol erfahrnen geschickten Leuten / obbedeuter massen / nicht allein auß Unsern Untersassen / sondern grössern Theils / so im Reich Teutscher Nation geboren / darinnen nach Stands gebühr angesessen und begütert / ansetzen / in gleichem die ohnverlangte gewisse Verordnung thun / damit so wol auß Unser Hoff-Cammer / alß denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Außgaben / dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlar / alß zugleich würcklichem Reichs-Hoffraht / Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hofräthen ihre Reichs-Hoffrahts-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt / auch wegen der Reichs-Hoffrahts-Stell præcedenz unnd respect deme nachgelebt werde / was in jüngster Reichs-Hofrahts-Ordnung deßhalben versehen / und deroselben Stand gemäß ist / wie sie denn auch wegen der Zöll / Steuer / und anderer Beschwerden Befreyung Unser und deß Reichs Cammer-Gerichts Assessoren gleich gehalten werden sollen.

Der Käyserl. geheime Rath soll sich in die Reichs-

42. Auch sollen und wollen Wir keines wegs dargegen seyn / daß der Reichs-Hofraht durch den Churfürsten zu Mäyntz / nach Besag deß Friedensschluß / visitirt werde / auch nicht gestatten / verhengen oder zugeben / daß Unser Geheimen Rahts-Collegium sambtlich oder sonderlich der Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hoffraht gehören / sich anmasse / darinn sich einmische / oder auff einigerley Weiß dem Reichs-Hoffraht eingreiffe / viel weniger mit Befelchen oder Decreten, wodurch die im Reichs-Hoffraht geschlossene Sachen auffgeschoben oder irritirt werden / beschwere / oder irre / was auch einmal in erstgemeldtem Unserm Reichs-Hoffraht in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher weiß abgehandelt und geschlossen ist / darbey soll es fürderst allerdings verbleiben / und nirgends anders / es sey denn durch den ordentlichen Weg deren in offtermeldtem Friedenschluß beliebter Revision (welche jederzeit / quoad processum, nach Besag erstgedachten Friedenschluß / durch unpartheyische Reichs-Hoffräht / so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil / viel weniger Referenten oder Correferenten gewesen / außgefertiget werden soll) von neuem in cognition gezogen / noch dessen execution gehindert / die am Käyserl. Cammergericht zu Speyer aber anhängig gemachte / und noch in ohnerörtertem Rechten schwebende Sachen von dar ab- und an unsern Reichs-Hofraht nicht abgefordert / noch von Uns aufgehoben / und dagegen inhibirt, oder sonsten auff andere Weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen / alß null und unkräfftig vom Cammergericht gehalten / auch obgemeldtem Unserm lieben Neven / dem Churfürsten zu Mäyntz / eine und andere Sachen der klagenden Ständen (weñ schon dieselbe Unsere Geheime Reichs-Hofräht betreffen) in den Churfürstl. oder die gesamte Reichs-Räht / ihrer Art und Eigenschafft nach / zu bringen / zu proponiren, und zur deliberation zu stellen / kein Einhalt gethan / noch sonsten in dero Ertz-Cantzlariat oder Reichs-Directorio Ziehl und Maß gegeben / auch kein Stand deß Reichs / in Sachen / so præviam causæ cognitionem erfordern / mit Käyserlichen Decretis auß dem Geheimen Raht beschwehret / noch dieselbe in judicio angezogen werden soll.

Die Processe bey der Cammer zu Speyer sollen vom Käys. Reichs-Hoff-Raht nit abgezogen werden.

43. Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen deß Reichs kein andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / deñ die Teutsche oder Lateinische Zungen / es wäre dann an Orten ausserhalb deß Reichs / da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre / und im Gebrauch stünde / jedoch in allweg an unserm Reichs Hoff-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach ohnabbrüchig.

Teutsche oder Lateinische Sprach in Reichs-Sachen zu gebrauchē.

44. Wir sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen und verschaffen / daß alle die expeditiones, so in Gnaden- und andern Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Graven- und Herren-Stand / auch Nobilitationes, Palatinaten, und Käys. Rahts-Titul / sambt andern Freyheiten und Privilegien / welche wir unter dem Titul und

Käyserl. Gnaden-Diplomata im Reich sollen bey der Reichs-Cantzley außgefertiget werden.

Nahmen

1658.

Nahmen eines Römischen Königs oder Käysers ertheilen werden / bey keiner andern alß der Reichs-Cantzley / wie solches von Alters herkommen / auch Unserer und deß Heiligen Römischen Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen / wie denn Krafft dieses alle die jenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter Unserm Käyserl. Titul und Nahmen / Zeit währender Unserer Käyserl. Regierung expedirt werden / hiemit null und nichtig seyn / und die Impetranten, ehe und bevor sie auß der Reichs-Cantzley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das prædicat oder Titul gegeben werden solle / was aber für Gnaden-Brieff / Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in unserer Reichs-Cantzley außgefertiget / und von darauß andern Cantzleyen und sonsten wohin intimirt werden / dieselben sollen hiemit schuldig und gehalten seyn / gedachte intimationes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger neuen Tax oder Cantzley jurium, wie die Nahmen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und privilegio gemäß / das verwilligte prædicat und Titul in den expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben / und bey Straff deren darinn gesetzten pœn nicht zu entziehen. Deßgleichen wollen Wir bey Unserer Königl. und Käyserl. Regierung bey Collation Fürstlicher und Grävlicher auch anderer Digniteten vornehmlich dahin sehen / damit auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden / die es vor andern wol meritirt, im Reich gesessen / und Mittel haben / den affectirenden Stand pro dignitate außzuführē / niemand aber von den Neu erhöheten Fürsten / Graven und Herren / dem Fürstlichen Collegio, es sey gleich auff selbigen oder der Graven Bäncken / ad Sessionem & Votum wider deroselben Willen aufftringen / sie habē sich dañ darzu mit Fürstmäßigē und Gräflichē Reichs-Gütern vorhero gnugsam qualificirt, und zu einer Standswürdigē Steuer in einem gewissen Creiß eingelassen und verbunden / und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch das jenige Collegium oder Banck / darinn sie auffgenommen werden sollen / vorhero genugsam gehört worden; Wollen auch zu præjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben dignität / Stands und üblichen Tituls keinen / wer der auch seye / mit neuen prædicamenten, höhern Tituln oder Wappen-Briefen begaben / soll auch durch eines oder andern unter Churfürsten / Fürsten und Ständen deß Reichs gesessenen und begüterten zu höhern Standserhebung / dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn / und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als dē andern Weg unter voriger Landsfürstl. Jurisdiction verbleiben.

Neuer höhere Reichs-Fürsten / sollen auch Reichs-Güter haben / und

Den alten Häusern nit nachtheilig seyn.

45. Weilen auch der Reichs-Cantzley Tax-Ampt und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und moderation der Taxgefäll / so denn auch über die Käyserliche Concessiones der Privilegien / Stands-Erhöhungē uñ anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nit außgelöset werden / in grosse Schmälerung und Abgang / und dahero in tieffe Schulden-Last gerathen / Als wollen Wir zu dessen weiter Verhütung neben deß Herren Chur-Fürsten zu Mayntz Ld. daran seyn / und darauff halten / daß von Jh. Ld. die allein als Ertz-Cantzlar dißfals nachlassen und moderation zu thun berechtiget seynd / an den üblichen Reichs-Cantzley juribus und Taxen nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Wir gereden auch / daß denen / so von Uns dergleichen Käyserliche Begnadigungen ins künfftig erlangen / und innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben / sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklichen zu gebrauchen / von Uns keines wegs zugegeben oder verstattet werden / sondern Unsere Käyserliche Begnadigungen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwider gefallen / cassirt und auffgehoben / und Unser Käyserliche Reichs-Fiscal wider alle / welche ohne Unsere Käyserliche Verwilligung oder Unserer verordneten Palatinen einiger Stands-Erhöhungen / Nobilitationen, Rahts-Tituln oder Prædicaten und Denominationen sich anrühmen / oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren / und dieselbe nach Gestalt deß Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu ziehen schuldig und gehalten seyn solle.

1658. Tax-Gefälle bey der Reichs-Cantzley sollen ohne Chur-Maynтz / nicht moderirt werden.

46. Dieweilen Uns auch sonderlich gebührt / deß Heiligen Reichs Chur-Fürsten / als Unsere innerste Glieder und Haupt-Säulen deß Reichs / vor männiglichen in sonderbahrer hoher consideration zu halten / so wollen Wir die Verfügung thun / wann deroselben Ampts-Verweser und Erb-Aempter bey Unserm Käyserlichen Hoff begriffen / daß dieselbe jederzeit / und insonderheit / wenn und so offt Wir auff Reichs-Wahl und andern dergleichen Tägen Unsern Käyserlichen Hoff begehen / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Aempter zu gebrauchen seyn / in gebührendem Respect halten / und ihnen von Unsern Hoff-Aemptern keines wegs vor- oder eingreiffen / oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hoff-Aemptern jeweilen ersetzt werden sollen / wollen Wir doch / daß ihnen den Churfürstl. Ampts-Verwesern und Erb-Aemptern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht / als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet / ohnweigerlich

Præcedentz der Churfl. Erb-Aempter vor den Käys. Hoff-Aemtern.

1658.

lich gefolget und gelassen / und nicht / wie biß anhero beschehen / von den Hoff-Aemptern entzogen / auch Unserm Hoff-Marschall in seinem zukommenden und von dem Ertz-Marschallampt dependirenden Amptsverrichtungen durch Unsere Lands-Regierung oder andere / kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

Diese Wahl-Capitulation soll dem Käyserl. Geheimē auch Reichs-Hof-Rath und Cammer Gericht zu Speyer vorgehalten werden.

47. Damit auch Unsere Geheime so wol als Reichs-Hoffrähte / wie auch Unser Käyserl. Cammergericht zu Speyer dieser Capitulation gebührende Wissenschafft haben / und in ihren Rahtschlägen / Expeditionen und sonsten sich darnach richten / wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch bey Leistung ihres Ampts und Dienstpflicht ernstlich einbinden / dieselbe / so viel einem jeden gebührt / jederzeit vor Augen zu haben / und darwider weder zu thun / noch zu rahten / solches auch ihren Dienst-Eyden mit außtrücklichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles und jedes / wie obstehet / haben Wir obgedachter Römischer König den gedachten Churfürsten vor sich und im Nahmen deß Heiligen Römischen Reichs / geredet / versprochen / und bey Unsern Königlichen Ehren / Würden und Worten / im Nahmen der Warheit zugesagt / thun dasselbe auch hiemit und in Krafft dieses Briefes / inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio geschworen / dasselbe steht / vest und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / darwider nicht zu seyn / zu thun / noch zu schaffen gethan werde / in einige Weiß oder Weg / wie die möchten erdacht werden / Uns auch darwider einiger Behelff oder Außnahm / dispensationes, absolutiones, Geist- oder Weltliche Rechten / wie das Nahmen haben mag / nicht zu statten kommen sollen.

Der geben ist in Unser und deß Heiligen Reichs-Statt Franckfurt den achtzehenden Monatstag Julii / nach Christi Unsers lieben HErren unnd Seligmachers glorwürdigen Geburt / im Sechzehenhundert Acht und Fünfftzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im Ersten / deß Hungarischen im Vierten / und deß Böheimischen im Andern Jahr.

Leopold.

Ut

Ferdinand Grav Kurtz.

(L.S.)

Ad mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

1658. Confirmation deß obigen (Pag. 448. Col. 2.) Churfürstl. Decreti in non Consequens & Præjudicium, daß / bey Vorhabender Capitulation und Wahl frembde Personē in der Stadt Franckfurt gelassen worden.

DAß wol ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium auß sonderbahren erheblichen Ursachen vor dißmal hat geschehen lassen / daß so wol außwärtiger Potentaten und Republiquen Bottschafften / Gesandte und Abgeordnete / als auch andere allerhand Stands / Personæ publicæ bey jetzigen währender Capitulations- und andern zu der Wahl gehörenden deliberationibus sich allhier in Franckfurt am Mayn aufgehalten / so soll doch solches ins künfftig von niemands / weß Stands oder Würden er seye / in consequenz gezogen / oder aber wider die Güldene Bull / die Churfürstliche præeminenz und in diesem Fall zustehenden sonderbahren Rechts allegirt oder gemißdeutet werden / Gestalten denn der Raht / Bürgerschafft und gantze Statt Franckfurt so wol / als auch andere Reichs-Stätte / bey welchen / in entstehendem Fall / hinfüro Wahl-Täg angestellt und gehalten werden möchten / hiermit alles Ernsts und außtrücklich bey Vermeidung der deßhalb in der Güldnen Bull gesetzten Straff und Pön erinnert / und verwarnet werden / daß sie ins künfftig / wenn ein Wahl-Tag außgeschrieben seyn wird / ausserhalb die Herren Churfürstē / und welche sich in deroselbē Suiten zu würcklichem Dienst und Auffwartung befinden werden / keine Personas publicas, sie seyen wer sie wollen / außwärtige / oder zum Heiligen Römischen Reich gehörige / einlassen / noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Auffenthalt verstatten sollen / deme sie allerseits also nachzukommen und sich vor jetzgedachter Straff zu hüten wissen werden; Und ist zu mehrer Gewißheit / und damit sich niemand deßhalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Raht in forma probante insinuirt, sondern auch denen vornehmsten Reichs-Stätten zu wissen gemacht / auch über dem der Capitulation an zutrucken befohlen worden / so geschehen Franckfurt am Mayn / den 27. Junij 1658.

[War besiegelt und unterschrieben: Churfürstl. Mayntz. Cantzley.]

Die Herren Reichs-Deputirte protestiren wider die Käyserl. Wahl-Capitulation.

So bald gegenwärtige diese Käyserl. Capitulation durch offentlichen Druck herauß kam / machten sich die Herren Deputirte mit reiffem Raht gleich darhinter / und weiln sie / nach fleissiger Uberlegung derselben / eines und das andere darinn befanden / so ihrem Bedunckē nach / ihren Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen an ihren Rechten und Gerechtsamen nachtheilig / und den / im Nahmen ihrer / vormals ad Capitulationem übergebenen Monitis nicht gemäß seyn wolte; Alß brachten sie am 20. 30. Julij / bey gehaltenem Convent und Raht-Sitz / hierwider eine besondere Reservation- und Protestation-Schrifft zu Papier / welche sie nachgehends / den 8. August / (29. Julij) dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio einreichen liessen / damit

dieselbe

1658.

dieselbige bey die Reichs-Acta möchte mit bey gelegt werden / deren buchstablicher Innhalt also lautet:

Hochwürdigste / Durchläuchtigste Churfürsten / Gnädigste Herren / ꝛc.

Reservation und Protestation-Schrifft der HH. Reichs-Deputirte wider die Käys. Wahl-Capitulation, an das Churfl. Collegium Dict. Francof. ad Moen. d. 30. Julii, 1658. per Bamberg.

Wie und welcher Gestalt die jüngst Käyserliche Wahl-Capitulation eingerichtet worden / davon ist uns von dem Chur-Mayntz Reichs-Rahts Directorio Communication beschehē / habē es nunmehr auch in der getruckten (Welche gleichwol nicht ohne Befremdung mit der von dem Directorio communicirten in einigem Hauptstück discrepant befunden worden) ersehen. Wann Wir nun die / im Nahmen unser Gnädigsten und Gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Committenten, ad Capitulationem übergebene monita dargegen halten / so befindet sich / daß der mehrere Theil / bevorab von denen in die jura Principum & Statuum mit einlauffenden (Exempels Weise / die jura ferendarum vel interpretandarum Legū, alienandorū bonorum Imperii, Pacis & Belli delectus, Fœderum, Declarationis in bannum und viel andern) gar nicht attendirt, etliche inventirt, und das Contrarium der Capitulation einverleibt auch wol etliche neue / Fürsten und Ständen höchst præjudicirliche Passus mit eingerückt worden. Dieweil nun sothane Verfahrung den Reichs constitutionibus in specie aber dem Instrumento Pacis und selbst Billigkeit directo zuwiderlauffet / auch beforglich dergestalt / daß das unter Churfürsten / Fürsten und Ständen deß Reichs so hochnothwendige Teutsche Vertrauen leichtlich einen Anstoß leiden müste; Als hätte man sich billich dergleichen Hindansetzung obberührter monitorum nicht versehen und müssen wir es zwar unsers Theils vor dißmal an seinem Orth gestelt seyn lassen / in alle Wege aber unsern Gnädigsten und Gnädigen Fürsten und Herren Principalen und Committenten gebührend hinderbringen / gestalt dann denenselben fernere Nothdurfft sambt dero Recht und Gerechtigkeiten außtrücklich vorbehalten / Inmittelst statt ihrer nichts verfängliches eingeraumet / obbemelte præterition, und was sonsten durch einigen neuen beschwerlichen Zusatz / Fürsten und Ständen zum præjuditz in ermelte Capitulation mit einkomen / hiemit bester massen contradicirt und darwider auffs ziehrligste protestirt / viel weniger was die seitigen monitis zugegen eingetragen worden / weder expresse noch tacitè approbiret / noch die Käyserliche Capitulation in so weit dieselbige mit mehr ermelten monitis nicht einstimmet / oder dem Inhalt deß Instrumenti Pacis, ungemäß ist / pro Lege publica gehalten / auch zu Ende diese Reservation und Protestaion-Schrifft ad acta Imperii zu reponiren begehret haben wollen. Welchem nach an seithen obhöchst und hochgedachter unser Gnädigsten und Gnädigen Fürsten und Herren Principalen auch Committenten der zuversichtlichen Hoffnung billich gelebt wird / man werde sie wider dero wohl fundirte monita und jura zu graviren nicht gemeinet seyn. Gestalt sie auch keines Weges nachgeben werden / thun auch weniger nicht die Nothdurfft / ratione Capitulationis perpetuæ, auff schier künfftigen Reichstag und optima forma vorbehalten / und dem / untern dato den 27. Junii nächsthin / der getruckten Käyserlichen Wahl-Capitulation angehängten / also genanten Churfürstlichen Decreto, als welches in effectu in die interpretation der güldenen Bull / dem Churfürstlichen Collegio alleine nicht gebühret / noch dahero Fürsten und Stände demselbigen einraumen können / mit einlaufft / contradiciren und gleicher Gestalt darwider geziemende Nothdurfft reserviren. Franckfurt den 8. Augusti Anno 1658.

Deß Herzogs zu Mantua Protestation wider den 4 Articul der Käys. Wahl-Capitulation, oben pag. 475. Col. 2.

Deßgleichen kam auch nach diesem von deß Herren Herzogs zu Mantua / auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt / gegenwärtig gewesenen Herren Agenten / Johanne Baptista und Cardo Patrimoniale, unterm 28. 18. Julii / eine Protestation, wider den 4. Articul der offtbesagten Käyserlichen Wahl-Capitulation, in deren übersetzte Abschrifft dieses Innhalts.

Seiner Hochfürstlichen Durchläuchtigkeit deß zu Mantua und Montferrat Herren Herzogs Agenten haben verstanden / daß des Herren Herzogs zu Savoyen Abgesandten sich bey deß Heiligen Römischen Reichs Herren Churfürsten / und zwar ungebühr- und unbilicher weise / beklaget habe / daß nehmlich hochgedachtem Herren Herzog zu Mantua deß stäts währenden Reichs-Vicariats-Dignität / ohne deroselben Wissen und Willen / conferirt und auffgetragen worden / deren er / wider den Herren Hertzog zu Savoyen / als welcher zu erst mit solchem Titul beehrt gewesen / sich gemießbraucht hätte / in deme er durch offentliche edicta, bey Lebens-Straff in dem vom Heiligen Römischen Reich herrührenden Herrschafften / dem Feind alle zufuhr verbotten / und selbige im Montferrat wider den außdrücklichen Buchstaben deß zu Münster geschlossenen Friedens / anschlagen lassen / womit der Abgesandte behaupten will / daß Er (der Hertzog zu Mantua werth wäre daß ihm deßwegen Einhalt gethan würde / mit Bitte / daß man ihn solcher Dignität entsetzen / und die Vestung Trino wider abtretten / dabenebenst auch seinem Herren die Investitur und Belehnung ohnverzüglich / wie es besagter Friedensschluß mit sich brächte / wider fahren lassen wolte.

1658. Über das haben sie (Agenten) ferner vernommen / daß höchstgedachte deß Heiligen Römischen Reichs Herren Churfürsten/dem bemeldten Savogischen Abgesandten sein Vorbringen / nach seinem Willen und Begehren / entweder ins gesambt / oder zum Theil/ ohne deß Herren Hertzogs zu Mantua Vorwissen und ergangene Citation / ihme zu mercklichem præjudiz / wider alles Verhoffen und wider seiner Rechte notorische und bewuste Gerechtsame contradicirt und nachgegeben; Sintemahlen derselbe / was anlangt die Dignität und Würde deß stäts währenden Reichs-Vicariats / solche ihm nicht erst neulich zugeschrieben hat/sondern es bezeugen vielmehr die alten und neue Diplomata/ wie auch die Belehnungen / so von Zeit zu Zeit den Marckgraven im Montferrat / und den Hertzogen zu Mantua verglichen worden / gantz das Widerspiel / und über das sind solche der Herren Marckgraven / von beyden Linien/ ergangene uhralte Decreta wie auch die Mantuanische Statuta, was anlangt den Fürstlichen Gontzagischen Stamm/ nicht nur also ein geschrieben / sondern es bestättigen solches auch allenthalben die Historien und deren Documenta.

Und darff sich der Herr Hertzog zu Savoyen von deßwegen nicht lædirt befinden / weilen es wäre das Heilige Römische Reich offendiren, als von welchem noch mehr Vicarii perpetui, oder stäts währende Reichs-Verweser/ können verordnet werden / gestalt solches in vorigem Seculo, oder Jahr-Hundert/ mit den Hertzogen zu Mayland und andern/ practicirt worden.

So ist auch nicht war / daß in den außgegangenen Edicten sich der Herr Hertzog obgedachter Dignität gemißbraucht / sintemalen die Straffe bloß und allein auff die Unterthanen gerichtet worden / und er sich anderwärts nicht eingemischt hat/ als nur so weit sich seine Jurisdiction erstreckt / nehmlich als ein Herzog zu Mantua und Montferrat / und zwar als ein solcher Reichs-Vicarius, und dahero soll man ihm nicht allein nicht Einhalt thun/ sondern er ist noch höchstens zu loben / daß er deß Reichs Rechte schützen und erhalten thut.

Auch kan ihm niemand einbilden / daß so gar billiche und redliche Fürsten / wider aller Völcker Recht / dem Herren Hertzog werden de facto, und da er nicht citirt worden / das jenige entziehen und benehmen wollen / was er / vermittelst der überhäufften meriten/ von seinen Vorfahren her / zum Zeugnüß ihrer / als so vornehmer Fürsten / gegen das Römische Reich getragener Devotion und Dienstfertigkeit/ recognoscirt und erkennet. 1658.

Was aber anlangt den Vorwurff/ daß der Münsterische Friedensschluß nicht observirt wordē/ und Krafft desselben die Investitur erfolgē solte; So bestehen die gedachte Agenten noch alleweil auff dem / was sie weyland der abgelebten Käyserlichen Maystät höchstlöblichster Gedächtnüß / und in den actis publicis deß Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths an- und vorgebracht haben / daß nehmlich besagter Friedensschluß sich seinen Worten und Wesen nach/ referire und beziehe auff den Tractatum Cherascensem, und das derselbe Tractat gemacht worden auf die Execution deß zuvorhero in Regenspurg ergangenen Tractats/ als welcher diese außdrückliche Condition (Si, et prout inter Ducem Sabaudiæ & Ducem Nivernensem tractatum & conclusum, neque ullo tempore revocatum fuerit) in sich hält/ welche weil sie nicht war gemacht worden/ und in rerum natura nicht zufinden / als ist auch in esse niemals was geschehen / und daß dahero auff seyten deß Herren Herzogs zu Savoyen ein Spolium erfolgt sey / in deme er sich nicht purgirt hat / und auch noch / was anlangt den Genieß davon / daß in dem Tractatu Cherascensi gebillichte Depositum der 494. tausend Cronen absorbirt und behält / sintemalen in berührtem Tractat absonderlich versehen worden / daß / ehe das Depositum erlegt/ der Herr Hertzog zu Savoyen die Possession nicht könne antretten / in so viel/ weil der Münsterische Friedensschluß selbst præcisè und genau haben will / daß das Geld solle in Baarschafft da und in Bereitschafft seyn/ wenn er von Concession der Investitur redet / und also schleust der Savogische Abgesandte sich auch in diesem Stück von der Investitur auß / in dem er dieselbige auff solche Art und Weise / wie in dem Münsterischen Friedens-Schlusse verglichen worden / begehrt / ohngeacht der prætendirten und unbilliger Weise / zu ungelegener Zeit / als die Sach nicht mehr in ihrem völligen Stand gewesen / mündlich und nicht würcklich (wie bewiesen wird) geschehener Offerten, wie solches weitläufftiger dargethan und gewiesen worden in dem scharffen Proceß / welchen man förmlich angesträngt / in dem man den Herren Hertzog zu Savoyen vor den Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath citirt gehabt/ woselbst super omnibus præmissis, und über alles das jenige / was vorkommen / lis contestirt und prosequirt, auch bereits zum Schluß gebracht / nachgehends 1658.

aber

1658. aber allein durch zeitlichen Hintritt der Seel. gedachten Kayſ. M. verhindert worden / von wannen derſelbe anitzo / citra juris publici offenſam, abſque cognitione dictorum actorum, und eh man dasjenige / wz bißher darin gehandelt worden / offentlich erkant / nit kan abziehē.

Wann dann dem alſo / ſo kan kein Decret / es ſey auch eines was für eines es wolle / ſo vom Churf. Collegio / dem Hn. Hertzog zu Mantua zum Nachtheil / ergangen / oder noch ergehen möchte / Zweiffels ohne keine ſtatt haben / als welches nichtig / dieweil der andere Theil nicht citirt worden / und auff deß Gegentheils bloſſe Ob- & Subreptionem herauß kommen iſt. Derohalben koñen hochgedachtes Hn. Hertzogs zu Mantua Agenten nochmals wieder / unterthänig bittend / daß / was ihm zum Präjuditz geſcheben / abgethan / und was für Decrete ergangen / die ihm ſchädlich ſeyn / wieder revocirt und vernichtiget / auch in beſter Form / Maß und Weiſe umbſchrieben / und das gantze Werck vor den löblichen Reichs-Hof-Rath / als an welchem es hängt / wieder gewieſen / uñ wie gebräuchlich / (ad terminum juris & juſtitiæ) auff den Lauff deß Rechtens reducirt werden möchte; Sonſten proteſtiren ſie feyerlich und fleiſſig / und erklären ſich auch / daß deß H. Hertzogs zu Mantua Hochfl. D. nimmermehr ſich darzu verſtehen / ſondern in alle Wege ſolches reclamiren / und / zu beſſerer Zeit / von ſeinen Rechten / anlangend beſagte Remiſion und Redaction, agiren und recurriren werde / und ihm ſolche Decreta nicht wolle laſſen ſchädlich ſeyn / bitten nochmals gehorſamlich / es möchte obiges alles uñ dieſe gegenwärtige Proteſtatiō und Declaration bey die Acta deß Churf. Collegii oder auch deß H. R. R. mit beygelegt / uñ deßwegen zu ewigem Andencken / beqaeme Teſtimonialia concedirt werden. Mantua den 28. Julii / Anno 1658.

Friedens-Handlung zwiſchen Franckreich und Spanien wird zu Franckfurt wieder vorgenommen.

Itzund nun da die ſo lāg gewünſchte Wahl dermal eins glücklich vorüber / war es an dem / daß die hiebevor (pag. 435. col. 1.) von Chur-Maynz und Chur-Cölln angeſtrengte / nachmals aber (pagina 443. col. 1) ins Stecken gerathene Friedens-Handlung und Vermittlung / zwiſchen den zwoen Kriegführenden Cronen Spanien und Franckreich / ſollte wieder vor die Hand genommen werden; Sintemahlen der Königliche Spaniſche Extraordinar-Abgeſandter / Herr Graf von Pegnaranda ſich in ſeiner obangezogenen Antwort (pag. 440. col. 1.) gegen höchſtgedachte beyde Herren Churfürſten dahin vernehmen laſſen / daß er ſich zu keiner Friedenshandlung verſtehen könte / ehe und bevor eine rechtſchaffene / ehrliche / und dem Catholiſchen Könige / ſeinem Gnädigſten Herrn / nicht präjudicirliche Capitulation auffgerichtet worden. Derhalben faſten Jh. Jh. Churfürſtl. Gn. und Durchl. ſolch heylſames Friedenswerck / gleich zween Tage nach verrichteter Wahl / von neuem an / erinnerten den Herren Abgeſandten ſeines vorigen löblichen Anerbiethens / und recommendirten Sr. Excell. das Werck nochmals / vermittelſt einer anderwertigen nachdencklichen Propoſition / unterm 20. 10. Julderen auß dem Lateiniſchen überſetzten Innhalt dieſer:

1658.

Der H. H. Churf. von Maynz und Cölln Propoſition an den Kön. Span. Extr. Abgeſandten wegen Beſchleinigung deß Frantzöſ. Friedens.

oben pag. 435. col. 1.

Die Herrn Churfürſten von Maynz und Cölln haben mit groſſen Freuden / durch die Antwort deß Hn. Grafen von Pegnaranda / Extraordinari-Geſandtens deß Cathol. Königs vernoñen / dz Se. Exc. alle Sachen / die bißhero ſind vorgägen bey den Vorträgen / die man von Frieden gethā hat / habe an Se. Cathol. M. berichtet / und ſie zweiffeln nicht / dz ſie nicht habe auff ſeine Abfertigung ein ſolche Antwort empfangen / wie man ſie wünſchen möge; als die ſich verſichern / daß alle Gelegenheit Frieden zu machen / ſonderlich dieſe / werden Jh. Cathol. Maj. jederzeit angenehm ſeyn. Weil nun deß Allerchriſtlichſten Königs Geſandte unwanckelbar in dieſem Vorſatz / der neulich E. Excell. iſt entdecket worden / verharren / und verſchieben allein ihre Ruckreyß in Franckfurt darum auff / damit ſie E. Exc. letzte Willen möchten vernehmen; Haben gedachte Churfürſten / auß Beyfall deß gantzen Churfl. Collegii / ihme noch einmal alles dasjenige hier wollen wieder erholen / was zuvor ſchon ihme iſt vorgebracht worden; Wünſchend auß ihrem gantzen Hertzen Sr. Catholiſchen Maj. und ſeinen Königreichen alle erſprießliche Wolfahrt / bitten E. Exc. nochmalen mit groſſer Begird / dz derſelbigen wolle belieben / weil jetzo nun die Wahl glücklich vollbracht / die Gnaden-Gaben / welche ihme Gott durch eine langwehrende Erfahrung in den Geſchäfften hat verlieben / zu einem ſo heylſamen Werck ohne fernern Auffſchub anzuwenden; und nach ſeiner Gottesforcht und Weißheit / in dieſer ſo glücklichen Gelegenheit / die entweder vielleicht gar nicht / oder gar langſam ſich wieder möchte ereignen / ſeine Gedancken erklären / damit der Cron Franckreich Geſandte / welche eine Antwort begehren / und niemand etwas vorſchreiben; ſondern laſſen allein die jenigen Sachen / die ihnen ſelbſten durch ihres Königs Befehl ſind vorgeſchrieben worden / durch die Herren Churfürſten vortragen / eine ſolche Antwort mögen bekommen / welche deß Catholiſchen Königs Geſandter wird vor ſeines Herren Beſten am nutzlichſten achten: Damit man hierinnen endlich könne eine gewiſſe Reſolution nehmen / ſo wol wegen der Zeit deß Orts und anderer Umbſtänd / als auch wegen der Materi und deß Wercks ſelbſten / und aller anderer Ding / die zu eines ſo groſſen Geſchäffts Abhandlung gehören.

Im übrigen folgen die Herren Churfürſten in dieſem / was ſie vortragen / niemand als ihres eigenes Gewiſſens-Bewegung / und ſind in ihrem Hertzen verſichert / daß ſie hierinnen thun / was ſie / als Chriſtliche und Geiſtliche Fürſten zu thun ſchuldig ſeyn; Hoffen gewiß-

1658.

lich/ durch die Zuversicht/ so sie haben/ zwar nicht zu ihnen selbsten / sondern zu einem so lobwürdigen / und dem Catholischen König so nutzlichen Werck/ daß das jenige/ was sie haben von Eu. Exc. begehrt/ werde Werckstellig gemacht werden/ und daß dieselbige/ nach ihrem Eyfer/ den sie zur Wolfarth und Ruhe deß Christlichen Volcks haben/ sich werde mit gutem Gemüth zu ihren Vorschlägen und Meynungen verstehen und begeben. Geben zu Franckfurt den 20. Julii 1658.

Deß Hn. Abgesandten Antwort auff die Churf. Propositionen.

Hochgedachter Herr Abgesandte/ Graf von Pegnaranda aber/ der indessen von seinem König und Herrn Schreiben erhalten/ war nunmehr anders Sinnes worden/ und stellte derowegen den beyden Herren Churfürsten die Rationes und Ursachen / umb welcher willen das vorhabende Friedenswerck auff solche Weise/ wie es angefangen worden/ nicht könte füglich vollführet werden / vor / in einer schrifftlich verfaßten Lateinischen Antwort (vō 23 13. Julii) dieses übersetzten Innhalts:

Ich hab durch das Schreibē/ so mir gestern ist im Namen der Herren Churfürsten von Maynz und Cölln übergeben worden / verstandē/ daß sie von mir begehren zu wissen/ ob ich eine Antwort vom Catholischen König/ meinem Herren empfangen habe / auff das Schreiben / welches an Se. Maj. ich den 20. April hab gelangen lassen/ davon ich Meldung gethan in der Antwort a/ die ich den 2. dieses Monats auff den Vortrag b/ den mir die Herren Churfürsten den 30. Monat Jun. schrifftlich gethan haben / gegeben und mit meiner Hand underschrieben den 2. dieses Monats. Und damit ich ihrem Begehren ein Genügen thue/ bin ich verpflichtet zu sagen/ daß es sich glücklich begeben / daß ich vor dreyen Tagen hab von Jh. Catholischen Majest. ein Schreiben empfangen/ geben den 12. Junij : durch welches Se. Maj. mich gewürdiget zu versichern/ daß Sie alle meine Abfertigung von gemeldtem 20. April zu recht erhalten habe. Aber/ ehe ich die jenigen Sachen/ die ich seit deß Empfangs deß gemeldten Schreibens kan sagen/ vorbringe/ so ist vonnöthen/ damit der gantzen Welt eine klärer und gewissere Erkantnuß/ wie alle Sachen auff einander gehen und folgen / gegeben werde/ daß ich erstlich sage/ daß die Dinge die ich hab an Se. Majestät berichtet / und deren Rechenschafft in meinem Schreiben den 20. April gethan/ sehr unterschieden sind von denen / welche in dem schrifftlichen Vortrag begriffen/ der mir den 30. Junii ist eingehändiget worden/ weil vor den 20. April / auch viel Wochen hernach / keine Meldung deß Durchläuchtigen Churfürsten-Raths geschehen/ auch Blum selbsten nie mit mir / als allein im Namen und auß Befehl deß Herrn Churfürsten von Maynz gehandelt hat: Welches wol zu mercken/ damit man nicht zweiffeln dörffe / daß ich hierüber keine Antwort von Seiner Majestät habe / auch keine haben können / weder auff diesen Umbstand / noch auff alle andere Sachen/ die im Namen deß Allerchristlichsten Königs den 30. Junii sind vorgebracht worden. Dieses also vorgesetzet / und damit ich komme auff die Friedenshandlung an ihr selbsten/ davō die Frag ist. So sage ich / daß der Catholische König/ mein Herr/ die Beaierd /die er jederzeit gehabt hat einen guten Frieden mit seiner Aller-Christlichsten Majestät zu schliessen/ noch immerfort behaltet/ und brennet eben von einem solchen Eiffer der gemeinen Ruhe; Und dahero bewilliget er nicht allein / sondern er wünschet/ daß man möge eine Versamblung in den Pyreneischen Gebürgen / auff den gemeinen Gräntzen/ und an einem Ort/ der von einem Hoff eben so weit/ als vom andern liget; damit die Gevollmächtigten beyder Könige/ Gelegenheit haben Ihrer Majestäten Befehl und Ordre zu einer Zeit zu empfangen / sonderlich über die strittige Beschwehrungen/ die täglich und alle Augenblick entstehen/ die man schwerlich kan zuvor sehen / / oder in die erste Instruction und Außfertigung bringen/ und begreiffen/ (wie man dann dergleichen alle Tag muß empfangen/ in solchen Handlungen / die von so grosser Wichtigkeit seyn/ und sonderlich/ wann sie sollen geschehen und vorgenommen werden/ da der Krieg noch in unterschiedenen/ so weit abgelegenen Provincien angezündet ist) Und warlich / wiewol man solte denjenigen Ort / die Versamblung allda zu halten/ erwählen/ wann man sehen wolte auff die Billichkeit und gleiche Form/ wie es dann billich ist/ solche in dergleichen Geschäfften aufrichtig in Acht zu nehmen; so solte man ihn jedoch vornemblich darumb darzu erkiesen/ weil dardurch desto leichter/ und geschwinder / der Friedenschluß kan befördert werden: darzu die Nähe der beyden Königlichen Höff so nothwendig ist/ daß diese Bedingung hierinn von denjenigen/ denen es recht ernst ist Frieden zu handeln / nicht kan verworffen werden. So könte derwegen die Versamblung entweder in Spanien oder in Franckreich angestellet werden / nachdeme die Partheyen sich hierüber leichtlich werden vergleichen können. Was die Zeit betrifft/ so wird es an dem Catholischen König nicht liegen/ daß die Gesandten sich nit gleich versamblen/ und daß die Handlung nit ihren Anfang gewinne: Was aber die Mittel-Personen belanget/ so ist es dem Wolstand gemäß/ und gebührlich/ daß man die Alten behalte / und eben die / welche schon darinnen so viel gearbeitet haben/ den Frieden durch ihre Sorg / durch ihre gute Räthe/ durch ihr Ansehen/ und durch ihre stetige Dienst/ so bey einem und dem andern König verrichtet/ zu befördern; nemblichen/ Unsern Heiligen Vater/ den Papst / und die Durchleuchtige Republic zu Venedig : Und man darff nicht zweiffeln/ daß nicht so bald Seine Heiligkeit/ die beyder Könige gemeiner Vatter ist / nach deme

a p. 439. col. 2.

b p. 438. col. 1.

1658.

Sie

1658. Sie wird berichtet seyn/daß sie sich eines Orts der Versamblung/allda zu tractiren/werden verglichen haben/ seine Botten benennen/ und ihnen anbefehlen werde sich gleich auff den Weg zu machen: Dieses ist allezeit von dem Päpstlichen heiligen Stul beobachtet worden/welcher sich nie hat mercken lassen/ daß er glaube/daß die Erwählung deß Orts sollte der Disposition und Anordnung der Mittler überlassen werden; Sondern daß es recht und billich sey/ daß solche allein von der Partheyen Willen hange/nach dem ihnen ein Ort bequemer und tüchtiger zu Beförderung deß Friedens duncken möge. Und warlich/ wann es warhafftig ist/daß das Ansehen/welches der Statthalter Jesu Christi/wegen seines Hirten-Ampts/über alle Christliche Fürsten haben soll/ solte billich einen und den andern König verpflichten/ einen Hohenpriester/wer der möchte seyn/ mit Ehrerbietung/ und Unterthänigkeit/ die sie ihme schuldig seyn/demüthig zu bitten/daß er sie so viel wolle würdigen/ und die Mühe auff sich nehmen/ Mittler zwischen ihnen zu seyn:

Es ist gleichwol kund und offenbar/daß der jenige/der jetzund auff dem Stuhl deß Heil. Peters sitzet/einen grossen Vortheil hat/ und solle auch in diesem mehr als alle andere betrachtet werden/wegen seiner vollkommenen Wissenschafft/die er von diesem Geschäfft hat/ die er so wol durch seine eigene Erfahrung/ indeme er diesem Geschäfft so viel Jahr zu Münster so lobwürdig vorgestanden/ erlanget hat/ als auch hernacher/da ihne die Göttliche Vorsehung auff den Thron der Apostolischen Würde erhoben und gesetzet hat.

Alle diese Ding/ die ich erst gesagt/ zeigen klärlichen/daß an Se. Maj. ich nichts in meinē Schreiben den 20. Apr. von der Mediation uñ Vermittelung deß Durchläuchtigen Churfürsten Raths habe berichten können/ welche mir erst den 30. Junii ist vorgebracht worden/ zwar nicht im Namen deß gantzen Churfürsten-Raths/ sondern allein im Namen meiner gemeldten Herren/ der beyden Churfürsten; Und ist mir also folgender Gestalt nicht müglich gewesen/ auff einige Weiß zu vernehmen/ was hierüber deß Königs/ meines Herrn Will ist. Nicht destoweniger/ wie ich durch viel Probstück gewiß bin/ wie wol gewogen mein Könia gegen dem Durchleuchtigen Churfürsten-Rath ist/ welchen Se. Maj. nach Sr. Vor-Eltern Exempel jederzeit hat sehr hoch beobachtet/und ihm jederzeit sonderlich und Brüderlich ist geneigt gewesen; So entkühne ich mich zu bejahen/ daß gemeldter Churfürsten-Rath Sr. Majest. wird einen sehr angenehmen Dienst thun/ wann ihn die Lieb/ die er zum gemeinen Wesen hat/ verpflichtet/ einen oder mehr Abgeordneten an den Ort der Versamblung abzufertigen/ durch derer Vermittelung/ Rath und Weißheit man möge desto besser und glücklicher ein so verwirrtes Geschäfft dirigiren und führen/ und alle Strittigkeiten desto leichter enden und beylegen: Wie auch/ damit sie von allen Sachen/die in dieser Handlung vorkommen/ nit allein dem Durchleuchtigen Churfürsten-Rath/ sondern auch der gantzen Christlichen Republic können Zeugnuß geben.

Und wiewol man nicht zweiffelt/ daß/ so es solte geschehen/ daß diese Versamblung in Franckreich geschehe/ der Allerchristl. König nicht würde befehlen/ daß die gesagten Abgeordneten auff das freundlichste/und möglichster Höfflichkeit gemäß empfangen/und in seinem Königreich tractirt würden: So kan ich nichts destoweniger auch bezeugen/daß wann der Ort der Versamblung in Spanien ist/so wird der Catholische König eine sonderbare Sorgfalt haben/ihnen allerhand Zeichen seiner Königl. Freundschafft sehen zu lassen; wie er sich dann selbst darzu verpflicht befindet/ in deme er betrachtet/daß er ein Fürst deß Reichs ist/ und nicht allein von uraltem Ursprung her/sondern auch von vätterlichem und mütterlichem Geblüt/ mehr als vor zweyhundert Jahren/ein Teutscher Fürst.

Was den Wunsch belanget/den die Herrn Churfürsten von Maynz und Cölln/ vor die Wolfahrt der Catholischen Majestät/ und seiner Königreich (wie Sie in Ihrem Schreiben vorgeben) von Grund ihres Hertzens thun; darüber habe ich nichts zusagen/ dann nur/ daß Seine Majestät auß dem Inhalt der Capitulation/und auß der Form und Worten/als womit Sie sich bemühet haben solche außzufertigen/ihr Hertz/Sinn und Gemüth über die massen werd erkennen. Geben zu Franckfurt den 23. Julii 1658.

Die H. H. Churfürsten zu Maynz und Cölln schicken diese Antwort der Königl. Frantzös. Gesandtschafft zu.

Diese von dem Herrn Abgesandten erhaltene Antwort schickten Jh. Jh. Churfl. Gn. uñ Durchl. den 27. 17. July/der Königl. Frantzösischen Gesandschafft/ die sich in der Zeit noch zu Maynz auffhielt/ unverzüglich zu/ sampt einem kurtz verfaßten Schreiben/ worinnen sie dieselbige umb eine schleunige Resolution belangen liessen/ dieses übersetzten Innhalts:

Die Herren Churfürsten/von Maynz und Cölln/haben von dem H. Grafen von Pegnaranda/deß Catholischen Königs Gesandten/ diese Antwort/die sie den Hn. Frantzösis. Gesandten hiemit überschicken/empfangen. Damit sie reifflich berathschlagen/ und eine Resolution und Entschluß fassen mögen/ was sie vor gut ansehen/ das bey diesem Werck ferner zu thun sey; Sonderlich zu dieser gegenwärtiger Conjunctur/ da deß Catholischen Königs Gemüth vom Frieden nicht ferne ist; ja begehret/ daß es dabey verbleibe/ daß derselbige an einem beyder Cronen bequemen Ort und Gegend beyder Königr. abgehandelt werde. Die gesagten Herrn Churfürsten gedencken nicht einē oder dem andern König etwz vorzuschreiben/ welches scheinet/daß es ihrer Würde wenig zustehe/oder ihnen daran gelegen wäre. Sie

1658.

begehren allein an der Cron Franckreich Gesandte/ daß / indem Sie ihrer Gottesfurcht anheim stellen alles zu thun/was zu Beförderung deß so heilsamen Friedenwercks / daran der Christlichen Gemein so hochnöthig gelegen/dienen möge/ Jhnen belieben wollen/ sich über diese Erklärung / welche der Graff von Pegnaranda allererst gethan hat / ferner vernehmen zu lassen/und so bald Sie können werden / den gemeldten Herren Churfürsten ihre Gemüthsmeinung zu erkennen zu geben und zu entdecken. Franckfurt den 27. Julij.

Der Kön. Frantzös. H.H. Gesandten Resolution auff das Churfürstliche Schreibē und deß Hn. von Pegnaranda Antwort.

Gleich deß andern Tags waren die Königl. Frantzösische Herren Gesandten mit ihrer Resolution schon fertig / die sie auch ohne Säumnüß offthöchstermeldten beyden Herren Churfürsten nach Franckfurt überbringen liessen / und worinnen sie sich auff deß Herrn Grafen von Pegnaranda Antwort erklärten/ als wie folget:

Nachdem die Herren Churfürsten/Maynz und Cölln denen extraordinari Gesandten deß Allerchristlichsten Königs / gestern ein ander Schreiben vom 23. Jul. deß Herrn Grafen vō Pegnarāda mitgetheilet/welcher vor seine letzte Antwort und Resolution über so viel Behülff/welche die Cron Franckr. zu einer schleunigen Friedenshandlung und Schluß hat beygetragen/jetzo im Namen deß Cathol. Königs vorschreibet/daß in den Gräntzen der Pyreneischē Gebürg soll eine Versamlung/Frieden zu tractiren/angestellet werden; Unter dem Vorwand/daß derselbige Ort von einē und andern Hof gleich gelegen: Und nachdem ged. Herren Churfürsten durch ein absonderlich Schreibē/ von ihnen den 27. dieses Monats unterschrieben/ zuwissen begehrt haben / was Sr. Allerchristlichsten M. Gedancken über solches Orts Bestimmung seyn mögen / und haben gemeldte Gesandten ersuchet / dz sie auff ein neues alles dabey thun wollen/was sie ihres Theils köñen/ damit mañ zu einem so grossen Werck/und zu seiner Vollkommenheit möge einen glücklichen Anfang und Fortgang machen. Gedachte Gesandten wissen hierauff nichts anders zu antworten/dann nur dz/ weil gemeldter H. Graf von Pegnaranda einen gantz neuen Vortrag thut/davon noch nicht ist geredet worden/und weil er gäntzlich die Gestalt selbstē uñ den Grūd alles deßjenigen ändert/was die Herren Churfürsten durch ihre sorgliche Müh hatten in diesem Werck schon gethan/vorgebracht und erbauet/ so seynd sie nit/ können auch nit seyn so genau berichtet/was deß Königs/ihres Herrn Meinung uñ Gedancken hierüber seyn mögē; Vielweniger was die andern Potentaten und Fürsten seine Būdsgenossen/über solche Neuerung meynen mögen: also alles was die gemelten Gesandten bey einer solchen Begebenheit thun können / der Herren Churfürsten Bitt / so viel sie wünschen / statt zu geben/ bestehet allein darinnen / daß / so Ihre Churfürstliche Gnaden und Durchleucht. vor rathsam halten/ also/wie sie angefangen haben/ in dem Werck fortzufahren / und die Sach selbsten an dē König gelangen zu lassen/ Seinen Willen darüber zu vernehmen; So wollen gesagte Gesādten sich gern der Müh beladen/und ihre Schreiben an Se. Maj. sicher uñ schleunig verschaffen welche Zweiffels ohn/ ohn einige Müh sich gar gern zu allen leichten Mitteln/die man von Jhr begehret/verstehen wird/wann es nur nicht solche Sachen seyn/ die wider den Zweck / den sie ihr vorgestellt/ den Frieden mehr hindern/als befördern.

Mittlerweil aber haben gemeldte Gesandte/ als allein vor ihre Person/selbsten/ und gleichsam Discursweiß / vor gut und rathsam gehalten/ dem Werck umb etwas besser zu helffē; Und damit man nit auff gerad wol den Schattē vor den Leib nehme/ denen Herren Churfürsten zum Vorauß etliche Entsinnungen/ die ihnen sind eingefallen/so bald sie das gemelte Schreiben gesehen/mitzutheilen; Die erste ist ; Daß eben der Vortrag/ja auch eben mit den Ursachen unterbauet / den man heut zu Tag vorbringet / schon ist im Jahr 1648. durch eben den Herrn Grafen von Pegnaranda geschehen ; Welcher als er in seiner Wiederkunfft ins Teutschland in Flandern war / triebe auß Befehl deß Cathol. Königs sehr darauff/ daß die Versamblung zu Münster sollte in die Gräntzen der Pyreneischen Gebürg geleget werden: Aber die Cron Franckreich/wegen allerhand hohen gelegenen Betrachtungen/ hat damalen nicht können darein bewilligen/ob sie gleich mit Engelland nicht verbunden ware/ welches Nutz und Bequemlichkeiten/wie auch seiner andern Bundsgenossē/ ihr eben so hoch/ als ihro Eigenes soll und auch angelegen ist.

Die gedachten Gesandten haben vor das Andere betrachtet/ daß ausser den Tractaten zu Madrit im Jahr 1526. die sich nirgends besser kunten schliessen/als an dem Ort/ da beyde contrahirende Partheyen zugegen waren; wie auch der Stillstand zu Nice, und in der Province, wobey Papst Paulus der Dritte in seinem hohen Alter hat wollen persönlich erscheinen/ eine Vergleichung zwischen beyden Königen zu treffen/die sich beyde allda eigefunden; Alle andere Tractaten ins gemein/ es seyen Friedens oder Stillstands-Handlungen gewesen/ so seithero vor hundert und dreyssig Jahren vorgangen / zwischen Franckreich und Spanien/ in Abwesenheit der Könige/ als nemblich die Tractaten zu Cammerich / zu Crespi/ zu Vaucelle/zu Chasteau Cambresi / und zu Vervins / sind alle an den Gräntzen Franckreich und Niderland/ und nicht ein einiges in den Gebürgen Pyreneen abgehandelt und geschlossen worden.

Drittens / haben Sie auch bedacht / daß eben in diesem Krieg/die Friedens-Handlung durch einhellige Bewilligung erstlich ist nach Cölln gelegt worden / hernach nach Mün-

ster

1658.

1658. ster/und haben der Catholischen Majest. Vorfahren/auch Sie selbsten nie vorbracht / daß man solte in den Pyreneischen Gebürgen darumb tractiren/weil sie von einem Hoff eben so weit als von dem andern gelegen/oder so Sie dieselbige Ursach eingewendet/haben Sie sich gleich lassen davon abwenden / und sich derer begeben/als ein Beding/ daran nicht viel gelegen/ oder gar nicht nothwendig: Hierauß lässet man/ die Herren Churfürsten selbsten einen Schluß und Folgerey machen/ wie auch der gantzen Christenheit Urtheil anheim; Ob diejenigen/die eine lautere und warhaffte Begierd zum Frieden haben / können mit gutem Gewissen das jenige heutiges Tags verwerffen/was Sie hiebevor selbsten angenommen/ und ins Werck gestellet/nicht allein in den vorigen Tractaten/ sondern auch in diesen jetzigen schon zweymal/weil er desto mehr in dieser gröstẽ Ursach gegründet ist; Das gemeiniglich Frieden tractirt werde an dem Ort/der am nächsten ist bey der Armee/ allwo die Waffen gemeiniglich ihren gröstẽ Fleiß und Nachtruck thun/so wol damit man Gelegenheit habe / gleich allda in einem Huy den Lauff auff einmahl auffzuhalten/ als auch/ weil die unterschiedliche und tägliche Fäll eines Kriegs/ der zwischen zweyen mächtigen Cronen geführet wird/auch täglich eine sonderbare Veränderũg bey der Abhandlung verursachẽ kõnen.

Vierdtens/gedachte Gesandten erinnern sich auch/daß die Vorbereitungen zu Münster/die fast nur in dem Punct der freyen Geleits-Brief bestunden / und in was Form und Art sie solten verfasset werden / hielten die Gesandten/ denen auffgelegt ward / sie solten sie machen/ wie es recht wäre/ zwey gantze Jahr auff/ ehe sie dieser Sach halben einig wurden. Dahero erwegen Sie / daß/ wann diese Handlung solte/wie ist vorgebracht worden / in einer Statt in Franckreich und Spanien/ oder auff bey der Königreich Gräntzen geschehen/so bliebe man vermuthlich noch zwey gantzer Jahr darüber/ehe man sich nur vergliche/welchen unter der beyden Cronen Bundsgenossen man sollte die freye Geleits-Brieff bewilligen / Krafft derer sie ihre Abgeordnete zu solcher Versamblung schicken könten: ja/ob nun gleich dieser Punct erörtert wäre / so würde noch eine neue/und grössere Streittigkeit und Beschwerde auffzulösen seyn / nemblich/sich zuvergleichen / in welcher Form die gemeldte Geleits-Brieff sollen verfasset werden; das ist/ was vor Titul und Beschaffenheit ein jede Cron wollte den Bundsgenossen der anderer Cron geben: Und wann die gedachten Herren Churfürsten wollen die Warheit dieser Verlängerung mit dem Finger anrühren/ welche unfehlbar sich in der Vollziehung solches neuen Vortrags deß Graffen von Pegnaranda ereignen und zutragen würde; so dörffen sie nur/wañ es ihnẽ beliebet/die Mühe nehmen/und sich dessen bey dem Grafen selbstẽ erkundigen/ob/im Fall die Cron Franckreich alle diese Exempel der vergangenen hindan setzete/und bewilligte Friedẽ in den Pyreneischen Gebürgen/in einer Spanischẽ Statt zu tractiren/ ob/ sagen wir/ der Catholische König wollte freye Geleits-Brief dahin zu ziehen denen Abgeordneten aller der Cron Franckreich Bundsgenossen/als Engelland/ Portugall/ Savoyen/Modena mittheilen: Wann dieser Punct richtig/wz für eine Qualität uñ Würde wolte Se. Cathol. M. ihnen in den gemelten freyen Geleits-Brieff geben: Und soll man nit zweiffeln/dz/so man sich eines Orts in Franckreich zu tractiren würde vergleichen / nit eben diese Strittigkeiten/ja Unmögligkeiten wegen der Spanischen Bundsgenossen / über den freyen Geleits-Briefen/welche Spanien vor seine begehren würde/damit sie allda ihr Anliegen könten vorbringen / vorfallen würden. Hingegen wann in einer Teutschen Reichs-Statt/nach der Cron Franckreich bereit übergebener Bewilligung/uñ nach der schon zweymal gepflogenẽ Gewöheit eben in dieser Sach/ tractirt würde; Weil allda der Eingang und Verbleibung jederman erlaubt und offen/neben gäntzlicher Sicherheit/wie auch neben fernere neue Anstalt und Verhütungen / welche allda das Ansehen deß Durchleuchtigen Churfürsten Raths könte beytragen/so würden vielleicht gleich zu Anfang viel Gezänck / die viel schwerer zu erörtern/als der Fried selbsten vermieden bleiben. Zum Fünfften; Weil die Ministri und Beordnete unsers heiligen Vatters/deß Papsts/diejenigen der meisten König und Fürsten / denen daran gelegen / endlich auch die jenigen der alten und neuen Mittler sich schon in diesen Ort eingefunden / so lässet man gemeldte Churfürsten urtheilen/ ob dieser Vortrag/ welcher ohne einige Noth/ und wider alle Exempel deß vergangenen und deß gegenwärtigen/alle gedachte Abgeordnete von hier auff 200. Meil weegs führen und bringen/ auch den Anfang selbst dieser Handlung/nach Erörterung der freyen Geleits-Brief / über welchen sich würden ohne Zweiffel viel und unüberwindliche Verhindernuß zutragẽ/wieder zurück schicken will/ ob/ sagen wir / dieser Vortrag sey bequemer/billicher/gewönlicher in seiner Vollstreckung leichter/und mehr dienlicher zur Beförderung der allgemeinen Ruh/ als der jenige/der in zweyen Monaten kan den Frieden zu einem Schluß bringen/und der nit mehr erfordert zum Anfang dieser Tractaten/ als einen Currierer/der ein Reiß in Spanien thue / von darauß eine Vollmacht vor den Herrn Grafen von Pegnaranda zu bringen; Weil Se. Majest. bereit erbotten/auff solchen Fall seine Vollmacht auch an seine Gesandte zu senden und zu verschaffen/daß auch diejenigen seiner Bundsgenossen / mit gleicher Vollmacht versehen/sich sollen einfinden. Die gemeldten Gesandten halten sich ferner verbunden / denen gesagten Churfürsten zu

1658.

erkennen zu geben/daß in den Schreiben deß Herrn Graffen gar nicht gedacht werde/ deß Catholischen Königs Will und Meynung/ ob er gesinnet mit der Cron Franckreich Bundsgenossen eben zu der Zeit als mit Ihr zu tractiren; Wiewol Se. Maj. offtmalen sich habe erkläret/und Wir erklären es nochmalen auff ein neues in seinem Namen/daß dieselbige weder will noch soll jemalen etwas beschliessen / auch sich nicht in einige Tractaten einlassen / als samptlich und seine hieoben benandte Bundsgenossen mit eingeschlossen.

Schließlichen/wie die Bestimmung deß Orts / den der Herr Graf von Pegnaranda hat vorgeschrieben / ohn einiges Ansehen der Bequemlichkeit vor die Bundsgenossen/noch derselbigen vor die Mittel-Personen/und wie auch die angezogene Ursach gleicher Weite eines Hofs vom andern/scheinen nicht wesentliche noch unerlaubliche Stück/was Spanien betrifft / weil das Widrige bißhero ist üblich gewesen/ auch der Herr Graf hat genuasamb sehen lassen/ daß er sich dessen wolle selbst begeben/nachdem er sich erbotten / lange Zeit in Teutschland/nach der Wahl eines Röm. Königs/ allein umb dieser Ursachen willen zu verbleiben/ zwar mit dem Beding einer Capitulation/die ihme beliebet zu nennen/ billich und gebührlich/laut seines Schreibens vom 3. Julij; Also hoffen auch gemeldte Gesandten/ daß gesagter Herr Graf / auß innerlicher Bewegung seines Eiffers/den er zum gemeinen Wesen hat/länger nicht werde abschlagen/ dasjenige zu Beförderung deß Friedens zu geben/ was er selbsten schon auß gutem freyen Willen vor eine solche Capitulation anerbotten; Und er wolte zweiffels ohn nicht gern lassen geschehen/daß niemand/ er wäre auch wer er wolte/ diese Folgerey auß seinem Schreiben machte/ daß die Hülff/welche Spanien vom Reich begehret/zu Fortsetzung deß Kriegs/sey bey ihm in grösser Betrachtung/ und mehr angelegen als die Ruh der Christenheit. Gebē zu Mayntz den 28. Julij 1658.

Ob nun wol hierzwischen der hoch feyerliche Kayserl. Crönungs-Actus einfiel; So wollten je dennoch die beyden Herren Churfürsten zu Mayntz und Cölln dero einmahl an so heylsames und für die gantze Christenheit gemeinnütziges Werck angeschlagene sorgfältige Hände davon nicht abziehen / sondern liessen dieselbige gleich (den 2. August/13. Julii) deß andern Tags nach der Crönung darinnen unermüdet fortarbeiten / und schickten / zu Beförderuug desselben/dem Herrn Grafen von Pegnaranda der Königl. Frantzösischen Gesandschafft vorhergehende Resolution zu in einem kurtzen Schreiben/ welches Se. Excell. den Herrn Abgesandten zu eyffriger Fortsetzung der bißher gepflogenen Friedens-Tractaten erinnerte auff diese Weise:

Churr-Maynz

"Die Herren Churfürsten / Mayntz und Cölln / haben vor etlich Tagen der Cron Franckreich Gesandten die Erklärung / so durch den Herren Grafen von Pegnaranda/ deß Catholischen Königs Extraordinari-Gesandten geschehen / belangend die Friedens-Mittel/überlieffert und mitgetheilet. Jetzo haben Sie auch wollen gedachtem Herren Grafen die Antwort/so Sie von der Cron Franckreich Gesandten empfangen/überreichen/ und ihn zugleich bitten/ er wolle doch beständig den Weg auff welchen er ist so glücklich kommen/ gehen und folgen/auch in einer so groß wichtigen/und so nutzlichen Sach/alle Anstöß/ sonderlich diejenigen / die eine unüberwindliche Verhinderung darein bringen möchten / als belangend den Ort zu tractiren/dergestalt auß dem Weg räumen/daß sein Eyfer zum Frieden/und zu der gemeinen Wolfahrt der Völcker darauß könne hell und klar scheinen und leuchten. Und in solcher Hoffnung erbietben sich gedachte Herren Churfürsten auff ein neues an/alles dasjenige/ was an Ihnen ist/ mit gantzem Hertzen und Gemüth zu einem so löblichen Werck anzuwenden / damit dieses heylsame Geschäfft befördert werde. Franckfurt den 2. Aug. 1658.

1658 und Cölln proponiren dem Königl. Span. Abgesandten der Königl. Frantzös. Gesandschafft Resolution.

Von offthochermeldtem Herrn Grafen von Pegnaranda/Sr. Catholischen Königl. Maj. in Spanien Extraordinar-Abgesandten/fiel hierauff die Antwort (den 7. August. 28. Julii) in der beliebten Lateinischen Sprach dahin/ als wie die übersetzte Abschrifft eigentlich zuverstehen gibt/deren Innhalt dieser:

Man hat mir den verwichenen Sambstag/ den 3. dieses Monats/im Namen der Herren Churfürsten von Mayntz und Cölln/ein neu Schreiben eingehändiget/dabey mir ein Original einer gewissen Erklärung/ die der Cron Franckreich Herren Gesandte gethan / geben zu Mayntz den 28. Julij/beygeleget. Hierauff nun zu antwortē/so habe ich mit wenig Worten zu sagen / daß / nachdem mir ist durch die Herren Churfürsten neulich auffgetragen worden/daß/so ich eine Antwort von Sr. Cathol. Maj. auff diese Schreiben / so Dero ich übersendet den 20. April / empfangen hätte/ ich ihnen solte zuwissen thun / was ich ihnen könte von dem Inhalt der Antwort deß Königs sagē/ das da möchte zu Beförderung deß Friedens dienē: Ich habe damaln gleich ihrem Begehren ein Genügen gethan/ und ihnen erklärt/ daß ich hätte ein Schreiben und Antwort von Sr. Maj. empfangen dabey meldend/was ich hab können und sollen sagen/so weit die Verpflichtung meines Amts mir es zuläßt; also/weil ich nun jetzo weiter keine Nachricht habe / als ich vorhin hätte/von deß Königs/meines Herrn/ Will und Meynung/und weil ich nichts weiters zu deren Sachen/so in meiner ersten Antwort begriffen/setzen kan / so ist mir kein Platz mehr übrig / ferner von solchem Geschäfft zu handeln.

Aber weil die Herren Gesandten deß Aller-Christlichsten Königs offentlich bezeugen/daß

die

1658. die Betrachtungen/so sie in ihrem Schreiben den Herren Churfürsten vorgelegt / seynd durch Sie auß ihren eygenen Bewegungen auff die Bahn gebracht / und nur Discurßweiß/dessen Sie kein einigen Befehl von Sr. Allerchristlichsten Majestät hätten; Hab ich davor gehalten / daß ich mich eben auch der Freyheit gebrauchen könne/das jenige/so ich auß eygener Erfahrung habe/vorzubringen/ welches sich anderwerts von sich selbsten darthut/damit ich möge auff die Gründ und Argumenten/die man mir wegen zwey Hauptstück vorrücket/ antworten. Eines/wegen dessen/daß ich hab vorgeschlagen/die Versamlung auff beyder Königreichen Gräntzen in dem Pyreneischen Gebürg zu halten. Das andere/ wegen dessen/ daß ich keine Meldung gethan von den Bundsgenossen deß Aller-Christlichsten Königs.

Belangend die Bundsgenossen/so entladet mich der Verlauff der Sachen selbsten/die bißhero in diesem Geschäfft sind gehandelt worden/von der Noth darauff zu antworten/ und in diesem Stück werden die Herren Chur-Fürsten / die sich solcher Handlungen unternommen haben/können selbsten vor mich Antwort geben/weil Sie guten Bericht haben/ daß bißhero weder einer noch der ander Theil einigen andern Vortrag gethan / denn denselbigen/ den Frieden zwischen dem Catholischen und Christlichen König zu tractiren; Und wiewol ich viel zu sagen hätte/was die Bunds-Genossen betrifft/ würde auch können beydes durch Stärcke der Ursachen / als durch die Klarheit der That selbsten alle Welt bereden und überweisen; So dünckt mich doch besser/ mich zu enthalten/ein einig Wort davon zu melden/weil genug ist mit einem Wort zu sagen/daß der Vortrag der Bundsgenossen ist allererst das erstemal geschehen in den Schreiben/so mir ist übergeben worden den 30. Junii/und die Abfertigung des Königs vom 20. April ist die jenige / Krafft deren/ nachdeme ich sie empfangen/ich alles in meinem ersten Schreiben / was Seine Majestät mir anbefohlen zu sagen/treulich hab erkläret/und dargethan; Und weil nun die Sachen also beschaffen / so ist es klar und offenbar/ daß der König mein Herr/mir nichts hat können wegen deß Aller Christlichsten Königs Bunds-Genossen vorschreiben / weil die Herren Gesandten / davon nicht ehe angehoben zu handeln/als zwey und ein halb Monat hernach/ und zwar nur unter einem gemeinen Namen der Bundsgenossen; Heut zu Tag aber haben sie vor gut befunden/deren Namen außtrücklich zu setzen/und Engeland/Portugall/Savoyen / den Hertzog zu Modena / zu benambsen.

Betreffend den Orth der Versamblung/so sehe ich/daß die Herren Gesandten nicht darmit zu frieden / als wäre es eine neue Sach/ daß der König habe denselbigen in den Pyreneischen Gebürgen vorgeschlagen; Darauß erscheinet/daß ihre Gedancken seynd/daß dem Allerchristlichsten König erlaubet sey eine Reichs-Stadt vorzuschreiben/wiewol dieselbige vier hundert Meylen von Madrit/dahin man auß Spanien nicht kan kommen / als durch Franckreich / und die zugleich von Pariß nit weiter als 60. oder 70. Meylen abgelegen; Hergegen dem Catholischen König sol nicht erlaubt seyn/den Ort der Versamblung in den Pyreneischen Gebürgen zu bestimmen/ welch in eines und des andern Königreich/ und gleicher Ferne von beyden Höfen seynd; Und warlich/wiewol ich weiß/daß diese Materie offtmahl ist zwischen hochverständigen/ und in langem Gebrauch der Sachen hocherfahrnen Leuten überleget worden/so weiß ich doch nicht/daß ein einiger unter ihnen es hätte in Zweiffel gezogen/daß die Nachbarschafft der Hof/denen an dem Handel gelegen/ nicht viel dienen solte / die Tractaten zu befördern.

1658. So ist sich auch zu verwundern / daß die Herren Gesandten haben in acht genommen/ daß der König/mein Herr/in dem er den Ort der Versamblung bezeichnet / nicht habe ein Auffsehen gehabt auff die Bequämligkeit der Bundsgenossen der Cron Franckreich / und der Mittelpersonen/ von welchen man ihme nichts gemeldet hatte; Und daß die gedachten Gesandten haben mit Stillschweigen übergangen/wie viel der Aller Christlichste König verpflichtet sey/den Catholischen König/ seinen Vettern für eines zu bedencken / als daß der Catholische König solle Vorsehung thun/ was zur Bequämligkeit der Cron Franckreich Bundsgenossen dienet/zum grossen Nachtheil der Sachen an ihm selber.

Die gemeldten Gesandten lassen sich auch verlauten/daß dieser wäre auch von mir im Jahr 1648. geschehen / und daß er jederzeit seye beständig von der Cron Franckreich verworffen worden; Als wann dieser Abschlag nicht ein weit billigere Ursach gebe zu muthmassen/daß dieses eben der rechte Ort wäre den Frieden zu befördern; Und daß die Cron Franckreich derentwegen diesen Vortrag nit annehme / als nur daß sie sich nur darob beklaget / daß Seine Majestät ihm das andermahl lauter und ernstlich/und mit einer äusersten Begierd vor die gemeine Ruh vorschlüge.

Es ist zu muthmassen/daß der Herr Gesandte von Lionne nicht habe vergessen; daß im Jahr 1649. die Gesandten deß Durchl. Königs von Groß-Britannien zu Madrit / im Namen des Herrn Cardinal Mazarin / dem Herrn Don Louys de Haro eine Unterredung der beyden Ministri vorschlugen/ den Frieden in den Pyreneischen Gebürg zu tractiren/ und daß Herr Don Louys de Haro dessen Anerbietung gleich hat angenommen / mit des Königs Bewilligung/die Hoffnung aber/die

1658. er darbey hätte geschöpffet/gieng ohne Frucht ab/wegen gewisser Ursachen/die der jenige/der Urheber dieses so heylsamen Raths gewesen/ vorwandte/sich zu entschuldigen.

Eben der Herr Gesandte von Lionne wird sich leichtlich wieder zu erinnern wissen / daß man nicht allein hat von der Unterredung dieser beyden vornehmen Staats-Räthen in den Pyreneischen Gebürgen geredet/sondern auch eben allda machen die beyde König zusammen zu kommen/und sich mit einander zu besprechen/ damit Ihre Majestäten allda in der Person mit einander von ihren Staats Anliegen handelten/und allda selbsten Mittel und Weg zum Frieden fünden/durch die Hoheit Ihrer Königlichen Gemüther/durch den Eiffer/den sie zugleich vor das gemeine Wesen haben/und durch die Empfindlichkeit der so nahen Verwandschafft/die Sie zusammen verbindet; Seine Catholische Majestät hat hierinnen diesen Vortrag von gantzem Gemüth angenommen / aber ohne Fortgang/ eben umb vorgemeldter Ursachen willen.

Die Ursach / deren die Herren Gesandten sich gebrauchen/genommen auß dem/daß alle Fried- und Stillstands-Handlungen zwischen Spanien und Franckreich seithero hundert und dreyssig Jahr/seyen jederzeit in den Gräntzen Franckreich und Flandern geschehen/und niemahlen in den Pyreneischen Gebirgen/ist vor ihre Sach nicht anders gut und geneigt/ als daß sie vielmehr zeiget / wie schwach und gefährlich der Beweißthumb sey/der vor den Exempeln in gleichen Dingen hergenommen wird / weil schwerlich ein Fall vorkompt da man sie nicht könne umbstossen; Sintemahl es unmöglich ist/daß alle Umbständ/auch nit die vornehmsten in unterschiedlichen Fällen zusammen kommen/wie man solches klärlich in diesen gegenwärtigen Geschäfften darthun: Denn in allen Tractaten/die von den Herren Gesandten mit Namen angezogen worden/ist erstlich dieser Unterschied/daß unter allen den jenigen nicht einer ist/ darinnen nichts wäre gehandelt worden/von dem/was eygentlich/und absonderlich zum Königreich und Spanischen Provincien gehöret/die sich damahlen nicht befunden eingemengt in die Krieg/die damahlen geführet worden: welches über die massen unterschieden von denen Dingen/die sollen in den Friedens-Tractaten/so sollen vorgehen/ abgehandelt werden: Es ist aber noch ein anderer sehr grosser Unterschied/ in dem/ daß die Tractaten zwischen Carol dem Fünfften und Francisco I. König in Franckreich sind vorgangen an dem Ort/ den die Noth des Geschäffts selbsten/und der Zustand des gemeinen Wesens erforderte/ das ist / unter den Augen / und Händen der beyden Fürsten/die fast allezeit bey den Armen wären/und derenthalben können sie fast niemahl weit von einander seyn.

Eben diese Ursach dienet auch vor die Tractaten zu Chasteau Cambresis im Jahr 1558. in deme Philippus II. der Catholische König zu Brüssel / und der Allerchristlichste König zu Pariß war/zu welcher Zeit man nicht kunte weder gebührlicher Weiß / noch nutzlich vorbringen / daß die Versamblung solte in den Pyreneischen Gebirgen angestellt werden. 1658.

Anbelangend die offentliche Tractaten zu Vervin im Jahr 1598. so kommet dieser Unterschied eben auch vor: Weil Philippus II. machte den Durchleuchtigen Ertz-Hertzog Albert zum Haupt der gantzen Handlung/ welcher zum Tochtermann/ sampt der Ubergab des gantzen Niederlands bestimmet war; Also daß der Durchleuchtige Ertz-Hertzog/ Krafft der Macht / die er vom Catholischen König empfangen hatte / seine eygene Räth und Diener / zu solchen Geschäfft angewendet/auff Genehmhaltung des Königs.

Man solle hierbey aber noch einen vornehmen sonderbaren Umbstand in acht nehmen/ daß bey dieser Sach kein Streit zwischen den Königen vorgangen/der die geringste Auffhaltung zu Befestigung eines Friedens gemacht hätte/noch die Verheissung geschehen/ die in den Historien genugsamb bekandt/von Wiedereinräumung der Städt/Vestungen/ und andern Plätzen.

Die Herren Gesandten haben auch in dem Schreiben Meldung gethan von den Tractaten zu Münster; Aber ich berusse mich von Hertzen gern selbsten auff dieselbige Tractaten / weil man niemahlen durch so klare Erfahrung hat erkandt/wie viel die Weitentlegenheit des Hofs eines und des andern Fürsten/die tractiren/verhindern die Beförderung der Friedens-Handlung: Uber diß/ist hierinnen noch eine andere unterschiedene Sach/ nemblich/daß Seine Majestät den Münsterischen Friedens-Handlungen durch seine Gesandte beygewohnet/so wol als ein Fürst des Reichs/als auch wegen der Bündnuß/ die er hatte mit Ferdinando III. Höchstseligen Andenckens gemacht/welcher selbsten im Namen und mit Bewilligung Seiner Majestät erörterte die Strittigkeiten / die man nennet preliminaires, oder vorangehende.

Und dieses ist/was ich vor rathsamb gehalten zu jetziger Zeit auff die Beobachtungen/ welche der Cron Franckreich Gesandte in ihrem Schreiben angerühret / zu antworten: Ich setze allein noch dieses hinzu/daß ich nicht gesinnet bin / einige Meldung zu thun/von der Frag/welche Herr Abgesandter von Lionne vorbracht/über die Titul/derer er gedacht; Sondern überlasse es dem Urtheil der jenigen Personen/die ohne Affecten seyn/nemlichen/ ob diese grosse und bereite Willigkeit/die man vorgibt/alle Strittigkeit auß dem Weg räumen / möge bey der Welt geglaubet werden.

Endlichen / wiewol es kundbar und offen-

bar/

1658.

bar/ daß ich nichts weiter hier zu thun habe/ diese Friedens-Handlung zu befördern/ als der ich kein fernere Vollmacht über diese Sach von Jhrer Majestät habe: Jedoch bekenne ich frey/daß ich gern und mit grossen Freuden in dieser Stadt andere Ordre und Befehl wolte erwarten/ wann ich gleich kein andere Ursach hätte/dann nur diese/ daß ich könnte hoffen/ ich thäte den Herren Gesandten des Aller Christlichsten Königs einen angenehmen Dienst/wann nur mir jetzt/nach der verrichten Wahl/und nach der Erklärung/ die ich von des Königs/meines Herren Willen gethan habe/erlaubet wäre/ den Posten/wohin mich die Befehl Jhrer Majestät beruffen/länger zu verlassen.

Geben in Franckfurt bey Mayn den 7. Augusti 1658.

Und hiemit blieb das gantze Werck abermahls stecken: Deß S. Exc. der Hr. Extraordinar Abgesandte / Graf von Pegnaranda/reysete bald auff diese gegebene Antwort/ und zwar den 31. Julii (10. Aug.) von Franckfurt wieder weg/die beyden Königl. Frantzösische Herren Gesandten aber blieben noch etliche Tage in der Churfürstlichen Residentz-Stadt Maintz stehen / allwo des Herren Marckgrafen von Lyonne Excell. als gevollmächtigter Mit-Abgesandter obige des Herrn Grafen von Pegnaranda Antwort / und die bißher zu diesem Friedens-Werck bezeugte Zuneigung/etwas genauer durchsuchte/und so dann (unter dem 12. 22. August.) die hierüber gefasste Annotationes und Beobachtungen Jh. Jh. Churfürstl. Gn. und Durchl. zu Maintz und Cölln (die auch schon Franckfurt wieder verlassen) in einem besondern Schreiben eingeschlossen überschickte/welches dieses in sich hielt:

Des Herrn von Lyonne/ Kön. Frantzös. Abgesandtes Schreiben an die Herren Churfürsten zu Maintz und Cölln.

Meine Herren/Wir/mein Herr der Marschall/Hertzog von Grammont und Ich/haben gedacht/daß des Grafen von Pegnaranda Schreiben vom 7. dieses Monats/welches E. Churfürstliche Gnaden und Durchleucht uns haben mitgetheilet / erfordere vor seine Widerlegung allein noch eine andermahlige Uberlesung unsers vorhero gethanen Schreibens / darauff er hat vermeynet zu antworten: Weil alle Ursachen/die Wir haben darinnen vorbracht / sind entweder schwächlich bestritten/oder artlich entflohen / oder künstlich übergangen; Die Stärcke / welche ihnen nach diesem Anfall ist blieben/ist dahero mir desto augenscheinlicher. Weil aber dem Herrn Grafen von Pegnaranda in diesem neuen Schreiben beliebet hat/mich absonderlich anzutasten/mein Gedächtnuß in zweyen Orten anrühret / wo er vermeynt den Treu und Glauben des Königlichen Raths in einen bösen Ruff zu bringen / und an einen dritten Ort / hat er mich abermahl wollen absonderlich nennen/da er auß Mangel guter Widerpart auf unserem Vorwurff von der Unmöglichkeit der freyen Geleits-Brieff/hat die gewöhnliche Art der Schwachheit sehen lassen/ die da ist; keine Ursachen mehr einzuführen/ sondern die jenigen / da man nicht kan überweisen/mit Stichworten anzugreiffen: Also habe ich davor gehalten/ich seye meines Theils absonderlich verbunden / E. E. Churfürstl. Gnaden und Durchl. die Zweiffel die ihnen in ihrem Gemüth mögen noch hinterstellig seyn/über einer so wichtigen und zarten Materi/ zu erläutern / indeme ich ihnen hiemit mittheile und übergebe etliche Beobachtungen / so ich in Eyl über den Innhalt des gedachten Schreibens/gemacht; Damit E. E. Churfürstl. Gn. und Durchl. täglich je mehr und mehr mögen erkennen/daß nichts ist/das man weniger könne in Zweiffel ziehen/als die brennende Begierd/ welche Seine Majestät zu aller Zeit vor die Ruhe der Christenheit hat / und den äussersten Widerwillen und Grauen/den seine Feind an einander haben sehen lassen/sich zu den warhafftigen/und geschwinden Mitteln/dardurch dieselbige befördert wird/zu verstehen. Indessen verbleib ich mit grosser Ehrerbietung/Meine Herren/E. E. Churfürstl. Gn. und Durchl. unterthäniger und geneigter Diener/

Zu Maintz den 22. Augusti 1658.

Des Hn. von Lyonne Annotata auff des K. Span. Abgesandten Antwort.

Die in diesem Schreiben mit beygeschlossene Annotata und Observationes, oder Anmerckungen/über des Herrn Grafen von Pegnaranda Antwort/bestunden in nachfolgenden Puncten:

1. Wz die Bundsgenossen belanget/ꝛc. seyn bißhero von nichts anders als vom Frieden/ꝛc.

Mein Herr der Graf von Pegnaranda/in dem er vor wahr außgiebet / und bestättiget/ daß biß auf den 30. Junii 1658. sey von nichts anders/als vom Frieden zwischen Seiner Aller Christlichsten Majestät/und dem Catholischen König gehandelt / und der Bundsgenossen der Cron Franckreich gar nicht gedacht worden/gibt er zu verstehen/daß er in und allweg eben diß Gemüth / und diese Vorschläg hat/die er zu Münster gehabt/da er die Vereinigten Niederland zu einem absonderlichen Vergleich bracht; Und daß er noch heut zu Tag vielmehr darauff sein Absehen hat / wie er möge der Cron Franckreich Bundsgenossen von ihr absondern (welches doch ihme das ander mahl nicht sol gelingen) daß er auch gar keine reine und lautere Gedancken führet/der Christenheit die Rub zu gönnen. Diese Verschlagenheit des Herrn Grafens / da er die Meldung der Bundsgenossen/nicht eher als vom Monat Junii benimmet / weil in der That nichts schrifftliches zwischen beyden Theilen vorgangen / als erst in demselbigen Monat (wiewol schon neun Monat verflossen waren / da man an einander von diesem Geschäfft geredet hat) diese des Herrn Grafens Subtilität und Arglistigkeit / sage ich/ hindert darumb nicht/daß nicht wahr sey/daß von den ersten Tagen an / da mein Herr der Churfürst von Maintz / hat angehoben mit

des

1658.

des Königs Gesandten von dem Frieden zu reden und Vorschläg zu thun / nemblich im Anfang des Septembris 1657. die gedachten Gesandten ihme nicht haben in allen Gelegenheiten beständig erkläret / daß der Fried / damit er möge vest / sicher / dauerhafft / beständig / und gebührlich seyn / wie die Cron Franckreich solchen und keinen andern will / müsse seyn allgemein: Daß die Bundsgenossen des Königs eben so leichten Vorschub dabey bringen würden / als Seine Majestät / welche anderwerts gar absonderlich versichert wäre / daß man zu den guten Zuneigungen / welche Engeland hat / zu solchem Handel / nichts ferner wird können darzu thun: Aber / daß Seine Majestät sich niemahlen werde abweichen von dem / was dieselbige seiner Pflicht und gegebener Treu und Glauben / seiner Ehr und Reputation schuldig ist: Und daß dieselbige weder handeln noch etwas schliessen werde / als mit und sämptlich seinen Bundsgenossen / die Potentaten und Fürsten eingeschlossen / nach der Pflicht / welche dieselbig mit ihnen hat. Dieser Punct ist gar zu wesentlich / und gar nicht erlassentlich / daß er in diesen langen Unterredungen hätte sollen außgelassen werden / welche höchstgedachter Churfürst von Maintz vom Monat Novembr. an des 1657. von dieser Materi gehalten hat mit dem Ertz-Bischoff von Trani / welchen der Graf von Peguaranda ihme hat von Prag auß zugeschicket / mit ihm davon zu handeln: Also wenn heut zu Tag dem Herrn Grafen beliebet zu sagen / daß er davon keine Wissenschafft bekommen / als erst den 30. Junii 1658. weil man damahlen erst angehoben schrifftlich zu handeln / und daß der König sein Herr / wegen Ferne der Oerter / ihme noch nicht hat können einigen Befehl ertheilen / wegen der Bundsgenossen; So lässet man jedermann / deme hieran nichts gelegen / urtheilen / ob dieses auch nur einen Schein der Warheit habe: Und die Warheit zu bekennen / wann auch die Gesandten der Cron Franckreich nie so außführlich von dieser Unvertreuligkeit Seiner Majestät mit seinen Bundsgenossen geredet hätten / wie sie hierzu verpflichtet; So weiß doch der Catholische König anderwerts auß langer Erfahrung / die ihme so nutzlich und vortheilig gewesen / gar wol / ob die Cron Franckreich fähig sey / einen Fehler solcher Art und Natur zu begehen; Welche vor diesem ist ein Märterin worden des guten Treu und Glaubens / und die / als sie hat sehen den Streich der Zertrennung der Vereinigten Niederlanden ankommen / hat sie lieber dessen Schaden wollen leiden / als sich gegen ihnen schuldig und treuloß machen / in dem sie durch ein absonderliche Vergleichung / die Ihro ward angebotten / ihm hätte zuvor kommen können: Hierauß kan man schliessen / was dieselbige heut zu Tag vor ihre Bundsgenossen thun werde / von denen sie sich dergleichen Streich nicht zu befahren.

Der König hat sich genugsamb erkläret / daß er nichts vorschreibe: Sondern hat eingewilliget / Frieden mit und neben seinen Bundsgenossen zu handeln / in welcher Reichs-Stadt es möge dem Churfürsten-Rath belieben zu ernennen / nach aller / denen daran gelegen / wie auch der alten und neuen Mittlern gute Beqnämligkeit und Sicherheit: Und er trägt solches noch einmahl vor / als ein schleunig Mittel den Frieden zu befördern / weil fast alle darzu gehörige Ministri und Räth sich schon hier an dem Ort befinden; Und durch diesen Weg hebet man eben zugleich die sonsten unüberwindliche Strittigkeit auff / die sich würden ereignen bey Vollstreckung des andern Vortrags / wenn man sollte hingehen / in den Pyreneischen Gebürgen zu tractiren. Vielmehr Seine Catholische Majestät ist der jenige / der warhafftig vorschreibt / was sie will / und schreibt es mit einem so hohen Gewalt vor / daß er auf keines andern Menschen Beguemligkeit / als allein auff seine eygene siehet / noch kein Exempel / weder vergangenes noch gegenwärtiges betrachtet / auch zum Nachtheil der Beförderung des Wercks selbsten solches thut / wie man solches dem Herren Grafen von Peguaranda hat zu verstehen geben / daß unfehlbar sich solches werde zutragen / gleich zu Anfang der ersten vorgehenden Strittigkeiten / welches er auch selbsten in seinem letzten Schreiben / als die gründliche Warheit nicht hat können in Abred seyn. Der gemeldte Herr Graf / unter dem einigen Vorwand (der niemahlen ist angenommen worden) gleicher Weite von den beyden Höfen / verharret bey dieser genauen einigen Bestimmung des Orts; Sagend / er habe ferner kein andern Befehl noch Vollmacht; Und gleichsamb als wäre es umb ein Schnälfätzlein und geringe Sach zu thun / die seiner Gegenwart / nur auff etliche Tag länger nicht werth wäre / reyset hinweg / und erwartet keine Antwort von seinem König und Herrn auff die Vorträg / Vorschüb / leichte Weg / die Seine Aller Christlichste Majestät an die Hand giebet / die doch also beschaffen / daß nach Außsag der gantzen Versamblung zu Franckfurt / ja auch der Oesterreichischen Ministern und Räth selbsten / sie nit können / vernünfftlicher Weiß zu urtheilen / verworffen werden / wenn auch einer nur die geringste und minderste Zuneigung zum Frieden hätte.

Es ist auffer Zweiffel / daß der Wolstand / die Ehrbarkeit / und die Vernunfft wollen / daß man so viel und mehr sehen soll / auff die Beqnämligkeit der Mittel-Personen / die sich der Müh beladen zu arbeiten vor die gemeine Wolfahrt; Als auff die jenige der Partheyē / umb welcher Nutzens willen sie sich ins Mittel legen / ihre Sorg und Arbeit anwenden.

1658.

2. Wz den Ort der Versamblung belangt / eine Reichs-Stadt vorzuschreibē.

3. Hat der Cron Franckr. Bundsgenossen Beqnämligkeit nicht beobachtet

Mein

1658. Mein Herr der Graf von Pegnaranda weiß besser / als kein Mensch / daß im Jahr 1555. man an einem Ort zwischen Calais (welches damalen noch in der Engelländer Hand war) und Ardres und Grevelingen / welcher Ort bestimmet ward / da man sich solte versamlen / vñ freyen Stücken hat ein Hauß auffgebauet / vor und einig allein zur Ehr und Bequämligkeit der Königin Maria in Engeland / welche vor eine Mittlerin erwählet ward; Welche Zusammenkunfft hernacher das folgende Jahr darauff zu einem Friedenschluß zu Vauchelles außschlug und geriethe / dessen Materie (wiewol die Versamblung in Flandern geschah) war / das Hertzogthumb Meyland / Burgund / Savoyen / Piemont / Corsica / Navarren / Lothringen / Luxenburg / Metz / Thul und Verdun: Und man brachte damalen gar nicht vor / daß / weil Navarre / eine Provintz in Spanien darinn begriffen / so müste man in den Pyreneischen Gebürgen zusammen kommen; Auch nit / daß wegen des Hertzogthums Meyland / Piemont / Savoyen / Corsica / man müsse in Italien die Handlung vornehmen. Es ist heut zu Tag kein einiger Minister und Bottschaffter unsers Heil. Vatters des Papsts / noch der andern Mittlern / noch eines einigen interessirte in den Gegenden der Pyreneischen Gebürg / sie müssen alle mehr als 200. Meilen thun / sich dahin zu begeben: Sie sind fast alle gegenwärtig an den Ort / da die Cron Franckreich sich anerbietet zu tractiren: Man läßet hierauß die jenigen Personen / die nicht so gar ein außgebutzet Hirn haben / den Schluß machen.

4 Der König in Franckr. sol mehr auff der Cathol. König seinen Vettern sehen.

Der König weiß wol wie weit sich soll das Ansehen der nahen Blutsverwandtnuß gegen dem König seinem Vettern erstrecken; Und in dem er mitten unter dem Kriegswesen und Getümmel sehr weich und liebreich ist gegen seiner Person / so haltet er doch nicht darvor / daß diese seine Zuneigungen solten auffgeopfert werden / zu des Friedens Besten und Beförderung / welcher ohne dieselbige / gantz und gar sich in Seiner Majestät Vortrag befindet. Vielmehr hatte Seine Majestät mit einer weit grösseren Gerechtigkeit / von des Catholischen Königs persönlicher Lieb erwartet / daß er seines Theils / so viel als Seine Majestät auff seiner Seiten / alle leichte Weg / schleunige Mittel an die Hand gebe / sich geschwind und lauter mit einander zu versöhnen / und damit man dahin könnte gelangen / er nit solche Sachen begehre / deren er kein Exempel weiß beyzubringen / und die gleich zu Anfang eine Verhinderung machen / welche bey dieser Vergleichung unüberwindlich scheinet.

Es ist auch anderwärts auffs äusserst daran gelegen / daß man bemercke / daß der König dessen / was man von Ihm begehret / allein nicht gäntzlich der Herr ist; Welches allein eine mehr als genugsame Entschuldigung ist / daß er dabey nicht verbleiben kan; Die Cron Franckreich pflege nichts nach hohem Gewalt von eines andern Angelegenheiten zu ordnen / viel weniger von den jenigen / die seine Freund betrifft / ohne ihr Vorwissen und Bewilligung. Und ob wol Se. Majest. hat vom Herrn Protector in Engelland seine Bewilligung / den Frieden in Teutschland zu tractiren / erhalten; So kan Sie doch nicht antworten / noch sich gäntzlich beladen / daß dieselbige ihn auch könne dahin bewegen / daß er es gut befinde / daß / indem die Herrn Ministri und Räth deß Königs in Spanien bey den Thoren deß Lands ihres Königs bleiben / dergegen die Englischen sollen gezwungen seyn 200. Meilwegs durchzureisen / sie allda zu suchen / und allda mit ihnen von ihren Anligenheiten zu handeln. Die Gleichheit der Bequemligkeit / und deß Wohlstands (davõ der H. Graf von Pegnaranda so viel Rühmens macht) ist nicht so genau in seinem Vortrag wegen Engelland beobachtet / als sie ist in Teutschland zu tractiren / wegen Spanien in Acht genommen worden / welches seine Leut viel näher bey dem Reich hat / als Franckreich und Engelland / weil dieselbigen an etlichen Orten gar an Teutschland stossen / ja sind ein Crayß deß Reichs. Man kan in der Holländischen Historj deß Leon: ab Aitzma sehen / daß in den ersten Vorhandlungen deß Tractats / der hernacher ist nach Münster verlegt worden / der jetzige Catholische König im Jahr 1636. hatte bewilliget die Versamblung in einer diesen vier Stätt anzustellen; nemblich Trient / Costnitz / Augspurg / Speyer / habe auch zu seinem Gevollmächtigten benahmet die Hertzogen von Alcala / und Don Francesco de Melos: Daß aber der Aller Christlichste König ließ durch seinen Gesandten / den Herrn von Charnacé, denen Ständen der vereinigten Provincien / damahlen seinen Bundsgenossen / sagen / daß er nimmermehr eine unter diesen vier Orten annehme / weil sie gar zu weit von ihrem Land entlegen / und gebe allein seine Bewilligung vor Cöln / oder vor Lüttich / die am nähesten bey ihnen ligt; Darauß kan man diese zwo Folgerey ziehen; Eine / daß man in der Erwählung des Orts / allezeit viel gesehen hat auff die Bequämligkeit der Bundsgenossen: Die andere / daß Spanien in dieser Sach / ohne Einführung gleicher Ferne von beyden Höfen / hat vielmahl bewilliget / und wol gar vorgeschlagen in Teutschland zu tractiren / und an solchen Orten die viel weiter von Madrit gelegen / als die jenige / welche der Churfürsten-Rath mag bestimmen. Darauß kan man hauptgründlich schliessen / daß die Wahl des Orts / worüber man heut zu Tag so viel Redens hat / nichts anders ist / als ein Prætext auff Seiten der Herren Spanier; Und daß die warhaffte Ursach sey / daß sie nicht begehren zu tractiren.

Die Waffen der Schwachen / sind gemeiniglich

5. Ist nur

1658. deßwegen vö Franck. nicht angenom̃en.

niglich Schmähreden / welche auß Mangel guter Gründ und Ursachen vorgebracht werden. Der Herr Graf von Pegnaranda gibt vor/daß Franckreich im Jahr 1648. den Vortrag in den Pyreneischen Gebirgen zu tractiren / nur darumb verworffen/ weil gedachte Cron Franckreich dieselbige hat vor ein bessers und bequemers Mittel den Frieden zu befördern gehalten (man soll verstehen) daß Sie es nicht gewollt hat; Mit wie viel mehrerm Grund und Ursach/kan man dem Herren Grafen dargegen sagen/daß er noch heut zu Tag eben darumb einen solchen Vortrag auff die Bahn bringe / die er selbst gestehet/ daß sie jederzeit ist verworffen worden / weil er weiß/daß sie vorhin/und noch jetzo gewißlich werde verworffen werden / wegen allerhand Betrachtungen / die unvergleichlich stärcker seyn/als die jenigen/die er vorbringt/ solchen zu unterbauen; Und auff der andern Seiten verwirfft er die Anerbietungen der Cron Franckreich / welche allen vorhergangenen Exempeln/auch dem gemäß/ was der Catholische König das vorige mahl selbsten vor gut gehalten / und zu diesem Geschäfft vorgeschlagen / nur allein darumb/ weil gedachte Anerbietungen gleich zu Anfang auß dem Grund und Wurtzel alle anfängliche Strittigkeiten außreuten/welche sonsten unfehlbar die Versamblung viel Jahr auffhielten.

6. Es ist vermuthlich / daß dem Herrn von Lionne noch nit entfallen auß der Gedächtnuß.

Es ist auch vermuthlich / daß der Herr Graf von Pegnaranda wird noch in frischem Gedächtnuß haben/daß im Jahr 1649. nachdeme er gantz und gar hatte das Gräntz-Hauß abgeworffen/welches der Herr Contarini Gevollmächtigter der Durchl. Republic zu Venedig hatte das vorige Jahr vorgebracht / Sie in den Flandrischen Gräntzen auffzuhalten/wo die Gevollmächtigten eines und anders Theils/in dem ein jeder in seiner Parthey Gräntz-Städten bliebe/ sich hätten täglich können versamblen / und allda den Frieden tractiren: Gedachter Graf von Pegnaranda/ als er damahl gedachte in Spanien zu gehen/wolte sich zwar mit dem Herren Cardinal besprechen; Darzu dann Seine Eminentz gantz willig und freudig war: Da dieselbige aber auff den rechten vesten Zweck zielete / und so es möglich wäre/den Frieden würcklich zu schliessen; So ist dabey in Betrachtung gezogen worden/damit diese Zusammenkunfft bey der Durchreiß desto fruchtbarer möchte abgehen/daß es rathsamb wäre/daß die Materien zuvor etwas bessers/ als sie damahlen nit waren/entworffen würden/und daß zu dem End ein Verbott dieser Unterredung an den gemeldten Grafen gesendet würde/der von ihm erführe/was seine Meynung seyn möchte über dieser Materi/ und ob die Unruhe in Franckreich ihr nicht hätten Anlaß geben zu unmäßlichen Auforderungen bey den Friedensbedingungen. Dabey dann zu mercken/daß man diese Betrachtung vorgenommen/nach dem Exempel / welches gedachter Herr Graff selbsten wenig Zeit zuvor auch gebraucht hat/da bey gleichem Vortrag einer Besprechung zwischen Seiner Eminentz und dem Grafen/Er der Herr Graf/ den Herrn Friquet zu Seiner Eminentz schickete / die Tractaten umb etwas zu entwerffen/und sich nicht darein wagen/wie damahlen er an Seine Eminentz schriebe/ de boluer des airados, das ist / eine solche Materi anfangen / und hernacher nicht außmachen/ oder gezwungen seyn/davon abzulassen/ohne Ehr und Ruhm / daß dieselbige wäre zu End gebracht worden: Der Herr von Lionne würde damahlen erwählet/dahin sich vorher zu begeben / er besprache sich mit dem Herren Grafen zu Cammerich: Der gemeldte Herr Graf aber setzte gleich zum Grund/ solche Regel einer gemeinen Widerruffung alles des jenigen / was vorhin zu Münster/ als das wichtigste/schon wäre beschlossen worden / welche so weit waren entfernet von denen Bedingen/die der König mit Ehr und Sicherheit eingehen kunnte / daß der Rath Seiner Majestät bey der Wiederkunfft des gedachten Herrn von Lionne und Cammerich/klärlich hat schliessen und urtheilen können/daß Spanien / welches ihme wegen der Unruhe in Franckreich/und wegen des Vortheils / daß man hatte die Holländer machen die Waffen niederzulegen / grosse Hoffnung einschmeichelte / hatte alle seine Gedancken auff den Krieg gewendet; Und daß des gemeldten Herrn Grafen Anlangen den Herrn Cardinal in seiner Durchreiß zu besuchen/ hatte keine andere Ursach / als daß er mehr Gelegenheit hätte / wann er wieder von ihm gienge/ohne einige Verrichtung/offentlich in Franckreich außzugeben/daß es nur an Ihrer Eminentz gelegen wäre/dem Volck den Frieden zu geben: Gosse also solches Oel in das Feuer unserer mercklichen Außruhr/die er vortüchtig achtete/daß sie eine allgemeine Feuers-Brunst unter uns könte verursachen: Darüber des Königs Rath diesen Schluß machte/ daß Seine Eminentz solte den gedachten Herren Grafen nicht sehen / weil er so weit entfernet damahl von allen dem war/worinnen Seine Majestät hätte können vernünfftiglich einwilligen / und weil auch Spanien so grosse Hoffnung ihme hätte eingebildet/daß in währender unserer Unruhe unsere Sachen sich gäntzlich ändern würden. Und können wir hie nicht läugnen/daß sie sich nicht viel hätte betrogen/wann nicht Gott durch seine Güte uns hätte nach so grossem Ungewitter/schön und stilles Wetter geben/und beschehret.

1658.

Diese kleine Abschweiffung vom Haupt-Zweck ist nur zu dem End geschehen/ damit des Herrn Grafen von Pegnaranda Rätzel möge auffgelöset werden/welches/auff daß er Seine Eminentz und den König selbsten (in

denen

1658. denen folgenden Linien) möge beschuldigen/ sie hätten ihre Wort nicht gehalten/ hat er die Liffigkeit gebraucht/ und die wesentliche Umbstänt auffen gelassen/ die zu solcher Sach Wissenschafft vonnöhten/ und die zu nicht machen alles das/ was er hat gut befunden anzuziehen und beyzubringen. Nemblichen/ die Begierde zum Frieden hat den Herren Cardinal zu einem Englischen vornehmen Rath machen sagen/ daß er bereit sey (nicht eine Versamlung in den Pyreneischen Gebürgen anzustellen/ wie es scheinet/ daß man darauß wolle solches schliessen) einen Ritt und Reiß an des Reichs Gräntzen zu thun / unangesehen der grossen Geschäfft/ die Se. Eminentz unabgesöndert zu des Königs Diensten verbinden/ jederzeit bey seiner Person zu seyn/ damit er sich möge mit dem Herrn Don Louys de Haro, vornehmsten Staats-Diener der Catholischen Majestät bereden/ wann ihme nur zuvor wolte belieben die äusserste Härtigkeit der Regeln/ und Reden/ welche der Herr Graf von Pegnaranda vor dem Herrn de Lionne, von der Zeit an der innerlichen Auffruhr in Franckreich hat geführet/ und bestättiget/ wolte widerruffen und fahren lassen.

Gedachter Herr Don Louys de Haro erzeigte sich willig zu solcher Zusammenkunfft/ aber von gedachter Widerruffung sagte er kein Wort/ welche doch jener beygesetzet/ und an die Seiten geordnet war; Der Herr Graf von Pegnaranda aber setzet diese Bedingung unter diß gemeine Wort (quadam excusatione) einer Entschuldigung. Da mag nun ein jeder urtheilen mit was vor Recht/ Treu und Auffrichtigkeit er solches thun kan: Das jenige/ so wird vorgebracht/ ja mit vorhergehendem gewissem Beding versprochē/ ist nit mehr vorgebracht/ noch vor versprochē zu halten/ wañ die Bedingung nit zuvor vollbracht und erfüllet.

7. Wie schwach und gefährlich der Beweißthumb sey/ der von den Exempeln genommen wird.

Der Cron Franckreich Gesandten schrifftliche Gegenantwort beruffet sich nit auff die Exempel/ auß Mangel guter Gründe und Ursachen/ derer sie gantz voll ist ohne das/ und die von so starcker überweisender Kraft sind/ daß/ in deme sie noch zum Uberfluß und Zugab alle Exempel vor sich hat/ uñ nie keines wider sich/ man gern dem Urtheil der Welt anheim stellet/ zu sagen/ auff welcher Seiten sich eine gantz willigere Willfährigkeit befinde/ und auf welchen Theil eine unüberwindliche Eigensinnigkeit uñ Halßstarrigkeit sich/ ohn einigen Grund ereignet. Wañ man ja solte Mangel an guten Gründen und Ursachen haben/ so wäre es jedoch viel/ daß man alle Exempel auff seiner Seiten und zu seinem Vortheil hat. Und wiewol dem gemelten H. Grafen beliebet zu sagen von der Schwäche der Beweißthumb/ die von den Exempeln hergenommen seyn; So siehet man doch kein besser Mittel eine strittige Sach/ da ein jeder meint/ er habe recht/ und gute Ursachen auff seiner Seiten/ recht zu erörtern und zu entscheiden/ als durch die Exempel/ dann es nicht seyn kan/ noch der Warheit ähnlich/ daß ein Theil immer habe unrecht gethan/ und der ander immer habe das Unrecht gelitten. Es ist keine Gewonheit noch Gebrauch/ ohne Ursach / die denselbigen hat gemacht; Der Gebrauch ist offt über die Gesetz/ und vielmahl ist er selbsten das Gesetz/ insonderheit wann er ist durch eine lange eingewurtzelte Ubung und Besitz bekräfftiget.

Wann der Herr Graf von Pegnaranda diese Regel vorbrächte/ was die Bedingungen des Friedens belanget/ so würde man gern gestehen/ daß sie wahr sey: Denn niemahln ist ein einiger Tractat gemacht worden/ da alle Umbstände hätten können gleich seyn den vorigen/ und da die Bedingungen des Vergleichs folgender Gestalt nit sich solten ändern: Daß man aber wil solche Regel außstrecken biß zu der Bestimmung des Orts/ da der Fried solle tractirt werden/ und sagen/ daß/ weil die Spanischen Länder jetzo sind in diesen Krieg eingemischet/ so muß man die Friedenshandlung an den Pyreneischen Gebürgen anstellen; So ist man disseits der beständigen Meynung/ daß es möge auch vor eine Materi zu tractiren vorkomen. welche sie seyn mag/ so ist es nichts daran gelegen / wo und an welchem Ort sie werde tractiret: Man hätte ein Weg als den andern die Außfertigung/ Befehl und Ordre an die Spanische Gevollmächtigte von Madrit auß haben müssen; Und mit des Hn. Grafen Erlaubung / wäre es ein ungereimtes Ding/ wann man wollte sagen/ daß der Catholische König nicht eben so wol seine Ordre und Befehl könne in Flandern schicken/ in diesen Sachen/ welche seiner Spanischen Provincien interelle betreffen/ wie seine Verfahren/ und er selbst dergleichen hat dahin geschicket/ die die Länder in Italien betraffen/ welche eben so weit als Spanien von Niederland gelegen.

Es bezeugen viel ein anders die Anarieff und Belägerungen Perpignan und Pampelone/ die Einnehmung und Widernehmung Fontarabie / die bey den alten Kriegen sind vorgangen; Aber insonderheit erweisen solches die Strittigkeiten des Königreichs Navarre/ welche jederzeit einer von den wichtigsten/ und wissentlichsten/ darüber man in den übrigen Friedens- oder Stillstands-Handlungen sich am meisten gezancket hat / Artickeln gewesen; Welche nichts desto weniger jederzeit sind dierseits dieser Gegend gehandelt und beschlossen worden. Der Herr Graf weiß daß im Jahr 1516. durch den Tractat / welcher in der Stadt Noyon/ die nicht ist in den Pyreneischen Gebürgen gelegen/ ist geschehen / Carolus V. sich verpfändet und verpflichtet/ er wolte Navarren seinem alten König unserm Bundsgenossen wiedergeben/ und in folgenden Tractaten ist jederzeit ein vornehmer Artickel von den Sachen/ Navarre betreffend/ gewesen/ der sich nach der Zeit geändert hat.

1658.

s. Es ist unmöglich/ daß in unterschiedenen Fällen alle Umbstänt zusammenkommen.

9. Es ist kein Tractat/ darin etwas sey gehandelt worden/ welches eygentlich und insonderheit die Spanischen Provincien angangen/ die in denselbigen Kriegen nit wären eingeflochten gewesen.

1658. 10. Die Tractaten zwischen Carolo V. und Franciſc. I. sind an dem Ort angestellet gewesen/ wo/ &c.

Die Handlung zu Cammerich zwischen Franciſco I. und dem Keyser Carolo V. im Jahr 1529. ist angefangen/ abgeredet/ und beschlossen worden in einer Reichs-Stadt/ die damahlen Neutral war/ und welches wol zu mercken/ ware zur selbigen Zeit der Keyser in seinem Spanischen Königreich/ und brachte doch die gleiche Weite von den zweyen Höfen nicht vor / daß er hätte wollen den Ort der Versamblung in die Pyreneische Gegend legen; Dieser Tractat ist den 5. Augusti unterschrieben worden; Nach welchem der Keyser sich eben in dem Monat zu Barcelone in das Schiff begab in Italien zu segeln. Siehe/ da ist nun diß Geheimnuß entdecket/ umb welches willen der Herr Graf von Pegnaranda hat die Meldung dieses Tractats verschwiegen / und allein von den jenigen zu Chasteau Cambresi und Vervins geredet/ welche gleichwol (er mag auch Ursachen/ wie er wolle/ einbringen) nicht in den Pyreneischen/ sondern in den Gegenden Franckreich und Niederland geschehen sind.

11. Den Durchl. Ertzhertzog Albert den er ihm zum Tochtermann hatte bestimmet.

Der König Philippus II. hatte damahlen in Flandern nicht mehr / als einen Fürsten zu seinem Tochtermann; Aber der Catholische König hat heut zu Tag allda einen Sohn: Und hat er in diesem Geschäfft/ darvon geredet wird/ ein Vertrauen zu dem Marggrafen von Castel Rodrigo gehabt / welchem er die Direction und Richtschnur der gantzen Münsterischen Handlung hat übergeben / wiewol er nit hat dörffen auß Flandern reysen; So ists glaublich/ daß/ wann er anderwerts Lust hätte zu tractiren/ so würde er sich hierin vielmehr und lieber auff seines Sohns Sorgfalt und Zuneigung verlassen/ als auff einen Portugesischen Ritter.

12. In jener Handlung ist zwischen den beyden Königen gar kein Streit gewesen/ der einen Verzug den Frieden zu befestigen gemacht hätte nach dem die Widergab der Städt uñ Schlösser ist versprochen worden.

Der Herr Graf von Pegnaranda hat hier Gelegenheit genommen/ die Wiedergab aller Ort/ die der Catholische König hatte in Franckreich eingenommen / in währender Auffruhr unter dem König Henrico dem Grossen/ etwas zu entwerffen/ damit er möge überlassen denen/ so nicht gar wol sehen/ was sie vor eine Folgerey hierauß sollen machen/ nemblich/ daß der König gleichsamb zur schuldigen Danckbarkeit wäre verpflichtet/ heut zu Tag gleichmässige Wiedergab zu thun: Aber über das/ daß solches nicht auß Freundschafft/ noch Gutthat/ noch Lieb geschehen/ sondern auß einer viel stärckern Ursach seines eygenen Nutzes/ der einen so weisen / und damahln dem Tod so nahen Fürsten diesse diese Resolution nehmen / damit er seinen nachkommenden noch gar jungen Printzen nicht einen so schweren Krieg mit einem so mannhafften und grossen Kriegserfahrnẽ Helden zu seiner Zeit/ auff den Halß liesse; Und/ Gott sey darvor Danck/ Franckreich hat heut zu Tag gar nicht dergleichen Ursach eben dieses also nachzuthun; Sondern hat gantz andere und ungleiche (welche man auß Sittsamkeit weiter nicht erkläret) man ist doch nicht entgegen / wann der Graf von Pegnaranda es also will/ sich hierinnen gern auff die Tractaten zu Vervins zu beruffen/ was die Wiedergab anbelanget/ davon die Herren Spanier ein so offtes Gepräng machen; Und ist der König bereit dem Exempel / so Spanien ihme in gemeldtem Tractat geben / nachzufolgen/ in welchem er nichts als etliche Plätz hat wiedergeben/ da er wol sahe/ daß er sie die Länge nicht hätte können behalten/ wann der Krieg wäre fortgesetzet worden; Nichts desto weniger behielte er das Königreich Navarre/ das eygene vätterliche Erbgut des Königs Henrici des Grossen/ welches ihme eben so rechtmässig gebührte/ als Pariß/ wie solches kundt auß den Tractaten zu Noyon/ wo Carol V. sich verpflichtete/ solches wieder zu geben/ wie es die Gerechtigkeit begehrte: Aber der glückliche Streich zu Pavia/ und das Loß der Waffen/ welches darauff der Cron Franckreich sehr nachtheilig war / gaben hernach der Cron Spanien Ursach/ das gemeldte Königreich in den nachfolgenden Tractaten zu behalten/ wiewol mit einem nagenden Gewissen der sterbmässigen König / welche in den Historien genugsamb bekannt sind/ und auß dem Inhalt ihrer Testamenten zu ersehen: Wann nun Spanien dergestalt wolte heut zu Tag eine Rechnung anstellen/ und sich in etwas entdecken und sehen lassen/ daß sie Lust habe/ dem König wegen Navarre Recht wiederfahren zu lassen/ welches man ihme mit Unrecht vorbehalt/ wie jedermann wol weiß/ so würde Seine Majestät sich nicht weit finden lassen/ ihme gäntzliche Begnügung zu thun/ in allem dem/ was die Cron Franckreich in diesem Krieg bißhero hat erobert und erworben: In welchem Spanien noch dieses gewünne/ und zum Vortheil hätte/ daß man keine Ergäntzung/ noch Ersetzung des Schadens wegen des Hertzogthums Meyländ fordern würde/ noch wegen des Königreichs Neapel und Sicilien/ noch wegen der hohen Obrigkeitlichen Gewalt in Flandern/ welche die Cron Spanien allein durch der Waffen Stärcke/ und durch kein einig Recht vorenthält / und unrecht besitzet / wider die Cron Franckreich.

Auß diesen hieroben gemeldten / ist ferner leichtlich zu schliessen / mit was vor einem Grund der Herr Graf von Pegnaranda darff sagen / daß nach der Wiedergab der Oerter in Franckreich / welche Philippus II. vor der Versamblung zu Vervins versprochen/ kam keine Strittigkeit mehr vor zwischen den beyden Königen / die den Frieden hätte können verhindern: Darauß er will diese Folgerey und Schluß machen/ daß dem Catholischen König nicht daran geleaen sey / viel eher in den Flandrischen / als Spanischen Gräntzen zu tractiren/ und umb derer Betrachtũg willen / widersetze er sich hierinnen nicht. Die

1658.

eini-

1658. einige Lesung des Tractats zu Vervins/ welcher so viel wichtige Artickel in sich begreifft/ und noch viel andere/als die Wiedergab der eroberten Oerter/kan augenscheinlich zeigen/ daß/unangesehen dieser versprochenen Wiedergab/der Frieden sich gar leichtlich kunnte zerschlagen: Dann/damit ich nicht melde von den Strittigkeiten der Bundsgenossen / die man hätte sollen bedencken/oder alles brechen/ welche auch nicht kunten gäntzlich erörtert werden/so wär doch der einige Punct des Königreichs Navarre gnugsam/den Schluß solches Friedens zu verhindern/ wenn sich nicht der König Heinrich der Grosse/beguämet hätte/ auß Lieb zum Frieden/sich damahln zu begnügen an der Reservation und Vorbehaltung seiner Rechten; Und glaubete jedermann/es würde damahln anderst hergeben/weil über die kundbare Gerechtigkeit seiner Angebühr-nüssen/biß dahin Spanien hatte zu thun gehabt mit einem verjagten und außgeplünderten Fürsten/ohne Macht und Stärcke; Hernacher aber war die Frag/daß solche unrechtmässige Besitzung werde hinderhalten einem König in Franckreich/dem besten Kriegs-Helden zu seiner Zeit/ der sein eygen Königreich mit der Spitzen des Degens erobert / wider allen Gewalt der Spanischen Waffen/die zu Unterbauung der Ligue und Auffwickler wurden geschicket/er ihme leichtlich kunte die Hoffnung machen/daß in wenigen Zeiten/weil er sein Reich in Frieden besitzet / und in seiner grösten Stärcke/ihme gar leicht seyn werde/ ihme selbsten wegen Navarre Recht zu verschaffen/sonderlich nach dem Tod des Catholischen Königs/ den er schon so alt und abgelebet sahe/daß er nicht mehr/als zwey Monat nach öffentlicher Verkündigung dieses Friedens gelebet.

13. Ich beruffe mich gern auff die Münst. Tractaten

Man kan sich nicht entsinnen/daß die ferne Entlegnung von Madrit nach Münster einige würckliche Verhinderung zum Frieden gebracht habe/noch auch/daß nothwendig gewesen / daß der Herr Graf von Pegnaranda in dem gantzen Lauff der Handlung/so da ist vorgangen/einen einigen absonderlichen Curier hätte abgefertiget seinen Herrn zu fragen/ und sich Raths zu erholen über eine Strittigkeit/die da wäre entstanden/und über welche er hätte müssen neuen Bericht einholen: Auffs wenigst haben die Mittel-Personen niemahln dergleichen Entschuldigung oder Ursach bey der Cron Franckreich Gevollmächtigten über eine Strittigkeit in der Handlung vorgewendet: Es stehet den neuen Staats-Dienern zu/und nicht einem alten erfahrnen Gevollmächtigten/ dessen Dienst und Fleiß/ wie vor der Graf selbsten solches in seinem Brieff den 3. Julii lehret / sein König nun gantzer vierzehen Jahr lang hat zu Beförderung der Friedens-Handlung gebraucht/seinen Herren über eine jede neue Begebenheit in der Handlung an einander Raths fragen: Ein solcher Staats-Diener kompt jederzeit mit gutem Bericht / und voller Unterricht/ was seines Herrn Will und Meynung ist von einem jeden Punct/und nach den Begebenheiten nimpt er hernach sein Parthey / und seine Resolution/welche niemahlen wird geunbilliget / oder welche in allem Fall seinem Herren kan kein Nachtheil bringen oder verursachen/weil alles/was er versprochen hat / wird zu rück geschickt auff seines Herren Ratification und Genehmhaltung. Endlichen wird der Herr Graf von Pegnaranda nicht sagen / daß die Ferne Madrit ihn habe verhindert / in Teutschland den Fried mit den Holländern zu schlieſſen; Und wann er hätte eben den Willen zu dem Frieden mit der Cron Franckreich gehabt / wie er sich wol mercken ließ durch seine geschwinde Abreiß nach diesem Fried / daß er keinen andern Zweck gehabt/als den jenigen/ von der Cron Franckreich seine Bundsgenossen zu trennen/so hätte ihn die Ferne des Orts Madrit/eben so wenig verhindert/solchen zu schlieſſen / wie sie ihn auch noch heut zu Tag nicht würde hindern können/ wann er nur die geringste Zuneigung hätte sich in die Tractaten einzulassen. Auff allen Fall wollte man gern/daß dem gemeldten Herrn Grafen beliebet hätte / sein rund/mit Ja oder Nein / auff diese Frag zu antworten / nemblichen / ob es ein grössere Verhinderung zu dem Frieden ist / ihn in Teutschland/in einer grossen Ferne von Madrit/zu tractiren/oder ihn gar nicht begehren zu tractiren / und sich wieder nach Hauß zu begeben/das erste bietet Franckreich an / das andere thut Spanien; So lässet man nun hierüber das Urtheil die Welt machen.

14. Seine Majest. ist bey den Münsterisch. Tractaten gewesen als ein Reichs-Fürst.

Man kan sich nicht genugsamb verwundern/daß gemeldter Herr Graf sich erkühnet vorzubringen/daß der Catholische König sey nicht anderster bey den Münsterischen Tractaten einkommen/als ein Reichs-Fürst/und Bundsgenossener des abgeleibten Keysers; Da doch im Gegentheil kund-und offenbahr ist/auch gantz Europa bekannt / daß er darbey erschienen durch seine Gesandten/als ein vornehmste Parthey/die gehandelt hat/und die mehr als ein anderer Fürst allda zu thun gehabt / der auch seine sichere Geleits-Brieff vor alle Gevollmächtigte mitgetheilet / und dergleichen vor seine empfangen/der allda einen Frieden mit den Vereinigten Niederländern geschlossen/und ist allda mit allen Artickeln in den Tractaten der Cron Franckreich überein kommen/biß allein auff sechs/die sind reservirt worden/ und unentschieden blieben. Aber gesetzt/wiewol wider die klare Warheit/ daß gedachter König wäre nit bey dieser Versamlung einkomen/als nur nach der Beschaffenheit/die d. H. Graf vō Pegnaranda vorgibt/ nemlich eines Reichs-Fürsten und Bundsge-

1658.

nossen des verstorbenen Keysers / so würde doch dahero nicht folgen/daß gemeldter König nicht hätte können noch sollen heut zu Tag das jenige der Christenheit zum besten / und zu einer schleunigen Beförderung ihrer Ruh/ geben und schencken/was der gemeldte Graff gestehet / daß er vormahl habe eben in dieser Beschaffenheit eines Reichs-Fürsten und des Keysers Bundsgenossen bewilliget/nemblich seinen Willen zu geben/daß man in Teutschland tractire/wo fast alle interessirte Partheyē und Mittels-Personen sich zu allem Glück gegenwärtig befinden: Aber/ weil er sich nach so vielen Ursachen nit wil ergeben / und wil ferner noch mehr gepreßt seyn/so wollen wir uns hierinnen eben der Waffen gebrauchen/die er uns hat in die Hand gegeben. Er hat vorgebracht/es sey ein Unterscheid zwischen der Bewilligung/die Philipp. II. ertheilet hat/zu Vervins zu tractiren/mit diesem/was heut zu Tag vorgehet; Daß gemeldter König/nachdem er vorher versprochen alles/was er eingenomen und erobert/wieder zu geben/sey versichert gewesen/daß er nit werde an dem Friedenschluß weiter fehlen/und also habe es ihm gleich gegolten wo man möge tractiren/weil keine Strittigkeit mehr kunten darzu komen/die seine Gevollmächtigte hätten vermöget bey ihm Rath zu holen. Laßt uns gerad diese Ursach nehmen/ die er einführt/und sagen: Die Strittigkeiten/welche man jetziger Zeit zwischen beyden Königen wil vergleichen/sind nicht mehr eine rohe und ungeordnete Materi / die nie wäre hin und her erwogen worden: Wañ die Sach noch an dem wäre / so ist wahr/es möchten Strittigkeiten entstehen/die die Gevollmächtigte beyderseits veranlasseten/ihre Herren bißweilen zu fragen/was ihr Will und Meynung seyn möge: Aber man hat nun schon in dieser Sach 5. Jahr zu Münster gehandelt/man hat hernacher zu Madrit auch davon geredet/ so weiß man auch auß der Herren Spanier Bekantnuß selbsten/wie weit dieser Vergleich in dieser letzten Handlungen ist gebracht worden; Sie wissen/daß es nur an ihnen gemangelt/ auß der Sach zu komen; Sie bekennen selbstē/ daß nit mehr als ein einiger Punct gewesen/in welchem man nit hat können überein komen; Sie wissen/ob der Punct in sich begreiffe die Einmengung der Spanischen Provincien in diesen Krieg; Die Christenheit weiß auch eben so wol als wir und sie/ob es vonnöthē ist/nach den Pyreneischē Gebirgen zu ziehen/allda den Knopf der Strittigkeit aufzulösen/die ihr möge ihre Ruh wieder verschaffen. Warum folgen sie dem Exempel nit/welches sie von Philip. II. anziehen? Und wañ diß die Ursach gewesen/ warum er in die Tractaten zu Vervins bewilliget hat/weil der Punct der eingenommenen Ort schon erörtert ward; Wann es nun wahr ist/daß eben der Punct sey auch schon zu Madrit erörtert worden/ja auch hernach noch 50. andere/wo ist dann der Unterscheid des Exempels Philippi II. Und warum wil man ohne einige Noth so viel Staats-Räth auf 200. Meil Wegs hin bemühen und versamlen/mit ihrer so grossen Unbequemligkeit/und mit so grosser Verlust der Zeit/in einer solchen Sach/da dz gemeine Wesen erfordert/daß man nicht einen Augenblick versäume/und dieses einig und allein so weit dahin zu ziehen/eine Strittigkeit zu erörtern/die eben so wenig die Spanischen Provincien/als die Antipoder/ so unter uns wohnen/angehen.

1658.

Es ist Wahr/es hätte ein Hertz bedürfft sich zu erkühnen/auff diese Fragen zu antworten/ die dahin giengen/daß sich gemeldter H. Graf hätte müssen erklären/ob im Fall/daß S. Majest. bewilligte an den Pyreneischen Gebürgen in einer Spanischen Stadt zu tractiren / der Catholische König die freye Geleits-Brieff/so vor der Cron Franckreich alle Bundsgenossen vonnöthen seyn/bewilligen würde/sonderlich vor den König in Portugall: Und wann dieser Punct erörtert/was vor eine Werthe und Titul dem gedachten Cath. König möchte belieben in seinem Geleits-Brieff den gedachten Bundsgenossen zu geben. Es ist derentwegen rathsamer gewesen/ stillzuschweigen/ und zu bekennen/daß man nit gesinnet gewesen/noch so hertzhafft darauff zu antworten.

15. Ich begehre diese Fragen nit zu rütteln.

Das Schreiben/darauf gemelter H. Graf sein Gegenantwort gethan/ist von beyden der Cron Franckreich Gesandten unterschrieben: Unterdessen beliebet ihme sie zu unterscheiden. Die einige Antwort/die man an solche Unterscheidung/und auff solche stachelten Anhang/ der darauf folgt/thun möge/ist diese/daß man dieses aller der jenigen / die mit ihrer grösten Zuneigung und Antrieb der Oesterreichischen Seiten sind zugethan / Urtheil anheim stelle und übergebe/ob dieser eygensinnige und unüberwindliche Will/diese Strittigkeit zu verlassen/die Leut bereden und glauben machen könne/daß man Lust zum Frieden habe.

16. Die vō H. Gesandten von Lyonne sind berührt worden.

Hierinnen gibt man allein dem Herrn Grafen recht/ daß/weil die Wahl vorüber/ und Spanien nit Lust hat Frieden zu tractirē/ so gilt die Stell des Vice-Königs zu Neapol/ die ihn veranlasset/sie anzutrettē/vielmehr als ein fernere Verbleibung in Teutschland/allda eines Königs und Herrn Antwort zu erwartē/ auff die Vorträg/Anerbietungen/und leichte Friedens-Mittel / so die Cron Franckreich vorgeschlagen/welche er/als ein Gevollmächtigter von vierzehen Jahren her / besser als kein Mensch verstehet/und nit begehrt / daß sie sollen so geneigter Weiß zur Ruhe der Christenheit angewendet werden; Also hat er viel besser dem Könia seinem Herrn gedienet/ in deme er ihme der Noth überhoben/sich eygentlich darüber zu erklären / welches er sonsten hätte thun müssen / was sein Will und Meynung sey/jedoch wo er ihn nit hat machen in ein ander Ungebühr zu geratben/ja in ein weit gröffers/nachdem er sich darvon gemacht/

17. Wann mir erlaubet wäre/ die Stell länger zu verlassen / dazu ich auß J. M. Befehl bin bestellt worden.

ehe

1658. ehe er der Antwort erwartet hat/da doch wenig Tag noch vonnöthen gewesen wären/in welchen sie hätte können angelangen/indessen daß die Gesandten der Cron Franckreich/die nach dem 18. Julii nichts mehr in Teutschland zu thun hatten/weil die Capitulation vom König in Ungarn ist mit seinem Eyd bekräfftiget worden/gewartet haben/uñ warten noch allhier auff diese Antwort. Dieses ist der Unterscheid des Willens und Zuneigungen/die ein jede Cron zu dem Frieden hat/zu der Zeit/da die Waffen der einen allenthalben sieghafft seyn / und die Waffen der andern (damit man auff das allergemächlichst darvon rede) sich mehr zu beförchten/als zu hoffen haben.

Indessen/damit man desto besser mit dem Finger greiffen möge/ wie man auff Seiten Spanien zu diesem Werck sich schicke/so darff man nur ein wenig nachdencken/was seit den 10. Sept. 1657. da Chur-Maynтz/mit Zuthun des Churfürsten zu Cöln/hat an Herrn Grafen von Pegnaranda/ der damahln zu Prag war/ihn zu diesen Friedens-Tractaten einzuladen/darein der Cron Franckreich Gesandten im Namen ihres Herren schon bewilliget hatten/so hat doch gedachter Churfürst nit allein nit so viel vermöcht/in gantz 10. Monat lang nur ein schlechten Beyfall vom gemeldtē Grafen zu haben/daß er gern darvon höre reden/ sondern gedachter Graf hat sich dem Anbringen recht förmlich widersetzet/hat wider aller Völcker Recht/denen Fürsten seinen Freundē abgeschlagen/ihrē Deputirten einen Paßbrief zu geben/Die sich entschlossen hatten/nach Madrit zu schicken/den Cathol. König zu bitten/ daß er gemeldten Grafen eine Vollmacht übersenden wolle/eben wie Se. Maj. in diesem Fall sich erbotten/auch seinen Staats-Räthen und Verwaltern einen zu senden. Gemeldter Graf gieng wol noch weiter / dann er ist hierinnen biß zun Drohworten kommen/die er einem unter den Deputirten geben/daß/so er diese Reyse werde vornehmen/so sol er auff den Spanischen Gräntzen angehalten/und in Arrest genommen werden/oder so er weiter fortkäme/ so solte er weder den König/ noch seinen vornehmen Staats-Verwesern sehen / und daß man ihme nicht erlauben werde in Madrit zu kommen/sondern man werde ihn draussen in einer Scheuer schlaffen lassen. Die gantze Versamlung zu Franckfurt weiß/daß es wahr ist: Die jenigen/denen daran gelegen / bekamen darob einen Unmuth und Zorn / und die eygene Räth des Ungarischen Königs kunten sich nicht enthalten/unterschiedlichen glaubwürdigen Personen zu bezeugen/daß sie sich sehr daran ärgerten. Endlichen/ nachdem 10. Monat verflossen waren/welches eine mehr als überflüssige Zeit war/den Frieden/und noch viel andere mehr zu schliessen; Und da nun die Wahl verrichtet ward / und der Herr Graf von Pegnaranda wuste / daß die Gedancken der offentlichen Gemein seinem geführten Wesen nicht gar verträglich/hat er Gelegenheit genommen / von einem neuen Begehren der gedachten Churfürsten/einen neuen Vortrag seines Herrn des Königs an das Liecht zu bringen/von welchem/sagt er/er habe Ordre und Befehl/und Macht bekommen/in einer Antwort seiner vermeinten Schreiben/so er den 20. April an seinen Herrn den König geschrieben; Und damit er allen der Cron Franckreich Anerbietungen und gedeylichen Mitteln möge entweichen/und auß dem Weg gehē/schlägt er vor/unter dem einigen Schein gleicher Ferne von beyden Höfen/alle Staats-Räth und Diener / die hier zugegen waren/ auff zwey hundert Meilen weit zu versetzen/ wider alle vorhergangene Exempel/und zum Nachtheil der Beförderung des Friedens selbsten: Und da man ihme die Mißhelligkeiten und andere unzähliche Beschwernussen / die unfehlbar auß seinem Vortrag / wenn man ihn wollte werckstellig machen/entstehen würden/hat vor die Augen gemahlet / hat er an statt darauff zu antworten / oder etwan ein gedeylich Mittel vorzuschlagen / solche Beschwernuß zu überwinden / ist er dabey mehr als zu steiff geblieben/und nichts weiters vorgebracht/als einen noch schwächern Vorwand/ als die vorigen nit gewesen / nemblich/daß/ weil die Spanischen Provincien heutiges Tags sind in den Krieg eingemenget / so gezieme es sich vielmehr nach den Pyreneischen Gebürgen zu ziehen / und allda tractiren, als an einem andern Ort/und reyset drüber von Franckfurt hinweg. Siehe da/diß ist die lautere und klare Sach/deren ohne Zweiffel gemeldter Graf nicht wird zuwider seyn. 1658.

So fragt man nun jetzo / wann die Cron Franckreich auch also gehandelt hätte/würde auch ein Preß der Truckerey in einem Winckel der Welt zu finden seyn / die nicht seufftzete und knartzete durch die offentliche Verkündigung der Reden und Geschreyen / die sich wider Franckreich würden erheben / daß sie kein andern Zweck habe / als die Christenheit in der Unruh zu halten / und daß von nöthen sey / daß sich alle andere Potentaten vereinigen/und sich mit einander verbinden wider sie/sie zum Frieden zu zwingen. Dißseits begehrt man dergleichen Vergeltung wider Spanien gar nicht: Es wird dem König genug seyn / daß ein jeder die Lauterkeit seiner Gemüths-Neigung gegen die gemeine Wolfahrt wisse/und ihme die Gerechtigkeit/ die ihm gebührt/widerfahren lasse/nur zu bekennen / daß er seines theils nichts unterlassen/was zu Beförderung desselben hat dienen mögen/nicht nur die zehen Monat hero / da die Gesandten des Königs haben an einander sich bereit und willig erzeiget / sich in eine Handlung einzulassen/sondern auch von dem ersten Tag an / da Seine Majestät ist zur Cron kommen: Indessen weil der Herr Graf von Pegnaranda hat in seinem letzten

1658. Schreiben ein groß Gepräng gemacht / von der auffrichtigen Ringfärigkeit und Geschwindigkeit / welche sein König / und sein vornehmer Staats-Geschäffter hätten vorgebracht / zu einer Unterredung in den Pyreneischen Gräntzen zu gelangen / dessen Vortrag gleichwol / wie er selbsten bekennt / nicht von ihnen herkommen / so wird nicht unrathsamb seyn / mit wenigem zu erklären / und in einem kurtzen Außzug der Welt vor die Augen zu stellen / was Seine Majestät Ihres Theils in währender seiner Regierung gethan / damit dieselbige der Christenheit möge die Ruhe geben und verschaffen.

Von der Zeit / da es Gott gefallen / den König Ludwig den Gerechten / Seiner Majestät Vattern / Glorwürdigsten Andenckens zu sich zu ruffen; Hat die regierende Königin / Seiner Majestät Mutter diese Sorg zu erst Ihr lassen angelegen seyn / Ihre Gesandten und Gevollmächtigte an das Ort zu verordnen / dessen man sich verglichen hatte / Frieden zu tractiren. Etliche Zeit darauff / nach dem der Venetianer Staat wurde durch der Ottomanner Waffen angetastet / da erklärte der Herr Cardinal Mazarini / auß Befehl Ihrer Majestäten / dem Abgesandten gedachter Republic / der damahl in Franckreich sich aufhielte / daß indessen und biß der Münsterische Friedenschluß möchte Platz geben / ein mehrers zu thun zu Erhaltung Ihrer Republic / Ihre Majestäten bereit wären / einen Stillstand zu Wasser mit Spanien zu machen / damit die beyde Cronen / die alsdann ihre Waffen zu Wasser nicht mehr vonnöhten / könnten mit gleicher Macht der Republic zu Hülff kommen. Seine Eminentz bestimpte auch / daß die Cron Franckreich könnte wol zwantzig grosse Kriegs-Schiff zu dem Ende unterhalten / wann nur Spanien wollte eine gleiche Meng darzu geben / dabey dann kein Theil einigen Schaden haben würde / ja Spanien vielmehr diesen Vortheil / daß es sich hiedurch und so lang der Krieg währen würde / der Besitzung des Königreichs Neapolis könte versichern / und der Oerter in Toscane / die nirgend als zur See können angetastet werden / genössen also würcklich des Stillstands. Gemeldter Abgesandter ware durch ein solches Anerbieten fast vor Freuden entzückt / fertiget gleich einen Currirer ab in Spanien zu seinen Mit-Gesandten; Aber dieser Vortrag wurde allda abgeschlagen; Was hierauff erfolget ist / zeiget klar an / daß / was Se. Eminentz hatte gethan / seye nit geschehē auß Schwachheit der Frantzös. See-Macht / sondern allein auß Bewegung der Wolfahrt der Christenheit / uñ damit gedachte Cron könte einē Christl. Potentaten / seinen altē Bundsgenossen zu Hülff kommen / sintemahl gleich darauf verlohre Spanien Piombin und Portolongone / und war in grosser Gefahr das Königreich Neapol zu verlieren / welches sie hätten können in eine gäntzliche Sicherheit setzen / wann sie hätte den gedachten Vorschlag angenommen. 1658.

Indessen lässet man urtheilen / wie nutzlich / wie tröstlich diese so ansehnliche Hülff wäre der gedachten Republic gewesen / und was vor einen schlechten Vortheil Spanien über Franckreich davon getragen / durch diese abschlägige Antwort auff gedachtes Ansinnen; Sie hätte nit allein der gedachten Republic seit 13. Jahr her dieses Kriegs mehr als sieben Millionen Golds ersparet (wañ auch nit mehr als 2000. Cronen auff ein jedes Schiff Monatlich vor seine Unterhaltung / alles darinn begriffen / gerechnet wird / wann es auch nur 6. Monat alle Jahr dienet) sondern hätte auch wol Mittel an die Hand geben / schon vor langer Zeit einen sichern und gebührenden Frieden mit der Ottomannischen Pforten zu schliessen.

Es ist nit dieses Orts (dann man müste ein gantz Buch haben) darzuthun und zu beweisen / an wem es gelegen / oder nit gelegen / daß der Fried zu Münster nit ist gemacht worden. Man begnüget sich jetzo nur drey Erleuterung offentlich an Tag zu geben / darauß jedermann wird können die Warheit nehmen / ohne einige Gefahr / daß er nicht etwann das falsche vor das warhafftige ertappe.

Die erste ist / daß der Herr Cardinal durch ein äusserstes Verlangen zum Frieden / und weil er fürchtete / daß derselbige ja darum etwan nicht könne gemacht werden / in dem etwan der Gewalt vor die Gevollmächtigten der Cron Franckreich nicht genugsamb außführlich und erstrecklich wäre / etwas an den Beschwerden und Strittigkeiten / die sich möchten zutragen / nachzugeben / hat er vielmahl vor sich an Herrn den Hertzog von Longueville geschrieben / und ihn gebetten / daß er ihn wolle frey berichten / ob er meyne / daß der Gewalt / den ihnen ihre aufgesetzte Puncten geben / weitläufftig genug wäre / den Frieden zu schliessen / dann so solches nicht wäre / und er vermeynet / daß man noch solte in noch grössers Nachgeben bewilligen / so wolte er mit Ihr. Majestäten reden / damit er von ihnē möge erhalten / daß fernere Ordre / Befehl und Vollmacht ihnen hierüber werde eingeschickt. Gedachter Hertzog hat jederzeit Seiner Eminentz geantwortet / daß sie mehr Gewalt hätten / als sie vonnöthē / den Frieden zu schliessen / und daß die Beschwernuß dahin zu gelangen / bestünde nicht in dem / sondern in dem Willen der Spanier / die hierzu gar kein Geschick noch Fertigkeit hätte / und gedächten auf nichts / deñ nur auff die Zertreñung unserer Bundsgenossē / setzēd weiter dabey / daß / auch was vor

1658. Fleiß er hätte können thun nach seiner Ankunfft zu Münster / es niemahln in seinem Vermögen gewesen / weder durch die Mittler / noch auff eine andere Weiß und Weg eine nette Erklärung von den Spaniern zu bringen / nemblichen / wann dieses und dieses ist / so wollen wir den Frieden unterschreiben: Sondern sie hätten allezeit etwas im Hinderhalt und zu End behalten / ihn zu brechen / wann sie nur zuvor die Holländer zu einer absonderlicher Vergleichung würden gebracht haben.

Die Original-Schreiben / die solche Warheit bezeugen / sind beyderseits auffbehalten; Und gesagter Hertzog hat dessen ein offentlich Zeugnuß geben / und zwar zu einer solchen Zeit / da gantz Pariß hat wol betrachtet / daß er damahln nit hat können in Verdacht seyn / daß er etwas hätte wollen zu Gefallen reden.

Die andere ist / daß / nachdem der König ist auß Pariß gewichen / im Jahr 1649. und als Se. Maj. die allezeit die erste gewesen / alle Beförderniß zum Frieden zu machen / den Herrn Vautorte nach Brüssel geschicket / sich mit dem Herrn Grafen von Pegnaranda zu unterreden / und sich zu bemühen / die unterbrochene Handlung zu Münster dorten wieder zu erneuern. Gedachter Herr Graf nahme ihm kein Blat vor den Mund / machte kein Geheimnuß / noch Heimlichkeit darauß / sondern saget frey herauß / daß er niemahln im Sinn gehabt / Frieden zu Münster zu machē / mit solchen Bedingungē / die allda wären abgeredt und verglichen; Und die (wie er vorgab) so gar nachtheilig / und so gar schändlich / und schimpfflich vor dē König / seinem Herrn wären; Daß / wann der absonderliche Vergleich der Holländer nicht hätte können getroffē werden / und daß solches ihn hätte gezwungen / einen solchen Frieden mit Franckreich zu unterschreiben (dessen Bedingungen gleichwol nicht andere waren / als diejenige / die sie mit den Holländern haben eingangen / und zwar mit diesem Unterscheid / daß er zum Uberfluß sollte die hohe Obrigkeitliche Gewalt / dieser da / völlig erkennen.) So wäre kein rechtschaffener Spanier gewesen / der zu Abend im Niderligen / oder zu Morgen im Auffstehen / nicht hätte sollen auff Mittel gedencken / solchen Frieden zu brechen: Und / wann die Spanier zu Tag ja so Zaghafft wären gewesen / daß sie sich nit hätten unterstanden solches zu thun / so wären andere Spanier auß jhren Gebeinen hervorkommen / den Münsterischen Frieden zu brechen / und setzte diesen Verß darzu: 1658.

Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!

Das ist /

Koñ einer doch hervor auß unserm
Fleisch und Beinen /
Und rechne unverzagt den grossen
Schimpff der Seinen.

Gedachter Herr Graff hat eben die Meynung hernach zu Cammerich bekräfftiget / und eben mit den Worten vor den Herrn von Lionne: Und glaubt man seiner Treu und seinem Gewissen / daß er heutiges Tags solches nicht würde läugnen; Herauß kan man gründlich schliessen / ob es wahr ist / daß der Graff habe eine einige Adern gehabt / die dahin gangen / daß er zu Münster habe wollen mit Franckreich Frieden machen.

Die dritte ist; daß in wehrender innerlicher Auffruhr und Unruh in Franckreich / der Catholische König hat zu eines grossen Fürstens Staats-Geschäffter / von welchem man es hat erfahren / gesagt / daß / ob er gleich habe Ordre und Befehl / wie er gekönt / nach Münster an den Herrn Grafen von Pegnaranda geschicket / ihn dahin zu halten und zu verpflichten / den Frieden mit Franckreich zu schliessen / so habe er ihn doch niemahlen wollen machen / sondern habe allezeit Vorwandt gesuchet / solchen zu verhindern / deßwegen Se. Maj. selbsten sey gar zornig wider ihn gewesen / doch habe sich endlich in dem Außgang gefunden / daß der gesagte Graf habe Macht gehabt; Indem Spanien in einem einigen Jahr in wehrender Uneinigkeit deß Franckreichs / vier grosse Plätz gewonnen / die er hätte müssen zu Münster abtretten. Nach diesen Zeugnussen / so der Catholische König / und der Herr Graf von Pegnaranda selbsten gegeben / lässet man die Welt urtheilen / an wem es gemangelt / oder nicht ermangelt / daß die Versamblung zu Münster sich zertrennet habe / ohne Vergleichung der Zwist mit Spanien / da doch die jenigen des Reichs allda durch das Ansehen und Bescheidenheit deß Königs und seiner Bundsgenossen / und durch ihre Zuneigung zu der gemeinen Ruh glücklich sind geendet worden.

Nach diesem hat der König im Jahr 1648. den Herrn Contarini / einen von den Mitlern / gebetten / sich auß Teutschland in Flandern und Franckreich zu begeben / und sich zu bemühen die Handlung allda wieder zu erneuern: Er hat sich damit fast ein Jahr beladen / und hat unterschiedene Vorschläg gethan / einen neuen Ort der Versamblung in den Flandrischen Grantzen zu bestellen; Welche Franck-

1658. reich alle hat angenommen/aber Spanien alle hat außgeschlagen und verworffen; Dessen Rechtfertigung und Beweißthumb findet sich zu Venedig/in der Relation und Anzeigung/ die der Herr Contarini allda nach seiner Widerkunfft gethan hat.

In Anfang deß folgenden 1649. Jahrs schickte Se. Majest. den Herrn Bautorte in Flandern / sich mit dem Herrn Grafen von Pegnaranda zu unterreden / und hernach im Monat Augusti den Herrn von Lionne nach Cammerich; aber allezeit mit eben dem Fortgang/wegen eben der gesagten Ursachen.

Haben nun die Spanier so ferne Gedancken vom Frieden gehabt/in wehrenden ihrem grösten Glück bey den ersten Jahren der Regierung der Königin; so bedarff man nicht viel Wort die Leut zu bereden / daß/so lang die Unruh in Franckreich gewehret / nemlich von 48. an / biß zu End deß 1652. Jahrs/es nit in deß Königs Gewalt gestanden den Frieden zu erhalten / wo Se. Maj. ihn nicht hätte wollen annehmen / indem Sie sich hätte unerträglichen Bedingungen müssen untergeben/oder vielmehr sich entschliessen/ in allen und allenthalben den Gesetzen/die man Ihme hatte aufferleget/zu folgen.

Die erste Gelegenheit/ die sich / nachdem Unsere Sachen sind wieder in einen guten Stand gebracht worden / ereignet hat/ eine Handlung wieder auff das neue vorzunehmē/ mit Hoffnung guter Frucht/ist gewesen/nachdem unser heiliger Vatter der Papst ist zu dem hohen Priesterthumb erhaben worden / und Se. Maj. nit ohne Ursach geglaubt/ daß Gott durch eine sonderbare Vorsehung und Güte vor die Christenheit habe die Sachen zu dem grossen und glücklichen Außgang gebracht/ ihro bald die Ruh wieder zu geben / indem er zum Regiment der Kirchen einen Cardinal erhoben/welcher neben allen seinen grossen Qualitäten und Wissenschafften/noch hierinn diese absonderliche und volle Erkantnuß dieser Sachen hätte/darauff er gantzer 5. Jahr lang alle seine Sorg und angelegten Fleiß mit grosser Ehr und Verdienst hatte gewendet: Gedachte Se. Majest. Sie wolte/ nach ihrē Gebrauch/ die erste seyn / und ist auch die erste gewest/ die da begehrte / bey dieser so geneigten Begebenheit/seinen Nutz zu machen; Und indem sie nit konte einwilligen (wie sie sonsten gern gewünschet hätte) die Handlung zu Rom vorzunehmen / wegen deß grossen und kundbaren Ansehens/welches der Catholische König an diesem Hoff hat / weil er viel Land in Italien besitzet/ darunter auch gar ein ansehentlich Königreich an die Thor zu Rom stösset; Hat der Herr von Lionne Sr. Maj. Staats-Rath / nachdem er Sr. Heiligkeit mit gebührender Ehrerbietung die unnachläßliche Noth hatte vor die Augen gestellet / welche den Herrn Cardinal bey Sr. Majest. Diensten unabgesondert hält/und die ihn verhindert/daß er sich viel und lange Zeit von seiner Person entfernen könne / daß nicht Se. Maj. in die Meynung geriethe/ daß seine Geschäfft hierdurch einen grossen Schaden mögten empfinden; Hat/ sag ich / gedachter Herr von Lionne erstlich Sr. Heiligkeit entdecket/daß/wenn Dieselbige könte den Catholischen König so weit bereden/ daß Er in Person zu einer Unterredung mit Sr. Heiligkeit sich verstünde / und in Italien an einen Ort/ der vor den bequemsten mag gehalten werden/ sich verfügte/ so wäre Se. Majest. bereit/ sich auch dahin zu begeben/ und würde Dieselbige mit grossen Freuden dahin kommen / und mit einer gantzen Bereitschafft alle Sachen so leicht zu machen/damit man zu einer so grossen und wichtigen Versöhnung gelangen möge. Zum andern / im Fall/ daß die Geschäfft deß Catholischen Königs ihme nicht zuliessen/diese Uberfahrt zu thun/ anderwerts aber wann Se. Heiligkeit sich wolte entschliessen/etwas weiter herauß an eine Statt deß Ligustischen Meers sich zu nähern / und Ihro belieben wolte in einer gleichen Gelegenheit den beyden vornehmen Staats-Verwaltern der beyden König zu befehlen / zu Ihro zu kommen / an einem Tag / den Sie bestimmen wolte / so wäre der Herr Cardinal bereit/ durch Erlaubnuß die er vom König hat / auff seinen Füssen dahin zu kommen/mit einem weitläufftigen Gewalt den Frieden zu schliessen; Der allem Ansehen nach durch dieses Mittel nicht würde mangeln/ weil Seine Heiligkeit beydes durch seine Gegenwart / und durch seine Hochheit und ansehnliche Gewalt/würde in fünffzehen Tagen können viel Strittigkeiten und Beschwernussen abthun/die sonsten wol könten die Gevollmächtigte/die keinen so mächtigen Mittelmañ hätten/viel gantze Jahr auffhalten. Gedachter Herr von Lionne setzte auch dieses/ als vor sich selbsten/darzu/ daß er desto mehr an einer jeden dieser zweyen Vorträg die Unfehlbarkeit deß Friedens sehe (wann nur die Spanier eben diß Absehen / und eben diese Betrachtung hätten / welche die Cron Franckreich hat vor Se. Majest.) daß nicht zuglauben sey/ daß der Herr Cardinal ohne einige Noth/ deren er sich nicht wohl hätte können entlassen / hätte auß seiner eygenen Bewegung/ ein solch Anerbieten dem Haupt der Christenheit thun wollen/ und hernacher kommen / und ihme ins Angesicht zu widerstehen / in solchen Sachen / die Seine Heiligkeit nicht hätte vor vernünfftig gehalten; Und daß also dahero folgender Weiß sein Vorschlag/Rath und Begierd nit könte anderster seyn/als kommen den Frieden würcklich zu schliessen / und ihme die Ehr/ Ruhm und Preiß geben.

1658.

Aber diese zwey grosse Anerbietungen / und Entdeckungen / hatten keinen Forgang noch Würckung/ und ob wol Se. Heiligkeit durch Se. vätterliche Güte sich niemahln hat merckē lassen/ was die Ursachen dieses Unglücks seyn mögen / so ist es doch gar leicht zu urtheilen/

daß

1658. daß es niemand anderst kan zugemessen werdē/ als der geringen Willfährigkeit / die sie auff Seiten deß Spanien gefunden/ gemelte Anerbietungen anzunehmen/ welche gar nahe in dreyen Monaten hätten der Christenheit die Ruh verschaffet.

Seine Majest. hat sich indessen nicht lassen von seinem Zweck abweisen / und indem sie unauffhörlich auff alle mögliche oder gedenckliche Weg gesonnen / wie sie zu ihrem Zweck/ den sie ihr jederzeit vorgesetzet/gelangen möge/ist ihr endlich eingefallen ein gantz neues/ so gar extraordinares / und so überfallend Mittel an die Hand zu nehmen / welches auch wol könte vor eine Schwachheit/oder Nidrigkeit außgerechnet werden bey den jenigen / die nicht hätten den blühenden Zustand seiner Geschäffte betrachtet zu der Zeit und Begebenheit/da Se. Maj. solches Mittel hat versucht; Welches dieses war / an seine Parthey selbsten zu schicken/ihr den Frieden anerbieten/ und sie darzu zu ersuchen / in ihrem eigenen Hoff/ und ihr nicht allein dessen gebührende und sichere Bedingung vorzuschlagen/sondern auch solche/die Ihro auff das äusserst vorträglich/wie dieses ist/hernacher durch die allgemeine Annehmung aller / außgenommen der Difficultät / die man nit kundte abschneiden/ist bewähret und bewiesen worden. Se. Majest. rufte den Herrn von Lionne außtrücklich von Rom/ ihn nach Madrid zu schicken: Und ist hier sehr viel daran gelegen/daß man mercke / daß es nicht nur bloß auß solcher Meynung geschehen/daß er alldort solle die Handlung vornehmen/die Materi entwerffen/aber den Schluß auff eine andere Zeit und Leut verschieben/sondern den Frieden würcklich zu schliessen/ wann es ihme möglich wäre/in acht Tagen/ ihn selbsten zu unterschreiben / und gleich darauff offentlich lassen verkündigen. Zu dem End / nachdem Se. Eminentz hatte gedachten Herrn von Lionne mündlich / absonderlich/und in grossem Geheim/gantzer 10. oder 12. Tag lang / von allen Gedancken deß Königs/ und von allen Mitteln und Beförderungen / die sich kouten thun lassen zu seiner Beanügung / nur damit man auß der Strittigkeiten eines jeglichen Puncts kommen möge/Bericht gethan; Und sie hernacher/zu seiner Entladung und Verantwortung hatte der Länge nach in unterschiedliche Puncten schrifftlich verfasset / welche mit deß Königs Hand selbsten sind unterschrieben worden; Hat Se. Maj. ihm die Ehr gethan/und ihme einen solchen Gewalt/ und in solcher Form ertheilt/daß/ da gedachter Herr von Lionne ihn in Spanien den Räthen Sr. Catholischen Majest. liesse sehen/ haben sie ihn nit allein vor gut und gültig angenommen / sondern auch bekennet/ daß von der Zeit an/ da diese zwey Monarchien sind bestättiget/ könte man nicht sagen/daß jemalen einem Particular/ und einem Staats-Verweser allein ein so schöner/ so weitläufftiger und voller / und so Ehr- und Ruhmwürdiger Gewalt gegeben worden/als derjenige wäre. Er war durch und durch mit Sr. Majest. eigenen Hand geschrieben und unterschrieben/damit die Heimligkeit desselbigen desto besser verschwiegen bliebe; Und weil Seine Hand oder Schrifft nicht wol in Spanien bekant / so hätte solches bald können eine Hindernuß bey Annehmung desselbigen Gewalts verursachen / so liesse man mit sondern Erfordern auß Flandern einen Edelmann/ der deß Herrn Grafen von Fuensaldagna Haußgenoß war/ kommen/ und dieses umb zweyer End-Ursachen willen; Eine war/daß gemeldter Edelmann solte den Herrn von Lionne, biß nach Madrid begleiten / welches er auch gethan; Dahero er keine einige Verhinderung und Beschwernuß bey dem Eingang in Spanien antraff / auch nicht im übrigen Durchziehen: Die andere war/damit er künte den Catholischen König vergewissern / daß er habe gedachten Gewalt bey Jh. Majest. selben schreiben/unterschreiben und versiegeln. Dessen Gewalt war dieser: Ich gebe Gewalt dem Hn. von Lionne/meinem Staats-Rath / auffzusetzen / zu erörtern / zu schliessen und zu unterschreiben die Artickel der Friedens-Handlung zwischen mir und meinem Bruder / und Vettern/dem König in Spanien: Und verspriche bey der Treu und wahren Worten eines Königs/zu billichē/angenehm zu halten/und zu vollziehen/ alles dasjenige/was gedachter Herr von Lionne in meinem Namen / und in Krafft dieses gegenwärtigen Gewalts wird verwilliget und verglichen haben. Geschehen zu Cōpiegne den 1. Jun. 1656.

Als Se. Maj. diesen Gewalt hatte in deß Herrn Cardinals Cammer geschrieben / und gesiegelt/ in Beyseyn deß Spanischen Edelmanns/da gabe Se. Majest. denselbigen in die Hand deß Herrn von Lionne / und kehrte sich gleich darauff zu dem andern/und sagte ihm diese merckliche Wort: Jhr werdet dē König/eurem Herren sagen/ daß ich diesen Mann da/den ihr sehet/ mache und bestelle zu meinem Gevollmächtigten zum Frieden/und daß ich mit Verlangen wünsche/daß ich ihn geschwind geschlossen sehe / damit ich möge in dem Stand seyn/dem König meinem Vettern sehen zu lassen gnugsame Anzeigungen meiner wahren Zuneigung/die 1658.

1658. ich zu Ihm trage. Darauff gedachter Edelmann auff den Knien mit grosser Ehrerbietung antwortet / und vergosse viel Thränen vor Freuden / sagend: daß er den Befehlen eines so grossen Monarchen pünctlich wolte nachkommen und folgen.

Der Herr von Lionne gabe darauff dem gemeldten Edelmann zu verstehen / daß er sich sollte den 20. diß Monats bey den Gräntzen der zweyer Königreich finden lassen; Und er zoge hernach auch dahin in Gestalt eines Kauffmanns / und rayseten darauff mit einander auff Madrid zu/er tractirte drey Monat lang/alle Tag drey Stund/mit dem Hn. Don. Louys de Haro; welchem der Catholische König bey der Ankunfft deß Herrn von Lyonne ein gleichförmigen Gewalt ertheilt hatte/fast eben auff den Model. Es sind wenig Personen heut zu Tag/die nur etwas den Welt-Händeln erfahren/die nicht wissen/wie weit diese Handlung gantz glücklich ist getrieben worden / und wie wenig es gefehlet hat/ daß sie nicht ist folgends zu einem glücklichen Außgang kommen/ und unter denen Personē da/ist nicht eine / wann sie nicht ist mit particular-Affecten/ die nicht gestehe/daß/wann Spanien zu diesem Werck mit gleichen Füssen/und mit eben so grosser Begierd den Frieden zu schliessen / als Franckreich gethan/ gangen wäre/ so hätte die gantze Christenheit die frölicheZeitung deß Friedens gehöret / daß er wäre gemacht gewesen/ehe sie auch nur den geringsten Wind gehabt hätte/ daß man vom Frieden handelte.

Alle Interests und Anliegungen der zweyē Cronen wurden ins gemein erörtert / und geendet / durch die grosse Geringfährigkeit und leichte Mittel / die der König seinem Gevollmächtigten hatte anbefohlen/ sie bey dē Werck vorzubringen: Und diese Handlung litte Schiffbruch nur an einem einigen Punct/ welcher wurde biß zu letzt gespahret/ daß man darvon reden und handeln solte / welcher war deß Herrn Printzen sein Interest und Anliegen/ worauff sich Spanien nicht hat wollen mit denen Anerbietungen begnügē/ welche Se. Maj. thate/und wolte in Ansehen deß Catholischen Königs den gedachten Printzen begnaden/ihme verzeihen/ und alles was vorgangen wäre/ vergessen/ ihn zu seinen guten Gnaden auffnehmen/und ihn in alle seine Güter/in alle seine Ehr / und in alle seine Würd-und Herrlichkeit wieder einsetzen; Aber Spanien begehrte allezeit / daß es ehe wolte brechen/als etwas hierinnen nachgeben/ daß er der Printz/müste wieder eingesetzt werden/auch in alle seine Chargen/und Verwaltungen/in alle seine Gouvernement und Regierungen der Provincien und Plätze; Das ist / Spanien wolte durch einen offentlichen Tractat/wider deß Königs Willen/ihme einen Groß-Hoffmeister über sein Hauß machen / einen Gouverneur der an Spanien gräntzenden Provintzen Guienne/zu Berry/ zu Bordeaux/ zu Bourges/ zu Bellegarde/ zu Mont-Rond/zu Stenay/und zu Clermōd; Und wolte also der Catholische König niemaln darein bewilligen/daß Sr. Maj. ein einig Mittel überbliebe/daß er ihme dergleichen Gnaden durch neue Dienste zu verdienen hinterliesse/ und (welches noch gefährlicher war) wolte er steiff und beständig / ungeachtet der Ruh der Christenheit/ in Franckreich diese gefährliche Staats-Regel einführen/daß/wer sich an Spanien hängt/es seyen auch die Spanische Sachen in was für einem Zustand sie wollen/der kan niemahlen etwas verlieren. Endlichen wird der Herr Don Louys de Haro nicht in Abred seyn / daß nicht der Herr von Lionne/ in den letzten Tagen seiner Anwesenheit zu Madrid / ihme wol zwantzigmahl gesagt / lasset diese drey Wort aussen/(Hors les Charges & Gouvernements, ausser den Verwaltungen und Gouvernementen) so ist der Fried gemacht; Aber wann ihr es nit wollet/ so bekennet zum wenigsten/ daß dieses da der einige Punct sey/ der den Frieden gehindert/und daß ihr mit Warheit und Recht nimmer werd können sagen/daß der Herr Cardinal Mazarin den Frieden nicht wolle / weil er sich durch keine Formalität hat hindern und auffhalten lassen/sondern hat den Willen darzu gehabt / und so viel bey dem König seinem Herrn golten/daß er ihn hat vermöget / und dahin beredet/ daß er noch den Frieden hat lassen biß in euer Gemach hinein bringen / und mit so billichen Bedingungen / daß ihr müsset bekennen / daß wann nur noch drey Wort werden darzu gethan / worinnen wir sind verglichen / so ist der Fried gemacht. Gedachter Herr Don Louys ist viel zu redlich und ehrlich/daß er von diesem Stück wolte anderst reden/auff dessen wahren Grund man sich gäntzlich und gern verläst/ und auff das / was er selbsten darvon wird sagen. Man hätte selbsten einen Zweiffel gehabt/ alle diese Heimlichkeiten und absonderliche Stück zu entdecken/die man lange Zeit hat in die Verschwiegenheit versteckt und vergraben/ Erbitterung zu verhüten / wo man nicht wäre in Erfahrung kommen (daran auch niemand zweiffeln darff) daß man auff 1658.

1658. Seiten Spanien sich nicht in gleicher Moderation und Bescheidenheit gehalten hätte. Und daß deß Catholischen Königs Staats-Räth haben keinen Scheu getragen zu Rom/in Teutschland/in Flandern/ und anderstwo / zu erst von dieser Handlung da zu reden/ die Warheit der Sachen zu verändern und zu vermummen / nachdem sie es haben vor ihre Angelegenheiten vortheilig und nutzlich zu seyn erachtet/ sie also zu offenbahren.

Siehet da treulich in gemein alles das jenige/was sich über der Friedens-Materi hat zugetragen/von der Zeit an/ da Se. Maj. ist zu der Cronen kommen / biß zu End deß 1656. Jahrs. In den zweyen folgenden Jahren nũ/ da die Herrn Churfürsten zu Mayntz und Cölln/getrieben durch den Eyfer und Lieb/ dẽ Sie zu der gemeinen Wolfarth trugen/ ihnen haben wollen die gewünschte und geneigte Gelegenheit zu nutz machen/welche sich zu Fräckfurt ereignete/ nit allein durch die Gegenwart der Gesandten der zweyen König / sondern auch der Personen der jenigen / die allezeit so viel Bericht und Theil an diesem grossen Werck gehabt/die Partheyen zu verpflichten/ daß sie diese Handlung/die schon so weit kommen/wieder solten vor die Hand nehmen/und daran seyn / daß endlich die letzte Hand darzu angeleget werde. Die gantze Versamblung hat gesehen/ wie der Herr Graf von Pegnaranda sich gegen ihrem Begehren erzeigt hat / und wie/ nachdem er zehen Monat lang verworffen hat/nur ein Wort darvon zu hören/ er sich jederzeit entschuldiget/ er habe dessen keinen Befehl davon / er sey nur allein wegen der Wahl deß Kayserskommen; Zuletzt nach einer so langen Zeit / bringt er vor alle Willfährigkeit / einen Vortrag hervor / der schon so offt verworffen / und welcher selbsten/ wegen der Strittigkeit/ die bey Vollstreckung derselbigen würde vorkommen/die Sach (wie man sagt) auff das Eiß zu Pfingsten hinauß verschiebet ; Er bemühet sich auch allein seine Handlung durch diese Frag zu rectfertigẽ/ welche er allen/ mit denen er redet / vorleget/ uñ die er vor gar überweisend hält/ nemlich/ ob es glaublich sey/ daß Spanien / indem es täglich und an allen Orten und Enden in diesem fortgesetzten Krieg verliehret / und Franckreich darinnen gewinnet/ zu erst den Frieden nit wünsche/und Franckreich ihn wolle.

Die Werck und die Thaten/und nicht das Ermessen und Nachsinnen / sind die rechten Mittel/die die Frag erörtern/ wann Franckreich den Frieden nicht wolle/ warumb schiebt man ihm denn die Ursach in seinen Busen/und überweiset es/daß es unrecht / und an ihm gemangelt habe: Franckreich wil ja den Frieden tractiren/Franckreich will ja alle vorhergehende Verwirrung kurtz abschneiden und auß dem Weg thun ; Franckreich will und hat gewünscht / mehr / und eine grössere Anzahl Mittler zu haben / damit sie in allen Provintzen deß Europa getreue Zeugen ihrer Bescheidenheit/ Gerechtigkeit/ in ihren rechtmässigen Anforderungen habe / auch/ wann man zum Tractiren kom̃en wird/jederman ihr könte Unrecht geben/ wann sie ungerechte Bedingungẽ vorschlüge. Was ist das vor eine Spanische Lieb/die ihrer Feind so sehr verschonet? Wann man handelte / entweder würde Frieden gemacht/oder Spanien verunehrte Franckreich/ indem es der Welt offenbahrete/daß alles das jenige/was es habe von der Bescheidenheit uñ von der Billigkeit seiner Anforderung bißhero gesagt / nichts anders sey / als Betrug und Falschheit: Worzu dienet es/daß man einen so grossen Vortheil auß der Acht lässet ? Die Herren Churfürsten von Mayntz und Cölln haben wol mehr gethan. Dann sie haben 100. mal sich erbotten/und dem Herrn Graffen von Pegnaranda das Versprechen gethan/ daß/ wann er nur sich entschlösse / daß er tractiren wolte/und man alsdann vermerckete/daß sich Franckreich nicht wolte zu aller Gebühr verstehen/so wolte man auch den künfftigen Kayser durch die Capitulation zu nichts verbinden / das dem Begehren und Anliegen der Catholischen Majest. zuwider wäre. Die gesagten Herren Churfürsten sind noch weiter gangen / und haben offtermahlen anerbotten und versprochen / daß in solchem Fall / das gantze Reich in seiner Macht würde zu Spanien stossen/es zu schützen: Es ist aber der Widerwill bey dem Herrn Grafen so groß gewesen / daß er lieber gewolt hat / die Parthey zu erwählen/ und zu sehen/ daß der Kayser verbunden werde / daß er ohn Meineyd/und andern grossen Ungelegenheiten und Nachtheil nicht kan einige Hülff in Flandern noch in Italien unter was Vorwand es auch wolle/schicken/als sich zu den Friedens-Tractaten bequemen / und die grosse unvergleichliche Mittel annehmen / die den Spaniern seyn anerbotten worden / im Fall man Franckreich in solchen Forderungen anträffe / die man nicht vor billich hielte.

Aber/unangesehen alles das/so hierbey gemeldet/ welches ohne Widerred ist/ und der gantzen Versamblung zu Franckfurt bekañt; So muß man gleichwol verhindern / daß die nicht so Klarsehenden ihnen nicht lassen ferner die Augen verblenden durch die äusserliche scheinbahre Gestalt deß Beweißthumbs/ welchen ihnen der Herr Graf von Pegnaranda vorbringt/nemblich/ daß/weil die Fortsetzung deß Kriegs dẽ Spanien so schädlich ist / so ist es nicht glaublich / daß sie den Frieden nicht wünsche / noch daß Franckreich eine so grosse Feindin seiner

1658.

1658. ner eigenen Nutzes sey / daß es ihm ein Ernst sey Krieg zu enden / davon sie so viel Ehr und Nutzen hat.

Hierauff antwortet man nun / daß es nit allein glaublich / sondern auch gar gewiß und wahr sey: Und machet man hierüber gern eine andere Frag / welcher unter den zweyẽ Spielern gemeiniglich Müh und Widerwillen hat / sich von dem Spiel zu begeben / der gewinnet / oder der verspielt / der jenige / der sich seines Gewinns will versichern / oder der jenige der hoffet / sich seines Verlusts und Schadens wieder zu erholen: Aber / weil diese Gleichnuß / wiewol sie die Frag wol erkläret / möge etwann gar zu gemein / und vielleicht gar zu gering scheinen; So muß man auff die grossen Ursachen kommen / und die Deck oder Umbhang / der die warhafftigen bewegendẽ Ursachen der Anschläg uñ Handlungen einer jeden Cronen bedecket / hinweg thun.

Der König stellt die Ehr Gottes und die Wolfahrt der Christenheit ihm vor / als das vornembste Werck und Zweck seines Thuns: Und Se. Majestät siehet anderwerts / mit grossem Schmertzen und Erbarmung das Ubel und die grosse Belästigung seines Volcks / welche die Fortsetzung deß Kriegs durch eine unerlaßliche Noth machet / daß sie sein Volck muß leyden / und hat zugleich grössere Lieb zu seinem Volck und Unterthanen / als daß man möchte meynen / daß der Fortgang seiner Waffen / so groß er auch immer seyn möge / und der Zweck die Gräntzen seines Reichs ein wenig zu erweitern / solten im Augenblick mehr in seinem Gemüth gelten / als die Betrachtung seines Volcks / wie sie es möge erleichtern; Sie siehet mit grosser Empfindlichkeit die Gefahr / in welche sich der Adel in Franckreich häuffig und willig stürtzet / und was vor eine Zuneigung er habe / sein Blut in die Feldläger zu wagen / und gleichsamb zu verschlämmen zum Dienst seines Vatterlands / sie betrachtet und erweget die Bitt und Noth der Clerisey und Geistlichen in Franckreich / welche Ihrer Majest. so dapffer beystehen / und helffen die Ehr seines Staats erhalten; Sie hat ein grosses Auffsehen auff das Begehren uñ Anhaltung unsers H. Vatters deß Papsts / und auff das Flehen und Anast der Durchleuchtigen Republic zu Venedig. Se. Maj. erinnert sich anderwärts / in welchen Aengsten Sie sich befandt / in wehrendem Aufruhr / den man in ihrem Reich erwecket hatte / und welchen Sie wolte stillen / und hatte doch indessen den Lust eines schweren Kriegs wider einen mächtigen Freund mit grossem Schaden zu tragen und außzusteben; Sie würde der unterschiedlichen so gar veränderlichen und offtmal so gar Extraordinari Begebenheiten und Außgäng der Waffen / die offt auß geringen Ursachen sich erheben / welche alle menschliche Witz und Vorsichtigkeit nicht können zuvor sehen / gewahr und ansichtig / und daß weder Glück noch Stärck wäre / auff welche man sich gnugsamb verlassen könne / und dabey man nicht an einander einen Ruckstreich zu förchten hätte / der offtmahl wohl in einem Augenblick alle Arbeit / Mühe / Schweiß und Nutz eines langen Kriegs kan zu nichts machen und verderben. Se. Maj. ist durch diese Regel der Weißheit gäntzlich überredet / daß es nicht rathsamb sey / das gewisse vor das jenige zu wagen / so zweiffelhafftig ist. Ja / wann sie nicht ein rein und lauter Begierd zum Frieden hätte / und nicht ihr gantzes Vermögen thäte / denselbigen zu befördern / so könte der Höchste im Himmel wol seine Guad zurück ziehen / und Sr. Maj. Waffen / und Dero Person nicht ferner segnen: Sie betrachtet auch ferner / daß Sie / Gott sey gedanckt / Ehr genug erworben habe / und daß Sie derselbigen Langwürigkeit nit iñerdar wölle einem solchen Schiedsmañ überlassen / und nachdem Sie die Cronen in so jungen Jahren hat auff Ihr Haupt gesetzt / habe Sie gleich die Welt machen urtheilen / daß obwol gemeiniglich bey der schwachen Regierung einer Königin ein allgemeine Umbkehrung deß Königreichs sich begeben möge / bevor / wann man mit einem verdrießlichen frembden Krieg zu thun hat / so hat doch Se. Majest. nicht allein die herrliche Eroberungen deß Königs seines Vatters nicht verdunckelt / sondern vielmehr das gute Glück gehabt / seine eigene Ehr durch nicht wenigere ansehenlichere Thaten so hoch zu erheben; Und endlich / indem dieselbige gehoffet / sie könte heut zu Tag einen guten Frieden / der Sie von aller künfftigen Gefahr erlöse / mit grosser Reputation / Ehr und gegenwärtigem Vortheil schliessen; So ist auser allem Zweiffel / daß Se. Majest. nichts inbrünstigers noch mit mehrer Lauterkeit ihres Hertzens wünschet / als den Frieden.

Belangend den Herrn Cardinal: Wann auch derselbige nicht alles anheimb stellte / und zu Gefallen thäte / wie er deñ solchs billich thun soll / was die Königin wil und begehrt / welche keine grössere noch stärckere Gemüthsbewegung auff der Welt hat / nach Ihrem Heil uñ Seeligkeit / als die Versöhnung der beyden Königen / Ihres Sohns und Ihres Bruders zu sehen; So ists gewiß / und kan jeder selbst leichtlich ermessen / daß höchstgedachter Herr Cardinal absonderliche Ursachen seines Anliegens hat den Frieden zu begehren / welche viel dringendere seyn / als alles das jenige / was man erst vorgebracht. Es ist niemand / der auch nur ein wenig den Königlichen Hof besuchet / es sey gleich Sr. Eminentz Freund oder Mißgönner / der nicht gestehen muß / daß gedachter Herr Cardinal auff die Weiß / wie er die Ehr hat Ihrer Majestäten gute Gnad zu besitzen / gar keines Wegs / noch einiger Unruh vonnöthen hat / sich darbey zu erhalten.

1658.

1658. Es geschicht nicht auß Noth seines Diensts/ und Staats-Verwaltung/ wiewol dieselbige so Lobwürdig/ daß er wol kan das grosse Ansehen/welches er bey Ihren Majestäten/ und zu ihren Diensten hat/erhalten: Es geschicht durch Ihrer Majestäten Zuneigung/Lieb uñ Hochhaltung/ deren dieselbige ihme gnugsame und hellglänzende Zeichen und Merckmal im höchsten ungestümmen Wetter haben sehen und scheinen lassen. Die beständige Verbleibung in dieser hohen Stell / darinnen er sich befindet/ist viel sicherer bey dem Frieden/ der ihn allerhand Gefahr kan entheben/ als bey dem Krieg/der ihme sein Glück den veränderlichen und wanckelmütigen Zufällen kan unterwerffen. Endlichen/ was solte Se. Eminentz weiter begehren/ sein Glücksrad immerwährend zu bevestigen/seine absönderliche Ehr zu steiffen/alles Vorgeben derjenigen/ die ihn nicht lieben zu nicht zu machen/als seine grosse Thaten mit dem Friedencrantz zu crönen und zu zieren/welcher ihme ein lautere Lieb deß Königreichs/ein Lob und Segen bey dem gantzen Volck verursachte und zuwegen brächte. Und kan man wol glauben/ daß er/ indem er alle diese wahren Ursachen besser als niemãd weiß und siehet/ein so grosser Feind seiner eygenen Wolfarth und Vortheils seyn werde?

Also hat man nun hier einen guten Theil der Ursachen/welche beweisen/daß Franckreich nicht nur schlecht hin zum äusserlichen Schein und Gepräng/ sondern in der That selbsten/ den Frieden mit solcher Begierd suchet: Last uns nun auch sehen/ob die offentliche Bekantnuß/welche Spanien thut / daß es deß Friedens vonnöthen habe/könne nothwendig diese Folgerey und Schluß mit sich bringen/daß es auch den Frieden wünsche.

Es ist wol wahr/weil heutiges Tags Spanien augenscheinlich im Schaden ligt/so könten alle Vermuhtungen leichtlich auff seiner Seiten seyn/daß es ihn wünsche/wo nicht alle Anstellungen/Werck/Thaten/und alle ihre Abtritt das Widrige in der That bewiesen: Und begnügt man sich vor dißmal allein dieses zu sagen; Daß/weil der Fried nimmermehr kan geschlossen werden/man handele dann zuvor darvon; Wer nun nicht darvon handeln will/ der will ihn auch nit schliessen/ oder auffs wenigst / der sich nicht erbietet denselbigen zu handlen/als nur mit langen Auffzügen uñ mit unüberwindlichen Beschwernüssen / indem man ihme von leichten/geschwinden/ und jederzeit gebräuchlichen Mitteln saget/der selbige hat keine Anschickung noch Willfährigkeit den Frieden geschwind zu schliessen. Und das ist die allergelindeste und geneigste Erklärüg/ die man kan über der H. Spanischen Staats-Verweser Vorbringen und Handlung machen/und das entscheidet auch die gantze Frag.

Man wil nicht sagen / gleichwie man es auch nicht wil glauben/daß/wann der Spanische Rath gedencket an den Verlust/den diese Monarchie alle Tag bekompt / und wie sie an allen Orten/wo die Waffen geführet werden/allein sich zu beschützen suchet/und folgender Gestalt/alles was sie ihr auff das vorträglichste in Fortsetzung dieses Kriegs versprechen kan/ist dieses/daß sie zusehe/ daß sie nichts verliehre/daß/sage ich/ diese Betrachtung sie nit solte dahin bringen / daß sie wünschen solte/ einmahl auß diesem verwirrten Wesen zu kömen. Weil sie aber eben zu der Zeit hoffet/durch andere Mittel/ die ihr nit so schädlich seyn/als der Friede/darauß zu kommen/denn sie wohl siehet/daß sie ihn nit wol erhalten kan/ als daß sie davor nicht etwas müsse von den ihrigen / und gar viel von dieser hohen Reputation der Macht ihrer Monarchi und allein Regierung dahinden lassen/welche die Welt bißhero vor unüberwindlich und unvergleichlich höher und über alle andere Christliche Potentaten gehalten/so kan sie sich nicht entschliessen/ so einen grossen Absprung zu thun: Und anbelangend den Frieden/(damit wir ihn mit Philosophischen Worten erklären) so hat derselbige nur allein diese Willkräfftigkeiten in sich/ deren hundert und tausent/ja wol eine unendliche Zahl nicht genugsamb noch fähig seyn/eine einige Sach Werckstellig zu machen / zu welcher ein einiger Duck deß einmal gefaßten und bestimbten Willens gnugsam seyn möge.

Die Ursachen solcher Unentschliessenheit sind nicht schwer zu entrathen / noch warumb sie bey Spanien mehr gelten/und der Begierd und der Nothdurfft deß Friedens vorgezogen werden: Dann man hat es endlich gesehen/ man hat mit einander gründlich gehandelt/ man hat gar leichtlich können entdecken / auff was vor Staats-Regeln / und auff was vor Gründen man alle Handlung zu Madrid stellet und bauet / man wird auch hierüber nichts sagen/ das nicht auß den Reden / noch eygenen Mund der Spanischen Räth genommen sey.

Sie sagen/es ist wahr/wir können es nicht läugnen; Franckreich führet den Krieg mit Vortheil. Es spielet eine schöne Parthey mit einem Hauffen Bundsgenossen; Hergegen Spanien hat gnug zu thun ihren Anfall außzustehen: Aber wir haben eine dapffere Beständigkeit in unserm Unfall: Und wissen wol/ daß man in Franckreich eben so wol deß Glücks/ als deß Unglücks überdrüssig wird. Die Waffen werden heut zu Tag in dreyen Orten vornemblich geführet/in Cathalonien/in Italien und in Flandern: Im ersten hat der König/ unser Herr/ alles das Land/ was dieser Seiten deß Gebürgs ist/ wider unter seinen Gehorsamb gebracht/ er kan wol in weniger Zeit auch Roses wieder bekommen/ und auff allen Fall/ auff dieser Seiten da kan er nichts verlieren/ als das/ was Franckreich schon begehrt/ das wir ihm durch di Frieden sollen überlassen.

Italien belangend / so hat man in dem drey und zwantzig jährigen Krieg gesehen/daß

1658. alles diß Schicken so vieler Kriegsvölcker zu Wasser und zu Land/hat gar keinen Vortheil können dem Franckreich bringen/ als eines einigen Platzes / den sie auch schwerlich lange Zeit wird mit Zuführen erhalten können/weil er so sehr von andern abgeschnitten/ und Casal alle Gemeinschafft zertrennet. In diesen zweyen Orten nun/ die uns am allerempfindlichsten seyn/treibt uns nichts darzu/ daß wir den Frieden so eylends solten machen.

Betrachten wir nun unsern Zustand in Flädern/welches ist die jenige Seiten/die uns kan ein Forcht einjagen / so ist derselbige vor diesem wol ärger gewesen/und sind wir drumb nicht gleich zum Frieden geloffen / und das ist uns gerathen/ und kan uns wieder das ander mal gerathen/ und solches so viel desto mehr/ weil die Sachen noch heut zu Tag noch weit von dem jenigen Zustandt seyn/ darinnen wir vorhin uns befanden: Franckreich hatte die zwey vornembsten See-Plätz innen / alle die jenigen zu Ryssel/ Ypperen / die überlästigen Posten bey Conde und St. Guillain/ hergegen hatten wir weder Rocroy / noch Catelet/ noch die Capell/ will nichts sagen von Barcellone und Casal/welche die Schlüssel zum Spanien und Italien sind/welche alle wir in Fortsetzung deß Kriegs wieder haben einbekomen.

Es ist zwar war/ wir haben die Englischen Waffen auff unsern Armen: Aber im Gegenwechsel haben wir uns der jenigen deß Hollands entladen/die uns viel schwerer und gefährlicher waren/weil die Flandrische Gräntzen so nahe an den ihrigen gelegen: Darauß sie Anlaß nahmen gleich mitten in Flandern einzufallen/und weil alle unsere Plätz ins gemein in Gefahr stunden/als wann ein jeder insonderheit solte berennet und belägert werden/ so würden wir gezwungen / die besten Theil unserer Völcker vor ihre Verwehrung anzuwenden/die wir heut zu Tag können zu Feld führen. Man hat auß der Erfahrung wahrgenommen/in dem Lauff dieses Kriegs/daß man blinde Streich empfangen hat / so wol in den Schlachten/als in Belägerungen der Plätze/ daß derjenige / der eine Schlacht geliefert und gewonnen hat / hat sie vielmahl das folgende Jahr wieder verlohren/und die Plätz sind eingenommen/und wieder erobert worden: Und auff das ärgste zu nehmen/wann wir uns wolten entschliessen/ nur schlecht und bloß uns zu beschützen/ja alle jährliche Kriegs-Gäng eine von unsern Plätzen gewißlich hinzugeben uñ auffzuopffern; So wird es noch lang dahin seyn/daß mã uns wird auff die äusserste Noth/ darinnen wir schõ gewesen sind/ bringen können. Unterdessen wird Gott vor das übrige sorgen/ und derjenige/ der so offt eben zu der Zeit/ so man begehrt/ Zeichen und Wunder gethan/ zum Besten deß Hauses Oesterreich/ der wird uns auch nicht verlassen. Siehe/ das ist der ärgste Zustand / dahin wir können gebracht werden: Wann wir nun jetzo auch wollen auf die Reck enbanck legen die Hoffnungen/ 1658.
die wir vermuthlich können schöpffen/ daß die Sachen können gar bald und leichtlich eine andere Gestalt gewinnen/die dieser/darzu wir uns schõ entschlossen haben/ gätz ungleich seyn kan/so wird man befinden/ daß/ anstatt/ daß die Noth uns solte zwingen einen solchen Frieden geschwind einzugehen/da wir von den Unserigen solten dahinden lassen/die Vorsichtigkeit uns vielmehr lehret/ dz wir ein solche Parthey nicht sollen annehmen. Dann erstlich was Spanien belanget/ wann Catalonien ist unter das Joch gebracht/ und Franckreich nicht mehr Völcker auff derselbigen Seiten anwendet/ als sich zu erhalten/ und nichts weiter zu erobern; Eben diese Spanische Völcker/ die diese Provintz haben wieder unter unsern Gehorsamb gebracht / und die wir auch sonsten nirgend können schicken/ werden uns dienlich seyn/ Portugall/ so gätz von den Hülffmitteln ist abgeschnitten/ wieder unter uns zu bringen.

Italien betreffend / solte allda Franckreich gar zu mächtig werden/so würde sich die heimliche Wolgewogenheit/die wir schon von vielen Fürsten haben / welche hierüber eyffern würden / scheinbar hervor thun / und ihre Macht zu unserer stossen / damit sie uns nicht liessen untertrucken/ und werden uns anderwärts eben die Mittel/eben das Ansehen/eben die Vorwand nicht fehlen / zu Zeit der Noth andere Kriegsvölcker auß Teutschland zu bekommen / unangesehen aller Abmahnungen und Schreyen der Fürsten deß Reichs/ die nit weiter ziehlen noch gehen/ als die Feder in die Hand zu nehmen / und eine Klag-Schrifft schreiben/deren wir gewohnet seyn / und auß Gewohnheit nicht viel darauff halten / und werden sie noch viel weniger achten / so lang wir werden die Heyrath unserer Infantin mit den Ungarischen König in Zweiffel halten.

Wann über alles dieses sich zutrüge / daß Teutschland in ihm selber Auffrührisch würde/ wie der gegenwärtige Zustand der Sachen uns dessen gleichsamb gewisse Hoffnung giebet: Das ist alsdann die Gelegenheit / daß wir gar leichtlich allda können einnisten / welches alles ist / daß uns in Flandern mangelt uns allda zu erhalten; Und weil Franckreich sich verpflicht befindet/ sich deß Teutschlands anzunehmen/und wegen seines uñ seiner Büdsgenossen Anliegen dahin seine Macht zu schicken/die sie nirgend her nehmen kan/ als wann sie ihre Armeen in Flandern und Italien mindert und ringert/ alsdann haben wir nicht allein in Niderland nichts mehr zu beförchten/ sondern wir werden noch eine wohlgegründte Hoffnũg haben/den Vortheil und die Oberhãd auff allerley weiß allda zu nehmen uñ zu haben.

Hierzu kompt noch dieses: Es sind drey Personen in Franckreich / die nicht unsterblich sind / durch welcher Zusammenstimmung und Unterhaltung nichts desto weniger summa rerum, das vornembste Wesen geführet

wird/

1658. wird/wie auch das Glück / welches alle Vornehmungen dieses Königreichs allda begleitet/ eben von ihnen hanget ; Und so ein einiges Jahr der Unruh Uns hat in Abwesenheit deß Cardinals Mittel an die Hand gegeben und Lufft gemacht/vier Plätz von äusserster Wichtigkeit wegzunehmen in den drey unterschiedlichen Orten/wo die Waffen geführet wurdē; Warumb wolten wir / die Wir anderwerts dieser Nation natürliche Unruh/ und siedendē Strudelkopff kennen/ nit Gedult haben/ die Würckung dieses zu erhalten / davon Wir eben den Vortheil haben können/weil die Frantzosen selbsten Uns täglich versichern/daß Gott allein durch seine Allmacht könne verhindern/ daß Franckreich nit bald wieder in viel grössere Uneinigkeit gerathe/als es nie gewesen. Wir machen ein solchen Grund auff die unfehlbare neuen Aufflauff und Unruh in Franckreich / daß/wann gleich alle andere Ursachen nit wären/ diese allein gnugsam wäre/und noch viel weit drüber uns zuruck zu halten/ daß wir nit zum Frieden eylen sollen/und uns dardurch auß den Stand setzen/unsern Vortheil bey so geneigten Begebenheiten zu machen / die sich täglich ereignen und darbieten / den Namen und die Macht der Monarchie eben so hoch zu erheben / als jene und diese jemahlen gewesen. Endlichen/und damit wir alles mit wenig Worten wiederholen/ so haben wir vier vornehme Beyhülff und Wiederholung Unsers Wesens / wann Uns gleich etliche solten fehlen/so können wir vernünfftlich hoffen/daß mit der Hülff Gottes die andern uns nit werdē verlassen/uñ werden allein tüchtig seyn unsere Sachen völlig in einen guten Stand zu setzen.

Die erste ist/die Uneinigkeit uñ Zwitracht/ die leichtlich Franckreich können verwirren/ mitten im Königreich / und viel verständige und wohlerfahrne Frantzosen versichern uns derselbigen ohnzweiffelbahr/wann wir nur ein wenig Gedult haben.

Die andere ist / daß den Frantzosen nicht allezeit gelingen wird (wie zu Franckfurt geschehen) zu verhindern / daß der Krieg sich nit wieder in Teutschland anzünde ; Und ob sie wol durch ihre Sorgfalt bißhero alle Fünecklein deß Feuers/welches wir da ansteckten/ gedämpfet/und daß sie insonderheit die Strittigkeit/ die so gar wol vor unsere Sachen sich erhobe zwischen den Churfürsten von Bayern und Pfaltz gleich gestillet/ so wird es uns an Gelegenheit nicht mangeln/allda noch andere Unruh zu erwecken / durch die gute Begebenheit der Händel/die der König in Schweden mit so viel Fürsten hat außzumachen/worauß wir werden drey grosse Vortheil ziehen können: Einer ist/Franckreich dardurch zu vermögen/ daß es zur Hülff seiner Freund und eigenen Anliegen/ seine Macht muß in das Reich schicken/ deren wir in Niderland entladen werden: Der ander ist / daß wir alsdann selbsten in diesem trüben Wasser können fischē/ und in Teutschland Quartier machen/ welches ist dasjenige/ daß wir am meisten in dieser Drängung/ so die Unsern in Flandern haben / bedürffen : Die dritte ist / daß weil die Churfürsten/ Bayern/ Sachsen/und Brandenburg/welches die drey mächtigsten Fürsten in Teutschland seyn/ gäntzlich dem Hauß Oesterreich zugethan / treu und hold seyn/ und auch weil der Kayser eine starcke Armee auff den Beinē hat/so ist nit allein nit zu förchten/daß der König in Schweden / der anderwerts so viel andere Feind auff seinem Arm hat/ ihme könne ein einige Ungelegenheit machen/ sondern es kan gar vermuthlich geschehen/daß/ wañ die Waffen deß Kayßers/mit Hülff der Polen uñ deß Brandenburgers / können dem König in Schweden einen ansehnlichen Unfall und Stoß geben/ so wird er sich nimmermehr erheben können/ alsdann wird sich der Kayser eben so frey und mächtig im Reich machen/und den Meister spielen/als sein Großvatter ein Zeitlang gewesen ist/ da er über die Quartier in Teutschland Anordnung gethan/gantz als ein Herr in dem seinigen thut/ allwo er eine Armee von hundert tausent Mañ also daß sie ihn keinen Heller gekostet/ auß der Fürsten und Ständen Seckel erhalten hat/ bey welchen er seinem Volck Quartier machte. Unser dritter Hinterhalt ist die Ankunfft unserer reichen Schiffahrt auß Indien/die wir alle Augenblick erwarten/und die uns wird Raum geben unser Ansehen/und unsere Sachen wieder in einen guten Stand zu setzen / durch die grosse Geltmittel (welches ist deß Kriegs Spañader) die wir allenthalben können hinschicken.

Die vierte ist der Heyrath unserer Infantin/ welches ein solches schönes Stück ist / welches wir mit gar wunderbahren Vortheil wollen anwenden / die wir auch dem Kayser selbsten nit gleich werden auß unsern Händen lassen/ (wiewol wir sie nirgend besser können anwenden) wo er sie nit mit dem Preiß/den sie werth ist/erkauffet / entweder durch die Zertrennung deß Friedens/den er mit Franckreich gemacht/ oder durch die ansehnliche Beyhülff/die er uns schicken muß / das Hertzogthumb Mayland/ und das Niderland zuerhalten.

Siehe da/diß ist die Erklärung deß gantzen Geheimnuß und der Verstand deßjenigen / so sonsten gleich im ersten Ansehen vor ein ungereimbtes Ding schiene/ welches doch gleichwol die klare Warheit ist / daß Spanien/ ob es gleich in Fortsetzung dieses Kriegs alle Tag verliert / dennoch keine Adern an ihm hat die zum Frieden geneigt wäre. Vielleicht wäre es auch nit noth gewesen / so viel Wort zu machen über ein Schreiben von dreyen Seiten/ so der Herr Graff von Pegnaranda hat übergeben / dessen die Uberlesung allein ohn einige Widerrede / hätte keinen andern Bericht mit dem Gemüth eines jeglichen / der mit Affecten nicht zuvor ist eingenommen/hinderlassen köñen/denen nur diesen/daß Franck-

1658. reich Spanien gar geschwinde/leichte/und zu jederzeit gebrauchte Mittel den Frieden zu handlen und zu schliessen/ hätte anerbotten/ gedachter Herr Graff aber deren Anerbietung außgeschlagen/indem er einen Vortrag machet/dessen er kein Exempel kan beybringen/ und der nothwendig grosse Länge und unüberwindliche Beschwerung mit sich ziehet/ja sich gleich auff den Weg gemacht / und nicht nur etliche Tag weiter gewartet/wie er hätte sollen thun / eine Antwort (wie er selbst gesagt) von Madrid über die Vorträg der Cron Franckreich zu bekommen. Indessen das Siegel/ welches man noch kan zu letzt auff diese Schrift drucken/ist dieses / dem allgemeinen Wesen durch diese zwo denckwürdige Anmerckung klärlich zuerkennen geben / welches heut zu Tag/und welches jederzeit der Unterscheid der Abhandlung dieser beyden Cronen in dieser Friedens-Sach gewesen.

Die erste ist/ daß so lang Franckreich war mit innerlichen Auffruhr beladen / das ist/ zwey gantzer Jahr lang / da hat sie nie keine einige Anregung vom Frieden gehört / auch kein einig Wörtlein darvon vernommen/ denselbigen zu handeln / auch nicht von den Mittlern selbsten / so sehr förchteten sie sich Spanien zu erzürnen/und daß ihm solches nit würde gefallen haben.

Die andere ist / da Gott durch seine Güte vergönnete/daß unsere Sachen anhoben/wieder ein wenig gut zu werden / und sich auff festen Fuß zu stellen/und daß man darzwischen etliche Stralen der Hoffnung sahe/wie in wenig Zeit man könte wieder zu einer Ruh und Stille kommen/da sind die Mittler etwas kecker worden/und nachdem sie etliche Vorträg thäten/sich zu bemühen/wie sie die Friedenshandlung/so nun so eine lange Zeit unterbrochen war/wiederumb mögten vernewern/hat ihnen Spanien mit einem grossen Hochmuth und Unbilligkeit/daran sie sich gnugsamb geärgert/ zuverstehen geben / daß man von keiner Versamblung nur solte reden / allda zu tractiren / wo nicht der Catholische König zuvor vierer Puncten versichert were / als ein Ding / so nothwendig vorher gehen müsse: Und diese vier kleine Puncten weren/die Wiedereinräumung der Ort/die Franckreich habe erobert ; Nemblich Lothringen / die Verlassung Portugal/und die Wiedereinsetzung deß Herrn Printzen von Condé. Die Herrn Spanier wolten nicht (sagten sie) die Mühe nehmen diese Puncten da in der Versamblung zuerörtern/auch nicht darumb darbey erscheinē/ sie weren dann zuvor gewiß/ daß Franckreich sie bereit schon habe bewilliget ; Wiewohl in diesen allein vornemblich die gantze Materi deß Tractats bestehet. Die Mittler können diese Schrifft der Lügen beschuldigen / wenn man in dem etwas vorbringt/dann nur die lautere Warheit/ uñ ohne grosse Auffmutzūg derselbē.

Last uns nun die andere Seitē dieser Müntz umbkehren/ so wird man sehen / daß so bald Franckreich durch die Wiederbringung seiner Ruh / sich in einem solchen Stand gesehen/ darinnen sie hat hoffen können/einen Frieden zu schliessen/der ihr nicht so gar schädlich wäre/ hat es selbsten hingeschickt/denselben bey seinen Feinden zu suchen / mit so gebührenden und mässigen Bedingungen / daß sie selbsten mit allen zu frieden gewesen / außgenommen den Punct / der Verwaltungen und Gouvernementen deß Herrn Printzen von Condé ; In welchem Stück nicht allein alle / denen an solcher Sach nichts ist gelegen / sondern der verstorbene Käyser selbsten hat Spanien unrecht geben/durch ein außführlich Schreiben/ so er hievon an den Catholischen König mit seiner Hand geschrieben ; Welches ist ein geheime Sach/die man zu Franckfurt von einem Käyserlichen Rath erfahren hat: Mann kann ferner auch auff dieser Seiten der Müntz sehen/ dz so viel Gott hat wollen die Waffen deß Königs mit mehrerm Glück segnen / so viel hat auch Seine Majestät sich wollen bequemen/ auff allerley leichte Mittel / Fleiß und Anlangen/wie sie immer gekönt / diß grosse Werck deß Friedens zu befördern : Aber das Hertz deß Herrn Graffen von Pegnaranda ist so wenig dadurch beweget worden/daß / ob er schon anderwerts fast aneinander/und immer ein über das andermahl neue Verlust seines Herren gehöret/ auch ob er gleich siehet / daß die Händ dem Käyser durch offentliche Eydschwür auff die Heiligen Evanaelien gebunden seyn/ daß er Spanien keinen Beystandt und Hülff thun darff/so hat er doch nicht allein von seiner Raubigkeit nichts fahren lassen / sondern auch die Churfürsten vor deß Königs / seines Herren Feind erkläret/welche auff Antrieb eines rechten Eyffers zu der gemeinen Wohlfahrt/ und zu deß Spanien Nutzen selbsten/sich ihme anerbotten/daß sie wollen Franckreich zu gebührenden / und Seiner Catholischen Majestät verträglichen Bedingungen leiten / und bringen/oder deß gantzen Reichs Macht anwendē/ gedachtes Franckreich dahin zu zwingen: Den Lohn aber/welchen zu letzt die gedachten Churfürsten vor ihren gedachten Willen und Anerbieten haben davon getragen / war dieser/ daß gemelter Herr Graff/wieder aller Völcker Recht / welches die Personen der Gesandten eines Fürsten/der deß andern Freund ist / heilig und unverletzlich machet / und sie will geehret haben/sich nicht gescheuet zu drauen/ daß er wolle machen/daß diejenigen sollen nahe bey Madrid in einer Scheuern ligen / und herbergen/welche die gedachten Churfürsten sich unterstehen würden an seinen Herren zu schicken/ ihme vom Frieden zu reden.

[So weit die diesen Wahl-Tag über zu Franckfurt/zwischen Spanien und Franckreich getriebene Friedens-Tractaten.]

Anstalt zu vorhabender Keysl. Krönung in Franckfurt.

Unter solchē Brieff-wechseln und Friedens-Tractiren schickte man sich in Ffurt allgemach

zu

1658. zu dem bevorstehenden hochherrlichen Kayserl. Crönungs-Act / welcher / vermöge deß droben in der Kayserl. Wahl-Capitulation (pag. 486. col. 2.) eingerückten 37. Artickels / zwar in deß Heil. Reichs Freyen Statt Cölln hätte sollen verrichtet werden / für dieses mahl aber / umb ferneres Umreysen und anderes dabey besorgliches Ungemach und Unkosten zu vermeyden / zumahln auch / bey so gefährlich scheinenden Zeiten / eines jeden seiner Land und Leute Nottburfft und Wolfahrt erfordern wollte / je eher je lieber zu Hause bey den ihrigen zu seyn / auff daher nach Franckfurt / als wo die Herrn Churfürsten bereits persönlich zuagegen wären / und solches hochwichtiges Werck mit ihrer persönlichen Gegenwart um so viel ansehentlicher machen würden / auf den 1. August neuen / oder 22. July / alten Calenders / verlegt ward / weßwegen ein Wol-Edler und Hochweiser Rath Ehrengemeldter Statt Franckfurt alle zugehörige Bereitschafften verfertigen / und unter andern die Stiffts-Kirche zu St. Bartholomæi mit den kostbarsten / auß Gold und Silber zur Verwunderung künstlich gewürckten Tappeten behangen / und was sonsten an Thronen / Stülen / Bäncken / Gerüsten und Bühnen / so wol vor die Röm. Kön. Maj. und die Herren Churfürsten / als auch Dero Hofstätte und andere anwesende Zuschauer / hohes und nidriges Stands / bey dieser Verrichtung wolte vonnöthen seyn / bequemlich von Holtz und Brettern auffbauen / und nachgehends / zur Zeit deß zur Crönung bestimpten Tags / theils mit Tuch / theils mit Sammet und Güldenen Stücken bedecken liesse. Dergleichen geschahe auch auff dem Römer-Saal / (woselbst das Kayserliche Mahl solte gehalten werden) mit Herbeyschaff- und Außzierung der Kayserl. uñ Churfürstl. Banquet-Taffeln / deren achte / und über denselben sehr schöne Himmel-Decken / von Sammet und Seyden / zu sehen / rückwärts aber die Wände auff allen Seyten mit den kostbarsten Tappeten behangen / auch der Boden mit schwartz-gelb und weissem wöllenen Tuch überlegt war. Diesem Saal gegen über auff dem freyen Platze / oder also genanten Römer-Berge / den allda stehenden Spring-Brunnen zur rechten Seyten / wurde ein anderer Röhrkasten von Holtz und darinnen ein Ständer auffgerichtet / woran der Kayf. zweyköpffige Reichs-Adler mit der Kayserl. Cron vest gemacht war / wor auß nach der Crönung der rothe und weisse Wein springen solte. Zur lincken deß bemeldten Springbrunnens kriegte die Küche / umb den Ochsen darinnen zu braten / ihren Platz. Von der Thür und Treppen aber / da man auff obbesagten Römersaal hinauff steigt / biß an die Stiffts-Kirch zu St. Bartholomee ward eine Brücke von Balcken und fast Handquär dicken Brättern gelegt / und auff den Crönungs-Tag ebenfalls mit schwartz-gelb und weiß-wüllenem Tuch (dessen auff die 4000. Elen hierzu und anderswo gebraucht worden) bedeckt.

1658.

Chur-Maynz und Cölln vergleichen sich der Crönung halber mit einander.

Und also erwartete jedermänniglich deß Tags der Crönung mit Verlangen / und solte die Salbung deß neuen R. Königs zum R. Kayser durch Se. C. D. von Cölln geschehen / dieweil Se. C. Gn. zu Maynz es Ihro zu diesem mal gütlich nachgelassen / und sonsten selbsten hätte verrichten mögen / massen Sie beyde auf Zuthun deß Päpstl. Hn. Bottschaffters / in dem vorhergehenden Jahre / ihre alte Controversiam de jure Coronandi Romanum Regem in so weit hingelegt / und deßwegen mit einander eins worden waren. Denn demnach zwischen höchstgedachten den beyden Hochwürdigsten auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philippen / Ertz-Bischoffen zu Maynz / ꝛc. So dann Herrn Maximilian-Heinrichen / Ertz-Bischoffen zu Cölln / ꝛc. eine Zeithero sich umb deßwillen Irrung uñ Streit enthalten / daß Se. C. D. zu Cölln die Crönüg eines erwählten Röm. Königs Ihr und Dero Nachkommenden am Ertz-Stifft Cöln allein / und zwar nicht nur zu Aachen / und in Dero Cölnischen Ertz-Bischofflichen Diœcesi, sondern auch durchgehends / im gantzen H. Reich / Teutscher Nation / ohne Unterscheid / krafft zu solchem End angezogener Güld. Bull Kayser Carls deß Vierdten zueignen / hergegen aber Se. C. Gn. zu Maynz / der Güldenen Bull nach / die Statt Aachen zwar Sr. C. D. und dem Ertz-Stifft Cölln gestehen / Ihro doch uñ Dero Nachkomenden am Ertz-Stifft Maynz alle übrige Orte deß H. Reichs / Teutscher Nation / krafft für sich angezogenen alten Herkömens und Gebrauchs Besitzung / zuschreiben wolte; Als war in dem verwichenen 1657. Jahre diese Mißhelligkeit beyderseits zwischen J. J. Churfl. Gn. und D. zu Maynz und Cölln / für sich und ihre Nachkommende an Dero Ertz-Stifftern / zuvorderst Gott zu Ehren / dem Vatterland und Dero Ertz-Stifftern Land und Leuten zum besten / nach reiffem der Sachen Vorbedacht / in der Güte (unterm Auffsatz den 25/15. Junii) einmüthig und Freund-Brüderlich vergliechen / und zwar also:

Vergleichs-Puncten zwischen beyden wie es mit der Crönung eines Röm. Königs zu halten.

1. Wolte Se. Churfürstl. Gn. zu Maynz / und Dero Nachkommende am Ertz-Stifft Maynz / zu Fortpflantzung beständigen Wolvernehmens / guter Vertraulichkeit uñ Freundschafft / wann die Frag: Ob die Crönung an einem andern / als in der Güldenen Bull bestimmtem Orte / verrichtet werden solte? vorkäme / sich nicht allein mit Sr. Churf. Durchl. zu Cölln / und Dero Nachkommenden am Ertz-Stifft Cölln / einstimmig erklären / sondern auch dahin bemühen / und vermitteln helffen / damit die besagte Frag im Churf. Collegio / bey Uberlegung der Kayserlichen Wahl-Capitulation / und vor der Wahl / jedes mahls vorgenommen und erörtert / und die Crönung zu Aachen werckstellig

1658. gemacht würde / (nili impedimentum legitimum obvenerit,) es wäre dann daß eine rechtmässige Verhinderung darzwischen käme / wie die Güldene Bulle selbst redte / unter dem 25. und 28. Titul / §. invenimus etiam &c.

2. Sollte beyden Jh. Jh. Churfl. Gn. und Durchl. zu Maynutz und Cölln die Würde und das Ambt zu krönen / in ihren Ertz-Bistümern undisputirlich / und zwar jedem in seinem Ertz-Bistum und seinem Bezirck (oder Diœcesi) allezeit allein und vornehmlich zukommen.

3. Würde aber ausserhalb diesen beeden obgedachten Ertz-Bistümern / Maynutz und Cölln / die Crönung in einigen deren unterhabenden Bey-Bistümern / oder in andern / ausser der Ertz-Bischofflichen Maynutz- und Cölnischen Diœcesi, gelegenen Ertz- und Bistümern geschehen: Sollte als dann dieselbe umwechselicht von beyden Herren Churfürsten / Maynutz und Cölln / verrichtet / und also / ausser Aachen / und dann von beyden Herren Churfürsten sich vorbehaltenen ihren eigenen Bezircken und Ertz-Bistumen / im gantzen Heil. Reich / zwischen ihnen / der Crönung halber / eine durchgehende Gleichheit ins künfftig gehalten werden.

4. Würde die Crönung ausser den Maynutz- und Cölnischen Ertz-Bistumen / es wäre inner- oder ausserhalb beyderseits Territoriis, vorgenommen; Solte alsdann bey obgemeldter Alternation oder Umbwechselung Se. Churfürstl. Gn. zu Maynutz / zu mehrer Bezeigung ihrer treuen Freund-Brüderlichen Affection, nicht allein sich freywillig erklären / sondern auch dabenebenst deß Erbiethens seyn / bey nächster Wahl und deren Capitulation best möglichst sich dahin zu bemühen / damit die itztbevorstehende Krönung in der Statt Cölln (weiln etwann / wegen des kurtz diebevorn zu Aachen vorgegangenen Brand-Schadens / die Quartiere daselbsten unbequäm fallen dörfften) verrichtet werden möchte.

5. Sollte dieser Vergleich nicht allein von beyden Herren Churfürsten unterschrieben / sondern auch von beyden Thum-Capitulen / zu Maynutz und Cölln / mit bewilliget / und zu ewigen Tagen hierauff einmühtiglich fest und unverbrüchlich gehalten / auch andere Auß-leg- und Außdehnungen oder Einflickungen darinn keines Wegs zugelassen / viel weniger das geringste sonsten dargegen vorgenommen werden / dessen allen zu Urkund hatten beyde höchstgedachte Jh. Jh. Churfürstl. Gn. und Durchl. Maynutz und Cölln / für sich und ihre beyderseits Nachkommende an dero Ertz-Stifftern / fünff dieser vergliechener Verträge unterschrieben und versiegelt / welche auch von beyden Hochwürdigen Thum-Capituln / zu Maynutz und Cölln / mit bewilliget / und zugleich vollzogē wurdē / und sollte ein Original davō S. Churf. G. zu Maynutz / eins S. Churf. D. zu Cölln ūd dero Archiv, auch jedē Thūcap. eines / und dann eines zur Reichs-Cantzeley außgeantwortet und verwahrlich auffbehalten werden.

1658.

Landgraff zu H. Darmstatt gratulirt dem neuen Kayser.

Sambstags nach der Wahl / den 10 / 20. Julii / kam Se. Fürstl. Durchl. Herr Landgraff Georg von Darmstadt nach Franckfurt / reysete aber noch selbigen Abend auff dahin wieder zurück / nachdem er zuvor dem neu erwählten Röm. Könige und Kayser gratulirt hatte / dergleichen thäten auch andere in der Statt gegenwärtige und in der Nähe daherumb wohnende Reichs-Fürsten / Grafen und Herren / theils in Person / theils durch ihre daher geschickte Abgesandten.

Franckfurt hält ein Danckfest wegen glücklicher Wahl.

So wollte ebener Gestalt eine getreue Statt Franckfurt an ihrer Pflicht-schuldigen Gebühr nicht ermangeln / und liesse dahero / Gott zu Christ-schuldigster Ehr und Danckbarkeit für so glücklich vollbrachte Wahl / und auß innerstem aller unterthänigstem Hertzens-Trieb und eyfferigster Zuwünschung für der neu-erwählten Röm. Kayserl. Maj. als ihres und in der gantzen Christenheit allerhöchstgeehrtesten Ober-Haupts / langwürige erwünschte Gesundheit / friedliche Regierung / und alles andere / dem gesammten Heil. Röm. Reich zum besten gedeyhendes ersprießliche Keyserl. Auffnehmen / auff eines Wol-Edlen und Hochweisen Raths Christ-Löbliche Anordnung / den nächstfolgenden Sontag drauff / als den 11 / 21. Julii / in allen brauchbaren 5. Evangelischen Teutschen / auch in der Evangelisch-Frantzösischen Kirchen / ein Solenne und feyerliches Danckfest halten und andächtig begehen. Welchem rühmlichen Exempel auch andere deß Heil-Reichs-Stätte an ihrem Orte / so bald sie die Nachricht davon kriegten / erfreulich / und gebührend nachkamen.

Cölln deßgleichen.

Sonderlich bekam ein löblicher Magistrat der Kayserl. Freyen-Reichs-Statt Cölln gleich deß andern Tags nach der Wahl / um 10. Uhr vor Mittag in vollem Rath / zwo Posten von Franckfurt / eine zu Wasser auff dem Rheyne / und die andere auff dem Land zu Pferde / mit dem angenehmen Bericht / daß die Röm. Kayserl. Wahl auff die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. gefallen / welches alsbald / nach geendigtem Rath-Sitz / unter die gantze Gemeine außgebreitet ward. Solchem nach liessen die Herren Burgermeistere und Rath Ehrengemeldter Statt Cölln / zu Bezeugung der grossen Freude / so sie auß der höchsterwünschten Zeitung / daß dem Röm. Reich ein neues Ober-Haupt / auß dem hochlöblichen und nimmer gnugsam gepriesenen Hauß Oesterreich / mit einhälliger Stimm der sämmtlichen Herren Churfürsten gegeben worden / geschöpfft hätten / den hernachfolgenden Dienstag / als am 13/23. Julii / Gott dem Allmächtigen auch ein schuldiges Danck-Fest halten / und zu dem Ende vor dem Rath-

Hauß

1658. Hauß/bey währendem Rath-Sitz/Musicaliter triumphiren / und die Trompeten und Heerpaucken tapffer erschallen / auch demnächst in dero Capellen das hohe Ampt der Messe solenniter celebriren/und das Te Deum laudamus singen / unterm Gottesdienst aber durch dero Soldateſca dreymahl Salve geben/auch alle Stücke und Canonen / rund umb die Stadt / von allen Bollwercken und Thürnen loßbrennen. Selbigen Abends wurden auff den vornehmsten Plätzen der Stadt unterschiedlich viele Freuden-Feuer angezündet / und nach vorhergegangenem Glocken-Geleut / in der boden Thumb-auch allen Collegiat-und Pfarr-Kirchen / wiederumb zu dreyen unterschiedenen mahlen rings umb die Stadt alle Stücke gelöset/ auch auff dem Thurn des Rath-Hauses die Musicalischen Instrumenta/mit stätigem frölichen Zuruffen: Vivat Leopoldus! lieblich gehöret/und diß Triumphspiel und Freudenfest währte mit höchstem und hertzlichem Frolocken der gantzen getreuen Bürgerschafft biß in die tieffe Nacht hinein. Jedermann/Jung und Alt/ Mann und Weib/lieff auß den Häusern auf die Gassen/theils Bürger trugen auch Tische herauß/da brachte einer Wein/und dort ein anderer Essen herbey getragen / und waren lustig und guter Dinge mit einander: Dann sahe und hörte man/wie sie bey den vielfältigen Gesundheits-Trüncken vornehmlich derjenigen Herren Churfürsten/so zu Franckfurt auff Oesterreichischer Seiten gestanden / als Trier/Bäyern/Sachsen und Brandenburg/ langes Leben/und alles glückliches Wolergehen wünschten / und selbige auffs höchste erhuben.

wie auch Nürnberg Sonntags/den 18.28. Julii/ließ auch Nürenberg seine sonderbare Freude deßwegen sehen / und in allen Kirchen das Te Deum laudamus singen / auch hierauff von einem auß dem Rathhauß auffgerichtetem Gang musiciren/daß eine halbe Stund mit allē Glocken läuten/und das Geschütz drey mahl umb die Stadt loßbrennen. Und weiln die Röm. Keyserl. Majest. Ihren Rückweg über Nürnberg nehmen wollte; so wurde hierzu allbereit allerhand gute Anstellung gemacht/ und unter dem Schloß auf der Vestung eine überauß kostbare Ehren-Pforte auffgerichtet/und bey 50. oder 60. Wägen / zu Abführung der Keyserl. Bagasche/Sambstags vorhero aber die Keyserl. Cron / sampt dem hierzu gehörigen Ornat / mit des daselbstigen Magistrats darzu verordneten Herren Deputirten / und der Stadt Convoy/auch in Begleitung etlicher Marggräfl. Brandenburgischer zu Pferd/ zu der Keyserl. Crönung nach Franckfurt abgeschickt.

Rö. K. M. tractiret die H.H. Churfürsten. Allerhöchstgedachte Röm. Königliche Majestät hatte am 15. 25. Julii (so da war M. Kal. nach/das Fest des Apostels St. Jacobi) die sämptliche Herren Churfürsten / in dero gewöhnliche Quartier/zum Grossen Braunfelß genannt / bey der Mittags-Mahlzeit zu gaste/wobey es über die sehr stattliche Tractamente gar lustig und vertraulich hergieng.

1658. Der Ochs zur Keyserl. Crönung wird herumb geführt und geschlachtet. Am 19. 29. wurde der auff die Keyserl. Crönung zu braten gewiedmete Ochse/durch die vornehmsten Gassen der Stadt Franckfurt von etlichen Fleischers-Knechten/herumb geführt. Er/der Ochse war zwar an sich selbst nicht zu groß/aber gar feiste/und mit schwartz-gelb-und weiß-wüllenem Tuche/als des Röm. Königs Liberey / über den gantzen Leib bedeckt: Die Hörner und Klauen waren vergüldt/und unter den Hörnern umb den Kopf herumb hatte er einen schönen Krantz von Lilien/Nelcken/und andern zu dieser Jahrszeit gewachsenen wolriechenden Blumen. Vornen her giengen vier Leyer-Männer und zween Schalmeyer / welche lustig auffspielten / zu beyden Seiten und hinten aber lieff eine grosse Menge Knaben/und auch erwachsener Leute / Mann-und Weibliches Geschlechts/ welche dem Thier das Geleite biß zu der droben angedeuteten Küche auff dem Römer-Berge/als der Schlacht-Stelle/gaben/und theils sich frölich darüber erzeigten/theils aber ein Mitleiden hatten/daß das arme Thier nit wüste/daß ihm sein Ende/in dieser seiner grösten Ehr und Kurtzweil/so nahe wäre/ gleich wie auch die Menschen offtmahls in ihrem höchsten Glück plötzlich davon müsten. In der Küch nahmen zween Metzger/mit weissen Schurtztüchern/den Ochsen an/rissen ihm die Decke und den Krantz herunter / schlugen ihn zu Boden / und verrichteten im übrigen ihre Arbeit mit Stechen / Abziehen / Auffschneiden/Außnehmen/Säuber-und-Putzen/ wie sonst gebräuchlich. Des andern Tags ward er von den hierzu bestellten Köchen und ihren Gehülffen / zusammen acht Personen/ altem Brauch nach/also gantz/ohne das Eingeweyd/an einen eychenen viereckichten Balcken/den ihrer zween/vermittelst zweyer Räder/ herumb wenden konnten/ angesteckt/ der Halß und Kopff mit einem Seyl / und der übrige Rumpff mit eysernen Haaken vest gemacht / und solcher Gestalt/bey langsamem Kohl-Feuer/ biß an den dritten Tag/ gebraten / unterdessen mit allerhand Feder-Vieh von aussen gespickt / und/gegen ein Trinckgelt für die Köche und Bräter / zu sehen vergönnt.

Weiln es dann nunmehr auch mit der Krönung / als dem letzten Stücke und Beschluß des Römisch-Königlichen Wahl-Tags so weit kommen/daß sie ehistens/ als den 22. Julii (1. August) ebenfalls vollzogen werden / und so dann mit derselben zugleich die bißher gewährte höchstansehentliche Versamlung des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii / welches diese Zeit über gleichsamb das gantze Römische Reich gepräsentirt/und für dessen Wol-und Ruh-Stand höchstrühm-

liche

1658. liche Landsvätterliche wachsame Vorsorge getragen/seine Endschafft erreichen solte; Als wollte der Königl. Schwedische Extraordinar Abgesandter/Herr Bärenklau/so dieser Tagen von Mayntz wieder her auff kommen war/zuvorhero dasselbe nochmahls umb des Reichs Guarantie und Schutz für Se. Königl. Maj. zu Schweden wider Dero Widerwärtige ersucht haben/und zwar insonderheit wider S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/als welche nicht allein in dem vorigen Jahre sich von Schweden ab- und zu Polen geschlagen/sondern auch in diesem Jahre mit Oesterreich/Polen und Dänemarck in off- und defensive-Bündnüß eingelassen hätte/und im Werck begriffen wäre/selbst wider Schweden feindlich zu agiren. Weßwegen und zu Vorkommung alles Unheyls und der dem Römischen Reich daher zu besorgen bevorstehender Gefahr/er am 20.30. Julii/mit einem kleinen Lateinischen Memorial/an höchstermeldtes Churfürstl. Collegium gerichtet/bey der Chur-Mayntzischen Reichs-Kantzley einkam/und darinnen/laut der hierbeygehenden übersetzten Abschrifft/dieses klagend vorbrachte.

Sr. Königl. Majest. in Schweden zu End unterschriebener Extraordinar-Abgesandter ist in Erfahrung kommen/daß die Chur-Brandenburgische Gesandschafft inständigst anhalte/daß doch das Reich Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/als die ausser aller Schuld/und zum Frieden geneigt wäre/wider der Königlichen Majestät in Schweden Uberfall und Heers-Macht behülfflich seyn möchte. Dafern nun gedachte Chur-Brandenburgische Gesandschafft dergleichen von einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio begehren darff/so stellt ermeldter Königliche Schwedische Abgesandter auch ausser allem Zweiffel/es werden des H. R. Reichs anwesende Churfürstl. Hochw. und Durchleuchtigkeiten/wie auch der Abwesenden Gesandschafften/bey so hochwichtigem Werck Sr. Königl. Maj. in Schweden Schreiben/oben pag. 464. welches Sie auß Flensburg/den 18. nächstverflossenen Junii/an ein gantzes Churfürstl. Collegium abgeben lassen/zuvor in Berathschlagung ziehen und etwas genau überlegen/ehe sie der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft mehr als unbilliges Begehren statt finden lassen. Was in vorerwähntem Königlichen Schreiben wegen der Chur-Brandenburgischen Bündnüsse/Anschläge und Feindseligkeiten enthalten/solches werden die offentlich gewechselte Schrifften und vorgelauffene Handlungen/so ehister Tagen folgen sollen/klar machen. Als im Jahr 1655. Jh. Königl. Maj. in Schweden noch in Gedancken stunden/den Krieg wider die Kron Polen vorzunehmen/und sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von freyen Stücken zu einem Mitgehülffen wider Polen anerbotten/wird Sie schwerlich die Mit-Churfürsten über ein so hochwichtiges Vorhaben zu rath gezogen haben. Wann nun ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium auch hören und vernehmen wird/daß sein Mit-Churfürst bloß in dem eintzigsten 1655sten Jahre mit Sr. Königl. Maj. zu dreyen unterschiedlichen mahlen/als nemblich zu Königsberg den 7. Jan. zu Marienburg den 15. Junii/und zu Labiau den 10. November/einige Bündnüsse/umb einander treu und huld zu seyn/aufgerichtet/und in dieser letzten (wie die hierbeygehende Abschrifften/mit der Zahl 1. 2. bezeichnet/weitläufftiger außweisen) sich freywillig auff ewig/erblich und unzertrennlich gegen Se. Königl. Maj. zu Schweden verbunden habe; So wird es traun Sr. Churfl. Durchl. für übel haben müssen: 1. daß Sie ohne Vorwissen Sr. Königl. Maj. zu Schweden/als sie sich noch in Polen befunden/mit den Polnischen Officirern nicht nur correspondirt und zugehalten/sondern sich auch in unterschiedliche Tractaten eingelassen; 2. Da Sie vorm Jahre/und nach Sr. Königl. Maj. Abzug auß Preussen hätte ihren Zweck zu der Souverainität oder freyen Oberherrschafft erreichen/und mit Polen wieder vertragen/und doch mit Schweden gut Freund verbleiben können/Sie sich entgegen wider Schweden/mit Polen/Dänemarck und Oesterreich/so wol in off- als defensiv-Bündnüsse/eingelassen habe/damit Sie Se. Königl. Maj. nicht nur in Polen und Preussen/sondern auch (welches Se. Königl. Majest. und die Kron Schweden am meisten krancket) in Teutschland angreiffen könnte.

Diese nachtheilige Bündnüsse sind mit eytel Schmähworten und Feindseligkeiten gegen Sr. Königl. Majest. Person und Beginnen/gefüttert: Auch soll ihr ein freyer Durchzug/auß Teutschland nach Polen/welcher Sr. Königl. Maj. nach aller Völcker Recht/und vermög der mit Sr. Churfl. Durchl. getroffenen Bündnüssen/gebühret/gäntzlich verbotten seyn. Ob nun gleich Se. Königl. Majest. siehet/daß sich andere zu ihrem/ihres Reichs und ihrer Länder Verderb zusammen gethan haben/mag sie sich doch deßwegen nit gern selbst rächen. Es sind allbereit schon acht Monat dahin/seither Sie so wol hier/als in Preussen/nach Frieden trachtet. Weil nun der Gegentheil Sr. Königl. Maj. Anbieten und Antragen so lange Zeit allhie nicht geachtet/und in Preussen es zu keiner Zusammenkunfft und Vergleichung will kommen lassen; So wird niemand die Schuld/daß der Krieg entweder in Polen noch weiter fortgesetzt werden/oder in Teutschland angehen möchte/auff Se. Königl. Maj. zu Schweden werffen.

Es ist ja der Billichkeit gemäß/daß der Kron Schweden Feinde entweder Fried annehmen und machen/oder/da sie solchen ver-

1658.

1658. achten/auffhören sollen/sich zu beklagen/als wenn ihnen Gewalt und Unrecht geschähe/wenn Se. Königl. Maj. als welche auff so vielerley Weise in Polen und im Reich angestochen worden/und für Gewalt und Unfug schon längst Mittel zum Frieden vergeblich vorgeschlagen/vernünfftige und billiche Mittel/umb sich und die ihrigen zu schützen/vor die Hand nehmen will. Jedoch aber/damit Teutschland bey so gestalten Sachen nicht etwann Schaden leiden möchte; So sind des Heil. Röm. Reichs Stände schon längst/beydes münd- und auch schrifftlich/erinnert worden/als welchen am meisten daran gelegen/daß der mit so grosser und vieler Müh erworbene liebe Friede erhalten werde. Wie nun einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio bewust/daß Se. Königl. Maj. zu Schweden das jenige/was der Friedensschluß mit sich bringt/wie auch den Frieden selbst/möglichsten Fleisses zu befördern und werckstellig zu machen/bereit seyn/entgegen aber der Gegentheil/und zwar Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/nichts als nur Verwirrung/Auffschub und unbilliches Klagen suche und treibe/umb seinen eygenen Nutzen dadurch zu befördern; Also lebt offtermeldter Königlicher Schwedischer Abgesandte der gäntzlichen Hoffnung/es werde ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium/nebenst Fürsten und Ständen des Reichs/würckliche Hülffe thun/Sr. Königl. Majest. friedfertigem Beginnen beyfallen/und was von Seiten Chur-Brandenburg begehrt worden/für unbillich halten. Gegeben zu Franckfurt am Mayn/den 20. Julii 1658.

[Diesem Memorial waren mit beygeschlossen die obangezogene Tractaten und Bündnüsse/so zwischen beyden hohen Potentaten/Schweden und Brandenburg/durch ihre hierzu bevollmächtigte Herren Commissarien/in dem Schloß Labiau/den 10. 20. Novemb. des 1656. Jahrs/in Lateinischer Sprach (cujus translationem temporis angustia præclusit) waren auffgesetzt und geschlossen worden/Krafft deren Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg für sich/und alle ihre nachkommende männliche Leibs-Erben/in dem Hertzoglichen Preussen/Souverain und gantz frey/ohn eintziae Lehns-Erkäntnüß von Schweden/verbleiben/dahingegen aber Sr. Königlichen Majestät und der Cron Schweden mit Treue/Freundschafft/Beystand/freyen Durchzügen/offenen Häfen und sonsten aller möglichen Beförderung/umb mit Polen einen rechtschaffenen Frieden zu treffen/verbunden seyn sollte.]

Eben auch an diesem Tag wurden die Keyserlichen Kleinodien/oder Krönungs-Zierathen/von Nürnberg/durch eines löblichen Magistrats daselbst Abgeordnete/daher nach Franckfurt überbracht/und allda vor dem Sachsenhäuser also genannten Affen-Thor/an gewöhnlicher Geleits-Stelle/von eines WolEdlen Hochweisen Raths Deputirten angenommen/und so dann mit einem Stadt-Trompeter/in Mitfolgung etlicher anderer zu Pferd/einbegleitet und verwahret. 1658.

Jetztgemeldte des Heil. Röm. Reichs Kleinodien hat die Stadt Nürnberg vom Keyser Sigismund/im Jahr 1424. auff ewig in Verwahrung bekommen/und pflegt sie dieselbigen jederzeit zu der Keyserl. Crönung zu schicken/als da sind 1. Die Röm. Königl. Cron/von lauterm Gold/auff die acht Pfund schwer geschätzt/innwendig mit rothem Sammet gefüttert. 2. Keyser Carls des Grossen Dalmatischer Rock. 3. Die Choral-Kappe. 4. Der Mantel oder Keyserliche Wappen-Rock. 5. Der güldene Reichs-Apffel/den bey der Keyserlichen Crönung Chur-Bäyern. 6. Keyser Carls des Grossen Schwerdt/welches Chur-Sachsen. 7. Der güldene Zepter/den Chur-Brandenburg vorzutragen pflegt/und andere darzu gehörige Sachen mehr.

Den 1. Augusti/Neuen Kalenders/am Gedächtnuß-Tag des Heil. Apostels Petri Ketten-Feyer/und im alten Julianischen Kalender/den 22. Julii/am Fest Mariæ Magdalenæ/am Donnerstage nach dem sechsten Sonntage Trinitatis in beyden Kalendern/war der jeniae Freuden-Tag/an welchem der Allerdurchleuchtigste/Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr/Herr LEOPOLDUS/erwählter Römischer/auch zu Ungarn/Böhmen/&c. König/&c. &c. &c. zu einem Römischen Keyser und Christlichem Ober-Haupt/in der Stadt Franckfurt sollte gekrönet werden/weßwegen gleich denselbigen Morgen/frühe zwischen 5. 6. und 7. Uhren/gleich wie oben (pag. 470. col. 2.) bey der Wahl gedacht worden/die Meß- und Sturm-Glock geläutet/und die Bürgerschafft/und zwar die zu Pferd durch dreymahl offentlich vorhergegangenen Trompeten Klang/die zu Fuß aber durch so vielmahligen Drommelschlag ins Gewehr beruffen/und dann vom Römer an zu beyden Seiten der gelegten höltzernen Brück/biß zu der mehrbedeuteten Stiffts-Kirch/zu St. Bartholomee/und ebener massen biß an das Keyserliche Quartier/zum Grossen Braunfelß/in gute Ordnung gestellt ward. Der Tag zur Keyserl. Crönung bricht an.

Wie nun die Zeit zur Crönung herbey kam/fuhren die drey Geistliche Herren Churfürsten in ihren Kutschen mit 6. Pferden/und jeder nebenst seiner gewöhnlichen Hofstatt besonders nach besagter Stiffts-Kirche/worinnen sie ihre zierlichste Priesterliche Kleidung anlegten/und des Römischen Königs erwarteten; Die Weltlichen Herren Churfürsten aber/als Sachsen und Pfaltz/kamen in ihrem Chur-Habit/auch zu Kutschen/vor welchen Die HH. Churfürsten machē sich darzu fertig.

ihre

LEOPOLDVS. ROM. IMP. SEMPER AUGUS-
tus. Hungariæ et Bohemiæ Rex, Archidux-
Austriæ, Dux Burgundiæ Com: Habsp. etc.

ihre Erb-Marschälle die vergüldte Chur-Schwerdter hertrugen / folgends der Chur-Bäyerische und Chur-Brandenburgische Principal-Abgesandte / mit den beyden Reichs-Erb-Aemptern/sonder Chur-Habit/ in Politischer Kleidung/auff prächtigen und mit sehr kostbarem Zeug außstaffirten Pferden/auff dem Römer zusammen. Immittelst schickten höchstgedachte Geistliche Herren Churfürsten durch zween Abgeordnete/nemlich die Hoch- und Wolgeborne Herren/Herrn Wildrich von Walderdorff/der hohen Ertz- und Thumb-Stiffter Maintz / Würtzburg und Speyr / resp. Thum-Propst und Capitular/auch des Adelichen Ritter-Stiffts St. Albani/ausserhalb Maintz/Scholaster/Geheimen Rath / und in spiritualibus General Vicarium, und Herrn Grafen Frantz Egon von Fürstenberg / Thumb-Dechanten zu Cölln/ꝛc. beyde in gewöhnlichen Pluvialibus und Chor-Kappen / in einer mit 6. Pferden bespannten Kutsche / mit vorhergebenden Grafen und Rittern/die obgemeldte Königl. Cron Keyser Carls des Grossen / der Röm. Königl. Majest. in ihr Quartier / welche vor hochgedachter Freyherr von Walderdorff/ nach einer vorher abgelegten zierlichen Vorrede/auff einem Küssen von güldenem Stück Allerhöchstermeldter Sr. Majest. präsentirte/und auff die Königliche Taffel niedersatzte. Auff die von Sr. Majestät geschehene Danck-sagung begaben sich die Herren Abgeordnete

wie-

1658. wieder in ihre Kutsche / und mit ihrem ansehentlichen Begleit in die Stiffts-Kirche / umb den Herren Churfürsten Relation zu thun. Bald hernach verfügten sich die zween Weltliche Herren Churfürsten / wie auch die beyde höchstansehentliche Herren Abgesandten und die Erb-Aempter / mit den vorhergehenden Erb-Marschallen von dem Römer nach dem Braunfelß / holten allda den Römischen König ab / und ritten mit ihm allesampt auff sehr prächtigen Pferden wieder nach dem Römer zu / und auff der hierzu sonderlich gelegten und mit schwartz / gelb- und weiß-wöllenem Tuch bedeckten höltzernen Brücke nach St. Bartholomee Stiffts-Kirch in dieser Ordnung:

1658. nach der Kirch.

Procession

1. Vornen an gienge der Reichs-Profoß mit dem Stab. 2. Hinter demselben kamen die Churfürstl. Lackeyen und Herren-Diener. 3. Dann die Churfürstl. Edel-Knaben / denen folgten 4. des Röm. Königs Edel-Knaben. 5. Die Churfürstliche Hof-Furirer. 6. Die Churfürstliche Ober- und Unter-Marschälle / mit ihren Stäben. 7. Die Churfürstl. und nach denen / des Röm. Königs Cavalliere und Räthe. 8. Die Churfürstl und des Röm. Königs Trompeter. 9. Hernach die Fürsten von Lobkowitz und Auersberg / das güldene Vließ anhabend. 10. Die fünff Herolden in ihrer Ordnung / und 11. Die Churfürstl. Erb-Marschälle / mit vor sich tragenden und unter sich gekehrten Schwerdtern / alle / wie bey der Wahl / zu Fuß / denen folgten

Zu Pferd:

Auff der Rechten:
Herr Graf Hermann Egon von Fürstenberg / ꝛc. Chur-Bäyerischer Principal-Abgesandter.

Auff der Lincken:
Printz Johann Moritz von Nassau / ꝛc. Chur-Brandenburgischer Principal-Abgesandter.

In der Mitten:
Herr Gefürsteter Graf von Hohenzollern / mit dem güldenen Zepter / als Erb-Kämmerer.

Herr Graf Truchseß von Zeil / mit dem güldenen Reichs-Apffel / als Erb-Truchseß.

Herr Rhein-Graf: Chur-Pfältzischer Erb-Marschall / und denn
Chur-Pfaltz
Mit obgedachter Röm. Cron in der Hand.

Herr Graf Wolff Philips von Pappenheim /
des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall.
Chur-Sachsen
Mit dem blossen Schwerdt /
und denn:

Die Röm. Königl. Majestät.

Zwar nicht groß von Statur / doch aber einer wolproportionirten rechtmäßigen starcken Leibs-Gestalt / und von Oesterreichischen vollen Lefftzen / rötblicht von Angesicht / frisch und lebhafft von Augen / mit einem lang biß auff die Schultern und Brust herab hangendem schwärtzlichtem Haar / und von freundlich leutseligen Mienen / angethan mit einem langen güldenen Rock und güldener Chur-Hauben / unter einem vergüldten Himmel / welchen acht auß dem löblichen Magistrat der Stadt Franckfurt verordnete Herren trugen / die ihrem Namen und Ampt nach also hiessen:

Herren vö Franckfurt / so den Himmel getragen.

Herr Hieronymus Stalburger / Schultheiß.
Herr Licent. Christoff Bender / Schöff / und der Zeit / älterer Bürgermeister.
Herr Vincentius Steinmeyer. } Schöffen.
Herr Dr. Erasmus Seyffart. }
Herr Johan Adolph Stepdan. }
Herr Philip Christian Uffsteiner. }
Herr Philip Christian Lerßner / des Raths / und der Zeit / junger Bürgermeister.
H. Anthon Christian Mohr / auch des Raths.

Uber diese waren auch etliche andere Herren auß einem wollöblichen Rath dieser Keyserlichen Freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt / nebenst den Reichs-Städt-Cölln-Nach- und Nürnbergischen Herren Abgeordneten / zu der Keyserlichen Crönung / durch den Herrn Reichs-Marschall von Pappenheim / wie gebräuchlich / und andermahl in gleichem in acht genommen worden / in die Kirche eingeladen / als nemblich: Herr Johan Hector von Holtzhausen; Herr Hieronymus Peter von Stetten; Herr Hartmann Weitz; H. Dr. Joh. Philipp Kellner / alle samt obigē / umb das gemeine Stadtwesen wolverdiente Männer / Schöffen / des Raths / und Wolvornehme Geschlechter.

An dem Himel herumb war weder Schrifft noch sonst etwas / als inwendig der grosse schwartze zwenköpffige Reichs-Adler mit der Cron in gelbem vergüldeten Felde gemahlet zu sehen.

Als nun die Weltliche Herren Churfürsten / hernach die Gesandten / und zu letzt der Römische König / bey der Kirch-Thür / von Pferden abgestiegen / kamen Sr. Majestät

Eingang in die Kirch.

die

1658.

die drey Geistliche Herren Churfürsten / mit noch 18. beywesenden Bischoffen und Prälaten / und mit dem güldenen Creutz / Rauch-Faß und Evangelien-Buch / herauß entgegen / und empfiengen Sie gleich unter der Pforten mit grosser Ehrerbietung: Worauff der König / die sämptliche Chur- und Fürsten / auch Königl. Abgesandten sich in die Kirch verfügten / und daselbst ihren Sitz gleich vor dem hierzu auffgerichteten und köstlich auffgeputzten Altar nahmen in folgender Ordnung:

1658.

Session / so man allda genommen.

Zur Rechten des Altars
Chur-Cölln / so die Crönung verrichtete / besonderer mit rothem Sammet überdeckte Sessel / nach Ihm
Chur-Maynтz / auff einem eben auch also besonders zubereitetem Sessel.

Neben Chur-Maynтz an der rechten Seite hinunter / in einer absonderlichen und gleichsfals mit rothem Sammet belegten Banck:
Chur-Sachsen.
Chur-Pfaltz.
Chur-Bäyerischer
Chur-Brandenburg.
Abgesandten.

Nach diesen die Fürsten von
Lobkowitz und
Auersperg mit dem güldenen Vließ / in einer besondern Banck.

Gerad vor dem Altar / in der Mittē / doch etliche Schritte davon:
Der Röm. König / dessen Thron und hangender Himmel mit einem von lauterm Golde gewürckten Stücke bedeckt war.

Ein wenig zu rück hinter dem Römischen Könige / die anwesende und drunten benamte
HH. Bischoffe und Prälaten.

Und denn noch etwas weiter hinter diesen sassen beysammen
Herr Joseph-Maria Sanfelicius, Päpstl. Nuncius.
Herr Graf Pegnoranda Königlicher Spanischer Extraordingr-Bottschaffter.

Zur Lincken des Altars:
Chur-Trier / in einem besondern mit rothem Sammet bedeckten Sessel.

Nach Chur-Trier zur lincken Seiten hinunter / und den Weltlichen Herren Churfürsten gegen über
Der Herr Bischoff von Wormbs / auch in einer mit rothem Sammet behangenen Banck / und
Nächst ihm an in dergleichen zugerichteten Banck / die
HH. Reichs-Grafen und Ritter.
Herr Marckgraf de la Fuente, Königl. Spanischer Ordinari Bottschaffter.

Hinter diesen befanden sich viel andere vornehme Teutsche Stands- wie auch auß der Königl. Spanischen Gesandschafft vornehme Personen / und in der Höhe auff den Bühnen und hierzu neu auffgebauten Gerüsten sonst eine grosse Menge von Fürstlichem Gräfl. und Adelichem Frauen-Zimmer / auch männlichem Geschlechte. Die Herren Bischoffe / Aepte und Prälaten aber / die der Keyserlichen Crönung mit beywohnten / und von Chur-Maynтz / als Ordinario / darzu beruffen worden / waren:

Namen der HH. Geistlichen / so der Keyserl Crönung mit beygewohnet.

6. Bischoffe: 1. Herr Ertz-Bischoff zu Colossa / des Königreichs Ungarn Kantzler. 2. Herr Bischoff zu Mysien / Wey-Bischoff zu Maynтz. 3. Herr Bischoff zu Ascalon / Weyh-Bischoff zu Erffurt. 4. Herr Bischoff zu Domitiopolis / Weyh-Bischoff zu Würtzburg. 5. Herr Bischoff zu Sebasten / Weyh-Bischoff zu Münster / und 6. Herr Caramuel / Bischoff zu Campanien / ein durch Schrifften bekannter Philosophus und Theologus.

6. Aebbte: Herr Abbt von S. Jacobs-Berg zu Maynтz. 2. Herr Abbt von Erbach. 3. Herr Abbt von Selingenstadt. 4. Herr Abbt von Schönthal. 5. Herr Abbt von Aumerbach / und 6. Herr Abbt von Arnsberg.

6. Thumb-Prälaten: 1. Herr Thumb-Propst von Maynтz. 2. Herr Thumb-Dechant von Maynтz. 3. Herr Thumb-Dechant von Cölln / Frantz Egon / Graf von Fürstenberg / ꝛc. 4. Herr Thumb-Propst zu Speyer / ꝛc. Freyherr Wildrich von Walderdorff / mit dem Keyserlichen Siegel / und Chur-Maynтzischem silbernen Bischoffs-Stab. 5. Herr Thumb-Propst von Bamberg / und 6. Herr Thumb-Dechant von Würtzburg. Martinus à Mülheim, Prælatus, Custos insignis Collegiatæ S. Victoris zu Maynтz / Churfürstlicher Maynтzischer Eleemosynarius und primus Sacellanus honorarius, atque prædictorum Dd. Assistentium Invitator.

Nachdem man nun solcher Gestalt Platz genommen / ward die Litanney aller Heiligen

Crönungs Ceremonie gehen an.

ange-

1658. angefangen/und die Hohe Messe/mit den gewöhnlichen Gebeten/durch Cour-Cölln/vermöge des hiebevor mit Chur-Maynтz getroffenen/und hieroben (pag. 495. col. 2.) eingeführten Vergleichs/bey einer wolklingenden so vocal- als instrumental-Music/ auch mit unter schallenden Trompeten und Heerpaucken/ gehalten/hierauff den König befragt / ob Er den Catholischen Glauben/und das ihm untergebene Volck beschützen / einem jeden sein Recht wiederfahren lassen / und des Reichs Majestät / Hoheit und Herrlichkeit vermehren / auch des obersten Römischen Bischoffs Decreten gehorsamblich Folge leisten wolte? Als er dieses bejahete/wurden die Umbstehende gefragt: Ob sie diesem ihrem Könige treu und gehorsam seyn wollten? Welche alle antworteten: Ja. Dann nahm der Herr Ertz-Bischoff und Churfürst zu Cölln die Salbung vor/fieng die dabey gebräuchliche Zeremonien und Geistliche Gebeter an/salbte den König/ wie Herkommens/und sprach den Segen über ihn. Hierauff ward der Gesalbte ins Chor in die Sacristey/ worinnen er den Dalmatischen Rock ab-und hingegen die Choral-Kappe und den Keyserl. Mantel/ oder Wapen-Rock anlegte/und von dar wieder herauß vor den Altar geführt/ und ihm daselbst/mit üblichen und in der Güldenen Bull bedeuteten alten Zeremonien und Solennitäten/in Beyseyn der Herren Churfürsten und Erb-Aempter/Keyser Carls des Grossen Schwerdt an die Seiten gegürtet/der Ring an den Finger gesteckt / der Zepter in die rechte / und der Reichs-Apffel in die lincke Hand gegeben/welches alles Chur-Cölln verrichtete / und war jetzt nichts mehr übrig/als die Römische Cron/ welche aber die drey Herren Geistliche Churfürsten / Cölln/ Maynтz und Trier/ zugleich erfassten/und dem neugesalbten Röm. König auff sein Haupt satzten/und ihn damit zu einem Röm. Keyser bestättigten; Da dann S. Majest. den von Alters der gewöhnlichen Eyd ablegte / und darauff unter einerley Gestalt communicirte. Wie die Communion und der übrige Gottes-Dienst mit seiner vocal- und Instrumental Music zu Ende/und der Segen vor dem Altar über das Volck gesprochen war/ gieng das Dancklied Te Deum laudamus, und Vivat Imperator Leopoldus! mit Singen/ Instrumenten/Trompeten und Heerpaucken auffs lustigste an/und unter solchem Musiciren/und Läutung aller Glocken/begab sich die neugekrönte Röm. Keyserl. Maj. mit den Herren Churfürsten und Reichs-Aemptern/ mit Vortragung der Reichs-Kleinodien uñ Insignien/auff ein erhabenes/wol in 12. oder mehr Staffeln hohes/auch mit zierlich von Gold/ Silber und Seiden gewürckten Tapezereyen behengtes/und auff dem Boden und Staffeln mit schwartz-gelb-und weiß-wöllenem Tuch bedecktes Theatrum, so gleich dem Crönungs-Altar zur Lincken gegen über aufgebauet war/ daselbst satzte Sie sich auff den mit der gleichen güld-und silbernen Stücken belegten Thron/ und empfieng darauff Keyser Carls des Grossen Schwerdt / umb etliche beydes von Geschlechte/ und auch Adelichen Tugenden und Tapfferkeit / Rittermässige Personen zu Reichs-Rittern zu schlagen.

1658.

Keyf. Maj. schlägt etliche HH. zu Reichs-Rittern in der Kirch.

Derselben waren 14. Personen/und warteten zu unterst an der Treppen zur lincken Hand des Theatri auff/die Herren Churfürsten aber mit den Reichs-Insignien stunden vor der R. Keyf. Maj. zu beyden Seiten nach einander in ihrer Ordnung/dann ruffte der R. Keyf. Maj. geheimer Rath und Trabanten-Hauptmañ/ Herr Ferdinand Friedrich / Graf von Fürstenberg/die Candidaten/ oder neue Ritters-Männer/mit vernehmlicher Stim und Nennung ihres Namens auff. Im Hinauffsteigen und Zutretten vor den Keyserl. Thron machte ein jeder drey tieffe Reverentz mit überschrenckten Beinen/und fast zum Boden geneigten Knien/als mitten auff der Treppe/ oben auff der obersten Staffel und vor der R. Keyf. Maj. fiel dann vor dem Thron nieder auff die Knie/ empfieng von Keyf. Maj. mit vorgedachtem Caroli Magni Schwert drey gelinde Streiche über die Achsel/und nahm/wie im Hinauffgehen/ also mit eben solchen Reverentzen/rücklings den Abtritt. Die Herren Ritter aber hiessen und kamen in Ordnung/ wie sie auffgeruffen wurden/also:

Namen derselben neuen Reichs-Ritter.

I. Herr Philip Frantz Eberhard/Cämmerer von Wormbs/Herr von Dalberg: vermög uhralten Special-Keyserl. Privilegii.

II. Herr Crafft Magnus Graf von Hohenlohe uñ Gleichē Herr zu Langenburg uñ Cranigfeld

III. Herr Frantz Christoph/Graf von Fürstenberg/Ihr. Keyserl. Maj. Cämmerer.

IV. Herr Wolff Philipp/ des Heil. Röm. Reichs ältister Erbmarschall/ Graff zu Pappenheim/der R. Keyserl. Majest. wie auch Ihr Churfl. Durchl. zu Sachsen Cämmerer.

V. Herr Christian Graf von Hohenlohe/ Herr zu Langenburg/ꝛc.

VI. Herr Heinrich Reiß/Churfl. Durchl. zu Sachsen/ꝛc. Cämmerer.

VII. Herr Gottlieb/Graf von Windisch-Grätz/Herr zu Trautmansdorff/Röm. Keyserl. Maj. Reichs-Hof-Rath.

VIII. Herr Nicolo Pravicino de Cappeli, Freyherr/Ihr Röm. Keyserl. Majest. Mundschenck/und Vice-Obrister Silber-Cämerer.

IX. Herr Rudolph von Neyschütz/Churfl. D. zu Sachsen ꝛc. Cämmerer / und Obrister über dero Leib-Quardi zu Roß.

X. Herr Hans Wolff von Wolffsthal/ Obrister/ und bestellter Ritter-Hauptmann des Orts Steigerwald.

XI. Herr Wigand von Lützenburg/Churfl. D. zu Sachsen/ꝛc. Cämmerer und Obrister.

XII. Herr Hieronymus Sigmund von Pflug/Churfl. Durchl. zu Sachsen bestellter Trabanten-Hauptmann.

1658.

XIII. Herr Jean de Romal Machure, Obrister Lieutenant.

XIV. Herr Christoph Zeuß/Obrister Lieutenant.

In dem diese Zeremonien also vorgiengen/ wurden alle Stücke auff den Wällen/rings umb die Stadt Franckfurt zu dreyen mahlen loßgebrannt / nach vollbrachten Zeremonien aber/stiegen die Röm. Keyserl. Majest. und die Herren Churfürsten / mit den Reichs-Insignien/ in ihrer Ordnung / vom Thron und Theatro wieder herunter / darauff denn das außgebreitete wöllene Tuch alsbald preiß gemacht/und ohn einigen Respect fast unter den Füssen weggerückt ward/so daß die Keyserl. Hatschirer und Trabanten dem ungestümen Pöbel gnugsamb abzuwehren hatten.

Procession auß der Kirch nach der Keyserl. Ordnung.

Im Herauß gehen hielten die Keyserl. und Churfürstl. Diener/Lackeyen/Cavalliere und Herren Räthe / eben die Ordnung/ wie sie nach der Kirch gegangen waren; Den Anfang machte der Reichs-Profoß mit seinem Stab/ dem folgten 2. Die Lackeyen und Herren-Diener. 3. Die Churfl. Edel-Knaben. 4. Keyserl. Edel-Knaben. 5. Die Churfl. Hof-Furirer 6. Die Churfl. Ober- und Unter-Marschälle mit ihren Stäben. 7. Die Churfl. und Keyserl. Cavalliere und Räthe. 8. Die Churfl. und Keyserl. Trompeter und Heerpaucker in grosser Anzahl/ welche lustig zusammen bliesen/und schlugen. 9. Fürst von Lobkowitz und Fürst von Auersperg / beyde das güldene Vließ anhabend. 10. Der Oesterreichische Herold/mit seinem Schild und Stabe. 11. Der Ungarische und Böhmische Herolden / mit ihren Schilden und Stäben. 12. Zween/eines Röm. Königs und eines Röm. Keysers/ Herolden/auch mit ihren Schilden und Stäben. 13. Die Churfl. Erb-Marschälle / mit vor sich tragend und unter sich gekehrten Schwertern/und hinter diesen kam ein höchstansehentliches Churfl. Collegium mit den Herren Abgesandten und Reichs-Erb-Aemptern/in dieser Ordnung:

Zu Fuß:

In der Mitten:

Zur Rechten:
Herr Hermann Egon/Graf von Fürstenberg/ꝛc. Chur-Bäyerischer Principal-Abgesandter.

Zur Lincken:
Printz Johann Moritz von Nassau/ꝛc. Chur-Brandenburgischer Principal-Abgesandter.

Chur-Trier/
Allein/im Chur-Habit.

Herr Gefürsteter Graf von Hohenzollern / mit dem güldenen Zepter/ als Erb-Kämmerer.

Herr Graf Truchseß von Zeil/ mit dem güldenen Reichs-Apffel/ als Erb-Truchseß.

Chur-Pfaltz/
Mit einer / nach der Römischen / von Gold gemachten Cron/in der Hand.

Herr Graf Wolff Philips von Pappenheim/
des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall/
mit der Scheide.

Chur-Sachsen /
Mit dem blossen Schwerdt/
und denn:

Chur-Maintz/
so im Chur-Habit zur Rechten den Keyserl. Mantel hielt und auffhub.

Die Röm. Keyserl. Majest.
Mit der Röm. Cron auf dem Haupt/und angethan mit dem Keyserl. Mantel oder Wapen-Rock/und der Choral-Kappen.

Chur-Cölln/
so im Chur-Habit zur Lincken den Keyserl. Mantel hielt und auffhub.

Hinten folgte der Herr Bischoff von Wormbs/und nach diesem der Röm. Keyserl. Maj. Obr. Hofmeister/Herr Graf von Porcia/und Herr Graf Ferdinand Friedrich von Fürstenberg/Trabanten-Hauptmann/dann Herr Graf Joseph von Rabatta/Maltheser Ritter / und angesetzter Keyserlicher Leib-Guardie Hauptmann/zur Lincken/und endlichen eine ziemliche Anzahl Hartschirer und Trabanten/so die Procession beschlossen. Hinter diesen war alles Tuch / womit man die Brücke bedeckt hatte/preiß und frey/wer nur was davon kriegen konnte/ welches Zerren/ Reissen und Schneiden kurtzweilig anzusehen/wiewol mancher blutige Hände und lame Finger davon trug.

Verrichtung der Erb-Aemter.

In solcher Ordnung kam man wieder auff den Römer-Saal/allwo die gedeckten und mit güldenen und silbernen Geschirren ordentlich besetzte Tische der Herren Gäste erwartet. Ehe aber man sich niedersatzte / thäte ein jeglicher auffs fleissigst das seine/ was ihm/vonwegen seines Erb-Ampts obligen wollte/ und zwar

Chur-Sachsen misst den Habern ein.

1. Chur-Sachsen mit dem von Edelsteinen besetzten Marschalls-Stabe/befahl die Speisen zu diesem Keyserl. Mahl auffzutragen/als dieses geschehen/begab er sich mit tiefsem Reverentz von der Röm. Keyserl. Majest.

den

Leopoldus König in Hung: und Böhm. wird allhie zum Römischen König Erklärt.

Abbildung wie Ihro Kayserliche May: gecrönt worden.

Römer Pflatz. Allwo nach geschehener Krönungs Procession die He. Churfürsten Ihro Erb Kempter verrichten

1658. dem Römer-Saal hinunter/hingegen satzten sich Allerhöchstgedachte Keyserl. Maj. mit der Cron auff dem Haupt/in das eine Fenster/allein; Chur-Mayntz und Trier/in das nächste darneben; Chur-Cölln und Chur-Pfaltz in das dritte/und der Chur-Bayerische und Chur-Brandenburgische HH. Abgesandten in das vierdte Fenster/ umb solcher und den andern Erb-Ampts-Verrichtungen zuzusehen. Unten vor der Stiege/ an der Römer-Thür/satzte sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Pferd / nahm in die eine Hand ein silbernes Maß/und in die andere ein silbernes Streich / ritte damit dem nächst der Küchen auffgeschütteten Hauffen Habern zu / fasste das Maß einmal voll/strich es ab/und schüttete den Habern eylends wieder auß/gab hernach das Maß und Streich dem Herrn Reichs-Erb-Marschalln/ Grafen von Pappenheim / und verfügte sich wiederumb auff den Römer-Saal zu Chur-Cölln und Pfaltz in das Fenster: Und hierauff ward der Habern preiß. Niemand aber wollte sich viel darumb drangen; Doch gab es nicht ein geringes Gelächter / in dem etliche vorwitzige alte Weiber / zum Gedächtnuß dieser Crönung/ihre Schurtztücher mit Habern füllen wollten / von etlichen muthwilligen Buben aber gar in den Hauffen gestossen wurden/ daß Rock und Hembd ihnen über dem Kopff zusammen schlug/und sie sich mit Haberwerffen wol mußten vexiren lassen; Theils Kutscher und Fuhrleute fassten zwar ihre Säcke mit Habern/allein im Forttragen wurden etlichen dieselbige von hinten zerschnitten/ daß sie doch wenig oder nichts davon brachten/ und also ward der gantze Hauffe meistens verstreuet.

Chur-Bäyern tragt vom gebratenen Ochsen auff.

2. Chur-Bäyern war nicht selbst zugegen/derhalben begab sich sein Erb-Ampt/der Herr Graf Truchseß von Zeil/ zu Pferd in die Küche/holte ein Specialichen von dem gebratenen Ochsen zur Keyserl. Tafel in einer silbernen Schussel/worüber eine andere dergleichen gedeckt war / und begab sich damit gleichsfalls auff den Römer-Saal.

Hierauff hatten die Becker / deren acht Knechte auff einem besondern Gerüste an der Küchen stunden/ihre Lust und Kurtzweil mit dem Weitzen-Brodt / welches sie unter das umbstehende Volck / ohn eintziges Scheuen und Ansehen der Personen (zu Belustigung der Zuseher) auch biß gar in die gegen über stehende Häuser zu den Fenstern hinein/den darinn liegenden Zuschauern entgegen warffen/mit solcher Stärcke/daß es mancher/ der unversehens getroffen ward/wol fühlte. Viel hatten nun Brodt / es mangelte ihnen aber das Fleisch dazu: Denn es hatte zwar der Herr Graf Truchseß von Zeil den gebratenen Ochsen angeschnitten / und selbigen damit preiß gemacht; Allein das zulauffende Völcklein wurde/auff eines und deß andern/so von wegen des Raths mit Inspection drüber hatte/selbst eygennützige Anordnung/durch eine Soldaten-Wachte/darvon abgehalten/und der Ochß theils für die Wachthaltende Soldaten in dem nah darbey stehenden Corps de Garde, theils anderswohin verwendet. Dann wollten die von dem langen Stehen und Zusehen/welches bey vielen vom frühesten Morgen/noch vor recht angebrochenem Tage an/ (weiln sie die gantze Nacht über / theils auß Mangel der Herberge/theils auß Begierde/ entweder auff der Gasse oder beym Trunck/ auffgeblieben) biß daher auff den Nachmittag / gewähret hatte / hunger- und durstige Magen/bey dem roth und weiß springendem Weine sich erquicken/ und am Trunck erholen: Das Gedränge aber war so groß/daß der zehende/ja wol der zwantzigste nit konte darbey kommen/und wenn schon einer in den Hut oder anders Geschirr/womit sich einige versehen/etwas gefasst hatte/und jetzt ansatzte und trincken wollte/ward es ihm doch von andern in dem Gedränge bißweilen unversehens/ bißweilen auch und meistens mit Fleiß auß Kurtzweil ins Gesicht gestossen/ so daß mancher außsahe / als wenn er wäre auß dem Weinfaß gezogen worden. Gleichwol war dieses ihnen ihre grösseste Lust und Ergötzlichkeit/ belustigten auch damit nicht wenig die Augen der viel tausend Zuseher/unnd machten ihnen die Stund/als so lang etwann der Wein sprang/umb so viel kürtzer.

Chur-Pfaltz wirfft güldene Müntze auß.

3. Chur-Pfaltz ritte ohngefähr 10. oder 12. Schritte von der Römer-Thür unter das Volck/und fieng an das erste Geld/meistens in Goldstücken bestehend / außzuwerffen/ begab sich aber auch bald / weil das Gedränge allzu groß / wieder auff den Römer-Saal: Gleich hernach präsentirten sich beyde Herren Grafen von Sintzendorff/als Erb Schatzmeistere/ und wurffen das übrige Geld an silberner Müntz/in den Schrancken/ vollends unter das Volck auß/biß wieder zum Römer; Diese beyde Herren hatten schon gröffern Verdrang und Zuspruch / umb des Gelds willen. Dasselbige bestund/wie gemeldet/in güld- und silberner Müntz / doch war dieser mehr als jener / und in groben und kleinen Sorten/ wiewol dieser (der Kleinen) auch mehr waren als der andern: Auff der einen Seite stund der Röm. Keyserl. Maj. Emblema, oder Sinnbild/nemblich zu unterst in der Mitten/die Welt-Kugel mit einer Cron/drüber ragten zween halbe Armen von beyden Seiten einander gegen über auß den Wolcken hervor/wovon die eine Hand einen Zepter/uñ die andere ein Schwerdt überich hielt/ und zu oberst an war ein Aug in Wolcken/ welches seine Stralen dadurch herab auff die gekrönte Kugel warff/in der Runde herumb aber stund das Keyserliche Symbolum/oder

1658.

Wahl-Spruch: CONSILIO ET INDVSTRIA. Auff der andern Seiten war zu sehen oben die Keyser-Cron / und auff jeder Seite ein Palm-Zweig / und drunter diese Schrifft zu lesen: LEOPOLDVS, HVNGARIÆ ET BOHEMIÆ REX, CORONATVS IN REGEM ROMANORVM 1. AVGVSTI. Anno 1658. Indessen liessen die Trompeter sich lustig im Römer hören/und wurden durch 50. Grafen die Speisen auffgetragen.

Chur-Brandenburg præsentirt das Handwasser.

4. Chur-Brandenburgs Stelle ward eben auch durch das Erb-Ampt / den Herrn Gefürsteten Grafen von Hohenzollern vertretten / welcher der Röm. Keyserl. Maj. das Handbecken mit dem Wasser und die Handzwell unterthänigst darreichte.

Chur-Maynt thut das Tisch-Gebet.

Chur-Maynt / mit dem Keyserlichen Reichs-Siegel am Halß / seguete die auff die Keyserl. Tafel zu erst auffgetragene Speisen mit dem Creutz / und verrichtete das Gebeth offentlich vor allen und zwar für Chur-Trier und Cölln von deßwegen / weiln dieser Crönungs-Act in seinem Geistlichen Territorio oder Diœcesi geschehen.

König in Böhmen præsentirt den Becher.

An statt eines Königs in Böhmen / welcher des Römischen Reichs Ertz-Schenck ist / stellte der Freyherr von Limburg / als Erb-Schenck / der Römischen Keyserlichen Majestät den ersten Pocal mit Wein / zum Trincken / auff / welches alles jetzt und vorhererzähltes in der beyligenden dreyfachen Kupffer-Figur etwas lebhaffter vorgebildet wird; Zu deroselben deutlicherm Verstand aber folgt hierbey eine

Verzeichnuß und Außlegung / was die Ziffern in dem ersten Fach oder Felde der beygefügten Kupffer-Figur / wo die zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. zu einem Römischen König erklärt worden / zu bedeuten haben:

A. Ist das Theatrum so ausserhalb dem Chor in St. Bartholomee Stiffts-Kirch vorhero auffgerichtet worden / auff welches das Churfürstl. Collegium nach den im Chor und in dem Conclave verrichteten Wahl-Ceremonien / auch würcklich erfolgter Wahl / sich verfügt / und in folgender Ordnung niedergesetzt:

1. Die zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät / ꝛc.
2. Churfl. Gnaden zu Maynt / ꝛc.
3. Churfl. Gn. zu Trier / ꝛc.
4. Churfl. Durchl. zu Cölln / ꝛc.
5. Churfl. Durchl. zu Sachsen / ꝛc.
6. Churfl. Durchl. zu Pfaltz / ꝛc.
7. Churfürstlicher Durchleuchtigkeit zu Bäyern / Abgesandter / Herr Graf Hermann Egon von Fürstenberg / ꝛc.
8. Churfürstlicher Durchleucht. zu Brandenburg Abgesandter / Herr Johann Mauritius / Fürst zu Nassau / ꝛc.
9. Die Königliche und Churfürstliche Herren Marschälche / Cämmerer und Truchsessen / den Reichs-Apffel / Schwerdt / Scepter und andere Insignia in Händen haltend.
10. Herr Johann Adolph Hund von Saulheim / der Ertz- und Thumb-Stifter Mäynt / Thumb-Propst ꝛc. durch welchen die zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät / Herr Herr Leopold / ꝛc. zum neuerwöhlten Haupt ablesend declarirt worden.

1658.

Verzeichnuß und Außlegung der Ziffern im zweyten Feld / wo der neuerzählte Römische König zum Keyser gekrönet wird:

1. Die Röm. Keyserliche Majestät / als Sie die Cron empfangen.
2. Chur-Mäynt.
3. Chur-Trier.
4. Chur-Cölln / durch welche die Crönung beschehen.
5. Chur-Sachsen.
6. Chur-Pfaltz.
7. Chur-Bäyrischer Herr Abgesandter.
8. Chur-Brandenburgischer Herr Abgesandter.
9. Ihro Fürstl. Gnaden Bischoff zu Wormbs. Gleich hinder Ihme haben die Reichs-Grafen gesessen.
10. Fürst von Lobkowitz / und Fürst von Auersperg / beyde das Gülden Vellus anhabend.
11. Bäpstliche Nuncius.
12. Spanische Bottschaffter Herr Graf Pegnaranda ꝛc. und Marches de la Fuente.
13. Anwesende Herren Bischöffe und Prælaten.
14. Keyserl. Maj. Thron / von purem gewürcktem Gold / worauff Sie sich unter währender Crönung gesetzt.
15. Stul mit roth Sammet überhengt / worauff Chur-Mäynt gesessen.
16. Stul mit roth Sammet überhengt / worauff Chur-Trier gesessen.
17. Stul mit dergleichen Sammet überhengt / worauff Chur-Cölln gesessen.
18. Stüle mit eben solchem Sammet überhenget / worauff die Weltlichen HHHH. Churfürsten und Bottschafftere gesessen.
19. Lähre Stüle auch mit rothem Sammet überhenget / vor die Geistliche Herren Churfürsten.
2. Der Keyserl. Thron und das Theatrum, auff welchem die Reichs-Ritter geschlagen worden.
b. Das Chor.
c. Der Altar in dem Chor / worauff der Römische König / nach geschehener Wahl / von den Herren Churfürsten gesetzt worden.

Abbildung deß Kayßerlichen vnd Churfürstlichen Banquets auff dem Römer in Franckfürt den 22/1 Julij/Augusti. Anno 1658.

1. Ihro Kayßerliche Mayestatt. 2. Chúr Maintz. 3. Chúr Trier. 4. Chúr Cöln. 5. Chúr Böhmen. 6. Chúr Bayern. 7. Chúr Sachsen. 8. Chúr Brandenbúrg. 9. Chúr Pfaltz. 10. Bischoff zú Wormbs. 11. Furst von Lockowitz. vnd Furst von Aúersperg. a. Tassel war aúff deß Reichs Insigna Crone. Schwert. Cepter. vnd Reichs Apffel gelegen.
b. Fursten Tassel. c. hie fornen haben die Músicanten aúff einem von holtz erhabenen Theatrúm gestanden.

Cum Privilegio Sac. Cæsar. Maj.

Caspar Merian Delin: et fecit.

1658.

Verzeichnuß und Außlegung der Ziffern im dritten Fach oder Felde / vorstellend den Römer-Platz/allwo die Churfürstl. Erb-Aempter ihre Verrichtung gehabt.

1. Die Röm. Keyserliche Majestät allein in einem Fenster/mit der Cron auff dem Haupt.
2. Chur-Maintz und Trier.
3. Chur-Cölln/Sachsen und Pfaltz.
4. Der Chur-Bäyerische und Chur-Brandenb. HH. Abgesandten.
5. Chur-Sachsen mit dem silbernen Maß und Streich / den Habern einmessend/zu Pferd/und darneben der Herr Reichs-Erb-Marschall / Graf von Pappenheimb/stehend.
6. Herr Graf Truchseß von Zeil/ꝛc. mit einem Specialichen vom gebratenen Ochsen/in zwoen silbernen Schüsseln verdeckt/ nach dem Römer-Saal reitend.
   Herr Graf von Hohen-Zollern/ꝛc. mit dem Handtwasser reitend.
7. Chur-Pfaltz/zu Pferd/das erste Geld außwerffend.
8. Beyde Herren Grafen von Sintzendorff/ ꝛc. als Erb-Schatzmeistere/zu Pferd/das übrige Geld außwerffend.
9. Becker/welche das Brodt unter das Volck außgeworffen.
10. Ein von Holtz zugerichteter Brunn/mit dem schwartzen Reichs-Adler / auch von Holtz/auß dessen Brust/vermittelst etlicher auß einem nah dabey stehendem Hause unter der Erden gelegter bleyerner Röhren/ roth und weisser Wein gesprungen.
11. Eine von Holtz auffgebaute Küch/worinn der Ochs gebraten worden.
12. Die mehrgemeldte drey Compagnien zu Pferd / von Franckfurter Bürgern und Bürgers-Söhnen.

Ordnung der Tische bey dem Keyserl. Mahl nach der Crönung.

Wie dieses alles gebührender massen verrichtet war / satzte sich ein jeglicher an seinen ihm zugehörigen Tisch: Für die R. Keyserl. Majest. waren oben an den Fenstern/auff den Römer-Berg zu/in einem drey Staffeln hoch erhabenen Orte / ohne das Tresor/oder den Tisch/worauff die sehr köstliche güld- und silberne Geschirre auffgerichtet stunden / noch zween andere Tische gestellt/auff deren einem Sie speisete / auff den andern aber wurden des Reichs Kleinodiẽ/als die Cron/Schwert/ Zepter und Reichs-Apffel gesetzt und gelegt.

Drey Staffeln niedriger/und zwar vor der R. Keys. Maj. zur rechten Seiten/stunden in einer Reyhe vier viereckichte Tische/und hinter denselben eben auch mit kostbarem Silber-Geschirr auffgeputzten Tresoren / über dem ersten saß Chur-Maintz/der zweyte war für den König in Böhmen/der dritte für Chur-Bäyern/und der vierdte für Chur-Brandenburg dargesetzt/und obwol von diesen dreyen letztern Herren Gästen keiner zugegen war; So stunden doch nichts desto weniger die zugedeckte Schüsseln auff/und die Vorschneider sampt andern Auffwärtern vor den Tischen.

In der Mitten/gleich vor der Röm. Keyserl. Maj. hatte Chur-Trier seinen Tisch und Tresor. Auff der andern Seiten und der Röm. Keyserl. Maj. lincken Hand/waren andere drey Tische/und so viel auffgeputzte Tresore in einer Reyhe / als der erste für Chur-Cölln/der zweyte für Chur-Sachsen/und der dritte für Chur-Pfaltz.

Noch eine Staffel niedriger als der Herren Churfürsten Tische stund fast mitten im Saal die Fürsten-Taffel / welche länger/als der vorigen keine/aber kein Tresor hatte; An dieser saß auff der rechten Seiten der Herr Bischoff von Wormbs/und auff der Lincken die beyden Fürsten von Lobkowitz und Auersperg.

In einem besondern Neben-Zimmer wurden etlicher Keyserlicher freyen Reichs-Städte Deputirte stattlich tractirt/als wegen der alten Keyserl. Freyen Reichs-Stadt Aachen dero Herren Deputirte/Caspar von Schwartzenberg und Balthasar Fibus/beyde Herren Bürgermeister daselbst/und Carl von Berg/ selbiger Stadt Syndicus. Wegen der auch Keyserl. Freyen Reichs-Stadt Cölln/ erschien zwar dero Deputirter / Herr Licentiat Becker/Syndicus. weil aber die Oberstelle von den Aachischen (als umb welche Præcedentz beyde Städt mit einander disputiren) schon besetzt war/ trat er eygenwillig wieder ab/jedoch mit Protestation und dem Vorbehalt/ daß er seinen Herren Oberen an ihrer Gerechtsame damit nichts begeben haben wollte. Wegen der auch Keyserl. Freyen Reichs-Stadt Nürnberg/ Herr Christoff Kreß von Kressenstein/Herr Tobias Holtzschucher/und Herr Tobias Oelhafen von Schöllenbach/Nürnbergischer Patricius und der Universität Altorff Procancellarius. Wegen der ebenfalls Keyserl. Freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt / nachbenamte Herren / Hieronymus Stallburger/Schultheiß; Christoff Bender/ J. V. Licent. damahliger älterer Bürgermeister; Vincentz Steinmeyer; Dr. Erasmus Seyffart; Philipp Christian Uffsteiner; Johann Adolff Steffan von Cronstätten/allesampt Schöffen/und Herr Doctor Zacharias Stenglin/ Syndicus.

Nachdem nun dieses herrliche Mahl etliche Stunden gewähret / fuhr die Röm. Keyserl. Maj. darauff umb 5. Uhr/in einer gantz neuen sehr köstlichen Kutschen (denn die bißher gewährte Trauer war nunmehr zu Ende/und die sämptliche Hofstatt auffs prächtigste in Liberey außgekleidet worden / so daß auch die Kutscher bey dem Keyserlichen Leib-Wagen silberne Stücke anhatten) wieder nach dero Behausung/ und ward beydes von den drey Geistlichen und auch den beyden anwe-

Das Keys. Mahl hat ein Ende.

1658. senden Weltlichen Herren Churfürsten nur in zwoen Kutschen/ wie ingleichem auch andern Reichs-Ständen und Abgesandten dahin begleitet. Da dann ein jeder sich seines Wegs wiederumb nach Hauß verfügte.

Und hiermit ward auch dieses lang gewünschte Freuden-Fest glücklich und friedlich vollbracht / ausser daß gegen Abend einige leichtsinnige Pursche von dem gemeinen Völcklein/ auß Kurtzweil/ einige Unlust anfiengen/welche gar bald zu einem schädlichen Aufflauff hätte außschlagen sollen/wenn nicht der damahls regierende ältere Bürgermeister/ Herr Christoph Bender / (ein Mann von grossem Verstand / umb welches willen auch die Röm. Keyserl. Maj. ihn zu dero Rath allergnädigst angenommen/ auch/ neben einer güldenen Ketten und daran hangender Medallie / mit Adelichem Wapen / Titul und Namen/nemlich von Bierentthal/begnadigen lassen) wenn/sag ich/nicht dieser Herr/durch sein glimpffliches und sanfftmüthiges Zusprechen die bereits erhitzte Gemüther abgekühlet hätte. Denn weil diesem gemeinen Völcklein / seiner geschöpfften Hoffnung nach / der Ochß sampt der Küch nicht war preiß gegeben worden; So vermeynten sie ihre Lust an der / über den Römer-Berg / biß zu St. Bartholomee Stiffts-Kirch / gelegten höltzernen Brücken zu büssen / und grieffen dieselbige auch hertzhafft an. Nun kam zwar gleich alsbald eine Rotte oder mehr Soldaten auß dem / auff besagtem Römer-Berge/stehendem Corps de Guarde, oder Wacht-Hause darzu / umb aller Unordnung abzuwehren; Aber des Pöbels/und sonderlich der frembden Herren-lose Bursche war zu viel/ und wenn die Soldaten schon an einem Orte Widerstand thun wollten/so grieff es das Volck doch an einem andern desto muthiger an / so daß / in kürtzerer / als einer halben Stunden Zeit / die gantze schwere Brücke/ zu jedermänniglichs Verwunderung / weggeschleppt war/daß man auch keinen Spahn/ zugeschweigen Diele oder Balcken / davon mehr allda liegen sehen konnte. Nach dieser Arbeit solte es der Küch gelten / und ward auch schon mit Abbrechung der untersten Bretter / so weit die Armen und Hände langen konnten/wie auch mit Wegschleppung der von grossen und schweren Bäumen und Balcken herumb geschlagenen Plancken / ein Anfang gemacht. Es kam aber eben zu rechter Zeit ein vornehmer Herr auß dem Schöffen-Rath und Stadt-Zeug-Herr dazu geritten/der ließ/ so viel als möglich/diese unruhige Pursche von ihrem Vornehmen durch die Soldaten-Wache abhalten/auch gar/wiewol unschädlich / und nur zum Schrecken/Feuer geben. So bald die Musqueten knallten / flogen den Soldaten die Steine so häuffig umb die Köpff / daß sie ihres Wacht-Hauses drüber vergassen/ und sich unsichtbar machten / auch konnte erstgedachter Herr des Raths (als welcher dem gemeinen Volck war verdächtig gemachet worden/daß er allein gehindert/daß der Ochß und die Küche nicht preiß gegeben worden / und über das sonst den Tag über seine Authorität/unter Bürgern und Frembden/ mit ehrenrührigen Scheltworten und empfindlichen Schlägen/zu vieler/ auch hoher und vornehmer Leute Verdruß / hätte sehen lassen) kaum ohne Schimpff und Schaden vom Platz wegkommen. Doch brachte es endlich der beyden Herren Bürgermeister persönliche Gegenwart/ indem sie unter dem Volck herumb ritten / und sonderlich des Aeltern freundliches Zusprechen/ und bittliches Ermahnen/ noch dahin/ daß das Volck von weiterm Einreissen abließ / und sich still und friedlich nach Hauß machte.

Kleiner Aufflauff in Franckfurt / bey Einreissung der höltzernen Brück und Küchen.

An einem andern Orte/geriethen die Metzgers- und Faßbinders-Knechte biß aufs Todtschlagen an einander: Denn eine jede Parthey von diesen beyden wollte den Ruhm haben / daß sie den Adler von dem mit Wein springendem Brunn bekommen; Die Metzger hatten ein Stücke davon / und die Böttticher oder Faßbinder auch eines / und zwar das beste kriegt / dieweil sie den besten Vortheil im Angrieff gehabt. Mit diesen Stücken giengen beyde Theile triumphirlich mit Pfeiffen und Geigen durch die Gassen der Stadt/und als sie einander ohngefähr in einer Gassen auffstiessen / kamen sie anfangs mit Worten/und hernach gar mit Schlägen an einander/daß es ohne Lebens-Gefahr nicht wäre abgegangen/wenn nicht die dabey wohnende Bürger zugelauffen/und mit Gewalt Fried gemacht hätten. Worauff die Metzger ihren Theil auff ihr Schlacht-Hauß/und die Bänder ihren auff ihre Herberge in Verwahrung trugen.

Scharmützel zwischen Metzgern und Bändern/ wegen des höltzernen Adlers.

Nachdem denn nunmehr die Keyserl. Wahl und Crönung / jetterzählter massen glücklich vollzogen/und es an dem war/daß so wol die Röm. Keyserl. Maj. als alle anwesende Herren Churfürsten und der Abwesenden Herren Gesandten / ehester Tagen ihren Auffbruch und Abzug von Franckfurt nehmen wollten; Als liessen allerhöchstgedachte Röm. Keyserl. Maj. eine gewisse Taxordnung/wie es in der Stadt bey vorstehendem Abreysen der Keyserl. und Churfürstl. Hofstätten/ der Quartier-Bezahlung und Taxhalber/in allen und jeden sollte gehalten werden / damit es zwischen den Gästen und Wirthen/oder Bürgern/deßwegen keine Uneinigkeit und Irrung abgeben möchte/durch offentlichen Druck/zu Papier bringen/und den nächsten Tag nach der Crönung/ als den 23. Jul. (2. August.) durch Dero Reichs-Herolden mit Trompeten-Schall / vor allen Keyserl. und Churfürstl. Quartieren/zu eines jeglichen Nachricht kund machen / mit diesen Worten.

Nach-

1658. Der Röm. Kayſ. M. Tax-Ordnung der Quartier halber.

Nachdem der Allerdurchläuchtigſte/ Großmächtigſte/ und unüberwindlichſte Fürſt und Herr/ Herr LEOPOLDUS/ Erwählter Röm. Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien / zu Hungarn und Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graf zu Habſpurg/ Tyrol und Görtz/ unſer Allergnädigſter Herr/ Ihren Auffbruch neben allen Herren Chur-Fürſt- und deren Geſandten / von hier ehiſter Tagen zu nehmen / entſchloſſen: Damit der Quartier/ und anderer Utenſilien Tax halber/ zwiſchen den Gäſten und den Wirthen oder Bürgern/ keine Uneinigkeit/ Zwitracht oder Irrung ſich ereigne oder entſtehe / als haben Höchſtgedachte Ihre Kayſerl. Maj. unſer Allergnädigſter Herr / Dero geheimen Rath/ Cammerern und Obriſten Hoff-Marſchalln/ Herrn Heinrich Wilhelmen / Grafen und Herren von Stahrenberg/ ꝛc. per decretum gemeſſen anbefohlen / durch dero Reichs-Herolden mit Trompeten-Schall/ nachfolgende Tax-Ordnung vor allen Kayſerl. und Churfürſtl. Höfen/ zu jedweders Nachrichtung und Wiſſen/ nit allein abweſend publiciren / ſondern auch folgends in Truck verfertigen laſſen.

Erſtlich ſoll der Gaſt dem Wirth wochentlich für ein Herren-Stuben und Cammer 36. Kr.

Für ein Mittel-Stuben und Caṁer 24. Kr.

Und wann zu einer Stuben kein Cammer vorhanden / zwey Drittel oder dazu eine Cammer keine Stuben / einen Drittel bezahlen: Darunter jedoch der Boden / das Vorhauß/ Küchen/ Tiſch/ Stül und Bänck mit eingerechnet und verſtanden werden ſollen.

Was fürs andere die Stallung anlangt/ ſoll für ein Pferd Tag und Nacht/ jedoch ohne Fütterung bezahlt werden 1. Kr.

Drittens/ wegen der Keller und Gewölber/ Item da der Gaſt deß Wirths Dienſtbotten gebraucht/ und ihme dadurch ſein Gewerb geſpörret hätte / wie ingleichem/ wann ſich ein Gaſt/ der dem Wirth zuſtändigen Utenſilien/ Kuchen- und Zinnen-Geſchirr / Fürhäng/ Deppich/ und dergleichen gebraucht hätte/ ſo ſoll ſich der Gaſt derentwegen mit dem Wirth/ der Billichkeit nach/ vergleichen.

Wegen der Bette aber/ zum vierdten / als von einem Herrenbett mit zarten Leilachen/ wochentlich 45. Kr.

Von einem mittlern Bett 36. Kr.

Und von einem Dienerbett 22. Kr. bezahlen.

Und wann zum fünfften ein Gaſt ſeinem Wirth etwas an Gemächern / Haußrath/ Bettern und Leinwand verderbt oder zerriſſen / ſolle er daſſelbe ohne Entgelt deß Haußzinſes/ wieder gut zu machen ſchuldig ſeyn.

Sechſtens/ wann der Gaſt ſich allbereit vor dero mit dem Wirth über ein und anders vergliechen/ ſo ſoll ſolches hierunter nicht verſtanden ſeyn / ſondern es bey ſelbigem ſein Verbleiben haben.

1658.

An dieſem allem beſchicht Ihr Kayſ. Maj. Allergnädigſt gemeſſener Will und Meynung.

Signatum in Dero und deß H. R. Reichs-Statt Franckfurt am Mayn/ mit Ihr Röm. Kayſerl. Majeſt. fürgetrucktem Inſigel/ den 2. Aug. Anno 1658.

Dieſe hier eingeführte Tax-Ordnung aber gieng allein die Kayſerl. Churfürſtl. und deren Herren Abgeſandten Hofſtätte an/ und muſten die andern außwärtige Königl. und Fürſtl. Herren Abgeſandten und fremde Perſonen ſich für ſich mit ihren Wirthen / oder Bürgern vergleichen.

Hr. Graf Brahe/ K. Schwediſcher Extraordinari Abgeſandter kompt nach Franckfurt.

Indem die Röm. Kayſerl. Majeſt. und die Herren Churfürſten mit ſolchen ihren Reyß-Gedancken umgiengen/ und itzt faſt auff dem Abzug ſtunden / präſentirte ſich unverſehens was anders zu thun. Denn es kam Sambſtags/ den 24. Julii (3. Auguſt.) der Hr. Graf Brahe/ als ein Königl. Schwediſcher Extraordinar Ambaſſador / auff der Poſt / auß Schweden/ daher nach Franckfurt/ mit neuer Commiſſion/ die bißher verlangte Reconciliations-Tractaten mit dem Hauß Oeſterreich/ in Gegenwart aller deß Heil. Röm. Reichs in beſagter Statt Franckfurt auff dem Wahl- und Ordinari Reichs-Deputations-Tage ſtehender Chur-Fürſten und Stände vorzunehmen und zum Schluß zu bringen/ worzu er die benöthigte Vollmacht von ſeinem gnädigſten Könige und Herrn mit ſich brachte/ auß dem Lateiniſchen Exemplar überſetzt alſo lautend:

Deſſen Kön. Credităv und Vollmacht an deß Reichs-Churfürſten und Stände/ umb mit dem Hauß Oeſterreich die Reconciliations-Tractaten vorzunehmen.

Wir CARL GUSTAV von GOttes Gnaden der Schweden Gothen uñ Wenden König / Großfürſt in Finnland / in Schonen/ Eſthen/ Carelen/ Bremen/ Verden/ zu Stettin in Pommern/ der Caſſuben und Wenden Hertzog/ Fürſt zu Rügen / Herr zu Ingermanland und Wißmar; Wie auch Pfaltzgrafe bey Rheyn/ Hertzog zu Bayern / Jülich / Cleve und Berg/ ꝛc. Den Hochwürdigſten/ Durchläuchtigſten und Hochwolgebornen/ Würdigen/ Wolgebornen/ Vornehmen und Großachtbaren des Heil. Röm. Reichs zu Franckfurt bey dem Wahl- und Ordinari-Deputations-Taag verſambleten Churfürſten und reſpective Vicariis, auch Fürſten und Ständen / Unſern vielgeliebten Vettern und Freunden/ auch lieben Beſondern/ Unſern Gruß und alles Wolergehen zuvor.

Hochwürdigſte/ Durchläuchtigſte/ Hochwolgeborne/ Würdige/ Wolgeborne/ Wolfürnehme und Großachtbare deß H. R. Reichs Churfürſten und Vicarii, Fürſten und Stände/ liebe Vettern und Freunde/ und vielgeliebte. Als Wir vor ohngefehr einem Jahr nach

1658. mancherley deß Hauses Oesterreich hin und wieder gepflogenen heimlichen Rathschlägen/ und angestellten Practicken/ gerad wider den außtrücklichen Innhalt deß Instr. Pac. auß dessen Anreitzung und direction, so wol von Polen als von den Dänen angegriffen worden/ und die feindliche Waffen nun nicht nur unsern Provincien in Deutschland dräueten/ sondern in der That auff dieselbe loß giengen/ und der König in Hungarn / in seines Vaters Vorhaben tretend / uns in Polen angetastet/ und dieselbe Landschafften/ als wann sie seiner völligen Herrschafft untergeben wären/ andern frühzeitig/ deß allgemeinen und offentlichen Treu und Glaubens/ wie auch der Churfürsten/ Fürsten und Stände deß Reichs hohen Ansehens ungeachtet/ außgetheilet/ haben Wir kein ander Mittel befunden/ als daß Wir hin und wieder bey Chur- und Fürstl. Höfen/ erstlich durch Unsern Rath und Residenten/ Georgium Snoilsky, und hernach auch zu Franckfurt/ durch Unsern extraordinari Abgesandten/ Matthiam Biörenklovv, was Uns vor Unbillichkeiten angethan/ remonstrirten/ und bey der Ordinari Reichs-Deputation / umb die/ Krafft des Instr. Pac. Uns gebührende Guarantie anhielten/ als welche das gantze Corpus des Reichs repräsentiret und zu dem End angeordnet und in vergangenen Reichs-Abschieden zu Regenspurg confirmirt worden / daß man darmit den ohnversehens entstandenen und nothdringenden Gefahren des Reichs begegnen / und die zu bevorstehendem Ubel gebührliche Mittel verschaffen sollte. Von welcher Zeit an wir zwar vernommen/ daß Unser Abgesandter durch underschiedliche Memorial E. Lbd. und so wol ins gesampt Euch/ des H. R. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen/ als auch insonderheit dem Hochwürdigsten/ und Hochgebornen Churfürsten von Mayntz/ und zuletzt/ als wegen der Oesterreichischen Opposition, die Deputation vergeblich umb Berathschlagung ersucht worden / dem gantzen Churfürstl. Collegio die heimliche und offenbahre des Hauses Oesterreich sothane Unbillichkeiten/ und die Gefahr/ in welche das R. Reich durch die Oesterreichische Licentz und Gewalt gesetzet werden könnte/ weitläufftig zu Gemüth geführet. Jedoch haben wir seither nicht gespühret/ daß uns einige Antwort gegeben/ noch einige Hülff und Versicherung/ wider die gemeine und offentliche Gewaltthaten gethan worden / worüber wir uns dann höchlich verwundern/ nicht wissend / ob vielleicht etliche gern in die Verfolgung und Untergang unser und unser Landschafften/ und in die von unsern Feinden vorhabende gäntzliche Vertreibung Unserer auß Teutschland/ bewilligen und durch die Finger sehen: Oder ob sie sich vor der Oesterreichischen Macht/ also förchten/ daß sie die Gerechtigkeit Unserer Sache/ die Religion/ die Beobachtung deß allgemeinen Friedens/ und die Sorg zu gemeiner Ruh/ besagten Hauses ehrgeitziger und eigennütziger Herrschung nicht vorziehen dörffen? Unterdessen werden Wir durch die von dem König in Ungarn und Böhmen angefangene Kriege immer geplagt/ nicht nur ausserhalb deß Reichs in Polen / sondern es werden auch mit etlichen vornehmen Ständen deß Reichs/ defensiv- und offensiv- ja auch Raach-Bündnüsse/ wie sich etliche Oesterreichische Bediente selber rühmen/ angestellt/ und Kriegsgemeinschafften mit außländischen Königen geschlossen / und werden derowegen in Ledigstehung deß Reichs Mandata außgesprengt/ Unsere Provintzien in Teutschland/ die Wir mit so vielem Blut und Unkosten Unsers Reichs erworben/ anzugreiffen und Uns dieselbe je eher je besser auß der Hand zu reissen. Und ist in diesem Vorsatz das Hauß Oesterreich so erhärtet und gesteiffet/ daß es nicht nur Unsern Residenten von Wien abgeschafft/ und also alle Handlung auffgehoben/ sondern auch nachgehends keine Mittel zur Versöhnung anhören wollen. Welches alles Uns den grossen Haß desselbigen Hauses gegen Uns klärlich bezeuget / und ist kein Zweiffel daß der König in Ungarn / so bald Er die Kayserliche Cron wird bekommen / sein Vorhaben / wie in Polen / also auch in Teutschland mit aller Macht fortsetzen werde. Weil derowegen der Gewaltthaten kein End/ und keinem Mittel und Versöhnung Platz gegeben/ noch die Ermahnung deß Hochwürdigsten und Hochgebornen Churfürsten von Mayntz/ welcher so grosse Mühe zu Erhaltung deß Friedens/ nicht ohne seinen grossen Rhum und Preyß anwendet/ ich etwas gelten und außrichten kan/ noch Uns auff so offt vorgetragene Verneuerungen des Friedens / nur nicht geantwortet wird / können Wir nichts anders schliessen/ als daß zu Abwendung bevorstehender Gefahr wenig Hülff anders/ als vielleicht in einer nothwendigen Gegenwehr zu verhoffen sey.

1658. Auß was vor wichtigen Ursachen aber wir bewogen worden/ Diese Sorgfältigkeit E. Lbd. und Euch offtmals zu verstehen zu geben/ und dieselbe allhier zu wiederholen/ wird niemanden verborgen seyn/ der nur die Uns nach und nach angethane Gewaltthate und Schaden mit ohngefehrer Betrachtung zu bedencken sich bemühen wil. Wir haben nun lang genug mit Unserm grossen und auch der gantzen Christenheit Schaden den tödtlichen Haß deß Hauses Oesterreich und desselben bey andern angestellte Practicken empfunden; Und seufftzen nun mehr länger als ein gantzes Jahr Unsere Teutsche Provincien unter den feindlichen Gefahren/ Einfällen und durch besagtes Hauß gehäufften Beschwerungen: Daß Uns also nun die Zeit erinnert Uns fürzusehen/ und solche Mittel zu ergreiffen/ welche die Noth Uns selbst an die Hand gibt/ wann wir nicht gar darinnen verderben wollen. Diese

1658. Betrachtung ob sie Uns schon allein anzugehen scheinet/ betrifft sie doch auch E. Lbd. und Euch selbsten. Dann Wir erachten/ als ein Principal Theil deren/ die sich vor diesem mit einander vertragen haben/ und als nun ein Mitstand deß Reichs/ wie viel daran gelegen/ diese Gefahren bey Zeiten abzuwenden/ und was es vor ein Bedencken und Folge auff sich habe/ da dem Hauß Oesterreich/ auch da es noch nicht mit der Kayserlichen Cron gezieret/ und/ zu Zeiten deß Interregni, frey und nach Belieben/ ohne der Stände deß Reichs Rath und Bewilligung/ anderer außländischen Könige und Fürsten Kriege nach seinem Nutzen zu ermessen und zu regieren/ und sich der Stände des Reichs ohnbefragt/ sonderlich weil es vorgiebt/ daß es derselben halben solche Krige führe/ in dieselbe zu mengen/ und das gemeine Wesen in Gefahr zu setzen/ und also dergleichen Feuer in das Heil. Röm. Reich zu werffen/ welches ohne vieler unschuldiger Leuthe Schaden nicht kan außgelöschet werden/ erlaubt ist; Weil Wir nun die auß dergleichen Handlungen erwachsende Gefahren vorsehen/ und ob Wir schon darvor halten/ Wir hätten deßwegen genugsame Ermahnung gethan und E. Lbd. und Euch deßwegen berichtet/ in welchem Artickel deß allgemeinen Friedens Gewißheit und Auffrichtigkeit bestünde: Jedoch zu besserer Vorsehung/ und wo müglich/ durch vorgehende und zeitliche Versöhnung/ dem Ubel/ welches mitten in das Reich zu schleichen scheinet/ vorzukommen/ haben Wir nicht vor unnöhtig erachtet/ wegen solcher hochwichtigen Sache/ nochmahlen an E. Lbd. uñ Euch Unsere Abgesandten und Gevollmächtigte/ nemblich Unsern Obersten Cammerherrn und Generalen über Unser Fußvolck/ den Wohlgebornen Unsern lieben Getreuen/ Herrn Nicolaum Brahe, Graffen in Wisingsborgh/ Freyherrn von Cyana/ Herrn zu Ridbodolm und Seswägen/ wie auch Unsern Präsidenten in dem Hertzogthum Bremen und Vehrden/ Unsern Hoffrath/ und bißher bey Euch seyenden Extraordinari Abgesandten/ den Wohl-Edlen Unsern lieben Getreuen/ Matthiam Bicœrenklovv, Erbherrn in Elmenhoff/ Wannenstatt und Teslingen/ abzuordnen/ welche eben dieses wieder vorbringen und die Grösse der Gefahr E. Lbd. und Euch vor Augen stellen werden. E. Lbd. und Ihr werdet darauß verstehen/ daß Wir nicht nur Schaden/ Schimpff und Unrecht ohne Maaß erlitten/ sondern dieses auch noch so hoch nicht auffnehmen wolten/ wann nur von Oesterreichischer Seiten das Kriegsvolck auß Polen abgeführt/ und die Bündnüsse/ so/ zu Unserm und Unsers Reichs Verderben/ auffgerichtet/ wiederumb auffgehoben/ und mit einiger Versöhnungsneygung/ gemeine Ruhe geschafft/ und die Artickel des mit solcher Einhelligkeit der Gemüther geschlossenen Osnabrück- und Münsterischen Friedens von neuem ergäntzt und bekräfftiget/ und eine gewisse und feste Guarantie zwischen Uns und deß Heil. Röm. Reichs Stände gesetzet würde/ in welcher mit gewissem Beding und nur dieses Wir versichert seyn möchten/ daß weder Wir noch der allgemeine Frieden sollen offendirt oder beleidiget werden. Gleich wie Wir aber nicht zweiffeln/ E. Lbd. und Ihr werden auß dieser Unserer abgeordneten Gesandschafft ersehen/ was vor eine genaue und nothwendige Sorg Wir vor gemeine Ruhe tragen; Also haben Wir auch/ zu glücklicherm Fortgang dieser heylsamen Handlung/ Unsern Abgesandten/ mit dem König von Ungarn E. Lbd. und Euch zu handlen und zu schliessen/ völlige Gewalt ertheilet/ damit an Unsrer Seiten nichts ermangle/ so zu Bestätigung deß Friedens dienen möchte. E. Lb. und Euch stehet es nun zu/ Unserm heylsamẽ Vorhaben mit Rath und That beyzuspringen: Dann es nicht nur umb Unsere Sachen zu thun/ sondern es sind auch die Eurige nicht ausser Gefahr. Und wann E. Lbd. und Ihr dieses Werck nachlässig treibet/ halten Wir darvor E. Lbd. und Ihr können auß Betrachtung voriger Zeiten/ künfftiges Aufsehen/ und den Zustand deß Teutschlands Ihnen vorbilden. Dann die Wunden sind kaum recht zugeheilet gewesen/ als das Hauß Oesterreich dẽ Schweden die Waffen nidergelegt/ dieselbigen wo es ihm nur dienlich gedaucht/ hefftig wieder auffgerissen. Weßwegen Teutschland keine außländische Exempel zur Lehr bedarff/ es hat zu Hause seinen Lehrmeister welcher dasselbe auch anitzo kräfftiglich ermahnen könte/ die Oesterreichische Waffen/ so noch von dem Blut Teutschlands schwitzen/ und die allzuspathe uñ unsichere darauß erwachsene Früchte zu betrachten/ und dardurch bewogen zu werden/ demjenigen Schiffbruch der nun wieder bevorstehet außzuweichen. Es ist der Sach noch schier zu helffen/ ob sie schon durch eines eintzigen verwegenen Anschlag den Ungewittern des ungestümmen Meers auffgeopffert ist. E. Lbd. und Ihr haben da Unsere Abgesandte zugegen/ welche nicht nur was billich anerbieten/ sondern auch annehmen/ und bereit seyn werden zu allen Mitteln/ so zur gemeinen Ruh dienen. Sie haben auch zugegen die übrige Mit-Consorten des Friedens/ welche mit allem Eyfer eben auff einen Zweck mit Uns zielen. So kan auch kein erwünschtere Zeit gefunden werden/ welche zu dieser Arbeit bequemer/ und da ein glücklicher Fortgang besser könnte verhoffet werden/ als itzt/ da alle Stände zugleich und die Principal-paciscirende Theile/ beyeinander versammlet sind/ und auch alle einmüthiglich die Wunden zu heylen/ und den Zwispalt der Gemüther zu schlichten/ sich befleissigen. Es stehet auch dem Churfürstl. Collegio des Heil. R. Reichs/ wie Wir verhoffen/ noch frey/ das erwählende Haupt mit Satzungen deß Reichs und allgemeinen Friedens-Artickeln also zu verpflich-

1658.

ten/

1658.

tē/daß unter demselben die Glieder deß so herrlich blühenden Reichs nachmals in Ruhe leben mögen. Derowegen E. Lbd. und Ihr Uns zu diesem heylsamen Werck gantz willig befinden werdet/ sie mögen gleich einen Führer/ oder getreuen Mitgesellen haben wollen / weil Uns nichts höhers angelegen und liebers gewesen/ und noch ist / als den Teutschen Frieden (welchen Wir einem vortheilhafftigen Krieg um E. Lbd. und Euert Willen und Gefallen vor diesem vorgezogen haben) in seinem rechten Stand zu erhalten. Wann Wir annoch Unsern Fleiß und Rath dapffer zusammen setzen / wollen Wir nit verhoffen/daß Wir vergebens arbeiten werden.

Wann aber das Hauß Oesterreich auß übermachter Hartnäckigkeit vor der Reconciliation und deren Meldung einen Abscheuen hat / und von dem Frieden nichts hören will/ sondern Wir durch dessen Ehrgeitz und Unbillichkeit nothwendig Gefahr außstehen sollen/ bitten Wir E. Lbd. und Euch freundlich und günstig/ Sie wollen Sich belieben lassen/ Uns einer Antwort zu würdigen / und ihren Rath mitzutheilen/was Sie bey so gestalten Sachen thunlich zu seyn erachten / und was vor Hülff Wir von E. Lbd. und Euch / krafft deß Instrumenti Pacis, zu dessen Erhaltung und Unsrer Landen Sicherheit verhoffen sollen. Dann obschon diese Gesandschafft dahin angesehen/daß Wir darthun möchten / daß man Unsere Friedens-Begierde in Wind geschlagen / alldieweil man Unserm Rath nicht Platz geben wollen / haben Wir doch darfür gehalten / es seye Uns und auch E. Lbd. und Euch gar viel daran gelegen/ daß Wir gewiß wüsten/beydes / wie der Reichs-Frieden wieder die Verwegene Anschläge etlicher Leuthe solle beschützet werden / und Wir auch über das gewissert seyen möchten/wiefern ein jeder/ nächst Erhaltung desselben Freundschafft mit Uns zu halten geneigt wäre. Dieses sind die vornehmste Ursachen/ warumb Wir E. Lbd. und Euch mit neuen Abgesandten/welche diese Materi weitläufftiger werden zu verstehen geben/auffs neue haben besuchen wollen: Wir ersuchen aber E. Lbd. und Euch freundlich und günstig/ daß Sie dieselbe nicht nur vor Sich kommen lassen/sie anhören/und ihren Worten gäntzlichē Glauben zustellen/sondern auch Unsere auffrichtige/und dem gemeinen Wesen so nützliche Meynung zu befördern suchē wollen/damit der Sachē Wichtigkeit nach/ein gebührender/uñ den Friedliebenden erwünschter Effect darauß entspringen/ und ein jedweder/ in beständiger Sicherheit und Ruhe des Reichs/durch Hülff des mit so vielem Blut erworbenen Friedens/des Seinigen ohne Hinderung genieſſen möge. Wir bitten Gott hertzlich/Er wolle zu diesem Werck seinen Seegen und glücklichen Fortgang vom Himmel herab verleihen/und E. Lbd. und Euch ein solches Hertz eingeben / daß Sie ihren Fleiß zu dem Unsern setzen / und Fried und heylsame Anschläge zu dem Zweck gemeiner Ruhe und Sicherheit richten mögen. Mit welchem hertzlichen Wunsch Wir E. Lbd. und Euch Göttlicher Obacht befehlen. Geben auff Gothenburg den 24. May 1658.

(So weit das Königl. Schwedische Creditiv für den Herrn Graf Brahe und Herrn Präsidenten Bärenklau/ als zu den Reconciliations-Tractaten mit dem hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich verordneten Extraordinar-Abgesandten / die für deß Herrn Präsidenten Bärenklaus Excell. überschickte special-Vollmacht aber / hielt/ übersetzter Abschrifft nach/ dieses in sich:)

Wir CARL GUSTAV/ &c.

Der Kön. Maj. in Schweden Vollmacht zu den Oesterreichischen Tractaten/für Dero Extraord. Abgesandten Bärenklau.

Thun kund und zu wissen allen und jeden denen dran gelegen / oder irgend dran gelegen seyn mag/daß/ weil Wir / wegen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten / welche zwischen Uns / und zwischen dem Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/Unserm Bruder uñ Oheim/Herrn Leopolden/zu Ungarn/ Böhmen/Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Könige/Ertz Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/Braband/Steyer/ Kärnthen und Crain/Marggraffen zu Mähren/Hertzogen zu Lützelburg/wie auch in Ober- und Nieder-Schlesien / zu Würtenberg und Teck/Fürsten in Schwaben/Graffen zu Habspurg/Tyrol/Kyburg und Görtz/Land-Graffen in Elsaß / deß Heil. Röm. Reichs Marggraffen zu Burgow/wie auch in Ober- und Nieder Laußnitz/Herrn auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins/ fürgelauffen / und deß Heil. Röm. Reichs Ruh und Sicherheit gar bald in Unruhe bringen könten/nach Teutschland/an deß H. R. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände/ Unsern Extraordinar-Abgesandten / nemblichen den Präsidenten Unserer Hertzogthümer Bremen und Vehrden/ und Unsern Staats-Rath/den Wol Edlen/Unsern lieben Getreuen/ Matthias Bärenklau/ Erbherrn in Elmenhoff / Wannestatt und Tißlingen abgefertiget / umb zu versuchen/ ob man etwann durch einige Mittel / als nemblich durch vorhergehende Handlung/dem darauß entstehenden Unheil vorbauen möchte/ und ob müglich wäre daß Höchstgedachte J. Kön. Maj. zu Ungarn und Böhmen einige Friedens-Lust und Vertrag annehmen wolte/ und aber vielleicht Uns umb solche Personen ersuchen möchte/ mit welchen sie sich füglich in Tractaten einlassen könte / daß dannenhero an Uns nichts ermangeln möchte / was zu Unserer Vergleichung/uñ Bevestigung des allgemeinen Friedens dienlich seyn könte / Wir Uns entschlossen/hiermit zu verordnen und zu befehlichen/ wie Wir denn Krafft dieses Schreibens verordnen und befehlichen/den obgedachten Matthias Bärenklau/daß er sich mit höchstgedachten Jh. Königl. Maj. zu Ungarn und Böhmē

hierzu/

1658.

hierzu/mit gebührender Vollmacht/versehenen Abgeordneten einlassen/und mit ihnen/auff was Mittel und Wege der Frieden möchte wieder eingeführet/ die Streit- und Mißhelligkeiten/welche zu beyden Theilen möchten mit untergelauffen seyn/ in Güte beygelegt/ die allgemeine Ruh und Sicherheit/nach dem zu Osnabrug und Münster gemachten Friedens Schlusse/von neuem steiff und veste gehalten werden/ handeln/ schliessen und beschliessen mag. Was nun dieser Unser Extraordinar-Gesandte solcher Gestalt vornehmen/handeln und schliessen wird/das wollen Wir in allem guten für geschlossen und genehm erkennen. Zu dessen Versicherung und desto mehrer Bekräfftigung haben Wir dieses gegenwärtige mit Unser eigenen Hand unterschrieben/ und Unser Insigel darauff drucken lassen. Gegeben in Gothenburg/den 17. May/ im Jahr 1658.

Hr. Ertzhertzog Leopold Wilhelm tractirt die Kayſ. M. und die H. H. Churfürsten.

Ob nun wohl beyde Hn. Abgesandten sich hierauff mit diesen Schreiben an gebührenden Orten und Enden anmeldten/ward doch auß den vorgeschlagenen Tractaten nichts/ sintemahln die Herrn Churfürsten so wol/ als die Röm. Kayserl. Maj. sehr nach Hauß eylten/ und anitzo mit dem Abschied zu thun hatten. Denn am 25. July (4. August) waren erst Allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. und etliche der Herren Churfürsten mit Ihr in der Dominicaner- oder Prediger-Kirch/weil eben an demselbigen Tage (neuem Calender nach) deß H. Dominici, als deß Stifftiers besagten Ordens/ Fest- und Gedächtnüß-Tag allda gefeyret wurde/ wohnten also deß Vormittags dem Gottesdienst bey/ und erhuben Sich darauff nach Sachsenhausen in das Teutsche Hauß/ woselbsten Sie und auch die andern Herren Churfürsten sämptlich/durch deß Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. D. in einem hierzu erbauten grünen Lusthauß/ mit einem sehr kostbaren Letze-Mahl/zu Mittag tractiret wurden.

Chur-Trier und Cölln reysen ab.

Noch selbigen Abend aber reysete Chur-Trier von Franckfurt ab nach Schwalbach 6. Meilen davon/ zur Saurbrunnen-Cur: welcher Sr. Churfürstl. Gn. den dritten Tag drauff Se. Churf. Durchl. zu Cölln/im Abziehen/mit der Hofstatt folgte/uñ sich zu Wasser nacher Bonn verfügte.

Franckfurt huldiget dem Kayser.

Folgendes Tags/ als Mittwoch/ den 28. July (7. August) legte ein Wol-Edler und Hochweiser Rath der Statt Franckfurt/wie auch die sämptliche löbliche Bürgerschafft der Röm. Kayserl. Maj. als ihrem nunmehr Allergnädigsten Kayser und Herrn/ und zwar der gesampte wollöbliche Magistrat in der Kayserl. innersten Ante-Cammer/oder Vorgemach/die Bürgerschafft aber auff dem Platze vor dem Kayserl. Quartier/ zum Grossen Braunfels genannt/ unter freyem Himmel/ die gewöhnliche Huldigung ab/ welches alles der Kayſ. M. Reichs-Hof-Rath/Herr Georg Friederich von Lindenspühr mit zierlicher Gravität und Wohlredenheit verrichtete.

1658.

Chur Maintz reyset nach Würtzburg.

Den Abend darauff machte sich Chur-Maintz mit seiner Hofstatt auß besagter Statt Franckfurt vorauß hinweg nach Aschaffenburg/umb von dar ferner nach Würtzburg zu gehen/und der Röm. Kayſ. Maj. allda zu erwarten. Welcher/wie auch der zuvorhero höchstgedachter beyder Herren Churfürsten/ von Trier und Cölln/Abzug in aller Still geschahe/daß man dessen kaum gewahr ward.

Kayſ. M. bricht auch von Franckfurt auff.

Hingegen brach offt Allerhöchstermeldte Röm. Kayſ. Majest. deß folgenden Tags/den 29. July (8. August.) umb 9. Uhr vor Mittag/ mit Dero Kayserl. Hofstatt/ unter klingenden Trompeten und schallenden Heerpaucken auf/ und gieng in Begleitung Jh. Churfl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Pfaltz/ nebenst andern vielen Fürsten und Herren/ unter dreyfacher Lösung der Stücke/ auß Franckfurt über Sachsenhausen gegen Aschaffenburg/ und von dar weiter über Würtzburg/ Nürnberg/ Augspurg und München/nach Dero Kayserl. Residentz-Statt Wien zu/ von Deren Ankunfft und Empfahung an seinem Ort/unter den Kayserl. Hof-Geschichten/ eigentlicher Bericht zu holen: Wollen damit Se. Kayserl. Majest. Dero Reise glücklich hinziehen/ die Feder aber allhie zurück bleiben/ und die anderwärtige hierauff erfolgte hochangelegene Reichs-Geschäffte zusammen fassen lassen/ und zwar vornemblich

Was/ nach vollbrachter Kayserl. Wahl und Crönung/ bey der damahls zu Franckfurt stehenden Ordinari Reichs-Deputation/ wegen derselben Reassumption und Translation von dannen/ in Conventen und Schrifften/verhandelt worden.

Die übrigen H. H. Churfürsten und Abgesandten folgen nach.

Mit der Röm. Kayserl. Maj. gieng auch zugleich ab der Königl. Spanische Extraordinar-Abgesandter/ Herr Graff von Pegnaranda/und eben denselben Nachmittag folgte Chur-Pfaltz/den 30. Julii aber/Chur-Sachsen mit Dero Suyte hernach/und kehrte ein jeder seines Orts wieder heim. Ebener massen zogen auch nachgehends der Churfürstl. Bayerische/ und Chur-Brandenburgische Herrn Abgesandten/ doch dieser etwas spätther/nemlich den 5/15. August/ von Franckfurt hinweg. Die Königl. Frantzös. Gesandschafft war seint dem Königl. Wahl-Tage nicht wieder in die Statt kommen/ sondern diese gantze Zeit her in Maynutz verblieben/und reysete derhalben/am 16/26. August/ nach einer mit Herrn Graffen Brahe und Herrn Präsidenten Bärenklau/als Königl. Schwedischen Extraordinar-Gesandten/ auch dem Freyherrn von Bönenburg/ Chur-Maynutzischem Ober-Marschall und Abgeordneten/ zu Hedersheim/5. Stunden von Franckfurt/ gehaltenen

1658.

haltenen Conferentz / von ermeldter Statt Mayntz / wieder ab / und über Philippsburg nach Hause. Womit sich dieser ansehentliche Wahl- und Crönungs-Tag allerdings endigte. Dahero dann auch ein Wohl-Edler und Hochweiser Rath diejenige Handwercks-Pursch und Soldaten / welche vor der Wahl zur Statt defension geworben worden / wieder abdancken / und ihres Wegs gehen liesse.

Deputations-Tag soll wieder angehen.

Hierauff nun sollte der Ordinari Reichs-Deputations-Tag / als welcher durch die eingefallene Wahl und deren Geschäffte / von dem verwichenen Jahre her / war verschoben worden / wieder angehen und vorgesetzt werden; Allein es fanden sich gleich Anfangs grosse Schwerigkeiten dabey / so daß etliche der Herren Abgesandten / die bemeldter Deputation diese Zeit über mit schweren Kosten beygewohnt / und nur auff den Außgang der Wahl gewartet hatten / eben auch / wie die Herren Churfürsten / nach und nach zu ihren Herren Principalen abreyseten / neue Instruction und Unterricht / wessen sie sich ferner zu verhalten haben solten / einzuholen. Theils derselben / und mit ihnen das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium blieben in Franckfurt stehen / bey welchen auch bald hierauff / und zwar / am 5./15. August / die beyden Königliche Schwedische Extraordinar-Abgesandten / Herr Graf Niels (oder Nicklas) Brahe / in Wisingsburg / Freyherr zu Cayana / Herr zu Ritboholm und Saßwägen / und dann der offtermeldte in den Hertzogthümern Bremen und Vehrden Königl. Schwedische Präsident / Herr Matthias Bärenklau / mit einem etwas weitläufftigen und in Lateinischer Sprach auffgesetzten Memorial einkamen / worinnen sie ihres Gnädigsten Königs und Herrens und der Cron Schweden Notturfft / und die gegen das Hauß Oesterreich / und einfolgendlich gegen die neuerwählte R. Kayserl. Maj. vornehmlich aber gegen Se. Churfl. D. zu Brandenburg / habende Beschwerden / klagend vorbrachten / auff nachfolgende Weise:

Der Kön. Schwed. Extraordinar Abgesandten Memorial / an die Ordin. R. Deputation für des Reichs Ruh und Sicherh. und um Schutz und Guarantie wider das Oesterr. und Chur-Brandenburgische Beginne.

Es ist nunmehr übers Jahr / seithero die Königl. Maj. zu Schweden / Anfangs zwar bey denen Chur- und Fürstl. Höfen / nachmahls bey der Ordinari Reichs-Deputation / und endlich bey dem höchstansehentlichen Churfürstl. Collegio / vortragen lassen / was grosse Unbilligkeiten Ihro von dem Hauß Oesterreich / beydes in denen Königreichen Polen und Dennemarck / auch anderstwo: als auch in dem Römischen Reich selbsten / wider den außgetruckten Buchstaben deß Oßnabrückischen Friedens-Vergleichs / zugefügt worden / und wie hochgedachtes Hauß / mit Erregung allerhand Widerwillen und Krieg / unter den benachbarten Königen / Fürsten und Republiquen / so weit ankommen / daß / wofern nicht deß H. Reichs Chur-Fürsten und Stände in Zeiten / und zwar bey noch währender Zeit / da das Reich ohne Oberhaupt wäre / vermittelst deren höchster Gewalt / ins Mittel tretten; dergleichen Vornehmen steuern / und dem höchstnothleidenden Frieden unter die Arme greiffen würden / zu besorgen stünde / daß das gantze Röm. Reich dannenhero in die benachbarte Kriegsflammen fallen und mit angesteckt werden möchte: man hätte zwar darvor gehalten / es solte die Cur und Heilung einer so sehr bösen Kranckheit allen und jeden deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / und zwar wie dieselbe bey der allgemeinen Reichsversamblung beyeinander versamblet wären / obligen; Dieweil man ihm aber / zu der Zeit / da das Reich noch ohne Oberhaupt stund / eine allgemeine Zusammenkunfft aller und jeder Stände kaum dürffte traumen lassen; So ist dannenhero / nach Erforderung eines jeden derselben / das Werck endlich auff eine ordentliche Reichs-Deputation außgeschlagen / als welche nemblich alle Stände deß Reichs darstellen / und nicht allein wegen ihrer ursprünglichen Einsetzung / sondern auch in Krafft der jüngst zu Regenspurg auffgerichteten Reichs-Satzung / wie nemblich die allgemeine Sicherheit unverletzt zu erhalten / wachen und Sorge tragen solte. Nachdem nun das Chur-Mayntzische Directorium die Schwedische Klagen oder Beschwerden behörig vorgetragen / hat selbiges dißfals wol / und seinem Ampt gemäß gethan: Dann es hat solches verschafft / daß die ihme von denen Schwedischen Gesandten übergebene Memoriatien zur Verlesung kommen / und zu der jenigen Wissenschafft gebracht worden / denen daran gelegen gewesen.

Als auch im vorigen Jahr wegen deß Dänischen Kriegs von Schweden eine Erinnerungs-Schrifft überreicht worden / hat hochgedachtes Chur-Mayntzische Directorium den 7. Sept. Anno 1657. um darüber zu rathschlagen / allen denen Reichs-Ständen zusammen geruffen: Es ist aber dieser nothwendigen Berathschlagung im Fürsten-Rath die Oesterreichische Gesandschafft sehr hinderlich gewesen / daß dannenhero wegen dessen hefftigen Widerstands / die übrigen keine Zusammenkunfft halten / will geschweigen von der vorhabenden Materie unter einander was handeln oder schliessen dörffen. Von derselbigen Zeit an / haben so wol andere / als insonderheit die Chur-Brandenburgische / sich dahin bearbeitet / daß bey währendem Wahltage die Fürstliche und andere der Reichs-Stände Abgeordnete von denen Berathschlagungen / so deß Röm. Reichs Sicherheit betreffen / gründlich nichts erfahren möchten / vorgebende / daß mit dem Tod deß Kaysers auch die Gewalt und das Ansehen der Ordinari Reichs-Deputation gefallen und außgangen wäre / und müste nunmehro bey solchem unbesetztem Reich ein Churfürsten-Rath seine Sorgfalt dahin wenden / damit dem gemeinen Wesen nichts Widriges begegnete; Wofern die übrige Abge-

1658. ordnete sich nicht nach Hauß begeben wolten oder möchten/könten sie irgends in einer benachbarten Statt deß ihrigen warten: Bey gegenwärtiger Entledigung deß Reichs/wäre dieses der Ort/da man müste zusamen tretten/ und Raths pflegen / gebührte demnach selbiger dem Churfürstlichen Collegio allein; werden also durch dergleichen Einwürffe/die Zusammenkünffte und ordentliche Berathschlagungen noch biß auff den heutigen Tag verhindert und auffgehalten. Inmittels hat Ihr Churfürstliche Durchleucht von Brandenburg / als welche nicht allein deß so theuer erworbenen Teutschen Friedens/sondern auch der mit Ihr. Kön. Majest. und Cron Schweden / den 23. deß Winterm. Anno 1656. zu Labiau in Preussen auffgerichteten Erb- und unauflöslichen Verbündnüß wenig mehr eingedenckt ist/obangedeuteten Oesterreichischen Unterfangungen nicht geringen Vorschub gethan. Dann / nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht die mit Schweden auffgerichte/ und jetzt berührete Bündnuß auß der Acht gelassen/ist dieselbe nicht allein mit denen Königen zu Dennemarck und Pohlen/in der Cron Schweden widerige und hochschädliche Verbündnüsse getretten / sondern hat auch im Außgang deß 1657. Jahrs/bey Oesterreich sich eyfferig umb Hülffe beworben/und durch dero Bediente starck darumb ansuchen lassen/ damit sie also als Bundsverwandte / durch Vereinigung der Waffen das Schwedische Kriegs-Volck in Holstein überfallen könten/ ehe und bevor dasselbige in Dennemarck weiter umb sich grieffe/und mächtiger würde. Es liesse auch Oesterreich ihm diese Verbündnuß/ wider einen gemeinen Feind / als die Cron Schweden / nicht zu wider seyn: aber solchem Vorhaben/und dessen Vollziehung/war der zweiffelhafftige Außgang der künfftigen Wahl nicht wenig zu wider. Derowegen bedünckte die vornemsten von den Kayserl. Ministris für rathsam / man solte zwar wegen Sicherheit deß Reichs/das ist/damit Schweden sich zu rächen nicht etwan Ursach finden möchte/Vorsehung thun / doch also und dergestalt fürsichtig handeln / daß dannenher der Hoffnung / zur Kayserlichen Cron zu gelangen/ nichts benommen würde. Zu diesem Zweck nun seind alle Consilia gerichtet worden: nemlich / man solte Chur-Brandenburg wegen künfftiger Hülffe gute Hoffnung machen/ und daran seyn/daß die zwischen Schweden unnd Pohlen vorhabende Friedens-Tractaten ihren Fortgang nicht erlangen / und man sich nach vollbrachter Wahl an Schweden desto besser rächen möchte. Auff was sonder- und wunderbare Weise aber GOtt der Allmächtige/verwichenen Winter / den Schwedisch- und Dähnischen Friedē befördert habe/ist dermassen am Tag und bekant/daß es ohne Noth/ deß Orths hievon weiter zu reden. In dem nun dz Gerüchte eines so erwünschten Fortgangs der Königl. Schwedischen Waffen diß Orths erschollen/ haben sich auch die übrigen deß H. Römischen Reichs Churfürsten/und zugleich die zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. allhie eingefunden: und gienge dazumahlen der allgemeine Ruff/ als ob sie Alliirte / oder Verbundene/willens wären / Holstein anzugreiffen: Dieweiln aber an Seyten deß Hauses Oesterreich sich zugleich ein geneigter Wille zur Reconciliation, oder Versöhnung sehen liesse/ nicht weniger auch das Churfürstliche Collegium, zu Erhaltung deß Friedens sehr eyffrig und beflissen seyn schiene; als hat derowegen / damit solches Hauß desto mehr Anlaß und Ursach gewinnen möchte / in vorhabenden Berathschlagungen die Sorgfalt für die Beruhigung deß Reichs desto mehr zu erweisen/ und an den Tag zu legen der Königl. Schwedische Extraordinari Abgesandter/ am 22. Febr. dieses lauffendē Jahrs ein Memorial übergeben / sampt noch zweyen andern / welche den 22. Septembr. im nechst verwichenen Jahr der Ordinari-Reichs Deputation eingehändiget worden / und gebührlich gebetten / daß ein höchstansehnlich Churfürstliches Collegium, bey so guter Gelegenheit/und in Krafft tragender hoher Gewalt/geruhen wollte / ehe und bevor die Keyserliche Wahl vollends außgemacht würde/ dahin zu sehen / damit durch gleichgeltende Mittel/wegen der Königl. Maj. und Reichs Schweden satisfaction, und dann wie / der Friede im Römischen Reich zu erhalten seyn möge / vorderist Rath zu schaffen. Obgedachtes Memorial war kaum übergeben worden/ da kompt/ vor Ihr. Königlichen Majestät zu Hungarn und Böheim Ankunfft in diese Statt/ ein Geschrey auß / wie nemblich wider Schweden eine Nach-Bündnus gemacht worden: Ja es folget solches Gerüchte deroselben nicht allein auff dem Fuß nach / sondern es begleitet Sie so gar eine gantz gewisse Relation / wie nemblich Ihr. Königl. Majest. zu zu Hungarn ꝛc. An den Feldmarschallen/ Herren Grafen Montecuculi/unterschiedlich Befehle ergehen lassen / und daß dieser mit den Churfl. Generalen zu Berlin am 3. Febr. zu Rhat gangen/ wie man mit denen confœderirten Armeen ein allgemeine Einfall in Pömern thū möchte. Wie nun von solchē Beginnen offtgedachter Schwed. Abgesandter Nachricht bekommen / hat selbiger dieses Vorhaben und Anschläge deß Gegentheils/ c durch ein wiederholtes Memorial am 22. Aprilis dem Churfürstlichen Collegio entdeckt / und dabey angezeigt: wie daß sein gnädigster König und Herr/ auch nunmehr nach getroffenem Frieden mit Dennemarck / einen ehrlichē Friedens-Vergleich mit den Königen zu Hungarn und Polen / nicht außschlage: Ja das noch mehr ist/hat man der zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät damals frey gestelt / entweder die Friedens-Tractaten

1658.

vid. suprà 354. col. 1. b. ibid. p. 61. col. 2. it. 62. col. 1.

c. vid. sup. pag. 371.

1658.

mit Polen zu verstatten/ damit dem Krieg ein Loch zu machen; oder aber dero Kriegs-Völcker auß Polē abzuführen/und hin in Teutschland mit Jhr. Königl. Majest. und der Cron Schweden sich zu vereinigen: also doch und dergestalt/daß/wann solche Tractaten entweder in Polen / oder in Teutschland zwischen beeden Königl. Königl. Majest. Majest. zu Hungarn und Schweden / angestelt und geschlossen werden möchten/deß Heiligen Röm. Reichs Churfürsten und Stände / gleichwie hiebevor bey dem Instrumento Pacis oder Friedens-Schluß beschehen / also auch diese Reconciliation und Vereinigung gut und kräfftig heissen/ und Sr. Königlichen Majest. zu Schweden zugleich auch Versicherung thun solten / daß Selbige hinführo nicht mehr turbirt oder betrübt werden würden. Zu Beförderung nun der Polnischen Tractaten/ seind bereits im Monat Januario von Jhr. Königl. Majestät zu Schweden Commissarii bestelt worden / mit ertheiltem Befehl / in Pommern auff die Königl. Polnische Geleits-Brieffe zu erwarten. Der Hungarische Resident Lisola/damit solche Geleits-Brieffe zurück bleiben/und die Frantzösische Mediation, welche doch vō beyden Kriegführenden Cronē schon längsten angenoñen worden länger nit geduldet werden möchte / hat sein eusserstes dargegen gethan. Und obwol der Durchleuchtigste König in Poln durch seinen an die zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. abgeordneten Legaten remonstriren lassen / daß solche von beyden kriegenden Theilen vorlängst zugelassene Mediation, sonder Injuri und Unbilligkeit/nicht möge auffgehoben werden: so hat er jedoch damit nichts außgerichtet/ und ist also/durch diese zwey unbillliche Verhindernussen/das Friedens-Werck in Polen/ biß noch auff jetzo stecken geblieben.

So viel das andere Stuck der beschehenen Fragstellung angehet; sintemahl deß Röm. Reichs Vice-Cantzler/ Herr Graff Kurtz gegen Jhr Churfürstliche Gnaden zu Mayntz contestirt, wie nemlich die Königl. Majest. zu Hungarn ꝛc. nicht ungeneigt wäre / allhie in Franckfurt zu tractiren/wann nur offters-gedachter Schwedischer Abgesandter darzu genugsam versehen und instruirt wäre: So hat umb deßwegen Jhre Königliche Majestät zu Schweden / die dazumahlen zu Gothenburg in Dero Königreich sich noch auffhielte/als man Jhro/von solchen Discursen deß Herrn Grafen Kurtzen parte gegeben/Dero Abgesandten alsobald beydes Vollmacht (welche hie unter dem Buchstaben A. beygefügt wird.) und Befehle ertheilt/auch zugleich die Anordnung gemacht/daß besagter Handlung wegen als ein Gesandter hiebero reysen solte Jhrer Königlichen Majestät Obr. Cämmerer/ Herr Graf Brahe/damit ein so wichtig und erwünschtes Fridens-Werck von beyden / so wohl Herr Graffen Brahe / als Herr Bärenklou / als der mit gleichmässiger Vollmacht zu handeln und zu schliessen gnugsam versehen/ vollends möchte außgemacht werden.

Lit. A. vid. suprà pag. 538.

1658.

Damit man aber an Jhrer Königlichen Majestät Vornehmen desto weniger zweiffeln/ oder darauß Argwohn zu schöpffen hätte/ hat Dieselbe zwey absonderliche Schreiben / als gleichsam Geissein Dero auffrichtigen Gemüths / und zwar erstlich an Jhre Churf. Gn. zu Maynтz/ unterm 17. Maii/ nachmals auch an Jo. Churf. D. zu Sachsen unter dē 28. Maii/gestalt die Copeyen bey denen Buchstabē B. und C. solches mit mehrerm außweisen/abgehen lassen. Beyden Churfürsten seynd gedachte zwey Schreiben/ alsbald dieselben ankommen / zugehändiget worden. So hat man auch das Original von oben unter dem Buchstaben A. gedachter Vollmacht/ am 3. Junii Chur-Maynтz vorgewiesen/und zugleich davon eine Abschrifft ertheilt. Und damit je nicht jemand an deß Herren Graffen Brahe Gesandtschafft zu zweiffeln hätte / ist eine Abschrifft deß Königl. Schreibens vorgezeigt worden/worinnen der Innhalt besagter Gesandschafft nicht anders als wie man es von Jhm außgegeben / und gefordert hatte/ enthalten gewesen. Es hat sich auch begeben/ daß/ als ein Churfürstliches Collegium (wie die Abschrifft/ mit D. bezeichnet / außweiset) an Jhre Königliche Majestät zu Schweden / wegen Beförderung der Tractaten mit Polen geschrieben; Selbige bey solcher Veranlassung in dero Antwort-Schreiben unterm Buchstab E. dem gantzen Churfürstlichen Collegio so wol die Ursachen und Anschürer/deß wieder angangenen Schwedisch-Polnischen Kriegs/und die bißherige Hindernüssen deß Friedens an seiten deß Hauses Oesterreich; Auch die Unbillichkeiten/Jhro und der Cron Schweden von dem Gegentheil erwiesen; Wie auch die zwischen Oesterreich und dem Churfürsten zu Brandenburg zu eusserstem Untergang der Cron-Schweden auffgerichtete Bündnüsse/ vor Augen gelegt/ und zugleich deß Heiligen Römischen Reichs Churfürsten hoch gebetten / daß nunmehr/ weil sie könten / und die Gelegenheit allen Streit zu schlichten/ sich eräugnete / sie ihnen den Frieden zu befördern / ernstlich wollten angelegen seyn lassen: Wo dieses nicht geschehen / unnd sie den bevorstehenden Kriegs-Empörungen nicht einen Riegel vorlegen würden / so wolten alsdann Jhre Königliche Majestät als die wol sähen / was darauß für Ungelegenheit kommen könten/auff den widrigen Fall/vor Gott und der gantzen Welt protestirt haben/daß sie hierinnen wol zu entschuldigen / und Jhro keine Schuld zu zumessen wäre/weil sie / so wol zu Auffrichtung deß Friedens mit Polen / als auch zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe im Römischen Reich / nicht allein dero Gesandten allenthal-

B. oben pag. 458. Col. 1. C. ib. col. 2

D. pag. 410. col. 1.

E. pag. 464. col. 1.

1658. ben mit allen darzu gehörigen Stücken wol versehen / und schon lange Zeit gefast hielte; Sondern auch ihren Widersachern andere der Vernunfft und Billigkeit gemäse Mittel zeitlich / und durch Vermittelung so viel vornehmer Potentaten / gleichsam in den Schoß schüttete Indeme nun viel angeregter Schwedischer Abgesandter / auff eine seinem Vorbringen gemäse Antwort wartete / ihme aber immittels angezeiget wurde / daß er sich bey instehender Wahl / neben andern frembden Gesandten auß der Statt begeben solte / hat er / durch ein mit Buchstaben F. gezeichnetes Erinnerungs-Schreiben begehrt / man wolte ihme doch / nicht allein auff so viel bißhero übergebene Erinnerungs-Schrifften / sonderlich aber / und vornemblich auch auff obangeregtes J. K. M. zu Schweden Schreiben / undern 18. Junius dieses Jahrs / gebührlich antworten. Ist also niemand / der da nit sehe / daß bißhero gleichsam in deß höchstansehnlichē Churfürstl. Collegii Macht und Gewalt gestanden / die im Reich entstandene Streittigkeiten / und hervorbrechende Kriegsunruhe zu stillen. Daß es erzeigte sich / (wie oben erwehnet worden) nit allein Schweden durch öffentlich gethane Vorschläge geneigt zum Frieden / und wolte denselben noch vor der Wahl richtig haben / sondern es erwiese es auch der Königl. Polnische Abgesandter / daß auff obbesagte Weise / den Frieden zwischen Schweden und Polen / und denen beyderseits Interessirten / am besten könte geholffen werden. So ist auch vor deß Heil. Reichs Fürsten uñ Ständen ihren gegenwärtigen Gesandten / dieriñ / als in einer allgemeinen und so hochnothwendigen Sache / umb sie vor der Wahl abzuthun / nichts unterlassen worden / sondern deßwegen so wol münd- als schrifftlich bey denen Churfürsten Erinnerung geschehen. Und hat man in der Statt beständig außgeben / daß auch in dem Churfl. Collegio selbsten etliche gewesen / die zu der Kriegführenden Könige Vorschlägen / und deß Reichs Fürsten und Stände Begehren ihre Stimme geben. Wie es aber kommen seye / daß die übrige Churfürsten die Zeit nit in acht genommen / einen so schädlichen / und dem R. Reich übern Halß hangenden Krieg abzuwenden / und auff Jh. Kön. Mai. selbsten gethanes Schreiben / auch so viel unterschiedlich übergebene Erinnerungs-Schrifften / anders nichts / als was in der Beylage mit Buchst. G. befindlich / antworten wollen / davon will man diß Orts nicht viel Fragens machen. In Warheit / einer Aeffung / und Herumführung bey der Nasen / scheinet dieses nicht gar unähnlich / daß / nachdem J. Kön. Majest. zu Schweden / undern 18. Junij auß Flensburg / auff deß Churfürstlichen Collegii Schreiben / auß Franckfurt den 4. May / geantwortet / und die Königliche Antwort / am ersten deß jüngst abgewichenen Monats Julii einem Churfürstlichen Collegio überreicht worden / jetzund

F. pag. 463. col. 2.

G. pag. 470. col. 1.

doch besagte deß Churfürstlichen Collegii Erklärung / den Schwedischen Abgesandten auff ermeldtes Churfürstliche und am 4. May abgefertigtes Schreiben / weisen will. Wie fein aber in berührter Erklärung vorgegeben werde / die Polnischen Tractaten wären bereits angangen / und der Römische König / in Krafft deß vierzehenden Artickels der Kayserlichen Capitulation schuldig / den Frieden im Reich / und mit Polen zu befördern / das stellet man einem Unpartheyischen / so wol auß dem / was oben angeführt / als auch in Erwegung erstbemelten 14. Articuls / ja auß dem heutigen Zustand selbsten / zu erkennen anheime. Damit man aber an Seiten Schweden wissen möchte / ob die Königl. Majest. zu Hungarn / nachdem Sie nunmehr zum Römischen König erwählt / und die Kayserliche Cron empfangen / die Friedens-Handlung gestatten uñ zulassen wolle; So hat nit allein offtgedachter Schwedischer Abgesandter (als hierzu beydes mit Vollmacht und Befehl gnugsamlich versehen) die gantze Zeit über darauff gewartet: Sondern es seynd auch / seithero der Herr Graf Brahe in dieser Statt ankommen / beydes dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, und der ordentlichen Reichs-Deputation / Ihr Königlichen Majestät zu Schweden Schreiben eingehändiget worden / in welchen (als auß beygefügter Abschrifft unterm Buchstaben P. anaehenckt zu ersehen) beydes höchstermeldter Königlicher Majestät beständige Neigung zum Frieden / und Derofelben Abgesandten habender Gewalt mit hellklaren Worten enthalten. Man hat aber auff das Königliche Schreiben / so dem Churfürstlichen Collegio nach vollbrachter Crönung überreicht worden / eben so viel als auch auff die vorigen gegeben / und hat man also mit Ihrer Kayserlichen Majestät Gesandten zu keiner richtigen Handlung kommen können. Dann in zweyen Unterredungen / die man zwischen diesen und dem Schwedischen Abgesandten / vor Ankunfft deß Herrn Graffen Brahe / sonder Außwechslung der Vollmacht / gehalten / ist anders nichts vorgangen / als daß mann beederseits einander groß geehret / und ein Theil dem andern allen geneigten Willen versprochen.

1658.

P. suprà pag. 536.

Dieweil man aber die im Röm. Reich herfürbrechende Kriegs-Flamme / wie auch die geschwinde Verfahrung mit der Wahl / und Verhinderung der in dieser Statt angebottener Friedens-Handlung / mehrern theils denen Chur-Brandenburgischen Vorschlägē heimzuschieben hat; Als achtet man der Mühe wol werth diß Orts was weitläufftiger zu wiederholen den Anfang und Ursprung der jüngsten Verbündnuß zwischen der Kön. Maj. in Schweden / und Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg / damit also die Veranlassung der Ursachen dieser jetzigen Empörung / wie auch die zu Verderbung der Cron

1658. Schweden gerichtete Verbündnuß/ einem jeglichen desto sichtbarer unter Augen gelegt werden.

Als Jh. Königl. Majest. in Polen/ im Jahr 1654. in Erfahrung gebracht/ daß Jh. Königl. Maj. die Königin in Schweden/ Christina/ ihr beständig vorgenommen/ sich von dem Königreich Schweden abzuthun/ und die Cron dem Erb-Printzen/ nemblich der jetzt-regierenden Königl. Majest. zu überlassen/ sandte er einen/ Namens Canasilles/ in Schweden auff den damals zu Upsal gehaltenen Reichstag: Welcher bey verstatteter Audientz/ vor der Königin selbsten/ und in Gegenwart aller Reichs-Räthe und Stände/ wider die Vergebung der Cron Schweden/ und desselben Erb-Rechts an ein frembdes Hauß offentlich sich widersatzte/ vorgebend und starck behauptend/ daß solches Recht seinem König gebührte und zustünde: Er ist auch hierauff steiff bestehend/ nachmahls zu etlichen Reichs-Ständen kommen/ und hat denenselben/ dz sie die dem Erb-Printzen gelobte Treue brechen solten/ schädliche und auff eine allgemeine Rebellion außzielende/ Vorschläge eingeblasen. Es kunten aber die jenige/ welche nümeoro bey fast 60. Jahr lang nicht ohne Gottes sonderbahren Schutz und Beystand schwere und blutige Kriege außgestanden/ damit sie die Freyheit deß Gewissens und deß Schwedischen Reichs/ wider die Practicken und den Gewalt der Könige in Polen Sigmunds/ Uladislausses/ und Johann-Casimirs/ ungekräncket behalten möchten/ die That dieses Polnischen Abgeordneten nit für leidlich erkennen/ noch dieselbe für unstraffwürdig achten/ als durch welche/ nicht allein das Recht deß Erb-Printzen selbsten und der Cron Schweden; Sondern auch die Stillstands-Verträge/ als in welchen auch die allergeringste feindliche Regung/ der groben zu geschweigen/ verbotten/ angegriffen und verletzt würden. Es hat ihm aber solches die Königin auß lauter Gütigkeit ungestrafft lassen hingehen. Gleichwol hat die jetzt regierende Königl. Majest. zu Schweden/ nachdem Sie ans Regiment getretten/ obgedachten Polnischen Abgeschickten/ durch Jhren und deß Reichs-Cantzlern dieses begangenen Fehlers halben erinnern/ und ihme dabey ernstlich einbinden lassen/ daß nemblich J. K. Maj. zu Schweden diese Schmach und Beschimpffung für anders nichts/ als für einen Bruch deß Stillstandes achten könte/ wofern der König in Polen/ durch einen in Schweden geschickten Gesandten/ solche nit entschuldigen lassen würde. Wie nun Canasilles wieder zurück in Polen angelanget/ schrieb er/ dz obgedachter begangener Verfehung wegen/ mit nächstem ein Gesandter in Schweden kömen würde: Aber die Zeit hats gegeben/ daß der König in Polen schon vor solcher vom Canasille gethaner Protestation/ und zwar durch Veranlassung deß Anno 1654. im Hertzogthumb Bremen auffgehenden Feuers wider Schweden Krieg im Sinn gehabt habe. Dañ/ bald nach deß Canasillen Wiederkunfft/ liesse er nicht allein die Außführung deß obbemeldten Verbrechens angehen; Sondern fienge auch an mit andern Benachbarten zu tractiren/ wie eine Schiff-Flotta in die Ost-See zu bringen/ und selbige Häfen zu besetzen seyn möchte/ ja viel anderer Dinge mehr/ wider die Stillstands-Verträge sich zu unterfangen. 1658.

Nachdem nun/ um den Außgang deß 1654. und Anfang deß 1655ten Jahrs/ durch was Mittel und Wege so gedachten Polnischen Unterwindungen und Vornehmen zu begegnen seyn möchte/ in Schweden berathschlaget wurde/ und das Gerüchte von Außrüstung einer neuen Armee bey denen Benachbarten erscholle/ haben damals J. C. D. zu Brandenburg erstlich durch Dero vornehmen Ministrum, Herrn Graffen von Waldeck/ und darnach in eigener Person dem Schwedischen Residenten zu Berlin/ Herrn Bartholomeo Wulffsberg/ diese Eröffnung gethan: Wenn nemblich Jh. Königl. Maj. zu Schweden vorhabens wäre/ Polen mit Krieg zu überziehen/ und Jhro/ als einem Bunds- und Kriegsgenossen/ wegen gehabter Mühe und Unkosten/ nicht allein das Bisthumb Warmeland/ und etliche Landschafften in Lithauen uñ Samoiten; sondern auch die Souverainität oder Ober-Herrschafft/ über das Hertzogthumb Preussen/ und das Bistumb Warmeland/ und etliche darzu gehörige territoria versprechen wolten/ auff solchen Fall wären hochgedachte Jhre C. D. entschlossen/ Seine Kriegsmacht wider Polen zu der Schwedischen zu stossen/ und so lange/ biß ein ehrlicher Friede erhalten/ in solcher Bündnuß zu verbleiben. Da man nun das Werck untereinander communicirt, wurden zu beyden Theilen Gevollmächtigte ernennt/ nemblich an Seiten Schweden der Präsident deß Wißmarischen Tribunals/ Herr Graff Bengt Oxenstirn/ wie auch Herr Johann Liliestrom/ Präsident deß Pommerischen Estats; Chur-Brandenburgischen Theils aber/ die beyde geheime Räthe/ Herr Graf von Waldeck/ und der Freyherr von Schwerin: Welche im Monat Majo deß 1655. Jahrs in Stettin zusammen kommen/ und die Vollmachten/ auch den Entwurff deß Vergleichs gegen einander außgewechselt/ ja das Werck beynahe gar zum Ende gebracht: Nur daß die Sache erstlich wegen Grösse der Churfl. Hinderung/ und dann weilen einige neue Consilia, und andere Sachen darzwischen kommen/ in etwas verändert werden müssen/ allermassen die Copia deß Königl. Schreibens/ an den Churfürsten/ unterm Dato Creutzburg in Preussen/ den 15. Decembr. Anno 1655. abgangen/ die bey dem Buchstaben H. einkommende solches mit mehrerm belehret und außweiset. Indem nun Jh. Churfurstl. Durchl. durch Remon-

stration

1658. stration dieser Sache und derselben Beschaffenheit/so alles in obangeführtem Kön. Schreiben verfaßt/auch durch andere Umbstände bewogen worden: hat dieselbige zu Königsberg den 7. Januarii/Anno 1656. die Handlung wegen deß Preussischen Lehens/mit J. Kön. Maj. und der Cron Schweden geschlossen/uñ Krafft Deroselben renunciirt und abgesagt aller Dependentz / Knüpff- und Verbindung/ damit Sie wegen Preussen den Königen und der Cron Polen verbunden gewesen/als nunmehro entschlossen/ das Hertzogthum Preussen von demselben Tag an/und zu ewigen Zeiten/für ein Königlich-Schwedisches Lehen zu erkennen.

Als dieses kaum geschlossen/ward an Chur-Brandenburgischer Seiten abermals eine Bündnuß wider Polen gedacht/zweiffels sonder zu dem Ende/dadurch einen nähern Weg zu machen / umb was der Lehen halben verabschiedet worden/in einen Hauffen zu werffen/ und dadurch zu dem einigen Zweck der so vielmahls veränderten Consilien / nemblich zur Souverainität / oder der Ober-Herrschafft deß Hertzoglichen Preussens zu gelangen. Die Annehmung dieses Vorbringens muste verschoben werden / theils wegen Jh. Kön. Maj. vielfältiger Geschäfften / und stäten hin und wieder Reysens in Groß und Klein Polen: Theils aber/weil dieses eine gar wichtige Sache/ und daran viel gelegen wäre/ biß in den Brachmonat deß 1656. Jahrs. Derohalben als Jh. C. D. durch Dero gevollmächtigte Abgesandten / als nemblich den Herrn Grafen von Waldeck / wie auch Herrn Plato / und Herrn Dobrzensky/bey Jh. K. M. so damalen zu Marienburg sich hielten / auff besagte neue Bündnuß abermaln starck treiben liesse / war beederseits darinnen gehandelt / und solche Bündnuß endlich zu Marienburg am 15. Junii Anno 1656. völlig geschlossen / wie solches auß denen Beylagen unter den Buchstaben I. und K. deutlich erhellet: Seynd auch/vermög und in Krafft solcher Bündnuß/die Waffen beyderseits wider Polen ohne Verzug zusammen gestossen worden.

Wie nun nachmals durch beyde Confödeirte Theile die Victori bey Warschau erhalten/haben Jhro Churfürstl. Durchl. wiederumb starck auff die Ober-Herrschafft in Preussen gedrungen. Und damit Jhre Kön. Maj. Seine Churfürstl. Durchl. Dero Begehren desto mehr theilhafftig machen möchte: haben Jhre Majestät an statt der gemachten Lehen-Verpflichtung / und zum Pfand Dero gantz auffrichtigen Treue/gleichsam eine ewige und Erb-Bündnüß/zwischen Jhr. Königl. Maj. und Dero Nachfolgern am Reich/und der Cron Schweden / an einem: wie auch Jhr Churfürstl. Durchl. und Dero auß Männlicher Linie herkommenden rechtmässigen Successorn, andern Theils / einzugeben/ vorgeschlagen. Und ob zwar Jhre Königl. Majest. billiche Ursachen gehabt / bey den vorigen / so wol das Lehen/als die Zusammenstossung der Waffen betreffenden Pacten/zu bestehen: Jedennoch aber / damit Jhre Churfl. D. nach erlangtem diesem Zweck ihres Hauptvorhabens/beydes von der heimlichen Verständnuß mit Gonsiewßky / und andern Polnischen Ministris abliesse/und nicht immer was Neues an Prätensionen auff die Bahn brächte; Hat Sie endlich / auff so vielmalige/ an Seiten deß Churfürsten wiederholte Bezeugung der Beständigkeit / in die vorgeschlagene ewige und unauffl̈ßliche Bündnuß bewilliget / selbige auch den 23. Wintermonats Anno 1656. mit Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Labiau geschlossen / auff solche Conditiones, wie sie in der Beylage unter dem Buchstab L. zu lesen befindlich. Es fehlte aber so weit / daß J. Churf. D. nachdem Sie den Zweck Jhres Verlangens erreicht/nachmahls auff das gemeine Wesen / nach Innhalt deß Labiauischen Vertrags / Sorg getragen hätte/ daß Sie von der Zeit an angefangen/mit den Polen noch stärcker und viel herrlicher zu correspõdiren/ja gar also zu handeln/daß Sie schier nit ungeneigt/von freyen Stücken wieder auf die Polnische Seiten zu tretten/wãn nur der König/und die Poln. Republic/die Souverenität/so Jhr Schweden gegeben/genehm halten wolte: Dañ es ist gar kein Zweifel/die heimliche Correspondentz mit dem Warmländischen Bischoff/ das seltzam verdeckte Spiel mit dem Littauischen Gen. Gonsiewsky; Uñ der/ohnbefragt J. K. M. zu Schweden mit Polen getroffene Anstand der Waffen/ja so gar damalen/als J. M. mit einer gnugsamen Kriegsheer zugegen/und durchauß keine Noth noch Vernunfft/ein solches zu thun/ Anlaß gaben/haben zu der Souverenität / so man von Polen zu hoffen hatte/und zu den jetzigen Tractaten/ den Grund gelegt. Dieweil es aber viel zu lãg werden würde/ dergleichen diß Orts mehr zu erzählen / als wird der Leser verwiesen an das Kön. Schreiben/so J. M. von Schweden unterm Dato Wißmar den 6. Dec. Anno 1657. an J. C. D. zu Brandenburg abgehen lassen/ und bey der Beylag mit O. bezeichnet zu finden ist. In welch besagtem Schreiben über das zu ersehen/daß J. Kön. Maj. zu Schweden/in Entstehung deß Dänischen Krieas/und bey bevorstehendem Abzug auß Preussen/auf möglichste Weiß und Wege dahin bemühet gewesen/daß der Confödeirten Sache auf gutem Fuß stehen bleiben möchte: Und da je dem Hertzogthumb Preussen mit unerträglicher Macht begegnet werden solte/J. Durchl. vergönet habe/jedoch der Neutralität und Freundschafft mit Schweden nichts benommen/ sich mit Polen zu versühnen / und folgends umb vielerwehnte Souverenität auffs beste zu bewerben. Es haben aber J. C. D. alles Gewalts und Zwangs zu handeln ohnerwart / sondern bloß auß Hoffnung / theils grössern Vor-

O suprà pag. 158.

1658. theils/theils einer falsch eingebildeten mehrern Sicherheit getrieben; Sich zu einem der K. M. und Cron Schweden nur allzunachtheiliche Vergleich/und darauff zu solchen Sachen bereden lassen / die Ihrer sonst guten Natur gantz zuwider / und den vielfältigen redlichmeynenden Bezeigungen Jh. Kön. Maj. ja/ der Vernunfft selbsten/ entgegen lauffen. Dem da J. K. M. als die Sich auff die lang bekräfftigte Tractaten / und auff die Ihro vō einem so vielfältig verbundenem Fürsten gegebene Parole verlassen / in Hoffnung stunde / sie würde sich/ wo nicht der Beobacht- und Haltung der gätzen zu Labiau gemachtē Bündnüß/ jedoch zum wenigstē/bey so schlimmer Zeit einer freundlichen Gemüths-Bezeugung/ und dieser Orten ruhiger Nachbarschafft zu versehen und zu getrösten haben: So muste sie entgegen erfahren/daß J. C. D. einen von dero Cammerherrn/ Namens Wreken/ in Dänemarck geschickt / und daselbsten wider sie und die Cron Schweden sich in Bündnüß eingelassen / nur damit Sie J. M. als die damaln ohne das allenthalben mit Feinden umbgeben war/ desto mehr und mit andern zugleich trucken möchte.

Als nun das Geschrey von dem mit Polen getroffenem Vergleich zu J. K. M. Ohren kommen / haben dieselbe ein Schreiben mit dem Buchstaben M. bezeichnet/so gleichsamb nach der alten Lieb und nach besonderer Freundligkeit roche / underm dato 11. Oct. 1657. auß Wißmar an J. C. D. abgehē lassen. Mit was ungebührender Antwort aber/ und darinnen angekündigter wider aller Völcker Recht/ wider deß Reichs Satzungen / und die untereinander habende Bündnüsse lauffender Versagung eines unschädlichen Durchzugs in Polē/ ja mit was genugsamb trotzigen und meisterhafftigen Worten J. K. M. Dieselbe begegnet/ das belehren die drey beyliegende Copien der Churf. Brieffe/zu Cölln an der Spree den 12. Novemb. 1657. datirt / unter dem Buchstaben M. Nun konten Jh. Kön. Maj. anders nicht/sondern musten auff ein so schimpff- und spöttliches Schreiben der Gebühr nach antworten: Wie solches die Abschrifft deß Brieffs/ zu Wißmar den 6. Dec. 1657. auffgesetzt/ bey dem Buchstaben O. weitläufftiger außführt. Und dieweil leichtlich zu muthmassen war/ diese Gemüths-Verbitterung sey Jh. Churfl. D. durch ein sonderbares Kunststücklein beygebracht / und demnach in solches Schreiben eingestreuet worden / damit was noch an Freundschafft übrig / vollends mit Stumpff und Stiel außgerottet würde/ umb deß Willen haben Jh. Kön. Maj. oberwehntem ihrem Beantwort-Schreiben diese würckliche Bezeugung mit angehenckt/daß Sie nemblich J. C. D. Auffrichtig- und Redlichkeit nicht allein groß achteten/und darvō viel hielten/ sondern Sie selbsten wolten auch gegen J. C. D. allwege gleich gesinnet bleiben/ uñ die vorige Affectiō zu Deroselben behalten/in gewisser Hoffnūg/

M. pag. 150. col. 2.

N. pag. 155. seq.

O. pag. 158.

J. C. D. würde ins künfftige/mit J. K. M. alle dero actiones und Handlungen zu Beförderung deß gemeinen Besten/ eyfferigst gerichtet seyn lassen: Und da sie sich ja / entweder auß Nothwendigkeit/oder sonsten mit Polen verglichen hätte/ jedennoch solchen Vergleich nach der wahren Richtschnur der Neutralität also mildern / daß sie den öffters gethanen Contestationen zuwider/der habenden Freundschaft weder Schaden noch Nachtheil würde geschehen lassen. Gleichwie aber ein einmal verkehrter Sinn/sich nicht leichtlich ändern läst/noch für sich selbst recht fortzukommen weiß: Als haben J. C. D. die Gräntzen der mit Schweden gemachten/ und darnach durch viel heimliche Entgegenhandlung verstatteten Bündnüß/ nunmehro öffentlich übergangen: Und weil sie sich durch Eingeben verkehrter Rathgeber bereden lassen / Ihre Kön. Maj. zu Schweden würden theils nimmermehr zu versühnen/theils aber die Schwedischen auß Preussen und Pōmern zu treiben seyn: Als haben Sie angefangen/ dahin bedacht zu seyn / nicht wie die Freundschafft mit Schweden zu erhalten/ sondern vielmehr wie dieselbige zu vertilgen und gäntzlich zu verschwören seyn möchte. Dann als die Königl. Majest. zu Dänemarck/ durch Dero Abgesandten/Herrn Alefeld (allermassen das Schreiben besagtes Dänischen Abgesandten/ und die demselbigen beygefügte Documenta solches klärlich zeigen) umb die Genehmhaltung und Vollziehung der mit Ihro eingegangenen Bündnüß beharrlich anhalten liesse / und auß Anreitzung deß Churfürsten/auch vermög deß Vergleichs/ die Polen ihre Waffen wider die Schwedische Provintzien zusammen gebracht/ und in Teutschland eine Armee auff den Beinen hatten/haben Ihr Churfl. Durchl. nicht unterlassen / bey dem Königl. Hof zu Prag anzuhalten/ Ihre Königl. Majest. zu Hungarn und Böheimb woltē sich in eine Offensiv-Bündnüß einlassen: Ihre eigene zu den Polnisch- und Churf. Völckern stossen lassen/und also die Schweden in Teutschland angreiffen helffen: Damit solcher Friedens-Bruch nicht dem Churfürsten / sondern der Kön. Majest. zu Hungarn / als dem Hauptfeind/ beyzumessen seyn möchte. Zu Prag waren die Meynungen und Gedancken sehr zweiffelhafftig: Einstheils sahe man auff so vieler Bundsverwandten allgemeine Fürsorge / und die erwünschte Gelegenheit / sich an Schweden/als an einem gemeinen Feind/ zu rächen: Andern Theils stunde vor Augen die Gefahr einer widerwärtigen Wahl / wann man auff Chur-Brandenburgische prædestination und Begehrn / sich an dem Frieden im Reich vergreiffen solte; Dabero hat man demnach andere Ursachen/ uñ zwar eines defensiv-Būds hervor gesucht/damit Chur-Brādenb. eine Weile zu frieden seyn / und der Anschlag zu vorhabender Rache / biß zu glücklichem Außgāg der Wahl/in seinen Kräfften bestehen

möchte.

1658.

1658. möchte. Als nun Ihre Churfl. Durchl. bey nicht schleunig folgender Oesterreichischer Beyhülffe / sich in ihrer Hoffnung betrogen sahe: Und der Dänische Abgesandte / Herr Alefeld / nichts desto weniger die gegebene Parole / und der gemachten Bündtnüß Würckung begehrte / haben Ihre Durchl. ein Project einer neuen Liga wider Schweden vorgeschlagen / und selbiges dem Herrn Alefeld zugestellt / die Schuld aber der in voriger Commission überschrittener Schrancken auf Wrecken geworffen. Nachdem aber endlich das Gerüchte des glücklichen Fortgangs der Schwedischen Waffen außgebrochen / und ruchtbar worden / wie nahe es des Friedens halben mit Dennemarck kommen / auch die zu Hungarn K. M. ohne einiges Ansehen / weder des Friedens im Reich / noch bevorstehender Wahl / in die von dem Churfürsten so vielfältig begehrte Verbündnüß gewilliget: Da werden erstlich zwischen J. K. Maj. zu Hungarn / und Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg / defensiv- und offensiv-Verträge zu Schaden und Nachtheil der Schwedischen Provincien und Landschafften in Teutschland auffgerichtet: Fürs andere wird beschlossen / gedachte Provincien / wie auch das Hertzogthumb Holstein anzugreiffen. Drittens wird eine Außtheilung ermeldter Länder gemacht / welche man Schweden / als einem allgemeinen Feind / abzunehmen hätte. Es hören auch an Seiten des Churfürsten / desselben heimliche Practiquen gegen Schweden nicht auff / sondern vermehren sich (vierdtens) mehr und mehr: Dazu kommen / fürs fünffte / noch allerhand Ehrenrührige Schmähungen / so wol bey fast allen Höfen der Benachbarten Potentaten / als auch bey der Reichs-Versamblung zu Franckfurt selbsten: Fürs sechste / die Abnehmung der Schiffe und Schwedischen Güter im Pillauischen Hafen: Und dann für das siebende / das ungütliche Tractament der Schwedischen Officirer und Soldaten / als welche man im Durchziehen durch das Churfürstliche Gebieth / auff des Reichs Boden / gantz unverdienter Weise / theils gefänglichen / theils aber bey der Churfürstl. Armee untergesteckt.

Zwar es möchte vielleicht einer sprechen / der Durchläuchtigste Churfürst von Brandenburg scheine eben dahero gegen Schweden / und den Frieden im Reich wol gesinnt / weil er die gantze Zeit / und zwar nicht ohne besondern Schaden / sein Kriegsvolck in seinem eygenen Land erhalten / indessen aber gegen die Schwedische Provincien öffentlich nichts feindliches vorgenommen habe: Wann ein solcher aber die Augen der Gebühr nach recht auffthun / und beydes das Schreiben des Dänischen Abgesandten / Herrn Alefelds: So dann auch andere oben angeführte Umbstände behörig erwegen wird / alsdann wird er / ohne Vorrede eines andern / auff seinen gethanen Einwurff für sich selbsten zu antworten wissen. Gleichwie nun der Churfürst vor dem Dänischen Ministro offentlich außgesagt: Es seye keine Ader in seinem Leibe / die nicht Lust habe den König in Schweden / als einen allgemeinen Feind / zu überfallen und anzugreiffen: Also haben Ihre Churfl. Durchl. so wol an dem Königl. Hof zu Prag / als bey der Reichs-Versamblung zu Franckfurt / und sonsten allenthalben im Reich / durch Dero Ministros, und selbst eygene Schreiben / ihres Hertzen Verlangen / und verbittertes feindseliges Gemüth / gnugsamb an den Tag gegeben. Es ermangelte ihm zwar weder am Wollen / noch an Gelegenheit / sein Vornehmen ins Werck zu stellen / sondern allein an der verlangten Oesterreichischen Hülffe. Weil nun die Resolution dieses Hauses / bißhero auff dem Außgang der Wahl bestanden: Als haben die Chur-Brandenburgische Ministri, und einige andere beneben ihnen / starck auff die Wahl getrieben / entgegen aber / damit indessen einige Friedens-Handlungen nicht vorgenommen werden möchten / allen ihren Fleiß angewendet. Wann Ihr. Churfl. Durchl. von Zeit an deß zwischen Schweden und Dänemarck gemachten Friedens / das Polnische Wesen und die Souverenität über Preussen / in Sicherheit hätte mögen gestellt sehen / wie auch die im Röm. Reich auffsteigende Unruh in der Blüte niedertrücken wollen / warumb seynd Sie nicht (da Schweden ohne deß zum Frieden geneigt / und nur allein auff sicher Geleite für dero Gevollmächtigte so viel Monat lang gewartet) entweder zu einer allgemeinen Handlung zwischen beyden kriegenden Theilen und Bunds-Verwandten in Preussen / gebührenden Eyffers beförderlich gewesen: Oder haben die absonderliche / und von Ihrer Königl. Maj. zu Schweden Ihro angebottene Tractaten verachtet und außgeschlagen? Was Ih. Churfl. Durchl. Gesandschafft angehet / so Sie neulicher Zeit an Ihre Königl. Majest. zu Schweden in Holstein geschickt / sintemal dieselbe / nach so vielen widrigen Gemüths-Bezeugungen des Churfürsten / sich vor denen Königlichen Deputirten zu erklären Bedenckens getragen / was nemlich Ih. Churfl. Durchl. bey gegenwärtigem Zustand Sinn und Meynung seyn möchte: Als hat man wegen Zulaß- und Anhörung derselben / sich nicht unbillich zu beschweren gehabt. Dann / daß man der Könige und freyen Völcker Bott- oder Gesandschafften / ohne Unterscheid zulassen und annehmen sollte / darzu kan uns kein einiges Gesetze treiben. Dann gleich wie nach aller Völcker Recht die Ursachen / warumb eine oder andere Legation nicht anzunehmen / genommen werden entweder von dem / der sie schickt: Oder von dem / der geschickt wird / oder auch von dem / warumb solche geschickt wird: Also haben Ih. Königl. Maj. zu Schweden / weil Sie Ihrer

1658.

1658. Churfl. Durchl. so vielfältig unbeständiges Gemüth/und öffters wanckelbaren Sinn genugsamb erfahren: Uber das auch bey sich erwogen die gegenwärtige Verknüpffung derer selben mit andern / die der Cron Schweden offene Feinde/und wie sich dieselbe der habenden Bündnüß gemäß bezeugen: Hat Sie billich vorher wissen wollen/wie Ihre Churfl. Durchl.gesinnet/und was die Materie solcher Commission seyn möchte / ehe und bevor sie die Abgesandten vor sich lassen könnte. Was nun dieselben von der Materi habender Commission selbst eröffnet / das beduncke Ihre Königl.Maj.und die Cron Schweden allzu verdächtig / oder doch der Königl.Hochheit und dem Vorhaben den Frieden wiederumb auffzurichten / gar nicht anständig/wo nicht vor vergönnter Audientz / der Zweiffel und Verdacht auß dem Weg geräumet wären. Welch Ihrer Königl.Majest. zu Schweden Postulatum und Begehren/ gleich wie es auff dem Recht und in der Ubung aller geschlachten Völcker/bey solchen Fällen beruhet: Also solten es die Churfl. Abgesandten vorhero bedacht haben/ehe sie an den Königl. Hof kommen / wann sie ja das Ansehen nicht haben wollen/daß sie dahin kommen / vielmehr die Gemüther zu verbittern / als dieselben zu besänfftigen. Derowegen/nachdem alles und jedes/was so wol von deß Hauses Oesterreich/ als des Churfürsten von Brandenburg Intention und Vornehmen/Rathschlägen und Handlungen/droben erwähnet worden/theils auß offenen Bekennungen/theils auß der Sachen Notorietät selbsten an dem Tag liget: Als wird niemand / der mit gesundem Verstand begabt ist/und das bey geschlachten Nationen übliche Recht/wie auch was öffentliche Handlungen seynd/und das was beyderseits vorgangen / gründlich verstehet/ in Abrede seyn können / daß nicht Jh.Königl.Maj. zu Schweden/von dem Gegentheil / so wol in Polen/als in dem Römischen Reich selbsten/ gröblich und über die Schnur beleidiget worden; Und dannenhero schon längsten guten Fug und Ursach habe/Dero Sicherheit halben im Reich/wider alle Widerwärtige und Feinde möglichste Vorsehung zu thun/damit aber Ihre Königl. Maj. zu Schweden nicht den Namen haben möchte / als hätten Sie grossen Lust und Gefallen/ sich gegen so grosse Injurien und Unbilligkeiten zu rächen / und dadurch das Römische Reich in einen unversehenen Brand zu setzen: Derowegen bat Sie/ so wol durch ihre Ministros, als Dero eygene Schreiben/ bey des Reichs Fürsten und Ständen zeitlich Erinnerung thun lassen / von allem / was derselben beydes wider alles Recht und Billigkeit widerfahren / und daß / wo nicht gebührende Mittel von ihnen gebraucht würden/entweder durch der Stände Ubersehen oder Uneinigkeit/die Kriegs-Last auff einen jeglichen möge gewaltzet werden.

Nachdem aber deß Gegentheils Unterwinden und gebrauchte heimliche Griffe/bißhero dergestalt überhand genommen/daß man weder in Polen / noch in dem Reich zu Tractaten kommen/oder eine wahre Versühnung bißhero erlangen können: Als solle niemand die Schuld / weder deß in Polen noch fortwährenden / oder in Teutschland entstehenden Kriegs fortdin auff Ihr. Königl. Majest. zu Schweden legen. Es hat es entweder die Gerechtigkeit selbsten schon längst erfordert/daß die zu der Cron Schweden äusserstem Verderben mit einander verbundene Feinde/entweder einen ehrlichen Frieden zulassen und machen: Oder aber als überzeugte der unter ihnen gemachten Bündnüß / und anderer feindseligen Attentaten mehr wider den allgemeinen Frieden im Reich/durch ein gerechtestes Urtheil der Welt/als würckliche Feinde und offene Friedensstörer verurtheilt und gestrafft werden solten. Dieweiln aber Ihre Königl. Maj. zu Schweden / über den Ihro von dem Hauß Oesterreich/uñ dessen Bunds-Verwandten/dem Churfürsten zu Brandenburg/zugefügten Schaden und Unrecht/auch zugerichteten äussersten Ruin/sich noch in dem auch verspotten lassen müssen/daß Ihr.Kön. Maj. des H. Röm. Reichs Churfürsten/ auff dero eygenes Schreiben mit keiner Antwort/ viel weniger die gemeine Wundē des Reichs/ durch ein bequemes Mittel zu versehen / gewürdiget haben: Derowegen weil Jh. Kön. Maj. unten bemeldte gevollmächtigte Abgesandte / dieses alles/ was bißhero gemeldet worden/wol erwogen/und dabey sehen müssen/daß Jh. Keyserl. Maj. nach so vielem Ihro von Schweden beschehenen / weitläufftig- und auffrichtigen Bezeugungen / von Ihr. Königl. Maj. allerbereitwilligsten Neigung zur Reconciliation / oder Versühnung/sich auß dieser Stadt begeben / in Polen aber noch zur Zeit keine Tractaten angefangen/ noch diß Orts einiger Keyserlichen Minister/ der Handlung wegen gelassen worden: Umb deß willen wiederholen Sie Jh. Königl. Maj. als Ihres gnädigsten Königs und Herrn Protestation/welche in dem Königlichen Schreiben / unterm Dato den 18. des jüngstentwichenen Monats Junii / auß Flensburg/an das Churfl. Collegium abgangen/begriffen/ nachmahls / bezeugen auch und protestiren hiermit vor GOtt und der gantzen Welt zum gebührlichsten/wofern durch Verabsäumung einer so bequämen und guten Gelegenheit zu tractiren/und bey so vielerley Völcker Zusammenkunfft/das Römische Reich abermahls mit Krieg verwickelt werden möchte/ daß alsdann Ihre Königl. Maj. und die Cron Schweden / an dem darauß entspringenden Unheyl und Schaden/durchauß keine Schuld haben wollen.

1658.

Im übrigen/wenden sie sich zu des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen/

und

1658. und der erselben hie gegenwärtigen Abgesandten / und bitten von denenselben gebührlich / daß sie dißfals / weil man der Tractaten / und des freundlichen Vergleichs so wenig geachtet / und Jh. Königl. Maj. zu Schweden gezwungen werden / zu Verwahrung ihrer selbst eygenen Person / und dero im Reich gelegenen Provincien nothwendiger Beschützung / die Waffen in die Hand zu nehmen / nach Jnhalt des Instrumenti Pacis, und dem jüngsthin zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschied gemäß / Jh. Königl. Majest. zu Schweden / so viel deroselben zugehörige Landschafften im Reich betrifft / die unter einander versprochene Guarantie leisten / und zugleich sowol zu eines jeglichen / als insonderheit zu des gantzen Römischen Reichs Sicherheit / gute Vorsehung thun wollen. Franckfurt am Mayn / den fünfften Tag des Augustmonats / im Jahr sechszehenhundert und funfftzig acht.

[So weit der beyden Königl. Schwedischen Extraordinar Abgesandten Memorial.]

Deputations-Tag wird von Chur-Maynz zu Franckfurt reassumirt.

Der Herr Graf Brahe hielt sich zwar / nach diesem Memorial / noch biß in die fünffte Woche in der Stadt Franckfurt auff; Es war aber von keiner Resolution der Deputation auff dasselbige etwas zu vernehmen / sintemahlen bald hernach / unter den Deputirten Herren Chur-Fürsten und Ständen / ein verhinderlicher Zwiespalt und schädliche Trennung entstund / daß man zu keiner einstimmigen fruchtbarlichen Consultation mehr schreiten konnte. Denn so bald die Keyserliche Wahl- und Crönungs-Geschäffte, als die den Deputations-Convent biß daher zu rück gehalten hatten / vorüber waren / liß S. Churfl. Gnaden zu Maynz / in Krafft Dero in solchen Reichs-Geschäfften tragenden hohen Ampts / als durch Germanien Ertz-Kantzler / an ein hochlöbliches Churfürstliches Collegium vorsichtiglich gelangen / daß die eine Zeitlang verschobene Ordinari Reichs-Deputation nicht allein nothwendig wieder hervorzuziehen / und ferner fortzusetzen / sondern auch / weil die Zeiten / wegen der allenthalben umb das Röm. Reich angegangener Kriegs-Flammen gar gefährlich anzusehen / nach Jnhalt des Reichs-Abschieds vom Jahr 1559. auff den Punctum publicæ securitatis Imperii, das ist / dahin / wie in des Heil. Röm. Reichs Ruh und Sicherheit zu erhalten / hinauß zu setzen / seyn wollte. Weil nun höchstgedachtes Churfl. Collegium seine Wolmeynung deßwegen mit beylegte / so ward selbige auch der Röm. Keyserl. Maj. von Chur-Maynz unterthänigst vorgetragen / und auff Dero gnädigstes Gefallen / der 1. October (21. Sept.) zur Reassumption der eine Weile verschoben gewesenen Deputation angesetzt / und ein jeder abwesender Deputirter Stand hierzu / nach Franckfurt am Mayn / schrifftlich eingeladen.

Allein es stieß sich bald des Orts halben / in dem Allerhöchstermeldte Röm. Keyserl. Maj. noch unterwegs auff Jhrer Heimreyse andere Gedancken fasste / und / damit gedachte Deputation desto besser fortgesetzt werden / auch Sie selbst derselben etwas näher seyn möchte / für gut befand / solche von Franckfurt weg- und nach Nürnberg zu verlegen / welches Jhr Gutachten Sie dann Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynz schrifftlich / unter dem 4./14. August / auß dem ersten Nacht Quartier zu Kitzingen / eröffnete mit diesen Worten:

1658.

LEOPOLD / ꝛc. Hochwürdig lieber Neve und Churfürst / Wir erinnern Uns / was an Uns E. Liebd. im Namen deß gesampten Churfürstl. Collegii / wegen Reassumption der nach Franckfurt / Jnnhalts des jüngsten Reichs-Abschieds gelegten / aber umb der darzwischen kommenen Wahl-Handlung willen eine Zeitlang / in sulpenso gebliebener Ordinari Reichs-Deputation gelangen lassen / daß solche nicht allein nothwendig zu continuiren / sondern auch / verschiedener Wolmeynung nach / in Ansehung und Erwegung jetziger Kriegs-Gefährlichkeiten / nach Jnnhalt des Reichs-Abschieds / de Anno 1559. auff den punctum publicæ securitatis Imperii zu extendiren seyn werde / und Uns dahero umb Anordnung Unserer darzu gehörigen Keyserlichen Commissarien wolmeynend ersucht haben. Wie Wir Uns nun auch Unsers Orts / biß auff anderweite Verordnung / die Continuation erstberührter Ordinari Reichs-Deputation / und daß die abwesende Deputirte von E. Lbd. auff den / von dem hochlöblichen Churfürstl. Collegio / vorgeschlagenen nechstfolgenden ersten Octobris schrifftlich darzu citirt worden / gnädigst gefallen lassen; Also haben Wir / so viel den Ort betrifft / für gut angesehen und befunden / damit gedachte Deputation desto besser fortgesetzt / und die / vermög deß jüngsten Reichs-Abschieds / dorthin gewidmete Materien umb so viel mehr befördert / sonderlich aber / zu Beschleunigung derselben / auch Wir etwas näher seyn mögen / daß solche auff die Stadt Nürnberg transferiret werde: Allermassen Wir dann Unsere Keyserliche Commissarien dahin in Zeiten abzuordnen gnädigst gemeynt seyn: Wollten Wir E. Liebd. freund-gnädiglich nicht bergen / und verbleiben Jhro benebenst / mit beharrlicher Freundschafft / Keyserlichen Gnaden und allem Guten / jederzeit wol beygethan. Geben zu Kitzingen / den 14. Augusti / Anno 1658. Unserer Reiche / des Römischen im Ersten / des Hungarischen im Vierdten / und des Böhmischen im Andern.

Nächst an zur rechten Hand war unterschrieben: LEOPOLD. Unterhalb zur Lincken hin / stund: Vt. Ferdinand Graf Kurtz / und weiter drunter: Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium, und hierunter: Wilhelm Schröder.

Chur-Maynz

Chur-Maynz hielt zwar solch Keyserliches Gut-

1658. schreibt die Deputation von neuẽ nach Franckfurt auß.

Gutbefinden und Schreiben in geziemendem Respect/nichts desto weniger aber blieb Se. Churfl. Gn. auff der vorhin gefaßten Resolution bestehen/und satzte/auß Veranlassung deß vor Augen stehenden gefährlichen Zustands des Heil. Röm. Reichs/ den Abwesenden nochmahls / in einem anderwärtigen Außschreiben/vom 20.30. August/ den 1. Oct. (21. Sept.) zur Erscheinung/ und den Ort Franckfurt zur Mahlstatt vor/daß sie daselbst sich zeitlich einstellen/und den Reichs-Consultationen/zu des lieben Vaterlands Teutscher Nation Ruhstand / mit reiffem Rath durch die ihrigen beywohnen wollten.

Anzahl und Nahmen der daselbst stehenden Hn. Deputirten.

Hierauff nun funden sich einige der Herren Deputirten wieder ein/einige andere aber erhielten ihre Instruction und Vollmacht in Franckfurt/so daß zeben Chur- und Fürstliche Gesandten zu der Ordinari Reichs-Deputation bevollmächtiget waren/als:

Wegen Chur-Maynz

Herr Johann Philipp von Vorburg/Chur-Fürstlicher Maynzischer Geheimer/auch Fürstl. Würtzburgischer Rath und Probst zu Münster im Crainchfeld / Amptmann zu Schwanburg und Hartheim/als Haupt-Deputirter.

Wegen Chur-Cölln

Herr Johann Christoph Altenhoffen/Churfl. Cölnischer Geheimer Rath.

Wegen Chur-Pfaltz

Herr Wilhelm Curtius/ Churfürstl. Pfältzischer Geheimer Rath und Amptmann zu Ortzberg.

Wegen Würtzburg

Herr Philipp Otto von Herzelles / Churfl. Maynzischer Adelicher Hof-Rath.

Wegen Sachsen-Altenburg

Herr Johann Thom[a]e / beyder Rechten Doctor / Hof- und Justitien-Rath zu Altenburg.

Wegen Braunschweig Lüneburg Wulffenbüttelischen Theils.

Herr Polycarpus Heyland/Dr. Fürstlicher Braunschweigischer Lüneburgischer Geheimer Rath.

Wegen Würtenberg

Herr Wilhelm Biedenbach von Traconfelß/ Fürstl. Würtenbergischer Geheimer Regierungs-Rath.

Wegen Hessen-Cassel

Herr Reynerus Badenhausen / JC. Fürstl. Hessen-Casselischer Geheimer Rath.

Wegen Pommern

Herr Georg von Suoilsky/Königl. Schwedischer Rath und Resident.

Wegen der Wetterauischen Grafen

Herr Joachimus Hagemeyer/beyder Rechten Lt. Wetterauischer Grafen Correspondentz-Rath und Syndicus.

Diese jetztgemeldte stunden noch von allen denen/ derer im nächst vorhergehenden Siebenden Theile dieses unsers Theatri Europæi Continuati, auff der 710. Seite/gedacht worden / bey der Ordinari Deputation / von den Deputirten Reichs-Städten Cölln / Aachen / Uberlingen / Nürnberg/ Straßburg und Regenspurg wurden die ihrigen so noch zugegen waren / hierzu nicht instruirt / sondern vollends gar wieder abgefordert. Der Herr Vollmar / Keyserl. Geheimer Rath und Oesterreichischer Abgesandter/so im Fürsten-Rath/wegen deß Hauses Oesterreich/ das Directorium führen sollen/blieb zwar in Franckfurt stehen/aber bey den Deputations-Conventen zu erscheinen/ hatte er keine Instruction noch Vollmacht: Und eben dergleichen Beschaffenheit hatte es auch mit den übrigen gegenwärtigen Herren Deputirten / welche nur darauff warteten/ wessen man sich dieses Zwispalts halben endlich doch vergleichen würde.

1658. Deputirte Reichs-Städte gehen davon ab.

Deß Chur-Brandenb. Abgeordneten votum von Reassumption der Reichs-Deputation.

Insonderheit beschwerte sich einsmahls der Chur Brandenburgische Herr Abgeordnete in einer mit der Keyserlichen Oesterreichischen Gesandschafft gehaltenen Conferentz über Chur-Maynz / daß Se. Churfl. Gn. weder die Röm. Keyserl. Maj. noch die sämptliche Herren Churfürsten umb die Außschreibung der Deputation ersucht / sondern selbige ihr allein zugeeygnet hätte / und stellte dabenebenst erinnerlich vor/weiln doch der Deputations-Tag/als der dem gemeinen Wesen biß daher wenig zuträglich gewesen / vielmehr auffzuheben/als fortzusetzen wäre/ob er nicht etwann durch einen Reichs-Tag könnte weggebracht werden / zumahlen die Deputirte mit ihren Relationen nicht allein die Ständ im Reich irre machen / sondern auch die Schwedische Parthey/wie bißher geschehen/ halten würden. Falls aber derselbe je fortgesetzt werden sollte/liesse Se. Churfl. Durchl. sein gnädigster Herr/ihm hierzu die von Keyserl. Maj. dem Herrn Churfürsten zu Maynz vorgeschlagene Stadt Nürnberg/ oder Regenspurg / damit man desto eher zu einem Reichs-Tag gelangen können / gefallen / bevorab da Chur-Maynz die Deputation weiter / als auff dem jüngsten Reichs-Abschiede verglichen worden/und zwar auff solche Sachen zöge/die ihrer Art nach auff einen allgemeinen Reichs-Tag gehörten: Zu dem würde derselbe auch bey der Deputation in Franckfurt das Directorium führen/und mit Franckreich uñ Schweden vorhero alles communiciren und unterbauen. Welcher Meynung die Oesterreichische und nachgehends auch andere Herren Gesandten nicht unabgeneigt waren.

Chur-Brandenburgischer

Zu Eingang des Monats Octobris lieff von Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg selbst / als die nunmehr mit ihren und den

Key-

1658. schreibt deßwegen an Chur-Maynz.

Keyserl. Auxiliar-Völckern in vollem Anzug durch Holstein wider Schweden / der Cron Dänemarck zum besten / begriffen war / ein Schreiben an Chur-Maynz (die sich indessen von Würtzburg wieder herab nach der Churfürstlichen Residentz begeben hatte) auff das / unter dem 20. 30. Augusti / an Sie abgelassene Invitations-oder Außschreiben / ein / worinnen sie sich erklärte / daß sie dero Gesandten noch zur Zeit zur Deputation nicht bevollmächtigen könnte / auß folgenden Ursachen:

Copia des Chur-Braudenb. Schreibens.

E. Lbd. an Uns von Dato / den 30. Augusti / abgelassenes freundliches Schreiben / betreffend die Reassumption des Deputation-Tags / ist uns gebührend behändiget / und dabey E. Lbd. Meynung über dem jenigen / so Ihr. Keyserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / an E. Lbd. dieser wegen gebracht / zur Gnüge eröffnet worden. So viel dann die Reassumtion an ihr selber angeht / so wünschten Wir wol / daß solche und diese Deputation das Mittel seyn möchte / dardurch die allgemeine Ruh im Reich erhalten / und die vor Augen stehende Weitläufftigkeiten abgewendet werden möchten; Gleich dann dieses die Haupt-Ursache dergleichen Reichs-Deputation nach Außweisung der Executions-Ordnung seyn solte. Wie wenig aber bißhero dieser so nöthiger Punct des Reichs Sicherheit von den vorigen Deputirten befördert / und darinn / wie auch andern Puncten / so ihnen im jüngsten Reichs-Abschied auffgetragen / etwas fruchtbarliches / beständiges und nachtrückliches verrichtet worden / solches bezeuget die Erfahrung / und haben wir es insonderheit unsers Orts empfinden müssen: Wie Wir dann Uns nimmer in dem jenigen / so zu obigem Zweck angesehen / dem Heil. Römischen Reich entziehen werden; Also wird auch solches hieran von Uns nicht bescheben. Wir wissen Uns gleichwol nicht zu bescheiden / daß dieser Reassumption halber ein eygentlicher determinirter einmüthiger Schluß bey jüngster Zusammenkunfft zu Franckfurt verfüget worden oder werden können; Die Protocolla bezeugen / daß sich einige Gesandten hierinn defectu mandati entschuldiget / die Unsere aber klärlich angezeiget / daß / wie sie bloß von Uns zu der Wahl-Handlung verordnet wären / also ihnen nicht geziemen wollte / auser unserm besondern gnädigsten Befelch / sich hierüber etwas gewisses herauß zu lassen / und also ehender / wie gehöriger massen vernommen / kein Schluß hierinn gemacht werden können / zumahln E. Lbd. jetzigem eygenem Schreiben nach / sich ratione loci, verschiedene Gesandte mit Mangel Instruction entschuldiget: Welche / ob ihnen selbige hernach zu kommen / annoch Uns unwissend / vielmehr das widrige auß diesem Euer Lbd. Schreiben nehmen müssen / da Wir dann nicht sehen / weil benebens / per majora dahin geschlossen / sich zuförderst mit Allerhöchstgedachter Ihrer Keyserlichen Majestät allerunterthänigst hierunter zu vernehmen / Ihre Keyserliche Majestät aber des Orts halber die Stadt Nürnberg vorgeschlagen / warumb in diesem Ih. Keyserl. Maj. allerunterthänigst nicht zuzufügen sey / zum wenigsten finden Wir kein Bedencken / daß man Ihrer Majestät hierunter sich nicht accommodiren solte / tragen auch zu E. Lbd. diese Zuversicht / Sie werden auffs wenigst hiermit in Ruhe stehen / biß Ihre Keyserliche Majestät / wie auch die andere Herren Churfürsten ihre Gedancken hierüber eröffnet; Wie Wir dann Unsers Theils / ehender Wir Ihrer Keyserlichen Majestät / wie auch Unserer Herrn Mit-Churfürsten Meynung eygentlich wissen / Unsern Gesandten nicht abschicken werden; So bald Wir aber dessen Nachricht erhalten / wollen Wir Uns dergestalt erweisen / wie solches allenthalben denen heylsamen Reichs-Constitutionen / und Unserm Churfürstlichen Ampt gemäß ist. Und Wir seynd / ꝛc. Geben in Unserm Haupt-Quartier zu Trittau / den 21. Sept. 1658.

1658.

Diesem Schreiben folgte wenige Tage hernach ein anders vom 25. Sept. worinnen höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. sich gegen auch höchstermeldte Churfl. Gn. zu Maynz höchlich beschwerte / daß Sie und theils andere Herren Chur- und Fürsten des Reichs mit Franckreich und Schweden in eine sonderbare Bündnüß (wovon die nächst auff diese Deputations-Geschäffte hernachgehende Rubrick / unterm Titul: Franckfurterische Alliantz-Tractaten: ein mehrers belehren wird) eingetretten / mit dem gantz dienstfreundlichen Ersuchen / die Ratification dessen (in Ansehung der Cron Schweden) wo nicht gar zu rück zu halten / doch auff eine Zeitlang noch zu verschieben.

Deputations-Convent nimpt seinen Anfang.

Beyde jetzberührte Schreiben wurden unlängst hernach den Herren Deputirten / umb darüber zu consultiren / nach Franckfurt zugeschickt; Und weilen ohne das der zum Deputations-Convent angesetzte Termin bereits herbey kommen / ja schon in vier Wochen drüber verflrichen waren; So ward am 19. 29. Octob. den anwesenden Chur- und Fürstl. Herren Deputirten das erste mahl wiederum angesagt / an gewöhnlichem Orte auff dem Römer oder Rathhauß zu erscheinen / und die Proposition von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhören / und hierzu auch insonderheit und vornehmlich der Hoch-Fürstl. Oesterreichische Abgesandte / Herr Volmar / mit dem Reichs-Directorio im Fürsten-Rath / ersucht; Se. Excell. aber entschuldigte sich dessen gegen Herrn Doctor Sebastian Wilhelm Mehln / Chur-Maynzischen Mit-Abgesandten und Cantzlern des Stiffts Würtzburg / schrifftlich durch nachgesetzte Rationes und Einwürffe:

Wol-

1658. Hn. Volmars/Oesterreich. Abgesandtens schrifftliche Erklärung wegen unterlassung der Deputation/ an Hn. Kantzler Mehl/ Chur-Mayntz Abgesandten.

Wol Edler/ Gestrenger/ sonders Hochgeehrter Chur-Mayntzischer Herr Abgesandter/ ꝛc.

Nachdeme ich verstanden/ daß im Namen des hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii auff Morgigen Tag denen allhier sich noch einfindenden Reichs-Deputation-Gesandten / auffm Römer zu einer Raths-Versamblung zu erscheinen angesagt werden solle/ mir auch zu vernehmen kommen / daß dabey zwey unterschiedliche von Jhr. Chur-Fürstlichen Durchleucht. zu Brandenburg an Jhre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ unterm Dato den 21. und 25. Septembr. Alten Calend. abgangene Schreiben proponirt werden/ und in dem ersten eine Andung über die/ von Jh. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz wider Jhrer Römischen Keyserlichen Majestät Meynung an einige abwesende Chur-Fürsten und Stände / die Reichs-Deputation wiederumb allhier zu Franckfurt den 1. Octob. zu reassumiren: In dem andern aber eine bewegliche Außführung wider das an Jhre Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg/ absonderlich wegen deß auffgerichteten Allianꝛ-Receß/ abgeloffene Invitation-Schreiben enthalten seyn sollen: Als hab ich nicht unterlassen können/ dem Herrn entgegen hiemit zu Gemüth zu führen / daß ich/ nach reiffem Nachgedencken/ an meinem Ort gar nicht verantwortlich finden können/ mich bey dieser Consultation einzustellen.

Dann erstlich ist an sich selbst bekannt/ daß Jhre Churfürstliche Gnaden zu Maynꝛ an die abwesende Chur-Fürsten und Stände Jhre Gesandschafften nicht nach Nürnberg/ sondern alher nach Franckfurt einzuschicken abgangene Ersuch-Schreiben / erst vom letzten Augusti datirt/ und aller Orten so zeitlich nit einkommen mögen/ daß sie also gleich ad terminum præfixum Jhre Gesandten alher hätten einschicken können.

Am Andern ist eine grosse Frag/ ob bey so geringer Anzahl/ deren alhier noch anwesenden Gesandschafften / von dergleichen hochwichtigen Sachen/ einige schlüßliche Consultation vorgenommen/ und die Abwesende benöthiget werden könnten/ derselben zu gehorsamen / und es vor einen Ordinari Reichs-Deputation-Schluß zu erkennen und auffzunehmen.

Drittens ist leicht zu erachten / daß Herr Churfürst von Brandenburg diesen modum procedendi nicht wol auffnehmen/ noch auch sich so weit unterwürfflich machen werde/ daß er diß Orts gleichsam vor eine Parthey geachtet werden / und sich schuldig erkennen solle/ was von so wenigen Deputatis per majora geschlossen werden möchte/ demselben auch seines Orts nachzukommen.

Zum Vierdten ist hierbey wol in acht zu nehmen/ was vom Herrn Churfürsten von Brandenburg wegen des Allianꝛ-Wesens geandet wurd/ daß es hauptsächlich allein die Alliirte selbst betrifft/ und andern Gesandschafften/ deren Herren Principalen mit diesem Allianꝛ-Wesen nicht interessirt seynd / keines Wegs zugemuthet werden kan/ daß sie sich diß Orts in einige Consultation einlassen solten. 1658.

Und letztlich kan ich dem Herren nit verhalten/ daß die R. Keyserl. Maj. mein allergnädigster Herr/ mich zwar gnädigst vertröstet/ daß Sie auf mich und meine Mit-Gesandten im Namen des hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich/ eine neue Vollmacht/ wie Herkommen/ und darzu behörige Instruction mir unverlängt zufertigen lassen wolten: Die ist mir aber biß Dato nit zu kommen. Also wil mir gar nit verantwortlich seyn/ wann ich mich noch der Zeit zu einiger dergleichen Reichs Deputation Versamblung einstellen/ und mich des Directorii im Fürsten-Rath anmassen sollte.

Dem allem nach bitte ich den Herrn/ wann es anderst möglich / diese eylfertige Deputations-Versamlung zu unterlassen/ oder wann er dieselbige auß habendem Befelch vornehmen muß/ mich für entschuldigt zu halten/ uñ solches alles seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn/ neben Anerbietung meiner unterthänigsten Diensten zu hinterbringen. Datum Franckfurt/ den 29 Octob. 1658.

[War unterschrieben: Meines hochgeehrtē Herrn dienst- und gutwilliger Isaac Volmar.]

Nichts desto weniger hatte den folgenden 30.20. dieses / die Deputation ihren Fortgang/ und war die durch das Chur-Mayntzische Directorium vorgetragene Proposition dises Innhalts: Demnach die Keyserl. M. durch den Herrn Volmarn / und Chur-Brandenburg durch ein Schreibē/ so wol an S. Churf. Gn. als auch andere Chur- und Fürsten den jetzigen Zustand des Reichs/ in Ober- und Nieder-Sächsischen und angräntzenden Kreysen/ beweglich repræsentirt; Der Nieder-Sächsische Kreyß auch schon hiebevor/ bey dem Dänischen Einfall ins Brämische/ auch die Cron Schweden nach und nach zum öfftern an die Deputation gelangen und erinnern lassen. Zu dem die Sache an sich selbst redte/ und die Gefahr von Tag zu Tag augenscheinlich zunähme/ ꝛc. Als würde vor allem der Punctus securitatis, der auf den Deputations-Convent/ vermöge Reichs-Abschieds vom Jahr 1555. ohne das gehörig/ weil periculum in mora wäre/ vornehmlich jetzo zu berathschlagen und zu erwegen seyn/ wie bey so bewandten Dingen/ da unterschiedliche Armeen sich im Nieder-Sächsischen Kreysse befänden/ und noch mehrere Völcker an sich zögen/ so wol ins gemein/ als ein jeder absonderlich / sich zu verhalten/ und das Instrumentum Pacis in seinem pleno vigore, auch alle Stände des Reichs in gebörigem Friedensgenoß zu erhalten/ und mehrerm Unheyl und schädlichen Weiterungen vorzukommen wäre. Welches alles/ von den Herren Deputirten/ biß auff eine andermah-

lige

1658

lige Zusammenkunfft/angehöret/und der Deputations-Tags Termin biß auff den December erlängert ward.

Ch. Bayr. schreibt an Chur Maynz wegen deß strittigen Vicariats

Unter solchem Verlauff kam auch von Chur-Bäyern ein Schreiben an Chur Maynz ein/ laut dessen sie sich über das jenige / was in der oben auff der 432. Seyte gedachten / und auff der 432. Seyte vergliechenen Streit-Sache zwischen Jhro und Chur-Pfaltz verabschiedet worden/beschwerte mit diesen Worten:

Freundlicher lieber Churfürst / und Herr Vatter/Eu. Ld. hab ich schuldigen Danck zuerstatten/ daß sie an ihren Orten die behörige Verfügung thun lassen/und mir communication protocolli, so über den Verlauff deß Excess in Consessu Electorali mit Chur Pfaltz beschehen/gethan /und gereicht mir solcher Favor/ zu absonderlicher Obligation / werde auch allen denen so von gemeldtem Verlauff mit Passion reden möchten/zu begegnen wissen; Wie ich dann auch das jenige Churfürstl. Collegial-Schreiben in gemeldter Materi sehr hoch æstimirt hätte / wann ich es in terminis, wie ichs verlangt / erhalten können. Ich vernimb aber/daß selbigem ein anderer gantz ungehöriger Zusatz eingerücket / und mir zugemuthet werden will/ mit gedachten Pfaltzgrafen Carol Ludwigs Liebd. in Puncto Vicariatus, einigen Vergleich zu treffen/ so ich mir nie zu Gemüht kommen lassen/viel weniger aber von Eu. Ld. jemals einbilden werde; In absonderlicher Erwegung / daß sie in dieser Materi nit allein allezeit vor mich gestanden/ sondern auch sich obligirt, mich bey dem Vicariat manuteniren zu helffen /und darüber ein ordentliche Liga oder Bündnüsse mit mir auffgerichtet. Eu. Ld. seynd meine Jura und Fundamenta zu Genügen bekand / auch von deroselben zum öfftern/und auff verschiedene Weiß/ approbirt und für billich erkandt worden / und wissen / was grosses præjudicium mit unterlaufse/ wil derowegen nicht zweiffeln / sie werden mir/ihrer eygenen dijudicatur zuwider/ nichts dergleichen zumuthen lassen/und da sie ein solches nicht verhindern können/mich nicht verdencken/wann ich mich bey meiner Gerechtsambkeit/es seye auch auff was Weiß es wolle/ manuteniren würde/so ich dann zu thun lediglich entschlossen / und mehr verantwortlich finde / als wann ich durch Deferirung solcher Zumuthungen / meinem Recht selbsten mißtrauete / und auch nur den geringsten Argwohn hierzu erscheinen liesse. Eu. Liebden ersuche ich demnach auffs beweglichst an ihrem Orth bemüht zu seyn/ daß entweder dieser zu dem andern Wesen gantz nicht gehöriger Beysatz bey ermeltem Churfürstlichen Collegial-Schreiben außgesetzet werde / oder dieses gesambte Schreiben gantz auff sich ersitzen bleibe: Weilen mir einmal bey meinem Hauß unverantwortlich fallen würde / dasselbig / wann es mit dergleichen appendice behafft / anzunehmen / sondern ehender mich meines Rechts (wann es auch mit Unterlassung dieses gesambten Schreibens beschehen müste) zu bedienen / und selbiges auff alle Weiß und Wege zu vertheidigen / als mir und meinem Churfürstl. Hausse dergestalt zu præjudiciren. Eu. Liebden hiemit ꝛc. Datum München den 17. Octobr. 1658.

1658

Deßgleichen lief auch dieser Tagen von deß Herrn Landgraff Görgens zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Durchl. ein Schreiben ein / in Abschrifft also lautend:

Deß Hn. Landgrafens zu Hessen-Darmstat Schreiben an Ch. Maynz.

EW. Ld. freundlich Antwortschreiben vom 20. dieses ist uns von dero Hofmarschalln/ dem von Franckenstein/neben Ablegung deroselben an uns ihme auffgetragenen Grusses/ zurecht eingelieffert worden/ auß welchem wir mit mehrem vernohmmen / so wol was der Kayserl. geheimer Rath und Abgesandt Vollmar/in Sachen die jetzige Kriegs-Unruhe in Holstein betreffend / bey Eu. Libden angebracht / und was dieselbe ihme für eine Resolution ertheilet / als auch wohin sonsten Eu. Libden hochvernünfftige Gedancken/der jetzigen Conjuncturn halber zielen. Nun sagen Eu. Libden wir für so wolmeynende vertreuliche Communication / auch dabey zuentbottenen freundlichen Gruß zuförderst hochbeflissenen Freund: Nachbar: und Brüderlichen Danck/und gleich wie mit deroselben wir darinn billich eynig seyn / weilen die in: und nechst am Heil. Reich jetzo vorgehende / weit außsehende Conjuncturn, dem gemeinen Reichsfrieden sehr gefährlich und näher zugehen scheinen / daß ein jeder nach Möglichkeit dahin zu sehen habe / wie fernere Gefahr verhütet bleiben/ wie man sich / sampt Land und Leuten beym Friedenschluß conserviren und erhalten möge: Also würden wir unsers Theils auff alle Begebenheit gern darzu cooperiren helffen/haben aber zu Eu. Ld. das gute Vertrauen / sie wollen an dero hohem mehr vermögendem Ort noch ferner das beste zu thun sich gefallen lassen/ wie obgedacher höchst nötiger heilsamer und gemeinnütziger Zweck erlangt werden möge; Was uns sonst noch erst bey gestriger Post von der Fürstl. Culmbachischen Regierung zu Beyreuth / seinem weitaußsehenden Inhalt nach vor ein weit: und nachdencklicheres Schreiben zukommen / davon überschicke wir E. Ld. in Freund: Nachbar: und Brüderlichem Vertrauen / Abschrifft / und würde uns zu hoher Dancknehmigkeit geschehen/ wann Eu. Ld. Jhro gefällig seyn lassen wolten/ uns / ehe wir uns darauf mit einiger Antwort vernehmen lassen/dero höchst vernünfftige Gedancken darüber / und was Jhro dabey etwan zu Gemüth gehe/ vertreulich zu eröffnen / dero wir zu angenehmer Freund: Nachbar: und Brüderlicher Dienstverweisung geflissen willigst verbleiben/ Datum Darmstatt den 19. und 29. Octobris. 1658.

1658

Der Fürst. Culmbachischen Regierūg Schreibē an Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt.

[Die beygeschlossene Abschrifft aber deß von der Fürstlichen Culmbachischen Regierung nach Darmstadt überschickten Schreibens hielt dieses in sich:]

Euer Fürstl. Gn. geruhen gnädig und gebührend sich referiren und vortragen zu lassen / was im Namen deß Durchleuchtigsten Fürstens und Herrn / Herrn Fridrich Wilhelms / Marck-Grafens zu Brandenburg / unsers gnädigsten Herrns / Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. geheimer Rath / und anhero Abgesandter / Herr Johann Portmann auff Steinhauß / Uns / den sämptlichen hiesigen Vormundschafft-Räthen / wegen Werb- und Auffrichtung zweyer Regimenter / wie auch Auffbringung eynig donativ-Gelder / vor die vornehmste Senatores der Kron Pole / zu Versicherung beyder Fürstlichen hiesigē und Onoltzbachischen Liniē competirenden Erbfolgrechtens beyder Hertzogthumb Preussen / proponirt und angebracht. Wann dann bevorab bey jetziger Minderjährigkeit unsers Land-Printzens / Herrn Marck-Graff Christian Ernstes Fürstliche Gnaden uns / als Dienern / an einer so hoch importirenden / und beyde Fürstenthümer / sampt Burg-Grafthum Nürnberg miteinander und zugleich concernirende Sache / etwas für uns zu bemächtigen nicht gebühren / noch verantwortlich fallen wollen / so haben wir zwar Wolgedachten Churfürstlichen Herrn Abgesandten (auff dessen Begehren) mit einer Præliminar Antwort versehen / allein das Hauptwerck mit dem ebenfals Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herren / Herrn Albrechten / Marck-Graffen zu Brandenburg / zu Magdenburg / in Preussē ꝛc. Hertzogen / unserm gnädigsten Fürsten und Herren / gehorsambst communicirt / und was S. Fürstl. Durchleuchtigkeit hiebey zuthun gesonnen / uns gnädigst zu eröffnen gebetten. In deme aber beydes an Seiten jetzt hochbesagter seiner Fürstl. Durchl. und dero gehorsambsten Landschafft / als auch bey diesem Fürstenthumb / in Betrachtung desselben jetzigen Zustands / und darinn sich befindenden allzu grossen Geldmangels / und fast nicht erhörten Unwerths der Feldfrüchten / nur mit den vorgeschlagenen Donativ-Geldern (eines mehrern / sonderlich Auffrichtung zweyer Regimenter / nicht zu gedencken) auff zu kommen / die purlautere Unmöglichkeit sich eräuget / und doch gleichwol höchsterwehnte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandeburg seydhero / sonderlich der Werbung halber / anderwerts gnädigst: und fast ernstliche Erinnerung und Befelch an uns ergehen lassen. Als haben Ew. Fürstl. Gn. so wol / wegen der näher Anverwandnuß mit hochgedachtem unserm Minderjährigen Printzen / als der zwischen beyden Höchst: unch Hochlöblichen Cuhr: und Fürstlichen Häusern Brandeburg und Hessen auffgerichteten Erbeinigung / wir von diesem weit außsehenden Werck / wodurch / wann es alles unterthänigsten remonstrirens ungeachtet / seinen Fortgang gewinnen / dieses annoch vorhin in ziemlicher Ruin ligende und erschöpffte arme Land / folgends in das eusserste Verderben unfehlbar gebracht werden müste / unterthänige Nachricht zu geben / nicht unterlassen können noch sollen / gehorsamb bittende / dieselbe beliebē gnädigst / sich dero Minderjährigen Vettern und dessen armen Lands anzunehmen / auch dero hocherleuchtete Gedancken / wessen wir uns / als treugehorsame Diener / umb alle dabey beförchtende Ungnad und künfftige schwere Verantwortung zu vermeyden / hierinn ferner verhalten sollen / förderlichst (wiewol ohne alle unziemende Maßgebung) gnädig zu eröffnen und mit zu theilen / solches gereichet zu öffters hochernantes mindjährigen Printzens / zeitlicher Wolfahrt und Glückseeligkeit / dessen armen Land: und treuen Dienern zu hoher Gnad und Trost; Werden uns auch gegen Eu. Fürstl. Gn. dermassen zuverdienen und zu beschulden / Lebenszeit verbinden / das gantze Land aber / für Eu. Fürstl. Gn. langes Leben / friedliche Regierung und andern hohen beglücklichen Fürstl. Wolstand / Göttl. Mayest. unauffhörlich anzulangen unvergessen seyn: Datum Bayereuth / den 8. Octobr. 1658.

1658.

Ob und was Se. Churfürstliche Gn. zu Maynt̃z / beydes auff das Chur-Bäyerische und dann auch auff das Fürstliche Hessisch-Darmstättische Schreiben möge geantwortet haben / davon ist uns nichts versichertes zu handen kommen. Hingegen ersuchte und lude Dieselbige / seint dem 30. 20. August / die deputirte Reichs-Stände / durch ein anwärtiges Invitations-Schreiben unterm 9. Novemb. (30. Octob.) zum zweyten / und am 15. 5. Novemb. zum drittemal / und zwar die sechs deputirte Reichs-Städte / gegen den 1. Decemb. (21. Novemb.) nach Franckfurt zu den Deputations-Consultationen ein / mit nachfolgenden Motiven:

C. Maynt̃z beschreibt die deputirte Stände zum dritten mahl nach Fräckfurt.

Johann Philipp von Gottes Gnaden:

Copia Ch. Mäynt̃zischen dritten Invitations Schreibens an die Deputirte Reichs-Städte.

Unsern Gruß zuvor / Ehrsame Liebe Besondere / nach deme Wir an Euch auß Veranlassung / deß vor Augen stehenden und Uns nicht unbillich tieff zu Gemüth gehenden des Heil. Röm. Reichs gegenwärtigen gefährlichen Zustands / wegen der Ordinari Reichs Deputation zu Franckfurt und daß Ihr auch Eures Orts durch eine eigene gevollmächtigte Abordnung dieselbe Deputations-Stelle ersetzen wollen / unterm 30. Augusti und 9. Novemb. Jüngsthin neben Beyschliessung von der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn / dißfalls und zu gleichmäßigem Ende / ertheilter Schrifftlicher Erklährung haben gelangen lassen / Ihr auch darauff zu dessen Werckstellung / Euch also willfährig re-

1658

rig resolvirt, wie es der Sachen Wichtig- und Nothwendigkeit an sich selbsten erfordert/ und wir/ in Krafft tragenden Ertz-Cancellariat-Ambts/ nach Anleitung der in An. 1555. auffgerichtē Executions-Ordnung/ vermittelst obgedachter wohlmeinend abgelassener Schreiben zu erinnern/ nit umbgehen sollen/ und Euere bey der Ordinari Reichs-Deputation habende Stell erfordert/ gleichwoln biß dahero in Euren Nahmen zu Franckfurt noch niemand würcklichen angelangt ist/ und solcher gestalt denen je länger je mehr zuwachsenden Gefährlichkeiten / keineswegs gesteurt wird/ sondern höchlich zu besorgen stehet / daß nicht durch solches langwüriges Zusehen / und Stillschweigen die Sachen von Tag zu Tag ärger werden/ und endlich allerseits auff solche Extrema außschlagen möchte / daß denselben schwerlich zu helffen seyn werde/ derentwegen dann auff die bey mehrgedachtem Reichs-Convent zu Franckfurt / annoch beyhanden Chur- und Fürstliche Deputirte uns dergestalt schrifftlich erinnert / wie ob dem Beyschluß zu sehen / und dann Wir an Unserm Ampt ungern etwas wollen erwinden lassen/ so zu deß Heiligen Römischen Reichs Wolfahrt gereichig seyn kan/ und deßhalben sorgfältig zu beobachten uns obliget.

Als ersuchen Wir Euch abermalig freundgnädiglich / Ihr wollet mit Euerer eigener vollmächtigten Abordnung nach gedachtem Franckfurt länger nicht zurück / noch hierinn Euer Absehen auff anderer Churfürsten und mit Deputirten Fürsten und Stände gleichmässige Schickung / sondern auff die Notorietet der im Römischen Reich schwebenden höchstgefährlichen Kriegs- und Empörungs Weitterungen / und Unsere auß obligender Schuldigkeit hiermit zum drittenmal wohlmeinende Beschreibung stellen / und geben den Ersten nechst bevorstehenden Monats Decembris Euren gevollmächtigten Abgeordneten nach Franckfurt unfehlbar einzuschicken Euch belieben lassen / und verbleiben Euch beneben mit Gnaden wohl bewogen/ Datum zu Sanct Martins-Burg in Unserer Statt Mayntz den 15. Novemb. Anno 1658.

Etliche Tage hernach erhub sich Se. Chur-Fürstl. Gn. hinwiederum von Mayntz nach Würtzburg/ umb den Winter über allda zu residiren / wohin Sambstags / den 20. 30. Novemb. weilen der neu außgeschriebene Deputations-Tag abermahls weiter hinauß gesetzt worden/ der Herr Vollmar hernach folgte; Herr Doctor Oxel/ Chur-Bäyrischer Abgesandter aber reysete mit all den seinigen gar heim nach München.

Die Herrn Deputirte fangen die Deputation wider an.

Als nun der Herr Vollmar wieder zurück kommen / ward Mittwochs den 8. Januarij 1659 (29. Decemb. 1658.) auff vorher geschehene Ansag / in der Deputations-Sach von neuem ein Rathgang gehalten / wobey im Chur-Fürstl. Collegio Chur-Mayntz/ Cölln und Pfaltz / und im Fürsten-Rath/ Würtzburg / Sachsen-Altenburg / Braunschweig für sich / und zugleich wegen Hessen-Cassel (welcher Gesander ihm das Votum auffgetragen) Würtemberg/ Pommern und Wetterauische Graffen erschienen. Dieweilen sich nun das Oesterreichische Directorium nicht auch einstellte / sondern Herr Vollmar sich / daß er von Käyserlicher Majestät keinen Befehl zu erscheinen hätte / entschuldigen lassen/ begaben sich die Furstliche zu den Churfürstlichen/ und ward/ laut deß hierüber gehaltenen und mitbeygehenden Protocolls proponirt von

1658

Protocollum in Deputations Sachen zu Franckfurt / den 29. Dec.

Chur-Mayntz/ was an Seiten der Ordinari Reichs-Deputation im jüngst verflossenen Monat Octob. wegen eines an Jh. Chur-Fürstl. Gn. zu Mayntz ablassenden Schreibens vor gut angesehen / und welcher gestalt dasselbige vollnzogen worden/ wie darauff hien auch und mit dessen Beyschliessung höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden an die noch abwesende zu der Ordinari Reichs-Deputation gehörige Chur-Fürsten und Stände unter dem 19. Novemb. wohlmeinend und beweglich geschrieben haben/ sey genugsamb bekant/ und allerseits in frischer Gedächtnus/ auch per dictaturam und sonst communicirt worden/ und seyen auff diese Chur-Mayntzische Schreiben einge Gesandten würcklich erschienen / denen vermuthlich die annoch Abwesende demnechsten folgen werden. Inzwischen habe man nach nunmehr abgelauffenen beyderseits H. Christ-Feyertagen zu Rath ansagen zu lassen vor nöthig erachtet / und præliminariter vorstellen wollen/ ob: und warumb nunmehr die Collegiales deliberationes, wieder anzufangen / und dann fortzustellen seyen?

Hierauff ist jedes Collegium besonders getretten und eine Umbfrag gehalten / hernach gemeldet worden. Vom Stättischen Collegio war niemand.

Votū deß Churfl. Collegii.

Chur-Mayntz. Es habe Herr Vollmar gleich jetzo bergeschickt/ und Bedeutung thun lassen/ dieweil er biß dato noch keinē Befelch bey hiesiger Deputation zu erscheinen empfangen/ und dahero wider die absentes etwas zu votiren ihme nicht gebühren wolte. So verhoffe er/ man würde es ihm nicht vor Ubel nehmen/ daß er nicht herauff käme.

Pergebat nomine deß Churfürstl. Collegii. Man habe die beyde proponirte quæstiones in Berathschlagung gezogen. Ad I. dieweil summa rei in Behaltung deß so theur erworbenen Friedens bestehe/ und vorhin diß Orts vor gut angesehen worden/ daß zu Fortsetzung der Ordinari Reichs-Deputation deliberationen Ihre Churfl. Gn. zu Mayntz die Absentes beschreiben möge/ und solches auch geschehen/ daß man nunmehr mit desselben deliberationen fortzufahren habe. Ad II. ergebe sich selbst/ daß der

Cölln geht nach Würtzb.

1658

Deß Fürst.

Anfang von dem puncto publicæ securitatis werde zu nehmen seyn.

Würtzburg nomine deß Fürstenraths/ ohnerachtet man Ihrer Churfl. Gn. letzters Außschreiben noch nicht per dictaturam bekommen/und deßwegen daß solches ad dictaturam gegeben werde/ hiemit begehrt haben wolle/ so erinnere man sich gleichwol wie eyfferig deß Reichs-Notturfft Chur-Fürsten und Stände zu Gemüth gangen und daß deßwegen Anfangs/wie man auff den letzten Reichstag nicht so geschwind außlangen mögen/ man selbig mal den modum Deputationis vor das beste für die noch übrige Puncten (und sonderlich in Puncto securitatis, weil schon damals sich allerhand Händel begeben / die Remedirung vonnöthen gehabt/ und sonst andere Sachen im Mittel gestanden/so nicht allerdings außgesetzt werden können) gehalten / welchem nach Churfürsten und Stände nicht unterlassen/ sich mit grosser Mühe und Kosten an das bestimbe Ort zu verfügen und in die 3 Jahr auffzuhalten/ auch eines und deß andern zu Hindertreibung jetziger Gefährlichkeiten an die Hand zu nehmen / und wie hernach der Fall sich begeben / daß die Deputation suspendirt werden müssen/ dennoch Chur-Fürsten und Stände für hochnötig befunden / die Jhrige noch ferner hier zu halten und keine Mühe noch Kosten anzusehen / auch wie endlich der Allmächtige seine Gnad verlieben / daß die Kayserliche Wahl glücklich vollnbracht worden/ man jedoch auff Seiten Chur-Fürsten und Stände nachmals vor hochnöhtig erachtet diese Deputation, sonderlich weil das Kriegsfeuer je länger je mehr umb sich greiffen und so gar Viscera Imperii erreichen wollen/zu continuiren, und haben hierauff auch Chur-Fürsten und Stände in dem die Noth je länger/ je gröſſer worden/nicht unterlassen/Jhre Churfürstliche Gnaden zu Maintz durch ein absonderlich Schreiben inständig zu ersuchen/ daß Sie geruhen wolten/ noch ferner an die Abwesende zu schreiben/denenselben die jetzige gemeine Noth beweglich vorzuhalten/ und sie ihrer Gebühr und Schuldigkeit gegen dz Vatterland zu erinnern / daß nun hierauff etliche von den Abwesenden sich bewegen lassen und erschienen/habe man zu hohem Danck anzunehmen/ und werde jederman solches gebührend zu rühmen wissen/man habe ferners desto mehr Ursach in dem Werck fortzugehen/ und diese Schuld nicht über sich zu nehmen/ daß man sie vergeblich anhero gesprengt/und nachdem die eusserste Gefahr überhand nehme/ und man mehr von Kriegen als friedfertigen Consiliis höre: Als erkennen sich die anwesende Fürstliche Gesandte schuldig / die so grosse Gefahr in gebührende Obachtung zuziehen/ und etwa auff Mittel und Weg zu gedencken/wie entweder durch einen Frieden solchem vorgebaut / oder wann solches einmal nicht möglich / zum wenigsten der interessirten und unschuldigen Land und Leute/ bey dem Jhrigen erhalten und von aller Kriegsgefahr errettet werden mögen / und demnach solches einem jeden Fürsten und Stand absonderlich in Particulari nicht wol möglich/sondern auff eine gesamte Vermittelung gedacht werden müste / solches aber nicht besser und füglicher geschehen könne / als wann der punctus securitatis, den alten Reichs-Abschieden so wol/als der Executions Ordnung und dem Instrumento Pacis gemäß/vorgenommen/und in gebührende consultation gezogen werden möchte/als können Sie bey sich anders nicht finden / als daß dieser punctus, weil er ohne das proprium subjectum Deputationis, auch das letztere Instrumentum Pacis Chur-Fürsten und Stände dahin anweiset/ dieses auch der einige Weg wo nicht zu einer Haupt- und gäntzlichen Guarantie, jedoch zu einer solchen zu gelangen / dadurch Chur-Fürsten und Stände bey dem Jhrigen unangefochten bleiben/und was Jhnen per Instrumentum Pacis gegeben oder gelassen worden/ friedlich geniessen können. So seyen sie nachmals der Meynung/und conformiren sich in dem mit dem Churfürstlichen Collegio: daß solcher Punct förderlich an die Hand genommen werden möge. Nachdem es aber vielleicht in dem Hauptwerck so geschwind nicht seyn könne/ so köndten zum ersten Eingang etwa præparatoria oder præliminares quæstiones circa modum agendi, wie und was Gestalt dieses hochnöhtige Werck am geschwindesten und besten eingerichtet werden möchte / in consultation gebracht / und dergestalt der Weg dem Hauptwerck desto eher und sicherer gebahnet / und damit gleichwol die Abwensende in sich selbst gehen / und ihr eygen Heyl und Wohlfahrt ein wenig besser als biß dato geschehen / zu Gemüth ziehen mögen / solche hochnothwendige procedur denenselben und was Gestalt man albereit à præliminaribus den Anfang gemacht / und daß Sie endlich nicht allein bey der gantzen erbarn Welt/ sondern auch der posterität den Nachklang haben würden/ daß Sie die Wolfahrt deß Vatterlands zu verlassen/und das Jhrige nicht beyzutragen / gesinnet seyn mögen / notificirt werde; und weil ins gemein verlauten wil / daß die meiste sich damit entschuldigen / daß biß dato auff dem Duputations-Tag nicht viel gehandelt worden / so werden sie hingegen betrachten / daß es nicht wol anders seyn können / weil man den Religions-Punct vorgehabt und den punctum securitatis nicht Hauptsächlich angegriffen / sondern nur incidenter, wegen deß Polnischen Kriegs von demselben geredt/ jetzo aber da das Feur im Reich gleichsam an allen Orten und Ecken angehen wolle/ es viel ein andere Beschaffenheit habe / so haben sich auch viel entschuldigt und auff den Reichs-Abschied beruffen/ daß man anders

1658

nicht

1658. nicht als præparatorie von diesem Punct reden könne/das ist/nicht eher zur Hauptsach schreiten / als wann einem der Fuß auff die Gurgel gesetzt / und man umbs Leben bitten müsse/wollen sie die Absentes denn nicht darzu thun/und sich durch die Interessirte so weit einnehmen lassen/müste man es endlich GOtt befehlen/und doch dieses Orts nicht unterlassen/was die Nothdurfft erfordert: Man habe auch dieses anzuhencken wegen des Fürstlichen Directorii, daß es durch des Reichs Directorium weiter zu erinnern / hinfüro den Deliberationen beyzuwohnen. Es ist auch gedacht worden des Magdeburgischen Schreibens und des Schwedischen Memorials: Die Hn. Hn. Churfürstl. nach gehaltener Unterredung replicirten.

Replica des Churf. Collegii.

Per Chur-Maynтz/man habe wahrgenommen / daß man in denen beyden Collegiis indeme conform / daß mit den Deliberationibus fortzufahren / und dann auch der Punctus securitatis anzugreiffen: Es sey hiebey an Seiten des Churfürstl. Collegii erinnert worden / daß mit beweglichen und zum theil in dem Fürstlichen Concluso angeführten Motiven denen Absentibus zu communiciren sey/welcher Gestalt man nunmehr wegen des Reichs Sicherheit die hiesige Deliberationes fortzustellen / entschlossen / mit dieser Erinnerung vergleiche man sich Churfürstl. Theils/und halte dafür/daß auch ebenmässige Erinnerung an die Röm. Keyserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn zu bringen seyn werde/damit dieselbe auch dero Keyserl. Commissarios demnächst anhero abordnen möge / es seye aber nicht resolvirt/ob die Erinnerung schrifft- oder mündlich etwa an Herrn Volmarn zu thun / was sonst wegen der præliminar-Handlung des Puncti securitatis im Fürstlichen Concluso gemeldet/damit vergleiche man sich/ jedoch in dem Verstand werde es die Meynung haben / daß man de modo reden / und hernach auch das Hauptwerck angreiffen wolle.

Würtzburg Interloquendo, es habe kein andere Meynung.

Chur-Maynтz / Also seye man einig: Wegen des Magdeburg- und Schwedischen Memorials/halte man dafür/daß noch etwa mit dieser Special-Benennung einzuhalten seyn werde/dann ob es wol an sich selbst nicht unbillich/und der Innhalt gedachter Memorialien ad Punctum securitatis gehöre/so wolle man doch dafür halten/daß auß andern zu Gemüth gebenden Ursachen / diese beyde Puncten nicht eben stracks anfangs zu benennen.

Wegen des Erinnerens bey dem Oesterreichischen Directorio conformirt man sich/ stehe dahin / welcher Gestalt dasselbe geschehen solle/die Schreiben an die Absentes werden doch von hierauß abgelassen werden.

Nachdem hierauff abermahls unter den Fürstlichen eine Umbfrag gehalten / ist folgends an die Hn. Hn. Churfürstliche hinwieder gebracht worden. 1658.

Duplica des Fürstl. Colleg.

Per Würtzburg. Wegen der Erinnerung an Ihr Keyserl. Majest. seye man indifferent, wolle doch fast dafür halten / wann man allein der Deputirten Verlangen und Nothdurfft der Sachen Herrn Volmarn vor Augen stellete / und an ihn gelangen liesse/ daß an Ihre Keyserliche Majestät er davon außführlich referiren wolle / werde es bessern Nachdruck haben / und erinnern sich die Fürstlichen in diesem Paß / daß in jüngster Consultation Herr Volmar sich verlauten lassen / daß Ihre Majestät von Lintz auß geschrieben / was Gestalt sie die Continuation beliebte / und förderlichst ihre Commissarien herschicken wolten/ Er / Herr Volmar / auch stündlich Befelch erwartete: Solches habe man an alle Herrn Hn. Principaln berichtet/ und würden sich dieselbe nicht wol darein finden können / wann es anjetzo anders lauten solte: Wegen der absentium wolle man gleichfalls dafür halten/daß die würckliche Antrettung der Deliberationen mehr als Schreiben verrichten werden: Wenn jedoch die Herren Herren Churfürstlichen nachmahls der Meynung seyen/ daß an dieselbe geschrieben werden solle/laß man so geschehen: Mit den specialibus werde es Auffschub haben / biß die Consultationes würcklich vorgenommen/und de modo geredet werden möchte; Alsdenn werde sichs begeben / ob man ad specialia zu schreiten? Sonst habe es mit dem Puncto securitatis die Meynung nicht / wann etwas anders solte vorkommen / so von keiner grossen Importantz / und dem Puncto securitatis nicht viel hinderlich/daß darumb der Punctus restituendorum gar zu rück gesetzt werden solte/sondern man hätte sich/ pro re nata, dessen auch anzunehmen: Die Erinnerung bey Herrn Volmarn sey durch das Chur-Maynтzische Reichs-Directorium zu verrichten/auch was anträffe / daß er sich sistiren möchte. Hierbey haben es die Churfürstlichen bewenden lassen/und ist von Herrn Mehlen gedacht worden / man würde doch Gefallen tragen/ daß der Aufffatz an die Absentes H. Volmarn communicirt würde/dessen die übrige zu frieden gewesen.

Solchem nach wurde der Aufffatz oder das Project desjenigen Invitations-Schreiben / so an die noch abwesende Chur-Fürsten und Stände solte abgeschickt werden/ zu revidiren/und ins Reine zu bringen/vorgenommen/welches also eingerichtet war:

Project so von der Chur- und Fürsten bey der Reichs-

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst gnädiger Herr/ꝛc.

Es ist ohne weitläufftiges Anführen zu Genügen bekannt/was Gestalten bey jüng-

1658. Deputation anwesenden Hn. Bevollmächtigtẽ an die annoch Abwesende abgehen zu lassen/ den 29 Decemb. 1658. in dem Rath für gut angesehen worden.

sterm Regenspurgischen allgemeinen Reichs-Tag / die Keyserl. Proposition fürnehmlich dahin gezielet/wie der liebe Friede/ zwischen Haupt und Gliedern/ auch diesen unter sich selbsten/ befestiget/ und gute beständige Ruhe und Einigkeit im Heil. Röm. Reich erhalten/ sodann mit den außländischen Cronen stabilirt werden möge/ und weiln bey damahliger Reichs-Versamblung solches alles seine vollständige Richtigkeit nicht hat erlangen können / der Punctus restitutionis & securitatis publicæ, neben einigen andern Materien/ auff einen Ordinari Reichs-Deputations-Tag nacher hiesiger Stadt Franckfurt verwiesen/ solcher auch würcklichen angetretten/ und in die drey Jahr continuiret worden/ biß endlichen wegen erfolgten hochbetrübten Falls der nächst abgelebten Römischen Keyserlichen Majestät seeligsten Andenckens/ und darauff eines anderwerten Oberhaupts angestellten Wahl-Tags / die Deputations-Handlungen haben suspendirt werden müssen / da jedoch unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen / Ihre bey gedachter Ordinari Reichs-Deputation habende Stell / mit schweren Kosten / die gantze Zeit über/ vornemblich umb deß willen besetzt zu lassen/ vor nöthig erachtet / damit der von gesamptem Reich angeordneter Deputations-Convent/ gebührender massen beständig beysamen erhalten/ und auff die rings umbs Reich hervor brechende gefährliche motas, vermög der heylsamen Reichs-Satzungen / ein wachtsames Aug geschlagen / widrigen Falls aber sie an allem etwa entstehenden Unheyl vor der gantzen Welt vor unschuldig erkannt werden mögen.

Wann dann auch nach der / vermittelst Göttlichen Beystands / glücklich vollbrachten Wahl / die Römische Keyserliche Majestät so wol / als auch Chur-Fürsten und Stände / in reiffer Betrachtung der je mehr und mehr zunehmender Kriegs Gefährlichkeiten / solche Ordinari Reichs-Deputation zu continuiren vor gut/ nutzlich und nöthig ermessen / Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz auch auff stättiges inständiges Begehren / die zu solcher Deputation gehörige abwesende Chur-Fürsten und Stände/ mit beweglicher Vorstellung erstgemeldter gemeiner Reichs-Noth zu unverlängter Erscheinung zu erinnern / Ihro haben hochrühmlich angelegen seyn lassen / und darauff einige Gesandten allhier ankommen/ mehr andere auch zu gleichmässiger forder samer Erscheinung sich erbietig gemacht haben.

So wil man zwar auch dieses Orts deß Erfolgs gewärtig seyn / und auffer Zweiffel stellen / daß alle übrige annoch abwesende ihre deßfalls zu dem Reich tragende Schuldigkeit der Gebühr beobachten / und den Nachklang auff sich zu laden / nicht gemeynt seyn werden/ als ob sie zu Erhaltung des allgemeinen Frieden- und Ruhe-Stands an ihrem von des Reichs wegen tragendem Ampt/ und deshalben obgedachter Sorgfalt/ etwas hätten ermanglen lassen.

1658.

Nachdemmahln aber immittelst die edle Zeit/ und Kosten vergebens und unnützlich hinstreichet / und allbereit von denen der Gefahr am nächsten angesessenen Reichs-Ständen / umb Hülff und Rettung inständig angesucht wird/ und unverantwortlich seyn wil/ da gleichwoln alle benachbarte außwärtige Gewaltige/ ihr Interesse und Securität/ bey diesen gefährlichen Conjuncturen eifferig in acht nehmen / daß man allein an Seiten des Reichs desselben Sicherheit und Conservation / ausser Acht lassen/ und biß die bereits auff den Gräntzen eingerissene Kriegs-Flamme/ die Reichs Viscera ergreiffen / nachsehen/ stillschweigen/ und wie der vor Augen stehender Gefahr gebührend abzuhelffen seyn möge? nicht bedencken solle. Dannenhero in heut darüber gepflogener Berathschlagung/ in den beeden Collegiis, vor gut angesehen/ und per Re- & Correlationem beschlossen worden / daß nunmehr allhier die Deputations-Handlungen / ohne weitere Zuwartung in dem Namen GOttes wieder anzutretten/ und vor allem der Punctus securitatis publicæ nach Anleitung des letztern Reichs-Abschieds/ wie auch der in Anno 1655. auffgerichteter Executions-Ordnung nach de modo vorgehender Deliberation materialiter vorzunehmen und zu tractiren / und von diesem Schluß auch den absentibus Deputatis nachrichtige Notification zu thun seye.

Als haben E. Fürstl. Gn. im Namen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen / Obern und Committenten / wir solches hiemit gleichfalls unterthänigst nicht bergen sollen/ dieselbe angelegenen gebührenden Fleisses ersuchend / sie des Heil. Römischen Reichs jetztmahligen gefährlichen Zustand reifflich zu Gemüth ziehen / zu Redintegration dieser Ordinari Reichs-Deputation/ die Ihrige ohnverlängt hieher schicken/ und mit solcher Instruction versehen wollen / damit ohn weiter Zeit-Verlierung / mit zusammen gesetztem Rath und That des Heiligen Reichs Wolfahrt und allgemeinen Ruhestand in Zeiten invigiliret / und allen zu dessen Bekränckung gereichenden widrigen Beginnen/ mit gutem Nachdruck vorgebogen werden möge/ sonsten aber unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen/ Obern und Committenten nicht verdencken / da sie nichts desto weniger zu ihrer Exculpation und Entbürdung aller widrigen Auflagen/ diß Orts in obgedachten consultationibus fortfahren/ und die gemeine Reichs-Wolfahrt ihnen best-möglichst angelegen seyn lassen/ wie dann nicht zu zweiffeln/ daß der allmächtige GOtt solche wolgemeynte heylsame consilia mit

sei-

1658.

seinem Göttlichen Segen secundiren / und selbige zu einem guten gedeylichen Effect gelangen lassen werde / dann ob zwar in voriger Zeit die Verrichtung hiesiger Deputation / geringer gewesen / als man verhofft / so ist jedoch dabey zu bedencken / daß es damahls an dem Puncto restitutionis, als mehrerntheils Religions- und sehr schwerlichen vergleichenden Sachen gehafftet / nun aber die Erhaltung der gemeinen Reichs-Tranquillität und Sicherheit / als ein negotium merè politicum pro communi Patriâ, zu tractiren / im Werck begriffen ist / worüber verhoffentlich ein jeder seine Consilia ohne einigen auf die Religion stehenden Respect / anzutragen / geneigt seyn wird.

Und E. Fürstlichen Gnaden thun wir hiemit GOttes anadenreicher Obsicht / zu deren beharrlichen Fürstlichen Gnaden aber uns / unterthänig empfehlen. Franckfurt den 8. Januarii 1659.

Der Fürstlichen Herren Gesandten Erinnerungen auff dieses Project waren / als wie folget:

Der Fürstl. Hn. Gesandten Erinnerung auff obiges Project.

1. Das Concept wie sonst styli an den vorsitzenden zu richten / welches unter denen Herren Abgesandten Chur-Trier seyn wird / dabey man nicht zweiffelt / es werde mutatis mutandis auch an die übrige Chur-Fürsten und Stände abgelassen werden.

2. Das Exordium wäre dergestalt einzurichten.

Es ist ohne weitläufftiges Anführen zur Genüge bekannt / was gestalten Ihr Churfürstliche Gnaden zu Maintz / so wol krafft dero tragenden Reichs Ertz-Cancellariat-Ampts / als auff dissitiges inständiges Begehren / die zu allhiesiger Ordinari Reichs-Deputation gehörige / eine Zeithero abwesende Chur-Fürsten und Stände / mit beweglicher Vorstellung jetzigen Zustandes und allgemeiner Reichs-Nothdurfft zu ohnverlängter Erscheinung zu dreyen verschiedenen mahlen zu erinnern / Ihro haben hochrühmlich angelegen seyn lassen / und darauff einige die ihrige anhero abgeordnet / mehr andere auch zu gleichmässiger förderlicher Abschickung sich erbötig gemacht haben. Nun will man zwar / &c.

Cætera, als was vom Reichs-Tag / Suspension der Deputations-Handlungen / und der auffs neu gut befundenen Continuation derselben gemeldet wird / omittantur.

3. Pro verb. obgedachten Sorgfalt / pon. obligenden Sorgfalt.

4. Pro verb. umb Hülff und Rettung / pon. umb zeitliche Vorsehung.

5. Verba: nach der de modo vorgehender Deliberation, materialiter omitt.

6. Pro verb. den absentibus Deputatis, pon. denen Herren Abwesenden.

7. Vers. Als haben / wäre dergestalt einzurichten.

Als haben Euer Churfürstliche Gnaden wir solches hiemit unterthänigst zu vernehmen geben sollen / dieselbe im Namen unser gnädigst und gnädigen Herren Principalen (omissis verbis Obern und Committenten) angelegen.

8. Verb. Redintegration, omittatur.

9. Verba: ohne weitere Zeit-Verlierung / omittantur.

10. Pro verb: invigiliret / und allen zu dessen Bekränckung gereichenden widrigen Beginnen pon. invigiliret und aller widriger Besorgnuß.

11. Verba: Sonsten aber / &c. usque ad verba: angelegen seyn lassen / inclusivè, omittantur.

Hierauff nun ward das Concept / abgeredter und geänderter massen / an Chur-Trier / als den vorsitzenden unter den abwesenden Herren Chur-Fürsten und Ständen / gerichtet / so dann ins Reine gebracht / unterschrieben / geschlossen / besiegelt und an behörigen hohen Ort abgelassen / welches / seinen eygenen Worten nach / also lautet:

Hochwürdigster Churfürst / gnädigster Herr / &c.

Es ist ohne weitläufftiges Anführen zu Genügen bekannt / was gestalten Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz / so wol / Krafft dero tragenden Reichs-Ertz-Cancellariat-Ampts / als auch dissitiges inständiges Begehren / die zu allhiesiger Ordinari Reichs-Deputation gehörige eine Zeithero abwesende Chur-Fürsten und Stände / mit beweglicher Vorstellung jetzigen Zustands und allgemeiner Reichs-Nothdurfft / zu ohnverlängter Erscheinung / zu dreyen unterschiedenen mahlen / zu erinnern / Ihro haben hochrühmlich angelegen seyn lassen / und darauff einige die Ihrige anhero abgeordnet / mehr andere / auch zu gleichmässiger förderlicher Abschickung sich erbietig gemacht haben.

Nun will man zwar auch diß Orts deß Erfolgs gewärtig seyn / und ausser Zweiffel stellen / daß alle übrige annoch Abwesende Ihre deßfalls zu dem Reich tragende Schuldigkeit der Gebühr beobachten / und den Nachklang auff sich zu laden / nicht gemeynt seyn werden / als ob sie zu Erhaltung deß allgemeinen Frieden- und Ruhe-Stands an ihrem / von deß Reichs wegen / tragendem Ampt / und deßwegen obligender Sorgfalt / etwas hätten ermangeln lassen.

Nachdemmahln aber immittels die edle Zeit und Kosten vergebens und unnützlichen hinstreichet / und allbereit von denen der Gefahr am nächsten angesessenen Reichs-Stän-

1658. den umb zeitliche Vorsehung angesucht wird/ und unverantwortlich seyn wil / da gleichwoln alle Benachbarte außwendige Gewalte Ihr Interesse und Securität bey diesen gefährlichen Conjuncturen/reifflich berathschlagen und eyfferig in acht nehmen/daß man allein an Seiten des Reichs desselben Sicherheit und Conservation auffer acht lassen/und biß die bereits auff den Gräntzen eingerissene Kriegs-Flammen die Reichs-Viscera ergreiffen/nachsehen/still schweigen/und wie der vor Augen stehender Gefahr gebührend abzuhelffen seyn möge/nicht bedencken solle.

Dannenhero in heut darüber durch die in sattsamer Anzahl befundene Chur- und Fürstliche Räthe und Bottschafften gepflogener Berathschlagung in den beeden Collegiis vor gut angesehen / und per Re- & Correlationem geschlossen worden / daß nunmehr allhier die Deputations-Handlung/ohne weitere Zuerwartung / in dem Namen GOttes wieder anzutretten / und vor allem der Punctus securitatis publicæ, nach Andeutung des letztern Reichs-Abschieds / wie auch der in Anno 1555. auffgerichter Executions-Ordnung / vorzunehmen und zu tractiren/ und von diesem Schluß auch den Herren Abwesenden nachrichtliche Notification zu thun seye.

Als haben E. Churfürstl. Gn. wir solches hiemit unterthänigst zu vernehmen geben sollen; Dieselbe im Namen unserer gnädigst und gnädiger Herren Principalen angelegenen gebührendes Fleisses ersuchend / sie des Heil. Röm. Reichs jetztmahligen gefährlichen Zustand reifflich zu Gemüth ziehen / zu dieser Ordinari Reichs-Deputation die ihrige ohnverlängt hieher schicken / und mit solcher Instruction versehen wollen / damit mit zusammen gesetztem Rath und That des Heil. Reichs Wolfahrt und allgemeinem Ruhe-Stand in Zeiten invigiliret und aller widriger Besorgnuß mit gutem Nachtruck vorgebogen werden möchte / wie dann nicht zu zweiffeln / daß der allmächtige GOtt solche wolgemeynte heylsame Consilia mit seinem Göttlichen Segen secundiren/und selbige zu einem guten gedeylichen Effect gelangen lassen werde.

Und Euer Churfürstl. Gn. thun wir damit Gottes gnadenreicher Obsicht / zu deren beharrlichen Gnaden aber / uns unterthänigst empfehlen. Franckfurt den 8. Januar. 1659.

[War unterschrieben: E. Churfürstl. Gn. drunter stund: Unterthänigste/ und weiter drunter: Deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände bey der Ordinari Reichs-Deputation daselbsten versamlete Räthe/Bottschafften und Gesandte.]

Und dieses ists / was uns von dieser hochwichtigen Materie zukommen/und in diesem Jahre schrifftlich verhandelt worden: Lassen demnach die Feder noch in etwas an diesem Ort still stehen/und erzehlen 1658.

Was unter währender dieser Deputations Handlung/in dem/ zwischen theils in Bündnuß getrettenen Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs/ zu Franckfurt am Mayn / veranlasstem Alliantz-Rath / in abgehandelten Tractaten und gewechselten Schrifften vorgelauffen.

Unterdessen/als oben der Wahl-Tag fortgieng / und die zu dem Churfürstl. Collegio und den Wahl-Geschäfften nicht gehörige/ sondern allein bey der Deputation stehende Herren Abgesandten/vermöge und nach Anweisung der Güldenen Bull/auß der Stadt Franckfurt musten/begab sich ein Theil derselben hinunter in die vier Meilen davon gelegene Churfürstl. und Ertz-Bischoffliche Residentz-Stadt Mayntz / allwo sie/ zu solcher Zeit/bey so gar gefährlich hervor scheinenden Conjuncturen und Kriegs-Läufften/auff Instruction und Vollmacht ihrer hierunten nachbenamter hohen Herren Principalen/ etwas näher zusammen traten / vornehmlich aber / zu fernerer ungekränckten Erhaltung deß vor diesem so mühsamb und kostbar erworbenen Fried und Ruh-Stands im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation eine gewisse Alliantz oder Bündnüß auffrichteten / und nachgehends / nach vollendeter Keyserl. Crönung/den 4. 14. August. in bemeldter Stadt Franckfurt/zum Schluß brachten/ bestehend in diesen nachfolgenden Puncten:

Alliantz und Verbündnüß zwischen etlichen Chur- und Fürsten des Reichs auffgerichtet.

Zu wissen sey hiermit: Als nachdem in Anno Ein Tausend Sechshundert Acht und Viertzig/den vierzehenden Octobris zu Münster und Osnabrück getroffenen Friedenschluß/ und am sechs und zwantzigsten Junii / deß Tausend Sechshundert und Funfftzigsten Jahrs zu Nürnberg auffgerichtetem Executions-Receß / sich die gefährliche motus im Heil. Röm. Reich noch nicht allerdings gelegt/ sondern einiger Orten beschwerliche und fast unleidliche Vergwaltigungen vorgangen/ und verschiedene Einquartierungen/Durchzüge / Kriegs-Exactiones, Belegunge/und andere dem Krieg anhangende Thätligkeiten und Insolentien/vorgedachtem Friedenschluß und andern heylsamen Reichs-Satzungē zugegen / wider unterschiedliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs verübt worden/dz bey solcher Bewandnuß und nit unzeitig ferner besorgēder Gefahr/die respective Hochwürdigste/ Durchleuchtigste / Hochwürdig und Durchleuchtige Chur- und Fürsten/Herr Johann Philipp / Ertz-Bischoff zu Mäyntz/deß Heiligen

ligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Würtzburg und Hertzog in Francken / ꝛc. Herr Carl Caspar / Ertzbischoff zu Trier / deß Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und deß Königreichs Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst / Administrator zu Prümb / ꝛc. Herr Maximilian Heinrich / Ertz-Bischoff zu Cölln / deß Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheimb und Lüttig / Administrator zu Berchtesgaden und Stablo in Ober- und Nider-Bayern / auch der Obern-Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Boullion Hertzog / Pfaltzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont &c. Herr Christoph Bernhard / Bischoff zu Münster / deß Heiligen Römischen Reichs Fürst / Burggraff zu Stromberg und Herr zu Borcklohe / ꝛc. Herr Philipps Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Graff zu Völdentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörs / Herr zu Ravenstein / ꝛc. Ihre Königliche Majestät zu Schweden / als Hertzog zu Bremen und Verden und Herr zu Wißmar (mit Vorbehalt / daß da / nach Endigung deß Polnischen und dahero rührenden Kriegen / Ihre Königliche May. auch als Hertzog zu Pommern mit eintretten wolten / Sie alsdann eingenommen werden solten) Herr Augustus Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / Herr Christian Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Herr Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen / Fürst zu Hirschfeld / Graff zu Catzenelenbogen / Dietz / Ziegenhein / Nida und Schauenburg / ꝛc. Sich nicht unbillich und mit schuldiger Sorgfalt erinnert / daß sie / Krafft tragenden hohen Landsfürstl. Ampts / und nach Anweisung der Natürlichen Vernunfft / verbunden / Sich und alle und jede Ihro von Gott anbefohlene im Heiligen Römischen Reich an Chur- und Fürstenthümen / Graff- und Herrschafften / inhabende Land und Leut bey dem Westphälischen Frieden und dessen Genoß bester Möglichkeit zu schützen und zuvertheidigen / und dahero in Zeiten solche Vorsehung zu machen / wordurch sie von Sich und den Ihrigen allen gewaltsamen Uberfall abwehren / und auff obbedeutete / wie auch andere dergleichen Nothfäll / nach Anweisung der Executions-Ordnung und Friedenschluß / sonderlich aber dieses darauff gegründeten Recess einander mit würcklicher Macht beyspringen und behülfflich seyn mögen.

Und solchem nach sich heut dato vor sich / ihre Successores Erben und Nachkommen / durch ihre Abgeschickte zu dieser Sach instruirte und gevollmächtigte geheime Ministros, Räth und Abgesandte zu obbedeutetem End und auff nachgesetzte Maaß vergliechen und auff die hierunter benambte Zeit einander festiglich versprochen haben / wie folget:

1. Nemblich vors Erste / daß diese Vereinigung und Verfassung zu keines Menschen offension, am allerwenigsten aber wider die Röm. Käys. May. und das H. Reich / oder zu Erweck- und Anrichtung einer Universal oder particular Unruhe im Heil. Röm. Reich / oder sich in frembde Krieg zu impliciren und einzumischen / sondern allein zu Erhaltung eines jeden zustehenden Rechts uñ Gerechtsamkeitē / sonderlich aber der Teutschē Freyheit und beständigen Genoß deß Westphälischen Friedens / wie auch sich und ihre allerseits im H. Reich habende Land und Leut vom Beschluß dieses Fœderis an / wider alle gewaltthätige Eingriff (Ob schon dieselbe sonst vor die General Garantie gehörig wären) Einquartirungen / Durchzüge / Musterplätze / Kriegs-Exactiones, Contributiones und andere Zunöhtunge / wie die Namen haben / und von wem dieselbe herrühren mögen / wie auch wider alle innerliche Empörungen / zu conserviren, zu defendiren und zu retten / angesehen und gemeynt seyn solle / also daß die Confœderirte ohne Unterscheid der Religion einander im rechten Vertrauen meynen / zu obgedachtem End in Consiliis & actionibus vestiglich und ohnaußgesetzt bey einander stehen / auch auß allen Begebenheiten worauß besagte Unruhe entstehen / und darauff die hierinnen versprochene Assistentz erfordert werden / möchte vorhero und zeitig mit einander communiciren, keiner aber einigen Stand deß Reichs oder frembden Cronen / Potentaten und Republiquen zu Feindlicher invasion Ursach geben / auch die Confœderirte unter sich selbst beständige Freundschafft erhalten / und keiner den andern mit Thätlichkeit oder Gewalt überfallen / überziehen / und beleidigen / sondern seine gegen den andern habende Mißhell- und Streitigkeit / durch gut- oder rechtliche Mittel entscheiden / und sich damit begnügen lassen / und zu diesem End der jenig / so sich wider einen mit Alliirten beschweret / dieselbe Beschwernuß zu derselben fürderlichen Hinlegung / denen übrigen Alliirten in Zeiten zu verstehen geben sollen: auff den unverhofften Fall aber daß ein Confœderirter den andern angreiffen würde / welches doch nit seyn solle / alle übrige beysammen stehen bleiben / den aggressorem ernstlich von der Thätigkeit abmahnen / nichts destoweniger aber den Angegriffenen auff desselben erstis Ansuchen / wider den de facto Verfahrenden die schuldige Bundshülffe unverweigerlich und unverzüglich alsobald nach geschehener Notification schicken und zu leisten / jedoch und zugleich pari passu dahin trachtē solle / damit die zwischen den Strittigē hafftende / uñ zur Thätigkeit gerathene Mißhelligkeit (jedoch dz durch die interpositiō keinē Theil / und insonderheit dem Beleidigtē mit Aufhaltūg der Hülf

kein

1658 kein præjudiz wiederfahre (nach billich befundenen Dingen in der Güte beygeleget werden mögen / worbey denn dieses absonderlich verglichen/obwol die Alliirte weder im gegenwärtigen Pohlnischen Krieg/ noch in die zwischen Ihro Königliche Mayt. zu Schweden/ und Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg / oder beyderseits Confœderirter schwebende Differentz sich einzumischen gemeynt/ dahero auch dahin gestellet seyn lassen / was etwan in Polen / Preusen/ Pommern und der Marck Brandenburg gegen einander feindlich fürlauffen möchte; wann jedoch Jh. Königl. May. von der Cron Polen/oder Jh. Churfl. Durchl. zu Brandenburg und dero Confœderirten/in dero in dem Nieder-Sächs: und Westphälischen Creyß gelegenen Ländern mit einigen Feindseligkeiten / unter was Fürwand solches auch geschehē möchte/ würcklich angegriffen/ auch Jh. Königl. May. auß andern Quartiren marchirende Völcker dahierinnen thätlich verfolgt werden solten/ daß auff solchen Fall die sämtliche Alliirte Jh. Königl. Mayt. zu Schweden/auff die in diesem Recels vergliechene Maaß und Weise / ohne einige exception oder respect, welcher Theil sonsten ausserhalb besagtē Nieder-Sächsischen uñ Westphälischē Creysen pro aggressore oder invasore zu halten seyn möchte/ würckliche Hülffe und assistentz zuleisten schuldig seyn sollē. Im Fall aber durch Jh. Köngl. May. zu Schweden Waffen in erstbesagten beyden Creysen Jhr Churfl. Durchl. zu Brandenburg und dero darinnen gelegene Lande/oder dero darinnen sich befindende Völcker würcklich angegriffen/ oder dahinein verfolget / und etwan darauff Jh. Königl. May. in besagten beyden Creysen gelegene Lande und Völcker von Jh. Churfl. Durchl. und dero Bundsgenossen hinwieder feindlich überzogen/ und verfolget würden/so wollen die Alliirte alsdenn Jh. Königl. May. zu einiger Assistentz nicht: sonsten aber auff alle andere Fälle/da Ihro Königl. May. in mehr besagten beeden Creysen zu erst angegriffen würden/ verbunden / und jederzeit nichts desto weniger dero Freund und Bundsgenosse seyn und verbleiben.

2. Zum Zweyten/solte denn ein oder ander Confœderirter und desselben Lande ingesamt/ oder deren eins wider Verhoffen mit Gewalt überfallen/ mit Einquartirungen / unbefugten eigenthätigen Angriffen / Durchzügen/ Musterplätzen/ Kriegs-Exactionen, Contributionen oder andern oberwehnten Gewaltthaten/oder auch durch innerliche Empörungen und Auffstädt befestiget/oder dieser hierinn geschlossener Zusammensetzung/und hinc inde versprochener Defension halber Zeitwährender Verbündnuß über kurtz oder lang / es geschehe von wem es wolle / angefochten/oder auch ein Confœderirter an der/zu dieser Alliantz versprochener / oder sonsten in dem letzten Reichs-Abschied versehener Hülff von seinen Unterthanen verhindert werden/alsdenn wollen und sollen dieselben wegen ihrer im Reich gelegene Land und Leut festiglich bey einander stehen / einander auff beschehenes Ersuchen wider den Offendenten, Beleidigten/ und respectivè gedachter massen Widerspenstigē/und zwar ein jeder auff gute Teutsche Treu und Glauben/wie obstehet/unverzüglich zu Hülff kommen/auch nicht wieder zurück kehren/oder abziehen / es geschehe denn mit allerseits Beliebung/oder werde in gesamten Kriegs-Rath desselben Instruction gemäß vor dienlich befunden. 1658.

3. Drittens/ begebe es sich aber / daß einem wider den Friedenschluß gewaltthätiger Weise/ quocunque modo Beschwerten/ oder mit Einquartirungen / Durchzügen / Contributionen, und andern Kriegs-Exactionen, Beleidigten / Confœderirten zwar die schuldige Defension-Hülff zugeschickt haben/ so bald aber dieselbe angelangt/alsdenn der invasor und Beleidigender sich wieder zurück ziehen/ und auß deß offensi Landen reteriren würde / auff diesen Fall sollen die Confœderirten Völcker auff Maaß/ wie es der Kriegs-Rath vor gut befinden wird / solchen invasorem verfolgen/ und in desselben Landen oder dessen so sich dieser Invasion theilhafftig macht/ so lang subsistiren / biß den Beschwerden aller zugefügter Schaden ergäntzt / und wegen Unterlassung künfftigen gewaltsamen Uberfalls genugsame Versicherung erstattet seyn wird.

4. Würden auch vors Vierdte / dieser zusammen getrettener Ständ/zween oder mehr/ welche nicht weit von einander gelegen / auff einmal und zugleich angefallen/ so soll dem ersten Ansuchenden zuforderst die schuldige Hülff zugeschickt werden / der Kriegs-Rath aber nach habender Instruction alle andere Vorfälligkeiten / und was gestalten Sachen und Umbständen nach darbey zu thun/ und wie auch dem andern Beleidigten zu helffen sey/berathschlagen/ schliessen und zum Stand richten / falls aber die zween/ oder mehr zugleich Angefallene von verschiedenen Creysen/ und weit von einander entlegen wären/so sollen die in dieser Verbündnuß stehende Chur- und Fürsten alsobald Ihre Kriegs-Räth an ein gewiß Ort nach der Beleidigten Situation, nemlich in dieser Stadt Franckfurt / Cölln oder Goßlar zusammen schicken / damit von denselben reiflich erwogen/ und ohne Verzug verordnet werden / wie der Succurs nach deß Zustands Proportion also außzutheilen / oder zu vermehren/auch wie und wohin ein Corpo zusammen zu führen sey / damit dem Werck recht geholffen werde / und so gute Vorsehung geschehe / auff daß einem jeden imploranti würckliche Assistentz wiederfahre / und soll ebenmässige Verordnung wegen zusammen Schickung der Kriegs-Räthe in acht genommen werden / wenn auch schon

1658 etwan kein würcklicher Angrieff oder Beläſtigung geſchehen/ darzu aber einiger Anlaß und Vermuthung ſich befinden thäte/ damit nicht nur bey Zeiten/ alsdenn deſto füglicher Communicato Conſilio erwogen werden könne/ wie dieſen Gefährlichkeiten zu begegnen/ ſondern auch alsdenn/ wenn die Sache ſelber zur Thätlichkeit gelangen möchte/ man nicht erſt mit angeregter Zuſammenſchickung auffgehalten werde/ doch ſoll der jenige/ welcher angegrieffen und beledigt wird/ einem andern ſeine Confœderations-Hülff auß dem Land zu ſchicken nicht ſchuldig/ noch zu derglichen der jenig gehalten ſeyn/ welcher in vorfallenden Nöthen/ in ſeinem oder einem benachbarten Cräyſ einem Confœderirtẽ Stand oder Cräyſ die Bunds-Reiſe oder Cräyſ-Hülff zugeſchickt hatte/ oder zuſchicken muſte/ ſondern es ſoll in ſolchen Fällen/ die alſo fortgeſchickte oder nothwendige ſchickende Anzahl zu Roß und Fuß in dieſe verſprochene Hülff eingerechnet und davon abgezogen werden/ der jenige auch/ ſo in dieſer und zugleich einer andern Alliantz ſtehet/ den auß ſolchen mit andern habender Alliance ſchuldigen Succurs nicht abſonderlich oder doppelt/ ſondern allein dieſen zu zuſchicken verbunden ſeyn.

5. Noch hat es Fünfftens hierbey die Meynung gar nicht/ ob wolte man dieſe particular Verbündnüß/ die zu Verhütt- und Abtreibung unrechten Gewalts im Heyl. Röm. Reich fundirte Executions-Ordnũg uñ in Krafft derſelben ſonderliche Reichs- oder Cräyß-Verfaſſung (abſonderlich die Weſtphäliſche) wie auch die in Friedenſchluß verordnete Guarantie zurückſtellen/ ſtecken oder verhindern; ſondern es ſollen nichts deſto weniger dieſelbe/ ohne Abbruch dieſes Recellus in alle Wege mit gehörigem Fleiß und Eyfer/ ſo wol ins gemein in allen Reichs- als abſonderlich jeden Cräyß-Conventen allerſeits nach Möglichkeit befördert werden/ wie denn Krafft dieſes fœderis alle und jede vereinigte Chur- und Fürſten verſprochen/ daß ſie zu Erhaltung deß Friedens mit allen Kräfften daran ſeyn wollen/ damit die General Guarantie nach Anleitung deß Inſtrumenti Pacis §. veruntamen &c. würcklich und nachdrücklich in der That ſelbſt eingerichtet werden möge/ auff den Fall aber ſich darbey ſolche Difficultäten und Hinderungen finden würden/ die nicht ſo gleich auß dem Wege zu räumen wären/ ſo ſoll doch nichts deſtoweniger ein jeder zu der hierinn vergliechenen Bunds-Hülff verbunden/ und dieſelbe unaufthätlich zu leiſten verpflicht ſeyn.

6. Damit auch Sechstens beſagte Defenſion mit gutem Beſtand vollführet werden könne/ ſo will und ſoll ein jeder Confœderirter nicht allein ſeine habende beſte Plätze mit nöhtiger Guarniſion verſehen/ und ſein Landvolck zu defendirung ſeiner eignen Lande in gute Ordnung bringen und in Bereitſchafft haben/ ſondern iſt auch abgeredet/ practiciret/ beliebet und geſchloſſen/ daß ein jeder auff obbeſchriebenen Nothfall eine gewiſſe Anzahl zu Roß und Fuß/ benandlich:

Chur Mayntz zu Roß dreyhundert in 3. Compagnien/ und zu Fuß 600. in drey Compagnien.

Chur Cölln zu Roß 400. und 20. in 4. Compagnien/ und zu Fuß 800. in 4. Comp.

Chur Trier zu Roß 100. und 80. in zwo Compagnien/ und zu Fuß 400. in vier Comp.

Ihr Fürſtl. Gn. von Münſter zu Roß 400. in 4. Compagnien/ und zu Fuß 800. in vier Compagnien.

Pfaltz-Neuburg/ ꝛc. zu Roß 400. in 4. Compag. zu Fuß 800. in 4. Compagnien.

Ihr Königl. May. zu Schweden/ als Hertzog zu Bremen und Verden/ und Herr zu Wißmar/ zu Roß 200. und 50. in 3. Compagnien/ zu Fuß 400. in zwo Compagnien.

Hertzog Auguſtus zu Braunſchweig und Lüneburg/ ꝛc. Hertzog Chriſtian Ludwig zu Braunſchweig und Lüneburg/ ꝛc. und Hertzog Georg Wilh. zu Braunſchweig und Lüneburg/ ꝛc. zuſammen vierhundert und zwantzig zu Roß in vier Compagnien/ zu Fuß neunhundert in 9. Compagnien.

Landgraff Wilhelm zu Heſſen Fürſtl. Gn. zu Roß 180. in 2. Compag. und 400. zu Fuß in zweien Compagnien geworbener tüchtiger Manſchafft jederzeit beyſammen haben/ und ein jeder ſein Quantum auff jedesmaliges Erfordern unverlängt zu Hülff ſenden ſoll/ auch auff den Fall die antringende Gefahr ein gröſſern Succurs erfordern ſolte/ man ſich nach erwogenen Umbſtänden entſchloſſen/ ob und wie dieſelbige nach erſtbenanter proportion zu ergröſſern.

7. Würde auch vors Siebende wider Verhoffen einer oder ander Vereinigter der geſtalt übereylet/ oder auch darnieder gelegt/ daß er ſeine verſprochene Hülffe nicht leiſten könte/ ſo wollen und ſollen dannoch die übrige nichts deſto weniger demſelben auff beſchehenes Erfordern zu Hülff kommen/ auch ſeine Land und Leut zu unvergleichlicher Rettung nicht minder/ als wann es ihre eigene wären/ Ihnen angelegen ſeyn laſſen.

8. Zum Achten/ betreffend das Commando, Führung der Waffen und Adminiſtration der Juſtitz über die Völcker/ hat ein jeder Vereinigter ſich dero über ſeine Völcker ſo lange dieſelbe auſſerhalb der Conjunction in ſeinem Land ſtehen/ ſeiner Gelegenheit nach zu gebrauchen/ auch zu dero Behuff/ wie es ihme am füglichſten gefallen möchte/ Verordnung und Unterhalt zu machen.

9. Wie es aber zum neundten mit Adminiſtration der Juſtitz zu halten/ wann es zu der Conjunction gelanget/ darüber iſt nachfolgende Abrede genoſſen/ daß nemlichen in ſolchen

1658

Sachen/

1658 Sachen/auch delictis, welche der Generalität Commando/und die davor dependirende Sachen nicht concerniren/eines jeden Chur- und Fürsten Ober-Commendant die Justitz unter denen Ihme untergebenen Völckern ohne einigen Eingrieff oder Verhinderung administriren solle/was aber solcher massen vor das General Commando gehörig/davon wird der jederzeit commandirende General nebenst dem Kriegs-Rath alle rechtliche Gebühr statuiren.

10. Zum Zehenden/wegen deß General-Commando im Feld und bey den actionibus militaribus haben sich die Vereinigten gegen einander verbündlich erkläret/daß keiner vor dem andern sich einiger præeminentz/mehrer Macht und Gerechtigkeit unter was prætext auch solches per directum oder obliquum geschehen möchte/so wenig jetzo als über kurtz oder lang anmassen wolle oder solle/ist auch auff solches unbewegliches Fundament beständiglich verglichen/daß Vermöge der Executions-Ordnung der jenige Lands-Fürste/welchem die Hülff geleistet/und so lang in dessen Landen agiret wird/das Ober-Commando oder Generalat bey den militaribus actionibus mit Zuziehung deß Kriegs-Raths auff Maaß wie in nachfolgenden Articuln begriffen/führen/oder an seine Stell ein qualificirtes Haupt verordnen solle/welchem das General Commando über die zur Defension im Feld zusammen geführte Völcker anvertrauet werde/falls aber unterdessen einige Vereinigte in ihren Landen über ihre ins Feld führende Defensions Völcker/(wann nemlich ein- oder ausser ihren Landen in hostico agiret werden solte;) einer gewissen Generals Person das General-Commando aufftragen/und anvertrauen wolte/soll ihnen solches und der Conditionen halber sich untereinander zuvergleichen/frey und genau stehen/doch daß solche Annehmung den übrigen Confœderirten zu ihrer Nachricht notificirt werde:

11. Zum Eilfften/wann in loco tertio ausserhalb gedachten Chur- und Fürsten Landen agirt wird/soll der jenige Chur- oder Fürst auß dessen Landen man in locum tertium gehet/oder desselben obgedachter Massen/bestelter General das Obercomando so lang führen/biß die Conjungirte hinwieder in ihre Lande komen/im Fall auch die assistirende Stände die Völcker auß ihren eignen Landen ad locum tertium zusammen schicken/soll der Höher/oder in der charge aller Officirer mit Zuziehung der zugeordneten Räthe die Direction führen/solten aber die Völcker in eines Confœderirten Land oder dessen Gräntzen sich ziehen/hätte es bey dem in vorgehenden Articul beschehener Verordnung sein Verbleiben/würde auch eine Generals-Person mit gesambter Einwilligung bestellet/so bleibet auch billich demselben das Commando.

12. Damit auch zum zwölfften diese Defension desto beständiger geführet/und verrichtet werden möge/ist beliebet/daß zu Verfassung eines Consilii militaris, ein jeder von obgemelten alliirten Chur- und Fürsten/nemlich Mäyntz/Trier/Cölln/Pfaltz-Neuburg/Bremen/Braunschweig/Lüneburg/Wolffenbüttel/Zell/Calenberg/und Hessen-Cassel eine Kriegsverständige Person zu diesem Ampt verordnē/in Pflicht nemē und besolden sollen/auff dz sie darfür den Kriegs-Rath auffrichtender Instructiō gemäß den Succurs so offt und an welchem Ort derselbe wird zu samen geführet werden/im Feld und Quartir beyzuwohnen/fleissig und sorgsame Achtung auff die momenta rerum und den Kriegs-Statum zu geben/die Anstellung deß Kriegs-Raths vor sich/so offt es die Nothdurfft erfordert/inständig anzutreiben/und demselben stets beyzuwohnen/auch wegen der Lebens-Mittel/Artillerie/Munition/Magatzin und Fourage vorsichtig und sorgfältig zu seyn/und ins gemein auff Conservation der Völcker mit stätiger Wachsamkeit zu sehen/verbunden seyn/wolten aber zween oder mehr alliirte Chur- und Fürsten einen Kriegs-Rath ad tempus schicken/so soll ihnen solches erlaubt/und derselbe ihre vota und Kriegs-Rats Ampt zu vertretten befuget seyn.

13. Weil nun zum Dreyzehenden ein jeder von den Vereinigten ohne und ausserhalb der Kriegs-Räth einen gewissen Ober-Officirer über seine zu der Conjunction geschickte Völcker haben wird/so soll derselbe Chur- oder Fürst/in dessen Landen die zusammen geführte Defensions-Völcker/oder an dessen statt sein General das Ober-Commando haben/auch die Kriegs-Räth sampt mehr andern Officierern in deren Sachen/darinnen es die Noth oder der Kriegsgebrauch erfordert/oder sonst vor dienlich befunden wird/zu dem Kriegs-Rath beruffen/daselbst die vorfallende Sachen proponiren/umbfragen/die letzte Stimm oder votum haben/dirigiren und den Schluß machen/denselben auch der Gebühr exequiren lassen/ausserhalb solches in gemeinen Rath gemachten Schlusses/aber nichts wichtiges oder hauptsachliches vornehmen/und sollen in gedachtem Kriegs-Rath aber die jedesmals vornehmbde und resolvirende Kriegsactiones die Majora gelten.

14. Vors Vierzehende unterhaltet und bezahlet ein jeder Alliirter seine Völcker/in dessen Land nach seiner Gelegenheit und Ordinantz/wenn sie aber ausserhalb Landes in der Conjunction oder im Feld stehen/alsdenn solle er dieselbe vermittelst zehentägiger Lehnung nach einerley diß Orths vergliechener und zu End angehengter Verpflegungs-Ordinantz anticipando richtig bezahlen/damit dieselbe/wenn sie in andern Landen stehen/schwürig zu werden/zu exorbitiren/confusion und andere Ungelegenheit anzurichten/keine Ursach haben mögen/zu dero Behuff denn auch ein jeder seinem bey den Völckern habenden Commissa-

1658.

rio zween

1658. rio zween Monat-Solds gleich Anfangs zum Vorrath liefern lassen / und mitgeben soll.

15. Im Fall Fünffzehendes einer mit Anschaffung solcher Bezahlung oder auch Sendung der Völcker und Leistung der versprochenen Hülff säumig seyn / oder eines oder andern Churfürsten oder Stands Leute Sperr- oder Hinderung einwerffen würden / dadurch die Anschickung deß hierinnen versprochenen / uñ zu ihr uñ ander Churfürsten und Ständ Lande Wolfahrt und Conservation gereichender Succurs retardiret / oder auch gar verhindert würde / werden die andere sich entschliessen / wie gegen solche Säumige und Widerspänstige zu verfahren seye.

16. Zum Sechszehenden sol bey erfolgender Conjunction der jenige / welche in seinen Landen und Plätzen succurrirt wird / so lang die Conjungirte daselbst communicato Consilio stehen werden / das Commiß-Brot Vorschußweise / und daß solches ihme von den übrigen Vereinigten nach Proportion eines jeden Völcker in billigmässiger als deñ unverzüglich vergleichender Taxa hinwieder bezahlet werden / anschaffen lassen / zu dem Ende / ein jeder in seinen Landen an verschiedenen Orten zureichende Magazin zeitig aufzurichten / ausserhalb der Commiß uñ Obdachs aber / wie auch Verstattung ohnentbärlicher Fourage, ein mehrers zu geben / nicht schuldig seyn / noch von den Conjungirten Völckern ein mehrers gefordert oder exequirt werden / sondern was dieselbe ausserhalb deß ihnen Vorschußweise gebenden Commiß und rau Futter verzehren werden / sollen sie in billichen Werth den Unterthanen mit Geld bezahlen / da aber die Völcker in loco tertio oder in einem solchen Ort stehen müssen / da das Commiß nicht zu bekommen wäre / oder aber einem Stand zu schwer fallen würde / solle es von den benachbarten nächstgelegenen vereinigten Chur- und Fürsten beygeführet / und umb billichen Preiß erkaufft werden.

17. Zum Siebenzehenden / damit auch die Zufuhr zu Unterhaltung des conjungirten Succurs nit gehindert / und die Unterthanen auf einigerley Weiß nicht beschweret werden / denselben auch die obberührte Zahlung widerfahren möge / sol unter den Völckern gute Justitz gehalten / die Ubelthäter ohne einigen Aufschub oder Respect exemplariter gestrafft / oder an dessen statt der Commendant / welcher jeder succurrirender Parthey vorgesetzt ist / oder nach Gelegenheit desselben folgende Officirer ernstlich angesehen werden / wenn auch hinwieder / wie auch sonsten einiger Schade in dem Land von den Officirern / Reutern oder Soldaten zugefüget würde / sol neben und über solche Bestraffung der Landsfürst / deme oder dessen Unterthanen der Schade zugefüget worden / sich desselben an dem Officirer so wol als gemeinen Soldaten zu erholen / bemächtiget seyn.

18. Zum Achtzehenden / die bey der Conjunction nötige Munition verschaffet ein jeder den seinigen / sampt aller Zugehör / nach Proportion der Völcker / der Artillerie und Occasion; Und ist wegen der Artillerie abgeredet / daß ein jeder die nötige geringe Stücklein vor seine Völcker / als etwa auff jede 600. Mann zu Fuß 2 Regiments-Stücklein / sampt ihrer Zugehör / die übrige schwere Stück aber neben den requisitis an Constabel / Pferden / Geschirr / Munition und dergleichen / der jenige hergeben und herleyhen solle / in dessen Land oder loco tertio, welcher demselben am nächsten ist / agirt wird / jedoch auf gemeine Unkoste / Schaden und ungeweigerte Wiedererstattung der Vereinigten. 1658.

19. Zum Neunzehenden / sol der zuschickende Succurs so eylig als möglich / marchiren / keine unnötige Stilläger halten / und der jenige / durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß / die Quartier zum Nachtläger / auch die Tagreysen / nöthiges Commißbrodt und rau Futter Vorschußweise anweisen / und zu der Durchfuhr gewisse Commissarien verordnen / denen denn so wol wegen der Marche und Quartier / als andern davon dependirenden Dispositionen von allen Hohen- und Unter-Officirern / wie auch gemeinen Soldaten unweigerlich Folg geleistet / und von den Vereinigten ernstlich darüber gehalten / im übrigen aber es gedachter massen observiret werden solle.

20. Zum Zwantzigsten / die in dieser Verbündnuß stehende / wollen / was sie zu dieser Verfassung dienlich oder auch schädlich in Erfahrung bringen / einer dem andern getreulich unter gutem Glauben communiciren.

21. Zum Ein und Zwantzigsten / wenn auch etwa mehr andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs / sie seyn Cathol- oder Augspurgischer Confession / in diese particular Defensions-Verfassung / obgesetzter massen mit eintretten wollen / werden die Vereinigte darüber ob- und mit was Condition dieselbe einzunehmen / und was dabey sonsten zu beobachten / sich einmüthiglich vergleichen / und weñ sich einer oder der ander deßwegen bey jemands so in dieser Verfassung begriffen / anmelden würde / sol es derselbe alsbald den andern notificiren / auch den zusammen getrettenen Chur- und Fürsten frey stehen / vermög deß allgemeinen Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß mit andern Potentaten / Chur- und Fürsten und Ständen / jedoch dieser Alliantz unabbrüchig und ohne Nachtheil / sich in Verbündnuß einzulassen.

22. Zum Zwey und Zwantzigsten / diese Vereinigung und particular Verfassung / ist wie oben mit mehrerm gemeldet / bloß gegen Abtreibung unrechten Gewalts angesehen / und auff des H. R. Reichs Executions-Ordnung und den Friedenschluß gegründet / und wollen darin die Vereinigte die 3. nächst einander folgende Jahr verglichener massen vestiglich bey einander stehen / und ein halb Jahr vor Verfliessung solcher Zeit der Prorogation

1658. halber/nach Gestalt der Läufften/ und wie es des gemeinen Vaterlands/auch eines jeden eygene und dessen Land und Leuten Wolfahrt erfordern möchte / sich so wol ratione temporis als Conditionum wieder allhier in Franckfurt/ jedoch vermittels eines jeden freyen Willkühr ferners vereinbaren/würden aber etwa bey zu Endlauffung dieser drey Jahr die Allürte in würcklicher Action begriffen seyn/sollen sie so lang darinn continuiren/biß selbe zu End gebracht sey.

Dessen zu Urkund und beständiger Besthaltung ist dieser Vergleich 10. mahl außgefertiget/und von allerseits Chur- und Fürstl. Gevollmachtigten unterschrieben/auch jedem davon ein Exemplar zu dem Ende behändiget worden/damit von allerseits Gnädigst und Gn. Herrschafft die darüber nöthige ratificationes, verglichener massen/von Dato innerhalb Monatszeit/unfehlbar beygebracht/und gegen einander außgewechselt werden mögen. So geschehen zu Franckfurt am Mayn den 14. 4. Augusti/Anno 1658.

[Diese Bündnuß hatten besigelt und unterschrieben nachbemeldte Herren Abgesandten/ als wegen Chur-Maynz: Christian/Freyherr von Boineburg und Philipp von Vorburg. Wegen Chur-Cölln: VV. Ego, G. Z. Fürstenberg/und Joh. Christophorus Aldenhofen. Wegen Pfaltz-Neuburg: Frantz von Giese. Wegen Schwedē: Georg von Snoilsky. Wegen der drey Hoch-Fürstl. Häuser zu Braunschweig und Lüneburg: Polycarpus Heyland/Dr. Otto Johann Witte/Dr. und Otto Otthy von Mauderode.]

Damit aber solche außgetheilte Völcker/ wenn sie zusammen kämen/ins künfftig auch wissen möchten/wornach sie sich zu richten hätten/und wie sie verpflegt werden solten; So wurde von vor hoch- und wolgedachten des H. Röm. Reichs Allürten Chur- und Fürsten Herren Räthen und Abgesandten eine besondere Ordinantz zu Papier bracht und beliebt/ bestehend in diesen Puncten:

Ordinanz/ wornach der sonderbar vereinigtē Chur und Fürstē conjunxirte Armee Soldatesq; zu Roß uñ Fuß sich zu halten/ und hingegen zu verpflegen.

Demnach des H. Röm. Reichs anjetzo sonderbar vereinigte Chur- und Fürsten/Inhalts deß zwischen ihnen am 14. 4. Aug. jüngstbin zu Franckfurt erreichten und geschlossnen Receß unter anderm/auß erheblichen Ursachen/ auch vor nöthig ermessen/daß eine gewisse Ordinantz / wir nach dero Soldatesque zu Roß und Fuß/wann und so lang dieselbe in conjunctione beysammen stehen/ zu achten/ und hingegen gleichförmig zu verpflegen / abgefasset werden solle / so hat man sich allerseits förderst einhellig darüber/und deßwegen verglichen/folgender Gestalt:

1.

So viel die etwa bestellende Generals und andere hohe Officier biß auff die Rittmeister und Hauptleut exclusive, wie auch/was vor Personen bey der Artollerie/dann zu Administrirung der Justitz/oder sonsten nur bey der Militz von den vereinigten Chur- und Fürsten ins gesampt/oder ein jeden insonderheit / bey den seinigen zu bestellen/vor diensam und nötig erachtet werden möge / mit denselben hat die oder der bestellende sich dero Bestall- und Besoldung halber/jedoch so viel das zeitliche General Commando anreichet/auff Maß uñ mit dem Beding/wie in dem Haupt-Receß §. 10. mit mehrerm versehen à part zu vergleichen. 1658.

2.

Da die succurrirende Trouppen uñ Völcker zusammen geführt werden müssen/sollen dieselbige keine unnöthige Stillläger halten/uñ weil der jenige/durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß / die Quartier/ jedoch nur zum blossen Abtag uñ Nachtläger/ auch die Tagreysen nöthiges Commiß / rau Futter und Streu vorschußweiß anweiset/uñ zu der Durchfuhr gewisse Commissarien verordnet / solle denselben so wol wegen raisonablen Beschleunigung der Marsch und Quartiren/als andern davon dependirenden Dispositionen von allen Generaln/Hoh- und Niedern Officiren/wie auch gemeinen Soldatē zu Roß und Fuß unweigerliche Folge geleistet werdē.

3.

Weil auch bey erfolgender solcher Conjunction der jenige/welchem in seinen Landen uñ Plätzen succurrirt wird/so lang die Conjunction daselbst stehen werde / das Commißbrodt/ Vorschußweise darreichen lassen/und ausserhalb desselben/wie auch des Abtags-Verstattung/unentbärliche Fourage und Streu/ein mehrers aber nit herzugeben/soll auch von den conjungirten Völckern ein mehrers nit gefordert noch exequirt werden/sondern was dieselbe ausserhalb deß ihnen Vorschußweiß gebenden Commiß-Raufutter und Streu verzehren werden/ sollen sie umb billichen Werth/ deren Unterthanen mit Geld bezahlen.

4.

Damit etwa die bedörffende Zufuhr zu Unterhaltung des conjungirten Succurs nit gehindert/und die Unterthanen auch sonsten auf einigerley Weiß nit beschweret werden/denselben auch die obberührte Bezahlung wiederfahren möge/sol unter den Völckern gute Justitz/so wol in diesem/als sonst überall/vermög des publicirten/und allemal bey den vorfallenden Conjunctionen vorbesagten Artickelbriefs gehalten/die Ubertretter ohne einigen Aufschub oder Respect nach denselben exemplarisch bestrafft/oder an dessen statt der Commendant/ welcher jeder succurrirender Parthey vorgesetzt ist / oder auch nach Gelegenheit desselben folgende Officier ernstlich angesehen werde; Wann auch hierwider/wie auch sonsten einiger Schaden / es sey woran es immer wolle/ aller Namen haben möge/in den Landen es geschehen/an Person oder dero zustehenden Dingen und Gütern von Officiren oder gemeinē Soldaten zugefügt werde/sol neben und über solche Bestraffung der Lands Fürst/deme oder

dessen

1658. dessen Unterthanen der Schade würde/sich desselben an den Officiren so wol/als gemeine Soldaten zu erholen/bemächtiget seyn.

5.

Dahingegen wird verpfleget und bezahlt ein Compagnie zu Roß/Monatlich:

	Rthlr
Ein Rittmeister auff sein Person	60
Auff 6. Dienstpferd inclusive, deß harten Raufutters und Streu jedes 8. Rhr.	48
Ein Leutenant auff sein Person	20
Auff 3. Dienstpferd eingeschlossen des harten Raufutters und Streu	24
Ein Cornet auff sein Person	20
Auff 3. Pferd wie zuvor	24
Ein Quartiermeister auff sein Person	7
Auff 2. Dienstpferd/wie zuvor	16
Ein Corporal auff sein Person	5
Auff 2. Dienstpferd	16
Ein Musterschreiber auff sein Person	3
Auff sein Dienstpferd	8
Einem Trompeter auff sein Person	3
Auff sein Dienstpferd	8
Ein Feldschärer auff sein Person	3
Vor sein Dienstpferd	8
Einem Fahnenschmid auff sein Person	3
Auff sein Dienstpferd	8
Einem gemeinen Reuter vor sich und sein Pferd	8
Auff des Rittmeisters/Leutenants und Cornets 10. Wagenpferd vor hart rau Futter und Streu Monatlich à 1. drit. Rthlr. 3. x. thut	3. 74

Eine Compagnie zu Fuß.

Ein Hauptmann	36
Auff 2. Reitpferd/hart rau Futter und Streu	6
Auff 4. Wagenpferd	6
Ein Leutenant	15
Auff ein Reitpferd hart Futter uñ Streu	3
Auff 2. Wagenpferd	3
Ein Fändrich	15
Auff ein Reitpferd hart rau Futter und Streu	3
Auff 2. Wagenpferd	3
Ein Sergiant	6
Einem gefreyten Corporal	5
Einem Führer	5
Ein Furir	5
Ein Musterschreiber	5
Ein Trumelschläger oder Pfeiffer	2. Rr. 3. vier.
Ein Corporal	2. Rr. 1. halb.
Ein Gefreyten	2. Rr. 3. viert.
Einem gemeinen Soldaten	2

7.

Dieser Unterhalt wird von Tag der angetrettenen Marsch zu der Conjunction angerechnet/und damit biß die Truppen wiederum ihres vereinigten Herren Land erreichet/continuirt/dergestalt und also/daß ein Monat 30. Tag in sich begreiffe/und alle und jede sein tägliche Zahlung anticipando, uñ vorauß von denen von jeden vereinigten darzu verordnetẽ Commissario, dessen conjungirten Soldatesque und Compagnien abgeführt werden.

8.

An Commiß/wird auff die Officier/von den Sergianten biß auff die Corporal inclusive täglich 3. Pfund Brodt/auff die Gefreyten und gemeine Knecht täglich anderthalb Pf. Brodt/an Servitien aber/außerhalb obgemelten Quartier oder Abtags nichts zu geben. 1658.

9.

Letztlich/damit ein jeder Ritt neister und Hauptmann/die ihme von den vereinigten Chur-oder Fürsten dero Behuff anvertraute Völcker/bey der Conjunction complet/und wie verglichen/ohne Mangel/richtig lieffern/deßwegen ist den jenigen Chur-oder Fürsten/dem succurrirt wird/oder dessen/oder auch der gesampten oder mehr vereinigten General od generaliter commandirenden Officiren einige Besichtigung/so fort anfangs/und so offt es nöthig/billich zugelassen.

Weiln auch ein jedweder damit so wenig in diesen Paß/als mit der Außzahl-und Darreichung des verordneten Solds und anderer Nothdurfft an die nachgesetzte Unter-Officier und Gemeine/und sonst bey währender Conjunction/den allgemeinen Hauptzweck zum Nachtheil kein schädlicher Unterschleiff/noch bey den Durchzügen durch anderer deß H. R. Reichs in diesem Verein nicht mitbegriffenen Chur-Fürsten und Ständen Territorien uñ Lande/ichtwas/so den Reichs Constitutionen ungemäß oder zuwider einigerley Weiß noch Weg verübet noch vorgehen möge/seinen darzu bestellten Commissarium wird sattsamb zu instruiren und zu bevollmächtigen wissen.

Deßgleichen wurden auch für den bestellten Kriegs-Rath etliche gewisse Puncten/zu seiner Instruction und Befehl/wessen derselbe sich zu verhalten haben solte/abgefasst/also lautend:

Instructiõ und Befehl wornach der H. H. Allirten bestellter Kriegs-Rath in seiner Verrichtung sich zu halten.

Anfänglich und vors erste/weil in dem zwischen uns/und dem mit uns vereinigten Chur-und Fürsten am 14. 4. August. auffgerichteten Receß/worauff das errichtete Befassungwerck beruhe/wie dasselbe geführt werden/und was der verordneten Kriegs-Räthen Verwaltung dabey seyn solle/albereit nothdürfftige Vorsehung geschehen; Als wollen wir besagten unsern Kriegs-Rath auff solchen Receß zufordrist verwiesen und befelcht haben/denselben in guter Obacht zu halten/und seine Rathschläg/Verrichtungen und Handlung/darnach als einer gewissen Regul und Richtschnur anzustellen. 2.

Zu mehrer Erläuterung aber/sol fürs ander/wañ und so offt wir auff einiger unser mit vereinigten Erforderen/unsere versprochene Völcker zu Roß und Fuß senden werden/unser verordneter Kriegs-Rath denselben beywohnen/und nebenst unsern dabey verordneten commendirenden Officirern und Commissarien dahin sehen/daß die marche den gera-

1658. desten Weg nach dem Ort dahin die Völcker destinirt seyn/so eylig als möglich/und in guter Sicherheit gerichtet/und keine unnöthige Stilläger gehalten werden/dann da/wann solcher Marsch durch der Mitvereinigten Lande genommen wird/es bey dem was im 19. Artickel obbl. recessus dißfals verordnet/daß nemlich der Lands-Herr die Quartier zum Nacht-Läger/auch die Tagreysen nöthiges Commiß-Brodt und rau Futter Vorschußweiß anweisen/und zu der Durchfuhr gewisse Commissarien verordnen/denselben auch so wol wegen der Marsch und Quartieren/als andern denen dependirenden Dispositionen/von allen Hohen- und Unter-Officiren/wie auch gemeinen Soldaten ohnweigerlich geleistet werden solle/sein unenderliches Bewenden hat.

Im Fall aber andere nicht mit in dieser vereinstehenden Churf. Fürsten uñ Stände Lande berührt werden müssen/hat unser Kriegs-Rath in acht zu nehmen/daß die Obrigkeit ihres Orts/dessen bey Zeiten verständiget/und umb verstattenden/unschädlichen Durchzug belägert/auch denselbē der march, Quartier/uñ Nachtläger halber/ etwann machender Verordnung nachgelebet/imgleichen die Lebens-Mittel und Fourage vor die Soldatesq;, wie solches am füglichstē geschehen kan/um billigmässige Bezahlung an die Hand geschaffet werde.

Es werde aber die marche durch eines vereinigten oder nit vereinigten Land und Gebiet genommen/so ist vor allen Dingen nach Anweisung des Artickel-Brieffs unter den Völckern gute Disciplin und ernstliches Einsehen/dahin zu halten/daß die Einwohner und Unterthanen im geringsten uñ auf keinerley Weise beschwert/noch ichtwas ausserhalben dessen/was jetzt gemeldet/von ihnen gefordert/ viel weniger einige Gewaltsamkeiten durch Plünderung/Raub/Brand oder dergleichen verübet/sondern da solche Excessus und Unthaten vorgehē soltē/gegen die Verbrecher mit scharffer unverzüglicher Straff verfahren werden.

Wie dann auch/wann die Völcker an dem Ort/wohin sie gefordert und beordret wordē/angelanget seyn/und sich mit den übrigen anwesenden conjungirt haben werden/wegen der Lebensmittel Haltung guter Disciplin und Administration der Justitz ebenmässig sorgsame Beobachtung zu thun seyn wird.

3.

Wann nun drittens solche Conjunction der vereinigten Chur- und Fürsten Völcker ergangen/hat unser Kriegsrath nit allein auff jedesmahliges Erfordern des commandirenden Lands Fürsten oder Generalen sich zu dem haltenden Kriegsrath einzustellen/sondern auch vor sich dahin zu trachten/daß derselbe so offt es die Notturfft erfordert/versamlet/und vorhero nichts hauptsächlichs vorgenommē werde/bey welchen versamlenden Kriegsrath/erdenn unsertwegen/in denen zu Berathschlagung vorkommenen Sachen das Votum führen/und was alsdañ durch die mehrere Stimmen geschlossen wird/ denselben sich seines Theils auch bequemen/ und Beförderung thun/daß es zu gebührender unverzüglicher Execution gebracht werde. 1658.

4.

Wie nun vierdtens des versamlendē Kriegs-Raths vornehmste Berathschlagung uñ Entschliessung/darinn bestehen wird/was mit den conjungirten Völckern vorzunehmen/ und wie die Kriegs-actiones jederzeit vernünfftig und dapffer anzustellen/also können wir zwar unserm Kriegsrath hierinnen keine gewisse Regel/darnach er sich in seinen Votis zu richten hätte/vorschreiben/es wird derselbe aber auff den Hauptzweck dieses Wercks/nemblich die Rettung der Beleidigten/und Abtreibung aller Gewaltsamkeiten/sein beständiges unverrucktes Absehen richtē/den Zustand des Kriegs die Kräffte der Gegenparthey/ und andere Umbstände in reiffe Betrachtung ziehen/auff alle Begebnüsse gute sorgsame Achtung haben und in Erwegung dessen/allen seinem besten Verstand nach/solche dienliche Mittel ersiñen und ergreiffen/dadurch vorbedeuteter Zweck am füglichsten erreichet werden könne/gestalt er dann dahin zu sehen, daß ehe und bevor solches zu Werck gerichtet/und den Betrangten würckliche Hülff widerfahren/die conjungirte Völcker (es wäre dann daß andere wichtige unvermeidliche Ursachen solches erforderten) nicht von einander gelassen werden.

5.

Solte es sich dann 5. zutragen/daß wann jemand unsere Mitvereinigten Chur- und Fürsten gewaltsamer Weise angriffen/ beleidigt oder beschwert wordē/bey Ankunft der zu Hülff geschickten Völckern/aber der Beleidiger der bereit hinweg gemacht/und also die gegenwärtige Gefahr/auffgehört hätte; So verbleibt es zwar dabey/daß vermög des 3. Art. vorerwehnten recessus der Invasor verfolgt/uñ dessen oder desselben Landen/der sich dieser Gewaltthat mit theilhaftig gemachet/die conjungirte Völcker biß zu Erstattung deß etwann zugefügten Schadens/ und Leistung gnugsamer Versicherung bestehen bleiben sollen; Es wird aber der Kriegsrath dabey wol zu erwegen haben/ob und auf was Maß/und wie weit solche Verfolgung mit guter Sicherheit/uñ ohne Hasardirung der Völcker am füglichsten geschehen könne/auch dahin sehen/daß das Maß hierin nit überschritten/noch andern unschuldigen einiger Nachtheil oder Beschwerung zugezogen werde.

6.

Wann Sechstens nach beschehener Conjunction der Völcker sich befinden würde/daß des Feinds Macht/und die daher entstehende Gefahr dermassen groß/ daß sie durch solchen geschickten Succurs nicht abgetrieben werden könnte/oder sonsten dieselben/auß andern Ursachen nicht sufficient wäre/alsdann wird unser Kriegs-Rath / wie hoch der Anzahl

1658. zahl Völcker zu Roß und Fuß zu ergrössern/ und auff ein solche Proportion zu setzen/ daß der widrigen Parthey nachtrücklich damit begegnet/und dem Beleidigten würckliche Hülff und Rettung geschaffet werden könne / mit dem übrigen sorgfältig überlegen / und uns davon unverzügliche Relation erstatten.

7.

Auff dem Fall zum Siebenden zwey oder mehr in dieser Vereinstehende nicht weit von einander entsessene Churfürsten oder Fürsten auff einmahl gewalttätig angriffen/oder beschwert werden / und die Hülff/vermög des vierdten Artickels mehr angezogenen Receſſes dem erstforderenden zugesandt werden würde/so sol unser wolverordneter Kriegs-Rath/ vermittelst reiffer Erwegung aller befindlichen Umbständ / was bey solcher Begegnuß wir vorzunehmen/und welcher Gestalt durch Vertheilung oder Vermehrung der Völcker oder andere dienliche Mittel dem übrigen beleidigten und beschwerten ebenmässige Hülff widerfahren möge/ sorgfaltig berathschlagen / und zum Stand richten helffen/ wie es dann gleiche Meynung hätte/wann zweyen oder mehr weit von einander gelegene zugleich angegriffen/und der Kriegs-Rath/ an einem gewissen Ort versamblet seyn wird/daß nemblich alsdann gleichfalls reifflich erwegen/und unverzüglich verordnet werde/wie die zu Hülff schickende Völcker dergestalt zu vertheilen / oder deren Anzahl/nach Beschaffenheit der Gefahr zu ergrössern / wohin dieselbe oder deren ein Theil zu führen/ und sonsten hierunter/ dergestalt zu verfahren/daß dem Werck recht geholffen/und einem jedwedern Beleidigten und Beschwerten die Hülff zu statten komen möge. Solten auch auerseits Kriegs-Räth wegen einigen noch nit zu Werck gerichteten/sondern vermuthlich bevorstehenden Angriffs oder Beschwerung zusammen geschicket seyn/ist nicht weniger auff dienliche Mittel und Weg zu gedencken/und dieselbe zu resolviren/wie solche obhandene Gefahr verhütet und abgewendet/ oder da er zur Thätlichkeit gerathen solte/ nachtrücklich und zeitlich zu hintertreiben seye.

8.

Dann zum Achten hat unser Kriegs-Rath die Conservation und Beyeinanderhaltung der Völcker sich sonder sorgfältig angelegen seyn lassen; Und zu solchem Ende gute Versehung zu thun/daß die Notturfft an Lebensmitteln/Fourage, und was dazu gehörig/nit weniger an Munition jederzeit an die Hand gebracht / und daran kein Mangel verspühret werde/wie er dann auch/daß die Artillerie in gutem Stand erhalten/und zu nutzlichem Gebrauch mit ihren behörigen requisitis jederzeit versehen werde/gute Achtung haben wird.

9.

Da aber letztlich/und zum 9. solche Sachen vorfallen solten. Welche in unser Stadt lieffen/und ohne unser selbst vorhergehende Resolution mehrern Weiterungen verursachen dorfften; so mag zwarn unser Kriegs-Rath/ mit den übrigen davon etwas in Rath schlagē/ aber nichts verbündliches schliessen/ehe und bevor er unsern außtrücklichen Befehl darüber eingeholet und bekommen habe/wie er dañ auch inmittelst mit unsern Völckern / nichts dergleichen anfangen/ oder verrichten lassen solle/welches unserer zuwartender Erklärung nachtheilig seyn könnte.

Was sonsten ferners zu berathschlagen und zu handeln vorfallen möchte/und in dieser unserer Instruction / und dem offtangezogenen Receß/darüber keine absonderliche Unterweisung enthalten/dahin wird unser Kriegs Rath denn dieser Vereinigung zum Grund gesetzten Friedens uñ Reichs-Abschieden/insonderheit den Executions-Ordnungen gemäß/und nach Eingebung guter Vernunfft zu rathen und zu verfahren wissen/gestalt wir solches seiner guten Dexterität anheim stellen / und in seiner Verrichtung halber gegen männiglichen gebührend vertretten/dessen zu Urkund. Dat. Franckfurt den 25. Sept. 1655.

In diese Bündnuß und deren auffgesetzten Receß trat auch zugleich mit ein Seine Aller-Christlichste Königl. Maj. in Franckreich/kraft eines besondern Neben-Receſſes / welcher zu Maynz mit deroselben beym Wahl Tag gewesenen hochansehentlichen Herren Abgesandten/dem von Grammont und von Lionne/insbesonder in Lateinischer Sprach auffgerichtet/ und von ihnen/am 5.15. Aug. unterschrieben ward/ dergestalt/ daß höchstged. Aller Christlichste Königl. Maj. nebenst den alliirten Herren Chur- und Fürsten/über dem zu Münster und Osnabrück geschlossenen Frieden / wider alle desselben Aggreſſores und Ubertretter/halten/hingegen niemanden weder inn- noch ausserhalb dem R. Reich/ mit solcher Bündnüß beleidigen/noch die Chur- und Fürsten in den Spanisch-Frantzösischen Krieg mit einmischen / sondern vielmehr deroselben Freyheit und Gerechtigkeiten defendiren/und zu solchē End / diesen ihren Alliirten beydes ins gesampt/und auch einem jeden ins besondere/ nach dem einfachen Anschlag/mit 1600. Mañ zu Fuß/und 800. zu Roß/sampt zugehörigen Stücken/und auf eygene Kosten/ beyspringen wollte/wo einer oder der andere ihrer würde vonnöthen habē. Dagegen versprachen die Herren Alliirte sich ihrer Seits/daß sie mit Sr. Aller Christlichsten Königl. M. und der Cron Franckreich nicht allein den Frieden unterhalten/und in allen Ihro unterworffenen Landen/weder directè noch indirectè, keinem/der sich/dem Friedensschluß zuwider/unterstehen würde/ Se. Maj. und dero durch den Friedensschluß erworbene und einhabende Lande/oder worinnen Sie/vermöge des Friedenschlusses/das jus Præſidii hätte/feindlich anzufallen/mit Volck oder Geld beystehē/ sondern auch mit ihrer unter sich verglichenen Anzahl

1658.

Der König in Franckr. tritt mit in obige Chur und Fürstl. Alliantz.

1658.

Volcks / in simplo, und nach dem einfachen Anschlag/auff ihre eygene Kosten / in allen den jenigen Provintzien / welche Sie durch den Friedensschluß überkommen / zu Hülff erscheinen wollten / wann sie auß dem Reich von einigem Stand desselbigen / oder von andern des Münsterischen Friedens Mitgenossen/solte feindlich angegriffen/ oder ihren Feinden/die solche Lande angreiffen würden/ Volckhülffe zugeschickt werden.

Chur-Trier tritt von der Alliantz ab.

Der Chur-Trierische und Fürstliche Münsterische Herren Abgesandten stunden noch in etwas / biß auff weitere Instruction ihrer Gnädigst- und Gnädigen Herren Principalen/an/sothane Bündnuß zu unterschreiben/ und als es zur Außwechselung der Ratification kam / trat Se. Churfl. Gn. zu Trier zeitlich davon ab/dero/nach diesem auch des Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gnaden folgte.

Die übrigen Chur- und Fürstl. zu den Alliantz-Tractaten in Franckfurt anwesende Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte aber schickten/so bald sie solche Bündnüß zum Schluß gebracht/unterschiedliche Abschrifften davon/an verschiedene Orte weg / und zwar vornehmlich eine an die R. Keyserl. Maj. mit einem Allerunterthänigsten Bericht-Schreiben/unter dem 14. 4. August/worinnen Sie Ihrer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen hochtringende Motiven zu der verglichenen Alliantz und Vereinigung kürtzlich also vorbrachten:

Der HH. Alliirten Gesandte Bericht-Schreiben an Keyserl. Maj. von der neuen Bündnüß.

Allerdurchl. Röm. Keyser/ꝛc.

Was Gestalt eine geraumliche Zeit hero unterschiedliche Gefahr / und nachdenckliche Kriegs-Ungelegenheit / nicht allein an den Gräntzen des Heil. Röm. Reichs sich ereygnet/ sondern auch so gar in das Reich selbsten/und zwar mit all solchen weitsichtigen Umbständen außgebreitet haben / daß leyder viel/ob schon hieran gantz unschädliche treue Chur-Fürsten und Stände von solcher angehenden Feuers-Flamm hart getroffen werden dörffte / und man in Sorgen stehen muß / daß man / vor erlangendem beständig und völligem Genoß deß so theuer/mit Verlust vieles Bluts und Guts/erworbenen Münster- und Oßnabrückischen Friedens / eine neue und noch ärgere Unruhe und übelers Ungemach/ denn zuvorhero niemahls gewesen / eingeflochten werden möchte / solches ist Eu. Keyserlichen Majest. ohne fernere weitläufftige Anführung von selbsten genugsamb bekant. Nun hätten Unsere Gnädigste und Gn. Herren Principalen von GOtt dem Allmächtigen ein mehrers nicht wünschen mögen/ als daß durch theils wolmeynend vorgeschlagene auch würcklich versuchte gütliche Mittel/ diß obangezogene bevorstehende Unheyl / bey Zeiten/wo nicht gäntzlich hätte abgeholffen/ auffs wenigste durch gemeine Reichs-Versamblung mit erforderendem Beystand reifflich und wol überleget werden können / wie communi Consilio & opera demselben zu begegnen seyn möchte. Nachdemmahlen Sie aber in dem Werck verspühren müssen / daß die Gefahr täglich nicht ab-sondern immermehr zunähme/auff eine gütliche Handlung wenig Verlaß zu setzen / auch geringe Hoffnung zu machen sey/daß durch einen allgemeinen zulangenden Reichs-Schluß / sonder eine geraume Zeit Verlust / und da die Last manchen viel zu schwer fallen würde / dem Werck genugsamb gesteuret werden möchte; Als haben obgedachte unsere Gnädigste und Gn. Herren Principalen/bey Erinnerung ihrer Pflicht und Treu/damit sie nit allein dem gesampten H. Röm. Reich/sondern ihren Land und Leuten und armen Unterthanen in particulari zugethan seyn / umb so viel mehr eine unumbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet/ die weitaußsehende Beschaffenheit reichlich zu Gemüth zu ziehen / und darbin gesampter Hand sorgsamblich bedacht zu seyn / wie sie nach gegenwärtigem Stand der Sachen/zu möglicher Abwendung allen obigen Unheyls/ würckliche und kräfftige Mittel / und darzu sie die natürliche Schuldigkeit / vor GOtt und der Welt/so wol durch so vielfältig und weißlich gerichtete Reichs-Abschied/als auch und zwar vornehmlich das Instrumentum Pacis hierzu verbündlich machet/an Hand nehmen mögen. Gleichwie nun diesem nach/ höchstgedachte unsere Gnädigste und Gn. Herren Principalen / auff das / Ihres Erachtens nach/ eintzige übrige Mittel einer guten vertreulichen / und allein zu nöthiger Rettung angesehener Verständniß und wolgemeynter Defensions-Bündnüß fallen müssen; Also hat uns auch anderster nicht gebühren wollen als E. Keyserl. Maj. Namens unserer Gest. und Gn. Herren Principalen allerunterthänigst schuldigste Nachricht / vermittelst beykommender Abschrifft zu erstatten/ mit dieser nachmahliger allergehorsamster Versicherung/ daß die zu keines Chur- oder Fürsten/oder einigen andern Stands des Reichs Nachtheil/ und eben so wenig außländischer Potentaten Beleydigung/sondern allein sich bey dem seinigen/und was einem jedwedern/ Krafft des Instrumenti Pacis gebühret/ zu schützen/ unbillichen Gewalt von sich und ihren armen Leuten abzuwenden / und in keine frembde Händel unverschuldigter Dingen eingezogen zu werden/massen unsere Gnädigste und Gn. Herren Principalen gar nicht zweiffeln / es werden E. Keyserl. Majest. selbige nicht allein allergnädigst genähm halten / sondern auch aller Orten bester massen (warumb wir allerunterthänigst gebetten haben wollen) befördern helffen/und wir thun uns zu E. Keyserl. Majest. Gnad und Hulden unterthänigst recommendiren. Datum Franckfurt den 14. Aug. 1658.

1658.

1658.

[War unterschrieben: Eu. Keyserl. Maj. allerunterthänigste deß Heil. Röm. Reichs Chur- und Fürsten zu den Alliantz-Tractaten zu Franckfurt anwesende Räthe / Botschafften und Gesandte.

Der HH. Alliirten Gesandten Invitations-Schreiben an Chur-Pfaltz zu Antrettung der neuen Alliantz.

Neben dem wurden / zu Verstärckung dieser neuen Bündnuß / auch andere Chur- und Fürsten / und zwar insonderheit Chur-Pfaltz ersucht / durch nachfolgendes Schreiben:

Durchl. Churfürst. ꝛc.

Was unsere Gnädigst-. Churfürsten und Fürsten sich und ihre Landleuth / in Ruhe und beständigẽ Friedensgenoß zu erhalten / vor ein Defensiõ-Einigung / so wol unter sich / als mit der Kön. Majestät zu Franckreich auffgerichtet / solches haben E. Churfürstl. Durchl. ob denen beeden Beylagen Gnädigst zu ersehen. Wann es dann bey unsern Gnädigsten Herren Principalen jederzeit die Meinung gehabt / zu Verstärckung solches gemeinnutzigen Wercks / auch andere deß Heyl. Römischen Reichs Churfürsten und Ständ in diese defension-Verbündnuß mit einzuladen / und einzunehmen; Als haben auß gnädig. Befehl vor höchstgedachter unserer gnädigster Herren Principalen Eu. Churfürstl. Durchl. wir diese unterthänige communication thun / und sie zugleich gehorsambst ersuchen und bitten wollen / sich ohnbeschwerlich zu erklären / ob sie in obbemeldte auf das Instrumentum Pacis gegründete Defensions-Bündnuß mit einzutretten / und wie viel sie ihres theils darzu beyzutragen gemeint seyn / und Euer Churfürstl. Durchl. verbleiben wir sambt und sonders zu allen unterthänigen Diensten bereit. Datum Franckfurt den 14. Augusti 1658.

[War unterschrieben: Eu. Churfürstl. Durchl. unterthänigste / und im übrigen wie obgedacht]

Der H H. Alliirten Gesandten Intercession-Schreiben an König in Schweden / umb Verschonung deß Nider-Sächs. und Westphäl. Craises.

Dergleichen Invitations-Schreiben gieng auch ab an den Hertzog zu Würtenberg / Bischoffen zu Bamberg / Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Bischoffen zu Paderborn / mutatis mutandis. Noch wurde über das an Se. Königl. Maj. zu Schweden geschrieben / unnd selbige umb Verschonung der Nider-Sächs.- und Westphälischen Crayse beweglich ersucht / dieses Innhalts:

Durchleuchtigster ꝛc.

Obwolen unsere Gnädigste und Gn. Hn. Principalen in Ewer Königlichen Majest. Armatur nie kein Mißtrauen gesetzt / noch sich / daß sie zu einiger Churfürsten oder Ständ deß Reichs Beschädigung angesehen / beforget / und an dero Schreiben / Memorialien bescheiden / und Abfertigung in ihrer Hoffnung noch mehr bestättiget worden / alldieweil jedoch sie vor ihre Lande und arme Leute gefliessen zu wachen / auff alle Fäll wol acht zu geben schuldig seyn / und dz die hohe Nothurfft dieselbe bestermassen zuversichern erfordere / vermeinen / und dagegen wie ihnen bey dieser hochnothwendigen Sorgfalt allerhand zu Gemüth gehet / sonderlich wegen deren ihnen hefftig angelegenen Nider-Sächs. und Westphälischen Craisen / daß nicht etwan in denselben unversehens ein Feuer auffkommen / und die benachbarte Craiß / zu einiger hochverderblichen Hauptzerrüttung deß gantzen Reichs / nicht ergreiffen möchte; als haben sie vor eine hohe Nothurfft ermessen / solches alles Ewer Königl. Majest. gebührender massen durch uns zu erkennen zu geben und zu dero hohem Nachdencken zustellen / ob nicht vor das Reich in das gesambt / und also nicht allem vor sie und die Bundsgenossen verträglicher seyn dörffte / wann beede Craiß / durchauß niemand außgenommen / (da vielleicht einiger Krieg / welches GOtt verhüte / erweckt werden wolte) in eine Neutralität zu setzen / und die Sache dergestalt einzurichte / damit sie mit allem Kriegs-Gewalt verschonet bleiben mögen. Gestalt es desto nothwendiger seyn will / angesehen nicht allein Euere Königliche Majestät in dem Bund begriffene Fürstenthumber in denen gelegen / sondern auch vornehme Fürsten deß Bundes in solchen gantz / die übrige aber / wenn diese Craiß auff eine oder die andere weiß beunruhiget / und die Bundsgenossen sich in acht zu nehmen und bester massen zuversehen genöthiget werden solten. Wir zweiffeln hier auch nicht / Ewer Königl. Majest. werden dieses Werck so reifflich seiner grossen Wichtigkeit nach erwegen / damit desto mehr / daß dieselbe deß Reichs und dessen Crayse Ruhestand sich anliegen lassen / dancknehmig erkennet werden möge / und wir thun Ew. Königl. Majest. ꝛc. Datum Franckfurth den 14. Aug 1658.

[War unterschrieben / wie sonst styli.]

Hr. Bärenklau sucht mit Herren Vollmar in Conferentz zukommen.

Bey solchen Geschäfften suchte der Königl. Schwedische Extraordinar Abgesandter / Hr. Präsident Bärenklau / Anlaß und Gelegenheit / mit dem Herrn Vollmar / Kayserl. Oesterreichischem Abgesandten / in Conferentz und Gespräch zukommen / ob vielleicht dadurch die vor diesem vorgeschlagene Reconciliations-Tractaten mit Oesterreich möchten befördert und der Feinde weniger werden; legte es dem halben mit dem Hochfürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelischen Abgesandten / Herren Dr. Heylanden / an / daß er sich doch zu dem Herren Vollmar bemühen / und ihm anzeigen wolte / wie daß er von seinem Gnädigsten Könige auß dem Kiel in Holstein ein Schreiben / unnd darinnen die Contestation empfangen hätte / daß Se. Königl. Majest. nicht mehrers verlangte / als mit der Röm. Keyserl. Majest. und dero gesambten hochlöblichem Ertz-Hause wiederumb in gute Freundschafft zu tretten / und so gar auch mit derselben eine besondere Bündnuß auffzurichten / massen er (Hr. Bärenklau) befehlicht wäre / sich zu erkündigen / ob mit den Kayserlichen in Franckfurt hinterlas-

1658. senen Räthen einige vertrauliche Conferentz veranlasset werden möchte: Seins Herrns/ deß Königs in Schweden Sinn und Meinung wäre nicht / umb hierdurch den Keyser/ den König in Polen und Herren Churfürsten zu Braudenburg von einander zu separiren/ sondern auch mit denselben / wenn er der Keyserl. Freundschafft vorher versichert worden/ zu einem sämmtlichen Friedenschlusse desto eher zu gelangen. Der Hr. Dr. Heyland trug dieses alles dem Herren Vollmar / in einer Morgen-Visite/ am 19/ 29. August / umbständlich vor/ wie auch/ daß der Herr Bärenklau selbst gerne mit ihm davon reden / und mehrere Nachricht geben wollte / wenn er mit ihm / in einem Drittort zusammen kommen könnte.

Hr. Vollmar beliebt dieselbige.

Deß Herren Vollmars Excell. bedanckte sich hierauff solcher vertraulichen Anzeig/ und vermeldete hingegen/ daß sein Allergnädigster Keyser und Herr nichts mehrers wünschte/ als daß das Polnische Kriegs-Wesen / ohne längern Verzug gestillt/ und mit dem König und der Cron Schweden gute Verständnüß unnd Freundschafft erneuret werden möchte: Und würde die Röm. Keyserl. Majest. weil sie noch zur Stelle gewesen / nicht unterlassen haben/ alle möglichste Beförderung dazu zu erweisen/ wann nur Herr Bärenklau auff die gesammte und durchgehende Friedens-Tractaten wäre unterrichtet gewesen. Dieweiln derselbe aber sich dessen entschuldiget / und auff dem bestanden / daß die Oesterreichische Völcker (wie sein König an den Herren Churfürsten zu Maynz (pag. 458. Col. 1.) geschrieben) müsten auß Polen abgeführet werden/ welches denn nichts anders / als eine separation und Trennung nach sich zöge; So hätte Se. Keyserl. Majest. sich dahero zu dergleichen particular Tractaten nicht ein / noch den ihrigen einigen Befehl hierzu hinterlassen können. Jedoch hätte er/ vor seine Person/ kein Bedencken/ wenn Herr Bärenklau sich nach Mittag zur Lust/ ausserhalb der Statt / an einen gewissen Ort/ begeben wollte / sich daselbst auch einzufinden/ und was er ferner vorzubringen hätte/ gern zu vernehmen.

Deß Hn. Bärenklaus Vortrag an Hn. Vollmar.

Als nun sie beyde hierauff / nach Mittag/ einander/ abgeredter massen/ im Feld antrafen/ wiederholte der Herr Bärenklau dasjenige/ was er durch den Braunschweigischen Hn. Abgesandten/ den Morgen zuvor / hatte anbringen lassen/ weitläufftig/ mit dem Zusatz/ daß sein König durchauß einige Satisfaction nicht prætendirte/ sondern allein die Erneurung der Freundschafft / und daß dann durch der Kayserl. Majest. Beförderung auch die Tractaten mit Polen zum ehesten Schluß möchten gebracht werden. Mit Polen (fuhr der Herr Bärenklau fort) wäre es nunmehr so weit kommen/ daß sein König das Königlich-Polnische Preussen nicht an sich behalten sondern gegen ein Stücke Gelds der Kron Polen wider abtretten wollte/ worzu der König in Polen und dessen Reichs-Räthe geneigt wären: der gantze Tractat stünde auff dreyen Puncten:

1658.

Erstlich wäre der König in Polen zwar erbiethig/ seine Succession an das Königreich Schweden gäntzlich zu quittiren/ aber mit dem Anhang: 1. daß alle wider Königs Sigismundi Decreta in Schweden ergangene Cassationes solten revocirt: 2. dem itzigen Könige in Polen nur der blosse Titul eines Königs in Schweden/ so lang als er leben würde/ gelassen/ und 3. verstattet werden/ daß er noch sein Königl. Siegel mit beyder Kronen Titul/ sonderlich beym künfftig erfolgenden Friedenschluß gebrauchen möchte: welche drey Stücke sein König nicht köndte noch würde nachgeben/ denn da müste bey dem Quittiren kein Reservat seyn.

Zum Zweyten müste Liefland dem Königreich Schweden verbleiben/ und wäre der vornehmste Streit wegen Churland/ welches ein Zugehör zu Liefland/ worinnen die Kron Polen den Hertzog für einen absoluten Herren halten / das Fürstenthum aber/ wenn keine männliche Leibs-Erben mehr übrig wären/ der Kron Schweden zu Liefland wieder überlassen sollte.

Drittens wäre die begehrte Geld-Summ nambafft zu machen/ wobey sein König/ weil die Polen den Mangel baaren Gelds vorschützten/ sich schon erklärt hätte / daß er vor dißmahl mit vier baahren Thonnen Golds wollte zu frieden seyn / und für das übrige die Vestung und Woywodschafften Marienburg Pfands-Weise/ biß zur völligen Abzahlung/ in Händen behalten.

Mit Chur-Braudenburg begehrte sein König sich auch zu vergleichen/ und derentwegen nicht auffzuhalten / bey der Keyserl. Majest. aber suchte er nichts anders als Freundschafft/ und Beförderung der Polnischen Friedens-Tractaten.

Der Hr. Vollmar / als er solches alles angehört/ fragte drauf/ was Königl. Schwedischer Seyten für eine Bündnüß oder Alliance verstanden würde/ worein man sich mit dem hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich einlassen wolte? dem gab der Hr. Bärenklau zur Antwort: wann die Kayserl. Maj. dermahleins zu einem König in Polen solte erwälet/ oder ihr sonst gewisse Plätz darinnen überlassen werden/ so gedächte sein König dieselbe/ vermittelst solcher Bündnüß dabey handhaben zu helffen/ und verhoffte von Ihr dergleichen hinwiederum/ und in diese Alliantz könte auch wol Spanien mitgezogen werden. Unter solchem Gespräch zog endlich der Hr. Bärenklau auch an die Ursachen/ umb welcher willen sein König dem König in Dänemarck von neuem mit Krieg angegriffen/ daß er nemlich mit den Holländern heimliche Verständnuß gemacht / so bald sein König würde die Dänische Lande geräumet/ uñ

sich

1658.

sich mit der Armee in Polen gewendet haben/ alsdann die der Cron Schweden im jüngsten Friedenschlusse übergebene Provinzien und Vestungen wiederum anzufallen und wegzunehmen. Auff welches der Hr. Volmar es bey der dem Braunschweigischen Herren Abgesandten ertheilten Antwort bewenden liesse/ und das übrige zu referiren annahm. Und schieden sie beyde damit wieder von einander.

Chur-Brandenburg schreibt an Chur-Maynтz/ wegen Einstellung der neuen Alliantz.

Nun hatten inzwischen der Alliirten Chur- und Fürsten Herren Räthe und Gesandten auch an Chur-Brandenburg die neue Bündnüß in Abschrifft/ mit einer und andern Erinnerung/ deß vorhabenden Feldzugs halben nach Holstein wider Schweden zugeschickt: Wie sehr aber Se. Churfürstl. Durchl. ein solches empfunden / besagt derselben an Cour-Maynтz deßwegen abgelassenes Schreiben / worinnen sie sich folgender massen höchlich beschwerten:

Es ist Ew. Liebd. ohn unser weitläufftiges Erinnern genugsam bekant/ wie wir bißher Unsere Consilia einig und allein zu Erhaltung Fried und Ruhe im Römischen Reich gerichtet/ wie wir niemaln einigen Stand desselben zu befahren uns unternommen/ wie wir auch nach erhaltener Invitation zu der nähern Vereinigung etlicher Chur- und Fürsten/ von Anfang biß zu letzt selbiger Tractaten/ Uns allemal dahin beständig vernehmen lassen / daß Wir gar gerne in diese Bündnüß mit eintretten wolten/ wenn nur der Scopus allgemeines Friedes und Ruhe im Reich/ und daß niemanden Gewalt zu verüben verstattet würde/ seyn solte: Wie wir aber verspührt/ daß die Einnehmung eines uñ andern solchen Zweck mercklich verhinderte / und vielmehr zu beförchten gewesen/ daß das Reich nur dadurch in frembde Kriege verwickelt werden dörffte / in deme man denen (so allbereit wider die heilsame Satzunge / und das Instrumentum Pacis mit gewaltigen Marchen/ Einquartirungē und unerträglichen Executionen / unterschiedlichen Ständen deß Reichs sehr hart gefallen/ und andern öffentlich betrohet) dadurch nur mehr Muths und Anlaß geben/ ihre weit außsehende Dessеins ungescheuet fortzusetzen/ und das respirirend Vatterland Teutscher Nation vollends unter die Füß zu bringen/ und die Mittel den Krieg an allen Orten und Ecken anzublasen/ darauß zu nehmen: So ist zwar die Vollziehung dieses fœderis von unsern Gesandten damaln wegen vorgekommenen neuen incidentien ein wenig zu verschieben gebeten worden/ nach derer von ihnen gethaner Remonstration auch von denen zu dieser Sachen Deputirten versprochen worden/ ein und ander temperament / deren auch ein Theil vorgedachten unsern Gesandten so forth an die Hand gegeben worden / ins Mittel zu bringen/ daß wir keine Ursach haben würden/ uns dieser Alliance zu entziehen.

Als nun dieselbe uns von allem außführliche Relation abgestattet/ und wir im Werck begrieffen gewesen / Euer Liebden und andern hieran Interessirenden unsere Meynung wissen zu lassen/ empfangen wir eben ein Schreiben unterm Nahmen deren deß Heil. Röm. Reichs Chur- unnd Fürsten zu den Alliantz-Tractaten verordneten Räthen / nebenst der Abschrifft einer in Franckfurt / zwischen Theils Chur- und Fürsten / auch der zweyen Cronen Franckreich und Schweden / auffgerichteten fœderis: Nun lassen wir Eu. Libd. dero Hocherleuchtetem Verstand nach / selbs urtheilen/ wie tieff es uns zu Gemüth geben müssen/ daß/ unserer Resolution unerwartet/ und unserer hoch importirenden und allein zum Frieden und Einigkeit streckender Erinnerungen ungeachtet / man zu Vollziehung dieses Wercks geschritten/ da man doch zuvor auff andere wohl gar lange Zeit warten können: Noch vielmehr aber / daß in demselben dem Aggressori versprochen worden / sich unserer (was uns auch in unser Chur- und Marck Brandenburg unnd Pommern begegnen möchte) nicht anzunehmen; Am allermeisten aber/ daß uns der samptlichen correspondirenden Chur- und Fürsten hierzu Deputirte in bemeldtem Schreiben deutlich zu verstehen geben dörffen/ daß wir/ jetziger Beschaffenheit halber / nebenst dem König von Schweden/ nicht mit hineingenommen werden könnten.

Wann uns Eu. Libd. und anderer in dieser Alliantze begrieffener Chur- und Fürsten löblicher Eyffer/ von Erhaltung deß Friedens/ nicht genugsam bekant wäre / so wüsten wir gewißlich nicht / was wir von dem uns communicirten Aufffatz halten und urtheilen sollten/ in deme wir gar sehr beförchten / daß eins und andere so darinn begrieffen / vielmehr zu höchstgefährlicher Weitläufftigkeit und schädlicher Trennung im Reich / als Erhaltung Ruhe und Friedens/ Ursachen gebe; Eu. Lbd. werden ohne Zweiffel mit Uns darinn einig seyn/ daß ein jedweder schuldig seye/ einem Bedrangten / und mit Gewalt überfallenem Reichs-Stande zu assistiren / und noch viel weniger jemand verantworten könne / dem Aggressori und Uhrheber deß Kriegs / (wann er von dem Beleidigten repoussirt würde) zu Hülff zu kommen/ und ihme deßfalls vorhero durch öffentliche Pacta (gleichwie in diesem fœdere §. worbey dann dieses absonderlich / ꝛc. geschicht) Versicherung und also Anlaß zu geben/ den Frieden im Reich zu zerstören. Wenn auch Eu. Libd. die vorige und gegenwärtige actiones hocherwehnten Königs von Schweden bey sich erwegen/ wenn sie betrachten/ wie niemands mehr von demselben gesichert seyn könne/ wie keine Pacta so fest auch durch mächtiger Mediatorn Interpōsition gemacht werden können / welche nicht durch gantz geringen prætext, ohne eintzige Verwarnung/ mit aller

1658.

beym

1658.

beym Christenthumb unerhörter Grausamkeit/nach Belieben gebrochen werden/so werden Eu. Libd. nach dero zu dem Heiligen Römischen Reich und dessen Wohlstand tragender unbeweglich getreuer Liebe / nebens uns und andern/ so gleichen Vorsatz haben/und keines andern Land und Leute begehren / sondern alle Consilia zu Fried und Ruhe dirigiren/ ohn allen Zweiffel/auff andere sichere Mittel uñ wie vor/also auch jetzo/ dem Uberfallenem zu helffen / und einen beständigen Frieden zu erlangen bedacht seyn / umb so viel mehr/weiln nunmehr diese Proceduren/ benebens der jetzt öffentlich an Tag gegebenen Begierde zu einer neuen und absoluten Monarchie / auch der Cron-Schweden eigenen Freunden und Alliirten die Augen dergestalt geöffnet / daß Eu. Liebden verhoffentlich deßfalls bald mercklicher Veränderunge spühren werden. Unnd weil über diesem allem die Königliche Würde zu Schweden den Westphälischen Frieden im Hertzogthumb Hollstein / anderer contraventionen / so vorher gangen / als eigenthätiger Marschen/Einquartirungen und Exactionen (auß dergleichen doch Eu. Liebden in dem mehr bezeichneten fœdere causam belli formiren wollen) jetzo zu geschweigen/manifestissimè gebrochen/also daß kein Stand deß Reichs mit Fug sich deren von der Königlichen Würden zu Dännemarck begehrten Assistentz entbrechen kan.

So ersuchen Wir Ewer Liebden hiemit gantz dienstfreundlich/und nach der zu ihr gefaster sonderbahrer Zuversicht/ Sie wolten in Erwegung dessen allen/auffs wenigste die ratification solches fœderis differiren, oder da dieselbe wider alles Verhoffen allbereit geschehen wäre/nur so lang/ biß an Schwedischer Seithen von diesen gewaltthätigen Kriegen abgestanden/ die Waffen von deß Reichs Boden abgeführet/der verübten und weiterer contraventionen halber / dem Reich und allen Interessirenden gebührliche und gnugsame Satisfaction und Caution geleistet werde / dieselbe Ihrer Königlichen Würden hinwiederumb auffkündigen/und dieselbe dadurch so viel ehe zu beständigen / sichern Frieden veranlassen. Ewer Liebd. seynd doch hieran interessirt, und tragen ein solche getrewe Liebe zu dem allgemeinen Vatterland / daß wir im geringsten nicht zweifflen/sie werden / auch ohne diese Unsere wolmeinende Erinnerung / sich hierzu verstehen/wie sie dañ widrigen Fals deß Verdachts sich bey jedermänniglich nicht entschütten werden können/daß sie nicht auff das gantze Reich/ und alle desselben Glieder / sondern nur auff ein besondern district (Wobey Ewer Liebde gewißlich ihre vollkommene Sicherheit nicht finden werden) ihre reflexion nehmen. Ewer Liebde haben sich dagegen zu uns hinwiederumb dessen unfehlbahr zu versehen/daß wir uns nicht allein/wegen Eintrettung in dieser Alliance/besondern auch sonst ohne die / bey allen Begebenheiten/mit unserer assistents, auff erforderten Fall/dergestalt erweisen wollen/ daß Ewer Liebde darauß erspühren sollen / wie Wir / wann wir auch dabey leyden solten/ keinen betrangten Standt / weniger Ewer Liebde/Unsere Hülff vergeblich begehren lassen wollen. Geben im Haupt-Quartier auff dem Closter Bordesholm/den 25. Septembr. 1658.

1658.

Eben ein dergleichen Schreiben/ von eben solchem Innhalt und Worten / nur daß die Titulatur darinnen geändert war/gieng auch unter diesem Tag an Chur-Trier und Chur-Cölln ab / worauff Se. Churfürstl. Gn. zu Trier dero erhebliche Ursachen/warumb sie die neue Bündnüß bißher nicht unterschreiben lassen/noch itzt ratificiren wolte / gegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / in Antwort erklärte / als wie folget.

Chur-Trier beantwortet das Chur-Brandenburgische Schreibē/ mit Anzeig/ warumb Sie von der Alliantz abgetretten.

Auß E. Lbd. Schreiben / unterm Dato/ im Haupt-Quartier auffm Closter Bordesholm / den 25. Septembr. haben wir seines weiter mitgebrachten Inhalts vernommen/ was einige Chur- und Fürsten zu den vorgewesenen Alliantz-Tractaten zu Franckfurt am Mayn versamblete Räthe und Gesandte an Euer Liebden umb deßwillen / daß sie / und ihre Gesandte bey dem Schluß und der Signatur selbiger Tractaten vorbey gegangen worden/ gelangen lassen / und was E. Lbd. dagegen mit weitern Umbständen für Beschwerung führen / und zu End dero Schreibens uns freundlich ersuchen/wir wolten entweder / das geschlossene fœdus mit Schweden nicht ratificiren/ oder so es allbereit geschehen/unsere Ratification der Kön. Würden in Schweden so lang wiederumb auffkündigen / biß ihre Waffen von dem Reich abgeführt / der verübten und weiter erfolgenden Friedens Contraventionen halben/ dem Reich/und allen Interessirten gebührliche und genugsame Satisfaction und Caution geleistet werde ; Mögen hierauff E. Lbd. unberichtet nicht lassen/welcher Gestalt wir / nach geendigtem Wahltag zu Franckfurt/uns nacher langen Schwalbach in den Sauerbrunnen begeben/ und unsere bey uns daselbst gehabte Cantzler und Räthe/so gleichfals den Alliantz Tractaten nach und nach unsertwegen beygewohnet/zu unserer Hofstatt nacher Coblentz verschicket / angesehen wir dafür gehalten/daß in den Alliantz-Sachen/insonderheit der Ursachen wegen / vor das mal nichts mehr vorgeben würde / weiln zwischen Schweden/ uñ E. Ld. als Mittractante/solche nachdenckliche Incidentien vorgefallen/die unsers Ermessens nothwendig an E. Lbd. und übrige Herren Principalen gebracht/und von daher darüber gemessene Instruction und Erklärung erwartet werden müsten / ohne daß uns oder unsern Deputirten jemaln in Franckfurt vorkommen seye / daß allerseits Räthe und Abgesandte/

1658. gesandte / allein wegen dieser Tractaten / in Franckfurt / biß zu Einlangung jetzberührter Instruction und Befehls / substituiren / und deßwegen unter ihnen den Deputirten einige Veranlassung und Abred geschehen seyn sollten / sondern wir haben in den Gedancken gestanden / wann je die zwischen Eu. Libd. und Schweden vorgekommene difficultäten / vor Beschliessung der Alliantz-Tractaten / auß dem Weg zuraumen / oder aber darinnein expediens zu treffen nöthig gewesen wäre / daß solches doch anders nicht / als wie recht und billich / mit beyder Theile Vorwissen und Willen hätte geschehen / zumahln aber nicht ein oder anderer tractirender Theil von der Union außgeschlossen / der andere aber / und zwar mit einigen / dem Außgeschlossenen præjudicirlichen / Clausulen eingenommen werden sollen.

Dessen allen aber unerachtet / haben wir bald hernach / bey unserer Ankunfft in dem Ertzstifft auß langem Schwalbach / gantz unvermuther Dingen vernommen / daß die Königl. Chur- und Fürstliche Gesandte und Deputirte / sich zusammen gethan / und die verfassete Receß mit etlichen Zusätzen / darüber E. Ld. in dero Schreiben sich beschweren / auff Ratification ihrer Principalen / mit der Subscription und Siegelung vollnzogen / und vermög Copeylichen Schreibens / uns davon zu dem End und mit der Requisition zwey Originalia zugeschickt / daß wir durch unsere bey den Tractaten gewesene Deputirte / nicht allein selbige mitfertigen lassen / sondern auch unsere Ratification / in der allbereit verglichener und beygefügter Formula alsobald mit dem an uns geschickten Chur-Meyntzischen Hoff Einspenniger einschicken wollten: Nach dem wir aber darinn ersehen / daß Eu. Libd. in dem Receß außgelassen / anderer seits aber wider Eu. Lb. fast nach dencklich und in dem vorigen project nicht begriffene Zusätze beschehen / die Sach auch bald darauf mit der Königl. Würden in Schweden / auff deß Reichs-Boden zum Bruch kommen / und das Ansehen genommen / ob wolten / durch Annehmung deß Alliantz Receß / wir und andere unirte mit den Schwedischen Waffen die unsere vermuthlich ehist im Bremischen / Verdischen / und Wißmarischen / wider E. Lb. und dero confœderirte anzubinden / ex pacto angewiesen werden / darzu wir aber bey den Tractaten niemahln verstehen wollen / finden auch annoch dabey solche erhebliche Bedencken / derentwegen wir mit Fertigung und Ratification solches Vnions-Recels bißhero eingehalten / und ist auch das von den Unirten Chur- und Fürsten an Eu. Ld. abgangenes Schreiben unser unwissend gefertiget worden / gestalt auß diesem Bericht Eu. Lbd. abzunehmen haben / daß wir zu dem Alliantz-Wesen bißhero unverbunden verblieben / inmassen wir solches alles und was uns ein und anderseits dabey zu Gemüth gedet / an Jh. Keyserl. Majest. unsern allergnädigsten Herren / durch eigene Abordnung gelangen zulassen / gemüssiget worden / und erwarten mit nechstem zuvernehmen wohin ihrer Majestät allergnädigste Gedancken in diesem Werck zielen / und weilen / wie gemeldt / an deme / was von den übrigen allbereit alliirten Chur- und Fürsten beschehen / und E. Lbd. beschwerlich seyn mag / wir keine part habt: Als haben Eu. Lbd. der von uns / auß Mangel gnugsamen Berichts / begehrten Redressirung nicht von nöthen / halten aber dieselbe in sich recht und billich / und zweiffeln nicht Eu. Libd. werden dergleichen Redressirung bey denen Chur- und Fürsten (so die Alliantz bereit angenommen und ratificirt) gesucht haben / welches Eu. Libd. Datum Trier / 2. November 1658. 1658.

Chur-Cölln aber ließ sich auff obiges Chur-Brandenburgisches Schreiben in Antwort herauß / als wie folget: Chur-Cölns Antwort an Chur-Brandenburg zu Vertheidigung der neuen Alliantz.

Auß E. Liebden / den 25. Septembr. im Haupt-Quartier zu Bordesholm datiertem Schreiben haben Wir ersehen / was dieselbe an Uns / wegen deren / zwischen Theils Chur- und Fürsten deß Reichs / und denen Mit-paciscirenden Cronen Franckreich und Schweden veranlasten Defensions-Allianz gelangt / und was Gestalt sie sich / so wol über der Alliirten zu Franckfurt versambleter Räthe Schreiben / als auch / daß man / unerwartet E. Lbd. Antwort und Resolution mit bemelten Cronen sich eingelassen / beschweren / da doch verspühret worden seye / daß durch solch Werck die Cron Schweden zu Fortsetzung ihres / dem Reiche mehr zu Gefahr / als Ruhwesen / reichenden dellegno gestärckt würde; Uns freundvätterlich ersuchend / Wir die Ratification der Alliantz differiren / oder da es zu spät / solche wieder auffkündigen wolten / biß von deß Reichs-Boden die Völcker abgeführet / sonsten man sich deß Verdachts nicht entschütten könte / nicht auff das gantze Reich / sondern allein auff einen gewissen districtum reflexion gemacht zu haben / alles mehrern Inhalts solch E. Lbd. Schreibens

Nun halten Wir überflüssig zu seyn / hier zu wiederholen / woher das Alliantz-Wesen seinen Anfang erst genommen / sondern es ist E. Lbd. auß Unsern mehrmahlen an sie abgelassenen Klag-Schreiben / auch auß der Geschicht selbsten vorhin / mehr dann genug bekant / was Gestalt / wegen deren / etliche Jahr hero / von den benachbarten kriegenden Theilen / dem Friedenschluß zuwider empfundener Bedrängnussen / und Landverderblichen Ruin, Wir Uns mit etlichen angräntzenden Chur- und Fürsten in Alliantz und andere Verfassung zu begeben / genöthiget / zumalen die heutige Erfahrenheit bezeuget / wie unverschuldet getreuer Reichs-Stände Landen mit Durchzügen / Winter-Quartieren / und anderen Pressuren etliche Jahr hinder einander

beschwe-

1658. beschweret worden; Und weilen nun darwider keine Remonstration/Flehen oder Bitten geholffen/noch die Remedirung von denen Orten/woher mans billich verhofft/erfolgt/ auch zu verspühren gewest / daß auff die Reichs-Hülffe/ und im Frieden-Schluß gegründete General Guarantie eben wenig Verlaß zu stellen/hat man endlich / bey Land und Leuthen sich zu conserviren/solch Mittel/gegen Danck und Willen/ gleichwol den Reichs-Satzungen und Frieden-Schluß gemäß / ergreiffen müssen.

Als man aber hernacher wahrgenommen/ daß eins Theils solche / allein unter etlichen Catholischen Chur- und Fürsten getroffene Bündnuß/ bey einem und andern bedencklich gefallen/ andern Theils dieselbe wegen mehrer zugenommener Kriegs-Gefahr zu schwach geachtet worden/und dann so viel vermercket/ daß Eu. Libd. und andere Chur- und Fürsten zur mit Eintrettung nicht ungeneigt / seynd die Einladungsschreiben darauff an sie abgelassen.

Nachdem aber dieses Werck man aller Orthen nicht eben gern / sondern lieber andern zum Vortheil/bey-indert gesehen/ darzu auch an Einwürffen hin und wieder nichts ermangeln lassen / ist es unvollnzogen so lang verblieben / biß nunmehr die Sache durch andere immittelst sich begebene Incidentien schwärer gemacht ; Sonsten wollen Euere Liebden sich zurück erinnern / daß dabey die Intention Anfangs anders nicht gewesen/ als daß mit Extension erstgemeldter Alliantz allein auff Euere Liebden und beyde Fürstliche Häuser Braunschweig-Lüneburg/ und Hessen-Cassel gezielet/und anderen nur frey und bevor gelassen/ wessen sich dieselbe / der mit Eintrettung halber / etwann hiernächst resolviren möchten. Es haben aber damahlen besagte Fürstliche Häusser darzu anderer Gestalt nicht/ als auff mit Einschliessung deren/ welche in der mit Ew. Liebd. zu Hildesheim getroffenen Alliantz begriffen/einverstehen/ oder in Tractaten einlassen wollen / und ob wol solches wir unsers Theils / lieber anders gesehen/vornemblich der Ursachen halber/weil wir die Intentiones und Interesse nicht eben gleich zu seyn halten können ; So haben wir doch/ zu Bezeugung Unsers friedliebenden Gemüts/ uns ungleichen Nachdenckens vor zu seyn/uns auch darzu angeschickt. Darseider nun seynd die Sachen/durch hervorgebrochene mehrere Krieges-Gefährlichkeiten / leyder in andern Stand zwar gerathen : gleich wie man aber darbey die Intention allzeit gehabt / auch bey den Votis, bey den Conferentien / allemaln sich außtrücklichen bedungen/daß man/in andere frembde Kriege sich zu mischen/ gar nicht gedencke/durch diese Alliantz auch der Reichs und Craiß-Hülffe/noch obangezogener im Frieden enthaltener General guarantia/im geringsten/ sich begeben haben/sondern alle solche/und in Reichs-Satzungen und Friedenschluß erlaubte Mittel/zu Verthädigung deß jenigen Städes/deme darwider mit unbilligem Gewalt zu gesetzet würde / den allgemeinen erfolgenden Reichs-uñ Craißsatzungē gemäß/an die Hand nehmen soll und wolle; Also hat er auch dabey unsers Theils nochmahlen sein ungeändertes Verbleiben/ können also wir gar nicht sehen/ wie hiedurch andern/zu Fortsetzung ihres desselegno, Muth gemacht / oder zu gefährlicher Weitläufftigkeit unnd Trennung im Reich mehrer / als zu Erhaltung Ruhe und Friedens/ Anlaß und Ursach gegen werde. Dann ja wie bekandt, die Veränderung deß Status, vor dem Schluß der Alliantz / davon man nichts wissen können/erfolget / und dann deren Haupt und einige Intention ist / den so theur erworbenen Reichs-Frieden zu conserviren/die darwider einem oder anderm Standt zufügende Gewaltsamb abzukehren / und mit gesambter Macht und Zuthun jedwedern (ohne daß das Absehen nur auff einen Imperii districtum gerichtet)bey seinem ihme von Gott anvertrauten Land unnd Leuten nach Möglichkeit zu schützen/und Hand zu haben/ allermassen der Receß klärlich mit bringt / daß die Alliantz/ oder engere Verfassung/ pure zur Defension und nicht zur Offension angesehen / / Gestalt auch die Vernunfft selbsten gibt/daß/wofern ein oder ander auß den Alliirten einen Krieg auß sich/entweder anfangen / oder andern darzu Ursach geben solt / man demselben zu assistiren keines Wegs schuldig / oder gehalten sey. Daß sonsten auff Eu. Libd. Resolution zugewartet seyn sollte/hätten wir unsers Orts gern gesehen / weil aber niemahln von den Ihrigen eine rechte Vollmacht vorgebracht/dieselbe auch zu letzt bey den Consultationibus sich also bezeuget / daß wir darfür gehalten/und es auffnehmen müssen/ daß E. Libd. ein gantz ander Absehen / und kein Lust mehr hätten/in diese Defensiv engere Correspondentz sich einzulassen. Es haben sonsten E. Libd. auß Unserm an sie vormals abgelassenem Schreiben / auch zuversichtlich von den Ihrigen von Franckfurt auß / vernommen/ massen wie hoch Wir Uns E. Libd. absonderlich obligirt erkennen / und bleiben darbey nochmalen beständig/daß deroselben Wir auf den Nothfall/wann sie gegen den Frieden/ohne gegebene Ursach / von niemands feindlich angefallen und überzogen werden solten/ auch mit Unserer geringen habenden Mannschafft/ wann wir sie nicht zu unser eigener Defension zu gebrauchen benötiget / auff obgedachten Fall dem Reichs-Schluß gemäß wir uns gegen sie zu bezeugen erbiethig ; Wollen gleichwol entzwischen / auß Dero an Uns abgelassenem Schreiben / mit andern Chur- und Fürsten / als welches an sie sonder Zweiffel gleichfals abgegangen seyn wird/ treulichst communiciren/ und ihre desideria zu befördern/ Uns mit Fleiß angelegen seyn lassen / und haben

1658.

auch

1658. auch hingegen zu Eu. Lbd. das veste Vertrauen/ sie Dero vernünfftige Consilia/ wie bißher / dahin ferner dirigiren und halten werden/auff daß mittelst an Handnehmung gütlicher Tractaten / mehrem unchristlichen Blutvergiessen möglichst vorgebogen / das Landverderben eingestellet / auch deß Reichs Churfürsten und Stände/ so an gegenwärtigen Kriegen zumahl kein Theil noch Schuld haben/mit Durchzügen/ Einquartierungen/ und Kriegspressuren unbeschwert und unbetrübt mögen gelassen werden / und Eu. Liebd. haben wir solches hinwieder freundlich unverhalten wollen/Dero/ꝛc. Gegeben zu Bonn den 7. Nov. 1658.

Sobald dieses Antwort-Schreiben bey Chur-Brandenburg/ die indessen immer tiefer in Holstein hineinruckte/ einlieff/ replicirte Sie darauff mit nachgehenden Worten:

Hochwürdiger / Durchläuchtiger Fürst/ freundlicher lieber Vetter und Bruder.

Chur-Brandenb. Replic-Schreiben an Chur-Cölln/ wegen der neuen Alliantz.

Euer Liebden wiederantwortliches Schreiben vom 7. dieses/so Ihro auff das Unserige vom 25sten Septemb. nechsthin / wegen der zwischē Theils Chur- und Fürsten deß Reichs/ und denen beyden Cronen Franckreich und Schweden/veranlasten defensiv-Alliantze ergehen zu lassen/beliebet/ist Uns vorgestern bey der Post allhier zukommen. Nun müssen Wir Anfangs gern gestehen / daß Wir Uns auff dasjenige / was Wir in obangeregtem Unsern Schreiben wohlmeinentlich angeführet/viel einer andern gewierigern Resolution/ von Euer Liebden versehen / wiewohl nicht eben darumb/wie sie fast dahin zielen/daß Ihro von Uns hiebevor eine geringe Hülffe geleistet worden/besondern vielmehr/daß zu Euer Lbd. Wir das beste und beständige Vertrauen gesetzt gehabt/es würden Dieselbe / Dero hocherleuchtetem Verstande nach/und wegen der sonderbahren Liebe/so Sie bey Ihro jederzeit/zu Unserm geliebten Vatterlande / Teutscher Nation/und dessen Securität und Conservation hochrühmlichst spühren lassen / Unsere von anderen / mit denen sie sich in einige Correspondentz eingelassen/ führende Intention unschwer mit entscheiden können.

Wir müssen es zwar vor eine sonderbahre Straffe / so der Gerechte Gott über das Römische Reich verhänget/achten / daß auch die vornemsten Säulen desselben sich von dem rechten Weg / dasselbe in beständigem Fried und sichern Ruhestand zu erhalten/ durch die widerwärtigen ableiten lassen; Leben aber demnach darbey der vesten Zuversicht/es werden E. Lbd. als Dero genereuse Resolutiones in Sachen/ und dergleichen Fällen vorhin genugsamb bekannt/ sich / nach wol überwogener Sach / zu andern Gedancken wieder bewegen lassen/ und nebenst denen/ welche kein ander Absehen noch Dessein bey diesem Werck führen / als frembden Gewalt von dem Römischen Reich und dessen total-Eversion, welche allein von dem Gegentheil gesucht wird/abzuwältzen/ treulich umbtretten/ und Ihre Macht zu solchem löblichen Werck mit tapfferm Muth mit anwenden werden;

1658.

Wir wollen nicht hoffen / daß Euer Lbd. die Gedancken schöpffen werden / als wann wir etwann auß particularem Respect diese Erinnerung zu thun/ und Ihro die Ratification der neusten Alliantz zu dissuadiren bewogen worden/solte aber Jemand gefunden werden / der Ihro solche Impressiones zu machen ihm unterstehen wolte / so ersuchen Eu. Lbd. Wir hiemit Freund-Brüderlich / Sie belieben / Ihro beygehende Abschrifft deß von deß Herren Churfürsten zu Trier Lbd. an Uns ergangenen Schreibens sonder Beschwer vortragen zu lassen / dessen Inndalt schrifftlich zu erwegen/und alsdann höchstvernünfftig zu urtheilen/ ob Wir nicht von einem weit außgesessenen / und bey diesem Werck anders nicht/ als ratione salutis Imperii, Interessirendem Churfürsten ein viel bessers Zeugnuß erlangt haben / wie dann E. Lbd. hoffentlich endlich selbsten nicht anders urtheilen werden/ dann daß die Alliantze solche Dinge in sich begreifft / die mit den Reichsverfassungen/ vielweniger mit der Churfürsten Verein/ gar nit übereinkommen / und Wir am allerwenigsten gegen Euer Lbd. noch einigen andern/in diese enge Correspondentz / eingetrettenen Chur- oder Fürsten verschuldet / als darinn Uns alle Hülffe abgeschnitten / Unserm Feinde hingegen / ungeachtet derselbe ein Urheber deß Kriegs/ die Assistentz in gewissen Landen versprochen wird/in mehrer Erwegung/ daß Wir / bey den gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen / bloß und allein deß Reichs Wolfahrt/und deren/in demselben/höchstbeträngten und betrückten Gliedern Uns annehmen/und demnach diejenige/welchen von dem Allerhöchsten Gott Salus Imperii anvertrauet/ billich mit allerhöchstem Ernst darinn concurriren solten.

So viel hiernechst die von E. Lbd. offerirte Assistentz / zum Fall Wir etwann angegriffen werden solten/betrifft/darfür gebühret derselben billich hoher Danck: Und gleichwie Sie sich dergleichen von Uns bey allen Occurrentien nicht minder beständig wol versichern können; Also werden Euer Lbd. Uns/vornehmlich aber das gantze Römische Reich/ zu Dero sonderbahrem Nachruhm / wieder in Fried setzen helffen / wann sie sich nicht allein der bewusten offtberührten Alliantz so lange zu entziehen/biß man an Königlicher Schwedischer Seiten die Waffen nidergelegt/und allen Beleidigten gebührliche Satisfaction wird gethan / und das Abgenommene wieder restituirt haben / besondern auch sonst

1658.

durch Dero hochvernünfftige und vielgeltende Consilia dahin zu cooperiren ihr gefallen lassen wolten / daß der Königl. Würde zu Schweden der Lust / das Römische Reich weiter zu invadiren / und einen Krieg auß dem andern zu spinnen / durch einmüthige Zusammensetzung der sämptlichen Chur- und Fürsten möchte benommē werdē. Und weil uns E. L. in dieser Materia bißhero geführte dapfere Consilia, auch dero hohen Hauses eygenes Interesse, daran nicht zweiffeln lassen; Als tragen wir zu deroselben das veste Vertrauen / ersuchen sie auch hiemit Freund- Vetter- und Brüderlich / Sie werde und wolle Uns auffs eheste mit einer angenehmen Resolution versehen: Allermassen Euer Lbd. dann nicht allein Uns dardurch zum höchsten obligiren / besondern auch ihren allbereit erlangten hohen Ruhm vermehren / am allerweisten aber dem periclitirenden Vatterland Teutscher Nation / Krafft tragenden Churfürstl. Ampts / mercklich zu statten kommen / und also zugleich ihren Rath und deß Reichs Securität affirmiren werden / und wir verbleiben Euer Lbd. ꝛc. Geben zu Flensburg den 19. Novembr. Anno 1658.

Beylag zur vorhergehenden Replic.

[Die beygeschlossene Abschrifft deß jenigen Schreibens aber / so Se. Churfürstl. Gn. zu Trier / an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / vormahls / da Selbige den Feldzug wider Schweden nach Holstein angetretten / unter dem 17. 27. abgehen lassen / als dessen das vorgebende Churfl. Brandenburgische Replic-Schreiben so eigentlich gedencket / war dieses Auffsatzes:]

Chur-Trirische Antwort an Chur-Brandenburg wegen dero nach Holstein wider Schweden vorgenommenen Feldzugs.

Auß Euer Liebden Schreiben vom 7. und 17. Septemb. zu Cölln an der Spree und Wittenberg im Meckelburgischen an Uns abgangen / haben Wir mehrerm derselben Inhalt nach eingenommen und verstanden / auß was für erheblichen Ursachen und Motiven / auff Anlangen der Königlichen Würden in Dennemarck / wegen deß in Dero Reichs-Fürstentbumb Holstein / von der Königl. Würden in Schweden / nach getroffenem Frieden von neuem gantz unversehentlich vorgenommenen Kriegs so wol / als auch Eu Lbd. dabey habenden absonderlichen Anwartungs-Interesse / und von Schweden versagter Admission ihrer Gesandten / und gegen dieselbe in Schrifften gethaner feindlicher Declaration halber bewogen worden / nach Anleitung deß Heiligen Reichs Satzungen und Executions-Ordnung dero Waffen umbzuwenden / und nacher Holstein und Dennemarck zu geben / umb zu versuchen / ob vermittels deß Allerhöchsten Beystands hochermeldte zu Schweden Königliche Würden / zu einem allgemeinen durchgehenden Frieden zu bringen / deß grausamen Blutstürtzens ein End gemacht / und ein jeglicher bey Land und Leut und allen den Seinigen geschützet / ruhig erhalten und gelassen werden möge / deß freundlichen Versehens / Wir würden in solcher gefasten Resolution Euer Liebden Beyfall geben / die Beschleunigung Deroselben mit befördern / alles / was zu jetzterzehltem Zweck dienlich seyn kan / auch worzu das Instrumentum pacis, und die Reichs-Constitutiones die Stände verbinden / gern contribuiren helffen / nicht gestatten / daß das Fürstenthumb Holstein / als ein vornehmes Mitglied deß Römischen Reichs wider den jüngsten Frieden ohne eintzige darzu gegebene Ursach von der Kriegsflamme / die hernach weiter umb sich fressen / und so bald nicht zu löschen seyn möchte / gantz consumirt und verzehrt werde / zu E. Lbd. Abwesenheit aber Wir Uns Dero Reichs-Lande recommendirt seyn lassen wolten.

1658.

Nun haben Wir forderist E. Lbd. schuldigen Danck zu sagen / daß Ihro gefällig gewesen / von denen in dessigen Crayssen / auff deß Heiligen Reichs Boden / von der Königlichen Würden in Schweden erweckten neuen gefährlichen Kriegs-Unruhen und Empörungen in hergebrachtem Vertrauen parte zu geben / welche Uns um so viel unvermuther vorkommen / daß / nach dem Kurtz zuvor ein löbliches Churfürstliches Collegium Ihrer Königl. Würde zu Schweden mit einer eygenen Gesandschafft gewürdiget / dieselbe / zu Ergreiffung friedsamer Consilien / zumaln aber unterdessen das Reich und dessen Stände / auf keinerley Weg / mit ihren Waffen / und was denselben an- und nachhangt / zu beschweren und zu belästigen / wolmeynend vermahnen und erinnern lassen / dessen gleichwol unerachtet ein sothaner widriger / und von deß Collegii löblicher Friedens-Intention weit verfehlter Effect erfolgt / ohne aber daß unsers Wissens bißhero weder bey dem Churfürstl. Collegio noch sonsten beym Reich einige rechtmässige Ursachen / worauff die auff deß Heil. Reichs Boden / wider einē bekandlichen Reichs stand / und welcher eatenus im jüngsten allgemeinen Friedenschluß mit begriffen / auch allbereit / wegen des vorigen Kriegs / noch so kurtz vorhero verglichen unnd auffgesetzt gewesen / ohne vorgangene in aller Völcker Rechten versehene und herkommene Denunciation, und ohne Begrüssung deß höchstgeehrten Oberhaupts und benachbarter Kraise / Churfürsten und Stände deß Reichs / vorgenommene newe Hostiliteten / zu gründen und zu justificiren weren / vor und an Tag gekommen / wobey gleichwol zwischen diesen Souuerainen Potentaten in ihren miteinander habenden Kriegen / und wie weit ein oder anderer Theil darzu berechtiget / den Außschlag zugeben / uñ das judicium zu fällen / unsere Intention und Meynung gar nicht ist / sondern lassen billich / in so viel das Reich sich dabey notorie interessirt befind / solches alles zu J. K. M. und der sämptlichen deß H. Reichs Churf. und Stände / allgemeiner Erwegnuß / und darüber deß

Heil.

1658. Heil. Reichs Constitutionibus gemäßfassender Resolution/gestellt seyn/dabey wir dann unsers Theils/der Nothurfft nach/uns vernehmen zulassen/ und das Unserige zu Versicherung deß Reichs und aller demselben zugewandten wider den Frieden beschwerter Churfürsten und Stände beyzutragen nimmer unterlassen werden; Inmassen wir uns jederzeit/ so wol im Churfürsten-Rath zu Franckfurt/ als auch gegen Eu. Lbd. absonderlich und zwar noch in Neulichkeit / unter dato den 1. dieses auff gewisse Maaß anerbietig gemacht. Daß nun unterdessen / und in diesem keinen Verzug leidenden flagranti, unerwartet der allgemeinen Reichs- oder Crayß-Hülff Eu. Lbd. die Vertädigung deß Reichs-Fürstenthumbs Holstein/und mitdiñ ihrer eigener Lande Defension und Versicherung/vor sich selbst / als der nächst gesessener Stände / und mit Hülff und Conjunction ihrer Alliirter Waffen/ übernommen / dawider haben wir unsers Theils nichts zu sagen/vermeynen auch nicht/ daß einiger Stand im Reich gefunden werden könne oder solle/welcher zu viel an dem geschehen zu seyn urtheilen werde / worzu die von der Natur eingepflantzte Defension / und am Tag liegende klare Reichs-Gesetze / zu Bevestigung deß werthen Friedens / in unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation / einen jeglichen Stand obligiren / und verbinden: Welches ists/was E Lbd. Wir auff Dero obgedachte beyde Schreiben / in hergebrachter Freund-Brüderlicher Correspondentz / antwortlich zu hinterbringen gehabt / und verbleiben / ꝛc. Trier / den 27. Octobris 1658.

Hr. Bärenklau erkundiget sich beym Hn. General Pfaltzgr. von Sultzbach über die in Holstein verübte und wider die Schweden geklagte Kriegs-Pressuren.

Wann dann alle Remonstrationes, die zu der Zeit / so wol von Kayserlicher als Chur-Brandenburgischer Seyten / beydes mündund auch schrifftlich / bey den Ständen deß Reichs an und vorgebracht wurden / dahin zielten / daß deß wider Schweden in Holstein vorgenommenen Feldzugs meiste und eintzige Ursach wären / die unleidentliche Feindseligkeiten und Trangsalen/ so darinnen bißher vō Schwedischer Seyten verübet worden; Als wolte der Königl. Schwedische Extraordinar-Abgesandter in Franckfurt/ Herr Bärenklau/ sich der eigentlichē Beschaffenheit dessen erkündigen / und schrieb deßwegen an den Herrn Pfaltzgrafen von Sultzbach/Königl. Schwedischen General/als der das Kriegs-Commādo in Holstein gehabt/unterm Auffsatz/ de dato Franckfurt am Mayn/den 12. Octobr. An. 1658. mit diesen Worten

Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst/Gnädiger Herr.

Euer Fürstl. Durchl. werden vorhin gnugsam vernommen haben / was gestalt / auff Kayserl. und Brandenburgischer Seyten/ der vornehmste prætext ihrer/wider Ihr Kön. Maj. zu Schweden/ meinen Allergnädigsten König und Herrn / ergriffener feindlicher Waffen dahero vorgeschüttet werden wil/ daß nemlich/bey dem jüngst wieder entstandenen Dänischen Kriege / das Hertzogthum Holstein/ als ein Mitglied deß Röm. Reichs/ auff Schwedischer Seyten/nicht verschonet/ sondern allerhand feindliche Attentata darinnen verübet worden / gestalt denn der Kayserl. geheime Rath und Abgesandter/ Herr Vollmar/ solches nicht allein hin und wieder gar hoch auffgemutzet / sondern auch absonderlich Ihrer C. Gn. zu Maintz / auff Befehl seines Allergnädigsten Kaysers/ dasselbe neulicher Zeit schrifftlich vorgetragen/wie E. F. D. ab dessen/ sub lit. A. hierbey gelegten Proposition mit mehrem zu ersehen geruhen wollen. Nun haben J. K. M. vermittelst Dero Schreiben / de dato 23. Aug. im Haupt-Quartier vor Coppenhagen/allergnädigst zuwissen gethan/welcher Gestalt Sie vorlängsten resolvirt hätten/ auch annoch gesinnet wäre/obgemeldtes Hertzogthumb Holstein in Ruh und Sicherheit unangefochten zu lassen/daferne die Untersassē und Angehörige desselbē sich nur biß zum Außgang deß Kriegs zwischen Schweden und Dänemarck/unter J. Fürstl. Durchl. zu Gottorffs Protection und Schutz ergeben wolten. Ob nun dasselbe der Holsteinischen Regierung und den Landständen mag vorgetragen worden/und zu welcher Zeit / ob es vor oder nach denen in Holstein vorgegangenen Rencontren, geschehen seyn / und was sie sich etwann darauff erklärt / davon hat man allhie gantz keine weitere Nachricht. Weiln aber dieselbige bey jetziger Zeit hochnöthig / insonderheit im Fall bey der Reichs-Deputation von dieser Sach etwas vorfallen solte/und der Pommerische Gesandte Information vonnöthen haben würde; Als habe/bey meiner itzigen bevorstehenden Abreyse von hinnen nacher Stade/ nicht umbhin gekönt E. F. Durchl. hiemit gebührend zu ersuchen / Euer Fürstl. Durchl. geruhen hiervon Apertur und Nachricht zu geben / damit man aller Orten den widrigen Spargementen gebührend begegnen/ und behuffige Remonstration dawider thun könne. Womit/ ꝛc. Franckfurt am Mayn/ den 12. Octobr. Anno 1658.

[War unterschrieben Euer Fürstlichen Durchl. gehorsamster Diener / Matthias Biörenklou.]

Die Fürstl. Pfaltzgräf. Sultzbachische Antwort hierauff fiel / wiewol etwas spath / und erst im December/als wie folget:

Hoch-Edler Herr Präsident.

Deß Hn. General Pfaltzgr. von Sultzbach Antwort an Hn. Bärenklau.

Deß Herrn Präsidenten Beliebiges / vom 12. Octobr. auß Franckfurt / ist mir erstlich gestern allhie / nebenst den Beylagen eingehändiget worden/ ersehe darauß/ welcher Gestalt ihm beliebet / von mir informiret zu seyn / über die Actionen / so bey Reassumirung dieses jetzigen Dänischen Kriegs in Holstein verübet worden ; Ich wolte wünschen / daß ich meine Cantzley-Acta gegenwärtig

1658. bey mir hätte / damit ich ihme mein journal was täglich passiret / communiciren könte: In Ermanglung dessen aber weil ich sehe / daß gegen die ungegründeten Relationen es nöthig sey / meinem Hn. Präsid. / so viel mir in der Eyle beyfällt / einige Information zu geben; Berichte demselben / daß nachdem J. M. mein gnädigster König vergangen im Aug. sich wiederumb resolviren müssen / wegen Dänischer Seiten denegirter Satisfaction über das Instrumentum Pacis auffs neue Dennemarck / zu Versicherung ihres Estats / mit Dero Waffen zur Raison zu bringen / haben sie mich mit denen in Holstein die gantze Zeit über gestandenen Trouppen daselbst / biß aufferner gnädigste Ordre / zu subsistiren / und der Dänischen Milice und Guarnisonen actionen zu observiren / hinterlassen. Neben diesem ist mir auch von höchstgedachter Maj. meinem gnädigsten König / absonderlich / Befehl gegeben worden / alsofort nach Dero Abreise mich zu Ihr Gn. dem Fürsten von Holstein / als zu ihrem Herrn Schwieger-Vatter / zu erheben / und deroselben Resolution gegen Dännemarck dessen Ursachen weitläufftiger zu entdecken / neben dem auch deroselben zu testmoigniren die Vorsorge / so sie so wol vor ihre Persohn / als dero in Gemeinschafft mit Dännemarck mit besitzenden Lande / trügen / auch zugleich Vorschläge zu thun / welcher Gestalt Ihre Maj. sie gerne auß diesem Werck disinteressiret / und in Ruhe gebracht sehen möchten: Dieses deuchte Ihre Maj. am füglichsten / dergestalt / daß Ihr Gn. dem Hertzog belieben möchte / die gesambte Stände und Lande in dero Protection zu nehmen / auch die Stände suchen dahin zu vermögen / daß sie selbiges acceptiren möchten / Ihre Majestät erböhten sich in Respect Dero Herrn Schwieger-Vatters / sich über die ohn das avocirte 10. Regimenter zu Pferde / noch mehr / auch wol / nach gestalten Sachen / das gantze Corpus abführen zu lassen: Ihre Gn. der Hertzog haben diese meine Proposition mit schuldigem und erkentlichem Danck angenommen / auch alsofort dero Land-Räthe / ihnen diese zu ihrer avantage reichende Intention mit beweglichen Worten remonstriret / und gleiches ihren Mit-Consorten von Dänischer Regierung vorzutragē in commission abgeschicket. Es hat aber diese Proposition bey den übrigē Ständen nichts fassen wollen / sondern haben zu aller Antwort wiederfahren lassen / daß / weil sie Dänischer Seiten mit Eyde verpflichtet wären / sie sich vor Außgang dieses Kriegs zu nichts dergleichen resolviren könten. Mitler Zeit habe ich meines Orts / auff gnädigste Beliebung meines gnädigsten Königs / auch nicht ermangelt / separatim auch einen und den andern von dem vom Adel Ihrer Majestät meines gnädigsten Königs gnädigste Intention gegen sie / und daß diese continuirende Unruhe nicht zu ihrer oppression gerichtet / genugsamb insinuiret / auch denen übrigen / denen ich solches nicht andeuten können / durch sie zu communiciren gebetten / dabey auch eingerathen / nicht von den Ihrigen zu weichen / mit der Versicherung / daß / welche sich nicht würcklichen in dieses Wesen mischen würden / von Ihrer Majestät meines gnädigsten Königs mir anvertrauten Waffen nichts zu apprehendiren hätten; Habe auch wegen subsistence vorgedachter Milice so gelinde mit ihnen contrahiret / daß es fast genau damit zu leben gewest; Es ist auch niemand geattendiret worden / wie von dem Herrn Vollmar außgesprenget worden / als daß Herr General Clauß von Ablefeld / so annoch in würcklichen Diensten / Herr Gosche von Buchwaldt / als Kriegs-Rath / und nachgehends der Obriste Heinrich Seestädt / welcher gleichsamb zu mir getrungen / ungeachtet ich ihn vormahls schon frey gesprochen / und in terminis terminantibus zu bleiben zum öfftern ersuchet / auch durch seine Freunde darzu ermitteln lassen. Ubrigens ist unläugbar / und hätte ich auch der Raison gemäß gethan / daß ich auch das Ebersteinische Regiment zu Fuß zu gleicher Zeit auffheben lassen / und hätten sie billich in besserer Vorsichtigkeit stehen sollen / die uns übel zugedacht / und wie die intercipirte Briefe weisen; präjudicirliche Dessein gehabt haben. Dieses mit kurtzem habe zu deß Herrn Präsidenten Vergnügen wieder antworten wollen / und befehle denselben Göttlicher Protection. Foburg / den 15. Decembr. Anno 1659.

[War unterschrieben: Deß Herrn Präsidenten Dienstwilliger und Ergebener / Philipps Pfaltzgraf.]

1658.

Die HH. Alliantz-Räth schreiben an die HH. Principalen um die Ratification.

Immittelst ward es Zeit / daß die Ratificationes über die neue Alliantz in Franckfurt / gegen einander solten außgewechselt werden / massen die Königl. Frantzösische und einige andere / bereits zur Stelle waren; deßhalben liessen die daselbst anwesende Chur- und Fürstliche Herren Alliantz-Räthe / Bottschafften und Gesandte / eine kurtze schrifftliche Erinnerung / unterm 31. 21. Octobr. an die mit der Ratification noch zurückhaltende hohe Herren Principalen / umb forder sambste Einschickung derselben / abgehen / wovon unter andern die an deß Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gn. dieses suchte:

Hochwürdiger Fürst / Gnädiger Herr ꝛc. Euer Fürstl. Gn. erinnern sich guter Massen / worauff es ihren hohen Orts / in Puncto der allhier tractirten / und respectivè jüngsthin geschlossener Defensiv-Alliantz / bestehet: Wann dann nunmehr die vorhandene Königliche Frantzösische und andere Ratificationes gegen einander außzuwechseln seyn; Als hat sich gebühren wollen / Euer Fürstliche Gnaden unterthänig hiemit zu erin-

nern /

1658.

nern / ob Sie zu Deroselben annoch ermangelnder Mitvollziehung / und erstberührter Außwechselung die dazu gehörige Verordnung zu ertheilen / Ihr wollen gefallen lassen. Die Wir damit Gottes Schutz treulich befehlen. Datum Franckfurt den 31. Octobr. 1658.

War unterschrieben: Ew. Fürstl. Gn. Unterthänige deß Heil. Röm. Reichs Chur- und Fürsten zu denen Alliantz-Tractaten zu Fräckfurt anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandten.

Eben also erinnerten sie auch unterthänigst Se. Churfl. Gn. zu Trier / die eben / auß oben (pag. 574. col. 2.) an Chur-Brandenb. überschriebenen Motiven / sich von sothaner Alliätz wieder abzog; Pfaltz-Neuburg hingegen erklärte sich darzu mit nachgesetzte Schreiben.

Pfaltz-Neuburg erklärt sich zur Ratification der neuen Alliantz.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor / Edel / Vest und Hochgelehrte / besonders Liebe. Wir haben empfangen und vernommen / was an Uns ihr / unterm Dato Franckfurt den letzten Octob. wegen Außwechselung der Ratification über die unlängsthin allda zwischen Uns allerseits beschlossene Alliantz-Tractaten gelangt habet. Wie Wir nun nicht gemeynt seyn / Uns von selbiger Alliantz zu entziehen / sondern allein auff Bericht gewartet / was es Unsern Mit-Alliirten / zur Extradition der Ratification gelegen seyn würde; Also wollē Wir nunmehr auch ehest jemand der Unserigē hinauff schicken: Habens euch unterdessen in Vorantwort unverhalten sollen. Geben auff Unserm Schloß Bensberg / 7. Novembr. 1658.

Ratificationes werden gegen einander außgewechselt.

Alsbald nun die verlangte Ratificationes einkommen waren / so wurden sie / am 16 / 26. Novembris zu mehrgemeldtem Franckfurt mit der Königlichen Frantzösischen / zwischen Chur-Maintz und Chur-Cölln / und den Fürsten zu Münster / Pfaltz-Neuburg / Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel / wie nicht weniger dem König in Schweden / als Hertzogen zu Bremen und Verden und Herrn zu Wißmar / in deß Chur-Maintzischen Herrn Gesandtens Behausung gegeneinander außgewechselt / uñ ein solches der Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigst berichtet mit diesem Schreiben:

Die H H. Alliantz-Räth und Gesandten berichten solches an Kayſ. M. und bitten umb Verschonung deß Nieder Sächsischen Creyſſes.

Alleranädigster Kayser / ꝛc. Zu was betrübtem leydigen und elenden Zustand das Heilige Römische Reich Teutscher Nation / unser geliebtes Vatterland / durch die vor viertzig Jahren entstandene / und fast allenthalben außgeschlagene Kriegsflammen / insonderheit aber bey Glorwürdigster Kayserl. Regierung Ferdinandi Tertii, Ew. Kayserlichen Majestät Herrn Vatters Christseeligen Andenckens / gerathen / und wie Vätterlich / sorgfältig / mühsamb und kostbarlich erstallerhöchstgedachte Se. Kayserliche Majestät die Dämpfung solches Feuers / und dardurch Wiedererlang- und Stabilirung eines allgemeinen Friedens / Ihr haben angelegen seyn lassen; Denselben heilsamen Zweck auch / durch Göttlichen Beystand / und mit Zuziehung der getreuen Chur-Fürsten und Ständen Einrathen / vermittelst deß zu Münster und Oßnabrück auffgerichten Friedenschluß / sampt darauff zu Nürnberg erfolgten Executions-Receß zu männigliches Erquickung / und deroselben unsterblichem höchsten Namen erhaltē; Ersigedachte gehorsame Stände auch Ihres Orts / an Beytragung eusserster Möglichkeit / so gar nichts erwinden lassen / daß Sie / mit höchstbeschwerlicher / und beynahe in Grund verderblicher / jedannoch williger Hergebung vieler Millionen Reichsthaler / den Frieden gleichsamb erkaufft / solches alles ist an sich selbst Weltkündig / und auſſer allem Zweiffel / daß auff die veste Beyhaltung deß so mühsamblich und theur erlangten Frieden-Schluß / und darinn bestättigten Religions-Friedens / neben der Executions-Ordnung und andern Reichs-Satzungen / die allgemeine Wolfarth / Ruhe und Sicherheit allein gegründet / und deßwegen solcher so wol in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. als Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation / vor ein immerwährendes Bād zwischen Haupt und den Gliedern unter sich selbst gehalten / und also genannt / auch als eine gewisse Richtschnur dergestalt zu beobachten respective Allergnädigst angenommen / versprochen / und zu desselben mehrer Versicherung in ersigedachtem letztern Reichs-Abschied angeordnet worden / daß die ermeldte Reichs-Executions-Ordnung ohnverlängt / nach deß Heil. Reichs gegenwärtigem Zustand verbessert / und in vollkommenen Stand eingerichtet werden solte.

Wann nun gleichwol nach mehrbesagtem / in Anno 1648. auffgerichtem Frieden und dessen in Anno 1650. vergliechenem Executions-Receß / sich einiger Orten im Reich ohnleidliche / gewaltsame Einquartirung / Durchzüge / Contributionen / und andere Kriegs-Exactiones und Insolentien / wider verschiedene Chur-Fürsten und Stände de facto ereiget / und dadurch ohnumbgängliche Anlaß gegeben worden / daß Sie zu Ihrer / und Dero von Gott anbefohlener / ohne daß durch den vorigen langwierigen gantz außgematteter Land und Leuten Beschützung / auff billiche / in Instrumento Pacis und den Reichs-Executions-Ordnungen fundirte Mittel haben bedacht seyn müssen / zu solchem End auch ein defensiv-Verbündnüß wider Gewalt unter einigen Rhein- und Unter-Rheinischen Chur- und Fürsten getroffen / und dann / in reiffer Erwegung jetziger schweren Zeiten und gefährlichen Kriegs-Läufften / sonderlich aber deren in hochlöblichen Nider-Sächsischen Crayß gegen einander stehender Armaturen / dieselbige Defensions-Hülff / auff mehr andere Creyse / Chur-Fürsten uñ Ständ zu extendirt umb so viel nothwendiger erachtet worden / weil die obberührte Verbesserung der Execu-

1658.

tions-Ordnung/ worauff man sich ins gemein verlassen könne/ bißhero nicht hat eingerichtet werden können.

Als haben wir solches/ uñ dz wir die etwa wider uns erwachsende/ gewaltsame und dem Inst. Pac. zuwider lauffende Verfahrungē/ durch die einander zugesagte Hülff/ in Krafft der darüber auffgerichteten/ und nunmehro allerseits ratificirten Recessen/ durch die Gnade Gottes/ von uns und unsern Landen abzuhalten schuldig und entschlossen/ die Cron Franckreich auch/ als verschiedene andere Chur-Fürsten und Stand zu dieser allgemeinen nützigen Verbündniß mit einzutretten im Werck begrieffen seynd/ E. Kayserl. Majest. als unserm hochgeehrtesten Ober-Haupt alleruntherthänigst berichten/ und mit beygefügten Abschrifften gehorsambst einschicken wollen/ der ohnzweifflichen Hoffnung gelebend/ daß/ gleichwie dieses zu einiger offension, oder eines andern Potentaten oder Stands invasion gar nicht/ sondern/ nach Außweisung deß Friedenschlusses/ purè und allein/ auff Erhaltung beständiger Ruhe/ und eines jeden von Gott anbefohlener Land und Leute friedsamer Manutenentz gemeint und angesehen ist/ also auch durch sothane getreue Zusammensetzung die Euer Kayserl. Majest. nach Besag Dero Wahl-Capitulation/ wie auch anderer heylsamer Reichs-Satzungen/ zu Erhaltung Friedens im Römischen Reich/ obliegende Sorg bester massen secundirt, und allen/ wider getreue Chur-Fürsten und Stände/ etwann herfürbrechenden Gewaltthätigkeiten in Zeiten vorgebogen werden möge; Zu welchem Ende dann auch Eu. Kayserl. Majest. wir mit dieser alleruntherthänigsten Bitt gehorsambst belangen/ Sie geruhen die gnädigste Verfügung zu thun/ damit auch so wol ihr eigene/ als Königliche Polnische/ Chur-Brandenburgische und andere im Nider-Sächsischen Craiß und benachbarten Ländern allbereits conjungirte Kriegs-Völcker, sich alles thätlichen Uberfalls und gewaltthätiger Proceduren/ gegen uns und unsere in dieser Verfassung begrieffene Land uñ Leute/ uñ Mit-Alliirten enthalten; Insonderheit aber die disseits d' Elbe gelegene Land mit Uber- und Durchzügē/ Einquartierungen/ Contributionen/ und andern Kriegs-Molestien/ zubeschweren/ keines Wegs unterstehen/ sondern allerdings dieselbe unbetrangt bleiben lassen/ und keine Ursach geben sollen/ daß auff den unverhofften widrigen Fall die unbillliche Gewalt und Trangsalen/ mit denen in der natürlichen Billichkeit/ denen Reichs-Satzungen/ und dem Instrumento Pacis, wol versehenen/ und vermög dieser in terminis defensivis bestehender Alliantz veraliechenen Rettungsmitteln/ schuldiger massen abgewendet werden müssen. Datum Franckfurt den 8. Decembr. 1658.

[War unterschrieben: 1. Wegen Chur-Maynтz: durch den Herrn vor Vorburg/ und Herrn Cantzler Mehl. 2. Wegen Chur-Cölln: durch Dr. Althofen. 3. Wegen Pfaltz-Neuburg: von Dr. Schnellu. 4. Wegen Schweden: durch Herrn Snoilsky. 5. Wegen Braunschweig: durch Herrn Dr. Heyland/ und Herrn Dr. Witte/ und dem 6. wegen Hessen-Cassel: Von dem Herrn Badenhausen]

1658.

Deßgleichen an Se. Maj. den König in Polen.

Und weiln es dann mit solcher hervorscheinenden Gefahr schon dahin gediehen/ daß nebenst den Kayserl. und Chur-Brandenburgischen/ auch einige Polnische Völcker deß Reichs Boden betretten/ und mit in Holstein gegangen waren/ und die Herren Auurte dahero/ deß Nider-Sachsischen Crayses halben in tieffen Sorgen stunden; Als ward/ zu Vorkomm- und Abwendung aller beförchtenden Ungelegenheit/ wenige Tage nach dem/ an die Röm. Kayserl. Majest. abgelassenem Schreiben/ auch eines an die Königl. Majest. in Polen in Lateinischer Sprach auffgesetzt/ und am 3. 13. Decembr. dahin nach Polen überschickt/ seinem übersetzten Innhalt nach also lautend:

Durchleuchtigster Großmächtigster König/ ꝛc.

Es wissen E. Königl. Maj. wie sehr die hiesiges Orts versamblete Reichs-Deputation/ wie auch unlängst ein Churfürstl. Collegium sich dahin bemühet/ daß die Cron Polen auß dem grundverderblichen Kriege möchte herausgerissen/ und zu vorigem Friede und Auffnehmen wieder gebracht werden/ auch noch zur Zeit hievon nicht abgelassen habe. Dieweil aber es mit dem jetzigen Kriege eine solche Beschaffenheit hat/ daß die Chur-Fürsten und Stände sich vor dem im Nieder-Sächsischen Kreysse im Schwang gehenden Kriege/ nothwendig fürzusehen haben/ damit sie nicht auch in denselben mit eingewickelt werden möchten; Als haben dahero ihrer etliche/ zu Erhaltung deß Friedens in Teutschland/ vermöge einer getroffenen Defensiv-Bündnuß/ unter einander sich zu verbinden/ und Ihrer Kayserlichen Maj. es auffs beste vorzutragen/ sich im geringsten nicht gescheuet: Haben auch zu Eu. Maj. das Vertrauen/ Sie werden Ihres Theils die Freundschafft und gute Vertraulichkeit mit deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen/ worzu Sie sich durch Dero Gesandten jeder Zeit vernehmen lassen/ auffrichtig und unverbrüchlich zu erhalten/ geruhen: Und lassen deßwegen an Sie gelangen/ Sie wollen allen Ihren Kriegs-Völckern/ absonderlich aber denen/ welche sich jetzt in gedachtem Nider-Sächsischen Crayse mit Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vereinbayret haben/ ernstlich und scharpff einbinden und befehlen/ daß sie sich ermeldter Bunds-Verwandten/ Land und Leute/ mit Streiffen/ Exequiren/ Einquartierungen/ Durchzugen/ oder andern Kriegs-Beschwerden und

Muth-

1658. Muthwillen/wie es Namen haben mag/zu überfallen/oder zu beschweren/ nicht gelüsten lassen/zumahln die/so anders thun/uñ andere auff einigerley Weise zu Unrecht angreiffē werden/die billiche und rechtmässige Gegenwehr zu gewarten haben sollen/damit sie die von E. Maj. hiesiges Orts so vielfältig anerbottene Friedens-Bezeugung nicht violiren/und zu nichte machen mögen. Gegeben zu Franckfurt den 3.13.Decemb.1658.

[War unterschrieben von eben den kurtz zuvor benamten der Alliirten Chur-und Fürsten Herren Räthen/Bottschafften und Gesandten.]

Wie auch an Churfl. D. zu Brandenburg.

Selbige fuhren in solchen ihren einmahl unternommenen Sorgen noch ferner fort/ und liessen an Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ein gleichmässiges gelangen/mit diesen Worten:

Durchleuchtigster/&c. E. Churfl. Durchl. erinnern sich aus unserm jüngsthin den 11. Augusti/ an dieselbe abgelassenem Schreiben/ was Gestalt unsere allerseits Herren Principalen/nach ziemlich langwieriger/auch guten theils/mit dero Abgeordneter Zuthun/gepflogener Handlung/endlich zu dem Schluß zu schreiten/ die Bunds-Motul gebührende zu verfertigen/ und in dieser Vereinigung ein gantzes zu machen/gemüssiget worden. Wañ nun dieselbe auff des Reichs gegenwärtigen Zustand und gefährliche Enderung ein wachsames Aug zu schlagen/ und den/ allein zu Erhaltung Friedens/in solcher Vereinigung vorgestellten Zweck desto sorgfältiger zu beobachten/vor hochnöthig ermessen/ und zu solchem End/die auffgerichte Recessen/durch allerseits anhero eingeschickte/und gegen einander außgewechselte ratificationes bestättiget haben/worzu auch die Cron Franckreich/als consors Pacis, mit beygetretten/und alles mit Königlicher original-Ratification zu bestättigen/ Ihro gefallen lassen; Als ersuchen E. Churfl. Durchl. unsere hohe Principalen gantz freundlich/und aus derselben special-Befelch/ wir gebührend und inständigen Fleisses/Sie wollen solche in so weitbrachte Patriotische gute Verstand: und defensiv-Verbündnuß auch Ihres hohen Churfl. Orts dergestalt/ daß dieselbe zu Erhaltung Friedens im Reich gemeynt/vermercken/ und so wol bey den ihrigen/als auch den Königl. Polnischen/ und andern jetziger Zeit im Nieder-Sächsischen Creyß/und den benachbarten Landen/unter Dero Churfürstl. Armada conjungirten Völckern/ die respective befehlende Verord-und höchstgültige Verfügung thun/damit sie mit gewaltthätigen Krieas-Proceduren und Beschädiguna der Alliirten Chur-und Fürstl. Land und Leute verschonen/ und dieselbe zu überfallen/oder mit einigen Einquartierungen/Contributionen/Durchzüg-oder andern Kriegs-Molestien und Insolentien zu beschweren/nicht unterstehen sollen/Gestalt unsere H H. Principalen/auff den unverhoffenden widrigen Fall/ mit dero in eines jeden Land/und in der Nähe des Nieder-Sächsischen Crayses anziehenden und weiter in Bereitschafft stehenden Völckern sich defensivè dagegen zu stellen/ und die von Gott anbefohlene Land und Leute bey dem Instrumento Pacis, und habendem Friedensgenoß zu manuteniren/schuldig und verbunden seyn werden/versehen sich aber zu E. Churfl. Durchl. friedliebender Nachbarlicher Bezeigung ohnzweiffentlich/die wir damit Göttlicher Protection treulichst befehlen/ Franckfurt den 3.13. Decemb.1658. 1658.

Und an H. Grafen Montecuculi/Keyf. Gen. Feldmarschaln in Holstein.

Und dem in Holstein stehenden Keyserl. General Feldmarschalln/Herrn Grafen von Montecuculi/dieten sie dieses vor:

Der Keyserl. Maj. General Feldmarschall/ hochgeborner Graf/ hochgeehrter und gnädiger Herr/ was für ein Verbündnüß bey gegenwärtigem gefährlichen Reichs-Zustand verschiedene Chur-und Fürsten/zu derer Land und Leuten Defension/ unter sich getroffen/ das ist unlängst der Keyserl. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn unterthänigst und mit der gehorsambsten Bitt hinterbracht worden/ daß Ihre Keyserl. Maj. die gewisse allergnädigste Verordnung ergehen lassen wollten/ damit von Deroselben/wie auch den übrigen Polnischen/Chur-Brandenburgischen/ und anderen jetziger Zeit im hochlöbl. Sächsischen Creyß conjungirten Kriegsvölckern/ wider sothane/ zu keines Offension/sondern einzig und allein zur Friedensmässigen Conservation ihrer und ihrer Alliirten Land und Leuten/nichts thätliches vorgenommen/noch mit einigen Uber-oder Durchzügen/ Einquartierungen/Contributionen oder andern Kriegs-Pressuren/ Executionen und Molestien beschwert werden mögen/ und zweiffeln unsere Chur-und Fürstl. Herren Principalen an allergnädigster Keyserlicher Willfahrung gar nicht/dieweil jedoch in deroselben Namen die zuverlässige gewisse Vollziehung bey Euer Gräfl. Excell. bestehet; Als haben sie uns in gemessenem Befelch auffgetragen/daß iprentwegen dieselbe wir/wie hiemit beschicht/gebührend ansuchen sollen/bey unterhabender Keyserl. Armada/ die befehlende gewisse Verordnung/bey den übrigen conjungirten Königl. Polnischen/ Chur-Brandenburgischen und andern Völckern aber/ hochvermögende Beförder-und Verfügung zu thun/ damit deren/zu Erhaltung Friedens/Alliirter Länder Leuten gäntzlichen verschonet/und keine unbefugte Gewaltthaten/ Exactionen und Insolentien (darwider man sich defensivè zu setzen/nicht umbgehen können) zu Werck gerichtet/sondern allerdings eingestellt/und verhütet werden mögen; Und gleich wie unsere Chur-und Fürstliche Herren Principalen sich dessen ohnzweifflich zu E. Hochgräfl. Excell. versehen/als wollen wir auch deroselbigen will-

1658.

fähriger schrifftlicher Resolution darüber erwarten/dieselbe inmittels/zu aller Prosperität und Wolstand / Göttlichem Schutz getreulich befehlend. Gegeben in Franckfurt/ den 3.13. Decemb. 1658.

Hochgedachtes Herrn General Feldmarschalls Gräfl. Excell. erklärte sich unlängst hernach hierauff in Antwort/als wie folget:

Des Herrn Grafen Montecuculi Antwort an die HH. Alliirte.

Wolgeborner / Hoch- und Wol-Edle/ Hochgeehrte Herren/E. Excellentz und meiner Hochgeehrten Herren an mich / sub dato 3.13. jüngstverwichenen Monats Decembr. abgelassenes Schreiben/hab ich zu recht erhalten/ und Inhalts mit mehrerm vernommen: Wie nun Ihre Keyserl. Maj. meines Allergnädigten Herrn und dero Alliirten Waffen zu keinem andern End herein kommen / dann daß dieselbe den Feind und den Krieg von des Reichs Boden halten / und den jenigen/ so wider den allgemeinen letztern Reichs-Frieden betrangt worden/zu Hülff kommen sollen/einen allgemeinen sichern Frieden zu befördern; Als werde ich meines Orts nicht unterlassen / solchem also schuldigste und gehorsambste Folg zu leisten/ welches E. Excellentz und meinen Hochgeehrten Herren zu dienstlicher Antwort nicht verhalten wollen. Dieselbe und uns Göttlicher Obhut befehlend. Datum Hauptquartier Riepen/den 4. Januar. N. C. 1659.

Die Chur-Brandenb. Herren geheime Räthe beantworten die HH. Alliirte in Franckfurt.

Was aber die Herren Chur-Brandenburgische geheime Räthe für beschwerliche Klagen gegen der Herren Alliirten Chur- und Fürsten Herren Räthe / Bottschafften und Gesandten/auff ihr obiges an Se. Churfl. D. zu Brandenburg abgegangenes Zuschreiben/ in Antwort/angeführt/belehrt die hierbey gehende Abschrifft/also lautend:

Wolgeborner/Hoch und Wol-Edle/insonders Hochgeehrte Herren / E. Excellentz/ und unsern hochgeehrten Herren seynd unsere bereitwillige Dienste zuvor/ꝛc. Als mit jüngster Post unter andern das jenige Schreiben/ was E. Excellentz / und unsere hochgeehrte Herren sub dato 13. hujus, auß Franckfurt/an Se. Churfl. Durchl. unsern gnädigsten Herren/abgehen lassen/einkommen/und wir solches/ohne alle Beysorg/daß in demselben jetzt höchstgemeldter Sr. Churfl. Durchl. ichtwas von dem jenigen solte entzogen seyn / was deroselben in alle Weg gebühret / erbrochen; So haben wir demnach mit nicht geringer Verwunderung auß der Uberschrifft ersehen müssen/daß Sr. Churfl. Durchl. von E. Excellentz und unsern hochgeehrten Herren der gebührende Titul nicht gegeben worden/und ob uns zwar gebühren wollen / ein solches Schreiben so fort wieder zu rück zu schicken/ so haben wir doch in Hoffnung/daß es etwan ein Error Scribentis seyn/und nicht auß Vorsatz von E. Excellentz und unsern hochgeehrten Herren/herrühren müsse/ auffs beste entschuldiget/zweifflen aber nicht/wie wir dann auch dieselbe hiemit dienstlich ersuchen/ Sie wollen hinführo in dergleichen Fällen die Schreiben an mehr höchstgemeldte Seine Churfl. Durchl. dergestalt einrichten lassen/ wie sie wissen daß sichs gebühret.

So viel sonst den Innhalt selbiges Schreibens betrifft/müssen wir gestehen/ daß derselbe und der dabey geführete modus procedendi Sr. Churfürstl. Durchl. (in dem dieselbige in der Expedition gegen die Feinde des Reichs/ zu desselbigen Befrey- und Rettung / begreiffen/und vielmehr von dero hohen Herrn Principalen Affistentz/als dergleichen widerwärtige Ankündigung / erwartet) etwas befremdet und nachdencklich vorkompt/ als welche dafür halten / daß so lange das Heil. Römische Reich mit einem Oberhaupt versehen/ keinem Stand des Reichs/vielweniger dessen Dienern / zustehe / dergleichen Anordnung/ gleich wie diese ist / einem vornehmen Churfürsten des Reichs zuzuschicken: Und zwar umb so viel weniger/weil Se. Churfl. Durchl. Zeit währender dero Churfl. Regierung/die Freyheiten der Reichs-Stände/bey allen Occasionen/äusserstem Vermögen nach/verfechten helffen/und also nicht meritiren/daß deroselben / inaudito plane in Imperio exemplo, dergleichen Schreiben/von der Mit-Ständen Bedienten/ von denen sie zumahl nichts wissen/wie weit sie darzu authorisiret/ zugeschickt werden solte/ halten sich auch genöhtiget/solches an die Röm. Keyserl. Majest. wie auch E. Excellentz/und unserer hochgeehrten Herren Principalen gelangen zu lassen/ und werden sich nächst Göttlicher Verleyhung im übrigen dergestalt in allen ihren Actionen betragen/daß sie ohne dergleichen Communication Schreiben den Ruhm eines löblichsten Regenten und Churfürsten im Reich behalten mögen/und wird hiernächst von Seiner Churfürstlichen Durchl. dahin gestellet/ was dero hohen Herren Principalen/zu einer solchen weitaußsehenden Alliantz/welche mit den Reichs-Constitutionen/und Instrumento Pacis gar nicht einstimmig ist / Anlaß gegeben. Welches E. Excellentz / und unsern Hochgeehrten Herren also anzufügen/wir nicht umbgeben können/denen wir/nächst Empfehlung Göttlicher Obacht/zu Erweisung aller angenehmen Dienste/geflissen verbleiben. Geben im Haupt-Quartier zu Lieben-Closter / den 21. Decemb. 1658.

[War unterschrieben: E. Excell. und unserer hochgeehrten Herren Dienstwilligste/ Chur-Brandenburgische geheime Räthe.]

In einem andern Schreiben beschwerte sich Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg selbst absonderlich gegen den Herrn Landgraf Wilhelmen zu Hessen-Cassel von eben deßwegen mit diesen Worten:

Chur-Brandenb. Klag-Schreiben

Was bey Uns für ein nachdencklich Schreiben / unter dem Namen der vereinigten Chur- und Fürsten zu Franckfurt anwesender

1658. an Hessen-Cassel über die Alliantz Deputirte in Franckfurt.

senden Gesandten/einkommen/ davon haben wir E. Lbd. vermittelst beygebender Abschrifft parte zugeben / eine Notturfft zu seyn befunden. Gleich wie Wir Uns nun/an Unserm Ort/nimmer unternehmen dörfften/dergleichen Schreiben/welches mehr einer Verordnung/dann einer Communication/ ähnlich/ an Unsere Mit-Stände abgeben zu lassen; Also ist Uns umb so viel mehr befrembdlich vorkommen/daß obgemeldte Leute/als Diener/ deren Qualität und Beschaffenheit/ oder wer die seyen / Uns nicht einmahl wissend / sich unternehmen/Uns gleichsam vorzuschreiben/ wie Wir Uns in Unsern actionibus verhalten und bezeugen sollen. Wir seynd in Unserm Gewissen versichert/daß Wir Uns im Röm. Reich jederzeit/krafft tragenden Churfürstlichen Ampts/dergestalt comportiren/daß sich niemand mit Fug darob zu beschweren/ sondern Uns so viel mehr den Ruhm eines Friedliebenden Churfürstens/dem noch niemand in dem seinigen einige Turbation oder zugefügten Gewalt beyzulegen / Ursach haben werde. Steiget Uns demnach so viel schmertzlicher zu Gemüth/daß sich diese Leute unterwunden/Uns ein solches betröhliches Schreiben zuzuschicken. Gleichwie Wir aber davor halten müssen / daß solches ohne ihrer Herren Principalen Vorwissen und Befehlich geschehen; So wollen Wir E. Lbd. hiemit Freund-Vetterlich ersucht haben / Sie wollen denen Ihrigen solches auffs schärffste verweisen / und dieselbe dergestalt dafür ansehen / daß Wir daran ein Vergnügen haben mögen: Inmassen Wir Uns darzu verlassen wollen / und verbleiben Euer Lbd. ꝛc. Geben zu Riepen / den 30. Decembr. Anno 1658.

Und solches bißher erzähltes Zu- und Antwortschreiben war beydes der Ordinari Reichs-Deputation/ und denn auch des Alliantz-Raths/in Franckfurt/Verrichtung zu diesem Jahr. Wenden uns hierauff von der so offt und vielmahls Ehrengedachten Stadt Stadt Franckfurt ab/ und der Röm. Keyserl. Maj. nach / umb in Historischer Verfassung zu erzählen

Wie herrlich und prächtig die neuerwählte und gekrönte Röm. Keyserl. Maj. auff Dero Heymreyse von Franckfurt auß/ an unterschiedlichen Orten biß in Dero Keyserl. Residentz-Stadt Wien/empfangen und tractiret worden/ auch was nachmahls an Dero Hofe schreibens würdig vorgegangen.

Auff glücklich vollbrachte Wahl/und darauff erfolgte Crönung / ward (wie droben pag. 539. col. 2. gemeldet worden) am 29. Julii (8. August) die Keyserliche Heymreyse angestellet / und das erste Nachtläger zu Aschaffenburg / einer bekannten Stadt/ am Mayn/im Churfürstenthumb und Ertzstifft Mayntz/und 5. Meilen oberhalb Franckfurt gelegen/genommen. 1658.

Keys. M. langt zu Würtzburg an.

Deß andern Tags brach der gantze Hof von dar wieder auff / und langte Sonntags gegen Abend vor Würtzburg/der Fürstl. Bischofflichen Residentz in Francken/an. woselbst Allerhöchstgedachte Keyserliche Majestät/und deß Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hoch-Ertzfürstl. Durchl. von Sr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz / als Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen in Francken / auff eine Meilwegs von der Stadt/ allda etliche tausend Mann Landvolck/die Bürger aber in der Stadt/ im Gewehr stunden / und von den Thumbherrn / auch andern Geistlichen/ bey dem Thor empfangen / und unter einem Himmel/welchen 6. Thumbherren trugen/in das Thumb-Stifft/ so dann von dar/unter Läutung der Glocken/und Lösung der Stücke/ferners in das Schloß begleitet / und in demselben / biß auff den 3. 13. August/ auffs kostbarste tractirt wurden. Nachdem sie auch inzwischen eines und das andere an diesem Ort besehen / nahmen sie noch denselbigen Nachmittag von Sr. Churfürstl. Gnaden freundlichen Abschied / und das Nachtläger zu Kitzingen / wohin Sie Se. Churfürstl. Gnaden von Würtzburg auß auff ein Stück Wegs begleitete.

Nürnberg rüstet zu der Keys. Maj. Ankunfft trefflich zu.

Unterdessen machten die Herren Nürnberger sich fertig/ die Röm. Keyserl. Majest. auffs best-möglichste zu empfahen und einzuholen/und als ein Wol-Edler Rath daselbst/ am 4. 14. August / versicherte Nachricht erlangte / daß Selbige mit der gantzen Hofstatt/zur Neustatt an der Aysch / ankommen wäre / schickte er alsbald auß dem Raths-Mittel Herrn Georg im Hoff/Landpflegern/ und Herrn Georg Christoff Volkamarn/ Kriegs-Rath/dahin ab/der Römischen Keyserlichen Majestät im Namen Wol-Edel gedachtes Raths/allerunterthänigst auffzuwarten/und mit den Keyserlichen hohen Ministris, wegen Anstalt des Keyserlichen Einzugs/Unterredung zu pflegen.

Folgenden Donnerstag/den 5. 15. August/ zogen umb 2. Uhr/Nachmittag Se. Fürstl. Gnaden von Lobkowitz/von der Keyserlichen Hofstatt / und umb 6. Uhr hernach/ Seine Fürstliche Durchl. Herr Eberhard / Hertzog zu Würtenberg / mit der Fürstlichen Frau Gemahlin / deßgleichen Ih. Fürstl. Gnaden der Frau Marckgräfin von Onolzbach / neben dero gesampten hochansehentlichen Hofstätten / von Schwabach auß/ zwo Meilen von Nürnberg gelegen / wiewol in einem ziemlichen starcken Regen und Donnerwetter/in besagte Stadt Nürnberg/ein/ wohin auch schon viel vornehme Herren von der Keyserlichen Hofstatt kamen; Die Röm. Keyserl. Maj. selbst aber langte denselben Abend umb

7. Uhr

1658. 7. Uhr/zu Fürth an. Freytags ward von einem WolEdlen Rath Herr Jobst Christoph Kreß/deß ältern geheimen Raths/dahin abgeordnet/Sr. Keyserl. Maj. daselbst ebenfalls alleruntertänigst auffzuwarten.

Unterdessen hat sich die Bürgerschafft/auff vorbeschehenes Trummelrühren und Trompetenschall / allenthalben zu Roß und Fuß/ bey ihren ordentlichen Hauptleuten / Quartieren und Plätzen / häuffig versamblet / mit gutem Gewehr/und saubern Kleidungen/in vier und zwantzig Fahnen eingetheilet / in fünff tausend starck/und ist/mit gantz neuen/ roth und weiß gestreimten Fahnen versehen/ also ansehentlich auffgezogen.

Es wurd auch vor dem Spitaler-Thor/ auff der runden Pasteyen / wo theils halbe Carthaunen gestanden / und über die achtzig Stück Geschütz in allem auffgeführet gewesen/ein schöner Keyserlicher Fahnen mit dem doppelten Adler: Wie auch auser der Stadt in den Schantzen/zween/neben zweyen Regiment-Stücklein/zu jedem ein Fahnen auffgesteckt. Die Bürgerschafft zu Fuß/ist von der Vesten an / biß vor das Spitaler-Thor auff den Anger bey der Teutsch-Herrischen Blaich / einer an dem andern/ auff beyden Seiten gegen einander vertheilet / und noch über dieses auff etlichen Plätzen unterschiedliche Compagnien berührter Bürgerschafft/ so wol als unter den Thoren / und in den Retrencheementen von geworbenen Soldaten/in guter Ordnung gestellt/auch zwischen denen im Gewehr gestandenen Bürgern/ in dem Weg/von erstgedachtem Spittaler Thor an/biß an das Schloß / oder Keyserlichen Burg / wolriechend Graß gestreuet worden.

Keys. M. wird von Nürnberg empfangen/und

Die überauß schöne und wolgebutzte Reuterey aber / welche mit schönen blancken theils auch blau und schwartzen Cürassen/ auch schönen Carabinern / wol staffirt gewesen/ward in Ordnung in das freye Feld/vor obgedachten Schantzen bey Mugenhof / eine gute halbe Meyl von der Stadt geführet; Als es nun umb zwey Uhr Nachmittag gewesen/haben sich etliche Herren des Raths in ihrem Habit und güldenen Ketten herrlich angethan / in das Vorwerck des Spittaler-Thors / mit dem von rothem Sammet beschlagenem Himmel begeben/und alldar der Keyserlichen Majestät erwartet / fünff Herren des ältern geheimen Raths aber/als Herr Burckhard Löffelholtz von Kolberg / ältister Losunger / Schultheiß und Pfleger der Reichs-Vestung; Herr Georg im Hoff/ Losunger/Herr Christoph Dörrer/Herr Leonhard Grundherr / und Herr Georg Christoph Beheimb / seynd mit zuvor gedachter Reuterey und Cürassirern / einen guten Weg über benannten Mugenhoff / allwo Ihre Keyserliche Majestät des Herrn Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hoch-Fürstlichen Durchl. wie auch des Herrn Marggraf Albrechts zu Brandenburg / und Herrn Hertzogs von Würtemberg Fürstlichen Fürstl. Durchl. Durchl. neben dero bey sich gehabten schönen Reutherey / etwas auser Fürth gehalten / hinauß geritten/und/im Zusammenrücken beyder Theilen / die Römische Keyserliche Majestät von und zuvorn wolgedachtem Herrn Burckhard Löffelholtz von Kolberg/welcher neben andern Herren Aeltern vom Pferd zeitlich abgestiegen / mit einer zierlichen Oration empfangen/ und alsdann in voriger schönen Ordnung / dabey die Nürnbergische zuforderst / hernacher die Würtenbergische und Marggräfische geritten/in die Stadt gerucket / da dann die erste Salve / nachdeme mit den Regiments-Stücklein/ in vorermeldten zweyen Schantzen/ das Loß gegeben / auff dem offterwehnten Spittaler-Thor-Thurn / angefangen/ und folgends von allen Stücken / auff den Thürnen und Pasteyen ringsumb gegeben worden.

1658.

in die Stadt eingeleitet.

Als nun Ihre Keyserliche Majestät in Ihrer Leib-Kutschen/ biß in die andere Schantze vor mehrbemeldtes Spittaler-Thor/ mit gar frölich und dapferer Beschauung der Stadt und Volcks / angelanget/haben Sie sich auß der Kutschen / auff Ihr vorgeführtes Leib-Pferd begeben / und sind also durch die vorm Thor im Gewehr stehende drey Fahnen Bürgerschafft und Hauptwacht/ über die Stadt-Brücken eingeritten/in nachfolgender Ordnung:

1. Drey Nürnbergische Reuter / in der Livree, welchen folgten:
2. Ein Trompeter.
3. Die drey Herren Kriegsverordnete / als Herr Hanß Sigmund Haller/ Herr Veit Görg Holtzschuher/und Herr Georg Christoph Volckamer.
4. Etliche junge Geschlechter.
5. Ein Trompeter.
6. Herr Paulus Harßdörffer/deß ältern Geheimen Raths/als Obrister Kriegs-Hauptmann / neben zweyen Auffbietern zu Fuß in der Livree.
7. Herr Johann Wüttich / Leutenant/ mit sechtzig geworbenen Archibusirern in ihrer Rüstung.
8. Ein Trompeter.
9. Die Pflegere zu Altorff und Velden/ Herr Christoph Andreas im Hoff / und Herr Wilhelm Christoph Ebner/mit ihren anbefohlenen Bürgern/bey 100. Pferd starck/ in schwartzen Rüstungen/sampt den Bürgern zu Lauff.
10. Ein Trompeter.
11. Der Pfleger zu Herspruck / Herr Hans Jacob Haller / mit denen Bürgern zu Herspruck/ Gräfenberg und Petzenstein/ auff die 96. Pferd.
12. Ein Trompeter.

13. Ein

1658.

13. Ein Compagnia Reuter von den Kauff- und Handelsleuten / in ihren Rüstungen / ohne Casqueten / auch in hundert Pferd / geführt von Herrn Wilibald Haller.
14. Ein Trompeter.
15. Die freywillige von Kauffleuthen und andern / in plancker Rüstung ohne Casquet / geführt von Herrn Georg Vierer / Handelsmann.
16. Zween Trompeter.
17. Die fünff forderste Herren Aeltere des Raths zu Pferd / in Seidenen Mänteln / schwartzen langen Waltrappen oder Sattelbecken.
18. In Dauetpraune Liveree gekleidete Einspänninger / deren neun zu Pferd / sampt denen neun in gleicher Liveree zu beyden Seiten gewesten Lacqueyen.
19. Ein Trompeter.
20. Die Patricii, jeder mit einem Knecht / geführt von beyden Wald-Amptleuten / H. Michael im Hoff / und Herrn Hieronymo Kressen.
21. Ein Margaräfl. Heerpaucker.
22. Drey Trompeter.
23. Brandenburgischer Amptmann zu Guntzenhausen / M. von Creilßheim.
24. Sechs Trouppen Marggräfischen Landvolcks.
25. Sechs Marggräfische Handpferde mit Gold und Silber gestickten Sätteln.
26. Etliche Würtenbergische Handpferd.
27. Ein Heerpaucker.
28. Fünff Trompeter.
29. Neun Glieder / zu sechs / des Marggräfl. und Würtembergischen Adels.
30. Dreyzehen Ertzhertzogliche Leibpferd.
31. Fünffzehen Keyserliche Handpferd.
32. Sechs Ertzhertzogliche Trompeter.
33. Fünff Keyserliche Trompeter.
34. Ein Keyserlicher Heerpaucker.
35. Fünff Keyserliche Trompeter.
36. In die zwantzig Glieder Böhmischer und Oesterreichischer Grafen / und Freyherrn / auch Exulanten.
37. Keyserliche Cämmerer und andere hohe Ministri.
38. Hierauff folgte Ihrer Keyserl. Majestät Zwerg / Maximilian.
39. I. I. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Herr Margaraff Albrecht / zu Brandenburg Onoltzbach / und Herr Eberhard / Hertzog zu Würtemberg.
40. Ihre Hoch- und Ertzfürstl. Durchl. Leopold-Wilhelm.
41. Ein deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich
42. Ein deß Königreichs Unaarn
43. Ein deß Königreichs Böheim
44. Zween deß Heil. Röm. Reichs
} Herolden.
45. Herr Heinrich Wilhelm Graf von Starenberg / Keyserl. Hof-Marschall / mit blossem Schwerdt.
46. Ihre Keyserliche Majestät zu Pferd / unter einem Rothsammeten Himmel / welcher von sechs Herren deß Raths getragen worden / denen der übrige gantze Rath in Schamlotten Schauben und güldenen Ketten: Wie auch die acht Herren des Kleinern Raths von Handwercksherrn / und alle mit entblößtem Haupt nachgefolget / neben sich sechszehen in weiß und rothe Liveree gekleidete Lacqueyen habend.
47. Die Keyserliche Edelknaben.
48. Marggraff von Baden / Keyserlicher Hartschierer Hauptmann.
49. Die Keyserlichen Hartschierer zu Pferd.
50. Keyserliche Leib-Kutschen / überauß kostbar von Gold: woran acht vergülde Adler oben / und vier dergleichen auff den Hengstangen zu sehen waren / welcher noch zwölff andere Kutschen folgten.
51. Ein Heerpoucker.
52. Fünff Keyserl. Trompeter.
53. Sechs Compagnien mit ihren Standarten Keyserliche Cürassirer / in sechs hundert starck / welche der Herr Obriste Knieg führete.

1658.

An obgemeldter Stadt-Brücke wurde die Keyserliche Majestät von Herrn Jobst Christoph Kressen von Kressenstein / Septemviro und Scholarcha, in Gegenwart des Raths / mit gleichmässiger stattlichen Oration / neben Uberreichung derer / auff einem mit schwartzen Sammet bezogenen Küß gelegte Stadt-Thor-Schlüssel empfangen / welche aber Ihre Keyserliche Majestät nicht angenommen / sondern mit allergnädigster Anzeig / daß solche in eines Wol-Edlen Raths Handen wolverwart wären / alsobald zu rück gegeben / und also unter vorgedachtem Roth-Sammeten Himmel / welchen zwölff Herren des Raths in schwartz Schamlotten Schauben und angethanen güldenen Ketten / mit entblößtem Haupt / jedes mahl sechs / Umbwechselsweise getragen / denen noch sechs andere / und die acht deß Kleinern Raths von den Handwerckern / nachgefolget: Umb und neben ihnen seynd zwölff in weiß und rothe Liberee gekleidete Lagueyen gegangen / worbey man dann also mit allen Glocken zu läuten / angefangen. In solchem währendem Einzug / haben Ihre Keyserliche Majestät sich über die überauß grosse Menge Volcks / deren alle Gassen und Häuser voll gewesen / verwundert / besonders aber gegen denen aller Orten im Gewehr stehenden Officirern / so gar mit Hutabziehen / allergnädigst erwiesen / auch auff der Fleisch-Brücken / den auff dem Portal deß Fleisch-Hauses von einem Stück Stein gehauenen / und von den Metzgern schön gebutzten Ochsen / wol betrachtet / von daran dann sich drey von allerhand Früchten / mit Gold und Laubwerck umb-

1658.

flochtene Gehäng oder Festinen / daran beyderseits des Heil. Röm. Reichs und Dero Majest. Erb-Königreich gemahlte Schilde gehänget / biß zu der Ehrenporten auff der Vesten befunden.

Und weiln sich Jh. Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. der Frau Marggräfin von Onoltzbach und Würtenberg / auch Dero Wol-Adeliches Frauenzimmer / in dem Tetzlischen Hauß am Herrenmarckt / in grosser Anzahl an den Fenstern befunden / haben Ihre Keyserliche Majestät mit gantzem Leib sich gegen denenselben geneigt / sonderlich aber bey der auffgemachten sehr kostbaren Ehren-Pforten / welche mit sinnreichen Emblematibus und künstlichen Bildern / wol gezieret / und also anzusehen / schön und prächtig gewesen / etwas stillgehalten / und selbige mit ihren Figuren wol betrachtet / auch auff derselben die gehaltene Instrumental- und Vocal-Music fleissig angehöret: Folgends darauff biß zum Oelberg / unter der Vesten / allwo mit dem Himmel ferners nicht fortzukommen gewest / sich ohne den Himmel vollends in das Schloß begeben / da dann / wie bey der Hereinkunfft beym weissen Thurn / die andere: Also auch dißmahl die dritte Salve auß den Stücken / gerings umb die Stadt gegeben worden.

Solchem nach wurden die Röm. Keyserl. Maj. in dem Schloß mit einem grossen Pocal / worinnen tausend Goldgülden lagen / zwölff Wannen Fisch / fünff Wägen Wein / und so viel Habern / auch der Herr Ertzhertzog und die hohen Ministri und Kammerherren absonderlich kostbar / so dann ingleichem des Herrn Maragraf Albrechts von Brandenburg / und Hertzog Eberhards von Würtenberg / Fürstl. Durchl. nach Gewonheit beschenckt.

Keys. M. empfängt vom Rath und Bürgerschafft zu Nürnberg die Huldigung.

Sambstags hierauff / haben Ihre Keyserl. Majestät neben des Herrn Marggrafen Albrechts zu Onspach / und Herrn Hertzogs von Würtenberg Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. und allen anwesenden Grafen und Herren / umb neun Uhr / nach deßwegen vollbrachtem absonderlichen Glockenläuten / auff den gerings herumb mit Tappetereyen gezierten / und mit wolriechendem Blumwerck bestreuten Rathhauß-Saal / sich erhoben / und auff einem von etlichen Staffeln erhöheten Thron sitzend / dem gantzen Rath allda / ihre habende Privilegien allergnädigst confirmirt / von jedwedern Rathsperson / anfangs die Handgelübd / und darauff die Huldigung empfangen / auff dieses nun / auff den vor dem Rath-Hauß auffgemachten / und mit rothem Sammet geringsherumb / vornen aber mit einem güldenen Stück behengten Gang / von allen Grandibus begleitet kommen / und in einem dergleichen von Goldstück beschlagenen Sessel sitzend / anfänglich durch den Herrn Reichs-Hof-Rath Lindenspühr / der / vor dem Rathhauß / in grosser Menge versambleten Bürgerschafft den Vortrag thun lassen / auff welches Ihre Keyserliche Majestät vom Herrn Hofmarschalck Grafen von Starenberg / das blosse Schwerdt vor sich haltend genommen / den Hut von dem Haupt gethan / und von sich gegeben / alsdann den vom Herrn Reichs-Hof Secretario Wilhelm Schrötern / der Bürgerschafft vorgelesenen / von dieser aber laut nachgesprochenen Ayd / allergnädigst angehöret / nach Vollendung dessen auffgestanden / darauff alsbald / und im Hineingehen / von der Bürgerschafft Vivat Leopoldus Imperator! laut geschrien / worüber sich Ihre Keyserliche Majestät lächlend umbsahen / zum Zeichen / daß Jhro solches allergnädigst gefallen.

1658.

Nachmittags haben Dero Keyserliche Majestät / neben des Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hoch-Fürstl. Durchl. das allhiesige Zeughauß / wie auch in der Spittal-Kirchen / zum heiligen Geist genannt / das schon vor etlich hundert Jahren vom Keyser Sigismundo / auff Nürnberg ewig gestifftes Heiligthumb / und darauff die Bibliothec in dem Prediger Closter / mit allergnädigstem Gefallen besehen / allwo Sie vom Bibliothecario / Herrn Johann Michael Dilherrn / Predigern in der Pfarrkirchen zu Sanct Sebald und P. P. mit einem kurtzen nervosen und sehr schönen Carmine empfangen worden.

Sontags hernach blieben Ihre Keyserliche Majestät stätigs auff dem Schloß / und haben so zu Mittags als Abends / allergnädigst befohlen / alle ankommende Bürger ungehindert / bey Haltung der Tafel / in das Zimmer zu lassen / welches auch in nicht geringer Anzahl beschehen; Herr Marggraf Albrechts zu Brandenburg Fürstl. Durchl. haben Ihre Fürstl. Durchl. von Würtenberg / neben Dero Frauen Gemahlin / beym gülden Creutz auff der Füll / gleichwie den Tag vorhero Jhro Fürstl. Durchl. zu Würtenberg dieselbe zu gast gehabt / worbey dann die Heerpaucken und Trompeter sich stattlich hören lassen / welches von andern anwesenden hohen Standspersohnen hin und wieder auch beschehen / daß also diese Täge in grossen Freuden zugebracht worden.

Keys. M. bricht von Nürnberg wieder auf

Worauf dann Montags / durch den Trompetenschall und Trummelschlag / die Bürgerschafft abermahls auff die hierzu verordnete Plätze zu erscheinen auffgemahnet / und alsdann in obbeschriebener Ordnung von der Vesten an / biß vor das Frauen-Thor / auch die absonderliche Compagnien an behörige Orte gestellet worden: Die Musicanten liessen sich auff der Ehrenpforten / wie vorhero allezeit / und so offt die Keyserliche Majestät solche passirte / also auch dißmahl beym Abzug hören / welcher umb zwey Uhr Nachmittag erfolgte / wobey / gleich wie bey dem Einzug beschehen / die Nürnbergische Reuterey in ihrer Ordnung von der Vesten an / biß an

die

1658. die Waldspitzen bey Hummelstein über/auch der Herrn Aeltern WolEdle Herrl. und darauff die Marggräfliche und Würtenbergische Landsassen ritten/ welchen Ihre Keyserliche Majestät neben Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelmen Hoch-Fürstl. Durchl. beysammen in einer Kutschen/darauff des Herrn Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ und Herrn Hertzogen zu Würtenberg Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. dann noch andere unterschiedliche hohe Stands-Personen in den Caretten folgten / mit den Salven und Lösung der Stück / wurde es eben dreymahl gerings umb die Stadt / wie beym Einzug beschehen / gehalten / und die Erste als Ihre Keyserliche Majestät auß der Vesten oder Burg gefahren / die andere beym Stadt-Thor/dann die dritte/da Sie an Wald gekommen/gegeben/daselbsten von Ihrer Keyserlichen Majestät die Herren Losungere/und Raths-Aeltere der Stadt Nürnberg / den Abschied allerunterthänigst genommen und allergnädigst dimittiret / folgends von der Reuterey in voriger Ordnung biß auff die Vesten/durch die noch im Gewehr stehende Bürgerschafft begleitet/und darauff jedermann nach Hauß frölich gelassen / auch Ihrer Keyserl. Majest. viel tausend gute Wünsch und Glückseligkeiten nachgewünschet worden.

Beyde hochgedachte Hoch-Fürstl. Personen/ Herr Marggraf zu Brandenburg Onspach/und Herr Eberhard/ Hertzog zu Würtenberg reyseten sampt ihrem gantzen Comitat noch selbigen Abend mit der Keyserlichen Majest. auff Roth / Dero Hoch-Fürstl. Gemahlinnen und Adeliches Frauenzimmer aber auff Schwabach.

Der Königl. Spanische Extraordinar-Bottschaffter/Herr Graf von Pegnaranda/ brach erst den 11. 21. August/ von hier wieder auff / und nahm seinen Weg über Augspurg nach Italien.

Langt zu Augspurg an.

Donnerstag / den 12. 22. August war der Keyserlichen Maj. Ankunfft zu Augspurg/ woselbst Sie / und des Herrn Ertzhertzogs Hoch-Fürstl. Durchl. mit Dero Hofstätten/ von vier der Stadt Bürger-Compagnien zu Pferd/von Gerßhofen/eine Stunde von der Stadt / eingeholt / unter dem Wertachbrücker-Thor / im Namen eines löblichen Magistrats/durch den ältern Herrn Stadt-Pfleger / Johann Caspar Rembolden / empfangen und bewillkompt / und dabey die Stadt-Schlüssel der Keyserl. Majest. præsentirt/darauff denn/zwischen sechs Compagnien im Gewehr stehender Bürgerschafft / unter dreyfacher Lösung 84. Stücken Geschützes/ und Läutung aller Glocken/unter einem Himmel/den acht Herren des Raths trugen/ biß vor die Thumb-Kirch/ in welche die Keyserl. Majest. und Hoch-Ertzfürstl. Durchl. so bald Sie von den Pferden gestiegen waren / von den Geistlichen Pontificalibus, oder Priesterlichen Meß-Kleidern / unter einem absonderlichen Himmel/geführet/und/nach dem allda gesungenen Te Deum laudamus ferner in die Gräfl. Fuggerische Häuser / auff dem Wein-Marckt/einbegleitet wurden. 1658.

Den Tag hernach/deß Vormittags/ward Sr. Keyserlichen Majestät nebenst Küssung Dero Keyserlichen Hände / in dem Vorgemach/oder Antekammer/von einem löblichen Magistrat / vor dem Keyserlichen Quartier aber/von der sämptlichen Bürgerschafft gehuldiget/ und dreymahl glückwünschend zugeruffen: Vivat Leopoldus! auch Nachmittag ein zierlich Silberwerck/von ohngefehr hundert Marck Silber / in der Form eines runden Tisches / von fünffzehen in einander stossenden Schalen/in deren mittelsten der Hercules mit der Keulen/woran ein Säcklein mit 600. neugepregten Ducaten hieng/stund/und über das mit acht Wannen Fische/drey Wägen Wein / und vier Wägen Habern/ verehret. Eben denselben Tag kam auch daher Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Sigmund Frantz von Oesterreich / Bischoff zu Augspurg/auß Tyrol/ umb der Röm. Keyserlichen Majestät Glück zu wünschen / der ward gleichfalls / wie auch Herr Ertzhertzog Leopold Wilhelm/den 14. 24. dieses / mit einem grossen vergüldten Becken / und Gieß-Kanne/von Silber/ ferner mit zwey Wägen Wein / zwey Wägen Habern/und vier Wannen Fische beschenckt; Noch wurden die Keyserlichen Herren Ministri und Kammer-Räthe/nach Gewonheit/absonderlich beschenckt. Empfängt die Huldigung und Geschenck von der Statt.

Den 15. 25. brachen Seine Majestät und der Herr Ertzhertzog / mit beyden Hofstätten/von hier/nach dem Sie zuvor das Rath-Hauß / den Einlaß und die Wasser-Kunst besichtiget hatten / gegen Mittag umb neun Uhr / wieder auff/ und wurden abermahls/ unter dreyfacher Lösung der Stücke / und zwischen der im Gewehr auffwartenden Bürgerschafft / von obgedachten vier Compagnien Bürgern / zu Pferd / biß auff die Lech-Brück begleitet/daselbst aber durch den Chur-Bäyerischen Herren Statthalter von Amberg/ Grafen von Wolffseck / den alten Herrn von Haunsberg / und Herrn Hans Christoph von Breussing / im Namen Seiner Churfürstlichen Durchleucht. zu Bäyern / empfangen / und nach Brug geführet. Bricht gegen München auff.

Deß andern Morgens frühe / gieng die Reyse auff die Churfürstliche Bäyerische Residentz-Stadt München zu / wohin Seine Churfürstliche Durchleucht. die Römische Keyserliche Majestät bald nach der Wahl / durch den Baron von Haunsberg/ Wird allda von Chur-Bäyern prächtig empfangē

1658. und kostbar tractiret.

berg / schon in Franckfurt unterthänigst einladen lassen. Auff den Mittag kamen sie sämptlich bey Pösing an / wo in dem Feld bey dreissig Zelt / sampt einer grossen Meng Lauber-Hütten auffgeschlagen stunden / allda zwo Compagnien geworbene und gewapnete Archibusirer / eine Compagnie Cürassirer / und ein Compagnie über die hundert Mann / auff das stattlichste mit Rossen / Gezeug / Schärpen und Federn gezieret / sampt einer Compagnie Leibguardi / in hundert Köpff / mit Churfürstlichen Hartschieren / welche von Tuch und Sammet / blau und weissen Federn / mit drey paar Heerpaucken / und vier und zwantzig Churfürstlichen Trompetern / mit Bäyerischer Liberey / und ihren Standarten hielten / welche Herr General Wachtmeister und Statthalter zu Ingolstadt / Graf Frantz Fugger (so zwey Tag vorher / zu einem Hatschierer und Trabanten-Hauptman solenniter vorgestellet worden) commandirete.

Allhie ward nach vollendter Salve / und grossem Jauchtzen (Viva Leopolde) die gantze Keyserliche Hofhaltung / wenigst mit fünffzehen hundert Personen / gespeist / massen hernach continuirlich biß zum Valete ein grosser Uberfluß geschehen / nach vollendeter Mahlzeit / ist man zwar in einem sehr grossen Regenwetter / aber doch auffs stattlichste zwischen dem Gewehr / in welchem auch die Bürgerschafft / und theils geworbene Fußvölcker / vom Neuhäuser-Thor an / biß an die Residentz gestanden / eingezogen / woran die berittene Compagnie Bürger den Anfang gemachet / denen zwo Compagnien Archibusirer / und eine Compagnie Cürassirer mit ihren Trompeten gefolget.

Darauff kam ein paar Heerpaucker mit zwölff Trompetern / darnach die Cavallerey / auch die Churfürstlichen Handpferde / in allen auff die viertzig / mit ihren schönen gestickten Decken auff das prächtigste gezieret / und geführet.

Nach diesem sahe man in guter Ordnung von viertzig biß fünfftzig Keyserlich- und Bäyerische Carretten / jede mit sechs Pferden bespannet (ohne die so vor und nach dem Einzug in die Stadt kommen waren) dann die Hof-Trompeter und Heerpaucker hinter diesen den Churfürstlichen Leib-Wagen / so innen und auffen schwartz Sammet / darinn Ihr. Durchl. Durchl. Hertzog Albrecht / Hertzog Maximilian / und Herr Graf von Portia / der Römischen Keyserlichen Majestät Oberster Hoffmeister gesessen / und hiernechst den Keyserlichen Leib-Wagen kommen / darinn Ihre Keyserliche Majestät / Ertzhertzog Leopold Wilhelm / und Chur-Fürstliche Durchleucht gefahren / welche von dem Thor an / Herr Oberster Pentzenau mit hundert in Sammet und Seiden Schweitzerisch / mit Federn und außgezogenen Hosen / bekleideten Trabanten / beyderseits in die Residentz begleitete / nach welchem Leib-Wagen die Keyserlichen und Bäyerischen Edel-Knaben / diesen aber wiederumb die Trompeter und Heerpaucker / sampt der Keyserlichen und Bäyerischen Leib-Quardi / so den Einzug geschlossen / folgten / und hat sich solches alles biß auff die sieben Uhr in die Nacht verzogen / da unterdessen in die fünfftzig grosse Stück / umb die Stadt herumb loßgebrannt worden; Zu Hof auff dem Schloß / allda die Zimmer durchgehend / mit kostbarer Tapezerey auffgebutzt waren / empfiengen beyde Chur-Fürstinnen mit ihrem Frauenzimmer / auff das schönste gezieret / Ihre Majestät / und liessen Sie in die Zimmer begleiten.

1658.

Nachdeme man zur Tafel mit drey paar Heerpaucken und allen Trompeten geblasen / so auch alle Mahlzeiten geschehen / haben Ihre Keyserliche Majestät mit den sechs Fürstlichen Persohnen / die Mahlzeit gehalten / welche neben dem grossen Keyserlichen Ballet (in welchem Manns hoch / zween grosse Silberne Leuchter mit Toegen / gestanden) biß in die späte Nacht gewähret.

Folgendes Tags / als den 17. 27. ward umb zehen Uhr der Gottesdienst / so gleich alle hernachgehende Tage geschehen / in der Hof-Capell feyerlich gehalten / welchem Gottesdienst auch jedes mahl in der schönen Capell / Herr Prælat von Tegern abgewartet / Abends darauff die gebräuchliche Visite vorgenommen.

Den 18. diß / ward das Kopff-Rennen mit einem stattlichen vorhergehenden kostbaren Auffzug von unterschiedlichen schönen Pferden und Triumph-Wägen / auff deren einem Ihre Fürstliche Durchleucht. Hertzog Maximilian / den Mond / Ihre Churfürstliche Durchl. aber auff einem andern / die Sonn / præsentirten / gehalten.

Den 19. 29. gieng nach eingenommenem Mittags-Mahl zu Schleißheim in der Garchinger Aw / unweit von der Stadt / ein Gejagt vor / in welchem / ob schon etlich hundert Stück Hirschen gewesen / doch / weil Ihr. Majestät so gewollt / über sechtzig Stück nicht gefället worden.

Den 20. 30. haben Ihre Majestät die drey Churfürstliche Gallerien in der Stille besichtiget / sind hernach in Begleitung der Keyserlichen und Bäyerischen Kammer-Herren (deren über die hundert gewesen) in unser lieben Frauen Pfarren-Kirch / darauff in der Herren Jesuiten Schul / welche derselben ein kleine Comödie in dem Schul-Hofe gehalten / gefahren / und Abend spat wieder heim kommen.

Den 21. 31. hat man wieder ein Gejägte nächst der Perlachen Heyd / auff welcher auch / unter obgedachten Zelten und Lauber-Hütten / das Mittags-Mahl eingenommen worden / eine Stund von der Stadt gehalten / und nur hundert Stück / obwol über fünff

hun-

1658. hundert Stück Hirschen vorhanden gewest / gefället / und seyn Ihr Mayest. sampt den Chur-Fürstlichen Personen zu solchen / in ihrem schonen Leib-Wagen / innen und aussen mit Gold hoch erhebt und gestickt / auß der Stadt in seiner Ordnung mit Trompeten und Heerpaucken gefahren.

Den Ersten September Neuen Calenders ist im Comoedianten-Hauß zu München / ein Welsche Comoedie von den Hoff-Musicis in vier Stund lang mit Männigliches wolgefallen gehalten worden; Darbey fürtreffliche Galliarten und Täntze / nebenst sinnreichen Posturen / mit sonderbahrer Geschicklichkeit und Reverentzen dargestellt worden.

Den zweyten darauff nach eingenommener Mittags-Mahlzeit / ist in dem Hoff-Garten auff dem Hirsch-Anger / ohne auffwarten der Cavallier / etwas von Hirschen gebürscht worden.

Den 24. August. 3. Septemb. hat man das Kopff-Rennen / so wegen der mit einander umb das gewinnen stehenden Partheyen den 18. August / nicht außgangen / vollends zu Ende gebracht / dabey Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. umb daß sie mit der Pistol den Kopff am besten getroffen / eine Maschen mit vortrefflichen Steinen versetzt / und über zwey hundert Reichsthaler werth / wie auch eine Haar-Nadel von hundert Reichsthaler werth / weil Sie den Kopff mit dem Degen in gleichem auch am besten hinweg genommen / zum Sieg erhalten. Worauff nach Mittag die Besuchungen zum Abschiede mit stattlichen Verehrungen wiederumb allerseits außgegeben worden.

Endlich nach allen jetzt erzehlten vollbrachten Kurtzweilen und Belustigungen / ist den 25. August. 4. Septemb. Ihr. Käys. Mayst. Abreise / in dero schönen Leib-Kutschen / gleich dem Einzuge / in einem fast dergleichen Wetter / geschehen / dero die Chur- und Fürstliche Personen / sampt dem Frauen-Zimmer mit dero Hofstat das Geleit auff drey Stund weges / nach Auping / allda die Zelten und Lauberhütten im Feld / zu dem Mittags-Mahl gestanden / gegeben.

Die Unkosten / so diese Zeit über angewendet worden / haben sich / über Haupt gerechnet / über dreymahl hundert tausend Gülden belauffen; Es seynd deß Tages 60. Centner Fleisch / auch so viel und noch mehr Eymer Wein; In Fast-Tagen über 50. Centner / darunter biß in 30. Centner der besten und theuersten Fisch / auch 7. Centner Zucker / in kalten / ohne den in warmen Speisen / darauff gangen.

Ankunfft zu Lintz. Von hier gieng die Käyserliche Reise nach Lintz zu / woselbst die Herren Land-Stände S. Käyserl. Mayst. mit 1800. im Gewehr-stehender Mannschafft empfingen / dabey dann alles Geschütz und die Mußqueten zu dreyen mahlen gelöst wurden. Den 6. 16. Septembris / geschahe die Huldigung / wobey sich dieses Unglück zutrug / daß / unter dem Loßbrennen der Stücke / eines davon zersprang / und dem Constabel die Füsse Abschlug. Den 8. 18. dieses kommen beyde Herren Ertz-Hertzoge auß Tyrol daher nach Lintz / denen die Käyserl. Mayst. und Hoch-Ertzfürstl. Durchl. Leopold Wilhelm / mit vielen grossen Herren auff eine halbe Stund / hinauß entgegen fuhren / und in dem Käyserlichen Leib-Wagen auffs Schloß unter abermahls dreyfacher Losung der Stücke / und im Gewehr stehender Bürgerschafft / einholten. Den 10. 20. dieses / ward hinunter nach Ens auff die Jagt gefahren / und endlich nach etlich tägiger Belustigung den Weg nach der Käyserlichen Residentz-Stadt Wien fortgesetzt.

1658.

Käyserl. Mayst. nähert sich der Stadt Wien / und wird prächtig eingeholt. Das letzte Nachtlager von Lintz auß war zu Haidersdorff / worauff die Käyserliche Mayst. und der Herr Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm / sich / mit der gantzen Hochansehenlichen Hofstat / deß andern Tags / nämlich den 21. Septembr. (1. Octobr.) deß Morgens früh / auff Schönbrunn / nahe bey unser lieben Frauen Hitzing / begaben / daselbst Sie zu Mittag / von Ihr. Mayst. der verwittibten Römischen Käyserin / sammt allen bey sich habenden Cavallieren und Herren / ansehnlich tractiret wurden. Immittels hat man in der Stadt Wien die Anstalt gemacht / Ihr Käyserlichen Mayst. mit aller müglichen Solennität zu empfangen / Gestalten denn die gesambte in vier Fahnen nach denen vier Vierteln der Stadt zu Fuß außgetheilte Bürgerschafft noch Vormittag durch den Trommelschlag beruffen worden / worauff sich ein jeder mit seiner besten Ober- und Seiten-Wehr / und saubern Kleidungen bey seinen Fähnlein eingefunden / welche so dann der Ordnung nach auffgeführet worden / und hat das Stuben-Viertel den Vorzug gehabt / unter welchen der Herr Bartholomäus Schletzer von Schönberg / des Innern Raths Hauptmann / der Herr Michael Pyhr Leutenandt / und Herr Georg Grötschl Feurich gewesen / die haben ihre mit Mußqueten versehene Mannschafft / welche mit Schützen-Röcklein schwartz- und gelber Farb gekleidet gewesen / von dem Stuben-Thor an / auff beyden Seiten der Gassen / biß zu dem Bischoff-Hoff gestellt. Alsdann ist gefolgt das Kärner-Viertel / roth und weiß bekleidet / und dessen Hauptmann gewesen Herr Johann Leonhard Wuhaimb / der Käyserlichen Schranen Beysitzer / Leutenandt Herr Isaac Kuyepaur / Fendrich Herr Peter Schwanary / deren Mannschafft von dem Bischoff-Hoff biß zu dem Schwartzen Elephanten gestanden. Das Wimber Viertel ist das dritte gewesen / mit weiß und gelber Lieberey / darunter

1658. Herr Hans Jacob Ollinger die Haubtmann-Stell / Herr Matthias Jacob Olber die Leutenandt-Stell / Herr Georg Löchinger die Fendrich-Stell / und dero Mannschafft die Gassen vom schwartzen Elephanten biß zu der grossen Betten / auff beyden Seiten versehen / auf dem Kohlmarck / als von der grossen Betten biß zu der Burg ist gestanden das Schotten Viertel mit roth und gelben Röcklein / darbey Herr Nicolaus Welßhoffer Haubtmañ / Herr Simon Kuhlmayr Leutenandt / und H. Matthias Köppel Fendrich gewesen / ist also die gantze Strassen von dem Stuben-Thor biß in die Burg auff beyden Seiten von der bewaffneten Bürgerschafft / so ohngefehr in drey tausend Mann bestanden / besetzt worden / das übrige Corpus, als die vier Haubtleut / ein jeder mit seinen / nach seiner Liberey gekleidten Leibschützen / die Leutenandt / Fendrich und gesambte Officirer / wie auch die jenige Mannschafft / so mit Piquen versehen gewesen / haben sich mit denen vier Fahnen auff dem Graben in einer schöner Ordnung befunden.

Es ist auch auser der Stadt-Raht und eine grosse Anzahl der vornehmen Bürgerschafft / zu Pferd erschienen / und in zwey Compagnien abgetheilt worden / deren die eine / so in der Stadt wohnen / der Herr Burgermeister / die andere vor der Stadt / der Herr Ober-Stadt-Cämmerer geführt hat.

Die Löbl. drey Obere Ständ haben acht Compagnien gestellt / deren eine jede von 75. biß in 80. Mann bestanden / und seynd deren vier Compagnien in einer Liberey / mit Rothtüchenen Reuthmänteln mit breiten Silbernen Portenreich verbrämt / und mit roth und weissen Federn auff weissen neuen Hüten sehr köstlich bekleidt gewesen.

Die übrigen vier Compagnien seynd in gantz gleichen schönen schwartzen Cürassen mit roth daffeten Scharpen / und weiß und rothen Federn auff denen Caseten / und mit schön geputzter Gewehr und guten Pferden wol mundirt erschienen / es seynd auch die meisten Häuser mit köstlichen Debichen und Spatiern gezieret / und die Fenster und Gassen mit einer unaußsprechlichen Menge Volcks besetzt gewesen.

Als nun die Stund Ihr Käyserl. Mayst. Ankunft sich herzu genahet / haben sich vorhero die hinderlassene Herren Geheimbde und Deputirte Herren Räht / wie auch die löbl. Politische Ständ / in der Burg in grosser Anzahl versamblet / nicht weniger obvermeldte zehen Compagnien zu Pferd mit Heerpaucken und Trompeten-Schall hinauß vor die Statt auff den Traydmarck begeben / und allda Ihr Käyserl. Mayst. erwartet.

So bald man nun allerhöchst gedachter Käyserl. Mayst. Ankunfft wahrgenommen / ist auß allen Stücken auff den Pasteyen rings umb die Statt herumb das erste Salve gegeben worden / und als Ihr Käys. Mayst. auf besagten Traydmarck zu Wagen ankomen / seynd Sie allda abgestiegen / und sich neben Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. LEOPOLD Wilhelm in eine allda zubereitete offene Zelt begeben / allwo sie im Namen der Herren Geheimden und Deputirten Herren Räht / wie auch der getreugehorsamsten Vier Ständen und gesambsten Lands-Inwohnern / von Herren Johann Baptista Sittinger / der Rechten Doctorn, und Cantzlern deß Regiments der N.O. Landen / mit hernach beschriebener Oration empfangen worden:

1658. Empfangs-Rede der löbl. N. Oest. Stände vor der Käyserl. Mayst.

Allerdurchläuchtigster und Unüberwündlichster Röm. Käyser / auch zu Hungarn und Böheimb König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Es hat zwar dieses Land Oesterreich von GOtt die unaussprechliche Gnad gehabt / daß es auß dero Allergnädigsten Herrschafft / nemlich auß dem Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich nunmehro den fünffzehenden gekrönten Röm. König hat empfangen können: Welches dann allein darumben vor unschätzbar zu achten / dieweilen sich dessen sonsten keine einige andere Christliche Nation auff der gantzen Welt berühmen / sondern Oesterreich allein von sich sagen kan / Non fecit taliter omni nationi.

Gleichwolen aber ist demselben dieses grosse Glück / und die hohe Ehr nie widerfahren / daß es unter so vielen Oesterreichischen Röm. Käysern einigen LEOPOLDUM hätte empfangen können: Da doch sonsten dieser Löwenhaffte Helden-Nahmen / bey diesem Liebholden Ertz-Hauß herkommen / und dessen eigen ist.

Hat derentwegen billiche Ursach genommen nachzusinnen / was doch dieser / in dem Hauß Oesterreich zwar Uhralte / in dem Käyserthum aber allererste Nahmen bevorab diesem Land / gutes mit sich bringen / und bedeuten möge.

Und kan männiglich nach eingeholter Belernung auß den warhafften ältistẽ Historicis, anders nicht befinden / als daß dieser alt löbl. Nahmen diesen Landen / den alt löbl. Wohlstand Auffnehmen / und Wolergehen / in welchen es sich jederzeit unter denen jenige / Welche Euer Käyserl. Mayst. Namen getragen / befunden hat / nothwendig mit sich bringe / seytemalen es demselben unter allen regierenden Leopoldis wohl ergangen / und das Land unter dem Schild dieses Nahmens niemalen absondern jederzeit auf- und zugenommen hat.

Dann ein Leopoldus, als nemlich Leopoldus der Erste / genandt der Durchläuchtige / ist der Erste gewesen / welcher diese Marck Oesterreich zum erstenmal auß der Ungläubigen Händen erstritten / den darinnen gewesten Heydnischen König Geisam überwunden / und zum Christlichen Glauben gebracht: ja so gar den Ungarischen König Oronem ab- und einen Christlichen König Petrum in Ungarn eingesetzt.

Leopoldus der Andere / genandt der Starcke / hat den König Abbam in Ungarn / welcher sich der Marck Oesterreich von neuem bemächtigen

1658. mächtigen wollen / mit wenigem Volck und grosser Erlag der Ungaren überwunden/und auß dem Land gejagt.

Leopoldus der Dritte/genant der Schöne/ hat die ein und zwantzig Jahr über/ als er dieses Land regiert/ mit Ungarn / Böheim und Mähren grosse Krieg geführt / doch jederzeit seine Feind glücklich überwunden / und das Land vor ihnen beschützet.

Leopoldus der Vierdte genant der Heilige/ dessen fast Göttliche Tugenden und Thaten der gantzen Welt ohne das bekandt seynd/und dessen Patrocinium bey Gott / Euer Käyserl. Mayst. bey vergangenen Wahltag würcklich empfunden / und wir alle dessen noch diesen Augenblick geniesen / dieser sag ich / hat den König Stephanum in Ungarn überwunden / auch sonsten zwey ansehnliche Victorien gegen Ungarn und Böheim erhalten.

Dessen Sohn Leopoldus der Fünffte / genant der Milde/hat das gantze Land Bayern neben der Stad Regenspurg in seine Gewalt/ und damalen zu diesem Land gebracht.

Leopoldus der Sechste / genant der Tugendreiche/ ist der jenige gewesen/welcher Euer Käyserl. Mayst. hochlöbl. Ertz-Haus das neue Wappen / als nehmlichen den Weissen Strich durch die rothe Feldung mit Vergiessung seines Heroisch: und Ritterlichen Bluts gegen die Unglaubigen/ Ritterlich erworben/ den Engelländischen König Richardum allhie gefangen/und durch seine Rantion diese Statt Wien/ wie auch die Neustadt und Hamburg/ mit Ringmauren und Wällen befestiget und umbgeben.

Leopoldus der Siebende / genant der Ehrenreiche / hat so gar in Egypten die Stadt Daniata eingenommen / und derentwegen den Käyserl. Bogen / über den Oesterreichischen Ertzhertzog-Hut/von dem Käyser Heinrico zu billicher Belohnung erhalten.

Leopoldus der Achte / ein Sohn des Käysers Alberti Primi, genant die Zierd deß Adels/ hat durch seine dem Käyser Heinrico Septimo geleiste Hülff/so viel zu wegen gebracht/daß er von neuem mit dem Hertzogthum Schwaben ist belehnet worden.

Es hat sich nicht weniger Leopoldus der Neunde / durch seine vielfältige Ritterliche Thaten/ umb die teutsche Nation also verdienet gemacht/daß er von männiglich eine Kron und Ehr der Edlen Ritterschafft ist genennet worden.

Leopoldus der Zehende/genant der Prächtige/ hat diese und die Tyrolische Länder lange Zeit in Frieden regiert/ aller Orten gute Ordnungen/Recht und Policey eingeführt / auch wie man sagt / die Burg in der Neustadt von Grund aufferbauet.

Was wil man aber die Gnaden und Wolthaten/ welche diesem Land / von denen Leopoldis reichlich zugeflossen/ allererst auß denen alten geschichten hersuchen/wir sehen den jenigen Leopoldum, Pium, Justum & Glorioſum anjetzo alle vor Augen/ welcher sein Leib/ Lebē und Heroisches Blut vor diese und alle Oesterreichische Erbländer in viel Weg würcklich aufgesetzt / dieselben wider so gewaltige Feinde beschützet/und ihnen annoch grosse Gnaden und Wolthaten erzeigt/derentwegen daß E. Ertzhertzogl. Durchl. wir uñ alle unsere Nachkoñen mit ewiger Danckbarkeit verbunden verbleibē. 1658.

Daß also auß dieser wenigen Anregung klar zu ersehen ist/daß alle die jenigen/welche Euer Käyserl. Mayst. Löwenhafften Namen getragen/ diesem Land löblich vorgestanden seynd / und daß dieser Liebholden Namen dieses Landes Segen/ Schutz/ Wolfahrt und Auffnehmen jederzeit gewesen und noch ist.

Leben demnach E. Käyſ. Mayst. hinterlassen geweste / Geheim- und Deputirte Räth / wie auch die treugehorsamste Stände/und dz gantze Land/der trostlichen Zuversicht zu Gott/Er werde auch E. Käyſ. Mayst. gleich wie dero also benamtē Vorgeheren gleichmässiges Glück/ Segen/Wolfahrt/ Uberwindung dero Feind/ und hierzu Gesundheit und langes Leben verleihen / welches sie dann alle E. Käyſ. Mayst. wündschē und mit diesem Wundsch E. Käyſ. Mayst. neben dem Prædicat Augusti als Leopoldum Augustum cum communi totius populi acclamatione, und zwar heut umb so viel desto freudiger empfangen / dieweilen so gleich der heutige/der jenige freudenvolle Tag ist/an welchem noch vor 380. Jahrē E. Käyſ. Mayst. Tritavi Tritavus Käyser Rudolphus Primus dē König Ottocarum bey der Stadt Laa glücklich überwundē/ und also an diesem sieghafften Tag E. Käyſ. Mayst. unter andern auch dieses Land Ritterlich erworben hat.

Hierauf nun E. Käyſ. Mayst. allerunterthänigst und gehorsamst bitten/sie wollen diese geringfügige Ehrerbiet- und Empfahung zu allergnädigsten Gefallen an- und auffnehmen / auch dero Getreu Gehorsamste Ständ/ Diener und Unterthanē noch ferners in dero Käyſ. und Landsfürstl. Hulden und Gnaden erhalten/zu welchen sie sich hiemit allerunterthänigst und gehorsamst empfehlen.

(So weit diese Rede.)

Nachdem Ihr Käyſ. Mayst. hierauff selbsten allergnädigst geantwortet / haben alle Herren und anwesende Ständ Ihr Käyſ. Mayst. wie auch Ihr Hoch Fürstl. Durchl. die Händ geküsset/und so dañ Ihr Käyſ. Mayst. Ihr Ertz-Fürstl. Durchl. und alle Herren sich zu Pferd gesetzt/und von dem Kärner: biß zu dem Stuben-Thor auſſer der Stad/und folgends durch die Stadt/biß in die Burg in hernach beschriebener Ordnung sich begeben:

Zug-Ordnung der Käyserl. Hoffstat durch die Stadt Wien nach der Käyserl. Burg.

Anfang seynd nacheinander geritten obvermelte zwo Bürgerliche Compagnien, deren die erste in hundert und dreyssig Mann bestanden/ so alle Bürger von der Stad: und mit Göller/ rohten Schärpen/und schönen Federn gekleidt gewesen: Die hat geführt der Herr Octavius

Lumago deß innern Raths/ und Ober Stadt Cammerer; Deme ist vorgeführt worden/ ein Portamantell und drey Beypferd / darauff seynd gefolgt sechs Trompeter/ sechs roth und weiß gekleidte Leibschützen / Leutenandt ist gewesen H. Georg Ehrenreich Ensbaum / deß aussern Raths und Cammerer/ und H. Wilhelm Schmid / Cornet H. Melchior Linck/ und haben alle ihre schön geputzte Pistolen in Händen geführt. Die andere Compagnia hat geführt H. Joh. Georg Dietmair von Dietmansdorff/ Burgermeister / darbey ist Leutenant gewesen/ H. Daniel Lazarus Springer/ deß innern Raths/ Cornet H. Matthias Prean / vorhero seynd geführt worden/ 7. Beypferd/ 3. Portamantell/ so dann seynd geritten 6. Trompeter/ 1. Heerpaucker und 8. Leibschützen/ der H. Burgermeister ist von Goldstück und schwartzen Sammet köstlich gekleidt gewesen/ und auf einem Käys. wol abgerichten Pferd geritten/ deme ist gefolgt die Compagnia der fürnehmsten Bürgerschafft/ deren die meiste mit schwartz Sameten Röcken und guldenen Ketten gezieret gewesen / nehmlichen Herr Michael Nimrichter von Altenberg/ Herr Georg Pallmann/ H. Dominicus Grapler und Herr Ferdinand Pfeiffer/ alle 4. Beysitzer der Käys. Schrannen/ so dann eine ziemliche Anzahl deß aussern Stadt Raths und anderer Burger/ als Herr Andreas Redl/ H. Joh. Fetzer/ H. Joh. Ulrich/ H. Georg Reuser/ Herr Sebastian Mayr/ Herr Marx Purian/ Herr Matthias Müllner/ Herr Adam Hoffer/ Herr Gabriel Wübmer/ Herr Johann Grav von Weissenbach/ Herr Wolff Kling/ Herr Matthias Alringer/ Herr Adam Schreyer / Herr Jacob Schmutzer / Herr Tobias Hellrigel/ Herr Johann Karg/ Herr Johann Zwerger/ Herr Johann Andreas von Liebenberg/ Herr Johann Prandtner / Herr Michael Focky / Herr Georg Pöckel / Herr Ferdinand Dietmayr/ Herr Peter Johann Wisinger / Herr Johann Lehner / Herr Johann Adam Dietmayr/ Herr Johann Caspar Kern/ Herr Johann Georg Prämer / Herr Hauptmann Gailperger / Herr Dominicus Cetto / Herr Friedrich Miller/ Herr Heinrich Patzenhoffer/ Herr Johann de Mayli/ Herr Johann Neander/ Herr Georgius Popowitich/ Herr Peter Stängel / Herr Cajus Bauman/ Herr Michael Trünck / Herr Johann Gilleis / Herr Johann Matthias Neüner / Herr Tobias Neüner/ Herr Lucas Ehrlinger/ Herr Daniel Müllner / Herr Ambrosius Franckh / Herr Thomas Winter/ Herr Reichard Manhards-Eder / Herr Gandens Planta / Herr Georg Häberl/ Herr Georg Gerstenbrandt/ Herr Jacob Stelcker/ Herr Herman Dubelius / Herr Jacob Scheffer/ Herr Andreas Tscherttrich / Herr Joseph Bregatzy/ Herr Jacob Häuser / Herr Rudolph Türck / und deren noch viel andere mehr / so in allen bey anderthalb hundert Mann gewesen.

Darauff seynd der löbl. drey Obern Ständ acht Compagnien in der Ordnung gefolget / und erstlich die Cürassirer/ deren die erste Compagnia geführt/ Herr Heinrich Carl Graf von Khollonitsch/ mit drey Beypferdē/ vier Trompeter und einen Heerpaucker. Die andere Herr Johañ Otto Teuffel/ Freyherr/ mit zwey Beypferden und einen Trompeter. Die dritte Herr Frantz Graf von Herberstein mit zwey Beypferden und einē Trompeter. Die vierdte Herr Johann Gerhardt Wallrawe Rittmeister/ mit einem Beypferde und einem Trompeter.

So dann seynd geritten die 4. Campagnien mit denen Rohttüchenen Reutmänteln / und hat die erste mit sechs Trompetern und einen Heerpaucker geführt Herr Ludwig von Perwast Obrister/ und Land-Obrister Leutenant/ welcher auff einem sehr schönen/ und mit einem von kostbaren Edelsteinen dick versetzten Roßzeug gezierten Roß geritten / auch drey Beypferd mit köstlichen und reichgestickten Decken bekleidet/ vor sich führen lassen. Die andere Compagnia hat geführt der Herr Obriste Schmidt mit zwey Trompetern. Die dritte/ der Herr Johann Georg von Lamberg Freyh. mit zweyen Beypferden / und einen Trompeter. Die vierdte/ Herr Johann Helfriedt von Käyserstein / mit zwey Beypferden und einen Trompeter.

Hierauff seynd gefolget zween Kayserl. und Ertzhertzogliche Einspenniger.

So dann unterschiedlicher Herren in schöner Liberey gekleidete Pagi zu Pferd.

Zwey Käyserl. Sattel-Knecht.

Sechs Handpferd mit blau und weissen Decken.

Sechs andere Personen von der Käyserl. Stall-Parthey zu Pferd.

Vier Trompeter des Königl. Spanischen Botschaffters.

Zwey Käyserl. Cammer-Zwergen.

Zwey Käyserl. Trompeter.

Ihr Käyserl. Mayst. Oberbereuter.

Sechzehen Käyserl. Handpferd / deren zehen mit köstlich gestickten Sattlen / und sechs mit schwartz Sammeten reich von Gold gestickten Decken geziert gewesen.

Zwey Käyserl. Unter-Bereuter.

Fünff Ihr Hochfürstl. Durchl. Trompeter.

Eilff Ihr Käyserl. Mayst. Trompeter und ein Heerpaucker.

Sechs Knaben Ihr. Käyserl. Mayst. auff abgerichten springenden Pferden mit köstlich gestickten Satteln.

Hierauff ist einer geritten/ mit einem durchauß gestickten Kleid/ und hat geführet die Hof-Standart / und ein ander mit Ihr Käyserl. Mayst. vergüldten Cüras.

So dann sind geritten die löbl. Politische Ständ/ Hoff-herrn und Cavalier / deren sehr köstliche Auffzug / so wol in Kleidungen als in Schönheit und Zier der Pferd / vielmehr zu verwundern / als zu beschreiben / und seynd

darunter

darunter gewesen / so viel man im fürüberzeuten eilends hat vernehmen können:

Herr Georg Andree Volkra. H. Ehrenreich Ferdinand von Neudegg. H. Sigmund von Heisperg. H. Johañ Baptista Suttinger von Turnhof / H. Carl Constantin Ulrici von Genghofen / H. Carl Perger / auf Thonasperg und Aspang / H. Matthias Wagele von Walsegg / H. Daniel Mosser zu Ebreichsdorff / H. Christopff Ferdinand Fernberger von Eggenberg / H. Johann Wilhelm Edler Herr von Walterskirchen / H. Joh. Frantz Edler Herr von Walterskirchen / H. Joh. Heinrich Herwart von Hochenburg / H. Hector Seyfrid Kornfeil von Würmla / H. Christoph Ehrnreich Geyer von Edlpach / H. Joh. Klatschmid von Eissenberg / H. Joh. Nicolaus von Churland Freyherr / H. Frantz Albrecht Julius Breuner Freyh. H. Max. Graf von Wallenstein / H. Carl Graf von Wallenstein / H. Georg Julius Gilleis Panier und Freyherr / H. Haus Wilhelm Graf von Abensperg und Traun / H. Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun / H. Helmhard Christoph Graf von Weissenwolff / H. Hans Carl Graf von Caurian / H. Antonius Graf von Colalto / H. Max. Graf von Dietrichstein / H. Wilhelm Graf von Thaun / H. Carl Ludwig von Hofkirchen Freyh. H. Joh. von Tschernembl. Freyherr / H. Frantz Max. von Molart / Freyh. H. Georg Sigmund vō Pröβing / Freyh. H. Ferdinand Graf von Khollonitsch / H. Ferdinand Ernst Breuner / Freyh. H. Julius Graf von Hardeg / H. Ferdinand Fridrich Genger Freyherr / H. Wolff Philipp Jacob Unverzagt / Freyh. H. Seyfried Breuner / Freyh. H. Johann Conrad / Edler Herr von Chaoß / Freyh. H. Ferdinand Unverzagt / Freyherr / H. Ulrich Graf von Khollonitsch / H. Ferdinand Rueber / Freyh. H. Joh. Ernst von Montrochier / Freyh. H. Joachim von Windhag / Freyh. H. Joh. Rudolph von Schwartzenhorn / Freyh. H. Ferdinand Carl Herr von Rappach / Freyh. H. Hans Wilhelm von Stubenberg / Freyh. H. Frantz Bernhard Graf von Ursenbeck / H. Valentin Graf Palaffy / H. Gabriel Graf Palaffy / H. Graf Adam Tzaky / H. Graf Adam Pudiany / H. Graf Ladißlaus Rakotzy / H. Graf Paul Esterhasy / H. Graf Adam Forgatch / H. Graf Eliashasy / H. Stephan Itzy / H. Sigismund Friedrich Graf von Sintzendorff / H. Rudolph Graf von Sintzendorff / H. Ferdinand Graf von Werdenberg / H. Joh. Baptista von Werdenberg / Freyh. H. Alexander von Werdenberg / Freyherr / H. Peter von Ugard / Freyherr zu Blanquard und Meldeman / H. Albrecht von Zintzendorff / H. Ferdinand Max. von Zintzendorff / Freyh. H. Joh. Quintin Jörger Graf zu Tollet / H. Jacob Hartman von Weltz / Freyherr / H. Wilhelm Ludwig von Weltz / Freyherr / H. Joh. Sebastian von Pötting / Freyh. H. Joh. Balthasar / Graf von Hoyoß / H. Joh. Carl Wilhelm von Schonkirchen / Freyh. H. Joh. Christoph Graf von Althaimb / H. Paul Sixt Trauthson Graf zu Falckenstein / H. Frantz Adam Graf von Losenstein / H. Joh. Georg Pucher / Freyh. H. Leonhard Ulrich Graf von Harrach / Herr Frantz Graf von Harrach / H. Gottlieb Graf von Windischgratz / H. Joh. Friedrich Graf von Trautmansdorff / H. Max. Graf von Trautmansdorff / H. Ferdinand von Hohenfeld / Freyh. H. Max. Graf von Santhilier / H. Gillibert Graf von Santhilier / H. Max. Gundacker von Polhaimb / Freyh. H. Weyckhard von Polhaimb / Freyh. H. Matthias von Polhaimb / Freyh. H. Sigmund von Lamberg Freyh. H. Joh. Frantz von Lamberg / Freyh. H. Wolff Helmhard Schüffer / Freyh. H. Fridrich Hartmann Graf von Herberstein / H. Leopold Christopff Graf von Herberstein / H. Sigmund Graf von Herberstein / H. Georg Jacob Graf von Herberstein / H. Joh. Christoph von Scherffenberg / Freyh. H. Johann Ernst von Scherffenberg / Freyh. H. Michael Oßwald Graf zu Thun / H. Nicolaus Paravicin / H. Joh. Max. von Schönkirchen / Freyh. H. Ferdinand von Schafftenberg / Freyh. H. Georg von Stubenberg. Freyh. H. Leopold Wilhelm Graf von Königsegg / H. Frantz Ernst Graf von Molart / Ober-Kuchlmeister / H. Frantz Christoph Jster / Freyherr / H. Erasmus Graf von Stahrnberg / H. Siamund Graf von Dietrichstein / H. Ferdinand Graf von Harrach / H. Frantz Ernst Graf von Paar / H. Johann Carl Graf von Portzia / H. Wilhelm Graf von Oetting / Herr Humprecht Graf Tschernin / H. Joseph Graf Rabbatha / Herr Georg Ludwig Graf von Sintzendorff / Hof-Cammer-Präsident / Herr Wolffgang Graf von Oetting / H. Ernst Graf von Abensperg und Traun / Land-Marschall / H. Joh. Hettwig Graf von Nostitz / Herr Ernst Graf von Oetting / H. Ferdinand Friderich Graf von Fürstenberg / Trabanten Hauptmann / Herr Gundacker Graf von Dietrichstein / Obrister Stallmeister / Herr Marches Matthei / Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. Obrister Cammerer und Stallmeister / H. Joh. Frantz Trauthon Graf zu Falckenstein / Stadthalter / H. Joh. Adolph Graf von Schwartzenberg / Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. Obrister Hofmeister und Cammerer / H. Ferdinand Graf von Portzia / Ihr Käys. Mayst. Obrister Hofmeister / und noch andere mehr / derē in allen über zweyhundert gewesen.

So dann seynd geritten Ihr Hochfürstl. Durchl. Leopold Wilhelm Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Hierauff seynd gefolget fünff Herolden / als der erste des Ertzhertzogthumbs Oesterreich / der andere des Königreichs Ungarn / der dritte des Königreichs Böheim / der vierdte und fünffte des Heil. Röm. Reichs.

Nach diesen ist geritten Herr Heinrich Wilhelm Graf von Starnberg / Käyserl. Mayst. Hof-Marschall mit einem blossen Schwerdt.

1658.

Alsdann Ihr Käyserl. Mayst. zu Pferd.

Hernach der Königl. Spannische Potschaffter/ H. Marches de la Fuente, &c. wie auch der Potschaffter der Venetianischen Republic. H. Johann Baptista Nani / beyde zu Pferd in sehr prächtigem Auffzug.

Denen folgten die Käyserl. Pixen-Knaben samt einer zimlichen Anzahl unterschiedlicher Herrn Edel-Knaben zu Pferd.

Auff selbige 5. Käyserl. Hartschier Trompeter und ein Heerpaucker.

Herr Leopold Wilhelm Marggraff von Baden / Käyserl. Hartschier Hauptmann / mit der Leibguardi der Käyserl. Hartschiern / bey achtzig Pferden.

Der Käyserl. Leibwagen / welcher überauß kostbar mit Gold gestickt.

Des Spannischen Potschaffters Wagen / so auch reich mit Gold auff rohten Sammet gestickt.

Schließlichen die Wienerische Stadtguardi.

Unter dem Stubenthor / haben Ihr Käyserl. Mayst. erwartet / der Bürgermeister Herr Johann Georg Dietmayr der Käyserl. Statt Richter H. Johann Christoph Holtzner / und acht Herren deß Innern Raths / nemblichen Herr Thomas Wolffgang Puchenegger der Rechten Doctor. Herr Georg Stapffer von Stapffenberg / H. Joh. Michael Metzler / H. Johann Prischeneck von Lindenhoff / Herr Georg Ulrich Klimer / Herr Simon Schmid / H. Johann Sichardt von Sichardtsbrunn / H. Johann Moser.

Als nun Ihr Käys. Mayst. unter das Thor kommen / hat der Herr Burgermeister Ihr Käys. Mayst. die Schlüssel der Stadt-Thor mit nachfolgender diction überreicht:

Empfangs-Red im Nahmen der Stadt Wien an Käys. Mayst.

Es ist ein gemeines Sprichwort / daß / was schwer zu Handen kompt / allezeit / wann es in ruhiger Besitzung ist / angenehmer und liebreicher / ja auch wehrhaffter und beständiger seye / weilen die Freud deß gegenwärtigen alles übertrifft / was vorhero dem Gemüth widerwärtig gewesen ist / und dieses haben wir an der frölichen Sonn / deren auffgehender Schein uns auff vorhergehende Winterliche Verfinsterung / bestes erquicken thut /

Sol oriens Vestra *Majestas* est.

Deren Schein eine Zeitlang unter lauter trüben Wolcken hat wollen verborgen bleiben / biß sich endlich ihr Auffsteigen über die Himlische Geminos erhoben / und uns / wie auch allen diesen Oesterreichischen Landen Freud und Erquickung gebracht: Und gewiß / wie mehr uns die vorige verdunckelte Wolcken betrübt / umb so viel mehr haben uns die Strahlen des schönen Reichs Lorber-Krantz / Scepter und Kron erfreuet.

Zu welchen dann Ihr Käyserl. Mayst. die gesambte Bürgerschafft / als treugehorsame Erb-Vasallen und Unterthanen von Gott dem Allerhöchsten alles Glück / Heil und Segen / langwürige beständige Gesundheit / und glückliche Regierung wünschen: Und zu mehrer Erzeigung unsers Unterthänigen Gehorsams / haben Euer Käys. Mayst. wir die Thorschlüssel zu dero Haubt-Stadt Wien hiemit aller unterthänigst überliefern / und benebens allergehorsamst bitten wollen / Euer Käyserl. Mayst. geruhen bedeute Bürgerschafft in dero Käyserl. und Landsfürstl. Gnaden und Schutz aller gnädigst zu erhalten / zu denen wir Uns je und allezeit allergehorsamst befehlen thun.

(So weit auch diese Rede.)

Hierauff haben Ihr Käyserl. Mayst. dem Herren Bürgermeister die Schlüssel ferners anvertraut / und beynebens die gesambte treugehorsambste Bürgerschafft in Käyser- und Lands-Fürstlichen Gnaden und Schutz zu erhalten / allergnädigste Vertröstung geben.

So dann haben obgesagte acht Herren deß Innern Raths / einen allda unter dem Thor von reichem Goldstück mit acht Stangen zubereiteten Himmel oder Baldachin ergriffen / denselben erhoben / und seynd Ihr Käyserliche Mayst. unter demselben in die Stadt geritten / der Herr Burgermeister hat sich widerumb zu seiner reutenden Compagnia begeben / der Herr Stadt-Richter ist neben dem Himmel auff der lincken Seiten gangen / und hat ihm das Schwerd nachtragē lassen: Es seynd auch auf beyden Seiten deß Himmels fünff Käyserl. Schraunen Beysitzer zu Fuß gangen / nehmlichen Herr Georg Zacharias Popp / Herr Johann Niclaus Claa / Herr Georg Mayr / Herr Johann Baptista Zacharias / und Herr Johann Staindl / welche die Herren des Rahts / wann einer oder der andere in Tragung deß Himmels müd und schwach worden / abgelöst und vertretten haben. In wehrendem Eintritt seynd alle Glocken der Stadt geleutet worden / und als Ihr Käyserl. Mayst. die Wolzeil hinauff gegen S. Stephans Thumkirchen zugelangt / seynd sie bey der ersten Pforten deß Freythoffs nechst dem Bischoffhoff abgestiegen / und allda von dem H. Rectore Magnifico der allhiesigē Universität H. Casp. Joh. Piripach *Phil. Doct.* im Namen der gesambten hohen Schul / mit folgendem *Laconischen* Sermon allerunterthänigst begrüst worden.

Si Sacratissima Majestas Vestra sibi obsequentem Universitatem Viennensem, clementissimâ aure dignatur, una voce omnium votis & affectibus loquar. Adimplevit Majestas vestra desideria nostra, quando diu expectata fama, electum, coronatum Imperatorem promulgavit Leopoldum. Hodie verò cum videri patiens, adiri facilis, è proximo vota omnium susipit, nostram obruit expectationem; Solet enim absentis Majestas minus afficere, quàm præsentis humanitas nihil nobis in *Majestatis* Vestræ ingressu non amœnum, nisi quòd desiderio nostro sit tardior, sed obliviscimur indignationis in eos, qui morati

sunt,

1658.

1658. sunt, dum gaudii cumulus compensat expectationis diuturnitatem. Ingrediatur ergò Majestas Vestra sive Divorum Augustalia, quæ glorioſissimus Avus Ferdinandus, Austriaci Sanguinis propugnaculum nominabat, sive triumphali mole assurgentes arcus, quos Majestati Vestræ obsequiosa Vienna erexit, ad apud nos animorum sinus ingrediatur, nullum Orbe toto reperiet forum Majestatis capaciùs. Dabit Majestas Vestra Theologo virtutes quas commendet; Jurisperito leges, quas observandas urgeat; Medico suorum hostium sanguinem, quem examinet; *P*oetæ quod æternitati canat; Oratori, quod laudet; Historico, quod narret; Arithmetico quod numeret; Geometræ designet; Astronomo quod observet, Bella, Victorias, Laureas, Triumphos, *P*acem & Fœlicitatem, nam æternitati sui nominis consulit Princeps, qui Musarum Athenæa fovet.

[Auff Teutsch ungefähr also:]

Euere Käyserl. Mayst. wolle allergnädigst geruhen/mich/ im Nahmen dero allerunterthanigst gehorsamsten Universität Wien/anzuhören: was wir uns gewünscht/ das hat E. Mayst. uns war gemacht/ in dem das wir/ wie wir uns lang darnach gesehnet/ vernommen/ König Leopold sey zum Käyser erwehlet und gekrönet worden. Heute aber/ da Sie sich gnädig widerumb läst anschauen/ und in aller Leutseligkeit besprechen/ stillt Sie damit männiglichs begehren/ und macht/ daß wir unsers langen harrens vergessen. Dann die Majestat und Herrlichkeit dessen/ so nicht zu gegen ist/ hat nicht so viel Nachtruck/ als die Leutseligkeit dessen/ so zur Stelle ist. Wir haben an diesem Euer Mayst. Einzuge nichts/ das uns nicht lieb und erfreulich wäre/ ausser daß er länger/ als wir uns gewünscht/ sich verzogen. Jedoch so verzeihen wir es denjenigen gern/ so Schuld hieran haben/ weil wir/ auff so langes harren/ auch eben so grosse Freude hinwiderumb genieſen. So gehe nun E. Käyſ. Mayst. ein in dieses heilige Gebäude/ welches E. Käyſ. Mayst. Herr Groß-Vatter/ Ferdinand/ lobwürdiger Gedächtnuß/ deß Oesterreichischen Stammes Vormaur und Brustwehr zu nennen pflag/ und beziehe auch die vortreffliche Ehren-Pforten/ welche Euer Mayst. dero allerunterthänigst-gehorsambste Stadt Wien auffrichten lassen; Bey uns aber lasse sie sich in unser Hertz hienem/ auff diesen gantzen Erden-Kreisse wird E. Mayst. keinen Ort finden/ da sie füglicher wird Raum haben können. Dann von E. Mayst. wird der Geistliche solche Tugenden nehmen/ die er wird rühmen; Der Rechtsgelehrte Gesetze und Ordnungen/ die er zu halten bey den Leuten wird treiben; Der Artzt Euer Mayst. Feinde Blut/ welches er wird erschröcken; Der Poet/ was er wird der grauen Ewigkeit einschreiben; Der Redner/ was er wird herausstreichen; Der Geschichtschreiber/ was er wird erzehlen; Der Rechenmeister/ was er wird ausrechnen; Der Landmesser/ was er wird abzeichnen; Der Sternseher/ daß er wird Krieg/ Sieg/ Ruhm und Ehre/ Fried und alles glückseliges Wolergehen war nehmen können. Denn ein Fürst/ welcher die Schulen in ihrem Wolstande hält/ hat seinen Nahmen schon der Unsterblichkeit ein verleibt.

1658.

Als nun Ihr Mayst. hierauff kürtzlich und allergnädigst geantwortet/ seynd sie unter einem andern Himmel von blauem Goldstück und 4. Stangen/ welchen die 4. H. Decani der 4. löbl. Faculteten, als H. Octavius von Tertzen Canonicus bey S. Stephan/ und Dechant zu Püllerstorff/ SS. Theologiæ, an stat H. Joh. Christoph Hörmans M: O: Regiments-Raht/ H. Friederich Grüener Codicis Professor, beede der Rechten. H. Johann Wilhelm Juncker Comes *P*alatinus Käyserl. Raht/ und Leib Medicus, Medicinæ: und H. Antonius Guarient, M: O: Regierung Secretarius, Philosophiæ, *D*octores in habitu Academico gehalten/ in den Freythoff etliche Schritt hinein gegangen/ haben Ihr Fürstl. Gn. H. Philipp Fridrich Bischoff zu Wien/ Ihr Käyſ. Mayst. wie auch Ihr Ertzhertzogl. Durchl. auff zweyen Sammeten zubereiteten Pölstern knieend das H. Creutz zu küssen geben/ und förderst Selbige mit hernach geschriebener Oration empfangen.

Ades tandem Augustissime Leopolde *C*æsar invictissime, ac cum Tuis affers Austriacis splendorem & lucem *C*æsaream, qui serenissimum inprimis Electorum Collegium, Principes, *C*ivitates eximias, universumque Germaniæ & Italiæ Imperium in admirationem & gratulationem rapuisti, imò & longè positas Africæ & Asiæ Provincias radiis Ingenii Tui affabilitatis & Majestatis aspersisti & illustrasti, ut meritò videatur Majestatis Tuæ Cæsareæ jam longè lateque per universum Orbem pervagatum nomen affulgere propiùs Viennæ Tuæ, & omnem ex tot adversis casibus exortum luctum præsentiæ Tuæ splendore ac Imperiali gaudio detergere, nosque undique ad gratulandum feliciter excitari. *P*lura dicerem, sed pro me, imò pro Te, & Majestate Tua, proque congratulatione omnium populorum loquitur Orbis terrarum, quam ut Deus felicitati universi servet, ac perrennet, votum omnium est. Ego te interea cum Ambrosio S. Imperatorem Beatissimum appello, augurorque Te Virtutibus Cæsareis inprimis Caroli V. ac felicissimorum Ferdinandorum Atavi, Avi, ac Patris Tui Augustissimi, hanc, & omnes Ecclesias, avitis Austriæ fulgoribus ac gratiis felices ac beatas redditurum. Sic fiat, & in æternum felix vivat Imperator LEO*P*OLDUS.

[Auff Teutsch ohngefähr also:]

So kommet dermal eins/ Allerdurchläuchtigster und Unüberwündlichster Käyser/ Euer Käyserl. Mayst. wider zu uns/ und bestrahlet uns

Empfangs-Rede/ im Namen der Cleri-

1658. sey zu Wien/ an Käyserl. Mayst.

uns Oesterreicher mit dero Käys. Glantz und Ansehen/ welchen vornehmlich ein sämptliches Durchl. Churf. Collegium, die Fürsten/ die vornehmsten Städte/ und das gantze deutsche Röm. Reich mit höchster Verwunderung angeschauet/ und glückselig gepriesen: Ja Euer Mayst. hat gantz Africam und Asiam mit dero Weißheit und Herrlichkeits-Strahlen erfüllet und erleuchtet/ daß dannenhero scheinet/ es wolle E. in aller Welt weit und breit beruffene Käys. Mayst. nunmehr auch dero Stadt Wien von nahen anblicken/ durch dero allerhöchstansehentlichster Gegenwarts-Strahlē/ die/ von den mancherley Widerwärtigkeitē zusammen gezogene Trauer-Wolcken durchbrechen/ und uns allesamt zur Glückwünschung auffmuntern. Ich solte zwar mehr Worte machen/ aber der gantze Erden-Kreiß und für mich/ für E. Käyserl. Mayst. red für das glückwünschende Volck; Jederman wünschet: GOtt wolle E. Mayst. männiglichē zum besten erhalten/ und lange regiren lassen. Unterdessen preise ich mit dem H. Augustino E. Mayst. für dē allerglückselichsten Käyser/ und weiß sage mir/ Sie werde in Krafft der Käyserl. insonderheit aber Käyser Carls deß Fünfften/ und der höchstlöblichstē Ferdinanden/ als dero Anherrns/ Groß-Vatters/ uñ Vaters/ Glorwürdigstē Andenckens/ Tugenden/ diese und alle andere Christliche Kirchē/ mit der Vor-Eltern Oesterreichischem Ruhm und Güttigkeit/ in glückseligen und gedeylichen Wolstand setzen. Dem sey also! und Käyser LEOPOLD lebe iñer uñ ewig wol!

Hernach ist die gantze Clerisey vor Ihr Käys. Mayst. in die Kirchē gangē/ uñ darunter zwantzig infulirte Bischöff und Prälatē: Nehmlich H. Philipp Friderich/ Bischoff zu Wien. H. Johannes Bischoff in der Neustadt. H. Martin Geiger/ Paussauischer Weyhbischoff. H. Bernhard Probst zu Klosterneuburg. H. Clemens Abbt zum H. Creutz. H. Gregorius Abbt zu Gottweyh. H. Mattheus Abbt zu Lilienfeld H. Peter Abbt zum Schottē. H. Joseph Probst zu Hertzogburg. H. Robertus Abbt in der Neustad. H. Wilhelm Abbt zu Seissenstein. H. Jacob Probst zu S. Dorothea. H. Gabriel Abbt zu Seitenstettē. H. Stephan Probst zu S. Andree. H. Anselmus Abt zu Maria-Zell. H. Matthias Probst zu Dirnstein. H. Johañes Ulrich Probst zu Ardacker. H. Matthias Probst von Zwettl. H. Niclas Probst zu Perneck. H. Stephan Zwirschlag/ Thumprobst zu Wien.

Nachdem Ihr Käys. Mayst. biß zu dem hohē Alter unter der Universität Hiñel begleitet koñen/ und auf den daselbst für seine (wie auch für Ihr Ertzhertzogl. Durchl. absonderlich zubereitetē Betstuel niedergekniet/ ist von Dero Hof-Musicis das Te Deum laudamus gesungē; immittels alle Stück auf denen Pasteyen zum andernmal gelöst/ und von der Stadt Quardia Salve gegebē worde. Den Hiñel haben entzwischen vor denē Staffeln des Chors die Herren Decani jeder durch einen seiner Facultät mit schwartz Damaschkenen Rock bekleidten Candidatum halten lassen/ immassen auch vorhero biß Ihr Käys. Mayst. ausserhalb des Freyhofs Hinzunahung geschehē: und sich zu dem Herrn Rectorn und Käys. Herrn Superintendenten obgedachten Herrn Joh. Baptista Suttinger zum Thurhof/ N. O. Regierungs-Cantzlern/ und in Ihr Käys. M. Abwesenheit gewesten Geheimten Deputirten Rath/ an die gewöhnliche Station der Universität: nach vollendtem Hymno aber widerum zu dem Hiñel verfügt.

1658.

Hierauf seynd Ihr Käys. Mayst. unter diesem von ihnen Decanis getragenen Hiñel aus der Kirchen in voriger Ordnung biß zu der anderen Pforten des Freyhofs gegen dem Güldē Löwen gangen/ allda sie sich wieder zu Pferd begeben/ die Herrn von Wien mit ihrem Himmel gewartet/ und Ihr Käys. Mayst. darmit biß in die Burg begleitet habē. Bey dem Stock im Eisen ist von der Wienerischen befreyten Niederlag/ nicht weniger von der Stad Wien eine über den gantzen Graben kostbare/ prächtige/ und Majestätische Ehren-Pforten/ und die dritte von den Hof-Handelsleuten auf dem Kohlmarckt aufgerichtet worden.

Und als Ihr Käys. Mayst. über den Graben geritten/ haben die Herren von Wien an einem bey dem güldenen Hirschen zierlich zubereiteten Ort roth und weissen Wein biß lang in die Nacht rinnen/ auch allerhand gebratenes Geflügelwerck und andere essende Speisen in grosser Menge außwerffen lassen.

Nachdem nun Ih. Käys. Mayst. in die Burg koñen/ und abgestiegē/ seynd die Stück auf denen Pasteyen zum drittenmal loßgebrant/ auch von denē 10. Compagnien zu Pferd/ so alle auf dem Burg-Platz gestanden/ 3. mal das Salve gegeben/ auch vor und hernach die Trompeten continuirlich geblasen/ und die Heerpaucken geschlagen worden. Und als Ihr Käys. Mayst. zu der Tafel gesessen/ seynd sie/ wie auch die Bürgerschaft zu Fuß in schöner Ordnung wiederumb abgezogen/ und hat sich also dieser herrliche Einzug/ welcher 3. Stund/ als von 4. biß 7. Uhr gewehrt/ glücklich geendet.

In diesem wehrendē Einzug ist ein Gärtner/ Namens Gabriel Satzperger/ auf St. Stephans Turn gestiegē/ uñ hat bey dem Knopf einē bey sich gehabtē Fahn geschwungē/ dieweiln aber der Einritt sich sehr spat geendet/ also dz er sich in der Finster nicht mehr herunter begeben koñen/ als ist er die Nacht über oben unterhalb deß Knopfs auf der Rosen geblieben/ und allererst andern Tags in der früh herunter gestiegē.

Dieweilen dieser Einritt/ wie oben gemeldt/ sich etwas in die Nacht hinein gezogen/ also daß Ihr Käyserl. Mayst. die 10. Compagnien auff dem Burg-Platz nicht wohl ersehen koñen/ als haben auf dero Befelch selbige sich andern Tags vormittag wiederumb auf den Burg-Platz gestellt/ und dreymal das Salve gegeben.

Eben selbigen Tag/ nemlich den 2. Octobr. haben bey Ihr Käyserlichen Maystät die

löbl.

1658. Donativ der löbl. N. O. vier Stände an Kayſ. Maj.

löbl. vier Ständ nach Mittag durch einen Außschuß Audientz genommen/und J. Kayſ. Mäeſtät fünffzig tausend Gulden in lauter Gold in zwey roth Sammeten Beuteln auff einer Seiten mit dem Kayſerl. und auff der andern mit dem Oeſterreichiſchen Wapen geſtickt/ zu Donativ präſentirt/ und ſeynd zu dieſem Außſchuß benennt und verordnet worden: Der Herr Ernſt Graf von Abenſperg und Traun/Landmarſchall/ꝛc. Welcher die Red geführt/J. Kayſ. Maj. Glück gewünſcht zu der Röm. Cron/ das Donativ präſentirt/ und gebetten/ darmit bey deß Lands wiſſentlichen ſchlechten Zuſtand verlieb zu nehmen/ darbey der treugehorſamen Ständ unterthänige Devotion zu erkennen und dieſelbige in Kayſerl. und Landsfürſtl. Gnaden zu erhalten/mit ihme ſeynd geweſen/von dem Prälaten-Stand: H. Bernhard Probſt zu Kloſterneuburg/ H. Gregorius Abbt zu Göttweyh/ Herr Matthias Abbt zu Lilienfeld. Auß dem Herrn ſtand: H. Erasmus Graf von Starnberg/H. Weikard Herr vö. Pollheim/H. Johann Frantz von Lamberg/Freyherr. Auß dē Ritter-Stād: H. Chriſtoph Ehrenreich Geyer von Edlpach/Land-Untermarſchall/H. Joh. Wilhelm Edler Herr von Walterskirchen/ H. Reumund von Heyſperg. Von dem vierdten Stand: Herr Johann Georg Diethmeyer/von Diethmañsdorff/ Bürgermeiſter zu Wien/und Herr Franhofer/Bürgermeiſter zu Brug.

Ragotz. Siebenbürgiſche Geſandtſchafft kompt nach Wien.

Bald nach dieſem Kayſerl. Einzuge fanden ſich unterſchiedliche vornehmer Potentaten Bothſchaffter und Geſandten bey Hoff ein/und warteten auch ſchon zween Ragotzyſche/ mit Namen Michael Mikeſch und Janos Medianeky/ auff Se. Kayſerl. Majeſt. welche/ am 3/13. Septembr. ihren Einzug/ wiewol etwas ſchlecht/in die Statt Wien gehalten hatten: Dann ſie hatten nur eine mit 6. Pferden beſpannte Kutſche/ worinnen ſie ſaſſen/2. Caleſchen/für ihre Diener/ und etliche Bauer-Wägen/ worauff ſie ihre Mobilien und andere Notturfft mit ſich führten. Vor der Kutſche ritten in 24. Reitknechte her/ deren jeder ein Handpferd leitete/ unter welchen etliche ſehr ſchöne und/dem Anſehen nach/ koſtbare Pferde waren. Dieſe Geſandten hatten von ihrem Herrn in Befehl/ die R. Kayſ. Majeſt. mit Vorſtellung der Gefahr/ worinnen Siebenbürgen/und folgendlich Ungarn/ der Türcken halben/ ſtünde/ beweglich umb Succurs/oder wenigſtens freyen Paß/ die in Teutſchlād werbende Völcker durchzuführen/ unterthänigſt zu erſuchen.

Deßgleichen Moſcowit. Türck- und Tartariſche.

Prächtiger kam der Moſcowitiſche Geſandte auffgezogen/ welcher/ am 18. 28. Septembr. mit ſeinen 42. Perſonen/ zu höchſter Verwunderung der Zuſeher/ in die Statt Wien eingeholet ward: Dieſem folgte/ ohngefähr drey Wochen hernach auch eine Türckiſche und Tartariſche Bottſchafft/ welche ſo wol/als der Moſcowitiſche Geſandte/mit der Röm. Kayſerl. Maj. im Namen ihrer Principalen/ gute Freund- und friedliche Nachbarſchafft zu halten/ſich erbotten. Nichts deſtoweniger ward mit den unterſchiedlichen daher nach Hof citirten und erſchienenen Ungariſchen Ständen/ deß Ragotzyſchen Weſens halben/fleiſſig zu Rath gegangen.

1658.

Kayſ. Maj. verbieth die frembden Werbungen im Reich.

Hierbey ſchluge offt Allerhöchſtgedachte Majeſt. Dero Kayſerl. Augen (in Erinnerung der Kayſerl. Wahl-Capitulation/ und von tragendē Kay. Amts wegen) auch auff das H. R. R. als dz geliebte Vatterland Teutſcher Nation/uñ/weiln bißhero unterſchiedliche benachbarte Potentaten in deſelben ſtarcke Werbungen angeſtellt/uñ noch hattē/wodurch dañ viel Mannſchafft auß dem Land hinauß geführet ward; Als ließ Sie nicht nur alle ſolche frembde Werbungen auffs ſchärpffte verbiethen/ ſondern auch/ daß alle in frembder Potentaten Kriegs-Dienſten ſtehende hohe und niedrige Officirer/ ſich derſelben hinfüro entſchlagen/ und lieber für das Vatterland dienen ſolten/ernſtlich befehlen/krafft eines/ den 14/4. Octob. ergangenen Avocatorial-Mandats/in Abſchrifft alſo lautend:

Kayſerl. Avocatorial-Mandat an alle in frembder Potentaten Kriegs-Dienſten ſtehende hohe und niedrige Teutſche Officirer und Soldaten.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Röm. Kayſer/zu allen Zeiten/Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/zu Kärndten/zu Crain/ zu Lützenburg/zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schleſien/Fürſt zu Schwaben/ Margaraff deß Heiligen Römiſchen Reichs/ zu Burgau/zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/Gefürſter Graff zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgraff in Elſaß/ Herr auff der Windiſchen Marck/ zu Portenau und zu Salins. Entbieten allen Unſern und deß Heiligen Römiſchen Reichs Fürſten und Ständen/ Leben-Leuten/Landſaſſen/Bürgern und Unterthanen/ auch allen und jeden Hohen und Niedern Kriegs-Officirern/ und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß/ welche in derjenigen Potentaten Kriegs-Dienſten ſich befinden/ die wider Uns und deß Reichs getreue Chur-Fürſten und Stände die Waffen ergriffen/ Unſere Gnad/ und geben ihnen darbeneben zu vernehmen/was Geſtalten Wir nach Anleitung Unſerer Wahl-Capitulation gleich bey Anfang dieſer Unſer übernommener Kayſerlichen Regierung alle Unſere Gedancken/ Sinn und Gemüth dahin gewendet/ wie das Heilige Reich/ Unſer geliebtes Vatterland Teutſcher Nation/ von allen daſſelbe zu Waſſer und Land umbgebenden Kriegs-Empörungen befreyet/ und bey dem ſo theuer erworbenen Frieden ungekränckt verbleiben möchte/ auch zu ſolchem Ende/ nach dem Exempel Weyland Unſers

1658. in Gott ruhenden Herrn Vatters und nächsten Vorfahrers am H. R. Reich/ Kayser Ferdinand deß Dritten Hochseeligst- und Christmildesten Andenckens/ Uns alles dasjenige/ mit getreuem Fleiß/ und vätterlicher Vorsorg angelegen seyn lassen/ was zu gütlicher Hinlegung der/ zwischen benachbarten Potentaten sich enthaltener Differentien/ Stillung deß daher entstandenen blutigen Kriegs/ und Wiederbringung eines durchgehenden beständigen Christlich- und billichen Friedens/ vorträg- und ersprießlich seyn kan; Nachdem Uns aber nächst verwichener Tagen der verläßliche Bericht eingelanget/ daß nunmehr auch das Reich in seinem Eygenthumb/ und insonderheit dem Hertzogthumb Holstein/ und darzu gehörigen Landen/ angegriffen/ und Wir dabey gantz beweglich erinnert/ ermahnet und gewarnet worden/ daß/ wann Wir diesem Beginnen/ von tragendem Kayserlichen Amptswegen/ nicht/ ohne Verlierung einiger Zeit/ nach Ausweisung der Reichs-Satzungen/ begegnen und demselben also stillsitzend zusehen solten/ endlich alles/ was von voriger Kriegsflammen noch übrig blieben/ völlig gar in die Aschen gelegt werden dörffte/ und sich dann gar nicht gebühren will/ daß bevorab einiger Fürstl. oder anderer Stand/ Vasall/ Landsaß/ Bürger und Underthan deß Reichs/ er seye uns und demselben mediatè oder immediatè unterworffen/ sich in solchen Krieges-Diensten befindē und gebrauchen lasse/ die zu Verunruhigung und Verderb seines eigenen Vatterlands/ Vergiessung unschuldigen Christenbluts und Untertruckung getreuer und gehorsamer Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs/ gereichen.

Hierumb sogebieten und befehlen Wir hiemit allen dergleichen hohen und niedern Befehlshabern/ auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß/ was Stands und Wesens die seynd/ welche Uns und dem Heiligen Reich unterworffen/ von Kayserlicher Macht Vollkommenheit/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie nach Vernehmung dieses Unsers Kayserl. Mandats/ oder desselben glaubwürdiger Abschrifft (dero Wir nicht weniger/ daß dem Original selbsten vollkommenen Glauben beygemessen haben wollen) sich ihrer/ Uns und ihrem geliebten Vatterland schuldigen und angebohrnen Pflichten erinnern/ aller zu Turbirung deß mit so grosser Mühe und Unkosten erworbenen Ruhestands gereichender/ und dißfals hoch verbottener Kriegs-Bestallungen/ sich alsobald/ und ohne Verliehrung einiger Zeit begeben und abthun/ und da sie ja ihre Dienste und Tapfferkeit erweisen wolten/ solche zu Schutz und Rettung deß Heil. Reichs und nicht zu Gewaltthätiger Oppression dessen getreu- und gehorsamer Chur-Fürsten und Ständ anwenden. Alles bey Vermeydung Unserer und deß Reichs schwerer Ungnad/ und der so wol in dem zu Münster und Oßnabruck auffgerichteten als in dem allgemeinen Land-Frieden enthaltener Straff/ darnach sich ein jedweder zu richten. Geben in Unserer Statt Wien/ unter Unserm hervorgetruckten Kayserl. Secret-Insigel den 14. Tag Monats Octobr. Anno 1658. Unserer Reiche deß Röm. im Ersten/ deß Hungarischen im Vierdten/ und deß Böheimischen im Dritten.

1658.

[War unterschrieben: Leopold. Mitten stund das Kayserl. Sigel/ und drunter an statt deß Herrn Reichs-Vice-Cantzlers/ Graf Kurtzens/ der Kayserl. Reichs-Hof-Raths Vice-Präsident: Georg Ulrich Graf zu Wolckenstein/ unter diesem: Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium, Wilhelm Schröder/ mpp.]

Und hierbey gieng auch zugleich an alle/ sonderlich aber an die Ober- und Nieder-Sächsische Chur-Fürsten und Stände/ umb solche Kayserl. Avocatoria in ihren Crayssen/ Chur-Fürstenthümen und Landen/ an behörigen Orten/ zu männigliches Nachricht/ anschlagen zu lassen/ ein besonderes Kays. Monitorial-Mandat ab/ also lautend:

Kayserl. Monitorial-Mandat an alle Chur-Fürsten und Stände deß Reichs/ um obige Avocatoria anschlagen zu lassen.

Wir Leopold von Gottes Gnaden/ Erwählter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und insonderheit denen Chur-Fürsten und Ständen deß Ober- und Nieder-Sächsischen Crayses/ und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Lieben Getreuen/ welchen diß Unser Kayserliches Patent/ oder glaubwürdige Abschrifften davon fürkommen (denen Wir nicht weniger dann dem Original selbsten vollkommenen Glauben gegeben haben wollen) Unser Freundschafft/ Kayserlich Gnad/ und alles Guts/ und fügen E. E. L. L. A. A. und euch hiemit zu wissen; Es ist auch denselben und männiglich bekannt/ welcher Gestalt das Heil. Röm. Reich aller Orten zu Wasser und Land/ nicht allein mit höchstgefährlichen auswertigen Kriegsverfassungen umbgeben/ sondern auch diese Flamm nunmehr die Gräntze deß Reichs und dessen Eygenthumb/ insonderheit das Hertzogthumb Hollstein bereits dergestalt ergriffen/ daß wann solche nit bald gelöschet und gleichsamb in der Aschen unterdruckt werden solte/ nicht unzeitig zu besorgen seye/ es dörffte das geliebte Vatterland Teutscher Nation unvermutter Dingen in frembde Kriege eingemischet/ und also in anderweite Zerrüttung und Verderben gestürtzet werden: Wann Wir dann als das wachende Oberhaupt deß Reichs/ nach Anleitung Unserer Wahl-Capitulation/ und von tragendem

1658. Kayserlichen Ampts wegen / Uns nichts höhers angelegen seyn zu lassen / als daß besagtes Heilige Reich bey dem mit so grosser Mühe und Unkosten erhobenem Ruhestande beständig erhalten und kräfftiglich geschützet / auch männiglich bey dem Seinigen in Fried und Sicherheit unbetrübt gelassen und gehandhabet werden möge: Also haben Wir zwar nachdem Uns von dieser unverhofften auff deß Reichs Boden entstandenen neuer Kriegs-Empörung beständiger Bericht eingelangt / sorgfältig nachgedacht / wie dieselbe / ehe sie mehrere Reichs-Provincien ergreiffe / je eher je besser gedämpffet werden möchte; Und zu solchem Ende auff Einrathen Unserer und deß Heil. Reichs Chur-Fürsten / wider alle die jenige / welche sich unterstehen / das Reich in seinem Eygenthumb / wie sonderlich gegen dem Hertzogthumb Hollstein und darzu gehörigen Landen beschehen / anzugreiffen / und darinnen alle Feindseeligkeiten / Raub / Abnahm und Gewalt zu üben / Unsere Kayserl. auff den allgemeinen Land- und letzteren Westphalischen Frieden gegründete Mandata avocatoria & inhibitoria ergehen und publiciren lassen / ersuchen und ermahnen aber hierbey nebens auch E. E. L. L. A. A. und Euch / hiemit gnädig und ernstlich / Sie wollen nicht allein für sich selbst alle dergleichen Hoben und Niedern Befehlshabern / auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / was Stands oder Condition sie immer seyn mögen / keinen Vorschub an Werbung / Muster- und Sammelplätzen / Proviant / Munition / Gewehr / noch allen dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten leisten / weder Paß- noch Repaß gestatten / sondern auch / wann auß ihren eygenen Chur- und Fürstlichen / auch andern Anverwandten / Lehenleuten / Landsässen / Bürgern und Unterthanen / sich einige befinden solten / welche sich zu deß vorhin gantz abgematteten Vatterlandes fernern Verderb / in dergleichen verbottene Kriegsbestallung eingelassen hätten / und darinnen noch begriffen wären / dieselbe sampt und sonders alsbald bey Antrohung Unserer schweren Ungnad / und Verlust ihrer Leben / Succession und Eygenthumb / auch aller ander Privilegien / Genaden / Rechten und Gerechtigkeiten / Verliehrung / Zunfft- und Burger-Rechts avociren und abfordern. Da aber ein und anderer fürsetzlich verharren solte / wider den oder dieselbe / nach Anweisung der heilsamen Reichs-Satzungen / unverlangt verfahren. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen / diese Unsere / zu Erhaltung deß allgemeinen Friedens im Reich / geschöpffte Resolution durch offene Edicta in Ihrem Chur-Fürstenthumb / Landen / Botmässigkeit / Stätten und Gebiethen verkünden und anschlagen lassen. Versehen Uns auch zu E. E. L. L. A. A. und Euch respective Freund-Vetter-Oheimb- und gnädiglich / und verbleiben Denenselben mit Freundschafft / Kayserlichen Hulden / Gnaden und allem Guten wol beygethan und gewogen. Geben in Unserer Statt Wien den vierzehenden Octobris / Anno Sechszehen hundert / Acht und fünfftzig / Unserer Reiche deß Römischen im Ersten / deß Hungarischen im Vierdten / und deß Böheimischen im Dritten. 1658.

[War unterschrieben wie oben.]

Diese Kayserl. Mandata lieffen alsbald / an gehörige Orte und Ende / von hier nach dem Reich ab / und wurden unter andern auch in der Kayserl. Freyen Reichs-Statt Franckfurt an dem Römer / oder Statt-Rathhauß / offentlich angeschlagen / deßgleichen von Chur-Sachsen / als deß Ober-Sächsischen Cranes außschreibendem Fürsten an die Königliche Schwedische Regierung in Pommern / von dieser aber mit Protestation wieder zurück nach Dreßden geschickt.

Den 6/16. Octob. kam auch ein neuer Venetianischer Abgesandte daher nach Wien / und hatte des folgenden Tags bey Hoff offentliche Audientz; Hingegen gieng der Don Hannibal / Fürst von Gonzaga / jüngsternenter Kayserl. Kriegs Vice-Präsident / und Commendant in Ungarn von hier dahinab / die allda liegende Völcker nach den Erbländern abzuführen.

Den 12/22. dieses / visitirte die Kayf. Maj. mit der Ertzfürstl. Durchl. die Kayserl. Hof-Cammer all incognito; Und weiln Sie im verwichenen Jahre / nach Dero Herrn Vatters Tod / 60. (droben auff der 106. Seyte / in der 2. Spalte benambte) Cammerherren von der Kayserl. Hoffstatt abgeben lassen / so wurden nicht allein dieselbige anitzo wieder in ihren vorigen Stand gesetzt / sondern auch noch 9. andere / von Geschlecht / Geschicklichkeit und Wissenschafft vornehme Herren von neuem darzu allergnädigst angenommen / benanntlich: 1. Herr Ferdinand von Hohenfeld / Freyherr. 2. Ferdinand / Graff von Harrach. 3. Sigmund Helfried / Graff in Dietrichstein. 4. Adam Maximilian / Graf von Wallenstein. 5. Jacob / Graff von Leslie. 6. N. Graff von Swirby. 7. Philipp Emmerich / Graff von Metternich / Obrister. 8. Don Caspar de Teues und Cordona, und 9. Hanß Graf von Montfort; So daß sich die Anzahl aller Kayserlicher Cammerherren auff hundert und zehen Personen erstreckte. Kayf. M. nimbt neue Cammerherrn an.

Am 13. 23. hatte die Moscowitische Gesandschafft / seint ihrer Ankunfft / die zweyte offene Kayserl. Audientz / vor welcher sie / dem Herkommen gemäß / mit dem Kayserlichen Hofe keine Conferentz bißher halten wollen / anitzo aber solte das Tractiren angehen. Sonsten fanden sich nach der Zeit / ohne diese und Hat unterschiedliche Gesandte am Hoff / und fertiget sie ab.

1658. andere hiebevor gemeldte außländische Bottschafften / auch Chur-Brandenburgische/ Fürstl. Meckelburgische / Frießländische/ Schlesische und andere Gesandten ein/davon Theils/neben behöriger Gratulation/ unterschiedliche Lehen-Empfängnüsse und Confirmation der Privilegien zu suchen/ und Theils andere Angelegenheiten anzubringen hatten. Unter denselben aber wurde vornehmlich der neue Päpstliche Nuntius/ Herr Cardinal Caraffa / Donnerstags den 28. dieses (7. Novembr.) zu Abend mit vielen Carossen eingeholt/und am 2.12. Novembr. darauff deß Vormittags solenniter zur Audientz auffgeführt. Den 18.28. Novembr. legte der Kayserliche Reichs-Hof-Rath den gewöhnlichen Eyd ab/und hielt den andern Tag darauff die erste Session. Eben/ an gemeldtem 18.28. dieses / hatte der Moscowitische Bottschaffter bey dem Herrn Graf Kurtzen noch eine Conferentz/nahm so dann/den 24. dieses (4. Decembr.) zu Fortsetzung seiner Heimreyse bey Hof Abschied / und gieng hernach unvergnügt von dar wieder weg/ weil man seinem Groß-Fürsten den Titul Großmächtigen nicht geben wollen. Annehmlichere Abfertigung hingegen erlangte die von den Hertzogen zum Brieg / Lignitz und Wohlau/ den dreyen Herren Gebrüdern / und noch von dem Königlichen Polnischen Piastischem Stamm-Baum übrigen Zweigen/ auß Schlesien/mit einem stattlichen Geschenck von siebentzig tausend Gülden / daher geschickte Gesandschafft / indem derselben ohn eintziges langes Auffhalten die Lehen allergnädigst verliehen ward. Diese war kaum weg / so kamen dafür / am 6.16. Decembr. Savoysche Gesandten daher/ da entgegen machten sich denselben Tag die Türck- und Tartarische Gesandten wieder an ihren Ort.

Statt Magistrat zu Wien wird renovirt.

Nachdem man nun bey Hof solche frembde und außländische Gesandten wiederumb abgefertiget und deren Gewerb auff die Seyte geraumt hatte; So wurden hierauff auch die eigene einheimische Geschäffte mit mehrerm Ernst vorgenommen / und unter andern/ am 28. Decembr. (7. Januarii 1659.) ein wollöblicher Statt-Magistrat mit feyerlichen Zeremonien renovirt/ bey welcher Renovation Se. Hochw. und Magnificentz / Herr Lorentz Aidinger/der Heil. Schrifft Dr. und Canonicus in Wien / Römischer Kayserlicher Majestät Rath und Decanus in Mißlbach/ꝛc. und deß Archi-Gymnasii, oder der Universität Wien Rector Magnificus, vor und in Gegenwart einer hochansehentlichen Nider-Oesterreichischen Regierung / dem renovirten Magistrat / die Universität und deren Privilegien und Freyheiten/ in einer wolverfasten zierlichen Oration beweglich recommendirte/indem er eine hochlöbliche Versamblung also anredte:

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ꝛc. unsers Allergnäd Landfürstens und Herrns ꝛc. Hochlöbl. Hr. Statthalter/ Herr Cantzler/ Herren Regenten/ und Räthe deß Regiments der Nider-Oesterreichischen Lande / Hoch- und Wolgeborne/ Wol-Edle / Gestrenge/ Hochgelehrte/ Gnädig und Hochgebietende Herren.

1658. Deß Hn. Rectoris Magnifici Oration und Recommendation für die Universität zu Wien/ an den renovirten Statt Magistrat.

Zwey seynd/ohne welche der gemeine Nutz nicht bestehen / und in Ehren verbleiben kan/ welche nicht weniger den gemeinen Nutz erhalten / als auch ehren und zieren / Literæ & Arma, die Studien und die Waffen: Die Waffen / weilen durch solche der gemeine Nutz nicht allein von den innerlichen Empörungen sicher / sondern auch den außländischen Feinden erschröcklich bestellt wird; Die Studia aber / indem durch sie die menschliche Union und Societät / so uns von den wilden Thieren entscheidet / wird angestellt und erhalten.

Dahero diejenige Regna oder Imperia allezeit hoch zugenommen/in welchen diese zwey Stück florirt haben: Dann / wann hat sich die Griechische Monarchia erhebt? als umb die jenige Zeit / da Philippus seinem Sohn Alexandro Aristotelem einen Præceptorem bestellete / ihme ein Gymnasium, so sie Nymphæum nenneten/ auffgericht / darauß solche Männer erwuchsen / welche Alexandro nicht weniger mit Rath / als in dem Feld mit der That beystunden / wie dann von Alexandro bezeuget Pontanus / daß er mit sich in das Feld hat geführt non unum aut paucos quosdam, sed quasi cohortes doctissimorum virorum. Wann hat sich die Römische Monarchia der gantzen Welt bemächtiget? Als allein da die Römer anfiengen/ nicht allein ihre Kinder gen Athen (wie Cicero selbiger Zeit auch seinen Sohn Ciceronem zu Athen in den Studiis erhielte) den Studien obzuliegen verschickten / sondern auch Professores und Philosophos nach Rom beruffeten / ihnen Gymnasia auffrichteten/ publica salaria bestelleten / dahero Pompei/ Cäsares/Augusti/ gewachsen/ welche so wohl consilio & scientia, als mit Waffen die gantze Welt bezwangen.

de liberal. c. 29.

Und seynd die Waffen/ wo die Studia nit floriren/ gemeiniglich nichts oder nicht beständig: Entgegen/wo die Studien floriren/ floriren auch die Waffen. Dieser Ursach halber Enthemus Athenienſis hiesse des grossen Königs Darii schier unzehlbare Kriegs-Völcker molem, eine Last / ein ungeschicktes Ding/ so nicht hin und her zu lenden/ weil es bestund völ lauter Barbarischen Völckern/ deren Ingenia

nie-

1658. niemalen durch einige Disciplin excolirt waren: Hæc tot gentium & totius Orientis excitata sedibus suis moles finitimis potest esse terribilis: Dieser auß so vielen Völckern/und auß dem gantzen Orient/ auß ihren Hölen herauß gezwungener Last kan niemand als ihrē Nachbaren einen Schrecken einjagen/rathete auch weiter Dario / er würde mit diesen Völckern nichts außrichten/ solle solche entlassen/ das Gold und Silber (weiln sie in Gold und Silber gewaffnet auffzogen) von ihnen nehmen: nach Athen in Griechenland (wo die Jugend durch allerley Disciplinen wurden exercirt) solches schicken/und darumb alldorten Soldaten werben/Alexandrum zu überwinden/ pari robore opus est, in illa terra, quæ hos genuit, auxilia quærenda sunt, man muß eine gleiche Stärcke haben in diesem Land / wo deß Alexandri Soldaten geboren seynd/ muß man Hülff suchen / welches auch die Erfahrnuß gegeben/ wiewol er diesen seinen guten Rath mit dem Kopff büssen müssen/wie dann Alexander selbst von diesem Kriegsheer nichts hielte/ und vorgabe / sie brächten nichts mit sich als nur ihre Barbarische Namen: imbelles ex latebris suis nihil præter nomina afferre, inmassen nach der letzten Schlacht mit Dario eine so grosse Menge der Kriegs-Völcker / nachdeme ihrer nur in die tausend geblieben/ nach Art deß wilden Viehs sich treiben liessen: Agmen more pecudum intactum agebatur, jubente Rege, ut cædibus abstineretur. Entgegen weilen unter Alexandro gantze Trouppen (wie vorgemeldt) literatorum waren (weilen unter ihm und in seinem Reich die Studia florirten) obsiegeten auch seine Waffen.

Curtius l. 3.

Dahero die Philosophi oder Gelehrten zum öfftern die besten Soldaten abgaben. Archidas Philosophus wurde sechs mahl zu einem Feld-Obristen erwählt. Socrates ein Redner führte dreymahl das Kriegsheer der Athenienser. Xenophon wurde vor den besten Kriegs-Obristen des grossen Cyri gehalten. Von Mario Catone schreibt Petrarcha: Talis erat, ut si arma sumpsisset, natum in armis crederes, si se ad studia convertisset, inter literas educatum. Von Julio Cäsare / welcher Alexandro Magno in Thaten gleich geschätzet wird/ wie sehr er war den Studiis ergeben / geben an Tag seine von ihm selbsten geschriebene Historien/ daß also seine Thaten den Studiis/ und seine Studia den Thaten Zeugnuß geben. Dieses hat auch erkennt/nũ gar wol geantwortet Callistus Papa/als er von einem Rath wurde ermahnt / er würde von Jacobo Picimio mit Kriegsmacht überzogen werden: Non est: sagt er / quod Picimium vereretur, habere enim Ecclesiam Christi tria millia & amplius litteratorũ hominum, quorum consiliis, Sapientiaque omnes, omniumque simul Europæ Ducum conatus facilè reprimi & contundi possent. Und ist nicht vonnöthen viel frembde und alte Exempel anzuziehen/ wann wir betrachten/ wie diese unserer löblichen Wienerischen uhralten Universität membra oder Cives non minus pilo quàm stilo, das Heyl / das Vatterland zu erhalten/ gestanden/ wie sie dann diese Statt Wien vor Solymano dem Türckischen Kayser Anno 1529. haben helffen defendiren. Wie willig auch sie sich erzeigt haben/und die Waffen/unter der von ihnen auffgerichteten Fahn/ mit der Unterschrifft Literis & Armis, ergriffen/ Anno 1619. da mit den Böheimbischen Ständen Graf von Thurn diese Statt belägerte/ allda man schier zweiffelte / ob mehr in- oder ausser der Statt Feind und Rebellen wären. Es ist noch in frischer Gedächtnuß / auch vor uns die benachbarte löbliche Pragerische Universität/wie dero membra oder Studentē vor wenig Jahren/die von dem Feinde schon/nach nidergeleaten Mauren eröffnete Statt-Prag/ dem Feind / vor welchem schier alle Vestungen deß Reichs vor Furcht offen stunden/mit ihrem Heldenmuth und Dapfferkeit verschlossen. 1658.

Pont. l. de Princ.

Seynd also Gymnasia, Academiæ und Universitates primariò zwar darum/damit darauß dem gemeinen Nutz zum besten / hochgelehrte Subjecta zubereit werden/ per accidens, weiln die Ingenia zu allē disciplinen werden per studia tauglich excolirt, kommen auch auß solchen herfür/standhaffte/befreyte / weise und hochverständige Kriegs-Helden / welche für das Vatterland/wann es vonnöthen / willig ihr Leib und Blut darreichen/an welchen beyden theils guten Subjecten das Heyl deß gemeinen Nutzens daran lieget.

Derentwegen von grossen Kayserн / Königen und Potentaten allezeit solche Schulen/Academiæ, und Universitates, dem gemeinen Nutz zum besten/seynd auffgericht / mit grossen Privilegien begnadet/und mit gnugsamen Stipendiis versehen worden; Also bezeugt Berosus, daß Ninus ein Sohn Semiramidis, König der Assyrer / Schulen auffgericht/und reichlich begabet/ und ist dardurch die erste Monarchia per multa sæcula erhalten worden / diesem haben nachgefolgt die Griechen / Athenienses, Lacedæmones, Philippus & Alexander. Nicht weniger haben gethan die Römer/also Antonius Romanorum Imperator, da er nach Athen kommen/ hat er nit allein den Professoribus grosse Ehr angethan / sondern auch ihnen Jährliche Besoldung angeschafft und verordnet. Den Heyden folgtē nach Christliche Fürsten und Potentaten: Also Carolus Magnus Imperator, hat die Universität zu Pariß Anno 791. gestifftet / indem auß Schottland in Franckreich kamen / Claudius, Robanus, und Alcuinus. Bedæ discipuli, wurden befragt / was sie für Wahren auß ihrem Vatterland mit sich brächten? antworteten/ sie hätten nichts anders zu verkauffen / als Kunst und Weißheit / wolten aber solche jederman umbsonsten geben / wann ihnen nur Orth und Nahrung / dann von der Lufft kan

1658.

kein Professor leben) würde dargereicht/welches auch Carolus Magnus gethan/und hat also von ihnen die Universität zu Pariß einen Anfang genommen. Fridericus II. Imperator, hat die Hohe Schul zu Neapolis gestifft/ und den Professoribus grosse Stipendia verordnet. Hispaniæ Rex Alphonsus IX. hat auch auffgericht eine Universität zu Paletia / auß Welschland und Franckreich die gelehrteste Professores beruffen / und mit grossen Stipendiis versehen. Also anderer Universitäten zu geschweigen/ ist diese löbliche Universität von Friderico II. anfänglich 1239. allhie zu Wien gestifft / und von Rudolpho IV. 1377. wiederumb erhebt / mit neuen Privilegiis begnadet/und mit der Zeit/ansehendlichen Stipendiis versehen worden. Derentwegen auch/ gleich wie die jenigen/so ihr Leib und Leben für das Vatterland gewagt / Ritterliche Thaten in dem Feld begangen/hoch remunerirt / und in hohen Stand erhebt seyn worden / also auch die Gelehrten seynd allzeit bey König uñ Potentaten reichlich remunerirt und zu grossen Dignitäten und Würden erhoben wordē. Alexander Magnus schenckte Aristoteli auff einmal/da er historias animalium beschrieb/Octoginta Talenta. Constantinus Cæsar, als in Franckreich zu Clivē Professor Rhetoricæ mit Todt abgangen / damit die Jugend in studiis desto grössern Progreß solte thun/hat er ihnen seinen vorhero gewesenen Præceptorem Eumenium verordnet/und eine Besoldung gemacht Sexcentorum millium nummûm. Seneca hat docendo bekommen ter millies sestertium. Acusilaus Athenienſis, so zu Rom Rhetoricam docirte/verließ der Statt Athen centum millia drachmarum. Zu hohen Dignitäten erhebt/ haben wir auch auß der Heil. Schrifft Danielem bey Pharaone. Auß den Historien/ Ciceronem Romæ Consulem, auch in Pace, indem er durch seine Wolredenheit eine Sedition zu Rom gestillt; Triumphantem, welcher / da ihme einsmals sein schlechtes Herkommen wurde vorgeworffen: antwortete: Satius est meis gestis florere, quàm Majorum opinione uti, & ita vivere, ut sim posteris meis nobilitatis initium & virtutis exemplum. Eben also auch zu hohen Ehren erhebt/antwortet Seneca: Bona mens omnibus patet, omnes ad hoc sumus Nobiles, nec ejicit quenquam Philosophia, nec eligit, omnibus licet. Patritius Socrates non fuit, Cleantes aquam traxit, & rigando hortulo locavit manus. Platonem non accepit Nobilem philosophia sed fecit. Sigismundo Imperatori, als ihme von etlichen Fürsten wurde vorgeworffen / warumb er die Gelehrten also hoch achtete/und zu hohen Dignitäten erhebte/ gab er zur Antwort / quid ni amem illos, quos natura cæteris antecellere voluit; darauff Jacobus Spiegler in Æneam Sylvium, alii plurimum tribuunt Nobilitati, at Cæsar vir prudens intellexit, in eruditis esse quiddam Stemmatis præstantius.

Collenutius lib. 4. rer Hispa.

Roder. Tollet. lib. 7.

Cic. orat. contra Sall.

Epist. ad Sall. 44.

Nicht weniger seynd diese zwey Stück von dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich allzeit hochgeacht worden. Was die Waffen anbelangt (wiewol ich allhie per accidens davon rede) wie hoch diese/so für das Vaterland ihr Blut darstrecken / vom Hauß Oesterreich gehalten worden/ giebt an Tag Rudolphus Primus, indeme er/ da er in dem Feld contra Ottocarum grossen Durst litte / und ihme ein Soldat in einem Sturmhut ein Wasser zubracht/ solches umbschüttete mit diesen Worten: Non mihi, sed exercitui sitivi. Wie hoch sie die Gelehrten achten / bezeugen die Exempla Hadriani papæ, Æneæ Sylvii, von neuen/Klesell, Antonii, &c.

1658.

Es werden auch de facto Hohe Geschlechter verhanden seyn/welche mit grossem Ruhm durch die Studien floriren / dann niemand solchen Geschlechtern / so vel literis vel armis, erstiegen seynd/was vorwirfft/ oder mit Vernunfft vorwerffen kan/entgegen der/mit zum öfftern durch ungebührliche Mittel zusammen gebrachtem Geld/erkaufte oder sonst erpraeticirte Adel/ andern zu Hohn ist/ und vergeht bald tanquam pulvis quem projicit ventus à facie terræ.

Pſal. 1.

Zweiffelt mir auch nicht / daß eben diese Affection alle diejenige / so sich Arte vel Marte umb das Vatterland verdient werden machen/ von gegenwärtigem Großmächtigsten Kayser LEOPOLDO/ Unserm Allergnädigsten Lands-Fürsten und Herrn/erfahren werden/ daß er eben auch / seiner Vorfahren Exempel nach / die Universitäten Ihme absonderlich wird angelegen unnd vätterlich allergnädigst befohlen seyn lassen; Und weilē gleich Dero Symbolum ist Consilio & Industria, also dieses Jahr der Erwählung das Cronosticū LIterIs & arMIs LeopoLDVs alles Guten Uns thut anmahnen. Auff dessen Zuversicht ich der Hochloblichen Regierung die Universität in Renovirung des Magistrats bey ihren Privilegien und Immunitäten zu schützen/neben meiner geringen Person gehorsamest befohlen will haben; Gegen wolverordneten Herrn Bürgermeister aber/Richter/und Rath/auß verseblicher Gegenhoffnung/versichere ich unser Seits zu mehrer Erhaltung der Einigkeit alle günstige Affection/ freund- und nachbarliche Wolgewogenheit. Euer Gn. hierüber zu beharrlichem Schutz und Hulden uns gehorsamest befehlende.

Was aber dem Kayserl. Hofe zu der Zeit am härtesten oblag / war die schwere Kriegs-Last/deren man sich/um andern damit belegten benachbarten Cronen und Bundsgenossen etwas Lufft zu machen/ bißher sorgfältigst unterzogen hatte/indem man nicht allein in dem verstrichenen Jahre eine ansehnliche Armee (wie droben auff der 118. Seyte zu besehen) auß gewissen beweglichen Ursachen (pag. 108. col. 2.) nach dem Königr. Polen/sondern auch noch erst neulich/ im abgewichenē Herbst

Dieſes

1658. dieses Jahrs/eine andere/sampt einigen Königl. Polnischen und Chur-Brandenburgischen Auxiliar-Völckern / in Holstein gehen lassen/ deß Vorsatzes/ den bißherigen ungehinderten glücklichen Fortgang der Königl. Schwedischen Waffen daselbst in etwas zu hemmen/dasselbige Land/ als eine zum Röm. Reich gehörige Provintz/und deren Einwohner von den mannigfaltigen Kriegspressuren und Drangsalen zu entledigen / und so wol für sich selbst / als auch für Se. Königl. Maj. zu Dänemarck Norwegen einen allgemeinen reputirlichen sichern und beständigen Frieden von dem König und der Cron Schweden zu erhalten: Allermassen man sich/zu Eingang dieses Jahrs/ in einer/ mit Sr. Churfl. D. zu Brandenburg/zu Berlin in Dero Churfl. Residentz und Veste Cölln an der Spree/ auffgerichteten Off- und Defensiv-Alliantz hierzu absonderlich verbunden hatte. Wie und auff was für Conditionen aber diese itzt-besagte Off- und Defensiv-Alliantz/oder (wie man etwann Teutsch sagen möchte) Trutz- und Schutz Bündnüß/veranlast und auffgesetzt worden/zu sehen/wollen wir uns mit unserer Historischen Beschreibung von hier/dem Kayserl. Hofe ab- und auff dorthin wenden / und erzehlen

Was an dem Chur-Brandenburgischen Hofe/bey vorgewesenen Alliantz-Tractaten / und wegen derselben Ratification und Execution / zwischen den Königl. Ungarischen/Poln- und Dänemärckischen Herren Gesandten/und dann den Chur-Brandenburgischen Herren Commissarien/ schrifftlich verhandelt worden/auch sonsten/und zwar vornehmlich/ bey Anhörung der von einem hochlöblichen Churfürstl. Collegio daher geschickten hochansehentlichen Gesandschafft/denckwürdiges vorgegangen.

Fundament und Brunnquell dieser Alliantz sind die

Was massen/zu Außgang deß zurück gelegten 1657sten Jahrs / unterschiedliche vornehme Gesandten an erstbesagtem Churfürstl. Hofe zusammen kommen/und von einer nahen Vereinigung und Alliantz zu tractiren angefangen/davon ist bereits droben (pag. 166. col. 1.) einige Anregung geschehen. Hierzu nun gaben am meisten Anlaß die in bemeldtem Jahre (pag. 149. col. 1.) zu Welau zwischen Sr. Kön. Maj. und der Republic Polen/als eines/und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/andern Theils / auffgesetzte und nachgehends (pag. 165. col. 1.) zu Bidgost ratificirte Reconciliations-Tractaten und auf ewig geschlossene Friedens-Pacten / dahero wir sie allhie mit einzubringen nicht für undienlich noch überflüssig erachtet / dieweiln selbige gleichsamb die Brunn-Quell/ worauß die nächst hernach zu beschreiben vor uns habende Alliantz-Tractaten hergeflossen / und uns allererst seithero / da wir die Historische Beschreibung für das 1657. Jahr allbereits zu End gebracht hatten/zu Handen kommen seyn/welche denn nach der von Königl. Polnischer Seiten in Lateinischer Sprach ratificirten Copey / in übersetzter Abschrifft/ also lauten:

1658.

Reconciliations- und Friedens-Tractaten zwischen dem König und der Republic in Polen/ und dem Sr. Churfürstl. D. zu Brandenburg zu Welau 1657. auffgerichtet.

Johannes Casimirus von GOttes Gnaden König in Polen/Groß-Hertzog in Littau/Reussen/Preussen/Masuren/ Samoyten / Liefland / Smolensko und Czernichovien/ wie auch der Schweden/ Gothen und Wenden Erb-König.

Thun kund mit diesem Unserm Schreiben/ allen und jeden denen daran gelegen / daß in den Actis Unserer Klein-Polnischen Cantzley/ der Innhalt deß undengenannten Vertrags oder ewigen Friedens-Pacten auffgehalten werde / und lautet derselbe von Wort zu Wort also. Actum Posen fer. sext. nach dem Fest S. Martini, Pontif. & Confess. Anno 1657. Wir Iohannes Casimirus von Gottes Gnaden König in Polen/ &c. Thun kund/ &c. daß unten gemeldte Unsere Ratihabition deß Vertrags oder Pacten eines ewigen Friedens mit dem Durchleuchtigsten Churfürsten/ Herrn Friederich Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / &c. &c. zu Unserer Cantzley-Acten gebracht: Und von Uns begehrt worden / daß Wir dieselbe in besagte Acta auffnemmen/ und auß denselben Copiam Authenticam extradiren lassen wolten. Deren Innhalt von Wort zu Worten folget und lautet also: Johannes Casimirus von Gottes Gnaden König in Polen/&c. Thun hiemit allen und jeden/gegenwärtigen und zukünfftigen/sonderlich denen/so daran gelegen/zu wissen / daß Wir zu den Tractaten mit dem Durchl. Churfürsten/ Herren Friderich Wilhelm Marggrafen zu Brandenburg/deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten/ &c. gewisse Gevollmächtigte bestellt/ und daß dieselbe mit Ihro Durchl. Gevollmächtigten Commissariis nachfolgende Artickel zusammen geschlossen haben. Im Namen deß Vatters/ Sohns und H. Geistes/ des einigen wahren Gottes/Amen. Zuwissen seye Jedermänniglichen / daß da in vorigen Jahren und eben zu der Zeit/da der Durchläuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Johannes Casimirus/König in Polen/&c. &c. und das gantze Königreich Polen mit dem Moskowitischen Krieg und Cossackischen Unruh zu thun gehabt / die Schweden auch mit feindlichen Waffen besagtes Polen angegriffen / und endlich in das Königl. und Fürstl. Preussen eingefallen / also daß der Durchleuchtigste Churfürst / Herr Friederich Wilhelm Marggraff von Brandenburg deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer / &c. und Dessen Herrschafften und

1658. Unterthanen mit feindlichen Waffen/ der Schweden und allenthalben wider Jhn versambletem Schwedischen Volck / also angegrieffen und gezwungen/ daß er mit ihnen etliche Pacten auß Noth gedrungen auffgericht und einige Hostilitäten zwischen dem König und Churfürsten von Brandenburg darauff gefolgt und verübet worden. Endlich aber haben durch Gottes sonderbahre Gnad und Güttigkeit/ durch Vermittelung deß Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herren/ Herren LEOPOLDI Königs in Ungern und Böhmen/ ꝛc. Durch dessen Gesandten/ den Hochgebohrnen Herrn Franciscum de Lisola, Herrn in Tyssen und Marienfeld/ so wol Jhro Kön. Maj. als Jh. Churfl. Durchl. Gevollmächtigte/ und zwar auff Seiten Jhro Kön. Majest. der Hochwürdigste und Hochgeborne Herr Wenceslaus/ Graf zu Lezno Leszynsky / Bischoff zu Ermeland / und Herr Vincentius Corvinus Consiewsky / Ober-Schatzmeister und Unter-Feldherr deß Groß-Hertzogthumbs Littau/ ꝛc. An statt aber Jhro Churfl. Durchl. die Hochgebohrne und Hochansehnliche/ H. Otto / Freyherr von Schwerin/ ꝛc. der Chur-Brandenburg. Erb-Cämmerer/ ꝛc. wie auch Jhro Churfl. Durchl. Frauen Gemahlin Hof-Marschalck und Commendät in Uranienburg / und Herr Laurentius Christophorus von Somnitz / Erb-Cämmerer in dem Hertzogthumb Pommern / ꝛc. mit darzu nöthigen Mandaten/ einen ewigen Frieden/ Eintracht und Freundschafft / zwischen dem Durchl. und Großmächtigstē König und dem Königreich Polen / und Großhertzogthumb Littau ꝛc. und dem Durchleuchtigsten Churfürsten von Brandenburg ꝛc. mit diesen nachfolgenden Artickeln beschlossen/ und auffgerichtet. Gleichwie nun besagter Frieden in Ewigkeit treulich und auffrichtig gehalten werden soll/ also soll auch von diesem Moment an alle Feindthätlichkeit zwischen beyden Theilen und dero Kriegs-Völckern auffhören. Kein Theil soll zu deß andern Schaden ichtwas anfangen oder zugeben / sondern deß andern Ehr / Nutzen und Sicherheit auff alle Wege zu befürdern sich befleissen. Was aber in wehrendem diesem Krieg einem oder andern Theil so wol in Polen als Preussen/ oder jeden derselben Jnwohnern von eim oder dem andern Theil vor Schaden/ Injurien/ Uberlast entweder durch Gewalt oder Kriegszüge/ oder durch Pressuren / Plünderung oder andere Weise zugefügt worden / das soll alles ewig vergessen und todt seyn / und soll weder Jhro Königl. Maj. und das Königreich Polen oder einige mit demselben unirte Provintz oder Jemand von Dero Unterthanen / er sey weß Stands oder Würden er wolle / noch Jh. Churfl. Durchl. und Dero Unterthanen/ Soldaten und Bediente untereinander oder Dero Erben noch an die Länder / Herrschafften/ Kriegs-Officiers / Soldaten und Unterthanen ichtwas zu fordern haben/ vielweniger mit Gewalt nehmen/ sondern es soll dieses alles beyderseits auffgehaben seyn / und nachmals einer deß andern Nutzen befürdern/ und den Schaden abwenden / außgenommen die Obligationen und Civil-Schulden / die Unsers Reichs und Großhertzogthumbs Litthau/ und dieses Hertzogthumbs Einwohner / vor Anfang deß Kriegs gegeneinander gehabt haben/ welche ein jeder zu bezahlen schuldig seyn soll. Denjenigen / welche diesen Krieg über Churfl. Besatzung gehabt / oder auff einige Weiß mit J. Churfl. D. und Dessen Officiers gehandelt / soll dieses alles in Ansehen der Freundschafft und Intercession Sr. Churfl. Durchl. nachgelassen seyn / und ihnen keines Wegs wider alte Gerechtigkeit und alle übrige Freyheiten/ wie die auch seyn mögen/ ohne einige Außnahm uñ Reservatiō/ einiges Nachtheil geschehen. Welche in diesen Krieg von dē Polen und Brandenburgischen gefangē worden/ sollen ohne Rantziō und mit ihrem Haußrath/ den sie noch haben / in vorige Freyheit gesetzt werden/ so sich aber etliche auff die andere Seite begeben/ und deren Dienst angenommen / sollen solche darbey gelassen / und nicht wieder gefordert werden. Die Mobilien und schrifftliche Documenten / welche von beyden Theilen/ in Ansehē dieses Zwispalts/ arrestirt und dem Fisco zugeeignet worden/ sollen ihrē rechtmässigen Herrn wieder restituirt werden/ und soll dasselbe kein Donation/ sie sey von wē sie wolle/ und auff was Weise geschehen/ hindern. Beyde Theile sollen in diesen jetzigen Kriegstroublen der gemeinen Wolfart und Defension embsige Sorg tragen / wider alle/ so Sie angreiffen / den Frieden und Sicherheit wieder zu bringen / und die Feinde auß dem Königreich Polen/ dem Großhertzogthūb Littau und dem Fürstenthumb Preussen mit gesampten Rath und That zu vertreiben/ sich befleissen / und soll daran nicht hindern einige Verknüpffung und Contract/ so dieser billichē Intention und beyderseits vesten Obligation möchte scheinen zu widersprechē/ durch Krafft dieses Vertrags aber / vor auffgelöst gehalten werden. Es soll der Durchleuchtigste Churfürst alles was Er durch gantz Polen und das Großhertzogthumb Litthau / und das Bißthumb Ermeland in diesem Krieg / oder durch die Schwedische Tractaten mit was vor einem Titul es wolle/ erlangt / und in der That besitzt/ so bald als dieser Vertrag von Jhro Kön. Majest. und den Senatoren deß Reichs und vornembsten darbey anwesenden Reichs- und Hoff-Bedienten / wird ratificirt werden/ gäntzlich und ohn einige Reservation wiedergeben. Die Ubergebung der Oerter soll durch beyder Theile Commissarios, mit gemeinem Rath/ nach Kriegs-Gebrauch / ohne einige Beschwerde der Jnwohner/ und ohne Demolirung der neuen oder alten Vestungen/ es sey dann daß solches von beyden Theilen

1658.

vor

1658.

vor nützlich erachtet werde / und ohne Wegführung deß zu dem Bisthumb gehörigen Geschützes/geschehen. Weßwegen/und auch anderer unden benennter und sonst billicher Ursachen halber / soll der Durchl. Churf. das Hertzogthumb Preussen / so weit als Derselbige es vor entstandenem diesem Krieg besessen / und alle seine Männliche und Eheliche Leibs-Erben / so lang einer von besagter Manns-Linie wird übrig seyn / mit höchster Herrschafft und Eygenthumlich besitzen / einhaben / und von allen seither geleisteten oneribus befreyet regieren. Ob aber schon der Durchl. Churfürst und dessen Nachkommen/ gäntzlich von aller Lehens-Pflicht/ damit Sie seither dem Königreich Polen verbunden gewesen/und von allem dem / so daher rühret/ befreyet werden; Folget doch nicht darauß/ daß das Lehen gäntzlich alienirt / sondern/ wann keine Männliche Erben auß besagter Ehelichen Churfl. Linie da seyn / Jh. Kön. Maj. und dem Königreich Polen Ihr Recht an besagtes Hertzogthumb behalten/und durch solchen Vertrag besagtes Hertzogthumb nicht von Polen abgesondert werde. Welche Reservation aber/ehe sich der Fall beaibt/dem Recht deß höchsten Gewalts Ihrer Churfl. Durchl. und Deren Nachkommen keines Wegs nachtheilig seyn soll. Es verspricht auch J. Kön. M. vor Sich und Ihre Nachkommen/ daß Sie/ im Fall da keine Nachkommen Churfürstlicher Linie wären / die Agnaten Ihro Churf. Durchl. nemlich das Hauß Culmbach und Onolzbach/ sonderlich bedencken/und auff dem Reichstag daran seyn wollen/damit/im Fall der Verfallung/auch Dieselbe andern vorgezogen werden/und zu der Succession besagten Hertzogthums gelassen werden möchten/ und zwar unter solchen Lehensbedingen / als der Durchl. Churfürst und Dessen Vorfahren dasselbe/Krafft der Investitur/besessen.

Polnische Cession und Abtrettung des Hertzogthums Preussen an Chur-Brandenburg.

Ihre Königl. Majestät und die Republic Polen entbinden hiermit die Stände/Beamte und alle Unterthanen deß Hertzogthumbs Preussen/ihres Eyds/ damit sie Ihnen seyther verpflichtet gewesen. An statt dessen sich der Durchl. Churfürst und alle Unterthanen in Preussen/zu Observantz dieser Pacten und immerwärenden Bunds/in der Ratification/ so übergeben werden soll/mit Eyd verpflichtet wird. Und über das sollen die Stände/Obrigkeiten/Bediente / und Commendanten über die Schlösser / Vestungen / Seehäfen und Stätte schwören/daß sie/ im Fall der Heimfallung Jh. Kön. Maj. und das Königreich Polen/vor die einige und unmittelbare Obrigkeit erkennen/ und denselben allen Gehorsam/ und gebührliche Treue leisten wollen/und sollen dasselbe in allem den Hertzogen in Preussen geschehenden Huldigungen für den Deputirten der Cron Polen/nach der Special-Formul/so hernach gesetzt wird/repetiren. Von dem Tag aber besagtes Jurament zu leisten/ soll mit Ihro Kön. Maj. oder Dessen Legaten gehandelt werden.

1658.

Ich N. N. schwöre/daß/im Fall der Heimfallung / da die Possession und völlige Herrschafft über das Hertzogthumb Preussen an Ihre Königl. Maj. und das Königreich Polen kommen wird/nach Innhalt der zwischen Ihro Königl. Majest. und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/den 19. Sept. Im Jahr 1657. geschlossenen Tractaten/ich Ihro Königl. Maj. in Polen/und dero Nachfolger/ und die Republic/einig und allein vor meine rechtmässige und unmittelbare Herren erkennen/und denselbigen schuldige Treu und Gehorsamb leisten will. Als mir Gott hilfft durch Jesum Christum. Amen.

Wann keine Mannliche Erben von jetziger Churfürstlichen Linie/sondern nur Fraulein / oder wann deren keine / nächste Anverwandte vorhanden/ so Ihro Churfürstlichen Durchleucht und dero Nachkommen angehören/soll der jenige/welcher alsdann in dem Hertzogthumb Preussen nachfolgt / die jenige Summa erlegen / wegen welcher Ihro Königl. Maj. und Ihre Churfürstl. Durchl. in der Ratification darinn sie sol benennt werden/sich vergleichen. Und sol besagten Fräulein oder obgedachten nächsten Erben erlaubet seyn/biß dieselbe Summ erlegt wird/das Ober-Ampt Insterburg mit allen darzu gehörigen Gütern und Vogteyen / und (wie man sie gemeiniglich nennt) Kammerämptern einzuhaben und zu besitzen/und derselben auffs beste zu geniessen/jedoch mit diesem Beding/ daß/ was sie auß besagter Aempter Einkommen / empfangen / dasselbe alles an besagter Capital Summa/abgezogen werden solle: Welche nachdem sie erlegt/sie verpflichtet seyn sollen / dieselbe Präfectur oder Ampt den letzten Innhabern deß Hertzogthumbs Preussen zu cediren / und über dieselbe gantz nicht zu prætendiren. Und werden Ihre Churfürstl. Durchl. und dero Mannliche Leibes-Erben/alle Baronen/Edelleuth/Stätte und Obrigkeiten / und alle Unterthanen in Preussen / sie seyen was Stands sie wollen/ bey dem alten Herkommen und Statuten/ Recht und Freyheiten/so diesem Vertrag nit zuwider seynd/ bleiben lassen/ und sie darbey handhaben / und nichts widriges ansuchen/ oder erneuern/oder zugeben/ daß dergleichen von jemanden geschehe. Auch werden sie daran seyn / daß ihnen die Gerechtigkeit/ nach dem gebräuchlichen Preussischen Recht/ und anderen Statuten und Gewonheiten administriret werde. Wann sich einer in den ersten Instantien/gravirt befindet/solle er an das hohe Appellations-Gericht / so Ihre Churfürstl. Durchl. in dem Hertzogthumb Preussen auffrichten wird / appelliren / und daselbst auff gebürliche Weise sein Recht vollführen. Fernere Provocation Ordinari oder Extraordinari / oder wie sie mag genennet

1658.

werden / sol keinen Platz finden. Es sol aber der Præsident und die Assessoren desselbigen Appellations-Gerichts von Jhro Churfürstl. Durchleucht / und dero Nachkommen / von Jnnländischen und Lands-Kindern des Hertzogthumbs Preussen bestellt werden / und sollen sie denselben schwören / und die Unterthanen ihre Klagten auff keinen Weg vor den König und das Königreich Polen bringen / oder von denselben vorgelassen werden. Gleichfals versprechen auch Jhre Königliche Maj. und die Republic Polen / daß / im Fall es ihnen wieder heimfallen sollte / sie besagte Privilegien / Statuten / Gewonheiten und Rechte / besagten Ständen / allezeit / ungeändert und in ihrem Zustand erhalten / und bey einer ruhigen und friedlichen Besitzung alles deß jenigen handhaben und nichts daran verneuern wollen. An statt der vorigen Lehens-Pflicht sol der Durchleuchtigste Churfürst und dessen Nachkommen durch einen ewigen und unverbrüchlichen Bund mit Jhro Kön. Maj. und dem Königreich Polen verbunden werden / wodurch eine erwünschte Sicherheit beyderseits erfolgen könne / und zwar auf nachfolgende Weise: Es sol der Durchleuchtigste Churfürst und dessen Nachkommen / mit den Durchleuchtigsten Königen und dem Königreich Polen und Hertzogthumb Littau / eine getreue Freundschafft und Vereinigung halten; Nirgendswo mit des Königs und des Königreichs Feinden einige Bündnuß durch sich oder durch andere / zu Nachtheil Jhr Königl. Maj. und des Königreichs Polen / schliessen; Den Feinden den Durchzug durch ihre Länder / Vestungen / Seehäfen nicht vergönnen / kein Proviant oder andere Hülff zukommen lassen / oder seine Seehafen und Vestungen / auff was Weiß es wolle / ihnen in Possession geben. Die Hülff / so Jhre Churfl. Durchl. Jhro Königl. Maj. und der Republic Polen / in diesem gegenwärtigen Krieg schicken sol / ist in einem sonderbaren deßwegen geschlossenen Tractat specificirt / und limitirt / welcher Vergleich / krafft gegenwärtiges Vertrags / sol gehalten werden. So offt aber nach geendigtem diesem Krieg / wider J. Königl. Majest. und die Republic Polen / ein neuer Krieg entstünde / sollen Jhre Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen verpflichtet seyn / Jhro Königl. Maj. und dem Königreich Polen tausend fünff hundert zu Fuß / und fünff hundert zu Pferd zuschicken / welchen / nachdem sie auß dem Hertzoglichen Preussen außgeführet seynd / der König und Königreich Polen den Unterhalt verschaffen sollen. Hingegen aber sol Jhr Königl. Maj. Dero Nachfolger und das Königreich Polen und das Groß-Hertzogthumb Littau / eine gleiche Freundschafft mit Jhro Churfürstl. Durchl. und Dero Nachfolgern halten / ihren Feinden keinen Zugang in Jhro Durchl. Landen gestatten / sondern vielmehr auff alle Weiß und Weg vor die Beschützung / Erhaltung und Sicherheit des Hertzogthumbs Preussen sorgen / sonderlich wann dieses Vertrags und Hülff halben (davon oben gemeldt) jemand wer der auch ist / Jhro Churfl. Durchl. und Dero Nachfolgere / oder das Hertzogthumb Preussen / entweder anjetzo oder ins künfftig / mit Krieg angreiffen wolte / sol Jhro Königl. Majest. und das Königreich Polen gehalten seyn / mit einer ziemlichen Hülff beyzuspringen. Dem Königlichen Kriegsvolck sol durch das Hertzogthumb Preussen / so offt es vonnöhten / der Paß unverwehret seyn / jedoch ohne Nachtheil und Schaden der Einwohner. Auch werden Jhre Churfürstl. Durchl. die Strassen und was darzu gehöret / versehen. Und damit solches desto besser geschehen möge / solle die Ankunfft des Polnischen Kriegsvolcks zu guter Zeit / Jhro Churfl. Durchl. und Dero Nachfolgern / oder in deren Abwesenheit der jenigen / welchen die Regierung des Hertzogthumbs anbefohlen / von Jhr Königl. Majest. oder dero Feldherren angezeigt werden. Mit besagter Anordnung aber sol das Polnische Kriegsvolck und dessen Führer zu frieden seyn. Gleicher Weise sol auch Jhro Churfl. Durchl. und dessen Nachkommen den Hertzogen in Preussen eben auff solche Manier und Beding durch Polen und das Königliche Preussen Kriegsvolck zu führen / erlaubet seyn. Die Schiffe die einem jeden Theil zuständig / sollen frey und sicher ankommen / und durch die Seehäfen die in eins von diesen beyden Gewalt seynd / ohne Nachtheil der Commercien und Vestungen gelassen werden / mit aller derselben Sicherheit / worüber sich beyde Theil nachmahls vergleichen werden. Auch sol beyden Theilen frey stehen in des andern Gebieth und Ländern Victualien und andere Bereitschafften zum Krieg zu holen. Beyden Theilen sol erlaubt seyn in des andern Landen Volck zu werben / jedoch selbigen darumb zuvor freundlich ersuchen / und deßwegen beyde Theil wie solches geschehen solle / sich vergleichen / nachdem es das Ansehen der Bündnuß und Zeit erfordern wird / und sol allezeit dieses darbey in acht genommen werden / daß die Unterthanen desselben Theils nicht in Ungelegenheit und Schaden gerathen. Das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion / gleich wie es vor diesem Schwedischen Krieg / alten und neuen Pacten nach / in dem Hertzogthumb Preussen gewesen oder seyn sollen / sol erhalten oder wieder gegeben werden / und einem jeden frey seyn derselben anzuhangen. Es sol auch keiner von den Unterthanen so derselben zugethan seynd / oder derselben anhangen wollten deßwegen gekümmert werden. Die Kirchen und Bethäuser und alle darzu gehörige Geistliche Güter sollen allenthalben / so wol an den Gräntzen / als anderswo sicher / und ihnen erlaubt und frey seyn / ihr Exercitium

1658.

Vereinigung und Bündnuß zwischen Polen und Chur-Brandenburg.

nach

1658. nach Gewonheit der Römisch-Catholischen Lehr und Ordnung zu haben. Niemand sol deßwegen beleidiget oder verderbt werden/ niemand sol der Römisch-Catholischen Religion halben einiger Gewalt / Injurien/ Schmach oder Uberdrang angethan/und wer dieselbe schmähet/ ernstlich gestraffet werden: Die jenige so unter den Catholischen tüchtig seynd / sollen zu Aemptern und Dignitäten freyen Zugang haben. Und was vor Catholische Baronen / Edelleut in dem Hertzogthumb / die jura Patronatus auff rechtmässige Weise erlangt/sollen selbige an Orten da sie ihnen gebühren / frey und ohne Widersprechen geniessen und gebrauchen. Wann aber andere Mit-Patronen da seynd/so der Röm. Catholischen Religion nicht zugethan / und ein Streit zwischen ihnen entstünde / sol derselbe von beyder Religionen bestellten Commissarien nach dem Geistlichen Recht decidirt werden. Auch der Tempel zu Königsberg mit seinem Kirchhof und darzu gehörigen Orten/ und Gerechtigkeit in dem Stand verbleiben/ und darinn er vor diesem Krieg gewesen oder seyn sollen / erhalten werden / die Geistliche Personen sollen die jenige Freyheiten und Richter die sie seither gehabt haben / oder den vorigen Pacten nach haben sollten/ins künfftig behalten. Die Geistliche Jurisdiction des Hochwürdigen Herrn Bischoffs zu Varmia über die Pfarrherren und andere Geistliche Personen so der Römisch-Catholischen Religion zugethan / sol ihm den Pacten nach gantz und ungekümmert erhalten werden. In Summa/sie sollen aller Rechten/Vorzüge und Freyheit geniessen/welche so wol in alten als neuen Pacten und Stifftungen begriffen seynd / welche hier in dieser Materi nur confirmirt / und vor ausdrücklich specificirt und erkläret gehalten werden. Der seither gebrauchte Calender sol auch behalten werden. Deßgleichen verspricht der Durchleuchtigste König und die Republic in Polen/daß sie im Fall der Heimfallung so wol der Augspurgisch-Lutherischen/als Reformirten Religion nichts zu Nachtheil erneuern oder anfangen wollen. Die Commercien zwischen dem Königreich Polen / dem Groß-Hertzogthumb Littau/und dem Hertzogthumb Preussen und dessen Inwohnern/sollen frey und sicher seyn. In allen Controversien aber / welche wegen der Gewerbschafft oder daran hangenden und darzu gehörigen Dingen auff was Weise es wolle/vorfallen möchten/sol eine Commission auff Anhalten des forderenden Theils angestellt / und alles durch Commissarios von beyden Theilen auff Begehren Ihr Königl. Maj. oder Ihr Churfürstl. Durchl. in gleicher Anzahl/in zweyer Monats Zeit zu bestellen/ freundlich geschlichtet werden. In beyden theils Herrschaften aber sollen keine neue Zöll/ so wol zu Wasser als Land/welche vor diesem Krieg nicht gewesen/zu Beschwernuß eines jeden Theils von beyden auffgerichtet werden. Sollte dann rathsamb seyn/einige zu gemeinem Nutzen auffzurichten / sol es mit beyder Theile Bewilligung geschehen. Wann wegen der Gräntzen beyderseits oder deren Unterthanen beyderseits wegen der Gräntzen/ oder auch zwischen Ihr Königl. Majest. und dem Königreich Polen und Groß-Hertzogthumb Littau / und den Durchleuchtigsten Churfürsten von Brandenburg und dessen Nachkommen / wegen Haltung und Execution gegenwärtiger Bündnuß und Vertrags oder anderer Ursach halben einiger Mißverstand oder Streit entstünde/sol derselbe durch Commissarios auff Begehren so wol Ihr Königl. Maj. als Ihro Churfürstl. Durchl. innerhalb zwey Monat in gleicher Anzahl zu ernennen/ und die so es vonnöthen / die Sach in Augenschein nehmen/ freundlich beygelegt und geschlichtet werden. Von dem Werth und Aestimation der Müntz und deren freyen Lauff durch beyder Theile Länder/sol/so offt es vonnöthen/in der Güte gehandelt werden. Auff Vorbitt deß Durchleuchtigst- und Großmächtigsten Königs in Ungarn und Böhmen/ so er durch seinen vorbesagten Abgesandten gethan / wie auch durch eyfferiges Anhalten deß Durchleuchtigsten Churfürsten von Brandenburg umb gäntzliche Restitution und Versicherung deß Ihme verwandten Fürsten / haben die Polnische Gevollmächtigte/ weil ihnen wol bewust / daß Ihro Königl. Majest. so wol gegen alle/ so wiederumb zum Gehorsamb kommen/als auch sonderlich dem Durchleuchtigen Fürsten/Herren Bogislav Radzivil/ꝛc. des H. R. Reichs Fürsten/ nicht nur mit einem schrifftlichen Document ihren gnädigsten Willen zu verstehen geben/bewilliget und zugegeben / daß besagter Fürst/als der mit gebührender Submission mit allen den seinigen de facto wieder zum Gehorsamb kommen/und aller Handlung mit dem Feind abgesagt/und ins künfftig Ihro Königl. Majest. und dem Königreich Polen hinführo Treu zu seyn versprochen / nicht nur der allgemeinen Amnistia geniessen möge / sondern auch/ Krafft dieser Special-Tractaten/in sein Hertzogthumb und alle Rechten und Güter/so ihme von Rechtswegen zuständig/ in völligster Form / sampt den seinigen restituirt werde/ und sol ihm niemand Macht haben / wegen der Injurien/Schaden und Feindseligkeiten/ so in diesem Krieg durch ihn oder seine Soldaten und Bediente zugefügt worden / durch den Weg Rechtens oder in der That beschwerlich zu seyn/und ihn oder seine Anhänger darumb zu besprechen / sondern alles durch eine rechte Amnistia und Vergessung alles vorigen/ auch Krafft dieser Pacification/begraben seyn/ jedoch außgenommen die Civil-Schulden und Obligationen / welche nichts desto weniger sollen bezahlet werden. Diesen Bund und alles so in diesem Instrument begriffen / sol

1658.

beyder

1658.

beyder Theil mit einem Eyd bekräfftigen/ und sollen zwar anjetzo Ihre Königl. Maj. und die Senatoren diesen Vertrag ratificiren / und mit einem Eyd bekräfftigen/ und versprechen/ daß auff dem ersten Reichs-Tag oder Convent/ so eines Reichs Tags Gewalt hat/ alles was hier beschlossen/ solle ratificirt werden: Gleicher Weise sol ihn auch der Durchleuchtigste Churfürst von Brandenburg mit einem Eyd bekräfftigen/ und dieser Bund/ so offt ein neuer König in Polen erwählet wird/ oder ein Hertzog in Preussen succedirt/ von beyden Theilen renovirt / und mit einem Eyd durch Deputirte so in animam ihrer Principalen schwören sollen/ bekräfftiget werden. Und so eins von beyden Theilen wider diesen Vertrag handelt/ und nachdem es gebührlich ermahnet/ Satisfaction zu leisten / weigert / sol das beleidigte Theil die Durchleuchtigste Mediatores und Stände/ welche in nachfolgendem Artickel genennt/ ermahnen/ und derselben Hülff gebrauchen/ die Satisfaction zu erhalten/ und sol sich beyder Theil dahin befleissen/ daß diese Einträchtigkeit zu befestigen/ alles auff billiche Weise und in der Güte geschlichtet werde. Es sollen die Durchleuchtigste/ Großmächtigste Könige in Hungarn und Böheim/ Item in Dänemarck und Norwegen / wie auch die Hochmögende Herren Staten des vereinigten Niederlands ersucht werden / ihr hohes Ansehen zu interponiren / damit dem jenigen so wider diesen Vertrag eine Injurie oder Gewaltthat erlitten/ auffs beste geholffen werde / und billiche Satisfaction geschehe. Und seynd durch obbenennte Herren Gevollmächtigte von dieser Pacification und Bündnuß zwey Exemplar gleiches Innhalts auffgerichtet / welche von Ihro Königl. Maj. und den Herren Senatoren und von Ihro Churfürstl. Durchleucht. zu Brandenburg innerhalb sechs Wochen von unterschriebenem Dato an ratificirt/ und mit einem Eyd bekräfftiget/ auch beyderseits gegen einander außgewechselt werden sollē/ deren eines Ihro Königl. Majest. in Polen/ das andere Ihro Churfürstl. Durchl. übergeben/ beyde aber zu besserer Urkund und Bekräfftigung von beyden Theils Gevollmächtigten mit eygener Hand unterschrieben / und mit dero Pitschafft versiegelt worden. So geschehen zu Velau in Preussen / den 19. Monats Septembr. Im Jahr 1657. VVenceslaus de Lesno, Bischoff zu Ermeland/ Ih. Königl. Maj. in Polen und Schweden Gevollmächtigter mpp. Locus Sigilli. Vincent. Corvin. Gonsievvsky, Ober-Schatzmeister und Unter-Feldherr im Groß-Hertzogthumb Littau / Ihro Königl. Majestät in Polen und Schweden Gevollmächtigter mpp. L. S. Fr. de Lisola des Durchleuchtigsten Königs in Ungarn und Böheim Rath / zu diesen Tractaten abgefertigter Mediations-Legat mpp. L. S. Otto Freyherr von Schwerin/ Churfürstlicher Brandenburgischer Gevollmächtigter/ L. S. Laur. Christoph. à Somniz Churfürstl. Gevollmächtigter mpp. L. S.

1658.

Artickel von Vereinbar- und Zusammenstossung der Königlich-Poln. und Chur-Brandenb. Waffen.

Nachdem durch Gottes Gnad der Durchleuchtigste Churfürst von Brandenburg zu einem auffrichtigen Frieden und Freundschaft mit dem Großmächtigsten König und Königreich Polen und Groß-Hertzogthumb Littau/ von welchen er/ durch unvermeidliche Noth und Kriegszwang/ getrennet worden / glücklich gelanget / und sich durch einen ewigen Bund mit dem König und dem Königreich Polen/ und Groß-Hertzogthumb Littau also conjungirt/ daß sie gemeinen Nutzen und Sicherheit zu schaffen uñ zu befördern verpflichtet seynd. Zu welchem Zweck zu gelangen / nichts rathsamers befunden/ als daß gesampter Macht / Rath und That / ihre Waffen und Sorgen conjungiren/ das Königreich Polen / und das gantze Königl. und Fürstl. Preussen von allen Feinden zu säubern/ und auß der Gefahr zu erlösen / und alle Hindernuß/ so beyderseits Ruhe nachtheilig/ auß dem Weg zu raumen/ und den erwünschten Frieden desto eher und kräfftiger zu erlangen / weßwegen ein absonderlicher Vertrag beyderseits von dem Hochwürdigsten/ den Hochgebornen und Hochansehnlichen/ in dem Instrumento Pacis genennten Herren Gevollmächtigten auffgerichtet/ und lautet also: Es solle der Durchleuchtigste/ Großmächtigste König/ und Königreich Polen/ und das Groß-Hertzogthum Littau/ in währendem diesem Krieg/ wann sie von Ihr Churfürstl. Durchl. umb Volck und Hülff ersucht werden/ so wol in andern dessen Landen und Provincien / in dem Reich/ als hier in Preussen/ wider besagte Feinde / oder derselben Conföderirte und Anhänger/ so offt es die Noth erfordert/ beyspringen: Welchen der Durchl. Churfürst/ so offt sie zu seiner Defension in seinen eygenen Provincien dienen werden/ Nahrung und Unterhalt/ als seinen Soldaten selbsten/ verschaffen sol/ dergleichen sol auch Ihr Churfürstl. Durchl. so lang dieser Krieg währet / beyderseits zum gemeinen Beste ein Kriegsheer von sechs tausend/ theils zu Fuß / theils zu Pferd/ mit aller Zugehör/ und Geschütz / auff den Beinen halten / mit welchē er entweder allein wider besagten Feind gehen / oder sich mit den Polen / nachdem es die Sach erfordert / nach gehaltenem gemeinen Rath darüber/ conjungiren/ welchen der König und die Republic in Polen / ob deren auch schon mehr wären/ Unterhalt/ so lang sie ihnen und in ihren Landen dienen werden/ verschaffen solle. Und sol Ihr Churfl. Durchl. in währendem diesem Krieg nichts über obberührte Anzahl Volcks zu stellen verbunden

seyn/

1658. seyn / sie thue es dann gutwillig. Wann Schweden oder deren Gehülffen / auß Haß dieser Conjunction oder unter was vor einem Schein es wolle / innerhalb zeben Jahren nach geendigtem diesem Krieg Ihr Churfl. Durchl. nicht nur in dem Hertzogthum Preussen/sondern auch in dem Reich mit Krieg anzugreiffen/sich unterstehen würden/sollen der Großmächtigste König und die Republic in Polen ihme zu Hülff kommen / und sol auch hingegen Ihr Courfürstl. Durchl. durch selbige gantze zeben Jahr nach gemachtem Frieden verbunden seyn/ Ihro Königl. Maj. und der Republic in Polen zu deren Defension mit eben diesen Bedingen Hülff zu leisten. Von welcher Hülff so beyderseits sol geleistet werden/Ihr Königl. Maj. und Ihr Churfürstl. Durchl. in der Ratification selbst ein absonderliche Erklärung thun werden. Auch sol Ihro Churfürstl. Durchl. frey stehen/in den Bund so zwischen dem Hauß Oesterreich und Ihro Königl. Maj. auffgerichtet / zu tretten/ und eben der darinn begriffenen Sicherheit zu geniessen. So bald beyden theils Kriegs-Volck beysammen/sollen alle Kriegs-Anschläge mit gemeinem Rath und beyden theils Generalen Bewilligung vorgenommen werden. Wann der Krieg in Ihro Churfl. Durchl. Landen oder in andern Orten in Ansehen deroselben geführt wird / sol die Direction des Kriegs bey Ihro Churfürstl. Durchl. stehen/ in deren Abwesenheit aber alles mit gemeinem Rath geschehen / oder so es vonnöthen / die Principalen/wegen der Direction nach Ansehen und Unterscheid der Generalen sich mit einander vergleichen. Gleicher Weise wann Ihro Churfürstl. Durchl. Volck / in des Königs und der Republic in Polen Diensten ist/ sol es auch also gehalten werden. Im übrigen sol ein jeder General die Gewalt über seine Soldaten behalten/und sol die Arbeit unter beyden Theils Kriegs-Leuten gleich nach der Zahl proportionirt/außgetheilet werden. In was vor einem Land aber die Königliche und Churfürstl. Völcker ligen/sollen die jenige denen die Sorg vor das Proviant anbefohlen / beyden Theils Soldaten nach ihrer Zahl der Billichkeit nach versehen. Kein Theil sol Macht haben/ohne des andern Vorwissen einen Frieden oder Stillstand der Waffen mit den Feinden einzugehen / noch die Waffen abzulegen/ehe beydes Theil wegen völliger Satisfaction gäntzlich versichert ist. Ihr Churfl. Durchl. sol in den mit dem Durchleuchtigsten Zaar in Moscau geschlossenen Frieden begriffen werden / mit aller desselben Versicherung und Haltung des Bunds/und deß mit Ihro Königl. Maj und dem Königreich Polen und Groß-Hertzogthumb Littau eingangenen Vertrags. Weilen Ihro Königl. Maj und die Republic wegen deß Schaden und Gefahr so Ihre Churfürstl. Durchl. in währendem diesem Krieg außstehen möchten/und auß andern Ursachen vor billich erachtet/auch damit Ihre Königl. Majest. und die Republic Ihren geneigten Willen gegen Ihro Churfürstl. Durchl. und deren Hauß in der That erwiesen/ und dieses alles recht betrachteten/deroselben ein billiche Satisfaction zukommen zu lassen. Und über das Ihre Churfürstl. Durchl. eine gewisse Summa Gelts oder Contribution zu den Kriegs-Kosten und Werbungen des Volcks begehret/ wolten zwar der Hochwürdige und die Hochgebohrne und Hochansehnliche Herren Gevollmächtigte/ihrem Begehren gern ein Genügen thun/und ein und anders was sie wegen dieses Puncten in Befehl hätten/gern erklären; Weilen sie aber dieses zu schliessen/ keine genugsame Instruction haben/ist solches auff weitere Declaration Ihro Königl. Maj. so in besagter Ratification geschehen soll/remittirt/jedoch also/daß unterdessen nichts desto weniger der Fried geschlossen werde. Unterdessen aber protestirt Ihre Churfürstliche Durchl. Sie wolle vor besagter Declaration und Ratification keines Wegs verbunden seyn / das jenige/ so in dem vierdten Artickel des Principal-Vertrags / von Einräumung der Plätze/begriffen ist/zu vollenziehen. Und daß dieses alles treulich und unverbrüchlich solle gehalten werden / versprechen beyde Theil auff ihren guten Glauben/ und mit einem Eyd / massen der Hochwürdigste / und die Hochgeborne Gevollmächtigte im Namen Ihrer Durchleuchtigsten Herren Principalen verheissen / und daß sie innerhalb sechs Wochen Ihro Königl. Maj. und der Herren Senatoren/wie auch Dero Churfürstl. Durchl. Ratihabition / und in dem nächsten Reichs-Tag/die Confirmation dessen alles so hier gehandelt und geschlossen worden / zu wegen bringen wollen. Dessen zu Urkund offtgedachte Gevollmächtigte/ sich eygenhändig unterschrieben / und mit ihrem beygedruckten Sigill bekräfftiget. Welau in Preussen/den 19. Sept. 1657. VVenceslaus de Lesno, Bischoff zu Ermeland / Ihro Königl. Maj. in Polen und Schweden Gevollmächtigter. mpp. L. S. Vincent. Corv. Gonsievvsky &c. mpp. L. S. Fr. de Lisola, Ihro Königl. Majest. in Hungarn und Böheim Rath/und zu diesen Tractaten Mediations-Abgesandter. mpp. L. S. Otto, Freyherr von Schwerin/Churfürstl. Gevollmächtigter. mpp. L. S. Laurent. Christ. à Somniz, Churfürstl. Gevollmächtigter.

1658.

Ratification deß Königs in Polen über diese Tractatē.

Derowegen Wir/ Johannes Casimirus/ König in Polen/ꝛc. bezeugen mit diesem gegenwärtigen für Uns und Unsere Nachfolgere/die König und das Königreich Polen/und das Groß-Hertzogthumb Littau / daß Wir alle und jede in obbeschriebenen Pacten begriffene Artickel treulich mit des Reichs-Rath approbiren/confirmiren und ratificiren/und versprechen bey Königlicher Ehr und Treu/ deß so wol von Uns als Unseren Gevollmächtigten

1658. tigsten Räthen und Bedienten/und den Senatoren geleisteten Eyds / daß Wir besagte Pacten unzerbrüchlich halten/und daran seyn wollen/daß alle und jede Puncten des Vertrags/welche Wir und die Republic in Polen versprochen/ treulich und auffrichtig halten/ ja auch verhindern wollen / daß sie von niemand gebrochen werden. Und weil etliche Ding wegen Conjunction der Waffen / und anderm Uns überlassen / und Wir Uns auff unterschriebene Manier mit einander vergliechen / dasselbe sol gleiche Gewalt und Krafft mit obberührten Artickeln haben / und versprechen und schwören hiermit mit gleichmässigem Eyd/daß alles/ so in obigen Artickeln begriffen / und was hiernach folgt/ auff dem nächsten Reichs-Tag durch allgemeine Bewilligung der Stände/sol ratificirt und confirmirt werden. Derowegen nachdem Wir auch wol erwogen/was Gefahr Ihr. Churfl. Durchl. wegen der Absonderung von Schweden/zu gewarten hat/ und wie viel Uns und der Republic daran gelegen/einen benachbarten Fürsten auff alle Weise und Wege zu verpflichten/und sonderlich/was vor grossen Nutzen/und zu Fried- und Kriegszeiten nützliche Dienste Ihre Churfürstl. Durchl. Uns und Unserm Reich/durch würckliche und thätliche Conjunction der Waffen mit Uns / leisten könne. Uber das haben Wir auch Unser wolmeynendes Gemüth gegen Ihre Churfürstl. Durchl. und dero hochlöbl. Hause zu bezeugen/Deroselben und Ihren Ehelichen Männlichen Leibs-Erben so wol mit der Geistlichen als Weltlichen Herren Räthe Unsers Reichs Bewilligung die zwey Aempter/Lauenburg und Bitow/mit allen und jeden derselben Vasallen/Nutzen/Freyheiten/Gülten/Einkommen/Rechten und Gerechtigkeiten innzuhaben/zu geniessen/zu gebrauchen/uñ in Ewigkeit Lehenweiß für Uns und Unsere Nachfolger/ die Könige in Polen zu besitzen/ übergeben/uñ investiren Ihn wegen besagter Schlösser und Städte/Bytow und Lauenburg/und geben/überlassen und investiren Ihn darmit Krafft dieses gegenwärtigen / und entbinden hiermit alle Unsere Bediente und Innwohner daselbsten / von allem Eyd und Subjection / mit welchen sie Uns und der Republic seithero verbunden gewesen. Uber das und zu mehrerer Bezeugung Unsers geneigten Willens entbinden Wir Ihre Churfürstliche Durchl. und Dero Erben alles Eyds / Tributs/und Exaction/so Uns und Unsern Nachkommen hat sollen gegeben und geleistet werden/und sprechen Sie deßwegen gantz frey/ gleichwie besagte Aempter vor diesem von den Hertzogen in Pommern besessen worden. Uber das versprechen Wir vor Uns und Unsere Nachfolger / den Durchleuchtigsten Churfürsten und seine Erben/bey besagten Schlössern und deren Zugehör/so viel Uns möglich/ zu schützen und zu schirmen. Doch sol gedachte Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen verbunden seyn/auff alle Crönungen Unserer Nachfolger der Könige in Polen/Ihre Räthe und Bediente zu senden/welche dieses Lehen/wegen besagter Schlösser und Dörffer/ verneuern und empfangen/ und darüber Lehens-Briefe/welche ihnen umbsonst gegeben werden sollen / von den neuen Königen empfangen. Wann Sie aber durch einige Ursachen verbindert würden/daß sie diese Schuldigkeit bey Unserer Nachfolger Crönungen/ nicht verrichten könnten/ sol dieses ihnen nit schaden / wann sie dasselbe nur zu anderer Zeit / bald nach der Crönung verrichten. Wann aber der Durchleuchtigste Churfürst/ Herr Friederich Wilhelm/ꝛc. ohne Eheliche Mannliche Leibs-Erben/oder derselben rechtmässige Mannliche Stamm/ohne Mannliche Leibs-Erben abgeben / und also ihre rechtmässige Manns-Linie absterben sollte/so sollen alsdann besagte Schlösser und Städte/ Bytow und Lauenburg/mit allen ihren Gütern/ Unterthanen/Vasallen/Nutzen/ Freyheiten / Recht und aller Zugehör / auff Uns und Unsere Nachfolger/die Könige in Polen/ fallen. Und wo irgend dieselbe Aempter anjetzo von Unseren Herren besessen werden/wollen Wir Ihnen den Nutzen / so Ihnen vor dieser Cession gebührt hat/und was sie sonsten vor Recht daran haben/ auff andere und billiche Weise vergnügen/also daß Ihro Churfürstl. Durchl. von nun an die Possession ledig übergeben werde. Und sie alle Früchte von nun an haben könne/also daß keiner dieselbe umb die Satisfaction deßwegen besprechen möge. Die Römisch-Catholische Religion soll/wie sie seithero in besagten Aemptern Lauenburg und Bytow gewesen / frey seyn. Dem Bischoff von Uladislavia sol seine Jurisdiction über die Catholische Kirchen und Priester gantz verbleiben / die Einkommen/ Zehenden/und Zinß/und was dergleichen ist/ sol den Pfarrherrn und Kirchen überlassen werden/und die sich dessen weigern/von Ihro Churfürstl. Durchl. darzu angehalten werden. Die Ehesachen der Edel- und gemeinen Leuthen sollen vor das Geistliche Gericht gehören: Der Adel sol seines Rechts / Privilegien und Güter/wie sie deren unter Unserer unmittelbaren Herrschafft genossen/also auch unter Ihr Churfürstl. Durchl. gebrauchen und geniessen. Die Decreten der Urtheil/wie sie unter Unserer unmittelbaren Herrschafft gesprochen / sollen in ihrem Stand bleiben. Die Art des Regiments und der Appellation sol seyn wie sie unter den Hertzogen von Pommern gewesen. Die Königliche Jura Patronatus werden Ihro Churfürstl. Durchl. uñ den Edelleuten/wo sie deren haben/vorbehalten/jedoch also/daß sie der/wegen dieses Vertrags / von Ihro Churfürstl. Durchl. gethanen Erklärung nach / zu den Catholischen Kirchen Catholische Priester/welche auff Re-

1658.

com-

1658. commendation der Bischoffen zu Uladislav/ von besagten Bischoffen sollen eingesetzt werden / præsentire / also daß die Kirchen nicht über zwey Monat Zeit ledig stehen. Wegen eben dieser Conjunction der Waffen und andere obgedachte Ursachen/überlassen Wir Ihro Churfürstlichen Durchleucht. die Stadt Elbingen mit ihrem gantzen Bezirck und Gebieth / als eygentümblich einzuhaben und zu besitzen / sampt allen Einkommen/so die Könige von Polen vor diesem gehabt/ und versprechen/daß so bald sie den Schweden wiederumb wird abgenommen und recuperirt werden / niemand anders / als Ihro Churfürstlichen Durchleucht. derselbe ledige Possession übergeben werden solle / ohne einige Prætension und Dilation / wie auch ohne Unkosten des Königs und Königreichs Polen Ihre Durchleucht. dieselbe besetzen solle. Welche Stadt Elbingen Ihre Churfürstliche Durchleucht. eben also besitzen/geniessen und innhaben sol/als Wir und das Königreich Polen / dieselbe biß auff diesen letzten Schwedischen Krieg des 1655. Jahrs/besessen/und inngehabt haben/ aber auch / was die Commercien und Recht Unserer andern Preussischen Städte anbelangt / keine neue Zöll auffrichten. Die Commission soll/so offt sie vonnöthen / von beyden Theilen / und gleicher Anzahl der Commissarien angestellt werden/damit man alle / so ein Interesse daran haben / sonderlich Unsere Preussische Städte/bedencke/damit sie in ihren Commercien / und was darzu gehört / nicht Schaden leiden / und daß die Gravamina, und gegen einander habende Prætensionen/ durch eine Commission auffgehaben/ und besagter Preussischen Städte Deputirte darzu geruffen werden. Der Catholischen und Lutherischen Religion Exercitium sol frey/und der Zustand der Catholischen Religion eben also seyn/wie er vor dem Krieg gewesen. Die Jurisdiction des Bischoffs über die Catholische Priester sol bleiben/wie sie zuvor war. Das Jus Patronatus der Catholischen Kirchen zu Elbingen sol uns zusteben / die Kirch / so man den Catholischen genommen/ sol restituirt/und alle Einkommen und Güter der Catholischen Kirchen / die sie vor diesem Schwedischen Krieg gehabt und genossen / wiedergegeben werden. Die Catholischen sollen über das auch in den Rath kommen. Wegen der Summ / welche / vermöge des achten Artickels der ewigen Verbündnuß/sol erlegt werden / hat man sich verglichen/ daß denen in besagtem Artickel vermeldten Erben / auff den daselbst außgetruckten Fall / hundert und fünffzig tausend Reichsthaler sollen bezahlet werden. Welches alles / weil es wol exprimirt / und durch die Herren Senatoren beschlossen worden / Wir / zu besserer Urkund und Bekräfftigung / eygenhändig unterschrieben / und mit Unsers Reichs Insiegel zu confirmiren / befohlen haben. Actum Bidgost / den sechsten Novembris/ Im Tausend Sechshundert und Sieben und Fünffzigsten / Unserer Reiche des Polnischen im Neundten / des Schwedischen aber im Zehenden Jahr. In Beyseyn und Gegenwart der Hochwürdigen / in Christo / Vätern / wie auch der Wolgebornen und Ehrwürdigen / Floriani Casimiri, Hertzogs in Cleva Czartorysky / Bischoffs zu Uladislav und Pommerellen; Andreæ Trzebicki, Bischoffs zu Przemislie / ernennten Bischoffs zu Cracau / und Cron-Unter-Cantzlers / Johannis, Grafens von Lesno / Woywodens zu Posen/ Starostens zu Marienburg / und Johannis Casimiri Krasinsky, Woywodens zu Plotzko; Stanislai Laskovvsky, Castellans in Podlachien / Cron-Referendarii; Constantini Lubstovvsky, Castellans zu Bidgost; Nicolai Pratzmovvsky, Cron-Groß-Secretarii; Gottardi Buttlers / Cron-Unter-Kämmerers / Starostens zu Boleslav und Nova / auch Administratoris oder Verwalters der Oeconomiæ, oder Tafel-Gütter / zu Grodno; Bogislai Radzivil / Hertzogs zu Biersze/ Dubinko / Stuko und Kopil/ deß Groß-Hertzogthumbs Litthauen Groß-Stallmeisters / und Starostens zu Bransze/ Barens/ &c. Michaelis Radzivvil, Hertzogs zu Olyka und Niesncesz, deß Groß-Hertzogthumbs Litthauen Schenckens; Theodori Denhofs / deß Groß-Hertzogthumbs Litthauen Vorschneiders / und Starostens zu Urzedov; Christophori Patzens / deß Groß-Hertzogthumbs Litthauen Fähndrichs / und Starostens zu Villeisze / Ostrine/ &c. Alexandri Naruszevvic, Notarii deß Groß-Hertzogthumbs Litthauen und Starostens zu Lida / Lubosia / Miedziala/ &c. Martiani VVitusky, Propsts zu Gniesen / Stogov und Lowitz; Matthiæ Poniatovsky, Dechants zu Cracau; Andreæ Miaskovvsky, Schoolasters in Gniesen / als Unserer Secretarien; Johannis Zakisky, Cron-Küchen-Meisters/und Starostens zu Surasz. Johannis Transky, Cron-Instigatoris (oder Fiscals;) Andreæ Morsztyn, Truchsessens zu Sendomirs / Starostens zu Zavichost; Johannis Scumovvsky, Schenckens zu Przemisle / und vieler anderer mehr. Gegeben und außgehändiget durch obgedachten Hochwürdigen in Christo Vater / Andreæ Trzebicky, der Cron Polen Unter-Kantzlern/ Unsern Geliebten. Derhalben haben Wir Johann-Casimir solcher Requisition Statt und Beyfall gegeben / und obgedachte Unsere inserirte 1658.

1658.

Ratification über die ewige Friedens-Pacten/von Wort zu Wort/ wie sie in besagte unsere Acten inserirt und eingetragen worden / eben / gleich wie wir sie haben dreinschreiben lassen / also auch wieder auß denselbigen authenticè , und in beglaubter Abschrifft / wieder außhändigen lassen / zu Urkund und Beglaubigung dessen gegenwärtiges dieses mit dem Cron-Siegel versehen worden. Gegeben zu Posen/ den 11. Tag Monats Januarii / im Jahr Christi Tausend Sechs hundert Funffzig und Acht. Unserer Reiche des Polnischen im Neundten / des Schwedischen aber im Zehenden Jahre.

Diese Welauische Reconciliations-Tractaten befördern die Offensiv-Alliätz zwischen Polen und Brandenb

Man hatte zwar schon zeitlich zuvor Seiner Churfürstlichen Durchleucht. hart angelegen/und Sie von der Schwedischen Parthey abzuziehen getrachtet; Hierzu aber wolte sich die Gelegenheit eher nicht schicken/als biß Seine Majestät der König in Schweden mit seiner Armee auß Polen nach Holstein wider die Königliche Majestät zu Dänemarck-Norwegen gegangen war / auff welchen Abzug dann die hievor gesetzte Reconciliations- und Friedens-Tractaten/zwischen Seiner Königlichen Majestät und der Republic Polen und Seiner Churfürstlichen Durchleucht. zu Brandenburg/ in Welau/ erfolgten. Polen/ welches sich bereits das vorige Jahr mit dem Hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich / und nachgehends auch mit Dänemarck (wie droben pag. 105. col. 2. und pag. 214. col. 2. gemeldet worden) in gewisse Bündnüß eingelassen/suchte hierauff seine Parthey noch stärcker zu machen/ und höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchleucht. auff diese zu Welau getroffene Reconciliations- und Friedens-Vereinigung / auch zu einer Offensiv-Alliantz zu vermögen / massen ein solches Vorhaben auch nicht Fehl schlug / und die verlangte Offensiv-Bündnüß nach diesem/ durch die persönliche Zusammenkunfft der beyden hohen Potentaten zu Bromberg (droben pag. 150. col. 1.) und die nicht weit davon zu Bidgost/zwischen beyderseits hierzu gevollmächtigten Herren Commissarien/vorgenommene und für Brandenburg gar vortheilig abgehandelte Tractaten / leichtlich befördert ward/ in dem man (laut der nächstvorhergehenden Artickel / wie die Königliche Polnische und Chur-Brandenburgische Waffen zu vereinbaren) Seiner Churfürstlichen Durchleuch. ohne die zu Welau eingegangene Souverainität / oder freye Ober-Herrschafft/ über das Churfürstliche Preussen / auch noch die Stadt Elbingen / sampt den zweyen Aemptern/ Lauenburg und Bütau/für die Kriegs-Kosten / Pfandsweise versetzte. Anjetzo war noch übrig/Se. Churfl. Durchl. auch vollends mit der zu Ungarn und Böheim Königl. Majest. vermittelst einer gleichmässigen off- und defensiv-Alliantz / zu vereinigen/und so dann mit gesampter Hand dem bedrangten König in Dänemarck/als einem hohen Mit-Alliirten und Bundsgenossen/zu Hülff zu kommen. Nun aber hatte Se. Churfürstl. Durchl. inzwischen schon für sich selbst umb deßwillen den Herren Reichen nach Coppenhagen deputirt/ und durch denselben/zwischen der Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen und Ihro eine besondere Bündnüß abhandeln/ und biß auff beyderseits Ratification/ in gewisse Artickel verfassen lassen.

1658.

Offensiv-Alliantz zwischen Ungarn und Brandenb steckt sich.

Und damit alle diese bißher ins besondere gemachte Bündnüsse zusammen in richtigen Gang möchten gebracht werden; So kamen allerseits hoher Herren Principalen und Interessenten gevollmächtigte / und oben (pag. 166. col. 1.) gedachte Herren Abgesandten an dem Chur-Brandenburgischen Hofe zu Cölln an der Spree in Berlin / noch vor Außgang deß zurück gelegten 1657. Jahrs bey einander / denen Seine Churfürstliche Durchleucht. Dero hiebevor erwähnte geheime Staats-Räthe / den Freyherrn von Schwerin und den Herrn von Somnitz/ zusampt dem Herrn von Overbeck/als Commissarien/zuordnete. Allein es fand sich gleich anfangs Schwerigkeit und grosse Mühe/ aller dieser Potentaten Interesse / bey Einrichtung der beliebten offensiv-Alliantz / dergestalt gleich abzuwegen/damit keinem Theil zu viel/und keinem auch zu wenig auffgelegt würde: Denn auff Oesterreichischer Seiten scheuete man noch zur Zeit die zweiffelhaffte Keyserliche Wahl zu Franckfurt / und der Churfürstliche Hof / umb sein Intent und Absehen desto füglicher zu erreichen / trug auch Bedencken / sich/ vor der Oesterreicher endlichen Erklärung/ eines gewissen zu resolviren.

Der Kön Dänische Abgesandte dringt bey Chur-Brandenb auf die Ratification der Offensiv-Alliätz.

Unterdessen hielt der Königliche Schleßwig-Holsteinische Land-Rath und Amptmann zu Flenßburg / wie auch General Kriegs-Commissarius und Obrister zu Roß/ Herr Detleff von Alefeld / Seiner Königlichen Majestät in Dänemarck Abgesandter/ in einer/ am 2. 12. Januarii/ bey Sr. Churfürstlichen Durchleucht. erhaltener Audientz inständigst an / daß doch wenigstens die zwischen beyderseits zu Coppenhagen vergliche-ne Alliantz-Tractaten möchten zur Ratification und Execution gebracht werden; bekam aber keine andere Resolution/ als daß er sich biß auff der Oesterreicher eingelangte Erklärung gedulden wollte.

Derhalben bemühete sich der Herr Abgesandte/ neben dem Königlichen Polnischen Herren Leßzinsky / Woywoden zu Posen/ in den Ungarischen oder Oesterreichischen Tractaten gar embsig/ob er Seine Churfürstliche Durchleucht. und die Ungarischen Herren

1658.

ren Abgesandten / wegen Vereinigung und Zusammenstossung ihrer beyderseits Waffen/vereinbaren möchte / worzu er den Herren Abgesandten sonderlich vorhielt / den grossen Vortheil/welchen Oesterreich auß solcher Conjunction zu gegenwärtiger Zeit/als sonst niemahlen/schöpffen könnte. Womit er jedoch für dieses mahl ein mehrers nicht außrichten konnte / als daß die Projecta Fœderis defensivi, oder die Puncten/wie sie dieselben auffs Papier entworffen/und worauff die Defensiv-Allianz / oder Schutz-Bündniß/sollte gegründet werden/ beyderseits gegen einander außgehändiget wurden / dieses ohngefährlichen Innhalts:

Project der Defensiv-Allianz zwischen Ungarn und Brandenburg.

Im Namen des HErren/und unzertrennlichen Drey-Einigkeit.

Nachdem Ihre Königliche Majestät zu Ungarn und Böhmen/ꝛc. eines theils / und Ihre Churfürstliche Durchleucht. zu Brandenburg/ꝛc. andern theils/reifflich erwogen/ daß bey diesen gefährlichen Kriegs-Zeiten/ ihren Königreichen/Churfürstenthumb und Ständen hochnöthig seyn wolte/sich beyderseits zu verbinden/auff daß zu ihrem Schutz und Sicherheit/auf allen und jeden Fall/ sich einer auff des andern Hülff und Beystand sicherlich zu verlassen hätte; Als ist unter höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg hierzu verordneten Gevollmächtigten/und zwar auff Seiten Ihrer Königlichen Majestät (war der Nahm mit völligem Titul) auff Seiten aber Ihrer Churfürstlichen Durchl. (war der Nahm mit dem gantzen Titul) auff Bekräfftigung ihrer Principalen folgende Schutz-Bündniß abgehandelt und beschlossen worden.

I. Sol beyderseits eine beständige und unverbrüchliche Freundschafft gehalten werden / und einer deß andern Nutzen zu befordern / hingegen allen Schaden und Unheyl abzuwenden / schuldig und verbunden seyn.

II. Wann auch Ihre Königliche Majestät zu Ungarn und Böheimb in Ihren Königreichen/Ständen und Erbländern/ oder Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg in ihren/so wol als in dem Reich gelegenen Ständen und Ländern/von dem König in Schweden oder dessen Anhängern/ unter was Schein oder Titul es immer seyn möchte / solten feindlich überzogen werden/so sol alsdann der ander Theil dem Beleidigten/innerhalb Monats-Frist/von Ankündigung dessen gerechnet/mit einer gewissen und unten benannten Anzahl Völckern würckliche Hülff zu leisten/so lang es zu dessen Schutz vonnöthen seyn wird / schuldig und verbunden seyn.

III. Sol Seine Königliche Majestät zu vorgedachten Bund Seiner Churfürstlichen Durchleucht. mit 6000. Soldaten/ nemblich 4000. zu Roß und 2000. zu Fuß mit aller nothwendiger Zugehör versehen / zu Hülff kommen. Se. Churfl. Durchl. aber zu eben solchem Bund S. Kön. M. 6000. Soldaten/ als 2500. zu Roß und 1500. zu Fuß/ mit ebenmässiger Zugehör versehen/zuschicken.

IV. Es sol auch der jenige Theil / welchem Hülff geleistet wird/ so lang allen nöhtigen und gehörigen Proviant und Kriegs-Vorrath den Völckern verschaffen / als lang er selbiger zu seinem Schutz und Sicherheit vonnöthen hat; Das Commando aber über die Völcker / sol deme zukommen/vor welches Beschützung der Krieg geführet wird/doch sol mit dem andern Theil allezeit Rath gepflogen werden/und einem jeden seine Bottmässigkeit über seine Völcker verbleiben.

V. Es sol auch kein Theil ohne deß andern Vorwissen und Einwilligung vom Frieden oder Stillstand der Waffen zu handeln/ viel weniger zu schliessen/ Macht haben; In den jenigen Zusammenkünfften aber/ welche vom Frieden zu handeln / angeordnet werden/sol ein Theil deß andern Wolfahrt und Nutzen zu suchen/verbunden seyn.

VI. Es sol aber dieser Bund/nicht nur/ so lang dieser Krieg mit Schweden währen wird/sondern auch wann Fried sollte getroffen seyn/dannoch biß auff zehen Jahr in Observantz und Handhabung der jenigen Bedingungen/welche in den Friedens Handlungen verfasset werden/stät und vest verbleiben. Nach verflossenen zehen Jahren aber/sol nach Gutachtung von weiterer Erlängerung des Bunds beyderseits gehandelt werden.

VII. So auch Königl. Majest. zu Dänemarck und andere Fürsten und Stände diese Bündnuß einzugehen begehren würden/ solen sie mit beyderseits Einwilligung eingeschlossen werden.

Die Chur-Brandenburgischen Herren Commissarien hatten auff dieses von den Königl. Ungarischen Herren Abgesandten überreichtes Project unterschiedliche Correctiones oder Notata einzuwenden/und zwar:

Der Chur-Brandenb. HH. Commissarien Correctiß auf obiges Project.

Zum Eingang: Daß man zu denen Worten: Auff allen und jeden Fall: noch diese darzu setzen wollte: Fürnemblich die Polnische Unruhe zu stillen/ und den Frieden in besagter Cron Polen wieder zu stifften und einzuführen.

Beym 2. Artickel: Sollte nach den Worten: In ihren Ständen/ꝛc. dieses gesetzt werden: Oder wenn Ihre Churfürstliche Durchl. in Ihrem Churfürstenthumb / Landen/ Ständen und Herrschafften / so wol in denen auſſer- als in dem Reich gelegenen/

1658.

die entweder Sie / oder ihre Vorfahren/ vor diesem besessen / oder durch den neulichen Oßnabrückischen Friedensschluß überkommen / und die ihr versprochen und verabschiedet worden/etwann von einem wegen deß/daß Sie mit Ihr Königl. Maj. und der Cron Polen in Bündnüß sich eingelassen/ und selbiger / vermöge solcher Bündnüß/ Hülffe gethan hätte/es möchte geschehen seyn wo es wollte/feindlich überzogen werden solte; So sol der andere Theil/ꝛc.

Bey dem 3. Artickel: Sollte an statt dieser Worte: 2500. zu Roß/und 1500. zu Fuß: folgende gesetzt werden: 2000. zu Roß und 1000. zu Fuß.

Eben in diesem Artickel: Zu den Worten: Mit ebenmässiger Zugehör/ꝛc. anzuhencken: Und zu einer solchen Armee benöhtigter Artiglerie.

Bey dem 4. Artickel: Begehrten sie nach den Worten: Als lang er selbige benöhtiget hat: Diese noch hinzu zu setzen: Den Rest aber der Monat-Gelder sol ein jeglicher seinen Soldaten außzahlen.

In eben diesem Art. wo steht: Rath gepflogen: hinzu zu thun: Dergestalt / daß man nichts/ohn allerseits Bewilligung/vornehme.

Die Projecte bleiben stecken.

So bald nun diese Projecta gegen einander außgewechselt wurden / eben so bald blieben sie auch stecken; Dieweil der Chur-Brandenburgische Hof von den Ungarn 10000. Mann begehrte / diese aber nicht mehr als 6000. und dieselbige darzu noch nicht unter ihrem Namen verwilligen / und sich also offentlich Feind gegen Schweden machen wollten. Derhalben trieb der Herr Aleseld noch inständiger bey den Churfürstl. Herren Rähten auff die Ratification und Execution ihres besonderen Bündnüsses/alle erdenckliche und bewegliche remonstrationes beybringend/daß solches nicht solte noch könnte länger verschoben werden. Aber es kam ihm bald von hier bald von dort eine Hinderung darzwischen: Von Prag wollte man erst die Ungarische fernere Resolution erwarten; Auß dem Haag erinnerten die Herren General Staten den Chur-Brandenburgischen Hof/sich nicht zu übereylen / sintemahlen sie mit einzutretten gedächten: Zu Neu-Brandenburg fand sich vom König in Schweden / der Herr Graf von Schlippenbach ein/umb mit dem Churfürstlichen Hofe/sich wegen eines und deß andern zu besprechen / und durch Berlin selbst gieng des Königlichen Frantzösischen Herrn Abgesandtens/de Lombres, Secretarius, der Herr Akakia, mit neuen Vorschlägen durch nach Posen/welche der König in Schweden dem König in Polen / zu Beförderung der Friedens-Tractaten antragen lisse / welches alles den Königlichen Dänischen Herrn Abgesandten in seinen Geschäfften weit zu rück setzte/weswegen er sich auch bey seinem gnädigsten König und Herrn/in einem Schreiben / schmertzlich beklagte / mit diesen Worten:

1658.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König/Allergnädigster Herr.

Deß Kön. Dänischen Hn. Abgesandtens Bericht-Schreibē an seinen König/wie weit es mit der off und defensiv-Alliantz am Chur-Brandenb. Hofe kommen.

Euer Königliche Majestät werden verhoffentlich meine beyde vorige vom 23. und 29. Decembris / zu rechte empfangen / und auß denselben meine Verrichtung zu Posen, meine Wiederkunfft allhie nach Berlin / und die Ankunfft der Ungarischen Abgeordneten Montecuculi und Lisola / wie auch deß Polnischen Palatini Lessinsky/und was ich ferner zu berichten / nötig erachtet / allergnädigst vernommen haben/ anjetzo hab ich ferner alleruntertähnigst berichten sollen / was Gestalt ich bey der am 24. Decembris / als deß folgenden Tages / wie ich wieder anhero nach Berlin gelanget / erhaltener Audientz/ Euer Königlichen Majestät den 6. Decembris/datirten allergnädigsten Befelch zu folgen / so wol ratificationem als executionem fœderis, abermahls proponiret / und durch alle dienliche Motiven instantissimè urgiret/ worauff Ihre Churfürstliche Durchleucht. mir zwar zu beyden gute Vertröstung gegeben / dannoch aber sich nichts schließliches resolviren wollen / biß Sie mit den Oesterreichern die Tractaten geendiget / wobey ich es auch also/ob ich gleich den 2. Januarii bey abermahliger Audientz / nach abgelegten Complementen voriges repetiret und wiederholet / und dannoch anders nichts dabey zu thun oder zu erhalten gewest/ habe bewenden lassen und acquieseiren müssen/seither deme/ biß den 6. dieses/ seynd wir allerseits mit den Ungarischen Tractaten geschäfftig gewesen/ und habe ich Euer Königlichen Majestät vom 6. Decembris mir den 27. ejusdem zugekommenem allergnädigsten Befehl zu Folge/ mich äusserstes Fleisses bemühet / Ihro Churfürstliche Durchleucht. und die Ungarische Abgeordneten super Conjunctionem Armorum zu vereinbaren / Gestalt dann der Polnische Palatinus / Herr Lessinsky/ seiner Instruction zu Folge/ein ebenmässiges præstiret / wir haben aber beyderseits allen angewandten Fleisses / ungeachtet dannoch die Sache nicht zum gewünschten Ende bringen können / und ob ich gleich den Ungarischen Abgeordneten remonstriret / mit was vor ein geringer Assistentz sie jetzund das Hauß Oesterreich befestigen / und demselbigen die Polnische und Brandenburgische Hülffe / wider den schärpffesten dero Feinde/ acquiriren könnten / da sie sich doch erinnerten / wie viel Tonnen Golds Imperator Ferdinandus Tertius, ihne kosten lassen/daß er alleine den Churfürsten zu Sachsen auff sei-

1658. ne Seite bringen möchte/ sich auch die Herren Oesterreicher in Verbleibung dieser Conjunction nicht anders zu vermuthen hätten/ dann daß Euer Königliche Majestät Rex Poloniæ & Elector Brandenburgicus ausser dieser Conjunction / die Waffen gegen Schweden führen/ auch exclusō Rege Hungariæ nachmahls Frieden machen / und also das Hauß Oesterreich/ mit Franckreich und Schweden zusammen gehen lassen dörfften/ und wie sie durch diese moram das gemeine Wesen/ sonderlich aber ihren Herren/ in keine Gefahr setzeten; So haben wir es doch nicht weiter bringen können/ dann daß die Projecten fœderis defensivi hinc inde übergeben worden/ Seine Durchleucht. ihre Forderung auff 10000. Mann limitiret/ worauff die Ungarn nur 6000. Mann gebotten / und über diesem/ unter wessen Namen/ weilen der König in Ungarn sich noch nicht offentlich ad offensionem Suecorum verstehen wil/ worauff der Churfürst doch hart dringet/ solche Völcker gesandt werden sollen/ streitig verblieben/ und weilen nun die Ungarischen Abgeordneten/ sich mit Mangel ihrer Instruction entschuldiget / so hat man geschehen lassen müssen / daß sie am verwichenen 6. dieses/ einen expressen Curirer/ mit diesen deß Churfürsten postulatis nach Prag abgefertiget / dessen Wiederkunfft/ sie/ die Abgeordneten/ mit gewüriger Resolution/ innerhalb acht Tagen/ und also auff den 13. dieses promittiren. So bald nun die Sachen ad illa Extrema gediehen/ hab ich darauff wiederumb auff die Ratification und Execution unsers particulir fœderis gedrungen/ und so wol Ihrer Churfürstlichen Durchleucht. selbsten / als Dero Geheimen Räthen/ remonstriret. 1. Daß die Ungarische Hülffe / als eine Condition sine qua non, von Euer Königlichen Majestät nicht attendiret werden könnte / zumahlen dessen in fœdere nichts erwehnet/ und ob man mir gleich opponiret/ daß man doch selbiges alle mahl præsupponiret/ so hab ich geantwortet / daß kein fœdus solches mentale præsuppositum admittire/ weilen sonsten kein Theil der Contrahenten deß andern Gedancken versichert sey/ das und 2. Daß/ wann gleich die Ungarn gar endlich nicht mehr als die 6000. Mann gäben/ daß dennoch Ihre Durchleucht. mit selbigen und ihrer eygenen Armee / nur auff 8000. geschätzet/ und von den Polen / weiln sie hier so gar geringe geachtet werden / der besten auch 6000. ein Corpus von 20000. Mann zusammen brächten/ und zweiffelte ich nicht / Ihre Durchl. würde eben so viel Resolution haben / den Feind mit 20000. anzugreiffen / als der Feind Courage hätte / denselben mit 10000. zu begegnen. 3. Daß durch längern Verzug dem gemeinen Wesen mehr Schaden zugefüget würde / als die 4000. Mann/ die sie streitig nicht nützen könnten. 4. Quod propter dubios belli eventus, periculum in mora. 5. Daß E. Königl. Maj. auch in der Intention/ die Alliance geschlossen / daß sie alsobald/ und nicht nach verflossenen drey Monaten/ wie jetzund geschähe/ den Succurß vermuthet. 6. Und wann die Armee schon gröſſer würde/ daß alsdann nichts gewissers/ dañ daß sie/ auß Mangel Lebens-Mittel/ sich selber consumiren würde. 7. Uber voriges alles aber daß fides publica, als wodurch grosse Herren/ aliàs legibus soluti, vinculiret/ und wovon sie salva reputatione, nit abtretten könnten/ bereits interveniret/ und J. C. D. ohne längern Verzug mit den Schweden zu brechen/ obligiret: Herr Lissinsky hat noch dieses hinzu gethan/ daß Ihre Durchl. de tempore & modo agendi, sich resolviren möchten/ ehe der Czernetzky ankäme/ da er von den Schweden solte zurück getrieben werden / wie er denn ohne mehr Völcker nicht stehen könnte/ würde man die Polen zum dritten mahl nicht wieder anhero bringen. Ob nun gleich alles dieses/ und was noch mehr hinzu gethan worden / noch kein andere Resolution erpressen können / als daß wir uns gedulden möchten/ biß der Curirer von Prag wiederkäme/ so wollen Euer Königl. Majest. sich versichern / daß ich kein momentum versäume/ also/ daß ich bald importun fallen solte/ und mich zu befahren/ daß ich durch mein zeitiges Urgiren / nicht allein odios werden/ sondern die Sach gar verhindern möchte; So concurriren doch andere Ursachen/ die diese Resolution etwas retardiren/ als 1. Etliche das Hauß Brandenburg in particulier concernirende Sachen/ die man mit einzudingen vermeynet/ dann und 2. daß die Armee in so gutem Stand sich nicht befindet/ wie ich vermeynet gehabt/ besondern von der Reuterey viel dismundiret / und die Infanterie mehrentheils nacket und bloß / die dannoch erst sollen bekleidet werden. 3. Daß auch viel Schwedisch Geblüt übrig/ welche/ weilen sie das Werck endlich nicht hindern können/ doch auffzuhalten/ sich bemühen/ wie dann der Graf von Donau auß dem Haag anhero geschrieben / daß die Staden etliches Tags eine Ambassade anhero senden/ und mit der Alliance eintretten würden/ bittend/ Ihre Durchl. sich deßwegen nicht übereylen/ besondern dero Resolution etwas suspendiren wollten/ welches/ wie es angenehm zu hören/ und von andern/ die von der Parthey seyn/ nützlich gebrauchet wird/ auch bißweilen bey J. Churfl. Durchl. keine geringe Impression machet/ also hab ich dargegen auß der Staden Humeur/ und modo negotiandi, dem Churfürsten erwiesen/ daß alles dieses / nur Schwedische Finten wären/ umb dero dapffere Resolution zu suspendirē. Die Churfürstin ist sonsten sehr Euer Königl. Majestät und Ihrer Majestät der Königin affectioniret / welche es deroselben allerunterthänigst zu versichern/ bey allen Audientzen begehret / und pussiret diß 1658.

1658. Werck nach Vermögen: Wann Ihro Maj. die Königinne / sie mit einem Briefe wollte würdigen/ würde es sehr lieb und angenehm seyn. Herr Schwerin/ Herr Overbeck und Somnitz/ als welche alle drey in Polen das Jus indigenatus cum beneficiis erhalten / embrassiren das Polnische/ und propter connexitatem causæ, E. Königl. Maj. Interesse. Und muß ich vor allen Herrn Overbecks Eyffer und affectionirtes Gemüth gegen E. Königl. Majest. unterthänigst rühmen / also/ daß ich mich erkühnet/ denselben E. Königl. Majest. gnädige Erkäntniß zu versichern/ die Generals / und sonderlich Dorffling / als dessen Geist über die andern dominiret / hoffe ich auch auff den Weg zu bringen/ den sie wandeln sollen / und bin ich mit Promessen und Zusagen/ cum hic, ut Romæ, omnia sint venalia, sehr liberal/ E. K. M. allerunterthänigst anheim stellend / wie weit sie nachmahls meinen Glaubē lösē wollē. H. Schwerin ist heute von hinnen gereyset/ umb sich auff den Gräntzen mit Graf Schlippenbach zu abouchiren/ hat es aber vorher Herrn Lessinsky und mir notificiret/ umb uns alle Jalousie zu benehmen/ mit Versicherung / daß es zu keinem andern Ende angesehen/ als der Schweden materiam querulandi, daß man von keinem Frieden hören wolle / zu benehmen/ und weilen es nicht zu ändern gewesen/ hat man es geschehen lassen müssen. Sonsten ist es gewiß/ daß Graf Schlippenbach sich per tertium bey dem Könige in Polen gegen Erlangung des Juris indigenatus und anderer Beneficien/ angebotten/ entweder zu quittiren/ oder andere angenehme Dienste zu erweisen/ ich habe aber gegen den jenigen/ der mir Apertur davon gethan/ daß ich es auß vielen Ursachen vor eine fourbe hielte / und daß selbiger sich nur bey uns einschleichen/ und die Consilia expiciren wollte/ geantwortet. Der Frantzösische Secretarius Akakia, ist mit einem andern Friedens-Project wieder hier angelanget / hat bey dem Churfürsten Audientz gehabt/ und ist von hinnen nach Posen gereyset/ das Project hab ich nicht gesehen / wird aber von Monsr. Julen Zweiffels ohne/ übersandt werdē/ der Habæus ist auch wieder von hinnen nach dem Orte/ da er hergekommen ist/ Polen und Holland tractiren aber gar in Geheim/ daß die Polen den Holländern das Jus civitatis in Riga bewilligen/ und diese jenen / selbigen Ort zu occupiren/ assistiren sollen/ was sonsten auß Königsberg von denen in Friederichsöde Gefangenen / und nach Riga geführten Dänischen Völckern geschrieben wird/ haben E. Königl. Maj. auß der Beylag mit mehrerm allergnädigst zu vernehmen. Der Herr Feld-Zeugmeister Sparr/ wird übermorgen mit der sämptlichen Artiglerie und Munition von Colberg allhier erwartet / so seyen auch dieser Tage unterschiedliche Compagnien zu Fuß allhier angelanget/ und wird die grosse Einquartirung und schwere Pressuren / die das Land lange außzuhalten/ nicht vermag / den Churfürsten zu anderer Resolution nöthigen. Gestern Abend ist der Königl. Polnische Rath und Cammer-Secretarius/ Monsieur Rautenfelß anhero gekommen / wird von hier nach Dresen gehen / und bestehet seine Verrichtung in folgenden Puncten. 1. Daß der König in Polen sich beschweret / daß er/ non attento Instrumento Pacis, als worinnen er mitbegriffen / von den Schweden überfallen / und von vielen Teutschen Fürsten und Grafen verfolget worden. 2. Daß es nicht vor übel genommen würde/ wann Exercitus Polonicus, seinen Feind zu verfolgen / durch eine oder andere Provintze des Römischen Reichs innoxium transitum begehren oder nehmen würde. 3. So sol er auch erweisen/ cum validissimum Christiani Orbis antemurale petitur Polonia, daß dem Römischen Reich an dessen Conservation nicht wenig gelegen/ und durch dienliche Motiven suchen / Chur-Sachsen in diese alliance mit einzutretten/ zu persuadiren / oder zum wenigsten / daß den Schweden von dannen kein Vorschub geschehe/ zu præcaviren. Wann nun E. Königliche Majestät auch einen der ihrigen mit gehöriger Instruction wolten hinsenden / wie ich dessen in meinem vorigen erwehnet / und Ihre Churfürstl. Durchl. auch für gut befinden / würde selbiges meines Ermessens nicht allein nützlich / besondern höchstnöthig seyn/ und weilen ich auß denen bey jüngst gehaltenen Craiß-Tagen zu Lüneburg gehaltenen Protocollis und vorgelauffenen votis ersehen/ was Eu. Königliche Majest. unter selbigem Statu vor Feinde und vor Freunde hat / und ich dann observiret / daß Lübeck anfangs wol affectionirt gewesen/ zu letzt aber animum mutirt/ und ein anders Votum gegeben / so stelle ich Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst anheimb / ob sie mit dissimuliren ihrer Enderung/ durch ein oder ander Mittel/ selbigen Senatum nicht bey guter Affection erhalten/ und sich derselben versichern wollen/ damit bey künfftigen Craiß-Tagen / sie sich selbiger Stadt nützlich gebrauchen können. Das Ungarische Project fœderis defensivi nebenst der Churfürstlichen Correction thue ich Euer Königlichen Majestät hiebey allerunterthänigst übersenden / und werden dieselbe allergnädigst darauß ersehen / wie man dieses Orts/ durch obgedachtes fœdus zu lucriren gemeynet / deroselben unterthänigst anheimb stellend/ da Euer Königlichen Majestät etwa dieses fœdus mit zu amplectiren/ belieben solten / ob dann nicht Austriaci mit der deß Hertzogthumbs Brämen Geld-Steuer oder sonsten / gegen Erlangung Euer Königlichen Majestät Assistentz / deroselben nicht weniger als andern billich zu begegnen / und an die Hand zu geben/ gehaltē.

1658.

Schließlich kan ich E. Kön. Maj. allerunterthä-

1658.

terthänigst mit fürenthalten/ was Gestalt auff vielfältiges reiterirtes Anhalten umb eine Resolution super ratificationem, die Herrn Räthe/ nomine Electoris, mir verheissen/ daß sie zween ihres Mittels deputiren wolten/ die die Alliantze revidiren/ und wegen der Abwechselung sich mit mir vereinbahren solten / ob ich nun gleich von dem einen Tag zum andern gewartet/ auch noch diesen Morgen Zusage erhalten/ daß selbiges noch heute solte Werckstellig gemacht werden/ so ist es mir doch eben vor einer Stunde wieder abgesaget und die Sache biß Morgē nach Mittag remittirt worden/ deßwegen ich dann morgen nach gehaltener Nachmittags-Predigt/ ob gleich Jh. C. D. mit dem Podagra behafftet/ und die Cammer halten/ Audientz zu suchen / und mich darüber zu beschweren gemeynet/ was nun vor Resolution und Effecten darauff erfolgen werden / solches will ich mit künfftiger Dienstags-Post allerunterthänigst notificiren/ in deß ich E. Königl. Maj. zusampt Dero Königl. hochgeliebten Gemahlin/ Jh. Königl. Hochheit/ Dero Herrn Brudern und die Königl. Princessinnen / zu beständiger Gesundheit/ glücklichem Succeß Dero Königl. rechtmässig führenden Waffen/ und allem andern Königl. Wolergehen/ Gottes Schutz / mich aber Dero beharrlichen Königl. Hulden und Gnaden ergebe. Berlin den 9./19. Jan. Anno 1658. verbleibend

[War unterschrieben: E. Königl. Maj. allerunterthänigster/ Pflichtschuldigster und gehorsamster Diener/ Oetleff von Alfeld.]

Deß andern Tags/ als am 10./20. Januar. drauff hatte der Herr Abgesandte/ seinem Verlangen nach/ wieder bey Sr. Churfl. Durchl. Audientz/ in welcher er abermals auff die Ratification und Execution der Offensiv-Alliantz starck drange; Was er aber für eine Resolution hierauff erhalten/ besagt dessen eigenes/ an Se. Königl. Maj. in Dänemarck abgelassenes Bericht-Schreiben mit diesen Worten:

Deß Kön. Dän. Abgesandtens anderwärtiges Bericht-Schreiben an seinen König/ was für Resolution ihm auff die bißher getriebene Ratification der Offensiv-Alliantz an dem

Durchleuchtigster / Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr.

Gleichwie ich in meiner verwichenē Samstägiger Relation allerunterthänigst referiret/ daß ich den folgenden Tag umb Audientz anhalten wolte/ also hab ich auch selbige/ obgleich der Churfürst am Podagra darnieder gelegen/ am Sontag nach der Predigt/ erhalten/ und mich gar hoch beschweret/ dz ich nun in die 8. Wochen ratificationem & Executionem der von Ihr Churf. Durchl. E. Kön. Majest. proprio motu offerirten/ und nach Dero Belieben geschlossenen Alliance inständig gesuchet / dennoch von einem Tage zum andern ohne gewürige Resolution auffgehalten würde/ versicherte nochmals/ daß E. Königl. Maj. alle deme/ so in solchem fœdere enthalten/ nachleben / und sich ein gleiches von Jh. Churf. Durchl. versehen würden / bathe schließlich umb eine gewrierige Resolution. Jh. Churfl. Durchl. contestirte darauff gar hoch/ daß Sie niemals die Affection gegen E. Königl. Maj. ändern / noch Dero Interesse verlassen oder abandonniren wolten / beklagten aber dabey der Oesterreichischen Limitation / als durch welche die gantze Sache auffgehalten würde/ mit angehengtem Erbieten/ so bald der nacher Prag abgefertigte Courier wieder gekommen/ daß Sie sich alsdann/ in puncto Executionis, schließlich erklären wolten. Quoad ratificationem verwunderten Sie sich / daß Derer Erklärung noch nit bey mir eingekommen / wolten aber ihren Räthen befehlen / daß es deß folgenden Tages geschehen solte/ und erwehnten Jh. Churf. Durchl. dabey / daß Sie in der Pillau ein Schwedisch Schiff mit 300. Centner Puloer/ und etliche 1000. Kugeln/ so nach Elbingen gesolt / wiewol unter dem Schein / selbiges vor die Dantziger zu versichern/ hätte anhalten/ uñ ins Zeughauß bringen lassen/ stellten es dahin/ wie es der König von Schweden auffnehmen würde. Gestern Abends / seynd darauff Monsr. Overbeck und Herr Somnitz zu mir gekommen/ und ist die Resolution / præmissis contestationibus, von Jh. C. D. beständiger Affection zu Eu. K. M. Interesse/ hauptsächlich dahin gegangen/ daß Jh. C. D. vorerwehnte Alliantze zu ratificiren sich zwar erbotten/ weilen aber ein und anders darinn enthalten / darüber man alterationem benöhtiget/ also bäthen sie selbiges zu vernehmen/ und E. Kön. Majest. unterthänigst davon zu referiren. Was sie nun bey ein und andern Punct vor Noten machen wollen/ solches haben E. Königl. Maj. auß der Beylage allergnädigst zu ersehen. Ich habe ihnen diese Antwort darauff gegeben/ daß ich E. Kön. Majest. Ihr Churf. Durchl. beständige Affection fideliter hinterbringen wolte/ würde aber Derselben viel angenehmer seyn / wann solche Offerten durch die That und folgende Effecten bekräfftiget würden/ und nicht in blossen Worten bestünden / was das übrige anlanget/ so wäre ich von E. Königl. Maj. befehliget/ wegen der unter Dero Deputirten / und Monsr. Wreichen geschlossenen Alliance / E. Königl. Majest. Ratification zu offeriren/ und hingegen die Churfürstl. zu empfangen/ nicht aber dieselbe einiger massen zu ändern/ oder in neuen Tractaten mich einzulassen gesinnet/ und weilen ich nun bey diesen Annotationen vernähme / daß man viel ab / und hingegen neues hinzu thun wolte : So würden sie mir nicht vor übelen / daß ich auch solche ad referendum nicht einmahl annähme/ besondern meinem vorigen petito, wegen der Ratification der geschlossenen und nicht erst schliessenden Tractaten/ firmiter inhærirete: welches sie Jhro Durchl. und mir bergegen Dero Resolution morgendes Tages zu hinterbringen versprochen. Ob ich nun Allergnädigster König und Herr der Meynung gewesen/ es dahin zu dirigiren/ daß Jh. Churf. D.

1658. Chur-Brandenb. Hofe worden.

1658. einen Dero Leute nach Coppenhagen abfertigen und die Sachen daselbsten adjoustiren lassen solten / so habe ich doch / auß Beysorge einer Intention und Veränderung / derer dieser Hof vor andern unterworffen / daß selbiger Abgeordneter die Ratification / so lang es ihme beliebte / auffzuhalten / Macht haben würde / meine Meynung dahin geändert / daß ich obgedachte Annotata / da sie denselben inhæriren solten / ad referendum und weiters nicht anzunehmen / und sie E. Kön. Maj. durch einen Expressen allerunterthänigst zu übersenden / gemeinet / verhoffend / weilẽ der Churfürst durch dieses Mittel an die Ratification gebunden / Eu. Königl. Majest. aber die freye Hand / selbige Postulata anzunehmen oder zu verwerffen behalten / dieselbe mit dieser meiner Resolution allergnädigst friedlich seyn werden. Und weiln ich / bey der gestrigen Hamburger Post / Nachricht erhalten / daß der Feind nunmehr Rendsberg anzugreiffen entschlossen / als bin ich diesen Morgen / so wol bey Montecuculi / als welcher nach deß Hatzfelds Todt Feld-Marschall geworden / und den hiesigen geheimen Räthen / als / dem Feldzeugmeister Sparren / und General Leutenant Dörffling / gewesen / die Gefahr so dem gemeinen Wesen / da dieser Ort solte verlohren werden / zuwächst / remonstriret / und daß den Schweden absque, ulteriori cunctatione eine diversion gemacht werden möchte / durch alle dazu dienliche Motiven inständig angehalten / was nun darauff resolviret werden wird / will ich mit nächstem referiren. So viel ich aber in der Ungarischen ihre Consilia kan penetriren / besorge ich / daß ob sie gleich dz fœdus defensivũ mit Jh. C. D. schliessen / und ratione numeri & temporis Derofelben Satisfaction geben dürfften / daß sie dennoch selbiges zu halten / oder ihre Völcker würcklich zu conjungiren / vor geendigtem Wahl-Tage nicht gemeinet / welches dann dem gantzen Wesen / ob ich gleich darauff arbeite / daß J. Durchl. mit den Polen alleine agiren solten / dannoch keine geringe moram causiren / wo nicht gar hindern dörffte / und kompt noch dieses hinzu / daß fast bey allen Posten Jh. Durchl. auß Holland sich nicht zu übereilen / besondern der Herrn Staaden Hülffe zu erwarten / ermahnet worden / welches / ob ich es gleich mit Dero bekanten Langsamkeit im Deliberiren / und vielmehr im Exequiren / zu widerlegen mich bemühe / dannoch keine geringe Impression machet / und die Execution mit verzögern hilffet / also daß ich besorge / wann schon alle Sachen abgehandelt / welches doch Mühe geben wird / und wovon nichts gewisses zu promittiren / daß dennoch vor Außgang deß Febr. kein Effect oder würcklicher Succurs wird zu hoffen seyn.

Schließlich habe ich E. Kön. M. allerunterthänigst hinterbringen sollen / was Gestalt Jh. C. D. bey gehabter letzter Audientz mir im Vertrauen notificiret / daß die Polen deß Friedens so begierig / daß sie auch cum exclusione Euer Königl. Majest. selbigen wol amplectiren solten / Gestalt mir dann von andern Orten ein ebenmässiges und daß die Königin sich sehr darumb bemühete / Nachricht zugekommen / nachdem ich aber den Lessinsky / suppresso nomine, von wem ich selbiges hätte / darüber sondiret / hat er gar hoch beteuret / daß sie solches ihr Lebtage nicht thun würden / in mehrer Betrachtung der Obligation und Wolthaten / die sie von Rege Daniæ empfangen hätten. Ich hab es Monsr. July / ein wachendes Auge drauff zu haben / notificirt / und E. Königl. Majest. meiner Pflicht nach / allerunterthänigst hinterbringen sollen. Dieselbe damit ꝛc.

P. S. Eben bey Schliessung dieses / kompt der Feld-Marschall Montecuculi zu mir / und thut Versicherung / daß morgen oder übermorgen der Courier von Prag / nit allein mit guter Verrichtung wieder zurück kommen werde / besondern auch nach gemachtẽ Schluß / non attento der Kayserl. Wahl / die Conjunction erfolgen solle. Ob nun Worte und Wercke übereinkommen werden / muß man billich / wegen der bißhero geführten Negation / im Zweiffel stehen; Will aber E. Kön. Maj. mit nächstem mehr Gewißheit melden. Berlin / den 12. Jan. Anno 1658.

H. Graf Schlippenbach und Freyherr von Schwerin kommen in Conferentz.

Obbochgedachter Herr Graff Schlippenbach kam mittler Weile mit dem Herrn Baron von Schwerin zu Neu-Brandenburg in Conferentz / und ließ sich gegen denselben so weit vernehmen / wie daß sein König zwar gern mit Polen in Friedens-Tractaten sich einlassen / aber den König in Dänemarck davon außgeschlossen haben wolte; Dem dann der Herr Baron entgegen setzte / daß die Polen mit Außschliessung und Vorbeygehen deß Königs in Dänemarck keine solche Tractaten antretten würden noch wolten; Worauff der Herr Graff sich ferner erklärte: So könnte doch sein König nit eingehen / daß die sämptliche Alliirte alle ihre Angelegenheiten und Interesse / an einem Orte allein abhandeln wolten; Das dörffte Er aber noch wol geschehen lassen / daß die Polnische Tractaten zu Franckfurt an der Oder / und die mit Dänemarck zu Lübeck oder sonst an einem andern Orte im Mechelburgischen / welcher dem König in Dänemarck gefallen möchte / zu gleicher Zeit / angefangen und tractiret würden. Mit welchem Vorschlage der H. Baron sich schleunig wieder nach Berlin verfügte / allwo die vorseyende hochwichtige Geschäffte seine Gegenwart verlangten: Denn die mit Ungarn vorhabende Defensiv-Bündnüß war noch nit außgemacht / und erst ein neues Project zur Offensiv-Alliantz gegen einander außgewechselt worden / deß Herrn von Alfeld Gewerb und Verrichtung aber stund gar still / welches ihm / dem Herrn Abgesandten / um so viel gröffere Ungeduldt erweckte / dieweil er von sei-

1658.

nem Könige zum öfftern/ und erst noch neulich dieser Tage/ durch ein bey ihm eingelauffenes Königl. Befehl-Schreiben / erinnert ward/ der Hülffbenöthigten Cron Dänemarck Bestes zu befördern/ so daß ihm allbereits beguñte die Zeit gar lang zu werden; Weßhalben er auch sich für seine Person gegen Se. Königl. Maj. unterthänigst entschuldigte/ uñ woran es eigentlich haffte / daß seine wiewol bißhero sehr mühsam getriebene Negotiation/ noch zur Zeit / doch so langsamen Fortgang gehabt / in einem dritten Schreiben entdeckt mit nachfolgenden Worten:

Deß Kön. Dänischē Hn. Abgesandtens drittes Schreibē an Se. K M. zu Dänemarck und Bericht von obiger Konferentz / uñ seiner langsamen Verrichtung am Chur-Brandenb. Hofe.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr.

Ew. Kön. Maj. allergnädigst sub dato Coppenhagen / den 5. dieses an mich abgelassenes Befehl-Schreiben/ habe ich gestern mit allerunterthänigster gebührender Reverentz allhie wol empfangen/ nicht zweifflend/ ich solchem bereits in etwas werde nachgekommen seyn/ wie ich mich dann deßwegen/ auff meine unterschiedliche Relationes, indem ich/ seyther ich von Posen wieder angelangt / keine Woche vorbey gehen lassen/ da ich nit/ wo nit zweymal/ doch zum wenigsten einmal/ von meiner Verrichtung allerunterthänigst habe referiret/ mit mehrem beruffe / Ew. Kön. Maj. versicherend / daß dem übrigen gleicher Gestalt mit allem Fleisse ferner soll nachgelebet werden.

Diesem nächst berichte hiemit allerunterthänigst/ was Gestalt / nachdem ich heute/ Theils wegen der starcken Lufft / Theils auch und zwar mehrentheils auß Ungedult / daß mirs allhie so lange gemacht wird/ mich etwas unpäßlich befunden / und das Bette halten müssen / ich die mir zugeschickte Declaration Herrn Overbecken zugeschickt/ und denselben ersuchen lassen/ J. C. D. solche zu Dero Nachricht zu übergeben/ es ist auch der allhier anwesender Ungarische Abgesandter Monsr. Lisola heute bey mir vorm Bette gewest/ berichtend/ daß zu Posen wegen deß Akakiä Anbringen/ welche Substantz auß beygelegtem Extract zu ersehen / deliberiret würde/ ob der König von Polen die Präliminar-Tractaten / und Benennung deß Orts und der Zeit/ vor sich allein mit Schweden abhandlen könte / oder es mit Vorwissen und Belieben der sämptlichen Alliirten geschehen müste. Und weilen ich nun von dem hiesigen anwesenden Palatino Herr Lessinsky vermercke/ daß man etwa der ersten Meynung beypflichten/ und Franckfurt an der Oder darzu benennen dürffte / auß Ew. Kön. Maj. Schreiben aber ersehen / daß sie Lübeck darzu benennet / als habe ich nöthig erachtet/ bey obgedachtem Herrn Lessinsky zu præcaviren/ und daß hierinnen ohne E. Königl. Maj. Vorwissen in solchen Präliminar-Tractaten nichts geschlossen werden möchte / zu bitten/ Gestalt dann der Ungarische Abgeordneter Herr Lisola auch ein ebenmässiges von hierauß an den Polnischen Hof deßwegen geschrieben.

Sonsten ist gestern der Herr Schwerin von Neuen-Brandenburg / woselbst er sich mit dem Graff Schlippenbach abouchiret/ wieder hieselbsten angelanget / und so viel er mir berichtet/ ist das Colloquium daselbst hauptsächlich darinn bestanden/ daß der Schlippenbach seines Königs eyffrige Intention mit dem König von Polen / E. Königl. Majest. außgeschlossen/ Friede zu machen contestiret/ nachmahls aber/ und wie er von gedachtem Herrn Schwerin vernommen / daß sich die Polen ohne E. Königl. Majest. in keinen Friedens-Tractat einlassen wolten / sich dahin erkläret/ daß wie sein König durchauß nicht gestatten wolte/ daß der sämptlichen Alliirten Interesse an einem Orte abgehandelt würde / er dennoch geschehen lassen dörffte / daß die Polnische Tractaten zu Franckfurt an der Oder/ und die mit E. Kön. Maj. zu Lübeck / oder an einem andern Ort in Mecklenburg/ wo es E. Königl. Maj. belieben / uno eodemque tempore angefangen und gehandelt werden möchten/ welcher Vorschlag dann/ so viel ich auß Herrn Schwerin Discurs vernehmen können/ so wol hiesiges Ortes/ als bey den Polen in Consultation gezogen und deliberiret werden dörffte / nicht zweifflend / daß selbiges solte für gut befunden werden/ daß alsdann vñ den Alliirten bey Ew. Kön. Maj. mehr Nachricht wird einkommen.

Was sonsten auser diesem mag mehr vorgefallen seyn/ kan ich E. Kön. Maj. weiln mir nichts weiters davon entdeckt worden / nicht berichten/ zumalen solche Conferentz/ da man doch zuvor weiß/ daß alles auff eine Division der Alliirten angesehen/ gegen der gar langsamen Resolution/ deren man sich hier in allen Dingen/ auch an meiner Negotiation/ so wol quoad punctum ratificationis, als executionis, gebrauchet gehabt/ mir keinen geringen Verdacht verursachet / wie dann in puncto ratificationis seither meinem Jüngsten/ vergangenen Dienstag/ abgelassenen allerunterthänigstem Schreiben nichts weiters passiret / als daß aller Instantzen ohngeachtet / man mich auff deß Herrn Schwerins Wiederkunfft vertröstet/ welcher dann auch bey der heutigen Visite/ die er mir gegeben/ weil ich simulirte/ daß ich Ew. Kön. Maj. nichts davon noch notificiret gehabt/ mir vor nächstem Post-Tage endliche Resolution zu wege zu bringen promittirt. Ob nun selbiges erfolgen/ oder abermals werde differiret werden / biß man siehet / ob es mit den Ungarn zum Schluß oder Ruptur kommen wird/ will ich mit nächstem berichten/ ich hoffe das eine/ und besorge das ander. Daß sonsten der zu Coppenhagen anwesender Ungarischer Minister Ew. Königl. Maj. von Anmarsch derselben Völcker Hoffnung gemacht/ fehlet so weit/ daß selbige nicht allein noch stille in den Quartieren liegen / besondern aller

1658. Verzug/ so hieselbsten vorgehet/ denenselben beyzumessen / also daß ich daher billich in Zweiffel stehe / ob es ihnen jemals ein Ernst gewesen oder noch sey/ vor passierter Kayserl. Wahl sich würcklich und in der That zu conjungiren/ wovon bey Wiederkunfft deß Couriers von Prag/ welcher morgendes Tages erwartet wird/ ich Eu. Kön. Maj. etwas gewisses und mehres allerunterthänigst zu hinterbringen verhoffe. Indeß Eu. Königl. Majest. sampt Dero Königl. Gemahlin/ Jh. Königl. Hoheit/ Dero Herrn Brudern/ &c. &c. Berlin den 16. Jan. Anno 1658.

P. S. Bey vorigem werden Jh. Kön. Maj. das Project fœderis defensivi zwischen Ungarn und Brandenburg empfangen haben/ jetzunder sende ich hiebey ebenmässig das Project fœderis offensivi, welche zwar beede projectiret/ aber noch nicht vollzogen oder geschlossen.

Diesem Bericht folgte den vierdten Tag hernach ein anderes Schreiben/ worinnen der Herr Aleseld seine Gedancken von obgedachter Schlippenbachischen Conferentz/ und darauß hervorscheinenden Schwedischen Consiliis etwas genauer eröffnete / und zwar mit nachgesetzten Umbständen.

Deß Königl. Dänischen Herren Abgesandtens fernerer Bericht und Gutachten von der Schlippenbachischen Conferentz und den Schwedischen Consiliis.

Durchläuchtigster/ Großmächtigster König/ Allergnädigster Herr.

Auß meinem / an E. Königl. Majest. am verwichenen Sonnabend/ als den 16. dieses/ allerunterthänigst abgelassenem Schreiben/ werden Dieselbe allergnädigst ersehen haben/ was ich von Herr Schwerins und deß Graff Schlippenbachs gepflogener Unterredung/ so viel mir Herr Schwerin davon entdecken wollen/ gehorsambst referiret/ nachdem ich aber in den Gedancken gestanden / daß umb vorerwehnten Propo von den Friedens-Handlungen an zweyen unterschiedlichen Oertern willen / Graf Schlippenbach die Conferentz allein nicht so embsig würde desideriret und begehret haben / dann auch die Wieder-Anherkunfft deß Habæus/ in Gesellschafft Herrn Schwerins/ bey mir den Argwohn vermehrt/ daß etwas mehres hierunter latitiren/ und bey der Conferentz vorgegangen seyn möchte; so bin ich endlich nach allem möglich angewendtem Fleiß dahinder gekommen / und habe das gantze Werck / so wol der vorgedachten Conferentz / als deß Habäus hiesige Negotiation/ entdecket/ welches ich E. Königl. Mai. in beygelegtem Extract/ auß welchem Dieselbe/ ut ex Tabula, deß Königs in Schweden jetzige Consilia / darauff er seinen Staat formiret/ ersehen können/ allerunterthänigst übersenden sollen / wobey ich dann nit undienlich zu seyn erachtet/ die in Margine gesetzte Annotata hinzu zu thun / umb dadurch allen Interessenten den hierinnen verborgenen Schwedischen Betrug umb so viel mehr zu entdecken und für Augen zu stellen. Alldieweil ich aber hiebey noch in der Meynung begriffen/ daß Schlippenbach / wie er Ungarn und Polen gewisse Vorschläge zu ihrem Contentement gethan/ also auch dem Churfürsten ohne Zweiffel zu dessen Befriedigung gewisse Offerten müssen geschehen seyn/ die man noch zur Zeit umb den Alliirten keine Ombrage zu machen / geheim hält; So habe ich bereits Anstalt gemachet/ wo müglich / selbiges auch zu expisciren/ und E. Kön. Maj. allerunterthänigst zu notificiren. Und wie nun bey diesem bevorstehendem Convent zu Warschau umb so viel mehr wird zu vigiliren seyn / weilen die Schweden allen Fleiß anwenden werden/ um durch ein und ander Schreiben / Projecten und annehmliche Conditiones deß Friedens/ entweder selbige Cron von den Alliirten zu separiren/ oder in Anstehung dessen/ den König mit den Ständen/ oder die Stände unter sich auch zu committiren oder an einander zu führen; Als bin ich entschlossen/ bey nächster Post selbiges Protocollum Mons. Juln zuzusenden/ damit er sich dessen/ zu Beförderung E. Kön. Majest. Interesse/ und Contraminirung der Schwedischen Griffe / nützlich gebrauchen könne. Sonsten bin ich seither meinem Jüngsten bey dem hiesigen Polnischen Palatin Lessinsky gewesen / und daß wegen dieser vorgeschlagenen Handlung und Tractirung an zweyen verschiedenen Oertern / oder sonst in den Præliminar-Tractaten am Polnischen Hofe/ ohne Eu. K. M. Vorwissen und Beliebung / nichts vorgenommen werden möchte/ vorgebauet und præcaviret / worauff er Lessinsky mir diese Antwort gegeben / daß ausser dem zwischen beyden Cronen Polen und Schweden particulier versirenden Interesse/ als ratione der Titulen/ deren man sich in den Paßporten gebrauchen solte/ und was dergleichen mehr/ als welches die Alliirten nit concernirte / das übrige alles aber nit anders als mit Vorwissen und Belieben E. K. M. und der übrigen Conföderirten/ resolvirt werden würde/ den locum congressus belangend/ so würde sein König ad exemplum E. Königl. Majest. als welche bereits Lübeck in ihrer Declaration denominiret/ auch von ihrer Seiten einen oder andern Ort / und so viel ich noch mercken können/ Franckfurt an der Oder benennen/ jedoch cum hac clausula, si cæteri consentiant, nachdem ich aber obgedachtem Lessinsky erwiesen/ daß durch diese Clausul die resolutio Polonica, ratione loci, an sich zweiffelhafftig seyn/ auch wol gar / dissentiente uno vel altero Colligatorum, umbgestossen werden dürffte/ hat er selbiges auch in Bedenck zu nehmen / und seinem Könige davon zu referiren / promittiret/ und dürfften die Præliminar-Tractaten/ ausser allem dem/ am Polnischen Hofe/ wegen Admittirung der Frantzösischen Mediation/ wozu die Polen an ihrer Seyt incliniren / die Ungarn aber gar starck contradiciren/ nit ein Geringes remoriret und aufgehalten werden/ im übrigen kan ich E. Königl. Majest. wegen

1658.

deß

1658. deß Hauptwercks meiner Negotiation/als die Conjunction der Armeen / noch keine andere und bessere Nachricht/ als vor diesem/ geben/ zumalen man biß dato/nach Wiederkunfft deß nach Prag abgefertigten Courirs / vergeblich außgesehen/und biß dahin alle Handlung habe suspendiren und einstellen müssen /und köpt noch jetzo dieses hinzu/ daß so wol der Lessinsky als der Lisola ihren abitum von hier nach dem Convent zu Warschau präpariren/und in wenig Tagen zu verreisen gesinnet / und wie nun die Conjunctio armorum dadurch nit allein remoriret werden / sondern sich auch wol gar zerschlagen dürffte / absonderlich da man ein gar kalten und ohnsonderbahren Eyfer sich darzu verspühren lässet/ als werde ich die Ungarischen und Polnischen Abgeordneten noch etzliche Tage/ und biß ratione conjunctionis ein gewisses Conclusum gemachet/ auffzuhalten mich äusserst bemühen. Was den Punctum ratificationis anlanget / weil ich gespüret/wie man von einem Tage zum andern mich mit tröstlicher Resolution auffzuhalten/ aber nichts zu effectuiren gemeinet / und daher billich dieser veränderlichen Lufft nicht allerdings traue/als habe ich zwar an stätiger Erinnerung und Anmahnen auch so gar/daß ich noch heute an den Herrn Schwerin geschrieben/und mich ziemlich unnütz gemachet/ auch dabey abitum simuliret/an mir nichts ermanglen lassen / dannoch aber alles ohngeachtet es nicht weiters bringen können/alß daß mir eben jetzunder abermahlen Vertröstung wird gegeben/daß dasjenige/was Ihre Churfürstl. Durchl. in fœdere geändert zu haben desideriret / nunmehro zu Papier gebracht und mir Morgen extradiret und außgelieffert werden solte/welches ich dann/weil nichts anders zu erhalten/cum hic surdo narratur fabula, & non rationibus, sed pro interesse certatur, & plus offerenti aures & operam præbemus, wie es auch lautet/ad referendum annehmen / und Eu. Königl. Majest. nach Belieben damit zu disponiren / mit nächstem übersenden werde/ und ist dabey dieselbst projectiret/daß J. C. D. einen Ihrer Leute zu Eu. Kön. M. nach Coppenhagen von hinnen abfertigen wollen / der so wol moram Executionis entschuldigen / als auch was der Churfürst noch in fœdere desideriret/bey Eu. Kön. M. fest stellen/und die Ratification daselbsten vollnziehen solle/ welches ich dann auch / wann ich erstlich vorher die schrifftliche Resolution von ihnen in Händen / zu befördern mir werde angelegen seyn lassen.

Und wollen sich Eu. Kön. M. allergnädigst versichern/daß an allem dem / was zu Erhaltung Dero Intention/und Beförderung Dero Interesse gereichen mag / nichts verabsäumet / besondern alles mit schuldigem Eyfer/ Treu und Fleiß im Reden/im Schreiben und im Nachsinnen von mir / in diesem meinem Negotio / ohnerspart einiger Mühe/ Arbeit und Sorge / die doch hiebey häuffig vorfallen tout/soll adhibirt und angewendet werden/in allerunterthänigster Zuversicht und Vertrauen/E. Kön. Maj. erspürte Königl. Gnade und Gewogenheit dardurch zu conserviren und zu erhalten /ꝛc. Indessen Dieselbe sampt Dero Königl. Gemahlin./Ihre Königl. Hoheit/ꝛc.ꝛc. Berlin den 19. Jan. Anno 1658.

P.S. Auch Allergnädigster König und Herr/ habe Eu. Kön. Maj. allerunterthänigst diemit hinterbringen wollen / was Gestalt von dem Ungarischen Hof allhier mit dem ehesten einer vermutet wird / der dieselbsten / wegen deß Ungarischen Königs/stäts residiren/und Dessen Interesse in Obacht haben soll/ und weiln dann auch wol nicht undienlich / wann ebenmässig wegen Eu. Kön. M. einer dieses Ortes stäts seyn und verbleiben möchte/ so stell ich E. K M. allerunterthänigst anheim/ ob und wie bald Sie einen anhero zu fördern gnädigst gemeinet/wird mit denẽ Leuten dieselbsten gnugsamb zu thun finden.

Nachdem dann hierzwischen hiesiger Churfürstl. Hoff sein Intent mit Polen / als die abermahlige Ratification und Confirmation der obeingeführten Welauischen und Bidgostischen Tractaten/auß den Polnischen Reichs-Actis selbst/unter Königl. Hand und Sigel/ erlangt hatte; So kam endlich / auff so vielfältiges und fast überdrüssiges Treiben und Anhalten deß Königl. Dänischen Abgesandtens/Herrn Oetlefs von Alefeld / herauß/ was man noch von Seyten der Cron Dänemarck verlangte/ dz nemlich der Herr Wreich Churfürstlicher Abgesandter/bey den in Coppenhagen verhandelten Alliantz-Tractaten/ auß seiner ihm mitgegebenen Commission gegangen / und die ihm darinn vorgesetzte Schrancken überschritten hätte/ welches Uberseyen man anitzo gern geändert sehen wolte/zu welchem End die Courf. Herren Commissarien Sr. Excell. dem Herrn von Alefeld ein neues Project zu einer Off- und defensiv- Alliantz zustellten / bestehend in diesen Puncten:

Project deß neuen Chur-Brandẽb. Fœderis Offensivi mit Dänemarck wider Schweden

Nachdem der Durchleuchtigste/Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich / der Dritte / zu Dänemarck und Norwegen/ꝛc. (tot. tit.) und dann der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Hr. Fridrich Wilhelm / Marggraf zu Brandenburg/ deß H. R. Reichs Cämmerer und Churfürst/ꝛc. Zu desto besserer Beschützung Dero Königreiche/Chur- und Fürstenthümer/Landschafften/Herrlich- und Gerechtigkeiten; Dann auch/allen Gewalt Thätlichkeit und Präjuditz/so ihnen von dem König und der Cron Schweden theils zugefügt/ theils zu befahren/in eine nähere Verbündnüß sich einzulassen/nothig erachtet/ und dann J. K. M. durch J. C. D. Abgesandten / Edwald von Kleist / deßwegen Erinnerung thun lassen / darüber dann / durch Dero beyderseits Deputirte/ Anfangs zu Coppenhagen/ dann

fol-

1658. folgends zu Cölln an der Spree / Handlung gepflogen: So seynd beyderseyts Plenipotentiarii (ponantur nomina) über folgende Puncta der Alliance / zwischen Höchstgedachter J. Königl. Majest. und Jh. Churfl. Durchl. zu Brandenburg einig und schlüssig worden / wie folget:

1. Zwischen Jh. Kön. Maj. zubenebens der Cron Dänemarck und Norwegen an der einen; Dann Jh. Churfl. Durchl. zu Brandenburg / an der andern Seyte / nicht weniger auch Dero beyderseits Untersassen / respective angehorigen Reichen und Landen / Provintzen / Herrschafften und Herrlichkeiten / soll seyn und bleiben ein beständig-stäts währender unverrückter Friede / verträgliche Freundschafft und gute Correspondentz / wobey einer deß andern Wolfahrt und bestes Aufnehmen / mit sonderbarer Sorgfalt / suchen und befordern / dessen Schade aber / äusserstem Vermögen nach / hindern und abwenden soll. Nachdemmahlen sollen beyde Theyl / so lange diese Unruhe und Fehde wäret / gehalten und verbunden seyn / wider den König und die Crö Schweden / so wol zu Wasser als Lande / an denen Orten / woselbst ein jeder mit bemeldtem Könige und selbiger Cron grentzen thut / mit aller Macht den Krieg zu führen: Dann auch einer dem andern / nachdem die Zeit / Gelegenheit / und Notturfft / es erheischen und fordern mögten / biß der Krieg ein Ende genommen / eusserstem Vermögen nach / sicherl. und würcklich zu assistiren und zu Hülffe zu komen.

2. Beyde Theile sollen / so bald die Ratification dieses Tractats erfolget / an denen Orten / da es Krieges-Raison erfordert / agiren / auch einander dergestalt assistiren / wie man Communicato Consilio, darüber sich vereinigen möchte.

3. Obgedachter Krieg soll / ab Seiten Ihrer Königl. Majest. und der Cron Dänemarck / wie auch Jh. Churf. Durchl. zu Brandenburg / wider den König und die Cron Schweden geführet / und continuiret werden / so lang biß beyde Parten von besagtem König / und der Cron Schweden / vergnügliche und annehmliche Satisfaction / so gut sie möglich ist zu erhalten / erlanget haben. Der eine soll nicht ohne deß andern Wissenschafft und Consens / einigen Fried / Stillstand der Waffen oder andern Tractat / wie auch derselbe möchte Namen haben / vornehmen / behandlen oder schliessen / es wäre denn daß selbiges geschehe in der Interessirten / bevorab Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck / deß Königs in Polen / deß Churf. zu Brandenburg / Plenipotentiariorum Anwesenheit und Gegenwart / und mit gemeinem Belieben derselben.

4. Insonderheit versprechen Jh. Königl. Maj. und die Cron Dänemarck und Norwegen / daß sie zu Beschirmung Sr. Churfürstl. Durchl. Seeporten und Häfen / Deroselben mit einer zureichenden Flotte von Kriegsschiffen / auff Jh. Königl. Maj. und der Cron Kosten und Gefahr / auff beschehene Notification der Noth und deß Periculs / allemal zeitlich assistiren wollen. Solte obengeregte Königliche Flotte allein zu Sr. Churfl. Durchl. Diensten auff Dero Seeküsten und Fahrwassern gebrauchet werden / und in solcher Expedition über 6. Wochen continuiren müssen / wollen Se. Churfl. Durchl. nach Ablauff derselben / besagte Flotte mit nottürfftigem Proviant / so lange man ihrer an bemeldten Ortern benöthiget / versehen. Gleichwie auch Ihre Königl. Maj. geschehen lassen / daß Sr. Churfl. Durchl. Schiffe / so sie wider den gemeinen Feind und sonsten gebrauchen würden / in dero Häfen und Porten einlauffen / daselbsten ihrer Gelegenheit nach verbleiben / und was sie benöthiget / einkauffen mögen / jedoch daß sie höchstgemeldter Jhr. Königl. Majest. und der Crone bey sothanen Porten und Häfen belegene Schlösser / Häuser / Vestungen und Schantzen / gebührlich respectiren / auch nichts vornehmen oder begehren / so dero Sicherheit einiger Massen præjudiciren dörffte.

5. Also wollen auch / Zeit werenden Krieges / S. Churfürstl. Durchl. dero Königl. Maj. und der Cron Dännemarck Schiffen / in Dero Seeporten und Häfen / einen freyen sichern Eingang verstatten und gönnen / daß auch sothane Schiffe ihrer Gelegenheit nach daselbst verbleiben / und an sich erhandeln mögen / was zu ihrer Notturfft diensam / doch daß sie gleichfals höchstgemeldter Churfl. Durchl. Schlösser / Vestungen und Porten / gebührender massen respectiren / und nichts tentiren / so Deren Sicherheit auff einige Manier hinderlich seyn könte.

6. Wofern der König oder die Cron Schweden hinfüro / nachdem der jetztanfahende und wärende Krieg / ein Ende genommen / entweder Jh. Königl. Maj. und der Cron Dänemarck und Norwegen / oder auch J. Churfl. Durchl. zu Brandenburg einige Unruhe zufügen / oder dieselbe mit Krieg uñ Heereskrafft / entweder zu Wasser oder Lande / unter was Prätext / oder auß welcherley Ursach selbiges herrühre / überfallen würde / wodurch höchstbenandte Königl. M. nebenst der Cron Dänemarck und Norwegen / auch hochbesagte L. D. zu Dero Defension genöthiget würden / die Waffen zu ergreiffen / alsdann soll der eine Alliirter gehalten seyn / dem andern / welcher auff die Manier widerrechtlich überfallen / oder feindlich angegriffen / innerhalb drey Monaten / nachdem ihnen solches notificiret worden / zur Hülffe und Assistentz zu kommen / mit sothaner Anzahl von Krieges-Volck / Orlog-Schiffen / Geldern / und anderer Notturfft / auff die Weise / und dergleichen Conditiones, wie beyde Parthey sich dißfalls künfftig vereinbahren werden.

So geschehen und verhandelt zu Cölln an der Spree den 2c. Anno 1658.

1658.

Neben

1658. Der Kön. Dänische H. Abgesandte nimpt das Project ad referendum an.

Neben dem schlugen die Churfürstl. Herren Commissarien dem Herrn Abgesandten vor/ daß/ wen S. Königl. Maj. zu Dänemarck solches Project belieben / und dero Ratification darüber ihm/ dem Herrn Abgesandten / zuschicken würde/ Se. Churfl. D. die ihrige auch denn ihm übersenden/ und gegen die Königl. außwechseln lassen wollte/ und weiln der Herr Abgesandte auß Mangel mehrer Instruction und näherer Vollmacht/ dieses Project allein ad referendum, und biß auf weitern Bescheid/ annehmen konnte/ so versprachen die Herren Commissarien/ daß mit eylstem eine besondere Person nach Coppenhagen würde abgefertiget werden / welcher das noch rückstellige in der Alliantz vollends zum Schluß bringen/ und die Ratificationes außwechseln sollte; Se. Churfl. D. wäre dessen ungeachtet doch des gäntzlichen Vorsatzes/ das jenige/ was die Bündnüß vermöchte/ wenn nur die Königl. Ungarische Völcker würden ankommen seyn/ werckstellig zu machen. Und hiermit hatte das eine/ nemblich mit der Cron Dänemarck bißher vorgewesene Alliantz-Werck für dieses mahl in so weit/ seine Richtigkeit/ und der offt hochgedachte Königl. Abgesandte/ Herr Detlef von Alefeld/ seine Abfertigung / vermöge eines Churfürstlichen Recreditivs an seinen gnädigsten König und Herren/ welches ihm/ unter dem 3. 13. Februarii / zugestellt ward/ und dieses in sich hielte:

Churbrandenb. Recreditiv für den Königl. Dän. H. Abgesandten.

Durchleuchtigster König/ ꝛc.

E. Königl. Würden und Lbd. seynd unsere freund-willige Dienste / und was wir sonst mehr Liebs und Guts vermögen / jederzeit zuvor;

Freundlicher geliebter Herr Vetter/ ꝛc.

Was E. Königl. Würden und Lbd. durch den Edlen / dero Schleßwig-Holsteinischen Land-Rath/ Amptmann zu Flenßburg/ General Kriegs-Commissarium, auch Obristen zu Roß und lieben Getreuen/ Detleff von Alefeld/ auff Hasselou / Hasseldorff und Kagen Erbgesessen/ wegen Bestätt- und Befestigung der zwischen E. Königl. Würden und Lb. und Uns/ auch beyderseits Vorfahren/ biß dahero gepflogenen Freundschafft und nähern Vereinigung / an uns bringen zu lassen/ belieben wollen; Solches haben Wir / bey der ihme verstatteten Audience, von demselben mit mehrem vernommen. Gleichwie Wir Uns nun darüber gebührender massen zu E. Königl. Würden und Lb. hoffentlich zur Gnügen erklärt; Also zweiffeln Wir nicht/ gedachter von Alefeld/ bey seiner Zurückkunfft/ E. Königl. Würden und Lbd. davon mit mehrerm außführlicher mündliche Relation abzustatten wissen werde. Wir hätten gewünscht/ daß das unter Händen seyende Werck / bey gesagten des Alefelds Anwesen/ gäntzlich vollzogen werden mögen: Als er aber dazu nicht gevollmächtiget oder instruirt gewesen; Werden Wir nicht unterlassen/ ehends jemanden der Unsrigen an E. Königl. Würden und Lb. zu völliger Abrichtung deß unter Uns auffgerichteten Tractats/ abzuschicken/ und verbleiben damit/ nächst Empfehlung Göttlicher Obhut/ E. K. W. ꝛc. Geben Cölln an der Spree/ den 3. Febr. 1658.

1658.

Der H. Abgesandte treibt auff die Oester. und Brandenb. Alliantz-Tractaten.

Dieweiln dann der Herr Abgesandte es mit seiner Verrichtung weiter nicht / als wie bißher erzehlt worden/ bringen konnte/ so half er doch unterdessen die mit den Königl. Ungarischen Herren Abgesandten vorhabende Off- und Defensiv-Alliantz-Tractaten umb so viel stärcker treiben/ und war man seint dem oben/ auff der 615. Seite/ vorgeschlagenen Project Fœderis defensivi, nunmehr in desselbigen Abhandlung einander etwas näher kommen/ so daß man bereits etliche gewisse Puncten/ vermöge welcher ein Theil des andern Nutzen/ Schutz und Frommen suchen sollte/ in Lateinischer Sprach/ zu Papier gebracht/ und biß auff beyderseits hoher Herren Principalen Ratification und Genehmhaltung/ sich darüber verglichen hatte/ auff nachfolgende Weise/ im Teutschen also lautend:

Copia Fœderis defensivi. oder Defensiv-Alliantz zwischen Oesterreich und Brandenburg.

Im Namen der heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit GOttes des Vatters / des Sohns und des H. Geistes/ Amen.

Nachdem der Durchleuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Leopoldus/ zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien / Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crayn/ zu Würtemberg/ in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraf zu Mähren / Landgraf im Elsaß/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Graf zu Habspurg und Tyrol/ ꝛc. eines Theils/ und dañ der auch Durchleuchtigste / Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Friederich Wilhelm / Marggrafe zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ zu Magdeburg/ Preussen/ Jülich/ Cleve und Berg/ zu Stättin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstatt und Minden / Graf zu der Marck und Ravenspurg / Herr zu Ravenstein/ andern Theils/ reifflichst erwogen/ daß nemblich/ bey diesen gefährlichen Kriegs-Zeiten/ ihren Königreichen / Churfürstenthumb und Ständen/ auff allen und jeden Fall/ und insonderheit zu Beylegung der in Polen entstandenen Kriegs-Unruhe und Wiederbringung des Friedens/ auch zur Erhaltung Fried und Einigkeit im Heil. Reich / sich beyderseits zu verbünden / hochnöthig seyn wolle/ auff daß zu ihrem Schutz und Sicherheit einer auff deß andern Hülff sich gewiß zu verlassen hätte. Als ist unter S. K. M. und S. Churfl. D. zu Brandenburg verordneten Ge-

1658. vollmächtigten/als auff Seiten Sr. Königl. Maiest. durch den Hoch- und Wolgebohrnen Herrn/ Herrn Raymundum Grafen von und zu Montecuculi / Freyherrn von Hosency/ Königl. M. Hof-Kriegs-Rath/ Cämmerern und General Feld-Marschalln: Und Herrn Franciscum de Lisola / Herrn zu Tyssen und Marienfeld/ Königl. M. Hof-Kañer-Rath. Auff Seiten aber S. Churfl. D. zu Brandenburg/den auch Hoch- und Wolgebornen Herren/ Herrn Otten/ Freyherrn zu Schwerin/ Herrn zu Landsberg / Oldewigshagen und Drewitz/der Chur-Braudenburg Erb-Kämmerern/ Sr. Churfürstl. Durchl. geheimen Staats Rath und Directorn in Lehen-Sachen/auch S. Churfl. Durchl. Gemahlin Ober-Hofmeistern und Capitain in Oranienburg/und Herrn Johann von Overbek/ in Eicherdien/ Baronowo/ Somkao/ und Gegerswalden Erbgesessen/Churfl. D. Geheimen Staats-Rath und Verwalter zu Hohersten/ꝛc. und Herrn Laurentium Christophorum à Somnitz , Herrn zu Grumsdorff und Brenau/Erb-Kämmerern im Hertzogthumb Pommern / Churfl. D. Geheimen Staats-Rath und Cantzlarn in gedachtem Hertzogthumb Pommern/im Namen höchstgedachter ihrer Principalen/folgende Defensiv-Bündnüß beyderseits gemacht und beschlossen worden.

I. Sol beyderseits eine beständige und unverbrüchliche Freundschafft gehalten werden/ auch einer des andern Wolfahrt zu suchen/ hingegen allen Schaden und Unheyl zu hindertreiben/verbunden seyn.

II. Wann auch Königl. M. zu Hungarn und Böhmen/in ihren Königreichen/Ständen und Erbländern/die Sie gegenwärtiger Zeit/so wol auß als in dem Reich innen hat/ und besitzet / oder S. Churfl. D. in ihren Ständen und Erbländern / die Sie gleichfals so wol auch auffer- als innerhalb des Reichs besitzet/oder vor Alters Dero Vorfahren innen gehabt / und besessen haben/ und durch den Oßnabrugischen Friedenschluß/oder Welauische und Bidgostische Tractaten überkommen hat/vom König in Schweden/ dessen Bundsverwandten und Anhängern/ unter was Schein oder Titul es immer seyn möge / solten feindlich überzogen werden/so sol alsdann der eine Theil dem Beleidigten/ innerhalb Monatsfrist / von Ankündigung dessen gerechnet/mit einer gewissen und unten benannten Anzahl Kriegs-Völckern / würckliche Hülff zu leisten / und so lang vor dessen Schutz zu kriegen/so lang es die Noth erfordern/und Fried geschlossen seyn wird / schuldig und verbunden seyn.

Wann aber in diesem Articul vermeldet worden/daß ein Theil dem andern/wider gedachten König in Schweden/dessen Bunds-Verwandte und Anhäng/wo sie einen Theil feindlich überziehen würden/ Hülff zu leisten/ verbunden seyn solte/so ist solches nicht nur/so lang dieser Krieg mit Schweden geführet wird/zu verstehen/sondern wenn schon auch Fried mit demselben geschlossen worden / so sol dennoch diese Verbündung wider Schweden und dessen Anhänger/so offt sie einen Theil zu bekriegen/sich werden zusammen schlagen/ allezeit Statt und Platz haben/doch nicht auf allen und ieden Fall zu verstehen seyn / als wann nemblich auß gedachten Königs in Schweden Bundsgenossen einer absonderlich/ auß anderen/ diesen Krieg mit Schweden nicht betreffenden Ursachen / einen Theil bekriegen würde. 1658.

III. Es sol aber K. M. zu Hungarn und Böhmen/zu gedachtem Bund S. Ch. D. zu Brandenburg mit 6000. Soldaten/als nemlichen 4000. zu Roß und 2000. zu Fuß mit Waffen/Geschütz und aller Kriegs-Rüstung versehen/zu Hülff kommen; S. L. D. aber zu eben solchem Bund/S. K. M. 3500. Soldatẽ/ als 2000. zu Roß/und 1500. zu Fuß mit gleichmässiger Kriegs-Rüstung versehen zu schickẽ. So lang aber die Bundsverwandten/krafft dieses Bunds/in Zusammenführung der Völcker/wider den gemeinen Feind begriffen seyn werdẽ/so sollẽ sie unterdessen/die in diesem Artickel beyderseits versprochene Hülff zu schickẽ/ nit verbunden seyn; Wañ auch ein oder ander Theil/von den Schweden/ deren Bundsgenossenen und Anhängeren/an unterschiedenen Orten/ solte zugleich angegriffen werden / so sol der ander Theil nit mehr als an einem Ort und wider einen Feind Hülff zu leisten/schuldig seyn.

IV. Proviant und aller gehöriger Vorrath sol der Bundsverwandten ihren Völckern gleichmässig von dem Theil verschaffet werden/vor welches Beschützung Krieg geführet wird/und solches so lang/als er dieselbige zu seinem Schutz vonnöthen haben wird; Ein jeglicher aber sol seine eygene Völcker besoldẽ. Die zum Feldzug gehörige Geschütz und Sachen/sol ein jeder den seinigen/auff seinen Kosten verschaffen/wann aber ein Ort zu bestreiten seyn würde/so sol alsdann der jenige/welchem Hülff geleistet wird/das grobe Geschütz/ und alle zur Bestreit- und Eroberung desselbigen nothwendigen Zugehör auff seinen Kosten darreichen.

V. Das Commando über die Völcker/sol dem zukommen / in dessen Landen/und vor dessen Beschützung Krieg geführet wird/doch soll/was das Hauptwesen betrifft / ohne beyderseits Rath und Einwilligung/nichts vorgenommen werden/und einem jeden die Botmässigkeit über die seinige verbleiben.

VI. Es soll auch/nach Beschaffenheit des Kriegs/beyderseits Völckern/ durch beyderseits Länder und Herrschafften / ein freyer Durch- und Abzug/vergönnet/denselben Unterhalt verschaffet/auch wo es die Noth erfordern wird / selbige in Städt und Vestungen

auff-

1658.

auffgenommen werden/ daselbsten sich wider den Feind zu beschützē. Im Gegentheil sol aber kein Theil obgedachten Feinden den Durchzug gestatten / noch ihnen Proviant und Hülff/ weder durch sich/oder die seine/zukomen lassen/ sondern mit aller Macht uñ Kraft verhindern.

VII. Es sol auch ohne beyderseits Gevollmächtigter Vorwissen / Einwilligung und Gegenwart / keine Handlung vom Frieden oder Stillstand der Waffen vorgenommen/ viel weniger beschlossen werden / in den jenigen Zusammenkünfften aber / welche vom Frieden zu handeln angeordnet werden / sol ein jeder deß andern Nutzen und Wolfahrt zu verschaffen/schuldig seyn.

VIII. Es sol aber dieser Bund/nicht nur so lang dieser Krieg mit Schwedē geführet wird/ sondern wañ schon Fried solte geschlossen seyn/ dannoch biß auff 10. Jahr/von dem Tag/auf welchen Fried getroffen worden/angerechnet/ zum Schutz wider obgedachten Feind/in obbenannten auch Handhabung der jenigen Bedingungen/so in den Friedens-Handlungen möchten auffgerichtet werden/ dauren; Nach verflossenen 10. Jahren aber sol/auff Gutachten/von weiterer Erlängerung des Bundes beyderseits gehandelt werden.

IX. So auch Königl. Maj. zu Dänemärck/ auch andere Fürsten und Stände/diese Bündnüß mit einzugeben/begehren würden/sollen sie mit beyderseits Einwilligung eingenommen werden.

Und dieses alles ist zwischen höchstgedachter S. K. M. zu Hungarn und Böhmen/und S. Churfl. D. zu Brandenburg Gevollmächtigten/in Krafft ihrer/ ihnen von ihren Principalen verliehenen/uñ beyderseits außgewechselten Vollmachten / derer Inhalt unten begriffen / biß auff Bestättigung S. K. M. und Ch. D. abgehandelt und beschlossen/auch von beyderseits Gevollmächtigten innerhalb fünff Wochen/von dato an gerechnet/außzuliefern und außzuwechseln/versprochen worden. Zu Uhrkund und Beglaubigung haben dieses Instrument höchstgedachte Herren Gevollmächtigte unterschrieben/und mit ihren Insiegeln bekräfftiget. Gegebē zu Cölln an der Spree ꝛc.

Offensiv-Alliantz wird auch abgehandelt.

Als nun solcher gestalt das eine Stück auß dem Weg geraumt worden/hatte auch das andere/das Fœdus Offensivum, oder die Offensiv-Alliantz/desto schleunigern Fortgang/zumahlen bey längerm Verzug die Gefahr je länger je gröser werden wollte / in dem die bey Hof einlauffende Posten schon die unannehmliche Zeitung brachten/daß die Insul Fühnen/und einfolgentlich auch Seeland mit der Königl. Residentz-Stadt Coppenhagen/bey dem ungewöhnlichen starck anhaltenden Frost-Wetter/da der König in Schweden seine Völcker umb Friederichs-Oede in Jüttland/auf einen wichtigen Anschlag / zusammen führen liesse/ in grosser Gefahr stünden; So wurden derhalben endlich auch diese Tractaten zu Papier gebracht / und in gewisse Lateinische Artickel verabfasst/dieses ohngefährlichen Inhalts:

Im Namen GOttes des Vatters/des Sohns und des H. Geistes.

Kund und zu wissen sey allen und jeden/ daß nachdem der Durchleuchtigste und Großmächtigste König zu Hungarn ꝛc. Und der auch Durchleuchtigste / Hochgeborne Churfürst zu Brandenburg/ auß alten und neuen mit den Königen und Königreich Polen eingegangenen Bündnüssen/demselben/jetzo da es im Schwedischen Krieg begriffen/ Hülff zu leisten / höchstnöthig / und sich verbunden zu seyn erachtet/auch noch täglich sehen und erfahren müssen / daß Sie / ihre Königreiche/ Churfürstenthumb / Länder und Bundsgenossen / von dem Könige und Königreich Schweden/keinen ehrlichen und sichern Frieden erhalten könnten/wo sie nicht zu Erlang- und Erhaltung desselbigen/mit einmüthigem Rath und Hülff gedachtem Feind begegneten; Als ist unter höchstgedachter S. Kön. M. und Ch. D. hierzu beyderseits verordneten Gevollmächtigten folgende Bündnuß und Bedingunaen abgehandelt und eingegangen wordē.

Copia Fœderis offensivi, zwischen Oesterreich und Brandenb wider Schweden.

I. Sol zwischen S. K. M. zu Hungarn und Böhmen und S. K. M. Nachkommen; Und zwischen S. Churf. D. zu Brandenburg/und auch dero Erben und Nachfolgern/eine auffrichtige beständige Freundschafft gehaltē werden/Krafft welcher einer deß andern Wolfahrt und Nutzen zu suchen/hingegen allen Schaden und Unheyl abzuwenden/verbunden seyn soll.

II. Und zwar gegenwärtiges anlangend: Nachdem neulicher Zeit/der König in Schweden das Königreich Polen/und Sr. Churfl. D. Hertzogthumb Preussen feindlich überzogen/und noch bekrieget / und dadurch S. K. M. und Ch. D. in diesen Krieg mit eingemischet / daß man sich dannenhero keines Friedens/sondern vielmehr aller Feindseligkeiten und Kriegs zu versehen hat/als ist nochmahlen beschlossen worden/ daß beede Theil / auff den/mit dem Durchl. Großmächtigsten König und Königreich Polen eingegangenen Bündnüssen/biß mit aller seits Einwilligung Fried gemacht worden/beständig verharren/ und ein Theil deß andern Königreiche/Churfürstenthumb und Länder / so lang es wider gedachten Feind vonnöthen seyn wird/mit aller Macht beschützen und vertheidigen / auch die jenige Völcker/so dem König und Königreich Polen in den Bündnussen beyderseits versprochen worden/nemblich von S. K. M. 12000. und S. Ch. D. 6000. Soldaten / mit darzu gehörigem Geschütz versehen / wo der König in Schweden mit seinen Völckern begriffen seyn wird/zuführen solle. Und wo gemeldter Völcker/zu Fortsetzung dieses Kriegs/ nit genug wären/so sol nach Gelegenheit der Zeit von mehrerer Zuführung derselben ge-

1658. handelt/und wo es vonnöthen seyn wird/ihme mit aller Macht beygestanden werden.

III. Es bezeugen aber beyde Theil hiemit öffentlich/daß/wann mit allgemeinem Rath und Willen / der Krieg / in deß Königs in Schweden im Reich gelegenen Ländern zu führen wäre/ daß die Bundsgenossen keines Wegs den Frieden deß H. Reichs zu zerbrechen und zu zerstören / sondern nur dieses zu suchen gedächten / wie durch GOttes Gnad und aller Völcker Recht ein ehrlicher Fried zu wegen gebracht werden möchte/zumahlen der König in Schweden/auß gedachten Ländern seine gröste Macht herbrächte.

IV. Es begehrten auch die Bundsgenossene durch diesen Kriegs-Zug den übrige Ständen im H. Reich keinen Schaden zuzufügen/ noch den Frieden im Heil. Reich zu zerstören/ sondern vielmehr zu erhalten / weßwegen sie dann dieses Vorhaben den benachbarten Königen/und dem Churfürstl. Collegio anzeigen/ und selbige in dieser ihrer billigen Sach umb Rath und Hülff ersuchen wolten.

V. Und wiewol nach Gelegenheit der Zeit ein beqüamerer Rath hätte können ergriffen werden/so ist doch dieser allerseits auf- und angenommen worden/daß man die Kriegsvölcker in des Königs in Schweden Länder/und zu forderst in Pommern / wie es jetzo die Schweden besitzen / und innen haben / auch wo sonsten im H. Reich den Feinden Abbruch geschehen könnte/ führen solte/ biß von einer anderwärtigen Kriegs-Verwaltung allerseits gehandelt worden.

VI.

VII. Nach vollbrachter Conjunction/oder Zusammenführung der Völcker / soll einem jeden General die Bottmäßigkeit über seine Soldaten verbleiben/was aber den höchsten Gewalt anlanget/so sol derselbige dem jenigen zukommen/der unter den Bundsgenossenen in Person zugegen seyn wird/doch daß/was das Hauptwesen anlanget / nichts ohne gemeine Einwilligung allerseits Generalen vorgenommen werde/wo aber derselben in Person mehr vorhanden wären/so sol alsdann Wexelweiß / einer einen Tag umb den andern/den höchsten Gewalt haben/doch sol/wie oben vermeldet/ alles mit gemeinem Rath geschehen. Wann auch in eines oder des andern Bundsgenossenen Ländern der Krieg geführet würde/so sol das Commando dem jenigen zukommen/dem die Länder angehören. Im Fall aber nur allein die Generals-Personen zugegen wären/ so sol einem jeden der Gewalt über seine Völcker gelassen / der Krieg aber mit gemeinem Rath geführet werden.

VIII. Wann auch das Kriegsvolck durch eines oder deß andern Bundsgenossen Länder durchgeführet würde/so sol selbige im Durchzug Proviant/ohne Bezahlung/gereichet werden. Wo sie aber verharren müsten/so sollen die übrige Bundsgenossene / dem jenigen/so den Proviant verschaffet / die billiche Kosten erstatten / worüber sie sich freundlich vergleichen werden.

IX. Und diese Bündnüsse sind mit allerseits Einwilligung eingegangen worden/und solche mit einzugehen/sollen Kön. M. zu Dänemarck/die Herren Staten von Holland/und andere Christliche Potentaten ersuchet werden. Unterdessen sollen S. Königl. Maj. und Churfl. D. wider den gemeinen Feind zu handeln/nicht feyren.

X. Gleichwie aber diese Bündnüsse den Frieden wieder zu erlangen/eingegangen worden/also sollen selbige auch/biß solcher durch GOttes Gnad / zu wegen gebracht wird / so lang verbleiben/ und sol kein Theil ohne deß andern Einwilligung mit dem König in Schweden vom Frieden oder Stillstand der Waffen zu handeln/Macht haben.

XI. Wann auch Städte und Oerter in Hinter-Pommern/wie selbiges der König in Schweden besitzet/eingenommen und erobert würden/so sollen selbige/wie auch das gantze Hertzogthum S. Ch. D. Völckern überlassen werden. Die jenigen Oerter aber/welche der König in Schweden in den letzten mit S. Ch. D. zu Brandenburg zu Stettin/ wegen der Gräntzen/gehaltenen Tractaten/Ihr/wider alles Recht und Billigkeit/abgedrungen/sollen S. Ch. D. wieder verschaffet werden/auch biß solches werckstellig gemacht seye/die Waffen nicht eher abgelegt werden.

XII. Wann nun durch Gottes Gnad dieser Krieg zum End kommen / und/ krafft dieser Bündnuß/innerhalb 10. Jahr/der König in Schweden einen oder den andern Theil wieder bekriegen würde/ sol S. K. M. zu Hungarn und Böhmen Sr. Churfl. D. mit 12000. S. Churfl. D. aber Sr. Königl. M. mit 6000. Soldaten zu Hülff kommen/ꝛc.

1658.

Es hätte zwar der Herr Alefeld gern gesehen/daß diese beyde Bundnüsse/gleichwie auf die Polnische Unrud/eben also auch auff den Dänischen Krieg und dessen Hinlegung/wären benantlich eingerichtet worden; Weiln aber sich solches unter den particular-Tractaten / welche Dänemarck mit Polen und Brandenburg zuvor ins besondere auffgerichtet hatte / ohne das verstund/ so ließ er es auch an seinem Ort für dieses mahl dabey verbleiben ; Und trat allein den 3/13. Febr. mit den beyden Königlichen Ungarischen Herren Abgesandten / als dem Herrn Grafen Montecuculi und Herrn Lisola/wie auch dem Chur-Brandenburgischen Herrn General Feld-Zeugmeister Sparren/ und Herrn General-Leutenant Dörffling / in Conferentz/ wo und wie die Conjunction und Zusammenführung der verglichenen Auxiliar-

Conferentz zwischen dem Kön. Dänis. H. Abgesandten und den Herren Generalen Montecuculi/ Sparren/ Dörffling und Herrn Abges. Lisola.

Völ-

1658.

Völcker gescheben solte? Ob nun wol hier oben in dem V. Artickel versehen worden/ daß der Zug nach Pommern gehen sollte; So ward jedoch / auff eingelangte Nachricht vom Verlust der Insul Fühnen / selbiges Vorhaben bey dieser Conferentz so weit geändert/und einmüdtig geschlossen / daß/ nach geschehener Conjunction der Zug rectà in Holstein vorgenommen werden solte: Worauff denn die Herren Generalen von dem Königl. Dänischen Abgesandten/ Herrn von Alefeld/zu wissen begehrten.

Der Hn. Generalē Vortrag an den Kön. Dän. Abgesandten.

1. Wie und auff was Weise die Conjunction mit seines Königs Völckern auffs füglichst geschehen könte.

2. In was Anzahl / und wie starck solche Völcker sich conjungiren könten?

3. Daß Dänischer Seythen/da einige Vestung / oder deß Feindes Retrenchement in Holstein/solte angegrieffen werden/ die darzu nötbige schwere Stücke und Munition / deßgleichen Proviant vor die Armee / und die nötdige Schiffe zur Uberfarth über die Elbe/ angeschafft werden möchten.

4. So würden sie auch versorget seyn müssen; Daß/im Fall der Noth/ sie sich bey einer oder andern Dänischen Vestung setzen/ und ihr Magazin daselbsten anstellen möchten: Jedoch alles solchen Vestungen ohne Schaden und Gefahr.

Der Herr Abgesandte erklärte sich hierauff in Antwort/als wie folget/ und zwar:

Deß Hn. Abgesandten Antwort gegen die Hn. Generalen.

Ad 1. daß wie sein König umb deß gemeinen Besten willen diesen Krieg angefangen/ also würden Se. Majestät auch weiters alles gern contribuiren / was zu Beförderung deßselben dienen möchte: Gestalt sie dann einen Theil derer Armee / so in Fühnen und Seeland stünde / mit den Alliirten conjungiren würde/so bald sie nur vor den Schweden darzu gelangen könten / weilen aber in Conspect deß Feindes auß Fühnen überzusetzen nicht thunlich/so müste nothwendig durch die Alliirten eine Diversion gemachet werden/und könte auff solchen Fall die Conjunction nicht gehindert werden. Dann gienge der Feind der Alliirten Armee entgegen / könten die Dänische gerade auß Fühnen nach Jütland übersetzen/und nachmals ihren Marsch nach Riepē/ und von dar ohn einige Gefahr nach Glückstatt nehmen; solte aber der Feind bey Friederichsödde bestehen bleiben/ könten die Dänische nach dem Kiel öder ins Land zu Oldenburg ansetzen / und sich mit den andern conjungiren. Und gesetzet/ daß auff den ersten Fall/ da der Feind sich zwischen Hamburg und Lübeck setzen solte/ die Conjunction doch nit geschehen könte / so könte dannoch die Dänische Armee/ so in Holstein an einem vortheilhafftigen Ort stünde / dem Feind nit weniger Schaden zufügen/ als wann sie mit den andern conjungiret wäre.

Ad 2. Sein König müste an unterschiedlichen Orten/als in Norwegen mit zweyen Armeen/ so er (der Herr Abgesandte) etwann plus minus auff 12000. Mann schätzete / in Schonen mit einer andern etwa von 6000. und in Fühnen noch mit einem absonderlichen Corpus von etwann 5000. Mann agiren/zu geschweigen die kostbare Flotte / die an spesen fast allen diesen Armeen gleichete / und könnte er demnach nicht eygentlich sagen / wie starck das Corpus seyn würde / so sein König in Holstein zu schicken gemeynet/hielte doch darvor/daß es zum wenigsten in ein 5000. Mann bestehen würde/und würden Ihre Maj. selbiges Corpo nach Beschaffenheit deß Krieges in Norwegen und Schonen augiren und monstriren müssen/zumalen selbiger Oerter dem gemeinen Wesen nicht weniger / dann durch die Conjunction dardurch Dienste geschehe.

Ad 3. & 4. protestirte generaliter zuforderst/ daß er propter defectum mandati nichts gewisses promittiren könte/besondern alles ad referendū annehmē wolte. Præmissa hac Protestat. antwortete er demnach ad Art. 3. daß der Feind noch zur Zeit keine Vestung in Holstein einhätte/die mit der Feld-Artollerie nicht bemächtiget werden könte/ solte man aber in omnem eventum etzlicher schwerer Stücke benötbiget seyn/hielte er dafür/ würde selbiges von J. M. gegen gebührlichen Reverß/ selbige wiederum einzuliessern/zu erhalten seyn. 2. Wz die Munition anlangete/wüste er wol/würden J. M. gar nit darein willigen/davor haltend/daß ein jedweder der Alliirten/ was zur Offension deß Feindes und seiner Defension nötbig / selber mitbringen würde / und solte nachmals ein mehrers erfordert werden/könte sie an Munition/so viel sie dessen begehrten/ vor ihr Geld in Hamburg bekommen. 3. Gleicher Gestalt würden J. M. sich zu Verschaffung deß Proviants weiters nit versteben/als was das Läd/ so jetzt in der Schweden Gewalt / und zu Unterhaltung der Vestung destiniret / hergeben könte/wären dannoch versichert/daß sich Oerter in Holstein finden würden/die unverdorben/ und die Armee mit Lebensmittel eine gute Zeit unterhalten könten/und da es auch daran solte fehlen/wäre in Hamburg und Lübeck vor Geld Proviant gnug zu bekomen/ welche beyde Stücke/Munition und Proviant/von seinem König / umb so viel weniger gefordert werden könten/ weilen der Alliirten keiner zu der Munition und Proviant / so die kostbare Flott erforderte/und damit dē gemeinen Wesen mehr/dann mit einer Armee zu Lande/ gedienet/etwas contribuiren würden: Hr. Gen. Feldmarschall uñ Graf Montecuculi replicirte/wann vor Wißmar der Wallfisch angegriffen würde/ob dann der König mit seiner Flotte selbigen Ort belägern wolte/welches der Herr Abgesante bejahete/ vorbehaltlich dannoch/da Se. M. selbiger zu ihrer eigenen Defension nit benötbiget. 4. Was die Schiffe anlangte/könten selbige / da sie unterhalb Hamburg solten

1658.

gebraucht werden/vor billiche Bezahlung genug bekommen und zu Glückstatt angehalten werdē/begehrt mā sie aber überhalb Hamburg müste man entweder eine Schiffbrücke schlagē/oder sich der Magdeburger Eckē gebrauchē.

Ad 4. hielte er darvor/daß J. M. ihrē Allirtē nicht allein hierinnen / so viel ohne Schaden und Gefahr der Vestungen geschehen könnte/ besondern auch in allen andern gerne gratificiren würden / jedoch daß die Marschen / als welche zu Unterhaltung der Vestungen verordnet/von aller Einquartirung und andern Beschwerden entfreyet blieben. Letztlich bathen die anwesenden Generals den Herrn Gesandten/daß er je ehe je lieber hinunter reisen/und anhero an den Churfürsten berichten möchte/1. Den rechten Zustand deß Feindes/ und was selbiger so bald er diesen Anmarch vernehmen würde/zu thun gemeinet. 2. Ob noch auff den Dörffern Fourage und Lebens-Mittel vor Menschen und Pferde zu bekommen. 3. Ob in Hamburg oder Lübeck ebenmässig etwa ein paar tausend Wispel-Rogken zu bekommen. 4. Ob zu versichern / daß man auß Hamburg vor Bezahlung Munition bekommen könnte. 5. Und so bald die Armeen in Mecklenburg angelanget/ daß er selber wieder zu ihnen kommen möchte. 6. Und von allem diesem Jh. Kön. Maj. cito Nachricht zu geben / und dero Resolution über vorige Puncten und Conjunction deker Armeen einzuholen: Welches der Herr Abgesandte zu thun versprach; Und damit endigte sich diese Conferentz.

Offensiv-Alliantz wird gäntzlich beschlossen.

Am 5. 15. Febr. drauff ward nach so vielem mühsamen Tractiren / endlich das gantze Werck vollends gehoben und geschlossen / jedoch mit etwas geänderten Umbständen / und sonderlich was anlangte den in der Offensiv-Alliantz entworffenen zweyten Punct/dergestalt; Daß Ungarn 10000. Mann mit zugehöriger Artollerie / Polen 5000. zu Pferde/ und 3000. zu Fuß und Dragoner/oder so viel Se. L. D. zu Brandenburg/die selbst Persönlich diesem Feldzug beywohnen wolte/von solcher Anzahl begehren würde / und Brandenburg 8000. Mann mit ebenmässiger Artollerie/ hergeben / und innerhalb 4. Wochen zur Conjunction stellen solte.

Itzund nun hatte der Königl. Dänische Herr Abgesandte von Aiefeld seinen so lang verlangten Zweck erreicht / ward auch hierauff von Sr. L. D. zum Abzug mit einem schönen und mit Sattel / Zeug und Gewehr versehenem Pferde gnädigst beschenckt / und mangelte es an nichts mehr / als an der Execution und würcklichen Vollziehung der neuen Alliantz/ worzu der Herr Abgesandte noch vor seiner Abreyse höchstermeldte Se. Churfl. Durchl. in einem nachdencklichen Schreiben zu vermögen versuchte durch nachfolgende Motiven und Rationes:

Durchläuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

1658. Deß Kön. Dän. Abgesandtens Motiven und Rationes an Churf. D. zu Brand die Offensiv-Alliantz wider Schweden auch für sich selbst in Pommern zu exequiren.

Nachdem Eu. Churf. Durch. über die/ bey meiner Anwesenheit zu Berlin/ mir erwiesene vielfältige unverdienliche Gnade und Ehre/ bey meinem Abzuge noch mit einem schönen/ und mit Sattel und Gewehr versehenen Pferde gnädigst begaben wollen / so bab ich mich schuldig erachtet / vermittelst diesem Eu. L. Durchl. unterthänigsten Danck davor zu sagen / mit angehenckter Versicherung / daß mir nichts liebers seyn wird / dann daß ich/ bey jetzigen Zeiten / selbiges Pferd in Euer Churfürstl. Durchl. Diensten gebrauchen/ und mit Auffopfferung meines Lebens / eine solche hohe Churfürstl. gnädige Affection conserviren und erhalten möge. In Erwartung aber solcher Gelegenheiten / wil ich den Allerhöchsten Gott von Hertzen anruffen/daß derselbe E. Churf. Durchl. zu Dero vorhabendem rühmlichen und abgedrungenem dessein Glücke / Heyl und Segen beherrschen / und dieselbe sonderlich zu dieser Zeit / da ein jedes Moment kostbahr/mit dienlichem und nöthigem guten Rath gnädiglich befehligen wolle/ und ob ich mich gleich erinnere / daß es heist: Ad consilium ne accesseris priusquam vocaris, so obligiret mich doch meines Königes mit Eu. Churfl. Durchl. verknüpffete Interesse / umb derer Willen ich jetzo anhero gesandt worden/ Eu. Churfl. Durchl. zu remonstriren/daß die Sachen nunmehro in den Stand gerathen/ daß nicht mehr zu deliberiren / ob dieselbe mit dem König und der Cron Schweden wollen Krieg haben/oder nicht/ besondern ob es besser sey / daß sie den ersten Streich / und biß der Feind den sedem belli in ihrem Lande pflantze / abwarten / oder daß sie selbigem durch eine prompte diversion zuvor kommen / und wann nun die erste Frage / durch die gemachte und geschlossene Alliantzen / auch durch Euer Churfürstl. Durchl. eygenes ohne dem hierunter versirendes hohes Interesse erörtert und resolviret/und auffer allem Zweiffel gesetzet/ als wird die andere Frag auch leicht zu decidiren seyn / wann man deß Feindes Intent / Euer Churfürstl. Durchl. Zustand / und Dero Allirten/sonderlich meines Allergnädigsten Königes und Herren jetzige Beschaffenheit gegen einander promittiret/ und mit gesunder Vernunfft erweget. Und ist nun zuforderst Euer Churfürstl. Durchl. zu Genüge bekannt/daß/ was auch der König von Schweden von seinem friedliebenden Gemüth protestiret / er dannoch niemals in Willens gehabt/ einigen Frieden / als mit seinem Particulier-Nutzen/ und seiner Benachbarten Schaden/zu machē/ und bey allen denen nicht ein geringes zu lucriren / zu welchem Ende er dann aller Orten erstlich particulier-Tractaten / nachmahls an zweyen unterschiedlichen Oertern offeriret / umb dadurch wo nicht Sie gar zu trennen/doch ein Mißtrauen unter Sie zu pflantzen/ und Derer einmüthige Assistentz zu hin-

dern/

1658. dern / wie aber dieser Streich nicht angeben wollen/ hat er darauff resolviret/ auff die Alliirten loß zu gehen / und einen nach dem andern zu überwältigē/ oder zu separirē zu zwingen/ uñ wie nū der König in Schweden davor gehalten/ daß von meinem gnädigsten König der Anfang gemachet werden müsse/ als welcher ihme gleichsamb ans Hertze greiffen/ und zu Wasser und Lande sein Dessein hindern kan; Also hat/ auß sonderbarer Verhängnüß deß Allerhöchsten GOttes/ und durch annoch anhaltenden harten Frost / er sein Intent in so weit erhalten/ daß er/ den bey voriger Post eingekommenen Zeitungen nach/ nicht allein die Insul Fühnen übermeistert und bewältiget / besondern auch zugleich keine geringe Sorge verursachet/ daß das Unglück die Insel Seeland/ die Königliche Residentz-Stadt Coppenhagen / und die kostbare Flotte ebenmäßig treffen/ und er also dadurch das erste medium separationis, da demselben nicht bey Zeiten vorgebauet wird/ erhalten werde/ was nun/ bey solcher deß Königs in Schweden bekannten Intention/ und meines gnädigsten Königs und Herrn jetziger Beschaffenheit/ E. Churfl. Durchl. zu gewarten / ist leicht zu ermessen. Anders warlich nichts/ denn daß/ so bald der König in Schweden mit uns fertig/ er seine Macht anhero wenden / Eu. Churfl. Durchl. überfallen/ und dieselbe zur Separation von den übrigen Alliirten und Einwilligung aller seiner unbilichen Postulaten zwingen werde / zumahlen das alte Sprichwort annoch wahr / Quod cum singuli certant, vincuntur universi. Welchem Unheyl und Ubel dann meines geringfügigen Ermessens nach / anders nicht kan vorgebauet werden/ dann daß Eu. Churfl. Durchl. ohne Versäumung einiges Moments / cum in bello bis peccare non licet, sed pœna statim sequitur errorem, mit dero Armada in Pommern einfallen/ die Völcker so auff dem platten Lande ligen/ ruiniren/ und dann die Vestungen / absonderlich da bey so bewandten Sachen kein Entsatz so bald zu hoffen/ entweder durch Entreprisen oder aber Belägerung/ emportiren und überwältigen/ und dann die Ungarische und Polnische Hülffe/ so bald möglich/ folgen lassen / in mehrer Erwegung / dem Feinde dadurch nicht allein ein Hauptstreich/ wie er es bey andern zu machen pfleget/ versetzet/ besondern meinem Könige Lufft geschöpffet werden kan/ umb nochmahls und bey offenem Wetter mit mehrerm Nachdruck zu resistiren. Zwar weiß ich wol/ gnädigster Churfürst und Herr / daß mir hierauff zwey Einwürffe können gemachet werden/ als 1. Daß E. Churfl. Durchl. den Krieg dadurch alleine declariren: Und noch nicht wissen / ob auch die Oesterreicher pactis conventis nachzukommen/ und sie nicht allein stecken zu lassen gemeynet. Das ander/ daß sie den Feind dadurch anhero ziehen / und dann demselben/ vor Ankunfft der Oesterreichischen und Polnischen Hülff/ nicht bastand fallen/ besondern das gemeine Wesen dadurch nur in grössere Gefahr setzen werden. Welche beyde considerationes zwar billich nicht zu verwerffen/ dannoch aber überwunden werden können/ dann wann die Ungarn nur erst von denen auff den Märckischen Gräntzen bereits ligenden Trouppen / etwan 3. oder 4000. Mann/ mit E. Durchl. conjungiren / und die andere allmählig folgen lassen / haben sie dadurch ipso facto, Suecis litem contestiret/ und wird demnach das erste dubium gehoben seyn. Quoad 2. ob ich gleich gerne gestehe/ daß auff Conservation E. Churfürstl. Durchl. Armee/ das gantze Hauptwesen / ja die Libertät und Freyheit aller derer ad mare Balthicum anwohnenden Völcker / quibus Rex Sueciæ, insatiabili cupiditate habendi tot tæchnis insidiatur, beruhet / und demnach billich in gute Obacht zu haben/ so ist doch gewiß/ daß 1. der Feind sich nunmehr mit uns engagiret / und demnach so leicht nicht abziehen kan/ 2. Und wann dann/ wie das Wetter sich darnach anläßet/ es auff einen Thau fallen sollte/ sehe ich nicht/ wie er ohne grosse Müh und langwierige Zeit/ absonderlich aber auß Mangel der Schiffe/ die Reuterey wieder in Jütland wird übersetzen können. Gesetzt aber 3. den Fall/ daß schon die feindliche Armee in Jüttland bereits stünde / so wird er jedoch zum wenigsten vier Wochen Zeit haben müssen/ ehe sie von dannen in Pommern marchiren / gegen welche Zeit die Ungarische und Polnische Völcker / schon bey Eu. Churfürstl. Durchl. seyn können/ und wird dabey auff dieser Seit diese avantage seyn / daß E. Churfl. Durchl. Völcker frisch/ die Schwedische aber abgemattet seyn werden. Wobey gleichwol auch 4. dieses zu erwähnen / daß der Feind mit seiner gantzen Macht nicht herauß geben kan/ besondern derselben ein Theil in Jütland lassen muß/ denen dann E. Churfl. Durchl. umb so viel mehr gewachsen seyn werden / auß welchem allen ich dann unmaßgeblich schliesse/ daß das eine Mittel/ meinen König zu secundiren/ und sich nachmahls seiner Hülffe nochmahls zu gebrauchen/ E. Churfürstl. Durchl. und derer Lande vor deß Feindes Invasion/ und daß ihr nachmahls moles belli alleine nicht auff den Halß kommen/ zu præserviren/ ja das gantze gemeine Wesen zu conserviren/ bestehe in celeritate und in einer schleunigen und unverweilten attacque in Pommern/ weilen die gantze Oesterreichische und Polnische Macht zu erwarten/ zu lang fallen wird/ und der Feind immittelst mit uns richtig seyn dörffte. Billich ist es ja/ daß dem gemeinen Feinde/ wie er suchet die Alliirten separatim zu überwältigen/ also collegialiter mit gesampter Macht/ und ehe ein oder ander membrum abgeschnitten wird/ Widerstand geschehe/ billicher ist es aber & honestati & utilitati magis

1658.

1658. conveniens, daß mein König von den jenigen/ denen er non cupiditate habendi, sed amore boni publici inductus, den Feind vom Halse gezogen/ werde secundiret/ und von denen/ die ihn mit aller Macht schleunig zu entsetzen/ versprochen/ und deßwegen er alle conditiones pacis außgeschlagen/ nicht hülfloß gelassen werde/ am billichsten wird es ja vor allem andern seyn / daß Ihre Churfürstl. Durchl. ihr eygenes Interesse/ und dero hohen Churfürstlichen Hauses Wolfahrt/ nimirum cunctando, nicht verabsäumen/ Sat enim diu consuluit, quibus consuluit, & bene consuluit, qui bene consultum magno animo Executioni mandat, sie wissen ja/ daß Graf Schlippenbach gesagt/ daß sein König einen benachbarten Fürsten/ mit seinem gantzen Hause ruiniren müste/ E. Churfürstl. Durchl. ist unverholen/ daß der König in Schweden selber gesaget/ daß niemand als E. Churfürstl. Durchl. ihme im Wege stünden/ an welche er/ an welcher Seit er sich auch wendete/ außstösse/ und dieselbe deßwegen räumen müsse. Wie sehr der König in Schweden dem Domino maris Balthici, und absonderlich E. Churfl. Durchl. Hafen der Pillau und Mehmel / ja gantz Preussen nachgetrachtet/ ist unnöthig zu wiederholen / zu geschweigen/ wie deroselben begegnet worden/ und es die Schweden mit ihr gemeynet/ da sie doch nicht allein ihr Hertzogthumb Preussen vor dieselben in die Wag-Schale gesetzet / besondern ihr eygene dem Evangelischen Wesen so hoch importirende Churfürstliche Person/ in so vielen Battalien und Scharmützeln/ über die Gebühr ihrentwegen gewaget/ und hazardiret/ wil nicht sagen von der Gefahr einer continuirlichen Unruh und Kriegs/ so allen denen am Balthischen Meer wohnenden / ja dem gantzen Teutschland zuwachsen würde/ wann/ das GOtt gnädiglich verhüte / der König in Schweeden die Insel Seeland und der Flotten sich bemächtigen solte/ zumahlen selbiger alsdann als auß einem sichern Hafen allemahl neue Unruh und Kriege in Teutschland senden würde. Und weilen denn endlich gnädigster Churfürst und Herr / so viel rationes ex honestate, æquitate, utilitate, imò necessitate concurriren/ so zweiffele ich nicht / E. Churfl. Durchl. nach dero hohem Verstande / damit sie vor allē andern Potentaten von Gott dem HErren so reichlich begabet/ diese Sache reifflich ponderiren / und was alsdann beschlossen/ mit gleichmässiger dapfferer Resolution/ damit sie bißhero alle obstacula überwunden/ alle ihre actiones, wie schwer selbige auch gewesen/ rühmlich zum Ende geführet/ und ihr dadurch ein unsterbliches Lob erworben/ ebenmässig exequiren und werckstellig machen werden/ E. Churfl. Durchl. haben so verständige und Weltweise geheime Räthe und dapffere Generals/ die deroselben mit Rath und That gerne willig und getreulich assistiren werden/ und deren Judicio ich das meinige gar gern unterwerffe. Alle Freyheits und Friedliebende Leute werden E. Churfürstl. Durchl. zu dieser heroischen Resolution und Expedition von GOtt dem Allmächtigen Glücke/ Heyl und felices successus wünschen/ und ich vor meine Person / nachdem ich zuvorn unterthänigst wil gebetten haben / diese meine Freyheit in keinen Ungnaden zu vermercken / besondern selbiges dem schuldigen Eyfer und Treue zu meines Königs Diensten / der Liebe zu meinem Vatterlande / der unterthänigsten Affection zu Euer Churfl. Durchl. selbsteygenen Wolfahrt und Gedeyen zuzuschreiben / wil nichts mehr wünschen / als daß ich mit Vergiessung meines Bluts ichts etwas hierzu contribuiren / und zugleich erweisen möge / wie ich nichts höhers suche/ als E. Churfl. Durchl. Hulde und Gnade mir zu erhalten / und in der That zu erweisen/ daß ich bin und verbleibe E. Churfl. Durchl. ꝛc.

1658.

Hierauff bekam der Herr Abgesandte von dem Churfl. Secretario, Herrn Frantz Rasch/ gute Vertröstung in folgender schrifftlichen Antwort:

Resolution und Antwort deß Churfl. Brandēb. Hofs/ für den Königl. Dänisch. Hn. Abgesandten / auch seine Motiven.

Euer Excell. habe ich hiemit berichten solen/ daß ich dero Befehl nach/ Sr. Excell. dem Herrn General Lieutenant Dörffling/ so bald ich vernommen/ daß sie bey Ihro Churfürstl. Durchl. dero Relation wegen verrichteter Reyse gethan / auffgewartet / und haben sie mir/ GOtt Lob/ gute Resolution wissen lassen/ daß der Feldmarschall Montecuculi / sich alsobald erkläret/ ohne Erwartung einer Ordre vom Hofe/ Anstalt zu machen/ daß seine Truppen/ so bald immer möglich/ auff die hiesige Gräntzen sich finden solten/ Lessinsky hat alsofort durch einen Courier seinem Könige das periculum in mora remonstriret/ sich zwar auff Antwort beruffen/ je dennoch den Czarnetzky beordret/ sich in Bereitschafft zu halten/ hiesiger Oerter ist auch schon Anstalt gemachet/ sich zusammen zu ziehen / und parat zu stehen/ von dem Rendevous wird man ehistes resolviren / der Herr General Lieutenant berichtet mich ferner / daß dem Saphia auch Ordre gegeben wäre/ tausend Husaren abfolgen zu lassen/ der Churfürst sol sich über deß Montecuculi Resolution gefreuet/ auch gesaget haben/ er wolte dem Dänischen Gesandten gute Zeitung schreiben.

Im übrigen hat der Herr Oberbeck mir alleweil zu verstehen gegeben / daß E. Excell. an den Churfürsten abgelassenes Schreiben heute im Rath verlesen wäre/ und hätten Ih. Churfl. Durchl. dasselbe nicht allein überauß wol eingerichtet/ sondern auch gegründet befunden/ wünschten nur/ daß das Wetter sie nicht lange mehr hindern möchte / solches zu exequiren.

Mit dieser Resolution machte sich der Herr Abgesandte von hier seines Wegs wieder fort auff Hamburg zu: Und weiln es indessen mit

1658.

seinem gnädigsten Herrn/dem König in Dänemarck/durch der Schweden unvermutheten Uberzug über den Belt und gewaltsamen Einbruch in Seeland / allbereits dahin gediehen war/daß Se. Königl. Maj. mit dem König in Schweden sich in gewisse particular Friedens-Tractaten einlassen solte/in denselbigen aber sich nicht übereylen möchte; So schickte er derohalben die jenigen schrifftliche Acta, so in dem vorgewesenen Alliantz-Werck zu Berlin bißher verhandelt worden/von besagtem Hamburg nach Hofe / sampt einem Schreiben/von Anfang und Fortgang seiner Gesandschafft und gehabter Verrichtung/also lautend:

Durchleuchtigster / Großmächtigster König/Allergnädigster Herr.

Euer Königlichen Majestät habe ich vor zwey Tagen bey einem Expressen von Verrichtung der mir anvertrauten Commission allerunterthänigst referiret: Nachdem aber gestriges Tages von Gottorff gewisse Zeitung eingekommen/daß Euer Königl. Majest. particulier-Tractaten mit Benennung derer Plenipotentiarien beliebet / welche vom König von Schweden auff den 15. dieses benennet/ und innerhalb 8. Tag geendigt werden sollen: So habe ich meinen geleisteten Pflichten gemäß zu seyn/ermessen/bey dieser so hoch importirenden Sachen nochmahls / worinnen meine Verrichtung beruhet / allerunterthänigst zu berichten / und die Abschrifft der Acten/mit Hindansetzung der Gefahr / daß sie intercipiret werden möchten / weilen propter angustiam termini periculum in mora, zugleich zu übersenden/und habe demnach E. Königl. Maj. mir theils gegebenem/theils nachgesandtem Befehlich zu Folge / bey Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg 1. Ratificationem, 2. Executionem fœderis gesuchet / und beydes ohne Verlierung einiger Zeit instantissimè urgiret/ quoad Punctum Ratificationis, so haben Ihr. Churfl. Durchl. mit Vorwand/daß der Wreich limites Commissionis überschritten/eines und anders in dem zu Coppenhagen geschlossenen fœdere geendert zu haben/desideriret/und endlich beygefügtes Project sub Lit. A. welches ich auch ad referendum annehmen müssen/extradiret/mit beygefügter Resolution / 1. Wann E. Königl. Maj. dieses Project placitiren / und deren Ratification mir darüber zusenden würde/daß sie alsdann die ihrige auch anhero senden und gegen einander außwechseln wolten. Und weiln ich/ propter defectum Mandati, mich dieser Enderung nicht annehmen dörffen/wie E. Königl. Maj. auß dem Recreditiv. Lit. B. zu ersehen; So wolten sie fordersambst/einen nach Coppenhagen senden / der diese Alliance völlig schliessen/und die Ratificationes außwechseln solte. 3. Dann/ non attenta ista ratificatione, Ihr Churfürstl. Durchl. so bald nur die Ungarischen Truppen auff dero Gräntzen kämen / ohne fernern Verzug würcklich agiren wolten. Stehet also bey E. Königl. Majest. gnädigstem Belieben/entweder dieses Project zu placitiren / oder den Churfürstlichen Abgeordneten zu erwarten / welcher das jenige/ was E. Königl. Maj. noch etwa dabey möchten desideriren/ abzuhandeln/ befehliget werden dörffte/und wird immittelst die Conjunctio und Expeditio, als wozu der Churfürst auch gegen die Oesterreicher nunmehr verbunden/nicht remoriret werden/ wobey er auch/ nachdem die Zeitung von Verlust der Insul Fühnen eingekommen/nicht allein beständig verblieben / besondern auch die Sache mit mehrem Eiffer embrassiret. Quoad punctum Executionis, so haben Ihr Churfl. Durchl. sich zwar allezeit würcklich dazu erzeiget/demnach aber die Polnische und Ungarische Hülffe zugleich desideriret/gestalt ich dann zu Posen die Polnische Völcker in 5000. zu Pferd und 3000. zu Fuß und Dragoner erhalten/ die auch bereits lang zu marchiren parat gestanden/wann nicht das Werck durch die Ungarische Tractaten/als womit wir über fünff Wochen/doch in stätiger mühsamer Arbeit/ zugebracht/auffgehalten worden/welche dannoch den 5. durch Beystand deß Allerhöchsten vollenzogen und geschlossen worden / hauptsächlich dahin gehend / daß Ungarn 10000. Mann mit gehöriger Artiglerie / Polen die vorerwähnte Völcker/oder so viel der Churfürst davon begehret/und Brandenburg mit 8000. Mann / welche aber vom Churfürsten auff 10000. Mann werden verstärcket werden / nebst gleichmässiger Artiglerie/ zusammen ein Corpus von 28000. Mann hergeben/und innerhalb vier Wochen conjungiren sollen / mit welchem Corpore der Churfürst persönlich anhero in Holstein gehen/und dem Feinde/und den Krieg desto eher zu endigen/ eine Battaglie zu lieffern/entschlossen/gestalt ich zu dem Ende Copiam fœderis defensivi sub Lit. C. & offensivi Lit. D. Item Protocolli dessen/was zwischen dem General Montecuculi/Sparren/ Hörffling und mir in puncto Executionis Lit. E. vorgelauffen/ und was sie dabey dieses Orts desideriren/beygeschlossen/ übersende. Und ob gleich die Copia fœderis offensivi mit dem Original in formalibus nit über einstimmet/so auch alsobald sol nachgesandt werden/so können doch E. Königl. Maj. die Substantialia und die Correction auß den Marginalien ersehen / zwar haben die Ungarn gar starck an mich gedrungen/ daß ich im Schluß auff etliche Tage verweilete / wie ich hingegen desiderirete / daß es solte eingerichtet werden (ad componendos motus Polonicos & Danicos) weilen ich aber zu dem ersten nicht instruiret/E. Königl. Maj. auch der Platz in diese Verbündnuß mit einzutretten/ offen gelassen worden/und sie dessen durch die par-

A. pag. 623. col. 2.

B. pag. 625. col. 1.

1658.

Lit. C. pag. 625. col. 2. D. p. 527. col. 2. E. p. 628. col. 2.

1658.

particular-Tractaten mit Polen und Brandenburg ohne das versichert/so ist es dabey geblieben. Der Generalen desideria habe ich ad referendum angenommen / und werden E. Königl. Maj. da der Krieg solte continuiren/ mir dero Befehl darüber allergnädigst übersenden; Seyder dem habe ich noch an den Churfürsten umb Beschleunigung der Expedition/laut Beylage lit. F. geschrieben. Worauff mir Mons. Rasche geantwortet / lit. G. daß solches guten Effect erreichet/und die Völcker bereits zusammen gefordert würden / also daß an schleunigem Succurß/cum de corio illorum jam agitur, ob GOtt will/ nicht zu zweiffeln/und hätte ich ein wenig länger Instruction und mehrere Freyheit zu negociiren gehabt/ solten die Sachen auch in einem andern Stande gewesen seyn. Chur-Sachsen hat dem Churfürsten von Brandenburg in die Hand zugesaget / Ihn und die Parthey contra Suecos nicht zu verlassen: Die Lüneburgische/Braunschweigische Gesandten/so zu Berlin gewesen / seyn nach unterschiedlichen vom Churfürsten und mir ihnen geschehenen Remonstrationen/sonderlich nachdeme Fühnen verlohren/ worüber sie keine geringe Apprehension empfunden/von dannen weggereyset/ also daß es Schweden an Feinden/ und uns an Succurß mit Göttlicher Hülffe nicht wird ermangeln / in welchem Respect dann der König in Schweden die jetztbewilligte particulier-Tractaten umb so viel mehr presset/E. Königl. Maj. zu übereylen / und von dero Alliirten zu separiren suchet/weilen nicht allein Holland vor uns starck armiren thut/besondern Franckreich auch beschlossen/ dieses Jahr mit Oesterreich nicht zu brechen/ und den König in Schweden / quovis modo einen Frieden zu machen / animiret / weilen ihme sonst die gantze Oesterreichische Macht allein auff den Halß fallen würde. Was nun allergnädigster König und Herr hoc statu rerum, da Regi Sueciæ dieser grossen Parthey der Alliirten zu resistiren/nicht allein unmöglich fallen/besondern auch das jenige/was er etwa in Fühnen oder Seeland occupiret/nit wird mainteniren können / sondern wieder verlassen müssen/ die Cron Dänemarck hingegen durch GOttes Gnade die Alliance erhalten/die sie uno eodemque tempore in ewigen Zeiten niemahls gehabt/davon als ein so wichtiges Werck/wovon E. Königl. Majest. hohen Königl. Hauses und der Cron Dänemarck jetzige / ja ewigwährende Wolfahrt/ Fried und Sicherheit dependiret/und in hundert Jahren von der Importance nicht tractiret worden / suspendire ich billich meinen geringen Verstand und Judicium, wünsche aber von Grund meiner Seelen und auß dem Hertzen eines allerunterthänigsten und getreuen Dieners / auch mit Hindansetzung meines Particuliers-Interesse/welches im Frieden/ durch Conservation meiner Güter/mehr als im Krieg zu finden/daß der Allerhöchste Gott E. Königl. Maj. getreue/unpassionirte/heylsame und ersprießliche Consilia bescheren wolle/damit diese particulier-Tractaten/ als worauff die Erhaltung derer hohen Alliirten oder Quittirung derselben beruhet / zu Conservation derer Königlichen Respects und Ehren/zu erwünschtem Auffnehmen derer hohen Königl. Hauses/zu Abwendung einiger Dismembrationen derer Königreich / Fürstenthümber und Länder/sonderlich aber der Erb-Fürstenthümber/als welchen auff vielerhand Weise mächtig wird nachgetrachtet werden/ und endlich zu Erlangung/nicht wie vor diesem zehenjährigen / besondern eines ewigen/ sichern und beständigen Frieden außschlagen und gedeyen möge/ꝛc. Hamburg / den 14. Febr. Anno 1658.

F. pag. 630. col. 1. G. pag. 632 col. 2.

1658.

[Die in diesem Schreiben erwähnte Beylagen/als worauff der Herr Abgesandte sich bezeucht / sind eben die jenigen / Briefe und schrifftliche Handlungen/ welche kurtz vorhero eingerückt/ und in diesem gegenwärtigen Schreiben auff dem Rand angewiesen worden.]

Die fremden Gesandten reysen alle von Berlin weg.

Auff des Herrn von Allefeld Abzug von Berlin/nahmen auch die übrigen/bey dieser neu auffgerichteten Off- und Defensiv-Bündnuß interessirte Königliche Ungarische und Königl. Polnische Herren Abgesandten ihren Abschied von dem Chur-Brandenburgischen Hofe / und ihren Weg nach Posen zu Sr. Königl. Majest. in Polen / umb mit selbiger nach Warschau zu gehen/und dem daselbstin außgeschriebenen und nunmehr vor der Thür stehendem Convocations- oder Land-Tag beyzuwohnen: Hingegen blieben der Königl. Polnische/Königl. Schwedische und Königl. Dänische Residenten noch allhie/zu welchen auch zween Niederländische/die sich im Namen der Herren General Staten/eine Zeitlang zu Warschau und bey dem König in Polen auffgehalten hatten/kamen/wiewol nur der eine allhie blieb/und der andere wieder weg und nach Holstein reysete.

Chur-Brandenb. rüstet sich die mit Dänemarck geschlossene Bündnüß zu exequiren.

Bald hierauff ließ sich die Würckung sothaner beschlossener Bündnuß an Chur-Brandenburgischer Seiten starck spühren/ massen so wol in den Clev- und Märckischen/ als Mündisch- und Ravensburgischen Landen alle frembde Werbung verbotten / und solches/zu eines jeden Nachricht/bey höchster Leib- und Lebens-Straff/hin und wieder publiciret ward/auch/da sich jemand von Churfürstl. Brandenburgischen Vasallen/oder Lehens-Leuten / in anderer frembden Herren Diensten befinden würde / derselbe sollte solche/in Zeit dieser Publication/bey Verlust der Lehn / alsofort quittiren. Neben diesem ernstlichen Mandat musten auch die in den Clev- und Märckischen Landen/unterm Commando des Herrn General Major Kannenbergs / zusammen geführte Völcker ungesaumt

1658. saumt auffbrechen/ und herauß marschiren/ ungeacht der unbequämen Jahrs-Zeit/die ihnen denn auch / gleich anfangs ihres Marsches/diese Hinderung verursachte/daß sie/ wegen selbiger Orten allzu tieff gefallenen Schnees/an der Emse/unfern der Herrlichkeit Rodda und der Stadt Wiedenbrug/ mehrentheils still ligen/und dem Herrn Grafen von Tecklenburg / als welchem besagte Herrlichkeit zuständig/beschwerlich seyn musten/weßwegen derselbe eine Abfertigung an den Herrn General Major thun/und ihn ersuchen liesse/ den Marsch so viel möglich/zu beschleunigen/und seine Land und Leute/welche/durch die vorigen Durchzüge / bereits ziemlich mitgenommen wären / umb desto mehr zu verschonen. In dem Fürstenthumb Minden wurden auch so viel Fußvölcker fertig gehalten / als man nur immer auß den Guarnisonen zu entbehren getraute. Zu Halberstatt schaffte der Chur-Brandenburgische Ober-Kriegs-Commissarius Inckefort nicht allein viel Geschütz und Kugeln auß dem Hartz an die Hand / musterte die Soldateska selbiger Gegend/und richtete unterschiedliche starcke Magazinen auff; Sondern bemühete sich auch sehr/auß selbigem Fürstenthumb eine grosse Menge Salpeter (welcher / etlicher Meynung nach/jährlich über 600. Centner/ außtragen solte) graben und sieden zu lassen; Gestalt er hierzu Salpeter-Sieder/auß was Orten er sie nur bekommen konnte / gegen gute Bezahlung / annahm/ auch deren viel kriegte.

Versucht zuvorhero bey Schweden die Poln. Friedens-Tractaten zu beschleunigen.

Ob nun wol auß allen diesen gewaltigen Zurüstungen anders nichts/als ein neuer und frischer Krieg abzunehmen war/zumahlen die Herren General Staten der Vereinigten Niederlande durch dero/ zu Berlin/sich befindenden Abgesandten/Sr. Churfl. Durchl. sehr hohe Anerbietungen zum Beystand wider dero Feinde/nicht allein versprechen/sondern Sie auch versichern liessen / daß sie die mit Sr. Churfl. Durchl. vormahls aufgerichtete Alliantz vest zu halten entschlossen: Uber das noch der Herr General Feldzeugmeister/ Freyherr von Fernamont/als Königl. Ungarisch- und Böhmischer Gesandter/ im Märtzen/zu besagtem Berlin an dem Churfl. Hofe ankam/und auff die Beschleunigung deß vorhin beliebten Feldzugs triebe; So bekam jedoch dieses Wesen bald eine andere Gestalt. Denn indessen ward zwischen den beyden Nordischen Cronen/ Dänemarck uñ Schweden ein gewisser Fried/und unter andern auch mit dieser Condition getroffen / daß Dänemarck sich aller außwärtiger/der Cron Schweden zum Nachtheil/eingegangener Bündnussen entschlagen wolte: Dannenhero höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. unangesehen sie sich in gute Verfassung gesetzt/und mit starcken Alliantzen versehen hatte/gleichwol nunmehr wieder darauff zu treiben/anfieng/daß doch die Strittigkeiten zwischen Polen und Schweden dermaleins beygelegt werden/und Sie dadurch ihrer eygenen Sicherheit selbst vergewissert seyn möchte. Zu welchem Ende Sie dem unlängsthin bey Hof erschienenem Königl. Schwedischen Envoye, oder Abgesandten/ein besonders Handbrieflein an seinen gnädigsten König und Herrn/ bey seiner Abfertigung/ mit gab / worinnen Sie Sr. Königl. Maj. die Beschleunigung der Polnischen Friedens-Tractaten kürtzlich recommendirte/mit diesen Worten:

1658.

Schreibt deßwegen an den König in Schweden.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster König / hochgeehrter Herr Vetter und Bruder.

Ich hätte wol gehoffet/ E. Königl. Majest. würden/nach geendigtem Dänischen Kriege/ die Polnische Tractaten/durch dero hohe Gegenwart/befördert haben; Nachdem ich aber vernommen/daß E. Königl. Maj. sich nacher Schweden begeben/so habe ich nicht unterlassen wollen / dieselbe bey dieser guten Gelegenheit mit diesem Schreiben zu besuchen/ und zugleich E. Königl. Maj. dienstfreundlich zu bitten/Sie wolten/ dero vielfaltig gethanen Zusage nach/den Frieden in Polen/ohne eintzige Verzögerung/befördern. Denn weil ich auff E. Königl. Maj. so offt gethane Vertröstung alle Interessenten dessen so hoch versichert/wil ich nimmer hoffen/daß E. Königl. Maj. mich hierunter stecken lassen werden/ und gleich wie in der Beschleunigung gedachten Friedens meine Sicherheit alleine bestehet; Also versichere ich auch E. Königl. Maj. daß ich an guter Cooperation nichts erwinden lassen/auch auffrichtige Freundschafft mit E. Königl. Majest. und dero Cron beständig pflegen werde / Gestalt ich weiß/daß der König und Cron Polen gleiche Intention haben/ empfehle dieselbe hiemit deß Allerhöchsten Protection/und verbleibe allezeit

[Drunter stund: E. Königl. Maj. und besser drunten: Dienstwilliger Vetter/ Bruder und Diener / und unter diesen Worten/der Nam: Fridrich Wilhelm/ Churfürst. War datirt: Cölln an der Spree/ den 10. Martii 1658.]

König in Schwed beantwortet das Chur-Brandenb. Schreibē.

Höchstermeldte Se. Königl. Maj. welche sich zu der Zeit bey ihren Ständen zu Gotenburg in Schweden auffhielt/und hierzwischen auß den/durch die ihrigen/ in Holstein auffgefangenen Alefeldischen Schreiben von den zu Berlin abgehandelten Alliantz-Tractaten war verständiget worden;/wolte/nach dem Sie das vorhergehende Churfürstl. Ersuch-Schreiben erhalten/nicht weniger auch ihre Neigung zu guter Verständnuß mit Sr. Churfl. Durchl. zu verstehen geben / und erwiederte derhalben solche anerbothene Churfl. Freundschafft durch eine gleichmässige schrifftliche Remonstration und Gegenerbiethung/

un-

1658. unter dero eygenen Königl. Hand/ auß Gothenburg/unterm 10. April/mit diesen Worten:

Durchleuchtigster Churfürst/freundlich geliebter Bruder und Vetter.

E. Liebd. Schreiben vom 10. Martii ist mir wol zu Handen kommen/und dieweil ich darauß vernehme/ daß E. Lbd. nicht allein von Ihrer zu Beförderung des Polnischen Friedens tragenden sonderbaren Begierde/ mir Nachricht geben/besondern auch von des Königs von Polen Intention/ einen gleichmäßigen Ernst versichern wollen/mit angehängter Contestation/daß E. Lbd. bey solchem Friedens-Werck an guter Cooperation nichts erwinden lassen/auch mit mir und meiner Cron einig auffrichtige Freundschafft beharrlich pflegen wollen; So habe nicht unterlassen mögen/ E. Lbd. in Wiederantwort hiermit Freund-Vetterlich zu hinterbringen/daß zu sothanen Frieden mit Polen/ich ihren Wolwissen nach/ vorlängst meine Commissarien benennet/und dieselbe so wol vor- als nach geschlossenem Dänischen Frieden/allemahl mit gnugsamer Instruction und Plenipotentz versehen/wie sie dann auch diesen außtrücklichen Befehl gehabt/solch heylsames Friedens-Werck mit Polen und dessen Alliirten nach Möglichkeit zu befördern/und es also bißhero weder an mir noch meinen Leuten/ als welche zu den Tractaten jederzeit bereit und der Gebühr vollkommen instruirt gewesen/ gehafftet. Auß der insolenten und hochtrabenden Antwort aber/so man Polnischer Seiten sothaner Tractaten halber/ dem Frantzösischen Ambasladeur de Lombres gegeben/ habe ich noch einige reale Friedens-Begierde nicht verspühren noch mercken können; Besondern muß vielmehr beklagen/ daß sie und ihre Alliirte den speciosen Prætext des Friedens zwar bey jedermänniglich im Munde führen/ die Consilia und Gedancken aber/sonst nirgends hinrichten/ als zu anderer total Ruin und Unterdruckung/auch Verwüstung Land und Leuth.

Sonsten aber mögen E. Lbd. wol versichert seyn/ daß durch meine Abwesenheit von der Armee/nichts so das Friedens-Werck einiger massen befördern könnte/verabsäumet wird/ besondern meine Commissarii eben das jenige/ gleich wäre ich præsent/und zwar nicht weniger oder mehr/ vornehmen oder præstiren können/massen ich dieselbe zu Beförder- und Schliessung des Wercks amplement genug instruiret/wie solches auch die meiner Seiten ertheilte Declarationes genugsamb an den Tag geben/und aller Tractaten Eygenschafft und Natur es erfordert; Dahero nun E. Lbd. grosse Ursache haben/dergleichen Erinnerungen an den König in Polen abgehen zu lassen/ als E. Liebd. hochvernünfftig erwehnen/daß Sie selbst bey dem Friedens-Werck ein grosses Interesse haben/E. Lbd. mögen sich im übrigen auch versichert halten/ daß Ihre wegen Pflegung einer beharrlichen Freundschafft/ mit mir und meiner Cron gethane Freund-Vetterlich Contestation eine sonderbare Freude mir verursacht/und diß darumb so viel mehr/ als der gemeine Ruff nun eine Zeithero von E. Lbd. zu unserm Nachtheil gefassten anderwärtigen Resolution ein widriges verlauten wollen.

1658.

Ich habe aber stäts verhoffet/ E. Lbd. würden in ihrem Gewissen überzeuget seyn/ daß mein Vorsatz und Affection nie anders dann zu E. Lbd. und dero Lande Conservation und Besten gerichtet gewesen/und da E. Lbd. nur gefället die Warheit nachzuforschen/ werden Sie keine widrige Inventiones und Verleumbdungen bey sich statt finden zu lassen/ noch die zu mehrmahlen mir so hoch und theur vergewisserte Freundschafft zu ändern/besondern vielmehr Ursach gehabt haben/ als ein treuer Freund/mir von meinen vielen Feinden und Widerwärtigkeiten/durch dienliche und friedliche Vorschläge abzuhelffen; E. Lbd. wissen sich Freund-Vetterlich zu entsinnen/ wie ich derselben meine ungeänderte Freundschaft durch meine Handschreiben mehrmahlen versichert/ Also leb ich auch der Zuversicht/E. Lbd. werden nicht ungeneigt seyn/die Freundschafft und gutes Vernehmen ferner zu cultiviren/ und was denn einiger massen hinderlich/mit guter Manier und Bedacht auß dem Wege zu räumen; Im übrigen habe ich zu GOtt das Vertrauen/ Er werde mir ferner beystehen/und aller meiner Feinde zu meinem Nachtheil und Verderben gerichtete Anschläge von sich selbst zergehen/ und dabey gnädig verleyhen/daß alle meine feindliche Nachbarn sich zu gütlichem Vergleich bequemen müssen.

Wornach mich dann nicht allein hertzlich verlanget/ besondern ich bitte auch den gütigen GOtt/daß Er die Gemüther zur Friedfertigkeit disponiren/ und meine Land und Leuthe/ auch einmahl wieder in Ruhe und Friede setzen wolle. Derselbe erhalte auch E. Lbd. bey langem Leben/und beständiger guten Gesundheit/ und nehme Sie in seinen Schutz. Gegeben zu Gothenburg/den 10. April 1658.

P. S. Ich verhoffe E. Lbd. werden wegen gegenwärtiger Zeiten Conjuncturen/ ihre Gedancken einigen meiner daraussen in Pommern befindlichen Leuten etwas näher entdecken/ inmittels werde ich/geliebts GOtt/inner wenig Wochen/auch wieder bey meiner Armee seyn.

Solch veranlastes Königl. Erbiethen nun noch ferner zu bezeugen/ und die biß daher zwischen Sr. Königl. Maj. und Sr. Churfl. Durchl. in einem und andern etwann vorgelauffene Irrungen/ und was dem vormahls

bey-

1658.

beyderseits gepflogenem guten Vertrauen möchte seyn zuwider gehandelt worden/ auffzuheben/ hingegen ein freundliches Vernehmen wieder auffzurichten/ ward dem Herrn Grafen von Schlippenbach (der sich ohn das umb deßwillen zu Stettin in Pommern aufhielt) eine Königliche Commission und Vollmacht auß Gothenburg/ vom 3. May zugeschickt/ und ihm darinnen noch des Königl. Schwedischen Tribunals zu Wißmar Vice-Presidenten/ Herr David Mævius, zugeordnet/ mit dem Befehl/ daß/ wenn Se. Churfl. Durchl. sich hierzu würde geneigt finden lassen/ sie beyde deßwegen mit den Churfürstl. Commissarien an beliebigem Orte zusammen kommen/ und durch ordentliche Tractaten der Sach abhelffen solten.

Chur-Brandenb schickt eine Gesandschafft an den König in Schweden.

Weiln denn über das und inzwischen des Herrn Grafen Schlippenbachs Excellentz theils schrifftlich/ theils auch mündlich in der zwischen ihm und dem Chur-Brandenburgischen geheimen Rath/ Herrn Baron von Schwerin/ zu Prentzlow angestellten Conferentz/ gar inständig auff eine Ambassade oder Abschickung einer Gesandschafft an Seine Königl. Majest. drange/ und hierzu auch zu allem Uberfluß die hohe Fürstliche Häuser Braunschweig/ Lüneburg und Hessen-Cassel/ sampt Franckreich und Engelland/ durch ihre Gesandten/ riethen; So wurden demnach von Sr. Churfürstl. Durchl. vor wolgedachter Herr Baron von Schwerin/ und Herr Doctor Weymann/ zu diesem hochangelegenen Wercke ernennet/ und am 13. 23. May von Berlin ab und Sr. Majest. dem König in Schweden nach Holstein entgegen geschickt/ von deren Verrichtung die nächst den Dänischen Friedens-Tractaten folgende Königl. Schwedische Hof-Geschichte/ umbständlichen Bericht geben.

Königin in Polen kompt nach Berlin zu Chur-Brandenburg/ und

Dahingegen war Ihr. Maj. die Königin in Polen auff dem Weg/ daher nach Berlin zu kommen/ umb die neue Freundschafft und Bündniß ihres Herrn Gemahls mit dem Churfürstl. Hauß Brandenburg desto angenehmer zu machen/ und kam an einem Freytag/ den 18. 28. Junii/ mit einem grossen ansehentlichen Königl. Begleit daselbst an/ nachdem Se. Churfürstl. Durchl. und dero Churfürstl. Gemahlin mit der Hofstatt Selbige/ wol bey zwey Meilen von der Stadt/ sehr höflich empfangen hatten/ und mit einigen Compagnien Reutern convoyren lassen. Bey der Königin Ankunfft stund eine schöne Infanterie/ von acht starcken Regimentern in Bataglie/ zusampt einer Artiglerie/ von siebenzehen Metallinen Stücken/ worunter vier gantz neue grosse/ und fünff auch noch nie gebrauchte kleine Stücke waren/ welche alle zu erst nach der Ordnung losgebrannt wurden; Nachmahls gab die gantze Infanterie eine zierliche Salve/ und wiederholte solche noch zu zweyen unterschiedenen mahlen/ und als hierauff Ihre Majestät biß an die Helffte der Infanterie gelangte/ wurde auch ein Feuerwerck angezündet/ die gantze Bürgerschafft aber muste in der Stadt im Gewehr auffwarten. Solchem nach ward Jh. Majestät von Sr. Churfürstlichen Durchl. stattlich auffgewartet/ und jedermann wol tractirt/ daß auch dieselbe an dem prächtigen Einzug/ stattliche Außstaffirung der Gemächer und herrliche Tractamenten ein verwunderliches Wolgefallen von sich spühren lisse.

1658.

reyset wieder weg.

Als Sie nun solche freundliche Bedienung und vielfältige Ehrerweisung/ biß in den zwölfften Tag/ genossen/ begab Sie sich/ Mittwochs/ den 30. Junii (10. Jul.) des Morgens sehr früh/ ungeachtet Se. Churfürstl. Durchl. Sie genöthiget/ noch einige Tage zu verharren/ und mit nacher Spandau und der Churfürstin Palast zu Uranienburg zu reysen/ umb selbigen zu besehen/ gebethen/ von dar wieder weg/ nachdem Sie zuvor Se. Churfürstl. Durchl. wegen guter Beförderung des Friedens ersucht/ und von derselbigen mit einer bespannten schönen Carosse/ auch zween bespannten neuen Rüstwägen verehret worden. Da Sie dann/ gleicher wie beym Einzug geschehen/ eben so prächtig wieder hinauß begleitet ward. Worauf Sie ihre Reyse dergestalt schleunig fortsatzte/ daß Sie noch selbigen Tag Franckfurt an der Oder erlangte; Denn ihr Vorhaben war/ dem Reichs-Tag zu Warschau zeitlich beyzuwohnen.

Des Churfürstl. Collegii von Franckfurt auß an Chur-Brandenb deputirte Gesandschafft langt zu Berlin an

Auff der Königin Abzug fanden sich noch denselbigen Vormittag/ von einem/ zu Franckfurt am Mayn/ versambleten höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio vier an Se. Churfürstl. Durchl. Deputirte Herren Gesandten ein/ benamentlich die Wolwürdige/ Hoch-Edle/ Gestrenge und Veste/ Herr Peter Jacob von Ebelsbach/ Ritter und Obrister/ Herr Johann Friederich von Burckersroda auff Pauscha/ Herr Philipp Christoff Frantz von Weingarten/ und Herr Hermann von Wolframsdorff/ beyder Churfürstl. Gn. und Durchl. zu Maynz und Sachsen respective Hof- und Kammer-Räthe und Kammer-Junckherrn/ welche sich alsbald/ nach ihrer glücklichen Ankunfft/ von wegen obhandener Instruction/ diese hochansehentliche Gesandschafft betreffend/ mit einander sich zu bereden/ verglichen/ und ward die erste Zusammenkunfft noch denselbigen Morgen/ als am 30. Junii (10. Jul.) beliebet: Worauff denn beyde Chur-Sächsische Herren Gesandten sich zu den Chur-Maynzischen in ihr Losiment verfüget/ allwo unter andern ob-wolgedachter Herr Obrister Peter Jacob (als welcher wegen Chur-Maynz das Directorium führte) nach geschehener Bewillkommung und abgelegten

Die Hn. Gesandten bereden sich mit einander.

FRIDERICVS WILHELMVS MARCHIO BRANDENburg. S. Rom. Imp. Archi Camerar. Princ. Elect. Magdeb. Boruss. Iul. Cliv. Mont. etc. Dux etc.

gewöhnlichen Complimenten / denselben mündlich vortrug und zu verstehen gab/was Gestalt einem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio gnädigst gefallen hätte / eine ansehentliche Schickung zu Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg zu thun/und sie mit einander zu einer solchen Ambassade, vermög in Händen habenden Creditivs und mitgetheilten Instruction zu gebrauchen / er aber für seine Person erachtete es/in Ansehung dieser hohen Gnad / und tragender Pflichten halben/eine Schuldigkeit/ sich solthaner gnädigsten Commission unterthänig zu unterwerffen/trüge im übrigen keinen Zweiffel/sie würden sämptlich sich derselben gebührender massen auch zu unterziehen / nicht verweigern/ worzu denn ein jeder absonderlich sich gantz willig erboth und erklärte.

Nachgehends nahm der Herr Obrister das Creditiv in die Hand/und lase den Titul folgender Gestalt: Dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich Wilhelmen/Marckgrafen zu Brandenburg/deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Kämmerern und Churfürsten / zu Magdeburg/ Stettin / Pommern / der Cassuben/ Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg/Fürsten zu Halberstadt/ Min-

Beseben das Churfürstliche Creditiv.

den

1658.

den und Rügen / unserm besonders lieben Freund / Herrn Brudern und Vettern / auch gnädigstem Herrn.

Auff der andern Seiten besahe man die Siegel/welche also gesetzt waren; Erstlich stund des Herrn Churfürstens zu Mayntz / 2. Chur-Cöllns / 3. Chur-Triers / 4. Chur-Sachsens / 5. Chur-Pfaltzes/und denn der Chur-Bäyerischen Gesandschafft Siegel. Nach Ablesung dessen ward für gut angesehen/daß man solch Churfürstl. Creditiv Sr. Churfürstl. Durchl. durch Dero Ober-Hof-Marschalln / Herrn Wolff Christoff von Rochau/ Obristen/ überreichen lassen solte. Hierüber nahmen die Herren Gesandten Abschied von einander / und verfügten sich die Herren Chur-Sächsische wieder nach Hauß.

Lassen dasselbige bey Hof überlieffern.

Nach Mittag umb 1. Uhr / ward besagtes Creditiv / durch den Chur-Mayntzischen Bedienten / Johann Friederich Ehemann/ dieser Zeit Legations-Secretarium, wolgemeldtem Herrn Ober-Marschalln selbsten in die Hand geliefert / welcher es alsobald an Se. Churfl. Durchl. übertrug / worauff Sie ihm die gnädigste Resolution andeuten lisse/ daß Sie deß andern Tags hernach / nämlich Donnerstags den 1. 11. Julii/zwischen 10. und 11. Uhren die Herren Abgesandten zur Audientz wollte abholen lassen / welches so dann den Herren Abgesandten wieder angedeutet ward/damit sie sich darnach zu richten haben möchten.

Werden vor Se. Churfl. D. zur Audientz geholet.

Auff denselben bestimpten Tag umb 10. Uhr/fanden sich die Chur-Sächsischen abermals bey den Chur Mayntzischen ein: Umb 11. Uhr kamẽ die Churfl. abgeordnete Cavalliers/ mit drey Carossen/sampt einer ansehentlichen Suite/von Hof-Junckern/Paschen/Lackeyen und Trabanten vor der Herren Gesandten Losiment/denen der Churfürstl. Brandenburgische Ober-Schencke / Herr von Götz/ im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zur Audientz ruffte/worauff sie sich alsobald mit einander in die letzte Kutsche begaben / und nacher Hof fuhren / allwo ihnen unten an der Gassen-Stiege oberwähnter Herr Marschall/beneben noch vielen Cavalieren/entgegen kam/und sie biß an das Churfürstl. Zimmer begleitete / unter der Stuben-Thür im Vorgemach aber empfieng Se. Churfürstl. Durchl. selbst in Person dieselbigen/und forderte sie zu sich in ihr Zimmer/darauff denn durch mehr gemeldten Herrn Obristen/ Peter Jacob von Ebelsbach/in Beyseyn des Freyherrn von Löben/und noch vier anderer höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. geheimer Herren Räthe / der Vortrag allhie mündlich geschahe / und nachgehends auch schrifftlich eingereicht ward/Inhalts/wie folget:

Durchleuchtigster Churfürst/gnädigster Herr.

Die Hochwürdigste und Durchleuchtigste Churfürsten / unsere Gnädigste Herren/ zu Mayntz/Cöllen/Trier/Sachsen und Pfaltz/ wie auch die Chur-Bäyerische Gesandschaft/ haben uns / vermög überreichter Credentialien/in Befelch auffgetragen/ E. Churfürstl. Durchl. von deroselben wegen/zu forderst ihre Freund-respective Brüder-Vetterliche und unterthänigste Dienste zu vermelden/und dero desiderirende Leibs-Disposition zu erkündigen. Gleich wie sie nun der Hoffnung lebten / daß E. Churfl. Durchl. sich darbey/nach dero Wunsch und Verlangen / befänden; Also würde auch höchstgedachten unsern Gnädigsten Herren solches zu vernehmen/sonderbar angenehm seyn/ und erfreulich vorkommen. Dabeneben haben wir in Ihr. Churfürstl. G. Gn. und Durchl. Durchl. Durchl. und der Chur-Bäyerischen löblichen Gesandschafft Namen / ferners unterthänigst vor-und anzubringen / welcher Gestalt/als man weiters im Churfl. Collegio dahin sorgfältig bedacht gewesen / wie zwischen den benachbarten Potentaten und dem H. R. Reich/ absonderlich aber denen nächst an den fremden Cronen und Gewälten situirten/und dahero der Gefahr am meisten unterworffenen Chur-Fürsten und Ständen/beständiger Fried und Freundschafft erhalten/und man mit keinem Theil implicirt werden möge; Man dabey auch den vor jetzt annoch zwischen beyden Cronen Polen und Schweden obschwebenden Krieg nit wenig apprehendirt/und nit unzeitig sorgfältig zu Gemüth gezogen und erwogen/was nit allein in dessen längerer Fortsetzung beyden Cronen selbsten/ sonderlich bey so zweiffelhafftigem Außschlag der Waffen/ sondern auch dem H. R. Reich/wegen der nahen Nachbarschafft/ja der gantzen Christenheit für äusserste Gefahr und Ungelegenheiten zuwachsen können/in deme nicht allein der kriegenden Theile Land und Leute dardurch gäntzlich ruinirt/sondern auch das Reich und die angräntzende Stände/so lang und viel diese benachbarte Cronen sich nicht wiederumb vereinigt haben werden/auch keiner beständigen Ruh und Friedens gesichert / und in continuirlicher Sorg der abermahligen Verwicklung in einen neuen höchstgefährlichen Krieg/ stehen / und neben deme auch dem Erbfeind Christlichen Namens selbsten/durch diese continuirliche Erschöpffung/so wol der Christlichẽ Mannschafft/als Mitteln/Thür und Thor geöffnet würde/die Christenheit noch weiter zu dero immerwährendem Hohn und Spott/ auch schwerer Verantwortung bey Gott und der Posterität/zu vergewältigen. Und wie man dahero nicht allein vor höchstnöthig und rathsamb / und zu desto ehender Erreichung deß vorgezielten heylsamen Friedens-Zwecks/ am nachdrücklichsten zu seyn befunden/ über das jenige / so allbereit auch vorhero in Schrifften beschehen / den Königl. Majest.

1658. Proposition/ welche des Churfl. Collegii Gesandschafft bey Chur-Brandenb abgelegt.

1658. und Würden zu Hungarn / Polen und Schweden durch respective Deputationes und Abschickung / all solche / auß längerer Fortsetzung dieses Kriegs / ihnen so wol selbsten als gemeiner Christenheit zuwachsende höchste Gefährlichkeiten / auch mündlich auffs beweglichste vor Augen zu stellen / und sie / im Namen deß gesampten Churfürstlichen Collegii, eifferigst und inständigst zu belangen / zu würcklicher Bezeigung ihrer allerseits so offt contestirten Friedens-Begierd / nächst förderlichsten Hinwegräumung ein oder andern Orts / etwann annoch im Weg ligender Verhinderungen ohne fernern Auffenthalt würcklich anzutretten / und dahin alles angelegnen Fleisses zu trachten / wie zwischen allerseits interessirten kriegenden Theilen ein billichmässiger Fried getroffen / immittelst aber zu Verhütung mehrer Christen-Bluts-Stürtzung und Land-verderblicher Ruin / mit fernerm Progreß der Waffen ein- und zu rück gehalten werden möge / darzu auch allbereit von der Königlichen Würde zu Hungarn und Böhmen / auff Jh. Churfürstl. Gn. und Durchl. zu Maynz und Sachsen / nomine Collegii, beschehenes selbst persöhnliches Zusprechen / so viel erhalten / daß Sie an dero Plenipotentien und desiderirten salvorum Conductuum, wie auch Abordnung ihrer Gesandten zu den bevorstehenden Friedens-Tractaten / nichts erwinden zu lassen / sondern / so viel an Jhro sey / dieses Friedens-Negotium eyfferigst und auff das schleunigst zu gutem End mit befördern zu helffen / wol geneigt seyen / und höchlich verlangten.

Also hätte man auch nicht ermangeln wollen / obwol vorhero an E. Churfl. Durchl. zu des Reichs Besten und Wolstand / auch Erhaltung beständiger Ruhe und Frieden / tragenden eyfferigen Begierd und Sorgfalt / und daß Sie ohne deme im geringsten nichts unterlassen werden / was zu solchem heylsamen Zweck dienlich seyn mag / nicht gezweiffelt würde / auß ebenmässig bey diesem Interregno, dem gesampten Churfürstlichen Collegio schwerer Pflichten halber / und nach Ordnung der Güldenen Bull obliegender treuen Vorsorg / durch diese eygene Abschickung / E. Churfl. Durchl. über das / so allbereit auch in Schrifften beschehen / noch weiter respective Freund-Dienst-Brüder-Vetterlich und unterthänigst zu ersuchen / dieselbe dem gemeinen Vatterland so wol / als in particulari, deroselben eygenen Landen selbsten zum Besten / Auffnehmen und Wolfahrt / auch ihres Orts auff alle dienliche Mittel und Wege es dahin mit befördern helffen wollen / damit diese Tractaten förderlichst würcklich angetretten / und zu glücklichem End gebracht / einfolgendlich das H. R. Reich vor weiterer vor Augen schwebender Gefahr errettet / und in beständiger Ruh erhalten / inzwischen auch / und vor allen Dingen / biß zu verhoffender endlicher Vollziehung sothaner Friedens-Handlung / die Waffen allerseits sistiren / zumahlen auch die Reichs-Lande von weitern Einquartierungen / Durchzügen und andern Invasionen verschonet bleiben mögen.

1658.

Gleichwie nun E. Churfürstl. Durchl. dardurch sich jetzt und bey der Posterität einen immerwährenden Nachruhm erwerben / und nicht allein das H. R. Reich / sondern auch die gemeine Christenheit zu schuldigem hohen Danck devinciren; Also wird es auch ein gesamptes hochlöbliches Churfürstl. Collegium umb dieselbe und Dero höchstlöbliches Chur-Hauß / bey aller Occasion / respective Freund-Brüder- und Vetterlich zu verschulden / und zu erkennen / unvergessen bleiben.

Dieses ist Gnädigster Herr / was E. Churfürstl. Durchl. im Namen obhöchstgedachter unserer Gnädigsten Herren unterthänigst vor- und anzubringen / uns gnädigst anbefohlen worden / deroselben gehorsambst anheim stellende / was Jhro darauff ferner zu unserer schleuniger Abfertigung / darumb wir unterthänigsten Fleisses angesucht haben wollen / gnädigst zu verordnen belieben möchte; Und E. Churfl. Durchl. thun wir uns damit zu Churfl. Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen. Sign. den 1. Julii 1658.

Churfl. Resolution auff obige Propositiõ.

Se. Churfürstl. Durchl. hörte dieses alles gnädigst an / und ließ darauff durch den Freyherrn von Löben die gewöhnliche Gegen-Complimenten gegen die Herren Gesandten abstatten / uñ den angehorten mündlichen Vortrag mehrerntheils wiederholen / mit der gnädigsten Erklärung / daß / weiln derselbe etwas weitläufftig und gar wichtig / auch solches Werck anjetzo anders / als vormahls beschaffen / und dahero reiffer zu erwegen wäre / sie ihre geheime Räthe zu den Herren Gesandten schicken wolte / die alsdenn mit ihnen sich darüber besprechen sollten.

Die Hn. Gesandte werden bey der Tafel behalt.

Unter währender Audientz ward die Tafel zubereitet / und nach Vollendung derselben die Churfürstliche Frau Gemahlin auß ihrem Zimmer in die Tafel-Stub begleitet / auch die Gesandtschafft von Sr. Churfl. Durchl. bey der Tafel zu bleiben / gebethen / allwo Se. Churfl. Durchl. sampt der Churfürstl. Frau Gemahlin oben an / und darnach die Herren Gesandten in ihrer Ordnung saßen. Nach eingenommener Mahlzeit aber wurden sie mit eben solchen Zeremonien wieder nach Hauß geführt / wie sie waren abgeholet worden.

Tretten mit den Chur-Brandenb. HH. Deputirten in Conferentz und werden höflich tractirt.

Selbigen Abend / noch vor dem Nacht-Essen / ohngefähr umb halb 7. Uhr / kamen der obgemeldte Freyherr von Löben / der Herr von Overbeck und der Herr von Somnitz / Pommerischer Kantzler / umb die deß Vormittags in der Audientz angedeutete Conferentz und Zusammensprach zu halten: Da alsdann